



**Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des
Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
vom 19. Dezember 2017 vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Öffentliche Stellen		
Regionale Planungsgemeinschaften		
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	161	1
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	162	28
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	163	64
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	164	116
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	165	133
Landkreise		
Landkreis Barnim	166	174
Landkreis Dahme-Spreewald	167	194
Landkreis Elbe-Elster	168	216
Landkreis Havelland	169	223
Landkreis Märkisch-Oderland	170	231
Landkreis Oberhavel	171	259
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	172	275
Landkreis Oder-Spree	173	314
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	174	370
Landkreis Potsdam-Mittelmark	175	386
Landkreis Prignitz	176	395
Landkreis Spree-Neiße	177	418
Landkreis Teltow-Fläming	178	438
Kreisfreie Städte		
Landeshauptstadt Potsdam	183	470
Stadt Brandenburg an der Havel	180	486
Stadt Cottbus	181	506
Stadt Frankfurt (Oder)	182	536
Amtsfreie Gemeinden		
Gemeinde Ahrensfelde	196	554
Gemeinde Am Mellensee	198	557
Gemeinde Bestensee	207	568
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	209	600
Gemeinde Brieselang	211	615
Gemeinde Dallgow-Döberitz	213	617
Gemeinde Eichwalde	217	628

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Fehrbellin	223	632
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	226	642
Gemeinde Glienicke/Nordbahn	230	652
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	231	653
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	232	664
Gemeinde Großbeeren	233	668
Gemeinde Grünheide (Mark)	235	691
Gemeinde Gumtow	237	707
Gemeinde Heideblick	238	710
Gemeinde Heidesee	239	730
Gemeinde Heiligengrabe	240	772
Gemeinde Hoppegarten	244	777
Gemeinde Karstädt	246	793
Gemeinde Kleinmachnow	248	798
Gemeinde Kloster Lehnin	249	800
Gemeinde Kolkwitz	250	876
Gemeinde Letschin	256	895
Gemeinde Löwenberger Land	258	910
Gemeinde Märkische Heide	265	928
Gemeinde Michendorf	266	944
Gemeinde Mühlenbecker Land	270	956
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	273	963
Gemeinde Niedergörsdorf	276	963
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	279	969
Gemeinde Nuthetal	278	997
Gemeinde Oberkrämer	280	1004
Gemeinde Panketal	282	1006
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	284	1012
Gemeinde Rangsdorf	289	1024
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	294	1041
Gemeinde Schenkendöbern	295	1057
Gemeinde Schönefeld	297	1070
Gemeinde Schöneiche bei Berlin	298	1072
Gemeinde Schönwalde-Glien	300	1078
Gemeinde Schorfheide	301	1096

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Schwielowsee	305	1102
Gemeinde Stahnsdorf	311	1111
Gemeinde Steinhöfel	312	1116
Gemeinde Wandlitz	324	1119
Gemeinde Woltersdorf	332	1121
Gemeinde Wustermark	335	1135
Gemeinde Zeuthen	337	1145
Stadt Altlandsberg	197	1155
Stadt Angermünde	199	1169
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	200	1182
Stadt Bad Liebenwerda	201	1184
Stadt Baruth/Mark	202	1189
Stadt Beelitz	203	1216
Stadt Beeskow	204	1219
Stadt Bernau bei Berlin	206	1224
Stadt Calau	212	1228
Stadt Doberlug-Kirchhain	214	1234
Stadt Eberswalde	216	1253
Stadt Eisenhüttenstadt	218	1267
Stadt Erkner	220	1286
Stadt Falkenberg/Elster	221	1288
Stadt Falkensee	222	1310
Stadt Finstertal	224	1314
Stadt Forst (Lausitz)	225	1341
Stadt Fürstenberg/Havel	228	1375
Stadt Fürstenwalde/Spree	229	1382
Stadt Großräschen	234	1392
Stadt Guben	236	1398
Stadt Hennigsdorf	241	1408
Stadt Herzberg (Elster)	242	1419
Stadt Hohen Neuendorf	243	1439
Stadt Ketzin/Havel	247	1446
Stadt Königs Wusterhausen	251	1453
Stadt Kremmen	252	1469
Stadt Kyritz	253	1482

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Stadt Liebenwalde	257	1492
Stadt Lübben (Spreewald)	259	1496
Stadt Lübbenau/Spreewald	260	1500
Stadt Luckau	261	1524
Stadt Luckenwalde	262	1529
Stadt Ludwigsfelde	263	1541
Stadt Lychen	264	1586
Stadt Mittenwalde	268	1601
Stadt Mühlberg/Elbe	269	1628
Stadt Müncheberg	271	1635
Stadt Nauen	272	1658
Stadt Neuruppin	275	1663
Stadt Oranienburg	281	1673
Stadt Perleberg	283	1682
Stadt Premnitz	286	1690
Stadt Prenzlau	287	1698
Stadt Pritzwalk	288	1727
Stadt Rathenow	290	1731
Stadt Rheinsberg	291	1738
Stadt Schwarzheide	303	1748
Stadt Schwedt/Oder	304	1754
Stadt Seelow	307	1762
Stadt Senftenberg	308	1776
Stadt Spremberg	310	1788
Stadt Storkow (Mark)	313	1797
Stadt Strausberg	314	1829
Stadt Teltow	316	1829
Stadt Templin	317	1830
Stadt Trebbin	318	1833
Stadt Treuenbrietzen	319	1849
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	321	1869
Stadt Velten	322	1889
Stadt Vetschau/Spreewald	323	1895
Stadt Werder (Havel)	326	1901
Stadt Werneuchen	327	1903

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Stadt Wittenberge	330	1904
Stadt Wittstock/Dosse	331	1914
Stadt Wriezen	333	1918
Stadt Zehdenick	336	1920
Stadt Zossen	338	1923
Amtsangehörige Gemeinden		
Gemeinde Alt Tucheband	339	1924
Gemeinde Altdöbern	341	1943
Gemeinde Bad Saarow	343	1962
Gemeinde Beetzsee	345	1979
Gemeinde Beetzseeheide	346	2029
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	347	2082
Gemeinde Bensdorf	348	2094
Gemeinde Berge	349	2102
Gemeinde Berkholz-Meyenburg	351	2106
Gemeinde Bersteland	352	2125
Gemeinde Bleyen-Genschmar	354	2147
Gemeinde Bliesdorf	355	2165
Gemeinde Borkheide	356	2175
Gemeinde Borkwalde	357	2208
Gemeinde Breddin	358	2239
Gemeinde Breese	359	2251
Gemeinde Breydin	360	2261
Gemeinde Brieskow-Finkenheerd	363	2279
Gemeinde Britz	364	2292
Gemeinde Bronkow	365	2315
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	371	2334
Gemeinde Carmzow-Wallmow	372	2337
Gemeinde Casekow	373	2338
Gemeinde Chorin	374	2338
Gemeinde Crinitz	375	2361
Gemeinde Cumlosen	376	2387
Gemeinde Dabergotz	377	2394
Gemeinde Dahmetal	379	2410
Gemeinde Diensdorf-Radlow	380	2424

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Drachhausen	383	2441
Gemeinde Drahnsdorf	384	2472
Gemeinde Dreetz	385	2494
Gemeinde Drehnow	386	2513
Gemeinde Falkenhagen (Mark)	388	2544
Gemeinde Fichtwald	391	2554
Gemeinde Flieth-Stegelitz	392	2567
Gemeinde Frauendorf	393	2582
Gemeinde Garzau-Garzin	397	2585
Gemeinde Gerdshagen	398	2596
Gemeinde Gerswalde	399	2608
Gemeinde Gollenberg	400	2624
Gemeinde Golzow	402	2642
Gemeinde Golzow	403	2660
Gemeinde Göritz	405	2693
Gemeinde Gramzow	409	2696
Gemeinde Gröden	411	2700
Gemeinde Groß Lindow	413	2712
Gemeinde Großderschau	415	2725
Gemeinde Großkmehlen	416	2743
Gemeinde Großthiemig	417	2746
Gemeinde Großwoltersdorf	418	2759
Gemeinde Grünewald	419	2772
Gemeinde Grünow	420	2777
Gemeinde Güllitz-Reetz	423	2781
Gemeinde Gusow-Platkow	424	2784
Gemeinde Guteborn	425	2796
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf	427	2802
Gemeinde Havelaue	428	2814
Gemeinde Heckelberg-Brunow	430	2833
Gemeinde Heideland	431	2843
Gemeinde Heinersbrück	432	2862
Gemeinde Hermsdorf	433	2893
Gemeinde Hirschfeld	435	2898
Gemeinde Hohenbocka	436	2910

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Hohenbucko	437	2915
Gemeinde Hohenfinow	438	2928
Gemeinde Höhenland	439	2951
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow	441	2960
Gemeinde Ihlow	442	2961
Gemeinde Jänschwalde	446	2975
Gemeinde Kasel-Golzig	448	3006
Gemeinde Kleßen-Görne	449	3028
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	451	3044
Gemeinde Kremitzau	452	3065
Gemeinde Kroppen	453	3078
Gemeinde Kümmernitztal	454	3082
Gemeinde Küstriner Vorland	455	3094
Gemeinde Langewahl	456	3113
Gemeinde Lanz	457	3130
Gemeinde Lawitz	458	3137
Gemeinde Lebusa	460	3138
Gemeinde Legde/Quitzebel	461	3151
Gemeinde Lenzerwische	463	3161
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	464	3168
Gemeinde Liepe	466	3195
Gemeinde Lietzen	467	3218
Gemeinde Lindenau	468	3228
Gemeinde Lindendorf	469	3231
Gemeinde Linthe	471	3241
Gemeinde Luckaitztal	472	3272
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	473	3291
Gemeinde Marienfließ	474	3313
Gemeinde Marienwerder	475	3326
Gemeinde Mark Landin	476	3344
Gemeinde Märkisch Linden	478	3363
Gemeinde Märkische Höhe	480	3379
Gemeinde Massen-Niederlausitz	481	3391
Gemeinde Melchow	482	3417
Gemeinde Merzdorf	483	3435

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Mescherin	484	3447
Gemeinde Milmersdorf	486	3447
Gemeinde Mittenwalde	487	3462
Gemeinde Mühlenfließ	490	3477
Gemeinde Münchehofe	492	3479
Gemeinde Neißemünde	494	3486
Gemeinde Neu-Seeland	501	3487
Gemeinde Neu Zauche	496	3507
Gemeinde Neuhardenberg	498	3510
Gemeinde Neulewin	499	3522
Gemeinde Neupetershain	500	3532
Gemeinde Neutrebbin	502	3551
Gemeinde Neuzelle	503	3561
Gemeinde Niederer Fläming	504	3562
Gemeinde Niederfinow	505	3576
Gemeinde Oberbarnim	507	3600
Gemeinde Oberuckersee	508	3610
Gemeinde Oderaue	509	3623
Gemeinde Parsteinsee	512	3631
Gemeinde Passow	513	3653
Gemeinde Päwesin	515	3673
Gemeinde Pinnow	518	3725
Gemeinde Pirow	519	3744
Gemeinde Planebruch	520	3747
Gemeinde Planetal	521	3778
Gemeinde Podelzig	523	3779
Gemeinde Prötzel	524	3787
Gemeinde Rabenstein/Fläming	526	3797
Gemeinde Randowtal	528	3798
Gemeinde Rehfelde	530	3802
Gemeinde Reichenow-Möglin	531	3812
Gemeinde Reichenwalde	532	3822
Gemeinde Reitwein	533	3839
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	536	3847
Gemeinde Rosenau	537	3869

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Roskow	538	3877
Gemeinde Rückersdorf	539	3928
Gemeinde Rüdnitz	540	3949
Gemeinde Rühstädt	542	3967
Gemeinde Sallgast	544	3977
Gemeinde Schenkenberg	545	3981
Gemeinde Schilda	546	3985
Gemeinde Schlepzig	548	4006
Gemeinde Schönborn	551	4027
Gemeinde Schöneberg	552	4048
Gemeinde Schönermark	553	4067
Gemeinde Schönfeld	554	4080
Gemeinde Schönwald	555	4081
Gemeinde Schwarzbach	557	4103
Gemeinde Schwielochsee	559	4108
Gemeinde Seeblick	560	4113
Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen	562	4131
Gemeinde Sonnenberg	563	4151
Gemeinde Stechlin	566	4164
Gemeinde Steinreich	568	4178
Gemeinde Storbeck-Frankendorf	569	4199
Gemeinde Straupitz	570	4215
Gemeinde Stüdenitz-Schönermark	571	4219
Gemeinde Sydower Fließ	572	4238
Gemeinde Tantow	573	4256
Gemeinde Tauer	574	4257
Gemeinde Teichland	575	4288
Gemeinde Temmen-Ringenwalde	576	4320
Gemeinde Temnitzquell	577	4335
Gemeinde Temnitztal	578	4351
Gemeinde Tettau	579	4367
Gemeinde Treplin	581	4370
Gemeinde Triglitz	582	4378
Gemeinde Tröbitz	583	4382
Gemeinde Turnow-Preilack	585	4402

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Gemeinde Uckerfelde	586	4434
Gemeinde Unterspreewald	587	4437
Gemeinde Vierlinden	589	4459
Gemeinde Vogelsang	590	4469
Gemeinde Waldsiefersdorf	591	4482
Gemeinde Walsleben	592	4492
Gemeinde Weisen	593	4508
Gemeinde Wendisch Rietz	594	4518
Gemeinde Wiesenau	597	4535
Gemeinde Wusterwitz	601	4548
Gemeinde Zechin	602	4557
Gemeinde Zernitz-Lohm	603	4576
Gemeinde Zeschdorf	604	4595
Gemeinde Zichow	605	4603
Gemeinde Ziltendorf	608	4607
Stadt Bad Wilsnack	344	4620
Stadt Biesenthal	353	4630
Stadt Brück	366	4648
Stadt Brüssow	367	4683
Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	369	4687
Stadt Dahme/Mark	378	4697
Stadt Döbern	382	4713
Stadt Gartz (Oder)	396	4714
Stadt Golßen	401	4714
Stadt Gransee	410	4736
Stadt Havelsee	429	4749
Stadt Lebus	459	4807
Stadt Lenzen (Elbe)	462	4815
Stadt Meyenburg	485	4823
Stadt Neustadt (Dosse)	497	4835
Stadt Niemegk	506	4856
Stadt Oderberg	510	4858
Stadt Ortrand	511	4880
Stadt Peitz	516	4897
Stadt Putlitz	525	4929

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Stadt Rhinow	535	4933
Stadt Ruhland	541	4951
Stadt Schlieben	549	4958
Ämter		
Amt Biesenthal-Barnim	830	4971
Amt Brück	833	4989
Amt Burg (Spreewald)	835	5023
Amt Dahme/Mark	836	5029
Amt Elsterland	838	5043
Amt Joachimsthal (Schorfheide)	846	5065
Amt Lindow (Mark)	851	5070
Amt Neuzelle	857	5074
Amt Oder-Welse	860	5075
Amt Odervorland	859	5094
Amt Putlitz-Berge	864	5103
Amt Schlieben	870	5107
Bezirksämter von Berlin		
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	185	5120
Bezirksamt Mitte von Berlin	188	5123
Bezirksamt Pankow von Berlin	190	5130
Bezirksamt Spandau von Berlin	192	5132
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	193	5136
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	194	5139
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	195	5140
Bundesbehörden und Unternehmen des Bundes		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	613	5149
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Berlin	614	5152
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin	616	5154
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) G 30	618	5155
Bundespolizeidirektion Berlin	620	5155
Deutscher Wetterdienst, Leiter Verwaltungsbereich Ost	626	5156
LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz	795	5156
Umweltbundesamt (UBA)	630	5160

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Landesbehörden und Unternehmen der Länder		
Berliner Forsten/Landesforstamt	636	5169
Berliner Stadtgüter GmbH	790	5173
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	789	5179
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	638	5182
Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	791	5182
Landesamt für Bauen und Verkehr	644	5192
Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	641	5192
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	645	5192
Landesamt für Umwelt Brandenburg	648	5196
Landesbetrieb Forst Brandenburg	650	5204
Landesbetrieb Straßenwesen	651	5211
Stiftung "Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)"	941	5212
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	801	5214
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	76	5215
Öffentliche Ver- und Entsorgungsträger		
Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"	679	5217
Stadtwerke Bernau GmbH	773	5219
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	698	5220
Wasser- und Abwasserverband Wittstock	712	5220
Wasser- und Abwasserzweckverband "Panke/Finow"	729	5220
Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	734	5220
Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"	743	5221
Wasser- und Bodenverband "Untere Havel-Brandenburg!"	738	5222
Zweckverband "Fließtal"	763	5222
Zweckverband "Wasser- und Abwasserentsorgung der Westuckermark"	771	5222
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde	764	5222
Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz	770	5222
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	769	5223

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Kammern/Verbände		
Architektenkammer Berlin	774	5224
Baukammer Berlin	775	5232
Brandenburgische Architektenkammer	776	5233
Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	780	5242
Handwerkskammer Potsdam	781	5243
IHK Cottbus	783	5244
IHK Ostbrandenburg	784	5276
IHK Potsdam	785	5309
IHK zu Berlin	782	5336
Angrenzende Bundesländer/Nachbarstaat		
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	808	5362
Sächsisches Staatsministerium des Innern	811	5365
Hochschulen, Wissenschaft		
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	143	5374
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)	152	5374
Öffentlichkeit		
Verbände/ Vereinigungen		
AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg	77	5374
Bauernbund Brandenburg e.V.	107	5383
Bauernverband Märkisch-Oderland e.V.	969	5384
Bauernverband Südbrandenburg e.V.	967	5387
Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V.	108	5391
Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg	109	5393
DOMOWINA Regionalverband Niederlausitz e.V.	83	5401
Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	87	5403
Kreisbauernverband "Oder-Spree" e.V.	988	5406
Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V.	956	5414
Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.	968	5418
Kreistag des Landkreises Uckermark	893	5422
Kurstadtregion Elbe-Elster	110	5451
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	92	5456

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Landestourismusverband (LTV) Brandenburg e.V.	96	5462
Landkreistag Brandenburg e.V.	787	5465
Städte- und Gemeindebund Brandenburg	788	5497
Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB)	100	5531
Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg	105	5540
Naturschutzverbände/Vereinigungen		
Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.	113	5547
BI Freier Wald e.V.	114	5559
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	116	5572
Ver- und Entsorgungsunternehmen		
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	55	5643
HanseGas GmbH, Netzdienste	53	5645
Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)	65	5646
Neptune Energy Deutschland GmbH	49	5648
PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder	60	5649
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	57	5650
Kirchen und Glaubensgemeinschaften (K.d.ö.R.)		
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg	11	5650
Erzbistum Berlin, Katholisches Büro	9	5653
Weitere Institutionen der Öffentlichkeit		
"Bürger wehren sich"	949	5656
AfD Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin	959	5657
AfD Fraktion im Landtag Brandenburg	980	5659
Agrargenossenschaft Mühlberg eG	966	5678
Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg	1037	5680
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Herten	984	5685
Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg	962	5690
bag Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland	981	5693
Baukontrakt GmbH	896	5693
Bausachverständigenbüro Fliegner	994	5696
BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg	974	5696
BI "Wald bleibt Wald"	948	5707
Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg	160	5717

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
BürgerBegehren Klimaschutz e.V.	985	5719
Bürgerinitiative „keine neuen Windräder für Crussow“	882	5728
Bürgerinitiative Mahlower Schriftstellerviertel (BIMS) e.V.	938	5739
Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. (BVBB)	1076	5745
BV Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V.	1063	5749
CDU-Fraktion im Kreistag Elbe-Elster	928	5753
CDU-Fraktion im Kreistag Potsdam-Mittelmark	951	5766
CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg	989	5771
CDU-Gemeindeverband Märkische Heide	952	5782
CDU-Kreisverband Potsdam-Mittelmark	950	5788
CDU Dahme-Spreewald, Ortsverband Heidesee	906	5794
CEMEX Zement GmbH	993	5797
Die NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.	943	5799
Eichwalder BI für Flugsicherheit, echten Schallschutz und Nachtflugverbot	924	5806
ENERCON GmbH	991	5808
Enquetekommission 6/1 des Landtages Brandenburg	1209	5816
Erlebniscamping Lausitz	976	5829
ews Stadtсанierungsgesellschaft mbH	973	5830
Fraktion DIE LINKE in der Gemeindevertretung Kolkwitz	930	5833
Fraktion Pro Heidesee in der Gemeindevertretung Heidesee	905	5836
Gewerbeförderung Freudenberg AG	957	5839
Grundstücksgemeinschaft Dr. Gesenhues & Schulz GbR	960	5843
Imkerverein Blankenfelde und Umgebung e.V.	1107	5855
Interessengemeinschaft Altanschießer Schulzendorf	926	5865
KAPI electronics GmbH	1082	5867
Kaufland Dienstleistung Ost GmbH & Co.KG	983	5869
Kreisarbeitsgemeinschaft Potsdam-Mittelmark	979	5881
Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.	970	5889
Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V.	961	5890
Lenné-Akademie für Gartenbau und Gartenkultur e.V.	885	5899
Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/ Dosse	977	5902
Ortrander Eisenhütte GmbH	972	5907
Ortrander Gewerbeverein e.V.	953	5907
Ortsbeirat Kremmen	978	5909
Ortsbeirat Neuendorf	947	5911

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Ortsbeirat Sommerfeld	945	5917
Piraten Kreisverband Potsdam-Mittelmark	920	5919
PolymerTechnik Ortrand GmbH	954	5921
Prima Klima-Klimaschutz durch Landschaftsschutz e.V.	1185	5923
Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg	964	5937
Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V.	971	5941
REWE Markt GmbH Zweigniederlassung Ost	982	5952
Schulzendorfer Interessengemeinschaft gegen Fluglärm	925	5959
Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e.V.	1074	5961
Seniorenbeirat Kremmen	987	5969
Siedlerverein Gehrenberge 1929 e.V.	933	5971
Stadtverordnetenversammlung Stadt Uebigau-Wahrenbrück	1006	5971
Teltow gegen Fluglärm e.V.	1064	5997
UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG	888	5999
Umweltgruppe Cottbus e.V.	955	6007
Verband der Garten- und Siedlerfreunde Oberhavel e.V. (VGS)	992	6021
Verein "Für eine Heimat mit Zukunft" e.V.	965	6022
Verein Historisches Dorf Dahlewitz e.V.	1110	6028
Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV)	1075	6033
Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.	986	6053
Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung Berlin/Brandenburg (SRL)	975	6062
Volksinitiative „Rettet Brandenburg“	963	6070
Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/ Dosse e.V.	934	6072
Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost (WISO)	958	6077
Wirtschaftsvertreter im Amt Oder-Welse	995	6079
Wohnungsbaugesellschaft Kremmen mbH	996	6091
wpd onshore GmbH	990	6092
Zimmermann Vermietungs GmbH	1154	6096
MdA	1080	6096
MdB	997	6101
MdB	1026	6109
Privatpersonen		
Privat	880	6614

Bezeichnung / Name**Stellungnehmer - ID****Seite**

Privat	881	6115
Privat	883	6117
Privat	884	6118
Privat	886	6118
Privat	887	6119
Privat	889	6121
Privat	890	6121
Privat	891	6125
Privat	892	6126
Privat	894	6127
Privat	895	6129
Privat	897	6140
Privat	898	6142
Privat	899	6149
Privat	900	6150
Privat	901	6150
Privat	902	6151
Privat	903	6155
Privat	904	6158
Privat	907	6159
Privat	908	6176
Privat	909	6177
Privat	910	6179
Privat	911	6181
Privat	912	6182
Privat	913	6183
Privat	914	6183
Privat	915	6186
Privat	916	6187
Privat	917	6189
Privat	918	6190
Privat	919	6191
Privat	921	6192
Privat	922	6192
Privat	923	6193

Bezeichnung / Name **Stellungnehmer - ID** **Seite**

Privat	927	6194
Privat	929	6211
Privat	931	6213
Privat	932	6214
Privat	935	6215
Privat	936	6216
Privat	937	6217
Privat	939	6218
Privat	940	6219
Privat	946	6220
Privat	998	6222
Privat	999	6236
Privat	1000	6245
Privat	1001	6248
Privat	1002	6250
Privat	1003	6251
Privat	1004	6252
Privat	1005	6255
Privat	1007	6258
Privat	1008	6285
Privat	1009	6289
Privat	1010	6291
Privat	1011	6293
Privat	1012	6296
Privat	1013	6297
Privat	1014	6302
Privat	1015	6306
Privat	1016	6307
Privat	1017	6309
Privat	1018	6309
Privat	1019	6312
Privat	1020	6313
Privat	1021	6316
Privat	1022	6317
Privat	1023	6317

Bezeichnung / Name**Stellungnehmer - ID****Seite**

Privat	1024	6318
Privat	1025	6320
Privat	1027	6320
Privat	1028	6323
Privat	1029	6326
Privat	1030	6329
Privat	1031	6331
Privat	1032	6331
Privat	1033	6332
Privat	1034	6335
Privat	1035	6337
Privat	1036	6339
Privat	1038	6341
Privat	1039	6346
Privat	1040	6350
Privat	1041	6355
Privat	1042	6360
Privat	1043	6365
Privat	1044	6369
Privat	1045	6374
Privat	1046	6379
Privat	1047	6383
Privat	1048	6388
Privat	1049	6393
Privat	1050	6397
Privat	1051	6402
Privat	1052	6407
Privat	1053	6411
Privat	1054	6416
Privat	1055	6421
Privat	1056	6426
Privat	1057	6430
Privat	1058	6435
Privat	1059	6440
Privat	1060	6444

Bezeichnung / Name**Stellungnehmer - ID****Seite**

Privat	1061	6449
Privat	1062	6454
Privat	1065	6458
Privat	1066	6460
Privat	1067	6462
Privat	1068	6465
Privat	1069	6469
Privat	1070	6472
Privat	1071	6476
Privat	1072	6477
Privat	1073	6481
Privat	1077	6484
Privat	1078	6486
Privat	1079	6486
Privat	1081	6487
Privat	1083	6488
Privat	1084	6489
Privat	1085	6490
Privat	1086	6491
Privat	1087	6492
Privat	1088	6493
Privat	1089	6494
Privat	1090	6496
Privat	1091	6497
Privat	1092	6498
Privat	1093	6499
Privat	1094	6500
Privat	1095	6501
Privat	1096	6503
Privat	1097	6504
Privat	1098	6505
Privat	1099	6506
Privat	1100	6507
Privat	1101	6508
Privat	1102	6510

Bezeichnung / Name**Stellungnehmer - ID****Seite**

Privat	1103	6511
Privat	1104	6512
Privat	1105	6513
Privat	1106	6515
Privat	1108	6519
Privat	1109	6536
Privat	1111	6553
Privat	1112	6554
Privat	1113	6555
Privat	1114	6556
Privat	1115	6560
Privat	1116	6564
Privat	1117	6577
Privat	1118	6587
Privat	1119	6591
Privat	1120	6594
Privat	1121	6595
Privat	1122	6597
Privat	1123	6599
Privat	1124	6601
Privat	1125	6604
Privat	1126	6605
Privat	1127	6607
Privat	1128	6609
Privat	1129	6610
Privat	1130	6612
Privat	1131	6614
Privat	1132	6615
Privat	1133	6617
Privat	1134	6619
Privat	1135	6620
Privat	1136	6622
Privat	1137	6624
Privat	1138	6625
Privat	1139	6627

Bezeichnung / Name **Stellungnehmer - ID** **Seite**

Privat	1140	6628
Privat	1141	6630
Privat	1142	6632
Privat	1143	6634
Privat	1144	6635
Privat	1145	6636
Privat	1146	6636
Privat	1147	6637
Privat	1148	6638
Privat	1149	6638
Privat	1150	6639
Privat	1151	6640
Privat	1152	6640
Privat	1153	6641
Privat	1155	6642
Privat	1156	6642
Privat	1157	6643
Privat	1158	6644
Privat	1159	6644
Privat	1160	6645
Privat	1161	6646
Privat	1162	6647
Privat	1163	6647
Privat	1164	6648
Privat	1165	6649
Privat	1166	6649
Privat	1167	6650
Privat	1168	6651
Privat	1169	6651
Privat	1170	6652
Privat	1171	6653
Privat	1172	6653
Privat	1173	6654
Privat	1174	6655
Privat	1175	6655

Bezeichnung / Name**Stellungnehmer - ID****Seite**

Privat	1176	6656
Privat	1177	6657
Privat	1178	6657
Privat	1179	6658
Privat	1180	6659
Privat	1181	6659
Privat	1182	6660
Privat	1183	6661
Privat	1184	6661
Privat	1186	6662
Privat	1187	6663
Privat	1188	6664
Privat	1189	6666
Privat	1190	6667
Privat	1191	6668
Privat	1192	6669
Privat	1193	6670
Privat	1194	6672
Privat	1195	6673
Privat	1196	6674
Privat	1197	6675
Privat	1198	6676
Privat	1199	6678
Privat	1200	6679
Privat	1201	6680
Privat	1202	6681
Privat	1203	6683
Privat	1204	6685
Privat	1205	6685
Privat	1206	6686
Privat	1207	6686
Privat	1208	6686

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Hinsichtlich des Grundsatzes 5.8 ist festzustellen, dass sich im Planwerk jetzt auch eine kartographische Darstellung der „Zweiten-Reihe-Städte“ findet. In der Region werden darin die Stadt Zossen, die Stadt Luckenwalde, die Stadt Beelitz, die Stadt Brandenburg an der Havel und die Stadt Nauen dargestellt. Nicht dargestellt sind hingegen die Stadt Rathenow (Fahrzeit 59 min), die Stadt Bad Bezig (Fahrzeit 61 min) und die Stadt Jüterbog (Fahrzeit 54 min). Das ist u. E. erklärungsbedürftig.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 In diesem Abschnitt bleibt es dabei, dass hier die Rahmenbedingungen und Trends im Wesentlichen zutreffend beschrieben werden. Diese werden nun aber nicht mehr quantifiziert. Statistische Angaben und Prognosewerte insbesondere zur demographischen Entwicklung, wie sie an dieser Stelle noch im Vorgängerentwurf enthalten waren, fehlen jetzt vollständig. Unklar bleibt, ob diese „Nichtnennung“ bedeutet, dass der Plangeber an den ursprünglichen Entwicklungsannahmen (insbesondere der Bevölkerungsvorausberechnung) nicht mehr festhält und wenn ja, von welchen er jetzt ausgeht und inwieweit diese beispielsweise mit den quantitativen Vorgaben im Abschnitt Siedlungsentwicklung korrespondieren.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Ergänzt ist der Abschnitt II nun um die Unterabschnitte „Städtische Entwicklung“ und „Ländliche Entwicklung“, die verbal-argumentativ ein deutlich differenzierteres und funktionaleres</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bild der Hauptstadtregion darstellen, als das beim Vorgängerentwurf der Fall war. Teilweise zeigt sich auch an anderer Stelle des Änderungsentwurfes, dass Landesteile außerhalb des „Kerns der Hauptstadtregion“ argumentativ jetzt mehr Beachtung finden (zum Beispiel neu G 4.3). Das ist trotz des Festhaltens an der dreigliedrigen Teilräumlichkeit grundsätzlich positiv zu erwähnen.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Hier gibt es keine wesentlichen Veränderungen. Da sich gerade um die teilräumliche Differenzierung der Hauptstadtregion im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Vorgängerentwurf eine vielfältige auch konstruktive Diskussion entspannt hat, wird hier eine kurze Erklärung dafür, warum der Plangeber gleichwohl an den bisherigen Festlegungen festhält, in besonderem Maße vermisst. Die Kriterien zur Abgrenzung des Berliner Umlands (BU) bleiben weitgehend unverändert. Allerdings wird auch hier nicht mehr auf die Bevölkerungsprognose Bezug genommen. Entfallen ist auch das Kriterium „Dichte Einwohner/Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen)“. Hingegen wird das Kriterium „besondere SPNV Anbindungsqualität“ ergänzt.</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland wurde vom ersten zum zweiten Entwurf weiterentwickelt. So wurde z.B. festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Auch wurde ergänzend die SPNV-Anbindungsqualität aufgenommen, die ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz übernimmt, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Aufgrund der Anregungen wurde die in der Zweckdienlichen Unterlage erläuterte</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich in der vorliegenden Form an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode wird daher beibehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Das Ziel 2.3 ist unverändert. Die in der Begründung angegebenen Kriterien zur Bestimmung der Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte (GIV) wurden jedoch um die zwei weiteren Kriterien räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung und Mindestgröße 100 ha ergänzt. Auf Grund der Ergebnisse einer Voruntersuchung die im Auftrag der Regionalen Planungsstelle im Jahr 2017 vorgenommen wurde, kann dazu festgestellt werden, dass sich in der Region Havelland-Fläming auch bei Anwendung dieser zusätzlichen Kriterien noch geeignete Standorte identifizieren lassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Neu ist der Grundsatz 2.5 mit dem auf das Erfordernis, die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zu ermöglichen, hingewiesen wird. Das halten wir grundsätzlich für richtig und wichtig, da in Teilräumen der Region heute schon Wettbewerbsnachteile wegen nicht ausreichend leistungsfähiger</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunikationsinfrastruktur festzustellen sind. Für nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Diskussion halten wir jedoch die Aussage in der Begründung: „Der Ausbau der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung erfolgt durch privatwirtschaftliche Investitionen von Infrastruktur- und Telekommunikationsanbietern.“ Wir verweisen diesbezüglich auf das Modellvorhaben der Raumordnung „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor“ (MORODigital). Im Ergebnis dieses Modellvorhabens wurde in allen Modellregionen ein mehrfaches Marktversagen beim privatwirtschaftlich betriebenen Ausbau der digitalen Infrastruktur festgestellt. Weiter wurde herausgestellt, dass eine zeitgemäße Breitbandversorgung in einem solchen Maße an Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen hinzugewonnen hat, dass sie heute schon eher im Rang einer Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sehen ist und nicht allein den wirtschaftlichen Interessen der privaten Telekommunikationsanbieter überlassen werden sollte.</p>		<p>privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Das „Kongruenzgebot“ im Vorgängerentwurf Ziel 3.8 Absatz 3 ist jetzt als G 2.8 „Angemessene Dimensionierung“ zum Grundsatz „abgestuft“. Warum diese Änderung vorgenommen wurde, ist nicht erklärt und erschließt sich auch nicht ohne Weiteres. Hier bitten wir um Aufklärung.</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>In der Vorgängerplanung LEP B-B wie auch im 1. Entwurf des LEP HR korrespondierte das festgesetzte/vorgesehene Kongruenzgebot zur strukturverträglichen Dimensionierung übergemeindlich wirkender großflächiger Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten mit der Kaufkraft der Bevölkerung im zugeordneten verwaltungskongruenten Mittelbereich. Da aufgrund der laufenden Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg und der damit einhergehenden möglichen Ausprägung neuer Verwaltungsstrukturen quer zu bisherigen Mittelbereichen auf die Ausprägung verwaltungskongruenter Mittelbereiche verzichtet werden muss, kann das Kongruenzgebot nicht mehr auf den jeweiligen Mittelbereich als eindeutig bestimmbar</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugsraum ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Bezugsräume für den Einzugsbereich großflächiger Einzelhandelsvorhaben in einem Abstimmungsprozess benachbarter Zentraler Orte unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsräume vorhabenbezogen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen. Das Kongruenzgebot ist insoweit als Abwägungsdirektive in die kommunale Bauleitplanung einzustellen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Zu prüfen ist u. E., ob die ergänzende Neueinführung eines Kaufkraft-Kriteriums (Z 2.12 Absatz 1 Satz 3) für die über Z 2.12 Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Zulässigkeit von Verkaufsflächen für die Anwendung als Zielfestlegung ausreichend bestimmt ist. Wir halten hier klarstellende Ergänzungen für sinnvoll. Grundsätzlich sollten absehbar auftretende „Vollzugsschwierigkeiten“ mit dem Nutzen einer solchen Regelung noch einmal abgewogen werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Eine Evaluierung der Regelungen wird zu gegebener Zeit erfolgen, die Ansprache ist ausreichend bestimmt und absehbar auftretende „Vollzugsschwierigkeiten“ sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Die Entwicklung zusätzlicher Verkaufsflächen außerhalb der Zentralen Orte, die überwiegend der Nahversorgung dienen, wird jetzt neu von 2.000 m² auf 1.500 m² begrenzt (Z 2.12 Absatz 1 Satz 2 - im Vorgängerentwurf Z 3.9). Auch hier findet sich keine Erklärung für diese Änderung. Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser Bemessungsrahmen ausreichend ist, um den gestiegenen Ansprüchen an die Gestaltung von Verkaufsräumen, insbesondere im Interesse einer großzügigeren Warenpräsentation und zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, noch ausreichend ist.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Das „Integrationsgebot“ (im Vorgängerentwurf Grundsatz 3.10) wurde jetzt zum Ziel der Raumordnung 2.13 „heraufgestuft“. Auch diese Änderung ist nicht ohne Weiteres zu verstehen und erscheint inkonsequent. Denn, anders als der noch anzuwendende Vorgängerplan, der die „städtischen Kernbereiche“ in der Tabelle 3 der Begründung noch verbal benannt hat, gibt der aktuelle Planentwurf keine Hinweise mehr darauf, wie die „zentralen Versorgungsbereiche“ der zentralen Orte zu lokalisieren</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wären. In der Begründung findet sich nunmehr die Feststellung: „Für die Beurteilung konkreter Ansiedlungsvorhaben sollen die kommunalen Entwicklungsvorstellungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungssituation zur Bestimmung der jeweiligen Versorgungszentren durch eine kommunale Entwicklungsplanung (z. B. in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung) dargelegt werden.“ Das kann möglicherweise so verstanden werden, dass die Lokalisierung „zentraler Versorgungsbereiche“ nachgeordneten Planungen überlassen bleiben soll. U. E. spricht der Umstand, dass „zentrale Versorgungsbereiche“ nun nicht mehr vom Plangeber selbst benannt werden, eher gegen eine „Aufstufung“ des „Integrationsgebots“ zum Ziel der Raumordnung. Auf jeden Fall können größere Unsicherheiten beim Vollzug von Z 2.13 erwartet werden.</p>		<p>Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Lokalisierung „zentraler Versorgungsbereiche“ bleibt insoweit der kommunalen Bauleitplanung überlassen. Der Umstand, dass „zentrale Versorgungsbereiche“ nicht vom Plangeberselbst benannt werden, spricht nicht gegen eine „Aufstufung“ des „Integrationsgebots“ zum Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Die Grundsätze zur gewerblichen Entwicklung 2.1 bis 2.4 bleiben mit Ausnahme einiger, weniger gewichtiger, textlicher Ergänzungen der Festlegungen G 2.2 und G 2.4 unverändert. Der Plangeber hält hier somit an einer geringen Regelungsdichte und geringen Steuerungswirkung fest, was u. E. auch angemessen ist.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Wir weisen weiter darauf hin, dass sich die von uns mit unserer Stellungnahme zum Vorgängerentwurf angeregte „inhaltliche Ausgestaltung“ der Funktionsschwerpunkte in den geänderten Festlegungen des Z 3.3 nicht niedergeschlagen hat. Wir sehen darin eine Ursache dafür, dass die Forderung nach Rückkehr zum</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die angeregte inhaltliche Ausgestaltung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (nicht gleichzusetzen bisherigen Funktionsschwerpunkten in einzelnen Regionalplänen auf Grundlage des LEP B-B) hat sich auch nach intensiven Abstimmungen mit den Regionalen Planungsstellen in dem geänderten Begründungstext</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„klassischen Zentrale-Orte-System" (Ober-, Mittel- und Grundzentren) auch in unserer Region weiter präsent ist.</p>		<p>zur Festlegung 3.3 niedergeschlagen. Die Anregung zu einer Rückkehr zum „klassischen Zentrale-Orte-System" (Ober-, Mittel- und Grundzentren) lässt sich nicht darauf stützen, dass offenbar weitergehende Erwartungen an die Rechtsstellung von Grundzentren ggü. den Grundfunktionalen Schwerpunkte bestehen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Im Wesentlichen unverändert ist das Ziel 3.3. Die jetzt neu verwendete Formulierung: „Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen." ist eindeutig und verständlich und stellt u. E. eine Verbesserung dar. Geblieben ist auch der Auftrag die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen festzulegen. Die Kriterien zur Bestimmung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, wie sie in der Begründung zu Z 3.3 dargestellt sind, haben sich im Vergleich zum Vorgängerentwurf unwesentlich geändert. Statt der fachmedizinischen Versorgung wird jetzt eine zahnärztliche Versorgung erwartet, die Sportanlagen und die Versammlungshalle werden nicht mehr gefordert. Dafür werden jetzt eine ÖPNV-Anbindung und die Ermittlung lokaler Versorgungsbeziehungen vorausgesetzt. In der Begründung wird nunmehr aber auch klargestellt, dass wegen siedlungsstruktureller Besonderheiten in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen vom Kriterienset gerechtfertigt sein können. Das finden wir sachgerecht und stellt u. E. eine Verbesserung dar. Neu ist die ebenfalls in die Begründung des Ziels 3.3 aufgenommene Aussage: „Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden." Da in der Region Havelland-Fläming mehrfach Konstellationen vorkommen, bei</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte zu prädikatisieren. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>denen die Funktionsstärke verschiedener Ortsteile keine deutlich unterschiedliche Ausprägung aufweist, wird sich u. E. zu dieser Anforderung bei der Betrachtung im Einzelfall noch weiterer Diskussionsbedarf ergeben. Gleiches gilt für die mit Rücksicht auf „siedlungsstrukturelle Besonderheiten“ möglicherweise zu treffenden Abweichungsentscheidungen hinsichtlich der vollständigen Einhaltung des „Ausstattungskatalogs“. Wir gehen insoweit davon aus, dass hier in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde Ausnahmen möglich sein werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Es wird angeregt, die Festlegung eines Mittelzentrums in Funktionsteilung Luckau-Dahme/Mark zu prüfen. Nach Mitteilung des Amtes Dahme/Mark reicht die Funktionswahrnehmung der Stadt Dahme/Mark weit über die Grundversorgung hinaus und weist vielfältige Verflechtungsbeziehungen zu den Ortsteilen der Gemeinde Lebusa, Hohenbuckow (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden Steinreich, Drahnsdorf, Golßen (Amt Unterspreewald) sowie der Stadt Schönwalde auf. Auch angesichts der vergleichweisen „Weitmaschigkeit“ des Netzes der Zentralen Orte zwischen Jüterbog-Herzberg (Elster) und Luckau (jeweils ein Abstand von ca. 50 km) halten wir eine solche Prüfung für sinnvoll. Weiter ist u. E. die einseitige Zuordnung der Zugangsstelle zum Schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) „Bahnhof Luckau-Uckro“ zur Stadt Luckau sachlich nicht ausreichend gerechtfertigt (Kriterium „Netzknotten Bahn - Vorhandensein einer Zugangsstelle im Personenverkehr im Gemeindegebiet 2017“ - Luckau: 2,0 Punkte, Dahme/Mark 0 Punkte). Tatsächlich ist der</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) bzw. der für diese zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb der Ortslage Luckau gelegene Bahnhof Luckau-Uckro von den Haltestellen Luckau-Busbahnhof und Dahme-Hauptstraße mit dem Bus jeweils gleichermaßen in ca. 30 Minuten zu erreichen.</p>		<p>absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 In diesem Abschnitt ist die Kontinuität zum Vorgängerentwurf vorherrschend, es gibt aber auch positiv hervorzuhebende Veränderungen. Insbesondere ist die methodische Herleitung der Mittelzentren jetzt an gut beschriebenen und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet sowie ausführlicher dokumentiert. Im Ergebnis werden drei neue Mittelzentren festgelegt: Luckau, Blankenfelde-Mahlow und Angermünde, wobei sich nur das Mittelzentrum Blankenfelde-Mahlow in der Region Havelland-Fläming befindet. Weiter erhält Hoppegarten den Status eines Mittelzentrums in Funktionsteilung mit dem vormaligen Mittelzentrum Neuenhagen bei Berlin. Bemerkenswert ist, dass alle jetzt neu hinzugetretenen Mittelzentren im Ranking nach der geänderten Methodik gute Ränge im unteren Mittelfeld aller über dem Abschneidewert liegenden Kommunen einnehmen (Hoppegarten 45, Luckau 43, Blankenfelde-Mahlow 40, Angermünde 32 bei einem Abscheiderang von 63).</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Tatsache, dass im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR nun im landesweiten Vergleich bewertet wird und nicht mehr die Performance im regionalen Bezug (unter Beachtung einer bestimmten Mindesttragfähigkeit für die Abgrenzung eines Mittelbereiches) bewertet werden kann, verschiebt im Einzelfall das Ergebnis. Dass alle jetzt neu hinzugetretenen Mittelzentren im Ranking nach der geänderten Methodik gute Ränge im unteren Mittelfeld aller über dem Abschneidewert liegenden Kommunen einnehmen, ist insoweit nicht bemerkenswert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Als wesentlichste Veränderung im Abschnitt III.3 muss herausgestellt werden, dass der Plangeber nunmehr auf die Abgrenzung von Mittelbereichen verzichtet. Auch wenn es dem Plangeber nicht angelastet werden kann, dass im laufenden Planaufstellungsverfahren die kommunalen Verwaltungsstrukturen „in Bewegung“ geraten sind, halten wir den Verzicht auf die Abgrenzung von Mittelbereichen doch für eine schwerwiegende Konsequenz. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Bindungswirkung des Zentralen-Orte-Systems gegenüber Fachplanungen und Fachpolitiken. Was in diesem Zusammenhang mit dem Hinweis, dass die Verflechtungsbereiche künftig „bedarfsadäquat“ festzustellen seien, genau gemeint ist, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Hier sehen wir weiteren Aufklärungsbedarf.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Neu ist in diesem Abschnitt vor allem der Grundsatz 4.3 „Ländliche Räume“. Wie schon zuvor erwähnt, finden wir es richtig, dass der nicht zum „Kern der Hauptstadtregion“ gehörende Landesteil jetzt mit einer eigenen Festlegung bedacht wird.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Wie schon in unserer Vorgängerstellungnahme erwähnt, erwarten wir von den Grundsätzen des Abschnittes III.4 jedoch keine</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besondere Steuerungswirkung.</p>		<p>regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Ein vollständiger Verzicht auf die Festlegung widerspräche dem gesetzlichen Auftrag des ROG, Regelungen zur Entwicklung von Kulturlandschaften zu treffen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 U. E. ist es letztlich auch nicht entscheidend, ob die vorgenommene Bemessung möglicherweise für eine Vielzahl der Gemeinden ausreichend oder „zu viel“ sein wird, da wir nach wie vor der Auffassung sind, dass dieser „one-size-fits-all“-Ansatz zu undifferenziert ist und einige gut geeignete Wohnstandorte außerhalb des Berliner Umlands benachteiligt. Auch weisen wir erneut darauf hin, dass das Planwerk hinsichtlich der zentralen Orte außerhalb des „Kerns der Hauptstadtregion“ auf eine Steuerung der Wohnsiedlungsflächen vollständig verzichtet, was u. E angesichts der Vielzahl kleiner Ortsteile, die uneingeschränkt entwickelt werden können, mögliche Dislokationen von Wohnsiedlungsflächen begünstigt. Dieser „Freibrief der Mittelzentren schafft auch nicht erklärbare „Differenzierungen“, wenn beispielsweise benachbarte Ortsteile der Städte Nauen und Ketzin/Havel stark unterschiedlich reglementiert sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Wachstum durch Zuwanderung soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Daher ist der an der vorhandenen Bevölkerungszahl orientierte Steuerungsansatz zur Eigenentwicklung der Gemeinden angemessen. Der LEP HR privilegiert hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene, eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile ist daher nicht möglich. Die weitere Ausgestaltung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung obliegt der kommunalen Planungshoheit. Dabei sind von den Gemeinden auch die weiteren Festlegungen des LEP HR zu berücksichtigen bzw. zu beachten.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bemessungsmaßstab für den örtlichen Bedarf ist jetzt (wie auch beim noch anzuwendenden Vorgängerplan) wieder in Hektar Wohnsiedlungsfläche je 1.000 Einwohner angegeben statt wie im Vorgängerentwurf als ein Prozentanteil am Wohnungsbestand. Erklärt wird diese Änderung nicht. Es kann durch uns auch nicht bewertet werden, ob und inwieweit sich dadurch die zulässigen Wohnbaupotenziale für den örtlichen Bedarf der Gemeinden der Region verändern. Unerklärt bleibt zudem, wonach der „rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr“ bemessen ist. Auch hier ist eine Aufklärung wünschenswert. Wir sehen daher die Festlegung des örtlichen Bedarfs noch immer als nicht hinreichend begründet an. U. E. sollte zumindest vorgesehen werden, dass für den örtlichen Wohnungsneubau eine Bedarfsüberprüfung bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren durchzuführen ist.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung der Wohneinheiten durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Daher ist im Ergebnis der Gesamtabwägung der Flächenansatz zu bevorzugen, da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist, planerische Vorteile bietet und zudem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rückt. Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in die Begründung zum Plansatz weitere Ausführungen aufgenommen. Zur vorgetragenen Anregung einer Bedarfsüberprüfung bereits nach 5 Jahren wird auf den Landesplanungsvertrag verwiesen, der eine Überprüfung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung vorsieht. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Positiv ist, dass noch nicht genutzte Wohnbauflächen, die im Geltungszeitraum des Vorgängerplans entwickelt wurden, nun nicht mehr auf den neu zugeteilten örtlichen Bedarf anzurechnen sind und dass auch die im Vorgängerentwurf noch vorgesehene Anrechnung von Wohnbauflächen in Geltungsbereichen von Satzungen nach § 34 BauGB, zurückgenommen wurde. Zumindest Ersteres wird auch den Vollzug dieser Festlegungen erleichtern. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass es auch bei der fortbestehenden Anrechnungsvorschrift für vor dem 15. Mai 2009 festgesetzte Siedlungsflächen zu „Härtefällen“ kommen kann, für die entsprechende Ausnahmetatbestände erwogen werden sollten.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an Ausnahmemöglichkeiten für erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Im Ergebnis wurde eine räumliche Erweiterung des Berliner Umlands in der Region Havelland-Fläming vorgenommen. Die Gemeinde Seddiner See gehört jetzt dazu. Das erscheint sachgerecht und sinnvoll. Anzumerken ist jedoch, dass die jetzt zum Berliner Umland gehörende Gemeinde Seddiner See nicht als Achsengemeinde klassifiziert wird und somit auch keinen Anteil am</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Seddiner See erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam, entspricht nicht</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraum erhält. Das erscheint uns inkonsequent. Die Gründe hierfür lassen sich nicht unmittelbar aus der nun im Vergleich zum Vorgängerentwurf deutlich konkreter beschriebenen Kriterienanwendung herleiten. Die Zuordnung der Gemeinde Seddiner See zum Berliner Umland führt im Ergebnis nicht zur Einordnung der Gemeinde als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung und bleibt somit für die Gemeinde wirkungslos. Da diese Fallkonstellation nur für die Gemeinde Seddiner See zutrifft, bitten wir um Aufklärung der Gründe.</p>		<p>den SPNV-Entfernungskriterien und weist für eine Punktvergabe zu geringe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen auf. Eine Einbeziehung der Gemeinde Seddiner See würde dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Seddiner See. Die Methodik zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung ist in der Begründung zusammenfassend dargestellt und in der zweckdienlichen Unterlage in Einzelschritten beschrieben. Dort sind auch die Berechnungsergebnisse und die Datenquellen dokumentiert.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 In Bekräftigung unserer bereits mit Stellungnahme zum Vorgängerentwurf vorgetragenen Anregung weisen wir erneut darauf hin, dass für Ortsteile der Landeshauptstadt Potsdam die außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung gelegen sind und über eine SPNV- bzw. Straßenbahnanbindung verfügen, eine Vergrößerung der Wohnbaupotenzialzuweisung in Betracht genommen werden sollte. Nach den uns bekannten neueren Statistiken und Vorausberechnungen bestehen weitere berechtigte Zweifel daran, dass der steigende Wohnneubaubedarf der Landeshauptstadt in der Kulisse des Gestaltungsraums Siedlung zeit- und bedarfsgerecht gedeckt werden kann. Die unter anderem auch von uns vorgeschlagene Festlegung von ergänzenden Schwerpunkten der Wohnbauflächenentwicklung mit Zugangsstellen zum Schienenverkehr im „Potsdamer Einzugsgebiet“ ist grundsätzlich plankonzeptkonform und es gibt u. E. keinen ausreichenden Anlass, eine „Zersiedlung“ der sogenannten „Siedlungszwischenräume“ allgemein zu besorgen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung (GS) in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der radialen SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen wird zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten an Standorten mit tangential verlaufender SPNV-Anbindung außerhalb des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Verbesserung ist es u. E. auch, dass die Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung nun anhand nachvollziehbarer Kriterien vorgenommen wird, auch wenn das Ergebnis in Bezug auf die Gemeinde Seddiner See nicht überzeugt.</p>		<p>Gestaltungsraumes Siedlung würde hingegen nicht den Anforderungen einer kompakten verkehrvermeidenden Siedlungsstruktur entsprechen, da die Anbindungsqualität tangential verlaufender SPNV-Verbindungen deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Auch der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde Seddiner See erfüllt die Kriterien zur Abrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit GS bestimmt werden zu können. Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam, entspricht nicht den SPNV-Entfernungskriterien und weist für eine Punktvergabe zu geringe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahlen auf. Dieses Ergebnis ist auch in der zweckdienlichen Unterlage so dokumentiert. Eine Einbeziehung der Gemeinde Seddiner See würde dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Der Abschnitt Siedlungsentwicklung war ein besonderer Schwerpunkt der Diskussion im Rahmen der Beteiligung zum Vorgängerentwurf. Insbesondere wurden verschiedene plankonzeptkonforme Modelle einer differenzierteren Bemessung der quantitativen Entwicklungsvorgaben und der Auswahl der Siedlungsschwerpunkte angeregt. Im Ergebnis findet sich nichts davon im geänderten Planentwurf wieder. Gleichwohl gibt es einige Veränderungen darunter auch einige sinnvolle Verbesserungen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Dieser Abschnitt bringt eine im Vergleich zum Vorgängerplan, aber auch zum Vorgängerentwurf erneut nicht nur unwesentlich veränderte Flächenkulisse des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2. Über die Gründe lässt sich nur mutmaßen. Zum einen haben sich die Kriterien zur Bestimmung der Kern- und Ergänzungsflächen noch einmal geringfügig geändert. Es ist allerdings nicht immer zweifelsfrei feststellbar, ob es sich um ein anderes Kriterium handelt oder nur um eine andere Bezeichnung des unveränderten Kriteriums (Beispiel: Netzwerke Wald (Teil des Biotopverbundes) vs. Lebensraumnetzwerk Wald oder Erholungswald Intensitätsstufe 3 vs. Schutz- und Erholungswald). Hier sehen wir Aufklärungsbedarf.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer detaillierten Zusammenstellung von Datengrundlagen und -quellen sowie einer Erläuterungskarte zum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Wo beim Vorgängerentwurf im Kopf der Bewertungsmatrix „vorrangige Funktionen“ (Tabelle 4, Seite 82) benannt waren, finden jetzt „Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG und § 6 Abs. 1 bis 5 LEPro 2007“ (Tabelle 4, Seite 101) Berücksichtigung. Warum diese Änderung vorgenommen wurde und wie sie sich auf das Planergebnis auswirkt, ist nicht erklärt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Freiraumverbund.</p> <p>Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen im Wesentlichen auf der Abwägung aller im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Überarbeitung der Kriterien in Tabelle 4 erfolgte als methodische Konkretisierung, um die raumordnerische Herleitung des Freiraumverbundes zu verdeutlichen. Hierzu wurden raumordnerische Kriterien unter Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage und der verwendeten einzelfachlichen Grundlagen benannt. Die Dokumentation der Methodik erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 In diesem Zusammenhang wiederholen wir unseren Hinweis aus unserer Stellungnahme zum Vorgängerentwurf, dass die LEP-B-B-Flächenkulisse Grundlage einer ganzen Reihe anderer - u. a. auch die Windenergienutzung regelnder - Pläne (insbesondere auch Flächennutzungspläne) war. Aus unserer Sicht ist zu</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedenken, ob und inwieweit „Rückwirkungen“ (Erfüllung der Anpassungspflicht) bei Inkrafttreten der veränderten Kulisse des LEP HR gegeben sind, durch welche diesen Plänen eine wichtige Grundlage entzogen wird.</p>		<p>bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Positiv zu erwähnen ist, dass sich in der Begründung zu Ziel 6.2 nunmehr zwei klarstellende Aussagen finden: „Die Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene erfolgt durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen sind innerhalb des Freiraumverbundes ausgeschlossen.“ Es wird im Weiteren darauf ankommen, zu klären, was im Rahmen einer maßstabsgerechten, räumlichen Konkretisierung möglich ist und was auch nicht. Wir gehen davon aus, dass es zum Thema „Freiraumverbund“ noch intensive fachliche Konsultationen mit</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Nähere Vorgaben zur Methodik, zur Abgrenzung und zu den zu verwendenden Kriterien sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgen. Welche Daten für die Konkretisierung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Landesplanungsbehörde geben wird.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Wir weisen hier darauf hin, dass mit der Festlegung neuer Mittelzentren auch das Netz der auf die Zentralen Orte ausgerichteten überregionalen Verkehrsverbindungen überprüft werden sollte. So legt u. E. die Festlegung des Mittelzentrums Luckau auch eine Neubewertung der überregionalen Verkehrsverbindung Jüterbog-Lübben nahe. Alternativ bzw. ergänzend wäre hier u. E. beispielsweise eine überregionale Verbindung Jüterbog-Dahme/Mark-Luckau zu prüfen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Im LEP vorgesehenen Verbindungsbedarfe wurden aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken erneut überprüft. Im Ergebnis konnte ein Darstellungsfehler hinsichtlich des großräumigen bzw. überregionalen Straßenverbindungsbedarfs Jüterbog - Luckau festgestellt werden. Der nicht dargestellte Verbindungsbedarf zwischen Jüterbog-Luckau wird ergänzt.</p>	ja
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Im Abschnitt III.7 haben wir außer dem neu hinzugetretenen Ziel 7.1 Absatz 2 keine Veränderungen feststellen können. Im Übrigen muss wohl festgestellt werden, dass es trotz der hohen Bedeutung der Belange des Abschnitts III.7 für das gesamte Plankonzept offenbar nicht in der Absicht des Plangebers liegt, hier zu qualifizierten Festlegungen zu gelangen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgaben der Fachplanung.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Zum Abschnitt III.8 ist festzustellen, dass die im Vorgängerentwurf in den Rahmenbedingungen verhandelten „Herausforderungen“ nunmehr Eingang in die Begründung dieses Abschnittes gefunden haben. Konkrete Festlegungen zu wichtigen klimaschutz- und energierelevanten Themen, beispielsweise zur immissionsarmen Mobilität und zum Ausbau der Energieverteilnetze, lässt das Planwerk weiter vermissen. Die Feststellung, „Energietrassen legt die Landesplanung nicht fest“, mag für sich genommen zutreffend sein, gibt jedoch auch keine Auskunft darüber, wie mit diesbezüglichen Raumnutzungskonflikten umgegangen werden soll, bzw. in welcher Weise auf die bekannten Netzausbaupläne des Bundes zu reagieren ist.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Klimaschädliche Emissionen können durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und bei der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen vermieden werden. Hierzu werden weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ getroffen. Das Mittel- und Hochspannungsnetz (>1 bis 60 Kilovolt bzw. >60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Zum Abschnitt III.9 weisen wir darauf hin, dass die Orientierung auf „Mittelbereichskooperationen“ (G 9.3) vor dem Hintergrund der nun räumlich nicht mehr durch das Planwerk festgelegten</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereiche möglicherweise funktionslos geworden ist und regen an, statt dessen interkommunale Kooperationen zu betonen, die nicht ausschließlich durch eine „Stadt-Umland-Beziehung“ bestimmt sind, sondern auch auf anderen räumlichen und funktionalen Zusammenhängen beruhen können.</p>		<p>die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Der Anregung, statt des stadtreionalen Kooperationserfordernisses im Kontext mittelzentraler Funktionen interkommunale Kooperationen im Allgemeinen zu betonen, kann vor dem Hintergrund nicht gefolgt werden, dass die Raumordnungsplanung über kein allgemeinpolitisches Mandat verfügt, den Kommunen Kooperationen anzuempfehlen, die außerhalb des durch die Raumordnungsplanung zu gestaltenden Themenkreises der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge verortet sind.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Der Maßstab der Festlegungskarte wurde von 1:250.000 auf 1:300.000 geändert und weicht damit auch vom Maßstab des noch anzuwendenden Vorgängerplans ab. Eine Erklärung dafür findet sich nicht. Die Vergleichbarkeit der Kartenwerke wird dadurch erschwert.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Da der 2. Planentwurf im wesentlichen Plankonzept mit dem 1. Entwurf übereinstimmt, wird im Weiteren nur auf die jetzt vorgenommenen Änderungen, soweit sie relevant sind, eingegangen. Nur in Einzelfällen wird auf Sachverhalte, denen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming besondere Bedeutung zugemessen wird und die bereits Gegenstand unserer</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stellungnahme zum Vorgängerentwurf waren, erneut Bezug genommen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Inhalte unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion vom 9. Dezember 2016 weiter aufrechterhalten werden, soweit in dieser Stellungnahme nicht ausdrücklich etwas anderes ausgesagt wird.</p>		<p>wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Der 2. Planentwurf setzt wie auch schon der Vorgängerentwurf weiter auf die Verstetigung der Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Vorgängerplans (LEP B-B). Der Plangeber ist damit einer ganzen Reihe im vorangegangenen Beteiligungsverfahren auch häufiger vorgetragenen weitergehenden Änderungsanregungen nicht gefolgt. Im Übrigen enthält der 2. Planentwurf eine Reihe sachgerechter und sinnvoller methodischer sowie inhaltlicher Verbesserungen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 161 Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) Träger der</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 wurde auf der 9. Sitzung der Regionalversammlung am 19. April 2018 vorgestellt und beraten. Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf den Ergebnissen dieser Beratung. Der nach umfassender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nun überarbeitete 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält im Vergleich zum Vorgängerentwurf einige nicht nur unwesentliche Veränderungen, hält jedoch am gesamträumlichen Plankonzept und im Wesentlichen auch an den (teilweise modifizierten) Inhalten fest. Leider wird darüber, warum welche Änderungen vorgenommen wurden und warum andere auch häufiger vorgetragene Anregungen bzw. Bedenken nicht zu Planänderungen geführt haben, nichts mitgeteilt. Es hätte die Rezeption und auch das Verständnis des geänderten Planwerks deutlich erleichtert, wenn den Beteiligungsunterlagen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten und wesentlichen im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken beigegeben worden wäre, verbunden mit einer kurzen Erklärung, wie sich diese in Änderungen des Planwerks niedergeschlagen oder</p>		<p>vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>warum sie nicht zu Änderungen geführt haben. Ohne eine solche Erklärung muss durch aufwendiges Parallelesen herausgefunden werden, welche Änderungen vorgenommen wurden, was zusätzlich dadurch erschwert wird, dass manche Festlegungen nun anderen Gliederungspunkten zugeordnet wurden. Nicht immer erschließt sich wodurch eine aufgefundene Änderung begründet ist und was durch sie bewirkt werden soll.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Eine Darstellung aller gültigen Landespläne in einer Karte wäre sinnvoll.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Für eine gemeinsame kartografische Darstellung der gültigen Landespläne im LEP HR gibt es keinen Anlass. Es bestünde vielmehr das Risiko, dass es dadurch zur Irritationen hinsichtlich der Frage der Normenklarheit käme. Die Darstellung der gültigen wie auch der in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungspläne erfolgt regelmäßig im dafür vorgesehenen gemeinsamen Raumordnungsbericht.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Bei der Aufzählung der Plandokumente gibt es weiterhin keinen Hinweis wie mit den rechtsverbindlichen Braunkohlen- und Sanierungspläne umgegangen wird.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufzählung beinhaltet die von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung aufgestellten Raumordnungspläne. Die Braunkohlen- und Sanierungspläne werden allein vom Land Brandenburg erlassen. Auch die Braunkohlen- und Sanierungspläne unterliegen dem Ableitungsgebot aus der hochstufigen Landesplanung. Eines gesonderten Hinweises zum Umgang mit den rechtsverbindlichen Braunkohlen- und Sanierungspläne bedarf es insoweit nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Positiv hervorzuheben ist, dass mit den Entwicklungsperspektiven „Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen“ sowie „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ wesentliche Potenziale für die Regionalentwicklung verdeutlicht werden. Die Verflechtung mit den angrenzenden Metropolen ist eine ganz wesentliche Rahmenbedingung und weiterhin ein großes Potenzial für die Entwicklung der Region Lausitz-Spreewald. Über die oben genannte Ansprache der Entwicklungsperspektiven hinaus sind jedoch klarere Formulierungen zu Zukunftsvorstellungen, Leitbildern und vor allem Lösungsansätzen und Umsetzungsstrategien erforderlich. Dies ist aus unserer Sicht nötig, um dem Entwicklungsaspekt des LEP - der gezielten Verbesserung der Lebensbedingungen in der Hauptstadtregion - noch stärker Rechnung zu tragen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Weitergehende Forderungen, wie Festlegungen zu Zukunftsvorstellungen, Leitbildern und Lösungsansätzen bzw. Umsetzungsstrategien, liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnung. Zudem würden sie auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitvorstellungen und Handlungsziele des 2. Entwurfs des LEP HR keinen realen raumordnerischen Steuerungsansatz darstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Gemäß der Definition "Städte der zweiten Reihe" müssten die Städte Lübben (Spreewald) und Lübbenau/Spreewald ebenfalls als solche Städte aufgenommen werden. Beide Städte sind in deutlich weniger als 60 min. vom Berliner S-Bahn-Ring aus zu erreichen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162</p> <p>Ermöglichung einer weiteren Differenzierung von Strukturräumen auf nachfolgenden Planungsebenen: Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird die Region in nur drei Strukturräume „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolenraum“ gegliedert. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf betont, wird diese Unterteilung den tatsächlichen, sehr heterogenen, Herausforderungen und Chancen der Region nicht gerecht. Zwar begrüßen wir es, dass in anderen Kapiteln des LEP HR auch auf andere Raumkategorien hingewiesen wird - z. B. auf die „Städte der zweiten Reihe“ im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ (G 5.8) oder den „Ländlichen Raum“ im Kapitel „Kulturlandschaften und Ländliche Räume“ (G 4.3) - jedoch raten wir an, eine weitere Differenzierung der Strukturräume auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermöglichen. Brandenburg ist in erster Linie sehr ländlich geprägt und die größten Teile des Landes sind ländlich. Diese Teilbereiche als weiteren Metropolenraum zu bezeichnen, zeigt ein falsches Bild. Für diese dünn besiedelten und strukturell benachteiligten Räume werden keine Strategien entwickelt. Die Rahmenbedingungen des LEP HR lesen sich teilweise wie eine Imagebroschüre und beschreiben nicht den realen Zustand des Landes. Dies ist nötig, um die tatsächliche Komplexität der Region adäquat abzubilden und insbesondere die Potenziale des „Weiteren Metropolenraumes“ besser anzusprechen. Teilräume des Landes benötigen aufgrund ihrer spezifischen Problemlagen spezielle Lösungsansätze. Die Probleme der Wachstumsregion im</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann auch keine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen erfolgen. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend in der Begründung aufgenommen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nördlichen Landkreis Dahme-Spreewald sind nicht vergleichbar mit den Problemen im Grenzgebiet zu Polen oder im Mühlberger Raum. Ein Auftrag an die Regionalplanung, Räume mit spezifischen Problemen oder Lagen abzugrenzen, wäre sinnvoll (z.B. Spreewald-Tourismus oder Grenzraum zu Polen). Die weitere Differenzierung kann z. B. in den Leitbildern für die integrierten Regionalpläne erfolgen. Eine Ergänzung der Begründung diesbezüglich wäre aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wünschenswert.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 In der Begründung zu G 2.1 wird der Wirtschaftsstandort Lausitz als eine in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffene Region herausgestellt. Auf weitere Standorte, die besonderen Herausforderungen im Strukturwandel gegenüberstehen, sollte an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen werden. Offen bleibt weiterhin, in wessen Verantwortung die genannten Entwicklungskonzepte für diese Räume erarbeitet werden sollen und in welchem Verhältnis diese Konzepte mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung bzw. bereits bestehenden Konzepten stehen (z. B. Mittelbereichskonzepte, Leader-Entwicklungsstrategien). In der Begründung zu G 2.1 Strukturwandel wird der LEP HR (2. Entwurf) in der Begründung für die Lausitz inhaltlich konkreter. Die Frage nach der Zuständigkeit für die Erarbeitung entsprechender Entwicklungskonzepte bleibt allerdings offen. Die Steuerungswirkung dieses Grundsatzes bleibt somit gering.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Benennung der Lausitz erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „ein besonders prägnantes Beispiel“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal sich in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen ergeben können. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Da auch die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, die auch eine sinnvolle Verknüpfung der Instrumente beinhalten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft spricht sich dafür aus, die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Weiteren Metropolenraum einerseits und Siedlungs- und Freiflächenentwicklung andererseits stärker zu entkoppeln bzw. Möglichkeiten zu schaffen, um Ausnahmen zu begründen. Dies ist insbesondere nötig in Bezug auf das Gebot des Siedlungsanschlusses und dem Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen für den Wirtschaftszweig des Tourismus.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Die Schaffung erweiterter Ausnahmeregelungen für die Entwicklung von Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener bzw. dislozierter Vorhaben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Anpassung der Kriterien zu großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten: Lockerung der Einschränkung hinsichtlich der räumlichen Nähe zu weiteren Verkehrsträger und Verringerung der Mindestgröße: Wir begrüßen die Vorgabe des LEP HR, dass die Regionalplanung im Bereich Wirtschaft für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festlegen soll. Bezüglich der im der Begründung gelisteten Kriterien wird jedoch in zwei Punkten eine zu starke Einengung gesehen: - Räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung: Auch bei einem Standort an der Autobahn, ohne Schienen- oder Hafenanbindung, kann eine besonders verkehrsgünstige Lage gegeben sein (z. B. wenn räumliche Nähe zu einem Autobahnkreuz gegeben ist) - dies sollte in Hinblick auf die realen Standortanforderungen der Wirtschaft berücksichtigt werden. - Mindestgröße von 100 ha: Die gewählte Mindestgröße erscheint deutlich zu groß gewählt. Im Ergebnis würde es kaum zu Ausweisungen in den Regionalplänen kommen bzw. wäre die Flächengröße das einzig wirkliche Kriterium, da viele Standorte, die die anderen Kriterien deutlich besser erfüllen, unberücksichtigt bleiben, weil sie die Mindestgröße nicht erfüllen. Im Ergebnis würden nicht die bestgeeignetsten Standorte ausgewählt, sondern lediglich die größten. Auch geht die gewählte Mindestgröße an den tatsächlichen Standortanforderungen der Wirtschaft vorbei. Die 100 ha sollten darum als Orientierungswert gelten, nicht als Mindestgröße. Die Prüfung der Flächen sollte bei 50 ha beginnen, eine Anpassung der Begründung diesbezüglich ist aus</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Ein Verzicht auf das Kriterium "räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung" würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung über mehrere Verkehrsträger stellt eine der Besonderheiten dieser Standorte dar und trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Sicht der RPGLS dringend erforderlich.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Begrüßt wird, dass bei der Bündelung von Logistikfunktionen an geeigneten Standorten die transeuropäischen Entwicklungsachsen besonders berücksichtigt werden. Dies erscheint aus Sicht einer Region im deutsch-polnischen Verflechtungsraum sinnvoll. Ferner werden die Anforderungen, die an Logistikstandorte gestellt werden („leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße“), jedoch noch enger gefasst als in Z. 2.3. Unklar ist in diesem Zusammenhang, inwieweit eine GIV-Ansiedelung (gem. Z 2.3), die in den Logistikbereich fällt, nach diesen - noch strengeren - Kriterien beurteilt werden soll. Standorte von Logistikunternehmen werden nicht in jedem Fall an den (wenigen) Schnittstellen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße zu realisieren sein. Um allzu lange Anfahrtswege zwischen Logistikstandort und Kunden zu vermeiden, werden hier zusätzlich auch andere verkehrsgünstig gelegene Standorte erforderlich sein. Logistikzentren können darum nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern betrachtet werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Eine Änderung oder Differenzierung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Fehlender Aussagen zum Thema digitale Infrastruktur im 1. Entwurf des LEP HR wurde darin begegnet, dass ein neuer Grundsatz (G 2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) im Plan aufgenommen wurde. Mit einem Grundsatz zu diesem Themenbereich wird man aber noch nicht der Bedeutung der Digitalisierung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg gerecht. Die Forderung nach einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur innerhalb der Hauptstadtregion sollte den gleichen Stellenwert erhalten wie die Forderung nach einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur nach Polen. Die Vernetzung nach Polen ist richtigerweise als Ziel formuliert (Z7.1 (2)).</p>		<p>Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Begrenzung der zulässigen Fläche für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte bzw. GSP auf 1 500 m² wird begrüßt. Auf diese Weise können sowohl die zentralen Orte als „Anker im Raum“ in ihrer Funktion gestützt werden als auch Spielraum für andere Gemeinden erhalten werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In Z 2.12 wird beschrieben, dass die Vorhaben bis 1500 m² außerhalb zentraler Orte zulässig seien, „wenn sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Dies sollte dahingehend verändert werden, dass statt zentraler Versorgungsbereiche eine Einordnung in städtische Kernbereiche, städtebaulich integrierte Standorte oder wohngebietsbezogene Versorgungsbereiche gefordert wird, da die nicht-zentralen Orte i. d. R. nicht über Einzelhandels- und Zentrenkonzepte verfügen, in denen zentrale Versorgungsbereiche festgelegt werden. Allerdings enthält das Ziel auch eine Ausnahmeregelung („Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Nachfragepotenzials in der Gemeinde entwickelbar“). Hier ist unklar, ob und wie das erhöhte Nachfragepotenzial nachgewiesen werden soll; die Begründung sollte diesbezüglich ergänzt werden. Berücksichtigt werden sollte dabei die bestehende Versorgungsdichte im Einzelhandel (Verkaufsfläche je Einwohner). Bei bereits durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Versorgungsdichte ist aus Sicht der RPGLS kein erhöhtes Nachfragepotenzial gegeben.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die laut Z 2.12 Absatz 2 zulässige zusätzliche Verkaufsfläche von 1.000 m² in Grundfunktionalen Schwerpunkten bildet eine angemessene Grundlage, um die Versorgungsfunktion dieser Orte weiterzuentwickeln.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Es wird begrüßt, dass der LEP HR auch eine Regelung zur Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe enthält. Diese sollte sich jedoch nicht nur auf die Einordnung innerhalb zentraler Orte beziehen sondern auch auf die Zulässigkeit von Vorhaben in nicht-zentralen Orten. Agglomerationen können andernfalls benachbarte zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Einzelhandelsagglomerationen, die Auswirkungen i. S. von § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO entfalten, können durch Neuansiedelung im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander entstehen, aber auch dadurch, dass neue Betriebe zu vorhandenen hinzutreten (vgl. Einzelhandelserlass des MIL 2014, S. 11). Inwieweit die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe zu berücksichtigen sind, sollte in der Begründung ausgeführt werden. Wir empfehlen grundsätzlich eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration mit verbundenen Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels aufweist.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die Einordnung innerhalb Zentraler Orte, sondern insbesondere auf die Zulässigkeit von Vorhaben in Nicht-Zentralen Orten, weil gerade Agglomerationen außerhalb benachbarte Zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit negativ tangieren können. Die Reaktion betroffener Stellungnehmender lässt auch deutlich werden, dass das so wahrgenommen wird. Bei der Beurteilung der Entwicklung von Agglomerationen ist eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration aufweist, angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Festlegung von Gebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen hat sich u. E. bewährt. Ergänzungsbedarf besteht jedoch nach wie vor im Bereich der langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Rohstofflagerstätten. Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -höflichkeitsgebieten entwickeln sich durch fortlaufende Erkundungstätigkeiten weiter. Es wird erneut angeregt, dieses</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Thema im LEP HR anzusprechen und die langfristige Lagerstättensicherung ebenfalls als Auftrag an die Regionalplanung zu formulieren sowie die bisher für die Regionalplanung nutzbaren Instrumente Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe um eine Kategorie zur langfristigen Lagerstättensicherung (vgl. LEP Sachsen, 2013) zu ergänzen. Für die qualifizierte fachliche Ansprache sicherungswürdiger Lagerstätten und Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe langfristig zu sichern sind, sind Informationen zu deren Umfang und Qualität erforderlich, die über das Maß der bisher vorliegenden gutachterlichen Grundlagen (MWMT 1997) hinausgehen. Es wird deshalb angeregt, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine aktualisierte und flächendeckende gutachterliche Bewertungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten zur langfristigen Lagerstättensicherung im Regionalplan erarbeiten lässt.</p>		<p>begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen. Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Das Thema Tourismus als Wirtschaftsfaktor wird auch im 2. Entwurf des LEP HR nicht behandelt.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Sie wird daher sowohl in den Rahmenbedingungen aufgerufen als auch in der Begründung zu Plansatz G 4.3. Allerdings ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft kein raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen hierfür erforderlich sein könnten.</p>	<p>nein</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald empfiehlt auch weiterhin die Benennung eines Hauptortes innerhalb eines Mittelzentrums, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren sind. Die Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums geht i. d. R. von einem Hauptort des Mittelzentrums aus. Angesichts der großflächigen Gemeindezusammenlegungen im ländlichen Raum sind jedoch häufig auch kleinere Ortsteile, die keinerlei Versorgungsfunktionen aufweisen, Bestandteile von Mittelzentren und damit privilegiert. Dies widerspricht der Idee der Festlegung von Zentralen Orten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald spricht sich somit dafür aus, innerhalb der Mittelzentren Hauptorte zu benennen, die Versorgungsfunktionen übernehmen und die Entwicklung auf diese Hauptorte zu lenken. Die Benennung eines Hauptortes ist insbesondere sinnvoll, da mit 17 als Mittelzentren eingestuften Gemeinden nunmehr ein bedeutender Teil der Fläche der Region keiner quantitativen raumordnerischen Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung unterliegt. Im Sinne einer wirklichen Koppelung von Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, wie dies durch Z 5.6 (Begründung: „Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge“) beschrieben wird, ist die Benennung eines Hauptortes erforderlich. Auch wenn die zentralen Orte gemäß LEPro die Gemeinden sind, sollte geprüft werden, ob eine Ausweisung von Hauptorten zusätzlich möglich ist, mit denen sich die nachfolgenden Steuerungsansätze besser differenzieren lassen. So könnte dem Mittelzentrum insgesamt die Wohnsiedlungsflächenentwicklung eines GSP gewährt werden, in den Hauptorten die quantitative Beschränkung gänzlich entfallen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald regt weiterhin eine Umsetzung des Instruments der zentralen Orte auf Basis der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 mit der Stufenfolge „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ an. Alternativ kann jedoch bei einer angemessenen Privilegierung - dazu gehört auch eine finanzielle Ausstattung, wie diese nun in Aussicht gestellt wurde - auch dem Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Die Zustimmung zum Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begrüßt den im 2. Entwurf des LEP HR beibehaltenen Auftrag an die Regionalplanung sog. Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) in den Regionen auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Anpassung der Begründung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten hinsichtlich des Kriterienkatalogs zur Ausstattung (Soll-Ausstattung anstelle Muss-Ausstattung); die Begründung muss ausreichenden Spielraum für die Regionalen Planungsgemeinschaften ermöglichen, um raumordnerisch schlüssige Planungskonzepte zu erarbeiten: Die durch den 2. Entwurf des LEP HR bereitgestellten Ausstattungsmerkmale (Kriterien) zur regionalplanerischen Identifizierung der GSP erscheinen sinnvoll gewählt und beschränken sich auf maßgebliche Einrichtungen zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung. Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf sind die Kriterien zahnmedizinische Versorgung und Anbindung an den ÖPNV dazugekommen. Die Kriterien fachmedizinische Versorgung, Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle und Bibliothek sind hingegen entfallen. Begrüßt wird ebenso die Möglichkeit, in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abzuweichen, als auch zusätzliche Ausstattungsmerkmale festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gibt allerdings zu bedenken, dass auf Grund der geringeren Bevölkerungsdichte in den ländlichen Räumen der Region in den Hauptorten der Besatz mit Angeboten der Daseinsvorsorge geringer ist. Daher sollte der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt werden, auch beim Fehlen von zwei vorgeschriebenen Ausstattungsmerkmalen nach präziser Begründung einen Grundfunktionalen Schwerpunkt ausweisen zu können, da diese Ortsteile auch bei geringerer Ausstattung wichtige Aufgaben in der Daseinsvorsorge / Grundversorgung der ländlichen Räume erfüllen. Der Status GSP würde somit dem eigentlichen Ziel raumordnerischer</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden. Die Begründung wird geändert: Die Anforderung, „Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.“ wird gestrichen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung weitaus gerechter, als es der 2. Entwurf des LEP HR derzeit erscheinen lässt. Die Forderung „Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.“ sollte gestrichen werden, da die regionsweite Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die regionalplanerische Ausweisung von GSP nicht zielführend erscheint.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begrüßt ausdrücklich, dass Luckau als Mittelzentrum eingestuft wird, da dies der realen Funktion der Stadt innerhalb der Region entspricht.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald befürwortet grundsätzlich die thematische Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Kulturlandschaften. In der Begründung zu G 4.1 wird darauf hingewiesen, dass sich die kulturlandschaftlichen Handlungsräume an den Aktionsräumen der regionalen Initiativen und Netzwerke orientiert. Daher wird begrüßt, dass in der Begründung zu G 4.2 die Bedeutung der lokalen Aktionsgruppen und deren regionalen Entwicklungsstrategien, wie z.B. die LEADER-Aktionsgruppen, benannt werden einschließlich einer Karte zur Gebietskulisse (vgl. Abb. 6 LEP HR 2. Entwurf 2017). Die LAGen bieten derzeit die einzige handhabbare Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum und stellen somit auch ein wichtiges Instrument zur Sicherung von</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Aus den im Beteiligungsverfahren vorliegenden gegensätzlichen Anregungen wird deutlich, dass unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen und bevorzugt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen im ländlichen Raum dar. Sie können die Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen. Laut Begründung zu G 4.2 können auf regionaler Ebene raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Obschon diese Möglichkeit grundsätzlich begrüßt wird, wären an dieser Stelle Hinweise hilfreich, wie der besondere Handlungsbedarf festgestellt werden soll und welche Art von Festlegungen möglich sind. Auch wie kulturlandschaftliches Handlungskonzept und Regionalplan zu verzahnen sind, bzw. in welchem Verhältnis diese stehen, sollte erläutert werden. Sinnvoll erscheint z. B. eine arbeitsteilige Erbringung durch Regionalplanung, LAGs und Regionalpark-Managements, z.B. in Bereichen des Berliner Umlands, die unter starkem Nutzungsdruck stehen, um Freiräume zu sichern (Regionalplanung) und gleichzeitig die Entwicklung und Verbesserung der Erlebbarkeit derselben zu unterstützen (LAGs / Regionalparks). Ein solch abgestimmtes Vorgehen könnte im kulturlandschaftlichen Handlungskonzept verankert werden. Um ein solches Vorgehen anzustoßen und zu legitimieren, müsste jedoch der Arbeitsauftrag im LEP HR geschärft sowie die Verzahnung mit den Raumordnungsplänen geklärt werden.</p>		<p>Die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Die Nennung verschiedener Akteure in der Begründung weist auf die Kooperationsmöglichkeiten bei der Konzeptentwicklung hin und wird beibehalten; gleichwohl wird aufgrund anderer Anregungen und Bedenken auf die Abbildung 6 LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 verzichtet.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ergänzung der Begründung zu G 4.2 hinsichtlich des Umgangs mit Z 6.2 Freiraumverbund und Konkretisierung regionaler Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV: Neben dem Kapitel III.4 fließt das Thema Kulturlandschaft ebenfalls in die multifunktionale Zielfestlegung Z 6.2 Freiraumverbund (FRV) ein. G 4.2 befördert</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Erarbeitung regionaler Handlungskonzepte für Kulturlandschaften sowie deren Umsetzung. Auf diese Weise wird eine Funktion des Freiraumverbundes gestärkt. Da monofunktionale Planungen und Maßnahmen innerhalb des Freiraumverbundes den Festlegungen des Kapitels III.6 LEP HR zu widersprechen scheinen, erscheint der Handlungsspielraum für die Umsetzung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zumindest im Bereich des durch den FRV gesicherten besonders hochwertigen Freiraums als eingeschränkt. Die beiden wesentlichen Forderungen aus der 1. Stellungnahme der RPGLS finden keinen Niederschlag, d.h., weder die Forderungen, dass die Thematik Abgrenzung und Entwicklung von Kulturlandschaften durch die Regionalplanung erfolgen sollte noch die Würdigung der regionalen Besonderheit "Bergbaufolgelandschaft" in der Lausitz. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald regt wiederholt an, die Begründung zu G 4.2 hinsichtlich des Umgangs mit Z 6.2 Freiraumverbund zu ergänzen und regionale Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV zu konkretisieren.</p>		<p>formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Auch ohne den Handlungsauftrag an die Regionalplanung in dem LEP HR haben die Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit, die formellen Instrumente aus dem Raumordnungsgesetz oder informelle Instrumente zur Förderung der Kulturlandschaften anzuwenden. Das Ziel 6.2 schränkt die Konkretisierung des Freiraumverbundes nicht vollständig ein; es enthält positive Funktions- und Nutzungszuweisungen. Solange die Nutzung mit der Funktion des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind regionale Handlungsspielräume nicht ausgeschlossen. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4.1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landesregierung des Landes Brandenburg nimmt sich bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat sie mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine Rahmensetzung zu Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beabsichtigt, die sich auf einen weit gefassten Kulturlandschaftsbegriff</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschränkt. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für die Lausitz auf landesplanerischer Ebene würden weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Vor dem Hintergrund der Planintention sind keine weitergehenden Regelungsbedarfe oder Defizite im LEP HR Entwurf erkennbar.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die RPG Lausitz-Spreewald fordert die Ergänzung von raumordnerischen Steuerungsansätzen für ländliche Räume.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich weiter differenzierte Festlegungen oder einer eigenen raumordnerischen Gebietskulisse für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollten im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weitere Regelungsbedarfe entstehen, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Festlegungen sind möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Näheres hierzu zu regeln, ist einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		neuen Richtlinie vorbehalten.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ergänzung von Abwägungsspielräumen bezüglich möglicher Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen (Öffnungsklausel im Lausitzer Seenland) - insbesondere für die Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Tourismus: Hier sind aus Sicht der RPGLS Öffnungsklauseln erforderlich, die es beispielsweise in bestimmten Räumen (Bergbaufolgelandschaft und Lausitzer Seenland) ermöglichen, vom Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen abzuweichen, wenn es z.B. um die Erweiterung von Ferienanlagen, touristischen Betrieben oder landwirtschaftlichen Einrichtungen (im weiteren Sinne, z. B. mit ergänzenden Nutzungen: Räume für Bildung, Ferienwohnungen, Betriebswohnungen, Direktverkauf) geht. Da grundsätzlich die Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen unterstützt wird, sollten Kriterien entwickelt werden, um notwendige Ausnahmen zu steuern. Dies könnten im Falle der Erweiterung vorhandener touristischer Betriebe Standorte sein, an denen der Tourismus eine besondere Bedeutung hat (z. B. Kurorte, staatlich anerkannte Erholungsorte oder eine besondere wirtschaftliche Bedeutung der Orte: Übernachtungen pro Einwohner, Anteil Gastgewerbe an der Bruttowertschöpfung; etc.).</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Veränderung bei der Berechnung des örtlichen Bedarfs von WE / 1.000 Einwohner im vorangegangenen Entwurf zu ha / 1.000 Einwohner wird aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
begrüßt. Im Sinne des Flächensparziels erscheint dies sinnvoll.			
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die räumliche Ausrichtung im Berliner Umland erfolgt in Form des sogenannten „Siedlungssterns“. Die Gemeinde Bestensee sollte ebenfalls in die Achse des Sterns als Achsengemeinde aufgenommen werden. Alle aufgeführten Kriterien treffen auf Bestensee ebenfalls zu.	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Die Gemeinde Bestensee erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).	nein
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die im Vergleich zum Vorgängerentwurf noch deutlichere Privilegierung der GSP mit insgesamt 3 ha / 1.000 Einwohner (gegenüber 1 ha / 1.000 in den übrigen Ortsteilen) wird begrüßt. Die Festlegung entspricht dem Gedanken, die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche auszurichten und stärkt die Funktion der GSP als „zusätzliche Anker im Raum“.	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Wir begrüßen, dass die besondere Funktion der Städte der zweiten Reihe hervorgehoben wird und beabsichtigt wird, diese in ihrer Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik zu unterstützen. Es sollte in der Begründung jedoch noch deutlicher gemacht werden, wie die „Städte der zweiten Reihe“ in ihrer	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltestellen in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik konkret unterstützt werden sollen (Verknüpfung mit Anreizinstrumenten). Der Grundsatz sollte insgesamt eher anreizorientiert als reglementierend formuliert werden, damit sich die Präzisierungen nicht zum Nachteil der Kommunen auswirken.</p>		<p>zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Der LEP HR ermöglicht hierfür quantitativ unbegrenzte Entwicklungspotenziale. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Die Frage der finanziellen Unterstützung oder Förderung der Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik der betroffenen Städte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Empfehlung zur Festlegung eines Plansatzes „Vorzugsraum Siedlung“ im Regionalplan: Wir empfehlen, einen Plansatz festzulegen, der der Regionalplanung die Festlegung von Vorzugsräumen für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Dieser sollte explizit im LEP HR genannt werden. Der Plansatz kann anhand flächiger oder symbolischer Darstellungen im Regionalplan erfolgen, im Falle einer symbolhaften Darstellung erfolgt die flächenscharfe Abgrenzung durch die kommunale Bauleitplanung. Dies erscheint insbesondere sinnvoll, da in großen Bereichen der Region (Gestaltungsraum Siedlung, Mittelzentren) keine raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung vorgenommen wird und auch der örtliche Bedarf der nicht-zentralen Orte mit 1 ha / 1.000 Einwohner (gegenüber 0,5 ha / 1.000 Einwohner im LEP B-B) so gewählt ist, dass eine Konkretisierung - und sei es als Grundsatz - auf bestimmte, gut angebundene, gut ausgestattete Standorte wichtig erscheint. Als Vorzugsraum Siedlung können auf der einen Seite Standorte entlang der (verlängerten) Schienenverkehrsachsen bestimmt werden, die für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums der Hauptstadtregion besonders</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Regionalplanung kann grundsätzlich aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene der Landesentwicklungsplanung ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geeignet erscheinen. Auf der anderen Seite ist es auch möglich, Bereiche zu identifizieren, die über eine gute Nahversorgung verfügen (z. B. mind. ÖPNV-Halt, Arzt, Grundschule und Kita in geringer Entfernung) und der Konzentration für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gemeinden im Falle der Neufächeneinanspruchnahme genutzt werden können bzw. auf die die Eigenentwicklung der Gemeinden konzentriert werden soll.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ergänzung eines konkreten Auftrages an die Regionalplanung zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen: Von 1999 bis 2013 ist für das Land Brandenburg ein durchschnittlicher jährlicher Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen von ca. 1400 ha nachweisbar. Ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet in Brandenburg ca. 240 ha. Rein rechnerisch geht jährlich die Produktionsgrundlage von sechs Landwirtschaftsbetrieben verloren. Dass landwirtschaftlicher Nutzung in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ist zu begrüßen. Sie ist nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Stütze, sondern bestimmt wesentlich die Landschaft des Landes Brandenburg. Der nachhaltige Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme kann jedoch nicht durch ein undefiniertes „Mehrgewicht“ im Rahmen der Abwägung erreicht werden, sondern bedarf einer gezielten Ansprache der Flächen. Bei der multifunktionalen Freiraumausweisung werden reale Raumnutzungskonflikte weder angesprochen noch gelöst. Das Lösen von Raumnutzungskonflikten ist jedoch Kernbestandteil landes- und regionalplanerischer Tätigkeit. Durch die Vorgaben des LEP HR werden die drei großen Gruppen der Freiraumnutzung in Brandenburg - Landwirtschaft, Naturschutz, Wald - nicht</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Die Erforderlichkeit solcher Festlegungen muss entsprechend auf regionaler Ebene erfolgen; dem soll nicht durch einen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesprochen. Da Naturschutz und Wald fachgesetzlich geschützt sind, trifft ein multifunktionaler Planungsansatz ausnahmslos Landwirtschaftsflächen. Das bedeutet faktisch, auch wenn Landwirtschaftsflächen unter der Kategorie „Freiraum“ ausgewiesen werden, können diese zu z. B. Naturschutz- oder Waldflächen umgewandelt werden, ohne dem regionalplanerischen Ziel „Freiraum“ zu widersprechen. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Landnutzung und auch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.1. (2). Es ist nicht ausreichend, in den Begründungen auf die Rolle der Landwirtschaft im strukturschwachen ländlichen Raum und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht zeitgleich die wirtschaftliche Grundlage für die genannten vielfältigen Aufgaben, die landwirtschaftliche Nutzfläche, wirksam gesichert wird. Auf der Ebene der Regionalplanung hält die Regionale Planungsgemeinschaft die Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen einerseits aufgrund der bestehenden, sich verschärfenden Nutzungskonflikte und andererseits bezüglich der Klimaveränderungen für eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der Erarbeitung des künftigen integrierten Regionalplans.</p>		<p>Handlungsauftrag vorgegriffen werden. Weitere konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Eindeutig verständliche Nachvollziehbarkeit der Methodik der Raster-Modellierung zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insgesamt bleibt die Methodik der Raster-Modellierung grundsätzlich schwer nachvollziehbar und erscheint widersprüchlich in der Anwendung.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Zur Bildung der Gebietskulisse des FRV wurde ein rasterbasiertes Rechenmodell angewandt, wobei nicht näher erläutert wurde, auf welcher Grundlage die Festlegung der Rasterzellengröße erfolgte. Das Rechenmodell basiert auf fünf Regeln. In der ersten Regel werden Rasterzellen identifiziert, die „überwiegend von Kernkriterien überlagert“ werden, wobei auch hier keine Definition von „überwiegend“ erfolgt. Mit der zweiten Regel wird eine Nachbarschaftsanalyse durchgeführt. „Es werden diejenigen Rasterzellen identifiziert und einbezogen, deren Kernkriterienanteil zwar vorhanden, jedoch geringer ist als in Regel 1, die aber mindestens 3 Nachbarzellen mit überwiegender Kernkriterienanteil besitzen.“ (LEP HR) Detaillierte Erläuterungen bezüglich der Angabe „geringer“ sowie über den Hintergrund der verwendeten Anzahl der Nachbarzellen (siehe auch Regel 4) sind in der zweckdienlichen Unterlage nicht enthalten. Mit der fünften Regel „werden aus den Rasterzellen zusammenhängende Flächen (Polygone) berechnet“. Es wird nicht dargelegt, wie diese Berechnung erfolgt und warum dann, wenn die Flächenkulisse bereits aus Polygonen besteht, die Darstellung in der Festlegungskarte als eine auf die Ebene der Regionalplanung nicht zu übertragende Raster-Schraffur erfolgt. Weiterhin sagt Regel fünf aus, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen ab einer Größe von 20 ha nicht in die Flächenkulisse einbezogen werden, „indem jeweils ganze Rasterzellen zurückgenommen werden“. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald regt insbesondere vor dem Hintergrund der maßstabsgerechten räumlichen Konkretisierung der Gebietskulisse auf Ebene der Regionalplanung an, die Methodik zur Abgrenzung der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur auf Grundlage einer rasterförmig gebildeten Flächenkulisse folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. In diesem Rahmen kommt dem Regionalplan zwangsläufig eine Konkretisierungspflicht für das auf Ebene der Landesplanung letztabgewogene Ziel der Raumordnung zu. Dabei hat die Regionalplanung einen Spielraum, im Rahmen dessen sie die dazugehörigen Abwägungsentscheidungen treffen muss. Hierfür ist es erforderlich, standortkonkret die dem Freiraumverbund zugrundeliegenden methodischen Grundlagen und -daten in die eigene regionalplanerische Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Ein vollständiges "Nachempfinden" der gesamten Kulissenbildung für den landesplanerischen Freiraumverbund ist dagegen nicht erforderlich, da diese kein Gegenstand der regionalplanerischen Konkretisierungsaufgabe ist, sondern als Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans letztabgewogen erfolgt ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebietskulisse des FRV detaillierter und nachvollziehbarer in der zweckdienlichen Unterlage darzustellen und zu erläutern.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Festlegungen zu Eignungsgebieten Windenergienutzung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe der sachlichen Teilregionalpläne der Region sind bei der Abgrenzung der Freiraumkulisse nach Angaben der zweckdienlichen Unterlage berücksichtigt worden. Da der FRV lediglich in der Festlegungskarte im PDF-Format vorliegt, ist eine Ausgrenzung der Festlegungen des sachlichen Teilplans aus der Gebietskulisse des FRV nicht flächenscharf nachzuvollziehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Darstellung des FRV als endabgewogenes Ziel der Raumordnung in Form einer Raster-Schraffur auf der Festlegungskarte entspricht nicht den heutigen Planungsanforderungen, Erfordernissen und Möglichkeiten.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Der Freiraumverbund ist eine räumliche Festlegung im Maßstab von 1:300.000 und liegt der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Beteiligung als inhaltlicher Bestandteil der Festlegungskarte im PDF-Format vor. Er wird als Linien-Schraffur dargestellt, sodass der FRV in seinen Grenzen unscharf ist. Raumbezogene digitale Daten sind nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Eine räumlich konkrete Auseinandersetzung auf Ebene der Region unter Beachtung des Maßstabes kann mit den vorliegenden Unterlagen und Darstellungsweisen nicht angemessen erfolgen. Das betrifft vor allem die räumliche Überprüfung der</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen zu Eignungsgebieten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplänen.</p>		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ergänzung von Ausnahmen von dem Verbot der Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung des Freiraumverbundes hinsichtlich der Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Tourismus mit seiner Infrastruktur: Absatz 1 des Z 6.2 Freiraumverbund (FRV) schließt - von einigen in Absatz 2 ausgeführten Ausnahmesituationen abgesehen - die Inanspruchnahme des FRV aus, sofern dessen Funktionen oder die Verbundstruktur beeinträchtigt werden. Diese Formulierung suggeriert die Möglichkeit, raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen innerhalb des FRV realisieren zu können. Wie die Begründung zu Z 6.2 zum 2. Entwurf des LEP HR ausführt, ist der FRV multifunktional angelegt. Er bildet eine gleichwertige Kulisse, bei der nicht unterschieden werden kann, welche Freiraumfunktionen verschiedenen Teilflächen zugesprochen werden. Folglich könnten potenzielle Planungen oder Maßnahmen unter Berücksichtigung des Absatzes 2 nur dann</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>realisiert werden, wenn sie voraussichtlich keine der Funktionen des FRV beeinträchtigen. Unter dieser Maßgabe scheint eine Inanspruchnahme des FRV durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen lediglich noch theoretisch möglich. Für die Entwicklung des Weiteren Metropolenraums bedeutet die Festlegung des FRV als endabgewogenes Ziel der Raumordnung erhebliche Einschränkungen. Dies wird durch die Begründung zu Z 6.2 für die Ebene der Regionalplanung unterstrichen. In Absatz 2 zu Z 6.2 FRV werden Ausnahmen von dem Verbot der Inanspruchnahme bzw. der Zerschneidung des FRV aufgeführt. Das betrifft ausschließlich Planungen und Maßnahmen zu überregional bedeutsamen linienhaften Infrastrukturen und die Entwicklung von Wohnsiedlungen einschließlich Infrastruktur. In der Begründung zu Z 6.2 wird zwar darauf verwiesen, dass prinzipiell u. a. Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, wenn sie die Funktion und Verbundstruktur nicht beeinträchtigen sowie ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft vereinbar sind, jedoch erfolgen dazu keine Konkretisierungen. Somit wird angeregt, im Absatz 2 zu Z 6.2 auch Ausnahmen für diese Wirtschaftszweige zu formulieren, um der Entwicklung von Landwirtschaft und touristischer Infrastruktur Raum zu geben bzw. in der Begründung zu Z 6.2 Konkretisierungen vorzunehmen.</p>		<p>Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Konkretisierung der Formulierung „begründeter Einzelfall“ bezüglich regionalplanerischer monofunktionaler Festlegungen im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes: Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft entspricht vermutlich - trotz der vielfältigen Positiv Aspekte der Bewirtschaftung für den Naturhaushalt - einer monofunktionalen Festlegung. In der Begründung zu G 6.1 des 2. Entwurfes des LEP HR werden monofunktionale Festlegungen im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes „im begründeten Einzelfall“ ermöglicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bittet nochmals um eine Konkretisierung dieser Formulierung. Wie wird ein begründeter Einzelfall definiert? Kann ein begründeter Einzelfall für eine regionalplanerische Festlegung wie z. B. die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorliegen?</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen vom Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist in der Begründung zu G 6.1 benannt. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgt über eine Richtlinie. In diesen begründeten Einzelfällen monofunktionale Festlegungen zu treffen ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Nähere Aussagen in der Begründung zur Festlegung im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ermöglichung von Flächenarrondierungen nach innen und außen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf Ebene der Regionalplanung: Die Übertragung der Flächenkulisse des FRV in den Regionalplan soll „durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung“ (LEP HR) erfolgen. Dazu bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald um eine Konkretisierung des Begründungstextes in Bezug auf die Möglichkeiten einer „maßstabsgerechten, räumlichen Konkretisierung“ der Gebietskulisse des FRV in den integrierten Regionalplan. Wie ist die "maßstabsgerechte Konkretisierung" des FRV in die Regionalpläne praktisch gedacht und welche Handlungsoptionen werden den Regionalen Planungsgemeinschaften genau eröffnet? Inwieweit werden Daten, die dem Rastermodell zugrunde liegen, digital zur Verfügung gestellt und in welchem Ausmaß und mit welchen Kriterien soll auf der Ebene der Regionalplanung die flächige Konkretisierung erfolgen? Ist eine Konkretisierung auch innerhalb der Gebietskulisse oder nur an den Außenrändern möglich?</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Nähere Vorgaben zur Methodik, zur Abgrenzung und zu den zu verwendenden Kriterien sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgen. Welche Daten für die Konkretisierung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Mit der räumlichen Festlegung des Freiraumverbundes auf Ebene bzw. Maßstabsebene der Landesplanung und seiner Multifunktionalität ist eine Lösung von relevanten Nutzungskonflikten nicht erkennbar. Als Ziel der Raumordnung sind auf den untergeordneten Planungsebenen keine raumordnerischen Festlegungen bezüglich einer Sicherung bzw. Entwicklung von</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen mehr möglich. Deutlich wird das insbesondere bei den Themenbereichen Landwirtschaft und Hochwasserschutz. Welche Festlegungen werden i. d. R. noch als multifunktional aufgefasst? Sind etwa regionalplanerische Festlegungen zum Hochwasserschutz oder zur Sicherung klimatisch bedeutsamer Flächen innerhalb des FRV möglich? Wie sollen die derzeit sich verschärfenden Nutzungskonflikte auf regionalplanerischer Ebene unter diesen Voraussetzungen gelöst werden?</p>		<p>werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Lösung örtlicher Nutzungskonflikte ist Angelegenheit der Fachplanung oder Bauleitplanung. Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes sind möglich, soweit sie nicht im Widerspruch zur Planintention stehen. Näheres zur Ausgestaltung der Festlegungen in Regionalplänen in Brandenburg regelt eine Richtlinie.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald regt weiterhin die Festlegung eines Plansatzes an, der der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren ermöglicht. Im Berliner Umland, welches durch starken Siedlungsdruck gekennzeichnet ist, können Grünzäsuren dem Erhalt von Freiräumen zwischen Siedlungsbereichen und der Vernetzung von Grün- und Erholungsräumen dienen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungs-raumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien und methodischen Voraussetzungen entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen wie die in der Anregung benannten Grünzäsuren sind Festlegungen auf regionaler Ebene geeignet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zum gesamträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich solche Festlegungen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Konkrete Vorgaben oder Handlungsaufträge dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Dem Hinweis, dass der dringend erforderliche Ausbau der Verbindungen zur Intensivierung der Beziehung mit Polen als auch zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Grenzregion deutlich werden muss, trägt man im 2. Entwurf des LEP mit einer Ergänzung von Z 7.1 Rechnung. Darin heißt es, die Verflechtungen mit der Republik Polen sind zu stärken und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiterzuentwickeln. Leider bleibt die Ergänzung sehr unkonkret und hat damit eher einen Grundsatzcharakter. Hinweise unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf wurden leider nicht berücksichtigt. Der 2. Entwurf bleibt damit weiterhin hinter den Erwartungen eines Landesentwicklungsplanes</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Verflechtungen mit der Republik Polen und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich sind messbar. Daher ist ein Zielcharakter gegeben. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zum Thema "Verkehr" zurück.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162</p> <p>Die Einordnung von Verkehrsverbindungen in großräumig und überregional lässt sich nicht nachvollziehen. So wird die Schienenverbindung Königs Wusterhausen-Beeskow-FFO als großräumig und überregional betrachtet, hingegen die Verbindung Falkenberg-Lutherstadt Wittenberg-Dessau findet keinen Niederschlag im Plan. Die in Kapitel III.7 definierten Grundsätze und Ziele entfalten keinerlei Steuerungswirkung und werden den Bedürfnissen sowie Herausforderungen einer räum- und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung im Land Brandenburg nicht gerecht. Die in der Festlegungskarte dargestellten Verkehrsverbindungen zeigen den Status quo, Entwicklungsperspektiven werden nicht deutlich. Quantitative und qualitative Entwicklungsoptionen innerhalb des Landes und über die Landesgrenze hinaus werden nicht dargestellt. Anforderungen für eine zukunftsfähige Mobilität in allen Landsteilen werden nicht formuliert. Der LEP HR erfüllt an dieser Stelle weiterhin nicht die Funktion eines Planes. Zwingend erforderliche Querbezüge zu anderen Inhalten des LEP HR (z.B. Siedlungsentwicklung, Klimaschutz) werden nicht aufgezeigt. Ansprache von Qualifizierungsbedarfen und regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen: Auf Ebene der Regionalplanung sollten darum in Ergänzung zu den „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“ regional bedeutsame Verkehrsverbindungen ausgewiesen werden. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden. Dadurch werden regional bedeutsame Verbindungsbedarfe aufgezeigt, z.B. zwischen GSP und Mittelzentren, GSP untereinander, aber auch Verknüpfungen mit</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Da Falkenberg kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion nicht nur festgestellt sondern es wird auch festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wurde aufgrund der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf in der Begründung redaktionell klargestellt. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtigen touristischen Zielen oder Gewerbestandorten, die ebenfalls regional bedeutsame Verkehrsströme erzeugen. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz kann in der Folge Orientierung für die Sicherung und die Entwicklung von Verkehrsverbindungen innerhalb der Region sowie mit unmittelbar angrenzenden Zentren geben. In diesem Zusammenhang können neben der gezielten Stärkung der Verkehrsverknüpfung der GSP auch die Bedeutung von Querverbindungen und Tangentialen (in Ergänzung zum eher Radial auf Berlin ausgerichteten SPNV-Netz) aufgezeigt werden. Dabei können auf regionaler Ebene neben Schienenverkehrswegen und Straßen auch Radwege als wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Nahmobilität Berücksichtigung finden.</p>		<p>Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, dass Querbezüge zwischen den Kapiteln des LEP HR fehlen würden, kann nicht nachvollzogen werden. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ermöglichung der Einbeziehung der Gefahrenintensität (Wassertiefen) bei der Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan: Nach den Vorgaben im LEP HR sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die nähere Betrachtung von HQextrem-Gebieten durch die Regionalplanung erscheint sinnvoll. Darüber hinaus wäre es jedoch ebenso sinnvoll, sich anstatt der reinen Betrachtung der Festlegung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit alternativ mit der Berücksichtigung der Gefahrenintensität (Wassertiefen) zu beschäftigen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der LEP HR diese Herangehensweise</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für die vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen und Methoden erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Der LEP HR enthält dafür keine konkreteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen würde.		Vorgaben, weil das aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich ist.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Gegenüber dem ersten Entwurf des LEP HR sind keine inhaltlichen Änderungen feststellbar. Weder die Hinweise zu einer umfanglichen Auseinandersetzung mit dem Thema Klimaschutz, noch dem Vorschlag zur Regelung von Photovoltaikfreiflächenanlagen wurde Beachtung geschenkt. Insgesamt bleibt der LEP HR mit dem Kapitel zum Thema "Klimaschutz, Hochwasser und Energie" deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück. Die Bedeutung der Problematik Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für das Land Brandenburg wird durch den 2. Entwurf des LEP HR nicht erkannt.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie	Klarstellende Ausführungen zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und Energiewende sowie vorbeugender Hochwasserschutz, Bodenschätze/ Energieträger erfolgen in den Begründungen. Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind weitere Festlegungen zum Klimaschutz möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Näheres dazu bleibt der Richtlinie zur Regionalplanung vorbehalten.	ja
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162 Ermöglichung der Steuerung der Flächennutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene der Regionalplanung: Auf Grund der immer weiter sinkenden Preise für PV-Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zukünftig weiter an Bedeutung gewinnt. Vor diesem Hintergrund wäre es zwingend notwendig, wenn der Regionalplanung die Möglichkeit bekommt, diese Thematik aufzugreifen und durch Flächensteuerung auf eine sinnvolle Nutzung dieser Energiegewinnung hinzuwirken.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie	Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 162

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg hat die umfangreiche Stellungnahme der RPG Lausitz-Spreewald mit zahlreichen Hinweisen und Anregungen in den meisten Fällen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die mit der Aufstellung des LEP HR angestrebte Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion. Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP B-B erfolgte eine nicht nur unwesentliche Überarbeitung im Vergleich zum Vorgängerentwurf mit Veränderungen und Verbesserungen. Am gesamtäumlichen Plankonzept wird jedoch weitgehend festgehalten. Die im LEP angebotenen strukturellen Lösungen für Raumnutzungskonflikte sollen der unterschiedlichen Struktur und Entwicklung der Teilräume gerecht werden und zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der wirtschaftlichen Entwicklung und einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion beitragen.</p>	<p>I.4 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass die Landesteile im Weiteren Metropolenraum im 2. Entwurf auch an anderer Stelle mehr Beachtung finden (z. B. neu G 4.3). Mit den Entwicklungsperspektiven „Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen“ sowie „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ werden wichtige Potenziale für die Regionalentwicklung im WMR verdeutlicht. Die punkt-axiale Entwicklung der östlichen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Im LEP HR wird der Begriff, als auch die Strategie der „Städte der 2. Reihe“ erläutert. Sie soll die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte eröffnen. Der Begriff ist weder widersprüchlich noch bedarf die Strategie einer gesonderten Verknüpfung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungs- und Verkehrskorridore über den Berliner Siedlungsstern (Gestaltungsraum Siedlung) hinaus, birgt neben der grenzüberschreitenden Verflechtung mit den benachbarten polnischen Zentren und der Metropole Poznan ein großes Potenzial für die Entwicklung der Region Oderland-Spree. Zum Selbstverständnis der im LEP angestrebten Landesentwicklung empfehlen wir, den widersprüchlichen Begriff der „Städte der zweiten Reihe“ zu verknüpfen durch das Leitbild „Stärken stärken“. Demnach befinden sich die Oberzentren und die Regionalen Wachstumskerne in der „ersten Reihe“ des Landes Brandenburg.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 In der Karte auf Seite 7 („Städte der 2. Reihe“) soll die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ergänzt werden. Frankfurt (Oder) erfüllt als Oberzentrum, das von Berlin aus (Verkehrsknoten Berlin-Ostkreuz) über den RE 1 in einer Fahrtzeit von weniger als 60 Minuten erreichbar ist, alle Kriterien. Die Universitäts-, Behörden- und Wachstumskernstadt Frankfurt (Oder) besitzt erhebliche Potenziale zur Entlastung Berlins und des Berliner Umlands für den Wohnungsbau über den Berliner Siedlungsstern hinaus. Wie bereits ausgeführt, soll das Oberzentrum Frankfurt (Oder) in die Darstellung der Städte der zweiten Reihe mit aufgenommen werden. Frankfurt (Oder) wird laut Landesnahverkehrsplan nach Abschluss des Bauarbeiten entlang der RE 1-Strecke innerhalb von 60 Minuten im 20-Minutentakt (vgl. Entwurf LNVP 2018-2022) an den Knotenpunkt Berlin-Ostkreuz und das Berliner Stadtbahnnetz angebunden sein.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrtzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung ist daher nicht erforderlich und wie auch die Anregung zeigt nicht möglich, da sich in der Laufzeit des Planes auch Änderungen ergeben können.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 In dem einleitenden Abschnitt mit Leitbildcharakter werden die Rahmenbedingungen und Trends im Wesentlichen zutreffend beschrieben. Statistische Angaben und Entwicklungsannahmen insbesondere zur demografischen Entwicklung, wie sie im Vorgängerentwurf noch enthalten waren, fehlen vollständig.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Ergänzt ist der Abschnitt II nun um die Unterabschnitte „Städtische Entwicklung“ und „Ländliche Entwicklung“, die verbal-argumentativ ein deutlich differenzierteres und funktionaleres Bild der Hauptstadtregion darstellen, als das beim Vorgängerentwurf der Fall war. Wir begrüßen die Aufnahme eines Kapitels zur ländlichen Entwicklung, aus dem raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze für den überwiegend ländlich geprägten Weiteren Metropolenraum abzuleiten sind. So wird auf die ländliche Entwicklungsplanung, die Förderung der regionalen Identität durch Gestaltung durch regionale und kommunale Akteure und die ländliche Entwicklungspolitik verwiesen. Darüber hinaus wird auch unseren Anregungen gefolgt, dass neben den Mittelzentren als Anker im ländlichen Raum Grundfunktionale Schwerpunkte zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung festzulegen sind.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Unterabschnitt „Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde" sollte auf die am 29.04.2014 durch die Landesregierung verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg verwiesen werden. Ausgehend von § 1 Abs. 2 LEPro sollte der LEP HR auf die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) ausgerichtet sein. Nachhaltigkeitsprinzipien, wie die Verringerung des Flächenverbrauchs, die integrative Sicherung und die Vernetzung der hochwertigen Freiraumfunktionen und die Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -verknüpfung sollten in allen Kapiteln, insbesondere Siedlungsentwicklung (z. B. Vorrang der Innenentwicklung), Freiraumentwicklung (z. B. Schutz eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems), Wirtschafts-, und Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung (z. B. Maßnahmen der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes) sowie Klima, Hochwasser und Energie (z. B. Maßnahmen des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung) konkret benannt werden.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die Nachhaltigkeitsprinzipien sind in § 1 Absatz 2 des Landesentwicklungsprogramms festgelegt und werden in den einzelnen Festlegungen des LEP HR raumordnerisch umgesetzt. Der Planentwurf folgt somit in Konkretisierung des Grundsatzes § 1 (2) LEPro 2007 einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, einer nachhaltigen Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, den Flächenverbrauch verringert sowie der Zersiedlung der Landschaft und Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt. Eine zusätzliche konkrete Benennung aller Nachhaltigkeitsziele ist daher verzichtbar. Hinsichtlich der Vermeidung der Flächeninanspruchnahme wird in den Rahmenbedingungen auf das sog. "30 ha Ziel" der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Neuaufgabe 2016) Bezug genommen. Das Flächensparziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde von den beiden Landesregierungen Berlin und Brandenburg nicht landesspezifisch festgesetzt oder untersetzt. Quantitative Flächensparziele im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind daher im Planentwurf auch nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Ausgehend vom LEPro 2007 sollten die Stärken der Hauptstadtregion hervorgehoben werden. So sollten Handlungsansätze für die Stärkung der Regionalen Wachstumskerne als „Motor der wirtschaftlichen Entwicklung", der Wechselwirkungen des Flughafens BER (vgl. Regionales Strukturkonzept zu den Auswirkungen des Flughafens BBI, AG Ost), der transeuropäischen Verkehrskorridore und Güterverkehrszentren sowie der anerkannten Kur- und Erholungsorte im Sinne der Tourismuswirtschaft formuliert und</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Akteure zur Umsetzung benannt werden.</p>		<p>Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Abgrenzung des östlichen Berliner Umlands lässt sich begründen anhand der siedlungsstrukturellen Merkmale, der Pendlerverflechtungen zwischen Berlin und Umland sowie der länderübergreifenden kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums (KNF) AG Ost und des Regionalmanagements „Metropolregion Ost“. Im Ergebnis wurde im östlichen Berliner Umland anhand der „Ist-Analyse“ keine räumliche Erweiterung vorgenommen. Wir beantragen, dass die Gemeinde Rehfelde (Amt Märkische Schweiz) in den Strukturraum Berliner Umland einbezogen wird. Die Prüfkriterien werden anhand der Daten zur Bevölkerungsentwicklung, zu Pendlerverflechtungen sowie der Erreichbarkeiten über den SPNV (zwei Haltepunkte RB 26) erfüllt. Bei der Analyse der Raum-Zeit-Distanzen sollte weniger die Entfernung, sondern in erster Linie die Erreichbarkeit der Knotenpunkte des Berliner S-Bahnringes Berücksichtigung finden (hier: SPNV-Fahrtzeit zum Regional- und S-Bahnknoten Berlin-Ostkreuz). Mit der Anbindung der Oderlandbahn an das Ostkreuz ist das Berliner Stadtbahnnetz von Rehfelde aus innerhalb von 30 Minuten zu erreichen (vgl. Entwurf Landesnahverkehrsplan 2018-2022). Die Baufertigstellungen von Wohneinheiten je 1.000 Einwohner der vergangenen Jahre verdeutlicht, dass die Wohnsiedlungsentwicklung in Rehfelde mit den</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da es je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Rehfelde weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Achsengemeinden des Berliner Umlands vergleichbar ist. Die Gemeinde Rehfelde soll folglich in den Strukturraum Berliner Umland einbezogen werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree befürwortet grundsätzlich die auch im 2. Entwurf erfolgte landesplanerische Differenzierung des Planungsraumes in drei Strukturräume, wengleich eine weitere Differenzierung der Strukturräume auf der Ebene der Regionalplanung den tatsächlichen, sehr heterogenen Herausforderungen und Chancen des WMR eher gerecht werden würde. Teile des WMR weisen seit Jahren eine positive Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auf und/oder befinden sich in räumlicher Nähe zu Transeuropäischen Verkehrsnetzen und Regionalen Wachstumskernen. Die weitere Differenzierung kann z. B. in den Leitbildern für die integrierten Regionalpläne erfolgen. Eine Ergänzung der Begründung diesbezüglich wäre aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft wünschenswert.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend in der Begründung aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Anhand der „unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends [...] ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung“. Die Feststellung wird begrüßt und sollte im LEP sowie in Regionalplänen im</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Im LEP wie auch in den Regionalplänen werden die unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung im Rahmen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen des Zentrale-Orte-Systems, der Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, der Klimaanpassung und Energiewende sowie im Hinblick auf die interkommunale und regionale Kooperation umgesetzt werden. Denkbar ist die Identifizierung und Konkretisierung von unterschiedlichen Strukturräumen auf der Ebene der Regionalplanung, wie z. B. Handlungs- und Gestaltungsräume, touristische Schwerpunkt- und Entwicklungsräume. Zudem sollte verstärkt auf Entwicklungsstrategien der lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen zurückgegriffen werden.</p>		<p>Zentrale-Orte-Systems, der Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, der Klimaanpassung und Energiewende sowie im Hinblick auf die interkommunale und regionale Kooperation adressiert. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163

Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt die geforderte Erarbeitung von integrierten Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) zur Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder in von wirtschaftlichem Strukturwandel betroffenen Räumen. Offen bleibt jedoch weiterhin, in wessen Verantwortung die REK für diese Räume erarbeitet werden sollen und in welchem Verhältnis diese Konzepte mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung stehen (z. B. Mittelbereichskonzepte Stadt-Umland-Wettbewerb; Regionale Strukturkonzepte der Regionalen Wachstumskerne; Regionalstrategien Daseinsvorsorge aus dem Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ und Modellvorhaben der Raumordnung, LEADER-Entwicklungsstrategien). In der Begründung zu G 2.1 wird der Wirtschaftsstandort Lausitz als eine in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffene Region herausgestellt. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree werden für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum in vergleichbarem Umfang

III.2.1
Strukturwandel und
regionale Entwicklungskonzepte

Die Benennung der Lausitz als „ein besonders prägnantes Beispiel“, erfolgt - wie die Formulierung auch eindeutig betont, beispielhaft. Eine Ergänzung der Aufzählung, die auch nicht abschließend sein könnte, da sich in der Laufzeit des Planes möglicherweise Veränderungen ergeben könnten, ist daher nicht erforderlich. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Da auch die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, die auch eine sinnvolle Verknüpfung der Instrumente beinhalten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch zukünftig besondere Anstrengungen nötig sein, um die wirtschaftlichen Potenziale, die hier liegen (z. B. Schwedt, Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstadt, Forst und Guben; transeuropäisches Verkehrsnetz), langfristig grenzüberschreitend zu nutzen. Auf diesen Handlungs- und Gestaltungsraum einschließlich der bereits bestehenden grenzübergreifenden Konzepte (Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum; Entwicklungs- und Handlungskonzepte der deutsch-polnischen Euroregionen; Analyse Verkehrsnetz Oder-Neiße (AVerON) sollte in der Begründung zu G 2.1 gleichermaßen verwiesen werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt den Auftrag an die Regionalplanung, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in Regionalplänen festzulegen. Bezüglich der in der Begründung genannten Kriterien wird in zwei Punkten eine praxisrelevante Anpassung vorgeschlagen: Zu den heranzuziehenden Kriterien für die Standortauswahl und -prüfung soll neben der günstigen Erreichbarkeit über die transeuropäischen Verkehrskorridore (hier Nord-Ostsee-Korridor) auch die Multimodalität der erschließenden Verkehrsträger hinzugerechnet werden. Die gewählte Mindestgröße von 100 ha erscheint als Ausschlusskriterium deutlich zu groß. Geeignete Standorte, die die übrigen Kriterien erfüllen, würden unberücksichtigt bleiben. Im Ergebnis sollten nicht die größten, sondern die geeignetsten Standorte ausgewählt werden. Auch geht die gewählte Mindestgröße an den tatsächlichen Standortanforderungen der Wirtschaft vorbei. Die Prüfung der GIV-Flächen sollte daher bei 50 ha beginnen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Transeuropäischen Verkehrskorridore können bei der Festlegung der GIV durch die Regionalen Planungsgemeinschaften berücksichtigt werden. Die günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz wird bereits als Kriterium in der Begründung genannt. Der Forderung nach einer Multimodalität der erschließenden Verkehrsträger ist bereits durch das im Vergleich zum 1. Entwurf neu aufgenommene Kriterium der räumlichen Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung Rechnung getragen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163</p> <p>Begrüßt wird, dass bei der Bündelung von Logistikfunktionen an geeigneten Standorten die Transeuropäischen Netze besonders berücksichtigt werden. Dies erscheint aus Sicht einer Region im deutsch-polnischen Verflechtungsraum sinnvoll. Zu den multimodalen Logistikstandorten gehören insbesondere die öffentlichen Binnenhäfen mit umgebenden Industrieflächen. In der Begründung zu Ziel 2.4 sollten daher die öffentlichen Binnenhäfen konkret benannt und in der Karte Funktionales Verkehrsnetz zusätzlich die für den Güterverkehr relevanten Bundeswasserstraßen dargestellt werden. Logistikstandorte, wie Güterverkehrszentren sind Knotenpunkte für einen umweltfreundlichen intermodalen Güterverkehr, in dem verschiedene Verkehrsträger kombiniert werden. Als transeuropäischer Knoten profitiert Berlin-Brandenburg von seiner zentralen Lage in Europa. Die Region Oderland-Spree als Teil der Hauptstadtregion verfügt über die Güterverkehrszentren Berlin-Ost in Freienbrink und Frankfurt (Oder) mit den beiden Standorten KV-Terminal und „A12-Frankfurter Tor“. Beide GVZ können sowohl den notwendigen Umschlag im Hinterland der Überseehäfen an Nord- und Ostsee als auch den Transit- und Bündelungsverkehr insbesondere in Richtung Osten bedienen. Im 2. Entwurf LEP HR sollten die Güterverkehrszentren und Logistikstandorte in der Hauptstadtregion als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden. Diese Standorte des kombinierten Verkehrs werden durch die beiden Wirtschaftsfördergesellschaften der Hauptstadtregion, die Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH (WFBB) und die Berlin Partner GmbH, gemeinsam vermarktet. Im LEP HR sollte ergänzt werden, dass in den Regionalplänen</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten wäre zudem nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist. Aus den genannten Gründen kann es auch keinen Auftrag einer nachrichtlichen Übernahme durch die Regionalpläne geben. Die nachrichtliche Aufzählung der öffentlichen Binnenhäfen ist unabhängig davon entbehrlich, da diese bereits in der Festlegungskarte verzeichnet sind. Mit der vorgesehenen Festlegung zu den großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Die Betrachtung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt daher nur für diese. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Unabhängig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumbedeutsame Güterverkehrs- und Logistikstandorte in der Festlegungskarte ebenfalls als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden. Vor dem Hintergrund der im Bundesverkehrswegeplan 2030 prognostizierten Zuwächse im grenzüberschreitenden Schienen- und Straßenverkehr erachten wir es für sinnvoll, dass in den Regionalplänen vorrangig großflächige GIV-Standorte ausgewiesen werden, die die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen intermodalen Güterverkehr bieten.</p>		<p>davon sind die Bundeswasserstraßen ab Klasse III in der Festlegungskarte nachrichtlich dargestellt.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Vorgängerentwurf mit der Aufnahme eines raumordnerischen Grundsatzes zur flächendeckenden Schaffung einer modernen und leistungsfähigen digitalen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Grundlage für den Ausbau bildet die Digitale Agenda der Bundesregierung, nach der Deutschland bis 2018 flächendeckend mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbits/s versorgt sein soll. Hierfür ist es erforderlich, dass Netzbetreiber Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten und Antennenträger soweit wie möglich gemeinsam nutzen. Der flächendeckende Ausbau von Telekommunikationsdienstleistungen ermöglicht die Nutzung von digitalen Angeboten wie E-Government, soziale Medien, Heimarbeitsplätze oder Online-Handel. Damit werden auch in ländlichen Räumen wirtschaftliche Prozesse unterstützt. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanschlüssen ist ein wichtiger Standortfaktor in städtischen und in ländlichen Räumen. Die Versorgung mit modernem Breitbandzugang ist zwingend notwendig, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Wirtschaft zu erhalten</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zu steigern. Sie gewinnt aber auch an Bedeutung, wenn es um die Wahl eines Gewerbestandes oder eines Wohnsitzes geht und darum, die Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen zu sichern und zu verbessern. In der Begründung zu G 2.5 sollte auf das Modellvorhaben der Raumordnung „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor“ (MOROdigital) verwiesen werden. Im Ergebnis dieses Modellvorhabens wurde festgestellt, dass eine zeitgemäße Breitbandversorgung in einem solchen Maß an Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen hinzugewonnen hat, dass sie heute im Rang einer Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sehen ist. Demzufolge besteht hier ein gemeindeübergreifender Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über die regionalen Akteure (Landkreise, Verbände, Leader-Regionen, Regionale Planungsgemeinschaften).</p>		<p>ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet. Hinweise auf mögliche Ergebnisse von Modellvorhaben in einem (langfristig wirkenden) Raumordnungsplan sind weder zweckmäßig noch zielführend.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Dieser Grundsatz wurde unverändert in den 2. Entwurf des LEP HR übernommen. Wir halten daher unseren Hinweis zum Vorgängerentwurf des LEP HR aufrecht. Der Grundsatz erscheint in der praktischen Anwendung schwer durchsetzbar, da weder die vorhandene sortimentspezifische Kaufkraft in seinem Bezugsraum bekannt ist, noch überprüfbar ist, ab welchem Angebot 25 Prozent dieser Kaufkraft abgeschöpft werden. Dazu kommt, dass durch die Aufhebung der Mittelbereiche die Bezugsräume der Zentralen Orte unbekannt sind. Der Grundsatz sollte dahingehend geändert werden, dass dafür Sorge getragen werden muss, „dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt und Zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind (Einzelfallprüfung)“.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163</p> <p>Die Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte bzw. Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) auf 1.500 m2 wird begrüßt. Auf diese Weise können sowohl die Zentralen Orte als auch die GPS in ihrer Funktion als „Anker im ländlichen Raum“ gestützt werden. Die laut Z 2.12 Absatz 2 zulässige zusätzliche Verkaufsfläche von 1.000 m2 in GSP bildet eine angemessene Grundlage, um die überörtliche Versorgungsfunktion weiterzuentwickeln. In Z 2.6 wird beschrieben, dass die Vorhaben bis 1.500 m2 außerhalb zentraler Orte zulässig seien, „wenn sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet“. Dies sollte dahingehend verändert werden, dass zentrale Versorgungsbereiche eine Einordnung in städtische Kernbereiche oder städtebaulich integrierte Standorte gefordert wird, da die nicht zentralen Orte in der Regel nicht über Einzelhandels- und Zentrenkonzepte verfügen, in denen zentrale Versorgungsbereiche festgelegt werden. Als Ausnahmeregelung sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass bei durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Versorgungsdichte (Verkaufsfläche je Einwohner) kein erhöhtes Nachfragepotenzial gegeben ist.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen ist. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Ein Bedarf zur Klarstellung besteht nicht, da auch bei durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Versorgungsdichte (Verkaufsfläche je Einwohner) keine erhöhten Verkaufsflächen vorgesehen werden können, da das Nachfragepotenzial hier keine Beurteilungsgrundlage bildet.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird begrüßt, dass der LEP HR auch eine Regelung zur Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe enthält. Diese sollte sich jedoch nicht nur auf die Einordnung innerhalb Zentraler Orte beziehen, sondern auch auf die Zulässigkeit von Vorhaben in nicht-Zentralen Orten. Agglomerationen können andernfalls benachbarte Zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit begrenzen. Wir empfehlen grundsätzlich eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration aufweist.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die Einordnung innerhalb Zentraler Orte, sondern insbesondere auf die Zulässigkeit von Vorhaben in Nicht-Zentralen Orten, weil gerade Agglomerationen außerhalb benachbarte Zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit negativ tangieren können. Die Reaktion betroffener Stellungnehmender lässt auch deutlich werden, dass das so wahrgenommen wird. Bei der Beurteilung der Entwicklung von Agglomerationen ist eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration aufweist, angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft misst der langfristigen vorsorgenden Sicherung standortgebundener Lagerstätten von oberflächennahen Rohstoffen eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung bei und begrüßt die Übertragung des Planungsauftrages an die Regionalplanung. Die Festlegung von Gebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hat sich in den Regionalplänen der übrigen Regionalen Planungsgemeinschaften bewährt. Im Ziel 2.15 wird oberflächennahen Rohstoffen eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe werden Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe bezeichnet. Diese Rohstoffe werden als unentbehrlich eingestuft. In der Begründung finden sich jedoch keine Daten, die diese Einstufung hinreichend stützen. Um Ziel - bzw. Landnutzungskonflikte ausräumen und die verschiedenen möglichen Nutzungen gegeneinander abwägen zu können sind grundlegende Informationen zu Lagerstätten über die vorliegenden gutachterlichen Grundlagen notwendig. Kenntnisse</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über Rohstofflagerstätten und -höffigkeitgebiete entwickeln sich durch fortlaufende Erkundungstätigkeiten weiter. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree liegen jedoch keine Informationen zur Qualität der Rohstoffe, zur Begrenztheit der Vorkommen und zu Lagerstättenverhältnissen vor, die einen Vergleich der unterschiedlichen Standorte zulassen würden. Als Planungsgrundlage ist eine flächendeckende Bewertungsgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Vorsorge von oberflächennahen Rohstoffen in den Regionalplänen erforderlich. Wir beantragen daher, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie eine aktualisierte landesweite gutachterliche Bewertung von sicherungswürdigen Lagerstätten und Rohstoffhöffigkeitsgebieten zur langfristigen Lagerstättensicherung in Regionalplänen erarbeiten lässt.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Das Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“ sollte gemäß § 2 (1) LEPro 2007 räumlich und sektoral (neben Gebieten, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind) auch den Fokus auf die Regionalen Wachstumskerne lenken.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, wird diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die RPG Oderland-Spree empfiehlt weiterhin die Benennung eines Hauptortes innerhalb der Mittel- und Oberzentren, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung zu konzentrieren sind. Angesichts der innerhalb der Gemeindegrenzen Zentraler Orte befindlichen ländlichen Ortsteile, die keinerlei Versorgungsfunktionen aufweisen, sollte der Hauptort eines Zentralen Ortes benannt werden, die Versorgungsfunktionen übernehmen. Die Benennung eines Hauptortes ist vor dem Hintergrund, dass Zentrale Orte keinerlei quantitativen Steuerung von Einzelhandels- und Siedlungsentwicklung unterliegen, sinnvoll. Im Sinne einer räumlichen Bündelung von Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, wie es in G 1 Absatz 2 benannt ist, ist die Benennung eines Hauptortes erforderlich.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt grundsätzlich die vorrangige Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge in einem Zentrale-Orte-System. Die RPG Oderland-Spree beantragt weiterhin die Umsetzung der Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.06.2016, nach der sich das Zentrale-Orte-System in der Bundesrepublik an folgender Gliederung orientiert: „Grundzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum“. Dieses grundlegende raumordnerische Planungsprinzip sollte auch in der Hauptstadtregion Anwendung finden, da es ein „siedlungsstrukturelles Grundgerüst zur Gewährleistung</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen darstellt. Für den berlinnahen Verdichtungsraum sind andere konzeptionelle Lösungen zu finden, die der mit ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen gerecht werden. Die alleinige Anwendung des „klassischen“ Zentrale-Orte-Systems führt hier zu keinem befriedigenden Ergebnis, da hier kaum Funktionsüberhänge einzelner Gemeinden vorhanden sind. Alternativ kann jedoch bei einer angemessenen Privilegierung - dazu gehört auch eine finanzielle Ausstattung, die nun in Aussicht gestellt wurde - auch dem Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte zugestimmt werden.</p>		<p>jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Ansatzpunkte, für das Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte zu entwickeln, lassen sich auch im bundesweiten Vergleich der raumordnerischen Steuerungssysteme nicht erkennen. Mit Ausnahme des nord-östlichen Umlands von Hamburg im Land Schleswig-Holstein finden Zentrale Orte auch in anderen deutschen Großstadtregionen ihre Anwendung. Eine Überlappung von</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in zahlreichen Bereichen existent, lässt sich aber verwaltungsseitig und finanziell nicht abbilden. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert. Die Zustimmung zum Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Wir begrüßen, dass in den Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte in den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden festgelegt werden. Dies bildet die realen Strukturen und Versorgungsbeziehungen in der Region deutlich besser als die pauschale Verteilung von flächendeckenden GSP in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Vorgängerentwurf.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kentnisanahme der zustimmenden Äußerung.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Es bedarf eines differenzierten Handlungsansatzes bezüglich der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Strukturräumen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Da die unmittelbar benachbarten Gemeinden im Berliner Umland aufgrund ihrer vorhandenen Ausstattung und Tragfähigkeit bereits flächendeckend gemeindliche Grundversorgungsfunktionen im Sinne von Selbstversorgerorten wahrnehmen müssten und die Nachfrage an Wohnungsbau- und Einzelhandel besteht. Im berlinnahen Verdichtungsraum nehmen sie zudem einzelne mittelzentrale Funktionen wahr. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung im Textteil des Plans zu Z</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsbetrieben indirekt bezweckt wird. Eine über die bereits eröffnete Abweichung vom Kriteriengerüst hinausgehende Differenzierung ist nicht erforderlich. Die angesprochene Formulierung in der Festlegung, die sich an die Regionalplanung adressiert, stellt aus Sicht des Plangebers sicher, dass in Achsengemeinden, d.h. Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>3.3 (S.25) „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festzulegen" unverständlich ist. Wir bitten in der Begründung um Klarstellung, dass GSP im Achsenzwischenraum auch von der Wachstumsreserve gemäß Z 5.7 LEP HR und Einzelhandelsansiedlungen gemäß Z 2.12 Abs. 2 LEP HR partizipieren können. Es sollte klargestellt werden, dass das im letzten Satz zu Z 3.3 verankerte Ziel die Träger der Regionalplanung bindet, in Gemeinden, die über mehrere Ortsteile innerhalb und außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen, die GSP-Funktion ausschließlich innerhalb des Gestaltungsraumes festzulegen.</p>		<p>Siedlung, nur Ortsteile, die sich im Gestaltungsraum Siedlung befinden, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden können. Auch in den Achsenzwischenraumgemeinden, d.h. den Gemeinden, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben, kann jeweils ein Ortsteil als Grundfunktionaler Schwerpunkt mit den damit verbundenen Privilegien in den Regionalplänen festgelegt werden, soweit die Kriterien erfüllt sind. Eine weitergehende textliche Erläuterung ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Positiv wird die Hervorhebung der Verkehrsverknüpfungsfunktion (festgelegt in Nahverkehrsplänen der Träger für den übrigen ÖPNV; ÖPNV-Anbindung hingegen ist über den Schülerverkehr in allen Ortsteilen gegeben) der GSP bewertet, da insbesondere in ländlichen Räumen eine gute Verkehrsanbindung wesentliche Voraussetzung für die überörtliche Versorgungsfunktion als „Anker im ländlichen Raum" ist. Die Auswahl der Ausstattungskriterien für GSP erscheint sinnvoll und kann mit Ausnahme der „Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen" begrüßt werden. Die Ermittlung lokaler Versorgungsbeziehungen auf Ortsteilebene ist nicht möglich. Die amtliche Statistik erfolgt nach dem Gemeindegemeinschaftsschlüssel (z. B. Arbeitsmarkt- und Pendlerdaten der Agentur für Arbeit). Der Kriterienkatalog sollte dabei Orientierungsrahmen sein, um so regional begründete Spielräume für die Ausgestaltung der Kriterien durch die Regionalplanung</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspricht. Die Begründung wird geändert: Die Anforderung, „Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln." wird gestrichen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besser zu begründen (z. B. Arbeitsmarktbedeutung). Ausnahmen werden aufgrund der heterogenen Raumstruktur der Planungsregion -insbesondere aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte in Teilen des WMR und des damit verbundenen geringen Besatzes mit Einrichtungen der Grundversorgung. Eine Anpassung der Begründung wird aus genannten Gründen für erforderlich gehalten. Wir gehen davon aus, dass in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Festlegung von Frankfurt (Oder) als Oberzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Frankfurt (Oder) hat als überregionaler und grenzüberschreitender Versorgungs-, Verkehrs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort im Weiteren Metropolenraum herausragende Bedeutung zur Bereithaltung von Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs. Diese Funktionen müssen auch bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen aufrechterhalten werden. Frankfurt (Oder) nimmt oberzentrale Versorgungsfunktionen wahr und besitzt eine grenzüberschreitende Arbeitsmarktzentralität.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Auswahl der Mittelzentren in der Region Oderland-Spree wird grundsätzlich begrüßt. So ist die methodische Herleitung der Mittelzentren anhand der Kriterien/ Ranking weitgehend nachvollziehbar. Die Ausweisung des funktionsteiligen Mittelzentrums Neuenhagen b. Bln.-Hoppegarten ist schlüssig aufgrund der raumstrukturellen Zusammenhänge (z. B. Rennbahn</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hoppegarten) und ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen beider Gemeinden, so bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen benannt.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Als wesentlichste Veränderung muss herausgestellt werden, dass der Plangeber nunmehr auf die Abgrenzung von Mittelbereichen verzichtet. Die RPG Oderland-Spree sieht sich in ihrer Kritik bestätigt, die Mittelbereiche nicht pauschal, d. h. ohne nachvollziehbarer Datengrundlagen, abzugrenzen. Dennoch halten wir den Verzicht auf die Abgrenzung von Mittelbereichen (unser Vorschlag zum Vorgängerentwurf: überlappend gemäß MKRO-Beschluss) für eine schwerwiegende Konsequenz. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung einer insbesondere demografisch bedingten Sicherung der Tragfähigkeit der Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität von Mittel- und Oberzentren sowie im Hinblick auf die Bindungswirkung des Zentralen-Orte-Systems gegenüber Fachplanungen und Fachpolitiken.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt den Grundsatz zur Identifikation von Kulturlandschaften und der Entwicklung von Leitbildern auf regionaler Ebene. Sich bei der Identifikation von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen auf Aktionsräume von regionalen Initiativen und Netzwerken zu beziehen, ist sinnvoll und unterstreicht die Verantwortung der LEADER-Aktionsgruppen und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Plansatz verweist auf regionale und lokale Akteure und adressiert damit implizit auch die Euroregionen, zumal in der Begründung Beispiele für grenzübergreifende Kulturlandschaften genannt sind. Die LAG sollen jedoch wegen ihrer flächendeckenden Präsenz in ihrer Rolle hervorgehoben bleiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deren regionalen Entwicklungsstrategien. Für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum sollen zudem die Euroregionen benannt werden, da sie neben den LAG'en die einzig durch europäische Strukturförderung dauerhaft verankerte Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum bieten. Beide überwiegend kommunal getragenen Initiativen, die maßgeblich zur Regionalentwicklung im ländlichen Raum beitragen, sollten durch aktiven Einbezug der Regionalplanung bzw. der Integration raumordnerischer Zielsetzungen bei der Leitbildentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf einbezogen werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt den Grundsatz zur Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten. Laut Begründung können auf regionaler Ebene raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Hier sollte benannt werden, wie der besondere Handlungsbedarf festgestellt werden soll und welche Art von Festlegungen möglich ist. Den regionalen Akteuren sollen Instrumente für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Aus den im Beteiligungsverfahren vorliegenden gegensätzlichen Anregungen wird deutlich, dass unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen und bevorzugt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte inhaltliche Schwerpunktsetzungen oder zur Identifizierung besonderern Handlungsansätze in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Auch ohne den Handlungsauftrag an die Regionalplanung in dem LEP HR haben die Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit, die formellen Instrumente aus dem Raumordnungsgesetz oder informelle Instrumente zur Förderung der Kulturlandschaften anzuwenden.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Gerade LEADER-Aktionsgruppen (LAG) und die Euroregionen sind dazu prädestiniert, bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen miteinander zu verknüpfen. Gleichwohl ist die institutionelle Unterstützung von lokalen und regionalen Akteuren und Netzwerken die Voraussetzung für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung. Sinnvoll erscheint eine arbeitsteilige Erarbeitung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte und Leitbildentwicklung durch die LAG'en, die Euroregionen, die Regionalplanung und regionalen Akteursgruppen (z. B. Initiative Kulturerbe Oderbruch; Stiftung Oderbruch; Stiftung Stift Neuzelle). Um ein solches abgestimmtes Vorgehen im kulturlandschaftlichen Handlungskonzept zu verankern, müsste jedoch der Arbeitsauftrag im LEP geschärft werden und die Verzahnung mit den Regionalplänen geklärt werden.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Nennung verschiedener Akteure in der Begründung weist auf die Kooperationsmöglichkeiten bei der Konzeptentwicklung hin und wird beibehalten; gleichwohl wird aufgrund anderer Anregungen und Bedenken auf die Abbildung 6 LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 verzichtet.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft regt zudem an, die Begründung für den Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Bereich des Freiraumverbundes zu</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Das Ziel 6.2 Freiraumverbund schränkt die Möglichkeiten zum Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen nicht grundstzlich ein. Solange vorgesehene kulturlandschaftliche	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkretisieren, da Kulturlandschaftliche Handlungsräume raumnutzungsübergreifend sind.</p>		<p>Entwicklungen oder Nutzungen mit der Funktion des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind regionale Handlungsspielräume gegeben. Inwieweit hiermit im Einzelnen Aspekte der Kulturlandschaftlichen Entwicklung umfasst sind, kann nicht auf Landesplanerischer Ebene, sondern aufgrund regionaler Besonderheiten nur auf regionaler Ebene abschließend beurteilt werden. Konkrete Vorgaben dazu auf Landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Befassung mit dem Thema ländliche Räume, wie es insbesondere die Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ in ihrem Positionspapier vom 12.05.2017 eingefordert hat, wird ausdrücklich begrüßt. Die Begründung weist auf richtige Schwerpunkte hin (regionale Wirtschaftskreisläufe, Sicherung der Erwerbsquellen, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt). Raumordnerische Steuerungsansätze fehlen in diesem Grundsatz jedoch weiterhin. Diese sind aus Sicht der RPG Oderland-Spree jedoch nötig, um hier gezielt Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen zu sichern und Potenziale zu entwickeln. Es wird auf integrierte ländliche Entwicklung und LEADER-Förderung hingewiesen, was begrüßt wird. Es fehlen jedoch Hinweise auf den Beitrag der Raumordnung, wie bereits in den Leitbildern und Handlungsstrategien der MKRO verankert. Aus Sicht der RPG Oderland-Spree kommen dafür in Frage: 1. Stärkung von traditionellen und modernen Erwerbsquellen (Land-, Forst-, Ernährungs- und Energiewirtschaft sowie ländlicher Tourismus), z. B. in Form von Öffnungsklauseln für die</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf Landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich weiter differenzierte Festlegungen oder einer eigenen raumordnerischen Gebietskulisse für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollten im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung landwirtschaftlicher, energetischer und touristischer Betriebe im Außenbereich, 2. Sicherung landwirtschaftlicher Räume mit besonderer Prägung (z. B. durch Bodenwertzahlen und Beschäftigtenbesatz) durch die Regionalplanung auch zum Erhalt des Kulturlandschaftsbildes und 3. Sicherung touristischer Schwerpunkträume zur Vernetzung der Landschaften mit einem besonders hohen Erlebniswert mit den Kur- und Erholungsorten und landesbedeutsamen touristischen Wegeinfrastrukturen.</p>		<p>Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Allerdings liegt es nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung und ist nicht Gegenstand der Landes- oder Regionalplanung, Regelungen entgegen höherrangigem Recht wie hinsichtlich des Bauens im Außenbereich zugunsten bestimmter Raumnutzungen zu ermöglichen. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung aber nicht eingeschränkt.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Veränderung bei der Berechnung des örtlichen Bedarfs von Wohneinheiten im vorangegangenen Entwurf zu ha/Tsd. Einwohner wird aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft im Sinne der Begrenzung des Flächenverbrauchs begrüßt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Gemeinde Grünheide (Mark) grenzt an die Stadt Erkner an und befindet sich laut LEP HR im Berliner Umland. Grünheide verfügt über eine Infrastrukturausstattung, die vergleichbar mit einigen Mittelzentren im Berliner Umland ist (vgl. Punktbewertung der Zentralen Orte). Zudem nimmt Grünheide (Mark) überregional bedeutsame Arbeitsmarktfunktionen mit dem GVZ Berlin-Ost, der Median-Klinik und Bildungsangeboten bis zur Hochschulreife wahr. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Gemeinde Grünheide (Mark) bei der Prüfung der Eignungskriterien (zwei RE1-Haltepunkte im Gemeindegebiet) die Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmenden erfüllt die Gemeinde Grünheide (Mark) diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam und erfüllt nicht die Kriterien zur Bevölkerungskonzentration. Die Haltepunkte Fangschleuse und Hangelsberg entsprechen zudem nicht den SPNV-Entfernungskriterien. Eine Einbeziehung der Gemeinde Grünheide (Mark) würde daher dem Entwicklungsziel einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllt. Die innerhalb des 3 km-SPNV-Einzugsbereichs befindlichen Ortsfeile der Gemeinde Grünheide (Mark) sollten, den Freiraumverbund im LEP HR ausgenommen, in der Festlegungskarte als Gestaltungsraum Siedlung dargestellt werden.</p>		<p>kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Es ist unverständlich, dass der Gestaltungsraum Siedlung entlang der Ostbahn nicht über die Stadt Strausberg hinaus zur unmittelbar benachbarten Gemeinde Rehfelde verlängert wird. Rehfelde verfügt über die infrastrukturellen Voraussetzungen. In unmittelbarer Nähe zu zwei Regionalbahnhöfen kann zur Entlastung der Metropole und der S-Bahngemeinden zudem bedarfsgerecht Wohnbauland zur Verfügung gestellt werden. Wie ausgeführt, soll die Gemeinde Rehfelde in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Die Gemeinde Rehfelde erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin verfügt über eine direkte, leistungsstarke Landstraßenbahnverbindung zur S3-Achse und ist somit über schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr an die Hauptstadt angebunden. Rüdersdorf übernimmt als bedeutender Arbeitsplatz- und Industriestandort, als Versorgungs-, Bildungs- und Gesundheitszentrum sowie als Wohnstandort zahlreiche Funktionen, die Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus sind. Bei Anerkennung der Landstraßenbahnen in den Kriterien als leistungsfähiges und umweltgerechtes Verkehrsmittel sollte auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde Rüdersdorf kann daher nicht als SPNV-gesamt geeignet bewertet werden und unterschreitet somit aufgrund des fehlenden SPNV-Anschlusses und der fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindung zum Kernraum des GS die Abschneidegrenze. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher den o.g. Entwicklungszielen entgegenstehen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die RPG Oderland-Spree beantragt die Aufnahme der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung. Beide Gemeinden liegen mit ihrem Siedlungsschwerpunkt innerhalb des 3 km-Einzugsbereichs von leistungsfähigen S-Bahn-bzw. Regionalbahnhaltepunkten, welche mit dem ÖPNV über direkte leistungsfähige Straßen angebunden sind. Dass die Haltepunkte (hier Rahnsdorf bzw. Erkner) nicht innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes liegen, kann hier ebenso wenig von Belang sein wie querende Grünzäsuren (z. B. Brieselang, Wustermark und Michendorf). In der Lebenswirklichkeit von Berufspendlern etwa spielt das Überqueren der Verwaltungsgrenze keine Rolle. Sowohl Schöneiche bei Berlin als auch Woltersdorf verfügen über eine leistungsfähige Anbindung per Landstraßenbahn zu den S3-Haltepunkten in Rahnsdorf bzw. Friedrichshagen. Der Bahnhof Erkner liegt zudem in direktem Siedlungszusammenhang mit der Gemeinde Woltersdorf. Die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf erfüllen bei der Prüfung der Eignungskriterien (Ausnahme SPNV-Haltepunkt</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Erweiterung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietskulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Gemeindegebiet) die Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung. Die entsprechenden Gemeindeteile sind somit in der Festlegungskarte als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen.</p>		<p>der Achsengemeinde nicht in jedem Fall gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Auch der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Gemeinden mit einer Straßenbahnbindung können daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmenden erreichen die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf auch über die anderen Kriterien nicht die Abschneidegrenze zu einer Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Neben der fehlenden SPNV-Eignung erfüllen sie die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nicht hinreichend und es fehlt ein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung. Die Aufnahme der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Während, wie ausgeführt, die Entwicklung des historisch gewachsenen „Berliner Siedlungssterns“ in allen übrigen an die Metropole Berlin angrenzenden Landkreisen durch den LEP HR aktiv befördert wird, wird insbesondere der Landkreis Oder-Spree abgehängt bzw. der Status Quo zementiert. Der Gestaltungsraum Siedlung endet nach wie vor in der Stadt Erkner. Das Mittelzentrum verfügt als verkehrlicher Knotenpunkt (S-Bahn- und RE-Halt) aufgrund der naturräumlichen Situation nur über geringfügige Wohnbaupotenziale (vgl. Wohnbaupotenzialanalyse des KNF). Unmittelbar benachbarte Gemeinden, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sowie Rüdersdorf bei Berlin als traditioneller Industriestandort mit hoher Arbeitsmarktzentralität werden dem Achsenzwischenraum zugerechnet, obwohl sie über Infrastrukturausstattung verfügen, die vergleichbar mit einigen Mittelzentren im Berliner Umland ist (vgl. Punktebewertung der Zentralen Orte). Es ist zudem zu kritisieren, dass die zweistufige Punktebewertung zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung gegenüber dem Vorgängerentwurf so verändert wurde, dass ausschließlich Gemeinden mit</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte anhand eines für die Strukturräume Berlin und Berliner Umland einheitlichen, multikriteriellen Ansatzes, der die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen in Berlin und im Berliner Umland berücksichtigt, und vor allem eine MIV-/ CO2-vermeidende Anbindung künftiger Wohnsiedlungsentwicklungen in den Vordergrund rückt. Entsprechend hoch wurden die Kriterien zur SPNV-Anbindung gewichtet. Mit der Orientierung auf eine leistungsfähige SPNV-Anbindung soll erreicht werden, dass der mit Suburbanisierungsprozessen einhergehende Anstieg des Verkehrsaufkommens im Individualverkehr gemindert und auf die Schiene gelenkt wird. Verkehrsfolgewirkungen wie der Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxids oder verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sollen so reduziert werden. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen soll zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Unabhängig davon, ob die Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>SPNV-Haltepunkt eine Chance auf Zuordnung zum Gestaltungsraum Siedlung haben. Im Berliner Umland soll die Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung an die tatsächliche Situation der bestehenden Siedlungsbereiche, Infrastrukturen und Wirtschaftsstandorte angepasst werden. Die Ermittlung des Gestaltungsraums Siedlung soll an die gewachsene Raum- und Siedlungsstruktur im östlichen Berliner Umland angepasst und entsprechend der übrigen Planungsregionen Wachstum raumverträglich ermöglicht werden.</p>		<p>Rüdersdorf, Schöneiche und Woltersdorf diese Freiraumfunktionen bereitstellen können, entsprechen sie aufgrund des fehlenden SPNV-Anschlusses und der fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindung zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung nicht den Abgrenzungskriterien. Darüber hinaus erfüllen die Gemeinden Schöneiche und Woltersdorf auch Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nicht. Die Aufnahme dieser Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland auf die SPNV-Achsen im Berliner Siedlungsstern bei gleichzeitigem Freihalten der Achsenzwischenräume mit Funktionen für Naturhaushalt und Erholung hat sich bewährt und soll auch in Zukunft bei weiterem Bevölkerungswachstum ein Verschwinden der stadtnahen Erholungs- und Freiräume verhindern. Der Gestaltungsraum Siedlung entspricht somit einer landespolitischen Strukturförderung der Gemeinden entlang des „Berliner Siedlungssterns“ (SPNV-Radialen). So begrüßt die RPG</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oderland-Spree grundsätzlich die Erweiterung des „Gestaltungsraumes Siedlung“ im Bereich der Achsen Wandlitz, Werneuchen und Oberkrämer im Sinne einer zukunftsorientierten Weiterführung des „Berliner Siedlungssterns“ in die unmittelbar benachbarten ländlich geprägten Räume (= LandesEntwicklungsPlanung).</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die im Vergleich zum Vorgängerentwurf noch deutlichere Privilegierung der GSP mit zusätzlich 2 ha „Wachstumsreserve“/ 1.000 Einwohner (gegenüber 1 ha/ 1.000 EW in den übrigen Ortsteilen) wird begrüßt. Die Festlegung entspricht dem Gedanken, die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche auszurichten und stärkt die Funktion der GSP als „zusätzliche Anker im Raum“. Die Wohnbaunachfrage ist im Berliner Umland um ein Vielfaches höher als in weiten Teilen des Landes. Die im Berliner Umland festgelegten GSP sollten Flächen, die über die Wohnbaupotenzialanalyse 2018 des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg als raumverträglich ermittelt wurden, über die Instrumente der Bauleitplanung als „Wachstumsreserve“ sichern.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die in diesem Umfang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mögliche Entwicklung von Wohnbauflächen obliegt der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Das Leitbild der „Städte der zweiten Reihe“ stellt vor dem Hintergrund der Impulswirkung der Metropole Berlin auf die über die Schiene gut erreichbaren Zentren und Arbeitsmarktschwerpunkte im Land Brandenburg eine Weiterentwicklung des Leitbildes der dezentralen Konzentration dar. Die besondere Funktion der „Städte der zweiten Reihe“ sollte jedoch nicht ausschließlich</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die Erreichbarkeit und Entlastungsfunktion der Metropole ausgerichtet werden, sondern darauf, dass sie als Zentraler Ort und verkehrlicher Knotenpunkt Entwicklungs- und Stabilisierungsimpulse für ihren Verflechtungsraum wahrnehmen sollen. Im Land Brandenburg nehmen diese Städte maßgebliche Aufgaben der Landesentwicklung und wahr. In der Begründung sollte deutlich gemacht werden, wie die „Städte der zweiten Reihe“ in ihrer Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik konkret unterstützt werden sollen (Verknüpfung mit Anreizinstrumenten).</p>		<p>Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Der LEP HR ermöglicht hierfür quantitativ unbegrenzte Entwicklungspotenziale. Durch die Anknüpfung der Städte der 2.Reihe an das zentralörtliche System wird ihre Funktion nicht ausschließlich auf die Entlastungsfunktion für die Metropole, sondern auch auf ihre Bündelungs- und Entwicklungsfunktion in ihrem Verflechtungsbereich ausgerichtet. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Die Frage der finanziellen Unterstützung oder Förderung der Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik der betroffenen Städte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung. In der Begründung wird eine Ergänzung zu den Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktionen der Städte der 2. Reihe für ihre Verflechtungsbereiche vorgenommen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung. Insbesondere die formulierte vorrangige Siedlungsentwicklung in Bahnhofsnähe innerhalb Zentraler Orte des WMR, die von Berlin über die Schiene in weniger als 60 min erreichbar sind und somit Entlastungsfunktionen für die Metropole wahrnehmen können, wird unterstützt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 In Regionalplänen sollte die Entlastungsfunktion auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte im WMR erweitert werden. Der Gestaltungsraum Siedlung soll außerhalb des Siedlungssterns als Korridor zur Wohnbauentwicklung (u. a. zur Entlastung der</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropole) räumlich erweitert werden. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung sollen im Umfeld der SPNV-Haltestellen in Zentralen Orten geeignete Flächen zur bevorzugten Wohnsiedlungsentwicklung als „regionaler Vorzugsraum Siedlung“ i. S. von Vorbehaltsgebieten ausgewiesen werden. Die RPG Oderland-Spree empfiehlt daher, in der Begründung zu Z 5.5 der Regionalplanung die Möglichkeit einzuräumen, Vorzugsräume für die Siedlungsentwicklung entsprechend der landesplanerischen Entwicklungsperspektiven (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte, „Städte der 2. Reihe“) auszuweisen. Die derzeitige Formulierung zum „Sprung in die 2. Reihe“ ist irreführend, da sie sich auf Mittel- und Oberzentren bezieht, die in ihrer Siedlungsentwicklung ohnehin quantitativ nicht begrenzt sind. Vielmehr sollten die Länder bestrebt sein, die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren über den SPNV zu verbessern, um über verbesserte Verkehrsverbindungen die Voraussetzung zu schaffen, a) von der Wohnbaudynamik der Metropole zu partizipieren und b) als Arbeitsmarkt- und Versorgungszentrum aus ihrem Verflechtungsraum erreichbar zu sein. So erreichen in der Region Oderland-Spree die Mittelzentren Bad Freienwalde und Beeskow aufgrund fehlender Direktverbindungen die Metropole Berlin nicht innerhalb der angestrebten 60 Minuten. Sie sind somit von vornherein von dieser Entwicklungsoption ausgeschlossen. Statt die Ansiedlung ausschließlich auf den bereits verdichteten Berliner Siedlungsstern und auf wenige Mittelzentren „der 2. Reihe“ zu konzentrieren, wäre eine Korridorentwicklung entlang der Schienenverkehrsachsen i. S. der Auslastung des SPNV und der Stärkung der gewachsenen „Anker im ländlichen Raum“ nachhaltiger. Verkehrlich gut angebundene, historisch gewachsene und infrastrukturell gut ausgestattete Städte und Gemeinden könnten so vom Siedlungsdruck aus Berlin und dem Berliner</p>		<p>Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte bzw. weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Kriterien nicht im erforderlichen Maße. Durch die Anknüpfung der Städte der 2.Reihe an das zentralörtliche System wird ihre Funktion nicht ausschließlich auf die Entlastungsfunktion für die Metropole, sondern auch auf ihre Bündelungs- und Entwicklungsfunktion in ihrem Verflechtungsbereich ausgerichtet. Die Regionalplanung kann grundsätzlich aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene der Landesentwicklungsplanung ist hierfür nicht erforderlich.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umland profitieren. So sind die Städte Storkow und Müncheberg in weniger als 60 Minuten über die Schiene erreichbar. Sie erfüllen alle infrastrukturellen Voraussetzungen, um im Regionalplan als GSP ausgewiesen zu werden und verfügen über ein attraktives Wohnumfeld (Naturparks Dahme-Heideseen und Märkische Schweiz). Die Strategie einer Korridorentwicklung entlang der SPNV-Radialen über das Berliner Umland hinaus könnte Impulse im Weiteren Metropolenraum setzen und bestehende regionale Potenziale im Sinne des Leitbildes „Stärken stärken“ aktivieren. Der 2. Entwurf des LEP HR orientiert hingegen vorrangig auf die Metropole Berlin. Nebeneffekt einer punktaxialen Entwicklungsstrategie des LEP wäre hingegen eine Aktivierung der endogenen Potenziale der „Anker im ländlichen Raum“ (Stärkung vorhandener Infrastruktur und Arbeitsplätze in historisch gewachsenen Kleinstädten).</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Der Grundsatz zur Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt. Wir regen an, Konversionsflächen im räumlichen Siedlungszusammenhang und in Nähe zu SPNV-Haltepunkten über das Planungsinstrument Vorzugsraum Siedlung in Regionalplänen vorsorglich zu sichern.</p>	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Die Regionalplanung kann aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Versiegelte oder baulich geprägte Konversionsflächen im Außenbereich (und außerhalb des Freiraumverbundes) sind i. S. des G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien vorsorglich als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik zu sichern.</p>	III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen	Die Nutzung von Konversionsflächen für Fotovoltaikflächen ist möglich, soweit andere raumordnerische Ziele oder fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene der Landesplanung ist nicht erkennbar. Vorhabenspezifische Festlegungen bleiben nachfolgenden Planungen überlassen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 In G 6.1 ist ebenso der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. So haben Forstflächen eine besondere Bedeutung zum Schutz von Grundwasservorkommen. Der Waldumbau findet unter ökologischen Gesichtspunkten statt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck. Dazu gehört insbesondere die Forstwirtschaft mit ihren eigenen gesetzlichen Schutzvorschriften, zu deren Gunsten eine Gewichtungsvorgabe daher nicht angemessen wäre.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt, dass im 2. Entwurf des LEP HR die zum Freiraumverbund gegebenen Hinweise zu methodischen Aspekten beachtet wurden. Hervorzuheben ist, dass der Schritt zur Arrondierung der Freiraumverbundflächen nicht mehr angewandt wird. Dies hatte im 1. Entwurf noch zur Folge, dass Flächen im Freiraumverbund zum Teil in den Randbereichen nicht mit Kriterien hinterlegt waren bzw. sich Flächen außerhalb des Freiraumverbundes befanden, obwohl diese mit Kriterien hinterlegt waren.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Grundsätzlich empfiehlt die Regionale Planungsgemeinschaft, eine Plausibilitätsprüfung der errechneten Daten durchzuführen, da die Grundlagendaten der Gemeinsamen Landesplanung zugearbeitet wurden und diese nicht selbst erstellt wurden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Auch wenn die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf eine raumordnerische ist, so muss sich die Auswahl der zu berücksichtigenden hochwertigen Freiräume zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen stützen. Diese wurden - soweit im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		landesplanerischen Rahmen und entsprechend der Anforderung, beste verfügbare Daten zu verwenden, möglich - nach Kriterien der Plausibilität, Verfügbarkeit und Repräsentativität ausgewählt; weitergehende Bearbeitungen von Grundlagendaten der Fachbehörden liegen nicht im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163</p> <p>Weitere Details des Freiraumverbundes sind in der Festlegungskarte unklar. Bestandteil dieser Details ist z.B. die großflächige Überplanung der Bundesautobahn A 12 auf Abschnitten in denen sich keine Grünbrücken befinden und Abzäunungen zum Straßenkörper vorhanden sind. Hier ist zweifelhaft, ob der Freiraumverbund tatsächlich in der Lage ist, eine Verbundfunktion zu erfüllen. Nach dem grundhaften Ausbau der A 12 im Jahr 2018 beträgt die Gesamtbreite der Autobahn 29,5 m. Entlang der Autobahn besteht ein Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 BFStrG von 40 m auf beiden Seiten. Der Landesbetrieb für Straßenwesen fordert sogar eine Freihaltezone von 100 m beidseitig. Auf dieser Breite unterliegen Baugenehmigungen einem Zustimmungsvorbehalt der Straßenbaubehörde. Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung hält diesen Streifen entlang der A 12 (insgesamt 229,5 m) vorsorglich von raumbedeutsamen Planungen (konkret Windeignungsgebieten) frei, da der weitere Ausbau der Trasse im Bundesverkehrswegeplans verankert ist. Diese Breite ist auch in einem Maßstab 1:300.000 klar sichtbar, da es sich um eine linienhafte Infrastruktur handelt, die die gesamte Planungsregion von West nach Ost durchzieht.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Der Regelungszweck weist zwar einen ökologischen Schwerpunkt für den Freiraumverbund auf, ist aber keineswegs auf den Natur-, Arten- und Biotopschutz begrenzt, wie in der Begründung zum Plansatz ausführlich dargelegt ist. Im Sinne der raumordnerischen, nicht allein artenschutzbezogenen Planintention des Freiraumverbundes unterbinden linienhafte Infrastrukturen nicht grundsätzlich die Verbundfunktion des Freiraumverbundes insgesamt und wurden daher nicht pauschal als Abgrenzungskriterium herangezogen. Zu den angeführten Zustimmungsvorbehalten für Baugenehmigungen bzw. der regionalplanerischen Freihaltung von raumbedeutsamen Planungen stellt die Festlegung des Freiraumverbundes keinen Widerspruch dar, sondern weist vielmehr teilweise Übereinstimmungen in Festlegungszweck und Rechtswirkung auf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Ein Beispiel für unklare Details des Freiraumverbundes stellt die Überplanung einer großräumigen Kläranlage im Nordosten von Frankfurt (Oder) dar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Standort des Klärwerks nördlich von Frankfurt (Oder) befindet sich in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung und der maßstabsangemessenen Festlegung mittels einer Schraffur eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Auf dem Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde der Tagebau Rüdersdorf in der Festlegungskarte deutlich sichtbar überplant. Dabei kann es sich nur um einen Fehler in den Ausgangsdaten handeln. Dies sollte unbedingt überprüft werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf liegt weder ein Fehler in den Ausgangsdaten noch in der Abwägung vor. Wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich, liegen hier Teilflächen verschiedener Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Da die betroffene Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte im Rahmen der anschließend erfolgten Abwägung der Gebietskulisse mit anderen raumbedeutsamen Planungen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbauflächen erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle orts konkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 In Absatz 2 zu Z 6.2 werden Ausnahmen von dem Verbot der Inanspruchnahme bzw. der Zerschneidung des FRV aufgeführt. Das betrifft ausschließlich Planungen und Maßnahmen zu überregional bedeutsamen linienhaften Infrastrukturen und die Entwicklung von Wohnsiedlungen. Gerade in der landesweit bedeutendsten Reiseregion Seenland-Oder-Spree (entspricht räumlich weitgehend der RPG Oderland-Spree) spielt der Tourismus eine bedeutende Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Touristische Ziele und Infrastrukturen der naturgebundenen Erholung liegen vorwiegend in der Gebietskulisse des FRV. In der Begründung zu Z 6.2 sollte verdeutlicht werden, dass Weiterentwicklung von bereits vorhandener touristischen Infrastruktur sowie die Umnutzung von baulich geprägten Konversionsflächen für touristische Vorhaben zu den Ausnahmen gehören, in denen die Inanspruchnahme des FRV möglich ist. Dies sollte insbesondere in touristischen Schwerpunkträumen, z. B. im Umfeld von Kur- und Erholungsorten</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder innerhalb der Naturparks möglich sein, wo eine naturverträgliche touristische Infrastrukturentwicklung anzustreben ist.</p>		<p>jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Festlegungen zur Nachnutzung von Konversionsstandorten werden im Kap. III.5 des Planentwurfes getroffen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Aus dem G 1 leitet sich ab, dass multifunktionale Festlegungen im Freiraum auf Landesebene als Schutz eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems sinnvoll und auch aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP einer räumlichen Konkretisierung und Ausgestaltung durch monofunktionale Funktionen außerhalb des Freiraumverbundes auf regionalplanerischer Ebene bedarf. In G 6.1 wird der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen. Jedoch fehlen dem LEP die raumordnerischen Instrumente, damit sich die Belange der Landwirtschaft an besonders</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standorten (z. B. Obst- und Weinanbaugebiete) und Räumen (z. B. Oderbruch mit hohen Bodenwertzahlen) gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen durchsetzen können. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat sich innerhalb der letzten 20 Jahre zwischen 1995 und 2015 in Berlin von 5.788 ha auf 3.832 ha und in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. In diesem Zeitraum wurden somit in Brandenburg 0,9 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewandelt. Zwar vergrößerte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten 5 Jahren, diese geringen Veränderungen gleichen jedoch eher einer Stagnation. In den kommenden Jahren ist mit einem zunehmenden Flächendruck besonders in Berlin und dem Berliner Umland zu rechnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft erachtet die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem Integrierten Regionalplan als Instrument zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und der kulturlandschaftlichen Entwicklung. Hierbei sind die regional sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Teilräumen (Naturraum, Bewirtschaftungsformen) in der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu berücksichtigen, die unterschiedliche Ausgestaltungen der Instrumente erfordern. So könnten über Integrierte Regionalpläne Böden, die für den Obstanbau geeignet sind, geschützt werden. Dies begründet sich mit dem kulturlandschaftlichen Wert von Obstbaugebieten, konkurrierenden Flächennutzungen und in Folge kontinuierliche Abnahme dieser kulturlandschaftlich prägenden Obstanbaugebiete (Frankfurt (Oder); Wesendahl).</p>		<p>Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die vorliegende Darstellung auf Basis eines nicht arrondierten Rasters besitzt jedoch auch Nachteile, die erst auf Ebene der Regionalplanung sichtbar werden. Die Signaturbreite des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte 1:300.000 beträgt etwa 0,5-0,6 mm. Dies entspricht einer Pixelkantenlänge von 150 -180 m. In der Regionalplanung wird mit einem Maßstab von 1:100.000 gearbeitet. Dies hat zur Folge, dass z.B. bei der Abgrenzung eines Windeignungsgebietes am Freiraumverbund eine treppenförmige Abgrenzung entsteht. Zur Lösung dieses Problems ist die Regionalplanung gefordert, eine Konkretisierung des landesplanerischen Freiraumverbundes vorzunehmen. In der Begründung zu Z 6.2 sollte aus diesem Grund darauf hingewiesen werden, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Landesplanung eine einheitliche und für ganz Brandenburg gültige Konkretisierungsmethodik entwickeln müssen. Besonders im Zeitraum zwischen Inkrafttreten des LEP HR und der integrierten Regionalpläne ist eine solche Methodik unabdingbar, um den Freiraumverbund auf regionaler Ebene grundsätzlich handhaben zu können. Dazu ist es auch notwendig, alle verwendeten Geodäten zur Verfügung zu haben, um die dem Freiraumverbund zu Grunde liegenden Kriterien klar identifizieren zu können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Unabhängig von der Konkretisierung wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung. Nähere Vorgaben zur Methodik, zur Abgrenzung und zu den zu verwendenden Kriterien sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgen. Welche Daten für die Konkretisierung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft regt weiterhin die Festlegung eines Plansatzes an, der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren im Berliner Umland ermöglicht (vgl. Handlungsempfehlungen im Räumlichen Strukturkonzept H.A.S.E. der AG Ost, 2004). In stark zersiedelten Bereichen mit starkem</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsdruck können Grünzäsuren dem Erhalt von Freiräumen zwischen Siedlungsbereichen und der Vernetzung von Grün- und Erholungsräumen dienen. Sie sind generell von einer Bebauung freizuhalten.</p>		<p>außerhalb des Gestaltungs-raumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien und methodischen Voraussetzungen entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen wie die in der Anregung benannten Grünzäsuren sind Festlegungen auf regionaler Ebene geeignet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zum gesamträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich solche Festlegungen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Konkrete Vorgaben oder Handlungsaufträge dazu sind auf landesplanersicher Ebene nicht erforderlich. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die ausdrückliche Berücksichtigung der Verflechtungen mit der Republik Polen im LEP HR Z 7.1 Absatz 2. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Küstrin/Kostrzyn-Gorzow Wlkp., was auch zu einer nachhaltigen Entlastung der Frankfurter Bahn im Personen- und Güterverkehr führen würde (vgl. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, -organisatorischen, -wirtschaftlichen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesnahverkehrsplan 2018-2022). Auf infrastrukturelle Qualifizierungs- und Ausbaubedarfe und konkrete Maßnahmen, die zur Lösung von Engpässen im grenzüberschreitenden Verkehr auf Schiene, Straße und Wasserstraße notwendig werden, soll im LEP HR stärker eingegangen werden. Für die Region Oderland-Spree ist neben der Untersetzung der durch die Region verlaufenden Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von großer Bedeutung.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Auf Ebene der Regionalplanung sollten in Ergänzung zu den „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“ regional bedeutsame Verkehrsverbindungen ausgewiesen werden. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden. Regionale Verbindungsbedarfe bestehen durch die Verbindungen zwischen den Grundfunktionen Schwerpunkten (vergleichbar mit Grundzentren laut RIN) und benachbarten Zentralen Orten als Knotenpunkt im überregional/ großräumigen Verkehrsnetz. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz kann in der Folge Orientierung für die Sicherung und Entwicklung von Verkehrsverbindungen innerhalb der Region sowie mit unmittelbar angrenzenden Zentren geben (z.B. Grundnetz der Landesstraßen; PlusBus-Linien). Die im LEP dargestellten großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen in der Region Oderland-Spree entsprechen dem im Landesnahverkehrsplan 2018-2022 vorgesehenen Zielnetz 2030 (Aufnahme der Verbindung Bad Freienwalde-Seelow erfolgt).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die vom Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Bis zur Inbetriebnahme des Singlestandortes BER und darüber hinaus sind die Entwicklungschancen der Verkehrslandeplätze (VLP) (hier Strausberg, Eisenhüttenstadt) und Sonderlandeplätze (SLP) (hier Neuhardenberg) auf eine Höchstabflugmasse von 14 t begrenzt. Der LEP HR sollte Entwicklungschancen geeigneter Verkehrs- und Sonderlandeplätze für den Zeitraum nach Inbetriebnahme des BER aufzeigen. Der LEP HR sollte eine vernetzte Luftfahrtinfrastruktur in Brandenburg zulassen. Aufgrund der Kapazitätsengpässe und Nachtflugverbot am BER ist eine Verknüpfung des Singlestandortes BER mit Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätzen für die langfristige luftverkehrliche Mobilitäts- und Wirtschaftsentwicklung der Metropolregion erforderlich. Die Ableitung aus dem Ziel 7.3., die Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in die Regionalpläne zu übernehmen, wird begrüßt.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben dem aktuellen Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. Dort werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Diese sind von der Fachplanung zu beachten. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Erfahrungen aus der Vorstudie zum Modellvorhaben der Raumordnung zur „Zusammenarbeit von Regionalplanung und Netzbetreibern bei der Planung regionaler Stromverteilnetze“ sollte genutzt, um bei Bedarf ergänzend zur Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur für Höchstspannungsnetze eine raumordnerische Trassenvorsorge für raumbedeutsame Leitungsnetze zu ermöglichen. Im Ergebnis der Durchführung von Raumordnungsverfahren besteht gemäß Umlaufbeschluss der MKRO vom 06.02.2013 die Grundlage, um eine raumordnerische Trassensicherung von Leitungsnetzen explizit als Auftrag an die Regionalplanung zu übertragen.</p>	III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung	Aufgrund der Maßstäblichkeit (1:100.000) wird ein entsprechender Auftrag an die Regionalplanung als nicht zweckdienlich angesehen. Zudem sind Planfeststellungsverfahren deutlich kürzer als der Planungshorizont eines Regionalplans, so dass erheblicher Aktualisierungsaufwand erforderlich wäre, um die Regionalpläne den Ergebnissen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren anzupassen.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Steuerung der baurechtlich privilegierten Windenergienutzung erfolgt im Land Brandenburg bislang über sachliche Teilregionalpläne und soll nun über die Integrierten Regionalpläne verstetigt werden. Die Erfahrungen aus den mehrjährigen Planungsprozessen und Gerichtsverfahren sollten genutzt werden, um einen Leitfadens bzw. Verordnung über einen landesweit einheitlichen Kriterienkatalog zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung zur Umsetzung der Energiestrategie 2030 mit den Regionalen Planungsgemeinschaften zu erarbeiten.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Initiierung der Erarbeitung eines Leitfadens ist keine Aufgabe eines Landesentwicklungsplans. Die Ausgestaltung der Regionalplanung in Brandenburg erfolgt über eine Richtlinie.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Im Grundsatz 8.3 sollten differenzierte Ableitungen der Folgen und bewährte raumordnerische Steuerungsinstrumente mit</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsaufträgen an die Regionalplanung benannt werden (vgl. MKRO-Beschluss vom 06.02.2013 „Raumordnung und Klimawandel -Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels" und MORO-Informationen Nr. 13/2-2016 „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel").</p>		<p>Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen genannt, die der übergeordneten Ebene der Landesplanung angemessen sind. Ein weitergehender Regelungsbedarf zu konkreten Anpassungsmaßnahmen ist nicht erkennbar. Dies obliegt den nachfolgenden Planungsebenen und der Fachplanung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Nach den Vorgaben des LEP HR sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Wir begrüßen die auf der Grundlage unserer Stellungnahme erfolgte Qualifizierung der Begründung. Der Planungsauftrag für die Regionalplanung sollte durch eine Handlungsanleitung in Abstimmung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften konkretisiert werden. Vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels und der Hochwasserereignisse der letzten 25 Jahre (u. a. Oderhochwasser 1997) ist eine nähere Betrachtung von HQextrem-Gebieten durch die Regionalplanung grundsätzlich sinnvoll. Neben der reinen Betrachtung der Festlegung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit sollte auch die Gefahrenintensität (Wassertiefen) bei der Ableitung regionalplanerischer Zielsetzungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz durch den LEP HR</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Konkretere Vorgaben, z.B. für Handlungsanleitungen im Allgemeinen oder die methodische Vorgehensweise im Besonderen, sind im LEP HR aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglicht werden.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 der Bundesregierung spricht sich die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für einen schnellen Übergang fossiler Energieträger im Land Brandenburg, wie der Braunkohle, zu regenerativen Energien aus (siehe Ausbauziele zur Energie aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung: 65 % Anteil Erneuerbare Energien bis 2030). Nicht der Ausbau von Erdöl- und Erdgaslagerstätten im Land Brandenburg, sondern Systemintegration und Speicherung von Erneuerbaren Energien sowie der Netzausbau tragen zu einer „Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten und zu positiven Effekten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ bei.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen gehört nicht zum Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Auf Grund der immer weiter sinkenden Preise für PV-Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zukünftig wieder an Bedeutung gewinnt (siehe Ausbauziele zur Energie aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung: 65 % Anteil Erneuerbare Energien bis 2030 - Sonderausschreibungen zur Windenergie und Photovoltaik). Da diese Flächen von mehreren Hektar raumbedeutsam sind, sind Nutzungskonflikte insbesondere mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen absehbar. Vor diesem Hintergrund beantragen wird, dass die Regionalplanung im Sinne eines raumordnerischen Flächenangebotes, Vorbehaltsflächen Photovoltaik an geeigneten Standorten (z. B. Konversionsflächen) ausweist, um die Nutzung raumbedeutsamer PV-Energiegewinnung künftig raumverträglich</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zu steuern.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163</p> <p>Wir unterstützen die mit dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 im Dezember 2016 verabschiedeten Leitbilder für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit als beidseitig abgestimmte Willenserklärung und raumordnerische Handlungsempfehlung. Das Gemeinsame Zukunftskonzept bildet eine Grundlage für die Beseitigung von infrastrukturellen Engpässen im Rahmen der grenznahen Zusammenarbeit und für die Fortschreibung der Entwicklungs- und Handlungskonzepte in den Euroregionen. In der Begründung zu G 9.1 werden, abgesehen von dem informellen Netzwerk der Oder-Partnerschaft, weiterhin keine wichtigen Akteure und Handlungsfelder benannt. So wurde als Institution für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereits 1992 die Deutsch-Polnische Regierungskommission für regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingerichtet. Genannt werden müssen auch die deutsch-polnischen Euroregionen, die einen unverzichtbaren Beitrag für grenzüberschreitende kommunale Partnerschaften und zur Strukturförderung des deutsch-polnischen Verflechtungsraums leisten. Die länderübergreifende interkommunale und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen erfolgt über die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania. Die Euroregionen organisieren gemeinsame Begegnungen und kulturelle Veranstaltungen, fördern den grenzüberschreitenden Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung. Aus den Programmen der territorialen Zusammenarbeit der EU werden grenzüberschreitende Projekte unterstützt,</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine Euroregion ist eine nationale Grenzen überschreitende Region, welche Gebiete aus mindestens zwei kooperierenden Mitgliedstaaten der EU umfasst. Es gibt allein 28 Euroregionen mit deutscher Beteiligung, davon vier an der deutsch-polnischen Grenze. Die Bezeichnung Euroregion leitet sich aus den Bestimmungen der Europarats-Konvention von 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas, der so genannten "Madriider Konvention" ab. Euroregionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die meisten Landkreise, Gemeinden und Städte schließen sich zu Euroregionen nach dem Vereinsrecht zusammen. Im Vordergrund der Arbeit von Euroregionen stehen die Stärkung regionaler Wirtschaft und Identität mittels gezielter Kooperationsbeziehungen sowie die Angleichung der Lebensverhältnisse durch die Beseitigung der negativen Einwirkungen der staatlichen Grenzen. Die Landesregierung begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der grenzüberschreitenden Kooperation, die im Rahmen vieler und unterschiedlicher Initiativen und Gremien organisiert sind und werden. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer, bestimmte Maßnahmen oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu erarbeiten. Sie sind keine planungsrechtlich definierbaren Kategorien. Bericht und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welche die Zusammenarbeit in den Grensräumen mit Leben füllen und konkrete grenzübergreifende Projekte umsetzen. Beispielgebend ist die im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Raumbeobachtung Deutschland und angrenzende Regionen“ erfolgte grenzüberschreitende Arbeitsmarkt- und Pendleranalyse für die Euroregion Pro Europa Viadrina. Darüber hinaus wurde eine „Raumplanerische Analyse der aktuellen grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur im deutsch-polnischen Grenzgebiet“, in der beidseitig abgestimmten Handlungsschwerpunkte der verkehrlichen Entwicklung formuliert sind, erarbeitet.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Kooperation zwischen dem Berliner Senat, den angrenzenden Berliner Bezirken und den Gemeinden des Berliner Umlands, insbesondere im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums, hat sich bewährt und sollte weiter intensiviert werden. Auf den Achsen des Berliner Siedlungssterns sollten gemeinsame Entwicklungskonzepte (z. B. mittelbereichsübergreifende INSEK) zur abgestimmten Steuerung des stattfindenden Bevölkerungswachstums erarbeitet werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Bestätigung des landesplanerischen Grundsatzes. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit z.B. in den Siedlungsachsen ist auch durch gemeinsame Entwicklungskonzepte möglich. Dies zu erwirken liegt im Aufgabenbereich der beteiligten Kommunen/Bezirken und regionalen Akteuren.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Im Berliner Umland sollten bestehende Kooperationsstrukturen, wie das Kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg (KNF) und das Regionalmanagement „Metropolregion Ost“ genutzt werden, um Wachstumsimpulse gemeinde- und länderübergreifend zu steuern.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Die benannten Kooperationsformate bestehen, deren Nutzung für die länderübergreifende Steuerung von Wachstumsimpulsen obliegt den beteiligten kommunalen Akteuren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Ein Handlungsansatz im LEP HR ist die Stärkung der Regionalparks. Der Ausbau und die Verstetigung der Kooperationsstrukturen zur Regionalparkentwicklung können dauerhaft nur gelingen und sichtbare Ergebnisse hervorbringen, wenn eine geregelte Finanzierung sowie eine hauptamtliche Managementstelle gesichert sind. Wir regen an, das Positionspapier des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg (KNF) auf der Jahreskonferenz am 13.11.2017 zu stadtreionalen Frei- und Grünräumen für eine aktive Entwicklung (Barnimer Feldmark) und Reaktivierung (Müggel-Spree) von institutionalisierten Regionalparks („Kümmerer“) zu nutzen und bestehende regionale Akteure (Regionalmanagement Metropolregion Ost) und Förderinstrumente (LEADER-Aktionsgruppen) einzubinden.</p>	<p>III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Finanzierung und Organisation der Regionalparks wird über die jeweiligen Trägervereine abgesichert und ist nicht als Aufgabe der Landesplanung zu verstehen. Dabei soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die regionalen Akteure im Rahmen der Umsetzung des LEP HR von den Ländern fallweise Unterstützung erhalten können.</p> <p>Die Regionalparks sind kein administratives Planungsinstrument, sondern eröffnen die Möglichkeit unter Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteure regionale Entwicklungsziele umzusetzen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Regionalparks für diese Vernetzung auch die Kooperation mit den bestehenden regionalen Akteuren (Regionalmanagement Metropolregion Ost) und Förderinstrumente (LEADER Aktionsgruppen) anstreben werden. Die benannten finanziellen Mittel für die Umsetzung des planerischen Instruments der Regionalparks sowie deren Kooperationsbeziehungen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung und sollen somit kein Teil der Festlegung im landesplanerischen Grundsatz sein.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit der Stadt-Umland-Strukturen wird unterstützt. Die im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs und der Regionalen Wachstumskerne gebildeten Kooperationen sind eine wichtige Grundlage zur Aktivierung der Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum. In der Begründung zu G 9.3 soll ergänzt werden, dass im Weiteren Metropolenraum insbesondere in</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Aktivierung von regionalen Entwicklungsimpulsen die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Orten, den Grundfunktionalen Schwerpunkten und der bereits stark vernetzten Akteurskulisse von regionalen Initiativen und Kooperationen gestärkt werden soll. Neben den im LEP HR benannten Handlungsfeldern der interkommunalen Zusammenarbeit sind zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in strukturschwachen ländlichen Räumen insbesondere auch die Gewährleistung einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur (Breitband), Maßnahmen zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Brand- und Katastrophenschutz), Energie- und Klimaschutzkonzepte (z. B. Regionen Beeskow und Niederoderbruch-Oberbarnim) sowie die Bildung von Ökopools für Kompensationsmaßnahmen zu nennen.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163 Die geforderte Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen mit den Nachbarländern, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie in den Verflechtungsbereichen des Zentralen Orte wird begrüßt. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen ländlicher Räume sind aus den in Kap. II benannten Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends abzuleiten. So sollten durch interkommunale Kooperationen unter Einbeziehung der LEADER-Aktionsgruppen mit ihren regionalen Entwicklungsstrategien, Strategien zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung der Tragfähigkeit erarbeitet werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 163

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die grenznahen Zentralen Orte in Polen und die grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen sollten im LEP HR genannt und in der Festlegungskarte, genauso wie die Mittel- und Oberzentren benachbarter Bundesländer, dargestellt werden. Im Grenzraum der Region Oderland-Spree betrifft dies die Städte Kostrzyn nad Odra und Stubice. Beide sind im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie als „Siedlungseinheiten von regionaler Bedeutung“ (entspricht der Stufe der Mittelzentren) sowie als „Deutsch-Polnische Städte“ im Deutsch-Polnischen Zweistädteverbund umfasst neben Stubice -Frankfurt (Oder) und Kostrzyn nad Odra -Küstrin-Kiez außerdem noch die Doppelstadt Guben -Gubin ausgewiesen. Kostrzyn nad Odra übernimmt dabei auch zentralörtliche Funktionen in Teilen des Amtes Golzow, während beiderseitige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und Stubice bestehen (z. B. Viadrina Universität mit Collegium Polonicum).</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Die Stadt Slubice ist im aktuellen Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuski als Mittelzentrum festgelegt und wurde daher auch in der Funktionsvignette mit einem entsprechenden Symbol nachrichtlich dargestellt. Die Städte Kostrzyn und Gubin erhielten eine solche Prädikatisierung durch die Raumordnungsplanung in Lubuski nicht und wurden daher auch in der Vignette nicht dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Die Städte Kremmen, Liebenwalde und Perleberg-Wittenberge sind in die Abbildung auf der Seite 7 aufzunehmen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Die Festlegung von „Großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten“ durch die Regionalplanung ist in der RPG umstritten. Sowohl Festlegungen auf der Ebene der Landesplanung als auch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung werden teilweise präferiert. Die RPG hat keine einheitliche Auffassung zu diesem Handlungsauftrag an die Regionalplanung. Anregung: Die geforderte Mindestgröße von 100 ha für „Großflächig gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte“ sollte deutlich reduziert werden. Begründung: Die Mindestgröße von 100 ha schließt aus Sicht der RPG geeignete, aber von der verfügbaren Flächengröße kleinere Standorte unnötig aus. Die Indikatoren für die Identifizierung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte sollten insbesondere auf qualitative Merkmale zielen und bei den quantitativen Merkmalen eine notwendige Flexibilität ermöglichen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Der Anspruch an die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsstruktur in der Hauptstadtregion wird von der RPG ausdrücklich begrüßt. Die RPG teilt die Auffassung, dass der Breitbandausbau ein maßgebliches Instrument zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen und auch zur Sicherung und attraktiven Entwicklung der ländlichen Räume darstellt. Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Gemeinden in ländlichen</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Räumen sollte klargestellt werden, dass diese Aufgabe nicht allein als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe definiert werden kann sondern der gezielten Unterstützung der Länder bedarf.</p>		<p>Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren soll auch außerhalb der Metropole und der Oberzentren zulässig sein. Begründung: Aktuelle Beispiele zeigen (Factory Outlet Center „Wittenburg Village“ und Luxus Outlet Center „Parchim Airport Village“ in Mecklenburg-Vorpommern), dass auch außerhalb der Oberzentren solche „Outlet-Center“ entwickelt werden können, da im Rahmen der Genehmigungsverfahren immer auch die Raumverträglichkeit geprüft wird.</p>	<p>III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden. Das Beispiel des Luxus Outlet Centers „Parchim Airport Village“ in Mecklenburg-Vorpommern zeigt zudem, dass sich nicht alle Investorenvorstellungen in die Zentrenstrukturen einordnen lassen und dann auch Realität werden.</p>	<p>nein</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anregung: Auch Berlin-Brandenburg soll das Grundzentrum wieder als Zentralen Ort definieren. Die Zielformulierung sollte um den Begriff „Grundzentrum“ ergänzt werden. Begründung: Grundsätzlich begrüßt die Planungsgemeinschaft den Ansatz des LEP HR, die Grundversorgung stärker zu differenzieren und auf geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. Der Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ und deren Definition erscheinen innerhalb der Zentrale-Orte-Systems in Deutschland jedoch als „Fremdkörper“ und sind wenig vermittelbar. Die Planungsgemeinschaft regt an, zu dem bewährten und verständlichen System der Grundzentren zurückzukehren. Der Begriff der „Zentralen Orte“ ist auch in der Raumordnung wörtlich zu nehmen. Ein „Zentraler Ort“ kann auch nur ein Teil einer Gemeinde sein. Es wird nicht akzeptiert, dass im Land Brandenburg keine Grundzentren ausgewiesen werden, weil die Gemeinden aufgrund der Gemeindegebietsreform von 2003 zu groß geworden sind. Die realen Entfernungen und Versorgungsbeziehungen zwischen den Ortsteilen haben sich nicht verändert. Hier besteht die Notwendigkeit zur Anpassung des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro 2007). Denn hier wird in § 3 Abs. 2 bestimmt, dass es sich bei „Zentralen Orten“ um Gemeinden handelt. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, nur Brandenburg begeht hier einen nicht nachvollziehbaren Alleingang. Auch der Bund fordert Grundzentren ein. So sieht die „Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008“ (RIN 08) neben Metropolen, Ober- und Mittelzentren ebenfalls eine Notwendigkeit in der Festlegung von Grundzentren, da „die Ziele der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der Zentralen Orte eng verzahnt sind“ (vgl. RIN 2008, S. 8). Dabei wird als Zielgröße für die Erreichbarkeit festgelegt, dass das nächstgelegene Grundzentrum vom Wohnstandort (=Gemeinde</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Auch wenn die Stellungnehmende dies nun vorträgt, vermag diese Fragestellung nicht innerhalb des Erarbeitungsverfahrens zum LEP HR geklärt werden. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen. Es trifft grundsätzlich zu, dass bundesweit Grundzentren ausgewiesen werden, wobei sich dahinter in der konkreten Ausgestaltung viel Unterschiedliches verbirgt. Das Land Brandenburg hat sich hier zu einem anderen Weg entschieden. Der Bund fordert Grundzentren nicht ein. Die „Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008“ (RIN 08) adressiert neben Metropolen, Ober- und Mittelzentren auch Grundzentren, da „die Ziele der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der Zentralen Orte eng verzahnt sind“ (vgl. RIN 2008, S. 8). Das Land Brandenburg hat sich statt dessen für die Festlegung "verkehrsrelevanter Orte" entschieden. Probleme bei der Netzplanung sind daraus nicht entstanden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ohne zentralörtliche Aufgabe) mit dem PKW innerhalb von 20 Minuten und innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV zu erreichen ist.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Zielformulierung sollte den Begriff „Grundzentrum“ definieren. In der üblichen Systematik der Zentralen Orte sollte das Grundzentrum nach dem Mittelzentrum benannt werden. Die Reihenfolge und Nummerierung wäre entsprechend anzupassen. Die Kriterien zur Festlegung der Grundzentren (Grundfunktionalen Schwerpunkte) sollten in dem LEP HR abschließend bestimmt werden. Begründung: Der Entwurf des LEP HR gibt die Möglichkeit, dass einerseits von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden kann und andererseits zusätzliche erforderliche Ausstattungskriterien oder -merkmale festgelegt werden können. Diese Festlegungen können dazu führen, dass jede der fünf Planungsregionen im Land Brandenburg eigene Kriterien definiert und somit fünf unterschiedliche Kriterienkataloge entstehen können. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung ist dies zu vermeiden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die räumliche Kulisse für die Festlegung sind Ortsteile. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, so dass weitgehend identische Kriterien angewendet werden. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, soll ermöglichen, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Da diese Kriterien nur die im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien ergänzt, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, werden Grundfunktionalen Schwerpunkte landesweit nach einem weitgehend gleichen Kriterienkatalog ausgewählt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Im Nordwesten Brandenburgs sollte ein Oberzentrum ausgewiesen werden. Begründung: Der Entwurf des LEP HR stellt im Norden von Brandenburg keine Oberzentren (OZ) dar. Die etablierten OZ befinden sich im Westen, Süden und Osten. Der Landesplanung fehlt eine Antwort, wie der Norden besser mit hochwertigen Funktionen versorgt werden kann. Ausgewählte Städte im Nordwesten von Brandenburg nehmen für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel jetzt schon eine besondere Stellung ein und bieten hochwertige Funktionen für einen regionalen Versorgungsbereich an. Diese Bedeutung einzelner Städte wird auch in der vergleichenden Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden deutlich. Vor dem Hintergrund der Bündelung der zentralen Funktionen im Raum und des Anspruchs „Stärken stärken“ sollte sich auch in Prignitz-Oberhavel ein kleineres, aber starkes Oberzentrum etablieren. Diese bestehenden hochwertigen Funktionen sind für den Nordwesten Brandenburgs weiter zu stärken und zu entwickeln.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	<p>nein</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anregung: Die Teile des Mittelzentrums in Funktionsteilung Perleberg-Wittenberge sollen als eigenständige Mittelzentren ausgewiesen werden. Begründung: Der LEP HR enthält eine vergleichende Analyse zur Identifizierung der Funktionsstärksten Gemeinden. Dabei erhalten die Städte Wittenberge 24,4 Punkte und Perleberg 18,8. Punkte. Damit erfüllen diese Städte die festgelegte Minimalanforderung an Mittelzentren deutlich. Sie erreichen zudem jeweils mehr Punkte als die ausgewiesenen Mittelzentren, wie z. B. Bad Freienwalde (12,3 Punkte), Angermünde (18,75), Lübben (18,49), Finsterwalde (18,41). Nach diesem Ranking sind die Städte Wittenberge und Perleberg ebenfalls jeweils als eigenständiges Mittelzentrum zu betrachten, da sie in ihrer Wertigkeit den eben genannten Mittelzentren in Nichts nachstehen. Bei Beibehaltung des Status der Mittelzentren in Funktionsteilung sind diese jeweils finanziell adäquat wie eigenständige Mittelzentren auszustatten.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164</p> <p>Anregung: Die Teile des Mittelzentrums in Funktionsteilung Pritzwalk-Wittstock/Dosse sollen als eigenständige Mittelzentren ausgewiesen werden. Begründung: Der LEP HR enthält eine vergleichende Analyse zur Identifizierung der Funktionsstärksten Gemeinden. Dabei erhalten die Städte Pritzwalk 20,9 Punkte und Wittstock/Dosse 19,4 Punkte. Damit erfüllen diese Städte die festgelegte Minimalanforderung an Mittelzentren deutlich. Sie erreichen zudem jeweils mehr Punkte als die ausgewiesenen Mittelzentren, wie z. B. Bad Freienwalde (12,3 Punkte), Angermünde (18,75), Lübben (18,49), Finsterwalde (18,41). Nach diesem Ranking sind die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse ebenfalls jeweils als eigenständiges Mittelzentrum zu betrachten, da sie in ihrer Wertigkeit den eben genannten Mittelzentren in Nichts nachstehen. Bei Beibehaltung des Status der Mittelzentren in Funktionsteilung sind diese jeweils finanziell adäquat wie eigenständige Mittelzentren auszustatten. Bezüglich des bisherigen Mittelzentrums in Funktionsteilung Pritzwalk-Wittstock/Dosse ist darauf hinzuweisen, dass hier im Vergleich mit den weiteren Mittelzentren in Funktionsteilung mehrfach Besonderheiten vorliegen. Nur in dem Fall Pritzwalk-Wittstock/Dosse befinden sich die beiden Städte in unterschiedlichen Landkreisen und haben damit auch unterschiedliche Partner bei maßgeblichen Planungsgrundlagen (z.B. Schulentwicklungspläne, Nahverkehrspläne). Mit einer Distanz von ca. 25 km zwischen den zwei Stadtzentren weist dieses Mittelzentren in Funktionsteilung zudem die größte Entfernung auf. Diese besondere strukturelle und räumliche Situation sowie die Ergebnisse der vergleichenden Analyse (s.o.) sind die Basis für die Darstellung als eigenständige Mittelzentren.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Stadt Hohen Neuendorf soll als zusätzliches Mittelzentrum ausgewiesen werden. Begründung: Die Stadt Hohen Neuendorf ist Bestandteil des Gestaltungsraum Siedlung und bildet einen maßgeblichen Schwerpunkt innerhalb der definierten Achse A. Die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg haben sich seit Jahren zu Gunsten der radialen Schienenverkehrsverbindungen in Ausprägung des sogenannten "Siedlungssterns" verschoben. Dieser "Siedlungssterns" (Gestaltungsraum Siedlung) soll weiter gestärkt werden. Ausgehend von diesem wesentlichen Motiv der differenzierten Raumstruktur ist es erforderlich, das Netz der zentralen Orte in dem Gestaltungsraum Siedlung durch die Festlegung weiterer Zentren zu erweitern und zu stärken. Bezogen auf die Achse A übernimmt Hohen Neuendorf mit seiner besonderen Funktion als Wohnstandort und den hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge bereits jetzt mittelzentrale Aufgaben. In dem zusammenhängenden Siedlungsraum der Städte Hohen Neuendorf und Birkenwerder leben mit ca. 33.700 Einwohnern mehr Menschen als in vergleichbaren Städten, die im zweiten Entwurf als Mittelzentren eingestuft werden. Die anhaltend hohe Entwicklungsdynamik in diesen Städten wirkt sich auch auf eine weitere Entwicklung der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge aus. Die Stärkung des Gestaltungsraum Siedlung und die Stärkung der Schwerpunkte der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge erfordert die zusätzliche Ausweisung des Mittelzentrums Hohen Neuendorf.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Oranienburg auf der eigenen Achse wie auch Hennigsdorf auf der benachbarten Achse vermögen neben der ohnehin guten eigenen Ausstattung der Gemeinden im nördlichen Berliner Umland die zusätzlich erforderlichen übergemeindlichen Versorgungsangebote abzudecken. Versorgungsdefizite sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Zielformulierung sollte wieder um einen Absatz ergänzt werden, welcher mögliche Ausnahmen von der Eigenentwicklung formuliert (s. S. 68 LEP HR 2016). Begründung: Der LEP HR sollte einen angemessenen, ausreichenden und umfangreichen Rahmen zur Steuerung des örtlichen Bedarfs und der Eigenentwicklung bieten. Die abschließende Definition des Z 5.5 Abs. 2 ist in diesem Zusammenhang kein ausreichender Rahmen. Der Entfall des Z 5.7 Abs. 4 des Entwurfes von 2016 würde dazu führen, dass in Ausnahmefällen jeweils ein Zielabweichungsverfahren nach Artikel 10 Landesplanungsvertrag zu führen wäre. Aus Sicht der RPG ist dieses Vorgehen nicht angemessen. Wie in 2016 sollte der LEP mögliche Ausnahmen von den Regelungen der Eigenentwicklung bereits in die textlichen Festlegungen aufnehmen und damit einen flexibleren Rahmen definieren.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Die Regelung, dass rechtskräftige Bebauungspläne, die vor 2009 erstellt wurden und deren Geltungsbereiche bisher noch nicht erschlossen sind, auf das zulässige Entwicklungspotenzial der Gemeinden angerechnet werden, kann zu erheblichen Konflikten führen. Konkrete Fallkonstellationen zeigen, dass Gemeinden nicht abgeneigt sind, diese Pläne aufzuheben, aber mit</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schadenersatzforderungen nach § 42 BauGB konfrontiert werden. Die Gemeinden stehen damit vor dem Problem, einen Flächennutzungsplan zu haben, der den Vorgaben des zukünftigen LEP HR widerspricht und die Erstellung eines mit dem LEP HR konformen Planes dazu führt, dass die Gemeinde Schadenersatzpflichtig wird. Hierfür sind Ausnahmeregelungen zu formulieren, die es ermöglichen, dass diese alten B-Pläne nicht für den Eigenbedarf mit angerechnet werden oder das Land muss die betreffenden Kommunen schadlos halten.</p>		<p>Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Die Potenziale der Bahnhofsumfelder in der Gemeinde Mühlenbecker Land sind als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzubeziehen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Da die Gemeinde Mühlenbecker Land diese Abgrenzungskriterien nicht hinreichend erfüllt, können auch Gemeindeteile wie die Flächen der Bahnhofsumfelder nicht in den Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aufgenommen werden. Die Gemeinde entspricht nicht den Abgrenzungskriterien, da die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration zu gering ist, die SPNV-Haltepunkte nicht auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse liegen und keine siedlungsstrukturelle Anbindung zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist eine Nutzung der Entwicklungspotenziale der Bahnhofsumfelder aber möglich. Außerdem wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland sollten um die Standorte „Bahnhofsumfeld mit schienengebundenem Regionalverkehr“ ergänzt werden. Begründung: Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland. Gleichzeitig besteht der Anspruch, das einhergehende Verkehrswachstums bevorzugt über die Verkehrsträger des „Umweltverbundes“ zu realisieren. Die Nichteinbeziehung der bestehenden Bahnhofsumfelder mit Regionalverkehrsangeboten außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und nicht problemadäquat. Die Nutzung der bestehenden Potenziale an den Regionalbahnen und die weiteren verkehrlichen und</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der radialen SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen wird zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlichen Entwicklungsoptionen sollten bei der Gestaltung des Wachstums dieses Strukturraumes Berücksichtigung finden.</p>		<p>zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten an Standorten "Bahnhofsumfeld mit schienengebundenem Regionalverkehr" außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung würde hingegen nicht den Anforderungen einer kompakten verkehrvermeidenden Siedlungsstruktur entsprechen, da die Anbindungsqualität tangential verlaufender SPNV-Verbindungen deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist an diesen Standorten aber im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Grundsatzformulierung zu den „Städten der zweiten Reihe" sollte nicht auf Ober- und Mittelzentren beschränkt werden. Die Erreichbarkeitsdefinition von 60 Fahrminuten ist auch auf weitere maßgebliche Schwerpunkte anzuwenden. In die Abbildung auf der Seite 7 LEP HR (Städte der 2. Reihe) sind die weiteren Schwerpunkte aufzunehmen. Begründung: Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland. Durch die Strategie des „Sprung in die zweite Reihe" soll die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Fahrzeit von bis zu 60 Minuten ergeben sich weitere maßgebliche Schwerpunkte. Liebenwalde: Die Stadt Liebenwalde verfügt über maßgebliche Infrastrukturen der Grundversorgung und hat seit 1901 einen Bahnanschluss. Allerdings erfolgt seit 1997 keine Bestellung von Beförderungsleitungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Abschnitt der RB 27 zwischen Wensickendorf und Liebenwalde. Entsprechend dem</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Der Stadt Liebenwalde wird im LEP HR Entwurf keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, da sie die entsprechenden Kriterien nicht erfüllt. Somit kann sie auch nicht eine Stadt der 2.Reihe im Sinne der genannten Strategie sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nahverkehrsplan 2017-2021 ist es mittel- und langfristiges Entwicklungsziel des Landkreises Oberhavel, die Bahnstrecke bis Liebenwalde im SPNV wieder in Betrieb zu nehmen. Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur ist die Niederbarnimer Eisenbahn AG, bei der eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, bei Bestellung von SPNV-Leistungen die Strecke zu revitalisieren. Mit Bestellung von Beförderungsleitungen im SPNV durch das Land Brandenburg wäre auch für Liebenwalde die Erreichbarkeit der Metropole Berlin in weniger als 60 Fahrminuten zu realisieren.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Grundsatzformulierung zu den „Städten der zweiten Reihe“ sollte nicht auf Ober- und Mittelzentren beschränkt werden. Die Erreichbarkeitsdefinition von 60 Fahrminuten ist auch auf weitere maßgebliche Schwerpunkte anzuwenden. In die Abbildung auf der Seite 7 LEP HR (Städte der 2. Reihe) sind die weiteren Schwerpunkte aufzunehmen. Begründung: Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland. Durch die Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ soll die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Fahrzeit von bis zu 60 Minuten ergeben sich weitere maßgebliche Schwerpunkte. Perleberg-Wittenberge: Die Städte verfügen als Mittelzentren über gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge und sind als etablierter Regionaler Wachstumskern einer der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftszentren in Nordwestbrandenburg. Die Fahrzeit von Wittenberge bis Berlin Hauptbahnhof beträgt durch IC / ICE-Verbindungen ca. 50 Minuten.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Dabei wird von einer regelmäßigen SPNV-Anbindung ausgegangen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine namentliche Nennung der Städte erfolgt nicht, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Grundsatzformulierung zu den „Städten der zweiten Reihe“ sollte nicht auf Ober- und Mittelzentren beschränkt werden. Die Erreichbarkeitsdefinition von 60 Fahrminuten ist auch auf weitere maßgebliche Schwerpunkte anzuwenden. In die Abbildung auf der Seite 7 LEP HR (Städte der 2. Reihe) sind die weiteren Schwerpunkte aufzunehmen. Begründung: Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland. Durch die Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ soll die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Fahrzeit von bis zu 60 Minuten ergeben sich weitere maßgebliche Schwerpunkte. Kremmen: Die Stadt Kremmen verfügt über maßgebliche Infrastrukturen der Grundversorgung und ist über den Prignitz Express (RE 6) bereits in weniger als 60 Fahrminuten von der Metropole Berlin zu erreichen. Die Stadt Kremmen befindet sich auf der Achse Hennigsdorf-Velten-Oberkrämer (Achse M) des Berliner Umlandes.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Der Gemeinde Kremmen wird im LEP HR Entwurf keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, da sie die entsprechenden Kriterien nicht erfüllt. Somit kann sie auch nicht eine Stadt der 2.Reihe im Sinne der genannten Strategie sein.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Zielformulierung ist zu überarbeiten. Die angestrebte Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit der Hauptstadtregion mit nur einem Flughafen ist aus Sicht der Region nicht machbar. Die Chance, den Flughafen Tegel als zweiten leistungsfähigen Flughafen für die Hauptstadtregion dauerhaft zu erhalten, sollte bei der Erarbeitung des LEP HR genutzt werden. Begründung: Der Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ ist heute immer noch der größte Verkehrsflughafen im</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>europäischen Verkehrsnoten Berlin-Brandenburg. In den vergangenen 27 Jahren war die Nähe zu diesem Flughafen ein wesentlicher Standortfaktor, insbesondere für die Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Oberhavel. Die Schließung bewirkt eine deutliche Verschlechterung der Anbindung der Region an den Luftverkehr. Bisherige Anreisezeiten zum Flughafen werden sich deutlich verlängern. Die Entscheidung, den Flughafen Tegel nach Fertigstellung des sich seit Jahren im Bau befindlichen Flughafens Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ zeitgleich zu schließen, war seitens der Planungsregion nie nachvollziehbar und ist aufgrund der Entwicklungen in den letzten zwei Jahren mittlerweile für jedermann offensichtlich zeitlich überholt. Nur noch einen Flughafen in der Hauptstadt- und Metropolregion Berlin-Brandenburg, dem Schnittpunkt dreier europäischer Kernnetzkorridore vorzuhalten, wäre eine gravierende Fehlentscheidung und sollte im Hinblick auf eine an den tatsächlichen komplexen Entwicklungen orientierte Verkehrspolitik nochmals auf den Prüfstand gestellt werden.</p>		<p>Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Es ist bislang auch kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Anregung: Die Abbildung 10 in der Begründung sollte entfallen. Begründung: Die Darstellung der Überflutungsflächen nach den Szenarien HQ 100 und HQ extrem entspricht teilweise nicht den fachlichen Einschätzungen der unteren Wasserbehörden. Die entsprechende Behörde des Landkreises Prignitz hat bereits in dem ersten Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die dargestellten Überschwemmungsflächen, welche im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt wurden, in Teilbereichen deutlich zu große Gebiete umfassen. Das Landesamt für Umwelt arbeitet an einer Lösung dieses Problems. Die in dem Entwurf des</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Abbildung 10 „Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ 100 und HQextrem sowie Flutungspolder“ hat als Erläuterungskarte in der Begründung zum Ziel 8.5 informellen Charakter, dient der Anschauung und basiert auf den jeweils neuesten von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Daten. Die Begründung zur Festlegung wird überarbeitet und die aktuellsten Daten der Fachplanung aufgenommen. Im LEP HR sind keine zeichnerischen Festlegungen für "Überflutungsflächen" vorgesehen. Es ist nicht erkennbar, woraus etwaige Hemmnisse bei der gewerblichen Entwicklung im</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR dargestellten umfangreichen Überflutungsflächen führen aktuell bereits zu Hemmnissen bei gewerblichen Entwicklungen in dem Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge. Seitens der Kommunen und des Landkreises ist ein erheblicher Aufwand zu betreiben, die inhaltlichen Annahmen der beiden Szenarien zu vermitteln und hinsichtlich der planerischen Auswirkungen zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Hinweise der unteren Wasserbehörden erscheint die fachliche Grundlage für die Darstellung der Überflutungsflächen derzeit nicht ausreichend. Zur Vermeidung von planerischen Fehlinterpretationen sollte die Abbildung 10 entfallen.</p>		<p>Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge resultieren könnten. Die Kommunen, Landkreise und Fachbehörden werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne, in denen raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz getroffen werden sollen, beteiligt.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 164 Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) begrüßt, dass der 2. Entwurf des LEP HR einzelne Anregungen der regionalen Stellungnahme aus dem Jahr 2016 aufgreift und die entsprechenden Festlegungen weiter qualifiziert hat. Hierzu zählen u.a.: Erweiterung der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gemeinde Oberkrämer in der Achse M), Streichung des Kriteriums „Gebiete des hundertjährigen Hochwassers“ für den Freiraumverbund und die entsprechende Anpassung in der Festlegungskarte, keine Darstellung von Freiraumverbundflächen innerhalb der regionalen Eignungsgebiete Windenergie. Der 2. Entwurf des LEP HR hat eine Reihe der regionalen Anregungen aus der Stellungnahme 2016 nicht aufgegriffen. Die Anregungen, die weiterhin eine hohe Bedeutung für die RPG haben, sind erneut in dem zweiten Teil der Stellungnahme benannt und begründet worden. Die Stellungnahme der RPG zum 2. Entwurf LEP HR beinhaltet weitere und aktuelle Anregungen, die über die Inhalte der Stellungnahme 2016</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hinausgehen.			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Positiv hervorzuheben ist, dass mit den Entwicklungsperspektiven „Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen“ sowie „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ wesentliche Potenziale für die Regionalentwicklung verdeutlicht werden. Die Verflechtung mit den angrenzenden Metropolen ist eine ganz wesentliche Rahmenbedingung und weiterhin ein großes Potenzial für die Entwicklung der Region Uckermark-Barnim. Über die oben genannte Ansprache der Entwicklungsperspektiven hinaus sind jedoch klarere Formulierungen zu Zukunftsvorstellungen, Leitbildern und vor allem Lösungsansätzen und Umsetzungsstrategien erforderlich. Dies ist aus unserer Sicht nötig, um dem Entwicklungsaspekt des LEP - der gezielten Verbesserung der Lebensbedingungen in der Hauptstadtregion - noch stärker Rechnung zu tragen. Beispielhaft dafür kann der Abschnitt zur „Ländlichen Entwicklung“ genannt werden, hier fehlt es weiterhin an konkreten Vorhaben zur Lösung von Problemen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Ein Fehlen von konkreten Vorhaben im LEP ist nicht erkennbar, da allein das Aufzählen von infrastrukturellen Vorhaben keine fachplanerische Unterersetzung ersetzt. Ohne eine klare Fachplanung bleibt eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen offen, da es sich hier nur um allgemeine Absichtserklärungen handelt, ohne klare Handlungsaufträge vorgeben zu können.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ermöglichung einer weiteren Differenzierung der Strukturräume auf nachfolgenden Planungsebenen. Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird die Region in nur drei Strukturräume „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolenraum“ gegliedert. Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf betont, wird diese Unterteilung den tatsächlichen, sehr heterogenen, Herausforderungen und Chancen der Region nicht gerecht. Zwar</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begrüßen wir es, dass in anderen Kapiteln des LEP HR auch auf andere Raumkategorien hingewiesen wird - z. B. auf die „Städte der zweiten Reihe“ im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ oder den „Ländlichen Raum“ im Kapitel „Kulturlandschaften und Ländliche Räume“ - jedoch raten wir an, eine weitere Differenzierung der Strukturräume auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermöglichen. Dies ist nötig, um die tatsächliche Komplexität der Region adäquat abzubilden und insbesondere die Potenziale des „Weiteren Metropolenraumes“ besser anzusprechen. Ohne eine weitere Differenzierung sind einzelne Aussagen in der Begründung nicht zutreffend: Im „[WMR] ist, gegenläufig zum Berliner Umland, in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen“. Das trifft z. B. nicht auf Teile des Amtes Gartz (Oder) zu, die seit 10 Jahren aufgrund von Wanderungsgewinnen gegenüber Szczecin eine kontinuierliche, positive Bevölkerungsentwicklung aufweisen. Die weitere Differenzierung kann z. B. in den Leitbildern für die integrierten Regionalpläne erfolgen. Eine Ergänzung der Begründung diesbezüglich wäre aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft wünschenswert.</p>		<p>Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann auch keine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen erfolgen. Hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung Rechnung getragen werden. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Sollte auf einer anderen maßstäblichen Ebene ein entsprechender Regelungsbedarf festgestellt werden, ist eine weitere Differenzierung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich. Dies wird klarstellend in der Begründung aufgenommen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 In der Begründung zu G 2.1 wird der Wirtschaftsstandort Lausitz als eine in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffene Region herausgestellt. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim finden sich jedoch auch in anderen Teilregionen des Landes Standorte, die in besonderem Maße durch den Strukturwandel betroffen sind und wo auch zukünftig besondere Anstrengungen nötig sein werden, um die wirtschaftlichen Potenziale, die hier liegen (Know-how,</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Benennung der Lausitz als „ein besonders prägnantes Beispiel“, erfolgt - wie die Formulierung auch eindeutig betont, beispielhaft. Eine Ergänzung der Aufzählung, die auch nicht abschließend sein könnte, da sich in der Laufzeit des Planes möglicherweise Veränderungen ergeben könnten, ist daher nicht erforderlich. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenreserven, Infrastruktur etc.), langfristig zu nutzen. Als Beispiele wären die Industriestandorte entlang von Oder und Neiße zu nennen, Schwedt (Oder), Eisenhüttenstadt und Guben. Auf weitere Standorte, die besonderen Herausforderungen im Strukturwandel gegenüberstehen, sollte an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen oder aber auf den Passus zur Lausitz verzichtet werden. Offen bleibt weiterhin, in wessen Verantwortung die genannten Entwicklungskonzepte für diese Räume erarbeitet werden sollen und in welchem Verhältnis diese Konzepte mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung bzw. bereits bestehenden Konzepten stehen (z. B. Mittelbereichskonzepte, Leader-Entwicklungsstrategien).</p>		<p>regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Da auch die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, die auch eine sinnvolle Verknüpfung der Instrumente beinhalten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft spricht sich dafür aus, die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Weiteren Metropolitanraum einerseits und Siedlungs- und Freiflächenentwicklung andererseits stärker zu entkoppeln, bzw. Möglichkeiten zu schaffen, um Ausnahmen zu begründen. Dies ist insbesondere nötig in Bezug auf das Gebot des Siedlungsanschlusses und dem Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen für die Wirtschaftszweige Tourismus und gewerbliche Tierhaltung.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz), u.a. auch für bestimmte Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung, durch Ausnahmetatbestände</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Die Schaffung erweiterter Ausnahmeregelungen u. a. für die Entwicklung von Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener bzw. dislozierter Vorhaben.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Anpassung der Kriterien zu großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten: Lockerung der Einschränkung hinsichtlich der räumlichen Nähe zu weiterem Verkehrsträger und Verringerung der Mindestgröße. Wir begrüßen die Vorgabe des LEP HR, dass die Regionalplanung im Bereich Wirtschaft für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festlegen soll. Bezüglich der in der Begründung gelisteten Kriterien wird jedoch in zwei Punkten eine zu starke Einengung gesehen: 1. Räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung: Auch bei einem Standort an der Autobahn, ohne Schienen- oder Hafenanbindung, kann eine besonders verkehrsgünstige Lage gegeben sein (z.B. wenn räumliche Nähe zu einem Autobahnkreuz gegeben ist) - dies sollte in Hinblick auf die realen Standortanforderungen der Wirtschaft berücksichtigt werden. 2. Mindestgröße von 100 ha: Die gewählte Mindestgröße erscheint deutlich zu groß</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Ein Verzicht auf das Kriterium "räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung" würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung über mehrere Verkehrsträger stellt eine Besonderheiten dieser Standorte dar und trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewählt. Im Ergebnis würde es kaum zu Ausweisungen in den Regionalplänen kommen bzw. würde die Flächengröße das einzig wirkliche Kriterium, da viele Standorte, die die anderen Kriterien deutlich besser erfüllen, unberücksichtigt bleiben, weil sie die Mindestgröße nicht erfüllen. Im Ergebnis würden nicht die bestgeeignetsten Standorte ausgewählt, sondern lediglich die größten. Auch geht die gewählte Mindestgröße an den tatsächlichen Standortanforderungen der Wirtschaft vorbei. Die flächenmäßig sehr großen Logistikansiedlungen nordöstlich der Planungsregion (Amazon und Zalando bei Szczecin) kommen auf 13 bzw. 16 ha. Die 100 ha sollten darum als Orientierungswert gelten, nicht als Mindestgröße. Die Prüfung der Flächen sollte bei 50 ha beginnen, eine Anpassung der Begründung diesbezüglich ist aus Sicht der RPG dringend erforderlich.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Anpassung der Begründung zur Verkehrsverknüpfungsfunktion für Logistikstandorte. Begrüßt wird, dass bei der Bündelung von Logistikfunktionen an geeigneten Standorten die transeuropäischen Entwicklungsachsen besonders berücksichtigt werden. Dies erscheint aus Sicht einer Region im deutsch-polnischen Verflechtungsraum sinnvoll. Ferner werden die Anforderungen, die an Logistikstandorte gestellt werden („leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße“), jedoch noch enger gefasst als in Z. 2.3. Unklar ist in diesem Zusammenhang, inwieweit eine GIV-Ansiedlung (gem. Z 2.3), die in den Logistikbereich fällt, nach diesen - noch strengeren Kriterien beurteilt werden soll. Standorte von Logistikunternehmen</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Dies gilt auch für ggf. speziell vorhandene Anforderungen für den Online-Handel. Da durch die Festlegung Standorte wie das Autobahnkreuz Uckermark nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist eine Änderung oder Differenzierung daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden nicht in jedem Fall an den (wenigen) Schnittstellen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße zurealisieren sein. Um allzu lange Anfahrtswege zwischen Logistikstandort und Kunden zu vermeiden, werden hier zusätzlich auch andere verkehrsgünstig gelegene Standorte erforderlich sein. Logistikzentren können darum nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern betrachtet werden. Insbesondere gilt dies für Verteilzentren über die einzelteiliges Stückgut, wie Pakete und Versandwaren, im Online-Handel umgeschlagen werden - diese sind in aller Regel straßenbündig organisiert. Dies zeigt sich u.a. an den jüngsten Logistik-Ansiedlungen im Umfeld von Szczecin (Amazon, Zalando). Für diese Art von Ansiedlungen würden auch Standorte in der Planungsregion Uckermark-Barnim in Frage kommen, z. B. das Autobahnkreuz Uckermark. Eine Anpassung der Begründung dahingehend, dass Entwicklungspotenziale der Logistikbranche auch tatsächlich hier in der Region genutzt werden können, wäre daher wünschenswert.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Beschränkung der Zulässigkeit dieser Einrichtungen auf die Metropole Berlin und die Oberzentren bedeutet, dass im nördlichen Brandenburg keine solchen Einrichtungen entstehen können. Im Sinne einer verkehrsvermeidenden Planung erscheint dies nicht sinnvoll. Es sollte geprüft werden, auch in Mittel- und eventuellen Oberzentren in Nordbrandenburg diese Einrichtung von Hersteller-Direktverkaufszentren zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Verkehrsvermeidung nicht erforderlich. Sogar die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Begrenzung der zulässigen Fläche für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte bzw. GSP auf 1500 m2 wird begrüßt. Auf diese Weise können sowohl die zentralen Orte als „Anker im Raum“ in ihrer Funktion gestützt werden, als auch Spielraum für andere Gemeinden erhalten werden. In Z 2.6 wird beschrieben, dass die Vorhaben bis 1500 m2 außerhalb zentraler Orte zulässig seien, „wenn sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet“. Dies sollte dahingehend verändert werden, dass statt zentraler Versorgungsbereiche eine Einordnung in städtische Kernbereiche, städtebaulich integrierte Standorte oder wohngebietsbezogene Versorgungsbereiche gefordert wird, da die nicht zentralen Orte i. d. R. nicht über Einzelhandels und Zentrenkonzepte verfügen, in denen zentrale Versorgungsbereiche festgelegt werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Der entsprechende Sachverhalt wird durch eine Ergänzung des Begründungstextes verdeutlicht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenen Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Allerdings enthält das Ziel auch eine Ausnahmeregelung („Soweit die Kaufkraft in einer Gemeinde eine Nachfrage für größere Verkaufsflächen im Bereich der Nahversorgung schafft, sind diese unter Beachtung des Nachfragepotenzials in der Gemeinde entwickelbar“). Hier ist unklar, ob und wie das erhöhte Nachfragepotenzial nachgewiesen werden soll; die Begründung sollte diesbezüglich ergänzt werden. Berücksichtigt werden sollte dabei die bestehende Versorgungsdichte im Einzelhandel (Verkaufsfläche je Einwohner). Bei bereits durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Versorgungsdichte ist aus Sicht der RPG keinerhöhtes Nachfragepotenzial gegeben.</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben.	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die laut Z 2.12 Absatz 2 zulässige zusätzliche Verkaufsfläche von 1 000 m² in Grundfunktionalen Schwerpunkten bildet eine angemessene Grundlage, um die Versorgungsfunktion dieser Orte weiterzuentwickeln.</p>	III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten	Kenntnisnahme	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Es wird begrüßt, dass der LEP HR auch eine Regelung zur Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe enthält. Diese sollte sich jedoch nicht nur auf</p>	III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels	Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die Einordnung innerhalb Zentraler Orte, sondern insbesondere auf die Zulässigkeit von Vorhaben in Nicht-Zentralen Orten, weil gerade	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Einordnung innerhalb zentraler Orte beziehen, sondern auch auf die Zulässigkeit von Vorhaben in nicht-zentralen Orten.</p> <p>Agglomerationen können andernfalls benachbarte zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.</p> <p>Einzelhandelsagglomerationen, die Auswirkungen i. S. von § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO entfalten, können durch Neuansiedelung im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander entstehen, aber auch dadurch, dass neue Betriebe zu vorhandenen hinzutreten (vgl. Einzelhandelserlass des MIL 2014, S. 11). Inwieweit die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe zu berücksichtigen sind, sollte in der Begründung ausgeführt werden. Wir empfehlen grundsätzlich eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration mit verbundenen Auswirkungen des großflächigen Einzelhandels aufweist.</p>	<p>außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Agglomerationen außerhalb benachbarte Zentrale Orte in ihrer Funktionsfähigkeit negativ tangieren können. Die Reaktion betroffener Stellungnehmender lässt auch deutlich werden, dass das so wahrgenommen wird. Bei der Beurteilung der Entwicklung von Agglomerationen ist eine Berücksichtigung vorhandener Einzelhandelsbetriebe, wenn die Bestandssituation bereits eine deutliche Agglomeration aufweist, angezeigt.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen hat sich u. E. bewährt. Ergänzungsbedarf besteht jedoch nach wie vor im Bereich der langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Rohstofflagerstätten. Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -höffigkeitsgebieten entwickeln sich durch fortlaufende Erkundungstätigkeiten weiter. Es wird erneut angeregt, dieses Thema im LEP HR anzusprechen und die langfristige Lagerstättensicherung ebenfalls als Auftrag an die Regionalplanung zu formulieren, sowie die bisher für die Regionalplanung nutzbaren Instrumente Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe um eine Kategorie zur langfristigen Lagerstättensicherung (vgl. LEP Sachsen, 2013) zu ergänzen.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre). Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten (30 Jahre) und einer damit verbundenen Freihaltung von anderen Nutzungen wird kein Bedarf gesehen, da Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit, hohe Nachfrage bei abnehmenden Angebot, hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsräumen, in Brandenburg nicht vorliegen. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen. Die Anregung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die qualifizierte fachliche Ansprache sicherungswürdiger Lagerstätten und Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe langfristig zu sichern sind, sind Informationen zu deren Umfang und Qualität erforderlich, die über das Maß der bisher vorliegenden gutachterlichen Grundlagen (MWMT 1997) hinausgehen. Es wird deshalb angeregt, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine aktualisierte und flächendeckende gutachterliche Bewertungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten zur langfristigen Lagerstättensicherung im Regionalplan erarbeiten lässt.</p>		<p>zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Es wird erneut darauf verwiesen, dass die in den Begründungen zu Z 2.15 festgelegte Begrenzung des Interesses auf die vom Bergrecht erfassten Rohstoffe nicht sachgerecht ist, da auch die Rohstoffgewinnung nach dem Abgrabungsrecht durchaus wirtschaftliche Bedeutung hat.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalplanung soll über die Ausweisung von Raumordnungsgebieten Flächen für den Abbau heimischer Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Torf sichern. Der Bezug auf vom Bundesberggesetz (BBergR) erfasste Rohstoffe ist ausreichend, weil es landesspezifische Regelungen im Sinne eines Abgrabungsrechtes für Brandenburg nicht gibt.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt auch weiterhin die Benennung eines Hauptortes innerhalb eines Mittelzentrums, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren sind. Die Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums geht i. d. R. von einem Hauptort des Mittelzentrums aus. Angesichts der großflächigen Gemeindezusammenlegungen im ländlichen Raum sind jedoch häufig auch kleinere Ortsteile, die keinerlei</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft die Auffassung vertritt, nur den Hauptort innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen, da die vorgesehene Adressierung von Gemeinden als Zentrale Orte die Idee der Festlegung von Zentralen Orten widerspricht. Eine Ansprache von Ortsteilen (Hauptorten) als Zentrale Orte steht jedoch der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen, nach der Gemeinden als Zentrale Orte zu adressieren sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktionen aufweisen, Bestandteile von Mittelzentren und damit privilegiert. Dies widerspricht der Idee der Festlegung von Zentralen Orten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim spricht sich somit dafür aus, innerhalb der Mittelzentren Hauptorte zu benennen, die Versorgungsfunktionen übernehmen, und die Entwicklung auf diese Hauptorte zu lenken (verdeutlicht wird es in Abbildung 1). Die Benennung eines Hauptortes ist insbesondere sinnvoll, da mit fünf als Mittelzentren eingestufteten Gemeinden, nunmehr ein bedeutender Teil der Fläche der Region keiner quantitativen raumordnerischen Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung unterliegt. Im Sinne einer wirklichen Koppelung von Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, wie dies durch Z 5.6 (Begründung: „Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in engem räumlichem Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge“) beschrieben wird, ist die Benennung eines Hauptortes erforderlich. Auch wenn die zentralen Orte gemäß LEPro die Gemeinden sind, sollte geprüft werden, ob eine Ausweisung von Hauptorten zusätzlich möglich ist, mit denen sich die nachfolgenden Steuerungsansätze besser differenzieren lassen. So könnte dem Mittelzentrum insgesamt die Wohnsiedlungsflächenentwicklung eines GSP gewährt werden, in den Hauptorten die quantitative Beschränkung gänzlich entfallen.</p>		<p>und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig. Erforderlich wäre eine vorlaufende Modifizierung des Landesentwicklungsprogrammes, um eine grundlegende Veränderung bei der Adressierung Zentraler Orte vorzunehmen, die nicht auf der Agenda steht. Die Anregung, dass jene Teile der Städte, die nicht die Hauptorte sind, bei der Siedlungsentwicklung den Grundfunktionalen Schwerpunkten gleichgesetzt werden, wird als Versuch verstanden, diesen Ortsteilen zusätzliche Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung einzuräumen, ohne dass diese Teil eines Zentralen Ortes sind. Für eine Privilegierung der dann nicht als Zentrale Orte prädikatisierten Ortsteile gäbe es aber dann keinen sachlichen Grund.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt weiterhin eine Umsetzung des Instruments der zentralen Orte auf Basis der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 mit der Stufenfolge „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ an. Alternativ kann jedoch bei</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer angemessenen Privilegierung - dazu gehört auch eine finanzielle Ausstattung, wie diese nun in Aussicht gestellt wurde - auch dem Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte zugestimmt werden.</p>		<p>auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Die Zustimmung zum Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Es wird aus Sicht der Region für erforderlich gehalten, im Zuge der Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen, die Einzugsbereiche der Mittelzentren zu berücksichtigen. Die Mittelzentren erbringen für ihr näheres Umfeld auch Leistungen im Bereich der Grundversorgung. Eine Ausweisung von GSP im direkten Nahbereich der Mittelzentren kann Konkurrenzsituationen befördern und sollte darum i. d. R. nicht erfolgen. Auch durch diesen Verzicht auf die Ausweisung von GSP im direkten Nahbereich der Mittelzentren wird es nötig sein, alternativ auch Ortsteile zu prüfen, die mindestens 80 % der genannten Ausstattungskriterien erfüllen. Statt der Versorgungsbeziehungen, wie in der Begründung des LEP angeführt, sollte für die Funktionszuweisung die Erreichbarkeit von Mittelzentren und</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte haben keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Regionen können zusätzliche Kriterien wie z.B. die Entfernung von Mittelzentren zu verwenden, sofern es dafür eine raumordnerische Begründung gibt. Die Begründung wird geändert: Die Anforderung, „Für die Funktionszuweisung sind ferner die lokalen Versorgungsbeziehungen zu ermitteln.“ wird</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>potenziellen GSP ermittelt werden. Insgesamt sollte die Begründung des LEP HR zu den GSP dahingehend angepasst werden, dass den Regionalen Planungsgemeinschaften ausreichender Spielraum ermöglicht wird, um raumordnerisch schlüssige Planungskonzepte zu erarbeiten, um wie o.g. Ausnahmen in unterversorgten Teilräumen zu begründen oder die Versorgungsfunktion der Mittelzentren zu berücksichtigen.</p>		gestrichen.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Wir begrüßen, dass Grundfunktionale Schwerpunkte in den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden festgelegt werden. Dies bildet die realen Strukturen und Versorgungsbeziehungen in der Region besser ab als die pauschale Verteilung von GSP in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im vorangegangenen Entwurf. Positiv wird auch die Hervorhebung der Verkehrsverknüpfungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte bewertet, da eine gute Verkehrsanbindung wesentliche Voraussetzung und Treiber für die Entwicklung dieser Orte sein wird. Die Auswahl der Ausstattungskriterien erscheint sinnvoll und kann in dieser Form begrüßt werden. Ebenso begrüßt wird die Möglichkeit, durch die Regionalplanung Ausnahmen zu begründen. Dennoch sollte hinsichtlich der Formulierung des Kriterienkatalogs eher eine Soll- als eine Muss-Ausstattung in der Begründung gelistet werden. So ließe sich der benötigte Spielraum für die Ausgestaltung der Kriterien durch die Regionalplanung besser begründen. Ausnahmen werden aufgrund der heterogenen Gegebenheiten der Planungsregion - insbesondere aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte im weiteren Metropolenraum und des damit verbunden geringen Besatzes mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge - in jedem Fall erforderlich sein.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Anpassung der Begründung wird aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim darum für dringend erforderlich gehalten. Beabsichtigt ist es, außerhalb des Berliner Umlandes auch Ortsteile zu prüfen, die mindestens 80 % der genannten Ausstattungskriterien erfüllen. Wenn diese ein gewisses Gewicht in der regionalen Daseinsvorsorge aufweisen, sollen sie ebenfalls als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden. Hier ist in der Begründung des LEP HR sicherzustellen, dass ein solches Vorgehen ermöglicht wird, um reale Versorgungsbeziehungen angemessen zu berücksichtigen und die Grundversorgung in der Region abzusichern.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Im Hinblick auf die Verteilung der vier Oberzentren im Land Brandenburg ist anzumerken, dass der Norden des Landes aktuell keinen solchen oberzentralen Ort enthält. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim weist diesbezüglich darauf hin, dass aktuell Diskussionen zur Festlegung eines Oberzentrums in der Region geführt werden, um somit Entwicklungsimpulse für den Nordosten des Landes zu erzeugen.</p>	III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim begrüßt ausdrücklich, dass Angermünde als Mittelzentrum eingestuft wird, da dies der realen Funktion der Stadt innerhalb der Region entspricht.</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim befürwortet grundsätzlich die thematische Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Kulturlandschaften. In der Begründung zu G 4.1 wird daraufhingewiesen, dass sich die kulturlandschaftlichen Handlungsräume an den Aktionsräumen der regionalen Initiativen und Netzwerke orientiert. Daher wird begrüßt, dass in der Begründung zu G 4.2 die Bedeutung der lokalen Aktionsgruppen und deren regionalen Entwicklungsstrategien, wie z.B. die LEADER-Aktionsgruppen, benannt werden einschließlich einer Karte zur Gebietskulisse (vgl. Abb. 6 LEP HR 2. Entwurf 2017). Die LAGen bieten derzeit die einzige handhabbare Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum und stellen somit auch ein wichtiges Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum dar. Sie können die</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter wie auch auf Schnittstellen zur formalen Planung verwiesen. Aus den im Beteiligungsverfahren vorliegenden gegensätzlichen Anregungen wird deutlich, dass unterschiedliche Optionen zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen und bevorzugt werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen. Laut Begründung zu G 4.2 können auf regionaler Ebene raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Obschon diese Möglichkeit grundsätzlich begrüßt wird, wären an dieser Stelle Hinweise hilfreich, wie der besondere Handlungsbedarf festgestellt werden soll und welche Art von Festlegungen möglich ist. Auch wie kulturlandschaftliches Handlungskonzept und Regionalplan zu verzahnen sind, bzw. in welchem Verhältnis diese stehen, sollte erläutert werden. Sinnvoll erschiene z.B. eine arbeitsteilige Erbringung durch Regionalplanung, LAGs und Regionalpark-Managements, z.B. in Bereichen des Berliner Umlands, die unter starkem Nutzungsdruck stehen, um Freiräume zu sichern (Regionalplanung) und gleichzeitig die Entwicklung und Verbesserung der Erlebbarkeit derselben zu unterstützen (LAGs / Regionalparks). Ein solches abgestimmtes Vorgehen könnte im kulturlandschaftlichen Handlungskonzept verankert werden. Um ein solches Vorgehen anzustoßen und zu legitimieren, müsste jedoch der Arbeitsauftrag im LEP HR geschärft werden sowie die Verzahnung mit den Raumordnungsplänen geklärt werden.</p>		<p>nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung; ein diesbezüglicher zusätzlicher Handlungsauftrag ist nicht beabsichtigt; er würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Die Nennung verschiedener Akteure in der Begründung weist auf die Kooperationsmöglichkeiten bei der Konzeptentwicklung hin und wird beibehalten; gleichwohl wird aufgrund anderer Anregungen und Bedenken auf die Abbildung 6 LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 verzichtet.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ergänzung der Begründung zu G 4.2 hinsichtlich des Umgangs mit Z 6.2 Freiraumverbund und Konkretisierung regionaler Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV. Neben dem Kapitel III.4 fließt das Thema Kulturlandschaft ebenfalls in die multifunktionale Zielfestlegung Z 6.2 Freiraumverbund (FRV) ein. G 4.2 befördert die Erarbeitung regionaler Handlungskonzepte für</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Das Ziel 6.2 schränkt die Konkretisierung des Freiraumverbundes nicht vollständig ein. Das Ziel der Raumordnung enthält positive Funktions- und Nutzungszuweisungen. Solange die Nutzung mit der Funktion des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind regionale Handlungsspielräume nicht ausgeschlossen. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde jedoch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kulturlandschaften sowie deren Umsetzung. Auf diese Weise wird eine Funktion des Freiraumverbundes gestärkt. Da monofunktionale Planungen und Maßnahmen innerhalb des Freiraumverbundes den Festlegungen des Kapitels III.6 LEP HR zu widersprechen scheinen, erscheint der Handlungsspielraum für die Umsetzung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zumindest im Bereich des durch den FRV gesicherten besonders hochwertigen Freiraums als eingeschränkt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt wiederholt an, die Begründung zu G 4.2 hinsichtlich des Umgangs mit Z 6.2 Freiraumverbund zu ergänzen und regionale Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV zu konkretisieren.</p>		<p>Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert ist, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ergänzung von raumordnerischen Steuerungsansätzen für ländliche Räume. Die Einführung eines Grundsatzes im Kapitel Kulturlandschaften zu diesem Thema erscheint sehr sinnvoll. Die Begründung weist auf richtige Schwerpunkte hin (regionale Wirtschaftskreisläufe, Sicherung der Erwerbsquellen im ländlichen Raum, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt usw.) - das ist grundsätzlich zu begrüßen. Raumordnerische Steuerungsansätze fehlen an dieser Stelle jedoch weiterhin. Diese sind aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim jedoch nötig, um hier gezielt Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen zu sichern und Potenziale zu entwickeln. Es wird auf integrierte ländliche Entwicklung und LEADER-Förderung hingewiesen, dies ist richtig und wichtig, aus unserer Sicht fehlt jedoch ein Hinweis auf den Beitrag der Raumordnung. Aus Sicht der RPG Uckermark-Barnim würden dafür u.a. in Frage kommen: 1. Spezifische Ansätze zur</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich weiter differenzierte Festlegungen oder einer eigenen raumordnerischen Gebietskulisse für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung von traditionellen und neuen Erwerbsquellen (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Tourismus), z.B. in Form von Öffnungsklauseln für die Erweiterung landwirtschaftlicher und touristischer Betriebe im Außenbereich, 2. Sicherung landwirtschaftlicher Flächen durch die Regionalplanung.</p>		<p>hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollten im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Allerdings liegt es nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung und ist nicht Gegenstand der Landes- oder Regionalplanung, Regelungen entgegen höherrangigem Recht wie hinsichtlich des Bauens im Außenbereich zu ermöglichen zugunsten bestimmter Raumnutzungen. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung aber nicht eingeschränkt.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Es bedarf Öffnungsklauseln von Z. 5.2 für die Neuansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Für die Neuansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen bedarf es keiner Öffnungsklauseln, da diese Anlage üblicherweise Immissionen freisetzen und in der Regel unter diese Ausnahmeregelung zum Siedlungsanschluss fallen. Gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 (landwirtschaftliche THA) und Ziff. 4 (gewerbliche THA, soweit nicht im Einzelfall unterhalb der Schwellwerte des UVPG) gehören diese Anlagen gerade in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Außenbereich.	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ergänzung von Abwägungsspielräumen bezüglich möglicher Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen (Öffnungsklausel) - insbesondere für die Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Tourismus. Hier sind aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Öffnungsklauseln erforderlich, die es beispielsweise in bestimmten Räumen ermöglichen, vom Verbot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen abzuweichen, wenn es z.B. um die Erweiterung von Ferienanlagen, touristischen Betrieben oder landwirtschaftlichen Einrichtungen (im weiteren Sinne, z. B. mit ergänzenden Nutzungen: Räumen für Bildung, Ferienwohnungen, Betriebswohnungen, Direktverkauf) geht. Beides sind klassische Erwerbsgrundlagen im ländlichen Raum bzw. zielen auf ihre Weiterentwicklung ab. Sie befinden sich oft im Außenbereich. Ihre Erweiterung wurde in der Vergangenheit in mehreren Fällen auf Grundlage des entsprechenden Ziels der Raumordnung im LEP B-B untersagt (z. B. Seehotel Lindenhof Lychen; Tierärztliche Praxis für Pferde Immenheim im Boitzenburger Land). Für die Sicherung und die Weiterentwicklung von Erwerbsgrundlagen und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sollten hier entsprechende Spielräume eingeräumt werden. Da grundsätzlich die Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen unterstützt wird, sollten Kriterien entwickelt werden, um notwendige Ausnahmen zu steuern. Dies könnten im Falle der Erweiterung vorhandener touristischer Betriebe Standorte sein, an denen der Tourismus eine besondere Bedeutung hat (z. B. Kurorte, staatlich anerkannte Erholungsorte, oder besondere wirtschaftliche Bedeutung der Orte:</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Übernachtungen pro Einwohner, Anteil Gastgewerbe an der Bruttowertschöpfung; etc.). Für die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe im weiteren Sinne könnten dies Räume mit besonderer landwirtschaftlicher Prägung (z. B. quantifiziert durch Beschäftigte in der Landwirtschaft pro Einwohner).</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Veränderung bei der Berechnung des örtlichen Bedarfs von Wohneinheiten / 1 000 Einwohner im vorangegangenen Entwurf zu ha /1000 Einwohner wird aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft begrüßt. Im Sinne des Flächensparziels erscheint dies sinnvoll. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein „Pooling“ der Eigenentwicklung, die alle nichtzentralen Orte haben, innerhalb der Ämter und amtsfreien Gemeinden zu ermöglichen, da einzelne Ortsteile mehr Bedarf haben, andere weniger.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, lediglich in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil möglich ist. Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden, die als Träger der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden können. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht jedoch kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde wurde in der Planungspraxis kein Gebrauch gemacht, sodass auf eine Festlegung im LEP HR, der die Ämter insgesamt nicht mehr adressiert, verzichtet wurde.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim begrüßt die Erweiterung des „Gestaltungsraums Siedlung“ im Bereich der Achsen Wandlitz und Ahrensfelde / Werneuchen. Dies entspricht der großen Beliebtheit der Gemeinden als Wohnstandorte, ihrer guten Anbindung an die Metropole Berlin sowie dem Potenzial, das die betreffenden Gemeindeteile durch ihre gute Ausstattung mit (sozialer) Infrastruktur aufweisen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die im Vergleich zum Vorgängerentwurf noch deutlichere Privilegierung der GSP mit insg. 3 ha / 1 000 Einwohner (gegenüber 1 ha / 1 000 in den übrigen Ortsteilen) wird begrüßt. Die Festlegung entspricht dem Gedanken, die Wohnsiedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche auszurichten und stärkt die Funktion der GSP als „zusätzliche Anker im Raum“. In der Begründung sollte herausgestellt werden, dass die „Wachstumsreserve“ den Grundfunktionalen Schwerpunkten in jedem Fall gewährt wird und nicht erst zusätzlicher Bedarf, z.B. durch Zuwanderung, nachgewiesen werden muss.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der im LEP HR Entwurf vorgesehenen Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt den Gemeinden ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. In der Begründung zu Plansatz Z 5.7 erfolgt eine Klarstellung, dass es zur Inanspruchnahme der "Wachstumsreserve" durch die GSP keines gesonderten Bedarfsnachweises bedarf.</p>	<p>ja</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Wir begrüßen, dass die besondere Funktion der Städte der zweiten Reihe hervorgehoben wird und beabsichtigt wird, diese in ihrer Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik zu unterstützen. Es sollte in der Begründung jedoch noch deutlicher gemacht werden, wie die „Städte der zweiten Reihe“ in ihrer</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik konkret unterstützt werden sollen (Verknüpfung mit Anreizinstrumenten). Der Grundsatz sollte insgesamt eher anreizorientiert als reglementierend formuliert werden, damit sich die Präzisierungen nicht zum Nachteil der Kommunen auswirken.</p>		<p>zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Der LEP HR ermöglicht hierfür quantitativ unbegrenzte Entwicklungspotenziale. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Die Frage der finanziellen Unterstützung oder Förderung der Stadtentwicklungs- und Mobilitätspolitik der betroffenen Städte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Empfehlung zur Festlegung eines Plansatzes „Vorzugsraum Siedlung“ im Regionalplan. Wir empfehlen einen Plansatz festzulegen, der der Regionalplanung die Festlegung von Vorzugsräumen für die Siedlungsentwicklung ermöglicht, dieser sollte explizit im LEP HR genannt werden. Der Plansatz kann anhand flächiger oder symbolischer Darstellungen im Regionalplan erfolgen, im Falle einer symbolhaften Darstellung erfolgt die flächenscharfe Abgrenzung durch die kommunale Bauleitplanung. Dies erscheint insbesondere sinnvoll, da in großen Bereichen der Region (Gestaltungsraum Siedlung, Mittelzentren) keine raumordnerische Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung vorgenommen wird und auch der örtliche Bedarf der nicht-zentralen Orte mit 1 ha / 1 000 Einwohner (gegenüber 0,5 ha / 1 000 Einwohner im LEP B-B) so gewählt ist, dass eine Konkretisierung - und sei es als Grundsatz - auf bestimmte, gut angebundene, gut ausgestattete Standorte wichtig erscheint. Als Vorzugsraum Siedlung können auf der einen Seite Standorte entlang der (verlängerten) Schienenverkehrsachsen bestimmt werden, die für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums der Hauptstadtregion besonders geeignet erscheinen. Auf der anderen Seite ist es auch möglich,</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Regionalplanung kann grundsätzlich aus dem LEP HR entwickelte konkretisierende Festlegungen, z.B. auch zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch eine Festlegung zu Vorzugsräumen Siedlung, treffen, soweit diese den Zielen des LEP HR nicht entgegenstehen. Ein Regelungsbedarf auf Ebene der Landesentwicklungsplanung ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereiche zu identifizieren die über eine gute Nahversorgung verfügen (z. B. mind. ÖPNV-Halt, Arzt, Grundschule und Kita in geringer Entfernung) und der Konzentration für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gemeinden im Falle der Neufächeninanspruchnahme genutzt werden können, bzw. auf die die Eigenentwicklung der Gemeinden konzentriert werden soll. Auf diese Weise können zusätzlich Orte im ländlichen Raum identifiziert werden, die nicht die GSP-Kriterien erfüllen, dennoch eine akzeptable Nahversorgung erfüllen und somit der anhaltenden Nachfrage nach ruhigem Wohnen im ländlichen Raum entsprochen werden, dieses aber auch ein Stück weit gelenkt werden.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 In der Festlegung zu G 6.1 (1) sollte der zweite Satz gestrichen werden: „Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.“ (LEP HR). Dazu liegen bereits fachgesetzliche Regelungen vor und eine weitere Regelung im LEP HR ist nicht notwendig.</p>	III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	nein

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anregung: Ergänzung eines konkreten Auftrages an die Regionalplanung zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen. Die Herausstellung der Weiterentwicklung der ökologisch orientierten Landwirtschaft im zweiten Absatz (Satz 2) in G 6.1 wird positiv aufgenommen. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen und ein Konzept zur Lösung von Nutzungskonflikten sieht die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim jedoch generell als essentiell an. Ca. 60 % der Region Uckermark-Barnim sind landwirtschaftliche Nutzfläche, davon liegen ca. 43 % in Schutzgebieten (einschließlich Großschutzgebieten). Daher wird es als dringend notwendig erachtet, auf der Ebene der Regionalplanung bezüglich der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft als Produzent hochwertiger Nahrungsmittel, aber auch in der Bedeutung als Pfleger der Kulturlandschaft, planerische Aussagen zu treffen. Die allein textliche Festlegung eines Grundsatzes zur besonderen Bedeutung von landwirtschaftlicher Bodennutzung im LEP HR sollte daher um den konkreten Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen ergänzt werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Die Erforderlichkeit solcher Festlegungen muss entsprechend auf regionaler Ebene erfolgen; dem soll nicht durch einen Handlungsauftrag vorgegriffen werden. Weitere konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 In der Begründung zum FRV wird ausgesagt, dass die Gebietskulisse fast 30 % der Gesamtfläche der Hauptstadtregion umfasst und damit im Bundesvergleich bereits ein</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überdurchschnittlich hoher Flächenanteil als FRV ausgewiesen wird. Die Region Uckermark-Barnim wird zu einem weitaus größeren Teil ihrer Gesamtfläche, schätzungsweise um 40 %, vom FRV überdeckt. Im Vergleich zum ersten Entwurf des LEP HR 2016 sind Flächenreduzierungen insbesondere im Landkreis Barnim vorgenommen worden, doch augenscheinlich ist die Gebietskulisse des zweiten Entwurfes nach wie vor deutlich größer, annähernd um die 30 %, als im Gesamtdurchschnitt der Hauptstadtregion. Dieser extrem hohe Flächenanteil in der Region Uckermark-Barnim ist nicht nachvollziehbar und unterbindet Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gesamtkulisse der Schutzgebiete in der Region, mit ihrem Schutz wertvoller natur- und landschaftsschutzfachlicher Bereiche, aber auch Restriktionen gegenüber anderen Nutzungen, überdeckt bereits ca. 65 % der Regionsfläche. Bereits NSG, FFH-Gebiete und der Nationalpark Unteres Odertal, die als Kernkriterien für den FRV definiert wurden, umfassen zusammengefasst ca. 21 % der Regionsfläche. Das Natura 2000-Netz als europäische Schutzgebietskulisse hat in der Region Uckermark-Barnim einen Flächenanteil von ca. 43 % der Regionsfläche. Entsprechend europäischen und nationalen Gesetzgebungen müssen Pläne, Projekte und Vorhaben innerhalb und umliegend der Schutzgebietskulisse auf ihre Verträglichkeit geprüft werden. Das heißt, dass auf fast der Hälfte der Regionsfläche Vorhaben und Planungen mit naturschutzfachlichen Restriktionen allein aufgrund europäischer Schutzgebietsausweisungen verbunden sind. Mit der großflächigen Ausweisung des FRV in der Region Uckermark-Barnim werden diese Restriktionen noch potenziert. Durch die derzeitige Gebietskulisse des FRV, die über einen Verbund von Schutzgebieten hinaus geht und als Ziel der Landesplanung der Abwägung nicht mehr zugänglich ist, sieht die</p>		<p>bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtäumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit der Region Uckermark-Barnim insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Zudem ist der Freiraumverbund entsprechend dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem ausgestaltet, indem</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim eine unverhältnismäßige Einschränkung weiterer Entwicklungspotenziale bezüglich u. a. Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur. Insbesondere im Nordwesten des Landkreises Uckermark nimmt der FRV durch den umfangreichen Kriterienkatalog von Kern- und Ergänzungskriterien eine besonders großräumige Gebietskulisse ein.</p>		<p>seine Abgrenzung des Freiraumverbundsmaßstabsgerecht durch eine Gebietsschraffur erfolgt. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt, aber gleichzeitig von zeichnerischen Unschärfen in den Randbereichen gekennzeichnet. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Eindeutige verständliche Nachvollziehbarkeit der Methodik der Raster-Modellierung zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Methodik der Raster-Modellierung basiert auf einem Kriteriengerüst in Verbindung mit konkret definierten Regeln. In der Tabelle 5 des LEP HR sind als Kernkriterien des Natur-, Arten- und Biotopschutzes u.a. geschützte Biotope aufgeführt. Diese weisen häufig eine sehr geringe Flächengröße auf. Die öffentlich verfügbaren Geodäten des LfU Brandenburg zur Biotoptypenkartierung enthalten ca. 28 200 gesetzlich geschützte Flächenbiotope für das Land Brandenburg. Davon überschreiten nur 13,4% eine zusammenhängende Fläche von 5 Hektar, die seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als Mindestgröße für die Berücksichtigung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung von 1 :100 000 angesehen wird. Auf Ebene der Landesplanung erscheint eine Gleichstellung von kleinflächigengeschützten Biotopen mit großflächigen Kernkriterien (z. B. FFH- und Naturschutzgebiete) nicht zweckmäßig. Die Überlagerung des FRV über breite Verkehrsinfrastrukturtrassen wie die Autobahn widerspricht unseres</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Mit der gewählten Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes gehen hochwertige Flächen verschiedener Größenklassen in die Ausgangsdaten zur Kulissenbildung ein. Dies ist beabsichtigt und unproblematisch, da keine Wichtung von Flächen nach diesem Sachverhalt erfolgt. Vielmehr wird die Multifunktionalität der Flächenkulisse - neben der Zusammenstellung der Kriterien mit überwiegend mehreren schutzgutbezogenen Funktionen - insbesondere dadurch erreicht, dass die Kriterien zunächst vollständig gleichwertig überlagert werden und alle nachfolgenden Bearbeitungsschritte zur Bildung einer Kulisse von der Gesamtheit dieser Kriterien ausgehen, ohne dass bezogen auf einzelne Kriterien qualitative Einschränkungen, Schwellenwerte oder Kappungsgrenzen angewendet werden. Im Sinne der raumordnerischen, nicht allein artenschutzbezogenen Planintention des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erachtens den Regeln des Rechenmodells (fünfte Regel, siehe zweckdienliche Unterlage). In der Region Uckermark-Barnim betrifft das weite Teile der BAB 11, überwiegend im Gebiet des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin, wobei sich teilweise die Gebietskulisse über die Autobahn (auf die andere Seite) in geringem Maße erstreckt. Ein ökologisch sinnvoller Verbund bleibt dabei unterbunden. Es bleibt fraglich, ob über solch eine Infrastrukturtrasse ein Verbund zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt sowie ein Schutz vor Zerschneidung möglich ist, da hier bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Zerschneidung besteht und Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen in diesen Bereichen seit Jahrzehnten unterbunden sind. Zur Verbindung von Lebensräumen über die Autobahn hinweg wird auch die Errichtung von Grünbrücken nicht erheblich beitragen. Insgesamt bleibt die Methodik der Raster-Modellierung grundsätzlich schwer nachvollziehbar und erscheint widersprüchlich in der Anwendung (vgl. auch Hinweise zur zweckdienlichen Unterlage Teil 4).</p>		<p>unterbinden linienhafte Infrastrukturen nicht grundsätzlich die Verbundfunktion des Freiraumverbundes insgesamt und wurden daher nicht pauschal als Abgrenzungskriterium herangezogen.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Zur Bildung der Gebietskulisse des FRV wurde ein rasterbasiertes Rechenmodell angewandt, wobei nicht näher erläutert wurde, auf welcher Grundlage die Festlegung der Rasterzellengröße erfolgte. Das Rechenmodell basiert auf fünf Regeln. In der ersten Regel werden Rasterzellen identifiziert, die „überwiegend von Kernkriterien überlagert“ werden, wobei auch hier keine Definition von „überwiegend“ erfolgt. Mit der zweiten Regel wird eine Nachbarschaftsanalyse durchgeführt. „Es werden diejenigen Rasterzellen identifiziert und einbezogen, deren Kernkriterienanteil zwar vorhanden, jedoch geringer ist als in Regel 1, die aber</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Im Sinne der raumordnerischen, nicht allein artenschutzbezogenen Planintention des Freiraumverbundes unterbinden linienhafte Infrastrukturen nicht grundsätzlich die Verbundfunktion des Freiraumverbundes insgesamt und wurden daher nicht pauschal als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mindestens 3 Nachbarzellen mit überwiegendem Kernkriterienanteil besitzen." (LEP FIR) Detaillierte Erläuterungen bezüglich der Angabe „geringer“ sowie über den Hintergrund der verwendeten Anzahl der Nachbarzellen (siehe auch Regel 4) sind in der zweckdienlichen Unterlage nicht enthalten. Mit der fünften Regel „werden aus den Rasterzellen zusammenhängende Flächen (Polygone) berechnet“. Es wird nicht dargelegt, wie diese Berechnung erfolgt und warum dann, wenn die Flächenkulisse bereits aus Polygonen besteht, die Darstellung in der Festlegungskarte als eine auf die Ebene der Regionalplanung nicht zu übertragende Raster-Schraffur erfolgt. Weiterhin sagt Regel fünf aus, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen ab einer Größe von 20 ha nicht in die Flächenkulisse einbezogen werden, „indem jeweils ganze Rasterzellen zurückgenommen werden“. In der Region Uckermark-Barnim verläuft der FRV über weite Bereiche der Autobahn BAB 11. Schon im Bereich Utzdorf-Lanke werden mindestens 45 ha der stark zerschneidenden Verkehrsinfrastruktur überlagert. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt insbesondere vor dem Hintergrund der maßstabsgerechten räumlichen Konkretisierung der Gebietskulisse auf Ebene der Regionalplanung an, die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des FRV detaillierter und nachvollziehbarer in der zweckdienlichen Unterlage darzustellen und zu erläutern.</p>		<p>Abgrenzungskriterium herangezogen. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur auf Grundlage einer rasterförmig gebildeten Flächenkulisse folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Die genauere Abgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. In diesem Rahmen kommt dem Regionalplan zwangsläufig eine Konkretisierungspflicht für das auf Ebene der Landesplanung letztabgewogene Ziel der Raumordnung zu. Dabei hat die Regionalplanung einen Spielraum, im Rahmen dessen sie die dazugehörigen Abwägungsentscheidungen treffen muss. Hierfür ist es erforderlich, standortkonkret die dem Freiraumverbund zugrundeliegenden methodischen Grundlagen und -daten in die eigene regionalplanerische Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Ein vollständiges "Nachempfinden" der gesamten Kulissenbildung für den landesplanerischen Freiraumverbund ist dagegen nicht erforderlich, da diese kein Gegenstand der regionalplanerischen Konkretisierungsaufgabe ist, sondern als Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans letztabgewogen erfolgt ist.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Zu begrüßen ist die Einbeziehung standortkonkreter Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung des ersten Entwurfes. Für die Region Uckermark-Barnim sind nun Bereiche wie der Hafen bei Schwedt, Waldflächen um das PCK Schwedt</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sowie das Freizeitgelände Reiherhals und Seehotel Lindenhof am Wurlsee bei Lychen nicht mehr im FRV enthalten.			
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Darstellung des FRV als endabgewogenes Ziel der Raumordnung in Form einer Raster-Schraffur auf der Festlegungskarte entspricht nicht den heutigen Planungsanforderungen, Erfordernissen und Möglichkeiten.	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Festlegungen zu Eignungsgebieten Windenergienutzung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe des sachlichen Teilregionalplans der Region sind bei der Abgrenzung der Freiraumkulisse nach Angaben der zweckdienlicher Unterlage berücksichtigt worden. Da der FRV lediglich in der Festlegungskarte im PDF-Format vorliegt, ist eine Ausgrenzung der Festlegungen des sachlichen Teilplans aus der Gebietskulisse des FRV nicht flächenscharf nachzuvollziehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Der Freiraumverbund ist eine räumliche Festlegung im Maßstab von 1 : 300 000 und liegt der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen der Beteiligung als inhaltlicher Bestandteil der</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungskarte im PDF-Format vor. Er wird als Linien-Schraffur dargestellt, so dass der FRV in seinen Grenzen unscharf ist. Raumbezogene digitale Daten sind nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Eine räumlich konkrete Auseinandersetzung auf Ebene der Region unter Beachtung des Maßstabes kann mit den vorliegenden Unterlagen und Darstellungsweisen nicht angemessen erfolgen. Das betrifft vor allem die räumliche Überprüfung der Festlegungen zu Eignungsgebieten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des rechtskräftigen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“.</p>	Bestimmtheitsgebot)	<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ergänzung von Ausnahmen von dem Verbot der Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung des Freiraumverbundes hinsichtlich der Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Tourismus mit seiner Infrastruktur. Absatz 1 des Z 6.2 schließt - von einigen in Absatz 2 ausgeführten Ausnahmesituationen abgesehen - die Inanspruchnahme des FRV aus, sofern dessen Funktionen oder die Verbundstruktur beeinträchtigt werden. Diese Formulierung suggeriert die Möglichkeit, raumbedeutsame Planungen oder</p>	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßnahmen innerhalb des FRV realisieren zu können. Wie die Begründung zu Z 6.2 ausführt, ist der FRV multifunktional angelegt. Er bildet eine gleichwertige Kulisse, bei der nicht unterschieden werden kann, welche Freiraumfunktionen verschiedenen Teilflächen zugesprochen werden. Folglich könnten potenzielle Planungen oder Maßnahmen unter Berücksichtigung des Absatzes 2 nur dann realisiert werden, wenn sie voraussichtlich keine der Funktionen des FRV beeinträchtigen. Unter dieser Maßgabe scheint eine Inanspruchnahme des FRV durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen lediglich noch theoretisch möglich. Für die Entwicklung des Weiteren Metropolenraums bedeutet die Festlegung des FRV als endabgewogenes Ziel der Raumordnung erhebliche Einschränkungen. Dies wird durch die Begründung zu Z 6.2 für die Ebene der Regionalplanung unterstrichen. In Absatz 2 zu Z 6.2 FRV werden Ausnahmen von dem Verbot der Inanspruchnahme bzw. der Zerschneidung des FRV aufgeführt. Das betrifft ausschließlich Planungen und Maßnahmen zu überregional bedeutsamen linienhaften Infrastrukturen und die Entwicklung von Wohnsiedlungen einschließlich Infrastruktur. Gerade in der Region Uckermark-Barnim spielen Landwirtschaft sowie auch der Tourismus eine wesentliche Rolle und sind Perspektiven für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Insbesondere touristische Ziele der naturgebundenen Erholung liegen vorwiegend in der Gebietskulisse des FRV. In der Begründung zu Z 6.2 wird zwar darauf verwiesen, dass prinzipiell u. a. Planungen und Maßnahmen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, wenn sie die Funktion und Verbundstruktur nicht beeinträchtigen, sowie ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft vereinbar sind, jedoch erfolgen dazu keine Konkretisierungen. Somit wird angeregt, im Absatz 2 zu Z 6.2 auch Ausnahmen für diese Wirtschaftszweige</p>		<p>Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu formulieren, um der Entwicklung von Landwirtschaft und touristischer Infrastruktur Raum zu geben bzw. in der Begründung zu Z 6.2 Konkretisierungen vorzunehmen.</p>		<p>jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregungen: Konkretisierung des Begründungstextes in Bezug auf die Möglichkeiten einer „maßstabgerechten, räumlichen Konkretisierung“ der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den integrierten Regionalplan / Ermöglichung von Flächenarrondierungen nach innen und außen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf Ebene der Regionalplanung: Die Übertragung der Flächenkulisse des FRV in den Regionalplan soll „durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung“ erfolgen. Dazu bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim um eine Konkretisierung des Begründungstextes in Bezug auf die Möglichkeiten einer „maßstabgerechten, räumlichen Konkretisierung“ der Gebietskulisse des FRV in den integrierten Regionalplan. Wie ist die</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung im Randbereich des Freiraumverbundes ein. Nähere Vorgaben zur Methodik, zur Abgrenzung und zu den zu verwendenden Kriterien sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung für Brandenburg erfolgen. Welche Daten für die Konkretisierung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>"maßstabsgerechte Konkretisierung" des FRV in die Regionalpläne praktisch gedacht und welche Handlungsoptionen werden den Regionalen Planungsgemeinschaften genau eröffnet? Inwieweit werden Daten, die dem Rastermodell zugrunde liegen, digital zur Verfügung gestellt und in welchem Ausmaß und mit welchen Kriterien soll auf der Ebene der Regionalplanung die flächige Konkretisierung erfolgen? Ist eine Konkretisierung auch innerhalb der Gebietskulisse oder nur an den Außenrändern möglich?</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Von 1999 bis 2013 ist für das Land Brandenburg ein durchschnittlicher jährlicher Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen von ca. 1 400 ha nachweisbar. Ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet in Brandenburg ca. 240 ha. Rein rechnerisch geht jährlich die Produktionsgrundlage von 6 Landwirtschaftsbetrieben verloren. Dass landwirtschaftlicher Nutzung in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ist zu begrüßen. Sie ist nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Stütze, sondern bestimmt wesentlich die Landschaft des Landes Brandenburg. Der nachhaltige Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme kann jedoch nicht durch ein undefiniertes „Mehrgewicht“ im Rahmen der Abwägung erreicht werden, sondern bedarf einer gezielten Ansprache der Flächen. Bei der multifunktionalen Freiraumausweisung werden reale Raumnutzungskonflikte weder angesprochen noch gelöst. Das Lösen von Raumnutzungskonflikten ist jedoch Kernbestandteil landes- und regionalplanerischer Tätigkeit. Durch die Vorgaben des LEP HR werden die drei großen Gruppen der Freiraumnutzung in Brandenburg - Landwirtschaft, Naturschutz, Wald - nicht</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesprochen. Da Naturschutz und Wald fachgesetzlich geschützt sind, trifft ein multifunktionaler Planungsansatz ausnahmslos Landwirtschaftsflächen. Das bedeutet faktisch, auch wenn Landwirtschaftsflächen unter der Kategorie „Freiraum“ ausgewiesen werden, können diese zu z. B. Naturschutz- oder Waldflächen umgewandelt werden ohne dem regionalplanerischen Ziel „Freiraum“ zu widersprechen. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Landnutzung und auch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.1. (2). Es ist nicht ausreichend, in den Begründungen auf die Rolle der Landwirtschaft im strukturschwachen ländlichen Raum und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht zeitgleich die wirtschaftliche Grundlage für die genannten vielfältigen Aufgaben, die landwirtschaftliche Nutzfläche, wirksam gesichert wird. Auf der Ebene der Regionalplanung hält die Regionale Planungsgemeinschaft die Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen einerseits aufgrund der bestehenden, sich verschärfenden Nutzungskonflikte und andererseits bezüglich der Klimaveränderungen für eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der Erarbeitung des künftigen integrierten Regionalplans.</p>		<p>Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Mit der räumlichen Festlegung des Freiraumverbundes auf Ebene bzw. Maßstabebene der Landesplanung und seiner Multifunktionalität ist eine Lösung von relevanten Nutzungskonflikten nicht erkennbar. Als Ziel der Raumordnung sind auf den untergeordneten Planungsebenen keine raumordnerischen Festlegungen bezüglich einer Sicherung bzw. Entwicklung von Flächen mehr möglich. Deutlich wird das insbesondere bei den Themenbereichen Landwirtschaft und Hochwasserschutz. Welche</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen werden i. d. R. noch als multifunktional aufgefasst? Sind etwa regionalplanerische Festlegungen zum Hochwasserschutz oder zur Sicherung klimatisch bedeutsamer Flächen innerhalb des FRV möglich? Wie sollen die derzeit sich verschärfenden Nutzungskonflikte auf regionalplanerischer Ebene unter diesen Voraussetzungen gelöst werden?</p>		<p>Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Lösung örtlicher Nutzungskonflikte ist Angelegenheit der Fachplanung oder Bauleitplanung. Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes sind möglich, soweit sie nicht im Widerspruch zur Planintention stehen. Näheres zur Ausgestaltung der Festlegungen in Regionalplänen in Brandenburg regelt eine Richtlinie.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Konkretisierung der Formulierung „begründeter Einzelfall“ bezüglich regionalplanerischer monofunktionaler Festlegungen im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes. Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft entspricht vermutlich - trotz der vielfältigen Positivaspekte der Bewirtschaftung für den Naturhaushalt - einer monofunktionalen Festlegung. In der Begründung zu G 6.1 werden monofunktionale Festlegungen im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes „im begründeten Einzelfall“ ermöglicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bittet</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen vom Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist in der Begründung zu G 6.1 benannt. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. In diesen begründeten Einzelfällen monofunktionale Festlegungen zu treffen ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nochmals um eine Konkretisierung dieser Formulierung. Wie wird ein begründeter Einzelfall definiert? Kann ein begründeter Einzelfall für eine regionalplanerische Festlegung wie z. B. die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorliegen?</p>		<p>Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Nähere Aussagen in der Begründung zur Festlegung im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim begrüßt die ausdrückliche Berücksichtigung der Verflechtungen mit der Republik Polen im LEP FIR Z 7.1 Absatz 2. Von größter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang z. B. die Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Passow-Szczecin. Auf solche Qualifizierungsbedarfe und konkrete Maßnahmen, die für die Lösung von Engpässen notwendig werden, muss im LEP HR an dieser Stelle noch stärker eingegangen werden.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, -organisatorischen, wirtschaftlichen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischen Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Der Plansatz lässt weiterhin unbeantwortet, wie die Verkehrsverbindungen unterhalb der Mittelzentren, z.B. zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten, gesichert und entwickelt werden sollen. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Uckermark-Barnim steht der Plansatz ohne Ergänzung im Widerspruch zur Begründung von Z 7.2, wonach die Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Verkehrsverknüpfungsfunktion erfüllen sollen. Auf Ebene der Regionalplanung sollten darum in Ergänzung zu den „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“ regional bedeutsame Verkehrsverbindungen ausgewiesen werden. Die Begründung sollte dahingehend ergänzt werden. Dadurch werden regional bedeutsame Verbindungsbedarfe aufgezeigt, z.B. zwischen GSP und Mittelzentren, GSP untereinander, aber auch Verknüpfungen mit wichtigen touristischen Zielen oder Gewerbestandorten, die ebenfalls regional bedeutsame Verkehrsströme erzeugen. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz kann in der Folge Orientierung für die Sicherung und die Entwicklung von Verkehrsverbindungen innerhalb der Region sowie mit unmittelbar angrenzenden Zentren geben. In diesem Zusammenhang können neben der gezielten Stärkung der Verkehrsverknüpfung der GSP auch die Bedeutung von Querverbindungen und Tangentialen (in Ergänzung zum eher Radial auf Berlin ausgerichteten SPNV-Netz) aufgezeigt werden. Dabei können auf regionaler Ebene neben Schienenverkehrswegen und Straßen auch Radwege als wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Nahmobilität Berücksichtigung finden.</p>		<p>Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Eine Ergänzung des Begründung ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Z 7.2 thematisiert die Sicherung und Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten. In der Planungsregion Uckermark-Barnim bestehen diesbezüglich insbesondere für die Anbindung des Mittelzentrums Templin an das Mittelzentrum Eberswalde und darüber hinaus Richtung Berlin</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutliche Defizite. Der LEP HR sollte solche Verbindungen mit Qualifizierungsbedarf ausdrücklich benennen und Abhilfe anstreben. Auch auf weitere Ausbaubedarfe (Schiene, Straße, Wasserwege; Taktverbesserungen im Schienenverkehr) sollte deutlicher hingewiesen werden.</p>		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind - wie in der Begründung zu diesem Plansatz ausgeführt- Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ermöglichung der Einbeziehung der Gefahrenintensität (Wassertiefen) bei der Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Regionalplan. Nach den Vorgaben im LEP HR sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die nähere Betrachtung von HQextrem-Gebieten durch die Regionalplanung erscheint grundsätzlich sinnvoll. Darüber hinaus wäre es jedoch ebenso sinnvoll, sich anstatt der reinen Betrachtung der Festlegung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit alternativ mit der Berücksichtigung der Gefahrenintensität (Wassertiefen) zu beschäftigen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der LEP HR diese Herangehensweise ermöglichen würde.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Der LEP HR enthält dafür keine konkreteren Vorgaben, weil das aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Anregung: Ermöglichung der Steuerung der Flächennutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene der Regionalplanung. Auf Grund der immer weiter sinkenden Preise für PV-Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zukünftig wieder an Bedeutung gewinnt. Da diese Anlagen Flächen von mehreren Hektar Größe einnehmen, können sich hieraus unter Umständen entsprechende Nutzungskonflikte bilden. Vor diesem</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund wäre es zu begrüßen, wenn der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben wird, diese Thematik mit aufzugreifen und planerisch auf eine sinnvolle Nutzung dieser Energiegewinnung hinzuwirken.</p>			
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 165 Die angesprochenen Stadt-Umland-Kooperationen bilden einen geeigneten Rahmen, um zukünftige Aufgaben zu lösen. Im ländlichen Raum liegen diese u.a. im Bereich der Daseinsvorsorge. Abstimmungs- und Kooperationsbedarfe in diesem Bereich zeichnen sich u.a. dadurch ab, dass einige Ämter und Gemeinden im Bereich der Grundversorgung heute bereits relativ schwach ausgestattet sind und auch zukünftig in einigen Bereichen weiter von Bevölkerungsverlusten ausgegangen werden muss. Hier entsteht die Notwendigkeit, strategische Kooperationen mit den Mittelzentren oder gut ausgestatteten GSPs zu suchen, um eventuelle Versorgungslücken zu schließen. Zur Steuerung des Bevölkerungswachstums entlang der Achsen des Berliner Siedlungssterns sollten weiterhin gemeinsame Entwicklungskonzepte erarbeitet werden, die Wohnungsbau, Wohnfolgeinfrastruktur und ÖPNV-Zubringerverkehre effektiver koordinieren und potenzielle Synergieeffekte herausarbeiten.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Darunter fallen auch strategische Kooperationen mit den Mittelzentren oder gut ausgestatteten GSPs, um eventuelle Versorgungslücken zu schließen. Auch die Idee, über Kooperationen Entwicklungskonzepte zur Steuerung des Bevölkerungswachstums entlang der Achsen des Berliner</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungssterns zu entwickeln, um Wohnungsbau, Wohnfolgeinfrastruktur und ÖPNV-Zubringerverkehre effektiver zu koordinieren und potenzielle Synergieeffekte herauszuarbeiten, lässt sich darunter fassen, soweit sich die Kommunen zu einer solchen Zusammenarbeit entschließen sollten.	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Für die benannten Entwicklungsperspektiven fehlen jedoch teilweise zielführende Aussagen, die u.a. klare Umsetzungsstrategien beinhalten, wie z.B. für die Entwicklung der Ländlichen Räume.</p>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Festlegungen zu Ländlichen Räumen werden in 4.3 getroffen.	nein
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Die Themen Daseinsvorsorge (Trinkwasserversorgung) und Infrastruktur (Abwasserentsorgung) gewinnen in Verbindung mit der rasanten Bevölkerungsentwicklung (wachsende Verbrauchszahlen) sowie Flächeninanspruchnahme (kontinuierliche Zunahme Versiegelung, Problem Niederschlagswasserbewirtschaftung, Aspekt Grundwasserneubildung) täglich an Brisanz. So stoßen bspw. in innerstädtischen Bereichen (Mittelzentren) vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen (Transportleitungen) trotz vorsorgender Planung und Errichtung derzeit erstmalig ernsthaft an ihre Kapazitätsgrenzen. Auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird zunehmend ein Problem, da die vorhandenen Vorfluter (Fließgewässer) in den Ballungsräumen weitgehend hydraulisch ausgelastet und Flächen für die Bewirtschaftung</p>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Retention, Versickerung, Vorbehandlung etc.) nur noch in sehr begrenztem Umfang vorhanden bzw. verfügbar sind.			
Landkreis Barnim - ID 166 Umso wichtiger sind die u.a. mit dem LEP HR verfolgten Ziele der Regulierung planerischer Vorhaben, insbesondere die Erhaltung von Freiräumen sowie die langfristige Flächenvorsorge.	II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Barnim - ID 166 Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen der Landesplanung, den LEP HR neu inhaltlich zu präsentieren, um u.a. auch positive Entwicklungsperspektiven insbesondere für die ländlichen Räume zu geben. Darüber hinaus stellen die neuen bzw. geänderten Planansätze, wie z.B. „Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen“, „Wachsende Metropole: Siedlungsstern erhalten und weiterentwickeln“ sowie „Städte der 2. Reihe“: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ wesentliche Rahmenbedingungen auch für die Entwicklung des Landkreises Barnim in der Region Uckermark-Barnim dar.	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Barnim - ID 166 Neben der textlichen Aufzählung der Gemeinden, die zum „Berliner Umland“ gehören, wäre eine bessere zeichnerische Abbildung/Übersicht (siehe Abbildung 8 Strukturräume und Berliner Umland), wie gehabt (farbig und mit der Darstellung	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Eindeutigkeit der Festlegung ist durch die textliche Zuordnung der Gemeinden zum jeweiligen Strukturraum gegeben und wurde durch die namentliche Auflistung der zugehörigen Kommunen übersichtlicher gestaltet. Im Berliner Umland besteht ein besonderer	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
angrenzender Gemarkungen), sehr hilfreich.		raumordnerischer Steuerungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Eine zeichnerische Darstellung der Gemeinden des Berliner Umlandes findet sich in der Begründung zu Z 5. Ein Erfordernis einer farbigen Darstellung drängt sich nicht auf.	
<p>Landkreis Barnim - ID 166</p> <p>Mit diesem Ziel wird der gesamte Planungsraum weiterhin lediglich in drei Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum) unterteilt, was sehr unbefriedigend ist. Dies suggeriert, dass es möglich ist, den Gesamttraum in nur drei Raumtypen zu unterteilen, die jeweils gleichgelagerte Raumnutzungsansprüche aufweisen und daher mit ebenfalls nur drei verschiedenartigen Steuerungsansätzen seitens der Landesplanung entwickelt werden können. Die deutliche Differenziertheit verwandter Strukturräume auch innerhalb des LEP HR wird damit völlig verkannt. Auch in der Begründung fehlt es hierzu an Hinweisen, welche nachfolgend notwendigen raumordnerischen Planungen angemessen sind und welche Steuerungsinstrumente die räumlichen Entwicklungsbedingen unterstützen können.</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Im Berliner Umland findet eine sehr dynamische Entwicklung statt, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen mit Berlin, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte. Hieraus ergibt sich ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf, der sich vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung deutlich von dem Steuerungsbedarf im Weiteren Metropolitanraum unterscheidet. Um dem gerecht zu werden, ist es notwendig, die genannten Strukturräume festzulegen und passgenaue	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume zu binden. Im Weiteren Metropolenraum geht es vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Im Kapitel „Strukturwandel“ fehlt es weiterhin an klaren Kriterien für die Abgrenzung der entsprechenden Räume. In der Begründung wird als prägendes Beispiel für eine Region im Strukturwandel auf den Standort Lausitz hingewiesen. Diese Vorgehensweise ist nicht zweckdienlich, da weiterhin unklar bleibt, welche Gebietskulisse von diesem Grundsatz und der damit verbundenen Aufforderung zur Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes erfasst ist. Auch bezüglich dieser Entwicklungskonzepte bleibt offen, in wessen regionaler Verantwortung sie erarbeitet werden sollen, bzw. was sich die Landesregierung unter diesen Konzepten vorstellt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Entsprechend ist auch der Adressat des Plansatzes bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Eine wichtige Voraussetzung zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, daher wird die Thematisierung dieses Grundsatzes ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Barnim - ID 166 In vielen nicht zentralen Orten des LK Barnim existieren weder verbindliche Bauleitplanungen noch Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit definierten zentralen Versorgungsbereichen, die von der Regel-Ausnahme-Beziehung zur Steuerung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (Vorhaben bis 1.500 m² Verkaufsfläche) nach Z 2.12 profitieren könnten. Daher wird empfohlen, statt sich auf erklärte zentrale Versorgungsbereiche zu beziehen, sollte eine Einordnung nach städtebaulich integrierten Wohnstandorten o.ä. erfolgen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Diese Zielvorgabe könnte für die Gemeinden sehr hilfreich sein, wenn sie ihnen konkrete Möglichkeiten an die Hand gibt, um der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen an für gewachsene, innerörtliche Zentren schädlichen Stellen entgegenwirken zu können. Leider bleibt anzumerken, dass dieser Plansatz nicht die Anforderungen hinsichtlich der räumlichen und sachlichen Konkretheit raumordnerischer Ziele zu erfüllen scheint. So wird in der Begründung z.B. keine Rechtsgrundlage für die Festlegung der 150 Meter - Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsbetriebe im Falle der Agglomeration angegeben. Diese "Festsetzung" wird vermutlich regelmäßig zu Diskussionen über ihre Auslegung führen.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Eine "Rechtsgrundlage" für die Festlegung der 150 Meter-Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsbetriebe kann es nicht geben. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Es wird angeregt, neben den oberflächennahen Rohstoffen auch andere bergbaulich relevante Vorhaben, wie z.B. die Untergrundspeicherung, die Sole- und Erdwärmegewinnung, zu betrachten. Hierzu existieren keine landes- oder regionalplanerischen</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Bergbaulich relevante Vorhaben wie Untergrundspeicherung und Sole- und Erderwärmung bedürfen in Brandenburg keiner raumordnerischen Regelung in einem Landes- oder Regionalplan, da es sich hier um Einzelfälle handelt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Konzepte, die jedoch zur nachhaltigen räumlichen Steuerung auf kreislicher Ebene hilfreich wären.			
<p>Landkreis Barnim - ID 166</p> <p>Auch der 2. Entwurf der LEP HR sieht weiterhin die Zentralörtliche Gliederung im Gesamtraum Berlin-Brandenburg mit den Kategorien Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum (auch mit Mittelzentrum in Funktionsteilung) vor. Darüber hinaus sollen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in geeigneten Gemeinden (außerhalb zentraler Orte) in den Regionalplänen definiert bzw. festgelegt werden. Obwohl die neue Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (Z 3.3) sich nun auch an den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden orientiert und in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung möglich sind, regt der Landkreis Barnim weiterhin eine Umsetzung des Instruments der Zentralen Orte auf Basis der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 mit der Stufenfolge „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ an. Neben der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung ist unbedingt auch die finanzielle Ausstattung der GSP zur Sicherstellung ihrer Versorgungsfunktionen zu klären. Eine mögliche Konkurrenz Grundfunktionaler Schwerpunkte (GSP) im direkten Nahbereich von Mittelzentren sollte durch Festsetzungen verhindert werden.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die Regionen können zusätzliche Kriterien wie z.B. die Entfernung von Mittelzentren verwenden, sofern es dafür eine raumordnerische Begründung gibt.	nein

Landkreis Barnim - ID 166

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die eigenständige Betrachtung im G 4.3 und damit die Einführung des o.g. Grundsatzes scheinen sinnvoll. Für die Sicherung der ökologischen und ökonomischen Funktionen der ländlichen Räume fehlen jedoch bindende räumliche Steuerungsvorgaben, die leider der G 4.3 auch nicht bietet. In diesem Zusammenhang wird z.B auf die dringend notwendige Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen verwiesen, die nicht nur durch die kommunale Bauleitplanung in ständiger Konkurrenz mit anderen Nutzungsansprüchen steht. Ohne raumordnerische Steuerungsansätze bleibt es auf kreislicher Ebene weiterhin fast unmöglich, hier steuernd einzugreifen. Außerdem wird angeregt, die ländlichen Räume, die z.T. auch im Berliner Umland vorzufinden sind, mit in die Gebietskulisse der integrierten ländlichen Entwicklung aufzunehmen, um u.a. auch die kostbaren Freiräume besser schützen und entwickeln zu können.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich weiter differenzierte Festlegungen oder eine eigene raumordnerische Gebietskulisse für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Auf die integrierte ländliche Entwicklung als wesentliches Instrument ist in der Begründung zur Festlegung G 4.3 verwiesen; deren Ausgestaltung einschließlich der Festlegung der Förderkulisse ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die erweiterte Eigenentwicklungsoption und die Veränderung der Berechnung für den örtlichen Bedarf werden begrüßt.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Barnim - ID 166			
Die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland durch neue und verlängerte Achsen für die Gemeinden Wandlitz und Ahrensfelde sowie die Stadt Werneuchen ist zu begrüßen. Der neue Gestaltungsraum Siedlung entspricht grundsätzlich den Wonsiedlungsentwicklungen in den vorgenannten Gemeinden.	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme.	nein
Landkreis Barnim - ID 166			
Es sollten in der Festlegungskarte die Darstellungen zum Gestaltungsraum Siedlung, insbesondere zwischen dem Ortsteil Seefeld-Löhme und der Stadt Werneuchen, an die tatsächliche bauliche Situation angepasst werden, da hier teilweise keine Wohnsiedlungsflächen entsprechend Z 5.6 existieren. Auch erscheint die nördliche Ausdehnung des Ortsteils Seefeld-Löhme zu weiträumig, wobei die westliche Darstellung der Ortslage Seefeld-Löhme die tatsächliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung an der B 158 nicht ausreichend wiedergibt. Dass der Ortsteil Stolzenhagen der Gemeinde Wandlitz nicht in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen wurde, bleibt unverständlich und sollte korrigiert werden. Sowohl die verkehrliche Anbindung als auch seine gute infrastrukturelle Ausstattung sprechen für die Einbeziehung des Ortsteils Stolzenhagen in den Gestaltungsraum Siedlung.	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Erweiterung des GS zwischen dem Ortsteil Seefeld-Löhme und der Stadt Werneuchen sowie die nördliche Ausdehnung des Ortsteils Seefeld-Löhme stehen im Einklang mit dieser Abgrenzungsmethodik. So liegen diese Flächen innerhalb eines 3-km Einzugsbereichs eines SPNV-Haltespunktes. Ein Konflikt mit dem Freiraumverbund besteht nicht. Auch andere Raumwiderstände wie Schutzgebiete, Windeignungsgebiete, größere Gewässer, größere geschlossene Waldgebiete stehen der Festlegung des GS auf landesplanerischer Maßstabebene dort nicht entgegen, sodass diese Flächen aufgrund ihrer räumlichen Lagegunst grundsätzlich für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen geeignet sind. Die Anforderungen, die sich aus der Wachstumsdynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, sind hier höher zu gewichten als die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sodass sich im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken keine Änderung der Flächenkulisse ergibt. Gleichwohl gilt, dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist. Er umfasst lediglich Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Bedingt durch die Rasterzellengröße der Punktsignatur von 25 ha würde eine Erweiterung des GS westlich des OT Seefeld-Löhme an der B 158 dazu führen, dass Teile des westlich angrenzenden FFH-Gebiets sowie 1000 m Abstandsflächen des südwestlich angrenzenden Windeignungsgebiets durch den GS überlagert werden würden. Eine Erweiterung des GS westlich des OT Seefeld-Löhme würde daher den Abgrenzungskriterien nicht entsprechen. Im Zweifel werden jedoch Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst. Der Einbezug des Ortsteils Stolzenhagen der Gemeinde Wandlitz in den Gestaltungsraum Siedlung würde den Abgrenzungskriterien widersprechen. Der OT Stolzenhagen liegt außerhalb der 3km SPNV-Einzugsbereiche und weist durch den Stolzenhagener See, der im Rahmen der Abgrenzungsmethodik als Raumwiderstand zu werten ist, keinen siedlungsstrukturellen Zusammenhang zum Hauptortsteil auf. Die Aufnahme des Orteils Stolzenhagen in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der gesamten Gemeinde.	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Die gewährte Entwicklungsmöglichkeit („Wachstumsreserve“) der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) mit zusätzlich zum örtlichen Bedarf von bis zu 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren wird begrüßt. Die Festlegung stärkt durch die GSP die Funktion der ländlichen Räume. Es wird angeregt, die Entwicklungsoption den Grundfunktionalen Schwerpunkten in jedem Fall zu gewähren. Der Nachweis des zusätzlichen Bedarfs, z.B. durch Zuwanderung, sollte entfallen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der im LEP HR Entwurf vorgesehenen Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt den Gemeinden ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. In der Begründung zu Plansatz Z 5.7 erfolgt eine Klarstellung, dass es zur Inanspruchnahme der "Wachstumsreserve" durch die GSP keines gesonderten Bedarfsnachweises bedarf.</p>	ja
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Mit diesem Grundsatz wird die besondere Funktion der Städte in der zweiten Reihe hervorgehoben, was kreislicherseits grundsätzlich unterstützt wird.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs-entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Für die raumordnerische Steuerung der Gebietskulisse ist die Multifunktionalität der Nutzungsansprüche nicht dienlich. Das Ziel der Raumordnung, durch großräumige Freiraumverbünde u.a. landwirtschaftliche Produktionsflächen oder Erholungsräume zu sichern und zu entwickeln, kann ohne konkrete raumordnerische Festlegungen hierzu nicht erreicht werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Dem Auftrag der Raumordnungsplanung, übergeordnete Freiraumverbünde auszuweisen, kommt der Plan durch die gebietskonkrete Festlegung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 nach. Die Regionalplanung hat zudem die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten z.B. für die Landwirtschaft zu treffen. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Sehr positiv wird die Darstellung der ökologisch orientierten Landwirtschaft in den Ausführungen im G 6.1 Absatz 2 zur Kenntnis genommen. Allein die textliche Festlegung eines Grundsatzes zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen ist nach wie vor nicht ausreichend, um der besonderen Bedeutung von landwirtschaftlicher Bodennutzung im LEP HR gerecht zu werden. Zumindest sollte zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen ein konkreter Planungsauftrag an die Regionalplanung ergehen. Bei der multifunktionalen Freiraumausweisung werden reale Raumnutzungskonflikte weder angesprochen noch gelöst. Bemängelt wird, dass keine Entwicklungs- und Steuerungsansätze für die landwirtschaftliche Nutzung aufgezeigt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Stütze, sondern ist auch für den Aspekt des fortschreitenden Klimawandels von besonderer Bedeutung und prägt darüber hinaus wesentlich die Landschaft des Landes Brandenburg.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf methodisch auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Die Erforderlichkeit solcher Festlegungen muss entsprechend auf regionaler Ebene erfolgen; dem soll nicht durch einen Handlungsauftrag vorgegriffen werden. Weitere konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p>Landkreis Barnim - ID 166</p> <p>Aus städtebaulicher und ökologischer Sicht sind konkrete verbindliche Aussagen zum Erhalt und Schutz des Freiraumes, z.B. in siedlungsintensiven Gebieten (Gestaltungsraum Siedlung), notwendig, um bandartige bauliche Entwicklungen verhindern zu können. Der Schutz, d.h. die Festlegung des Freiraumverbundes kann per Ausnahmeregelung weiterhin ausgehebelt werden. Eine Neuzerschneidung des Freiraumverbundes kann etwa dann gerechtfertigt werden, wenn ein öffentliches Interesse anzunehmen ist oder die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen vorgesehen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Kern der Hauptstadtregion kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach, soweit dies auf Ebene der Landesplanung angemessen ist. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt.</p>	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Konkret sind im Nordosten der Metropole an der Siedlungsachse B 158 im Gebiet des Regionalparks Barnimer Feldmark (Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Werneuchen) die Festsetzungen zum Freiraumverbund stark reduziert worden, d.h. hier besteht faktisch kein Freiraumverbund mehr. Offensichtlich konnten hier die Kriterien für die besondere Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit (Tabelle 5, Seite 101) nicht nachgewiesen werden, die zum Schutz der Freiflächen beitragen könnten. Dahingehend wird empfohlen, insbesondere im Berliner Umland, wo der Freiraum einem enormen Siedlungsdruck ausgesetzt ist, und dies unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Anspruchs an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden sollte, die Kriterien zu überarbeiten. Daher sollte für diese Gebiete im Berliner Umland nicht zuletzt aus ökologischer, stadtklimatischer Sicht der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kriterienkatalog andere Möglichkeiten/Ausnahmen zum Freiflächenschutz bieten.		Planungen und Maßnahmen geeignet.	
Landkreis Barnim - ID 166			
In der Festlegungskarte fällt zwischen der Gemeinde Ahrensfelde und der Stadt Werneuchen auf, dass die im 1. Entwurf LEP HR noch dargestellten " Freiraumverbund"-Flächen im Raum Blumberg/Seefeld-Löhme entfallen sind, ohne dass dies nachvollziehbar begründet wird. Verglichen mit anderen Stadtrandbereichen lässt der LEP HR im o.g. Raum die grünen Freiraum-bezogenen Zielerdarstellungen vermissen.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf raumordnerisch begründete Kernkriterien. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich aber nur teilweise bzw. kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich zwischen Blumberg und Seefeld nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	nein

Landkreis Barnim - ID 166

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anhand der groben Darstellungen der Festlegungskarte kann nur gemutmaßt werden, welche Flächen mit dem Freiraumverbund belegt sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Hervorzuheben ist die eigenständige zeichnerische Festlegung des funktionalen Verkehrsnetzes auf der Festlegungskarte. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen und die gemeinsame Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verbindungen im</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verkehrs- und Kommunikationsbereich im Z 7.1 Absatz 2 extra festgelegt wurden.			
<p>Landkreis Barnim - ID 166</p> <p>In Kapitel 7.2 wird die strategische Entwicklung der Verkehrsvernetzung lediglich über das System der Zentralen Orte behandelt. Hier wird vermisst, wie z.B. die Verkehrsverbindungen zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten gesichert und entwickelt werden können.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p>Landkreis Barnim - ID 166</p> <p>Der LEP HR geht zu wenig auf weitere Ausbaubedarfe (Schiene, Straße, Wasserwege) ein. Vor dem Hintergrund weiterer Bautätigkeiten und Zuzüge, die jedoch der strikten Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch den Gestaltungsraum Siedlung entsprechen, sind die Kapazitätsgrenzen auf dem Schienenstrang Berlin-Bernau bei Berlin Eberswalde der S2 und dem RE3 bereits erreicht. Da davon auszugehen ist, dass sich die</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Situation also zeitnah noch verschärfen wird, wäre es wünschenswert, wenn der LEP HR diesbezüglich Lösungsansätze aufzeigt. Der LK Barnim hat nicht zuletzt im Entwurf zum Landesnahverkehrsplan 2018-2022 die notwendige Taktverdichtung gefordert.</p>		<p>Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p>	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Der Maßstab 1:300.000 in der Festlegungskarte und die Darstellungsform erschweren auf Kreisebene eine angemessene räumlich konkrete Auseinandersetzung mit den landesplanerischen Vorgaben. Der geänderte Festlegungsmaßstab 1:300.000 und die topographische Kartengrundlage scheinen für die Festlegungsdarstellung der konkreten Ziele und Grundsätze der Landesplanung in detaillierter Form noch weniger geeignet. Im Sinne ihrer angemessenen Handhabung wird eine praktikable Kartendarstellung in Form, Maßstab und topografischer Grundlage gefordert. Das Berliner Umland könnte z.B. im Maßstab von mindestens 1:100.000 als Detailkarte erstellt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Der Maßstab 1:100.000 ist im Land Brandenburg der Ebene der Regionalplanung zugeordnet, welche die Festlegungen des LEP maßstabsgerecht konkretisiert. Daher kommt er für einen Landesentwicklungsplan nur im Falle teilräumlicher Planungen (z.B. beim LEP FS) zur Anwendung. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Landkreis Barnim - ID 166 Wir sind an dem Fortgang der Planung sehr interessiert und möchten Sie daher bitten, uns auch weiterhin zu informieren, insbesondere über den Umgang mit den in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken, Anregungen und Hinweisen. Wir bitten daher um Zusendung des Abwägungsprotokolls. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.		würdigen war.	
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Aus Sicht des Landkreises Dahme-Spreewald bedarf der 2. Entwurf des LEP HR einer weiteren Überarbeitung und Ergänzung.	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 In der Aufzählung der Gemeinden des WMR ist zu beachten, dass die Gemeinde Straupitz mit dem Zusatz „Spreewald“ zu bezeichnen ist: Straupitz (Spreewald) / Tsupc (Blota).	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Der Anregung wird gefolgt und der Namenszusatz ergänzt.	ja
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Festsetzung der Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung hat sich in der täglichen Arbeit bewährt und wird in der vorliegenden Form begrüßt. Insbesondere die Aufnahme von Luckau als Mittelzentrum wird durch den LDS positiv bewertet.	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 In den vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffenen Gebieten wie der Lausitz ist besonderes Augenmerk auf die Entwicklung neuer wirtschaftlicher Potentiale zu richten und die Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten zu fördern (wie bereits im	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bereich der Gestaltung der Tagebaurestlöcher um Luckau, Lübbenau, Vetschau und Calau praktiziert).			
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der neue Entwurf des LEP HR lässt eine relativ freie Gewerbeflächenentwicklung zu, wobei der § 1a Abs. 2 BauGB, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, zu beachten bleibt. Dass Gewerbeentwicklung nur bedarfsgerecht unter Minimierung von Nutzungskonflikten stattfinden kann, ist eine planerische Selbstverständlichkeit, die in der Praxis aber häufig nicht beachtet wird.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit „schnellem“ Internet ist Voraussetzung für Bürgernähe von und zu den Verwaltungen. Auch eine umfassende Gesundheitsversorgung wird ohne effiziente Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere in strukturschwachen Regionen nicht mehr zu gewährleisten sein.	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Ausweitung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur auf ländliche Regionen bzw. Mittelzentren ist unabdingbar, vor allem in Bezug auf die Schulstandorte in ländlichen Regionen und die Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als Teil des notwendigen Bildungs- und Lernangebots. Die durch die Schulträger in den Schulen bereitgestellte und immer komplexer	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werdende medientechnischer Ausstattung ist ohne die Schaffung technischer Infrastrukturen nicht adäquat nutzbar. „Leistungsfähiges Internet“ ist flächendeckend und alle Bildungsregionen umfassend ein entscheidender Faktor für die Schulbildung.</p>			
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Reduzierung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500m² für Vorhaben der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte entspricht nicht mehr den heutigen Entwicklungen für die Nahversorgung der Gemeinden im Berliner Umland. Dies widerspricht ebenfalls den bereits nach dem LEP B-B genehmigten Einzelhandelseinrichtungen (wie z. B. im „Zentrum“ in Schulzendorf). Vom Land Brandenburg ist eine gleichwertige Entwicklung aller Gemeinden, die nicht als Zentrale Orte ausgewiesen sind, zu sichern. Hier gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um dem wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Die Weiterentwicklung der Festlegung widerspricht auch nicht den bereits nach dem LEP B-B genehmigten Einzelhandelseinrichtungen, da diese Bestandschutz genießen. Um eine gleichwertige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklung aller Gemeinden, die nicht als Zentrale Orte ausgewiesen sind, zu sichern, bedarf es nicht des Einfrierens bisheriger Festlegungen.	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167</p> <p>Gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird weiterhin bemängelt, dass die „Grundzentren“ bzw. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nicht in den LEP HR einfließen sondern erst nachgeschaltet durch die Regionalplanung festgesetzt werden sollen. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist weiterhin im LEP HR nicht übernommen und durch die Regionalplanung möglichst zeitnah umzusetzen, da hierdurch „Lücken“ in der flächigen Grundversorgung der Bevölkerung zu schließen sind.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Das Mittelzentrum in Funktionsteilung Schönefeld – Wildau hat sich bewährt. Der Landkreis spricht sich dafür aus, dass es kein weiteres Mittelzentrum geben soll.	III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Hinweise und Anregungen zum kulturlandschaftlichen Handlungsraum werden ausdrücklich begrüßt, wobei in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Interessen vom Land Berlin und angrenzenden Landkreisen verfolgt wurden (beispielsweise Nachnutzung aufgelassener Rieselfelder).	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Kenntnisnahme.	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die aufgeführten Grundsätze und Ziele sind zu weich formuliert und werden dem Schutz von (historischen) Kulturlandschaften nicht gerecht.	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Schutzanforderungen oder Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie des Denkmalschutzes sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung und bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Aufgrund einer in weiten Teilen (Berlins) bereits vorhandenen hohen Verdichtung wird durch weitere Nachverdichtung eine Berücksichtigung der fortschreitenden klimabedingten Erwärmung kaum Rechnung zu tragen sein.	III.5.1.1 Innenentwicklung	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Siedlungsflächen sind konkret zu definieren, da es in der Umsetzung der Ziele der Raumordnung Unstimmigkeiten gibt. Wie verhält es sich z. B. mit Kleingartenanlagen, naturbelassenen Campingplätzen u. a. Nutzungen im Freiraum?</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich auf Wochenend- oder Ferienhausgebieten und auf alle "weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen", für die eine Umwandlung in Wohnsiedlungsflächen geplant werden soll. Die in der Anregung vorgetragenen Beispiele stellen Freiraumnutzungen dar, die der Plansatz 5.3 nicht adressiert. Im Falle einer Planung von Siedlungsflächen ist im Hinblick auf einen geforderten Siedlungsanschluss jedoch Plansatz 5.2 zu beachten, der in der Begründung bereits eine Begriffsdefinition enthält. Ein weitergehender Bedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Grundsätzlich soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden, die dazu beiträgt eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Die Erhöhung des Potentials der Eigenentwicklung bei der Planung von Wohnen auf</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1 ha pro 1.000 Einwohner stellt eine Verdopplung zum LEP B-B dar und wird aus kreislicher Sicht begrüßt. Die Berechnung des Eigenbedarfes an Wohnraumentwicklung bezogen auf eine Fläche ist einfacher nachzuvollziehen als die Festsetzung einer Wohnungszahl für den Entwicklungszeitraum von 10 Jahren, da in der Bauleitplanung ebenfalls mit Flächen gearbeitet wird und nicht mit Wohnungszahlen.</p>			
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Es ist festzustellen, dass der Bitte zum 1. Entwurf des LEP HR, die Gemeinde Bestensee in den Siedlungsstern, das Berliner Umland bzw. als Ankerstadt/-gemeinde im Raum in die Siedlungsstruktur aufzunehmen, bisher nicht erfolgt wurde. Bestensee erfüllt alle in der Begründung aufgeführten Kriterien für eine Achsengemeinde im Siedlungsstern.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Gemeinde Bestensee erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Festlegungen, die eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich machen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht für eine gute Freiraumentwicklung nicht geeignet. Die Orientierung an der historisch vorgeprägten Achsenstruktur sowie der in diesem Zusammenhang wichtigen Ausrichtung auf den SPNV als Vorgabe für die Kommunen wird unterstützt.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die durch die Raumordnungsplanung zulässige Möglichkeit einer quantitativ unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der räumlichen Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung setzt nicht die fachrechtlichen Restriktionen außer Kraft. Auch innerhalb dieser Schwerpunkte gelten die bauplanungs- bzw. fachrechtlichen Regelungen des Bauplanungs- und Naturschutzrechts.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der LEP HR ist weiter zu präzisieren und zu ergänzen, um gemäß § 1 Abs. 2 ROG dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bewohner zu schaffen. Auch unter diesem Aspekt ist die Siedlungsfläche/der Siedlungsstern bis nach Bestensee und Mittenwalde zu erweitern.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Mittenwalde erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt zu werden. Sie verfügt über keinen SPNV-Anschluss, erfüllt die Kriterien Bevölkerungskonzentration nicht und es liegt kein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung vor. Die Aufnahme der Gemeinde Mittenwalde in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Gemeinde Bestensee erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten durch Aufnahme dieser Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Es ist festzustellen, dass der Bitte zum 1. Entwurf des LEP HR, die Gemeinde Mittenwalde in den Siedlungsstern, das Berliner Umland bzw. als Ankerstadt/-gemeinde im Raum in die Siedlungsstruktur aufzunehmen, bisher nicht erfolgt wurde.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Mittenwalde erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt zu werden. Sie verfügt über keinen SPNV-Anschluss, erfüllt die Kriterien Bevölkerungskonzentration nicht und es liegt kein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung vor. Die Aufnahme der Gemeinde Mittenwalde in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Erhöhung der Entwicklungsmöglichkeiten bei Festsetzung einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt wird positiv bewertet. Die aufgeführten Optionen und Vorgaben sind im Rahmen einer einheitlichen Planung auch aus Sicht des Naturschutzes sinnvoll, jedoch in weiten Teilen zu kompliziert erklärt.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der zusätzlich festgesetzte örtliche Bedarf einer Grundfunktionalen Schwerpunktgemeinde wird zur Höherwertung dieser Orte grundsätzlich befürwortet. Es sollte dennoch geprüft werden, ob für diese Schwerpunktgemeinden die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächen komplett gestrichen werden können.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit dem Sprung in die „zweite Reihe“ sollen Mittelzentren im weiteren Metropolraum, die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, stärker in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion einbezogen werden. Das Mittelzentrum Lübben (Spreewald) als Kreisstadt des LDS ist mit dem Regionalexpress ab Hauptbahnhof in 58 Minuten, ab Bahnhof Ostkreuz in 42 Minuten erreichbar, wird jedoch im vorliegenden Entwurf nicht als Stadt der 2. Reihe abgebildet. Mit Vergabe des Netzes Elbe-Spree ab Dezember 2022 bzw. mit der Umsetzung des (noch nicht beschlossenen) neuen Landesnahverkehrsplanes soll das SPNV-Angebot auf der Görlitzer Bahn weiter ausgebaut werden, sodass Lübben (Spreewald) weiter an Attraktivität für Berufspendler von und nach Berlin gewinnen wird. Eine Berücksichtigung der Stadt Lübben als Stadt der 2. Reihe ist damit geboten.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die Nachnutzung von militärischen und zivilen Konversionsflächen wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Häufig handelt es sich aber um Altlasten mit Sanierungserfordernis, was eine Entwicklung dieser Flächen erfahrungsgemäß erschwert. Um dieses Flächenpotential wirksamer nutzen zu können, sollten den Grundstückseigentümern und Investoren Fördermittel für die Sanierung und Erschließung solcher Konversionsflächen bereitgestellt werden. Oft werden militärische und zivile Konversionsflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Rückbau von Gebäuden und Flächenentsiegelung) gewählt, was aus bodenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls begrüßt wird. Allerdings erschwert auch hier die</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Förderung entsprechender Maßnahmen überschreitet auch den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, solche Fragestellungen sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Belastung durch Altlasten die Durchführung solcher Maßnahmen, da nach HVEI Maßnahmen wie die Sanierung von Altlasten im Boden nicht anerkannt werden.</p>			
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB sollte geprüft werden, ob mit dem LEP HR auch einem Anteil für den sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden kann, unabhängig davon, ob die Entwicklung im städtischen oder ländlichen Raum stattfindet. Ein ausreichendes Wohnungsangebot für alle Einkommensgruppen, welches sich am demografischen Wandel orientiert, ist in allen Regionen des Landes zu gewährleisten.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft auf der überörtlichen Ebene des Gesamttraums Festlegungen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung von Wohnbauflächen. Fragen zum Anteil von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau liegen außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der angestrebte Erhalt störungsarmer großräumig unzerschnittener Freiräume wird grundsätzlich begrüßt, hingegen kann den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) nur eingeschränkt gefolgt werden, da ein verträgliches Miteinander von allen drei Nutzungen nicht grundsätzlich möglich ist. Insbesondere ökologische Aspekte können in vielen Situationen nicht mit ökonomischen und sozialen in Einklang gebracht werden. Hierbei spielt vor allem eine irreversible Zerstörung von Lebensräumen eine große Rolle. Trotz der Erläuterung der „nachhaltigen Freiraumentwicklung“ sollte der genannte Aspekt im LEP HR eingebracht werden.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Das Ziel, den bestehenden Freiraum zu erhalten, steht in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Es trifft daher zu, dass sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle Aspekte der Nachhaltigkeit bzw. alle Raumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität miteinander vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten. Es ist aber Aufgabe der Raumordnung, diese großräumig möglichst verträglich zu lösen. Wie in der Begründung zum Plansatz erläutert, ist dafür auf Ebene des LEP HR grundsätzlich eine multifunktionale Freiraumentwicklung vorgesehen. Sie bildet die Voraussetzung für die konkrete räumliche Zuordnung einzelner Freiraumnutzungen auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den dafür geeigneten nachgeordneten Planungsebenen.	
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167			
Gehören zur Multifunktionalität der Freiräume auch vorhandene / zu sichernde Freizeitangebote wie Campingplätze und Kleingärten oder werden diese der Siedlungsentwicklung zugeschlagen?	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Bauplanungsrechtlich sind Kleingärten regelmäßig als Grünflächen, Campingplätze dagegen als bauliche Flächen zu behandeln. Über die konkrete Gewichtung solcher Nutzungen im Verhältnis zum vorgesehenen Grundsatz zur Freiraumentwicklung ist aber regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Die vorgesehene Festlegung bestimmt dabei eine Gewichtungsvorgabe zugunsten des Freiraumerhaltes, die in der Abwägung berücksichtigt werden muss, aber überwunden werden kann. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Dem soll nicht durch pauschale Vorfestlegungen auf landesplanerischer Ebene vorgegriffen werden.	nein
Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167			
Die einseitig besonders hervorgehobene Landwirtschaft wird ausschließlich als positiv betrachtet. Berücksichtigung finden leider nicht die diversen negativen Einflussfaktoren wie Einsatz von Düngemitteln, von Insektiziden, totale Beräumung der Feldflur u. a. Die damit einhergehenden Folgen für die Naturgüter Boden, Wasser und Tierwelt fehlen. Die Aspekte der Umweltverträglichkeit sind mehr hervorzuheben.	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist der Erhalt landwirtschaftlicher genutzter Flächen aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieser Gegebenheiten auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Der Aspekt der möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>-intensität wird mit der in den Plan aufgenommenen Festlegung zur besonderen Bedeutung ökologisch erzeugter Landwirtschaftsprodukte berücksichtigt, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen. Im Einzelnen sind solche nicht raumbezogenen Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung und deren mögliche Umweltauswirkungen nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die weiterhin zunehmende Flächeninanspruchnahme ist ein Zielkonflikt mit den Notwendigkeiten des Flächen- und Bodenschutzes. Dass aber nur besonders hochwertige Freiräume im Sinne einer „Grünen Infrastruktur“ im Rahmen des Freiraumverbundes gesichert sind, ist als Schutzfunktion vor Flächeninanspruchnahme zu wenig. Hier schließt sich der Hinweis zur landwirtschaftlichen Flächennutzung an, die nicht selten Freiraumverbundsysteme durch konsequente Beseitigung von Wegstrukturen oder Feldgehölzen unmöglich macht. Die weiteren Ausführungen werden ausdrücklich unterstützt, jedoch sollte hinterfragt werden, inwieweit hier nicht Probleme mit den „drei Säulen der Nachhaltigkeit“ entstehen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der Festlegung liegt der Auftrag zur Schaffung eines übergeordneten, länderübergreifenden Freiraumverbundsystems aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 zugrunde. Sie muss sich im Sinne der Aufgabe der Raumordnung, verschiedene berechnete Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen, auf die Sicherung der in höchstem Maße geeigneten und schutzwürdigen Freiräume beschränken. Ein allgemeine Unterbindung von Flächeninanspruchnahme wäre nicht verhältnismäßig in der Abwägung mit konkurrierenden berechtigten Flächenansprüchen. Innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes leistet die Festlegung einen Beitrag zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, ohne hierzu quantitative Vorgaben machen zu können. Außerhalb des Freiraumverbundes unterliegt die räumliche Freiraumsicherung der Abwägung zwischen verschiedenen Belangen im Rahmen nachgeordneter Planungen. Inwieweit damit die allgemein beabsichtigte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme umsetzbar ist, entzieht sich der Steuerungsmöglichkeit durch die Landesplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Materialien, Teil 4: Der Festlegung der Kernkriterien kann fachlich gefolgt werden, bei den Ergänzungs- und Verbindungsflächen bleiben aber die kleinen Verbindungselemente wie Wegraine, Baumgruppen, Alleen usw. als wichtige Trittsteine unberücksichtigt, da sie nicht genannt werden. Gerade aber auch durch die fünfte Regel der Rasteranalyse können für den Freiraumverbund wichtige Teilflächen unter 300 ha bzw. unter 100 ha einfach verloren gehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Kriterienauswahl für den Freiraumverbund muss sich an der übergeordneten Planintention des Freiraumverbundes orientieren, ein länderübergreifendes großräumiges Verbundsystem höchstwertiger Freiräume zu sichern. Die dafür entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung einschlägigen höchstwertigen Flächen wurden in die Kriterienauswahl einbezogen. Kleinräumige Landschaftselemente fließen durch die Berücksichtigung der nach § 18 (BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG) geschützten Biotope und der Grünlandflächen aus dem Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogrammes Brandenburg in die Methodik zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes ein. Eine darüber hinaus gehende landesplanerische Erfassbarkeit und Relevanz kleinräumiger Verbindungselemente ist nicht erkennbar. Soweit auf regionaler Ebene Regelungsbedarf und flächendeckende belastbare Datengrundlagen vorliegen, kann die Regionalplanung hierzu Regelungen treffen. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Materialien, Kapitel 4.1.2: Die fünfte Regel der Rasteranalyse wird kritisch gesehen. Nach dieser sind Flächen unter 300 ha (ohne Anschluss an die Verbundstruktur) bzw. unter 100 ha (im räumlichen Zusammenhang zur Verbundstruktur) nicht Bestandteil</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraum-verbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumverbundes. Dies betrifft Flächen, die gemäß den in Kapitel 4.1.1 genannten Kernkriterien einzubeziehen sind, z. B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und Moore, die somit verloren gehen.</p>		<p>Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-, Naturschutzgebiete oder Moore. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die aufgeführten Kriterien für die entsprechende Gebietskulisse mit Verbundstruktur sind gut erarbeitet, jedoch für die Planungspraxis zu kompliziert dargestellt. Es fehlen teilweise Anhaltspunkte, woher empirisch festgelegte Grenzwerte kommen. Besonders ist hier hervorzuheben, dass einzelfallbezogene Abwägungen vorgenommen wurden, die nicht erkennbar sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Einzelfallbezogene Abwägungen aller eingegangenen Anregungen sind erforderlich, um die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen und damit die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen. Diese Abwägung erfolgt für alle eingegangenen Anregungen zum 1. und 2. Planentwurf, ist aber erst nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens ist vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Positiv muss angemerkt werden, dass die Lösung von Nutzungskonflikten auf örtlicher Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu erfolgen hat. Hingegen sind die Festlegungen, dass Erholungsnutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft in der Regel den Freiraumverbund nicht beeinträchtigen eine unzulässige Bevorzugung von Nutzergruppen, die somit weiterhin einen Freibrief für schleichende Zerstörungen haben. Auch der Ausnahmetatbestand zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden führt in der Praxis zu fatalen Fehlentscheidungen mit erheblichen Folgen für den Freiraumverbund.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Landschaftsbezogene Erholung sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen stellen Freiraumnutzungen dar. Sie sind regelmäßig nicht mit raumbedeutsamen Inanspruchnahmen verbunden, sondern nutzen den Freiraum als solchen. Gemessen am Regelungszweck der Festlegung, dem Schutz des Freiraumes vor anderweitiger Inanspruchnahme, ist die Regelannahme zur Vereinbarkeit dieser Nutzungen damit gerechtfertigt. Ausnahmen für die Wohnsiedlungsentwicklung von Kommunen sind nur für den Fall vorgesehen, dass die ihnen durch andere Festlegungen des Planentwurfs zubilligten Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Restriktionen des Freiraumverbundes nicht ausgeschöpft werden könnten. Sie sind erforderlich, um die Gleichbehandlung der Kommunen zu gewährleisten und eine unverhältnismäßige Beschränkung ihrer Planungshoheit zu vermeiden.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die einmalige Erwähnung der Wasserstraßen in der Begründung lässt vermuten, dass die Ziele der Verkehrsentwicklung auch für das Wasserstraßennetz gelten sollen. Im Widerspruch dazu steht jedoch die Nebenkarte „Funktionales Verkehrsnetz“ zur Festlegungskarte, in der nur Straßen- und Schienenverbindungen dargestellt werden. Angesichts der wachsenden Transportvolumina insbesondere zwischen Ost und West und der bereits heute vorhandenen Überlastung der Straßen- und Schieneninfrastruktur in Berlin und einigen Teilen Brandenburgs sollten die großen Kapazitätsreserven der Flüsse und Kanäle besser genutzt werden. Es sollte das Ziel sein, alle zu erwartenden Verkehrsströme aufzuzeigen, zu bewerten und ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dies trifft insbesondere auf die Flughafenregion zu.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Im LEP HR wird darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Wirtschaft befriedigt werden sollen. Neben der Konzentration der Sicherung und der nachfrageorientierten Entwicklung der überregionalen Verkehrsverbindungen und Verkehrsangebote zwischen den Zentralen Orten darf die darunter liegende Ebene der regionalen Verkehrsverbindungen nicht unbeachtet bleiben. Sie dient der Erschließung in der Fläche und hat insbesondere für den ländlichen Raum eine existenzielle Bedeutung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167</p> <p>Der Hinweis auf die Bündelungsfunktion beim Bau von Leitungs- und Verkehrstrassen ist unbedingt positiv zu werten, jedoch nicht scharf genug formuliert. Die Mobilisierung der Entwicklungspotentiale für die Entwicklung der ländlichen Räume ist positiv, gerade auch durch die damit angestrebte Stabilisierung dieser Räume. Es bleibt aber die Frage, warum beispielsweise die Entwicklung dauerhafter Erwerbsgrundlagen, bedarfsgerechte Verkehrsanbindungen oder eine ausreichende ärztliche Versorgung bisher einem negativen Trend unterliegen.</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll durch eine geordnete räumliche Entwicklung von Leitungs- und Verkehrstrassen, durch die Mehrfach- bzw. Nachnutzung von raumverträglichen Standorten bei Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich und durch eine raumordnerische Steuerung von Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit erheblichen Verkehrsaufkommen eine ressourcensparende und nachhaltige Raumentwicklung befördert werden. Die Festlegung zur räumlichen Bündelung ist nicht als Ziel der Raumordnung sondern als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, der Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle entgegenstehender Belange, die nicht abschließend vorhergesehen werden können, diese Festlegung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167</p> <p>Es fehlen Aussagen zur Zuständigkeit für die Schaffung von P&R und B&R-Flächen sowie gezielte Aussagen zur Förderung des Radverkehrs, z. B. durch festzulegende Schnellverbindungen in Verknüpfung mit dem ÖPNV. Leider findet das Thema „Radwege“ auch im 2. Entwurf des LEP-HR generell kaum Berücksichtigung. Lediglich die touristischen Angebote, zum Beispiel die Radroute „Rund um Berlin“, werden hervorgehoben. Eine Beschränkung des Radverkehrs auf lediglich touristische Aspekte verfehlt die zukünftige klimaverträgliche</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsentwicklung im Land Brandenburg. Die Förderung von Radverkehrsanlagen (auf oder neben der Fahrbahn) sollte in der Hauptstadtregion mit Nachdruck ausgeübt werden. Es sind klare Hinweise auf die Radverkehrsstrategie des Landes Brandenburg aufzunehmen. Darüber hinaus sind Ziele bzw. Grundsätze zu formulieren, die klarstellen, wie die Radverkehrsstrategie im LEP HR eingebunden und umgesetzt wird. Im LEP HR fehlt die landesplanerische Auseinandersetzung des vorhandenen Schienenverkehrs mit den damit verbundenen Lärmbelastungen sowie Regelungen zur Lärmminimierung entlang der Bahnstrecken.</p>		<p>Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV bzw. einer entsprechenden Stadtentwicklung einschließlich möglicher Förderinstrumente überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die genannten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) bereits eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder Lärmschutzmaßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Die zur Vernetzung erforderlichen Aus- und Erweiterungsmaßnahmen an den Streckennetzen Straße und Bahn sind derzeit nicht ausreichend in der Bundesverkehrswegeplanung berücksichtigt. Hier besteht dringend Ergänzungsbedarf. Dazu zählen z. B. die weitere Entwicklung des ÖPNV nicht nur im Berliner Umland in Verbindung mit dem Ausbau/der Bereitstellung von P&R, B&R, Parkhäusern für KFZ wie auch für Fahrräder; finanzielle Anreize für die Bevölkerung und auch der Ausbau der Autobahnen auf mindestens 3 Fahrstreifen je Richtung sowie ausreichender und beleuchteter LKW-Parkplätze entlang aller Autobahnen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Bundesverkehrswegeplanung ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im Planfeststellungsverfahren zum BER prognostizierten Passagierzahlen pro Jahr sind im Jahr 2017 mit 33 Mio. PAX bereits überschritten. Bei einem weiteren Anstieg der Passagierzahlen stoßen neben den Terminalkapazitäten auch die Kapazitäten der Verkehrsanbindungen an ihre Grenzen. Daher sind klare Aussagen zur Erweiterung/Anpassung der Verkehrsanbindungen bei Straße, Bahn und ÖPNV dringend erforderlich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 LEPro 2003 § 19 G (11) „... Hierbei soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen ...“ Aus Sicht des Aufgabenträgers üÖPNV im LDS stellt dieser Grundsatz eine unnötige Einschränkung auf das Stadtgebiet Berlin dar. Gleiches sollte mindestens für das Berliner Umland (BU), ggf. für weitere angrenzende Räume gelten, da es um die Entwicklung der Region gehen soll. „Der Kurzstreckenluftverkehr soll zugunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden.“ Hierzu bedarf es nicht unerheblicher Erweiterungen des bestehenden Schienennetzes. Das Schienennetz innerhalb Berlins ist bereits jetzt stark belastet und kleinste Störungen führen zu teils langwierigen Einschränkungen im laufenden Zugbetrieb mit erheblichen Auswirkungen auf die weitere Region. Neben der Erweiterung (baulich wie technisch) des Schienennetzes sind auch die Zügeinheiten im Schienenpersonennah- und Fernverkehr deutlich aufzustocken. Dazu gehört neben der Erweiterung der Kapazitäten der einzelnen Zügeinheiten auch die Verdichtung der Taktfolgen der Züge.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der Hinweis auf die Berücksichtigung der HQ100-Gebietskulisse zur Minimierung von Schadenspotentialen ist besonders für Aspekte der Bauleitplanung sehr wichtig.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Eine umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung z. B. von Braunkohle ist nicht möglich. Hier ist eindeutig die politische Zielsetzung zu nennen. Der Grundsatz 8.6 steht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Raumordnung (G 6.2 Freiraumentwicklung - Ressourcenschutz, Klimaschutz). Vermeindliche Erdöl- und Erdgaslagerstätten sind in keiner Weise in der Lage auch nur einen minimalen Anteil der Abhängigkeit von derartigen Importen zu verringern. Lediglich kurzfristige Aspekte für den Arbeitsmarkt können erreicht werden, die aber in keinem Verhältnis zu möglichen Umweltschäden stehen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Landesregierung Brandenburg bekennt sich zur wirtschaftlichen Gewinnung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten. Konkrete Planungen zu Förderstellen oder Abbaubereichen werden von der Fachplanung getroffen. Dabei sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 167 Der Maßstab für die Karten wurde im Vergleich zum vorigen Entwurf weiter verkleinert. Die Karte ist im noch leserlichen Maßstab erstellt, in dem kleinräumige Darstellungen offen gelassen werden. Es wird jedoch bemängelt, dass auf der Kartenunterlage die Hauptverkehrsachsen wie Bahnstrecken, Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die zur Orientierung der Entwicklungsachsen dienen sollen, so aufgehellt wurden, dass sie kaum noch erkennbar sind.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Es ist nicht erkennbar, dass die bewusst gewählte Unterlagerung der nur nachrichtlich dargestellten topografischen Elemente auf der Kartenunterlage (wie Bahnstrecken, Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen), die Orientierung beeinträchtigen und die Lesbarkeit der Planfestlegungen einschränken würde. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Mit dem Planungsauftrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften ohne tatsächlichen Entscheidungsspielraum wird eine Verletzung des Planungsrechts der kommunal verfassten Planungsgemeinschaften gesehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ersichtlich, warum für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen kein Entscheidungsspielraum gesehen wird.</p>	
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Die am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) sollen sog. Grundfunktionale Schwerpunkte werden. Die Kriterien werden in der Begründung festgelegt („muss“). Es sind nicht alle Kriterien auf einen grundfunktionalen Schwerpunktort, insbesondere im ländlichen Raum, zu zentralisieren.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Die Zulässigkeit einer landesplanerischen „Auftragserteilung“ an Bevölkerungsteile erscheint zumindest fragwürdig. Ebenso ist die „Einbeziehung“ der Bevölkerung durch Planungsgeber verfahrensrechtlich geregelt. Eine landesplanerische Aufforderung ist somit entbehrlich, ggf. sogar unzulässig. Die Lokale Aktionsgruppe Elbe-Elster ist ein Gremium, das sich aus zwei Vereinen und dem Landkreis Elbe-Elster zusammensetzt. Die Mitglieder beider Vereine</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Ein landesplanerischer Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf und entsprechend die vorgesehene Festlegung auf</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Wald- und Heideland sowie Wirtschaftsraum Schraden) arbeiten ehrenamtlich zum Wohle der jeweiligen Teilregion. Es kann nicht verlangt werden, dass die LAG sich neben den originären Aufgaben zur Auswahl, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zusätzlich mit der Festlegung raumordnerischer Belange beschäftigt. Die Lokalen Aktionsgruppen sind regelmäßig nicht zuständig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und können somit nicht Adressat der Landesentwicklungsplanung sein.</p>		<p>eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Diese Rahmensetzung erfolgt mit der vorgesehenen Festlegung einschließlich des Hinweises auf die potenzielle Bedeutung der LAG als einer der wichtigen regionalen Akteure in diesem Themenfeld. Die LAG werden in ihrer Zuständigkeit oder ihrem Gestaltungsspielraum durch die Festlegung aber weder eingeschränkt noch beauftragt. Zur Klarstellung wird auf die Abbildung 6 in der Begründung verzichtet.</p>	
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Garantie der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen Deutschlands und des im Raumordnungsgesetz bereits formulierten Grundsatzes kann es nicht die Aufgabe der Landesplanung sein, einen Grundsatz der Raumordnung nur zu wiederholen. Welche Chancen sich für die weitere Entwicklung der ländlichen Räume ergeben, dazu ist der Grundsatz durch Zielformulierungen zu konkretisieren.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Für eine Letztabgewogenheit der vorgesehenen Festlegung liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Dabei machen die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden Anregungen deutlich, dass nur bedingt nachvollzogen wird, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Chancen und Herausforderungen der ländlichen Räume, die sich aufgrund von Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung ergeben, an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Zum Grundsatz "Innenentwicklung und Funktionsmischung" werden Orientierungsdichten (WE/ha) genannt. Für Nicht-Zentrale-Orte (20 WE/ha) und in Grundfunktionalen Schwerpunkten (25 WE/ha) sind dies keine anwendbaren, realistischen Orientierungsgrößen im ländlichen Raum.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	<p>ja</p>
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Die Festlegungen der Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf mit 1 ha/1000 Einwohner in zehn Jahren werden als nicht ausreichend angesehen. So wäre insbesondere im</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Weiteren Metropolraum“ z. B. für einen Ortsteil mit 100 Einwohner die Inanspruchnahme von 1000 qm in zehn Jahren möglich. In unserem ländlichen Raum wäre dann ein Neubedarf auf ein Eigenheim/100 Einwohner in zehn Jahren begrenzt. Dieser Begrenzung wird nicht zugestimmt.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Die Festlegungen der Wohnsiedlungsentwicklung für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile mit + 2 ha / 1000 Einwohner in zehn Jahren werden als nicht ausreichend angesehen. So wäre in einem als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteil die Inanspruchnahme von 3000 qm in zehn Jahren möglich. In unserem ländlichen Raum wäre dann ein Neubedarf auf drei Eigenheime/100 Einwohner in zehn Jahren begrenzt. Dieser Begrenzung wird nicht zugestimmt.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168</p> <p>Das Waldgebiet der Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen wurde in der Stellungnahme des Landkreis Elbe-Elster vom 8. Dezember 2016 (Az: 61/0813000/259) zur Aufnahme in die Festlegungskarte zum Freiraumverbund empfohlen. Dies ist nicht erfolgt. Nochmals weist die untere Naturschutzbehörde auf das zusammenhängende mehr als 2000 ha große Waldgebiet mit seinen Höhenzügen der Endmoräne an der Grenze zu Sachsen hin. Die hohe Funktion für die touristische Naherholung, welches frei von Siedlungen ist, und die weitgehende Unzerschnittenheit mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz, rechtfertigt aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Aufnahme als Element des Freiraumverbundes in die Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes muss nach gesamträumlich einheitlichen, nicht allein regional relevanten Kriterien erfolgen. Sie beruht zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Landschaftsschutzgebiete, Wälder im allgemeinen und unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168</p> <p>In der Karte des 2. Entwurfs vom 19.12.2017 wurden einige Teile des Freiraumverbundsystems gegenüber dem Entwurf vom 19.07.2016 verringert. Gebiete, u.a. nördlich von Mühlberg, die Fläche bei Saxdorf „Grüne Heide“, wurden herausgenommen und auch Flächen bei Elsterwerda und Plessa. Dies ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erklärung ist aus den Unterlagen siehe auch Punkt 4.1.6 Freiraumentwicklung im Umweltbericht zur SUP einschließlich Ersteinschätzung der NATURA 2000-Verträglichkeit vom 19. Dezember 2017 nicht ersichtlich. Hier sollte die Festlegungskarte nochmals überarbeitet und alle Teile der FFH-Gebiete zumindest als Freiraumverbund in die Karte aufgenommen werden (z.B. FFH-Flächen um Mühlberg).</p>		<p>herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit in den genannten Räumen um Mühlberg, Elsterwerda und Plessa Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Aufgrund der methodischen Fokussierung auf raumordnerisch begründete Kernkriterien wurden einige Teilgebiete nicht mehr in die Gebietskulisse einbezogen. Dabei hat sich die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Fachrechtliche Schutzvorschriften</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.			
<p>Landkreis Elbe-Elster - ID 168 Bei den Erschließungszielen fehlt in der Zielformulierung - anders wie in der Begründung - die innerregionale Verknüpfung (Mittelzentrum-Mittelzentrum). Sollte die Darstellung nicht durch die Landesplanung erfolgen, ist die Regionale Planungsgemeinschaft zu beauftragen, die innerregionalen Verknüpfungen festzusetzen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Begründung ist kongruent mit der Zielformulierung. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Positiv wird gesehen, dass kein Bezug mehr zur inakzeptablen Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030 hergestellt wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Jeweilige Mittelbereiche werden im Gegensatz zum ersten Entwurf nicht mehr definiert. Als Begründung wird angeführt, dass Veränderungen der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg angelaufen sind und deshalb derzeit keine verwaltungskongruente Zuordnung erfolgen kann. Zu bedenken ist aus Sicht des Landkreises jedoch, dass der neue</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan für einen längeren Zeitraum Gültigkeit haben wird. Mit einem Verzicht der Definition der jeweiligen Mittelbereiche ist die Grundlage für die Funktion des zentralen Ortes nicht mehr gegeben. Damit wird das Zentrale-Orte-System ausgehöhlt. Dies kann nicht Absicht der Landesplanung sein. Die Begründung dazu kann darüber hinaus nicht akzeptiert werden. Es stellt sich die Frage, warum die bisher ausgewiesenen Mittelbereiche nicht weiterhin gültig sein sollen, wenn diese laut eigener Aussage mit sehr wenigen Ausnahmen von den Gemeinden akzeptiert worden sind.</p>		<p>Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Im Unterschied zum ersten Entwurf werden die möglichen Entwicklungspotenziale nun nicht mehr auf Wohneinheiten sondern auf den Einwohnerstand bezogen, was grundsätzlich praktikabler erscheint. Trotzdem bietet der Ansatz für die Eigenentwicklung von 1 ha/1.000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren für Gemeinden und Gemeindeteile, die nicht Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, nach wie vor so gut wie keine Entwicklungschancen. Dies widerspricht insbesondere den Ausführungen unter II Rahmenbedingungen, Ländliche Entwicklung. Der Ansatz sollte auf mindestens 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, um überhaupt von einem Potenzial für die (Eigen-) Entwicklung sprechen zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Es sollte ergänzt werden, wie der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten/1.000 Einwohner pro Jahr hergeleitet wurde.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz werden Ausführungen zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Einerseits werden in der Festlegungskarte großzügig auch solche Gebiete als „Gestaltungsraum Siedlung“ auf dem Gebiet des Landkreises ausgewiesen, in denen eine Wohnbauentwicklung nicht zu erwarten ist. Andererseits wird lediglich im Ziel 5.5 Abs. 1 und Ziel 3.3 Bezug auf den „Gestaltungsraum Siedlung“ genommen. Es entsteht der Eindruck, dass diese unspezifische Gebietskategorie unvollständig mit inhaltlichen Zielstellungen unterlegt ist.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen für Wohnungsbau gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Die Festlegungen zum Gestaltungsraum Siedlung sind abschließend in Plansatz 5.6 geregelt.</p>	nein
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Die Abbildung stellt auf dem Gebiet des Landkreises Havelland offensichtlich die Stadt Nauen als eine der „Städte der 2. Reihe“ dar. Eine entsprechende Aufzählung erfolgt allerdings weder im Grundsatz 5.8 noch in dessen Begründung. Die Nennung dieser Mittelzentren muss aus Gründen der Eindeutigkeit und Planungssicherheit neben der schematischen Abbildung unbedingt erfolgen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum nicht auch die Stadt Rathenow dazuzählt. Das Mittelzentrum ist ebenfalls in knapp einer Stunde von Berlin aus erreichbar und deshalb als eine der „Städte der 2. Reihe“ aufzuführen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen.	
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Es wird nochmals angeregt, die Methodik zur Flächendarstellung zu verfeinern, um Flächen gemäß den Kernkriterien vollständig in den Freiraumverbund einzubeziehen.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.	nein
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Es wird jetzt die Teilfläche des FFH-Gebietes „Brieselang und Bredower Forst“ am Nauen-Paretzer Kanal nicht mehr dargestellt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf die Ergänzungsfläche „Heimsche Heide“ des FFH-Gebietes „Brieselang und Bredower Forst“ zu, die im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Kartendarstellung zum Freiraumverbund wurde auf Grundlage einer methodischen Überarbeitung und durch das Einpflegen aktueller Fachdaten modifiziert. Dies hat u. a. dazu geführt, dass die in der Stellungnahme des Landkreises Havelland zum ersten Entwurf angesprochenen Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Milower Land jetzt Bestandteil des Freiraumverbundes sind. Die angesprochene Teilfläche „Bolchow“ des FFH-Gebietes „Beetzsee-Rinne und Niederungen“ wurden hingegen nicht einbezogen; eine vorgenommene Ergänzung des Freiraumes reicht nur knapp an das Gebiet heran.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet „Beetzsee-Rinne und Niederung“ teilweise zu. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet überwiegend, allerdings nicht seine Teilfläche Buschow Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Es wird jetzt das FFH-Gebiet „Gollenberg“ nicht mehr dargestellt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das FFH-Gebiet „Gollenberg“ zu, das im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Der Maßstab der Festlegungskarte wurde von 1: 250.000 auf 1: 300.000 ohne Begründung verkleinert. Ein kleinerer Maßstab birgt mehr Ungenauigkeiten und mehr Interpretationsspielraum für die Landesplanung bei der Beurteilung von Vorhaben. Dies führt zu mehr Unsicherheiten seitens der Gemeinden bei ihren Planungen. Der ursprüngliche Maßstab von 1: 250.000 soll beibehalten werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Landkreis Havelland - ID 169 Gegenüber dem 1. Entwurf sind zahlreiche Änderungen festzustellen, die zum Teil auch Themen betreffen, die Gegenstand von Bedenken in der Stellungnahme des Landkreises Havelland waren. Insbesondere war es ein wichtiges Anliegen des Landkreises, dass der ländliche Raum und seine Potenziale mehr Beachtung findet. Dies ist zum Teil durch Aufnahme der Thematik als weitere Nennungen an verschiedenen Stellen aufgenommen worden, findet aber nicht weit genug Beachtung in entsprechenden textlichen Festsetzungen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Grundsätzlich nimmt der Landkreis Märkisch-Oderland zur Kenntnis, dass mit der erneuten Überarbeitung einige Forderungen des Landkreises Märkisch-Oderland im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens aufgegriffen und in den planerischen Festlegungen eingearbeitet wurden. Den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungstrends seit Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) muss in einem überarbeiteten gemeinsamen Raumordnungsplan Rechnung getragen werden, da die</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übergeordnete und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bildet. Vom Grundsatz her sind Zweifel anzumelden, ob mit dem gegenwärtigen Entwurf den künftigen Herausforderungen in der Hauptstadtregion Rechnung getragen werden kann. Zum einen Wachstum in Berlin und dem berlinnahen Raum mit den vielfältigen Anforderungen an die das Wachstum begleitende Infrastruktur, zum anderen nach wie vor von Bevölkerungsrückgang betroffene Regionen, die ebenso eine Anpassung der Infrastruktur bedürfen. Hier wird die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenz auf örtlicher/ regionaler Ebene benötigt wird und weniger Restriktionen durch einen Landesentwicklungsplan, der Verwaltungen und Gerichte auf einen längeren Zeitraum bindet. Es ist nicht absehbar, welche Veränderungen die zunehmende Digitalisierung für die Arbeitswelt und den privaten Bereich mit sich bringt, wo neue Arbeitsplätze entstehen können, welche Entwicklungen mit der Veränderung des Grundstücksmarktes in Berlin einhergehen. Ein zu starres Planwerk dürfte den Anforderungen nicht genügen. Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung von Strategien und Handlungsfelder in den unterschiedlichen Teilräumen bedürfen aber natürlich weiterhin integrative Lösungsansätze über Regionalpläne. Mit den im LEP HR formulierten Planungsaufträgen an die Regionalplanung kann sich der Landkreis Märkisch-Oderland in den regionalen sowie planerischen Abstimmungsprozessen einbringen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Raumes leisten.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die skizzierten relevanten Rahmenbedingungen und Trends für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg werden zur Kenntnis genommen. Die im Überblick dargestellten Entwicklungsperspektiven für Berlin und Brandenburg mit seinen Ansätzen unterstreichen die strategische Funktion des Landesentwicklungsplanes, dessen Regelungsbedürfnis allerdings in dem einen oder anderen Punkt über diese strategische Funktion hinausgeht.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Bei den demografischen Rahmenbedingungen erfolgt eine verbale Beschreibung ohne eine Angabe weiterer statistischer Zahlen und Einbindung einer aktuellen Bevölkerungsprognose für den heterogenen Raum der Hauptstadtregion. Die Bevölkerung stellt eine dynamische Größe dar, umso wichtiger ist das Wissen über die Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung mit dem Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung und auch vor dem aktuellen Hintergrund der teilweisen Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung durch Außenwanderungen. Insofern ist es fraglich, warum für den vorliegenden Planentwurf keine aktuelle Bevölkerungsprognose als Orientierung zu Grunde gelegt worden ist. Veränderungen von Zahl und Struktur der Bevölkerung bedingen veränderte Nachfragestrukturen in der Daseinsvorsorge und erfordern unterschiedliche Anpassungen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Raumordnung soll die vorhandenen Entwicklungspotenziale aller Teilräume fördern. Neben der Stärkung und Fokussierung auf die metropolitanen Räume und Verdichtungsräume als Wirtschafts- und Innovationsstandorte sind die ländlich geprägten Teilräume angemessen zu berücksichtigen. Strukturschwache ländliche Räume sollen durch Aktivierung endogener Potenziale und Zusammenarbeit mit seinen wirtschaftsstärkeren Teilräumen stabilisiert werden. Die zusätzliche Einordnung der Abschnitte „Städtische Entwicklung“ und „Ländliche Entwicklung“</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geben ein besseres differenziertes und funktionales Abbild des Gesamttraumes wieder. Dem ländlichen Raum wird gegenüber dem 1. Entwurf deutlich mehr Gewicht beigemessen. Die Entwicklungsziele werden ausführlich erläutert. Eine konkrete Untersetzung in den textlichen Festsetzungen erfolgt aber nicht.</p>		<p>vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Auch im 2. Planentwurf werden die unterschiedlichen Strukturräume (Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum) differenziert betrachtet und die Teilräume einer Analyse unterzogen. Die Festlegungen der drei Strukturräume im Planungsraum findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Im Ergebnis wird die Notwendigkeit eines unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatzes für die jeweiligen Teilräume begründet. Für das Berliner Umland ist der raumordnerische „Ordnungsbedarf“ über die Festlegungen zum „Gestaltungsraum Siedlung“ zur Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie die Festlegungen in den „Achsenzwischenräumen“ mit Funktionen Naturhaushalt und Erholungsraum formuliert. Zum Strukturraum Berliner Umland (BU) gehören aus dem Landkreis Märkisch-Oderland die Städte Altlandsberg und Strausberg sowie die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Floppgarten, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/ Eggersdorf und Rüdersdorf bei Berlin. Die für die Abgrenzung der Strukturräume angewendeten Kriterien sollten auf die Gemeinde Rehfelde (Amt Märkische Schweiz) nochmals überprüft werden. Die Gemeinde Rehfelde verzeichnet aufgrund seiner Lage direkt an der Ostbahn mit der Regionalbahn 26 seit Jahren einen stetigen Einwohnerzuwachs. Der Wohnungsbestand hat sich seit 2003 um 20% Prozent erhöht und mit über 500</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die planerisch-normativen Kriterien dienen zur Gegenprüfung dieser verwendeten statistisch-empirischen Kriterien und nicht als eigenständige Bewertungskriterien. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Diese orientiert sich an der Entfernung zum Berliner S-Bahnring und damit an den wesentlichen Knotenpunkten, von denen der Verkehr im inneren Stadtgebiet weiter verteilt wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Es wurde anhand</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen in der Gemeinde entwickelt sich Rehfelde zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort. Wir weisen darauf hin, dass bei dem zum Ansatz gebrachten Kriterium „Lage-Distanz-Parameter“ mit Luftlinienentfernung nach Berlin auch zwingend die Erreichbarkeit zu Berliner S-Bahnknotenpunkte Beachtung finden sollte. Mit der Durchbindung der Regionalbahn nach Berlin Ostkreuz ab Dezember 2018 beträgt die Fahrzeit ca. 30 Minuten. Die Gemeinde Rehfelde erfüllt somit aus unserer Sicht die planerisch-normativen Kriterien und ist in den Strukturraum Berliner Umland aufzunehmen.</p>		<p>der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Rehfelde weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird. Rehfelde punktet u.a. bei der als Indikator einbezogenen Bevölkerungsentwicklung, nicht hingegen beim Absolutwert der SV-Arbeitsplätze. Die Wohnungsbestandsentwicklung wird im Indikatorenset nicht berücksichtigt, da diese im wesentlichen bereits über die Baufertigstellungsquote abgebildet wird, bei der die Gemeinde einen Punkt erreicht. Rehfelde erzielt im Gesamtset aber nur 3,0 Punkte, damit nur die Hälfte des Schwellenwertes 6,0.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Zur Erschließung und Entwicklung von Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder über Regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Aus unserer Sicht fehlt aber die Benennung von Zuständigkeiten bei der Erarbeitung solcher Konzepte als auch eine genauere Definition der v.g. vom Strukturwandel betroffenen Räumen. Eine kartografische Darstellung wäre hierbei sicherlich hilfreich.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es auch nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Flächen für GIV in Regionalplänen findet unsere Zustimmung. Die Auswahl von geeigneten Standorten kann in enger Abstimmung</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit den Kommunen erfolgen. Das zur Standortwahl heranzuziehende Kriterium einer Mindestgröße von 100 ha erscheint bei den tatsächlich in Frage kommenden Räumen mit seinen unterschiedlichen Raumnutzungen nicht realistisch und würde von vornherein Standorte, die alle anderen Kriterien erfüllen, insbesondere einer günstigen Erreichbarkeit über bedeutende Verkehrskorridore, ausschließen. Die Mindestgröße sollte entsprechend verringert werden (z.B. auf 50 ha).</p>		<p>größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die zukunftsfähige Entwicklung aller Teilräume bedingt mehr denn je einen leistungsfähigen und zukunftsgerichteten Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Die Verfügbarkeit von Breitband -Internetzugängen spielt bei einer zukünftigen Wohnortwahl eine große Rolle und ist ein Standortfaktor für die Ansiedlung neuer bzw. auch für das Halten bereits bestehender Unternehmen. Aufgrund auch der im Bund formulierten Zielstellungen sollte landesplanerisch auf einen flächendeckenden Ausbau (kurzfristig) mit einer Bandbreite von 50 Mbits/s, der künftig den Anforderungen anzupassen ist (Gigabitsgesellschaft), verwiesen werden. Es gilt auch Augenmerk auf den weiteren Ausbau der Mobilfunknetze zu richten. Die flächendeckende Verfügbarkeit einer hochleistungsfähigen digitalen Infrastruktur schließt das Mobilfunknetz ein, welches für künftige Bedarfe weiterentwickelt werden muss. Neben bestehenden Förderprogrammen muss nach weitergehenden Möglichkeiten gesucht werden, um den Ausbau eines leistungsfähigen Mobilfunks zu beschleunigen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Eine Orientierung bei der Ausweisung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an die Zentralen Orte (Konzentrationsgebot) ist nachvollziehbar. Einrichtungen auf der „Grünen Wiese“ konnten mit den bisherigen Festlegungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Andererseits muss festgestellt werden, dass einige Versorgungsangebote bereits vor Inkrafttreten der Raumordnungspläne in Zentralen Orten als auch in jetzigen Nicht-Zentralen Orten vorhanden waren. Eine Differenzierung bei möglichen Weiterentwicklungen (z.B. im Berliner Umland) und an infrastrukturell gut angebundenen Standorten (BAB 10 und B1) ist notwendig.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge sollen in Zentralen Orten vorrangig konzentriert werden. Im vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR sind die Zentralen Orte in den Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf erläutert, sollte sich das Zentrale-Orte-System an der Gliederung „Grundzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum“ orientieren, welches sich in der Planungspraxis bewährt hat. Dieses raumordnerische Instrument sollte auch in der der Hauptstadtregion angewendet werden (sh. Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom März 2016). Für die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum haben die Grund- und Mittelzentren eine besondere Bedeutung. In einer Vielzahl von Nicht-Zentral Orten werden bereits jetzt überörtliche Daseinsvorsorgefunktionen wahrgenommen. Für die Zukunft gerade der ländlichen Räume sind die raumbedeutsamen Funktionszuweisungen unerlässlich. Ein differenzierter Handlungsansatz ist hinsichtlich der Anwendung des Zentrale-Orte-Systems auf einige Gemeinden im Berliner Umland (BU) aufgrund ihrer teilweisen ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen notwendig.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Ansatzpunkte, für das Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte zu entwickeln, lassen sich auch im bundesweiten Vergleich der raumordnerischen Steuerungssysteme nicht erkennen. Mit Ausnahme des nord-östlichen Umlands von Hamburg im Land Schleswig-Holstein finden Zentrale Orte auch in anderen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>deutschen Großstadtregionen ihre Anwendung. Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in zahlreichen Bereichen existent, lässt sich aber verwaltungsseitig und finanziell nicht abbilden. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden außerhalb Zentraler Orte wird, soweit die Festlegung von Grundzentren weiterhin nicht vorgesehen ist, als „zweitbeste“ Lösung begrüßt. Die zugrundeliegenden Ausstattungskriterien für die GSP erscheinen ausreichend, zumal in begründeten Ausnahmefällen durch die Regionalplanung Abweichungen von dem vorgegeben Kriterienkatalog zugelassen werden können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Vor diesem Hintergrund wird die Adressierung der Funktionsschwerpunkte innerhalb von Gemeinden im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Der verdichtete berlinnahe Raum muss aufgrund seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten differenzierter betrachtet werden. Eine konkrete Funktionszuordnung ist aufgrund der räumlichen Struktur und guter Erreichbarkeit zum Teil kaum möglich bzw. sinnvoll. Mittelzentrale Versorgungsfunktionen verteilen sich hier auf mehrere Gemeinden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsbetrieben bezweckt wird. Eine über die bereits eröffnete Abweichung vom Kriteriengerüst hinausgehende Differenzierung ist nicht erforderlich.	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Methodik zur Ermittlung der Mittelzentren (insb. im WMR), einschließlich der angewendeten Kriterien, ist in der Gesamtheit nachvollziehbar. Bei der Festlegung sollten aber zusätzlich neben den tatsächlich existierenden Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen berücksichtigen werden.</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Offenbar wird die Methodik zur Ermittlung der Mittelzentren (insb. im WMR), einschließlich der angewendeten Kriterien, in der Gesamtheit nachvollzogen. Nicht erkennbar ist allerdings, in welcher Form bei der Festlegung neben den tatsächlich existierenden Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen berücksichtigt werden sollen, da es ja bei der Festlegung nun nicht mehr um Mittelbereiche (bei denen diese Frage ggf. relevant sein könnte), sondern nur um die Mittelzentren selbst geht.	nein
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Für den Landkreis Märkisch-Oderland sind vier Mittelzentren (Strausberg, Neuenhagen bei Berlin mit Hoppegarten in Funktionsteilung, Bad Freienwalde (Oder) und Seelow) festgelegt. Die nunmehr erfolgte Ausweisung des Mittelzentrums Neuenhagen bei Berlin mit Hoppegarten in Funktionsteilung wird aufgrund der raumstrukturellen Zusammenhänge seit langem gefordert.</p>	III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Kenntnisnahme	nein
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Entgegen dem 1. Entwurf entfällt auf der mittelzentralen Ebene die Zuordnung von Mittelbereichen. Das Zentrale-Orte-System wirkt vielschichtig auf Fachplanungen ein (z.B. den Bereichen Wohnen,</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung, Arbeit, Bildung, Verkehr, Gesundheit sowie Sport, Kultur). Für die Ermittlung der Tragfähigkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen könnte sich der Wegfall der Abgrenzung der Mittelbereiche daher nachteilig auswirken.</p>		<p>gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die formulierten Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaften als auch zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften durch Erarbeitung von Entwicklungskonzepten unter Einbindung lokaler Akteure sind nur sehr allgemein gehalten und werden als „weiche“ Ansätze zur Regionalentwicklung in diesen Räumen verstanden. Neue raumordnerische Steuerungsansätze zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sind nicht formuliert.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Die Aufnahme des landesplanerischen Grundsatzes zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume wird begrüßt. Nach der Planbegründung sollen die ländlichen Räume in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Raumordnerische Steuerungsansätze zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen einhergehend mit der Sicherstellung wohnortnaher Infrastruktur sowie Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung fehlen. Die Einordnung als Grundsatz erscheint nicht hinreichend, da Grundsätze im Vergleich zu festgelegten Zielen keine annähernd gleichen planungsrechtlichen Bindungswirkungen entfalten.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für darüber hinaus gehende, zielförmige Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Die landesplanerisch festgelegte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte sowie die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung waren wichtig, um einer weiteren Zersiedlung entgegenzuwirken und eine kompakte, in die vorhandenen Strukturen integrierte</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Den Grundsätzen und Zielvorgaben 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden grundsätzlich zugestimmt.</p>			
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Der örtliche Bedarf ist entgegen der im 1. Entwurf festgelegten Restriktion von 5% des Wohnungsbestandes einer Gemeinde für einen Zeitraum von zehn Jahren auf nunmehr 1ha/1000 Einwohner(innen) bzw. bis zu 2ha/1000 Einwohnerinnen) als Wachstumsreserve in den GSP (Stand: 31.12.2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen geändert worden. Diesem geänderten Ansatz wird grundsätzlich gefolgt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Hinterfragt muss die im Weiteren als landesplanerische Zielstellung festgelegte Hinzuziehung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 festgesetzt wurden aber nicht umgesetzt worden sind, und dem örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen. Die Nichtumsetzung der nach wie vor rechtskräftigen Planungen hat vielfältige Ursachen. In vielen Fällen sind die Gemeinden nicht Eigentümer der entsprechenden Flächen und könnten bei einer möglichen städtebaulichen Neuordnung im Gemeindegebiet z.B. mit einer Aufhebung des jeweiligen Bebauungsplanes schadensersatzpflichtig gegenüber dem Vorhabenträger werden</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und somit Entwicklungsbeschränkungen unterliegen.</p>		<p>Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Aufgrund der infrastrukturellen Anbindung („Ostbahnachse“) mit den entsprechenden Entlastungsmöglichkeiten für die Metropole setzt sich der Landkreis Märkisch-Oderland für die Einbeziehung der Gemeinde Rehfelde in den „Gestaltungsraum Siedlung“ ein. Die Gemeinde Rehfelde verfügt neben der optimalen Anbindung an die Metropole Berlin über entsprechende Angebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Die Gemeinde Rehfelde erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland werden im historisch vorgeprägten „Siedlungsstern“ entlang der SPNV-Radialen präferiert. In dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Die Gemeinden in den „Achsenzwischenräumen“ sollen die Funktionen Naturhaushalt und Erholungsraum übernehmen und Freiräume sichern. Keine Beachtung findet, dass auch in diesen Teilräumen gewachsene Siedlungs- und Versorgungszentren mit hoher Arbeitsplatzzentralität vorhanden sind und diese sich in den letzten Jahren weiterentwickelt haben: Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist einer der bedeutendsten Gewerbe- und Industriestandorte im Landkreis Märkisch-Oderland (z.B. Zementwerke Rüdersdorf, Industriekraftwerk Rüdersdorf). Daneben werden zahlreiche gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge (z.B. im Gesundheitsbereich als Krankenhausstandort und Bildungsbereich als Gymnasiumstandort) über den Eigenbedarf an dem Standort vorgehalten. Der Landkreis Märkisch-Oderland fordert wie im 1. Entwurf LEP HR eine Einbeziehung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung. Die direkte Anbindung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn zur S3-Achse nach Berlin stellt eine leistungsstarke ÖPNV-Anbindung dar und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung (GS) in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der radialen SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Unabhängig davon, ob die Gemeinde Rüdersdorf diese Freiraumfunktionen bereitstellen kann, entspricht sie aufgrund des fehlenden SPNV-Anschlusses und der fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindung zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung nicht den Kriterien zur Abgrenzung des GS. Der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem o.g. Steuerungsansatz entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde kann daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den GS würde daher dem Entwicklungsziel einer verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Der Grundsatz, der die besondere Funktion von Mittel- und Oberzentren entlang der Schienenachsen hervorhebt, wird grundsätzlich positiv bewertet. Andererseits bleibt es fraglich, dies mit einem Grundsatz zu untersetzen, obwohl Mittel- und Oberzentren keiner weiteren Beschränkung bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen unterliegen. Vielmehr sollte die Erreichbarkeit und die Verbesserung des SPNV in den Mittelpunkt gerückt werden. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Konzentration von Wohnsiedlungsflächen entlang der SPNV-Achsen als Entlastung zur Metropole Berlin wäre eine nachhaltige Korridorentwicklung entlang der Ostbahn in Erwägung zu ziehen. Dies könnte die klassischen „Anker im Raum“, die infrastrukturell gut angebundenen Städte und Gemeinden, die auch entsprechende Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorweisen (z.B. Stadt Müncheberg), stärken.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die angesprochenen weiteren Städte und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße, auch wenn sie infrastrukturell gut an den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		SPNV angeschlossen sind.	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Somit erfolgt keine Differenzierung einzelner Raumnutzungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen könnte von einer Multifunktionalität abgewichen werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland hat eine der höchsten Landwirtschaftsflächenanteile im Land Brandenburg. Im LEP HR ist der Grundsatz formuliert, dass einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Wie schon im ersten Entwurf fehlen konkrete raumordnerische Instrumente zum Schutz von hochwertigen Landwirtschaftsflächen mit sehr hohen Ackerzahlen wie z.B. im Oderbruch. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen über ein überdurchschnittliches Ertragsniveau in Brandenburg. Sie sind für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion in unserem Lande von besonderer Bedeutung und sind daher vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Die Inanspruchnahme durch großflächige Photovoltaikanlagen als auch die Zerschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen hat in den letzten Jahren den Flächendruck erhöht. Es bleibt der Regionalplanung vorbehalten, über monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft in integrierten Regionalplänen die v.g. Belange zu sichern.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Dieser Aufgabe wird der Plan mit der Festlegung zur Freiraumentwicklung gerecht, indem sie eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten des Freiraumschutzes und insbesondere der landwirtschaftlichen Bodennutzung für Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen beinhaltet. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei einer gemeinsamen Landesplanung von Berlin und Brandenburg sollten einheitliche Grundlagen zur Anwendung kommen. In Berlin sind z.B. sämtliche Forsten als Schutz- und Erholungswald ausgewiesen und deshalb im LEP HR Entwurf dem Freiraumverbund zugeordnet. Es ist nicht vermittelbar, weshalb unmittelbar angrenzende, nur durch die Landesgrenze getrennte, aber ansonsten vergleichbare Brandenburger Forstbestände (hier konkret die großen Waldbänder Berlin-Köpenick-Müllrose-Eisenhüttenstadt bzw. Berlin-Köpenick-Grünheide-Märkische Schweiz) nicht dem Freiraumverbund zugeordnet werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Demzufolge wurden in beiden Ländern die fachrechtlich ausgewiesenen Schutz- und Erholungswälder berücksichtigt. Eine länderübergreifende Anpassung solcher fachrechtlichen Ausweisungen oder weitergehende Bearbeitungen von Grundlagendaten der Fachbehörden liegen nicht im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Nichtbeachtung von Landschaftsschutzgebieten gemäß Kriteriengerüst für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist fachlich unter Verweis auf § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht nachvollziehbar. Der Freiraumverbund als beachtungspflichtiges Ziel der Raumordnung bedarf somit einer Überarbeitung, da wertvolle Bereiche ausgespart werden und eine verbindende Funktion nicht gegeben ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Als Kriterien für den länderweiten Freiraumverbund mit hohem raumordnerischen Schutzregime sind Gebietskategorien geeignet, die höchstwertige Flächen für einzelne Funktionen oder die Verbundstruktur repräsentieren. Von den Gebieten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sind dies z.B. Naturschutzgebiete, nicht jedoch im Verhältnis weniger wertvollen und zudem großflächig ausgestalteten Landschaftsschutzgebiete. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die im LEP B-B noch dargestellten, die Siedlungsachse entlang der S5 querenden Freiraumverbände entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes sind entfallen. Dies widerspricht den zur Abgrenzung festgesetzten Kriterien (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, Verbundsysteme der Oberflächengewässer).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie z.B. FFH-Gebiete oder Kategorien des Biotopverbundes aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Zudem war eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen vorzunehmen. Der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, wurde dabei als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt. Im Ergebnis ist das Fredersdorfer Mühlenfließ nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eine kleinräumigere Sicherung z.B. als Freiraumverbindung ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet - insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die im LEP B-B noch dargestellten, die Siedlungsachse entlang der S5 querenden Freiraumverbünde entlang des Neuenhagener Mühlenfließes sind entfallen. Dies widerspricht den zur Abgrenzung festgesetzten Kriterien (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, Verbundsysteme der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Oberflächengewässer).		<p>bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie z.B. FFH-Gebiete oder Kategorien des Biotopverbundes aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Auch bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem war eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen vorzunehmen. Der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Z 5.6 Absatz 1, auf den die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland räumlich zu konzentrieren ist, wurde dabei als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt. Im Ergebnis ist das Neuenhagener Mühlenfließ nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eine kleinräumigere Sicherung z.B. als Freiraumverbindung ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet - insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Ausweisung des Freiraumverbundes in der angewendeten Kartendarstellung als auch der verwendete Maßstab wirkt unübersichtlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Die Hervorhebung der Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen und die Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verbindungen werden begrüßt. Der Ausbau des Schienenverkehrs in Richtung Gorzow über Küstrin-Kietz (Ostbahn) ist für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion von Bedeutung. Diese Eisenbahnstrecke entlastet den Schienenverkehr auf der Frankfurter Bahn in nicht unerheblichem Maße. Der Landkreis Märkisch-Oderland verbindet, bei einem weiteren zweigleisigen und elektrifizierten Ausbau der Ostbahn, wichtige Impulse für die weitere wirtschaftliche und touristische Entwicklung im ländlich peripheren Raum. Weiterhin stellt die Eisenbahnstrecke die Rückfallebene im Havariefall und ein Entwicklungspotenzial für den grenzüberschreitenden Güterverkehr da.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Auf Regionale Verkehrsverbindungen zwischen Grundfunktionalen Schwerpunkten und den benachbarten Zentralen Orte als Knotenpunkte zum großräumigen und überregionalen Verkehrsnetz sollte hingewiesen werden. Die Unterstützung von Räumen mit einem strukturellen Handlungsbedarf soll über eine Vernetzung dieser Räume mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen erfolgen. Die vorhandenen Infrastrukturanbindungen sind zu sichern und ggf. weiterzuentwickeln.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Für den BER als wichtiges Infrastrukturprojekt der Metropolregion liegen bereits heute aktuelle Prognosen für das Passagieraufkommen vor, die belegen, dass der Flughafen nach seiner Eröffnung bald seine Kapazitätsgrenze erreichen wird. Vor diesem Hintergrund sollten im LEP HR Entwicklungschancen und die Potenziale geeigneter Verkehrslandeplätze nach der Inbetriebnahme des BER aufgezeigt werden (SLP Neuhardenberg, VLP Strausberg). Mit Genehmigung des derzeit beantragten Instrumentenflugbetriebes bestehen entsprechende</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verlagerungspotenziale an den Standorten in Neuhardenberg und Strausberg. Die Möglichkeit der Übernahme von Flugverkehren bei Engpässen am zukünftigen BER, Charterflüge und Geschäftsflüge eingeschlossen, Wartung und Pflege von Luftfahrzeugen, an geeigneten Standorten in der Metropolregion sollte in die Landesplanung aufgenommen werden. Beide Flugplatzstandorte sind bereits gegenwärtig überregional und international tätig bei wachsendem Nachfragevolumen. Der Zuwachs an flugaffinen Unternehmen und Dienstleistern im Landkreis Märkisch-Oderland in den vergangenen Jahren ist deutlich sichtbar. Dies spiegelt sich u.a. in der Neuausweisung und Erweiterung von Gewerbeflächen im Umfeld der Flugplatzstandorte wieder. Diese positive Entwicklung im Bereich der Luftfahrttechnikbranche sollte im Zusammenspiel mit dem BER als Wachstumsmotor für die Region Beachtung finden.</p>		<p>hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Vor dem Hintergrund des ständig wachsenden grenzüberschreitenden Verkehrs und den sich daraus ergebenden Ausbaubedarfen sollte den Verkehrsträgern Schiene, Straße als auch Wasserstraße insgesamt mehr Beachtung im Landesentwicklungsplan geschenkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Für die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV ist nicht nur die Ausrichtung auf Zentrale Orte als Ziel- und Verknüpfungspunkte von Bedeutung. Die Sicherung einer Mindestbedienung, einschließlich flexibler Angebotsformen sowie Schülerverkehr, ist in den ländlich-peripheren Räumen unerlässlich. Der LEP HR sollte hierzu planerische Festlegungen treffen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Im Grundsatz 9.1 wird die Weiterentwicklung von Abstimmungs- und Kooperationsformen mit den benachbarten Staaten hervorgehoben. Für unsere Region ist die Kooperation mit dem benachbarten Polen herauszustellen. Grundlage der</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Neben dem Grundsatz 9.1 ist insbesondere der Absatz 2 im Ziel 7.1 der Kooperation mit Polen gewidmet. U.a. mit dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum werden eben diese Plansätze begründet. Die Bezeichnung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind die Leitbilder und Handlungsempfehlungen des „Gemeinsamen Zukunftskonzeptes für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler bzw. kommunaler Ebene spielen die drei Euroregionen eine große Rolle, die in der Landesplanung Beachtung finden und benannt werden sollten. Mit der Euroregion „Pro Europa Viadrina“ hat der Landkreis Märkisch-Oderland in den letzten Jahren eine Vielzahl von grenzüberschreitenden Projekten umsetzen können und somit einen wichtigen Beitrag zu Entwicklung im Grenzraum leisten können.</p>		<p>Euroregion leitet sich aus den Bestimmungen der Europarats-Konvention von 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas, der so genannten "Madriider Konvention" ab. Euroregionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die meisten Landkreise, Gemeinden und Städte schließen sich zu Euroregionen nach dem Vereinsrecht zusammen. Im Vordergrund der Arbeit von Euroregionen stehen die Stärkung regionaler Wirtschaft und Identität mittels gezielter Kooperationsbeziehungen sowie die Angleichung der Lebensverhältnisse durch die Beseitigung der negativen Einwirkungen der staatlichen Grenzen. Die Landesregierung begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der grenzüberschreitenden Kooperation. Es obliegt nicht der räumlichen Planung, die vielfältigen Formen und Zusammenschlüsse der informellen Zusammenarbeit, die nicht abschließend sein können, zu bezeichnen und damit zu priorisieren. Die Erörterung des Stellungnehmenden wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170 Nicht berücksichtigt sind die Verflechtungsbeziehungen zu grenznahen Zentralen Orten in Polen. Im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie sind Kostrzyn als „Siedlungseinheit von regionaler Bedeutung“ (wie Mittelzentrum) eingeordnet und Kostrzyn-Küstrin-Kietz als „Städte im Deutsch-Polnischen-Zweistädteverbund“ festgelegt. Die grenznahen Zentralen Orte sollten in der Festlegungskarte dargestellt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Die Stadt Slubice ist im aktuellen Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuski als Mittelzentrum festgelegt und wurde daher auch in der Funktionvignette mit einem entsprechenden Symbol nachrichtlich dargestellt. Die Städte Kostrzyn und Gubin erhielten eine solche Prädikatisierung nicht und wurden daher auch nicht dargestellt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 170</p> <p>Die Umstrukturierungen des aktuellen Planwerkes hinsichtlich Gliederung und Struktur gegenüber dem 1. Entwurf sind aufgrund der vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar, obwohl ein Abwägungsprotokoll zum 1. Entwurf des LEP HR deutlicher aufgezeigt hätte, in welcher Form Hinweise und Bedenken aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren aufgenommen wurden und welche Hinweise und Bedenken mit entsprechenden Abwägungen nicht aufgenommen wurden. Nachteilig für die Lesbarkeit des Planes wirkt zudem die Zuordnung der Begründungen zu den textlichen Festsetzungen als eigenständiges Kapitel am Ende und nicht wie im 1. Entwurf LEP HR im unmittelbaren Anschluss an die jeweiligen Festlegungen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171</p> <p>Im 2. Entwurf des LEP HR erfolgt eine Dreiteilung der Hauptstadtregion in die Räume „Berlin (BE)“, „Berliner Urmland (BU)“ und den „Weiteren Metropolenraum (WMR)“. Die Methode zur Ermittlung der Gemeinden, die zum Berliner Umland gehören, wurde erneuert. Für die Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion wurden Kriterien wie Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsdichte, Siedlungs- und</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote, Arbeitsplatzsituation, Pendler, Wanderung (Zu- und Fortzüge), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam) und besondere SPNV-Anbindungsqualität angewendet und mit planerisch-normativen Kriterien wie z. B. der siedlungsstrukturellen Zuordnung und Funktion der Gemeinde sowie ihrer wirtschaftlichen und verkehrlichen Vernetzung in Beziehung gesetzt. Die Landesplanung hat sich mit den bestehenden unterschiedlichen Steuerungsaufgaben in Brandenburg gegenüber dem 1. Entwurf differenzierter auseinandergesetzt und dies im 2. Entwurf des LEP HR auch abgebildet. Inwieweit die Datenerhebung und die hieraus resultierenden Rückschlüsse hinsichtlich der Dreiteilung des Planungsraumes mit den unterschiedlichen Standortqualitäten geeignet sind, ist aufgrund der Überprüfbarkeit der Daten von den Kommunen vor Ort einzuschätzen und somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p>			
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung wurde das räumliche „Anbindegebot“ für neue Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen präzisiert. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes dies erfordern. Ansiedlungsoptionen für die Nahversorgung wurden erweitert, ohne die Funktion zentraler Orte zu gefährden. Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bauflächen die festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Entsprechend sind auch vor Ort Standortentscheidungen für gewerblich-industrielle Nutzungen mit überörtlicher Bedeutung vorzuhalten und zu treffen. Die Festlegung sollte weiterhin der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungsgebotes vorbehalten bleiben.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung. Die überörtlich bedeutsame Flächenvorsorge liegt in der Regelungskompetenz der Raumordnung (hier: Regionalplanung).</p>	nein
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren mit mehr als 5000 qm Verkaufsfläche soll auch außerhalb der Metropole und der Oberzentren zulässig sein. Aktuelle Beispiele zeigen, dass auch außerhalb der Oberzentren solche „Outlet-Center“ entwickelt werden können, da im Rahmen der Genehmigungsverfahren immer auch die Raumverträglichkeit geprüft wird.</p>	<p>III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.</p>	nein

Landkreis Oberhavel - ID 171

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Geändert wird die Festlegung: Sicherung der Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger im Land Brandenburg wegen der wirtschaftlichen Bedeutung.	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Oberhavel - ID 171			
Der Begriff „übergemeindlich“ in der Zielformulierung sollte durch den Begriff „überörtlich“ ersetzt werden, weil Brandenburg auf der Gemeindeebene mit den Amtsverwaltungen und den amtsfreien Gemeinden weiterhin unterschiedliche Verwaltungsstrukturen hat und damit die notwendig erachtete Identifizierung von Nahversorgungsschwerpunkten in beiden Verwaltungsstrukturen möglich wird.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen.	nein
Landkreis Oberhavel - ID 171			
Die verbindliche Festlegung der „Grundzentren“ durch die Regionalplanung hat in sehr enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landkreisen und Kommunen zu erfolgen.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Landkreise und Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.	
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171</p> <p>Der Entwurf sieht weiterhin keine Grundzentren vor. In festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) wurde die Größe von Einzelhandelseinrichtungen ohne Sortimentsbeschränkung von 1500 qm auf 2500 qm angehoben. Zudem ist eine Wohnsiedlungsentwicklung von 2 ha je 1000 Einwohner statt 1 ha je 1000 Einwohner in 10 Jahren möglich. Eine finanzielle Ausstattung der GSP bleibt offen. Es macht sich erforderlich, die finanzielle Ausstattung der GSP planerisch zu steuern.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen im Land Brandenburg festgelegt werden sollen. Der Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ und deren Definition erscheinen innerhalb der Zentrale-Orte-Systems in Deutschland jedoch als „Fremdkörper“ und sind wenig vermittelbar. Es sollte zu dem bewährten und verständlichen System der Grundzentren zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezogen auf die Achse A mit den Achsengemeinden Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder und Oranienburg macht sich deshalb für die Stadt Oranienburg die Festlegung Oberzentrum erforderlich. Diese Stadt ist als zentraler Ort für die Stärkung des Siedlungssterns auf der Achse A besonders geeignet, da sie neben ihrer Funktion als Wohnstandort die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten kann und insbesondere die Stadt Oranienburg auch als Arbeitsmarktstandort und für die Verkehrsverknüpfung von überregionaler Bedeutung ist. So ist die Stadt Oranienburg mit mehr als 44.000 Einwohner und steigender Tendenz bereits jetzt die fünftgrößte Stadt Brandenburgs. In dem zusammenhängenden Siedlungsraum der Städte Hohen Neuendorf und Birkenwerder leben mit mehr als 33.500 Einwohnern derzeit schon mehr Menschen, als in vergleichbaren Städten, welche im zweiten Entwurf als Mittelzentren eingestuft werden. Drei transeuropäische Kernnetzkorridore verlaufen durch die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und verbinden die Region mit Europa. Oranienburg wird von allen drei transeuropäischen Verkehrskorridoren Nord-Ostsee-Korridor Skandinavien-Mittelmeer-Korridor und Orient-Östliches Mittelmeer berührt. Die für den Landkreis Oberhavel bedeutsame neue IC-Linie Rostock - Berlin - BER - Dresden soll ab Dezember 2019 im 2-h-Takt mit Halt in Oranienburg verkehren und eine direkte Verbindung zum Flughafen BER schaffen. Oranienburg ist über die B 96 und B 273 und die Nähe zu mehreren Autobahnen im Bundesfernstraßennetz sehr gut im großräumigen Straßennetz angebunden. Der Abschnitt der B 96 vom Kreuz Oranienburg (A 10) bis zur Landesgrenze nach Mecklenburg Vorpommern ist Bestandteil mehrerer transeuropäischer Verkehrskorridore, Teil des Europastraßennetzes und hat große</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung für den Seehinterlandverkehr. Die B 96 ist von Berlin die direkteste Straßenverbindung zum Fährhafen Sassnitz-Mukran mit seinen Fährverbindungen nach Skandinavien sowie Russland. Oranienburg hat im Busliniennetz als Kreisstadt zentrale Bedeutung und ist durch eine Vielzahl überörtlicher Buslinien - die auch im Stadtgebiet Oranienburg Erschließungsfunktionen sichern - im übrigen ÖPNV sehr gut angebunden.</p>			
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 In der Begründung zur Festlegung Z 3.5 Oberzentren wird angeführt, dass die vier größten Städte im Land Brandenburg - Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) - hinsichtlich ihres Stellenwertes unter den Kommunen, ihrer Funktionalität und hinsichtlich ihrer Lage im Raum geeignet sind, hochwertige Raumfunktionen auszufüllen. Eine nachvollziehbare Herleitung, warum nur vier Städte im Land Brandenburg als Oberzentren hochwertige Raumfunktionen mit überregionaler Bedeutung ausfüllen können, hier insbesondere in Abgrenzung zu den Mittelzentren, fehlt.</p>	III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren	Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Bezogen auf die Achse A des Siedlungssterns mit den Achsengemeinden Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Birkenwerder und Oranienburg macht sich deshalb für die Stadt Hohen Neuendorf die Festlegung Mittelzentrum erforderlich. Diese Stadt ist als zentraler Ort für die Stärkung des Siedlungssterns auf der Achse A besonders geeignet, da sie neben ihrer Funktion als Wohnstandort die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten kann und auch als Arbeitsmarktstandort und für die Verkehrsverknüpfung von überregionaler Bedeutung ist.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p> <p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Oranienburg auf der eigenen Achse wie auch Hennigsdorf auf der benachbarten Achse vermögen neben der ohnehin guten eigenen Ausstattung der Gemeinden im nördlichen Berliner Umland die zusätzlich erforderlichen übergemeindlichen Versorgungsangebote abzudecken. Versorgungsdefizite sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Bei der vergleichenden Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wird unter dem Themenkomplex II - Raumgewicht/ Zentralität lediglich ein Einwohnerstand bzw. Beschäftigungsstand von 2015 herangezogen. Indikatoren zur Bewertung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Bevölkerungs-, Siedlungs- bzw. Verkehrsflächenentwicklung werden in dieser vergleichenden Analyse nicht berücksichtigt. Dem gegenüber beruht der methodische Ansatz zur Prüfung und Fortschreibung der Abgrenzung des Berliner Umlandes (BU) auch auf der Auswertung von entwicklungs-basierten Werten der Regionalstatistik (Zweckdienliche Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR, 1. Abschnitt, Seite 5-146). Wie im Abschnitt II Rahmenbedingungen</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Bei der vergleichenden Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wird unter dem Themenkomplex II - Raumgewicht/ Zentralität der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planenetwurfes letztverfügbare Einwohnerstand bzw. Beschäftigungsstand (von 2015) herangezogen. Indikatoren zur Bewertung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Bevölkerungs-, Siedlungs- bzw. Verkehrsflächenentwicklung werden in dieser vergleichenden Analyse nicht berücksichtigt, da diese Frage bei der bestimmung von Funktionsüberhängen im Zentrale-Orte-System nicht von Bedeutung sind. Dem gegenüber beruht der methodische Ansatz zur Prüfung und Fortschreibung der Abgrenzung des Berliner Umlandes (BU) auch auf der Auswertung von entwicklungs-basierten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dargelegt, haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten der radialen Schienenverkehrsverbindungen in Ausprägung eines sogenannten „Siedlungssterns“ verschoben. Dieser „Siedlungsstern“ soll erhalten und weiter gestärkt werden. Ausgehend von diesem wesentlichen Motiv der differenzierten Raumstruktur ist es erforderlich, das Netz der zentralen Orte im Gestaltungsraum Siedlung durch die Festlegung weiterer sogenannter Achsengemeinden als Oberzentren und Mittelzentren zu erweitern.</p>		<p>Werten der Regionalstatistik. Es ist nicht erkennbar, weshalb sich aus der Verschiebung der Bevölkerungsverteilung im Gesamttraum ein Erfordernis ergeben sollte, das Netz der Zentralen Orte im Gestaltungsraum Siedlung durch die Festlegung weiterer sogenannter Achsengemeinden als Oberzentren und Mittelzentren zu erweitern.</p>	
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Der Entwurf stellt die Bedeutung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte klar. Fachdaten wurden aktualisiert. Die ländlichen Räume sollen nun so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler Kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Offen bleibt, inwieweit die Wohnsiedlungsentwicklung von 2 ha je 1000 Einwohner auf Grundlage des Grundsatzes 4.3 quantitativ überwunden werden kann.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Die zielförmige Festlegung zur Siedlungsentwicklung in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Wachstumsreserve) bleibt von dem hier festgelegten Grundsatz der Raumordnung unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Die Stadt Liebenwalde ist in das Berliner Umland (BU) adäquat Wandlitz als zusätzliche Achse aufzunehmen. Die Stadt Liebenwalde verfügt seit 1901 über einen Bahnanschluss. Allerdings erfolgt seit 01.12.1997 keine Bestellung von Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Abschnitt der RB 27 zwischen Wensickendorf und</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Das der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Unabhängig davon ist das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Liebenwalde. Entsprechend dem Nahverkehrsplan 2017 -2021 ist es mittel- und langfristiges Entwicklungsziel des Landkreises Oberhavel, die Bahnstrecke bis Liebenwalde im SPNV wieder in Betrieb zu nehmen. Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur ist die Niederbarnimer Eisenbah AG (NEB). Bei diesem Unternehmen besteht die grundsätzliche Bereitschaft, bei Bestellung von SPNV-Leistungen die Strecke zu revitalisieren. Das Bahngelände hat die Stadt Liebenwalde vom Unternehmen übernommen und bereitet die Sanierung und den Ausbau vor. Mit der Bestellung von Beförderungsleistungen im SPNV durch das Land Brandenburg würde es auch Liebenwalde möglich, den Sprung in den Reigen der Städte in der zweiten Reihe zu schaffen. Dementsprechend fordert der Landkreis Oberhavel, die Stadt Liebenwalde in das Berliner Umland (BU) adäquat Wandlitz als zusätzliche Achse aufzunehmen, um das Ziel der Erreichbarkeit der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten zu realisieren. Um eine nachvollziehbare Orientierung für den Ausbau und die Stabilität des zukünftigen Netzes ableiten zu können, sollte der Plan weitergehend untersetzt werden.</p>		<p>Berlin und im Berliner Umland vorgesehen. Eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime ist nicht möglich und nicht sinnvoll. Die Stadt Liebenwalde erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Die Stadt Kremmen wurde nicht Achsenbestandteil. Die Stadt Kremmen wäre adäquat Wandlitz als verlängerte Achse über Hennigsdorf, Velten und Oberkrämer aufzunehmen. Das Ziel der Erreichbarkeit der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten ist über den Prignitz Express (RE 6) bereits realisiert.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Die Stadt Kremmen erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland sollten über die Ober- und Mittelzentren hinaus weiterhin die Standorte „Bahnhofsumfeld mit schienengebundenem Regionalverkehr“ ergänzt werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den örtlichen Bedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der radialen SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen wird zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten an Standorten "Bahnhofsumfeld mit schienengebundenem Regionalverkehr" außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung würde hingegen nicht den Anforderungen einer kompakten verkehrvermeidenden Siedlungsstruktur entsprechen, da die Anbindungsqualität tangential verlaufender SPNV-Verbindungen deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist an diesen Standorten im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Oberhavel - ID 171

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wäre bezogen auf „Städte der 2. Reihe“ bzw. Räume, die besonderer Entwicklungsanstrengungen bedürfen (Räume mit Stabilisierungsaufgaben), welche offensichtlich nicht Bestandteil der Indikatoren sind, zu untersetzen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Hierfür sollen die Städte planerische Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen schaffen. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt. So obliegt die Aktivierung und Entwicklung geeigneter Flächen der kommunalen Planungshoheit. Der Bedarf einer weitere Untersetzung des LEP HR Entwurf bezogen auf die Städte der 2. Reihe ist nicht erkennbar. Auch der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für Räume mit Stabilisierungsaufgaben geht an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Es ist nicht ersichtlich, welche gesonderten räumlichen Festlegungen im Raumordnungsplan mit dieser Raumkategorie verknüpft werden können.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171 Neu aufgenommen wurden erweiterte Eigenentwicklungsoptionen für den örtlichen Bedarf, die Steuerung der Eigenentwicklung durch Flächenansatz (ha / 1.000 EW) statt Wohneinheiten-Ansatz, ein Erweiterter Gestaltungsraum Siedlung im Berliner Umland (neue und verlängerte Achsen, ortskonkrete Ergänzungen) und die Hervorhebung der Strategie des Sprungs in die Städte der 2. Reihe. „Städte der 2. Reihe“ bzw. solche, die besonderer Entwicklungsanstrengungen bedürfen (Räume mit Stabilisierungsaufgaben), sind offensichtlich nicht Bestandteil der Indikatoren. Der Ansatz ist abhängig von den kommunalpolitisch handelnden Akteuren und Programmen vor Ort unterschiedlich zu bewerten.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberhavel - ID 171</p> <p>Im Ergebnis der Änderungen der Beteiligung zum 1. Entwurf LEP HR nimmt der 2. Entwurf Anpassungen bei der Darstellung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes vor. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft fehlen weiterhin. Die Bedeutung ökologisch landwirtschaftlicher Produkte wird betont. Der Landesentwicklungsplan wird von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg erstellt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung in Kraft gesetzt. Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist die der verfahrensführenden Behörde gleichgestellte Naturschutzbehörde, hier die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, zuständig. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Landesamt für Umwelt (LfU). Alle notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen zum vorliegenden Planwerk trifft somit das LfU.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung sowie auf einzelfallbezogener Abwägung ortskonkret vorgetragener Belange aus dem Beteiligungsverfahren. Dies entspricht dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials und der Anforderung an ein Ziel der Raumordnung nach abschließender Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen. Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen gerecht, indem er unter anderem eine klare Gewichtungsvorgabe im Plansatz G 6.2 zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung enthält, die in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam wird. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Entscheidungen wird durch den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landkreis Oberhavel - ID 171	III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen	Kenntnisnahme.	nein
Die stärkere Thematisierung der Verflechtungen mit Polen ist zu unterstützen.		Landesentwicklungsplan nicht berührt.	
Landkreis Oberhavel - ID 171	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme	nein
Die eigenständige zeichnerische Darstellung des Funktionalen Verkehrsnetzes wird hinsichtlich einer besseren thematischen Betrachtung der zeichnerischen Festlegungen als sehr sinnvoll angesehen.			
Landkreis Oberhavel - ID 171	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem	nein
Nicht verändert wurde die Festlegung Z 7.3. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Landkreises zum 1. Entwurf des LEP HR verwiesen. Aus der Sicht des Landkreises Oberhavel ist die angestrebte Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit der Hauptstadtregion mit nur einem Hauptstadtflughafen nicht machbar. Die Chance, den Flughafen Tegel als zweiten leistungsfähigen Flughafen für die Hauptstadtregion dauerhaft zu erhalten, sollte bei der Erarbeitung des LEP HR genutzt werden.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
In dem Entwurf wird die Darstellung der Gefährdungskulisse aktualisiert. Dass Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen sind, wird begrüßt.	III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete	Kenntnisnahme	nein
Landkreis Oberhavel - ID 171	III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation	Kenntnisnahme	nein
Aufgrund der Änderungen im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf LEP HR wird der Kreis anzusprechender Kooperationspartner erweitert und auf die explizite Ansprache von Gemeinden im Mittelbereich als Kooperationspartner verzichtet. Der Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Partnern, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie einem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches kommt eine besondere Bedeutung zu, die über die bauplanungsrechtlich ohnehin gebotene Abstimmung hinausgehen soll, weil gemeinsam erarbeitete Entwicklungskonzepte interkommunale und grenzüberschreitende Kooperationen verstetigen können.			
Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Ein Glossar ist in Raumordnungsplänen, die Rechtsnormqualität haben, unüblich und daher nicht vorgesehen.	nein
Dem LEP HR sollte ein Glossar verwendeter Fachbegriffe beigelegt werden (z. B. Grünbrücke, hochwertiges Moor, Singlestandort etc.).			
Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kapitel I enthält Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen. Eine darüber hinausgehendes Verzeichnis ist weder notwendig noch sinnvoll.	nein
Ein Verzeichnis der zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen fehlt gänzlich.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird somit im LEP nur untergeordnet dargestellt. Zukünftige Schwerpunktsetzungen entsprechend der vorhandenen Potentiale erfolgen nur oberflächlich. Die zukünftigen Entwicklungsziele der Bergbaufolgelandschaft und die daraus entstehende Wirtschaftskraft, welche sich kreis- und länderübergreifend u. a. auch auf soziale, kulturelle und touristische Einrichtungen positiv auswirken, werden auch im 2. Entwurf nicht bzw. nicht ausreichend betrachtet. Es entsteht der Eindruck, dass durch den LEP HR der Weitere Metropolraum durch Negativperspektiven in allen Bereichen der örtlichen Regionalplanung überlassen werden soll, das Land selbst außer bei der Einschränkung der Wohnflächenentwicklung kaum Reglungsbedarf sieht. Insgesamt werden die peripheren Bereiche im LEP HR noch unzureichend dargestellt. Dies muss verändert werden.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Vor allen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Neuausrichtung der Lausitz nach dem Bergbau muss es im LEP HR zum erklärten Ziel werden, in allen Regionen gleichwertige Möglichkeiten in Bezug auf Entwicklung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. Der Weitere Metropolraum kann nicht durch die Landesplanung von Berlin und dessen Umland abgehängt werden und als Ersatznaturraum und Anhängsel betrachtet werden. Derzeit gibt es nur Entwicklung entlang der Hauptverkehrsachsen und in Ober- und Mittelzentren. Die</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Bereiche sollen möglichst frei von Bebauung gehalten werden. Der Spielraum im ländlichen Bereich ist für Städte und vor allem Dörfer kaum da. Hier nicht zu deckende Bedarfe werden mit dem LEP automatisch in die Ober- und Mittelzentren bzw. nach Berlin und dessen Umland verschoben, da es da keine Entwicklungsbegrenzungen gibt. Dies kann nicht im Sinne einer ausgewogenen Entwicklung und Entflechtung sein. Es entsteht auch im 2. Entwurf immer noch der Eindruck, dass Berlin auch im LEP HR das Wachstum von Brandenburg bestimmt.</p>		<p>werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Bevölkerungsstatistiken und Prognosen des Landes unterschieden sich in der Vergangenheit teilweise stark von den Daten vor Ort. Hier ist ein Abgleich durchzuführen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Angebote der Daseinsvorsorge müssen in allen Teilräumen bedarfsgerecht gesichert und erweitert werden, in denen ein Nachholbedarf besteht. Das sollte sich nicht nur auf wachsende Gemeinden und Städte beziehen. Ein Mangel an diesen Einrichtungen ist mit ein Grund dafür, dass mancherorts der Schrumpfungsprozess schon begonnen hat und sich die damit verbundenen Probleme bei der technischen und sozialen Infrastruktur sukzessive auftun. Die räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen muss durch eine flexible Gestaltung je nach regionalem Erfordernis jederzeit gegeben sein.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Mit dem angestrebten Rückgang der Energiegewinnung aus der heimischen Braunkohle wird ein Prozess eingeleitet, der gravierende Änderungen und Einschnitte in all den vorgenannten Bereichen nach sich ziehen wird, wie sie in keinem anderen Teil des Landes Brandenburg zu erwarten sind. Aus diesem wichtigen Grund ist es unerlässlich, für die künftige Entwicklung der Region der Lausitz in der Landesplanung einen besonderen Stellenwert einzuräumen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Mit G 2.1 soll eine Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Hierbei werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung bezieht sich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz ein sehr prägnantes Beispiel ist, wurde er beispielhaft aufgeführt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass für betroffene Räume in der Lausitz eine gesonderte raumordnerische Ansprache erforderlich ist. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Vorhandene Potentiale/Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der HR sollen lt. LEPro 2007 entwickelt und genutzt werden. Im südlichen Bereich des Landkreises liegen diese u. a. bei der Verfügbarkeit von Flächen für Nachfragende für Wohnbauland. Dies ist begründet durch die Nähe zu Dresden, aber auch durch Einschränkungen zur Bereitstellung solcher Flächen durch Bergbau und Naturschutz im Bereich der Mittelzentren. Leider wird auch in der Begründung nicht darauf eingegangen, welche Potentiale/Besonderheiten speziell durch das Land gemeint sind und wie dies erfolgen soll. Klare Beschreibungen/Definitionen/Ziele/Strategien sind hier das Erfordernis. Der Landkreis OSL ist dem Weiteren Metropolenraum</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugeordnet. Ihm wird im LEP HR die Abnahme der Bevölkerung durch ein erhebliches und sich ausweitendes Geburtendefizit vorhergesagt. Dies ist so pauschal nicht akzeptabel, da es schon jetzt auch in diesen Bereichen Wachstum gibt bzw. in den nächsten 10 Jahren geben kann. Vor allem die junge Bevölkerung wird ihren Wohnsitz dahin verlagern, wo Infrastruktur und Arbeit zusammen mit Natur und Freizeit angeboten werden. Dem Bevölkerungsschwund im Weiteren Metropolraum wird mit den Einschränkungen des LEP kein Einhalt geboten, die Konzentration in und um Berlin wird eher verstärkt. Im Weiteren Metropolraum sollen die noch durch die Regionalplanung festzulegenden Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden, da dies für den Gesamttraum von zentraler Bedeutung ist. Die im 2. Entwurf vorgesehenen Einschränkungen der Entwicklung in Bezug auf Wohnbaulandausweisung verhindert gerade diese Entwicklung. Kurze bzw. gut ausgebaute Verbindungen zum Arbeitsplatz sollten ein Grundanliegen bei der Entwicklung jeglicher Bereiche sein, da Straßen und der öffentliche Nahverkehr schon jetzt auf den Hauptachsen in Richtung Berlin durch die Pendler überlastet sind. Die Ursachen des Bevölkerungsrückganges in der vergangenen Zeit, wie z. B. Rückbau und schleppender Ausbaus von Infrastruktur sowie mäßige Daseinsvorsorge (Bahnhaltdepunkte, Kita's, Schulen, Datenleitungen, Straßen), fehlende soziale Sicherheit werden im LEP nicht behandelt bzw. Konsequenzen daraus gezogen. Ein Gegensteuern der Landesplanung ist auch im 2. Entwurf nur unzureichend erkennbar.</p>		<p>sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um im Weiteren Metropolraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken, die im Plan festgesetzt werden. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird durch eine sprachliche Ergänzung Rechnung getragen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Teilräume der Hauptstadtregion, wie z. B. die durch den Bergbau und die Energiepolitik stark beeinflusste Lausitz benötigen auf Grund ihrer spezifischen Problemlagen spezielle Lösungsansätze, welche im LEP abzugrenzen und zu definieren sind.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume, wie die vorgeschlagenen Räume mit spezifischen Problemlagen, wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	nein
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Für das Lausitzer Seenland und die Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft bzw. die nicht dazu gehörenden Bergbaurestseen ist es zwingend erforderlich, „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ auszuweisen und unabhängig von Z. 5.2 Entwicklungen auch außerhalb von Siedlungen zuzulassen. Derzeit steht Z 5.2 gegen G. 4.1. Es müssen für diese Teilräume in Südbrandenburg differenzierte Ziele und</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass für das Lausitzer Seenland und die Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft eine Ausnahme oder eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsmöglichkeiten entwickelt werden. Durch das Land geförderte Entwicklungskonzepte in diesen Räumen dürfen bei der Umsetzung nicht durch den LEP und o. g. Grundsätze und Ziele eingeschränkt werden. Die Abhandlung im Grundsatz ist unzureichend und steht nicht im Einklang mit den Verlautbarungen des Landes im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Lausitz.</p>		<p>Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Der Anregung die genannten Räume als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen und für diese eigene Steuerungsansätze festzulegen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Zu den Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, zählt zweifelsfrei die Lausitz. Der besonders durch die Neuausrichtung der Energiepolitik hervorgerufene Strukturwandel und die damit verbundenen Aufgaben- und Zielstellungen sind im LEP zwar genannt, aber nicht weiter untersetzt, Verantwortlichkeiten nicht zugewiesen. Der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zur Kompensation der Erwerbsgrundlagen tausender Beschäftigter in der Energiewirtschaft und zur weiteren Entwicklung im Gesamttraum (Brandenburg und die betroffenen Regionen Sachsens) muss der Vorrang eingeräumt werden. Die Entwicklung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte ist von großer Bedeutung, allerdings im LEP ohne Definition der Zuständigkeit. Entwicklungskonzepte allein reichen für die Stabilisierung und Entwicklung der Region nicht aus. Neben der Festschreibung des Bedarfs der Unterstützung durch die Länder Brandenburg und Sachsen für die Lausitz sind auch die Forderungen gegenüber</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels, der auch sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Hierbei werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Es liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, den "Bedarf der Unterstützung durch die Länder Brandenburg und Sachsen für die Lausitz" sowie "die Forderungen gegenüber dem Bund" festzuschreiben. Dies betrifft auch Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Bund entsprechend aus dessen Verantwortung heraus durch das Land klar zu formulieren.</p>		<p>Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Gewerbeflächenentwicklung wird mit der Siedlungs- und Freiraumentwicklung gekoppelt, was die Entwicklung im ländlichen Bereich wieder eingeschränkt. Hier sollte eine Entkopplung stattfinden bzw. Möglichkeiten der Ausnahme geschaffen werden. Kommunen sollten mitentscheiden können, wo sie Gewerbeansiedlungen neu entstehen lassen wollen. Ausschlaggebend ist eher das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur, zweitrangig sollte der Siedlungsanschluss sein.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Erweiterte Ausnahmeregelungen stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Kriterien bei der Standortauswahl und Standortprüfung sollten nur empfehlenden Charakter haben und nicht zum Ausschluss bei nicht Erfüllung einzelner Punkte führen. Auch die Mindestgröße von 100 ha sollte auf 50 ha verringert werden, um die Suchkriterien variabler zu gestalten. Standorte ab 100 ha müssen nicht geeigneter sein als ein Standort mit nur 90 ha. Nur so kann der geeignetste und nicht nur der größte Standort gefunden werden.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die Kriterien in der Begründung sind als Mindestkriterien angelegt, um eine landesweite Vergleichbarkeit der festgelegten Standorte zu gewährleisten. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.	ja
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Offen bleibt die Frage, ob zu den bestehenden Standorten weitere hinzukommen und wer die Standortfestlegung treffen soll. Auch ist nicht definiert, ab welcher Größe diese Ansiedlungen unter die Regelungen des LEP fallen. Logistikzentren werden weiterhin an zusätzlichen verkehrsgünstigen Punkten entstehen müssen, um lange Anfahrtswege zwischen Logistikstandort und Kunden zu vermeiden. Logistikzentren können darum nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern betrachtet werden. Eine große Bedeutung werden somit künftig Standorte erlangen, die unterhalb des Grundnetzes angesiedelt sind. Insbesondere wird der Verlagerung von logistischen Leistungen auf</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt lediglich beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Die Entwicklung von Logistikstandorten erfordert keine weiteren landesplanerischen Festlegungen, sondern ist kommunale Aufgabe. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Schiene auf allen Ebenen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Auch wenn die Planungen der Fachpolitiken nicht Gegenstand des Verfahrens sind, gehört der Ausbau der Schieneninfrastruktur zumindest ansatzmäßig zu den Logistikstandorten dazu, kann aber nicht auf die privaten Investoren verlagert werden. Neben der Steigerung aller wirtschaftlichen Aspekte, auch bei Erhöhung des Fracht- und Umschlagsaufkommens, muss die Verringerung der Verkehrsbelastungen im Vordergrund stehen.</p>		<p>Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert, die auch den Aspekt der Verringerung der Verkehrsbelastung, einschließt. Konkrete Festlegungen hierzu sind jedoch Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Am flächendeckenden Ausbau einer digitalen Infrastruktur - auch nach den zurzeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Breitbandausbaumaßnahmen über die Programme von Land und Bund („Glasfaser Brandenburg 2020“ und die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bunderepublik Deutschland“) - muss weiterhin gearbeitet werden, da der Breitbandbedarf für Unternehmen und Private stetig zunimmt. Ein flächendeckender Grundausbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur (> 100 Mbit/s) muss gekoppelt sein an eine abgestimmte Strategie zur forcierten und zielgerichteten Weiterentwicklung der digitalen Infrastrukturen. Gerade für größere Industriegebiete, Technologieparks, Gewerbegebiete auch in Verbindung zu wissenschaftlichen Einrichtungen ist ein direkter Anschluss ans Glasfasernetz mit mind. 1 GBit/s schnellstmöglich zu realisieren und explizit für den Weiteren Metropolraum und den ländlichen Raum als Grundsatz bzw. Ziel im LEP zu verankern.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Eine große Rolle in Brandenburg spielt der Tourismus. Diesem wichtigen Wirtschaftszweig ist im LEP kein Ziel oder Grundsatz zugewiesen, als Gewerbestandort sind sie auf Grund der Sondernutzung nicht immer einzuordnen. Gerade die Lausitz mit ihren neu entstandenen und noch entstehenden Landschaften birgt großes Potential, im Tourismusgewerbe zu wachsen. Tourismus und vorhandene Siedlungsbereiche in enger Nachbarschaft sind Grundlage für Konflikte durch die unterschiedlichen Ansprüche an Ruhe und Erholungszeiten. Somit sind touristische Einrichtungen wie z. B. Ferienhausgebiete auf den Außenbereich angewiesen. Spezielle öffentliche Belange und der nicht vorhandene Anschluss an die Siedlungsbereiche (Z. 5.2) schränken diese Entwicklung zusätzlich ein. Der LEP sollte hier Regelungen treffen.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (z.B. Anbindegebot) oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Bei der Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist das „Grundzentrum“ auch im 2. Entwurf nicht benannt. Die Umsetzung des Instrumentes der zentralen Orte auf Basis der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 mit der Stufenfolge Grundzentrum-Mittelzentrum-Oberzentrum sollte Inhalt im LEP sein. Die konkrete Festlegung der „Grundzentren“ mit den zu erfüllenden Funktionen und Kriterien sollte im LEP erfolgen, um diese Zentren in ihrer Funktion als Ankerpunkte und Impulsgeber für den ländlichen Raum auch aus landesplanerischer Sicht aufzuwerten. Verschiedene Bundesländer, wie Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, weisen „Grundzentren“ im LEP aus. Der Status eines „Grundzentrums“ im Rahmen der Landesplanung ist wichtig für die Planungssicherheit dieser Orte genauso wie bei der Werbung um Investoren. Gerade auch im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz ist es wichtig, die Kleinstädte bzw. ländliche Hauptorte in ihrer Funktion als „Grundzentrum“ schnellstmöglichst zu stärken. Die Begrifflichkeit „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist zwar mit dem „Grundzentrum“ gleichzusetzen, man sollte aber an einer bewährten bundeseinheitlichen Begriffsbestimmung auch im LEP HR festhalten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Bei der Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung wurde die Stufe „Grundzentrum“ wie bereits in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 nicht benannt. Die Umsetzung des Instrumentes der Zentralen Orte auf Basis der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 erfolgt im LEP. Die Festlegung der „Grundzentren“ mit den zu erfüllenden Funktionen und Kriterien erfolgt in vielen Bundesländern, wobei sich die Prädikatisierungen z.T. auf Gemeinden, z.T. auf Ortsteile beziehen. Die Tatsache, dass der Status eines „Grundzentrums“ wichtig bei der Werbung um Investoren ist, vermag die inhaltlich Sinnfälligkeit nicht zu belegen. Gerade auch im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz ist es wichtig, die Kleinstädte bzw. ländliche Hauptorte in ihrer Funktion zu stärken. Eine inhaltsleere Prädikatisierung als Grundzentrum trägt dazu nicht bei. Die Begrifflichkeit „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist nicht mit "Grundzentrum" gleichzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>„Grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb zentraler Orte im Land Brandenburg“ sind „Grundzentren“ mit Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Metropole,</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oberzentren und Mittelzentren. Wie bei der Herleitung über ein Punktesystem für die Ausweisung von „Mittelzentren“ sollte auch die Ausweisung von „Grundzentren“ über entsprechende Kriterien im LEP abgeleitet und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen die Grundzentren namentlich im LEP festgelegt werden. Dadurch würde eine Ausweisung durch die regionalen Planungsgemeinschaften nicht erforderlich sein. Die derzeit zeitlich unbestimmte Verschiebung auf die Ebene der Regionalplanung ist in Bezug auf die Planungssicherheit der Kommunen nicht akzeptabel. Nur funktionsstarke „Ortsteile“ von geeigneten Gemeinden als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festzulegen, ist nicht nachvollziehbar. Die politische Gemeinde ist oft eine Stadt einschließlich Ortsteilen. Das Aufspalten bei der Zuweisung von „Grundfunktionen“ in einzelne Ortsteile ist nicht erforderlich. Bei der Festsetzung von „Mittelzentren“ wird auch nicht zwischen den Kernstädten und den politisch zugehörigen Ortsteilen unterschieden.</p>		<p>Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit gibt es bereits weitgehend einheitliche Kriterien für die Festlegung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Den GSP werden keine Funktionen wie Zentralen Orten zugewiesen, sondern die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte konzentriert werden.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Auch sollten die formulierten Kriterien mehr Flexibilität aufweisen, um in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen zu können. Dies wäre z. B. erforderlich, wenn Gemeinden bestimmte Aufgaben durch freiwillige Kooperationsverträge auf die Nachbargemeinde übertragen haben. Dies würde im Landkreis Neupetershain/Welzow betreffen. Auch beim Fehlen von 1-2 Ausstattungsmerkmalen, aber präziser Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung, sollte die Ausweisung ermöglicht werden, um die wichtigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen zu können.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Kooperationsverträge mit Nachbargemeinden bzw. Aufgabenübertragung bleiben unbenommen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Dieser Grundsatz ist inhaltslos, da sich daraus keine definierten Entwicklungschancen ergeben. Gerade der Ansatz der Eigenentwicklung (Z 5.5) wird durch den Ansatz 15 WE/ha nicht dem ländlichen Raum gerecht. Entwicklungsziele fehlen gänzlich.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung erfolgt im Kapitel III.1 Hauptstadregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Auf die integrierte ländliche Entwicklung als wesentliches Instrument zur Definition und Umsetzung von Entwicklungszielen in den ländlichen Räumen ist in der Begründung zum Plansatz verwiesen; auch sie ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Festlegungen zur Siedlungssteuerung im Kap. III.5, die in den räumlichen Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten und in den nicht prädikatisierten Gemeinden eine angemessene Eigenentwicklung ermöglichen, wird den räumlich-strukturellen Anforderungen der ländlichen Räume, der Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung und Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gerecht.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die in der Tabelle dargestellten Orientierungsdichten für Baudichten ist im Bereich der Nicht-Zentralen Orte unrealistisch. Die</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ha in Grundfunktionalen Schwerpunkten/Grundzentren (= 400 m² Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus) werden im ländlichen Raum nicht nachgefragt. Bei den Entscheidungen, ein Grundstück im ländlichen Bereich zu erwerben, lag die bisher durchschnittliche Grundstücksgröße bei 700 m² (Wohngrundstück mit Garten) und mehr. Um die Nachfrage auch weiterhin bedienen zu können, da sich diese Grundstücksstruktur in die vorhandenen Siedlungsstrukturen einzufügen und der ortstypische Charakter erhalten bleibt, ist der Wert WE/ha auf 10-12 zu reduzieren.</p>		<p>Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 In Abs. 2 muss die Ausnahmemöglichkeit deutlich offener gestaltet werden. So sind Nutzungsarten nicht zu benennen, auch Sondergebiete sollten in Betracht gezogen werden, siedlungsstrukturelle und lokale Besonderheiten sind als Zulassungsgrund mit aufzunehmen und Ausnahmen aus besonderen städtebaulichen Gründen und über den Immissionsschutz hinaus weiteren Facherfordernissen (z. B. Hochwasserschutz, Frischluftschneisen, Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft,</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Trassenfreihaltungen) müssen ermöglicht werden.		sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln, z.B. aufgrund siedlungsstruktureller oder lokaler Besonderheiten oder aus besonderen städtebaulicher Gründe oder sonstiger Facherfordernisse stünden der Regelungsintention entgegen. Auch Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Die Einbeziehung in die Ausnahmeregelung für die touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft bzw. eine Öffnungsklausel für die umständliche Zielabweichungsregelung ist in den LEP mit aufzunehmen, um auch dem ländlichen Raum die Möglichkeit einer Entwicklung und Stabilisierung der Wirtschaft, aber auch der Einwohnerzahlen zu gewährleisten.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für touristische Entwicklungen erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die touristische Entwicklung sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Der Tourismus ist ein wachsendes Potential im Süden der HR. Grade im Lausitzer Seenland, dem Niederlausitzer Landrücken sowie daran anschließende Bergbaurestseen sollen in naher Zukunft in den Bereichen, in denen der Bergbau beendet ist, neue touristisch ausgeprägte Wirtschaftszweige entstehen. Ferienhausgebiete mit vielen Freizeitangeboten erzeugen Lärm, welcher in unmittelbarer Nachbarschaft zu den gewachsenen Orten immer mit Konflikten verbunden ist. Eine Verlagerung dieser Nutzungen an den neu entstandenen See in der Nähe würde bei Einhaltung des Zieles nicht möglich sein, auch wenn damit die Konflikte gelöst werden könnten. Als Nebeneffekt steigt mit der Lage am See die Attraktivität und Auslastung der Ferienhaussiedlung und damit die Wirtschaftskraft des Betreiberunternehmens. Ein Abgleich mit G 4.1 ist zu vollziehen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Ferienhausgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Gebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Jeder Kommune sollte ein besonderer Spielraum bei der Entwicklung von Wohnbauflächen eingeräumt werden, wenn sie für in ihrer Nachbarschaft (z. B. ein Mittelzentrum/Grundzentrum) Wohnbauland ausweisen möchte, da das Mittelzentrum/Grundzentrum keine eigenen Flächen zur Verfügung hat, aber nachweisliche Bedarfe. Dies kann aus Einschränkungen in Bezug auf den Freiraumverbund, Gebiete des Naturschutzes oder Bergbau resultieren. Der Weg sollte auf Grund der Verfahrensdauer nicht erst über ein Zielabweichungsverfahren führen. Die als Grundlage für den Bedarf angesetzten 15 WE/ha bei 1 ha/1000 EW in 10 Jahren ist im ländlichen Raum mit größer nachgefragten Baugrundstücken unrealistisch. In diesen Bereichen werden Grundstücksgrößen größer als 700 m² nachgefragt, was auch den ländlichen Strukturen entspricht. Damit könnten allenfalls 10-12 WE/ha errichtet werden. Somit sollte im LEP und bei der landesplanerischen Stellungnahme zu Planvorhaben im ländlichen Bereich das Berechnungssystem auf die größeren Grundstücksflächen angepasst werden. Die in der Vergangenheit durch die Kommunen durchgeführte Innenentwicklung kann nicht die Grundlage sein, im LEP HR die Aussage zu treffen, dass in der Vergangenheit auch wenig von der zusätzlichen Entwicklungsoption nach Außen in Anspruch genommen wurde. Kaum ein Ort, in dem eine rege Nachfrage an Bauland herrscht, besitzt noch bebaubare Flächen der Innenentwicklung. Die Flächen, die noch frei sind, stehen überwiegend nicht zum Verkauf und ein Verkaufszwang kann nicht durchgesetzt werden. Auch sollte man nicht vergessen, dass gerade im Siedlungsbereich auf Grund der historischen Siedlungsstrukturen Bereiche von Bebauung freizuhalten sind, um Sichtachsen und das</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte (Zentrale Orte) konterkarieren und deren Entwicklung schwächen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erscheinungsbild insgesamt zu erhalten. Die Kommunen sind jetzt also überwiegend gezwungen, den Siedlungsbereich zu erweitern, was die Anrechnung auf das Entwicklungspotential zur Folge hat. Somit können sich die meisten Orte, vor allem Dörfer, nur noch bedingt entwickeln, was der Nachfrage in einigen Bereichen nicht entspricht.</p>			
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Bisher lag die nachgefragte durchschnittliche Grundstücksgröße bei 700 m² (Wohngrundstück mit Garten) und mehr. Dies würde für die Grundzentren in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße einen Zuwachs von 20-30 WE auf 2 ha bedeuten und nicht 40-50 WE, was eine Benachteiligung des ländlichen Raumes darstellt.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. GRundzentren sieht der LEP HR nicht vor. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Eine über die Wachstumsreserve von 2 ha hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit der GSP würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Eine Benachteiligung ländlicher Räume durch die Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Hier wird im Weiteren Metropolraum nur Ober- und Mittelzentren, welche innerhalb von 60 Fahrminuten über die Schiene erreicht werden, Wohnentwicklung als Entlastung für den Kern der Hauptstadtregion zugesprochen. Im LK OSL würde das nur die</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübbenau/ Spreewald betreffen, wogegen die Stadt Vetschau/Spreewald, aber auch Calau als Grundfunktionaler Schwerpunkt/Grundzentrum im Bereich der 60 min liegt. Diese bleiben aber unberücksichtigt. Beide erfüllen Funktionen der Daseinsvorsorge, liegen an der Bahnverbindung in Richtung Berlin, die Bahnhöfe werden regelmäßig bedient, und zusätzlich an bzw. nicht weit von der A 13/A 15 entfernt. Calau selbst liegt zusätzlich noch am Bahnknoten Berlin-Senftenberg-Dresden/Cottbus-Leipzig, welcher damit noch einen zusätzlichen Pendlerstrom aufzeigt. Der „Sprung in die zweite Reihe“ ist somit um eine Option für die Orte, welche Grundfunktionale Schwerpunkt/Grundzentrum werden sollen und den Anforderungen entsprechen, zu erweitern. Sie könnten zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Berlin und Umland beitragen.</p>		<p>Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Von der Regionalplanung festzulegende grundfunktionale Schwerpunkte erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2. Reihe im Sinne der genannten Strategie.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Eine Karte mit der Kennzeichnung der Bereiche der zweiten Reihe ist zum besseren Verständnis beizufügen. Die 60 min sind ab Stadtgrenze Berlin zu messen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Ein räumlicher Bezug der Fahrzeiten auf die Berliner Stadtgrenze ist hinsichtlich der SPNV-Anbindung nicht sinnvoll. In der Begründung wird durch den räumlichen Bezug auf die Verteilbahnhöfe auf dem Berliner S-Bahnring eine Konkretisierung zur Bemessung der Fahrzeiten</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgenommen.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Besonders betroffen ist im LK OSL der Süden. Das Amt Ortrand verzeichnet schon heute Zuwächse und muss in Daseinsvorsorge und Infrastruktur intensivieren und diese ausbauen, da durch die Lage an der Schiene (Cottbus/Dresden) und der Autobahn A 13 erhöhte Baulandnachfragen vorliegen. Grund dafür ist, dass Dresden als sächsische Landeshauptstadt immer weiter wächst und auch da die Nachfrage an bezahlbarem Wohnraum nicht mehr gedeckt werden kann. Eine halbe Stunde Autofahrt nach Dresden und moderate Baulandpreise sind der Grund, warum Bürger zurück in die Heimat kommen bzw. sich hier in Brandenburg ihren Lebensmittelschwerpunkt suchen und damit Pendler in Richtung Dresden werden. Aber auch das Amt Ruhland könnte in Zukunft erhöht nachgefragt werden, da es die gleichen Voraussetzungen, wie das Amt Ortrand besitzt. Ortrand und Ruhland sind im LEP nicht als Mittelzentrum benannt, dürfen somit nur die 2 ha/1000 EW Zusatzentwicklung in den nächsten 10 Jahren ausschöpfen. Schwarzhöhe als attraktives Mittelzentrum ist durch Bergbau und Naturschutz so eingeschränkt, dass kaum noch Entwicklungspotential für Eigenentwicklung und keins für Wohnbauvorhaben durch die Metropole Dresden vorhanden ist. Ruhland als unmittelbar benachbarter Wohnstandort erhält aber keine zusätzlichen Potentiale lt. LEP. Eine „Abtretung“ von Potential ist im LEP nicht vorgesehen. Die Dörfer, welche kein Grundfunktionaler Schwerpunkt/Grundzentrum werden, haben trotz der Nähe von Dresden und hoher Nachfrage, über den 1 ha/1000EW keine zusätzlichen Entwicklungschancen. Die Regelungen für den unmittelbaren „Grenzbereich“ zu Sachsen</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind somit nicht ausreichend, da Arbeitnehmer aus Dresden nicht bis Schwarzheide fahren, wenn sie schneller in den autobahnnahen Dörfern des Amtes Ortrand wohnen können. Auch würde die Belastung der A 13 nur in einem kurzen Abschnitt von Brandenburg erhöht sein. Schwarzheide selbst besitzt keinen Bahnhof, was die Verkehrsströme nach Ruhland und zurück erhöhen würde.</p>			
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Unter dem Gesichtspunkt einer landschaftsverträglichen Landesentwicklung nimmt die planerische Bewältigung eines funktionalen Freiraumverbundes einen maßgebenden Stellenwert ein. Auf diesen besonderen Schwerpunkt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen sich die nachfolgenden Darstellungen: In der Untersetzung zum Kapitel III, textliche Festlegungen zum Grundsatz G 6, Freiraumentwicklung, wird dargestellt, dass die großräumig übergreifende Struktur des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundsystems in seiner Multifunktionalität zu sichern und zu entwickeln ist. Dieser Grundsatz würde, bei entsprechender Umsetzung, dem ökologischen Anspruch an den LEP HR entsprechend Rechnung tragen. Im Abgleich mit dem LEP BB (Stand 2007) sowie dem LEP HR (Stand 2016) haben sich jedoch wiederum gravierende Veränderungen hinsichtlich des dargestellten Freiraumverbundsystems ergeben, die, wie bereits zum Planungsstand 2016, kritisch hinterfragt werden müssen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Insgesamt sind aus naturschutzfach- und rechtlicher Sicht speziell zum planerischen Umgang mit dem Freiraumverbund Defizite zu konstatieren. Neben der fehlenden Berücksichtigung von Schutzgebieten im LK OSL werden auch faunistische Migrationsschwerpunkte (z. B. für Großsäuger) infolge der vorhandenen infrastrukturellen Barrieren, wie die BAB 13 oder BAB 15, nicht dargestellt oder textlich berücksichtigt. Die vorhandene Wildquerungshilfe bei Freienhufen oder die für die Migrationsbewegungen von Großsäugern unabdingbare Bahnbrücke südlich von Bronkowsind nicht dargestellt, dafür ist aber fragwürdiger Weise die Autobahn nördlich der Anschlussstelle Großräschen als Freiraumverbund markiert. Es wird wiederholt deutlich, dass das angestrebte Ziel der Schaffung eines Verbundsystems nur bedingt in Ost-West-Richtung und in Nord-Süd-Richtung eher nicht erreicht wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumsanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore sind gleichwohl über andere Kriterien in die Abwägung zur Abgrenzung der Gebietskulisse eingeflossen. Auch vorhandene und prioritär geplante Grünbrücken wurden als Ergänzungskriterien berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt. Im Sinne der raumordnerischen, nicht allein artenschutzbezogenen Planintention des Freiraumverbundes unterbinden linienhafte Infrastrukturen nicht grundsätzlich die Verbundfunktion des Freiraumverbundes insgesamt und wurden daher nicht pauschal als Abgrenzungskriterium herangezogen. Die Ausprägung des landesplanerisch vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes beruht auf den naturräumlich bedingten und länderweit einheitlich angewandten Kriterien und Abwägungsvorgängen und ist insofern einer nur regionalen oder örtlichen Erweiterung aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht zugänglich. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Definition der Kernkriterien des Freiraumverbundes ist als unvollständig zu bewerten. Zur Herstellung der Kohärenz des NATURA 2000-Schutzgebietssystems sind nicht nur die FFH-Gebiete, sondern auch maßgeblich die SPA-Gebiete in den Freiraumverbund zu integrieren. Im Erläuterungsteil zum Freiraumverbund wird konkret auf die NATURA 2000-Gebiete und deren naturschutzrechtlicher und -fachlicher Bedeutung im kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete als wesentlichem Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes eingegangen (Seite 308). Demzufolge ist es unverständlich, warum SPA-Gebiete gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Hauptbestandteil des bundesweiten Biotopverbundsystems durch den LEP HR nicht berücksichtigt und planerisch oder rechtlich gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Die Planungsentention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Der im Text genannte Entwurfsstand zum Landschaftsprogramm (LaPro) aus 2017 ist der uNB OSL nicht bekannt. Bislang fand eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden ausschließlich im Zusammenhang mit der Festlegung des Untersuchungsumfanges im</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
März 2016 statt.		wurde der Teilplan Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg in der Fassung des Entwurfs 2017 herangezogen. Nach Darlegung des zuständigen Ressorts ist hierzu die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BbgNatSchAG abgeschlossen. Im Ergebnis wurden die Methodik des Vorentwurfs und die Gebietskulisse der Karte bestätigt. Die Planung hat sich insoweit verfestigt und stellt nun den Entwurf des Biotopverbunds gem. §§ 20 und 21 BNatSchG dar.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt, trotz gleichlautendem Verweis zum LEP HR (Stand 2016), weiterhin die Darstellung des festgesetzten Naturschutzgebietes/NSG „Weißer Berg“. Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte NSG "Weißer Berg" zu. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Vorhaltung von Flächen von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten mit herausgehobener Bedeutung durch die Regionalplanung ist wichtig und darf nicht an der Festlegung des Freiraumverbundes scheitern. Dies würde derzeit den Standort im Bereich des Sonderlandeplatzes Schwarzhöhe/Schipkau, westlich der A 13, betreffen. Anhand des Maßstabes der Karten ist schwer erkennbar, wo die Abgrenzungen des Freiraumverbundes verlaufen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden, soll nicht vorgegriffen werden. Bereits im Ergebnis der Abwägung der inhaltsgleichen Anregung des Stellungnehmers zum 1. Entwurf des LEP HR sowie von Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmenden und daraus resultierenden Änderungen der Gebietskulisse ist der Standort im 2. Entwurf des LEP HR nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	nein
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt, trotz gleichlautendem Verweis zum LEP HR (Stand 2016), weiterhin die Darstellung ganz oder teilweise des FFH- Gebietes „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (4250-301). Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Ein Teil des genannten FFH-Gebietes „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ wurde unter Berücksichtigung der Festlegungen des Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Denn um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Aus Gründen der Konfliktbewältigung sollen die festgelegten Gebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Im Übrigen hat sich die Auswahl hochwertiger Flächen für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Das NSG/FFH- Gebiet „Westmarkscheide Mariensumpf“ wurde gar aus dem Freiraumverbund gestrichen. Die Signatur an der entsprechenden topographischen Position wurde auf der Karte entfernt. Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete oder NSG. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte NSG/FFH-Gebiet zu. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt, trotz gleichlautendem Verweis zum LEP HR (Stand 2016), weiterhin die Darstellung des festgesetzten Naturschutzgebietes/NSG</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Nebendorf“. Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>		<p>Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte NSG "Nebendorf" zu. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt, trotz gleichlautendem Verweis zum LEP HR (Stand 2016), weiterhin die Darstellung ganz oder teilweise des FFH- Gebietes „Weißer Berg“ (DE4450-301). Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet "Weißer Berg" zu. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Kapitel 4.1.1. (S. 311) zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt, trotz gleichlautendem Verweis zum LEP HR (Stand 2016), weiterhin die Darstellung des festgesetzten Naturschutzgebietes/NSG „Erikasee“. Insofern sind die Darstellungen unbedingt zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet und im genannten Kapitel 4.1.1 des Materialienbandes zum 2. Entwurf des LEP HR dokumentiert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte NSG „Erikasee“ zu. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Den Schienenverkehrsverbindungen kommt eine besondere Bedeutung im Personen - wie im Gütertransport zu. Die Ausführungen im Entwurf der LEP zielen vorrangig auf die Verbindungen und auf die Qualität dieser zwischen der Metropole Berlin und den Oberzentren. Die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden findet keinerlei Erwähnung, ist aber ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept und bei der Überarbeitung mit aufzunehmen. Dabei sind die Verbindungen in Richtung Dresden aber auch Leipzig deutlich zu verbessern und das Mittelzentrum Senftenberg als Knotenpunkt mit einzubeziehen. Trotz der Lage in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg orientieren sich gerade die südlichen Bereiche der Region eindeutig in Richtung Dresden und Leipzig. Diesen Verflechtungen muss insbesondere bei der Verkehrsplanung Rechnung getragen werden, da sie wesentlich zur Stabilisierung der Teilräume beitragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und soweit möglich auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Eine angestrebte Verringerung des Verkehrsaufkommens im privaten wie im gewerblichen Bereich wird aber auch dadurch erzielt, dass Orte, die keine zentralörtliche Funktion besitzen, über das Schienennetz erreichbar sind. Die Schließung von Bahnhöfen und Haltestellen in der Vergangenheit erzeugte zusätzlichen Individualverkehr zu den Zentralen Orten und wird es in der Zukunft auch verstärkt tun. Kosten- und Zeitersparnis der Bahn werden auf andere Verkehrsträger, die sich nicht in der Zuständigkeit des Landes befinden, verlagert. Die Verlagerung der Pendlerverkehre auf die Schiene führt schon jetzt zur Überbelastung der Bahn. Übervolle Züge, Verspätungen durch unzureichenden Schienennetzausbau usw. stehen auf der Tagesordnung. Der im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes geforderte Ausbau des Knotens Königs Wusterhausen, das zweite Gleis zwischen Lübbenau/Spreewald und dem Oberzentrum Cottbus sowie der 6-streifige Ausbau der BAB 13 zwischen Schönefelder Kreuz und Spreewalddreieck ist dringendst erforderlich. Da diese Aufgaben in der Hand des Bundes liegen, stellt sich hier die Frage, wie das Land darauf Einfluss nehmen wird, um die im LEP gesteckten Ziele zu erreichen. Die Möglichkeiten, den Gütertransport von der Straße auf die Schiene zu verlagern, bestehen in der Fläche kaum. Vorhandene Umschlagplätze und Gleisanlagen wurden in der Vergangenheit zurückgebaut. Der Bahnknoten Calau könnte, wenn dieser aktiviert werden würde, eine wichtige Funktion beim Güter- und Personentransport übernehmen. Ohne Festlegungen zu einer Angebotsstruktur im LEP zu treffen, sollte besonders für die Stärkung des ländlichen Raumes die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung betrachtet werden. Hier ist der LEP zu unkonkret. Mit der Inbetriebnahme des BER werden zusätzliche</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ebenfalls nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Belastungen auf die Schiene und Straße kommen, zu deren Bewältigung o. g. Maßnahmen erforderlich werden. Im LEP werden hierzu keine Aussagen getroffen.</p>			
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs und allen anderen öffentlichen Bereichen sollte als Ziel definiert werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Das auf Berlin ausgerichtete Schienennetz, welches das Gerüst für die Siedlungsentwicklung darstellen soll, steht in südlicher Richtung auf wackeligen Füßen. Schon über Jahre erhöhen sich die Pendlerströme, die Züge sind in den Hauptzeiten übertoll. Die Einbeziehung der „2. Reihe“ für die Siedlungsentwicklungsausweitung über das Berliner Umland hinaus wird diesen Zustand verstärken. Der Ausbau des Knotenpunktes Königs Wusterhausen und des 2. Gleises zwischen Lübbenau und Cottbus stellen dabei wichtige, umgehend zu ändernde Problempunkte dar. Hier sind durch das Land die Schwerpunkte im LEP HR zu definieren und massiv auf den Bund in Bezug auf schnelle Planung und Umsetzung einzuwirken. Problematisch stellt sich auch für einige Pendler die Nutzung des RE 2 dar, da Bahnhalte gestrichen wurden. Um eine höhere Nutzung der öffentlichen Verkehre zu fördern, ist es auch notwendig, die Haltepunkte Raddusch, Kolkwitz und Kunersdorf wieder einzurichten, Pendlerparkplätze an Autobahnauffahrten bzw.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendigen Maßnahmen, sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Netzplanung, dem Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden. Die Festlegung bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten wie Raddusch, Kolkwitz und Kunersdorf ist ebenfalls kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern liegt in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnhöfen zu schaffen bzw. deren Zulässigkeiten zu definieren. Wenn eine höhere Mobilität der Menschen notwendig wird, dann müssen dafür auch die Voraussetzungen geschaffen werden. Dies beinhaltet auch, Verkehrsverbindungen zwischen den Metropolen Berlin und Dresden, BER-Dresden, aber auch Berlin-BER-Polen zu aktivieren und auszubauen. Dazu gehört der 6-streifige Ausbau der BAB 13 zwischen Schönefelder Kreuz und dem Spreewalddreieck ebenso wie die bessere Einbindung des Schienenknotens Senftenberg und Calau. Nur so kann in der Hauptstadtregion Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und städtische Entwicklung gesichert werden.</p>			
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Hier fehlt die Kooperation Berlin/Berliner Umland mit den im Weiteren Wirtschaftsraum gelegenen Ober- und Mittelzentren. Wenn eine Entlastung von Berlin und dem Berliner Umland durch das Land gewollt ist, sollten die Bereiche definiert werden, welche vorrangig davon betroffen sind. Ohne Zusammenarbeit und gemeinsame/übergreifende Konzepte wird es keine Hauptstadtregion geben.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Eine spezifischer Anlass für eine Kooperation von Berlin und dem Berliner Umland mit den im Weiteren Metropolenraum gelegenen Ober- und Mittelzentren ist nicht erkennbar. Eine Entlastung von Berlin und dem Berliner Umland ist nicht intendiert, so dass auch kein Erfordernis erkennbar ist, Bereiche zu definieren, welche vorrangig davon betroffen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die Festlegungskarte, in welcher der Inhalt des LEP HR in Teilen dargestellt ist, weist im Vergleich zum 1. Entwurf (1:250.000) nun einen Maßstab von 1:300.000 auf und ist dadurch noch ungenauer und auf keinen Fall gebietsscharf. Gerade die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen lassen sich in den Randbereichen schwer erkennen und ermöglichen in der Anwendung/Umsetzung des LEP keine Planungssicherheit für die</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betroffenen Kommunen. Hier sollte eine separate Karte in einem anwenderfreundlichen Maßstab erstellt werden. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte auch bei der Anwendung der Karten ein hineinzoomen für zulässig erklärt werden, um konkretere Abgrenzungen erkennen zu können.</p>		<p>der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Der Landkreis bittet um die Übergabe des Abwägungsprotokolls zur Stellungnahme, um den Umgang mit den Forderungen des Landkreises nachvollziehen zu können.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172</p> <p>Es sind erhebliche naturschutzfachliche- und rechtliche Mängel im weiteren Planungsfortgang auszuräumen und möglichst mit den betreffenden Landkreisen nochmals zu erörtern. Anmerkungen wurden durch die uNB OSL bereits zum 1. Entwurf des LEP HR in 2016 gemacht. Es wird jedoch nicht ersichtlich, ob überhaupt bzw. wie die Gemeinsame Landesplanung mit den Hinweisen im Rahmen der Abwägung umgegangen ist. Es besteht also weiterhin planerischer Handlungs- und Ergänzungsbedarf zum Grundsatz G 6. Freiraumverbund.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Die seitens des Landkreises vorgebrachten Gedanken sollen in die Abwägung positiv einfließen, damit Eingang in die Endfassung finden und somit auch in Zukunft in den berlinfernen Regionen eine positive Entwicklung stattfinden kann.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 172 Zur Vereinfachung der Durchsicht des dann überarbeiteten Entwurfes wird darum gebeten, alle Änderungen in den Dokumenten durch Farbschrift und/oder Unterstreichungen sichtbar zu machen und in Bezug auf die Festlegungskarte zusätzlich eine Karte, die nur die Änderungen vom 2. zum 3. Entwurf zeigt, anzufertigen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Für die Hauptstadtregion wurden im Kapitel II eine Reihe wichtiger Ansatzpunkte als Entwicklungsperspektiven für Berlin und alle Teilräume benannt wie die "Europäischen Korridore", "Starke Nachbarn", "Zentrale Orte", "Wachsende Metropole", "Städte der 2. Reihe" und "Synergien". In diesem Zusammenhang sollte für die Entwicklung der gesamten Region noch stärker auch auf die Bedeutung der Regionalen Wachstumskerne, des zukünftigen Flughafens Berlin Brandenburg (BER), der Güterverkehrszentren und der Tourismuswirtschaft eingegangen werden.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p> <p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Themen Regionale Wachstumskerne finden in den Begründung zu den Festlegungen 2.3 und 7.2, der Singlestandort BER in Festlegung 7.3, die Güterverkehrszentren in der Begründung zu Festlegung 2.4 und Tourismus in den Begründungen zu den Festlegungen 4.1, 4.2 und 9.2 ihren Niederschlag.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Der Landkreis Oder-Spree begrüßt die Aufstellung des LEP HR. Der LEP HR soll mit seinen Festlegungen dazu beitragen, dass für die aus den differenzierten Raumnutzungsansprüchen entstehenden Raumnutzungskonflikte tragfähige und bedarfsgerechte Lösungen initiiert werden, die für die strukturelle Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume des Landes, mit dem Ziel der Sicherung gleichwertiger Lebensgrundlagen, insbesondere auch in den ländlichen Räumen, unerlässlich sind. Der Landkreis kann jedoch kaum erkennen, wie es auf der Grundlage des 2. Entwurfs des LEP HR bei der gegebenen restriktiven Ausrichtung der Landesplanung gelingen soll, gleichwertige Lebensbedingungen</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerade auch für den ländlichen Raum sicherzustellen. Schon der Name Hauptstadtregion mit seiner Differenzierung in nur drei Strukturräume zeigt deutlich die Ausrichtung auf Entwicklung der Metropole.</p>		<p>Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine Ausrichtung auf die Entwicklung der Metropole ist nicht zu erkennen und kann auch durch den Namen nicht abgeleitet werden, da die Hauptstadtregion – entsprechend LEPro § 1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Dieser Abschnitt des LEP HR, der im Wesentlichen neu überarbeitet wurde, gibt einen Überblick über die grundlegenden Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven des Landes. Leider ist zu bemängeln, dass statistische Angaben zur demografischen Entwicklung in diesen Ausführungen fehlen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Als positiv hervorzuheben ist, dass das Kapitel "Ländliche Entwicklung" neu hinzugefügt wurde. Es sind hier, über die allgemeine Definition des ländlichen Raumes hinausgehend, wichtige Entwicklungsziele für den ländlichen Raum kurz beschrieben, die sich aber leider im Teil III (Textliche Festlegungen) u. a. in Kapitel 4 Kulturlandschaften, Grundsatz 4.3 nur unzureichend widerspiegeln. Die unter dem Kapitel II "Rahmenbedingungen" für den ländlichen Raum genannten Entwicklungsziele müssen im Teil III konsequent in geeigneter Form als konkrete Ziele für die ländlichen Räume einschließlich der Verantwortlichkeiten verankert werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Das Kriterium "Mindestgröße 100 ha" für die Standortauswahl und -prüfung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wurde neu aufgenommen. Bei der Auswahl, Prüfung und Festlegung von Standorten, die für die Ansiedlung von diesen Vorhaben geeignet sind, sollten auch Standorte Berücksichtigung finden können, an denen weniger als 100 ha Fläche zur Verfügung stehen. Für die Standortentscheidung eines Investitionsvorhabens sind verschiedene Faktoren von Bedeutung, wie unter anderem die weiteren Kriterien zur Standortauswahl und -prüfung der Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte zeigen. Um mit Blick auf</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die vielseitigen Anforderungen die attraktivsten Flächen für die langfristige Flächenvorsorge identifizieren und festlegen zu können, sollte die Mindestgröße auf 50 ha abgesenkt werden.</p>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Strukturpolitik wird heutzutage eher vom Vorhandensein technischer Möglichkeiten, wie einer leistungsfähigen Breitbandversorgung bzw. einer flächendeckenden Mobilfunkanbindung geprägt, als von planerischen Vorstellungen, die ihre Grundlage im planerischen Denken des letzten Jahrhunderts haben.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Die Aufnahme des Grundsatzes, dass in allen Teilen der Hauptstadtregion flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden soll, ist sehr zu begrüßen. Von Seiten des Landwirtschaftsamtes wird hervorgehoben, dass u.a. für eine wettbewerbsfähige Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe eine schnelle Internetverbindung in der täglichen Arbeit unverzichtbar ist. Deshalb ist in der Begründung zu G 2.5 im letzten Absatz nicht zu formulieren, dass der Breitbandausbau durch staatliche Rahmenbedingungen, z.B. Förderprogramme beschleunigt werden "kann". Es wird gefordert, dass der Zugang zum Internet staatlich zu finanzieren ist. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist es ein Grundrecht für jeden Unternehmer über einen schnellen Internetzugang verfügen zu können. Die Ansiedlung von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im ländlichen Raum ist nur realistisch, wenn schnelle Internetverbindungen vor Ort angeboten werden können.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Unter Z 2.6 sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO außerhalb zentraler Orte unzulässig sein. In der entsprechenden Begründung (S. 45) stützt man sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005, welches davon ausgeht, dass eine Großflächigkeit von Einzelhandelsbetrieben bei einer Überschreitung der Verkaufsfläche von 800 qm eintritt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO). Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche ist der § 11 Abs. 3 BauNVO. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind die dort genannten Auswirkungen des Betriebes zu prüfen. Zur Vereinfachung der Beurteilung, ob die in Satz 2 genannten Auswirkungen vorliegen, stellt der § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO eine Regelvermutung auf. Danach sind solche Auswirkungen in der Regel anzunehmen, wenn der Betrieb die Geschossfläche von 1200 qm überschreitet. Diese Regelvermutung kann aber nach § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO wiederlegt werden. Sie gilt nicht wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1200 qm Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1200 qm Geschossfläche nicht vorliegen. In der Praxis ist festzustellen, dass von den Antragstellern zunehmend atypische Fallgestaltungen geltend gemacht werden, die o.g. Regelvermutung widerlegen (sollen) und Betriebe mit Verkaufsflächen größer 800 qm auch außerhalb von Zentren für zulässig erachten. Hier obliegt es den zuständigen Baugenehmigungsbehörden, beantragte Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 1200 qm Geschossfläche bzw. einer Verkaufsfläche von über 800 qm zu</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beurteilen und gegebenenfalls für zulässig zu erklären.</p> <hr/> <p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesplanung ihr Geschäft immer noch nach alter Väter Sitte betreibt. Dementsprechend wird hier in Kategorien gedacht, die durch den technischen Fortschritt, aber auch die Globalisierung längst überholt sind. Allein das Thema "Großflächiger Einzelhandel" ist ein gutes Beispiel, wie hier in alten Kategorien krampfhaft versucht wird, eine Planung zu verwirklichen, die bei den technischen Möglichkeiten des Online-Handels und den sich daraus ergebenden Veränderungen im Verbraucherverhalten wirklichkeitsfremd anmuten.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Soweit der Stellungnehmende die Auffassung vertritt, dass die raumordnerische Steuerung von Einzelhandelsvorhaben "ein Geschäft nach alter Väter Sitte ist", dürfte dies für jegliche Formen der übergemeindlich und überfachlich angelegten Planung gelten. Der Gesetzgeber in Deutschland ist weiterhin der Auffassung, dass es eine planerische Steuerung von räumlichen Entwicklungsprozessen geben soll. Dies unterscheidet Deutschland von einer Vielzahl anderer Staaten. Ein Vorteil im Verzicht auf eine übergeordnete Planung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Hinweise zur Problematik des wachsenden Gefahrenpotenzials durch ständig steigendes Verkehrsaufkommen: Die Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz nimmt auf Grundlage des § 32 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) in Verbindung mit der VV des MIK BB zum BbgBKG zu o.g. Problematik wie folgt Stellung: Aus der Sicht der Feuerwehr ist die Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich zu begrüßen. Es sind jedoch einige Punkte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu beachten, welche hier- bei quasi schritthalten müssen. Zielstellung des LEP HR ist es die Entwicklung der Hauptstadtregion unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen voranzutreiben, um die Lebensverhältnisse aller in der Region zu verbessern. Gleiche Lebensverhältnisse sind ein verbrieftes Grundrecht. Das Planwerk benennt in diesem</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass die Ausführungen im Rahmen der Beteiligung zu einem Raumordnungsplan vorgetragen werden, obwohl sie sich auch aus Sicht der Stellungnehmenden ausschließlich auf die Frage der Organisation und Finanzierung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in einem Brandenburger Landkreis beziehen. Insoweit gehen die Anregungen zu einer Reorganisation und Finanzierung in diesem Bereich kommunaler Tätigkeiten am Kompetenztitel eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg vorbei. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenhang die öffentliche Daseinsvorsorge, welche auch in den berlinfernen Teilregionen greifen muss, um für relativ gleiche Lebensverhältnisse zu sorgen. Diese Daseinsvorsorge muss auch in der sogenannten zweiten und dritten Reihe funktionieren, aus fachlicher Perspektive explizit im Bereich der Notfallvorsorge (Feuer/Unfall). Dabei ist es wichtig, die überörtlichen Strukturen zu stärken und somit die angedachten Ankerzentren ebenfalls im Bereich der Notfallversorgung entsprechend auszubauen. Diese Erfordernisse werden gegenwärtig schon evident. Die massive Nutzung der überregionalen Verkehrswege, die wesentlicher Bestandteil des LEP HR sind, z. B. durch den ständig anwachsenden Güterverkehr, stellt ein enormes Gefahrenpotenzial dar, welches durch einen örtlichen Träger allein häufig nicht bewältigt werden kann. Des Weiteren ist die Entwicklung des Tourismus mit großen Hotelanlagen, die Errichtung industrieller Zentren und Zentren der Gesundheitsversorgung mit einer rein örtlich ausgerichteten Gefahrenabwehr nicht zu leisten. Dazu müssen ausgeprägt professionelle Strukturen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr installiert werden. Der regionale synergetische Gedanke des LEP HR soll dabei aufgegriffen werden. Die Metropole Berlin, als Kern der Hauptstadtregion, kann bereits für ca. 3,5 Mio. Einwohner auf eine zentral organisierte Berufsfeuerwehr mit 4.500 Bediensteten zurückgreifen, um die öffentliche Dienstleistung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Hilfeleistung und Brandbekämpfung zu gewährleisten. Im Land Brandenburg (ca. 2,5 Mio. Einwohner) stehen dafür ca. 800 hauptberufliche Bedienstete zu Verfügung, verteilt auf verschiedene Aufgabenträger. Die etwa 35.000 ehrenamtlichen Angehörigen in den Feuerwehren sind definitiv eine wichtige Größe, können jedoch nicht als professionelle Humanressource für die anstehenden Aufgaben angesetzt werden. Außerdem</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bewegen sich viele von Ihnen, aufgrund der beschriebenen (veränderten) Lebensverhältnisse, im regionalen Entwicklungsgebiet (und darüber hinaus) und sind somit auch nicht permanent verfügbar. Daher geht es darum, aus Sicht der Feuerwehr, Folgendes mit dem LEP HR zu verfolgen: Die Daseinsvorsorge muss in allen Bereichen/Regionen den gleichen Standard haben - auch in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr: dazu sind die Trägerschatten der Gefahrenabwehr zu überdenken, synergetisch gedachte Ankerzentren auch in der Gefahrenabwehr - diese müssen eine Schlüsselfunktion übernehmen (überörtliche Funktion), Kommunen sind zu entlasten - nur freiwillige Feuerwehren mit Grundschutzfunktion im abwehrenden Bereich (örtliche Zuständigkeit), überörtliche Strukturen sind zu stärken - hauptamtliches Personal in der vorbeugenden Gefahrenabwehr sowie im abwehrenden Bereich für spezielle Aufgaben.</p>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird wie im LEP BB am brandenburgspezifischen Zentralen- Orte-System bestehend aus Metropole, Oberzentren, Mittelzentren festgehalten. Grundzentren sind nach wie vor nicht im Plan enthalten. Die Festlegung des LEP HR, dass die grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) in den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden durch die regionalen Planungsgemeinschaften zu erfolgen hat, wird mitgetragen. Die erforderliche Grundversorgung unterhalb der Mittelzentren muss in den Gemeinden gewährleistet werden. Daraus ist abzuleiten, dass es durch die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen sowie zur Übernahme von Versorgungsleistungen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern. Dies entspricht dem Ansinnen des Einwenders.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benachbarter Kommunen im Zentrale-Orte-System kommen muss. Besonders im dünn besiedelten ländlichen Raum müssen die Kommunen in der Lage sein dauerhaft, qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge zu sichern bzw. diese dem Bedarf entsprechend zu entwickeln.</p>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung "Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen" etwas missverständlich ist. Eine klar formulierte Aussage dazu, ob eine GSP-Ausweisung von geeigneten Berliner-Umland-Gemeinden, die sich außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung befinden, möglich ist, sollte an dieser Stelle erfolgen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Formulierung in der Festlegung soll sicherstellen, dass in Achsengemeinden (die im Landesentwicklungsplan konkret benannt werden) nur die Ortsteile, die sich im Gestaltungsraum Siedlung befinden, als grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Eine weitergehende textliche Erläuterung ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Die Festlegung der 4 Mittelzentren Eisenhüttenstadt, Beeskow, Fürstenwalde/Spree und Erkner im Landkreis Oder-Spree wird begrüßt. Die Auswahl der Mittelzentren wird durch eine vergleichende Analyse der Funktionsstärke der Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern anschaulich an Hand von Kriterien nachgewiesen.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Es ist jedoch kritisch zu bemerken, dass der 2. Entwurf des LEP HR nun völlig auf die Darstellung der unterschiedlichen Mittelbereiche verzichtet. Diese entsprach allerdings im 1. Planentwurf des LEP-HR</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Gebiet des Landkreises Oder-Spree auch nicht den real existierenden Versorgungsbeziehungen im System der Zentrale-Orte. Der völlige Verzicht auf die Abgrenzung der Mittelbereiche wird jedoch als nachteilig betrachtet, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass eine Beachtung der tatsächlich bestehenden Strukturen ausschlaggebend für die Ermittlung der Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist.</p>		<p>Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 In der Planbegründung wird der Grundsatz erläutert und beschrieben. Konkrete Aussagen und Ansätze, welche Bedeutung die ländlichen Räume für die Landesplanung haben und welche konkreten Festlegungen für eine zielgerichtete Entwicklung zu treffen sind, fehlen hier leider. Konkrete Ziele zur Stärkung des ländlichen Raumes unter Benennung von Verantwortlichkeiten sind hier zu ergänzen. Besonders, aus Sicht der Landwirtschaft, wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes verwiesen: Im Landesentwicklungsplan wird angeregt integrierte ländliche Entwicklungskonzepte für den ländlichen Raum zu erarbeiten (Seite 79). Dieser Auffassung wird zugestimmt. Es sollten Wachstums- und Entwicklungschancen identifiziert und Handlungsvorschläge unterbreitet werden. Unterschiedliche Raumnutzungsansprüche sind abzugleichen und Kompromisse für die Raumnutzungskonflikte zu finden. Ziel muss es daher u. a.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Die zielförmige Festlegung von Strukturräumen erfolgt im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Für darüber hinaus gehende zielförmige oder räumlich differenzierte Regelungen z.B. in Form einer letztabgewogenen Festlegung zu ländlichen Räumen liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Entwicklungsziele im Einzelnen festzulegen und umzusetzen obliegt nicht der Raumordnung; hierzu ist auf das einschlägige Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung Bezug genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sein die Landwirtschaftsbetriebe zu stärken, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Landkreis zu schaffen, Arbeitsplätze zu sichern und die Wertschöpfung zu erhöhen. Aus der Sicht des Aufgabengebietes Gesundheits- und Sozialplanung wird darauf verwiesen, dass im ländlichen Raum insbesondere auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie immobile Altersgruppen, Kranke und Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung, psychisch und/ oder Suchtkranke sowie arme Menschen gleichberechtigte Daseinsvorsorge- und Teilhabechancen in Abgrenzung zur "Normalbevölkerung" einzuräumen sind. Bereits heute ist es einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung nicht möglich ohne Unterstützung die Angebotsstrukturen in den Mittel- und Oberzentren im Landkreis Oder-Spree zu erreichen. Bedeutende Handlungsfelder sind die Verbesserung und Förderung der Mobilität sowie die Förderung der grundfunktionalen Schwerpunkte im weiteren Metropolraum. Hier sind zukunftsfähige Ansätze für den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Raum zu entwickeln. Der Blick sollte nicht nur auf bestehende Mobilitätskonzepte, sondern auch auf neue innovative Ansätze wie Modelle privater Mitnahme oder Mitfahrbänke liegen.</p>		<p>Gleichwohl wird im LEP auf die Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum verzichtet, um einer auch in anderen Anregungen erkennbaren missverständlichen Verknüpfung von Landesentwicklungsplanung und integrierter ländlicher Entwicklung entgegenzuwirken. Soweit auf landesplanerischer Ebene raumordnerische Regelungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind, sind entsprechende Festlegungen im Kap. III.3 getroffen. Die weitere Ausgestaltung obliegt den Fachplanungen, wie insbesondere zu Fragen der Mobilität bzw. der Verkehrsplanung.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Ein Aspekt, der sicherlich nicht unmittelbar von der Landesplanung zu vertreten ist, aber durchaus im Gesamtzusammenhang eine Berücksichtigung finden müsste, ist der Umstand, dass die Finanzausstattung auf beiden föderalen Ebenen fast ausschließlich an Wachstumsaspekten Bevölkerung ausgerichtet ist, Wer den Landkreis Oder-Spree hinsichtlich seiner Wachstumspotenziale einschränkt, konfrontiert ihn daher zugleich mit negativen finanziellen Folgewirkungen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich liegen außerhalb der Kompetenz der Raumordnungsplanung, sie werden im Finanzausgleichsgesetz getroffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Insbesondere der 2. Satz beinhaltet eine Festlegung, die in Gemeinden des Landkreises Oder-Spree keine Eigenentwicklungsmöglichkeiten mehr zulassen könnte. Die jeweilige Gemeinde kann den Plan zwar aufheben, könnte jedoch, falls diese nicht Eigentümer an Grund und Boden ist, mit eventuellen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden. Außerdem ist nicht klar erkennbar, auch aus der Planbegründung nicht, was der Plangeber damit konkret erreichen will bzw. beabsichtigt. Denn in den meisten Fällen wird die Gemeinde nicht Grundeigentümer sein und somit nicht wirkungsfrei steuern können. Die Ursachen, weshalb ein Plan noch nicht umgesetzt worden ist, können in der Praxis sehr vielfältig sein. Diese Regelung wird daher einem praxisorientierten Ansatz nicht gerecht. Deshalb wird gefordert, dass diese äußerst problematische Restriktion aus dem Planwerk zu streichen ist.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Der Blick auf den Siedlungsstern zeigt, dass damit im Landkreis Oder-Spree gegenüber den anderen Landkreisen deutlich weniger Wohnsiedlungsflächenentwicklungspotenzial im Berliner Umland besteht, zumal Erkner von nach höherem Recht geschützten Flächen [Wald, Wasserschutzgebiete, Freiraumverbund usw.] umgeben ist und deshalb kaum mehr Flächenpotenziale besitzt. Somit können unsere Gemeinden nicht oder nur eingeschränkt von der Suburbanisierung Berlins (verbunden mit positivem Wanderungssaldo und Bevölkerungswachstum) profitieren, obwohl Kriterien bezüglich der Verknüpfung mit dem SPNV gegeben sind. Da außerdem das Belohnungssystem der (Finanz-) Politik insgesamt wachstumsorientiert ausgelegt ist, besteht letztlich die Gefahr, dass weniger Mittel für unsere Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Eine Forderung in Abstimmung mit den Gemeinden ist daher, dass der Gestaltungsraum Siedlung auf diese in geeigneter Weise ausgeweitet wird.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p> <p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Dieses bildet die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen der festgelegten Gebiete an die Kernstädte Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund ab. Im Landkreis Oder-Spree entspricht nur die Stadt Erkner diesen Abgrenzungskriterien. Eine proportionale Aufteilung der Flächen des Gestaltungsraumes Siedlung auf die Landkreise würde hingegen dazu führen, dass Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den GS aufgenommen werden würden, die diesen Kriterien nicht entsprechen und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen, die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Landkreise gleichmäßig zu verteilen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Die Gemeinde Woltersdorf hat ebenfalls zu wenige Punkte erreicht und wird mutmaßlich als "Achsenzwischengemeinde" (laut LEP HR: grüne Frei-räume, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durch-lüftung, den Wasserhaushalt und die Naherholung des Ballungsraumes haben) auch aus planungspolitischen Gründen nicht als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen. Die Gemeinde Woltersdorf liegt mit ihrem</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Erweiterung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsschwerpunkt im 3-km-Einzugsbereich von S-Bahn- bzw. Regionalbahnhaltepunkten, welche direkt über das Straßennetz mit dem ÖPNV verknüpft sind. Auf Grund der günstigen Lage der Gemeinde im Berliner Umland mit entsprechender Verkehrsanbindung und mit Blick auf die bisher positive Bevölkerungsentwicklung muss diese im Rahmen der weiteren Überarbeitung den LEP HR hinsichtlich der vorhandenen Wohnungsbaupotenziale dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet werden. Die Gemeinde Woltersdorf, die sich im Berliner Umland befindet, muss in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden und ist somit in der Festlegungskarte entsprechend darzustellen.</p>		<p>von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht in jedem Fall gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Die Gemeinde Woltersdorf erreicht auch über die anderen Kriterien nicht die Abschneidegrenze zur Festlegung des GS. Sie erfüllt die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nicht und es fehlt ein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung. Die Aufnahme der Gemeinde Woltersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Die Potenziale der Stadt Storkow, die ja zumindest im Zusammenhang mit dem nur 25 km entfernten BER gesehen werden müssten, bleiben unbeachtet.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Die Stadt Storkow erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Hier sollte Folgendes Berücksichtigung finden: Im LEP HR wird ausgeführt, dass für das Berliner Umland auf Grund der dynamischen Entwicklung ein erhöhter ordnender Handlungs- und Steuerungsbedarf (Ordnungsraum) besteht. Das ist vom Grundsatz her auch nicht zu verneinen. Die Entwicklung soll demnach entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen erfolgen. Damit verknüpft ist der Gestaltungsraum Siedlung, in dem es quasi keine Einschränkungen bei der Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen gibt. Im Landkreis Oder-Spree ist entlang der Frankfurter Bahn [RE 1] aber nur ein Teil der Stadt Erkner als Gestaltungsraum Siedlung (laut Festlegungskarte) ausgewiesen worden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Dieses bildet die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen der festgelegten Gebiete an die Kernstädte Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund ab. Im Landkreis Oder-Spree entspricht nur die Stadt Erkner diesen Abgrenzungskriterien. Eine proportionale Aufteilung der Flächen des Gestaltungsraumes Siedlung auf die Landkreise würde hingegen dazu führen, dass Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den GS aufgenommen werden würden, die diesen Kriterien nicht entsprechen und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als die gleichmäßige Verteilung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungsmöglichkeiten auf die Landkreise.			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Der Ortsteil Grünheide (Mark) wurde auf Grund einer zu geringen Punkteanzahl im Rahmen eines Bewertungssystems nicht dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet. Die Gemeinde Grünheide (Mark), die sich ebenfalls im Berliner Umland befindet, verfügt über eine Infrastrukturausstattung, die im Rahmen der "Analyse der Funktionsstärke der Gemeinden über 5.000 Einwohner" mit einer Punktezahl von 11,75 bewertet wurde. Das zeigt, dass Grünheide (Mark) schon allein im Rahmen dieser Bewertung nahe an die Erfüllung der Kriterien eines Mittelzentrums heranreicht (Bewertung mit einer Punktezahl, die größer als 12, dann erfolgt die Festlegung als Mittelzentrum im LEP HR, Seiten 67- 70). Des Weiteren kann neben der stetig positiven Bevölkerungsentwicklung in Grünheide (Mark) insbesondere darauf verwiesen werden, dass die Gemeinde mit dem Güterverkehrszentrum Berlin-Ost Freienbrink sowie der Median-Klinik und hochwertigen Bildungsangeboten (bis zur Hochschulreife) eine überregional bedeutsame Arbeitsmarktfunktion wahrnimmt. Mit zwei RE1-Haltpunkten im Gemeindegebiet erfüllt die Grünheide (Mark) die Kriterien zur Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Die Gemeinden Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide und Hangelsberg, die sich im Berliner Umland befinden, müssen in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden und sind somit in der Festlegungskarte entsprechend darzustellen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmenden erfüllt die Gemeinde Grünheide (Mark) diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam und erfüllt nicht die Kriterien zur Bevölkerungskonzentration. Die Haltpunkte Fangschleuse und Hangelsberg entsprechen zudem nicht den SPNV-Entfernungskriterien. Eine Einbeziehung der Gemeinde Grünheide (Mark) würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat zu wenige Punkte erreicht und wird mutmaßlich als "Achsenzwischengemeinde" (laut LEP HR: grüne Frei-räume, die unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durch-lüftung, den Wasserhaushalt und die Naherholung des Ballungsraumes haben) auch aus planungspolitischen Gründen nicht als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin liegt mit ihrem Siedlungsschwerpunkt im 3-km-Einzugsbereich von S-Bahn- bzw. Regionalbahnhaltepunkten, welche direkt über das Straßennetz mit dem ÖPNV verknüpft sind. Auf Grund der günstigen Lage der Gemeinde im Berliner Umland mit entsprechender Verkehrsanbindung und mit Blick auf die bisher positive Bevölkerungsentwicklung muss diese im Rahmen der weiteren Überarbeitung den LEP HR hinsichtlich der vorhandenen Wohnungsbaupotenziale dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet werden. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die sich im Berliner Umland befindet, muss in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden und ist somit in der Festlegungskarte entsprechend darzustellen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Erweiterung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht in jedem Fall gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erreicht auch über die anderen Kriterien nicht die Abschneidegrenze zur Festlegung des GS. Sie erfüllt die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nicht hinreichend und es fehlt ein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung. Die Aufnahme der Gemeinde Schöneiche in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Insbesondere stellt sich die den Landkreis berührende Ausprägung des strukturbestimmenden Elements "Siedlungsstern" aus unserer Sicht als inakzeptabel dar. Der gesamte Landkreis, von der Berliner Stadtgrenze bis zur Oder, wird planerisch in die entwicklungsdiskriminierende Kategorie des Achsenzwischenraums eingeordnet und damit in jeglicher Entwicklung eingeschränkt bzw. in dieser sogar abgewürgt. Allein die Stadt Erkner, die mit Blick auf ihre Altlasten als traditioneller Chemiestandort und andererseits mit dem bekannten Trinkwasserschutzgebietsproblem, keine nennenswerte Wohnbauentwicklung haben wird, ist als an der Hauptverkehrsachse liegend dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet. Weitere, allein von ihrer Einwohnerentwicklung bedeutsame Gemeinden, wie Schöneiche, Grünheide und Woltersdorf, müssen sich mit ihrer inneren Verdichtung zufrieden geben. Diese Einordnung ist unsachgemäß. Der Verweis auf eine zu geringe Bewertungszahl bzw. das K.O-Kriterium: Lage des Bahnhofs im Gemeindegebiet, offenbaren, dass hier die örtlichen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte anhand eines multikriteriellen Ansatzes, der die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen in Berlin und im Berliner Umland berücksichtigt, und vor allem eine MIV-/ CO2-vermeidende Anbindung künftiger Wohnsiedlungsentwicklungen in den Vordergrund rückt. Entsprechend hoch wurden die Kriterien zur SPNV-Anbindung gewichtet. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Mit der Orientierung auf eine leistungsfähige SPNV-Anbindung soll erreicht werden, dass der mit Suburbanisierungsprozessen einhergehende Anstieg des Verkehrsaufkommens im Individualverkehr gemindert und auf die Schiene gelenkt wird. Verkehrsfolgewirkungen wie der Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxids oder verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sollen so reduziert werden. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen soll</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhältnisse (z.B. Ortszentrum in 3 km Entfernung zum SPNV Haltepunkt, Entfernung zum Bahnhof vom Ortsrand 500 m, Straßenbahnanschluss und Verbindung bis Ostkreuz in 30 min.) und Verflechtungsbeziehungen keinen Eingang in die Bewertung gefunden haben. Es verdichtet sich der Eindruck, dass hier blind ein Schema exekutiert werden soll.</p>		<p>zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Unabhängig davon, ob die Gemeinden Grünheide (Mark), Schöneiche und Woltersdorf diese Freiraumfunktionen bereitstellen können, entsprechen sie aufgrund der nicht gegebenen SPNV-Eignung, der bezogen auf die Wohnsiedlungsfläche zu geringen Einwohnerdichte und der fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindung zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung nicht den Abgrenzungskriterien. Darüber hinaus erfüllen die Gemeinden Schöneiche und Woltersdorf auch die Kriterien zur Arbeitsplatzkonzentration nicht. Die Aufnahme dieser Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Auch die Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde diesen Entwicklungszielen entgegenstehen, da sie zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeindeteile. Auch der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz entgegenstehen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Gemeinden mit einer Straßenbahnanbindung können daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden. Das Anliegen, in den o.g. Gemeinden über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach Z 5.7 wird den Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Entwicklungsoption von 2 ha I 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten des LEP HR zugestanden. Da die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten über die noch aufzustellenden Regionalpläne den Status eines Zieles der Raumordnung erlangen kann, wird eine Entwicklung, wie in Z 5.7 formuliert, in den funktionsstarken Ortsteilen geeigneter Gemeinden lange keine Wirkung zeigen können. Das Aufstellungsverfahren zu Regionalplänen bis zu deren Inkraftsetzung wird erfahrungsgemäß einen erheblichen Zeitanteil des vorgegebenen Zeitraumes von zehn Jahren beanspruchen. Insofern sind die als Ziel formulierten Entwicklungsmöglichkeiten der noch zu bestimmenden Grundfunktionalen Schwerpunkte kaum gegeben. Dem entsprechend scheint das Planungsziel Z 5.7 "... die Möglichkeit zusätzliche Wohnsiedlungsflächen in Grundfunktionalen Schwerpunkten zu entwickeln" ins Leere zu gehen und eine Entwicklungsoption von über 1 ha I 1000 Einwohner für o. g. Gemeinden nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aus maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Des Weiteren könnte der Siedlungsdruck aus Berlin zusätzlich in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten entlang der Schienenradiale, die innerhalb der 60 Fahrminuten durch den SPNV erreichbar sind aufgenommen werden, indem man diese der Entwicklungsoption "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" zuordnet.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Kriterien nicht im erforderlichen Maße. Durch die Anknüpfung der Städte der 2.Reihe an das zentralörtliche System wird ihre Funktion nicht ausschließlich auf die Entlastungsfunktion für die Metropole, sondern auch auf ihre Bündelungs- und Entwicklungsfunktion in ihrem Verflechtungsbereich ausgerichtet.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Dieser Aspekt, ist vom Ansatz her durchaus erst einmal als positiv zu bewerten. Diese "Städte der zweiten Reihe" müssen jedoch Ober- oder Mittelzentrum sein und innerhalb von 60 Fahrminuten über die Schiene von Berlin aus erreichbar sein. Im Landkreis Oder-Spree trifft dies für die Stadt Fürstenwalde/Spree zu. Mittel- und Oberzentren sind aber auch gemäß dem Planungsziel Z 5.6 "Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung", in denen ohnehin eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Daher stellt sich die Frage, welche (positive) Wirkung sich aus dem LEP HR für die "Städte der zweiten Reihe" ableitet. Werden sie künftig eine besondere Förderung erfahren, oder erfolgt eine bessere Anbindung dieser Städte an den öffentlichen Nahverkehr und dergl. mehr? Es ist daher durch die Benennung von Entwicklungsgrundsätzen oder -zielen für die "Städte der 2. Reihe" zu verdeutlichen, wie konkret "Städte der zweiten Reihe" unterstützt werden sollen, um ggf. zusätzlichen Siedlungsdruck aus der Metropole aufnehmen zu</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Regelungen zur besonderen Förderung oder Unterstützung der Gemeinden liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird vor allem auch auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
können.			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>In der Begründung zu G 5.10 wird angeregt Konzepte für brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen zu erarbeiten, um städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben (z.B. aus immissionsschutzrechtlicher Sicht) dort zu ermöglichen. Dieser Auffassung wird zugestimmt. Andererseits müssen aber auch Förderprogramme für den Abriss nicht nutzbarer Altanlagen aufgelegt werden, da die Bodeneigentümer mit dem Abriss in der Regel finanziell überfordert sind.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Frage der Förderung eines Abrisses nicht mehr nutzbarer Anlagen überschreitet den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, sie ist ggf. Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitik.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Das Planungsziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse würde es mit Blick auf den Schutz dieser, mit besonderen Erholungsfunktionen belegten Landschaftsteile erfordern, dass kompensatorisch auch im tiefer gestaffelten ländlichen Raum eine vernünftige Siedlungsentwicklung, Bauflächenausweisung und Bebauung möglich bleibt. Denn das A und O einer Entwicklung des ländlichen Raums ist die Stabilisierung der aktuellen Bevölkerungszahl, und zwar über alle Generationen betrachtet. Dies wird sich allerdings nur dann bewerkstelligen lassen, wenn auch ein bedarfsgerechtes, modernes Daseinsvorsorgeangebot, einschließlich der an uns gerichteten Erwartungen, was moderne Wohnformen anbelangt, gewährleistet werden kann - und dies auch jenseits der ausgewiesenen Mittelzentren. Wer sich den Wohnungsbestand einmal genauer ansieht, - diese Gelegenheit hatten wir im Landkreis Oder-Spree zuletzt bei der Unterbringung von 1.500 Geflüchteten in Wohnungen, der weiß, dass, unabhängig vom</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Anregungen machen deutlich, dass nur bedingt nachvollzogen wird, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag. So gehen z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung wie auch die Frage moderner Wohnformen, der Ausstattung oder Grundrisse des Wohnungsbestandes im ländlichen Raum an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR insbesondere zur Siedlungssteuerung, zu den Strukturräumen und dem Zentrale-Orte-System auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung tragen dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere in ländlichen Räumen gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sanierungsstand, die Wohnungen, sowohl vom Grundriss als auch in der technischen Bauausführung, nicht mehr dem Bedarf entsprechen, den junge Familien, aber auch ältere Menschen an uns richten. Sie erwarten ein altersgerechtes und familien-freundliches Wohnen auch im ländlichen Raum nach heutigen Maßstäben. Die im eingefügten Kapitel "Ländliche Entwicklung" zu unterstützenden Entwicklungsziele fehlen jegliche beachtungspflichtige Ziele. Diese wären aber insbesondere für die Entwicklung attraktiver Wohnstandorte, für bedarfsgerechte Verkehrsanbindung, für ausreichende ärztliche und schulische Versorgung, Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen und dem Ausbau von Breitband auch in unrentablen Gebieten unabdingbar.</p>		<p>Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Für die Festlegung letztabgewogener Ziele der Raumordnung hierfür liegen keine ausreichenden Voraussetzungen wie z.B. eine konkrete Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung der Räume und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Der erwünschte Abbau von Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im 2. Entwurf des LEP (HR) wurden die Ausführungen zum ländlichen Raum und zur Landwirtschaft ergänzt. In der Begründung zu G 6.1 ist beschrieben, dass sich die Landwirtschaftsfläche im Land Brandenburg in den letzten 20 Jahren um 28 000 ha verringert hat (Seite 96)! Es wird nunmehr ausgeführt, dass im Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 2 BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 Abs.3 BNatschG) Regelungen bestehen, die auf den sparsamen Umgang mit Landwirtschaftsflächen verweisen. Dennoch wurde der Flächenrückgang im Land Brandenburg nicht aufgehalten. Im LEP HR ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes anzuregen, dass auf politischer Ebene weitere Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Landwirtschaftsflächen vor der Inanspruchnahme durch Siedlung, Verkehr, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützen (z.B. Ersatzaufforstung auf Ackerland in waldreichen Gebieten usw.).</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es müssen außerdem Strategien entwickelt werden, die den Ausverkauf der Landwirtschaftsflächen an zahlungskräftige Nichtlandwirte unterbinden. Landwirtschaftsbetriebe dürfen nicht durch den Verlust ihrer gepachteten Landwirtschaftsflächen geschwächt werden.</p>		<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zu Grundstücksverkehr, Wirtschaftsförderung oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Diese wurden - soweit im landesplanerischen Rahmen und entsprechend der Anforderung, beste verfügbare Daten zu verwenden, möglich - nach Kriterien der Plausibilität, Verfügbarkeit und Repräsentativität ausgewählt; weitergehende Bearbeitungen von Grundlagendaten der Fachbehörden liegen nicht im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Diese werden durch die Raumordnungsplanung auch nicht relativiert. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt. Daraus werden sowohl die schrittweise und unterschiedliche Einbeziehung von Kern- und Ergänzungskriterien in die Ausgangskulisse für den Freiraumverbund als auch die anschließende Durchführung</p>	<p>nein</p>
<p>Die Methodik zur Ermittlung des Freiraumverbundes ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar und an einigen Stellen noch fehler- bzw. lückenhaft. Dadurch werden wertvolle Bereiche ausgespart und das System verliert in einigen Bereichen seine verbindende Funktion. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes gemäß Kriteriengerüst sollen u.a. die FFH- und Naturschutzgebiete (NSG) in den Freiraumverbund mit einbezogen werden. Einige wichtige Gebiete blieben dabei unberücksichtigt. Die Grundlagen und Methodik des Kriteriums "hochwertige Waldgebiete / weitere Waldgebiete" sind nicht nachvollziehbar und nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ungeeignet und unvollständig. Sie werden darüber hinaus auch nicht konsequent angewandt. Es ist schwer nachvollziehbar, warum bestimmte Waldgebiete ausgewählt wurden und andere dafür nicht. Als Grundlage dienen u.a. die "Ausgangsflächen der Lebensraumnetzwerke Wald". Diese wiederum entstammen der Corine Landcover Satellitenkartierung. Diese ist zum einen alt, sehr kleinmaßstäbig und zusammen mit der Klassifikations- und Auswertungsmethodik tlw. fehlerhaft. Weiterhin sind einige wichtige siedlungsnahen Waldgebiete der Naherholung nicht integriert. Außerdem müssen einige Oberflächengewässer, u.a. mit Potential für (naturnahe) Erholungsnutzung und sonstige Bereiche integriert werden.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenfassend betrachtet, ist eine Überarbeitung des Freiraumverbundes unerlässlich.</p>		<p>verschiedener Abwägungsvorgänge zur Abgrenzung der Gebietskulisse deutlich. Zudem wurden alle zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Solche ortskonkrete Änderungsbedarfe werden hier nicht vorgetragen.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Teile des FFH-Gebietes "Unteres Schlaubetal Ergänzung" fehlen. Dabei handelt es sich um erhaltenswerte siedlungsnahen Feuchtwiesen (fallen auch in die Kategorie sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore). Darin enthalten sind auch NNE-Flächen, die eigentlich auch Bestandteil des Freiraumverbundes sein sollten (im Zusammenhang betrachtet betragen sie auch mehr als 3 ha).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet "Unteres Schlaubetal Ergänzung" zwar überwiegend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch auf dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Teilabschnitt der Ortslagen Groß Lindow - Klixmühle - Weißenberg - Finkenheerd.	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Teile des FFH-Gebietes "Spree" bei Kossenblatt und angrenzende Wiesen und Weiden fehlen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet "Spree" (bzw. die nach Neuzuschnitt relevanten Teilflächen anderer FFH-Gebiete) zwar überwiegend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch soweit Ortslagen wie Kossenblatt und Briescht/Schwarzer Kater berührt sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Lebbiner See und südöstliches Waldgebiet bei Rieplos.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Lebbiner See mit Umgebung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	nein
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen:</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteigung der Wälder zur</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Behlendorfer Wald (Erholungsbereich zwischen Müncheberg und Heinersdorf I Radwegeverbindung).		Anwendung. Soweit im genannten Bereich zwischen Müncheberg und Heinersdorf Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Behlendorfer Wald nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen wie die Sicherung von Naherholungsräumen für städtische Bereiche sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet, insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die vorgesehene Festlegung hierin nicht eingeschränkt wird.	
Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Das FFH-Gebiet "Ziltendorfer Düne" und verbindende Umgebung fehlen. Grünverbindung Wiesenau-Vogelsang ist zu erhalten.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet Ziltendorfer Düne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung – wie Grünverbindungen – ist der Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zur Siedlungsstruktur und zum gesamträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich solche Festlegungen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben sind einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Verbindung Wald nördlich Siehdichum (auch wertvolles Fließgewässersystem Mirrbach I Leesker Läuiche, tlw. auch mächtige naturnahe Moore).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung der Wälder zur Anwendung. Soweit im genannten Bereich zwischen Siehdichum und dem Gewässer Leesker Läuiche Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Das FFH-Gebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ" fehlt. Dieser Verbund ist unbedingt als Grünverbindung in die Hauptstadtregion zu erhalten. Darin enthalten sind auch Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Auch bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis ist das Fredersdorfer Mühlenfließ nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Wirchensee.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Wirchensee ist bereits vollständig Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Kossenblatter See.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bzw. dem derzeit geltenden LEP B-B. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Kleine Kossenblatter See mit Umgebung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, der Große Kossenblatter See nur im westlichen Randbereich.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Siedlungsnaher Bereiche des Müllroser Stadforst (siedlungsnaher Erholungswald).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung der Wälder zur Anwendung. Soweit in der Umgebung der Stadt Müllrose Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind Waldgebiete um Müllrose nur teilweise Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen wie die Sicherung von Naherholungsräumen für städtische Bereiche sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet, insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die vorgesehene Festlegung hierin nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Waldgebiet zwischen Berkenbrück und Steinhöfel (Fasanerie, Erholungswald, geschützte Biotope, Flächenpool "Lebuser Platte") u.a. als Erholungsbereich für Fürstenwalde/ Spree.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung der Wälder zur Anwendung. Soweit im genannten Bereich zwischen Berkenbrück und Steinhöfel Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das genannte Waldgebiet nur im westlichen Randbereich Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumfunktionen wie die Sicherung von Naherholungsräumen für städtische Bereich sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet, insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt wird.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Waldgebiet zwischen Wendisch Rietz und Bugk (NSG "Kleiner Griesensee").</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung der Wälder zur Anwendung. Soweit im Bereich zwischen Wendisch Rietz und Bugk Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Storkow ist eine großflächige Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Ergebnis sind das genannte Waldgebiet nur teilweise, das NSG Kleiner Griesensee nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Störitzsee und Umgebung (zusammenhängendes Waldgebiet).</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Störitzsee mit Umgebung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	nein
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Das NSG "Kleiner Griesensee" und FFH-Gebiet "Griesensee" fehlen (wichtige Bereiche für Erholung gerade im Erholungsgebiet Wendisch Rietz).</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsentention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist eine großflächige Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Ergebnis sind das genannte NSG "Kleiner Griesensee" und FFH-Gebiet "Griesensee" nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Das NSG "Karauschsee" fehlt (fällt auch in die Kategorie mächtige naturnahe Moore, wichtiger Fließgewässerverbund in südöstlicher Richtung).	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraum-verbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das kleinräumige Schutzgebiet Karauschsee nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Gebiet westlich von Bad Saarow - Hoher Zaunberg, Marienhöhe.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Marienhöhe überwiegend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, der Hohe Zaunberg jedoch nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Verbindung zwischen Glienicke und südlich Ahrensdorf (hohe Dichte geschützter Biotope, wertvolles Fließgewässersystem).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind Teilbereiche der Verbindung zwischen Glienicke und südlich Ahrensdorf entlang der Gewässer Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Im Einzelnen sind folgende Waldgebiete aufgrund ihrer Naturnähe, ihres Potentials für die Erholungsnutzung als auch als Verbindungsflächen wertvoller Bereich wieder in den Freiraumverbund zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Erhalt des Waldes um die Deponie bei Eisenhüttenstadt (Erholungs- und Bodenschutzwald).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Berücksichtigung von im landesplanerischen Maßstab hochwertigen Wäldern kamen verschiedene Kernkriterien sowie als Ergänzungskriterien anstelle der Waldfunktionenkartierung Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung der Wälder zur Anwendung. Soweit im genannten Bereich der Deponie Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Wald nördlich und westlich der Deponie nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen wie die Sicherung von Naherholungsräumen für städtische Bereiche sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet, insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung, die durch die vorgesehene Festlegung hierin nicht eingeschränkt wird. Fachrechtliche Schutzvorschriften z.B. aufgrund des Waldgesetzes bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Folgende Bereiche von Oberflächengewässern (u.a. mit Potential für naturnahe Erholungsnutzung und sonstige Bereiche) sind wieder zu integrieren bzw. überhaupt zu ergänzen: Kutzingsee bei Görzdorf (überregionale Grün- bzw. Gewässerverbindung).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilträumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Die Methodik ist ausführlich in der Begründung zum Plansatz sowie in den Materialien zum Planentwurf dokumentiert. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Kutzingsee nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Das FFH-Gebiet und NSG "Trockenhänge Lawitz" fehlen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind die Schutzgebiete Trockenhänge Lawitz nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Teile der FFH-Gebiete "Storkower Kanal" und "Groß Schauener Seenkette" fehlen. Es wurden die Bereiche ausgespart, die eine wichtige überregionale Gewässer- und Grünverbindung darstellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis sind die genannten FFH-Gebiete "Storkower Kanal" und "Groß Schauener Seenkette" ganz überwiegend Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, nicht jedoch im Bereich von Ortslagen wie Görzdorf und Kummersdorf. Für kleinräumigere Freiraumverbindungen ist der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplan nicht die geeignete Planungsebene. Hierfür sind Festlegungen auf regionaler Ebene sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Bei vielen Gebieten wurde nicht die gesamte Schutzgebietsfläche übernommen. Am gravierendsten ist das für mehrere Bereiche, unter anderem den folgenden: Der Verbund um das NSG und FFH-Gebiet "Buschschleuse" über die Schutzgebietsgrenzen hinaus zu erweitern. So besteht eine wichtige Verbindung zum nordwestlich gelegenen Zeisigluch, ein tlw. sehr mächtiges Erd- und Mulmniedermoor.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie FFH-Gebiete. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis ist entgegen der Einschätzung in der Anregung über die Schutzgebietsgrenzen hinaus das Zeisigluch in einem räumlichen Verbund mit den genannten NSG und FFH-Gebieten Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der Landkreis Oder-Spree die "Grünen Freiräume", die laut LEP HR unter den Bedingungen des Klimawandels höchste Bedeutung für die Durchlüftung, den Wasserhaushalt und die Naherholung des Ballungsraumes haben, zur Verfügung stellt, ihm aber durch die restriktive Planung eine tragfähige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung verwehrt wird. Um hier kein Missverständnis aufkommen zu lassen, wir sind uns der hohen Bedeutung und des Wertes unserer naturräumlichen Ausstattung im Landkreis Oder-Spree durchaus bewusst und übernehmen deshalb auch gern kreisübergreifend Erholungsfunktionen, die auch der Metropole und ihrer Bevölkerung zu Gute kommen. Wir erwarten im Gegenzug aber auch, dass das Nutznießer-Interesse sich nicht derart verwirklicht, dass damit für den Land- kreis Oder-Spree unzumutbare restriktive Vorgaben verbunden werden.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Bei der Festlegung des Freiraumverbundes ist im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Ausnahmeregelungen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der räumlichen Ausprägung der Gebietskulisse eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder gar der Funktionsfähigkeit ganzer Regionen oder des Landkreises Oder-Spree insgesamt sowie der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Hinweis zu fehlender Festlegung für "Vorranggebiete für die Wassergewinnung" im LEP HR: Leider wurden die Forderungen der unteren Wasserbehörde in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR nicht berücksichtigt, sodass diese Forderungen wiederholt erhoben werden müssen: Es wird die Festlegung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung als Ziel der Raumordnung im LEP HR gefordert. Begründung: Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Eine langfristige und qualitätsgerechte Sicherstellung der Wasserversorgung ist nur gewährleistet, wenn für die Wassergewinnung geeignete Wasservorräte vor schädigenden Einflüssen geschützt werden. Die</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Wassergewinnung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Es ist dem Plangeber freigestellt, die bundesrechtlichen Grundsätze durch Ziele oder Grundsätze zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Trinkwasserversorgung in ausreichender Menge und Qualität ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Diese Sicherstellung ist ein Ziel der Raumordnung. Gemäß § 7 Absatz 4 ROG sollen die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der vorliegende 2. Entwurf des LEP HR wird hinsichtlich des Trinkwasserschutzes insbesondere dem § 7 Absatz 4 ROG nicht gerecht. Gebiete für die Wassergewinnung sind Einzugsgebiete sowie bereits geplante und festgesetzte Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG in Verbindung mit § 15 BbgWG. Diese Gebiete sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 7 Absatz 4 ROG. Sie sind auch zur Aufnahme in den LEP HR geeignet, da solche Festlegungen regelmäßiger Bestandteil der Landesentwicklungspläne anderer Bundesländer wie z.B. Sachsen-Anhalt sind. Unter "II. Rahmenbedingungen" wird in Absatz 5 des 2. Entwurfes des LEP HR festgestellt dass "Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss." Dem Land Sachsen Anhalt ist es gelungen Vorranggebiete für die Wasserversorgung im Maßstab 1:300.000 im Landesentwicklungsplan darzustellen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung ist auch zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich. Die Rohwasserqualität für die Trinkwasseraufbereitung wird im Wesentlichen von der natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung beeinflusst. Beispielsweise können intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder</p>		<p>Eine Pflicht zur Festlegung von bestimmten Zielen der Raumordnung besteht daher nicht und lässt sich aus anderen Planwerken nicht herleiten. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Trinkwassers nachhaltig beeinträchtigen. Die Koordinierung von verschiedenen Raumansprüchen hat entsprechend bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erfolgen. Das erfolgt bezüglich der Wassergewinnung mit dem vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR nicht. Eine landesplanerische Sicherung durch die Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG ist daher erforderlich. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG können die Festlegungen nach § 7 Absatz 1 ROG auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Es ist erforderlich, durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung, die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Das Erfordernis besteht insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer über- wiegend lang- und mittelfristig wirken und somit kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG unzulässig. Falls die Festlegung von Vorranggebieten für die Wasserversorgung abgelehnt wird, ist zumindest die Festlegung von Vorbehaltsgebieten gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG für die Wasserversorgung zu prüfen, bei denen im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bezüglich der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft waren bereits seit 1995 bis zum Außerkrafttreten des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes (BbgLPIG) am 22. November 2011 in Anlage 3 des BbgLPIG im Maßstab 1:750.000 dargestellt. Gemäß § 3 Nr. 10 BbgLPIG war als Ziel die Freihaltung dieser Vorbehaltsgebiete von Nutzungen, die die Belange der Wasserwirtschaft beeinträchtigen können, definiert. Insofern bedeutet der 2. Entwurf des LEP HR einen Rückschritt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat solche Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassersicherung im LEP M-V festgelegt.</p>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Die Formulierung unter Absatz 2, dass die Verflechtungen mit der Republik Polen zu stärken und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiter zu entwickeln sind, wird begrüßt. In diesem Zusammenhang hat für den Landkreis Oder-Spree insbesondere die weitere Förderung der Zusammenarbeit mit den benachbarten Landkreisen in Polen einen herausragenden Stellenwert.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Der LEP HR muss diesbezüglich konkreter auf zukünftig notwendige infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur im Bereich Schiene, Straße und Wasserstraße eingehen. Im zweiten Entwurf des LEP HR wird die Bedeutung der Wasserstraßen für den Güterverkehr im Allgemeinen und die des Oder-Spree-Kanales im Speziellen unzureichend berücksichtigt. Im ersten Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016 wurde den Wasserstraßen im Kapitel "II. A</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze, bearbeitet. Die Transeuropäischen Netze sind multimodal aufgebaut und enthalten im Bereich Transport auch die Wasserstraßen. Ein Vorgriff von wirtschaftlichen, baulichen oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen oder Fachplanungen auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion" noch eine wichtige entlastende Funktion für eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens von der Straße auf das Binnenschiff zugesprochen. Dazu wird Folgendes im 1. Entwurf des LEP HR unter der Überschrift "Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung", Seite 18, als erforderlich angesehen: "Eine wichtige entlastende Funktion im Güterverkehr, auch für die umweltpolitischen Ziele beider Länder, haben die Wasserstraßen. Um hier eine weitere Verlagerung von Teilen des Verkehrsaufkommens von der Straße auf den kostengünstigen; energiesparsamen. umweltfreundlichen und sicheren Verkehrsträger Binnenschiff zu erreichen, ist die Erhaltung und eine weitere Verbesserung der Qualität sowie Beseitigung von bestehenden Engpässen erforderlich. Der Oder-Spree-Kanal ist eine Bundeswasserstraße der Klasse III und Teil der Spree-Oder- Wasserstraße. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes weist ihn als eine "bedeutende europäische Wasserstraße" aus. Die Regionalen Wachstumskerne Fürstenwalde/Spree und Eisenhüttenstadt (RWK Frankfurt (Oder) I Eisenhüttenstadt) sind über den Oder-Spree-Kanal an das Bundeswasserstraßennetz angebunden. Mit Blick auf die Pläne der polnischen Regierung zur Förderung der Güterschifffahrt auf der Oder ist zudem davon auszugehen, dass die Verkehre zwischen Polen und Deutschland zukünftig zunehmen werden und damit die verkehrliche Bedeutung des Oder-Spree-Kanales für das europäische Wasserstraßennetz perspektivisch ansteigen wird. Eine durchgängige Befahrbarkeit der Wasserstraßen ohne Engpassstellen (z.B. unzureichende Kammerlängen in Schleusen) und mit wirtschaftlichen Schiffsgrößen, ist eine Voraussetzung dafür, die Wettbewerbsfähigkeit der Güterschifffahrt, als Alternative zu</p>		<p>Bundes- und Landesebene liegt nicht im raumordnungsrechtlichen Kompetenztitel der Landesplanung. Die Erörterung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anderen Verkehrsträgern, zu stärken. Entlang des Oder-Spree-Kanales ist dafür z.B. eine Verlängerung der Schleuse in Fürstenwalde/Spree erforderlich. Vor diesem Hintergrund muss der künftige Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) aus Sicht der Wirtschaftsförderung das Thema Wasserstraßen mindestens in der Form enthalten, wie bislang der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Der LEP B-B sieht als Grundsatz der Raumordnung unter 6.5 vor "Die übergeordneten Wasserstraßenverbindungen und Häfen sollen umweltverträglich entwickelt werden."</p>			
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Aus Sicht des Aufgabengebietes ÖPNV muss hier die Festsetzung der Zielgrößen zur Erreichbarkeit der zentralen Orte, wie bereits im LEP B-B unter 6. 3 (G) verankert, als Grundlage für die Nahverkehrsplanung erfolgen (Erreichbarkeit der Metropole aus den Oberzentren oder eines Oberzentrums aus den Mittelzentren und zwischen benachbarten Oberzentren im Individualverkehr und mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 90 Minuten sowie zwischen benachbarten Mittelzentren innerhalb von 60 Minuten). Des Weiteren äußert sich die Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree bezogen auf das regionale Verkehrsnetz wie folgt: Die Landesplanerischen Zielstellungen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in der Hauptstadtregion richten sich im Straßen- und Schienennetz schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der transnationalen Korridore aus. Innerhalb der Hauptstadtregion soll prioritär das Basisnetz (großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen) die Sicherung und die Verbesserung der Verkehrsqualität zwischen den zentralen Orten</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(der Metropole, den Oberzentren und den Mittelzentren) gewährleisten. Dieses wird durch die Autobahnen, ein ausgewähltes Netz der Bundesstraßen und im Einzelfall durch Landesstraßen bestimmt. Grundlage für die Gliederung der einzelnen Verbindungsfunktionsstufen in der Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg bildet die Richtlinie für die Integrierte Netzgestaltung (RIN). Die Verbindungsfunktionsstufen 0 bis III sind hinsichtlich ihrer kontinentalen bis regionalen Verkehrsbedeutung den Straßenkategorien Bundesautobahn, Bundesstraße und Landesstraßen zuzuordnen. Die Sicherung und Entwicklung der vorgenannten Verkehrsverbindungen soll nachhaltig und möglichst konfliktarm (u.a. lärmverträglich, umweltschonend) erfolgen.</p>		<p>darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 Der LEP HR trifft zur Entwicklung des nahräumigen Verkehrs (nachgeordnete Straßennetz [Kreis- und Gemeindestraßen]) keine Aussagen. Diese dient neben der allgemeinen Flächenerschließung, dem Wirtschaftsverkehr im ländlichen Raum, der Gestaltung eines attraktiven ÖPNV sowie der Sicherung der allgemeinen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung im ländlichen Planungsraum der Hauptstadtregion. Eine bedarfsgerechte Vorhaltung, Unterhaltung und Erneuerung der vorgenannten Verkehrsinfrastruktur ist hierfür Voraussetzung. Der LEP HR muss in den Grundsätzen und Zielstellungen der Raumordnung den vorgenannten Bedarfen und Ansprüchen des regionalen Verkehrsnetzes ebenfalls Rechnung tragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Es ist unverständlich, dass die die Planung der Verkehrs- und Infrastruktur als Grundlage jeglicher Entwicklung nur unzureichend einbezogen wurde und jeglicher Zusammenhang zu den klimapolitischen Zielen (CO₂ - Einsparung) sowohl der Landes- als auch der Bundesregierung in den beachtungspflichtigen Zielvorgaben fehlt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die raumordnerisch wichtige Orientierung auf die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder Wasserstraße nicht angestrebt wird. Besonders in unserem Landkreis sind wir über die A12 mit einem stetig ansteigenden LKW- Aufkommen konfrontiert, welche zu ständigem Stau und Unfällen führen. Eine Alternative wäre der Ausbau der Wasserstraßen, welche aber nicht mal Erwähnung im LEP HR finden. Dies wiederum bedeutet für die Entwicklung der Wirtschaft insbesondere in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt weitere Einschränkungen. Der Verweis der Erreichbarkeit mit privaten PKW's kann nicht die Verantwortung bei der Umsetzung der öffentlichen Daseinsvorsorge ÖPNV ersetzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Aus den zum Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird deutlich, dass dem Thema der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung seitens des Stellungnehmenden eine große Bedeutung zugemessen wird. Die zusätzlichen Forderungen machen jedoch deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert, die durch eine angestrebte Verkehrsminderung, Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und Verringerung der Verkehrsbelastung auch zu CO₂ Einsparungen beiträgt. Die Festschreibung einzelner Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Maßnahmen oder Zielvorgaben zur CO₂ Minderung oder zur Verkehrsverlagerung sind Aufgabe der Fachplanung. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173 In der Planbegründung wird im Wesentlichen auf das "Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 verwiesen", welches die Grundlage für</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine Euroregion ist eine nationale Grenzen überschreitende Region, welche Gebiete aus mindestens zwei kooperierenden Mitgliedstaaten der EU umfasst. Es gibt allein 28 Euroregionen mit deutscher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bildet. In diesem Zusammenhang müssen die deutsch-polnischen Euroregionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes im Rahmen ihrer länderübergreifenden interkommunalen und regionalen Zusammen- arbeit leisten, (Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania) unbedingt benannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den vergangenen Jahren in der Euroregion Pro Europa Viadrina gemeinsam durch den Landkreis Oder-Spree mit den benachbarten polnischen Landkreisen bereits grenzübergreifende Projekte realisiert wurden, wie zum Beispiel: Bau von Kreisstraßen im Amt Neuzelle, Gemeinde Goschen (K 6702) und auf polnischer Seite in der Gemeinde Zytowan; gemeinsamer Bau der Brücke über die Neiße zwischen Goschen und Zytowan; Begegnungsprojekte zur Entwicklung und Etablierung touristischer Netzwerke, gemeinsamer Vermarktungsstrategien und touristischer Produkte und Destinationen; Begegnungsprojekte im Bereich des Katastrophenschutzes beispielsweise in Form von gemeinsamen Übungen im Flussgebiet Oder-Neisse. Des Weiteren sollten ebenfalls die grenznahen Zentralen Orte (wie z. B. Slubice auf polnischer Seite) einschließlich der grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen im Text benannt und ebenso wie die zentralen Orte der benachbarten Bundesländer (Mittel- und Oberzentren) auch in der Festlegungskarte dargestellt werden.</p>		<p>Beteiligung, davon vier an der deutsch-polnischen Grenze. Die Bezeichnung Euroregion leitet sich aus den Bestimmungen der Europarats-Konvention von 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas, der so genannten "Madriker Konvention" ab. Euroregionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die meisten Landkreise, Gemeinden und Städte schließen sich zu Euroregionen nach dem Vereinsrecht zusammen. Im Vordergrund der Arbeit von Euroregionen stehen die Stärkung regionaler Wirtschaft und Identität mittels gezielter Kooperationsbeziehungen sowie die Angleichung der Lebensverhältnisse durch die Beseitigung der negativen Einwirkungen der staatlichen Grenzen. Die Landesregierung begrüßt die vielfältigen Aktivitäten der grenzüberschreitenden Kooperation, die im Rahmen vieler und unterschiedlicher Initiativen und Gremien organisiert sind und werden. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer, bestimmte Maßnahmen oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu erarbeiten. Sie sind keine planungsrechtlich definierbaren Kategorien. Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden und Rechtsgrundlagen der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen. In der Plankarte werden zentralörtliche Festlegungen der polnischen Nachbarregionen und der benachbarten Bundesländer nachrichtlich übernommen, sofern sie der Plantiefe des Planentwurfes entsprechen. Bericht und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Es kann nicht hingenommen werden, dass die Besonderheiten aus der Lage an der Grenze zu Polen keinerlei Berücksichtigung finden. Die Grenzgebiete sind eindeutig benachteiligte Gebiete. Dies wurde auch in der Internationalen Fachkonferenz "Gemeinsame Entwicklung von Städten und ihren Umlandgemeinden in Brandenburg und Europa" am 03. Mai 2018 von Frau Lottermoser aus dem Bundesministerium des Innern explizit so benannt. Im Landesentwicklungsplan sind jedoch weder beachtungspflichtige Ziele noch berücksichtigungspflichtige Grundsätze zur Beseitigung dieser Umstände benannt. Auch hierdurch werden die Entwicklungschancen im Landkreis weiter eingeschränkt.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Der Plangeber misst den grenzüberschreitenden Verflechtungen ebenfalls große Bedeutung bei. Das wird in den Rahmenbedingungen im Kapitel II sowie insbesondere in Z 7.1 (2) und in den Grundsätzen 5.9 und 9.1 deutlich. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer, bestimmte Maßnahmen oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu erarbeiten. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Oder-Spree - ID 173</p> <p>Ansonsten unterstützt der Landkreis voll die Stellungnahme des Landkreistages.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Auf Seite 9 im vorletzten Absatz sollte der Fokus auf den ländlichen Raum als Wohn- und Lebensort gesetzt werden.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der Ländliche Raum mit seinen vielfältigen Funktionen wird in diesem sowie im Abschnitt "ländliche Entwicklung" auch "als Wohn- und Lebensort" umfassend beschrieben.</p>	nein
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Ziel 1.1 wurde nun konkretisiert und dem „weiteren Metropolenraum“ (WMR) die Adresse in Form der Benennung der einzelnen Gemeinden gegeben. Die Landkreise (LK), ebenso „Strukturgestalter und Inputgeber für die Entwicklung des WMR“ fehlen. Z 1.1 sollte die LK alphabetisch mit den dazu gehörigen Gemeinden aufnehmen. Das würde der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit dienen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Der Anregung zu einer veränderten Auflistung der Gemeinden kann gefolgt werden, da der Nennung der Landkreise nichts entgegen steht.</p>	ja
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung wird angeregt, an Stelle der Formulierung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“, den bisher üblichen Begriff „Grundzentrum“ zu verwenden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, an Stelle der Formulierung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“, den Begriff „Grundzentrum“ zu verwenden, kann nicht gefolgt werden, da es sich bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht um Zentrale Orte handelt.</p>	nein
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die zu erfüllenden Kriterien zur Festlegung von Grundzentren sollten in entsprechend überarbeiteter Form in die textlichen Festlegungen aufgenommen werden, um für die Regionalplanungsebene einheitliche Kriterien vorzugeben.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit gibt es bereits weitgehend einheitliche Kriterien für die Festlegung. Eine Aufnahme der Kriterien in den Festlegungstext ist dafür nicht erforderlich.</p>	nein
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Grundfunktionale Schwerpunkte werden daher nicht wieder eingeführt, wie es der Einwender formuliert, sondern sollen erstmalig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der durch das Land angeregten freiwilligen kommunalen Zusammenschlüsse sollte auch der geforderte Sitz der Kommunalverwaltung überdacht werden.</p>		<p>Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Festzustellen ist, dass die Verteilung der Oberzentren zwischen Nord- und Südbrandenburg unausgewogen erfolgt. Sämtliche Oberzentren sind auf Höhe der Metropole Berlin (Potsdam, Brandenburg a. d. Havel) bzw. südlich davon (Frankfurt (Oder), Cottbus) zu finden. Dabei bietet gerade der Norden Brandenburgs (z. B. Städte der „2. Reihe“) Entwicklungsvoraussetzungen, um zukünftig den hochwertigen Ansprüchen der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Anzustreben ist ein ausgewogenes, raumordnerisches Gefüge innerhalb der Hauptstadtregion, dass eine nachhaltige Raumentwicklung in all seinen Teilräumen (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) ermöglicht. Die im Norden Brandenburgs gelegene Fontanestadt Neuruppin hat, wie im Übrigen auch die Stadt Eberswalde It. der, in den zweckdienlichen Unterlagen zum 2. Entwurf des LEP HR enthaltenen Funktionsstärkenanalyse für Gemeinden über 5000 Einwohner, ähnliche Ausstattungsvoraussetzungen wie die bestehenden Oberzentren, so dass es auch für Neuruppin, auf Grund der zweifellos vorhandenen Entwicklungspotenziale durchaus begründet ist, im Rahmen der Landesplanung die zentralörtliche Funktionszuweisung eines Oberzentrums vorzunehmen. Laut Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden verfügt Neuruppin bereits über ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung, die Medizinische</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochschule Brandenburg und ein Sportstadion. Darüber hinaus ist Neuruppin ein regionaler Arbeitsmarktstandort und zeichnet sich durch eine hohe Dynamik im Wohnungsbau (entlang des westlichen Ufers des Ruppiner Sees) und Einzelhandel (REIZ-Erweiterung um ca. 5.000 m² Verkaufsfläche) aus. Die Durchbindung des Regionalexpress 6 ins Berliner Zentrum soll entsprechend des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) bis 2030 erfolgen. Weitere Maßnahmen des BVWP sind der Ausbau der BAB 24 und die Ortsumfahrung B 167 im Bereich Neuruppin/ Alt Ruppin. Der Norden Brandenburgs ist in dieser Hinsicht weiter zu stärken. Einer Studie mit dem Titel „Abwanderung aus Nordwestbrandenburg, Folgen und strategische Lösungen“ des Forschungs- und Beratungsbüros empirica zu Folge, wurden Städte herausgearbeitet, die durch ein klar abgegrenztes Hinterland eigene Kraft haben, gegenüber sogenannten Schwarmstädten (Berlin, Hamburg...) zu bestehen. Sie sind „versteckte Perlen“ des ländlichen Raumes und stabilisieren die Region. Laut Studie sind diese „Städte zu stärken, um die Region als Ganzes zu stärken“. Die versteckte Perle in der untersuchten Region ist die Fontanestadt Neuruppin. „Die positive Entwicklung der Stadt Neuruppin sollte durch die Raumordnungs- und Strukturpolitik unterstützt werden“ - so heißt es in der Studie. Die Ansätze Neuruppins, eine kleine Schwarmstadt zu werden, sollten befördert werden. Als Beitrag zum Ausgleich der offensichtlichen Unausgewogenheit ist es erforderlich, für die Fontanestadt Neuruppin im LEP HR die Funktionszuweisung Oberzentrum vorzunehmen. Dies wird hiermit ausdrücklich angeregt.</p>		<p>aktuell keinen Anlass gibt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus der zweckdienlichen Unterlage zu der Indikatorübersicht für Gemeinden > 5.000 Einwohner wurden zu den einzelnen Themenfeldern Punkte vergeben. Mit einer Mindestpunktzahl von 12 und mehr können die Städte als Mittelzentren dargestellt werden. Im Vergleich sind es zum Beispiel bei den Städten: Wittstock/Dosse 19,41; Pritzwalk 20,91; Kyritz 12,91; Neuruppin 29,91; Wittenberge 24,41 und Oranienburg 23,42 Punkte, woraus man schlussfolgern kann, dass rein rechnerisch die Voraussetzungen für die Festlegung je eines Mittelzentrums für die Städte Wittstock und Pritzwalk (LK Prignitz) gegeben sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Funktionsanalyse, die zu o. g. Ranking geführt hat, inhaltliche Defizite aufweist. So ist z. B. in dem Themenfeld Versorgungszentralität, „vorhandene öffentliche Einrichtungen im Gemeindegebiet“, „Finanzamt“, keine Punktvergabe erfolgt, obwohl eine Servicestelle in Neuruppin vorhanden ist. Weiterhin fehlt im v. g. Themenfeld ein aus unserer Sicht nicht zu vernachlässigendes Thema, nämlich vorhandene Bildungseinrichtungen (hier: die Medizinische Hochschule in Neuruppin). Außerdem sollte in sämtlichen Themenfeldern die Aktualität der Datenquellen überprüft werden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Hier wird auf die Stellungnahme vom 13.12.2016 verwiesen. Die Festlegung der zentralen Orte: Metropole, Oberzentren (OZ), Mittelzentren (MZ) sollte die Grundsätze der Siedlungsentwicklungen im Raum sichern. Die MZ mit ihren Mittelbereichen zeichnen die sog. „Bediengrenze“ für die Einrichtungen und Angebote der Versorgung und ihre Erreichbarkeit ab. Laut vorliegendem Entwurf sollen Wittstock und Pritzwalk weiterhin als ein MZ in Funktionsteilung fortgeführt werden. Die Funktionsteilung „zwingt“ in gewisser Weise zu Kooperationen. Den Kommunen sollte durchaus überlassen bleiben, ob und mit wem sie zu welchem Zweck Kooperationsverträge abschließen wollen. Die Lagevoraussetzungen, dass es sich um ein kreisübergreifendes funktionsteiliges MZ handelt und beide Städte im Vergleich zu den anderen funktionsteiligen, mittelzentralen Zuordnungen im Land am weitesten voneinander entfernt sind (ca. 30 km), wirken sich eher hemmend auf das funktionsteilige Zusammenwirken beider Städte aus. Als eigenständige Mittelzentren Wittstock und Pritzwalk bringen sie die Ausstattungsvoraussetzungen mit und könnten den ländlichen Raum stabilisieren. Im Interesse der Stärkung der Zentrumsfunktion in den Städten Wittstock und Pritzwalk wird die Funktionszuweisung eines jeweils eigenständigen Mittelzentrums ausdrücklich angeregt.</p>	III.3.6.4 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung	Laut vorliegendem Entwurf sollen Wittstock und Pritzwalk weiterhin als ein MZ in Funktionsteilung fortgeführt werden. Die Funktionsteilung „zwingt“ in gewisser Weise zu Kooperationen. Vor dem Hintergrund einer raumordnungsrechtlich fixierten gemeinschaftlichen Funktionswahrnehmung ist der Gedanke, dass es den Kommunen überlassen bleiben sollte, ob und mit wem sie zu welchem Zweck Kooperationsverträge abschließen wollen, kritisch zu hinterfragen. Dass die Lagevoraussetzungen und die Tatsache, dass es sich um ein kreisübergreifendes funktionsteiliges MZ handelt und beide Städte im Vergleich zu den anderen funktionsteiligen, mittelzentralen Zuordnungen im Land am weitesten voneinander entfernt sind, sich ggf. hemmend auf das funktionsteilige Zusammenwirken beider Städte auswirken könnten, war den beiden Städten bekannt, als sie sich gemeinsam um die Prädikatisierung als funktionsteiliges Mittelzentrum beworben haben. Im Rahmen der Evaluierung der Zusammenarbeit beider Städte im funktionsteiligen Mittelzentrum zeigten sich keine größeren Defizite. Die mangelnde Kooperationsbereitschaft nun als Begründung für eine Festlegung als eigenständige Mittelzentren aufzurufen vermag ebenso wenig zu überzeugen, wie die Behauptung Wittstock und Pritzwalk könnten den ländlichen Raum nur in dieser Konfiguration stabilisieren.	nein
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Eine Unterscheidung der Mittelzentren im Berliner Umland sowie der Mittelzentren im „weiteren Metropolenraum“ erschließt sich nicht und ist nicht notwendig.</p>	III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte,	Eine Unterscheidung der Mittelzentren im Berliner Umland sowie der Mittelzentren im „weiteren Metropolenraum“ ist wegen der raumstrukturell unterschiedlich ausgeprägten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
	Daseinsvorsorge	Funktionsüberhänge und der Überlagerung von Versorgungsnachfragen erforderlich und wurde auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrfach nachgefragt und kritisch diskutiert. Insofern ist die Unterscheidung offenbar notwendig.	
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>Grundsatz 6.1 erwähnt im zweiten Absatz die landwirtschaftliche Bodennutzung. Dies ist vollkommen unbefriedigend. Eine Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gegenüber dem Siedlungsdruck, dem Ausbau erneuerbarer Energien u. a. ist dringend gegeben. Die Minimierung des Flächenverbrauchs wäre z. B. durch folgende, verbindlich zu formulierende Ansätze, wie: Verdichtung (Innenentwicklung, Baulückenschließung) statt Freirauminanspruchnahme, Flächenrecycling und Entsiegelung, flexible und flächenneutrale naturschutzrechtliche Maßnahmen (in die landwirtschaftliche Produktion integrierte Kompensationsmaßnahmen; Aufwertung vorhandener Biotope) oder gesetzlicher Schutz zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, zu erreichen. Im ländlichen Raum sind die landwirtschaftlichen Unternehmen oft einzige Arbeitgeber. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im ökologischen/ biologischen Anbau sollten besonders unterstützt werden. Landwirtschaft ist Ernährung, Energielieferant, Erholungsanbieter (Ferien auf dem Land) und prägt die Kulturlandschaft. Ziel muss sein, eine zukunftsfähige und vor allem ressourcenschonende, nachhaltige Landwirtschaft zu entwickeln, die die ländlichen Räume fördert, Arbeitsplätze schafft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützt und dabei identitätsstiftend für das Land, seine Kultur und seine Traditionen wirkt. Es wird angeregt, den Schutz der landwirtschaftlichen Fläche als Ziel zu formulieren.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Regelungen zur Minimierung des Flächenverbrauches sind im Plan durch Festlegungen zur Siedlungssteuerung, z.B. zum Vorrang der Innenentwicklung, zum Siedlungsanschluss und zur Bündelung von Siedlungsentwicklung in räumlich definierten Schwerpunkten zusätzlich enthalten, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen.</p>	
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Zu Ziel 6.2 wird auf die Stellungnahme vom 13.12.2016 verwiesen: Eine Beachtung der Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne der Landkreise erfolgte nicht. In Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des LK OPR in 2009 wurden die „Unzerschnittenen Räume“ (UZR) heraus gearbeitet. In 2015 wurden Konkretisierungen in Form von „Steckbriefen zu den einzelnen UZR“ vorgenommen. Grund war u. a. diese Räume als Festlegungen in den geeigneten Planwerken (Bauleitplanung, Regionalplan) zu etablieren, um dem Flächenschutz für den Artenschutz, Naturschutz und Erholung eine besondere Bedeutung zu geben. Im Bundesnaturschutzgesetz § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung ist im Absatz 4 vorgeschrieben: „Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 .durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“ Aus naturschutzfachlichen Gründen wird angeregt die UZR und den Verbund der UZR vollumfänglich in den Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulissen der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden. Auch das in der Anregung zusätzlich vorgeschlagene Kriterium Unzerschnittene Verkehrsarme Räume wurde auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwies sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aufzunehmen.			
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06.2015 das Gutachten „Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin“, erarbeitet vom Planungsbüro ÖKO - LOG, vor. In diesem Gutachten sind sieben "Unzerschnittene Räume" (UZR) (s. Anlage 1) mit Leitbild, Maßnahmen und Zielen erklärt. Das größte Areal mit 242 km² ist die „Wittstock-Ruppiner Heide“. Sie ist Teil des Naturparkes „Stechlin-Ruppiner Land“, des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ sowie eines im Landschaftsrahmenplan festgesetzten traditionellen Erholungsgebietes, das unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit gesichert und entwickelt werden soll. Innerhalb dieses Raumes befindet sich die „Kyritz-Ruppiner Heide“ mit 118 km². Ihre Besonderheit: „Der bundesweit einmalige friedliche Widerstand gegen die militärische Nutzung, ihre große Unzerschnittene in der Fläche und in der dritten Dimension, sowie die Tatsache, dass der Bund auf eigener Fläche die eigene Strategie* umsetzen kann, sind zusammen das Alleinstellungsmerkmal!“ findet im Land Brandenburg kein Pendant.</p> <p>* „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ Auf Grund seiner Naturausstattung, seiner Bedeutung für den Biotopverbund und dem Alleinstellungsmerkmal sollte geprüft werden, insbesondere den UZR „Wittstock-Ruppiner Heide“ mit der „Kyritz-Ruppiner Heide“ und darüber hinaus alle weiteren sechs Flächen der UZR aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen. Der Freiraumverbund in der Festlegungskarte im Bereich des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“ erstreckt sich nur auf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Über die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes hinaus liegen im beschriebenen großräumigen Landschaftsraum zwischen Neuruppin und Wittstock/Dosse bzw. Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Kleinräumig wurden Gebiete im Zuge der Fokussierung auf die übergeordnete Verbundbildung sowie in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen nicht in die Gebietskulisse einbezogen. Zur Sicherung und Entwicklung teilräumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Grenzen des FFH-Gebietes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, den schützenswerten Bereich, der nördlich an das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ angrenzt, bis zur Grenze nach Mecklenburg-Vorpommern als Freiraumverbund in die Festlegungskarte mit aufzunehmen.</p>			
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Der Verbund der "Unzerschnittenen Räume" (UZR) zwischen „Dreetzer Luch“ und Rhinluch West“, „Rhinluch West“ und „Rhinluch Ost“, „Dosse - Temnitz Gebiet“ und „Wittstock - Ruppiner Heide“ und „Wittstocker Heide“ und „Wittstock - Ruppiner Heide“ muss ebenfalls in der Festlegungskarte Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Über die vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes hinaus liegen im beschriebenen großräumigen Landschaftsraum zwischen Neustadt/Dosse, Neuruppin und Kremmen im Wesentlichen keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Kleinräumig wurden Gebiete im Zuge der Fokussierung auf die übergeordnete Verbundbildung sowie in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen nicht in die Gebietskulisse einbezogen. Zur Sicherung und Entwicklung teilträumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach wie vor ist kritisch anzumerken, dass die Flächenfestlegung des Freiraumverbundes auf Grund des Maßstabes sehr schwer nachzuvollziehen ist. Auch die „Zweckdienliche Unterlage“ unter Punkt 4. „Abgrenzung des Freiraumverbundes“ erklärt die erneut geänderten Freiraumverbundflächen nicht. Auf Grund des Zielcharakters und der Bedeutung des Freiraumes ist jedoch eine aktuelle, eindeutig nachvollziehbare Flächenfestlegung notwendig. Wünschenswert wäre die Bereitstellung digitaler Daten in Form von shapes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Anregung: Ausweisung von Entwicklungskorridoren für berichtspflichtige Gewässer. Der LEP HR soll die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung, Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Diesem Anspruch wird der Plan in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht gerecht. Der LEP HR stellt im Umweltbericht dar, dass nur wenige der zum Zweck der Bestandsaufnahme der WRRL untersuchten Fließgewässer und Seen derzeit bereits einen „guten ökologischen Zustand“ erreichen. Ebenso benennt er korrekt vorhandene Umweltprobleme, insbesondere der Strukturgüte der Oberflächengewässer, die maßgeblich für die Verfehlung des o. g. Umweltzieles verantwortlich sind. Die raumplanerischen Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen werden allerdings nicht umgesetzt. Es wird angeregt, für die berichtspflichtigen Gewässer Entwicklungskorridore auszuweisen, die bereits in den Gewässerentwicklungskonzepten enthalten sind, um somit eine rechtlich gebotene Umsetzung der Gewässerentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Gewässerentwicklung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>Das transeuropäische Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion zeichnet sich besonders durch die Bundesautobahnen von der Hauptstadt in die Metropolenräume z. B. Hamburg (BAB 24) oder Rostock (BAB 19) (unseren LK OPR betreffend) aus und verbindet die städtischen und infrastrukturellen Knoten. Diese Achsen führen durch die Hauptstadtregion und erschließen gleichzeitig das Berliner Umland und den WMR. Verkehre zwischen den Metropolen nehmen zu. Die Versorgungs- und Mobilitätsansprüche in ländlichen Regionen werden nicht nur durch die eigene Bevölkerung bestimmt, die durch den Wanderungsfocus auf Mittelzentren oder Schwarmstädte im ländlichen Raum zahlenmäßig schrumpft, sondern auch durch zunehmende Pendlerverkehre z. B. zwischen Arbeitsplatz-Wohnung oder Dienstleistung/ Einkaufen-Wohnung sowie wirtschaftliche Transporte, deren Fahrzeuge größere Ausmaße annehmen (Gigaliner), sowie Kultur- und Erholungssuchende. Das setzt Verbindungsqualitäten voraus, die maßgeblich durch den Zeitfaktor und reibungslosen Ablauf bestimmt sind. Die Hauptstadtregion soll sich auszeichnen durch leistungsfähige, anspruchsgerechte Straßen (6-streifiger Ausbau der BAB 24 bis 2030) und einen attraktiven öffentlichen Schienenpersonenverkehr in einem zeitlich eng gesetzten Planungsraum.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuropäischen Netze, bearbeitet. Ein Vorgriff von wirtschaftlichen, baulichen oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen oder Fachplanungen auf Bundes- und Landesebene liegt nicht im raumordnungsrechtlichen Kompetenztitel der Landesplanung. Die Erörterung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>Dem in der Region Prignitz-Oberhavel vertretenen Standpunkt, dass die Offenhaltung nur eines Flughafens in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aus aktueller Sicht nicht ausreicht, wird gefolgt.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Chance, Tegel als zweiten leistungsfähigen Flughafen für die Hauptstadtregion dauerhaft zu erhalten sollte im Rahmen des LEP HR genutzt und der LEP FS überprüft werden. Beispielfhaft wurde die Erreichbarkeit der Flughäfen Tegel und Schönefeld ausgehend vom Standort der Kreisstadt Neuruppin ermittelt. Flughafen SPNV/ÖPNV Individualverkehr Tegel (ca. 70 km) ca. 90 min ca. 50 min Schönefeld (ca. 100 km) ca. 140 min ca. 90 min Die Offenhaltung Tegels hat für die nördliche Hauptstadtregion Vorteile hinsichtlich Entfernung sowie Zeitaufwand und trägt somit zur Reduzierung der Verkehrsbelastung bei. Der Flughafen Tegel hat für die nördliche Hauptstadtregion unbestritten Lagevorteile und ist daher auch in Anbetracht der problematischen Entwicklungsgeschichte des BER offenzuhalten.</p>		<p>Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet insgesamt eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Es ist bislang auch kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>Für den LK OPR bilden die Strecken (Wismar-) Wittenberge - Berlin (-Cottbus) des RE2 und Wittenberge-Wittstock - Neuruppin - Berlin, Spandau/ Gesundbrunnen des RE6 das Rückgrat des SPNV. Insbesondere für den RE6 ist dringendst eine Investition in die Infrastruktur erforderlich, da der Betrieb auf der eingleisigen Strecke sehr störungsanfällig ist und häufig zu Verspätungen führt. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplanes (LNVP) sind hier bis 2030 keine Maßnahmen vorgesehen. Erst mit den bis 2030 geplanten Projekten, die im LNVP als Ausblick erwähnt werden, sollen im Zuge eines geplanten Halbstundentakts nach Neuruppin Ausbaumaßnahmen erfolgen. Eine Realisierung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt erforderlich. Eine Attraktivitätssteigerung des SPNV kann die Vermeidung des Individualverkehrs bewirken und dadurch zum Klimaschutz beitragen. Zur Steigerung der Attraktivität wird der moderne Ausbau der A 24 und der A 19, der Strecke des RE6 bis Berlin-Mitte / Anschluss an Flughafenstandort (FS) sowie einer Taktverkürzung (halbstündlich) angeregt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Landesnahverkehrsplan ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174</p> <p>In diesem Abschnitt, Teil des Leitprinzips der Politik der Bundesregierung, sollte auch die landesplanerische Verantwortung deutlich gemacht werden. Nachhaltigkeit, die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität sollen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der sozialen Verantwortung so zusammenführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier sollten Ziele der Vermeidung von Energieverbrauch als Rahmen der Landesregierung konkret vorgegeben werden (z. B. Vermeidung privater Verkehre durch Sicherung, Attraktivitätssteigerung und Forcierung des SPNV). Alle Erkenntnisse und politischen Ziele werden gern in der Öffentlichkeit diskutiert, aber umgesetzt werden sie zu spät. Im zweiten Absatz zum Grundsatz 8.1 sollen z. B. pauschal Wälder ...zur Sicherung der CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden. Jedoch stehen diese, ausgenommen Wälder mit Schutzfunktionen, für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zur Debatte. Dies ist ein Konflikt zwischen Zielen der Politik/ Wissenschaft und privater/ wirtschaftlicher Interessen. Im Rahmen des Klimaschutzes und in Verantwortung zur Nachhaltigkeit wird die Förderung der Forschung und Nutzung alternativer Antriebstechniken durch den LK OPR unterstützt. Derzeit läuft ein Forschungsprojekt zu fahrerlosen akkubetriebenen Kleinbussen mit dem Projektnamen "AutoNV_OPR".</p>		<p>erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt, sie liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2). Die Aktivitäten des Landkreises OPR werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 174 Die Hinweise und Anregungen der ersten Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen. Ihre Berücksichtigung im Ergebnis der Abwägung und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes sind nicht zu erkennen. Sie werden demzufolge an geeigneten Stellen wiederholt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Der vorliegende LEP im 2. Entwurf stellt eine entwicklungshemmende Grundlage einer gemeinsamen Landesplanung dar. Im Grundtenor liest sich der Entwicklungsplan wie die Konzeption der Stadt Berlin, in welcher das Land Brandenburg nur als Anhang vorkommt. Der Plan geht davon aus, dass sich alles auf Berlin zu konzentrieren hat und nur durch Berlin Wachstum generiert wird. Dabei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass Brandenburg schon wesentlich früher als Berlin auf einem guten wirtschaftlichen Weg war. Es ist richtig, dass gerade der Tourismus in Brandenburg vom Tagestourismus geprägt ist und vielfach darauf ausgerichtet wird. Es ist jedoch fast vollständig untergegangen, dass Brandenburg auch ein traditionelles Reiseziel anderer Bundesländer ist, insbesondere Sachsen und Thüringen. Hier werden auch nicht unerhebliche Übernachtungspotentiale generiert.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht. Das Thema Tourismus findet in den Begründungen zu den Festlegungen 4.1, 4.2 und 9.2 seinen Niederschlag.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175</p> <p>Fachdienst Wirtschaftsförderung: Leider wird eine Entwicklung in touristisch reizvollen (weil naturnah) Gebieten erschwert. Durch die Konzentration der Entwicklung auf die Hauptachsen des SPNV wird der Zwischenraum bewusst dem Risiko des Bevölkerungsschwundes ausgesetzt. Dies ist jedoch fern der tatsächlichen Realität. In fast jeder Gemeinde des Landkreises Potsdam-Mittelmark gibt es mittlerweile wieder einen teils deutlichen Zuwachs an Einwohnern, dies zum Teil deutlich über den vorliegenden Landesprognosen. Diese Entwicklung spiegelt sich nicht im LEP wieder, dort wird noch immer von einer deutlichen Bevölkerungswanderung und dem Verlust von Bürgern in den ländlichen Regionen gesprochen. Es scheint dabei jedoch die Furcht zum Tragen zu kommen, dass gerade durch Bestätigung des positiven Wachstums die getroffenen Fehlentscheidungen auf dem Gebiet des SPNV und ÖPNV zu deutlich hervortreten könnten. Bereits jetzt hat der Landkreis PM die Herausforderung zu meistern, die Pendlerströme aufzufangen, da gerade die "Hauptachsen RE1/RE7" in den Hauptzeiten an der Belastungsgrenze liegen. Wenn nun in diesen Bereichen noch das zukünftige Wachstum konzentriert werden soll, wird sich die Situation noch verschlimmern. Der MIV wird dann notgedrungen die einzige Alternative sein, was aber gerade aus ökologischen Gesichtspunkten vermieden werden sollte. Leider ist derzeit noch immer ein Rückbau von Schienenkapazitäten in der Fläche zu beobachten, viele Ortschaften können nicht mehr mit dem SPNV angefahren werden. Durch diese Fehlentwicklung werden Schrumpfungprozesse in den ländlich geprägten Gemeinden verstärkt werden. Dies geht letztlich auch zu Lasten der gewerblichen Entwicklung. Der</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR sieht aufgrund der spezifischen Siedlungsstruktur in den Strukturräumen der Hauptstadtregion unterschiedliche Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung vor. In Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung konzentriert werden. Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung vermeidbarer CO2-Belastungen beizutragen. Die Achsenzwischenräume übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Im Weiteren Metropolenraum hingegen soll die Entwicklung hingegen vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung gelenkt werden. Die Zentralen Orte liegen nicht ausschließlich an den SPNV-Achsen. Der Umgang mit Anforderungen einer erhöhten Nachfrage im SPNV sind Aufgabe der Fachplanung Verkehr (z.B. Landesnahverkehrsplan).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelstand des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist eng verflochten mit den Pendlerbeziehungen. Ein Pendler wird vielfach auf wohnortnahe Dienstleistungen zurückgreifen, um in seinem Wohnumfeld leben zu können.</p>			
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Es wird im LEP vor allem von der Geeignetheit des Landes Brandenburgs für die industrielle Ansiedlung gesprochen. Hier sollte es auch im Interesse des Landes sein, wenn weiterhin auf eine Vielzahl von KMU in verschiedenen Branchen gesetzt wird. Dies muss stärker aus Brandenburger Sicht herausgearbeitet werden.</p>	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken und der wirtschaftlichen Entwicklung der Hauptstadtregion erfolgt bereits in § 2 LEPro. In diesem Abschnitt werden für die Planerstellung relevante wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. So soll nachvollziehbar werden, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt. Der Planentwurf vermag dabei nicht alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können.	nein
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Eine Fokussierung auf Logistikzentren bei reiner Ausrichtung auf den LKW-Verkehr wird etwas befördern, was für den Landkreis nicht gut sein kann. Dies könnte bedeuten, dass Brandenburg zum Umschlagplatz von LKW auf alternativ angetriebene Fahrzeuge (wie derzeit bereits in einigen Bereichen geplant) wird und damit die Immissionen abbekommt ohne wahren Nutzen. Hier sollte eine Rückkehr zum schienengebunden Güterverkehr, gerade für die Versorgung eines Ballungsraumes festgeschrieben werden.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert, die auch die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger umfasst. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zur Verkehrsverlagerung sind Aufgabe der Fachplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Der LEP sieht eine Konzentration der Entwicklung, vor allem in Berlin und eventuell berlinnahe Bereich. Die wohnortnahe "Grundversorgung" soll durch die Mittelzentren gewährleistet werden.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Der LEP sieht eine räumliche Konzentration der zusätzlichen Siedlungsentwicklungen in festgelegten Siedlungsschwerpunkten in allen Teilräumen der Hauptstadtregion vor, d.h. vorrangig im Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland und in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum. Die Funktionen der Grundversorgung sollen gemäß Festlegung G 3.2 in allen Gemeinden abgesichert werden. Einen Anlass für eine Änderung des Planentwurfes dahingehend, dass die wohnortnahe Grundversorgung nur durch die Mittelzentren gewährleistet werden soll, ist nicht erkennbar und wird auch nicht dargelegt.	nein
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Brandenburg mit seinem Ernährungssektor (Land- und Forstwirtschaft) trägt erheblich zur Grundversorgung der Bürger in beiden Ländern bei. Die regionale Produktions- und Wertschöpfungskette durch Veredelung muss im Interesse aller liegen (schon aus ökologischen Gründen). Dies ist noch deutlich zu kurz gefasst. Der Bereich ist als Teil der Daseinsvorsorge zu sehen und muss dementsprechend so definiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch andere Entwicklungsbereiche, die landschaftsverbrauchend sind.</p>	III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge	Auch der Ernährungssektor im Land Brandenburg trägt zur Grundversorgung der Bürger in beiden Ländern bei. Eine regionale Produktions- und Wertschöpfungskette durch Veredelung liegt bisher offenbar noch nicht im Interesse aller Menschen. Diesbezüglich lässt sich durch einen Raumordnungsplan keine Veränderung der Beschaffungs- und Lieferketten oder des Konsumentenverhaltens erwirken. Der Ernährungssektor ist privatwirtschaftlich organisiert und damit kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und kann dementsprechend auch nicht so definiert werden. Diese Definitionsfrage ist aber unerheblich im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch andere Entwicklungsbereiche, die landschaftsverbrauchend sind.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde: Im Landkreis Potsdam-Mittelmark befinden sich neben zahlreichen Einzeldenkmalen mehrere Denkmalbereiche, diese sind in der Denkmalliste separat aufgeführt. Die Denkmalbereiche charakterisieren sich durch verschiedene Eigenschaften (Stadtsilhouette, Freiraumsysteme, Kleinteiligkeit...). Auf diese speziellen Schutzgüter ist bei einer überregionalen Planung Acht zu geben. Der Denkmalbereich „Stadt Beelitz“ und die als Denkmale ausgewiesene „Lungenheilstätten, bestehend aus Frauen-Lungenheilstätten, Männer-Lungenheilstätten, Männersanatorium, Frauensanatorium und den gärtnerischen Freiflächen innerhalb dieser Bereiche“ sowie die „Neuen Heilstätten (Ausweichkrankenhaus)“ befinden sich in dem als Mittelzentrum mit Funktionsteilung ausgewiesenen Bereich. Hier ist insbesondere auf die zuletzt genannten Denkmale Rücksicht zu nehmen. Die gärtnerisch gestaltete Freifläche, die die Anlage umgibt, ist ein wesentlicher Bestandteil der historischen Anlage und bei einer überregionalen Planung zu beachten.</p>	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Schutzanforderungen oder Vollzug fachgesetzlicher Regelungen anderer Rechtsgebiete wie des Denkmalschutzes sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung und bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	nein
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Eine eigenständige Entwicklung der Gemeinden in der Fläche wird sehr stark eingeschränkt. Der Landkreis ist jedoch gerade auf dem Sektor der kleinen Gewerbetreibenden stark. Wenn diese nun durch fehlendes Entwicklungspotential (auch beim Wohnungsbau) eingeschränkt werden, kann dies negativ für den Landkreis werden.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu beschränken.</p>	
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Wirtschaftsförderung: Es muss den Gemeinden ihre Planungshoheit erhalten werden und nicht durch strikte Planzahlen eingeschränkt werden. Die derzeitige Entwicklung muss abgebildet und gefördert werden. Dazu zählt auch die positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Verkehrsmanagement: Die Gemeinden Stahnsdorf, Kleinmachnow, Beelitz und Schwielowsee sind weiterhin nicht Bestandteil der Klassifizierung der sogenannten Achsengemeinden. Im zweiten Entwurf wurde zwar nun die Systematik der Ermittlung der Achsengemeinden theoretisch erläutert (Vgl. Tabelle 4), allerdings sind die konkret ermittelten Punktzahlen nicht einsehbar und damit das Ergebnis der Klassifizierung nicht nachvollziehbar.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	<p>Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf liegen im Gestaltungsraum Siedlung und werden aufgrund des mit Berlin durchgehend zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes dem Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung zugeordnet. Die Klassifizierung als Achsengemeinde schließt sich in beiden Fällen aus, da sie auf keiner radialen SPNV-Achse liegen. Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in diesem spezifischen Steuerungsregime nicht möglich. Die Stadt Beelitz erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Im Übrigen soll die Stadt Beelitz wie in der Vorgängerplanung als Zentraler Ort im Weiteren Metropolenraum festgelegt werden, sodass dort nach wie vor eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung möglich sein wird. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Schwielowsee erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Hauptgründe sind die unzureichende Eignung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>SPNV-Anbindung und der fehlende räumlich-funktionale Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam. Die Aufnahme der Gemeinde Schwielowsee in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Die Methodik zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung ist in der Begründung zusammenfassend dargestellt und in der zweckdienlichen Unterlage in Einzelschritten beschrieben. Dort sind auch die Berechnungsergebnisse und die Datenquellen dokumentiert.</p>	
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde: Im Großraum der Gemeinde Stahnsdorf, OT Sputendorf und Schenkenhorst befindet sich der ehemalige Rieselfeldbezirk Sputendorf-Großbeeren als ein Teil der sogenannten „Berliner Rieselfelder“. Ein verschwindend geringer Teil davon wurde in die Landesdenkmalliste aufgenommen (Bereiche Schenkenhorst P-M; Großbeeren T-F). Dessen ungeachtet stellt aber dieser große Bereich insgesamt durch seine ihm typische kulturhistorische Landschaftsstruktur eine prägende und schützenswerte Kulturlandschaft dar. Es wird angeregt, diese Rieselfeldareale als solche anzuerkennen mit der Maßgabe, diese zu erhalten und zu pflegen. Laut „Regionalplan Havelland-Fläming 2020“ ist dieser Bereich bereits in der Freiraumsicherung unter dem Punkt 3.1.2. (G) als „Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheit“ eingeordnet worden. Zur Vermeidung der Zerstörung der Flächen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit im Raum Sputendorf - Großbeeren Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der genannte Bereich weist aber kaum im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevante Kriterien auf. Rieselfelder und deren kulturlandschaftliche Erscheinungsformen werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner länderweiten, raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Zur Sicherung und Entwicklung teilträumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet, wie es im Regionalplan Havelland-Fläming mit der zusätzlichen Festlegung erfolgt ist. Auch im Rahmen der Erarbeitung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf regionaler Ebene im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch flächenintensive Erzeugung regenerativer Energien o.ä. wird angeregt, die Rieselfeldflächen, die sich nicht im Windeignungsgebiet des „Regionalplan Havelland-Fläming 2020“ befinden, dem Freiraumverbund nach Z 6.2. zuzuordnen.</p>		<p>Sinne der Festlegung G 4.2 des Planentwurfs kann die Erhaltung und Entwicklung dieser Kulturlandschaft erfolgen. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Verhinderung einzelner Nutzungsarten im Freiraum ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen.</p>	
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Verkehrsmanagement: § 7 Abs. 2 LEPro 2007 - Hier stellt sich weiterhin die Frage, ob hier der Begriff ÖPNV das Schienennetz mit einschließt. In § 19 Grundsatz der Raumordnung (G) wird das Schienennetz getrennt vom ÖPNV aufgeführt. Gerade hinsichtlich des Ziels den ÖPNV gegenüber dem MIV stärken zu wollen und um damit Verlagerungseffekte und nicht zuletzt um damit die angestrebten Umweltziele zu erreichen, sind Investitionen in das Schienennetz absolut notwendig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Das LEPro ist nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens. Unabhängig davon überschreitet die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten sind Aufgaben der Fachplanung. Entsprechend des ÖPNVG Brandenburg gehören zum öffentlichen Personennahverkehr auch der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, jedoch ohne Museums- und Touristikeisenbahnen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Verkehrsmanagement: § 7 Abs. 1 LEPro 2007 - Hier vertreten wir die Auffassung, dass mit der bestehenden Formulierung die Weiterentwicklung des bestehenden Verkehrsnetzes sowie der Mobilitätsangebote nicht abgebildet ist. Es wird lediglich die Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung genannt. Bei einer erwarteten Bevölkerungszunahme von ca. 60.000 Personen bis 2030 für das Berliner Umland sollte auch das bestehende Verkehrsangebot weiterentwickelt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Unabhängig davon überschreitet die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 175 Fachdienst Verkehrsmanagement: Der Fachdienst Verkehrsmanagement hatte am 13.12.2016 zum ersten Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage). Diese ist bisher unbeantwortet geblieben. Zudem können wir im nun vorliegenden zweiten Entwurf vom 19.12.2017 nur teilweise entsprechende Ergänzungen bzw. Erläuterungen entnehmen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Prignitz - ID 176

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir sehen die Ziele der neuen Bundesregierung der Landesentwicklungsplanung übergeordnet. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag "Unser Ziel sind gleichwertige Lebensverhältnisse im Urbanen und ländlichen Raum in ganz Deutschland." Dies wird auf der Seite 112 des Koalitionsvertrages weiter konkretisiert mit: „Wir sorgen dafür, dass zwischen Städten und ländlichen Regionen keine Kluft entsteht, dass die Menschen in diesem Land unabhängig von ihrem Wohnort gleichwertige Entwicklungschancen haben. [...] Unser Ziel ist, die ländlichen Räume weiter zu stärken und Regionen und Städte zukunftsfest zu machen. Dazu gehören Investitionen in eine moderne Infrastruktur z. B. in den Bereichen Mobilität, Energie und Digitalisierung, in ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld und Sicherheit in öffentlichen Räumen." Der LEP HR hat sich diesem politischen Willen der Bundesregierung unterzuordnen.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält keine rechtlich bindenden Vorgaben für die Landesplanung. Die zitierten Aussagen stehen aber auch nicht im Widerspruch zu den Leitgedanken der Landesplanung, wie sie mit dem LEP HR verfolgt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Der LEP HR stellt die Bedeutung der „ländlichen Räume als eigenständige und heterogene Lebens-, Erwerbs- und Handlungsräume unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten" heraus. Somit darf eine Konzentration auf die Zentralen Orte nicht eine Entsiedelung der Dörfer zur Folge haben. Besonders charakteristisch für die Prignitz sind die dörflichen Strukturen, die es zu erhalten gilt. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) weist nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zu.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch den Planentwurf nicht allein auf die Mittelzentren gelegt. Vielmehr ist es die Intention des Planentwurfs, die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Eine unangemessene restriktive Steuerung der Siedlungsentwicklung für die ländlichen Räume ist nicht erkennbar. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Ich verweise auf die Studie „Trendanalyse 2030 Potentialregion Prignitz“ des Landkreises, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Trend- und Zukunftsforschung (Institutsleiter Herr Dr. Eike Wenzel) erarbeitet wurde. Diese Studie haben Sie bereits im Rahmen meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR erhalten. Im Mittelpunkt des Prozesses stand die Erarbeitung von Zukunftsszenarien und Identitätsbildern für die Prignitz. Das Ergebnis zeigte, dass die Handlungsfelder Willkommenskultur, Familie, Digitalisierung und Regionalität für die Prignitz im Fokus stehen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Während der Fokus beim „LEP-I Brandenburg“ auf dem Ausgleich zwischen den Teilräumen unter dem Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ lag, rückte beim LEP Berlin-Brandenburg (B-B) der Grundsatz „Stärken stärken“ in den Vordergrund. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt nun die Fortschreibung dieses Leitbildes. Die zukünftige strategische Ausrichtung der Landesplanung muss darauf zielen, den „Weiteren Metropolitanraum“ und so auch die Prignitz als Wirtschafts- und Wohnstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken. Wir teilen die Unterscheidung der drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum im vorliegenden Entwurf zum LEP HR. Innerhalb des Weiteren Metropolitanraumes bedarf es jedoch weiterer Differenzierungen und unterschiedliche raumordnerische Steuerungsansätze. Uns ist wichtig, dass die Landesregierung nach dem Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG handelt und trotz unterschiedlicher Voraussetzungen sich den Ausgleich aller Teile der Hauptstadtregion zur Aufgabe setzt.		Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>In der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR hat der Landkreis Prignitz die Festlegung von Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben im LEP HR analog zum LEP BB gefordert. Im vorliegenden Entwurf fand dies keine Berücksichtigung. Daher möchte ich an dieser Stelle meine Forderung erneuern, da sich diese Herangehensweise in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Brandenburg (früher ZAB) bewährt hat. Für den Landkreis Prignitz bilden Perleberg/ Quitzow und Falkenhagen diese gewerblichen Schwerpunkte, die im LEP HR zu benennen sind. Eine Übertragung der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte an die Regionalplanung, wie es o. g. Entwurf vorsieht, lehnen wir ab. Dies würde zu zeitlichen Verzögerungen</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Eine	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>führen, in denen nicht bekannt ist, ob die bisherigen Vorsorgestandorte weiterhin bestehen. Eine adäquate Entwicklung und Vermarktung dieser Standorte würde somit unnötig erschwert werden.</p>		<p>fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, einzelne Standorte über die Bauleitplanung abzusichern.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Wir erwarten auch im nun 2. Entwurf des LEP HR die Aussagen zur Schaffung von „leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße“, wie im 1. Entwurf geschehen. Im Industriegebiet Wittenberge-Süd ist mit dem ElbePort Wittenberge als Binnenhafen, der direkten Bahnanbindung (Hamburg-Berlin, Rostock-Magdeburg/Leipzig) sowie mit dem zukünftigen Lückenschluss der Bundesautobahn 14 ein trimodaler Umschlagknoten entstanden und bietet so beste Logistikchancen für unsere Region. Ich begrüße die Ausweisung von Wittenberge als Binnenhafen im grafischen Teil des LEP HR. Darüber hinaus unterstützt der Landkreis Prignitz die Förderung der Nutzung von Alternativen Antriebstechniken z. B. der Wasserstofftechnologie sowohl auf der Straße, Schiene und in der Schifffahrt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Pilotprojekt „Power to Gas“ im Gewerbegebiet Falkenhagen, wo mittels Elektrolyse die Stromüberschüsse aus Windkraft und Photovoltaik in Wasserstoff umgewandelt werden und dieser dann in das Erdgasnetz eingespeist wird.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Ich erachte eine flächendeckende Versorgung mit Breitband in der Hauptstadtregion für notwendig und zukunftsorientiert. Im LEP HR wird auf den § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg verwiesen, dass die Breitbandversorgung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe anzusehen ist und eine Grundversorgung darstellt. Allerdings darf es nicht dazu führen, dass die Kommunen verpflichtet werden, die Kosten der Beschleunigung des Netzausbaus, zu tragen, ohne dass es hierfür einen Ausgleich gibt.</p>			
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Bezüglich des großflächigen Einzelhandels behält die Aussage aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR weiterhin Gültigkeit. Das heißt, dass die Bindungen des großflächigen Einzelhandels an die Zentralen Orte nur dann unsere Zustimmung erhält, wenn im LEP HR die Grundzentren als Zentrale Orte benannt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Die Beschränkung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5.000 Quadratmeter auf die Metropole und die Oberzentren ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Da im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Raumverträglichkeit geprüft wird, ist kein grundsätzlicher Ausschluss im LEP HR notwendig. Unsere Nachbarn in Mecklenburg-Vorpommern zeigen mit dem zwischenzeitlich genehmigten Vorhaben Factory Outlet Center „Wittenburg Village“, dass abhängig von der Ausrichtung auch im „Weiteren Metropolraum“ außerhalb von Oberzentren Ansiedlungen von Vorhaben solcher Art möglich sind. Der Landkreis Prignitz erneuert auch hier seine Forderung dahingehend, dass auch außerhalb der Metropole und der Oberzentren die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren zulässig ist.</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.	
Landkreis Prignitz - ID 176			
<p>Der Begriff der „Zentralen Orte“ ist wörtlich zu nehmen. Ein „Zentraler Ort“ kann auch nur ein Teil einer Gemeinde sein. Es kann nicht sein, dass im Land Brandenburg keine Grundzentren ausgewiesen werden, weil die Gemeinden aufgrund der Gemeindegebietsreform von 2003 zu groß geworden sind. Die realen Entfernungen und Versorgungsbeziehungen zwischen den Ortsteilen haben sich nicht verändert. Hier besteht eine Notwendigkeit zur Anpassung des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro 2007). Denn hier wird in § 3 Abs. II bestimmt, dass es sich bei „Zentralen Orten“ um Gemeinden handelt. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, nur Brandenburg begeht hier einen nicht nachvollziehbaren Alleingang. Auch der Bund fordert Grundzentren ein. So erkennt die „Richtlinie für integrierte Netzgestaltung 2008“ (RIN 08) neben Metropolen, Ober- und Mittelzentren ebenfalls eine Notwendigkeit in der Festlegung von Grundzentren an, da „die Ziele der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der Zentralen Orte eng verzahnt sind“ (vgl. RIN 2008, S. 8). Dabei wird als Zielgröße für die Erreichbarkeit festgelegt, dass das nächstgelegene Grundzentrum vom Wohnstandort (=Gemeinde ohne zentralörtliche Aufgabe) mit dem PKW innerhalb von 20 Minuten und innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV zu erreichen ist.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Prignitz - ID 176

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Weiteren Metropolitanraum befürworte ich die Stärkung der Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur wie es der vorliegende Entwurf beschreibt und weise diesbezüglich auf die Bereitstellung einer ausreichenden Finanzausstattung seitens der Landesregierung hin. Der Weitere Metropolitanraum stellt eine Entlastungsfunktion für Berlin und das Berliner Umland dar. Eine auf Zentralisierung ausgerichtete Politik verschärft die Probleme in allen Landesteilen. Steigende Mieten sowie fehlende technische und soziale Infrastruktur in den Ballungsräumen stehen nicht ausgelasteten sozialen und technischen Infrastrukturen in den ländlichen Räumen gegenüber. Es ist daher die Aufgabe des Landes Brandenburg den Weiteren Metropolitanraum so auszustatten, dass hier die Attraktivität, insbesondere für Familien (hierzu gehört auch die wirtschaftliche Entwicklung) weiter steigt. Nur so kann dem Ungleichgewicht im Land entgegengewirkt werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Im Landkreis Prignitz erfüllen die jeweiligen Kernorte Stadt Meyenburg (Amt Meyenburg), Stadt Putlitz (Amt Putlitz-Berge), Stadt Bad Wilsnack (Amt Bad Wilsnack / Weisen) und Stadt Lenzen (Amt Lenzen/ Elbtalau) sowie Karstädt (Gemeinde Karstadt), Glöwen (Gemeinde Plattenburg), Groß Pankow (Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)) und Berge (Amt Putlitz-Berge) die Voraussetzungen um als Grundzentren analog der „Mittelzentren“ im LEP HR ausgewiesen zu werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Prignitz - ID 176

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ durch die Regionalplanung, wie es der LEP HR vorsieht, lehne ich ab. Diese Aufgabe sollte nicht auf die Regionale Ebene verlagert werden, da auf Landesebene einheitliche Kriterien für die Festlegung der Grundzentren anzuwenden sind. Abstimmungsprozesse auf regionaler Ebene gestalten sich aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen sehr schwierig, wie anhand des laufenden Verfahrens zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ zu sehen ist. Bereits mit dem LEP I wurde durch die Regionalplanung beauftragt, Zentrale Orte unterhalb der Mittelzentren festzulegen. Dieser Versuch kam nicht über das Entwurfsstadium hinaus.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit gibt es bereits weitgehend einheitliche Kriterien für die Festlegung. Die in Brandenburg kommunal verfasste Regionalplanung ist für Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte die geeignete Planungsebene, um die angesprochenen unterschiedlichen Interessen gegen- und untereinander abzuwägen und einen Interessenausgleich herzustellen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR nimmt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren nach dem „Zentrale-Orte-System“ wieder auf. Während es im LEP-I Brandenburg noch die Festlegung von Grund- und Kleinzentren gab, sieht der LEP HR die Einführung sogenannter „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung vor. Die Landesplanung erkennt hier, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht allein über die Zentralen Orte „Ober- und Mittelzentrum“ abgedeckt werden kann, sondern es sich in Teilbereichen ein weitaus engmaschigeres Netz von Versorgungsmöglichkeiten ergibt, welches es zu stabilisieren und zu entwickeln gilt. Denn auch die 2003 erfolgte Gemeindegebietsreform, die die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am 23.09.2016 im Rahmen des Regionaldialoges in Rathenow ansprach, kann nicht die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften vermindern und die Versorgungslücken schließen. Für den Landkreis Prignitz sind die im LEP HR sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht nur Nahversorgungszentrum und sichern die Grundversorgung, sondern sind aufgrund der Bevölkerungsdichte auch Basis jeglicher Daseinsvorsorge. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der „gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG) auch in dem Flächenland Brandenburg zu gewährleisten. Im Gegensatz zum ersten Entwurf des LEP HR, der die „ursprünglich selbständigen Städten und Gemeinden vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ als Grundfunktionale Schwerpunkte vorsah, erfolgt nun die Begriffsdefinition der „funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“, welche durch die Regionalplanung zu bestimmen sind. Der LEP HR definiert bereits Kriterien zur Festlegung von</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten/Grundzentren. Hier wäre nun der logische Schritt analog zur Festlegung der Mittelzentren, die Kriterien anzuwenden und ebenfalls die Grundzentren im LEP HR zu benennen.</p>			
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Das zur Herleitung der Mittelzentren zu Grunde liegende Ranking, näher beschrieben in der „Zweckdienlichen Unterlage“ S. 149 ff, beinhaltet u. a. das Themenfeld „Erreichbarkeit“. In Verbindung mit der Grafik auf S. 274 Perleberg-Wittenberge mussten wir mit großer Enttäuschung feststellen, dass keine Erfassung des Einzugsbereiches über die brandenburgische Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erfolgte. Wittenberge würde diesbezüglich im Ranking eine höhere Punktzahl erhalten. Der LEP HR erhebt den Anspruch Metropolregion-übergreifend zu denken und vernachlässigt im kleinen Maßstab den Einzugsbereich nach Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Neben den kommerziellen Einrichtungen werden speziell in Wittenberge auch die kulturellen (Kultur- und Festspielhaus Wittenberge) und technischen Einrichtungen (Bahnhof) von unseren Nachbarn genutzt. Der Landkreis Prignitz fordert die Landesregierung auf, diesbezüglich den LEP HR zu korrigieren.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Gemäß Ihren Untersuchungen in der Zweckdienlichen Unterlage Punkt 2 „Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner“ erstellen Sie ein landesweites Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner, um auf dieser Grundlage die Mittel- und Oberzentren herzuleiten. Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird die „Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren“ mit einer Bevölkerungszahl ab 5.000 Personen erreicht. Dabei erhalten die Städte Wittenberge 24,4 Punkte, Pritzwalk 20,9 Punkte und Perleberg 18,8. Punkte. Damit erfüllen diese Städte die von Ihnen festgelegte Minimalanforderung an Mittelzentren deutlich. Sie erreichen zudem jeweils mehr Punkte als die ausgewiesenen Mittelzentren, wie z. B. Kyritz (12,9 Punkte), Angermünde (18,75), Lübben (18,49), Finsterwalde (18,41). Nach diesem Ranking sind die Städte Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk ebenfalls jeweils als eigenständiges Mittelzentrum zu betrachten, da sie in ihrer Wertigkeit den eben genannten Mittelzentren in Nichts nachstehen. Bei Beibehaltung des Status der Mittelzentren in Funktionsteilung sind diese jeweils finanziell adäquat wie eigenständige Mittelzentren auszustatten. Vom LEP I zum LEP BB wurden bereits Gemeinden aus der Funktionsteilung zu eigenständigen Mittelzentren.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Die getroffenen grundsätzlichen Aussagen zur Kulturlandschaft und dem Schutz von Bau- und Bodendenkmalen entsprechen den Forderungen und Zielen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im Landkreis Prignitz.</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	nein
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Dass Ausnahmen für Gewerbe- und Industrieflächen von der Bindung an bestehende Siedlungsflächen gegenüber dem 1. Entwurf zum LEP HR ermöglicht werden, begrüße ich.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	Kennntnisnahme	nein
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Den „Örtlichen Bedarf/Eigenentwicklung" für Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgabe von 1 ha je 1.000 Einwohnerinnen für einen Zeitraum von zehn Jahren halten wir gegenüber den Festsetzungen des 1. Entwurfes zum LEP HR für nachvollziehbar und angemessen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	Kennntnisnahme	nein
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Der LEP HR unterscheidet zwischen Berlin fernen (Weiterer Metropolitanraum) und nahen (Berliner Umland) Regionen in Brandenburg. Der Landkreis Prignitz stimmt dem LEP HR insoweit zu, dass die zwei unterschiedlichen Eigenheiten Brandenburgs mit</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Im Weiteren Metropolitanraum wird durch den LEP HR Entwurf auch in den ländlich geprägten Regionen den Zentralen Orten eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht, in den nicht prädikatisierten Gemeinden ist eine</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum den wesentlichen Charakter Brandenburgs ausmacht. Hier gilt es, in beiden Räumen eigene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entwickeln und somit die Daseinsvorsorge zu sichern.</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf die Innenentwicklung für die Mittel- und Oberzentren, lege aber auch gesteigerten Wert auf die Entwicklung des ländlichen Raumes.</p>		<p>Eigenentwicklung (Innenentwicklung quantitativ unbegrenzt und Außenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklungsoption). Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt. Der Forderung zur angemessenen Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum wird damit bereits Rechnung getragen.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zeigte am 19.10.2016 in Potsdam die grafische Übersicht „Bevölkerungswachstum in Berlin und Umland: Chancen für Städte der 2. Reihe“ (Siehe Anlage). Dabei wird die Erreichbarkeit mit RE/RB-Zügen von ausgewählten brandenburgischen Städten nach Berlin innerhalb von 30-45-60 Minuten dargestellt. Zur Klarstellung der vom LEP HR geplanten Entlastungsfunktion für die Metropole und das Berliner Umland ist diese Grafik als Bestandteil des LEP HR aufzunehmen, alternativ sind diese Städte im LEP HR zu benennen. Weiterhin fordert der Landkreis Prignitz die Berücksichtigung von Wittenberge in die benannte Übersicht, da die Fahrzeit von Wittenberge bis Berlin Hauptbahnhof durch IC/ICE-Verbindungen ca. 50 Minuten beträgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolitanraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Ich begrüße, dass der LEP HR die Lagegunst des Nordwestens Brandenburgs zu Hamburg für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung erkennt. Von der Landesregierung wird besondere Unterstützung im Rahmen der</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenarbeit des Landkreises Prignitz mit der Metropolregion Hamburg erwartet, um wichtige Entwicklungsimpulse für die Prignitz als Arbeits- und Wohnstandort zu generieren.</p>		<p>Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Die Frage der finanziellen Unterstützung oder Förderung der Entwicklungsbemühungen der Städte liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Besonders im Weiteren Metropolenraum tritt die landwirtschaftliche Bodennutzung in Konkurrenz zu anderen Freiraumnutzungen. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche keinem gesetzlichen Schutz, wie zum Beispiel der Wald (Bundeswaldgesetz) unterliegt, geht regelmäßig wertvolles Acker- und Grünland zugunsten von Siedlungs- oder Infrastrukturmaßnahmen unwiederbringlich verloren. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Bodenmarkt und somit für die Existenzgrundlage der Landwirte vor Ort. Daher unterstützen wir gemäß G 6.1 (2) des vorliegenden Entwurfes der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Ich weise daraufhin, dass für Versorgungsleitungen, wie auf den Seiten 104 und 116 LEP HR beschrieben, Katastrophenschutzpläne für den Havariefall zu erarbeiten und zu hinterlegen sind.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Anregung berührt die Festlegungen des LEP HR nicht. Die Erstellung von Katastrophenschutzplänen ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Der LEP HR betont die zentrale Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier TEN-T Korridore. Wie bereits in der</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist im Verkehrsbereich hierarchisch und multimodal ausgerichtet und umfasst alle</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stellungnahme zum ersten Entwurf bemängelt, macht der LEP HR keinerlei Aussagen dazu, wie diese Verkehrsströme verlaufen und die notwendige Infrastruktur qualitativ gestaltet werden soll. Die oben beschriebene Abstufung von Straßen entspricht nicht der Aufgabe Brandenburgs als Knotenpunkt im Europäischen TEN-T Verbund. Wir erwarten zudem Zielvorgaben zur Ausgestaltung des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt. Hierzu gehört auch die klare Positionierung der Landesregierung und des LEP HR zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe.</p>		<p>Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Sie beruht auf umfangreichen und langfristigen Untersuchungen, selbstverständlich auch der Verkehrsströme, die durch die Mitgliedsstaaten und die beteiligten Regionen, in Deutschland sind dies die Länder, erstellt wurden. Aus diesen Untersuchungen und den strategischen Zielen auf EU-Ebene ist die hierarchische Bedeutsamkeit der Netze begründet. Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, den Verlauf einzelner Verkehrsströme (nochmals) darzustellen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Der LEP HR erkennt an, dass „wichtige Bezüge bestimmter Teilräume Brandenburgs zu den umliegenden Metropolregionen Hamburg, Mitteldeutschland und Stettin“ bestehen und somit „leistungsfähige Infrastrukturverbindungen notwendig sind.“ Ich begrüße die Beachtung der Verbindung zu benachbarten Metropolregionen und erwarte vom LEP HR verbindliche Zielstellungen wie diese leistungsfähigen Verbindungen aussehen sollen. Der Landkreis Prignitz fordert daher, dass eine stündliche Verbindung im Regionalverkehr Berlin-Wittenberge-Hamburg eingerichtet wird. Da die Länder bereits das „Netz Elbe Spree“ ausgeschrieben haben bestehen aus unserer Sicht nur noch zwei Optionen: 1. Die Freigabe des Fernverkehrs Wittenberge-Hamburg mit Regionaltickets des VBB Tarif. Ein solches innovatives Konzept zur Raumerschließung wurde bereits auf den Strecken</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze, bearbeitet. Ein Vorgriff von wirtschaftlichen, baulichen oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen oder Fachplanungen auf Bundes- und Landesebene liegt nicht im raumordnungsrechtlichen Kompetenztitel der Landesplanung. Die Erörterung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Cottbus-Lübbenau-Lübben-Berlin-Potsdam) und (Berlin-Bernau-Eberswalde-Angermünde-Prenzlau) umgesetzt. 2. Die Einrichtung einer neuen Verbindung Wittenberge-Ludwigslust-Hamburg. Hierbei kann der RE 2 aus Berlin dann in Wittenberge enden. Die Optionen wurde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern), Stendal (Sachsen-Anhalt), Ostprignitz-Ruppin und Prignitz (beide Brandenburg) mit einer Machbarkeitsstudie zur verbesserten Qualität des Schienenpersonennahverkehrs in der Verbindung Elbetalregion-Hamburg, in Zusammenarbeit mit der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Potsdam, durchgeführt. Im Ergebnis der Studie „Eltal-Express“ ist festzustellen, dass das gegenwärtige Schienenpersonennahverkehrsangebot unserer Region zur Metropolregion Hamburg nicht den Anforderungen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung entspricht. In dieser Machbarkeitsstudie, die dem Infrastrukturministerium Brandenburgs bereits vorliegt, wurden verschiedene Varianten zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes auf der Verbindung Wittenberge-Hamburg herausgearbeitet. Durch diese Modifizierung und Ergänzung des Angebotes kann eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden.</p>			
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Im LEP HR heißt es: „Über die auf die Zentralen Orte orientierten Verkehrsverbindungen können auch die übergeordneten Verkehrsbedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne und Branchenschwerpunktorte befriedigt werden.“ Dieser Aussage können wir nicht zustimmen. Aufgrund der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Innerhalb jedes RWK ist i.d.R. ein Zentraler Ort enthalten. Es ist Aufgabe der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Besonderheit zur Förderung des RWK müssen Verkehrsbedürfnisse auch außerhalb des Zentralen Ortes berücksichtigt werden. Für den Landkreis Prignitz besitzt Karstädt innerhalb des RWK eine überregionale Bedeutung aufgrund einer hohen Anzahl an Unternehmen vor Ort.</p>		<p>Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den RWK ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p>			
<p>In dem Kapitel Z 7.2 verweist der LEP HR auf die Festlegungen der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 08), ein Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Dabei heißt es in der RIN 08, das „Verkehrsnetze die zentralen Orte in der Wahrnehmung der Versorgungsfunktion für ihren Versorgungsbereich unterstützen“ und „das Konzept der 'dezentralen Konzentration' und das polyzentrische Siedlungssystem stärken“. Die RIN erkennt neben Metropolregion, Ober- und Mittelzentren ebenfalls eine Notwendigkeit in der Festlegung von Grundzentren an, da „die Ziele der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der zentralen Orte eng verzahnt sind“ (vgl. RIN 2008, S. 8). Dabei wird als Zielgröße für die Erreichbarkeit festgelegt, dass das nächstgelegene Grundzentrum vom Wohnstandort (=Gemeinde ohne zentralörtliche Aufgabe) mit dem PKW innerhalb von 20 und innerhalb von 30 Minuten mit dem ÖPNV zu erreichen ist. Vor dem Hintergrund der Austauschfunktion von Verkehrsnetzen und der Leitvorstellung des ROG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen fordert der Landkreis Prignitz Sie auf, analog zur RIN 08 Ziele zur Mindesterreichbarkeit der Zentralen Orte (einschließlich der Grundzentren) zu definieren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die aufgeführten Zielwerte hinsichtlich der Erreichbarkeit über die Straße werden dabei schon jetzt zu fast 100% erfüllt. Diese Vorgaben sind jedoch nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Im dreistufigen Zentralen-Orte-System des 2. Entwurfs LEP HR sind keine Grundzentren vorgesehen, da es für eine landesweite Anwendung eines Systems auf Grundlage der Definition Zentraler Orte im Landesentwicklungsprogramm 2007, d.h. der Funktionszuweisung an Gemeinden mit einem gemeindeübergreifenden Versorgungsauftrag, nach Abschluss der Gemeindegebietsreform 2003 schon auf Grundlage des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vorgängerplanes aus dem Jahr 2009 keine Grundlage mehr gibt. Daher kann es analog auch keine Zielgrößen zur Erreichbarkeit von Grundzentren geben.	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Die Aussage im LEP HR „hinsichtlich der Zielgrößen aus der RIN 08 zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), dass eine Realisierbarkeit in Teilen des Bundesgebietes, insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte“, sollte gestrichen werden. Vielmehr sollte die Landesregierung Lösungswege aufzeigen, wie gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Im speziellen ist hier die Angabe „Reisezeit in Minuten mit dem PKW“ zum nächsten Oberzentrum, im Falle des Landkreises Prignitz die Metropole Berlin, innerhalb von 60 Minuten in Tabelle 6 auf der S. 110 LEP HR gemeint. Mit dem verfolgten Planungsansatz der verkehrlichen Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird den Erfordernissen des „Weiteren Metropolenraumes“ nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei einer Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) werden die Fahrwege für die Bevölkerung im „Weiteren Metropolenraum“ länger. Dementsprechend sind dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Die Übernahme von Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden im Bereich der Grundversorgung ist in der Kommunalverfassung Brandenburg nicht vorgesehen.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag sowie den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung „für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg“. Die Zentralen Orte spielen in dünn besiedelten Regionen eine bedeutende Rolle als „Anker im Raum“ und bilden die „Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten“. Daher ist es wichtig, dass das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen Ausbaustandard gebracht wird und die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen erfüllen. Eine Abstufung von Straßen führt nicht zu einer Verbesserung des Ausbaustandes und löst somit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger nicht. Nur mit einer Infrastruktur in Eigentum des Landes kann dieses selbst die Steuerung zur zielgerichteten Entwicklung des Straßennetzes vornehmen und somit das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele absichern. In diesem Zusammenhang wird auf den notwendigen Ausbau der B 189 von Pritzwalk über Heiligengrabe bis Wittstock / Dosse verwiesen. Der Ausbau ist zur Stärkung der Wohn-, Wirtschaft- und Arbeitsstandorte, insbesondere in der Stadt Pritzwalk, aber auch in der gesamten Prignitz unbedingt erforderlich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Der LEP HR stellt richtig fest, dass unterschiedlich strukturierte Räume in der Hauptstadtregion existieren, trifft aber keine Aussagen zum Umgang mit diesen Unterschieden. Wichtig ist aber dabei, dass bestehende Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht eindeutig hervor und muss ergänzt werden. Der LEP HR verfolgt nach eigenen Angaben bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung einen umweltorientierten Ansatz. Dafür sollte aber das bestehende Schieneninfrastrukturnetz nicht nur erhalten, sondern auch ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang fordern wir die Weiterführung des Regionalverkehrs Wittenberge Ludwigslust im Stundentakt. Der ländliche Raum im Nordwesten Brandenburgs könnte damit gestärkt und die verkehrliche Situation vor Ort verbessert werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der in der Stellungnahme geforderte Entwicklungsaspekt ist daher bereits eindeutig angelegt. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie zum Beispiel Taktzeiten), Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p> <p>Die Region Prignitz-Oberhavel ist geprägt durch ein weiterhin bestehendes Missverhältnis von Stromerzeugung und Netzkapazitäten. Aus Sicht des Landkreises ist es notwendig, dass die Länder sowohl eine nachvollziehbare Analyse als auch eine klare Orientierung für den Ausbau und die Stabilität des zukünftigen Netzes entwickeln. Bisher profitiert die hier lebende Bevölkerung nicht von der vor Ort erzeugten Energie, sondern zahlt im Gegensatz dazu. In der Prignitz werden im Vergleich zu den Großstädten, wo die meiste Energie verbraucht wird, die höchsten Strompreise gezahlt. Allseits bekannt, besteht der Grund</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um diese Netze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>darin, dass die Ausbaukosten des gesamtdeutschen Stromnetzes nur dort auf den Strompreis umgelegt werden, wo er erzeugt wird. Dies hat enorme Nachteile nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die hier ansässigen Unternehmen und führt zu Standortnachteilen. Seitens der Landespolitik sind dahingehend auf Korrekturen hinzuwirken.</p>		<p>Fachplanung. Auch Festlegungen zu Kostentragung bzw. Energiepreisen zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung wird durch den Landkreis Prignitz abgelehnt. Der vorbeugende Hochwasserschutz kann nicht beliebig in der Region platziert werden, sondern ist abhängig von den topographischen Verhältnissen. Zudem ist der Hochwasserschutz länderübergreifend zu betrachten. Die Bestimmung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz hat durch das LfU zu erfolgen und ist ggf. in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Ausgestaltung der im Regionalplan zu treffenden Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.</p>	
<p>Landkreis Prignitz - ID 176</p>			
<p>Bereits in der Stellungnahme vom 19.10.2016 zum o. g. Betreff hat die untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die in den Gefahrenkarten für das Teileinzugsgebiet der Elbe im Landkreis Prignitz dargestellten Überschwemmungsflächen (Seite 122 des LEP), die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) überschwemmt werden, wahrscheinlich nicht in dieser Ausdehnung als Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG festgesetzt werden. Die in den Gefahrenkarten dargestellten Überflutungsflächen wurden im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt, was in Teilbereichen deutlich zu große Gebiete ergibt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) arbeitet an einer Lösung dieses Problems. Spätestens mit der Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an das neue Bemessungshochwasser stellt sich ein deutlich kleineres Gebiet dar. Gemäß § 100 Abs. 1 BbgWG gelten die Gebiete zwischen der Elbe und den Deichen bzw. Hochufern bereits als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 am 05.01.2018 in Kraft getreten ist.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Abbildung 10 „Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ 100 und HQextrem sowie Flutungspolder“ hat als Erläuterungskarte in der Begründung zum Ziel 8.5 informellen Charakter, dient der Anschauung und basiert auf den jeweils neuesten von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Daten. Die Begründung zur Festlegung wird überarbeitet und die aktuellsten Daten der Fachplanung aufgenommen. Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Der Fachplanung dagegen obliegt es u.a. in Ausführung des Fachrechts, die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten und zu aktualisieren sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Prignitz - ID 176 Der Zwischenbericht der Enquete-Kommission 6/1 zur Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels (EK 6/1) stellt ebenfalls neben der Notwendigkeit, generell die Finanzausstattung der ländlichen Gemeinden zu verbessern, fest, dass die „Landesgrenzen überschreitende Verflechtungen mit Nachbarregionen außerhalb Brandenburgs (z.B. Hamburg, Leipzig, Dresden, Stettin) stärker hervorgehoben und planerisch berücksichtigt werden" sollten. Der LEP HR sollte dies ebenfalls stärker berücksichtigen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Im Planentwurf wird die Einbindung der Hauptstadtregion in die benachbarten und europaweiten infrastrukturellen und funktionalen Rahmenbedingungen sowohl kartographisch als auch textlich dargelegt und erläutert (s. Kapitel II). Aus diesen Rahmenbedingungen folgen die konkreten Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion für alle belegenen Räume der Hauptstadtregion. Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, konkrete wirtschaftliche, soziale, kulturelle und weitere sektorale Ziele vorzugeben.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade in der Metropolregion Berlin-Brandenburg mit sowohl prosperierenden als auch schrumpfenden Strukturräumen eine besondere Herausforderung. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole gelegenen Gebiete (meist eher ländlich geprägt) versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und im Zweifel auch aufwendigere Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Es entsteht weiter der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum, mit eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Im Landesentwicklungsplan wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>		<p>Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich, vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Aussagen zur personellen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		finanziellen Ausstattung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Kenntnisnahme	nein
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Für den Landkreis Spree-Neiße ist aus den Bevölkerungsprognosen heraus erkennbar, dass es zu einer Verringerung der Bevölkerung und einer Erhöhung des Durchschnittsalters kommen wird. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen besonders zu fördern. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Städte im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Kenntnisnahme	nein
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden</p>	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	In diesem Abschnitt werden für die Planerstellung relevante wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. Dies ermöglicht eine Einordnung dahingehend, in welchem Kontext sich räumliche	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur- und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei. Der Landkreis Spree-Neiße befindet sich in der südöstlichen Randlage des „Weiteren Metropolenraumes“ und wird in seiner eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch in dem vorliegenden Material nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen (hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt) wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt. Dabei ist es nicht der Anspruch des Planentwurfes alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden. Es können auch nicht alle beschriebenen Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden. Auch der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht abschließend vorgezeichnet oder dargestellt werden. Dies gilt auch für die Entwicklungen im Landkreis Spree-Neiße. Mit G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten.</p>	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gebietskörperschaften aber auch finanziell unterstützt werden. Zusätzlich soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Denn aus Sicht des Kreistages Spree-Neiße ist die unter G 2.1, lediglich als Grundsatz, formulierte Festlegung jedoch nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in unserem Landkreis bzw. in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz adäquat zu entsprechen, bedarf es hierbei einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, deren Gesellschafter der Landkreis Spree-Neiße ist, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Der Kreistag fordert deshalb mit seinem Beschluss vom 25.04.2018, als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung</p>		<p>nicht erkennbar, dass - wie vom Stellungnehmenden angeregt - für betroffene Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern oder zur Bildung von Clustern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betroffenen Räume in der Lausitz, insbesondere im Landkreis Spree-Neiße, als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der Landesentwicklungsplan HR um folgendes Ziel ergänzt werden: Z 2.1.: Strukturwandel - Räume mit besonderem Handlungsbedarf. Als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume gestärkt werden durch: die Förderung, Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, die Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und gezielter Fördermaßnahmen, den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Unterstützung bei der Bewahrung der kulturellen, religiösen und historischen Schätze der Lausitz sowie der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur, den Erhalt und die Förderung der sozialen Strukturen in den Städten und Dörfern, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation und die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbe. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z. B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Material nur kaum erkennbar identifiziert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen (z. B. sog. „Inkubatoren zur Initiierung von Firmengründungen aus dem universitären Umfeld“) überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier Spree-Neiße-Bober).</p>			
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben, scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Denn Nahbereichszentren und nahräumliche Verflechtungen sind im ländlichen Raum von größter Bedeutung, weil sonst viel zu große Entfernungen entstehen und wichtige Versorgungsfunktionen dort nicht mehr ankommen. Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist in der Begründung dargelegt. Wie bereits auf Landesebene diskutiert, könnte der Ansatz der Kooperationsräume und vor allem Versorgungszentren, der im Rahmen des laufenden bundesweiten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden, daher sind keine Fristenregelungen erforderlich. Der Auftrag an die Regionalplanung erfolgt mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion, der die Kriterien für die Festlegung bereitstellt. Weitere Rahmenbedingungen, insbesondere die Finanzierung und Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften, liegen nicht in der Regelungskompetenz des Landesentwicklungsplans.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen" Anwendung findet, eine Möglichkeit zur Identifikation bzw. Entwicklung Grundfunktionaler Schwerpunkte unterhalb der Ebene der Mittelzentren darstellen. So wurden bereits im Rahmen des Modellvorhabens für die beiden Modellregionen im Land Brandenburg (Landkreise Spree-Neiße mit Oberspreewald-Lausitz und Landkreis Ostprignitz-Ruppin) mögliche Versorgungszentren anhand ihrer bestehenden Versorgungs- und Mobilitätsangebote identifiziert, die für die umliegenden Ortsteile (Kooperationsräume) die Versorgung sowie die Anbindung an das übergeordnete ÖPNV-Netz sicherstellen. Allerdings sollte mit der Übertragung der Aufgabe, Grundfunktionale Schwerpunkte festzusetzen, im LEP HR gleichzeitig eine zeitnahe Umsetzung seitens der Regionalplanung gefordert und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen vonseiten des Landes geschaffen werden. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>			
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Bei einem Landesentwicklungsplan soll es sich um ein Instrument für die Planung handeln. Deshalb sollten über das ansonsten nicht zu kritisierende Punktbewertungssystem für die Festlegung von Mittelzentren zur Ist-Feststellung auch Planungsziele formuliert werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Ein Landesentwicklungsplan formuliert vielfältige Planungsziele. Es entspricht aber nicht der Lebenswirklichkeit, der Ist-Feststellung in jedem Handlungsfeld quantifizierte Soll-Ziele gegenüberzustellen, da die Entwicklungen in einer freiheitlichen Gesellschaft in zahlreichen Themenbereichen nicht durch staatliches Handeln beeinflusst werden kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Bezogen auf den Landkreis Spree-Neiße und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Insoweit wird eine komplette Zuordnung zur Cottbuser Park- und Wasserlandschaft bzw. zum Muskauer Faltenbogen nicht als sinnvoll erachtet (s. Abb. 5 Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg). Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen (S. 76) hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung, die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die Internationale Naturausstellung, die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen.</p>			
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und insbesondere die Landkreise vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4.1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>			
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen (LAG im Rahmen des LEADER-Ansatzes) Anerkennung finden. Doch was ist die LAG? Das sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf nicht auf, aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht des Landkreises bemängelt. Beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wird seit Jahren viel für den Bekanntheitsgrad der Dörfer mit historischem Dorfkern (AG historischen Dorfkern in Brandenburg) getan. Im LEP HR werden diese nicht erwähnt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Dem Anschluss neuer Siedlungsflächen an die vorhandenen Siedlungsgebiete und der vorrangigen Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen wird uneingeschränkt zugestimmt. Hier soll es vor allem darum gehen, die Neuversiegelung zu</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>reduzieren und die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erhalten. Die Zielstellung Innenentwicklung vor Außenentwicklung sollte unbedingt weiterverfolgt werden, um das 30 ha Ziel aus der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erreichen zu können.</p>			
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Der nunmehr gewählte flächenmäßige Ansatz wird begrüßt. Somit ist eine bessere Beurteilung der gemeindlichen Planungen gegeben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Die zusätzliche Flächenoption ist für die grundfunktionalen Schwerpunkte zu begrüßen. Dadurch können diese Schwerpunkorte weiter gestärkt werden und das Prinzip der Verkehrsvermeidung bzw. Verkehrsreduzierung gestärkt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte die Aussage unter Abs. 1 „[...] Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.“ näher definiert werden.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum-inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Sie zielt darauf ab, die in Satz 1 formulierte Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem eine Gewichtungsvorgabe zugunsten von Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, formuliert wird. Über die Gewichtung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkurrierenden Belange im Einzelnen ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Konkretere Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden dem unangemessen vorgreifen. Auch ist es nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, einzelne Festlegungen anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes sollen hauptsächlich der Grundsatz G 6.1 Freiraumentwicklung und das Ziel Z 6.2 Freiraumverbund entscheidend auch zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen beitragen. Der Landkreis Spree-Neiße begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u. a. auch weiterhin die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Ob landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig geschützt und gesichert werden können, wird sich erst bei der Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften) zeigen. Hier wird erst offensichtlich, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine verbindlichere, pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können! Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Position der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich verbessern. Insbesondere die Überplanung mit Solarflächen zerstört die landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig und sollte möglichst reduziert werden.</p>		<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Betreffend die Region Lausitz/Spree-Neiße werden zu den großräumigen Verkehrs- und Infrastrukturplanungen gegenüber dem LEP B-B keine neuen Feststellungen gemacht. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich für eine Intensivierung der Verkehrsverbindungen mit der Republik Polen ein. Eigene Aktivitäten dazu liegen im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (Guben-Gubin).</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die großräumigen Infrastrukturrelationen der Hauptstadtregion im europäischen Maßstab sind im Geltungszeitraum des LEP B-B grundsätzlich stabil geblieben. Im LEP HR werden die Verflechtungen der Hauptstadtregion zu den Nachbarländern und -regionen sowie zu weiter entfernten Europäischen Räumen im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Ziel 7.1 und dem Grundsatz 9.1 sowie deren Begründungen thematisiert. Die Aktivitäten des Landkreises werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Als weitere wichtige Anregung sollte hier die zukünftig verstärkte Betrachtung der wirtschaftlichen und verkehrlichen Verknüpfung zum Nordsächsischen Raum mitbetrachtet werden. Die südliche Randlage der im LEP HR betrachteten Landkreise und zentralen Orte hat zwangsläufig auch diese Verknüpfung und Pendlerbewegungen in beide Richtungen zur Folge und darf keinesfalls nachgeordnet zu diesem LEP betrachtet werden. Die Benennungen auf den S. 42 f. bzw. S. 76 ff. können diese gewachsenen verkehrlichen Verbindungen und wechselseitigen Beeinflussungen bedauerlicherweise nur erwähnen und nicht umfassender abbilden. Hier besteht dringender Handlungs- und Präzisionsbedarf.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes wurden umfangreiche Abstimmungen zu Datenlage und Zielsetzungen benachbarter Plangeber durchgeführt. Funktionale Wirkungen benachbarter Regionen, Metropolen, Länder und Staaten wurden in allen Kapiteln des vorliegenden Planentwurfes angemessen berücksichtigt, können aber selbst nicht textlicher oder zeichnerischer Gegenstand von Festlegungen im Plangebiet der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sein. Weitere Handlungs- und Präzisionsmaßnahmen zur Umsetzung landesplanerischer Ziele und Grundsätze sind durch nachgeordnete Pläne, Konzepte und Investitionsträger zu erstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Aber auch die Anbindung der Oberzentren an die Metropole Berlin ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und auch eine Entlastung für Berlin als Wohnstandort. Insofern ist ein qualitäts- und quantitätsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen/Spree auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedlungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	nein
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Aus jetziger Sicht ist der weitere allgemeinzugängliche Betrieb der Verkehrslandeplätze Cottbus-Drewitz oder Welzow zwar regionalpolitisch begrüßenswert, aber die zukünftige Perspektive ist durch den Einfluss externer Faktoren sowie unternehmerischer Entscheidungen nicht bestimmbar.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	nein
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im LEP HR-Entwurf zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt immerhin auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Aus den vorgetragenen Anregungen wird deutlich, dass dem Thema der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung seitens des Stellungnehmenden eine große Bedeutung zugemessen wird. Die zusätzlichen Forderungen machen jedoch deutlich, dass die kompetenziellen Grenzen dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen werden. Aussagen zu Fördermöglichkeiten,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurfs zum LEP HR bestimmte Herangehensweisen und Darstellungen zu präzisieren: 1. Verstärkte Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume 2. Einräumung einer höheren Bedeutung öffentlicher Verkehrsangebote auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der Teilhabesicherung 3. Stärke Beachtung der Aufgabe der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV laut PBefG bis zum 01.01.2022. Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt (noch) nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Kreis zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen der Kreisstadt und den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern.</p>		<p>die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen ebenso außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie Aussagen zur Barrierefreiheit. Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zu Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO₂-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet.	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme.	nein
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177</p> <p>Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlich-inhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>		<p>für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landkreis Spree-Neiße - ID 177 Die Erstellung von Stadt-Umland Konzepten kann dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Kommunen zu stärken und Entwicklungsimpulse auch in die ländlichen Gemeinden zu tragen und zu verstärken. Dies wird auch als Instrument der ländlichen Entwicklung gesehen. Die interkommunale Kooperation sollte sich aber auch auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verwaltungen entgegenwirken. Aus der Raumordnung des Landes ergibt sich eine gewisse Verpflichtung der Zentralen Orte im jeweiligen Verflechtungsraum, hier im Landkreis Spree-Neiße u. a. seitens der Stadt Cottbus, ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen zu erhalten bzw. zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist vonseiten der Jugendhilfe- und Sozialplanung anzumerken, dass erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Insbesondere bei der Diskussion der Schulentwicklung und Kindertagesbetreuung (Hortbetreuung) wird das Defizit sichtbar. Hier gab es keine Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus, obwohl gerade die zugehörigen Gemeinden und Ämter des Mittelbereiches der Stadt Cottbus eine Lösung bräuchten. Eine solch verpflichtende Zusammenarbeit sollte im Landesentwicklungsplan mehr herausgestellt werden.</p>		<p>Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Soweit u. a. die Regionalplanung als Adressat des Landesentwicklungsplans aufgeführt ist, wird für die entsprechende Umsetzung auf die notwendige Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage zur Regionalplanung hingewiesen. Eine Änderung steht dahingehend aus, dass die Mitwirkungsrechte auch kleinerer Kommunen in den Regionalversammlungen gestärkt werden.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Frage, inwieweit Kommunen unter 10.000 Einwohnern in den Regionalen Planungsgemeinschaften mitwirken sollten, ist nicht Gegenstand der Abwägung zum LEP HR, sondern liegt in der Kompetenz des Brandenburger Gesetzgebers.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die besondere Berücksichtigung der Städte der sogenannten zweiten Reihe für die Umsetzung wachstumsbedingter Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen wird als ein richtiger Schritt unterstützt. In der jetzt hierzu ergänzten grafischen Darstellung in den</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen (S. 7) fehlt jedoch die Stadt Jüterbog, die den zugrunde gelegten Erreichbarkeitskriterien gleichermaßen entspricht.</p>		<p>der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Im Kapitel Rahmenbedingungen werden wiederum eine Reihe von gesellschaftlichen Entwicklungsthemen und Trends den eigentlichen Festlegungen vorangestellt. Die Inhalte wurden gegenüber dem Vorgängerentwurf modifiziert und teilweise durch neue Schwerpunkte und grafische Darstellungen ergänzt. Bezogen auf die Bedingungen der städtischen und ländlichen Entwicklung erfolgt jetzt in jeweils eigenen Abschnitten eine detailliertere Beschreibung von Lebensbereichen im Planungsraum jenseits der schematischen Raumabgrenzung, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dagegen haben andere Themenfelder, beispielsweise jenes zur Infrastruktur eher an Tiefe verloren. Es findet sich nicht mehr zusammengefasst in einem Abschnitt. Die notwendige Weiterentwicklung im Sinne eines umfassenden Mobilitätssystems wird als Herausforderung nicht mehr dargestellt. Insgesamt schließen die Rahmenbedingungen keine statistischen Daten und Prognosen mehr ein. Verwendet werden mitunter verallgemeinerte und unbestimmte Aussagen ohne Quellenbezug. Erläuterungen für dieses Vorgehen ergeben sich nicht. Die</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung von Entwicklungspotenzialen im Landesentwicklungsplan (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) setzt jedoch deren Untersuchung und Bewertung voraus. Ohne konkrete - ggf. korrigierte - Daten insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung lassen sich keine plausiblen Steuerungsansätze ableiten und begründen. Insofern wird ein abschließender Planentwurf am Ende nochmals an den tatsächlichen Entwicklungsbedingungen zu messen sein. Für den Planungsprozess als solchen wird diese Herangehensweise als problematisch eingeschätzt.</p>		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen. Hinsichtlich der nachrichtlichen Darstellung der seinerzeit aktuellen Bevölkerungsprognose im 1. Entwurf des LEP HR gab es in der der Beteiligung zum 1. Entwurf eine starke Ablehnung. Daher wurde im 2. Entwurf auf die nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungsprognose verzichtet. Die Bevölkerungsvorausschätzung wird ohnehin - unabhängig vom LEP und seinen Verfahrensabläufen - durch eine andere Institution zu einem anderen Zeitpunkt ausgegeben als Entwürfe für einen LEP. Plausible Steuerungsansätze für die Landesplanung lassen sich auch ohne Daten zum Bevölkerungsstand oder Vorausschätzungen zur Bevölkerungsentwicklung begründen, da im LEP die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche abgewogen und die Eignung von Räumen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178</p> <p>Die Vorbehalte zur Festlegung des Berliner Umlandes bestehen fort. Die Kriterien sind bei einzelnen Anpassungen überwiegend beibehalten worden. Neu dem Berliner Umland zugerechnet wird allein die Gemeinde Seddiner See. Angeregt wird in diesem Zusammenhang wiederum eine Überprüfung der gewählten Kilometergrenzwerte zur Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Umlandes. Diese werden in der Begründung zudem als Regel-Kriterium („In der Regel sollen ...“) beschrieben. Auch wird weiter nicht erklärt, woraus sich die Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland ergibt. Unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungstendenzen ist eine weitere Anpassung des Umlandes zu erwägen. Greift man den unter anderen Entwicklungserwartungen reduzierten, engeren Verflechtungsraum' auf, beträfe dies für Teltow-Fläming die Städte Zossen und Trebbin.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>für bestimmte Nutzungen festgelegt werden.</p> <p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden anhand der letztverfügbaren Daten überprüft. Dabei kam Zossen auf einen Wert von 5,0 und Trebbin auf einen unveränderten Wert von 2,5 Punkten, womit beide Gemeinden eindeutig dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden können. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Für die Punktevergabe bei der Luftliniendistanz wurde nach den Schwellwerten 25, 30 und 35 km gegenüber dem 1. Entwurf LEP HR erweitert gestaffelt. Mit einer Distanz von 34 km wird dadurch Zossen ein Punkt zugeordnet, Trebbin erhält bei einem Distanzwert von 36 km keinen Punkt. Das Maß der realen Verflechtung wird hingegen über die Berechnung entsprechender Werte aus Pendler- und Wanderungsdaten abgebildet. Bei der Pendlerintensität verliert Zossen aufgrund leicht rückläufiger Werte einen halben Punkt. Die Abschneidegrenze von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die offenbar vorhandene Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolitanraum. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte - wie Zossen - als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Eine Weiterentwicklung der Strukturräume erfolgt auch im aktuellen Planentwurf nicht. Mit dem Ziel Z 1.1 wird die Dreiteilung der Hauptstadtregion in Berlin, Umland und weiteren Metropolitanraum beibehalten. Als einzige Änderung der Festlegung werden die Kommunen des weiteren Metropolitanraums jetzt konkret benannt. Eine weitere Differenzierung des Raumes, wie vielfach gefordert, nimmt der Planentwurf genauso wenig vor, wie eine ernstliche Anpassung der Teilräume. Weiter vermissen lässt die Festlegung auch Aussagen über eine großräumige</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Hier ist auch der Aspekt einer aufeinanderbezogenen Entwicklung der Teilräume bereits angelegt, der auch in der Begründung zu Z 1.1 noch mal aufgerufen wird. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verantwortungsgemeinschaft, in deren Wahrnehmung die ausgewiesenen Strukturräume aufeinander bezogen zu entwickeln sind. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die parallele Berücksichtigung der ländlichen Räume, ihre Sicherung und Entwicklung als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit Grundsatz G 4.3 im Kapitel Kulturlandschaften.</p>		<p>und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Alternativ zu prüfen wäre die Festlegung eines metropolnahen Entwicklungsraumes, der die Brandenburger Orte mit Gestaltungsraum Siedlung, die sogenannten Städte in der 2. Reihe sowie die Achsen zwischen der Metropole und diesen Städten berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalstatistik. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die gewählte Methode wird daher beibehalten. Eine Differenzierung wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume, wie den vom Stellungnehmenden genannten oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die Grundsätze zur gewerblichen Entwicklung enthalten keine wesentlichen Änderungen. Die Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung erfolgt weiter über qualitative Vorgaben ohne zusätzliche Vorgaben standörtlicher Schwerpunkte. Dies wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ausweisung von Vorsorgestandorten für die großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben (Ziel Z 2.3) soll abschließend über die Regionalpläne erfolgen. Auch wenn die Abstufung dieser Planungs-/Vorsorgeaufgabe an die Regionalplanung nicht näher begründet wird, sind Nachteile hinsichtlich der Zuordnung dieser Flächenanalyse und -ausweisung auf die nächste Planungsebene nicht erkennbar.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kennntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Befürwortet wird die Aufnahme des neuen Regelungsgrundsatzes G 2.5 zur flächendeckenden Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsstruktur in allen Teilen der Hauptstadtregion. Dieser Ansatz entspricht grundsätzlich der Ausrichtung des Landkreises und entsprechenden Handlungsschwerpunkten. Jedoch ist eine deutlichere Bezugnahme auf den ländlichen Raum und die hier auszugleichenden Versorgungsdefizite vorzunehmen. Zugleich ist diese Versorgungsaufgabe in der Begründung auch konsequent der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Diesem Kapitel neu zugeordnet sind die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel. Die Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte regelt jetzt Ziel Z 2.6. Die weiteren Festlegungen unterliegen einer erheblichen Umstrukturierung gegenüber dem Vorgängerentwurf, einschließlich einzelner Auf- und Abstufungen im Regelungscharakter. Erläuterungen gibt es hierfür nicht. Das Steuerungsanliegen sollte jedoch nachvollziehbar dargelegt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Festlegungen unterlagen im Ergebnis der Abwägung einer erheblichen Umstrukturierung gegenüber dem Vorgängerentwurf, einschließlich einzelner Auf- und Abstufungen im Regelungscharakter. Das Steuerungsanliegen ist nachvollziehbar dargelegt worden. Erläuterungen gibt es für die einzelnen Regelungen in der Begründung, nicht aber für Veränderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf. Diese sind bei Bedarf der Abwägung zu entnehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Mit der Zielfestlegung Z 2.12 wird die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte abermals, nun auf 1.500 m² begrenzt. Dabei werden die Herleitungskriterien aus dem Vorgängerentwurf, der noch 2.000 m² vorsah, beibehalten. Die ergänzende (temporäre) Neueinführung eines Kaufkraft-Kriteriums für die Zulässigkeit größerer Verkaufsflächen dürfte für die Handhabung einer Zielfestlegung nicht ausreichend bestimmt sein und entsprechende Probleme bei der Anwendung hervorbringen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um dem wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Auch wenn in (zukünftigen) grundfunktionalen Schwerpunkten dann zusätzlich 1.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein sollen, ist die Berücksichtigung der erforderlichen Reserve für eine großzügigere Warenpräsentation und angemessene Barrierefreiheit nicht belegt.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Berücksichtigung der erforderlichen Reserve für eine großzügigere Warenpräsentation und angemessene Barrierefreiheit ist bereits in den 1500 m² auch außerhalb Zentraler Orte möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen erfolgt und hat auch bei der Bemessung der 1000 m² zusätzlicher Verkaufsflächen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten Berücksichtigung gefunden.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>An der Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkorte wird im vorliegenden Planentwurf festgehalten. Nach wie vor wird hierzu betont, dass dies nur bedingt die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren liefert. Bei der Ausformung als Zielfestlegung bleiben zudem Vorbehalte hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit bei der Wahrnehmung der Grundversorgung bestehen. Die Begründung des gewählten Ansatzes bleibt ebenfalls widersprüchlich. Einerseits werden diese Schwerpunkte innerhalb und bezogen auf die Gemeinde beschrieben. Andererseits sollen sie sich durch gute Erreichbarkeit zu den Nachbargemeinden und beste Ausstattung innerhalb einer Region auszeichnen. Eine zentralörtliche Einordnung erfolgt dennoch nicht. Soweit der LEP HR bereits Festlegungskriterien für die Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte enthält, sollen auf der Ebene der Regionalplanung jetzt aber auch entsprechende Abweichungen möglich sein. Dies erscheint angemessen und sichert die Berücksichtigung siedlungsstruktureller Besonderheiten. Auswirkungen im Einzelnen lassen sich noch nicht darstellen. Jedoch sollte beispielsweise ein grundfunktionaler Schwerpunkt auch in Funktionsteilung von zwei Ortsteilen abgesichert werden können, soweit sich diese ergänzen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die räumliche Kulisse für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen in Brandenburg sind Ortsteile. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Mit dem Anliegen einer möglichst ausgewogenen Netzdichte an Mittelzentren ist eine erneute Betrachtung des ländlichen Raumes zwischen Dahme/M. und Luckau erforderlich. Auch der Stadt Dahme/M. wird u. a. im aktuellen Regionalplan die Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen bescheinigt, die weit über die reine Grundversorgung hinausgehen. Wie Luckau bildet auch Dahme/M.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einen sogenannten Anker im Raum. Insofern bietet sich die Erwägung an, beide Städte in einem funktionsteiligen Mittelzentrum zu stärken und so den umgebenden ländlichen Raum nachhaltig abzusichern. Ergänzungsaufgaben ergäben sich in den Bereichen Bildung/Jugend, Sport/Freizeit, Gesundheit/Pflege und Versorgung/Banken. Zudem bilden die jeweils direkte Lage an der B 102 und der beinahe mittig zwischen den beiden Städten liegende SPNV-Anschluss zusätzliche Verknüpfungspunkte.</p>		<p>reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdam geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die Ausweisung der Mittelzentren folgt neu einer Methodik, die in einem landesweiten Ranking die am besten geeigneten Gemeinden ermittelt. Berücksichtigt werden dabei verschiedene Indikatoren für die Erreichbarkeit und Funktionsstärke. Abgestellt wird jedoch weiterhin insbesondere auf den motorisierten Individualverkehr. Im Ergebnis wird nun auch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum dargestellt. Das entspricht der Funktionsdichte dieser einwohnerstärksten Gemeinde des</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreises, sichert deren raumordnerische Anerkennung und ist zu begrüßen. Nachteilig erscheint, dass auf mittelzentraler Ebene auf die Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet werden soll. Hier werden Auswirkungen auf Fachplanungen und Kooperationsvorhaben gesehen. Auch die eigentliche Umsetzung der Versorgungssicherung nach dem Zentrale-Orte-Prinzip wird zu klären sein.</p>		<p>Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Bezogen auf die Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf (S. 76) sind die bedeutenden Militärdenkmal Wünsdorf und Heeresversuchsstelle Kummersdorf richtigerweise dem ersten Anstrich, den „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften“ zuzuordnen. Dies ist notwendig, da die Militärdenkmal des Landkreises, wie schon so oft betont, herausragende, teils nationale, teils internationale Bedeutung haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Hinsichtlich militärischer Flächen liegen Überschneidungsbereiche zwischen historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und solchen mit Sanierungs- und Gestaltungsbedarf vor. Der Hinweis auf Kulturlandschaften mit militärgeschichtlicher Bedeutung schließt die genannten Beispiele mit ein. Ihre Erwähnung als Konversionsflächen ist ebenfalls zutreffend. Zwingende Gründe für eine andere Zuordnung liegen daher nicht vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird erneut angeregt, die Militärgeschichtslandschaft Teltow-Fläming in die Karte mit den Kulturlandschaften (S. 75) aufzunehmen. Der Landkreis weist eine überdurchschnittliche Dichte an historisch bedeutenden Militärdenkmalen auf, worauf wiederholt hingewiesen worden ist. Diese zum Teil weltweit einzigartigen Bauwerke und Anlagen stellen ein großes touristisches Potenzial dar, das völlig ungenutzt bleibt. Entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen werden die Bauten nicht instandgehalten, sondern dem Verfall preisgegeben. Der Landkreis</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung zur 1. Auslegung wurde im 2. Entwurf des LEP HR die Begründung zu G 4.1 bereits durch Hinweise auf Kulturlandschaften mit militärgeschichtlicher Bedeutung einschließlich Beispielen erweitert. Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teltow-Fläming erfährt in der Ausübung seines gesetzlichen Schutzauftrags bislang keinerlei Unterstützung.</p>		<p>Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Der Grundsatz Kulturlandschaftliche Handlungsräume G 4.1 bezieht weiterhin auch ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen ein, wobei auf die Notwendigkeit tragfähiger Entwicklungskonzeptionen hingewiesen wird. Dies ist grundsätzlich zu befürworten. Seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz wird jedoch erneut betont, dass bereits im LEP HR auch konkretere Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und -beseitigung aufzuzeigen sind. Dies gilt zugleich für das im Grundsatz G 5.10 -Nachnutzung von Konversionsflächen beschriebene Konzeptfordernis für ehemals militärisch genutzte Flächen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene anzuregen. Konkrete Hinweise und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und Kampfmittelberäumung auf einer ehemaligen militärischen Konversionsfläche sind keine Aufgabe im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der nachgeordneten Planungsebenen und Fachplanungen. Dies gilt auch bezüglich des Hinweises zu Grundsatz 5.10.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Neu in diesem Kapitel ist der Grundsatz G 4.3, der das Anliegen aufgreift, die ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. In der Begründung werden mögliche Handlungsansätze und Strukturen aufgezeigt, auf die eine integrierte ländliche Entwicklung in wesentlichen Punkten auszurichten ist. Insofern wird darin eine Verbesserung gegenüber dem Vorgängerentwurf gesehen. Wichtig wird es aus Sicht des Sachgebietes Agrarstruktur/ländliche Entwicklung zukünftig sein, entsprechende Finanzierungen langfristig zu sichern. So habe sich beispielsweise die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen bewährt und sollte auch in der nächsten EU-Förderperiode fortgesetzt werden. Offen bleibt die Frage, warum diese Ansätze nicht in die eigentliche Strukturraumbetrachtung eingeflossen sind. Die Wahrnehmung der ländlichen Räume und ihre Entwicklung in Bezug auf den Gesamttraum bekämen damit besonderes Gewicht. Klare Konsequenzen und eine besondere Steuerungswirkung des aufgenommenen Grundsatzes erschließen sich vorerst nicht.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Für räumlich weiter differenzierte Festlegungen oder eine eigene raumordnerische Gebietskulisse für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Die Umsetzung der zahlreichen vorgetragenen Aspekte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Formen und Umfang einer EU-Förderung der LAG oder einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die Ausrichtung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung erfährt keine grundsätzliche Überarbeitung und bleibt weitgehend</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in der Begründung zum</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverändert. Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung bilden nach Ziel Z 5.6 der Gestaltungsraum Siedlung sowie die Ober- und Mittelzentren. Eine Anpassung auf weiterentwickelte Strukturräume erfolgte mithin nicht. Für alle anderen Gemeinden sind gemäß Ziel Z 5.5 Entwicklungspotenziale für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung vorgesehen. Hierbei erfolgt wieder ein Wechsel zurück zum flächenhaften Ansatz, was die Anwendbarkeit grundsätzlich verbessert. Auch Korrekturen hinsichtlich der Anrechnung kommunaler Planungen gegenüber dem Vorgängerentwurf sind positiv zu bewerten. Letztlich wird der örtliche Bedarf auf 1 ha / 1000 Einwohner für zehn Jahre festgelegt. Darauf sind nicht umgesetzte Planungen der Gemeinden, die vor dem 15. Mai 2009 darstellt oder festgesetzt waren, anzurechnen. Die Herleitung dieses Ansatzes für eine angemessene Eigenentwicklung bleibt ungenau. Die zulässigen Entwicklungspotenziale für die Gemeinden lassen sich nicht abschließend bewerten. Eine Vergleichbarkeit mit bisherigen Ansätzen ist schon durch das veränderte Anrechnungsverfahren nicht gegeben. Auch durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen wäre dort eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung kritisch zu sehen.</p>		<p>Plansatz klarstellende Ergänzungen vorgenommen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Für einzelne Ortsteile soll nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aus maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Die noch im Vorgängerentwurf enthaltene Möglichkeit, bei der weiteren Siedlungsentwicklung auch auf besondere Funktionen und Bedarfe einzugehen (Z 5.7 Abs. 4 Entwurf 2016), findet sich im aktuellen Entwurf nicht mehr. Vorschlägen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, z. B. gut angebundene Standorte entlang der Verkehrsachsen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Festlegungen zu berücksichtigen, wurde darüber hinaus nicht gefolgt. Auch hier würde das Zugrundelegen aktuellerer Entwicklungstrends und -prognosen eine Anpassung der Planungsstrategie rechtfertigen.</p>		<p>Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge in den GSP geht einher mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Eine Ausrichtung ausschließlich am Kriterium "Verkehrsachsen" würde dem Steuerungsansatz und den Kriterien zur Festlegung von GSP als funktionsstärkste Ortsteile der Gemeinden (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) nicht gerecht.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Neu wird im Absatz 2 zum Grundsatz G 6.1 der Weiterentwicklung von Möglichkeiten nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte eine besondere Bedeutung eingeräumt. Hierzu wird seitens der unteren Naturschutzbehörde angeregt, in der Begründung auch diese Erweiterung des Grundsatzes nachvollziehbar zu beschreiben. Veränderungen des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf die Biodiversität sollten im Ergebnis durch die aufgezeigte Entwicklung nicht befördert werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die im 2. Entwurf neu aufgenommene Regelung zur Bedeutung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte hat auf landesplanerischer Ebene vor allem Hinweischarakter an die adressierten nachgeordneten Planungsebenen, denen die konkrete Umsetzung und Weiterentwicklung obliegt. Eine Weiterentwicklung von Raumnutzungen kann zu Veränderungen in Landschaftsbild, Biodiversität oder anderen Umweltschutzgütern führen. Es ist aber im Ergebnis der verfahrensbegleitend durchgeführten Umweltprüfung nicht erkennbar, dass von der Festlegung erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Deren Prüfung im Detail ist im Sinne der Absichtung ggf. auf nachgeordneten Planungsebenen erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Landkreis Teltow-Fläming - ID 178

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Ausweisung der Flächenkulisse des Freiraumverbundes mit Zielfestlegung Z 6.2 wurden die Kriterien zur Bestimmung der Kern- und Ergänzungsflächen noch einmal geringfügig geändert. Es ist nicht klar nachvollziehbar, ob die Aussagen und Darstellungen aus dem Entwurf des Landschaftsprogrammes, Teilbereich Biotopverbund des Landes Brandenburg vollständig bei den Kriterien (Tabelle 5) und der Flächenkulisse der Festlegungskarte berücksichtigt worden sind. So ist nicht eindeutig, ob beispielsweise beim Verbundsystem der Oberflächengewässer (K - Kernkriterium) auch naturschutzfachliche Aspekte (Flächen der Arten der Kleingewässer, Stillgewässer und Fließgewässer aus dem Entwurf des Landschaftsprogrammes) berücksichtigt bzw. übernommen worden sind. Ähnlich verhält es sich beispielsweise bei dem Lebensnetzwerk für bestimmte Tierarten (Vögel) oder dem Umfang des Lebensraumnetzwerkes Wald (BB - Brandenburg).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Daraus werden sowohl die schrittweise und unterschiedliche Einbeziehung von Kern- und Ergänzungskriterien in die Ausgangskulisse für den Freiraumverbund als auch die anschließende Durchführung verschiedener Abwägungsvorgänge zur Abgrenzung der Gebietskulisse deutlich. Die Basis bildete eine gleichwertige und vollständige Überlagerung aller zugrundeliegenden Kernkriterien ohne vorgeschaltete qualitative Einschränkungen. Anhand eines flächendeckenden Rasters erfolgte eine Analyse der Kriterienabdeckung von Rasterzellen und von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Rasterzellen. Zur Identifizierung von räumlichen Verbindungen wurden insbesondere die Ergänzungskriterien herangezogen, soweit absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Für diese planerische Einschätzung wurden u. a. Evaluierungsergebnisse zum LEP B-B und dessen Gebietskulisse des Freiraumverbundes sowie Erfahrungen aus Planungshistorie und Vollzug relevanter Planwerke der Raumordnung und Bauleitplanung herangezogen. Im Ergebnis der anschließend erforderlichen Abwägungsvorgänge erfolgten Anpassungen der Gebietskulisse, so dass nicht alle eingangs berücksichtigten, kriterienbehafteten Flächen auch Teil der endgültig vorgesehenen Freiraumverbundes werden konnten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178</p> <p>Ohne detaillierte Angabe von Gründen wurden im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP-HR nicht nur unwesentliche Änderungen sowohl in der Flächenkulisse als auch in der Formulierung des Grundsatzes Freiraumentwicklung und des Zieles Freiraumverbund vorgenommen. Um planungsrechtlich eindeutige Aussagen insbesondere in den jeweiligen Übergangsbereichen zwischen dem Freiraumverbund und beispielsweise dem Gestaltungsraum Siedlung treffen zu können, ist die Auswertung einer Vielzahl von Datengrundlagen erforderlich. So müssen neben der Festlegungskarte zum LEP HR (Maßstab nunmehr 1: 300 000) zwingend die detaillierten Abgrenzungen der Gebietskategorien herangezogen werden. Diese sind als Kern- und Ergänzungskriterien in der beigefügten zweckdienlichen Unterlage, Material Teil 4 „Abgrenzung des Freiraumverbundes (zu Ziel Festlegung Z 6.2)“ aufgezählt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlicher als zum 1. Planentwurf dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Welche Kriterien und Daten hierbei heranzuziehen sind, obliegt der Prüfung im Rahmen der regionalen oder kommunalen Planungsebene. Für die landesplanerische Ausweisung des Freiraumverbundes als einheitlich wirksames Raumordnungsgebiet ist eine Unterscheidung nach zugrunde liegenden Gebietskulissen einzelner Kriterien weder angemessen noch erforderlich.	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Kritisch muss bei den Datengrundlagen seitens des Landkreises Teltow-Fläming angemerkt werden, dass bei den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 18 BbgNatSchAG1 i. V. m. § 30 BNatSchG2 die abgebildete Datenlage nicht vollständig erscheint (Materialien Teil 4, S. 347).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dabei wurde auch für die geschützten Biotope auf die besten verfügbaren Daten, soweit aktuell und fachlich belastbar, zurückgegriffen. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie den geschützten Biotopen. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Fachrechtliche Regelungen wie z.B. der gesetzliche Schutzstatus der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Biotope werden durch die Raumordnungsplanung nicht relativiert.	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178</p> <p>Ebenfalls ist nicht nachzuvollziehen, woraus sich die zum Teil erheblichen Reduzierungen der Flächenkulisse im „Freiraumverbund Z 6.2“ in der Festlegungskarte ergeben. Beispielhaft festzustellen sind weitere Veränderungen des Freiraumverbundes im Bereich des Niederen Fläming südlich der B 102, nachdem bereits im Vorgängerentwurf Reduzierungen vorgenommen wurden. Im nördlichen Stadtgebiet Dahme/M. kommt es dagegen zur teilweisen Wiederaufnahme des Freiraumverbundes. Auch vor dem Hintergrund, die unverstellte Landschaft vor technischer Überformung zu sichern, ist der Freiraumverbund in diesem Bereich insgesamt wieder ausgewogen zu integrieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Verhinderung einzelner Nutzungsarten im Freiraum ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit in den genannten Teilräumen Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Anstelle der Waldfunktionenkartierung kommen Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung von Wäldern zur Anwendung. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der Bereich des Niederen Fläming südlich der B 102 zu in geringerem Umfang Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dagegen wurden Waldflächen nördlich der Stadt Dahme/Mark wieder in die Gebietskulisse einbezogen.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die in der Begründung zum Ziel Z 6.2 getroffene Klarstellung, dass die Übertragung der Gebietskulisse auf die regionale Ebene in den Regionalplänen erfolgen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Angeregt wird eine zügige und vollständige Umsetzung durch die Regionalplanung zur besseren Praktikabilität.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf den Landesentwicklungsplan. Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegt in Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Unabhängig davon wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes soll auf der regionalen Ebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen. Hier ist eine zeitnahe Umsetzung erforderlich, die umso mehr eine eindeutige Benennung des Umfangs der Kriterien erforderlich macht (Darstellungsgröße im LEP-HR). Dazu sind die dem Rechenmodell zugrundeliegenden Ausgangsdaten (jeweils aktualisiert und vollständig) zu verwenden.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung des Randbereiches des Freiraumverbundes ein. Nähere Vorgaben zur Methodik, zur Abgrenzung und zu den zu verwendenden Kriterien sind im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich. Sie können in einer Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg erfolgen. Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die zeitnahe maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegt in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Unabhängig davon wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Bezüglich des Grundsatzes G 6.1 zur Freiraumentwicklung wird aus Sicht des Bereiches Landwirtschaft/Agrarstruktur wiederum die Maßgabe im Absatz 2 begrüßt, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Für die Regionalplanungsebene sind jetzt außerhalb des Freiraumverbundes bei Bedarf monofunktionale Festlegungen möglich. Insofern kann durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen herbeigeführt werden.</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Kenntnisnahme. Die Ausgestaltung der Festlegungen in Regionalplänen in Brandenburg erfolgt in einer Richtlinie.	nein
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Im Ziel Z 7.2 sollte festgelegt werden, dass die verkehrliche Anbindung aus den Landesteilen zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln ist. Dieses Festlegungserfordernis für die Verkehrsinfrastruktur ergibt sich aus dem im Raumordnungsplan festgelegten landesplanerischen Alleinstellungsmerkmal des Singlestandortes BER.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS, dem LEPro §7 und LEP HR 7.2 und 7.4 hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, sowie konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.	nein
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Folgende Korrekturen für das Netz überregionaler Verkehrsverbindungen nach Ziel Z 7.2 werden angeregt: Allgemein wird festgestellt, dass die geänderte Darstellung des „Funktionalen Verkehrsnetzes“ unübersichtlich ist und keinen</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eindruck mehr von der Erschließung des Raumes liefert. Hier sollte zur Darstellung auf der Gesamtkarte zurückgekehrt werden. Mit der Berücksichtigung neuer Mittelzentren ist auch das Netz der auf die Zentralen Orte ausgerichteten überregionalen Verkehrsverbindungen entsprechend anzupassen. So ist zwischen Zossen und Luckau nunmehr ebenso eine überregionale Straßenverbindung darzustellen, wie zwischen Jüterbog und Luckau, Letztere dient zudem der Erschließung des ländlichen Raumes im Bereich des Niederen Flämings und unterstreicht die raumstrukturelle Verknüpfung in dieser Region. Gleichzeitig kann so die überregionale Anknüpfung an das Oberzentrum Brandenburg abgebildet werden. Der Wegfall der Verbindung der Mittelzentren Luckenwalde und Lübben gegenüber dem Vorgängerplan ist bislang nicht erklärt worden. Diese sollte bei der Netzüberarbeitung wieder einbezogen werden. Im Zuge der Sicherung wichtiger Querverbindungen wäre außerdem die Verkehrsachse zwischen den Mittelzentren Beelitz und Zossen aufzunehmen. Sie stellt auch im Hinblick auf den Wirtschaftsraum und die überregionale Anbindung des Verkehrslandeplatzes Schönhagen eine großräumige Straßenverbindung von besonderer Bedeutung dar. Sie ließe sich bis zum Mittelzentrum Beeskow weiterführen.</p>		<p>werden. Zahlreich vorgebrachte Forderungen im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf legten nahe, dass die gewählte Darstellungsform auf der topografischen Grundlagenkarte mißverständlich ist. Um auch mit Hilfe der Darstellung zu verdeutlichen, dass es sich bei den raumorderisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt, sondern um Verbindungsbedarfe zwischen Punkt A und Punkt B, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die im LEP vorgesehenen Verbindungsbedarfe wurden aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken erneut überprüft. Im Ergebnis konnte ein Darstellungsfehler hinsichtlich des großräumigen bzw. überregionalen Straßenverbindungsbedarfs Jüterbog - Luckau festgestellt werden. Der nicht dargestellte Verbindungsbedarf zwischen Jüterbog-Luckau wird ergänzt. Für die Verbindung zwischen Luckenwalde und Lübben ebenso wie für die Verbindung Zossen und Luckau und die Verbindung Beelitz und Zossen, besteht ein Verbindungsbedarf. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Die Übertragung dieser Luftliniennetze kann dabei entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Luckenwalde über Jüterbog nach Lübben stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung von Luckenwalde nach Lübben dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit spielen dabei auch Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Untersetzung der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft. Das gleiche gilt für die anderen genannten Verbindungen. Zwischen Zossen und Luckau erfolgt die schnellere Anbindung über Königs-Wusterhausen, bei der Verbindung zwischen Beelitz und Zossen über Ludwigsfelde. Die Darstellung der Verbindungsbedarfe setzt dies entsprechend grafisch um.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Kritisiert wird, dass sich die Festlegungen zum Singlestandort BER mit Ziel Z 7.3 auch weiterhin nicht auf die bereits planfestgestellte Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld beziehen. Ausdrücklich wird hier die Forderung erneuert, darüber hinausgehende Erweiterungen nicht in die Regelung zum Singlestandort einzubeziehen. Zugleich ist in die Festlegung der Ausschluss eines Ausbaus über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus aufzunehmen. Eine Erhöhung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen. Mit Beschluss des kreislichen Leitbildes hatte der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) abgelehnt. Vom Singlestandortprinzip ist Abstand zu nehmen, wenn der Bedarf am BER weit über das ursprüngliche</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die dem damaligen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Prognose ging von etwa 30 Millionen Passagieren und 371 000 Flugbewegungen aus. Damit hat der Planfeststellungsbeschluss jedoch keine Obergrenze festgelegt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.2006 war es zulässig, die Ermittlung des zu erwartenden Fluglärms auf diese Prognose zu stützen und nicht auf die technisch maximal mögliche Auslastung des Flughafens. Das bedeutet jedoch nicht, dass über die damalige Prognose hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>prognostizierte Maß hinaus steigt und absehbar ist, dass der Linienflug- und Pauschalreiseverkehr mit Flugzeugen in Berlin und Brandenburg3 nur auf dem planfestgestellten Verkehrsflughafen nicht mehr ausreichend abgewickelt werden kann. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung (LEPro 2003 § 19), wonach Lärmbetroffenheiten zu verringern und ergänzend regionale Flugplätze zu schaffen sind, ist dann an anderer Stelle zusätzliche Kapazität zu schaffen oder zu erhalten. Die diesbezügliche Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird unterstützt.</p>		<p>kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Die FBB geht davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist daher nicht vorgesehen. Hinsichtlich eines möglichen Ausschlusses einer dritten Start- und Landebahn fehlt es daher an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Eine strategische Aufwertung des Themas entsprechend seiner Bedeutung für die Entwicklung im Gesamttraum sowie den Maßgaben des Raumordnungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. ROG) wurde nicht herbeigeführt. Die Festlegungen sind überwiegend unverändert. Die geforderte Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrs- und Mobilitätssystem bleibt auch im aktuellen Entwurf offen. Neben der Festlegung überregionaler Verkehrsverbindungen (Ziel Z 7.2) ist eben auch die Vernetzung in</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Versorgungsbereiche hinein darzustellen. Mobilität ist gesamträumlich über angemessene Erreichbarkeiten - auch im ÖPNV - zu stärken. Die kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland sind aufzugreifen und Aussagen zur Anbindung der Landeshauptstadt und des Flughafenstandortes zu treffen. Auf all das ist im letzten Beteiligungsverfahren bereits hingewiesen worden. Auf den Landkreis bezogen ergeben sich aus den übergeordneten Erfordernissen u. a. folgende Schwerpunkte: Erweiterung Trassenkapazität der Anhalter Bahn, zügiger Wiederaufbau der Dresdner Bahn, S-Bahn-Verlängerung nach Rangsdorf, Stärkung der Verkehre über den Außenring und Schaffung eines neuen Bahnhofpunktes zur Anbindung Blankenfelde-Mahlow. Aussagen sollten auch zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger getroffen werden. Maßgaben für die nachgeordnete Fachplanung sollten auf eine nachhaltige Abwicklung der Pendlerverkehre gerichtet sein. Insofern ist zu prüfen, ob ein landesplanerisches Konzept für die Zugangsstellen zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie für die Sicherung entsprechender Schnittstellen (Park & Ride, Bike & Ride) erforderlich ist. Außerdem ist eine Trennung der schienengebundenen Verkehrsinfrastruktur aufgrund der derzeitigen und perspektivischen Nachfrageentwicklung erforderlich. Als Ziel des Landes sollte eine getrennte Führung für den Fernverkehr und Nahverkehr in der Infrastrukturachse formuliert werden.</p>		<p>Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, wie die geforderte getrennte Führung für den Fern- und Nahverkehr, überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung die dieser unter anderem im Landesnahverkehrsplan. Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Funktion wie der Landeshauptstadt ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Dies gilt auch für die Planung von Park & Ride Anlagen.	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Ergänzt wird der Hinweis, dass im Kapitel Verkehr keine raumplanerische Einordnung für die Sicherung und den Ausbau des Radverkehrs vorgenommen wird. Dieser ist von großer Bedeutung für den Individualverkehr, für nachhaltige Siedlungs- und Verkehrslösungen sowie für den Tourismus. Es wird für erforderlich erachtet, nachgeordnete Politik- und Fachplanungsansätze in der übergeordneten Raumplanung vorzubereiten und zielgerichtet zu steuern. Auch bei den Regelungen zu den überregionalen Verkehrsverbindungen sind die Belange des Radverkehrs zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf enthalten die Festlegungen Kapitel III.8 nicht. In der Begründung findet sich jetzt eine erweiterte Beschreibung von Herausforderungen, wie sie im Vorgängerentwurf noch den Rahmenbedingungen zugeordnet war. Konkrete Aussagen zu wichtigen klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie Radwegebau fehlen jedoch. Zudem werden Aussagen der Landesplanung zur künftigen</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen sowie den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegebau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung. Es ist in beiden Ländern das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energiepolitik im Land Brandenburg vermisst. Festlegungen nur zu einer Energieerzeugungsform - Windenergie - über die Regionalplanung zu treffen, ist nicht umfassend. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Auswirkungen auf die Netzentwicklung und auf die Kulturlandschaft Brandenburgs. Einen Bezug zu raumbedeutsamen Vorhaben der übergeordneten Bundesfachplanung und deren Auswirkungen gibt es nicht. Die Entwicklung nur in den Grundsätzen G 7.4 Abs. 2 und G 8.1 Abs. 3 allgemein zu formulieren und die Aussage in der Begründung „Energietrassen legt die Landesplanung nicht fest wird künftigen Anforderungen nicht gerecht.</p>		<p>energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Aussagen zur künftigen Energiepolitik im Land Brandenburg enthält die Energiestrategie des Landes Brandenburg. Sie beinhaltet Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung und ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Hier sind ebenfalls keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf erkennbar. Es erfolgt lediglich eine rein redaktionelle Anpassung auf den Umstand, dass es keine Ausweisung von Mittelbereichen, also Darstellung von funktionsnutzenden Gemeinden der Zentralen Orte mehr geben soll. Insbesondere für das Thema Kooperation und Zusammenarbeit werden jedoch durch diese Änderung entstandene Strukturen mitunter gefährdet sowie erforderliche Neuausrichtungen gebremst.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Eine Gefährdung entstandener Strukturen durch den erforderlichen und begründeten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verzicht auf die Festlegung von Mittelbereichen ist nicht erkennbar. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.	
Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Eine Berücksichtigung und Unterstützung weiterer regional (z. B. entlang von Verkehrsachsen) oder inhaltlich (z. B. Fahrradverkehr) aufgestellter Kooperationen, wie im ersten Beteiligungsverfahren vorgeschlagen, ist nicht erfolgt.	III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation	Dies trifft zu, da die benannten Kooperationen sich jenseits des kompetentiellen Rahmens der Raumordnungsplanung bewegen.	nein
Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Anzumerken ist zunächst, dass der vorgelegte Planentwurf und der dahinterstehende Planungsprozess in weiten Teilen nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. So ist nicht ersichtlich, wie mit Hinweisen aus der ersten Beteiligung oder mit Ergebnissen von Anhörungen und Expertenbefragungen umgegangen wurde. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen wiederum fehlt es an einer übersichtlichen Kenntlichmachung. Aber auch die Gründe, die zu einzelnen Planänderungen geführt haben, lassen sich den Unterlagen nicht entnehmen. Zusätzlich erschwert wird die Lesbarkeit des aktuellen Planentwurfs durch Veränderungen der Gliederung und der Struktur der Planinhalte. So wird die Begründung der Festlegungen in den einzelnen Kapiteln diesen nicht mehr direkt zugeordnet, sondern am Ende angefügt. Einzelne Festlegungen erscheinen unter einem anderen Gliederungspunkt oder werden in eine ganze Reihe separater Festlegungen gesplittet (z. B. Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel). Die	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungskarte erfährt Änderungen der Darstellungsart und Maßstäblichkeit. Für all das gibt es ebenfalls weder einen Hinweis noch eine Erklärung in den zur Beteiligung ausgelegten Dokumenten. Die Prüfung der Planungsunterlagen und die Abstimmung mit den Fachbereichen der Verwaltung sowie in den Kreistagsgremien werden durch diese Randbedingungen und bezogen auf die vorgegebene Frist unangemessen beeinträchtigt. Hier sind insgesamt mehr Transparenz und Klarheit im Planungsprozess notwendig. Die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Beteiligungsunterlagen sind hier insbesondere auch von Bürgern kritisiert worden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung Einsicht in die Dokumente genommen haben. Letztlich ist festzustellen, dass auch der vorliegende 2. Entwurf trotz der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich am bisherigen räumlichen Planungskonzept des Landes festhält. Wesentliche Stellungnahmen und Hinweise für eine nachhaltige Verbesserung schlagen sich nicht nieder. Nachbesserungen erfolgen u. a. hinsichtlich der Berücksichtigung der ländlichen Räume und ihrer integrierten Entwicklung. Eine weitere Differenzierung des Raumes anhand tatsächlicher Strukturen und Potenziale lässt der aktuelle Planentwurf jedoch weiter vermissen. Der Verzicht auf belastbare Datengrundlagen und -analysen wird hierzu nicht unwesentlich beigetragen haben.</p>		<p>eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Landkreis Teltow-Fläming - ID 178 Unter Bezugnahme auf die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebene kreisliche Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ergehen zum überarbeiteten Entwurf nunmehr folgende Ausführungen. Überwiegend wird dabei auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingegangen. Da eine Abwägung bisheriger Anregungen und Bedenken bislang nicht dokumentiert ist, sind nunmehr beide Schreiben in den Abwägungsprozess einzustellen.</p>		<p>Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Als wachsende Stadt ist Potsdam auf die Schaffung von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Bevölkerung angewiesen, um eine nachhaltige und ausgeglichene Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Bisher konnte dies sichergestellt werden, problematisch war in den vergangenen Jahren jedoch, dass immer wieder Umnutzungen von gewerblichen Flächen z.B. in Wohnbauflächen erfolgten. Bestehende Potentialflächen reichen aus, um den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf für Neuansiedlungen bis 2020 zu bedienen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Angebot insbesondere an hochwertigen Gewerbeflächen langfristig nicht mehr ausreichen wird, um die Nachfrage zu bedienen. Daher wurden durch die Fortschreibung des STEK Gewerbe bis 2030 und Beschlüsse zur Sicherung vorhandener Gewerbeflächen Anstrengungen zur strategischen Weichenstellung in der Flächenpolitik unternommen. Daneben wurden auch in den Bestandsstandorten zahlreiche Anstrengungen zur Stärkung und Optimierung unternommen. Am Standort Wissenschaftspark Potsdam-Golm wurden im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsflächen Voraussetzungen zur Erweiterung des Universitäts- und Forschungsstandorts Potsdam und forschungsnaher Gewerbebetriebe geschaffen. Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Landeshauptstadt Potsdam ist es, den Wissenschaftspark Golm in den nächsten Jahren zu einem internationalen Innovationsstandort weiterzuentwickeln. Dies impliziert auch einen mittel- bis langfristigen Bedarf an neuen Wachstums- und Entwicklungsflächen. Mit den gewerblichen Flächen des B-Plans 129 können die prognostizierten Bedarfe voraussichtlich kurz- und mittelfristig gedeckt werden. Langfristig</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedarf es aber neuer Wachstumsoptionen, beispielsweise nach Norden bis zur Golmer Chaussee. Sollten die verfügbaren Flächen außerhalb des Freiraumverbundes langfristig nicht ausreichen, sind Ausnahmen gemäß Z 6.2 auf Grundlage der definierten Ausnahmetatbestände bzw. punktuell die Abgrenzung des Freiraumverbunds zu prüfen. Im Stadtgebiet wurden darüber hinaus in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Entwicklung des Gewerbegebiets Babelsberg und des Industriegebiets Potsdam große Anstrengungen unternommen, dem Grundsatz 2.2 entsprechend bereits bestehende siedlungsnahe gewerbliche Brachflächen zu reaktivieren und einer erneuten Nutzung zuzuführen. Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Aktivierung von Gewerbeflächen, für die bereits Baurecht geschaffen wurde, die aber noch nicht realisiert sind. Beispielsweise im Kirchsteigfeld überplanen wir solche Gebiete und reduzieren Entwicklungshemmnisse. Ein wichtiges Gewerbeflächenpotenzial stellt der Standort "Friedrichspark" an der Autobahnabfahrt Potsdam Nord dar, an dem heute nicht mehr realisierungsfähige Sondergebietsausweisungen derzeit mit dem Ziel einer gewerbliche Nutzung überplant werden. Das Plangebiet schließt nicht an vorhandene Siedlungsflächen an, wird aber wegen seiner besonderen verkehrlichen Lagegunst und der Eignung auch für stärker emittierende Betriebe künftig das Spektrum der verfügbaren Gewerbeflächen in Potsdam deutlich erweitern und stärken. Eine Nutzung als reiner Großlogistikstandort wird dabei nicht verfolgt, sondern vielmehr eine Mischung aus KMU, Handwerksbetrieben, Dienstleistern und auf die "Last Mile" orientierte Kleinlogistik bzw. Lieferdienste. Bei Bedarf ist am Standort theoretisch auch durch die direkte Nachbarschaft zum Berliner Außenring ein Anschluss an den gleisgebundenen Frachtverkehr möglich. Ein Konflikt der gewerblichen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsabsichten und der ausgewiesenen Flächen des Freiraumverbunds besteht insbesondere durch die Anpassung der Plandarstellung zwischen Golm und Bornim sowie am Bahnhof Pirschheide derzeit nicht mehr.</p>			
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Die Entscheidung, bisher im LEP dargestellte großflächige gewerblich-industrielle Vorhaltestandorte künftig im Regionalplan festzulegen wird weiter befürwortet, sofern dies sich nicht nachteilig auf den lokalen Wirtschaftsstandort auswirkt. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam betraf dies bisher zwei Standorte: das sogenannte SAGO-Gelände im Süden der Stadt an der Michendorfer Chaussee sowie eine nordöstlich der Anschlussstelle Potsdam Nord gelegene Freifläche zwischen den Ortsteilen Satzkorn und Paaren in Nachbarschaft des Friedrichsparks. Am ca. 40 ha großen Standort an der Michendorfer Chaussee konnte zwischen 2007 und 2014 das bauleitplanerische Ziel der Ansiedlung eines Großbetriebes nicht umgesetzt werden. Daher ist der Standort nach heutiger Einschätzung eher für eine kleinteilige gewerbliche Entwicklung geeignet, für die innerhalb des Stadtgebiets nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen und die kurzfristig durch eine neue Vermarktungs- und Erschließungskonzeption unterlegt werden soll. Wegen der zu geringen Flächengröße entspricht der Standort auch nicht mehr den in Ziel 2.3 definierten Kriterien der Standortauswahl und -prüfung. Das frühere Ziel der Vorhaltung für eine gewerbliche Großansiedlung soll daher aufgegeben werden und der Vorsorgestandort bei der nächsten Überarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming entfallen. Der Standort Potsdam Nord wurde bereits im Jahr 2007 mit der Landesregierung diskutiert</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorschläge für die Streichung bzw. Beibehaltung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im Stadtgebiet Potsdam richten sich an die Regionalplanung. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und in die Untersuchung "Optimierung des Gewerbeflächenangebotes im Land Brandenburg" aufgenommen. Er soll auch künftig im Regionalplan als Vorhaltestandort gesichert werden. Durch die exzellente verkehrliche Anbindung an die Bundesautobahn A 10, den nahegelegenen potentiellen Gleisanschluss an den Berliner Außenring, eine Flächengröße von über 100 ha bei gleichzeitiger Nähe zur Potsdamer Innenstadt ist die Fläche ideal zur Ansiedlung eines großflächigen gewerblich-industriellen Betriebs geeignet. Dieses Entwicklungspotenzial soll daher langfristig erhalten werden und bis zu einer konkreten Aktivierung bewusst als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt bleiben.</p>			
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Die Nähe zum bestehenden Güterverkehrszentrum Wustermark und der dort ansässigen Arbeitsplätze ist angesichts der aktuell prognostizierten Bevölkerungsentwicklung künftig intensiver zu betrachten und bei der verkehrlichen Planung intensiver zu berücksichtigen. Angesichts der knappen gewerblichen Flächenangebote in der Landeshauptstadt Potsdam kann aber die Ansiedlung von Großlogistikunternehmen zur Versorgung der Metropole Berlin und der weiteren Hauptstadtregion nicht Ziel der Potsdamer Gewerbeflächenpolitik sein.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird nach wie vor begrüßt. Sie war und ist auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Viele Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf des LEP HR halten wir für sinnvoll.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>In der Begründung des nunmehr neu gefassten Ziels wurde ergänzt, dass zukünftig "handelswissenschaftliche Gutachten" die Beurteilungsgrundlage für das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot seien sollen. Die Gutachten sollen vom Projektträger finanziert und von der Gemeinsamen Landesplanung vergeben und fachlich gesteuert werden. In der Praxis ist es häufig sinnvoll und notwendig, nicht nur die raumordnerische Verträglichkeit, sondern auch die städtebauliche Verträglichkeit (innergemeindliche Auswirkungen) untersuchen zu lassen. So können Standortgemeinden sicherstellen, dass die eigene beabsichtigte Zentrenentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Wir schlagen vor, mindestens den Untersuchungsrahmen mit den Standortgemeinden abzustimmen. Ggf. können die raumordnerische und die städtebauliche Verträglichkeit eines Vorhabens/Projektes zusammen in einem Gutachten untersucht werden oder aber wenigstens die beiden Gutachten gemeinsam beauftragt werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Aussagen zur handelswissenschaftlichen Begutachtung großflächiger Einzelhandelsvorhaben in fachlicher Steuerung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung orientieren selbstverständlich auch auf eine Beteiligung der benachbarten Gemeinde. Die Gutachten sollen vom Projektträger finanziert und von der Gemeinsamen Landesplanung vergeben und fachlich gesteuert werden. In der Praxis ist es sicherlich zweckmäßig, nicht nur die raumordnerische Verträglichkeit, sondern auch die städtebauliche Verträglichkeit (innergemeindliche Auswirkungen) untersuchen zu lassen. So können Standortgemeinden sicherstellen, dass die eigene beabsichtigte Zentrenentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Insoweit ist es sinnvoll, den Untersuchungsrahmen mit den Standortgemeinden abzustimmen. Ggf. können die raumordnerische und die städtebauliche Verträglichkeit eines Vorhabens/Projektes zusammen in einem Gutachten untersucht werden. Die Landesplanung will hier v.a. Vorgaben entwickeln, damit die Vergabe von Gutachten durch den Vorhabenträger mit den bekannten Folgen künftig vermieden wird. Eine Präzisierung des Textes der Begründung i.o. Sinne wird vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Es ist weiterhin unklar, wie der "einschlägige Bezugsraum" konkret festzulegen ist und wie die sortimentspezifische Kaufkraftbindungsquote von 25 Prozent im einschlägigen Bezugsraum hergeleitet wurde. Wir können aktuell nicht nachvollziehen, ob der Wert von 25 Prozent sachgerecht ist. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage lassen. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Dieses Ziel wurde neu gefasst und baut auf dem ehemaligen Grundsatz G 3.10 auf. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten sollen zukünftig nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein (Integrationsgebot). Wenngleich wir die Intention des Ziels nachvollziehen können, haben wir erhebliche Bedenken angesichts der Konsequenzen einer solchen Zielfestlegung für bestehende Einkaufsstandorte in Potsdam. Beispielsweise wären die beiden Standorte Bahnhofspassagen und Stern-Center, die im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt nicht als zentrale Versorgungsbereiche, sondern als Sonderstandorte festgelegt sind, in ihrer Entwicklung stark eingeschränkt. Zwar bestünde die Möglichkeit der internen Umstrukturierung im Sinne des Zieles Z 2.10, eine flächenmäßige Erweiterung der Verkaufsfläche wäre jedoch nicht möglich. Ein solcher "Deckel" kann die Entwicklungsmöglichkeiten der oberzentralen Handelsfunktion Potsdams erheblich einschränken. Angesichts der schon heute vergleichsweise geringen Versorgungszentralität (s.a. die vergleichende Analyse in der Begründung des LEP HR) kann dies</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht Ziel der Landesplanung sein. Wir bitten zu prüfen, ob eine Regelung für wichtige Bestandsstandorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gefunden werden kann, die Erweiterungsmöglichkeiten vorsieht. Alternativ könnte der Plansatz - wie bisher - als Grundsatz der Raumordnung gefasst werden.</p>		<p>– eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Dass die genannten beiden Standorten Bahnhofspassagen und Stern-Center, die im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt als Sonderstandorte festgelegt wurden, führt nicht dazu, die vorgesehene Festlegung insgesamt in Frage zu stellen. Es ist hinzunehmen, dass die genannten Standorte keine Funktion als zentrale Versorgungsbereiche zugewiesen bekommen haben und insoweit nur bedingt geeignet sind, für großflächige Vorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten weiterentwickelt zu werden. Insoweit bestünde vorrangig die Möglichkeit der internen Umstrukturierung im Sinne des Zieles Z 2.10, eine flächenmäßige Erweiterung der Verkaufsfläche wäre für zentrenrelevante Sortimente nicht möglich. Ein "Deckel" für die oberzentralen Handelsfunktion Potsdams kann hierin nicht erkannt werden, zumal die intendierte Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels durch die genannten Vorhaben schon seit Jahren erheblich negativ tangiert wird. Insoweit gibt es keinen Anlass, eine Regelung für wichtige Bestandsstandorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu finden, die auch für diese Erweiterungsmöglichkeiten vorsieht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, vermögen sich im Zuge der Abwägung nicht durchzusetzen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine bevorzugte Entwicklung der Ortsteile Marquardt und Fahrland wäre z.B. durch eine Veränderung der Regelungen zu den "Grundfunktionalen Schwerpunkten" (Z 3.7) möglich, in denen eine zusätzliche Wachstumsreserve zugelassen wird, um diese auch in Potsdam auszuweisen. Diese Schwerpunkte sollen zukünftig durch die Regionalplanung festgelegt werden, was zu begrüßen ist. Grundfunktionale Schwerpunkte sind allerdings nach dem derzeitigen Entwurf für zentrale Orte ausgeschlossen. Laut Erläuterung soll es zudem nur einen solchen Schwerpunkt je Gemeinde geben. Damit wäre diese Option derzeit für Potsdamer Ortsteile ausgeschlossen. Zudem sind die Kriterien in der Begründung .sehr detailliert geregelt, hier sollte der Regionalplanung mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Wir bitten die Regelungen entsprechend zu verändern.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Sie dienen indirekt der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte. Da den Zentralen Orten ohnehin eine Konzentrationfunktion für die Daseinsvorsorge zukommt, ist eine zusätzliche Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten innerhalb Zentraler Orte raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich. Für Gemeinden im Berliner Umland mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung, d.h. auch für die Stadt Potsdam, bestehen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keine quantitativen Beschränkungen für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf diese lagegünstigen Standorte konzentriert werden. Eine Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten und Ermöglichung einer zusätzlichen Wachstumsreserve für Wohnbauflächen würde dieser Steuerungsintention entgegenstehen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Landesplanung sollte mehr auf kooperative Stadt-Land-Beziehungen im Interesse einer gegenseitigen Leistungs- und Attraktivitätssteigerung anstatt auf jeweils eigenständige Entwicklungen orientiert werden. Aktuelle Stadt-Umland-Projekte, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, weisen hier einen erfolgversprechenden Weg. In der Formulierung des Grundsatzes, zumindest aber in der Begründung, sollte daher die Absicht der integrierten Entwicklung stärker zum Ausdruck kommen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Bedeutung und Funktion der Ankerstädte und Zentralen Orte für die ländliche Entwicklung wird im Plan mit den Grundsätzen G 4.1 und 4.2 sowie den Festlegungen in Kap. III.3 und III.5 zu Daseinsvorsorge und Siedlungsschwerpunkten umfassend Rechnung getragen. Im vorliegenden Plansatz und seiner Begründung ist vornehmlich auf den Aspekt ländlicher Räume als heterogene Bereiche einschließlich der größeren Städte eingegangen. Die Bedeutung der Zentralen Orte und der kooperativen Stadt-Land-Beziehungen wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes im Kap. III.9 zusätzliches Gewicht. Ihre Ausgestaltung durch die regionalen Akteure und die Kommunen wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt.</p>	<p>nein</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Auch wenn die Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Schienenverkehrs-Achsen von und nach Berlin grundsätzlich nachvollzogen werden kann, wird bei dieser Konzentration die mögliche Bedeutung des Berliner Außenringes als Schienenverkehrs-Tangentiale von der Landesplanung bisher vernachlässigt. Als Ergänzung, ggf. auch Entlastung zu den schon stark belasteten Radialen, kann diese Schienenverbindung in den nächsten Jahren an Bedeutung stark zunehmen. Vor diesem Hintergrund wäre mindestens die oben bereits vorgeschlagene Öffnung für die Siedlungsentwicklung in Marquardt sinnvoll. Für Potsdam ist der Außenring auch eine Chance, die verschiedenen Korridore zur Bundeshauptstadt miteinander zu vernetzen und damit alternative Angebote zu schaffen, welche zu einer besseren Verkehrsverteilung beitragen. Darüber hinaus wird Potsdam besser mit den Städten und Gemeinden im Norden und</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Öffnung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung durch die Einbeziehung von Standorten entlang des Berliner Außenringes als Schienenverkehrs-Tangentiale würde dem räumlichen Strukturkonzept des "Siedlungssterns", mit dem eine Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf den Kernraum Berlin und Potsdam sowie die leistungsfähigen SPNV-Achsen ins Umland erreicht werden soll, entgegenstehen. Eine Einbeziehung würde insbesondere zu einer weiteren Zersiedlung ("Speckgürtel") führen, zusätzlichen Individualverkehr erzeugen und wertvolle Freiraumfunktionen in Anspruch nehmen. Sie würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren, entgegenstehen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Süd-Osten Potsdams verbunden, in denen in den letzten Jahren in erheblichem Umfang neue Wohnungen, aber auch Arbeitsplätze entstanden sind. Richtung Süden vor allem Stahnsdorf und Ludwigsfelde.</p>		<p>Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.</p>	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Das Ziel der Landesplanung, die zukünftige Siedlungsentwicklung vor allem am Nahverkehrsnetz - und hier in erster Linie am Schienenverkehrsnetz - zu konzentrieren, wird von der Landeshauptstadt ausdrücklich unterstützt. Angesichts der schon heute starken Pendlerbeziehungen zwischen den Zentren und dem Umland und auch zwischen den Zentren muss eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nachhaltige Mobilität ermöglichen und unterstützen. Bisher nicht ausreichend berücksichtigt wird aber eine gute ÖPNV-Anbindung bei Ortslagen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Für den Teil Potsdams, der außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegt, bieten (abgesehen von Krampnitz) die Ziele und Grundsätze des zweiten Entwurfes nach wie vor nur sehr geringe Entwicklungsspielräume. Gegen diese Festlegungen haben wir erhebliche Bedenken, weil sie nur auf den Bedarf einzelner Ortsteile abstellt und die Entwicklung der Landeshauptstadt insgesamt weitgehend ausblendet. Wie auch schon in der Stellungnahme zum ersten Entwurf schlägt die Landeshauptstadt daher vor, eine Öffnung für Ortsteile wachsender Gemeinden vorzusehen, mindestens für Orte bzw. Ortsteile mit SPNV-/ bzw. Straßenbahnanbindung. Dies würde mindestens die Entwicklung der sehr gut erschlossenen Ortsteile Marquardt und perspektivisch auch Fahrland unterstützen - und insgesamt die Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit Schienenverkehrsanbindung betonen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen des Berliner Umlandes, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. In den im Kernraum Berlin und Potsdam sowie entlang der radialen SPNV-Achsen liegenden Schwerpunkträumen, die als Gestaltungsraum Siedlung festgelegt werden, wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nicht begrenzt. Die Eigenentwicklungsoption für die Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung zielt nicht auf einzelne Ortlagen, sondern auf den gesamten Siedlungsbereich der Stadt Potsdam außerhalb des Gestaltungsraumes ab. Eine Öffnung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung, z.B. durch die Einbeziehung von Standorten um Haltepunkte auf tangentialen Schienenverbindungen bzw. Straßenbahnverbindungen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren, entgegenstehen. Solche erweiterten bzw. unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in den "Achsenzwischenräumen" rund um Berlin zu ermöglichen, wäre eine Abkehr vom räumlichen Strukturkonzept des "Siedlungssterns", sie würden insbesondere zu einer weiteren Zersiedlung führen, zusätzlichen Individualverkehr erzeugen und wertvolle</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumfunktionen in Anspruch nehmen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung über die Eigenentwicklung hinaus zu erweitern.	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Die Veränderung der Bezugsgröße von Wohnungen zu Einwohnern in Ziel 5.5 wird ausdrücklich begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird ebenfalls die Ergänzung des Absatzes 3 zum Ziel 5.5, welcher klarstellt, dass bestandskräftige Entscheidungen zu Zielabweichungen nicht auf den "örtlichen Bedarf" angerechnet werden. Für Potsdam gilt dies für den Entwicklungsbereich Krampnitz.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Potsdam liegt mit einem Großteil seiner Siedlungsbestandsfläche im Gestaltungsraum Siedlung. Die Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist aber in Teilen wesentlich eingeschränkt durch den Natur-, Trinkwasser- und Landschaftsschutz und die festgelegte Pufferzone der Welterbestätte. Diese Kriterien scheinen bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Insbesondere in den folgenden Bereichen ist trotz der Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung weder sinnvoll noch möglich: Bornimer Feldflur (Denkmalschutz, Wasserschutzgebiet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Wir bitten, diese aus dem LEP herauszunehmen.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Trinkwasser- und Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit bzw. der Fachplanung vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente wie der Bornimer Feldflur innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung bzw. den Fachplanungen, die Flächen entsprechend zu sichern.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Begrüßt wird die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung am Bahnhof Pirschheide, dieses folgt unserem Vorschlag aus der Beteiligung zum ersten Entwurf.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Insbesondere in den folgenden Bereichen ist trotz der Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung weder sinnvoll noch möglich: Flächen zwischen Eiche und Bornim: Herzberg / Windmühlenberg / Schloss Lindstedt (Landschaftsschutzgebiet, Flächennaturdenkmale, Denkmalschutz I UNESCO Welterbe) Wir bitten, diese aus dem LEP herauszunehmen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit bzw. der Fachplanung vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente im Bereich der Flächen zwischen Eiche und Bornim: Herzberg / Windmühlenberg / Schloss Lindstedt. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung bzw. den Fachplanungen, die Flächen entsprechend zu sichern.</p>	<p>nein</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Insbesondere in den folgenden Bereichen ist trotz der Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung weder sinnvoll noch möglich: Niederung südlich von Eiche mit Lindenallee / Großer Abzugsgraben (Landschaftsschutzgebiet, Biotopschutz,</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Denkmalschutz I UNESCO Welterbe, Wasserschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet). Wir bitten, diese aus dem LEP herauszunehmen.		Freiraumerhalt wie auch Belangen des Trinkwasser- und Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit bzw. der Fachplanung vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung wertvoller Freiraumelemente im Bereich Niederung südlich von Eiche mit Lindenallee / Großer Abzugsgraben. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung bzw. den Fachplanungen, die Flächen entsprechend zu sichern.	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Potsdamer Sicht ausdrücklich begrüßt. Ein erhöhtes Schutzerfordernis ergibt sich vor Ort insbesondere aus dem dynamischen Wachstumsprozess der Landeshauptstadt.</p>	III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz	Kenntnisnahme.	nein
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Eine über die Umwidmungssperre nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir als problematisch an. Eine pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an den Freiraum (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) nicht gerecht.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183 Unverständlich ist, warum der an der südöstlichen Stadtgrenze bisher dargestellte durchgängige Freiraumverbund auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Parforceheide" im 2. Entwurf nunmehr unterbrochen ist. Das Gebiet ist aus Potsdamer Sicht ein unverzichtbarer Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum für die angrenzenden, durch Nachverdichtungsprozesse gekennzeichneten Stadtteile. Daher wird die Forderung nach Aufrechterhaltung eines zusammenhängenden Freiraumverbundes in diesem sensiblen Bereich erhoben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden weiterhin nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Hierauf sowie auf aktualisierten Datengrundlagen beruhen teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes im genannten Bereich vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis sind Teilflächen der Parforceheide wie bereits im geltenden LEP B-B nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Zur Sicherung und Entwicklung teilträumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.	
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Die Flächen rund um das Neue Palais liegen im Freiraumverbund - dadurch sollte aber die weitere Entwicklung des landesweit bedeutsamen Hochschulstandortes nicht beeinträchtigt werden. Hier sollte die Darstellung des Freiraumverbunds in angemessener Weise zurückgenommen werden. Alternativ wäre eine klarstellende Ausnahmeregelung in Absatz 2 zu ergänzen oder zumindest in der Begründung diese Ausnahmekonstellation ausdrücklich aufzuführen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Im Ergebnis sind die als Sonstiges Sondergebiet – Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung - dargestellten Flächen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	ja
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Auf Grund der allgemeinen Formulierungen in diesem Abschnitt, die sich mit den Zielen der Potsdamer Verkehrsentwicklung decken (vgl. StEK Verkehr, . Szenario "Nachhaltige Mobilität") kann aus verkehrsplanerischer Sicht dem Planwerk zugestimmt werden. Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt.			
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Der über die bestehenden fachgesetzlichen Vorschriften hinausgehende Regelungsgehalt sollte in der Begründung klarer herausgestellt werden. Erklärungsbedürftig erscheint auch, warum der jetzige Plansatz teilweise hinter den Vorschriften des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach für alle Risikogebiete, also auch für HQ200-Flächen, besondere Berücksichtigungspflichten bestehen, zurückbleibt. Ggf. ist es sinnvoll, den Plansatz auf alle Risikogebiete zu beziehen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich auf sogenannte HQ100-Flächen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen dabei auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Die Berücksichtigungspflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz bleiben unberührt. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können fachrechtliche Bestimmungen nicht außer Kraft setzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Landeshauptstadt Potsdam - ID 183</p> <p>Der Bedarf zur Festlegung einer Gebietskulisse und eigener Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung sollte vor dem Hintergrund der erfolgten WHG-Novelle mit ihren umfangreich ergänzten Vorschriften zum Hochwasserschutz eingehend begründet werden.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes fällt dagegen allein in die Zuständigkeit der Fachplanung. Dabei obliegt es der Fachplanung u.a., die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die Differenzierung der Hauptstadtregion in die drei Teilräume Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum wurde beibehalten, die Gemeinden im weiteren Metropolenraum wurden nun namentlich aufgeführt, dies erleichtert die Lesbarkeit. Zu begrüßen ist der in der Begründung neu aufgenommene Ansatz, im weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, da sie zur Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der daraus folgenden weiteren Schrumpfungprozesse im ländlichen Raum werden die Zentren noch stärker als Anker der Daseinsvorsorge in die Fläche des Umlandes ausstrahlen und damit an Bedeutung gewinnen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Ich begrüße den Grundsatz 2.2, welcher die Entwicklung gewerblicher Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung ohne quantitative Begrenzung in der gesamten Hauptstadtregion weiterhin möglich macht.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Konkret sollen jedoch mit dem Ziel 2.3 großflächig gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festgelegt werden. Warum sich der Plangeber zu diesem Schritt der Verlagerung auf die nachgeordnete Planungsebene entschieden hat, geht aus der Begründung nicht hervor. Nach wie vor halte ich dies - wie bereits in meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR ausgeführt - für nicht zielführend. Insbesondere vor dem Hintergrund einer landesweit einheitlichen Kriterienauswahl und Standortsteuerung für großflächige Gewerbevorhaben sollte diese Thematik auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes verbleiben. Es kann nicht im Sinne einer langfristig im Voraus planenden Landesentwicklungspolitik sein, die Steuerung überregional bedeutsamer großflächiger Gewerbevorsorgestandorte den fünf Planungsgemeinschaften mit ihren unterschiedlichen planerischen Ansätzen zu überlassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Zur Gewährleistung der angesprochenen landesweiten Einheitlichkeit werden in der Begründung des Landesentwicklungsplanes Kriterien vorgegeben, die von der Regionalplanung insbesondere bei der Standortauswahl zu berücksichtigen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und ausreichende Flächenpotenziale vorzuhalten sind Grundvoraussetzungen, um die Wirtschaftsentwicklung in den Kommunen voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen weiter zu verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüße ich daher den Grundsatz 2.5 - Flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die Thematik großflächiger Einzelhandel wurde neu strukturiert. Das Konzentrationsgebot wurde weiterhin als Ziel der Raumordnung definiert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot wurde weiterhin als Ziel der Raumordnung definiert. Es wurde nochmals durch eine Präzisierung in der Formulierung die herausragende Bedeutung der Zentralen Versorgungsbereiche für den Bestand und die Entwicklung von Städten und Gemeinden deutlich. Zudem wurde unter Orientierung an § 11 Absatz 3 BauNVO korrekter Weise das Wort „wesentlich“ ergänzt.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Positiv zu bewerten ist nunmehr die Herabstufung des Kongruenzgebotes vom Ziel zum Grundsatz der Raumordnung. Dies erweitert den Spielraum der Zentralen Orte bei der räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels.</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die vorrangige Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte wurde durch den 2. Entwurf des LEP HR weiter vertieft. Daher ist der Ansatz in Ziel 2.12, großflächiger Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte nur zuzulassen, wenn die vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.500 m² (vorher 2.000 m²) nicht überschreitet, ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Das Integrationsgebot regelt die Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte. Entgegen der noch im 1. Entwurf sowie im LEP B-B getroffenen Einstufung als Grundsatz der Raumordnung wird dieses Gebot nun als Ziel der Raumordnung festgelegt, bezieht sich dabei allerdings nur noch auf die sonstigen zentrenrelevanten Sortimente. Folglich besteht kein Integrationsgebot für großflächige Nahversorger in Zentralen Orten, wodurch die Ansiedlungsoptionen für die Nahversorgung erweitert wurden. In Bezug auf sonstige zentrenrelevante Sortimente stellt die Festlegung als Ziel jedoch eine deutliche Verschärfung des Regelungsrahmens dar, die Notwendigkeit dafür erschließt sich aus den Unterlagen leider nicht. Hier halte ich den bisherigen Ansatz für ausreichend, denn er hat es für die Gemeinden durchaus möglich gemacht, im Zusammenspiel beispielsweise mit</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandels- und Zentrenkonzepten eine Ansiedlung großflächiger EH-Einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche zu verhindern bzw. diese im Bedarfsfall im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen möglich zu machen.</p>		<p>solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Die Tatsache, dass der Stellungnehmende die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten für ausreichend hält, da dieser es für die Gemeinden durchaus möglich gemacht hat, im Zusammenspiel beispielsweise mit Einzelhandels- und Zentrenkonzepten eine Ansiedlung großflächiger EH-Einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche zu verhindern bzw. diese im Bedarfsfall im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen möglich zu machen, hilft hinsichtlich der Gemeinden nicht weiter, die genau dieses nicht tun. Daher ist deren Adressierung durch eine letztabgewogene Festlegung erforderlich. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Dem Hinweis aus meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR hinsichtlich der Thematik Einzelhandelsagglomerationen wurde seitens des Plangebers gefolgt. Die jetzt getroffene Festlegung ist ausreichend.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Das Zentrale-Orte-System wurde im Wesentlichen beibehalten. Neu hinzugekommen sind als Mittelzentren im weiteren Metropolenraum die Gemeinden Angermünde und Luckau, im Berliner Umland die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow sowie in Funktionsteilung</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuenhagen bei Berlin. Mit dem Verzicht auf eine weitere Festlegung von Mittelbereichen, die sich an starren Verwaltungsgrenzen orientierten, wird auch meiner Intention aus der ersten Stellungnahme entsprochen. Der Begriff „Verflechtungsbereich“ ist praxisnaher und flexibler anwendbar, wobei sich die räumliche Ausdehnung dann aus verschiedenen Faktoren ableiten lässt. Grundsätzlich soll dabei die Erreichbarkeit aus den benachbarten Gemeinden einen ersten Anhaltspunkt für die Zuordnung zum Verflechtungsbereich bieten. Diesem Ansatz wird gefolgt.</p>			
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen sollen gemäß Ziel 3.3 in Regionalplänen festgesetzt werden. Mein Hinweis, sich bei dieser Festsetzung auf Nicht-Zentrale-Orte zu beschränken, wurde aufgenommen. Das begrüße ich außerordentlich.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisanahme.	nein
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt, Oberzentrum und Regionaler Wachstumskern erfüllt dabei hochwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, insbesondere als zentraler Anker in der Region Westbrandenburg. Ich begrüße es daher sehr, dass es mit dem überarbeiteten LEP HR gelungen ist, diese hervorgehobene Position der Oberzentren weiter herauszustellen.</p>	III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren	Kenntnisanahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Neu aufgenommen wurde in diesem Kapitel das Thema „Ländliche Räume“. Dabei sollen die ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftlich Vielfalt erhalten. Grundsätzlich ist eine Aufwertung der ländlichen Räume positiv herauszustellen. Jedoch scheint der sich aus einem Grundsatz der Raumordnung ableitbare Steuerungsansatz eher gering. Fraglich scheint auch, ob wie beschrieben die ländlichen Räume einen eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden. Wie in der Begründung erläutert, bilden die ländlichen Räume keine homogene Einheit sondern werden durch heterogene und häufig kleinteilige Strukturen geprägt - überwiegend kleine Dörfer aber auch größere Siedlungen und Städte. Hier bestehen räumliche Überschneidungen und Synergien mit den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte. Diese Ankerfunktion der Zentralen Orte im ländlichen Raum sollte im Grundsatz 4.3 stärker herausgestellt werden.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Der Bedeutung und Funktion der Ankerstädte und Zentralen Orte für die ländliche Entwicklung wird im Plan mit den Grundsätzen G 4.1 und 4.2 sowie den Festlegungen des Kap. III.3 und III.5 zu Daseinsvorsorge und Siedlungsschwerpunkten umfassend Rechnung getragen. Im vorliegenden Plansatz und seiner Begründung ist vornehmlich auf den Aspekt ländlicher Räume als heterogene Bereiche einschließlich der größeren Städte eingegangen. Die Bedeutung der Zentralen Orte wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt und erhält teilweise im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfes zusätzliches Gewicht, z.B. hinsichtlich von Stadt-Land-Kooperationen.	nein
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 In Gemeinden, die keine Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind - demnach alle Gemeinden im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung sowie alle Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ohne zentralörtliche Funktion - ist die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklungsoption entsprechend des örtlichen Bedarfs</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklungsoption der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Wie aus der Begründung ersichtlich, ergibt sich der örtliche Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich dürfte der örtliche Bedarf einer Gemeinde bei abnehmender oder stagnierender Bevölkerungszahl also gedeckt sein, eine über das Maß hinausgehende Baulandausweisung wäre dann nicht mehr dem örtlichen Bedarf geschuldet sondern vielmehr dem Interesse der Gemeinde, Wanderungswillige aus anderen Städten bzw. Regionen anzusiedeln. Warum dieser örtliche Bedarf nunmehr wieder auf einen Flächenfaktor anstatt wie im ersten Entwurf auf einen Wohneinheitenfaktor abstellt, erschließt sich den Unterlagen nicht, zumal die jetzige Regelung mit 1 ha/1.000 Einwohner/10 Jahre quasi einer Verdopplung der Eigenentwicklungsoption gegenüber der alten Regelung aus dem LEP B-B entspricht. Die Regelung zu Ziel 5.5 Absatz 2 steht teilweise im Widerspruch zum grundlegenden Ziel der Landesentwicklungspolitik, die Städte und Zentren im ländlichen Raum zu stärken. Zur Regelung der Eigenentwicklung der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollte der Landesverordnungsgeber die restriktivere Festlegung aus dem ersten Planentwurf beibehalten.</p>		<p>Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung der Wohneinheiten durch die Gemeinden, sind in der Abwägung höher gewichtet worden als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Daher wurde im Ergebnis der Gesamtabwägung der Flächenansatz zu bevorzugt, da dieser aus Sicht der Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und damit planerische Vorzüge bietet und auch die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, in den Vordergrund rückt. Der Herleitung der auf Grundlage des Flächenansatzes bemessenen Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption).</p>	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet werden - im Gegensatz zur ersten Planfassung - u.a. Vorhaben im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB. Dies ist kritisch zu hinterfragen, denn grundsätzlich soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Hier wäre ein Festhalten an der bisherigen Regelung sinnvoll, denn insbesondere Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion machen von dem Instrument der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich mittels Satzungen nach § 34 BauGB regen Gebrauch.</p>		<p>Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.</p>	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Kritisch zu hinterfragen ist jedoch immer noch die qualitativ uneingeschränkte Siedlungsentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung im Berliner Umland. Dieser Planansatz konterkariert das Bestreben der Landesentwicklungspolitik, auch die ländlichen Räume mit den Zentralen Orten zu stärken. Eine ungebremsste Wohnraumausweisung im Berliner Umland führt eben nicht nur dazu, dass sich Umzugswillige aus Berlin niederlassen wollen. Es befördert auch weiterhin die Entsiedlung ländlicher Räume durch junge Menschen mit den daraus bekannten negativen demografischen Folgeerscheinungen. Im Spannungsfeld dieser einerseits gewollten, andererseits ungewollten Wanderungsentwicklung muss der Landesentwicklungsplan naturgemäß Kompromisse bei dieser Steuerung eingehen. Jedoch sollte die weitere Ausweisung von Wohnraumflächen im berlinnahen Raum auch mit einem gewissen Augenmaß einhergehen und dabei die demografische Entwicklung des weiteren Landes stärker in Betracht gezogen werden.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der LEP HR Entwurf verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolitanraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Eine einseitige Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland zu Lasten des Weiteren Metropolitanraumes, die weiterhin zu einer Entsiedelung ländlicher Räume beitragen würde, ist durch diese differenzierte Ansprache nicht erkennbar. So werden mmit den Zentralen Orten auch im Weiteren Metropolitanraum räumliche Schwerpunkte festgelegt, in denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen möglich sind. In Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung möglich. Dabei ist hervorzuheben, dass auch im Weiteren Metropolitanraum die Entwicklungsmöglichkeiten deutlich erhöht wurden. Gegenüber der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption verdoppelt und es wurden im Weiteren Metropolitanraum zwei zusätzliche Zentrale Orte festgelegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die Thematik Siedlungsentwicklung wurde gegenüber dem ersten Planentwurf in Teilen inhaltlich und strukturell geändert. Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme ausgeführt, begrüße ich ausdrücklich den Ansatz, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolitanraum auf die Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Es ist zu begrüßen, dass das Ergebnis der Diskussion um die Stärkung der Städte in der zweiten Reihe in der Planung nochmal explizit herausgestellt wurde. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Masterplanes der Stadt Brandenburg an der Havel wurde dieses landespolitische Entwicklungsziel - die Städte der zweiten Reihe zu stärken - bereits mit aufgenommen. In Ergänzung zu der Vorgabe, die Wohnsiedlungsflächen dieser Zentralen Orte vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkte zu entwickeln, sollten hierbei auch Gebiete in Betracht gezogen werden, die ausgehend von den Schienenhaltepunkten mit dem ÖPNV in kurzer Zeit erreichbar sind.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs-entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolitanraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Hierfür sollen die Städte planerische Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen schaffen. Um diese Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere Gründe eine Abweichung erlauben.</p>	<p>nein</p>

Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Freiraumfestlegung steht teilweise im Widerspruch zum Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Hier ist u.a. die gesamte Beetzsee-Rinne als Kernfläche des Naturschutzes ausgewiesen. Diese Flächen haben eine hohe Funktion im Biotopverbund. Auch der Regionalplan Flavelland-Fläming weist diese Gebiete als Vorranggebiet Freiraum aus. Zwar ist der Regionalplan der Landesplanung nachgeordnet, jedoch ist davon auszugehen, dass bei dem kürzlich erstellten Regionalplan Havelland-Fläming eine Abstimmung zwischen Regionalplanung und Gemeinsamer Landesplanung erfolgte, so dass die nun teilweise erheblich veränderte Freiraumkulisse vor diesem Hintergrund fraglich bleibt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass insbesondere auch nach Prüfung der Textteile es nicht nachvollziehbar ist, warum die o.g. Flächen keine Berücksichtigung als Freiraum fanden. Diese Flächen haben weiterhin im Landesentwicklungsplan als Freiraumverbund-Flächen Beachtung zu finden, da es sich um hochwertige und für den Biotopverbund bedeutsame Flächen handelt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurden die aktuelle, inzwischen veröffentlichte Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit im Landschaftsraum Beetzsee-Rinne Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Landschaftsraum der Beetzsee-Rinne nur teilweise Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Im Gegensatz zum 1. Entwurf des LEP HR hat sich die Freiraumkulisse für das Stadtgebiet erheblich verändert. Wurden im ersten Entwurf noch alle Natura 2000 - FFH-Gebiete im Freiraumverbund dargestellt, fehlt dagegen nunmehr folgendes Gebiet: Teile des FFH-Gebietes Beetzsee-Rinne und Niederungen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet Beetzsee-Rinne und Niederungen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	nein
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Im Gegensatz zum 1. Entwurf des LEP HR hat sich die Freiraumkulisse für das Stadtgebiet erheblich verändert. Wurden im ersten Entwurf noch alle Natura 2000 - FFH-Gebiete im</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund dargestellt, fehlt dagegen nunmehr folgendes Gebiet: FFH-Gebiet Pelze.</p>		<p>insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet Pelze nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die Freiraumfestlegung steht teilweise im Widerspruch zum Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg. Hier sind u.a. die Flächen der Großen Freiheit bei Plaue als Kernflächen des Naturschutzes ausgewiesen. Diese Flächen haben eine hohe Funktion im Biotopverbund. Auch der Regionalplan Flavelland-Fläming weist diese Gebiete als Vorranggebiet Freiraum</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurden die aktuelle, inzwischen veröffentlichte Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus. Zwar ist der Regionalplan der Landesplanung nachgeordnet, jedoch ist davon auszugehen, dass bei dem kürzlich erstellten Regionalplan Havelland-Fläming eine Abstimmung zwischen Regionalplanung und Gemeinsamer Landesplanung erfolgte, so dass die nun teilweise erheblich veränderte Freiraumkulisse vor diesem Hintergrund fraglich bleibt. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass insbesondere auch nach Prüfung der Textteile es nicht nachvollziehbar ist, warum die o.g. Flächen keine Berücksichtigung als Freiraum fanden. Diese Flächen haben weiterhin im Landesentwicklungsplan als Freiraumverbund-Flächen Beachtung zu finden, da es sich um hochwertige und für den Biotopverbund bedeutsame Flächen handelt.</p>		<p>und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das Gebiet Große Freiheit nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Im Gegensatz zum 1. Entwurf des LEP HR hat sich die Freiraumkulisse für das Stadtgebiet erheblich verändert. Wurden im ersten Entwurf noch alle Natura 2000 - FFH-Gebiete im Freiraumverbund dargestellt, fehlt dagegen nunmehr folgendes Gebiet: FFH-Gebiet Große Freiheit bei Plaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist das FFH-Gebiet Große Freiheit nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Es ist festzustellen, dass Gebiete mit hochwertigen Waldfunktionen und Gewässern, wie der Verbund Gördensee-Bohnenländer See keine Berücksichtigung im Freiraum fanden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt, so auch zu den Waldgebieten und Gewässersystemen. Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Anstelle der Waldfunktionenkartierung kommen Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteignung von Wäldern zur Anwendung. Soweit im Gebiet Gördensee-Bohnenländer See Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Landschaftsraum nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Es ist festzustellen, dass Gebiete mit hochwertigen Waldfunktionen und Gewässern, wie der Beetzsee mit Riewendsee keine Berücksichtigung im Freiraum fanden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt, so auch zu den Waldgebieten und Gewässersystemen. Im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf wurde die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert, insbesondere durch Bildung raumordnerischer Kriterien und stärkere Fokussierung auf Kernkriterien. Anstelle der Waldfunktionenkartierung kommen Kriterien zur raumordnerisch relevanten Standorteigung von Wäldern zur Anwendung. Soweit im Landschaftsraum Beetzsee mit Riewendsee Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Landschaftsraum Beetzsee - Riewendsee nur teilweise - insbesondere um den Riewendsee - Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier erfolgte keine inhaltliche Änderung. Nach wie vor halte ich die Aufgabenverlagerung, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Regionalplänen auszuweisen, für nicht zielführend. Insbesondere vor dem Hintergrund einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise bzw. Darstellungsform sollte diese Aufgabe bei der Landesplanung verbleiben.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg als landesweite Vorgabe. Konkretere Vorgaben im LEP HR sind aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Die kartografische Darstellung wurde überarbeitet, was grundsätzlich zu einer verbesserten Lesbarkeit gegenüber dem ersten Planentwurf führt. Zu empfehlen wäre hier jedoch noch, zur besseren Orientierung die Mittelzentren durch eine stärkere Schrift sowie die Hauptverkehrsadern durch ein anderes Layout stärker hervor zu heben.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Dem Gedanken wurde bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Zentralen Orte in der Funktionvignette gesondert herausgestellt wurden. Dieses in der Karte der Raumordnungsgebiete nochmals herauszustellen, würde den Planduktus stören, zumal die Bedeutung der Zentralen Orte bereits durch die herausgehobene Darstellung des Gemeindegebiets betont wurde. Für eine zusätzliche Betonung durch die Veränderung der Schrifttype besteht kein Erfordernis.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 Der nunmehr vorliegende Entwurf des LEP HR wurde nach dem ersten Beteiligungsverfahren überarbeitet und enthält gegenüber der Vorgängerplanung neben einer grundlegenden</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überarbeitung des Kapitels Rahmenbedingungen zahlreiche Modifikationen. So wurden einzelne Festlegungen thematisch neu gruppiert und inhaltlich weiterentwickelt, zudem erfolgte eine Anpassung der Kapitelüberschriften. Die von mir mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 unterbreiteten Hinweise und Änderungsvorschläge im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens wurden in dem nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR teilweise eingearbeitet. Dafür bedanke ich mich.</p>		<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	nein
<p>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 180 In Kapitel 7 gibt es keine wesentlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Stadt Brandenburg an der Havel haben könnten. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.12.2016 zum 1. Entwurf behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>		

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Der geänderte Aufbau von vormals Kapitel und anschließend jeweiliger Begründungstext in nunmehr Zusammenfassung der Begründungstexte erst am Ende des Dokumentes erschwert die Lesbarkeit, die Nachvollziehbarkeit der Zusammenhänge und somit das Verständnis des Dokumentes und die Vergleichbarkeit beider Entwürfe.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 In der Darstellung der Städte der 2. Reihe ist Cottbus bisher nicht enthalten, auch nicht als Entwicklungsziel. Dies ist aus Sicht der Stadt Cottbus als zweitgrößte Stadt Brandenburgs, Oberzentrum und damit wichtiges Versorgungszentrum der Lausitz klar zu korrigieren.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Unabhängig davon, dass die Prinzipskizze keine Städte benennt, entfaltet die Stadt Cottbus auch ihre eigenen Dynamik als wichtiges Versorgungszentrum in der Lausitz.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 S.8, 5. Absatz: Dresden und Leipzig sind nach unserer Kenntnis Oberzentren der Metropolregion Mitteldeutschlands.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Da Leipzig und Dresden die Kerne der Metropolregion Mitteldeutschland sind, können sie auch als Metropolen bezeichnet werden. Die diesbezügliche Prädikatisierung verläuft im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Cottbus - ID 181	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	förderalen System asymmetrisch.	
S. 10, 3. Absatz ändern: Dieser Absatz würde Cottbus für die Aufnahme in die 2. Reihe ausschließen, die Fahrtzeit ist auf "ca. 60 Minuten erreichbar" zu ändern. Der Landesnahverkehrsplan sieht dieses Ziel ab 2022 umgesetzt. Aktuelle Äußerungen des Ministerpräsidenten (u .a. am 16.03.2018 im Rahmen eines Interviews mit dem RBB) formulieren klar das Ziel, dass sich weitergehende positive Entwicklungen hinsichtlich einer kurzen Taktung zwischen Cottbus und Berlin anschließen werden.		Die Definition und das Entfernungskriterium der Städte der 2. Reihe im LEP HR bezieht sich auf die hier zugrundliegende Strategie. Eine Einbeziehung weiterer Städte wie Cottbus kann infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit noch erfolgen, zumal im LEP HR Entwurf keine namentliche Nennung der Städte der 2. Reihe erfolgt..	nein
Stadt Cottbus - ID 181	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche	nein
Leider ist nicht erkennbar auf welcher Prognosebasis des Landes die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung im LEP HR beruhen. Im 1. Entwurf wurde auf die Bevölkerungsprognose von 2014-2040 für das Land Brandenburg verwiesen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen dürfte diese Prognoserechnungen nicht mehr aktuell und belastbar sein.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 S. 10, 7. Absatz: Eine Reduktion der Gründe für Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist nicht sachgerecht und muss gestrichen werden oder der gesamte Absatz ist grundsätzlich anders zu formulieren.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Anregung zur Benennung eines Bevölkerungszuwachses durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende wird dahingehend nachgekommen, dass der Satz zum besseren Verständnis umformuliert wird. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 S. 12, 5. Absatz ist wie folgt zu verändern: "Eine besondere Herausforderung liegt in der erfolgreichen Gestaltung und Begleitung des regionalen Strukturwandels. In der Lausitz... ..des Braunkohlenabbaus verstärkt. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit und landesseitige Unterstützung ist dabei zu sichern."</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>In diesem Abschnitt werden für die Planerstellung relevante wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. So soll nachvollziehbar werden, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt. Dies leistet der entsprechende Abschnitt..Es werden keine Festlegungen getroffen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es ist zu begrüßen, dass nach der kritischen Bewertung des 1. Entwurfes des LEP HR durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg zeitnah ein neuer Entwurf vorgelegt wurde. Im Vergleich zum 1. Entwurf ist eine qualitative Weiterentwicklung und ein grundsätzliches Bemühen erkennbar, die vorgebrachten allgemeinen Kritiken zum 1. Entwurf abzumildern. Punktuell gelingen Verbesserungen durch Veränderungen in den Begründungstexten oder zusätzliches Begleitmaterial. Allerdings kann der vorliegende Entwurf aus Sicht der Stadt Cottbus nach wie vor die an ihn gerichteten Erwartungen noch nicht erfüllen, da ein generelles Abrücken von der verfolgten Philosophie für den LEP HR durch Änderung der formulierten Grundsätze und Ziele nicht erfolgte.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Die Metropole und das Berliner Umland stehen weiterhin sehr dominant im Fokus der Betrachtungen. Der Weitere Metropolitanraum wird nunmehr zwar im Begründungstext als heterogener Raum anerkannt und beschrieben, aber bei der Festlegung der Strukturräume weiterhin undifferenziert betrachtet. Es fehlt insbesondere an erkennbaren Entwicklungsvorstellungen für diesen Raum. Dies ist zu kritisieren, da die berechtigten Belange zur Förderung der Städte und Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum somit weiterhin unterrepräsentiert sind und daher dringend der notwendigen Nachsteuerung bedürfen. Die ausschließliche Orientierung auf die Metropole Berlin entspricht nicht der Lebenswirklichkeit vor Ort. Die Verflechtungen nach Sachsen sind z.B. im Süden Brandenburgs stark ausgeprägt und auch für die Entwicklung des Oberzentrums Cottbus von starker Bedeutung. Dies spiegelt sich in den Aussagen des LEP HR ungenügend wider, da auf Verflechtungen zu den benachbarten Bundesländern nicht eingegangen wird. Die nunmehr vorgenommene Aufzählung der 362 Städte und Gemeinden im weiteren Metropolitanraum dient nicht der Umsetzung der Forderung nach einer notwendigen räumlichen Differenzierung des weiteren Metropolitanraumes. Dieser 90 % der Fläche Brandenburgs umfassende sehr große Raum ist erwartungsgemäß heterogen strukturiert und erfordert dementsprechend auch eine differenzierte Betrachtung. Auch im weiteren Metropolitanraum gibt es Teilräume, die eine wirtschaftlich stabile Entwicklung nehmen und/oder Einwohnerzuwächse verzeichnen können. Der Begründungstext greift diesen Sachverhalt zwar auf, bleibt aber dabei stehen. Es folgen keine Handlungsbedarfe, keine differenzierten Zielvorstellungen, wie</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Konkretisierung der Strukturräume wäre sinnvoll, wenn ein weiterer Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb der jeweiligen Strukturräume festgestellt werden könnte. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen geht es – wie in der Begründung dargelegt – im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Raum entsprechend entwickelt werden soll. Damit wird aus Sicht der Stadt Cottbus der Anspruch, Raumnutzungsansprüchen mit passgerechten Steuerungsansätzen zu begegnen, nicht berücksichtigt. Ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ist nicht nur im Berliner Umland feststellbar (S. 40 ff) - sondern zur Sicherung vergleichbarer Daseinsvorsorge insbesondere und gerade auch für die vom Strukturwandel beeinflussten Teilräume. Der LEP HR mit seinem planerischen Horizont von 20 Jahren muss noch stärker auf die Stabilisierung und den Ausbau der funktionalen Zentren im weiteren Metropolraum eingehen und hierbei klare integrative Ansätze formulieren.</p>		<p>Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des weiteren Metropolraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Stadt Cottbus schließt sich der Empfehlung des Braunkohlenausschusses, Räume mit besonderem Handlungsbedarf zu benennen und kartografisch darzustellen, an.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume, wie der vorgeschlagenen "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Der Grundsatz ist unverändert formuliert und damit aus unserer Sicht nach wie vor nicht ausreichend. Der Problematik angemessen wäre eine Zielformulierung, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich ist und die Verantwortung der Landesregierung unterstreicht. Es muss deutlich werden, dass sich für die vom Strukturwandel betroffene Region ein besonderer Handlungsbedarf des Landes ergibt. Die unter der Bezeichnung G 2.1.1 vorgeschlagenen Formulierungen des Braunkohlensausschusses zur Ergänzung der Aussagen zum Strukturwandel werden daher durch die Stadt Cottbus voll umfänglich unterstützt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass - wie vom Stellungnehmenden durch Bezugnahme auf die Stellungnahme des Braunkohlensausschusses vorgebracht - für den "Strukturwandel Lausitz - Räume mit besonderem Handlungsbedarf" eine Ausnahme oder eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Auch der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	<p>nein</p>

Stadt Cottbus - ID 181

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Einbindung der Lausitz in den Begründungstext der aktuellen Entwurfsfassung ist zu begrüßen. Sie ist aber nach wie vor nicht ausreichend, da weiterhin zur Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels vorrangig auf die Erarbeitung von Konzepten abgestellt wird. Da bereits eine Reihe von Konzepten (wie z.B. REK Cottbus-Guben-Forst, Masterplan Cottbuser Ostsee) mit dieser Zielsetzung zu unterschiedlichen Gebietskulissen und inhaltlicher Ausrichtung in den vom Strukturwandel betroffenen Räumen vorliegt, ist aus Sicht der Stadt Cottbus vorrangig auf die Einleitung notwendiger Umsetzungs- und Unterstützungsschritte auf dieser Basis abzustellen. Auf die bestehenden Ansätze und die notwendige Zusammenarbeit von Land und Region wird nunmehr im 2. Entwurf hingewiesen. In der Lausitz gehört der Umgang mit der Bergbaufolgelandschaft zwingend zum Strukturwandel, den die Landesplanung prioritär als Handlungserfordernis erkennen und steuern muss. Ziel muss es sein, dass alle Teilräume an positiver Entwicklung teilhaben können, d.h. lagebedingte, wirtschaftsstrukturelle Probleme und infrastrukturelle Engpässe sind abzubauen. (vgl. LEP Bayern)</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Hierbei werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen und so einen Beitrag dazu zu leisten, dass alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben können. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die "Einleitung notwendiger Umsetzungs- und Unterstützungsschritte" ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es ist auch keine Besonderheit erkennbar, die eine gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Die Festlegung belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte, die sehr unterschiedlich sein können, bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Formulierung der Aufgabensteilung ist vor dem Hintergrund des tatsächlichen Handlungsbedarfes im ländlichen Raum nicht ausreichend. Auch hier ist die Formulierung einer Zielstellung zeitgemäß und den Herausforderungen angemessen zu fordern.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Tabelle 1 auf Seite 50: In der Fußnote wird inzwischen für die Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige noch aus dem Jahr 2003 und den Umsteigeschlüssel für die Änderungen seit 2008 verwiesen. Im Jahr 2018 kann jedoch erwartet werden, dass die Aktualisierung bereits vorgenommen worden ist.</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>In der Fußnote wird inzwischen für die Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige noch aus dem Jahr 2003 und den Umsteigeschlüssel für die Änderungen seit 2008 verwiesen. Insoweit ist es auch im Jahr 2018 nicht erforderlich, den bewährten und bekannten Klassifizierungsschlüssel zu verlassen.</p>	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es sollte eine Klarstellung erfolgen, inwieweit einerseits der Bestand in Anrechnung gebracht wird und andererseits nicht mehrere Vorhaben mit jeweils 1500 Quadratmeter errichtet werden dürfen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben.</p>	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 In Verbindung mit dem Z 3.3 ist ein Hinweis sinnvoll, dass in der Regel pro Amt/ Gemeinde von nur einem Grundfunktionalen Schwerpunkt auszugehen ist, um von vornherein lokalen Wünschen nach einer "inflationären" Ausweisung zu begegnen und Möglichkeiten zur Entwicklung der Verkaufsflächen im Umfeld der zentralen Orte zu beschränken.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Regelung ist an der einschlägigen Fundstelle benannt. Für eine redundante Thematisierung besteht kein Bedarf.</p>	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Analog zu 3.6 ist auch für die Oberzentren die Erreichbarkeit als Ziel zu formulieren.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionsbestimmung Oberzentren</p>	<p>Es besteht kein Anlass, eine solche Festlegung für die Oberzentren vorzunehmen, zumal auch in Z 3.6 die Erreichbarkeit nicht als Ziel formuliert ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Einordnung der ehemals bergbaulich genutzten Flächen erscheint zumindest für die Flächen des Braunkohlenbergbaus unter diesem Punkt nicht ausreichend, da diese Aufgabe als ein Bestandteil des komplexen Strukturwandels anzusehen ist. Wir verweisen auf die bereits unter G 2.1 empfohlene Ausweisung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als geeignetes Mittel. Die zeitliche, räumliche und finanzielle Dimension der Herausforderungen bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften entsprechend der vorgesehenen Folgenutzungen erfordert ein gemeinsames Handeln aller Ebenen, um daraus erwachsende Potenziale auch nutzen zu können. Ohne die Unterstützung des Landes sind die Umsetzungsprozesse auch nicht in interkommunaler Kooperation zu bewältigen. Für die unter G 4.2 geforderten Leitbilder und Handlungskonzepte wird dies z. B. für den ehemaligen Tagebau Cottbus-Nord, dem künftigen Cottbuser Ostsee bereits seit Jahren praktiziert.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Einordnung einer Bergbaufolgelandschaft in einen kulturlandschaftlichen Handlungsraum ist landesplanerisch angemessen, da hier die historischen Einflüsse der Menschen besonders prägend für das Erscheinungsbild der Landschaft sind. Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Mit der Festlegung wird auf diesen kulturlandschaftlichen Aspekt der Bergbaufolgelandschaften und ihren besonderen Gestaltungsbedarf Bezug genommen. Eine Festlegung hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung in den aufgrund des Bergbaus von Strukturwandel betroffenen Räumen wird soweit landesplanerisch erforderlich im Kapitel III.2 getroffen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 In der Abb. 5 "Vorschläge für Kulturlandschaftliche Handlungsräume" wird nach wie vor mit dem Begriff der "Cottbuser Wasser- und Parklandschaft" operiert, der nicht gebräuchlich ist und daher mit den Basisunterlagen der Stadt nicht abgestimmt ist. Dieses ist für die im LEP u. a. angestrebte Imagebildung, regionale Identitätsstiftung, Vermarktung der Region</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlich und kann nicht von außen erfolgen. Wir haben in der Stellungnahme zum LEP BB bereits 2008 um eine entsprechende Korrektur gebeten. Handlungsschwerpunkte der Stadt Cottbus bildeten bisher auf landschaftsplanerischem Gebiet die Branitzer Park- und Kulturlandschaft, die innerstädtischen denkmalgeschützten Parkanlagen, das die Stadt durchziehende Spreegrün sowie die sich entwickelnde Bergbaufolgelandschaft des Cottbuser Ostsees.</p>		<p>daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der ländliche Raum nunmehr mit einem Grundsatz Eingang in die landesplanerischen Entwicklungskategorien gefunden hat. Inhaltlich ist der Grundsatz im Wesentlichen aber nur auf die Bestandssicherung orientiert. Auf die Formulierung von Entwicklungszielen wird leider verzichtet, was als nicht ausreichend und unangemessen angesichts der Bedeutung der ländlichen Räume erachtet wird.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für darüber hinaus gehende zielförmige raumordnerische Regelungen z.B. in Form einer letztabgewogenen Festlegung liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Qualitative Entwicklungsziele im Einzelnen festzulegen obliegt nicht der Raumordnung; hierzu ist auf das einschlägige Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung Bezug genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Darstellung der LEADER Gebietskulisse für den aktuellen Förderzeitraum bringt wenig Erkenntnisgewinn, da Änderungen bereits kurz nach In-Kraft-Treten eines LEP HR durch ein neues Wettbewerbsverfahren möglich sind.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Hinweis ist berechtigt. Die Abbildung diene zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber für die weitere Planerstellung verzichtbar. Zudem zeigen andere vorgetragene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumordnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	ja
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Auf den besonderen Charakter des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes und die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes wird bis auf das Zitat aus der Kommunalverfassung (Seite 59) nicht weiter im Entwurf eingegangen. Dies ist aus Sicht einer Stadt, die sich zur Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet bekennt, zwingend zu korrigieren.</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen wie auch die Berücksichtigung der Besonderheiten des sorbisch/wendischen Siedlungsgebietes. Diesbezügliche Anforderungen bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Ausnahmen vom Absatz 1 werden auf Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung begrenzt. Hier müssen im Einzelfall weitere Ausnahmen für Erholungs- und Sonderbauflächen in den neu entstehenden Bergbaufolgelandschaften, soweit diese mit den Zielen und</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzen der Braunkohlenpläne vereinbar sind zulässig sein, so wie es z. B. der Landesentwicklungsplan Sachsen unter Z 2.2.1.4 regelt. Diese Forderung ist aus Sicht der Stadt Cottbus für die Umsetzung der Ziele zur Gestaltung Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Cottbus-Nord, der Ende 2015 seine Abbautätigkeit einstellte, zwingend notwendig. Die Verordnung zum Braunkohlenplan Cottbus Nord vom 18.07.2006 sieht im Ziel 16 eine Mehrfachnutzung der späteren Seefläche vor, wobei die touristische Nutzung Priorität haben soll. In Vorbereitung auf die Folgenutzung sind im Vorfeld durch die Stadt Cottbus und die benachbarten Gemeinden umfangreiche städtebauliche Planungen durchgeführt worden, um die Potenziale des Sees für die Entwicklung der Stadt und der Anrainergemeinden ausschöpfen zu können. Die Eingliederung des zukünftig größten Sees in Brandenburg in das vorhandene Siedlungsgefüge gehört dazu. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Regel zwischen der Tagebaukante und den noch vorhandenen Siedlungsbereichen eine räumliche Distanz besteht, andernfalls wären diese Bereiche devastiert worden. Entsprechend der Formulierungen im Z 5.2 würden Neuausweisungen für geplante Folgenutzungen am Cottbuser Ostsee somit regelmäßig diesem nicht abwägungsrelevanten Ziel widersprechen, wenn diese abseits bestehender Siedlungsbereiche (ab ca. 50 m Entfernung) eingeordnet werden sollen. So haben gemäß Masterplan Cottbuser Ostsee (2. Fortschreibung) auf Cottbuser Territorium das zukünftige Hafenzentrum, mehrere Sondergebiete sowie ein Wohngebiet in Merzdorf (noch) keinen direkten Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur, zumal zwischenzeitlich durch die Einordnung von zwei Bundesstraßen zwischen künftigem See und dem vorhandenen Siedlungsgefüge diese Bereiche abgeschnitten sind. Eine stadtentwicklungsrelevante Bergbaufolgenutzung am</p>		<p>Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Planung von Erholungs- und Sonderbauflächen erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Gebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>künftigen Seeufer bietet auch in wirtschaftlicher Hinsicht hervorragende Potenziale und muss daher umsetzbar sein. Andernfalls bleiben für den Strukturwandel strukturpolitisch wichtige Impulse ungenutzt. Ihr Haus wies im direkten Bezug zu den Zielaussagen der Potenzialanalyse Cottbuser Ostsee bereits 2016 darauf hin, dass Vorhaben mit Bezug zur Erholungsnutzung am See i.d .R. in einem Zielabweichungsverfahren eine Genehmigung erhalten könnten (der sog. Ausnahmefall- A-Typik), sollte die Begründung ausreichende Argumente für eine Zielabweichung liefern. Hierunter zählen Vorhaben wie z. B. Ferienhäuser, Hotels, Häfen, etc., da deren Entwicklung nur im direkten Zusammenhang mit dem See zielführend sind. Wohngebiete (wie z. B. das geplante Neu-Merzdorf) gehören grundsätzlich nicht dazu. Sollten dennoch Bereiche abseits bestehender Siedlungsbereiche entwickelt werden, so muss in jedem Fall im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ein gesonderter Antrag auf Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen mit entsprechender Begründung gestellt werden - mit erheblichen Zeitaufwand aller Beteiligten und ungewissem Ausgang aus Sicht der Stadtentwicklung. Damit ist das Ziel, die beabsichtigte schrittweise Integration der neuen Nutzungen in das städtebauliche sowie wirtschaftliche Gefüge der Stadt Cottbus zu gestalten, nicht möglich. Wenn aber, wie dargelegt, die zu begründenden möglichen Ausnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Tagebauseen bereits erkennbar sind, sollten die Regelungen im LEP HR dementsprechend gestaltet werden und sind einem Zielabweichungsverfahren in jedem Fall vorzuziehen. Im Umkehrschluss hätte dieses Ziel mitunter kontroverse Wirkungen zur Folge, da als einzige Möglichkeit nur noch die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche an die zu entwickelnden neuen Potenzialflächen heran zielführend sein würde, um diese in der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folge in Konformität mit den Zielen der Raumordnung überhaupt entwickeln zu können. Dies würde einen grundsätzlich neuen Planungsansatz darstellen und hätte weitreichende Konsequenzen auf die Erweiterung von Siedlungsflächen in den Außenbereich hinein, was umweltrechtlich wiederum in Frage zu stellen wäre. Die Stadt muss die Möglichkeit erhalten, die historisch einmalige Chance zur Entwicklung der Stadt am See für die gesamte Region zu nutzen.</p>			
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Stadt Cottbus bietet Potenzial, attraktive Standorte und umfangreiche Qualitäten im Bereich der Siedlungsentwicklung, für Wohnen und Gewerbe als auch Tourismus und Wissenschaft. Das Oberzentrum für den Süden Brandenburgs verfügt über das entsprechende Potenzial, das zur Entlastung im Sinne der Definition "2. Ring" benötigt wird, das es zu nutzen gilt und sich in der auf Seite 67 ff. benannten Zentralitätskennziffer auch niederschlägt. Zumal die Stadt zwischenzeitlich Einwohnergewinne zu verzeichnen hat und sich selbst das Ziel eines weiteren künftigen Einwohnerwachstums stellt und ausreichend qualitatives Potenzial für Siedlungs- und Wirtschaftswachstum bereit hält. Nicht nur mit dem Cottbuser Ostsee als künftig größter künstlicher See Deutschlands, der ein zusätzlicher Motor sein wird, ist das Erfordernis einer qualitativen Anbindung gegeben. Durch den bereits mehrfach geforderten zweigleisigen Ausbau der Strecke Cottbus Lübbenau werden günstigere Taktungen in 20 min, wie durch den Ministerpräsidenten aktuell angekündigt und eine höhere Verlässlichkeit möglich. Dauerhaftes Ziel muss aus diesem Grund die Erreichbarkeit der Stadt aus und nach Berlin unter 60 min mit dem SPNV bleiben. Die Bahn und Stadt Cottbus bauen als</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bezeichnung bezieht sich auf die der Festlegung zugrundeliegende Strategie, die sich insbesondere auf die Chancen für diese Städte stützt, die sich aus der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland ergibt. Eine namentliche Nennung der Städte ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen. Voraussetzung für eine Umsetzung der Strategie der 2. Reihe ist eine gute Erreichbarkeit der betroffenen Städte und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>RWK-Projekt aktuell (mit Unterstützung aus Fördermitteln) das Bahnhofsumfeld zum zentralen Verkehrsknoten für die Stadt und Region mit (über-) regionaler Bedeutung um. Dies sollte Indiz genug sein, um Cottbus dem 2. Ring zuzuordnen. Der künftige Hauptstadtflughafen BER mit den absehbaren intensiven Verknüfungen im Südosten Brandenburgs ist als Wachstumsmotor zu berücksichtigen und eine zügige verkehrliche Anbindung zu sichern. Die bessere schienegebundene Anbindung an die Landeshauptstadt Potsdam als auch an die sächsischen Oberzentren Dresden und Leipzig ist ebenfalls als Ziel zu formulieren. Die Korrektheit der ausschließlichen Bemessungsbasis für die Festlegung der genannten "Verteilbahnhöfe" ist zu hinterfragen. Für Cottbus ist die Erreichbarkeit über den "Verteilbahnhof" Königs Wusterhausen relevant. Auch weitere Kennziffern u.a. Zentralität, Mobilität allgemein (per Straße BAB, Pendlermobilität), Verdichtungsparameter, Arbeits- und Ausbildungsmarkt müssen einfließen. Es ist festzustellen, dass bei der Bewertung der Erreichbarkeit der Metropole die verkehrspolitischen Ziele, für Cottbus die Erreichbarkeit der Metropole in 60 min, zugrunde gelegt werden müssen, um zukunftsgerecht entscheiden zu können. Der im Rahmen der Diskussion zum Strukturwandel in der Lausitz geäußerte Vorschlag einer 20 min Taktung zwischen Cottbus und Berlin auf der Schiene bestätigt unsere Auffassung. Das muss im LEP HR ausdrücklich formuliert sein. Für die Steuerung dieser Entwicklung ist die Empfehlung im "Umfeld der Schienenhaltepunkte" näher zu untersetzen.</p>		<p>Gemeinden und die Qualität der Schienenanbindung. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Regelungen zur Förderung der Anbindung an die Metropole, der Vorgabe eines Zielwerts oder zu Ausbaustandards liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. In der Begründung zum Plansatz wird im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine räumliche Konkretisierung zur Bemessung der Fahrzeiten von den Berliner Verteilbahnhöfen vorgenommen. Ein Bedarf einer Konkretisierung der Formulierung "Umfeld von Schienenhaltepunkten" ist auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht erkennbar. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Eine Konkretisierung bleibt daher den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit vorbehalten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zusammensetzung und Abgrenzung des Freiraumverbundes ist nunmehr im ergänzenden Material, Teil 4 erläutert und mit Karten unterlegt, die Ansatzpunkte liefern. Die Maßstäblichkeit erlaubt es den einzelnen Gebietskörperschaften jedoch auch im 2. Entwurf nur bedingt, diese tatsächlich nachzuvollziehen. Unter dem Aspekt der Sicherung eines Verbundes sollte punktuell auch die Gebietskategorie LSG als Ergänzungskriterium für die Ausweisung des Freiraumverbundes gemäß der Tabelle 5 Eingang finden. Bei der Ausweisung von Flächen des Freiraumverbunds dienen auch die Gebiete des Landschaftsschutzes (LSG) als wesentliche Verbindungselemente im großräumigen Gesamtkonzept. Aus dem Erläuterungsmaterial wird deutlich, dass für den Freiraumverbund ausschließlich auf den Status quo der Kriterien abgestellt wird. Der Entwicklungsgedanke darf in der Planung des LEP HR sowie in der zeichnerischen Darstellung nicht fehlen. Eine klare Unterscheidung zwischen Bestand und Planung ist dafür erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Als Kriterien für den länderweiten Freiraumverbund mit hohem raumordnerischen Schutzregime sind Gebietskategorien geeignet, die höchstwertige Flächen für einzelne Funktionen oder die Verbundstruktur repräsentieren. Von den Gebieten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sind dies z.B. Naturschutzgebiete, nicht jedoch im Verhältnis weniger wertvollen und zudem großflächig ausgestalteten Landschaftsschutzgebiete. Die Berücksichtigung des Status quo der betrachteten Freiräume ist dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes – nämlich der Sicherung hochwertiger Freiräume in einem Verbund – immanent. Von einer Berücksichtigung von Entwicklungsabsichten aus Planwerken und Konzepten war auch aus diesem Grund Abstand zu nehmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wesentliche Rolle spielen im Freiraumverbund der Region Cottbus/Spree-Neiße - aus Sicht der Stadt Cottbus - zusätzlich zu den dargestellten Freiraumflächen das östliche Gebiet entlang des zukünftigen Cottbuser Ostsees - zumal dieses als Fläche des Nationalen Naturerbe entwickelt werden soll (siehe Projekt "Entwicklung naturschutzfachlicher Leitbilder für die Flächenkulisse "Nationales Naturerbe" in der Bergbaufolgelandschaft Brandenburgs im Auftrag der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg"). Für das Ostufer des künftigen Sees ist die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet in Vorbereitung. Insoweit wäre eine Einbeziehung in den Freiraumverbund entsprechend beigefügter Anlage 3 vom Cottbuser Ostsee über die Branitzer Park- und Kulturlandschaft bis zur Spreeaue als planerisches Ziel zu begrüßen. Bei einem Landesentwicklungsplan würde die Formulierung eines landesplanerischen Entwicklungszieles in diesem Kontext die kommunalen Bemühungen zur Freiraumentwicklung unterstützen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>In Vorbereitung befindliche fachrechtliche Schutzgebiete werden regelmäßig nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Auch in einzelfallbezogener Betrachtung erscheinen die geplanten Flächen derzeit nicht ausreichend verfestigt für eine Berücksichtigung - insbesondere im Verhältnis zu den anderen verwendeten Kriterien und Fachgrundlagen. Soweit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen; dies betrifft u.a. rechtswirksame Braunkohlenpläne wie im hier genannten Bereich des künftigen Cottbuser Ostsees. Im Ergebnis ist der genannte Landschaftsraum nur in Randbereichen Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Wesentliche Rolle spielen im Freiraumverbund der Region Cottbus/Spree-Neiße - aus Sicht der Stadt Cottbus - zusätzlich zu den dargestellten Freiraumflächen der Landschaftsraume Branitzer Park- und Kulturlandschaft inkl. Außenpark (LSG Branitzer Parklandschaft) - Entwicklungsziel hier: UNESCO Weltkulturerbe. Soweit erkennbar fehlen, wie bereits zum LEP BB 2008 angemahnt, der Bereich der Branitzer Park- und Kulturlandschaft einschließlich</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Mit der Vorbereitung einer Beantragung erscheinen die geplanten Welterbeflächen derzeit nicht ausreichend verfestigt für eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenpark in der Darstellung des Freiraumverbundes. Für diesen Denkmalbereich wird die Beantragung zur Aufnahme in das UNESCO Weltkulturerbe vorbereitet. Diese Zielstellung der Landeskulturstiftung würde durch die Aufnahme in den Freiraumverbund analog der Schlösser und Gärten in Berlin und Potsdam eine zusätzliche Unterstützung erfahren und die Umsetzung erleichtern. (siehe Anlage 1) Bei einem Landesentwicklungsplan würde die Formulierung eines landesplanerischen Entwicklungszieles in diesem Kontext die kommunalen Bemühungen zur Freiraumentwicklung unterstützen.</p>		<p>Berücksichtigung - insbesondere im Verhältnis zu den anderen verwendeten Kriterien und Fachgrundlagen. Darauf deuten nicht zuletzt auch der Hinweis auf eine entsprechende Anregung zum Vorgängerplan LEP B-B vor zehn Jahren und die erkennbar langfristigen Abstimmungsprozesse bei der Beantragung hin. Soweit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Im Ergebnis ist der genannte Landschaftsraum nur anteilig Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Wesentliche Rolle spielen im Freiraumverbund der Region Cottbus/Spree-Neiße - aus Sicht der Stadt Cottbus - zusätzlich zu den dargestellten Freiraumflächen der Bereich der Kathlower Teiche sowie des Klinger Sees. Bei einem Landesentwicklungsplan würde die Formulierung eines landesplanerischen Entwicklungszieles in diesem Kontext die kommunalen Bemühungen zur Freiraumentwicklung unterstützen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis sind im genannten Bereich die Kathlower Teiche Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Sicherung und Entwicklung teilträumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Wesentliche Rolle spielen im Freiraumverbund der Region Cottbus/Spree-Neiße - aus Sicht der Stadt Cottbus - zusätzlich zu den dargestellten Freiraumflächen die Grün- und Parkflächen entlang der innerstädtischen Spree in Cottbus spielen als wichtige Biotopverbindungsräume eine nicht unwesentliche Rolle in der Gesamtbetrachtung. Bei einem Landesentwicklungsplan würde die Formulierung eines landesplanerischen Entwicklungszieles in diesem Kontext die kommunalen Bemühungen zur Freiraumentwicklung unterstützen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis ist die innerstädtische Spree zwar in großen Teilen, nicht jedoch im Bereich des Siedlungszusammenhangs der Stadt Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur Sicherung und Entwicklung teilräumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Das Ziel ist in beiden Absätzen zu allgemein formuliert.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Damit können Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aktiviert werden. Die Strategie der Transeuropäischen Netze der Europäischen Union ist multimodal und hierarchisch aufgebaut und wird von beiden Landesregierungen unterstützt. Dieses Strategie ermöglicht es den Planungs- und Investitionsträgern, ihre Pläne und Investitionen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechend der funktionalen Bedeutung der jeweiligen Elemente zu entsprechend ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten priorisieren. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. In der Begründung wird dies nochmals ergänzend dargelegt.	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die Überschriften vom Z 7.1 und dazugehörigem Begründungstext stimmen nicht überein. Hier ist eine Anpassung erforderlich.</p>	III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore	Redaktionelle Änderung wird aufgenommen.	ja
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Aus Sicht der Brandenburger Bevölkerung wären verbindliche Aussagen zur Vernetzung mit den benachbarten Bundesländern als auch Nachbarländern, insbesondere mit Polen ebenfalls relevant. Die Ausstrahlungs- und Wirtschaftseffekte als auch resultierenden Potenziale durch eben diese vernetzenden Räume werden nicht thematisiert.</p>	III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen	Verbindliche Aussagen zur Vernetzung der Hauptstadtregion mit den benachbarten Bundesländern als auch mit Nachbarländern, insbesondere mit Polen werden im Ziel Z 7.1 „Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa“ gemacht. Ausstrahlungs- und Wirtschaftseffekte sowie resultierenden Potenziale werden prinzipiell im Abschnitt „Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa“ im Kapitel II Rahmenbedingungen thematisiert. Im Abschnitt „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ werden weitere Effekte angeführt. Gemäß Grundsatz G 5.9 „Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen“ sollen die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Metropolen mit einbeziehen.	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die durch die Stadt Cottbus immer wieder angemahnte zeitgemäße Vernetzung z.B. mit den sächsischen Oberzentren zu sichern, fehlt völlig. Im Kontext mit der wirtschaftsstrukturellen Ausrichtung der Region Lausitz ist auch die verkehrliche Infrastruktur dementsprechend länderübergreifend für den erforderlichen Strukturwandel zu ertüchtigen.</p>	III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten	Diese sind in den einschlägigen Kapiteln, insbesondere im Kapitel II und im Kapitel III 3 und III 7 thematisiert. Kenntnisnahme.	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es ist als Ziel, mindestens jedoch als Grundsatz zu formulieren, dass die "großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen" an ihren Schnittpunkten miteinander zu verknüpfen sind.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen, zu der auch bei Bedarf die Verknüpfung von Schienenverbindungen an ihren Schnittpunkten gehört, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Im letzten Absatz S. 89 ist auf die Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Bundesverkehrswegplan und Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg verwiesen, jedoch ist keine adäquate Darstellung zu finden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der Bundesverkehrswegeplanes sowie die Bedarfspläne der Länder sind kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Die jeweiligen Inhalte sind veröffentlicht und können bei Bedarf jederzeit eingesehen werden.	nein
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es wäre der Hinweis wichtig, dass die RIN gem. Tabelle 2 Reisezeiten in Minuten im PKW und im ÖPNV (beides über die Straße erreichbar) unterscheidet. Die Reisezeit im ÖPNV zum Mittelzentrum sollte weniger als 45 Minuten betragen. Dies ist der Vollständigkeit halber und der Zielsetzung, nachhaltige</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und wird entsprechend	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsformen zu befördern, entsprechend zu ergänzen.</p>		<p>wiedergegeben. Dabei wird bereits - wie in der Anregung gefordert - nach Reisezeiten mit PKW und ÖPNV unterschieden, was auch eindeutig kenntlich gemacht wurde.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die Schienen- und Straßeninfrastrukturprojekte der Wirtschaftsregion Lausitz nicht in den Entwurf eingeflossen sind. In einem Nebensatz werden dabei lediglich die Verbindungen über Cottbus erwähnt. Verwiesen wird dabei auf den Bundesverkehrswegeplan. Allerdings sind dort keine Lausitzer Projekte enthalten. Hier gilt es, mit Nachdruck einzufordern, dass der Ausbau der Bahnstrecken zwischen Cottbus und Dresden sowie Cottbus und Leipzig, der zweigleisige Ausbau der Bahnverbindung Cottbus-Lübbenau, die Elektrifizierung der Bahnstrecken Cottbus-Görlitz und Cottbus-Forst/L. und der Ausbau von wichtigen Einzelprojekten im Knoten Berlin für die Verbindung Berlin-Lausitz (z.B: Bhf Königs Wusterhausen) mittelfristig realisiert werden. Darüber hinaus ist die Anbindung der Lausitz (Schiene und Straße) an den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von herausragender strategischer Bedeutung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. der Ausbau der vom Stellungnehmenden angesprochenen Strecken nach Cottbus, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Die vorliegende Formulierung des Zieles ist zu schwach und wird auch in der Begründung nicht untermauert. Hier muss ein konkreter Handlungsauftrag formuliert werden. Es fehlen Erreichbarkeitskriterien zur Metropole, zur Landeshauptstadt, zu den Flughäfen und zu den und zwischen den zentralen Orten. Die schnellstmögliche Erreichbarkeit der zentralen Orte, wie das Oberzentrum Cottbus, muss als Ziel, also als Vorgabe für die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Dies umfasst auch ggf. notwendige Substanzerhaltungen. Durch § 4 ROG, der die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsplanung, festgelegt werden. Die Fixierung von Erreichbarkeitskriterien analog dem Landesentwicklungsplan Flughafen Schönefeld (LEP FS) sollte geprüft werden (siehe auch G 5.8). Ziel sollte sein, dass auf den Schienenverkehrsstrassen im Berliner Umland sowie zu den Oberzentren mindestens ein Halbstundentakt einzurichten ist. Aus Sicht der Stadt Cottbus und der Wirtschaftsregion Lausitz ist die aktuelle, im Zusammenhang mit dem Strukturwandel vorgeschlagene 20 Minutentaktung nach Cottbus sehr zu unterstützen. Dies setzt die Realisierung des 2. Gleises der Bahnverbindung zwischen Cottbus und Lübbenau zwingend voraus. Ergänzend zum Ausbau von Infrastruktur ist auf die Substanzerhaltung abzustellen (3. Absatz). Die Erreichbarkeitskriterien, mit Verweis auf Z 3.5, sind ausschließlich auf die Metropole bezogen. Insoweit ist die Definition unvollständig.</p>		<p>Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet sowohl Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, als auch von benachbarten Zentralen Orten gleicher Zentralitätsstufe. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit weiterer Ziele, wie den genannten, ist auch aufgrund der Größe der Hauptstadtregion und der damit einhergehenden Distanzen, nicht sinnvoll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Taktung, wie z.B. die angeregte Einführung eines Halbstundentaktes auf den Schienenverkehrsstrassen im Berliner Umland sowie zu den Oberzentren, oder die 20 Minutentaktung nach Cottbus, etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Eine Aussage zur Wertigkeit der E-Mobilität (Sicherung und Ausbau) in all ihren Facetten, einschI. Straßenbahn und O-Bus, und deren umweltrelevante Wirkungen (Senkung Stickoxidbelastung, Feinstaubreduzierung...) fehlt und muss Eingang in den LEP HR finden, ggf. auch unter Z 7.2.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Sicherung und zum Ausbau der E-Mobilität sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Im zeitlichen Zusammenhang zum 1. Entwurf wurde die Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 bearbeitet. Beide strategischen Dokumente stehen im inhaltlichen Zusammenhang und sollten auch so bearbeitet werden. Hier gibt es Diskrepanzen, auch allgemein im integrativen Ansatz. So fehlen von der methodischen Herangehensweise her die Vorgaben zur Verkehrsinfrastruktur, die eine wichtige Grundlage für die Steuerung der Siedlungsentwicklung darstellt. Der Bezug zur Mobilitätsstrategie ist festzuschreiben und gleichzeitig die Mobilitätsstrategie zu qualifizieren. Dabei ist nicht auf den Bestand sondern auf die strategische Zielerreichung abzustellen. Das Kapitel Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion stellt in keiner Weise die Verbindung zur Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 her. Dabei muss gesagt werden, dass beide Grundsatzpapiere einander bedingen und sich gegenseitig stützen (sollten).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Dass bestimmte Planungsprozesse bzw. die Erarbeitung von Strategien parallel und in Abstimmung zueinander zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes laufen, ergibt sich aus vorgegebenen, zum Teil relativ kurzen Fortschreibungszyklen (Landesnahverkehrsplan), oder aufgrund planerischer und /oder politischer Erfordernisse. Der Landesentwicklungsplan bietet den Rahmen für Fachpläne. Es ist nicht zu erkennen, dass sich daraus Konflikte ergeben würden. Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Der formulierte Grundsatz bleibt weiterhin hinter den tatsächlichen Handlungserfordernissen mit benachbarten Bundesländern z. B. beim Strukturwandel in der Lausitz zurück. Auch der Begründungstext verweist nur auf die Ministerkonferenz für Raumordnung. Die länderübergreifende Zusammenarbeit Brandenburg - Sachsen am Beispiel der Gründung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (Zusammenschluss des sächsischen Landkreises Görlitz und den brandenburgischen Landkreise Dahme-Spreewald, Eibe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die Stadt Cottbus) findet im Entwurf gleichfalls</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Im Planentwurf wird die Einbindung der Hauptstadtregion in die benachbarten und europaweiten infrastrukturellen und funktionalen Rahmenbedingungen, denen der Plangeber ebenfalls große Bedeutung beimißt, sowohl kartographisch als auch textlich dargelegt und erläutert (s. Kapitel II). Aus diesen Rahmenbedingungen folgen die konkreten Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion für alle belegenen Räume der Hauptstadtregion. Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, konkretisierende, auch grenzübergreifende Konzepte, Programme und Strategien, in denen wirtschaftliche, soziale,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine Erwähnung. Für den Strukturwandel in der Lausitz ist dies jedoch von gravierender Bedeutung, zumal hier die Länder Brandenburg und Sachsen gemeinsam mit den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Cottbus grenzübergreifend agieren, um die Region Lausitz voranzubringen.		kulturelle und weitere sektorale Ziele und organisatorische Maßnahmen enthalten sind, zu ersetzen oder festzuschreiben. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen.	
Stadt Cottbus - ID 181 Die Stadt Cottbus arbeitet bereits interkommunal mit unterschiedlichen Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches jeweils sachbezogen zusammen. Dazu zählen auch Entwicklungskonzepte mit ebenfalls unterschiedlicher räumlicher und inhaltlicher Abgrenzung. Die gemeinsame Erarbeitung des Masterplans "Cottbuser Ostsee" zur Gestaltung der Folgenutzung des ehemaligen Braunkohlentagebaus Cottbus-Nord ist ein solches Beispiel. Zusammenarbeit zwischen Zentralem Ort und Umlandgemeinden ist somit bereits gelebte Praxis. Das gemeinsame Ziel bestimmt die jeweiligen Partner und die Form der Zusammenarbeit. Der Grundsatz greift in dieser verpflichtenden Form zur Erarbeitung von Stadt-Umland-Konzepten in die Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung ein und ist daher abzulehnen.	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Ein tatsächlich in der Praxis aus objektiven Gründen freiwillig nicht zu erzielender Vorteils- und Lastenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden war im Übrigen 2003 Teil der Begründung für die gesetzliche Eingliederung von Umlandgemeinden in die Kernstädte im Rahmen der Gemeindegebietsreform. Da sich an den Rahmenbedingungen für einen Vorteils- und Lastenausgleich wenig geändert hat, sollte es verwundern, dass gerade dieser Aspekt in diesem Kontext gelöst werden könnte.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Ein tatsächlich in der Praxis aus objektiven Gründen freiwillig nicht zu erzielender Vorteils- und Lastenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden war Teil der Begründung für die gesetzliche Eingliederung von Umlandgemeinden in die Kernstädte im Rahmen der Gemeindegebietsreform 2003. Obwohl sich an den Rahmenbedingungen für einen Vorteils- und Lastenausgleich wenig geändert hat, sollte es gelingen, dass die Gemeinden aus eigenem Antrieb an Lösungsansätzen im stadtreionalen Kontext interessiert sind. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	
Stadt Cottbus - ID 181			
<p>Generell ist zur Karte festzustellen, dass der "Entwicklungsgedanke", also das Planungsziel z. T. nicht erkennbar ist.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Diese Einschätzung kann nicht nachvollzogen werden, da die zeichnerische Darstellung unmißverständlich deutlich werden lässt, wo Entwicklung intendiert ist und wo ggf. Raumwiderstände bestehen. Der Stellungnehmende übermittelt auch nicht, worin ein Optimierungsbedarf liegen könnte.</p>	<p>nein</p>
Stadt Cottbus - ID 181			
<p>Obwohl die Kartengrundlage den Füllstand der Bergbaufolgeseen zum 02/2017 wiedergibt, sollte der künftig größte künstliche See Brandenburgs, der Cottbuser Ostsee, dessen Flutung 2018 beginnt, im Hinblick auf den Planungshorizont des LEP HR bereits als Gewässer (Planungsziel) dargestellt werden, ggf. in einer angepassten Darstellung z. B. schraffiert - in Flutung befindlich. Wir bitten den aktuellen Verlauf der Stadtgrenze in diesem Bereich zu übernehmen. (Anlage 2)</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Unter Beachtung des angelegten Maßstabes von 1: 250 000 würden themenbezogene Karten das Verständnis erleichtern.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren. Auf Anregung der Stellungnehmenden wurde der Grenzverlauf korrigiert.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Wir bitten um die Korrektur der Siedlungsfläche entsprechend beigefügter Anlage 4.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Ein Anlass für die Erstellung themenbezogener Karten ist nicht erkennbar, zumals sich auch nicht aufdrängt, dass diese das Verständnis erleichtern würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Wir bitten um die Korrektur der Siedlungsfläche entsprechend beigefügter Anlage 4.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	
<p>Stadt Cottbus - ID 181 Leider überdeckt auf der Karte das Symbol "Oberzentrum" den Spreeraum, so dass eine Darstellung des "Freiraumverbundes" im Stadtgebiet Cottbus nur vage nachvollzogen werden kann. Somit muss unsere Feststellung aus dem Jahr 2016, dass eine Beurteilung der Betroffenheit und damit eine belastbare Stellungnahme auf der Basis des vorliegenden Materials und der Maßstäblichkeit nicht möglich ist, bestehen bleiben.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf ist die Festlegungskarte dahingehend überarbeitet worden, dass die abstrakt funktionalen Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur und zum funktionalen Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette abgebildet wurden, da die grafische Überlagerung abstrakter Funktionszuweisungen mit topografisch konkreten Objekten bei einem Teil der Stellungnehmenden Verständnisschwierigkeiten auslöste. Die beiden Elemente der zeichnerischen Darstellung haben dieselbe Verbindlichkeit. Die Symbole für die Zentralen Orte wurden redundant in beiden Kartenbausteinen abgebildet, da diesen sowohl für die Siedlungssteuerung als auch für das funktionale</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verkehrsnetz eine Bedeutung zukommt. Den benannten Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der darunter liegenden Signaturen des Freiraumverbundes wie auch der Siedlungstopografie wird durch eine stärkere Transparenz des Symbols abgeholfen.	
<p>Stadt Cottbus - ID 181</p> <p>Die Stadt Cottbus erwartet eine sachgerechte Abwägung zu den vorgebrachten Hinweisen, Korrekturvorschlägen und Forderungen. Um die Übersendung des Abwägungsergebnisses bzw. eine Information im Umgang mit den geäußerten kommunalen Belangen wird gebeten.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	nein
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182</p> <p>Entgegen der Grundsätze zur Stärkung der Städte als Anker im Raum setzt der Entwurf des LEP HR in der Siedlungsentwicklung fast ausschließlich auf den geplanten Siedlungsstern im Berliner Umland und lässt nach wie vor zu wenig erkennen, wie die Zentralen Orte im Weiteren Metropolen-raum des Landes Brandenburg erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden sollen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes nimmt die temporären Entwicklungen aus Wachstum und Schrumpfung in den Teilräumen nur hin. Er sollte dagegen konzeptionell im Sinne einer gezielten Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion ordnend gegensteuern und neue Perspektiven aufzeigen, um dem raumordnerischen Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der LEP HR sieht aufgrund der spezifischen Siedlungsstruktur in den Strukturräumen der Hauptstadtregion unterschiedliche Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung vor. In Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") konzentriert. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Achsenzwischenräumen wird auf die Eigenentwicklung der Gemeinden bzw. Gemeindeteile begrenzt. Die Achsenzwischenräume übernehmen hier aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Im Weiteren Metropolenraum soll eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teilräumen des Landes gerecht zu werden. Für die räumlich-polyzentrale Entwicklung bietet sich noch immer das über Jahrhunderte gewachsene Städtensystem im Land Brandenburg an, wie es sich auch heute noch darstellt. Im Berliner Umland stehen sicherlich immer noch bestimmte Wohnungsbaupotenziale zur Verfügung, deren Aktivierung aber immer stärker an infrastrukturelle Grenzen stößt und die vielfach auf-grund der zu geringen Dichte und zunehmenden Entfernungen zum SPNV im Sinne einer flächensparenden und klimagerechten Siedlungsentwick-lung nicht sinnvoll erscheinen. Gerade das Fehlen tragfähiger Infrastrukturu-ren bspw. im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur in mono-funktionalen Siedlungen mit dominanter Wohnfunktion erfordert eine strin-gentere Siedlungssteuerung auf die großen Zentralen Orte, welche die notwendige Infrastruktur bereits bieten und dementsprechend eine ent-sprechende Entlastungsfunktion für die Hauptstadt übernehmen können. Beispielgebend für das Punkt-Axiale-Modell steht die Zentralörtliche Gliederung und das raumordnerische Leitbild von 1995 mit seinen auf Schie-nenachsen liegenden "Regionalen Entwicklungszentren", welche dem Un-gleichgewicht der regionalen Entwicklungen (Immobilien-/Wohnungsmarkt, sozialräumliche Segregation) entlastend entgegen wirken kann. Die Regionalen Entwicklungszentren des Städtekranzes sind geeignet, um die Wachstumsdynamik der Siedlungsentwicklung über das Berliner Umland hinaus in die Fläche, auch im Sinne eines "Zweiten Rings", zu tragen. So- mit ist eine Siedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum (WMR), insbesondere an attraktiven Schienenverbindungen mit Berlin, raumordne-risch, städtebaulich sowie volkswirtschaftlich sinnvoll und zukunftsfähig, wo auch an urbane integrierte Standorte mit übergemeindlichen Einrichtungen</p>		<p>erreicht werden. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll so zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Zentrale Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, werden zudem in der Strategie der Städte der 2. Reihe adressiert, um zusätzliches Bevölkerungswachstum aufzunehmen. Durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in diesen Zentralen Orten sollen die Städte gleichzeitig die Chancen des Wachstums für ihre Stabilisierung und ihre Bedeutung als Anker im Raum nutzen. Mit dem System der Zentralen Orte wird ein gesamtträumliches Strukturkonzept festgelegt, an dem die jeweiligen Fachpolitiken ihre Entwicklungen und Strategien orientieren können (z.B. die Förderung der Regionalen Wachstumskerne oder Entwicklungsstrategien für die LEADER Regionen).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Daseinsvorsorge anknüpft werden kann. Diese Entwicklung wird dar-über hinaus auch zur Harmonisierung der Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Hauptstadtregion beitragen. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen untergenutzter Erschließung (bzw. der Rückbau von sozialen, technischen, kulturellen und verkehrlichen Infrastrukturen in Teilen des Landes Brandenburg und die erstmalige Her-stellung derselben in suburbanen Bereichen Berlins) sollte kritisch überprüft werden. Diese Entwicklung entspricht nicht dem Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 2 LEPrä 2007 und verschärft die be- stehenden Disparitäten. Die Begrenzung landschaftsverbrauchender Zer-siedelung von Stadt-Umland-Bereichen, wie dem Berliner Umland, respek-tive Suburbanisierung, gehört zu den Kernaufgaben der Raumordnung. Der geplante Siedlungsstern suburbaner Prägung bedarf klarerer Zäsuren um einer Ausbreitung von monofunktionalen "Schlaf-siedlungen" (urban sprawl) und der Zerstörung charakteristischer Landschafts- und Ausgleichsräume am Stadtrand raumordnerisch zu begegnen sowie um dem Schutz der na-türlichen Lebensgrundlagen und einer räumlichen polyzentralen Entwick-lung der gesamten Hauptstadtregion im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 2 LEPro 2007). Übertragen auf die Hauptstadtregion sollten die Wirkbereiche der transeu-ropäischen Verkehrskorridore genutzt werden, um u. a. eine Stärkung der Regionalen Wachstumskerne als Motoren wirtschaftlicher Entwicklung (vgl. G 2.1) sowie der übrigen Zentralen Orte (auch der Nahbereichsstufe) als Anker im Raum zu begünstigen. Zudem sollte für die Landesentwicklung neben der Förderung der Regionalen Wachstumskerne Verstärkt auf Ent-wicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen zurückgegriffen werden.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182</p> <p>Momentan stagnierende Zentrale Orte müssen als wichtige "Anker im Raum" stabilisiert werden, um die Tragfähigkeit der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Kultur, Einkauf sowie Dienstleistungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Durch die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge sowie der adäquaten Erreichbarkeit dieser Einrichtungen tragen die ZO Verantwortung für die ortsansässige Bevölkerung sowie deren Unternehmen, wie auch für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche und bilden damit eine Grundlage für die zukünftige Entwicklung in den Teilräumen des Landes Brandenburg.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182</p> <p>Der LEP HR unterteilt die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg lediglich in drei unterschiedliche Strukturräume. Während im Kapitel II die unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends der drei Strukturräume analysiert werden, erfolgt die Abgrenzung der Strukturräume im Abschnitt III. 1 Hauptstadtregion. Dem Entwurf des LEP HR fehlt jedoch ein Steuerungsansatz für den Weiteren Metropolenraum, der geeignet ist, den prognostizierten Entwicklungen von Schrumpfung und Konsolidierung entsprechend, eine Landesentwicklung außerhalb der Hauptstadt und des Berliner Umlands aufzuzeigen. Diese Entwicklungsperspektiven sollten auch in den äußeren Randbereichen des WMR eine nachhaltige Raumentwicklung fortführen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG). Eine Gesamtstrategie für den WMR als zukunftsfähiger Wirtschafts-, Lebens- und Freiraum fehlt hingegen weiterhin auch im derzeitigen Entwurf.</p>		<p>Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182</p> <p>Es wird angeregt, das Strukturraummodell dahingehend weiterzuentwickeln, dass den Grundprinzipien der Achsen-, SPNV- und Erreichbarkeits-orientierung zur Raumentwicklung folgend, eine veränderte Struktur- Raumdefinition erfolgt. Dafür wären verschiedene achsen-, flächen- bzw. polyzentrale Anpassungen denkbar. Die Stadt Frankfurt (Oder) schlägt eine Weiterentwicklung des Strukturraumansatzes durch die Erweiterung des Berliner Umlandes um die Festlegung eines "metropolennahen Entwicklungsraums" ("erweiterte Achsenfinger") vor. Dieser umfasst die Schienen- verkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metro-pole Berlin. Dabei ist aufgrund des Planungshorizonts bis 2030 ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen zugrunde zu legen. Hierbei sollte sich die Feststzung auf die im Entwurf des LEP HR enthaltenen "großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen" beziehen, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht ausgebaut sind. Dies betrifft z.B. die</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zur Notwendigkeit einer Änderung des Strukturraummodells mit "erweiterten Achsenfingern" führen würde. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dresdner Bahn, die Schienenverbindung in Richtung Neuruppin und auch auf der Strecke nach Cottbus sind nach erfolgtem Ausbau schnelle Verbindungen möglich. Die Städte des 2. Städterings sind mit Ihrer besonderen Rolle, Raumwirksamkeit und Entlastungspotenzialen besonders hervorzuheben.</p>		<p>Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und damit auch in den Städten der 2.Reihe, ist keine quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Die planerische Sicherung einer Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage außerhalb der Zentralen Orte ist in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen.</p>	
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Zur Landesplanerischen Unterstützung eines erfolgreichen Strukturwandels ist es notwendig, nicht nur vom wirtschaftlichen Strukturwandel akut betroffene Räume zu berücksichtigen, sondern weiterhin auf die Entwicklung der Regionalen Wachstumskerne zu setzen. Auch in der Region Oderland-Spree hängt die Zukunft maßgeblich davon ab, dass der Strukturwandel gestaltet, die Wirtschaftsstruktur diversifiziert wird und die Voraussetzungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung geschaffen werden. Der Regionale Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt muss bei der wirtschaftlichen Entwicklung auch weiterhin Unterstützung finden. Hier sind, wie in der Begründung zu G 2.1 beschrieben, "die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung" und eine Voraussetzung für die Stabilisierung und Entwicklung dieses Raums. Die planerische</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Formen und Umfang der landespolitischen Unterstützung des Strukturwandels oder von landespolitischen Förderstrategien wie z.B. den Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg sind keine Gegenstände der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erschließung dieser Perspektiven sollte nicht allein Angelegenheit der Städte und Regionalen Planungsgemeinschaften sein.</p>			
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Zu den Aufgaben der Raumordnung zählt es, "nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen, Entwicklungspotenziale [...] zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in struktur-schwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen" (§ 2 Abs. 2 ROG). Dieses Kapitel sollte gemäß § 2 Abs. 1 LEPro 2007 räumlich und sektoral, neben Gebieten, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, auch den Fokus auf die Regionalen Wachstumskerne lenken. Während in der Begründung (Z 2.3, 7.2) zu Recht auf die Bedürfnisse der Regionalen Wachstumskerne verwiesen wird, gibt es innerhalb der Festlegungen des Abschnitts III.2 keinerlei Bezug zu diesen für die wirtschaftliche Landesentwicklung im Weiteren Metropolenraum wichtigen Entwicklungsschwerpunkten. Hier sollte die seit 2005 bestehende Wirtschaftsstrategie der Landesregierung, welche die Entwicklung der RWK als Anker in den Regionen beinhaltet, auch landesplanerisch stärker zum Ausdruck kommen. Außerdem sollen sich die gewerblichen Bauflächen (G 2.2) und die gewerblich- industriellen Vorsorgestandorte in der Regionalplanung auf die Regionalen Wachstumskerne konzentrieren.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, wird diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Das Oberzentrum Frankfurt (Oder) begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung von Forderungen zahlreicher Kommunen nach einer Stärkung der Grundversorgung in der Fläche unterhalb der mittelzentralen Stufe. Diese Festlegung soll direkt in den Regionalplänen erfolgen. Die Abgrenzung der Grundzentren und Nahbereiche sollte nach raumordnerischen Kriterien der Nahversorgungsstrukturen, Ausstattungskriterien, Arbeitsmarktzentralitäten und Pendlerverflechtungen sowie Erreichbarkeiten erfolgen. Grundzentren sollen die Grundversorgung in Räumen sichern, die nicht bereits durch ein Mittel- oder Oberzentrum im Nahbereich versorgt werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Die Stadt Frankfurt (Oder) begrüßt die Festsetzung der Stadt Frankfurt (Oder) als Oberzentrum.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Ein Zentrale-Orte-Konzept sollte neben der Ausweisung der Zentralen Orte auch die Darstellung zentralörtlicher Versorgungsbereiche auf allen Hierarchiestufen vornehmen, um auch den Einstufungen im Zentrale-Orte-Konzept zu entsprechen. Typische, über die mittelzentralen Funktionen hinausgehende, oberzentrale Versorgungsfunktionen erfüllen die Oberzentren schon heute. Diese wären auch zur Begründung der qualitativen Abgrenzung zwischen Oberzentren und Mittelzentren heranzuziehen:</p>	<p>III.3.5.2 Funktionsbestimmung Oberzentren</p>	<p>Von der Darstellung verwaltungskongruenter zentralörtlicher Versorgungsbereiche wird wegen der laufenden Verwaltungsstrukturenreform im Land Brandenburg auf allen Hierarchiestufen abgesehen. Zudem ist zu bedenken, dass die spezifische räumliche Konfiguration des Landes Brandenburg eine starke Überlagerung zentralörtlicher Einzugsbereiche sowohl auf der mittel- als auch auf der oberzentralen Ebene mit sich bringt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bildungsstätten des tertiären Bereichs wie Universitäten, Schulen der Erwachsenenbildung, stationäre spezialisierte medizinische Ein-richtungen der Schwerpunktversorgung, Landes- und Landesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften wie bspw. die Agen-tur für Arbeit, Landesbetriebe, Gerichte der obersten und oberen In-stanz, Staatsanwaltschaft, Polizeidirektionen, Theater, Orchester, regional und/oder überregional bedeutende Museen, Anschluss an den Schienenpersonenverkehr im Regional- und Fernverkehr, Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftliche Bibliotheken. Insbesondere der Verwaltungszentralität kommt im Zentrale-Orte-Konzept eine besondere Bedeutung zu. Hochrangige Verwaltungseinrichtungen sind nicht nur selbst zentrale Einrichtungen sondern zugleich zentrenprägend, indem sie die Ansiedlung anderer hoch-rangiger Versorgungseinrichtungen begünstigen. Dieses Angebot hochrangigerer Dienstleistungen führt auch zu Kopplungseffekten bei privaten Gütern und Dienstleistungen, welche sich ebenfalls an den Standorten und Versorgungsbereichen der Zentralen Orte un-terschiedlicher Hierarchiestufe orientieren. Auf Grundlage dieser Funktionszuweisungen lassen sich idealerweise die vorhandenen Mittelbereiche zu Oberbereichen als Versorgungsbereiche zusammenfassen und festlegen. Darüber hinaus haben die Anzahl und die Bedeutung der wahrgenommenen Funktionen eine direkte Bedeutung für die Zentralität, den Arbeitsmarkt und die Kaufkraftbindung eines Zentralen Ortes.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Frankfurt (Oder) sieht die Ziele und Grundsätze der Siedlungs-entwicklung in diesem Abschnitt differenziert. Insbesondere die unter G 5.8 formulierte Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin durch vorrangige Siedlungsentwicklung innerhalb Zentraler Orte des WMR, die von Berlin über die Schiene in weniger als 60 min erreichbar sind, stellt einen möglichen Entwicklungsimpuls für die Städte außerhalb des Berliner Umlands dar und wird deshalb ausdrücklich unterstützt. Dabei ist aus Sicht des Oberzentrums Frankfurt (Oder) besonders hervorzuheben, dass die Funktionszuweisung ausdrücklich auf die Ober- und Mittelzentren begrenzt wird, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsimpulse, die von einer solchen Entlastungsfunktion ausgehen könnten, zur Stärkung der geschwächten städtischen Strukturen im WMR dienen. Die Stadt Frankfurt (Oder) begrüßt in diesem Zusammenhang die in der Landesentwicklungsplanung angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrskorridoren welche u. a. durch eine günstige SPNV-Verbindung geprägt sind. Hierbei sind auch die mittelfristig anstehenden Ausbauplanungen des VBB bzw. der Deutschen Bahn sowie der künftige Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, die zu einer erheblichen Verkürzung der Reisezeit von und nach Berlin beitragen werden. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten weiterhin bestrebt sein, die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren über den SPNV zu verbessern, um über verbesserte Verkehrsanbindungen die Möglichkeit zu schaffen, von der Wohnbaudynamik der Metropole zu partizipieren.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Regelungen zur Förderung der Anbindung an die Metropole liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie sind Aufgabe der Fachpolitiken und betreffenden Verkehrsträger.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterhin sind auch die Synergien der bestehenden Pendlerbeziehungen insbesondere für die Mitgliedsstädte des Städtekranzes bzw. die Regiona-len Wachstumskerne im Sinne einer beiderseitigen Arbeitsplatz- und Wohnungsmarktentwicklung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Städte des Städtekranzes in den kommenden Jahren zusätzliche Entwicklungschancen und -bedarfe. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung und der weitere Ausbau attraktiver und bedarfsgerechter SPNV-Anbindungen an Berlin. Zudem gilt es, die Verflechtung der Zentren mit ihrer Region bzw. ihrem Umland, aber auch untereinander sicherzustellen. Die Sicherung und Weiterentwicklung einer attraktiven und bedarfsgerechten Mobilität für die Städte in diesen Entwicklungsachsen hat eine herausgehobene Bedeutung und muss auch in der »Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030« stärker Berücksichtigung finden. Die Ziele der Landesentwicklungsplanung müssen deshalb stärker mit dem Leitbild und den strategischen Zielen der Mobilitätsstrategie verknüpft werden. Dabei sind die Oberzentren im WMR mit Ihrer besonderen Rolle, Raumwirksamkeit und den vorhandenen Entlastungspotenzialen sowohl im Bereich des Wohnens, wie auch als Arbeitsmarktstandorte besonders hervorzuheben. Diese Strategie könnte neue Entwicklungsimpulse in den Zentren im Weiteren Metropolitanraum setzen, die bisher im Entwurf des LEP HR fehlen. Als Nebeneffekt könnten die vorhandene Infrastruktur und Arbeitsplätze im WMR gesichert werden (Standortfaktor Erreichbarkeit). Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass Frankfurt (Oder) ein attraktives Angebot als familienfreundliche Stadt am Fluss zu bieten hat und es trotz Bevölkerungsrückgangs gelungen ist, wichtige zentrale Infrastrukturen von Kultur über Bildung und Soziales bis hin zum ÖPNV attraktiv zu erhalten. Dies bietet gute Voraussetzungen, um auch jüngere Zuzüglerinnen zu</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolitanraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Hierfür sollen die Städte planerische Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen schaffen. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird vor allem auch auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt. Regelungen zur Sicherung und zum weiteren Ausbau der SPNV-Anbindung an die Metropole, zu der über die in Kap. 7 des LEP HR vorgesehenen Festlegungen zum Verkehr, zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder die Festlegung eines Fördervorrangs für Wohnbaumaßnahmen liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie liegen in der Kompetenz der Fachpolitiken. Die Landesentwicklungsplanung ist eine wichtige Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie erstellt wurde. Die Planungsprozesse wurden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung durchgeführt. Um die Entwicklung der Städte der 2. Reihe im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen Wohnsiedlungsflächen möglichst auch im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere, insbesondere auch städtebauliche Gründe eine Abweichung erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewinnen. Ein Abgleich der Ziele der Landesentwicklung und konkret Siedlungsentwicklung mit den Zielen der Städte- bzw. Wohnungsbauförderung ist erforderlich; auch hier muss die Landesentwicklungsplanung Vorgaben aus dem Steuerungsanspruch ableiten. Dies könnte z. B. mit einem Fördervorrang (Priorität) und/oder besseren Förderkonditionen für Wohnbaumaßnahmen im "metropolennahen Entwicklungsraum" und hierbei insbesondere für SPNV-orientierte Standorte erreicht werden. Eine Entlastungsfunktion können innerhalb der Mittel- und Oberzentren nicht nur Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte, sondern auch Wohnungsbaustandorte, welche über den innerstädtischen ÖPNV mit den Schienenhaltepunkten über den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg verknüpft sind, bieten.</p>			
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Momentan hat die Regionalexpressrelation Frankfurt (Oder)- Berlin (RE 1) einen 30 Minuten-Takt. Bei einer Fahrzeit mit dem SPNV von 50 Minuten vom Bahnhof Frankfurt (Oder) zum Verteilbahnhof Berlin-Ostkreuz (S- Bahn-Ring) ergibt sich aus Sicht des Oberzentrums Frankfurt (Oder) das Erreichen des Richtwerts des LEP HR von bis zu 60 Minuten Erreichbarkeit aus der Metropole Berlin. Es ist deshalb unverständlich, dass der Entwurf des LEP HR Frankfurt (Oder) nicht in die 2. Reihe und damit in die "positive Entwicklung der Hauptstadtregion" einbezieht (Karte S. 7 oben). in Analogie zur Methodik der Begründungen der Zieles Z 5.6 und des Grundsatzes G 5.8 sowie des Erreichens des Zielwertes der Fahrzeit von bis zu 60 Minuten über eine Schienenverbindung aus Berlin, erwartet die Stadt Frankfurt (Oder) die Aufnahme als Stadt der "Zweiten Reihe" und möchte wie im Entwurf beschrieben, weiterhin in ihrer Stadtentwicklungs- und lokalen</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV innerhalb von 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Auch die Abbildung auf Seite 7 umfasst keine abschließende Darstellung der Städte der 2. Reihe, sondern stellt lediglich eine "Prinzipiskizze" zur Strategie des Sprungs in die 2. Reihe dar. Aufgrund des Verzichts der namentlichen Nennung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann so darüber hinaus auch eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätspolitik unterstützt werden, sich weiter stabilisieren und von der prognostizierten Entwicklung profitieren. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf des Landesnahverkehrsplanes 2018 des Landes Brandenburg im Zielnetz ab 2022 eine Verdichtung des RE1 auf drei Fahrten pro Stunde zwischen Frankfurt (Oder) und Brandenburg an der Havel in der Hauptverkehrszeit (HVZ) und die Inbetriebnahme der Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h auf dem Abschnitt Berlin-Köpenick- Erkner, was zu einer zusätzlichen Steigerung der Verbindungsattraktivität beitragen wird. Damit verbessern sich die Wohnortgunst der Stadt Frankfurt (Oder) und die Möglichkeiten für Pendler, den Arbeitsmarktstandort Berlin zu erreichen gleichermaßen, wodurch das Oberzentrum Frankfurt (Oder) seine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion erweitern kann. Die Stadt Frankfurt (Oder) erwartet die begründungsseitige Klarstellung, wonach sie zu den Städten der zweiten Reihe gem. Grundsatz G 5.8 ge-hört.</p>			
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Es wird empfohlen, in der Beikarte "Funktionales Verkehrsnetz" auch ein-zelne Netzbestandteile der Bundesstraßen B 5 (verbindet Frankfurt (Oder) mit Berlin, den Mittelzentren im Berliner Umland und der A10 über die B1/B5) und B 246 (verbindet Mittelzentren Eisenhüttenstadt und Beeskow mit der A13/A10 in Richtung Berlin und mit dem Flughafenstandort BER) als großräumige und überregionale Straßenverbindungen zu ergänzen. Sie sichern die leistungsfähige Vernetzung und günstige Erreichbarkeit mit der Metropole Berlin und müssen daher ebenfalls vorrangig gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Hinweis: in den TEN-V-Dokumenten der EU wird der "North Sea-Baltic Core Network corridor" also Nordsee - Ostsee- Korridor bezeichnet. in der</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen, wie den großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen, nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartografisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Der Hinweis zu den Korridorbezeichnungen wurde im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile und relevanten Verkehrsarten, sofern sie der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung des Z 7.1 lautet der TEN-V Korridor Nord-Ostsee. Weiterhin wird ausgeführt, dass für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion die Erreichbarkeit in Richtung Osteuropa bzw. Baltikum und Finnland über Frankfurt (Oder) verbessert werden soll, wobei der Schienenverkehr Vorrang hat (Begründung S. 106 unten). Die Bundesautobahn A12 /E30 sollte aufgrund ihrer Bedeutung, insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr, bei der Planung ebenfalls entsprechende Beachtung finden und zum Ausbau vorgesehen werden.</p>		<p>angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten.</p>	
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Die Verkehrsverbindungen auf der Beikarte "Funktionales Verkehrsnetz" sollten laut Legende auch die benachbarten polnischen Zentren darstellen. Dies betrifft insbesondere die grenznahen Wojewodschaftshauptstädte Gorzow und Zielona Gora (Raumwirtschaftsplan der Wojewodschaft Lubuskie) und auch Poznan. Aufgrund der intensiven Verflechtungen und Verkehrsbeziehungen sollten diese Städte ergänzt werden.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes sind in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen. Die kartographische Ausdehnung bis zu den genannten Wojewodschaftshauptstädten würde diese Vorgabe weit übertreffen. Mit den Rahmenbedingungen im Kapitel II sowie dem Grundsatz 5.9, dem Ziel 7.1 und Grundsatz 9.1 werden die Verflechtungen auch zu diesen Städten bzw. ihrer Einzugsbereiche thematisiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Ergänzend sollte hinzugefügt werden, dass die SPNV-Verbindungen vorrangig zu betrachten sind, um die Verkehrsverlagerung (modal shift) zu forcieren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Grundsätzlich verfolgen beide Länder eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollten weder im LEP noch durch die angesprochenen Regionalpläne in ihren Restriktionen über die bestehenden gesetzlichen Normen der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 99, 100, 101 BbgWG hinausgehen. Hintergrund ist der schwierige Umgang mit den historisch gewachsenen Siedlungsbereichen in Hochwassergefährdungsbereichen, auch innerhalb des Stadtgebiets von Frankfurt (Oder).</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Gem. § 2 Absatz 2 Nr. 8 ROG ist "... die grenzüberschreitende Zusammen-arbeit der Städte und Regionen zu unterstützen. " So bestehen enge Ver-flechtungen innerhalb der Doppelstadt Frankfurt (Oder) und Slubice in den Bereichen Bildung (Uni/CP), Wohnen, Arbeitsmarkt, Energie (Fernwärme), Verkehr (ÖPNV) und Kultur. Diese gewachsene Zusammenarbeit soll nach dem Willen der Stadt Frankfurt (Oder) intensiviert und weiter ausbaut wer-den. Es handelt sich dabei um vorhandene Stärken und Potenziale in Zusammenhang mit der Lage an der Nahtstelle von Mittel- und Osteuropa, im Besonderen zur Republik Polen. Auch für den RWK Frankfurt (Oder) I Ei-senhüttenstadt ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von grundle-gender Bedeutung. Hier sollte außerdem die jahrzehntelange intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen des deutschen und des polnischen Teils der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA, aber auch der Euroregion Spree-Neiße-Bober und der Pomerania namentlich Berück-sichtigung finden. Die intensiven grenzüberschreitenden Kooperationen der Gemeinden und der gemeinsamen Kooperationsgremien der Euroregionen sollten</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen. In der Plankarte werden zentralörtliche Festlegungen der polnischen Nachbarregionen nachrichtlich übernommen, sofern sie der Plantiefe des Planentwurfes entsprechen. Darüber hinaus können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer, bestimmte Maßnahmen oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder Entwicklungskonzepte festgelegt werden. Handlungsfelder, Maßnahmen und Akteure dafür sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu erarbeiten. Gleichwohl misst der Plangeber der grenzüberschreienden Kooperation mit Polen und den benachbarten Bundesländern große Bedeutung bei. So ist beispielsweise im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingang in die Festlegungen des Grundsatzes G 9.1 finden und mit Hilfe landesplanerischer Festlegungen weiterentwickelt werden. Auch die Festlegung der Stadt Slubice als Partnerstadt und Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie sowie das Gemeinsame Zukunftskonzept 2030 für den deutsch- polnischen Verflechtungsraum vom 12.08.2016 sollten Berücksichtigung finden. Unter Bezugnahme auf das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007 §1 Abs. 4) fehlt der Beschreibung der Hauptstadtregion eine Konkretisierung zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation, die über die transeuropäischen Verkehrskorridore hinausgeht (LEPro 2007 § 1 Abs. 5). Für die Region Oderland-Spree ist neben der Untersetzung der durch die Region verlaufenden Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von großer Bedeutung. In der Begründung werden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt. Von der Landesplanung wird erwartet, die Festigung und Weiterentwicklung der bestehenden grenzüberschreitenden lokalen Kooperationen stärker zu unterstützen. Die länderübergreifende interkommunale und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen erfolgt über die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania. Die Euroregionen organisieren gemeinsame Begegnungen und kulturelle Veranstaltungen, fördern den grenzüberschreitenden Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung. Aus den Programmen der territorialen Zusammenarbeit der EU werden grenzüberschreitende Projekte unterstützt, welche die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen mit Leben erfüllen und konkrete grenzübergreifende Projekte umsetzen. Zudem sollen hier die deutsch-polnischen Doppelstädte (z. B.</p>		<p>Verflechtungsraum - Vision 2030 (GZK 2030) das gemeinsame Interesse und die entsprechenden Handlungsfelder formuliert, dass „die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert“, dass "Bei Erarbeitung von Strategien für die lokale und regionale Entwicklung", "Nachbarschaftseffekte ausdrücklich berücksichtigt" werden, sowie, dass "Die Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore“ der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen" "intensiv genutzt" werden. Dies findet im Plangebiet und im Planentwurf (Begründung zu Z 7.1 und G 9.1) bereits Berücksichtigung und ist, neben den förmlichen Plänen und Programmen, informelle Grundlage für weitere Konzepte, Pläne und Maßnahmen. Die räumlichen Entwicklungsziele und -maßnahmen werden im Rahmen der förmlichen Abstimmungen auch zwischen den Nachbarstaaten und -ländern regelmäßig abgestimmt. Die Landesregierung stimmt mit dem Stellungnehmenden überein, dass dafür die Euroregionen eine bedeutende Rolle inne haben. Eine Euroregion ist eine nationale Grenzen überschreitende Region, welche Gebiete aus mindestens zwei kooperierenden Mitgliedstaaten der EU umfasst. Die Bezeichnung Euroregion leitet sich aus den Bestimmungen der Europarats-Konvention von 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas, der so genannten "Madriider Konvention" ab. Euroregionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind keine planungsrechtlich definierbare Kategorie. Die meisten Landkreise, Gemeinden und Städte schließen sich zu Euroregionen nach dem Vereinsrecht zusammen. Im Vordergrund der Arbeit von Euroregionen stehen die Stärkung regionaler Wirtschaft und Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Frankfurt (Oder)-Slubice) als gelebte Zentren der grenzüberschreitenden Kooperation benannt und in der Festlegungskarte dargestellt werden. Die Stadt Slubice ist im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie als "Siedlungseinheit von regionaler Bedeutung" (entspricht der Stufe der Mittelzentren) sowie als "Deutsch-Polnische Stadt" im Deutsch-Polnischen Zweistädteverbund ausgewiesen. Beiderseitige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und Slubice bestehen seit Jahren in vielfältiger Weise (z. B. Viadrina Universität mit Collegium Polonicum). Der LEP HR sollte für die grenzüberschreitenden Kooperationsräume den Anstoss zur Erarbeitung eigenständiger grenzüberschreitender Entwicklungskonzepte formulieren. Die Bezugnahme allein auf die vorhandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen scheint vor dem Hintergrund der Entwicklungsdynamik nicht mehr zeitgemäß. Die Errichtung des europäischen Binnenmarktes und die Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in 2011 haben zu einer Intensivierung der grenzüberschreitenden Beziehungen geführt, die sich auch im Landesentwicklungsplan durch die Bezugnahme auf die Weiterentwicklung vorhandener Abstimmungs- und Kooperationsformen widerspiegeln muss. Denkbar wäre hier die Festlegung von vorhandenen Doppelstädten und / oder die Festlegung von besonderen grenzüberschreitenden Kooperationsräumen.</p>			
<p>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 182 Die Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit der Stadt-Umland- Strukturen wird unterstützt. Die im Rahmen des Stadt-Umland- Wettbewerbs und der Regionalen Wachstumskerne gebildeten Kooperatio-nen zur Formulierung und Umsetzung von</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeinsamen Projektanträgen sind ein wichtiger Baustein etwa zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum. Die Entwicklung alternativer Verkehrsangebote (Begründung S. 126) sollte um Mobilitätsangebote (z.B. Mobilitätskarte für Buchung/ Abrechnung, Apps für mobile internet devices (MID))" ergänzt werden, da Mobilitätsan-gebote mehr als nur das Bereitstellen von Verkehrsmitteln umfassen. Zu-gang, Verknüpfung und Abrechnung von Verkehrsangeboten ist gegenwärtig elementarer Teil der Mobilität und wird in Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen.</p>			
<p>Gemeinde Ahrensfelde - ID 196 Die Gemeinde Ahrensfelde trägt die Festlegungsvorschläge mit, insofern von diesen nicht einschränkend abgewichen wird. Die Entwicklungstrends der Nahversorgung sowie die in der Gemeinde vorhandene Bevölkerungsstruktur beanspruchen eine größere Angebotsvielfalt und eine großzügigere Warenpräsentation. Diese Entwicklungen verlangen regelmäßig größere Verkaufsflächen. Auch die Gemeinde Ahrensfelde als bevölkerungsstarke und wachsende Gemeinde im Berliner Umland ist davon betroffen. Aus Sicht der Gemeinde Ahrensfelde sind die Festlegungen des Ziels 2.12 zu prüfen, ob die gewählten Verkaufsflächenbeschränkungen realitätsnah sind oder einer verträglichen Erhöhung bedürfen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Die gewählten Verkaufsflächenbeschränkungen sind realitätsnah und bedürfen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		daher keiner Erhöhung.	
<p>Gemeinde Ahrensfelde - ID 196</p> <p>Die Gemeinde Ahrensfelde trägt die Festlegungsvorschläge mit, insofern von diesen nicht einschränkend abgewichen wird. Die Gemeinde Ahrensfelde hält ihre Bedenken aus der Stellungnahme vom 09.12.2016 aufrecht, wonach nicht die Regionale Planungsgemeinschaft entscheiden darf, wo im Gemeindegebiet grundfunktionale Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Für einen derart massiven Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit ist keine hinreichende Ermächtigung ersichtlich. Ahrensfelde gehört zu den Gemeinden, die seit Jahren in allem Ortsteilen eine positive Bevölkerungsentwicklung vorweisen kann. Einrichtungen der Daseinsvorsorge gilt es hier mit zu entwickeln. Durch das Festlegen eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Gemeindegebiet wird den übrigen Ortsteilen eine gleichartige Entwicklung verwehrt. Die Gemeinde Ahrensfelde stimmt dem Ziel der Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung nicht zu.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Ahrensfelde - ID 196</p> <p>Die Gemeinde Ahrensfelde trägt die Festlegungsvorschläge mit, insofern von diesen nicht einschränkend abgewichen wird. Aus Sicht der Gemeinde ist die Aufnahme von Teilbereichen des Gemeindegebietes in den Gestaltungsraum Siedlung zu begrüßen. Die entsprechende Nachfrage nach Wohnbauflächen kann diesseits bestätigt werden. Zusätzlich zu den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg und Eiche möchten wir die Aufnahme des Ortsteiles Lindenberg in den Gestaltungsraum Siedlung anregen. Zum</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug des Ortsteils Lindenberg würde diesen Kriterien widersprechen. Der Ortsteil liegt außerhalb eines 3-km Einzugsbereichs eines SPNV-Haltepunktes. Zum Hauptortsteil der Gemeinde Ahrensfelde besteht kein Siedlungszusammenhang und der nördliche Teil Lindenbergs liegt innerhalb der 1.000m Abstandsfläche eines rechtskräftigen Windeigungsgebietes. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einen hat sich hier bereits eine entsprechende Entwicklung vollzogen (in den letzten Jahren mit der Ausweisung von Wohnbauflächen), zum anderen finden sich in Lindenberg gemeindliche Einrichtungen, die über den Ortsteil hinaus Bedarfe an öffentlicher Infrastruktur bedienen, wie z.B. Kita und künftig eine Grundschule. Auch die verkehrsgünstige Lage an der Bundesstraße 2 und der gute funktionierende (nicht schienengebundene) ÖPNV seien an dieser Stelle angeführt. Lindenberg ist so untrennbar im Gemeindegefüge verwoben, dass eine auseinanderfallende Entwicklung im Gemeindegebiet nicht befürwortet werden kann. Insgesamt sind die Entwicklungen im Gemeindegebiet der letzten Jahre und Jahrzehnte davon geprägt, dass auf eine Zentralisierung bewusst verzichtet wurde. Dieses relativ ausgewogene Verhältnis gerät in Gefahr empfindlich gestört zu werden.</p>		<p>Aufnahme des Urteils Lindenberg in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Interesse an unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in der gesamten Gemeinde.</p>	
<p>Gemeinde Ahrensfelde - ID 196 Wir bitten um Klarstellung, ob die Ortslage „Neu Lindenberg“ ganz oder teilweise (und wenn, zu welchem Teil) im Gestaltungsraum Siedlung liegt.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Eine vollständige Aufnahme der Ortslage Neu Lindenberg würde nicht den Abgrenzungskriterien entsprechen, da es bedingt durch die Rasterzellengröße von 25 ha zu einer Überlagerung des Gestaltungsraumes Siedlung mit 1.000 m Abstandsflächen eines in der Nähe befindlichen Windeignungsgebiets kommen würde. Aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung werden jedoch Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung im Zweifel von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Ahrensfelde - ID 196 An der Stellungnahme vom 09.12.2016 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hält die Gemeinde Ahrensfelde zudem weiterhin fest, sofern erwähnter Änderungsbedarf nicht bereits durch den 2. Entwurf ausgeräumt wurde.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Ein Wille des Plangebers, die Entwicklung des Landes auch außerhalb des Berliner Umlandes nachhaltig zu steuern und zu gestalten ist nicht erkennbar. Die Entwicklungspotenziale außerhalb des Berliner Umlandes werden nicht ermittelt. Die Entwicklungsdynamik, die auch außerhalb des Berliner Umlandes bereits eingesetzt hat und teilweise stärker als im Berliner Umland</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist wird ignoriert. Eine wesentliche Grundlage für die Landesentwicklungsplanung muss die Analyse der tatsächlichen Entwicklung im Lande sein.</p>		<p>Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Besonders problematisch erscheint, dass der Plan als Entwicklungsplan für die nächsten zehn Jahre ohne belastbare Bevölkerungsprognosen auskommt. Die im ersten Entwurf noch enthaltenen werden nicht mehr verwendet. Warum dies so erfolgte wurde nicht kommentiert.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Es erfolgte keine weitere Differenzierung der Strukturräume. Durch die Dreiteilung Berlin / Berliner Umland / weiterer Metropolitanraum werden die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf ausgeführt, halten wir halten die räumliche Festlegung des „Berliner Umlandes“ für nicht richtig. Hier findet die Bedeutung des übergeordneten Straßen- und Schienennetzes nicht ausreichend Beachtung. Besonders die Entwicklung entlang der Schienenverkehrsachsen ist nicht ausreichend berücksichtigt, sowie</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deren Ausstrahlung auf die angrenzenden Orte. Die Schienenverkehrsachsen mit einem entsprechenden räumlichen Korridor sollten mit in den Bereich des „Berliner Umlandes“ aufgenommen werden. Möglich wären Festlegungen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin. Für den entsprechenden räumlichen Korridor wäre ein Bereich von 10km angemessen, um der örtlichen bevorzugten Ansiedlung zu entsprechen.</p>		<p>Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da es je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Am Mellensee weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Schwellenwert von 2 000 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben ist zu erhöhen. Im LEP BB wurde im Ziel 4.7. eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500 Quadratmeter festgelegt. Dies ermöglicht eine bessere Entwicklungsreserve, eine großzügigere Warenpräsentation und ermöglicht erst die geforderte Barrierefreiheit in den Einrichtungen. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert. Dies sollte auch für die Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein gelten.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Die Regionalplanung legt Grundfunktionale Schwerpunkte fest (Ortslage Sperenberg). Die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung erfolgt dabei unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien. Unabhängig davon, regen wir jetzt schon an, die Ortslage Klausdorf und die Ortslage Mellensee in der Gemeinde Am Mellensee ebenfalls als Grundfunktionale Schwerpunkt festzulegen. Für die Ortslage Klausdorf besteht insbesondere ein Anrecht zum Grundfunktionale Schwerpunkt durch das Vorhandensein von Kindertagesstätte, Allgemeinmediziner, Einkaufszentrum, Zahnarztpraxis, mobile Altenpflege,</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionale Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Altenbetreuungseinrichtung, Freiluftsportanlage, Sporthalle, Apotheke, Bankfiliale, Poststelle und nicht zuletzt der Gemeindeverwaltung. Die Ortslage Mellensee verfügt über Schule mit Horteinrichtung, Hebammenpraxis, Einkaufsdiscounter, Sportzentrum der Gemeinde mit Kegel-Bowlinganlage, Freiluftsportanlage und Sport- Mehrzweckhalle, Jugendclub, etc. Die Ortslagen Klausdorf und Mellensee gehen territorial ineinander über und werden in ihrer Entwicklung aus gemeindlicher Sicht nicht getrennt betrachtet. Sie bilden gemeinsam das Siedlungsgebiet am westlichen Ufer des Mellensee und sind daher auch weiterhin bei Ansiedlungen stark nachgefragt.</p>		<p>Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren.</p>	
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Die Festlegung des örtlichen Bedarfes mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen ist zu gering. Hier sind größere Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen. Der dargelegte Zeitraum von 10 Jahren sollte verkürzt werden. Diese strikten festgeschriebenen Planungsziele bieten keine Möglichkeit auf Entwicklungen spontan zu reagieren. Hier sollten Ausnahmen geregelt und Ermessen gewahrt bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auch überwiegen hier die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf eine Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da ansonsten eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Nicht nur Ober- und Mittelzentren, die einerseits Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten, andererseits in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, sollten hier Beachtung finden, sondern auch die anliegenden Orte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Hierzu zählt eindeutig die Gemeinde Am Mellensee.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht zentralörtlich prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Reihe im Sinne der genannten Strategie.			
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Der Grundsatz 5.10 (2) ist nicht zielführend und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Nach Absatz 2 der Festlegung sollen auf Konversionsflächen, die sich außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete befinden, städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben, die z.B. bestimmte Erfordernisse an den Emissionsschutz stellen, ermöglicht werden. Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, sollen Freiraumnutzungen zugeführt werden. Diese Nachnutzungen sollen dazu beitragen, die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Freiräume zu vermeiden bzw. Konversionsflächen mit wertvollen Freiraumfunktionen vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass der Grundsatz zur Nachnutzung von Konversionsflächen im Rahmen kommunaler oder fachrechtlicher Planungen in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere Gründe auch eine Abweichung erlauben.</p>	nein
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Auf Grund der aktuellen Zusammensetzung der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Belange der betroffenen Kommunen im Planungsbereich der Windenergienutzung nicht vertreten. (Mitgliedschaft ab 10.000 EW). Eine direkte Beteiligung an der Festlegung von Windeignungsgebieten ist dringend sicherzustellen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Regelungen zur Zusammensetzung der Regionalversammlungen sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nach § 7 Abs. 3 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer Richtlinie vorbehalten.	
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198</p> <p>Antrag auf zusätzliche Aufnahme MEKS. Weiterhin sollte der LEP HR das Projekt MEKS Sperenberg landesplanerisch vorbereiten. Hierzu ist die Liegenschaft Sperenberg als zulässiges Gebiet für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk als Ziel der Raumordnung in den LEP HR aufzunehmen und entsprechend darzustellen.</p> <p>Begründung: Das Leitbild der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestimmt es als Aufgabe der beiden Länder, „die ländlichen Räume bei der Erschließung neuer Wirtschaftsfelder wie Tourismus, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien unterstützen“. Hierzu bedarf es, neben dem in den Regionalplänen (Teilpläne Wind) verankerten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch der Entwicklung von Demonstrations- und Forschungsvorhaben in industrieller Größenordnung, um die Integration der volatilen Erneuerbaren Energien in das Stromnetz und die zwingend erforderliche Sektorenkoppelung durch Nutzung des erneuerbaren Stroms für Wärme und Verkehr in ihren Grundlagen zu entwickeln. Die Liegenschaft Sperenberg (ehemalige Heeresversuchsanstalt) bietet auf Grund ihrer Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur ideale Voraussetzungen für dieses Vorhaben, dessen Entwicklung von kommunaler Seite im Verbund mit der Wirtschaft betrieben wird. Die Landesplanung sollte wegen der überregionalen Bedeutung dieses Ansatzes für ein Energiesystem der Zukunft die raumordnerische Zulässigkeit für dieses Projekt festschreiben und entsprechend definieren. Die Städte Luckenwalde und Trebbin sowie die</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan werden aus planungssystematischen Gründen und aufgrund der Maßstäblichkeit keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken oder, wie hier gefordert, für das speicherkombinierte Erneuerbare-Energien-Kraftwerk MEKS Sperenberg, festgelegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee haben durch die Schaffung einer Kommunalen Arbeitsgruppe (KAG) zum Zweck der Schaffung der Voraussetzung für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk den planerischen Willen der Kommunen für dieses Projekt zum Ausdruck gebracht. Das unzweifelhafte öffentliche Interesse an der Realisierung dieses raumbedeutsamen Vorhabens lässt sich an anderer Stelle nicht oder nur ungenügend realisieren. Deshalb sind eine Prüfung entgegenstehender Festlegungen im LEP HR und eine Aufnahme dieses raumbedeutsamen Einzelvorhabens geboten.</p>			
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198 Die Stellungnahmen der Gemeinde Am Mellensee wurden kaum berücksichtigt. Insofern gilt die Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR weiterhin.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Am Mellensee - ID 198</p> <p>Die von den ursprünglichen Prognosen abweichende Bevölkerungsentwicklung, eine neue wirtschaftliche und demographische Entwicklungsdynamik und die Nachfrage nach neuen Wohnungsangeboten macht eine Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung zwingend erforderlich. Insgesamt enthält der vorliegende zweite Entwurf kaum Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf. Der Plan und der dahinterstehende Planungsprozess sind nur eingeschränkt nachvollziehbar. Mehrheitlich ist nicht ersichtlich, wie mit Hinweisen der ersten Beteiligung und Ergebnissen aus Expertenbefragungen umgegangen wurde. Es erfolgte keine übersichtliche Zusammenstellung der vorgenommenen Änderungen und diese wurden oft ohne Begründung vorgenommen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gesteht den Gemeinden das Recht zu, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Überörtliche und landesweite Interessen können zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen, dabei ist jedoch die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Die üblicherweise der Gemeinde obliegenden Aufgaben der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung werden durch die geplante Festsetzung der Ziele der Raumordnung im 2. Entwurf des LEP HR vielfach unangemessen beschränkt und ausgehebelt. Hierzu zählen v. a. die Steuerung der Siedlungsentwicklung, des großflächigen Einzelhandels und der Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere die Siedlungsentwicklung wird im 2. Entwurf des LEP HR in unangemessenerweise auf den gemeindlichen Bedarf / Eigenbedarf beschränkt. Dies ist nicht hinnehmbar und stellt eine klare Verletzung der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung / Planungshoheit dar.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Bereits gleich im allerersten Absatz der Seite 4 wird die Sinnhaftigkeit des gesamten Entwurfes in Frage gestellt. Denn würde der LEP HR in seiner jetzigen Entwurfsfassung wirksam und rechtskräftig, wäre die Gemeinde in ihrer „individuellen“ Planungshoheit zu 100 % eingeschränkt. Die benannten „individuellen Standortentscheidungen von Menschen und Unternehmen“ wäre nicht mehr möglich, sondern eine leere Phrase.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Im Rahmen des Planungssystems in der Bundesrepublik Deutschland ist vorgesehen, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Es kann auch nicht erkannt werden, dass die Gemeinde in ihrer „individuellen“ Planungshoheit zu 100 % eingeschränkt werden würde. Die benannten individuellen Standortentscheidungen von Menschen und Unternehmen sind im Rahmen abgewogener Strukturvorgaben möglich, nicht aber ubiquitär und sind daher keine leere Phrase.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Im Hinblick auf die demographischen Rahmenbedingungen geht der Planentwurf auf die Ursachen der prognostizierten „erheblichen Bevölkerungsverluste“ ein. Die Festlegung derartiger Rahmenbedingungen passt überhaupt nicht zur tatsächlichen Situation der Gemeinde Bestensee. Insofern wird nämlich im Demografiebericht der Bertelsmann-Stiftung eine stetig steigende Bevölkerungsentwicklung vorausgesagt, im Vergleich zu anderen Kommunen sogar mit dem höchsten Wert, oder auch „gleich auf“ mit Berlin (siehe Anlage 11). Des Weiteren geht aus dem Artikel der MAZ vom 16.01.2018 (siehe Anlage 2) hervor, dass die Gemeinde</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR in den unterschiedlichen Strukturräumen. In diesem Text werden grundlegende Trends, nicht aber Entwicklungen in allen einzelnen Gemeinden differenziert abgebildet. Insoweit ist kein Widerspruch zu den beschriebenen Entwicklungen erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestensee im Landkreis Dahme-Spreewald den höchsten Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat.</p>			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Die Gemeinde Bestensee verfügt über ein leistungsfähiges Angebot an daseinsvorsorgenden Einrichtungen sowie sozialer, verkehrlicher und technischer Infrastruktur. In den letzten Jahrzehnten wurde die Gemeinde in immer stärkerem Maße als Wohnort in Metropolennähe entdeckt und hat sich auf diesem Wege zu einem florierenden Zentrum, zumindest der Grund-, eher der Mittelstufe entwickelt. Diese Erfolge sind zu erhalten und weiterzuentwickeln, da auch in der Zukunft, entgegen der fachlich falschen Prognose des LEP HR, mit Bevölkerungssteigerungen gerechnet wird. Die Lage der Gemeinde in der Nähe zu Berlin lässt sie nachweislich an der Entwicklungsdynamik des Berliner Umlandes teilnehmen, dem sie unzweifelhaft zuzurechnen ist. Die Festlegungen des LEP HR würden in ihrer derzeitigen Fassung die positive Entwicklung zum vollständigen Erliegen bringen, im Extremfall sogar zu einer Rückentwicklung führen. Dies ist weder im Interesse der Gemeinde Bestensee, noch kann es im Interesse der Hauptstadtregion liegen. Der 2. Entwurf des LEP HR berücksichtigt die besondere Situation der Gemeinde Bestensee nicht in angemessener Weise.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Ausstattung der Gemeinde Bestensee mit einem Angebot an daseinsvorsorgenden Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischer Infrastruktur bestätigt die Bedeutung der Gemeinde als geeigneter Standort für Leistungen der Grundversorgung, die im Planentwurf auch angemessen gewürdigt wurde. Es obliegt der Gemeinde, diese Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eine Prognose, schon gar keine falsche, ist im LEP HR-Entwurf nicht aufgerufen worden. Die Lage der Gemeinde in der Nähe zu Berlin lässt diese ggf. auch an der Entwicklungsdynamik des Berliner Umlandes teilnehmen, dem sie gleichwohl nicht zuzurechnen ist, da die erforderlichen Kriterien nachweislich nicht erfüllt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Bestensee, auch im 2. Entwurf des LEP HR dem weiteren Metropolenraum und nicht dem Berliner Umland zugeordnet wurde. Die Einordnung kann auch anhand der zweckdienlichen Unterlage nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine von der Gemeinde erbetene Erläuterung der Berechnungen hat die GL zurückgewiesen. Für die Gemeinde ist deshalb nicht verständlich, warum gerade die gewählten zehn Indikatoren herangezogen worden sind und warum den einzelnen Indikatoren die gewählten Gewichte zugewiesen worden sind. Teilweise erweisen sich die der Punktevergabe zu Grunde liegenden Werte zudem als falsch. Nach den von der Gemeinde Bestensee selbst durchgeführten, im folgenden einzeln dargelegten Berechnungen erzielt die Gemeinde mindestens 6,0 Bewertungspunkte und ist deshalb dem Berliner Umland zuzuordnen. Die Gemeinde Bestensee hat sich mit der in der Anlage 3 beigefügten E-Mail am 12.04.2018 an die Landesplanung gewandt, weil die Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen nicht verständlich ist. Dabei hat sie deutlich gemacht, dass die Mitarbeiter der Verwaltung die zweckdienliche Unterlage gelesen haben, aber - um das Ergebnis nachvollziehen zu können - weitergehende Informationen benötigen. Die der Gemeinde übermittelte Antwort - wohl im Textbausteinformat - geht auf die formulierte Fragestellung allerdings überhaupt nicht ein. Es bleibt daher dabei, dass die der Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Strukturräumen zu Grunde liegenden Daten inklusive der Landesdaten und die Methodik der Ermittlung der Punkte nicht nachvollziehbar sind. Angesichts der Bedeutung, die der LEP HR für die Zukunft der Gemeinde Bestensee hat, stellt dies einen nicht zu akzeptierenden Mangel des vorgelegten Planentwurfes dar. Denn wenn der Betroffene die vom Plangeber vorgenommene Einordnung nicht einmal nachvollziehen kann, kann er sich im Rahmen der Beteiligung auch nicht in der gebotenen substantiierten Weise dazu äußern. Die Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde haben sich mit der zweckdienlichen Unterlage intensiv auseinandergesetzt und - soweit möglich - die einzelnen Werte einer Überprüfung unterzogen. Insoweit ist</p>		<p>gewährleistet. Die Setzung der Schwellwerte, die es erst ermöglichen, sachlich-rechnerisch gestuft starke Abweichungen von einem berechneten Landesmittel sichtbar zu machen, erfolgt in enger methodischer Anlehnung an entsprechende Verfahren auf der Ebene der bundesdeutschen Raumbewertung (vgl. BBSR). Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die Abschneidegrenze 6,0 Punkte im analytischen Gesamtset entspricht einer erfahrungsbasierten normativen Setzung. Die in der Stellungnahme intendierte Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolenraum. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Im Ergebnis der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum ersten Entwurf des LEP HR, sind die vormals im Indikatorenset verwendeten vielkritisierten Kriterien Bevölkerungsdichte und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgendes festzuhalten: In Hinblick auf das Kriterium der Siedlungsdichte 2015 kann nicht nachvollzogen werden, warum - entgegen des 1. Entwurfes - ausschließlich auf die Einwohner pro km² Siedlungs- und Verkehrsfläche abgestellt wird, dagegen auf das Kriterium der Bevölkerungsdichte (Einwohner pro km²) verzichtet wird. Insoweit wies die Gemeinde ausweislich der zweckdienlichen Unterlage zum 1. Entwurf, einen so deutlich über dem Landesmittel liegenden Wert auf, dass ihr ein Bewertungspunkt zugewiesen wurde. Durch den Wegfall dieses Kriteriums, fehlt der Gemeinde Bestensee dieser Bewertungspunkt. Im Hinblick auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze am Arbeitsort ist die prozentuale Abweichung der Gemeinde Bestensee vom Landesmittel für die Gemeinde nicht nachzuvollziehen. Das Landesmittel beträgt durchschnittlich 1740,6 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte pro brandenburgische Gemeinde abzüglich Potsdam. In der Folge ergibt sich nach den Berechnungen der Gemeinde für Bestensee nach folgender Berechnung $100 - (230 \times 100 : 1760,6)$ ein Wert von 29,3. Die zweckdienliche Unterlage spricht allerdings von einem Wert von 29,5. (siehe Anlage 4) Grundsätzlich ist nicht nachzuvollziehen, warum bei dem Vergleichsmaßstab (Mittelwerten) die kreisfreie Stadt Potsdam nicht berücksichtigt wird, aber die übrigen kreisfreien Städte Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder voll in die Bewertung miteinfließen. Dadurch ergeben sich große Disparitäten bzw. verfälschte Ergebnisse. Eine Erklärung hierfür findet sich in den Unterlagen nicht. Zieht man diese weiteren kreisfreien Städte in Bezug auf die Bildung des Landesmittels ebenfalls ab, ergibt sich ein Durchschnittswert in Brandenburg von nur 1498,4 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. Bei diesen - deutlich realistischeren Vergleichsmaßstab - liegt die Gemeinde nur 17,9 % unter dem</p>		<p>Bevölkerungsprognose nicht mehr weitergeführt worden. Erstere da die Wertausprägung teilregional sehr stark von Dimension und historisch gewachsener heterogener administrativer Grenzziehung abhängig ist. Zweitere da die zuletzt geltende Bevölkerungsvorausschätzung v.a. durch die starken Migrationsereignisse der Jahre 2015/16 vorzeitig überholt und teilweise gesamtträumlich, aber auch lokal ausgeprägt nicht mehr mit der Realentwicklung in Deckung gebracht werden konnte und der aus der auch sehr kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zu der von der Gemeinde vorgetragenen eigenen Berechnungen bzw. Daten ist folgendes festzuhalten: die zu der Anzahl der SV-Arbeitsplätze vorgelegten alternativen Berechnungen können nicht nachvollzogen werden; die gem. Anlage 4 vorgestellte erste Berechnung weicht vom analytischen Ergebnis der Landesplanung aufgrund eines Formelfehlers unwesentlich ab, die zweite Berechnung auf Basis eines um die Werte aller kreisfreien Städte reduzierten Landesmittelwertes übersieht die Notwendigkeit, die Landesmittelwerte jeweils nur bereinigt um Potsdam zu berechnen, da Potsdam zusammen den Kern des Stadt-Umland-Zusammenhangs und damit den Berechnungsbezug bildet. Die zur Pendlerintensität vorgelegten alternativen Berechnungen (Anlage 5 der BE) berücksichtigen nicht die erforderliche Richtungsbezogenheit der Berechnung im Indikatorenset auf die Kerne Berlin und Potsdam, denen gegenüber es ja das Maß der Verflechtung zu bestimmen gilt. Demgemäß sind hier für alle Gemeinden jeweils einzeln die Ein- und Auspendler additiv bezogen auf die beiden Kerne und ein entsprechender Landesmittelwert (ohne Potsdam) zugrunde zu legen und nicht Werte, die aus dem Vergleich der jeweiligen ungerichteten, also</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesmittel. In Bezug auf das Kriterium der Pendlerintensität können die vorgenommenen Berechnungen der zweckdienlichen Unterlage gleichermaßen nicht nachvollzogen werden. Ausweislich der in der Anlage 5 beigefügten, von der Gemeinde Bestensee durchgeführten Berechnung ergeben sich entsprechend der für die Gemeinde verfügbaren Zahlen statt einer Abweichung vom Landesmittel i.H.v. 7,1 %, eine Abweichung i.H.v. 100,2 % vom Landesmittel. Das Berechnungsergebnis der Gemeinde wird durch die Fahrgastzählungen der RVS im Jahr 2017 (29.017 Pendler im Jahr 2017) und der BahnA/BB (ca. 35.760 Pendler im Jahr 2013) untersetzt. Aufgrund der hervorragenden Anbindung an die A 13 durch die eigene ca. 3 km vom Ortszentrum entfernte Auffahrtsmöglichkeit pendelt eine große Anzahl per PKW/Motorrad usw. Der Gemeinde Bestensee müsste deshalb unter Zugrundelegung dieser richtigen Berechnung ein zusätzlicher Bewertungspunkt zugewiesen werden. Auch im Hinblick auf das Kriterium der Wanderungsintensität, kann der der zweckdienlichen Unterlage zu Grunde gelegte Wert nicht nachvollzogen werden. Auch insoweit hat die Gemeinde Bestensee auf Basis der Regionaldatenbank der statistischen Ämter, wie aus der Anlage 6 ersichtlich, eine eigene Berechnung vorgenommen. Danach ist - entgegen der zweckdienlichen Unterlage - eine Wanderungsintensität von 1120 statt 236,6 für die Gemeinde Bestensee feststellbar. Auch die prozentuale Abweichung vom Landesmittel von 30,3 % kann nicht bestätigt werden. Die Gemeinde kommt auf ein Ergebnis von 34,3 %. Das Kriterium lässt zudem außer Acht, dass in der Gemeinde Bestensee zusätzlich zu den mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Einwohnern jährlich 1.200 Bescheide für Zweitwohnungssteuer erlassen werden (Stand der vergangenen Jahre, aktuell steigende Tendenz). Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche</p>		<p>gesamthaften Pendlerzahlen abgeleitet werden. Fahrgastzahlen des SPNV als ergänzender Aussagewert sowie eventuell aus Zweitwohnungs- und Wochenendgrundstücksnutzung entstehende zusätzliche Pendlerwerte können nicht berücksichtigt werden. Insbesondere bei letzteren könnte der Umfang aufgrund der jahreszeitlich nur zeitweilig auftretenden Volumina und mangelnder valider Daten und Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen auch nicht systematisch erfasst und in eine seriöse Analytik eingesteuert werden. Ähnliche systemische Fehler wie bzgl. Pendlerintensität und -volumen liegen in den ergänzenden Berechnungen der Anlage 6 zu den Indikatoren Wanderungsintensität und -volumen vor. Auch hier wird unrichtigerweise nicht die Wertausprägung und entsprechende Mittelwertbildung gegenüber den Kernen Berlin und Potsdam berechnet, die Werte beinhalten vielmehr für jede Gemeinde die Wanderungsdaten insgesamt, was auch bei den Mittelwertbildungen und berechneten Abweichungen zu Folgefehlern führt. Die Kritik und Gegenrechnungen der Gemeinde zu allen vorgenannten Indikatoren ist also durchgängig zurückzuweisen. Beim Lage-Distanz-Parameter ist hingegen dem Hinweis der Gemeinde auf eine Entfernung vom Ortsmittelpunkt Bestensee nach Berlin Alexanderplatz von lediglich 34,6 km statt 36 km zu folgen. Mit dem so methodisch auf 35 km zu rundenden Wert ist somit ein zusätzlicher Punkt zuzuerkennen. Dies gilt wiederum nicht bzgl. der gleichzeitig beanspruchten Korrektur des Wertes der SPNV-Schienenkilometer zum Berliner S-Bahnring. Dem kann nicht gefolgt werden, u.a. da sich diese Entfernungsmessung an den Berliner S-Bahnring dort stets auf Verknüpfungspunkte zu anderen SPNV-Angeboten bezieht; selbst wenn die Angabe von Bestensee korrekt wäre, würde hieraus kein zusätzlicher Punkt zuzuteilen sein. Ergänzend angeführte Kriterien wie die Autobahnnähe, das Vorhandensein von P+R-Plätzen u.ä. und der Zeitaufwand für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wochenend-Grundstücksnutzer, die nicht der Zweitwohnungssteuer-Meldepflicht unterliegen und in Bestensee auch nicht melderechtlich erfasst sind. So kommt die Gemeinde Bestensee in den Monaten März bis Oktober schätzungsweise auf 12.000 Einwohner. Daraus resultierend erhöhen sich die beruflich bedingten Pendlerzahlen erheblich. Der Druck auf die Infrastruktur ist enorm und daher ist es erforderlich, diese weiterzuentwickeln. Auch das Kriterium Lage-Distanz-Parameter vom Hauptortsteil nach Berlin Alexanderplatz ist fehlerhaft berechnet. Die Gemeinde hat eine Anfrage beim Vermessungsbüro Lutz Müller gestellt und natürlich auch selbst Berechnungen durchgeführt. In der Anlage 7 findet sich die Bestätigung des amtlichen Vermessungsbüros Müller, dass die Distanz zwischen dem Bahnhofsgebäude in Bestensee und dem Fernsehturm am Alexanderplatz 34,6 km beträgt. Die zweckdienliche Unterlage gibt allerdings eine Distanz von 36 km an. Dieser Unterschied ist entscheidend. Schließlich hat die Gemeinde aufgrund dieser Distanz (bis 35 km) Anspruch auf einen weiteren Punkt. Im Hinblick auf das Kriterium der besonderen Anbindungsqualität des Schienenpersonennahverkehrs ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum in den Unterlagen zum Berliner S-Bahnring der Wert von 32 km angegeben wird. Nach unseren Berechnungen ist die S-Bahn Station Sonnenallee 28 km von Bestensee entfernt. Darüber hinaus verstehen wir nicht, warum sich bei der „Besonderen Anbindungsqualität des Schienenpersonennahverkehrs“ die Punktevergabe allein auf die Distanz zum Berliner S-Bahnring oder Potsdamer Hauptbahnhof bezieht. Das Kriterium der Pendelzeit spielt dagegen in den zweckdienlichen Unterlagen offensichtlich überhaupt keine Rolle. Dabei ist die Pendelzeit - angesichts der Verkehrsbelastung - für Pendler regelmäßig deutlich entscheidender. Die Pendelzeit von Bestensee zur S-Bahn Station Ostkreuz beträgt 28 Minuten. In ca.</p>		<p>den SPNV sind keine relevanten Kriterien, letzteres auch, weil die zeitliche Erreichbarkeit im SPNV kein objektiver Indikator ist, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Im Ergebnis ist Bestensee daher weiter dem Weiteren Metropolenraum zuzuordnen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>30 Minuten erreichen sie mit einem Umstieg von Bestensee den Bahnhof Flughafen Schönefeld. Auch spielen bei dem Oberbegriff „Besondere Anbindungsqualität des Schienenpersonennahverkehrs" die zwei neu errichteten „Park and Ride"- Anlagen, eine auf der Westseite des Bahnhofes (Gleis Richtung Cottbus) und eine auf der Ostseite des Bahnhofes (Gleis Richtung Berlin) offensichtlich keine Rolle. Auf dem östlich gelegenen Parkplatz wurde 2017 zudem eine E-Ladesäule für zwei PKW's installiert. Hier sollte die Vorbildwirkung Bestensee's gewürdigt werden, für Pendler sowohl genügend Stellflächen für PKW's und Fahrräder als auch Energietankmöglichkeiten vorzuhalten. Es ist grundsätzlich nicht akzeptabel, dass auf veraltete bzw. falsche Bewertungsgrundlagen aus 2015 und davor zurückgegriffen wird, zumal seitdem die Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung und damit verbunden Arbeitsmarkt-, Pendler- und Wanderungsverflechtungen rapide angestiegen sind. So stößt die in Bestensee 2017 für 181 Kinder neu errichtete KITA schon wieder an ihre Kapazitätsgrenzen, und bedarf 2018 einer Erweiterung. Bestensee ist eindeutig dem Berliner Umland zuzuordnen.</p>			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Die Gemeinde Bestensee lehnt die Beschränkung der Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auf zentrale Orte deshalb ab, solange die Gemeinde Bestensee nicht als zentraler Ort eingestuft wird.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind und Bestensee die für eine Prädikatisierung als Mittel- oder Oberzentrum erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Die Beschränkung auf den Zentralen Versorgungsbereich, die der Plansatz Z 2.12 vorsieht, schränkt die Gemeinde unverhältnismäßig ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einzelhandelseinrichtungen nicht auch wohngebietsnah errichtet werden dürfen. In einer Gemeinde von der Größe Bestensees mit unterschiedlichen Wohngebieten werden solche Einzelhandelseinrichtungen aufgrund ihrer im 2. Entwurf des LEP HR selbst betonten Versorgungs- sowie sozialen und kommunikativen Funktion benötigt.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Nicht großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen auch wohngebietsnah errichtet werden. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenen Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Die besondere Situation der Gemeinde Bestensee, die bereits jetzt schon Aufgaben der überörtlichen Versorgung der Bevölkerung von Nachbargemeinden wahrnimmt, verlangt es, eine verbrauchernahe Versorgung aufrechtzuerhalten, die in der Regel nur dann gewährleistet werden kann, wenn großflächige Angebote der Daseinsvorsorge bestehen oder nachfragegemäß</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Das Interesse der Betreiber entsprechender Einzelhandelsvorhaben hat sich hier dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Entsprechende Vorhaben dürfen nicht auf die Kaufkraft aus anderen Gemeinden orientieren, da sie anderenfalls die dortige Versorgungssituation zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlich entwickelt werden können. Bestensee verfügt bereits über großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die aufgrund des Bevölkerungszuwachses und der damit verbundenen Nachfrage unbedingt einer Erweiterung bedürfen. Sowohl die am Ort ansässigen Discounter ALDI und NETTO als auch der Vollsortimenter REWE verlangen seit geraumer Zeit nach einer Erweiterung der Verkaufsflächen, um ihre nahversorgungsrelevanten Sortimente in der Gemeinde Bestensee dauerhaft sichern zu können. Beispielhaft wird insoweit in der Anlage 8 die Anfrage der Aldi Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG vom 29.12.2014 beigelegt. Schon nach den Festlegungen des LEP B-B konnte die Gemeinde die berechtigten Wünsche nicht erfüllen. Mit der Einführung des LEP HR bestünde nun die Chance, Entwicklungshemmnisse für Bestensee aufzuheben. Der aktuelle Entwurf des LEP HR geht deshalb auch insoweit in eine völlig falsche Zielrichtung. Bereits im Rahmen der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Bestensee wurde mit Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Reg.-Nr.: GL6-0333/2005) die Entwicklung eines modernen Nahversorgungszentrums im Änderungsbereich 12 abgelehnt.</p>		<p>stören drohen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der 2. Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. Der Einzelhandel kann auf dem Land seine Funktion nicht erfüllen, wenn gemäß Plansatz Z. 2.6 großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur an Zentralen Orten zulässig sein sollen. Denn soweit der 2. Entwurf des LEP HR in Ziel 2.12 die Errichtung oder Erweiterung großflächiger</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte festlegt, macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Denn mit der Festlegung von Plansatz Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des ersten Entwurfes LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz Z 2.12 des 2. Entwurfs des LEP HR insoweit weiter einschränkend, als das ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m² im 1. Entwurf des LEP HR auf nun 1.500 m² im 2. Entwurf herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m² großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und</p>		<p>HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation Vorhaben ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Gründe dafür, dass die vorhabenbezogene Verkaufsfläche bei Vorhaben außerhalb Zentraler Orte bis zu 3000 m² betragen sollte, werden nicht benannt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Dass der Entwurf des LEP HR nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Gemeinden im Einzelfall eingeht, zeigt sich im Hinblick auf den Einzelhandel auch bei der Gemeinde Bestensee. So sollte die vorhabenbezogene Verkaufsfläche bis zu 3.000 m² betragen dürfen. Die überwiegende Bindung an die Nahversorgung (Versorgung nur für das eigene Gemeindegebiet) und die Standortbindung an einen zentralen Versorgungsbereich ist für die Situation in der Gemeinde Bestensee zudem nicht sachgerecht. Bestensee ist derzeit nicht als zentraler Ort festgelegt und verfügt aber trotzdem über ein breites Angebot bzw. einen breiten Bestand an Wohnnutzungen, der von Einfamilienhausgebieten bis hin zu Geschosswohnungsbauten (Siedlungen) reicht. Die Wahl des Standortes ist insoweit eher anhand des Kriteriums der Verbrauchernähe vorzunehmen. Die Einschränkungen auf die Nahversorgung sowie auf die Errichtung in zentralen Versorgungsbereichen sind aufzuheben.</p>			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Inwieweit und wann Grundfunktionale Schwerpunkte, für die gemäß Z 2.12 Abs. 2 eine zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche bis zu 1.000 m² möglich ist, in den Regionalplänen festgeschrieben werden, bleibt eine große Spekulation.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Der Gemeinde Bestensee würde aufgrund der weitreichenden Daseinsvorsorge eine Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt nicht gerecht werden. Diese Einordnung wäre ungeeignet, um spezifische Stärken der Gemeinde weiter auszubauen. Nicht einmal der Erhalt der infrastrukturellen Entwicklung, die Bestensee in den letzten 20 Jahren durchlaufen hat, wäre dann aber gesichert. Der jetzige Zustand als lebendige Gemeinde mit Bedeutung für den Mittelbereich, zumindest aber über die Gemeinde hinaus, wird durch den Entwurf des LEP HR in keiner Weise berücksichtigt. Dabei ist zudem zu beachten, dass sich die Gemeinde Bestensee im Zeitraum seit der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR im Dezember 2016 bis heute rasant weiterentwickelt hat: Im Ortsteil Pätz wurde eine neue Kita mit 181 Plätzen errichtet (Eröffnung im Januar 2018). Aufgrund der hohen Nachfrage ist vorgesehen, die Betriebserlaubnis auf 227 Kinder zu erweitern. Die Grundschule der Gemeinde wird aktuell aufgestockt. Entsprechende Maßnahmen sind derzeit im Bau. Das Sportlerheim „Grün-Weiß“ wird erweitert. Darüber hinaus wurde der Produktionsstandort der Bäckerei Wahl GmbH, die weit über die Landkreisgrenzen hinaus Filialen unterhält, erheblich erweitert. Auch der Spreehagener Vermehrungsbetrieb wird sich erweitern/vergrößern (zwei vorhabenbezogene B-Pläne stehen kurz vor dem Verfahrensabschluss). In den letzten Jahren ist die vollständige Erschließung (inklusive Schmutzwasser) der Grundstücke sowie der grundhafte Ausbau aller Straßen - auch in den Gebieten, die aktuell als Freizeit- und Erholungsgebiete ausgewiesen sind - erfolgt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Inwieweit die Gemeinde Bestensee aufgrund der vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Frage kommt, entscheidet der Planungsprozess innerhalb der Region. Insoweit ist hier nicht die Frage zu klären, ob eine solche Funktionszuweisung der Eigenwahrnehmung der Gemeinde "gerecht" wird. Eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt verfolgt i.Ü. nicht das Ziel, spezifische Stärken der Gemeinde weiter auszubauen, sondern die Eignung als Ortsteil für über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung festzustellen. Auch der Erhalt der infrastrukturellen Entwicklung, die Bestensee in den letzten 20 Jahren durchlaufen hat, ist mit einer Festlegung als GSP nicht unmittelbar verbunden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Die Gemeinde Bestensee aber müsste ein Status zukommen, der dem eines ehemaligen Grundzentrums gleichkommt. Eine Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt würde den tatsächlich wahrgenommenen Daseinsvorsorgeaufgaben nicht gerecht werden. In jedem Fall nimmt die Gemeinde Bestensee aber Aufgaben wahr, die denen eines ehemaligen Grundzentrums entsprechen. Sie erfüllt Aufgaben der Grundversorgung, die über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen. In den Bereichen Bildung und Erziehung verfügt sie über eine Grundschule, eine private Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sowie zwei Kindertagesstätten mit Hort. Die Grundschule befindet sich aufgrund steigender Kinderzahlen momentan in der Erweiterung. Im sozialen Bereich befinden sich in der Gemeinde ein Mehrgenerationenhaus, ein Seniorenwohncentrum und ein Behindertenwohnheim sowie weitere, privat betriebene Wohnungen und Heimplätze für altersgerechtes Wohnen. Die Gemeinde besitzt außerdem ein Jugendzentrum, das von Montag bis Freitag geöffnet ist und Sport- und Bildungsangebote bereithält. In den Bereichen Sport und Kultur gibt es die Zweifeldsporthalle „Landkostarena“, in der u. a. die Volleyball-Bundesligamannschaft „Netzhoppers“, den Sportplatz am Todnitzsee, einen Reiterhof, mehrere Angelvereine sowie ein attraktives Radwegenetz, das kontinuierlich ausgebaut wird. Im gesamten Gemeindegebiet finden sich kulturhistorische und moderne Kunstwerke, die durch einen eigenen Wanderpfad verbunden sind. Ein festes Angebot an Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs wird abgesichert durch einen REWE-, Aldi- und Netto-Markt sowie einen Getränkemarkt und einen großen Bäckereibetrieb mit</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Gemeinde Bestensee kann kein Status zukommen, der dem eines ehemaligen Grundzentrums gleichkommt, da eine solche Prädikatisierung seit dem Jahr 2009 nicht mehr vorgesehen ist und daher auch von der Regionalplanung Im Land Brandenburg nicht mehr vergeben wird. Inwieweit eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt die tatsächlich wahrgenommenen Daseinsvorsorgeaufgaben abbilden kann, wird von der Regionalplanung zu ermitteln sein. Dass die Gemeinde Bestensee Funktionen vorhält, die in der Planung von 1995 (LEP I Brandenburg) für ein Grundzentrums vorgesehen waren, wird nicht in Frage gestellt. Ob die Gemeinde Bestensee Aufgaben der Grundversorgung erfüllt, die über das eigene Gemeindegebiet hinausgehen, hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch diesbezügliche Positionierungen von Nachbargemeinden nicht gezeigt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsstelle im Ortskern. Die Gemeinde hat außerdem eine Postfiliale und zwei Bankfilialen sowie zahlreiche Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe (z. B. Baubetriebe, Schneidereien, Optiker, Autowerkstätten, Blumenläden, Schmuck- und Spielzeuggeschäft sowie Anglerbedarf). Im Bereich der medizinischen Versorgung besitzt die Gemeinde Bestensee fünf Allgemeinmedizinische Praxen, drei fachärztliche Praxen, vier Zahnarztpraxen, eine Naturheilpraxis und eine Tierarztpraxis sowie zwei Apotheken. Übergemeindliche Funktion im medizinischen Bereich übernimmt die Gemeinde insbesondere auch durch die bereits erwähnte Rettungswache, die die Gemeinden Bestensee, Mittenwalde und Heidesee versorgt.</p>			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung. Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur</p>		<p>regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“ Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der 2. Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Schließlich „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne</p>		<p>Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Die Gemeinde Bestensee erfüllt weitgehende Versorgungsfunktionen und sollte daher als Mittelzentrum eingeordnet werden. Denkbar wäre auch eine Einordnung als Mittelzentrum in Funktionsteilung für den gemeinsamen Mittelbereich. Die Einordnung als Mittelzentrum wird durch die „gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung“ nahegelegt. Diese Funktionen erfüllt die Gemeinde durch die vielfältigen Waren- und Dienstleistungsangebote. So gibt es neben einem REWE-, Aldi- und einem Netto-Markt viele weitere Betriebe und Einzelhandelsunternehmen, Handwerksbetriebe, Dienstleistungsangebote sowie Angebote der Gesundheitsvorsorge. Regionale Bedeutung hat die Gemeinde Bestensee insbesondere als</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der umfangreich dargelegten Identifizierungsprozesse für Mittelzentren, muss die Selbsteinschätzung der Stellungnehmenden hinterfragt werden, dass sie weitgehende Versorgungsfunktionen erfülle und daher als Mittelzentrum (hilfsweise als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit einem nicht benannten Pendant) eingeordnet werden sollte. Die Einschätzung der Stellungnehmenden zur Erfüllung von Funktionen stützt sich allein auf vielfältige Waren- und Dienstleistungsangebote. Eine Auseinandersetzung mit der im Planentwurf ausführlich erläuterten Identifizierungsmethodik und der dort erreichten Platzierung im Ranking findet hingegen nicht statt. Insoweit wurden keine der vorgesehenen Nichtprädikatisierung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schulstandort. Neben der Grundschule, die bereits in jüngerer Vergangenheit erweitert wurde, und momentan eine nochmalige Erweiterung erfährt, gibt es eine Privatschule, die seit diesem Jahr eine Genehmigung für eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hat. Es wird eine Beschulung von 140 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7 bis 13 angestrebt.</p> <p>Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernimmt die Gemeinde Bestensee auch durch die Rettungswache. Diese versorgt die Stadt Mittenwalde mit den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen und die Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen.</p>		<p>entgegen stehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer Veränderung der vorgesehenen Festlegung führen.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Schließlich kann nicht nachvollzogen werden, wie die Punktebewertung der Gemeinde im Hinblick auf die „vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ zustande gekommen ist. Wie bereits im Hinblick auf die Zuordnung zu den Strukturräumen ausführlich dargestellt, war es den Mitarbeitern der Gemeinde auch nach Anfrage bei der Landesplanung zu diesem Thema aufgrund der unzureichenden Beantwortung nicht möglich, die durch die Landesplanung vorgenommene Bewertung im Einzelnen nachzuvollziehen.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der umfangreich dargelegten Identifizierungsprozesse für Mittelzentren muss die Einschätzung der Stellungnehmenden hinterfragt werden, dass nicht nachvollzogen werden konnte, wie die Punktebewertung der Gemeinde im Hinblick auf die „vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ zustande gekommen ist. Offenbar war es den Mitarbeitenden in in den meisten Gemeinden auch ohne Anfrage bei der Landesplanung möglich, die vorgenommene Bewertung nachzuvollziehen. Die Tatsache, dass sich Stellungnehmende ein anderes Ergebnis gewünscht hat, hat den Blick auf die Informationen möglicherweise verstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Soweit der Plansatz Z.5.3 die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in Plansatz Z 5.3. formulierten</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. So plant auch die Gemeinde Bestensee im Bebauungsplan „OT Hintersiedlung“ das dortige Wochenendhausgebiet in ein Gebiet umzuwandeln, welches eine Dauerwohnnutzung zulässt. Dieses Gebiet schließt nicht unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsgebiete an. Unter dem Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs muss hier beachtet werden, dass das Gebiet bereits fast vollständig bebaut, voll erschlossen (TW, SW, sonstige Medien, Straßenausbau) und durch eine Mischung aus Wohnen und Wochenendnutzung gekennzeichnet ist. Die Ausweisung als Wohnbaufläche würde also nicht zu einem weiteren Flächenverbrauch führen. Dennoch wurden entsprechende Planungen der Gemeinde wie aus der in der Anlage 9 beigefügten Stellungnahme der GL vom 2. November 2017, Mitteilung der Ziele ... Reg.-Nr. GL4-0651/2017 ersichtlich, bislang vor dem Hintergrund der Vorgaben des LEP BB abgelehnt. Angesichts dieser - wie gezeigt - argumentativ nicht begründbaren</p>	<p>Siedlungsflächen</p>	<p>Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielfestlegung, schlägt die Gemeinde Bestensee vor, die Formulierung, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete „anzuschließen“ sind, zu ändern in: „Neue Siedlungsflächen sind über vorhandene Siedlungsgebiete zu erschließen.“ Durch diese Formulierung wäre nach wie vor sichergestellt, dass es nicht zu zusätzlichem Flächenverbrauch kommt, die Anpassung bereits bestehender Gebiete an tatsächlich vorherrschende Bebauungssituationen wäre aber möglich.</p>			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Der 2. Entwurf berücksichtigt die Belange der Gemeinde Bestensee praktisch nicht bzw. sogar noch weniger als der 1. Entwurf und macht eine weitere Entwicklung der Gemeinde mit Inkrafttreten des LEP HR faktisch unmöglich. Bereits „angeschobene“ Planungen der Gemeinde müssten aufgegeben werden. Die Planungshoheit der Gemeinde würde außer Acht gelassen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR in Ziel 5.5 formuliert, geht auch diese geplante Festlegung - trotz der wohlwollend zur Kenntnis genommenen Änderungen - an der Realität in der Gemeinde Bestensee vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden des vorgesehenen weiteren Metropolenraums - so auch der Gemeinde Bestensee - die tatsächliche Entwicklung in den letzten Jahren anders gestaltete, als prognostiziert war. Die Einwohnerzahl der Gemeinde steigt seit 1990 kontinuierlich. Damals zählte die Gemeinde 5739 Einwohner und Einwohnerinnen, im Jahr 2000 6144, im Jahr 2010 6732 und bereits 7504 zum 30.11.2016; am 31.10.2017 lag die Einwohnerzahl bei 7.773 , am 26.02.2018 bei 7.834. Im Jahr 2019 wird die Einwohnerzahl 8.000 überschritten haben (Grundstückskaufverträge, Bauanträge bestätigen diese Entwicklung). Mit dem stetigen Bevölkerungswachstum einher geht eine ebenso ungebrochene Nachfrage nach der Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung von Wohnungsbau. Diese Nachfrage kann aber nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden. Bei einer fiktiven Einwohnerzahl 2019 von 8000 Einwohnern stünde der Gemeinde für die nächsten zehn Jahre ab Inkrafttreten des LEP HR nur ein zusätzlicher Bedarf von 8 Hektar zu.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für nicht prädikatisierte Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Aufnahme von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der 2. Entwurf LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der Begründung (Seite 86) auf die Annahme, dass infolge des demographischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen in zahlreichen Städten und Gemeinden im weiteren Metropolenraum zu rechnen ist. In der Folge sei außerhalb der durch den Planentwurf vorgesehenen zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten. Wenn er dennoch stattfinden sollte, werde er ohnehin nicht nachhaltig sein. Diese Annahmen und die daraus folgenden Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den unterschiedlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Ob auch in Bezug auf den 2. Entwurf insoweit die Annahmen auf Bevölkerungsvorausrechnungen gestützt werden, ist nicht ersichtlich. Anders als beim 1. Entwurf fehlen derartige Berechnungen in den zweckdienlichen Unterlagen. Ungeachtet dessen haben sich Vorhersagen für die Gemeinde Bestensee bereits in der Vergangenheit nicht bewahrheitet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum auch der 2. Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung so undifferenziert bleibt und die tatsächliche Ausgangssituation vieler, gut an Berlin angebundener Gemeinden im weiteren Metropolenraum gleichsetzt mit „abgehängten“ Gemeinden in der Peripherie. Der Planentwurf bildet damit den Siedlungsdruck, der - aufgrund der massiv steigenden Mieten in Berlin und dem unmittelbaren Umland - auch auf Gemeinden im weiteren Metropolenraum besteht, nicht ab. Der Planentwurf legt vielmehr „Scheuklappen“ im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung an. Dies ist vor dem Hintergrund der mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verbundenen massiven Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit mehr als</p>		<p>Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes ohnehin nicht vorzusehen. Als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze werden im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschrieben. Dabei besteht eine eindeutige Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsansatzes der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bedenklich.		(EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in der Begründung weitergehende Ausführungen vorgenommen.	
Gemeinde Bestensee - ID 207	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche	nein
Als problematisch stellt sich insbesondere die Regelung dar, wonach auf die Eigenentwicklung Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Der der Gemeinde Bestensee gem. LEP zugestehende örtliche Bedarf für die nächsten 10 Jahre würde sich wie folgt gestalten: $1\text{ha} / 1000\text{ EW} = 8.000\text{ EW} = 8\text{ ha}$ zugestandener örtl. Bedarf. Vor dem 15.05.2009 festgesetzte, aber noch nicht bebaute Flächen in Bestensee = 15,57 ha (vgl. Anlage 11). Demzufolge wären weitere örtliche Bedarfe in den nächsten 20 Jahren in Bestensee nicht zu entwickeln! Nicht angerechnet auf die Eigenentwicklung werden Wohnsiedlungsflächen, die im FNP oder B-Plan ab dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sofern sie vor Inkraftsetzung des LEP HR Rechtskraft erlangt haben, wenn sie noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Dies bedeutet praktisch, dass seit dem 15.05.2009 im Verfahren befindliche Planungen bis zur Inkraftsetzung des LEP HR abgeschlossen sein müssten, um nicht			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf das Entwicklungspotenzial angerechnet zu werden. Dies ist angesichts der vorgeschriebenen Planungsschritte und in Anbetracht monatelanger Wartezeiten auf Bearbeitung durch die Behörden (z.B. MLEUL) praktisch nicht zu schaffen. Es ist zudem davon auszugehen, dass für aktuell laufende bzw. in den nächsten Monaten einzuleitende Planverfahren (wovon es in der Gemeinde eine Vielzahl gibt) mit keiner positiven Stellungnahme der Landesplanung vor dem Inkraftsetzen des LEP HR's zu rechnen ist, um die Nichtanrechnung auf das Eigenpotenzial der Gemeinde zu vermeiden. Davon abgesehen war die Landesplanung auch in der Vergangenheit eher der hemmende und negierende Part bei der Beteiligung von städtebaulichen Planverfahren der Gemeinde. (siehe Anlage 9 und 10) So ergeben sich teilweise jahrelange Zeiträume, um Verfahren zum Abschluss bringen zu können. Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde Bestensee können nicht ausgeschlossen werden. Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder entsprechende Darstellungen in Flächennutzungsplänen auf künftige Bedarfe angerechnet werden, ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010-11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen). Die Gemeinde Bestensee schlägt daher vor, den Plansatz Z. 5.5 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern: „Wohnsiedlungsflächen, die vor Inkrafttreten des LEP HR in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt wurden und darüber hinaus in</p>		<p>Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungsverfahren befinden, werden auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet, auch wenn sie noch nicht erschlossen oder bebaut sind."			
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Im letzten Absatz auf Seite 10 wird erläutert, dass man strategisch darauf orientiert, Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum stärker in die Entwicklung einzubeziehen, wenn sie über Schienenverbindung in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind. Die Fahrzeit zwischen Bestensee und dem zentral in Berlin gelegenen Bahnhof Ostkreuz beträgt durchschnittlich 28 Minuten (siehe nachstehende Bsp.-Abb.). Von dort ist man in 8 Min. am Bahnhof Berlin Alexanderplatz und in 15 Min. am Hauptbahnhof. Ostkreuz ist Fernbahnhof, es gibt Anschlüsse in alle Richtungen. Der Zug fährt stündlich - hin und zurück.</p>	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht zentralörtlich prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2. Reihe im Sinne der genannten Strategie.	nein
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Methodik erfolgte bereits im 2. Planentwurf in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Festlegungen trifft, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung (Seite 98 ff.), sowie die entsprechende</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweckdienlichen Unterlage vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:250.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:25.000 darzustellen.</p>		<p>detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Das Gemeindegebiet der Gemeinde Bestensee betreffend, lässt die Festlegungskarte vermuten, dass weite Teile zum Freiraumverbund zählen. Genaue Abgrenzungen sind wegen des gewählten Maßstabs nicht erkennbar und die voraussichtlichen Auswirkungen somit nicht beurteilbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Soweit der 2. Entwurf des LEP HR in Plansatz G 7.4 Abs. 1 vorsieht, dass Leitungs- und Verkehrstrassen räumlich gebündelt werden sollen, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen, hat die Gemeinde auch insoweit Bedenken. Vielmehr sollte eine räumliche Bündelung nicht grundsätzlich vorgesehen sein. Gerade im ROV zur EUGAL wird eine Bündelung angestrebt, ohne jedoch tatsächlich und überzeugend nachzuweisen, dass keine Sicherheitsrisiken bestehen. Die insoweit bestehenden Bedenken der Gemeinde Bestensee wurden nicht ausgeräumt und seit dem Erörterungstermin am 13.03.2018 gibt es keine Mitteilungen an die Gemeinde Bestensee.</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll durch eine geordnete räumliche Entwicklung von Leitungs- und Verkehrstrassen, durch die Mehrfach- bzw. Nachnutzung von raumverträglichen Standorten bei Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich und durch eine raumordnerische Steuerung von Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit erheblichen Verkehrsaufkommen eine ressourcensparende und nachhaltige Raumentwicklung befördert werden. Die Festlegung zur räumlichen Bündelung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass im Falle entgegenstehender Belange diese Festlegung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Die Bedenken der Gemeinde Bestensee im ROV zum EUGAL werden nicht im Beteiligungsverfahren zum LEP HR abgewogen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Plansatz Z. 8.2 vorsieht, dass Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen sind, sollte dieses Ziel ersatzlos gestrichen werden. Vielmehr sollte die Festlegung von Sonderbauflächen „Windenergie“ der Planungshoheit der Gemeinde im Zuge der Flächennutzungsplanung vorbehalten bleiben. Die Gemeinde Bestensee plante eine Sonderbaufläche „Windenergie“ östlich des Autobahnanschluss BAB 13 Bestensee, im Prinzip spiegelbildlich zu den bereits errichteten und planerisch genehmigten Windrädern in der Gemarkung Mittenwalde, westlich des Autobahnanschluss BAB 13 Bestensee (siehe nachstehende Abb.). Dieses Planungsziel wurde der Gemeinde aufgrund der Regionalplanung versagt - unter Androhung der Untersagung der Planungsfortführung des 3. Änderungsverfahrens zum FNP der Gemeinde Bestensee (vergleiche Stellungnahme der GL7 vom 09.08.2013). Es ist der Gemeinde bis heute nicht verständlich, warum insoweit die Fortführung des 3. Änderungsverfahrens zum FNP versagt werden sollte. (Anlage 12)</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Kompetenz zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz dazu hat. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sich dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Inhaltlich bleibt die Stellungnahme der Gemeinde Bestensee zum 1. Entwurf des LEP HR vollumfänglich gültig.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Ausweislich der Unterrichtung über die Auslegung des 2. Entwurfes vom 01.02.2018 wird den Gemeinden ausdrücklich Gelegenheit gegeben, Anregungen zu allen Inhalten des LEP HR vorzubringen. Die zwischen dem 1. Entwurf und dem 2. Entwurf vorgenommenen inhaltlichen Änderungen sind allerdings nicht oder nur zum Teil begründet worden. Eine Abwägung der Anregungen der Gemeinden aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde nicht vorgenommen, jedenfalls fehlen Hinweise darauf, wie die Landesplanung mit den Anregungen und Hinweise der Kommunen umgegangen ist. Auf diese Weise kann überhaupt nicht nachvollzogen werden, warum vorgetragene Änderungen unberücksichtigt geblieben oder berücksichtigt worden sind. Die Gemeinde Bestensee hat zu ihrer Stellungnahme vom 14.12.2016 bis zum heutigen Tage keine Antwort / Abwägung erhalten. Es fehlt jede Information, ob und in welcher Form die Anregungen der Gemeinde zum 1. Entwurf in dem 2. Entwurf umgesetzt bzw. nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p> <p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bestensee - ID 207 Sollte es im weiteren Verfahren keine angemessene Berücksichtigung der Gemeinde Bestensee geben, wird die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bzw. die Inkraftsetzung des LEP HR ggf. auch gerichtlich angefochten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Die Maßgabe, dass auch geplante Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte vom raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot umfasst sein sollen, ist neu und in seiner jetzigen Formulierung unpräzise! Nach Auffassung der Gemeinde ist der Grad der Verfestigung der Planung zu konkretisieren (z.B. innerhalb eines bereits bestehenden FNP geplant oder zu einem Zeitpunkt x bereits genehmigtes Vorhaben des großflächigen Einzelhandels). Andernfalls ist für die ein großflächiges Einzelvorhaben ansiedeln wollende Gemeinde nicht zu erkennen, welche Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden zu beachten sind. Auch bestünde (zumindest theoretisch) die Gefahr, dass neue Versorgungsbereiche vorsorglich und im „Windhundprinzip“ geplant werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Ein Präzierungsbedarf ist nicht erkennbar, da die raumordnerische Festlegung stets auf den Prozess der kommunalen Planaufstellung abhebt und es verfahrensmäßig um die Anpassung der Bauleitplanung geht. Die planende Gemeinde hat sich dabei sowohl mit den vorhandenen, als auch mit ggf. in Planung befindlichen Versorgungsbereichen einer Nachbargemeinde auseinanderzusetzen. Dazu ist auch die bereits im BauGB vorgesehene Abstimmung mit den Nachbargemeinden angezeigt. Die Gefahr, dass neue Versorgungsbereiche vorsorglich und im „Windhundprinzip“ geplant werden, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Wie im Übrigen der neu eingeführte Nachweis der „strukturverträglichen Kaufkraftbindung“ (G 2.11) erbracht werden soll und warum dabei im einschlägigen Bezugsraum nicht mehr als 25% der sortimentsspezifischen Kaufkraft gebunden werden sollen, lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen. Der sonst</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Beeinträchtigung von Versorgungsstrukturen übliche und gerichtlich anerkannte, angenommene Wert von 10% Kaufkraftabfluss wurde jedenfalls nicht mehr verwandt. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Gemeinde einer Erklärung.</p>		<p>Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Der zitierte angenommene Wert eines 10% Kaufkraftabfluss bezieht sich auf den Abzug aus anderen Gemeinden, steht hier aber nicht in Rede.</p>	
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Grundsätzlich fraglich bleibt, ob die Entscheidung über die Lage Grundfunktionaler „Versorgungsschwerpunkte“ innerhalb einer Gemeinde unbedingt durch die Landes- und Regionalplanung geregelt werden muss oder ob diese Entscheidung nicht weiterhin als Teil der kommunalen Planungshoheit von den Gemeinden getroffen werden kann und sollte. In der Zusammenschau sollten nach Auffassung der Gemeinde Grundfunktionale Schwerpunkte in den Regionalplänen nur als Grundsätze formuliert und sollte das Ziel 3.3 dahingehend geändert werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Diese werden nicht durch die Landesplanung sondern durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Diese Festlegung wird erstmals mit dem Landesentwicklungsplan HR eingeführt. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet.</p>	
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Auch wenn Blankenfelde-Mahlow durch die nunmehr erfolgte Festlegung als Mittelzentrum und das im zweiten Entwurf nur noch auf die nichtzentralen Orte beschränkte Ziel 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte -Festlegung durch die Regionalplanung" nicht mehr betroffen ist, äußert sie zu diesem i. V. m. Grundsatz 3.2 „Grundversorgung" Bedenken. Grundsatz 3.2 formuliert, dass „die Funktionen der Grundversorgung ... in allen Gemeinden abgesichert werden" sollen. Ziel 3.3. legt dabei weiter (und gegenüber dem ersten Entwurf des LEP HR neu) fest, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte in den funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden festgelegt werden sollen. In der Begründung zu G 3.2 wird erläutert, dass „die Sicherung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ... zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde" zählt und hierzu auch die Grundversorgung der</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Bevölkerung gehört. Allerdings sollen jene Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, welche über die Nahversorgung hinausgehen, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten gesichert und konzentriert werden. Als Ausstattung der Grundversorgung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe S. 60, Abs. 4) werden dabei u.a. der Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primärstufe, die allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheken, Post, Banken und eine Anbindung an den ÖPNV genannt. Weiterhin wird -ohne nähere Erläuterung! -erklärt, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen werden wird (Absatz 6). Während nach dem ersten Entwurf des LEP HR noch jeder Hauptort einer Gemeinde grundfunktionaler Schwerpunkt sein sollte, wird nunmehr planerisch die Option eröffnet, dass Gemeinden über keinen derartigen Schwerpunkt verfügen und damit nur noch „Funktionen der örtlichen Nahversorgung“ ausüben sollen. Dabei stellt sich erstens die Frage, was -im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Ausstattungskatalog für grundfunktionale Schwerpunkte - „Funktionen der örtlichen Nahversorgung“ sein sollen (örtliche Nahversorgung = kleiner, als Nahversorger fungierender Einzelhandel?) und zweitens, wie in Gemeinden ohne Grundfunktionalen Schwerpunkt die Selbstverwaltung noch aufrechterhalten werden kann/ soll, wenn die Kommunale Verwaltung, Schulen, etc. ggf. nicht mehr in einem der Ortsteile der Gemeinde ansässig sind, sondern in anderen Gemeinden der Region abgerufen werden sollen. Da die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ als Ziel -und damit der Abwägung nicht mehr zugänglich -erfolgen soll, muss die Festlegung eines grundfunktionalen Schwerpunktes in den Regionalplänen für jede Gemeinde vorgesehen sein. Andernfalls</p>		<p>Kommune liegen soll. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden. Um die oben benannten erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen ist die Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils in den Regionalplänen erforderlich. Fehlen die für die im Landesentwicklungsplan für die Prädikatisierung in den Regionalplänen vorgegebenen Kriterien können keine Grundfunktionalen Schwerpunkt ausgewiesen werden. Dies ist dann auch nicht erforderlich, da der Landesentwicklungsplan auch für alle Gemeinden ohne die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würde die Festlegung -landesplanerisch forciert -die kommunale Selbstverwaltung aushöhlen und käme einer faktischen Gemeindegebietsreform gleich!			
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209</p> <p>Ziel 5.5 erfordert nach Meinung der Gemeinde eine Klarstellung. In Absatz 1 des Zieles heißt es, dass in allen Gemeinden und Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Abs. 2 möglich ist. In Absatz 2 wird der erlaubte Umfang der Wohnsiedlungsentwicklung mit bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2018 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans) definiert. Diese Formulierung würde gegenüber Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des LEP BB zu einer starken Einschränkung der bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Denn anders als zuvor, benennt das neue Ziel 5.5 Innenentwicklung nicht mehr als separaten Teil der möglichen Wohnsiedlungsflächenentwicklung (bisher geltende Regelung nach Z 4.5. Abs. 1 Nr. 3 und 4: „Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (...), ist möglich ... durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption.“). Ob dies planerisch tatsächlich so gewollt ist, ist fraglich. Immerhin heißt es in der Begründung S. 87, Absatz 3: „Z 5.5 Absatz 2 legt für einen Zeitraum von zehn Jahren einen Zuwachs von 1ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner ... als planerischen Angebotszuwachs ... fest, der den Gemeinden neben der Innenentwicklung zur Verfügung steht.“. Eine Klarstellung des Planungsziels im LEP HR ist unbedingt erforderlich, wobei nach</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Zur Klarstellung erfolgt eine Ergänzung in der Begründung zu Plansatz 5.5.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auffassung der Gemeinde auf die bisher gültige Formulierung des LEP BB zurückgegriffen werden sollte.</p>			
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Im 2. Entwurf des LEP HR wurde zusätzlich zu der Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Dahlewitz und der Bahnstrecke Berlin -Dresden auch auf die Festlegung der Flächen FFH-Gebiet / NSG „Glasowbachniederung“ und LSG „Diesersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ südlich des Siedlungsgebietes Blankenfelde als Freiraumverbund verzichtet. Die Gemeinde widerspricht dieser neuen Darstellung und bittet darum, die betroffenen Flächen wieder dem Freiraumverbund zuzuordnen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>NSG und FFH-Gebiete sind im Rahmen des Kernkriteriums "Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" in die Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eingeflossen. Die beiden genannten Schutzgebiete FFH-Gebiet / NSG „Glasowbachniederung“ sind in der Folge überwiegend vom Freiraumverbund erfasst. Dagegen wurden Landschaftsschutzgebiete wie das genannte LSG „Diesersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ weder im 1. noch im 2. Planentwurf als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes westlich der beiden genannten NSG und FFH-Gebiete beruht auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen. Dazu gehören die Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verzicht auf Heranziehung der Waldfunktionenkartierung sowie eine stärkere Fokussierung der Kulissenbildung auf Kernkriterien. Fachrechtliche Schutzvorschriften wie zum vorliegenden Landschaftsschutzgebiet bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt - insbesondere wird die Erhaltung des Waldes nicht verhindert-, so dass aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Freiraumverbund keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung zu erwarten sind. Dies zu vermeiden, obliegt in der Folge der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gemeindlichen Bauleitplanung, die durch die Festlegung des LEP HR hierin nicht eingeschränkt wird.	
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209</p> <p>Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen „Masterplans BER 2040“ zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs „Luftverkehr“ rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde Deutschlands und ihrer Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs „Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung“ heißt es auf S. 3: „Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.“ Was heißt das? Im Ziel Z 7.3 (3): heißt es: „Das Ziel Z 1 des LEP FS bleibt unberührt“ Was heißt das? Ist das so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S. 113, 2. Absatz, Satz 1: „Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb – wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In der Begründung zu Z 7.3 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." (Hervorhebungen durch d.d.U.) Im dritten Absatz heißt es dann: „Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem „LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: „Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum</p>		<p>vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ziel Z 7.3 auf Seite 45: „Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt.“ Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: „Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich.“ (Hervorhebungen d.d.U.) Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgendeine Untersuchung, Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt: In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg international des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 heißt es auf Seite 21: „Für die drei in Aussicht genommenen Standorte wurde die Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen</p>		<p>werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1996 (zitiert nach der Drucksache 13/624 b des Abgeordnetenhaus von Berlin) heißt es u.a.: „Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrundeliegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, (...) dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können (...) nicht nachweisbar ist" In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBI Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen Standort handelt." Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio. Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen. Im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztägig ausgenutzt." Im Kapitel „Lärm“ der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz: „Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbauprojekts ist die planerische Endkapazität des Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio Passagieren pro Jahr erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschimmissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03.2006 über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 ff. Folgendes ausgeführt: „Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start-und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start-und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen „mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst. c zu Z 1 des LEP FS) mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft, Anzahl und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die Größe des von Fluqlärm betroffenen Anwohnerkreises</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auswirkt. Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio. Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist gleichwohl das seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." (Hervorhebungen d.d.U.) Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. S. 169, Rn 157) aus: 2Ziel des Ausbauvorhabens ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /Z1 des LEP FS). Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio Passagiere, sondern ein „mittelgroßer Verkehrsflughafen“ mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System“ (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst. c zu Z 1 des LEP FS)." Im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: „Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele -der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin-Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 „Planrechtfertigung“, ab Seite 327 -zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im LEP HR zum Thema „Luftverkehr“ würde bedeuten, dass ohne jegliche Untersuchung der als Belange der hierdurch betroffenen Gemeinden</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen das Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 Mio PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist rechtswidrig. Denn man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich -wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt -in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals -wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat -in „endgültiger und verbindlicher Abwägung“ der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Im Entwurf des LEP HR wird also ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt für die mit dem „Masterplan BER 2040“ angestrebte Kapazität von 55-58 Mio Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio Passagiere</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden. Das ist für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wie auch für die übrigen der Flughafen BER benachbarten und damals schon betroffenen Gemeinden mit ihren Bürgern völlig unerträglich, rechtswidrig und unzumutbar.</p>			
<p>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 209 Grundsätzlich sollten nach Auffassung der Gemeinde bereits im LEP HR umfangreichere Aussagen zur zukünftigen Weiterentwicklung des Verkehrs- und Mobilitätssystems getroffen werden. Bedeutung sollte dabei eine nachhaltige, umweltschonende Verkehrspolitik haben, die auf die Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger und die Stärkung des ÖPNV's setzt. Vornehmlich zwar beim Landesnahverkehrsplan anzusiedeln, weist die Gemeinde auch für den LEP HR auf die aus ihrer Sicht erforderliche Verlängerung der S-Bahn nach Rangsdorf und auf die Schaffung eines neuen Bahnhofpunktes auf dem Berliner Außenring zur schnellen Anbindung von Blankenfelde-Mahlow an den Flughafen BER hin. Sie bittet um entsprechende Berücksichtigung im LEP HR.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote, verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten (wie zum Beispiel der geforderte neue Bahnhofpunkt auf dem Berliner Außenring) sowie zu zeitlichen Prioritäten sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieselang - ID 211</p> <p>Die Gemeinde Brieselang trägt die Festlegungsvorschläge weitgehend mit, wendet sich aber gegen die Festlegungen zum Einzelhandel, insbesondere gegen die Zielfestlegung Z 2.12 (ehemals Ziel 3.9). Wie auch schon in der vorangegangenen Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 14.11.2016, hatte sich die Gemeinde Brieselang dazu geäußert und hält an ihrer Einwendung fest. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang widersprechen die Festlegungen des Ziels 2.12 den aktuellen Erfordernissen des Einzelhandels unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen der Kunden (z.B. niedrigere Regale zur besseren Erreichbarkeit, breitere Gänge für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen und ältere Menschen mit Gehilfen etc.). Darüber hinaus ist die Festlegung auf 1.500 qm VKF raumordnerisch nicht begründbar. Während der geltende LEP B-B noch 2.500 qm Verkaufsfläche vorsieht und der Entwurf des LEP HR i.d.F. vom 19. Juli 2016 den der überwiegenden Nahversorgung dienenden Vorhaben immerhin noch 2.000 Quadratmeter Verkaufsraumfläche einräumt (bei mindestens 75 Prozent Verkaufsfläche mit nahversorgungsrelevanten Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1), ist diese im 2. Entwurf des LEP HR auf 1.500 Quadratmeter reduziert worden. Da derzeit noch gar nicht absehbar ist, welche Orte gemäß Absatz 2 zu den grundfunktionalen Schwerpunkten zählen werden, da die Bestimmung den Regionalen Planungsgemeinschaften überlassen werden soll, befürchtet die Gemeinde hier eine deutliche Verschlechterung der Situation. Die Gemeinde Brieselang fordert, die Verkaufsflächenbeschränkung in Z 2.12 Absatz 1 wieder auf 2.500 Quadratmeter heraufzusetzen, wie es der LEP B-B derzeit vorsieht. Die Gemeinde Brieselang</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fordert, die Verkaufsflächenbeschränkung in Z 2.12 Absatz 1 wieder auf 2.500 Quadratmeter heraufzusetzen, wie es der LEP B-B derzeit vorsieht. Bei Beibehaltung des Absatz 1 sollte Absatz 2 zumindest wie folgt ergänzt werden: In den in Z 1.1 genannten Berliner Umlandgemeinden (BU) und in den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist." Die Gemeinde Brieselang weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass sie seit zwei Jahrzehnten die Mitte der Ortslage Brieselang planerisch zu einem integrierten Standort mit einem zentralen Versorgungsbereich entwickelt. Das dokumentiert sich in den auf der Grundlage des seit 1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 "Ehemaliges Gummiwerk" umgesetzten Einzelhandelsansiedlungen in diesem Bereich. Dieser Standort steht in einer engen fußläufigen Verbindung zum Haltepunkt des SPNV Brieselang. Die Gemeinde Brieselang will diesen Nahversorgungsstandort städtebaulich weiter stärken und neu ordnen. Dem Einzelhandel will sie Entwicklungsoptionen derart ermöglichen, dass mehrere, nebeneinanderliegende Einzelhandelseinrichtungen miteinander zu einem Nahversorgungszentrum verbunden werden und eine städtebauliche Einheit bilden können. Ziel ist es dabei, den Kundenanforderungen an Aufenthaltsqualität, Wetterschutz usw. besser zu entsprechen und somit den Einzelhandelsstandort in der Ortsmitte Brieselang langfristig attraktiv und wettbewerbsgerecht zu gestalten. Die langjährige Planung würde durch Z 2.12 wesentlich erschwert bzw. sogar unmöglich gemacht werden.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieselang - ID 211 Bei Beibehaltung des Absatz 1 sollte Absatz 2 zumindest wie folgt ergänzt werden: In den in Z 1.1 genannten Berliner Umlandgemeinden (BU) und in den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist."</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die angeregte Formulierungsänderung ist insoweit nicht angezeigt, da vorgesehen ist, dass auch in den Berliner Umlandgemeinden, die nicht als Zentrale Orte festgelegt werden, durch die Regionalplanung Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden können.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die Gemeinde ist der Auffassung, dass es auch im zweiten Entwurf vom 19.12.2017 nicht gelungen ist, die tatsächlich im Gemeindegebiet vorhandenen Strukturen, Ausgangslagen sowie Entwicklungstrends angemessen zu berücksichtigen. In der Gesamtheit ist festzustellen, dass die beabsichtigten Vorgaben der Landesplanung durch Ziele und Grundsätze die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem unangemessenen Maße einschränken. Sie fordert eine Anpassung der dargestellten Ziele und Grundsätze.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Nach dem raumordnerischen Konzentrationsgebot (Z 2.6) sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (Verkaufsfläche größer 800m²) vom Grundsatz her nur in zentralen Orten zulässig. In Dallgow-Döberitz, einem „nicht zentralen Ort“ sind jedoch in der</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Realität verschiedene großflächige Anbieter vorhanden (z. Bsp. HavelPark, Aldi im Artilleriepark, Lidl an der Wilmsstraße, Rewe-Zentrum an der Wilmsstraße). Diesem Sachverhalt trägt der LEP HR Rechnung, indem er Ausnahmen von dem Ziel der Bindung großflächiger Einzelhandelsbetriebe an zentrale Orte bestimmt. Diese Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, sie müssen zum Teil jedoch hinterfragt werden.</p>			
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Z 2.10 sieht vor, dass vorhandene großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte verändert werden dürfen, „wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3 Nummer 1) nicht erhöht wird.“ Allerdings aber wird in der Begründung des Zielsatzes darüber hinaus gefordert, dass auch keine „qualitative Ausweitung“ des Angebots zentrenrelevanter Sortimente erfolgen dürfe. Diese überschießende Begründung stammt noch aus der Begründung des LEP BB. Die Gemeinde fordert Klarstellung durch Einfügen der folgenden Formulierung: „Rein bauliche Veränderungen in einer bestandskräftig genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtung ohne Erhöhung der Verkaufsfläche insgesamt und ohne Erhöhung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente stellen keine qualitative Ausweitung des Angebots dar“. Dies ist erforderlich, weil die Begründung über den Normtext klar hinausreicht und infolge der Unbestimmtheit des Begriffs der „qualitativen Ausweitung“ der Verkaufsfläche in der Praxis zu Problemen und unbegründeten Untersagungen führen können.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Über Z 2.12 wurden neue Ausnahmeregelungen für nicht-zentrale Orte bestimmt, die auch für Dallgow-Döberitz gelten. Z 2.12 (1) enthält wie bereits zuvor der LEP BB eine Ausnahme für großflächigen Einzelhandel, der überwiegend der Nahversorgung dient. Dieser ist unter der Maßgabe zulässig, dass er nicht mehr als 1.500 m² Verkaufsfläche anbietet, mindestens 75% nahversorgungsrelevante Sortimente führt und in einem zentralen Versorgungsbereich liegt. Die Ausnahme für Nahversorger sollte nicht nur an zentrale Versorgungsbereiche gebunden sein, sondern auch für andere Standorte in städtebaulich integrierter Siedlungslage gelten. Die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches in Dallgow-Döberitz ist aufgrund der Siedlungsstruktur nicht ohne weiteres möglich. Tatsächlich aber bestehen bereits verschiedene großflächige Betriebe der Nahversorgung, die sich gut integriert in den Wohngebietslagen befinden und die Nahversorgung sichern. Auch diese Betriebe sollten bei Entwicklungen von der Regelung des Z 2.12 (1) erfasst werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenen Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Eine noch weiter gehende Ausnahmeregelung enthält Z 2.12 (2): Demnach ist in grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zulässig, wenn die zusätzliche Verkaufsfläche 1.000 m² nicht</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte im Regionalplan steht noch aus. Insoweit ist Dallgow-Döberitz mit Inkrafttreten des LEP HR nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Z 3.3 zu sehen, sodass Z 2.12 auf bestehende und neue Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überschreitet. Eine Sortimentsbeschränkung gilt hier nicht. Über die Festsetzungen im Regionalplan wäre Dallgow-Döberitz mit Inkrafttreten des LEP HR als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Z 3.3 zu sehen, sodass Z 2.12 auf bestehende und neue Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden kann. Die Gemeinde Dallgow-Döberitz begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Es ist nicht eindeutig, ob die Erhöhung auf maximal 1.000 m2 insgesamt gilt oder sich jeder ansässige Einzelhändler um bis zu zusätzlich 1.000 m2 erweitern kann. Um Klarstellung wird gebeten.</p>		<p>noch nicht angewendet werden kann. Die Erhöhung um maximal 1.000 m2 Verkaufsfläche gilt vorhabenbezogen.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (GS) sollen erst im Regionalplan festgelegt werden. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 werden „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“ ausgewiesen, zu denen auch der Kernbereich von Dallgow-Döberitz gehört. Es wird davon ausgegangen, dass die festgelegten „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“ im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 den Grundfunktionalen Schwerpunkten des LEP HR entsprechen. In den GS sollen ausdrücklich Angebote geschaffen werden, die über die Nahversorgung hinausgehen und für die Versorgung der übrigen Gemeindeteile von Bedeutung sind, d.h. die zentrale Ortslage von Dallgow-Döberitz.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach den Vorgaben des LEP HR festzulegen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die Gliederung in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum ist nachvollziehbar. Dallgow-Döberitz ist nach Ausweisung des LEP HR kein zentraler Ort, sondern dem</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Dallgow-Döberitz ist nach Ausweisung des LEP HR kein zentraler Ort, aber auch nicht dem Mittelbereich Falkensee zugeordnet. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereich Falkensee zugeordnet. Allerdings haben die Mittelzentren im Berliner Umland nicht den vollen Funktionsumfang, da Berlin Teilfunktionen übernimmt.</p>		<p>von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Auf den Sachverhalt, dass Mittelzentren im Berliner Umland regelmäßig nicht den vergleichbaren Funktionsüberhang wie Mittelzentren im ländlichen Raum besitzen, wird bereits im Begründungstext zum Planentwurf hingewiesen.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die Identifikation und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften soll auf regionalplanerischer Ebene erfolgen, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen des Regionalplan Havelland-Fläming verwiesen wird. Der Regionalplan Havelland-Fläming weist die gemeindlichen Flächen südlich der Bundesstraße B5 als „Vorranggebiete Freiraum“ und als „Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten“ aus. Ausgespart sind hier der HavelPark, der Artilleriepark, die Siedlung Sperlingshof, die Areale Mühlenstraße und Waldrandstraße.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die Gemeinde Dallgow-Döberitz strebt an eine Zielgröße von langfristig ca. 12.000 Einwohner/innen zu erreichen. Der Ortsteil Seeburg befindet sich außerhalb des festgelegten Gestaltungsraums Siedlung. Durch die Einstufung von Dallgow-Döberitz als nicht-zentraler Ort wird die zusätzliche Entwicklungsoption gemäß Z 5.5 LEP HR anzuwenden sein. Bei aktuell ca. 1.200 Einwohnern in Seeburg bedeutet dies eine Erweiterungsoption von 1,2 ha. Daraus ergibt sich, dass im Ortsteil Seeburg mit seinen großen Grundstücken in den nächsten zehn Jahre nur neue</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bauflächen für etwa 10 bis 12 Einfamilienhäuser ausgewiesen werden dürften. Das so ermittelte Entwicklungspotenzial gilt für die nächsten zehn Jahre. Seeburg ist ein attraktiver Ortsteil, der bereits heute über ein vielfältiges Angebot verfügt: Kindertagesstätte, Kirche, Zahnarztpraxis, Freiwillige Feuerwehr und ein aktiver Sportverein, um nur einige zu nennen. Die Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit ist daher nicht nachvollziehbar und soll insbesondere vordem Hintergrund der zu erwartenden Einwohnerentwicklung der Gesamtgemeinde korrigiert werden. Die konkreten Regelungen der Ziele Z 5.5 und Z 5.6 greifen unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein, da in Teilbereichen kaum Entwicklungs- und Optimierungsmöglichkeiten gegeben werden.</p>		<p>fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 Die gewerbliche Entwicklung von Dallgow-Döberitz wird durch den LEP HR v.a. auf kleinteiliges Gewerbe und Dienstleistungen sowie auf den Einzelhandel beschränkt. Die Gemeinde strebt eine maßvolle Entwicklung von gewerblichen Flächen im Anschluss an bereits bestehende gewerbliche Flächen an und hat dies bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen. Insbesondere südlich der B 5 an der Anschlussstelle Wilmsstraße sind auf Basis verbindlicher Bauleitpläne gewerbliche Nutzungen realisiert worden. Diese Fläche ist bereits bebaut und muss daher vom Freiraumverbund ausgenommen und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden, so dass diese vorgesehene Entwicklung möglich bleibt.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist das bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiet Artilleriepark an der Anschlussstelle Wilmsstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Von seiner Festlegung gehen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>damit keine einschränkenden Wirkungen auf die dortige gewerbliche Nutzung aus. Der Einbezug der genannten Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) ist hingegen nicht möglich, da diese Flächen den Abgrenzungskriterien des GS widersprechen. Der nördliche Teil des „Artillerieparks“ liegt bereits im GS. Der Einbezug des südlichen Bereichs durch Erweiterung des GS an dieser Stelle um einen Rasterpunkt in Richtung Süden hätte zur Folge, dass Flächen der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213</p> <p>In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. In dem folgenden Bereich bilden diese nicht die Realität ab - es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. „Sperlingshof“ (südlich der B 5, westlich der Wilmsstraße): Dort befindet sich ein ehemals militärisch genutztes Areal, auf dem sich seit fast 20 Jahren etwa 122 Wohnungen, elf Gewerbeeinheiten sowie ein Hotel befinden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die genannte Fläche südlich der B5, westlich der Wilmsstraße am "Sperlingshof" liegt bereits außerhalb des Freiraumverbundes. Insoweit sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar. Der vollständige Einbezug des Areals "Sperlingshof" in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) ist hingegen nicht möglich, da diese Fläche den Abgrenzungskriterien des GS widerspricht. Der nördliche Teil des Gebäudebestands des „Sperlingshofs“ liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung. Der Einbezug des südlichen Bereichs durch Erweiterung des GS an dieser Stelle um einen Rasterpunkt in Richtung Süden hätte zur Folge, dass Flächen der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Gleichwohl besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. In dem folgenden Bereich bilden diese nicht die Realität ab - es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. „Artilleriepark“ (südlich der B 5): Die Gewerbefläche ist voll entwickelt und die letzten Vorhaben befinden sich in der Realisierung.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist das bauleitplanerisch gesicherte Gewerbegebiet Artilleriepark an der Anschlussstelle Wilmsstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Von seiner Festlegung gehen damit keine einschränkenden Wirkungen auf die dortige gewerbliche Nutzung aus. Der Einbezug der genannten Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) ist hingegen nicht möglich, da diese Flächen den Abgrenzungskriterien des GS widersprechen. Der nördliche Teil des „Artillerieparks“ liegt bereits im GS. Der Einbezug des südlichen Bereichs durch Erweiterung des GS an dieser</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stelle um einen Rasterpunkt in Richtung Süden hätte zur Folge, dass Flächen der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. In dem folgenden Bereich bilden diese nicht die Realität ab - es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. „Waldrandstraße West“ (südlich der B 5): Der Flächennutzungsplan sieht hier eine Gewerbefläche vor.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die genannte Gewerbefläche an der "Waldrandstraße West" südlich der B5 zwischen „Artilleriepark“ und Kirschallee (Friedhof Dallgow) liegt bereits innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und außerhalb des Freiraumverbundes. Insoweit sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. In dem folgenden Bereich bilden diese nicht die Realität ab - es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. „Mühlenstraße“ (nördlich der B 5, westliches</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die genannten Gewerbeflächen nördlich der B5, westliches Siedlungsgebiet an der Mühlenstraße liegen bereits außerhalb des Freiraumverbundes. Insoweit sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar. Der Einbezug der genannten Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) ist hingegen nicht möglich, da diese Flächen den Abgrenzungskriterien des GS widersprechen. Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um einen Rasterpunkt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsgebiet): Der Flächennutzungsplan sieht hier ebenfalls Gewerbefläche vor. Die Gemeinde benötigt diese beiden Flächen, um ortsansässigen Gewerbetreibenden Erweiterungsmöglichkeiten anbieten zu können oder ergänzende Betriebe anzusiedeln und somit die vorhandenen gewerblichen Strukturen langfristig zu sichern.</p>		<p>südwestlich der Mühlenstraße hätte zur Folge, dass Flächen der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	
<p>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 213 In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. In dem folgenden Bereich bilden diese nicht die Realität ab - es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Flavelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. „HavelPark“ (südlich der B 5, östlich): Diese bauliche Anlage existiert seit mehr als 20 Jahren. Das Areal kann nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sein.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Die genannten Fläche südlich der B5 am "Havelpark" liegt bereits außerhalb des Freiraumverbundes. Insoweit sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar. Der Einbezug der genannten Fläche in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) ist hingegen nicht möglich, da diese Fläche den Abgrenzungskriterien des GS widerspricht. Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung in diesem Bereich um einen Rasterpunkt in Richtung Süden hätte zur Folge, dass Flächen der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Eichwalde - ID 217</p> <p>Die Gemeinde Eichwalde widerspricht der neuen Regelung Z 2.12. Die Reduzierung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 2.500 m² zu 1.500 m² für Vorhaben der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte entspricht nicht den heutigen Entwicklungen in der Nahversorgung der Umlandgemeinden und widerspricht auch den bereits nach LEP B-B genehmigten Bauvorhaben wie bspw. in Schulzendorf; Bebauungsplan „Zentrum“. Die Gemeinde Eichwalde wird hier in der Entwicklung ihrer Nahversorgung für die Einwohner eingeschränkt. Es liegt der Gemeinde Eichwalde bereits für die Grundstücke August-Bebel-Allee 38-44/ Ecke Friedenstraße eine Interessenbekundung mit einer vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von ca. 2.200 m² vor. Eine gleichwertige Entwicklung aller Gemeinden, die nicht als Zentraler Ort ausgewiesen sind, ist vom Land Brandenburg sicherzustellen. Es gilt hier der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten. Die Regelung, dass auf mindestens 75% der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden müssen, wird von der Gemeinde Eichwalde weiterhin unterstützt.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Eichwalde mit ca. 6.400 Einwohnern erfüllt Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums für das Gemeindegebiet und darüber hinaus. Zu den über die Gemeinde hinaus wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen unter anderem das „Humboldt“-Gymnasium, die Oberschule „Villa Elisabeth“, das Kulturzentrum „ALTE FEUERWACHE“, ein vielfältiges Angebot an Vereinen sowie Facharztpraxen und sportmedizinische Praxen. Die Gemeinde Eichwalde erwartet eine höhere Würdigung der Übernahme der grundzentralen Aufgaben auf Landesebene im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung von Infrastrukturmaßnahmen für Schulen und Kitas sowie im Straßenbau.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Einschätzung der Stellungnehmenden, dass die Gemeinde Eichwalde "Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums für das Gemeindegebiet und darüber hinaus" wahrnimmt, steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass es seit dem Jahr 2009 im Land Brandenburg keine Definition von "Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums" und keine diesbezüglichen Aufgabenzuweisungen gibt. Der 2. Entwurf des LEP HR weist den Gemeinden die Absicherung der Grundversorgung für das eigene Gemeindegebiet zu. Insoweit geht die Anregung bezüglich einer "höheren Würdigung der Übernahme der grundzentralen Aufgaben auf Landesebene" an den Regelungsgegenständen des LEP vorbei.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Eichwalde - ID 217

<p>Aus Sicht der Gemeinde Eichwalde hat sich die Bildung eines Mittelzentrums in Funktionsteilung Schönefeld - Wildau nicht bewährt. Tatsächlich entwickeln sich beide Kommunen autark voneinander. Die Gemeinden Wildau, Zeuthen und Eichwalde aber auch Königs Wusterhausen haben aufgrund ihrer Lage und der kommunalen Infrastruktur mehr Gemeinsamkeiten als mit Schönefeld. Diese beziehen sich auf die Lage entlang der überregionalen Schienen- und der S-Bahnanbindung, der Verkehrsinfrastruktur sowie der kommunalen Infrastrukturangeboten im Bereich Bildung, Kitas und Sportstätten und kulturellen Angeboten. Schönefeld spielt für die Gemeinde Eichwalde im Rahmen der Daseinsvorsorgefunktion eine untergeordnete Rolle. Die Gemeinde Eichwalde erwartet ein strukturelles Umdenken bei der Festlegung des Mittelzentrums in Funktionsteilung Wildau - Schönefeld. Es muss aufgrund der Entwicklung der Gemeinden im südlichen Berliner Umland entlang der S-Bahn-Achse ein weiteres</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Einschätzung der Gemeinde Eichwalde zur Bewahrung des Mittelzentrums in Funktionsteilung Schönefeld - Wildau wird zur Kenntnis genommen. Seitens der angesprochenen Gemeinden selbst wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht geltend gemacht. Insoweit besteht kein Anlass für ein strukturelles Umdenken bei der Festlegung des Mittelzentrums in Funktionsteilung Wildau - Schönefeld. Es ist kein Anlass erkennbar, entlang der S-Bahn-Achse zusätzlich zu Wildau und KönigsWusterhausen ein weiteres starkes Mittelzentrum mit einer entsprechenden Daseinsvorsorgefunktion festzulegen, um die Entwicklung der Gemeinden Eichwalde, Zeuthen ggfs. auch Schulzendorf langfristig sicherzustellen und zu stärken. Die Versorgungsabdeckung ist mit den vorgesehenen Zentralen Orten mehr als gewährleistet.</p>	<p>nein</p>
--	---	--	-------------

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>starkes Mittelzentrum mit einer entsprechenden Daseinsvorsorgefunktion geben, um die Entwicklung der Gemeinden Eichwalde, Zeuthen ggfs. auch Schulzendorf langfristig sicherzustellen und zu stärken.</p>			
<p>Gemeinde Eichwalde - ID 217 Um dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG sicherzustellen, ist der Entwurf weiter zu präzisieren und zu ergänzen, dass die beiden Start- und Landebahnen des Flughafens BER dauerhaft nicht um eine weitere Bahn erweitert werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Eichwalde - ID 217 Die Gemeinde Eichwalde liegt an der überregionalen Schienenanbindung „Görlitzer Bahn“. Die Schienentrasse teilt in einer Länge von 1400 m den Ort markant in zwei Siedlungsgebiete und beeinträchtigt massiv die Wohngrundstücke durch Lärm. Im LEP HR wird darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderung die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Transport der Wirtschaft befriedigt werden sollen. Die Gemeinde Eichwalde fordert eine landesplanerische Auseinandersetzung des bereits bestehenden Schienenverkehrs und der damit verbundenen Lärmbelastung der Eichwalder. Es wird gefordert, dass auch für die bestehenden Schienenverbindungen klare Regelungen zur Schaffung von Lärminderungsmaßnahmen geschaffen werden. Des Weiteren erwartet von der Gemeinde, dass sich die Landesplanung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von P&R- und B&R-Flächen Aussagen zur Zuständigkeit fällt. Eine Schienenanbindung wie der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die genannten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder Lärmschutzmaßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Die Planungen und Flächenvorsorge von Park & Ride Anlagen und von Haltepunkten sind kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes, ebenso wenig wie die Erarbeitung überregionaler Verkehrsstudien.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeindliche S-Bahnhof hat einen erhöhten Bedarf an solchen Parkflächen. Hierfür ist derzeit nur die Kommune in der Pflicht. Um die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen an die Mobilitätsbedürfnisse sicherzustellen, ist auch das Land wie auch die Deutsche Bahn AG/ Bund in der Pflicht. Darüber hinaus erscheint die Bahnverbindung auf der Südost-Achse (Ostkreuz-Königs Wusterhausen) hinsichtlich der Haltestellen für den Regionalverkehr der Bahn (der faktisch als Expressverbindung fungiert) unterversorgt. Zwischen Ostkreuz bzw. Schöneweide und Königs Wusterhausen (25 bzw. 20 km) gibt es keine weiteren Haltestellen; für eine bessere Vernetzung der Umlandgemeinden wie auch bessere Anbindung an Berlin wären Regionalbahnhöfe, irgendwo zwischen Zeuthen und Adlershof, angemessen. Die Gemeinde Eichwalde sieht das Land in der Pflicht, im Hinblick auf die Entwicklung des Berliner Umlands und auf den Standort des Flughafens BER eine überregionale Verkehrsstudie zu erarbeiten. Ziel muss es sein, alle zu erwartenden Verkehrsströme aufzuzeigen, zu bewerten und ein Gesamtkonzept insbesondere für die Flughafenumfeldgemeinden zu erarbeiten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Eichwalde - ID 217 Vorrangig muss weiterhin eine gezielte Förderung des Rad- und eBike-Verkehrs durch Anlegen von privilegierten überörtlichen Schnellverbindungen und durch intelligente Verknüpfung an den ÖPNV geplant werden. Dies ist in Hinblick auf die Bewältigung zukünftiger Verkehrsströme und die Herausforderung einer klimaverträglichen Entwicklung unverzichtbar. Eine Reduktion des Radverkehrs auf touristische Aspekte verkennt die Entwicklungstendenzen der Mobilität.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Eichwalde - ID 217 Die Stellungnahme der Gemeinde Eichwalde vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf LEP HR zum Z 7.3 wird aufrechterhalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Grundsatz und Oberziel der bundesdeutschen Raumordnung ist die Beseitigung räumlicher Disparitäten. Dabei sind „gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen“, dies ist eine Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Der vorgelegte Entwurf des LEP HR ist dafür allerdings nur bedingt geeignet,</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
enthält Schwächen und gibt zum Teil Anlass zu erheblicher Kritik.			
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223</p> <p>Erfreulich ist die Tatsache, dass der LEP HR jetzt endlich die ländlichen Räume als eigenständige und heterogene Lebens-, Erwerbs- und Handlungsräume anerkennt. Bedauerlicherweise sind der im LEP HR aufgezeigte Weg und die Instrumente nur bedingt geeignet, um diese Entwicklungsziele speziell im ländlichen Raum zu erreichen.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223</p> <p>Es wird das neue landesplanerische Paradigma zementiert: „In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.“ Dies gibt Anlass zu erheblicher Kritik und Widerspruch. Zunächst verweise ich - zur Erinnerung - auf § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG: „Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fordern. Die Zentralen Orte der</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen." Des Weiteren ist schon die Nomenklatur fehlerhaft: „Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum". Ein Mittelzentrum kann nur in der Mitte stehen. Es fehlt das Unterzentrum bzw. Grundzentrum. Hier ist also die wissenschaftliche Terminologie bereits systematisch falsch, weil die hierarchische Basis fehlt. Gemäß den MKRO-Entschlüssen zu Zentralen Orten und zu Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung gilt folgendes: „Die Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder soll sich an folgender Gliederung orientieren: untere Stufe (Grundzentrum), mittlere Stufe (Mittelzentrum), höhere Stufe (Oberzentrum)." Eine schlüssige Beweisführung für die Abweichung von diesem Standard bleibt der LEP HR schuldig! Ohnehin beschreitet das Land Brandenburg mit dem Wegfall der Kategorie Grundzentrum einen eigenartigen Sonderweg gegenüber allen anderen deutschen Bundesländern. Die Begründung dafür im LEP HR ist in keiner Weise überzeugend. Darüber hinaus widerspricht sich der LEP HR hier auch selbst. Die Stadt Fehrbellin war bisher ein Grundzentrum. So ist es definiert im Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - vom 04.07.1995. Die Einordnung der Stadt Fehrbellin als Grundzentrum ist gut und richtig und entspricht den allgemein anerkannten und bewährten Grundsätzen der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gemeindegebietsreform 2003 war lediglich eine administrative Veränderung von Gemeindegrenzen und Entscheidungsgremien. Sämtliche zentralörtlichen Funktionen des Grundzentrums blieben und bleiben dadurch unangetastet. In der Stadt Fehrbellin war und ist eine Reihe zentraler Einrichtungen angesiedelt, die eine über die örtliche Nachfrage hinausgehende Bedeutung haben. Schon in der grundlegenden Theorie der Zentralen Orte von Walter Christaller ist</p>		<p>eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit besteht kein Widerspruch zu der genannten Entschlüsselung oder den Leitbildern, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“. Damit werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die raumordnerische Adressierung von Zentralen Orten im Landesentwicklungsplan auf die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die „Zentralität“ eines Ortes als Bedeutungsüberschuss des zentralen Ortes definiert worden, der auf sein Umland ausstrahlt (Christaller, W.: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Jena, 1933, S. 26 ff). Diese wissenschaftliche Erkenntnis gilt auch im 21. Jahrhundert. In den Begründungen zu den Festlegungen des LEP HR werden die Anforderungen an Zentrale Orte definiert. Diese Definition trifft zweifelsohne nach wie vor auch auf die Stadt Fehrbellin zu. Der ersatzlose Wegfall der zentralörtlichen Kategorie unterhalb der Mittelzentren ist nicht hinnehmbar. Auch angesichts des prognostizierten demografischen Wandels werden die überörtlich bedeutsamen Funktionen der Grundzentren für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung bestehen bleiben. Der Verzicht der Landesregierung Brandenburg auf Grundzentren ist weder zukunftsorientiert noch nachhaltig. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Abschaffung der Kategorie Grundzentrum als ein billiger Vorwand der Landesregierung, um sich der sozialen und finanziellen Verantwortung für die Bevölkerung im ländlichen Raum zu entziehen. Bekanntermaßen sind mit der zentralörtlichen Funktion finanzielle Schlüsselzuweisungen des Landes an die Städte und Gemeinden verbunden. Aus vorgenannten Gründen fordere ich die Beibehaltung der Kategorie Grundzentrum im Allgemeinen und des Grundzentrums Stadt Fehrbellin im Besonderen. Stattdessen sogenannte „grundfunktionale Schwerpunkte“ durch die Regionalplanung festlegen zu lassen gleicht den Mangel in keiner Weise aus. Ausdrücklich wird den „grundfunktionalen Schwerpunkten“ eben keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.</p>		<p>Ebene von Hauptorten (d.h. Ortsteilen einer Gemeinde) zu verändern. Eine Veränderung der Adressierung von Ortsteilen als Zentrale Orte wurde bisher nur vereinzelt von Stellungnehmenden angeregt, in der Regel ohne jedoch in diesem Kontext die Frage der erforderlich werdenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen aufzurufen. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit kein geeigneter Ort, um diesen Diskurs zu führen. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Fehrbellin liegt per Definition im sogenannten Weiteren Metropolenraum (WMR). „Die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung.“ (S. 60) Hier wird der ländliche Raum („Weiterer Metropolenraum“) bereits sprachlich zum Hintergrund-Bühnenbild für die Hauptstadt degradiert. Geographisch ist das Land Brandenburg ein dünn besiedeltes Flächenland. Deswegen kann und darf es kein Postulat der Landesplanung sein, den strukturschwachen ländlichen Raum quasi sich selbst zu überlassen. Die Konzentration auf vorhandene leistungsfähige Strukturen im Raum ist statisch und konserviert auch nur den Status quo. Ein derartiger Ansatz verstößt gegen die oben genannten elementaren Ziele der Raumordnung.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Gemeinde Fehrbellin liegt - offenbar unstrittig - außerhalb des Berliner Umlandes im Weiteren Wetropolenraum. Die zitierte Passage „Die Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung“ bezieht sich hingegen auf die Organisation der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte im Gesamttraum und adressiert die Planungsintention, dass alle Gemeinden die Grundversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes absichern. Auch hierzu kann im Vorgetragenen keine dem Planentwurf entgegenzuhaltende Position erkannt werden. Weshalb der ländliche Raum durch die beiden erstgenannten Sachverhalte in irgendeiner Weise negativ konnotiert werden würde, drängt sich nicht auf. So gilt es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes durch übergemeindlich wirkende Funktionen von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch Festlegungen, wie z.B. die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten oder die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen. Jenseits dieser Festlegungen werden durch die genannte Aufgabenzuweisung alle Gemeinden hinsichtlich der Grundversorgung adressiert. Ein vom Stellungnehmenden vorgebrachtes "sich selbst überlassen" des Raumes kann somit nicht festgestellt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Ebenso unerträglich ist die in der Begründung des LEP HR zum Ausdruck gebrachte Ansicht über die „kulturlandschaftlichen Handlungsräume, die vor allem durch das Engagement der</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Mit dem Verweis auf die Bedeutung der Akteurinnen und Akteure vor Ort für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume, die auch ländliche Räume umfassen, wird eben deren eigenes Gewicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Akteurinnen und Akteure vor Ort gestärkt werden können." Man wähnt sich im Theater. Hier wird die eigenständige Bedeutung des ländlichen Raumes missachtet, der eben nicht bloßes Anhängsel der Metropole oder deren dekoratives Beiwerk ist. Der ländliche Raum hat eine eigene Stärke, und es ist die Pflicht der Landesplanung und der Landesregierung, diese Stärke nach Kräften zu unterstützen und auszubauen!</p>		<p>hervorgehoben. Es ist nicht erkennbar, inwiefern dies eine nachgeordnete Relevanz im Vergleich zur Metropole oder zu städtischen Räumen beinhalten sollte, zumal die kulturlandschaftlichen Räume selbst auch städtische Kerne und Teilräume umfassen können. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Den Grundsatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen befürworte ich.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Das Ziel Z 5.2 zum Siedlungsanschluss befürworte ich.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Bedenken erhebe ich zu den Festlegungen und Begründungen für die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Ich stimme damit überein, dass die geordnete Siedlungsentwicklung ein Beitrag für ein funktionierendes Gemeinwesen ist. Nicht akzeptabel ist aber die starr gefasste Obergrenze für die Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orten im Rahmen des örtlichen Bedarfs und der Eigenentwicklung. Diese im Entwurf beschriebene Eigenentwicklung ist statisch und rückwärtsgerichtet, weil der gegenwärtige Besiedlungszustand im ländlichen Raum quasi eingefroren wird. Dies wird mit</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Aufnahme von Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes nicht vorzusehen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherheit negative Folgen haben. Der ländliche Raum wird bei diesen Vorgaben in seiner Bevölkerungsstruktur ausbluten. Die leistungsfähigen jungen Familien werden ihre Bauvorhaben notgedrungen in den Zentralen Orten verwirklichen müssen, wesentlicher Zuzug in die Dörfer wird nicht stattfinden können. Damit wird die dort noch vorhandene bescheidene Infrastruktur mangels Bevölkerung endgültig zerstört. Der LEP HR wird damit einen negativen Kreislauf für den ländlichen Raum in Gang setzen bzw. noch verstärken. Insbesondere werden dadurch die gemeindliche Planungshoheit und die kommunale Selbstverwaltung an einem weiteren entscheidenden Punkt ausgehöhlt. Selbstverständlich gehören Wanderungsgewinne zur Eigenentwicklung einer Gemeinde. Die Gemeinde Fehrbellin hat gegenwärtig rund 8.900 Einwohner. Die Tendenz ist weiter steigend. In der Bevölkerungsvorausschätzung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) aus dem Jahr 2015 für den Zeitraum 2014 bis 2030 wird wie in den vorangegangenen Prognosen eine sinkende Einwohnerzahl für die Gemeinde Fehrbellin angenommen. Demnach wurde eingeschätzt, dass im Jahr 2015 nur 8.615 Einwohner in der Gemeinde Fehrbellin leben würden. Tatsächlich weist der statistische Bevölkerungsbestand zum 31.12.2015 aber 8.883 Einwohner aus, mithin 268 Einwohner mehr als vom LBV prognostiziert. Bei der Heranziehung der Bevölkerungsvorausschau aus dem Jahr 2012 liegt der Überschuss sogar bei 528 Einwohnern. Das bedeutet, dass bei der Fortschreibung der tatsächlichen Einwohnerzahl immer eine positivere Entwicklung zu verzeichnen war und ist als vom LBV vorhergesagt. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Fehrbellin verhält sich gegensätzlich zu der angeführten und allen vorausgegangenen Prognosen des LBV. Eine „sich selbst erfüllende Prophezeiung“ in den Planungswerken des Landes</p>		<p>Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung nicht zu begrenzen. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg ist bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Fehrbellin bisher nicht eingetroffen. Bevölkerungsveränderungen in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz 2011-2015 (siehe Anlage, S. 4) Eine konkrete und nachvollziehbare Begründung für die zulässige Eigenbedarfsentwicklung bleibt der LEP HR schuldig. Durch diese Vorgaben würden die Dörfer im ländlichen Raum ihrer Entwicklungschancen beraubt werden, denn Investitionsentscheidungen folgen nicht zwangsläufig landesplanerischen Vorgaben. Bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Fehrbellin ist vielmehr festzustellen, dass die räumlichen Entwicklungspotentiale auch schon bisher erkannt und konsequent ausgeschöpft worden sind.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Gegenüber dem Umgang mit dem ländlichen Raum, den man seiner Entwicklungschancen beraubt, wird im Entwurf des LEP HR ein großzügig dimensionierter „Gestaltungsraum Siedlung“ im „Berliner Umland“ ausgewiesen. Diese Sichtweise ist großstadt- bzw. umlandbezogen und ungerecht für den ländlichen Raum wie den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Gemeinde Fehrbellin. Eine Analyse der konkreten Verflechtungsbeziehungen ist nicht erkennbar. Der Entwurf des LEP HR gibt hier ein Ziel der Raumordnung vor, das an den längst überwunden geglaubten planwirtschaftlichen Zentralismus veralteter Prägung erinnert. Zudem werden damit die Inhalte des Raumordnungsgesetzes verfälscht.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der LEP HR Entwurf verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolitanraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Eine einseitige Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland zu Lasten des Weiteren Metropolitanraumes ist durch diese differenzierte Ansprache nicht erkennbar. Der LEP HR Entwurf gewährleistet auch im Weiteren Metropolitanraum umfangreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. So werden im Weiteren Metropolitanraum Zentrale Orte festgelegt, denen quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Eigenentwicklung ermöglicht. Dabei ist hervorzuheben, dass auch im Weiteren Metropolenraum die Entwicklungsmöglichkeiten deutlich erhöht wurden. Gegenüber der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption verdoppelt und es wurden im Weiteren Metropolenraum zwei zusätzliche Zentrale Orte festgelegt. Eine Verfälschung der Grundsätze des ROG durch diese Steuerungsansätze ist nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223</p> <p>Hier wird unter anderem die Erreichbarkeit der Metropole aus den Oberzentren, deren Erreichbarkeit aus den Mittelzentren sowie der Mittelzentren untereinander definiert. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihrem Umland wird nicht einmal erwähnt! Welche Kriterien gelten hier für die Bewohner des ländlichen Raumes? Oder soll sich die Landbevölkerung „irgendwie zu den Mittelzentren durchschlagen"? Mit der Einbeziehung des Individualverkehrs in die Erreichbarkeit der Zentralen Orte verabschiedet sich die Landesregierung von ihrer Verantwortung für die Daseinsvorsorge der Bürger. Bei einer nachhaltigen Landesplanung wäre es geboten, Vorgaben für öffentliche Verkehrsmittel und deren Attraktivität zu machen. Zum Thema Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes wird in der Begründung lediglich zum „Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen" ausgeführt. Für die Gemeinde Fehrbellin ist diese Beschränkung auf die großen Orte nicht hinnehmbar; in meinem Gemeindegebiet verlaufen fünf Landesstraßen (L 16, 17, 164, 165, 173) und zwei Kreisstraßen (K 6801, 6805). Fast jeder Ortsteil ist von einer Landes- und/oder Kreisstraße durchzogen. Nach dem vorgelegten Entwurf des LEP HR sollen die kleineren Ortschaften beim Ausbau überörtlicher</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsverbindungen offenbar „auf der Strecke bleiben“. Hier setzt die Landesregierung Brandenburg den bereits seit längerem offensichtlichen Rückzug aus der Fläche ungebremst fort.</p>		<p>Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Ein Rückzug aus der Fläche ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Fehrbellin - ID 223 Nicht hinnehmbar ist die Abgrenzung des Zusammenarbeitsgebots der Gemeinden mit den Mittelzentren. Dadurch werden die Gemeinden ihrer hoheitlichen Kooperationsfreiheit beraubt!</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Wie Ihnen bekannt ist, hält die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf weiterhin an ihrem Normenkontrollverfahren gegen den derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) fest (Az. OVG 10 A 10.15), da wesentlichen materielle Fragen sowohl in dem 1. Normenkontrollverfahren gegen den LEP B-B (Az. OVG 10 A 8.10) als auch in dem Eilverfahren, an dem die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf nicht beteiligt war (OVG 10 S 16.15), nicht abschließend geklärt werden konnten. Dazu gehören unter anderem grundsätzliche Fragen zum Zentrale-Orte-System und Zielfestlegungen zu den bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die Richter des 10. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg haben angekündigt, in den Normenkontrollverfahren gegen den LEP B-B noch in diesem Jahr entscheiden zu wollen. Die zu erwartenden rechtlichen Hinweise sollten bei der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans berücksichtigt werden.</p>	<p>I.4 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p> <p>Der Eilantrag im Verfahren OVG 10 S 16.15 wurde abgelehnt und es ist nicht ersichtlich, dass es im Hauptverfahren rechtliche Hinweise geben wird, die zu berücksichtigen wären, zumal das Hauptverfahren auch noch nicht entschieden wurde.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde fordert, dass der LEP HR nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landtages Brandenburg in Kraft gesetzt wird. Der LEP HR hat für die Landesentwicklung eine überragende Bedeutung. Es bedarf daher einer breit geführten, ernsthaften Diskussion. Ein neuer, offener Leitbilddialog ist nicht zuletzt aufgrund der gescheiterten Kreisgebietsreform unumgänglich.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass es gegenüber dem 1. Entwurf einige Verbesserungen gab, unter anderem zusätzliche Mittelzentren ausgewiesen und zwei neue Siedlungsachsen festgelegt worden sind, sowie der örtliche Bedarf zur Eigenentwicklung erhöht wurde. Die Festlegungen reichen aber nicht aus, um den Entwicklungen des berlinnahen Raums und den in § 2 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen gerecht zu werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge und Entwicklungspotenziale zu sichern. Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Der vorliegende 2. Entwurf zum LEP HR erfüllt diese bundesrechtlich vorgegebenen Anforderungen nicht.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Der vorliegende 2. Entwurf zum LEP HR erfüllt die bundesrechtlich vorgegebenen Anforderungen. Die Festlegungen sind geeignet, um auch den Entwicklungen des berlinnahen Raums und den in § 2 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen gerecht zu werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge und Entwicklungspotenziale zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen. Diese Aufgaben werden gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen fokussiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde wendet sich weiterhin gegen die Zielfestlegungen zum großflächigen Einzelhandel. Die Zielfestlegungen Z 2.6 bis Z 2.14 werden den besonderen tatsächlichen Verhältnissen in Berlin und im Berliner Umland nach wie vor nicht gerecht.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Dass sich die Gemeinde weiterhin gegen die Zielfestlegungen zum großflächigen Einzelhandel wendet, wird zur Kenntnis genommen. Belange, die den Zielfestlegungen Z 2.6 bis Z 2.14 aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in Berlin und im Berliner Umland entgegen stehen würden, werden weder vorgetragen, noch drängen sich diese auf. Versorgungsdefizite sind in diesem Raum bisher nicht aufgetreten. Vielmehr ist das östliche Berliner Umland auch aufgrund von Standortentscheidungen aus den 1990er Jahren im Vergleich zu anderen Landesteilen Brandenburgs im Bereich des Einzelhandels sehr gut ausgestattet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226</p> <p>Z 2.9, wonach Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m² weiterhin nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sein sollen, wird den tatsächlichen Verhältnissen und Anforderungen nicht gerecht. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf darauf hingewiesen, dass es weder in Berlin noch in den Oberzentren ausreichend große zusammenhängende Flächen, die für die Ansiedlung eines FOC oder Designer-Outlet-Centers (DOC) in Betracht kommen könnten, gibt. Die sehr wenigen noch freien Flächen werden vor allem für den Wohnungsbau benötigt. Weltweit üblich ist daher, solche FOCs in der Nähe der Großstädte und Metropolen anzusiedeln. Das muss auch in Brandenburg möglich sein. Tatsächlich befindet sich das einzige größere Designer-Outlet-Center in Brandenburg an der B5 in der Gemeinde Wustermark, einer Gemeinde, die keine zentralörtliche Funktion hat. Bekanntermaßen ist die Ansiedlung und Erweiterung des Outlet-Centers mit Zustimmung der Landesplanung erfolgt und hat weder in Berlin noch in Potsdam zu schädigenden Auswirkungen geführt. Raumordnerische Auswirkungen auf Berlin erscheinen angesichts der dort weiterhin steigenden Anzahl an Shopping-Malls (vgl. nur die „Mall of Berlin“, das Bikini-Haus und das derzeit im Bau befindliche Shopping-Center auf dem Gebiet der ehem. Schultheiß-Brauerei) ausgeschlossen. Auch etwaige sonstige unerwünschte Auswirkungen (unzumutbares Verkehrsaufkommen etc.) sind vorliegend in Anbetracht der Lage der Gemeinde an der Autobahn A 10 und der Bundesstraße B 1 und der hervorragenden verkehrlichen Anbindung nicht zu befürchten. Mit dieser besonderen Situation hat sich der Plangeber nicht ausreichend</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung, nach der FOC nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sind, ist zweckmäßig und unterliegt keinem Abwägungsdefizit. Vielmehr wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung dieser Vertriebsform Rechnung getragen. Die vorgesehene Festlegung wird den tatsächlichen Verhältnissen und Anforderungen gerecht. Die These, dass damit FOC faktisch verhindert werden, da in Berlin und den Oberzentren keine Flächen verfügbar sind, ist unzutreffend. Die zahlreichen noch freien Flächen werden für den Wohnungsbau, gewerbliche und Freiraumnutzungen aber auch für die Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben planerisch weiter entwickelt. Berlin und die Brandenburger Oberzentren haben sich im Rahmen ihrer aktiven Stadtentwicklungspolitik bisher bewusst gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen von FOC auf die Einzelhandelsstruktur der Städte bewusst sind. Vielmehr wird die Entwicklung städtebaulich integrierter Einkaufszentren mit diversifizierten Sortimenten vorangetrieben. Diese Tatsache steht der gegebenen Möglichkeit zu einer planerischen Ausweisung von FOC in der Metropole und den Oberzentren nicht entgegen. Anders als vorgetragen, führt das existierende FOC in Wustermark zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss aus den westlichen Bezirken Berlins, aus Potsdam und aus den Mittelzentren des Havellandes und hat die Entwicklung der Handelsstrukturen insbesondere in den Mittelbereichen Nauen und Falkensee negativ tangiert. Der Plangeber hat sich mit dieser besonderen Situation mehr als ausreichend auseinandergesetzt. Es ist weder zweckmäßig, noch planerisch zwingend, einen Planungsfehler der Vergangenheit im westlichen Berliner Umland spiegelbildlich im östlichen Berliner Umland zu wiederholen, allein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auseinandergesetzt.		weil im westlichen Berliner Umland auf Grundlage eines bereits seit dem Jahr 1994 rechtsgültigen Bebauungsplans (genehmigt am 26.05.1994/bekannt gemacht am 28.06.1994) ein FOC zu diesem Zeitpunkt raumordnerisch nicht zu verhindern war. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zu Auswirkungen führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können.	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226</p> <p>Gemäß Z 2.10 darf die genehmigte Verkaufsfläche bei vorhandenen genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte sowohl insgesamt als auch für die nahversorgungsrelevanten und sonstigen zentrenrelevanten Sortimente nicht erhöht werden. Ausweislich der Begründung soll die Zielfestlegung dem „Schutzes der Versorgungsstruktur sowie der wohnungsnahen Grundversorgung“ dienen. Von dem in der Gemeinde bestehenden „Multicenter“ gehen indes weder für die Versorgungsstruktur noch für die wohnungsnah Grundversorgung Beeinträchtigungen aus. Auch in den Nachbargemeinden sind keine negativen Auswirkungen festzustellen. Demgegenüber hat das „Multicenter“ (mit Möbel Kraft, Hornbach, Kaufland) ein berechtigtes Interesse daran, sich den veränderten Bedingungen im großflächigen Einzelhandel anzupassen und den gesteigerten Ansprüchen der Kunden durch entsprechende Gestaltung und Erweiterung von Verkaufsflächen (breitere Gänge, niedrigere Regale etc.) gerecht zu werden. Dies geht nur durch eine entsprechende angemessene Erweiterung der</p>	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht raumverträglich an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehenden Verkaufsflächen. Ist eine solche Anpassung an die veränderten Bedingungen des stationären Handels nicht möglich, wird dies zu Leerstand führen und das Multicenter wäre trotz der hervorragenden verkehrlichen Anbindung mittel- bis langfristig eine Investitionsruine. Die Gemeinde fordert daher unverändert, den bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Berliner Umland außerhalb Zentraler Orte angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Bestehende Center, wie das Multicenter Vogelsdorf, sollten gemäß § 6 Abs. 1 ROG als ausdrückliche Ausnahmen von der Zielfestlegung in Z 2.10 mit aufgenommen werden.</p>		<p>Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde wendet sich gegen die erfolgte nochmalige Reduzierung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche für überwiegend der Nahversorgung dienende Vorhaben außerhalb Zentraler Orte. Nach dem geltenden LEP B-B ist eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500 m² zulässig. Im 1. Entwurf zum LEP HR wurde diese bereits ohne erkennbaren Grund auf nur noch 2.000 m² reduziert. Warum diese nun nochmals auf nur 1.500 m² verringert wurde, geht aus der Planbegründung nicht hervor. Die Gemeinde fordert daher, nicht erst in fünf Jahren eine Evaluierung dieser Regelung durchzuführen, wie es in der Planbegründung angekündigt wird, sondern die bisherige Größe von 2.500 m² gemäß LEP B-B für die Verkaufsfläche in Absatz 1 beizubehalten.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und der vorgesehenen Festlegungen zu großflächigen Einzelhandel in Grundfunktionalen Schwerpunkten ist kein Anlass erkennbar, auch außerhalb Zentraler Orte und Grundfunktionaler Schwerpunkte regelmäßig Verkaufsflächen von 2500 m² vorzusehen.</p>	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Soweit in Z 2.12 Abs. 2 für festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkte eine zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 1.000 m² zugelassen wird, führt dies allenfalls zum Erhalt des Status quo. Die Situation für die Gemeinden, die keine Grundfunktionalen Schwerpunkte sein werden, verschlechtert sich. Dies widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung, wonach Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar sein müssen, und dies zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist, § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert daher, nicht erst in fünf Jahren eine Evaluierung dieser Regelung durchzuführen, wie es in der Planbegründung angekündigt wird, sondern für Grundfunktionale Schwerpunkte in Abs. 2 die 1.000 m² zusätzlich zuzulassen.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Ein Widerspruch zum Grundsatz der Raumordnung, wonach Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar sein müssen, und dies zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist, ist vor dem Hintergrund der - wenn auch quantitativ begrenzten -Ansiedlungsmöglichkeiten für den großflächigen Einzelhandel nicht erkannt werden. Vielmehr werden die Möglichkeiten für eine funktions- und standortgerechte Einordnung entsprechender Vorhaben ausgewogen festgelegt. Die vorgesehene Festlegung setzt eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung voraus, um über die ubiquitär möglichen 1.500 m² Verkaufsfläche pro Vorhaben hinauszugehen. Die auf der regionalplanerischen Festlegung basierenden zusätzlichen Ansiedlungsmöglichkeiten sind mit der erfolgten regionalplanerischen Festlegung sofort gegeben. Offenbar besteht hier ein Mißverständnis hinsichtlich der Funktion der vorgesehenen nachgelagerten Evaluierung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Dass die Zielfestlegung Z 2.14 - offenbar aufgrund der Einwendungen der Gemeinde zum 1. Entwurf - geändert wurde, ist zu begrüßen. Auch wenn keine ausdrückliche Planungspflicht</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr vorgesehen ist, sollen die Gemeinden von den in der Planbegründung aufgeführten Möglichkeiten zur Verhinderung von Agglomerationen gleichwohl Gebrauch machen. Auf die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf hingewiesen. Die Gemeinde fordert daher weiterhin die Streichung der Zielfestlegung Z 2.14.</p>	<p>außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Dies wird im Text der Begründung verdeutlicht. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und den dazu erforderlichen Regelungen entgegen stehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr Hoppegarten mit Neuenhagen bei Berlin als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden soll. Sie wendet sich aber weiterhin gegen die fehlende Ausweisung von Grundzentren im Landesentwicklungsplan. Gemäß Z 3.1 sind übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten, also nur in Berlin und in den Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren. Damit lässt die Landesplanung nicht nur die vielen übergemeindlichen Funktionen, die Gemeinden unterhalb der Mittelzentren, wie die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, erfüllen, unberücksichtigt. Z 3.1 verstößt vielmehr auch gegen die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Danach ist eine nachhaltige Daseinsvorsorge in allen Räumen und nicht nur in Zentralen Orten sicherzustellen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, alle Angebote der übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge aktiv ausschließlich auf die Metropole sowie die Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung obliegt hingegen allen Gemeinden, übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge sollen hingegen in den Zentralen Orten räumlich konzentriert werden. Dies stellt existierende Einrichtungen nicht in Frage. Insoweit trifft die Aussage "dem wird Z 3.1 mit seiner Konzentration von Angeboten der Daseinsvorsorge ausschließlich auf die Metropole sowie die Ober- und Mittelzentren nicht gerecht" sachlich nicht zu, da dieser eben nur die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge adressiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Dem wird Z 3.1 mit seiner Konzentration von Angeboten der Daseinsvorsorge ausschließlich auf die Metropole sowie die Ober- und Mittelzentren nicht gerecht.</p>			
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Gemäß Z 3.3 sollen Grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte in den Regionalplänen festgelegt werden. Gleichzeitig werden in der Begründung Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten benannt. So sollen diese in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegen, über den Sitz der Kommunalverwaltung, einer Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, eine Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, eine Bank- und Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV verfügen. Die GL hat im Rahmen ihrer Analyse zur Funktionsstärke die Ausstattung der einzelnen Gemeinden ermittelt. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf verfügt über alle genannten Ausstattungsmerkmale. Die Gemeinde fordert daher, die Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht erst auf der Ebene der Regionalplanung festzulegen, sondern Fredersdorf-Vogelsdorf und</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>alle anderen betroffenen Kommunen bereits im LEP HR als „Grundzentren“ auszuweisen. Andernfalls würde von den einzelnen Regionalen Planungsgemeinschaften abhängen, ob und wann die Grundfunktionalen Schwerpunkte die vom Land in Aussicht gestellten 100.000,- Euro zur finanziellen Ausstattung erhalten. Den Regionalen Planungsgemeinschaften müsste zumindest eine Frist zur Umsetzung gesetzt werden.</p>		<p>Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung einer Zeitschiene ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Z 7.2, wonach großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hautstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind, reicht erkennbar nicht aus, um den Anforderungen an eine nachhaltige Verkehrsentwicklung gerecht zu werden. Insbesondere fehlt unverändert eine Zielfestlegung zum bedarfsgerechten Ausbau der S-Bahnverbindungen entlang der Siedlungsachsen. In den Hauptverkehrszeiten muss ein 10 Minuten-Takt erreicht werden. Die Pendlerströme von und nach Berlin nehmen weiter zu. Allein von und nach Fredersdorf-Vogelsdorf pendeln nach Angaben des Landesamtes</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Bauen und Verkehr jeden Tag ca. 5000 Berufstätige. Ausweislich der Begründung zu Z 7.2 sollen durch die Verkehrsverbindungen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden. Ohne konkrete Zielfestlegungen, wie der hier vorgeschlagenen, kann dies nicht erreicht werden. Die Zielfestlegung ist daher zu ergänzen und ein bedarfsgerechter Ausbau der S-Bahnverbindung entlang der Siedlungsachsen (10 Minuten-Taktung) vorzusehen.</p>		<p>als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG § 2 (2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p>	
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Gemäß dem Grundsatz G 9.3 sollen die Mittelzentren gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verpflichtungsbereichs angestrebt werden. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hatte bereits in ihrer 1. Stellungnahme gefordert, die im LEP HR vorgesehenen Kooperationsgebote zu reduzieren bzw. gänzlich zu streichen. Etwaige Kooperationen scheiterten bisher an der fehlenden gleichzeitigen angemessenen Beteiligung am Mehrbelastungsausgleich. Denkbar wäre auch, die eingeforderten interkommunalen Konzepte zumindest mit entsprechenden Fördermitteln zu unterstützen. In jedem Fall müssen den Gemeinden des Mittelbereichs investive Instrumente flankierend zur Seite gestellt werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte, beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen, noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Die in der Anregung angesprochenen Mittelbereiche sind im 2. Entwurf des LEP HR ohnehin nicht mehr adressiert. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen sind vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 226 Die Gemeinde ist nach Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR erneut zu beteiligen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	nein
<p>Gemeinde Glienicke/Nordbahn - ID 230 Zur Festsetzung Nr. 3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte wird von der Gemeinde Glienicke nochmals angeregt, die zentralörtliche Zuordnung der Gemeinde Glienicke zum Mittelzentrum Oranienburg zu überprüfen. Von der Gemeinde Glienicke werden die Funktion der Grundversorgung und darüber hinaus zusätzliche Angebote der Daseinsvorsorge abgesichert.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Insoweit besteht kein Bedarf mehr, die im 1. Entwurf noch vorgesehene Zuordnung der Gemeinde Glienicke zum Mittelbereich Oranienburg zu überprüfen.</p>	nein
<p>Gemeinde Glienicke/Nordbahn - ID 230 Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn bleibt inhaltlich bei ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf LEP HR (siehe beigefügte Anlage).</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Insgesamt führt dieser 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Durch ihre günstige Lage an der Verkehrs- und Siedungsachse entlang der Bundesstraße 1 und der Bahnstrecke Berlin-Hannover hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gute Standortvorteile gegenüber anderen Gebietskörperschaften in unserem Umfeld. Im 1. Entwurf waren statistische Angaben und Prognosewerte zur demographischen Entwicklung enthalten. Diese fehlen jetzt vollständig. Unklar bleibt jedoch, ob der Plangeber an den ursprünglichen Entwicklungsannahmen (insbesondere der Bevölkerungsprognose) nicht mehr festhält und wenn ja, von welchen er jetzt ausgeht. Die Gemeinde kann für sich in Anspruch nehmen, der prognostizierten rückläufigen Entwicklung durch den demografischen Wandel (Anlage 1) erfolgreich entgegengewirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge stetig ausgebaut und verbessert zu haben. So sollten laut Vorausberechnung des statistischen Amtes gegenwärtig rund 7800 EW in der Gemeinde leben. Der aktuelle Stand liegt derzeit aber bei 8390 EW. Insoweit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass auf Grund dieser Zahlendiskrepanz die Ansätze bei der zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklung</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht der tatsächlichen Realität entsprechen und sich letztlich negativ auf die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auswirken.</p>		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die Forderung zur Wiedereinführung der Grundzentren im 2. Entwurf des LEP HR blieb leider unberücksichtigt, wird von uns aber aufrechterhalten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Der Ansatz zu „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" im Ziel 3.3 wird zwar begrüßt allerdings ist völlig offen, wann die Umsetzung durch die Regionalversammlung Havelland-Fläming in Angriff genommen wird und ob zum Beispiel der Ort Groß Kreutz, der derzeit als ein Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung eingestuft ist, diese Zuordnung erhalten wird. Gelingt dies nicht, wird es keinen zusätzliche zum örtlichen Bedarf als Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha / 1000 Einwohner möglichen Einwohnerzuwachs geben, was eine weitere negative Auswirkung darstellen würde, vor allem in Bezug auf die verkehrsgünstige Lage an der Bundesstraße 1.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels.</p>	nein
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Eine alleinige Ausweisung grundzentraler Funktionen auf einen Ortsteil beschränkt in einer ländlich geprägten Gemeinde läuft ins Leere. Auf Grund der bereits erwähnten günstigen Anbindung an das Bahn- und Straßennetz stehen neben dem OT Groß Kreutz auch die Ortsteile Jeserig und Götz für die weitere Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, auch im Geschosswohnungsbau, zur Verfügung, weil in allen drei Ortslagen das Erreichen der Bahnhöfe und der Bundesstraße 1 von der Entfernung her im gleichen Zeitraum gegeben ist. Dieser Sachverhalt findet aus unserer Sicht zu wenig Beachtung und wurde auch nicht bei der Aufstellung des neuen Landesnahverkehrsplanes betrachtet. Wer Verkehr von der Bundesstraße Richtung Potsdam (Einengung</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkte pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeppelinstraße) nehmen möchte, muss attraktive Bahnangebote schaffen. Die Bahnlinie RE1 fährt gegenwärtig noch immer nicht im halbstündigen Takt zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend. Außerdem ist eine bereits mehrfach geforderte Einbeziehung in das ABC-Ticketsystem bisher nicht erfolgt. Gleichzeitig ist die Errichtung von Einzelhandelsflächen auch außerhalb des Funktionsschwerpunktes der Grundversorgung, Groß Kreuz, durch die Bevölkerung gewünscht. Schul-, Kita-, und Arztangebote sind schon heute außerhalb des Ortsteiles Groß Kreuz vorhanden.</p>		<p>jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Kenntnisnahme der Ausführung zu der gewünschten Bahnanbindung der Gemeinde Groß Kreuz, zu der der Landesentwicklungsplan aber keine Festlegungen trifft.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreuz (Havel) - ID 231 Der Gemeinde sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenständiger auf örtliche Situationen eingehen und reagieren zu können. Deshalb sollte im LEP HR den Kommunen, die ihren Flächennutzungsplan ab 2019 aufstellen oder anpassen werden, die Möglichkeit eröffnet werden, Baugebiete über Ortsteilgrenzen hinweg auszuweisen und unter Aufrechnung der Festlegungen Z 5.5 aus dem Örtlichen Bedarf / Eigenentwicklung Verschiebungen innerhalb der Gemeinde zuzulassen, um erforderliche und nachgefragte Baugebiete preisgünstiger entwickeln zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden, die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich daher auf die Gemeindeebene. Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil möglich ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Groß Kreuz (Havel) - ID 231 Durch die bindenden Festlegungen im Ziel 5.5, wodurch der Örtliche Bedarf/ Eigenentwicklung nur mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festlegt wurde, wird uns ein zu starres Korsett angelegt und wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die uns zur Verfügung in Aussicht gestellten 8,4 ha sind aber in keiner Weise ausreichend, um dem bestehenden Ansiedlungsdruck wirksam begegnen zu können. Die Entwicklung von Baugebieten rechnet sich erst ab einer gewissen Größe und ist stark von den örtlich verfügbaren Grundstücken, die selten im Eigentum der Gemeinde stehen, abhängig. Nach jetziger Auslegung des vorliegenden Entwurfes hätte die Gemeinde die Möglichkeit, in den nächsten 10 Jahren rund 8,4 ha zu bebauen. Bei gegenwärtigen Baustellengrößen um die 700 m² im ländlichen Raum wären dies rund 120 Eigenheimbaustellen. Im Jahr 2016 wurden durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark 66 Baugenehmigungen erteilt, im Jahr 2017 waren es 62 Genehmigungen für freistehende Einfamilienhäuser. Diese Zahlen werden sich in den Jahren 2018/2019 deutlich steigern, weil zwei erschlossene Wohngebiete im Groß Kreutz und Götz komplett vermarktet wurden und nun die Bauanträge gestellt werden. Im Umkehrschluss heißt das aber auch, wir werden die uns zugebilligten Wohnsiedlungsflächen nach spätestens 2 Jahren aufbrauchen. Auch im Ortsteil Jeserig setzt sich dieser Prozess einer stabilen Anzahl an Baugenehmigungen in den letzten Jahren fort. Die Festlegungen im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg behindern aber hier eine mögliche Wohnbebauung bei der Umwandlung einer</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewiesenen und bereits erschlossenen Gewerbefläche, Diese aus den 90iger Jahren stammende Gewerbefläche wird nicht nachgefragt und eine Umwandlung in Wohnbauflächen ist nach derzeitigem Stand nicht möglich, auf Grund der Nachfragesituation aber notwendig und wirtschaftlich sinnvoll. Durch die Umwandlung könnte ein bereits voll erschlossenes Gebiet für die Wohnlandbereitstellung, auch in Teilabschnitten, genutzt werden. Dies wäre vor allem sinnvoll, da durch aufwendige Neuerschließungen weitere Flächen versiegelt und somit die Flächeninanspruchnahme zunehmen würde. Vor allem scheint es notwendig, in den 90er Jahren getätigte, falsche Standortentscheidungen nunmehr zu korrigieren. Ein Resultat des Ansiedlungsdruckes entlang der Bundesstraße 1 und der Deutschen Bahn ist auch, dass die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) derzeit damit befasst ist, im Ortsteil Jeserig den Ersatzneubau einer Kita mit 100 Plätzen vorzubereiten und im 3 Quartal 2018 zu beginnen. Die Landesregelungen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung sorgen für zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen. Folglich sind 35 Plätze dieser entstehenden Kita zusätzlich. Im B -Plan wurde die bebaubare Fläche so gewählt, dass eine Erweiterung bei Bedarf möglich ist. Das war notwendig, weil nicht in allen Ortsteilen die Möglichkeit besteht, vorhandene Angebote baulich zu erweitern. Der Siedlungsdruck auf die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist insgesamt sehr groß. Gerade vor dem Hintergrund der exorbitant hohen Grundstückspreise in Werder (Havel) und Potsdam können Bauanfragen schon heute nicht befriedigt werden. Die Festlegungen im 2. Entwurf behindern eine kontinuierliche Weiterentwicklung in der Gemeinde. Eine Konzentration der Entwicklungsmöglichkeiten auf die Mittelzentren wird der aktuellen Situation am Wohnungsmarkt nicht gerecht. Bezahlbarer Wohnraum ist auf Grund der gegenwärtigen Situation vor allem auch im</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum realisierbar. Dabei besteht gerade auch bei jungen Familien der Wunsch, die Kinder in einer ländlichen Natur mit kleineren Strukturen aufwachsen zu sehen. Diese Entwicklung wird der Plangeber durch seine Festlegungen weder aufhalten noch verhindern können. Um ihr Ziel zu erreichen, werden Zuzugswillige auch weiterhin entsprechende Fahrtwege in Kauf nehmen.</p>			
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die grundlegende Festlegung eines Änderungsverbots erschließt sich uns nicht. Für zukünftige Entwicklungen muss im besonderen Fall auch die Möglichkeit gegeben sein diese Freiraumgrenzen den Erfordernissen anzupassen. Das Änderungsverbot wird von uns abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszweckes der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumnutzungen. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Auch ein auf landesplanerischer Ebene abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung ist tendenziell auf eine Konkretisierung angelegt und muss den nachfolgenden Planungsebenen einen zielkonformen Gestaltungsspielraum belassen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die beigefügte Karte im Originalmaßstab von 1: 300 000 ist nicht geeignet, um zeichnerische Festlegungen oder Abgrenzungen zu erkennen. Dies betrifft unter anderem Festlegungen aus dem Grundsatz G 6.1 und 6.2 Freiraumentwicklung und Freiraumverbund.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die beigefügte Karte im Originalmaßstab von 1: 300 000 ist nicht geeignet, um zeichnerische Festlegungen oder Abgrenzungen zu erkennen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 231 Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) begrüßt, dass mit dem vorgelegten 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin-Brandenburg auf die neuen Herausforderungen für die Hauptstadtregion reagieren möchte. Allerdings haben aus unserer Sicht die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen nicht ausreichende Würdigung im 2. Entwurf erfahren. Die Belange der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), wie Sie in der Stellungnahme vom 14.12.2016 vorgetragen wurden, werden nicht ausreichend berücksichtigt. Insoweit bleibt auch diese Stellungnahme gültig.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Des Weiteren sollten Entwicklungskonzepte vorangebracht werden, die eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung ermöglichen. In den Räumen, die intensiv zur Gewinnung von erneuerbaren Energien genutzt werden, sollte zukünftig auch die Entwicklung bzw. Ansiedlung von Wirtschaft/Industrie möglich sein.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich wird damit in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Zu den neu aufzunehmenden Orten sollte auch der Ort Groß Pankow als grundfunktionaler Schwerpunkt der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zählen. Im Ort Groß Pankow befindet sich der Sitz der Kommunalverwaltung, eine Grundschule mit Hort (für alle Kinder der Gemeinde und über die Grenzen der Gemeinde hinaus), eine Kindertagesstätte, eine Tagesklinik für Augenheilkunde, ein neu ausgebauter Anschluss (Bahnhof) an den Regionalexpress, ein Gemischtwarenhandel (BTG-Teut), mehrere Handwerksbetriebe, ein durch die Brandenburgische Landjugend und Kommunebetreuer Jugendclub, ein Fußballverein, Dienstleister und landwirtschaftliche Unternehmen, eine Obdachlosenunterkunft, eine Postfiliale, mehrere Pensionen und eine gastronomische Einrichtung. Der "EDV-Zweckverband Prignitz" hat im Ort Groß Pankow seinen Sitz und verdeutlicht mit seinem Versorgungsgebiet (7</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen über die Landkreisgrenze hinaus) die grundfunktionale Bedeutung des Ortes. Ebenso die Obdachlosenunterkunft im Ort Groß Pankow. Diese Obdachlosenunterkunft ist die einzige im Landkreis Prignitz und wird im Trägerverbund mehrerer Städte und Kommunen und der AWO unterhalten. Sie bietet eine Aufnahme- und Unterbringung für Obdachlose und Familien aus benachbarten Orten und auch Städten wie Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge. Die Augen-Tagesklinik in Groß Pankow (Prignitz) wird täglich von zahlreichen Patienten, viele von ihnen werden aus anderen Bundesländern hierher überwiesen, besucht. Eine Versorgung der Patienten mit Medikamenten erfolgt durch die Augentagesklinik. Ein weiteres Kriterium für grundfunktionale Schwerpunkte im 2. Entwurf des LEP-HR ist das Vorhandensein einer Bank oder Sparkassenfiliale. Durch die VR-Bank Prignitz wird ein mobiler Bankservice (Servicemobil) betrieben, wodurch der Service der VR-Bank auch regelmäßig in Groß Pankow angeboten und auch von Bürgern benachbarter Orte genutzt wird. Dieser Service soll It. Aussage der VR-Bank langfristig aufrecht erhalten bleiben.</p>		<p>täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden.</p>	
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Nach meiner Ansicht sollten die Kriterien für grundfunktionale Schwerpunkte nicht abschließend im LEP-HR festgesetzt werden. Es sollte vielmehr die grundfunktionale Bedeutung des Ortes betrachtet und nicht nur an einzelnen Bestimmungspunkten festgehalten werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Eine Apotheke als Grundvoraussetzung für grundfunktionale Schwerpunkte halte ich im Zeitalter von Onlineapotheken für nicht zielführend und angemessen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Online-Handel stellt nicht für alle Nutzergruppen und nicht tagesaktuell die Versorgung mit Medikamenten oder anderen Arzneimitteln sicher. Der stationäre Zugang zu einer Versorgung mit Medikamenten ist ein wesentliches Element der Daseinsvorsorge.</p>	nein
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Aus Sicht der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) sollten die derzeitigen Mittelzentren in Funktionsteilung Pritzwalk und Wittstock im LEP-HR jeweils als eigenständige Mittelzentren ausgewiesen werden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Die im LEP-HR vorgesehene Siedlungsentwicklung darf nicht als Bremsfaktor für den ländlichen Raum wirken. Eine Mindestentwicklungsfläche für Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung von mindestens 1 ha je 1.000 Einwohner sollte nicht unterschritten werden, um langfristig im ländlichen Raum eine weitere Entwicklung zu ermöglichen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme, ein Widerspruch zur vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.	nein
<p>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 232 Zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sieht der LEP-HR vor, dass für die Erschließung der Hauptstadtregion im öffentlichen Verkehr die Anbindung der Mittelzentren an den Schienenverkehr eine wichtige Voraussetzung ist, um langfristig die öffentliche Erreichbarkeit zu sichern und die Qualität der Zentralen Orte als Ankerstädte im Raum zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) notwendig, eine halbstündige Taktung auf der Strecke des RE 6 zwischen Berlin-Wittenberge einzuführen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten oder zu Taktungen auf bestimmten Strecken sind Aufgabe der Fachplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233</p> <p>Nach Durchsicht der umfangreichen Unterlagen und der Erläuterung und Abstimmung bei verschiedenen Veranstaltungen u.a. mit dem Städte und Gemeindebund und dem Landkreis Teltow-Fläming bleibt festzuhalten, dass auch der 2. Entwurf des LEP HR, ebenso wie bereits der 1. Entwurf, in wesentlichen Punkten lediglich eine Fortführung des Vorgängerplans, des LEP BB, darstellt. Im 2. Entwurf des LEP HR sind allerdings nunmehr planungsrelevante Inhalte des 1. Entwurfes, wie z.B. die Bevölkerungsprognose, schlichtweg nicht mehr enthalten. Eine Kommentierung bzw. Begründung dieses Sachverhaltes ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Grundlage der 2. Entwurf des LEP HR die Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und bedarfsgerechten Flächenentwicklung herleitet sowie z.B. unter Z 5.5 verbindliche und nicht abzuwägende Vorgaben für den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen in den Ortsteilen außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festlegt. Die Gemeinde Großbeeren hat bereits in der Stellungnahme vom 08.12.2106 u.a. zum Punkt „Nachhaltige Siedlungsentwicklung für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe“ erhebliche Bedenken zu den Vorgaben des LEP HR dahingehend vorgetragen, dass das bestehende und prognostizierte Wohnraumdefizit in erforderlichem Maße und angemessenen Zeiträumen nicht nur durch die sicherlich vorrangig zu verfolgende Innenentwicklung behoben werden kann. Insofern ist der Sachverhalt des unkommentierten Weglassens der Bevölkerungsprognose als nicht nur diesbezüglich entscheidungserhebliche Grundlage umso unverständlicher.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Auch der 2. Entwurf des LEP HR stellt lediglich eine Fortführung der bisherigen Landesplanung und den Festlegungen des LEP B-B dar. Wesentliche, die Gemeinde Großbeeren betreffende Änderungen werden im Vergleich zum 1. Entwurf nicht vorgenommen. Teilweise stellt der 2. Entwurf sogar einen Rückschritt im Vergleich zum 1. Entwurf dar, z.B. durch das Weglassen der Bevölkerungsprognose. Zudem entsteht der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit der Ziele der Raumordnung, z.B. aufgrund der im Vergleich zum LEP B-B bzw. LEP HR, 1. Entwurf, wiederholt wechselnden Anrechenbarkeiten der Nachverdichtungspotenziale in den Ortsteilen außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen insbesondere in den Berliner Umlandgemeinden und in der Flughafenregion werden im Text zum Teil zwar angesprochen, Lösungsvorschläge verbleiben jedoch zu häufig im Allgemeinen, oder es wird, wie beim ÖPNV, lediglich auf die Ebene der Fachplanung verwiesen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Verzicht auf die Bevölkerungsprognose erfolgte im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR und ist entsprechend begründet. Dem Eindruck einer Beliebigkeit der Ziele der Raumordnung, z.B. aufgrund der im Vergleich zum LEP B-B bzw. LEP HR, 1. Entwurf, wird widersprochen, da die Veränderungen einerseits Ergebnis der Evaluierung des LEP B-B und andererseits des Gegenstromprozesses zum LEP HR mit der kommunalen Ebene sind. Die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen insbesondere in den Berliner Umlandgemeinden und in der Flughafenregion werden im Text zum Teil angesprochen, Lösungsvorschläge liegen jedoch vorrangig außerhalb des kompetenziellen Rahmens des LEP, z.B. beim ÖPNV auf der Ebene der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Die Aussage des LEP HR, dass zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser an einzelnen Standorten gebündelten Umschlag- und Logistikstandorte, unter namentlicher Nennung des Güterverkehrszentrums Berlin Süd - Großbeeren, weiterhin ein besonderes Gewicht zukommt, wird begrüßt.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Im Vergleich zum LEP B-B wurde im 1. Entwurf des LEP HR die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung mit Sortimentsbeschränkung außerhalb zentraler Orte in einem Zentralen Versorgungsbereich von 2.500 m² auf 2.000 m² reduziert. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2016 ausgeführt, dass diese Reduzierung nicht zeitgemäß ist, da der Trend zu größeren Verkaufsflächen im Sinne einer ansprechenderen Präsentation der Waren und eines größeren Warensortiments entsprechend der Kundenwünsche auch zukünftig anhalten wird. Aus diesem Grund wurde eine Beibehaltung der Werte des LEP B-B- gefordert. Auf die Forderung wurde nicht eingegangen, stattdessen erfolgt durch den 2. Entwurf des LEP HR eine weitere Reduzierung auf nunmehr lediglich 1.500 m² vorhabenbezogene Verkaufsfläche. Es wird daher wiederholt daraufhingewiesen, dass in Großbeeren aktuell ein Teil der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen (Lebensmitteldiscounter) innerhalb zentraler Versorgungsbereiche erweitert, modernisiert und das Warensortiment ergänzt werden sollen. Nicht zuletzt im Sinne des Erhalts und der Entwicklung bestehender Standorte, zur</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Zudem sind auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die einer Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt mit sich bringt. Der Planentwurf enthält insoweit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vermeidung drohenden Leerstandes, aber auch der zukünftigen Ansiedlung weiterer Lebensmitteldiscounter, ggf. in Verbindung mit der Errichtung von Wohnungen, sollten die 2.500 m² Verkaufsfläche des LEP B-B demnach beibehalten werden und eine diesbezügliche Steuerung der gemeindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.</p>		<p>angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Nur für die Grundfunktionalen Schwerpunkte ist darüber hinaus lt. LEP HR eine Entwicklungsoption für eine zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung von 1.000 m² vorgesehen (Z 2.12 Abs. 2], Diese Festlegung wird im Sinne einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung zwar grundsätzlich begrüßt. Allerdings können selbst durch diese Ergänzungsmöglichkeit lediglich die bereits lt. LEP B-B insgesamt zulässigen max. 2.500 m² Verkaufsfläche erreicht werden; es findet demnach selbst in den Grundfunktionalen Schwerpunkten keine Anpassung an aktuelle Entwicklungen statt. Die Gemeinde fordert daher eine Rückkehr zu den Werten des LEP B-B mit einer vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 2.500 m² zuzüglich der Entwicklungsoption gemäß Z 2.12 Abs. 2 des LEP HR, 2. Entwurf.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen bedeutet nicht, dass eine - im Zuge der Abwägung der Vorentwurfes - als zentrenschädlich eingeschätzte zu umfangreiche Ansiedlungsmöglichkeit immer fort bestehen müsste und nur nach oben erweitert werden kann. Erfordernisse für umfangreichere Ansiedlungsmöglichkeiten werden weder vorgetragen noch drängen sich diese auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Die Festlegungen des LEP HR zur zentralörtlichen Gliederung entsprechen im Wesentlichen denen des LEP B-B. Demnach werden unterhalb der Ebenen Metropole, Oberzentren und Mittelzentren auch weiterhin keine Grundzentren ausgewiesen. Ergänzt wird diese Gliederung, wie bereits im 1. Entwurf des LEP HR, durch sog.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt sowohl im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropoleraum. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grundfunktionale Schwerpunkte“, die in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes und des Gestaltungsraums Siedlung durch die Regionalplanung festzulegen sind. Grundfunktionale Schwerpunkte sollen u.a. der Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen dienen. Im 2. Entwurf des LEP HR wird nicht nachvollziehbar begründet bzw. dargelegt, weshalb keine eigentlichen „Grundzentren“ ausgewiesen werden und worin der inhaltliche und rechtliche Unterschied zu den „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ besteht. Hier besteht weiterhin Klärungsbedarf. Die Einführung der sog. Grundfunktionalen Schwerpunkte, die mit entsprechenden Entwicklungsprivilegien ausgestattet sind und eine der Gemeinde angemessenere Entwicklung zur Versorgung der Bevölkerung ermöglichen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt die Landesplanung auch weiterhin eine Antwort auf die Frage schuldig, aus welchem Grund eigentlich keine „Grundzentren“ ausgewiesen werden und die Verantwortung für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte der Regionalplanung überlassen wird.</p>		<p>Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Die auf den Hauptort Großbeeren zutreffende Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt und die damit einhergehenden, zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden als erster Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt. Da es sich bei der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte um ein Ziel der Raumordnung handelt, das im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nicht abgewogen werden kann, ist bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR eine weitergehende Klärung der inhaltlichen Auswirkungen und Bindungen der Festlegung, auch auf die Entwicklung derjenigen Ortsteile, die nicht</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, gefordert worden. Hierbei sollte insbesondere auf den damit einhergehenden, ggf. nicht unerheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde auch durch die Regionale Planungsstelle eingegangen werden. Das ist leider auch im 2. Entwurf nicht erfolgt; die Forderung der Gemeinde bleibt daher bestehen.</p>		<p>Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Sie beinhaltet keinen Handlungsauftrag an die Kommunen. Es ist nicht erkennbar, worin in der Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Der Grundsatz, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotenziale auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, ist auch weiterhin zu begrüßen. Die zur Umsetzung dieses Grundsatzes im Text genannten Werte, wonach bei Einzelhausbebauung Nettowohndichten von bis zu 80EW/ha, bei verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis zu 400EW/ha möglich wären, sind jedoch rein rechnerische Werte. Diese orientieren sich vermutlich am Höchstmaß der BauNVO und berücksichtigen weder die siedlungsstrukturelle noch die städtebauliche Prägung der bestehenden Bebauung. Wie der LEP HR selbst ausführt, beträgt die durchschnittliche Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen 18,5 EW/ha. Für die Siedlungserweiterungsfläche „Nördliches Ruhlsdorfer Feld - An den Saufichten“ in Großbeeren würden</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich aus diesen Zahlen bei 14,3 ha Wohnbaufläche bis zu 5.720 Einwohner ergeben können. Damit würde dieses einzelne Wohngebiet mehr Einwohner aufweisen, als der gesamte Ort Großbeeren zusammengenommen. Das wäre bereits aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen nicht umsetzbar aber auch der ansässigen Bevölkerung nicht zu vermitteln. Realistischer hingegen sind die aufgeführten durchschnittlichen Orientierungsdichten, die im Berliner Umland für den Gestaltungsraum Siedlung von 40WE/ha ausgehen. Für die o.g. Siedlungserweiterungsfläche würden sich somit ca. 572 WE und bei 2,4 EW je Wohneinheit ca. 1.400 Einwohner ergeben. Bezüglich der Orientierungsdichten wurde seitens der Gemeinde zum 1. Entwurf des LEP HR gefordert, dass noch eindeutiger herausgearbeitet werden sollte, dass es sich um Werte ohne Bindungswirkung handelt, die nicht in jedem Falle zwingend einzuhalten sind. In Großbeeren befinden sich Nachverdichtungspotenziale auch im Bereich der Einfamilienhausbebauung, die diese Dichtwerte in der Regel auch bei Nachverdichtung nicht erreichen werden. Der Forderung nach Klarstellung wurde nichtgefolgt; die Forderung wird aufrechterhalten.</p>		<p>genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Für den Ortsteil Diedersdorf stellt sich in diesem Zusammenhang noch eine besondere Problematik dar. Aufgrund des Ausbaus des Flughafens BBI in Schönefeld befindet sich der Siedlungsbereich vollständig in der Siedlungsbeschränkungszone. Hier lässt der LEP FS eine adäquate Eigenentwicklung selbst in den engen Grenzen des LEP HR nicht zu. Die Gemeinde Großbeeren fordert daher, dass das Entwicklungspotential einzelner Ortsteile außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung im Sinne der Gleichbehandlung der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden. Die Anrechnung der Entwicklungsoption bezieht sich auf die Gemeindeebene, in Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung auf Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Die Gemeinden können somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden auf einen anderen Ortsteil rechnerisch übertragen werden kann. Ein diesbezüglicher Interessenausgleich ist für den Fall sicherzustellen, dass aufgrund entgegenstehender, raumordnerischer Planungen oder siedlungsstruktureller Gegebenheiten eine Entwicklung des jeweiligen Ortsteils nach Z 5.5 nachweisbar nicht möglich sein sollte.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Ortsteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in einem anderen Ortsteil möglich ist.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Für die Gemeindeteile, die sich nicht innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung befinden, ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich, der den Gemeinden, zusätzlich zu der ohnehin zulässigen Innenentwicklung, mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten) für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgegeben wird. Mit der Veränderung des Bewertungsmaßstabes von prozentualen Wohneinheiten, wie im 1. Entwurf des LEP HR, nunmehr wieder auf Flächengrößen, wie im LEP B-B, sowie der Flächenausweitung auf 1ha / 1000 Einwohner (das entspräche z.B. für den Ortsteil Kleinbeeren ca. 12 Einfamilienhausgrundstücken) wird eine Forderung der Gemeinde aus der Stellungnahme zum LEP B-B aus dem Jahr 2008 aufgegriffen. Seinerzeit ist den Gemeindeteilen im LEP B-B lediglich ein Flächenzuwachs von 0,5 ha /1000 Einwohner zugestanden worden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Großbeeren - ID 233

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes, der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, werden nunmehr jene Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 (d.h. vor Inkrafttreten des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, einbezogen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet. Nicht mehr angerechnet werden hingegen, anders als noch im 1. Entwurf des LEP HR, sogenannte „Nachverdichtungspotenziale“ in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB. Eine nachvollziehbare Erläuterung der Gründe für diese wechselnden Einteilungen der Anrechenbarkeit ist dem Planwerk nicht zu entnehmen und sollte ergänzt werden. Es ist festzustellen, dass das Vorgehen der Landesplanung bei der Anrechenbarkeit vorhandener Potenziale über die Jahre nicht konsistent ist; es entsteht vielmehr der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit. Dies ist umso beachtlicher, da es sich hierbei immerhin um ein durch die Gemeinde nicht abzuwägendes Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung zur Nichtanrechnung von Flächenpotenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 In der praktischen Umsetzung erfährt diese Regelung grundsätzlichen Bedenken, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch rechtskräftige B-Pläne in den jeweiligen Ortsteilen noch Nachverdichtungspotenziale bestehen, die aus verschiedenen, von der Gemeinde kaum oder gar nicht beeinflussbaren Gründen (z.B. Eigentümerinteressen) bisher nicht genutzt worden sind und ggf. auch mittelfristig nicht genutzt werden können. Dadurch könnte die Entwicklungsoption „aufgezehrt“ werden. Insoweit wäre eine u.U. dringend erforderliche und zweckmäßige</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung an einem anderen Standort innerhalb der Ortsteile über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht mehr zulässig, obwohl es z.B. die städtebauliche Ordnung gemäß §1 Abs. 3 BauGB erfordern könnte. In diesem Falle müsste dann eine Aufhebung der Altpläne bzw. ein Baugebot in Betracht gezogen werden. Diese Vorgehensweise gemäß LEP HR geht jedoch an der Realität vorbei, da die Aufhebung sog. Altpläne nicht zuletzt zeit- und kostenintensiv ist bzw. mit Entschädigungsansprüchen des Eigentümers nach § 42 BauGB einhergehen kann. Ebenso wäre ein etwaiges Baugebot nach §176 BauGB zur Nutzung der Nachverdichtungspotenziale nicht kurzfristig umsetzbar bzw. aus verschiedenen rechtlichen Gründen ohnehin ein städtebaulich eher „stumpfes Schwert“. Die Gemeinde fordert daher, den Absatz über die Anrechenbarkeit ersatzlos zu streichen, da er in Einzelfällen einen nicht verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit darstellen könnte.</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Der Hauptort Großbeeren und der Ortsteil Heinersdorf befinden sich innerhalb des Berliner Umlandes und gemäß Festlegungskarte des LEP HR auch innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, der seitens der Landesplanung als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vorgesehen ist. Aus diesem Grund ist hier eine quantitativ uneingeschränkte</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt, ist jedoch in der Praxis, insbesondere aufgrund entgegenstehender Fachplanungen, zum Teil durch die Gemeinde nicht umsetzbar. Obwohl sich der Ortsteil Heinersdorf im Berliner Umland und im Gestaltungsraum Siedlung befindet, die zusätzlich geplanten Wohnsiedlungsflächen Heinersdorf-Nord im Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenumfeld BBI (GSK FU BBI) aus dem Jahr 2006 als Siedlungserweiterungsflächen ratifiziert und folglich im Gemeindeentwicklungsplan und Flächennutzungsplanentwurf Großbeeren als Wohnbaufläche dargestellt sind, ist eine diesbezügliche Entwicklung, trotz wiederholt bestätigter Anpassung an die Ziele der Raumordnung, aktuell nicht möglich. Die ausgeräumten Rieselfeldflächen, die seit Jahren als Intensivacker landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben. Ein Antrag auf Zustimmung wurde, trotz positiver in Aussichtstellung und über zweijähriger, intensiver Abstimmungen und Planänderungsverfahren sowie einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, seitens des zuständigen Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) mit Schreiben vom 09.03.2016 abgelehnt. Entsprechend der Bestandsanalysen und Bevölkerungsprognosen auch des FNP und des Wohnungsentwicklungsplans einschließlich integrierter Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategie ist die Entwicklung der Flächen Heinersdorf-Nord zur Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Ein Alternativstandort mit ausreichendem Flächenpotenzial existiert nachgewiesenermaßen innerhalb der Gemeinde aus einer Vielzahl entgegenstehender Gründe nicht [z.B. Einflugschneise Flughafen BER], zumal 66% des gesamten</p>		<p>Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindegebietes seit Mitte der 1990er Jahre als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind und somit nahezu sämtliche Flächen außerhalb des seinerzeit bestehenden Siedlungsbereiches unter diese Restriktion fallen. Ende des Jahres 2017 haben diesbezüglich weitere Abstimmungen mit dem MLUL stattgefunden, so dass nach jetzigem Kenntnisstand zwar davon auszugehen ist, dass ein Einvernehmen für eine bauliche Nutzung hergestellt werden kann. Das ändert jedoch nicht die seitens der Landesplanung zu klärende Grundsatzproblematik, dass eine im Sinne der Daseinsvorsorge erforderliche und seitens der Landesplanung wiederholt begrüßte Wohnbauflächenentwicklung nach LEP B-B und nunmehr auch nach LEP HR aufgrund einer einzelnen Fachplanung vollständig verhindert werden kann. Für derartige Fälle enthält auch der 2. Entwurf des LEP HR keine seitens der Gemeinde wiederholt geforderten Lösungsvorschläge. Demnach besteht hier auch weiterhin ein dringender Handlungs- und Anpassungsbedarf seitens der Landesplanung. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem LEP HR um den gemeinsamen Landesentwicklungsplan der Länder Brandenburg und Berlin handelt. Er richtet sich als höherrangiges Recht somit nicht nur an kommunale Gebietskörperschaften, sondern auch an Fachplanungen. Der LEP HR enthält als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Die Festlegung der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.6) bezüglich des Gestaltungsraums Siedlung ist ein solches Ziel der Raumordnung und sollte entsprechend auch durch die Fachministerien auf Landesebene berücksichtigt werden. Gemäß Aussagen des LEP HR sollen den Kommunen zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraums</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlung große Spielräume eingeräumt werden, gleichwohl sei dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasse Räume, in denen auf Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich sei. Weitere Binnendifferenzierungen sollten durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen sei. Wie der o.g. Fall der Siedlungserweiterungsflächen Heinersdorf-Nord sehr deutlich zeigt, ist diese Strategie und der Verweis auf die nachgeordneten Planungsebenen nicht hinreichend bzw. kann sich selbst ad absurdum führen. Im Ergebnis kann diese Vorgehensweise der Landesplanung bei Fachplanungsministerien, die nicht mitwirkungsbereit sind, dazu führen, dass das seitens der Gemeinde Großbeeren unterstützte Ziel 5.6 der Raumordnung durch entgegenstehende, großflächige Fachplanungen nahezu vollumfänglich ausgehebelt und eine adäquate Wohnsiedlungsflächenentwicklung innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung gemäß den Zielvorgaben der Landesplanung unterbunden wird. Daher ist es in hohem Maße erforderlich, sowohl die rechtliche und politische Durchsetzungsfähigkeit der Ziele der Raumordnung gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen zu erhöhen, als auch abweichende Zulässigkeitskriterien des Gestaltungsraums Siedlung für ggf. erforderliche Alternativstandorte zu entwickeln sowie als alternative Zielfestlegungen der Raumordnung festzuschreiben. Andernfalls wäre Großbeeren durch das Zusammenspiel des LEP HR mit limitiertem Gestaltungsraum Siedlung einerseits und den innerhalb dieses Gestaltungsraums entgegenstehenden Fachplanungen des Landschaftsschutzgebietes andererseits in rechtswidriger Weise an der Ausübung der Planungshoheit gehindert und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten unzulässig eingeschränkt. Ein</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wesentlicher Kritikpunkt ist auch weiterhin die mangelhafte Durchsetzungsfähigkeit der Zielvorgaben des LEP HR gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen auf Landesebene und die daraus nicht zuletzt entstehenden unzulässigen Eingriffe in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie die gemeindliche Planungshoheit. Hier bietet auch der 2. Entwurf keine Lösungen an.</p>			
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen „Masterplans BER 2040“ zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs „Luftverkehr“ rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde der BRD und ihrer Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs „Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung“ heißt es auf S.3: „Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.“ Was heißt das? Im Ziel Z 7.3 (3): heißt es: „Das Ziel Z1 des LEP FS bleibt unberührt“ Was heißt das? Ist das so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S.113, 2. Absatz, Satz 1: „Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb– wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In Z 7(3)1 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z 1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelungsfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof verknüpft ist (Z1LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." Im dritten Absatz heißt es dann: „Das Ziel der Raumordnung Z1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in §19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des §19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem „LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: „Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen</p>		<p>Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum Ziel Z 7.3 auf Seite 45: „Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt." Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: „Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich." Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgend eine Untersuchung, Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt: In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg International des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 heißt es auf Seite 21: „Für die drei in Aussicht genommenen Standorte</p>		<p>darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde die Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1996 (zitiert nach der Drucksache 13/624 b des Abgeordnetenhauses von Berlin) heißt es u.a.: „Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrundeliegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können -... - nicht nachweisbar ist, -" In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVB1 Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schönefeld-Süd erheblich und nicht hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen Standort handelt." Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen. Im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztäglich ausgenutzt." Im Kapitel „Lärm" der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz: „Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbauvorhabens ist die planerische Endkapazität des Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio Passagieren pro Jahr</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschimmissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03.2006 über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwGE 125,116 ff. Folgendes ausgeführt: „Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start- und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen „mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst, c zu Z1 des LEP FS) mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft, Anzahl</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die Größe des von Fluglärm betroffenen Anwohnerkreises auswirkt. Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio. Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist gleichwohl dass seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. S. 169, Rn 157) aus: 2Ziel des Ausbauprojekts ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /ZI des LEP FS).Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio Passagiere, sondern ein „mittelgroßer Verkehrsflughafen" mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst, c zu Z1 des LEP FS)." Im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: „Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele - der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin-Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 „Planrechtfertigung", ab Seite 327 - zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im LEP HR zum</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Thema „Luftverkehr“ würde bedeuten, dass ohne jegliche Untersuchung der als Belange der hierdurch betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen das Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 Mio PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist in hohem Maße rechtswidrig. Denn man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVB1 Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals - wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in „endgültiger und verbindlicher Abwägung“ der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Im Entwurf des LEP HR wird also ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt für die mit</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem „Masterplan BER 2040“ angestrebte Kapazität von 55-58 Mio Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio Passagiere pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden. Das ist für die Gemeinde Großbeeren, wie auch für die übrigen der Flughafen BER benachbarten und damals schon betroffenen Gemeinden mit ihren Bürgern völlig unerträglich, rechtswidrig und unzumutbar.</p>			
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233 Die Grundlage des Planungskonzeptes zur Siedlungsentwicklung des LEP HR und auch des Vorgängerplans LEP B-B ist der sogenannte „Siedlungsstern“, der das Rückgrat für eine vorrangige Entwicklung entlang der Achsen des schienengebundenen Personennahverkehrs bildet. Somit ist ein funktionsfähiger und bedarfsgerechter SPNV eine der entscheidenden Voraussetzungen für die gesamte Landesplanung. Seitens des LEP HR wird jedoch bewusst darauf verzichtet, den ÖPNV und speziell den SPNV bereits auf Ebene der Landesplanung nachhaltig zu fördern und entsprechende Zielvorgaben festzuschreiben. Die Festlegungen zur Angebotsstruktur und das Bedienangebot sollen stattdessen ausschließlich der Fachplanung überlassen und auf Grundlage der Landesnahverkehrspläne festgelegt werden. Diese Verlagerung auf die Ebene der Fachplanung wird der Bedeutung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht im Ansatz gerecht. Hier hat die Gemeinde bereits zum 1. Entwurf Bedenken erhoben und gefordert, dass der LEP HR durch verbindliche Zielvorgaben u.a. zur getakteten Bedienung der Haltepunkte ergänzt werden sollte. Der Forderung wurde auch im 2. Entwurf nicht entsprochen, sie wird daher aufrechterhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großbeeren - ID 233</p> <p>Die Gemeinde Großbeeren hat mit Schreiben vom 08.12.2016 bereits zum 1. Entwurf des LEP HR detailliert Stellung genommen. Vorab ist grundsätzlich festzustellen und zu bemängeln, dass der nunmehr vorliegende 2. Entwurf keine übersichtliche Zusammenstellung der im Vergleich zum 1. Entwurf vorgenommenen Änderungen enthält, es fehlen zum Teil auch diesbezügliche Begründungen oder Erklärungen. Es ist für die Gemeinde zudem nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, in welcher Art und Weise mit den Hinweisen und Bedenken aus dem ersten Beteiligungsverfahren umgegangen worden ist; ein Abwägungsprotokoll ist der Gemeinde bis dato nicht zugegangen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Großbeeren - ID 233

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei gleichlautenden Passagen des Textteils des 1. bzw. 2 Entwurfs des LEP HR sind zum Teil die Reihenfolgen und Zuordnungen der Ziele und Grundsätze sowie der jeweiligen Begründungen geändert worden. Dadurch wird eine vergleichende Gegenüberstellung der beiden Planwerke zusätzlich in unnötiger Weise erschwert.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Der Entwurf des LEP HR stellt sich in den Zielen und Grundsätzen dem beschlossenen Leitbild der Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landtages entgegen. Mit den im LEP HR genannten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung wird dem beschlossenen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR stellt sich in den Zielen und Grundsätzen dem beschlossenen Leitbild der Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landtages nicht entgegen, zumal die Landesregierung Brandenburg diese inzwischen verworfen hat. Das Punktevergabesystem zu den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitbild der Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landtages nicht Rechnung getragen. Der im 2. Entwurf vorliegende LEP HR betrachtet die Verflechtungen zwischen den Gemeinden nicht differenziert genug und ist in seinem Punktevergabesystem, das der Einordnung der Gemeinden in den Strukturraum dient nicht ausgereift genug.</p>		<p>Strukturräumen ist in der Begründung zu Plansatz 1.1 erklärt und in der Zweckdienlichen Unterlage umfassend dargestellt.</p>	
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Für die Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR - Differenzierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Strukturräume - zu weit gefasst. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist im 3-stufigen Modell als Gemeinde im Berliner Umland eingestuft. Trotz dieser für die Gemeinde günstigen Einstufung geben wir zu bedenken, dass im dreistufigen Modell vor allem die metropolenfernen Gebiete des weiteren Metropolenraumes auf Grund der strukturellen Gegebenheiten Anspruch auf eine eigene Klassifizierung haben, da hier die Verflechtungen zu anderen Ballungsräumen z.B. Dresden, Hamburg, denen zum Metropolenraum Berlin überlegen sein können.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Hamburg im Nordwesten oder Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Für die Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR - Sicherung zentraler Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge - nicht angepasst. Entsprechend des Beschlusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 sollte im LEP HR ein Zentrale Orte Modell gewählt werden, dass grundfunktionale Schwerpunkte als Grundzentren definiert und darstellt und nicht die Darstellung der Grundzentren auf die Ebene der Regionalplanung verschiebt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen.	
Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235			
<p>Als Ziel ist definiert, dass grundfunktionale Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes, innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist laut dem 2. Entwurf des LEP HR nicht Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung. Und dennoch kann die Gemeinde Grünheide (Mark) als Achsengemeinde des Berliner Umlandes definiert werden. Grünheide (Mark) verfügt über ein breites Angebot an Einrichtungen, die Versorgungsfunktionen für umliegende Städte und Gemeinden übernehmen, wie die MEDIAN-Klinik (mit 284 Betten), die Einrichtung des Bundeswehr-Sozialwerkes oder die Einrichtung der IGBCE (Industrie-Gewerkschaft Bergbau Chemie Energie), der Löcknitzcampus (Kita, Grundschule, Oberschule, Gymnasium), zahlreiche Ärzte (Allgemeinärzte, Ärzte der Abteilungen der Inneren Medizin, Zahnärzte) sowie das olympische und paralympische Trainingszentrum der Bundesrepublik Deutschland und die Bundespolizeisportschule. Die freiwillige Feuerwehr Grünheide (Mark) hat den Status einer Stützpunkt Feuerwehr. Weiterhin ist mit dem GVZ Berlin Ost Freienbrink ein wichtiger überregionaler Logistikstandort in der Gemeinde Grünheide (Mark) vorhanden, der direkt an die A 10 angebunden ist und auch über einen eigenen Schienenanschluss an der Strecke Berlin-Warschau-Moskau verfügt.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zur Gemeinde Grünheide (Mark). Die räumliche Kulisse für die Festlegung sind Ortsteile. Im Landesentwicklungsplan werden die Achsengemeinde benannt, Grünheide (Mark) ist keine Achsengemeinde, da es die im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt und fällt daher nicht unter die angesprochene Zielfestlegung, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegen müssen. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235</p> <p>Im momentan definierten Achsenzwischenraum sollte die Orientierungsdichte (WE/ha) mindestens an den Schienenachsen und Haltepunkten des RE - 1(Bahnhof Fangschleuse/ Grünheide, Bahnhof Hangelsberg) im Radius von 3 km nicht 30 WE/ha sondern 40 bis 60 WE/ha betragen, um eine verkehrsvermeidenden und energiesparenden Siedlungsstruktur zu schaffen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch höhere Baudichten festlegen.</p>	<p>ja</p>

Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Grünheide (Mark) begrüßt die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeindliche Entwicklung im Land Brandenburg. Gemäß der Vorgaben des LEP B-B hat sich die Gemeinde Grünheide (Mark) bislang auf die Verdichtung der Innenpotentiale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und den daraus resultierenden Bedarfen wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile unumgänglich werden, vor allem mit Hinblick auf zusätzlich zu schaffendem Wohnraum.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Die Überplanung von im Außenbereich gelegenen Wochenendhausgebieten, die noch einiges Potential bieten, ist auf die Entwicklungsoption anzurechnen. Dabei handelt es sich um baulich vorgeprägte und genutzte Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Siedlungsflächen werden in diesem Fall nicht erweitert, sondern verlaufen in dem durch die Darstellung im Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmen. Diese Flächen sollten nicht auf die Entwicklungsflächen der Gemeinden angerechnet werden. So sollten generell Bebauungspläne, die nicht einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, auch nicht auf die Entwicklungsoption der Gemeinden angerechnet werden, da sie aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden. Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Frage, ob Pläne einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen, ist hierbei nicht relevant.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR - das Angebot ausreichender Spielräume für die Eigenentwicklung - zu gering. Der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung der Einwohnerzahl kommt im 2. Entwurf des LEP HR zu kurz. Mit der Eröffnung des BER und dem damit verbundenen Impuls für das GVZ Berlin Ost Freienbrink ist auch ein Impuls bei der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten. Mit einer steigenden Anzahl von Unternehmen und den Mitarbeitern wird auch die Nachfrage nach Wohnbauflächen in räumlicher Nähe zum Arbeitsort steigen. Um hier entsprechend wohnungspolitisch reagieren zu können, bedarf es einer Ausweitung der Entwicklungsoption oder einer Ausnahmeregelung für den sprunghaften Anstieg der Wohnungsnachfrage.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Ausweitung der Entwicklungsoption oder Ausnahme von der Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus auszuweiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Die Gemeinde Grünheide (Mark) hat seit Jahren ein stabiles Bevölkerungswachstum aufzuweisen. Als Gemeinde, die im 2. Entwurf des LEP-HR nicht in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen wurde, aber nach unserer Ansicht Gestaltungsraum Siedlung sein sollte, sehen wir die positiv zu sehende Erhöhung der Entwicklungsoption als immer noch unzureichend an. Die bisher stattgefundenen Steigerung der Einwohnerzahlen ist auf eine, gemäß LEP BB nach innen konzentrierte Entwicklung der</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde erfolgt. In Anerkenntnis, dass aber die Innenverdichtungspotentiale immer geringer werden, wird eine nach außen gerichtete Entwicklung mittelfristig nicht zu vermeiden sein.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<hr/>			
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Ein weiteres Problem sehen wir in der Definition der Wohneinheiten. Der Bemessungsmaßstab ist hier nicht eindeutig. Eine Vielzahl von Wohngebäuden wurde gemäß der historischen Entwicklung vor 1990 bzw. vor der Gründung der DDR errichtet. Dieser Bestand ist in der bundesdeutschen Statistik nicht vollständig und abschließend erfasst. Der Aufwand, die tatsächliche Anzahl der Wohneinheiten zu erfassen, die auch die nicht von einer Baugenehmigung nach 1990 erfassten Wohneinheiten einschließt, würde den Rahmen des machbaren und der personellen Ausstattung der Gemeinden sprengen. Wir sehen es als gegeben an, dass es viele Gemeinden geben wird, die vor allem im Einzugsbereich von Ballungsräumen ähnliche Probleme haben. Daher sprechen wir uns gegen eine Regelung der Entwicklungsoption über prozentuale Wohneinheiten aus und sehen das, schon im LEP BB verwendete Optionsmodell der Steuerung über die Einwohneranzahl als das Geeigneter an. Die Erfassung der Einwohneranzahl ist mit weitaus weniger Aufwand verbunden und wesentlich genauer als die Angabe der Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Ergebnis der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung der Wohneinheiten durch die Gemeinden, wurde bereits in den 2. Entwurf des LEP HR der Flächenansatz aufgenommen, da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist, planerische Vorzüge bietet und zudem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rückt.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Es kann nicht hingenommen werden, dass im Hinblick auf die zusätzliche Entwicklungsoption, die bereits in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt aber noch nicht bebauten</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsplätze mit auf die Entwicklungsoption angerechnet werden sollen. Diese Flächen wurden bereits im Rahmen des LEP BB auf die Entwicklungsoption angerechnet und sollen daher als abgeschlossen, d.h. als faktisch bebaut gelten. Wie sich praktisch gezeigt hat, ist die Entwicklung von Siedlungsflächen und -plätzen auch von den Entwicklungen der Wirtschaft und der Finanzmärkte abhängig. Somit ist eine höhere Flexibilität in der Siedlungsentwicklung notwendig, die nach den Maßgaben des Zieles 5.7 für die Gemeinde Grünheide (Mark) nicht erreicht werden kann.</p>		<p>in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Für die Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR, der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren und grundfunktionalen Schwerpunkte, nicht differenziert genug. Bei Betrachtung der Kriterien für die Punktevergabe zur Feststellung des Gestaltungsraumes Siedlung ist aufgefallen, dass die Wechselbeziehungen zwischen den Gemeinden und Städten untereinander außer Acht gelassen wurden. So wird der Einzugsbereich des SPNV mit 3 km Radius um den Haltepunkt angegeben, sich aber lediglich auf den Haltepunkt in der Gemeinde bezogen. Diese Vorgehensweise ist realitätsfremd. In einem 3 km Radius um den SPNV Haltepunkt Erkner mit S-Bahn, RE – 1 - und</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (GS) bilden die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen mit den Kernstädten Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund mit Berlin und Potsdam ab. Die besonderen siedlungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland wie auch die Wechselbeziehung zwischen Arbeiten und Wohnen auf die Siedlungsstruktur werden berücksichtigt. Dabei werden amtliche Daten verwendet. Deren einheitliche und konsequente Anwendung ist in der Begründung zusammenfassend dargestellt und in der zweckdienlichen Unterlage in Einzelschritten beschrieben. Dort sind auch die Berechnungsergebnisse</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Busanbindung an die Metropole befinden sich auch Teile des Siedlungsbereiches der Gemeinden Grünheide (Mark) und Woltersdorf. Die Verflechtungen der Gemeinden untereinander sind in diesem Bereich offensichtlich. Ein Umstand der zur Punktevergabe führen muss aber weiterhin unberücksichtigt bleibt. Die für die Punktevergabe festgelegte Kappungsgrenze von 10.000 Einwohnern ist unsachgemäß. Beachtung bei der Punktevergabe sollten auch die Gemeinden finden, die zwischen 8.000 und 10.000 Einwohner aktuell haben und in den letzten Jahren einen steten Einwohnerzuwachs nachweisen können. Somit wird den wachsenden Gemeinden, die knapp unter der Kappungsgrenze der Einwohnerzahl und der benötigten Punkteanzahl für den Gestaltungsraum Siedlung liegen, die Möglichkeit eingeräumt, eine positive Bevölkerungsentwicklung zukünftig weiter auszubauen und zu festigen. Mit einer realitätsnäheren Beurteilung der zu vergebenen Punkte sollte und muss die Gemeinde Grünheide (Mark) dem Gestaltungsraum Siedlung angehören. Die Gemeinde Grünheide (Mark) erfüllt Funktionen, die die Funktionen einer Gemeinde im Achsenzwischenraum als rein erholungsdienende und den Naturhaushalt sichernde Gemeinde bei weitem übersteigt. Im LEP HR ist der Rolle der Gemeinde Grünheide (Mark), als wachsende Gemeinde mit engen Verflechtungen zur Metropole und den großen Potentialen im Wirtschaftswachstum, mit dem GVZ Berlin Ost Freienbrink, nicht genug Beachtung geschenkt worden. Das GVZ Berlin Ost Freienbrink als Handels- und Logistikstandort wird mit der Eröffnung des BER einen weiteren Wachstumsimpuls gemäß seiner Konzeption erfahren. Die noch vorhandenen Potentiale für die Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche werden dann noch stärker genutzt. Daraus resultiert auch eine weitere hohe Nachfrage nach Wohnstandorten in der Umgebung, um lange</p>		<p>und die Datenquellen dokumentiert. Ein Qualitätsmangel hinsichtlich der verwendeten Kriterien und Daten ist nicht erkennbar. Gleichwohl wird die Datendokumentation in den Materialien zum 2. Planentwurf noch weiter konkretisiert. Der Schwellenwert des Kriteriums Bevölkerungszahl größer als 10.000 entspricht dem Erfahrungswert, der im Hinblick auf die vorgesehene Steuerungsintention und die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland zweckmäßig ist. Im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit stehen dem Plangeber Beurteilungsspielräume zu. Dazu gehört auch die Verwendung von Erfahrungswerten. Eine Herabsenkung dieses Schwellenwertes würde der Steuerungsintention, die Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten, entgegenstehen. Die Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde ebenfalls der Steuerungsintention widersprechen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anfahrtswege zur Arbeitsstätte zu vermeiden. Die Wechselwirkungen zwischen Industrie- und Gewerbeflächen und Wohnbauflächen sollten stärkere Beachtung finden. Wir fordern die Aufnahme des Ortsteiles Grünheide der Gemeinde Grünheide (Mark) und des GVZ Berlin Ost Freienbrink (Inkl. Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink Nord“(GI)) in den Gestaltungsraum Siedlung bzw. die Darstellung im Kartenteil. Die Ortsteile Grünheide (Klinik, Schulcampus, RE-1Anbindung, Autobahn A10) und Hangelsberg (RE – 1 - Anbindung, Montessori - Privatschule, FAW weiterführende Schule, unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet Müggelspre) sind Orte an Schienenachsen und deshalb Vorranggebiete Wohnen. Kagel ist ein Ortsteil mit besonderer Wohnqualität (Seenkettenlandschaft). Eine Autobahn- oder Schienenanbindung erreicht man von Kagel nur über den Ortsteil Grünheide. Jedoch verfügt der Ortsteil Kagel über zwei sehr gute Anschlüsse an die Bundesstraße 1, die eine gute Straßenanbindung zur Autobahn A 10 und an die Metropole darstellt. Kagel profitiert von der zunehmenden Alterung der Bevölkerung. Die 1. Generation der WEH Besitzer überaltert langsam und es werden immer mehr ehem. Wochenendhausplätze an eine jüngere Generation übergeben, die auf Grund gesteigerter Mobilität gern in landschaftlich reizvoller Umgebung wohnt. Hier spiegelt sich auch der steigende Wunsch nach einem passenden Ausgleich vom alltäglichen Arbeitsleben wieder, der durch das Wohnen in einer ruhigen Wald- und Seenlandschaft voll und ganz erfüllt wird. Kagel hat im Rahmen der Innenentwicklung das größte Potential, da hier auf Grund der natürlichen Lagegunst historisch zahlreiche Wochenendhausgebiete entstanden sind, die Innenbereichscharakter haben. Teile dieser Wochenendhausgebiete wurden bereits durch Bauleitplanungen einer Wohnnutzung zugänglich gemacht, die aus den vorgenannten</p>		<p>Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeindeteile. Das Kriterium Einwohnerdichte aus der zweckdienlichen Unterlage 3 bezieht sich nicht, wie vorgebracht, auf die gesamte Gemeindegebietsfläche, sondern auf die Wohnsiedlungsfläche der Gemeinde. Flächen, die nicht der Wohnnutzung dienen wie z.B. Waldflächen, wurden nicht in das Kriterium einbezogen. Somit können auch großflächige Gemeinden, wenn sie über eine kompakte Siedlungsstruktur verfügen, positiv bewertet werden. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmenden erfüllt die Gemeinde Grünheide (Mark) die Kriterien zur Abgrenzung des GS nicht hinreichend, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Somit können auch keine einzelnen Ortsteile der Gemeinde in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Gemeinde liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam und erfüllt nicht die Kriterien zur Bevölkerungskonzentration. Die Haltepunkte Fangschleuse und Hangelsberg entsprechen nicht den SPNV-Entfernungskriterien. Insgesamt würde eine Einbeziehung der Gemeinde Grünheide (Mark) in den Gestaltungsraum Siedlung dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gründen allmählich umgesetzt wird. Das Potential der hier bereits mit einer verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Entwicklung der Wohnbebauung wird auf ca. 200 noch umzunutzende Wochenendgrundstücke geschätzt. Weitere sollen folgen. Das in der zweckdienlichen Unterlage 3 verwendete Bewertungskriterium der Siedlungsdichte EW/km² für die Punktevergabe ist nicht sachgerecht. Die Anrechnung aller Gemeindegebietsflächen verzerrt das Bild der tatsächlich vorhandenen Siedlungsdichte. Für die Bemessung der Siedlungsdichte sollten nur die Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, herangezogen werden, um ein reales Bild der Siedlungsdichte zu erzeugen. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist eine „Flächengemeinde“, die zu einem hohen Prozentsatz aus Waldflächen besteht, die zum Ersten als Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt sind und zum Zweiten einer Siedlungsentwicklung nicht zugänglich sind. Trotzdem nimmt die Gemeinde Grünheide (Mark) am Trend des Berliner Umlandes teil, ihre Einwohnerzahlen kontinuierlich zu erhöhen. Sie ist sich auch ihrer erholungsdienenden Funktion auf Grund der vorhandenen Freiflächen bewusst und ist auch aus diesem Grund in der Lage, attraktiven Wohnraum anzubieten. Die zur Bewertung dargestellten Kriterien zur Begründung des Gestaltungsraumes Siedlung in der zweckdienlichen Unterlage 3, Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung, Tabelle 26, bedürfen einer Begründung, um Rückschlüsse zum Erhalt der Daten zu erlauben. Ein Teil der angegebenen Werte ist nicht nachvollziehbar. Richtig erkannt wurde, dass Berlin und das Berliner Umland kein homogener Raum, sondern sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Entwicklungstendenzen differenziert zu bewerten sind. Die raumordnerische Steuerung der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung muss dieser Differenziertheit Rechnung tragen. Leider vermissen wir, wie vorher ausgeführt, eine eingehende Betrachtung der Verflechtungen der Gemeinden untereinander, die im Ergebnis eine andere Positionierung der Gemeinde im Rahmen nach Punkt 5 Siedlungsentwicklung zulassen würde. Die Gemeinde Grünheide (Mark) muss dem Gestaltungsraum Siedlung angehören.</p>			
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Lokal ist zu beobachten, dass tatsächlich die Ortsteile mit den Regionalbahnanschlüssen an die Metropole, in Verbindung mit einer gut ausgebauten sozialen Infrastruktur, stärker nachgefragt werden als die übrigen Ortsteile. Wobei hier der Ortsteil Kagel eine Ausnahme darstellt. Aufgrund seiner besonderen Lage und einem Einwohnerwachstum von 3,9 % im laufenden Jahr und eine Entfernung von ca. 7 km zum nächsten RE-Bahnhof profitiert auch er von den Wanderungsgewinnen im Berliner Umland.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Auf Grund der Ausstattung und der näher zu betrachtende Siedlungsentwicklung ist die Gemeinde Grünheide (Mark) potentiell nicht nur als Umlandgemeinde einzustufen, sondern sollte auch in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Entlastungsfunktion der Gemeinde Grünheide (Mark) für die Metropole ist gegeben. Es ist fraglich, warum die Siedlungsachse D an der Autobahn endet und nicht den Logistikstandort des GVZ Berlin Ost Freienbrink, sowie den Ortsteil Grünheide mit seiner Ausstattung an überörtlichen Einrichtungen und seinem Regionalbahnhof Fangschleuse berücksichtigt. Ebenso kritisch</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Eine Modifikation der Abgrenzungskriterien von Entfernungen auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit ab, die wiederum in Abhängigkeit vom Nahverkehrsmittel, der Streckenqualität, den Umstiegen bzw. Umstiegszeiten variiert. Eine Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in dieser Weise würde dazu führen, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) einbezogen werden würden, die über keine hinreichenden siedlungsstrukturellen sowie	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sehen wir die verwendeten Bemessungsschlüssel. So ist zum Beispiel der Lage-Distanz-Parameter nach unserer Auffassung nicht das geeignete Mittel, um hier realitätsnahe Werte zu ermitteln. Vielmehr sollte dem Zeitfaktor eine größere und entscheidendere Rolle gegeben werden. Die technische Entwicklung des letzten Jahrhunderts hat verdeutlicht, dass es möglich ist, Entfernungen in immer schnelleren Zeiten zu überwinden. Die infrastrukturelle Anbindung der Ortsteile Grünheide und Hangelsberg über die Schiene ist auch ein Grund für die fortschreitende positive Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde. Beide Ortsteile verfügen über eine zeitlich attraktive „Pendlerverbindung“ in die Metropole. So ist zum Beispiel vom Bahnhof Ostkreuz der Bahnhof Fangschleuse in 22 Minuten und der Bahnhof Hangelsberg in 27 Minuten zu erreichen. Zahlreiche Pendler nutzen auch den Bahnhof Erkner als Regional- und S-Bahnhof. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Knotenpunkt Bahnhof Ostkreuz hat sich die Regionalverbindung erneut verbessert. Die Punkteverteilung sollte so gestaltet werden, dass bei Vorhandensein eines Regionalbahnhofes bis 15 Minuten Entfernung 2 Punkte und bis 30 Minuten Entfernung 1 Punkt vergeben wird. Wobei auch die Nähe zur Autobahn A 10 und die Erreichbarkeit der Bundesstraßen (hier B 1) als „Metropolenzubringer“ eine Rolle spielen. So hat zum Beispiel der Ortsteil Kagel, ohne Schienenanbindung, ein Einwohnerwachstum von 3,9 % im letzten Jahr zu verzeichnen. Die Gemeinde Grünheide (Mark) sieht sich als leistungsfähige gemeindliche Verwaltung, die von einem weiteren Bevölkerungswachstum ausgeht und die Einwohnerzahl bis 2030 auf über 10.000 steigern will und kann und die durch die Kooperation mit den umliegenden Städten und Gemeinden als Gestaltungsraum Siedlung zu betrachten sein soll.</p>		<p>funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen. Da die Gemeinde Grünheide (Mark) die Kriterien zur Abgrenzung des GS nicht hinreichend erfüllt, können auch Gemeindeteile wie der Ortsteil Grünheide oder das GVZ Berlin Ost Freienbrink nicht in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Gemeinde entspricht nicht den Abgrenzungskriterien, da die Kriterien zur Bevölkerungskonzentration nicht erfüllt werden, die SPNV-Haltepunkte nicht den Entfernungskriterien entsprechen und keine siedlungsstrukturelle Anbindung zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Grünheide (Mark) in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde. Unabhängig von der Festlegung als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235 Für die Gemeinde Grünheide (Mark) ist der Entwicklungs- und Steuerungsansatz des LEP HR - der Schutz des Freiraumes mit seinen hochwertigen Funktionen in einem Verbund - zu allgemein gefasst.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der in der Anregung geäußerten Bewertung, der Steuerungsansatz zum Freiraumverbund sei zu allgemein gefasst, kann nicht gefolgt werden; Konkretisierungsbedarf ist im Einzelnen nicht benannt. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 6.2 in Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung in der Festlegungskarte wird ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen gebietskonkret festgelegt. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion. Innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse ist durch die vorgesehene Festlegung ein Vorrang der Belange des Freiraumschutzes geregelt. Die Festlegung erfüllt damit die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Absatz 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbundes durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist festzustellen, dass südlich des Ortsteiles Grünheide teilweise bebaute Flächen als Freiraumverbund dargestellt sind. So ist der Löcknitzcampus, die Parkplatzanlage am Eichbrand und das Bauhofgelände des Ortsteiles Grünheide im Freiflächenverbund. Um in diesen Bereichen eine Siedlungsentwicklung, anbindend an den vorhandenen Innenbereich zu ermöglichen, ist die Beschränkung des Freiraumverbundes auf das FFH Gebiet Löcknitztal erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Im Ergebnis ist der Bereich Am Eichbrand als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Löcknitzcampus ist aufgrund der dortigen rechtswirksamen Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit das Bauhofgelände im Randbereich des Freiraumverbundes liegt, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszuliegen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar.	
<p>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 235</p> <p>Die zum Freiraumverbund bereitgestellten Unterlagen genügen nicht einer sach- und fachgerechten Beurteilung durch die Gemeinde. Der gewählte Darstellungsmaßstab der Kartengrundlage ist zu groß, um hier im Rahmen einer Stellungnahme Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gebietsformen feststellen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gumtow - ID 237</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Seite 63 wird ausgeführt: Die festgelegten Mittelzentren sind im Berliner Umland regelmäßig in 20 Minuten, im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen -bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße aus ihrem Verflechtungsbereich zu erreichen. Hier sollte der 2. Halbsatz „in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten gestrichen werden. Es ist, gerade für Kinder und Jugendliche sowie Senioren, nicht zumutbar, mittelzentrale Funktionsangebote erst nach einer Fahrzeit von 45 Minuten nutzen zu können. Für die Rückfahrt wäre noch einmal die gleiche Fahrzeit zu berücksichtigen. Die Mittelzentren sollten in maximal 30 Minuten über die Straße zu erreichen sein.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gumtow - ID 237 Die Beschränkungen des Z 5.5 sollten entfallen, da sie die Gemeinden in ihrer Entwicklung zu stark hemmen. In den letzten Jahren haben sich verstärkt junge Familien in der Gemeinde niedergelassen. Bedingt wird diese Entwicklung durch die deutlich verbesserte Arbeitsmarktsituation, die im Verhältnis zur Metropolregion günstigen Grundstückspreise und ausreichende Kinderbetreuungsangebote. Es werden jedoch eher Einfamilienhäuser neu gebaut als vorhandene Wohnhäuser gekauft und saniert. Die Gründe hierfür sind, dass teilweise die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt oder die Wohnhäuser sehr groß sind. Es handelt sich hier oft um Wohnhäuser, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Hofes sind. Diese verfügen in vielen Fällen über zwei Wohnungen, da früher in der zweiten Wohnung die Eltern des Hoferben wohnten. Meist handelt es sich auch um Drei- oder Vierseitenhöfe. Zu den Drei- oder</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vierseitenhöfen gehören dann neben dem Wohnhaus Stall- und Scheunengebäude, die eine junge Familie nicht benötigt, die aber unterhalten werden müssen und oft auch stark sanierungsbedürftig sind. Auch ein Abriss dieser Gebäude kommt auf Grund der Größe der Gebäude aus Kostengründen meist nicht in Betracht. Somit ist es oft schwierig, dass junge Familien vorhandene Höfe kaufen. Auch die Nutzung von Baulücken in den Ortslagen ist nicht unproblematisch. In unserer Gemeinde haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Eigentümer oft diese Grundstücke nicht verkaufen möchten. Daher scheidet auch diese Möglichkeit in den meisten Fällen aus. Somit besteht in den Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, aus den genannten Gründen die Gefahr, dass sich hier auf Grund fehlender Bauflächen nicht in ausreichendem Maße junge Familien ansiedeln können. Sofern die Gemeinden auf Grund der im Textteil bestimmten Beschränkungen nicht genügend Bauland ausweisen können, werden gerade junge Familien in die Zentren abwandern. Dies führt zu einer weiteren Schwächung des ländlichen Raumes und zu einer Überalterung der Bevölkerung. Bestimmte kommunale Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen, können dann nicht mehr von den Kommunen erhalten werden.</p>		<p>hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu verzichten.</p>	
<p>Gemeinde Gumtow - ID 237 Um insbesondere die Konflikte hinsichtlich des Abstandes zu Siedlungen zu minimieren, ist es aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, den Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und einer Wohnbebauung landesweit einheitlich zu regeln. Der Landesentwicklungsplan muss hierzu eine Festsetzung enthalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit des</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Eine pauschale Abstandsregelung hätte nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau der Windenergie und den Interessen der Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung zu ermöglichen, sollte ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und einer Wohnbebauung von 1.000 m festgesetzt werden. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen, ist es leider nicht möglich, entsprechende Festsetzungen in die Regionalpläne aufzunehmen. Daher muss der Landesentwicklungsplan hier entsprechende Vorgaben machen.</p>		<p>keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Abschließend lässt sich feststellen, dass die Planungshoheit der Gemeinde Heideblick durch den LEP HR stark eingeschränkt wird. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehrensanspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Heideblick dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Der LEP HR vom 19.12.2017 in der Fassung des 2. Entwurfs muss nach Ansicht der Gemeinde Heideblick grundlegend überarbeitet werden, nachdem wesentliche Aspekte für die nachhaltige Entwicklung des Gesamtraums der Hauptstadtregion weiterhin unberücksichtigt geblieben sind, welche die Gemeinde Heideblick zum Teil erheblich treffen und deren Entwicklungsmöglichkeiten unverhältnismäßig einschränken. Begründung: Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der weitere Metropolraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Ortsteilen der Gemeinde Heideblick sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst zum neuen Mittelzentrum Luckau sowie auch über die Bahnstrecke Berlin-Dresden an Berlin bestehen. Dass für die Gemeinde Heideblick dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Auf Grund der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Bevölkerungsentwicklung, Steuereinnahmekraft, Arbeitslosenquote, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonstigen Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
Gemeinde Heideblick - ID 238	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	nein
<p>Die Gemeinde Heideblick ist nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem weiteren Metropolitanraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolitanraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen Planungsmodell werden der Gemeinde Heideblick aufgrund ihres Status als ländlich geprägte Gemeinde keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale Steuereinnahmekraft und Arbeitslosenquote bleiben weitgehend undifferenziert: Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft entwickelte sich in den letzten Jahren steigend. Von 2007 bis 2010 lag sie bei 230 € je Einwohner (EW) und von 2011 bis 2014 bereits bei 342 € je EW. Im Jahr 2014 konnten 362 € je EW verzeichnet werden. Auch die Beschäftigtenentwicklung hat sich 2014 gegenüber 2005 mit einem Anstieg von 6% positiv entwickelt. Die Arbeitslosenquote im Mittelbereich Lübben (MBL) beträgt 6%. Die Gemeinde Heideblick schneidet nach der Gemeinde Märkische Heide (4,5%) mit 4,8% am besten ab (zum Vergleich: Lübben: 8,0%, Lieberose:</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>6,0%, Luckau: 5,5%, Unterspreewald: 4,9%) (Landesamt für Bauen und Verkehr 2016: 10, 13-14). Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als Weiterer Metropolenbereich zusammengefasst wird und keine weitere Differenzierung dieses flächenmäßig sehr großen Raums vorgenommen wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der bedarfsgerechten Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.	nein
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgetandort in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt, da dann die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig sind, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von großflächigen gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht. Über die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgestellt werden wird. Für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk. Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat. Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben Agrar GmbH Langengrassau, der Agrargenossenschaft Goßmar und der Agrargenossenschaft Uckro mit Betriebsteilen in der Gemeinde Heideblick sowie dem Unternehmen Technische Werkstätten in Langengrassau (TWL), einem Autohaus, Bäckereien und auch Pensionen müssen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>		<p>Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte sind für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgesehen. Darin unterscheiden sie sich von den kommunalen Gewerbeflächen.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich sollte beim Breitbandausbau dem ländlichen Raum und damit dem WMR, eine höhere Priorität zugewiesen werden, da vor allem hier erhebliche Defizite vorliegen. Aufgrund zunehmender Digitalisierung sind diese Defizite nachteilig für die Entwicklung und Ansiedlung von Unternehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 In der Gemeinde Heideblick wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in der Gemeinde Heideblick ist gut ausgebaut und auf modernem Stand. Viele Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet und werden auch zukünftig weiterentwickelt. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr, mit guten Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Walddrehna ist Berlin -Südkreuz in 85 Minuten und vom Bahnhof Uckro in 78 Minuten zu erreichen. Die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden, der Landeshauptstadt von Sachsen, befindet sich in einer Entfernung von etwa 15 km. Der Flughafen BER ist mit dem Auto innerhalb einer knappen Stunde zu erreichen. Zudem besteht ein günstiger Anschluss über die Bundesstraßen an die Mittelzentren Luckau und Lübben (Landesamt für Bauen und Verkehr 2016: 20).</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Die Gemeinde Heideblick ist dem zukünftigen Mittelzentrum Luckau zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung sinnvoll erscheinen. Allerdings muss folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird Z 3.3 nicht zugestimmt, denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, insoweit eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst wenn in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden ist, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Abgesehen davon können die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Dieser Planungsauftrag an die Regionalplanung ist Gegenstand der Festlegung, die damit hinreichend bestimmt ist. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundanalyse gestützt werden.			
Gemeinde Heideblick - ID 238			
Die Gemeinde Heideblick wurde in Ihrer jetzigen Zusammensetzung im Jahr 2003 durch Gemeindegebietsreform geschaffen. Bis dahin gab es das Amt Heideblick mit der Gemeinde Heideblick und der Gemeinde Walddrehna. Durch den Zwangszusammenschluss mussten viele Kompromisse zwischen den Gemeinden getroffen werden. Dabei hat es sich entwickelt, dass Bestandteile der Grundfunktionalen Schwerpunkte in zwei Ortsteilen der Gemeinde Heideblick zu finden sind. So gibt es in Walddrehna eine Grundschule, einen Allgemeinmediziner, einen Regionalbahnanschluss, einen Bäcker sowie kleinere und mittelständische Betriebe. Im zweiten Hauptortsteil in Langengrassau befinden sich die Gemeindeverwaltung, mehrere Gewerbebetriebe und eine Postvertriebsstelle. Auch dieser Ortsteil verfügt über schnellen Zugang zur Regionalbahn, da der Bahnhof Uckro sich in nur 2 km Entfernung befindet.	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Heideblick. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkte pro Gemeinde zulässig.	nein
Gemeinde Heideblick - ID 238			
Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird von der Gemeinde Heideblick unterstützt.	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
Gemeinde Heideblick - ID 238			
Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen. Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Mit dem Wissen um den Sicherungsmechanismus des Z 5.3 bittet die Gemeinde Heideblick darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Im Zusammenhang zu Sondergebieten mit Erholungscharakter ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine versteckte Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder andere baulich vorgeprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere entlang der Bahnstrecke Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	nein
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Die Bevölkerungsvorausschätzung von 2015 bis 2030 liegt in der Gemeinde Heideblick bei -5% bis -10%. Bezeichnend ist, dass die gleiche Prognose für das etablierte Mittelzentrum Lübben vorliegt und beide Kommunen im MBL damit den am geringsten prognostizierten Bevölkerungsverlust haben. Die Stadt Luckau, welche im 2. Entwurf des LEP HR als Mittelzentrum festgesetzt werden soll und das Amt Unterspreewald, in dem eine erstaunliche Baudynamik festzustellen ist, haben hingegen einen prognostizierten Bevölkerungsverlust von -10% bis -15%. Obwohl die zwei peripheren Kommunen Märkische Heide und Lieberose dichter an Berlin gelegen sind, haben sie im MBL mit unter -15% den am größten anzunehmenden Bevölkerungsverlust. Zwischen 2014 und 2020 wird in der Gemeinde Heideblick sogar von einer positiven Bevölkerungsentwicklung ausgegangen. Demnach soll sich in der Gemeinde Heideblick ein Bevölkerungsanstieg von 73 (2%) Einwohnern ergeben (zum Vergleich: Lübben: -197 (-1,4%), Lieberose: -497 (-6,8%), Luckau: -359 (-3,8%), Märkische Heide: -262 (-6,6%), Unterspreewald: -393 (-4,4%)) (Landesamt für Bauen und Verkehr 2016: 4-5, 19) Es lässt sich feststellen, dass die Gemeinde Heideblick mit Lübben, Luckau und Unterspreewald von sehr leistungsstarken Kommunen umgeben ist und dennoch eine überaus stabile Bevölkerungsstruktur vorweisen kann.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung der Gemeinde Heideblick zeigt sich sehr positiv, da es verstärkt Anfragen nach Bauplätzen in den Ortsteilen Walddrehna und Langengrassau gibt. Aufgrund der Nähe zum neu entstehenden Mittelzentrum Luckau wird die Nachfrage nach Bauplätzen steigen. So ist eine Verzahnung des Gemeindegebietes Heideblick mit dem Gebiet der Stadt Luckau im Einzugsbereich des Bahnhofes Uckro dafür verantwortlich, dass hier eine Nachfrage nach Bauplätzen in Orten der Gemeinde Heideblick erwartet wird. Hier befinden sich die betreffenden Ortsteile näher am Bahnhof Uckro als die Kernstadt Luckau selbst. Aufgrund der räumlichen Nähe ist demnach anzunehmen, dass es eine verstärkte Nachfrage an ländlichen Wohnraum unter vergleichsweise kostengünstigen Voraussetzungen geben wird. Um diese Voraussetzung zu bewahren und erweitern zu können, benötigt die Kommune einen größeren Spielraum in der Baulandentwicklung. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder die Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt. Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor, den Zeitraum auf 5 Jahre festzusetzen, um die Möglichkeit zu haben, spontan auf Entwicklungen reagieren zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte (z.B. auf das neue Mittelzentrum Luckau) konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich der Gemeinde Heideblick keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. In der Gemeinde Heideblick wurden seit 2011 58 Wohneinheiten neu errichtet. Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verliert, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn das Ziel der Planung nur die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar. Es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen der Gemeinde Heideblick in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde Heideblick könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen.</p>			
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang eine Gemeinde oder ob sie überhaupt vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabsebene eine Überprüfung kaum möglich ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden LEP B-B in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf des LEP HR als Ganzes. Dieser wurde zuletzt im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem LEP B-B oder dem 1. Entwurf des LEP HR. Ein Vergleich der Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>Gegenüber des Freiraumverbundes des LEP B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für die Gemeinde Heideblick nicht unproblematisch, da sich der Flächennutzungsplan auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen hat. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine gute und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen durch Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der Flächennutzungspläne. Unproblematisch wären die unterschiedlichen Gebietskulissen nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP B-B komplett umfassen würde.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238</p> <p>An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN)</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten und die Attraktivität der kleinteiligen Orte zu verbessern.</p>	<p>Infrastrukturentwicklung</p>	<p>basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Die Gemeinde Heideblick liegt mit ihrer Fläche fast zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Niederlausitzer Landrücken, welcher sich aufgrund der topografischen und naturräumlichen Besonderheiten, langsam zu einem Magnet für den Tourismus entwickelt. Mit dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung wurde in der Gemeinde Heideblick ein großes Eignungsgebiet ausgewiesen. Die vergleichsweise hohe Anzahl Windkraftanlagen wirkt sich nicht nur störend auf die Einwohner, sondern auch störend auf den Tourismus und potenziellen Zuwanderern aus. Der 2. Entwurf des LEP HR sollte darauf Bezug nehmen, dass der ländliche Raum aufgrund seiner großen Flächen ausgenutzt</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz dazu hat. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Ausgleichszahlungen oder andere Transferleistungen für den ländlichen Raum als Energielieferant kann die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wird, eine „Gegenleistung“ jedoch ausbleibt.		Raumordnungsplanung nicht steuern.	
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen. Problematisch ist die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingangsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.	nein
<p>Gemeinde Heideblick - ID 238 Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Ein informelles Entwicklungskonzept erfordert eine finanzielle Förderung. Ein Hinweis zur angemessenen Förderung von Entwicklungskonzepten sollte auch im LEP HR erscheinen.</p>	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Die Förderung von Konzepten ist kein Regelungsgegenstand des LEP HR. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Heideseer - ID 239 In den grafisch dargestellten Ansatzpunkten, die sich für die Gemeinsame Landesplanung (GL) aus der Diskussion herauskristallisiert haben, wird deutlich sichtbar, dass in der Grafik auf Seite 6 zahlreiche Regionen des Landes keinen Anteil (roten Einzugsbereich in der Grafik) am Anker für zukunftsfeste Daseinsvorsorge haben. Das Netz der zentralen Orte muss daher enger geflochten werden. Die Ausweisung der Grundzentren darf nicht erst den Regionalen Planungsgemeinschaften überlassen bleiben, sondern sollte bereits im LEP HR mit geregelt werden. Dabei sind ausreichend Grundzentren auch im ländlichen Raum, vor allem aber im engeren Verflechtungsraum von Berlin, auszuweisen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Zentrale Orte: Anker für zukunftssichere Daseinsvorsorge in allen Landesteilen“ enthält eine bildhafte schematische Darstellung der im 2. Entwurf des LEP HR vorgesehenen zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Die Darstellung bildet die vorgesehenen Zentralen Orte der Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentren ab. Zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden als Voraussetzung für die Prädikatisierung als Mittelzentren wurde in einer landesweiten Analyse ein Kriteriengerüst in den Themenfeldern Erreichbarkeit, Lage-Distanz-Parameter, Netzknotenqualität, Bevölkerung, Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität und Versorgungszentralität genutzt. Hierbei fanden die aktuell verfügbaren Daten Verwendung. Die Grundversorgung wird von den Gemeinden abgesichert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239</p> <p>In der Darstellung der Synergien auf Seite 7 wird ausschließlich von Berlin ausgegangen - so wird das Umland von Leipzig, Dresden oder Hamburg in keinsten Weise berücksichtigt. Die Menschen die dort leben, sind auch von der Entwicklung dieser Städte beeinflusst und sollten bei der gemeinsamen Landesplanung des Landes Berlins und des Flächenstaates Brandenburgs berücksichtigt werden. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes muss den verschiedenen Strukturen im Bundesland Brandenburg gerecht werden. So ist beispielsweise die Lausitz nicht mit dem „Speckgürtel“ Berlins vergleichbar und die Gemeinde Heideseesee ist mit ihrer Lage, ihrer Seen und ihrer Infrastruktur nicht mit Zernitz-Lohm - um nur ein Beispiel zu nennen - vergleichbar.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. In der Prinzipienskizze "Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenze hinweg nutzen" sind die Städte Leipzig, Dresden und Hamburg dargestellt und finden in der Begründung zu Festlegung 5.9 Erwähnung.</p>	nein
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239</p> <p>Der Trend zu deutlich höheren Bevölkerungszahlen als alle bisherigen Prognosen vorausgesagt haben, zeigt sich auch in der Gemeinde Heideseesee. Schon bei der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR brachte die Gemeinde die tatsächlichen Zahlen vor, mit dem Hinweis, dass die damals vorgebrachten Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung nicht der tatsächlichen Entwicklung entsprechen. Die Einwohnerentwicklung in Heideseesee steigt - entgegen der dem Entwurf LEP HR zugrunde gelegten Prognosen weiter an. In der Anlage 1 sind die Einwohnerentwicklung, Zu- und Wegzüge, sowie Geburten und Sterbefälle der Gemeinde Heideseesee nach Ortsteilen dargestellt. Bitte verwenden Sie die</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlichen Zahlen zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit der Gemeinde Heideseer im Land Brandenburg bei der Überarbeitung des Entwurfs. Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung, die dem LEP HR zu Grunde gelegt wurden, können nicht angewendet werden, weil die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung eine andere ist. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion muss sich an tatsächlichen, aktuellen Zahlen orientieren. Schon aus diesem Grund bedarf der Entwurf einer Überarbeitung und erneuten Offenlage. Würden die Prognosen der Landesregierung tatsächlich so für die überregionale Planung angewandt werden, wären Versorgungsengpässe in Kinder- Schul- und Altersbetreuung vorprogrammiert. Durch die Annahme des Bevölkerungsrückgangs in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren ist der Versorgungsengpass für die Kinderbetreuung beispielsweise jetzt schon gegeben. So hat die Gemeinde Heideseer mit der Errichtung einer Kindertagesstätte für bis zu 130 Kinder im Ortsteil Bindow versucht dem Druck etwas abzuwehren. Die Kindertagesstätte ist noch nicht einmal eröffnet und die Kapazitäten nach der vorliegenden Nachfrage bereits erschöpft. Die Gemeinde diskutiert bereits eine Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte mit bis zu 100 weiteren Betreuungsplätzen - wegen dem enorm hohen Bedarf.</p>		<p>Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion enthält für Kommunen zahlreiche Einschränkungen und Verbote, ohne dass diese Eingriffe gerechtfertigt wären. Eine Entwicklungsstrategie für die Bundesländer Brandenburg und Berlin wird nicht erkennbar. Die Umsetzung eines „Siedlungssterns“ allein ist kein Ziel, das die zahlreichen Eingriffe rechtfertigen kann. Im Übrigen fehlt schon eine offen geführte Diskussion zu den künftigen Zielen des LEP HR und möglichen Modellen. Die Informationsveranstaltungen der GL waren jedenfalls nicht von Offenheit geprägt. Sollen Berlin und Brandenburg irgendwann verschmelzen? Soll Brandenburg der Ressourcenlieferant für die Metropole sein? Sollen die in Berlin lebenden Menschen sich in Brandenburg ansiedeln und in Berlin arbeiten? Sollen kleine Dörfer komplett verschwinden? Sollen menschenleere Naturparks zur Renaturierung/ Umweltschutz entstehen? Soll Landwirtschaft in einer bestimmten Region ausschließlich konzentriert werden? Soll die kommunale Struktur abgeschafft werden? Sollen Menschen ausschließlich in Ballungsgebieten leben, um die Umwelt auf der Fläche zu schonen? Es geht nicht hervor, welche Entwicklung mit der Vorgabe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für das Land Brandenburg und/oder Berlin angestrebt wird.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion enthält für Kommunen raumordnerische Vorgaben; diese von der Rechtsordnung gedeckten Eingriffe ggü. der kommunalen Bauleitplanung sind gerechtfertigt und erforderlich. Eine Entwicklungsstrategie für die Bundesländer Brandenburg und Berlin wird erkennbar. Auch die Planung und Entwicklung eines „Siedlungssterns“ ist ein Ziel, welches die Eingriffe rechtfertigen kann. Der Entwurf eines Raumordnungsplanes ist kein Ort für eine offen geführte Diskussion zu den künftigen Zielen des LEP HR und möglichen Modellen. Die Landesregierungen haben mit dem Planentwurf das Planerfordernis wie auch den ordnenden Gestaltungsansatz vorgelegt und diesen im Rahmen von 2. Auslegungen zur Beteiligung gestellt. Eine Fusion der Länder Berlin und Brandenburg ist momentan nicht auf der Agenda. Das Land Brandenburg ist in bestimmten Themenbereichen der Ressourcenlieferant für die Metropole so wie es die Metropole in anderen Themenbereichen auch für das Land Brandenburg ist. Ein Teil der heute in Berlin lebenden Menschen wird sich auch künftig im Land Brandenburg ansiedeln und weiterhin in Berlin arbeiten. Einen Anlass dafür, dass kleine Dörfer komplett verschwinden, ist nicht erkennbar. Ein Entstehen menschenleerer Naturparks zur Renaturierung ist nicht vorgesehen. Es besteht keine Absicht, die Landwirtschaft in einer bestimmten Region zu konzentrieren. Die Abschaffung kommunaler Strukturen ist nicht geplant. Menschen sollen auch nicht ausschließlich in Ballungsgebieten leben, um die Umwelt auf der Fläche zu schonen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch Gemeinden wie Heidensee, die nicht zu den im LEP HR-Entwurf (Z 1.1) genannten Berliner Umland-Gemeinden gehören, aber unmittelbar an diese angrenzen, haben enormen Siedlungsdruck und müssen eine Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin übernehmen. Daher ist aus Sicht der Gemeinde eine Neubeurteilung des Berliner Umlandes notwendig. Gemeinden - wie Heidensee - die eine steigende Bevölkerungszahl, eine gesteigerte Nachfrage auf Bauland für Bautätigkeiten sowie Umnutzungen von Wochenendhausnutzungen zum Wohnen etc. nachweisen können und eine Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin auch wahrnehmen wollen, sollten mit in die Aufzählung des Berliner Umlandes (Z 1.1) aufgenommen werden. Die Gemeinde Heidensee ist eine amtsfreie Gemeinde und liegt nur 35,8 km vom Bahnhof Berlin Alexanderplatz entfernt. Die km-Angabe in der methodischen Erläuterung zur Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen ist insoweit unzutreffend bzw. nicht korrekt (zum Nachweis der tatsächlichen Entfernung vgl. Anlage 2). Heidensee ist 2003 im Rahmen der Gemeindegebietsreform aus 12 Ortsteilen entstanden, die eigenständig waren. Heute umfasst das Gemeindegebiet ca. 134,78 km² mit 7.199 Einwohnern (Stand 03/2018 siehe Anlage 1) und 11 Ortsteilen. Infrastrukturell ist das Gemeindegebiet neben der Erschließung durch Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch mit Bus, Bahn, Flugplatz, Wasserstraßen sowie Autobahnzu- und -abfahrt sehr gut an den Metropolraum angeschlossen. Nach der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg gehört die Gemeinde Heidensee mit ihrem Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr zum Berliner Umland. So liegt Heidensee nur 5,7 km von den geforderten 25 km Entfernung zum S-Bahn Ring dem S-Bahnhof Berlin Neukölln entfernt. Die Gemeinde Heidensee ist mit den Bussen 722, 723 und 724 über die</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die in den Anlagen aufgeführten Daten zu Bauanträgen, Wanderungen usw. werden in ähnlicher Form im Indikatorenset, allerdings auf der Grundlage von Daten der landes- und bundesweit vergleichbaren amtlichen Statistik, bereits berücksichtigt. Die Angaben aus Fahrplanauswertungen und Fahrgastzählungen sind nicht relevant. Die zeitliche Erreichbarkeit im SPNV wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Insofern werden diese Aspekte im Indikatorenset über die Einbeziehung der Luftlinienentfernung, der SPNV-Distanz im Netz sowie der Pendlerintensität abstrahiert. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So soll die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) an Königs Wusterhausen sehr gut angeschlossen. Die Gemeinde richtete Ende 2017 sogar wegen der hohen Nachfrage im Wohngebiet „Skabyer Torfgraben“ eine neue Bushaltestelle ein. Die Fahrgastzahlen steigen weiterhin. Die Gemeinde kommt so der Aufgabe ÖPNV zu fördern und das Angebot zu vergrößern in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Verkehrsbetrieben nach. So hat Heidesees auch einen Bahnhof, der halbstündlich von der Regionalbahn 36 der Niederbarnimer Eisenbahn angefahren wird. Es ist möglich innerhalb von 58 Minuten INKLUSIVE Wartezeiten mit dem öffentlichen Personennahverkehr von der Gemeinde Heidesees zum Bahnhof Berlin Alexanderplatz zu kommen (Anlage 3). Auch erschließt der RB 36 die Fläche in Brandenburg bis nach Frankfurt/ Oder. Hier hat die Niederbarnimer Eisenbahn stetig steigende Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Auch die Fahrgastzahlen/ Ein- und Ausstiegszahlen am Bahnhof „Friedersdorf bei Königs Wusterhausen“ steigen stetig. Eine Bestätigung durch die NEB finden Sie im Anhang (Anlage 4). Entgegen der Prognosen der Landesplanung, entwickelt sich die Gemeinde weiter und wächst. Dies stellt auch die Grafik (Anlage 5) ganz deutlich dar (Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, Bertelsmann-Stiftung). Der Bedarf an Wohnbauflächen zur Neuansiedlung von z.B. Familien steigt stetig weiter im Gemeindegebiet. Im Jahr 2017 wurden 65 Bauanträge, Nutzungsänderungen oder Bauvoranfragen für Gebäude allein mit Wohnnutzung gestellt (Tabelle siehe Anlage 6). Hier sind formlose Anfragen und die Errichtung von anderen baulichen Anlagen nicht berücksichtigt. Die Nachfrage außerhalb der tatsächlichen formellen Anträge zur Wohnnutzung ist sehr groß und steigt ebenfalls weiter an. Im Moment erschließt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Erschließungsträger beispielsweise</p>		<p>Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die in der Stellungnahme intendierte Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolitanraum. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Heidesees weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet wird. Es musste allerdings eine Korrektur bei der Feststellung der Luftliniendistanz durchgeführt werden, da hier nicht der richtige Ortsteil als Bezugspunkt verwendet wurde. Statt von Prieros musste die Entfernung vom größten Ortsteil Friedersdorf gemessen werden, dadurch sinkt der Entfernungswert von 41 auf 36 km. Dies bleibt hinsichtlich der Punktevergabe aber folgenlos und im Gesamtergebnis werden von der Gemeinde Heidesees weiterhin nur 1,5 Punkte erzielt. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Feststellung, dass entsprechend der Darstellung in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg die Gemeinde Heidesees dem Berliner Umland angehören würde ist nicht zutreffend. Auch kann der angeführten These eines anhaltenden</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die vorerst letzten ausgewiesenen Bauplätze innerhalb des Wohnparks „Skabyer Torfgraben“ im Ortsteil Friedersdorf (12 Einfamilienhäuser). Innerhalb der letzten Monate wurde die Straßenplanung, Grünordnung und Gestaltung geplant - ein Vorbescheid wurde ebenfalls schon durch die Gemeinde befürwortet. Dies ist nur eines von vielen Beispielen die aufzeigen, welchen enormen Siedlungsdruck die Gemeinde Heidesee zu bewältigen versucht. Auch der Bedarf an Kinderbetreuung wächst stetig, sodass die Gemeinde um den Bedarf annähernd decken zu können, eine neue Kindertagesstätte mit bis zu 130 Betreuungsplätzen errichten muss und wird. In enger Zusammenarbeit mit den Anwohnern, dem Ortsbeirat und der Gemeindevertretung, der Kitaleitung, dem Planungsbüro, der Verwaltung und dem Landkreis konnte das Bauprogramm beschlossen und die Baugenehmigung bereits erteilt werden. Es wurde die Baufläche freigemacht, die notwendige Bushaltestelle wurde verlegt und die Arbeiten gehen zügig voran. Bereits am 24.05.2018 ist die Grundsteinlegung der neuen Kita geplant. Die Gemeinde möchte dem Bevölkerungszuwachs gerecht werden und ist bereits jetzt mitten in der Bedarfsplanung und ersten Gesprächen zur Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte mit bis zu 100 neuen Betreuungsplätzen. So wächst der Ortsteil Bindow und die Attraktivität dieses Wohnstandortes für Familien. Denn ein wichtiger Faktor für die Wohnortauswahl ist eine sorgfältige und gesicherte Kinderbetreuung und Infrastruktur. Der Landkreis hat in einer Auswahlentscheidung Bindow ebenfalls bei der Standortwahl zur Errichtung einer Rettungsstelle ausgewählt. Dies zeigt umso deutlicher, welcher umsetzbare Bedarf und welche hohe Nachfrage da ist. Der kleine Ortsteil Streganz in der Gemeinde Heidesee ist geprägt von großzügigen Grundstücken und hauptsächlich von Landwirtschaft, bietet aber auch für 23 verschiedene</p>		<p>Bevölkerungswachstums nicht gefolgt werden. Sämtliche vorliegende Prognosen, auch die jetzt neu vorgelegte des LBV, gehen weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang bis 2030 aus.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbetreibende Raum. So hält dieser Ortsteil Arbeitsplätze durch beispielweise die Heim-Gruppe - Region Brandenburg, Zimmerei & Dachdeckerei Frind, die Hope Ranch mit einer Pferdepension und unter anderem der Pure Power GmbH & Co. KG vor. Der Ortsteil Prieros ist ein wichtiger Versorgungsstandort in der ca. 134 km² großen Flächengemeinde mit Kita, Schul- und Hortbetreuung, einem Einkaufsmarkt, Friseur, gastronomischen Einrichtungen, Sparkassenautomat, Tierfutter- und Reitsportzubehörgeschäft, Apotheke, Hotel, Biogarten, Bootswerft, Fleischerei, Campingplatz, Heimathaus, Kinder- und Freizeitangeboten, Arzt und vielem mehr. Von vornherein Projekte durch Ziele der Landesplanung unmöglich zu machen, widerspricht aus Sicht der Gemeinde! - dem kommunalen Plangeber! - dem politischen Gremium vor Ort! mit den Menschen die dort leben! der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz)!</p>			
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239 Die Landeshauptstadt Potsdam hat beispielsweise auch großen Einfluss auf ihre umliegende Region. Gerade eine Gemeinde wie Heideseesee, angrenzend an das bisher definierte „Berliner Umland“ hat enormen Siedlungsdruck. Wir fordern daher eine Neubeurteilung des Berliner Umlandes. Gemeinden - wie Heideseesee -, die eine steigende Bevölkerungszahl, gesteigerte Nachfrage und Bautätigkeiten sowie Umnutzungen von Wochenendhausnutzungen zum Wohnen etc. nachweisen können und eine Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin auch wahrnehmen wollen, sollten mit in die Aufzählung des Berliner Umlandes (Z 1.1) aufgenommen werden. Heideseesee fordert ausdrücklich die Aufnahme als Berliner Umland Gemeinde in Z 1.1 Die Gemeinde Heideseesee ist eine amtsfreie Gemeinde und liegt nur 35,8 km vom Bahnhof Berlin Alexanderplatz</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die in den Anlagen aufgeführten Daten zu Bauanträgen, Wanderungen usw. werden in ähnlicher Form im Indikatorenset, allerdings auf der Grundlage von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entfernt. Die km-Angabe in der methodischen Erläuterung zur Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen ist insoweit unzutreffend (zum Nachweis der tatsächlichen Entfernung vgl. Anlage 2). Heideseesee ist 2003 im Rahmen der Gemeindegebietsreform aus 12 Ortsteilen entstanden, die eigenständig waren. Heute umfasst das Gemeindegebiet 134,78 km² mit 7.199 Einwohnern (Stand 03/2018) und 11 Ortsteile. Infrastrukturell ist das Gemeindegebiet neben der Erschließung durch Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch mit Bus, Bahn, Flugplatz, Wasserstraßen und Autobahnzu- und -abfahrt sehr gut an den Metropolenraum angeschlossen. Nach der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg gehört die Gemeinde Heideseesee mit ihrem Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr zum Berliner Umland. So liegt Heideseesee nur 5,7 km von den geforderten 25 km Entfernung zum S-Bahn Ring entfernt. Die Gemeinde ist mit den Bussen 722, 723 und 724 über die Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) an Königs Wusterhausen sehr gut angeschlossen. Die Gemeinde richtete Ende 2017 sogar wegen der hohen Nachfrage im Wohngebiet „Skabyer Torfgraben“ eine neue Bushaltestelle ein. Die Fahrgastzahlen steigen weiterhin. Die Gemeinde kommt so der Aufgabe den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu fördern und das Angebot zu vergrößern in enger Zusammenarbeit der örtlichen Verkehrsbetriebe nach. So hat Heideseesee auch einen Bahnhof, der halbstündlich von der Regionalbahn 36 der Niederbarnimer Eisenbahn bedient wird. Es ist innerhalb von 58 Minuten INKLUSIVE Wartezeiten möglich mit dem öffentlichen Personennahverkehr von der Gemeinde Heideseesee zum Bahnhof Berlin Alexanderplatz zu kommen. Auch erschließt der RB 36 die Fläche in Brandenburg bis nach Frankfurt/ Oder. Hier hat die Niederbarnimer Eisenbahn stetig steigende</p>		<p>Daten der landes- und bundesweit vergleichbaren amtlichen Statistik, bereits berücksichtigt. Die Angaben aus Fahrplanauswertungen und Fahrgastzählungen sind nicht relevant. Die zeitliche Erreichbarkeit im SPNV wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Insofern werden diese Aspekte im Indikatorenset über die Einbeziehung der Luftlinienentfernung, der SPNV-Distanz im Netz sowie der Pendlerintensität abstrahiert. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So soll die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die in der Stellungnahme intendierte Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fahrgastzahlen zu verzeichnen. Auch die Fahrgastzahlen/ Ein-/Ausstiegszahlen am Bahnhof „Friedersdorf bei Königs Wusterhausen“ steigen. Entgegen der Prognosen der Landesplanung, entwickelt sich die Gemeinde weiter und wächst. Der Bedarf an Wohnbauflächen zur Neuansiedlung von z.B. Familien steigt stetig im Gemeindegebiet. Im Jahr 2017 wurden 65 Bauanträge, Nutzungsänderungen oder Bauvoranfragen für Gebäude allein mit Wohnnutzung gestellt. Hier sind formlose Anfragen und die Errichtung von anderen baulichen Anlagen nicht berücksichtigt. Die Nachfrage außerhalb der tatsächlichen formellen Anträge zur Wohnnutzung ist sehr groß. Und steigt ebenfalls weiter an. So sind mit dem 27.04.2018 bereits 37 Bauanträge, ausschließlich für eine Wohnnutzung, eingegangen. Im Moment erschließt die Gemeinde beispielsweise die aller letzten ausgewiesenen Bauplätze innerhalb des Wohnparks „Skabyer Torfgraben“ im Ortsteil Friedersdorf, in Zusammenarbeit mit einem Erschließungsträger. Innerhalb der letzten Monate wurde die Straßenplanung, Grünordnung und Gestaltung geplant - ein Vorbescheid wurde ebenfalls schon durch die Gemeinde befürwortet. Dies ist nur eines von vielen Beispielen die aufzeigen, welchen Siedlungsdruck die Gemeinde Heidesee zu bewältigen versucht und dieser Herausforderung auch gern stellen würde. Auch der Bedarf an Kinderbetreuung wächst stetig, sodass die Gemeinde um den Bedarf überhaupt decken zu können, eine neue Kindertagesstätte mit bis zu 130 Betreuungsplätzen errichten muss und wird. In enger Zusammenarbeit mit den Anwohnern, dem Ortsbeirat, der Kitaleitung, dem Planungsbüro, der Verwaltung und dem Landkreis ist das Bauprogramm beschlossen und die Baugenehmigung bereits erteilt worden. Es wurde die Baufläche freigemacht, die notwendige Bushaltestelle wurde verlegt und die Arbeiten gehen zügig voran. Schon am 24.05.2018 ist die</p>		<p>räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolitanraum. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Heidesee weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet wird. Es musste allerdings eine Korrektur bei der Feststellung der Luftliniendistanz durchgeführt werden, da hier nicht der richtige Ortsteil als Bezugspunkt verwendet wurde. Statt von Prieros musste die Entfernung vom größten Ortsteil Friedersdorf gemessen werden, dadurch sinkt der Entfernungswert von 41 auf 36 km. Dies bleibt hinsichtlich der Punktevergabe aber folgenlos und im Gesamtergebnis werden von der Gemeinde Heidesee weiterhin nur 1,5 Punkte erzielt. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Feststellung, dass entsprechend der Darstellung in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg die Gemeinde Heidesee dem Berliner Umland angehören würde ist nicht zutreffend. Auch kann der angeführten These eines anhaltenden Bevölkerungswachstums nicht gefolgt werden. Sämtliche vorliegende Prognosen, auch die jetzt neu vorgelegte des LBV, gehen weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang bis 2030 aus.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsteinlegung für die Kita geplant. Die Gemeinde möchte dem Bevölkerungszuwachs gerecht werden und ist bereits jetzt mitten in der Bedarfsplanung und ersten Gesprächen zur Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte mit bis zu 100 neuen Betreuungsplätzen. Der Landkreis hat in einer Auswahlentscheidung Bindow ebenfalls bei der Standortwahl zur Errichtung einer Rettungsstelle ausgewählt. Dies zeigt umso deutlicher, welcher umsetzbare Bedarf und welche hohe Nachfrage da ist. Der kleine Ortsteil Streganz in der Gemeinde Heidensee ist von großzügigen Grundstücken und hauptsächlich von Landwirtschaft geprägt, bietet aber auch für 23 verschiedene Gewerbetreibende Raum. So hält dieser Ortsteil Arbeitsplätze durch beispielsweise die Heim-Gruppe - Region Brandenburg, Zimmerei & Dachdeckerei Frind, die Hope Ranch mit einer Pferdepension und unter anderem der Pure Power GmbH & Co. KG vor. Der Ortsteil Prieros ist ein wichtiger Versorgungsstandpunkt in der ca. 134 km² großen Flächengemeinde mit einer Schul- und Hortbetreuung, einem Einkaufsmarkt, Friseur, gastronomischen Einrichtungen, Tierfutter- und Reitsportzubehörgeschäft, Apotheke, Hotel, Biogarten, Bootswerft, Campingplatz, Heimathaus, Kinder- und Freizeitangebote, Arzt und vielem mehr. Der Gemeinde ist es ebenfalls gelungen einen Investor für die Errichtung einer Seniorenresidenz für 136 ältere Menschen zu gewinnen. Auch hier geht die Entwicklung rasant voran. Bereits am 23.04.2018 wurde der erste Spatenstich der Seniorenresidenz gefeiert. Auch dieses Vorhaben wird Arbeitsplätze und Wohnbedarf (nicht nur der Bewohner -auch der der Angestellten) mit sich bringen. Die von der GL angegebenen Daten in der methodischen Erläuterung zur Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen (zu Festlegung Z 1.1) sind für Heidensee zwingend zu überarbeiten und aktuelle Zahlen anzuwenden. So ist</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze am Standort Heidesee um 80 Arbeitsplätze angestiegen. Sie haben Zahlen aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt und sind von 1214 Arbeitsplätzen ausgegangen. Nun sind es schon 1294 (Stand 30.06.2017 Abfrage bei der Bundesagentur für Arbeit) Arbeitsplätze - 80 mehr als im Jahr 2015. Tendenz steigend.</p>			
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion teilt Brandenburg in das Berliner Umland (BU) und in den weiten Metropolitanraum (WMR) auf - Brandenburg ist ein Flächenstaat mit regional völlig unterschiedlichen Bedürfnissen und Einflüssen, die nicht nur von der Metropole Berlin beeinflusst werden. Dies sollte bei einer weiteren Überarbeitung unbedingt berücksichtigt werden und ggf. eine differenziertere Aufteilung des Flächenstaates Brandenburg erfolgen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239 Strukturwandel auf regionale Entwicklungskonzepte herunter zu dirigieren, kann mit der Berücksichtigung des Freiraumverbundes und weiterer Ziele und Grundsätze des vorliegenden LEP HR Entwurfs von den Kommunen nicht verlangt werden. Die Überplanung von Gewerbestandorten und deren Prognosen ist meist Investorenabhängig, die in der Regel auch die Planungskosten tragen. Es wäre beispielsweise unverhältnismäßig dem Unternehmer Herrn Zimmermann (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Autoverwertung- und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich der Gemeinde Heideseesee) die Erstellung eines Entwicklungskonzepts für ca. 134 km² Gemeindegebiet aufzuerlegen. Die Gemeinde selbst hat dafür nicht die erforderlichen finanziellen Mittel. Weist die Landesregierung den Kommunen neue Aufgaben, wie das Erstellen solcher Konzepte zu, muss das Land auch die dafür erforderlichen Kosten tragen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>In G 2.1 geht es nicht um die Erstellung gemeindlicher Gewerbeentwicklungskonzepte. Mit der vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Heideseesee - ID 239

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Dies wird seitens der Gemeinde außerordentlich begrüßt, doch sollten die vorhandenen tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die Gemeinde Heidesee möchte einen Gewerbestandort planungsrechtlich sichern, gelegen an der Autobahn, voll infrastrukturell erschlossen - dennoch stehen dem Vorhaben landesplanerische Ziele/Grundsätze entgegen. Die Gemeinde Heidesee kann unter diesen Umständen die Wirtschaftskraft nicht verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenwirken. Die Investoren in Heidesee sind oft die Eigentümer der Gewerbebetriebe und der dazugehörigen Grundstücke. Bei der Festlegung des Freiraumverbundes beispielsweise wurden die Schutzgebietsausweisungen - und Verordnungen beachtet - nicht jedoch die tatsächliche hochbaulich etablierte Vor-Ort-Situation.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung des Freiraumverbundes und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumschutzes nicht erfasst werden sollen, wurden maßstabsgerecht nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen gewerblicher Standorte wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideseen - ID 239 Hier wird in die Selbstverwaltung der Kommunen eingegriffen, indem in Regionalplänen großflächig-industrielle Versorgungstandorte bestimmt werden sollen. Die Kommune, in der sich ein Investor ansiedeln möchte, sollte selbst über eine Zusammenarbeit und damit über die Umsetzung des Projektes entscheiden dürfen und diese nicht diktiert bekommen. Auch die Zusammenarbeit der Kommunen wird somit nicht gestärkt - da die Ausweisung der „geeigneten“ Fläche durch die Regionalplanung übernommen werden soll und die Selbstbestimmung der Kommunen komplett weg fällt.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>berücksichtigt. Eine Behinderung endogener Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>Ein unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung der Kommunen liegt nicht vor. Die Festlegung beinhaltet einen Auftrag an die Regionalplanung, gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf in den Regionalplänen festzulegen. Die in den Regionalplänen festgelegten gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte können über die Bauleitplanung konkretisiert werden. Die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen werden über die Bauleitplanung gesichert. Die Ausweisung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten steht der Zusammenarbeit von Kommunen nicht entgegen. Die konkrete Ansiedlung zu steuern fällt nicht in die Regelungskompetenz der Landes- und Regionalplanung, sondern ist eine unternehmerische Entscheidung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideseen - ID 239 Die Gemeinde lehnt Vorgaben zu Sortimentsbeschränkungen, wie sie Z 2.12 vorsieht, ab. Die Unternehmer sollten je nach Marktlage, Nachfrage und Marktsituation mit ihrem Angebot in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden vor Ort selbst über ihre Sortimente und vor allem Größe der Verkaufsfläche entscheiden dürfen. Diese Beschränkungen durch den LEP HR lassen andere Einzelhandelseinrichtungen wie z.B. in Heideseen ortsansässigen Unternehmen wie die Raiffeisengenossenschaft</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Gründe des Gemeinwohls oder nicht ausreichend berücksichtigter Belange, auf die vorgesehenen Festlegungen zu verzichten, wurden nicht vorgetragen und drängen sich auch nicht auf. Das privatwirtschaftlich nachvollziehbare Anliegen eines Betreibers, sein Geschäft zu erweitern, kann sich in der Abwägung ggü. dem Ziel der Sicherung der Funktion Zentraler Orte als Standorte für den großflächigen Einzelhandel mit übergemeindlicher Versorgungsfunktion nicht durchsetzen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Friedersdorf eG bei der heutigen guten wirtschaftlichen Lage nicht weiterentwickeln und auf die tatsächliche Nachfrage reagieren. Traditionsreiche und etablierte Unternehmen, in denen vermehrt ein Generationswechsel stattfindet, haben keine Möglichkeit sich außerhalb der Mittelzentren zu entwickeln und beispielsweise die momentan 32 Arbeitsplätze der Raiffeisengenossenschaft Friedersdorf eG im Gemeindegebiet zu erhalten. Diese Unternehmen werden gezwungen, in die Mittelzentren abzuwandern und die verfügbaren wohnstandortnahen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze umzusiedeln, sowie den kommunalen Haushalt massiv zu schmälern oder im schlimmsten Fall sogar zu schließen und ihr Geschäft aufzugeben. Im Beispiel der Raiffeisengenossenschaft Friedersdorf eG sind die Nachfragen im ländlichen Raum mit großzügigen Grundstücken, für Gartenbau- und Baustoffartikel höher als z.B. in einer Neubausiedlung. Dies spiegelt sich u. a. im Weiterentwicklungsbedarf des Gewerbestandortes in Friedersdorf wider. Die Geschäftsführerin der Raiffeisengenossenschaft Friedersdorf eG mit ihren 32 Arbeitsplätzen möchte ihr Geschäft immer wieder erweitern - dies scheitert jedoch schon an den Zielen und Grundsätzen der jetzigen Landesentwicklungsplanung. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eröffnet keine besseren Möglichkeiten in diesem konkreten Fall. Auch durch die Bautätigkeiten hier im Gemeindegebiet und durch die nachweisbar steigende Nachfrage nach Bauland und/oder zu erwerbenden Objekten profitieren die Gewerbebetriebe in Heidesee. Die Ansiedlung/ der Erhalt oder auch mögliche Abwanderung von Gewerbe sollte nach dem Bedarf und der Nachfrage mit dem Willen der kommunalen Institutionen vor Ort entwickelt werden.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239</p> <p>Dass die Erweiterung bestehender Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte eine Gesamtverkaufsfläche von 1500 qm selbst dann nicht überschreiten darf, wenn sie überwiegend der Nahversorgung dienen, ist nicht nachvollziehbar. Weshalb wurde in Abs. 1 Satz 2 die mögliche Verkaufsfläche um 500 Quadratmeter im 2. Entwurf des LEP HR gesenkt? Dies ist eine Verschlechterung zum 1. Entwurf, den die Gemeinde ablehnt! Ein Vollsortimenter benötigt schon heute eine größere Verkaufsfläche, um den veränderten Kundenwünschen (mehr Bio-Produkte, niedrigere Regale, breitere Gänge etc.) gerecht zu werden. Die Gemeinde fordert daher, die Verkaufsfläche wieder auf 2500 qm Verkaufsfläche heraufzusetzen. Z 2.12 Abs. 2 und die Möglichkeit einer zusätzlichen Verkaufsfläche für Grundfunktionale Schwerpunkte nützt allen übrigen Gemeinden nichts. Die Grundversorgung muss aber im ganzen Land sichergestellt werden!</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239</p> <p>Die Gemeinden im ländlichen Raum des Landes Brandenburg, die in ihrer Fläche kleiner als ein Mittelzentrum sind, gehören auch berücksichtigt und gestärkt. Dort leben auch Menschen! Wir fordern grundsätzlich die Wiedereinführung der Grundzentren auf Landesebene. Würde sich tatsächlich die ausschließliche Stärkung der sozialen Infrastruktur mit übergemeindlicher Bedeutung auf die Ober- und Mittelzentren durch die Landesregierung konzentrieren, sind in kürzester Zeit</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage der Berücksichtigung von Gemeinden im ländlichen Raum des Landes Brandenburg hängt nicht von deren Flächegröße ab. Alle Gemeinden sichern die Grundversorgung ab, da dort Menschen leben. Die Forderung nach einer Wiedereinführung der Grundzentren wird insoweit nicht näher begründet. Eine räumliche Bündelung der sozialen Infrastruktur mit übergemeindlicher Bedeutung auf die Ober- und Mittelzentren ist vorgesehen, um Versorgungspässe der Bevölkerung in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsengpässe der Bevölkerung in den dünner besiedelten Bereichen Brandenburgs vorprogrammiert. Dies ist doch schon jetzt an der mangelnden Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen sichtbar. Die Kinder, die jetzt keinen Kita-Platz bekommen und in keiner Statistik oder Datenerhebung erfasst werden, sind in ein paar Jahren schulpflichtig und benötigen ggf. nach der Schule eine Betreuung. Diese Kinder werden irgendwann mal Abiturienten, Auszubildende und/oder Studenten sein, arbeiten und ggf. selbst eine Familie gründen. Diese Bedenken werden nach diesem Entwurf für den ländlichen Raum Brandenburgs nicht beachtet. Beispielsweise die Projekte der Landesregierung zum Thema „Rückkehrer“ in die ländlichen Regionen würden sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widersprechen. So sollte die Kommune mit den Menschen vor Ort zusammen arbeiten und gemeinsam ihr zu Hause gestalten dürfen.</p>		<p>dünn besiedelten Bereichen Brandenburgs zu vermeiden. Welche Beziehung die aufgerufene mangelnde Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen im LEP zu dieser Thematik haben sollte, erschließt sich nicht.</p>	
<p>Gemeinde Heideseer - ID 239 Dass der geltende LEP BB überarbeitet wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist festzustellen, dass auch der 2. Entwurf des LEP HR an wesentlichen Kernaussagen aus dem alten LEP BB unverändert festhält. Es kann nicht Sinn einer übergeordneten Planung sein, „soziale Infrastruktur für die Bürger“ die Entwicklung von Nicht-Zentralen-Orten im Land einzuschränken oder gar auf „null“ zu fahren. Wenn die Landesregierung an dem Zentrale Orte System festhalten will, müssen in jedem Fall mehr Gemeinden als Zentrale Orte ausgewiesen werden, um auch künftig die Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Bereich Brandenburgs sicherstellen zu können.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht das Anliegen, die Entwicklung von Nicht-Zentralen-Orten im Land einzuschränken oder gar auf „null“ zu fahren. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb in jedem Fall mehr Gemeinden als Zentrale Orte ausgewiesen werden müssen, um auch künftig die Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Bereich Brandenburgs sicherstellen zu können. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Gemäß Z 2.6 soll die Daseinsversorgung nur in zentralen Orten stattfinden. Es sind deutlich mehr Zentrale Orte auszuweisen. Die Festlegung von Grundzentren darf nicht auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in Zentralen Orten räumlich gebündelt werden, die Grundversorgung hingegen in allen Gemeinden abgesichert werden. Ein Erfordernis, deutlich mehr Zentrale Orte auszuweisen, ergibt sich daraus nicht. Die Festlegung von Grundzentren im Land Brandenburg oblag bis zum Jahr 2009 der Ebene der Regionalplanung. Einen solchen Planungsauftrag gibt es nun nicht mehr, so dass auch nichts "verlagert" werden soll.</p>	nein
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Die Grundfunktionalen Schwerpunkte können nicht erst von der Regionalplanung festgelegt werden. Wie sollen die Kommunen nach Bekanntmachung des LEP HR ihre Planung vollziehen, wenn nicht mal ein Regionalplan mit der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte besteht? In der Anlage 1 ist die Bevölkerungsentwicklung nach Ortsteilen und Jahren dargestellt. Erkennbar wird, dass der Ortsteil Streganz beispielsweise nur eine kleine Bevölkerungsanzahl hat, - aber auch diese steigt. Der Trend zum Eigenheim und die Suche nach naturnahem Wohnen hat sich verfestigt. So werden auch immer mehr Generationshäuser oder Mehrfachnutzungen von Grundstücken nachgefragt. Der Ortsteil Prieros wiederum bietet alles, was ein Grundfunktionaler Schwerpunkt gem. dem vorliegenden Entwurf des LEP HR haben muss. Es ist eine Poststelle und Bankautomat der Sparkasse vorhanden, es gibt eine regelmäßige ÖPNV Verbindung nach Königs Wusterhausen, altersgerechtes Wohnen wird momentan möglich gemacht und der Umbau des Jugendclubs ist schon abgeschlossen. Also auch der Ortsteil Prieros hat Bedarf, Nachfrage</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Potenzial sich weiter zu entwickeln und den Bestand nicht verfallen zu lassen. Die Grundschule in Prieros ist mit 154 Schülern ausgelastet. Der Hort in Prieros betreut zurzeit ca. 90 Kinder. Schon an diesen zwei Zahlen bildet sich eine steigende Tendenz gegenüber der letzten Beteiligungsrunde zum LEP HR ab. Um unseren Kindern den geschützten Weg zur Schule und wieder nach Hause zu ermöglichen, wurde die Schulwegsicherung infrastrukturell durch die Verbindungswege Bindow-Friedersdorf und Wolzig-Friedersdorf auf Kosten der Gemeinde umgesetzt und soll mit dem Verbindungsweg Prieros-Kolberg ergänzt werden. So wurden neben der Schulwegsicherung für unsere Kinder auch die Wege an den Landesstraßen nutzbar gemacht und die Region aus Eigenmitteln der Gemeinde weiter erschlossen. Dies ist ein Beispiel von Vielen dafür, dass eine Gemeinde wie Heidensee einen nachweislichen Weiterentwicklungsdruck hat. Die Gemeinde möchte dieser Verantwortung gerecht werden und hat so, wie oben genannt, bereits mit Eigenmitteln (Jugendclub, Schulwegsicherung, Kitabau u.a.) versucht, sich der Aufgabe zu stellen. So ist in Prieros ein Arzt und Physiotherapie ansässig, der Ortsteil verfügt des Weiteren über gastronomische Einrichtungen, Wohn- und Wochenendhausgebiete, Supermarkt, Kinderfreizeitangebote, Heimatmuseum, Biogarten als Informationszentrum für Naturkunde, Einzelhandelsgeschäfte uvm. Die Gemeinde hat aktuell in den Umbau und die Erneuerung der Stützpunktfeuerwehr und des Jugendclubs investiert und erfolgreich abgeschlossen. Genauso ist der Gemeinde gelungen, einen Investor für eine Seniorenresidenz zu finden. Am 23.04.2018 war der 1. Spatenstich. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, den Anwohnern, dem Landkreis und des Investors lassen nun 136 neue altersgerechte Wohnplätze am Wasser inmitten der Natur im schönen Ortsteil Prieros der Gemeinde Heidensee entstehen. Diese</p>		<p>Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Investition wird auch weitere Entwicklung nach sich ziehen. Dafür muss der Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Raum lassen! Diesen Raum bietet der vorliegende Entwurf nicht. Die fehlende Ausstattung des Ortsteils um als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach diesem Entwurf gelten zu können, kann durch eine fundierte Angebotsplanung auf einem gemeindeeigenen Grundstück erfolgen. Im Moment wird dem Ortsteil der Vorschlag der Verwaltung vorgelegt und im nächsten Ortsbeirat beraten. Es geht um gemeindeeigene Flurstücke im Ortskern von Prieros. Hier könnte eine Fläche von ca. 5.000 m² mit einer Nutzung von nichtstörendem Gewerbe- und Wohnen im beschleunigten Verfahren entwickelt werden. In diesem Geltungsbereich - in der Nähe des Hotels Cellino, beispielsweise eine Post - mit integrierter Bankfiliale und/oder Paketshop anzusiedeln, wäre in Verbindung Wohnen- und Gewerbe attraktiv anzubieten sowie vermarktbar. Der Ortsteil Prieros ist auch in den verschiedenen Entwicklungsplänen des Landes, beispielsweise dem Wassersportentwicklungsplan 4 (WEP4), als attraktiver Standort aufgefallen. Um einen Wasserwanderstützpunkt nach dem WEP 4 zu ermöglichen - muss die Landesplanung eine Planung ermöglichen. Auch der Ortsteil Bindow mit schon fast 1.000 Einwohnern, Tendenz steigend, kann ein Grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des vorliegenden Entwurfs zur Landesentwicklung sein. Die Gemeinde erlebt eine enorme Welle der Zuzüge und Anfragen nach Wohnbauland in den letzten Jahren. In der Waldsiedlung Bindow Süd sind schon viele ehemalige Erholungsgrundstücke zum Wohnen umgenutzt oder neu bebaut. Auf diese Welle reagierte die Gemeinde im Wohnstandort Bindow durch die Errichtung der Kindertagesstätte für bis zu 130 Betreuungsplätze. Viele junge Familien ziehen in die Gemeinde Heidesee. Einige von Ihnen haben ein Grundstück geerbt und möchten es nun nutzen, einige möchten in die Nähe</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer Eltern ziehen oder als Mehrgenerationswohnen ihr Grundstück nutzen und ihre Eltern betreuen, Andere ziehen aus der Stadt Berlin in die schöne Gemeinde Heidesee um die Ruhe und Natur genießen zu können oder dem Stadtrubel zu entfliehen. Verschiedenste Faktoren lassen Menschen in die Gemeinde Heidesee ziehen und sich wohlfühlen. So möchten auch Menschen aus Berlin, die schon immer ihre Ferien und/oder Wochenenden in den unzähligen Wochenendhausgebieten verbracht haben ihren Altersruhesitz in die Gemeinde Heidesee verlegen und somit Wohnungen in Berlin (die dringend gebraucht werden) frei machen. Auch Menschen, die wieder in ihre Heimat zurückkommen möchten, weil sie vielleicht wegen des Berufs oder anderer Umstände weggegangen sind, zieht es wieder nach Hause in die Gemeinde Heidesee. So ist Bindow einer der Ortsteile mit den bevorzugten Wohnstandorten in der Gemeinde, wie Sie der Anlage 1 entnehmen können. Beispielsweise hat auch der Landkreis bei einer Auswahl entschieden, im Ortsteil Bindow eine Rettungsstelle zu errichten. Dies ist für Interessenten ein Grund mehr sich für Bindow als neue Heimat zu entscheiden. Diese ganzen Faktoren machen die Gemeinde Heidesee zu einem äußerst attraktiven Wohnstandort, der sich aber auch seitens der Landesregierung dem Bedarf und der Nachfrage entsprechend entwickeln lassen können muss. Die Gemeinde Heidesee ist ein Teil Brandenburgs.</p>			
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Die Bündelung nur eines Grundfunktionalen Schwerpunkts in einer ca. 134 km² großen Flächengemeinde wie Heidesee mit der Aufgabe die Daseinsvorsorge in nur einem Ortsteil zu bündeln, ist nicht sinnvoll. So besteht die Gemeinde Heidesee seit der Gebietsreform 2003 aus 11 völlig verschiedenen, ursprünglich</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zum Ortsteil Friedersdorf. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eigenständigen Ortsteilen. Der Ortsteil Friedersdorf der Gemeinde Heidensee erfüllt alle Ihre aufgezählten Bedingungen und wäre zweifellos als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu bewerten.</p>		<p>Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte zu prädikatisieren.</p>	
<p>Gemeinde Heidensee - ID 239 Im LEP HR-Entwurf wird als wachsende Metropole ausschließlich Berlin dargestellt. Demgegenüber wird die Bedeutung der Landeshauptstadt Potsdam für die in Z 3.4 genannten Bereiche und die stark wachsende Bevölkerungszahl verkannt. Ein Auszug aus der Bevölkerungsstatistik der Stadt Potsdam ist beigefügt (Siehe</p>	<p>III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole</p>	<p>Im LEP HR-Entwurf wird als Metropole ausschließlich Berlin dargestellt. Auch die brandenburgische Landeshauptstadt Potsdam verzeichnet wie auch zahlreiche andere Städte und Gemeinden in der Hauptstadtregion eine stark wachsende Bevölkerungszahl. Die Landeshauptstadt Postdam wird aber durch das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anlage 8).		Bevölkerungswachstum nicht zur Metropole.	
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239</p> <p>Der hier vorliegende Entwurf zum LEP HR greift massiv in die Kommunale Selbstverwaltung ein und berücksichtigt in keinster Weise tatsächliche Umstände. Das Umland von Berlin im Land Brandenburg muss auch eine gewisse Entlastung für den Siedlungsdruck Berlins übernehmen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte in seinen Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 ausgeführt: „Brandenburg muss vor dem Hintergrund des prognostizierten starken Einwohnerzuwachses in Berlin aktiver für eine Stärkung seiner Entlastungsfunktion gegenüber der Metropole Berlin eintreten, diese anbieten und wahrnehmen.“ - dem schließt sich die Gemeinde voll und ganz an. Der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung und des Freiraumschutzes ist zu begrüßen - doch haben die Gemeinden oft gar keinen Zugriff auf die Grundstücke, die entwickelt werden sollen um dem Grundsatz nachkommen zu können. Die Gemeinden sind weder finanziell noch personell so gut vom Land ausgestattet, fremder Grund und Boden durch eine Beplanung „zu veredeln“, Baurecht zu schaffen und/oder diese Grundstücke zu erwerben. Die Gemeinde Heidesee besteht wie bereits beschrieben aus 11 völlig verschiedenen Ortsteilen, die bis zur Gebietsreform 2003 eigenständig waren. Haben Sie gewusst, dass Heidesee eine der wasserreichsten Gemeinden Brandenburgs ist? Diesen Status ist sich die Gemeinde bewusst und möchte dies vor allem auch nutzen. Die Gemeinde versucht den Wasserreichtum und die natürliche Vielfalt den Menschen nahe zu bringen - ob mit Rad-und Wanderwegen, naturnaher Erholung, Informationszentrum Biogarten, mit dem Haus</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Waldes oder mit dem Naturcampingplatz D66 Am Schmöldesee uvm. Doch bedarf solch ein Angebot auch einer Pflege und ggf. einer Erneuerung von Gebäuden. Diese Erneuerungen, Sanierungen oder Ersatzbauten bedürfen meist einer Baugenehmigung, da sie sich im Außenbereich befinden. Es ist leider nicht möglich alle baulichen, bestehenden, bereits vorhandenen Anlagen so zu pflegen und im Rahmen des § 61 Brandenburgische Bauordnung zu erhalten, dass sie eben keine Baugenehmigung benötigen. Eine Baugenehmigung erhält man meist nur mit geschaffenem Planungsrecht. Planungsrecht kann nur ohne Verletzung der Ziele und Grundsätze der Gemeinsamen Landesplanung geschaffen werden. So - nun drehen sich die Vorhaben wie: „Ferien- und Freizeitfleck Kolberger Straße 11“, vorhabenbez. B-Plan „Campingplatz D 66“, „Dahmeufer/ Cottbuser Straße“, vorhabenbez. B-Plan „Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“, Zielfrage Wolziger Waldweg, „Am Streganzsee/ Ziegelei“ und viele mehr im Kreis.</p>			
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Hier ist eine Definition notwendig, was genau im Sinne des LEP HR ein vorhandenes Siedlungsgebiet in Verbindung der Ausweisung des Freiraumverbunds beispielsweise darstellt oder eine Umformulierung notwendig, andernfalls wäre die Zielfestlegung zu unbestimmt. Die Gemeinde Heidesee möchte, um nur ein Beispiel zu nennen, den Bebauungsplan „Ferien- und Freizeitfleck Kolberger Straße 11“ im Ortsteil Blossin weiter voranbringen. Ziel der Planung ist es, die bestehenden Ruinen zu entfernen/zu erneuern, die bestehenden Bungalows umweltrechtlich und technisch zu modernisieren, das Grundstück wieder nutzbar zu machen und dazu den Tourismus in der Gemeinde Heidesee und somit auch dem Land Brandenburg zu</p>	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Die Begründung zum Plansatz enthält bereits Begriffsdefinitionen zum Siedlungsanschluss. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Der Begriff Siedlungsgebiet wird in der Begründung noch weitergehend konkretisiert. Erweiterungen von Siedlungsnutzungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für die Tourismusnutzungen möglich. Ein Verzicht auf die Festlegung zum Siedlungsanschluss oder Ausnahmen für Tourismusnutzungen	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stärken. Eine naturbelassene Gestaltung des Geltungsbereichs und eine naturbelassene Erholung werden angestrebt. Auch hier ist die Gemeinde und der Investor/ Eigentümer des Grundstücks in mitten der schönen Landschaft von Blossin bemüht, eine Planung herbeizuführen. Die Ziele und Grundsätze des jetzigen LEP BB und des vorliegenden Entwurfs zum LEP HR stehen dem Vorhaben entgegen. Es ist also keine selbstbestimmte kommunale Planung/ Entwicklung möglich. So würde eine neue Siedlungsfläche entstehen -die tatsächliche vor Ort Situation ist jedoch eine andere. (Anlage 9) So wäre eine weitere Möglichkeit, neue Siedlungsgebiete über vorhandene Siedlungsgebiete zu erschließen. Dies muss möglich sein.</p>		<p>würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln. Inwieweit das als Beispiel vorgetragene Vorhaben der Gemeinde entwickelt werden kann, bleibt der Einzelfallbewertung im Rahmen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Heidensee - ID 239 Die Gemeinde Heidensee ist mit ihren 11 Ortsteilen völlig unterschiedlich strukturiert. So sind die Ortsteile Prieros, Bindow, Gräbendorf, Blossin, Wolzig oder Dolgenbrodt geprägt von Wochenendhausgebieten, etablierten Wohnsiedlungen und Erholungsstandorten in Wassernähe. Das Bebauungsplangebiet „Dahmeufer/Cottbuser Straße“ im Ortsteil Prieros der Gemeinde Heidensee ist voll erschlossen, Medien liegen an und sogar genehmigte Wohnhäuser befinden sich im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 10.32 ha. (Anlage 9) Um den Tiefen See besteht eine Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB. Auch im unbestätigten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidensee ist die Fläche um den Tiefen See herum als bestehende Wohnsiedlungsfläche ausgewiesen. Hier werden regelmäßig neue Wohnhäuser genehmigt und errichtet. Würde der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion so beschlossen und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung Z 5.3 ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder andere baulich vorgeprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Gemeinde Heidesee nur dieses eine, voll erschlossene, mit Wohnen verfestigte Gebiet planungsrechtlich zum Wohnen entwickeln und sichern, wäre das gesamte Entwicklungspotenzial der aus 11 Ortsteilen bestehenden ca. 134 km² großen Flächengemeinde Heidesee aufgebraucht. Obwohl hier ein hochbaulich vorgeprägter Bestand vorhanden ist und keine weitere Versiegelung mehr erfolgen muss. Die Gemeinde hat aber je nach Ortsteil ganz unterschiedliche Bedürfnisse, vor Ort-Gegebenheiten und Investoren. Im Ortsteil Dolgendrodt beispielsweise wurde das Gebiet als im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB bis zur Gebietsreform 2003 beurteilt. Nun liegt dort in diesem Ortsteil nur eine partielle Beplanung mit einer Satzung nach § 34 BauGB vor - jedoch auch hier besteht eine eindeutig geprägte, im Zusammenhang bebaute Ortslage. Die Gemeinde hat diese Bereiche in Dolgenbrodt als Entwicklungsflächen zum Wohnen ausweisen müssen. Aus Sicht der Gemeinde sind dies Wohnflächen im Bestand. Der tatsächliche Bedarf für Ausweisungen von Wohnbauflächen in Abstimmung mit den Eigentümern, zur Vorbereitung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Gemeinde beträgt ca. 8,96 ha. D.h. würde die Gemeinde diesen Ortsteil im Bestand sichern - wäre das Entwicklungspotential für die gesamte Gemeinde aufgebraucht. Und Dolgenbrodt kommt nicht als Vorschlag seitens der Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Frage. Die Landesregierung muss mehr auf die vor Ort Situation in den Gemeinden eingehen und sollte Instrumente ggf. Ausnahmen oder Befreiungen von Zielen in Zusammenarbeit mit der Landesregierung möglich machen. Ein etwaiger Verweis auf die - allenfalls theoretisch - bestehende Möglichkeit einer Zielabweichung ist keine Lösung!</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur konterkarieren. Zudem würden die Tragfähigkeit von vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb räumlicher Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die von der Gemeinde zu konkreten Entwicklungsvorhaben vorgetragenen Hinweise sind im Rahmen der Anpassung der kommunalen Planungen an die Ziele der Raumordnung zu prüfen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung in und rund um Berlin, außerhalb des Autobahnringes und auch außerhalb zentraler Orte, sind ausschließliche Innenentwicklungspotenziale oft nicht auf die Bedürfnisse der Kommunen abgestimmt. Viele Ortsteile, die sich im Rahmen der Gebietsreform 2003 zu einer Gemeinde gebildet haben, bestehen zum Teil aus Wohnhäuseransammlungen wie in Blossin an der Kolberger Straße beispielsweise, die aus der Historie gewachsen sind. In diesen Gebieten besteht durchaus das Bedürfnis eine „Siedlung“ zu entwickeln, durch Errichtung von z.B. Einzelwohnhäusern. Nach diesem Grundsatz ist die Entwicklung nicht möglich, da einzelne Wohnstandorte (z.B. bestehend aus 8-10 Wohnhäusern) keine Eigenentwicklungsmöglichkeiten haben und somit dem bestehenden Bedarf und der Nachfrage nicht nachkommen dürfen, obwohl die notwendige Erschließung vorhanden ist.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen einzelner Wohnstandorte würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239</p> <p>Wer soll die Kulturlandschaft stärken? Das Land, die Kreise, Regionale Planungsgemeinschaften oder die Kommunen selbst? Der Kommune obliegt „eigentlich“ die Planungshoheit - so sollte der Kommune, den Menschen die dort leben auch etwas daran liegen ihre Kultur zu erhalten. Die hier angegebenen Grundsätze zum Erhalt der Kulturlandschaft widerspricht dem Ziel 5.4 (Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.). Die Gemeinde Heideseesee möchte beispielsweise den historisch gewachsenen sogenannten „Schliebenbusch“ vor dem Verfall retten. Der neue Erwerber möchte die Vierseithofstelle im Ortsteil Wolzig der</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideseesee gerne erhalten. Dieser Hof wurde ca. bis zur Wende genutzt, befindet sich im Außenbereich, im LSG mitten auf einem Feld. Das Feld wird von dem Erwerber der Hofstelle selbst bewirtschaftet und landwirtschaftlich genutzt. Der Erwerber hat unwissentlich einen Ersatzbau des Wohnhauses vorgenommen, wollte mit seiner Familie dort leben und seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit im Gemeindegebiet weiter nachgehen (aktuell Baustopp ausgesprochen, Erwerber zeigte den Baurechtsverstoß nach Kenntnisnahme selbst an). Der Rest der Hofstelle ist noch im Originalzustand inklusive Interieur so erhalten, wie an dem Tag, als die Nutzung aufgegeben wurde. Der Erwerber möchte, genauso wie die Gemeinde diese Hofstelle als ein Stück Kulturlandschaft von Wolzig erhalten. So hat die Gemeinde, unabhängig der Veräußerung dieses Grundstücks an den neuen Erwerber, die Hofstelle „Schliebenbusch“ als erhaltenswerte Bausubstanz bei der Umfrage durch die complan Kommunalberatung GmbH, beauftragt vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, im März 2016 gemeldet. Eine Beplanung mit der Zulässigkeit eines Ersatzbaus des Wohnhauses und damit die Möglichkeit der Landwirt-Familie dort zu wohnen und ebenfalls diese historische Hofstelle, die vielen Wolzigern in sehr guter Erinnerung ist, zu erhalten, widerspricht dem Ziel des Siedlungsanschlusses und Vermeidung von Splittersiedlungen. Soll sich der Auftrag zur Stärkung der Kulturlandschaften an die Gemeinden richten - muss es hierfür auch Ausnahmen oder andere Ziele und Grundätze geben.</p>		<p>gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen. Bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, sie liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Heidesee ist mit ihren 11 Ortsteilen völlig unterschiedlich strukturiert. So sind die Ortsteile Prieros, Bindow, Gräbendorf, Blossin, Wolzig oder Dolgenbrodt geprägt von Wochenendhausgebieten, etablierten Wohnsiedlungen und Erholungsstandorten in Wassernähe. Das Bebauungsplangebiet „Dahmeufer/Cottbuser Straße“ im Ortsteil Prieros der Gemeinde Heidesee ist voll erschlossen, Medien liegen an und sogar genehmigte Wohnhäuser befinden sich im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 10.32 ha. (Anlage 10) Um Tiefen See besteht eine Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB. Auch im unbestätigten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidesee ist die Fläche um den Tiefen See herum als bestehende Wohnsiedlungsfläche ausgewiesen. Auch hier ist die Erschließung gegeben. Es würde beispielsweise mit der Ausweisung des o.g. Gebiets zum Wohnen keine weitere Flächeninanspruchnahme notwendig sein. Würde der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion mit dem Entwicklungspotenzial so beschlossen und die Gemeinde Heidesee nur dieses eine, voll erschlossene, mit Wohnen verfestigte Gebiet planungsrechtlich zum Wohnen entwickeln und sichern, wäre das gesamte Entwicklungspotenzial der aus 11 Ortsteilen bestehenden ca. 134 km² großen Flächengemeinde Heidesee aufgebraucht. Die Gemeinde und die Vorhabenträger, die Baurecht für ihre Grundstücke schaffen möchten, haben sich auf die Festsetzung eines Wochenendhausgebietes einigen können - jedoch nur mit viel Unverständnis. Ein voll erschlossenes Gebiet das über ein vorhandenes Siedlungsgebiet erschlossen wird, ist nicht zu etablieren. Ohne das Hintergrundwissen aus dem Bauplanungsrecht ist das niemandem wirklich bürgerfreundlich verständlich zu machen. Auch der Kreistag forderte die Landesregierung mit Beschlussvorlage 2017/080-1 vom 19.07.2017 auf, sich mit -</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für nicht prädikatisierte Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies betrifft auch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch Umwandlung von Wochenendhausgebieten. Der LEP kann auch im Hinblick auf die Schaffung von Baurecht zu bundesrechtlichen Bestimmungen des Bauplanungsrechts nichts Abweichendes regeln. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenigstens der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Wochenendhausgebiete zu befassen. Dieser Aufforderung sollte doch mit einer Landesentwicklungsplanung gefolgt werden können - jedoch nicht in dieser Entwurfsfassung. Diese Regelung ist für die Gemeinde Heidensee nicht ausreichend. Die Gemeinde Heidensee hat in der Vorplanung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes die absolute und prozentuale Flächendarstellung von Bestand und Planung in Tabelle 15 (Anlage 7) dargelegt. Schon auf den ersten Blick wird klar, dass der tatsächliche Bedarf mit dem vorliegenden Entwurf LEP HR nicht zu decken ist.</p>			
<p>Gemeinde Heidensee - ID 239 Es ist den Gemeinden nicht aufzubürden die nicht bebauten Wohnsiedlungsflächen innerhalb eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, an den örtlichen Bedarf anzurechnen. Die Gemeinden haben oft gar keinen Zugriff auf die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Erst durch einen Versteigerungsfall wegen dem Ableben eines Eigentümers ist es der Gemeinde Heidensee mit Hilfe eines Investors möglich gewesen Bauplätze innerhalb eines Bebauungsplanes zu entwickeln. Den Bebauungsplan ggf. aufzuheben, um die Flächenpotenziale gem. dem LEP HR nicht zu verlieren wäre absolut unverhältnismäßig. Sollte dies seitens der Landesregierung weiter verfolgt werden, sollte den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, Pläne zu ändern oder aufzuheben ohne ggf. schadensersatzpflichtig dem Eigentümer des Grund und Bodens zu werden - um die Ziele und Grundsätze der Landesregierung überhaupt erreichen zu können. Eine Übernahme von Schadensersatzansprüchen durch das Land</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund notwendiger Anpassungen an übergeordnete Ziele der Raumordnung sieht das Landesrecht - anders als in anderen Bundesländern - aber nicht vor. Daher sind solche Eingriffe von vornherein zu vermeiden.</p>		<p>erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239 Hier ist nicht klar, wann eine Regionalplanung mit der Bestimmung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Gemeindegebiet erfolgen soll. So ist eine fundierte Planung mit dem zusätzlich eingeräumten Entwicklungspotenzial nicht möglich. Auch hier muss darüber nachgedacht werden, ob nicht doch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte innerhalb einer Gemeinde möglich sein sollen, die auch das doppelte Entwicklungspotenzial erhalten müssten. Die Gemeinde Heideseesee muss einen gewissen Siedlungsdruck und damit eine Entlastungsfunktion der Metropole Berlin übernehmen. Nach diesem vorliegendem Entwurf des LEP HR, kann dies nicht erfolgen. Mit der Gebietsreform 2003 sollten die Ortsteile erst gleichgestellt und nun doch wieder unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) kann aus maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Die Einräumung einer Möglichkeit, innerhalb einer Gemeinde mehrere GSP festzulegen, würde der beabsichtigten Bündelung der Funktionen der Grundversorgung als Voraussetzung für zusätzliche Siedlungsentwicklungen entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Heideseesee - ID 239

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier sollte der Hinweis erfolgen, dass die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden, ohne auf das Entwicklungspotenzial der Kommune angerechnet zu werden. Denn der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburgs und der Umweltschonung, Verkehrsvermeidung und Anstieg am Anteil zur Nutzung des ÖPNV können Kommunen durch die Entwicklung schienennaher Wohnstandorte gerecht werden.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Die Festlegung adressiert festgelgte Zentrale Orte, in denen die Siedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt wird. Die Festlegung zur Beschränkung auf die Eigenentwicklung kommt dort nicht zum Tragen. Eine generelle Privilegierung aller Schienenhaltepunkte - d.h. auch Nicht-Zentraler Orte - stünde der intendierten Bündelung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit Funktionen der Daseinsvorsorge entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heidensee - ID 239 Grundsätzlich wird die Überarbeitung der Ausweisung des Freiraumverbundes von der Gemeinde begrüßt. Die Ausweisung des Freiraumverbunds auf Grundlage der Ausweisung von Schutzgebieten ist auch zu begrüßen und wichtig für den Erhalt und Sicherung unserer Umwelt. Gleichwohl bedarf der Freiraumverbund einer erneuter Überarbeitung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Bereits bebaute Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen!</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung fdazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p>Gemeinde Heideseer - ID 239</p> <p>Im Beispiel des Bebauungsplanes „Ferien- und Freizeitfleck Kolberger Allee“ im Ortsteil Blossin der Gemeinde Heideseer handelt es sich um ein stark hochbaulich vorgeprägtes Gebiet mit einer aus Sicht der Gemeinde nicht raumbedeutsamen Fläche. Sie liegt in der Ausweisung des Freiraumverbundes und die planungsrechtliche Sicherung wäre damit ein Verstoß.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zu dem genannten Vorhaben Bebauungsplan "Ferien- und Freizeitfleck Kolberger Allee" im Ortsteil Blossin wurde seitens der Landesplanung bereits mitgeteilt, dass zum derzeit geltenden LEP B-B ein Zielwiderspruch zum dortigen Freiraumverbund besteht. Im Ergebnis weiterer Abstimmungen wurde eine reduzierte auf den Bestands- und Entwicklungsschutz orientierte, also mit weniger Beeinträchtigungswirkungen für den Freiraum verbundene Fortführung der Planung vereinbart. Auch im 2. Entwurf des LEP HR ist der Bereich aufgrund der für den Freiraumverbund herangezogenen Kriterien und methodischen Voraussetzungen Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes bzw. ihres Randbereiches. Dieser führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden und somit raumbedeutsame Neuinanspruchnahmen des Freiraumes vermieden werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch vermieden. In diesem Sinne kommt im genannten Bereich auf landesplanerischer Ebene zunächst dem Freiraumverbund höheres Gewicht zu als dem Wunsch der Gemeinde nach uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten, zumal ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan die innergemeindliche Abwägung zwischen den konfligierenden Nutzungen für das gesamte Gemeindegebiet nicht nachvollzogen werden kann. Zudem erfordert die Lage eines Vorhabens im Randbereich der vorgesehenen Gebietskulisse aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig eine Einzelfallprüfung im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Inwieweit dies für die vorliegende Planung zutrifft und wie hier im Einzelnen die Gewichtung zwischen dem Belang des übergeordneten Freiraumschutzes und der Entwicklungsabsicht der Gemeinde vorzunehmen ist, kann ebenfalls nur im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung beurteilt werden. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Änderungserfordernis erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Heideseer - ID 239 In Dolgenbrodt (Ortsteil der Gemeinde Heideseer) beispielsweise möchte ein Vorhabenträger und gleichzeitig Grundstückseigentümer ca. 2 Millionen Euro investieren und</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass sich die Anregung auf das Vorhaben "Bebauungsplan Ferienanlage Blossiner Straße 92" in Dolgebrodt bezieht. Hierzu wurde seitens der Landesplanung bereits - zuletzt mit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begann mit der Konzeptionierung seines Projekts. Er möchte gern ein sehr ruinöses ehemaliges FDGB Ferien Heim erneuern und Gästen in Heideseesee zur Unterkunft anbieten. Das heißt, der Investor schafft Arbeitsplätze (Betreuung der Gäste vor Ort), kann der Nachfrage in Heideseesee nachkommen nach touristischen Unterkünften, tut der Umwelt durch Beseitigung des ehemaligen FDGB Ferien-Heims etwas Gutes, möchte Brandenburg einen weiteren Wasserwanderstützpunkt anbieten und bietet den Menschen, so sie denn möchten, eine absolut naturnahe Erholung an. Der Verkehr wird auf E-Bikes mit Ladestation möglich gemacht um KfZ Verkehr minimieren zu können und Gäste sollen den Ort auch über den Wasserweg erreichen. Dies ist mit dem jetzt geltenden LEP BB nicht möglich und wäre mit dem Beschluss des Entwurfs zum LEP HR auch nicht umsetzbar. Das muss seitens der Landesregierung zwingend überdacht werden. Der Freiraumverbund ist zwingend zu überarbeiten. Bereits bebaute und versiegelte Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>		<p>Schreiben vom Februar 2018 - mitgeteilt, dass zum derzeit geltenden LEP B-B trotz Lage im dortigen Freiraumverbund kein Zielwiderspruch besteht. Im 2. Entwurf des LEP HR wurden bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, maßstabsgerecht und unter Anwendung des gegenüber dem 1. Planentwurf abgesenkten Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Im Ergebnis ist das genannte Vorhabengebiet als Teil der Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich der Gebietskulisse zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Insoweit verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt.</p>	
<p>Gemeinde Heideseesee - ID 239 Kennzeichnen Sie bei der Überarbeitung die Ausweisung vom Freiraumverbund flurstücksscharf. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist dies machbar, um den Gemeinden mit ihren Interessenten, Eigentümern und Investoren nur eine Vorplanung zugänglich zu machen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Heideseer - ID 239 Das Grundrecht der kommunalen Selbstverwaltung gem. Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wird durch die geplanten Ziele des LEP HR unverhältnismäßig eingeschränkt. Die hier dargestellten Belange der Kommunen wurden im Rahmen der gebotenen Abwägung offenkundig nicht berücksichtigt. Nicht jedes Vorhaben ist raumbedeutsam. Gleichwohl schlagen die Ziele und Grundsätze über die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB auf jede kommunale Planung - auch auf kleinflächige Kommunen - durch und schränkt die Entwicklung der Kommune ohne jeden erkennbaren Gewinn für die Raumordnung massiv ein. So macht beispielweise die ungenaue Ausweisung des Freiraumverbundes eine Bestandssicherung inklusive Modernisierung an den heutigen Stand</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbundes durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Technik unmöglich (vgl. nur den B-Pan "Ferien- und Freizeitfleck Kolberger Straße" im OT Blossin der Gemeinde Heideseen). Bei diesem Beispiel geht es um eine Überplanung mit einem vorhabenbez. B-Plan. Innerhalb des Geltungsbereichs könnte ein weiterer störungsfreier Betrieb des dort ansässigen Gewerbebetriebes nicht gewährleistet werden. Der Eigentümer wollte daher die ruinösen vorhandenen Gebäude entfernen bzw. erneuern und in eine Ferien- und Freizeitnutzung investieren. Dies hätte sich nicht nur positiv auf das Ortsbild sondern auch auf die Umwelt ausgewirkt. Die Ausweisung des Freiraumverbundes ohne Beachtung der tatsächlich vorhandenen baulichen Vorprägung und der vor Ort vorhandenen Gegebenheiten ist aus Sicht der Gemeinde unverhältnismäßig und entspricht weder der gebotenen Abwägung gemeindlicher Interessen noch den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen.</p>		<p>Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Insbesondere werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Heidensee - ID 239 Dass Gemeinden auch außerhalb des Autobahnringes dem Siedlungsdruck Berlins entlasten, sollte auch eine Gemeinde wie Heidensee in die interkommunale Kooperation zwischen Berlin und dem Berlin Umland einbezogen werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum, so dass diesbezüglich kein weiterer landesplanerischer Regelungsbedarf besteht. Die Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus. Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heidesee - ID 239 Zunächst weisen wir darauf hin, dass es durchaus hilfreich gewesen wäre, wenn den Kommunen und allen anderen Trägern öffentlicher Belange eine Synopse zu den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf zur Verfügung gestellt worden wäre. Der Landesentwicklungsplan hat auf die Kommunen einen außerordentlich großen Einfluss. Ihren Stellungnahmen kommt daher ein besonderes Gewicht zu. Dass die personell viel zu dünn besetzten Gemeindeverwaltungen den 2. Entwurf erst umständlich auf Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf und dem LEP BB „durchhackern“ müssen, ist eine Zumutung gegenüber den Kommunen und deren Mitarbeiter. Wir fordern die GL daher auf, künftig Änderungen in einer vergleichenden Gegenüberstellung darzustellen, um die Beteiligung nicht zusätzlich zu erschweren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Zur Beteiligung wurden der jeweilige Planentwurf einschließlich seiner Begründung und der Entwurf des Umweltberichtes ausgelegt. Da es sich bei Landesentwicklungsplänen um Anlagen zu Rechtsverordnungen der beiden Landesregierungen handelt, haben diese den allgemeinen Vorschriften zur Rechtsförmlichkeit zu genügen. D.h., dass die Festlegungen in eindeutiger Form die adressierten Sachverhalte und die intendierten Regelungen zu formulieren haben (Normenklarheit), die Begründungen hingegen die raumordnungsrechtliche Intervention der vorgesehenen Festlegungen herleiten und erläutern. Insoweit ist in der Begründung kein Raum für historische Betrachtungen und Begründungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen. Außerhalb der Auslegung wurde über das Internet ein 45-seitiges Kompendium als Power-Point-Präsentation angeboten, in dem die Änderungen des 2. ggü. dem 1. Entwurf zusätzlich zum ebenfalls eingestellten Textabgleich erläutert wurden. Der Wunsch nach fachlichen Diskussionen zu Methoden und Instrumenten der Planung kann nicht über die auszulegenden Unterlagen bedient werden. Hierzu haben die beiden Landesregierungen aber für unterschiedliche Zielgruppen vielfältige Informationsformate bereitgestellt und zudem mit einer Vielzahl von Interessenten Informationsgespräche geführt. Dass es auch darüber nicht gelingen wird, die Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen und Sichten in Deckung zu bringen, liegt in der Natur der Sache.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Die nunmehr erfolgte Berücksichtigung von Grundzentren wird begrüßt, jedoch wird die Verschiebung der Festlegung von Grundzentren auf die Ebene der Regionalplanung eher kritisch gesehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	nein
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Aufgrund der besonderen Bedeutung und der zweifellos vorhandenen Entwicklungspotenziale der Fontanestadt Neuruppin für den gesamten Nordwesten Brandenburgs regen wir an, eine Funktionszuweisung als Oberzentrum vorzunehmen, da diese den tatsächlichen Ausstattungs- und Funktionsmerkmalen der Fontanestadt gerecht wird.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	
<p>Gemeinde Heiligengrave - ID 240 Da das Mittelzentrum in Funktionsteilung „Pritzwalk -Wittstock/Dosse“, das einzige kreisübergreifende funktionsteilige Mittelzentrum, mit der weitesten Entfernung untereinander, ist, unterstützen wir die Bestrebungen der Zuweisung eines alleinigen jeweiligen Mittelzentrums. Schwer nachvollziehbar ist die Ausweisung von alleinigen Mittelzentren, die ähnliche Ausstattungsmerkmale sowie Bevölkerungszahlen wie Pritzwalk und Wittstock/Dosse vorweisen. Der grundlegenden Sache zweckdienlich wäre auch eine Neustrukturierung der finanziellen Ausstattung des geteilten Mittelzentrums.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler Kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Dabei den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen mit einem Umfang von bis zu 1ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren zu begrenzen, stellt eine Reglementierung sondergleichen dar. Vielmehr sollten wenigstens zukünftig begründete Ausnahmen zugelassen werden, da in Gemeinden des ländlichen Raumes außerhalb des Berliner Speckgürtels Zuwanderungspotenziale unnötig begrenzt werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung der Gemeinden weniger zu begrenzen oder Ausnahmen zu ermöglichen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aussage, dass in allen Teilräumen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für Gewerbe als auch für Wohnen ermöglicht werden, ist in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung nicht nachvollziehbar, da das Bevölkerungswachstums auf „besonders geeignete Räume“ gelenkt wird und in „nicht so geeigneten Räumen“ verlustbringend reglementiert wird.</p>		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf anzurechnen, ist ebenso der falsche Ansatz, da die bislang nicht erfolgte Umsetzung vielfältigen Gründen unterliegt. Bauleitplanungen vor dem 15. Mai 2009 sollten nicht angerechnet werden. Erfahrungsgemäß werden im ländlichen Raum ca. 15 % der Baugrundstücke im Innenbereich, aber auch von Satzungen (Bebauungsplan und 34er Satzungen) nur sehr langfristig bebaut. Von den Grundstückseigentümern wird z.B. für Familienmitglieder eine „Bevorratung für die nächste Generation“ betrieben. Diese Flächen stehen einer baulichen Entwicklung also nicht zur Verfügung und sollten von den anzurechnenden Bauflächen abgezogen werden. Zudem wäre zu klären, wenn bei Änderungen von wirksamen Bebauungsplänen „Vertrauensschäden“ reguliert werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese ohnehin nicht auf die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Dies gilt auch für Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Es ist zu prüfen, ob eine Entlastung des Wohnungsmarktes des Metropolenraums ggf. auch dadurch erreicht werden kann, dass nicht nur über Schienenanbindung erreichbare Ober- und Mittelzentren sondern auch z.B. grundfunktionale Schwerpunkorte mit Haltepunkten des Schienenverkehrs in einem gewissen Maße ergänzende und entlastende Siedlungsentwicklung vornehmen können, insoweit sie 60-90 Minuten von einem der Verteilbahnhöfe entfernt liegen. In anderen Metropolregionen sind 60 -90 Minuten übliche Pendelentfernungen (z.B. Rhein-Ruhr).</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht, auch wenn sie an einem Haltepunkte des Schienenverkehrs liegen. Die Fahrzeit von 60 Minuten berücksichtigt, dass grundlegend für Wohnstandortentscheidungen Fahrzeiten sind, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Fahrzeit von 60 Minuten eine maximal vertretbare Entfernung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heiligengrabe - ID 240 Das Ziel großräumiger und überregionaler Straßenverbindungen sollte deutlicher definiert werden, so z.B. ob die großräumige Straßenverbindung von Wittstock/Dosse über Pritzwalk in Richtung Wittenberge einen leistungsfähigen Ausbau nach sich zieht (Ortsumgehungen). Dies sollte im LEP HR präzisiert werden. Die zu umgehenden Ortslagen sind zu benennen, so auch Heiligengrabe.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken und damit verbundenen möglichen Ortsumgehungen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Umfahrung von Heiligengrabe. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	nein
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree- Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht. Es wird daher angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>		<p>benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin- Bezug aufweisen. Auch weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.		abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244</p> <p>Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung. Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt</p>		<p>Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“ Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt</p>		<p>Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Die Ausweisung der Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen b. Berlin als Mittelzentrum in Funktionsteilung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244</p> <p>Als Grundlage für die Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems werden die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller genannt. Dieser Ansatz lässt aber außer Acht, dass zum Zeitpunkt der Entwicklung dieses Systems eine völlig andere Marktstruktur hinsichtlich der Grundsicherung der Versorgung der Bevölkerung wie auch bei der höheren Daseinsvorsorge bestand. Großflächiger Einzelhandel war bis auf einzelne Kaufhäuser in Großstädten nicht vorhanden. Dieser entwickelte sich erst nach 1945 und führte zu einer völlig anderen Ausprägung der Daseinsvorsorge. In den Gesprächen mit anderen Kommunen des Berliner Umlandes ist Folgendes klar geworden: Die Maßgaben der Einteilung in Mittelzentren und dem Mittelzentrum angegliederte Gemeinden passt nicht für das Berliner Umland. Die im Berliner Umland liegenden Gemeinden erfüllen bereits jetzt nahezu alle überörtlichen Funktionen, die der Plan eigentlich für die Mittelzentren vorgesehen hat. Sei es im Bereich der Gesundheitsvorsorge oder im Bildungsbereich, dem Einzelhandel und Gewerbe. Da diese Probleme im gesamten Berliner Umland auftauchen entspricht es diesem Siedlungsraum eher, auf die Ausweisung von Mittelzentren zu verzichten, aber dennoch den Berliner Umlandgemeinden sämtliche Potentiale der Mittelzentren zuzuordnen. Dadurch könnten die Gemeinden, insbesondere, wenn sie sich nur marginal in der Entwicklung unterscheiden, für sich die Potentiale eines Mittelzentrums nutzen bzw. die bereits vorhandenen Versorgungsstrukturen - auch der gehobenen Daseinsvorsorge - sichern bzw. ausbauen. Auf die betroffenen Gemeinden eines ehemaligen Mittelbereichs könnten die jetzigen Finanzleistungen gleichmäßig oder entsprechend des Bevölkerungsanteils am</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Als Grundlage für die Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems sind die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller zu nennen. Wie beschrieben wurde der theoretische Ansatz seit den 1960er Jahren in der deutschen Raumordnungsplanung hin zu einem konzeptionellen Steuerungsansatz für die Steuerung von Standortentscheidungen im Bereich der Daseinsvorsorge weiter entwickelt, der bundesweit sowohl in ländlichen Räumen als auch in Verdichtungsräumen zur Anwendung kommt. Es ist erkennbar geworden, dass der historische Rekurs zum Theorieansatz das Verständnis dessen, was Zentrale Orte heute sind, nicht steigert. Insofern wird die einführende Textpassage im Plansatz 3.1 eingekürzt. Unabhängig davon ist kein Grund erkennbar, von der Nutzung des Planelementes Mittelzentrum für das Berliner Umland Abstand zu nehmen. Auf die im Vergleich zu ländlichen Räumen weniger ausgeprägten Funktionsüberhänge von Mittelzentren im Berliner Umland wird im Begründungstext des Planentwurfes hingewiesen. Auch wenn die im Berliner Umland belegenen Gemeinden ohne Zweifel über eine gute Funktionsausstattung verfügen, ist weder abzusehen, noch anzustreben, dass alle Gemeinden mit allen Funktionen ausgestattet werden. Insofern bedarf es für einzelne übergemeindlich wirkende Einrichtungen auch im Berliner Umland der räumlichen Schwerpunktsetzung durch Mittelzentren. Insofern kann der Anregung, "auf die Ausweisung von Mittelzentren zu verzichten, aber dennoch den Berliner Umlandgemeinden sämtliche Potentiale der Mittelzentren zuzuordnen", nicht gefolgt werden. Die Frage der Verteilung von Finanzleistungen (gemeint ist vermutlich der Mehrbelastungsausgleich aus dem Brandenburger FAG) ist ohnehin nicht innerhalb des LEP HR zu klären. Die Frage von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereich verteilt werden (auch wenn diese Frage nicht im LEP HR sondern im FAG zu klären ist). Dies würde den Gemeinden, die noch Entwicklungsmöglichkeiten haben (z.B. Gewerbeflächen) es ermöglichen, diese auch unabhängig vom Status eines Mittelzentrums zu entwickeln.</p>		<p>raumordnerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von Gewerbeflächen ist ohnehin unabhängig vom Status eines Mittelzentrums.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244</p>			
<p>Soweit der Plansatz Z 5.3 die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in dem Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Wir schlagen daher vor, dass die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, ersatzlos entfällt.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.5 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.5 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.5 sind in der Folge zu streichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden zu verzichten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Wir halten eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - vielfach nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 1 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Plansatz Z. 5.5 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Soweit der Entwurf des LEP HR das Z 5.5 formuliert, geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler Gemeinden im weiteren Metropolitanraum völlig vorbei. Auch wenn die Gemeinde Hoppegarten als wachsende Kommune im Berliner Umland und im Gestaltungsraum Siedlung selbst von den Beschränkungen der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht betroffen ist, kann nicht nachvollzogen werden, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung von nicht-zentralen Orten, die nicht im Gestaltungsraum Siedlung liegen, gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.5, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
unberücksichtigt bleiben sollen).		Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ebenso sind Wohnsiedlungsflächen aus Satzungen nach § 34 Abs.4 BauGB nicht einzubeziehen. Entsprechende Änderungen wurden im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf bereits in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen.	
Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Es sind - soweit aus den Darstellungen erkennbar ist, dass Teile der Gemeinde Hoppegarten zum Freiraumverbund zu zählen - diese Festlegungen in Teilen nicht nachvollziehbar.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Es trifft zu, dass aus der Festlegungskarte erkennbar ist, dass nur Teilflächen im Süden des Gemeindegebiets Hoppegarten zum Freiraumverbund zählen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist.	nein

Gemeinde Hoppegarten - ID 244

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darüber hinaus ist für die Gemeinde Hoppegarten nicht nachvollziehbar, dass Entwurf des LEP HR zwar ausdrücklich erklärt, dass die Wohnsiedlungsentwicklung und auch die Gewerbeentwicklung sternförmig an den Ausfallstraßen/Entwicklungsachsen stattfinden soll, aber im Fall der Gemeinde Hoppegarten der Freiraumverbund direkt an die Entwicklungsachse B1 anknüpft. Praktisch besteht sogar keine Möglichkeit zur Entwicklung von Gewerbebau links und rechts der B1. Schon aufgrund der bislang von der Gemeinde entlang dieser Hauptachse der B1 geplanten Entwicklung ist die Festlegung des Freiraumverbundes dahingehend zu ändern, dass dieser mit ausreichendem Abstand südlich der B1 beginnt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im 2. Entwurf des LEP HR ist aufgrund von Anpassungen der Methodik im Ergebnis der Abwägung aller eingegangenen Anregungen und Bedenken bereits eine Reduzierung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Planentwurf vorgesehen. In der Folge reicht der Freiraumverbund im Gemeindegebiet von Hoppegarten nur noch auf einem kurzen Abschnitt südlich bis an die Bundesstraße 1 heran. Diese Abgrenzung ergibt sich aus hier vorliegenden Kriterien und Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes, insbesondere den hochwertigen Freiraumfunktionen von Gebieten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes. Die Ausdehnung der Gebietskulisse ist damit angemessen und führt auch nicht zu unverhältnismäßiger Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbebau, da hierfür ausreichend Raum entlang der B1 außerhalb des Freiraumverbundes verbleibt.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Hoppegarten - ID 244

<p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist dem 2. Entwurf des LEP HR zu entnehmen, dass das Gebiet, das die Gemeinde Hoppegarten derzeit mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark am Erpetal“ überplant, zukünftig in den Freiraumverbund fällt. Diese Änderung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Schließlich hat sich das Gebiet selbst nicht verändert. Die bisherige gemeindliche Planung ist auf eine Wohnraumentwicklung ausgerichtet. Insoweit liegt auch bereits eine positive Stellungnahme seitens der GL vor. Auch der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht den Bereich Heidemühle als Siedlungsraum vor.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass sich die Anregung auf den gleichen Bereich bezieht wie der zum 1. Planentwurf vorgetragene Bebauungsplan "Wohnen an der Heidemühle". Ein solcher Bebauungsplan liegt bisher nicht vor. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung wurde im Ergebnis eines Abstimmungsprozesses im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des FNP seitens der Landesplanung als Konkretisierung der Außenkante des Gestaltungsraumes Siedlung und damit auf Ebene der Landesplanung als zulässig bewertet. Denn der Standort liegt im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wie auch des Gestaltungsraumes Siedlung - und zwar sowohl des derzeit geltenden LEB B-B als auch des vorliegenden 2. Planentwurfes des LEP HR. Hier erfordert die wegen der</p>	<p>ja</p>
---	--	---	-----------

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR gegebene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis ist der Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine abschließenden Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Festlegungen trifft, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, die Materialie 4, vermag diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus der Materialie geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:300.000 nicht möglich. Hier wurde die ursprüngliche Karte mit Maßstab 1:250.000 nun ersetzt durch eine Karte in einem Maßstab, der noch weniger erkennen lässt. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:30.000 darzustellen.</p>		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Hoppegarten - ID 244 Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Allerdings würde sich die Verkehrssituation sehr verbessern, wenn ein Regionalhalt in Hoppegarten gebaut werden würde. Der Bahnhof Hoppegarten ist auf der Strecke Strausberg-Mahlsdorf der einzige Bahnhof, der bereits über Gleisanlagen für einen Regionalhalt und Begegnungstrecke verfügt, weil sich hier auch der historische Haltepunkt befand. Auch wenn damit natürlich auch eine bessere Anbindung der Gemeinde Hoppegarten nach Berlin erreicht werden würde, geht es der Gemeinde Hoppegarten mehr darum, die Chancen für eine Entwicklung Richtung Osten, d. h. Richtung Polen zu verbessern. Denn schon jetzt arbeiten immer mehr</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Haltepunkten ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern liegt in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>polnischer Mitbürger in der Gemeinde Hoppegarten. Dazu ist es schon jetzt der gemeindlichen Entwicklung dienlich, dass die S-Bahn mit einem 10-Minutentakt verkehrt.</p>			
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Ziel der Landesentwicklungsplanung muss es sein, gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land zu schaffen. Das schließt den ländlichen Raum ausdrücklich mit ein. Die Menschen in Brandenburg müssen, unabhängig von ihrem Wohnort gleichwertige Entwicklungschancen haben. Das erfordert u.a. auch im ländlichen Raum Investitionen in eine moderne Infrastruktur z. B. in den Bereichen Mobilität und Digitalisierung. Nur so kann der ländliche Raum attraktiver werden für Familien und für Unternehmen. Damit kann dem bestehenden Ungleichgewicht im Land entgegengewirkt werden. Wichtig für die weitere Entwicklung der Gemeinde Karstädt ist, dass die Prignitz insgesamt als Wirtschafts- und Wohnstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg gestärkt wird.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht für alle Gemeinden ihrer Funktion angemessene gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten vor. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. So sichert er beispielsweise allen Gemeinden die Eigenentwicklung zu, um den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Der Wunsch nach Investitionen in eine moderne Infrastruktur geht an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Es ist auch nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Stärkung der Prignitz als Wirtschaftsstandort herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Wir fordern, Karstädt als Grundfunktionalen Schwerpunkt/Grundzentrum in den LEP HR aufzunehmen, da der Kernort Karstädt der Gemeinde Karstädt die unter Z 3.3 formulierten Voraussetzungen erfüllt. Allein im Kernort leben über 2.000 Menschen (Gesamtgemeinde: ca. 6.000 Einwohner, im Verflechtungsbereich: ca. 10.000 Einwohner). Die Bevölkerungszahl hat sich seit 2013 stabilisiert. Seit dieser Zeit ist kein Rückgang mehr festzustellen. Auch die Geburtenrate ist mit durchschnittlich 40 Geburten je Jahr seit Jahren stabil. Karstädt ist</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein bedeutender Verkehrsknoten in der Region, mit Anbindung an überregionale Straßen, wie die A 14, B 5 und die L 13, einer sehr guten Verkehrsanbindung an die Schiene (Strecke Hamburg-Berlin; Güterumschlag am Bahnhof Karstädt möglich) und die Wasserstraße Elbe (Umschlaghafen Wittenberge; ca. 20 km entfernt). Karstädt ist Mitglied im regionalen Wachstumskern Prignitz weil sich hier eine Reihe von teilweise international tätigen Unternehmen angesiedelt haben, wie z.B.: Dachziegelwerk Monier Braas GmbH, SchorschMagis GmbH (Reinbek), STADUR GmbH (Stade), Rowa Group (Pinneberg), Ceravis AG (Rendsburg), AVENA Cerealien GmbH (Flechtdorf) und Molkerei Arla Food GmbH (Düsseldorf). Die Gewerbegebiete in der Mühlenstraße (Auslastung 100%), in Postlin (Auslastung: 92%) sind gut belegt. Deshalb wurde an der A 14 ein neues Gewerbegebiet geschaffen, welches derzeit weiterentwickelt wird. In Karstädt wohnen mehr als 2.160 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das Pendlersaldo ist positiv (Einpendler: 1.335, Auspendler: 810). Die Arbeitslosenquote ist auf unter 9 % gesunken. Die Gemeinde verfügt über eine flächendeckende Infrastruktur im Bereich Bildung (Grundschule mit 2 Standorten) und Kinderbetreuung (7 kommunale Kitas). Darüber hinaus gibt es Jugendclubs in fast allen Ortsteilen, 4 Arzt- u. 3 Zahnarztpraxen, Diakonie und häusliche Krankenpflege sowie Feuerwehrdepot mit Rettungswache und Polizeiwache vor Ort. Karstädt verfügt über ein Sportzentrum mit Mehrzweckhalle, Kunstrasen-Bolzplatz, zwei Fußballfelder und Freibad sowie über verschiedene Radwanderrouen im Gemeindegebiet, mit Anbindung an die überregionalen Radwege „Elbe-Müritz“ und „Brandenburg-Tour“. Insgesamt gibt es im Gemeindegebiet 46 Sport-, Kultur-, Heimat- u. Feuerwehrvereine mit Kinder u. Jugendabteilungen in fast allen Ortsteilen. Daneben gibt es in Karstädt mehrere große Einzelhandelseinrichtungen, wie</p>		<p>(erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Netto, Aldi, Penny, Kik und Hagebau sowie eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Anhand dieser Aufstellung wird klar, dass Karstädt aufgrund seiner räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung im Verflechtungsbereich, seiner funktionalen Ausstattung und seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Potenziale in der Lage ist, übergemeindliche Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.</p>			
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Besonders begrüßt wird, dass der LEP HR die Wiedereinführung sogenannter „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung vorsieht, weil die Grundversorgung der Bevölkerung nicht allein über die Ober- und Mittelzentren abgedeckt werden kann, sondern es sich in Teilbereichen ein weitaus engmaschigeres Netz von Versorgungsmöglichkeiten ergibt, welches es zu stabilisieren und zu entwickeln gilt.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Grundfunktionale Schwerpunkte werden daher nicht wieder eingeführt, wie es der Einwender formuliert, sondern sollen erstmalig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Landkreis Prignitz sind die im LEP HR sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht nur Nahversorgungszentrum und sichern die Grundversorgung, sondern sie sind aufgrund der Bevölkerungsdichte auch Basis jeglicher Daseinsvorsorge. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der „gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG) auch in dem Flächenland Brandenburg zu gewährleisten. Der LEP HR definiert unter Z 3.3 Kriterien zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten/Grundzentren. Danach sollen hier Grundversorgungseinrichtungen räumlich in funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden gebündelt werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Grundsätzlich wird die Stärkung der Zentralen Orte begrüßt. Es muss aber darauf geachtet werden, dass die Finanzausstattung der Orte seitens der Landesregierung auskömmlich ist.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	nein
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Besonderer Handlungsbedarf besteht bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in der Region. Es ist wichtig, dass das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbaustandard gebracht wird, um die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen erfüllen zu können. Dies betrifft im Raum Karstädt insbesondere die L 13, aber auch die L 12, die L 131, die L 133 und die L 134. Eine Abstufung von Straßen führt nicht zu einer Verbesserung des Ausbaustandes und löst somit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger nicht. Nur mit einer Infrastruktur in Eigentum des Landes kann dieses selbst die Steuerung zur zielgerichteten Entwicklung des Straßennetzes vornehmen und somit das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele absichern.</p>			
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Im Hinblick auf die notwendige Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung enthält der vorliegende Entwurf zum LEP HR keine Aussagen, wie die notwendige Infrastruktur qualitativ gestaltet werden soll. Es fehlen Zielvorgaben zur Ausgestaltung des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt. Hierzu gehört auch die klare Positionierung der Landesregierung und des LEP HR zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe. Aufgrund der Besonderheit zur Förderung des RWK müssen Verkehrsbedürfnisse auch außerhalb des Zentralen Ortes berücksichtigt werden, z.B. in Karstadt, dass als Mitglied im RWK hinsichtlich des Infrastrukturbedarfs aufgrund der hohen Anzahl an Unternehmen vor Ort eine überregionale Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang fordern wir die Weiterführung des Regionalverkehrs von Wittenberge über Karstadt und Ludwigslust nach Hamburg im Stundentakt. Der ländliche Raum im Nordwesten Brandenburgs könnte damit gestärkt und die verkehrliche Situation vor Ort verbessert werden. Für unsere Region sind gute</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnverbindungen nach Hamburg und nach Berlin gerade für Pendler unabdingbare Voraussetzung, um in der Region weiterhin leben zu können oder auch um hierher zu ziehen und weiterhin in den Metropolen arbeiten zu können.</p>		<p>überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, wie den RWK ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	
<p>Gemeinde Karstädt - ID 246 Es ist zu begrüßen, dass der LEP HR die Lagegunst des Nordwestens Brandenburgs zu Hamburg erkennt. Deshalb erwarten wir seitens der Landesregierung besondere Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit des Landkreises Prignitz mit der Metropolregion Hamburg, um wichtige Entwicklungsimpulse für die Prignitz als Arbeits- und Wohnstandort zu generieren.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kleinmachnow - ID 248 Die Stadt Teltow wird weiterhin als „Mittelzentrum“ dargestellt. Aus den Erläuterungen zu 3.6 (Abbildung 4) sowie der Darstellung in der Festlegungskarte geht hervor, dass weiterhin nur die Stadt Teltow als „Mittelzentrum Teltow“ festgelegt wurde. Ich weise erneut darauf hin, dass die Ausweisung nicht die vorhandene kooperative Versorgungsfunktion der drei Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich der Daseinsvorsorge widerspiegelt. Obwohl die drei Kommunen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Einzelhandel durch sich</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergänzende Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote gemeinsam zentralörtliche Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen, wird allein die Stadt Teltow als „Mittelzentrum im Berliner Umland“ ausgewiesen. Die Gemeinde Kleinmachnow hatte im Hinblick auf diese zentralörtlichen Vorgaben im Jahr 2010 gemeinsam mit anderen Kommunen einen Normenkontrollantrag gegen den LEP B-B gestellt.</p>		<p>zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt. Im Falle von Teltow, Stahndorf und Kleinmachnow würde dies zu einer vollständigen Deckungsgleichheit von Zentralem Ort und Zentralörtlichem Verflechtungsbereich führen, ein gemeindeübergreifender Funktionsüberhang oder eine bereichsbildende Wirkung des Zentralen Ortes würde nicht mehr gegeben sein. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden. Insoweit vermögen sich die unterschiedlichen vorgetragenen Modifikationsansätze mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl prädikatisierter Gemeinden gegenüber der vorgesehenen eindeutigen Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems im Zuge der Abwägung nicht durchzusetzen.</p>	
<p>Gemeinde Kleinmachnow - ID 248 Es fehlen erneut die wichtigen Trassen für den schienengebundenen Personenverkehr (SPNV), nämlich die „Potsdamer Stammbahn“ (Bln.- Hbf / Bln.- Zehlendorf - Potsdam-Hbf - Magdeburg) und die „Friedhofsbahn“ (Bln.- Wannsee - Stahnsdorf / Teltow). In Anbetracht prognostisch weiter wachsender Bevölkerung in der Region Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf sowie der unzureichenden ÖPNV-Anbindung mit den Bundes- bzw. Landeshauptstädten Berlin und Potsdam rege ich dringend an, unter Berücksichtigung einer angebotsorientierten Verkehrspolitik diese Trassen in den LEP</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Aufnahme der Potsdamer Stammbahn oder der Friedhofsbahn, sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR zu übernehmen. Nur mit einer entsprechenden Festlegung schon auf Ebene der Landesplanung dürfte ihre Freihaltung auf Dauer zu gewährleisten sein.</p>		<p>konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	
<p>Gemeinde Kleinmachnow - ID 248 Hier sollte hinsichtlich der beabsichtigten Konzentration der Luftverkehre ausschließlich auf diesen Standort berücksichtigt werden, dass neben den internationalen sowie nationalen Anforderungen an den Flughafen, auch in gleichem Maße den regionalen und örtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden muss. Hierzu sollte ergänzend mit aufgenommen werden, dass ein erweiterter Flächenverbrauch in Form einer zusätzlichen dritten Start- und Landebahn sowie ein Flugverkehr in den Nachtstunden ausgeschlossen wird.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kleinmachnow - ID 248 Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Zuweisung der Themenpunkte im Textteil (z.B. „Z. 3.4 Metropole“) und der Festlegungskarte (z.B. „Z. 3.3 Metropole“ bis Z. 3.6) nicht übereinstimmen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Danke für den Hinweis. Hier handelt es sich um ein offenbares Synchronisierungsdefizit. Die Verknüpfung wird korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag zu den Karten auf den S. 5, 6 und 7: Die Karten ausreichend beschriften und einen größeren Maßstab wählen. Begründung: Die Karten sind schlecht lesbar. Größerer Maßstab und Beschriftung der Karteninhalte und hervorgehobenen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte/Gemeinden (z. B. S. 7) sind zielführender.</p>		<p>Entwicklungsperspektiven des Gesamtraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Karten sind Prinzipskizzen und dienen ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung. Die Veranschaulichungen der Strategien enthalten aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads weder Legende noch Gemeindenamen. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungs- und Prüfungsvorschlag: „In Subsumtion der Darstellungen zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg-Synergien ergibt sich, dass ausgehend vom Siedlungsstern neben der Entwicklung entlang der Schiene auch eine Entwicklung an den Autobahnachsen (A 24, A 11, A 12, A 13, A 9, A 2) zu berücksichtigen ist.“ Begründung: Die Bedeutung der Bundesautobahnen und -Straßen wird erneut negiert. Die Schienennetze sind bereits jetzt - ohne die vorgesehenen Entwicklungsoptionen - teilweise überlastet. Für die weitere Siedlungsentwicklung dürfte die Fokussierung nur auf den Schienenverkehr nicht ausreichend zu sein. Bei der Gesamtbetrachtung der Lückenschlüsse zwischen den Zentralen Orten wäre auch auf vorhandene Autobahnanschlüsse und die „städtischen/gemeindlichen Drehkreuze“ in der Fläche abzustellen. Die alleinige Konzentration der Siedlungsbereiche auf das Netz der Zentralen Orte dürfte nicht zur Verkehrsreduzierung führen und auch den CO2-Ausstoß nicht mindern.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamtraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Im Entwurf des LEP werden die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen. Dabei handelt es sich sowohl um Schienen- als auch um Straßenverbindungen. Der Forderung nach Ergänzung und Darstellung von Autobahnen und Drehkreuzen liegt vermutlich ein Missverständnis zugrunde. Es handelt sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um Verbindungsbedarfe und nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen etc.).</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“, der durch landesplanerisches Handeln und landesplanerische Steuerung gestaltet werden soll. Hierzu muss aus Sicht der Gemeinde Kloster eine sensible und differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Entwicklungen in der gesamten Region und vor allem auch im Weiteren bezüglich des Metropolenraums (WMR) erfolgen, um sachgerechte Planvorgaben zu erarbeiten.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. So gilt es im Weiteren Metropolenraum vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung (von Berlin und BU) endet nach der Planung an einer „Berliner Mauer“. Wie sich diese Entwicklung „verkehrsreduzierend“ durch die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte auswirken soll (einschließlich CO₂-Verminderung), erschließt sich nicht. Gerade Großstädte (Berlin, Potsdam) haben erheblich mit CO₂-Belastungen zu kämpfen. Eine weitere Besiedlung dieser Zentren dürfte den CO₂-Austausch nicht positiv verändern, sondern eher ansteigen lassen und die damit im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Risiken verstärken. Eine Siedlungsentwicklung im WMR könnte diese Situation entschärfen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO₂-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte), die enge verkehrliche Anbindung an den SPNV und die Verknüpfung mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge in diesen Städten und Gemeinden, kann Verkehr und damit CO₂ reduziert werden. Über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten in nicht prädikatisierten Gemeinden würden hingegen zusätzlichen motorisierten Individualverkehr generieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Die gemeinsame Landesplanung stimmt die Metropole/Metropolenregion (BU) und den ländlichen Raum (WMR) nicht ausreichend sensibel und ausreichend differenziert aufeinander ab, so dass aus hiesiger Sicht der ländliche Raum mit dem 2. Entwurf weiterhin als „Verlierer auf der Strecke bleibt“. Insbesondere kleinere Kommunen ohne Zentrumsfunktion dürfen ihre ggf. vorhandenen Entwicklungspotentiale nicht ausschöpfen. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole und das BU und die auf die restliche Landesfläche bezogen vorgenommene Einteilung in lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren wird als landesentwicklungspolitisch falsch angesehen. Es wird erneut gebeten, dieses Vorgehen zu korrigieren und die 4. Stufe Grundzentren wieder einzuführen oder alternativ eine Ausweitung der Mittelzentren (Teilfunktion) vorzunehmen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO₂-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die Stellungnehmende unterliegt offenbar einem Mißverständnis. Die Metropolregion Berlin-Brandenburg umfasst den Gesamttraum der Länder Berlin und Brandenburg. Innerhalb des Landes Brandenburg werden zwei unterschiedlich strukturierte Teilräume identifiziert, das Berliner Umland und der Weitere Metropolenraum. In diesen Teilräumen soll die Siedlungsentwicklung mit unterschiedlichen Instrumenten gesteuert werden. Während im Berliner Umland für über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnsiedlungsentwicklungen eine sehr enge Orientierung entlang der radial verlaufenden Achsen des schienengebundenen Nahverkehrs vorgesehen ist, sind im Weiteren Metropolenraum die zahlreichen Ober- und Mittelzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung vorgesehen. Hier ist jeweils das gesamte Gemeindegebiet ohne quantitative Begrenzung für die Wohnsiedlungsentwicklung. Darüber hinaus ist im Planentwurf die Festlegung sog. Grundfunktionaler Schwerpunkte durch die Regionalplanung vorgesehen, in denen ebenfalls über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnsiedlungsentwicklungen möglich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sein werden. Insoweit ist nicht erkennbar, dass der ländliche Raum nicht ausreichend sensibel und ausreichend differenziert aufeinander abgestimmt worden wäre und der ländliche Raum als Verlierer auf der Strecke bliebe. Mit der Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte werden auch die geeigneten Ortsteile kleinerer Kommunen ohne Zentrumsfunktion die Möglichkeit haben, die ggf. vorhandenen Entwicklungspotentiale auszuschöpfen. Eine Konzentration künftiger Entwicklungen auf die Metropole und das Berliner Umland ist daher nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine Veränderung des Steuerungsansatzes, verbunden mit einer Reetablierung des Systemelements "Grundzentren" oder einer Ausweitung der Anzahl der Mittelzentren drängt sich daher nicht auf. Der Verzicht auf räumliche Steuerung und damit verbunden eine ubiquitäre Siedlungsentwicklung sind seitens der Raumordnungsplanung nicht beabsichtigt, nicht erforderlich und nicht zweckmäßig.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Im 2. Entwurf fehlen Grundlagendaten/aktuelle Berechnungen zur Entwicklung.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Im 2. Entwurf fehlen keine erforderlichen Grundlagendaten/aktuelle Berechnungen zur Entwicklung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag zur Aufnahme weiterer Gemeinden in den Strukturraum BU: „Das BU, bestehend aus folgenden Gemeinden ...“ bitte ergänzen um die Gemeinde Kloster Lehnin und ggf. durch die in der von der Gemeinde Kloster Lehnin überarbeiteten Anlage 2 (Siedlungstern) zu entnehmenden Gemeinden. In der</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beigefügten Anlage 10 sind Ergänzungen zu den im LEP HR unter Zentrale Orte, 2. Identifizierung und Erreichbarkeiten der Zentralen Orte (zu Festlegung Z 3.6), 2.1 Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5 000 Einwohner, bezogen auf die Gemeinde Kloster Lehnin vorzunehmen, da die Angaben unvollständig sind. Begründung: Die zum BU gehörenden Kommunen wurden erweitert, z. B. um Seddiner See. Die Gründe, die dazu führen, sind nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Kloster Lehnin regt die Änderung/Erweiterung des BU an, z. B. sollte die sternförmige Ausdehnung nach Westen, entlang der Tangente Hannover bis zur Stadt Brandenburg a. d. H. (Oberzentrum), reichen. Die Ausdehnung nach Osten könnte ggf. bis Frankfurt (Oder) oder bis nach Fürstenwalde/Barnim erfolgen. Im beiliegenden Auszug der Karte sind die Ergänzungen des „Sterns“ bzw. des BU (einschließlich weiterer funktionaler Beziehungen in den WMR) „rot“ dargestellt (Anlage 2). Bei der „Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner“ - Indikatorenübersicht, Punktevergabe und erreichte Punktzahl bei der Gemeinde Kloster Lehnin (S. 57 von 146) sind unvollständige Daten verwendet worden. Bei der Berechnung der Strukturräume fehlen die Daten bezogen auf die Gemeinde Kloster Lehnin, z. B. zu weiterführenden Schulen und Krankenhäuser.</p>		<p>gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ergänzende Kriterien und Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden und somit auch für die in der Stellungnahme benannte Gemeinde Seddiner See und auch die für Kloster Lehnin wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Kloster Lehnin weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird. Die in den Anlagen 1 und 2 ergänzend skizzierten konzeptionellen Vorstellungen der Gemeinde sind analytisch nicht fundiert. Mit der vorgetragenen vagen gerüstbildenden Bezugnahme auf das Autobahnnetz würde zudem auch ROG §2(2) Satz 4 widersprochen, wonach die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren ist. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Auch werden im Rahmen der geäußerten Vorstellungen realistische Reichweiten und Distanzen in Richtung des Kerns Berlin/Potsdam überschätzt. Eine derartige Ausweitung stünde nicht in einem realistischen Verhältnis zu den Potenzialen der Siedlungsentwicklung. Die raumwissenschaftlich gestützte und beabsichtigte Konzentration und Steuerungswirkung würde mit einer solchen Erweiterung untergraben. Die der Stellungnahme beigefügte Anlage 10 bezieht sich auf die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Identifizierung und Erreichbarkeiten der Zentralen Orte und ist für die Festlegung der Strukturraumabgrenzung nicht relevant. Unabhängig davon sind die vorgetragenen Bedenken, dass die Angaben unvollständig seien, regelhaft nicht nachvollziehbar. Lediglich im Fall der Bildungszentralität erfolgte infolge nachgängiger Anpassung eines Wertes durch den Primärdatengeber eine Korrektur bei den Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe - allerdings in anderer Weise als vorgetragen. Hieraus entstehen aber - wie auch aus den anderen in der Stellungnahme aufgerufenen Werten - keine Veränderungen in der Punktwertung.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Abgrenzung des Berliner Umlandes erfolgt, ohne dass eine (verlässliche) Bevölkerungsprognose dargestellt wird. Es wird von einem Siedlungsstern ausgegangen, der weiterhin die wichtigsten Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen und -Straßen) außer Acht lässt und ausschließlich auf den bereits heute überlasteten Schienenpersonennahverkehr abhebt.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die Zahlen der Bevölkerungsprognose wurden im Rahmen der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurfes kritisch hinterfragt. Es besteht eine eindeutige Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik basieren. Eindeutige Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit des hieraus abgeleiteten Indikators, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten, wurde auf eine Darstellung oder Verwendung der Zahlen verzichtet. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden. Da sich sowohl die Siedlungs- als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können kurzfristig bestehende Defizite nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Entsprechend ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Gemeinde Kloster Lehnin, die an der Entwicklungsachse nach Westen (entlang der Bundesautobahn A 2) liegt, sollte bei einer geänderten „Grenzziehung“ dem „Berliner Umland“ zugeordnet werden. Vorschlag der neuen Grenzziehung (siehe Anlage 1).</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Aufgrund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Diese wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Kloster Lehnin weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Die Fragen der Gemeinde Kloster Lehnin zum 1. Entwurf des LEP HR bleiben unbeantwortet: Warum wird die Gemeinde Kloster Lehnin nicht in den Entwicklungsbereich BU mit einbezogen? Kloster Lehnin (wie der gesamte Landkreis Potsdam-Mittelmark) verzeichnet einen Einwohnerzuwachs. Die positiven Rahmenbedingungen bei der verkehrlichen Anbindung (ÖPNV zu Schienenanbindungen und Bundesautobahnen 2 und 9) sind aus Sicht der Gemeinde unter dem Aspekt Lagegunst nicht oder nicht ausreichend beachtet worden. Das ROG des Bundes konkretisiert im ersten Grundsatz: „Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Länderverfassungen und Landesplanungsgesetze zitieren den Begriff ihrerseits und verpflichten sich damit zu einer entsprechenden Strukturpolitik und Entwicklung ihres Landesgebietes. Bund und Länder sollen also gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Mit dem LEP HR wären nach hiesiger Auffassung</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinde Kloster Lehnin weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird. Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Ziele nach dem ROG, z. B. Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auch auf dem Lande, anzustreben und umzusetzen. Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder und zielt auf die gleichmäßige Entwicklung der Teilräume vor allem bezogen auf Daseinsvorsorge, Einkommen und Erwerbsmöglichkeiten ab. Darunter wird hier auch die Entwicklung des WMR in diesem Sinne verstanden. Dieser Prozess wäre mit dem LEP HR zu steuern. Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse schafft der vorliegende 2. Entwurf nach Auffassung der Gemeinde Kloster Lehnin leider nicht die erforderlichen Voraussetzungen. Im Gegenteil: Die Festlegungen des LEP HR „bremsen“ unnötig die mögliche Entwicklung des ländlichen Raums in bestimmten Teilen des Landes Brandenburg. Denn die Entwicklung im ländlichen Raum ist nicht in allen Landesteilen tatsächlich schrumpfend. Daher wäre eine stärkere Differenzierung sachgerechter. Für Kloster Lehnin ist z. B. durch Verdrängung der Bevölkerung aus dem Randbereich des BU (Suburbanisierung) ein Bevölkerungszuwachs erkennbar. Es besteht eine hohe Nachfrage an Wohnraum/Bauland. Mit einer weiteren Zunahme der Nachfrage wird gerechnet. Zudem ist in der WMR mit einer höheren Siedlungsentwicklung zu rechnen.</p>		<p>Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht hier eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge,</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den bereits in §1 (2) und (4) LEPro vorhandenen Festlegungen, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vorgebrachte Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Ergänzung der Rahmenbedingungen mit den Unterabschnitten „Städtische Entwicklung“ und „Ländliche Entwicklung“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass an der dreigliedrigen Teilräumigkeit festgehalten wird. Dies ist nach Auffassung der Gemeinde Kloster Lehnin ein falscher Ansatz.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag zu den Ausführungen: Die Begründung auf den S. 42 und 43 wäre zu vervollständigen und zu ergänzen. Begründung: Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert: „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ Die Begründung dieser Festlegung lässt außer Acht, dass sich insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, ein Anschluss von Gewerbeflächen an diese Verkehrswege anbietet, vor allem vor dem Hintergrund, dass von den Gewerbeflächen regelmäßig</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Erweiterte Ausnahmeregelungen stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine erhebliche Immissionsbelastung ausgeht.</p>		<p>technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Prüfvorschlag: Gewerbeflächen im Bereich von wirksamen Flächennutzungsplänen sollten von den o. a. einschränkenden Regelung nicht betroffen sein. Es wären Ausnahmeregelungen zu schaffen, da die v. g. Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung nicht ausreichend erscheinen. Begründung: Unsere Gemeinde geht davon aus, dass die in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen im nördlichen Teil des Ortsteils Lehnin mit diesem Grundsatz bzw. festgelegten qualitativen Grundsätzen und Zielen einhergehen und folglich zu berücksichtigen sind.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Mit Inkrafttreten des LEP HR werden geltende Bauleitpläne nicht unwirksam. Die Entwicklung der Gewerbeflächen ist möglich, soweit sie an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Der Entwurf des LEP HR sollte auf S. 22 zu G.2.2. um folgenden Satz ergänzt werden: „Die wirtschaftliche Förderung (Ansiedlung/finanzielle Förderung) wird nicht auf Ober- und Mittelzentren und regionale Wachstumskerne beschränkt. Orte im ländlichen Raum werden bei Vorhandensein geeigneter Faktoren als Wirtschaftsstandorte/Gewerbegebiete ebenfalls gefördert.“ Begründung: Der wirtschaftliche Wettbewerb darf nicht auf bestimmte Orte/Bereiche beschränkt werden. Regionale Besonderheiten und wirtschaftliche Interessen von</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Der LEP HR sieht somit keine standörtliche Beschränkung auf Zentrale Orte oder RWKs vor. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion unter Beachtung der qualitativen Festlegungen eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht werden. Die Festlegung von Vorgaben für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betrieben sind zu beachten. Die Entwicklungschancen für den ländlichen Raum, insbesondere an den Verkehrsachsen (Schiene und Straße), wären durch geeignete Planungen und Maßnahmen des Landes auszugestalten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz beim Vorhandensein gleicher Entwicklungsbedingungen zwischen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und Gemeinden im ländlichen Raum ist zu berücksichtigen.</p>		<p>wirtschaftliche Förderung liegt jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Anregung: Aufnahme von Grundzentren als Zentrale Orte oder in Form einer Ausnahmeregelung. Es sollten auch der Gemeinde Kloster Lehnin und vergleichbaren Kommunen ermöglicht werden, die beschriebenen Einzelhandelseinrichtungen vorsehen zu können und die Größe des Einzelhandels von 1.500 m² auf 2.500 m² erhöht werden. Begründung: Nach dem 2. Entwurf des LEP HR Z 2.6. soll großflächiger Einzelhandel nur in Zentralen Orten entstehen. Als großflächig zählt ein Markt mit einer Größe von über 800 m² Die übliche Größe eines Nahversorgers (Edeka, REWE, Lidl) liegt derzeit jedoch bei 1.600 m². Somit wäre eine zusätzliche Ansiedlung oder die Erweiterung eines bestehenden Marktes z. B. in der Gemeinde Kloster Lehnin nicht mehr zulässig. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan zugunsten eines anderen Ortsteils der Kommune oder als Kooperation mit benachbarten Gemeinden hinsichtlich eines „gemeinsamen Marktes“ (Größe 2.000-2.500 m²) ist ebenfalls ausgeschlossen. Es könnte z. B. die Versorgung des Nahbereiches ein großflächiger Markt im Ortsteil Damsdorf (Mittelpunkt zwischen Lehnin, Groß Kreuz und Plötzin) übernehmen, da im „Innenbereich“ Lehnin keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen. Ferner sieht der 2.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind. Als großflächig zählt ein Markt mit einer Größe von über 800 m². Die übliche Größe eines Nahversorgers kann bis zu 1.500 m² reichen. Somit wäre eine zusätzliche Ansiedlung oder die Erweiterung eines bestehenden Marktes mit heute 800 m² Verkaufsfläche regelmäßig zulässig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf LEP HR gegenüber dem LEP B-B eine Verringerung der maximalen Größe von 2.500 m² auf 1.500 m² vor. Warum diese Minimierung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Der Flächenbedarf für Versorgungsbetriebe liegt höher als 2.000 m², zumal die Versorgung eines größeren Bereiches vorzunehmen ist. Zugleich verändern sich durch die demographische Entwicklung die Flächenbedarfe der Einzelhandelsmärkte. Ausnahmen sind nur für „bevölkerungsstarke Kommunen“, mit entsprechender Kaufkraft, geregelt. Dies bremst zusätzlich die Entwicklung im ländlichen Raum.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: „Die Gemeinden haben die Option mit der Flächennutzungsplanung bzw. den Bebauungsplänen andere Orte als die zentralen Orte oder die Orte mit grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung von Einzelhandelseinrichtungen vorzusehen.“ Begründung: Es sollte die Option aufgenommen werden, dass die Gemeinden in ihrer Flächennutzungsplanung andere (geeignete) Orte festlegen können. Z. B. ist es im Ortsteil Lehnin räumlich nicht möglich, einen großflächigen Einzelhandel (über 800 m²) im Zentrum zu errichten. Für diese Fälle sollte die Möglichkeit eröffnet werden, wahlweise einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zu errichten, z. B. in Lehnin im Gewerbegebiet im östlichen Bereich (Lange Enden) oder einen Alternativstandort bzw. zusätzlichen Standort im angrenzenden Ortsteil Damsdorf auszuweisen. Diese Forderung erscheint vor dem Hintergrund verantwortbar, als für die tatsächliche Ansiedlung regelmäßig bedarfsabhängig und wirtschaftlich durch den jeweiligen Betreiber entschieden wird. Die</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Es ist insoweit nicht zweckmäßig, dass die Gemeinden in ihrer Flächennutzungsplanung andere (geeignete) Orte festlegen können. Diese Forderung erscheint auch vor dem Hintergrund nicht verantwortbar, dass die Frage einer tatsächlichen Ansiedlung durch den jeweiligen Betreiber entschieden wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bloße Entwicklungsoption führt daher nicht automatisch zur Umsetzung.			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Ergänzungsvorschlag: Der Satz 1 „Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).“ sollte um den Satz: „Ausnahmen sind bei Funktionsverlagerungen innerhalb einer Kommune aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. Darstellung im Flächennutzungsplan möglich.“ ergänzt werden. Begründung: Aufgrund von örtlichen Strukturen kann eine Entwicklung außerhalb von Zentralen Orten bzw. Hauptorten erforderlich sein. Die Gemeinden sollten im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung diese Feinsteuerung selbst durchführen können, beispielsweise bei einer Konzentration der gewerblichen Entwicklung im zweitgrößten Ortsteil oder dem Orts-/Stadtteil mit dem höheren Gewerbeanteil. Daher wären einzelfallbezogene Ausnahmen sachgerecht. Beispiel Gemeinde Kloster Lehnin: Ein großflächiger Einzelhandel ist aufgrund angrenzender Wald- und LSG-Gebiete u. a. Restriktionen im Hauptort zentral nicht mehr möglich anzusiedeln. Im benachbarten Ortsteil Damsdorf, z. B. innerhalb eines ehemaligen Kasernengeländes, sind größere Flächen verfügbar. Daher sollten Optionen für eine Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nicht nur im Hauptort, sondern auch in geeigneten Orten (Entfernungen bis 5-10 km) eröffnet werden.</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Auch aufgrund von örtlichen Strukturen kann eine Entwicklung außerhalb von Zentralen Orten bzw. Hauptorten nicht erforderlich sein. Die Gemeinden können daher im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung keine entgegen laufende Feinsteuerung selbst durchführen - auch nicht, um eine Konzentration der gewerblichen Entwicklung im zweitgrößten Ortsteil oder dem Orts-/Stadtteil mit dem höheren Gewerbeanteil noch mit großflächigem Einzelhandel zu ergänzen. Daher wären einzelfallbezogene Ausnahmen nicht sachgerecht. Daher sollen Optionen für eine Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nur im Hauptort / Zentralen Versorgungsbereich, aber nicht anderen Ortsteilen eröffnet werden, nur weil es dort eine einfachere Flächenverfügbarkeit gibt.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Änderungsvorschlag: Der Plansatz Z 2.12 Abs.1, Satz 1 (S. 23) sollte hinter dem Wort „Einzelhandelseinrichtung“ wie folgt eingefügt werden: ab einer Größe von 1.500 m²...“ und im Satz 2 die Ziffer „1.500“ durch „2.000“ ersetzt werden.</p> <p>Begründung: Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Einkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für alle Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen. Attraktive Zentren und eine flächendeckende Nahversorgung durch Einzelhandelsgeschäfte sind daher von großer Bedeutung für die Lebensqualität in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR schränkt die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden ein, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb Zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Bedingungen gegenüber dem LEP B-B weiter verschärft werden. Während es nach dem Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 2.12 LEP HR 2. Entwurf insoweit noch weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m² auf 1.500 m² herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere (erhebliche) Einschränkung. Ausnahmen sind nur für Gemeinden mit hohen Bevölkerungszahlen bei entsprechender Kaufkraft möglich. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m² großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 -4 C 10.04 juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der letzten Jahre zeigt sich bei der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Dies implementiert nicht, dass in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden können oder sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m² auch in nicht Zentralen Orten zu ermöglichen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch nicht erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Konkret bedeutet dies für Kloster Lehnin, das Vorhaben für großflächigen Einzelhandel künftig nicht mehr umgesetzt werden können.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Änderungsvorschlag: Aufnahme eines weiteren Gliederungspunktes z. B. Z.3.7 (nach Z.3.6., S. 26): „Z.3.7. Wiedereinführung der 4. Stufe, "Grundzentren" oder bereits auf der Ebene des LEP HR erfolgt für geeignete Städte und Gemeinden die Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt. „Die Städte/Gemeinden werden bei der Festlegung als Grundzentrum oder Gemeinde mit grundfunktionalem Schwerpunkt in entwicklungsplanerischer Sicht untereinander und gegenüber zentralen Orten gleichgestellt.“</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Kloster ist kein „zentraler Ort (Grundzentrum)". Die Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 hat jedoch eine 3-Stufigkeit mit Ober-, Mittelzentren sowie Grundzentren als unterste Stufe" ausdrücklich genannt. Mit der Bundeshauptstadt ist es eine 4-Stufigkeit. Der Verzicht auf eine weitere Gliederungsstufe der Zentralen Orte im LEP HR, d. h. die Einführung einer 4. Stufe, ist nicht nachvollziehbar. Es wäre konsequent, für die Orte, die bereits zentral-örtliche Funktionen ausüben, dies auch durch die Festlegung von Grundzentren zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus wurde durch das OVG im Urteil vom 16.06.2014 zum LEP B-B beim Leitsatz 6 dargelegt, dass „ein hinreichend dichtes Netz" an Zentralen Orten bereitzustellen ist. Die derzeitige Planung im LEP HR enthält aus Sicht der Gemeinde dieses geforderte dichte Netz nicht. Zwischen den Ober- und Mittelzentren bestehen erkennbar große Lücken. In diesen Bereichen ist eine „Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten" nicht gegeben. Die Darstellung von Städten in der 2. Reihe schließt diese Lücken nicht. Daher regt die Gemeinde Kloster Lehnin erneut an, diese Lücken zu schließen. Die Entscheidung auf diese untere Ebene zu verzichten, ist unverständlich und wird für nicht sachgerecht gehalten. Diesen Schluss als Ergebnis aus den</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Formulierungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, treffen aber nicht die intendierte Steuerungswirkung der Planentwurfes. Insoweit kann der Anregung nicht gefolgt werden. Zuden zusätzlich genannten Forderungen des Thesenpapiers vom 07.01.2015 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ist festzustellen, dass es für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 regelmäßig keinen Raum gab. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gegenüberstellungen der bestehenden Regelungen in den übrigen Bundesländern zu ziehen, ist aus hiesiger Sicht nicht zielführend, zumal er den Empfehlungen der Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO), wonach dem ländlichen Raum entsprechende Entwicklungsoptionen einzuräumen sind, gravierend zuwiderläuft. Zusätzlich wird auf die Forderungen des Thesenpapiers vom 07.01.2015 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg verweisen. Dort ist ausgeführt: „Landesplanung muss zum klassischen System Zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren zurückkehren. Das bisherige System aus Mittel- und Oberzentren hat sich als zu weitmaschig erwiesen. Die dispersen Sonderverhältnisse im Berliner Umland sind im Plan durch spezifische Regelungen anzuerkennen. Der zentrale Orte-Ansatz versagt hier vielfach. Wegen der im Bundesvergleich dünnen Siedlungsdichte kommt den Oberzentren im Land Brandenburg auch weiterhin eine herausgehobene Bedeutung und Funktion für die benachbarten Kommunen zu. Diese ist auch durch die Landesplanung weiter zu stärken“. Durch die Einbeziehung von Gemeinden, die einen überörtlichen Bereich über die Daseinsvorsorge hinaus „versorgen“, ergibt sich ein engmaschigeres Netz von „Zentralen Orten“. Die Einbindung der 4. Stufe „einschließlich der Grundzentren“ wird als zwingend erforderlich angesehen, da die Grundzentren eine wichtige Aufgabe für die Daseinsvorsorge in größeren ländlichen Bereichen neben der Metropole Berlin, den Ober- und Mittelzentren übernehmen. Darüber hinaus trägt dies zur Akzeptanz und Identifizierung der Funktionenteilung bei. Die Gemeinde Kloster Lehnin hält die 4-Stufigkeit, neben der Metropole, den Oberzentren und den Mittelzentren auch die Grundzentren, für unverzichtbar. Eine Benennung der Grundzentren sollte bereits im LEP HR erfolgen. Nur alternativ wären die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benennen, um eventuelle vorhandene Lücken zu schließen. Allerdings muss diese Ausweisung auch Entwicklungsoptionen eröffnen, die den ehemaligen Grundzentren gleichgestellt sind.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Prüfvorschlag: Das gesamte Kapitel sollte überarbeitet werden. Vor dem nachfolgend geschilderten Hintergrund wird gebeten, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Begründung: Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere Zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch im Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen zahlreiche Gemeinden, auch Kloster Lehnin, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die bundesweit einmalige Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, die Fläche der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 erneut verdeutlicht. So heißt es in den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben,</p>		<p>Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden..." Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Diese Zielformulierung greift zu kurz und berücksichtigt kommunale Entwicklungspotentiale nur ungenügend. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes Grundzentrum, durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder Zentraler Ort. Wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - auch einhergehen, wird die frühere Stellung und Bedeutung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Ausweislich der Begründung des Planentwurfs gibt es keine zeitlichen Vorgaben, in welchem zeitlichen Rahmen die Planungsaufträge durch die Regionalplanung nach Inkrafttreten des LEP HR zu erfüllen sind. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf nicht. Es ist damit unklar, bis zu welchem Zeitpunkt in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte auszuweisen sind. Eine kurzfristige Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte nicht erreicht. In diesem</p>		<p>Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte" sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sinne wird auf die Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 zur 4-Stufigkeit in der Bundesrepublik hingewiesen.</p>		<p>Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Der Text soll wie folgt neu gefasst werden: „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentren festgelegt.“ (Aufnahme der 4. Stufe, "Grundzentren". Alternativ wäre auf der Ebene des LEP HR für geeignete Städte und Gemeinden die Festlegung eines „grundfunktionalen Ortes“ zu treffen und nicht in den Regionalplänen). Begründung: Würde keine 4.Stufe, Grundzentren, aufgenommen, liegen mehr als 70-80 % der Zentralen Orte im berlinnahen Raum (bis 20-30 km von Berlin/Metropole entfernt) und lediglich 20-30 % in der Fläche! Der weitere Raum</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Formulierungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, treffen aber nicht die intendierte Steuerungswirkung der Planentwurfes. Insoweit kann der Anregung nicht gefolgt werden. Es ist auch kein Anlass erkennbar, bereits auf der Ebene des LEP HR für geeignete Ortsteile die Festlegung eines „grundfunktionalen Schwerpunktes“ zu treffen und nicht in den Regionalplänen. Auch die Zentren der Nahbereichsebene wurden Ende der 1990er Jahre durch die Regionaplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis zu den Landesgrenzen würde ausgedünnt und perspektivisch unterversorgt. Die Entwicklung steht nicht im Einklang mit dem ROG. Es würde eine Negativentwicklung forciert, der eigentlich mit Planungsinstrumenten begegnet werden soll = Stärkung des ländlichen Raumes! Die Aufnahme der „Grundzentren oder alternativ die Benennung von "Grundfunktionalen Schwerpunkorten" im LEP HR (dürften im Rahmen der Regionalplanung zeitlich verzögert realisiert werden) wird für erforderlich gehalten. Eine Klärung auf der Ebene des LEP HR wird empfohlen, auch da die Daten dem Grunde nach vorliegen. Unabhängig davon kann durch die Regionalplanung die Aufnahme weiterer Kommunen/Gemeinde- oder Stadtteilen vorgeschlagen werden. Es gibt ausreichend sachliche Gründe die Gemeinde Kloster Lehnin, wie auch andere Kommunen im WMR, eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen. Diese Gemeinden erfüllen für einen größeren regionalen Bereich/angrenzende Kommunen weitergehende Aufgaben als jene im Sinne von „Grundfunktionalen Schwerpunkorten" auf der Ebene der Regionalplanung. Die Aufgaben werden durch die Gemeinde Kloster Lehnin bzw. auch durch andere Kommunen bereits erbracht. Daher ist eine „zeitlich unbestimmte" Verschiebung auf die Regelung durch die Regionalplanung nicht sachgerecht. Die Gemeinde Kloster Lehnin bittet daher um andere Planungen, z. B. die Festlegung von Mittelzentren in Funktionsteilung mit mehr als 2 Partnern, die gemeinsam eine Teilregion abdecken (z. B. Gemeinde Kloster Lehnin mit Werder und Beelitz in Funktionsteilung oder Gemeinde Kloster Lehnin mit dem Amt Brück und/oder der Stadt Bad Beizig oder anderen Kommunen in Kooperation/Funktionsteilung).</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Ergänzungs- und Prüfungsvorschlag: „Um den Zielen des ROG zu entsprechen, wird eine ergänzende Untersuchung zur Festlegung weiterer Siedlungsschwerpunkte im WMR, insbesondere an den Verkehrsachsen bzw. zwischen den Ober- und Mittelzentren durchgeführt. Um Unabwägbarkeiten, u. a. durch die Migration und Stadtflucht abzuschwächen, werden im LEP HR "Grundzentren oder Gemeinden mit Teilfunktionen von Mittelzentren" benannt.".</p> <p>Für die Gemeinde Kloster Lehnin werden folgende Alternativen vorgeschlagen: • Bestätigung als Gemeinde mit einer Teilfunktion zum Mittelzentrum Werder-Beelitz oder • Bestätigung als Grundzentrum (Wiedereinführung der 4. Stufe in Berlin-Brandenburg als weitere Option der Landesplanung)</p> <p>Begründung: Im Ergebnis der Betrachtung wird suggeriert, dass sich die Siedlungsentwicklung lediglich in der Metropole Berlin und dem direkt angrenzenden Berliner Umland (BU) konzentriert. Die Auffassung, dass nur „Städte" Zentren und Kristallationspunkte für die städtische Entwicklung sind, wird nicht geteilt. Die Gemeinde Kloster Lehnin erfährt Zuwanderung aus der Metropole sowie aus Potsdam. Eine gegenläufige Entwicklung ist nicht feststellbar und auch nicht zu erwarten. Dies ist u. a. auf die Ausstattung der Kommune mit den Infrastruktureinrichtungen zurückzuführen, die eine zentrale Versorgung gewährleisten (z. B. Krankenhaus, Ärzteversorgung, Banken, Grundschule und Gesamtschule, Nahversorger). Aufgrund der Explosion der Immobilienpreise in Berlin, Potsdam und im „Speckgürtel" wird ein weiterer Siedlungsdruck erwartet, wie er im Übrigen im LEP HR beschrieben (S. 14 „...Vielzahl von Lebensmodellen ... möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen.") wird. Konsequenz wäre daher die (Wieder-)Einführung der 4. Stufe im</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Formulierungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, treffen aber nicht die intendierte Steuerungswirkung der Planentwurfes. Insoweit kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
LEP HR festzuschreiben.			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Im Bezugsschreiben wird darauf hingewiesen, dass Planungen der Fachpolitiken und damit die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden kein Thema des LEP HR sei. Tatsächlich würde die Einführung einer 4. Stufe (Grundzentren) im Land Brandenburg zwangsläufig dazu führen, dass die mit dieser Funktion verbundenen Finanzausstattungen bei der Finanzplanung zu berücksichtigen wären. Eine höhere Siedlungsdichte in Berlin birgt erhebliche Risiken für die Bevölkerung, z. B. durch die Zunahme des Verkehrs auf engstem Raum (erhöhte CO2-Belastungen) und die Komprimierung von Wohnraum/-siedlungen (Kostendruck). Daher sollte die Ausweisung von Siedlungsflächen im Land Brandenburg stärker in den Fokus rücken. Diese Aufgabe könnte in Zentralen Orten, einschließlich Grundzentren, erfüllt werden. Soweit die Rahmenbedingungen individuelle Entwicklungsansprüche der Bevölkerung erwähnen, wären dafür ausreichende Voraussetzungen auch im ländlichen Raum zu schaffen. Dadurch dürften z. B. die Baulandpreise erschwinglich und notwendige Freiräume für Wohnhäuser planbar bleiben.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der These, dass die Einführung einer 4. Stufe (Grundzentren) im Land Brandenburg zwangsläufig dazu führen würde, dass die mit dieser Funktion verbundenen Finanzausstattungen bei der Finanzplanung zu berücksichtigen wären, muss widersprochen werden. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Der Planentwurf enthält sowohl Möglichkeiten zur Entwicklung von Siedlungsflächen in Berlin als auch solche zur Entwicklung von</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Siedlungsflächen in Brandenburg. Eine höhere Siedlungsdichte in Berlin vermeidet die Zunahme des Verkehrs (Reduzierung der CO2-Belastungen) durch die Komprimierung von Wohnnutzungen (Reduzierung der Kosten). Die Ausweisung von Siedlungsflächen im Land Brandenburg ist zugleich im Fokus. Diese Aufgabe kann im Weiteren Metropolenraum vorrangig in Zentralen Orten erfüllt werden. Dafür werden adäquate Voraussetzungen auch im ländlichen Raum zu geschaffen. Inwieweit die Baulandpreise erschwinglich und notwendige Freiräume für Wohnhäuser planbar bleiben, hängt von einer Vielzahl von Einflüssen ab.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Tatsächlich nimmt die Gemeinde Kloster Lehnin/Ortsteil Lehnin aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums war (siehe Ausführungen zu Nr. 13). Der Hauptort der Gemeinde Kloster Lehnin nimmt - wie auch andere Gemeinden und Städten im WMR - mit ihrer Ausstattung eine überörtliche Versorgungsfunktion ein, die über die einer Grundversorgung weit hinausgeht. Kloster Lehnin hat somit für den angrenzenden Raum eine mitversorgende Funktion, insbesondere in der Gesundheitsvorsorge und im Bildungsbereich. Ferner sind über die Grundversorgung hinausgehende Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden, wie 2 Grundschulen und eine weiterführende Schule (Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe); Kindertagesstätten; Sportanlagen (Schule und Sportvereine); Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapeuten, Heilpraktiker; Arbeitsplätze in Familienbetrieben, mittelständischen Unternehmen, in Gewerbebetrieben und sozialen Einrichtungen; Gemeindeverwaltung; Post; Banken; Apotheken; Supermärkte, Baumärkte, Tankstellen und Museale Einrichtungen. Es existieren folgende zusätzliche</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Behauptung, dass die Gemeinde Kloster Lehnin/Ortsteil Lehnin aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahrnimmt, kann insoweit nicht bestätigt werden, dass es seit dem Jahr 2009 keine Grundzentren mehr gibt und insoweit auch die diesbezüglichen Aufgabenbeschreibungen der Vorgängerplanung aus dem Jahr 1995 (LEP I Brandenburg) obsolet sind. Durch Nachbargemeinden der Stellungnehmenden wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine übergemeindlich wirkenden Funktionswahrnehmungen seitens der Stellungnehmenden vorgetragen. Aus der beispielhaften Aufzählung von Ausstattungen wird die Absicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge durch die Stellungnehmende erkennbar. Diese wird bei der Identifizierung Grundfunktionaler Schwerpunkte durch die Regionalplanung heranzuziehen sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einrichtungen, periodische, über den täglichen Bedarf hinausgehende Dienstleistungen: Krankenhaus; Feuerwehrstützpunkt; Rettungswache; Kirchliches Ausbildungs- und Gesundheitszentrum, Hospiz; Bibliothek; Kreisbildstelle; Kreissportbund; Gewerbegebiete; Schulungseinrichtungen der Finanzverwaltung und Schwimmbad. Aus dieser beispielhaften Aufzählung wird die höherwertige und überregionale Funktion, z. B. als Grundzentrum oder Mittelzentrum in Funktionsteilung deutlich.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag „Zur Sicherung der Versorgung der Zwischenräume wird als 4. Stufe die Grundzentren wieder eingeführt.“ Begründung: Nach Auffassung unserer Gemeinde sollte in Brandenburg bereits aus Gründen der flächenmäßigen Dimensionen des Landes und seiner Verwaltungsstrukturen auf die untere Ebene, die Grundzentren, nicht verzichtet werden. Nach dem ROG ist eine ausgeglichene Entwicklung vorzusehen. Dies wird durch die Streichung von Grundzentren im LEP B-B nicht erreicht und dürfte durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Regionalplanung nicht kompensiert werden können. Der Verzicht auf Grundzentren in der Berlin-Brandenburger Landesplanung ist im Vergleich mit anderen Bundesländern nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern für das Flächenland Brandenburg im Hinblick auf die angestrebten Verkehrsminimierungen nicht zielführend. Diese Raumordnungspolitik erkennt nicht die realen Entwicklungen an. Insbesondere auf prosperierende Kommunen ist planerisch zu reagieren, indem Entwicklungen zugelassen werden. Die Länder Berlin und Brandenburg streben stattdessen eine strikte</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>"Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden" (vgl. 2. Entwurf LEP HR, G 3.2), insoweit ist kein Erfordernis erkennbar, zur Sicherung der Versorgung der "Zwischenräume" als 4. Stufe die Grundzentren einzuführen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Reduzierung von Zentralen Orten an. Dies wird dem Flächenland Brandenburg nicht gerecht.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc.</p>	<p>nein</p>
<p>Änderungsvorschlag: Anstelle der Aussagen unter Z.3.3. Satz 1 bis 2 sollte folgendes stehen: „Die Grundzentren (anstelle von Grundfunktionalen Schwerpunkte) oder Grundfunktionale Schwerpunkte(orte) werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte im Land Brandenburg festgelegt.“ Begründung: Durch das Land sollten als 4. Stufe Grundzentren festgelegt werden. Die beabsichtigte zeitliche Verlagerung dieser Festlegung in Form von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ auf die Regionalplanung bedeutet u. U. mehrere Jahre eine "regelungslose Zeit". Im Rahmen des LEP HR könnten entsprechende Festlegungen getroffen und die Planungssicherheit für die Kommunen geschaffen werden. Dies dürfte zu einer angemessenen und geordneten Entwicklung im Land führen und die Gemeinden hätten die Möglichkeit, ihre (Bauleit)Planungen der neuesten Entwicklung anzupassen. Mit Aufnahme der 4. Stufe wären zudem die wichtigsten (Brücken) Gemeinden zur Versorgung des ländlichen Raumes zu benennen. Die Regionalplanung sollte die Festlegung "strittiger oder zusätzlicher Schwerpunkte" untersuchen und ggf. festlegen. Der ländliche Raum, der nicht mit Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, wäre analog durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten und neben dem Ausbau des Schienennetzes eine Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes im Hinblick eines verbesserten ÖPNV vorzusehen.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Änderungsvorschlag: Streichung des Z. 3.3. und Festlegung „Grundzentrum“ für die dafür prädestinierten Gemeinden.</p> <p>Begründung: Hier wird statt der Festlegung von „Grundzentren“ eine Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ über die Regionalplanung in Aussicht gestellt. Jedoch ersetzt nach hiesiger Auffassung der „Grundfunktionale Schwerpunkt“ nicht den tatsächlichen Status der Gemeinde Kloster Lehnin als „Versorger eines größeren Bereiches“. Es ist nicht erkennbar, ob mit diesem Status eine Ausweitung der Aufgaben durch die Gemeinde vorgesehen ist. Der Ortsteil Lehnin war vor der Gebietsreform 2002 Grundzentrum. Die Wieder-Bestätigung als „Grundzentrum“ und die damit verbundene Anerkennung im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes sowie als möglicher Förderschwerpunkt im Sinne eines regionalen Wachstumskernes wäre nur sachgerecht. Im 1. Entwurf des LEP HR war davon ausgegangen worden, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2002 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden sind. Dieser Hinweis ist entfallen, nunmehr sind die Gemeinden von der neuen Einstufung im zukünftigen Regionalplan abhängig.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Gemeinde Lehnin wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte sind, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Damit geht keine Ausweisung der Aufgaben der Gemeinden einher. Den Grundfunktionalen Schwerpunkten werden keine Funktionen wie Zentralen Orten zugewiesen, sondern die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte konzentriert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die Förderung von Gemeinden ist kein Regelungstatbestand der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Anstelle der Aussagen unter Z.3.3. Satz 3 sollte folgendes stehen: „Die Grundzentren sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden. Auflistung der Kommunen:..., Gemeinde Kloster Lehnin, Brück,...“</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die räumliche Kulisse für die Festlegung in den Regionalplänen sind Ortsteile. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Der Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: „...sowie Werder (Havel) und Kloster Lehnin, Beelitz (WMR).“ (Die Gemeinde Kloster Lehnin bildet mit der Stadt Werder und der Stadt Beelitz ein gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung). Begründung: An anderer Stelle im LEP HR Entwurf wird aufgezeigt, dass sich Zentrale Orte Funktionen teilen können. Hingegen müssten Mittelzentren nicht zwingend nur aus 2 Kommunen gebildet werden. Insofern wäre zu prüfen, ob in einem weiteren Schritt größere Mittelzentren mit mehr als 3 Kommunen im Verbund eine sinnvolle Ergänzung im WMR darstellen könnten. Das entspricht der Öffnung im LEP HR, in dem nicht mehr zwingend eine Zuordnung der Mittelbereiche erfolgt und demzufolge auch neue Modelle bei Kommunen mit Funktionsteilungen eröffnet werden könnten.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Gemeinden (hier Kloster Lehnin), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Beelitz und Werder) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Fragen der Gemeinde Kloster Lehnin zum 1. Entwurf des LEP HR bleiben unbeantwortet: Warum wird kein Mittelzentrum mit den angrenzenden Städten Beelitz und Werder dargestellt?</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Gemeinden (hier Kloster Lehnin), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Beelitz und Werder) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Der Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: „...sowie Beelitz, Kloster Lehnin und Werder (Havel) (BU).“ (Die Gemeinde Kloster Lehnin bildet mit der Stadt Werder und der Stadt Beelitz ein gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung) Begründung: An anderer Stelle im LEP HR Entwurf wird</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Gemeinden (hier Kloster Lehnin),</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgezeigt, dass sich Zentrale Orte Funktionen teilen können. Hingegen müssten Mittelzentren nicht zwingend nur aus 2 Kommunen gebildet werden. Insofern wäre zu prüfen, ob in einem weiteren Schritt größere Mittelzentren mit mehr als 3 Kommunen im Verbund eine sinnvolle Ergänzung im WMR darstellen könnten. Das entspricht der Öffnung im LEP HR, in dem nicht mehr zwingend eine Zuordnung der Mittelbereiche erfolgt und demzufolge auch neue Modelle bei Kommunen mit Funktionsteilungen eröffnet werden könnten.</p>		<p>nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Beelitz und Werder) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Insofern bedarf es auch der angeregten Formulierungsänderung nicht.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Überarbeitung der Begründung zu der Änderung der Mittelzentren in Funktionsteilung im WMR zu 3.6. Abs. 1, Seite 62 ff im Sinne der Zuordnung der Gemeinde Kloster Lehnin zu "Werder-Beelitz". Begründung: Auf die funktional effektive Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Werder/Beelitz wurde bereits hingewiesen.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Gemeinden (hier Kloster Lehnin), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Beelitz und Werder) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Insofern bedarf es auch der angeregten Formulierungsänderung nicht.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Nicht für die Beurteilung der Siedlungsfläche heranzuziehen wären Orientierungswerte für Baudichten und die Annahme von Grundflächenzahlen (z. B. S. 82, 2 Abs. -0,2 außerhalb der Siedlungsachsen des BU, bei 4-geschossiger Bauweise bis 400 EW/ha, in verdichtete Innenstadtlagen noch höher). Diese unkonkreten Zahlen verfälschen die Entwicklungsbedingungen und suggerieren, dass im ländlichen Raum durch eine Verdichtung gleiche Entwicklungszahlen zu erreichen wären. Hier fehlt eine differenzierte Betrachtung anhand der Ausgangsdaten und der Klimaschutzanforderungen bzw. der Anforderungen an ein gesundes Wohnen, die bei einer verdichteten Hochhausbebauung mit enormen Zu- und Abgangsverkehr ggf. nicht erfüllt werden könnten.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Es wäre wie folgt zu ändern: „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie so groß dimensioniert sind, dass sie ein eigenes Siedlungsgebiet darstellen. In diesen Fällen kann das umzuplanende Gebiet auch in einer Entfernung bis zu 5 km zum nächsten Ortsteil liegen. Näheres kann die Gemeinde in ihrer Flächennutzungsplanung regeln.“ Zu streichen: "... an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind...". Ersatzlos wäre zu streichen Satz 2 zu Plansatz Z.5.2: „Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen.“ In der Anlage 3 ist das im Gemeindegebiet vorhandene Wochenendhausgebiet „Netzen“, das die v. g. Kriterien erfüllt, dargestellt (Auszug FNP Gemeinde Kloster Lehnin). Begründung: im Sinne der Reduzierung des Flächenverbrauchs (insbesondere das Ziel der Reduzierung von 30 ha/pro Tag in Deutschland) sind Alternativen, wie die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete, zweckmäßig. In der Regel sind diese Gebiete im ländlichen Raum nicht in den Orten oder am Ortsrand zu finden, deshalb ist dieser Ansatz, der z. B. für Berlin u. Potsdam sinnvoll ist, für weite Teile des WMR nicht zutreffend. Es dürfte unbestritten sein, dass eine Vielzahl von Einwohnern, insbesondere im fortgeschrittenen Alter auf Grund geänderter Lebensbedingungen, ihren Hauptwohnsitz gern in</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder andere baulich vorgeprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Die vorgesehene Festlegung gilt gleichermaßen in Zentralen Orten und in Nicht-Zentralen Orten. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch groß dimensionierte Wochenendhausgebiete, die ein eigenes Siedlungsgebiet darstellen oder auch als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Auch die Zulässigkeit einer Umwandlung an andere Voraussetzungen wie z.B. die Entfernung zum nächsten Ortsteil zu binden, würde dem übergeordneten Ziel einer kompakten und nachhaltigen Siedlungsstruktur widersprechen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wochenendhausgebiete verlagert. Diese Nutzung ist bauaufsichtlich jedoch nicht gedeckt, könnte jedoch durch einen Bebauungsplan reguliert werden. Gebiete, in denen bereits ein Strukturwandel eingetreten und eine gesicherte Erschließung vorhanden ist, wären für eine solche Entwicklung geeignet.</p> <p>Wochenendhausbereiche mit mehr als 30-50 Grundstücken/Gebäuden stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Wenn er zudem noch in einer Entfernung von maximal 2-5 km vom Siedlungsort liegt, spricht vieles dafür, eine Verdichtung innerhalb der Gemeinde mit der Umwandlung von Wochenendhausbereichen in Wohnbereiche zuzulassen. Mit dem Wochenendhaus-Erlass des Landes wurde eine Zwischenlösung für eine kleine Gruppe geschaffen. Dadurch ist Raum für eine Stadtflucht von Einwohnern der Städte Berlin/Potsdam entstanden, die den in der Metropole und im BU gegenüberstehenden Kosten für ein Baugrundstück geschuldet sein dürften. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung wäre zu berücksichtigen, dass der Standard eines Wochenendhauses im Land Brandenburg ein überwiegend hohes Niveau ausweist, das mit dem für Wohnhäuser durchaus vergleichbar ist. Im Entwurf des LEP HR wird zur Siedlungsentwicklung ausgeführt, dass selbst „Kleingartengebiete“ einer Wohnbebauung zugeführt werden können (S. 82 oben): „In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden.“. Dies gilt jedoch vorrangig für die Metropole und auch für die Oberzentren. Dieser Anspruch sollte für Wochenendhausbereiche gleichsam geltend gemacht werden, da nur so sinngemäß eine Gleichstellung des</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raums mit den Oberzentren oder Metropole erreicht wird.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Der 2. Halbsatz wäre zu streichen: „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ Zu den einzelnen Plansätzen: Der Plansatz Z 5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ sieht vor: „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig.“ Zu streichen: "... wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind." Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird zum ausdrücklichen Planziel erklärt. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Die im Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nicht. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies sollte aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten, als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ferienhausgebiete i. S. v. Z 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten und eine Erschließung bereits vorhanden ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Z 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht Zentraler Orte gemäß Z 5.5 angerechnet wird. Dies dürfte Fehlanreize setzen, da die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten eher verhindert wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung ggf. dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht Zentralen Orten geht. Den Gemeinden wird eine Legalisierungsmöglichkeit für Wochenendhäuser in baulich stark geprägten Wochenend- und Ferienhausgebieten, die bereits für das Wohnen genutzt werden, weiter vorenthalten.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: In Bezug auf die „örtliche“ Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Der Plansatz Z 5.5 Abs. 1 wäre daher neu zu formulieren: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Zu streichen: "... nach Absatz 2...".</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden zu verzichten.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Es finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 27.08.2003 -3 D 5/99.NE -Juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 1 ha/1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 1 ha betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, Konkret führen diese geplanten Festlegungen für die Gemeinde Kloster Lehnin dazu, dass die Planungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR stünden. Eine</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der nicht prädikatisierten Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch zwingend (mit erheblichen Kosten) vorzunehmen. Wie bereits ausgeführt, scheinen zu den Entwicklungszahlen keine fundierten Bevölkerungsprognosen vorzuliegen. Es wird an keiner Stelle ersichtlich, inwieweit hier einheitliche Berechnungen erfolgten. Im Entwurf des LEP HR wird an keiner Stelle eine Aussage getroffen, wie sich die Entwicklung in der Stadt Berlin vollzieht und unter welchen Aspekten der Wohneigentumsentwicklung das erforderliche Wohnbauflächenangebot geschaffen werden soll. Im Hinblick auf die bereits beengten Verhältnisse in der Bundeshauptstadt und das Angebot des Landes Brandenburg, erforderliche Wohnbaufläche anzubieten/auszuweisen, wäre die Annahme zielführend, dass sich mehr als die Hälfte des Wohnungsangebotes auf das Land Brandenburg verlagern könnte und sollte. Leider sind derartige Szenarien und Folgeentwicklungen nicht dargestellt. Hier wird lediglich davon ausgegangen, dass sich Berlin weiter entwickeln kann. Die Realität, dass vermehrt ein Umzug nach Brandenburg an vorderster Stelle der Wünsche der Berliner Bevölkerung (bei bezahlbarem Grundstück/Wohnraum) steht, bleibt unbeachtet. Nicht unerheblich ist aus Sicht der Gemeinde zudem, dass z. B. von der Bertelsmann Stiftung im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinden in der BRD zwar auch von einem (geringeren) Bevölkerungsrückgang ausgegangen wird. Im Detail des Demographieprofils für die Gemeinde Kloster Lehnin wird jedoch von einer relativen, sehr geringen, Bevölkerungsentwicklung von minus 0,2 % ausgegangen. Angesichts der Einwohnerzahl in 2015 von 10.720 ist für 2030 daher eine nahezu konstante Einwohnerzahl von 10.700 zu prognostizieren. Die Bevölkerungsprognosen bzw. - Schätzungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zeigen unterschiedlichste Entwicklungen für die Gemeinde Kloster Lehnin voraus. Es wird</p>		<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dadurch belegt, dass sukzessive eine Annäherung der Bevölkerungsschätzungen/-vorausrechnungen des Landes Brandenburg an die realen Entwicklungszahlen erfolgt. Dabei bleibt jedoch weiterhin der aktuelle Trend im Land, im Umfeld von Berlin (Radius 100 km), unberücksichtigt. Es sollte daher eine positive Entwicklung durch einen LEP HR nicht verhindert, sondern aktiv positiv mitbegleitet werden.</p>		<p>zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). In die Begründung werden hierzu ergänzende Ausführungen aufgenommen.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Wesentlicher Kritikpunkt am 1. Entwurf waren fehlerhafte statistische Ausgangsdaten zu den Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Prognosen für die Entwicklung unseres Landes. Dem 2. Entwurf scheinen offensichtlich ebenfalls keine validen Prognosen zugrunde zu liegen. Somit wäre die Grundlage für die auf 10 Jahre ausgelegte Siedlungsentwicklung weiterhin nicht nachvollziehbar. Die jetzt zugestandene Entwicklung von 1 ha/1.000 EW wurde aus hier unbekanntem Quellen heraus festgelegt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). In der Begründung werden hierzu ergänzende Erläuterungen aufgenommen.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht Zentralen Orte sollte erweitert werden. Mit der Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, wird im Z.5.5 Absatz 2 der örtliche Bedarf (Entwicklungsoption) von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig gehalten. Alternativ oder ergänzend sollte der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung auf 5 Jahre reduziert werden und nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festzuschreiben. Begründung: Die geplante Festlegung in Ziel 5.5 geht mit der Realität nicht konform. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung der Gemeinde Kloster Lehnin sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als es die Bevölkerungsprognosen des 1. Entwurfs es auswiesen. Tatsächlich entwickelte sich die Bevölkerungszahl in der Zeit von 1991 bis 2017 wie folgt: Einwohner 1991 = 11.663 Einwohner 2000 = 12.881 Einwohner 2010 = 10.940 Einwohner 2015 = 10.937 Einwohner 2016 = 11.066 Einwohner 2017 = 11.044 Die Prognosen und Bevölkerungsschätzungen des Landes gingen in den vergangenen Jahren von einer Reduzierung der Bevölkerungszahlen um mehr als 20 % aus. Die Prognosen und Schätzungen erwiesen sich als falsch. Die Gemeinde stellt eine gleichbleibende Bevölkerungszahl fest. Diese wird sich nach den Erwartungen (Wohnraumnachfragen) in den nächsten Jahren verstetigen und steigern. Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Kloster Lehnin nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Schließlich ist die Eigenentwicklungsoption von 1 ha/1.000 Einwohner der Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welcher Berechnungsgrundlage sich der Bedarf von einem Hektar ergibt. Unterschiedliche Grundstücksgrößen und (zwingende) Verdichtungspotentiale scheinen im 2. Entwurf des LEP HR nicht berücksichtigt zu sein.</p>		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Die hierbei zugrunde gelegte Baudichte ist auch vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Die Begründung wird hierzu ergänzt. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Änderung des Abs. 2 wie folgt: „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3...für einen Zeitraum von fünf Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“ Begründung: Nach hiesiger Auffassung (siehe vorangegangene Begründungen) sind ohne Bevölkerungsprognose oder -Schätzungen sehr hohe Unwägbarkeiten durch Migration, Wanderungsgewinne und Zuzüge aus der EU zu erwarten. Daher wird empfohlen, im Hinblick darauf den Zeitraum kürzer zu fassen. Die Entwicklungsoption wird vor diesem Hintergrund als zu eng erachtet. Eine Evaluierung sollte bereits nach 5 Jahren und nicht erst nach 10 Jahren erfolgen. Unterstrichen wird die kritische Betrachtung von Nachverdichtungspotentialen. Die zu erwartende Verringerung des Wohnbaupotentials aus rechtskräftigen Bauleitplanungen lässt insbesondere Schadenersatzforderungen gegenüber den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen erwarten. Ferner wird aus hiesiger Sicht in ungeeigneter Weise in die Planungshoheit eingegriffen, da besondere territoriale Rahmenbedingungen nicht beachtet werden. Die bisherige Berechnungsgrundlage im LEP B-B mit Bezug auf die Einwohnerzahl ist klarer, jedoch sollte dann die Entwicklungsoption auf 3 ha/1.000 Einwohner aufgestockt werden.</p>		<p>Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Festlegungen in Bezug auf die künftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des LEP HR zielen allesamt darauf ab, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung zu konzentrieren. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten Zentralen Orte des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten ist und, wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Auf S. 9 wird u. a. ausgeführt: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen“. Diesem Grundanliegen wird durch die nachfolgenden Aussagen insbesondere bei der Entwicklung von</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>attraktiven Wohnstandorten im WMR aus Sicht der Gemeinde Kloster Lehnin nicht nachgekommen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der 2. Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung zwar weitergehender als der 1. Entwurf, erscheint jedoch weiterhin nicht ausreichend für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Die starre Vorgabe von zusätzlich 1 ha Wohnbaufläche/1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren (Plansatz Z. 5.5. Abs. 2 LEP HR-Entwurf) stellt für viele Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung dar. Die Gemeinde Kloster Lehnin sieht in dem Entwurf einen unverhältnismäßigen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV. Die uneingeschränkte Anrechnung von bisher nicht umgesetzten Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf die Eigenentwicklung minimiert die avisierte Eigenentwicklung auch noch sehr stark. Die Erhöhung von Baudichten widerspricht dem Anspruch der Entwicklung attraktiver Wohnstandorte, insbesondere im ländlichen Raum.</p>		<p>Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Die Gemeinde Kloster Lehnin stellte im Hinblick auf die durchzuführenden Anpassungen zum LEP B-B bzw. zum geplanten LEP HR und die aktuelle nachfrageorientierte Situation zur Siedlungsentwicklung eine Anfrage nach den Zielen der Raumordnung. Zu dieser Anfrage vom 28.08.2017 wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung 5 mit Schreiben vom 26.09.2017, Az. GL 5.11-0077/2005 (Anlage 4) mitgeteilt, dass die vorliegende Vorstellung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kloster Lehnin im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht: Danach hat die Gemeinde, die kein zentraler Ort ist, nach dem LEP</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Ausführungen zu aktuellen Planungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>B-B die Entwicklungsmöglichkeit durch Innenentwicklung sowie unter Nutzung einer zusätzlichen Entwicklungsoption von ca. 5,6 ha (Grundlage Einwohnerzahl 11.195 mit Stand 31.12.2008). Die Gemeinde schöpfte unter der Prämisse der „Innenentwicklung“ alle planerischen Möglichkeiten von Satzungen nach § 34 BauGB bis zur Anfrage des letzten Jahres aus. Darüber hinausgehende Flächenanfragen hat sie nach Abgleich der realisierten Bebauungspläne in die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung vom 26.09.2017 aufgelistet. Dabei haben sich 24 ha geplante Wohnsiedlungsflächen ergeben (siehe anliegende Liste, Anlage 5). Mit der negativen Stellungnahme wurde eine begleitende Erörterung durch die Gemeinsame Landesplanung angeboten. Eine Annäherung ist vom positiven Ergebnis der Anregungen der Gemeinden im Land Brandenburg, verbunden mit einer Erhöhung der Zuwachszahlen, abhängig. Allein daraus ergibt sich, dass zwischen den Zugeständnissen der Landesplanung mit 1 ha/1.000 EW (ca. 12 ha) und den durch Nachfragen gedeckten Ansprüchen der Gemeinde Kloster Lehnin mit mindestens 24 ha, ein erheblicher Unterschied besteht. Diese Diskrepanz wird noch verstärkt, wenn die Wohnsiedlungsflächen aus Bebauungsplänen bzw. aus dem Flächennutzungsplan mit angerechnet und die neu geplanten Wohnsiedlungsflächen noch weiter minimiert werden müssen. Eine Entwicklung des ländlichen Raumes würde damit nicht mehr erfolgen, zumal die Gemeinden nicht frei in ihrer Entscheidung sind, in welchen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll „...Siedlungsentwicklung nur im Hauptort...“.</p>		<p>einzu beziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplänen auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, geht an der Realität in brandenburgischen Gemeinden vorbei. Vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, können aber aus anderen tatsächlichen Gründen einer Wohnbebauung nicht zugeführt werden (Eigentumsverhältnisse, fehlende Erschließung u. a.). Deshalb wird die in Rede stehende Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich für bedenklich gehalten (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010-11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N -juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, soweit vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Der Passus wäre wie folgt im 2. Entwurf zu ändern: "Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet." Begründung: Eine Anrechnung von Wohneinheiten in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ist mit</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverhältnismäßigen Risiken belastet, da zumindest für davon betroffene Grundstückseigentümer in Bebauungsplänen ein Rechtsanspruch auf die Realisierung von rechtswirksamen Bebauungsplansatzungen besteht. Derartige Maßgaben gleichen nach hiesiger Auffassung einer „Enteignung“ und könnten entsprechende Entschädigungen nach sich ziehen. Daher ist diese Regelung nur schwer umsetzbar und scheint nicht geeignet, die Kommunen anzuhalten, ihre bisherigen Planungen zu überarbeiten. Es ist Praxis, dass für die Entwicklung eines Wohngebietes ein größerer Zeitraum von 5 bis 20 Jahren zu betrachten ist. Dies ist auch im BauGB verankert und entsprechend geregelt. Sofern diese Forderung dennoch aufrechterhalten bleibt, wäre eine Kostenausgleichsregelung für die finanziellen Aufwendungen der betroffenen Kommunen (Aufwand für Bauleitplanverfahren und ggf. Entschädigungen) erforderlich.</p>		<p>wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Der Entwurf des LEP HR geht davon aus, dass bereits Bauleitpläne ab 1 ha als raumbedeutsam gelten. Dem kann die Gemeinde Kloster Lehnin nicht folgen. Raumbedeutsam sind nach hiesiger Auffassung Bauflächen ab einer Größe von 5 ha (und mehr), sodass bei der Mehrzahl der Planungen keine Raumbedeutsamkeit vorliegen würde und diese in Zukunft demnach nicht einer Bestätigung der</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt demnach für alle Bauleitpläne, auch für Pläne mit Bauflächen kleiner als 5 ha. Die Mitteilung der Planungsabsichten der Gemeinden an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) richtet sich nach Artikel 12 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>GL/Raumordnung bedürfen.</p>		<p>und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), der LEP kann hierzu nichts Abweichendes regeln.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Der Absatz sollte wie folgt neu gefasst werden: „In Berlin, Berliner Umland und den neu im LEP HR festgelegten Grundzentren bzw. grundfunktionalen Orten ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.“ Begründung: Damit würde eine Gleichbehandlung der berlinfernen Räume mit dem BU erreicht. Die Gleichbehandlung wird auch unter dem Aspekt, dass neue Siedlungsflächen in Berlin und im BU nicht direkt an eine Bebauung anschließen müssen (Festlegung in 5.6), nicht gewahrt. Während in Berlin und dem Umland auf der grünen Wiese geplant werden darf, ist dies im WMR ausgeschlossen. Zur Minderung des Flächenverbrauches und im Sinne der Gleichbehandlung wäre auch in Berlin und im Umland ein direkter Anschluss an Siedlungsbereiche zu fordern oder diese Festlegung zu streichen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung wird als spezifisches Steuerungsinstrument für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb Berlins und des Berliner Umlands festgelegt. Für Gemeinden außerhalb dieser Strukturräume ist dieses Steuerungsinstrument aufgrund ihrer siedlungsstrukturellen Voraussetzungen raumplanerisch nicht geeignet und daher auch nicht vorgesehen. Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag Seite 91: „Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Aufnahme eines Kriteriums „Autobahnanbindung“ oder "Fernstraßen" würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen, da damit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder an vergleichbaren Straßenanschlüssen an Bundesautobahnen und Fernstraßen (entlang den (6) Hauptverkehrsachsen) liegen." Zu streichen wäre: "Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist zulässig,".</p> <p>Änderungsvorschlag auf Seite 92, Mitte Die Änderungen sind in Anführungsstrichen in den Ursprungstext eingefügt: „Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert: Achse „K“ Werder (Havel) - "Lehнин-Brandenburg a. d. H.-Bad Belzig (SPNV und Bundesautobahn)". Begründung: Der 2. Entwurf des LEP HR schreibt eine Entwicklung ausgehend vom "Siedlungsstern bzw. der Schiene" (Schienenhaltepunkte/Schienenpersonennahverkehr)" fest. Dies ist zum Nachteil von Gemeinden, die über andere/alternative gute/bzw. bessere Anbindungen, z. B. über das Bundesautobahn- und -straßennetz zu den Zentren Orten bzw. zur Landeshauptstadt Potsdam und zur Metropole Berlin (auch ÖPNV) verfügen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wären diese Bereiche bei der Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen. Da die Gemeinde Kloster Lehнин über drei Autobahnschlüsse an der BAB 2 (Hauptverkehrsachse Hannover-Berlin-Warschau) sowie einen Busverkehrsknotenpunkt in Lehнин verfügt, wäre demzufolge eine weitergehende Entwicklungsoption sachgerecht. Die einseitige Fokussierung auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) scheint mit den Zielen des ROG nicht vereinbar.</p>		<p>zusätzlicher Individualverkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel. Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist zudem eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und raumplanerisch nicht sinnvoll. Die Gemeinde Kloster Lehнин erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig und verhältnismäßig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden auf die Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Der Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren: „Im WMR sind die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Grundzentren bzw. grundfunktionale Orte die Schwerpunkte für die Entwicklung für Wohnsiedlungsflächen.“ Begründung: Mit der Hinzunahme der Grundzentren ist in diesen Kommunen ebenfalls eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Den Gemeinden im WMR wird bisher nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha/1.000 Einwohner" zugestanden, so genannte Wanderungsgewinne dürfen nur in Zentralen Orten/Berliner Umlandgemeinden abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, negiert.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Festlegung von Grundzentren sieht der LEP HR nicht vor. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Schwerpunkte zu konzentrieren, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in den Grundfunktionalen Schwerpunkten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Die Aussagen zu Z.5.7. sind wie folgt zu ergänzen: „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zum örtlichen Bedarf der Gemeinde nach Z 5.5 eine</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 3 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von 5 Jahren....festgelegt." Begründung: Sofern die 4. Stufe, Grundzentren, (mit dem Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsentwicklung) nicht wieder eingeführt wird, sollte den Kommunen mit einer überregionalen Versorgungsfunktion, die über die Grundversorgungen hinausgeht, eine höhere Entwicklung als 2 ha/1.000 EW zugebilligt werden. Es werden mindestens 3 ha/1.000 EW für sachgerecht gehalten. Den vorangegangenen Ausführungen ist zu entnehmen, dass eine Entwicklung im WMR nicht ausgeklammert werden sollte. Insofern wäre es möglich, dass neben der Eigenentwicklung in Gemeinden mit höherer Versorgungsleistung der Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen aufgrund eines Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung sowie der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten über dem örtlichen Bedarf liegt. Der Umfang mit 2 ha/1.000 EW wird als zu gering angesehen und für die Gemeinde Kloster Lehnin eine höhere Nachfrage prognostiziert. Wenn die Regelungen zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten bei der Regionalplanung verbleiben, fehlt aus Sicht der Gemeinde eine kurze, verbindliche Zeitvorgabe zur Realisierung dieser Festlegung. Im ersten Entwurf wurden sehr lange Zeiträume offeriert, im 2. Entwurf sind keine Daten enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass der in Rede stehende Siedlungszuwachs erst bei einer neuen Fassung der Landesentwicklungsplanung in 10 Jahren realisiert werden könnte. Die Regelung sollte daher überdacht werden.</p>		<p>werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung der GSP kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag: Die Inhalte des Z.5.7 sollten wie folgt neu gefasst werden: „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundzentren bzw. die alternativ benannten Grundfunktionalen Schwerpunkorte. Für die Grundzentren bzw. grundfunktionalen Schwerpunkorte wird zusätzlich zum örtlichen Bedarf der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 3 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von fünf Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“ Begründung: Wie bereits ausgeführt, wäre aus Sicht der Gemeinde Kloster Lehnin zwingend die 4. Stufe, Grundzentren, im Landesentwicklungsplan bzw. alternativ grundfunktionale Orte zu benennen. Um eine entsprechende Wohnsiedlungsplanung zu ermöglichen, ist für die Kommunen mit besonderer Funktion auch eine ausreichende, auskömmliche Entwicklung zuzuerkennen. Dies kann bei der Gemeinde Kloster Lehnin mit der Reserve von dann 33 ha/für 5 Jahre zumindest teilweise realisiert werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ergänzungsvorschlag: Weiterer Vorschlag zu Ergänzungen (fett unterstrichen) der Aussagen in G.5.8.: „...vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte oder überregionale Verkehrswege / Bundesautobahnen / Bundesstraßen...entwickelt werden.“</p> <p>Begründung: Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Ober- und Mittelzentren des WMR, ausschließlich auf den Schienenpersonennahverkehr im Radius von 60 Minuten zu reduzieren, erscheint nicht sachgerecht und berücksichtigt nicht ausreichend die tatsächlichen Verhältnisse. Der LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Insbesondere Gemeinden, die abseits der Schiene aber an den Autobahnachsen liegen, sind gleichwohl zu entwickeln. Diese Aufweitung erscheint sogar zwingend erforderlich, da lediglich die verstärkte Siedlungspolitik an „Schienen“ im Hinblick auf bereits festzustellende Verkehrsbelastungen zu einem „Kollaps“ führen könnte, da die erforderliche umfangreiche engere Taktung/Verbesserung der Angebote des Schienenpersonennahverkehrs weder materiell noch finanziell leistbar ist. Gleiches gilt für Gemeinden die Grundfunktionen leisten und von denen aus innerhalb von maximal 45 Minuten via Autobahn das nächste Oberzentrum erreicht werden kann. Für die Gemeinde Kloster Lehnin sind wesentlich Schritte mit der Ausweitung des ÖPNV, z. B. zusätzliche Busverbindungen in der Plus-Bus-Qualität nach Beelitz, Werder, Potsdam und Brandenburg bereits umgesetzt. Dieses Netz wäre weiter auszubauen und zu verdichten, auch unter dem Aspekt des demographischen Wandels/Zunahme des Anteils älterer Menschen. Es sind weitere Entwicklungsansätze erforderlich, die auch außerhalb des schienengebundenen Nahverkehrs (z. B. Mitfahrparkplätze, P+R, weitere Vernetzung des Busverkehrs, Elektroautos) angemessen zu berücksichtigen. Vorhandenen Ressourcen wären auszubauen,</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden, die weder auf einer radialen SPNV-Achse liegen noch zentralörtliche Funktionen haben, erfüllen die erforderlichen Kriterien daher nicht. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Verkehrsachsen des MIV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zumal auf der Bundesautobahn 2 das tägliche Verkehrsaufkommen bei 60-70.000 Fahrzeugen liegt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Kloster bestehen Knotenpunkte (Abfahrten, Ortschaften, Kreuzungen), die erheblich zur Entlastung für den Verkehr auf der Schiene sorgen, z. B. durch Fahrgemeinschaften.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Die Ausführungen sollten in einem 2. Absatz ergänzt werden: „(1) In den Ober- und Mittelzentren im WMR, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden. (2) Es werden auch Kommunen, die über Anbindungen über Hauptverkehrsstraßen, wie BAB und Bundes- und Landesstraßen, verfügen und in weniger als 60 Fahrminuten erreicht werden, berücksichtigt.“ Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten. Hierdurch erfolgt eine verstärkte einseitige Wohnbauflächenentwicklung in „9 privilegierten Orten der 2. Reihe“, die zu einer Verzerrung der „Entwicklung im Raum“ führen kann. Ein ungebremster Zuwachs wurde der Gemeinde Kloster zuletzt im Aufstellungsverfahren für einen neuen Ort „Beelitz Heilstätten“ mit einem Einwohnerzuwachs von 3.000 Einwohner“ durch die Stadt Beelitz (Ort in der 2. Reihe) angezeigt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden, die weder auf einer radialen SPNV-Achse liegen noch zentralörtliche Funktionen haben, erfüllen die erforderlichen Kriterien daher nicht. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Verkehrsachsen des MIV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine derartige Entwicklung führt durch solche „einseitigen Festlegungen“ zu weiteren Disparitäten.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden, die weder auf einer radialen SPNV-Achse liegen noch zentralörtliche Funktionen haben, erfüllen die erforderlichen Kriterien daher nicht. Grundzentren sieht der LEP HR nicht vor (siehe III.3.6). Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Verkehrsachsen des MIV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden sollen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Waldbereiche aufgrund der Darstellung von Windeignungsgebieten grundsätzlich nicht berücksichtigt wurden.</p>		<p>insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen zum 1. Planentwurf. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Windeignungsgebiete wurden im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unabhängig von ihrer realen Nutzung z.B. als Wald.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Nach Vergleich der vergrößerten Karte zum LEP HR mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde sind immer noch Fehler in der Darstellung von bestehenden Siedlungsflächen bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen eines Freiraumverbundes festzustellen. Es handelt sich um folgenden Bereich (die strittige Darstellung ist in dem beigefügten Auszug ersichtlich): Ortsteile Reckahn und Krahn (Anlage 6) Der Gemeindeteil Meßdunk des Ortsteils Reckahn wird nicht als Siedlungsbereich dargestellt und ist von der Darstellung Freiraumverbund überlagert. Dies gilt auch für die bestehende Stallanlage. Die westliche Wohnbebauung des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsteils Krahne ist ebenfalls nicht dargestellt und wird auch von der Darstellung Freiraumverbund überlagert.</p>		<p>abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Kloster Lehnin stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass der Gemeindeteil Meßdunk sowie isoliert gelegene Siedlungsteile von Krahne aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die Ortslage von Krahne ist dargestellt. Zudem sind alle genannten Gebiete aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Ohnehin liegen alle genannten Gebiete außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes oder sind lediglich von deren Randbereich überlagert, in dem aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe besteht, die im Einzelfall</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Nach Vergleich der vergrößerten Karte zum LEP HR mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde sind immer noch Fehler in der Darstellung von bestehenden Siedlungsflächen bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen eines Freiraumverbundes festzustellen. Es handelt sich um folgenden Bereich (die strittige Darstellung ist in dem beigefügten Auszug ersichtlich): Ortsteile Prützke, Grebs und Netzen (Anlage 7) Im Ortsteil Prützke ist bei einer bestehenden Wohnbaufläche eine Freiraum-Flächensignatur festzustellen. Die Gründe für die Einzelsignaturen nördlich der Ortslage Grebs sind nicht ersichtlich. Die Flächen dienen der Landwirtschaft und unterliegen keinem besonderen Schutzstatus. Das vorhandene und planerisch gesicherte Wochenendhausgebiet „Netzen“ liegt innerhalb des abgebildeten Freiraumes.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung dient der Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 zur Festlegung eines länderweiten Freiraumverbundes. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische. Dies kann die Einbeziehung von Flächen über fachrechtliche Ausweisungen hinaus erfordern, wie sie mit der vorgesehenen Gebietskulisse auch im Bereich nördlich der Ortslage Grebs vorgesehen sind. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit nördlich der Ortslage Grebs Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gemeinde Kloster Lehnin stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Die Ortsteile Prützke und Grebs liegen außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Nördlich von Grebs beruht die Abgrenzung der Gebietskulisse inhaltlich auf für den Freiraumverbund festgelegten Kernkriterien, insbesondere hochwertigen Mooren. Die zeichnerische Ausprägung der Schraffur ist der landesplanerischen Maßstäblichkeit und der ihr angemessenen Ausgrenzung von Siedlungsgebieten geschuldet; die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Die am Netzeener See gelegenen Teile des Ortsteils Netzen sind, soweit zutreffend, aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen - Sondergebiet Erholung - nicht Teil der Gebietskulisse; unbeachtlich der zeichnerischen Darstellung aufgrund des maßstabsbedingten Darstellungsgrenzwertes und ihrer Lage im Bereich mit verschiedenen für den Freiraumverbund festgelegten Kernkriterien, teils auch fachrechtlich geschützter Gebiete. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Nach Vergleich der vergrößerten Karte zum LEP HR mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde sind immer noch Fehler in der Darstellung von bestehenden Siedlungsflächen bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen eines Freiraumverbundes festzustellen. Es handelt sich um folgenden Bereich (die strittige Darstellung ist in dem beigefügten Auszug ersichtlich): Ortsteil Lehnin (Anlage 8) Nördlich der Ortslage befinden sich mehrere Sondergebiete (Campingplatz, Wochenendhausgebiet, Hotel (vorm. Altenheim). Diese sollen als Freiraum festgelegt werden. Am östlichen Ende der Ortsteils Lehnin befindet sich auf einem ehemaligen Kasernenareal seit mehr als 20 Jahren ein landwirtschaftlicher Betrieb (Spargelhof Beelitz). In diesem Bereich ist ein Freiraum dargestellt. Die Darstellung des Siedlungsbereichs im westlichen Teil ist unzureichend, da verschiedene Wohnbereiche fehlen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Bereiche im Ortsteil Lehnin der Gemeinde Kloster Lehnin stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Nördlich der Ortslage trifft zu, dass kleinere isoliert gelegene Siedlungsteile aufgrund des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die Gebiete sind aber, soweit zutreffend, aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen - Sondergebiete - bzw. eines rechtswirksamen Bebauungsplanes nicht Teil der Gebietskulisse; unbeachtlich der zeichnerischen Darstellung aufgrund des maßstabsbedingten Darstellungsgrenzwertes und ihrer Lage im Bereich mit verschiedenen für den Freiraumverbund festgelegten Kernkriterien, teils auch fachrechtlich geschützter Gebiete. Aufgrund der Lage im Randbereich des Freiraumverbundes besteht hier ohnehin aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerischen Unschärfe, die für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Am östlichen Ende des Ortsteils Lehnin sind alle bauleitplanerisch als Bauflächen gesicherten Bereiche außerhalb des Freiraumverbundes; der genannte landwirtschaftliche Betriebsstandort ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft und sonstiger Freiraum ausgewiesen. Die Einbeziehung in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes entsprechend der angewandten Methodik stellt hier keinen erkennbaren Konflikt dar, zumal in der Begründung dargelegt ist, dass für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Freiraumverbund nicht entgegenstehen. Im westlichen Teil sind aufgrund des kartografischen Darstellungsgrenzwertes kleine Siedlungsbereiche nicht dargestellt; sie werden aber vom Freiraumverbund nicht überlagert. Auch hier ist</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kein Konflikt erkennbar. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag zur Karte/ Z 6.2 Freiraumverbund: Der Plan zum LEP HR wäre wie folgt zu ändern: „Änderung der zeichnerischen Darstellung des Freiraumverbundes zwischen Lehnin und Schwielowsee/Werder/südlich des AD Werder und der BAB (Durchgängiger Freiraumkorridor). Die zeichnerische Darstellung hierzu ist beigefügt (Anlage 9). Begründung: Der Freiraumbereich zwischen Brandenburg, Lehnin, Werder und Schwielowsee wird durch das Windeignungsgebiet "Bliesendorfer Heide" (festgesetzt im Regionalplan Havelland-Fläming) erheblich unterbrochen. Diese Darstellung steht nicht im Einklang mit den Aussagen im ROG (§ 2 Abs. 2, Nr. 2, Satz 1, 5 und 6) bzw. im Entwurf des LEP HR (S. 96 und 98). Danach ist eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden sowie die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Ungeachtet dieser Vorgaben sollen die Festlegungen in genehmigten Regionalplänen (Windenergienutzung) berücksichtigt werden. Im Entwurf des LEP</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen wie der Windenergienutzung ausgerichtet. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der genannte Raum zwischen Kloster Lehnin und Schwielowsee weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien oder Verbundfunktionen auf. Bei der Abwägung der Gebietskulisse mit anderen Belangen spielte das Windeignungsgebiet aus dem Regionalplan Havelland-Fläming keine Rolle; eine Ausweisung als Freiraumverbund wäre hier im Sinne der Konfliktbewältigung im Rahmen des Gegenstromprinzips nicht sachgerecht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR ist zwar auf den besonderen Schutz des Freiraumverbundes hingewiesen, aber dieser wird durch vorangegangene anderslautende Festlegungen, z. B. in Regionalplänen, komplett aufgehoben. Das widerspricht der Anpassungspflicht von Plänen des Landes an die Ziele des Bundes im Raumordnungsgesetz (ROG)! Daher wären die Darstellungen im Entwurf des LEP HR im Sinne des Freiraumverbunds nachzubessern und im weiteren Verfahren der Regionalplan zu ändern. Die Umsetzung dessen würde vermeiden, dass die Gemeinden u. a. rechtskräftige Bebauungspläne aufheben müssen, um in anderen Bereichen eine regionalplanerische Bestätigung zu erreichen. Ein weiterer Aspekt wäre bei der Darstellung von Freiraumverbänden zu beachten: Natürliche Kohlenstoffsinken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO₂ entziehen und speichern können, als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO₂-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete, kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu (LEP HR S. 97). Der Freiraumverbund sollte deshalb entlang der BAB 2 erweitert werden.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag zur Darstellung im Plan: Die vorliegende zeichnerische Umsetzung in der Karte scheint für die vermittelten Inhalte/ Informationen nicht geeignet. Eine digitale zeichnerische Datei sollte höher auflösend im Netz eingestellt werden. Die Darstellung wäre genauer durchzuführen, ggf. sollten Karten die über einen lesbaren Maßstab verfügen, dem Plan beigelegt werden. Begründung: Im Text des Entwurfes des LEP HR, S.102 ff, wird das Zustandekommen der Karte in überwiegend nicht</p>	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbaren Erläuterungen dargestellt. Ein Versuch des Abgleichs der Karte mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin zeigt folgendes Ergebnis: Der Maßstab der Darstellung des Freiraumverbundes und die umfangreiche Aufzählung, welche Flächen dem Freiraumverbund zuzurechnen sind, können nicht konkret übertragen/abgeglichen werden. Nach Vergleich der vergrößerten Karte zum LEP HR mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde sind immer noch Fehler in der Darstellung von bestehenden Siedlungsflächen bzw. nicht nachvollziehbare Festlegungen eines Freiraumverbundes festzustellen.</p>		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Eine eindeutige Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte ist mit den Ausführungen zu 6. nicht möglich. Die Planung sollte nachgebessert werden. Begründung: In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte (Maßstab 1: 300.000) zum 2. Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um fundiert Stellung nehmen bzw. sich mit den Festlegungen</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass dem LEP HR eine entsprechende Karte beigelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Den Festlegungen ist in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Eine konkrete Stellungnahme kann auf der Grundlage der vorliegenden Karten nicht abgegeben werden.</p>		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Konkret würde die Übertragung der Planung auf die Flächennutzungsplanebene zu einer Kollision mit den faktisch vorhandenen Siedlungsbereichen, die als Wohnbauflächen, Sondergebiete (Wochenhausgebiete) und sonstige Sondergebiete bzw. Bestandsdarstellungen durch die Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan gesichert sind, führen. Durch dieses Vorgehen könnten ggf. Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde ausgelöst werden. Aus den genannten Gründen wäre die Darstellung des Freiraumes überarbeitungsbedürftig. Es wird dringend um Änderung gebeten.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Gemäß 2. Entwurf des LEP HR soll die Übertragung des Freiraums, also die kritisierte unzureichende Konkretisierung der jeweiligen Abgrenzungen, innerhalb des Regionalplanes erfolgen. Dies dürfte aber zu Verzögerungen bei Verfahren in den v. g. Bereichen führen, da nicht absehbar ist, wann konkret der Regionalplan hierzu bearbeitet und fertiggestellt wird.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die zeitnahe maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegt in alleiniger Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Unabhängig davon wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Nach 7.2. sollte als „Z.7.3. (Neu) Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten sind zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ Aufgenommen werden aus 7.3. dann 7.4. und aus 7.4. wird 7.5.. Begründung: Der Entwurf des LEP HR erkennt die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa weitestgehend an und fordert die Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung. Kritisch ist anzumerken, dass hingegen die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht Zentralen Orten keine Rolle spielen. So formuliert der Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Auf S. 109 wird im 2. Abs. ergänzend ausgeführt, dass „Die strategische Entwicklung der Verkehrsnetze daher wichtiger Bestandteil der Raumordnungsplanung ist. Die fachplanerischen Zielsetzungen orientieren sich an diesen Vorgaben der übergeordneten räumlichen Planung. Sie sind insbesondere über das System der Zentralen Orte miteinander verzahnt.“ Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird den weiterhin bedeutenden anderen Orten keine ausreichende Beachtung mehr geschenkt. Dies ist unausgewogen und keine Gleichbehandlung. Die vorrangige Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Plansatz Z 7.2 dahingehend ergänzt werden, dass die Verkehrsverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht Zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden kann.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Änderungsvorschlag: Das Ziel in 7.2. sollte wie folgt gefasst werden: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion einschließlich des WMR sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln“. Begründung: Die Bevorzugung von Ober- und Mittelzentren, überwiegend an Schienenverbindungen im BU, lässt eine weitere Verschlechterung der Straßensituation/des Straßenzustands im berlinfernen Bereich erwarten. Unter Z.7.2. wird die vorrangige Sicherung nur auf die Hauptstadtregion abgestellt. Diese Prämisse ist auch auf den berlinfernen Raum auszuweiten, da dort wichtige Verkehrsadern über die jeweiligen Bundesautobahnen und Bundes-/Landesstraßen bestehen, die nicht am Berliner Ring enden. Daher sind die Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten im WMR auszubauen bzw. zu ertüchtigen. Anderenfalls würde dies zu einer weiteren Entvölkerung der Fläche führen und lediglich bevorzugt wenige metropolennähere Mittelzentren</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. So werden in der gesamten Hauptstadtregion raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die vom Stellungnehmenden geforderte Ergänzung wäre daher nicht nur überflüssig, sondern auch mißverständlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fördern.			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p> <p>Ergänzungsvorschlag: Neben dem Zusatz aus Nr. 40 sollte ein weiterer Abschnitt eingefügt werden: „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren; dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen“. Begründung: Im Entwurf des LEP HR ist ausgeführt: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen“. Ferner wird u. a. auf S. 118 zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Dies bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hätte hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Dieses Vorgehen entspricht nicht der Praxis. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden für die Windenergienutzung, in denen z. B. kleinere Flächen oder andere Flächen als im Regionalplan festgelegt werden sollen, sind i. d. R. nicht genehmigt bzw. die Bearbeitung ist ausgesetzt worden. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftete Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", wäre explizit zu benennen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gemeinden können bereits jetzt im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 7 Abs. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip gibt den Kommunen keine weitergehenden Rechte, sondern sichert die Berücksichtigung ihrer "Gegebenheiten und Erfordernisse" im Planungsprozess - also ihre Mitwirkung - verpflichtet sie aber im Gegenzug, dass die "Entwicklung, Ordnung und Sicherung" der Gemeinde sich "in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums" einfügt: § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Diese Vorgaben gelten auch in Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ergänzungsvorschlag: Das Ziel in 8.2. sollte wie folgt erweitert werden: „Die Festlegung der 10H-Regelung in der Landesplanung und die Zulassung von abweichenden Regelungen in der kommunalen Flächennutzungsplanung. Begründung: Im LEP HR heißt es: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen“. Damit landesweit eine einheitliche Regelung getroffen wird, sollte die „10H-Abstandsregel“ aufgenommen werden. Damit würden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von z. B. 220 m einen Abstand (mal 10) von 2.200 m zur nächsten (Wohn)Bebauung einhalten müssen. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, abweichende Regelungen (geringere oder höhere Abstände) und räumliche Konkretisierungen zu treffen. Mit dieser Regelung erfolgt u. a. eine Klarstellung zugunsten der gemeindlichen Planungshoheit.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt. Die Gemeinden können bereits jetzt im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Anmerkungen zu den Zielen (Freiraumverbund, Reduzierung Flächenverbrauch, CO2-Minderung, Trinkwasserreinhaltung u.a.): Im Text zum LEP sind verschiedene Punkte zu ergänzen: Überarbeitung der Zielausrichtung des Landes Brandenburg zur</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus in Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie und obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Raumordnerische Festlegungen zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung von Rohstoffen (G.8.6.). Begründung: Die Ansprüche aus dem ROG sollten konsequenter berücksichtigt werden. Es wird zwar auf den hohen Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen und die erheblichen Luftbelastungen durch CO₂ hingewiesen, aber Berlin und Brandenburg werden auch in den kommenden Jahren stark unter den Folgen des Braunkohleabbaus leiden (Luftverschmutzungen durch Braunkohlekraftwerke Trinkwasserverschmutzung - siehe Umweltbericht zum LEP HR S. 32 und 33). Konsequenzen werden nicht gezogen. Die planerische Auseinandersetzung mit dem Thema ist jedoch unvermeidlich. Bereits eine Verlagerung der Windeignungsgebiete in die Braunkohleabbaugebiete und die Konzentration erneuerbarer Energien (z. B. am Wirtschaftsstandort Lausitz) dürften für Gemeinden, die sich gegen ortsnahe Windeignungsgebiete aussprechen, Erleichterung bringen. Die damit einhergehende Entwicklung könnte ein bedeutsamer Schritt in Richtung Strukturwandel im südlichen Brandenburg sein (z. B. Wasserstoffkraftwerke anstelle Braunkohlekraftwerke).</p>		<p>Bergbaufolgelandschaft werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen in Gewässern erfolgt im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Festlegung von Gebieten zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Der Grundsatz G. 8.6. sollte wie folgt erweitert werden: „Die Landesregierung Brandenburg wird zur Aufrechterhaltung des Braunkohleabbaus eine aktuelle Studie zur Stromversorgung durchführen lassen. Bis diese Ergebnisse vorliegen, erfolgt keine uneingeschränkte Nutzung fossiler Energieträger. Mit der Studie sollen alternative Entwicklungsmöglichkeiten für die Lausitz untersucht werden, dabei sind die positiven Entwicklungen für die Umwelt zu beachten.“ Begründung: Zum Freiraumverbund sind Empfehlungen zur Neubetrachtung des Braunkohleabbaus ausgesprochen worden (siehe Nr. 37). In der Begründung wird zu dieser Nutzung (S. 123)</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach der Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenig ausgesagt, insbesondere fehlen die umweltrechtliche Auseinandersetzung sowie eine Synopse zu den Vorteilen des weiteren Abbaus und den Vorteilen bei einer zeitgemäßen Aufgabe dieses Energieträgers. Es wird auf die neuesten Entwicklungen der erneuerbaren Energien (Klimaforscher Bericht an Bundesregierung vom 06.03.2018) hingewiesen. Danach wäre ein Verzicht auf Braunkohleverstromung möglich.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Ergänzungsvorschlag: Die Ausführungen sollten wie folgt erweitert werden - Neu hinter G.9.3.: „9.4. Zusammenarbeit von Gemeinden innerhalb der Landkreise Kooperationen zwischen Gemeinden/Städten im selben Landkreis, die eine ähnliche Struktur aufweisen, sollen angestrebt werden. Eine Zuordnung zu dem vorhandenen Mittelbereich ist nicht erforderlich. Ihre Zusammenarbeit ergibt sich aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung. Damit ist eine Entwicklung, insbesondere in der Fläche, möglich.“ Begründung: Aufgrund der ggf. neuen Ausrichtung in Z.3.6. - Wegfall der Zuordnung von Gemeinden zu einem Mittelbereich - wäre dies in G. 9.3. zu ergänzen (siehe o. g. Vorschlag). Begründet wird dies aus Sicht der Gemeinde Kloster Lehnin wie folgt: Diese Handlungsspielräume eröffnen den Kommunen die organische Entwicklung in der Fläche. Bezogen auf die Gemeinde Kloster Lehnin kommt nach hiesiger Auffassung die Stadt Brandenburg a. d. H. bisher der funktionalen Pflicht für die Gemeinde (das Umland) nicht hinreichend nach. Hingegen sind nach tatsächlichen Gegebenheiten andere Ausrichtungen ausgeprägt. Unter diesem Aspekt empfiehlt sich ein pragmatisches Herangehen, z. B. durch Möglichkeiten für Gemeinden Kooperationen und Verbindungen zu schließen, die nicht in einer Stadt-Umland</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beziehung stehen. Dabei sollten größere Entfernungen keine Rolle spielen. So kann sich die Gemeinde Kloster Lehnin im Rahmen der Selbstverwaltung z. B. eine Zusammenarbeit mit Werder/Havel und Beelitz (ggf. in Teilfunktion) oder mit den angrenzenden Kommunen (Amt Brück, Stadt Bad Beizig) vorstellen.</p>			
<p>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 249 Trotz der gegenüber dem 1. Entwurf vorgenommen Änderungen bleibt im 2. Entwurf das bisherige Konzept nahezu vollständig beibehalten. Eine Abwägung der Anregungen und Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren ist für die Gemeinden nicht dokumentiert worden. Insoweit sind die Bewertungen zu den vorgetragenen Argumenten durch die Landesplanung nicht bekannt, zumal die inhaltlichen Änderungen im 2. Entwurf nicht oder nur teilweise begründet wurden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Einbeziehung des gesamten Landes in die Hauptstadtregion als Metropolenraum soll der Eindruck entstehen, dass der ländliche Raum nur durch Planungsformalitäten oder ordnungspolitische Maßnahmen entwickelt werden kann (oder eben auch nicht entwickelt werden soll). Es fehlt an gezielter Aussage zu Förderinstrumenten und Fördermaßnahmen, die dem Ungleichgewicht zwischen der Entwicklung des „Speckgürtels“ und dem ländlichen Raum zumindest ausgleichen. Derzeit findet genau das Gegenteil statt, von Steuereinnahmen satte Umlandgemeinden werden mit Fördergeldern zusätzlich beschenkt. Es entsteht damit der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum, mit eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Die Bearbeiter scheinen davon überzeugt zu sein, dass es in Brandenburg nur im Metropolenraum lebenswert ist, verkennen aber dabei, dass der Wildwuchs an Wohngebieten und damit steigendem Verkehrsaufkommen zu einem Absinken der Lebensqualität führt.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Im Landesentwicklungsplan wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die schon lange nicht mehr über eine ausreichende personelle Ausstattung verfügen, um Ihre Aufgabe als Impulsgeber in der Region wahrzunehmen.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Wodurch die Behauptung gespeist wird, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften schon lange nicht mehr über eine ausreichende personelle Ausstattung verfügen, um Ihre Aufgabe als Impulsgeber in der Region wahrzunehmen, wird nicht erklärt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften können seit Jahren über stabile, z.T. sogar über steigende Zuweisungen durch das Land</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Gemeinde Kolkwitz hat den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beurteilt. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und insbesondere auch Fehlentwicklungen zu steuern, ist gerade in der Metropolregion Berlin-Brandenburg mit sowohl prosperierenden als auch schrumpfenden Strukturräumen eine besondere Herausforderung. Für die Lösung dieser Herausforderungen, für die Nutzung sich ergebender Chancen oder die Entwicklung neuer Strategien werden mit dem vorliegenden LEP HR-Entwurf leider keinerlei Impulse gesetzt. Es muss zunächst das Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>verfügen.</p> <p>Die LEP HR trifft Festlegungen zur Vorsorge und Ordnung der räumlichen Entwicklung auf der überörtlichen und zusammenfassenden Ebene der Raumordnungsplanung. Er sieht insbesondere mit den Festlegungen zum Zentrale Orte-System, zur Steuerungs der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie zur Freiraum- und Kulturlandschaftsentwicklung einen geeigneten räumlichen Rahmen für die durch unterschiedliche Entwicklungen geprägten Strukturräume der Hauptstadtregion vor. Innerhalb dieses übergeordneten Rahmens sind die Adressaten des LEP HR (Gemeinden, weitere Akteure) angesprochen, die Chancen entsprechend zu nutzen und Strategien zur Umsetzung zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Für die Gemeinde Kolkwitz und unsere Region ist aus den Bevölkerungsprognosen heraus erkennbar, dass es zu einer Verringerung der Bevölkerung und einer Erhöhung des Durchschnittsalters kommen wird. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und die Ansiedlung von Arbeitsplätzen besonders zu fördern. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Kommunen im</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz ein prägnantes Beispiel ist, wurde er beispielhaft aufgeführt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass für betroffene Räume in der Lausitz eine gesonderte raumordnerische Ansprache</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die mit der Energiewende in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur- und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei. Die Gemeinde Kolkwitz befindet sich in der südöstlichen Randlage des „Weiteren Metropolenraumes“ und wird in seiner eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen, Synergien, Verknüpfungen mit der Region (Oberzentrum Cottbus und Landkreis) und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch in dem vorliegenden Material nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen (hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt) wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>		<p>erforderlich ist. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. Zu diesen Räumen zählt auch die Gemeinde Kolkwitz, die nicht nur durch die Jahrzehntelange Grundwasserabsenkung beeinflusst wurde, sondern deren Bürger in der Vergangenheit auch zahlreiche Arbeitsplätze in der Kohle, den Kraftwerken und der LMBV gefunden haben. Zur Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten muss sich das Land stärker für deren Umsetzung einsetzen und insbesondere durch planbare langfristige Förderinstrumente unterstützend tätig werden. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz adäquat zu entsprechen, bedarf es hierbei einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Kolkwitz schließt sich der Forderung des Kreistages (Beschluss vom 25.04.2018) an, als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz, insbesondere im Landkreis Spree-Neiße, als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Dabei soll die Landesplanung die Entwicklungspotentiale unserer Region nachhaltig erkennen und unterstützen (Z 2.1.: Strukturwandel - Räume mit besonderem Handlungsbedarf): die Förderung, Erarbeitung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte; die Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und gezielter Fördermaßnahmen; den Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe; den Abbau</p>		<p>unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen auch in den vom Stellungnehmenden genannten Bereichen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>infrastruktureller Defizite, Ausbau von Ortsdurchfahrten, B 169 Umfahrung; die Schaffung von Chancengleichheit bei der Nutzung von Bildungseinrichtung; die ausreichende Unterstützung der Kommunen und Landkreise beim Erhalt, Erweiterung und Ausbau Ihrer Schul- Hort und KitalandschaftM; den Erhalt und die Förderung der sozialen Strukturen in den Städten und Dörfern; die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzübergreifenden Kooperation und die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe.</p>			
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z. B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Material kaum erkennbar identifiziert. Das seinerzeit mit Fördermitteln in Kolkwitz errichtete Existenzgründer und Entwicklungszentrum Cotec - Cottbuser Technologiezentrum beherbergte bis vor einigen Jahren noch Fakultäten der BTU - Cottbus, durch Ersatzbauten mit Landesförderung wurde sowohl die Universitätsnutzung „umverlagert“, aber auch das themengleiche Existenzgründerzentrum andernorts neu errichtet, ohne die Bestandsimmobilie einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnissnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Flächendeckend muss die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Kenntnissnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.</p>			
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben, scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Denn Nahbereichszentren und nahräumliche Verflechtungen sind im ländlichen Raum von größter Bedeutung, weil sonst viel zu große Entfernungen entstehen und wichtige Versorgungsfunktionen dort nicht mehr ankommen. Kolkwitz erfüllt die Voraussetzungen der grundfunktionalen Schwerpunkte. Die starre Festsetzung von nur einem grundfunktionalen Schwerpunkt je Gemeinde folgt nicht in jedem Fall historisch gewachsenen Strukturen und Potenzialen und macht im Hinblick auf mögliche Gemeindegemeinschaften keinen Sinn. Es sollte vielmehr der Gemeinde selbst überlassen werden, wie Sie Ihre Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt nachkommt. Mit der Übertragung der Aufgabe, Grundfunktionale Schwerpunkte festzusetzen, sollte im LEP HR gleichzeitig eine zeitnahe Umsetzung seitens der Regionalplanung gefordert und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen vonseiten des Landes geschaffen werden. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten soll die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte - erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung - auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentrieren, daher wird dies auf maximal einen Ortsteil je Gemeinde beschränkt. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Da nur besonders raumordnerisch geeignete Standorte ausgewiesen werden, erfolgt die Festlegung nicht auf kommunaler, sondern auf der kommunal verfassten regionalen Ebene. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Regelungen für die Organisation oder Finanzierung der Regionalen Planungsgemeinschaften trifft nicht der Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Gemeinde liegt im Ranking auf Platz 90 (Tab. 2) Diese Einstufung ist fehlerhaft, da Standortfaktoren wie Wirtschaftskraft, Erschließung (3 Haltepunkte) Handelseinrichtungen besitzt. Es wird einer Überprüfung oder andere Kategorisierung gefordert, da sonst eine Fehldarstellung in unseren Standortfaktoren erfolgt.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinde lag im zitierten Ranking auf einem niederen Rankplatz und erfüllte für eine Prädikatisierung als Mittelzentrum nicht die erforderlichen Kriterien. Diese Einstufung ist nicht fehlerhaft, da die relevanten Standortfaktoren für die Prüfung der Einstufung als Mittelzentrum zutreffend ermittelt und gewichtet worden sind. Auch die erfolgte Überprüfung anhand inzwischen vorliegender neuer Daten führt nicht zu dem Ergebnis, dass es ein Erfordernis gäbe, die Gemeinde als Mittelzentrum zu prädikatisieren. Fehlgewichtungen hinsichtlich der Kriterien für die Ermittlung von Funktionsüberhängen wurden weder benannt, noch drängen sich diese auf.</p>	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Bei einem Landesentwicklungsplan soll es sich um ein Instrument für die Planung handeln. Deshalb sollten über das Punktbewertungssystem für die Festlegung von Mittelzentren zur Ist- Feststellung auch Planungsziele formuliert werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Ein Landesentwicklungsplan formuliert vielfältige Planungsziele. Es entspricht aber nicht der Lebenswirklichkeit, der Ist-Feststellung in jedem Handlungsfeld quantifizierte Soll-Ziele gegenüberzustellen, da die Entwicklungen in einer freiheitlichen Gesellschaft in zahlreichen Themenbereichen nicht durch staatliches Handeln beeinflusst werden kann.</p>	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Bezogen auf die Gemeinde Kolkwitz und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf wird eine Zuordnung zum Spreewald, zur Cottbuser Park- und Wasserlandschaft bzw. zum Niederlausitzer Landrücken nicht als sinnvoll erachtet (s. Abb. 5). Die Entwicklung der</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte wird durch das Land den regionalen Akteuren überlassen, ohne langfristige Finanzierungsmodelle abzusichern. Die Internationale Naturausstellung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz wird mit sanftem Naturtourismus geplant ohne dass das Land sich ausreichend über die Entsorgung der militärischen Altlasten und Umweltverschmutzungen Gedanken macht, Finanzierungsmodelle plant (Bsp. Pachteinnahmen aus erneuerbaren Energien zur Finanzierung der Altlastenberäumung) oder der Bund in die Pflicht genommen wird. Es entsteht der Eindruck, dass die Probleme auf zukünftige Generationen verschoben oder die Kosten durch die Region getragen werden sollen. Dass die Internationale Naturausstellung, die in diesem Gebiet stattfinden - und unter anderem auch eine Wertschöpfung entwickeln soll, ist vor diesem Hintergrund illusorisch.</p>		<p>Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	

Gemeinde Kolkwitz - ID 250

<p>Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten macht nur Sinn, wenn die praktische Umsetzung auch realisierbar ist. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte, eine qualifizierte Mitarbeit allein am Konzept bringt viele ländliche Gebietskörperschaften schon an Ihre personelle Leistungsfähigkeit. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch auch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Die regelmäßige Erneuerung von Strategien und</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
--	---	--	-------------

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konzepten ist für viele vor allem ehrenamtliche Akteure frustrierend, wenn dann in der Umsetzung die Förderinstrumente des Landes versagen und keine Kontinuität herstellt.</p>			
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die lokalen Aktionsgruppen werden als Träger der ländlichen Entwicklung anerkannt, doch im LEP HR ist nicht beschrieben, wie das Land die Dörfer im Ländlichen Raum zukünftig unterstützen möchte. Es entsteht der Eindruck, dass sich der Planträger mit der Thematik nicht befasst hat. Seit Jahren wird der ländliche Raum vor allem bei der öffentlichen Infrastruktur vernachlässigt, ob öffentliche Gebäude oder Straßen, ob Gewässerbau oder Bodenordnung, auf allem Ebenen fehlen Geld aber auch Landespersonal, um dringend notwendige und sinnvolle Projekte voranzubringen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Der erwünschte Abbau von Infrastrukturdefiziten oder fachrechtlich verursachter Raumwiderstände ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Gemeinde Kolkwitz profitiert sicher durch Ihre Lage vor den Toren der Stadt Cottbus in Ihrer Bevölkerungsentwicklung. Aber auch die eigene Bevölkerung und Rückzugswillige benötigen eine bedarfsgerechte Versorgung mit Bauflächen, der in einzelnen Ortsteilen nur durch die Ausweisung von Bauflächen auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen gedeckt werden kann. Durch den Ausbau einer modernen Infrastruktur sollte das Land diesen regional verwurzelten Bauwilligen eine Chance geben, hier sesshaft zu bleiben und ggf. in den Ballungsräumen zu Arbeiten. Das landespolitische Ziel zur CO2 -Einsparung Pendlerströme zu reduzieren ist eine Fehlplanung, in boomenden Speckgürtelgemeinden sorgt es für einen Wildwuchs an Wohnungsbau, Staus, Feinstaub, sinkender</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für neue Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Erweiterungen von Siedlungsnutzungen sind damit unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss und der übrigen Festlegungen grundsätzlich auch auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen möglich, ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensqualität und unbezahlbaren Preisen und im ländlichen Bereich für Bevölkerungsrückgang (Leerstand, Kostenerhöhung der Infrastruktur, Zusammenbruch des Vereinslebens, Identitätsverlust).</p>			
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Der gewählte Flächenansatz schränkt die Kommunen in Ihren Entwicklungen unzumutbar ein. Eine Vielzahl von Flächen stehen auf Grund der Eigentumsverhältnisse für eine Verdichtung oder Lückenbebauung nicht zur Verfügung. Die Konzentration auf grundfunktionalen Schwerpunkte sorgt auch dafür, dass in Orten mit besondere Nachfrage (z.B. Lage am See, in einem landschaftlich schönen Gebiet), eine Entwicklung gehemmt und zusätzliche Kaufkraftzuflüsse verhindert werden (z.B. Zuzug von Senioren aus den Ballungszentren). Das Prinzip der Verkehrsvermeidung bzw. Verkehrsreduzierung könnte vielmehr gestärkt werden, wenn landesplanerisches Ziel ist, kaufkraftstarke Arbeitsplätze auch ausserhalb der Metropolen anzusiedeln. Beispielhaft ist dafür Bayern, wo Landesbehörden gezielt in ländliche Städte umgesiedelt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR Entwurf enthält keine Festlegung zur Beschränkung von Arbeitsplätzen, daher hindert er auch nicht die Ansiedlung von Arbeitsplätzen außerhalb der Metropole.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Hier sollen hauptsächlich der Grundsatz G 6.1 und das Ziel Z 6.2 entscheidend auch zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen beitragen. Eine landwirtschaftliche Fläche wird als solche erhalten, wenn Ihre Bewirtschaftung wirtschaftlich ist. Dies wurde in der Vergangenheit durch Subventionen abgesichert, die aber langfristig nicht mehr als Absicherung dienen. Vor dem Hintergrund, dass der</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln weiter eingeschränkt werden wird. Damit wird auch ohne ökologische Bewirtschaftung der Flächen eine Reduzierung der Erzeugungsmengen erreicht, was sinkende Einnahmen zur Folge hat. Landwirtschaft orientiert sich an Weltmarktpreisen. Die sinkenden Einnahmen müssen daher auch durch andere Nutzungen von Teilen der Landwirtschaftflächen (z.B. Grenzstandorte mit geringer Bodenqualität) kompensiert werden. Dazu kann die Errichtung von PV- Anlagen oder Windkraftanlagen einen Beitrag leisten, die an anderer Stelle durch großflächige Schutzgebietsausweisungen unzulässig ist. Durch die Anlagenstandorte wird oftmals die Biodiversität in diesen Regionen mit großflächigen Monokulturen erhöht. Ob landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig geschützt und gesichert werden können, wird sich erst bei der Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften) zeigen.</p>		<p>auf nachgeordneten Planungsebenen. Regelungen zu Grundstücksverkehr, Wirtschaftsförderung, landwirtschaftlichen Nutzungsformen oder Rahmenbedingungen des Agrarmarktes liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Es kann nicht landespolitisches Ziel sein, dass eine notwendige Ortsumfahrung auf Grund des Freiraumschutzes nicht gebaut werden kann. Hier sollte das Land frühzeitig die Mittel der Flurneuordnungsbehörde nutzen (und personell verstärken), um die unterschiedlichen Interessen frühzeitig auszugleichen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Festlegung Z 6.2 Freiraumverbund beinhaltet in Absatz 2 eine Ausnahmeregelung für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht. Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Soweit dies auf eine Ortsumfahrung zutrifft, wird ihre Realisierung vom Freiraumverbund</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht eingeschränkt. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Freiraumentwicklung sollte durch eine mittelfristige flächendeckende Bodenordnung im Land Brandenburg durch das Land unterstützt werden. 28 Jahre nach der Wende gibt es in Brandenburg immer noch Eigentumsverhältnisse im ländlichen Bereich, die eine geordnete Entwicklung des Freiraumes behindern. So werden z.B. Straßen - und Wegebauprojekte, dringende Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie, Naturschutzprojekte aber auch die Anpflanzung von nachwachsenden Rohstoffen durch zerklüftete kleinteilige Eigentumsstrukturen behindert. Die Bodenordnung, die in den Altbundesländern teilweise Flächen schon mehrfach geordnet hat, ist in Brandenburg nicht ansatzweise vorhanden. Hier sollte das Land die Flurneuordnungsbehörden personell verstärken, einen flächendeckenden Zeitplan aufstellen und mehr Geld für dieses wichtige Infrastrukturprojekt bereitstellen. Derzeit werden Kommunen, Nutzer und Eigentümer mit dem Problem und den Mehrkosten allein gelassen.</p>	III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung	Regelungen zur Bodenordnung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren beim Vollzug von Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Der Ausbau und die Vernetzung der verkehrlichen Verknüpfungen sind begrüßenswert, im Detail werde aber Projekte insbesondere im Hauptstadtbereich immer wieder am tatsächlichen Bedarf vorbei geplant. Der Berliner Ring und die sternförmigen Hauptachsen sollten im Einflussbereich der vorhandenen und zunehmenden Pendlerströmer und des Güterverkehrs so ausgebaut werden, dass es bei Sperrungen einer Spur nicht zu volkswirtschaftlich und</p>	III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten	Der Plangeber misst den Verbindungsqualitäten ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze, bearbeitet. Ein Vorgriff von wirtschaftlichen, baulichen oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen oder Fachplanungen auf Bundes- und Landesebene liegt nicht im raumordnungsrechtlichen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ökologisch schädlichen Staus kommt oder aber die Verkehre über die dicht besiedelten Gemeinden im Speckgürtel umgelenkt werden. Die A 13 sollte dabei bis ans Spreewalddreieck dreispurig ertüchtigt werden, um die mit der Fertigstellung der Autobahnverbindung nach PRAG zukünftig zu erwartenden Verkehre aufnehmen zu können.</p>		<p>Kompetenztitel der Landesplanung. Die Erörterung wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Mit der Nichtanbindung der Spreewaldregion per Autobahn an den Großraum Leipzig und der weiteren Verknüpfung nach Frankfurt/ Oder werden gleich zwei Chancen vertan. Zum einen wäre die Lausitz/ Spreewaldregion näher an den Wirtschaftsstandort Leipzig/ Halle herangerückt, zum anderen wird keine Ausweich/ und Entlastungstrasse für den südlichen Berliner Ring geschaffen. Neben dem Berliner Ring sollte langfristig ein zweiter großräumiger Ring entwickelt werden. Die Gemeinde Kolkwitz fordert den Ausbau der Ortsumfahrungen für die B 169 und die L 50 in Hänchen. Weiterhin wird ein Sanierungs- und Erhaltungskonzept für die Landesstraßen gefordert, für deren Erhalt durch das Land seit Jahren unzureichende Mittel bereitgestellt werden. Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Aber auch die Anbindung der Oberzentren an die Metropole Berlin ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und auch eine Entlastung für Berlin als Wohnstandort. Insofern ist ein qualitäts- und quantitätsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. die vom Stellungnehmer angesprochene Anbindung der Spreewaldregion per Autobahn an den Großraum Leipzig, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, der Finanzierung etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Ein Sanierungs- und Erhaltungskonzept für Landstraßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Auch die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.			
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250</p> <p>Neben dem Internationalen Airports BER sollte schon jetzt die Suche nach einem zusätzlicher Standort oder Erweiterungskapazitäten beginnen, auch sollte in Südbrandenburg ein gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg vorgehalten werden. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen/Spree, Cottbus- Drewitz oder Welzow geprüft werden.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben dem aktuellen Luftverkehrskonzept des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. Dort werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Diese sind von der Fachplanung zu beachten. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für die Verkehrslandeplatzes in Neuhausen/Spree, Cottbus- Drewitz und Welzow.</p>	nein

Gemeinde Kolkwitz - ID 250

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es gibt strukturellen Entwicklungsdefizite die im Interesse der dargestellten Pendler aus Südbrandenburg zielstrebig und zügig abzubauen sind. Neben der Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit Berlin - Cottbus) sollten auch die Haltepunkte Raddusch, Kunersdorf und Kolkwitz als verbindliche Haltepunkte definiert werden. Damit wäre die Grundlage geschaffen, eine qualitätsgerechte schnelle Verbindung in den ländlichen Siedlungsraum zu schaffen und Pendlern aber auch Touristen eine sinnvolle Alternative zum CO₂ - intensiven Individualverkehr anzubieten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die Projektierung von Straßenbaumaßnahmen sollte dabei auch die sich verändernden Rahmenbedingungen für Wartungs- und Reparaturmaßnahmen berücksichtigen. Übergangsweise sollten die Straße analog Bayern zur Mitnutzung des Randstreifens digital und baulich aufgerüstet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien sollten Energieeffizienzmaßnahmen durch das Land stärker unterstützten werden, um durch Einsparungen den Energieverbrauch zu reduzieren. Insbesondere in der historisch erhaltenswerten Altbausubstanz fehlt es an Förderinstrumenten, die Investitionen in Altbauten attraktiv machen. Bei steigenden Baupreisen ist das Bauen auf der grünen Wiese dann oft das finanziell überschaubarere Projekt und wird der Altbausanierung vorgezogen.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Festlegungen zu Energieeffizienzmaßnahmen, wie beispielsweise Förderinstrumente für Altbausanierung, zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planung bzw. Fachplanung.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250</p> <p>Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Das Land hat es versäumt, die Grundlagen für eine zügige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu schaffen. Hindernis für eine zügige Umsetzung sind vielerorts die ungeklärten Eigentumsverhältnisse. Angeschobene Projekte werden unzureichend durch Landesbehörden unterstützt, eher behindert. Diese Projekte sind aber zwingend, um den Wasserrückhalt und -abfluss bedarfsgerecht zu gestalten, was Grundlage für eine klimatische aber auch hydraulische Glättung von Extremereignissen ist. Aus diesem Grund sollte das Land durch eine flächendeckende Bodenordnung auch unter dem Gesichtspunkt der des Klimaschutzes und der zwingenden Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als EU- Gesetz dafür sorgen, dass derartige Projekte für die Verbände und Kommunen planbar sind und zügig umgesetzt werden können. Neben der personellen Aufstockung der Landesämter für Flurneuordnung sollte eine Stabsstelle Klimaschutz gebildet werden, die derartige Projekte forciert. Weiterhin sind diese Maßnahmen einschließlich der notwendigen Eingriffe als Klimaschutzmaßnahmen einzustufen und nicht durch zusätzliche Auflagen im Bereich Arten- und Naturschutz zu behindern.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Eine zügige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die Implementierung einer flächendeckenden Bodenordnung, die zügige Umsetzung von Klimaprojekten ebenso wie die Bildung einer Stabsstelle zum Klimaschutz oder auch Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Bei der Betrachtung der fossilen Energieträger sollten aber auch die Kosten für die langfristige Nachsorge der Folgelandschaften nicht unberücksichtigt - und ggf. beim Steuerzahler bleiben.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250 Die bestehenden Strukturen in den INTEREG-Programmräumen sollten weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber teilt jedoch die Position des Stellungnehmenden und die Sorge, dass einige Regionen von einer wirksamen transnationalen Zusammenarbeit nach Auflösung des derzeitigen Programmraumes "Zentral Europa" ausgeschlossen werden könnten und setzt sich mit geeigneten Mitteln für die Erhaltung der bestehenden Programmräume ein. Die Mitgliedstaaten dieses Programmraumes haben sich deshalb im April 2018 zu einer gemeinsamen Region und Identität bekannt. Die deutschen Bundesländer haben sich ebenfalls im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung grundsätzlich darauf verständigt, sich für den flächendeckenden Erhalt und die Stärkung von Interreg in allen drei Dimensionen A, B und C einzusetzen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kolkwitz - ID 250</p> <p>Die Erstellung von Stadt-Umland Konzepten kann dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Kommunen zu stärken und Entwicklungsimpulse auch in die ländlichen Gemeinden zu tragen und zu verstärken. Dies wird auch als Instrument der ländlichen Entwicklung gesehen. Die interkommunale Kooperation sollte sich aber auch auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Diese freiwillige Zusammenarbeit funktioniert aber nur, wenn Sie vom Land langfristig unterstützt wird und nicht von den Kommunen auf Grund der „Funktionalreform II“ als vorweggenommene Eingemeindung und damit Existenzbedrohung wahrgenommen werden muss. Aus der Raumordnung des Landes ergibt sich eine gewisse Verpflichtung der Zentralen Orte im jeweiligen Verflechtungsraum, hier im Landkreis Spree-Neiße u. a. seitens der Stadt Cottbus, ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen zu erhalten bzw. zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Insbesondere bei der Diskussion der Schulentwicklung und Kindertagesbetreuung (Hortbetreuung) wird das Defizit sichtbar. Hier gab es keine Zusammenarbeit des Kreises und der Gemeinde Kolkwitz mit der Stadt Cottbus, obwohl gerade Kolkwitz und angrenzende Gemeinden und Ämter des Mittelbereiches der Stadt Cottbus eine Lösung brauchten. Eine solche Zusammenarbeit sollte im Landesentwicklungsplan mehr herausgestellt und ggf. moderiert werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Die Anmerkung, dass erheblicher Abstimmungsbedarf im Bereich der Schulentwicklung und Kindertagesbetreuung besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die aus Sicht der Stellungnehmenden erforderliche Zusammenarbeit kann im Landesentwicklungsplan nicht herausgestellt und gar durch die Landesplanung moderiert werden. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Die Landesplanung sollte sich nicht zum Handlanger der allgemeinen Fiskalpolitik machen, sondern die Entwicklungschancen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stärker respektieren! Die Gemeinde Letschin erwartet daher vom Land Brandenburg einen Neustart der Landesplanung wobei die bestehende Kommunal- sowie Verwaltungsstruktur seine Anerkennung finden muss. Anstelle des einseitigen Weges „Stärken stärken“ ist das einstige Leitbild der „dezentralen Konzentration“ in der Landesentwicklungsplanung und insbesondere bei der zentralörtlichen Gliederung eines Flächenlandes gleichwertig Raum zu geben. Die Landesplanung hat Modelle der Zukunft insbesondere eines zu erwartenden Suburbanisierungsprozesses mit seinen Dokumenten zu stützen!</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der Plan schreibt die Entwicklungsstrategie des alten LEP-BB fort, der überwiegend von Schrumpfung und Abwanderung ausgeht. Der Stopp der Abwanderung in die alten Bundesländer bzw. Konsolidierungstendenzen werden nicht im Ansatz aufgegriffen. Die dem Entwurf zugrundegelegte Prognose der Bevölkerungsentwicklung ignoriert den in vielen Gemeinden in den letzten Jahren festgestellten Trend, dass insbesondere junge Familien</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in ländlichen Gegenden leben bzw. wieder leben möchten. Bereits die Prognose des LEP BB zur Bevölkerungsentwicklung ist nicht eingetreten. Letschin betreffend wurde für den jetzigen Zeitraum eine Einwohnerzahl von ca. 3000 vorausgesagt. Tatsächlich hat die Gemeinde Letschin derzeit noch ca. 4100 Einwohner.</p>		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der Plan stellt noch nicht einmal einen Status quo dar, er befördert und forciert vielmehr Landflucht, Urbanisierung und das Aussterben der Dörfer. Und das obwohl im ländlichen Raum vielfach mit vergleichsweise wenigen finanziellen Mitteln Wohnraum reaktiviert werden könnte. Die getätigte Annahme ignoriert in Gänze bevorstehende Suburbanisierungsprozesse von Metropolregionen in Europa und der Welt und weist daher erhebliche Defizite in der Gesamtbetrachtung der Bevölkerungsentwicklung, Mobilität und Entwicklungspotentiale der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg aus.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Es ist die Intention des Planentwurfs, die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Mit der Darstellung der ländlichen Entwicklung im Rahmenkapitel soll die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben werden. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Defizite in der Gesamtbetrachtung der ländlichen Räume sind nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Die Entwicklung von Gewerbeflächen muss auch unterhalb der Mittelzentren ohne Einschränkung möglich sein, um insbesondere auf sich einstellende Bedarfe reagieren zu können. Die Festlegungen durch den Plan verstoßen gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich wird damit in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Die vorgesehene Begrenzung zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf bezieht sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt. Ein Verstoß gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist nicht erkennbar.</p>	ja

Gemeinde Letschin - ID 256

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist das Ziel der Schaffung eines 100 % flächendeckenden Breitbandinternetz als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Viele Bürger mit dem Zweitwohnsitz (ca. 300 Personen!) in Letschin pendeln mehrmals wöchentlich zwischen Berlin und Letschin. Sie formulieren stets den Willen auf einige Fahrten nach Berlin zu verzichten, wenn vollwertige Telearbeitsplätze eingerichtet werden können. Dies jedoch ist nur möglich mit leistungsfähigem Internet. Der Verzicht auf Fahrten nach Berlin würde den ländlichen Raum fördern und eine ehebliche Entlastung der Verkehrsströme von und in die Metropole mit sich bringen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Da der LEP HR keine finanzpolitische Folgen impliziert, kann er auch nicht zur Konfrontation der Kulturen, flaches Land vs. Städte führen. Er kann auch nicht als Erklärung des teils bereits erfolgten radikalen Wahlverhaltens oder als Warnung vor einem möglichen zukünftigen Wahlverhaltens der Bevölkerung angesehen werden. Diesen Entwicklungen kann auch nicht durch eine symbolhafte Festlegung von Gemeinden als inhaltsleere Grundzentren im ländlichen Raum begegnet werden. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von seinen Funktionen der Daseinsvorsorge und der Inanspruchnahme von Infrastrukturentwicklung ausgeschlossen zu werden.</p>		<p>Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Das System der zentralen Orte hat sich an der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (2016) zu orientieren. Es ist kein planerischer Grund ersichtlich, auf ein dreigliedriges Zentrale Orte System im ländlichen Raum zu verzichten. Mit dem Verzicht wurden und werden weite Landstriche des Flämings, der Uckermark, des Havellandes, der Lausitz und das Oderbruch planerisch im Wesentlichen ausgeblendet. Der LEP hat sich auch mit der Ebene unterhalb der Mittelzentren zu beschäftigen. Ein großer Teil der Bevölkerung wohnt und lebt im ländlichen Raum und ist täglich insbesondere auf die ehemals als Grundzentren ausgewiesenen Orte angewiesen. Es dürfte an der Zeit sein, sich mit dem „Lebens“-Raum dieser Bevölkerung zu beschäftigen und nicht auszublenden. Denn nichts anderes passiert, wenn die Landesplanung lediglich eine Entwicklung für Mittelzentren vorsieht. Eine Strategie für den Weiten Metropolraum als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum fehlt daher vollständig, er wird lediglich beschrieben als</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das System der zentralen Orte orientiert sich an der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (2016.) Es wird der Grund erläutert, auf ein dreigliedriges Zentrale Orte System im ländlichen Raum zu verzichten. Mit dem Verzicht auf Grundzentren werden keine Landstriche planerisch ausgeblendet, zumal alle Gemeinden namentlich im LEP benannt und als Träger der Grundversorgung adressiert werden. Ein Teil der Bevölkerung wohnt und lebt im ländlichen Raum und ist täglich insbesondere auf die öffentliche Grundversorgung durch die Gemeinden angewiesen. Daher sieht die Landesplanung auch keine Entwicklung nur für Mittelzentren vor, sondern Realisierungsmöglichkeiten für den Eigenbedarf in allen Gemeinden. Eine Strategie für den Weiteren Metropolraum als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum ist daher im LEP umfänglich präsent.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Bestandteil der Kulturlandschaft“. Wer hier jedoch Adressat der dort geregelten Grundsätze sein soll bleibt bislang das Geheimnis des Verfassers. Das offensichtliche Ziel des Planes, alles Wesentliche im ländlichen Raum auf Mittelzentren zu konzentrieren, führt zu Verwerfungen zwischen den Mittelzentren sowie den dazugehörigen Gemeinden.</p>			
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der Plan bekennt sich zwar zu grundfunktionalen Schwerpunkten, erkennt aber gleichzeitig sachlich und räumlich tatsächlich bestehende Versorgungsfunktionen, insbesondere die der Bildung oder allgemein der sozialen Infrastruktur. Der Plan verfolgt vielmehr das Ziel der Konzentration der sozialen Infrastruktur auf Mittelzentren. Dies ist abzulehnen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Eine Konzentration der sozialen Infrastruktur auf die Mittelzentren ist nicht das Ziel der Festlegung. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden. Im Ziel ist explizit festgelegt, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte außerhalb der zentralen Orte liegen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p> <p>Über die im Plan genannten Bereiche hinaus, soll eine Entwicklung von Wohnbauflächen nicht möglich sein. Dies verstößt gegen das Recht auf kommunale Selbstbestimmung und ist damit abzulehnen. Auch der berlinferne Raum unterhalb der Mittelzentren nimmt eine Entlastungsfunktion für den berlinnahen Raum wahr. Es gibt in der Gemeinde immer wieder Anfragen nach erschlossenem Bauland. Insbesondere im Jahre 2016 wurden von der Gemeinde 4 Grundstücke zum Zwecke der Wohnbebauung vermarktet, nachdem diese bereits über 15 Jahre nicht vermarktbar waren. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde (z.B. Wohnraum, Gewerbe) darf sich nicht ausschließlich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Auch außerhalb der Mittelzentren sind Wanderungsgewinne (auch zur Kompensation der früheren Wegzüge) anzustreben bzw. zu unterstützen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p> <p>Der Freiraumverbund besteht auf dem Gebiet der Gemeinde Letschin im Wesentlichen aus Natura 2000 / FFH -Gebieten. Aus der Tabelle 4 ist ersichtlich, dass insbesondere den FFH -Gebieten keine Funktion für die Landwirtschaft und dem Hochwasserschutz zugewiesen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Tabelle 4 des 1. Planentwurfes zur Begründung zu Z 6.2 Freiraumverbund wurde im Ergebnis der Beteiligung überarbeitet. Die Anregung bezieht sich vermutlich auf die jetzige Tabelle 5. Dort wird dargestellt, dass FFH-Gebiete als eine Fachgrundlage für das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem ist zu widersprechen. Die sich dort befindlichen Flächen werden noch immer landwirtschaftlich genutzt. Sämtliche Nutzungen sollen weiterhin möglich sein. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Kulturlandschaft handelt, die ihre Biodiversität erst durch die Bewirtschaftung des Menschen erhalten hat.</p>		<p>raumordnerische Kriterium "Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" herangezogen wurden, und zwar in Umsetzung von gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Raumordnung. Im Einzelnen gekennzeichnet sind diejenigen Grundsätze, für die FFH-Gebiete eine besondere Bedeutung aufweisen; dazu zählen vorrangig Schutzfunktionen für natürliche Ressourcen, nicht aber der vorbeugende Hochwasserschutz und die landwirtschaftliche Nutzung. Gleichwohl ist landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen, wie ebenfalls in der Begründung zum Plansatz ausgeführt ist. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck.</p>	
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der Bereich Hafen Groß Neuendorf sowie Kienitz Dorf ist vollumfänglich im Rahmen der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes herauszunehmen. Es steht zu befürchten, dass hier die Entwicklung und Gestaltung des Hafens in Groß Neuendorf und Kienitz aufgrund der derzeitigen FFH Gebietsgrenze eingeschränkt sowie unmöglich gemacht wird. Ferner steht die Abgrenzung im Widerspruch zur den Ausweisungen im FNP der Gemeinde Letschin als „Hafen“. Dies stellt einen faktischen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung bzw. der Planungshoheit dar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und den Bauleitplänen beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde bereits im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Die Ortslagen von Groß Neuendorf und Kienitz Dorf sind in der Festlegungskarte als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das schließt Flächen mit ein, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen dargestellt und damit im Ergebnis der Abwägung ohnehin nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für den Hafen oder evtl. bauleitplanerisch nicht gesicherte Flächen im Randbereich der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Die Entwicklung der für das Oderbruch typischen Loosegehöfte für Landwirtschaft, Tourismus oder Wohnen darf nicht behindert werden. Das Ziel Z 6.2 steht dem entgegen und ist daher in der derzeitigen Fassung abzulehnen. Gern können hierzu Kartierungen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen stehen sich dieses Ziel sowie das unter Punkt 4. formulierte Ziel zur Kulturlandschaft einander widersprechend gegenüber.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung - im Zweifel zugunsten des Vorhabens. Dies ist auch für die genannten Projekte für Wohnnutzungen, touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Für pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Nutzungen besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung wird eine Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund in Z 6.2 Absatz 2 festgelegt. Touristische Vorhaben sind - unabhängig von der Bedeutung der Tourismuswirtschaft als Wertschöpfungsquelle für die Hauptstadtregion - aus raumordnerischer Sicht regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen daher hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Touristischen Vorhaben, auch wenn sie aus örtlicher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sicht von hohem Interesse sind, kommt nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zu als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die beabsichtigte Sicherung hochwertiger Freiräume in Teilen der Kulturlandschaft steht nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 4, die als Grundsätze der Raumordnung den erforderlichen Abwägungsspielraum zur Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten gewährleisten.</p>	
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der Ausbau der Ostbahn ist für die transnationale Anbindung der HR von Bedeutung und sollte in den zur Vernetzung der HR mit Europa benannten Nord-Ostsee-Korridor einbezogen werden. Es sind zwingend Taktungen zu historischen Knoten- bzw. Umsteigepunkten in den Plan mit aufzunehmen. Insbesondere ist die Strecke und die Anschlusstaktung RB 60 und RB 26 im Bereich Knotenpunkt Werbig Richtung Berlin auszubauen bzw. zu sichern.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschäftigung mit der Oder als grenzüberschreitende Verbindung sowie mit der Zugehörigkeit zum transeuropäischen Verkehrsnetzes „Skandinavien-Mittelmehr“ fehlt vollständig und ist daher zu kritisieren. Die Oder als verbindender europäischer Fluss wird in keinem Lebensbereich erwähnt. Zur Weiterführung grenzüberschreitenden Austausches in den Bereichen der Wirtschaft sowie des Tourismus sind die historischen und möglichen Verkehrsbeziehungen mit Fähren darzustellen und auszuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Amt Lebus und der polnischen Gemeinde Nowy Lubusz sowie der polnischen Gemeinde Porzece und der Gemeinde Letschin. Die Fährverbindungen Lebus-Nowy Lubusz sowie Porzec -Letschin sind im Übrigen auch auf der Prioritätenliste des Ministeriums für Infrastruktur aufgenommen worden. Dieses Vorhaben wurde darüber hinaus vom Bundesministerium für Verkehr befürwortet. All dies muss zwingend auch Niederschlag im Landesentwicklungsplan finden.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Oder als grenzüberschreitende Verbindung hat raumstrukturell u.a. Bedeutung im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Gemäß Ziel 8.5 sind die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen festzulegen. Die Oder gehört gemäß VO (EU) Nr. 1316/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 nicht zum Kernnetzkorridor „Skandinavien – Mittelmeer“. Die Oder unterliegt als Bundeswasserstraße der Verwaltung durch den Bund. Darin eingreifende Regelungen durch einen Landesentwicklungsplan sind nicht zulässig. Mit dem Auftrag laut Raumordnungsgesetz, Raumordnungspläne mit Festlegungen zur sichernden und anzustrebenden Raumstruktur aufzustellen sind historische Verkehrsbeziehungen nicht vorgesehen. Entsprechend Artikel 8 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) sind in den Landesentwicklungsplänen Grundsätze und Ziele der Raumordnung u.a. insbesondere zu übergeordnete Infrastrukturen festzulegen. Mögliche Verkehrsbeziehungen mit Flussfähren über die Oder oder Neiße gehören nicht zu übergeordneten Infrastrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Die Sicherung der Verkehrsverbindungen erfolgt lediglich zwischen den Zentralen Orten. Das sich damit ergebende Verkehrsnetz ist zu weitmaschig, um die Aufgabe der Entlastung Berlins wahrzunehmen. Zielgrößen für die Erreichbarkeit fehlen sowohl für den Individualverkehr als auch den ÖPNV. Es erfolgt ferner keine planerische Festlegung der überregionalen Verkehrsverbindung Schiene zwischen den zentralen Orten unter anderem der bestehenden</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Mittelzentren Eberswalde, Bad Freienwalde und Seelow.		<p>und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die vorgebrachten Bedenken, dass die Schienenverkehrsverbindungen zwischen Eberswalde, Bad Freienwalde und Seelow nicht festgelegt wären, können nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p>Gemeinde Letschin - ID 256 Der LEP HR muss Entwicklungschancen geeigneter Verkehrslandeplätze nach Inbetriebnahme BER aufzeigen (Neuhardenberg, SRB).</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p> <p>Der Plan sieht keinerlei Konzept für das aufgrund der Eröffnung der Brücke Kostrzyn ab 2022 zu erwartende massiv ansteigende Verkehrsaufkommen vor. Die Brücke eröffnet die kürzeste Straßenverbindung zwischen Berlin und Warschau. Die B 167 sowie die L 33 werden aufgrund der Mautpflichtigkeit der B1 erheblich mehr belastet werden. Derzeit sind keinerlei Kreuzungskonzepte, Verkehrsausweichkonzepte usw. bekannt, der Plan jedenfalls schweigt sich dazu aus.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>stattfinden.</p> <p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen wie zum Beispiel Kreuzungs- und Verkehrsausweichkonzepte sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Letschin - ID 256</p> <p>Der statuierte Zwang Stadt-Umland -Entwicklungskonzepte zu entwickeln und auf dieser Basis zusammenzuarbeiten, wird die benannten Konflikte nur verstärken. Ausfluss des Selbstverwaltungsrechtes ist auch Kooperationsfreiheit, die Freiheit der Kommune selbst zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben allein oder</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aber in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfüllen möchte. Der im vorliegenden Entwurf aufgestellte Grundsatz verstößt insofern gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht.</p>		<p>praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Mit dem Einsatz raumordnerischer Steuerungsinstrumente (Z 3.1, Z 5.6, Z 5.7, Z 6.2) wird die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der Bindungswirkung für Gemeinden über Beachtungspflichten nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. über die Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung nach § 1 Baugesetzbuch eingeschränkt. Die nach Artikel 28 (2) grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit ist nicht mehr gewährleistet und die Gemeinde wird zum Objekt überörtlicher Gesamtplanung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Das Löwenberger Land ist als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Schienenhaltepunkte aufzunehmen (Seite 7 Abbildung Städte der „2. Reihe“).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Thematisierung des ländlichen Raumes unter Verzicht der Auseinandersetzung mit der Bevölkerungsprognose wird begrüßt. Die dauerhafte Funktionssicherung als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum muss Gegenstand der ländlichen Entwicklungspolitik sein und ist entsprechend zu fördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Funktionssicherung und Förderung der ländlichen Räume sind Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Gemeinde Löwenberger Land wird strukturell dem weiteren Metropolenraum (WMR) zugeordnet. Die methodische Erläuterung (Zweckdienliche Unterlage Teil 1) listet die Rankingergebnisse aller Gemeinden tabellarisch auf. Eine Erläuterung der Bezugsdaten zur Erfassung und Bewertung des Parameters „Lage-Distanz-Anbindung“ bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen fehlt. Grundsätzlich gibt es in der Gemeinde Löwenberger Land verschiedene Zugangsstellen zum Schienenpersonennahverkehr. Dementsprechend gibt es auch unterschiedliche km-Entfernungen, die nicht berücksichtigt bzw. erläutert wurden.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. In der Zweckdienlichen Unterlage wurde die hierbei verwendete Methodik umfangreich erläutert. Die Messung in Bezug auf Berlin Alexanderplatz bzw. Potsdam Hbf geht von nach einheitlicher Methodik definierten Ortsmittelpunkten aus, wie sie auch der landesplanerischen Erreichbarkeitsanalytik zugrunde gelegt wurden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bei strukturell durch mehrere ähnlich große Siedlungs-/Ortsteile gekennzeichneten Gemeinden war hierzu vor allem abzuwägen zwischen den Einwohnerzahlen einerseits sowie der räumlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets und der Zuordnung zentraler Funktionen wie dem Sitz der Gemeindeverwaltung andererseits. Insofern war bei Löwenberger Land der Ortsmittelpunkt im Siedlungsgebiet des räumlich zentralen Ortsteils Löwenberg zu definieren. Analog war die Entfernungsmessung im SPNV-Netz vom dort nahe gelegenen Bahnhof Löwenberg durchzuführen und nicht von den beiden anderen Zugangsstellen Bhf Grüneberg bzw. Bhf Nassenheide, welcher sich unmittelbar an der südlichen Gemeindegrenze befindet.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Das eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung nicht vorgesehen ist, wird durch die Gemeinde begrüßt. Jedoch gelten bei der Planung gewerblicher Bauflächen die festgelegten Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung sowie des Freiraumverbundes (G 5.1, Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2). Aus kommunaler Sicht bestehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung der B 96 neu.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Nach Zielfestlegung sind großflächige Einzelhandelsunternehmen nur in zentralen Orten zulässig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04) gilt: „Einzelhandelsbetriebe sind</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächig i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn die Verkaufsfläche 800 qm überschreitet". Für modernen Einzelhandel werden großflächige Einzelhandelsunternehmen auch in nicht zentralen Orten benötigt. Modernisierungen von bestehenden Einzelhandelsunternehmungen bzw. Ersatzneubauten sind auf Grund der Größenbeschränkung erheblich gefährdet, so dass in den ländlichen Räumen weitere Schließungen zu erwarten sind. Auch die großen Entfernungen der geplanten zentralen Orte untereinander (30m km zwischen Oranienburg und Gransee) macht es erforderlich, in den Zwischenräumen eine verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten aus dem Einzelhandel anzubieten um Angebotsdefizite zu vermeiden. Gleichwohl haben die großen Entfernungen wegen der Zentralitätsbindung auf Grund der längeren Fahrwege einen höheren Schadstoffausstoß zur Folge und stehen damit nicht im Einklang mit dem Klimaschutz. Die Bindung an die zentralörtliche Funktion ist zu streichen bzw. die „Großflächigkeit" ist zeitgemäß zu definieren.</p>		<p>gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Zielfestlegungen im Zusammenhang mit großflächigen Einzelhandelsunternehmen (vorher Z 3.8, Z 3.9) wurden bereits in der gemeindlichen Stellungnahme vom 14.12.2016 bemängelt. Der Planansatz besteht im 2. Entwurf weiterhin fort bzw. wurde unter Z 2.12 noch weiter reduziert (von 2.000 qm vorhabenbezogene Verkaufsfläche auf 1.500 qm), so dass die gemeindlichen Bedenken inhaltlich aufrecht erhalten bleiben.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Mit der Zielfestlegung soll die Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung mittels Verkaufsflächenbegrenzungen in Bebauungsplänen verlagert werden. Dazu bestehen erhebliche Bedenken, da es ein wesentlicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet. Unabhängig davon ist ein Vollzug in Bebauungsplänen wegen fehlender Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen im Misch- oder Gewerbegebieten nicht möglich. Die Regelung ist zu streichen.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zusammenführung der gewerblichen Ziele und Grundsätze mit den Vorgaben zum Einzelhandel sowie die Thematisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in einem Kapitel sind, aus kommunaler Sicht, sinnvoll und nachvollziehbar.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem ZOS werden drei Kategorien Zentraler Orte verbindlich und abschließend festgelegt: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (einschließlich der Mittelzentren mit Funktionsteilung). Die Gründe, weshalb die Ansätze im Entwurf des LEP HR mit der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 nicht 1:1 einhergehen, wurden umfangreich dargelegt. Die Gliederung des LEP erkennt nicht, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren innerhalb der Gemeinden überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen, damit der ländliche Raum zukunftsfähig bleiben soll. Daher wird die Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen. Der Zentralitätsbegriff im Entwurf des LEP HR ist insoweit nicht zu weitmaschig. Die Bestimmung als Zentraler Ort ist wesentlich von den wahrgenommenen bzw. wahrzunehmenden übergemeindlich wirkenden Aufgaben abhängig. Ein Zentraler Ort erbringt damit (nun unabhängig von den Verwaltungsstrukturen) Leistungen unterschiedlicher Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Bedenken können deshalb gegen die Zentraler Orte nicht bestehen. Die in der Begründung zum Planentwurf aufgerufene Tatsache der geänderten Verwaltungsstrukturen und die Beachtung der Gleichbehandlung der verschiedenen Verwaltungsformen ist notwendig, um die Rahmenbedingungen für den Zentralitätsbegriff einordnen zu können. Es besteht keine Notwendigkeit, im System der Zentralen Orte weitere Stufen unterhalb der Mittelzentren festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Der erheblichen Bedenken der Gemeinde zur Zentralörtlichen Gliederung auf Landesebene waren bereits Gegenstand der Stellungnahme zum 1. Entwurf LEP HR vom 14.12.2016. Die Grundmethodik des ZOS zur Festlegung der Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum bleibt bestehen, so dass die Bedenken der Gemeinde aufrechterhalten werden. "Der Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge meint, dass die Gemeinde wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dienstleistungen für alle Bürgerinnen bereitstellt, ursprünglich mittels eigener Einrichtungen; sie ist dazu durch das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I Grundgesetz) verpflichtet. Die kommunale Daseinsvorsorge einschließlich der dafür geschaffenen Einrichtungen (Ämter, Betriebe und privatrechtliche Unternehmen) gehört zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung (so die herrschende verfassungsrechtliche Sicht)." Nach Z 3.1 sind die „übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren". Welche Auswirkungen hat die fehlende zentralörtliche Funktionszuweisung der Gemeinde Löwenberger Land auf die kommunale Daseinsvorsorge? Die anpassungspflichtige Einschränkung unter Z 3.1 ist zu allgemein und muss konkretisiert werden. Nur dann wird die landesplanerische Zielvorgabe den Vorgaben des Bundes im Raumordnungsgesetz gerecht. Mit dem ZOS werden drei Kategorien zentrale Orte verbindlich und abschließend festgelegt: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(einschließlich der Mittelzentren mit Funktionsteilung). Es stellt sich die Frage, warum die brandenburgischen Grundsätze im Entwurf des LEP HR mit den allgemein in Deutschland anerkannten Zielen der Raumordnung nicht übereinstimmen und der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 nicht gefolgt wird. Die Gliederung des ZOS verkennt, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in den Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen, wenn der ländliche Raum zukunftsfähig bleiben soll. Der Zentralitätsbegriff ist im Entwurf des LEP HR zu weitmaschig. Die Bestimmung als zentraler Ort ist wesentlich von den wahrgenommenen bzw. wahrzunehmenden Aufgaben abhängig. Ein zentraler Ort erbringt damit (unabhängig von den Verwaltungsstrukturen) Leistungen unterschiedlicher Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Erhebliche Bedenken bestehen deshalb zum Darstellungsverzicht Zentraler Orte unterhalb der Mittelzentren. Die Begründung zum fehlenden Ansatz auf Grund der geänderten Verwaltungsstrukturen sowie unter Beachtung der Gleichbehandlung der verschiedenen Verwaltungsformen greift nicht. Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, im System der zentralen Orte weitere Stufen unterhalb der Mittelzentren auszuweisen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016 empfiehlt bei der normativen Ausgestaltung des ZOS die Stufenordnung in Grund-, Mittel- und Oberzentren zu gliedern. Dieser Empfehlung wird der LEP HR nicht gerecht und bedarf der Überarbeitung.</p>		<p>Die Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016 empfiehlt bei der normativen Ausgestaltung des ZOS die Stufenordnung in Grund-, Mittel- und Oberzentren zu gliedern. Diese Empfehlung berücksichtigt der LEP HR in angemessener Form. Er bedarf daher nicht der Überarbeitung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Grundversorgung ist grundgesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Eine Grundsatzfestlegung auf Ebene der Landesplanung ist entbehrlich.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Tatsache, das die Verantwortung für die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nicht des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) bei den Gemeinden liegt, muss ausweislich zahlreicher Stellungnahmen auch im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens offenbar nochmals gesondert ausgeführt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 14.12.2016 dargestellt, bestehen gegenüber dem Darstellungsverzicht Zentraler Orte unterhalb der Mittelzentren erhebliche Bedenken. Die Aufgabenverlagerung zur Festlegung von Grundfunktionen Schwerpunkten auf die Ebene der Regionalplanung ist nicht zweckdienlich und wird bemängelt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09. März 2016 hat im festgestellt, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat. Eine grundfunktionale Schwerpunktzuweisung hat auf Ebene der Landesplanung zu erfolgen. Im 2. Entwurf werden Ausstattungserfordernisse für Grundfunktionale Schwerpunkte benannt, mit denen eine ausgewogene räumliche Verteilung in den Regionen angestrebt werden soll. (Seite 60.) Die Verlagerung der grundzentralen Funktionszuordnung auf die Planungsebene der Regionalplanung ist nicht zeitgemäß, hat zeitliche Verschiebungen und damit Planungsunsicherheiten zur Folge. Der LEP HR ist dahingehend grundlegend zu überarbeiten. Die Gemeinde fordert, dass die innerhalb der LEP HR das „Grundzentrum“ als zentraler Ort zu definieren ist und auf der Ebene der Landesplanung Grundzentren ausgewiesen werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum die in der Stellungnahme befürchtete Planungsunsicherheit bestehen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
soll.			
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Steuerung der Eigenentwicklung wurde durch den Flächenansatz grundlegend überarbeitet. Der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung wird auf einen Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Die kommunalen Belange einer Siedlungsentwicklung wurden damit ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die mögliche Ausnahmeregelung über den Rahmen der Eigenentwicklung des LEP HR 2016 (5.7 Abs.4) ist nicht mehr Gegenstand des 2. Entwurfes. Der Wegfall ist nicht nachvollziehbar und hätte zur Folge, dass bei möglichen Ausnahmen über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus, zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen wäre. Mit der abschließenden Regelung unter Z 5.5 Abs. 2 fehlt den Gemeinden bei „Ausnahmesituationen“ der ausreichende Entwicklungsrahmen. Der 2. Entwurf des LEP HR wird mit Wegfall der Ausnahmeregelung seiner Steuerungsfunktion nicht gerecht und ist dahingehend zu ergänzen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Kritisch wird allerdings die Anrechnung von Flächendarstellungen bzw. Festsetzungen in Bauleitplänen (FNP, BP) auf den örtlichen Bedarf, die vor dem 15.05.2009 rechtsgültig waren und bisher nicht realisiert wurden. Dies stellt nach wie vor einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Nachverdichtungspotentiale, die durch rechtsverbindliche Bauleitplanungen gesichert sind, müssen bei der Berechnung des örtlichen Bedarfs unberücksichtigt bleiben. Die Entwicklungsoption nach Abs. 2 wird dadurch nochmals erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde Löwenberger Land fordert deshalb die Streichung der Regelung unter Z 5.5 Abs. 2 Satz 2.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Regelung zur Wachstumsreserve über den örtlichen Bedarf nach Z 5.5 Abs. 2 schätzt die Gemeinde positiv ein. Die Regelung gilt für die „gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte". Unter Z 3.3 werden allerdings keine Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, da diese Aufgabe auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden soll.</p>			
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die bereits in meiner Stellungnahme vom 14.12.2016 zu G 5.5 geforderte Streichung der Beschränkung auf die zentrale Funktionszuweisung Ober- und Mittelzentrum im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Wohnsiedlungsflächenentwicklung wird im 2. Entwurf nicht berücksichtigt. Die „neue“ Grundsatzfestlegung in G 5.8 orientiert sich weiterhin ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren, die aus der Metropole über die Schiene in weniger als 60 Minuten erreichbar sind. Dabei soll die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten besondere Berücksichtigung finden. Der Ansatz war im LEP HR 2016 unter G 5.5 Abs. 2 formuliert und erhält mit G 5.8 den neuen Slogan zur Strategie „Sprung in die zweite Reihe“. Die Beschränkung der Wohnflächensiedlungsentwicklung auf Ober- und Mittelzentren wird bemängelt, da sich unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit von 60 Minuten Fahrzeit auch im Löwenberger Land im Umfeld der Schienenhaltepunkte erhöhter Siedlungsdruck besteht. In der Gemeinde Löwenberger Land ist die 60 Minuten Erreichbarkeit bei folgenden Haltepunkten gegeben: Löwenberg (Mark) richtungsbezogener Anschlussbahnhof (RE 5, RB 54) Grüneberg, Nassenheide (RB 12). Der Umsteigebahnhof Löwenberg (Mark) gehört in Richtung Berlin zu den nachfragestärksten und ist damit für die Pendlerverbindung bedeutender Bestandteil im Gesamtverkehrssystem. Die Wachstumsdynamik des Berliner Umlandes macht sich auch im Bereich der Gemeinde Löwenberger</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Andere angesprochene Gemeinden bzw. Ortsteile mit Haltepunkten auf der SPNV-Achse haben keine zentralörtliche Funktion und erfüllen diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land bemerkbar. Die Nachfrage nach „bezahlbarem“ Bauland ist erheblich gestiegen, so dass bei den Bauaktivitäten zum Neubau von Einfamilienhäusern im Gemeindebereich eine Steigerung von 38% innerhalb eines Jahres zu verzeichnen ist. Die Bauaktivitäten orientieren sich dabei hauptsächlich auf die Orte mit Anbindung an das Schienennetz. Das Löwenberger Land verfügt dabei noch über die maßgeblichen Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung und ist als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Schienenhaltepunkte aufzunehmen.</p>			
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Im Rahmen der Überprüfung des Freiraumverbundes im Bereich der Schleuner Heide sind die Bewertungskriterien zu aktualisieren. Unter 4.3.5 (Seite 375) wird die Waldfunktionskartierung Brandenburg mit Stand 11 / 2010 angegeben. Nach gemeindlichem Kenntnisstand wurde die Waldfunktionskartierung zwischenzeitlich überarbeitet. Als Bewertungskriterium wird unter der Kategorie „Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen“ der 2. Entwurf des Regionalplanes sachlicher Teilplan Windenergienutzung mit Stand vom 26.04.2017 mit herangezogen (Seite 419). Im Umkehrschluss sind alle Festlegungen zur Windenergienutzung kein Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Diese Verfahrensweise wird durch die Gemeinde bemängelt.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	<p>Die Abgrenzung des Freiraumverbundes wurde anhand des letzten verfügbaren Standes der Datengrundlagen zu den hier thematisierten geschützten Waldgebieten überprüft; dies hatte keine Veränderungen zur Folge. Auf die Verwendung anderer in der Waldfunktionskartierung enthaltener Gebietskategorien wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Planentwurf bereits verzichtet. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Windeignungsgebiete wurden im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	nein
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt auf Grundlage eines Kriteriengerüsts (Tabelle 5 S. 101) dessen Ergebnis für den Bereich der Gemeinde Löwenberger Land auf der Karte Freiraumverbund Blatt 3 (Abb. 4.11 S. 326) erläutert wird. Die Gemeinde beantragt die Überprüfung zur Aufnahme des Freiraumverbundes in der Schleuener Heide. Es handelt sich, in Ergänzung der Griebener und Rütznicker Heide, um ein großes, geschlossenes Waldgebiet, welches durch die Großflächig- und Unzerschnittenheit vielen, vor allem geschützten Tieren und Pflanzen entsprechenden Lebensraum bietet. Innerhalb des regionalplanerischen Beteiligungsverfahrens bestehen erhebliche Bedenken zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Schleuener Heide. Die Aufnahme bzw. Überprüfung der Schleuener Heide innerhalb des Freiraumverbundes ist landesplanerisch zu gewährleisten (vgl. Anlage). Der LEP HR ist dahingehend zu überarbeiten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht grundsätzlich als Kriterien herangezogen werden. Innerhalb der Schleuener Heide liegen zwar Teilflächen mit relevanten Wertigkeiten vor; aufgrund ihrer auf landesplanerischer Maßstabsebene kleinräumigen Ausprägung ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden diese entsprechend der methodischen Vorgehensweise nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist die Schleuener Heide nicht Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das im Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel enthaltene Windeignungsgebiet in diesem Bereich spielte bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes keine Rolle. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist ebenfalls Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Gemeinde Löwenberger Land mit 17 Ortsteilen liegt nördlich des Siedlungsraumes Oranienburg im Landkreis Oberhavel. Die Gemeinde ist geprägt durch die großräumigen überregionalen Straßenverbindungen der B 96 in Nord-Süd-Richtung (18 km) und der B 167 in Ost-West-Richtung (24 km) sowie der großräumigen-überregionalen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken, dass das funktionale Verkehrsnetz kein Bestandteil des 2. Entwurfs wäre, können nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der zum ersten Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken, wurde lediglich eine andere, nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt, die besser verdeutlicht, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverbindung Berlin-Rostock. Das funktionale Verkehrsnetz wird innerhalb der Festlegungskarte des 2. Entwurfes nicht mehr erfasst.</p>		<p>nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Darstellung des funktionalen Netzes erfolgt im 2. Entwurf in einer eigenständigen zeichnerischen Festlegung. Nach § 7 LEPro soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen zur Anbindung der übrigen zentralen Orte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dieser verkehrspolitische Grundsatz wird durch den Entwurf des LEP HR ausgehebelt, denn mit der fehlenden grundzentralen Funktionszuweisung wird das Netz von Verkehrswegen in inakzeptabler Weise reduziert und auf die Sicherung und nachfragegerechten Entwicklung zwischen den zentralen Orten der HR beschränkt. Das gleiche gilt für die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die nach § 7 (2) LEPro sich auf Berlin und die übrigen zentralen Orte orientiert. Auch von diesem Grundsatz bleibt nach dem LEP HR für eine Vielzahl von Gemeinden, ohne Zentralitätsfunktion, nichts übrig. Die Aufgabe der Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist planerisch nicht mehr existent. Hieraus schließt sich erneut die Forderung der Darstellung von Grundzentrum auf Ebene der Landesplanung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Im Zentrale-Orte-System sind keine Grundzentren vorgesehen, da es für eine landesweite Anwendung eines Systems auf Grundlage der Definition Zentraler Orte im Landesentwicklungsprogramm 2007, d.h. der Funktionszuweisung an Gemeinden mit einem gemeindeübergreifenden Versorgungsauftrag, nach Abschluss der Gemeindegebietsreform 2003 schon auf Grundlage des Vorgängerplanes aus dem Jahr 2009 keine Grundlage mehr gibt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Hinsichtlich Festlegungen zum ÖPNV ist mit den in §7LEPro bereits getroffenen Festlegungen der kompetenzielle Rahmen der Raumordnungsplanung ausgeschöpft. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung. Allerdings legt §2 (8) des ÖPNVG fest, dass das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrage-orientiert zu gestalten ist und in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden soll. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Inhaltlich haben sich die Grundsatzregelungen unter Punkt 9.3 nicht verändert, lediglich die Überschrift wurde angepasst. Aus diesem Grund bleiben auch die inhaltlichen Bedenken der Gemeinde bestehen. Dem Grundsatz 9.3 folgend sollen Mittelzentren gemeinsam mit den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Die landesplanerisch gewollte Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist praktisch nicht umsetzbar. Die Gemeinde Löwenberger Land gehört zur Raumzelle des Mittelzentrums Oranienburg. Interkommunale Zusammenarbeit setzt eine gleichgerichtete Interessenlage der beteiligten Kommunen voraus. Mit der Regelung des Finanzausgleichgesetzes, den zentralen Orten, unabhängig von Einwohnerzahlen und Funktionen, bestimmte Festbeträge zuzuweisen, ist einer solchen gleichgesinnten Interessenlage jeder Basis entzogen worden und Verhandlungen bzw. die gemeinsame Entwicklung von Konzepten sind nicht realisierbar. Zudem fehlt es an Rechtsgrundlagen, dass</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden einseitig Aufgaben von und für Nachbargemeinden übernehmen dürfen. Die bisherigen Erfahrungen im Stadt-Umland-Wettbewerb zeigen, dass die Projektentwicklung einzelner Vorhaben verwaltungsbezogen erfolgt.</p>		<p>Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Darstellungssystematik wurde im Ergebnis der Beteiligung von 40 ha auf 20 ha Siedlungsfläche korrigiert. Damit wird der Siedlungsflächenbestand verstärkt berücksichtigt. Trotz dieser Überarbeitung ist folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land als Siedlungsfläche innerhalb der Festlegungskarte nicht erfasst: OT Klevesche Häuser ca. 7 ha Siedlungsfläche, OT Neuhäsen ca. 10 ha Siedlungsfläche, OT Glambeck ca. 14 ha Siedlungsfläche, OT Neuendorf ca. 19 ha Siedlungsfläche. Eine Überlagerung durch die Freiraumverbunddarstellung ist nicht mehr gegeben. Die Hinweise der Gemeinde aus der Stellungnahme vom 14.12.2016 wurden berücksichtigt.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Bedenken und Hinweise der Gemeinde Löwenberger Land sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägung einzustellen. Über das Ergebnis wollen Sie mich bitte zeitnah in Kenntnis setzen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Löwenberger Land - ID 258 Die Bedenken und Hinweise des Ortes Neuendorf sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägung einzustellen. Über das Ergebnis wollen Sie mich bitte zeitnah in Kenntnis setzen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die Gemeinde soll innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises die Grundversorgung sichern und die geeignete Verwaltungsstruktur kontinuierlich entwickeln. Die momentane Einflussnahme der Gemeinde auf solche Prozesse ist derzeit sehr begrenzt und hängt</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von vielen gesetzlich festgeschriebenen Kennzahlen fest, worauf die Gemeinde keinen Einfluss hat.</p>			
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Im Kapitel II werden die Rahmenbedingungen für die Hauptstadtregion dargestellt. Dazu gehören auch die Daseinsvorsorge und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In diesem Kapitel wird eindeutig festgestellt, dass die Definition des Begriffs „öffentliche Daseinsvorsorge“ dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen hierbei große Bedeutung hat. Folglich ist der Breitbandausbau im ländlichen Raum unbedingt zu forcieren, um den öffentlichen Forderungen nach der Einführung der so genannten „E-Akte“ oder „E-Rechnung“ im öffentlichen Bereich nachzukommen. Gleiches gilt für den Ausbau der Wirtschaftsstruktur unseres Bundeslandes in allen Regionen. Im ländlichen Bereich haben ebenfalls eine große Bedeutung bei der Daseinsvorsorge die Absicherung der ärztlichen Versorgung und der Nahverkehr zu Mittelzentrum.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Bei den Themen Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum sind die weichen Standortfaktoren wie z.B. Erholung und Tourismus sowie landschaftlich reizvolle Umgebungen genannt. Bei diesen beiden Faktoren wird von Sicherung und Weiterentwicklung gesprochen, leider erfahren wir in unseren gemeindlichen Planungen oft das Gegenteil. Der Spagat zwischen beiden Interessenlagen ist oft ein ungleicher Kampf, der meist vom Naturschutz gewonnen wird, obwohl die bauliche Vorprägung aus DDR-Zeiten durch den</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erholungsbereich im Gemeindegebiet sehr stark ist.			
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Dem Einzelhandel werden erhebliche Bedeutungen bei der Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen nachgewiesen. Hierbei sind die Wege zum Einkauf ein wichtiger Aspekt. Dies trifft auf unsere Gemeinde besonders zu, da Einkaufsorte nicht Handelsorte sind, sondern auch Kommunikationsorte, welche in der heutigen Zeit sehr wichtig sind. Die Grundforderung nach flächendeckender Nahversorgung ist dort verankert.</p>	II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme soll grundsätzlich verringert werden. Einzelne Festlegungen sind im Kapitel III textlich verankert. Die Eigenentwicklung der Kommune soll einen angemessenen Spielraum bekommen. Der festgelegte Freiraumverbund soll gesichert werden.</p>	II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenversorgung und Freiraumverbünde	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Die Gemeinde sieht nicht nur die drei aufgezeigten Strukturräume für die Länder Berlin und Brandenburg. Die Gemeinde Märkische Heide zählt zum weiteren Metropolenraum. Eine kleinteiligere Untergliederung würde auch die Entwicklungslinie von Berlin ins Umland mehr Rechnung tragen. Es sollte eine weitere Differenzierung im Land Brandenburg gemäß anderer Kennziffern, wie z.B. Steuerkraft, Verkehr, Beschäftigungsdichte oder Zukunft der Arbeit (z.B. Homeoffice) erfolgen.</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Mit der gewählten Methodik die Strukturräume mit Hilfe von geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Die gewählte Methode wird daher beibehalten. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Kennziffern des Verkehrs sind unter Lage, Distanz und Anbindung ausreichend abgebildet, im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die flächenmäßige Nutzung von modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist leider aufgrund von wirtschaftlichen Zwängen bisher nicht umsetzbar. Hieraus sollte ein Ziel formuliert werden, um einen Rechtsanspruch für jeden Bürger herzuleiten, damit eine grundrechtliche Gleichberechtigung für die gleichen Wohn- und Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt und dem ländlichen Raum eingehalten werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Da die Festlegung somit keine verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen treffen kann, ist sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies betrifft auch zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Nur in festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen bis zu 1.000 qm zulässig. Da die Gemeinde Märkische Heide zurzeit keine Einzelhandelseinrichtung besitzt, bedeutet dies bei Planfestsetzung, dass es keine Einzelhandelseinrichtung (Vollsortiment) im Gemeindegebiet geben wird, wenn die Regionalplanung keinen grundfunktionalen Schwerpunkt im OT Groß Leuthen festsetzt. Im Planentwurf sind die laufenden Projektkonzepte der Gemeinde für eine Einzelhandelseinrichtung nicht berücksichtigt worden. Gleichzeitig gehen die Entwicklungen im modernen Einzelhandel andere Wege, wo dem demografischen Wandel Rechnung getragen wird und die Aufteilung zwischen Verkaufsfläche und Nebenfläche (Gänge) großzügiger gestaltet werden. Gleiches gilt bei der Ausweisung von Parkplätzen und Zufahrten für die Einzelhandelseinrichtungen. Hierbei spielt auch die Definition zentraler Nahversorgungsbereich bei Entscheidungen zu</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standortfragen in der Zukunft eine große Rolle. Mit dem Planentwurf wird in diesem Bereich keine Flexibilität auf veränderte Entwicklungstendenzen der Gemeinde aufgezeigt.</p>		<p>Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Hier sollte das gleiche System wie in den anderen Bundesländern übernommen werden und keine eigenständige Definitionsvorgaben für das Land Brandenburg.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>"Das gleiche System wie in den anderen Bundesländern" kann vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sowohl die Verwaltungsstrukturen zwischen den Bundesländern differieren, als auch die darauf basierenden Ausprägungen des Zentrale-Orte-Systems, wie bereits in den zweckdienlichen Unterlagen zum 1. Entwurf umfänglich erläutert worden ist, nicht übernommen werden. Insoweit erfolgen in allen Bundesländern eigenständige Definitionsvorgaben, so auch für das Land Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Der Begriff der Grundversorgung müsste genauer definiert werden, um die daraus ableitbaren Rechtsansprüche klar formulieren zu können. Die Förderung dieser Konzentration in vielen Bereichen der Daseinsfürsorge zum Mittelzentrum führt ebenfalls zur Abwanderung aus dem ländlichen Raum. Eine gesicherte langfristige Entwicklung im ländlichen Raum ist nachhaltig nicht vorhanden.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Leistungen, die Gemeinden im Bereich der Grundversorgung erbringen, sind in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschrieben. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wer gegenüber wem die daraus ableitbaren Rechtsansprüche formulieren sollte. Die Behauptung, dass die raumordnerisch vorgesehene räumliche Bündelung der übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten zur Abwanderung aus dem ländlichen Raum führen würde, erschließt sich nicht und wird auch nicht belegt. Vielmehr sichern die Zentralen Orte als Anker im Raum die nicht in allen Gemeinden vorhaltbaren Angebote der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge. Eine gesicherte langfristige Entwicklung im ländlichen Raum wird daher mit dem Planentwurf vorangetrieben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die ehemaligen Grundzentren gibt es nicht mehr, wo sich jede Kommune raumplanerisch wiedergefunden hat. Aus dieser Bezeichnung einzelner Ortsteile ergaben sich Aufgaben für die Daseinsvorsorge und Infrastruktur, die in einzelne Entwicklungskonzepte der Kommunen geflossen sind. Nun wurde die Bezeichnung der grundfunktionalen Schwerpunkte aufgenommen, wo die Gemeinde Märkische Heide nur den Ortsteil Groß Leuthen mit den vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen sieht. Sollte eine solche Ausweisung von der Regionalplanung nicht stattfinden, ist eine positive Perspektive für die zukünftige Gemeindeentwicklung nicht mehr gegeben. Wir sehen darin einen Eingriff in die gesetzlich festgeschriebene Planungshoheit der Gemeinde.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Beim Punkt ländliche Entwicklung wurde ein Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung „grundfunktionaler Schwerpunkte" neu formuliert. Da die Gemeinde Märkische Heide früher ein Grundzentrum mit dem OT Groß Leuthen hatte und auch heute noch die meisten infrastrukturellen Einrichtungen im OT Groß Leuthen für die Bürger der Gemeinde vorhält, wäre es konsequent diesen OT als grundfunktionalen Schwerpunkt zu benennen. Leider ist im Planentwurf nicht verbindlich geregelt, dass ein solcher Schwerpunkt in jeder Kommune vorhanden sein sollte. Dies kann bedeuten, dass die Gemeinde Märkische Heide hierbei gar nicht berücksichtigt wird, was zu einer Schwächung der raumordnerischen Bedeutung der Gemeinde Märkische Heide</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>führt. Was wiederum zur Erschwernis von der Umsetzung von geplanten Investitionen im Gemeindegebiet führen kann. D.h. es gibt keinen Spielraum für die Eigenentwicklung in einzelnen infrastrukturellen Bereichen. Klarheit kann man erst mit dem dafür nötigen Landesentwicklungsplan der Regionalplanung bekommen, welcher aber in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Die angestrebte Stabilisierung der dörflichen Ebene wird durch dieses Planungselement verfehlt.</p>		<p>Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Es ist nicht erkennbar, warum die Umsetzung geplanter Investitionen erschwert werden sollten, wenn sich der Status Quo der Gemeinde nicht verschlechtert, sondern nur eine zusätzliche Prädikatisierung ggf. ausbleibt.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Für das Ziel 5.7 spielen die grundfunktionalen Schwerpunktorte wieder eine Rolle, da diesen einen zusätzliche Wachstumsreserve in Höhe von 2 ha/1000 EW zu gebilligt wird. Die Festsetzung dieser Orte liegt aber nicht in den Händen der Gemeinde, sondern wird von der Regionalplanung bestimmt, wo die Gemeinde Märkische Heide kein Stimmrecht hat.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Für uns wurde mit dem Mittelzentrum Lübben die Einzelhandelsstandorte mit dem gehobenen Bedarf und die medizinische Versorgung sowie die weiterführenden Schulen deklariert. Leider ist die Mobilität zum Mittelzentrum nicht immer über den ÖPNV abgesichert. Wäre der normale Schulbusverkehr nicht vorhanden, gäbe es keine offiziellen</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Buslinien in das Mittelzentrum. Die Mobilität sichert unseren Bürgern aber die Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben. Gleichzeitig stärkt sie den Arbeits- und Wirtschaftsstandort unserer Gemeinde.</p>		<p>Wegefürhungen oder Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die aufgeführte Formulierung der ländlichen Räume im Planentwurf ist sehr schwach formuliert. Sie zeigt kaum Entwicklungschancen auf. Dies wird nicht zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen, wozu das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Heide zählt. Hier wünschen wir uns eine verbindlichere Formulierung der möglichen Weiterentwicklungschancen dieser Räume von der gemeinsamen Landesplanung.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Neue Siedlungsflächen sind nur an vorhandenen Siedlungsflächen anzubinden. Hier muss es Ausnahmen geben, da die baurechtliche Entwicklung unserer Gemeinde sonst in Schwierigkeiten kommen kann. Z.B. haben wir im OT Pretschen mit dem Neubaugebiet aus DDR-Zeiten einen Wohnungskomplex (30 WE), welcher nicht an die Ortslage Pretschen angeschlossen ist und folglich von einer möglichen baulichen Entwicklung für die Zukunft ausgeschlossen</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ist.		Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Erweiterte Ausnahmeregelungen aus besonderen städtebaulichen Gründen stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Die Möglichkeit der Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und der Nutzungsmischung eröffnet eine größere Auslastung der bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Erst die spätere Handhabung dieses Zieles in der Praxis wird zeigen, ob die damit verbundenen Ideen der kommunalen Siedlungspolitik erfolgreich zur Flächeneinsparung geführt haben. Die Gemeinde besitzt derzeit 350 Zweitwohngrundstückszahler, wobei die Tendenz steigend ist, da sich derzeit noch 50 Fälle in der Prüfung befinden.</p>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265</p> <p>Da ein Zeitraum von 10 Jahren festgelegt wird ist dies aus unserer Sicht zu lang, da die Grundstücksnachfrage aus dem Berliner Umfeld stetig in unserer Gemeinde wächst. Mit Eröffnung des</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughafen BER ist damit zu rechnen, dass sich weitere Anfragen von Bürgern nach bezahlbaren Grundstücken ergeben werden, da der Bedarf im Norden des Landkreises Dahme-Spreewald nicht mehr abgedeckt werden kann.</p>		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Der örtliche Bedarf der baulichen Eigenentwicklung wird mit bis zu 1 ha/1000 Einwohner (Stand 31.12.18) für einen Zeitraum von 10 Jahren beziffert. Die Wohnbausiedlungsflächen, die im FNP oder in B-Plänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Zum Vergleich zum 1. Entwurf ist dies eine Verdoppelung der Flächen, da dort nur 0,5 ha/1.000 EW den Kommunen zugestanden wurden. Das bedeutet Stand heute eine Wohnbauflächenentwicklung von 4 ha für die Gemeinde Märkische Heide. In den letzten 2 Jahren wurden folgende B-Pläne mit Wohnbauflächen- oder Wohnflächenflächenerweiterungen bearbeitet bzw. vorbereitet: VBP „Wohn- und Wirtschaftsgebäude Pretschener Straße“ im OT Kuschkow (1.625 qm), VBP „Eigenheim und Wirtschaftsgebäude Kuschkower Straße“ im OT Dürrenhofe (2.925 qm), VBP „Wohnen an der Lübbener Straße“ im OT Dürrenhofe (4.326 qm), B-Plan „Wohnen am Groß Leuthener</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Dies umfasst auch unbeplante Innenbereichsflächen. Ebenso wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung werden hierzu Klarstellungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weg“ im OT Biebersdorf (14.900 qm) und B-Plan „EFH-Siedlung Rasnita“ im OT Alt Schadow (20.990 qm). In der Summe ergibt das 44.766 qm. Unsere Forderung ist, dass unbeplante Innenbereichsflächen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde nicht zum Eigenentwicklungskontingent gezählt werden.</p>			
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Der Freiraumverbund ist grundsätzlich zu sichern, die aufgezählten Ausnahmen sind sehr minimiert und schwer überwindbar. Gemäß den großen Kartendarstellungen und dessen Maßstab besteht in der Festsetzung des Freiraumverbundes eine Grauzone von ca. 250 m, welche bei einer Bebauungsanfrage eines Bürgers schon sehr entscheidend sein kann. Hier sollte für die Öffentlichkeit Klarheit herrschen. Die angewandte Methodik zur Flächenkulisse des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes nicht. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 In den Festlegungen zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung kommt der ländliche Raum nicht vor. Dies steht der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg vom April 2017 entgegen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. So werden auf der Ebene der Landesplanung raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die Gemeinde Märkische Heide verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan mit festgesetzten Windeignungsgebieten, welche dem aktuellen sachlichen Teilregionalplan „Windenergiekraftnutzung“ noch anzupassen ist. Eine erneute Ausweitung der einzelnen Windeignungsgebiete steht in keinem Verhältnis der Akzeptanz in der Bürgerschaft. Hier sollten erst einmal die Funktionen der Repowering ausgiebig genutzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p> <p>§ 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte vorrangige Nutzung des Repowerings liegt nicht in der Steuerungskompetenz der Raumordnung, sondern ist eine unternehmerische Entscheidung. Dem Einwand ist nicht zu entnehmen, ob er sich gegen die Festlegungen des aktuellen Regionalplans oder prophylaktisch gegen weitere Festlegungen als Folge des Planungsauftrags des Landesentwicklungsplans richtet. Der aktuelle Regionalplan resultiert nicht aus dem Planungsauftrag des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion. Ob weitere Gebiete für die Windenergienutzung als Folge des Planungsauftrages festgelegt werden, obliegt einer Abwägungsentscheidung der Planungsregion. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Das besondere Gewicht bei der Landesplanung wird nur einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) beigemessen. Alle anderen Hochwasserereignisse werden nicht in die Schutzplanung des Landes</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg aufgenommen und führen nicht automatisch zu einem rechtlichen Entschädigungsanspruch. Die Gemeinde Märkische Heide ist mit der Spree ebenfalls durch Ausweisung von Hochwasserüberflutungsflächen gekennzeichnet. Die einzelnen Ortsteile setzen sich derzeit aktuell mit den neuen Festsetzungskarten auseinander.</p>		<p>HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Der Abbau von Erdöl und Erdgas im Land Brandenburg wird im LEP HR ausdrücklich befürwortet. In der Gemarkung Krugau ist auch die Gemeinde Märkische Heide mit einem solchen Abbau durch einen Bohrplatz der Firma CEP GmbH betroffen. Gleichzeitig sind aber auch noch weitere geplante Betriebsplanprüfungen in den anderen Gemarkungen unserer Gemeinde vorgesehen, da wir zum Erlaubnisfeld Lübben - Lieberose gehören. Weiterhin haben wir in der Gemarkung Hohenbrück mit der SUEZ GmbH ein anderes Unternehmen, welches dort Erdgas abbauen möchte. Da wir uns dort in einem hochsensiblen Naturschutzbereich befinden, sollte nicht grundsätzlich der Eindruck im Planentwurf erweckt werden, dass eine generelle Abbauzulassung vorhanden ist, ohne auf die nötigen Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und der lebende Bevölkerung abzustellen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Landesregierung Brandenburg bekennt sich zur wirtschaftlichen Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Für die Festlegung von Förderstellen oder Abbaubereichen ist kein Planerfordernis in der Raumordnungsplanung erkennbar. Entsprechende Maßnahmen erfolgen im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte erarbeiten. Die Gemeinde Märkische Heide hat dies mit der Stadt Lübben bereits in Jahren 2015 - 2016 getan. Die Umsetzung der Maßnahmen sollten auch finanziell von der Landesregierung unterstützt werden. Die</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme. Festlegungen zur finanziellen Unterstützung von Konzepten sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>finanzielle Unterstützung nur einzelner Konzepte ist für die regionale Kooperation nicht zielführend.</p>			
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die Überarbeitung des 1. Entwurfes des LEP HR, welche in den 2. Entwurf des LEP HR mündeten, ergaben erneut Hinweise und Bedenken zu den einzelnen Kapiteln des Entwurfes. Diese wurden durch konkrete Beispiele aus dem Gemeindegebiet belegt. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Märkische Heide nicht im aufgezeigten Siedlungsstern liegt sind die Entwicklungsmöglichkeiten auf ein Minimum beschränkt. Die aufgestellten Prognosen im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinde Märkische Heide sind nicht zukunftsweisend. Die festgeschriebene Planungshoheit der Gemeinde gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ist nicht gewahrt. Hierzu zählt auch die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung und nicht durch die Gemeinde selbst. Grundsätzlich ist im Plan zwischen der Raumbedeutsamkeit der dargestellten Ziele (Z), welche als verbindlich gelten und den festgesetzten Grundsätzen (G), die noch dem Abwägungsprozess unterliegen, unterteilt. Im 2. Entwurf sind zum 1. Entwurf vereinzelte Festlegungen korrigiert worden, aber die grundlegende Kritik bleibt bestehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Heide - ID 265 Die Gemeinde Märkische Heide möchte über das notwendige Abwägungsergebnis von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg informiert werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Leider ist festzustellen, dass der ursprünglich gute strukturelle Aufbau des LEP HR, in welchem den textlichen Festsetzungen unmittelbar die Begründungen folgten, aufgegeben wurde. Hierdurch wird die Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens wesentlich beeinträchtigt. Zumal hierdurch der Vergleich zwischen dem 1. Entwurf und dem 2. Entwurf zusätzlich unnötig erschwert wird. Dies gilt auch für die Anwendung in der späteren Praxis. Es wird daher vorgeschlagen wieder, zum Aufbau des 1. Entwurfes zurückzukehren.</p>	I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Kenntnisnahme.	nein
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Mit der Aufstellung des LEP HR wird die Ablösung des (mit Unterbrechung) seit dem 31.03.2009 geltenden Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angestrebt. Der LEP HR (Entwurf) übernimmt hierbei weiterhin die wesentlichen Strukturen des LEP B-B und führt mehrere Modifizierungen/Änderungen ein. Bei der Planerstellung ist jedoch zu beachten, dass sich die brandenburgischen Gesamtumstände seit der Aufstellung des LEP B-B teilweise erheblich verändert haben. Insbesondere das Entwicklungspotenzial Berlins sowie der Berlin nahen Umlandgemeinden (im Planentwurf: Berliner Umland) haben sich wesentlich verbessert. Hierbei findet nicht nur entgegen dem</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der LEP HR trägt der vorgetragenen Anregung u.a. durch die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung, der Fortentwicklung des Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung sowie der Sicherung von Wachstumsreserven in regionalplanerisch festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggü. der Vorgängerplanung Rechnung. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird ohnehin quantitativ nicht begrenzt.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemeinen Trend im ländlichen Raum Bevölkerungswachstum statt. Die Gemeinden wachsen auch strukturell und wirtschaftlich.</p>			
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Es fehlen nunmehr auch jegliche Aussagen zu den prognostischen Grundlagen des Planes. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Bevölkerungsentwicklung. Hierbei ist völlig unklar, ob dies darauf zurückzuführen ist, dass mit neuen Prognosen gearbeitet wird, oder einfach nur der Kritik aus dem Weg gegangen werden soll, dass die Planung mit überholten nicht mehr den tatsächlichen Entwicklungen gerechten Zahlen arbeitet. Es mangelt daher auch an einer nachvollziehbaren Verknüpfung mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Der Landesentwicklungsplan kann nur einen Rahmen der Entwicklung vorgeben, der durch die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung usw. ausgefüllt werden muss. Ein Landesentwicklungsplan gibt aber zumindest auch eine Richtung vor, bietet eine Abwägung von Alternativen und formuliert Handlungsbedarf. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend zu erkennen, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Metropole und Region. Der Landesentwicklungsplan sollte insoweit Vorreiter zur Entwicklung des Landes sein, dies gilt umso mehr, als teilweise endabgewogene Entscheidungen zur Landesentwicklung im LEP HR getroffen werden. Die Problemstellungen sowie auch gerade die Heterogenität der Regionen werden zwar benannt, im Folgenden fehlt jedoch eine daraus folgende differenziertere Betrachtung nicht, bzw. nicht hinreichend vorgenommen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt einen Rahmen der Entwicklung vor, der durch die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung bzw. auch die Fachplanung ausgefüllt werden muss. Der Landesentwicklungsplan gibt eine Richtung vor, er bietet eine Abwägung von Alternativen und formuliert Handlungsbedarf. Das ist im vorliegenden Entwurf ausreichend zu erkennen, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Metropole und Region. Der Landesentwicklungsplan ist insoweit Vorreiter zur Entwicklung des Landes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266</p> <p>Es wird begrüßt, dass das Nachverdichtungspotenzial in diesem Bereich betont wird. Gerade in Anbetracht der Bevölkerungsentwicklung ist es jedoch auch dringend erforderlich, neue Gewerbestandorte zu erschließen um das Überleben der Gemeinden langfristig zu sichern. Hierzu sollte es wesentlich einfach möglich sein vom „Gebot des Anschlusses neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsflächen" abzuweichen. Dies darf nicht nur aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgen. Insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen oder das Autobahnnetz verfügen, bietet sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - d.h. nicht direkt an Siedlungsflächen angrenzend. Die Gemeinde Michendorf hat im Bereich der Innenverdichtung zudem kaum Potenziale, weitere Gewerbeflächen auszuweisen. Auch der Bereich mit Siedlungsanschluss ist entweder landwirtschaftlich genutzt oder im Bereich geschützter Biotope. Es ist für das langfristige finanzielle Überleben der Gemeinde dringend erforderlich, Michendorf als Gewerbestandort attraktiver zu machen. Die Gemeinde Michendorf ist zurzeit eine Gemeinde die von der Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen abhängig ist. Nur mit neuen Gewerbestandorten kann die Gemeinde langfristig die wirtschaftliche Abhängigkeit von diesen beiden Faktoren entkoppeln und als strake Gemeinde im Berliner Umland weiter gesund und gesteuert wachsen. Der von der Gemeinde in der Stellungnahme zum ersten Entwurf eingebrachte Hinweis, dass „punktuell die Abgrenzung Freiraumverbund/ Flächen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Erweiterte Ausnahmeregelungen, z.B. zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes für gewerbliche Vorhaben stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch solche Bauflächen selbst, durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier in der Regel höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung von Vorhaben innerhalb von Freiräumen mit hochwertigen Funktionen. Soweit standortkonkrete Belange zur Entwicklung gewerblicher Standorte im Beteiligungsverfahren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb des Freiraumes eine Entwicklung zulässt. Hierbei wird es im Wesentlichen auf die Flexibilität der Anwendung ankommen. Insoweit wird auf eine flexible an den Bedürfnissen ausgerichtete Praxisanwendung gehofft," wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr stellt die neue Formulierung klar, dass eine „Inanspruchnahme des Freiraumverbundes [...] ausgeschlossen" ist. Hier wird weiterhin auf eine flexiblere Formulierung und Praxisanwendung gedrungen.</p>		<p>eingbracht wurden, wurden sie einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Eine Behinderung endogener Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. In der Anwendungspraxis erfordert der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen von potenziell beeinträchtigenden Vorhaben einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung.</p>	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Die Aufnahme dieses Grundsatzes wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Klarstellung, dass auch die weiteren (ländlichen) Bereiche der Gemeinden eine gute Versorgung erhalten sollen ist erfreulich. Es wird gehofft, dass in der Praxis bei entsprechenden Genehmigungsverfahren bei der Entscheidung der GL dem Punkt ein hohes Gewicht beigemessen wird.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Sie war und ist auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Wir halten jedoch nicht jedes Ziel bzw. nicht jeden Grundsatz für zielführend. Den Kommunen eines Mittelbereichs muss im Rahmen definierter „Leitplanken" in Rücksprache mit der Regionalplanung sowie den Nachbargemeinden und dem zentralen Ort einen Handlungsspielraum eröffnet werden, der die Abgabe von Kompetenzen innerhalb eines Mittelbereiches ermöglicht. Dies würde zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit beitragen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Wenn die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung grundsätzlich begrüßt wird und auch auf der Ebene der Landesplanung für notwendig erachtet wird, ist nicht nachvollziehbar, dass den Kommunen eines Mittelbereichs - der i.Ü. nicht landesplanerisch festgelegt wird - ein Handlungsspielraum eröffnet werden sollte, Standorte des großflächigen Einzelhandels innerhalb eines Mittelbereiches an Standorten außerhalb der prädikatisierten Zentralen Orte anzusiedeln. Daran würde auch ein Rahmen definierter „Leitplanken" in Rücksprache mit der Regionalplanung sowie den Nachbargemeinden und dem Zentralen Ort nichts ändern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die vermeintliche Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit würde eine Verlagerung der Standortprüfung von der Ebene der Raumordnungsplanung auf die Ebene kommunaler Aushandlungsprozesse bedeuten. Hierfür besteht weder ein Bedarf noch ein dies ermöglichendes Rechtsgefüge.</p>	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Es wird ausdrücklich abgelehnt, dass entgegen der allgemeinen Stellungnahmen der Gemeinde, welche die Verringerung der zulässigen Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte auf 2.000 m2 bereits kritisch gesehen haben, nunmehr eine erneute Verringerung auf lediglich 1.500 m2 erfolgt. Der LEP HR ignoriert hier bewusst die demographische Entwicklung und die Bedürfnisse der älteren und/oder pflegebedürftigen Bevölkerung! Der Trend geht eher zu einer größeren Angebotsvielfalt und einer großzügigeren Warenpräsentation. Insoweit wird auf den Grundsatz G 2.2 des LEP HR (Entwurf) verwiesen, der gleichsam eine Ausrichtung an Flexibilität, wirtschaftliche Erforderlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit vorsieht. Eine Barrierefreiheit ist stets mit Platzbedarf verbunden. Mit dieser Festsetzung ist es faktisch unmöglich, diese wirtschaftlich für die Versorger sicherzustellen. Zur Erhaltung der Nahversorgung ist es daher vielfach unumgänglich, bestehende Standorte zu erweitern, um so der Bewegungsfreiheit in den Verkaufsgängen Rechnung zu tragen. Es wird dringend darum ersucht, zumindest zu den 2.000 m2 aus dem 1. Entwurf zurückzukehren.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Zudem sind auch die Möglichkeiten, die sich aus einer Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt durch die Regionalplanung ergeben kann, zu berücksichtigen. Ein Erfordernis, die zulässige Verkaufsfläche zu erhöhen, ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266</p> <p>Die nähere Definition der grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt. Die Festlegung, dass nur ein grundfunktionaler Schwerpunkt in der Gemeinde vorhanden sein kann, ist bedauerlich. Insoweit hat die Gemeinde Michendorf bereits dargelegt, dass hierfür 2 Ortsteile in Betracht kommen. Daran hat sich auch nach der Konkretisierung der Anforderungen im 2. Entwurf nichts geändert. Es wird auf die Anlage verwiesen. Zudem fehlen weiterhin jegliche Hinweise, wie mit Grundversorgungseinrichtungen in den Bereichen der Gemeinde umgegangen werden soll, die nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt qualifiziert werden. Wenn die Zielfestlegung im Regionalplan mit der Verpflichtung der Gemeinden verbunden ist, nur noch in den grundfunktionalen Schwerpunkten die Grundversorgungseinrichtungen vorzusehen, geht dies am tatsächlichen Bedarf vorbei. In der Gemeinde Michendorf befindet sich in jedem Ortsteil mindestens eine Kindertageseinrichtung (ausgenommen Fresdorf). Zusätzlich sind in Wilhelmshorst, Michendorf und Wildenbruch auch schulische Einrichtungen vorhanden. Die gewachsenen Strukturen mit dem Mittel grundfunktionaler Schwerpunkt zu zerschlagen sollte nicht erfolgen. Die sozialen Funktionen und die Bildungsangebote müssen weiterhin auch in den nicht grundfunktionalen Schwerpunkt zur Verfügung stehen. Hier ist Wohnortnähe ein entscheidender Faktor. Hinzu kommt, dass gerade im Bereich Schulen/ Kindertageseinrichtungen in besonderem Maße auf die Sozialverträglichkeit geachtet werden muss. Letztlich besteht derzeit im Allgemeinen ein erhöhter Bedarf insbesondere an Betreuungsangeboten für Kinder. Bereits jetzt kann der Bedarf durch die Gemeinde nicht vollständig gedeckt werden. Wenn die Entwicklung von Schulen und Kitas auf die grundfunktionalen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte begrenzt wird, kann die Gemeinde Michendorf bereits räumlich aufgrund fehlender Grundstücke den Bedarf an Kita- und Hortplätzen nicht mehr decken. Hier liegt ein erheblicher Eingriff in die kommunale Aufgabenerfüllung und die kommunale Selbstverwaltung auf der Hand! Im Übrigen gelten die Ausführungen aus der Stellungnahme vom 06. Dezember 2016.</p>		<p>Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Daher ist die vom Einwender befürchtete Zerschlagung der gewachsenen Strukturen nicht zu erwarten.</p>	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Die Bestrebung den ländlichen Raum als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln wird ausdrücklich begrüßt. Es ist bedauerlich, dass dieser Grundsatz vielen der übrigen Festsetzungen insb. unter Z 3.3 und unter dem Punkt 2 „Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel" konterkariert wird. Die Festlegung der ländlichen Räume sollte der Regionalplanung überlassen bleiben.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Es ist nicht dargelegt und nicht erkennbar, inwiefern die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte mit erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen und Einzelhandel die angestrebte Entwicklung ländlicher Räume konterkariert. Vielmehr dienen die damit verbundenen planerischen Anreize für eine räumliche Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsschwerpunkten der langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen. Die Abgrenzung ländlicher Räume untereinander ist nicht Gegenstand der Festlegung bzw. eines Auftrags an die Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Die Änderung der Berechnungsmethode für die Wohnsiedlungsflächen ist verständlicher. Die neuen Formulierungen tragen zum einen wesentlich zum Verständnis bei und sind zum anderen eine wesentliche inhaltliche Verbesserung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266</p> <p>Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Innenbereichssatzungen. Durch die Aufnahme der Flächennutzungspläne ist das Erweiterungspotenzial in nahezu sämtlichen Gemeinden auf nahe Null reduziert. Auf dem ersten Blick erscheint mit der Anknüpfung an den Stichtag 15. Mai 2009 eine Erweiterung der Wohnsiedlungsflächen für die Gemeinde verbunden zu sein. Betrachtet man die Realität, ist dies jedoch nicht der Fall. Der Großteil der gemeindlichen Flächennutzungspläne - so auch der, der Gemeinde Michendorf - sind vor diesem Stichtag festgesetzt worden. In vielen der Bereiche hat die Gemeinde Michendorf die Bebauungspläne noch nicht erlassen und wird voraussichtlich auch Abstand von der Entwicklung nehmen. Insoweit sollte „[...] Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor [...]“ geändert werden in: „[...] Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor [...]“. So erhielten die Gemeinden die Flexibilität, auf geänderte Bedarfe zu reagieren. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Anders ist das Entwicklungspotenzial der Gemeinde Michendorf bereits mit Inkrafttreten des Plans weitestgehend erschöpft. Dies liegt insbesondere auch daran, dass aktuelle städtebauliche Verträge mit Investoren in mehreren Plangebieten schrittweise Bebauung bis 2022 vorsehen. Insoweit sind zumindest Übergangs-/</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten oder Übergangsregelungen für diese Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gleitregelungen zu schaffen. Eine isoliert stichtagsbezogene Regelung wird den Praxiserfordernissen und Entwicklungspotenzialen der Gemeinden nicht gerecht.</p>			
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Der Grundsatz wird sehr begrüßt. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Grundsatz mit Leben gefüllt werden muss sowie der künftige LEP HR auch die Flexibilität haben muss, entsprechende Kooperationen umzusetzen. Insoweit sind in verschiedenen Bereichen des LEP HR (insb. Einzelhandel, Siedlungsbereiche, Verkehr) Anpassungen erforderlich. Insoweit muss gewährleistet sein, dass ein Mittelbereich gemeinsam in Abstimmung mit der Regionalplanung in einzelnen Punkten der Festlegungen des LEP HR ohne Zielabweichungsverfahren Handlungsspielräume bestehen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Die Aufgabe, die Anregung aus dem Planentwurf mit Leben zu füllen, kann sich nur an die Kommunen selbst richten. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf. Nicht verknüpfbar ist damit allerdings die Anregung, die Anwendung des künftigen LEP zu "flexibilisieren". Es entspricht nicht der Regelungsintention eines Raumordnungsplanes, der eine Rechtsnorm ist, dass für Gemeinden eines Mittelbereiches gemeinsam in Abstimmung mit der Regionalplanung in einzelnen Punkten der Festlegungen des LEP HR ohne Zielabweichungsverfahren "Handlungsspielräume" geschaffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Letztlich bitte ich Sie, der Gemeinde Michendorf das Abwägungsprotokoll bzw. die Abwägung zu der gemeindlichen Stellungnahme vom 06. Dezember 2016 zu übersenden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Die Gemeinde Michendorf begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung der Landesentwicklung durch den LEP HR. In den vorgezeigten Punkten sowie den in der Anlage 1 weiter aufgeführten Punkten (insb. zu den Punkten 6 bis 8) sind aus Sicht der Gemeinde Michendorf noch Modifikationen zum fertigen Planentwurf sinnvoll. Wir bitten Sie, die angeführten Belange und Anregungen der Gemeinde Michendorf bei der Abwägung zu berücksichtigen und ggf. daraus resultierende Änderungen/ Klarstellungen vorzunehmen sowie uns das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Michendorf - ID 266 Zunächst ist es äußerst bedauerlich, dass - anderes als dies zwischen Behörden in Planverfahren (z.B. Bebauungspläne der Gemeinden) allgemein üblich ist - die Gemeinden kein Abwägungsprotokoll bzw. keinen Auszug des Abwägungsprotokolls hinsichtlich der von der Gemeinde vorgetragenen Anregungen, Bedenken, Hinweise und Änderungsvorschläge erhalten haben. Diese Verfahrensweise</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwingt nicht nur die Gemeinden dazu, den gesamten 2. Entwurf auf ihre Betroffenheit erneut zu überprüfen. Dies ist ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand, der in Zeiten der Personalknappheit und stetig steigender Aufgabenfülle hätte vermieden werden können. Es führt auch dazu, dass die Gemeinden nicht sicher feststellen können, welche Belange aus welchen Gründen übernommen wurden und welche, aus welchen Erwägungen heraus nicht Eingang in den zweiten Entwurf gefunden haben. Den Gemeinden ist damit die Möglichkeit genommen, gegebenenfalls ergänzende Ausführungen oder Begründungen zu nicht berücksichtigten Anmerkungen zu tätigen. Auch wurde die Chance ungenutzt gelassen, die Gemeinden mit gegebenenfalls guten Argumenten von der Planung zu überzeugen. Eingedenk des Vorstehenden sehe ich mich daher gezwungen die Ausführungen der Stellungnahme der Gemeinde Michendorf vom 06. Dezember 2016 zum 1. Entwurf des LEP HR aufrechtzuerhalten und zum Gegenstand der gemeindlichen Stellungnahme zum 2. Entwurf zu machen. Die Ausführungen der in der Anlage 1 beigefügten Stellungnahme sind, soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts anderes ergibt, als Bestandteil der Stellungnahme zum 2. Entwurf zu betrachten.</p>		<p>Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Die Gemeinde gehört dem Strukturraum des Berliner Umlandes (BU) an. Mit seinen mehr als 15.000 Einwohnern und einer mehr als verdoppelten Einwohnerzahl seit der Wende, gehört die Gemeinde zu einer der wachstumsstärksten in dieser Region. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen sieht aktuell wie folgt aus: Im Jahr 2015 hatte die Gemeinde noch 14.700 Einwohner. Diese Zahl erhöhte sich im Jahr 2016 auf 14.849 Einwohner und stieg zum 30.04.2017 auf 14.971 Einwohner an. Heute leben in unserer Gemeinde 15.102 Einwohner (Stichtag 30.04.2018).</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Für die Gemeinde ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Ortsteile Mühlenbeck und Schildow durch die Regionalplanung als grundfunktionaler Schwerpunkt festgesetzt werden. In diesen Ortsteilen befinden sich neben zwei Grund- und einer weiterführenden Gesamtschule verschiedene Kita und Horte. Darüber hinaus gibt es diverse Nahversorgungseinrichtungen wie Allgemein- und Fachärzte, Verbrauchermärkte und Sportanlagen. Darüber hinaus verfügt Mühlenbeck über einen eigenen S-Bahnhof und eine direkte Autobahnanbindung an die Bundesautobahn 10.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte trägt dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Deren Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte zu prädikatisieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270</p> <p>Aus den vorgetragenen Gründen kann die Gemeinde auch die Einordnung auf Nummer 82 der Tabelle „Vergleichende Analyse zu Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden" nicht nachvollziehen. Erreichbarkeit: Die Erreichbarkeit der Gemeinde innerhalb von 30 Minuten dürfte auf Grund der umliegenden Kommunen und der Metropole bei mehreren 100.000 Einwohnern liegen und damit als hoch bewertet eingestuft werden. Netzknnotenqualität: B96a, L21, L30, L305, BAB10 Anschlussstelle, S-Bahnhof Schönfließ und Mühlenbeck/Mönchmühle, Bahnhof Zühlsdorf - die Bewertung der Netzknnotenqualität ist auf Grund der vielen leistungsstarken Anbindungen nicht nachvollziehbar im Vergleich zu anderen Gemeinden, die zum Beispiel nur einen leistungsfähigen Netzknnoten aufweisen. Versorgungsqualität: Die Bewertung mit 0 Punkten ist nicht nachvollziehbar, da sich in der GML eine Gesamtschule mit Sek II befindet sowie mehrere Fachärzte ihre Niederlassung haben. Mit dieser Einordnung platzieren wir uns z.B. hinter den Orten Schorfheide (Nr.74) und Löwenberger Land (Nr. 72). Die von ihnen beschriebene analytische Herleitung erschließt sich nicht. Auch hier erwartet die Gemeinde eine Überprüfung und ggf. eine Richtigstellung</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Quellen für aller herangezogenen Indikatoren sind auf S. 149 des Materialbandes dargelegt worden. Auch im Ergebnis der nochmals erfolgten Überprüfung anhand des aktualisierten Datenmaterials ist kein Modifikationsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270</p> <p>Als für uns nächstliegendes Mittelzentrum im Berliner Umland ist Oranienburg ausgewiesen. Dies ist für unsere Gemeinde jedoch von geringfügiger Bedeutung und bringt der Gemeinde keinerlei strukturelle Vorteile. Im Gegenteil, die Gemeinde Mühlenbecker</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg, so auch der vom Land Brandeburg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleich zugewiesene Mehrbelastungsausgleich, ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land hält eine Infrastruktur vor, die mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, während das Mittelzentrum mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet wird. Beispielfhaft sei die P+R Anlage am S-Bahnhof Mühlenbeck-Mönchmühle erwähnt, die auch der Aufnahme von Fahrzeugen aus nördlich angrenzenden Gemeinden dient. Weitere Anlage befinden sich in Planungsvorbereitung. Kulturelle-, Bildungs- und kommerzielle Angebote werden durch die Einwohner der GML hauptsächlich in Berlin und nicht im Mittelzentrum Oranienburg wahrgenommen.</p>		<p>Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Die Gemeinde begrüßt generell die Möglichkeit der Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich zu Wohnsiedlungsflächen. Diese Flächenumwandlung sollte allerdings bei Gebieten die nach § 34 BauGB beurteilt werden, nicht auf die Eigenentwicklungsflächen gemäß Z 5.5 angerechnet werden. Die Gemeinde Mühlenbecker-Land verfügt über deutlich mehr als 20 ha Flächen, die gemäß der Flächennutzungsplanung von Anfang dieses Jahrtausends als Wochenendhausgebiet dargestellt sind und in denen bereits seit einiger Zeit Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser erteilt werden. Eine Anpassung der Flächennutzungsplanung an die baurechtliche Realität wäre gemäß des Entwurfs zum LEP, der bei einer Entwicklungsoption von 1,0 ha pro 1000 EW nur ca. 15 ha ermöglicht, nur in Teilen realisierbar und würde die weitere Eigenentwicklung der Gemeinde auf einen Flächenzuwachs auf 0 ha reduzieren. Diese Begrenzung ist insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Wohnungsbedarfes in der Hauptstadtregion kontraproduktiv.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Die Gemeinde hat sich bisher durch den Berechnungsmaßstab von 0,5 ha/1000 Einwohner in ihrer Entwicklung begrenzt und eingeschränkt gefühlt. Mit dem neuen Ansatz von bis zu 1,0 ha/1000 Einwohner wird dieser Berechnungsmaßstab verdoppelt, was die Gemeinde durchaus begrüßt. Bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Mühlenbecker Land wird der neue Berechnungsmaßstab berücksichtigt. In Verbindung mit weiteren zusätzlichen Entwicklungspotenzialen, die sich aus der Bestätigung als grundfunktionaler Schwerpunkt und der Aufnahme von Teilen der Gemeinde in den Siedlungsraum ergeben könnten, würde der zu erwartenden zukünftigen Einwohnerentwicklung entsprochen werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme. Eine Aufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land in den Gestaltungsraum Siedlung erfolgt jedoch nicht, da sie die Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung nicht erfüllt (vgl. III.5.6).</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Da der Ortsteil Schildow, welcher unmittelbar an Glienicke (Nordbahn) und den Berliner Bezirk Pankow angrenzt und der eine ähnliche Siedlungsstruktur wie Glienicke aufweist, ist es für die Gemeinde nicht verständlich, dass Schildow derzeit nicht in den Gestaltungsraum Siedlung mit aufgenommen ist. Hier fordert die Gemeinde eine Veränderung und die Aufnahme von Schildow bis nach Mühlenbeck hinein in den Gestaltungsraum Siedlung! Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Grenze des Gestaltungsraumes Siedlung Gemarkungsgrenzen folgt und nicht der tatsächlichen historischen Siedlungsentwicklung, die geprägt ist durch die Achse der Stammstrecke der Heidekrautbahn. Der tatsächliche Siedlungskörper des nördlichen Berlins geht nahtlos von Frohnau über nach Glienicke/Nordbahn und Schildow. Während östlich</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Da die Gemeinde Mühlenbecker Land diese Abgrenzungskriterien nicht hinreichend erfüllt, können auch Gemeindeteile wie der Ortsteil Schildow nicht in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Gemeinde entspricht nicht den Abgrenzungskriterien, da die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration zu gering ist, die SPNV-Haltepunkte nicht auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse liegen und keine siedlungsstrukturelle Anbindung zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Das der Abgrenzung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
angrenzend an die GML eine neue Siedlungsachse ausgewiesen werden soll, bleibt die tatsächlich vorhandene Siedlungsstruktur in unserem Gemeindegebiet unberücksichtigt. Hier fordert die Gemeinde unbedingt Gleichbehandlung und Darstellung einer Achse bis einschließlich Mühlenbeck.		auf stillgelegten Strecken nicht. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten. Der Siedlungszusammenhang wird unter anderem durch Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete wie auch Waldflächen unterbrochen. Die Aufnahme der Gemeinde Mühlenbecker Land in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen.	
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270</p> <p>Für die Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar warum eine Siedlungsentwicklung an der historischen Stammstrecke der Heidekrautbahn im 02. Entwurf des LEP (HR) keine Berücksichtigung findet. Es ist schon jetzt vorhersehbar, dass mit einer Reaktivierung dieses Streckenabschnitts eine weitere Siedlungsentwicklung entstehen wird.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Das der Abgrenzung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Bei Reaktivierung von Strecken mit ihren Haltepunkten bleibt eine Neubewertung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung und eine ggf. erforderliche Planänderung vorbehalten.	nein
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270</p> <p>Wird die Einstufung des Ortsteiles Mühlenbeck oder des Ortsteiles Schildow als Grundfunktionaler Schwerpunkt bestätigt, wird die Zielvorgabe mit einer Wachstumsreserve von 2 ha/1000 Einwohner durchaus begrüßt und würde der kommunalen vorbereitenden Bauleitplanung einen Spielraum eröffnen, selbständig bedarfsgerecht die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Dies würde zukünftig die bisher stark eingeschränkte kommunale Planungshoheit respektieren.</p>	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Das Ziel des Freiraumverbundes ist im Bereich des BU ohne Planungserfordernis. Durch die flächenmäßig weitergehende Festsetzung der LSG-Grenzen, nahezu flächendeckend in den unbebauten Gebieten der Gemeinden, wird eine Freihaltung des Freiraumverbundes bereits garantiert.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die vorgesehene Festlegung dient der Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007, insbesondere in § 6 LEPro 2007, effektiv umzusetzen. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese überfachliche und überörtliche Steuerungsaufgabe der Raumordnung und ihren gesamtplanerischen Koordinierungsauftrag nicht überflüssig. Die Abgrenzung des Freiraumverbundes erfolgt nach übergeordneten, raumordnerisch begründeten Kriterien, die sich nicht nur aus einzelnen fachplanerischen Kategorien wie z.B. naturschutzrechtlichen Schutzgebieten speisen. Die Landschaftsschutzgebiete sind zudem aufgrund fehlender räumlicher und qualitativer Eignung nicht als Kriterium herangezogen worden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Der LEP (HR) löst den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, den LEP (BB) ab. Da der LEP (HR) allerdings an den wesentlichen Kernaussagen des LEP (BB) festhält, wird noch einmal ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Stellungnahme der GML vom 13.12.2016 zum Entwurf des LEP (HR) auch für den 02. Entwurf des LEP (HR) vom 19. Dezember 2017 gilt, wenn auch durch die Veränderung der erlaubten Eigenentwicklung die Diskrepanz zur tatsächlichen</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bevölkerungsentwicklung der GML reduzieren wurde!		<p>entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 270 Eingangs möchten wir kritisieren, dass wir, trotz grundlegender Überarbeitung des Entwurfes zum LEP (HR) vom 19. Juli 2017, zu unserer Stellungnahme vom 13.12.2016 bis zum heutigen Tag keinerlei Antwort oder Abwägungspapier erhalten haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ggf. entgegenstehende Belange.			
<p>Gemeinde Neuenhagen bei Berlin - ID 273 Der Ausweisung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Hoppegarten im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) wird zugestimmt.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Grundfunktionale Schwerpunkte sollen funktionsstarke Ortsteile einer Gemeinde sein und durch die Regionalplanung festgelegt werden. In Flächengemeinden mit einer Vielzahl von Ortsteilen wird die Daseinsfürsorge in verschiedenen Ortsteilen abgesichert. In der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Gemeindeverwaltung im OT Niedergörsdorf, die Schule im OT Blönsdorf und Kindertagesstätten sind in den OT Altes Lager, Blönsdorf, Niedergörsdorf und Langenlippsdorf. Einkaufsmöglichkeiten bestehen in den OT Altes Lager, Blönsdorf, Bochow und Malterhausen. Die medizinische Versorgung wird in den OT Blönsdorf und Oehna abgesichert. Die Ausweisung von nur einem grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde dürfte sich somit als schwierig erweisen. Sinnvoll wäre hier eine Funktionsteilung von mehreren Ortsteilen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Die räumliche Kulisse für die Festlegung sind Ortsteile. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Der Grundsatz, dass ländliche Räume gesichert und entwickelt werden, so dass die typische Siedlungsstruktur und das kulturelle Erbe bewahrt und die landwirtschaftliche Vielfalt erhalten werden, bietet für Gemeinden im ländlichen Raum keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Die Festlegung beschränkt sich nicht auf die in der Anregung genannten Aspekte, sondern benennt zuerst die angestrebte Entwicklung als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum. Dies wird insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale in der Begründung weiter ausgeführt. Dem steht das Anliegen, typische Siedlungsstrukturen, die Landwirtschaft und kulturelles Erbe zu bewahren, nicht entgegen, sondern bildet vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität und ein eigenes Profil der ländlichen Räume.	nein
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 In den demografischen Rahmenbedingungen wird von einem Bevölkerungswachstum für Berlin und das Berliner Umland ausgegangen. Der Wohnungsbedarf in Berlin kann schon heute nicht mehr ausreichend versorgt werden. Es erfolgt bereits jetzt ein Zuzug aus Berlin in das Berliner Umland und entlang der Verkehrsachsen. Die Gemeinden des weiteren Metropolenraums mit einer guten Verkehrsanbindung nach Berlin müssen eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit erhalten.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Auch im Weiteren Metropolenraum erhalten die als Zentrale Orte prädikatisierten Städte und Gemeinde quantitative unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen. Den anderen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, allen Gemeinden erweiterte Entwicklungen zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Auf den örtlichen Bedarf der Eigenentwicklung in einem Umfang von 1ha/1000 Einwohnern sollen Wohnsiedlungsflächen, welche in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, angerechnet werden. Die rechtskräftigen Bebauungspläne im Gemeindegebiet wurden durch Investoren entwickelt. Auf die Realisierung der Bebauungspläne hat die Gemeinde keinen Einfluss, dieses Risiko trägt der Investor/Flächeneigentümer allein. Um die Wohnsiedlungsentwicklung für den Eigenbedarf absichern zu können muss auf die Anrechnung der Flächen vor dem 15. Mai 2009 verzichtet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf wurde auf der Grundlage des Regionalplans Havelland-Fläming sowie des Landesentwicklungsplans aufgestellt. Im Flächennutzungsplan wird neben der städtebaulichen Entwicklung der Siedlungsbereiche vor</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Aufgabe der übergeordneten Raumordnungsplanung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Raumnutzungskonflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen (§ 1</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allein die Nutzung von erneuerbaren Energien geregelt. Damit das Leben auf dem Land attraktiv gestaltet werden kann, ist ein Ausgleich zwischen der Siedlungsentwicklung, der Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und der Nutzung für erneuerbare Energien zu finden.</p>		<p>ROG). Der LEP HR trägt diesen Anforderungen Rechnung.</p>	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Mit dem Grundsatz der Freiraumentwicklung wird der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen mehr Gewicht gegeben. Die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen ist eine Voraussetzung zur Festigung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Der Entwurf geht auf die Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion ein. Ergänzt werden müssen die Verkehrsanbindungen im ländlichen Raum und Querverbindungen zwischen den transnationalen Verkehrskorridoren. Damit der ländliche Raum attraktiver wird, muss die vorhandene Infrastruktur des Bahn- und Straßennetzes intensiver genutzt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind daher Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Der LEP HR stellt für den Gesamttraum die Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten fest. Die Betrachtung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Durch die Sicherung und Entwicklung dieser großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte wichtige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Festlegung von ggf. weiteren Verbindungsbedarfen zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, wie den RWKs, die u.U. auch Veränderungen unterliegen können, oder den hier angesprochenen TENs ist im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen möglich.	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276</p> <p>Die Festlegungen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus entsprechend der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) werden in der Gemeinde Niedergörsdorf nicht eingehalten. Das nächstgelegene Mittelzentrum Jüterbog ist von einigen Ortsteilen der Gemeinde wie z.B. Wergzahna und Eckmannsdorf mit den ÖPNV nicht in 45 Minuten zu erreichen. In weiteren Ortsteilen ist der ÖPNV nur an den Schultagen abgesichert.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern, in dem Fall dem Landkreis Teltow-Fläming. Allerdings wird in der Begründung zu Plansatz 7.2 auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zielgrößen aus der RIN zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigen, dass eine Realisierbarkeit in Teilen des Bundesgebietes, insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht immer erreichbar sein dürfte.</p>	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Konkrete Aussagen zum Klimaschutz und zur Energieübertragung und -verteilung fehlen.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Festlegungen im Kapitel 8 ergänzen die Festlegungen im LEP HR, da Klimaschutz ein Querschnittsthema ist. So sollen bei allen Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen Berücksichtigung finden. Neben konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz können klimaschädliche Emissionen durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen (unter anderen kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten, kurze Wege) vermieden oder reduziert werden. Hierzu werden im Planentwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“ getroffen. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung und Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel vermieden werden. Hierzu weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ getroffen. Der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2).</p>	
<p>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 276 Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist auf dieser Grundlage bereits eine Fläche von 347 ha für die Nutzung von Windenergie aus.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die planerische Aussage, dass auch der weitere Metropolitanraum zu dieser Hauptstadtregion gehört, ist kaum zu teilen. Konkrete Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden sind kaum wahrzunehmen, da sich vielfältige Beschränkungen aus dem Plan ergeben, die noch weiter über die bisherigen rechtlichen Einschränkungen wirken. Der weitere Metropolitanraum nimmt nur noch eine sekundäre Bedeutung wahr mit Ausnahme der Bereitstellung alternativer Energien für die Urbanen Räume. Für die sich daraus ergebenden Nachteile werden den ländlichen Regionen keine Kompensationsmöglichkeiten durch die Landesplanung in Aussicht gestellt. Im Gegenteil, die eigenverantwortliche Entwicklung wird auf ein Minimum eingeschränkt mit der Folge, dass die Gemeinde in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung verletzt ist.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Bezeichnung des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolitanraum beschreibt als einer von drei Strukturräumen die unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion. Der Weitere Metropolitanraum hat darin seine spezifische Bedeutung. Die Bereitstellung alternativer Energien für die urbanen Räume ist eine der Aufgaben ländlicher Räume, findet aber ebenso im Berliner Umland statt. Nachteile sind nicht erkennbar. Für Kompensationsmöglichkeiten so wahrgenommener Nachteile durch die Energieerzeugung besteht kein Ansatzpunkt innerhalb der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Auch im ersten Entwurf wurde die Verfahrensweise lediglich durch Billigung der Landesparlamente kritisiert, diese Kritik wird aufrechterhalten. Für die perspektivische Entwicklung der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg entfaltet der 2. Entwurf weitreichende Folgen. Erarbeitet wurde der Entwurf von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ihrer Funktion als Landesbehörde. Letztendlich wurde der Entwurf von den beiden Landesparlamenten lediglich gebilligt. Nach diesseitiger Rechtsauffassung gehört der Landesentwicklungsplan jedoch in die Parlamente, die über ihn abzustimmen haben. Auch auf kommunaler Ebene obliegt die Planungshoheit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Vertretungen und nicht den nachgeordneten Verwaltungen. Da der Landesentwicklungsplan, sofern er Rechtskraft erlangt, teilweise über die Anpassungspflicht weitreichend in die kommunale Planungshoheit eingreift, bedarf es eines Gesetzesvorbehalts. Der Landesentwicklungsplan wird jedoch nur als Rechtsverordnung der Landesregierungen für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Damit ist der Landesentwicklungsplan zwar ein Gesetz im materiellen Sinne, jedoch nicht Gesetz im formellen Sinne. Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie werden Grundrechtseingriffe in der Regel nicht von einer Rechtsverordnung legitimiert.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf hat die Gemeinde den Fokus, der sich aus dem Titel des „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) ergibt, als kritisch</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Bezeichnung des Landesentwicklungsplans orientiert sich an der Definition in § 1 Absatz1 des Landesentwicklungsprogramms 2007. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für weite Teile des Landes Brandenburg bewertet. Durch den Begriff „Hauptstadtregion“ erfolgt eine Fokussierung auf Berlin sowie auf das sich unmittelbar anschließende Umland. Für einen objektiven Betrachter drängt sich der Verdacht auf, dass den entfernteren Regionen nur eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird. Daran ändert auch nicht die Darstellung, wie sie im 2. Entwurf vorliegt, in dem Berlin und Brandenburg insgesamt diese Hauptstadtregion bilden.</p>		<p>Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Eine Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland lässt sich dadurch nicht ableiten.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Unter der Überschrift: Berlin und Brandenburg als Hauptstadtregion wird über die Chancen für Berlin und das Berliner Umland referiert. Hier wird über „die kulturelle Vielfalt mit den Gegensätzen von Urbanität und ländlich geprägten Raum“ gesprochen. Weiter heißt es: die landschaftliche Vielfalt, die reizvollen Gegensätze, die guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten sowie das breite Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten in der Region sind wichtige Standortfaktoren für die Berliner und Brandenburger Bevölkerung genauso wie ...“ Der sogenannte weitere Metropolenraum, dessen Definition in keiner Karte zu finden ist, scheint offensichtlich nur dazu zu taugen, dass der Gegensatz: ländlich geprägter Raum nicht zu viel Urbanität erlangt. Das wird in den folgenden Ausführungen mehr als deutlich. Da hilft auch die Aussage nicht: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum eindeutig festgelegt. Eine "kartografische Definition" ist daher nicht erforderlich. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Die Aussage zur Demographie in ländlichen Bereichen wird der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die damit verbundenen Schlussfolgerungen überprüft und bei Bedarf geändert. Die angesprochene Demographische Rahmenbedingung ist mittlerweile für die ländlichen Räume und durch die Beschränkung auf die Eigenentwicklung ein von der Politik mit verstärktes Problem. In den vergangenen 25 Jahren wurden die Dörfer mit ihren vielfältigen Gebäudestrukturen um- und ausgebaut, um Wohnungen zu schaffen. Die jetzige junge Generation, die sich ein eigenes Zuhause schaffen will, kommt kaum noch zum Zug. Mit der Bündelung der Wohnsiedlungen will man der Zersiedelung entgegen wirken. Das ist aus unserer Sicht ein völlig falscher Ansatz. Bauflächen werden nur umgesetzt, wenn es auch Bauherren für diese Fläche gibt. Für den weiteren Metropolenraum wird auch in der Begründung von weiteren Einwohnerverlusten ausgegangen. Hier wird völlig verkannt, dass diese Prognose in Teilen des Landes, auch in Kommunen des weiteren Metropolenraums, überholt ist. Die Kommunen unternehmen große Anstrengungen, um KITAS und Schulen platzmäßig aufzustocken, obwohl das ja dann überhaupt nicht notwendig wäre.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion gilt es, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zusätzlich Freiraum in Anspruch nehmen, zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, zurücktreten.	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Es ist bekanntermaßen durch die Landespolitik nicht vorgesehen, die Dörfer auf Dauer leerzuziehen, also wird die Infrastruktur weiter benötigt. Straßen müssen erhalten bleiben, auch wenn man in den Ausführungen des LEP HR öfter den Eindruck erhält, dass die Infrastruktur, hier z. B. die Straßen, nur noch zu Erholungszwecken der städtischen Bevölkerung dienen soll. Gleichzeitig wird bei der Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Wachstum auf eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft als Chance für die Hauptstadtregion gesetzt. Das gilt ja dann für alle.</p>	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Unter der ländlichen Entwicklung wird ausgeführt: „Die Politik der ländlichen Entwicklung in beiden Ländern stellt dabei die durch dörfliche Siedlungen geprägten Teile des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt der Entwicklungsaktivitäten.“ Der Schwerpunkt in den folgenden Ausführungen macht deutlich, dass sich „die ländlichen Räume durch die verstärkte Einbindung der zivilgesellschaftlich vernetzten Akteure in Partizipationsprozessen bei der Erarbeitung tragfähiger Lösungsansätze“ sozusagen selber helfen sollen. Diese Form der Entwicklung im ländlichen Raum stellt einen gravierenden</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Mit der Darstellung der ländlichen Entwicklung in diesem Abschnitt soll die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben werden. Die ländliche Entwicklungspolitik und Handlungserfordernisse werden skizziert. Auch im Rahmen der städtischen Entwicklung wird auf die Bedeutung der Partizipation und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger verwiesen. Der vorgetragene Widerspruch ist nicht erkennbar.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterschied zur städtischen Bevölkerung da, im Urbanen Strukturen wird nirgends die Entwicklung über zivilgesellschaftliche Akteure gesehen, dazu ist im LEP HR nichts zu finden.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Bestehen großflächige Einzelhandelsbetriebe im weiteren Metropolenraum so wird bei Modernisierung bzw. Anpassung durch Ersatzbau an eine zeitgemäße Verkaufskultur die Verkaufsfläche auf bis zu 1500m² zugelassen. Die Gemeinde hat die im Z 2.10 den Umgang mit bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zur Kenntnis genommen und erwartet, dass in Verbindung mit Z 2.12 diese Möglichkeiten auch tatsächlich außerhalb von zentralen Orten umgesetzt werden kann, da in einem Ortsteil der Gemeinde ein Sonderpostenmarkt seit 20 Jahren betrieben wird. Das Sortiment ist nicht so feststehend, wie in Sortimentsbezogenen Märkten, muss aber auch modernisiert werden können.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Erwartung, dass in Verbindung mit Z 2.12 die Möglichkeiten auch tatsächlich außerhalb von Zentralen Orten umgesetzt werden können, führt zu keiner anders gelagerten Beurteilung eines in einem Ortsteil der Gemeinde betriebenen Sonderpostenmarktes. Soweit es zu einer bauleitplanerischen Umplanung kommt, sind auch die maßgeblichen Fragen der Sortimentsstabilität zu beachten. Es gibt keine Gründe, das nicht feststehende Sortiment eines Sonderpostenmarktes anders zu beurteilen als in anderen Einzelhandelsvorhaben. Ein Anlass für die Etablierung von Sonderrechten für Sonderpostenmärkten ist auch im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die bisherige Struktur der dreistufigen Gliederung wurde nunmehr auf Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum geändert. Von Grundzentren ist keine Rede mehr. Stattdessen wird im Planziel Z 3.3 die Möglichkeit der Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ manifestiert. Die Bestimmung dieser Orte soll durch die Regionalplanung erfolgen. Wann diese Festlegung erfolgen soll, wird nicht festgelegt und damit auf unbestimmte Zeit verschoben. Diese Auffassung ist der Tatsache geschuldet, dass in der Vergangenheit die Regionalpläne umfassend</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar. Inhalt der Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist der Planungsauftrag an die Gemeinden, das Ziel adressiert sich nicht an die Gemeinden. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überarbeitet wurden. Jede Kommune mit vielen Ortsteilen hat das Recht, einen Ort zum „Grundfunktionalen Schwerpunkt“ zu bestimmen und nicht die Regionalplanung als Ausdruck der kommunalen Selbstbestimmung.</p>		<p>- Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Die planerische Auseinandersetzung mit Fragen der Daseinsvorsorge in der Nahversorgungsebene ist bundesweit regelmäßig durch die Regionalplanung zu leisten. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Im G 4.3 wird auf die Chance verwiesen, neue Erwerbsquellen zu generieren, u.a. zunehmend in der Energieerzeugung, auch vom Tourismus ist immer die Rede. Die touristischen Angebote benötigen aber dringend junge Leute, die die Nachfolge der</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, inwiefern die Festlegung die Unternehmensnachfolge oder die Schaffung von Lebensmittelpunkten beeinträchtigt. Sie zielt nicht auf Bewahrung einer ländlichen Idylle; vielmehr ist die Entwicklung der ländlichen Räume als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandenen Unternehmen antreten können. Dazu gehört auch die Schaffung von eigenen Lebensmittelpunkten. Nur mit dem Angebot einer ländlichen Idylle lassen sich keine Arbeitseinkommen auf Dauer sichern. Der Umstand, dass sich die Energiewende in Brandenburg noch viel mehr über die Windkraft definieren soll, ist für die ländliche Bevölkerung nicht zu akzeptieren. Bei allen notwendigen Eingriffen in Natur und Landschaft werden hier diese Anlagen errichtet, jetzt auch noch im Wald. Von Windkraftanlagen kann sich keine Region Arbeitsplätze erhoffen, diese werden in weit entfernten Regionen gesichert.</p>		<p>Lebens- und Wirtschaftsraum angestrebt und unterstützt damit die in der Anregung benannten Entwicklungsvorstellungen. Grundsätzlich bleibt die in der Begründung getroffene Aussage zutreffend, auch die Energieerzeugung biete Chancen für Erwerbs- und Arbeitsplatzpotenzial mit Haltewirkung für die ländlichen Räume; deren Steuerung im Einzelnen obliegt jedoch nicht der Landesplanung. Die Festlegung von Windeignungsgebieten erfolgt in Brandenburg durch die Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Der Verweis auf die Möglichkeit der Innenverdichtung ist aus Sicht der Gemeinde rein akademischer Natur. Tatsächlich stellt es sich so dar, dass Baulücken, sofern sie überhaupt vorhanden sind, dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es in den Ortsteilen der Gemeinde keinen nachweisbaren Wohnungsleerstand. Ein Blick in die einschlägigen Immobilienverkaufsportale zeigt ebenfalls, dass der Immobilienmarkt in der Gemeinde „leergefegt“ ist.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung vermag keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen festzulegen. Die Frage der Verfügbarmachung liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Eine Neuausweisung von Siedlungsflächen im Anschluss an eine vorhandene Bebauung scheitert in den meisten Fällen daran, da ca. 80 % des Gemeindegebietes den Status eines Landschaftsschutzgebietes haben. Die Schutzgebietsgrenzen reichen teilweise bis an die Bebauung heran. Wird eine Bauleitplanung für eine geschützte Fläche eingeleitet, bedarf es eines Ausgliederungs-, Befreiungsverfahrens oder neu einer</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vereinbarkeitserklärung. Hier wird laufend das Verfahren geändert und das ist dann sehr kostenintensiv und zeitaufwendig.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die zulässige Umwandlung von Wochenendhausgebieten angrenzend an Siedlungsflächen wird nicht auf das Entwicklungspotential angerechnet, da das keine neue Versiegelung ist und die vorhandenen Kapazitäten vergeben sind. Da die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen zu Wohnsiedlungsflächen künftig möglich ist, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete grenzen, macht nur Sinn, wenn die bereits bebauten Gebiete nicht auf das Entwicklungspotenzial angerechnet werden. Ansonsten wird dieses Ziel begrüßt.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die Zielvorgabe "nur für ortsansässige Bevölkerung" wird gestrichen, da damit die ländlichen Kommunen diskriminiert werden. Wo bleibt hier die Gleichbehandlung, z.B. bei der Integration der Flüchtlinge und Migranten? Im Artikel 12 der Verfassung des Landes heißt es: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt. Bei dem „örtlichen Bedarfs einer Gemeinde" spricht der Entwurf ausschließlich den Bedarf aus der „ortsansässigen Bevölkerung" an und nicht den Bedarf, der sich aus „Wanderungsbewegungen" ergibt. Es stellt sich die Frage nach einer Klarstellung des Begriffs der „Wanderungsbewegung" und „örtlicher Bedarf". In der jüngsten Vergangenheit muss vermehrt festgestellt werden, dass junge Leute, die zunächst aus</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der Gemeinden zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Bei der Eigenentwicklungsoption handelt es sich um eine rechnerische Größe, die den Gemeinden neben der quantitativ unbegrenzten Innenentwicklung ausreichende Entwicklungspotenziale bietet, um auch den Bedarf von Rückziehenden zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beruflichen Gründen die Region verlassen haben, nunmehr wieder in ihre alte Heimat zurückkehren. Handelt es sich dabei um Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen oder nur um Rückzüge? Auch diesbezüglich bedarf es einer Differenzierung, um jeder Gemeinde im weiteren Metropolenraum ein eigenverantwortliches Entwicklungspotenzial zu gewähren. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass das Land Brandenburg für eine Rückkehr wirbt. Wenn für eine Rückkehr geworben wird, muss den Rückkehrern auch Siedlungsraum zur Verfügung gestellt werden, ansonsten handelt es sich um eine Farce. Der LEP HR führt sehr ausführlich aus, wie sich in einer Gemeinde der Bedarf zusammensetzt. Allerdings ist rechtlich nicht begründet, warum dies nur für ortsansässige Bevölkerung gelten soll. Das ist ungesetzlich, da die Gemeinden nicht die rechtliche Möglichkeit besitzen, den Grundstücksmarkt zu beeinflussen, damit nur ortsansässige Bürger ein Grundstück erwerben können. Die Gemeinde fordert deshalb, die landesplanerischen Vorgaben zu den Siedlungsflächenentwicklung auf 10 Jahre und nur auf die ortsansässige Bevölkerung zu beziehen, ist nicht gesetzeskonform, da die Gemeinde keinen Einfluss auf Grundstückskäufe/Grundstücksverkäufe nehmen kann. Hier liegt ein gravierender Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit und die kommunale Selbstverwaltung vor.</p>		<p>den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist bezüglich der Begrenzung auf die Eigenentwicklung zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die Flächengröße der Kommunen spielt im Entwurf des LEP keine Rolle, doch ist gerade dies eine Herausforderung in unserer Gemeinde. Größere Fläche bedeutet längere Wege, d.h. jede Busverbindung, jeder Radweg, jede Straße ist dementsprechend lang. Alle diese Tatsachen müssen durch die Kommunen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Eigenentwicklung der Gemeinde bemisst sich nach dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, daher ist eine Bezugnahme der Eigenentwicklungsoption auf die Bevölkerungszahl (1 ha / 1000 EW), nicht auf die Flächengröße der Gemeinde, angemessen. Es liegt in der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde, Flächen für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgefangen werden. Dieser Zustand wurde nicht berücksichtigt und muss in Ihre Überlegungen einfließen, schon um den Bezug zur landwirtschaftlich geprägten Fläche und seinen Bürgern nicht völlig zu verlieren. Dementsprechend fordert die Gemeinde für die im weiteren Metropolenraum lebenden Menschen ausreichende Siedlungsräume und Infrastrukturen. Eine gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung aller in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Menschen. Von der Erholung alleine kann eine Region, in der der Tourismus historisch nicht gewachsen ist, nicht leben. Wandern die Menschen ab, leidet darunter auch die Bewirtschaftung in der Landschaft.</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an geeigneten Standorten innerhalb des Gemeindegebiets (z.B. Hauptortsteil) zu planen, um beispielsweise lange Wege zu vermeiden.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Es wird im 2. Entwurf des LEP HR unter dem Ziel 5.5 (Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung) wieder behauptet, dass, bedingt durch die Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren, mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist. So wurde diese Behauptung bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf kritisiert. Dem kann so nicht gefolgt werden. Nach dem Tiefstand der Einwohnerzahlen im Jahr 2011 sind diese im Jahr 2015 wieder auf 6.703 angewachsen, auch 2017 ist ein Anstieg auf 2764 zu verzeichnen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach den Ursachen des damaligen Abwanderungsprozesses. Der Landesplanungsabteilung ist es offenbar entgangen, dass Prozesse dynamisch und auch umkehrbar sind. Die gesellschaftlichen Strukturen haben sich in den vergangenen 20 Jahren drastisch verändert. Millionen von Menschen sind zwischenzeitlich in Deutschland „angekommen“. Der Arbeitsmarkt hat sich deutlich verändert. Damit einher geht auch die Problematik des erschwingerlichen Wohnraumes. In der Metropole und in den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren findet sich dieser kaum noch. Daher weichen die Menschen immer stärker in den weiteren Metropolenraum aus. Dazu beigetragen hat auch die positive Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Sowohl durch den Ausbau der B 101 als auch der Anhalter Bahn ist das Zentrum Berlins von nahezu allen Ortsteilen der Gemeinde innerhalb von ca. 30 Minuten zu erreichen. Neben den bereits genannten Gründen für ein Anwachsen der Bevölkerungszahl ist für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal noch folgende Besonderheit zu erwähnen: In einer ehemaligen Kasernenanlage befindet sich nunmehr ein landwirtschaftlicher Großbetrieb (Buschmann & Winkelmann), der nicht nur Saisonarbeitskräfte beschäftigt, sondern festangestellte Arbeiter, die mit ihren Familien dauerhaften Wohnraum benötigen. Hier muss mit Hilfe der Bauleitplanung Entwicklungspotenzial geschaffen werden. Mit der Schaffung dieses betriebsnahen Siedlungspotenzials werden die Entwicklungspotentiale im übrigen Gemeindegebiet nahezu gegenstandslos, da durch die landesplanerischen vorgegebenen Entwicklungspotenziale eine Wohnflächenentwicklung im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Es kann nicht sein, dass in einem solchen Fall seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung argumentiert wird, die Gemeinde müsse sich für Prioritäten entscheiden. In diesem Fall stellt eine solche Entscheidung ein Entwicklungshemmnis dar.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Basierend auf meiner langjährigen Tätigkeit als Ortsvorsteher muss ich feststellen, dass die Festlegung eines örtlichen Bedarfes einer Siedlungsentwicklung mit 1 ha pro 1000 Einwohner über einen Zeitraum von 10 Jahren für eine Flächengemeinde wie</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nuthe-Urstromtal völlig unzureichend ist und in keiner Weise dem Bedarf der Entwicklung im ländlichen Raum entspricht. Es sind auch keine Grundlagen für die Festlegung dieses Faktors ersichtlich. Mit solchen Vorgaben können keine ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Wenn einer Vielzahl von Lebensmodellen die Vielfalt des ländlichen Raumes entgegen kommen soll und Familien mit Kindern preisgünstigen Wohnraum suchen oder ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen möchten, weil Sie die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vorziehen, steht eine Reglementierung der räumlichen Ausdehnung solchen Empfehlungen völlig entgegen. Vielmehr ist hier eine freie Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden gefordert. Diese müssen in Eigenverantwortung und mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit Flächennutzungspläne aufstellen können, die das Entwicklungspotential der Gemeinde darstellen. Und auch nur sie haben die Kenntnis, wo und wie in ihrer Gemeinde etwas entwickelt werden kann. Dass eine Innenentwicklung Vorrang haben sollte, steht außer Frage, ist aber oftmals nicht mehr möglich. Um die Fragwürdigkeit der räumlichen Beschränkung zu verdeutlichen, führe ich nochmals den mit ca. 80 Einwohnern kleinsten Orsteil Liebätz der Gemeinde Nuthe-Urstromtal an. Momentan existieren 3 Bauanfragen für den Ort, die eine Fläche von ca. 3.000 m² (0,3 ha) beanspruchen. Damit wären a) eine bauliche Entwicklung des Ortes für die nächsten 10 Jahre ausgeschlossen b) bezogen auf die Einwohnerzahl von ca. 6.500 für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Ort absolut bevorteilt, da</p>		<p>Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihm eigentlich nur 860 m² (0,086 ha) zustehen würden oder c) für jeden der 23 Orte der Gemeinde pauschal 0,3 ha zuweisbar, was gleichfalls ein unsinniges Verfahren bedeutet Im Interesse einer sinnvollen ländlichen Entwicklung fordere ich Sie deshalb auf, die Begrenzung einer räumlichen Erweiterung zurückzunehmen und eventuell strittige Vorschläge baulicher Entwicklung auf dem Lande den entsprechenden Gremien der Gemeinde und des Kreises zu überlassen.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Es besteht das Recht auf eine Erweiterung der potentiellen Siedlungsentwicklung auch im weiteren Metropolenraum auf mehr als 1 ha / 1000 Einwohner oder z.B. auf 1 ha pro Ortsteil. Die Einschränkung für 10 Jahre wird gestrichen. Dramatisch ist für uns die Situation mehr Bauland in der Gemeinde zu schaffen. Durch das Planungsziel Z 5.5 von bis zu 1,0 ha / 1000 Einwohner nimmt man uns die Möglichkeit sich selber weiter zu entwickeln! Bei der Flächengrößen Gemeinde mit 23 Ortsteilen auf 338 km² Fläche kann ich als Bürgermeister für alle Ortsteile feststellen, dass diese gegeneinander ausgespielt werden. Dies schafft kein Vertrauen in die Landespolitik. Durch diese Reglementierungen ist ein Wegzug der jungen Generation fakt. Auch die Annahme einer möglichen Innenentwicklung ist keine Option in unseren märkischen Dörfern oder die Umwandlung von Stallungen zu Wohngebäuden verschaffen uns nicht das nötige Potential, da diese Möglichkeiten fast vollständig erschöpft sind. Die Flächengröße einer Gemeinde spielt im Entwurf des LEP kaum eine Rolle, doch ist gerade die Größe eine Herausforderung für das Funktionieren unserer Gemeinde. Größere Fläche bedeutet längere Wege, d.h. jede Busverbindung, jeder Radweg, jede</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straße ist dementsprechend lang. Alle diese Tatsachen müssen durch die Kommunen abgefangen werden. Dieser Zustand ist nicht tragbar und muss in Ihre Überlegungen einfließen, schon um den Bezug zur Landwirtschaftlich geprägten Fläche und seinen Bürgern nicht völlig zu verlieren.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung trifft der Entwurf für Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Verbesserungen bei der Siedlungsentwicklung. Der Entwurf zielt, ausdrücklich darauf ab, Berlin und das Umland mittels eines „Siedlungssterns“ entlang der Schienenhaltepunkte in Ober- und Mittelzentren zu entwickeln. Der weitere Metropolenraum wird dabei vernachlässigt.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf ermöglicht in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums gleichermaßen wie im Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern" Berlin und Berliner Umland) eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vor, eine Vernachlässigung des Weiteren Metropolenraums ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die regionalen Planungsgemeinschaften haben ihre planerischen Aktivitäten vermehrt auf die Siedlungsentwicklung und die damit einhergehenden Pendlerströme zu richten. Die Entscheidung, die Siedlungserweiterung entlang des Schienennetzes zu entwickeln, ist nur theoretisch eine sinnvolle Vorgabe. Bereits jetzt sind die Möglichkeiten, die Takte der Regionalbahnen zu erhöhen, durch die Nutzung für den Fernverkehr nicht gegeben. Auch die Vorgaben des Landesnahverkehrsplanes behandelt nur die Schiene im Berliner Umland und den Fernverkehr über Ländergrenzen hinweg. Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bedeutet der Bahnanschluss im OT Woltersdorf einen wichtigen Standortvorteil, der auch unbedingt erhalten bleiben muss. Allerdings ist die Begrenzung der Siedlungserweiterung nur bis Ludwigsfelde zu kurz gedacht. Es wird zwar die Möglichkeit eröffnet, mit einer</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet, da sie nicht die Verflechtungskriterien einer Gemeinde im Berliner Umland erfüllt und daher auch keine Gemeinde im Gestaltungsraum Siedlung sein kann. Da der Gemeinde im LEP HR Entwurf auch keine zentralörtliche Funktion zugewiesen ist, erfüllt sie auch nicht die Kriterien der Städte der 2. Reihe. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichwohl kann die Gemeinde Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung entwickeln.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strategie „des Sprungs in die zweite Reihe“ auch Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, über die Schiene in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten, stärker in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion einzubeziehen. Bereits die Erwähnung einer solchen Strategie, ohne diese bereits jetzt zu berücksichtigen, lässt den Schluss zu, dass die Länder der Auffassung sind, dass dazu noch keine Notwendigkeit besteht. Andererseits wächst der Druck zur Wohnraumbeschaffung auch im Mittelzentrum Luckenwalde.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die Nachnutzung von ehemaligen Truppenübungsplätzen soll zulässig sein, das bedingt aber, dass das Ziel Freiraumschutz in diesen Bereichen zurückgenommen werden muss! Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal steht im Fokus der Standort Sperenberg, wo in kommunaler Zusammenarbeit ein Projekt zum Klimaschutz vorgesehen wird und seit Jahren Kontakt zur Landesregierung besteht. Die Gemeinde hat in ihrem Hoheitsgebiet gleich zwei ehemalige Truppenübungsplätze, welche fast vollständig zu Naturschutzgebieten ausgewiesen wurden, mit all der Munitionsbelastung, die dort verbleiben wird. Dazu kommt noch die Fläche der Heeresversuchsanstalt in Sperenberg, wo ein großer Anteil der Fläche ebenfalls in der Gemeinde liegt. Die Gemeinde hat mit den umliegenden Nachbargemeinden und dem Eigentümer, dem Land Brandenburg, seit einigen Jahren an einer Entwicklungskonzeption gearbeitet. Geplant ist ein Multi Energie Kraftwerk. Besonderheit war u.a. nach der militärischen Forschung für Tod und Verderben eine Forschung für nachhaltige Energie durch die Entwicklung von Speichertechnik zu schaffen. Nach dem Grundsatz 9.3 soll die Zusammenarbeit der Kommunen gefördert</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nutzung von Konversionsflächen zur Energieerzeugung (Multi Energie Kraftwerk) ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben auf Konversionsflächen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da sie überörtliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der kommunalen Planung bzw. Fachplanung. Die Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 wird, um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abgewogen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis der Abwägung von Anregungen zum 1. Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Umfeld des Projektgebiets für das Multi Energie Kraftwerk zurückgenommen, soweit nicht Kernkriterien bzw. fachrechtliche Schutzgebiete der Gebietskulisse zugrunde liegen. Angesichts des räumlich noch nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, hier war sie bei dieser Konversionsfläche umsonst, da diese Aktivitäten durch die Zusammenarbeit auch mit den verschiedenen Ministerien bekannt sind und dennoch im 2. Entwurf LEP HR keine Berücksichtigung fand, aber dafür ein gegenteiliges Ziel 6.2. festgelegt wurde. Durch die Überplanung solcher Flächen für den Freiraumverbund, enthalten ist dort auch ein Flächendenkmal, was ohne wirtschaftliche Nutzung wohl dem Untergang preisgegeben wird, stellt sich dieser Grundsatz als gegenstandslos dar. Das Altlasten nur mit einem hohen finanziellen Aufwand entfernt werden können, ist hinlänglich bekannt. Der Eigentümer kommt seiner Verpflichtung zur Altlastenbeseitigung auch hier nicht nach. Mit dieser Ausweisung bleibt in Nuthe-Urstromtal die zulässige Nachnutzung von Konversionsflächen eine Farce. Wozu kommunale Zusammenarbeit, wenn das Land seine Verantwortung für die eigene Liegenschaft in Sperenberg und den Belegenheitskommunen nicht ernst nimmt.</p>		<p>konkret verfestigten Planungsstandes verbleiben auf nachfolgenden Ebenen ausreichend Entscheidungsspielräume im übrigen Projektgebiet. Fachrechtliche Regelungen - z.B. bezüglich Naturschutzgebieten - zu relativieren oder abzuändern, liegt nicht im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes zeigt, dass das Hoheitsgebiet der Gemeinde vollständig innerhalb des Freiraumverbundes liegt. Darüber hinaus ist das Gemeindegebiet zu 90 % mit den verschiedensten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen überzogen. Jede Art der Entwicklung in Richtung des Freiraumes wird sowohl durch den Entwurf des LEP HR als auch von den Schutzgebietsausweisungen behindert. Das Ziel 6.2 ist in dem kleinen Kartenausschnitts des LEP HR gut zu erkennen. Fast alle nicht in grün dargestellten Flächen der Gemeinde stellen sich in der Örtlichkeit als Wald dar. So dass die Auswirkungen der Freiraumsicherung doch erheblich sind. Der Erhalt dieser Räume ist aber ohne Menschen, die vor Ort leben, die die</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Nicht zutreffend sind die Aussagen über Flächenanteile im Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal. Während tatsächlich ein sehr überwiegender Teil des Gemeindegebiets von naturschutzfachlichen Gebietskategorien eingenommen wird, trifft dies auf die Gebietskulisse des Freiraumverbundes bei weitem nicht zu. Letztere geht zudem nur in einem eng begrenzten, für die Verbundstruktur bedeutsamen Korridor geringfügig über die fachrechtlichen Schutzgebietskulissen hinaus und stellt damit keine wesentliche räumliche Erweiterung restriktionsbehafteter Flächen im Gemeindegebiet dar. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind ausdrücklich im multifunktional konzipierten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>land- und forstlichen Flächen bewirtschaften, nicht möglich. Dazu gehört auch ein großes Maß an Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungsbereich der Ortschaften und eine Anerkennung dieser Menschen für die Leistungen, die sie zum Erhalt dieser Gebiete mit ihren Betrieben erbringen. Die landwirtschaftliche Produktion wird viel zu oft negativ dargestellt, obwohl die Landwirte diese Landschaft mit ihrem Reichtum geschaffen und erhalten haben.</p> <p>Dementsprechend fordert die Gemeinde für die im weiteren Metropolenraum lebenden Menschen ausreichende Siedlungsräume und Infrastrukturen. Eine gesellschaftliche Wertschätzung der Leistung aller in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Menschen. Von der Erholung alleine kann eine Region, in der der Tourismus historisch nicht gewachsen ist, nicht leben. Wandern die Menschen ab, leidet darunter auch die Bewirtschaftung.</p>		<p>Freiraumverbund eingeschlossen. Rechtswirkung für solche Flächen entfaltet der Freiraumverbund lediglich im Falle geplanter raumbedeutsamer Inanspruchnahmen, die regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen sind, ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen haben, und daher hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen folgen. Ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen hinsichtlich der Wohnsiedlungsentwicklung sowie bezüglich von Infrastrukturvorhaben überregionaler Bedeutung werden durch die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewahrt und wurden - soweit konkrete Entwicklungsabsichten bekannt oder im Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden - im Zuge der Abwägung bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Der weitere Metropolenraum wird nicht als Energielieferant degradiert, die Lebensqualität für den Menschen muss erhalten werden. Der Schutz der ländlichen Bevölkerung wird genauso viel Gewicht als Ziel beigemessen, wie der Freiraumschutz für die Natur. Zum Unverständnis der im Freiraum lebenden Menschen können jedoch raumbedeutsame Maßnahmen der Energiegewinnung im Freiraumverbund problemlos etabliert werden. Dazu zählen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Feldflur bzw. im Waldbestand, Biomasseanlagen, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen aber auch industrielle Tierhaltungsanlagen. Im Urbanen Bereich sind derartige Anlagen nicht realisierbar und in der Regel auch nicht zulässig. Damit wird die ländliche Region jedoch quasi zum Energielieferanten des städtischen Raumes degradiert. Entschädigende Gegenleistungen</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die vorgetragene Einschätzung zur Ausschlusswirkung des Freiraumverbundes ist nicht zutreffend. Wie in der Begründung zum Plansatz ausgeführt, sind Windenergieanlagen und großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen) als raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, innerhalb dessen Gebietskulisse landesplanerisch nicht zulässig. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine zusätzliche Klarstellung hierzu. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hat der weitere Metropolenraum nicht zu erwarten. Die Bevölkerung hat aber die sich daraus ergebenden Nachteile in Kauf zu nehmen.</p>		<p>Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die im 2. Entwurf gemachten Ausführungen weichen doch von den Erläuterungen und Begründungen des 1. Entwurfs deutlich ab. In den neuen Ausführungen der Vernetzung der Hauptstadtregion wurde der Schwerpunkt nicht nur auf die Funktion in Europa verwiesen, hier wird der Bezug zu den beiden Ländern angesprochen. Die Metropole Berlin liegt zwar im Schnittpunkt diverser transeuropäischer Verkehrsnetze, auf kommunaler Ebene sind diese Netze jedoch von nachrangiger Bedeutung. Ziel ist es das sogenannte Basisnetz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen prioritär auszubauen. Mangels bedarfsgerechter Vorschläge für den ländlichen Raum lehnt die Gemeinde auch dieses Ziel des Entwurfs ab. Das Ziel 7.1 ist ausschließlich auf die Hauptstadt und Europa orientiert. Der ländliche Raum wird zwar betrachtet aber dennoch einmal mehr „abgehängt“. Seitens der Gemeinde wird gegenüber dem Land die Forderung erhoben, dass zur Sicherung der erforderlichen Verbindungsqualitäten mit den Erreichbarkeitserfordernissen den Kommunen bei der Schaffung der Voraussetzungen für einen attraktiven ÖPNV bzw. zur Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsangebote im Planungsraum die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Damit können Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aktiviert werden. Die Strategie der Transeuropäischen Netze der Europäischen Union ist multimodal und hierarchisch aufgebaut und wird von beiden Landesregierungen unterstützt. Dieses Strategie ermöglicht es den Planungs- und Investitionsträgern, ihre Pläne und Investitionen entsprechend der funktionalen Bedeutung der jeweiligen Elemente zu entsprechend ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten priorisieren. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. In der Begründung wird die Einbeziehung aller Regionen in die Strategie ergänzend dargelegt.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) aufgebaut. Da diese bereits seit 2008 bekannt ist, ist es sehr befremdlich, wenn im 1. Entwurf diese Richtlinie zur Begründung nicht herangezogen wurde und im 2. Entwurf die damit veränderte Herangehensweise nicht erklärt wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Bezüge zur RIN für den motorisierten Individualverkehr wurden bereits im 1. Entwurf explizit aufgegriffen. Sie waren jedoch aufgrund der inhaltlichen Bezüge im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch - wie auch aus dieser Stellungnahme hervorgeht - nicht ausreichend wahrgenommen wurde, erfolgte zum zweiten Entwurf eine redaktionelle Klarstellung, die mit einer Verortung im Kapitel III 7, Ziel 7.2 einherging.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Der Plan geht davon aus, dass die Sicherung der Verbindungsqualitäten und den Erreichbarkeitserfordernissen die Gestaltung eines attraktiven ÖPNV (Anm.: Öffentlicher Personennahverkehr) bzw. die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsangebote im Planungsraum darstellt. Da der Schwerpunkt sich immer wieder um die Metropole dreht, so dass man aus Sicht der Gemeinde unter der „Stärkung eines umweltfreundlichen Verkehrsangebotes“ für die ländlichen Gebiete nur Fußwege annehmen muss, da hier keine Erläuterungen gegeben werden, die diese Aussage definiert und da Radwege durch das Land kaum noch neu errichtet werden. Einen umweltfreundlichen ÖPNV zu schaffen, geht wieder nur zu Lasten der Kommunen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Ein vom Stellungnehmenden vorgebrachter Schwerpunkt auf die Metropole kann nicht nachvollzogen werden. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Für die ausgewogene Erschließung des Gesamttraumes werden die Schwerpunkte auf zu beachtende Kriterien bezogen, die da sind: sparsamer Flächenverbrauch, begrenzte öffentliche Mittel und der zunehmende Finanzbedarf für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur. Dennoch soll die Erreichbarkeit der „Zentralen Orte“ im übergeordneten Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279</p> <p>Die Aussagen zu Z 7.3 Singlestandort BER sind sehr umfangreich ausgefallen. Allerdings kann man die Aussage, dass nur ein Standort festgelegt wurde und es so bleiben soll, vor dem Hintergrund der prognostizierten Kapazitätsentwicklung nur mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen. Prognosen sind in diesem LEP HR doch die Basis für die vorliegende Planung. Bei der Prognose zur demographischen Entwicklung wird doch ständig darauf verwiesen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Dieses Konzept fundiert auf der von Steer Davis Gleave (SDG) im Jahr 2016 erarbeiteten und 2017 aktualisierten Luftverkehrsprognose für den Flughafen Berlin Brandenburg mit dem Zieljahr 2040. Danach erreicht das Passagiervolumen am BER bis 2040 ca. 55 Millionen ankommende und abfliegende Passagiere.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279	III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
Die Nachhaltige Infrastrukturentwicklung kann nicht zu Lasten der Kommunen und Projektträger gehen, um die Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen zu realisieren. Hier greifen derart viele gesetzliche Vorgaben, dass das nur ein Vorsatz werden kann. Hier kommt wieder der Grundsatz der Freiraumschonung zum Tragen, mit der entsprechenden Forderung des Landes, dass die kommunalen und regionalen Planungsträger die Bündelung von Leitungs- und Verkehrstrassen zu berücksichtigen. Die Anforderungen sind durch die schon vorliegenden rechtlichen Vorgaben so erheblich, dass die Möglichkeiten in der Gemeinde weitgehend eingeschränkt sind.			
Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Dies gilt auch für die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Auch hier sind konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Takttdichten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, Aufgabe der	nein
Es ist im Kapitel Verkehr keine Aussagen konkret zur raumordnerischen Einordnung für die Sicherung und dem Ausbau des Radverkehrs vorgenommen worden. Wenn man von umweltfreundlichen Verkehrsangeboten schreibt, dann sollten unbedingt die Belange des Radverkehrs in der Raumplanung berücksichtigt werden. Ebenfalls bedarfsfern ist die Organisation des ÖPNV. Die Fahrstrecken und Takte der Busse orientieren sich am Schülerverkehr. D.h., die Busse fahren zum Schulbeginn und am Nachmittag zum Unterrichtsende. Während dieser Zeiten fährt kein Bus, obgleich angesichts der demografischen Entwicklung gerade zu diesen Zeiten die Mobilität gegeben sein sollte. In den Ferien wird der Busverkehr nochmals „ausgedünnt“, mit der Folge, dass die Mobilität noch weiter eingeschränkt wird. Auch ein Rufbusmodell, wie es in der Gemeinde angeboten wird, bringt nicht die gewünschte Auslastung, da auch hier die Flexibilität			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeschränkt ist. Seitens des Entwurfs des LEP HR wird dem SPNV eine hohe Priorität eingeräumt. In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal spielt der SPNV eine nicht unwesentliche Rolle: Die Bahntrasse Berlin-Halle-Leipzig (Anhalter Bahn) führt durch das Gemeindegebiet. Im Ortsteil Woltersdorf befindet sich ein Haltepunkt. Ärgerlich ist für die Nutzer jedoch die Tatsache, dass nur jeder zweite Zug dort hält. Dies hat zur Folge, dass die Mehrzahl der Nutzer weiterhin nach Luckenwalde fährt um nach Berlin zu gelangen. Mit einem bedarfsgerechten öffentlichen Nahverkehr hat dies nicht viel gemein.</p>		<p>Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Bestandssicherung der Landesstraßen im weiteren Metropolenraum und nur bei unvermeidbaren Abstufungen werden auch die finanziellen Mittel weitgereicht. Die gepriesenen guten verkehrlichen Anbindungen und Erreichbarkeiten werden obsolet, wenn man den brisanten Vorschlag des Landesrechnungshofs kennt, nachdem Brandenburg rund 2000 Kilometer seiner Landesstraßen an die Kreise und Kommunen übertragen soll. Dadurch ließen sich jedes Jahr bis zu 17 Millionen Euro für Bau und Unterhaltung im Landeshaushalt einsparen. Die erforderliche Mittelübertragung (Konnexität) an die Landkreise und Kommunen ist bei diesem Bericht gar nicht vorgesehen, auch nicht, wie letztendlich die Kommunen diese Mittel aufbringen sollen, da sich die Kreise über die Kreisumlage der Kommunen finanzieren. Hier wird nur auf die Einsparung im Landeshaushalt verwiesen. Die im Entwurf des LEP HR enthaltene notwendige Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrssystem bei gleichzeitiger Forderung nach einer multimodalen Mobilität sind solche Ansätze abzulehnen. Hier ist die Vernetzung in die ländlichen Regionen und die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz (wie zum Beispiel die Herabstufung von Landesstraßen), dem Qualifizierungsbedarf, zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verknüpfung mit dem ÖPNV unerlässlich.</p>		<p>konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die Gemeinde erhebt die die Forderung, dass zur Sicherung der erforderlichen Verbindungsqualitäten mit den Erreichbarkeitserfordernissen den Kommunen bei der Schaffung der Voraussetzungen für einen attraktiven ÖPNV bzw. zur Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsangebote im Planungsraum die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die Möglichkeiten, für kommunale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen Fördermittel zu erhalten, scheitern sehr oft an der Bereitstellung der Eigenmittel durch den Zuwendungsempfänger. Es ist jedoch gerade im ländlichen Raum unabdingbar, dass zwischen den Ortsteilen, aber auch zu den Mittelzentren, die letztendlich zahlreiche Aufgaben für die ländlichen Orte wahrnehmen, eine vernünftige Verkehrsinfrastruktur geschaffen bzw. unterhalten wird. Die Verkehrsinfrastruktur darf sich auch nicht ausschließlich an touristischen Kriterien orientieren, sondern muss praxisgerechte Lösungen für die hier lebenden Menschen anbieten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zum G 8.1 wird der Standpunkt des Landkreises Teltow-Fläming vollumfänglich geteilt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Im Rahmen der Windenergienutzung wird gegenüber dem Land die Forderung erhoben, für das Tätigwerden der Regionalplanung eine zeitliche Vorgabe zu treffen, da ansonsten der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt wird. Weiter wird gefordert, dass das Land den § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung anpasst und die Gemeinden unter 10.000 Einwohner stimmberechtigt werden. Der Entwurf des LEP HR trifft die Festlegung, dass die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der relevanten Belange mittels der Regionalpläne erfolgen soll. Eine ausschließliche Regelung durch die Regionalabteilungen wird aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt. Im Land Brandenburg gibt es fünf regionale Planungsstellen. Diese unterscheiden sich erheblich in ihrer Größe. Die kleinste Region ist Oderland-Spree mit einer Fläche von rd. 4.040 ha und die größte Region ist Havelland-Fläming mit einer Fläche von rd. 15.240 ha. Diese Unterschiede bedingen zwangsläufig verschiedene Kriterien mit der Folge, dass es im Land Brandenburg keine einheitlichen Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen gibt. Somit erfolgt eine weitere Ungleichbehandlung der Bewohner und der Regionen. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn auf der Ebene der Landesplanung einheitliche Kriterien für alle Regionen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Regelungen zur Organisation der Regionalplanung in Brandenburg sind nicht Gegenstand des LEP HR, sondern fallen in die alleinige Zuständigkeit des Gesetzgebers in Brandenburg und können nicht im gemeinsamen Landesentwicklungsplan präjudiziert werden. Gesetzesänderungen kann nur der Gesetzgeber beschließen. Der Planungsauftrag ist als Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Damit ist die Regelung hinreichend bestimmt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Ausgleichszahlungen oder ähnliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Letztendlich ändert dies nichts daran, dass der ländlichen Raum mehr und mehr zum Energielieferanten der Metropole Berlin bzw. der Mittelzentren verkommt und alle damit verbundenen Nachteile entschädigungslos hinnehmen muss. Gemeinden unter 10.000 Einwohner sind in der Regionalversammlung (§ 6 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung) nicht vertreten, obwohl hier die Flächen vorhanden sind, über die die Planung gelegt wird. Darüber hinaus legt der Entwurf keinen zeitlichen Rahmen für ein Tätigwerden der regionalen Planungsabteilungen fest mit der Folge, dass die Festlegung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Seitens der Gemeinde wird gegenüber dem Land die Forderung erhoben, für das Tätigwerden der Regionalplanung eine zeitliche Vorgabe zu treffen ist, da ansonsten der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt wird. Weiter wird gefordert, dass das Land den § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung anpasst und die Gemeinden unter 10.000 Einwohner stimmberechtigt werden.</p>		<p>Transferleistungen für den ländlichen Raum als Energielieferant kann die Raumordnungsplanung nicht steuern.</p>	
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Die interkommunale Zusammenarbeit spielt sich zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, der Stadt Trebbin, insbesondere aber mit dem Mittelzentrum Luckenwalde ab. Die genannten Kommunen haben sich erfolgreich am Stadt-Umland-Wettbewerb, der vom Land Brandenburg ausgelobt wurde, beteiligt. Unter dem Titel „Starke Nachbarschaft an der Mittelnuthe“ ist diese Kooperation als Sieger des Wettbewerbs hervorgegangen. Für die Bearbeitung der verschiedenen Projekte ist weiterhin eine rege Zusammenarbeit notwendig. Es wird dabei deutlich, dass eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen generell mit einem hohen</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>personellen Einsatz verbunden ist und Ergebnisse sich nur langsam einstellen können. Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erledigt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bereits heute gemeinsam mit dem Mittelzentrum Luckenwalde die verschiedensten kommunalen Aufgaben. Zu nennen ist z.B. die Kooperation im Feuerwehrwesen, die vollständige Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auf die Stadt Luckenwalde.</p>			
<p>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 279 Es ist festzustellen, dass der 2. Entwurf keinerlei Angaben enthält, warum welche Änderungen vorgenommen wurden. Es ist nicht erkennbar, dass die Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus der ersten Offenlage und Behördenbeteiligung irgendwo berücksichtigt wurden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es gibt keine Erläuterung, warum welche Änderung vorgenommen wurde.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278</p> <p>Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird die Ablösung des seit dem 31.03.2009 geltenden Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angestrebt. Der Fokus des Planwerkes muss mehr auf Entwicklung gelegt werden. Der Entwurf des neuen LEP HR benennt zwar diese Veränderungen, setzt aber in den Zielen und Grundsätzen ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die alten Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans von 2009. So findet beispielsweise die Tatsache, dass die sozialen und technischen Infrastrukturen im wachsenden „Kern der Metropolenregion“ in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, im Planentwurf keinen nennenswerten Niederschlag. Insofern muss der Fokus des Planwerkes mehr auf Entwicklung gelegt werden.</p>	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird die Ablösung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angestrebt. Der Fokus des neuen Planwerkes liegt auf Entwicklung, was bereits durch den Titel "Landesentwicklungsplan" zum Ausdruck gebracht wird. Der Entwurf des LEP HR benennt Veränderungstendenzen und Handlungsbedarfe und nutzt zur raumordnerischen Umsetzung Instrumente der Raumordnungsplanung, so wie sie auch in der Vorgängerplanung von 2009 Anwendung fanden. Die Tatsache, dass die sozialen und technischen Infrastrukturen in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, findet im Planentwurf nur insoweit Niederschlag, als die Raumordnungsplanung hierzu Festlegungen treffen kann. Konkrete Standort- und Investitionsentscheidungen hierzu obliegen hingegen den öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen, nicht der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278</p> <p>Die Zielstellung des LEP HR, den Raum zu entwickeln, „... dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht...“, wird begrüßt. Ein besonders</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtiger Standort für den Mittelbereich Potsdam sowie für den Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die weitere Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Nuthetal mit dem Deutschen Institut für Ernährung und dem Institut für Getreideverarbeitung. Mittel- und langfristig bedarf es aber - auch zur Entlastung der Landeshauptstadt Potsdam - voraussichtlich neuer Wachstumsoptionen für Gewerbeflächen in der Gemeinde Nuthetal.</p>			
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Im Bereich der technischen Infrastruktur hat eine schnelle und störungsarme Internetverbindung, über die ausreichend hohe Datenvolumen transportiert werden können, wesentliche Bedeutung. Ihre Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Standortvorteil wird weiter wachsen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum während des Erläuterungstermins in Michendorf von den Verantwortlichen ausgeführt wurde, dass dieses Thema nicht in einen LEP Hauptstadtregion (!) gehöre. Ihre Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Standortvorteil wird weiter wachsen und ist gerade erst durch die GrKo hervorgehoben worden. Trotz der Nähe zu Potsdam, ist die Qualität der Internetverbindung in Teilen der Gemeinde Nuthetal noch immer unzureichend.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Der Ortsteil (OT) Bergholz-Rehbrücke der Gemeinde Nuthetal erfüllt alle Kriterien. Er versorgt ca. 2/3 der Einwohner Nuthetals, die im OT Bergholz-Rehbrücke wohnen. Bis auf den Standort Kommunalverwaltung verfügt aber auch der OT Saarmund über eine entsprechende Ausstattung. Der OT Saarmund dient zusätzlich den Ortsteilen Nudow, Fahlhorst Philippthal und Tremsdorf als</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungszentrum. Auch die dargestellte Mobilitätsverbindung zum übergeordneten Mittelzentrum (Potsdam) über den ÖPNV ist in guter Qualität gegeben. Zusätzlich besteht eine unmittelbare Bahnverbindung zum Flughafen Berlin-Schönefeld. Der OT Saarmund muss somit im Landesentwicklungsplan auch als grundfunktionaler Schwerpunkt betrachtet werden.</p>			
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Die vorgeschlagenen Regelungen für den örtlichen Bedarf, Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen (Z 5.7) würden im Vergleich zum LEP B-B eine Verringerung der Baupotenziale für die Gemeinde Nuthetal bedeuten würden. Für die Ortsteile ergeben sich bei 2916 EW 29160 m² Fläche zur Wohnbebauung. Dies bedeutet bei einer Grundstücksfläche von 500 m² pro Haus die Möglichkeit ca. 59 Häuser zu errichten und das in 10 Jahren. Beispiel: Fahlhorst 200 EW, 2000 m² bei 500 m² pro Grundstücke 4 Häuser in 10 Jahren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Der Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR entspricht den Festlegungen des LEP B-B. Dieses wird der dynamischen Bevölkerungsentwicklung des gesamten Mittelbereiches Potsdam und somit auch der Gemeinde Nuthetal nicht gerecht. Entgegen der Prognose des Landes Brandenburg hat die Gemeinde Nuthetal einen stetig wachsenden Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Von 2010 mit 8.674 Einwohnern hat sich die Gemeinde Nuthetal kontinuierlich auf 9.314 Einwohner (Stand 03/18) entwickelt. Dieser Wert wäre nach den Annahmen der Landesstatistik nicht erreichbar. Die bisherigen Prognosen gingen sogar von einer leichten Schrumpfung für diesen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug des Ortsteils Saarmund in den Gestaltungsraum Siedlung würde diesen Kriterien widersprechen. Der Ortsteil Saarmund liegt außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen. Da der Bahnhof Saarmund auf einer tangential verlaufenden Achse liegt, kann dieser nicht berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da ausgehend von Berlin die Anbindungsqualität deutlich hinter der der Radialstandorte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitraum aus. Anzumerken ist, dass diese Entwicklung (ein Plus von 640 EW) nicht durch Flächenausweisung, sondern durch Innenentwicklung erfolgt ist. Der Bedarf gerade an bezahlbaren und / oder barrierefreien Wohnraum ist hoch. Durch die dynamische Bevölkerungsentwicklung in Berlin und Potsdam entsteht ein Ansiedlungsdruck auch auf die Gemeinde Nuthetal. Die vorhandenen Potenziale zur Wohnsiedlungsentwicklung sind weitestgehend erschöpft. Verschärfend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen für den örtlichen Bedarf, Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen (Z 5.7) im Vergleich zum LEP B-B eine Verringerung der Baupotenziale für die Gemeinde Nuthetal bedeuten würden. Eine Fortsetzung der Entwicklung wird auch für die Zukunft erwartet; es ist nicht erkennbar, dass sich der Trend einer positiven Bevölkerungsentwicklung abschwächt. Die Festlegungen der Entwicklungsräume sind somit für den gesamten Mittelbereich und die Gemeinde Nuthetal nicht ausreichend. Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung ist auch deswegen notwendig, weil die Entwicklungspotenziale in der wachsenden Landeshauptstadt Potsdam als auch im OT Bergholz-Rehbrücke (große Gebiete - ca. 80 % der Fläche - sind Trinkwasserschutzzonen 3) eingeschränkt sind. Große Bereiche in Bergholz-Rehbrücke sind daher de facto für den Wohnungsbau kaum nutzbar; es besteht hier aber auch ein weiterer Flächenbedarf. Insofern erschließt sich weiterhin nicht, dass der Gestaltungsraum Siedlung im OT Bergholz-Rehbrücke der Gemeinde Nuthetal an der Autobahn endet und nicht den OT Saarmund, der infrastrukturell gut erschlossen ist - mit einschließt. Der Standort Saarmund ist hervorragend an den SPNV angeschlossen, wobei der Haltepunkt nach der Eröffnung des BER die zentrale Rolle im südöstlichen Raum für die Anbindung des Flughafens spielen soll. Eine Ausweitung des Gestaltungsraumes</p>		<p>zurückbleibt. Darüber hinaus bestehen zwischen dem Hauptort Nuthetal und dem Ortsteil Saarmund durch größere Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete sowie Bahn- und Autobahntrassen Zäsuren. Ein Siedlungszusammenhang besteht nicht und ließe sich auch nicht herstellen. Die Aufnahme des Ortsteil Saarmunds in den Gestaltungsraum Siedlung würde damit dem übergeordneten Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthetal. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist daher auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch dem Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit bzw. von der Fachplanung vorgenommen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen an anderer Stelle im Sinne einer Kompensation wäre nur möglich, wenn solche Flächen ebenfalls den Abgrenzungskriterien folgen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlung auf den OT Saarmund könnte für die Landeshauptstadt Potsdam entlastend sein, da auch eine gute ÖPNV-sowie Fahrradweg-Anbindung vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, den Gestaltungsraum Siedlung auf den OT Saarmund auszudehnen. Dies entspräche auch den angewandten Kriterien des LEP HR, die davon ausgehen, dass eine Gemeinde in der Regel zugeordnet werden soll, wenn diese im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 km, gemessen vom Hauptbahnhof, liegt. Der OT Saarmund liegt ca. 10 km davon entfernt. Sollte keine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgen, wird der Gemeinde Nuthetal jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen.</p>			
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die vorrangige und schwerpunktmäßige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und der Vorrang der Innenentwicklung werden grundsätzlich begrüßt. Es muss aber den Kommunen, die im Kernbereich von Berlin liegen, eine weitere Gestaltung als Siedlungsraum eröffnet werden. Der Entwurf lässt dies für die Gemeinde Nuthetal nicht erkennen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. In diesem Rahmen sind Erweiterungen der Gebietskulisse in der Gemeinde Nuthetal nicht möglich, da diese dem Kriterienset widersprechen und damit dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen würden. Das Anliegen, über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Abs. 2, vierter Anstrich, sollte ergänzend ausdrücklich auch für die Gemeinbedarfsflächen / Soziale Infrastruktur einschließlich öffentlich-sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen gelten. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in der Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Planentwurf vorgetragene Anregung wurde schon im 2. Planentwurf gefolgt, indem die Ausnahmeregelung auf Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur erweitert wurde, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Diesen Ausführungen kann die Gemeinde Nuthetal grundsätzlich zustimmen. Allerdings sollten hier Handlungsspielräume für die Gemeinden der Mittelbereiche in Abstimmung mit der Regionalplanung definiert werden, die für eine zukünftige Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit förderlich sein würden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Die Aufgabe, die Anregung aus dem Planentwurf mit Leben zu füllen, kann sich nur an die Kommunen selbst richten. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf. Nicht verknüpfbar ist damit allerdings die Anregung, die Anwendung des künftigen LEP zu "flexibilisieren". Es entspricht nicht der Regelungsintention eines Raumordnungsplanes, der eine Rechtsnorm ist, dass für Gemeinden eines Mittelbereiches gemeinsam in Abstimmung mit der Regionalplanung in einzelnen Punkten der Festlegungen des LEP HR ohne Zielabweichungsverfahren "Handlungsspielräume" geschaffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Nuthetal - ID 278 Die Gemeinde Nuthetal hält Ihre Stellungnahme vom 01.12.2016 vollumfänglich aufrecht, da keine Antwort oder eine Abwägung der Argumentation dieser Stellungnahme erfolgte.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oberkrämer - ID 280</p> <p>Der LEP HR begrenzt in den übrigen Siedlungsflächen gemäß Z 5.5 die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf, der auf 1 ha/ 1000 Einwohner festgelegt wird. Die Begrenzung in der vorgesehenen Höhe des örtlichen Bedarfs wird diesseits für die Entwicklung der Gemeinde Oberkrämer durchaus für sinnvoll gehalten, führt aber auch unweigerlich zu der Frage nach Entschädigung. Die Gemeinde Oberkrämer hat beschlossen, eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Im Ergebnis soll natürlich ein mit dem Landesentwicklungsplan konformer Flächennutzungsplan entstehen. In der Gemeinde Oberkrämer wurden vor 2009 mehrere Bebauungspläne aufgestellt, die bisher nicht umgesetzt wurden und außerhalb des geplanten Entwicklungsraumes Siedlung liegen. Hierbei handelt es sich um folgende Pläne: OT Schwante Bebauungsplan „Sommerwalder Dreieck“ (Restfläche 10,96 ha Wohnbaufläche), Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ (Restfläche 3,11 ha Wohnbaufläche), OT Bötzwow Bebauungsplan im Blockinnenbereich „Veltener Str., Bahnstr., Poststraße“ (Restfläche 3,17 ha Wohnbaufläche). Da diese Flächen außerhalb des geplanten Entwicklungsraumes Siedlung liegen und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan und die Festsetzung der Bebauungspläne bereits vor 2009 erfolgte, wären sie auf die Entwicklungsoptionsflächen der Gemeinde Oberkrämer außerhalb des Entwicklungsraumes Siedlung anzurechnen, die insgesamt nach LEP HR (2. Entwurf) jedoch nur einen Umfang von 7,29 ha haben. Mit einer Fläche von insgesamt 17,24 ha sind die genannten Plangebiete der bisher nicht realisierten Bebauungspläne allein schon mehr als doppelt so groß. Damit</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre die Beibehaltung der Darstellung dieser Flächen mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Zumindest im Fall des Bebauungsplanes „Sommerswalder Dreieck“ (10,96 ha Wohnbaufläche) ist absehbar, dass ein Vorhabenträger zeitnah mit den Vorarbeiten für die Erschließung beginnen wird. Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, dass die Erschließung des Gebietes bis 2019 abgeschlossen sein wird. Nach dem Inkrafttreten des LEP HR wäre ein FNP mit der Darstellung dieser Bebauungsplangebiete nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst und deshalb keinesfalls genehmigungsfähig. Soll jedoch die Darstellung dieser Flächen als Wohnbauflächen entfallen, so wäre für die betroffenen Bebauungspläne jeweils ein Aufhebungsverfahren erforderlich. In dem Fall muss die Gemeinde damit rechnen, dass von den Eigentümern, aufgrund der Wertminderung ihrer Grundstücke, nicht unwesentliche Entschädigungsansprüche gestellt werden. Im Ergebnis würde mit dem Inkrafttreten des LEP HR aufgrund des Ziels 5.5 die Situation für die Gemeinde Oberkrämer entstehen, dass der derzeit rechtskräftige FNP der Gemeinde den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht und Bebauungspläne, die außerhalb der Siedlungsachse existieren nicht mehr umsetzbar sind, weil sie über den örtlichen Bedarf deutlich hinausgehen. Die von der Gemeinde Oberkrämer mit der Änderung des FNP's beabsichtigte Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist aber auch nicht möglich, weil das Entschädigungsansprüche nach sich ziehen würde. Soll der LEP HR in der vorliegenden Form beschlossen werden, muss es also klare Regelungen zu Entschädigungen in Folge von Planungsschäden geben oder rechtskräftige Bebauungspläne dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht mit angerechnet werden.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oberkrämer - ID 280</p> <p>Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg würde der Gemeinde Oberkrämer aus heutiger Sicht einen angemessenen Rahmen für eine sinnvolle Entwicklung bieten. Die Einbeziehung von Flächen entlang der Kremmener Bahn in die Entwicklung Achse Hennigsdorf-Velten ermöglicht der Gemeinde Oberkrämer die Stärkung des Ortsteils Vehlefanz als grundfunktionaler Schwerpunkt für Oberkrämer an der Regionalbahnlinie RE 6.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Panketal - ID 282</p> <p>Ablehnend steht die Gemeinde Panketal jedoch den Zielen Z 2.6 „Bindung großflächiger Einzelhandelbetriebe an Zentrale Orte“ und Z 2.12 „Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ gegenüber. Es wird hier nicht berücksichtigt, dass Vorhaben für großflächigen Einzelhandel im Einzelfall von der in § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO definierten Regelvermutung (von durch das Vorhaben begründeten schädlichen Auswirkungen) abweichen können. § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO bestimmt, dass von der Regelvermutung genereller schädlicher Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab einer Geschossfläche von 1.200 m² unter bestimmten und begründbaren Voraussetzungen im konkreten Einzelfall abgesehen werden kann. Dies kann zum Beispiel für einen großflächigen Gartenfachmarkt zutreffen, da Gartenfachmärkte durch betriebs- und warenbedingte bedingte großflächige Ausstellungs-, Präsentations- und Verkaufsflächen bei einem sehr</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschränkten und speziellen Warenangebot geprägt sind. Gerade für typische Umland-Kommunen mit einem nahezu ausschließlichen Anteil an Wohnnutzungen sollte unter den speziellen und strengen Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO auch die Möglichkeit eröffnet werden, großflächigen Einzelhandel – auch in Zusammenhang mit touristischen Vorhaben – ansiedeln zu können.</p>			
<p>Gemeinde Panketal - ID 282 Begrüßt wird ebenfalls die Möglichkeit der Erhöhung der Verkaufsflächen für Nahversorgung soweit diese durch die Kaufkraftpotenziale nachgewiesen sind. Nachbesserung wird bei dem Begriff „zentraler Versorgungsbereich“ gesehen. Es werden keine Einzelhandelskonzepte gefordert, die eine Ausweisung dieser Bereiche beinhalten – daher ist unklar, welche Anforderungen an „zentrale Versorgungsbereiche“ gestellt werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenen Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Panketal - ID 282 Begrüßt wird, dass mit dem Ziel 2.12 großflächiger Einzelhandel (nahversorgungsrelevant) auch außerhalb Zentraler Orte ermöglicht wird. Auch die in Ziel 2.12. (2) festgelegte Erweiterungsoption in grundfunktionalen Schwerpunkten wird ausdrücklich positiv bewertet. Dennoch ist diese erst nutzbar, wenn die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte eindeutig erfolgen kann, da hier nicht geklärt ist, ob ähnlich der Wohnbauflächen-Wachstumsreserve auch eine Entwicklung im Gestaltungsraum Siedlung vorgegeben ist.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Es trifft zu, dass die zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeit erst nutzbar wird, wenn die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eindeutig erfolgen ist. Der aufgerufene Kontext zur Wohnbauflächen-Wachstumsreserve und einer Entwicklung im Gestaltungsraum Siedlung ist nicht verständlich (trifft für Einzelhandelsregelung nicht zu).</p>	nein
<p>Gemeinde Panketal - ID 282 Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die grundfunktionalen Schwerpunkte. Die Festlegung dieser Kategorie der Grundversorgung soll die räumliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte steuern/sicherstellen. Dennoch führen die Ausführungen unter Ziel 3.3 für die Gegebenheiten der Gemeinde Panketal zu Widersprüchen. Grundfunktionale Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden und umfassen die funktionsstärksten Ortsteile einer Gemeinde. Gemäß den in der Begründung zu Z 3.3 genannten Kriterien ist für Panketal der Ortsteil Zepernick als grundfunktionaler Schwerpunkt anzusehen. Gem. Z 3.3 sollen grundfunktionale Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festgelegt werden. Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist die in grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzliche Wachstumsreserve für Wohnbauflächen innerhalb des</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Regionalplan. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Es ist Zweck der Festlegung, dass die endgültige Entscheidung anhand der Kriterien durch die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft getroffen wird. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ist für die Gemeinde Panketal bereits eine quantitativ unbeschränkte Wohnungsbaufächenentwicklung möglich. Auch der Ortsteil Zepernick liegt im Gestaltungsraum Siedlung, es ist daher nicht erkennbar, wodurch sich der Einwender</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraum Siedlung anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkten in Bezug auf Wohnbauflächenentwicklung für Panketal nicht nutzbar ist. Zwar ist die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte letztendlich auf der Ebene der Regionalplanung zu klären, dennoch haben die im LEP HR-Entwurf dargestellten Kriterien direkte Auswirkung auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Panketal. In der bisher ausgearbeiteten Fassung der Kriterien für das Ziel 3.3 sind die grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. deren Auswirkungen nicht eindeutig beschrieben und es bedarf einer Nachbearbeitung der Vorgaben für die grundfunktionalen Schwerpunkte in enger Abstimmung mit den Regionalen Planungsstellen.</p>		<p>durch den Landesentwicklungsplan HR benachteiligt fühlt.</p>	
<p>Gemeinde Panketal - ID 282 Es führt Ziel 5.3 in Verbindung mit Ziel 5.6 zu Irritationen. In Ziel 5.3. wird die Umwandlung von Wochenend-/Ferienhausgebieten erlaubt, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen sind. Dies ist in Panketal innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gegeben. In Ziel 5.6 wird der Gestaltungsraum Siedlung als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung festgelegt, aber gem. Ziel 5.6. (1), Satz 2 gilt hier u.a. das Ziel 5.3 nicht. Bedeutet dies eine Umwandlung von Wochenend-/Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist nicht zulässig oder ist nur der Zwang „Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen“ aufgehoben? Wir bitten um Klarstellung bzw. eindeutige Formulierung.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist innerhalb des Gestaltungsraum Siedlung (GS) zulässig, da der GS aufgrund seiner siedlungsstrukturellen Ausprägung einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungs- und Planungsbestand umfasst. Die Festlegung zum Anschluss von Wochenendhausgebieten an vorhandene Siedlungsgebiete gilt in diesen Fällen daher nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Panketal - ID 282</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Panketal liegt gem. vorliegendem Entwurf zum LEP HR im Strukturraum Berliner Umland der Hauptstadtregion zwischen der Metropole Berlin und dem Mittelzentrum Bernau bei Berlin.</p> <p>Siedlungsentwicklung: Aus Sicht der Gemeinde Panketal wird das dargestellte grundlegende Gebot der Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen ggü. der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen (G 5.1) ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Jedoch ergeben sich in aufgrund der Formulierung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung folgende Anmerkungen: Die Gemeinde Panketal besteht aus den Ortsteilen Schwanebeck und Zepernick. Jeweils Teile dieser Ortsteile sind Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung. Der Gestaltungsraum Siedlung ermöglicht Arrondierungen der bestehenden Siedlungskulisse nach Norden/Westen und Süden/Osten mit einer quantitativ uneingeschränkten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Ortslage Schwanebeck sowie die Siedlung Hobrechtsfelde sind von der Festlegung als Gestaltungsraum Siedlung ausgenommen, dies entspricht der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde Panketal, die sich im aktuellen Entwurf zur FNP-Änderung niederschlägt. Die Gemeinde Panketal spricht sich dafür aus, dass in der Ortslage Schwanebeck Wohnbauentwicklung in den bestehenden Bebauungsgrenzen auch weiterhin zulässig ist.</p>	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme. Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete, insbesondere im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB (Innenentwicklung) werden nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.	nein
<p>Gemeinde Panketal - ID 282</p> <p>Die dargestellte Flächenkulisse des Freiraumverbundes im Bereich der Rieselfelder nord-westlich und südlich der Ortslage Hobrechtsfelde stimmen mit der gemeindlichen Entwicklung überein und sichern nachhaltig wichtige Grün-/Freibereiche, die zur Naherholung dienen und im Zuge der Anpassung an den Klimawandel mehr Bedeutung erlangen werden.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Kenntnisnahme.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Panketal - ID 282</p> <p>Die im Grundsatz 5.1 (2) genannte Leitvorstellung der ausgewogenen Entwicklung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Bildung entspricht der Intention der Gemeinde Panketal eine stärkere Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistung im berlinnahen Raum parallel zur Wohnstandortentwicklung anzustreben und somit auch eine Reduzierung der Verkehrsströme zu erreichen. Um dem Siedlungsdruck und der Lage im Gestaltungsraum Siedlung gerecht zu werden bzw. um eine ausgewogene Entwicklung der Nutzungsmischung innerhalb der Gemeinde zu erreichen, ist insbesondere das Ziel 7.2 hervorzuheben bzw. mit Maßnahmen zu untersetzen. Das hier im Landesentwicklungsplan festgelegte Ziel der Raumordnung muss sich auch im Landesnahverkehrsplan niederschlagen. Daher fordern wir die S-Bahn-Trassen zwischen dem Mittelzentrum Bernau und der Hauptstadt/Metropole bedarfsgerecht auszubauen und einen 10-Minuten-Takt vorzusehen sowie die Taktzeiten der RE3 zwischen den Mittelzentren Eberswalde und Bernau sowie Berlin zu erhöhen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Planung und die Umsetzung sich aus dem LEP ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen, die konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zur Taktung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten trifft. Dies erfolgt u.a. im Rahmen der Landesnahverkehrspläne.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284</p> <p>Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf dem Mittelzentrum Hoppegarten-Neuenhagen bei Berlin zugeordnet. Demnach ist innerhalb der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf lediglich die Grundversorgung abzusichern. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen entsprechend des 2. Entwurfes des LEP HR dann nur noch in zentralen Orten zulässig sein. Für die nicht als Zentraler Ort festgelegten Gemeinden im Berliner Umland</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird eine vorhabenbezogene Dimension von bis zu 1.500 m² Verkaufsfläche als regelmäßig ausreichend definiert. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind lediglich die durch die Regionalplanung festgesetzten Grundfunktionalen Schwerpunkte, hier dürfen weitere 1.000 m² vorhabenbezogene Verkaufsfläche bereitgestellt werden. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist gegen eine erneute Reduzierung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche. Im 1. Entwurf des LEP HR wurde diese bereits von vormals 2.500 m² auf 2.000 m² reduziert. Für eine erneute Verkleinerung der Verkaufsfläche auf 1.500 m² fehlt eine plausible Begründung. Vielmehr entspricht diese Begrenzung nicht den gegenwärtigen Entwicklungen im Einzelhandel. Gerade die Vollsortimenter setzen auf größere Einzelhandelseinrichtungen. Dies ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit die Geschäfte barrierefrei zu gestalten. Auf der anderen Seite trägt die Erweiterung der Verkaufsfläche (auch bei Waren des täglichen Bedarfs) den Ansprüchen der Kunden Rechnung. Die Waren sind dementsprechend aufwendig zu präsentieren, beispielweise durch entsprechende „Frischetheken“. Auch aus der planerischen Praxis heraus lässt sich feststellen, dass eine solche Einschränkung gegenüber den Investoren nicht zu vermitteln ist. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sieht die Gefahr, dass, wenn die Erweiterungsmöglichkeiten für Vollsortimenter außerhalb Zentraler Orte zu Gunsten der Mittelzentren weiter eingeschränkt werden, diese ihre Standorte in den betroffenen Gemeinden aufgeben. Damit steht die Verringerung der Verkaufsflächen im großflächigen Einzelhandel dem Anspruch einer bedarfsgerechten Grundversorgung bei steigender Bevölkerungszahl in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf entgegen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sieht auch hier keine besondere Schutzbedürftigkeit der in den Zentralen Orten</p>		<p>HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. Mittelzentren angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gegenüber vergleichbaren Einrichtungen im Mittelbereich. Hierzu hat die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung mit 2.500 m² Verkaufsfläche eine Verträglichkeitsuntersuchung durchführen lassen, die auch die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und die beiden Mittelzentren Strausberg und Neuenhagen umfasst. Im Rahmen der Marktverteilungsrechnung werden hinsichtlich der bestehenden und zukünftigen Kaufkraftbindungen überörtlich keine über das Maß normaler wettbewerblicher Effekte hinausgehende und schädigende Umsatzumverteilungen erwartet. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf lehnt eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation im Zusammenhang mit verringerten Verkaufsflächengrößen im großflächigen Einzelhandel ab.</p>			
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284 Das Festhalten am Zentrale-Orte-System in seiner gegenwärtigen Form in den Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelbereich mit gemeinscharfer Abgrenzung wird der Situation im östlichen Berliner Umland nicht gerecht. So sollen in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich konzentriert, das heißt, Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes gesichert und qualifiziert werden. Hierzu zählen u.a. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Sozial- und Gesundheitsbereich, Schulen der Sekundarstufe II, Standorte von größeren Behörden, Gerichten, Banken, Facharztpraxen, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Gerade im östlichen Berliner Umland finden sich leistungsstarke und gut ausgestattete</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Ansatzpunkte, für das Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte zu entwickeln, lassen sich auch im bundesweiten Vergleich der raumordnerischen Steuerungssysteme nicht erkennen. Mit Ausnahme des nord-östlichen Umlands von Hamburg im Land Schleswig-Holstein finden Zentrale Orte auch in anderen deutschen Großstadtreionen ihre Anwendung. Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in zahlreichen Bereichen existent, lässt sich aber verwaltungsseitig und finanziell nicht abbilden. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden in denen die Versorgung der Einwohner mit gehobenen Angeboten der Daseinsvorsorge nicht oder nicht ausschließlich durch die ihnen zugeordneten Mittelzentren erfolgt. So werden auch mittelzentrale Funktionen für die Bürger der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum größeren Teil von den Gemeinden des eigenen und benachbarten Mittelbereichs, die kein Mittelzentrum sind, sowie von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf selbst bereitgestellt.</p>		<p>werden. Insoweit vermag sich der vorgetragene Modifikationsansatz mit dem Ziel des Verzicht auf das Setzen von Schwerpunkten gegenüber der vorgesehenen eindeutigen Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems nicht zu überzeugen.</p>	
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284 Außerhalb der Zentralen Orte obliegt es der jeweiligen Regionalplanung Grundfunktionale Schwerpunkte nach durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien verbindlich festzulegen. Diese Verlagerung auf die Ebene der Regionalplanung ist jedoch problematisch. So hat sie den Nachteil, dass auf Grundfunktionale Schwerpunkte anwendbare Festsetzungen im LEP HR nicht angewendet werden können, so lange kein Regionalplan mit verbindlich festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten existiert. Der Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung der Nahbereichsstufe, Selbstversorgerorte, Ländliche Versorgungsorte“ der Region Oderland-Spree von 1996 ist derzeit außer Kraft. Wesentliche Inhalte des Regionalplanes, u.a. das in diesem Regionalplan dargestellte System der Zentralen Orte (unterhalb der Mittelbereiche), weichen erheblich vom denen des LEP HR ab. Für einen angepassten Regionalplan ist deshalb mit einem zeitintensiven Aufstellungsverfahren zu rechnen. Während dieser Zeit sind die jeweiligen Zielsetzungen des LEP HR nicht umzusetzen. Dies betrifft beispielweise die Festsetzung Z 2.12, die bei Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsfläche von 1.000 m² ohne Sortimentsbeschränkung vorsieht. Bereits begonnene kostenintensive Bauleitplanverfahren müssten ruhen oder gar aufgegeben werden. Sollte der LEP HR an der Zielsetzung 3.3 festhalten, ist dies nicht ohne entsprechende Übergangsregelungen realisierbar. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf empfindet die Festlegung entsprechender Grundfunktionaler Schwerpunkte im Gemeindegebiet durch die Regionalplanung als nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert daher die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht auf Ebene der Regionalplanung festzulegen und den Gemeinden im Be- liner Umland gegenüber den festgesetzten Mittelzentren entsprechende gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.</p>		<p>schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beinhaltet keinen unmittelbaren Handlungs- oder Planungsauftrag an die Gemeinden und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf laufende Bauleitplanungen, daher sind auch keine Übergangsregelungen erforderlich. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben - daher können ihnen nicht die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie Zentralen Orten zugebilligt werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR ergänzt das zentralörtliche System durch die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Als Grundfunktionalen Schwerpunkte sind die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile festzulegen. Die Ausstattung der Grundversorgung in den Grundfunktionalen Schwerpunkte muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen. Zudem darf innerhalb einer Gemeinde nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden. Dieser Zielsetzung kann die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nicht zustimmen. Die Bestimmung setzt voraus, dass die heute existierenden Gemeinden in Brandenburg in der Vergangenheit eine monozentrale Entwicklung vollzogen haben. Dies ist jedoch mit Blick auf die tatsächlichen räumlichen Strukturen im Land Brandenburg nicht der Fall. Zusammenschlüssen von ehemals selbständigen Gemeinden wie beim „Doppeldorf“ Petershagen/Eggersdorf wird damit nicht Rechnung getragen. Beide Ortsteile der Gemeinde haben seit der Wiedervereinigung eine gleichwertige Entwicklung vollzogen und sowohl Petershagen wie auch Eggersdorf verfügen über die geforderten Ausstattungsmerkmale. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert deshalb, von der Festlegung die Grundfunktionalen Schwerpunkte auf nur einen bestimmten zentralen Versorgungsbereich innerhalb des Siedlungsgebietes zu beschränken, abzusehen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entsprechend der demografischen Entwicklung (Bevölkerungswachstum in den S-Bahn-Gemeinden, Veränderungen der Altersstruktur) und den steigenden Ansprüchen der Wohnbevölkerung nach wohnortnahen Dienstleistungen müssen in Zukunft alle Gemeinden im Berliner Umland in der Lage sein, Versorgungsangebote der gehobenen Daseinsfürsorge bereitzustellen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert die Achsengemeinden als funktional gleichberechtigt zu behandeln. Entlang der Entwicklungsachsen sollten allen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sich in interkommunaler Abstimmung mit den Nachbargemeinden bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Mittelzuweisung muss daher vorhabenbezogen erfolgen und darf sich nicht allein auf ein formal festgesetztes Mittelzentrum beschränken.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es besteht kein Erfordernis, dass in Zukunft alle Gemeinden im Berliner Umland in der Lage sein müssten, Versorgungsangebote der gehobenen Daseinsvorsorge bereitzustellen. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden und ein Verzicht darauf bringt das Risiko der Beliebigkeit mit sich. Insoweit vermögen sich die unterschiedlichen vorgetragenen Modifikationsansätze mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl prädikatisierter Gemeinden oder dem Verzicht auf eine solche Festlegung gegenüber der vorgesehenen eindeutigen Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems im Zuge der Abwägung nicht durchzusetzen. Die Mittelzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ist kein Regelungsgegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284 Die angestrebte Siedlungsverdichtung und damit einhergehende Zunahme der Einwohnerzahl stellt erhöhte quantitative und qualitative Anforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Der Grundsatz der räumlichen Nähe von Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zur Wohnung widerspricht insofern der Konzentration der Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfs ausschließlich in den Mittelzentren des Berliner Umlandes. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sieht daher einen Widerspruch zwischen der vorgesehenen verdichteten Siedlungsentwicklung und den Restriktionen infolge der fehlenden zentralörtlichen Funktion und fordert eine bessere Berücksichtigung dieser Belange.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die angestrebte Siedlungsverdichtung und damit einhergehende Zunahme der Einwohnerzahl stellt erhöhte quantitative und qualitative Anforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Der Grundsatz der räumlichen Nähe von Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zur Wohnung widerspricht der vorgesehenen Konzentration der Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfs nicht, da es allen Gemeinden aufgegeben ist, die Grundversorgung adäquat abzusichern. Ein Widerspruch zwischen der vorgesehenen verdichteten Siedlungsentwicklung und Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Infrastrukturentwicklung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284</p> <p>Im Falle der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf entspricht die Zuordnung der Gemeinde zu einem bestimmten Mittelzentrum, nämlich Neuenhagen bei Berlin, nicht den Zielsetzungen des Zentrale-Orte-Konzeptes. Tatsächlich nimmt das Mittelzentrum Neuenhagen für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf die mittelzentralen Funktionen nur im geringen Maße wahr. Eine Funktion mit regionaler Ausstrahlung übt lediglich das Kulturhaus am S-Bahnhof Neuenhagen aus. Das Gymnasium Neuenhagen „konkurriert“ mit den Gymnasien/Schulen der Sekundarstufe II in Strausberg, Rüdersdorf und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf selbst. Letztere besuchen auch viele Schülerinnen und Schüler aus dem Mittelzentrum Neuenhagen. Standorte übergeordneter Behörden (z.B. Amtsgericht, Arbeitsamt, Kreisverwaltung) liegen im Mittelzentrum Strausberg. Krankenhäuser befinden sich in Strausberg und Rüdersdorf. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen werden in Strausberg (Handelszentrum) oder in der Nachbargemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aufgesucht. In der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird ab 2018 ebenfalls eine entsprechende großflächige Einzelhandelseinrichtung entstehen um die Nahversorgung für alle Bevölkerungsteile zu sichern. Unzureichend ist auch eine adäquate ÖPNV-Anbindung an das Mittelzentrum Neuenhagen. Neuenhagen ist zwar über die S 5 an seinen Verflechtungsbereich angebunden, die aufgrund der weitläufigen Siedlungsstruktur (ohne eigentliches Ortszentrum) verstreut liegenden Versorgungseinrichtungen sind jedoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Offenbar wurde übersehen, das auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet wird. Insoweit ist im Planentwurf weder eine Zuordnung zu Neuenhagen, noch zu Strausberg vorgesehen..</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284</p> <p>Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf begrüßt den raumordnerischen Grundsatz, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen zu betreiben. Auch stellt die Nutzungsmischung eine Voraussetzung dar, um Verkehr durch kurze Wege zu vermeiden bzw. einzuschränken und die Lebensqualität zu erhöhen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befindet sich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und ist gleichzeitig als sog. Achsengemeinde innerhalb der Siedlungsachse E (Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg) klassifiziert. Sie hat daher die Möglichkeit, eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zuzulassen. Als Orientierungsdichte sollen mindestens 40 Wohneinheiten pro Hektar angestrebt werden. Die Dichte von Wohneinheiten pro Hektar liegt in Petershagen/Eggersdorf erheblich unter dem Orientierungswert. Gründe dafür liegen in der Siedlungsstruktur der Gemeinde, deren Grundstücke im hohen Maß durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung und einen hohen Baumbestand, teilweise mit Waldcharakter, geprägt sind. Abweichungen von der Orientierungsgröße sind in Teilbereichen aufgrund der städtebaulichen Prägung sowie der ökologischen und klimatologischen Erfordernisse unabdingbar.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden. Dies trägt auch dem von der Gemeinde vorgetragenen Hinweis zur unabdingbaren Abweichung von den Werten Rechnung.</p>	<p>ja</p>

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die Erschließung des Landes Brandenburg, und die infrastrukturelle Verflechtung der Metropole Berlin mit seinem Umland im Besonderen, ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsverbindungen unverzichtbar. Die Zielformulierung 7.2, wonach großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind, erfasst die Anforderungen an die Verkehrsentwicklung nur unzureichend. Vielmehr fehlt nach Ansicht der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eine verbindliche Formulierung, die den unterschiedlichen Ansprüchen der jeweiligen Räume im Berliner Umland und dem weiteren Metropolraum gerecht wird. Die Zielformulierung lässt dabei unter anderem die für die Pendlerverflechtungen wichtigen Verkehrsangebote im Berliner Umland außen vor. Vor dem Hintergrund, dass die Siedlungsentwicklung im Berliner Umland eine bedarfsgerechte und zuverlässige Gewährleistung des ÖPNV grundsätzlich voraussetzt, ist diese Vorgehensweise für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nicht nachvollziehbar. Gerade im Berliner Umland leisten auch die Gemeinden ohne Funktionszuweisung „Zentraler Ort“ einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadt Berlin. Die im Ziel 7.2 formulierte Beschränkung auf die großräumigen und überregionalen Verkehrsbindungen zwischen den Zentralen Orten ist daher zu weitmaschig. Für die Entlastung Berlins sind auch die zwischen den Zentralen Orten gelegenen Gemeinden hinsichtlich ihrer Verkehrsverbindungen nach Berlin zwingend zu stärken. Dazu gehört auch, dass der Ausbau und die Förderung des innergemeindlichen Nahverkehrs als Zubringer zu den Hauptverkehrsachsen in die Zielstellung mit aufgenommen werden. Als Kommune im Berliner Umland mit einem hohen Pendleraufkommen fordert die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Eine diesbezügliche Spezifik im Berliner Umland, die andere Festlegungen erfordert ist nicht erkennbar. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von der Landesplanung, dass bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur mehr Gewicht auf den Ausbau leistungsfähiger Schienennetze und Busverbindungen im „Gestaltungsraum Siedlung“ gelegt wird. Nur so lässt sich das Festhalten am gewünschten Raummuster des „Siedlungssterns“ rechtfertigen.</p>			
<p>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 284 Der Grundsatz 9.3 verpflichtet die Mittelzentren zusammen mit den Gemeinden des ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiches Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Mittelbereich zu entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Zentralen Orten und den ihnen zugewiesenen Gemeinden angestrebt werden. Die Fortsetzung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation ist zweifelsohne richtig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Entwicklungskonzepte zu Versorgungsstrukturen im Einzelhandel, medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, alternativen Verkehrsangeboten etc. zu einer Umlenkung vorhandener Verflechtungsbeziehungen führen können oder sollen, insbesondere in den Fällen, wenn Versorgungsangebote im benachbarten Mittelzentrum oder Gemeinden des benachbarten Mittelbereiches verfügbar und von Teilen des Gemeindegebietes schneller und einfacher erreichbar sind. Weiterhin lässt der 2. Entwurf des LEP HR die interkommunalen Kooperationen, die sich außerhalb des festgelegten Mittelbereichs gebildet haben bzw. bilden könnten, außen vor. Unter Beteiligung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fanden in den vergangenen Jahren Interkommunale Kooperationen vorwiegend mittelbereichsübergreifend statt. Beispielsweise schlossen im Dezember 2015 die Kommunen Strausberg, Müncheberg,</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die in Teilen des Berliner Umlandes entwickelten Kooperationsstrukturen nicht mit der Gliederung der Mittelzentren und der in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Petershagen/Eggersdorf und das Amt Märkische Schweiz einen Kooperationsvertrag ab mit dem Ziel, überörtliche Versorgungsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Als Handlungsfelder wurden insbesondere Gesundheit und Soziales, aber auch Umwelt, Tourismus, Bildung, Wirtschaft, Verkehr und Kultur festgelegt. Im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes 2016 kooperierte Petershagen/Eggersdorf ebenfalls mit diesen Kommunen. Schwerpunkt der Arbeitsgruppe S 5-Region ist die touristische Entwicklung und Vermarktung. Mit der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg wurde 2011 ein ÖPNV-Konzept erarbeitet. Bilaterale Kooperationsgespräche finden mit der Nachbargemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf über gemeinsame Verwaltungsstrukturen statt (z.B. Vergabestelle). Mit der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf wurde darüber hinaus eine gemeinsame Kindertagesstätte- und Schulentwicklungsplanung erarbeitet. Dies zeigt, dass die in Teilen des Berliner Umlandes entwickelten Kooperationsstrukturen nicht mit der administrativen Gliederung der Mittelzentren und ihrer Verflechtungsbereiche übereinstimmt und dass interkommunale Kooperationen zur wohnortnahen Bereitstellung von Funktionen der Daseinsvorsorge auch gänzlich ohne Einbindung des Mittelzentrums stattfinden. Damit wird die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf der gesetzlichen Verpflichtung gerecht, eigenverantwortlich den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg umzusetzen. Ein Kooperationsgebot zu Gunsten des Mittelzentrums steht dem entgegen. Die räumliche Organisationsstruktur ist daher an die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen und existierenden Kooperationen anzupassen. Dies sollte durch projektorientierte, räumliche Organisationsformen erfolgen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert die an die Mittelbereiche gebundene interkommunale Kooperation im LEP HR durch projektorientierte</p>		<p>Vorgängerplanung vorgenommenen Zuordnung der Verflechtungsbereiche übereinstimmt, und dass interkommunale Kooperationen zur wohnortnahen Bereitstellung von Funktionen der Daseinsvorsorge auch gänzlich ohne Einbindung des Mittelzentrums stattfinden. Ein Kooperationsgebot "zu Gunsten des Mittelzentrums" besteht nicht. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kooperationen zu ersetzen.			
Gemeinde Rangsdorf - ID 289			
<p>Ein Raumordnungsplan bedarf belastbarer Grundlagen und Prognosen, um für einen Zeitraum von 10 Jahren, wie hier vorgesehen, gelten zu können. Allerdings sind die Bevölkerungsprognosen für den LEP HR offensichtlich nicht aktualisiert worden. So wird in den Ausführungen zu den Rahmenbedingungen bei der demographischen Entwicklung (S. 10) immer noch von einem weiteren Rückgang der Geburtenrate ausgegangen. Der Blick in die Statistik zeigt aber, dass in Brandenburg die Geburtenrate von 2011 über 2015 bis 2017 kontinuierlich von 18.279 auf rund 21.000 gestiegen ist. Bevölkerungsverluste gab es durch die höheren Sterberaten. Die Geburtenrate ist im Übrigen auch in Berlin gestiegen. Im weiteren Metropolenraum wird im LEP HR von künftigen Bevölkerungsverlusten der größeren Städte ausgegangen. Die Entwicklung in einigen Bereichen zeigt jedoch auch hier das Gegenteil. In Angermünde z.B. ist ein Einwohnerzuwachs zu verzeichnen, während die Prognosen von einem stetigen Rückgang ausgehen. Auch in Gemeinden wie Rangsdorf ist ein enormer Bevölkerungszuwachs festzustellen, während die Prognosen des Landes von einem Rückgang bis 2020 / 2030 ausgehen. Dies hat zur Folge, dass die soziale Infrastruktur der Gemeinde (Kitas, Hort) ständig erweitert werden muss, dafür aber keine Förderung erfolgt, da eine solche Entwicklung in der Planung nicht vorgesehen ist. Eine Planung, die von falschen Prämissen ausgeht, kann aber nicht die gewünschten Ergebnisse bringen. Hier bedarf der LEP HR einer Aktualisierung der Daten und Anpassung der Prognosen an die tatsächliche Entwicklung im Land.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Der Grundsatz G 2.2 zur bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion wird begrüßt. Hier sollte den Gemeinden ein weiter Spielraum unter Beachtung der raumordnerischen Grundsätze eingeräumt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Der Grundsatz G 2.5. ist ebenfalls zu begrüßen, es bedarf jedoch umgehend konkreter Maßnahmen und Förderungen zur Umsetzung, d.h. zur Erschließung mit entsprechender Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in der gesamten Fläche durch das Land.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Hinweis: Der Grundsatz G 2.5 (Informations- und Kommunikationsinfrastruktur) sollte inhaltlich unter Ziff. 7 aufgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll nicht nur der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen werden, sondern auch die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Daher ist die Zuordnung im Kapitel 2 sinnvoll und zweckmäßig.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Nach dem Konzentrationsgebot in Z 2.6. ist die Ausweisung großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO in B-Plänen nur noch in zentralen Orten zulässig. Ausnahmen für bereits vorhandene Standorte werden durch Z 2.10 und G 2.11. deutlich eingeschränkt. Diese Einschränkung kann eine angemessene Entwicklung vorhandener Standorte und damit die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Standorten in Zentralen Orten verhindern. Dies kann letztlich zur Aufgabe solcher Standorte zum Nachteil der betroffenen Regionen führen. Wir gehen davon aus, dass die genannten Ziele und Grundsätze unter Beachtung der tatsächlichen Erfordernisse der absehbaren Entwicklung überarbeitet und geändert werden.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Die Ziele Z 2.10 und 2.12, zum Einzelhandel entsprechen u.E. jedoch nicht den heutigen Ansprüchen und Erfordernissen. Die Änderung /Erweiterung bereits vorhandener, genehmigter großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollte bei Bedarf möglich sein und nicht pauschal eine Beibehaltung der bisherigen Verkaufsflächen als Ziel festgesetzt werden (Z 2.10) bzw. für grundfunktionale Schwerpunkte eine Beschränkung enthalten (Z 2.12). Vorhandene, inzwischen gewachsene Standorte müssen sich angemessen entwickeln können, um ihre Versorgungsfunktion zu erhalten.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Rangsdorf - ID 289

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Einwohnerzahlen in Rangsdorf steigen seit Jahren kontinuierlich. Nur durch die jetzt absehbare Entwicklung des Konversionsgebietes im Ort wird die Zahl in den nächsten Jahren weiter um etwa Tausend steigen. Für die künftigen Einwohner ist eine entsprechende Nahversorgung erforderlich. Nach Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (800 bis 1.500 m² Verkaufsfläche) aber außerhalb zentraler Orte nur zulässig, wenn sie sich in einem „zentralen Versorgungsbereich“ befinden. Einrichtungen unter 800 m² Verkaufsfläche entsprechen heute weder den Anforderungen der Kunden noch den Konzepten der Nahversorger. Die in der Begründung dazu vorgeschlagenen „alternativen, bürgerschaftlich - gemeinwohlorientierten Betreiberkonzepte“, die z.B. eine Nachbarschaftshilfe beinhalten, können vielleicht ein Weg für die Versorgung von Ortsteile mit sehr wenigen Einwohnern sein, nicht jedoch für Gemeinden wie Rangsdorf. Nach der Definition der „zentralen Versorgungsbereiche“ im Einzelhandelserlass ist nicht sicher, ob in Rangsdorf ein solcher zentraler Versorgungsbereich vorhanden ist und wenn ja, wo. Mittel für die Erstellung von Einzelhandelskonzepten mit gesonderter Ausweisung „zentraler Versorgungsbereiche“ stehen der Gemeinde derzeit nicht zur Verfügung. Der Einzelhandel ist in Rangsdorf derzeit im Südring-Center konzentriert, daneben gibt es Discount- und Supermärkte an verschiedenen Standorten im Ort. Sofern diese als „Magnetbetriebe“ im Sinne des Einzelhandelserlasses bewertet werden, die zu einer erhöhten Frequentierung (Leitfunktion) führen, könnte nur dort ein solcher Bereich verortet werden. In diesen Bereichen stehen jedoch i.d.R. keine Flächen für Erweiterungen oder Neuansiedlungen zur Verfügung. Auch ist die dezentrale Versorgung in der Fläche für kurze Wege der Kunden wichtig. Im neu zu entwickelnden Konversionsgebiet z.B. existiert</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Zusätzlich zu berücksichtigen sind auch die Möglichkeiten, die sich aus der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt ergeben können. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kein „Magnetbetrieb“, der eine solche Einstufung zuließe. Demensprechend ist dort nach dem LEP HR-Entwurf keine großflächige Einzelhandelsrichtung, unabhängig von Bedarf und Kaufkraft, zulässig. Auch der Standort des vor Jahren geschlossenen Penny-Markts, der zu klein war und damit unrentabel wurde, könnte außerhalb „zentraler Versorgungsbereiche“ nicht wieder als Einzelhandelsstandort genutzt und erweitert werden. Dies wird jedoch von vielen Bürgern gefordert, die inzwischen in diesem Bereich zugezogen sind bzw. die seit der Schließung aufgrund der nunmehr deutlich weiteren Wege zur nächsten Einkaufsmöglichkeit auf Nachbarschaftshilfe angewiesen sind. In der Begründung wird offensichtlich aufgrund der erkannten Unsicherheiten der Regelungen in Z 2.12 von einer Evaluierung spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR gesprochen. In der Zwischenzeit ist mit dieser Regelung z.B. in Rangsdorf eine Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen aufgrund der derzeit hier nicht zu definierenden Lage von Zentralen Versorgungsbereichen ggf. unzulässig.</p>		<p>auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Da die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen erfolgen soll, der Regionalplan Havelland-Fläming vom 30.10.2015 jedoch nur Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung ausweist, die z.T. nach dem Entwurf des LEP HR als Mittelzentren ausgewiesen werden sollen, ist auch nicht klar, für welche konkreten Standorte Z 2.12. Absatz 2 letztlich gelten soll.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Eine Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte im Regionalplan kann erst auf Grundlage des Inkraft getretenen LEP HR erfolgen. Insoweit bestehen keine Unklarheiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Nach § 13 ROG sind in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Der LEP HR als landesweiter Raumordnungsplan soll Festlegungen zur Raumstruktur treffen. Ein wichtiges Instrument der Raumordnung ist die Festlegung zentraler Orte zur räumlichen Organisation der Sicherung von Leistungen zur Daseinsvorsorge. Üblich ist in Deutschland eine 3-stufige Einteilung in Ober- Mittel- und Unter- bzw. Grundzentren. Während die Mittelzentren die Einrichtungen zur gehobenen Daseinsvorsorge und Oberzentren zu hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten sollen, sollen die Grundzentren die Grundversorgung in allen Orten absichern. Die Grundversorgung soll</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es trifft zu, dass nach § 13 ROG in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen sind. Der LEP HR als landesweiter Raumordnungsplan soll Festlegungen zur Raumstruktur treffen. Ein wichtiges Instrument der Raumordnung ist die Festlegung Zentraler Orte zur räumlichen Organisation der Sicherung von Leistungen zur Daseinsvorsorge. Üblich ist in Deutschland eine 3-stufige Einteilung in Ober- Mittel- und Unter- bzw. Grundzentren. Während die Mittelzentren die Einrichtungen zur gehobenen Daseinsvorsorge und Oberzentren zu hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge vorhalten sollen, sollen im Land Brandenburg die Gemeinden die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach G 3.2 nunmehr ohne Differenzierung durch alle Gemeinden abgesichert werden, es gibt also keine Grundzentren. Dafür werden sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte (Z 3.3) in die Raumstruktur aufgenommen.</p>		<p>Grundversorgung absichern. Die Grundversorgung soll durch alle Gemeinden abgesichert werden. Es gibt also keine Grundzentren. Die Grundfunktionale Schwerpunkte (Z 3.3) ersetzen nicht die Grundzentren und sind daher auch ein Planelement außerhalb des Zentrale Orte Systems.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289</p>			
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, für die Kriterien in der Begründung beschrieben werden, nicht zentral im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird, sondern als nachgeordnete Aufgabe den Regionalplänen übertragen wird. Die Einrichtung der zentralen Orte bedarf aus hiesiger Sicht einer landeseinheitlichen Festsetzung, da auch die Bewertung und Förderung dieser Schwerpunkte landeseinheitlich erfolgen sollte. Eine Einheitlichkeit innerhalb von Brandenburg ist durch die Übertragung auf die einzelnen Regionalen Planungsgemeinschaften aber kaum möglich. Damit entsteht Potential für Ungleichbehandlungen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit wird ein ausreichend einheitliches Kriteriengerüst für alle Regionen festgelegt. Die Förderung von Gemeinden ist kein Regelungsbestand der Raumordnung und des Landesentwicklungsplans.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289</p> <p>Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 20.07.2015 wurden keine „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ festgesetzt, wohl aber „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“. Aufgrund der unterschiedlichen Begriffe ist nicht eindeutig erkennbar, ob diese „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“ mit den „grundfunktionalen Schwerpunkten“ identisch sein sollen. Unklar bleibt der Unterschied zwischen „Grundzentrum“ und den beiden o.g. Varianten von Schwerpunkten und warum und mit welchen Folgen keine Grundzentren ausgewiesen werden. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll. Da ein Teil der „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“ nach dem Entwurf des LEP HR jetzt als Mittelzentrum ausgewiesen werden soll, ist jedoch von der Erforderlichkeit einer gesonderten Ausweisung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ auszugehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach den Vorgaben des LEP HR festzulegen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Dabei sind diese Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes nach dem Entwurf des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung festzulegen und sollen nur die funktionsstarken Ortsteile umfassen. Sie sollen die Grundversorgungseinrichtungen bündeln. Damit wird die Grundversorgung außerhalb der Schwerpunkte in den Gemeinden allmählich geschwächt und eine Zentralisierung vorgenommen, die dem Grundsatz der kurzen Wege widerspricht.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Daher verlängern sich durch die kritisierte Festlegung im Landesentwicklungsplan nicht die Wege zur Grundversorgung der Nahbereichsstufe. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Eine Schwächung der Gemeinden bzw. Ortsteile ohne Grundfunktionale Schwerpunkte ist zu nicht erkennen, da auch für alle Gemeinden bzw. Ortsteile ohne die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte der Landesentwicklungsplan ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.</p>	ja
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Es ist auf die aus unserer Sicht nicht durchdachte Ausweisung von Mittelzentren rings um Rangsdorf zu verweisen, denen Rangsdorf in Einwohnerentwicklung und Ausstattung kaum nachsteht. Die</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Bewertungskriterien der Einstufung der Gemeinden (zweckdienliche Unterlage Zentrale Orte) sind umfangreich und detailliert. In den vorgesehenen Mittelzentren ist die Errichtung und</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewertungskriterien der Einstufung der Gemeinden (zweckdienliche Unterlage Zentrale Orte) erscheinen zu kurz gefasst und problematisch. In diesen „Mittelzentren“ ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsstandorten möglich, in Rangsdorf soll sie unzulässig sein. Es ist nicht verständlich, warum sich die Versorgung der Einwohner Rangsdorfs zugunsten dieser Gemeinden verschlechtern soll.</p>		<p>Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsstandorten möglich, in Rangsdorf als nicht prädikatisierte Gemeinde ist sie hingegen nur in beschränktem Maße möglich. Dass sich die Versorgung der Einwohner Rangsdorfs zugunsten der Mittelzentren verschlechtern sollte, gibt der Planentwurf nicht vor und drängt sich auch nicht auf.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Die Hauptstadtregion wird in Berlin, das Berliner Umland (BU) und den weiteren Metropolenraum (WMR) gegliedert. Rangsdorf liegt im BU. Im Regionalplan sind in der näheren Umgebung der Gemeinde Rangsdorf Zossen und Ludwigsfelde als Mittelzentrum festgesetzt. Im 2. Entwurf des LEP HR wird nun zusätzlich Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum ausgewiesen. Dazu kommen die Mittelzentren Schönefeld-Wildau und Königs Wusterhausen sowie Teltow in den angrenzenden Landkreisen. Zwischen diesen Mittelzentren liegen eingekreist nur noch 3 Gemeinden: Rangsdorf, Mittenwalde und Großbeeren. Zossen wird als Mittelzentrum im WMR von Rangsdorf kaum in Anspruch genommen. Blankenfelde-Mahlow liegt bereits so dicht an Berlin als Metropole, dass auch hier keine starke Inanspruchnahme als Mittelzentrum erfolgt, da in der Folge die Funktionen der hochwertigen Daseinsvorsorge in Berlin genutzt werden. Die verkehrliche Anbindung über ÖPNV in die Nachbarlandkreise ist nicht gegeben, so dass auch dort keine Anbindung erfolgt. Rangsdorf wird somit von Mittelzentren eingekreist, die nicht für die Versorgung Rangsdorfs genutzt werden, zumal Rangsdorf selbst über den größten Teil der erforderlichen Ausstattung verfügt und dieser auch von Einwohnern der Mittelzentren genutzt wird (Schulen,</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ärzte, Einzelhandel). Es stellen sich die Fragen, ob die allgemeinen Kriterien der Ausweisung ohne Berücksichtigung der konkreten Situationen überhaupt geeignet waren und ob es überhaupt sinnvoll ist, im BU Mittelzentren auszuweisen, da sich die Einwohner im BU hinsichtlich der Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge eher Richtung Berlin orientieren. Das Zentrale-Orte-System soll ein Instrument zur planerischen Gestaltung von Versorgungsbeziehungen sein. Eine sinnvolle, nachhaltige Gestaltung von Versorgungsbeziehungen wird mit dem vorliegenden System in Brandenburg jedoch u.E. nicht erreicht.</p>			
<p>Gemeinde Rangsorf - ID 289 Zur Herleitung des zentralörtlichen Systems wurde im LEP HR eine Analyse vorgenommen, die aus dem raumörtlichen Bezug und der Lage der untersuchten Orte der funktionsstärksten Gemeinden identifizieren soll. Dafür erfolgte eine Punktevergabe, die u.E. problematisch ist. Z.B. ist das Themenfeld Lage - Distanz - Parameter aus dem Themenkomplex I (Raumabdeckung/ Lage/ Anbindung) nicht wirklich nachvollziehbar und verständlich, so dass eine Nachprüfbarkeit nicht gegeben ist. Auch die „zweckdienlichen Unterlagen“ als Anlagen zum LEP HR ergeben hierzu keine weiteren Informationen. Als Grundlagen werden Angaben des LBG und eigene Berechnungen LBV Brandenburg auf der Basis PLIS angegeben. Es wird nicht deutlich, inwiefern dieser „Indikator“ zur Identifikation der funktionsstärksten Gemeinden beiträgt. Bei diesem Themenfeld erhält Zossen z.B. 2 Punkte für einen Wert von 11,3, Rangsorf erhält keine Wertangabe und keinen Punkt. Hierzu bitten wir um Erläuterung und ggf. Nachprüfung.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Quellen für aller herangezogenen Indikatoren sind auf S. 149 des Materialbandes dargelegt worden. Auch im Ergebnis der nochmals erfolgten Überprüfung anhand des aktualisierten Datenmaterials ist kein Modifikationsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Den Mittelzentren sind keine „Verflechtungs“-bereiche mehr zugeordnet, womit die Verantwortung der Mittelbereiche für die Versorgung von Gemeinden nicht mehr zu verorten ist. Die in der Begründung aufgeführte „angelaufene Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg“, die als Grund angegeben wird, ist nach dem Scheitern der Verwaltungsstrukturreform nicht mehr aktuell. Hier ist nicht nachvollziehbar, welcher Versorgungsbedarf aus welchen Bereichen zum Vorschlag der Ausweisung von Zossen und Blankenfelde-Mahlow als Mittelzentrum geführt hat und für wen diese die entsprechenden, mit Landesmitteln finanzierten Einrichtungen vorhalten sollen.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 In Ziel Z 5.5 wird der Umfang der zulässigen Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb der Schwerpunkte für Wohnflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf festgesetzt. Danach wird der örtliche Bedarf, ausgehend vom Stand Dezember 2018, der noch nicht vorliegt, mit bis zu 1 ha /1.000 EW für 10 Jahre festgelegt. Es wird allgemein angezweifelt, dass eine Abschätzung des realen Bedarfes für die nächsten 10 Jahre ohne vernünftige Prognose der Einwohnerentwicklung möglich ist. Diese Festsetzung ist zu unflexibel für einen derart langen Zeitraum, da nicht auf besondere Entwicklungen reagiert werden</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann, die heute noch nicht absehbar sind. Die Ortslage Rangsdorf ist im Wesentlichen als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen, so dass hier eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zulässig ist. Dies gilt aber nicht für die Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz. Klein Kienitz hat aktuell 175 Einwohner. Damit würde die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf 1.750 m² für die nächsten 10 Jahre betragen, das entspricht etwa 2-3 Wohngrundstücken, bei einer ortsuntypischen Bebauung auf Kleinstgrundstücken ggf. 5 Wohngrundstücken. Dem Bedarf von Klein Kienitz entspricht diese Regelung nicht. Im Übrigen ist anzumerken, dass ein Bedarf aufgrund von Nachfrage entsteht und nicht festgesetzt werden kann. Festgesetzt wird im LEP HR die für Wohnsiedlungsentwicklung nutzbare Fläche, die mit dem tatsächlichen örtlichen Bedarf nicht viel zu tun hat.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen, sondern bundesweite Erfahrungswerte zugrunde gelegt. Hierzu werden in der Begründung ergänzenden Erläuterungen vorgenommen. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289 Es sollten Festsetzungen zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung durch bauliche Maßnahmen und zu ausreichenden ÖPNV-Anbindungen nicht nur in den Siedlungsachsen und zwischen Mittelzentren und Oberzentren, sondern auch dazwischen und im metropolfernen Raum zu formuliert werden. Die Einwohnerzahl Rangsdorfs wird in den kommenden 10 Jahren deutlich wachsen. Mit der Zunahme an Einwohnern steigt auch die Zahl der Pendler. Im Landesnahverkehrsplan (LNVP) 2020 z.B. ist jedoch eine langfristige Verschlechterung des SPNV-Angebotes Rangsdorf-Berlin festzustellen. Auch für die Vereinbarung von landkreisübergreifenden Busverbindungen z.B. in die dortigen Mittelzentren gibt es keine Unterstützung, die Durchführung liegt letztlich in der Verantwortung der Gemeinden. Hier sollte der LEP HR stärkere Signale für eine infrastrukturelle Entwicklung in der Fläche schaffen, um die vielen nicht zentralen Orte verlässlich an die Grund-, Mittel- und Oberzentren anzubinden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Bereits im LEPro §7 ist u.a. geregelt, dass zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und den übrigen Zentralen Orten ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll und die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter Abschnitt II „Rahmenbedingungen“ des LEP HR wird zur ländlichen Entwicklung auf die besondere Bedeutung der guten Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz, den SPNV und den ÖPNV verwiesen. Die nachrichtlich übernommenen Grundsätze des LEPro stellen auf ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen und Mobilitätsangeboten ab. Unter den Z 7.1. -7.4 spielt die verkehrliche Entwicklung im Raum Brandenburg jedoch keine Rolle. In diesem Punkt gibt es in Brandenburg jedoch großen Bedarf.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. die zitierte Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie von entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft sowie zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
<p>Gemeinde Rangsdorf - ID 289</p> <p>In den Z 7.1 und 7.2 werden vor allem die Entwicklung und Stärkung überregionaler Verbindungen und in Z 7.3 der BER als Singlestandort festgesetzt. Diese Ziele sind mit steigenden Verkehrsaufkommen verbunden. So ist z.B. die A10 Bestandteil einer der wichtigsten Ost-West-Achsen in Europa. Rangsdorf ist, wie auch andere Orte entlang der überregionalen Verkehrsstrassen, stark verlärmert. Quellen sind die A 10, die B 96 und die Bahnstrecke Berlin-Dresden. Es gibt jedoch keine Festsetzungen von Zielen und Grundsätzen zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen dieser Festsetzungen zur Entwicklung dieser Trassen, z.B. zur Notwendigkeit von Lärmschutz gemäß Umgebungsärmrichtlinie der EU. Lärmschutzmaßnahmen sind bei Planungen zu beachten und können auch raumordnerische Konsequenzen haben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert und wurde in der Begründung zu Z 7.2 auch noch mal aufgerufen. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder Lärmschutzmaßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294</p> <p>In den veröffentlichten Materialien zum 2. Entwurf des LEP HR erfolgt mit den zweckdienlichen Unterlagen eine Erläuterung der Kriterien, anhand derer eine Zuordnung der Gemeinden zum Strukturraum „Berliner Umland“ erfolgt. Über dieses Kriteriengerüst werden für die einzelnen Indikatoren den Gemeinden Punkte vergeben. Maximal können 13 Punkte erreicht werden. Eine Gemeinde wird dem Strukturraum zugeordnet, wenn sie mindestens 6 Punkte erreicht. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erreicht nach diesen Kriterien 6,5 Punkte und ist damit zwar diesem</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturraum (knapp) zugeordnet worden. Zu rügen ist dennoch, dass vereinzelte Kriterien nicht geeignet sind, um eine Zuordnung sachgerecht beurteilen zu können. Das betrifft insbesondere die Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ und die dafür besonders hohe Punktevergabe. Denn diejenigen Gemeinden, die sich - wie die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - bsplw. östlich der Metropole Berlin und damit weiter entfernt von der Landeshauptstadt Potsdam befinden, erhalten automatisch keine Punkte, wenn sie mehr als 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt sind. Gemeinden hingegen, die dichter an der Landeshauptstadt gelegen sind und sich in gleicher Entfernung zu der Metropole befinden, wie die östlichen Umlandgemeinden, erhalten dann einen zusätzlichen Punkt, der dann über die Zugehörigkeit zu dem Strukturraum „Berliner Umland“ entscheidend sein kann, Für eine solche „Begünstigung“ besteht kein Anlass, jedenfalls ist sie unter landesplanerischen und raumordnerischen Gesichtspunkten nicht nachzuvollziehen. Aus der Begründung zu dem Entwurf des LEP HR ergeben sich keine zwingenden Gründe, die Zuordnung zum Berliner Umland (auch) von der Lage auch zur Landeshauptstadt Potsdam abhängig zu machen.</p>		<p>Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. In der Zweckdienlichen Unterlage wurde die hierbei verwendete Methodik ausführlich erläutert. Aus ihr geht hervor, dass Berlin und Potsdam als siedlungsstruktureller Kern der Hauptstadtregion den gemeinsamen Bezugskern darstellen. Dementsprechend ist die Einbeziehung Potsdams beim Lage-Distanzparameter nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich. Um das Gewicht des Kriteriums „Luftlinienentfernung“ jedoch im Bezug zu den anderen Kriterien nicht überzubewerten, werden die ggf. zu erzielenden Punkte in der Relation zu Berlin und Potsdam nicht unbegrenzt addiert, sondern bei maximal drei Punkten gedeckelt. Zudem werden die punkterelevanten Distanz-Schwellenwerte in Richtung Potsdam als dem wesentlich kleineren Kern deutlich niedriger angesetzt. Eine Benachteiligung der östlich von Berlin gelegenen Gemeinden ist nicht gegeben.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Die Kriterien „Baufertigstellungsquote (WE / 1.000 EW von 2008-2015)“ und „Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung 2008-2015 in %“ sind nach Ansicht der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nicht sachgerecht. Denn die Erfüllung dieser Kriterien bzw. das Erreichen einer bestimmten Punktzahl knüpft im erheblichen Maße an eine Zuordnung zu den sog. Zentralen Orten oder zum Gestaltungsraum Siedlung an. Seit dem In-Kraft-Treten des LEP B-B v. 31.03.2009 ist durch den Plangeber ein neues System der</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralörtlichen Gliederung implementiert worden. Für das Land Brandenburg ist ein Zwei-Stufen-System bestehend aus Oberzentren und Mittelzentren eingeführt worden. Die bisher in der Landesplanung enthaltene Ebene der Grundzentren - wie die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums - entfällt ersatzlos. Aufgrund der fehlenden Ausweisung der Gemeinde als sog. zentraler Ort bzw. als Gestaltungsraum Siedlung ist ihre Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt. Die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sowie die Baufertigstellungsquote sind aber im Wesentlichen daran geknüpft, in welchem Umfang die Gemeinde Bauflächen aufgrund ihrer Nichtausweisung als Zentraler Ort bzw. der fehlenden Zugehörigkeit zum Gestaltungsraum überhaupt noch ausweisen kann und darf, D. h., diejenigen Gemeinden, die keine dieser beiden Zuordnungen aufweisen, kann in dem System zur Zuordnung nach der Festlegung Z 1.1 die erforderliche Punkteanzahl kaum oder gar nicht erreichen. Mit anderen Worten: Der Plangeber hat mit der Einführung des Zwei-Stufen-Systems und des Gestaltungsraums Siedlung im Jahr 2009 die Siedlungsentwicklung der davon nicht begünstigten Gemeinden eingeschränkt und bewertet dies nunmehr zu Lasten dieser Gemeinden. Das stellt einen Wertungswiderspruch dar. Auch wenn die Gemeinde mehr Bauflächen ausweisen möchte, wird sie durch das Korsett der Landesplanung daran gehindert. Daher stellen die beiden Indikatoren keinen objektiven Maßstab für die Zuordnung zum Strukturraum „Berliner Umland“ dar.</p>		<p>Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Ein Wertungswiderspruch ist nicht zu erkennen. Wie am Beispiel Rüdersdorf, aber auch an zahlreichen anderen Beispielen nachzuvollziehen ist, besteht das Berliner Umland mehrheitlich aus nicht zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden. Zur „Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung“ ist festzustellen, dass im Berliner Umland eine ganze Reihe von Gemeinden, auch Zentrale Orte und solche mit Gestaltungsraum, teilweise deutlich unterdurchschnittliche Werte aufweisen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin wird gefordert, dass das Zentrale-Orte-System um eine weitere Stufe erweitert wird. Auch wenn der Entwurf die Festlegung der sog. Grundfunktionalen Schwerpunkte auf die Ebene der Regionalplanung verlagert, so stellt die Anerkennung des Bedürfnisses für eine solche Ausweisung nichts anderes als eine weitere - wenn auch unbenannte - Stufe im zentralörtlichen System dar. Die Notwendigkeit einer Beschränkung auf ein nur zweistufiges System kann den gesetzlichen Bestimmungen über die Raumordnung nicht entnommen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Es genügt nicht, wenn der Entwurf des LEP HR nach der Festlegung Z 5.7 einen weiteren Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten vorsieht. Im Ergebnis ist darin nur eine (nicht so genannte) weitere Stufe im an sich zweistufigen System des LEP HR zu sehen. Es besteht lediglich die Besonderheit, dass der Plangeber selbst nicht über die Bestimmung derjenigen Gemeinden entscheidet, die als solcher Schwerpunkt in Frage kommen. Vielmehr verweist er diese Entscheidung in ein nachgelagertes Verfahren auf der Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Im landesentwicklungsplan Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294</p> <p>Ob auf der Stufe der Regionalplanung eine Ausweisung als sog. Grundfunktioneller Schwerpunkt überhaupt erfolgt, ist keineswegs sicher. Aus der Entwurfsbegründung geht hervor, dass die sog. Grundfunktionalen Schwerpunkte als zusätzliche Anker im Raum zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen sollen. Angesichts der Siedlungsdichte im Bereich um das Gemeindegebiet herum hat die Gemeinde erhebliche Zweifel, ob sie damit überhaupt angesprochen wird, obwohl sie durch ihr Angebot u. a. im Bereich der Daseinsvorsorge (Gesundheitssektor) die Voraussetzungen übererfüllt. In der Festlegung Z 3,3 des Planentwurfes ist im Ergebnis nur normiert, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden durch die Regionalplanung festzulegen sind. Die Frage, ob eine weitere Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf (Festlegung Z 5.5: 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren) hinaus möglich ist, soll durch die regionalen Planungsstellen über die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten entschieden werden. Dem steht aber die Regelung in § 5 Abs. 1 LEPro 2007 entgegen, wonach die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll. Dem ist zu entnehmen, dass diese Bereiche durch den Verordnungsgeber selbst festzulegen sind und nicht in eine nachgeordnete weitere Planungsebene auf Regionalebene delegiert werden kann. Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst trifft, ergeben sich aus dieser Ermächtigung keine verbindlichen Vorgaben, anhand derer in der nachfolgenden Planungsebene (Regionalplanung) die Einordnung als sog.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dieser Festlegung ist beabsichtigt, die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung zu beauftragen, Grundfunktionale Schwerpunkte in Regionalplänen festzulegen. Der Planungsauftrag ist als Ziel ausgestaltet, um sicherzustellen, dass entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen getroffen werden. Dafür benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandelsbetrieben bezweckt wird. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Die planerische Auseinandersetzung mit Fragen der Daseinsvorsorge in der Nahversorgungsebene ist bundesweit regelmäßig durch die Regionalplanung zu leisten. Ein Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm besteht nicht. Die Regionalplanung ist Teil der staatlichen Landesplanung, auch wenn sie durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften wahrgenommen wird. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionaler Schwerpunkt erfolgen soll. Die Festlegungen Z 3.3 und 5.7 sind daher von den Vorgaben des LEPro nicht gedeckt.</p>		<p>Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Abgesehen davon, dass die in der Begründung zu dem Entwurf des LEP HR beschriebenen Funktionen durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ohne Zweifel erfüllt werden, wird nach der von ihr vertretenen Ansicht mit diesen Schwerpunkten letztlich eine weitere - wenn auch unbenannte - Stufe in der zentralörtlichen Gliederung eingeführt. Daraus folgt, dass trotz eines deutlichen Funktionsüberhangs die Gemeinde Rüdersdorf mangels Ausweisung als sog. Zentraler Ort einerseits keinen Mehrbelastungsausgleich nach § 14 a BbgFAG erhalten würde und sie wird - mangels Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung zur Erreichung einer weiteren Siedlungsentwicklung (Festlegung Z 5.7 des Planentwurfes) über das Eigenpotenzial hinaus andererseits darauf verwiesen, ihr Glück in der Regionalplanung zu suchen, um dort zumindest eine Ausweisung als sog. Grundfunktionaler Schwerpunkt zu erreichen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Die angesprochene Innenverdichtung ist in allen Ortsteilen uneingeschränkt zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Bei der beabsichtigten Einführung von sog. Grundfunktionalen Schwerpunkten hat es der Planentwurf versäumt, die Kriterien hinreichend darzulegen, anhand derer die nachgeordnete Regionalplanung diese Zentren auszuweisen hat. Aber bereits auf der</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebene der Landesplanung sind die wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber selbst zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt der Entwurf des LEP HR nicht nach und ist dementsprechend zu überarbeiten.</p>		<p>Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Damit werden aus Sicht des Plangebers den Regionalen Planungsgemeinschaften hinreichende Vorgaben gemacht. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Die fehlende Ausweisung der Gemeinde Rüdersdorf bleibt als sog. Zentraler Ort oder ihre Nichteinbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung auch deswegen unverständlich, weil sie in der Region einen bedeutenden Arbeitsplatzschwerpunkt bildet. In Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen in unserem Schreiben vom 16.12.2016, die nach wie vor ihre Gültigkeit behalten, werden die</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Gemeinde Rüdersdorf erreicht ausweislich der in der Begründung dargestellten und in der zweckdienlichen Unterlage detailliert erläuterten Bewertungskriterien keinen Funktionsüberhang, der eine Festlegung als Zentraler Ort angezeigt erscheinen lassen würde. Sowohl der Nichtfestlegung als Zentraler Ort als auch der Nichtfestlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesbezüglichen Festlegungen im LEP HR auch deswegen als fehlerhaft gerügt, weil die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde völlig fehlgeachtet wird. Nach der Begründung des Entwurfes zählt die Hauptstadtregion zu Deutschlands führenden Logistik-Standorten. Zur Koordinierung der Verkehrs- und Warenströme sind die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger wie Schiene und Straße zu nutzen, Logistikfunktionen an geeigneten Standorten zu bündeln und für die sog. „letzte Meile“ innovative Lösungen der Verteilung und Zustellung zu entwickeln. Zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Insbesondere die öffentlichen Binnenhäfen werden zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags gezählt. Es wird als bekannt unterstellt, dass - neben einem öffentlichen Binnenhafen - sich innerhalb des Gemeindegebietes zahlreiche Logistikunternehmen angesiedelt haben. Auf eine Aufzählung wird daher verzichtet. Einen Schwerpunkt bildet das westlich gelegene Gewerbegebiet an der B 1 mit seiner Anbindung an die A 10 (die A 10 und die B 1 sind Bestandteil der Europäischen Verkehrskorridore). Somit erfüllt die Gemeinde neben ihren bestehenden zentralörtlichen Funktionen auch die Funktion als bedeutender Logistikstandort im Sinne der Festlegung G 2.4. Im Ergebnis wird durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin weiterhin die Ausweisung als sog. Zentraler Ort in dem künftigen Landesentwicklungsplan gefordert.</p>		<p>kann nicht entgegengehalten werden, dass die Stellungnehmende in der Region einen bedeutenden Arbeitsplatzschwerpunkt bildet. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde ist für die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung kein relevantes Kriterium, für die Festlegung eines Zentralen Ortes nur einer von mehreren Aspekten. Die Bedenken hinsichtlich einer Fehlgeachtung sind insoweit nicht nachvollziehbar, zumal eine Auseinandersetzung mit für den Plan relevanten Indikatoren zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden und für die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung offensichtlich nicht stattfindet. Schon allein die Befassung mit der Definition dessen, was ein Zentraler Ort ist (vgl. Begründungstext zu Z 3.1) würde erkennen lassen, dass sich die Prädikatisierung Zentraler Orte auf ein multifunktionales Krietriengerüst zur Identifizierung von relativen Funktionsüberhängen stützt. Auch die aufgerufenen Logistikfunktionen oder das Vorhandensein eines Gewerbegebiets an der B 1 führen zu keinem Erfordernis, die Stellungnehmende als Zentralen Ort festzulegen. Insoweit sind keine dem Planentwurf entgegen stehenden, bisher nicht gewürdigten Belange und im Rahmen der Abwägung auch keine Fehlgeachtungen erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Verfasser des Entwurfes für den LEP HR haben wieder die Möglichkeit versäumt, eine für die Siedlungsentwicklung tragfähige Konzeption zu treffen, um den Besonderheiten gerecht zu werden, die in Bezug auf einzelne Gemeinden - so auch Rüdersdorf bei Berlin - bestehen. Er beschränkt sich wieder auf eine Siedlungsentwicklung im Land Brandenburg in den sog. Zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und den sog. Grundfunktionalen Schwerpunkten, während in den übrigen Gemeinden die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf beschränkt ist. Der Entwurf des LEP HR will die Siedlungsentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung an den ebenfalls festgelegten Achsen bündeln. Nach Ansicht des Entwurfsverfassers soll den Achsenzwischenräumen hingegen eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion zukommen und ein Verschwinden der stadtnahen Erholungs- und Freiräume verhindern. Er hebt dabei eine hohe Schutznotwendigkeit dieser Freiräume hervor. Die Gemeinde Rüdersdorf befindet sich nach dem derzeitigen Planungsstand innerhalb eines solchen Achsenzwischenraumes östlich von Berlin.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überfachliche und überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamtraums. Dabei kommen mit der Festlegung räumlicher Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) bzw. im Weiteren Metropolenraum (Zentrale Orte) differenzierte Steuerungsansätze zur Anwendung, die die teils gegenläufigen Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums berücksichtigen. Die Entwicklungsoption für die Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden und die Wachstumsreserve für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) ist so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen im Gestaltungsraum Siedlung bzw. in den Zentralen Orten nicht geschwächt wird. Eine weiter gehende Differenzierung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Die Gemeinde hat sich auch als Gesundheits- und Bildungszentrum und regionaler Arbeitsplatzstandort etabliert. Wegen der damit einhergehenden Belastungen kann die Gemeinde keine Ausgleichsfunktion erfüllen, die sie aber nach der planerischen Intention als Achsenzwischenraumgemeinde übernehmen soll. Die Achsenzwischenräume sollten daher vielmehr als berlinnahe Gestaltungs- und Entwicklungsraum wahrgenommen werden.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung orientiert sich am Steuerungsansatz, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und den Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland zu konzentrieren. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung durch Einbeziehung von Gemeinden in den Achsenzwischenräumen würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folgen.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über eine direkte, leistungsstarke Landstraßenbahnverbindung zur S3-Achse verfügt und ist somit über schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr an die Hauptstadt angebunden. Zwar wird die in den zweckdienlichen Unterlagen geforderte Mindestpunktzahl bei der Untersuchung der Bahnhöfe knapp verfehlt, die davon unabhängigen Kriterien im zweiten Untersuchungsschritt werden jedoch in ausreichendem Maß erfüllt. Rüdersdorf übernimmt als bedeutender Arbeitsplatz- und Industriestandort, als Versorgungs-, Bildungs- und Gesundheitszentrum sowie als Wohnstandort zahlreiche Funktionen, die Voraussetzung für eine Siedlungsentwicklung über den festgelegten Eigenbedarf (1 ha / 1000 EW) hinaus sind. Bei Anerkennung der Landstraßenbahnen in den Kriterien als leistungsfähiges und umweltgerechtes Verkehrsmittel ist auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. -Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen bis in den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitiv nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraumes Siedlung auf durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzu beziehen. Denn für die Ausweisung des Gestaltungsraumes Siedlung wurden die Gemeinden in 2 Prüfschritten bestimmt:</p> <p>Prüfschritt 1: Untersuchung der Bahnhöfe (SPNV-Haltepunkte)</p> <p>Prüfschritt 2: nach den Kriterien Anbindung an den SPNV (teilw. Prüfschritt 1); Bevölkerungskonzentration, Arbeitsplatzkonzentration und räumlich-funktionaler Verbund. Berücksichtigt man den Straßenbahnanschluss, der zweifelsfrei zum Schienenpersonennahverkehr zählt, so müsste die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin im Prüfschritt 1 weitere Punkte erhalten. In dem anschließenden Prüfschritt Nr. 2 wäre somit ein weiterer Punkt an die Gemeinde zu vergeben. Jedoch werden im Entwurf des LEP HR bisher nur S-Bahn- und Regionalbahnhaltstellen berücksichtigt, was fachlich nicht korrekt ist. Darüber hinaus hat Rüdersdorf in der Vergleichenden Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden (Tabelle 2 im 2. Entwurf des LEP HR) eine Punktzahl von 13,5 erreicht und liegt damit z. B. vor der Gemeinde Neuenhagen. Für Gemeinden oberhalb von 12 Punkten erfolgte jedoch eine Auswahlentscheidung zur Ausweisung als Mittelzentrum bzw. Mittelzentren in Funktionsteilung, wobei sich die Gemeinde Rüdersdorf dort in der engeren Auswahl befunden hat. In der Kumulation dieser Punkte besteht ein hinreichender Ansatz, um die Gemeinde Rüdersdorf zumindest in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen.</p>		<p>führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde Rüdersdorf kann daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Rüdersdorf.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294</p> <p>Es wird durch die Gemeinde gefordert, zumindest in den sog. Gestaltungsraum Siedlung einbezogen zu werden. Die Begrenzung auf eine reine Innenentwicklung und der damit verbundenen Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung wird die Gemeinde</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Rüdersdorf erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übermäßig eingeengt. Soweit dem seitens des Entwurfes entgegengehalten werden könnte, dass die Siedlungsentwicklung in den vergangenen Jahren unter dem Landesdurchschnitt geblieben sein sollte, wird übersehen, dass in dem Betrachtungszeitraum 2008-2015 bereits der LEP B-B Geltung beansprucht hat und die dortigen Beschränkungen für die Wohnsiedlungsentwicklung durch die Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen waren. Sie sieht damit nach wie vor ihre künftige bauliche Entwicklung und ihr Recht zur Regelung der Bodennutzung nicht mehr hinreichend als selbst bestimmt an, weil außerhalb der sog. Zentralen Orte und dem Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung über den Innenbereich hinaus flächenmäßig nachhaltig begrenzt wird. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin bekräftigt daher ihre Forderung, in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen zu werden.</p>		<p>Siedlung bestimmt werden zu können. Die Gemeinde verfügt über keinen geeigneten SPNV-Anschluss und ist siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten (hier: Achsenzwischenräume) auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig und verhältnismäßig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeinden. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Unabhängig davon wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Im LEP HR-Entwurf werden weiterhin gewachsene Siedlungs- und Wirtschaftsbereiche wie in Rüdersdorf bei Berlin dem Achsenzwischenraum zugerechnet, obwohl ihre Funktionen über</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte anhand eines multikriteriellen Ansatzes, der die besonderen siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das angestrebte Ziel der Erholung und Sicherung des Naturhaushalts hinausgehen. Auch insoweit verschließt sich der Entwurf den tatsächlichen Gegebenheiten im berlinnahen Raum. Der Achsenzwischenraum, in dem die Gemeinde gelegen ist, ist historisch bedingt gleichermaßen Wohnsiedlungs- und Gewerberaum. Das landesplanerische Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang des Berliner Siedlungssterns mag zwar aus der Sicht des Entwurfsverfassers wünschenswert sein. Die Annahme jedoch, dass Gemeinden, wie z. B. Rüdersdorf bei Berlin vorrangig klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen für die Metropole Berlin wahrnehmen sollen, geht an der Realität erheblich vorbei. Das Gebiet der Gemeinde ist seit langem stark industriell durch die Zementproduktion (inkl. dazugehörendem Tagebau) und weiterer Industriebetriebe geprägt. Bereits nach der Begründung des Entwurfes des LEP HR schließt das eine Funktion im Zusammenhang mit dem Freiraumverbund aus. Der Abbau des Kalksteins im Tagebau stellt eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Raumes dar. Sie hebt die intendierte Verbundstruktur auf, greift bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigt die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen wäre. Damit sind prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BBergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben sollen explizit unberührt bleiben. (S. 104).</p>	<p>Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>berücksichtigt, aber vor allem eine MIV-/ CO2-vermeidende Anbindung künftiger Wohnsiedlungsentwicklungen in den Vordergrund rückt. Entsprechend hoch wurden die Kriterien zur SPNV-Anbindung gewichtet. Mit der Orientierung auf eine leistungsfähige SPNV-Anbindung soll erreicht werden, dass der mit Suburbanisierungsprozessen einhergehende Anstieg des Verkehrsaufkommens im Individualverkehr gemindert und auf die Schiene gelenkt wird. Verkehrsfolgewirkungen wie der Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxids oder verkehrsbedingte Schadstoffemissionen sollen so reduziert werden. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen soll zugleich der Flächenverbrauch in den Achsenzwischenräumen reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Unabhängig davon, ob die Gemeinde Rüdersdorf diese Freiraumfunktionen bereitstellen kann, entspricht sie aufgrund des fehlenden SPNV-Anschlusses und der fehlenden siedlungsstrukturellen Anbindung zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung nicht den Abgrenzungskriterien. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294</p> <p>Als Teilaufgabe der Raumordnungsplanung ist daher die vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen als gewichtiger öffentlicher Belang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG zu sichern. Anzumerken ist, dass nach dem Punkt G 6,1 „Freiraumentwicklung“ dieser Grundsatz völlig unerwähnt bleibt. Ungeachtet dessen ist die vom Entwurfsverfasser angestrebte nachhaltige Freiraumentwicklung im Gemeindegebiet wegen der industriell-gewerblichen Überformung nicht realisierbar. Für das Kalkabbaugebiet gelten zusätzliche Restriktionen mit Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung. So bestehen bspw. für das Bergwerkfeld der Cemex nördlich des Industriekraftwerkes und südlich des Stienitzsees Baubeschränkungen gem. §§ 107-109 BbergG. Weiterhin schreibt das SprengG einen Schutzabstand zu dem betriebenen Betriebsabschnitten vor, so dass die städtebauliche Entwicklung weiteren Beschränkungen unterworfen ist. Eine nachhaltige Freiraumentwicklung soll nach der Intention des Entwurfsverfassers u. a. neue Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen vermieden werden. Ebenso sollen die Freiflächen für den Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt gesichert werden. Vergegenwärtigt man sich das Ausmaß der Tagebaufläche, die in Anspruch genommen wird und die zusätzlich dem Unternehmen Cemex für den Abbau des Kalksteins zur Verfügung steht, ist der anvisierte Freiraumschutz nicht im Ansatz realisierbar. Nördlich des Industriekraftwerkes und südlich des Stienitzsees befindet ein durch das Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg zugunsten der Cemex und anderer Unternehmen im</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, kommt der Planentwurf mit Festlegungen in den Kapiteln III.2 und III.8 nach. Im inhaltlichen Zusammenhang der Freiraumentwicklung gemäß Grundsatz G 6.1 ist der Umgang mit Rohstoffvorkommen aber nicht mit den hier relevanten Naturgütern als nicht erneuerbare Ressourcen im Sinne des Freiraumschutzes gleichzusetzen, für die ein schonender Umgang im Rahmen einer nachhaltigen Freiraumentwicklung von Bedeutung ist. Der mit dem Grundsatz intendierte Freiraumerhalt steht in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. der Rohstoffgewinnung. Über deren Gewichtung untereinander ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Dem trägt die Ausgestaltung der Festlegung als berücksichtigungspflichtiger, aber in der Abwägung überwindbarer Grundsatz der Raumordnung Rechnung. Hinsichtlich der Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 liegen im genannten Bereich des Tagebaus Rüdersdorf - wie in der Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ersichtlich - verschiedene Kern- und Ergänzungskriterien sowie methodische Voraussetzungen für eine Einbeziehung in den Freiraumverbund vor, insbesondere Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes und weitere Kernflächen für den Biotopverbund. Im Rahmen der abschließenden landesplanerischen Abwägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit anderen raumbedeutsamen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindegebiet gemäß § 9 BbergG genehmigte Bergwerkfelder zum Abbau von Kalkstein und Ton, die in absehbarer Zeit durch die begünstigten Unternehmen für den industriellen Abbau genutzt werden. In den Festsetzungen des FNP der Gemeinde Rüdersdorf vom 24.06.2010 sind diese Felder nachrichtlich übernommen worden und war den Verfassern des Entwurfes des LEP HR somit bekannt. Die Gemeinde fügt das Schreiben der vg. Behörde v. 10.10.2007 jedoch vorsorglich bei (Anlage 2). Es ist somit nicht erkennbar, weshalb für diesen „Freiraum“ eine hohe Schutznotwendigkeit bestehen soll, die eine Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung aus fachlicher Sicht begründen könnte.</p>		<p>Planungen wurden prioritäre Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung anhand der in Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung zur Festlegung der Gebietskulisse berücksichtigt und aus dem Freiraumverbund ausgenommen. Da die Region Oderland-Spree als einzige in Brandenburg nicht über einen rechtswirksamen Regionalplan zum oberflächennahen Rohstoffabbau verfügt, konnte in diesem Rahmen keine flächenkonkrete Berücksichtigung der Abbauflächen des Tagebaus Rüdersdorf erfolgen. Unabhängig davon bleiben bestehende Bergbauberechtigungen nach dem BbergG sowie bereits genehmigte Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben von der Festlegung des Freiraumverbundes unberührt, wie in der Begründung ausgeführt ist. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 294 Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat bereits in dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg v. 19.08.2016 - nachstehend nur LEP HR genannt - in ihrem Schreiben v. 16.12.2016 Stellung genommen und Einwendungen gegen diesen Entwurf vorgebracht. Angesichts des Umstandes, dass die gemeindlichen Einwendungen auch in dem 2. Entwurf v. 03.01.2018 keine Berücksichtigung</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gefunden zu haben scheinen, werden die mit dem vorgenannten Einwendungen ausdrücklich aufrechterhalten. Die gemeindliche Stellungnahme v. 10.12.2016 fügen wir vorsorglich dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei.</p>		<p>nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Ebenso wie wir es bereits mit unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR festgestellt haben, bleibt auch der 2. Entwurf LEP HR weit hinter den Möglichkeiten zurück, die auch auf der Maßstabebene eines LEP eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der differenziert zu betrachtenden Räume ermöglichen und steuern könnten. Auch der nun vorgelegte LEP HR verwaltet eher den Bestand, als das er Entwicklungspotentiale benennt und Wege zur Nutzung der zweifelsohne vorhandenen Entwicklungspotentiale, insbesondere im weiteren Metropolenraum (WMR) aufzeigt und steuert.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Zentrale Regelungsbereiche des LEP HR sind insbesondere Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und des Einzelhandels. Diese betreffen Kommunen im WMR, wie die</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Einzelhandel richten sich auch an die Städte und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum, demnach auch an die Gemeinde Schenkendöbern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Schenkendöbern und das benachbarte Mittelzentrum Guben, weitestgehend nicht.		und das Mittelzentrum Guben.	
<hr/>			
Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Ein Hauptaugenmerk des LEP HR liegt nach unserer Einschätzung im Bereich der Siedlungs- und Einzelhandelssteuerung, insbesondere im Berliner Umland (BU). Vor dem Hintergrund einer voraussichtlich noch weiter anhaltenden ungünstigen demographischen Entwicklung im weiteren Metropolenraum (WMR), mit rückläufiger bzw. negativer Siedlungsentwicklung (Stichwort: Rückbau), entfalten die diesbezüglichen Festlegungen hier kaum eine Wirkung.	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Gerade auch in Teilräumen mit rückläufiger demografischer Entwicklung ist es von großer Bedeutung, Kräfte zu bündeln, künftige Entwicklungen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit auch die Tragfähigkeit vorhandener technischer und sozialer Infrastrukturen aufrecht zu halten. Dem trägt der LEP HR in seinen Festlegungen, insbesondere zum zentralörtlichen System sowie zur Steuerung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Rechnung.	nein
<hr/>			
Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Das Kapitel „Rahmenbedingungen“ wurde grundlegend neu bearbeitet. Es ist zu begrüßen, dass nun die ländliche Entwicklung/ der ländliche Raum einen besonderen Stellenwert im neuen Entwurf des LEP erhält. Wir können die hierzu getätigten Aussagen uneingeschränkt teilen. Leider gibt es kaum verbindliche Festsetzungen im LEP HR, die eine Stärkung der ländlichen Räume konkret positiv unterstützen.	II.9 Ländliche Entwicklung	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Die Gemeinde Schenkendöbern wird dem weiteren Metropolenraum zugeordnet, zu dem laut LEP HR circa 90 Prozent der Fläche des Landes Brandenburg gehören. Die bislang vorgenommene Unterteilung der Strukturräume in Metropole, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum wird den deutlich differenzierteren Raumstrukturen nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Der Grundsatz G 2.1. wurde lediglich in seiner Begründung verändert. Hier wird auf den Grundsatzbeschluss „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ der Landesregierungen in Brandenburg und Sachsen vom Juni 2017 verwiesen. Dieser Grundsatzbeschluss, der einer Absichtserklärung („letter of intent“) gleicht, entfaltet jedoch keinerlei Bindungswirkungen in Bezug auf den Landesentwicklungsplan bzw. für die Adressaten des LEP HR. Daher wird im Kern dem Strukturwandel in der Lausitz aus landesplanerischer Sicht „nur“ mit der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte begegnet. Auch weiterhin bleibt offen, wer diese Entwicklungskonzepte erarbeiten oder finanzieren soll und wie</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese im Anschluss umgesetzt werden können. Da der Grundsatz G 2. 1 nicht verändert wurde, ignoriert der LEP HR die veränderten Rahmenbedingungen, die sich in der Lausitz durch das sogenannte „Revierkonzept“ des Bergbaubetreibers LEAG ergeben. Die Gemeinde Schenkendöbern begrüßt es ausdrücklich, dass die Planungen zum Tagebau Jänschwalde-Nord eingestellt wurden. Im Zusammenhang mit dem aus heutiger Sicht auch fraglichen Aufschluss des Tagebaus Welzow-Süd TA II und den zu erwartenden Kohleausstiegsdiskussionen beim Bund erwarten wir, dass der Strukturwandel in der Lausitz deutlich an Fahrt gewinnen wird. Falls dieser im Geltungszeitraum des LEP HR nicht in ausreichendem Maße gesteuert wird, droht der Lausitz ein Strukturbruch mit schwerwiegenden Folgen. Als geeignetes Mittel zur positiven Gestaltung des Strukturwandels hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR eine Zielfestlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ und die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten empfohlen. Aus heutiger Sicht ist es zwingend erforderlich, dass auch der Landesentwicklungsplan auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert und landesplanerische Zielvorgaben festlegt, die eine Entwicklung der Region Lausitz positiv voranbringen können. Entscheidend ist hierbei, dass der LEP HR die Räume, die besonders oder potentiell vom Strukturwandel betroffen sind, konkret im Plantext benennt und in der Festlegungskarte räumlich abgrenzt. Als Gemeinde Schenkendöbern halten wir eine Abgrenzung von „Räumen mit besonderen Handlungsbedarf“, die durch Braunkohlen- und Sanierungsbergbau oder durch eine besondere Grenzlage zu Polen oder anderen Bundesländern unter Entwicklungshemmnissen leiden, für geeignet. Darüber hinaus müssen möglichst konkret Maßnahmen festgelegt werden, wie diese Räume sowohl bei der Bewältigung von</p>		<p>Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen auch in den vom Stellungnehmenden genannten Bereichen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Da auch die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung aus den genannten Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungshemmnissen als auch bei der Nutzung ihrer Entwicklungspotentiale unterstützt werden. Ziel und Maßnahmen können wie folgt festgelegt werden: Ziel (Z) Räume mit besonderem Handlungsbedarf Als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ werden Gebiete im weiteren Metropolenraum (WMR) festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind oder in denen ein Strukturwandel droht. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete zu benachbarten Bundesländern oder der Republik Polen, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu entwickeln und zu fördern, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Das Ziel ist durch folgende Maßnahmen umzusetzen: • Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (mit klarer Benennung der Verantwortlichkeiten • Priorisierung bei der Berücksichtigung von Förderprogrammen (Hierbei muss auch eine niedrigschwelliges/ unkompliziertes Antragsverfahren gesichert sein, dass auch Kommunen in prekären Haushaltslagen eine Förderung ermöglicht) • Abbau infrastruktureller Defizite und Sicherstellung der Daseinsvorsorge (Stichworte: Sicherstellung/ Verbesserung eines attraktiven ÖPNV, Breitbandausbau, Beseitigung des Ärztemangels, Verbesserung der Bildungschancen) • • Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums • (u. a. Verbesserung und Erhalt touristischer Infrastruktur) (Hierdurch: Stärkung weicher Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und Fachkräften) • • Förderung regionaler Wirtschaftsunternehmen bei der Erschließung neuer Märkte (insbesondere von Unternehmen, die vom Strukturwandel betroffen sind) • Nutzung von grenzüberschreitenden</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotentiale (wirtschaftlich und sozial) • ... Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anregung für weitere Festlegungen ergeben sich aus dem Punkt „ländliche Entwicklung“. Wir geben zu Bedenken, dass es für eine Beantragung von Fördermitteln auf Europa- oder Bundesebene von Bedeutung ist, dass sich auch das Land Brandenburg mit klaren Zielvorgaben zur Lausitz bekennt und deutliche Entwicklungsperspektiven bereits auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung aufzeigt. Ohne ein solches Bekenntnis des Landes könnten Forderungen an EU und Bund nach Unterstützung im Rahmen des Strukturwandels unglaublich erscheinen. Ein Ziel "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" ließe eine landesplanerische Betonung der Lausitz erkennen.</p>			
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes G 2.5 als eine der wenigen Festlegungen die auch im WMR positive Effekte haben kann.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Die beispielhaften Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in der Begründung zu G 4.1 teilen wir in dieser Form nicht. Es erscheint widersprüchlich, einerseits derartige Vorschläge im LEP HR zu verorten und andererseits die Umsetzung und Weiterentwicklung der Regionalplanung zu übertragen. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob es kulturlandschaftliche Handlungsräume von landesweiter Bedeutung gibt, die in Verantwortung der Landesplanung verbleiben. Räume die</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Ein landesplanerischer Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung oder Nutzung mit landesweiter Bedeutung geprägt wurden, wie militärische Konversionsflächen/ Truppenübungsplätze und Bergbaugebiete sollten mit Unterstützung der Landesplanung entwickelt werden.</p>		<p>aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Diese Rahmensetzung erfolgt mit der vorgesehenen Festlegung einschließlich der Vorschläge zur Abgrenzung der Handlungsräume, so dass insoweit keine Widersprüchlichkeit vorliegt. Konkrete methodische oder organisatorische Vorgaben wie auch Festlegungen einzelner Handlungsräume auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteuren bestehen angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes G 4.3. Auch der Begründung zu G 4.3. kann im Grunde zugestimmt werden. Die Aussagen darüber, wie die ländlichen Räume gestärkt werden sollen, bleiben jedoch im Allgemeinen vage oder werden auf den Aufgabenbereich der LEADER-Förderung (EU-Förderung!) beziehungsweise der LAG's abgeschichtet. Konkrete Maßnahmen, mit denen die Landesplanung bzw. die Landespolitik die ländlichen Räume stärken kann, fehlen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Insofern ist der Verweis auf die integrierte ländliche Entwicklung und die wesentliche Rolle der LAG berechtigt. Um einer auch in anderen Anregungen erkennbaren missverständlichen Verknüpfung von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplanung und integrierter ländlicher Entwicklung entgegenzuwirken, wird im LEP auf die Abbildung 7 Fördergebietskulisse Ländlicher Raum verzichtet.	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Es ist erforderlich, dass auch der ländliche, Berlin-ferne Raum in seinen Entwicklungsperspektiven gestärkt wird. Der neu hinzu gekommene Grundsatz G 4.3 erfüllt diesen Anspruch nicht.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sollten im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weitere Regelungsbedarfe entstehen, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Darüber hinaus gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen.	nein
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Eine Unterstützung der Landespolitik und Landesplanung bei der Weiterentwicklung sowohl der Handlungsräume als auch der Handlungskonzepte, beispielsweise auf dem Gebiet Internationale Naturlandschaft (I.N.A.) Lieberoser Heide, wäre notwendig und wünschenswert. Großvorhaben die international ausstrahlen</p>	III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollen wie die I.N.A, können nicht ausschließlich auf die regionale/ lokale Ebene übertragen werden und verlangen ein klares Bekenntnis der Landespolitik und -planung (vgl.: Stellungnahme v. 13.12.2016).		Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Das Ziel 6.2 wurde mit dem 2. Entwurf aufgeweicht. Der Freiraumverbund soll nur noch gesichert und nicht mehr entwickelt werden.	III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes	Im Ergebnis der Abwägung von Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine textliche Straffung der Festlegung vorgenommen, um seine auf räumliche Sicherung orientierte Steuerungsentention klarer zu formulieren. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes umfasst den Schutz hochwertiger Freiräume und ihrer länderweiten Verbundfunktion. Innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse ist durch die vorgesehene Festlegung ein Vorrang der Belange des Freiraumschutzes geregelt. Der Festlegungszweck kann sich nur auf solche Sachverhalte beziehen, die Gegenstand der Raumordnungsplanung sind; dies ist die räumliche Sicherung der betroffenen Flächen. Sie bildet zwar gleichzeitig eine Voraussetzung für die qualitative Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes; hierzu erforderliche Planungen und Maßnahmen obliegen jedoch nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.	nein
Gemeinde Schenkendöbern - ID 295			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten möglicherweise noch in der Laufzeit des LEP HR zugänglich werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Der Freiraumverbund wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern verändert. Das FFH-Gebiet Pastlingsee (DE 4053-304) ist nun Bestandteil des Freiraumverbundes. Dies wird begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Das FFH-Gebiet Pastlingsee-Ergänzung (DE 4053-305) ist weiterhin nicht Bestandteil des Freiraumverbundes. Dies wurde bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf deutlich kritisiert. Da es sich hierbei neben einem FFH-Gebiet auch um wertvolle Moorflächen handelt, sind diese Bereiche in mehrfacher Hinsicht als Kernkriterium eingestuft (vgl. Zweckdienliche Unterlage 4). Über die Einbindung in den Freiraumverbund sollen laut o.g. Unterlage FFH-Gebiete vernetzt und geschützt werden. Hiermit soll der Freiraumverbund auch der Pflicht entsprechend der FFH-Richtlinie, einer Verschlechterung der Lebensraumtypen entgegenzuwirken, effektiver nachgekommen. Ein Ausschluss von FFH-Gebieten aus dem Freiraumverbund entspricht dieser</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zielsetzung nicht und ist nach wie vor unsererseits nicht akzeptabel.		Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen, sind Festlegungen auf regionaler Ebene oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295</p> <p>Es wurde die nachweisliche Prüfung von alternativen Flächen außerhalb des Freiraumverbundes, bei der Ausnahme für die Inanspruchnahme des Freiraums zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, gestrichen. Eine Aufweichung des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar.</p>	III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot	Der Begründungszwang, dass die vorgesehene Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung ohne zusätzlichen Hinweis auf eine Nachweispflicht. Aus Klarstellungsgründen war daher die redaktionelle Anpassung des Plansatzes durch Streichung des Begriffs „nachweislich“ angezeigt. Die Wirksamkeit der Festlegung wird davon nicht berührt.	nein
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295</p> <p>Der Grundsatz wurde nuanciert verändert und der Begriff „Entwicklungspotential“ im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern gestrichen, Gemeint ist unter dem Begriff „Fossile Energieträger laut der Begründung zu G 8.6 vor allem die Braunkohle. Diese Veränderung ist sinnvoll und wird</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Frage des Neuaufschlusses bzw. der Erweiterung von Braunkohlentagebauen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begrüßt. Durch das neue „Revierkonzept“ des Bergbaubetreibers LEAG wurde im Jahr 2017 auf den Aufschluss des Tagebaus Jänschwalde-Nord verzichtet und das Braunkohlenplanverfahren eingestellt. Diese Entscheidungen wurden in der Gemeinde Schenkendöbern sehr positiv aufgenommen. Dennoch halten wir auch nach wie vor die in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf geforderte Zielfestlegung für erforderlich: (Z) „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Abbaugelände zu entwickeln.“ Hiermit können auch dauerhaft für unsere Gemeinde und die Lausitz gesicherte Verhältnisse festgeschrieben werden, die den Gebietskörperschaften und auch den Bergbaubetreibern Planungssicherheit geben. Darüber hinaus fordern wir auch weiterhin, die Schaffung künstlicher Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) auf ein Minimum zu reduzieren.</p>		<p>Bergbaufolgesenen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen.</p>	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 In der Begründung zu G 9.1 wird auf das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ verwiesen. In diesem sehr überschaubaren Dokument heißt es: „Bei der Erarbeitung von Strategien für die lokale und regionale Entwicklung werden Nachbarschaftseffekte ausdrücklich berücksichtigt. Die Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore“ der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen werden intensiv genutzt.“ Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf kritisiert, wird die Doppelstadt Guben-Gubin im LEP HR nicht berücksichtigt. Der Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie (Stand 2017) stellt für die Doppelstadt</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Indem das Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum zur Begründung von Z 7.1 und G 9.1 herangezogen wird, sind die in dem Konzept verankerten Visionen und Leitbilder in eindeutiger Übereinstimmung mit dem LEP HR Handlungsempfehlungen auch für die deutsch-polnischen Doppelstädte. Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden und Rechtsgrundlagen der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen. In der Plankarte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potentiale für die grenzüberschreitende touristische Entwicklung fest. Der Landesentwicklungsplan ignoriert jedoch die Bedeutung der Doppelstädte.</p>		<p>werden zentralörtliche Festlegungen der polnischen Nachbarregionen und der benachbarten Bundesländer nachrichtlich übernommen, sofern sie der Plantiefe des Planentwurfes entsprechen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Zum besseren Verständnis der räumlichen Struktur und als Orientierung für nachfolgende Planungsebenen halten wir auch weiterhin die nachrichtliche Übernahme von folgenden Flächen für sinnvoll da sie auch sie auch im Maßstab 1:300.000 raumbedeutsam sind: • In Braunkohlenplänen festgesetzte Abbaubereiche • Hochwasserrisikobereiche • Nicht zugängliche bergbauliche Sanierungsbereiche (gesperrte Flächen).</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Vom Maßstab wie auch vom Gegenstand sind keine Erfordernisse erkennbar, eine nachrichtliche Übernahme von in Braunkohlenplänen festgesetzte Abbaubereiche, Hochwasserrisikobereichen, nicht zugänglichen bergbauliche Sanierungsbereiche (gesperrte Flächen) vorzunehmen. Die genannten Festlegungen erfolgen maßstabsgerecht in den benannten Braunkohlenplänen und sind zum Verständnis der raumordnerischen Festlegungen innerhalb des LEP HR als nachrichtliche Übernahme nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schenkendöbern - ID 295 Die Gemeinde Schenkendöbern hatte sich bereits zum 1. Entwurf des LEP HR mit einer umfassenden Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. Da dem 2. Entwurf keinerlei Dokumentation eines eventuell vorgenommenen Abwägungsprozesses der eingebrachten Stellungnahmen beigelegt ist und nur in Ansätzen Veränderungen erkennbar sind, die möglicherweise auf unsere Stellungnahme zurückzuführen sind, halten wir unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 aufrecht. Die jetzige Stellungnahme beschränkt sich daher weitestgehend auf Veränderungen in den Rahmenbedingungen, die seit der Beteiligung zum 1. Entwurf eingetreten sind, sowie auf Neuerungen im 2. Entwurf und eine Bekräftigung der aus Sicht der Gemeinde Schenkendöbern</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zentralen Kernforderungen.		<p>vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Schönefeld - ID 297 Im Ortsteil Großziethen sollte die Entwicklungsfähigkeit des Ortsteils gestärkt werden, um den drängenden Wohnbauanforderungen entgegen zu können. Der Bereich der Deponie Großziethen ist zzgl. eines Puffers von 100 m nicht</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der geforderten Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung würde diesen Kriterien widersprechen. Die Flächen in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nutzbar. Dies sollte berücksichtigt werden. Zu erwägen wäre trotz der von der Gemeinsamen Landesplanung im Gespräch am 09.12.2016 mitgeteilten landesplanerischen Unschärfe des LEP HR von einem halben Punkt entweder eine weitere Punktreihe (Abbildung 2) oder alternativ eine Orientierung der Punktwolke an die örtliche Situation (Abbildung 3).</p>		<p>Großziethen liegen außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen. Ein Siedlungszusammenhang zum Hauptortsteil besteht nicht. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist.</p>	
<p>Gemeinde Schönefeld - ID 297 Die Gemeinde Schönefeld bittet darum in der Festlegungskarte des LEP HR zum Ziel Z.5.6 den Gestaltungsraum Siedlung im Bereich des Autobahndreiecks Waltersdorf um zwei Punkte klarstellend zu ergänzen, so dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönefeld dargestellten Gewerbeflächen zweifelsfrei dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet werden (Abbildung 1).</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskongrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der geforderten Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung würde diesen Kriterien widersprechen. Die Flächen im Bereich des Autobahndreiecks Waltersdorf liegen innerhalb der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS und es besteht kein Siedlungszusammenhang zum Hauptortsteil. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298</p> <p>Wir sind weiterhin der Auffassung, dass sich auch das Land Brandenburg bei der Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems dem raumordnerischen Prinzip Grundzentrum - Mittelzentrum - Oberzentrum anschließen sollte. Für das Berliner Umland müssen darüber hinaus nach unserer Ansicht jedoch andere, neue Konzepte entwickelt werden, da hier das System der zentralen Orte mit ihren Einzugsbereichen nicht greift. Die Metropole Berlin überstrahlt alles, so dass vermeintliche Grund- und Mittelzentren im Berliner Umland kaum zentralörtliche Funktionen übernehmen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es wurde ausführlich dargelegt, weshalb sich das Land Brandenburg bei der Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems dem raumordnerischen Prinzip Grundzentrum - Mittelzentrum - Oberzentrum wie bereits in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 nicht bedient. Für das Berliner Umland ist es auch nicht möglich andere, neue Konzepte zu entwickeln; das System der Zentralen Orte mit ihren Einzugsbereichen wird mit dem 2. Entwurf ohnehin nicht mehr herangezogen. Die Tatsache, dass die Metropole Berlin Vieles überstrahlt, wird im Text der Begründung dargetellt. Die besondere Situation der Mittelzentren im Berliner Umland wird ebenfalls erläutert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298</p> <p>Anstelle der Grundzentren sollen durch Regionalpläne lediglich Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) bestimmt werden. Während Schöneiche bei Berlin im ersten Entwurf des LEP HR bereits als potenzieller GSP betrachtet worden ist, gibt der 2. Entwurf den Regionalplanungsbehörden keine Handlungsempfehlungen zur Ausweisung von GSP. Im Gegenteil, Z.3.3. zwingt sie, die gemeindlichen Planungen aus raumordnerischen „Gemeinwohl“-Belangen zu dirigieren. Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll in nur einem Ortsteil konzentriert werden, innergemeindliche Funktionszuweisungen sollen erfolgen. Dieser Planungsansatz ist im weiteren Metropolenraum sicherlich zielführend, im Strukturraum des Berliner Umlandes jedoch nicht. Die einwohnerstarken Umlandgemeinden, angrenzend an die Metropole und ohne Nahbereich mussten durchgängig</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstversorgerfunktionen wahrnehmen und verfügen aufgrund ihrer Ausstattung und Tragfähigkeit bereits flächendeckend über gemeindliche Grundversorgungseinrichtungen, haben diese auch auf Grundlage integrierter Konzepte gesteuert und innergemeindliche Funktionszuweisungen getroffen.</p>		<p>Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und Einzelhandels-Betrieben bezweckt wird. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet.</p>	
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298 Zu dem letzten Satz von Ziel 3.3. -„Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsenbereichen des Berliner Umlands sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.“ - ist aus unserer Sicht eine Klarstellung (ggf. in der Begründung) erforderlich, dass dieser sich nur auf Kommunen bezieht, die teilweise im Gestaltungsraum Siedlung liegen. Der Plansatz wurde teilweise dahingehend missinterpretiert, dass Kommunen im Achsenzwischenraum nicht Grundfunktionaler Schwerpunkt werden können.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Formulierung in der Festlegung soll sicherstellen, dass in Achsengemeinden (die im Landesentwicklungsplan konkret benannt werden) nur die Ortsteile, die sich im Gestaltungsraum Siedlung befinden, als grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Eine Änderung der Begründung wird für nicht erforderlich gehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298 Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Der LEP HR soll demnach ausreichende</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Spielräume für die Eigenentwicklung bieten. Mit der Ausweisung unserer direkt an die Metropole grenzenden Umlandgemeinde als Ort ohne jegliche Zentralität, ohne schwerpunkthafte Wohnflächensiedlungsentwicklung mit Beschränkung auf die Eigenentwicklung von 1ha je 1000 Einwohner auf 10 Jahre bis zum Jahr 2029 ist dies nicht gegeben. Im Rahmen des 2017/18 erstellten Integrierten Ortsentwicklungskonzeptes (INOEK) wurden die Siedlungsflächen anhand aktueller Daten detailliert betrachtet. Bei der Begründung des „Zentralen Vorhabens 7 - Attraktives und vielfältiges Wohnen“ wurden die bereits beplanten und potenziellen Bauflächen unter den Kriterien der zentralen Lage im Ort, der geringen Entfernung zu Versorgungszentren, der ÖPNV-Anbindung und dem Anschluss an bereits bebaute Flächen zusammengestellt und aufgrund vorliegender B-Planungen oder Konzepte die potentiell zu errichtenden Wohneinheiten ermittelt: (siehe Anlage 1) Im Ergebnis zeigt sich, dass unter den genannten Kriterien im Planungszeitraum bis 2030 mindestens 263 Wohneinheiten in EFH (1WE pro Gebäude, GRZ ca. 0,3) und etwa 710 WE im Geschosswohnungsbau errichtet werden sollen. Insgesamt wäre das ein Zuwachs von ca. 1000 WE (40 ha). Bei einer Eigenentwicklungsoption des LEP HR von einem Hektar je 1000 Einwohner in 10 Jahren kann die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ihre vorliegenden planerischen Konzepte nicht umsetzen. Zu ähnlichen Ergebnissen wird die complan Kommunalberatung GmbH bei der „Aktualisierung und Fortschreibung der Wohnungsbaupotenziale im Stadt-Umlandzusammenhang von Berlin und Potsdam“ gelangen. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin fungiert als Pretest-Kommune und hat nach der erfolgten Bestandsaufnahme bereits Zwischenauswertungen eingesehen.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Kommunale Planungen, die eine Innenentwicklung im Sinne der Definition des LEP HR darstellen, werden demnach nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption für nicht prädikatisierte Gemeinden würde jedoch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298</p> <p>In Berlin und dem Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Der Leitgedanke der weiteren Entwicklung entlang des Siedlungssterns wird durch die Gemeinde Schöneiche unterstützt. „Die Auswahl und Wichtung der Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung orientieren sich auf das übergeordnete Ziel, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossenen Siedlungsstruktur zu erhalten.“ (Zweckdienliche Unterlage vom 19.12.17, S 297). Bei ernsthafter Umsetzung dieses Leitgedankens ist es zwangsläufig erforderlich, die Gemeinde Schöneiche bei Berlin (und die Gemeinde Woltersdorf) in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen. Wir akzeptieren nicht, dass unsere schon in der Stellungnahme zum 1. Entwurf geäußerten Bedenken zu den Kriterien zur Identifizierung der SPNV-Haltepunkte im 2. Entwurf nicht berücksichtigt wurden, obwohl diese Forderung von der regionalen Planungsgemeinschaft stark unterstützt wurde und weiterhin wird. Insofern möchte ich unsere Forderungen nochmal untersetzen: Der Siedlungsschwerpunkt (Ortszentrum) befindet sich im 3-Kilometer-Bereich zu einem SPNV-Haltepunkt (Rahnsdorf). Dass dieser außerhalb der administrativen Gemeindegrenze belegen ist, spielt für die Erreichbarkeit des Haltepunktes keine Rolle. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Schöneiche bei Berlin über eine Straßenbahn verfügt, die im 20-Minuten-Takt zum SPNV-Haltepunkt Berlin-Friedrichshagen verkehrt. Bei der Straßenbahn handelt es sich um ein verkehrsvermeidendes, leistungsfähiges und umweltgerechtes Verkehrsmittel, und sie sollte als dieses auch betrachtet werden. Bei Benutzung der Straßenbahn</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Erweiterung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietskulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile. Die Gemeinde Schöneiche erreicht auch über die anderen Kriterien nicht die Abschneidengrenze zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung. Schöneiche erfüllt die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration nicht und es fehlt ein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung. Auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und der S-Bahn ist der Pendler vom Ortszentrum unserer Gemeinde innerhalb von genau 30 Minuten am S-Bahnhof Ostkreuz (Daten VBB-Reiseinformation). Insofern sind die Kriterien der SPNV-Erschließung und des räumlich-funktionalen Verbundes erfüllt. Die Gemeinde wird weiterhin gekreuzt von 2 Landesstraßen mit direkter Anbindung an die B1, die A10, die Berliner Ortsteile Rahnsdorf und Friedrichshagen sowie die Gemeinde Rüdersdorf. Das Kriterium, dass der SPNV-Haltepunkt im Gemeindegebiet liegen muss, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht und daher abwägungsfehlerhaft. Die Grenzziehungen der vergangenen Jahrhunderte haben sich nicht an heutigen landesplanerischen Kriterien orientiert. Im Falle von Schöneiche liegt der S-Bahnhof (Rahnsdorf) 500 Meter von der Ortsgrenze entfernt. Der Ortsteil Rahnsdorf von Berlin liegt weiter vom S-Bahnhof weg als Schöneiche, gehört jedoch zum Gestaltungsraum Siedlung, weil der S-Bahnhof innerhalb seiner Grenzen liegt. Trotz sehr guter ÖPNV-Anbindungen (Bus und Straßenbahn im 20-Minuten-Takt zur S-Bahn) und der Erfüllung der weiteren Kriterien, soll die Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß dem vorliegenden Planentwurf nicht zum Gestaltungsraum Siedlung gehören. (Das gleiche gilt für die Gemeinde Woltersdorf.) Andere Kommunen, in deren Gebiet ein SPNV-Haltepunkt liegt, sind wesentlich schlechter mit dem üÖPNV angebunden. Das ist nicht sachgerecht, daher abwägungsfehlerhaft und würde den LEP HR angreifbar machen. (siehe Anlage 2) Da Schöneiche bei Berlin die Abscheidegrenze von 5 Punkten erreicht, zählt sie zu den Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung. Es ist aufgrund dieser Ergebnisse dringend geboten, die Einbeziehung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung vorzunehmen. Es entsteht sonst der Eindruck, dass der drittgrößten Gemeinde im Landkreis</p>		<p>die aufgeführten Kommunen Fürstenwalde, Grünheide und Woltersdorf entsprechen nicht den Abgrenzungskriterien. Fürstenwalde liegt im Weiteren Metropolitanraum und wird als Zentraler Ort ohnehin nicht quantitativ in der Wohnsiedlungsentwicklung begrenzt. Woltersdorf und Grünheide entsprechen nicht den SPNV-Kriterien und weisen eine zu geringe Bevölkerungskonzentration auf. Ein Siedlungszusammenhang mit Berlin ist in beiden Gemeinden nicht gegeben. Die Aufnahme der Gemeinden Schöneiche, Woltersdorf und Grünheide in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern. Auch eine Modifikation der Abgrenzungskriterien von Entfernungen auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit ab, die wiederum in Abhängigkeit vom Nahverkehrsmittel, der Streckenqualität, den Umstiegen bzw. Umstiegszeiten variiert. Eine Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in dieser Weise würde dazu führen, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) einbezogen werden würden, die über keine hinreichenden siedlungsstrukturellen sowie</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oder-Spree - mit einer geordneten Siedlungsstruktur, überdurchschnittlicher Einwohnerentwicklung, enger Verflechtung mit der Metropole über 3 leistungsstarke Nahverkehrsmittel und ein leistungsfähiges Straßennetz, mit ausgewiesenen und bestätigten Wohnvorranggebieten, angebunden an den schienengebundenen ÖPNV und einer Reisezeit von 30 Minuten bis zur Innenstadt - lediglich Entwicklungsoptionen im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zuerkannt werden sollen. Nur unter Berücksichtigung dieser Anregungen zur Aufnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung kann der LEP HR die Grundlagen für eine nachhaltige Orts-, Wirtschafts-, Natur- und Einwohnerentwicklung sichern. Im Übrigen vermissen wir den aktiven Gestaltungswillen des Landesentwicklungsplans bezüglich des in der Landesverfassung formulierten Ziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Schon mit der Kreisgebietsreform 1993 wurde mit den „Tortenstückkreisen“ rund um Berlin das Ziel verfolgt, die Entwicklungsimpulse des Berliner Umlandes für die entfernteren Landesteile zu nutzen. Nach dem vorliegenden Entwurf des LEP HR ist der Landkreis Oder-Spree (auch nach den im Vergleich zum 1. Entwurf vorgenommenen Änderungen) der einzige Landkreis rund um Berlin, in dem es quasi keinen Gestaltungsraum Siedlung gibt. (Die Stadt Erkner gehört zwar formell zum Gestaltungsraum Siedlung, hat jedoch aufgrund der naturräumlichen und verkehrlichen Lage keine Entwicklungsmöglichkeiten.) Der landesplanerische Gestaltungsanspruch wird hier einem bürokratischen Kriterienkatalog geopfert. Wir fordern daher, den Gestaltungsraum Siedlung an der S3/Frankfurter Bahn auf die Kommunen Fürstenwalde/Spree, Grünheide (Mark), Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin auszudehnen.</p>		<p>funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen. Der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz ebenfalls entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitiv nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Gemeinden mit einer Straßenbahnbindung können daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 298</p> <p>Um der bedarfsgerechten Eigenentwicklung nachkommen zu können und um Entwicklungsspielräume zu erhalten, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen der wachsenden Metropole Berlin am gesamten direkten Rand von Berlin dringend benötigt werden, ist es mindestens erforderlich, unsere Gemeinde als Umlandgemeinde neben den GSP als weiteren Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzustufen. Eine weitaus höhere Plangerechtigkeit würde jedoch durch die Aufnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung erreicht werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Da der im LEP HR vorgesehene Auftrag an die Regionalplanung auch die Festlegung von GSP im Berliner Umland ermöglicht, ist ein Regelungsbedarf zur Festlegung von Umlandgemeinden als weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Deutlich wird, dass an der Grundrichtung - eine sternförmige Entwicklung von Berlin ausgehend in die Umlandregion - weiterhin festgehalten wird. Diese Entwicklung stellt unserer Meinung nach Wachstumsregionen vor unlösbare Probleme (Infrastruktur, insbesondere Verkehrswege und Verkehrsaufkommen), da auch im 2. Entwurf des LEP-HR keine Aussagen über die Verknüpfung der Wachstumsregionen und über die in der Realität vollzogene Entwicklung der Achsenfreiräume getroffen wurden.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich, vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Die Art und Weise der Ermittlung künftiger Einwohnerzahlen ist aufgrund der in der Vergangenheit festgestellten Abweichungen zwischen den in der Wohnraumpotentialanalyse festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinde und den im LEP-HR aufgeführten Einwohnerzahlen, zu hinterfragen. Im Bereich unserer Gemeinde wurden nicht unerhebliche Abweichungen der Bevölkerungsprognosen (Prognose des Landes und tatsächliche</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung) festgestellt. Diesbezüglich ist die im Kapitel III 5 dargestellte neue Herangehensweise zur Siedlungsentwicklung nicht unerheblich.</p>		<p>durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Der Punkt Demografische Rahmenbedingung wurde sehr allgemein gehalten. Der Stopp der Abwanderung in die alten Bundesländer und das Wachstum in vielen Teilen um Berlin wurden nicht aufgegriffen. Hier fehlen zudem die Prognosen zum demographischen Wandel. Aus der Nichtnennung der Bevölkerungszahlen im 2. Entwurf leiten wir ab, dass an der Bevölkerungsvorausberechnung des 1. Entwurfes weiterhin festgehalten wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab.	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Auf Grund der Daseinsvorsorge ein höheres Wachstum nur im stärksten Ort zu zulassen steht konträr zu der heute erwarteten und notwendigen Daseinsvorsorge im Berliner Umland. Nach unserer Auffassung wird der richtig angedachte Entwicklungstrend nicht konsequent bis zu Ende gedacht und verfolgt. Angesichts der im BU nachweislichen Zuwächse von Einwohnern und Gewerbebetrieben, die sich in Gewerbegebieten im engen Verflechtungsraum um Berlin im Zeitraum von 1994 bis 2016 angesiedelt haben, verglichen mit dem WMR, ist es für die Gemeinde Schönwalde-Glien nicht nachvollziehbar, warum innerhalb des BU zusätzlich zentrale Orte geschaffen werden sollen. In unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP-HR haben wir dazu bereits unsere Position deutlich gemacht.</p>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Eine besonders gute Ausstattung mit Angeboten der Daseinsvorsorge ist eine gute Voraussetzung dafür, in den entsprechenden Ortsteilen ein höheres Wachstum zu zulassen. Dieser planungsmethodische Ansatz steht auch nicht konträr zu der heute erwarteten und notwendigen Daseinsvorsorge im Berliner Umland. Die Zuwächse von Einwohnern, die sich im Berliner Umland angesiedelt haben, sind ein Grund dafür, an entsprechenden Schwerpunkten zusätzliche Zentrale Orte festzulegen, um deren Nachfrage nach übergemeindlich wirkenden Versorgungsangeboten wohnortnah befriedigen zu können.	nein
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Im 2. Entwurf des LEP-HR wird zwar von einem gemeinsamen Planungsraum durch ein Netz zentraler Orte im Bereich der Versorgung der Bevölkerung ausgegangen, diesen Raum als wirtschaftliche Einheit darzustellen wird jedoch vernachlässigt. Stattdessen wird von städtischer und ländlicher Entwicklung ausgegangen. Die Realität der Entwicklung im ländlichen Raum ist im BU nicht identisch mit der hier beschriebenen Entwicklung. Die beschriebene Entwicklung trifft eher auf den WMR zu. Die ländlichen Gemeinden im BU haben mehrheitlich schon lange</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Mit der Darstellung der ländlichen Entwicklung in diesem Abschnitt soll insbesondere die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben werden. Beschrieben wird die Vielfalt des ländlichen Raumes mit der Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich haben auch der Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen ihre Bedeutung. Der vorgetragene Widerspruch zu dieser Beschreibung ist nicht erkennbar.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Orten, sondern dienen vorwiegend dem Wohnen.			
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Im Interesse der Stärkung der Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg ist es wichtig wirtschaftliche, soziale und ökonomische Ziele der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam zu formulieren und zu realisieren. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden im Berlin nahen und fernen Raum bei der Formulierung dieser Ziele in der wirtschaftlichen Entwicklung direkt mitwirken werden, um ein abgestimmtes, regionales Entwicklungskonzept für räumliche und sektorale Schwerpunkte - bei effektivem und konzentriertem Einsatz der öffentlichen Fördermitteln - erzielen zu können.</p>	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	nein
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Immer mehr Menschen ziehen in das Berliner Umland (BU), weil Berlin nur in begrenzter und stetig abnehmender Anzahl neuen Wohnraum bzw. Wohngebiete schaffen kann. Der 2. Entwurf des LEP-HR sieht für das Land Brandenburg lediglich zwei Strukturräume vor. Der weitere Metropolenraum (WMR) benötigt aber differenziertere Betrachtungen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Grundsätzlich begrüßt wird die Erweiterung der Strukturräume Z. 1.1 .Die Gründe dafür wurden nicht benannt.</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Brandenburg sollte nicht nur in 2 Strukturräumen (BU und WMR) betrachtet werden. Der weitere Metropolenraum benötigt differenziertere Betrachtungs- und Handlungsansätze. Für das Berliner Umland müssen ebenfalls andere Strukturmodelle als geboten geschaffen werden. Das betrifft insbesondere das Kapitel III 3.</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Der Punkt III 2 ist auf der Basis des LEPro 2007 aufgebaut. In kurzer Form werden die im 1. Entwurf des LEP HR genannten Schwerpunkte wiederholt und bleiben unverändert. Dem Abschnitt III 2 sind jetzt auch die Festlegungen zum Einzelhandel zugeordnet Das Ziel 3.8 im 1. Entwurf ist jetzt G 2.8. Hier ist eine Aufklärung zur vorgenommenen Änderung notwendig.</p>	III.2.8 Angemessene Dimensionierung	In der Vorgängerplanung LEP B-B wie auch im 1. Entwurf des LEP HR korrespondierte das festgesetzte/vorgesehene Kongruenzgebot zur strukturverträglichen Dimensionierung übergemeindlich wirkender großflächiger Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten mit der Kaufkraft der Bevölkerung im zugeordneten verwaltungskongruenten Mittelbereich. Da aufgrund der laufenden Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg und der damit einhergehenden möglichen Ausprägung neuer Verwaltungsstrukturen quer zu bisherigen Mittelbereichen auf die Ausprägung verwaltungskongruenter Mittelbereiche verzichtet werden muss, kann das Kongruenzgebot nicht mehr auf den jeweiligen Mittelbereich als eindeutig bestimmbar Bezugsraum ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Bezugsräume für den Einzugsbereich großflächiger Einzelhandelsvorhaben in einem Abstimmungsprozess benachbarter Zentraler Orte unter Berücksichtigung der Erreichbarkeitsräume vorhabenbezogen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen. Das Kongruenzgebot ist insoweit als Abwägungsdirektive in die kommunale Bauleitplanung einzustellen.	nein
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Die Gemeinde Schönwalde-Glien fordert die Gemeinsame Landesplanung auf, die im 2. Entwurf des LEP-HR entwickelten Planungsvorstellungen in der textlichen Festsetzung zu präzisieren,</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Anregung, Planungsvorstellungen zu präzisieren, um die Wachstumsregion und die interkommunale und regionale Kooperation im BU zu stärken, kann sich nur auf die Gemeinden selbst beziehen,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um die Wachstumsregion und die interkommunale und regionale Kooperation im BU zu stärken und die Siedlungsschwerpunktentwicklung zentraler Orte in der WMP zu fokussieren. Der Bereich Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustermark ist als Wachstumsregion auszuweisen. Demgegenüber steht der Punkt Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit dem Ergebnis Z 3.6 Mittelzentren. Eine Grundversorgung dürfte dementsprechend nur in Falkensee und Nauen vorgehalten werden.</p>		<p>das diese dafür Sorge zu tragen haben, die interkommunale und regionale Kooperation zu etablieren und weiterzuentwickeln. In dieser Hinsicht adressiert der Planentwurf die Gemeinden. Die Anregung, die Siedlungsschwerpunktentwicklung Zentraler Orte im WMR zu fokussieren, deckt sich mit dem im Planentwurf angelegten Steuerungsansatz für die Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten. Ein Anlass, den Bereich Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustermark als "Wachstumsregion" auszuweisen, ist nicht erkennbar, da ein solches Planelement im Gesamtraum der Hauptstadtregion nicht vorgesehen ist und sich die Entwicklung eines solchen Planelements - mit welcher Steuerungstention auch immer - auch nicht aufdrängt. Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden abzusichern, nicht nur in Falkensee und Nauen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Wenn keine Grundzentren möglich sein können, muss eine Mitgliedschaft für die Gemeinden (Mitspracherecht) in den Regionalversammlungen ermöglicht werden, um grundfunktionale Schwerpunkte setzen zu können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neu ist, dass innerhalb einer Gemeinde nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden darf (Begründung von Ziel 3.3). Wir gehen davon aus, dass in begründeten Fällen auch Ausnahmen gestattet werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die raumordnerisch besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu prädikalisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	nein
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Der Plangeber verzichtet auf die Abgrenzung der Mittelbereiche. Weiter festgehalten wird an der „Gemeindezuordnung“. Jedoch wird als Zuordnungskriterium nicht die Wirtschaftskraft der Region, sondern die Erreichbarkeit der Mittelzentren im BU von 20 Minuten gewählt. Dieses Planungsziel halten wir für falsch. Diese Planungsabsicht wird Auswirkungen auf die Bindungswirkung zentraler Orte gegenüber der Planung und Politik haben. Im Ergebnis werden im 2. Entwurf des LEP-HR drei weitere Mittelzentren festgelegt.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Der im LEPro 2007 aufgenommene Grundsatz §2 Wirtschaftliche Entwicklung Grundsatz der Raumordnung (G) und als G4.3 Ländliche Räume dargestellte Ansatz, dass die ländlichen Räume „einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftstraum bilden“, ist sehr zu begrüßen. Leider ist nicht konkret dargestellt, wie diese Aussage zu werten ist. Der Freiraumverbund ist als Verbindungsglied zwischen den Achsenswerpunkten zu sehen. Dies trifft insbesondere für den Verkehrsverbund und die nachhaltige Infrastrukturentwicklung zu. Wir gehen davon aus, dass von den Grundsätzen keine Steuerungswirkungen ausgehen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Die Regelungswirkung des nach Z 6.2 zielförmig festgelegten Freiraumverbundes einschließlich der zugehörigen Ausnahmeregelungen zu Infrastrukturmaßnahmen bleibt durch die als Grundsatz der Raumordnung instrumentierte Festlegung zu den ländlichen Räumen unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Der örtliche Bedarf einer Gemeinde darf sich nicht ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränken. Auch außerhalb der Mittelzentren sind Wanderungsgewinne anzustreben. Zentrales Thema muss die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum auch im Achsenfreiraum sein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll auf diese Gemeiden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Wir sprechen uns gegen die Festsetzung zur Bevölkerungsentwicklung Z 5.5 „Eigenentwicklung“ mit einem Hektar Wohnsiedlungsfläche je 1.000 Einwohner im 2. Entwurf des LEP-HR Kapitel III 5 aus, da rechtsverbindliche Bebauungspläne auch ab 01.01.2019 in die Bevölkerungsentwicklung mit einbezogen werden müssen und nicht angepasst werden dürfen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen einheitlichen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Eine Eigenentwicklung ist möglich im Rahmen der Innenentwicklung und der Eigenentwicklungsoption (1ha / 1000 EW). Damit wird jeder Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Bevölkerungszahl zu einem festen Stichtag ein einheitliches Flächenkontingent als Eigenentwicklungsoption zur Verfügung gestellt. Eine Einbeziehung der Bevölkerungsentwicklung nach dem einheitlichen Stichtag stünde einem einheitlichen Steuerungsansatz für alle Gemeinden entgegen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300</p> <p>Leider haben unsere Hinweise und Bedenken unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP-HR hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und dem anschließendem Punkt Freiraumverbund im 2. Entwurf des LEP-HR keine Berücksichtigung gefunden. Die Bevölkerungsentwicklung Z 5.5 „Eigenentwicklung“ mit Hektar Wohnfläche je 1.000 Einwohner ist eine andere Umrechnung als die im 1. Entwurf dargestellte Bevölkerungsentwicklung in Prozent. In Tabelle 3, wird als Orientierungswert sogar nur von 30 WE/ha ausgegangen. Diese Aussage geht an der Realität und der aktuellen Entwicklung vorbei. Wir hatten dazu in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP-HR auf die „Wohnraumpotentialanalyse der StadtUm“ in unserem Bereich hingewiesen und die Bevölkerungszahlen bis 2027 benannt. Bisher wurden diese Hinweise vom Planungsgeber nicht berücksichtigt. Die Änderung der Umrechnung wird weder erklärt noch begründet. Wir gehen davon aus, dass von den Grundsätzen keine Steuerungswirkungen ausgehen. Unklar bleibt auch der „rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 WE pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr“ (Ziel 5.5) bzw. 1 ha /1.000 Einwohner in 10 Jahren. Die Realität sieht, wie erwähnt, anders aus. Hier sollte sich der Planungsgeber an die gegenwärtigen Bevölkerungszahlen in unserem Bereich halten, die bei Bedarf auch von unserer Gemeinde übermittelt werden können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Wir begrüßen die Aussage nach Abs.1, Konversionsflächen neuen Nutzungen für Siedlungszwecke zuzuführen. Insbesondere die Umnutzung des Erlenbruchgeländes im Ortsteil Schönwalde-Dorf „ehemaliger Fliegerhorst“, wird über einen Investor bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt. Hierbei sollten Ausnahmen für die Entwicklung insbesondere Z 5.2 und Z 6.2 geschaffen werden, die eine sinnvolle Nutzung der Konversionsflächen erlauben.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss (Plansatz Z 5.2) oder für eine Inanspruchnahme des Freiraumverbunds (Plansatz Z 6.2) würde der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen und Freiräume mit hochwertigen Funktionen in einem großräumigen Verbund zu schützen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Inanspruchnahme von Freiraumverbundflächen durch raumbedeutsame Vorhaben würden die Funktionsfähigkeit des Verbundes beeinträchtigen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen. Dies gilt ebenso für die Flächen des Freiraumverbundes, die unabhängig von der sonstigen Vorprägung der Flächen innerhalb des gesamten Planungsraumes gleichermaßen zu sichern und vor Inanspruchnahme zu schützen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Mit dem Ziel G 6.2 wird nach unserer Auffassung die Flächenkulisse des Freiraumverbundes in die richtige Richtung gelenkt. So wird schon Einzelfallbezogen entschieden und Flächen ohne räumliches Anbindungspotential an die Verbundstruktur herausgenommen. Auch bereits genehmigte Bebauungspläne unter 20 ha, aus wirksamen Flächennutzungsplänen, sind nicht Teil der Gebietskulisse.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Flexibel und der Realität angepasst scheint uns das Ziel Z 6.2. Abs.2, in dem der Ausnahmetatbestand für die Entwicklung von Wohngebietsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt wird.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Die Ermittlung von Reichweite und Wirkung des Freiraumverbundes für die konkreten gemeindlichen Planungen kann dem 2. Entwurf des LEP-HR nicht entnommen werden (Kapitel III 6).</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Punkt G 6.1 schließt an den 1. Entwurf des LEP-HR an und bekräftigt die gegebenen Aussagen. Nicht zu begrüßen ist die Aussage: "Die Regionalplanung kann außerhalb des Freiraumverbundes auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse bei Bedarf monofunktionale Festlegungen treffen.". Ausnahmen sollten immer möglich sein.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Die Begrenzung auf das Zutreffen der aufgeführten Bedingungen ist aus der Sicht des Plangebers erforderlich, da für monofunktionale Festlegungen ein begründeter Bedarf bestehen muss und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben müssen. Beispielsweise könnte ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen gegeben sein; denn der landwirtschaftlichen Bodennutzung kommt mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu, und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des Freiraumverbundes. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag und ob auch für weitere Belange ein Planungserfordernis besteht, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Mit Ausnahme der Neuerung im Text hinsichtlich des „Gemeinsamen Zukunftskonzeptes für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ sind keine neuen Erkenntnisse eingearbeitet worden.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Neben vielen Änderungen gegenüber dem 1. Planentwurf wurde der 2. Planentwurf um den Plansatz III.7.1.2. (Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen und gemeinsame Entwicklung die grenz-überschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich) ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Auf Grund der einseitigen Belastung der Achsenswerpunkte durch erhöhte Ansiedlungen (Wohnungen, Handel und Gewerbe) und das damit verbundene steigende Verkehrsaufkommen sind die Verbindungselemente im Achsenfreiraum zwischen den Achsen zwingend notwendig zu entwickeln. Dazu gibt das Planwerk keine Anweisung an. Es fehlt zudem an P+R Plätzen, die ein Umsteigen außerhalb der Entwicklungsachsen ermöglichen (Umsteigepunkte). Insbesondere im Bereich Falkensee sind der Verkehrsausbau und der Bahnbetrieb mit hoher Taktfrequenz innerhalb der Achse (z.B. S-Bahn) und mit Zubringern in die Achsenfreiräume erforderlich. Bei Umsetzung des 2. Entwurfes des LEP-HR ist der Nahverkehr, insbesondere im Achsenfreiraum</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. So ist gemäß ROG §2(2) Satz 4 die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans. Die konkrete Netzplanung sowie die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stärker auszubauen. Für die Bündelung und Stärkung der Achsenräume ist neben der Bahn (S-Bahn/Regio), insbesondere auf Grund der Daseinsvorsorge und Bevölkerungszuwächse, auch das Straßenverkehrsnetz (Umgehungsstraßen) auszubauen. Dafür sind in den Haushalten der kommenden Jahre in Berlin und Brandenburg zusätzliche finanzielle Mittel bereit zu stellen. Verkehrsverbund und nachhaltige Infrastrukturentwicklung sind im Achsenfreiraum stärker zu aktivieren. Um eine verkehrliche Überlastung der Achsenswerpunktregion - bei steigenden Einwohnerzahlen - zu vermeiden sind Verbindungen zwischen den Achsen über die Achsenfreiräume zu schaffen. Hierbei ist an die Reaktivierung des „Berliner Außenring“ (S-Bahn/Regio) gedacht. Dabei ist der Bahnhof Schönwalde - ggfs. weiter östlich im Verbund mit der Gemeinde Oberkrämer - wieder zu funktionalisieren. Entlastung ist auch durch die Bereitstellung von P+R Plätzen im Bereich des Achsenfreiraumes entlang des „Berliner Ringes“ zu erzielen.</p>		<p>Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung ebenso wie Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen. Die Planung von Park & Ride Anlagen ist ebenfalls kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Es sind keine neuen Erkenntnisse im Kapitel III 8 Klima, Hochwasser und Energie eingearbeitet worden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie</p>	<p>Klarstellende Ausführungen zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und Energiewende sowie vorbeugender Hochwasserschutz, Bodenschätze/ Energieträger erfolgen in den Begründungen. Der Plansatz 8.1 wurde geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wurde durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ entfiel. Im Plansatz 8.6 wurde „als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ durch „aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung“ ersetzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Es sind keine neuen Erkenntnisse im Kapitel III 9 Interkommunale und regionale Kooperation eingearbeitet worden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Als neue Erkenntnis in das Kapitel III 9 ist die Tatsache eingearbeitet worden, dass im Planentwurf keine verwaltungskongruente Zuordnung von Mittelbereichen vorgesehen ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Wir gehen davon aus, dass der 2. Entwurf des LEP-HR eine Ergänzung des 1. LEP-HR ist. Deshalb kann von unserer Seite nur auf die Ergänzungen als Stellungnahme eingegangen werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 300 Mit unserer Stellungnahme vom 28.11.2016 an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL6 haben wir umfangreiche Hinweise zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP-HR) abgegeben. Diese Hinweise haben wir im 2. Entwurf des LEP-HR nicht wieder gefunden, wir haben hierzu auch keine Antwort erhalten. Der 2. Entwurf des LEP-HR enthält im Vergleich zum 1. Entwurf nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wesentliche Veränderungen, da nicht mehr von der Bevölkerungsentwicklung, sondern von der Flächenentwicklung ausgegangen wird. Es wird zwar nach wie vor am gesamtträumlichen Konzept festgehalten, aber eine neue Herangehensweise in der Konzeption dargestellt. Grundlage dieser neuen Herangehensweise ist der LEPro 2006 (Grundlage für LEPro 2007), zu dem wir ebenfalls unsere Hinweise und Stellungnahmen mit Schreiben vom 04.07.2006 abgegeben hatten. Leider werden die Planänderungen im 2. Entwurf des LEP-HR nicht begründet. Die neue Herangehensweise erschwert darüber hinaus auch den Vergleich zum 1. Entwurf, da manche Festlegungen des 1. Entwurfes nun anderen Gliederungspunkten im 2. Entwurf zugeordnet wurden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 In der Landesplanung muss die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit der Gemeinden stärker respektiert werden. Eine vernünftige Landesentwicklung kann nur im Konsens erfolgen.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>In der Landesplanung wird die von der Verfassung geschützte kommunale Selbstverwaltung und damit verbundene Planungshoheit der Gemeinden selbstverständlich respektiert. Die Landesentwicklung kann nur im Konsens erfolgen. Daher ist auch die Beteiligung der Gemeinden im Gegenstromverfahren gesetzlich vorgeschrieben und wird auch so durchgeführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301</p> <p>Im größten Teil des Planungsraumes Berlin-Brandenburg, im Weiteren Metropolenraum, werden spezifische Entwicklungen nach wie vor nicht berücksichtigt. Auch in der Begründung des 2. Entwurfes ist allgemein von sinkender Tendenz der Einwohnerentwicklung im Weiteren Metropolenraum die Rede (es wird wieder mit alten Einwohnerzahlen von 2015 argumentiert), ausschließlich Zentrale Orte sollen gestärkt werden, während den Gemeinden durch raumordnerische Vorgaben die Entwicklungsmöglichkeiten entzogen werden. Dennoch wächst nach wie vor der Siedlungsdruck auf die Gemeinde, heute noch stärker als vor 2 Jahren. Die Gemeinde kann die Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächen- vorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zusätzlich Freiraum in Anspruch nehmen, zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden durch Verzicht der Festlegung über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten.	
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Neben der allgemeinen Kürzung der planungsrechtlich zulässigen Verkaufsflächen auf den Bestand der bauordnungsrechtlich genehmigten Verkaufsflächen dürfen nunmehr zusätzlich auch die genehmigten Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente nicht erhöht werden. Gemäß Ziel Z 2.10 werden gegebenenfalls Leerstand und Investruinen in Nicht-Zentralen Orten landesplanerisch sanktioniert und der Neubau auf der „grünen Wiese“ eines Zentralen Ortes in der Nähe gefördert.</p>	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Mit den Änderungen im 2. Entwurf werden die Möglichkeiten der Gemeinden vor allem auch in Bezug auf Bestandseinrichtungen weiter geschmälert. Nicht-Zentrale Orte werden weiter benachteiligt. Nach wie vor werden Einkaufsmärkte mit einer Verkaufsfläche größer 800 m² entgegen der aktuellen Entwicklung von der Landesplanung als großflächig behandelt und damit den Zielen der Landesplanung unterstellt, obwohl allgemein bekannt ist, dass mindestens 1.500 m² Verkaufsfläche wirtschaftliche Realität darstellt. Die nochmalige Verringerung der zulässigen Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte von 2.500 m² im LEP B-B auf 2.000 m² im 1. Entwurf des LEP HR und im 2. Entwurf auf lediglich 1.500 m² sollte überdacht und in einem auf die Zukunft angelegten Plan vorausschauend zurückgenommen werden. Den Gemeinden ist eine gleichberechtigte Entwicklung zu</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m ² und bis zu 1500m ² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m ² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen (Ziel Z 2.12).		Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.	
Gemeinde Schorfheide - ID 301			
<p>Man bedient sich des Instrumentes der Agglomeration, um den Nicht-Zentralen Orten auch die Planungshoheit über den kleinflächigen Einzelhandel zu entziehen und zwar nicht nur in Bauleitplanverfahren sondern auch in Baugenehmigungsverfahren. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Gemeinde Schorfheide vom 14. Dezember 2016.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Ganz bewusst wird damit nicht etwa den Nicht-Zentralen Orten die Planungshoheit über den kleinflächigen Einzelhandel entzogen, sondern missbräuchlichen Nutzungen vorgeblicher Kleinflächigkeit entgegen getreten.</p>	nein
Gemeinde Schorfheide - ID 301			
<p>Die Bildung Grundfunktionaler Schwerpunkte wird im LEP HR auf die Regionalplanung verlagert. Parallel dazu wird der Regionalplanung aber vorgeschrieben, dass je Gemeinde nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden darf. Dadurch</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Regelungsgegenstand ist ein Planungsauftrag an die Regionalplanung. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird gleichzeitig die Planungshoheit der Gemeinde ausgehebelt. Es ist nicht vertretbar, dass eine Flächengemeinde wie auch die Gemeinde Schorfheide mit einer Größe, die etwa einem Viertel der Fläche von Berlin entspricht, und die aus neun ehemaligen Gemeinden, jede mit einer eigenen Infrastruktur, gebildet wurde, gezwungen wird, nur einen Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Diese Forderung geht an der Struktur der ländlichen Gemeinden vorbei. Es muss aufgrund der Spezifik der Gemeinde Schorfheide auch möglich sein, mindestens zwei Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. In der Gemeinde Schorfheide sind zwei Ortsteile aufgrund ihrer Einstufung in früheren Landes- und Regionalplänen (Finowfurt als Siedlungsschwerpunkt und Groß Schönebeck als Grundzentrum), ihres günstigen Standortes innerhalb der Gemeinde, ihrer Entwicklung und ihrer Infrastruktur prädestiniert.</p>		<p>Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die o.g. Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Die Stellungnahme zu III.5 vom 14.12.2016 bleibt erhalten. Der festgelegte örtliche Bedarf von 1 ha/1000 Einwohner, das entspricht in der gesamten Gemeinde Schorfheide aufgrund der üblichen Grundstücksgrößen bei Neubauten etwa 10 bis 15 Wohngrundstücke pro Jahr, geht weit am Bedarf vorbei. Allein im Jahr 2017 wurden in der Gemeinde Bauanträge für insgesamt 78 Wohneinheiten gestellt, darunter für 50 Einfamilienhäuser. Ein Großteil der Antragsteller waren Einwohner der Gemeinde Schorfheide. Die jetzige Festsetzung im 2. Entwurf stellt eine Schlechterstellung zum 1. Entwurf des LEP dar, nach dem ca. 33 Wohneinheiten jährlich möglich waren. Hinzu kommt der sich ständig verstärkende Ansiedlungsdruck aus den Ballungsgebieten aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und dem Vorhandensein</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Im Hinblick auf den Wohneinheiten-Ansatz wiegen die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Argumente, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Der im 2. Entwurf eingeführte Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weicher Standortfaktoren. Die Ortsteile Finowfurt, Lichterfelde und Groß Schönebeck sind prädestiniert für weitere Ansiedlungen. Der Bedarf ist vorhanden. Die Möglichkeit, entsprechende Flächen für Wohnungsbaumaßnahmen und die Weiterentwicklung der Infrastruktur vorzuhalten, muss auch für Nicht-Zentrale Orte gewährleistet werden, um in den Gemeinden flexibel auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können.</p>		<p>Im Rahmen der Eigenentwicklung sind Wanderungsgewinne nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Gemäß G 5.10 des LEP HR sollen Konversionsflächen einer Nachnutzung zugeführt werden. Um die Nachnutzung zu fördern und damit auch die Freiflächeninanspruchnahme zu verringern, sollte die Entwicklung der im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten befindlichen Konversionsflächen und auch die Nutzungsänderung von an Siedlungsbereiche angrenzende Wochenend- und Ferienhausgebiete nicht auf den Bedarf angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Auch bei der Nachnutzung von Konversionsflächen oder der Nutzungsänderung von an Siedlungsbereiche angrenzenden Wochenend- und Ferienhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Nachnutzung oder Nutzungsänderung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Es steht noch nicht fest, wann Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Aus diesem Grund greift die zusätzliche Entwicklungsoption in absehbarer Zeit noch nicht. In der Übergangszeit sollte den Gemeinden generell eine Option von mindestens 2 ha/1000 EW eingeräumt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Übergangsregelung zu GSP ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.	
<p>Gemeinde Schorfheide - ID 301 Die Gemeinde Schorfheide hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 ihre Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Diese wird weiter aufrecht erhalten. Der Einfachheit halber erhalten Sie diese in der Anlage.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.	nein
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 In diesem Abschnitt bleibt es dabei, dass hier die Rahmenbedingungen und Trends im Wesentlichen zutreffend beschrieben werden. Diese werden nun aber nicht mehr quantifiziert. Statistische Angaben und Prognosewerte insbesondere zur</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>demographischen Entwicklung, wie sie an dieser Stelle noch im Vorgängerentwurf enthalten waren, fehlen jetzt vollständig. Unklar bleibt, ob diese „Nichtnennung“ bedeutet, dass der Plangeber an den ursprünglichen Entwicklungsannahmen (insbesondere der Bevölkerungsvorausberechnung) nicht mehr festhält und wenn ja, von welchen er jetzt ausgeht und inwieweit diese beispielsweise mit den quantitativen Vorgaben im Abschnitt Siedlungsentwicklung korrespondieren. In der Stellungnahme vom 12.12.2016 (Anlage) haben wir Ihnen aktuelle statistische Zahlen zugearbeitet, gern sind wir bereit, dies zum Zeitpunkt der Abwägung aktuell mitzuteilen.</p>		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Ergänzt ist der Abschnitt II nun um die Unterabschnitte „Städtische Entwicklung“ und „Ländliche Entwicklung“, die verbal-argumentativ ein deutlich differenzierteres und funktionaleres Bild der Hauptstadtregion darstellen, als das beim Vorgängerentwurf der Fall war. Teilweise zeigt sich auch an anderer Stelle des Änderungsentwurfes, dass Landesteile außerhalb des „Kerns der Hauptstadtregion“ argumentativ jetzt mehr Beachtung finden (zum Beispiel neu G 4.3). Das ist trotz des Festhaltens an der dreigliedrigen Teilräumlichkeit grundsätzlich positiv zu erwähnen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung gilt außerhalb des Gestaltraums Siedlung und außerhalb Zentraler Orte. In Schwielowsee ist die Eigenentwicklung nun 1 ha / 1000 EW (Bezug wieder Fläche nicht WE). Diese Entwicklungsoption ist für Schwielowsee nicht auskömmlich und widerspricht den Festsetzungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Der Ansiedlungsdruck ist sehr viel höher, ein noch rasanterer Anstieg der Grundstückspreise ist zu befürchten. Der Bemessungsmaßstab für den örtlichen Bedarf ist jetzt (wie auch beim noch anzuwendenden Vorgängerplan) wieder in Hektar Wohnsiedlungsfläche je 1.000 Einwohner angegeben statt wie im Vorgängerentwurf als ein Prozentanteil am Wohnungsbestand. Erklärt wird diese Änderung nicht. Es kann durch uns auch nicht</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Im Hinblick auf den Wohneinheiten-Ansatz wiegen die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Argumente, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung, das in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen wurde,</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bewertet werden, ob und inwieweit sich dadurch die zulässigen Wohnbaupotenziale für den örtlichen Bedarf der Gemeinden der Region verändern. Unerklärt bleibt zudem, wonach der „rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Jahr“ (S. 87) bemessen ist. Auch hier ist eine Aufklärung wünschenswert. Eine Überprüfung sollte bereits nach 5 Jahren erfolgen. Stichtag der Anrechnung von unrealisierten Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen ist der 15. Mai. 2009, welche Auswirkungen dies für die Gemeinden darstellt, wurde nicht untersucht und untersetzt.</p>		<p>zu bevorzugen. Der im 2. Entwurf des LEP HR vorgesehenen Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). In der Begründung erfolgt hierzu eine entsprechende Ergänzung. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.	
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Im Gestaltungsraum Siedlung (nicht Schwielowsee) ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf möglich. Für die Gemeinde Schwielowsee wird die Darstellung "Gestaltungsraum Siedlung" gefordert.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Schwielowsee erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Sie erfüllt die Kriterien zur Arbeitsplatzkonzentration nicht, verfügt über keine geeignete SPNV-Anbindung und es liegt kein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung vor. Die Aufnahme der Gemeinde Schwielowsee in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe wird darauf eingegangen und festgestellt, dass der Bedarf an Wohnraum im Berliner Umland steigen wird. Dies ist für die Gemeinde Schwielowsee zutreffend und muss entsprechend dargestellt und präzisiert werden. Das Ignorieren dieser Tatsache wird an dieser Situation nichts ändern.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Schwielowsee erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Sie erfüllt die Kriterien zur Arbeitsplatzkonzentration nicht, verfügt über keine geeignete SPNV-Anbindung und es liegt kein siedlungsstruktureller Zusammenhang zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung vor.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Aufnahme der Gemeinde Schwielowsee in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Gleichwohl wurde vor dem Hintergrund der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland der Gestaltungsraum Siedlung im Planentwurf um zwei neue Achsen, einer Achsenverlängerung und verschiedenen ortskonkreten Siedlungsbereichen erweitert, die im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik stehen. Damit wurde dem starken Bevölkerungsanstieg und der daraus resultierenden Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Der Maßstab der Festlegungskarte wurde von 1:250.000 auf 1:300.000 geändert und weicht damit auch vom Maßstab des noch anzuwendenden Vorgängerplans ab. Eine Erklärung dafür findet sich nicht.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Die Stellungnahme vom 12.12.2016 (Anlage) der Gemeinde Schwielowsee bleibt bestehen und soll in die Abwägung für den 2. Entwurf mit einbezogen werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305</p> <p>Im weiteren Verfahren bitten wir Sie uns mit zu teilen, wie mit den Hinweisen und Bedenken der Gemeinde Schwielowsee aus der ersten Stellungnahme vom 12.12.2016 und der aktuellen Stellungnahme verfahren wird und welche Hinweise eingeflossen sind.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leider wird zur Thematik, warum welche Änderungen vorgenommen wurden und warum andere auch häufiger vorgetragene Anregungen bzw. Bedenken nicht zu Planänderungen geführt haben, nichts mitgeteilt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Schwielowsee - ID 305 Es hätte die Rezeption und auch das Verständnis des geänderten Planwerks deutlich erleichtert, wenn den Beteiligungsunterlagen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten und wesentlichen im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beigegeben worden wäre, verbunden mit einer kurzen Erklärung, wie sich diese in Änderungen des Planwerks niedergeschlagen oder warum sie nicht zu Änderungen geführt haben. Ohne eine solche Erklärung muss durch aufwendiges Parallelesen herausgefunden werden, welche Änderungen vorgenommen wurden, was zusätzlich dadurch erschwert wird, dass manche Festlegungen nun anderen Gliederungspunkten zugeordnet wurden. Nicht immer erschließt sich wodurch eine aufgefundene Änderung begründet ist und was durch sie bewirkt werden soll.</p>		<p>vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311 Ich halte die neue textliche Festlegung Z 2.12 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“, nach der die Bezugsfläche für ein der Nahversorgung dienendes Vorhaben 1.500 m² nicht überschreiten darf, für nicht vertretbar. Im LEP BB Z 4.7 (6) beträgt die zulässige Verkaufsfläche für Nahversorgungsvorhaben außerhalb zentraler Orte 2.500 m². Die jetzt vorgesehene deutliche Verringerung der Verkaufsfläche</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>missachtet völlig die Entwicklung im Nahversorgungsbereich in den letzten Jahren. Sie entspricht weder den aktuell konzipierten Bauten im Nahversorgungsbereich noch gewährt sie die notwendigen Voraussetzungen zum Bestehen auf dem Markt.</p>		<p>HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311 Im LEP HR soll der Regionalen Planungsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet werden, Zentrenbereiche unterhalb von Mittelzentren festzulegen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Ohne das klar ist, was "Zentrenbereiche unterhalb von Mittelzentren" sein sollen, wird darauf hingewiesen, dass für die Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit vorgesehen ist, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Für Nahbereichszentren mit übergemeindlich wirkenden Nahbereichen besteht hingegen regelmäßig kein planungssystematisch durchgängiger Ansatzpunkt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311 Im Entwurf des LEP HR ist weiterhin nur die Stadt Teltow als „Mittelzentrum“ gemäß Z 3.6 dargestellt. Ich weise darauf hin, dass diese Ausweisung nicht die vorhandene gemeinschaftliche Versorgungsfunktion der drei Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich der Daseinsvorsorge widerspiegelt. Obwohl die drei Kommunen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Einzelhandel durch sich ergänzende Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote gemeinsam zentralörtliche Funktionen der</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge erfüllen, wird allein die Stadt Teltow als „Mittelzentrum“ ausgewiesen. Ich fordere deshalb erneut die Ausweisung der Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf als „Mittelzentrum in Funktionsteilung“.</p>		<p>Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt. Im Falle von Teltow, Stahndorf und Kleinmachnow würde dies zu einer vollständigen Deckungsgleichheit von Zentralem Ort und Zentralörtlichem Verflechtungsbereich führen, ein gemeindeübergreifender Funktionsüberhang oder eine bereichsbildende Wirkung des Zentralen Ortes würde nicht mehr gegeben sein. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann ohne das Institut des Zentralen Ortes nicht sinnvoll instrumentiert werden. Insoweit vermögen sich die unterschiedlichen vorgetragenen Modifikationsansätze mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl prädikatisierter Gemeinden gegenüber der vorgesehenen eindeutigen Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems im Zuge der Abwägung nicht durchzusetzen.</p>	
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311 Ich begrüße die neue textliche Festlegung Z 5.5 „Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung“, wonach in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die kein Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, der örtliche Bedarf an Wohnsiedlungsflächen 1 ha pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von 10 Jahren beträgt. Damit wird jetzt der konstanten Nachfrage nach Wohnraum in den Ortsteilen der Gemeinde Stahnsdorf Rechnung getragen und eine angemessene</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bauliche Entwicklung auch dieser Siedlungsteile ermöglicht.</p>			
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartografisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	<p>nein</p>
<p>Als „Großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ werden im Gemeindegebiet Stahnsdorf die Bundesautobahn A 115 sowie die Landesstraße L 40 dargestellt. Damit fehlt für die wachsende Gemeinde Stahnsdorf auch weiterhin die raumordnerische Zielsetzung der Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Trasse der „ehemaligen Friedhofsbahn“ von Teltow über Stahnsdorf nach Kleinmachnow oder zumindest die Verlängerung der S-Bahn von Teltow nach Stahnsdorf sind nicht dargestellt. In Anbetracht der prognostisch weiter wachsenden Bevölkerung in der Region Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf sowie der unzureichenden ÖPNV-Anbindung mit der Bundeshauptstadt Berlin und der Landeshauptstadt Potsdam rege ich an, unter der Zielsetzung einer angebotsorientierten Verkehrspolitik, diese Trasse in den LEP HR aufzunehmen. Nur mit einer solchen Festlegung schon auf Ebene der Landesplanung dürfte die Freihaltung der Trasse auf Dauer zu gewährleisten sein.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
rund um Berlin, z.B. Flugplatz Schönhagen und Strausberg einbezieht.		BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf dem BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.	
<p>Gemeinde Stahnsdorf - ID 311</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Stahnsdorf vom 30.11.2016 vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte und führe sie hiermit nochmals an.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312 Abschließend wird festgestellt, dass der vorliegende Entwurf nicht auf Grundlage aktualisierter Grunddaten überarbeitet wurde. Aus meiner Sicht ist er entwicklungshemmend für die Gemeinde Steinhöfel und für den gesamten Landkreis Oder-Spree. Die Kriterien müssten unbedingt angepasst werden. Dringend notwendig ist die Überarbeitung dieses Entwurfs, um Hindernisse von ländlicher Entwicklung und auch Förderfähigkeit aus dem Weg zu räumen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der vorliegende Entwurf ist auf Grundlage aktualisierter Grunddaten überarbeitet worden. Seine Aufgabe kann es innerhalb seines kompetenziellen Rahmens gleichwohl nicht vorrangig sein, etwaige Hindernisse hinsichtlich der ländlichen Entwicklung oder auch der Förderfähigkeit "aus dem Weg zu räumen".</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312 Die Aufnahme des Punktes G 2.5 zur flächendeckenden Ermöglichung der Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in allen Teilen der Hauptstadtregion wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312 Im Entwurf fehlen Aussagen zur Entwicklung und Gestaltung des Tourismus in der Hauptstadtregion. Zwar wird dem Tourismus unter G 4.3 eine maßgebliche Rolle zugesprochen, auf eine mögliche Ausgestaltung wird jedoch nicht eingegangen. Gerade im</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum ist der Tourismus ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor, welcher mit Blick auf die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur von besonderem Interesse ist.</p>		<p>verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Aussagen zur Entwicklung und Gestaltung des Tourismus würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312</p> <p>Bei der Stufenfestlegung ist das Grundzentrum auch im vorliegenden 2. Entwurf nicht aufgeführt. Auf die Festlegung von Grundzentren sollte nicht verzichtet werden, da die sogenannten „Grundfunktionale Schwerpunkt-Orte“ mit ihren festgelegten Merkmalen auch als Grundzentrum definiert werden können. Unterhalb der Mittelzentren ist aus Sicht der Gemeinde Steinhöfel eine raumordnerische Schwerpunktsetzung weiterhin erforderlich. Mittelzentren allein werden als nicht ausreichend erachtet, da zu befürchten ist, dass dem ländlichen Raum Entwicklungsoptionen entzogen werden. Das Grundzentrum ist auch mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Förderungen und Zuwendung von großer Bedeutung.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Bei der Stufenfestlegung ist das Grundzentrum wie auch bereits in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 nicht aufgeführt. Auf die Festlegung von Grundzentren muss aus den dargelegten Gründen (Ableitung aus dem LEPro, kein regelmäßig darstellbarer übergemeindlicher Verflechtungsbereich) verzichtet werden. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit ihren festgelegten Merkmalen können daher nicht als Grundzentrum definiert werden. Unabhängig vom Zentrale-Orte-System ist eine raumordnerische Schwerpunktsetzung durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich. Mittelzentren haben nicht das Ziel, dem ländlichen Raum Entwicklungsoptionen zu entziehen. Vielmehr sind sie dort Funktionsanker im Raum. Funktionslose Nahbereichszentren können nicht allein mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Förderungen und Zuwendungen neu etabliert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312</p> <p>Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung dürfen nur als Anhalt gewertet, sollten jedoch keine abschließende Grundlage der Planung werden. Zudem werden im Entwurf die Werte aus dem Jahr 2013 als Grundlage angesetzt. Im Bereich der Gemeinde Steinhöfel sind in den letzten Jahren die Anfragen nach Bauland für Wohnbebauung gestiegen, so dass die Gemeinde ihre bestehenden Satzungen stetig anpasst, um hier den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen. Aus Sicht der Gemeinde Steinhöfel ist ein Trend zum Wohnen außerhalb der Stadt klar erkennbar. Bevölkerungszuwächse müssen demnach entgegen Z 5.5 für den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Eigenentwicklung wird zwar grundsätzlich nicht durch den 2. Entwurf ausgeschlossen, jedoch durch den eben genannten Punkt gehemmt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Für die Herleitung der Eigenentwicklungsoption wurden keine Bevölkerungsprognosen zugrunde gelegt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Steinhöfel - ID 312</p> <p>Im Rahmen der touristischen Infrastruktur ist die weitere Ausgestaltung eines attraktiven ÖPNV, die Schaffung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur, aber auch von überregionalen Radwanderwegen zu forcieren und in der Planung entsprechend zu würdigen. In diesem Zusammenhang müssen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen in G 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Schnittstelle Tourismus und Verkehr ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Festlegungen zum Ausbau der Infrastruktur für E-Mobilität sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch Möglichkeiten zur Errichtung in Gewerbe von touristischem Interesse, wie unter anderem Gastronomie und Übernachtung, vorgehalten werden. Auch der Ausbau der Infrastruktur für die E-Mobilität muss hier seine Beachtung finden.</p>		<p>kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Wandlitz - ID 324 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) möchte sich die Gemeinde Wandlitz für die Klassifizierung als sogenannte Achsengemeinde bedanken.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Wandlitz - ID 324 Die Gemeinde Wandlitz hat, wie viele Gemeinden im Berliner Umland, starke Einwohnerzuwächse zu verzeichnen. Ein Großteil der Einwohner pendelt nach Berlin; die Pendlerzahlen sind in den letzten 10 Jahren über 20% gestiegen. Leider entspricht das Angebot im SPNV nicht den gewachsenen Verkehrsströmen. Die Gemeinde begrüßt, dass mit dem Projekt i2030 endlich die durchgängige Anbindung an den Knotenpunkt Gesundbrunnen umgesetzt werden soll. Die RB 27 ist die einzige Regionalbahn im Berliner Umland, die nur an eine S-Bahnlinie angebunden ist, die zudem noch sehr störanfällig ist. Ein großes Problem ist der inzwischen immer stärker werdende Ansturm auf den Bahnhof Basdorf durch Autofahrer. Viele Einwohner aus Klosterfelde und Wandlitz fahren nach Basdorf, um den 30-Minutentakt zu nutzen und parken dort das Umfeld vollständig zu. Die P+R Anlagen wurden in den letzten Jahren zwar erweitert, reichen aber mittlerweile bei</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans, der als Fachplan kein Gegenstand des Raumordnungsplanes ist und für den eine eigene Beteiligung durchgeführt wird. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV (wie zum Beispiel Taktzeiten) überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitem nicht mehr aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Die Bautätigkeit in unserer Gemeinde wird, vor allem in Klosterfelde und Wandlitz, durch die Ausweisung als neue Siedlungsachse im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion weiter zunehmen. Um der Situation Herr zu werden, müsste in Basdorf ein Parkhaus errichtet werden. Aus meiner Sicht ist jedoch eine Verlängerung des 30-Minuten-Taktes nach Klosterfelde eine viel bessere Lösung. Eine solche Taktverkürzung entspräche auch den Vorgaben der Mobilitätsstrategie des Landes, wonach im SPNV zwischen Berlin und dem Berliner Umland zwei bis drei Angebote je Stunde als Grundtakt angeboten werden sollen. Dadurch würden der ÖPNV in unserer Region deutlich gestärkt und die Emissionen im Individualverkehr nachhaltig reduziert. Deshalb ist es erforderlich, den 30-Minutentakt nach Klosterfelde im Landesnahverkehrsplan 2018 zu verankern. Für ähnlich stark nachgefragte Strecken wie die RB 25 nach Werneuchen und die RB 26 nach Müncheberg ist dies schon vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung zum Landesnahverkehrsplan 2018 hat die Gemeinde Wandlitz auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und sich an der Stellungnahme der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Heidekrautbahn beteiligt. In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird auf den weiteren Einwohner- und Pendlerdruck auf der Achse verwiesen, der sich durch die Ausweisung als Siedlungsachse im LEP HR noch verstärken wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschloss demzufolge am 12.04.2018: Die Gemeindevertretung fordert die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg auf in Abstimmung mit dem Land Berlin als jeweilige Aufgabenträger im SPNV: 1. eine Bedienung der Strecke des Bahnhofs Klosterfelde - Basdorf - Berlin - Karow durch die RB 21 im 30-Minuten-Takt in den Landesnahverkehrsplan 2018 aufzunehmen, 2. in der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptverkehrszeit (HVZ) die Anzahl der Direktverbindungen nach Berlin - Gesundbrunnen zu erhöhen. Die genannte Forderung darf nicht zu Lasten der Streckenabschnitte von Klosterfelde nach Groß-Schönebeck bzw. über Schönerlinde gehen und 3. die Planungen für den Wiederaufbau der Stammstrecke der Heidekrautbahn nach Berlin - Wilhelmsruh und der Einbindung nach Berlin - Gesundbrunnen zu beschleunigen und die entsprechenden Verkehrsbestellungen auszulösen. Die genannten Forderungen dürfen nicht zu Lasten der Streckenabschnitte von Klosterfelde nach Groß-Schönebeck bzw. über Schönerlinde gehen.</p>			
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332 Z 3.8 (1. Entwurf) Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte Da dieser Punkt im 2. Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat, dieser aus Sicht der Gemeinde aber wichtig ist, wird er erneut eingebracht. Die Gemeinde Woltersdorf liegt im Strukturraum Berliner Umland. Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung wird die amtsfreie Gemeinde dem Mittelzentrum Erkner mit dem Mittelbereich Erkner, Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin zugeordnet. Danach soll innerhalb der Gemeinde lediglich die Grundversorgung abgesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot). Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist außerhalb zentraler Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Ausnahmen sind nur für den „zentralen Versorgungsbereich“ nicht für den „wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich“ (LEP B-B) definiert. In der Gemeinde Woltersdorf sind vier Supermärkte ansässig. Das sind im Einzelnen Edeka mit einer Verkaufsfläche von 934 m², Lidl mit einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie zwei Netto-Märkte mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m². Die Handelseinrichtungen entstanden im Hinblick auf eine wohngebietsbezogene Versorgung der Bevölkerung. Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde Woltersdorf wird zur Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Woltersdorf im Hinblick auf einen modernen Einzelhandel - insbesondere für Vollsortimenter - zukünftig eine größere Verkaufsfläche als 800 m² benötigt werden. Wenn Erweiterungsmöglichkeiten für die vorgenannten Handelseinrichtungen grundsätzlich nicht zulässig sind, ist davon auszugehen, dass diese Standorte in Zukunft aufgegeben werden. Änderungsvorschlag Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll zukünftig auch außerhalb Zentraler Orte zulässig sein, wenn das Vorhaben in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt und die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500 m² nicht überschreitet.</p>		<p>Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Insoweit führt die vorgesehene Regelung nicht grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass Vollversorger aus der Nahversorgung ausgeschlossen werden und in Grundfunktionalen Schwerpunkten nur noch nicht großflächige Discounter zugelassen werden könnten und vorhandene Einrichtungen schließen müssten.</p>	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332 Änderungsvorschlag: Variante 1: Noch nicht erschlossene oder bebaute Wohnsiedlungsflächen in Aufstellung befindlicher oder rechtsverbindlicher Bebauungspläne und im Flächennutzungsplan sollen bei der Ermittlung des örtlichen Bedarfs nicht angerechnet werden. Der örtliche Bedarf für zusätzliche</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächen sollte mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1.000 Einwohnerinnen und für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren festgelegt werden, um eine vertretbare Innenentwicklung zu ermöglichen. Variante 2: Noch nicht erschlossene oder bebaute Wohnsiedlungsflächen in Aufstellung befindlicher oder rechtsverbindlicher Bebauungspläne und im Flächennutzungsplan werden bei der Ermittlung des örtlichen Bedarfs angerechnet. Der örtliche Bedarf für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen sollte 10 Prozent der Siedlungsfläche der Gemeinde bzw. 4,5 ha / 1.000 EW betragen und für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren festgelegt werden, um eine vertretbare Innenentwicklung zu ermöglichen.</p>		<p>Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Kommunale Planungen, die eine Innenentwicklung im Sinne der Definition des LEP HR darstellen, werden demnach nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet, sodass durch den LEP HR eine Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Noch nicht erschlossene oder bebaute, ab 15.Mai 2009 in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzten bzw. Flächennutzungsplänen dargestellten Wohnsiedlungsflächen werden ebenfalls nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. In Aufstellung befindliche Bebauungspläne sind entsprechend bundesgesetzlicher Bestimmungen (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen, der LEP HR kann hierzu nichts Abweichendes regeln. Darüber hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeiten für diese Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332</p> <p>Diese Änderung im 2. Entwurf des LEP HR stellt aus Sicht der Gemeinde im Vergleich zur Festlegung im 1. Entwurf (Z 5.7) keine Verbesserung dar. Die Gemeinde Woltersdorf wurde nicht dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet. Damit ist in Woltersdorf lediglich eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Z 5.5 Abs. 2 LEP HR möglich. Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von 1 ha / 1.000 Einwohnerinnen (Stand 31. Dezember 2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Die Option zur Eigenentwicklung der Gemeinde Woltersdorf ist mit 1 ha / 1.000 EW zu gering, da sie der Gemeinde keine ausreichende Möglichkeit für ihre Wohnsiedlungsentwicklung bietet. Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren ist zu lang, da die Gemeinde so nicht flexibel auf Entwicklungen bzw. sich ändernde Bedarfe reagieren kann. Die Ermittlung des Wohnungsbedarfs erfolgte allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und dem Ersetzungsbedarf an Wohneinheiten. In der Gemeinde Woltersdorf ist ein stetiges Anwachsen der Bevölkerung seit 1992 zu verzeichnen. Es gibt nach wie vor eine erkennbar große Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnungen in der Gemeinde. Das Interesse an der Gemeinde als attraktiver Wohnort für alle ist deutlich u.a. an der jährlich etwa gleichbleibenden Anzahl an Bauanträgen und städtebaulichen Vorbescheiden, der zunehmenden Bebauung von Grundstücken mit hohem Erschließungsaufwand sowie der steigenden Nachfrage von</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Kommunale Planungen, die eine Innenentwicklung im Sinne der Definition des LEP HR darstellen, werden demnach nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption für nicht prädikatisierte Gemeinden würde jedoch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Investoren zur Entwicklung größerer Flächen zu Wohngebieten zu erkennen. Woltersdorf reagiert auf die zunehmende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen und einer ökologisch vertretbaren Entwicklung der Gemeinde mit der Aufstellung bzw. Änderung von verbindlichen Bauleitplänen. Derzeit befinden sich acht Bebauungspläne in unterschiedlichen Stadien der Aufstellung bzw. Änderung. Davon werden sechs Bebauungspläne in Zusammenarbeit mit Investoren erarbeitet. Im Rahmen der Planung sollen ca. 26 ha Wohnsiedlungsfläche entwickelt werden. Die geplanten Bauvorhaben werden bis zum Jahresende 2018 bzw. bis zum Inkrafttreten des LEP HR voraussichtlich noch nicht vollumfänglich realisiert werden können. Mit den o.g. Zielen des LEP HR wäre eine spätere Umsetzung nicht mehr möglich. Durch die vorgenannten Planungen wird deutlich, dass die Gemeinde Woltersdorf im Rahmen ihrer Planungshoheit unmittelbar auf Bedarfe reagiert. Die Bebauungspläne dienen einer geordneten, städtebaulichen Innenentwicklung. Sollte das aufgrund der Festlegungen des LEP HR nicht mehr möglich sein, betrachtet die Gemeinde das als einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Planungshoheit.</p>		<p>Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332 Noch nicht erschlossene oder bebaute Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, werden dabei auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine wesentliche Einschränkung im Hinblick auf die Eigenentwicklung ergibt sich aus der Festlegung, dass die nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen in B-Plänen und des Flächennutzungsplans auf den örtlichen Bedarf anzurechnen sind.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wäre juristisch zu klären, inwieweit eine Schadensersatzpflicht gegenüber Investoren besteht, wenn die von ihnen bezahlten Pläne nicht mehr realisiert werden können.</p> <p>Flächennutzungspläne als gesamtgemeindliches Entwicklungskonzept werden bei Hinzuziehung zur Festlegung der zusätzlichen Entwicklungsoptionen ad absurdum geführt, sollten die Flächen über das zugestandene Maß hinausgehen.</p> <p>Außerdem stellt sich die Frage, wie bei Bauanträgen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vorgegangen werden muss, wenn bei geschaffenen Baurecht Bauvorhaben abgelehnt werden müssen, obwohl sie planungsrechtlich zulässig wären.</p> <p>Insgesamt führt dies dazu, dass der Gemeinde bei erkennbarem Planungserfordernis jegliche Möglichkeit genommen wird, zu handeln.</p>		<p>einzu beziehen. Die Festlegung bezieht sich auf die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen und hat keine Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, soweit sie nicht aufgehoben wurden. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332</p> <p>Es geht an der Realität vorbei, dass nicht die tatsächliche Entfernung zu einem nahegelegenen Halt in die Betrachtung einfließt, sondern lediglich, ob sich im Gemeindegebiet eine</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum</p>	<p>Eine Erweiterung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Gemeindeteile kann nur anhand einer einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haltestelle befindet. Hier erhalten Gemeinden Punkte, in denen sich ein Halt fernab vom eigentlichen Siedlungskörper befindet und somit eine schlechtere Anbindung vorzufinden ist. Demgegenüber werden Gemeinden, welche zwar in unmittelbarer Nähe einen SPNV-Zugang haben, dieser sich aber in der Nachbargemeinde befindet, von der Betrachtung ausgeschlossen. Es wird die Sinnhaftigkeit des verfolgten Ziels einer leistungsfähigen SPNV-Verbindung infrage gestellt. Im Zusammenhang mit dem ersten Prüfschritt der SPNV-Verbindungen ist die hervorragende ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Woltersdorf zu nennen. Die Gemeinde besitzt mit der Woltersdorfer Straßenbahn - deren Gesellschafter die Gemeinde selbst und der Landkreis Oder-Spree sind - ein Unternehmen des ÖPNV. Die Streckenlänge von der ersten Station (Woltersdorfer Schleuse) bis zum S-Bahnhof Berlin Rahnsdorf beträgt 5,6 km. Die Bahn benötigt hierfür eine Fahrzeit von 16 Minuten. Die Straßenbahn führt hierbei mitten durch den Ort, wodurch es Zustiegsmöglichkeiten für große Teile der Bevölkerung gibt. Dadurch wird ein großer Einzugsradius sichergestellt. Die Woltersdorfer Straßenbahn befördert jährlich durchschnittlich 611.000 Personen. Davon fahren 97.000 Fahrgäste ausschließlich mit dem Haustarif auf der Linie 87. Darunter sind 27.000 Schüler. 514.000 Fahrgäste nutzen den Verbundtarif Berlin-Brandenburg. Dazu zählen ca. 112.000 Schüler, Studenten und Auszubildende sowie 27.000 Rentner und Pensionäre. 230.000 Fahrgäste nutzen Verbundzeitkarten und sind der Gruppe der Berufspendler (Woltersdorf -Berlin) zuzuordnen. 110.000 Fahrgäste sind Gelegenheitsfahrer und nutzen - z.B. als Touristen - Einzelfahrausweise und Tageskarten. Zu den übrigen Fahrgästen gehören u.a. Personen, deren Fahrausweis durch das Versorgungsamt gezahlt wird. Damit gibt es die Möglichkeit, von</p>	<p>Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative von der Abgrenzungsmethodik abweichende Erweiterungen der Gebietkulisse sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine einheitliche Einbeziehung von Siedlungsbereichen in Achsenzwischenraumgemeinden, die innerhalb der 3km-Einzugsbereiche von SPNV-Haltpunkten angrenzender Achsengemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde zusätzlichen Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum insbesondere in den Achsenzwischenräumen nach sich ziehen. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da ein Siedlungszusammenhang der Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Achsengemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einer quantitativ unbegrenzten Siedlungsentwicklung einzelner Gemeindeteile. Auch eine Modifikation der Abgrenzungskriterien von Entfernungen auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit ab, die wiederum in Abhängigkeit vom Nahverkehrsmittel, der Streckenqualität, den Umstiegen bzw. Umstiegszeiten variiert. Eine Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in dieser Weise würde dazu führen, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) einbezogen werden würden, die über keine hinreichenden siedlungsstrukturellen sowie funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen. Der Einbezug</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Woltersdorf die Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Minuten zu erreichen. Die Straßenbahn hält einen 20-Minuten-Takt ein und ist eng auf die S-Bahn abgestimmt und der Regionalexpress fährt ca. alle 30 Minuten. Die Anfahrt mit dem privaten PKW zum Bahnhof in Erkner beträgt von Woltersdorf höchstens 12 Minuten und dieser ist nur ca. 2,5 km vom Ortszentrum der Gemeinde entfernt. Die Fahrt mit dem Bus dauert ca. 20 Minuten. Von hier aus erreicht man das Zentrum der Bundeshauptstadt (Berlin Hauptbahnhof) mit dem Regionalexpress in 36 Minuten. Hiermit besitzt die Gemeinde Woltersdorf Zugang zu zwei SPNV-Haltepunkten, wovon einer ein reiner S-Bahn-Halt und der andere sowohl Regionalbahnhof als auch S-Bahn-Halt ist. Seit 2017 erarbeitet die Gemeinde Woltersdorf außerdem ein Verkehrsentwicklungskonzept mit integriertem Fuß- und Radwegekonzept. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Erreichbarkeit des Bahnhofs in Erkner mit dem Fahrrad liegen. Der Umstand der sehr guten Verkehrsanbindung der Gemeinde Woltersdorf an die Bundeshauptstadt muss bei der weiteren Bearbeitung des LEP HR im Hinblick auf die Potentiale der Wohnsiedlungsentwicklung des Ortes Beachtung finden. Sollte das Land Brandenburg ernsthaft an der Vermeidung von Verkehr sowie CO2-Emissionen interessiert sein und dies nicht nur ein Lippenbekenntnis darstellen, muss die Gemeinde Woltersdorf mit ihrer Straßenbahn als Potenzial für die Umsetzung einer verkehrsträgerübergreifenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Mobilität berücksichtigt werden.</p>		<p>von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsansatz ebenfalls entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitiv nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Gemeinden mit einer Straßenbahnbindung können daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) werden Gemeinden im Berliner Umland dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet. Zum Verfahren der Zuordnung hat die Gemeinde Woltersdorf Bedenken. Die Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung wird zwar erläutert, aber nur im Zusammenhang mit der Punktevergabe. Die Grenzwerte, ab denen Punkte vergeben werden, werden nicht begründet. Die Herleitung ist nicht nachvollziehbar, wird nicht begründet und Grenzwerte wirken objektiv betrachtet willkürlich festgelegt. Grundsätzlich erscheint es problematisch, dass die Kriterien im Verfahren geändert wurden. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass ein bereits feststehendes Ergebnis vorliegt und zur Erreichung dieses politischen Ziels die Bewertungsmaßstäbe nachträglich angepasst wurden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung herangezogenen Schwellenwerte entsprechen Erfahrungswerten, die im Hinblick auf die vorgesehene Steuerungsintention und die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland zweckmäßig sind. Im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit stehen dem Plangeber Beurteilungsspielräume zu. Dazu gehört auch die Verwendung von Erfahrungswerten. Eine Änderung bestimmter im 1. Entwurf herangezogener Schwellenwerte erfolgte im Ergebnis der Abwägung der Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR. Die herangezogenen Indikatoren und Schwellenwerte gewährleisten eine nachvollziehbare und im Sinne einer verkehrsvermeidenden flächensparenden Siedlungsentwicklung zweckmäßige räumliche Zuordnung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Die gewählte Methode, den Gestaltungsraum Siedlung mit Hilfe der im 2. Entwurf verwendeten Indikatoren und Schwellenwerte abzugrenzen, wird daher beibehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332</p> <p>Beim letzten Punkt des räumlich-funktionalen Verbundes wird sich sozusagen selbst widersprochen. So wird definiert, dass zusammenhängende Siedlungsgebiete aus Gründen des Freiraum- und Klimaschutzes für die weitere Siedlungsentwicklung von großer Bedeutung sind. Die Gemeinde Woltersdorf befindet sich mit seiner Lage zwischen den Gemeinden Erkner, Schöneiche und Rüdersdorf mitten in einem solchen zusammenhängenden Siedlungsgebiet und bietet darüber hinaus die geforderte bestehende Infrastruktur mit guter Auslastung, wird aber aus dem Gestaltungsraum Siedlung ausgeschlossen. Hier fehlt ebenfalls die logische Herleitung und Begründung, warum das so ist. Dies beantwortet das Raumordnungsgesetz und wird auch im LEP HR</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Entscheidend für eine Punktvergabe beim Kriterium räumlich-funktionaler Verbund ist nicht der Siedlungszusammenhang mit den Nachbargemeinden, sondern ob ein durchgehender Siedlungszusammenhang (auch über Nachbargemeinden) mit Berlin oder Potsdam besteht. Dieser ist zwischen Woltersdorf und Berlin nicht gegeben. Der Einbezug von Straßenbahnen als Eignungskriterium würde dem Steuerungsziel einer verkehrsvermeidenden Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Straßenbahnen zählen definitiv nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen in einer größeren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>herangezogen: „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur [...] auszurichten" und „bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren". Die Betrachtung der Ist-Situation hat gezeigt, dass die Gemeinde Woltersdorf den Zielen der Raumordnung entspricht. Es gibt eine tragfähige und effiziente soziale und technische Infrastruktur. Hier ist eine sehr gute Anbindung an das SPNV-Netz vorhanden und mit der Straßenbahn gibt es ein leistungsfähiges ÖPNV-Angebot innerhalb der Gemeinde und des Siedlungsverbundes. Außerdem kann der gesamte Bildungsweg bis zur Hochschulreife im Ort durchlaufen werden und es finden sich zahlreiche bedeutende Einrichtungen im Gesundheitswesen.</p>		<p>Entfernung zueinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde kann daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden.</p>	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332 Dasselbe wie bei der Bestimmung einer tragfähigen Bevölkerungszahl gilt bei der Betrachtung der Beschäftigtenzahlen. Eine starre Grenze von 2.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erscheint ebenfalls wieder willkürlich gesetzt, nicht anhand von Fakten hergeleitet und nachvollziehbar begründet. Bei einer Siedlung mit einer hohen Einwohnerzahl kann die Grenze von 2.000 Beschäftigten eine Aussage erlauben, ob es sich um einen Wohnstandort handelt. Bei weniger Einwohnern ist die Relation eine ganz andere, so dass auch schon bei weniger Beschäftigten nicht unbedingt von einer Entwicklung reiner Wohnstandorte gesprochen werden kann.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung wurden mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik bestimmt. Die gewählten Indikatoren, die die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen mit Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund mit Berlin und Potsdam abbilden, gewährleisten eine nachvollziehbare und im Sinne der Steuerungsentention zweckmäßige räumliche Zuordnung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Der Schwellenwert des Indikators Arbeitsplätze größer als 2.000 entspricht dem Erfahrungswert, der im Hinblick auf die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außerdem ist hierbei auch wichtig, wie viele Beschäftigte einpendeln müssen. So kann eine hohe Beschäftigtenzahl bei vielen Einpendlern ebenfalls zu einer hohen Verkehrsbelastung führen und dem genannten Ziel der Verkehrsvermeidung entgegenstehen. Die Lage von Gewerbegebieten außerhalb des restlichen Siedlungskörpers erzeugt ebenfalls Verkehr und steht nicht unbedingt für eine Nutzungsmischung. Hier wurde bei der Auswahl des Kriteriums nicht weit genug gedacht. Auch der Anteil der Gewerbeflächen an der Siedlungsfläche stellt keinen sinnvollen Indikator dar. Ein hochautomatisierter Betrieb auf einem großen Gewerbegrundstück hat vielleicht weniger Arbeitnehmer als ein kleinerer Familienbetrieb im Handwerk. Es wird außerdem nicht erklärt, wo die Flächenanteile hergenommen werden. Kommen sie aus dem Flächennutzungsplan, wurden Katasterdaten abgefragt, wird nach ansässigen Unternehmen geschaut? Hier bleibt das Konzept Gestaltungsraum Siedlung Antworten schuldig. Gewerbe kann sich auch in allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten befinden, sodass sich die Frage stellt, ob auch alles Berücksichtigung findet. Hier müsste jede Gemeinde individuell betrachtet werden. Eine pauschale Grenze ist nur objektiv, wenn die zu betrachtenden Gemeinden vergleichbar sind hinsichtlich Einwohnerzahlen, Größe etc.</p>		<p>Steuerungsintention und die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland zweckmäßig ist. Im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit stehen dem Plangeber Beurteilungsspielräume zu. Dazu gehört auch die Verwendung von Erfahrungswerten. Eine Herabsenkung dieses Schwellenwertes würde der Steuerungsintention, die Funktionen Wohnen und Arbeiten einander räumlich zuzuordnen, entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332 Eine Siedlung kann nicht danach beurteilt werden, dass sie fiktiv eine ausreichende Infrastruktur besitzt, nur weil sie 10.000 Einwohnerinnen oder mehr hat. Solch ein Grenzwert wird im Entwurf weder anhand von Fakten hergeleitet, noch ist dieser nachvollziehbar begründet. Dieser Wert erscheint aus Sicht der Gemeinde Woltersdorf willkürlich gesetzt. Auch kann die effiziente</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung wurden mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik bestimmt. Die gewählten Indikatoren, die die Leistungsfähigkeit der SPNV-Anbindungen mit Berlin und Potsdam, die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration sowie die Zugehörigkeit zu einem räumlich funktionalen Verbund mit Berlin und Potsdam abbilden,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnutzung der bestehenden sozialen und technischen Infrastruktur nicht daran festgemacht werden, wie viele Einwohner auf einem Hektar Siedlungsfläche wohnen. Hier wird nicht deutlich, wie eine effiziente Ausnutzung definiert ist. Die effiziente Ausnutzung der sozialen und technischen Infrastruktur an einer Einwohnerzahl von 10.000 festzumachen geht mit Blick auf die Gemeinde Woltersdorf ebenfalls an der Realität vorbei. Die Fahrgastzahlen der Straßenbahn aus dem vorherigen Abschnitt sprechen in diesem Zusammenhang für eine sehr gute Ausnutzung der bestehenden technischen Infrastruktur. Zum anderen ist das Betreuungs- und Bildungsangebot zu betrachten. Die Gemeinde Woltersdorf besitzt mit der FAW gGmbH eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die Schülerzahlen sind hier von 30 (Schuljahr 2009/2010) auf 291 (Schuljahr 2016/2017) gestiegen. Bei der gemeindeeigenen Grundschule kann in den letzten Jahren ebenfalls ein Anstieg der Schülerzahlen beobachtet werden. So gab es einen Anstieg von 373 (Schuljahr 2013/2014) auf mittlerweile 449 (Schuljahr 2017/2018). Hier machte die sehr gute Ausnutzung sogar einen Schulerweiterungsbau notwendig, der noch in diesem Jahr fertig wird und dann zusätzlich eine weitere Entwicklung der FAW Gesamtschule erlaubt. Die Freie Schule Woltersdorf plant derzeit ebenfalls eine Erweiterung ihres Standortes zusammen mit dem Bau einer neuen Kindertagesstätte. Eine weitere Ausweitung der Kinderbetreuung konnte bei der Kindertagesstätte in der Weinbergstraße erreicht werden, wo Anfang des Jahres ebenfalls eine Erweiterung für den U3-Bereich eröffnet wurde. Somit bietet die Gemeinde neben einer vorbildlichen Kindertagesstättenkultur mit ihren kinder- und familienfreundlichen Konzepten sowie zwei Grundschulen mit angeschlossener Hortbetreuung die Möglichkeit, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Das umfassende Betreuungs- und Bildungsangebot der Gemeinde Woltersdorf ist -</p>		<p>gewährleisten eine nachvollziehbare und im Sinne der Steuerungsintention zweckmäßige räumliche Zuordnung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung. Der Schwellenwert des Kriteriums Bevölkerungszahl größer als 10.000 entspricht dem Erfahrungswert, der im Hinblick auf die vorgesehene Steuerungsintention und die besonderen siedlungs- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen im Berliner Umland zweckmäßig ist. Im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit stehen dem Plangeber Beurteilungsspielräume zu. Dazu gehört auch die Verwendung von Erfahrungswerten. Eine Herabsenkung dieses Schwellenwertes würde der Steuerungsintention, die Siedlungsentwicklung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten, entgegenstehen. Anzahl und Auslastung von Infrastruktureinrichtungen sind für die Beschreibung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Bevölkerungskonzentration keine geeigneten Indikatoren. Auch eine Herabsenkung oder Nicht-Berücksichtigung des Indikators Einwohnerzahl pro Hektar Wohnsiedlungsfläche als Maß für die Wohnsiedlungsdichte würde der Steuerungsintention entgegenstehen. Eine verdichtete Siedlungsentwicklung erhöht die Wirtschaftlichkeit insbesondere der vorhandenen technischen Infrastruktur, vermindert die Flächeninanspruchnahme und reduziert Verkehr. Hinzu kommt, dass Gemeinden mit einer geringen Siedlungsdichte in der Regel über größere Nachverdichtungspotenziale verfügen, sodass hier auch grundsätzlich von der Möglichkeit einer bedarfsgerechten Flächenbereitstellung für die Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung auszugehen ist. Diese wird durch die Landesplanung auch außerhalb der Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung nicht begrenzt. Unabhängig der Kriterien zur Bevölkerungskonzentration entspricht die Gemeinde Woltersdorf aufgrund des fehlenden SPNV-Anschlusses, der ungenügenden</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neben der außergewöhnlichen Lage des Ortes und seiner Anbindung an die Bundeshauptstadt - ein wesentlicher Grund, warum insbesondere junge Familien Woltersdorf als Wohnort wählen. Die Gemeinde Woltersdorf bietet darüber hinaus auch im Gesundheitswesen eine hervorragende soziale Infrastruktur. In Woltersdorf wird eine diakonische Fachklinik für Innere Medizin und Geriatrie (126 Betten) mit einem ambulanten Therapiezentrum und einer Tagesklinik (25 Betten) betrieben. Die Einrichtungen sind auf eine umfassende, ganzheitliche Versorgung und Betreuung älterer Menschen spezialisiert. Insgesamt werden hier 280 Mitarbeiter beschäftigt. Der Krankenhausplan des Landes Brandenburg sieht noch eine Erhöhung der Bettenzahlen vor, so dass auch hier von einer effizienten Ausnutzung der sozialen Infrastruktur ausgegangen werden muss. Außerdem ist durch einen Hospizneubau eine Ausweitung in der Gesundheitsversorgung geplant. Hier beginnen die Bauarbeiten im Frühjahr dieses Jahres. In der Gemeinde gibt es außerdem eine Tagespflegeeinrichtung für Senioren, ambulante Pflegedienste sowie verschiedene Arztpraxen und eine Apotheke. Angesichts der medizinischen Versorgung in der Gemeinde, der guten Erreichbarkeit von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie gastronomischen Einrichtungen im Bereich der Schleuse durch ältere Menschen, wird sich Woltersdorf auch zukünftig als attraktiver Wohnort für Senioren entwickeln. Damit steigt auch der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum in der Gemeinde weiter an. Die Gemeinde Woltersdorf wird dies - insbesondere bei der Entwicklung eigener Grundstücke - beachten. Aufgrund der großen Nachfrage hat die Gemeinde Woltersdorf in Zusammenarbeit mit Investoren auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits eine Seniorenresidenz mit 122 Pflegeplätzen sowie drei Stadtvillen mit 28 Wohneinheiten geplant. Die Inbetriebnahme der Seniorenresidenz</p>		<p>Arbeitsplatzkonzentration und des fehlenden Siedlungszusammenhangs zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung nicht den Abgrenzungskriterien.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist noch für das Jahr 2018 vorgesehen. Die Fertigstellung von seniorengerechtem Wohnen in den drei Stadtvillen ist für 2020 geplant.</p>			
<p>Gemeinde Woltersdorf - ID 332</p> <p>Neben der fehlenden Begründung zu den Grenzwerten zweifelt die Gemeinde Woltersdorf die verwendeten Werte auch an sich an. So ergab eine Abfrage der Gesamtbevölkerungszahl im Einwohnermeldeamt für 2015, dass zu dieser Zeit 8.572 Einwohnerinnen in Woltersdorf lebten. Dies stellt eine Diskrepanz zwischen dem im LEP HR verwendeten Wert dar. Es ist immerhin ein Unterschied von fast 500 Einwohnerinnen. Daraus ergibt sich auch ein Folgefehler bei der Zahl der Einwohnerinnen pro Hektar Siedlungsfläche. Wobei auch hier nicht deutlich angegeben wird, was Siedlungsfläche ist und wo so ein Wert hergenommen wird. Der Anteil des Gewerbes an den Siedlungsflächen wird auch nicht erläutert. So hat eine Abfrage in unserem Geoinformationssystem einen Anteil von sieben Prozent Gewerbeflächen an der Siedlungsfläche ergeben. Es fehlt eindeutig die Reproduzierbarkeit der Aussagen, was eigentlich eine fundamentale Anforderung an die Herleitung darstellen sollte und lässt eine fundierte Bestandsaufnahme vermissen. Alles in allem fehlt bei der Abgrenzung zum Gestaltungsraum Siedlung jegliche Transparenz und der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion macht sich dadurch selbst angreifbar und in diesem Punkt unglaubwürdig. Insgesamt weist die Gemeinde in allen Bereichen ihrer Entwicklung ein Wachstum aus. So steigen die Bevölkerungszahlen seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich an (alleine von 2013 mit 8.394 EW auf 8.669 EW aktuell), die Beschäftigtenzahlen weisen einen Anstieg auf (von 1.379 im Jahr 2013 auf 1.536 im Jahr 2017) und die</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Die einheitliche und konsequente Anwendung der verwendeten Daten ist in der Begründung zusammenfassend dargestellt und in der zweckdienlichen Unterlage in Einzelschritten beschrieben. Dort sind auch die Berechnungsergebnisse und die Datenquellen zu Wohnsiedlungsflächen und Gewerbeflächen dokumentiert. Ein Qualitätsmangel hinsichtlich der verwendeten Kriterien und Daten ist nicht erkennbar. Gleichwohl wird die Datendokumentation in den Materialien zum 2. Planentwurf noch weiter konkretisiert. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schülerzahlen wachsen ebenfalls mit jedem Schuljahr. Daher ist festzustellen, dass die Gemeinde Woltersdorf aufgrund ihres positiven Wachstums bei Ausgrenzung aus dem Gestaltungsraum Siedlung durch die Festlegungen des LEP HR in ihrer seit 1991 konsequent verfolgten Entwicklungspolitik unangemessen eingeschränkt wird. Dies stellt eine nicht hinnehmbare Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar.</p>		<p>ist hier zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung der Gemeinden zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Ziel 2.6 geht von der Regelungssystematik aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Zentralen Orten (Konzentrationsgebot) zulässig sind. Durch den Verzicht auf Grundzentren in dem Entwurf und die Nichteinbeziehung der Gemeinde Wustermark in das zentralörtliche System ergibt sich allerdings eine sachlich nicht gerechtfertigte systematische Benachteiligung gegenüber den Nachbargemeinden Falkensee und Nauen. Es handelt sich hier um einen einheitlichen Siedlungsraum der funktional und verkehrlich eng verwoben ist. Die Siedlungsstruktur ist unabhängig von den Gemeindegrenzen überaus ähnlich. Der Umstand, dass Wustermark tatsächlich unter diesen Gemeinden besonders bedeutende Einzelhandelbetriebe aufweist, wird von dem vorliegenden Entwurf ignoriert. Der Entwurf stellt auch kein Konzept dar, wie diese über Jahrzehnte gewachsene und im Kern bewährte Entwicklung „zurückgedreht“ werden soll. Daher sollte der Entwurf hier einen objektiveren Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten werfen und eine angemessene planerische Antwort finden. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum in bevölkerungsstarken Orten mit erheblicher Binnennachfrage aber ohne zentralörtliche Funktion keine großflächigen Einzelhandelbetriebe ohne zentrenrelevante</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird davon ausgegangen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Zentralen Orten (Konzentrationsgebot) zulässig sind. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde Wustermark eine sachlich gerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den benachbarten Mittelzentren hinsichtlich der jeweiligen Möglichkeiten zur Entwicklung von großflächigem Einzelhandel. Es handelt sich zwar um einen einheitlichen Siedlungsraum, der funktional und verkehrlich eng verwoben ist. Die Siedlungsstruktur ist unabhängig von den Gemeindegrenzen überaus ähnlich. Gleichwohl werden einzelne Gemeinden als geeignete Standorte für übergemeindlich wirkende Versorgungsfunktionen objektiv ausgewählt und festgelegt. Der Umstand, dass Wustermark gegenüber diesen Gemeinden besonders bedeutende Einzelhandelbetriebe aufweist, wird von dem vorliegenden Planentwurf nicht ignoriert. Der Entwurf stellt auch ein Konzept dar, wie die über Jahrzehnte gewachsene, aber nicht bewährte Entwicklung zwar bestandsgeschützt ist, aber nicht weiter entwickelt werden soll. Daher wirft der Entwurf hier einen objektiven Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und findet eine angemessene planerische Antwort. Es sollte nachvollziehbar sein, warum in bevölkerungsstarken Orten mit erheblicher Binnennachfrage, aber</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sortimente existieren sollten. Dieser Einwand erledigt sich, wenn Wustermark in einen mittelzentralen Funktionszusammenhang eingebunden wird.</p>		<p>ohne zentralörtliche Funktion großflächige Einzelhandelbetriebe sogar mit zentrenrelevanten Sortimenten existieren können, ohne dass sich aus dem Status quo ein privilegierender Rechtsstatus für die Zukunft ableiten lässt. Für die Nachfrage nach zentrenrelevanten Sortimenten ist im aperiodischen Bedarf das Aufsuchen eines Standortes im Zentralen Ort zumutbar. Eine konditionierte Zustimmung zu der Festlegung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren oder weitere Funktionsverbünde vorgesehen sind.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Das Ziel 2.7 beinhaltet ein raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot zum Schutz von Einzelhandelseinrichtungen benachbarter Zentren. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung ein handelswissenschaftliches Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden erforderlich. Die Gutachten sollen von dem Projektträger finanziert werden und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und gesteuert werden. Über die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben gibt es keine Regelungen. Die Regelung wirft erhebliche Fragen auf. Sie ist von so vielen Variablen und unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, dass sie letztlich nichts anderes aussagt, dass § 2 Abs. 2 BauGB zugleich als landesplanerisches Ziel gelten soll - ein von dieser Vorschrift abweichender Inhalt ist durch Auslegung nicht ermittelbar. Welchen Sinn die Regelung sonst haben soll, erscheint unklar. Der Inhalt, welcher der Regelung in der Begründung beigemessen wird - nämlich dass diese Beurteilung nur auf Grundlage eines durch die GL zu beauftragenden Einzelhandelsgutachtens getroffen werden</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabentreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden. Die geäußerten Bedenken lassen nicht erkennen, inwieweit das Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Regelung in Frage gestellt oder nur auf die noch zu klärenden Fragen hingewiesen werden soll.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
kann, hat sie nach ihrem Wortlaut jedenfalls nicht.			
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335</p> <p>Wir erneuern unseren Hinweis, dass das Designer Outlet Center in Wustermark eine wichtige Funktion im Handelsgefüge der Hauptstadtregion einnimmt. Die dogmatische Restriktion auch bestehender Standorte erscheint landesplanerisch nicht angezeigt Im Sinne der Auflösung konkreter Konfliktpunkte sollte eine Öffnung des Zieles in der Form erfolgen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch ein solcher Weg zulässig ist. Für den bestehenden Standort bedeutet dies, dass im Sinne einer landesplanerischen „Fremdkörperfestsetzung“ eine angemessene Regelung zu treffen ist, welche auch maßvolle und nachfrageorientierte Erweiterungen und Veränderung ermöglichen sollte, die in enger Abstimmung mit der Metropole Berlin und Nachbargemeinden erfolgen muss. Die Landesplanung darf die Augen nicht davor verschließen, dass das bestehende Designer Outlet Center existiert und einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für das Land und die Region darstellt.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Auch vor dem Hintergrund der Funktion des Designer Outlet Centers in Wustermark im Handelsgefüge der Hauptstadtregion erscheint eine Restriktion bestehender Standorte landesplanerisch zwingend angezeigt. Im Sinne der Auflösung</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkreter Konfliktpunkte erfolgt die Festlegung in der Form, keine Privilegierung aufgrund einer Bestandssituation vorzunehmen. Für den bestehenden Standort bedeutet dies, dass keine Erweiterungen und Veränderungen ermöglicht werden. Eine Abstimmung mit der Metropole Berlin und Nachbargemeinden ist insoweit nicht erforderlich. Die Landesplanung verschließt die Augen nicht davor, dass das bestehende Designer Outlet Center existiert und einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für das Land und die Region darstellt, der zugleich negative Folgen für die Einzelhandelslandschaft in der Region mit sich bringt.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Die Verringerung des Schwellenwertes von 2.000 m² auf 1.500 m² Verkaufsfläche für die Nahversorgung in Gemeinden des Berliner Umlandes kann nicht zugestimmt werden. Unabhängig von den oben zu 2.6 gemachten Anmerkungen führt die Regelung auch zu dysfunktionalen und sachwidrigen Ergebnissen. Die Gemeinde Wustermark ist ein stetig wachsender Wohnstandort und geht mit großen Schritten auf die 10.000 Einwohnermarke zu. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers nicht möglich. Bereits nach Stand 1/2016 benötigt ein Vollversorger bis zu 1.800 m². Heute meiden die namhaften Vollversorger generell Standorte mit weniger als 2.000 bis 2.300 qm, um sich in Sortimentsbreite und Warensortiment von den Discountern absetzen zu können. Die Regelung führt damit zu dem widersinnigen Ergebnis, dass systematisch Vollversorger aus der Nahversorgung ausgeschlossen werden und selbst in grundfunktionalen Schwerpunkten nur noch Discounter zugelassen werden können, welche in der aktuellen Generation Verkaufsflächen zwischen 1.000 und 1.500 qm beanspruchen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Insoweit führt die vorgesehene Regelung auch nicht grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass Vollversorger aus der Nahversorgung ausgeschlossen werden und in Grundfunktionalen Schwerpunkten nur noch Discounter zugelassen werden könnten.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Im Absatz 2 wird die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Erhöhung der Verkaufsfläche von 1.500 m² aufgezeichnet, die sich auf die Festsetzung von Grundfunktionalen Schwerpunkte bezieht. Allerdings gibt es solche Schwerpunkte derzeit nicht. Selbst wenn sie vorgesehen werden, würde die Zulassung eines (weiteren) Lebensmittelmarktes - also die Eröffnung von Versorgungswettbewerb - voraussetzen, dass durch ein Einzelhandelsgutachten eine Unterversorgung dargelegt werden kann. Dies ist, wie die Begründung zutreffend ausführt, im Verflechtungsraum des Hauptstadtbereiches allerdings kaum zu erwarten. Damit wird letztlich ein planwirtschaftlicher Versorgungsansatz gewählt, nach dem nur (eben) so viel Versorgungskapazität errichtet werden darf, wie Nachfrage nachgewiesen ist. Die wachsende und florierende Gemeinde Wustermark möchte ihren Bürgen hingegen eine gesunde Auswahl verschiedener Anbieter ermöglichen, bei denen sich Qualität und Preis aus Wettbewerbsbedingungen ergeben und nicht aus einer landesplanerisch konservierten Monopolstellung. Daher besteht die Forderung der Gemeinde Wustermark den Schwellenwert</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Offenbar liegt hier ein Mißverständnis vor. Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben. Es ist insoweit auch nicht vorgeschrieben, dass durch ein Einzelhandelsgutachten eine Unterversorgung dargelegt wird. Insoweit steht es der wachsenden und florierenden Gemeinde Wustermark im Rahmen der gesetzten Rahmenbedingungen frei, ihren Bürgen eine gesunde Auswahl verschiedener Anbieter zu ermöglichen, bei denen sich Qualität und Preis aus Wettbewerbsbedingungen ergeben. Es kann insoweit keine Rede davon sein, dass sich die Auswahl verschiedener Anbieter aus einer landesplanerisch konservierten Monopolstellung ergibt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
von 2.000 m2 Verkaufsfläche zu belassen.			
Gemeinde Wustermark - ID 335			
<p>Das (vermeintliche) Ziel sollte dringend (!) überprüft und gestrichen werden. Es ist rechtlich nicht durchsetzbar. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff der Agglomeration eingehend definiert und zwar abweichend. Um dieses Ziel in der Bauleitplanung zu konkretisieren, müssten die Gemeinden baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenbeschränkungen festsetzen, wozu es nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an einer Rechtsgrundlage mangelt. Im Ergebnis wären Gemeinden, die keine zentralen Orte sind, generell und ohne Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, jeglichen Einzelhandel in Gewerbegebieten auszuschließen. Der Landesverordnungsgeber würde damit abstrakt-generell den Inhalt des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) abändern, wozu er nicht befugt ist. Wir halten die Regelung für rechtswidrig.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen in der Sache entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen und sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
Gemeinde Wustermark - ID 335			
<p>Die Gemeinde Wustermark möchte darauf hinweisen, dass durch eine Landesplanung die auf ein rein theoretisches Konstrukt aufbaut und dass gleichzeitige Unberücksichtigt lassen grundlegender Besonderheiten und Realitäten die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs nachhaltig gehemmt werden kann. Wenn z.B. Mittelzentren aufgrund bereits hoher verkehrlicher Belastungen und</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden vorgetragen wird. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund fehlender Flächenangebote nicht in der Lage sind überregional bedeutsamen Entwicklungen Raum zu bieten und gleichzeitig geeigneten und attraktiven Standorten durch die fehlende Zentralörtlichkeit eine Ansiedlung solcher Betriebe versagt wird, führt dies zwangsläufig zur Nichtansiedlung und ggf. Verlagerung der Entwicklung in andere Bundesländer. Die Gemeinde Wustermark schlägt daher weiterhin die Festsetzung eines teilfunktionalen Mittelzentrums vor, dessen funktionale Ausrichtung im Weiteren mit der gemeinsamen Landesplanung und den beiden angrenzenden Mittelzentren abgestimmt werden soll.</p>		<p>zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt. Die These, dass Mittelzentren aufgrund bereits hoher verkehrlicher Belastungen und aufgrund fehlender Flächenangebote nicht in der Lage sind, überregional bedeutsamen Entwicklungen Raum zu bieten, ist in der Region regelmäßig nicht anzutreffen. Trotz der mehr als auskömmlichen Versorgungsausstattung im Bereich des Einzelhandels ist die Verfügbarkeit von zusätzlichen Flächen für Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels in den vorgesehenen Mittelzentren regelmäßig kein Engpassfaktor. Eine Nichtansiedlung und ggf. die Verlagerung der Entwicklung in andere Bundesländer ist von daher nicht zu befürchten. Es ist auch aus diesen Gründen die Festlegung von zusätzlichen funktionsteiligen Mittelzentren nicht erforderlich.</p>	

Gemeinde Wustermark - ID 335

Die Gemeinde Wustermark nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass an dem Zentrale-Orte-Prinzip festgehalten wird und sich die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren soll. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass der Gemeinde Wustermark keine Zentralörtlichkeit im Sinne eines Mittel- bzw. Oberzentrums zugewiesen wird. Dieser Einschätzung folgt die Gemeinde Wustermark nicht. Die Festlegungen des Entwurfs beachten die besondere siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Wustermark und insbesondere der Ortslage Elstal nach wie vor nicht angemessen. Die Tabelle 2 der Begründung „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärkeren Gemeinden“ wird im Sinne eines transparenten Handelns begrüßt.

III.3.6.3
Identifizierung Zentraler
Orte

Es soll am Zentrale-Orte-Prinzip festgehalten wird und sich die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Der Entwurf sieht vor, dass der Gemeinde Wustermark keine Zentralörtlichkeit im Sinne eines Mittel- bzw. Oberzentrums zugewiesen wird. Die vorgesehenen Festlegungen beachten die besondere siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Wustermark und insbesondere der Ortslage Elstal angemessen. Die Tabelle 2 der Begründung „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärkeren Gemeinden“ wird im Sinne eines transparenten Handelns für die jeweiligen Indikatoren die Schwellenwerte (Klassifizierungsgrenzen) für die Punktevergabe dargelegt. Dabei gibt es bei einigen Indikatoren Halbwerte, bei anderen

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gleichzeitig wirft die Systematik grundlegende Fragen auf: Wo liegen bei den jeweiligen Indikatoren die Schwellenwerte (Klassifizierungsgrenzen) für die Punktevergabe? Warum gibt es bei einigen Indikatoren Halbwerte, bei anderen nicht (hier z.B. Bevölkerung) und warum wird nicht generell mit Dezimalstellen gearbeitet (bei der Anzahl an Parametern und Punktstafflung ergibt sich hier ggf. eine signifikante Verfälschung der Ergebnisse) Sind wirklich alle aufgeführten Parameter gleich zu gewichten? In Bezug auf Wustermark muss z.B. angenommen werden, dass beim Indikator Bevölkerung die Schwelle bei 10.000 Einwohnern für die nächst höhere Punktzahl liegt. Die Gemeinde Wustermark hatte zum Stichtag 31.03.2018 9.200 Einwohner. Durch das rasante Bevölkerungswachstum der letzten Jahre und die sich derzeit in Bebauung befindlichen Wohnbaugebiete „Heidesiedlung“ und „Olympisches Dorf“ sowie Nachverdichtungen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit schon im kommenden Jahr die Marke von 10.000 Einwohnern überschritten werden. Weiterhin fehlt aus Sicht der Gemeinde bei der Betrachtung der Zentralörtlichkeit der Aspekt des Entwicklungspotenzials sowie der tatsächlichen Erreichbarkeit unter Berücksichtigung der bereits bestehenden wie auch zukünftig zu erwartenden verkehrlichen Situation. Es ist in Frage zu stellen, ob die Anzahl der in der Kommune lebenden Personen das gleiche Gewicht haben sollte, wie die Erreichbarkeit (Netzknotenpunktqualität).</p>		<p>nicht (hier z.B. Bevölkerung) und es wird nicht generell mit Dezimalstellen gearbeitet. Alle aufgeführten Parameter sind gleich zu gewichten. In Bezug auf Wustermark kann nicht angenommen werden, dass beim Indikator Bevölkerung die Schwelle bei 10.000 Einwohnern für die nächst höhere Punktzahl liegt. Die Gemeinde Wustermark hatte am 31.03.2018 die angesprochenen 9.200 Einwohner (vermutlich im gemeindlichen Bevölkerungsregister). Dieser Sachverhalt führt aber für die landesweit vergleichende Untersuchung auf Basis der amtlichen Zahlen von 2015 zu keinem Bedarf einer Neubewertung. Durch das rasante Bevölkerungswachstum der letzten Jahre und die sich derzeit in Bebauung befindlichen Wohnbaugebiete „Heidesiedlung“ und „Olympisches Dorf“ sowie Nachverdichtungen wird die Marke von 10.000 Einwohnern möglicherweise schon in den nächsten Jahren überschritten. Eine Betrachtung der Zentralörtlichkeit der Aspekt des Entwicklungspotenzials sowie der tatsächlichen Erreichbarkeit unter Berücksichtigung der bereits bestehenden wie auch zukünftig zu erwartenden verkehrlichen Situation drängt sich wegen des hypothetischen Charakters aber nicht auf. Ein Grund dafür, die Anzahl der in der Kommune lebenden Personen gleich zu gewichten wie die Erreichbarkeit (Netzknotenpunktqualität), ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Im Abs. 2 wird neu der örtlicher Bedarf mit einem Umfang von bis zu 1 ha je 1.000 Einwohnerinnen/ Einwohner (Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten) für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Diese Festlegung betrifft die Ortsteile Buchow-Karpzow,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete, insbesondere im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB (Innenentwicklung) werden nicht auf die eigenentwicklungsoption angerechnet. In der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hoppenrade, Priort und GT Wernitz der Gemeinde Wustermark. Der neue Ermittlungsansatz des Bedarfs für die Eigenentwicklung wird explizit begrüßt. In der Begründung zu Ziel 5.5 wird ausgeführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Flächenangeboten um Flächen handelt, die „neben der Innenentwicklung“ zur Verfügung stehen - sprich für eine Entwicklung nach „Außen“ (Arrondierungsflächen etc.). Zur rechtssicheren Auslegung des Ermittlungsansatzes solle die Innenentwicklung konkret definiert werden. Das formulierte Ziel kann seitens der Gemeinde Wustermark nur akzeptiert werden, wenn die Innenentwicklung im Sinne des § 34 BauGB sowie im Sinne des § 13a BauGB definiert wird.</p>		<p>Begründung zu Plansatz 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335 Die Anrechnung der kommunalen Planungen mit Rechtskraft vor dem 1. Mai 2009 auf den Bedarf für Eigenentwicklungen kann hingegen nicht nachvollzogen werden. Außer Rede muss stehen, dass im Sinne eines konsistenten Ansatzes Planungen die nach § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung hätten durchgeführt werden können, da die Flächen die dort definierten Bedingungen erfüllten, nicht auf den Bedarf der Eigenentwicklung angerechnet werden dürfen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen, dies gilt auch für bereits festgesetzte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächen, die einer Innenentwicklung entsprechen.	
<p>Gemeinde Wustermark - ID 335</p> <p>Die Gemeinde Wustermark begrüßt, dass die Anpassung des Schwerpunktraums im Bereich des historischen Olympischen Dorfs erfolgt ist. Hingegen ist es nicht nachvollziehbar, warum der Ortsteil Priort nach wie vor nicht als Siedlungsschwerpunkt gesehen wird. Insbesondere die verkehrliche Anbindung mit eigenem Bahnhof der nach aktuellem Entwurf des Landesverkehrsplans zukünftig einen Direktanschluss an Potsdam und Berlin haben wird, sollten entsprechende Freiräume eingeräumt werden. Sollte in Ziel 5.5 die Innentwicklung durch die §§ 13a und 34 BauGB definiert werden, kann auf eine Ausweisung als Schwerpunktraum Wohnsiedlungsentwicklung verzichtet werden. Andernfalls hält die Gemeinde die Forderung aufrecht, Priort entsprechend als Schwerpunktraum auszuweisen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der geforderten Flächen im Ortsteil Priort würde diesen Kriterien widersprechen. Der Ortsteil Priort liegt nahezu vollständig außerhalb eines 3-km-Einzugsbereichs eines SPNV-Haltes auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse. Der Bahnhof Priort liegt auf einer tangential verlaufenden Achse. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Die vorgeschlagenen Flächen sind darüber hinaus siedlungsstrukturell nicht an den Hauptortsteil der Gemeinde Wustermark angebunden. Der Siedlungszusammenhang ist unter anderem durch den Freiraumverbund unterbrochen. Eine Einbeziehung des Ortsteils Priort in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Ortsteile der Gemeinde. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		an diesem Standort möglich.	
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Zeuthen werden durch die großflächige Einzelhandelsagglomeration des A10 Centers auf Wildauer Stadtgebiet negativ beeinflusst. Das A10 Center in Wildau liegt knapp 4 km von Zeuthen entfernt und ist gemäß Einzelhandelskonzept der Gemeinde Zeuthen (Dez. 2011) als ausgeprägter Konkurrenzstandort mit eigentlicher Hauptversorgungsfunktion für Zeuthen bewertet. Die Gemeinde Zeuthen unterstützt daher ausdrücklich das Ziel Z 2.6 des 2. Entwurfes des LEP HR zur Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte, insbesondere das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot gem. Ziel 2.7, nach dem die Entwicklung und Funktion benachbarter zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Gemeinde Zeuthen spricht sich außerdem entschieden gegen die Zulassung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten im landseitigen Bereich des künftigen Flughafens BER gemäß aus, sofern der Umfang der Flächen und Sortimente über den Bedarf der Fluggäste, von Passagieren und Flughafenpersonal hinausgeht. Die Formulierung des Grundsatzes und dessen Begründung sollten dahingehend in geeigneter Weise angepasst werden, zumal auch gemäß</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Eine Zulassung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten im landseitigen Bereich des künftigen Flughafens BER ist nicht vorgesehen, da es sich beim landseitigen Bereich des BER um keinen zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Schönefeld handelt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld Einzelhandelsflächen am künftigen Flughafen für den Bedarf der Bevölkerung im Umfeld des Flughafens ausgeschlossen sind.</p>			
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Gemeinde Zeuthen mit über 11.000 Einwohnern und einer laut Landesprognose bis 2030 vorausgerechneten weiteren Zunahme der Wohnbevölkerung, die sich vorrangig aus Zuzug speist, erfüllt Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums für das Gemeindegebiet und darüber hinaus. Zu den über die Gemeinde hinaus wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen unter anderem die musikbetonte Gesamtschule "Paul Dessau", das Sport- und Veranstaltungszentrum "Mehrzweckhaile Zeuthen" und mehrere Facharztpraxen. Die Wahrnehmung grundzentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinde Zeuthen muss auf Ebene der Landesplanung und/ oder der Regionalplanung gewürdigt werden. In der Folge erwartet die Gemeinde die entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen seitens des Landes und bei der Möglichkeit des Erhalts von Fördermitteln aus Programmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Verkehrsinfrastruktur.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Gemeinde Zeuthen erfüllt Funktionen der Daseinsvorsorge für das Gemeindegebiet. Der Tatsache, dass in der Gemeinde Einrichtungen der Daseinsvorsorge ansässig sind, die Versorgungsleistungen auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus erbringen, wie z.B. die musikbetonte Gesamtschule "Paul Dessau", das Sport- und Veranstaltungszentrum "Mehrzweckhaile Zeuthen" und mehrere Facharztpraxen, steht dazu nicht im Widerspruch. Die Wahrnehmung von Grundversorgungsaufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinde Zeuthen wird auf Ebene der Landesplanung gewürdigt. Die Fragen der Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen seitens des Landes, z.B. im Rahmen des Schullastenausgleich oder bei der Möglichkeit des Erhalts von Fördermitteln aus Programmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Verkehrsinfrastruktur sind kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Gemeinde Zeuthen erwartet grundsätzlich eine aktivere Rolle der Regionalplanung in Bezug auf die Festlegungen von regionalen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Konkretisierung der Vorgaben des LEP HR, unter anderem bezüglich der grundfunktionalen Schwerpunkte. Dazu ist aus Sicht der Gemeinde</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründungen zu den jeweiligen Planungsaufträgen im Landesentwicklungsplan machen den Regionalen Planungsgemeinschaften hinreichende Vorgaben, um die Aufträge umzusetzen. Die Forderung, die Aufträge aus dem Landesentwicklungsplan HR konsequent in die Regionalpläne</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein konsequenteres Ineinandergreifen von Vorgaben der Landesplanung und Umsetzung auf Ebene der Planungsregion Lausitz-Spreewald erforderlich.</p>		<p>umzusetzen, richtet sich an die Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Obwohl bereits es im bestehenden LEP einen entsprechenden funktionsgeteilten Zentralen Ort gibt, haben wir keine Kenntnis über konkrete und erfolgreiche Kooperationen zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Wildau. Von einem „Zentralen Ort“ mit Funktionsteilung Schönefeld Wildau für die Gemeinde Zeuthen sollte daher im Entwurf abgesehen werden. Gestatten sie uns ferner anzumerken, dass die Stadt Wildau weniger Einwohner hat als die Gemeinde Zeuthen. Ferner hat sich ein gemeinsamer Regionalausschuss der Gemeinden Eichwaide, Schulzendorf und Zeuthen gebildet, der sich bereits auf eine erst zentrale Einrichtung eine gemeinsame Grundschule verständigt hat. Sollte dennoch am Konstrukt für die Hauptstadtregion festgehalten werden, sollte der LEP um einen Zentralen Ort mit Funktionsteilung Eichwalde Schulzendorf-Zeuthen ergänzt werden. Auch insgesamt erscheint uns das Konstrukt Zentraler Ort in Funktionsteilung für die Hauptstadtregion sehr fragwürdig. Bspw. sehen die Bundesländer NRW und Saarland in ihrer Raumordnung vollständig von einer Funktionsteilung ab. Auch die Regelung im ROG zu Zentralen Orten kennt dieses Konstrukt nicht. Ferner gibt es im Entwurf keine näheren Erläuterungen und Begründungen hierzu. Diese sollten ergänzt werden. Eine Funktionsteilung zwischen zwei Orten führt ferner zu unnötigen CO2 Emmissionen, insbesondere wenn sie wie im Fall von Wildau und Schönefeld nicht aneinander grenzen.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die Tatsache, dass die Stellungnehmende keine Kenntnis über konkrete und erfolgreiche Kooperationen zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Wildau hat, führt nicht zu dem Erfordernis, die seit Jahren existierende und nunmehr zu einer Fortführung vorgesehene Funktionsteilung zwischen beiden Gemeinden hinsichtlich mittelzentraler Versorgungsfunktionen in Frage zu stellen. Ein Zentraler Ort in Funktionsteilung Schönefeld Wildau "für die Gemeinde Zeuthen" ist im Planentwurf nicht vorgesehen, so dass von diesem auch nicht abgesehen werden muss.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337</p> <p>Wir teilen ausdrücklich die im Entwurf genannten Kriterien an einen zentralen Ort. Dennoch soll It. 2. Entwurf weiterhin die Gemeinde Zeuthen Umland eines "Zentralen Ortes" mit Funktionsteilung Schönefeld Wildau bleiben. Die genannten Kriterien erfüllen jedoch diese beiden Gemeinden auch zusammen betrachtet für die Gemeinde Zeuthen nicht. Sie sind nicht "Kristallisationspunkte" des Lebens der Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen, diese gilt insbesondere für kulturelle Einrichtung sowie Gesundheit und weiterführende Schulen. Diese ist hingegen für den "Zentralen Ort" Königs Wusterhausen der Fall. Insbesondere ist dieser mit seinem Bahnhofsnahe Ortskern durchweg mit geringen Wege und Zeitaufwand von Zeuthen aus erreichbar. Wesentliche Einrichtungen der Stadt Wildau lassen sich hingegen nur im motorisierten Individualverkehr mit einem zumutbaren Wege bzw. Zeitaufwand erreichen.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Insoweit trifft es nicht zu, dass die Gemeinde Zeuthen Umland eines "Zentralen Ortes" mit Funktionsteilung bleiben soll.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337</p> <p>Die zunehmende Überalterung der Wohnbevölkerung erfordert seit mehreren Jahren und auch künftig bei der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Zeuthen ein stärkeres Gewicht auf die Senioren- und generationengerechte Entwicklung des Gemeindegebietes zu legen. Das betrifft die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Berücksichtigung seniorenrechtlicher Wohnformen und die Sicherung der Mobilität und Erreichbarkeit (Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Zustand und Ausstattung der Verkehrsflächen), was mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden ist. Diese Aspekte sind im 2.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Die senioren- und generationengerechte Entwicklung des Gemeindegebietes, die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Berücksichtigung seniorenrechtlicher Wohnformen und die Sicherung der Mobilität und Erreichbarkeit (Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, der Zustand und die Ausstattung der Verkehrsflächen) sind sicherlich wichtige Fragestellungen für die künftigen Planungen der stellungnehmenden Gemeinden. Diese Aspekte sind im 2. Entwurf des LEP HR nicht thematisiert worden, da nicht erkennbar ist, wo die Anknüpfung an den LEP-Entwurf liegen sollte. Die Frage der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des LEP HR bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gemeinde Zeuthen erwartet daher eine entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen des Landes in Form von Fördermitteln zur senioren und generationengerechten Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Verkehrsinfrastruktur.</p>		<p>Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Gemeinde Zeuthen begrüßt die Fortschreibung des LEP B-B in Anpassung der Landesplanung an aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Länder Berlin und Brandenburg. Als sogenannte "Achsen-gemeinde" (Achse E) im Berliner Umland ist Zeuthen besonders mit dem Aspekt "wachsender Kern" und entsprechendem Siedlungsdruck sowie zunehmenden Verkehrsbelastungen einschließlich Flugverkehr durch den künftigen Flughafen BER und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sowie Handlungserfordernissen auf kommunaler Ebene konfrontiert. Die Lage der Gemeinde Zeuthen in der Achse E des Berliner Umlandes ("Achsen-gemeinde"), führt aufgrund der guten Nahverkehrsanbindung und der örtlichen Nähe zu Berlin zu einem hohen Siedlungsdruck, der sich unter anderem an der ungebrochenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Bestand und auf neuen Bauflächen und an steigenden Bodenpreisen ablesen lässt. Gleichwohl wird die Gemeinde zur Wahrung der landschaftlichen Prägung des Ortes, der Förderung des Freiraumverbundes und der Wohnqualität und unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Gemeinbedarfseinrichtungen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung entsprechend der kommunalen Entwicklungsziele (u. a. Flächennutzungsplan) kleinräumige Differenzierungen vornehmen: Neben (Wohn) Bauflächen werden auch Freiflächen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Auf Ebene der Raumordnungsplanung wurde mit dem LEP FS der Ausbau des Flughafens Schönefeld landesplanerisch abgesichert. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungsmethodik zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Wald, Grünflächen, Wasserflächen) ausgewiesen. Der Aspekt der Freiraumprägung, Sicherung der Wohnqualität und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale wird auch bei der Festlegung baulicher Dichten berücksichtigt. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Eine Entwicklung von Siedlungsflächen in künftige Lärmzonen des Flughafens BER ist unverantwortlich. Eine nachhaltige überörtliche Raumplanung muss bei der Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung auch nachteilige Effekte ausreichend berücksichtigen. Dazu gehören für die Gemeinde Zeuthen auch sich kumulierende Lärmereignisse aus dem Bahn-, Straßen- und Flugverkehr, die im Ergebnis einen „Lärmknoten“ bilden.</p>			
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Die Gemeinde Zeuthen unterstützt das Ziel der Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, bei dem es sich überwiegend um Waldflächen handelt. Darüber hinaus legt die Gemeinde Wert auf die Sicherung und Entwicklung kleinräumiger Freiraumverbindungen innerhalb des Gemeindegebietes im Gestaltungsraum Siedlung.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der die Landesgrenzen von Berlin und Brandenburg überschreitende Freiraumverbund ist nach einheitlichen Kriterien flächendeckend auszugestalten. Für darüber hinausgehende Bedarfe zur Freiraumsicherung, z.B. teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Gestaltungsraum Siedlung sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Der Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung) und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen, der in den Siedlungsachsen des Berliner Umlandes besonders deutlich zutage tritt, ist im LEP HR nicht ausreichend gewürdigt. Im LEP HR sollte daher als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung verankert werden, dass die Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen lärmverträglich, umweltschonend und möglichst konfliktfrei in Bezug auf den Gestaltungsraum Siedlung erfolgen soll. Die Gemeinde Zeuthen erwartet hier eine Unterstützung seitens der Landesplanung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Ein vom Stellungnehmenden vorgebrachter Konflikt zwischen der Siedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung) und der Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen ist nicht zu erkennen und wird auch nicht näher beschrieben. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch den geforderten Aspekt des Flächensparens, aber auch der Lärmverträglichkeit etc. integriert, was auch in der Begründung entsprechend dargelegt wurde. Zudem ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festlegungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig.</p>	nein
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Zur Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität gehört aber auch eine realistische Bewertung der Auswirkungen des Flughafens BER. Es sind die vom künftigen Flugverkehr beanspruchten Lufträume über und an den Rändern der Gemeinde Zeuthen zu betrachten. Eine ausreichende Nachtruhe der Einwohner von Zeuthen im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist vom Land Brandenburg gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und des vom Landtag Brandenburg angenommenen erfolgreichen Volksbegehrens zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben.</p>	
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337 Trotz des bestehenden und den Entwurf des LEP HR überlagernden Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) sowie des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld sind aus Sicht der Gemeinde Zeuthen die Auswirkungen des künftigen Flughafens BER auf die Festlegungen zum Gestaltungsraum Siedlung und zum Freiraumverbund gemäß Entwurf des LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt. Das betrifft vor allem die Verkehrs- und die Lärmbelastungen, auch in Hinblick auf die weitere Entwicklung des künftigen Flughafens BER nach seiner geplanten Einweihung. Eine teilweise in Diskussion befindliche zusätzliche (dritte) Start- und Landebahn am künftigen Flughafen BER, das heißt, die Kapazitätserweiterung des künftigen Flughafens BER über das zzt. genehmigte Maß hinaus, die mit weiteren Verkehrs- und Lärmbelastungen für die Umlandgemeinden verbunden wäre, lehnt die Gemeinde strikt ab. Um dauerhaft für die Gemeinde Zeuthen und die nördlich angrenzenden Gemeinden gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG sicherzustellen, sollte der 2. Entwurf jedoch weiter präzisiert werden. Er sollte um eine Aussage ergänzt werden, dass die Start- und Landebahnen des Flughafens Berlin-Schönefeld dauerhaft nicht um eine weitere Bahn</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Einschränkungen der Anzahl der Flugbewegungen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die aufgrund der Flugbewegungen entstehenden Lärmemissionen insbesondere aufgrund der gewählten Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erweitert werden. Deshalb schlägt die Gemeinde Zeuthen folgende Änderung/Ergänzung vor: Alternativer Formulierungsvorschlag der Gemeinde Zeuthen zum Z 7.3 des LEP HR</p> <p>Änderungen/Ergänzungen unterstrichen: Z 7.3 Singlestandort Flughafen BER (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus Drewitz darüber hinausgehenden Verkehr zulässt. (3) Das Ziel der Raumordnung Z. 1 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 30. Mai 2006, Berlin: GVBl. Seite 509; Brandenburg: GVBl. II Seite 154) bleibt unberührt. (4) Eine Erweiterung des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus findet nicht statt. (5) Eine Erweiterung der Flugbewegungs-Kapazität des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über 360.00 Flugbewegungen/ p.a. unterbleibt. Eine Kapazitätserweiterung im Form einer 3. Start und Landebahn würde für die Gemeinde Zeuthen in zweifacher Hinsicht eine Mehrbelastung an Fluglärm bedeuten durch den Fluglärm, den diese Kapazitätserweiterung um 50 Prozent unmittelbar verursachen würde und durch wohl notwendige Veränderungen an den für das heutige Start- und Landebahnssystem festgelegten und die Gemeinde Zeuthen entlastenden Flugrouten. Gleichwertige</p>		<p>berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge. Der LEP FS und damit auch alle bereits bestehenden Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit und Anbindung des Flughafens BER bleiben unberührt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensverhältnisse im Sinne des ROG wären in der Gemeinde Zeuthen daher nicht mehr vorhanden. Der aktuelle Standort, die "aufkommensnahe Lage" des Flughafens Berlin Brandenburg, wird im Entwurf positiv aufgrund von seiner Nähe zur Innenstadt von Vorteilen hinsichtlich CO2-Emissionen bei der An- und Abreise beurteilt. Diese Vorteile werden jedoch nicht im Entwurf mit der aus dieser Lage sich zwangsläufig ergebenden hohen Fluglärmbeeinträchtigungen abgewogen. Eine derartige Abwägung erscheint uns auch aufgrund von §1 Absatz 2 ROG geboten. Ferner ist unzureichend berücksichtigt, dass die CO2 Emission bei der An- und Abreise zu einem Flughafen auch stark durch die Verkehrsmittelwahl beeinflusst werden. Daher führt eine aufkommensfernere Lage eines Flughafens nicht zwangsläufig zu zusätzlichen CO2-Emissionen, stets jedoch zu einer geringeren Betroffenheit durch Fluglärm und Luftschadstoffe. Sollten die o.g. Änderungen oder Ergänzungen im LEP-HR nicht berücksichtigt werden, beantragt die Gemeinde Zeuthen die Aufnahme potentieller Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Plan, für die dann zu erwartende dritte Start- und Landebahn am BER. Die Gemeinde Zeuthen weist in diesem Zusammenhang auf das Handlungsziel "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" gemäß Grundsatz G 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) hin. Auf diesen Ausgleich und eine entsprechende Unterstützung besteht die Gemeinde Zeuthen im Rahmen der Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere in Bezug auf die bauliche Anpassung der überörtlichen Hauptverkehrswege (L 401, L 402, niveaufreie Bahnquerung im Gemeindegebiet) und Unterstützung bei der Bewältigung der bahn- und luftverkehrsbedingten Lärmbelastungen.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Zeuthen - ID 337</p> <p>Die Gemeinde Zeuthen liegt an der großräumigen und überregionalen Schienenverbindung aus Berlin Richtung Lübben (Spreewald)/ Cottbus. Die Schienentrasse teilt das Siedlungsgebiet der Gemeinde auf einer Länge von fast 3 km und beeinträchtigt die (teilweise direkt) anliegenden Wohnbauflächen im Gestaltungsraum Siedlung durch Lärm und Erschütterungen. Eine niveaufreie Kfz Querungsmöglichkeit der Bahntrasse besteht nicht. Hinsichtlich einer Lösung dieser Problematik erwartet die Gemeinde seitens der Landesplanung eine Unterstützung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder Lärmschutzmaßnahmen sowie die Planung von niveaufreien Kfz Querungsmöglichkeiten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Trassen und deren Ausgestaltung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197</p> <p>Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg die Festlegung der Stadt Altlandsberg als grundfunktionalen Schwerpunkt (Z 3.3). Die kommunale Zielstellung und Entwicklungskonzeption muss von der übergeordneten Planung durch die Ausweisung der Stadt Altlandsberg als grundfunktionaler Schwerpunkt (Z 3.3) aktiv unterstützt werden. Da die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen ist, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von den Regionalen Planungsgemeinschaften zur zentralörtlichen Gliederung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Die Stadt Altlandsberg liegt östlich von Berlin im direkten Umland mit guter infrastruktureller Anbindung an den Berliner Ring und die Mittelzentren Bernau, Strausberg und Neuenhagen. Aus Berlin besteht ein erheblicher Ansiedlungsdruck</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Die Privilegien der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf das Umland. Der Demografiebericht des Landkreises Märkisch-Oderland bestätigt diese Aussage und geht grundsätzlich von einem Bevölkerungswachstum im berlinnahen Raum aus (vgl. Demografiebericht Landkreis MOL, S. 17). Die Stadt Altlandsberg ist diesem Druck bereits heute ausgesetzt und hat sich zum Ziel gesetzt, diesen aktiv zu steuern, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und auf die vorhandenen Potenziale der Stadt aufzubauen. Als planerische Grundlage verfügt die Stadt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der auf der Basis eines von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen INSEK überarbeitet werden muss. Darin werden alle Belange der Stadtentwicklung integriert und sowohl die gesamtstädtische Entwicklung als auch die Besonderheiten der einzelnen Ortsteile berücksichtigt. Mit der im INSEK erarbeiteten Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte im Stadtgebiet resultiert eine Konzentration baulich-räumlicher und funktioneller Entwicklungen auf wenige Standorte, wie es grundsätzliches Ziel der Landesplanung ist. Dadurch wird der Landschafts- und Naturraum als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine attraktive und leistungsfähige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge gewährleistet. Die räumliche und funktionelle Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Ortsteil Altlandsberg als kleinstädtisches Versorgungszentrum für alle Ortsteile erfolgen. Darüber hinaus wurden die Ortsteile Gielsdorf und Wegendorf als Schwerpunkorte für die künftige Wohnentwicklung herausgearbeitet. In den übrigen Ortsteilen liegt der Fokus auf der Innenentwicklung. Die geplante Anpassung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des INSEK der Stadt Altlandsberg dient der Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP HR und präzisiert die landesplanerischen Ziele und Grundsätze auf kommunaler Ebene, beispielsweise: Altlandsberg nimmt seine Steuerungsaufgabe wahr</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es bleibt den Regionalen Planungsgemeinschaften unbenommen, parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR vorbereitende Arbeiten für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durchzuführen. Eine etwaige Änderung durch den benannten Unterpunkt Einzelhandelsfläche/Einwohner bewirkt keine andere Einstufung der Gemeinde im System der Zentralen Orte.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und reagiert auf den erhöhten Handlungsbedarf im Berliner Umland. Gewerbeflächen werden bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt (G 2.2). Innerhalb des Stadtgebietes wird die Grundversorgung schwerpunktmäßig im Ortsteil Altlandsberg konzentriert (G 3.3). Der Innenentwicklung wird Vorrang vor der Außenentwicklung gegeben. Auch die in den Schwerpunkorten ermittelten Entwicklungsflächen schließen an bestehende Siedlungsbereiche und Infrastrukturen an (Z 5.2 und G 5.1). Die Funktionen Wohnen und Arbeiten in den Ortsteilen werden ausgewogen entwickelt (G5.1). Dem Landschafts- und Naturraum als klimatischer Ausgleichsraum mit Erholungsfunktion im Achsenzwischenraum des LEP HR kommt eine besonders hohe Bedeutung im INSEK der Stadt zu. Er wird als wesentlicher Bestandteil der charakteristischen Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt (G 4.1). Freiräume mit hochwertigen Funktionen werden von Siedlungsentwicklung freigehalten und im Verbund weiterentwickelt und gestärkt. Dafür werden gesonderte Landschaftsraumkonzepte erarbeitet (G 6.1, Z 6.2). Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen differenzierten Wohnungsbau auch mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die kommunalen Zielvorstellungen sind Grundlage zur Sicherung der Stadt Altlandsberg als attraktiver Lebensraum mit einem ausgewogenen Wohn- und Arbeitsplatzangebot, funktionierender Versorgungslage und intaktem Naherholungsraum im Berliner Umland. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung, der Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktionen des Ortsteils Altlandsberg für das gesamte Stadtgebiet und teilweise darüber hinaus ist die</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt notwendig. Da diese, für eine aufeinander abgestimmte Entwicklung, wesentliche Festlegung von Grundzentren weiterhin nicht im LEP HR erfolgen soll, muss alternativ gewährleistet sein, dass diese Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Andernfalls werden wichtige Entwicklungsabsichten um mehrere Jahre verschoben und es kann nicht mehr auf den akuten Handlungs- und Steuerungsbedarf reagiert werden. Im Ortsteil Altlandsberg der Stadt Altlandsberg sind alle erforderlichen Ausstattungskriterien bzw. -merkmale für einen grundfunktionalen Schwerpunkt vorhanden: Kommunalverwaltung, Grund- und Oberschule, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung (mehrere Pflege- und Betreuungseinrichtungen für Senioren, Jugendsozialarbeiter, Bibliothek, Sport- und Spielplätze), allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Sparkassenfiliale, Postdienstleister, mehrere Buslinien mit Anbindung an die S-Bahn (S5) und die umliegenden Mittelzentren Strausberg und Hoppegarten. Darüber hinaus ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs bereits in den nächsten Jahren über 10.000 Einwohnern zu erwarten (aktuelle Steigerung von 2015 9.158 auf 9.374 in 2017 um + 2 %). Mit der aktuellen Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes steigt die Verkaufsfläche in m² je Einwohner im Jahr 2018 auf 0,42. Daraus ergibt sich Bezug nehmend auf Tabelle 2 auf Seite 67 des 2. Entwurfes zum LEP HR für die Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner eine höhere Punktezahl.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg den Verzicht auf die Orientierungswerte zur Baudichte. Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten für Baudichten (zu G 5.1, Tabelle 3) wird widersprochen. Wir regen an, auf die Festlegung von Orientierungswerten für Baudichten zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für das Berliner Umland in den Achsenzwischenräumen gibt der LEP HR 30 WE je ha als Orientierungswert für die Baudichte an. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von rund 300 m² entsprechen weder der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur der Stadt Altlandsberg mit ihrer teilweise dörflichen Bebauungsstruktur in den Ortteilen und den Siedlungsbereichen der Stadt selbst. Vielmehr muss ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden, das sich an die unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Ortsteile anpasst. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken auch große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage nach ländlich geprägten Wohnformen, beispielsweise in Verbindung mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den Achsenzwischenraum dennoch in keiner Weise der spezifischen Siedlungs- und Bebauungsstruktur der Stadt Altlandsberg und dem oben erläuterten Ziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m² und 1.000 m² entwickelt werden. Daraus ergibt sich speziell für die Stadt Altlandsberg ein Orientierungswert für die Dichte</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von 10 Wohneinheiten pro Hektar. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme und Vermeidung von Zersiedelung muss die Stärkung des Achsenzwischenraumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes mit Schwerpunktsetzungen wie in der Stadt Altlandsberg dringend erforderlich. Die geeigneten Bebauungsdichten weichen innerhalb des Berliner Umlandes stark voneinander ab. Selbst innerhalb des Stadtgebietes können diese sehr unterschiedlich sein. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, regen wir aus oben genannten Gründen an, auf die Festlegung von Orientierungsdichten zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Städte, Gemeinden und Ortsteile abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird gewährleistet werden können, wenn die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit dem Arbeitsplatzangebot und weiteren städtebaulichen und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landschaftsplanerischen Kriterien erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument wieder eingeführt. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So sind für die Stadt Altlandsberg beispielsweise 10 WE je ha ein für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessener Wert.</p>			
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197 Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg zusätzliche Entwicklungsoptionen für Gemeinden mit spezifischen Funktionen. Im nun vorliegenden 2. Entwurf ist die Entwicklungsoption über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus für einen nachgewiesenen Bedarf in Gemeinden mit spezifischer Funktion nicht mehr enthalten. Hier wurden für die Stadt Altlandsberg Entwicklungsspielräume gesehen, die nun ebenfalls entfallen sollen. Damit wird wiederum verstärkt von einer spezifischen Betrachtung Abstand genommen, was nicht im Sinne einer planerisch abgewogenen und sinnvollen Entwicklung ist. Es wird angeregt, zusätzliche Entwicklungsoptionen für Gemeinden mit spezifischen Funktionen wieder aufzunehmen und die Beurteilung grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung / Darlegung der Gemeinde vorzunehmen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 hinaus eine</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung für "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden für den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum sowie auf die im Rahmen der Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für die Stadt Altlandsberg beansprucht. Es wird angeregt, diese Entwicklungsoption wieder aufzunehmen und das Spektrum der Anwendung dieser Entwicklungsoption möglichst weit zu fassen, um so auch Städten wie Altlandsberg mit einer für das Berliner Umland außergewöhnlichen ländlichen Siedlungsstruktur als sehr spezifisches Lebensraumangebot sowie besonderer Bedeutung für den Erholungs- und Kulturtourismus als Wirtschaftsfaktor usw. darin einzubeziehen. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit für die Region herausragendem Arbeitsplatzangebot, besonderen historisch wertvollen Bebauungsstrukturen und speziellen Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besonderen Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung / Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise in Integrierten Stadtentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>		<p>hinausgehen.</p>	
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197 Die im Grundgesetz, Artikel 28 (2) und im Baugesetzbuch § 2 (1) geregelte Planungshoheit der Kommunen für alle Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darf durch die Landesplanung nicht außer Kraft gesetzt werden. Durch das Land sind rahmende Bedingungen vorzugeben, so dass der Gemeinde Raum für Konkretisierung und Abwägung bleibt. Dabei müssen die kommunale Zielstellung und Entwicklungskonzeption im Gegenstromprinzip in die Landes-und Regionalplanung einfließen. Exakte quantitative Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung, wie im LEP HR vorgesehen, schränken die Planungshoheit unzulässig ein. Wir fordern, von verbindlichen, exakten Vorgaben</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zur Siedlungsflächenentwicklung abzusehen und stattdessen durch landesplanerische Rahmenbedingungen die Planungshoheit der Kommune zu stärken und Gestaltungsspielraum zur Umsetzung kommunaler Zielstellungen und schlüssiger städtebaulicher Entwicklungskonzepte einzuräumen.</p>		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand kommunaler Zielstellungen oder städtebaulicher Konzepte würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197 Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg mehr Entwicklungsoptionen für die Wohnbauflächenentwicklung. Wir fordern, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu begrenzen sondern auf der Basis fachlich begründeter städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Für die Stadt Altlandsberg ergibt sich gemäß LP HR (2. Entwurf) auf der Grundlage der Einwohnerzahl von 9.365 (Stand 2017) eine Entwicklungsoption von 9,4 ha für die nächsten 10 Jahre. Im Rahmen des INSEK für die Gesamtstadt Altlandsberg wurden konkrete Wohnflächenpotenziale auf der Grundlage umfangreicher Analysen der Rahmenbedingungen,</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung an zusätzlichem Wohnraum abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Die Aufnahme von Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes nicht vorzusehen. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stärken und Schwächen ermittelt, die mit der gesamtstädtischen Entwicklung unter räumlichen Schwerpunktsetzungen abgestimmt sind. Auf diesem fachlichen und von der Bevölkerung und den Stadtverordneten getragenen Entwicklungskonzept basiert ein Entwicklungsbedarf von rund 130 ha (für einen Zeitraum über 10 Jahre hinausgehend, siehe INSEK). Wie erwähnt ist dieser Bedarf keine Hochrechnung statistischer Daten, sondern basiert auf intensiven Analysen und Flächenuntersuchungen im Rahmen des INSEK und der WUS. Dabei werden alle Belange einer sinnvollen städtebaulich-räumlichen und funktionellen Stadtentwicklung mit ihrer typischen Siedlungsstruktur im umgebenden Naturraum mit allen Besonderheiten berücksichtigt. Innenverdichtungspotenziale bestehen nur in sehr geringem Maße und wurden bereits durch eine Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie (WUS) 2016 tiefgehend analysiert und speziell für den Mietwohnungsbau vertieft. Die im LEP HR (Z 5.5 Absatz 2) festgelegte Entwicklungsoption von 1 ha je 1.000 Einwohner entspricht der Funktion der Stadt Altlandsberg im Berlin Umland in keinster Weise. Auch unter dem nachvollziehbaren Gesichtspunkt, die Siedlungsentwicklung zu steuern und auf die Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, kann es nicht Ziel sein, zwischen diesen Siedlungsachsen leere und wenig lebenswerte Räume entstehen zu lassen und somit der Stadt keinerlei funktionelle und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen bzw. diese pauschal einzuschränken. Es muss auch eine Entwicklung im ländlichen Raum innerhalb von Schwerpunkten möglich sein, um spezifische Funktionen des ländlichen Raumes zu erhalten und zu stärken. So zeichnet sich die Stadt Altlandsberg im Berliner Umland zwischen den Siedlungsachsen durch die sehr charakteristische ländliche Siedlungsstruktur aus, die eine spezifische Nachfrage nach eben solchen Lebensräumen ideal bedienen kann. Die Entwicklung der</p>		<p>Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Damit entsehen im Berliner Umland zwischen den Siedlungsachsen auch keine "leeren und wenig lebenswerte Räume", zumal auch im Rahmen des LEP HR funktionelle und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumt werden. Zudem ist mit den regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten auch eine Entwicklung im ländlichen Raum innerhalb möglich, um spezifische Funktionen des ländlichen Raumes zu erhalten und zu stärken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte regelmäßig auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt insgesamt schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>letzten Jahre hat diesen Sachverhalt bereits bestätigt. Ein im INSEK der Stadt Altlandsberg festgeschriebenes Entwicklungsziel ist die aktive Steuerung der Bevölkerungsentwicklung auf Basis konkreter Wohnbauflächenpotenziale mit Schwerpunkten in den Ortsteilen Altlandsberg, Wegendorf und Gielsdorf (Ziel 4 des INSEK). Die Schwerpunktsetzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen ergibt sich aus der Studie zu Wohnbauflächenpotenzialen (2013), der Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen (2016) sowie Gesprächen mit Bürgern und Politikern. „Durch das Bevölkerungswachstum in Berlin, die steigenden Preise auf dem Berliner Wohnungsmarkt sowie möglicherweise der Notwendigkeit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern steigt der Druck auf das Umland deutlich stärker als bisher angenommen und es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Zuzug nach Altlandsberg in den kommenden Jahren erheblich verstärken wird. Der Demografiebericht des Landkreises Märkisch-Oderland bestätigt diese Aussage und geht grundsätzlich von einem Bevölkerungswachstum im berlinnahen Raum aus (LK MOL 2010, S. 17). Aktuell ist auch eine deutlich steigende Nachfrage in Gemeinden und Ortsteilen ohne direkten ÖPNV-Anschluss nach Berlin zu verzeichnen, was die Annahme stützt, dass auch in Altlandsberg der Ansiedlungsdruck steigen wird. Praktisch untersetzt wird dieser Fakt durch die sehr schnelle Belegung der Bebauungsplangebiete, wie das Gebiet „Seeberg-Siedlung- Am Röhsee" oder auch (nachdem die eigentumsrechtlichen Probleme gelöst sind) im Wohngebiet am Scheunenviertel, um nur einige Beispiele zu nennen.“ (INSEK der Stadt Altlandsberg, S. 21) „Die Stadt Altlandsberg geht für den Planungszeitraum des INSEK von einer Bevölkerungszunahme aus. In der Analyse wird deutlich, dass die Nachfrage nach Wohnraum perspektivisch zunehmen wird (siehe Kapitel 1.7 [im INSEK]). Grundlage für diese Werte sind einerseits</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der zu erwartende Siedlungsdruck aus der Hauptstadt(-region) und bereits heute erkennbare und städtebaulich sinnvolle konkrete Flächenpotenziale sowohl zur Innenverdichtung als auch einer der städtebaulichen Struktur angemessenen Flächenarrondierung für verschiedene Wohnformen. Über diese Flächenkulisse hinaus ist eine Wohnentwicklung vor dem Hintergrund des übergreifenden Ziels, die vorhandene Siedlungsstruktur zu erhalten (Ziel 2), nicht zu empfehlen. [...] Zur Umsetzung des Leitbildes ist der zu erwartende wachsende Siedlungsdruck aktiv in konkrete Bahnen zu lenken und bestimmten Schwerpunkten zuzuordnen. Nur die aktive kommunale Steuerung bietet die Chance einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Beachtung der beispielsweise in § 1 des Baugesetzbuches geforderten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, „[...] die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...]“ Die Stadt Altlandsberg stellt sich in Wahrnehmung ihrer Planungshoheit dieser Aufgabe seit langer Zeit und fasst die Rahmenbedingungen in diesem INSEK zusammen, begründet diese und schafft die Voraussetzungen für eine umfassende aktiv gesteuerte Stadtentwicklung für einen ausreichend langen Zeitraum.“ (INSEK der Stadt Altlandsberg)</p>			
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197 Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg mehr Entwicklungsoptionen für die Wohnbauflächenentwicklung. Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnsiedlungsflächen wird widersprochen. In Altlandsberg besteht zudem die Besonderheit, dass der Ortsteil Gielsdorf über</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungspläne der 1990er Jahre verfügt, die bisher nicht umgesetzt wurden, weil die Flächen nicht verfügbar sind und das Bebauungskonzept nicht der Nachfrage entspricht. Darüber hinaus entsprechen die Bebauungspläne in der Form auch nicht dem aktuell im Rahmen des INSEK aufgestellten Leitbildes zur Entwicklung eines differenzierten und vielfältigen Wohnraumangebotes. Eine entsprechende inhaltliche Anpassung der Bebauungspläne, beispielsweise mit speziellen Wohnformen und den notwendigen Folgeeinrichtungen ist vorgesehen. Da diese potenziellen Wohneinheiten innerhalb der alten Bebauungspläne auf die Entwicklungsoption aus dem LEP HR angerechnet, also abgezogen, werden verbleiben für eine Siedlungsflächenentwicklung auf der Grundlage eines aufeinander abgestimmten, städtebaulichen Konzeptes für die Gesamtstadt keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des INSEK. Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Sie hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte /gesamtstädtisch abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Stadt Altlandsberg (wie oben erläutert) verhindert wird zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar sind noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Zu diesem Zweck hat die Stadt das bereits erwähnte INSEK erarbeitet und als Leitlinie und Handlungsrahmen 2017 beschlossen. Aus diesen</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Unter Berücksichtigung durchschnittlicher Haushaltsgößen und Siedlungsdichten ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 Ergänzungen vorgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der weiteren Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen.</p>			
<p>Stadt Altlandsberg - ID 197 Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg mehr Entwicklungsoptionen für die Wohnbauflächenentwicklung. Wir fordern, die Stadt Altlandsberg in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen, um eine der Lage und Funktion der Stadt angemessene Entwicklungsmöglichkeit einzuräumen. Alternativ muss für Kommunen im Achsenzwischenraum, wie Altlandsberg, eine gesonderte Kategorie mit spezifischer Siedlungsflächenentwicklung vorgesehen werden. Die Entwicklung der Stadt Altlandsberg im Achsenzwischenraum hebt sich von der Entwicklung entlang der Hauptverkehrsachsen ab, indem sie in einem angemessenen Umfang unter Bewahrung der charakteristischen Siedlungsstruktur aus Kleinstadt, Dörfern und Landschaft erfolgt. In dem ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen wird - von großen, ländlichen Grundstücken, Mehrgenerationenwohnen, Mietwohnungsbau bis Seniorenwohnen. Es wurden drei Schwerpunkorte für die künftige Wohnentwicklung herausgearbeitet - die Ortsteile Altlandsberg, Gielsdorf und Wegendorf. Die angestrebte Wohnflächenentwicklung erfolgt dabei unter der Prämisse, die charakteristische Siedlungsstruktur aus Kleinstadt, kleinen und größeren Dörfern, eingebettet in hochwertigen Landschaftsraum zu erhalten. Ein ungesteuertes Zusammenwachsen der einzelnen Ortsteile innerhalb des Berliner Umlandes wird vermieden und das Alleinstellungsmerkmal</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Stadt Altlandsberg erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden zu können. Sie verfügt über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, ist siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erfüllt nicht die Kriterien zur Bevölkerungskonzentration. Die Aufnahme der Stadt Altlandsberg in den GS würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten (hier: Achsenzwischenräume) auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Unabhängig von der Festlegung als Gestaltungsraum Siedlung wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Altlandsbergs als vielfältiger Wohn-, Arbeits- und Erholungsort innerhalb eines herausragenden Landschaftsraumes gestärkt. Die Umsetzung dieses schlüssigen Entwicklungskonzeptes sollte von der übergeordneten Planung mitgetragen und ermöglicht werden. Die Entwicklung der Stadt ist nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität und die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik innerhalb des spezifischen Raumes abzustellen. Vor diesem Hintergrund fordern wir, für die Stadt Altlandsberg auf übergeordneter Planungsebene mehr Gestaltungsspielraum für die sehr spezifische Siedlungsentwicklung einzuräumen - durch die Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung oder alternativ durch eine gesonderte Kategorie mit Möglichkeiten spezifischer Siedlungsflächenentwicklung für den Achsenzwischenraum in oben genanntem Sinne.</p>			
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Landesentwicklungsplanung findet für die in der Region lebenden Menschen statt. Sie muss sich an den tatsächlichen Lebensumständen dieser Menschen orientieren und darf nicht an Verwaltungsgrenzen ausgerichtet werden. Der sehr aufwendige Prozess dieser Planung wird bisher diesen tatsächlichen Umständen, welche das Lebensumfeld der Menschen gestalten, nur in Teilen gerecht. Der Landesentwicklungsplan muss dem Anspruch ein „Plan für die Entwicklung des ganzen Landes Brandenburg“ zu sein, gerecht werden. Hierfür sind ergänzende Überlegungen insbesondere für den „weiteren Metropolbereich“ notwendig, die von der Politik (z. B. Enquetekommission des Landtages 6/1 Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels) und entsprechenden Überlegungen der Landesregierung</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
begleitet werden sollten.			
Stadt Angermünde - ID 199			
<p>Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf weisen wir auf Folgendes hin: Der LEP-Entwurf geht von der Prämisse „wachsender Kern- und schrumpfender Rand“ im Rahmen der demographischen Entwicklung aus, ohne Möglichkeiten und Werkzeuge aufzuzeigen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken! Wollte man dem folgen, hieße dies für die Zukunft, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 GG) gefährdet ist. Der vorliegende Entwurf des LEP gibt zudem auf diese Prämisse gerade keine Antwort.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf beschreibt die realen demografischen Entwicklungen im Raum, ohne daraus aber etwa eine Planungsprämisse „wachsender Kern und schrumpfender Rand“ zu machen. Die reale Entwicklungstendenz, die sich i.Ü. auch bundesweit nachvollziehen lässt, ist eine besondere Herausforderung für das Erreichen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Auch ein Landesentwicklungsplan vermag es in einer freiheitlich verfassten Gesellschaftsordnung nur im Rahmen seiner kompetenziellen Grenzen, Ansatzpunkte aufzuzeigen, der beschriebenen Entwicklung durch planungstechnische "Werkzeuge" entgegenzuwirken. Handelnde Akteure sind die Menschen, die ihren Wohnort im Gesamttraum eigenständig wählen und die Unternehmen, die sich in ihrer Standortwahl nur bedingt durch staatliche Interventionen beeinflussen lassen. Insoweit heißt dies für die Zukunft, mit den Kräften von Bund, Ländern und Kommunen dafür zu arbeiten, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 GG) nicht gefährdet wird. Der vorliegende Entwurf des LEP gibt auf diese Herausforderungen eine Antwort im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
Stadt Angermünde - ID 199			
<p>Das System der zentralen Orte im weiteren Metropolenraum mit der Konzentration auf die Mittelzentren hat es im vergangenen Planungszeitraum gerade nicht vermocht, diese Entwicklung zu beeinflussen. Vielmehr ergibt sich aus der bisherigen Entwicklung ein umfassender Bezug auf die Metropole Berlin, wobei sich</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überwiegend (mit Ausnahmen regionaler Besonderheiten) die Bereiche entwickelt haben, die mit dem Metropolenraum verkehrlich gut verbunden sind und die sich diesem Raum bewusst zugewendet haben. So hat die Stadt Angermünde, die über eine Bahnverbindung im Ein-Stunden-Takt mit einer Fahrzeit zum Bahnhof Berlin Gesundbrunnen von 50 Minuten verfügt, bewusst Park & Ride-Plätze für Pendler geschaffen. An diese tatsächliche Entwicklung der Vergangenheit bezüglich der Wanderungssalden soll aus Sicht der Stadt Angermünde stärker angeknüpft und diese weiter in den äußeren Metropolraum (z. B. durch Ausbau günstiger ÖPNV-Verbindungen) hinausgetragen werden. Entgegen der bestehenden Konzentration auf die Metropole Berlin und das unmittelbare Umland sowie die festgelegten Mittelzentren sollten die Wachstumsimpulse der Metropole Berlin über die Festlegung von künftigen Entwicklungslinien, die weiter in den äußeren Verflechtungsraum hineinreichen, auch in die äußeren Regionen geleitet werden.</p>		<p>nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Im Entwurf des LEP werden die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen. Dabei handelt es sich sowohl um Schienen- als auch um Straßenverbindungen. Der Forderung nach Ergänzung und Darstellung von Autobahnen und Drehkreuzen liegt vermutlich ein Missverständnis zugrunde. Es handelt sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um Verbindungsbedarfe und nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen etc.).</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Der Orientierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg auf den Metropolen-Raum Berlin ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Entwicklung der Hauptstadt Berlin stellt dabei einen Motor für die Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion dar. Bei der Erarbeitung des LEP ist im weiteren Metropolenraum der Hauptstadt Berlin Bezug auf andere Metropolen wie Stettin zu nehmen.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Im fünften Absatz des Abschnitts "Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa" in der Rahmenbedingungen, werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Stettin für den Osten der Hauptstadtregion ausgehen, bereits benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt und kann einen Ansatz für ein in Teilen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Die dem LEP HR 2. Entwurf zu Grunde liegende Bevölkerungsprognose einer wachsenden Bevölkerungszahl im berlinnahen Raum und einer sinkenden Bevölkerungszahl im weiteren Entwicklungsraum sollte dringend einer Überprüfung unterzogen werden, da die Prognosen vor dem Zensus 2011 nicht eingetroffen sind. Es sollten aktuelle Einwohnerzahlen und darauf aufbauende Prognosen verwendet werden. Beispielhaft soll auf die Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 aus dem Jahr 2012 eingegangen werden. Hier sollte die Stadt Angermünde 2020 noch 13.217 Einwohner und 2030 11.792 Einwohner haben. Die Stadt Angermünde hat als eine der wenigen Gemeinden im weiteren Metropolraum ein positives Wanderungssaldo. Einschnitte im Verhältnis „Geburten/Sterbefälle“ werden durch ein positives Wanderungssaldo ausgeglichen. Die Zahl der Geburten hat sich stabilisiert, was sich am erhöhten Bedarf an Kitaplätzen und an den Einschulungszahlen nachweisen lässt. Nach dem Melderegister ergaben sich in den letzten Jahren folgende Einwohnerzahlen: 31.12.2012: 14.044 31.12.2013: 13.952 31.12.2014: 14.008 31.12.2015: 14.199 31.12.2016: 14.187 31.12.2017: 14.251 Das sind rund 1000 Einwohner mehr, als prognostiziert. Frühere Prognosen des Landesamtes für Statistik wiesen sogar noch ein höheres „Negativwachstum“ aus. Es empfiehlt sich also, die Bevölkerungsentwicklung nochmals einer Feinanalyse zu unterziehen, um Fehleinschätzungen vorzubeugen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsfortschreibung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Es sollte im LEP Raum für künftige Entwicklungsmöglichkeiten („2. Reihe“) gelassen und diese Entwicklung festgesetzt werden. Dieses Entwicklungspotential hat die Landesregierung auch im Rahmen der Kreisgebietsreform („Tortenmodell“) erkannt. Es findet sich jedoch im Entwurf des LEP keine Entsprechung. Die Weiterleitung von Wachstumsimpulsen in den berlinfernen Raum hat zwei positive Auswirkungen: -Die möglicherweise negative demographische Entwicklung im weiteren Verflechtungsraum kann -zumindest im verkehrsmäßig an die Metropole angebundenen Raum -in ihren Auswirkungen gemindert werden. -Der Siedlungsdruck des engeren Verflechtungsraumes (Fläche GS) mit entsprechenden negativen Auswirkungen (Verdichtung, wachsendes Individualverkehrsaufkommen, Raumnutzungskonflikte, Entwicklung Grundstückspreise etc.) kann gemindert werden. -Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird besser ausgelastet. Die „2. Reihe“ oder besser</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Siedlungsschwerpunkte im weiteren Metropolenraum mit günstiger Verkehrsanbindung an die Metropole" sollte als gesonderte Raumkategorie im LEP unter Benennung der entsprechenden Schwerpunktorde ausgewiesen werden. Demzufolge sollten für diese ausgewählten Orte -neben den Mittelzentren auch grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) -an den Entwicklungslinien entsprechende Ausnahmen bezüglich Wohnungsbau-, Gewerbe-, Einzelhandels- und Infrastrukturentwicklung zugelassen werden. Durch Einfügung dieser Kategorie mit einer Verkehrsanbindung ÖPNV an die Metropole Berlin < 60 Minuten kann vermieden werden, dass künftige geplante Entwicklungslinien durch evtl. Restriktionen von Festsetzungen des LEP negativ beeinflusst werden und diese später wieder neu entwickelt werden müssen. Der weitere Metropolenraum sollte entsprechend seiner unterschiedlichen Entwicklung diesbezüglich eine weitere Differenzierung erfahren.</p>		<p>verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. In den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und damit auch in den Städten der 2.Reihe, ist keine quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine planerische Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist außerhalb der Zentralen Orte in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen.</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Es wird angeregt, die Ziele des Ausbaus (z. B. des Entwicklungskonzeptes Brandenburg - Glasfaser 2020) auch im LEP festzusetzen. Auf die Anbindung industrieller und gewerblicher Schwerpunktbereiche und Unternehmen sollte dabei ein Schwerpunkt</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(ggf. mit höherer definierter Verbindungsrate) gelegt werden.		Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	
Stadt Angermünde - ID 199 Der Grundsatz der Entwicklung der 2. Reihe wird befürwortet. Bei konsequenter Umsetzung muß auch die Stadt Angermünde zu den diesbezüglichen Schwerpunkorten gehören. Die Stadt Angermünde ist über die Bahnverbindungen im Stundenrhythmus mit Berlin bei einer Fahrzeit von unter 60 Minuten verbunden. Das „Umfeld der Schienenhaltepunkte“ in G 5.8 ist nicht definiert und wir gehen damit davon aus, dass das gesamte Stadtgebiet als möglicher Entwicklungsbereich für Erweiterungsflächen beim Wohnungsbau u. a. zur Verfügung steht. Es wird angeregt G 5.8 so zu fassen, dass die entsprechenden Schwerpunkorte, neben der Siedlungsentwicklung, bauliche Maßnahmen zur Förderung der Anbindung an die Metropole vorsehen sollen. Im Falle der Stadt Angermünde wäre dies der Ausbau der Park & Ride Kapazitäten am Bahnhof Angermünde mit Verbesserung des Zuganges zum Bahnhof aus der Weststadt und der Bahnhof Wilmersdorf.	III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe	Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt. Ein Bedarf einer Konkretisierung der Formulierung "Umfeld von Schienenhaltepunkten" ist auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht erkennbar. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Eine Konkretisierung bleibt daher den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit vorbehalten. Regelungen zur Förderung der Anbindung an die Metropole, zu Ausbaukapazitäten oder Ausbaustandards liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Es sollten ggf. auch die grundfunktionalen Schwerpunkorte im Anbindungsbereich erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Die angesprochenen Grundfunktionalen Schwerpunkte haben keine zentralörtliche Funktion und erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße.</p>	nein
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Der Freiraumentwicklung wird auch von Seiten der Stadt Angermünde eine hohe Bedeutung zugemessen. Die Stadt Angermünde liegt zwischen zwei Großschutzgebieten, die bezüglich des Freiraumes einen über den LEP hinausgehenden besonderen Schutzstatus aufweisen. Die Entwicklung der Stadt Angermünde zu einem anerkannten Erholungsort basiert nicht unwesentlich auf den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten. Das Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“ spielt als einzige Weltnaturerbebestätte in Brandenburg hierbei eine herausgehobene Rolle. Durch die Freiraumentwicklung dürfen abgestimmte touristische Entwicklungskonzepte u. a. zur touristischen Nutzung von Randgebieten des Weltnaturerbes und der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Der LEP sollte durch Setzung eines entsprechenden Rahmens diesbezüglich zur Bewältigung eventueller Nutzungskonflikte beitragen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung G 6.1 zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln und setzt damit den in der Anregung gewünschten Rahmen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen ist. Für die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraums bzw. die Gewichtung konkurrierender Nutzungen im Einzelnen ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Daher ist die Ausgestaltung der Gewichtungsvorgabe als Grundsatz der Raumordnung angemessen, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann und damit eine weitere bauliche Inanspruchnahme von</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraum z.B. für touristische Infrastruktureinrichtungen nicht grundsätzlich verhindert.	
<p>Stadt Angermünde - ID 199</p> <p>Bezüglich der Freiraumentwicklung sollte auch auf die Rolle der Landwirtschaft eingegangen werden. Diese spielt im weiteren Metropolenbereich - und auch in der Stadt Angermünde - eine erhebliche Rolle. Hier gab es in der Vergangenheit Nutzungskonflikte. Der LEP könnte für den Freiraumverbund - der nunmehr eine eigenständige Schutzkategorie im Sinne der Landesplanung darstellt - Regeln für die Auflösung dieser Nutzungskonflikte aufstellen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Festlegung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Innerhalb des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes nach Z 6.2 sind monofunktionale regionalplanerische Festlegungen z.B. für die Landwirtschaft aber ausgeschlossen. Die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund wegen der ökologischen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität von besonderem Gewicht. Der dafür erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit der Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann wegen dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen erfolgen, sondern muss auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange geleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der Multifunktionalität auf landes- und regionalplanerischer Ebene.</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 Die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist wegen des großen Maßstabes der Karte nicht abschließend nachvollziehbar. Insoweit ist wegen des starken Eingriffs in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden die Bestimmtheit des Umfanges fraglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Stadt Angermünde - ID 199</p> <p>Es wird angeregt, dass die Ausnahmen i. S. Z 6.2 Absatz 2 insoweit erweitert werden, dass auch Projekte von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinden und der Regionen (ggf. mit Festsetzung im Rahmen der Regionalplanung) ermöglicht werden sollen. Neben die Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinden können auch andere entwicklungserhebliche und nicht im Einzelnen benennbare Projekte treten. Hintergrund sind Erfahrungen der Stadt Angermünde bei der Planung eines zentralen Projektes im Rahmen der Tourismuskonzeption der Stadt. Soweit es bei der strikten Ausnahmeregelung bleibt, könnte die kommunale Planungshoheit bezüglich zentraler kommunaler Projekte, die standortbeschränkt sind, eingeschränkt sein. Die Ausnahmeregelungen betreffen derzeit nur überörtliche raumbedeutsame Projekte und Wohngebiete. Es sollte bei der Festsetzung der Freiraumabgrenzung auch auf künftige zentrale Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung (regionale Projekte, die mit der Freiraumentwicklung kollidieren können: Erweiterungsfläche PCK Schwedt, Hafen Schwedt) eingegangen werden. Ggf. sollte bei Konflikten den regionalen Planungsgemeinschaften eine stärkere Rolle (ggf. Ausnahmegenehmigungen) eingeräumt werden, da die regionalen Planungsgemeinschaften die konkrete Lage vor Ort zielgenauer einschätzen können. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch den LEP nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit kommen darf. Es wird vorgeschlagen folgende weitere Ausnahme vorzusehen: Für regional und örtlich</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche oder regionale Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung und standortkonkret vorgetragenen verfestigten Planungsabsichten, erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bedeutsame Planungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, durch Festsetzung im Rahmen der Regionalplanung. Alternativ kann der Umfang der bisherigen Ausnahme 2 erweitert werden.		Regionen wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Stadt Angermünde - ID 199</p> <p>Der geplante Ausbau der Bahnverbindung nach Stettin wird von der Stadt Angermünde ausdrücklich begrüßt. Bei der Verkehrsentwicklung sollte die unter I. angesprochene Verbindung zum Entwicklungsschwerpunkt Metropole Berlin hervorgehoben werden. Für Angermünde würde dies ggf. die Einführung einer höheren Taktung der Zugverbindungen (Weiterführung 30'-Takt aus Eberswalde -RE 24) und die Sicherung der bestehenden Infrastruktur der Bahn (Brücken als evtl. Hindernisse) bedeuten. Es soll darauf hingewiesen werden, dass das System der zentralen Orte in Brandenburg bei den Mittelzentren beginnt. Damit kommt deren Erreichbarkeit mit dem ÖPNV aus dem Umland eine besondere Bedeutung zu. Dem sollte im LEP zur Sicherung der Stringenz des Systems der zentralen Orte Rechnung getragen werden!</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Die Zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion ist in Kapitel 3 ausführlich erläutert. Eine nochmalige Erörterung an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Angermünde - ID 199</p> <p>Die Stadt Angermünde befürwortet grundsätzlich die Festlegung von Windeignungsgebieten durch die regionalen Planungsgemeinschaften. Insbesondere wird die gemäß Erläuterung beabsichtigte Konzentrationswirkung der Festlegung von Windeignungsgebieten begrüßt. Es sollte auch über Regelungen zum Planerhalt über den eigentlichen Klagegegenstand hinaus bei evtl. Klagen nachgedacht werden. Da betreffende Regionalpläne in der Praxis nicht selten Gegenstand von Normenkontrollverfahren waren und auch aufgehoben wurden, werden Regelungen zum Planerhalt über den eigentlichen Klagegegenstand hinaus angeregt. Weiter erachtet es die Stadt Angermünde als erforderlich, verbindliche Regelungen über Mindestabstände von Windeignungsgebieten bzw. Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten zu treffen. Nach Auffassung der Stadt muss die Abstandsregelung auch höhenabhängig ausgestaltet sein. Beispielsweise könnte eine Regelung: Mindestabstand Rotor spitze (=>nicht Maststandort) 1.000 m jedoch nicht weniger als 4H (vierfache Höhe der Windkraftanlage) erwogen werden. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung begründet sich neben Rechts- und Planungssicherheitsaspekten einerseits aus dem bestehenden Trend zu steigenden Anlagenhöhen und dem damit verbundenen zunehmenden Konflikt mit schutzbedürftigen Wohnnutzungs-/Siedlungsbelangen. Im Detail führen zusätzlich in der Genehmigungspraxis laufende Argumentationen über eine bestehende Maßstabsungenauigkeit der Windeignungsgebietsfestlegung und damit vermeintlich verbundenen WKA-Standortspielräumen jedenfalls hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung zu nicht vermittelbaren Ergebnissen. Hier sind klare Regelungen nötig. Aus kommunaler Sicht ist es</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Regelungen zum Planerhalt von Regionalplänen nach etwaigen erfolgreichen Normenkontrollklagen können nicht im Landesentwicklungsplan gettroffen werden. Eine solche Regelung kann nur durch den Gesetzgeber in Brandenburg bzw. dem Bund erfolgen. Das gilt auch für technische Vorgaben für den Bau bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich deshalb bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz dazu hat. Aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 besteht zwangsläufig eine Maßstabsungenauigkeit. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedauerlich, dass das Land Brandenburg nicht von der vom Bundesgesetzgeber durch § 249 Abs. 3 BauGB ausdrücklich eingeräumten Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Der betreffende Konflikt wirkt überregional und muss nach Auffassung der Stadt Angermünde auch durch grundsätzliche Regelungen gesteuert werden, die rechtlich über der Ebene der kommunalen Bauleitplanung angesiedelt sind. Der Landesentwicklungsplan dürfte dazu (siehe z. B. Landesentwicklungsplan des Landes Hessen v. 27.06.2013 (Verfassungsmäßigkeit bestätigt durch VGFI Hessen) mit verbindlichem Abstand 1.000 m) ein geeignetes Instrument sein. Schließlich sollte die Verpflichtung zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen, soweit dies im Rahmen des LEP möglich ist, als Ziel der Raumordnung formuliert werden.</p>		<p>Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich.</p>	
<p>Stadt Angermünde - ID 199 In der 2. Entwurfsfassung haben einige Punkte der gemeindlichen Stellungnahmen Berücksichtigung gefunden. Insbesondere handelt es sich um die Berücksichtigung der Beziehungen zu angrenzenden Metropolregionen, die Erhöhung der Zahl der Mittelzentren, zu denen nunmehr auch Angermünde gehört, eine Verbesserung der Systematik der Auswahl der Mittelzentren und eine Verbesserung des Potentials der Eigenentwicklung der Gemeinden. Hierfür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Damit wird unsere bestehende Ankerfunktion in der Region mit einer erweiterten Entwicklungsmöglichkeit anerkannt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 200</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Strategie des Sprungs in die „zweite Reihe“ wird hier nicht weiter ausgeführt und sollte inhaltlich ergänzt werden. Die Stadt Bad Freienwalde sieht sich als Mittelzentrum und mit einer Schienenanbindung von ca. 60 Minuten, sowie der Anbindung über die B158 (50km) nach Berlin bereits jetzt als Stadt in der „zweiten Reihe“ und dringt als Moorheilbad Berlins auf eine stärkere Einbeziehung in die positive Entwicklung in der Hauptstadtregion. Ziel der Stadt ist die Wiedereinrichtung einer umsteigefreien Verbindung an die Metropole Berlin durch Rücknahme der Kürzung der RB 60 bis Eberswalde. Die Stadt Bad Freienwalde ist deshalb in die Darstellung des Städtekranses auf S.7 aufzunehmen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 200 Die Festlegungen des 2. Entwurfs des LEPHR und die entsprechenden Begründungen, deren konkrete Ausgestaltung den Regionalplänen vorbehalten werden soll, werden von der Stadt Bad Freienwalde (Oder) weitestgehend mitgetragen. Von besonderer Bedeutung für Bad Freienwalde sind das Herleiten des Raumgewichts und damit die Zentralität der Stadt als Mittelzentrum unter Berücksichtigung des räumlichen Konzentrationsgebotes!</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 200 Im LEP HR sollte ein sinnvoller Verflechtungsbereich der Mittelzentren auch kartografisch dargestellt werden, dem der Radius der angestrebten Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten (wie textlich ausgeführt) zugrunde gelegt werden sollte. Für das</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum Bad Freienwalde bilden die Gemeinden der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch sowie Wriezen als ggf. grundfunktionaler Schwerpunkt (im Vorgriff auf den Regionalplan) diesen Verflechtungsbereich.</p>		<p>Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 200 Die Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume im Berlin und Brandenburg ist missverständlich und nimmt keinen Bezug auf die textlichen Ausführungen auf Seite 74 und 76. An dieser Stelle sind aus Sicht der Stadt die staatlich anerkannten Kurorte als kulturlandschaftliche Handlungsräume zu verankern.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Im Begründungstext ist der Bezug zur Abbildung 5 hergestellt. Die Kurorte und Heilbäder sind in der Abbildung als kulturlandschaftliche Ankerpunkte enthalten, bilden aber keine eigenständigen kulturlandschaftlichen Handlungsräume. Ein Änderungsbedarf an der Karte ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201 In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, dass insbesondere die im weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen nicht mehr einbezogen werden. Dies betrifft auch die Stadt Bad Liebenwerda, deren Erreichbarkeit vom Zentrum Berlins aus per Bahnverbindung nicht innerhalb von max.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
60 min gegeben ist.		hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht .	
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201</p> <p>Dass die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist unbenommen notwendig. Die Konzentration auf den Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin, incl. des Aussetzens der Festlegungen Z 5.2-Z 5.4, machen in Verbindung mit der Entlastungsfunktion, die Ober- und Mittelzentrum mit weniger als 60 min Fahrzeit/Schiene für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen sollen, deutlich, dass eine Stagnation der Räume zu befürchten ist, die außerhalb dieses beschriebenen Radius liegen. Daher ist das Planwerk nach wie vor überarbeitungsbedürftig und die Bezüge und Verflechtungen der Randregionen über Landesgrenzen hinweg, stärker einzubeziehen. Für die Stadt Bad Liebenwerda betrifft dies vor allem die Beziehung zum Raum Leipzig und zum Raum Dresden. Wobei die Wirkungen, die vom Raum Leipzig auf die Stadt Bad Liebenwerda ausgehen, aufgrund der bestehenden verkehrlichen Beziehungen (S-Bahn-Anschluss nach Leipzig aus Bad Liebenwerda) größere Bedeutung haben.</p>	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa	Der Planentwurf trifft Festlegungen für die gesamte Hauptstadtregion. Eine Konzentration auf Berlin oder das Berliner Umland ist nicht zu erkennen. Im Weiteren Metropolraum sollen die Zentralen Orte, wie das funktionsteilige Mittelzentrum Bad Liebenwerda, als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, bereits benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Metropolen wird anerkannt. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201</p> <p>Nach den beabsichtigten Festlegungen des LEP sind die Gebiete für die Gewinnung in den Regionalplänen zu sichern. Innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster sind hier das Gebiet der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda in der Gemarkung Neuburxdorf besonders betroffen. Aufgrund der überdimensionalen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb unserer Region, die neben dem Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft und der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität in den Ortslagen sind hier auch Siedlungslagen und Bodendenkmäler in besonders sensibler Weise betroffen. Aus Sicht der Stadt Bad Liebenwerda ist es höchst dringlich, den Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ aus dem Jahr 1998 neu zu fassen. In diesem Zusammenhang sind aus meiner Sicht auch unbedingt die Überprüfung und ggf. Änderung der Grenzen von Bergwerkseigentum zu realisieren, das in der Zeit vor dem 3.10.1990 gebildet worden ist.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf den LEP HR. Das Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald ist wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten ein Einzelfall im Land Brandenburg. Angesichts dieser vielfältigen Problemstellungen wurde eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Schutz land- und forstwirtschaftlicher genutzter Flächen, das Landschaftsbild, den Denkmal- und Umweltschutz und sonstige berührte Belange hingewirkt werden. Bezüglich des Überarbeitungsbedarfes für den sachlichen Teilregionalplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald, der am 26.4.1998 in Kraft getretenen ist, wird auf § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hingewiesen. Danach liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in der Verantwortung der RPG. Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden. Die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Erarbeitung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Grenzen von Bergwerkseigentum zu überprüfen und ggf. zu ändern fällt nicht in die Kompetenz der Regionalplanung, sondern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist Angelegenheit der zuständigen Fachbehörden.	
Stadt Bad Liebenwerda - ID 201			
<p>Der LEP HR „sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge“. Hierbei bildet das flächendeckende System Zentraler Orte das „räumliche Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge“ in der Hauptstadtregion. Neben Metropolen und Oberzentren wurden als dritte Stufe Mittelzentren festgelegt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Stadt Bad Liebenwerda als Mittelzentren im weiteren Metropolenraum festgelegt. Die Stadt Bad Liebenwerda nimmt diese mittelzentrale Funktion in Funktionsteilung mit der Nachbarstadt Elsterwerda wahr. Aus Sicht der Stadt Bad Liebenwerda wird begrüßt, dass die Festlegung des erfolgreichen, gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung mit Elsterwerda fortbesteht. Seit 1994 nehmen Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Funktion als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam wahr. Die Zusammenarbeit ist eingeübt und die beiden Städte ergänzen sich bei der Erfüllung der mittelzentralen Funktion. Das mittelzentrale Versorgungskonzept aus dem Jahr 2013 schafft die konzeptionelle Grundlage zur Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge im Mittelbereich. Das gemeinsame Einzelhandelskonzept beider Städte wurde in enger überörtlicher Abstimmung erarbeitet. Durch die gemeinsame Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadtzentren“ werden die Zentrenfunktionen weiter gestärkt.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201 Es wird begrüßt, dass die Stellungnahme zum letzten Entwurf hinsichtlich der Formulierung der Mittelbereiche berücksichtigt worden ist und die Mittelbereiche nicht mehr gemeindefestgelegt werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201 Die Einbeziehung der HQ 100-Flächen in den Freiraumverbund wird abgelehnt. Nach den vorliegenden Unterlagen sollen durch die Einbeziehung höchstwertige Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. In Kenntnis der vorigen Ausführungen in Bezug auf die betroffenen Siedlungsflächen, ist diese Begründung nicht akzeptabel und legt die Befürchtung nahe, dass hierdurch ein zusätzlicher Raumwiderstand erzeugt wird, der sämtliche Verfahren, nicht nur zum Hochwasserschutz innerhalb von Ortslagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der damit verbundenen Mehraufwendungen erschwert oder unmöglich macht. Mit dem aktuellen Erweiterungsvorhaben des Traditionsunternehmens REISS Büromöbel GmbH in Bad Liebenwerda, welches auch durch das Land Brandenburg mit Fördermitteln unterstützt wird, wird dies in besonders dramatischer Weise deutlich. Die Unternehmenserweiterung mit einem Investitionsvolumen von rd. 30 Mio. Euro ist am bestehenden Firmenstandort, der seit 135 Jahren genutzt wird, aufgrund der festgesetzten Überschwemmungsgebiete unmöglich gewesen. Das Unternehmen musste daher an einen Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs der Kernstadt ausweichen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilsräumlich die Belange des Freiraumschutzes, so dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind. Restriktionen aufgrund wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete können durch landesplanerische Regelungen im LEP nicht relativiert werden. Zur Abwägung zwischen vorsorgendem Hochwasserschutz und einer Verlagerung des Unternehmensstandortes innerhalb des Gemeindegebietes war der Freiraumverbund in dem angeführten Beispiel nicht entscheidungsrelevant, da am bisherigen REISS Standort Südring weder im geltenden LEP B-B noch im Planentwurf LEP HR</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Freiraumverbund ausgewiesen ist.			
<p>Stadt Bad Liebenwerda - ID 201</p> <p>Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, betrifft große Teile der Kernstadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen Elster befinden. Diese Festsetzung hemmt die Entwicklung der Kernstadt im Rahmen der als Mittelzentrum bestehenden Möglichkeiten im besonderen Maße. Allein die zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier den Schutz von menschlicher Gesundheit und Infrastruktur gewährleisten. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster, ist bisher jedoch ohne akzeptablen Zeitplan geblieben. Ich fordere die Landesregierung auf, im Einklang mit den anderen Anrainergemeinden und -Städten, für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den Siedlungsbereichen entlang der Schwarzen Elster sehr zeitnah eine verbindliche Zeit- und Finanzierungsplanung vorzulegen und konsequent umzusetzen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen bzw. eine verbindliche Zeit- und Finanzierungsplanung vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen. Es wird daher angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>		<p>werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend § 1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird im Rahmenkapitel benannt und anerkannt und kann einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht. Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)- ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m²</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht erfüllen, wenn gemäß Plansatz Z. 2.6 großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur an "Zentralen Orten" zulässig sein sollen. Denn soweit der 2. Entwurf des LEP HR in Ziel 2.12 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" festlegt, macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Denn mit der Festlegung von Plansatz Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz Z 2.12 des 2.Entwurfs des LEP HR insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m2 über 2.000 m2 im 1. Entwurf des LEP HR auf nun 1.500 m2 im 2. Entwurf herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des</p>	<p>Zentraler Orte</p>	<p>Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Ein Bedarf für die angeregte Modifizierung der Festlegung ist daher nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m² großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 -4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m² auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Dass ein Bedarf nach großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Orten besteht, zeigt der geplante Neubau eines Aldi-Marktes im Kernstadtbereich der Stadt Baruth/Mark. Insoweit liegt bereits eine Bauvoranfrage vor. Der Markt selbst soll von ca. 700 m² Verkaufsfläche auf ca. 1.000 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Ferner führt die Begrenzung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf den Zentralen Versorgungsbereich, die der Plansatz Z 2.12 vorsieht, zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einzelhandelseinrichtungen nicht auch wohngebietsnah errichtet werden dürfen. In einer Kommune von der Größe der Stadt Baruth/Mark mit unterschiedlichen Wohngebieten werden solche Einzelhandelseinrichtungen aufgrund ihrer im 2. Entwurf des LEP HR selbst betonten Versorgungs- sowie sozialen und kommunikativen Funktion benötigt. Um derartige, notwendige Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben nicht scheitern zu lassen schlagen wir vor, Plansatz Z 2.12 Abs. 1 LEP HR</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1.500 m² ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“ Mit dieser Regelung wird die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis zu einer Größe von 1.500 m² erleichtert. Bei allen Erweiterungen, die über diese Größe hinausgehen, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.</p>			
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung. Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für</p>		<p>2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“ Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 3.3. - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Während der 1. Entwurf noch das anspruchsvolle Ziel formulierte, dass die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR</p>		<p>keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllt sein „sollen“, formuliert der 2. Entwurf insoweit gar nichts mehr. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Der Stadt Baruth/Mark würde aufgrund ihrer weitreichenden Daseinsvorsorge eine Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt nicht gerecht werden. Diese Einordnung wäre ungeeignet, um spezifische Stärken der Stadt weiter auszubauen. Nicht einmal der Erhalt der infrastrukturellen Entwicklung, die Stadt Baruth/Mark in den letzten 20 Jahren durchlaufen hat, wäre dann aber gesichert. Die Landesplanung darf sich aber nicht aus der Grundversorgung zurückziehen und die Einordnung ausschließlich in die Hände der Regionalplanung und zudem auf einen unklaren Zeitpunkt legen. Wir schlagen daher weiterhin vor, den LEP HR dahingehend zu</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage, inwieweit ein Ortsteil der Stadt Baruth/Mark für eine Prädikatisierung als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Frage kommt, wird von der Regionalplanung zu gegebener Zeit zu klären sein. Ob eine solche Einordnung geeignet sein wird, spezifische Stärken der Stadt weiter auszubauen, muss die Stellungnehmende selbst einschätzen. Primäre Zielrichtung einer solchen raumordnerischen Prädikatisierung ist es nicht, den Erhalt der infrastrukturellen Entwicklung, die in einer Kommune den letzten 20 Jahren durchlaufen wurde, zu sichern. Die Landesplanung kann sich schon deshalb nicht aus der Grundversorgung zurückziehen, da ihr eine solche Aufgabe</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ändern, dass Gemeinden wie der Stadt Baruth/Mark durch die Landesplanung ein Status zugemessen wird, der ihrer momentanen tatsächlichen Position in der Grundversorgung gerecht wird und diese zumindest kurzfristig absichert.</p>		<p>zu keinem Zeitpunkt oblag. Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte soll - ebenso wie Ende der 1990er Jahre die Festlegung der seinerzeit noch relevanten Nahbereichszentren - in die Hände der Regionalplanung gelegt werden. Ein Erfordernis, die vorgesehene Abschichtung nicht vorzunehmen, ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p>			
<p>Für die Stadt Baruth/Mark ist es wichtig, dass bereits auf Landesplanungsebene ihr die Grundversorgung betreffender Status festgelegt wird. Sie nimmt tatsächlich in erheblichem Umfang Aufgaben wahr, die denen eines Grundzentrums entsprechen und jedenfalls ihre Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt gebieten. Auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark finden sich derzeit folgende Einrichtungen: Im Bereich Bildung, Erziehung, Kultur und Soziales verfügt die Stadt über das Schulzentrum Baruther Urstromtal, das eine Grundschule sowie eine Freie Oberschule umfasst und über drei Kindertagesstätten in drei unterschiedlichen Ortsteilen sowie einen Hort. Zwei der Kindertagesstätten wurden in den letzten Jahren aufgrund der ständig steigenden Kinderzahlen in Kindertagesstätte, Hort und Grundschule gebaut. Außerdem gibt es in der Stadt zwei Altenpflegeeinrichtungen. Die Stadt hat weiterhin eine Sporthalle, zwei Sportplätze, ein Minispielfeld und eine Motorsportanlage. Neben der Stadtbibliothek Baruth gibt es eine Zweigstellenbibliothek in der Grundschule. Im Bereich der Jugendbetreuung verfügt die Gemeinde über einen Freizeittreff, der von Montag bis Freitag geöffnet ist sowie den Jugendclub Paplitz. Im Bereich der medizinischen Versorgung besitzt die Stadt zwei Allgemeinmedizinische Arztpraxen sowie zwei Zahnarztpraxen und eine Apotheke. Ein festes Angebot an Lebensmitteln wird abgesichert</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch einen Rewe-, einen Aldi-, einen Norma- Markt und einen Getränkemarkt. Zwei Bäckereien, zwei Fleischereien und ein Obst- und- Gemüse- Markt stellen weitere Angebote des täglichen Bedarfs. Die Stadt hat Bankfilialen der Sparkasse und der VR-Bank sowie eine Postfiliale. Diese Struktur erfordert zweifelsfrei die Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt. Hinzu kommt, dass sich die Stadt Baruth/Mark seit dem 1. Entwurf des LEP HR noch einmal weiterentwickelt hat. Der Bahnhof der Stadt Baruth/Mark wurde umfassend aus- bzw. neu gebaut. Das gesamte Bahnhofsgelände wurde neu errichtet und insbesondere durch umfassende Tunnelbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet. Der Haltepunkt Klasdorf wurde ebenfalls erheblich ausgebaut und mit einer komplett neuen Fußgängerbrücke ausgestattet. Im Ortsteil Petkus ist vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Kinderzahlen im Stadtgebiet eine neue Kita gebaut worden, welche kurz vor der Betriebsfreigabe steht. Die Kapazität wurde damit auf 50 Kinder erhöht. Aufgrund der Tatsache, dass trotzdem noch ein immenser Bedarf an Kita-Plätzen besteht, ist bereits geplant, im Ortsteil Baruth/Mark eine weitere Kita zu errichten.</p>			
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Soweit der Plansatz Z.5.3 in seiner Formulierung die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind,</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Wir schlagen vor, dass die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Nicht nachvollziehbar ist, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.5 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen vor, dass der Verweis in Plansatz Z 5.5 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die daher auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Der LEP HR Entwurf unterscheidet nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen auf bisher unbebautem Gelände und solchen, die ggf. durch Umwandlung von Wochendhäusern entstehen. Die Flächen sollen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen, deren Anzahl in nicht-zentralen Orten quantitativ begrenzt werden soll. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser im Einzelfall bereits heute faktisch schon für Wohnennutzungen herangezogen werden. Eine regelmäßige Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten ist nicht beabsichtigt. Findet sie im Einzelfall statt, so ist diese bezogen auf die Eigenbedarfsquantifizierung nicht anders zu bewerten als eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Der vorgesehene Plansatz Z 5.5 ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 27.08.2003 -3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159) rechtlich bedenklich. Danach hat die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann. Die die pauschale Begrenzung von 1 ha pro 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren ist deshalb auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV verfassungsrechtlich jedenfalls kritisch zu betrachten. Anders als in Plansatz Z. 4.5 des LEP BB, der in Absatz 4 formuliert „Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung weiterer Wohnsiedlungsflächen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die besondere Siedlungsstruktur der Gemeinde dies insbesondere wegen fehlender Möglichkeiten ausreichender Innenentwicklung erfordert oder wenn die weitere Außenentwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde, insbesondere als Kurort oder Truppenstandort, gerechtfertigt ist.“ sieht Z. 5.5 des 2. Entwurfs LEP HR nämlich keine Ausnahmemöglichkeit der strikten Begrenzung auf 1 ha pro 1.000 Einwohner. Die gebotene Abwägung, ob im Einzelfall eine Ausnahme in Betracht kommt, ist damit gar nicht mehr möglich.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, höher zu gewichten ist als die Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten für quantitativ weiterreichende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Wir schlagen vor, folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die „örtliche“ Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.5 Abs. 1 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden zu verzichten.</p>	nein
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Wir halten eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1.000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption der Nicht-Zentralen Orte würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der 2. Entwurf LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der Begründung - auf die Annahme, dass infolge des demographischen Wandels und in Nachwirkung der Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen in zahlreichen Städten und Gemeinden im weiteren Metropolenraum zu rechnen ist. In der Folge sei außerhalb der durch den Planentwurf vorgesehenen zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten. Wenn er dennoch stattfinden sollte, werde er ohnehin nicht</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Aufnahme von Bevölkerungswachstum, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht, ist für diese Gemeinden im Sinne des Steuerungsansatzes ohnehin nicht vorzusehen. Als Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze werden im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschrieben. Dabei besteht eine eindeutige Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachhaltig sein. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den unterschiedlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Ob auch in Bezug auf den 2. Entwurf insoweit die Annahmen auf Bevölkerungsvorausrechnungen gestützt werden, ist nicht ersichtlich. Anders als beim 1. Entwurf fehlen derartige Berechnungen in den zweckdienlichen Unterlagen. Ungeachtet dessen haben sich Vorhersagen für die Stadt Baruth/Mark bereits in der Vergangenheit nicht bewahrheitet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum auch der 2. Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung so undifferenziert bleibt und die tatsächliche Ausgangssituation vieler, gut an Berlin angebundener Gemeinden im weiteren Metropolenraum gleichsetzt mit „abgehängten“ Gemeinden in der Peripherie. Der Planentwurf bildet damit den Siedlungsdruck, der - aufgrund der massiv steigenden Mieten in Berlin und dem unmittelbaren Umland - auch auf Gemeinden im weiteren Metropolenraum besteht, nicht ab. Der Planentwurf legt vielmehr „Scheuklappen“ im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung an. Dies ist vor dem Hintergrund der mit den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verbundenen massiven Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit mehr als bedenklich.</p>		<p>kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsansatzes der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption werden in der Begründung weitergehende Ausführungen vorgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR das Ziel 5.5 formuliert, geht auch diese geplante Festlegung - trotz der wohlwollend zur Kenntnis genommenen Änderungen - an der Realität in der Stadt Baruth/Mark vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden - so auch der Stadt Baruth/Mark - die tatsächliche Entwicklung in den letzten Jahren anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Tatsächlich war die Bevölkerungszahl seit dem Jahr 2010 nahezu stabil. Während die Stadt zum Stichtag 31.12.2010 4.197 Einwohner hatte, lag die Einwohnerzahl zum 31.12.2017 bei 4.259 Einwohnern (Haupt- und Nebenwohnsitz). Der nur leichte Zuwachs liegt dabei allein darin begründet, dass der erhebliche Bedarf an Wohnraum momentan noch nicht befriedigt werden kann. Sowohl der kommunale als auch der private Wohnungsmarkt sind nahezu ausgelastet. Das Wohnbaugebiet „Am Heidweg“ befindet sich seit der Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark zum 1. Entwurf des LEP HR zwischenzeitlich in der Endphase der Entwicklung. Die straßenseitige Erschließung und Parzellierung der Grundstücke ist abgeschlossen, erste Kaufverträge sind bereits unterzeichnet worden. Es sind insoweit über 30 Baugrundstücke entstanden, welche sehr erfolgreich vermarktet werden und zu einer nicht unerheblichen Stabilisierung/Steigerung der Bevölkerungsstruktur führen. Gleichzeitig findet eine Entwicklung der Wohnbereichsstruktur in der Luckenwalder Straße statt. Schließlich wurden und werden in allen Ortsteilen der Stadt Lückenschlussmaßnahmen durchgeführt, um weiteren dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Die große</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachfrage nach Wohnraum ist hauptsächlich auf die verkehrsinfrastrukturell günstige Lage der Stadt sowie auf ihre Eigenschaft als Industrie- und Wirtschaftsstandort zurückzuführen. Baruth/Mark liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen, verfügt über eine eigene Anschlussstelle zur Autobahn A 13 sowie die Bahnstation Baruth/Mark an der Bahnlinie Berlin-Dresden. Das Industriegebiet „Bernhardsmüh“ stellt das größte Holzkompetenzzentrum im Osten Deutschlands dar. Neben der Holzindustrie haben sich auch Firmen anderer Branchen, etwa der Mineralwasserproduktion und der Nützlingszucht angesiedelt. Momentan werden ca. 1.500 direkte und ca. 3.000 Mantelarbeitsplätze am Standort gebunden und erhalten. Auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark haben sich Holzindustrie, Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus in den letzten Jahren zu wichtigen und verflochtenen Wirtschaftszweigen etabliert. Sowohl die Verkehrsinfrastruktur als auch die wachsende Bedeutung als Wirtschaftsstandort machen die Stadt zum attraktiven Wohngebiet für junge Familien. Die Anfragen nach Wohnraum kommen größtenteils von den Beschäftigten der Betriebe im Industriegebiet. Sowohl der Faktor Verkehrsinfrastruktur als auch der Faktor Industrie lassen im Falle der Stadt Baruth/Mark ein nachhaltiges Bevölkerungswachstum erwarten. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Baruth/Mark nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Plansatz Z. 5.2 Abs. 2 S. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet.“</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Als problematisch stellt sich zudem auch die Regelung dar, wonach auf die Eigenentwicklung Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Auch diese Zielfestlegung verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, können aber aus anderen tatsächlichen Gründen einer Wohnbebauung nicht zugeführt</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden (Eigentumsverhältnisse, fehlende Erschließung u.a.). Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder entsprechende Darstellungen in Flächennutzungsplänen anzurechnen sind, ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit ferner auch verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010-11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen). Daher ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen). Konkret führen die geplanten Festlegungen für die Stadt Baruth/Mark dazu, dass die Planungen für die Wohngebiete "Am Heideweg II", "Borgsheidchen II" und den "Alten Forsthof" möglicherweise in Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR stehen. Geplant sind dort insgesamt 90 Einfamilienhäuser und 34 Wohnungen im Rahmen des altersgerechten Wohnens und der Mehrgenerationenhäuser. Abhängig davon, was genau die Grundgesamtheit für die Berechnung der 5 % darstellt, übersteigt diese Zahl eventuell die im LEP HR vorgesehene Eigenentwicklung. Diese Planungen sind</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aber bereits in einem fortgeschrittenen Stadium bzw. bereits abgeschlossen. Hinzu kommt, dass in der Gemeinde regelmäßig Anfragen nach Wohnraum aus dem Kreis der Beschäftigten der Betriebe im Industriegebiet sowie von den Betrieben selbst erfolgen. Deren Baugesuche könnten auf Grundlage dieser Vorgaben nicht umgesetzt werden.</p>			
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Methodik erfolgte bereits im 2. Planentwurf in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nutzung aktualisierten Datenmaterials widersprüche.	
Stadt Baruth/Mark - ID 202			
<p>Das Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark betreffend, lässt die Festlegungskarte vermuten, dass einige Ortsteile der Stadt zum Freiraumverbund zählen. Welche Gebiete genau betroffen sind, ist nicht erkennbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Freiraumverbund auch auf bereits bestehende Wohnraumbebauung erstreckt, denn insoweit weißt die Karte nur sehr grob Siedlungsgebiete aus. Insbesondere in den Ortsteilen Paplitz, Mückendorf und Baruth/Mark ist dies zu befürchten. Raum, der bereits Wohn- oder Gewerbefläche darstellt, kann allerdings schon nach der Definition im 2. Entwurf des LEP HR (zu G. 6.1) keinen Freiraum darstellen. Blicke es bei der unscharfen Festlegung des Freiraumverbundes, bedeutete dies für die Adressaten des Landesentwicklungsplanes erhebliche Rechtsunsicherheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im 2. Planentwurf geht im Gemeindegebiet Baruth/Mark nicht über diejenigen im derzeit geltenden LEP B-B oder im 1. Planentwurf hinaus, es gab im Gegenteil Reduzierungen der Kulisse aufgrund methodischer Anpassungen. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Baruth/Mark stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass der Ortsteil Paplitz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortsteile Mückendorf und Baruth/Mark sind dargestellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Somit sind die genannten Ortsteile aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen weitgehend nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung eine weitere Klarstellung. Soweit Teilflächen vom Randbereich des Freiraumverbundes überlagert sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Eine Besonderheit des Gemeindegebietes der Stadt Baruth/Mark ist zudem, dass alle Waldflächen nördlich der Ortsteile Dornswalde, Radeland, Mückendorf, und Horstwalde nördlich entlang der B 115 bis zum bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde sowie südlich der Ortsteile Paplitz und Schöbendorf als Munitionsverdachtsflächen gelten. Dieser Umstand kann die Neuanlage und den Ausbau von Wegen zur Brandschutzzwecken erfordern. Diesem besonderen Bedürfnis wird durch eine Einordnung als Fläche im Freiraumverbund aber nicht ausreichend Rechnung getragen, da insoweit befürchtet werden muss, dass</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei den genannten Vorhaben zum Zwecke des Brandschutzes dürfte es sich nicht um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen handeln, so dass sie vom Regelungsregime des Freiraumverbundes nicht erfasst werden. Selbst wenn dies der Fall wäre, gälte für sie aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig die Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Eine Berücksichtigung bei der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre angesichts der hohen Wertigkeit in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommenen Flächen (u.a. FFH- bzw. andere Schutzgebiete) nicht angemessen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
notwendige Maßnahmen nicht zulässig wären.			
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund wurde ein Maßstab von 1:300.000 gewählt. Dieser Maßstab ist ungeeignet um für die Betroffenen so weitgehende Festlegung wie den Plansatz Z.6.2 zu treffen. Denn die Festlegungskarte lässt keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Festlegungen trifft, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, sowie die entsprechende zweckdienliche Unterlage vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:300.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:25.000 darzustellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202</p> <p>Soweit der 2. Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus kommunaler Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im 2. Entwurf des LEP HR weiterhin keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Im Fall der Stadt Baruth/Mark zeigt sich besonders, dass ein nicht zentraler Ort überörtliche Bedeutung haben kann und dadurch das Bedürfnis nach Entwicklung und Sicherung der Verkehrsverbindungen besteht. Wie dargestellt, hat die Stadt Bedeutung als verflochtener Wirtschaftsstandort, was insbesondere auf das Industriegebiet „Bernhardsmüh“ und die dort entstandenen und entstehenden Arbeitsplätze zurückzuführen ist. Bisher ist das Gebiet noch nicht durch den ÖPNV an den vorhandenen Bahnhof Baruth/Mark angebunden. Dies wäre aber dringend notwendig um dem nicht unerheblichen Pendlerverkehr gerecht zu werden und eine Verlagerung von der Straße auf die Bahn zu erreichen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Auch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>		<p>Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Eine weitere Notwendigkeit besteht für die Stadt in der Anbindung an die Regionalbahnstrecke RE7. Hier bräuchte eine Verlagerung des Endhaltepunktes von Wünsdorf nach Baruth/Mark eine erhebliche Verbesserung in der verkehrlichen Vernetzung der Stadt. Nur wenn der Bahnhof auch entsprechend von den Regionalzügen in die Region angefahren wird, ist eine nachhaltige Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schienen möglich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung oder Verlagerung von Haltepunkten liegt außerhalb der kompetenziellen Grenzen eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Baruth/Mark - ID 202 Inhaltlich bleibt die Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark zum 1. Entwurf des LEP HR vollumfänglich gültig, da auch der 2. Entwurf die Belange der Stadt Baruth/Mark praktisch nicht berücksichtigt. Ausweislich der Unterrichtung über die Auslegung des 2. Entwurfes vom 01.02.2018 wird den Kommunen ausdrücklich Gelegenheit gegeben Anregungen zu allen Inhalten des LEP HR vorzubringen. Die zwischen dem 1. Entwurf und dem 2. Entwurf vorgenommenen inhaltlichen Änderungen sind allerdings nicht oder nur zum Teil begründet worden. Eine Abwägung der Anregungen der Gemeinden aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde nicht vorgenommen, jedenfalls fehlen Hinweise darauf, wie die Landesplanung mit den Anregungen und Hinweise der</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen umgegangen ist. Auf diese Weise kann überhaupt nicht nachvollzogen werden, warum vorgetragene Änderungen unberücksichtigt geblieben oder berücksichtigt worden sind. Die Stadt Baruth/Mark hat zu ihrer Stellungnahme vom 14.12.2016 bis zum heutigen Tage keine Antwort / Abwägung erhalten. Es fehlt jede Information, ob und in welcher Form die Anregungen der Gemeinde zum 1. Entwurf im jetzt vorliegenden 2. Entwurf umgesetzt bzw. nicht berücksichtigt wurden.</p>		<p>abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Stadt Beelitz - ID 203 Die Stadt Beelitz begrüßt nachdrücklich, dass der 2. Entwurf des LEP HR in den Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf dem gültigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des</p>	<p>I.4 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR aufbaut und die räumliche Steuerung durch die Landesplanung nur soweit erfolgt, wie es für eine ausgewogene gesamträumliche Entwicklung möglich und nötig ist.</p>			
<p>Stadt Beelitz - ID 203 Das flächendeckende System der Zentralen Orte wird als räumliche Orientierung und als Konzentrationsansatz für die Daseinsvorsorge befürwortet</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beelitz - ID 203 Der 1. Entwurf des LEP HR zeigt im Bereich der Gemarkungsgrenze Brück-Beelitz eine Ausweitung und Vergrößerung des Freiraumverbunds, die im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht weiter festgelegt ist. Die Stadt Beelitz regt an, die Erweiterung des Freiraumverbunds in diesem Bereich wieder aufzunehmen und dieses Steuerungsinstrument einer nachhaltigen Raumentwicklung für die Sicherung von störungsarmen und großräumig unzerschnittenen Freiräumen einzusetzen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		genannte Bereich zwischen Beelitz und Gemeinden des Amtes Brück weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf.	
<p>Stadt Beelitz - ID 203</p> <p>Es wird nachdrücklich bedauert, dass die beabsichtigten Festlegungen zum funktionalen Verkehrsnetz nach III.7 des 1. Entwurfs nunmehr im 2. Entwurf des LEP HR ersatzlos entfallen sind. Die Stadt Beelitz regt an, diese Festlegungen wieder in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, weil die Ausweisung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen für die Aufgabe der Erschließung der Mittelzentren und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern von übergeordnetem raumordnerischen Interesse ist.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken können nicht nachvollzogen werden. Auf der Ebene der Landesplanung werden weiterhin die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Darstellung wurde jedoch - im Ergebnis der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf - grafisch verändert.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Beelitz - ID 203</p> <p>Die Stadt Beelitz verweist hinsichtlich der Schienenverkehrsverbindungen ausdrücklich auf die Bedeutung des Regionalexpresses RE 7 für die zu erwartende Siedlungsflächenentwicklung am Haltepunkt Beelitz-Heilstätten und die notwendigen Verbesserungen der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des RE 7 (Taktverkürzungen, optimale Verknüpfungen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, benutzerfreundliche ABC-Tarifgestaltung). Diese Bedeutung sollte sich in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in angemessener Form widerfinden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV (wie zum Beispiel Haltepunkte, Taktverkürzungen, optimale Verknüpfungen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, benutzerfreundliche ABC-Tarifgestaltung) überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Beelitz - ID 203</p> <p>Die Stadt Beelitz bestätigt hier die bereits zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme vom 08.12.2016 als grundsätzlich weiterhin gültig. Die bereits in unserer Stellungnahme vom 08.12.2016 vorgeschlagenen Erweiterungen des Freiraumverbunds und die Hinweise hinsichtlich der Schienenverkehrsverbindungen werden erneut angeregt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Für die Stadt Beeskow wird grundsätzlich begrüßt, dass sich die Länder Brandenburg und Berlin mit dem Landesentwicklungsplan den Herausforderungen der Zukunft stellen und klar umreißen, wie sie sich die Entwicklung im Land Brandenburg rund um die Metropole Berlin vorstellen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kentnismahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Kritisch werden die Ausführungen zum großflächigen Einzelhandel gesehen. Der großflächige Einzelhandel hat dazu geführt, dass insbesondere in kleineren und mittleren Städten der kleinteilige Einzelhandel erheblich unter Druck geraten ist. Hier hätte ich mir ein deutlicheres Signal zur Begrenzung des großflächigen Einzelhandels im engeren Verflechtungsraum gewünscht und gleichzeitig eine deutliche Aufwertung der Einzelhandelsstandorte in der Fläche. Eine Bezugnahme auf die Nahversorgung ist dabei meines Erachtens nicht ausreichend. Vielmehr müsste ein größerer Wert auch auf die Versorgung mit hochwertigen Gütern gelegt werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverteilung ist der Wunsch nach einem Signal zur Begrenzung des großflächigen Einzelhandels im engeren Verflechtungsraum und einer deutlichen Aufwertung der Einzelhandelsstandorte in der Fläche nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Im Planentwurf ist zu erkennen, dass durch die gemeinsame Landesplanung die Entwicklung des Siedlungssternes in den Mittelpunkt gestellt wird. Diese Ausrichtung ist mit Blick auf die bisherige Ausrichtung der Landespolitik zwangsläufig und macht im Kontext mit der Ausweisung der Mittelzentren Sinn. Gleichwohl möchte ich mich der Kritik zahlreicher Gemeinden und Städte anschließen, die nicht die Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums haben. Es wäre meines Erachtens schon im Rahmen des Landesentwicklungsplanes notwendig, Gemeinden und Städte zu definieren, die als Grundzentren fungieren. Demgegenüber ist es sicherlich begrüßenswert, dass mit der Übertragung der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Entwicklung des Siedlungssternes wird mit dem LEP nicht in den Mittelpunkt gestellt. Die vorgesehene Festlegung von Mittelzentren macht unabhängig von der Frage des Siedlungsstern Sinn, um übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen allen Gemeinden. Die Übertragung der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf die Regionalen Planungsgemeinschaften stärkt nicht nur den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung, sondern trägt dem Anspruch eines maßstabsgerechten Identifizierungsprozesses Rechnung. Es kann niemals ausgeschlossen werden, dass mit der Absichtung zwischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Feststellung dieser Eigenschaften auf die Regionalen Planungsgemeinschaften der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt wird. Es ist aber nicht auszuschließen, dass nunmehr ein Konflikt, der auf der Landesebene gelöst werden könnte, nun auf die Ebene der Kommunen und Landkreise übertragen wird.</p>		<p>Landes- und Regionalplanung Konflikte auf die Ebene der Kommunen und Landkreise übertragen werden.</p>	
<p>Stadt Beeskow - ID 204 Die Einordnung der Stadt Beeskow als Mittelzentrum entspricht der funktionalen Ausrichtung der städtischen Entwicklung.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beeskow - ID 204 Besonders begrüßenswert ist es, dass im Zusammenhang mit der Planung ein klares Kriteriengerüst für die Funktionen entwickelt wurde, die ein Mittelzentrum auszuzeichnen haben. Damit besteht für die kommunale Politik die Möglichkeit, ihre Entscheidungen auch an diesem Kriteriengerüst auszurichten.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beeskow - ID 204 Es ist begrüßenswert, dass man sich von einer starren räumlichen Zuordnung von Gebietskörperschaften zu einem Mittelzentrum abgewandt hat. Damit werden die Erfahrungen aufgegriffen, die zum Beispiel das Mittelzentrum Beeskow in einem sehr ländlich strukturierten Bereich gewonnen hat.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Für eine gedeihliche Gesamtentwicklung stellt sich die Frage, warum nicht auch außerhalb von Mittelzentren ein Wachstum ermöglicht wird? Ein Blick auf die Landkarte verdeutlicht dies. So entstehen insbesondere im Landkreis Oder-Spree im Dreieck zwischen den Städten Fürstenwalde, Beeskow und dem benachbarten Zossen ein ausgesprochen großes Gebiet, in dem sich nur Gemeinden befinden, die in ihrer Siedlungsentwicklung beschränkt sind. Das gleiche gilt für das Gebiet südöstlich von Beeskow. Damit würde man Lücken innerhalb des Versorgungssystems schließen können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Städten in der zweiten Reihe ist im 2. Planentwurf deutlich klarer ausgefallen. Dieser Stärkung folgt aber eine Unklarheit im Planentwurf auf dem Fuße. Was ist mit den Städten und Gemeinden die nicht zur zweiten Reihe gehören? Gibt es für diese Gemeinden, sofern sie keine Mittelzentren sind, keine Entwicklungsperspektiven? Es hätte dem 2. Entwurf gutgetan, auch hier deutlicher herauszuarbeiten, welche Strategie</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Bei der Strategie der Städte der 2.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
insbesondere für die Gebiete, die zwischen den Siedlungssternen liegen, angestrebt wird.		Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Nicht zentralörtlich prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2. Reihe im Sinne der genannten Strategie. Im Hinblick auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird diesen Gemeinden die Eigenentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs ermöglicht. Ortsteile, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, erhalten zudem zusätzlich eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung.	
Stadt Beeskow - ID 204 Für den schienengebundenen Nahverkehr gilt: Die großen Lücken zwischen den Regionalexpresslinien werden durch die Regionalbahnen gefüllt. Sie werden zukünftig eine noch größere Bedeutung erlangen. Auch sollte neben den vorhandenen Regionalexpresslinien die Entwicklung neuer Linien angestrebt werden. So könnte eine ganze Region durch eine neue Linie Schönefeld-KW-Storkow-Beeskow vom Hauptstadtflughafen profitieren.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
Stadt Beeskow - ID 204 Die Bedeutung der Wasserstraßen im Land Brandenburg müsste stärker herausgearbeitet werden. Sie bilden einen Schwerpunkt der touristischen Entwicklung. Insbesondere in Verbindung mit flussbegleitenden Radwegen erreichen auf dem Wasser bzw. zu Land die meisten Besucher die zentralen Orte im ländlichen Bereich des	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Ein raumordnerischer Regelungsbedarf hinsichtlich der Wasserstraßen ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hier entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen wie zum Beispiel die Errichtung von Schleusenbauwerken.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landes. Die Hervorhebung der Wasserstraßen für den touristischen Bereich erscheint mir auch mit Blick auf die noch immer ausstehende Realisierung der großen märkischen Umfahrt für dringend erforderlich. Damit würde auch landesplanerisch sichergestellt, dass die Bestrebungen der Kommunen entlang der Spree zur Errichtung eines Schleusenbauwerks in Märkisch Buchholz unterstützt werden.</p>			
<p>Stadt Beeskow - ID 204</p> <p>Innerhalb des Landesentwicklungsplanes wird die Sicherung der Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger in den Vordergrund gestellt. Darunter fällt auch die Braunkohle. Damit die Klimabilanz des Landes Brandenburg positiv ist, bedarf es eines massiven Ausbaus der Windenergie, um die klimaschädlichen Folgen der Braunkohle aufzufangen. Es erscheint mir hier wichtig, dass man auch im Rahmen der Landesplanung klarer definiert, wie weiterhin mit der Braunkohle verfahren werden soll. Entscheidet sich die Landesregierung dafür, die Braunkohle als heimischen Energieträger weiter zu fördern, so muss dies zwangsläufig dazu führen, noch stärkere Beschränkungen bei der Windenergienutzung zu setzen, um weitere Verwerfungen zu vermeiden. So sieht der aktuelle Teilregionalplan Windenergienutzung für die Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vor, dass auf dem Gebiet der Stadt Beeskow ca. 9 % der Fläche der Windenergie zur Nutzung anheimgestellt werden. Dies scheint langfristig keine gedeihliche Entwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als eine Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien, insbesondere auch die Windenergie, eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten. Der Landesplanung obliegt insoweit keine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Fragestellung, wie im Land Brandenburg mit der Braunkohle verfahren werden soll. Die Festlegung von Gebieten zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Eignung der jeweiligen Standortbereiche.</p>	<p>nein</p>

Stadt Bernau bei Berlin - ID 206

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bernau liegt nordöstlich von Berlin im Landkreis Barnim. Durch mehrere Anschlüsse an die AI 1 verfügt Bernau über eine schnelle Verkehrsanbindung an Berlin. Die S-Bahn verbindet im 20-Minuten takt Takt Bernau mit der Bundeshauptstadt. Des weiteren ist Bernau in den Regional- und Fernverkehr eingebunden. Bernau besteht neben der Kernstadt aus acht Ortsteilen: Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Schönow, Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzau und Waldfrieden. Schönow und Ladeburg gehören zu den einwohnerstärksten Ortsteilen. Insgesamt beträgt die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.04.2018 39.755 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bernau. Das Stadtgebiet umfasst ca. 104 km² (10.378 ha). Im aktuellen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) wird Bernau die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Zum Mittelbereich gehören die Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Wandlitz und Werneuchen. Der Mittelbereich gehört damit zu den bevölkerungsreichsten Mittelbereichen im Land Brandenburg. Die Erarbeitung einer Mittelbereichskonzeption und die daraus abgeleitete erfolgreiche Teilnahme am Stadt-Umland Wettbewerb ermöglichen im Rahmen der Strukturfondsperiode 2014-2020 zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Region. Diese Kooperation wird hinsichtlich des Ausbaus der Potentiale für die Region sicher auch zukünftig von maßgeblicher Bedeutung sein. In Bernau setzt sich ein seit Jahren bestehender Wachstumstrend fort. Im Jahr 2005 betrug die Einwohnerzahl nach Eingemeindungen 35.858 Einwohner. Seither ist die Einwohnerzahl um 9% gewachsen. Von 2013 bis 2016 betrug der Einwohnerzuwachs sogar 1.600 Einwohner. Damit liegen die Zuwachsraten in Bernau ähnlich wie in anderen Berliner Umlandgemeinden.1 Aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und der prognostizierten Wachstumszahlen für Berlin ist auch in Bernau in</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den kommenden Jahren von steigenden Bevölkerungszahlen auszugehen. Die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung im Rahmen des LEP HR bleiben auf der Ebene des Differenzierungsniveaus der drei identifizierten Strukturräume im eher vagen Bereich. Bezogen auch auf die prognostizierte Entwicklung in Bernau bei Berlin lässt sich dagegen anhand der konkreten demografischen Untersuchungen feststellen, dass von einem anhaltenden Wachstum bis 2030 ausgegangen wird und sich erst in den Folgejahren eine Stagnation oder ggf. leichte Bevölkerungsabnahme annehmen ließe.</p>		<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Bernau bei Berlin - ID 206 Im Unterschied zur Vorgängerplanung des LEP B-B wird keine Zuordnung der Umlandgemeinden des Mittelzentrums zum Mittelbereich vorgenommen, sondern eine bedarfsadäquate Verflechtung ermöglicht. Dies wird als positiv erkannt, da im Bernauer Mittelbereich teilweise andere Veflechtungen bestehen, als sie die vorher festgelegte Mittelbereichsstruktur z.B. noch für den Stadt-Umland Wettbewerb vorgab.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Bernau bei Berlin - ID 206 Hier schließt sich wiederum die Frage an, warum der Freiraumverbund lediglich über die Schutzgebiete definiert wird und nicht über zumindest regional vorhandene Planungen. In Bernau bei Berlin ist hier das Gewässerentwicklungskonzept der Panke von großer Bedeutung, welches als Planung von der Pankequelle in Bernau bis zur Landesgrenze Berlin vorliegt. Für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel werden solche Bereiche zukünftig gerade in den stark wachsenden</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten, Landschaftsplänen und INSEK im Land Brandenburg nicht der Fall. Zudem ist die Berücksichtigung des Status quo der betrachteten Freiräume dem Festlegungszweck des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umlandgemeinden eine große Rolle spielen. In Bernau stellt der Landschaftsplan für den Freiraum entlang der Panke klimarelevante Faktoren wie z.B. die wichtigste Kaltluftschneise fest. Für die Verbindung des Freiraums südlich der Bahnlinie zwischen Friedenstal und dem künftigen Landschaftspark „Panke Park“ liegt dem Land Brandenburg bereits der Entwurf der Gebietskulisse im Rahmen des Antrags zur Aufnahme in das Förderprogramm Stadtumbau III seitens der Stadt Bernau vor. Im aktuellen räumlichen Leitbild für Bernau bei Berlin, welches im September 2017 mit dem INSEK Bernau beschlossen wurde, findet sich dieser Freiraumverbund zusammen mit der Entwicklung der Konversionsflächen „Panke Park“ mit dem Quartier „Pankebogen (650 WE) und der Entwicklung an der Schwanebecker Chaussee (2000 WE) als Zentrales Vorhaben der Stadt wieder. Zu prüfen wäre ein zielgerechte Übernahme/Anpassung dieser gegebenen lokalen Prioritäten in die übergeordneten Planungen.</p>		<p>Freiraumverbundes – nämlich der Sicherung hochwertiger Freiräume in einem Verbund – immanent. Von einer Berücksichtigung von Entwicklungsabsichten aus Planwerken und Konzepten war auch aus diesem Grund Abstand zu nehmen. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	
<p>Stadt Bernau bei Berlin - ID 206 Es wird positiv erkannt, dass im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP HR keine weiteren Einschränkungen für Bernau bei Berlin durch Darstellungen des Freiraumverbundes in den potentiellen Siedlungslagen vorgenommen werden. Insbesondere die Reduktion der grünen Grobschraffur im Bereich des Ortsteil Ladeburg wird begrüßt. Soweit auf der Maßstabsebene der Landesplanung erkennbar, werden für Bernau bei Berlin lediglich die Ortsrandstrukturen bzw. das FFH Gebiet Börnicke in den Freiraumverbund integriert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Calau - ID 212</p> <p>Bei der Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist das „Grundzentrum“ im LEP nicht benannt. Die Festlegung von „Grundzentren“ mit den zu erfüllenden Funktionen und Kriterien sollte im LEP erfolgen, um diese Zentren in ihrer Funktion als Ankerpunkte und Impulsgeber für den ländlichen Raum aufzuwerten. Verschiedene Bundesländer, wie Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, weisen „Grundzentren“ im LEP aus. Die Begrifflichkeit „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist nach unserer Auffassung mit dem „Grundzentrum“ gleichzusetzen. Man sollte eine bundeseinheitliche Begriffsbestimmung auch im LEP HR beibehalten. Die Stadt Calau erfüllt derzeit mehr als nur die Funktion eines Grundzentrums. Durch die Ansiedlung mehrerer Ämter der Kreisverwaltung, des Finanzamtes und der Polizeiwache und aufgrund der günstigen „Lage im Raum“ mit den vorhandenen Verkehrsanbindungen (Bahnknotenpunkt, Entfernung von 6 und 8 km zu zwei Autobahnen) haben sich diese Funktionen etabliert. Der Verwaltungsstandort Calau mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen und die Gewerbeansiedlungen sind für das Leben in der Kleinstadt von großer Bedeutung. Der Status eines „Grundzentrums“ im Rahmen der Landesplanung ist wichtig für die Planungssicherheit in der Stadt und bei der Werbung um Investoren. Gerade auch im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz ist es wichtig, die Kleinstädte in ihrer Funktion als „Grundzentrum“ zu stärken. In den letzten drei Jahren waren in der Stadt Calau positive Wanderungssalden zu verzeichnen. Grund dafür sind die günstigen Rahmenbedingungen, die die metropolferne Stadt zu bieten hat.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Die Begrifflichkeit „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist mit dem „Grundzentrum“ nicht gleichzusetzen, da es sich hierbei nicht um einen Zentralen Ort handelt. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p>Stadt Calau - ID 212 „Grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb zentraler Orte im Land Brandenburg“ sind „Grundzentren“ mit Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Metropole, Oberzentren, Mittelzentren. Wie bei der Herleitung über ein Punktesystem für die Ausweisung von „Mittelzentren“ sollte auch die Ausweisung von „Grundzentren“ über entsprechende Kriterien im LEP HR abgeleitet werden. Dadurch würde eine Ausweisung durch die regionalen Planungsgemeinschaften nicht erforderlich sein bzw. feste Handlungsvorgaben für die Ausweisung in den Regionalplänen bestimmt werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Damit gibt es bereits weitgehend einheitliche Kriterien für die Festlegung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p>Stadt Calau - ID 212 Nur funktionsstarke Ortsteile von geeigneten Gemeinden als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festzulegen, ist nicht nachvollziehbar. Die politische Gemeinde ist die Stadt Calau einschließlich Ortsteilen. Das Aufspalten bei der Zuweisung von „Grundfunktionen“ in einzelne Ortsteile ist nicht erforderlich. Bei der Festsetzung von „Mittelzentren“ wird auch nicht zwischen den Kernstädten und den politisch zugehörigen Ortsteilen unterschieden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der während des Planungsprozesses angestoßenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es werden anders als der Einwand darstellt keine Grundfunktionen zugewiesen, sondern es werden raumordnerisch besonders günstige Standorte mit Privilegien versehen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Calau - ID 212 Bei der Darstellung der Kulturlandschaften „zu G 4.1., Abbildung 5, S. 75 - Vorschläge für Kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg" sind die Gewässerflächen im Niederlausitzer Landrücken nicht dargestellt. Die entstandenen Seen in der Tagebaufolgelandschaft sind bereits jedoch ein wesentlicher Bestandteil dieser Kulturlandschaft. Diese zu entwickeln ist ein wichtiges Ziel in dieser Region. Von den Städten Luckau, Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald und Calau wurde im Rahmen einer Kooperation ein „Regionales Entwicklungskonzept Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaften" erarbeitet. Mit diesem Konzept wurde ein gemeinsames Leitbild und ein Maßnahmenplan erstellt, der als Grundlage für die künftige Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft im Bereich der ehemaligen Braunkohlentagebaue Schlabendorf-Nord, Schlabendorf-Süd, Seese-Ost und Seese-West mit Anbindung an den Spreewald und der Städte Luckau, Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald und Calau dient.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die Berücksichtigung regionaler Entwicklungskonzepte ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Calau - ID 212 Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei der Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen liegt auch im Interesse der Stadt Calau. Zu Tabelle 3, Seite 83: Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ha in Grundfunktionalen Schwerpunkten (= 400 m² Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus) werden im ländlichen Raum nicht nachgefragt. Bei den Entscheidungen, ein Grundstück im ländlichen Bereich zu erwerben, lag die bisher</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durchschnittliche Grundstücksgröße bei 700 m² (Wohngrundstück mit Garten). Die Stadt Calau möchte diese Nachfrage auch weiterhin bedienen, da sich diese Bebauungsstruktur in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und der ortstypische Charakter erhalten bleibt. Ein Orientierungswert für die durchschnittliche Baudichte von 15 WE/ha ist im ländlichen Raum angemessen.</p>		<p>ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Stadt Calau - ID 212 Bei der Entwicklung von touristischen Einrichtungen sollte auf die örtliche Situation Rücksicht genommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine besondere Berücksichtigung von Planungen für touristische Einrichtungen erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Einrichtungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Calau - ID 212</p> <p>Den Schienenverkehrsverbindungen kommt eine besondere Bedeutung im Personen- wie im Gütertransport zu. Die Ausführungen im LEP zielen vorrangig auf die Verbindungen zwischen der Metropole Berlin, den Oberzentren und den Mittelzentren ab. Die südlichen Bereiche der Region orientieren sich auch in Richtung Leipzig und Dresden. Dies sollte in der Verkehrsplanung Berücksichtigung finden, auch wenn der Stadt Calau im LEP keine zentralörtliche Funktion zugewiesen wurde. Der Bahnknoten Calau könnte, wenn dieser aktiviert werden würde, eine wichtige Funktion beim Güter- und Personentransport übernehmen. Der Bahnhof Calau bildet ein Schienekreuz zwischen (Dresden) Senftenberg-Berlin und Cottbus-Leipzig. Die angestrebte Verringerung des Verkehrsaufkommens im privaten wie im gewerblichen Bereich wird dadurch erzielt, dass Orte, die keine zentralörtliche Ausweisung im LEP erhalten haben, über das Schienennetz erreichbar sind. Im LEP sollte besonders für die Stärkung des ländlichen Raumes die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung hohe Beachtung finden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch soweit möglich dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Calau - ID 212 Die Genehmigung von Aufschlüssen neuer Tagebaue, insbesondere im Bereich Calau-Süd, sollte aus klimapolitischer Sicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage der Genehmigung von Aufschlüssen neuer Tagebaue ist keine Frage der Raumordnungsplanung. Das Thema ist im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg abzuarbeiten.</p>	nein
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich auch an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Städten und Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p> <p>Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Städte und Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungsbedarf ist hier nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p> <p>In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Doberlug-Kirchhain, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte umgesetzt werden sollen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p> <p>Die Stadt Doberlug-Kirchhain verfügt über keinen Flächennutzungsplan, jedoch über drei Bebauungspläne: „Gewerbegebiet Südstraße“ in Doberlug-Kirchhain, „Konversion Lausitz-Kaserne“ in Doberlug-Kirchhain und „Industriegebiet Hennersdorf“. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 632 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk, Landwirtschaft, Touristik, Gesundheit, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus den Bereichen Bau, Bäcker, Steine/Erden und Militärdienstleistungen mit mehr als 2000 Arbeitnehmern arbeiten im Gemeindegebiet. Mit den der Gemeinde</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zur Verfügung stehenden planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen ist nicht auszuschließen, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumspotential für gewerbliche Bauflächen, vor allem für die Bereiche Metallindustrie und alternative Energien, besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m² und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m² Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m² im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m² ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einkaufmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches" mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte" (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m2 und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt und ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Der Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches" ist mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte" (Z 3.3) nicht in Identität zu bringen.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>			
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Die Stadt Doberlug-Kirchhain besteht neben den beiden Stadtteilen Doberlug und Kirchhain aus den Ortsteilen Doberlug-Kirchhain, Arenzhain, Buchhain, Dübrichen, Frankena, Flennersdorf, Lichtena, Lugau, Nexdorf, Prießen, Trebbus und Werenzhain. In Doberlug-Kirchhain sind im Stadtgebiet für die medizinische</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgung 11 Fachärzte, ein Pflegeheim (129 Plätze), 6 Pflegedienste und 2 Apotheken ansässig. In der Stadt gibt es eine Grundschule (276 Schüler), eine Oberschule (167 Schüler), ein Gymnasium (305 Schüler) und im OT Trebbus eine Grundschule (116 Schüler) sowie Kindertagesstätte/Flort: 5 Einrichtungen in Doberlug-Kirchhain, 2 Einrichtungen in Trebbus, jeweils eine Einrichtung in Buchhain, Lugau und Werenzhain mit insgesamt 589 Kindern. Sport-Freizeiteinrichtungen: 4 Sporthallen und 4 Sportplätze in Doberlug-Kirchhain, 1 Sporthalle im OT Trebbus und 1 x OT Buchhain sowie Sport-, Spielplätze in allen Ortsteilen Feuerwehren: in allen Ortsteilen Das zugehörige Mittelzentrum ist Finsterwalde und liegt ca. 7-33km entfernt. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche</p>		<p>diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormalig interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, so auch die Gemeinde Doberlug-Kirchhain, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Stadt fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel-</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 "Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten“ ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenngnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Stadt fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten, als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p> <p>Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weiterer Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p> <p>Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele die an Standortvorteile anknüpfen, nicht</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Stadt Doberlug-Kirchhain gehört, sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Stadt Doberlug-Kirchhain gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Doberlug-Kirchhain nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>		<p>Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Stadt fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (vgl. zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ersatzlos zu streichen.</p>		<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist, dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Stadt neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Doberlug-Kirchhain zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungstendenz inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	ja
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>		<p>zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilräumlich die Belange des Freiraumschutzes, so dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Stadt fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Stadt fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Der Klimaschutz hat in der Gemeinde seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 214 Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung“. Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftete Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Wir fordern dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen.“</p>		<p>Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Als positiv ist zu bewerten, dass die Diskussion um die Städte in der 2. Reihe in das Kapitel II „Rahmenbedingungen“ des LEP HR eingeflossen sind und sich dort im räumlichen Leitbild („Grundfolie“) der Raumordnung von Brandenburg wiederfinden.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eberswalde - ID 216</p> <p>Der Entwurf des LEP-HR unterscheidet 3 Strukturräume: die Metropole Berlin (BE), das Berliner Umland (BU) und der weitere Metropolitanraum (WMR). In diesem Raum befindet sich Eberswalde. Während sich BE und BU durch Wachstum auszeichnen, schrumpft der übrige WMR. Aus Sicht der Stadt Eberswalde greift das Leitbild des LEP HR, hier die Metropole mit wachsendem Umland und dort die Weite des Brandenburgischen Landes zu kurz. Die Verflechtung der Stadt Eberswalde mit Berlin steigt stetig. Dies zeigen die ansteigenden Fahrgastzahlen im SPNV von und nach Berlin. In letzter Zeit steigt auch das Interesse von Berlinern an Eberswalde als Wohnstandort, sowohl für Eigenheime als auch für Miet- und Eigentumswohnungen. Eberswalde hat seit Jahren eine stabile Einwohnerentwicklung mit deutlicher Tendenz nach oben. Das LBV hat in der letzten Prognose 2015 die Einwohnerzahl bis 2030 deutlich um rund 1.500 Einwohner angehoben und dies noch ohne Berücksichtigung des „Berlineffekts“ und der Flüchtlinge. Diese Indizien zeigen, dass das Mittelzentrum Eberswalde schon jetzt Teilhabe sowie einen nicht unbedeutenden Stellenwert an der Metropolenregion hat und auch zukünftig eine Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin und das Wachstum des BU wahrnehmen wird. Geeignete Mittel- und Oberzentren in 30 bis 45 Minuten Bahnentfernung sollten sich nicht nur unter dem Grundsatz G 5.5 Nr. 2 sondern auch im Ziel 1.1 wiederfinden. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an: Definition eines weiteren Strukturraums „Mittel-/Oberzentren“ mit Entlastungsfunktion für BE und BU („2. Reihe um Berlin) mit Eberswalde als einem geeigneten OZ sowie die Darstellung der geeigneten OZ/MZ in Abbildung 4 der Begründung zu Z.1.1.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Weiteren Metropolitanraum wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret, zumal für die Zentralen Orte im Weiteren Metropolitanraum auch keine quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung vorgesehen ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eberswalde - ID 216</p> <p>Zunächst ist zu begrüßen, dass klarstellend großflächige Einzelhandelseinrichtungen gemäß §11 Abs. 3 BauNVO definiert werden; § 11 Abs. 3 BauNVO schließt damit nicht nur Einkaufszentren sondern auch alle anderen großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit ein. Die Definition der BauNVO ist logisch und eindeutig. Es leuchtet daher nicht ein, warum im LEP HR ein neuer Begriff, nämlich Einzelhandelseinrichtung eingeführt wird. Die Stadt Eberswalde regt hierzu folgendes an: Für die Grundsätze und Ziele 2.6 bis 2.14 gilt, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO definiert werden. Diese Definition sollte für zentrale wie nicht-zentrale Orte gelten. Die Begrifflichkeiten des LEP HR sind mit den Begrifflichkeiten der BauNVO zu harmonisieren, indem die dortigen Begriffe Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (oder zusammengefasst als großflächige Einzelhandels-/Handelsbetriebe) auch im LEP HR benutzt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebiet großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Großflächige Einzelhandelseinrichtungen werden gemäß §11 Abs. 3 BauNVO definiert. Da es sich beim Raumordnungsrecht um ein eigenes Rechtsgebiet handelt, wird hier bewusst eine eigenständige Terminologie genutzt, um Verwechslungen auszuschließen. Diese Definition gilt für Zentrale Orte wie Nicht-Zentrale Orte. Anwendungsprobleme sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eberswalde - ID 216</p> <p>In den Zielen 3.9 (1) und Z 3.9 (2) wird pauschal nichtzentralen Orten eine Erweiterung oder Neuerrichtung von großflächigem Einzelhandel zugebilligt. Voraussetzungen sind die Lage in einem zentralen Versorgungsbereich und Nahbereichssortimente mit mindestens 75% Anteil an der Verkaufsfläche. Darüber hinaus können grundfunktionale Schwerpunkte noch einmal pauschal 1.000 m² zusätzliche Verkaufsfläche ohne Sortimentsbegrenzung in Anspruch nehmen. In der Begründung zu Z 3.9 heißt es</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sinngemäß, dass es im ländlichen Raum noch wohnortnahe Versorgungsempässe geben könnte, die damit behoben werden können. Die Stadt Eberswalde möchte nicht ausschließen, dass es im Einzelfall solche Engpässe geben könnte, stellt aber für den Mittelbereich Eberswalde fest, dass es keine Nahversorgungsempässe gibt, die mit großflächigem Einzelhandel beseitigt werden müssten. Insbesondere in nicht zentralen Orten, die benachbart zu Mittel-/Oberzentren liegen, ist die Verkaufsfläche schon jetzt überdurchschnittlich hoch, was auf eine Kaufkraftabschöpfung in zentralen Orten zurückzuführen ist. Zudem sind diese meist großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an nicht integrierten Standorten angesiedelt. Die Steuerung über das Kriterium „zentraler Versorgungsbereich“ scheint vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Begriffs im LEP HR nicht gegeben, dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Regel in den kleinen Gemeinden aufgrund fehlender Einzelhandelskonzepte keine zentralen Versorgungsbereiche identifiziert und definiert wurden. Ebenfalls spielt die schon vorhandene Verkaufsfläche an Nahversorgungsrelevanten Sortimenten keine Rolle. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an: Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen um bis zu 1.500 m² Verkaufsfläche in nicht zentralen Orten sowie weiteren 1.000 m² Verkaufsfläche in grundfunktionalen Schwerpunkten ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Lage in einem integrierten Standort und definiertem zentralen Versorgungsbereich, Nachweis des Mangels an Nahversorgungssortimenten unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Verkaufsfläche pro Einwohner für den eigenen Bedarf durch ein Einzelhandelsgutachten, keine Erweiterung schon bestehender nicht integrierter aber genehmigter großflächiger</p>		<p>HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Einzelhandelsbetriebe analog Z 2.10 [gleiche Regel wie bei zentralen Orten]		<p>Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass sich der LEP HR auch mit der Steuerung von Agglomerationen im Einzelhandel befasst und dazu das Ziel Z.2.14 aufstellt. Für die Stadt Eberswalde ist aber nicht ersichtlich, warum nur Agglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten raumbedeutsam sein sollen. Agglomerationen kommen wie in der Begründung aufgeführt in vielfältiger Form an verschiedenen Standorten vor. Neben erwünschten Agglomerationen in zentralen Versorgungsbereichen wie Innenstädte, Dorfzentren oder Wohngebietszentren (zur Nahversorgung) kommen diese sowohl als eigenständige Raumeinheit als auch als ergänzende Raumeinheit zu schon jetzt nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsbetrieben hinzu. Die Aufwertung dieser nicht integrierten Standorte durch Agglomerationen mit zentrenrelevanten aber auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten kann zu Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche der zentralen Orte noch deutlich erhöhen. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an, beim Ziel Z.2.14 die Beschränkung auf zentrenrelevante Sortimente zu streichen.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Insbesondere die Entwicklung von Agglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten erscheint steuerungsbedürftig, da Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten regelmäßig nicht unterhalb der Großflächigkeitsgrenze geplant werden. Insoweit ist es gerade die Absicht, mit der vorgesehenen Festlegung, eine Aufwertung der nicht integrierten Standorte durch Agglomerationen mit zentrenrelevanten aber auch nicht zentrenrelevanten Sortimenten zu vermeiden. Daher geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich empfiehlt die Stadt Eberswalde, anhand von „Worst-Case-Fällen“ die Steuerungsfähigkeit des LEP HR durchzuspielen. Eine Fallkonstellation wäre z. B. die geplante Erweiterung von nicht integrierten Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels (gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO). Kann mit dem LEP HR die Erweiterung solcher Sondergebiete beispielsweise durch mehrere bis zu 800 m² großen Einzelhandelsbetriebe mit Zentren- und nicht-zentrenrelevanten verhindert werden? Falls nicht, würde für diesen Fall die Agglomerationsklausel greifen?</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit dem LEP HR ist beabsichtigt, die Erweiterung solcher Sondergebiete beispielsweise durch mehrere bis zu 800 m² großen Einzelhandelsbetriebe zu verhindern. Diesem Zweck soll die Agglomerationsklausel dienen. Inwieweit es gelingen wird, die Steuerungsfähigkeit des LEP HR auch „Worst-Case-Fällen“ durchzusetzen, wird sich ggf. erst im Falle einer gerichtliche Überprüfung zeigen, zumal sich etwaige Fallkonstellationen und diesbezügliche gerichtliche Entscheidungen nicht innerhalb von Planspielen antizipieren lassen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Die Stadt Eberswalde gibt zu bedenken, dass es für den Nordraum des Landes Brandenburg keine den anderen Räumen entsprechende adäquate Raumstruktur gibt. Dies wird besonders im Fehlen von Oberzentren als landespolitische Entwicklungsschwerpunkte im Nordraum deutlich. Die Stadt Eberswalde regt an, dass Eberswalde im LEP HR als Oberzentrum für den Nordostraum des Landes Brandenburgs festgelegt wird. Betrachtet man die Gesamtstruktur der zentralen Orte in Berlin-Brandenburg, dann fällt auf, dass es neben der Metropole Berlin für den Gesamttraum (Hauptstadtregion) in der West-/ Ostachse die 3 Oberzentren Brandenburg an der Havel, Potsdam und Frankfurt (Oder) sowie im Südraum das Oberzentrum Cottbus gibt. Gemäß dem 2. Entwurf des LEP HR erfüllen Oberzentren hochwertige Funktionen mit überregionaler Bedeutung, die sich in Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfes wie z. B. Hochschulen, spezialisierten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser mit festem Ensemble, Sportstadien und einem vielfältigem Einzelhandelsangebot sowie Spezialgeschäften</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausprägen. Oberzentren übernehmen hochwertige Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Gemäß LEP HR gibt es für die Oberzentren einen Entwicklungsauftrag. Durch einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote sollen die Oberzentren neben der Metropole Berlin in ihren Funktionen gestärkt werden. Die Oberzentren sind also die landespolitischen prioritären Orte. Sie stärken die Im LEP HR aufgeführten Entwicklungsachsen Richtung Westen, Osten und Süden. All dies gilt für die Nordhälfte des Landes Brandenburg laut des Entwurfs für den LEP HR nicht; hier gibt es eine andere Arbeitsteilung zwischen Metropole Berlin und dem Nordraum. Die Metropole übernimmt hier auch die Versorgungsfunktion als Oberzentrum, den zentralen Orten verbleibt als Mittelzentren die Versorgung ihres jeweiligen Umlandbereiches. Angesichts der Potenziale (Lage zwischen den Metropolen Stettin und Berlin) als auch der Probleme wie Strukturschwäche im ländlichen Raum verdient der Norden des Landes Brandenburg über die Metropole Berlin hinaus landespolitische Entwicklungsimpulse. Auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung wäre die Festlegung von Oberzentren für den Nordraum eine adäquate Maßnahme. Wir geben zu bedenken, dass die Nichtfestlegung von Oberzentren im Nordraum, im Weiteren wird auf den Eberswalde betreffenden Nordostraum eingegangen, zu einer unausgewogenen Raumstruktur im Land Brandenburg führt. Es geht hier also um eine mehrschichtige strukturpolitische Aufgabe, nämlich die Stabilisierung des ländlichen Raums (Barnim und Uckermark) insgesamt, die Belebung und Förderung der Entwicklungsachse Berlin/Stettin nicht nur als Transitraum zwischen zwei Metropolen sondern auch mit einem Oberzentrum als Baustein</p>		<p>erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Landesentwicklung auf dieser Achse. Die Stadt Eberswalde steht für eine Funktionszuweisung als Oberzentrum zur Verfügung. Die Stadt Eberswalde hat schon jetzt eine ausreichende kritische Masse an Funktionsstärke für ein Oberzentrum. Die Stadt Eberswalde verfügt über eine Ausstattung an zentralen Funktionen, die weit über die Regelausstattung eines Mittelzentrums hinausgeht. Eberswalde ist Standort einer Vielzahl von Behörden (Bundes- und Landesbehörden), der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung „HNE Eberswalde“, besitzt zwei große Krankenhäuser und ist gleichzeitig der Sitz des Klinikverbunds GLG, der die allgemeinmedizinische und fachmedizinische Betreuung der Menschen im Barnim und der Uckermark abdeckt. Eberswalde ist Straßen- und bahnseitig gut in den Nordostraum zwischen Stettin und Berlin eingebunden. Mit der Bahn sind die benachbarten Mittelzentren (Angermünde, Bad Freienwalde, Bernau) in max. 20 Minuten, die Mittelzentren Schwedt und Prenzlau in 45 bis 50 Minuten erreichbar. Entwicklungsbedarf besteht bei der Wiederherstellung zumutbarer Fahrzeiten nach Templin sowie bei der Qualifizierung der Strecke Berlin-Stettin (vgl. auch Anregungen zu Z.7.1(2) und Z.7.2). Die sehr gute Bahnanbindung mit 30 bis 35 Minuten an Berlin ermöglicht der Stadt Eberswalde auch metropolitanes Wachstum in die Stadtentwicklung zu integrieren bzw. davon zu profitieren. Die skizzierte Ausstattung an zentralen Funktionen, die Erreichbarkeit sowie das Gewicht als Wirtschaftsstandort spiegeln sich auch in der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden im LEP HR wieder. Eberswalde belegt mit 31,2 von 36 Punkten den 5. Platz bei den funktionsstärksten Gemeinden, nur 0,1 Punkte hinter dem Oberzentrum Brandenburg an der Havel. Berücksichtigt man aktuellere Zahlen zur Einzelhandelszentralität (BBE 2017), nach denen die Zentralität bei 101,1 liegt, würde Eberswalde schon</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den 4. Platz belegen. Eine Besonderheit der Stadtregion Eberswalde/Finowtal ist, dass durch die unterbliebene kommunale Gebietsreform die administrativen Grenzen die tatsächliche Stadtregion mit rund 50.000 Einwohnern nicht abbildet. Mit der tatsächlichen Einwohnerzahl würde Eberswalde einen sicheren 4. Platz einnehmen. Oberzentren mit 50.000 Einwohnern oder sogar deutlich weniger (bis rd. 25.000 EW) gibt es beispielsweise in Bayern, wo ein großer Teil des ländlichen Raums von Mittelstädten ohne Großstädte geprägt ist und dementsprechend auch ein Teil dieser Mittelstädte die Oberzentren darstellt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Eberswalde die wesentlichen Kriterien für ein Oberzentrum wie Ausstattungsmerkmale, Einwohnerwerte, Lage im Raum und in der Raumstruktur und Erreichbarkeit schon jetzt erfüllt und in allen genannten Bereichen auch entwicklungsfähig ist. Mit einem Oberzentrum Eberswalde wird ein Impuls gesetzt, dass der Nordosten Brandenburgs nicht nur als Ergänzungsgebiet der Metropole Berlin nicht abgehängt sondern auch als eigenständiger Entwicklungsraum zwischen Berlin und Stettin mit spezifischen Potenzialen gesehen wird.</p>			
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Aus Sicht der Stadt Eberswalde ist die weitgehende Befreiung großer Teile des Berliner Umlands vom Anschluss neuer Siedlungsflächen (inkl. Umwandlung von Wochenendhaus- und Feriengebieten in Wohnsiedlungsflächen) an bestehende Siedlungsgebiete und von der Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen nicht zielführend und entspricht keineswegs einer nachhaltigen Bodennutzung. Gerade in Gebieten mit sehr hohem Siedlungsdruck ist es umso mehr wichtig,</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorkehrungen vor einer unregelmäßigen Zersiedlung zu treffen. Der Satz 2 sollte komplett gestrichen werden. Die Regel sollte sein, dass auch im Gestaltungsraum Siedlung neue Siedlungsflächen an bestehende anschließen müssen und die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden ist. Für Ausnahmen von dieser Regel wäre das Instrument des Planabweichungsverfahrens einer generellen Befreiung vorzuziehen. Die Stadt regt hierzu die Streichung von Satz 2 des Ziels 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung an: „Die Festlegungen Z.5.2, Z.5.3 und Z.5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht.“</p>		<p>flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.</p>	
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Durch seine Lage zu Berlin und die gute Anbindung an die Metropole durch den SPNV kann Eberswalde sowohl bei der Wohnnutzung als auch bei gewerblichen Flächen eine Entlastungsfunktion gegenüber Berlin wahrnehmen. Dies sollte auch so im LEP HR sichtbar werden. Die Stadt Eberswalde regt hierzu die Aufnahme von Eberswalde unter Z.5.6 „Schwerpunktgebiete der Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ mit Darstellung als Gestaltungsraum Siedlung mit einem Radius von 3km um den HBF Eberswalde an.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Die Stadt Eberswalde erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Im Übrigen soll Eberswalde wie in der Vorgängerplanung als Zentraler Ort im Weiteren Metropolenraum festgelegt werden, sodass dort ohnehin eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung möglich sein wird.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eberswalde - ID 216</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch seine Lage zu Berlin und die gute Anbindung an die Metropole durch den SPNV kann Eberswalde sowohl bei der Wohnnutzung als auch bei gewerblichen Flächen eine Entlastungsfunktion gegenüber Berlin wahrnehmen. Dies sollte auch so im LEP HR sichtbar werden. Die Stadt Eberswalde regt eine Ergänzung von G.5.8 an: "...sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungs- und gewerblichen Flächen als Entlastungsstandorte für die Metropole Berlin besondere Berücksichtigung finden."</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt. Es obliegt der Planungshoheit der Gemeinden, durch entsprechende an die Ziele der Raumordnung angepasste Ausweisungen dem Bedarf an Gewerbeflächen nachzukommen, ein weitergehender Regelungsbedarf durch die Raumordnungsplanung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eberswalde - ID 216</p> <p>Für die Stadt Eberswalde ist die Darstellung des Freiraumverbundes südlich von Eberswalde nicht nachvollziehbar. Die Stadt Eberswalde bekennt sich zum Naturpark Barnim; insbesondere das Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide stellt einen sehr großen nahezu unbesiedelten und wenig zerschnittenen Landschaftsraum dar, der sich hervorragend für den Freiraumverbund eignet. Die Stadt Eberswalde regt die vollständige Aufnahme des LSG Barnimer Heide in Freiraumverbund an.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Soweit im Raum südlich von Eberswalde Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Zu berücksichtigen sind dabei einerseits bereits bebaute Gebiete und die Belange der kommunalen Bauleitplanung, andererseits die erforderliche Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Im Ergebnis der Abwägung wurden kleinere Teilbereiche südlich von Eberswalde nicht Teil der Gebietskulisse.</p>	
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Das Ziel Z 7.2 stellt mit seiner Formulierung eher einen allgemeinen Grundsatz dar. Für eine harmonische und gegenseitig gewinnbringende und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion sind ein funktionierendes Pendlernetz, und hier insbesondere der SPNV von großer Bedeutung. Ein schnelles, bequemes, sicheres und für die Fahrgäste preisgünstiges SPNV Angebot ist eine Voraussetzung für nachhaltige Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion. Im LEP (HR) ist im Hinblick auf eine nachhaltige, bedarfsgerechte Mobilität, verstärkt der Fokus auf die „Anker der Region“ im weiteren Metropolraum, die sogenannten Städte des 2. Rings zu legen. In diesem Zusammenhang ist der Ansatz der RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung, vorzugsweise Straßenverkehr) für den SPNV zu überdenken. Der Fokus muss viel mehr auf wichtigen SPNV - (Entwicklungs-)Achsen liegen und diese müssen gestärkt werden. Dabei ist eine Angebotserweiterung und Anpassung, wie der „reine“ 30-Minutentakt vom Mittel- /Oberzentrum zur Metropole zwingend umzusetzen. Für Eberswalde bedeutet dies einen echten 30-Minutentakt mit dem RE 3 sowie Erhalt und</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für Regelungen zur Förderung der Anbindung der Städte der 2. Reihe an die Metropole oder zu Ausbaustandards (wie zum Beispiel den zweigleisigen Ausbau</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der Regionalbahn 24 (RB 24) mit der Option der Direktanbindung an den BER. Nur dann können die Städte des 2. Ringes die gewünschte und auch notwendige Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin wahrnehmen. Die Stadt Eberswalde regt hierzu die Ergänzung von Z 7.2 an: Besondere Bedeutung genießt hier der SPNV für die Pendler. Geeignete Mittel- und Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE und BU sind mit dem SPNV im echten 30 Minuten-Takt an die Metropole anzubinden. Die Stadt Eberswalde fordert einen 30 Minuten-Takt mit dem RE3 von und nach Berlin-HBF. Der 30 Minuten-Takt sollte auch für das nächstgelegene Mittelzentrum Angermünde gelten. Die RB 24 mit der Option auf eine zukünftige Direktverbindung an den BER ist zu erhalten und zu entwickeln. Der in voller Länge zweigleisige und elektrifizierte Ausbau der Bahnstrecke Berlin/Stettin ist als Ziel aufzunehmen.</p>		<p>der Bahnstrecke Berlin/Stettin), welche außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung liegen. Dies umfasst auch die Forderung nach einer diesbezüglichen Zielfestlegung im LEP HR.</p>	
<p>Stadt Eberswalde - ID 216 Es musste leider festgestellt werden, dass die Anregungen der Stadt Eberswalde vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR weitgehend nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft vor allem die immer noch fehlende Differenzierung der Strukturräume Berliner Umland und weiterer Metropolenraum, die Verbesserung der SPNV Anbindung an den Berliner HBF im 30 Minutentakt. Es ist auch schade, dass es keinen Bericht zur Beteiligung am 1. Entwurf des LEP HR gibt, dem man entnehmen könnte, warum Anregungen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt worden sind. Daher bezieht sich die Stellungnahme der Stadt Eberswalde auf das gesamte thematische Spektrum des 2. Entwurfs.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 In der Karte auf Seite 7 (Städte der 2. Reihe) sollte die Stadt Frankfurt (Oder) ergänzt werden. Das Oberzentrum Frankfurt (Oder) erfüllt alle entsprechenden Kriterien, Entlastungsfunktionen für Berlin und das Berliner Umland zu übernehmen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Eine „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ kann nur begrüßt werden, wenn sie auch zur Entwicklung weiter Teile des Landes Brandenburg beiträgt. Im Vergleich zum 1. Entwurf hat die nun vorliegende Fassung allgemein eine entsprechende Qualifizierung erfahren. Ungeachtet dessen gibt es doch noch Hinweise, die sicher nicht nur für uns, sondern auch für andere Städte im Weiteren Metropolenraum (WMR) von Belang sind.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Formulierung auf Seite 9 (Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen) - „Der Weitere Metropolenraum wird geprägt von den drei Oberzentren verdichteten Räumen in der alten (?) Industrie- und Bergbauregion der Lausitz, kleinen und mittleren Städten und ländlichen Gebieten.“- wird dem Weiteren Metropolenraum in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für das Land Brandenburg (und Berlin) immer noch nicht gerecht, abgesehen davon gibt es nicht nur in der Lausitz Industrie.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt insgesamt einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Formulierung zum Weiteren Metropolenraum wird im darauffolgenden Textabsatz weiter ausgeführt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Begründung der Bevölkerungsverluste im WMR ist oberflächlich formuliert. Hauptursache ist nicht nur das Geburtendefizit und die Umlandwanderung, sondern vor allem die massive Abwanderung familienbildender Jahrgänge in den 1990er Jahren nach Westdeutschland (Arbeitsplatz, Ausbildung, Verdienst). Das zu verzeichnende Geburtendefizit ist das „Echo“ dieser Abwanderungen. Das Stadtumbau-Programm war und ist eine</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>große Hilfe für die von Bevölkerungsverlusten und Wohnungsleerständen betroffenen Kommunen. Ein „behutsamer“ Stadtumbau ist nicht möglich und eine Verniedlichung des tatsächlichen Prozesses. Der Abriss von 1/3 des ursprünglichen Mietwohnungsbestandes sowie die Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur an den geänderten Bedarf - wie z.B. in Eisenhüttenstadt - ist eine alle Einwohner und städtischen Funktionen betreffende tiefgreifende Veränderung.</p>		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum sind für die gesamte Hauptstadtregion von Bedeutung. Die Vernetzung von Schiene und Straße zur Koordinierung von Waren- und Verkehrsströmen ist dabei unumstritten. Es fehlt jedoch das Bekenntnis zu den Wasserstraßen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Sowohl im LEPro §7 (1), als auch in G 2.4 des LEP HR auf die Bedeutung der Wasserstraßen bzw. die Notwendigkeit von leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße zur Abwicklung eines umweltgerechten Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion hingewiesen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Das Konzept der Regionalen Wachstumskerne (RWK) im Land Brandenburg spielt in den Festlegungen, Ausführungen und Darstellungen des LEP HR keine Rolle. Das Land Brandenburg setzt in der Wirtschaftsförderung gezielt auf Wachstum in den Regionen. Dazu sind die Mittel unter dem Motto „Stark für die Zukunft-Kräfte bündeln“ auf 15 Städte und Städteverbünde als RWK konzentriert. Die RWK werden vorrangig bei der Entfaltung ihrer besonderen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale unterstützt. Ziel ist es, nachhaltiges Wirtschaftswachstum durch Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der Unternehmen zu erreichen. Gleichzeitig werden dauerhafte Arbeitsplätze in der Region geschaffen. Der WMR wird überwiegend als ländlich strukturiert und „schrumpfend“ betrachtet, was fast ausschließlich an der Einwohnerentwicklung festgemacht wird. Eine Differenzierung in regionale Handlungs- bzw. Strukturräume (z. B. RWK) findet nicht statt. Dabei kann man gerade im WMR die Entwicklung bestimmter Regionen differenziert betrachten und vorhandene wirtschaftliche Potenziale herausarbeiten. Es geht um eine integrierte Planung möglichst bis zum Jahr 2030,</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>In der gesamten Hauptstadtregion sit eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – möglich. In § 2 des LEPro 2007 festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen. Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden die Förderschwerpunkte nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Wechselwirkungen der Regionalen Wachstumskernen zum Flughafen BER, zu den transeuropäischen Korridoren, Kur- und Erholungsorten etc. und sich ggf. hieraus ergebenden notwendige Maßnahmen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Gegenstand der Fachplanungen. Die Bedeutung der Regionalen Wachstumskerne wird aber an geeigneter Stelle hervorgehoben. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die auch für den WMR Perspektiven aufzeigt. Ausgehend vom LEPro 2007 sollten die Stärken der Hauptstadtregion hervorgehoben werden. Es fehlen diesbezügliche (gemeinsame) Handlungsansätze für die Stärkung /Einbindung der RWK als „Wirtschaftsmotoren“, Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen des Flughafens BER, den transeuropäischen Verkehrskorridoren und Güterverkehrszentren sowie zu anerkannten Kur- und Erholungsorten im Rahmen der Tourismuswirtschaft.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Auch mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum wird durch eine diesbezügliche sprachliche Ergänzung Rechnung getragen.</p>	
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Fokussierung der „Städtischen Entwicklung“ im Wesentlichen auf das Wohnen und die Daseinsvorsorge greift zu kurz ohne Sicherung einer bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur, was die Bus- und Bahnverbindungen in die Ober- und Mittelzentren integriert, aber auch die Entlastung des innerstädtischen Verkehrs von Schwerlastfahrzeugen - z. B. durch Realisierung von (seit langem geplanten) Ortsumgehungen.</p>	<p>II.8 Städtische Entwicklung</p>	<p>Mit der Darstellung der städtischen Entwicklung im LEP HR sollen die Bedeutung der Städte als Kristallisationspunkte für die Entwicklung der Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Forschung und Bildung hervorgehoben und aktuelle Trends der Stadtentwicklung skizziert werden. Im LEP HR werden großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen und Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgelegt. Eine bedarfsgerechte Entwicklung von Bus- und Bahnverbindungen ist hingegen kein Gegenstand der Landesplanung, da die Raumordnungsplanung Festlegungen für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums auf der überfachlichen Planungsebene trifft und kein Ersatz für die Fachplanung ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Der beabsichtigte „schlanke“ Plan erfüllt durch Auslagerung bzw. untergeordnete Darstellung bestimmter, für die Hauptstadtregion bedeutsamer Themen, wie z. B. BER, Braunkohleplanung, RWK, Mobilitätsstrategie 2030, DB-Netzplanung, Wasserstraßen, grenzüberschreitende Logistik, Lokale Aktionsbündnisse/LEADER-Region usw., die Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan leider nicht umfassend. Entwicklungsstrategien und Leitbilder für den Weiteren Metropolenraum sind dadurch nicht deutlich erkennbar. Es ist sicher verständlich, dass von einer Stadt im Weiteren Metropolenraum (WMR) - die auch nicht vom „Sprung in die zweite Reihe“ - profitiert, diesbezügliche Aussagen des LEP HR besonders im Focus der Betrachtung stehen und die eine oder andere Frage bzw. Befindlichkeit auslösen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die Stadt Eisenhüttenstadt sieht die Notwendigkeit von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten (REK) zur gemeinsamen Bewältigung wirtschaftsstruktureller Probleme zwiespältig. Diese Verantwortung für die Konzepte und die notwendige personelle und materielle Ausstattung muss prinzipiell - auf übergeordneter Ebene - geklärt werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es im Land Brandenburg bereits verschiedene Instrumente der Regionalplanung im Zusammenhang mit bestimmten Förderkulissen gibt, die nun nicht in Frage gestellt werden sollen. Was in Zusammenhang zum Thema „Strukturwandel“ fehlt, sind</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, die auch eine Verknüpfung der Instrumente oder den Umgang mit bzw. Integration von bestehenden Konzepten beinhalten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Hinweise auf den deutsch-polnischen Verflechtungsraum und seine bereits bestehenden Konzepte.		Maßnahmenplanungen. Ein Erfordernis, im Raumordnungsplan Hinweise auf den deutsch-polnischen Verflechtungsraum und dort bereits bestehende Konzepte zu geben, ist nicht erkennbar.	
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Als Kriterium für die Standortauswahl bzw. -prüfung gilt eine Flächengröße von 100 ha. Das ist erstaunlich viel, denn diesbezügliche Nachfragen z. B. bei der Stadt Eisenhüttenstadt (Industriestadt mit Integriertem Hüttenwerk und Papierfabrik) bewegen sich bei 10 bis max. 40 ha. Letzteres war bisher die größte nachgefragte Fläche. Die 100 ha-Regelung soll prinzipiell entfallen, da sie die beabsichtigte Vorsorge und Auswahl sehr einschränkt. Zu den heranzuziehenden Kriterien soll neben der günstigen Erreichbarkeit über die transeuropäischen Korridore auch die Multimodalität der Verkehrsträger eine Rolle spielen. Der Auftrag, diese Standorte in den Regionalplänen festzulegen wird befürwortet. Ungeachtet dessen bedarf es der Festlegung, wer die Ansiedlung von übergreifenden Großvorhaben zukünftig steuert bzw. koordiniert: die Raumordnung oder die Regionalplanung (Festlegung industriell-gewerbliche Vorsorgestandorte).</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht. Die günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz wird bereits als Kriterium in der Begründung genannt. Der Forderung nach einer Multifunktionalität der erschließenden Verkehrsträger wird bereits durch das im Vergleich zum 1. Entwurf neu aufgenommene Kriterium der räumlichen Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung Rechnung getragen. Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung und erfüllt mit der Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den Regionalplänen einen raumordnerischen Planungsauftrag. Die konkrete Ansiedlung zu steuern fällt nicht in die Regelungskompetenz der Landes- und Regionalplanung, sondern ist eine unternehmerische Entscheidung. Die gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte können über die Bauleitplanung konkretisiert werden. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		mittleren Gewerbeflächen mit örtlicher Bedeutung werden über die Bauleitplanung gesichert.	
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Zu den Logistikstandorten gehören auch die Binnenhäfen (öffentlich und privat) und die zu ihnen führenden Wasserstraßen. Der Erhalt und die bedarfsgerechte Erweiterung von Logistikstandorten muss die Ertüchtigung der Wasserstraßen einschl. Schleusenanlagen (Umsetzung EU-Verordnung 1315/2013) einschließen, was auch so zu formulieren ist. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Symbole in der Festlegungskarte les- bzw. erkennbar sind.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die öffentlichen Binnenhäfen sind als nachrichtliche Übernahme in der Festlegungskarte dargestellt. Private Binnenhäfen unterliegen - wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Landesplanung keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll. Der Erhalt und die bedarfsgerechte Erweiterung von Logistikanlagen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Dies gilt auch für die Ertüchtigung von Wasserstraßen und Schleusenanlagen.	nein
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Im 2. Entwurf zum LEP HR sollen die Logistikstandorte der Hauptstadtregion als nachrichtliche Übernahme in der Karte dargestellt werden (insbes. GVZ Berlin Ost/ Freienbrink, KV-Terminal Frankfurt (Oder) und A12-„Frankfurter Tor“). Diese nachrichtliche Übernahme muss dann auch in den Regionalplänen erfolgen.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Ihre nachrichtliche Übernahme ist weder erforderlich noch zweckmäßig, da Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Entsprechend kann es auch keinen Auftrag einer nachrichtlichen Übernahme durch die Regionalpläne geben.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 In der Begründung zu G 2.5 ist auf das Modellvorhaben der Raumordnung „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor (MOROdigital) zu verweisen. Hier wurde festgestellt, dass die Breitbandversorgung derart an Bedeutung zugenommen hat, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit entscheidet und somit als Bestandteil der Daseinsvorsorge zu sehen ist. Auch hier besteht ein gemeindeübergreifender Steuerungsbedarf.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet. Hinweise auf mögliche Ergebnisse von Modellvorhaben in einem (langfristig wirkenden) Raumordnungsplan sind weder zweckmäßig noch zielführend.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die tatsächliche Möglichkeit zur Veränderung genehmigter, städtebaulich nicht integrierter Einzelhandelsstandorte wird jedoch kritisch gesehen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Festlegung (G 2.11) einer Bindung der sortimentspezifischen Kaufkraft bis 25% schützt weder die Standort- noch die Umlandgemeinde(n) bzw. die Zentralen Orte an sich. Umverteilungen von Verkaufsflächen bzw. Umverteilungen von Sortimenten sind in</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Die Festlegung (G 2.11) mit einer Bindung der sortimentspezifischen Kaufkraft bis 25% verfolgt nicht das Ziel, die Standort- noch die Umlandgemeinde(n) bzw. die Zentralen Orte zu schützen. Umverteilungen von Verkaufsflächen bzw. Umverteilungen von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (auch an integrierten Standorten) die Regel. Dies hat immer Auswirkungen auf den kleinteiligen Einzelhandel der Standort- bzw. Umlandgemeinden(n). Insofern muss auch in jedem Fall vorab ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet werden, um die Auswirkungen in einem bestimmten Umfang (Entfernung) zu definieren. Der Wirkungsradius/Bezugsraum soll festgelegt/definiert werden. Insofern ist der Grundsatz 2.11 zu präzisieren.</p>		<p>Sortimenten sind in den großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (auch an integrierten Standorten) die Regel. Dies hat insoweit ggf. auch Auswirkungen auf den kleinteiligen Einzelhandel der Standort- bzw. Umlandgemeinden(n). Insofern sollte vorab ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet werden, um die Auswirkungen in einem bestimmten Umfang (Entfernung) zu definieren. Der Wirkungsradius/Bezugsraum sollte von den Gemeinden festgelegt/definiert werden. Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Zentrale Versorgungsbereiche sollten generell eine Einordnung in städtische Kernbereiche oder städtebaulich integrierte Standorte finden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Anregung, die sich an die Kommunen im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung richtet, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Auch Einzelhandels-Agglomerationen sollten nicht an nichtzentralen Orten zulässig sein.	III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, dass Einzelhandels-Agglomerationen nicht außerhalb von Zentralen Orten entstehen. Insoweit wird die Positionierung als Bestätigung der vorgesehenen Festlegung interpretiert.	nein
<hr/>			
Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Es fehlen schon auf regionaler Ebene teilweise grundlegende Daten zu Lagerstätten und ihrer Wertigkeit. Als Planungsgrundlage ist eine flächendeckende Bewertung für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten notwendig, die Eingang in die Regionalpläne findet.	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen zu Lagerstätten und deren Wertigkeit wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.	nein
<hr/>			
Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Umsetzung der Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.06.2016 muss - zumindest für den WMR - weiterhin berücksichtigt werden.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
Eisenhüttenstadt gehört zu den Mittelzentren im WMR. Das gemeinsam mit Frankfurt (Oder) als Oberzentrum und Partner im Regionalen Wachstumskern (RWK) erarbeitete Standortentwicklungskonzept, das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die Stadtumbaustrategie tragen diesem Status in ihren Fortschreibungen Rechnung.			
Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Auf S. 149 des Materialbandes wurden die Quellen der Bewertungen im Einzelnen genannt.	nein
Zu den Untersuchungsgemeinden im Land Brandenburg ab 5.000 Einwohner-Vergleichende Analyse der funktionsstärksten Gemeinden (S. 66-71): In der Kategorie Erreichbarkeit erhält Eisenhüttenstadt 3,5 Punkte von 6 - im Vergleich dazu erhält Forst 5 Punkte. In der Kategorie Versorgungszentralität erhält Eisenhüttenstadt nur 2,5 Punkte - im Vergleich dazu erhält Forst 4,08 und Guben 3,25 Punkte. Besonders in der Kategorie Versorgungszentralität würde die Stadt gern wissen, wie der Wert zustande gekommen ist.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die Stadt Eisenhüttenstadt plädiert hierfür ein differenziertes Herangehen an die Wachstumspotenziale der Gemeinden, die kein Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsentwicklung sind. Insbesondere für die im WMR gelegenen Stadtumbaustädte ist dies von Bedeutung, um eine weitere Abwanderung aus diesen Städten in das nähere Umland einzuschränken. Schon jetzt ist erkennbar, dass im Zuge aktueller Planungen der Umlandgemeinden nicht der „örtliche Bedarf“ als Handlungsgrund angegeben wird, sondern die „Nachfrage von Bürgern aus dem Umland“ (gemeint ist insbesondere das benachbarte Mittel- oder Oberzentrum). Immer noch können die kleinen Gemeinden das Bauland preiswerter und schneller anbieten, als die Städte. Es spielt auch keine Rolle, dass die notwendige (soziale) Infrastruktur nicht oder nur ungenügend vorhanden ist. Diesbezüglich wird ohnehin auf die Angebote der benachbarten Stadt bzw. des Mittelzentrums vertraut (verwiesen).</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert. Dies ist ein differenziertes Herangehen an die Wachstumspotenziale der Gemeinden.</p>	nein
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die Wohnsiedlungsflächen, die im FNP oder in B-Plänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sollten dem örtlichen Bedarf angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregung entspricht der vorgesehenen Festlegung.</p>	nein
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Flächen dieser Art befinden sich überwiegend nicht im kommunalen Eigentum. Das größte Problem für eine Nachnutzung stellen der notwendige Abbruch noch vorhandener Anlagen und die Entsorgung (teilweise Sondermüll) dar. In</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die finanzielle Unterstützung des Abbruches und der Entsorgung von Anlagen überschreitet den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, entsprechende Fragestellungen sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anbetracht knapper Haushaltsmittel kann dies - abgesehen von der Klärung der Eigentumsverhältnisse, einem möglichen Kauf und der Erstellung einer Planung - von den Kommunen nicht ohne finanzielle Hilfe geleistet werden.</p>			
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 In Absatz 2 ist formuliert, dass Ausnahmen für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der Flächen für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsflächen sowie Verkehrsflächen möglich sind. Ausnahmen sollten gar nicht explizit benannt werden bzw. es muss auf entsprechende Einzelfallprüfungen verwiesen werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Ziel der Regelung ist es daher, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Einzelfallprüfungen sind aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Landesplanung im Rahmen der Bewertung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung regelmäßig erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die Eröffnung und der Betrieb des BER sind noch mit Unsicherheiten verbunden. Auch nach der Eröffnung des BER sollten vorhandene Service- und Ergänzungsfunktionen (VLP Strausberg, SLP Neuhardenberg, VLP Eisenhüttenstadt) erhalten bleiben. Dies ist auch aus wirtschaftlicher Sicht für die genannten Standorte und ihr Umfeld notwendig. Die Beschränkung der Geschäftsfelder für die bisher im Land Brandenburg bestehenden VLP steht einem Ausbau des VLP Eisenhüttenstadt entgegen und wird im RWK Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt kritisch gesehen.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Zu den Leitungs- und Verkehrstrassen gehören auch die Wasserstraßen.</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Wasserstraßen sind Verkehrstrassen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Wasserstraßen sind in der Festlegungskarte nicht konsequent dargestellt sind. Die Bedeutung und Funktion der Bundeswasserstraßen wird negiert.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen auf der Grundlage einheitlich verwendeter ATKIS-Objektarten sowie die Darstellung von Verwaltungsgrenzen, die im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes anhand neuer Daten der Vermessungsverwaltungen aktualisiert wurden. Die Wasserstraßen sind bis Wasserstraßenklasse III entsprechend dieser Grundlagen dargestellt. Eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte "nicht konsequente" Darstellung kann daher nicht nachvollzogen werden. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt jedoch nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die notwendige Leistungsfähigkeit von Schiene und Straße zum BER erscheint noch nicht ausreichend hergestellt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Zur digitalen Infrastruktur fehlen Aussagen/ Grundsätze.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wurde bereits im zweiten Entwurf eine entsprechende Festlegung (G 2.5) vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Der Grundsatz ist (trotz Z 8.5) zu allgemein formuliert und wird der tatsächlichen Bedeutung von Hochwasserereignissen für die Bevölkerung, die Landwirtschaft und die Umwelt nicht gerecht. Hier ist klar zu formulieren, dass die Ausweisung von Vorhaltegebieten HQ 100 auf Basis einer Fachplanung vorgenommen werden muss.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>In der Begründung zu 8.4 ist klar benannt, dass Überschwemmungsgebiete wasserrechtlich festgesetzt werden und dass die Raumordnungsplanung die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse übernimmt.</p>	<p>nein</p>

Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind zu benennen und festzuschreiben. Diese Aufgabe, einschließlich der Festlegung von Ge- und Verboten für die Gebietskategorien ist der Regionalplanung zu übertragen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Ausgestaltung der Festlegungen erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Konkretere Vorgaben im LEP HR sind aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Die ordnungsrechtliche Festsetzung und Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die die Festlegung von HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung, nicht der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218 Die Bedeutung der Kooperationen im Zusammenhang mit dem Stadt-Umland-Wettbewerb (Land Brandenburg) ist hervorzuheben. Dabei hat die Zusammenarbeit (z. B. Oderregion) teilweise grenzüberschreitende Auswirkungen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die Festlegungskarte ist schlecht lesbar, Symbole liegen teilweise unter den Markierungen der Zentren bzw. sind durch darüber- oder darunterliegende Schraffuren nicht erkennbar. Die Darstellung der Oder als schiffbare (internationale) Wasserstraße fehlt völlig. Alle Grenzübergänge nach Polen sollten wieder in der Karte dargestellt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf ist die Festlegungskarte dahingehend überarbeitet worden, dass die abstrakt funktionalen Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur und zum funktionalen Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette abgebildet wurden, da die grafische Überlagerung abstrakter Funktionszuweisungen mit topografisch konkreten Objekten bei einem Teil der Stellungnehmenden Verständnisschwierigkeiten auslöste. Die beiden Elemente der zeichnerischen Darstellung haben dieselbe Verbindlichkeit. Die Symbole für die Zentralen Orte wurden redundant in beiden Kartenbausteinen abgebildet, da diesen sowohl für die Siedlungssteuerung als auch für das funktionale Verkehrsnetz eine Bedeutung zukommt. Den benannten Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der darunter liegenden Signaturen des Freiraumverbundes wie auch der Siedlungstopografie wird durch eine stärkere Transparenz des Symbols abgeholfen.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 218</p> <p>Die grenzüberschreitenden Verflechtungsräume und bereits bestehenden Kooperationen sind zu beschreiben und darzustellen. Dabei müssen auch die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania eine Rolle spielen. Die Darstellung der entsprechenden infrastrukturellen, wirtschaftlichen und ideell-kulturellen Verbindungen (z. B. Oder, Neiße, Verkehrsverbindungen, Grenzübergänge, Oder-Neiße-Radweg, „Kulturzug“ usw.) ist in der Festlegungskarte zu ergänzen bzw. gesondert darzustellen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Die Beschreibung und Darstellung von grenzüberschreitenden Verflechtungsräumen und bereits bestehenden Kooperationen sind keine Sachverhalte, die sich für Festlegungen in einem Raumordnungsplan eignen. Die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania spielen eine Rolle unabhängig von einer beschreibenden Darstellung im LEP. Für eine Darstellung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und ideell-kulturellen Verbindungen (z. B. Oder, Neiße, Verkehrsverbindungen, Grenzübergänge, Oder-Neiße-Radweg, „Kulturzug“ usw.) in der Festlegungskarte besteht kein Erfordernis, zumal von solchen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zustandsbeschreibungen keine raumordnungsrechtlichen Bindungswirkungen ausgehen würden.	
<p>Stadt Erkner - ID 220</p>			
<p>Im Planentwurf ist die zum Strukturraum Berliner Umland gehörende Stadt Erkner, wie bisher, als Mittelzentrum mit einem definierten Gestaltungsraum Siedlung festgelegt. Gemäß Ziel 5.6 ist im Berliner Umland der Gestaltungsraum Siedlung Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsentwicklung. Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch den Einzugsbereich der Schienenpersonennahverkehr-Haltepunkte begrenzt. Für die Einzugsbereiche wurde ein 3-Kilometer-Radius definiert. Innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (Festlegungskarte , Ziel 5.6 und Begründung zum Entwurf LEP HR) liegt auch das neu geplante, überdimensionale Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße, das im Landkreis Oder-Spree von Spreenhagen über Erkner bis zu benachbarten Ortsteilen von Grünheide reicht. Betroffen sind im Mittelzentrum Erkner hauptsächlich im südlichen Teil der Siedlungsachse F das bestehende Wohngebiet Karutzhöhe und die südlich davon liegenden Reserveflächen, die schon im abgestimmten, genehmigten und seit dem Jahr 2000 wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt wurden. Bereits mit dem 1. Verordnungsentwurf zum Wasserschutzgebiet von 2011 sollten durch gravierende Verbote in der Schutzzone 111 die Festsetzung von neuen Baugebieten und damit die Konzentration der Siedlungsentwicklung in Erkner auf den Gestaltungsraum Siedlung verhindert und Bemühungen der Stadt zur Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Reserveflächen in Karutzhöhe zunichte gemacht werden. Unter § 4 des 3. Verordnungsentwurfes</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Schutzzone lilA) vom 23.02.2018 wurde verboten: Nr. 14: die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Nr. 15: die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der BauNVO führt. Zumindest konnte die Stadt Erkner in den Beteiligungsverfahren zu den bisherigen Verordnungsentwürfen erreichen, dass Flächennutzungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung rechtskräftig sind, gültig bleiben und analog den Schutzbestimmungen umgesetzt werden können. Die Festsetzung von Baugebieten, die bereits in einem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftig bestehenden Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete nach § 5 BauGB dargestellt wurden, ist nunmehr ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Da die geplante Verordnung jedoch keine Neuplanung und keine Neubebauung mehr zulässt, soll aus Sicht der Stadt Erkner im Gestaltungsraum Siedlung eine zukünftige Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums Erkner weitgehend beschränkt bzw. unmöglich gemacht werden. Das betrifft auch die vorbereitende Bauleitplanung zur Neuausweisung von Baugebieten. Zur Entwicklung als Mittelzentrum ist die Stadt Erkner auf die knappen Flächen des Gestaltungsraums Siedlung angewiesen. Durch eine außergewöhnliche Vielzahl an planerischen Restriktionen (Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree - Löcknitzer Wald- und Seengebiet", Überschwemmungsgebiet</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>"Untere Spree", ausgedehnte Waldflächen, umfangreiche Altlastenproblematik durch frühere Industriebetriebe, Übergangslinie Landesgrenze zu Berlin) kommen für Siedlungszwecke nur wenige Bereiche in Frage. Der bestehende Siedlungsrand wird größtenteils vom Landschaftsschutzgebiet umgeben, das kaum Spielraum zulässt, so dass keine entsprechenden Bauflächen vorhanden sind. Die Stadt Erkner verfügt über ca. 460 ha Siedlungsfläche gegenüber ca. 690 ha Waldfläche. Dennoch fordern der Landkreis (untere Wasserbehörde), das Landesamt für Umwelt und das Umweltministerium, dass die im genehmigten FNP dargestellten Reservewohnbauflächen südlich vom Wohngebiet Karutzhöhe (ca. 16 ha zur Daseinsvorsorge) wieder als Wald darzustellen sind. Weitere größere extensive Bauflächen durften und dürfen im FNP nicht dargestellt werden. Hier benötigt die Stadt dringend Unterstützung, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen zu können. Die Innenverdichtung ist nahezu abgeschlossen. Die Nachfrage nach Wohnraum kann trotz Festlegung eines Gestaltungsraums Siedlung gegenwärtig und auch in naher Zukunft nicht befriedigt werden.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
Stadt Falkenberg/Elster - ID 221			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen. Es wird daher angeregt die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist hier nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. a) Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Stadt Falkenberg/Elster, für die das angrenzende Bundesland Sachsen mit den Städten Torgau und Leipzig eine hohe Bedeutung hinsichtlich Versorgungsfunktion, Arbeitsstätten, Pendleraktivitäten und Kultur hat. Praktisch dient die Stadt Falkenberg/Elster als Wohnstandort und Sachsen als Arbeitsstandort. Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Namen der Strukturräume unterstreichen, dass sie alle Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Der Entwurf des LEP HR lässt außer Acht, dass sich auf dem Gebiet der Stadt Falkenberg/Elster einer der größten Logistikstandorte im Schienenbereich im Land Brandenburg entwickelt hat. Die Firma BLG RailTec GmbH hat im Bereich Falkenberg/Uebigau auch den ehemaligen „Oberen Güterbahnhof als Logistikstandort ausgebaut. Dort werden täglich vier Autozüge mit je 640 m Länge neu zusammengestellt - bei höherem Entwicklungsbedarf, als unter den geplanten Optionen möglich ist. Der Standort verfügt darüber hinaus über eine moderne große Werkstatt. Eine Erweiterung des Standortes ist zudem in der Planung. Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, dass der Standort bislang von der Landesplanung überhaupt nicht beachtet wurde.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung um den "Oberen Güterbahnhof Falkenberg/Uebigau" ist daher nicht erforderlich.	nein
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 2.12 die Errichtung oder Erweiterung großflächiger</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m ² und bis zu 1500 m ² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte festlegt, macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Die neue Festlegung ist eine Verschlechterung gegenüber dem 1. Entwurf und angesichts der modernen Ausrichtungen der „normalen Discounter“ hinsichtlich der Sortimente und Verkaufsfläche bei Veränderungen /Erweiterungen schwierig. bb) Mit der Festlegung von Plansatz Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur äußerst eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 2.12 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m² auf 1500 m² herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer</p>		<p>qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt und ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsfläche von 800 m² großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 -4 C 10.04 - Juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufszentren auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m² auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich.</p>		<p>größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Falkenberg/Elster grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVB1.11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p> <p>Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die</p>		<p>nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]". Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Weiterhin „sollten" ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige</p>		<p>vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen Bundesländern gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>		<p>tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Tatsächlich nimmt die Stadt Falkenberg/Elster aber nach wie vor und mit Blick in die Zukunft auch perspektivisch in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Sie sichert nicht nur die Grundversorgung für die eigene Stadt ab, sondern in Teilen auch für die Städte Uebigau-Wahrenbrück und Mühlberg/Elbe. So besuchen Kinder aus Uebigau-Wahrenbrück die Kitas und die Grundschule der Stadt Falkenberg/Elster. In Bezug auf die Grundschule verstärkt sich diese Entwicklung schon deshalb, weil die Schule am Programm „Schule des gemeinsamen Lernens“ teilnimmt und dementsprechend ausgebaut wird. Aus dem Schulentwicklungsplan geht hervor, dass sowohl die Grundschule in Wahrenbrück (Uebigau ist bereits geschlossen; eine Genehmigung für eine mögliche „freie“ Schule steht noch aus) als auch die Grundschule Mühlberg/Elbe nach derzeitigen Prognosen Probleme</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Tatsächlich kann die Stadt Falkenberg/Elster nicht in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahrnehmen, da es seit dem Jahr 2009 weder eine Aufgabenbeschreibung noch eine Funktionszuweisung für ein Grundzentrum mehr gibt. Falkenberg sichert die Grundversorgung für das heutige eigene Gemeindegebiet ab, ggf. in einzelnen Themenfeldern auch für die Städte Uebigau-Wahrenbrück und Mühlberg/Elbe. Auch die Existenz eines beruflichen Gymnasiums, dessen Existenz im Entwurf des LEP HR berücksichtigt wurde, steht der Funktionszuweisung als Grundversorger nicht entgegen. Ein Ansatzpunkt, der Stadt Falkenberg/Elster den Status eines Grundzentrums zuzuerkennen, besteht innerhalb eines Systems, was keine Grundzentren vorsieht, daher nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bekommen werden. Darüber hinaus hat die Stadt Falkenberg/Elster Einrichtungen, die charakteristisch für eine mittelzentrale Funktion sind. Die Stadt besitzt eine Oberschule, die auch die Gemeinden Uebigau-Wahrenbrück und Mühlberg/Elbe versorgt. Darüber hinaus existiert ein berufliches Gymnasium, das im Entwurf des LEP HR nicht berücksichtigt ist. Aktuell besuchen Schüler die 265 Oberschule und 233 Schüler aus zahlreichen Orten Brandenburgs, Sachsens und Sachsen-Anhalts das Berufliche Gymnasium; Tendenz steigend. Die Stadt verfügt zudem über Tourismuseinrichtungen wie das Haus des Gastes, in dem u.a. regelmäßig die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster, Konferenzen, Messen und kulturelle Veranstaltungen für ein breites Publikum auch aus benachbarten Kommunen stattfinden. Überörtliche Bedeutung für den Tourismus kommen auch dem Erholungsgebiet Kiebitz und dem Brandenburgischen Eisenbahnmuseum zu. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, der Stadt Falkenberg/Elster den Status eines Grundzentrums zuzuerkennen.</p>			
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Die Nichtausweisung der Stadt Falkenberg/Elster als Grundzentrum wird auch durch die Zuordnung zum Mittelbereich Herzberg (Elster) nicht aufgefangen. Diese Zuordnung besteht nur auf dem Papier und wird in der Praxis nicht gelebt. Die weiterführenden Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, decken die Versorgung in der Stadt ab. Die verkehrliche und touristische Infrastruktur der gehobenen Daseinsvorsorge ist ebenfalls in Falkenberg/Elster ausreichend behandelt, so dass nicht auf das Mittelzentrum Herzberg zurückgegriffen werden muss. Auch größere Handels- und Versorgungszentren werden nicht vorrangig in Herzberg (Elster) besucht, sondern viel öfter in Bad</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Offenbar wurde übersehen, dass auch wegen der Hinweise aus der Kurstadtregion im 2. Entwurf des LEP HR auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet wird. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist der Anlass für die Anregung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Liebenwerda und Torgau (Verflechtung zu Sachsen). Auch die in der Dokumentation vom LBV angegebenen Daten und Prognosen sind nicht eingetroffen. Für die Altersgruppe unter 15 Jahren ist dort angegeben, dass in Falkenberg/Elster 2011 716 Personen leben und 2020 673 Personen. Stand 10. November 2016 leben in der Stadt aber 769 Personen unter 15 Jahren, das sind 53 mehr als für das Jahr 2011 prognostiziert und aktuell sind 753 Personen in dieser Altersgruppe gemeldet. Auch die Schülerzahlen haben sich kontinuierlich nach oben entwickelt. Prognostiziert waren für die Grundschule 264 Schüler. Tatsächlich sind es derzeit 286. Die Oberschule in Falkenberg/Elster verfügte Schuljahr 2011/2012 über 199 Schüler - derzeit sind es 265. Das berufliche Gymnasium fehlt in der angegebenen Übersicht völlig. Hier sind derzeit 233 Schüler gemeldet. Hinzu kommt schließlich, dass am 10. November 2016 die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Bad Liebenwerda, Mühlberg/Elbe, Uebigau-Wahrenbrück und Falkenberg/Elster eine Absichtserklärung zukünftig eine gemeinsame Amtsgemeinde (nach neuerem Gesetzesentwurf: Verbandsgemeinde) zu bilden, beschlossen haben. Hierbei handelt es sich um ein vom Land Brandenburg anerkanntes Pilotprojekt für den freiwilligen Verwaltungszusammenschluss von Gemeinden. Entsprechend der vorhandenen Beschlusslage werden mehrere Fachverwaltungen der zu bildenden Verbandsgemeinde Kurstadtregion Elbe-Elster ihren Sitz in der Stadt Falkenberg/Elster haben. Die tatsächlich ohnehin schon bestehende Ausrichtung der Stadt Falkenberg/Elster auf das Mittelzentrum in Funktionsteilung Elsterwerda - Bad Liebenwerda wird hierdurch manifestiert. Die neue Amtsgemeinde wird alle mittelzentralen Funktionen erfüllen und für diese vier Städte ausüben können. Zukünftig wird sich eine Zuordnung der Stadt Falkenberg/Elster zum Mittelbereich Herzberg (Elster) deshalb in keinem Falle mehr rechtfertigen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, die Stadt Falkenberg/Elster zukünftig dem Mittelbereich Elsterwerda - Bad Liebenwerda zuzuordnen.</p>			
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Soweit der Plansatz Z.5.3 die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Wir schlagen daher vor, dass die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten, als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandenen Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden.</p>	nein
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.5 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, auf eine quantitative Begrenzung der Eigenentwicklung</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dieser Gemeinden zu verzichten.	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Schließlich ist die Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 Einwohner zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Die Begrenzung führt zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 1 ha betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt wurde. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Beim Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption der Nicht-Zentralen Orte würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR das Ziel 5.5 formuliert, geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler Gemeinden völlig vorbei. Für die Stadt Falkenberg/Elster, deren</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsentwicklung seit einigen Jahren stabil ist, ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten sei und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein werde. Diese Annahmen und die daraus beabsichtigten Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausrechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich für viele Gemeinden nicht bewahrheitet. Vor diesem</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 1 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren (Plansatz Z. 5.5 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen). Eine Änderung der vorhandenen Pläne ist auch vielfach nicht möglich, so dass „nicht nutzbares“ Bauland auf die Bauflächenentwicklung angerechnet werden muss.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ebenso sind Wohnsiedlungsflächen aus Satzungen nach § 34 Abs.4 BauGB nicht einzubeziehen. Entsprechende Änderungen wurden im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf bereits in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum es in G 5.8 heißt, dass Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten, wie Falkenberg/Elster. Durch die Restriktionen wird die Entwicklung der Stadt Falkenberg/Elster zum „Wohnstandort im Grünen“ für die in den Metropolen arbeitenden Menschen vereitelt. In den Metropolenräumen ist bezahlbarer Wohnraum kaum noch verfügbar, so dass bezahlbarer Wohnraum im verkehrsgünstig gelegenen ländlichen Raum zunehmend gefragt ist.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht zentralörtlich prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2. Reihe im Sinne der genannten Strategie.</p>	nein
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221</p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Methodik erfolgte bereits im 2. Planentwurf in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Den Festlegungen fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Die Schienenanbindungen der Stadt Falkenberg/Elster sind im Entwurf des LEP HR nur ungenügend dargestellt. Schließlich besitzt die Stadt einen Eisenbahnknoten mit Schnittstelle zum öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus fehlt im Planentwurf die Bahnlinie zum mitteldeutschen S-Bahnnetz 2 Wittenberg-Dessau komplett. Schließlich ist auch die Lage der Schienentrasse Berlin-Jüterbog-Falkenberg/Elster-Elsterwerda nicht korrekt dargestellt. Sie verläuft - entgegen der Darstellung - direkt durch die Stadt Falkenberg/Elster.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Da Falkenberg kein Zentraler Ort ist, wurde im Sinne der Festlegung kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartografisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topografiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Falkenberg/Elster - ID 221 Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. Das ist gerade im örtlichen Grenzbereich zu anderen Bundesländern - wie im Fall von Falkenberg/Elster im Übergangsbereich zu Sachsen und Sachsen Anhalt - erforderlich. Ansonsten droht die Gefahr, dass Falkenberg/Elster als Schienen-Verkehrsknotenpunkt von der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur ausgeschlossen und damit „abgehängt“ wird. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>		<p>Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Falkensee - ID 222 Ob die Vorgehensweise - Vergabe der handelswissenschaftlichen Gutachten durch die GL, Finanzierung durch Private - durchsetzbar ist, wird sich im Weiteren zeigen müssen; ebenso, ob die</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Aussagen zur handelswissenschaftlichen Begutachtung großflächiger Einzelhandelsvorhaben in fachlicher Steuerung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung orientieren</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunale Planungshoheit dadurch berührt wird. Der Ansatz, den großflächigen Einzelhandel wegen seiner raumbedeutsamen Wirkungen auf Landesebene direkt zu steuern, könnte positiv zu bewerten sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass dadurch erhebliche zeitliche Verzögerungen für kommunale Planverfahren entstehen werden.</p>		<p>selbstverständlich auch auf eine Beteiligung der benachbarten Gemeinde. Die Landesplanung will hier Vorgaben entwickeln, damit die Vergabe von Gutachten durch den Vorhabenträger mit den bekannten Folgen künftig vermieden wird. Eine Präzisierung des Textes der Begründung i.o. Sinne wird vorgenommen.</p>	
<p>Stadt Falkensee - ID 222 Die gewählten Zentralitätskriterien und ihre Wichtung sind sehr auf den Bestand ausgelegt. Die Erreichbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner aus den Kommunen des Verflechtungsbereiches, aber auch z.B. Einzelhandelseinrichtungen, die den Grundsätzen der Landesplanung im Bestand nicht entsprechen, werden nach Ansicht der Stadt nicht ausreichend gewichtet. Im konkreten Ranking ergibt sich z.B. zwischen Falkensee und Wustermark nur 1 Punkt Unterschied. Dies ergibt sich u.a. durch die Verkaufsflächenausstattung der Gemeinde Wustermark im FOC - welches den Zielen der Landesplanung nicht entspricht, aber in die Bewertung der Funktionsfähigkeit mit eingeflossen ist. Es wird daher angeregt, die Wichtung der Kriterien anhand dieser Fakten zu überarbeiten. Ein Ranking um die Funktionsfähigkeit der Gemeinden und die daraus abgeleitete Festsetzung der Mittelzentren wird die interkommunale Zusammenarbeit nicht erleichtern. Hier besteht eher die Gefahr eines „Wettbewerbs um Punkte“, der die Definition gemeinsamer Ziele und deren Umsetzung erschweren wird. Die Aufgabenteilung, die im bisherigen Mittelbereich von Falkensee bereits praktiziert wird, wird dadurch erschwert.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Es trifft zu, dass bei der Raumtypisierung objektive Indikatoren herangezogen wurden, die aus der Natur der Sache heraus auf den Bestand ausgelegt sind. Dies beinhaltet u.a. die Verkaufsflächenausstattung der Gemeinde Wustermark im FOC - welches den heutigen Zielen der Landesplanung nicht entspricht - aber in die Bewertung der Funktionsfähigkeit mit eingeflossen ist. Der Anregung, die Wichtung der Kriterien anhand dieser Fakten zu überarbeiten, kann insoweit nicht gefolgt werden. Die historisch entwickelte problematische "Aufgabenteilung", die im bisherigen Mittelbereich von Falkensee durch die Ansiedlung des FOC in Wustermark und des Havelparks in Dallgow-Döberitz "praktiziert" wird, kann im Rahmen der Bestandsanalyse nicht negiert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Falkensee - ID 222</p> <p>Der Verzicht auf Festlegung der Mittelbereiche und Benennung von Verflechtungsbereichen ohne Definition konkreter Kriterien wird seitens Falkensee kritisch gesehen. Hier wird angeregt, die Mittelbereiche bzw. Verflechtungsräume festzulegen, bzw. die konkreten Kriterien zu definieren. Für die interkommunale Zusammenarbeit und die Sicherstellung der Angebote im Verflechtungsbereich über das Mittelzentrum hinaus, ist eine klare Zuordnung aller Gemeinden zum jeweiligen Verflechtungsbereich erforderlich.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Falkensee - ID 222</p> <p>Dieses Ziel ist vor dem Hintergrund der bestehenden und künftig prognostisch weiterwachsenden Belastung der Schienenwege (Hamburger Bahn) für Falkensee von herausragender Bedeutung. Nur durch die bedarfsgerechte Ertüchtigung der Verkehrsverbindungen - vor allem der Schienenverkehrsverbindungen - kann in der Stadt der Verkehr möglichst klimafreundlich abgewickelt und der Anteil der MIV-Nutzer vermindert werden. Auch wenn Festlegungen zur Angebotsstruktur auf landesplanerischer Ebene nicht erfolgen, muss darauf gedrängt werden, die in der Korridoruntersuchung erkannten Mängel schnell zu beheben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Umsetzung notwendiger Maßnahmen die sich aus der Korridorstudie ergeben, sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Falkensee - ID 222 Eine Quellenangabe zu den verwendeten Daten vor allem im Bereich Klimawandel halten wir für erforderlich.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anders als in wissenschaftlichen Untersuchungen, wird im 2. Entwurf des LEP HR generell auf einzelne Quellenangaben verzichtet.</p>	nein
<p>Stadt Falkensee - ID 222 Zur möglichen Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit gibt es weiter keine Aussagen zur rechtlichen Umsetzung. Die genannten Instrumente (KNF, Regionalparks) sind nur sehr eingeschränkt dazu geeignet, die beispielhaft aufgeführten Handlungsfelder gemeinsam zu bewältigen. Gerade für die Themen Wohnungsbau, Mobilität/Infrastruktur ist ein Rahmen erforderlich, der diese Zusammenarbeit über gegenseitige Information hinaus rechtlich möglich macht.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die Benennung von Gremien bzw. Instrumenten und Handlungsfeldern erfolgt lediglich beispielhaft. Deren wirksame Ausgestaltung obliegt den regionalen Akteuren. Rechtliche Rahmenbedingungen werden ggf. durch Bauleitplanung oder Fachplanungen gesetzt und sind nicht landesplanerischer Regelungsgegenstand. Die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Zusammenarbeit ist häufig fachlich bestimmt und kann über gegenseitige Information hinausgehen.</p>	nein
<p>Stadt Falkensee - ID 222 Zu den im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Hinweisen und dem Umgang mit diesen fehlt eine Übersicht. Die fehlende Abwägung der bereits eingegangenen Hinweise erschwert die Einordnung der erfolgten Änderungen erheblich.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Insgesamt wird die Hauptstadtregion in 3 Strukturräume eingeteilt. Neben der Metropole sind im Brandenburger Raum lediglich das Berliner Umland und der weitere Metropolenraum definiert. Es stellt sich die Frage, ob diese Differenzierung ausreichend ist, insbesondere was den weiteren Metropolenraum anbelangt, da dieser immerhin 90 Prozent der Landesfläche von Brandenburg beträgt und mit einer Einwohnerzahl von rund 1,53 Millionen gegenüber dem Berliner Umland mit nur ca. 954.000 Einwohnern auch einen erheblich höheren Anteil an der Bevölkerung vorweist. Vergleicht man die Strukturdaten des Landes, und hier insbesondere Steuerkraft, Einwohnerdaten, Beschäftigtendichte, umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, so wird ersichtlich, dass eine einheitliche Beurteilung von 90 Prozent der Landesfläche Brandenburgs kaum möglich erscheint. Insgesamt wird der Eindruck erweckt, dass die Planung immer noch sehr auf die Metropole und deren unmittelbaren angrenzenden Bereich ausgerichtet ist. Eine der wichtigsten gesellschaftspolitische Zukunftsaufgaben ist jedoch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen ist nicht an die Zentralität der Gemeinden gebunden. Es sollte überprüft werden, ob eine entsprechende Regelung erforderlich ist. Insbesondere wird befürchtet, dass weitere großflächige Gewerbegebiete außerhalb der zentralen Orte entstehen und somit diese ggf. in ihrer Funktion beeinträchtigen. Der Grundsatz widerspricht insbesondere § 2 Abs. 2 LEPRO 2007 wonach ... „zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden soll... „Darüber hinaus widerspricht dieser Grundsatz auch § 5 LEPRO in dem vorgegeben wird: „Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden. Zentrale Orte dienen damit unter</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro 2007). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die vormaligen Grundzentren haben aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 haben regelmäßig ihren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezugnahme auf das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration einer großräumigen Konzentration der Siedlungs- und somit auch der Gewerbeflächenentwicklung." In der Begründung zum § 5 LEPRO wird ausgeführt, dass u.a. eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und die raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereiche eine gebündelte Inanspruchnahme von zentralörtlichen Einrichtungen ermöglicht und einen ausgewogene Zuordnung von Wohn- und Arbeitsplatzmöglichkeiten bietet. Für die künftige Bedeutung eines Mittelzentrums sind schließlich auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen wichtig, wozu in erster Linie auch das Arbeitsplatzangebot gehört. Nur wenn es gelingt Abwanderungen insbesondere junger Menschen sowohl in zentrale Orte höherer Stufen als auch in Gemeinden ohne Funktionszuweisung zu verhindern, werden die Mittelzentren ihrer Funktion auf Dauer gerecht werden können. Die in den letzten 25 Jahren vollzogenen Entwicklungen haben bereits belegt, dass die Neuausweisung von gewerblichen Flächen in nichtzentralen Orten oft schneller einfacher und kostengünstiger durchsetzbar ist, als die Reaktivierung von Brachen oder die Konversion siedlungsferner baulich vorgeprägter Flächen der Städte. Entsprechende Regelungen, die diese Fehlentwicklung künftig verhindern, sollten in die Planunterlage aufgenommen werden. Ich empfehle daher, die Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung entsprechend der zentralörtlichen Gliederung zu differenzieren und dabei auch solche Städte mit zu betrachten, denen keine raumordnerische Funktion zugewiesen wurde. In diesem Zusammenhang ist daher auch das bisherige 3-stufige System der Zentralen Orte, mit dem Verweis auf die Regionalplanung zur Definition einer 4. Stufe der Zentrenhierarchie, erneut zu hinterfragen, denn eine Gleichstellung von Städten unterhalb der Mittelzentren mit Gemeinden von</p>		<p>gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren als 4. Stufe der Zentrenhierarchie bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenigen hundertern Einwohnern, entspricht nicht dem Prinzip der zentralörtlichen Gliederung.</p>			
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Was konkret unter einem geplanten zentralen Versorgungsbereich benachbarter Zentraler Orte zu verstehen ist, bedarf einer Erläuterung, zumindest in der Begründung. Darüber hinaus wird in der Begründung ausgeführt, dass die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche als Orientierungsmaßstab verwendet werden können.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenem Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Eine Präzisierung des Textes der Begründung i.o. Sinne wird vorgenommen.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Hier wird auf einen „einschlägigen Bezugsraum“ abgestellt. Es bedarf der Erläuterung, was konkret darunter zu verstehen ist, da in allen anderen raumbezogenen Regelungen auf den</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verflechtungsbereich Bezug genommen wird.		Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Ermittlung des einschlägigen Bezugsraumes obliegt der Belegenheitsgemeinde und hängt von ihrer funktionalen Einordnung ab. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit der Regelung wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR dargelegt, dürfte es in Nichtzentralen Orten regelmäßig, zumindest aber in den überwiegenden Fällen am Vorhandensein eines zentralen Versorgungsbereiches fehlen, davon geht auch die Begründung aus, die für nichtzentrale Orte den Zentralen Versorgungsbereich als ein vorrangig durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet definiert. Das ist nicht korrekt. Nach den Einzelhandelserlass von Brandenburg, .. umfasst der Begriff „Zentrale Versorgungsbereich“ Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen, also insbesondere Innenstadtzentren vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortteilen und nichtstädtischen Gemeinden. In diesen Bereichen befinden sich nach dem Urteil des BVerwG vom 11.10.2017 -4 C 7/07 insbesondere Einzelhandelsnutzungen, häufig ergänzt durch Dienstleistungs- und Gastronomieangebote, die eine</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus aufweisen Keinesfalls erfüllen dörfliche Wohngebiete die Voraussetzungen zur Einstufung eines zentralen Versorgungsbereiches. Diese unter Z 2.12 getroffene Festlegung bedarf einer Überprüfung.</p>		<p>der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>In Z 2.7 und G 2.8 wird für zentrale Orte vorgegeben, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen u. a. die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen und die Einrichtungen der zentralörtlichen Funktion entsprechen müssen. Eine adäquate Regelung für die Nichtzentralen Orte fehlt jedoch. Darüber hinaus widerspricht diese Regelung auch dem § 11 Abs. 3 Satz 2 ff. BauNVO, wonach die Unschädlichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben auf bestehende Nahversorgungsangebote einer Nachweisführung bedarf. Diese Regelung, die die flächendeckende wohnortnahe Versorgung sichern möchte, ist vom Grundsatz her zu befürworten, bei Beibehaltung der bisherigen zentralörtlichen Gliederung jedoch maximal als Ausnahmeregelung zu treffen. Die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grundvorgaben noch zu definieren. In diese Überlegungen ist ggf. auch die bisherige nicht abschließende Regelung zu den zentralen Orten der unteren Stufe einzubeziehen.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Die pauschale Zulassung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wurde von 2.000 Quadratmetern nunmehr auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche für nichtzentrale Orte, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem Zentralen Versorgungsbereich befindet, geändert. Die Regelvermutung, dass ein Vorhaben von 1.500 qm Verkaufsfläche überwiegend der Nahversorgung dient, wenn bestimmte Prämissen (hier 75 % nahversorgungsrelevante Sortimente) eingehalten sind, ist so kaum zu treffen, da damit nicht auf die Größe und Versorgungsfunktion der jeweiligen Gemeinde Bezug genommen wird. Eine Einzelfallprüfung, so wie es fast alle Raumordnungspläne der übrigen Bundesländer vorsehen, erfolgt nicht mehr. Für die Errichtung eines 1.500 qm großen Einzelhandelsprojektes, welches zu 75 % der Nahversorgung dient, werden keinerlei Nachweisführungen gefordert. Diese Vorhaben werden von jeglichen raumordnerischen Prüfungen, wie Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtungsverbot, pauschal befreit. Auch die bisher im LEB BB in der Begründung enthaltenen Voraussetzungen für das Vorliegen von Versorgungsdefiziten in nicht zentralen Orten und somit der Notwendigkeit der Ausweisung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Einrichtungen, der Einwohnerzahl der Standortgemeinde etc. sind im Entwurf des LEP HR nicht mehr enthalten. Auch mag die Begründung zum LEP HR keine schlüssige Begründung für die Herleitung der einheitlichen pauschalen Begrenzung für Orte mit geringer Bevölkerungszahl und für weiter wachsende, nicht als zentrale Orte festgelegte, Gemeinden liefern. Üblicherweise sind die im unteren Preissegment angesiedelten Discounter erst an Einzugsgebieten von mindestens 4.000 Einwohnern interessiert. Je höherwertiger die Einzelhandelseinrichtung einzustufen ist, umso größer muss deren Einzugsgebiet sein. Daraus folgt, dass die Ansiedlung großflächiger Nahversorger in kleinen Orten in ihre Überlegungen Kundschaft außerhalb der Belegenheitskommune einbeziehen müssen, was wiederum zur Kaufkraftabwanderung in</p>		<p>qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese nichtzentralen Orte führen kann. Die Folge wird sein, dass in kleinen Orten noch vorhandene Nahversorger ihren Standort aufgeben werden und weitere Bürger ihre wohnortnahe Grundversorgung verlieren. Bei den zulässigen Verkaufsflächengrößen ist auch mit Auswirkungen bis in benachbarte Mittelzentren zu rechnen. Es erfolgt damit eine Gleichstellung aller Gemeinden ohne Zentrumsfunktion. In dieser Klassifikation sind sowohl Dörfer mit wenigen hundert Einwohnern als auch größere Städte mit mehreren tausend Einwohnern zusammengefasst. Diese pauschalisierte Herangehensweise bedarf der dringenden Überprüfung. Es fehlen auch entsprechende Regelungen, wie bei Inanspruchnahme des Zieles vorhandener Bestand innerhalb der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen ist.</p>			
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Ziel 2.12 Absatz 2 gestattet den bisher nicht definierten Grundfunktionalen Schwerpunkten eine weitere vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 1.000 Quadratmetern. Ergänzend an Bedenken zum Absatz 1 wird vorgebracht, dass in diesen Orten somit insgesamt 2.500 qm Nah- und zentrenrelevante Verkaufsflächen zusätzlich zulässig werden, da eine Anrechnung von bereits vorhandenen Einrichtungen ebenso nicht vorgesehen ist. Dies würde bedeuten, dass neben 1.125 qm Verkaufsfläche, die der Nahversorgung dienen müssen, auch weitere 1.375 qm Verkaufsfläche zulassungsfähig wären, die keiner Sortimentsbeschränkung unterliegen. Die Zulassung von großflächigen Vorhaben dieser Größenordnung lässt die Errichtung kleiner Einkaufszentren zu, wie sie üblicherweise zentrale Versorgungsbereiche (z. B. Stadtteilzentren) der</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Es ist nicht zu befürchten, dass erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte eintreten. Derartige Vorhaben können nicht jedem beliebigen benachbarten Dorf errichtet werden können, da aufgrund der zu erfüllenden Kriterien auszuschließen ist, dass eine kleine dörfliche Gemeinschaft durch die Regionalplanung den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zugewiesen bekommt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren und zentrale Lagen kleiner Städte prägen. Selbst wenn die Annahmen aus der dem 1. Entwurf beigefügten zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Einzelhandel“ zugrunde gelegt werden, wonach 1.200 bis 1.800 qm Verkaufsfläche die künftig nachgefragten Größen im Lebensmitteleinzelhandel darstellen, erlauben die verbleibenden 1.300 bis 700 qm noch mehrere Fachgeschäfte und weitere nicht der Verkaufsflächenanrechnung unterliegende Ergänzungsangebote aus dem Dienstleistungsbereich, was insgesamt aus Sicht eines Mittelzentrums schon als mittelgroße Einkaufszentrum einzustufen wäre. Es ist zu befürchten, dass erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte eintreten, wenn derartige Vorhaben (nach den Regelungen ist m. E. auch durchaus mehr als ein Einkaufszentrum je Ort möglich) in einem direkt benachbarten Dorf errichtet werden, denn es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb eines Amtes auch eine kleine dörfliche Gemeinschaft den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zugewiesen bekommt. Darüber hinaus könnte die Errichtung von Einkaufszentren in nicht zentralen Orten aller Größenklassen auch Auswirkungen auf bisher noch vorhandene Nahversorgungsangebote in den Ämtern und amtsfreien nichtzentralen Gemeinden selbst nach sich ziehen. Insbesondere wird mit dieser Regelung erst der Anreiz geschaffen, in kleinen Nichtzentralen Orten, und hier insbesondere in Dörfern, an verkehrstechnisch günstigen Standorten, die im Einzugsbereich der Mittelzentren liegen, Einkaufszentren zu schaffen, was durch die bisherigen landesplanerischen Vorgaben des LEB BB in diesem Umfang nicht möglich war. Bei Beibehaltung dieser Regelung wird sich die Anzahl der Verkaufsflächen, die nicht der zentralörtlichen Bedeutung oder dem Erfordernis der Nahversorgung der Standortgemeinde entsprechen und zudem negative Auswirkungen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf benachbarte zentrale Orte haben können weiter vergrößern. Das mit der Regelung verfolgte Ziel, in der Fläche die Nahversorgung zu sichern, wird vermutlich dadurch nicht erreicht, denn Orte mit weniger als 5.000 Einwohner sind für die großen Lebensmittelketten uninteressant. Um die wohnortnahe Versorgung als Teil gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen sicher zu stellen bedarf es unseres Erachtens anderer Regelungen und neuer Konzepte, wie. Sonderförderprogramme fürz. B. bürgerschaftliche Initiativen etc.. Auch diese Regelung ist zwingend (ggf. im Zusammenhang mit der nicht abschließenden Regelung zu den zentralen Orten) auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und zu überarbeiten.</p>			
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge sind nach Ziel 3.1 vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Dieses Ziel ist durch die Formulierung „vorrangig“ nicht bestimmt und widerspricht auch den Ausführungen auf S. 63 zu den Mittelzentren „Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung.“ Diese Regelung widerspricht auch dem Ziel 7 des LEPro 2007: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen." Weiterhin widerspricht diese Ziel auch der Begründung auf S. 58, wonach Grundzentren (diese Stufe wird landesplanerisch jedoch nicht angestrebt sondern durch eine neue Form der Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzt), die regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt werden, die Aufgabe haben, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur für ihren Grundbereich räumlich zu bündeln und der auf S. 40 getroffenen Aussage: „Ein Zentraler Ort ist definiert als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt." Es ist zu befürchten, dass im Rahmen konkreter Vorhaben von dieser Ausnahmeregelung massiv Gebrauch gemacht wird, was sich wiederum schädlich auf die Funktion der Hauptorte der Mittelzentren auswirken kann. Der Vorrang sollte daher aus dem Ziel gestrichen werden, da es an einer bewertbaren Festlegung, die die Ausnahme beschreibt, fehlt. Sofern hier für die spätere Stufe der Grundfunktionalen Schwerpunkte Optionen innerhalb der jeweiligen Gemeinden oder Ämter angesprochen sein sollten, sollten die dazu bisher fehlenden Regelungen im LEP HR entsprechend ergänzt werden. Zudem gilt für Ziele der Raumordnung, dass es sich um beachtenspflichtige und verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen handelt, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind (S. 3 LEP HR). Dies trifft für diese Regelung nicht zu, da sie weder abschließend noch verbindlich und somit noch der Abwägung zugänglich ist. In ihrer Formulierung trägt sie</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vielmehr Grundsatzcharakter.			
Stadt Finsterwalde - ID 224			
<p>Dass die Festlegung der untersten Stufe der Zentralen Orte erst in der folgenden Regionalplanung erfolgt wird kritisch gesehen. Bereits jetzt beziehen sich zahlreiche Regelungen des 2. Entwurfes des LEP HR auf diese bisher nicht definierten (zentralen) Orte, eine abschließende Stellungnahme zu den getroffenen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen, die diese künftigen Orte und somit auch die im jeweiligen Verflechtungsbereich liegenden Mittelzentren berühren, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich eine konkrete Betroffenheit weder zweifelsfrei ermitteln noch ausschließen lässt (z. B. Z 2.12, Z 5.7) Fraglich ist auch, wie die bereits ab 2019 avisierte jährliche Zahlung zwischen 100.000 und 200.000 Euro an die Grundfunktionalen Schwerpunkte verteilt werden soll, wenn für deren Festlegung sich noch umfassende und in der Regel sehr zeitaufwendige Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne anschließen müssen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Eine vermeintliche Betroffenheit für potentielle Grundfunktionaler Schwerpunkte oder benachbarter Mittelzentren ergibt sich nicht aus den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, sondern erst bei der Umsetzung des Planungsauftrages durch die Regionalplanung, bei deren Planverfahren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Beteiligung der Gemeinden gesetzlich garantiert ist. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung einer Zeitschiene ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Die Ausweisung des neuen Mittelzentrums Luckau muss kritisch geprüft werden. Luckau liegt, in einer Nähe zu 3 bereits ausgewiesenen Mittelzentren (Lübben, Lübbenau, Finsterwalde) und wird künftig demzufolge Teile deren Mittelbereiche (jetzt Verflechtungsbereiche) beanspruchen, um die erforderliche Tragfähigkeitsgrenze zu erreichen. Auch sind bei den in der Analyse der Funktionsstärke eingeflossenen Einwohnern, die über die Straße innerhalb von 30 Minuten die Stadt Luckau erreichen können, massiv Einwohner der 3 sowie deren Verflechtungsbereiche eingeflossen. Im Falle der Neuausweisung der Stadt Luckau als Mittelzentrum würden sich die mit diesem Erreichbarkeitskriterium ermittelten Bereiche nicht nur bis in die Verflechtungsbereiche sondern bis in die Mittelzentren hinein überlagern. Seit Anfang der 2000-er Jahre haben zahlreiche Kleinstädte (insbesondere auch Mittelzentren) Einbußen bei der zentralörtlichen Funktion erlitten, was eine neue Studie des</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung der Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum ist das Ergebnis der Modifikation der Identifizierungsmethodik Zentraler Orte im Ergebnis der 1. Auslegung. Die Prädikatisierung von zusätzlichen Städten und Gemeinden entsprach auch dem Wunsch zahlreicher kommunaler Akteure und eines großen kommunalen Spitzenverbandes. Luckau liegt in einer Nähe zu drei ebenfalls als Mittelzentren vorgesehenen Städten (Lübben, Lübbenau, Finsterwalde) und wird künftig demzufolge Teile der Versorgung von deren bisherigen Mittelbereiche (künftig Verflechtungsbereiche) bedienen; eine Tragfähigkeitsgrenze sieht der 2. Entwurf des LEP HR nicht mehr vor. Auch sind bei den in der Analyse der Funktionsstärke eingeflossenen Einwohnern, die über die Straße innerhalb von 30 Minuten die Stadt Luckau erreichen können, Einwohner der drei andern Mittelzentren sowie deren Verflechtungsbereiche eingeflossen. Durch die Festlegung der Stadt Luckau als Mittelzentrum werden sich die mit diesem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leibniz-Institutes für Länderkunde im Nationalatlas 01/2018 feststellt. Die Ausweisung konkurrierender neuer Mittelzentren würde diese Funktionsverluste verstärken, da zentralörtliche Funktionen somit auf die Fläche verteilt würden. Aufgabe der Landesplanung ist aber, vorhandene Mittelzentren in Ihrer Funktion zu stärken, um insbesondere auch weitere Abwanderungen in die Metropolen und die damit verbundenen Problemen zu verhindern. Im Landesentwicklungsprogramm 2007 § 3 Absatz 2 wird ausgeführt: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Auch scheint die Struktur der Stadt Luckau mit seinen vielen Orts- und Gemeindeteilen, in denen immerhin fast die Hälfte der ca. 9.500 Einwohner leben, eher an Strukturen zu erinnern, die auch in Ämtern vorzufinden sind. Hier wird offensichtlich, dass die Landesplanung gefordert ist, auch die unterste Stufe der zentralen Orte bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes zu regeln, um den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren durch die Zentralen Orte der untersten Stufe zu stärken. Diese Ausweisung, wird er nun Grundzentrum oder auch Grundfunktionaler Schwerpunkt genannt, ist vermutlich die für Luckau zutreffende Hierarchiestufe. Mit gerade mal 5.200 Einwohnern in der Kernstadt erreicht Luckau nach der Definition des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Rauforschung (II. Nationaler Städtebaukongress 2004) den Stadt- bzw. Gemeindetyp Kleine Landgemeinde als Orte mit einer Einwohnerzahl unter 7.500. Zur Ausweisung der Stadt Luckau als neues Mittelzentrum macht die Stadt Finsterwalde erhebliche Bedenken geltend. Der LEP HR bedarf in diesem Punkt einer Überarbeitung.</p>		<p>Erreichbarkeitskriterium ermittelten Bereiche nicht nur bis in die Verflechtungsbereiche, sondern z.T. bis in die Mittelzentren hinein überlagern. Die von zahlreichen Akteuren geforderte Festlegung zusätzlicher und damit konkurrierender neuer Mittelzentren beinhaltet das Risiko, Funktionsverluste einzelner Mittelzentren in Kauf zu nehmen, da zentralörtliche Funktionen somit auf die Fläche verteilt werden. Aufgabe der Landesplanung ist es, eine Abwägung zwischen den genannten Zielvorstellungen der engen Netzdicke und der Funktionsstärke vorzunehmen. Das Land Brandenburg hat sich für die Ausprägung eines - im Vergleich zur Einwohnerverteilung - sehr dichten Netzes von Mittelzentren entschieden. Dass sich damit für einzelne Mittelzentren nur eine begrenzte Tragfähigkeit zentralörtlicher Funktionen ergibt, ist im Ergebnis der Abwägung hinzunehmen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Die Mittelzentren Lübben, Lübbenau, Finsterwalde, Herzberg, Jüterbog und Zossen decken aufgrund ihrer räumliche Lage die Verflechtungsbereiche (angestrebte Erreichbarkeit zentraler Orte innerhalb von 30 Minuten) fast vollständig ab, so dass die Ausweisung eines weiteren Mittelzentrums an den Übergangsstellen bereits bestehender Verflechtungsbereiche nicht erforderlich ist. Dies ist mit Funktionsbeeinträchtigungen oder -verlusten bereits ausgewiesener Mittelzentren verbunden. Insofern ist auch die in der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 2 vorgenommene Ermittlung der Erreichbarkeit der Städte im motorisierten Individualverkehr erneut auf deren Richtigkeit zu überprüfen. So ist z. B. das Zentrum von Herzberg aus Dahme in 34 Minuten erreichbar, ebenso ist das Zentrum von Jüterbog aus dem Zentrum von Dahme in 39 Minuten erreicht. Aus Finsterwalde kann man aus dem nördlichen Stadtteil kommend Luckau in weniger als 30 Minuten erreichen. Lübben ist aus Dransdorf z. B. in 35 Minuten erreichbar, nach Jüterbog fahren die Glieniger in 37 Minuten, jeweils von Orts- zum Stadtzentrum. Insofern vermag auch die in die Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner (Erreichbarkeitskriterium von maximal 30 Fahrminuten) eingeflossene Einwohnerzahl von 77.723 für Luckau nicht zu überzeugen, da darin sämtliche Einwohner der Mittelzentren Lübben und Lübbenau enthalten sein müssen ebenso zahlreiche Einwohner der Stadt Finsterwalde. Die Aufgabe eines (künftigen) Mittelzentrums ist es aber, Aufgaben für den Verflechtungsbereich und nicht Aufgaben andere Mittelzentren wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch zu hinterfragen sein, warum der 2. Entwurf des LEP HR sich in keiner Weise mehr</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Auch wenn die Mittelzentren Lübben, Lübbenau, Finsterwalde, Herzberg, Jüterbog und Zossen aufgrund ihrer räumliche Lage die bisherigen Verflechtungsbereiche (angestrebte Erreichbarkeit Zentraler Orte innerhalb von 30 Minuten) fast vollständig abdecken, so war die vorgesehene Festlegung eines weiteren Mittelzentrums nicht nur der Wunsch aus der kommunalen Familie, sondern das Ergebnis eines veränderten Identifizierungsverfahrens, welches ebenfalls im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Planentwurf entwickelt wurde. Dass die Festlegung zusätzlicher Mittelzentren mit Funktionsbeeinträchtigungen oder -verlusten bereits ausgewiesener Mittelzentren verbunden sein kann, liegt in der Natur der Sache. Dies steht aber nicht gegen die Richtigkeit der Ermittlung der Erreichbarkeit der Städte im motorisierten Individualverkehr. So trifft es zu, dass in die Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner (Erreichbarkeitskriterium von maximal 30 Fahrminuten) auch die Einwohner der Mittelzentren Lübben und Lübbenau enthalten sein müssen, ebenso zahlreiche Einwohner der Stadt Finsterwalde. In diesem Zusammenhang erschließt sich auch, warum der 2. Entwurf des LEP HR sich nicht mehr mit der Tragfähigkeit der Zentralen Orte befasst, obwohl im 1. Entwurf noch eine Mindestbevölkerungsanzahl von 25.000 Personen für den Mittelbereich als erforderlich angesehen wurde, um das Funktionsprofil des Mittelzentrums gewährleisten zu können. Im Vorgängerplan ging man noch von 30.000 Einwohnern aus. Dem LEP HR mangelt es daher nicht an einer ausreichenden Begründung, insbesondere zum Punkt der Identifizierung Zentraler Orte.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit der Tragfähigkeit der zentralen Orte befasst, obwohl im 1. Entwurf noch eine Mindestbevölkerungsanzahl von 25.000 Personen für den Mittelbereich als erforderlich angesehen wurde, um das Funktionsprofil des Mittelzentrums gewährleisten zu können. Im Vorgängerplan ging man noch von 30.000 Einwohnern aus. Dem LEP HR mangelt es daher an einer ausreichenden Begründung, insbesondere zum Punkt der Ausweisung zentraler Orte. Legt man die in den Mittelbereichsprofilen 2016 enthaltenen Bevölkerungsdaten und -prognosen zu Grunde, so ist erkennbar, dass bei der prognostizierten Entwicklung ab 2030 diese Tragfähigkeitsschwelle von einigen mittelzentralen Orten bereits unterschritten sein wird. Umso fragwürdiger ist dabei das konkurrierende Hinzutreten eines weiteren Mittelzentrums zu bewerten.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Die mittelzentralen Verflechtungsbereiche werden im Landesentwicklungsplan nicht mehr geregelt. In der Begründung zu Z 3.6 wird dazu ausgeführt „...Die angelaufen Veränderung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg erlaubt zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungskongruente Zuordnung, da die erforderliche Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Freiwilligkeit auch über Grenzen der bisherigen Mittelbereiche hinweg erfolgen wird. Insoweit sind die Verflechtungsbereiche künftig bedarfsadäquat festzustellen..". Es bleibt offen, was unter bedarfsadäquat zu verstehen ist, wer diese Feststellung trifft und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen wird. Insofern ist auch offen, wie der folgende Satz der Begründung zu Z 3.6 zu interpretieren ist: „Die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus benachbarten Gemeinden innerhalb von 30</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Minuten im weiteren Metropolenraum bietet einen ersten Anhaltspunkt für eine Zuordnung".</p>		<p>Mittelbereichen möglich. Insoweit muss offen bleiben, was unter bedarfsadäquat zu verstehen ist, wer diese Feststellung trifft und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen wird.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Wie wird bei der landesplanerischen Beurteilung von Vorhaben aber mit den sich stark überlagernden Verflechtungsbereichen und somit den viel zu hoch angesetzten Einwohnerzahlen umgegangen? Auf welche Versorgungsfunktion kann ein Mittelzentrum sich bei dieser nicht abschließenden Festlegung der Ziele der Raumordnung berufen? In der Begründung zum Ziel 2.7 wird z. B. ausgeführt, dass hinsichtlich des Einzugsbereiches eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche als Orientierungsmaßstab verwendet werden können. Im LEP HR soll aber auf die Festlegung der Verflechtungsbereiche verzichtet werden. Es stellt sich die Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bis zu deren Festlegung (durch wen?) herangezogen werden? Wegen Nichtfestlegung der Mittel-bzw. Verflechtungsbereiche sind auch die darauf aufbauenden Ziele und Grundsätze unbestimmt (z. B. G 2.11, Z 3.1, 3.6 (3), G 9.3). Nach § 3 Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg, Urteil vom 15.03.2012 -1 KN 152/10 „muss es stets möglich sein zu ergründen, welche Anweisungen der planenden Gemeinde im überörtlichen, d. h. Raumordnungsinteresse gegeben werden. Nicht umsetzungsfähig sind daher nicht nur auf rechtlich</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Gerade wegen des erforderlichen Bestimmtheitsgebotes wurde die Wirkung des Kongruenzgebotes wegen der nicht letztabgewogen bestimmbar Verflechtungsbereiche zu einem Grundsatz der Raumordnung. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unmögliches gerichtete Handlungsanweisungen, sondern auch solche, deren Inhalt die planende Gemeinde selbst bei Aufbietung aller anerkannten Auslegungsmethoden jedenfalls in der Sachlage, auf die sich das notwendigerweise generalisierende Ge-/Verbot bezieht, nicht zureichend ermitteln kann." Zum Verzicht der Darstellung der Mittel- bzw. Verflechtungsbereiche zu den jeweiligen zentralen Orten, macht die Stadt Finsterwalde erhebliche Bedenken geltend. Der LEP HR bedarf in diesem Punkt einer Überarbeitung.</p>			
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Die bisher im LEP BB enthaltenen Entwicklungspotentiale wurden nunmehr in Nachverdichtungspotentiale als Vorgaben der künftigen Siedlungsentwicklung geändert. Die hier zu Grunde liegenden Annahmen in der Begründung, dass z. B. in Mittelzentren bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen Orientierungsdichten von 30 Wohneinheiten pro ha Bruttowohnbauland ausgegangen wird, sind realitätsfern, sie lassen sich eventuell mit zweigeschossigen Reihenhausbebauungen oder im Berliner Umland erzielen, nicht jedoch in den übrigen Regionen. Die in der Planbegründung als anzustrebende durchschnittliche Baudichten angegebenen 30 WE/Hektar entsprechen nicht dem derzeitigen Bedarf. Im derzeit stark nachgefragten Einfamilienhausbau würden diese Berechnung zu Grundstücken unter 300 qm führen. Diese Flächengrößen wurden in ländlichen Regionen bisher zu keiner Zeit nachgefragt. So auch in der Begründung auf S. 82 „So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 EW/ha Wohn-/Mischgebietsfläche.“ was durchschnittlich weniger als 10 WE/ha entsprechen dürfte. Die in der weiteren Planbegründung</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angegebenen Dichten von 80 Einwohner/ha bei Einzelhausbebauung, bis zu 180 EW/ha bei Reihenhausbauung und bis zu 180 EW/ha bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung sollten unter Berücksichtigung der BauNVO sowie der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen daher geprüft und entsprechend überarbeitet werden.</p>		<p>der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Nichtanrechnung von Vorhaben in Bereichen von Satzungen nach § 34 BauGB (Begründung S. 88). Gerade mit dem Instrument der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann bei geschickter Ausnutzung umfangreiches Wohnbauland in kürzester Zeit auch in kleinen Dörfern ausgewiesen werden. Eine diesbezügliche Regelung war noch im 1. Entwurf des LEP HR enthalten. Die Stadt Finsterwalde fordert daher eine Regelung zur Anrechnung der Ergänzungssatzungen auf den Eigenbedarf.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Da eine abschließende Festlegung der untersten Ebene der zentralen Orte bzw. der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht erfolgt, ist eine abschließende Stellungnahme zu diesen weiteren Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht möglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Der Grundsatz, dass in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltestellen in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden...., ist unbestimmt und flexibel auslegbar. Darüber hinaus ist Grundvoraussetzung der Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs, damit dieser den durch die Ausweisung verbundenen steigenden Nutzerzahlen gerechnet werden kann.</p>		<p>Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Der Grundsatz ist in seiner Bestimmtheit der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung angemessen. Fragen des SPNV-Ausbaus sind eine wichtige Voraussetzung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Städte der 2. Reihe, sie liegen jedoch außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Die in der Festlegungskarte im Maßstab 1:250.000 gewählte Darstellung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auf den sich insbesondere die Festlegung im Absatz 1 bezieht, ist unbestimmt. Zum einen fehlt es an der Darstellung der äußeren Grenzen des Freiraumverbundes da hier lediglich eine linienhafte Schraffur ohne äußere Begrenzung verwendet wurde, zum anderen scheint auch der gewählte Maßstab nicht geeignet, um hinreichend konkretisierte Handlungsanweisungen mit verbindlichen Festlegungen als Mindestanforderungen von überörtlicher Bedeutung an die Bauleitplanung abzulesen. Sofern in der Begründung darauf verwiesen wird, dass die Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung in den Regionalplänen erfolgt, ist zu prüfen ob diese raumordnerischen Vorgaben im LEP HR als Grundsatz zu formulieren wären.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Auch ein auf landesplanerischer Ebene abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung ist tendenziell auf eine Konkretisierung angelegt und muss den nachfolgenden Planungsebenen einen zielkonformen Gestaltungsspielraum belassen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224 Insgesamt ist zum Thema Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung anzumerken, dass die Aussagen, mit Ausnahme zum Z 7.3 Singlestandort BER, sehr allgemein gehalten sind. Insbesondere werden Aussagen zum ÖPNV und SPNV sowie der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger vermisst.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen, so auch die konkrete Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie die Vernetzung der Verkehrsträger, sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Der Grundsatz „Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte erarbeiten. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.“ ist unseres Erachtens mehrfach unbestimmt. Zum einen in der Überschrift nicht auf Gemeinden im Verflechtungsbereich abgestellt sondern auf Umland, was aber im weiteren Verordnungstext nirgends definiert wird und darüber hinaus fehlt es an einer Regelung, mit welchen Gemeinden die geforderten Entwicklungskonzepte aufzustellen sind, da kein Bezug zur räumlichen Lage genommen wird. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit gerade für den weiteren Metropolenraum Regelungen zur Land- und Forstwirtschaft und ggf. Fischereiwirtschaft erforderlich sind.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Daher fehlt es auch nicht an einer Regelung, mit welchen Gemeinden die geforderten Entwicklungskonzepte aufzustellen sind. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Der Anregung zu prüfen, inwieweit gerade für den weiteren Metropolenraum Regelungen zur Land- und Forstwirtschaft und ggf. Fischereiwirtschaft erforderlich sind, wurde nicht nachgekommen, da kein raumordnungsrechtlicher Regelungsbedarf zu den benannten Wirtschaftsbereichen erkennbar ist.</p>	
<p>Stadt Finsterwalde - ID 224</p> <p>Einige Hinweise zum 1. Entwurf sind in den nun vorliegenden 2. Entwurf eingearbeitet worden. Dennoch bestehen zu einigen Zielen und Grundsätzen nach wie vor Bedenken bzw. sind aufgrund der Aufnahme neuer Regelungen auch Bedenken hinzugetreten. Aus den Planunterlagen wird nicht ersichtlich, wie mit den Stellungnahmen aus der Beteiligung zum ersten Entwurf umgegangen wurde. Aus diesem Grund ist in den Abwägungsprozess auch die Stellungnahme der Stadt Finsterwalde vom 14.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR einzustellen. Auch finden sich in den Planunterlagen keine Erläuterungen zu gegenüber dem 1. Entwurf vorgenommenen Änderungen. Die geänderte Struktur und Gliederung erschwert die Lesbarkeit des Planentwurfes zudem weiter.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise und Anregungen zu prüfen und mich über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es muss hinterfragt werden, wie man der tendenziellen Entwicklung des Verlustes der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Planungshoheit durch den Landesentwicklungsplanes entgegenwirken kann. Vor dem Hintergrund, dass die Inhalte der angesprochenen regionalen Entwicklungskonzepte in den betroffenen Gebietskörperschaften nur umgesetzt werden können, wenn die Bewilligung von Fördermitteln, die Voraussetzung für die Umsetzung von Projekten ist, von der Akzeptanz des Landes abhängig ist. In der Praxis ist die Ausrichtung größerer Projekte vom Wohlwollen des Landes Brandenburg abhängig, eigener Gestaltungswillen in den betroffenen Gebietskörperschaften bleibt zunehmend außen vor. Die bestehenden Förderrichtlinien zeigen aufgrund fehlender Kompatibilität zwischen den Förderprogrammen die Grenzen der Anwendbarkeit auf. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Dabei handelt es sich</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um das vom Bund weisungsfreie und an den Rahmen der Gesetze gebundene übertragene Selbstverwaltungsrecht auf Aufstellung von örtlichen Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Dennoch kann die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt. Sofern die bisherige Entwicklungstendenz aufrechterhalten bleibt, werden der erforderliche kommunale Planungsspielraum und die kommunale Selbstverwaltung in Frage gestellt.</p>		<p>Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Der Ansatz des LEP HR-Entwurfs sieht erhöhte Steuerungsbedarfe vorrangig am Ziel (Metropole) und nicht an der Quelle der Wanderungsbewegung (weiterer Metropolraum). Logisch wäre doch, diesen Ansatz solange umzukehren, bis durch Verbesserung des Wohn- und Lebenswertes der brandenburgischen Auswanderungsregionen ein gesamträumlicher Ausgleich der Wanderungsbilanz erreicht wird. Der LEP HR-Entwurf geht mehrfach auf das Thema Flüchtlingsmigration ein. Daraus abgeleitet folgender Gedanke: Die Bundesregierung sieht in Maßnahmen, die in den Herkunftsländern die Lebenssituation verbessern ein praktikables Mittel, um Wanderungsanreize zu vermindern. Der dahinter stehende Grundgedanke lässt sich durchaus übertragen. Der LEP HR-Entwurf verfestigt verzerrte Wanderungsanreize. Beispiel für einen verzerrten Wanderungsanreiz: „Ein dichtes ÖPNV-Netz in der Metropole senkt für deren Einwohner die Lebenshaltungskosten auf Kosten der Menschen im ländlichen Raum.“ Vorschlag zur Korrektur:</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorrangige Stärkung der Attraktivität des weiteren Metropolenraums (Auswanderungsregion) und Festlegung von Maßnahmen gegen die weitere Verdichtung der Metropole. Ziel der Landesregierung muss es sein, dass die betroffenen Gebietskörperschaften im weiteren Metropolenraum handlungsfähig bleiben, eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung besitzen und in der Lage sind und bleiben, den Bürgern und Bürgerinnen angemessene Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Es wird nicht ausreichen, Mittelzentren bzw. Mittelbereiche im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu benennen, es ist auch erforderlich, durch eine angemessene Finanzausstattung eigene Gestaltungsräume zu ermöglichen. Ebenso wie auf Bundesebene beim Länderfinanzausgleich müsste auch auf Landesebene ein Interesse der Landesregierung an der Aufrechterhaltung adäquater Lebensverhältnisse im Weiteren Metropolraum gegeben sein.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es zieht sich wie ein roter Faden durch den Planungsentwurf, dass der LEP HR in der vorliegenden Fassung die Entwicklung nicht lenken im Sinne von aufhalten oder bremsen, sondern weiter verstärken wird. Dabei soll der LEP HR einen gesamträumlichen Ausgleich schaffen, Wachstum im gesamten Raum ermöglichen. Schlussfolgerungen aus Fehlentwicklungen und gemachten Erfahrungen der vergangenen Planungszeiträume für die südöstlichste Randlage des „weiteren Metropolenraumes“ sucht man vergeblich. Insbesondere die Wanderungsbilanz der vergangenen Planungszeiträume dokumentiert die Ergebnisse der Landesentwicklung-warum ist sie nicht grundsätzlich, durchgängig und bei jedem Planungsschritt das Hauptkriterium der</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entscheidungsfindung (im Sinne von „Gegensteuern“). Begründung dieser Aussagen: Der Indikator zur Beschreibung der Attraktivität des südöstlichen weiteren Metropolenraumes ist die Wanderungsbilanz (Zuzüge minus Fortzüge). Sie erlaubt im Vergleich der Räume insbesondere Aussagen zum Stand und zur Entwicklung des "Wohn- oder Lebenswertes". Anders als die Bevölkerungsentwicklung insgesamt, in die über Geburten- und Sterbefälle auch der aus zurückliegenden Entwicklungen "ererbte" Altersaufbau der Einwohnerschaft eingeht, spiegelt die Wanderungsbilanz im Sinne einer "Abstimmung mit den Füßen" unmittelbar die auf der fachlichen Grundlage vergangener Landesentwicklungspläne erreichten regionalen Lebensbedingungen wider. Geringes Arbeitsplatzangebot, niedrige Löhne oder belastende Umweltbedingungen befördern Fortzüge/vermindern Zuzüge. Gute Arbeitsmarktchancen, günstige Verkehrslage und attraktive Wohnumfeldbedingungen befördern Zuzüge/vermindern Fortzüge. Es drängt sich insofern die Frage auf, auf welche Art und Weise die Landesregierung perspektivisch ein weiteres Auseinanderdriften des Metropolraumes und seines unmittelbaren Umlandes und auf der anderen Seite seines weiteren Metropolraumes im Interesse einer auf Chancengleichheit ausgerichteten Politik gewährleisten will. (Stichworte: Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge, Bürgernähe, Bürgerfreundlichkeit).</p>		<p>gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) legt Grundsätze der Raumordnung fest, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 ROG). Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG). Die Länder Berlin und Brandenburg überarbeiten derzeit die gemeinsame Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit dem Ziel eines neuen Landesentwicklungsplanes, durch den der bestehende Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden soll. Der Landesentwicklungsplan greift die übergeordneten Konzeptionen, Pläne und Programme der Europäischen Ebene und der Ebene des Bundes auf, während die nachgeordneten Regionalpläne wiederum aus dem LEP HR zu entwickeln sind. Umgekehrt werden die Entwicklungserfordernisse der Gemeinden und Regionen nach dem Gegenstromprinzip bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes im LEP HR berücksichtigt. An den Zielen des LEP HR sowie der Regionalpläne sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne auszurichten. Der LEP B-B konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum der Länder Berlin und Brandenburg die raumordnerischen Grundsätze und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Hierbei muss gemäß §. 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Artikel 8a eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden. Kernstück dieser Prüfung ist ein Umweltbericht zur Dokumentation der Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange (Betrachtung der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter). Der Landesentwicklungsplan trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion,</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen, und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Die Grundlage von konzeptionellen oder planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung ist die Kenntnis von relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends. Aufgabe der Raumordnung ist es, diese Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern. Die Städte sind Zentren und Kristallisationspunkte für die Entwicklung. Sie sind Schwerpunkte, von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge und somit Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln. Sie nehmen darüber hinaus wichtige Versorgungsfunktionen für die ländlich geprägten Räume wahr. Die ländlich geprägten Räume sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Gegenüber dem Vorgängerentwurf weist der Landesentwicklungsplan verschiedene Verbesserungen auf. So wurde die Zahl der Mittelzentren angehoben. Auch sind Ausweitungen von Siedlungsflächen festzustellen. Allerdings bleibt es bei einem starken vielfach die Gemeindeentwicklung hemmenden Freiraumschutz und einer Konzentration der sozialen Infrastruktur auf die zentralen Orte. Im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern hält Brandenburg daran fest, übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Mittel- und Oberzentren zu konzentrieren. Auf die Ausweisung von Grundzentren wird nach wie vor verzichtet. Die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, die künftig von der Regionalplanung festgelegt werden sollen stellen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine innergemeindliche Konzentrationsentscheidung dar, die gemeindliche Siedlungsentwicklung in einem Ortsteil konzentrieren.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Mit dem Ziel Z 1.1 wird die Hauptstadtregion verbindlich in drei Teilräume Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolraum (WMR) eingeteilt. Diese Einteilung basiert auf der aktuellen Raumstruktur, die anhand verschiedener Kriterien vor allem aus den Bereichen Bevölkerung, Siedlung und Verkehr sowie der vorhandenen Entwicklungsdynamik zeigt. Den Räumen Berlin und Berliner Umland wird ein erhöhter Handlungs und Steuerungsbedarf zugeordnet. Für Berlin wird bis zum Jahr 2030 ein starkes Bevölkerungswachstum von 265 000 EW (rund 7,5 Prozent) prognostiziert. Für das Berliner Umland insgesamt zeichnet sich bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungsgewinn von 45 000 Personen (knapp fünf Prozent) gegenüber dem Jahr 2014 ab, während im Berlin fernen Weiteren Metropolitanraum die Bevölkerungszahl mittel- und langfristig um 189 000 Personen (rund zwölf Prozent) sinken wird. Auch die Stadt Forst (Lausitz) weist nach wie vor Bevölkerungsverluste auf (Einwohnerzahl 1989: ca. 25.000, Einwohnerzahl am 31.12.2017: 18.714).</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Das Thema Strukturwandel in der Lausitz (Stichwort Auswanderungsregion) findet sich angesichts der immensen Bedeutung unzureichend im vorliegenden LEP HR-Entwurf wieder. Hier steht eine ganze Region auf der Kippe, die bisweilen gern als das industrielle Zentrum des Landes Brandenburg bezeichnet wird. Vor diesem Hintergrund verdient der bevorstehende Strukturwandel nicht</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Eine Präferenzierung des Metropolitanraumes ist nicht zu erkennen. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Status einer Randnotiz, sondern gehört in das Zentrum der Landesentwicklungsplanung. In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Diese pauschale Aussage bei Beibehaltung der Präferenzierung des Metropolraumes ist nicht ausreichend.</p>		<p>sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Relungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Da der Strukturwandel in der Lausitz aber ein sehr prägnantes Beispiel ist, wurde dies auch entsprechend in der Begründung herausgearbeitet.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es wird zunehmend schwieriger, größere Projekte unter Heranziehung verschiedener Fördertöpfe in Gänze zu entwickeln. Dies ist insbesondere für kleinere Gebietskörperschaften zunehmend ein Problem. Der alleinige Verweis auf integrierte regionale Entwicklungskonzepte reicht nicht aus.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Festlegungen zur Organisation und Durchführung von Projekten, würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 In Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Es wird in Anlehnung an die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße vom 25.04.2018 vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung ist nicht in ausreichendem Maße geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in unserem Landkreis bzw. in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz adäquat zu entsprechen, bedarf es hierbei einer klaren Positionierung der Landesplanung. Der Kreistag hat in einem Beschluss vom 25.04.2018 eine landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels gefordert und die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz, insbesondere im Landkreis-Spree-Neiße, als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartografisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachtenden Lausitz soll der Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) um folgendes Ziel ergänzt werden: „Räume mit besonderem Handlungsraum“ Als Räume mit besonderem Handlungsbedarf werden Gebiete im Weitem Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Gebiete dieser Art sind vorrangig zu fördern und zu entwickeln, sodass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotentiale dieser Räume gestärkt werden durch die</p>		<p>Handlungsbedarf“ auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen auch in den vom Stellungnehmenden genannten Bereichen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Förderung, Erarbeitung und Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte, die Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und gezielter Fördermaßnahmen, dem Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe, den Abbau infrastruktureller Defizite, die weitere Entwicklung und Inwertsetzung der Bergbaufolgelandschaften, die Schaffung von Synergieeffekten zwischen Gebietskörperschaften, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen, die Unterstützung bei der Bewahrung der kulturellen, religiösen und historischen Schätze der Lausitz sowie der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur, den Erhalt und die Förderung der sozialen Strukturen in den Städten und Dörfern, die Stärkung der interkommunalen, regionalen, länder- und grenzüberschreitenden Kooperation und die Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe Dies würde zum einen nicht nur zu einer Ausweitung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und Ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Der Landkreis Spree-Neiße und somit auch die Stadt Forst (Lausitz) werden perspektivisch hinsichtlich des auslaufenden Tagebaus verstärkt von diesem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sein.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen im Interesse des Strukturwandels neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Diese Forderung wurde in Form einer kleinen Kooperation von Gebietskörperschaften (Forst (L) und Döbern) und eine große Kooperation (unter Federführung der Stadt Cottbus im Verbund mit anderen Gebietskörperschaften) im Rahmen des Stadtumlandwettbewerbes erfüllt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld. Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen- und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden. Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Grundsätzlich wird begrüßt, dass die inflationäre Entwicklung und Erschließung von Gewerbegebietsflächen endlich eingedämmt werden soll. Die ständigen Erweiterungen und Neuaufschlüsse von zusätzlichen Flächen im Berliner Umland (z.B. Großbeeren) und deren vorrangige Vermarktung durch das Land Brandenburg, müssen beendet werden, um berlinferne Standorte, die seit Jahrzehnten Flächen in Größenordnung vorhalten, vorrangig zu präferieren. Damit bekommen endlich die bestehenden gewerblichen Flächenpotentiale im weiteren Metropolenraum (Stichwort Auswanderungsregion) eine Bedeutung im Wettbewerb um gewerbliche Investoren.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. Die vorgesehene Festlegung zielt daher darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Über die Bauleitplanung werden die Kurz- und mittelfristig kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen. Durch Festlegungen in den Regionalplänen können in Brandenburg die überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereiche in Ihrer Entwicklung unterstützt werden. Darüber hinaus sind für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausragender Bedeutung für die jeweilige Region in Brandenburg durch die</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Kriterien für gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sehen keine Differenzierung zwischen den Strukturräumen vor. Der Weitere Metropolenraum wird bei der Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in der Regionalplanung daher genauso berücksichtigt werden, wie das Berliner Umland. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan unterstützt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung nach Qualität und Größe geeignete Flächen vorzuhalten. Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotentiale einer Region können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte kann Synergieeffekte für Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein. Auch hier wäre es zielführend auch den Weiteren Metropolraum angemessen zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Entwicklung sollte auch im berlinfernen Raum zum Tragen kommen.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Die Stadt Forst (Lausitz) hat mit Schreiben vom 07.01.2008 einen Antrag auf Aufnahme als Standort für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den LEP Berlin-Brandenburg gestellt. Dieser Antrag wurde seitens des Landes Brandenburg positiv beschieden. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte obliegen zukünftig den Festlegungen durch die Regionalplanung. Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass Forst (Lausitz) auch zukünftig als Vorsorgestandort für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen geführt wird. Über die kommunale Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Gemeinden werden im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung beteiligt.	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es wäre zielführend, das Logistik und Industriezentrum Lausitz) in das Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und des Güterumschlags in der Hauptstadtregion aufzunehmen.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung um das "Logistik und Industriezentrum Lausitz" ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können.	nein
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Der auf Seite 32 erläuterte vorrangige Bezug aller Aktivitäten auf die (teilweise heute schon überfüllten) GVZ-Standorte im Berliner Umland wird als falsch und einseitig angesehen. Auch die einzige berlinferne Ausnahme, das GVZ Frankfurt-Oder, tangiert die Wirtschaft im östlichen Randraum des weiteren Metropolenraumes nicht. Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt werden. Insbesondere für das Thema e-commerce zeichnen sich Lagen im weiteren Metropolenraum aus. Das Logistik- und Industriezentrum Lausitz (LIZ) in Forst (Lausitz) unter dem Sammelbegriff „ergänzender Standort des kombinierten Verkehrs" zu führen wird seiner auf steigender Nachfrage nach import/exportorientierten logistischen Dienstleistungen basierenden herausragenden Bedeutung für Südbrandenburg/Ostsachsen nicht gerecht. Der Standort Forst (Lausitz) sollte aufgrund des wachsenden e-commerce als Standort GVZ e-commerce betrachtet werden.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung um das "Logistik und Industriezentrum Lausitz" ist daher nicht erforderlich, zumal Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können. Die Definition und Festlegung von GVZ ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, insbesondere zur Versorgung der Metropole und im Transitverkehr, sind leistungsfähige Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße erforderlich. Durch die Konzentration auf diese Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte sollen die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger gefördert und Umweltbelastungen, insbesondere durch den weiter zunehmenden Straßengüterverkehr, vermindert werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Da der Einzelhandel ein sehr schnelllebiges Wirtschaftszweig ist, ist immer wieder zu verzeichnen, dass landesplanerische Vorgaben der Entwicklung stets zeitversetzt nachfolgen. Zu kleinteilige landesplanerische Vorgaben erscheinen vor dem Hintergrund eines sehr flexibel agierenden Wirtschaftssektors als nicht zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Beim Thema Einzelhandel ist die Frage der vom Land angestrebten Innenentwicklung aufzuwerfen vor dem Hintergrund, dass zwar einerseits eine Funktionsmischung von Wohnen und gewerblichen Tätigkeiten im Innenstadtbereich angestrebt wird, andererseits aber</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Bei der Frage der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist gerade vor dem Hintergrund der angesprochenen Tendenz zur Verödung von Innenstädten eine strikte Berücksichtigung des Konzentrations- und des Integrationsgebotes erforderlich. Dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Tendenz zur Verödung von Innenstädten zu verzeichnen ist (Kundenverluste durch zunehmenden Internethandel, verbunden mit tendenziell abnehmender Bevölkerung). Mittelzentren und kleinere Gemeinden sind zunehmend von diesem Problem betroffen.</p>		<p>Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Durch die landesplanerische Steuerung des sortimentspezifischen Umfangs von Verkaufsflächen in großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten. Schöpfen großflächige Einzelhandelsvorhaben ein zu hohes Maß der zur Verfügung stehenden Kaufkraft ab, kann dies zu flächendeckenden Geschäftsaufgaben, insbesondere in Stadtzentren und Ortskernen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen und zur Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung führen. Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und der örtlichen Zentren als wichtige Steuerungsansätze für die räumliche Planung benannt: § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“ Die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG finden ihre Konkretisierung im zweistufigen System der gemeinsamen Raumordnungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher soll bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb Zentraler Orte erreicht werden, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches für den Zentralen Ort selbst zu nutzen. Die Stadt Forst (Lausitz) hat planerisch einen zentralen Versorgungsbereich auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Einzelhandel“ bestimmt.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Bei oberflächennahen Rohstoffen (ohne fossile Energieträger) erfolgen Festlegungen durch die Regionalplanung in entsprechenden Regionalplänen.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es ist beim Thema wirtschaftliche Entwicklung die Frage aufzuwerfen, warum man nicht mehr auf das Thema der grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen ist. Für die unmittelbare Grenzregion und speziell für die vom Berliner Raum abgekoppelten Mittelzentren wie z.B. die Stadt Forst, finden sich hierzu keinerlei Überlegungen im Landesentwicklungsplan. Dabei wäre die Frage einer grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung für den Bestand, die Sicherung und Entwicklung der Gebietskörperschaft</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Grundsätzlich ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - möglich. In § 2 LEPro 2007 wird festgestellt, dass Wachstumsmöglichkeiten insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den Zentralen Orten oder den Regionalen Wachstumskernen liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Umgang mit grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten sowie konkrete Festlegungen von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von strategischer Bedeutung. Nur eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung vermag dem „Schrumpfungprozess“ entgegenzuwirken. Das Land sollte Überlegungen anstellen/Maßnahmen vorschlagen, wie grenznahe Mittelzentren durch länderübergreifende Kooperationen profitieren könnten und hierfür auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen ohne die kommunale Selbstverwaltung durch übertriebene Mitsprache bei Projekten zu unterlaufen.</p>		<p>Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es stellt sich ganz allgemein die Frage, ob der Entwurf des LEP HR bei der ihm zugeordneten Aufgabe die wirklich prioritären Themen ausreichend im Fokus hat. In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen gelangen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten. Eine räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen auf zentralörtliche Standorte kann dem ungeplanten Ablauf dieser Prozesse entgegenwirken. Wachsende regionale Ungleichheiten beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in denen die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden und sich von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden. In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, die sozialen und technischen Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist der Einschätzung zuzustimmen, dass In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen gelangen und Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten sind Daher würde es in den nächsten Jahren notwendig sein, die sozialen und technischen Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln. Die vielfältig ausdifferenzierten Zuständigkeiten für die Daseinsvorsorge in den Kreisen, den Städten, den Gemeinden und Bezirken in den beiden Bundesländern machen es zu einer besonderen Herausforderung, fachübergreifend zu planen, zu handeln und den demografischen Wandel in seinen regional unterschiedlichen Auswirkungen gemeinschaftlich zu gestalten. Es kann aber nicht von einem Raumordnungsplan erwartet werden, alle genannten Herausforderungen für alle Gemeinden aus einer Hand "von oben" zu lösen. Eine räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen auf zentralörtliche Standorte kann einem ungeplanten Ablauf der erforderlichen Anpassungsprozesse aber entgegenwirken.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln. Die vielfältig ausdifferenzierten Zuständigkeiten für die Daseinsvorsorge in den Kreisen, den Städten, den Gemeinden und Bezirken in den beiden Bundesländern machen es zu einer besonderen Herausforderung, fachübergreifend zu planen, zu handeln und den demografischen Wandel in seinen regional unterschiedlichen Auswirkungen gemeinschaftlich zu gestalten.</p>		<p>Grundsätzlich gilt aber bei der Bewältigung der genannten Herausforderungen das Subsidiaritätsprinzip.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Der demografische Wandel wie auch der Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen verschärfen die Diskussion um die Frage der öffentlichen Daseinsvorsorge. Als öffentliche Daseinsvorsorge werden Tätigkeiten der öffentlichen Hände bezeichnet, welche einer grundlegenden Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen dienen. Als klassische Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge gelten dabei technische Infrastrukturaufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom sowie der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beantwortung der Frage, welche Güter und Dienstleistungen von öffentlicher Seite bereitgestellt werden müssen, ist durchaus umstritten und unterliegt - wie damit auch die Definition des Begriffes „öffentliche Daseinsvorsorge“ selbst - dem gesellschaftlichen Wandel. Berlin und sein unmittelbares Umland sind hinsichtlich der bereits angesprochenen Bevölkerungsentwicklung, der Altersentwicklung und hinsichtlich einer Eigendynamik bei Ansiedlungen von Betrieben bereits jetzt im Vorteil, durch eine intensiviertere Förderung dieses Raumes wird die Schere zwischen den Lebensverhältnissen im Land Brandenburg</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch größer. Insofern wäre gerade in der Peripherie des Landes Brandenburg ein höherer Handlungs- und Steuerungsbedarf gegeben und eben nicht in dem sich selbsttragenden prosperierenden Berliner Raum.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden festzulegen. Die Funktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt sowohl im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen. Diese angedachte Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird seitens der Stadt Forst (Lausitz) ausdrücklich begrüßt, besser wäre jedoch eine flächendeckende Ausweisung von Grundzentren gewesen, um dem ländlichen Raum noch mehr Chancen zu bieten.</p>		<p>explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Welche Vorzüge Grundzentren gegenüber Grundfunktionalen Schwerpunkten für den ländlichen Raum besitzen sollen, ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Räumliches Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge in der Hauptstadtregion bildet das flächendeckende System Zentraler Orte. Es wird auf Ebene der Landesplanung dreistufig differenziert ausgeprägt (Metropole, Ober- und Mittelzentren) und wird im Ergebnis der Gebietsreformen regionalspezifisch ergänzt. Aus der Abwägung zwischen den Ansprüchen der Tragfähigkeit, der Erreichbarkeit und der funktionalen Ausstattung wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum am besten geeigneten Gemeinde anhand eines themenübergreifende Indikatoren gestützten Analyseansatzes vorgenommen, die die Gemeinden in einem landesweiten Ranking vergleicht. Im den Vergleich zur Auswahl der am besten, geeigneten Gemeinde wurden nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5000 Personen als unterster Tragfähigkeitsschwelle für einen potentiellen Zentralen Ort einbezogen. Forst (Lausitz) hat hierbei 21,58 Punkte von 36 Punkten erreicht. Die Stadt Forst (Lausitz) wurde als Mittelzentrum im Weiteren Metropolraum aufgeführt.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225</p> <p>Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt. Konkrete Einteilung: Oberzentrum, Mittelzentrum Berliner Umland (BU), Mittelzentrum Berliner Umland (BU) mit Funktionsteilung (FT), Mittelzentrum (z.B. Forst (Lausitz)) und Mittelzentrum mit Funktionsteilung. § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 ROG: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen inangemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“ Mit den Zielen Z 3.1, Z 3.2, Z 3.3, Z 3.4 und Z 3.5 wird die Hauptstadtregion nach dem System der Zentralen Orte bis auf Ebene der Mittelzentren hierarchisch und räumlich konkret gliedert und damit ein räumlicher Orientierungsrahmen für die Funktionen der Daseinsvorsorge definiert. Dabei werden keine (!) Mindeststandards der Ausstattung festgelegt. Gewährleistung der Funktionen des Mittelzentrums wird angemahnt Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie. größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten in einem Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches angelegt. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, von diesem räumlichen Konzentrationsgebot dahingehend abzuweichen, dass die zentralörtlichen Funktionen von zwei Kommunen gemeinsam wahrgenommen werden. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktionstragenden Gemeinden erreicht werden. Größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport gehören gemäß den Ausführungen im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu den gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Es muss mit Bedauern festgestellt werden, dass die Gemeinden zwar gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge ausüben sollen, in der notwendigen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fördermittelpraxis des Landes Brandenburg eine Kompatibilität von Förderprogrammen und eine auskömmliche Finanzausstattung der Gebietskörperschaften aber derzeit oft nicht gegeben ist.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Entscheidend für die zukünftige Handlungsfähigkeit der Mittelbereiche innerhalb des Weiteren Metropolenraumes ist eine angemessene auskömmliche Finanzierung, die es den Mittelbereichen ermöglicht, ein Mindestmaß an öffentlicher Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Gelingt dies nicht, so wird der Trend der Schrumpfung und die Tendenz zur fehlenden Attraktivität in peripheren Lagen intensiviert und es ist mit mehr Unzufriedenheit in der unmittelbar betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Gleichzeitig divergieren die Lebensverhältnisse im Metropolraum und dessen Umgebungsbereich im Vergleich zu den peripheren Bereichen des Landes Brandenburg noch mehr („Schwächung bereits geschwächter Regionen" ohne das Aufzeigen von Lösungsansätzen hinsichtlich Problemen mit Abwanderung, Anstieg des Durchschnittsalters, zunehmender Leerstand, Ausdünnung des Angebotes für die Daseinsvorsorge).</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung Ist es Förderstrategien zu entwickeln, die den Gemeinden die angedachte Entwicklung auch ermöglichen. Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen). Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten in einem Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches angelegt. Mit der Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität In der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktionstragenden Gemeinden erreicht werden. Das Zentrale-Orte-System gewährleistet über die räumliche Konzentration und Bündelung im Sinne des Leitbilds der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in der Fläche. Dabei haben Zentrale Orte für ihren Verflechtungsbereich aufgrund ihres Aufgaben- und Bedeutungsüberschusses Leistungen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorzuhalten. Man muss diesbezüglich annehmen, dass die durch die Mittelzentren bzw. Mittelbereiche tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen werden und damit die Stabilität in der Raumstruktur erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine auskömmliche Finanzierung. In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass gerade bei größeren Projekten eine Kompatibilität von Förderprogrammen gegeben sein muss.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets, vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter. Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird. In besonderen Situationen wurden in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen auch Kreisgrenzen übergreifende Mittelbereiche ausgeprägt. Bei den Mittelbereichen konnte auf die durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) im Jahr 2009 bestimmten Zuordnungen von Gemeinden zurückgegriffen werden, die sich regelmäßig bewährt haben und mittlerweile meist auch in der gelebten Kooperation der beteiligten Kommunen ihren Niederschlag gefunden haben. Die Stadt</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forst (Lausitz) wurde gemeinsam mit dem Amt Döbern-Land als Mittelbereich deklariert. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Es muss an dieser Stelle aber nochmals daran erinnert werden, dass ohne funktionierende finanzielle Rahmenbedingungen durch entsprechende Schlüsselzuweisungen, Fördermittelbereitstellung, Ausgleiche eine gehobene Funktion der regionalen Versorgung kaum zu gewährleisten ist.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Auch wenn in den letzten Jahren insgesamt die Inanspruchnahme von Flächen für neue Siedlungen oder Verkehrs- und Infrastrukturprojekte leicht rückläufig ist, liegt die derzeitige Flächeninanspruchnahme bundesweit immer noch deutlich über dem angestrebten Ziel, das nur durch erhebliche Flächensparmaßnahmen erreicht werden kann. Die Chance für eine nachhaltige flächensparende Siedlungsentwicklung besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird. Es ist erkennbar, dass die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Grundsatz der Raumordnung einen gängigen Regelungsinhalt von Raumordnungsplänen darstellt, so auch im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Diese Entwicklung der zunehmenden Übernahme des Innenentwicklungsvorrangs in das Regelungsgefüge des ROP ist aus fachlicher Sicht zwingend notwendig, um die Flächensparziele der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Der vorliegende</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP kann zu bundesrechtlichen Bestimmungen wie dem Bauplanungsrecht nichts Abweichendes regeln. Auch wenn weitere Anforderungen an ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB gestellt werden, ändert das nichts daran, dass die bunderechtlichen Regelungen im BauGB und im ROG zu möglichst geringer Inanspruchnahme von Flächen verpflichten (§ 1 a Absatz 2 BauGB, § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG). Die landesplanerische Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung steht damit vollständig im Einklang und hätte auch nicht die Kompetenz, hiervon abzuweichen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regelungsinhalt des LEP HR-Vorentwurfes fügt sich somit im bundesweiten Vergleich in das Regelungsregime der vorliegenden ROP mit einer vergleichbaren Regelungstiefe und Bindungswirkung angemessen ein. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die planerischen Möglichkeiten (Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB bedingt durch die Novellierung des Baugesetzbuches (... Neue Schutzgüter, neue Monitoringpflichten für Gemeinden.... Bebauungspläne müssen zukünftig bei B-Plänen nach § 13 a BauGB von 3 Seiten von Bebauung umgeben sein...) über die Vorgaben der EU hinaus erschwert werden. Insofern wird die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung durch übergeordnetes Recht zunehmend erschwert, was wiederum die Handlungsmöglichkeiten der Gebietskörperschaften weiter einengt. Wie kann man dem Prinzip des Vorrangs der Innenentwicklung in Gebietskörperschaften, welches grundsätzlich und vorbehaltlos begrüßt wird, entsprechen, wenn gleichzeitig durch Bundesgesetzgebung gerade die Möglichkeiten der Innenentwicklung zunehmend erschwert werden?</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 In der Begründung zum LEP HR wird ausgeführt, dass Flächenkataster für die Gemeinden von hoher Bedeutung sind. Diese, können für die Gemeinden auch als qualifizierter „Nachweis“ für die notwendige Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verstanden werden, weil hierdurch belegt werden kann, dass Innenentwicklung de facto nicht (in ausreichendem Umfang) möglich ist. Hierbei wird erneut eine Hürde des Landes aufgebaut, um selbst bei Gemeinden, bei welchen eine Nachfrage nach Bauland in erhöhtem Maße</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhanden ist, die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Flächenkatasters gegeben ist. Die betroffenen Gebietskörperschaften müssen letztendlich diese zusätzlichen Kosten schultern.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Die Wohnsiedlungsentwicklung soll nach dem Prinzip der Bündelung und Konzentration auf den Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte sowie auf die Verdichtung innerhalb bestehender Siedlungen gelenkt werden. Neue Siedlungen sind an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen. Die Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung hat zum Ziel den höheren Entwicklungsdruck in der Metropole Berlin und im Berliner Umland auf räumlich geeignete Schwerpunkte, d.h. auf Berlin und Potsdam sowie auf die von Berlin ausgehenden leistungsfähigen Schienenverkehrsachsen zu konzentrieren, an denen sich bereits siedlungsgeschichtlich die höchste Verdichtung ergeben hat. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob der auch hier erkennbare Ansatz des Vorrangs der Innenentwicklung durch die Tendenz der Verschlechterung in der Gesetzgebung des Bundes speziell bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung an Grenzen stößt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP kann zu bundesrechtlichen Bestimmungen wie dem Bauplanungsrecht nichts Abweichendes regeln. Auch wenn weitere Anforderungen an ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB gestellt werden, ändert das nichts daran, dass die bunderechtlichen Regelungen im BauGB und im ROG zu möglichst geringer Inanspruchnahme von Flächen verpflichten (§ 1 a Absatz 2 BauGB, § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG). Die landesplanerische Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung steht damit vollständig im Einklang und hätte auch nicht die Kompetenz, hiervon abzuweichen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Gemäß dem Leitbild „Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln“ (MKRO 2016) soll in der Raumordnung ein besonderes Augenmerk unter anderem auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme gelegt werden. Als</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wesentlicher Handlungsansatz dazu sollen großräumige Freiraumverbünde geschaffen und landesplanerisch gesichert werden, um den hochwertigen Freiraum in seiner Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft, für Biodiversität und Biotopverbund, die Ökologie, Siedlungsgliederung und Erholung zu erhalten.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Warum wurden Freiraumverbundflächen im Bereich Groß und Klein Bademeusel nicht dargestellt? (Zusammenhängende Waldflächen, die der Erholung dienen) Warum wurden Freiraumverbundflächen im Bereich Groß und Klein Bademeusel nicht per Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt? (Zusammenhängende Waldflächen, die der Erholung dienen) Geschützte Waldgebiete (BE und BB) in Brandenburg sind Waldflächen, die gemäß § 12 LWaldG des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswäldern erklärt werden. Aus Sicht der Stadt Forst (Lausitz) handelt es sich hierbei um ein riesiges zusammenhängendes Waldgebiet, dass der Bevölkerung der Stadt Forst (Lausitz) und auch für umliegende Gemeinden eine Erholungsfunktion bietet. Freiraumverbundflächen können die potentielle Gefahr der Aufstellung von Windkraftanlagen ganz wesentlich mindern. Beispiel: Sofern der sachliche Teilregionalplan Windkraftnutzung der Region Lausitz-Spreewald aus irgendeinem Grunde rechtlich vor Gericht gekippt werden würde, würde die o.a. zusammenhängende Waldfläche zwischen Klein Bademeusel und Schacksdorf von Investoren wieder für Windkraftnutzung in Frage kommen. Das Ergänzungskriterium Wald-/Erholungsgebiete baut auf den Grundlagen „Wald mit Potential für die Erholungsnutzung im Umkreis von Städten ab 5.000 Einwohner als</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Kriterienauswahl zur Herleitung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes erfolgt nach raumordnerischen Kriterien und ist nicht auf die Verträglichkeit oder Verhinderung einzelner Freiraumnutzungen wie der Windenergienutzung ausgerichtet. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Fachrechtliche Schutzausweisungen und Vorschriften wie z.B. die Ausweisung von Geschützten Waldgebieten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Große zusammenhängende Waldgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Auch aus den anstelle der Waldfunktionenkartierung aufgenommenen Ergänzungskriterien zur Auswahl hochwertiger Waldgebiete mit Standorteignung für Erholungsfunktion ergibt sich auf Grundlage der gesamträumlichen Methodik keine Erweiterung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der rechtswirksame sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" Lausitz-Spreewald (Bekanntmachung vom 16.06.2016) legt im genannten Bereich kein Windeignungsgebiet fest. Eine dementsprechende Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens "Windpark Bademeusel" obläge der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Quellorte" und die Erreichbarkeit innerhalb von 15 Minuten (mit dem Auto). Diese Kriterien sind am aufgezeigten Standort eindeutigerweise gegeben.</p>		<p>ihrer kommunalen Bauleitplanung.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es existieren verschiedene Verkehrs- und Entwicklungskorridore mit strategischer Bedeutung für die Stadt Forst (Lausitz) (Ostsee-Adria Entwicklungskorridor, ED-C III European Development Corridor III via regia, DPERON, COINCO, Blaue Banane, SIC), die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg aber nicht benannt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Informelle Diskussionen auf Projektebene tragen zur Einschätzung von Entwicklungspotenzialen und Strategiebildung fach-, grenz- und Ebenen übergreifend bei. Dennoch ist es keine Aufgabe der Landesentwicklungsplanung, vergangene und künftige strategische Überlegungen im Einzelnen oder Ideen aus Projekten in einem Landesentwicklungsplan zu nennen und zu erörtern. Diese werden in vielfältigen Formen der strategischen Diskussion kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf durch raumordnungsplanerische Festlegungen unterstützt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Der Verkehrsraum der Hauptstadtregion ist ein zentraler Knoten im transeuropäischen Netz und wird dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Fernverkehrsnetz im Straßen- und Schienenverkehr auf Berlin als Zentrum der Hauptstadtregion ausgerichtet ist und dass die Teilräume in Brandenburg über das auf Berlin ausgerichtete Netz an den Fernverkehr angeschlossen werden. Ergänzt wird dieses Netz auf großräumiger und überregionaler Ebene durch ein gut funktionierendes Verkehrsnetz zwischen den mittel- und oberzentralen Orten in Brandenburg, die die Grundlage für eine flächendeckende Raumschließung bilden. Der LEP Berlin-Brandenburg trifft keine ausreichenden Aussagen zur Entwicklung/zum Ausbau grenzüberschreitender Infrastruktur. Hierbei ist zu beachten, dass die deutsch-polnischen</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Der Plansatz III. 7.1.1 mit dem Inhalt, dass die großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist über die transeuropäischen Verkehrskorridore zu entwickeln ist, basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über die Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V). Die TEN-V entsprechen somit dem Willen insbesondere der benachbarten EU-Mitgliedsstaaten und sind daher eine geeignete Grundlage, grenzüberschreitende Verkehrsinfrastrukturen wirksam zu entwickeln. Auf nachvollziehbare Entwicklungen und den Ausbau grenzüberschreitender Infrastruktur nach Polen und anderen europäischen Metropolregionen und Städten gehen die Plansätze III.7.1.2 und III.7.1.3 ein. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachbarbeziehungen und wirtschaftlichen Verknüpfungen der Regionen beidseitig der Grenze zunehmend an Bedeutung gewinnen.</p>		<p>Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es ist festzustellen, dass die wirtschaftliche und damit verbundene infrastrukturelle grenzüberschreitende Verflechtung im LEP eine zu geringe Bedeutung erfährt. Gerade ist diese ist für den erweiterten Metropolenraum von immenser Bedeutung.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber misst den grenzüberschreitenden Verflechtungen ebenfalls große Bedeutung bei. Entsprechend dem Planungsauftrag auf Landesebene wurden diese in den entsprechenden Plansätzen, insbesondere durch die Einordnung in die Strategie der Transeuroäischen Netze. Zusammen mit den Festlegungen in den Kapitel II; Kapitel III 2 ,III 7 und III 9 sind damit die landesplanerischen Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden internationalen Flughafensystems, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden. Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst auf nur einen Flughafen konzentriert werden. Es soll eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr, angestrebt werden. Die für den Flughafen sowie für seine Funktionsfähigkeit notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Für die allgemeine Luftfahrt sollen ergänzend regionale Flugplätze geschaffen werden. Der Anteil des</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte für Flughäfen erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kurzstreckenluftverkehrs soll zugunsten des Eisenbahnfernverkehrs erheblich verringert werden. Vor dem Hintergrund, dass der Flughafen Berlin-Schönefeld hinsichtlich der prognostizierten Steigerungsraten eine begrenzte Kapazität hat, sollte offen ausgesprochen werden, dass ein zweiter großer Flughafen bei einer Metropole wie Berlin perspektivisch zwingend erforderlich ist.</p>			
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Engpässe, die die Verlagerung von Transporten auf die Schiene behindern, sind dringend zu beheben. Hierzu zählt insbesondere die Elektrifizierung der Strecke Cottbus Forst (Lausitz) und der zweigleisige Ausbau der Strecke Cottbus-Lübbenau.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des Schienen(güter)verkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Der LEP setzt auf eine neue und höhere Bereitschaft zur Mobilität (Entfernung Wohnen und Arbeit, Zentralisierung des gehobenen Bedarfs und fachärztliche Betreuung). Bereitschaft zur Mobilität heißt aber auch etwas für das Straßen, und Schienennetz zu tun. Der ÖPNV muss weiter ausgebaut, verstetigt und attraktiviert werden. Hier können nicht nur allein wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen (Fragen der Auslastung und Betriebskosten). Dazu zählt auch, dass Fahrpreise bezahlbar bleiben und das auch hier der Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung gelten sollte (Anbindung aller Siedlungsgebiete an das ÖPNV-Netz, mehrmals tägliche und regelmäßige Angebote). Berücksichtigung muss dies vor allem in der berlinfernen Region.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225</p> <p>Speziell der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in den letzten Jahren einem enormen technischen Fortschritt unterlegen. Im Bereich der Windkraft haben sich die Leistungsstärke der Anlagen, die Nabenhöhe sowie die Gesamthöhe dieser Anlagen ganz wesentlich erhöht. Es ist in den betroffenen Gemeinden zunehmend der Trend zu Kritik an Windparks zu verzeichnen, insbesondere dann, wenn zusammenhängende Waldflächen betroffen sind. Versäumt wurde insbesondere, dass erhöhte Abstandsflächenregelungen von Siedlungsbereichen entsprechend der Nabenhöhe festgeschrieben wurden. Wird sich an der pauschalen Aussage zum Landesentwicklungsplan, dass die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen sind, im weiteren Verfahrensverlauf etwas ändern? Möglich wäre es hier, die Formulierung wie folgt zu verändern: „erneuerbare Energien unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes in angemessenem Umfang auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch unter Einbeziehung der Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.“</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2).</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225</p> <p>Speziell in den Siedlungsbereichen muss bei betroffenen Bereichen seitens des Landes Brandenburg mit der erforderlichen Sensibilität vorgegangen werden, da die Festsetzung an sich dann wiederum in Eigentumsrechte eingreift und möglicherweise bei Wohnhäusern und Gewerbebetrieben zu nicht unerheblichen Wertverlusten führt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Fachdaten. Damit wird den vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Nach wie vor verursacht die Nutzung fossiler Energieträger für Energieerzeugung, Verkehr sowie Industrie und Gewerbe hohe CO₂-Emissionen. Für eine Übergangszeit hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die Frage der Endlichkeit von Braunkohletechnologie grenzüberschreitend zu betrachten ist und angegangen werden sollte. Es ist nicht zweckmäßig, unmittelbar an der deutschen Grenze Braunkohletagebaue zu schließen und wenig Kilometer entfernt tatenlos zuzusehen, dass ein neuer Tagebau auf polnischem Gebiet aufgeschlossen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach der Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Der Landesentwicklungsplan hat eine rechtliche Wirkung ausschließlich für die Länder Berlin und Brandenburg, nicht auf benachbarte Bundesländer oder Staaten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Forst (Lausitz) - ID 225 Auf der Karte zum Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 2. Entwurf vom 19. Dezember 2017 wurde steht bei dem Begriff Mittelzentrum das Ziel 3.5. im Begründungsteil zum 2. Entwurf des LEP HR vom 19. Dezember 2017 in der Überschrift Ziel 3.6, Mittelzentren.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Danke für den Hinweis. Hier handelt es sich um ein offenbares Synchronisierungsdefizit. Die Verknüpfung wird korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228 Wir stellen fest, dass mit dem 2. Entwurf des LEP-HR Festlegungen getroffen werden sollen, die in keinster Weise erkennen lassen, dass sich auch Regionen wie die unsere im Land Brandenburg entwickeln</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollen bzw. dürfen. Eine Landesplanung soll behutsam erfolgen, so dass nicht nur die größeren Orte Entwicklungschancen erhalten, sondern auch die kleinen. Die Hauptstadt Berlin prosperiert, was sich in einem sich immer weiter ausdehnenden "Speckgürtel" manifestiert. Da geeignete Entwicklungsflächen in Berlin mittlerweile sehr rar sind, rücken die Randgemeinden in den Fokus. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist zwar keine Randgemeinde, könnte aber in gewissem Maße auch an der Entwicklung Berlins partizipieren, wenn diese Möglichkeiten nicht durch eine strikte Landesplanung eingeschränkt werden. Im Übrigen zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass eine solche Planung nach dem Grundsatz „Stärken stärken“ auch zur „Stärkung der Schwächen“ führte, d. h. zu Nachteilen für die ländlichen Räume, die ohne diesen Grundsatz nicht eingetreten wären. Als Beispiel wollen wir die nicht mehr mögliche Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU), den Wegfall der weiterführenden Schule, den Mangel an Dienstleistung/Gewerbe/Lehrern/Ärzten und Fachkräften für unsere Regionen benennen. Aus den v. q. Gründen lehnt die Stadt Fürstenberg/Havel den Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung ab.</p>	<p>Europa</p>	<p>Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Ein Wegfall von Förderungen für Unternehmen, die Schließung von Schulen oder der Ärztemangel können nicht mit Instrumenten der Raumordnung aufgehalten oder aufgefangen werden. Insofern geht die Vorstellung, den Strukturwandel oder Prozesse des demografischen Wandels zu problematisieren oder diese als Ergebnis verfehlter staatlicher Politiken darzustellen, an der Darstellung von Rahmenbedingungen vorbei.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228</p> <p>An der Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkttorte wird im 2. Entwurf des LEP HR weiterhin festgehalten. Die geplanten Grundfunktionalen Schwerpunkttorte eignen sich nur bedingt dazu, die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren zu liefern, da allein eine Ausweisung als Schwerpunkttort nicht dazu dient, zentrale Versorgungsfunktionen zu erhalten bzw. zu schaffen. Bei der Ausformung als Zielfestlegung bleiben weiterhin Vorbehalte hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit bei der Wahrnehmung der Grundversorgung bestehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beinhaltet keinen unmittelbaren Handlungs- oder Planungsauftrag an die Gemeinden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	ja
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228</p> <p>Private einheimische Bauinteressenten haben kaum eine Chance, in Fürstenberg/Havel ein Baugrundstück erwerben zu können. Des Weiteren steigt die Nachfrage ortsfremder Interessenten nach bezahlbarem Wohnraum oder nach Wohnbauflächen, da die sehr gute Anbindung nach Berlin über die B96 und die Bahnlinie Berlin-Rostock sowie die Landschaft rund um die Stadt Fürstenberg/Havel eine hohe Wohnqualität versprechen. Des Weiteren sind mit gesetzlichen Vorgaben im Bereich Naturschutz und Baurecht bereits jetzt Regelungen getroffen worden, um die Siedlungsentwicklung steuern zu können. Somit sind ausufernde Siedlungsentwicklungen bereits von vornherein ausgeschlossen. Die</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung bzw. ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aktuell geplanten Festlegungen im LEP HR greifen deshalb unangemessen in die Planungshoheit der Stadt ein. Die Stadt wird in ihrer Eigenentwicklung derart eingeschränkt, dass sie eine bedarfsgerechte und flexible Planung/Entwicklung nicht mehr leisten kann.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228 Der örtliche Bedarf soll auf 1 ha /1000 Einwohner festgesetzt werden. Darauf sind nicht umgesetzte Planungen der Gemeinden, die vor dem 15. Mai 2009 in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt wurden, anzurechnen. Fürstenberg/Havel hat 5905 Einwohner (Stand: 02.01.2018). Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wäre innerhalb von 10 Jahren die Entwicklung von 5,905 ha zusätzlicher Wohnbauflächen möglich. Davon abzuziehen sind dargestellte bzw. festgesetzte Flächen, die noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Fürstenberg/Havel hat für die Ortsteile Himmelpfort und Bredereiche rechtswirksame Teil-Flächennutzungspläne (Teil-FNP) aus dem Jahr 2003. Die hier dargestellten Wohnsiedlungsflächen, die noch nicht bebaut oder erschlossen sind, sollen in die Bilanzierung einfließen. Die gekennzeichneten Wohnsiedlungsflächen sind Privateigentum, die Stadt hat hier keine Einflussmöglichkeiten. Auch ist fraglich, ob die Flächen auf Grund von mittlerweile veränderten gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Naturschutzrecht, entwickelt werden können. Eine</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bilanzierung dieser Flächen schließt die Entwicklung auf anderen in Frage kommenden Flächen damit aus.</p>		<p>erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<hr/>			
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228 In der aktuell vorliegenden Festlegungskarte ist auszumachen, dass der Freiraumverbund im Nordosten der Stadt Fürstenberg/Havel erweitert wurde und nun direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Lychener Chaussee“ angrenzt. Eine geplante Erweiterung des Gewerbegebietes und damit eine Entwicklung der östlich angrenzenden städtischen Flächen (ehemaligen Konversionsflächen) wären damit ausgeschlossen. Wir fordern eine entsprechend reduzierte Darstellung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Die Ortslage von Fürstenberg/Havel ist in der Festlegungskarte als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit die genannten Gewerbe- bzw. Konversionsgebiet im Randbereich des Freiraumverbundes liegen, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszuliegen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar.			
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228</p> <p>Im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP-HR wurden u. a. Änderungen in der Darstellung des Freiraumverbundes vorgenommen. Auf Grund des verwendeten Maßstabes von 1:300.000 waren die Änderungen in der Festlegungskarte zum LEP-HR aber weiterhin schwer zu identifizieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 228 Aus den vorgelegten Planunterlagen war nicht zu entnehmen, wie mit den Hinweisen zum 1. Entwurf des LEP HR umgegangen wurde. Auch erschwerte eine veränderte Gliederung und Struktur der Planinhalte die Lesbarkeit des 2. Planentwurfs.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Unter der Überschrift „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ wird die Vernetzung von Schiene und Straße zur Koordinierung der Waren- und Verkehrsströme angesprochen. Auch hier werden die Wasserstraßen ausgenommen und es fehlt ein Bekenntnis zum benötigten Ausbau der Infrastruktur, insbesondere dem Neubau der Schleuse in Fürstenwalde/Spree. Mit einer Länge von 67 m stellt die vorhandene Schleuse einen echten Engpass gemäß EU-Verordnung 1315/2013, Art. 4b dar. Die Beseitigung dieses Engpasses sollte klar benannt und gegenüber dem Bund aktiv eingefordert werden.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Sowohl im LEPro §7 (1), als auch in G 2.4 des LEP HR wird auf die Bedeutung der Wasserstraßen bzw. die Notwendigkeit von leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße zur Abwicklung eines umweltgerechten Güterverkehrs und zur Stärkung der Logistikfunktion in der Hauptstadtregion, explizit hingewiesen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Festlegungen zu Wasserstraßen, die insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken dienen, sind Aufgaben der Fachplanung. Dies gilt auch für den Aus- bzw. Neubau von Schleusenanlagen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 In der Begründung zu diesem Grundsatz ist ausgeführt, dass die öffentlichen und privaten Häfen der Region zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und des Güterumschlages in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gehören. Damit ist eine Darstellung des Hafens Fürstenwalde in der Festlegungskarte</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die öffentlichen Binnenhäfen sind als nachrichtliche Übernahme in der Festlegungskarte dargestellt. Private Binnenhäfen, wie der Hafen Fürstenwalde, unterliegen - wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Landesplanung keinen Einfluss und die Zahl und Standorte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerechtfertigt. Außerdem sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass die Erhaltung und bedarfsgerechte Erweiterung von Logistikstandorten auch die Ertüchtigung der Wasserstraßeninfrastruktur (Schleusen) voraussetzt.</p>		<p>können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll. Der Erhalt und die bedarfsgerechte Erweiterung von Logistikstandorten ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Dies gilt auch für die Ertüchtigung von Wasserstraßeninfrastruktur.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Die Stadt Fürstenwalde/Spree begrüßt die Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels und seiner Ansiedlung in den Zentralen Orten.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Die Möglichkeit zur Veränderung genehmigter großflächiger, städtebaulich nicht integrierter Einzelhandelsstandorte wird kritisch gesehen. Insbesondere in Verbindung mit dem Grundsatz 2.11, der eine Bindung der sortimentsspezifischen Kaufkraft bis 25 Prozent im einschlägigen Bezugsraum als zumutbar einstuft, werden weder die Zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde noch die Nachbargemeinden oder benachbarten Zentralen Orte ausreichend geschützt. Auch eine Umverteilung von Verkaufsflächen innerhalb der zentrenrelevanten Sortimente kann bei einem großen Einkaufszentrum wie z. B. dem A 10 Center zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Umland führen. Während das Einkaufszentrum dadurch seine Attraktivität sichern oder gar vergrößern kann, müssen die Nachbargemeinden um den Erhalt</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Möglichkeit zur Veränderung genehmigter großflächiger, städtebaulich nicht integrierter Einzelhandelsstandorte ist im Ergebnis der Abwägung zwar zu begrenzen, kann aber nicht vollends verwehrt werden. Insoweit werden weder die Zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde noch die der Nachbargemeinden oder benachbarten Zentralen Orte absolut geschützt. Eine Umverteilung von Verkaufsflächen innerhalb der zentrenrelevanten Sortimente kann bei einem großen Einkaufszentrum zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Umland führen, ist aber gerade dann nicht zu steuern, wenn keine Bauleitplanung erforderlich ist. Das Ziel 2.10 kann insoweit nicht dahingehend ergänzt werden, dass bei beabsichtigten Umverteilungen innerhalb der zentrenrelevanten Sortimente ein Einzelhandelsgutachten zu erstellen ist, um die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer Geschäfte bangen, welche die betroffenen Sortimente anbieten. Das Ziel 2.10 sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass bei beabsichtigten Umverteilungen innerhalb der zentrenrelevanten Sortimente verbindlich ein Einzelgutachten zu erstellen ist, um die wahrscheinlichen Auswirkungen beurteilen zu können.</p>		<p>wahrscheinlichen Auswirkungen beurteilen zu können.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Der Grundsatz 2.11 sollte für den nicht integrierten Bestand großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen. Für diese Fälle sollten verschärfte Regeln gelten. Durch Rechtsprechung ist belegt, dass es auf den konkreten Einzelfall ankommt und außer dem Kaufkraftabfluss noch eine ganze Reihe weiterer Faktoren in die Prüfung einzubeziehen sind. Mehrfach wurden bereits bei einem Kaufkraftabfluss von 10 Prozent negative städtebauliche Auswirkungen nachgewiesen. Insofern sind die im Grundsatz 2.11 genannten 25 Prozent sortimentspezifischer Kaufkraft aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen. Zum einen ist der einschlägige Bezugsraum nicht definiert. Im 2. Entwurf des LEP HR finden sich keine Flinweise auf die Versorgungsbereiche der Mittelzentren. Damit ist es jedem Zentralen Ort selbst überlassen, welcher Bezugsraum zum Ansatz genommen wird. Außerdem sind weder die sortimentspezifische Kaufkraft dieses Raums bekannt noch kann überprüft werden, wann tatsächlich 25 Prozent davon abgeschöpft werden. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass sich die Größenordnung von 25 Prozent in anderen Bundesländern bewährt hat. Zumindest in den Landesentwicklungsplänen der benachbarten Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern nehmen die Regelungen zum</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Im 2. Entwurf des LEP HR finden sich zwar Hinweise auf die Versorgungsbereiche der Mittelzentren, aber keine verwaltungskongruente Festlegung. Damit ist der Zentrale Ort selbst gefordert, den Bezugsraum in Abstimmung mit den benachbarten Zentralen Orten abzugrenzen. Die sortimentspezifische Kaufkraft dieses Raums kann ermittelt werden und insoweit auch eine Prognose abgegeben werden, durch Vorhaben welcher Größe 25 Prozent der Kaufkraft gebunden sein würden. Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Es</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächigen Einzelhandel keinen Bezug auf diesen Grenzwert. In Bayern gibt das Landesentwicklungsprogramm zwar numerisch präzise Quoten der Kaufkraftbindung vor, differenziert diese jedoch in Abhängigkeit von den Sortimenten und der Größe des Verflechtungsraumes. Die Stadt Fürstenwalde/Spree schlägt deshalb eine Änderung des Grundsatzes 2.11 dahingehend vor, durch eine Einzelfallprüfung nachzuweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde, der Nachbargemeinden und der benachbarten Zentralen Orte zu erwarten sind.</p>		<p>kann somit auch durch eine Einzelfallprüfung nachgewiesen werden, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde, der Nachbargemeinden und der benachbarten Zentralen Orte zu erwarten sind.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Der Absatz 2 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkten insgesamt 1.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung zusätzlich zur Nahversorgung zulässig sind.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Ein Anlass für die angeregte Konkretisierung des Absatzes 2 ist nicht erkennbar, da die vorgesehene Festlegung bereits zum Regelungsgegenstand hat, dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkten insgesamt 1.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung zusätzlich zur Nahversorgung zulässig sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Innerhalb dieses Ziels sollten auch die ortsspezifischen Sortimentslisten aus den Einzelhandelskonzepten der Gemeinden Berücksichtigung finden und nicht nur die Sortimentszuordnungen aus Tabelle 1 (Liste der zentrenrelevanten und der nicht-zentrenrelevanten Sortimente).</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Kompetenz, die Sortimentslisten durch ortsspezifischen Sortimentslisten aus den Einzelhandelskonzepten ggf. zu ergänzen, liegt bei den Gemeinden. Dies wird im Text der Begründung verdeutlicht.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Planansatz zur Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in nicht integrierten Lagen mit negativen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche wird begrüßt. In der Praxis wird das Agglomerationsverbot in der vorliegenden Form vermutlich kaum erfolgreich zur Anwendung kommen. Zwar wird den Gemeinden im 2. Entwurf des LEP HR nicht mehr vorgeschrieben, Agglomerationen durch Bauleitplanung entgegen zu wirken. Es sind jedoch unverändert allein die Gemeinden, die durch ihre Aktivitäten Agglomerationen verhindern können. Das ist zunächst der Tatsache geschuldet, dass nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen bei der Genehmigung keiner Prüfung durch die Raumordnung und Landesplanung unterliegen, sondern sowohl im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch als auch in Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Gewerbegebieten allgemein zulässig sind und somit ein Anspruch auf Genehmigung besteht. Damit sind wieder die Gemeinden in der Pflicht, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen unerwünschte Konzentrationen nicht großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verhindern. Im unbeplanten Innenbereich bietet § 34 Abs. 3 BauGB eine Hilfestellung, da von den Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden ausgehen dürfen. Die Nachweispflicht liegt bei Vorhaben unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit bei den Gemeinden, welche die Kosten für entsprechende Gutachten zu tragen haben. Danach würde sich erneut die Frage stellen, ob negative Auswirkungen bereits bei einer Kaufkraftumverteilung von 10 Prozent oder aber erst bei 25 Prozent, wie in Grundsatz 2.11 genannt, einsetzen.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Zweifellos sind primär die Gemeinden in der Pflicht, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen unerwünschte Konzentrationen nicht großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verhindern. Es stellt sich ausweislich der vorgesehenen Festlegung gerade nicht die Frage, ob negative Auswirkungen bereits bei einer Kaufkraftumverteilung von 10 Prozent einsetzen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Im Absatz 1 ist Fürstenwalde/Spree als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum benannt. Die Stadt begrüßt diese Festlegung und sieht sich in der Lage, ihre Versorgungsfunktion sowohl für die eigenen Bewohner als auch für die Bewohner ihres Mittelbereichs zu erfüllen.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Hier wird in Einzelkarten dargestellt, aus welchen Gemeinden ein Zentraler Ort im motorisierten Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar ist. Das verwendete Rechenmodell erscheint nicht plausibel. So ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) aus Fürstenwalde/Spree und noch westlich davon gelegenen Teile von Grünheide in 30 Minuten erreichbar sind, andererseits aber bei der Darstellung für das Mittelzentrum Fürstenwalde/Spree auf Seite 277 die gleiche Fahrtzeit nur bis zur Gemeindegrenze von Frankfurt (Oder) reicht. Angesichts des erklärten Ziels der Unabhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr sollte dieser nicht als alleiniges Kriterium zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte eingesetzt werden.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Der Untersuchungsansatz zur Erreichbarkeitssituation im Individualverkehr der Zentralen Orte beruht auf einer Weiterentwicklung und Verfeinerung einer bundesweit einheitlich angewendeten Methodik des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und unterliegt als Modelldarstellung einzelnen normativen Setzungen. Ausgehend von der Definition von Ortsmitten als Bereiche höchster Ortszentralität und einem weiter verdichteten System von Messpunkten im aktuellen, nach Leistungsparametern gestuften Straßensystem der Hauptstadtregion werden Erreichbarkeiten gemessen und für zwischen den Messpunkten liegende Flächen interpoliert, wobei die Messpunktdichte v.a. mit der Siedlungsdichte leicht variiert. Für einige größere Gemeinden wurde aufgrund der durch Besiedlung und Bebauung größeren Raumwiderstände im Sinne eines Minutenaufschlags der gewählte Ortsmittelpunkt zu einem Bereich gepuffert. Dieser Aufschlag beläuft sich für Fürstenwalde/Spree auf 3, für das größere Frankfurt (Oder) auf 5 Minuten. Insofern wird für diese beiden Gemeinden, insbesondere Frankfurt (Oder) eine leicht größere Reichweite modelliert. In der kartografischen Ergebnisdarstellung zu den mittelzentralen Erreichbarkeitsräumen für die Gemeinden ist in der Zweckdienlichen Unterlagen eine redaktionelle Generalisierung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Kenntnisnahme	nein
Die Stadt Fürstenwalde/Spree gehört zu den Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, von denen aus die Metropole über die Schiene in weniger als 60 Minuten erreichbar ist. Die Stadt ist bereit und in der Lage, eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion zu übernehmen.			
Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, um ein auf landesplanerischer Ebene letztabgewogenes Ziel festzulegen, das teilträumlich die Entwicklungsmöglichkeiten von Nutzungen einschränkt. Ziel der Regelung ist es daher, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen	nein
Die in Absatz 2 definierte Ausnahme, nach der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen unter bestimmten Voraussetzungen Teilflächen des Freiraumverbundes in Anspruch genommen werden können, gibt Anlass zu Bedenken. Nachdem ein detailliertes Kriteriengerüst zur Abgrenzung des Freiraumverbundes aufgestellt wurde, eine Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und räumlichen Anforderungen stattgefunden hat und die Bedeutung des Freiraumverbundes für die Menschen, aber auch für Pflanzen und Tiere, den Klimaschutz u. a. Bereiche umfangreich dargelegt wurde, wird durch diese Ausnahme die in Absatz 1 genannte			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung des Freiraumverbundes ad absurdum geführt. Denn bei der Abgrenzung wurden bereits die baulich geprägten Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen und der Gestaltungsraum Siedlung gemäß Ziel 5.6 Absatz 1 dieses Planentwurfs berücksichtigt. Um diesen lebenswichtigen Raum dauerhaft zu erhalten, sollte auf die Benennung der Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen als Ziel des Landesentwicklungsplanes verzichtet werden. Stattdessen sollte im Einzelfall Über ein Zielabweichungsverfahren geprüft werden, ob eine Ausnahme vertretbar ist.</p>		<p>Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Ausnahmeregelungen innerhalb von Zielen der Raumordnung dienen dazu, präzise zu beschreiben, in welcher Situation diese für vorhersehbare und raumordnerisch erforderliche Fallkonstellationen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Dementsprechend sichern die vorgesehenen Ausnahmeregelungen die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen, die bereits auf landesplanerischer Ebene als überwiegende Belange gegenüber dem Freiraumschutz identifizierbar sind. Das auf den atypischen Einzelfall abzielende Instrument der Zielabweichung ist hierfür nicht geeignet.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 In der Nebenkarte mit der Zwischenüberschrift „Funktionales Verkehrsnetz“ sind das Transnationale Verkehrsnetz sowie großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindungen dargestellt, die Bundeswasserstraßen fehlen unverändert. Für die großräumigen und überregionalen Wasserstraßen sollte unter Verweis auf die hohe Bedeutung für den Gütertransport eine adäquate Darstellung in der Nebenkarte erfolgen. Die benachbarten Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben in ihren Landesentwicklungsplänen jeweils umfangreiche Aussagen zur Entwicklung ihrer Wasserstraßen und der dazugehörigen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Ein über die im LEPro in § 7 getroffenen Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgaben der Fachplanung. Die Identifizierung und Festlegung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur getroffen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum in Berlin und Brandenburg keine strategischen Aussagen für dieses wichtige Verkehrsnetz erfolgen. Den Zielsetzungen des LEPro 2007 bezüglich der Verkehrsentwicklung wird mit dem 2. Entwurf zum LEP HR nicht vollständig entsprochen. Die in § 7 Abs. 3 LEPro beabsichtigte „...umwelt-, sozial- und gesundheitsverträgliche Verkehrsentwicklung durch integrierte Verkehrsplanung unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und -arten ...“ findet sich in den Zielen 7.1 und 7.2 sowie dem Grundsatz 7.4 nur bedingt wieder. Allein die einmalige Erwähnung der Wasserstraßen in der Begründung auf Seite 115 lässt vermuten, dass die Ziele der Verkehrsentwicklung auch für das wichtige Wasserstraßennetz gelten sollen. Im Widerspruch dazu steht jedoch die Nebenkarte „Funktionales Verkehrsnetz“ zur Festlegungskarte, in der nur Straßen- und Schienenverbindungen dargestellt werden. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zur Nebenkarte auf den Seiten 1 und 2 dieses Schreibens verwiesen. Angesichts der wachsenden Transportvolumina insbesondere zwischen Ost und West und der bereits heute vorhandenen Überlastung der Straßen- und Schieneninfrastruktur in Berlin und einigen Teilen Brandenburgs sollten die großen Kapazitätsreserven der Flüsse und Kanäle besser genutzt werden.</p>		<p>Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Relevant hierfür sind die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dagegen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. touristischen Zwecken. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von Wasserstraßen ist daher nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung, hierfür entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 In der Festlegungskarte sollte unter den nachrichtlichen Übernahmen auch die internationale Wasserstraße E-30 (Oder) als Wasserstraße mit nationaler und internationaler Bedeutung dargestellt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Wegen der expliziten Aufforderung in Art. 8 Abs.1 des Landesplanungsvertrages, im LEP die Hoheitsgrenzen kenntlich zu machen, ist hinsichtlich der Frage der Über-/ bzw. Unterlagerung dem Element „Landesgrenze“ ein Vorrang ggü. den ggf. darunter liegenden topografischen Information der Wasserstraßen eingeräumt worden. Da es sich jeweils um keine raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229</p> <p>In der Festlegungskarte sollte der Hafen Fürstenwalde dargestellt werden. Er gehört neben den öffentlichen Häfen in Rüdersdorf und Eisenhüttenstadt zu den landesbedeutsamen Häfen der Region. Eine Darstellung dieses privaten Hafens ist gerechtfertigt, da sich private Binnenhäfen funktionstechnisch und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht von öffentlichen Häfen unterscheiden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Festlegungen handelt, sondern topografische Informationen, ist im Sinne der Normenklarheit kein Zielkonflikt erkennbar. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die dargestellten topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p> <p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten. Private Häfen gehören nicht zu dieser Kategorie und unterliegen nicht der Planung durch die öffentlichen Hände. Insofern sind diese als logistische Einrichtungen in privater Betreiberschaft existent, bedürfen aber keine nachrichtlichen Darstellung im amtlichen Kartenwerk.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 229 Die Kartengrundlage im Gemeindegebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree ist fehlerhaft. Während das ca. 35 ha große Gewerbegebiet Hegelstraße nördlich der Bahn nur andeutungsweise als Siedlungs- und Verkehrsfläche dargestellt wurde, erfolgte im Westen an der Grenze zur Gemeinde Grünheide, Ortsteil Hangelsberg eine Siedlungsdarstellung für eine Waldfläche.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Die Bevölkerungsstatistiken und Prognosen des Landes unterschieden sich in der Vergangenheit teilweise stark von den Daten vor Ort. Hier wird Abgleich der Daten und Prognosen eingefordert.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.	
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Die weitere Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums mit der Stadt Senftenberg wird begrüßt. Die Zusammenarbeit als gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung hat sich unter anderem hinsichtlich der Infrastrukturentwicklung sowie - betreibung im Lausitzer Seenland (gemeinsamer Zweckverband), der gemeinsamen Wohnungsgesellschaft, der Tourismusedwicklung (gemeinsamer Tourismusverband), Wirtschaftsförderung (z.B. gemeinsamer Regionaler Wachstumskern), Ausbildungsinitiativen (z.B. Auszubildenden-Messe), Kultur (z.B. Theaterverein), Katastrophenschutzplanungen (abgestimmter Ausbau Feuerwehr- und Katastrophenschutz Technisches Zentrum in Großräschen) und der Einzelhandeientwicklung (gemeinsames Einzelhandelskonzept mit aktueller gemeinschaftlicher Fortschreibung in 2018) in guter Weise bewährt und kommt der regionalen Entwicklung, insbesondere der Umlandentwicklung nachweisbar zu gute.</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Die Ausstattung der Mittelzentren zur Umsetzung der Aufgaben entsprechend der Umlandfunktion ist auch bei der Ausweisung von neuen Zentralen Orten (z.B. grundfunktionale Schwerpunkte) nicht einzuschränken.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg und damit die Frage der Berücksichtigung Zentarler Orte im kommunalen Finanzausgleich, ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Großräschen - ID 234</p> <p>Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung/Ausweisung neuer Entwicklungsflächen finden die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes weiterhin nicht ausreichend Beachtung. Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die teilweise gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und schon getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für die Zielabweichungsregelungen vorgesehen werden. Die Besonderheit der Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft grenzt den Ausnahmefall sowohl inhaltlich als auch räumlich sauber und eindeutig ab.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Gebiete für touristische Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren richtet sich nach dem Bundesraumordnungsgesetz, es bedarf hierzu keiner gesonderter Festlegungen im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Großräschen - ID 234</p> <p>Die Planung/ Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten sind weiterhin einseitig auf den Metropolraum Berlin konzentriert. Gerade für den Südraum von Brandenburg gehen erhebliche Entwicklungsimpulse vom Dresdner Raum aus. Dies ist bei der Siedlungsentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der auf Anregung zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, denen durch den LEP HR unbegrenzte Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung eingeräumt werden und die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Eine Besonderheit der Bergbauregion im Wandel ist, dass sich Ortschaften, welche teilweise dem Tagebau weichen mussten, in der Folge wieder entwickeln müssen. Hier können nicht die gleichen Entwicklungsansätze wie für andere Regionen gelten.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen.</p> <hr/> <p>Für die Bergbauregion im Wandel ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (z.B. Eigenentwicklung der Gemeinden, Siedlungsanschluss) keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit andere Entwicklungsansätze oder Ausnahmen (z.B. von der Eigenentwicklungsoption) begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem z.B. neue Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren sind und in den nicht prädikatisierten Gemeinden die Eigenentwicklung ermöglicht wird. Für abweichende Entwicklungsansätze oder Ausnahmen besteht daher kein Bedarf.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist weiterhin einseitig auf den Metropolraum Berlin konzentriert. Gerade für den Südraum von Brandenburg gehen erhebliche Entwicklungsimpulse vom Dresdner Raum aus. Dies ist bei der ÖPNV-Anbindung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte einseitige Konzentration auf den Metropolraum Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dabei wurden auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch dargestellt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Großräschen - ID 234 Zum Schutz des ländlichen Raumes sind größere Abstandflächen von den Windkraftanlagen zu Wohnlagen notwendig. Die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage/ entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000m) in der Planung wird gefordert. Mitgedacht werden muss auch immer gleich der notwendige Netzausbau, da auch dieser konfliktträchtig sein kann.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So legt die Regionalplanung die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in dem Kapitel "Klimaschutz, erneuerbare Energien" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen ist der Netzausbau nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegt der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Stadt Großräschen - ID 234

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generell muss der Entscheidungsspielraum in Planungsprozessen für die Kommunen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung vergrößert werden, da vor Ort die Konflikte ausgetragen werden. Bei den entsprechenden Regionalversammlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft sind daher zwingend die Vertreter aller Kommunen, insbesondere auch der ländlichen Kommunen, als Regionalräte zu berufen, da hier die Auseinandersetzung mit den Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche vordergründig den ländlichen Bereich betreffen, stattfinden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Regelungen zur Organisation der Regionalplanung in Brandenburg sind nicht Gegenstand des LEP HR.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Guben - ID 236 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) ist eine Fortschreibung des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) aus dem Jahr 2016. Der vorliegende 2. Entwurf widerspiegelt nach wie vor nicht die tatsächlichen Verhältnisse in Brandenburg. Die Leitbilder und Zielstellungen sind überwiegend auf Berlin und das Berliner Umland bezogen und auf ein umfangreiches, bedeutendes Wachstum abgestellt. Die Berlin fernen und insbesondere die grenznahen Regionen zu Polen sind unzureichend berücksichtigt, Entwicklungsmaßnahmen und strategische Leitbilder fehlen hier gänzlich. Um das Ziel einer ganzheitlichen, abgestimmten und auf alle Regionen gleichermaßen ausgerichteten Entwicklung des Landes Brandenburg zu erreichen, ist auch die besondere Beachtung, Unterstützung und Förderung der sog. Randregionen notwendig. Auch für diese Bewohner Brandenburgs sind die nachhaltigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten, zu gewährleisten und auch zu verbessern. Abzugleichen sind weiterhin die Annahmen des LEP B-B mit den tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahre.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die getroffenen Festlegungen enthalten weder konkrete Aussagen zum künftigen Handeln der Landesregierung Brandenburg, noch beinhalten sie Handlungsansätze für die Entwicklung der Kommunen außerhalb der Hauptstadtregion.</p>			
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Es kann nicht zielführend sein, dass alle Entwicklungen, Ansiedlungen und Nutzungen hauptsächlich in Berlin und dem Berliner Umland innerhalb der Hauptstadtregion gefördert und unterstützt werden. Die dynamische Entwicklung zu einem riesigen Ballungsraum könnte in Zukunft diesen Bereich schwer kalkulierbar gestalten. Nicht alle Einwohner der Randregionen können und wollen nach Berlin und in das Berliner Umland ziehen. Sie bevorzugen ein Leben auf dem Land bzw. in ländlichen, ruhigeren Regionen. Mit dem LEP HR muss deshalb dringend dieser unausgewogenen Entwicklung gegengesteuert werden. Ballungsräume lassen die entfernten Regionen „ausbluten“, dies kann nicht das Ziel eines „Landesentwicklungsplanes“ sein. Der Landesentwicklungsplan sollte die Entwicklung in allen Landesteilen darstellen, ggf. in geteilten Planungen. Die Landesregierung Brandenburg hat gleichermaßen die Verantwortung für Randregionen. Die Stadt Guben zählt zum weiteren Metropolenraum (WMP) innerhalb der Hauptstadtregion! Hauptaugenmerk der Planung liegt jedoch auf Berlin und das Berliner Umland. Guben als Mittelzentrum kritisiert stark die vom LEP HR angestrebte Entwicklung. Schon allein der Begriff „Randregionen“ erscheint hier diskriminierend und sollte überdacht werden.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Es ist kein Anliegen des LEP-Entwurfes, dass alle Entwicklungen, Ansiedlungen und Nutzungen hauptsächlich in Berlin und dem Berliner Umland gefördert und unterstützt werden. So liegt das Hauptaugenmerk der Planung nicht etwa auf Berlin und dem Berliner Umland; vielmehr sind die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum bei der Siedlungsentwicklung erhalten, weitaus ausgeprägter als im Berliner Umland. Dies wird von im Berliner Umland belegenen Gemeinden z.T. auch kritisiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Guben - ID 236 Die Stadt Guben sieht dringenden Überarbeitungsbedarf beim Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP (HR). Vordergründig ist die Einbindung des sog. „Weiteren Metropolenraums“ in die Landesplanung nachhaltig notwendig.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	nein
<p>Stadt Guben - ID 236 Das Thema „Zukunft der Arbeit“ brachte keine neuen Handlungsansätze.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgebracht.</p>	nein
<p>Stadt Guben - ID 236 Die Aussage, dass in allen Teilen der Hauptstadtregion flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden soll, wird von Seiten der Stadt Guben sehr begrüßt. Die Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen durch die Bereitstellung schneller Datennetze insbesondere für den „Weiteren Metropolenraum“ ist dringend geboten. Gerade im grenznahen Bereich gibt es hier erhebliche Defizite.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Die Stadt Guben hat die Flächen im Industrie- und Gewerbegebiet durch Ausweisung als gewerbliche Bauflächen gesichert. An beiden Standorten gibt es noch Erweiterungsflächen. Mit Blick auf den beginnenden Strukturwandel in der Lausitz stehen hier Ansiedlungsflächen zur Verfügung. Die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen im Grenzbereich könnte den Strukturwandel dienlich sein und Synergieeffekte erzielen. Die Förderung von Ansiedlungen und die Geschäftsfelderweiterungen bereits vorhandener Unternehmen ist die höchste Priorität einzuräumen. Neuansiedlungen in beiden Bereichen sollten gefördert und unterstützt werden. Im LEP HR ist darauf hinzuweisen, dass auch Flächenpotenziale in den Randregionen vorhanden sind. Hier ist der grenznahe Bezug zu Polen deutlich hervorzuheben und die Vorteile sind darzustellen. Wenn entsprechend (3) in ländlichen Räumen neue Wirtschaftsfelder erschlossen werden sollen, setzt dies auch die entsprechende Unterstützung von Seiten der Entscheidungsträger des Landes voraus.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Grundsätzlich ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – möglich. Der Verflechtung mit Nachbarregionen, anderen Bundesländern/Staaten und den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Chancen wird bereits im §2 Absatz 4 und 5 LEPro 2007 Rechnung getragen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf besteht nicht. Die Errichtung von Sonderwirtschaftszonen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden. Dazu ist jedoch die weitere Unterstützung des Landes bezüglich der Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen und die besondere Unterstützung der Einwohner in den Grenzstädten und dem grenznahen Raum nötig.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Die Stadt Guben ist weiter als Mittelzentrum ausgewiesen. Dies wird von Seiten der Stadt begrüßt und auch als absolut notwendig für die regionale und städtische Entwicklung erachtet. Alle Grundversorgungseinrichtungen wie z. B. Kitas, Schulen, Krankenhaus, Feuerwehr, Rettungsstelle, Apotheken, Ärzte, Einkaufszentren, Bibliothek, Musikschule, Sportzentrum mit Schwimmhalle, Museum u.a. sind vorhanden, der Bedarf besteht auch für das Umland. Die Stadt unternimmt vielfältige Anstrengungen, um diesen Versorgungsgrad für die Stadt und das Umland zu halten und auch weiterhin zu gewährleisten. Das Gebiet des derzeitigen Tagebaus Jänschwalde endet in seiner nord-östlichen Ausdehnung in unmittelbarer Nähe zur Stadt Guben. Durch die Lage an der Neiße ist die Stadt Guben auch von den polnischen Planungen zum Vorhaben „Braunkohlebergbau Gubin“ direkt betroffen. Mit der Umsetzung der Tagebaupläne auf polnischer Seite wird die Lebensqualität unserer Stadt erheblich beeinträchtigt. Die Stärkung, Stabilisierung und Aufwertung der Stadt Guben als Mittelzentrum, mit ihrer breiten Nutzungs- und Funktionsvielfalt, dem Nebeneinander von Handel, Dienstleistung, Wohnen, Arbeiten sowie dem Angebot an sozialer, kultureller und verkehrlicher Infrastruktur, als prioritäres kommunales Ziel, gestaltet sich damit zunehmend schwieriger.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Raumordnerische Festlegungen des LEP HR können sich ausschließlich auf das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg beziehen. Insofern ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Stadt durch die Lage an der Neiße auch von den polnischen Planungen zum Vorhaben „Braunkohlebergbau Gubin“ direkt betroffen ist und es mit der Umsetzung der Tagebaupläne auf polnischer Seite zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Stadt kommen kann. Die Stärkung, Stabilisierung und Aufwertung der Stadt Guben als Mittelzentrum, mit ihrer breiten Nutzungs- und Funktionsvielfalt, dem Nebeneinander von Handel, Dienstleistung, Wohnen, Arbeiten sowie dem Angebot an sozialer, kultureller und verkehrlicher Infrastruktur, ist weiterhin auch ein Ziel der Landesplanung, auch wenn sich dies aus Sicht der Stadt zunehmend schwieriger gestaltet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Guben - ID 236 Die Stadt Guben ist ein Mittelzentrum und versorgt auch die Umlandgemeinden. Das Mittelzentrum hat eine Daseinsvorsorge für die Region zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Guben - ID 236 Die Stadt Guben hat mit mehreren Projekten den Kulturlandschaftsraum an der Neiße, auch in Kooperation mit der Nachbarstadt Gubin (PL), gestaltet und für Bewohner und Besucher erlebbar gemacht. Hierbei wurden und werden weiterhin umfangreiche Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und nicht zuletzt der Stadt selbst eingesetzt. In diesem Rahmen wurden regionale Kooperationen gemeinsam z.B. mit Cottbus und Forst/Lausitz (Regionales Entwicklungskonzept Cottbus -Forst/L. -Guben) installiert. Weitere Akteure bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien (aktuell z.B. der Stadt-Umlandwettbewerb) sind die Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land, aber auch die Gemeinde Schenkendöbern. Mit unserer Antragstellung im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs „Natur-Land-Heimat-(Er)Leben“ haben wir Strategien und Entwicklungsziele für die Stadt und die Region formuliert, um das Leben hier in den Randregionen lebenswert und die Region für die Menschen lebenswerter zu gestalten. Leider fand unser Wettbewerbsbeitrag keine Berücksichtigung für eine mögliche Förderung.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Auch in der Stadt Guben hat sich die demographische Entwicklung negativ auf den Bevölkerungsbestand ausgewirkt. Im Hinblick auf diese Entwicklung empfehlen die „Integrierte Energiestrategie 2020“ sowie das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Stadt Guben 2030“ der Stadt Guben u.a. die Verdichtung der Stadt in ihren zentralen Wohnstandorten. Im Kontext dieser gesamtstädtischen Strategie hat die Stadt Guben die Entwicklung des integrierten energetischen Klimaquartiers „Hegelstraße“, einem denkmalgeschützten Quartier in der Altstadt-West, beschlossen. Neben der Altstadt Ost hat das Quartier Altstadt West oberste Priorität unserer Stadtentwicklung. Die Konzentration auf innerstädtische Siedlungskerne soll einhergehen mit dem Rückzug aus den Stadtrandlagen. Mit der mittel- bis langfristigen Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes in Verbindung mit dem Stadtumbaukonzept wird sich Guben in seiner Einwohnerzahl stabilisieren. Dafür sind Infrastruktureinrichtungen in einem angemessenen Umfang vorzuhalten.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Die Entwicklung in Guben wird in den nächsten Jahren nur gering zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen, zumal durch den Rückbau von Siedlungsgebieten immer mehr Freiflächen entstehen werden. Der Schwerpunkt der Stadtentwicklung liegt in der Stärkung der Altstadt. Ein geordneter Rückbau von außen nach innen wird angestrebt. Natur und Landschaft sind Potenziale, die nicht zuletzt für den Wirtschaftszweig Tourismus von besonderer Bedeutung sind. Der</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>touristische Einzugsbereich hat sich in der Doppelstadt Guben/Gubin von einem Aktionsradius von vormals 180° auf 360° erweitert.</p>			
<p>Stadt Guben - ID 236 Das Ziel, die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrsbereich in Richtung Republik Polen gemeinsam weiter zu entwickeln, wird von Seiten der Stadt Guben begrüßt. Der Erhalt und der Ausbau des Gubener Bahnhofs als Umschlagbahnhof für den grenzüberschreitenden Güterverkehr und eine Ergänzung im grenzüberschreitenden Personenverkehr sind für die Stadt Guben von größter Bedeutung. Derzeit erfolgt der Ausbau der Bahnhofszufahrt und des Bahnhofsvorplatzes. Ziel ist die Schaffung eines modernen und attraktiven ÖPNV-Knotenpunktes für die deutschen und polnischen Nutzer. Die Stadt Guben im Benehmen mit dem Landkreis Spree Neiße und dem beauftragten Verkehrsunternehmen DB regio selbst plant eine grenzüberschreitende Stadtbus-Verkehrslinie zwischen Guben und Gubin.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Guben - ID 236 Es sind keine Aussagen zur weiteren Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in den Randregionen enthalten. Die Stadt Guben vermisst hier weitere Planungen für die schnellere Erreichbarkeit der Autobahnen sowie die geplante bessere Anbindung in Richtung Norden, die im Bundes-Verkehrswegeplan für Brandenburg bis 2030 enthalten ist.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgestellt werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in den "Richtlinien für integrierte Netzgestaltung" (RIN). Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.	
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Durch die direkte Lage an der Neiße war und ist die Stadt Guben direkt von Hochwasserereignissen betroffen. Erste Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtgebiet wurden von Seiten des Landes bereits umgesetzt. Es fehlt die Fortführung der begonnenen Maßnahmen. Die Stadt fordert hier eine kurzfristige Realisierung und damit die Fertigstellung der Maßnahmen sowie eine gesonderte Betrachtung des Hochwasserschutzes für das Industriegebiet.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen bzw. eine gesonderte Betrachtung des Hochwasserschutzes für das Industriegebiet vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Die interkommunale und regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Stadt Gubin ist hier in Guben alltäglich auf allen Ebenen des Zusammenlebens und bedarf keiner weiteren Festlegung im Landesentwicklungsplan. Sofern grenzüberschreitende Pilotprojekte im Rahmen einer grenzüberschreitenden kommunalen Entwicklung als gesondertes Landesinteresse deklariert werden steht die Stadt Guben dafür zur Verfügung. Wie im Punkt „Siedlungsentwicklung“ beschrieben, werden auf Verwaltungsebene, aber auch in allen anderen Bereichen des öffentlichen und auch privaten Lebens Partnerschaften und Kooperationen vereinbart und umgesetzt.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Guben - ID 236</p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde nach Beschlussfassung am 19.12.2017 in das Beteiligungsverfahren gebracht. Die öffentliche Bekanntmachung zum 2. Entwurf und zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 03.01.2018, die anschließende regionale Auslegung dann vom 05.02.2018 bis zum 05.04.2018, beim Landkreis Spree-Neiße in Forst. Eine öffentliche Information zur Auslegung und Einsichtnahme wurde durch den Landkreis Spree Neiße im Amtsblatt nicht vorgenommen und ist u.E. nach ein Verfahrensfehler, da die Bürger als auch die gesamte Öffentlichkeit nicht informiert bzw. deshalb nicht ausreichend einbezogen wurden. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger nicht möglich. Somit haben nur „privilegierte“ Behörden die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das strategische Konzept und Stellungnahme zu dem für das Land Brandenburg bedeutenden und zukunftsweisendem Konzept zu nehmen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 01.02.2018 an die Stadt Guben übergeben. Als Frist für die Einreichung der Stellungnahme wurde der 07.05.2018 festgesetzt. Eine Beteiligung der Bürger war hier nicht gesondert vorgesehen. Die Stadt Guben hat daher die Unterlagen zum 2. Entwurf des LEP HR zusätzlich im Service-Center der Stadt in der Zeit vom 05.03.2018 bis zum 16.03.2018 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern am 02.03.2018.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde nach Beschlussfassung am 19.12.2017 in das Beteiligungsverfahren gebracht. Die öffentliche Bekanntmachung zum 2. Entwurf und zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 03.01.2018, die anschließende regionale Auslegung dann vom 05.02.2018 bis zum 05.04.2018, beim Landkreis Spree-Neiße in Forst. Eine Verpflichtung zu einer zusätzlichen öffentlichen Information zur Auslegung und Einsichtnahme durch den Landkreis Spree Neiße bestand nicht und ist daher auch kein Verfahrensfehler, da die Bürger als auch die gesamte Öffentlichkeit über die gesetzlich vorgesehene Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg informiert und deshalb ausreichend einbezogen wurden. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger über Verwaltungsdienststellen, Bibliotheken und das Internet möglich. Somit haben nicht nur „privilegierte“ Behörden die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das strategische Konzept und Stellungnahme zu dem für das Land Brandenburg bedeutenden und zukunftsweisenden Konzept zu nehmen, sondern auch Bürger und Bürgerinnen. Diese haben von ihrem Recht zahlreich Gebrauch gemacht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Der LEP HR ist nach wie vor sehr auf Berlin bezogen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat keinen besonderen Stellenwert im Strukturraum, sondern geht in der Vielzahl von Städten im Berliner Umland unter. Es muss trotz aller Metropolenfunktion deutlich werden, dass nicht Berlin sondern Potsdam die Landeshauptstadt von Brandenburg ist. Deshalb müssen auch die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen sowie die Verkehrsverbindungen auf der Straße und der Schiene zwischen den zentralen Orten in Brandenburg zu ihrer Landeshauptstadt entwickelt und mit dargestellt werden.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Eine Fokussierung auf Berlin ist nicht zu erkennen. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Die Darstellung und Entwicklung von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen übersteigt die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der jeweiligen Fachplanung. Dies gilt auch für die Festlegung von Verbindungsbedarfen zwischen Zentralen Orten und Orten mit einer speziellen Funktion, wie Potsdam in seiner Funktion als Landeshauptstadt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Der Entwurf des LEP HR basiert derzeit auf der Bevölkerungsprognose von 2015. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung (gestiegene Zuwanderungszahlen, höhere Geburtenraten) erfordern aber auch eine fortgeschriebene Bevölkerungsprognose.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Der Betrachtungszeitraum / die Entwicklungsperspektive des LEP HR sollte festgelegt werden. Vermutlich ist der LEP HR bis 2030 ausgelegt. Der Zeitraum ist aber weder im Titel noch im Text benannt worden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Laufzeit bzw. der Überprüfungszeitraum ist bereits in der gesetzlichen Grundlage für den LEP, dem Landesplanungsvertrag, genannt und bedarf daher keines nochmaligen Aufrufens.</p>	nein
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Die künftige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird auch in den kommenden Jahren durch neue bzw. sich ständig verändernde Rahmenbedingungen beeinflusst. Zu benennen sind hier u.a. strukturelle Veränderungen wie Bevölkerungs- und Altersstrukturentwicklung, der steigende Wohnraumbedarf, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Pendlerbeziehungen, wachsende Verkehrsströme auf Straße und Schiene, wirtschaftlicher Strukturwandel, die Entwicklung der Regionalen Wachstumskerne im Land Brandenburg, die Fertigstellung des Flughafens Schönefeld BER und die notwendigen Anbindungen des Umlandes an den BER, Klimaschutzanforderungen und Notwendigkeit der Reduzierung von CO₂ und Stickoxiden, Energiewende sowie die finanziellen Rahmenbedingungen. Vorgenannte Aspekte sind wichtige Grundlagen für den neuen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Bei der Gliederung der Hauptstadtregion in die Strukturräume Metropole Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollten die Landeshauptstadt Potsdam innerhalb des Berliner Umlandes und die Oberzentren Cottbus, Frankfurt (Oder) und Brandenburg an der Havel innerhalb des weiteren Metropolenraumes aus der Masse der Städte deutlich herausgehoben werden.	Hauptstadtregion	raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Der zentralörtliche Charakter ist für das mit der Festlegung verfolgten Ziel nicht relevant und eine explizite Heraushebung der Oberzentren daher nicht erforderlich. Die Lesbarkeit der Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Strukturräumen wird durch eine veränderte Auflistung verbessert.	
Stadt Hennigsdorf - ID 241	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion aber eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung der qualitativen Festlegungen – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen, wie bereits im LEPro §2 festgestellt, jedoch insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro 2007). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden die Regionalen Wachstumskerne aber nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	nein
Im LEP HR heißt es: „Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen.“ Dies steht jedoch im Widerspruch zu der wirtschaftlichen Entwicklungsstrategie des Landes Brandenburg, welche das Ziel verfolgt, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig den 15 Regionalen Wachstumskernen - d.h. Kommunen mit besonderen wirtschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Potenzialen - zu ermöglichen. Den Regionalen Wachstumskernen wird zudem im LEP HR keine ausreichende Bedeutung beigemessen. Sie sind jedoch die „Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung im Land Brandenburg“ und bieten herausragende Standortfaktoren für Ansiedlungen. Gewerbeflächen an anderer Stelle erfordern neue Erschließung, führen zu zusätzlicher Versiegelung und ziehen unnötig Verkehre (Wirtschafts- und Pendlerverkehre) in Gebiete, die vorrangig der Naherholung vorbehalten werden sollten. Die Regelung im LEP HR, dass „neue gewerbliche Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete angelegt werden sollen und dass die Planung neuer gewerblicher Bauflächen bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen soll“, reicht zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung nicht aus. Es sollte vielmehr eine standörtliche Bindung der Gewerbeflächenentwicklung an die			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsachsen / Verkehrsachsen erfolgen. Auch hier ist, analog zu den Wohnsiedlungen, die Nähe zu Schienenhaltepunkten sinnvoll.			
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241</p> <p>Der LEP HR sieht vor, dass für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben im Land Brandenburg geeignete Standorte in den Regionalplänen festzulegen sind. Auch hier fehlt der Bezug zu dem im Land Brandenburg festgelegten Regionalen Wachstumskernen bzw. den zentralen Orten.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll.	nein
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241</p> <p>Der Onlinehandel ist die tiefgreifendste Strukturveränderung im Handel in den letzten Jahrzehnten. Darauf muss auch im LEP HR eingegangen werden. Die raumordnerische Steuerung der in Folge des Onlinehandels entstehenden Logistikstandorte als Verteilzentren ist dringend erforderlich. Standortvoraussetzung muss ein direkter Autobahnanschluss sein. Größe und Lage könnten und sollten genauso gesteuert werden wie der großflächige Einzelhandel.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Dies gilt auch für ggf. speziell vorhandene Anforderungen für den Online-Handel. Eine Änderung oder Differenzierung ist daher nicht erforderlich.	nein
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241</p> <p>Der Schutz bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte (raumordnerisches Beeinträchtigerungsverbot) ist eine wichtige Festsetzung im LEP HR. Allerdings kann die folgende Aussage nicht mitgetragen werden:</p>	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Das Beeinträchtigerungsverbot gilt auch für Berlin als Metropole gegenüber Orten mit geringerer Zentralität. Obwohl auch neue Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe in den Berliner Randbereichen errichtet werden, liegt die durchschnittliche	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen.“ Gerade bei zentralen Orten mit geringerer Zentralität sind die Auswirkungen neuer Ansiedlungen besonders spürbar. Gerade die Überschneidung der Versorgungsbereiche der Mittelzentren im Berliner Umland mit dem Oberzentrum Berlin führt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Versorgungsbereiche der Mittelzentren. Das wird durch den Kaufkraftabzug deutlich, da immer neue Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe in den Berliner Randbereichen errichtet werden. Gleichzeitig nimmt der Leerstand von Läden in den an Berlin angrenzenden Mittelzentren zu. So führte die kürzlich erfolgte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Edeka-Center) im Norden von Spandau an der Stadtgrenze zu Hennigsdorf zur Schließung eines Lebensmittelmarktes (Kaiser) im Zentrum von Hennigsdorf. Der LEP HR sollte hier Maßnahmen zum Schutz der Mittelzentren vor Funktionsverlust im Randbereich zu Berlin aufzeigen. Das Beeinträchtigungsverbot muss auch für Berlin als Metropole gegenüber Orten mit geringerer Zentralität gelten.</p>		<p>Verkaufsflächenausstattung bezogen auf die vorhandene Bevölkerung in Berlin regelmäßig niedriger als in den Brandenburger Städten und Gemeinden. Eine regelmäßige Zunahme des Leerstands von Läden in den an Berlin angrenzenden Mittelzentren ist auch eine Folge des Strukturwandels im Einzelhandel. Ob die erfolgte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in Berlin an der Stadtgrenze zu Hennigsdorf zur Schließung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum von Hennigsdorf führte, oder ob dies eine Folge der Integration der Tengelmann-Gruppe in die Edeka-Gruppe war, lässt sich von der Landesplanung nicht beurteilen.</p>	
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Der zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentren, Mittelzentren und Grundfunktionale Schwerpunkte wird seitens der Stadt Hennigsdorf zugestimmt. Hennigsdorf ist als Mittelzentrum Bestandteil des Berliner Umlandes.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Unser Hinweis zur Wahrung und Entwicklung der Landschaftsräume, insbesondere der Regionalparks, hat im 2. Entwurf des LEP HR eine angemessene Berücksichtigung gefunden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist nicht nur zu vermeiden, sondern gänzlich zu verhindern oder im Bestand langfristig zurückzubauen, um diese Flächen zum Schutz vor Zersiedlung der Natur zurück zu führen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Zur Vermeidung von Planungen zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist eine Anpassung solcher Planungsabsichten an die Ziele der Raumordnung erforderlich. Hingegen würden Festlegungen mit dem Ziel eines regelmäßigen Rückbaus von Siedlungen in unzulässiger Weise in bestehende Eigentumsrechte eingreifen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Zum Umgang mit Konversionsflächen sind im 2. Entwurf des LEP HR ausreichend Aussagen enthalten. Ergänzend sollten jedoch noch zur Altlastenproblematik auf Konversionsflächen Festlegungen getroffen werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen zur Altlastenproblematik überschreiten den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der zuständigen Fachpolitiken.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR sollte planerisch unter Bezugnahme auf die Wohnungsbaupotenzialanalyse darstellen, dass die in Berlin und Brandenburg zulässigen Wohnungsbaupotenziale den Bedarf an Wohnraum bis 2030 decken können. Die Verknappung von Wohnraum führt zur Verteuerung der Mieten und des Baulandes. Auch Hennigsdorf steht unter dem Einfluss der Berliner Mietpreisentwicklung. In den letzten 2 Jahren sind in Hennigsdorf die Mieten um 5 % gestiegen. Daher ist der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der Entwicklung und Bereitstellung von Bauland für Normal- und Geringverdiener ein größerer Stellenwert einzuräumen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Im Erarbeitungsverfahren zum LEP HR konnte anhand einer Modellrechnung nachgewiesen werden, dass innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung sowie ergänzend im Rahmen der Eigenentwicklung der Umlandgemeinden der Wohnraumbedarf bis 2030 rechnerisch gedeckt werden kann (vgl. zweckdienliche Unterlage zum 1. Entwurf). Der Gestaltungsraum Siedlung wurde im 2. Entwurf noch erweitert. Maßgebend für die Aktivierung und Entwicklung der Flächen sind jedoch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung sowie die Flächeneigentümer.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Östlich des Siedlungsraumes Hennigsdorf befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt noch weiße Fläche sollte unbedingt als Freiraumverbund dargestellt werden, um dem Freiraumverbund ausreichend Gewicht zu verleihen (s. Anlage 1).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Aufgrund anderer verwendeter Kriterien sind gleichwohl Teile des genannten LSG Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Das Fahrrad ist das umweltfreundlichste Verkehrsmittel. Im Land Brandenburg hat der Fahrradverkehr lt. einer Studie des IGES Instituts von 2014 mit 13 Prozent bundesweit einen der höchsten Anteile am gesamten Verkehrsaufkommen. Der Radverkehr sollte aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung auch weiterhin gefördert</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Dazu bedarf es der Entwicklung einer zukunftssträchtigen Fahrradinfrastruktur (Radschnellwege) für Touristen und Berufspendler einschließlich der Vernetzung mit Berlin, den anderen angrenzenden Bundesländern und den angrenzenden europäischen Ländern. Der LEP HR enthält bisher keine Aussagen zum Radverkehr.</p>		<p>und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen eines Raumordnungsplanes und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Mit der Schließung des Flughafens Tegel geht ein wichtiger Standortfaktor für den Landkreis Oberhavel verloren. Zur Kompensation dieses Nachteils ist die SPNV-Anbindung der nördlichen Teile Brandenburgs an den Flughafen BER dringend erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen müssen Priorität erhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz (wie zum Beispiel die SPNV Anbindung an den BER), dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Hennigsdorf ist als Hochwasserrisikogebiet (Q 100) ausgewiesen (aus der Fachplanung übernommen.) Die Ausweisung entlang des Oder-Havel-Kanals betrifft ausschließlich Hennigsdorf. Direkt nördlich und südlich angrenzende Abschnitte des Oder-Havel-Kanals bzw. Flächen im Land Berlin weisen keine Hochwassergefahr auf. Darüber hinaus sind auch rückwirkend betrachtet keine Hochwasserereignisse in Hennigsdorf feststellbar. Die für Hennigsdorf getroffene Ausweisung ist daher nicht plausibel und zu korrigieren. Auf der Planungsebene der LEP HR erfolgt leider keine Auseinandersetzung mit der Problematik. Diese wird vielmehr auf die Ebene der Regionalplanung verschoben.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Etwaige Änderungen der fachrechtlich festgelegten bzw. festzulegenden HQ100-Gebiete können nicht durch die Raumordnung erfolgen, sondern nur durch die Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Nach den Aussagen des LEP HR hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg für eine Übergangszeit nach wie vor Bedeutung. Diese „Übergangszeit“ sollte näher definiert werden. Die konkrete Zielstellung ist außerdem eindeutig zu formulieren und der Betrachtungszeitraum mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu untersetzen. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Die Ausführungen im LEP HR sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als eine Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im 2. Entwurf des LEP HR fehlen generelle Aussagen zur Energiestrategie der Länder Berlin und Brandenburg.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Energiepolitische Kernziele aus der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Ein Bedarf für eine weitergehende Konkretisierung im LEP HR ist nicht erkennbar.	nein
<hr/>			
Stadt Hennigsdorf - ID 241 Das kommunale Nachbarschaftsforum Berlin/Brandenburg bietet mit den 4 Arbeitsgemeinschaften eine gute Plattform zum interkommunalen Austausch und der Zusammenarbeit. Die Verstetigung dieser Arbeit wird begrüßt.	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme.	nein
<hr/>			
Stadt Hennigsdorf - ID 241 Die Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches und die Zielstellung gemeinsam Entwicklungskonzepte zu erarbeiten, stellt für die Mittelzentren im Land Brandenburg eine zusätzlich Herausforderung dar. Dazu sind zusätzliche Kapazitäten und finanzielle Mittel erforderlich. Gleichartige Entwicklungskonzepte sollten dann auch analog einheitlich für Berlin erarbeitet werden.	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Inwieweit dafür zusätzliche Kapazitäten und finanzielle Mittel erforderlich sind und inwieweit diese gut investiert sind, müssen die kooperationswilligen Kommunen in eigener Verantwortung bewerten. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Hennigsdorf - ID 241 Wir bitten Sie, unsere Hinweise und Anregungen in den LEP HR aufzunehmen und uns über die Abwägung unserer Beteiligung sowohl zum 1. als auch zum 2. Entwurf des LEP HR in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Der Titel „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion“ und das angewandte 3-Schalenmodell (Berlin, Berliner Umfeld und weiterer Metropolenraum) bestätigen die Fokussierung auf Berlin, die mit dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht in Einklang gebracht werden kann. Die Stadt Herzberg (Elster) sieht sich gerade nicht als Teil des weiteren Metropolenraums, sondern sieht die Chance in der zentralen Lage zwischen den Metropolen Berlin, Leipzig, Dresden und Cottbus. Die alleinige</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Stadt Herzberg (Elster) nicht als Teil des Weiteren Metropolenraums sieht. Die Stadt kann gleichwohl die Chancen der zentralen Lage zwischen den Metropolen Berlin, Leipzig, Dresden und Cottbus nutzen, ohne dass ihre Lage im Weiteren Metropolenraum diesem Anliegen entgegen stehen würde. Eine alleinige Schwerpunktsetzung auf Berlin im LEP HR-Entwurf besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schwerpunktsetzung auf Berlin greift dabei zu kurz.			
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242</p> <p>Nach dem Landesplanungsvertrag soll mit einem Landesentwicklungsplan eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamttraum geschaffen werden und eine gemeinsame Landesentwicklung gefördert werden. Diese Vorgaben werden aus Sicht der Stadt Herzberg (Elster) mit dem vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion leider nicht erfüllt. Der Fokus wird lediglich auf die Landeshauptstadt Berlin gelegt. Berlin und das Berliner Umfeld mit sowieso schon boomenden Städten werden durch planerische Festsetzungen gefördert und weiter gestärkt. Die Regionen im Norden und Süden des Landes Brandenburg, die durch strategische Festsetzungen aufgewertet werden könnten und auch müssten, werden vernachlässigt. Der erforderliche Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zur Anbindung an die umliegenden Metropolen als grundlegende Voraussetzung für die wirtschaftliche und siedlungstechnische Entwicklung einer Stadt und Region erfolgt nicht. Stattdessen wird die kommunale Planungshoheit erheblich eingeschränkt.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht</p>	nein
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242</p> <p>Eine Begrenzung auf die Zentralen Versorgungsbereiche ist für die Stadt Herzberg (Elster) in der Realität nicht umsetzbar und daher abzulehnen. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten oder mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten finden innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche nicht den erforderlichen Flächenbedarf, den sie für das</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebäude, die Parkplätze und die Zulieferzonen benötigen. Geschlossene Gebäudezüge, die typisch für eine historische Altstadt sind, prägen die Herzberger Innenstadt. Potentialflächen für großflächigen Einzelhandel sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p>		<p>Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 In den textlichen Festsetzungen zu den ländlichen Räumen finden sich leider keine Aussagen zur Stärkung der Wirtschaft, zur Förderung der Siedlungsentwicklung oder zur Stärkung der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Lediglich das Vorhandene soll gesichert werden, eine Weiterentwicklung wird nicht angestrebt. So wird beispielsweise auch die Aussage im Landesentwicklungsprogramm 2007, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen, im LEP HR leider nicht aufgegriffen und weiter definiert.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insbesondere auf die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und die Ergänzung traditioneller Erwerbsquellen durch neue Erwerbszweige z.B. im Tourismus oder der Energieerzeugung wird ausdrücklich verwiesen. Festlegungen zur räumlichen Bündelung von Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge als Voraussetzung für die tragfähige Entwicklung der ländlichen Räume werden in den Kap. III.3 und III.5 getroffen. Insofern ist die Anregung nicht zutreffend bzw. ist kein Änderungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf Nachverdichtung ist für die Stadt Herzberg (Elster) nicht umsetzbar und damit abzulehnen. In der Stadt existieren nur noch wenige leerstehende Häuser. Die Vermittlung bzw. Nachnutzung scheitert oftmals an Unstimmigkeiten innerhalb der Erbgemeinschaft (meist zahlreiche Erben verstreut über das Bundesgebiet) oder an Faktoren, auf die die Stadt keinen Einfluss hat. Potentialflächen für den Neubau von Eigenwohnheimen in Innenstadtlage existieren nahezu gar nicht.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei der Festlegung handelt es sich um einen berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und den damit einhergehenden Restriktionen aus dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Stadt Herzberg (Elster) bereits erheblich bei der Auswahl neuer Baugebiete eingeschränkt, Weitere Restriktionen durch eine enge Auslegung der Begriffe „an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen“ können nicht hingenommen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Zielsetzung im Berliner Umland explizit ausgeschlossen ist und gar nicht zur Anwendung kommt.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Ein Verzicht auf Restriktionen würden dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss zu entwickeln. Die Festlegung gilt auch im Berliner Umland, ein Ausschluss gilt nur im Gestaltungsraum Siedlung, da dieser von einer weitgehend zusammenhängenden Siedlungsstruktur geprägt ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Firmengelände Maxikraft in Züllsdorf.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass es sich beim Standort des genannten Firmengeländes um den im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich Am Pechdamm nördlich von Züllsdorf handelt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Kläranlage Herzberg.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist die Kläranlage Herzberg aufgrund ihrer baulichen Ausprägung nicht dargestellt. Aufgrund ihrer Lage im Umfeld</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hochwertiger Freiräume ist sie Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, dem hier höheres Gewicht beigemessen als einer uneingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit des Standortes. Denn solche Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund beruhen darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebauten Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Tierpark Herzberg (Elster).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebauten Gebiete - einschließlich bestimmter Kategorien innerörtlicher Grünflächen -, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Im Ergebnis ist der Bereich des Tierparks Herzberg im Planentwurf als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>LEP HR im Randbereich des Standortes oder des Freiraumverbundes zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Ortslage Arnsnesta.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist die Ortslage Arnsnesta aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zu Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis ist die Ortslage Arnsnesta in ihren</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bauleitplanerisch dargestellten Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse. Soweit darüber hinaus Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zudem besteht im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Dies trifft auf die Ortslage Arnsnestag zu; zudem sind Erweiterungsmöglichkeiten in nordöstlicher Richtung landesplanerisch nicht eingeschränkt.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Flächen südlich des Radelandwegs, die mit einem Bebauungsplan überplant sind (Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Radelandweg“ der Stadt Herzberg (Elster).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis ist der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Ohnehin liegt der Standort im Randbereich der in der topografischen Grundlage dargestellten Siedlungsfläche und des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR eine Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung, die regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens erforderlich macht. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Ortslage Frauenhorst.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist die Ortslage Frauenhorst aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zu Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis ist die Ortslage Frauenhorst in ihren bauleitplanerisch dargestellten Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse. Soweit darüber hinaus Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zudem besteht im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Dies trifft auf die Ortslage Frauenhorst zu; zudem sind Erweiterungsmöglichkeiten in südwestlicher Richtung landesplanerisch nicht eingeschränkt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Agrargenossenschaft in Fermerswalde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass es sich beim Standort der genannten Agrargenossenschaft um die Flächen westlich der Ortslage Fermerswalde handelt. Diese sind im Planentwurf als Siedlungsfläche dargestellt und liegen außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche des Standortes zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Ortslage Fermerswalde Bahnhof.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist die Ortslage Fermerswalde Bahnhof aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beigemessen. Der gemeindliche Flächennutzungsplan stellt im genannten Bereich Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Im Ergebnis der Abwägung bleibt die Ortslage Fermerswalde Bahnhof Teil der Gebietskulisse. Solche Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund beruhen dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zudem besteht im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszuliegen ist.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Ortslage Friedrichsluga.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Im Ergebnis ist die Ortslage Friedrichsluga zwar aufgrund des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage im Planentwurf nicht als Siedlungsfläche dargestellt; sie liegt aber außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Orstlage Kaxdorf.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist die Orstlage Kaxdorf aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zu Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis ist die Orstlage Kaxdorf in ihren bauleitplanerisch dargestellten Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse. Soweit darüber hinaus Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Kleingärten im südlichen Bereich der Badstraße.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kleingärten gehören nicht zu den Nutzungsarten, die als bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, aus der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ausgenommen wurden. Vielmehr gehören sie zu den Freiflächen, insbesondere wenn sie wie in der südlichen Badstraße nicht innerörtlich sind und im Umfeld wertvoller Freiräume, hier der Niederungsflächen der Schwarzen Elster, liegen. Zudem ist der Bereich auch im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Ein Konflikt zum Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene nicht zu erkennen. Im übrigen erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	<p>nein</p>

Stadt Herzberg (Elster) - ID 242

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Verkehrslinienführung für die geplante Ortsumfahrung von Herzberg (Elster) ist aus dem Freiraumverbund zu eliminieren. Die vorhandene Ausnahmeregelung in Absatz 2 zu Z 6.2 ist aufgrund der erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Zur Erreichung des vorgesehenen Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Geplante Verkehrsführungen werden deshalb nicht aus der zeichnerischen Festlegung des Freiraumverbundes ausgenommen. Vielmehr wird deren Zulässigkeit mittels der genannten Ausnahmereglung gesteuert und im Einzelfall zu prüfen sein. Ziel dieser Ausnahmereglung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Sie zielt im Sinne des Festlegungszwecks gleichzeitig darauf ab, die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind die vorgesehenen Ausnahmebedingungen erforderlich und verhältnismäßig. Im übrigen weist die im Planentwurf vorgesehene Gebietskulisse des Freiraumverbundes keine Abweichungen vom derzeit geltenden LEP B-B auf, die im Trassenverlauf der geplanten OU nach bisherigem Planungsstand mit zusätzlichen Restriktionen verbunden wären.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Folgender Bereiche ist bereits ersichtlich auf Grundlage des gegebenen Kartenmaßstabes aus dem Freiraumverbund herauszunehmen: Gelände der Elsterwerkstätten mit Traumhaus und Blauhaus in der Badstraße (Badstraße).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Es wird angenommen, dass der Standort Badstraße 29-30 gemeint ist. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im Planentwurf als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR im Randbereich des Standortes oder des Freiraumverbundes zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Der Ausschluss von raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im Freiraumverbund stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Zur Überprüfung der Rechtfertigung des Eingriffs müsste dieser klar definiert sein. Dicke grüne Striche in einem Maßstab von 1:300.000 werden diesem Erfordernis nicht gerecht. Dies gilt vor allem im digitalen Zeitalter. Mit den derzeit vorhandenen GIS-Systemen, wie z.B. dem Brandenburgviewer</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre eine metergenaue Darstellung möglich, die eine Beurteilung und Bewertung ermöglichen würde.</p>		<p>einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242 Zur endgültigen Festlegung des Freiraumverbundes wird eine detaillierte Darstellung und eine Abstimmung mit der Stadt Herzberg (Elster) gefordert!</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. und dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen. Auch zu den von der Stadt Herzberg (Elster) vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Freiraumverbund im 2. Entwurf des LEP HR erfolgt eine detaillierte Prüfung und Abwägung; zum 1. Planentwurf liegen keine diesbezüglichen Anregungen und Bedenken der Stadt vor. Bei der Abwägung wird insbesondere kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, Bauleitplänen und hinreichend verfestigten Planungen besonderes Gewicht beigemessen. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit wird dadurch vermieden. Insbesondere wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die gemeindliche Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes gewahrt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen.	
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242</p> <p>Für eine gute Erreichbarkeit des Mittelzentrums Herzberg (Elster) ist es erforderlich, dass das bestehende Schienen- und Straßenverkehrsnetz weiter ausgebaut wird. Nur so können die vorhandenen Ressourcen an Wohn- und Gewerbeflächen besser genutzt und Berlin und das Berliner Umland weiter entlastet werden. In Richtung Berlin muss die Bahntrasse Falkenberg - Jüterbog zweispurig ausgebaut und die Taktung erhöht und verbessert werden. Die B101 in Richtung Berlin ist zwischen Herzberg (Elster) und Ortsumfahrung Jüterbog zumindest als 3-spurige Fahrbahn auszubauen. Gleiches gilt für den Anschluss zur sächsischen Metropole Leipzig. Auf sächsischer Seite ist der Ausbau der B87 bereits in der Planung bzw. schon umgesetzt. So wurde erst Ende letzten Jahres die Strecke zwischen Torgau und Mockrehna als 4. Bauabschnitt freigegeben. Ein entsprechender Ausbau auf Brandenburger Seite würde auch der Bedeutung der Bundesstraße als wichtigste Transitverbindung zwischen den Wirtschaftszentren Frankfurt (Oder) und Leipzig gerecht werden. Um den Autobahnanschluss zur A13 zu verbessern, ist ein Ausbau der B87 Richtung Düben zwingend erforderlich. Insbesondere die Ortsumfahrten Kolochau, Schlieben, Naundorf, Hohenbucko, Wüstermarke und Langengrassau sind zu realisieren. Auch die Ortsumfahrungen Herzberg und Löhsten, die im gültigen Bundesverkehrswegeplan benannt sind, sind zur Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner zwingend erforderlich und entsprechend voranzutreiben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Herzberg (Elster) - ID 242</p> <p>Leider enthält der LEP HR zum Thema Hochwasserschutz nur die bereits bekannte und gelebte Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, die die Entwicklung der Stadt Herzberg (Elster) durch die enormen Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes stark einschränken. Aussagen zur zeitlichen und finanztechnischen Planung der Ertüchtigung der Deiche finden sich nicht wieder.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen, wie die Ertüchtigung von Deichen, zu treffen bzw. Aussagen zur zeitlichen und finanztechnischen Planung vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243</p> <p>Der 2. Entwurf des LEP HR bezeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm auch nach Überarbeitung des 1. Entwurfes nur in Teilen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u. a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich, vor allem im Hinblick auf die Steuerung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung, ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtreion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen, insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden.</p>	
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 In Kapitel II Rahmenbedingungen wird zum Einzelhandel ausgeführt: „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“. Soweit der Entwurf des LEP HR das Ziel (neu) Z 2.12 aber festlegt, macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festsetzung Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B weiter verschärft werden. Während es nach Festsetzung Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt die Festsetzung Z 2.12 LEP HR 2. Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m² auf 1.500 m² herabgesetzt wird, und damit nochmals im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP HR um weitere 500 m² verringert, erfolgt eine weitere deutliche Einschränkung. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass Discounter wie auch Vollversorger entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Im 1. Entwurf zum LEP HR hieß es dazu noch: „Andererseits kann es u. a. in weiter wachsenden, nicht als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden, insbesondere im Berliner Umland, quantitative und/oder qualitative Angebotsdefizite der Nahversorgung geben, die auch dort</p>		<p>zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Der Planentwurf enthält insoweit angemessene Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch Vorhaben des großflächigen Einzelhandels. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Planentwurfes ist eine Regel-/Ausnahmebeziehung entwickelt worden, die es ermöglicht, an einwohner- und kaufkraftstarken Standorten auch Nahversorgungsvorhaben mit einer größeren Verkaufsfläche zu entwickeln, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt und ohne die Möglichkeiten zur Entwicklung ubiquitär quantitativ zu entgrenzen. Zusätzlich sind auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die sich aus einer Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt ergeben können.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angebotsstrukturen im Bereich des großflächigen Einzelhandels (bis maximal 2.000 Quadratmeter Verkaufsfläche) benötigen.".</p> <p>Daher ist es notwendig, eine Verkaufsfläche von bis zu mind. 1.500 m2 auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR nur unter schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Leider erklärt der 2. Entwurf nicht, wie sich der "Erkenntnisgewinn" der Reduzierung der Verkaufsfläche von 2.000 m2 in vorstehender Aussage auf 1.500 m2 im 2. Entwurf (S.52) gestaltet bzw. begründet. Die noch im 1. Entwurf in der Begründung erwähnte Entwicklungsreserve entfiel augenscheinlich ersatzlos. Die Festsetzung Z 2.12 ist mindestens in den Stand des 1. Entwurfes der LEP HR zu stellen; besser noch in den Stand LEP B-B, um auch außerhalb der Zentralen Orte eine adäquate und angemessene Entwicklung des Einzelhandels zu ermöglichen. Eine wesentliche Schwächung der Zentralen Orte wird nicht gesehen.</p>			
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243</p> <p>Mit Vorlage des 2. Entwurfes des LEP HR ist der gegebenen Anregung gefolgt worden. Bei der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wurde das Kriterium Hektar pro Einwohner wieder aufgenommen. Der ausgewiesene Ansatz von bis zu 1 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner wird als angemessen angesehen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Stadt Hohen Neuendorf wird eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung unter Beachtung der Grundsätze und Ziele uneingeschränkt zugestanden; grundsätzlich ein positiver Aspekt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Landesplanung auf dieser Ebene nicht die Restriktionen regelt, die die Stadt in ihrer Entwicklung maßgeblich einschränken. Dies sind z. B. die umgebenden Landschaftsschutzgebiete oder die Festlegung von Wasserschutzgebietszonen und ihrer Ausweitung im Siedlungsraum.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen.</p>	nein
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 Der Ansatz von bis zu 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird als angemessen angesehen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 Dem Grundsatz G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der "zweiten Reihe" wird gefolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 Den formulierten Grundsätzen und Zielen der Freiraumentwicklung ist in ihrer Abstraktheit auch weiterhin nichts entgegen zu halten. Trotz der nunmehr ausgewiesenen Kern- und Ergänzungskriterien und den Karten in den Materialien zur Beteiligung Teil 4 Freiraumverbund fehlt es auf Grund der gewählten Maßstäbe</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Kartendarstellungen weiter an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 Auf den Grundsatz G 5.10 eingehend, gebe ich den Hinweis, dass nicht nur hier, sondern auch bei der Siedlungsentwicklung in den Achsenzwischenräumen besonderes Augenmerk auf die Anbindung an den ÖPNV und/oder SPNV gelegt wird. Umschrieben wird dies mit dem Punkt „Sicherung einer raumverträglichen Verkehrsanbindung“. Der LEP HR bietet keine Lösung für die Kommunen, die entsprechende Pendlerströme aus entwickelten Gebieten mit unzureichender Anbindung aufnehmen müssen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Stadt Hohen Neuendorf - ID 243 Zu dem 1. Entwurf des LEP HR hat die Stadt Hohen Neuendorf mit Schreiben vom 15.12.2016 umfangreich Stellung genommen. Mit der Überarbeitung des LEP HR wurden Inhalte neu geordnet und zu einem Teil auch neu formuliert. Mit der Neuformulierung wurde einigen Gemeinden teilweise ein größerer Entwicklungsspielraum gegeben. Es wurden aber auch weitere Einschränkungen aufgenommen. Soweit nicht im Folgenden nochmals gesondert aufgeführt, behalten die Inhalte der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR weiterhin Gültigkeit. Dies betrifft insbesondere die grundsätzlichen Aussagen zu Kapitel III.1, III.3 (Zentrale Orte, grundfunktionale Schwerpunkte (der Begriff Daseinsvorsorge entfiel mit Überarbeitung)), III.4 sowie III.7 bis III.9.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Stadt Ketzin/Havel - ID 247</p> <p>Es erfolgt auch im 2. Entwurf des LEP HR eine Gliederung der Hauptstadtregion in lediglich 3 Strukturräume („Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolitanraum“). Nach wie vor wird unsererseits die Meinung vertreten, dass der vorhandenen Vielschichtigkeit der brandenburger Regionen im Hinblick auf raumordnerische Belange mit dieser verallgemeinernden Sichtweise nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Dass somit gerade für von der Hauptstadt entfernter liegende Gebiete schon auf Grund ihrer weitaus weniger vorhandenen Siedlungsdichte andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorgerufen werden, als dies für die berlinnäheren Gemeinden im weiteren Metropolitanraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung nicht. Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die direkt oder indirekt an die Metropole Berlin „andocken“, anders dar als in jenen Landkreisen, die keinen unmittelbaren Berlin-Bezug aufweisen. Es wird daher weiterhin angeregt, die Differenziertheit des</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Stadt Ketzin/Havel - ID 247 Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch im Widerspruch zur Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 und nicht zuletzt zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Ketzin/Havel, Aufgaben wahr, die der Begriffsbestimmung eines Grundzentrums entsprechen, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet einerseits verfassungsrechtlichen Bedenken, überdies ist nicht nachvollziehbar, weswegen hier mit „grundfunktionalen Schwerpunkten“ ein neuer Terminus für tatsächlich vorhandene und per Definition nachweisliche Grundzentren bemüht wird. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist die Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Deutschland und ihrer Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich und in besonderem Maße auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt 2. „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2,1</p>		<p>dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“ Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort, Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.5 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen Bundesländern gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>		<p>in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten EntschlieÙung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Stadt Ketzin/Havel - ID 247 Tatsächlich nimmt die Stadt Ketzin/Havel jedoch noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Derzeit befinden sich in der Stadt folgende Einrichtungen: neben der Stadtverwaltung 2 Schulen (Grund- und Oberschule), 2 Kindertagesstätten, 1 Kinderheim, 1 Alters- und Pflegeheim, 1 Freiwillige Feuerwehr, 1 Jugendclub, 1 Bank, 1 Sparkasse, mehrere Ärzte (Allgemeinmediziner, Gynäkologen, Zahnärzte), über dies 1 Ergo- und mehrere Physiotherapiepraxen, 1 Apotheke, 1 Poststelle, 1 Museum, 1 Bibliothek, 1 Touristinformation, 1 Havelfähre (Verbindung zwischen dem Landkreis Havelland und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Havel) und 1 Strandbad. Die Stadt bekleidet mit den vorgenannten Institutionen eine Art Ankerfunktion für die umliegenden Ortsteile auch</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es wird nicht in Abrede gestellt, dass in der Stadt Ketzin/Havel Funktionen vorgehalten werden, die in der Planung von 1995 (LEP I Brandenburg) als Kriterien für Grundzentrum aufgerufen worden sind. Dieser Plan gilt seit dem Jahr 2009 nicht mehr. Der Status eines Nicht-Zentralen Orts sollte vor diesem Hintergrund nachvollziehbar sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angrenzender Gemeinden hinsichtlich der Versorgung, hier insbesondere, auf Grund der räumlichen Nähe, des Amtes Beetzsee. Ihrer dahingehenden Verantwortung ist sich die Stadt Ketzin/Havel durchaus bewusst und strebt an, dieser auch zukünftig vollumfänglich gerecht werden zu können und gegebenenfalls die Angebotsbreite noch weiter auszubauen. Insbesondere wegen der eingeschränkten Möglichkeiten des Nutzens des hiesigen ÖPNV zum Erreichen der nächstgelegenen Mittel- bzw. Oberzentren (Nauen, Potsdam, Brandenburg an der Havel) kommt den Versorgungseinrichtungen Ketzins für die Bevölkerung auch der umliegenden Ortschaften eine hohe Bedeutung zu. Der Status eines nicht zentralen Orts ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und in keiner Weise angemessen.</p>			
<p>Stadt Ketzin/Havel - ID 247 Zudem halten wir die Bezeichnung „Ortsteil“ im Plansatz Z 3.3 für verfehlt, handelt es sich bei der in Rede stehenden Sache doch nicht um den Teil des Ortes sondern um einen Ort selbst. Der unspezifische Begriff eines Ortsteils bezeichnet schon seiner Redefigur nach lediglich den (eine gewisse Einheit darstellenden) Teil einer Ortschaft, wohingegen im Plansatz Z 3.3 grundsätzlich darauf abgezielt werden soll, einen Ort zu beschreiben, der eine größere, dicht geschlossene und mit bestimmten Rechten ausgestattete Siedlung darstellt, die den verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt eines Gebietes bildet. Liegt die Konzentration der verschiedenen vorgenannten Funktionen, die ein Ort für sein Umland bereitstellt, vor, handelt es sich hierbei ohne Frage um einen zentralen Ort und nicht etwa einen Ortsteil. Wir regen daher dringend an, dies im Plansatz Z 3.3 zu korrigieren.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte darstellen.	
Stadt Ketzin/Havel - ID 247			
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Wie schon in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR vorgetragen, sollte der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können. Im Übrigen würde eine Vernachlässigung der Verkehrsverbindungen in den Achsenzwischenräumen umso mehr für eine Wiedereinführung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Stärkung der Grundzentren streiten, um die Versorgung der Bevölkerung in der Fläche zu sichern, die durch unzureichende Verkehrsanbindungen zu Mittel- und Oberzentren gefährdet würde.</p>		<p>sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Die Landesplanung formuliert eine nicht abschließende (insbesondere) Festlegung zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags und zählt dazu Standorte auf. Der Hafen Königs Wusterhausen / Wildau ist nicht aufgeführt, könnte aber als ergänzender Standort im Flughafenumfeld gemeint sein, wenn auch nicht als von der Landesplanung ausgewiesenes GVZ. Aus Sicht der Stadtentwicklung und der geänderten Rahmenbedingungen für den Kohleumschlag, ist der Ausbau der vorhandenen Umschlagstechnik im Hafen nicht mehr Planungsprämisse der Stadt. Die Aussage im LEP-HR erlaubt trotzdem Annahmen zur Stärkung des Hafens als Logistikstandort und schafft keine Klarheit über die Absicht der Landesplanung, im Flughafenumfeld einen weiteren Logistikstandort mit Umschlagskapazitäten im kombinierten Verkehr festlegen zu wollen oder nicht. Soweit der Bedarf in der Prognose mit den festgelegten GVZ gedeckt werden kann, sollte diese Aussage im LEP-HR nicht mehr getroffen werden. Wenn mittelfristig ein Bedarf daran besteht, bräuchte es auch eine genauere Festlegung, wo ein zukünftiger Logistikstandort im Flughafenumfeld eingerichtet werden sollte.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Definition und Festlegung von GVZ sowie die Festlegung sonstiger Logistikstandorte ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussagen. Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine abschließende Aufzählung ist weder erforderlich noch möglich, da Logistikstandorte in der Laufzeit des Planes auch Veränderungen unterworfen sein können.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251</p> <p>Die Genehmigung großflächigen Einzelhandels nach Maßstab der raumordnerischen Funktionszuweisung kollidiert mit der Praxis der Kaufkraftabschöpfung in dem Fall, dass zwei Mittelzentren direkt aneinander grenzen. Die Beeinträchtigung des jeweils benachbarten Zentrums ist nach diesem Bewertungsmaßstab nicht zu gewährleisten und verstößt damit regelmäßig gegen das Beeinträchtigungsverbot. Zudem werden die Standorte von nicht großflächigem Einzelhandel durch jeden großflächigen Einzelhandel gefährdet, da deren Einzugsbereiche dort regelmäßig überlagert werden. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Stadt Königs Wusterhausen mit einer Zentralitätskennziffer von 63 keinerlei mittelzentrale Versorgungsfunktion im Hinblick auf den Einzelhandel erfüllt. Die Einrichtung von überdurchschnittlich dimensionierten Einkaufszentren, hier das A10-Center, schadet den mischgenutzten zentralen Versorgungsbereichen nachhaltig. Hier ist eine Regelung und eine intensivere fachliche Bewertung des Standortes auch von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nötig, um den Schutz vorhandener oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche gewährleisten zu können. Die Aussagen zur handelswissenschaftlichen Begutachtung großflächiger Einzelhandelsvorhaben in fachlicher Steuerung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung berücksichtigen keine Beteiligung der Gemeinde. Die Landesplanung will hier Vorgaben entwickeln, wobei nicht klargestellt ist, worauf sich die Vorgaben beziehen und wer diese entwickelt. Die jeweilige gemeindliche Beteiligung sollte dabei sichergestellt werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Einrichtung von überdurchschnittlich dimensionierten Einkaufszentren wie dem A10-Center kann den mischgenutzten zentralen Versorgungsbereich benachbarter Zentraler Orte nachhaltig schädigen. Hier ist eine Regelung und eine intensivere fachliche Bewertung des Standortes nötig, um den Schutz vorhandener oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche gewährleisten zu können. Die Aussagen zur handelswissenschaftlichen Begutachtung großflächiger Einzelhandelsvorhaben in fachlicher Steuerung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung orientieren selbstverständlich auch auf eine Beteiligung der benachbarten Gemeinde. Die Landesplanung will hier Vorgaben entwickeln, damit die Vergabe von Gutachten durch den Vorhabenträger mit den bekannten Folgen künftig vermieden wird. Eine Präzisierung des Textes der Begründung i.o. Sinne wird vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251</p> <p>Bei der Festlegung der Verträglichkeitsgrenze von 25 Prozent der im Bezugsraum befindlichen Kaufkraftabschöpfung sollte es den Gemeinden vorbehalten bleiben, mit Hilfe eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes einen individuellen Prozentsatz zu ermitteln, der bis zu einem geeigneten Bereich davon abweichen kann. Damit kann gewährleistet werden, dass auf die spezifische Ausgangslage der Leistungsfähigkeit des jeweiligen zentralen Versorgungsbereiches angemessen Rücksicht genommen werden kann, wenn die Erhebung der Verträglichkeitsgrenze durch eigene Ermittlungen zu einer fundierten Aussage führt. Ansonsten offenbaren sich in der Praxis Schwierigkeiten, die selbst ermittelten Ziele der Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches adäquat umsetzen zu können.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251</p> <p>Die außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen zulässigen Einzelhandelseinrichtungen nach Tab 1 Nr. 1.1, sowie diejenigen, die bis zu 10 Prozent zentrenrelevante Randsortimente anbieten, können dem zentralen Versorgungsbereich schaden, sofern diese nicht in zuvor ermittelten und festgelegten Ortsteilzentren der Grundversorgung dienen. Insofern muss es der planenden Gemeinde möglich sein, in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten auch eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente auf unter 10 % vorzunehmen.</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungs- relevantem Sortiment</p>	<p>Der planenden Gemeinde ist es stets möglich, in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten auch eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente auf unter 10 % vorzunehmen. Die vorgesehenen Festlegungen im LEP HR sind als Höchstvorgabe zu verstehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Die in den Erläuterungen zum Grundsatz 5.1 genannten Orientierungswerte für die Nachverdichtung von bis zu 40 WE/ha im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes sind aus Sicht der Stadt relativ hoch angesetzt. In Einfamilienhausgebieten wäre eine klimaschutzwirksame Durchgrünung nicht mehr gegeben. Das durch einen hohen Gehölz- und Vegetationsbesatz geprägte Orts- und Landschaftsbild der Stadt Königs Wusterhausen, würde durch eine derartig starke Siedlungsverdichtung nachhaltig gestört. Landesplanerische Vorgaben für die Siedlungsdichte werden daher seitens der Stadt Königs Wusterhausen abgelehnt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Das Standortentwicklungskonzept für den RWK Schönefelder Kreuz sieht für Königs Wusterhausen eine Profilierung als Wohnstandort vor. Ein nicht unerheblicher Teil der dafür</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlichen Flächen liegt außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und wäre damit als Wohnflächenpotential für den RWK nicht entwickelbar, da diese Gemeindeteile nur noch für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelt werden dürfen. Der in der Erläuterung zu Z 5.5 angegebene Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr ist aus Sicht der Stadt in keiner Weise nachvollziehbar. So besteht bei den Eigentümern von Wochenendgrundstücken vielfach den Wunsch, das Wochenendgrundstück zum Wohnen nutzen zu dürfen, um Ersatz für nicht bezahlbaren Wohnraum in der Metropole schaffen zu können. Da sich diese Flächen überwiegend außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung befinden, ist dies bei dem dazu im LEP HR vorgegebenen Eigenbedarf nahezu nicht mehr möglich.</p>		<p>Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten auch außerhalb dieser Schwerpunkte, hier der Gestaltungsraum Siedlung im Berliner Umland.</p>	
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Mit der Festsetzung, dass beim zulässigen Eigenentwicklungspotential auch nicht erschlossenen oder bebaute Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen, die vor 2009 festgesetzt oder dargestellt wurden, anzurechnen sind, wäre eine gemeindliche Entwicklung in den Ortsteilen Kablo, Wernsdorf und Senzig und den außerhalb des Gestaltungsraumes gelegenen Teilbereichen der Ortsteile Niederlehme, Zeesen und Zernsdorf deutlich eingeschränkt. Diese Festsetzung ist zurückzunehmen, da Bauleitpläne ohnehin den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Insbesondere die Festsetzung zur Anrechnung von Wohn- und Mischbauflächen in wirksamen Flächennutzungsplänen führt zur Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. So existieren für den Ortsteil Wernsdorf zwei wirksame Teilflächennutzungspläne, die wegen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der damaligen Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen, große Teile ehemaliger Wochenend- und Feriensiedlungen als Wohn- bzw. gemischte Bauflächen darstellen. Diese dargestellten Wohn- und Mischbauflächen überschreiten das Entwicklungspotential des Ortsteils Wernsdorf deutlich. Auch können die Wernsdorfer Potentiale aus Sicht der Stadt nicht für andere Ortsteile angerechnet werden, da unter Berücksichtigung der Nachfrage jedem Ortsteil ein eigenes Entwicklungspotential zugestanden werden soll. Befürchtet wird, dass die in den gültigen Teilflächennutzungsplänen festgesetzten Wohn- und Mischbauflächen auch die Eigenentwicklungspotentiale anderer Ortsteile binden und damit jegliche Entwicklung außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung behindert wird, bevor ein wirksamer Gesamtflächennutzungsplan geänderte Darstellungen beinhaltet. Bei der Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes hat die Stadt die Entwicklung dahingehend korrigiert, dass in Anpassung an die im LEP B-B vorgegebenen Ziele der Raumordnung nur noch Wohnflächen dargestellt wurden, die über Bebauungspläne der Innenentwicklung entwickelbar sind. Die Stadt Königs Wusterhausen fordert, zur Regelung des LEP B-B zurückzukehren, wonach Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht auf den Eigenbedarf angerechnet werden. Insbesondere in den außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen größere zusammenhängende Wochenendhausflächen, die zwar im Rahmen der Innenentwicklung, nicht aber als Baulücken entwickelbar sind. Hier hat sich der Bebauungsplan der Innenentwicklung bewährt und sollte daher weiterhin uneingeschränkt zulässig sein. Ohne die Möglichkeit, außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung Bebauungspläne der Innenentwicklung uneingeschränkt aufzustellen, sieht die Stadt durch den LEP HR einen unverhältnismäßigen Eingriff in die</p>		<p>prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Festlegung zur Eigenentwicklungsoption adressiert die Gemeinde. Die Gemeinden können daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden, d.h., dass auch eine Zuordnung der gesamten Eigenentwicklungsoption der Gemeinde in einem bestimmten Ortsteil möglich ist. Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (Innenentwicklung) werden nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. In der Begründung zum Plansatz erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
kommunale Planungshoheit.			
Stadt Königs Wusterhausen - ID 251			
<p>Der Ansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung entlang der Schienenverkehrsstraßen zu stärken, wird grundsätzlich begrüßt. Die Kriterien, die zur Untersuchung der SPNV-Haltepunkte herangezogen werden, zweifelt die Stadt Königs Wusterhausen allerdings an. Warum hier nur die Entfernung vom Berliner S-Bahn-Ring als Kriterium angesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar, da ein Großteil der Pendler die Regionalbahn (RB/RE) benutzt. Hier sollte dem Vorteil einer Regionalbahnanbindung deutlich mehr Gewicht beigemessen werden. Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung, die sich im Einzugsbereich der Schienenhaltepunkte in der Stadt Königs Wusterhausen (Bahnstrecke nach Frankfurt/Oder) befinden und deren Erreichbarkeit über den regelmäßig verkehrenden SPNV von der Metropole aus in weniger als 60 min Fahrzeit ebenfalls gegeben ist, werden bisher nicht als Entlastungspotential für den Kern der Hauptstadtregion angesehen. Entsprechend dem Grundsatz für Wohnsiedlungsflächen in Städten in der zweiten Reihe sollten unter Z 5.7 für die Mittelzentren der Hauptstadtregion als weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung eine entsprechende Festsetzung aufgenommen werden. Darüber hinaus schließt sich die Stadt als Mitglied der AGFK der Empfehlung der Arbeitsgruppe zum 1. Entwurf des LEP HR an, durch geeignete landesplanerische Festsetzungen eine Siedlungsentwicklung zu unterstützen, die sich auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes stützt. Insofern wären Ortsteile, für die eine Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt maximal 60 min beträgt in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen bzw. wäre hier eine</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Modifikation der Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung von Entfernungen auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit ab, die wiederum in Abhängigkeit vom Nahverkehrsmittel, der Streckenqualität, den Umstiegen bzw. Umstiegszeiten etc. variiert. Eine Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in dieser Weise würde dazu führen, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden, die über keine siedlungsstrukturelle sowie funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen. Darüber hinaus soll das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden. Eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifisches Steuerungsregime ist daher nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Gemeinden östlich von Königs Wusterhausen entlang der RB-Linie Richtung Frankfurt/Oder erfüllen die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zuzulassen.</p>		<p>übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden, die mit der Bahn von Berlin aus in weniger als 60 min erreichbar sind.</p>	
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Wie bereits im LEP B-B erfasst der Gestaltungsraum Siedlung den Ortsteil Königs Wusterhausen und Teile der Ortsteile Niederlehme, Zeesen und Zernsdorf. Hier ist die quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass große Teile der Flächen aus topografischen oder nutzungsspezifischen Gründen nicht entwickelbar sind. Jedoch werden Flächen, die sich in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Königs Wusterhausen befinden nicht dem Gestaltungsraum Siedlung, sondern dem Freiraumverbund zugeordnet. Das betrifft hier die Flächen östlich der Bahn im Bereich des Quartiers Storkower Straße / Am Güterbahnhof. Unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden, bebauten Bereiche ist nicht erkennbar, womit das Hineinziehen des Freiraumverbundes in den Siedlungsbereich begründet wird. Der Schutz der sensiblen Bereiche um den Krebssee (NSG, FFH-Gebiet) liegt auch im Interesse der Stadt und bedarf keiner Festsetzung im Landesentwicklungsplan, die auf Grund des Maßstabes dazu führt, dass baulich vorgeprägte Bereiche nicht mehr entwickelt werden können. Daher wird von der Stadt die Darstellung als Gestaltungsraum Siedlung bzw. eine Reduzierung der Fläche für den Freiraumverbund gefordert.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich der genannten Flächen "östlich der Bahn im Bereich des Quartiers Storkower Straße / Am Güterbahnhof" würde diesen Kriterien widersprechen. Bedingt durch die Rasterzellengröße von 25 ha hätte die Erweiterung des GS an dieser Stelle zur Folge, dass es zu einer Überlagerung des GS mit dem Freiraumverbund kommen würde und große Teile der angrenzenden FFH-, NSG- und LSG-Gebiete inkl. Krebssee in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden. Aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung werden jedoch Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung im Zweifel von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Hier sollte eine ergänzende Aussage dazu getroffen werden, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Konversionsflächen, die im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten stehen, nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden müssen. Königs Wusterhausen hat für einen Teil einer Konversionsfläche in den Ortsteilen Wernsdorf und Niederlehme einen Bebauungsplan aufgestellt. Angrenzende, außerhalb des Plangebietes gelegene, bebaute Flächen können auf Grund der fehlenden Potentiale nicht zum Wohnen entwickelt werden. Hier sollte eine Ausnahme für die Nachnutzung bestehender baulicher Anlagen ermöglicht werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen zur Anrechnung der Eigenentwicklungsoption würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine prädikatisierten Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Eigenentwicklungsoption vor. In diesem Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Entwicklungen über die Eigenentwicklung hinaus würden dem Konzentrationsansatz des LEP HR entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Nach Z 6.2 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, regelmäßig ausgeschlossen. Die Stadt Königs Wusterhausen fordert, dass die bestehenden zusammenhängenden Siedlungsbereiche nicht mit einer Darstellung als Freiraumverbund überlagert werden. Das betrifft insbesondere die mit Wohn- und Wochenendsiedlungen bebauten Bereiche der Ortslage Körbiskrug im Ortsteil Zeesen und Waldesruh im Ortsteil Senzig.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die genannten Ortslagen der Stadt Königs Wusterhausen sind in der topografischen Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt und insoweit nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert. Zudem sind in der Ortslage Körbiskrug Flächen aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Der Freiraumverbund erstreckt sich vielfach über die Gewässerflächen im Stadtgebiet. Daher sollte geprüft werden, ob auch der Oder-Spree-Kanal außerhalb des Siedlungsbereiches als Freiraumverbund auszuweisen ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Gewässerflächen wurden nicht vollständig herangezogen, sondern soweit sie im Rahmen der verwendeten Kriterien und zugrunde liegender Fachdaten hierfür geeignet sind. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, sowie die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen. Im Ergebnis ist der Bereich des Oder-Spree-Kanals nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Es ist nicht erkennbar, warum inmitten eines Siedlungsbereiches ein Freiraumverbund festgesetzt wird. Das betrifft die Flächen östlich des Krummen Sees zwischen der Wohnsiedlung am Steinberg im</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgte im genannten Bereich nach der dafür einheitlich angewandten Methode und deren Kriterien bzw. Abwägungsvorgängen und beruht hier insbesondere auf dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsteil Zeesen und dem Wohngebiet an der Luckenwalder Straße im Ortsteil Königs Wusterhausen. Unmittelbar angrenzend an den Freiraumverbund ist auf einem ehemaligen militärischen Gelände, für das derzeit die Altlastensanierung erfolgt, die Entwicklung eines Gewerbegebietes geplant. Daher wird die Rücknahme dieser Flächendarstellung gefordert.</p>		<p>Kernkriterium Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sowie verschiedenen Ergänzungskriterien. Eine Erweiterung der Gebietskulisse gegenüber dem geltenden LEP B-B war an dieser Stelle bereits Gegenstand des 1. Entwurfs des LEP HR und wurde mit dem 2. Planentwurf teilweise zurückgenommen. Dies beruhte insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes befindet sich nicht inmitten eines Siedlungsbereiches, sondern überlagert Flächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt weitestgehend als Wald oder Grünflächen dargestellt sind. Die zur gewerblichen Entwicklung vorgesehenen Geltungsbereiche der Bebauungspläne für das Gewerbegebiet an der B 179 bzw. die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan liegen - wie vom Stellungnehmenden zutreffend eingeschätzt - angrenzend an den Freiraumverbund und werden von ihm nicht überlagert. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche zweifelhaft sein sollte, gilt, dass mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Auch erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Insoweit ist auf landesplanersicher Ebene kein Konflikt erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251</p> <p>Der zeitgemäße Austausch von Innovation, Handel, Dienstleistung und Kultur wird auch transeuropäisch über den Verkehrsweg des Luftverkehrs bedient bzw. generiert. Hier müssen die Metropole und ihr Verflechtungsbereich über einen Verkehrsflughafen verfügen, der eine entsprechende Gatewayfunktion erfüllen kann, wobei jedwede Reduzierung des Angebotes negative Auswirkungen auf die Verwertung der Standortpotenziale hat. Es kommt im Flughafenumfeld besonders auf die regelmäßigen Verbindungen an, um nachhaltige Wertschöpfungspotenziale erfassen und in Unternehmensansiedlungen umwandeln zu können, die positive Effekte für Berlin und Brandenburg bringen. Auch hier kann sich die Landesplanung nicht auf ein politisches Ziel konzentrieren, zudem sie für die Gewährleistung der dafür nötigen Umsetzungsschritte über keine alleinige Kompetenz verfügt (Bundesverkehrswegeplan, Deutsche Bahn). Zudem ist hier ein intensiver Abgleich mit den jeweils polnischen Planungsprämissen Voraussetzung, dass Berlin-Brandenburgische Ambitionen auf der polnischen Seite sinnvoll weiter geführt werden und eine wirtschaftliche Auslastung generieren. Bei der SPNV-Verbindung ist es bisher zu keiner besonderen Verbesserung gekommen, wohingegen auf polnischer Seite seit mehreren Jahren deutlich in den Ausbau des Flughafennetzes investiert wird. Stettin, Posen, Breslau und Danzig verfügen heute über internationale Flughäfen, die ihr Fluggastaufkommen seit über zehn Jahren regelmäßig deutlich steigern können. In der von der GL genannten EU-Verordnung ist der Flughafen BER konkret als Standort des Kernnetzes für den Urban Note genannt. Auch im Abschnitt II der</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Der Entwicklung des BER und des Flughafenumfeldes messen beide Landesregierungen große Bedeutung in allen Plänen, Programmen, Konzepten und Fachplanungen bei. Die Umsetzung obliegt den relevanten Planungs- und Investitionsträgern nach Maßgabe ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Die Erörterung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>textlichen Ausführung wird auf die Entwicklung der Hauptstadtregion als Drehscheibe internationaler Verkehre eingegangen, wozu die Landesplanung Stellung beziehen muss.</p>			
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Die Verkehrsachsen, die den transeuropäischen Korridoren dienen, liegen in der Metropolregion hauptsächlich auf Bundesautobahnen im Land Brandenburg. Durch die enge Vermischung der verschiedenen Verkehrsaufkommen außerhalb und innerhalb der Straßenverbindungen im Autobahnnetz zwischen Berliner Ring und Innenstadtring, kommt es zu direkten Auswirkungen von Verkehrsproblemen in beide Länder. Eine Verkehrsüberlastung in Berlin führt schnell zu einer direkten Auswirkung auf einem transeuropäischen Korridor. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass die Autobahninfrastruktur in Berlin den regionalen und überregionalen Anforderungen gerecht wird.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Erörterung zur Bedeutung der Autobahninfrastruktur im funktionalen Zusammenhang zwischen Metropole und Berliner Ring wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Durch das Wachstum der Metropolregion steht die Prioritätssetzung auf das Basisnetz im Widerspruch zur Wachstumssteuerung und Entlastungsfunktion der Stadt-Umland-Verknüpfungen. In einer Metropolregion gehören auch die sogenannten kleinteiligen Verbindungen zur Qualitätssicherung des großräumigen Netzes.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251</p> <p>Als landesplanerisches Ziel ist eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des Verkehrsflughafens BER aufzunehmen und hier insbesondere den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes Vorrang einzuräumen. Die absolute Wirtschaftsleistung der Hauptstadtregion liegt im allgemeinen Zustand der neuen Bundesländer weiterhin hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Es sollte daher erklärtes Ziel der Landesplanung sein, neue Ansiedlungen, die Erweiterung bestehender Unternehmen und die Schaffung neuer und nachhaltiger Arbeitsplätze zu fördern. Dazu gehört die Schaffung neuer Angebote und evidenter Leistungssteigerungen vorhandener Verkehrswege. Besonders dabei, ist die Anforderung der Hauptstadtregion aufgrund des Status Berlins, auch im europäischen Maßstab wettbewerbsfähig zu werden, bedeutender als in anderen Wirtschaftsräumen. Globale Treiber neuer Ansiedlungen und Standorte für Technologie und Innovation sind zu nächst die Flughafenumfelder von Standorten mit bedeutenden Potenzialen (Frankfurt Main schon länger, München aktuell immer stärker). Das Potenzial der geostrategischen Lage der Hauptstadtregion im europäischen Raum ist planerisch und politisch bekannt. Eine angemessene Umwandlung der Potenziale in volkswirtschaftlichen Nutzen, ist jedoch nicht erkennbar. Dazu gehört auch die Einschätzung, den Ausbau von Verkehrsverbindungen am Bedarf festzumachen. Hier muss es in der</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) und Z6 LEP FS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung deutlich werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes, die über den aktuellen Bedarf hinausgehen, ermöglicht werden da ansonsten eine Angebotsplanung nicht begründet werden kann. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung - wie auch immer sie sich artikulieren - reichen hier nicht aus, um ein Planungsziel zu begründen, der einen Zustand normativ herbeiführen will.</p>			
<p>Stadt Königs Wusterhausen - ID 251 Es gibt im LEPro keinen abwägungsrelevanten Faktor der Single-Standort-Strategie, der mit aktuellen Entwicklungen und Bestandsdaten übereinstimmt. Das bestehende internationale Flughafensystem ist in Deutschland schon mehrere Jahre nur bedingt wettbewerbsfähig und nutzt teilweise sogar Drehkreuze außerhalb der EU, womit auch hier Standortpotenziale ungenutzt bleiben. Das Flughafensystem in Deutschland hat bisher den Status der Hauptstadtregion nicht gewürdigt und wird derzeit abseits von ressourcenschonenden Ansprüchen in Frankfurt Main und München übermäßig ausgebaut. Die Folge sind Wettbewerbsnachteile für die Hauptstadtregion. Mit der Neuordnung des Luftverkehrs wird dem steigenden Luftverkehrsverbindungsbedarfs nicht Rechnung getragen. Die Flughäfen SXF und TXL bedienen ein jährliches Aufkommen von 35 Mio. Passieren wohingegen der BER in der ersten Ausbaustufe nur 27 Mio. Passagiere bedienen kann. Es kann auch nicht Ziel der Bedarfsdeckung sein, den Bedarf ausschließlich in Berlin-Brandenburg zu sehen, weil die Landesplanung den Bedarf nicht regeln kann.</p>	III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Mit hoher Erwartung haben wir auf den 2. Entwurf LEP gewartet, denn die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kremmen mit seinen Ortsteilen sind gegenwärtig fast aufgebraucht und die Nachfrage nach Baugrundstücken sehr groß. Umso größer ist die Enttäuschung in der Stadtverordnetenversammlung, in den Ortsbeiräten und unter zahlreichen Bürgern über die im 2. Entwurf geplanten Festlegungen. Der 2. Entwurf des LEP HR spielt bei uns über die Ortsbeiräte bis in die Bevölkerung eine große Rolle. Das ist der Ursache geschuldet, dass wir gegenwärtig einen neuen Flächennutzungsplan aufstellen, wobei der erste Vorentwurf unter breiter Teilnahme der Einwohner in allen Ortsbeiräten diskutiert wurde. Die Stadt Kremmen liegt im Planungsraum des zukünftigen LEP HR und hat ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und damit zukünftig die im LEP HR festgesetzten Ziele und Grundsätze bei raumbedeutsamen Planungen einzuhalten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Damit ist die Stadt Kremmen von den Festsetzungen des LEP HR direkt betroffen. Es wurde deutlich, dass die beabsichtigten Vorgaben im des 2. Entwurfes des LEP HR unsere Planungen in unangemessener Weise einschränken. Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen in der Neuaufstellung. Die Stadt Kremmen ist der Auffassung, dass es dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht gelungen ist, die tatsächlich im Stadtgebiet bestehenden Ausgangslagen und Entwicklungstrends angemessen zu berücksichtigen. In der Gesamtheit ist festzustellen, dass die beabsichtigten Vorgaben der Landesplanung durch Ziele und Grundsätze die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kremmen in einem unangemessenen Maße einschränken. Die Stadt Kremmen</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fordert daher eine Anpassung der im LEP HR dargestellten Ziele und Grundsätze.</p>			
<p>Stadt Kremmen - ID 252 Wir bitten darum, zu überdenken, wie es Gemeinden in unserer Situation ermöglicht werden kann, Bauflächen für Zuziehende und vor allem für die jungen Einwohner bereitzustellen, die in ihrem Heimatort bauen, eine Familie gründen und ihr Leben gestalten wollen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR sieht sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch in den Gemeinden des Weiteren Metropolitanraum in allen Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten vor, um Bedarfe von jungen Familien in ihren Heimatorten zu decken (vgl. Festlegungen Z 5.5 und Z 5.6). Bauflächen für Zuziehende sollen in den Siedlungsschwerpunkten räumlich konzentriert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Kremmen - ID 252 Vor allem stellen wir in Frage, dass die bisher angenommene negative Bevölkerungsentwicklung weiterhin als Grundlage der Planung betrachtet wird. Der Prozess des Rückgangs der Einwohnerzahl konnte aufgehalten werden und wir fordern nachdrücklich, dass dies bei ihrer Abwägung durchgängig berücksichtigt wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Kremmen - ID 252 Die Gliederung in die Strukturräume „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolitanraum“ ist nachvollziehbar. Die Stadt Kremmen sieht sich mit der Kernstadt als „Achsengemeinde“ des Berliner Umlandes im Sinne der Begründung zu Z 5.6 und dem Strukturraum des Berliner Umlands zugehörig. Mit einer Zuordnung der Stadt Kremmen zum Strukturraum des Berliner Umlands, sind die bisher für die Stadt Kremmen vorgesehenen Einschränkungen für die Bereitstellung von</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wohnsiedlungsflächen zurückzunehmen.		Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Stadt Kremmen weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet wird. Die offenbar vorhandene Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolitanraum. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen.	
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Die Stadt Kremmen sieht für die Kernstadt alle in der Begründung (S. 60) zu Z 3.3 benannten Kriterien zur Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ erfüllt. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel trifft bislang jedoch keine entsprechenden Festlegungen. In den LEP HR sind daher zur Schaffung von Planungssicherheit für die Stadt Kremmen entsprechende Vorfestlegungen zur Einstufung der Kernstadt als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu treffen. Als Alternative zur Neufestlegung von</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Kremmen wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff (der heutigen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grundfunktionalen Schwerpunkten" wird zur Gewährleistung einer einheitlichen und eingeführten Zentrenstruktur, die Wiedereinführung der Grundzentren gefordert. Die Stadt Kremmen hatte diese Funktion inne und sieht für die Kernstadt alle Kriterien zur erneuten Festlegung als „Grundzentrum" erfüllt.</p>		<p>„Kernstadt“) für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum", die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	
<p>Stadt Kremmen - ID 252 Die Stadt Kremmen wird dem „Weiteren Metropolenraum" (WMR) zugeordnet. Für das Stadtgebiet wird in der Karte kein „Gestaltungsraum Siedlung", als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Die Wohnsiedlungsflächenentwicklung wird auf den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung beschränkt. Dieser wird mit einem Umfang von maximal 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt. Die Stadt Kremmen erhält keine zentralörtliche Funktionszuweisung. Neu eingeführt wird die Kategorie der „Grundfunktionalen Schwerpunkte", deren Festlegung durch die Regionalplanung erfolgen soll. Die in der Begründung zu aufgeführten Kriterien zur Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt" werden aus Sicht der Stadt Kremmen für die Kernstadt vollständig erfüllt. Den „Grundfunktionalen Schwerpunkten" wird eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren zugestanden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Der Gestaltungsraum Siedlung wird nur für Gemeinden im Berliner Umland festgelegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Prägung der Stadt Kremmen und ihrer Ortsteile ist - abweichend von den Orientierungswerten gemäß Tabelle 3 der Begründung zu G 5.1 (S. 83) - in der Kernstadt und den Ortsteilen grundsätzlich von einer Baudichte von 15 WE / ha auszugehen. Die diesbezüglichen Orientierungswerte sollten angepasst werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem theoretisch vorhandenen Innenentwicklungspotential sowohl in der Altstadt, als auch in den dörflich geprägten Ortsteilen oft um ortsbildprägende Freiflächen mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild handelt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Die Stadt Kremmen sieht sich insbesondere mit der Kernstadt als „Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ im Berliner Umland. Eine Reduzierung der</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Stadt Kremmen ist nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Als nicht prädikatisierte Gemeinde im Weiteren Metropolenraum ist sie kein "Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung". Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf den Eigenbedarf mit einem Zuwachs von lediglich 1 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren bedeutet eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kremmen. Die in der Begründung zu Z 5.5 für den „Weiteren Metropolenraum“ (dem die Stadt Kremmen bislang zugeordnet wird) angenommene rückläufige Bevölkerungsentwicklung ist in der Stadt Kremmen nicht erkennbar. Die Einwohnerzahl der Stadt Kremmen liegt derzeit bei 7.554 Einwohnern (Stichtag 06.02.2018) und hat sich seit Bildung der Stadt zum 31.12.2001 - nach einem zwischenzeitlichen Tiefstand von rund 7.100 Einwohnern - um rund 4,0 % erhöht. Gegenüber dem Zensus 2011 ist die Einwohnerzahl von 7.122 Einwohnern (Stichtag 09.05.2011) um rund 5,6 % gestiegen. Für die Ortsteile außerhalb der Kernstadt bedeutet der vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Bauflächen auf zum Teil deutlich weniger als 15 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre. Insbesondere bei den südlich in unmittelbarer Nähe zum Berliner Ring (A 10) gelegenen Ortsteilen handelt es sich um attraktive Wohnstandorte, auch für Pendler aus der Metropole Berlin. Die Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeit auf den örtlichen Bedarf ist daher nicht nachvollziehbar und sollte vor dem Hintergrund der positiven Einwohnerentwicklung der Stadt Kremmen und dem geplanten Ausbau des im Verflechtungskorridor Berlin - Hamburg gelegenen Wirtschaftsstandortes Kremmen mit der damit verbundenen Neuschaffung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet korrigiert werden. Die konkreten Regelungen der Ziele 5.5 in Verbindung mit 5.6 und 5.7 greifen unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein, da insbesondere für die Ortsteile kaum Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden. Hinweise zum OT Kremmen: Für die Kernstadt bedeutet der bislang</p>		<p>Festlegung Z 5.5 ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies wird durch den LEP HR ermöglicht im Rahmen der Innenentwicklung (ohne quantitative Begrenzung) sowie der Eigenentwicklungsoption. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgegebene Entwicklungsrahmen unter Zugrundelegung der aktuellen Einwohnerzahl, eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 3,263 ha oder etwa 49 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich im Ergebnis einer überschlägigen Potentialermittlung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auf etwa 15 Wohneinheiten. Die Stadt Kremmen verfügt mit der „Kremmener Bahn“ über eine leistungsfähige SPNV-Verbindung und über die A 111 und die A 10 bzw. A 24 auch über eine ausgezeichnete Straßenanbindung zur wachsenden Metropole Berlin. Die mehr als 700 Jahre alte Ackerbürgerstadt Kremmen ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischem Stadtkernen des Landes Brandenburg und mit ihrer denkmalgeschützten Altstadt und der unmittelbaren Nähe zum Landschaftsraum des Rhinluchs auch ein hochattraktiver Wohnstandort für eine bislang nicht ortsansässige Bevölkerung. Auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum kommt den Berliner Umlandgemeinden - zu denen sich die Stadt Kremmen zählt - eine besondere Bedeutung zu. Die familienfreundliche Stadt auf dem Land bietet in einer Kindertagesstätte hervorragende Betreuungsmöglichkeiten. Die die Goethe-Grundschule sowie Goethe-Oberschule in Kremmen, beide als Ganztagschule in offener Form, stehen den Schulkindern zur Verfügung. Viele Vereine bieten die geeignete Plattform für sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung, Geselligkeit und Mitwirkung im Gemeinwesen. Auch für Unternehmen ist Kremmen ein idealer Standort: Attraktive Gewerbeflächen sowohl am Rande als auch im Zentrum der Stadt und freie Gewerbeimmobilien machen Kremmen für Investoren vor allem im Dienstleistungsbereich interessant. Hinweise</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zum OT Flatow: Für den Ortsteil Flatow bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen unter Zugrundelegung der aktuellen Einwohnerzahl eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 0,71 ha oder etwa 11 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich auf etwa 9 Wohneinheiten. Aufgrund seiner guten Autobahnanbindung an die Metropole Berlin bei einer gleichzeitigen Nähe zum Landschaftsraum handelt es sich um einen attraktiven Wohnstandort auch für eine bislang nicht ortsansässige Bevölkerung. Die Kindertagesstätte bietet hervorragende Betreuungsmöglichkeiten. Hinweise zum OT</p> <p>Staffelde: Für den Ortsteil Staffelde bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 0,431 ha oder etwa 6 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich auf etwa 5 Wohneinheiten. Aufgrund seiner unmittelbaren Autobahnanbindung an die Metropole Berlin bei einer gleichzeitigen Nähe zum Landschaftsraum handelt es sich ebenfalls um einen attraktiven Wohnstandort auch für eine bislang nicht ortsansässige Bevölkerung. Die zwei Kindertagesstätten bieten hervorragende Betreuungsmöglichkeiten. Hinweise zum OT</p> <p>Groß-Ziethen: Für den Ortsteil Groß-Ziethen bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 0,212 ha oder etwa 3 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich auf eine Wohneinheit. Hinweise zum OT</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sommerfeld: Für den Ortsteil Sommerfeld bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 1,375 ha oder etwa 21 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich auf etwa 13 Wohneinheiten. Der Ortsteil Sommerfeld ist Standort der „Sana Kliniken Sommerfeld“, einem Fachkrankenhaus mit Rehabilitationsklinik in privater Trägerschaft mit insgesamt 467 Mitarbeitern (Stand: 2016). Insbesondere durch die positive Entwicklung des Klinikstandortes ist die Einwohnerzahl in Sommerfeld kontinuierlich von 1.021 Einwohnern im Jahr 1990 auf 1.378 Einwohner im Jahr 2017 gestiegen. Die Bauflächenpotentiale der Innenentwicklung sowie im Bereich verbindlicher Bebauungspläne ermöglichen den Bau von maximal etwa 19 weiteren Wohneinheiten. Insbesondere für die Klinikmitarbeiter und ihre Familien bedarf es daher der Ausweisung einer zusätzlichen „Wachstumsreserve“ für die Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen. Die Kindertagesstätte bietet hervorragende Betreuungsmöglichkeiten. Von Vorteil ist hier auch die Anbindung an die RE 6 anzusehen. Hinweise zum OT Beetz: Für den Ortsteil Beetz bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 0,854 ha oder etwa 13 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Innenentwicklungspotential im Bereich erlassener Satzungen gemäß § 34 BauGB sowie im unbeplanten Innenbereich beschränkt sich auf etwa 16 Wohneinheiten. Der Ortsteil Beetz verfügt über eine Grundschule und einen Hort. Auch dieser Ortsteil verzeichnet eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum von Mitarbeitern der unmittelbar benachbarten Klinik. Die Bauflächenpotentiale der Innenentwicklung sowie im Bereich</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlicher Bebauungspläne ermöglichen den Bau von maximal etwa 19 weiteren Wohneinheiten. Hier bedarf es daher ebenfalls der Ausweisung einer zusätzlichen „Wachstumsreserve“ für die Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen. Hinweise zum OT Hohenbruch: Für den Ortsteil Hohenbruch bedeutet der bislang vorgegebene Entwicklungsrahmen eine Beschränkung der Ausweisung neuer Wohnflächen auf 0,703 ha oder etwa 11 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Bauflächenpotentiale der Innenentwicklung sowie im Bereich verbindlicher Bebauungspläne sind ausgeschöpft. Aufgrund der Nähe sowohl zum Mittelzentrum Oranienburg als auch zur Metropole Berlin verzeichnet der Ortsteil eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum sowohl von der ortsansässigen als auch von der nicht ortsansässigen Bevölkerung. Die Kindertagesstätte bietet hervorragende Betreuungsmöglichkeiten.</p>			
<p>Stadt Kremmen - ID 252 Die vorgesehene Anrechnung von Bebauungsplänen, die vor dem 15. Mai 2009 festgesetzt wurden, auf den Entwicklungsspielraum bedeutet ebenfalls eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kremmen, da die Bebauung dieser Angebotsflächen von Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich der Stadt liegen. So ist derzeit eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken in Baugebieten zu verzeichnen, die lange Zeit nach Satzungsbeschluss ohne städtebauliche Entwicklung geblieben sind. Die diesbezügliche Festlegung in Z 5.5 Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Der „Siedlungsstern“ entlang der Achse M Hennigsdorf -Velten -Oberkrämer („Kremmener Bahn“) endet gemäß LEP HR bislang mit dem dörflich geprägten Ortsteil Schwante der Gemeinde Oberkrämer. Endpunkt der „Kremmener Bahn“ als leistungsfähige Radiale des SPNV ist jedoch die Stadt Kremmen. Der Siedlungsstern der wachsenden Metropole Berlin ist entsprechend weiterzuentwickeln. Die Stadt Kremmen ist aus der Metropole Berlin über die Schiene mit zwei Zugverbindungen in der Stunde (RB 55 und RE 6 „Prignitz-Express“) in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar. Die Entfernungsdistanz zwischen dem Bahnhof Kremmen und dem Berliner S-Bahn-Ring auf der SPNV-Achse beträgt rund 35 km. Mit Einbindung und zweigleisigem Ausbau des „Prignitz-Express“ über die „Kremmener Bahn“ nach Berlin-Gesundbrunnen würde die Fahrzeit von bislang 39 Fahrminuten (mit Umsteigen in Hennigsdorf) noch einmal deutlich reduziert. Mit der Zuordnung der Stadt Kremmen zum Strukturraum des Berliner Umlands ist für das Stadtgebiet Kremmen in der Karte zum LEP HR ein „Gestaltungsraum Siedlung“ festzulegen, in dem eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p> <p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und raumplanerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Kremmen erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Die Stadt Kremmen sieht sich mit der Kernstadt als „Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ im Berliner Umland. Die Flächen im Einzugsbereich des SPNV-Haltepunktes „Kremmen“ sind, entsprechend dem in der Begründung zu Z 5.6 benannten Ansatz, in einem 3-Kilometer-Radius - mit Ausnahme der festgelegten Flächen des Freiraumverbundes in den „Gestaltungsraum Siedlung“ aufzunehmen. Mit der Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung für die Stadt Kremmen in der entsprechenden Karte zum LEP HR, sind die bisher für die Stadt Kremmen vorgesehenen Einschränkungen für die Bereitstellung von Wohnsiedlungsflächen zurückzunehmen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und raumplanerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Kremmen erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Gleichwohl wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	nein
<p>Stadt Kremmen - ID 252</p> <p>Auch die über den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgehende Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren bedeutet eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kremmen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.	
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die bereits zum 1. Entwurf des LEP HR und zur Aufstellung des LEP B-B gemachte Anregung, wonach im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die Ausweisung von Grundzentren erfolgen sollte, hat weiterhin ihre Gültigkeit und soll deshalb an dieser Stelle erneuert werden.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Für die benachbarte Kommune Wusterhausen/Dosse wird die Festlegung als Grundzentrum angeregt.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	nein
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Für die benachbarte Kommune Neustadt (Dosse) wird die Festlegung als Grundzentrum angeregt.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
	Regionalplanung	vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die Bestätigung der Festlegung von Kyritz als Mittelzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Die Festlegung erfolgte aufgrund der guten Tragfähigkeit, Erreichbarkeit und funktionalen Ausstattung von Kyritz.</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Für die vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde wird erneut angeregt, die Datengrundlagen zu aktualisieren, um die positiven Entwicklungen im Mittelzentrum Kyritz, die sich auch in der verwendeten Datengrundlage von 2007-2014 zeigen, zu bestätigen. Die in der Untersuchung ermittelten Ergebnisse belegen, dass Kyritz aufgrund seiner räumlichen Lage, der zur versorgenden Bevölkerung, seines Verflechtungsbereiches und seiner funktionalen Ausstattung und Potenziale in der Lage ist, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig für den Mittelbereich Kyritz zu erfüllen. Die Stadt Kyritz hat in den letzten Jahren umfangreiche Anstrengungen und Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung</p>	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Für die vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde werden die Datengrundlagen laufend aktualisiert, doch können stets nur die zum Zeitpunkt der Planerarbeitung verfügbaren Daten herangezogen werden. Bei der Analyse der Funktionsstärke der Gemeinden sind landesweit vergleichbare Bewertungskriterien herangezogen worden, so wie dies im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf insbesondere von der kommunalen Familie gewünscht wurde. Dass daraus Fehleinschätzungen entstehen können, drängt sich nicht auf.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer regionalen Zentrumsbedeutung für die Daseinsvorsorge unternommen. Ein großes Engagement besteht u.a. im Kitabereich sowie in den örtlichen Sportvereinen. Dazu gehört u.a. das z.T. bereits umgesetzte Projekt „Bus-Bahn-Umsteigepunkt Am Bürgerpark“ in Verbindung mit dem Gesundheitsstandort der KMG-Klinik, dem Behörden- und Schulzentrum und dem Mehrgenerationenhaus. Weiterhin sind die Projekte zur Neugestaltung des Bahnhofumfeldes (in Vorbereitung befindlich) und der Sanierung der Carl-Diercke-Oberschule zu benennen. Eine finanzielle Unterstützung des ambulanten Hospizdienstes e.V. und an den Bewirtschaftungskosten des Sport- und Kulturhauses zählen ebenso zu diesen Leistungen. Eines der größten Projekte der nächsten Jahre ist der Ausbau des Klosterviertels zum Kulturstandort. In der ehemaligen Brennerei wird die Stadtbibliothek einen neuen besseren Standort erhalten und im ehemaligen Klausurflügel ist eine denkmalgerechte Museumsnutzung angedacht, Des Weiteren wird mit dem Neubau eines Veranstaltungsgebäudes und einem Verbindungsbau an der Stadtmauer der zukünftige Kulturstandort vielfältig bereichert und attraktiver für Kunst, Wirtschaft und Tourismus. Mit dem bereits erfolgten Abriss der alten Wäscherei und des Eckgebäudes sind die ersten Veränderungen schon sichtbar. Mit der Bildungsstätte „Waldwerkstatt Kyritz“ der STATTwerke e.V. am Kyritzer Ferienzentrum wurde in Kooperation mit Schulen und Kitas ein umfangreiches Bildungsangebot zum Thema „Nachhaltigkeit“ geschaffen. Für die mit der Festlegung als Mittelzentrum verbundenen Herausforderungen in den Bereichen Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Verkehrsinfrastruktur sowie Versorgung und Ausstattung verfolgt Kyritz auch weiterhin das Leitbild, die Potenziale des Mittelbereiches unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu nutzen und zu</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stärken. Bei der Analyse der Funktionsstärke der Gemeinden über 5.000 Einwohner wird darauf hingewiesen, dass die starren Bewertungskriterien zu Fehleinschätzungen führen können. Im Themenfeld Netzknotenqualität wird beispielsweise die tatsächlich vorhandene gute Bahnanbindung von Kyritz nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die geringe Fahrzeit von 14 Minuten mit der Regionalbahn zum Haltepunkt vom Regionalexpress in Neustadt (Dosse) ist Kyritz faktisch direkt an das Regionalexpressnetz angebunden. Dies spiegelt sich auch an der Gesamtfahrzeit von ca. 1:20 h in die Metropole Berlin zum Hauptbahnhof wieder. Vom ca. 25km Bahnkilometer dichter an Berlin gelegenen Neuruppin beträgt die Fahrzeit trotz innerörtlichem Regionalexpresshalt nach Berlin Hauptbahnhof ca. 1:25 h. Insbesondere bei den Themenfeldern Erreichbarkeit (Anzahl Einwohner 2016, die über die Straße ausschließlich die Untersuchungsgemeinde und keinen anderen Brandenburger Ort ab 5.000 Einwohnern innerhalb von maximal 15 Fahrminuten erreichen können) und Lage-Distanz-Parameter (mit einer Entfernung des gewichteten Gemeindemittelpunktes von 16,3km zu den nächst größeren Nachbarstädten) führt die räumliche Nähe zu Wusterhausen/Dosse mit knapp über 5,000 Einwohnern in der gesamten Gemeinde zu einer Unterbewertung von Kyritz. Die Kriterien sollten an die tatsächlich vorhandenen Bedingungen angepasst bzw. mit einem Korrekturfaktor versehen werden.</p>			
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Im ländlich geprägten Raum mit durchschnittlichen Grundstückgrößen ab 1.000 qm wird die Festlegung der Eigenentwicklung außerhalb der Mittelzentren von 1 ha Wohnbauland je 1.000 Einwohner in 10 Jahren als zu gering</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angesehen. Bei einem Ort mit beispielsweise 200 Einwohnern würde sich das Neubaupotential auf gerade einmal zwei Grundstücke in den nächsten 10 Jahren belaufen. Die starre Festlegung als Ziel lässt hier kaum Spielraum zu. Die Festlegung sollte dahingehend geändert werden, dass eine an den jeweiligen Gemeinden ausgerichtete bedarfsgerechte Entwicklung möglich ist. Dass in den Mittelzentren, inklusiver der Ortsteile, die Festlegungen vom Ziel 5.5 keine Anwendung finden wird begrüßt.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll in die Eigenentwicklungsgemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf die Begrenzung der Eigenentwicklung würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Es wird angeregt, dem durch die offene Darstellungsform gewollten Interpretationsspielraum durch eine Formulierung als Grundsatz und nicht als Ziel Rechnung zu tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbundes kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbundes nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbundes nicht vereinbar</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Der einer Landesentwicklungsplanung angemessene Maßstab bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung beabsichtigt und vollständig gegeben ist. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Für die Ortslagen Karnzow und Stolpe wird die Ausnahme aus dem Freiraumverbund angeregt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Zudem besteht im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zu Z 6.2 eine Klarstellung. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Stadt Kyritz stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Karnzow und Stolpe aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die Gebiete sind aber, soweit zutreffend, aufgrund ihrer Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse; unbeachtlich der zeichnerischen Darstellung aufgrund des maßstabsbedingten Darstellungsgrenzwertes. Aufgrund der Lage im Randbereich des Freiraumverbundes besteht hier ohnehin aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslagen im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kyritz - ID 253</p> <p>Die gegenüber dem LEP B-B veränderte Flächenkulisse wird in manchen Bereichen kritisch gesehen. Parallel zur Jäglitz wurde der Freiraumverbund bis in das nördliche Stadtgebiet von Kyritz erweitert. Gemäß Ziel 3.6 wird Kyritz als Mittelzentrum festgelegt. Die Darstellung des in der Örtlichkeit schmalen linienförmigen Gewässers Jäglitz als breiter Freiraumverbund im Stadtgebiet behindert die für ein Mittelzentrum notwendige Flexibilität bei der Flächen- und Siedlungsentwicklung. Insbesondere im Bereich des Kyritzer Tourismus- und Naherholungsschwerpunktes zwischen Bantikow - Unterseeinsel - Seeufer Kyritz werden durch die durchgängige Darstellung des Freiraumverbundes Beeinträchtigungen in der Siedlungs- und touristischen Entwicklung befürchtet. Der Raum ist beidseitig des Sees und auf der Unterseeinsel durch vielfältige Siedlungsstrukturen geprägt. Es wird angeregt, den Stadtbereich von Kyritz im Bereich des Piktogramms für das Mittelzentrum und den Tourismus- und Naherholungsschwerpunkt beidseitig zwischen Bantikow -Unterseeinsel -Seeufer Kyritz in einer Breite von mindestens 2.000 m von der Festlegung des Freiraumverbundes herauszunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Im Bereich des Stadtgebietes von Kyritz ist der Freiraumverbund im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem geltenden Vorgängerplan LEP B-B nicht erweitert, sondern zurückgenommen worden. Dies beruht darauf, dass bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden. Die vermeintliche Überlagerung der Siedlungsfläche durch die Gebietskulisse des LEP HR-Entwurfes ist damit nicht gegeben, ein Konflikt auf landesplanerischer Ebene nicht erkennbar. Eine darüberhinausgehende Freistellung von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes würde die Verbundwirkung des gewässerbegleitenden Freiraumverbundes unangemessen mindern. Konkrete entgegenstehende Planungsabsichten werden nicht vorgebracht. Eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Mittelzentrums wird nicht verursacht, da abseits des Gewässerkorridors der Jäglitz hinreichend potenzielle Entwicklungsflächen im Gemeindegebiet vorliegen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Im Bereich beidseitig des Sees auf Höhe der Unterseeinsel führten die Abwägungen mit bereits bebauten Gebieten und mit den in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen der Stadt Kyritz und Wusterhausen/Dosse bzw. in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen liegenden Flächen bereits im 2. Entwurf des LEP HR dazu, dass diese Flächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sind. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen.</p>	
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die Reduzierung des Freiraumverbundes südlich und östlich von Kötzlin wird abgelehnt. Diese Flächen sind erneut in den Freiraumverbund aufzunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Soweit im Umfeld von Kötzlin Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die zwischen Kyritz und Gantikow und im Nordteil des Obersees erfolgten Reduzierungen des Freiraumverbundes sowie die Erweiterung des Freiraumverbundes auf die Waldflächen östlich des Obersees werden unterstützt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die gewählte offene Darstellungsform des Freiraumverbundes eröffnet aufgrund des Maßstabes von 1: 250.000 ein hohes Maß an Interpretationsmöglichkeiten bei der Auslegung der konkreten Flächenkulisse. Ein Abgleich mit großmaßstäbigeren Planungen, wie z.B. der Flächennutzungsplanung, ist daher schwer möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die im Ziel 6,2 in Absatz (2) aufgenommenen Ausnahmen zur Stärkung der örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden begrüßt.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Kyritz - ID 253 Die Festlegung der Bahnverbindung zwischen den Mittelzentren Kyritz und Pritzwalk als großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen wird unterstützt. Das Ziel 7.2 wird so verstanden, dass die Sicherung und der Ausbau der Bahnverbindung zwischen Kyritz und Pritzwalk vorrangig gesichert sind.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Die von Ihnen angestrebte Definierung der grundfunktionalen Schwerpunkte sollte vor in Kraft treten des Regionalplanes erfolgen. Dies gibt den in Frage kommenden Kommunen die Möglichkeit des besseren Agierens und verschafft keine Abhängigkeit von der Regionalplanung. Die von Ihnen angeführten Parameter als Mindestausstattung der Grundversorgung: Sitz der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Es ist nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe (Grundschule), Angebote der Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister, Anbindung an den ÖPNV sind objektiv und können dementsprechend auch durch die Landesplanung angewandt werden. Für die Stadt Liebenwalde erfüllt der Ortsteil Liebenwalde die definierten Punkte und darüber hinaus sind folgende Urbane Kriterien vorhanden: Gastronomie, Beherbergung, zwei Hafenanlagen mit Wohnmobilstellplätzen u.a.m.</p>		<p>weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung ist Liebenwalde Anker im Raum. Diese Funktion findet keine ausreichende Würdigung im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes. Hier muss die Aufnahme der Grundzentren erfolgen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung sieht sich Liebenwalde als ein Anker im Raum. Im dreistufigen Zentrale-Orte-System sind Grundzentren nicht vorgesehen. "Anker im Raum" sollen künftig eine adäquate Würdigung durch die regionalplanerische Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkt erhalten können.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen wird ausdrücklich befürwortet, da dies der Stadt die Verdichtung innerstädtischer Flächen ermöglicht.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Der Punkt wäre dahingehend zu präzisieren, dass die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zur Verdichtung bzw. zum Anschluss an Ortskernen zu ermöglichen ist. Hierzu sei der Ortsteil Freienhagen der Stadt Liebenwalde als Beispiel benannt (Anschluss der Kleinsiedlung und den Dorfkern).</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer Zersiedelung der Landschaft, einer Freirauminanspruchnahme oder Eingriffen in den Naturhaushalt entgegen zu wirken. Siedlungserweiterungen sind nur zulässig, wenn sie ausgehend von Siedlungskern bestehender Siedlungsgebiete entwickelt werden und an diese angeschlossen werden. Erweiterungen, die erst langfristig angeschlossen werden können, widersprechen der Planungsintention. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Um die weitere positive Entfaltung im Rahmen des örtlichen Bedarfes bzw. der Eigenentwicklung zu fördern, sollte den Kommunen für den örtlichen Bedarf mindestens 1,5 ha / 1.000 Einwohner/innen zugestanden werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden bzw. Ortsteile kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Aus dem örtlichen Bedarf heraus lässt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1,5 ha / 1.000 Einwohner/innen nicht begründen.	
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Die Stadt Liebenwalde verfügt seit 1901 über einen Bahnanschluss. Allerdings erfolgt seit 01.12.1997 keine Bestellung von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Abschnitt der RE 27 zwischen Wensickendorf und Liebenwalde. Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur ist die Niederbarnimer Eisenbahn AG. Bei diesem Unternehmen besteht die grundsätzliche Bereitschaft bei Bestellung von SPNV die Strecke zu revitalisieren. Das Bahnhofsgebäude hat die Stadt Liebenwalde vom Unternehmen übernommen und bereitet die Sanierung und Ausbau vor. Mit der Bestellung von SPNV würde es auch Liebenwalde möglich, den Sprung in den Reigen der Städte in der zweiten Reihe zu schaffen. Dementsprechend sollte Liebenwalde in das Berliner Umland (BU) adäquat Wandlitz als zusätzliche Achse mit aufgenommen werden, um das Ziel der Erreichbarkeit der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten zu realisieren.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Das der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung u.a. zugrundeliegende Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“ umfasst betriebene Haltepunkte mit Halt einer Regionalbahn bzw. S-Bahn. Dieses Kriterium erfüllen Haltepunkte auf stillgelegten Strecken nicht. Unabhängig davon ist das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland vorgesehen. Eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime ist nicht möglich und nicht sinnvoll. Die Stadt Liebenwalde erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Liebenwalde - ID 257 Die angestrebte von 2 Hektar pro 1.000 Einwohner für grundfunktionale Schwerpunkte wird ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 259</p> <p>In der Stadt Lübben verlief die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung bis 2016 deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Land Brandenburg prognostizierte der Stadt Lübben (Spreewald) für das Jahr 2016 eine Bevölkerungszahl von 13.723 Einwohnern. Zum 01. Januar 2017 zählte die Stadt Lübben (Spreewald) jedoch bereits 14.084 Personen mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt (Datenerhebung Stadt). Da dieser Entwicklungstrend weiterhin anhält, hat die Stadt ihr Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) fortgeschrieben, welches von der Stadtverordnetenversammlung am 25. Januar diesen Jahres beschlossen wurde. Die Inhalte des INSEK wurden während der Konzepterstellung mit Vertretern der kommunalen Wirtschaft, insbesondere der Wohnungswirtschaft, beraten. Diese prognostizierten der Stadt eine weitaus positivere Entwicklung und empfahlen von einem Zielszenario für 2030 von 18.000 Einwohnern auszugehen. Die Stadt hat sich jedoch in der Endfassung des INSEK auf eine gemäßigte Zielprognose der Bevölkerungsentwicklung für 2030 von 15.000 Einwohnern verständigt, d. h. es wird von einem Bevölkerungsanstieg um ca. 1.000 Einwohner ausgegangen. Gern stelle ich Ihnen die Bevölkerungsprognose der Stadt zur Verfügung.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 259 Der Grundsatz (G) 2.11 definiert, dass bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25% der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum gebunden werden soll. Beides sollte vor dem Hintergrund des bereits heute dünn besiedelten Metropolraumes und der für ihn prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und mit Blick auf den wirtschaftlichen Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen geprüft werden. Die zentralen Orte nehmen heute bereits eine große übergemeindliche Versorgungsfunktion wahr.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Gerade im dünn besiedelten Weiteren Metropolraum mit der für diesen prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und mit Blick auf den wirtschaftlichen Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen sind im Rahmen der Abwägung unterschiedliche Aspekte zu betrachten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 259</p> <p>Es wird eine Aufwertung der Nachbargemeinde Luckau zum Mittelzentrum formuliert. Die im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) formulierten Mittelbereiche werden im aktuellen Entwurf des LEP HR zeichnerisch nicht mehr dargestellt. In der Begründung zum Ziel (Z) 3.1 wird jedoch weiterhin aufgezeigt, dass ein Zentraler Ort über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt. Mittelzentren sollen somit den gehobenen periodischen Bedarf der Bevölkerung des Mittelbereichs decken. Aufgrund der Ausweisung der Stadt Luckau zum Mittelzentrum ist eine Neustrukturierung der Verflechtungsbereiche zu erwarten. Zur Gliederung der Mittelbereiche wurden im LEP BB Kriterien formuliert, demnach soll zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der zentrenrelevanten Infrastruktur den Mittelzentren jeweils ein Mittelbereich zugeordnet werden, in dem ca. 30.000 Einwohner leben. Die demografischen Daten der angrenzenden Mittelbereiche wiesen in den Mittelbereichsprofilen 2016 u.a. folgende Bevölkerungszahlen auf: Jüterborg 27.754 Einwohner, Herzberg/Elster 29.782 Einwohner und Lübbenau 32.425 Einwohner. Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der bereits vorhandenen Infrastruktur in den Mittelzentren zu erhalten und weiter zu fördern bitten wir zu prüfen, welche Verflechtungsbereiche bzw. Mittelbereiche den festgelegten Mittelzentren zugeordnet werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich. Vor diesem Hintergrund ist keine Neufestlegung der Verflechtungsbereiche zu erwarten. Auf die Festlegung in der Vorgängerplanung, dass zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der zentrenrelevanten Infrastruktur den Mittelzentren jeweils ein Mittelbereich zugeordnet wird, in dem ca. 30.000 Einwohner leben, wurde ebenfalls verzichtet. Inwieweit die wirtschaftliche Tragfähigkeit der bereits vorhandenen Infrastruktur in den Mittelzentren erhalten werden kann, ist von den Zentralen Orten auch ohne zugeordnete Mittelbereiche zu prüfen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 259 Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte ist für den Bereich des Stadtteiles Neuendorf hinsichtlich der sachlichen und rechtlichen Begründung zu prüfen. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und Sozialfunktionen sollen gemäß § 6 Abs. 4 LEPro 2007 in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Die erforderliche Bedeutung dieses Bereiches als hochwertiger Freiraum und ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum, der die Darstellung des Freiraumverbundes rechtfertigt, ist aus Sicht der Stadt Lübben (Spreewald) nicht gegeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf und daraus resultierender methodischer Anpassungen ist das Gebiet des Ortsteils Neuendorf im 2. Entwurf des LEP HR in noch geringerem Maße als zuvor schon Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. In den Randbereichen des Ortsteils liegen vorwiegend Flächen des Kriteriums "Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke" zugrunde, direkt angrenzend verschiedene Kernkriterien wie Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, hochwertige Moore und Waldflächen.</p>	nein
<p>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 259 In der Begründung zum Ziel (Z) 3.6 wird für Mittelzentren die herausgehobene Bedeutung für die „regionale Verkehrsverknüpfung“ beschrieben. Im aktuell noch rechtswirksamen LEP BB gehört insbesondere die „überregionale Verkehrsknotenfunktion“ zur Daseinsvorsorge eines Mittelzentrums. Weiterhin wird im Ziel (Z) 7.2 des LEP HR eine vorrangige Sicherung und Weiterentwicklung der großräumigen und überregionalen Basisnetze beschrieben. Das Mittelzentrum Lübben erfüllt zum einen eine wichtige Verkehrsknotenfunktion im Regionalverkehr. Ziel ist es, die Bevölkerung in der Stadt und im Mittelbereich optimal mit</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Es ist nicht vorgesehen an der Prädikatisierung der Stadt Lübben als Mittelzentrum etwas zu ändern.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>öffentlichen Verkehrsmitteln anzubinden. Zum anderen ist die überregionale Anbindung des Mittelzentrums Lübben mittels des schienengebundenen Personenverkehrs und des übergeordneten Straßennetzes an umliegende Oberzentren und die Metropole Berlin insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung. Bereits heute sind die Züge des überregionalen schienengebundenen Personenverkehrs während des Berufsverkehrs und durch Erholungssuchende stark frequentiert und teils überlastet. Der Bedeutung des Mittelzentrums Lübben sowohl als regionaler wie auch überregionaler Verkehrsknoten wird mit Recht auch im Entwurf des Landesnahverkehrsplan (Stand 20. Oktober 2017) Rechnung getragen. Hiervon darf bei der weiteren Planung nicht abgewichen werden. Die Kernaussagen des Zieles (Z) 7.2 und die der Begründung zu Ziel (Z) 3.6 sollten vor diesem Hintergrund geprüft werden.</p>			
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Hinweise für den 3. Entwurf Dem LEP HR sollte ein Glossar verwendeter Fachbegriffe beigelegt werden.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Ein Glossar ist in Raumordnungsplänen, die Rechtsnormqualität haben, unüblich und daher nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Regelungsdichte ist sehr hoch und wirkt daher einschränkend. Es herrscht eine Kluft zwischen einerseits äußerst strengen und einschnürenden Regelungen und andererseits eher füllenden und prosaischen Charakter aufweisenden Grundsätzen, an deren Erfordernis und Umfänglichkeit gezweifelt werden darf. Das Gesamtwerk sollte deutlich schlanker gestaltet werden.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Bewertung hinsichtlich der erforderlichen Regelungsdichte eines Raumordnungsplanes durch die verschiedenen Stellungnehmenden spreizt sich sehr. In dem erkennbaren Spektrum zwischen dem Wunsch nach einem schlankeren oder einem opulenteren Gesamtwerk scheint insoweit das richtige Maß getroffen zu sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Für Brandenburg ist der Tourismus einer der wirtschaftlichen Schwerpunkte. Insoweit muss er in Kap. 2 Erwähnung finden, nicht nur z. B. auf Seite 77 unter den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten. Auch mit Blick auf den Städtetourismus ist klar, dass Berlin ein Magnet in Europa ist und insoweit Bedarf für eine Reflektion im LEP HR besteht.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Im Rahmenkapitel werden für die Planerstellung relevante Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. So soll nachvollziehbar werden, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt. Dabei wird auch das Thema Tourismus, auch als wichtige Wertschöpfungsquelle in der Hauptstadtregion, adressiert. Der Planentwurf vermag jedoch nicht alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können.</p>	nein
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 S. 55 letzter Abs.: Ergänzen von Ausführungen dazu, was unter der Formulierung im Text des Grundsatzes „(...) können verändert werden, wenn (...)“ zu verstehen ist. Was bedeutet Veränderung? Wäre damit z. B. auch ein Ersatzneubau (= Komplettänderung) unter Beibehaltung der zuvor genehmigten Verkaufsfläche möglich?</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vermutlich bezieht sich die Position auf den 1. Entwurf des LEP HR (die angegebene Seitenzahl korrespondiert nicht mit den Inhalten im 2. Entwurf). In der Sache ist die Frage einer raumordnungsrechtlichen Beurteilung eines Ersatzneubaus erst dann relevant, wenn zu diesem Zwecke die Bauleitplanung geändert werden muss. Ein Ersatzneubau (= Komplettänderung) unter Beibehaltung der zuvor genehmigten Verkaufsfläche erscheint insoweit grundsätzlich möglich.</p>	nein
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die dem Grundsatz zu Grunde liegende räumliche Abgrenzung ist der „einschlägige Bezugsraum“. Dieser entspricht an Hand der Begründung dem jeweiligen Verflechtungsbereich des zentralen Ortes. Eine so gebildetes Konglomerat aus Verflechtungsbereichen</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entspricht eher der raumordnerischen Theorie; die räumlichen Strukturen in Brandenburg sehen jedoch überwiegend anders aus. Zwar wird hier dem raumordnerischen sortimentsgenauen Steuerungsansatz nicht grundsätzlich widersprochen, jedoch sollte der Bezugsraum aus einer Entfernung gebildet werden, idealisiert ein Radius, der im Rahmen von Verträglichkeitsuntersuchungen fallbezogen verformt bzw. an die Realität angepasst werden kann. Um zu vermeiden, dass für jeden großflächigen Lebensmittelmarkt, der an einem städtebaulich geeigneten Standort für großflächigen Einzelhandel (§§ 30, 33 und 34 Abs. 2 BauGB) zugelassen werden soll, zusätzlich eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt muss, sollen die Sortimente der Tabelle 1 Nr. 1.1 aus dem Grundsatz ganz oder bis zu einer wissenschaftlich herzuleitenden Verkaufsflächenobergrenze ausgenommen werden. Mit der derzeitigen Formulierung würden alle Baugenehmigungsbehörden verunsichert; es wäre zu befürchten, dass entsprechende Bauvorhaben ohne zusätzliche Untersuchungen nicht mehr genehmigt werden. In der Begründung fehlen Angaben dazu, ob und mit welcher Begründung der Wert „25 % der im Bezugsraum vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft“ auf den Geltungsbereich des LEP HR als Erfahrungswert überhaupt und zudem noch undifferenziert zwischen BE, BU und WMR übertragen werden kann.</p>		<p>Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Formulierung des Ziels ist gegenüber dem 1. Entwurf deutlich gekürzt, die Brisanz dazu bleibt jedoch unverändert. Das, was sich hinter der abstrakten Formulierung verbirgt, ist an Hand der Begründung unverändert geblieben. Aus diesem Grund wird das Ziel abgelehnt, da es einen Eingriff in nahezu jeden B-Plan bedeutet,</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die These, dass</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der GE- und / oder GI-Gebiet festsetzt. Begründung: Da kleinflächige Einzelhandelsbetriebe in GE- und GI-Gebieten zulässig sind, müsste in jeden der Pläne eine Verkaufsflächenbegrenzung festgesetzt werden. Das ist nicht erforderlich und oftmals auch nicht zweckmäßig. Die Fälle, die das Ziel im Wesentlichen im Blick hat, sind auf ganz bestimmte Situationen von gut gelegenen gewerblichen Standorten direkt an Autobahnen beschränkt (geeignet für FOC aus mehreren kleinflächigen EH-Betrieben). Diese Fälle ließen sich im Hinblick auf bestehende B-Pläne jedoch im Bedarfsfall durch Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung flankieren und durch fallbezogene Änderungen von B-Plänen auch lösen. Des landesplanerischen Eingriffs in der vom Ziel gewollten Dimension und Durchschlagskraft bedarf es aus Gründen der Erforderlichkeit und auch Zweckmäßigkeit nicht. Ferner entspricht das Ziel nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Das difu stellte 2014 fest, dass Einzelhandelsagglomerationen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vor allem eine Erscheinungsform des Einzelhandels in Großstädten ist (difu, Studie zur städtebaulichen Wirkungsweise des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung, Berlin 2014, S. 54 oben --> als pdf-Datei im Internet verfügbar). Von daher geht das Ziel an der Realität vorbei, gerade auch unter Brandenburger Verhältnissen im WMR.</p>		<p>Einzelhandelsagglomerationen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vor allem eine Erscheinungsform des Einzelhandels in Großstädten ist, kann nicht bestätigt werden; ansonsten würde es keinen Planungsanlass und die Abwehrreaktionen einzelner Stellungnehmender auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben, die genau auf die Entwicklung solche Vorhaben spekulieren. Von daher geht die vorgesehene Festlegung nicht an der Realität vorbei, gerade auch unter Brandenburger Verhältnissen. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR verzichtet. Die Raumordnungsplanung ist im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen in der Sache entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260

<p>„In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, (...)“ Diese Vorgabe wird hier abgelehnt. Begründung: Die Regelung wird auf etwas ausgedehnt, was im Ziel gar nicht benannt ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung in ihrer Umfänglichkeit und</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass sich die stellungnehmende Kommune gegen eine vorgesehene Festlegung wendet, die sie als prädikatisiertes Mittelzentrum gar nicht betrifft, sondern gerade die Zentralen Orte vor entsprechenden Entwicklungstendenzen in ihren Umlandgemeinden schützen soll.</p>	<p>nein</p>
--	--	---	-------------

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Komplexität erforderlich ist. Die Begründung enthält nicht eine Aussage dazu. Aus diesem Grund wird hier von einem überzogenen und insoweit zulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit ausgegangen. Unter den Begriff „innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe“ kann eine Spannweite der Dienstleistungen von Frisör (= Handwerk), Anwaltskanzlei (= freier Beruf), Goldschmied (= Handwerk), Fitnessstudio (= Gewerbe mit sportlich-gesundheitlicher Ausrichtung), Callcenter (= Kommunikationsgewerbe), Steuerberater (= freier Beruf) etc. verstanden werden. Allein schon diese Auflistung zeigt, dass der verwendete Begriff verschiedene planungsrechtliche Kategorien betreffen und ohne eine (eigene) Definition bzw. Eingrenzung auf der landesplanerischen Ebene nicht verwendet werden kann.</p>			
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Die im 1. Entwurf vorgesehene Überprüfung bestehender Bauleitplanungen im Rahmen dieses Grundsatzes ist entfallen. Dies wird hier ausdrücklich befürwortet. Seite 81 unten und 82 oben: Die Vorgabe von Orientierungswerten für die Baudichte als Instrument zur Durchsetzung der Innenentwicklung ist als kaum praxistauglich einzustufen, da dies bei konsequenter Umsetzung als Aufforderung zur Vergrößerung von Baugrundstücken gewertet werden kann. Dies veranschaulicht die nachstehende Grafik (siehe Anlage, S. 7), die die Wohnungszahl in Abhängigkeit von der Geschosshöhe, der Zahl der WE/Geschoss und der Baugrundstücksgröße ausweist. Der aktuelle - vom LEP HR vorgegebene und daher theoretisch immer anzustrebende - Zielkorridor (Orientierungsdichte) ist durch die rot gestrichelten Ellipsen markiert. Fachlich sinnvolle Aussagen, jedoch nicht als</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgabe des LEP, sondern als hilfestellende Arbeitsgrundlage, sind nur dann möglich, wenn in den bisherigen Ansatz auch Dichtekriterien eingeführt werden. Die folgenden Abbildungen (siehe Anlage, S. 8) zeigen exemplarisch das Sinken der anteiligen Baugrundstücksfläche, wenn Dichtekriterien eine Rolle spielen. Aus dem Vorgetragenen ergibt sich als Schlussfolgerung, dass die feste Vorgabe nur eines Orientierungswertes für jede der angesprochenen Raumkategorien keinen Sinn ergibt. Fachlich richtig wäre eine Tabelle, die zum Ausdruck bringt, dass die Anzahl der WE auf einer vorgegebenen Fläche steigt, wenn auf dieser dichter und höher gebaut werden darf.</p>		<p>Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden. Damit wird auch der vorgetragenen Anregung, für den Einzelfall angemessene Dichten festzulegen, Rechnung getragen.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Ausnahme ist deutlich offener zu gestalten: Nutzungsarten nicht festlegen (es kommen z. B. auch Sondergebiete in Betracht), siedlungsstrukturelle und lokale Besonderheiten als Zulassungsgrund mit aufnehmen, Ausnahmen aus besonderen städtebaulichen Gründen und über den Immissionsschutz hinaus weiteren Facherfordernissen (z. B. Hochwasserschutz, Frischluftschneisen, Trassenfreihaltungen) ermöglichen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln, z.B. aufgrund siedlungsstruktureller oder lokaler Besonderheiten oder aus besonderen städtebaulicher Gründe oder sonstiger Facherfordernisse stünden der Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Touristische, freizeitorientierte und Naherholungsentwicklung am Bisdorfer See Die Städte Calau, Luckau, Lübbenau und Vetschau erarbeiten 2017 und 2018 ein „Regionales Entwicklungskonzept Spreewald - Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft“, welches so genannte touristische Leitprofile und Leitprojekte herausstellt. Eines dieser Projekte befindet sich am Bisdorfer See in Verbindung mit dem Kahnsdorfer See (Stadt Vetschau/Spreewald). Für dieses Gebiet bietet sich auf Grund der bergbaubedingten Herkunft die nahezu einmalige Chance, die räumliche Entwicklung, bergbauliches Sanierungserfordernis, Schaffung von Wasserqualität im See und Zukunftsvision für die Landschaft schon frühzeitig im Gesamtzusammenhang in den Blick zu nehmen und raumbedeutsame Vorhaben und Fachplanungen letztendlich so zu steuern, dass die im Konzept skizzierte Entwicklung auf längere Sicht realistisch bleibt und nicht durch ungünstige bzw. entgegenwirkende Entscheidungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die aktuellen örtlichen Verhältnisse, schwerpunktmäßig bedingt durch das Sperrgebiet der LMBV, bilden nahezu ideale Bedingungen, am See eine die Möglichkeiten des Spreewaldes ergänzende Einrichtung bzw. Nutzung planen und entwickeln zu können. Für den LEP HR bedeutet das, solche Entwicklung aber auch zuzulassen, weil es sich um eine Außenentwicklung ohne direkten Siedlungsanschluss handelt. Zu betonen ist, wenn heute bereits abgestimmte</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen für touristische Entwicklungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Entwicklungsvorhaben in Bergbaufolgelandschaften sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungen (gerade zwischen Kommunen und / oder Regionen) wie hier bekannt sind, kann Einfluss darauf genommen werden, dass der LEP dieser nicht entgegensteht. Nur so können aufwendige Zielabweichungsverfahren vermieden werden. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat kein Interesse, die Umsetzung des Konzeptes am Bischdorfer See nur mittels Zielabweichungsverfahren zu Stande zu bringen. Insoweit wird an dieser Stelle auch um Unterstützung des Landes Brandenburg gebeten und das Planwerk darauf abzustimmen (siehe Anlage,S.12,13).</p>			
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Das Ziel stellt darauf ab, die Umwandlung von Wochenend- oder Feriennutzungen in Wohnnutzungen nur bei bestehendem direkten Siedlungsanschluss zuzulassen. Diese Sichtweise ist deutlich zu eng, da auch planerisch verfestigte Gebiete (z. B. B-Plangebiete, die noch nicht besiedelt sind), die zwischen dem Siedlungsanschluss und der Außenbereichsnutzung liegen, anschlussprägenden bzw. -fördernden Charakter aufweisen können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. Planerisch verfestigte Gebiete (z.B. B-Planflächen) verfügen nicht über die erforderlichen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen (z. B. Straßenanbindung, Infrastruktur). Sie können daher nicht mit der vorhandenen Siedlungsstruktur gleichgesetzt werden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Die Forderung der Stadt Lübbenau/Spreewald aus dem 1. Entwurf ist völlig unberücksichtigt geblieben. Neuen Satz 2 an das Ziel anfügen: Dies gilt nicht in Kulturlandschaften, die auch durch diese Siedlungen geprägt sind und deren Siedlungsstruktur nach den Grundsätzen dieses LEP erhaltenswürdig ist. Begründung: Das Ziel nimmt derzeit keine Rücksicht auf den Spreewald und macht erforderliche Anpassungen von Streu- und Splittersiedlungen, die auch Erweiterungen darstellen können, so gut wie unmöglich. Streu- und Splittersiedlungen können hinsichtlich der Nutzungen verschiedenartig geprägt sein (Wohnen, Tourismus, Handwerk, Landwirtschaft, Dienstleistungen u. a. sowie auch Kombinationen verschiedener Nutzungen), so dass die Landesplanung diese Vielfalt auch abstrakt abbilden muss.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Kulturlandschaften würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Die Begründung enthält auf Seite 94 die Definition für die Begrenzung der zweiten Reihe: Ober- und Mittelzentren, „die aus Berlin über Schienenverbindungen in einer Fahrzeit von bis zu 60 min erreichbar sind“. Es fehlt eine Angabe darüber, von welchem Punkt / Stellen / Ring aus die 60 min gelten sollen. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, zu diesem Thema eine Karte beizufügen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>In der Begründung zum Planentwurf erfolgt mit dem räumlichen Bezug auf den Berliner S-Bahnring eine Konkretisierung zur Bemessung der Fahrzeiten. Eine konkrete Darstellung der Städte ist nicht erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf auch keine weitere Privilegierung. Aufgrund des Verzichts einer konkreten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung der Städte der 2. Reihe im LEP HR Entwurf kann eine Einbeziehung weiterer Städte infolge von Verbesserungen der SPNV-Anbindung auf Grundlage verkehrsplanerischer Ziele jederzeit erfolgen.	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Die Angabe auf S. 99 oben, dass der LEP HR mit der Darstellung des Freiraumverbundes Nutzungskonflikte auf der hochstufigen Ebene löst, trifft nicht zu. Durch die neue Darstellung, deren räumliche Ungenauigkeit und die gewollten Restriktionen werden zahlreiche neue Konflikte, die es ohne den Plan nicht gäbe, provoziert. Freiraumverbundorientierte Darstellungen werden hier nicht grundsätzlich abgelehnt, aber die Art und Weise, wie dieses der LEP umgesetzt, schon.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die auf den jeweiligen Planungsebenen relevanten unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die großräumige, überregionale Ebene. Hier bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Dem dient die Festlegung des Freiraumverbundes mittels des Regelungszwecks einer Sicherung der definierten Freiräume gegenüber einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Dabei ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt, um vermeidbare Nutzungskonflikte auszuschließen. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es stellt sich die Frage, ob das Ziel rechtmäßig sein kann. Begründung: Der Freiraumverbund wirkt in gewisser Weise wie ein LSG. Verglichen mit den Anforderungen zur Abgrenzung eines LSG, damit eine entsprechende naturschutzrechtliche Verordnung hinreichend bestimmt ist, wird hier ein "mehrfunktionales freiraumbezogenes Schutzgebiet" über Teile des Plangebietes gelegt, wobei Abgrenzungen völlig untergehen. Ob es hier auf Grund der Rechtswirkung ausreicht, sich auf die in der Raumplanung übliche generalisierende Darstellung zurückziehen zu können, wird hier bezweifelt. Die Ausnahme in Abs. 2 zur Wohnsiedlungsentwicklung spricht explizit von „Flächen außerhalb des Freiraumverbundes“, was eindeutig das Erfordernis einer Abgrenzung anspricht. Im Text auf S. 85 letzter Absatz wird auch von „landesplanerischen Schutzanforderungen“ gesprochen, was auf den sich ergebenden (ggfs. gewollten) Gedanken einer neuen mehrfunktionalen Schutzgebietskategorie schließen lässt. Dieser steht aber im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, der von Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung, aber nicht vom Schutz des Raumes im Allgemeinen spricht. Die Ausgestaltung des Freiraumverbundes als Grundsatz und das Überlassen verbindlicher Darstellungen dem jeweiligen Fachrecht, kann daher eher als rechtmäßiger Planungsansatz empfunden werden. Soweit ein Ziel gewollt ist, kann dieses abstrakt wie z. B. Z 7.1 oder Z 7.2 formuliert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Die Festlegung steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, wonach zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwand gegen Freiraumverbund: im 2. Entwurf unverändert: grüne Balken reichen südlich von Bischdorf bis in die Fläche östlich der Bahnstrecke Lubbenau - Senftenberg. Das wird so nicht akzeptiert. Die Balken sind einzukurzen bis an Schutzgebietsgrenzen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung dient der Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 zur Festlegung eines länderweiten Freiraumverbundes. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische. Dies kann die Einbeziehung von Flächen über fachrechtliche Ausweisungen hinaus erfordern, wie sie mit der vorgesehenen Gebietskulisse auch im Bereich südlich von Bischdorf vorgesehen sind. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Soweit südlich von Bischdorf Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Konkrete entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen. Im Ergebnis bleibt die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im genannten Bereich unverändert; ein Konflikt ist auf landesplanerischer Ebene nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Gerade das Fehlen relevanter Siedlungsbereiche unterstützt das im Bereich von Ortslagen unakzeptable Heranrücken oder sogar Überlagern mit der Schraffur für den Freiraumverbund. Gegen die Darstellungen auf der Festlegungskarte gibt es folgenden Einwand (Abbildung/Tabelle siehe Anlage, S. 2-3). Einwand gegen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund: Darstellung berührt auch die Ortslagen Groß u. Klein Radden, die Ortslagen sind explizit herauszunehmen; für Klein Radden noch ungünstigere Darstellung im 2. Entwurf (grüne Balken gehen bis an die Straße), wird so nicht akzeptiert; wenn die Siedlungsfläche dargestellt ist, wird der Widerspruch sichtbar.</p>		<p>bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Bereits im 2. Entwurf des LEP HR wurden im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Im Ergebnis ist die Ortslage Klein Radden in der topografischen Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für die Ortslage Groß Radden trifft zu, dass sie aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage wird aber nicht oder nur vom Randbereich des Freiraumverbundes berührt, in dem aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe besteht, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Der Freiraumverbund muss entweder parzellenscharf in einer oder mehreren Beikarten in Form der Umringe dargestellt oder in seinem Verbindlichkeitsgrad reduziert werden. Die aktuell gewählte Methode aus unscharfer Abgrenzung mit sehr starker Rechtswirkung wird hier abgelehnt. In technischer Hinsicht können die thematischen Beikarten in Dateiform im Internet bereitgestellt werden, d. h. der Grund des hohen (Papier)Aufwandes zur Bereitstellung dieser Informationen ist heute nicht mehr relevant.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 In Abs. 1 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden (sofern es dabei bleibt, die bestehenden Ortslagen nicht vollumfänglich darzustellen und aus dem Verbund auszugrenzen). Satz 2 gilt bei Siedlungsflächen, die < 40 ha sind, nur insoweit, wie durch Vorhaben erhebliche Ausweitungen in den Freiraumverbund geplant</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Aufgrund der Abwägung von Anregungen zum 1. Entwurf des LEP HR wurde der kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 ha abgesenkt. Damit werden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Bereits bebaute Gebiete unterhalb dieses</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind. Begründung: Das Ziel wirkt ansonsten für die in der Karte plantechnisch nicht dargestellten Orte vergleichbar einem großen LSG und schafft massive Probleme für nachfolgende Planungsebenen.</p>		<p>Wertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Dieser stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden dar. Denn die Festlegung schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Geplante Neuinanspruchnahmen des Freiraumverbundes erfordern regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; örtliche Gegebenheiten und Vorprägungen z.B. durch vorhandene Erschließungsanlagen sind hierbei zu berücksichtigen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben über die Darstellung bebauter Gebiete in deren konkreterem Maßstab zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorbehalten.	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p> <p>Es soll ein neuer Abs. 3 eingefügt werden. Rechtskräftige und planreife Bauleitpläne (Satzungsbeschluss im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den LEP HR vorliegend) gelten als an das Ziel Z 6.2 angepasst. Begründung: Es handelt sich um eine essenzielle Bestimmung, die nicht ausschließlich in der Begründung abgehandelt werden darf. Im Umkehrschluss wird aus der Formulierung auf S. 102 „Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.“ deutlich, dass in kleineren Orten (Dörfern) keine neuen Bauleitpläne (FNP + BP) gewünscht sind und der Freiraumverbund aufgrund der Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB Vorrang hat. Das kommt einem Bauverbot für die Zukunft gleich. Dieser massive Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird hier ausdrücklich abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Bei der räumlichen Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds wurde den Belangen der kommunalen Bauleitplanung ein besonderes Gewicht beigemessen. Dennoch führt der vorgesehene Freiraumverbund aus überörtlichen Gründen teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus solchen Flächennutzungsplänen bleibt unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Dabei handelt es sich nicht um eine Regelung, sondern um die nähere Beschreibung der für die Zusammensetzung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds maßgeblichen Kriterien. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zu-gemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald (NVK): Seit 2007 wird - nach mehrjähriger Vorgeschichte - in Lübbenau/Spreewald ein komplexes Eisenbahnkreuzungsprojekt zwischen vier Baulastträgern bearbeitet. Ziel dieses Projekts ist der höhenfreie Ersatz von vier innerstädtischen Bahnübergängen (BÜ) und die Änderung eines weiteren Bahnüberganges. Als tragendes Element gilt die Verlegung der Landesstraße L 49 auf die Südseite des Bahnhofes Lübbenau/Spreewald. Die Maßnahme ist aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs notwendig; sie wird in erheblichem Maß zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse beitragen. Den heutigen und zukünftigen Anforderungen an den Schienen- und den motorisierten und nicht motorisierten Straßenverkehr wird gleichermaßen Rechnung getragen. Die Besonderheit dieses großen Vorhabens ist darin zu sehen, dass im innerstädtischen Bereich mit teilweise sehr beengten Verhältnissen eine im mehrfachen Sinne nachhaltige und effiziente Verkehrslösung geschaffen wird, die Kooperation zwischen vier Baulastträgern (3x Straße, 1x Schiene) über viele Jahre gelingt und die Bürgerschaft in der großen Mehrheit auch hinter dem Projekt steht. Diese Kombination verdient die überörtliche Aufmerksamkeit. Für die Gesamtmaßnahme, die aus drei planrechtlichen Vorhaben besteht, ist bereits der Planfeststellungsantrag beim Landesamt für Bauen und Verkehr eingereicht. Gegenwärtig erfolgen die Aktualisierung der Planunterlagen sowie die UVP-Prüfung. Ziel ist die Verfahrenskonzentration nach § 78 VwVfG beim Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg. Die Gesamtmaßnahme NVK ist aus mehreren Erwägungen heraus auch für die überörtliche Planung und regionale Entwicklung im Süden von Brandenburg von hoher Bedeutung: Beseitigung von</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vier BÜs mit allen damit verbundenen verkehrlichen Vorteilen (einschließlich ÖPNV, Feuerwehr, Rettungswesen), Stärkung des Mittelzentrums (vor allem Zeitersparnis bei Wegen aus dem Verflechtungsbereich), starke qualitative Verbesserung für Erreichbarkeit von Lübbenau als touristischen Hauptort im Spreewald (keine Staus an BÜs) und Realisierung der Erschließung eines städtebaulichen Entwicklungspotenzials südlich vom Bahnhof als Nebenprodukt (= Idealsituation für die landesplanerisch gewollte Innenentwicklung).</p>			
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Zwar werden im Z 2.15 die oberflächennahen Rohstoffe angesprochen (Verlagerung auf die Regionalplanung), jedoch fehlt im LEP eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den heutigen und zukünftigen Bergbaufolgelandschaften. Gerade die Auswirkungen der Braunkohlennutzung mit erheblichem raumbeanspruchenden Bedarf und darüber hinaus auch raumwirksamen Aspekten (z. B. weite Räume des Grundwasserwiederanstiegs über die Grenzen von Abschlussbetriebsplänen hinaus; Eisenfracht in Gewässern) verlangen Antworten, wohin sich diese Räume grundsätzlich entwickeln sollen. Landesplanerisch bedeutsam ist z. B. die Frage, sollen Bergbaufolgeseen in ein regionales Hochwassermangement einbezogen werden oder nicht? Eine weitere Frage wäre, gibt es landesplanerische Schlussfolgerungen bzw. Erfordernisse aus dem flächenhaften Phänomen der „Verockerung“ von Gewässern als bergbauliche Folge?</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit möglichen bergbaubedingten Auswirkungen in Gewässern erfolgt im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Bergbaufolgeseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf der Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Der Text der Begründung wurde hinsichtlich der Eisenfracht in Gewässern ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die generalisiert dargestellten roten Siedlungs- und Verkehrsflächen sind nicht vollständig erfasst. So fehlen die Hauptorte von Ortsteilen (z. B. Hindenberg, Leipe, Groß Lübbenau) und auch Gemeindeteilen (z. B. Groß Radden, Eisdorf, Schönfeld). Es wird daher gefordert und ist auch zweckmäßig, in der Kartengrundlage, alle Orts- und Gemeindeteile der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Karte darzustellen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Grenze zwischen dem Berliner Umland (BU) und dem weiteren Metropolenraum (WMR) sollte dargestellt und in der Legende unter Festlegungen geführt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Da die Bestimmung der Strukturräume über eine Zuordnung von Gemeinden erfolgt, die sowohl textlich als auch anhand einer Karte innerhalb der Begründung abgebildet ist, besteht für eine redundante Darstellung innerhalb der Festlegungskarte kein Erfordernis.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Für Lübbenau/Spreewald enthält die Festlegungskarte folgende Darstellungen: Grenze der Gemeinde mit Status Zentraler Ort (= Stadtgrenze = Gemarkungsgrenze), hellrot dargestellte Siedlungs- und Verkehrsflächen für alle Nutzungen, überörtliche Verkehrsverbindungen und Wasserflächen von bedeutsameren Flüssen und Seen (blau), Mittelzentrum und Freiraumverbund (über [Groß]Schutzgebiete sowie entlang der Wudritz). Die Herausnahme der großräumigen, im 1. Entwurf abstrakt dargestellten Verkehrsachsen aus der Festlegungskarte wird begrüßt.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Feststellung dahingehend, dass auf der landesplanerischen Ebene „gebietsscharfe Abgrenzungen“ in Form von Punktrastern und Schraffuren Verwendung finden können, wird nur eingeschränkt geteilt. Das Fehlen exakter Begrenzungslinien geht nach der hier vertretenden Auffassung nur dann, wenn für die Beurteilung des geregelten Aspekts nachfolgend noch Abwägungsspielräume verbleiben. Das ist gerade bei den Zielen „Z“ nicht gegeben, so dass eine präzise Abgrenzung vergleichbar dem Z 1.1 gegeben sein muss.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur wie auch die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung durch eine Punktsignatur folgen aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegungen im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das jeweilige Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Auch ein auf landesplanerischer Ebene abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung ist tendenziell auf eine Konkretisierung angelegt und muss den nachfolgenden Planungsebenen einen zielkonformen Gestaltungsspielraum belassen.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Die Abwägung, die zwischen dem 1. und 2. Entwurf stattgefunden hat, ist für die Öffentlichkeit, für Behörden und für sonstige Träger öffentlicher Belange nicht nachzuvollziehen. Es gibt keine Unterlagen zur Abwägung. Die Abwägung sollte auch in für die Öffentlichkeit transparenter Form aufbereitet und organisiert werden. Das bedeutet insbesondere die Darstellung der Abwägung z. B. in Tabellenform (Gegenüberstellung Einwand und Abwägungsvorschlag) sowie die digitale Bereitstellung.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 260 Zur Vereinfachung der Durchsicht des 3. Entwurfes wird darum gebeten, neben der Beifügung der Abwägungsunterlagen und der Markierung der Änderungen in der Textfassung auch eine geeignete Möglichkeit zu finden, die Änderungen an der Karte zu verdeutlichen (selbst wenn es nur eine textliche Auflistung wäre). Diese Bitte gilt analog für ggfs. erforderliche weitere Planentwürfe über den 3. Entwurf hinaus.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	
Stadt Luckau - ID 261			
<p>Das bereits schon im LEP GR formulierte Ziel der Landesentwicklung, den engeren Verflechtungsraum mit und um die Metropole Berlin überdimensional zu stärken, findet im LEP B-B mit der Schaffung der Hauptstadtregion seine Weiterentwicklung. Der LEP HR lässt dann auch mit seiner Titelwahl keinen Zweifel aufkommen, dass es Aufgabe des Landes Brandenburg ist, die Hauptstadt uneingeschränkt zu stärken. Es ergibt sich eine Teilung des Gesamttraumes in eine starke und weiter zu stärkende Metropolregion (Berlin und Berliner Umland) sowie einen diesen umgebenden „Wirtschafts“-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Der noch mit dem Leitbild der dezentralen Konzentration propagierte Ausgleich zwischen den Teilräumen findet jedoch nicht mehr statt. Stattdessen werden metropolitane Funktionen, welche die Hauptstadt Berlin nicht oder nicht in vollem Umfang zu leisten vermag nach dem Grundsatz, systematisch Stärken zu stärken, auf das Berliner Umland und nun auch auf Achsenzwischenräume delegiert. Das Beharren auf der Festlegung von nur 3 Strukturräumen (Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum) negiert völlig die Frage nach eventuell weiteren Entwicklungstrends. Bei Betrachtung der Themenkarten des Strukturatlases Brandenburg ist durchaus festzustellen, dass insbesondere im grenznahem Raum zu Polen oder den Ländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern weitere Strukturräume zu definieren sind, welche eine besondere Brückenfunktion übernehmen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Hier ist auch der Aspekt einer aufeinanderbezogenen Entwicklung der Teilräume bereits angelegt, der auch in der Begründung zu Z 1.1 noch mal aufgerufen wird. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Luckau - ID 261</p> <p>Zusammenfassend muss abschließend festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion einseitig auf die Stärkung der Metropole Bundeshauptstadt Berlin und des Berliner Umlandes ausgerichtet ist und die tatsächlichen Problemlagen im Weiteren Metropolenraum insbesondere im Süden Brandenburgs mit den Problemfeldern Folgen der Umstrukturierung von der intensiven Energiewirtschaft mit den Bergbaufolgelandschaften zum Einen und der Neuorientierung der Landwirtschaft zum Anderen nicht ausreichend Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten aufgrund der Folgen der Umstrukturierung von der intensive Energiewirtschaft oder der Neuorientierung der Landwirtschaft, führen würde. Die in der Anregung kritisierte einseitige Stärkung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Luckau - ID 261</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird die mittelzentrale Aufgabenzuweisung auf die Stadt Luckau. Damit werden nicht nur die Anstrengungen der Stadt in Bezug auf die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge und Übernahme der Umlandfunktion im weiteren</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum anerkannt, sondern auch die sich aus dem vollziehenden Strukturwandel im ländlichen und vom ehemaligen Braunkohlebergbau geprägten Raum ergebenden Herausforderungen im Süden Brandenburgs auf einen weiteren zentralen Ort fokussiert.</p>			
<p>Stadt Luckau - ID 261 Der formulierte kulturlandschaftliche Handlungsraum im Hinblick auf Gebiete, welche aufgrund der Aufgabe bergbaulicher Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, darf nicht auf das Lausitzer Seenland beschränkt bleiben. Die Orte und Landschaften um das ehemalige Schlabendorfer und Seeser Braunkohlengebiet verstehen sich als Bindeglied zwischen dem Spreewald und dem Lausitzer Seenland. Insofern ist ihre besondere Lage prädestiniert für den bisher wenig stattfindenden Ausgleich zwischen Metropole und metropolfernem Umland. Das durch die Städte Luckau, Lübbenau/Spreewald, Calau und Vetschau/Spreewald gemeinsam erarbeitete Regionale Entwicklungskonzept „Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft“ ist geeignet, touristische Angebote zu entwickeln, Wertschöpfungsketten zu installieren und so einen Anteil am Strukturwandel in der Lausitz zu leisten. Dabei kommt der Schaffung der notwendigen touristischen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Diese auch in der unmittelbaren Nähe der Tagebauseen zu verorten, muss auch unter dem Aspekt der sparsamen Flächeninanspruchnahme und des Schutzes der Freiraumverbünde ein Ziel der Landesplanung sein.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Auch die Zuordnung von Gebieten, wie z.B. der Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft, zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Einzelnen ist nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Es liegt aber nicht in den kompetenziellen Grenzen der Raumordnung, Regelungen entgegen höherrangigem Recht wie hinsichtlich des Bauens im Außenbereich zu ermöglichen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Luckau - ID 261 Den ländlichen Räumen sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Im Gegensatz zum LEP BB, in welchem dem ländlichen Raum auch noch die Funktion der Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung zugedacht wurde -G 1.1 (4)-, fehlt dies im vorliegenden Entwurf völlig.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Die Festlegung hat bereits mit ihrem Wortlaut zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. In der Begründung ist dies insbesondere in Bezug zu wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen weiter ausgeführt. Insofern ist kein Änderungsbedarf aufgrund des Hinweises erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Luckau - ID 261 Der Grundsatz der Entwicklungsabsichten der Gemeinden im ländlichen Raum bleibt nach wie vor der innerörtlichen Siedlungsentwicklung den Vorrang einzuräumen. Dies geht konform mit dem Grundsatz der Innenentwicklung und Funktionsmischung des LEP HR. Insbesondere die im Ortskern noch überwiegend vorhandenen 3- und 4-Seiten-Höfe wären auf die Dauer zu erhalten, wenn hier eine unkomplizierte (unbürokratische) Nachnutzung der einstmals landwirtschaftlich genutzten Gebäude zu Wohn- und/oder Erwerbszwecken insbesondere für die 2. und 3. Generation der Grundstückseigentümer erfolgen könnte. Dem steht aber die Auslegung und Anwendung des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes in den meisten Fällen entgegen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Wie in der Anregung dargestellt, fällt die Frage der Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude in den Anwendungsbereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Der LEP kann hierzu nichts Abweichendes regeln.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Luckau - ID 261 Zur Umsetzung der vorrangigen Innenentwicklung soll entsprechend der Aussagen des LEP HR von einer Orientierungsdichte von 20 WE/ha in den Nicht-Zentralen Orten und von 25 WE/ha in den</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass bei einer Einzelhausbebauung (freistehendes Einfamilienwohnhaus) das Baugrundstück max. 500 m² bzw. nur 400 m² groß sein darf. Dieser Ansatz ist für den ländlich geprägten Raum völlig unrealistisch, da die Praxis zeigt, dass die Bauherren eher Grundstücksgrößen ab ca. 800 bis 1,000m² bevorzugen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Landbevölkerung an Wohnen im Grünen, aktiver Erholung im Hausgarten und Haustierhaltung.</p>		<p>Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262</p> <p>Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Siedlungsentwicklung in den Achsenzwischenräumen:</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verdopplung gegenüber dem LEP B-B (1 ha/1000 Ew. statt 0,5 ha/1000 Ew.).			
Stadt Luckenwalde - ID 262			
<p>Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: In den nicht zentralen Orten: Verdopplung gegenüber dem LEP B-B: 1 ha/1000 Ew statt 0,5 ha/1000 Ew.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert.</p>	nein
Stadt Luckenwalde - ID 262			
<p>Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist im LEP HR, anders als im LEP B-B, im Gestaltungsraum Siedlung zulässig.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen wie schon im LEP B-B und im 1. Entwurf des LEP HR die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262</p> <p>Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Verschiebung von Flächen im Bereich Wandlitz, Werneuchen und Oberkrämer in den Gestaltungsraum Siedlung.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, und damit auf lagegünstige Standorte zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Dass damit im LEP HR eine Aufgabe der Siedlungssteuerung erfolgen würde, ist hieraus nicht erkennbar. Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Einbeziehung von Flächen entlang der Entwicklungsachsen in Richtung Wandlitz und Werneuchen sowie im Bereich Oberkrämer in den Gestaltungsraum Siedlung entspricht diesen Abgrenzungskriterien.</p>	nein
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262</p> <p>Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Ergänzung des Gestaltungsraums Siedlung entlang der Entwicklungsachsen in Richtung Wandlitz und Werneuchen sowie</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung, der den zusammenhängenden Siedlungsflächenbestand des Kernraums Berlin und Potsdam und der Gemeinden entlang der leistungsfähigen radialen SPNV-Achsen im Berliner Umland umfasst, und damit auf lagegünstige Standorte zu konzentrieren. Innerhalb dieser Gebietskulisse soll die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt werden. Dass damit im LEP HR eine Aufgabe der Siedlungssteuerung erfolgen würde, ist hieraus nicht erkennbar. Die Abgrenzung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ergänzung des Gestaltungsraums Siedlung ohne adäquate SPNV-Anbindung an Berlin im Bereich Oberkrämer.</p>		<p>Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einheitlichem Kriteriengerüst. Die Ergänzung des Gestaltungsraums Siedlung entlang der Entwicklungsachsen in Richtung Wandlitz und Werneuchen sowie die Achsenverlängerung im Bereich Oberkrämer entspricht diesen Abgrenzungskriterien.</p>	
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262 Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Zusätzliche Mittelzentren im erweiterten Metropolenbereich Angermünde und Luckau mit freier Siedlungsentwicklung.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte, die im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz gut eingebunden sind, erreicht werden. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Es ist nicht erkennbar, dass die beabsichtigte Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung durch die Festlegung von zwei zusätzlichen Mittelzentren aufgegeben wird.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262 Am 2. Entwurf ist besonders negativ zu bewerten, dass die Ambitionen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, nahezu aufgegeben werden. Gegenüber dem rechtskräftigen LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR werden die Siedlungsentwicklungsoptionen ohne Rücksicht auf eine nachhaltige Entwicklung vergrößert. Folgende zusätzliche Siedlungsentwicklung ist im 2. Entwurf des LEP HR gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR vorgesehen: Zusätzlich mögliche Entwicklung in den grundfunktionalen</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkten gegenüber gegenüber dem LEP B-B im 1. Entwurf: + 0,5 ha/1000 Ew, im 2. Entwurf + 2 ha/1000 Ew.)</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist jedoch so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar.</p>	
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262 Eine wesentliche Grundlage für die Landesentwicklungsplanung muss also die Analyse der tatsächlichen Entwicklung im Lande sein. Diese fehlt. Daher haben wir eine eigene Untersuchung zur Entwicklungsdynamik erstellt. Dabei wurde die Entwicklungsdynamik der Brandenburger Gemeinden ermittelt und verglichen, um daraus Potenziale für die Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Dafür wurden für die Indikatoren Einwohnerzahl, Pendlersumme Berlin (Vernachlässigt für Gemeinden mit weniger als 100 Pendler von und nach Berlin insgesamt), Zuzug im Jahr 2016 relativ, Wachstum im Jahr 2016 relativ, Steigerung Wanderungssaldo von 2012 bis 2016 absolut, Steigerung Wachstum 2012 bis 2016 absolut, Steigerung des Wachstumssaldos von 2012 bis 2016 relativ, Wachstum 2012 bis 2016 absolut, Wachstum 2012 bis 2016 relativ, Steigerung der Auspendler nach Berlin von 2012 bis 2016 (Vernachlässigt für Gemeinden mit weniger als 100 Pendler von und nach Berlin insgesamt), Steigerung der Einpendler aus Berlin von 2012 bis 2016 (Vernachlässigt für Gemeinden mit weniger als 100 Pendler von und nach Berlin insgesamt) Rankings aller Brandenburger Gemeinden aufgestellt. Dies betrifft teilweise absolute Werte,</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Stadt Luckenwalde wird im LEP HR wie bereits in der Vorgängerplanung als Mittelzentrum ausgewiesen und aufgrund ihrer SPNV Erreichbarkeit aus Berlin (< 60 min) als sog. "Stadt der 2. Reihe" definiert. Als Mittelzentrum ist der Stadt nach Plansatz 5.6 weiterhin eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung möglich. Ein Widerspruch zu der vorgesehenen Festlegung des LEP HR Entwurf ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>teilweise relative Entwicklungen. Es wurde das Jahr 2016 betrachtet, für Entwicklungen wurde der Zeitraum von 2012 bis 2016 betrachtet. Da die kleineren Gemeinden bei den relativen Zahlen Vorteile hätten, wurden als Ausgleich die absoluten Einwohnerzahlen und die Pendlersumme mehrfach gewichtet. Insgesamt wurde aus den einzelnen Rankings der Durchschnitt ermittelt. Ohne Anspruch auf die Qualität der Methode, geht es dabei auch darum, beispielhaft aufzuzeigen, wie eine Ermittlung des Entwicklungspotenzials unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungstendenzen möglich ist. Das Ergebnis - als Tabelle der Top-100-Gemeinden mit der stärksten Entwicklungsdynamik - können Sie der Anlage 2 entnehmen. Die kartographische Aufbereitung der Ergebnisse ist ein weiterer Hinweis dafür, wie richtig der Vorschlag aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf war, die Strukturbereiche der Hauptstadtregion zu überarbeiten und statt des „Berliner Umlandes“ einen „metropolennahen Entlastungsraum“ festzulegen. Abbildung 1 (siehe Anlage 4a-262, S. 3) zeigt die 51 Gemeinden des Berliner Umlandes gemäß dem 2. Entwurf LEP HR. Abbildung 2 (siehe Anlage 4a-262, S.4) zeigt ebenfalls 51 Gemeinden, und zwar diejenigen, die im Ergebnis der Untersuchung die größte Entwicklungsdynamik besitzen. Als Erläuterung zeigt Abbildung 3 (siehe Anlage 4a-262, S.4) die Gemeinden des Berliner Umlandes, die nicht unter die Top-51 der Gemeinden mit der größten Entwicklungsdynamik fallen. Es fällt auf, dass es sich hauptsächlich um Gemeinden direkt am Berliner oder Potsdamer Stadtrand handelt. Das Ergebnis zeigt, dass für die Gemeinden bereits Sättigungseffekte eingetreten sind, das Flächenangebot dort ist ausgeschöpft, weiter entfernte Gemeinden besitzen daher mehr Entwicklungsdynamik. Abbildung 4 (siehe Anlage 4a-262, S.5) ist eine Darstellung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, die aus den</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Präsentationen der Regionaldialoge stammt und die Städte in der zweiten Reihe darstellt, die innerhalb einer Stunde von der Metropole Berlin mit dem Schienenpersonennahverkehr zu erreichen sind.</p> <p>Vergleicht man diese mit Abb. 2, sieht man deutliche Übereinstimmungen. Dies ist in Abbildung 5 (siehe Anlage 4a-262, S.5) gut zu erkennen. Die Städte der zweiten Reihe - oder besser noch um die Bedeutung der SPNV- Anbindung zu betonen: „Die Städte im 2. Ring am Zug“ - gehören tatsächlich bereits jetzt - auch ohne besondere Unterstützung durch den LEP B-B - zu den Städten mit der größten Entwicklungsdynamik. Diese Städte werden bereits von Wohnungssuchenden aus Berlin angenommen. Sie sind mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes gut zu erreichen. Die Einteilung der Strukturräume, wie sie in der Stellungnahme der Stadt Luckenwalde zum 1. Entwurf des LEP HR vorgeschlagen wurde, besteht also in gewissem Maße faktisch bereits. Hier sollte der Landesentwicklungsplan die Realität akzeptieren und die weitere Entwicklung daraus ableiten. Die vom Landesentwicklungsplan vorgesehene Lenkung der besonderen Entwicklungsdynamik Berlins und des Berliner Umlandes auf den Gestaltungsraum Siedlung ist daraus nicht abzuleiten. Die Städte der zweiten Reihe mit ihren verkehrsgünstig gelegenen Flächenreserven und ihren Nachverdichtungspotenzialen werden grundsätzlich auf dem Wohnungsmarkt angenommen und entlasten den Berliner Wohnungsmarkt bereits jetzt. Im Sinne einer flächenschonenden und nachhaltigen Entwicklung ist dies der Inanspruchnahme von Freiflächen im Gestaltungsraum Siedlung vorzuziehen, vor allem ist eine Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung mit massiven Einschränkungen des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf des LEP HR nicht begründbar. Zusätzlicher MIV aus den nicht-integrierten Wohnstandorten verstärkt den Verkehrsinfarkt in Berlin. Bereits in</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf haben wir vorgeschlagen, die zulässige Siedlungsentwicklung nach anderen Kriterien zu vergeben. Hier sollte insbesondere die Erreichbarkeit mit dem SPNV, dem ÖPNV und auch die Qualität der Verbindungen zu den Schienenhaltepunkten als Kriterium eingefügt werden.</p> <p>Zusätzliche Siedlungsentwicklung sollte als Belohnung für die Gemeinden für eine fahrradfreundliche Anbindung der Ortsteile an den Schienenverkehr möglich sein. An diesem Vorschlag halten wir nach wie vor fest.</p>			
Stadt Luckenwalde - ID 262	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte, für die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Zentrale Orte sind insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch von der Wachstumsdydnamik Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Im 2. Entwurf des LEP HR wurde die Bedeutung der Strategie der 2.Reihe durch eine eigene Festlegung noch stärker hervorgehoben. Die Entwicklung im Berliner Umland soll auf den Gestaltungsraum Siedlung mit seinen leistungsfähigen Verkehrsachsen ins Umland gelenkt werden, durch die zwei neuen Achsen und die Achsenverlängerung wird dieser Bündelungseffekt noch verstärkt. Gleichzeitig wird die Entwicklung der Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den "Achsenzwischenräumen", aber auch in den nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb des Berliner</p>	nein
<p>Die im 1. Entwurf angedachte Entlastungsfunktion der Städte der zweiten Reihe für den Wohnungsmarkt in der Metropole wird im 2. Entwurf abgeschwächt. Anstatt die Entwicklung auf die Verkehrsachsen zu lenken, wird die Entwicklung auf das Berliner Umland gelenkt. Das Ziel, die „besondere Entwicklungsdynamik Berlins und des Berliner Umlandes“, schwerpunktmäßig auf den Gestaltungsraum Siedlung zu lenken ist prinzipiell nicht ganz falsch, dabei aber die Entwicklungsdynamik und das Entwicklungspotenzial in der Hauptstadtregion insgesamt nicht zu ermitteln, sondern kurzerhand den Gestaltungsraum Siedlung abseits günstiger SPNV-Anbindungen an Berlin (Oberkrämer) und unter Aufgabe bisheriger Flächen des Freiraumverbundes (insbesondere Wandlitz, aber auch Werneuchen und Oberkrämer) zu erweitern, ist fachlich nicht begründbar. Die Entwicklungspotenziale außerhalb des Berliner Umlandes werden nicht ermittelt. Die Entwicklungsdynamik, die auch außerhalb des Berliner Umlandes bereits eingesetzt hat, und teilweise stärker ist, als im Berliner Umland, wird ignoriert. Dies ist insofern besonders erstaunlich, weil das Land Berlin deutliche Signale aussendet, die Entwicklung entlang</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Verkehrsachsen zu unterstützen. In Berlin hat man erkannt, dass die zunehmende Verdichtung abseits der SPNV-Achsen den Verkehrsfarkt in Berlin, der durch die mangels SPNV-Anschluss auf den MIV angewiesenen Pendler entsteht, weiter befördert (Siehe z.B. Frau Senatorin Günther während der Mobilitätskonferenz Berlin-Brandenburg am 11. Dezember 2017 in Potsdam, Offener Brief von drei Berliner Bezirksbaustadträten - Siehe Tagesspiegel vom 9.3.2018).</p>		<p>Umlandes auf die Eigenentwicklung begrenzt. Es ist daher weder erkennbar, dass die Entwicklung in Räume abseits günstiger SPNV-Anbindungen gelenkt wird, noch dass die Entwicklungsdynamik außerhalb des Berliner Umlandes ignoriert wird.</p>	
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262 Damit ist auch einer der wesentlichen Fehler des LEP HR angesprochen. Die Weigerung, ein verkehrsplanerisches Konzept und verkehrsplanerische Ziele in den LEP aufzunehmen und die Verkehrsplanung als frei schwebende Fachplanung zu behandeln, ist einer nachhaltigen Landesentwicklung abträglich. Sie ist darüber hinaus rechtswidrig, weil das Raumordnungsgesetz entsprechende Regelungsgehalte des Landesentwicklungsplans fordert (Siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Dadurch wird auch den in §2 (2) Nr.3 ROG festgelegten Grundsätzen, entsprochen. Der Vorwurf einer rechtswidrigen Planung kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen, wie auch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erstellung verkehrsplanerischer Konzepte, sind Aufgaben der Fachplanung.	
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262</p> <p>Weiterhin möchte ich noch einen Punkt ansprechen, der bislang nicht im LEP HR berücksichtigt wird, aber für den gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) Regelungsbedarf besteht: Bislang wird es als Aufgabe der Städte und Gemeinden angesehen, den Zugang zum SPNV zu gestalten. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG gehört es zu den Grundsätzen der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. In verkehrlich hoch belasteten Räumen sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie die Schiene zu verbessern. Dies führt dazu, dass sich die Landesentwicklungsplanung auch mit der Frage beschäftigen muss, wie inter- bzw. multimodale Verkehrsketten gebildet werden. Daher kann es nicht allein Aufgabe der Städte und Gemeinden sein, die Schnittstellen zum SPNV zu verbessern. Dies gilt für den ÖPNV, den MIV, den Fahrradverkehr und den Fußverkehr. Es gilt, die Zugänge zum Schienenverkehr in Richtung Berlin, zur Landeshauptstadt Potsdam, zum BER, zu den Oberzentren, zu den Mittelzentren und insbesondere auch - als Arbeitsplatzstandorte - zu den Regionalen Wachstumskernen zu gestalten. Hier sind beispielsweise Park & Ride- und Bike & Ride-Konzepte auf Landesebene gefragt. Deren Konkretisierung muss gemäß § 2 Abs. 1 ROG durch Festlegungen in Raumordnungsplänen erfolgen, hier durch Festlegungen im LEP HR erfolgen. Auch die für die Erreichbarkeit der Teilräume untereinander (§ 2 Abs. 2 Nr. 3</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ROG sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem geschaffen werden. Der Entwurf des LEP setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (z.B. G 5.1, Z 5.6, Z 7.2, G 7.4). Eine Verpflichtung zu Festlegungen zur Gestaltung z.B. von Schnittstellen lässt sich aus § 2 (2) Satz 3 jedoch nicht ableiten. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV und auch seiner Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. ROG §13 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen der Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu kann auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 13 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ROG) erforderlichen Schnittstellen zwischen den Schienenverkehrsstrassen können nicht auf der kommunalen Ebene konzipiert und gestaltet werden. Auch hierfür sind Festlegungen im Landesentwicklungsplan erforderlich. Die Notwendigkeit eines Lösungsansatzes auf Landesebene ist offensichtlich, weil die Frage, wie die Pendler aus dem ländlichen, nicht SPNV-erschlossenen Raum über die Schiene zu den oben genannten Zielen kommen, nicht auf der kommunalen Ebene gelöst werden kann. Daher besteht für den Plangeber nicht die Wahlmöglichkeit, hier auf Festlegungen zu verzichten. Im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der Koalition im Bundestag ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine weitere Zukunftsaufgabe für die Landesentwicklungsplanung: Im Koalitionsvertrag wird der Wille geäußert, mit einem Schienenpakt von Politik und Wirtschaft bis 2030 doppelt so viele Bahnkundinnen und Bahnkunden zu gewinnen, und dabei u.a. mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene zu verlagern. Die wichtigsten Schienenverkehrsachsen sind bereits jetzt stark ausgelastet, einige haben die Kapazitätsgrenze bereits überschritten, was sich auch in einzelnen Maßnahmen des Landesnahverkehrsplans niederschlägt. Hier sind mehr Investitionen sowohl in die Schieneninfrastruktur, als auch in die Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln erforderlich, als im Landesnahverkehrsplan vorgesehen sind. Ich erlaube mir, auf § 13, Abs. 4 Nr. 3 ROG hinzuweisen. Danach sollen landesweite Raumordnungspläne Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, zum Beispiel Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern enthalten. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für diese Maßnahmen sind durch die Landesentwicklungsplanung vorzubereiten.</p>		<p>Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wurde im 2. Entwurf eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Luckenwalde - ID 262</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplans. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg hat sich zwar bewährt. Die von den ursprünglichen Prognosen abweichende Bevölkerungsentwicklung, eine neue Entwicklungsdynamik außerhalb des Berliner Umlandes und die Nachfrage nach neuen Wohnungsangeboten und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur machen jedoch eine Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung erforderlich. Ich bin allerdings vom vorliegenden Entwurf enttäuscht. Insgesamt stellt der vorliegende 2. Entwurf keine Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf dar. In wesentlichen Punkten stellt er einen Rückschritt dar, Fehler und Mängel des 1. Entwurfs haben sich verfestigt. Es fehlt weiterhin eine verlässliche Bevölkerungsprognose, Entwicklungspotenziale wurden nicht ermittelt, die Entwicklungsdynamik weder untersucht, noch berücksichtigt. Erreichbarkeiten werden weder bei der Bestandsaufnahme noch bei den Zielen benannt. Die Stellungnahmen der Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Ein ernsthafter Wille des Plangebers, die Entwicklung des Landes nachhaltig zu steuern und zu gestalten ist lediglich im Ansatz erkennbar. Bezüglich des 1. Entwurfs wurde auf der kommunalen Ebene und in den kommunalen Arbeitsgemeinschaften viel Zeit und Arbeit investiert, konstruktive Vorschläge für eine nachhaltige Entwicklung zu formulieren. Hier ist großartige Arbeit geleistet worden, und die vorliegenden Vorschläge sind tatsächlich geeignet, den Entwicklungsplan zu einem funktionierenden Steuerungsinstrument für eine nachhaltige Entwicklung in allen Landesteilen zu machen. Diese qualitativ hervorragenden Anregungen werden schlichtweg</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ignoriert. Ich empfinde dies als undankbar gegenüber all den engagierten Kollegen, die sich intensiv mit dem 1. Entwurf auseinander gesetzt haben. Hier wurde die Chance vertan, den LEP HR nachhaltig zu optimieren. Die Anregungen, Hinweise und Beanstandungen von Fehlern aus der Stellungnahme der Stadt Luckenwalde sind fast überhaupt nicht berücksichtigt worden. Eine Begründung, warum die Vorschläge verworfen wurden, ist nicht zu erkennen. Insofern gilt die Stellungnahme der Stadt Luckenwalde zum ersten Entwurf des LEP HR weiterhin. Ich verzichtete auf eine Wiederholung dieser Anmerkungen, Hinweise, Vorschläge und Forderungen aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf. Sie gelten weiterhin und sind erneut in die Abwägung einzubeziehen. Ich habe die Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Im nunmehrigen Kapitel II Rahmenbedingungen werden wiederum eine Reihe von gesellschaftlichen Entwicklungsthemen und Trends den eigentlichen Festlegungen vorangestellt. Die Inhalte wurden gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR modifiziert und teilweise durch neue Schwerpunkte und graphische Darstellungen ergänzt. Bezogen auf die Bedingungen der städtischen und ländlichen Entwicklung erfolgt jetzt in jeweils eigenen Abschnitten eine detailliertere Beschreibung von Lebensbereichen im Planungsraum jenseits der schematischen Raumabgrenzung, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dagegen haben andere Themenfelder, beispielsweise jenes zur Infrastruktur eher an Tiefe verloren. Es findet sich nicht mehr zusammengefasst in einem Abschnitt. Die notwendige Weiterentwicklung im Sinne eines umfassenden Mobilitätssystems wird als Herausforderung nicht mehr dargestellt. Insgesamt schließen die Rahmenbedingungen keine statistischen</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Zur Erforderlichkeit der nachrichtlichen Darstellung von Daten aus der Bevölkerungsprognose des AfS gab es im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf divergierende Auffassungen. Im Ergebnis der Abwägung wurde entschieden, auf eine solche Darstellung zu verzichten. Bei Interesse können die Daten direkt beim AfS abgefragt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daten und Prognosen mehr ein. Verwendet werden mitunter verallgemeinerte und unbestimmte Aussagen ohne Quellenbezug. Erläuterungen für dieses Vorgehen ergeben sich nicht. Für den Planungsprozess als solches wird diese Herangehensweise insgesamt als problematisch eingeschätzt.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Zielstellung des LEP HR, den Raum so zu entwickeln, "dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht", wird weiterhin begrüßt. Im Rahmen der Fortschreibung ihres Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) hat die Stadt Ludwigsfelde die Stärkung und Entwicklung des Regionalen Wachstumskernes als überregional bedeutsamer Wirtschaftsstandort in ihrem Leitbild verankert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Verlagerung der Standortfestlegung für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben auf die Regionalplanung erschien der Stadt Ludwigsfelde bereits im 1. Entwurf möglich, wenngleich sich eine Begründung der Abstufung dieser Planungs-/Vorsorgeaufgaben auf die Regionalplanung vorliegend nicht ergab. Es wurde darauf hingewiesen, dass jedoch bereits die Landesplanung die erforderlichen Spielräume einräumen muss. Nunmehr wird im LEP HR festgehalten, dass durch die Festlegungen in den Regionalplänen in Brandenburg die überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereiche in ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Das in einer Voruntersuchung zum</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>städtebaulichen Entwicklungsbereich benannte Untersuchungsgebiet „Am Autobahnkreuz BAB A 10“ (Erweiterungsfläche zwischen B 101 neu - BAB A 10 -B 101 alt - Weinbergsweg) wird weiterhin als Entwicklungsoption des Wirtschaftsstandortes Ludwigsfelde in die gemeindliche Planung eingezogen. Es wird im Regionalplan 2020 als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort benannt. Daher wird aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde auf raumplanerischer Ebene des LEP HR der Gewerbeflächensicherung und -entwicklung am Standort Ludwigsfelde im Kontext mit der verbindlichen Regionalplanung (Regionalplan Havelland Fläming 2020) genügend Rechnung getragen. Die gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte der Stadt Ludwigsfelde sind dort im Gestaltungsraum Siedlung dargestellt. Die im Ziel 5.6 getroffene Schwerpunktsetzung zu Wohnsiedlung bezieht sich nicht auf den Grundsatz 2.2, dass gewerbliche Bauflächenentwicklungen in der gesamten Hauptstadtregion möglich sind.</p>		<p>Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Es ist weiterhin unklar, welche Spielräume durch die Landesplanung eingeräumt werden müssen, die der Stellungnehmende vermisst. Neben dem Planungsauftrag zur Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region wird der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, überörtlich bedeutsame gewerbliche Siedlungsbereiche festzulegen. Eine ungeprüfte Übernahme der auf Basis des LEP B-B im Regionalplan Havelland-Fläming festgelegten gewerblich-industriellen Standorte ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen mit örtlicher Bedeutung werden über die Bauleitplanung gesichert.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 In der Begründung (Seite 48 Abs. 3) heißt es: Im Ergebnis neuer Ansiedlungen soll es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität kommen. Zur Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist die Erstellung Handelswissenschaftlicher Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche in benachbarten Gemeinden erforderlich. Diese Gutachten sind vom Projektträger zu finanzieren und werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vergeben und fachlich gesteuert. Hierzu sind in geeigneter Weise verbindliche inhaltliche</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die benannte Formulierung macht deutlich, dass hier Neuland betreten wird. Es soll vermieden werden, dass Gutachten - wie in der Vergangenheit oft geschehen - vom Vorhabenbetreiber vergeben werden und damit keine unabhängige Beurteilung der Folgewirkungen eines Ansiedlungsvorhabens erlauben. Hierbei soll auch gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Verfahrensmäßige Vorgaben zu entwickeln..." Diese Formulierung ist unkonkret. Wer genau entwickelt diese verfahrensmäßigen Vorgaben und wo sind diese verbrieft? Durch welche Methoden werden diese „Prüfmechanismen" gesichert? Hier muss gesichert werden, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte ausreichend berücksichtigt bzw. eingehalten werden.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Es muss auf die fehlende Übereinstimmung zwischen G 2.8 „angemessene Dimensionierung" (Kongruenzgebot) und dem im Weiteren abgelehnten Grundsatz G 2.11 „Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung" hingewiesen werden. Entweder liegt der Maßstab der Verträglichkeit bei 100% der sortimentspezifischen Kaufkraft (G 2.8) oder bei 25% (G 2.11). Es bleibt unklar, wie eventuell unterschiedliche „einschlägige Bezugsräume" abgegrenzt oder ermittelt werden sollen. Dies ist klarzustellen.</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>Es ist keine fehlende Übereinstimmung zwischen G 2.8 „angemessene Dimensionierung" (Kongruenzgebot) und dem im Weiteren abgelehnten Grundsatz G 2.11 „Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung" zu erkennen. Der Maßstab der Verträglichkeit liegt bei 100% der sortimentspezifischen Kaufkraft (G 2.8) unter dem Aspekt der Berücksichtigung der Funktionssicherung benachbarter Zentren. Der angegebene Wert von 25% der Kaufkraftbindung (G 2.11) fokussiert auf die Einordnung in die Einzelhandelsstruktur des Zentralen Ortes selbst und hat damit die Vermeidung einer zu großen Marktdominanz eines einzelnen Vorhabens zum Gegenstand. Beide Abwägungsdirektiven erlauben es der planenden Gemeinde, sich mit der raumstrukturell verträglichen Dimensionierung eines Vorhabens im Zuge der Abwägung auseinander zu setzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die sehr dynamische Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde umfasst neben der Einwohnerentwicklung die notwendige Anpassung sämtlicher Rahmenbedingungen der Versorgung. Dazu gehört eine Aufwertung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt, die -</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beginnend mit der Eröffnung der Ludwig Arkaden im Juni 2017 - neben einer Konzentration von Nahversorgungsangeboten (teilweise mit Alleinstellungsmerkmal in der Region) eine gezielte weitere Ansiedlung bzw. qualitative Aufwertung des Einzelhandels mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten befördert. Mit der aktuellen Entwicklung verändert sich die Einzelhandelszentralität zugunsten einer Wohnort nahen Versorgung und zulasten der großen Einkaufscenter (auf der grünen Wiese) sowie der Angebote der Oberzentren (die nur mit hohem Verkehrsaufwand erreicht werden können). Das betrifft nicht nur die Ludwigsfelder Einwohner, sondern sämtliche Nachbargemeinden. Letztere haben eine Gemeindegröße, die trotz der auch sie betreffenden Einwohnerdynamik keine eigenständige Konzentration von Angeboten sonstiger zentrenrelevanter Sortimente zulässt (<10.000 Einwohner). Es entwickelt sich ein neuer empirischer Einzugsbereich. Insgesamt kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der nahräumlichen Versorgungssituation für den gesamten Raum bei Verringerung von Verkehrsaufkommen. Dieser empirische Verflechtungsraum, der gleichermaßen durch die zunehmenden Pendlerverflechtungen im ersten räumlichen Pendlerring um das Arbeitsmarktzentrum Ludwigsfelde 1 bestimmt wird, kann nur der einzig sinnvolle Maßstab sein, um weitere großflächige Einzelhandelsansiedlungen im Mittelzentrum zu planen und zu bewerten. Die formale Begrenzung für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsangebots von 25% der Kaufkraftabschöpfung eines „einschlägigen Bezugsraums“, mit dem der theoretisch festgelegte zentralörtliche Verflechtungsbereich gemeint ist, gehen an den Realitäten vorbei. Alternativ mit Zentralitätskennziffern als Indikator² werden erstens die besonderen Kaufkraftumlenkungen im Berliner Umland ignoriert, andererseits wird das Tempo von Veränderungen durch die</p>		<p>Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Das Argument, den Anbietern die Dimensionierung von Vorhaben auch zu Lasten der Kaufkraftbindung aus Nachbargemeinden überlassen zu wollen und daher eine Orientierung für die Dimensionierung anhand der Kaufkraftbindung im eigenen Bezugsraum abzulehnen, vermag nicht zu überzeugen. Es soll insoweit auch nicht in Frage gestellt werden, dass bei einem angenommenen Verflechtungsbereich der Stadt Ludwigsfelde von Großbeeren und Trebbin dann in der entsprechenden Branche nur ein einziges großflächiges Angebot tragfähig wäre, wenn dieses max. 25 % der entsprechenden Kaufkraft des Verflechtungsbereiches auf sich lenken sollte. Für das Sortiment „Elektronik / Medien“ würde sich dann ggf. nur ein Vorhaben mit 780 m² Verkaufsfläche rechtfertigen lassen. Dies ist für die heute marktdominierenden Anbieter keine „betriebswirtschaftlich sinnvolle Größe“. Ein größerer Markt könnte also nur zu Lasten anderer Zentraler Orte tragfähig sein. Die Auseinandersetzung mit einer strukturverträglichen Kaufkraftbindung für großflächige Einzelhandelsansiedlungen auf 25 % ist geeignet, das Spannungsfeld der ökonomischen Beziehung zwischen den existierenden Handelsformaten und den geringen Siedlungsgrößen und -dichten des Landes Brandenburg zu thematisieren und auch die Dynamik der Entwicklung, den räumlichen Bezugsmaßstab und Folgewirkungen von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen auf Nachbargemeinden zu reflektieren. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wachstumsgeschwindigkeit ungenügend berücksichtigt, ebenso wie die Chance, durch neue Angebote geringere Zentralitäten zu erhöhen!</p> <p>In anderen Bundesländern, die in der Begründung der 25%-Regel herangezogen werden, gibt es deutlich größere Gemeinden und höhere Bevölkerungsdichten. Bestimmte großflächige Einzelhandelsangebote sonstiger zentrenrelevanter Sortimente benötigen Einzugsbereiche bzw. ein Kaufkraftpotenzial, das selbst im Berliner Umland nur mehrere Gemeinden umfassen kann, und zwar umso mehr, wie der Online-Handel greift. Der Wettbewerb, der befördert werden soll, kann in den recht kleinen Brandenburger Mittelzentren mit den vielen kleinen Gemeinden im Umland nur zwischen Regionen stattfinden: das wäre im Berliner Umland zwischen den Einkaufszentren auf der grünen Wiese (die als Agglomeration schon wirken, aber mit einzelnen großflächigen Angeboten bisher schon deutlich über 25% der Kaufkraft des nahen Einzugsbereichs auf sich lenken - z. B. in Rangsdorf oder Wildau - und woanders Ansiedlungen verhindern) und z. B. der Innenstadt von Ludwigsfelde. Bei einem angenommenen zentralen Verflechtungsbereich der Stadt Ludwigsfelde von Großbeeren und Trebbin wäre dann allerdings in der entsprechenden Branche nur ein einziges großflächiges Angebot tragfähig, das durchaus mehr als 25% der entsprechenden Kaufkraft des zentralen Verflechtungsbereiches auf sich lenken könnte und sollte. (Entsprechende Berechnungen wurden für die Erarbeitung des aktuellen Einzelhandelskonzepts der Stadt Ludwigsfelde vorgenommen.) Beispielrechnung für Ludwigsfelde: 25% der Kaufkraft im angenommenen zentralen Verflechtungsbereich der Stadt Ludwigsfelde (Großbeeren und Trebbin) für das Sortiment „Elektronik-Medien“ im weitesten Sinne erlauben einen „Markt“ mit 780 m² Verkaufsfläche -> deutlich zu klein um einen Anbieter zu gewinnen (also keine „betriebswirtschaftlich sinnvolle</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Größe") und um dann auch ausreichend Kaufkraft anzuziehen. Ein größerer Markt wäre aber tragfähig, für Anbieter interessant, für das städtische Zentrum ein Katalysator, für alle Nachbargemeinden ein Gewinn und würde Verkehrsaufkommen verringern. Ludwigsfelde ist keine Ausnahme, als Test wurde der bisher lt. LEP B-B geltende Mittelbereich Zossen geprüft: ein betriebswirtschaftlich tragfähiger - noch kleiner - „Elektronik-Medienfachmarkt" würde ca. 40% der Kaufkraft des gesamten bisherigen Mittelbereichs erfordern. De facto würde diese Regel der 25%-Grenze darauf hinauslaufen, den großen vorhandenen Centern in Wildau, Rangsdorf und im Sterncenter wachsende Umsätze bei wachsenden Einwohnerzahlen zu sichern, während es nicht gelingt, großflächige Handelsformate in kurzer Entfernung zu den Wohnorten in geeigneten sich gerade etablierenden Zentren anzusiedeln. Die tatsächliche regionale Verflechtung des Mittelzentrums Ludwigsfelde geht weit über den im LEP B-B noch dargestellten Mittelbereich (Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow) hinaus und zeigt einen dynamischen Trend zur räumlichen Ausweitung. Da der zentrale Verflechtungsbereich jedoch nicht hinreichend definiert wird, verbleiben hier ernste Zweifel, ob dieser Entwicklungstendenz ausreichend begegnet werden kann und nicht zu befürchten sein muss, dass sich falsche Orientierungen ableiten. Die Begrenzung einer sogenannten „strukturverträglichen" Kaufkraftbindung für großflächige Einzelhandelsansiedlungen auf 25 % wird weder der ökonomisch zu sehenden Beziehung zwischen den existierenden Handelsformaten und den geringen Siedlungsgrößen und -dichten des Landes Brandenburg gerecht, noch der Dynamik der Entwicklung, noch dem Trend zum Online-Handel, noch ist der räumliche Bezugsmaßstab realistisch zu bestimmen.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Da keine Einschränkungen zur Entwicklung großflächiger Einzelhandelsangebote der Nahversorgung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche mehr geplant sind, wird dieser Punkt durch die Stadt Ludwigsfelde vollumfänglich unterstützt. Die Regelungen spiegeln sich im aktuellen Einzelhandelskonzept der Stadt Ludwigsfelde, das als Hauptziel die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt verfolgt, wider.</p>	<p>III.2.13.2 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit nahversorgungsrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Das Ziel, Agglomerationen großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche, entgegenzuwirken, wird begrüßt. Die planerisch aufgeführten Möglichkeiten erscheinen als ausreichend. Dem Einwand, dass die den Kommunen zugewiesene Aufgabe, den Agglomerationen durch die Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung zu begegnen, nur bedingt umsetzbar erscheint und demnach gestrichen werden sollte, wurde gefolgt.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Dem Mittelzentrum Ludwigsfelde war bislang It. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) der Mittelbereich mit den Gemeinden Großbeeren und Blankenfelde-Mahlow zugeordnet. Im nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR wurden die bestehenden Mittelbereiche gänzlich aus der Darstellung und Zuordnung herausgenommen.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dieser Prozess der Verwaltungsstrukturreform hat inzwischen nicht mehr die Ebene der Landkreise, sondern die gemeindliche Ebene zum Gegenstand.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier wird sich vielmehr auf den sogenannten „bestimmten zentralörtlichen Verflechtungsbereich“ berufen. Eine klare Definition, wie in der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf des LEP HR bereits gefordert, bleibt hier weiterhin ausstehend. Nach wie vor lässt diese Begrifflichkeit jedoch zu viel Interpretationsraum und ist dadurch weiterhin unbestimmt und variabel anwendbar. Entwicklungsziele der Versorgung können daher entsprechend beliebig (eng oder weit) seitens der Kommune gefasst werden. Eine unter Umständen engere Interpretation des zentralörtlichen Verflechtungsbereiches seitens der Landesplanung würde keinesfalls den Entwicklungstrends der Arbeitsplätze, der Infrastrukturentwicklung und des Einzelhandels entsprechen. Hier muss eine Bestimmtheit der Festsetzung dargestellt werden, die den Kommunen Handlungssicherheit gibt.</p>		<p>Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Der Grundsatz 5.1 bleibt gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR unverändert. Im Begründungstext werden Orientierungsdichten empfohlen, die nunmehr bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (im Sinne von Z 5.6 „Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung“ und Z 5.5 „Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung“) bezogen auf das Bruttowohnbauland angestrebt werden sollten. Im Berliner Umland sind diese für den Gestaltungsraum Siedlung mit 40 WE/ha und für die Achsenzwischenräume mit 30 WE/ha beschrieben. Auch wenn sich von diesen Orientierungsdichten Abweichungen auf Grund siedlungsstruktureller bzw. städtebaulicher Prägung der umgebenden Bebauung, städtebaulicher und architektonischer Charakteristik der geplanten Bebauung sowie auf Grund ökologischer, topographischer bzw. klimatologischer Bedingungen</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergeben können, hält die Stadt Ludwigsfelde diese Orientierungswerte nach wie vor für zu hoch angesetzt und eher für die Metropole Berlin zutreffend. Aus dem Begründungsteil geht nunmehr jedoch hervor, dass diese Orientierungswerte bei der Planung angestrebt werden sollten. Die Stadt Ludwigsfelde sieht hierin die in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR geforderte Klarstellung, dass hier eine Bindungswirkung nicht beabsichtigt ist. Gleichwohl ist sich die Stadt Ludwigsfelde bewusst, dass dem weiter anhaltenden Siedlungsdruck vorrangig durch Nachverdichtung und Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums begegnet werden muss. Dennoch wird weiterhin die Frage gestellt, ob die vorhandene verkehrstechnische und soziale Infrastruktur, die ja nach Grundsatz G 5.1 (1) in Anspruch genommen werden soll, einer solchen Belastung dauerhaft standhalten kann oder dadurch nicht neue Bedarfe erzeugt werden, die im Gebiet selbst - aus Mangel an im städtischen Eigentum befindlichen Flächen - nicht gedeckt werden können. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Neuordnung bestehender Gebiete sieht die Stadt Ludwigsfelde nach wie vor als kein geeignetes Mittel, um insbesondere dem Siedlungsdruck von außen zu begegnen. Die Entlastung des Wohnungsmarktes der Metropole Berlin und der Landeshauptstadt Potsdam darf nicht zu Lasten der Wohnqualität der vorhandenen Bevölkerung der Kommunen des Berliner Umlandes sowie ihrer kommunalen Haushalte gehen. Den Kommunen muss daher ein hinreichender Abwägungsspielraum eingeräumt werden.</p>		<p>Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Vor dem Hintergrund, dem vorherrschenden Wohnsiedlungsdruck angemessen zu begegnen, ist dieses Ziel aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde weiterhin durchaus nachvollziehbar. Die Umnutzung</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und</p>	<p>Auch bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Bestandes kann unter Umständen zweckdienlicher sein, als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen und die Schaffung zusätzlicher Erschließungsmaßnahmen. Allerdings vertritt die Stadt Ludwigsfelde nach wie vor die Auffassung, dass die dadurch entstehenden Wohneinheiten nicht auf die Eigenentwicklungspotentiale (vgl. Z. 5.5) anzurechnen sind. Hier erfolgt letztendlich lediglich eine Umwandlung von temporärem Wohnen zu dauerhaftem Wohnen. Da im LEP B-B die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Ferienhausgebieten in Wohnen der Innenentwicklung zugerechnet wurde, würde die hier vorliegende Regelung eine Verringerung des Wohnbaupotentials der Kommunen gegenüber dem Vorgängerplan zum Ergebnis haben. Dies kann seitens der Stadt Ludwigsfelde nicht hingenommen werden. Außerdem fehlt durch diese Regelung jegliche Motivation für die Kommunen, zusätzliche Flächenversiegelungen zu verhindern, zumal die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsgebieten im 2. Entwurf des LEP HR nunmehr auf den Einzelfall mit bestehendem Siedlungsanschluss begrenzt ist.</p>	<p>weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch für Wohnen genutzt werden. Diese Regelung entspricht im Übrigen der Festlegung im Vorgängerplan.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Dieses Ziel sieht die Stadt Ludwigsfelde aus verschiedenen Gründen nach wie vor sehr kritisch. Durch die hier formulierten Festlegungen werden die Bedeutung und die Entwicklungschancen der elf Ortsteile der wachsenden Stadt Ludwigsfelde noch stärker reduziert. Bei der Bemessung des örtlichen Bedarfes im Rahmen der Eigenentwicklung erfolgt zwar nunmehr wieder ein Wechsel zurück zum flächenhaften Ansatz, was die Anwendbarkeit grundsätzlich verbessert. Letztlich wird der örtliche Bedarf jedoch in einer wachsenden Kommune wie Ludwigsfelde außerhalb des</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, auch den Ortsteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraumes Siedlung auf 1 ha/1.000 Einwohner für zehn Jahre festgelegt. Dies entspricht einem Entwicklungspotential von derzeit ca. 5 ha für alle Ortsteile zusammen (außer Genshagen). Einerseits den Gestaltungsraum Siedlung in Größenordnungen auf Flächen zu lenken, die im Kontext der Landes- und Regionalplanung bereits für die Entwicklung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten des Regionalen Wachstumskerns Ludwigsfelde vorgesehen und damit anderweitig gebunden sind und darüber hinaus den Gestaltungsraum Siedlung nur marginal in Richtung Norden und Westen zu erweitern und andererseits die Entwicklung der Ortsteile von 0,5 ha/1.000 Einwohner (LEP B-B) auf 1 ha/1.000 Einwohner zu erweitern jedoch gleichzeitig vormals außerhalb der Eigenentwicklung bestehende Potentiale anzurechnen, steht diametral zum gerade auf die Kommunen des südlichen Berliner Umlandes einbrechenden Einwohnerzuwachs, der sich nach aktuellen Erfahrungen zu 80% aus den Städten Berlin und Potsdam generiert. Hierbei sind Familien mit Kindern überproportional vertreten, da für diese offensichtlich kein adäquates Wohnangebot im Oberzentrum Potsdam und der Metropole Berlin besteht. Gerade Ortsteile wie Ahrensdorf, Genshagen und Siethen, die im Umfeld der SPNV-Standorte (Bahnhaltopunkt Struveshof, Bahnhaltopunkt Am Birkengrund) liegen bzw. durch Maßnahmen der kommunalen Mobilitätsstrategie eine bessere Anbindung erfahren können, sind aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde geeignet, als Wohnstandorte außerhalb der Kernstadt entwickelt zu werden. Dies würde zudem das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Schienenverkehrsachsen unterstützen. Diese mögliche Entwicklung wird jedoch durch das Ziel Z 5.5 stark beschnitten. Darüber hinaus wird durch die Entwicklung des neuen Wohngebietes „Ahrensdorfer Heide“ mit etwa 2.000</p>		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen (außerhalb Gestaltungsraum Siedlung).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten im Endausbauzustand mittel- bis langfristig ein Anschluss an den am südlichen Berliner Eisenbahn-Außenring gelegenen Ortsteil Ahrensdorf hergestellt. Um hier die notwendige städtebauliche Ordnung zu sichern, wird die auf 1 ha/1.000 Einwohner begrenzte Eigenentwicklung jedoch nicht ausreichen. Im gesamtstädtischen Kontext ist die weitere Beschränkung der Entwicklung der Ortsteile nicht vermittelbar und kann seitens der Stadt Ludwigsfelde nicht hingenommen werden. Auch dürfen historisch bedeutende Standorte (z. B. Schloss und Gutshof Siethen, Gutshaus und Gutshof Löwenbruch), bei denen durch erfolgte Abrisse von Gebäuden und Fehlnutzungen in den Jahren nach der Wende städtebauliche Missstände eingetreten sind und die nunmehr durch den zunehmenden Siedlungsdruck auch in den Ortsteilen für Wohnnutzungen aktiviert werden können, nicht der Schere der Landesplanung zum Opfer fallen.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Darauf sind darüber hinaus nunmehr nicht umgesetzte Planungen der Gemeinden, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt waren, anzurechnen. Die Herleitung dieses Ansatzes für eine angemessene Eigenentwicklung bleibt ungenau. Die zulässigen Entwicklungspotentiale für die Gemeinden lassen sich nicht abschließend bewerten. Eine Vergleichbarkeit mit bisherigen Ansätzen ist schon durch das veränderte Anrechnungsprozedere nicht gegeben. Auch durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in den Ortsteilen der Stadt Ludwigsfelde wird diese neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung von der Stadt Ludwigsfelde abgelehnt, denn damit entfallen bestimmte, bislang nicht auf die Eigenentwicklung anzurechnende Potentiale</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegenüber dem LEP B-B. Die Stadt Ludwigsfelde hegt daher auch gegen diese Anrechnungsregel massive Bedenken, da sie aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde zu weiteren Einengungen des kommunalen Entwicklungsspielraums führen wird, Eine Verringerung des Wohnbaupotentials gegenüber dem LEP B-B wird von Seiten der Stadt Ludwigsfelde konsequent abgelehnt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wohnsiedlungsdruck dann innerhalb des sehr eng gefassten Gestaltungsraums Siedlung aufgefangen werden muss. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher, die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind sowie die Wohnbaupotentiale die durch die Umwandlung von Kleingartenanlagen entstehen (Z 5.3), nicht auf die Eigenentwicklung anzurechnen. Dies auch mit dem Wissen darum, dass aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse, Restriktionen durch Versorgungsleitungen, Abständen zu Bundes- oder Landesstraßen oder auch durch den Schutz historisch wertvoller Ortsteile, nicht alle freien Flächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils auch faktisch für die Entwicklung von Wohnbauflächen zu nutzen sind.</p>		<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine Ergänzung zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption vorgenommen. Kleingartenanlagen sind Freiraumnutzungen. Auch bei einer Umwandlung von Kleingartenanlagen in Wohngebiete entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption unterscheidet der LEP HR Entwurf nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs entstehen.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Trotz des Einwandes der Stadt Ludwigsfelde im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf bildet er weiterhin den Bereich des Untersuchungsgebietes „Am Autobahnkreuz BAB A10“ (Erweiterungsfläche zwischen B 101 neu - BAB A 10 - B 101 alt - Weinbergsweg) mit einer Fläche von ca. 310 ha innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ab. Diese Fläche wird seit der Erstellung des Gemeinsamen Strukturkonzeptes Flughafenumfeld Berlin-Brandenburg International (GSK FU BBI) sowohl im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) als auch im</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Wohnbauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen wie z.B. der Gewerbeflächenentwicklung Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplan Havelland-Fläming 2020 als industriell-gewerblicher Vorsorgestandort ausgewiesen und weiterhin seitens der Stadt genau für diese Nutzungen vorgehalten. Eine Ausweisung dieser Flächen als Gestaltungsraum Siedlung macht auch städteplanerisch überhaupt keinen Sinn, weil damit das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet (Preußenpark) sich zu einem innerstädtischen Industriegebiet entwickeln würde. Insofern gibt der Plan an dieser Stelle nur vor, Flächen für die vornehmliche Wohnsiedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen, die jedoch bereits landes-, regional- und stadtplanerisch einer anderen - nämlich der gewerblich-industriellen - Nutzung vorbehalten sind. Mit dieser Ausweisung werden der Stadt Ludwigsfelde somit wertvolle Potentiale der Wohnbauflächenentwicklung entzogen, die jedoch für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung von essentieller Bedeutung sind. Aus Sicht der Stadt müssen diese Potentiale daher zwingend an anderer Stelle verfügbar gemacht werden.</p>		<p>Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen an anderer Stelle im Sinne einer Kompensation wäre nur möglich, wenn solche Flächen ebenfalls den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung folgen.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Stadt Ludwigsfelde fordert weiterhin, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung - wie bereits in der Anlage zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR dargestellt - zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Der Vollständigkeit halber werden diese Flächen an dieser Stelle nochmals aufgeführt und erneut als Anlage dargestellt: Ausweisung der Fläche der sogenannten Waldfruchtsiedlung einschließlich der Flächen entlang einer möglichen Verlängerung des Westverbinders bis an die Siethener Landstraße als mögliche Arrondierungsflächen im Südwesten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung (GS) erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde der Siedlungsbestand des südwestlichen Teils der Waldfruchtsiedlung mit einem Rasterpunkt in die Gebietskulisse des GS einbezogen. Diese Erweiterung steht im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Die geforderte darüber hinausgehenden Erweiterung im Bereich der Waldfruchtsiedlung einschließlich der Flächen "entlang einer möglichen Verlängerung des Westverbinders bis an die Siethener Landstraße" entsprechen hingegen nicht den Abgrenzungskriterien. Die Erweiterung der Gebietskulisse in diesem Bereich hätte zu Folge, dass ein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Stadt Ludwigsfelde fordert weiterhin, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung - wie bereits in der Anlage zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR dargestellt - zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Der Vollständigkeit halber werden diese Flächen an dieser Stelle nochmals aufgeführt und erneut als Anlage dargestellt: Einbeziehung der Fläche zwischen den Wohnbauflächen des Preußenparkes und der B 101 neu als weiteres Gegengewicht zum Wohnbaustandort der „Ahrensdorfer Heide“ im Nordwesten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>großes zusammenhängendes Waldgebiet in den GS einbezogen werden würde. Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Die Flächen zwischen der Wohnbebauung des Preussenparks und der B 101 (neu) wurden bereits in den Gestaltungsraum Siedlung mit zwei Rasterpunkten aufgenommen. Insoweit sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 In der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wurde seitens der Stadt Ludwigsfelde bereits dargestellt, dass allein das Untersuchungsgebiet "Am Autobahnkreuz BAB A 10" (Erweiterungsfläche zwischen B 101 neu - BAB A 10 - B 101 alt - Weinbergsweg)" eine Fläche von ca. 310 ha innerhalb des ausgewiesenen Gestaltungsraumes Siedlung einnimmt, obwohl sie weiterhin als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Regionalen Wachstumskern für die langfristige Sicherung des Wirtschaftsstandortes mit seiner überregionalen Ausstrahlung seitens der Stadt Ludwigsfelde vorgehalten wird und damit der im Gestaltungsraum Siedlung vorzugsweise umzusetzenden Entwicklung</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Wohnbauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch anderen fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen, wie z.B. durch Gewerbe Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Wohnsiedlungsflächen entgegensteht. Auch ist die Entwicklung von Wohnbauflächen neben dort bereits bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen nicht zielführend, auch wegen des dort zu erwartenden Gewerbe- und Industrielärmes.</p>		<p>verfügbar zu machen. Die Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten erfolgt in den Regionalplänen, hierzu sieht der LEP HR einen Auftrag an die Regionalplanung vor.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Als starkes Mittelzentrum und Regionaler Wachstumskern ist die Stadt Ludwigsfelde mit seiner Lage im Berliner Umland damit direkt von den Ausweisungen des LEP HR betroffen. Wie Sie wissen, sind gerade die Kommunen in der zweiten Reihe im Speckgürtel Berlins einem hohen Siedlungsdruck und damit erhöhten Anforderungen im Bereich der Siedlungsentwicklung und dem daraus begründeten und erforderlich werdenden Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur ausgesetzt. Daher wurden große Hoffnungen auf die Aufstellung des LEP HR seitens der Kommunen gesetzt, die vielfältigen Themen in diesem Planwerk in realistischer und zukunftsweisender Art abzubilden. Umso mehr muss ich hier meine Enttäuschung als Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde zum Ausdruck bringen und um Ihre Unterstützung bitten. Die Stadt Ludwigsfelde hatte in den Jahren zwischen 2013 und 2015 ein Bevölkerungswachstum von 4,5 %, welches sich - nach eigenen, im Prozess der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) aufgestellten Prognosen - in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Nicht zuletzt der Ausbau der Industrie- und Gewerbegebiete des Regionalen Wachstumskerns Ludwigsfelde wird auch zu einem vermehrten Zuzug von außerhalb führen. Schon jetzt gibt es einen positiven Einpendlersaldo von ca. 3.000 Pendlern täglich in die Stadt Ludwigsfelde. Oberstes Ziel der Siedlungsentwicklung ist es daher, Verdichtungspotentiale in der Stadt für den erforderlichen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich Waldfruchtsiedlung um einen Rasterpunkt sowie im Bereich Preußenpark/ B 101 um zwei Rasterpunkte erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Die geforderten darüber hinausgehenden Erweiterungen entsprechen nicht dem Kriterienset. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde dem übergeordneten Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsneubau zu aktivieren und diese eng mit den bestehenden und noch auszubauenden Versorgungseinrichtungen zu verknüpfen. Nur so können wir dem Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ gerecht werden. Mit ihrer räumlichen Lage und der Zerschneidung der Kernstadt durch verschiedene Verkehrsstrassen (Autobahn BAB 10, B 101, mehrere Landes- und Kreisstraßen, Anhalter Bahn und Berliner Außenring) und den damit verbundenen Restriktionen (Lärm, Anbauverbotszonen) stößt die Siedlungsentwicklung dabei jedoch mehr und mehr an ihre Grenzen. Der im 2. Entwurf des LEP HR ausgewiesene Gestaltungsraum Siedlung, welcher die Kommunen im Allgemeinen und die des Berliner Umlandes in besonderer Weise in die Lage versetzen soll und muss, eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung zu gestalten, wurde gegenüber dem LEP B-B für die Stadt Ludwigsfelde nur marginal erweitert. Er folgt damit in keiner Weise den tatsächlichen Entwicklungen des Berliner Umlandes und der Stadt Ludwigsfelde selbst und entspricht auch nicht unseren strategischen Zielstellungen der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) und dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK).</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Unverständlich ist - ebenso wie im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme - dass auch angrenzend an den Industriepark Ost nördlich entlang der Anhalter Bahn Siedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen wurden, die für Wohnbauflächen aus unserer Sicht vollkommen ungeeignet sind und sogar Flächen des Windeignungsgebietes WEK 30 des Regionalplanes ausweisen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch anderen fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Festlegung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Den Zielen der Siedlungsentwicklung an bestehenden Schienensträngen und der Aufstellung von Mobilitätsstrategien folgend sehen wir eine Transformation der Flächenpotentiale insbesondere an die westlichen und südlichen Ränder der Kernstadt und in einen der bereits jetzt schon bevölkerungsstärksten Ortsteile Ludwigsfeldes: Genshagen. Dieser wird zwangsläufig mehr und mehr mit der Kernstadt verwachsen (müssen). Ich muss daher nachdrücklich auf die dringende Korrektur des Gestaltungsraumes Siedlung für die Stadt Ludwigsfelde drängen und bitte dahingehend um Ihre aktive Unterstützung im Sinne einer zielführenden Entwicklung unserer Stadt!</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich Waldfruchtsiedlung um einen Rasterpunkt sowie im Bereich Preußenpark/ B 101 um zwei Rasterpunkte erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Die geforderten darüber hinausgehenden Erweiterungen entsprechen nicht dem Kriterienset. Eine Einbeziehung dieser Flächen würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Den Zielen der Siedlungsentwicklung an bestehenden Schienensträngen und der Aufstellung von Mobilitätsstrategien folgend sehen wir eine Transformation der Flächenpotentiale insbesondere an die westlichen und südlichen Ränder der Kernstadt und in einen der bereits jetzt schon bevölkerungsstärksten Ortsteile Ludwigsfeldes: Siethen. Dieser wird zwangsläufig mehr und mehr mit der Kernstadt verwachsen (müssen). Ich muss daher nachdrücklich auf die dringende Korrektur des Gestaltungsraumes Siedlung für die Stadt</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich Waldfruchtsiedlung um einen Rasterpunkt sowie im Bereich Preußenpark/ B 101 um zwei Rasterpunkte erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Die geforderten darüber hinausgehenden Erweiterungen wie der Einbezug des Ortsteils Siethen entsprechen nicht dem Kriterienset. Siethen liegt außerhalb der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ludwigsfelde drängen und bitte dahingehend um Ihre aktive Unterstützung im Sinne einer zielführenden Entwicklung unserer Stadt!</p>		<p>3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen und weist keinen Siedlungszusammenhang zum Hauptortsteil auf. Dieser ist durch große zusammenhängende Waldgebiete unterbrochen. Die Aufnahme des Ortsteils Siethen in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem übergeordneten Entwicklungsziel einer flächensparenden verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Stadt Ludwigsfelde fordert weiterhin, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung - wie bereits in der Anlage zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR dargestellt - zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Der Vollständigkeit halber werden diese Flächen an dieser Stelle nochmals aufgeführt und erneut als Anlage dargestellt: Erweiterung im Nordwesten des Stadtgebietes entlang der SPNV-Strecke des Berliner Außenrings, um den Bahnhof Ludwigsfelde Struveshof herum. Dies zieht eine Stärkung des Ortsteils Ahrensdorf nach sich und entspricht dem Grundsatz 5.5 „Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“, hier insbesondere dem Absatz 2 der vorrangigen Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnraumversorgung im Umfeld der Schienenhaltepunkte.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich Waldfruchtsiedlung um einen Rasterpunkt sowie im Bereich Preußenpark/ B 101 um zwei Rasterpunkte erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Die geforderten darüber hinausgehenden Erweiterungen wie der Einbezug der Flächen im Nordwesten des Stadtgebiets westlich des Bahnhofes Struveshof entsprechen nicht dem Kriterienet. Diese Flächen liegen außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen. Der Bahnhof Struveshof, der selbst zwar innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, aber auf einer tangential verlaufenden Achse liegt, kann bei der Bildung der 3km-SPNV-Einzugsbereiche nicht berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da ausgehend von Berlin die Anbindungsqualität deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Die Aufnahme der Flächen im Nordwesten des Stadtgebiets westlich des Bahnhofes Struveshof in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem übergeordneten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Einige mögliche Entwicklungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in der Stadt Ludwigsfelde befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, deren Eigenbetriebe (Berliner Stadtgüter, Berliner Forsten) diese Flächen verwalten und vermarkten. Bislang besteht die Aufgabe der landeseigenen Gesellschaften jedoch darin, Flächen in ihrem Bestand (quantitativ) und ihrer bestehenden Nutzung (qualitativ) zu sichern und die Besiedlung zu verhindern. Dies steht einer möglichen Entwicklung der Flächen für den notwendigen Wohnungsbau konträr entgegen. Hier sollte der noch im LEP B-B verfolgte Ansatz von der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft wieder aufgegriffen und landeseigene Flächen Berlin und Brandenburgs für diese Nutzungen zugänglich gemacht werden. Denkbar wäre hier zudem die Möglichkeit von Flächentausch, die auch der Freiraumentwicklung/Freiraumsicherung zuträglich sein könnten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Entwicklungsziel einer verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.</p> <p>Eine Nutzung von Flächen der Berliner Stadtgüter, die innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, für eine Wohnsiedlungsentwicklung ist landesplanerisch möglich. Inwieweit solche Flächen unter Berücksichtigung des Entwicklungsauftrages der Berliner Stadtgüter GmbH für Siedlungszwecke verfügbar sind, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Den Zielen der Siedlungsentwicklung an bestehenden Schienensträngen und der Aufstellung von Mobilitätsstrategien folgend sehen wir eine Transformation der Flächenpotentiale insbesondere an die westlichen und südlichen Ränder der Kernstadt und in einen der bereits jetzt schon bevölkerungsstärksten Ortsteile Ludwigsfeldes: Ahrensdorf. Dieser</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Im Planentwurf wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung im Bereich Waldfruchtsiedlung um einen Rasterpunkt sowie im Bereich Preußenpark/ B 101 um zwei Rasterpunkte erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird zwangsläufig mehr und mehr mit der Kernstadt verwachsen (müssen). Ich muss daher nachdrücklich auf die dringende Korrektur des Gestaltungsraumes Siedlung für die Stadt Ludwigsfelde drängen und bitte dahingehend um Ihre aktive Unterstützung im Sinne einer zielführenden Entwicklung unserer Stadt!</p>		<p>der Abgrenzungsmethodik. Die geforderten darüber hinausgehenden Erweiterungen wie der Einbezug des Ortsteils Ahrensdorf entsprechen nicht dem Kriterienet. Ahrensdorf liegt außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen. Da der Bahnhof Struveshof auf einer tangential verlaufenden Achse liegt, kann dieser bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da ausgehend von Berlin die Anbindungsqualität deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Die Aufnahme des Ortsteil Ahrensdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem übergeordneten Entwicklungsziel einer verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Auch die Ausrichtung der Wohnsiedlungsentwicklung ist weitgehend unverändert. Problematisch erscheint, dass der Plan als Entwicklungsplan für die nächsten zehn Jahre weiterhin ohne belastbare Bevölkerungsprognose auskommt. Die im ersten Entwurf noch enthaltenen Prognosen werden - ohne jegliche Kommentierung - nicht mehr verwendet. Die Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf stellte bereits die Handlungsansätze des Planwerkes in Frage, da diese auf die Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030 und die Bevölkerungsprognose 2014-2040 für das Land Brandenburg gründete. In Zweifel wurde gezogen, dass innerhalb der Stadtgrenzen Berlins ein Wachstum von sechs Prozent innerhalb der nächsten zehn Jahre tatsächlich realisiert werden kann. Die Zunahme des Wohnungsbestandes in Berlin lag in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich unter 0,6 %. Darüber hinaus</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland wurde der Gestaltungsraum Siedlung im Planentwurf um zwei neue Achsen, eine Achsenverlängerung und verschiedene ortskonkrete Siedlungsbereiche erweitert. Auch wurde die Eigenentwicklungsoption gegenüber der Vorgängerplanung LEP B-B verdoppelt. Damit wurde dem örtlichen Bedarf der Gemeinden und insbesondere dem starken Bevölkerungsanstieg und der daraus resultierenden Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland Rechnung getragen. Durch die vorgesehene Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung können umfangreiche zusätzliche Flächenpotenziale entwickelt werden. Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde geschildert, dass Ludwigsfelde seit 2014 bereits einen erhöhten Siedlungsdruck verzeichnet, der sowohl Auswirkungen auf den Einfamilienhausbau als auch auf den Geschosswohnungsbau hat. Es war bereits zur Auslegung des 1. Entwurfes des LEP HR ablesbar, dass es auf dem Mietwohnungsmarkt fast keine freien Wohnungen mehr gibt. Aus dem ansteigenden Bedarf an Wohnbauflächen erwachsen wiederum erhöhte Anforderungen an den Ausbau der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur. Im Rahmen der Erarbeitung ihrer Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie war seitens der Stadt Ludwigsfelde festzustellen, dass die offizielle Bevölkerungsvorausschätzung des Landes Brandenburg einen weiteren Bevölkerungsanstieg bis zum Jahr 2020 - mit leichten Rückgängen bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 24.549 Einwohner für die Stadt Ludwigsfelde prognostiziert. Der für 2020 prognostizierte Bevölkerungsstand von 25.007 Einwohnern wurde jedoch bereits Ende 2015 übertroffen. Dies entspricht einem Bevölkerungswachstum von 4,5% in den Jahren zwischen 2013-2015. Diese seit 2013 zu beobachtende rasante Bevölkerungsentwicklung wird sich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Im Oktober 2016 lebten 25.426 Einwohner in der Stadt Ludwigsfelde. Die Stadt Ludwigsfelde erwartet daher eine Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 auf 31.000 Einwohner und bis 2040 auf 34.000 Einwohner. Dies entspräche einer jährlichen Bevölkerungsentwicklung von 1-2 Prozent und stellt damit eine eher „konservative“ Prognose dar. Anfang 2018 wurde die Zahl von 26.000 Einwohnern bereits überschritten. Sollte das innerstädtische Wachstum Berlins - wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR dargestellt - nicht wie erwartet eintreten, erhöht sich die Nachfrage nach Wohnbauland im unmittelbaren und weiteren Berliner Umfeld weiter. Auch die Entwicklung des Wohnungsmarktes der Landeshauptstadt Potsdam</p>		<p>für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird sich auf die Stadt Ludwigsfelde auswirken. Die vorgenannte eher konservative Prognose müsste unter diesen Voraussetzungen noch weiter nach oben korrigiert werden. Der im LEP HR ausgewiesene Gestaltungsraum Siedlung (GS), der auch Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung für die Stadt Ludwigsfelde sein soll, entspricht immer noch weitestgehend den Festlegungen des LEP B-B und wurde nur marginal im 2. Entwurf des LEP HR im Bereich der Kernstadt der Stadt Ludwigsfelde erweitert. Er bleibt damit hinter den Forderungen der Stadt Ludwigsfelde aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des LEP HR zurück, was der dynamischen Bevölkerungsentwicklung von Ludwigsfelde nach wie vor nicht gerecht wird. Wie bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren dargestellt, verzeichnen Städte wie Ludwigsfelde im Berliner Umland einen kontinuierlichen Einwohnerzuwachs, der voraussichtlich in den kommenden Jahren weiter anhalten wird. Darüber hinaus verzeichnet die Stadt Ludwigsfelde als Regionaler Wachstumskern einen stetigen Zuwachs an Arbeitsplätzen im bereits im LEP B-B forcierten gewerblich-industriellen Vorsorgestandort, der sich derzeit in der Umsetzung bzw. Entwicklung befindet. Damit verbunden hat sich die Zahl der Einpendler deutlich erhöht und wird dies in den kommenden Jahren auch weiter tun. Dieses Wachstum muss jedoch eine entsprechende Berücksichtigung im LEP HR finden, zumal hier das selbstgesteckte Ziel der wohnortnahen Arbeit angestrebt wird. Die im 1. Entwurf zum LEP HR noch unter Rahmenbedingungen enthaltenen Aussagen zu statistischen Daten und Prognosen, wurden im 2. Entwurf - wie bereits zum Kapitel II Rahmenbedingungen beschrieben - gänzlich weggelassen. Verwendet werden mitunter verallgemeinerte und unbestimmte Aussagen ohne Quellenbezug. Erläuterungen für dieses Vorgehen ergeben sich nicht. Die Sicherung von</p>		<p>für die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse sind dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wie auch anderen fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Auf Ebene der Raumordnungsplanung wurde mit dem LEP FS der Ausbau des Flughafens Schönefeld landesplanerisch abgesichert. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungsmethodik zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Der Lärmschutzbereich wird als Tag-Schutzzonen und Nachtschutzzonen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) ermittelt und für einen bestimmten Prognosehorizont fachrechtlich festgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen und Schutzansprüche gelten unabhängig von den raumordnerischen Festlegungen auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotentialen im Landesentwicklungsplan setzt jedoch deren Untersuchung und Bewertung voraus. Ohne konkrete - ggf. korrigierte - Daten insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung lassen sich aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde keine plausiblen Steuerungsansätze ableiten und begründen. Wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf angemerkt, war die statistische Grundlage des LEP B-B für die Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung u. a. die „Bevölkerungsprognose 2004-2020“ des Landes (Basisjahr 2004, herausgegeben 2006), die von einer eher verhaltenen bzw. negativen Bevölkerungsentwicklung ausging. In der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg 2014-2030 (Basisjahr 2013) hat sich die Prognosezahl deutlich erhöht. Dennoch sind die tatsächlichen Zahlen noch höher als die prognostizierten. Die Festlegung der Entwicklungsspielräume für die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere der Gestaltungsraum Siedlung und die nunmehr nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung möglichen Entwicklungen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, sind daher wiederum nicht ausreichend, um die prognostizierte Entwicklung zu ermöglichen und spiegeln nach wie vor in keiner Weise die veränderten Entwicklungstrends wider. Die Stadt Ludwigsfelde folgt dem im Grundsatz 5.1 beschriebenen Ansatz, die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung einander räumlich zuzuordnen und ausgewogen zu entwickeln. Der Gestaltungsraum Siedlung wird durch die örtlichen, sehr spezifischen Gegebenheiten deutlich eingeschränkt wird. Die Autobahn, die Bundesstraße B 101 neu und die Landesstraßen (L 79, L794) sowie die Schienenwege (Berliner Außenring, Anhalter Bahn) zerschneiden die bestehenden Siedlungsflächen der Kernstadt Ludwigsfeldes bereits mehrfach. Damit verbunden sind weitere Restriktionen (Lärm,</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anbauverbotszonen, Mindestabstandsflächen), die eine Nutzung ganz verhindern oder aber durch erhöhte Auflagen zu überdurchschnittlich hohen Kosten beim Wohnungsneubau führen. Zudem gibt es in Bahnhofsnähe das sogenannte Dichterviertel, welches als Flächendenkmal seitens des Denkmalschutzes unter Schutz gestellt wurde. Damit schließt sich auch dort eine Verdichtung im Wesentlichen aus. Auch wurde erwähnt, dass Flächen im Ortsteil Genshagen, die zum Gestaltungsraum Siedlung gehören, in der Planungszone Siedlungsbeschränkung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortsicherung (LEP FS) liegen und damit nur eingeschränkt einer Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Ebenso sind mit Wald bestandene potentielle Bauflächen für den Wohnungsbau nur bedingt einer Entwicklung zugänglich.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Vor dem Hintergrund des enormen und vermutlich auch in den kommenden Jahren anhaltenden Entwicklungsdrucks kommt dem Belang des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. Dieser Ansatz wird daher seitens der Stadt Ludwigsfelde weiterhin unterstützt.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z. B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - jedoch nicht gerecht. Die in der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf geforderte und als notwendig erachtete Streichung von Absatz 2 wurde im 2.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf eher konterkariert. Nunmehr „soll“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen nicht mehr besonderes Gewicht beigemessen werden, sondern es „ist“ beizumessen. Es wird begründet, dass dies den Regelungen des § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entspricht, wonach eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sowie der Regelung des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nach der ein besonderes Rücksichtnahmegebot bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht. Die Stadt Ludwigsfelde möchte hier auch nicht in Zweifel ziehen, dass die nunmehr in der Begründung gewürdigte besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebene Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung von großer Bedeutung ist. Durch eine vor Abwägung erfolgte besondere Gewichtung der Belange der Landwirtschaft wird hier je–doch aus Sicht der Stadt das Abwägungsermessen der Kommune und damit ihrer Planungshoheit erheblich eingeschränkt.</p>		<p>Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt. Die Rechtswirkung der weiterhin als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichneten Festlegung bleibt von der aus Harmonisierungsgründen vorgenommenen redaktionellen Anpassung des Festlegungstextes unberührt.</p>	

Stadt Ludwigsfelde - ID 263

<p>Die Beibehaltung der grafischen Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet weiterhin sehr große Interpretationsspielräume. In der Begründung zu VI Festlegungskarte wurde seitens des Plangebers klargestellt, dass im Zweifel Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegung nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst werden. Diese Verfahrensweise wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
---	---	-----------------------	-------------

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Absatz 2, vierter Anstrich, wurde - wie in der Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf des LEP HR - gefordert - auch für Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen ausgeweitet. Dies wird seitens der Stadt Ludwigsfelde begrüßt.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Analog zu unseren Ausführungen zu Z 5.6 verweisen wir wiederum auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Berliner Stadtgüter und die Berliner Forsten im Rahmen eines zielführenden Flächentauschs. Das Ziel darf nicht einseitig zu Lasten der brandenburgischen Kommunen umgesetzt werden.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Regelungen zum Grundstücksverkehr Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren beim Vollzug von Regelungen anderer Rechtsgebiete sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Eine strategische Aufwertung des Themas entsprechend seiner Bedeutung für die Entwicklung des Gesamttraumes sowie den Maßgaben des Raumordnungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 ROG) wurde nicht herbeigeführt. Die Festlegungen sind überwiegend unverändert. Die geforderte Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrs- und Mobilitätssystem bleibt auch im aktuellen Entwurf offen. Die Forderungen der Stadt zur grundlegenden und umfassenden Darlegung, wie die Siedlungsentwicklung und die umweltschonende Mobilität aufeinander abgestimmt entwickelt werden können, blieb aus. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das gewählte</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsmodell (Stärkung des Siedlungssterns) die zuverlässige und bedarfsgerechte Gewährleistung hauptsächlich des Schienenpersonenverkehrs als grundsätzliche und wesentliche Voraussetzung hat, ist diese Vorgehensweise weiterhin nicht nachvollziehbar. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher wiederholt, grundlegend und umfassend darzulegen, wie die Siedlungstätigkeit und die umweltschonende Mobilität aufeinander abgestimmt entwickelt werden können. Neben der Festlegung überregionaler Verkehrsverbindungen (Ziel Z 7.2) ist eben auch die Vernetzung in die Versorgungsbereiche hinein darzustellen. Mobilität ist gesamträumlich über angemessene Erreichbarkeiten - auch im ÖPNV - zu stärken. Die kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland sind aufzugreifen und Aussagen zur Anbindung der Landeshauptstadt und des Flughafenstandortes zu treffen. Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren Verflechtungsbereichen heraus muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen gewährleistet werden. Vornehmlich stark frequentierte Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland sollten zuverlässig, schnell und umweltverträglich realisiert werden können.</p>		<p>Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro, das insbesondere in § 7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Hier ist auch geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgaben der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Zentrale Orte haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung und werden als raumordnerische Kategorie festgelegt. Im LEP FS werden Festlegungen zur Anbindung des Flughafens getroffen (Z6, G7, G8). Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen bzw. Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Darüber hinaus schließt sich die Stadt Ludwigsfelde der Stellungnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Ziel Z 7.3 mit folgendem Wortlaut an: „Die Zielfestsetzung Z 7.3 und ihre Begründung des 2. Entwurfs LEP HR stellen den Versuch dar, ohne dies konkret anzusprechen, jedoch der Sache nach, eine raumordnerische Grundlage für die Realisierung des vom Aufsichtsrat der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH beschlossenen „Masterplans BER 2040“ zu schaffen. Dieser 2. Entwurf ist hinsichtlich des Bereichs „Luftverkehr“ rechtswidrig, weil er rechtlich unklar und in sich widersprüchlich ist, und weil ihm jegliche Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange der künftig (nach einer irgendwann erfolgenden Inbetriebnahme des Flughafens BER) am stärksten lärmbeeinträchtigten Gemeinde Deutschlands und ihrer Einwohner fehlt. In Abschnitt I des Entwurfs „Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung“ heißt es auf S. 3: „Der LEP FS überlagert als sachlicher und räumlicher Teilplan die Festlegungen des LEP HR.“ Was heißt das? Im Ziel Z 7.3 (3): heißt es: „Das Ziel Z 1 des LEP FS bleibt unberührt“ Was heißt das? Ist das so? In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu auf S. 113, 2. Absatz, Satz 1: „Da mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld derzeit die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in den Ländern Berlin und Brandenburg vorhandenen und zu erwartenden Linien- und Pauschalflugreiseverkehre geschaffen werden und der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld landesplanerisch mit der Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Plansatz ist weder rechtlich unklar noch in sich widersprüchlich. Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 ist wirksam und in beiden Ländern verbindlich. Außerdem ist der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld bestandskräftig genehmigt. Der LEP HR wird deshalb – wie zuvor der LEP B-B - die Festlegung des Z 1 LEP FS unverändert zugrunde legen. In Z 7(3)1 wurde ein entsprechender klarstellender Hinweis auf Z 1 LEP FS vorgenommen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird Z 1 des LEP FS ergänzt indem festgelegt wird, dass der Linienflug- und Pauschalflugreiseverkehr ab einer Höchstabflugmasse von 14 Tonnen nach Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterungen am Standort Schönefeld (BER) an diesem Standort zu konzentrieren ist. Die Festlegung erfasst ausschließlich den Linienflugverkehr und den Pauschalflugreiseverkehr. Allein dieser Luftverkehr soll außerhalb des BER auf ein Höchstabfluggewicht von 14 Tonnen beschränkt werden. Alle anderen Luftverkehrsarten sollen weiterhin auch außerhalb des BER ohne landesplanerische Begrenzung des Abfluggewichts möglich sein. Die dem Standort Schönefeld bereits durch Z 1 LEP FS zugewiesene Konzentrations- und Bündelfunktion wird dadurch nicht beeinträchtigt. Aktuelle Prognosen des voraussichtlichen Passagieraufkommens führen zu keiner anderen Bewertung. Aufgrund des weltweit anhaltenden Wachstums des Luftverkehrs geht die aktuelle Prognose der FBB für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) von einem Passagieraufkommen von rund 55 Mio. Fluggästen im Jahr 2040 aus. Grundlage hierfür ist das von der FBB Ende 2017 vorgestellte unternehmensinterne Strategiepapier „Masterplan BER 2040“. Im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verknüpft ist (Z 1 LEP FS), besteht keine Veranlassung, die Verlagerung dieser Flüge auf andere Standorte mit den damit verbundenen Belastungen und der Inanspruchnahme weiterer Ressourcen zuzulassen. Für den Ausbau bestehender Flugplätze zu Regionalflughäfen besteht daher hinsichtlich des Linien- und Pauschalflugreiseverkehrs kein Bedarf." (Hervorhebungen durch d.d.U.) Im dritten Absatz heißt es dann: „Das Ziel der Raumordnung Z 1 des LEP FS wird durch diese Zielfestlegung ergänzt. Das in § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro statuierte Gebot zur Konzentration des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg „möglichst auf einen Flughafen" wird beachtet. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Aussage des § 19 Absatz 11 Satz 2 LEPro im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung eines Ziels der Raumordnung fortentwickelt werden." Mit dem „LEP FS" ist hier vermutlich der LEP FS vom 20.03.2006 gemeint. Dieser LEP FS vom 20.03.2006 ist aber nicht die raumordnerische Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004. Dieser beruht raumordnerisch und rechtlich vielmehr auf dem LEP FS vom 28.10.2003. Der nach Inkraftsetzung dieses LEP FS 2003 nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004, sowie nach Verkündung des Urteils des BVerwG vom 16.03.2006 in Kraft gesetzte LEP FS vom 30.05.2006 ist dagegen ohne Einfluss auf Inhalt und Auswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004. Im vierten Absatz, 1. Satz des Entwurfs LEP HR heißt es: „Mit der landesplanerischen Zielfestlegung wird der betroffene Flugverkehr außerhalb des Verkehrsflughafens BER bzw. des Berliner Flughafensystems daher auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14000 Kilogramm beschränkt." Im „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich Ersteinschätzung der Natura</p>		<p>Ergebnis der Analyse hat die FBB in dem Masterplan festgehalten, dass insbesondere bei den Terminalanlagen zusätzlicher Bedarf besteht. Gleiches gilt für Rollwege und Vorfeldflächen. Ein Ausbau der Start- und Landebahnkapazitäten ist dagegen nicht vorgesehen. Die FBB geht vielmehr davon aus, dass die zwei planfestgestellten Start- und Landebahnen, die uneingeschränkt parallel betrieben werden können, ausreichend Start- und Landekapazitäten bieten. Danach wird der BER auch bei voraussichtlich steigendem Passagieraufkommen in den nächsten Jahren seine Funktion als Einzelstandort für den internationalen und nationalen Luftverkehr der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfüllen können. Zur Sicherung dieser Funktion ist es geboten, an der derzeit bereits geltenden landesplanerischen Steuerung des Luftverkehrs (Z 6.6 LEP B-B) außerhalb des BER auch im LEP HR festzuhalten. Die mit steigenden Passagierzahlen einhergehenden zusätzlichen Belastungen der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt werden in der Umweltprüfung im Verhältnis zur gleichzeitigen Entlastung der Bevölkerung an anderen Standorten betrachtet. Eine vertiefte und detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist dagegen nicht Gegenstand der Landesentwicklungsplanung, sondern ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung durchzuführen. Insoweit verweist der Umweltbericht zutreffend auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren von 2004. Die den damaligen Zulassungsverfahren zugrunde gelegte Prognose (30 Millionen Passagiere, 371 000 Flugbewegungen) war rechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet jedoch nicht, dass darüber hinausgehende künftige Steigerungen der Flugbewegungen mit entsprechend nachteiligen Folgen für die Betroffenen in beliebigem Ausmaß und ungeprüft hingenommen werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen im</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2000-Verträglichkeit" zum 2. Entwurf des LEP HR heißt es zum Ziel Z 7.3 auf Seite 45: „Dies bedeutet im Raum des Standortes Schönefeld eine zukünftig steigende Belastung insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und Schadstoffemissionen mit entsprechenden unvermeidlich negativen Umweltauswirkungen (auf alle Schutzgüter), gleichzeitig aber auch eine deutliche Restriktion einer möglichen Steigerung der Belastungen in der Fläche des Planungsraumes insgesamt." Abschließend heißt es dort im letzten Satz des ersten Absatzes und im zweiten Absatz wie folgt: „Im Rahmen der Planfeststellung zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg im Jahre 2004 wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bereits in einer UVP bzw. der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert behandelt. Eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen ist aufgrund der eingeschränkten Umwelt- und Raumrelevanz und der bereits auf anderer Planungsebene erfolgten Prüfung nicht erforderlich." (Hervorhebungen d.d.U.) Damit würde eine raumordnerische Grundlage für ein grenzenloses Wachstum der Kapazität des BER für alle Zukunft geschaffen und zwar ohne irgend eine Untersuchung, Prüfung und Abwägung der Umwelt- und insbesondere der Lärmauswirkungen dieses grenzenlosen Kapazitätswachstums des BER für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Dies ist rechtswidrig, weil die bisherige Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER sich auf eine Kapazität von 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr bei 30 Mio PAX/a beschränkt, wie sich aus Folgendem ergibt: In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg International des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 heißt es auf Seite 21: „Für die drei in Aussicht genommenen Standorte wurde die</p>		<p>Planfeststellungsbeschluss hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Rn. 345). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann erst nach Inbetriebnahme des BER geprüft werden. Darüber hinaus gilt für den „Masterplan BER 2040“, dass sich hieraus ggf. ergebende konkrete Anzeigen und Anträge auf Durchführung einzelner Maßnahmen auf fachrechtlicher Grundlage geprüft und beschieden werden. Die hierfür ggf. erforderlichen Verwaltungsverfahren werden unter Beachtung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Übereinstimmung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Zielen der Raumentwicklung des Landes Brandenburg verglichen. Die Auswirkungen wurden auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Ziele betrachtet. Es zeigte sich, dass mit negativen aber auch mit positiven Auswirkungen gerechnet werden kann. Das Vorhaben ist keineswegs mit allen Umwelt-Zielen vereinbar. Aber der Betrieb der bestehenden drei Flughäfen steht in noch deutlicherem Gegensatz zu diesen Zielen. Es ist daher eine Lösung anzustreben, die mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen verbunden ist. Die oberste Landesplanungsbehörde hat bei ihrer Abwägung der verfügbaren Daten die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Standorte Jüterbog-Ost und Sperenberg grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb des Flughafens geeignet sind. Der Standort Schönefeld wird aus landesplanerischer Sicht abgelehnt." In dem Konsensbeschluss des damaligen Bundesministers für Verkehr, des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 28.05.1996 (zitiert nach der Drucksache 13/624 b des Abgeordnetenhaus von Berlin) heißt es u.a.: „Aus der qualitativen Gesamtbewertung wurde die dem Senatsbeschluss und den Beschlüssen der BBF-Gremien zugrundeliegende gemeinsame Empfehlung entwickelt. Sie berücksichtigt vor allem, - ... - dass der ursprünglich angenommene Bedarf eines Flughafens, auf dem bis zu 60 Mio Passagiere abgefertigt werden können - ... - nicht nachweisbar ist, - ..." In der Begründung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafen-Standortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBI Bbg Seite 594 ff) ist auf Seite 603 (seil, zur Raumordnung 1994) ausgeführt: Weiter heißt es: „Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Menschen durch Fluglärm sind am Standort Schönefeld-Süd erheblich und nicht</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinnehmbar". Hierzu ist festzustellen, dass es zum einen heute nicht mehr um einen Großflughafen mit letztlich 60 Mio. PAX (der eine Verdoppelung der SLB auf vier und eine Flächenausdehnung bis an den Autobahnring im Süden bedeutet hätte) geht, sondern dass es sich um eine Optimierung auf der Grundlage letztlich schon vorhandener, aber das Gesamtumfeld extrem belastender Kapazitäten (drei bestehende Flughäfen zusammen) durch Konzentration auf einen Standort handelt." Unter 2.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 334: "Nach Abschluss des Ausbaus besitzt der Flughafen Berlin-Schönefeld entsprechend dem Antrag eine Kapazität von 30 Mio. Passagieren und wenigstens 360.000 Flugbewegungen pro Jahr. Nach Berechnungen von Intraplan (Plausibilitätsprüfung vorhandener Prognosen, S. 18) wird das unabhängige 2-Bahnen-System insgesamt 90 Bewegungen pro Stunde ermöglichen, im Passagierverkehr werden diese 90 möglichen Bewegungen nicht ganztägig ausgenutzt." Im Kapitel „Lärm“ der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses heißt es auf Seite 604 im 4. und 5. Absatz: „Bei den im Folgenden dargestellten Veränderungen der Geräuschbelastung ist zu beachten, dass den Berechnungen der Veränderungen in einem erheblichen Umfang Sicherheitsreserven zugrunde liegen. Die Veränderungen der Geräuschbelastung werden auf der Grundlage von ca. 371.000 jährlichen Flugbewegungen einschließlich der von Hubschraubern und der von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt dargestellt. Diese Flugbewegungszahl basiert auf einer möglichen Endauslastung des Flughafens und liegt deutlich oberhalb der für das Szenario 20XX prognostizierten Zahl an Flugbewegungen. Nach der vollständigen Realisierung des beantragten Ausbaivorhabens ist die planerische Endkapazität des Flughafens bei einer Passagierzahl von 30 Mio Passagieren pro Jahr erreicht. Gemäß der Verkehrsprognose ist in</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem Fall mit 329.000 bis 355.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt pro Jahr zu rechnen. Für die Ermittlung der Fluglärmimmissionen ist die Zahl der Flugbewegungen unter Beibehaltung des Flugzeugmixes auf ca. 371.000 Flugbewegungen einschl. Hubschrauber und Allgemeiner Luftfahrt hochgerechnet worden, was annähernd der technisch plausiblen Maximalkapazität des Parallelbahnsystems und des Luftraums entspricht. Die in den schalltechnischen Gutachten für das Szenario 20XX ausgewiesenen Geräuschemissionen liegen somit oberhalb des Wertes, der sich bei einem Aufkommen von 30 Mio Passagieren pro Jahr tatsächlich ergeben würde." Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.03.2006 über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss (Az. 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 ff. Folgendes ausgeführt: „Gegenstand des Raumordnungsverfahrens 1994 war das in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene Vorhaben eines Flughafens, der nach Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe (2004) über zwei Start- und Landebahnen und im Endausbau (2030) über vier Start- und Landebahnen für 60 Mio. Passagiere pro Jahr verfügen sollte. Das zeigt die Unterscheidung zwischen erster Ausbaustufe und Endausbau, die den Standortvergleich wie ein roter Faden durchzieht. Dieses Großvorhaben ist Gegenstand der abschließenden Abwägung gewesen (S. 250). Der LEP FS dient demgegenüber der Standortentwicklung für einen „mittelgroßen Verkehrsflughafen" (Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des LEP FS) mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3 zu Z 1 des LEP FS). Es ist offensichtlich, dass sich dieser Größenunterschied unmittelbar auf raumordnerische Abwägungsfaktoren wie die Verkehrsanbindung, den Flächenverbrauch und Eingriffe in Natur und Landschaft, Anzahl und Größe der von Umsiedlung betroffenen Ortschaften und die</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Größe des von Fluglärm betroffenen Anwohnerkreises auswirkt. Den Klägern ist zwar einzuräumen, dass die landesplanerische Beurteilung vom 16. November 1994 lediglich den Bedarf für einen Flughafen mit einer Kapazität von 30 Mio. Passagieren pro Jahr und zwei Start- und Landebahnen bejaht (a.a.O., S. 27 f.) und damit die Bedarfsprognose, die dem LEP FS zugrunde liegt, vorweggenommen hat. Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Beurteilung von 1994 ist gleichwohl das seinerzeit geplante Großvorhaben geblieben." (Hervorhebungen d.d.U.) Im Folgenden führte das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. S. 169, Rn 157) aus: Ziel des Ausbavorhabens ist die Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg /Z1 des LEP FS). Gegenstand der Landesplanung ist nicht (mehr) ein internationaler Großflughafen mit vier Start- und Landebahnen für 60 Mio Passagiere, sondern ein „mittelgroßer Verkehrsflughafen" mit einem „modernen Zwei-Bahnen-System" (Nr. 5.4.1 Abs. 3, Nr. 6 Buchst, c zu Z 1 des LEP FS)." Im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.08.2004 heißt es auf Seite 380 f: „Die Antragsteller haben die Planfeststellung für den Ausbau des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld und die Konzentration des bisher auf drei Flughäfen verteilten Verkehrs an diesem Standort beantragt. Eine andere Planungsalternative, die besser geeignet wäre, die Planziele - der Ersetzung der innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof und die Schaffung eines einzigen internationalen Verkehrsflughafens für das Aufkommensgebiet Berlin-Brandenburg mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 30 Mio Passagieren pro Jahr, vgl. im Einzelnen C.II.2 „Planrechtfertigung", ab Seite 327 - zu erreichen, besteht nicht." Eine Inkraftsetzung der Festsetzung im LEP HR zum Thema „Luftverkehr" würde bedeuten, dass ohne jegliche</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Untersuchung der als Belange der hierdurch betroffenen Gemeinden und ihrer Bürger in die dafür notwendige raumordnerische Abwägung einzustellenden Auswirkungen des Wachstum der Kapazität des Flughafens BER über die 30 Mio PAX/a des PFB hinaus auf das mindestens Doppelte geschehen soll. Für dieses Wachstum des Flughafens und seiner Auswirkungen würde mit dem LEP HR eine verbindliche raumordnerische Grundlage geschaffen. Dies ist rechtswidrig. Denn man begnügt sich mit der über 15 Jahre alten Prüfung der Umweltauswirkungen des Flughafens BER in der Dimensionierung, die dem LEP FS 2003 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zugrunde liegt. Diese Dimensionierung beschränkte sich auf einen internationalen Verkehrsflughafen für ein Passagieraufkommen von 30 Mio. PAX/a bei 360.000/371.000 Flugbewegungen pro Jahr. Hierauf allein waren damals die Untersuchungen beschränkt, weil man sich - wie es im LEP FS vom 28.10.2003 (GVBI Bbg S. 594 ff.), im Planfeststellungsantrag vom 17.12.1999, im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und im Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 ausdrücklich heißt - in Abkehr von dem Flughafenprojekt für 60 Mio PAX/a, das dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Landes Brandenburg vom 17.11.1994 zugrunde gelegt worden war und für das damals - wie das BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 zum Flughafenausbau Schönefeld ausdrücklich geschrieben hat - in „endgültiger und verbindlicher Abwägung“ der Standort Schönefeld für völlig ungeeignet erklärt worden war, im Konsensbeschluss vom 28.05.1996 für ein Flughafenprojekt für 30 Mio PAX/a entschieden hatte. Im Entwurf des LEP HR wird also ohne Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Verdoppelung der Kapazität des Flughafens BER die Grundlage gelegt für die mit dem „Masterplan BER 2040“ angestrebte Kapazität von 55-58</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mio Passagieren pro Jahr und auch für die ca. 75 Mio Passagiere pro Jahr und der entsprechenden Anzahl von Flugbewegungen, die in London Heathrow auf einem 2-Bahnen-System abgewickelt werden." Das ist für die Stadt Ludwigsfelde ebenso wie für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wie auch für die übrigen der Flughafen BER benachbarten und damals schon betroffenen Gemeinden mit ihren Bürgern völlig unerträglich, rechtswidrig und unzumutbar und wird entschieden abgelehnt.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Die Festlegung verstößt gegen das Ergebnis des Berliner Volksentscheids. Danach hat der Berliner Senat „alle Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um den unbefristeten Fortbetrieb des Flughafens Tegel als Verkehrsflughafen zu sichern!“ Der Berliner Senat kann der neuen Zielfestlegung daher nicht zustimmen. Die Streichung von Z 7.3 müsste daher auch im Interesse von Berlin liegen. Erforderlich ist die Zielfestlegung Z 7.3 nicht, da Grundlage für die Planfeststellung der LEP FS ist. Die Zielfestlegung ist zu unbestimmt und verstößt damit gegen das Gebot der Normklarheit. In Z 7.3 Abs. 1 soll geregelt werden, dass „bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER)“ der Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig ist. Was mit „Kapazitätserweiterung“ in diesem Sinne gemeint ist, wann dieser Zeitpunkt also vorliegt, ist vollkommen unklar und unter Experten extrem umstritten. Zwar enthält die Begründung zu Z 7.3 eine Konkretisierung, wonach mit „Kapazitätserweiterung“ die Verlängerung der Nordbahn auf 3.600 m und der Neubau der Südbahn sowie deren funktionsfähige Inbetriebnahme gemeint ist (S. 112 der Planbegründung). Allerdings sind die Begriffe</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der LEP FS leitet die Standortentscheidung für den Singlestandort BER her und ordnet darauf basierend die Schließung der beiden innerstädtischen Flughäfen Berlin-Tempelhof und Berlin Tegel spätestens im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des BER an. Im Rahmen der Aufstellung des LEP HR wurde die Notwendigkeit einer Änderung des LEP FS überprüft. Trotz der nach oben korrigierten Prognosezahlen hinsichtlich des zu erwartenden Passagieraufkommens ist am Konzept des Singlestandortes weiterhin festzuhalten. Auch die nach aktuellen Erkenntnissen künftig zu erwartenden Passagierzahlen können an einem einzelnen Flughafenstandort abgewickelt werden. Das ergibt sich aus den nachvollziehbaren Planungen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (Masterplan 2040). Solange der BER seine Funktion als einziger internationaler Verkehrsflughafen für Berlin und Brandenburg erfüllen kann, besteht kein Anlass das Konzept des Singlestandortes in Frage zu stellen. Somit ist kein Änderungsbedarf zu erkennen. Dies wird auch nochmal klarstellend in der Begründung ergänzt. Der klarstellende Hinweis auf die Geltung des Z 1 LEP FS in seiner bisher geltenden Fassung ist nach wie vor zutreffend. Dies gilt auch im Hinblick auf das über den Luftverkehr abzuwickelnde</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„funktionsfähige Inbetriebnahme“ ihrerseits zu unbestimmt. Schon jetzt ist zu beobachten, dass die Kapazitäten des alten Flughafens Schönefeld (vor Erreichen des unbestimmten Zeitpunkts) so erweitert werden, dass es zu einer erheblichen Zunahme der Flugbewegungen und Passagierzahlen kommt, bei gleichzeitiger Offenhaltung von Tegel. Die Begründung zu Z 7.3 (S. 112, wonach bis zu diesem Zeitpunkt der Flugverkehr „auf das Flughafensystem in seiner jeweiligen Form“ konzentriert werden soll. „Das sind die Verkehrsflughäfen Berlin Tegel und Berlin-Schönefeld“) zeigt, dass für unbestimmte Zeit eine deutliche Erhöhung der Lärmbetroffenheit in der Umgebung von Schönefeld gebilligt wird, ohne, dass es zu einer gleichzeitigen Lärmreduzierung in Tegel kommt. Dies ist mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht vereinbar und rechtlich unzulässig, da dies weder vom LEP FS, noch von sonstigen Planungsentscheidungen gedeckt ist. Darüber hinaus widerspricht diese Regelung dem Ziel, dass die Deckung der Luftverkehrskapazitäten der Hauptstadtregion „insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit erfolgen soll“ (S. 111 der Planbegründung). Auch aus diesem Grund ist Z 7.3 insgesamt zu streichen.</p>		<p>Güterverkehrsaufkommen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968). Die Festlegungen in Z 1 LEP FS zur Schließung der innerstädtischen Flugplätze mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld erfüllen die inhaltlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (BVerwG, Urteil v. 16. März 2006, BVerwG 4 A 1075.04). Die insoweit gleichlautende Formulierung des LEP HR, ist daher ebenfalls hinreichend bestimmt. Mit Inbetriebnahme des BER, d. h., spätestens nach Ablauf der Übergangszeit für die Schließung Tegels von sechs Monaten, wird der von Absatz 1 erfasste Luftverkehr ausschließlich auf den BER konzentriert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Aus den übergeordneten Erfordernissen ergeben sich hierfür die Stadt Ludwigsfelde die Erweiterung der Trassenkapazität der Anhalter Bahn und die Stärkung des Verkehrs über den Außenring als Schwerpunkte der Entwicklung. Konkret für Ludwigsfelde würde dies eine attraktive Verbindung für die insgesamt derzeit 17.496 Ein- und Auspendler (Einpendler: 10.171; Auspendler: 7.325) bedeuten, die täglich zwischen Berlin und Ludwigsfelde hin- und herpendeln. Mit dem Wissen, dass entlang der Anhalter Bahn die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung konzentriert werden soll/wird, ist eine attraktive Schienenverkehrsverbindung (d. h. eine zuverlässige, schnelle, taktgerechte und fahrradfahrerfreundliche Verbindung) zwingende Voraussetzung auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung des Regionalen Wachstumskernes Ludwigsfelde. Als Kommune mit einem sehr hohen Pendleraufkommen und einem positiven Pendlersaldo von derzeit etwa 2.850 empfiehlt die Stadt Ludwigsfelde nochmals nachdrücklich, dass bei der Verkehrsentwicklung mehr Gewicht auf den Ausbau leistungsfähiger Schienen gelegt wird. So könnten z. B. durch den viergleisigen Ausbau der Anhalter Bahn, Zugdurchfahrten vermieden und damit die Taktung erhöht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Im Hinblick auf die prognostizierten, weiterhin wachsenden Verkehrsleistungen, ist die gesellschaftlich notwendige Mobilität in Zukunft möglichst umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Die Stadt Ludwigsfelde gibt daher nochmals zu bedenken, dass das gewählte Plankonzept ohne substanzielle Festlegungen zur</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsentwicklung nicht tragfähig ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Zusammenhanges für das zu Grunde gelegte Plankonzept, können qualifizierte Aussagen zur Mobilitätsentwicklung nicht ausschließlich der Fachplanung überlassen bleiben. Das Festhalten am Siedlungsmuster des „Sterns“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn auf den radialen Achsen angemessene Transportleistungen erbracht werden können.</p>		<p>nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Es sind ebenfalls keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Vorgängerentwurf erkennbar. Es erfolgt lediglich eine rein redaktionelle Anpassung auf den Umstand, dass es keine Ausweisung von Mittelbereichen, also Darstellung von funktionsnutzenden Gemeinden der zentralen Orte mehr geben soll. Die unklare Definition des zentralörtlichen Verflechtungsbereiches bietet auch</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hier Interpretationsspielraum und bleibt daher variabel.		Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Die offene Definition des zentralörtlichen Verflechtungsbereiches bietet auch hier Interpretationsspielraum und bleibt daher variabel.	

Stadt Ludwigsfelde - ID 263

Wie bereits im Vorgängerplan (LEP B-B) erfolgt die Darstellung der einzelnen Flächenkategorien (Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund) in der Festlegungskarte über Signaturen (Punkte, Striche). Die Einschätzung des Umfanges der daraus resultierenden möglichen Betroffenheiten der Stadt Ludwigsfelde fällt daher schwer bzw. ist nur zu erahnen. Darüber hinaus werden diese Darstellungen zum Teil noch durch die Darstellungen großräumiger und überregionaler Straßen- und Schienenverbindungen sowie das Symbol des Mittelzentrums überdeckt. Zusätzlich sind nur einzelne vorhandene Siedlungsstrukturen sowohl der Kernstadt als auch der Ortsteile erkennbar. Dies erschwert die Beurteilung des Planes umso mehr.

VI.
Festlegungskarte -
Grundlagenkarte,
Maßstab

Im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf ist die Festlegungskarte dahingehend überarbeitet worden, dass die abstrakt funktionalen Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur und zum funktionalen Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette abgebildet wurden, da die grafische Überlagerung abstrakter Funktionszuweisungen mit topografisch konkreten Objekten bei einem Teil der Stellungnehmenden Verständnisschwierigkeiten auslöste. Die beiden Elemente der zeichnerischen Darstellung haben dieselbe Verbindlichkeit. Die Symbole für die Zentralen Orte wurden redundant in beiden Kartenbausteinen abgebildet, da diesen sowohl für die Siedlungssteuerung als auch für das funktionale Verkehrsnetz eine Bedeutung zukommt. Den benannten

ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gerade die Darstellungen des Gestaltungsraumes Siedlung und des Freiraumverbundes sind jedoch elementare Festsetzungen des Planes mit damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde als Mittelzentrum. Auch wenn in der Begründung auf S. 128 klargestellt wurde, dass im Zweifel Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst werden, sollten die Symboldarstellungen entweder in einer Beikarte dargestellt oder soweit in die Flächendarstellungen integriert werden, dass eine Abgrenzung zwischen Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund oder anderen flächenhaften Darstellungen erkennbar ist. Die geforderte, jedoch nicht umgesetzte, klare Darstellung der vorhandenen Siedlungsbereiche sowohl der Kernstadt als auch der Ortsteile in der Grundkarte wurde damit begründet, dass in die Grundkarte nur einzelne oder zusammenhängende Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen wurden. Kleinere Elemente sind nicht darstellbar.</p>		<p>Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der darunter liegenden Signaturen des Freiraumverbundes wie auch des Gestaltungsraumes Siedlung wird durch eine Herstellung einer stärkeren Transparenz des Zentrale Orte Symbols für das Mittelzentrum Ludwigsfelde abgeholfen.</p>	
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Gleichbleibend positiv zu erwähnen ist, dass dem Planwerk zweckdienliche Unterlagen beigelegt werden, wodurch die Herleitung der verschiedenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Absicht, ihres Grundes und ihrer Ausprägung etwas besser nachvollzogen werden kann. Dem Umfang und der Komplexität nach sind diese Unterlagen jedoch nach wie vor auch für den fachkundigen Leser eine Herausforderung, noch dazu, da nicht alle Teile dieser Schriftsätze gleichermaßen relevant sind. Bedauerlicherweise wurde der Anregung einer jeweiligen Zusammenfassung der für die Abwägungsentscheidungen relevanten Kernaussagen nicht entsprochen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263</p> <p>Anzumerken ist zunächst, dass der vorgelegte Planentwurf und der dahinterstehende Planungsprozess in weiten Teilen nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. So ist nicht ersichtlich, wie mit Hinweisen aus der ersten Beteiligung oder mit Ergebnissen von Anhörungen und Expertenbefragungen umgegangen wurde. Bezüglich der vorgenommenen Änderungen fehlt es wiederum an einer übersichtlichen Kenntlichmachung. Aber auch Gründe, die zu einzelnen Planänderungen geführt haben, lassen sich den Unterlagen nicht entnehmen. Zusätzlich erschwert wird die Lesbarkeit des aktuellen Planentwurfs durch Veränderungen der Gliederung und der Struktur der Planinhalte. So wird die Begründung der Festlegungen in den einzelnen Kapiteln diesen nicht mehr direkt zugeordnet, sondern am Ende angefügt. Einzelne Festlegungen erscheinen unter einem anderen Gliederungspunkt oder werden in eine ganze Reihe separater Festlegungen gesplittet (z. B. Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel). Die Festlegungskarte erfährt Änderungen der Darstellungsart und Maßstäblichkeit. Für all das gibt es ebenfalls weder einen Hinweis noch eine Erklärung in den zur Beteiligung ausgelegten Dokumenten. Die Prüfung der Planungsunterlagen und die Abstimmung der Fachbereiche der Verwaltung sowie im Bauausschuss und der Stadtverordnetenversammlung werden durch diese Randbedingungen und bezogen auf die vorgegebene Frist unangemessen beeinträchtigt. Hier sind insgesamt mehr Transparenz und Klarheit im Planungsprozess notwendig. Die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Beteiligungsunterlagen muss an dieser Stelle kritisiert werden. Letztlich ist festzustellen, dass auch der vorliegende 2. Entwurf trotz der vorgenommenen Änderungen</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Ergänzungen grundsätzlich am bisherigen räumlichen Planungskonzept der Länder festhält. Wesentliche Stellungnahmen und Hinweise für eine nachhaltige Verbesserung schlagen sich nicht nieder. Der Verzicht auf belastbare Datengrundlagen und -analysen stellt ein großes Manko des Planwerkes dar. Auf Grund der fehlenden Dokumentation der Abwägung der bisherigen Anregungen und Bedenken sind die Stellungnahmen der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf (Stellungnahme vom 14.12.2016) und zum 2. Entwurf des LEP HR in den Abwägungsprozess einzustellen.</p>			
<p>Stadt Ludwigsfelde - ID 263 Erklärtes Anliegen des 1. Entwurfes des LEP HR war die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung mit dem Ziel, neue Anforderungen und aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern. Dies wurde seitens der Stadt Ludwigsfelde grundsätzlich positiv gesehen und unterstützt. Entsprechend wurden gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Trends ausführlich beschrieben, welche letztlich relativ losgelöst vorangestellt wurden. Das Planwerk traf dabei auf zum Vorgängerplan (Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B) veränderte Entwicklungstrends, die auch die Stadt Ludwigsfelde und ihre zukünftige Entwicklung fundamental betreffen. Ganz wesentlich war dabei, dass nach zwei Jahrzehnten Stagnation die Metropole Berlin wieder wächst. Die angespannte Wohnungsmarktsituation in der Hauptstadt aber auch in der Landeshauptstadt Potsdam haben zur Folge, dass auch im Berliner Umland, wozu die Stadt Ludwigsfelde zählt, höhere Wachstumsraten zu verzeichnen sind, als sie im vergangenen</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisaufnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahrzehnt erreicht wurden. Der angestiegene Entwicklungsdruck ist immer noch deutlich spürbar und wird sich in den kommenden Jahren nach eigenen Bevölkerungsprognosen weiterhin fortsetzen. Der 1. Entwurf des LEP HR benannte diese Veränderungen zwar, setzte aber ganz auf Kontinuität und wiederholte sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die "bewährten" Festlegungen und Instrumente des LEP B-B. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wurde dabei nicht deutlich. Dies hatte die Stadt Ludwigsfelde in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR bereits ausgeführt.</p>			
<p>Stadt Lychen - ID 264</p> <p>Das Thema Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den Ländlichen Raum findet im Entwurf keine konkreten Aussagen zur Mobilität. Im Entwurf wurde korrekt dargelegt, dass die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität eine Aufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft ist. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Mobilität, besonders in den Metropolentfernten Landesteilen, wie Lychen sollte höhere Beachtung in der „Daseinsvorsorge“ finden. Nicht allein durch die älter werdende Bevölkerung sondern auch durch neu gewonnene Einwohner, die aus dem Metropolenraum Berlin in die Uckermark umsiedeln. Die Tendenz ist steigend, entgegen alten Statistiken und muss beachtet werden. Wie soll ein gesellschaftliches Leben insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für die ältere Bevölkerungsschicht möglich sein, wenn die Beförderungsmöglichkeiten jährlich weiter eingeschränkt werden.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Aussagen zur Mobilität trifft der Planentwurf im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Im Entwurf wurde daher dargelegt, dass die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität eine Aufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft ist. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Mobilität findet angemessene Beachtung in der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Leistungsangebote im Bereich der Mobilität werden durch unterschiedliche Träger der Daseinsvorsorge von Bund, Ländern und Kommunen organisiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lychen - ID 264</p> <p>Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie mit dem Thema Tourismus im ländlichen Raum umzugehen ist. Läge die Stadt Lychen nicht in Brandenburg sondern in Mecklenburg-Vorpommern, könnte die Stadt Lychen ihre touristische Infrastruktur bedarfsgerecht ausbauen, die Lagegunst in der Seenplatte einem breiten Publikum präsentieren und die lokale Wirtschaft stärken. Dadurch werden nicht nur Arbeitsplätze geschaffen und erhalten, sondern auch der Wohlstand in der strukturarmen Region der Uckermark deutlich verbessert. Es ist daher in den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aufzunehmen und dabei festzusetzen: Tourismusräume (1) Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden. (2) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden. (3) Naturbetonte Räume und die Kulturlandschaften des Landes sollen für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen nachhaltig weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden. (4) In den Vorbehaltsgebieten</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (z.B. Anbindegebot) oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung von Vorhaben an Standorten mit fehlender Lagegunst (z.B. ohne Siedlungsanschluss oder innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes). Der Anregung, ein Vorbehaltsgebiet Tourismus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. (5) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden. (Z) (6) Es sollen vorhandene Potenziale für den Tourismus ausgebaut und neue Tourismusformen, insbesondere in ländlichen Räumen, entwickelt werden. Auf eine entsprechende Erweiterung des touristischen Angebotes und der Infrastruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Beherbergungsformen soll hingewirkt werden. (7) Große Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit Ortslagen oder raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden und gut erreichbar sein. Bestehende Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen raumverträglich erweitert werden, sofern sie bereits gut erreichbar sind. Von Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen positive Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen.</p>		<p>auszuweisen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Auch der Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten außerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (gemäß Plansatz 4.5 (Z) Absatz 2) nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, genügt für die Entwicklung im ländlichen Bereich nicht. Grund dafür ist, dass das Zentrale Orte System zu diesem Vorbehalt nicht passt. Es fehlt die Benennung der (Grund- oder Kleinzentren). Lychen, durch die Regionalplanung als</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Offenbar wird die Differenzierung der Methodik zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zwischen den beiden Teilräumen des Landes Brandenburg fehlinterpretiert. Es ist kein Ausnahmeverbehalt, dass eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und innerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich ist, sondern der systematische Steuerungsansatz für die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Davon unabhängig zu sehen sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Freiraumverbundes, falls die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grundfunktionaler Schwerpunkt“ festgelegt, fällt damit durch das Raster der zentralen Orte, obwohl es dringend auf eine Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur angewiesen ist. Ich beantrage daher, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen.</p>		<p>Eigenentwicklung andernfalls nicht möglich ist. Das Zentrale-Orte-System hat mit diesem Vorbehalt nichts zu tun. Insoweit fehlt auch keine Festlegung von Grund- oder Kleinzentren. Die Stadt Lychen erfüllt nicht die Kriterien zur Festlegung als Zentraler Ort. Der Wunsch nach einer Verbesserung der örtlichen Wirtschafts- und Tourismusstruktur kann auch nicht die angestrebte Prädikatisierung als Zentraler Ort begründen. Der Anregung, das Zentrale-Orte-System um die Grund- oder Kleinzentren zu ergänzen und die Stadt Lychen als ein Grundzentrum in den Plan aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Die Änderung der Lebensverhältnisse infolge der Digitalisierung der Wirtschaft wird ebenfalls nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planung hängt an Idealvorstellungen der 70er und 80er Jahre. Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wird nicht wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen gar nicht eingegangen wird. Es bedarf folglich einer Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dass die Digitalisierung die Raumnutzungsansprüche verändert, wurde sehr wohl wahrgenommen. Die Begründung des Plans belegt, dass auf moderne Wirtschaftsentwicklungen im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung eingegangen wird. Es bedarf folglich keiner Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems. Dem Planentwurf konkret entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Lychen - ID 264 Auch die Ausführungen zu dem Thema Tourismus in Grundsatz 3.2 helfen nicht weiter. Der unbeholfen formulierte Grundsatz „Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Was soll eine „Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Dabei wird auf dessen überwiegend informellen Charakter und auf die zahlreich vorhandenen Akteure verwiesen. Zur Ausgestaltung des Handlungsansatzes auf regionaler Ebene bestehen unterschiedliche Optionen, die von verschiedenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätze“ sein. Wie sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume umgesetzt werden? Wenn sie umgesetzt werden sollen, wohin sollen sie umgesetzt werden. Hier wird mit sprachlichem Klamauk ein schöner Schein erzeugt, der inhaltlich nichtssagend ist.</p>		<p>Akteuren und Stellungnehmenden im Beteiligungsverfahren unterschiedlich bewertet werden. Der Entscheidung auf regionaler oder kommunaler Ebene für bestimmte Methoden, Organisationsstrukturen und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung in den unterschiedlich geprägten Handlungsräumen soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Eine Vernetzung von ggf. bereits vorhandenen Steuerungsansätzen verschiedener Akteure bildet gleichwohl eine der Voraussetzungen zur Erreichung und Umsetzbarkeit einer gemeinsamen Handlungskonzeption.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Die Planung beruht auf einer unvollständigen Erfassung der vorhandenen, bestandsgeschützten baulichen Nutzungen im Freiraumverbund und den Bedürfnissen nach ihrer Erweiterung. Das Ziel 5.2 ist in Bezug auf bestandsgeschützte Nutzungen nicht sachgerecht formuliert. Es beschränkt die Möglichkeiten der Forst-, Land- und Fischwirtschaft sowie der touristischen Wirtschaft in übermäßiger Weise, weil es deren räumliche Entwicklungsbedürfnisse nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Erweiterungen von bestandsgeschützter Siedlungsnutzungen sind unter Beachtung der Festlegung zum Siedlungsanschluss auch für die genannten Nutzungen (Tourismus, Landwirtschaft) möglich. Siedlungserweiterungen ohne Siedlungsanschluss würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entwickeln. Die Festlegung zum Siedlungsanschluss erfolgt allgemeingültig, ohne dass ihr eine Erfassung vorhandener baulicher Nutzungen bereits auf landesplanerischer Ebene zugrunde liegen müsste. Soweit die Anregung sich auf die Darstellung bereits bebauter Siedlungsgebiete in der Festlegungskarte und ihre Berücksichtigung bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 bezieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass bereits bebaute Gebiete unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. Bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, können Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Einräumung von Erweiterungsmöglichkeiten widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Auch können kommunale Planungsentscheidungen nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens bzw. bestimmter Entwicklungsmöglichkeiten durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. In vorhandene Baurechte greift der LEP HR ohnehin nicht ein. Für bereits bebaute Gebiete gelten alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Soweit der Hinweis auf beschränkte Möglichkeiten forst-, land- und fischwirtschaftlicher oder touristischer Vorhaben sich auf die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich bezieht, ist festzustellen, dass dies - soweit nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist - nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden kann.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Die verschiedenen Aspekte des Tourismus werden nicht angemessen gewürdigt. Es werden räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Tourismus, so etwa für die Erweiterung von Hotels, Gastronomiebetrieben, Freizeiteinrichtungen, Häfen/Marinen oder Badestellen nicht berücksichtigt. Zwar werden im Ziel 5.2 Ausnahmen vorgesehen, diese sind jedoch gänzlich unzureichend, um auf lokaler Ebene einen kommunalen Spielraum für die Stärkung der touristischen oder ortsgebundenen Wirtschaftsstruktur zu erhalten und auf die aktuellen Entwicklungen in diesen Wirtschaftsbereichen, die insbesondere durch die Möglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern angetrieben werden, angemessen zu reagieren.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für touristische Entwicklungsvorhaben erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Entwicklungsvorhaben sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lychen - ID 264</p> <p>Mangelhaft ist der Planentwurf, weil kleinere Städte und Gemeinden von der wirtschaftlichen Entwicklung abgeschnitten werden. Für die Stadt Lychen etwa finden sich keine Hinweise darauf, dass diese Stadt als Erholungsort wachsen darf. Die Möglichkeit, weitere für den Tourismus erforderliche Flächen im Stadtgebiet außerhalb des Siedlungsbereichs zu bebauen, wird nicht erlaubt. Der Plan beschränkt sich vielmehr auf die bauliche Entwicklung der Metropole Berlin und der Ober- und Mittelzentren. Kleine Städte und Gemeinden werden hingegen abgehängt. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind im Land Brandenburg nicht möglich.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung wird auch den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung bezieht sich auf Wohnsiedlungsflächen, eine touristische Entwicklung wird hiermit nicht begrenzt. Eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus, würde hingegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Sie würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der die Möglichkeit einer Bebauung von Flächen für den Tourismus außerhalb des Siedlungsbereichs erfordern würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Flächen für den Tourismus sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Lychen - ID 264</p> <p>Die Stadt Lychen liegt im Norden Brandenburgs, im Gebiet des Naturparkes Uckermärkische Seen. Durch ihre Lage und als staatlich anerkannter Erholungsort ist die Stadt ein beliebtes Urlaubsziel. Zur Wirtschaftskraft der Stadt Lychen trägt daher der Tourismus wesentlich bei. Darüber hinaus gehören zur kommunalen Wirtschaftsstruktur u. a. die Bauwirtschaft mit verschiedenen Gewerken, die Fischerei mit Fischräucherei und Fischhandel, verschiedene therapeutische bzw. ärztliche Dienstleistungen, der Handel u. a. mit Holz- und landwirtschaftlichen Produkten sowie der Bootsservice und Bootsverkauf. Gemeinsam ist diesen Wirtschaftszweigen, dass sie ohne die bauliche Inanspruchnahme von Grund und Boden, auch im Außenbereich, nicht existieren können. Gerade die Wirtschaftszweige Forst- und Landwirtschaft/Fischerei sowie Tourismus benötigen oftmals im Außenbereich gelegene Flächen für die bauliche und sonstige Entwicklung ihrer Betriebe. Der Landesentwicklungsplan nimmt auf die besonderen Bedingungen kleinerer Städte im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg nicht die erforderliche Rücksicht. Der baulichen Entwicklung der Forst-, Land- und Fischwirtschaft wird ebenso kaum Rechnung getragen wie der Entwicklung des Tourismus in Brandenburg im Allgemeinen. Dies wäre an sich nicht problematisch, wenn bauliche Maßnahmen mit einer Größe von bis ca. 15 Hektar im Hinblick auf die Darstellungsschärfe des Planes als nicht raumbedeutsam bewertet und so auch im Freiraumverbund möglich wären. Dies ist nach den Erfahrungen im Umgang mit dem bestehenden LEP B-B nicht der Fall. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hält auch kleinteilige Siedlungserweiterungen von 1 Hektar für</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die landschaftsbezogene Erholungsnutzung sind ausdrücklich im multifunktional konzipierten Freiraumverbund eingeschlossen. Rechtswirkung für solche Flächen entfaltet der Freiraumverbund lediglich im Falle geplanter raumbedeutsamer Inanspruchnahmen. Die genannten Wirtschaftszweige sind für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Davon unberührt sind diesbezügliche räumliche Planungen und Maßnahmen regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Ein spezifischer raumordnerischer Interventionsbedarf lässt sich allein aufgrund eines Hinweises auf die kommunale Wirtschaftsstruktur nicht begründen und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der benannten Wirtschaftszweige erforderlich sein könnten. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angemessenheit an Ziele der Raumordnung im Rahmen einer Einzelfallprüfung und kann nicht pauschal - z.B. durch Schwellenwerte im Landesentwicklungsplan - geregelt werden. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. Die hierzu in der Begründung bereits vorhandene Erläuterung wird zur weiteren Klarstellung redaktionell angepasst. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumbedeutsam und versagt den ländlichen Gemeinden bei Vorhaben dieser Größenordnung die Entwicklung des Siedlungsbereiches oder der touristischen Infrastruktur im Freiraumverbund. Damit ist der LEP trotz einer vergleichsweise geringeren Darstellungsschärfe (der kartografische Darstellungsgrenzwert beträgt 20 ha) als sie der Flächennutzungsplan Berlin besitzt, in der Anwendung deutlich enger als der Flächennutzungsplan Berlin gem. A 1.6 der AVFNP.</p>		<p>nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Unzureichend ist die Abwägung auch deshalb, weil zwar bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen ab einer Größe von 20 ha - die dem kartografischen Darstellungsgrenzwert entspricht - nicht in die Flächenkulisse einbezogen werden, indem jeweils ganze Rasterzellen zurückgenommen werden. (So - schwer verständlich - in der Begründung ausgeführt.) Dies bedeutet zugleich, dass Siedlungsflächen unterhalb von 20 ha im Freiraumverbund liegen können. Die bauliche Entwicklung dieser Flächen wird dann aber durch die festgesetzten Ziele übermäßig eingeschränkt. Die Interessen der Eigentümer von bebauten Flächen kleiner 20 ha werden nicht ermittelt und bewertet. Sie fließen insbesondere nicht in das Ziel 5.2 ein. Es hätte für diese Siedlungsflächen der Aufnahme einer Ausnahmeregelung bedurft. Die Bedeutung des Landesentwicklungsplans als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG wird dementsprechend nicht gewürdigt. Der Plangeber verkennt die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Entsprechendes gilt für die kommunale Planungshoheit der Gemeinden. Die Abwägung ist deshalb mehrfach mangelhaft.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Festlegung Z 5.2 zum Siedlungsanschluss gilt unabhängig neben der Festlegung Z 6.2. Soweit demnach im Einzel- bzw. Ausnahmefall eine Inanspruchnahme von Flächen des Freiraumverbundes an das Ziel Z 6.2 angepasst ist, ist daneben auch die Festlegung Z 5.2 zu beachten. Eine Ausnahme vom Siedlungsanschluss würde dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist auch hier das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Diesen Mangel belegt auch der Umgang des Planes mit den vorgenannten Wirtschaftszweigen. Diese werden bei der Entwicklung und Anwendung der Kriterien für den Freiraumverbund nur sehr am Rande erwähnt. Auf die räumlichen Bedürfnisse und Anforderungen des 'Tourismus' wird kaum eingegangen, geschweige denn diese eigens in den Grundsätzen und Zielen thematisiert. D. h., bei der Begrenzung des Freiraumverbunds werden bereits baulich genutzte Flächen und die Entwicklungsbedürfnisse von deren Eigentümer gar nicht gewürdigt. Es werden bei der Erstellung des Freiraumverbundes statt dessen nur folgende Kriterien genannt: Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, Weitere Kernflächen des Biotopverbundes, Moore, Verbundsystem der Oberflächengewässer, Hochwertige Waldgebiete, UNESCO - Welterbe Stätten, Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke und Weitere Wald-/ Erholungsgebiete. Wenn für diese Kriterien ein rasterbasiertes Rechenmodell entwickelt</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Für diesen raumordnerischen Festlegungszweck ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumes erforderlich, die anhand einer fundierten Methodik und von Fachdaten fachlich zuständiger Stellen erfolgt. Dagegen können Raumanprüche anderer Nutzungen - wie der in der Anregung benannten Tourismuswirtschaft - an den Freiraum aus methodischen Gründen nicht zur Herleitung des Freiraumverbundes herangezogen werden; sie stellen vielmehr entgegenstehende Belange dar. Mit solchen anderen raumbedeutsamen Belangen ist eine Abwägung im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, das mit nacheinander geschalteten Algorithmen arbeitet, so kann eine gerechte Abwägung der betroffenen Belange nicht gelingen. Diese Kriterien müssen um die Belange der Wirtschaft und des Tourismus ergänzt werden.</p>		<p>durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie in einem späteren methodischen Schritt bei der konkreten Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt. Insbesondere wurden bereits bebaute Gebiete, Bauflächen aus kommunalen Bauleitplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Planerisch verfestigte und vorgetragene Entwicklungsvorhaben, insbesondere wenn sie im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden, wurden bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Eine generelle Ausnahmeregelung für touristische Vorhaben wäre der übergeordneten Steuerungsaufgabe der Landesplanung nicht angemessen. Denn die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Die Stadt Lychen beansprucht daher eine Regelung, die es ihr ohne ein Zielabweichungsverfahren erlaubt, u.a. mittels eines Bebauungsplans, zum Beispiel den Hotelbetrieb auf der im Wurlsee gelegenen Halbinsel Lindenwerder räumlich auf die gesamte Fläche der Halbinsel zu erweitern.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Da die Halbinsel Lindenwerder im Wurlsee im Planentwurf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist, geht von der Festlegung keine einschränkende Wirkung auf dortige Vorhaben aus.	nein
<p>Stadt Lychen - ID 264 Der Ausnahmeverbehalt für überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur betrifft vor allem die verkehrliche Infrastruktur und ist wegen des großen Bezugsrahmens für die Stadt Lychen gleichfalls ohne Effekt.</p>	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Kenntnisnahme.	nein
<p>Stadt Lychen - ID 264 Dass in Ausnahmefällen der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden darf, wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann, erlaubt keine Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Freiraums für lokal bedeutsame Planungen und Maßnahmen. Gerade im ländlichen Bereich, in dem eine</p>	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche oder	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kleinteilige Wirtschaftsstruktur und ein Tourismus vor Ort etabliert ist und gestärkt werden muss, genügt es nicht, nur überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen unter einen Ausnahmevorbehalt zu stellen. Abgesehen davon werden durch diese Formulierung auch regional bedeutsame Planung oder Maßnahme nicht erfasst. So profitiert das, was für die Uckermark bedeutsam ist, nicht von dieser Ausnahme, weil es nur regional, nicht aber von überregionaler Bedeutung ist. Dies ist für die Städte und Gemeinden in der Uckermark unbefriedigend. Im Vergleich zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern werden die Brandenburgischen Gemeinden stark benachteiligt und in ihrer Entwicklung massiv beschränkt.</p>		<p>regionale Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung und standortkonkret vorgetragenen verfestigten Planungsabsichten, erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer Regionen wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Stadt Lychen - ID 264 Angeht die weitreichenden Entwicklungsmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern, die in deren Landesraumentwicklungsprogramm Vorpommern im Abschnitt „Tourismusräume“ dokumentiert werden, beansprucht die Stadt Lychen, dass auf der Ebene des Landesentwicklungsplans im Zusammenhang mit dem Freiraumverbund umfangreiche Vorbehalte/Ausnahmen aufgenommen werden, die es erlauben, die touristische Infrastruktur auch im Freiraumverbund und getrennt von Siedlungsflächen zu entwickeln.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind.</p>	
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Den in diesem Kapitel konkret benannten Grundsatz, dass durch den LEP HR nur geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss fordert die Stadt für sich vehement ein.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die Forderung nach ausreichendem, bezahlbarem und qualitativ nachfragegerechtem Wohnungsangebot steht In allen Kommunen - auch In den Achsenzwischenräumen des Berliner Umlandfes - ganz oben auf der Agenda. Zu einem nachfragegerechten Wohnungsangebot gehört, dass gerade für Singles, junge Familien und Senioren im bisherigen Wohn- und Lebensumfeld in den ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Mittenwalde vor Ort Angebote geschaffen werden können. Konkret bedeutet dies für die Einwohner der Stadt Mittenwalde, dass gerade Mietwohnungen für Singles und junge Familien bisher klassisch in den (Miet-) Wohngebieten des angrenzenden Mittelzentrums Königs</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wusterhausen, in Wildau oder gar in Berlin zur Verfügung standen. Diese Verfügbarkeiten sind durch die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Berlin und die Suburbanisierung des Berliner Umlandes deutlich eingeschränkt bis nicht mehr verfügbar. Es besteht ein deutlicher Druck in Richtung der bestehenden Mietwohnungsangebote im Stadtgebiet Mittenwalde und auf die Erweiterung dieser Angebote. In letzter Zeit neu entstandene Mietwohnbauten diverser privater Träger sind stets nahezu zu 100% belegt - auch bei der stadteigenen Mittenwalder Wohnungsbaugesellschaft mit einem Bestand von ca. 140 WE ist langfristig kein Leerstand zu verzeichnen. Ähnliche Aussagen liegen der Stadt Mittenwalde auch von den meisten größeren Anbietern von privaten Mietwohnungen vor. Eine Bindung gerade junger Menschen an einem wirtschaftlich sehr starken Standort wie Mittenwalde sorgt ganz nebenbei auch zu einer Sicherung des Fachkräftebedarfs, welchem wie in fast allen Regionen Brandenburgs eine besondere Bedeutung zukommt. Mit dem unstrittig anstehenden demografischen Wandel hin zu einer verstärkt von einem höheren Anteil älterer Menschen geprägten Gesellschaft steht eine neue große Herausforderung an. Gerade für den zu erwartenden Anwendungszeitraum des LEP HR werden Wohnangebote für Senioren verstärkt nachgefragt werden.</p>			
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Auffällig an der 2. Fassung des LEP HR ist die gegenüber dem ersten Entwurf weitestgehend entfallene Bezugnahme auf die Bevölkerungsentwicklung - insbesondere die erwarteten Schrumpfung aus den Bevölkerungsvorausschätzungen für 2030 und 2040. In mehreren Kapiteln erkennt der LEP HR nunmehr</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>offensichtlich an, dass der Kern der Hauptstadtregion durch Verschiebung der Bevölkerungsgewichte einen Bevölkerungszuwachs erfährt. Und eben diesen Kern definiert der LEP-HR mit „Berlin und dem Berliner Umland“. Es ist gar von einem Wachstum der Hauptstadtregion die Rede - die es zu gestalten gilt. Dieser Sinneswandel wird seitens der Stadt Mittenwalde ausdrücklich begrüßt. Der der Stadt Mittenwalde unterstellte Rückgang der Bevölkerungszahlen bis 2030 war Insbesondere unter Berücksichtigung des bis 2030 prognostizierten stetigen Zuwächsen bei der Einwohnerzahl Berlins und den östlich wie westlich angrenzenden Gemeinden in den Siedlungsachsen nicht nachzuvollziehen. Allein Im Zeitraum von der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR im Dezember 2016 bis zum Mai 2018 hat sich die Bevölkerungszahl der Stadt Mittenwalde um knapp 3,5% auf nunmehr 9.127 Einwohner erhöht und selbst die noch positiven Prognosen für das Jahr 2020 bereits jetzt deutlich übertroffen. Wenn auch durch den demografischen Wandel eine Alterung in der bestehenden Bevölkerungsstruktur zu verzeichnen sein wird kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass für Kommunen mit einer derartigen Lagegunst wie Mittenwalde ein dauerhaftes Leerfallen von Wohneinheiten und Wohngebäuden zu befürchten Ist. Vielmehr geht die Stadt davon aus, dass durch die erwartete weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung - nicht zuletzt auch durch den BER - die Stadt Mittenwalde als attraktiver Wohnstandort gestärkt wird. Ein Zuzug von außen war, ist und wird auch weiterhin zur Realität der Entwicklung Mittenwaldes sein. An diesem Punkt wird sich das Berliner Umland wesentlich von nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums unterscheiden.</p>		<p>Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.			
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Die nunmehr am Ende der Seite 12 im Kapitel „Städtische Entwicklung“ aufgeführte Definition der „Städte“ als „...Zentren und Kristallisationspunkte für die Entwicklung ... Schwerpunkte von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge ... in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln...“ mit darüber hinaus wichtige Versorgungsfunktionen für die ländlich geprägten Räume ...“ nehmen wir als Stadt Mittenwalde für uns in Anspruch und begründen mit eben dieser auch Forderungen nach Entwicklungsmöglichkeiten zur langfristigen zukunftsgerechten Sicherung dieser Funktionen.</p>	<p>II.8 Städtische Entwicklung</p>	<p>Der LEP HR trägt mit seinem gesamträumlichen Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- sowie Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung. Weitergehende Forderungen nach Entwicklungsmöglichkeiten zur langfristigen zukunftsgerechten Sicherung dieser Funktionen lassen sich daraus nicht ableiten und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Die Kritik unserer Stellungnahme aus der Beteiligung zum 1. Entwurf wird vollinhaltlich aufrechterhalten; Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich an der BAB-Anschlussstelle Mittenwalde ein durch den LEP B-B ausgewiesener GIV. Dieser ist über den Flächennutzungsplan der Stadt flächenmäßig untersetzt und somit vorbereitet worden. Die Stadt Mittenwalde befürwortet auch weiterhin die Ausweisung von GIV als Vorhalteflächen für gewerblich-industrielle Großvorhaben mit herausgehobener Bedeutung für die Region. Die Notwendigkeit der Verlagerung der Ausweisung von der Landes- auf die Regionalplanung wird seitens der Stadt Mittenwalde nicht gesehen. Die Erfahrung mit den Regionalplanungen für die Windkraftnutzung hat gezeigt, dass es häufig sehr schwierig ist auf regionaler Ebene derartige Planungen</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlich werden zu lassen. Es wird vorgeschlagen, hier weiterhin seitens der Landesplanung eine Ausweisung vorzunehmen. Im Falle der künftigen Ausweisung durch die Regionalplanung hoffen wir, dass dann keine Belange der Landesplanung der Übernahme des derzeitigen GIV in die Regionalplanung entgegenstehen.</p>		<p>der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen.</p>	
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Entschieden wehrt sich die Stadt Mittenwalde hiermit auch gegen die in der Begründung zu Z 2.3 neu aufgenommene Mindestanforderung von 100 ha Größe und die nicht genauer definierte „räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger für die Ausweisungen der GIV durch die Regionalplanung. Am Beispiel des derzeit seitens des LEP B-B ausgewiesenen GIV im Ortsteil Schenkendorf an der AS Mittenwalde lässt sich belegen, dass dies zu einer wesentlichen Einschränkung der GIV-Standorte führen würde. Der GIV-Standort In Schenkendorf ist mit angedachten knapp 80 ha Größe (lt. FNP Mittenwalde 78 ha) der einzige im direkten Flughafenumfeld des BER - der nächstgelegene war seitens des LEP B-B erst in Ludwigsfelde vorgesehen. Im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung des GSK FU BBI (bzw. BER) Ist im gesamten Flughafenumfeld neben diesen beiden kein einziger weiterer Vorsorgestandort ausgemacht worden, der ebenfalls diese Lagegunst, Größe und die Bereitschaft zur Freihaltung aufgewiesen hätte. Der Standort in Schenkendorf wird derzeit exakt unter der Maßgabe einer Freihaltung für gewerblich industrielle</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Ein Verzicht auf das Kriterium "räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung" würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung über mehrere Verkehrsträger stellt eine der Besonderheiten dieser Standorte dar und trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Die in der Begründung aufgeführten Kriterien können durch die Regionalen Planungsgemeinschaften konkretisiert werden. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großvorhaben zurückgehalten - dies geschieht in enger Abstimmung und mit direkter Unterstützung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Dahme-Spreewald und der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg. In Zusammenarbeit mit den letztgenannten Akteuren und dem Wirtschaftsministerium werden sogar gerade Lösungen gesucht, diesen Standort weiter zu entwickeln, um bei Vorliegen entsprechender Ansiedlungsbegehren schneller reagieren zu können. So hat dieser Standort erst in 2017 an einem deutschlandweiten Auswahlverfahren für die europäische Niederlassung (Produktion) eines großen chinesischen Konzerns teilgenommen. Bezüglich der Anforderung zur „räumlichen Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger“ stellt sich für uns beim konkreten Beispiel In Schenkendorf die Frage, inwiefern eine mehrere hundert Meter entfernte, nicht entwidmete Bahnstrecke, ein dann ca. 10 km entfernter Flughafen BER oder auch der Binnenhafen im angrenzenden Nachbarort Königs Wusterhausen diese Anforderung hinreichend erfüllen würden. Seitens der Stadt Mittenwalde wird empfohlen, zumindest die kritisierten Punkte der Mindestanforderungen aus der Begründung entfallen zu lassen um damit im größeren Maße auf regionale Besonderheiten (wie z.B. die Größe geeigneter Flächen im Flughafenumfeld) eingehen zu können. Alternativ wäre es in Bezug auf die Mindestgröße auch denkbar, diese z.B. auf 50 ha zu reduzieren.</p>		<p>nachfragegerecht. Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte sind für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgesehen. Darin unterscheiden sie sich von den kommunalen Gewerbeflächen. Die gewerblich industriellen Vorsorgestandorte wurden im LEP B-B als Grundsatz festgelegt. Die Sicherung der Standorte erfolge bisher nicht auf Ebene der Raumordnung, sondern über die Bauleitplanung, die in der Stadt Mittenwalde offensichtlich über den Flächennutzungsplan erfolgte. Eine fehlende Festlegung im Regionalplan berührt bereits gesicherte Standorte nicht.</p>	
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die Kritik unserer Stellungnahme aus der Beteiligung zum 1. Entwurf wird vollinhaltlich aufrechterhalten: Die Stadt Mittenwalde hat sich durch die Lagegunst zu den Autobahnstrecken A10, A13 und A113</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und damit die schnelle Anbindung an Berlin und somit auch den bisherigen und neuen Flughafenstandort SXF/BER zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort entwickelt. Sie liegt auf dem Schnittpunkt der transeuropäischen Verkehrsachsen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung. Im Bestand haben sich bereits mehrere mittlere und große Logistikunternehmen angesiedelt. Die Stadt Mittenwalde beabsichtigt auch in Zukunft neue Industrie- und Gewerbeflächen mit der Eignung für Logistikunternehmen auszuweisen - so z.B. nördlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Hechtstücke an der Anschlussstelle Mittenwalde. Die Flächen sind über das Gemeinsame Strukturkonzept Flughafenentwicklung (GSK FU BBI) herausgearbeitet und mittlerweile auch schon über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet worden. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens steht kurz bevor. Die Art des landesplanerischen Eingriffs in die künftige Ausweisung von logistiktauglichen Bauflächen und die konkrete Genehmigung von Logistikunternehmen ist aus dem G 2.4 und seiner Begründung nicht erkennbar. Die im Text des Grundsatzes formulierten Anforderungen an geeignete Logistikstandorte sind zu wenig differenziert. Auch wenn hier nur ein Grundsatz und kein Ziel formuliert ist, möchte die Stadt vermeiden, dass hier künftig landesplanerisch ähnlich wie auf großflächigen Einzelhandel wesentlichen Einfluss genommen wird. Sinnvoll erscheint es ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme auch, den Begriff „Logistikstandorte“ zu definieren. Sind hiermit nur Standorte wie die beispielhaft in der Begründung erwähnten Güterverkehrszentren und der BER zu verstehen oder ab wann handelt es sich bei einer Ansiedlung einzelner oder mehrerer Logistikunternehmen um einen Logistikstandort für den G 2.4 überhaupt anzuwenden wäre?</p>		<p>auszeichnen können. Der Begriff "geeignete Standorte" ist bewusst offen gehalten. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieses Begriffs nicht zielführend ist. Die Konkretisierung kann bei Bedarf durch die Fachplanung vorgenommen werden bzw. ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen. Hieraus ergibt sich auch, dass der Begriff Logistikstandort nicht allgemein abschließend definiert werden kann.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Für die Stadt Mittenwalde ist nicht erkennbar, ob dieser Grundsatz auch für die begrenzt zulässigen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gemäß Z 2.12 gelten soll. In der Begründung ist ausschließlich die Rede von Zentralen Orten und benachbarter Zentraler Orte. Sofern beim Beispiel der Stadt Mittenwalde für einen Einzelhandelsstandort von 2.000 - 3.000 m² tatsächlich eine Nachweisführung für den gesamten Mittelbereich Königs Wusterhausen durchgeführt werden müsste sehen wir für die Stadt Mittenwalde nahezu unlösbare Probleme im Vollzug (Bereitstellung der Daten, Verhältnismäßigkeit). Hier sollte konkretisiert werden, dass diese Nachweisführung eben nicht für die Einzelhandelseinrichtungen gem. Z 2.12 geführt werden muss.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige Vorhaben, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Eine Nachweisführung für den gesamten Mittelbereich Königs Wusterhausen ist dafür nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Im Ziel 2.12. ist klar geregelt, dass dieses eine Abweichung von Ziel 2.6 bedeutet. Seitens der Stadt Mittenwalde wird vorgeschlagen, auch eine Ausnahme vom Ziel 2.7 vorzunehmen, da aufgrund der ohnehin stark eingeschränkten Größenordnung dieser Einzelhandelseinrichtungen der Nachweis der Nicht-Beeinträchtigung entbehrlich sein dürfte.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Ein Erfordernis, eine Ausnahme vom Ziel 2.7 vorzunehmen, wurde sachlich nicht substantiiert begründet und drängt sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>In der Stadt Mittenwalde sind drei Einzelhandelsstandorte vorhanden, die sich derzeit knapp unterhalb der Schwelle zum großflächigen Einzelhandel (800 m² Verkaufsfläche) einordnen lassen. Dies sind ein Netto- und ein Edeka-Markt in Mittenwalde und ein NP-Markt in Motzen. Bereits seit einiger Zeit wird versucht, auch für den Ortsteil Ragow einen Verbrauchermarkt zu etablieren. Der Ortsteil Ragow ist nach der Kernstadt Mittenwalde der zweitgrößte Ortsteil der Stadt Mittenwalde und umfasst derzeit ca. 1.900 Einwohner. Die Entwicklung der Einzelhandelsinfrastruktur konnte im Falle von Ragow bisher nicht mit der Entwicklung von Ragow als Wohnungsbaustandort mithalten. Gemäß der Rahmenbedingungen des LEP HR zu „Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren“ ist die besondere Bedeutung des Einzelhandels auch in Hinsicht auf seine „...sozialen und kommunikativen Funktionen...“ noch weiter herausgearbeitet worden. Diese sehen wir jedoch nicht ausschließlich im Schwerpunktort Mittenwalde sondern auch in ausgewählten Lagen außerhalb des Schwerpunkortes. Sowohl die bisherigen Gespräche zur beabsichtigten Erweiterung eines der bestehenden Einzelhandelsstandorte als auch die diversen Vorgesprächen für den erwähnten Ragower Standort offenbarten, dass eine Verkaufsfläche von über 800 m² gewünscht ist und den geänderten Anforderungen an einen der Gebietsversorgung dienenden Markt entsprechen. Dies war nach dem derzeitigen LEP B-B gemäß Ziel 4.7 unter anderem dann möglich, wenn der geplante Standort in einem „...wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich...“ liegt. Einen solchen Wohngebietsbezug würden wir bei eben diesem Ragower Standort durchaus sehen. Die</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Unabhängig von der Frage, inwieweit in einem Ortsteil mit 1900 Einwohnern eine Tragfähigkeit für eine Verkaufsfläche von über 800 m² vorhanden ist, wäre eine solche Entwicklung auch gemäß LEP HR möglich, wenn der geplante Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich liegt. Der Gemeinde obliegt es, hierfür die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen, damit nicht nur der potentielle Grundfunktionale Schwerpunkt Mittenwalde als zentraler Versorgungsbereich angesehen wird. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde fordert daher, die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel (über 800 m²) - durchaus mit den Einschränkungen auf eine vorhabenbezogene Obergrenze von 2.000 m² (Entwurf LEP HR) - auch in Ortsteilen wie Ragow zu ermöglichen. Unklar ist demnach, welche Intention die Landesplanung mit dem Wechsel vom Begriff des „...wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich...“ auf den „...zentralen Versorgungsbereich...“ bezweckt. Gemäß der Begründung ist definiert: „...Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten)...“. Ziel der Stadt ist es, dass nicht nur der potentielle Grundfunktionale Schwerpunkt Mittenwalde als zentraler Versorgungsbereich angesehen wird.</p>		<p>zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die Ermöglichung von Vorhaben bis zu 2.500m² Verkaufsfläche in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird begrüßt. Wichtig ist dies für die Stadt Mittenwalde insbesondere aus dem Grund, dass der in Mittenwalde angesiedelte Edeka-Markt angrenzend an den bisherigen Standort als moderner Vollsortimenter neu errichtet werden soll. Kritisiert werden muss hier lediglich, dass die zusätzlichen 1.000m² Verkaufsfläche erst nach Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung anwendbar ist. Hier muss für die Regionalen Planungsgemeinschaften kurzfristig eine unkomplizierte Möglichkeit geschaffen werden, den Prozess zur Festlegung der Schwerpunkte zügig zu vollziehen.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Es besteht kein Anlass zur Kritik hinsichtlich der Tatsache, dass die zusätzlichen 1.000 m² Verkaufsfläche erst nach Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung anwendbar sind. Da die Festlegung einen beteiligungspflichtigen Planungsprozess voraussetzt, kann für die Regionalen Planungsgemeinschaften keine unkomplizierte Möglichkeit geschaffen werden, den Prozess zur Festlegung der Schwerpunkte vorab zu vollziehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die vom Land Brandenburg festgelegte Kulisse der Regionalen Wachstumskerne (RWK) sollte überprüft werden – hier sehen wir in Bezug auf den RWK Schönefelder Kreuz die Stadt Mittenwalde als weiteren Beteiligten in der Förderkulisse.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Festlegung von Regionalen Wachstumskernen ist Aufgabe der Fachplanung. Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die Stadt Mittenwalde drängt weiterhin auf das in fast allen Bundesländern übliche dreistufige Modell ohne eine Metropole als höchste Stufe. Insbesondere für den Bereich des Landes Brandenburg sollten Ober-, Mittel und Grundzentren analog zum vor dem LEP B-B üblichen Stand ausgewiesen werden. Hierdurch</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Stadt Mittenwalde drängt weiterhin auf das dreistufige Modell, ohne dafür aber Argumente vorzutragen. Eine Begründung dafür und einen systemisch darstellbaren Ansatz, Grundzentren wie vor dem Jahr 2009 festzulegen, sucht man vergebens. Weshalb hierdurch der beabsichtigten Sicherung der Grundversorgung in der Fläche wieder</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>würde der früher damit beabsichtigten Sicherung der Grundversorgung in der Fläche wieder mehr Gewicht beigemessen werden. Die Stadt Mittenwalde sollte dann wieder als Grundzentrum ausgewiesen werden.</p>		<p>mehr Gewicht beigemessen werden würde, wird ebenfalls nicht dargelegt. Weshalb die Stadt Mittenwalde für welchen übergemeindlichen Verflechtungsbereich als Grundzentrum ausgewiesen werden sollte, bleibt ebenfalls offen.</p>	
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Die – wenn auch auf die Regionalplanung verlagerte – verbindliche Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten soll der räumlichen Bündelung und damit Sicherung von Grundfunktionen der Daseinsvorsorge dienen. Gemäß der Begründung gehören zur Ausstattung der Grundversorgung „... Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Anbindung an den ÖPNV...“. Begrüßt wird der positive Grundgedanke zur Sicherung möglichst vieler Angebote der Grundversorgung zumindest im Schwerpunktort – wenn man diese als Mindestanforderungen zur Grundversorgung annimmt. Viele dieser Angebote sind derzeit in mehreren Ortsteilen der Stadt Mittenwalde im Bestand vorhanden. Beispiele hierfür sind zwei Grundschulen in Mittenwalde und Töpchin, Jugendclubs mit entsprechenden Angeboten in Mittenwalde, Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf-Krummensee, Telz und Töpchin, Medizinische Einrichtungen in Mittenwalde und Ragow, stationäre Einzelhandelseinrichtungen in Mittenwalde, Ragow und Motzen, große Sportstätten in Mittenwalde, Motzen, Ragow und Schenkendorf-Krummensee, Versammlungsstätten in Mittenwalde, Gallun, Ragow und Töpchin. Auch sind Altenpflegeeinrichtungen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand der Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist der Planungsauftrag an die Regionalplanung. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, um die Grundversorgung an dafür raumordnerisch besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Festlegung und Begründung werden diesbezüglich redaktionell überarbeitet. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, warum die Regionalen Planungsgemeinschaften nicht in der Lage sein sollten, diese Regelung zügig umzusetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Pflegeeinrichtungen nicht nur in der Kernstadt Mittenwalde vorhanden und geplant. Somit entspräche die derzeitige Verteilung der Einrichtungen nicht der als verbindliches Ziel vorgesehenen Bündelung solcher Einrichtungen auf den potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkttort Mittenwalde. Seitens der Stadt Mittenwalde wird es daher kritisch gesehen, diese Funktionen derart zu bündeln. Es wird befürchtet, dass gerade bei notwendigen Planungen für künftige neue Grundversorgungseinrichtungen in den anderen Ortsteilen der Stadt das landesplanerische Ziel 3.3 entgegen gehalten wird. Die Stadt Mittenwalde möchte über den Bestand und den Schwerpunkttort hinaus auch künftig die Möglichkeit offen halten, Einrichtungen der Grundversorgung zu planen (z.B. Kita-Neubau in Töpchin – voraussichtlich außerhalb des künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkttortes) – dies entspricht auch dem in G5.1 proklamierten „Stadt der kurzen Wege“ mit einer wegesparenden und somit klimaschonenden Funktionsmischung. Die Stadt Mittenwalde fordert daher eine diesbezügliche Lockerung dieser Festsetzung. Denkbar wäre entweder die Überführung in einen Grundsatz der Raumordnung oder aber auch die direkt textlich verankerte Möglichkeit, zusätzliche Grundversorgungseinrichtungen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte zuzulassen. Der in der Begründung evtl. dahingehend aufgeführte Halbsatz „Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteile angemessene Entwicklungsspielräume...“ vermag diese Befürchtung nicht hinreichend entkräften. Es muss für die Regionalen Planungsgemeinschaften kurzfristig eine unkomplizierte Möglichkeit geschaffen werden, den Prozess zur Festlegung der Schwerpunkte zügig zu vollziehen.</p>		<p>werden, genutzt werden. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Der Konzentration auf die Innenentwicklung als Grundsatz der Raumordnung kann gefolgt werden. Die für die Stadt Mittenwalde relevante Kernaussage kommt auf der Begründung zum Grundsatz 5.1 – hier heißt es: „Häufig stehen vorhandenen Flächenreserven aber nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber.“. Auch wenn die Ziele der Innenentwicklung und Nachverdichtung gegenüber dem 1. Entwurf noch weiter ausformuliert wurden fehlen noch immer Hinweise darauf, wie mit dem Problem der eingeschränkten Verfügbarkeiten umgegangen werden kann –Steuerungs- und/oder Lösungsansätze werden nicht aufgezeigt. Auch wie ein solches Flächenkataster – wie es die Stadt Mittenwalde bereits aufbaut hat - dazu führen soll zu verlässliche Aussagen zur Verfügbarkeit der rein theoretisch vorhandenen Flächenreserven zu kommen bleibt offen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungen unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur, der Ausnutzung der Infrastrukturen und des Freiraumschutzes planerisch angemessene Nachverdichtungen zu erzielen. Die Frage der Verfügbarkeit oder Aktivierung von Flächen überschreitet den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Dem Ziel kann vom Grundsatz her zugestimmt werden – es soll nach Auffassung der Stadt Mittenwalde vermieden werden, dass neue Splittersiedlungen außerhalb der bestehenden Siedlungen entstehen. Nichtsdestotrotz muss der LEP HR seinem konkret benannten Grundsatz aus dem Kapitel II „Rahmenbedingungen“ Rechnung tragen, dass durch den LEP HR nur geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Als negatives Beispiel sei</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier die aktuell noch unter dem LEP-BB gestellte Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für eine neue Kita im Ortsteil Töpchin angeführt. In der Antwort der GL wird u.a. darauf verwiesen, dass bereits der Friedhof selbst sich von der Ortslage abgesetzt befände. Auch sei der geplante Kita-Standort nicht mit einem Siedlungsanschluss versehen. Der Friedhof liegt an einer Straßenkreuzung am Ortsrand – die Kreuzung ist an den anderen drei Ecken mit Wohnbebauung bebaut. Der Friedhof selbst ist an seiner Straßenfront mit mehreren denkmalgeschützten Gebäuden bebaut. Der Abstand des Friedhofes zur ersten Wohnbebauung beträgt 23 m. Dies entspräche einer Darstellung im LEP von 0,07 mm. Auch die Entfernung des geplanten Kita-Standorts zur ersten Wohnbebauung beträgt aufgrund des dazwischenliegenden Friedhofes nur 79 m – also im Maßstab 1:300.000 0,26 mm. Eine derart detaillierte Beurteilung dürfte nach dem Grundsatz aus Kapitel II nicht in den Regelungsbereich des LEP HR fallen. Bei - im landesplanerischen Maßstab - derart geringen Werten darf das Ziel 5.2 nicht als Verhinderungsgrund herangezogen werden. Zu kritisieren ist in der Begründung zum Ziel 5.2, dass die Definition der Siedlungsgebiete eingeschränkt wurde und diese nunmehr als „...hochbaulich geprägte, zusammenhängend bebaute Ortslagen, die von Menschen zum Wohnen oder Arbeiten genutzt werden“ bezeichnet. Zu einer Ortslage und damit zum Siedlungsgebiet gehört für uns auch die große Bandbreite von hochbaulichen Nutzungen neben der Wohn- und Arbeitsnutzung - einschließlich einiger Freizeitnutzungen, Sondernutzungen und auch brachgefallener Hochbauten. Nicht zuletzt muss (bspw. am vorgenannten Töpchiner Standort) auch der hochbaulich genutzte Teil eines Friedhofes als Siedlungsgebiet anerkannt werden.</p>		<p>Anspruch genommen werden. Ein Verzicht auf die Festlegung zum Siedlungsanschluss würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln. Inwieweit das als Beispiel vorgetragene Vorhaben der Gemeinde entwickelt werden kann, bleibt der Einzelfallbewertung im Rahmen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung vorbehalten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Die Stadt Mittenwalde geht davon aus, dass bei siedlungsstrukturell integrierten Wochenendhaussiedlungen die man als dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugehörig einstufen könnte und solche, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind nicht in den Anwendungsbereich des Z 5.3 fallen, da diese nicht dem Außenbereich angehören. Beispiele hierfür wären jeweils die Seebadsiedlung in Motzen und das Siedlungsgebiet Töpchin Nord. Diese Standorte weisen unstrittig eine ausreichende Versorgungs- und Erschließungssituation auf. Auch dürfte die Entwicklung dieser Flächen zu Wohnbauflächen dann nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption gem. Z 5.5 angerechnet werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, Wochenendhausgebiete oder weitere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung, die keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete haben, regelmäßig nicht in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. In den Regelungsbereich des Plansatzes 5.3 fallen demnach auch Wochenendhaussiedlungen, die im Rahmen von § 34 BauGB als Wochenendhausgebiet entwicklungsfähig sind oder die durch B-Plan als Wochenendhausgebiet festgesetzt sind. Das heißt, dass auch solche Gebiete nur in Wohngebiete umgewandelt werden können, wenn ein Siedlungsanschluss besteht. Eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in räumlich ungeeigneten Lagen soll so vermieden werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Die im letzten Absatz geforderte Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und Nutzungsmischung mit „...Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sonstige Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen...“ wird mit dem neu in den LEP HR aufgenommenen Leitsatz „Stadt der kurzen Wege“ treffend zusammengefasst. Dieser würde für die Stadt Mittenwalde eben gerade auch bedeuten, dass unter den Aspekten der in der Stadt Mittenwalde außerordentlich hohen Einpendlerquote und Arbeitsplatzdichte verstärkt auch ein arbeitsortnahes und somit verkehrssparendes klimagerechtes Wohnen ermöglicht werden sollte. Gerade diesem Gesichtspunkt scheint der LEP HR in den Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung nicht ausreichend gerecht zu</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht auf die Eigenentwicklung zu begrenzen.	
Stadt Mittenwalde - ID 268 Die mit dem 2. Entwurf erfolgte Rückorientierung auf die Rechengrundlage „Wohnsiedlungsfläche“ anstelle von „Wohneinheiten“ entspricht der Forderung der Stadt Mittenwalde und wird somit begrüßt.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
Stadt Mittenwalde - ID 268 Der derzeit anzuwendende LEP B-B sieht für die Stadt Mittenwalde eine zusätzliche Entwicklungsoption von ca. 4,3 ha für den Zeitraum 2008-2018 vor. Die Inanspruchnahme dieser Entwicklungsoption wurde über einen Gesamtflächennutzungsplan für die Stadt Mittenwalde von 2007-2012 vorbereitet. Hiervon wurden bzw. werden durch verbindliche Planverfahren von 2012 bis 2018 ca. die Hälfte bereits in Anspruch genommen, weitere der als Entwicklungsoption vorgesehenen Flächen befinden sich mittlerweile in Entwicklung. Für diese Potentialflächen wurden und werden Planungen angestrebt und realisiert – die im besonderen Maße umsetzungsorientiert sind und zum Teil auch dem Bedarf an Mietwohnungsbauten gerecht werden. Bestehende Baulandpotentiale in rechtskräftigen Satzungen (B-Pläne und Flächennutzungspläne) mussten gem. LEP B-B nicht auf die Entwicklungsoption angerechnet werden. Die zwar veränderte aber	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>trotzdem vorgesehene Anrechnung bestehender Wohnsiedlungsflächen aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen von vor dem 15. Mai 2009 ist weiterhin für die Stadt nicht hinnehmbar. Bezüglich der Anrechnung bestehender Potentiale in rechtskräftigen Bebauungsplänen (und Flächennutzungsplänen) stellt die Stadt die für sie noch immer unabdingbare Forderung an, auf die bisherige Praxis des LEP B-B zurückzukehren und ebendiese Potentiale nicht auf den örtlichen Bedarf anzurechnen. Gern möchten wir darstellen, weshalb insbesondere die rechnerisch vorhandenen Potentiale keine Rückschlüsse auf real verfügbare Baugrundstücke zulassen. In der Stadt Mittenwalde sind insbesondere in den 1990er Jahren diverse Baugebiete über Bebauungspläne entstanden. Einige von diesen wurden bis heute weitestgehend vollständig entwickelt und bebaut – andere sind bis heute in Teilbereichen oder auch vollständig nicht über den Stand der Überplanung herausgekommen. Die im Z 5.5, Absatz 2, Satz 2 gewählte Formulierung „...die noch nicht erschlossen oder bebaut sind...“ ist nicht eindeutig, hier sollte klar geregelt werden, ob der Maßstab eine vorhandene Erschließung oder schon eine vorhandene Bebauung sein soll. Eine Bebauung ohne Erschließung ist nicht realistisch umsetzbar, daher entfielen diese Option ohnehin. Für eine Abschätzung der rechnerisch vorhandenen Wohnsiedlungsflächen sind im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme alle zum Stichtag 15. Mai 2009 rechtskräftigen B-Pläne der Stadt Mittenwalde ausgewertet worden. Sehr kleinräumige B-Pläne und in realisierten B-Plänen vereinzelt noch vorhandene Baulücken wurden nicht mit einbezogen. Im Ergebnis der Untersuchung wurde ein Wert von 28,4 ha nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen (davon ca. 23ha Wohnbauflächen WA/WR und ca. 5,4 ha Mischbauflächen MI)</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die nur erschlossen, aber noch nicht bebaut sind, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Indiz für eine Erschließung können bereits von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger zur Erschließung getätigte finanzielle Aufwendungen sein. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. In der Begründung werden hierzu klarstellende Ergänzungen vorgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ermittelt. Eine detailliertere Untersuchung dieser Potentiale ergab, dass ca. 90% auf eine derzeit nicht umgesetzte Erschließung und Vermarktung der Baugebiete zurückzuführen sei, welche wiederum verschiedene, von der Stadt nicht zu steuernde Ursachen hat. Der (Gesamt-) Flächennutzungsplan der Stadt Mittenwalde wurde nicht ausgewertet, da dieser erst im Jahr 2012 rechtswirksam geworden ist. Wenn auch für die Stadt Mittenwalde nicht relevant ist die Einbeziehung von Wohnungsbauflächen aus Flächennutzungsplänen, die von Ihrer Rechtsnatur keine rechtskräftigen Bauflächenausweisungen hervorbringen können, nicht nachvollziehbar. Die in Ziel 5.5 Absatz 2 beabsichtigte Festlegung des örtlichen Bedarfs von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stand 31.12.2018 (voraussichtlich ca. 9.100) eine Entwicklungsoption von ca. 9,13 ha bedeuten. Selbst unter Inanspruchnahme der neu in Ziel 5.7 festgelegten „Wachstumsreserve in einem Umfang von 2 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner...“ des zu erwartenden Grundfunktionalen Schwerpunktes Mittenwalde (Ortsteil/Kernstadt) würde die Wohnsiedlungsentwicklung auf einen Gesamtwert von gut 13,8 ha begrenzt werden. Diese läge deutlich unterhalb des nach den Kriterien des LEP HR grob vorab ermittelten Bestandes von 28,4 ha nicht realisierter Wohnsiedlungsflächen. Zu einer für die Stadt – wenn auch nur geringfügig – steuerbaren Wohnsiedlungsflächenentwicklung käme es erst wieder, wenn entweder in Größenordnungen rechtsverbindliche Bebauungspläne aufgehoben oder erschlossen und bebaut werden würden. Die Aufhebung sehen wir nicht als geeignetes Instrument, um an zusätzliche freie Potentiale für Wohnsiedlungsflächen zu gelangen. An einzelnen Beispielen in der Stadt Mittenwalde ist dies bereits geprüft worden – im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Aufhebung solcher Bebauungspläne für die Stadt</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittenwalde erhebliche finanzielle Risiken bergen. Auch wenn gem. § 42 BauGB ein Ersatz des Werteverlustes durch Einschränkung/Aufhebung der zulässigen Nutzung regelmäßig nicht mehr gegeben ist so ist doch gerade der Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 39 BauGB unkalkulierbar. Zu letzterem gehören Aufwendungen wie Planungs-, Vermessungs- und Gutachtenkosten genauso wie z.B. bereits durch die Zweckverbände bereits auf Basis der Bauflächenausweisung erhobene Erschließungsbeiträge für Trink- und Abwasser. Letztere sind gerade in Hinblick auf die Altanschließerproblematik und der parallel drohenden Verjährung von Erschließungskostenansprüchen in den letzten Jahren verstärkt erhoben worden. Einem derartigen Kostenrisiko wird sich die Stadt Mittenwalde auch künftig nicht aussetzen können. Auch würden Aufhebungen von Bebauungsplänen erst dann zu einer Nutzung an anderer, geeigneterer Stelle führen, wenn die Potenziale auf ein Maß unter der Summe aus Eigenbedarf und Wachstumsreserve reduziert wären. Konkret müsste die Stadt ca. 15 ha Wohnsiedlungsflächen aufheben um auch nur eine einzige neue Wohnsiedlungsfläche durch Inanspruchnahme der Entwicklungsmöglichkeiten aus Eigenbedarf und Wachstumsreserve ausweisen zu können. Die zweite Option – die Umsetzung der Erschließung und Bebauung von Bebauungsplangebieten scheiterte insbesondere bei den hier relevanten B-Plänen von vor 2009 überwiegend an dem Wegfall des jeweiligen Vorhabenträgers und der damit noch immer stark zersplitterten Eigentumssituation. Auch die Stadt Mittenwalde kann in die Erschließung dieser Gebiete nicht einsteigen, da der Flächenankauf, die Erschließungsleistungen für Trink-, Abwasser und Straßenbau eine breite Bereitschaft zur Mitwirkung durch die Eigentümer erfordern und eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Stadt Mittenwalde darstellen würden. Hier bleibt nur zu hoffen, dass – wie in Einzelfällen bereits geschehen – die privaten Eigentümer sich ganz oder in Teilen dazu durchringen, ihre Flächen an einen Erschließungsträger und somit Projektentwickler zu veräußern. Insofern würde der Stadt Mittenwalde auf lange Sicht kein weiterer Entwicklungsspielraum durch Neuinanspruchnahme zugebilligt werden. Der Handlungsspielraum der Stadt Mittenwalde, für ausgewählte Wohnungsbauprojekte auch neue Flächen in Anspruch zu nehmen wäre auf Null reduziert. Dies werten wir als unverhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Mittenwalde und kann nicht akzeptiert werden. Wir widersprechen klar der Feststellung in der Begründung zum Z 5.5, dass „Mit dem Entwicklungsansatz ... keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden...“ seien. Die Stadt fordert, dass Sie weiterhin eine klar umrissene zusätzliche Entwicklungsoption erhält ohne Anrechnung von rechtskräftigen Bestandsplanungen auf den Bedarf und mindestens im gleichen Umfang wie im bisherigen LEP B-B. Am Beispiel der Flächenbilanz des FNP der Stadt Mittenwalde (2011) lässt sich herleiten, dass die Entwicklungsoption von 4,3 ha des alten LEP B-B bei einer Gesamtfläche von 9.913 ha und davon ca. 8.608 baulich nicht geprägten Freiraum (Wald, Grünflächen, Landwirtschaft, Gewässer...) nur 0,043 % der Gesamtfläche und 0,05 % der Freiraumfläche in Anspruch nehmen würde. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Freigabe der Entwicklungsoptionen aus Eigenbedarf und Wachstumsreserve ohne Anrechnung von Bestandsplanungen zu einer landesplanerisch relevanten Inanspruchnahme des Freiraums führen würde. Eine nachvollziehbare Forderung für die Stadt Mittenwalde ist daher die Festlegung einer Wohnsiedlungsentwicklung für den Eigenbedarf</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in einer Höhe von 0,5 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für 10 Jahre – und dies ohne Anrechnung der über Bebauungspläne gesicherten Flächen.</p>			
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 In der Begründung zu Ziel 5.5 dürfte m.E. in dem Absatz mit den zwei Anstrichen zu Nichtanrechnung auf die Eigenentwicklung nach Absatz 2 der 2. Anstrich nicht auf „...bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben...“ abstellen. Vielmehr müsste auch hier ein Flächenbezug aufgenommen werden – z.B.: „Wohnsiedlungsflächen (oder auch Siedlungsgebiet) im unbeplanten Innenbereich sowie im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB.“.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung wird hierzu eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Mit viel Aufwand und anhand nachvollziehbarer Kriterien hat der Entwurf des LEP HR herausgearbeitet, welche Kommunen zum Berliner Umland gehören. Die Stadt Mittenwalde gehört im Ergebnis mit zu diesem Raum. Bezüglich der besonderen Bedeutung und Erwartungen an diesen Raum verweisen auf unsere Ausführungen zu Kapitel II Rahmenbedingungen. Das die Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung im Umfeld der leistungsfähigen Bahnknotenpunkte des Berliner Umlandes gesetzt werden sollen ist ansatzweise nachvollziehbar. Dies darf aber nicht gleichzeitig dazu führen, dass die dynamische Entwicklung und der Entwicklungsdruck in allen anderen Kommunen und Ortsteilen des Berliner Umlandes negiert werden darf. Insofern ist es aus Sicht der Stadt Mittenwalde unabdingbar, der Realität des anhaltenden Zuzuges von außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen ins Auge zu</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die durch das Bevölkerungswachstum erforderliche Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den örtlichen Bedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht. Dabei ist hervorzuheben, dass auch für diese Gemeinden die Entwicklungsmöglichkeiten deutlich erhöht wurden. Gegenüber der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption verdoppelt. Zusätzliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sehen.		Entwicklungsmöglichkeiten bietet die Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte, die durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegen sind. Damit wurde der Wachstumsdynamik von Gemeinden des Berliner Umlandes, die in den Achsenzwischenräumen liegen, angemessen Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder Ortsteilen in den Achsenzwischenräumen würde dem Ansatz einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne kompakter verkehrvermeidender Siedlungsstrukturen entgegenstehen.	
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Eine ergänzende Forderung ist, dass auch die in Ziel 5.7 für den Grundfunktionalen Schwerpunktort festgelegte Wachstumsreserve von 2,0 ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für 10 Jahre nicht nur unter Abzug der Bestands-B-Pläne gewährt wird. Eine vollständige Beschränkung auf die Eigenentwicklung, wie in Ziel 5.5 beschrieben, wird der zu Ziel 5.6 beschriebenen Realität in keinem Maße gerecht. Durch die Lage im Berliner Umland wird jedes freie und vom Eigentümer zur Vermarktung freigegebene Baugrundstück in den Ortslagen und vor allem auch jedes neu entstehende Baugrundstück in Bebauungsplangebieten einem breiten Kundenkreis angetragen. Die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung zur Eigenentwicklung können in diesem Prozess nicht angemessen berücksichtigt werden. Einheimischenmodelle wie in manchen süddeutschen Urlaubsorten oder an der Nord- und Ostseeküste sollten für die Achsenzwischenräume des Berliner Umlands keine letzte Zuflucht sein. Die Stadt schlägt vor, dass den Kommunen und Ortsteilen eine Entwicklung ermöglicht wird, die über der Entwicklungsmöglichkeit liegt, die den nicht</p>	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Eine erweiterte Entwicklungsmöglichkeit der GSP würde auch im Berliner Umland	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralen Orten im weiteren Metropolenraum zugebilligt wird (zusätzliche Entwicklungsoptionen für Eigenbedarf und Wachstumsreserve gem. Z 5.5 und Z 5.7), gleichzeitig aber auch deutlich unter der quantitativ uneingeschränkt möglichen Entwicklung im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes. Eine derartige Öffnung würde einerseits der Bedeutung des Berliner Umlandes gerecht werden, andererseits aber auch mit der Zielstellung des Erhalts von Freiräumen in den Achsenzwischenräumen im Berliner Umland vereinbar sein. Gemäß Begründung zu Z 5.7 soll die Wachstumsreserve gerade dazu dienen, den „...Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen aufgrund eines Bevölkerungswachstums durch Zuwanderung sowie der angestrebten Konzentration der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten...“ zu decken. Die Stadt Mittenwalde fordert daher im Ziel 5.7 die Wachstumsreserve zwischen Berliner Umland und weiterem Metropolenraum zu differenzieren. Dies würde auch dem in allen Brandenburger Gemeinden in etwa gleich großen Eigenbedarf aber dem in Berliner Umland nicht zu vermeidenden stärkeren Zuzug von außen gerecht werden. Denkbar ist hier, dass der Grundfunktionale Schwerpunkt Mittenwalde (wie dann auch andere Grundfunktionale Schwerpunkte in Achsenzwischenräumen des Berliner Umland) eine Wachstumsreserve in Höhe z.B. von 4,00ha / 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren zugewiesen bekommt. Die Stadt Mittenwalde stellt die bereits unter Z 5.5 angeführte Forderung auf, dass auch die in Ziel 5.7 für den Grundfunktionalen Schwerpunktort festgelegte Wachstumsreserve nicht nur unter Abzug der Bestands-B-Pläne gewährt wird. Aus dem Wortlaut des LEP HR und der Begründung ist zwar kein konkreter Passus zur Anrechnung von älteren Bestandsplanungen aufgeführt. Bei einer telefonischen Rücksprache mit Herrn</p>		<p>der Planungsintention einer Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung in den privilegierten Schwerpunkten entgegenstehen. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Da die Wachstumsreserve den GSP zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinden zur Verfügung steht, ist eine Anrechnung auf „alte“ Bestandspläne im Sinne des Plansatzes Z 5.5 Absatz 2 nicht vorgesehen. In der Begründung zu Plansatz Z 5.7 erfolgt eine entsprechende Klarstellung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rühl von der GL erklärte dieser jedoch, dass auch für die Wachstumsreserve aus Z 5.7 der Abzug bestehender Planungen von vor 15. Mai 2009 analog zu Z 5.5 zu erfolgen habe. Hier drängt die Stadt Mittenwalde auf Klarstellung. Es soll aus Sicht der Stadt explizit im Z 5.7 oder seiner Begründung erwähnt werden, dass die Wachstumsreserve die Bedarfe abdecken soll, die nicht aus der Eigenentwicklung der örtlichen Bevölkerung herrühren und somit auch keine Anrechnung von nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen aus bestehenden Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen von vor dem 15. Mai 2009 erfolgt.</p>			
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268 Zu im 2. Entwurf entfallenen G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen: Die Stadt Mittenwalde bedauert, dass der Grundsatz einer bedarfsgerechten Entwicklung entfallen ist. Neben allen landesplanerischen Zielen und Grundsätzen und den daraus erwachsenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung darf eine Orientierung am Bedarf nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Gerade in der Stadt Mittenwalde sorgt diese Nicht-Orientierung am Bedarf zu einem sehr starken Frust bei der ortsansässigen Bevölkerung und schürt weiter die Politikverdrossenheit breiter Bevölkerungsschichten.</p>	III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsflächen, die den Bedürfnissen der Gemeinde gerecht wird, trifft bereits das BauGB. Konkrete Festlegungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinde (Eigenentwicklung) sieht die Festlegung Z 5.5 vor. Der Grundsatz wurde im Ergebnis der Abwägung der zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken gestrichen, da er teilweise redundant zur Festlegung der Eigenentwicklung und daher mißverständlich war. Teile seiner Begründung wurden in die Begründung der Plansätze Z 5.5 und Z 5.6 zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung des 2. Entwurfs übernommen. Ein allgemeiner Grundsatz zur "bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsflächen" im LEP HR ist damit im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit des Plans verzichtbar.	nein

Stadt Mittenwalde - ID 268

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Trotz unserer Stellungnahme zur 1. Fassung des LEP HR aus 2016 lässt sich aus den Festsetzungen und begründenden Unterlagen für die Stadt Mittenwalde leider nicht erkennen, weshalb ein wesentlicher und auch für viele Funktionen bedeutsamer Freiraum im Umfeld der Stadt Mittenwalde nicht dem Freiraumverbund zugerechnet wurde – die Rieselfelder Ragow/Deutsch-Wusterhausen und Brusendorf-Boddinsfelde. Gerade auf den Rieselfeldern Ragow/Deutsch Wusterhausen ist ein einzigartiger Lebensraum für zum Teil hochgradig gefährdete und dadurch geschützte Arten wie den Wachtelkönig entstanden. Zur naturschutzfachlichen Untersetzung verweisen wir auf die als Anlage 1 der Stellungnahme vom 13.12.2016 angeführte Ausarbeitung des Naturschutzbundes zu einem Antrag der Stadt Mittenwalde an das Land Brandenburg. Über die Funktion des Erhalts der biologischen Vielfalt hinaus erfüllen die vorgenannten Rieselfelder einen wesentlichen Beitrag als Erholungsraum für die angrenzenden verdichteten Siedlungsräume im Flughafenumfeld. Die Festlegungskarte des LEP HR lässt erkennen, dass hier ein „Verbund“ der Freiräume der südöstlich der Ortslage Mittenwalde gelegenen Zülowniederung fehlt. Genau dieser Freiraumverbund mit einer sehr hochwertigen Naturraumausstattung existiert jedoch. Es bestünde die im Flughafenumfeld beinahe einmalige Möglichkeit, den Freiraumverbund über die festgelegten Freiraumverbundflächen bei Wildau und Schulzendorf fast bis an die Stadtgrenze Berlins fortzuführen und somit auch langfristig als Freiraumverbund zu bewahren. Die Stadt fordert eine Überprüfung des Freiraumverbundes dahingehend, dass die Rieselfeldflächen als ein wesentliches verbindendes Freiraumelement südlich des künftigen Flughafens BER mit in die Kulisse des Freiraumverbundes gem. Z 6.2 aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Soweit im Raum Ragow/DeutschWusterhausen und Brusendorf-Boddinsfelde Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Der genannte Bereich weist aber kaum im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevante Kriterien auf. Rieselfelder und deren kulturlandschaftliche Erscheinungsformen sowie Lebensräume einzelner Tierarten werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner länderweiten, raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Vielmehr wird für die Auswahl hochwertiger Flächen insbesondere der Entwurf Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg herangezogen. Zur Sicherung und Entwicklung teilträumlich ausgeprägter Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Die Stadt Mittenwalde behält ihre Stellungnahme zu G 9.2 aufrecht: Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Berlin und den Berliner Umland hat sich am Beispiel des Dialogforums Airport Berlin-Brandenburg bewährt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit zeigt sich jedoch häufig eine uneinheitliche Zusammensetzung der in dieser Region vorhandenen Initiativen. So wird seitens der Stadt Mittenwalde angeregt, dass auch die bisher nicht im von den Ländern initiierten Kommunalen Nachbarschaftsforum mitwirkenden Kommunen des Berliner Umlands die Möglichkeit erhalten dem Forum beizutreten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Mitwirkung der Stadt Mittenwalde im Kommunalen Nachbarschaftsforum wird nicht durch die Landesplanung geregelt, sondern erfolgt auf Antrag (gemäß Geschäftsordnung des KNF). Die Kulisse der Regionalen Wachstumskerne (RWK) ist ein Instrument der Wirtschaftsförderung und keine raumordnerische Festlegung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mittenwalde - ID 268</p> <p>Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde äußerte die Stadt Mittenwalde die Hoffnung, dass neben einer sinnvollen Steuerung der Freiraum- und Siedlungsentwicklung auch eine den Realitäten unserer Kommune gerecht werdende Entwicklung ermöglicht wird. Auch der zweite Entwurfes LEP HR wird dieser Hoffnung leider nicht gerecht. Hierzu äußern wir uns nachfolgend zu den einzelnen Annahmen und Festlegungen des LEP HR. Unsere Kritik an der ungenügenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger erhalten wir aufrecht und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2016.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Dass damit nicht den Vorstellungen aller Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise gefolgt werden konnte, ist dem Wesen der Abwägung geschuldet. Eine Kritik an der ungenügenden Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ist nicht nachvollziehbar, da die Beteiligung gesetzeskonform öffentlich bekannt gemacht wurde, sowohl durch physische Auslegung als auch durch Beteiligung über das Medium Internet möglich war. Den Gemeinden steht es frei, über ihre eigenen Kommunikationsmedien auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung zu verweisen. Von dieser Möglichkeit haben allerdings nicht Gemeinden Gebrauch gemacht. Von den Beteiligungsmöglichkeiten haben ohnehin zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269 Im derzeitigen Entwurf des LEP HR liegt eine starke Konzentration auf die Metropole/Metropolregion vor. Wir regen die sensible und differenzierte Abstimmung zwischen Metropole/Metropolregion und dem ländlichen Raum an, damit dieser Raum (weiterer Metropolraum) nicht als Verlierer auf der Strecke bleibt. Sonst verbleiben insbesondere die kleinen Kommunen ohne Zentrumsfunktion existent, ohne gegebenenfalls vorhandene Entwicklungspotenziale ganz ausschöpfen zu können.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung zwischen Metropole und dem ländlichen Raum, damit der Weitere Metropolraum nicht als Verlierer auf der Strecke bleibt. Auch die kleinen Kommunen ohne Zentrumsfunktion haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269 Eine weitere Anregung zum Entwurf LEP HR ist direkte Mitwirkung der Kommunen unter 10.000 Einwohnern in den Regionalen Planungsgemeinschaften zu ermöglichen. Regionalrat oder Regionalversammlung wären Mitwirkungsmöglichkeiten, mit denen Gemeinden direkt ihre Ansprüche geltend machen könnten.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Frage, inwieweit Kommunen unter 10.000 Einwohnern in den Regionalen Planungsgemeinschaften mitwirken sollten, ist nicht Gegenstand der Abwägung zum LEP HR, sondern liegt in der Kompetenz des Brandenburger Gesetzgebers.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269 Laut Entwurf soll es keine Grundzentren mehr geben. Aus unserer Sicht ist die Rückkehr zum klassischen System zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel und Oberzentren, wie in den Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 beschrieben, ratsam. Als Kommune mit unter 5.000 Einwohnern fühlen wir uns nicht gleichberechtigt berücksichtigt. Auch wir müssen die Grundversorgung absichern!</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Stellungnehmende hat gemäß Planentwurf die Aufgabe, die Grundversorgung abzusichern. Weshalb dazu die Rückkehr zum klassischen System zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel und Oberzentren, wie in den Brandenburger Thesen zur Landesplanung vom 15. Dezember 2014 beschrieben, ratsam sein soll, wird nicht erläutert und drängt sich nicht auf. Eine Begründung, weshalb sich die Stellungnehmende als Kommune mit unter 5.000 Einwohnern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht gleichberechtigt berücksichtigt fühlt, wird nicht vorgetragen und ist auch nicht erkennbar.	
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269</p> <p>Die Sicherung der angemessenen Chancengleichheit, konkretisiert durch §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere durch Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Teilräumen, setzt auch u.a. die ausreichenden finanzielle Ausstattung der Kommunen, auch durch Schlüsselzuweisungen voraus. Dazu fordern wir eine grundsätzliche Überarbeitung der Verteilung und Einnahmemöglichkeiten. Nur gut ausgestattete Gemeinden können nachhaltig die Grundversorgung und Entwicklung in ihrem Bereich abdecken und gestalten.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269</p> <p>Beachtet werden muss die Randlage von einigen Kommunen, deren Verflechtung mit Anrainerländern sowie die Einhaltung von zumutbaren Entfernungen zur Grundversorgung. Die standortübergreifende Grundversorgung kann in unserem Bereich nicht immer über kurze Wege realisiert werden, da die Verkehrsverknüpfung, besonders außerhalb der Schulzeit, verbesserungsbedürftig ist. Die Berücksichtigung der siedlungsbedingten Besonderheiten muss im Regionalplan erkämpft werden. Das dauert wieder seine Zeit.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Verkehrstaktung ist kein Planungsgegenstand der Raumordnung und ist keine "siedlungsstrukturelle Besonderheit".	nein
Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, als untere Tragfähigkeitsschwelle für Potenziale zentrale Orte, werden in die Betrachtungen nicht einbezogen. Das ist eine Diskriminierung der ländlichen Gegend! Auch wenige Einwohner auf einer größeren Fläche sind gleichberechtigt zu versorgen!		Es kann kein methodisches Defizit darin erkannt werden, Gemeinden unter 5.000 Einwohnern nicht in die Potenzialermittlung für Mittelzentren einzubeziehen. Das ist keine Diskriminierung der ländlichen Gegend, da auch im ländlichen Raum eine ausreichende Netzdichte Zentraler Orte ausgeprägt werden kann, um in den angestrebten Erreichbarkeiten eine vollständige Raumabdeckung erreichen zu können. Auch wenige Einwohner auf einer größeren Fläche werden damit gleichwertig versorgt.	
Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
Der Grundsatz zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiraum ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Erwartung an Mobilisierung von Leerstand und Nachverdichtungspotenzialen dürfen nicht überspannt werden. Beides ist mit sehr hohem planerischem, administrativem und finanziellem Aufwand verbunden. Die Städte und Gemeinden wurden vom Land Brandenburg finanziell nicht so ausgestattet, dass dies in dem vom Entwurf erwarteten Umfang möglich wäre.			
Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Kommunale Selbstverwaltung wird eingeschränkt. Die Einwohnerentwicklung vollzieht sich z.Z. abweichend von der vom Land erstellten Prognose. Die Forderungen in Bezug auf Wohnraum entwickeln sich zu höheren Ansprüchen. Um den Flächenverzehr zu minimieren, wäre alternativ eine höhere Förderung für die Ertüchtigung von Altbauten in der Ortslage hilfreich. Die Mindestwerte des Z.5.7 sollen für alle gelten. Die Wachstumsreserve nach Z5.5 ist analog zu behandeln. Z5.5 legt für einen Zeitraum von 10 Jahren einen Zuwachs von 1ha/1000 Einwohner als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) fest. Wir halten eine Rückkehr zur Entwicklungsoption von 2 ha/ 1000 EW als Kompromiss für annehmbar. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. So könnte nach 5 Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestsetzung im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsoption würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen, ist den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen. Das heißt auch, dass nach temporärem Flächenentzug durch Kiesabbau, die größtmögliche Fläche als Landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzugeben ist und Mutterboden, der nicht wieder eingebaut werden kann, zur Verbesserung von Flächen mit geringer Ackerzahl eingesetzt werden muss. Im Freiraumverbund ist die herausragende Rolle der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die positiven Wechselwirkungen von Landwirtschaft und Naturschutz sind noch mehr für die nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaften zu fördern.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Festlegung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen wie in der Fachplanung - z.B. der in der Anregung angesprochenen Bergbausanierungsplanung - angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Innerhalb des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes nach Z 6.2 sind monofunktionale regionalplanerische Festlegungen z.B. für die Landwirtschaft aber ausgeschlossen. Die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund wegen der ökologischen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität von besonderem Gewicht. Der dafür erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit der Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann wegen dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen erfolgen, sondern muss auf der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange geleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der Multifunktionalität auf landes- und regionalplanerischer Ebene.	
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269 Themenfeld Netzknottenqualität: beim Netzknotten Bahn verschlechtert sich die Anbindungsqualität im Personenverkehr durch Streichung von Haltepunkten weiter. Auch andere Mobilitätsangebote werden weiter ausgedünnt. Das behindert die Flexibilität von Einwohnern ohne Führerschein. Die Aufstockung der Schienennutzung z.B. durch Kiestransporte, entlastet die Straße und verbessert die CO2-Bilanz. Hier gibt es noch Reserven.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269 Beim vorbeugenden Hochwasserschutz, der durch die Regionalplanung festgelegt werden soll, ist eine zügige Bearbeitung nötig. Die derzeitigen Verfahren dauern viel zu lange bis zur verbindlichen Gesetzeskraft. Die Anrainerländer sind bei der Planung stets mit einzubeziehen, um länderübergreifende Wirkungen zu beachten und gegebenenfalls gemeinsame Schutzmaßnahmen umzusetzen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg und somit auch eine zeitnahe Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen einschließlich einer länderübergreifenden Abstimmung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Die fachrechtlichen Gebietsfestsetzungen und -ausweisungen wirken davon unberührt. Der Fachplanung obliegt es u.a. in Ausführung des Fachrechts, die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 269</p> <p>Vorbeugender Hochwasserschutz: Die Festlegungen der HQextrem-Gebiete sind für die Entwicklung in den Kommunen höchst problematisch. Extrem hohe Forderungen bei Bauauflagen und Ausgleichsmaßnahmen schrecken potenzielle Investoren und bauwillige private Landeigentümer in den beauftragten Regionen ab. Kompromisse sind nötig, um ein angepasstes Bauen im Hochwasserschutzgebiet zu ermöglichen. Besonderheiten durch Mehrfachbelastung von Kommunen für die Allgemeinheit, wie in Mühlberg durch Deichbau (mit Deichrückverlegung und Schaffung von Polderflächen), Abbau von Kiesen und Kiessanden, sowie Erweiterungen von FFH-Gebieten sind bei der Entwicklung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Inwiefern der Planungsauftrag für die Entwicklung von Kommunen problematisch sein sollte, ist nicht erkennbar. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt, wie es in der Stellungnahme gefordert wird, und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außen- und Innenbereich trifft das Fachrecht entsprechende Regelungen (§ 78b WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Über Bauauflagen und Ausgleichsmaßnahmen entscheidet nicht die Raumordnung.	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Der vorliegende 2. Entwurf des LEP HR stellt die Länder Berlin und Brandenburg unter dem Label „Hauptstadtregion“ als einheitliche Metropolregion dar. Der LEP HR soll die wichtige strategische Funktion, die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes und seiner Teilräume nach innen und außen zu verdeutlichen, übernehmen. Dieser Funktion wird der vorliegende Plan nicht gerecht. Insbesondere werden die unterschiedlichen Entwicklungen im sogenannten Weiteren Metropolenraum (WMR) nicht mit und in der notwendigen Differenziertheit und Sensibilität wahrgenommen und betrachtet.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Darstellungen in den Karten sind nach den weiteren Einwendungen zu den Zielen und Grundsätzen zu präzisieren. Insbesondere in den Karten „Städte der 2. Reihe“ und „Synergien: Entwicklungsperspektiven“ sind Strahlen nach Osten darzustellen. Wie im Entwurf des Landesnahverkehrsplanes 2018 eingeschätzt wurde, ist „die Regionalbahn RB 26 Berlin - Kustrin - Kietz - Kostrzyn, die erfolgreichste und nachfragestärkste Linie im SPNV zwischen Berlin und Polen“. Eine mögliche Entwicklung auf und entlang dieser Schiene ist darzustellen.</p>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die Karten sind Prinzipskizzen und dienen ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung. Die Verbindungsbedarfe zu den Zentralen Orten nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Zudem sollen mit der raumordnerischen Festlegung Z 7.1 im Planentwurf die Verflechtungen mit der Republik Polen gestärkt und die grenzüberschreitenden Verbindungen im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemeinsam weiterentwickelt werden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Raumordnungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden.	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p> <p>S. 9, letzter Absatz: „...Ebenfalls verkehrsreduzierend wirkt die Konzentration der Siedlung auf das Netz der Zentralen Orte.“ Es ist richtig, dass eine Siedlungskonzentration in den Zentralen Orten (im Sinne des LEP HR die Metropole, Ober- und Mittelzentren) auf Grund der dort vorhandenen SPNV- und ÖPNV -Verhältnisse als verkehrsreduzierend angesehen werden kann. Darüber hinaus wird auch auf den Erhalt und der Ausbau des Siedlungssterns und seine idealtypische Verkehrs- und CO2 reduzierende Wirkung eingegangen. Auf Grund der Lage der Stadt an der Bahntrasse RB 26 ist die Stadt Müncheberg in die Darstellung des Siedlungssternstrahles Richtung Osten aufzunehmen. Weiterhin stellt sich die Frage, wie im ländlichen Raum Verkehrsreduzierung und CO2 Minderung stattfinden kann. Eine Antwort darauf gibt der LEP HR nicht. Stattdessen wird diese Thematik auf die Regionalplanebene verschoben.</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungsstern) wird im LEP HR in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die sich siedlungsstrukturell vom Weiteren Metropolenraum unterscheiden, festgelegt. Die Stadt Müncheberg erfüllt nicht die benannten Verflechtungskriterien, um dem Berliner Umland zugeordnet zu werden: Außerhalb des Berliner Umlandes ist keine Festlegung des raumordenrischen Steuerungsinstrumentes "Gestaltungsraum Siedlung vorgesehen. Im Weiteren metropolenraum ist Prädikatisierung als Zentraler Ort die Voraussetzung für eine quantitativ unbeschränkte Siedlungsentwicklung. Die Frage der Verkehrsreduzierung wird nicht auf die Regionalplanung "verschoben", sondern ist u.a. Gegenstand der Verkehrsplanung (u.a. des Landkreises als Träger des ÖPNV).	nein
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p> <p>S.10, dritter Absatz: Die Strategie des „Sprung in die zweite Reihe“ eröffnet nur Mittel- und Oberzentren im weiteren Metropolenraum mit einer schienengebundenen Fahrzeit von < 60 min nach Berlin, die stärkere Einbeziehung in die positive Entwicklung der Hauptstadtregion. Die Stadt Müncheberg kritisiert die Reglementierung und fordert die Anwendungsmöglichkeit dieser Strategie auf die Entwicklungsachsen entlang der Schiene.</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht zentralörtlich prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien, auch wenn sie auf den Entwicklungsachsen liegen, dennoch nicht in ausreichendem Maße. Sie sind daher keine Städte der 2. Reihe im Sinne der genannten Strategie.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 S.9, vorletzter Absatz: „Es gilt auch weiterhin,...den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Diese begrüßende Grundaussage steht im Widerspruch zu der im Weiteren genannten Grundaussage: ""Diese „geerbten“ Strukturen gilt es zu erhalten und zu stärken. Eine Auflösung durch Zersiedelung außerhalb dieser Strukturen wäre... .nicht zu verantworten."" Auch in den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungs- sowie Einzelhandelsentwicklung spiegelt sich die Grundaussage nicht wieder. Hier sind Klarstellungen erforderlich. Aus Sicht der Stadt Müncheberg sind die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes deutlich zu nennen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der LEP HR sieht umfassende Möglichkeiten für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vor und trifft hierzu in Kap. 2 bzw. Kap. 5 raumordnerische Festlegungen. Obgleich im LEP HR ländliche Räume nicht räumlich abgegrenzt werden, gelten die genannten Festlegungen auch in Räumen, die ländlich geprägt sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Stadt Müncheberg stellt die Aussagen zu den Demografischen Rahmenbedingungen in Frage. Haben die Aussagen einen Bezug zur aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung? Einen Verweis dazu gibt es nicht. Wurde das Wachstum von Berlin richtig eingeschätzt? Auf welcher Grundlage wurde die Einschätzung vorgenommen? In</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welcher Form finden sich die gemeindlichen Entwicklungen in dieser Planung wieder? Um die Beantwortung der Fragen wird gebeten.</p>		<p>Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.			
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p> <p>S.11: „Der demografische Wandel prägt sich...im Verdichtungsraum aus....“ Wie ist der Verdichtungsraum definiert? Erläuternde Aussagen dazu wurden im Plan nicht gefunden. Ausführlich wird in diesem Punkt auf die öffentliche Daseinsvorsorge eingegangen. Ausführungen zur Grundversorgung, die im Teil III „Textliche Festsetzungen“ als Grundsatz G 3.2 durch alle Gemeinden abgesichert werden soll, erfolgen nicht. Es ist klar zu definieren, welche Funktionen die Grundversorgung im Vergleich zur öffentlichen Daseinsvorsorge hat.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Unter einem Verdichtungsraum wird eine größere räumliche Konzentration von Einwohnerinnen / Einwohnern und Arbeitsplätzen verstanden. In den 1960er-Jahren wurde er durch die Ministerkonferenz für Raumordnung eindeutig definiert als mindestens 1250 Einwohner und Arbeitsplätze pro km² und einer Mindesteinwohnerzahl von 150.000 in einem zusammenhängenden Gebiet von einer Mindestfläche von 100 km². Die Randzone der Verdichtungsgebiete wird v.a. funktional definiert durch die Anteile der Berufspendler aus den Nachbargemeinden sowie durch planerisch-normative Kriterien. Diese umfassen die Siedlungsachsen in voller Länge einschließlich ihrer äußeren Siedlungsschwerpunkte und deren engerer Verflechtungsbereich; ferner sind dies funktional eng verbundene Standorte im Nahbereich (z.B. Flughäfen und Erholungsräume). Im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch wird der Verdichtungsraum teilweise gleichgesetzt mit Agglomeration oder Ballungsgebiet. Verdichtungsräume wurden in der Bundesrepublik Deutschland von der Ministerkonferenz für Raumordnung zuletzt 1993 abgegrenzt. Zur Verminderung von Nutzungskonflikten und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung soll in Verdichtungsräumen gemäß Raumordnungsgesetz eine Ausrichtung auf integrierte Verkehrssysteme mit einer Steigerung der Attraktivität des ÖPNV erfolgen, Grünbereiche als Elemente eines Freiraumverbundes gesichert und einer Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen der Vorzug vor der Inanspruchnahme von Freiflächen gegeben werden. Dem kommt der LEP HR nach. Die Grundversorgung im Verständnis der Raumordnungsplanung geht über die Versorgungsleistungen hinaus, die von den öffentlichen Händen als</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		öffentliche Daseinsvorsorge erbracht werden. Darunter wird insbesondere die Nahversorgung im Einzelhandel und das Angebot von ambulanten medizinischen Versorgungsangeboten und Apotheken wie auch von Kreditinstituten verstanden. Diese unterliegen allerdings nicht der Steuerung durch die Raumordnungsplanung.	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen angestrebt wird. Im Kontext zum vorgenannten wird jedoch bezweifelt, dass das „engmaschige Netz Zentraler Orte“ (S. 15, erster Absatz) dieses Streben erfüllt. Auch unter diesem Aspekt wird die Festlegung von zentralen Orten der unteren Stufe (Grundzentren) im Landesentwicklungsplan gefordert.</p>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Das „engmaschige Netz Zentraler Orte“ bezieht sich auf die übergemeindlich versorgenden Mittelzentren. Eine Festlegung von Zentralen Orten der unteren Stufe (Grundzentren) im Landesentwicklungsplan ist nicht angezeigt, weil Grundversorgung in den Gemeinden abgesichert wird und kein übergemeindlich wirkender Versorgungsauftrag erteilt werden soll.	nein
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 S.12, dritter Absatz: Weiche Standortfaktoren Bildung gehört für die Entscheidung von Ansiedlungen schon lange nicht mehr zu den weichen Standortfaktoren.</p>	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 S. 13, zweiter Absatz: Die Auflistung der Funktionen der ländlichen Räume ist um die Funktion Lebensraum zu ergänzen. Im ländlichen Raum muss es aber auch möglich sein, neben der dauerhaften Sicherung der Funktionen, die Funktionen weiter zu entwickeln. Die Sätze „Insbesondere die Mittelzentren im ländlichen Raum haben hierbei eine herausgehobene Bedeutung.“</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch den Planentwurf nicht allein auf die Mittelzentren gelegt. Vielmehr ist es die Intention des Planentwurfs, die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Eine unangemessene restriktive Steuerung der Siedlungsentwicklung für die ländlichen Räume ist nicht erkennbar. Auch durch die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben,...“ führen zu Irritationen. Soll die Entwicklung nur im Mittelzentrum stattfinden? Die ausschließliche Entwicklung des ländlichen Raumes nur im Mittelzentrum lehnt die Stadt Müncheberg ab. Sie erwartet dazu eine Klarstellung.</p>		<p>vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 S. 14, fünfter Absatz: In diesem Absatz wird auch wieder die „herausragende Bedeutung“ der Mittelzentren für die Erschließung und Stabilisierung der ländlichen Räume genannt. Auch andere Gemeinden haben Schnittstellen zwischen Regionalverkehr und dem übrigen ÖPNV von Bedeutung für die Erschließung der ländlichen Räume. Hier seien beispielhaft die Gemeinden entlang der Bahnlinie RB 26 genannt.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch den Planentwurf nicht allein auf die Mittelzentren gelegt. Vielmehr ist es die Intention des Planentwurfs, die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Eine unangemessene restriktive Steuerung der Siedlungsentwicklung für die ländlichen Räume ist nicht erkennbar. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass alle Kommunen einen angemessenen Spielraum für die Eigenentwicklung haben. Allerdings wird kritisiert, dass die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums auf besonders geeignete Räume gelenkt werden soll. Hier sieht die Stadt Müncheberg einen Eingriff in die gemeindlichen Selbstverwaltungsentscheidungen und eine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenversorgung und Freiraumverbünde</p>	<p>Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zusätzlich Freiraum in Anspruch nehmen, zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden durch Verzicht der Festlegung über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 S. 15, erster Absatz: Die Stadt Müncheberg kritisiert die Verwendung der Worte „Kern der Hauptstadtregion“ und „äußeren Hauptstadtregion“. Hier wird eine Klarstellung erwartet, welche Räume damit gemeint sind, ist es Berlin, das Berliner Umland oder der weitere Metropolenraum? Wie bereits unter dem Punkt Demografische Rahmenbedingungen erwähnt, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage der Bevölkerungszuwachs im Kern der Hauptstadtregion erwartet wird?</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der Kritik an den im Text verwendeten Begriffen „Kern der Hauptstadtregion“ und „äußere Hauptstadtregion“ wird dahingehend nachgekommen, dass der Begriff „äußere Hauptstadtregion“ in „Weiterer Metropolenraum“ geändert wird. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung im 2. Entwurf des LEP HR auf die nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ verzichtet wurde. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich liegen beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Dieser Grundsatz beschränkt sich auf eine Zielstellung – regionale Entwicklungskonzepte sollen erarbeitet werden. Diese passive Herangehensweise des Plangebers wird kritisiert. Es findet eine Verschiebung auf die regionale Ebene statt. Ein klares Bekenntnis in der Landesentwicklungsplanung zur Entwicklung der Wirtschaftskraft wird eingefordert.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die wirtschaftliche Entwicklung wird bereits in §2 LEPro thematisiert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Diesem Ziel wird nicht widersprochen. Allerdings ist bereits bei diesem Ziel festzustellen, wie einschneidend die Festlegung der Zentralen Orte in der Landesentwicklungsplanung ist. Die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge sollen vorrangig in den zentralen Orten konzentriert werden. Zentrale Orte der unteren Stufe (Grundzentren) weist dieser Landesentwicklungsplan jedoch nicht aus.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Auch in kleineren Gemeinden, die nicht als Zentrale Orte prädikatisiert werden, ist die Sicherung der Nahversorgung - auch mit großflächigen Vorhaben im begrenztem Umfang - möglich. Insofern ergibt sich aus der Nichtfestlegung von Nahbereichszentren kein Konflikt hinsichtlich der Absicherung der Nahversorgung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Für die in diesem Ziel genannte Tabelle 1 gibt es keinen Verweis, welche Tabelle 1 gemeint ist bzw. dass diese in der Begründung zu</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Für die in der Festlegung genannte Tabelle 1 ergibt sich die logische Verknüpfung, dass Tabelle 1 in der zugehörigen Begründung zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
finden ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Darüber hinaus fehlt für diese Tabelle die Quellenangabe. Der Quellennachweis ist in den LEP HR aufzuführen.		Festlegung gemeint ist. Eine ergänzende Klarstellung ist insoweit entbehrlich. Der 2. Entwurf des LEP HR enthält für diese Tabelle die Quellenangabe.	
Stadt Müncheberg - ID 271 In der Begründung zum G 2.11 heißt es: Die Kaufkraftbindungsquote ist das Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung im Hinblick auf die erwünschten räumlichen Versorgungsstrukturen sowie das Resultat der bisherigen Erfahrungen." Wie kann man eine solche Quote quantitativ darstellen? Wer führt diesen Nachweis und wer überprüft das in der Praxis? Die Stadt Müncheberg bittet um Beantwortung der Fragen.	III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung	Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.	nein
Stadt Müncheberg - ID 271 Es ist eine Klarstellung zur Tabelle 1 und die Quellenangabe erforderlich. Nicht nachvollziehbar sind die unterschiedlichen, immer geringer werdenden Flächenangaben zur Verkaufsfläche (2.500 qm - 2.000 qm - 1.500 qm) im vorhergehenden LEP B-B und im ersten Entwurf des LEP HR. Die Stadt Müncheberg bittet um Begründung dieser Reduzierung.	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte	Eine Klarstellung zur Tabelle 1 ist nicht erforderlich, zumal diese eine Quellenangabe enthält. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m ² und bis zu 1500 m ² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Eine derartige verbindliche Vorgabe für Grundfunktionale Schwerpunkte, die noch nicht festgelegt sind und es auch noch nicht vorhersehbar ist, ob und wann sie festgelegt werden, wird durch die Stadt Müncheberg abgelehnt.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Entgegen der Entschließung der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.März 2016 hält der Entwurf des Landesentwicklungsplanes weiter daran fest, zentrale Orte nur als Metropole, Ober- und Mittelzentren zu definieren. Diese verbindliche Vorgabe missachtet auch den § 3 Abs. 2 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro 2007). Darin heißt es: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.März 2016 wurde vom Plangeber als Empfehlung berücksichtigt. Gründe für die landesspezifische Ausgestaltung des Systemansatzes wurden umfangreich dargelegt. Diese Empfehlung musste sich mit § 3 Abs. 2 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro 2007) auseinandersetzen. Darin heißt es: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen." Die Stadt Müncheberg widerspricht dem Ziel Z 3.1. und fordert die Anwendung des grundlegend, raumordnerischen Planungsprinzips entsprechend der EntschlieÙung der MKRO. Demnach sind neben den bereits genannten Stufen auch Grundzentren festzulegen.</p>		<p>Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen." In Anwendung des grundlegenden raumordnerischen Planungsprinzips entsprechend der EntschlieÙung der MKRO sind neben den vorgesehenen Stufen Grundzentren mit einem gemeindeübergreifenden Verflechtungsbereich regelmäßig nicht darstellbar und daher auch nicht festzulegen.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Stadt kritisiert das Festhalten des Landesentwicklungsplanes an der Ausweisung von zentralen Orten nur als Ober- und Mittelzentren. Die EntschlieÙung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.März 2016 wird vom Plangeber nicht beachtet.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die EntschlieÙung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.März 2016 wurde vom Plangeber als Empfehlung berücksichtigt. Gründe für die landesspezifische Ausgestaltung des Systemansatzes wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Sofern sich dieser Grundsatz entsprechend der Begründung (Seite 59) auf die Kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bezieht, muss dieser im LEP HR nicht gesondert aufgeführt werden. Diese Gleichsetzung der Grundversorgung im Sinne des Raumordnungsrechtes mit der Allzuständigkeit im Sinne der Kommunalverfassung widerspricht der EntschlieÙung der MKRO. Die Stadt Müncheberg erwartet eine Klarstellung.Im nächsten Absatz der Begründung wird auf die Standortbündelung für die Grundversorgung näher eingegangen. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wie der Grundsatz G 3.2 Grundversorgung - „ Die</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Tatsache, das die Verantwortung für die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bei den Gemeinden liegt, muss ausweislich zahlreicher Stellungnahmen auch im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens offenbar nochmals gesondert ausgeführt werden. Die Erläuterung des Aufgabenspektrums der Grundversorgung, die durch die Gemeinden zu erbringen ist (im Sinne der Allzuständigkeit gemäß der Kommunalverfassung), widerspricht nicht der EntschlieÙung der MKRO, da diese die Frage der Ausgestaltung des zentralörtlichen Systems und die Ausgestaltung der jeweils relevanten Aufgabenzuweisungen an die Kommunen dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden." auszulegen ist?</p>		<p>Kompetenzbereich der Bundesländer zuordnet. Insofern ist auch keine diesbezügliche Klarstellung erforderlich. Hinsichtlich der Aspekte Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte wird darauf hingewiesen, dass in einem Fall Gemeinden, im anderen Fall Ortsteile von Gemeinden adressiert werden.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p>			
<p>Die Stadt Müncheberg widerspricht diesem Ziel. Sie fordert, der Stufenfolge der Zentralen Orte entsprechend der Entschließung der MKRO zu folgen. Durch den ersten Satz der Begründung auf Seite 60 in Verbindung mit 3 § Abs.2 LEPro 2007 wird diese Forderung noch untersetzt. In der Begründung heißt es: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden.“. Die logische Schlussfolgerung gemäß § 3 Abs. 2 LEPro 2007 ist der „Zentrale Ort“. Grundfunktionale Schwerpunkte sind, wenn auch die Begründung ein Kriteriengerüst vorgibt, nicht durch die Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes definiert.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Entscheidungen der MKRO sind unverbindliche Empfehlungen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Müncheberg widerspricht ihrer Punktebewertung in den Themenfeldern „Netzkontenqualität“, „Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität“ und „Versorgungs-zentralität“. Entsprechende Daten die zu dieser Bewertung führten, sind der Stadt zu übermitteln.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Quellen für aller herangezogenen Indikatoren sind auf S. 149 des Materialbandes dargelegt worden. Auch im Ergebnis der nochmals erfolgten Überprüfung anhand des aktualisierten Datenmaterials ist kein Modifikationsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Im Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden nur Gemeinden mit mehr als 5.000 Personen einbezogen. Zur analytischen Herleitung des zentralörtlichen Systems wurden die „letztverfügbaren Daten“ verwendet. Die Stadt Müncheberg bittet um Nennung der Datenquelle und Datenstandes.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Quellen für aller herangezogenen Indikatoren sind auf S. 149 des Materialbandes dargelegt worden. Auch im Ergebnis der nochmals erfolgten Überprüfung anhand des aktualisierten Datenmaterials ist kein Modifikationsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Wenngleich in den Planansätzen, in der Begründung und in den Anlagen keine Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelzentren zu erkennen ist, hält die Stadt Müncheberg ihre Forderung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR aufrecht und fordert eine Zuordnung zum Mittelzentrum Strausberg. Zwischen der Stadt Strausberg und der Stadt Müncheberg gibt es seit dem 15.12.2015 eine Erklärung über die interkommunale Kooperation. In den sozialen und behördlichen Angelegenheiten ist die Stadt bereits Einrichtungen in Strausberg zugeordnet (zum Beispiel Job Center, Bundesagentur für Arbeit). Historisch gewachsen gehörte Müncheberg schon seit langem zum Altkreis Strausberg.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Insoweit kann der Forderung nach einer Zuordnung zum Mittelzentrum Strausberg nicht Rechnung getragen werden, da - wie von der Stellungnehmenden selbst erkannt wurde, keine Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelzentren zu erkennen ist und eine auch nicht vorgenommen wurde.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist bemerkenswert, welche geringe Bedeutung der Plangeber den ländlichen Räumen schenkt. Mit nur 4 Zeilen wird ernüchternd festgestellt, dass, auch bei zugestandener Weiterentwicklung, praktisch alles so bleiben soll, wie es ist.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insbesondere auf die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und die Ergänzung traditioneller Erwerbsquellen durch neue Erwerbszweige z.B. im Tourismus oder der Energieerzeugung wird ausdrücklich verwiesen. Für darüber hinaus gehende zielförmige raumordnerische Regelungen z.B. in Form einer letztabgewogenen Festlegung liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Qualitative Entwicklungsziele im Einzelnen festzulegen obliegt nicht der Raumordnung; hierzu ist auf das einschlägige Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung Bezug genommen. Festlegungen zur räumlichen Bündelung von Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge als Voraussetzung für die tragfähige Entwicklung der ländlichen Räume werden in den Kap. III.3 und III.5 getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Einschränkung dieses Zieles für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, greift unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bezüglich der Begrenzung auf die Eigenentwicklung ist zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Stadt Müncheberg widerspricht den Festlegungen dieses Zieles und fordert den örtlichen Bedarf auf 2 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 7 Jahren festzulegen. Prognosen und Annahmen, die den Festlegungen zu Grunde liegen, sind auf Aktualität zu prüfen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum werden im LEP HR Entwurf als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“). Dabei besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption (Flächenansatz) daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen, sondern bundesweite Erfahrungswerte zugrunde gelegt. In der Begründung erfolgt hierzu ergänzende Erläuterungen.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Anrechnung geplanter aber nicht realisierter Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf ist ein starker Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit. Eine „Baupflicht“ der Grundstückseigentümer ist rechtlich nicht zulässig. Die Stadt</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Müncheberg fordert, die Anrechnung von nicht umgesetzten Bebauungsplänen gänzlich zu streichen.		des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
Stadt Müncheberg - ID 271 Die Stadt widerspricht diesen Festlegungen. Die hier verbindlich festgelegte quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus widerspricht den Grundsätzen des § 1 a BauGB und stellt für alle nicht Schwerpunkortorte eine Ungleichbehandlung dar.	III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten	Mit der vorgesehenen Festlegung zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist beabsichtigt, die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. In Berlin und im Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung (Siedlungstern) die geeignete Kulisse, im Weiteren Metropolenraum sind dies die Ober- und Mittelzentren. Der Steuerungsansatz berücksichtigt den im Raumordnungsgesetz des Bundes enthalten Grundsatz, die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Das Anliegen unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Auch die prädikatisierten Gemeinden haben im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanungen die Vorschriften des § 1a BauGB zum Umweltschutz anzuwenden, ein Widerspruch der Festlegung ist nicht erkennbar</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Die Stadt Müncheberg widerspricht diesem Ziel. Zum Einen wegen der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Zum Anderen wird eine verbindliche Vorgabe festgelegt, deren Umsetzung auf regionaler Ebene zeitlich noch offen ist.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Der Freiraumverbund ist als zeichnerische Festlegung in der Festlegungskarte dargestellt. Diese Karte ist jedoch nicht detailliert genug. Trotz der weitreichenden Folgen der Festlegung lässt sie keine eindeutige Identifizierbarkeit der Flächen zu.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Das Ziel des Freiraumverbundes greift unverhältnismäßig in die gemeindliche Planungshoheit ein. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes beeinträchtigen. Der Aufnahme dieses Zieles in den LEP HR wird widersprochen. Der Freiraum lässt sich nicht konkret darstellen und festgelegte Schutzgebiete sind durch Spezialvorschriften geschützt.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat. Die gemeindliche Planungshoheit wird zudem durch die gewählte Signatur des Freiraumverbundes gewahrt. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Dieses Ziel trifft Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion. Die Stadt Müncheberg kritisiert das Fehlen von Aussagen zu Verkehrsverbindungen der nicht Zentralen Orte. Wie sieht die zukünftige Erreichbarkeit aus? Die Stadt Müncheberg erwartet vom Plangeber entsprechende Antworten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Die Stadt Müncheberg ist kein Zentraler Ort. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit diesem Ziel wird bestimmt, dass Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen sind. Das Ziel kommt dem Entzug einer Selbstverwaltungsaufgabe gleich, da eigene Planungen umsonst wären. Die Stadt Müncheberg fordert vom Plangeber das Ziel so anzupassen, dass eine gemeindliche Steuerung weiterhin möglich bleibt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Kompetenz zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung, die aufgrund der Überörtlichkeit dazu auch die Kompetenz dazu hat. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Dieser Grundsatz verpflichtet Mittelzentren, gemeinsam mit den Gemeinden des ihnen zugeordneten Mittelbereiches Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich zu entwickeln. Dieser Grundsatz greift unverhältnismäßig in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ein. Im Rahmen der Kooperationshoheit obliegt es der Stadt Müncheberg, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfüllt. Dieser Grundsatz ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Müncheberg - ID 271 Zunächst ist kritisch festzustellen, dass die Stadt Müncheberg nicht über die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahme zum 1. Entwurfes LEP HR informiert wurde. Sofern die vorgetragenen Punkte der Stellungnahme unberücksichtigt geblieben sind, werden diese weiterhin aufrechterhalten. Im Verfahren zum 2. Entwurf des LEP HR fordert die Stadt Müncheberg eine Unterrichtung über die Berücksichtigung ihrer abgegebenen Stellungnahme.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	
<p>Stadt Nauen - ID 272 Bedauerlich ist, dass der Anregung der Stadt Nauen in der Stellungnahme vom 09.12.2016 nicht gefolgt werden konnte, Nauen dem Berliner Umland zuzuordnen. Die Entwicklung des Investitionsgeschehens im Wohnungsbau in Nauen in den letzten Jahren spricht hier eine deutlich andere Sprache. Insoweit nutzt Nauen seine Chancen als „Stadt der zweiten Reihe“, um die Zuordnung des LEP HR aufzugreifen. Die Zuordnung zum Berliner Umland würde jedoch die tatsächlich bestehenden Verflechtungen auch von Seiten der Landesplanung anerkennen. Aus Sicht der Stadt Nauen bleibt der Analyserraum „Berliner Umland“ ohne die Stadt Nauen unvollständig.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume werden mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgegrenzt, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden anhand der letztverfügbaren Daten überprüft, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Stadt Nauen aufgrund ihrer Strukturdaten weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zuzuordnen ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Nauen - ID 272 Die Stadt Nauen begrüßt es, dass auch der 2. Entwurf des LEP HR nur in geringem Umfang Grundsätze und Ziele der Gewerbeflächenentwicklung vorgibt und sich damit dem Gebot der planerischen Zurückhaltung verpflichtet weiß. Es wird diesseits</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch angeregt, in G 2.4 zu ergänzen, dass neue Logistikstandorte vorrangig in großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten anzusiedeln sind. Nur diese Standorte bieten aus Sicht der Stadt Nauen die Gewähr, tatsächlich für neue Logistikstandorte geeignet zu sein. Damit würde der von diesen Standorten verursachte Verkehr stärker gebündelt werden können.		Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Eine Änderung oder Differenzierung ist daher nicht erforderlich.	
Stadt Nauen - ID 272 Die Stadt Nauen begrüßt wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2016 zum ersten Entwurf des LEP HR die Beibehaltung des zentralörtlichen Systems auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung und das Ziel Z 3.3 wonach die Regionalplanung grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festlegen soll.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
Stadt Nauen - ID 272 Der Vorrang der Innenentwicklung und der planerische Grundsatz des Anschlusses neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete werden seitens der Stadt Nauen seit langem auch als eigene Grundsätze der Stadtentwicklung definiert. Es ist zu begrüßen, dass die Landesplanung an der Zielstellung, weitere Zersiedlung zumindest zu beschränken und die Achsenzwischenräume, soweit möglich, von weiterer Aufsiedlung frei zu halten, festhält. Die Stadt Nauen begrüßt ausdrücklich, dass sie als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum keinen quantitativen Einschränkungen bezüglich der weiteren Siedlungsentwicklung unterliegt. Es ist jedoch aus Sicht der Stadt Nauen in Z 5.6 Abs. 2 LEP HR	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum	Die Adressierung der Festlegung an die Zentralen Orte als ganze Gemeinde bedarf keiner Klarstellung. Die Zentralen Orte werden als Gemeinden eindeutig definiert (Mittelzentren in Plansatz Z 3.6) und zudem noch in der Festlegungskarte mit ihrem gesamten Gemeindegebiet und nicht nur mit der Kernstadt dargestellt, so dass an der Adressierung der "Gemeinde als Ganzes" hinsichtlich der Privilegierung für die Siedlungsentwicklung keine Zweifel bestehen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>klarzustellen, dass Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen das Mittelzentrum als Ganzes ist und nicht nur die Kernstadt des Mittelzentrums.</p>			
<p>Stadt Nauen - ID 272 Die Stadt Nauen begrüßt, dass durch die zeichnerische und textliche Festsetzung des Freiraumverbundes der „Berliner Siedlungsstern“ in seinen Grundzügen gesichert werden soll. In Z 6.2 Abs. 1 Satz 2 LEP HR (bzw. in der Begründung) sollte klargestellt werden, was genau unter raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu verstehen ist. Dies würde den Planvollzug erleichtern.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit oder Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei der u.a. auch vorhabenspezifische und standortbezogene Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Dem kann nicht durch quantitative oder anderweitige landesplanerische Vorfestlegungen vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Nauen - ID 272 Die zeichnerischen Festlegungen zum Freiraumverbund auf dem Gebiet der Stadt Nauen werden zur Kenntnis genommen; sie berühren aktuelle Planungen der Stadt Nauen nicht.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Nauen - ID 272 Die hier aufgeführten Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden seitens der Stadt Nauen begrüßt. Insbesondere wird auf die Bedeutung des Ziels 7.2 hingewiesen, wonach die überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. Dazu sind möglichst zeitnah</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Instandsetzung von Landstraßen liegt nicht in der Kompetenz der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Ergebnisse der Korridoruntersuchung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg auf der Achse Berlin-Nauen umzusetzen. Hier ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsverbindung von Nauen zum benachbarten Oberzentrum Brandenburg an der Havel, die Landesstraße L 91, aus hiesiger Sicht nicht in dem erforderlichen Umfang gesichert und entwickelt ist und einer dringenden Instandsetzung bedarf.</p>			
Stadt Nauen - ID 272	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	<p>Die geforderte pauschale Abstandsregelung hätte nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen.</p>	nein
Stadt Nauen - ID 272	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Nauen - ID 272</p> <p>Wie bereits zum ersten Entwurf des LEP HR ausgeführt, sollte die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Entwicklungskonzeptes für den Mittelbereich Nauen nicht durch einen landesplanerischen Grundsatz verordnet werden, da als eigentliches Umland der Stadt Nauen die mit der landesweiten Gemeindegebietsreform 2003 eingemeindeten Ortsteile der Stadt Nauen zu verstehen sind.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Eine Verengung des Blicks auf eingemeindete Ortsteile der Stadt Nauen als eigentliches Umland der Stadt Nauen wird dem Anspruch zur Wahrnehmung übergemeindlicher Versorgungsfunktionen für andere Gemeinden nicht gerecht. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Abschließend sei noch der Hinweis gestattet, dass die Grenzen der Stadt Nauen auf der Festlegungskarte an zwei Stellen nicht korrekt dargestellt sind (Grenze zu Wustermark im Bereich des Ortsteils Markee und Grenze zur Gemeinde Fehrbellin).	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden. Auf Anregung der Stellungnehmenden wurde der Grenzverlauf korrigiert.	ja
Stadt Neuruppin - ID 275 Die Fontanestadt begrüßt, dass die Diskussion des Städtekranses Berlin-Brandenburg „Städte in 2. Reihe“ zu einer Aufnahme in Kapitel II „Rahmenbedingungen“ geführt hat und sich im Leitbild der räumlichen Landesentwicklung wiederfindet.	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Kenntnisnahme	nein
Stadt Neuruppin - ID 275 Es ist festzustellen, dass für den Nordraum des Landes Brandenburgs eine eher bestandsorientierte Raumentwicklungsstruktur als landespolitische Zielstellung abgebildet wird, welche nicht die unterschiedlichen Stärken und Entwicklungspotentiale des Raumes reflektiert. Dies wird insbesondere in der fehlenden Darstellung von Oberzentren als Entwicklungsschwerpunkte deutlich.	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Kenntnisnahme	nein
Stadt Neuruppin - ID 275			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie in der ersten Stellungnahme geäußert, ist die grundsätzliche Strukturierung der Hauptstadtregion in drei Strukturräume weiterhin sinnvoll. Jedoch wird der WMR nicht genügend differenziert betrachtet. In den Rahmenbedingungen wird beschrieben, dass die Bevölkerungsentwicklung eindeutig rückläufig ist. Das kann die Fontanestadt für sich nicht behaupten - im Gegenteil gibt es eine leicht wachsende Tendenz. Das steht auch im Zusammenhang mit dem Entwicklungsziel Sprung in die „2.Reihe“. Die Fontanestadt schlägt vor, MZ und OZ mit Entlastungsfunktion (analog G 5.8 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Städten der zweiten Reihe) im LEP HR mit den einzelnen Orten zu listen und als weiteren Strukturräum festzulegen. Der Strukturräum und das Entwicklungsziel Sprung in die „2.Reihe“ ist mit Festlegungen der Siedlungsentwicklung und Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung zu untersetzen. Der WMR sollte in den Rahmenbedingungen aufgrund der Historie und der Potentiale (landwirtschaftliche, touristische oder gewerblich-industriell geprägte) differenzierter betrachtet werden. Hier kann ebenfalls eine Entwicklungsperspektive aufgestellt werden. Neuruppin sieht sich dabei einerseits als gewerblich-industrieller Bestandteil der Entwicklungsachse A24 / Initiative A24 Brandenburgs Spitze und andererseits mit dem Ruppiner Seenland als Region mit starkem touristischem Profil. Die Fontanestadt regt an für den WMR die differenzierten Potentiale der Räume in einem Entwicklungsleitbild darzustellen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturräum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird durch eine sprachliche Ergänzung Rechnung getragen.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Neuruppin - ID 275 Im Entwurf vom LEP HR sind im Norden von Brandenburg keine Oberzentren ausgewiesen. Die etablierten Oberzentren befinden sich im Westen, Süden und Osten. Der Landesplanung fehlt eine</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Antwort, wie der Norden besser mit hochwertigen Funktionen versorgt werden kann. Gerade berlinferne Regionen profitieren nicht mehr von der Funktionsstärke der Hauptstadt mit ihren hochwertigen Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Fontanestadt Neuruppin nimmt für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel jetzt schon eine besondere Stellung ein und bietet hochwertige Funktionen an. Damit hebt sich die Fontanestadt deutlich von den umliegenden Mittelzentren ab (siehe Material Teil 2 -Zentrale Orte). Die Fontanestadt Neuruppin bietet sich an den Status Oberzentrum wahrzunehmen und sich als kleineres aber starkes Oberzentrum in der Region zu etablieren. Neuruppin liegt geografisch günstig zwischen der Metropole Berlin und dem äußeren Weiterem Metropolenraum (WMR). Mit ihrer Größe von 31.619 Einwohnern (Fontanestadt: 2017) ist sie die größte und funktionsstärkste Stadt im nordwestlichen WMR. Sie liegt verkehrsgünstig an der BAB 24 und vor dem AD Wittstock/Dosse als Schnittstelle zu den nächsten Oberzentren Schwerin und Rostock. Darüber hinaus ist sie per Schiene ausbaufähig mit Berlin verbunden (Vgl. 7.Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung). Der Einflussbereich der Fontanestadt wirkt sich über die Mittelbereiche der benachbarten Mittelzentren aus. Belegt wird dies u.a. in einer Untersuchung u.a. über das Wanderungsverhalten im Nordwestbrandenburg (Empirica ag, Abwanderung aus dem Nordwestbrandenburg, Folgen und strategische Lösungen 2016). Diese zeigt auf, dass Neuruppin als einzige Stadt in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Wanderungsverluste gegenüber den Schwarmstädten durch Wanderungsgewinne aus dem eigenem Hinterland decken und sogar übertreffen kann. In der Bewertung wird Neuruppin als einzige "versteckte Perle" der Region identifiziert. Schlussfolgernd sollten diese Orte weiter gefördert werden, weil sie für die Region Ankerpunkte werden können und</p>		<p>Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>damit Abwanderungswillige aus der schrumpfenden Region an einem Zentralen Ort der Region gehalten werden können. Mit der Ausweisung als Oberzentrum würde die Stellung untermauert werden - es wäre auch ein klarer Entwicklungsimpuls der Landesplanung in die Region. Die Fontanestadt bietet bereits jetzt über das geforderte Maß eines Mittelzentrums hinaus Einrichtungen der Infrastruktur und Daseinsvorsorge an (siehe Mittelbereichsprofil 2016). Zurzeit stellt die Fontanestadt mit ihrer sehr guten Bildungsinfrastruktur, mit allen staatlichen Angeboten, die weiter durch private Träger ergänzt werden, welche regional ausstrahlen (z.B. Evangelische Schule, Montessori-Grundschule), einen starken Bildungsstandort dar. Die Medizinische Hochschule Brandenburg etabliert sich zurzeit als einziger Ausbildungsstandort dieser Art im Land Brandenburg. Die Fontanestadt ist damit Teil der bundesweiten Hochschullandschaft im medizinischen Bereich. Mit den Ruppiner Kliniken stellt die Fontanestadt das einzige Krankenhaus für die Schwerpunktversorgung der Region Prignitz-Oberhavel (Fortschreibung Dritter Krankenhausplan). Nicht zuletzt stellt die Fontanestadt ein regionales Arbeitsmarktzentrum dar und konnte in den letzten Jahren die Beschäftigtendichte erhöhen (+ 8% 2011-2016). Mit dem Volksparkstadion verfügt die Stadt über eines der größten Sportstadien in der Region. Derzeit wird die Freiwillige Feuerwehr durch hauptamtliche Kräfte gestützt. Die langfristige Tendenz geht klar zur Entwicklung einer Berufsfeuerwehr, um die schwerwiegenden Aufgaben auch in Zukunft zu tragen. Des Weiteren spürt die Fontanestadt starken Investitionsdruck, der sich beispielhaft durch die Entwicklung von Bauland und eine sehr hohe Baufertigstellungsrate sowie die Erweiterung des Ruppiner Einkaufszentrums (REIZ) um 5.000 qm Verkaufsfläche (Material Teil 2 - Zentrale Orte: +0,16 Punkte, Themenfeld Versorgungszentralität Einzelhandel I) belegen lässt.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Ausweisung Neuruppins als Oberzentrum wird außerdem das Ziel des Sprungs in die „Zweite Reihe“ konkret untersetzt. Das Land bekennt sich langfristig in Neuruppin Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs zu halten und weiter zu entwickeln. Das zukünftige Oberzentrum stärkt die Region als urbaner Anker mit hochwertigen Funktionen im ländlichen Raum. Mit Neuruppin als Oberzentrum verleiht die Landesplanung dem Ansiedlungswunsch einer Bundesbehörde in Neuruppin zusätzlich Ausdruck. Mit dem Abzug des Friedrich-Löffler-Instituts aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der verfehlten Ansiedlung des Bundesinstituts für Risikobewertung steht ein Entwicklungsimpuls für die Region aus. Die Defizite im Bereich der Erreichbarkeit (Material Teil 2 - Zentrale Orte: Themenfeld Erreichbarkeit) der Fontanestadt sind bereits erkannt und sollen durch konkrete Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 (Ausbau BAB24, Umgehungsstraßen entlang der B 167 - vordringlicher und weiterer Bedarf) und die Durchbindung der Kremmener Bahn (Infrastrukturprojekte i2030) ins Berliner Zentrum über Berlin Tegel behoben werden. Die Zuweisung der oberzentralen Funktion an Neuruppin würde dabei die Maßnahmen stützen und die Argumentation stärken.</p>			
<p>Stadt Neuruppin - ID 275 Kritisch sieht die Fontanestadt die Ausnahmereglung in der Bauflächenausweisung. Vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels wird es wieder eine ungünstigere Bevölkerungsentwicklung - insbesondere nach 2030 - geben. Hierfür muss die Landesplanung Sorge tragen, die Entwicklung auf die Zentralen Orte zu lenken. Im Gegensatz zum LEP BB gesteht der</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR den Nicht-Zentralen Orten eine doppelt so hohe Entwicklungsoption zu. Die Fontanestadt sieht das Ziel 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterlaufen. Die Fontanestadt fordert eine Rücknahme der pauschalen Ausweitung für Nicht-Zentrale Orte außer GSP auf 0,5 ha pro 1000 Einwohner. Es sollte jedoch jeder Gemeinde, die einen höheren Eigenbedarf unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale nachweisen kann, ermöglicht werden, den nachgewiesenen Eigenbedarf abzusichern.</p>			
Stadt Neuruppin - ID 275	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist jedoch so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Eine Öffnungsklausel auf Grundlage von Bedarfsnachweisen der Gemeinden würde dem Anliegen eines einheitlichen</p>	nein
<p>Begrüßt wird die Steuerung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Die Regionalplanung entscheidet über die Zuweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten innerhalb von Städten, Gemeinden und Ämtern und setzt dabei räumliche Schwerpunkte. Die ländliche Entwicklung wird damit gesteuert. Kritisch sieht die Fontanestadt die Ausnahmereglung in der Bauflächenausweisung. Vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels wird es wieder eine ungünstigere Bevölkerungsentwicklung - insbesondere nach 2030 - geben. Hierfür muss die Landesplanung Sorge tragen, die Entwicklung auf die Zentralen Orte zu lenken. Im Gegensatz zum LEP BB gesteht der LEP HR den GSP eine vierfach so große Entwicklungsoption zu. Die Fontanestadt sieht das Ziel 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterlaufen. Die Fontanestadt fordert eine Rücknahme der pauschalen Ausweitung für GSP auf 1ha pro 1000 Einwohner. Es sollte jedoch jeder Gemeinde, die einen höheren Eigenbedarf unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale nachweisen kann, ermöglicht werden, den nachgewiesenen Eigenbedarf abzusichern.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Steuerungsansatzes zur Siedlungsentwicklung auf gesamträumlichen Ebene der übergeordneten Landesplanung entgegenstehen.	
<p>Stadt Neuruppin - ID 275</p> <p>Derzeit wird das Entwicklungsziel Sprung in die „2.Reihe“ durch den Punkt G 5.8 untersetzt. Die Fontanestadt begrüßt die Zielstellung. Analog hierzu wurde in der Fontanestadt bereits ein Beschluss über die Strategische Wohnbauflächenentwicklung gefasst. Der Grundsatz wird in den weiteren kommunalen Planungen berücksichtigt. Eine Hochrechnung über potentielle Zuwanderungsgewinne, die durch die Metropole Berlin und das Berliner Umland zu erwarten sind, würde die Fontanestadt begrüßen, um diese besser in den kommunalen Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bevölkerungsvorausschätzungen werden nicht von der Raumordnungsplanung erarbeitet, sondern vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Eine Neuauflage ist für Ende 2018 vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Neuruppin - ID 275</p> <p>Auf Unverständnis trifft die Herausnahme der überregionalen Straßenverbindungen von Neuruppin direkt nach Neustrelitz über Rheinsberg. Die Verbindung weist eine genauso hohe Verkehrsbelastung auf, wie andere überregionale Verbindungen im WMR. Sieht dient der Vernetzung der aktuellen Mittelzentren Neuruppin und Neustrelitz. Außerdem trägt sie eine wichtige Bedeutung für den Tourismusverkehr von der BAB 24 ins Rheinsberger Seenland und in die Mecklenburger Seenplatte. Dies gilt auch für die Weiterführung der B167/190 ab Bückwitz bis Seehausen mit Anschluss an die BAB 14. Die Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil des BVWP 2030, sollte vom Land aber weiterhin über den Zeitraum hinaus als Zielstellung festgehalten werden. Die Fontanestadt wirbt um die Wiederaufnahme der beiden</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Neuruppin und Neustrelitz besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die Übertragung dieser Luftliniennetze kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Neuruppin über Gransee nach Neustrelitz stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit spielen dabei auch Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalen Straßenverbindungen von Neuruppin nach Neustrelitz und Seehausen.</p>		<p>Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Untersetzung der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft. Die Darstellung wurde dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Stadt Neuruppin - ID 275 Die Fontanestadt erwartet eine konkrete Untersetzung der Ziele aus Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Maßnahmen des Infrastrukturprojekts „i2030“. Das betrifft für die Fontanestadt insbesondere die Durchbindung der Kremmener Bahn über Berlin-Tegel nach Berlin-Gesundbrunnen. Um eine leistungsfähige SPNV-Verbindung für Pendler herzustellen, sollte ein 30 Minuten-Takt zu den geeigneten Mittel- und Oberzentren in der „2.Reihe“ angeboten werden. Insbesondere eine verlässliche und konkrete Zeitplanung ist notwendig. Die Fontanestadt schlägt vor folgende Festlegung zur ergänzen: Die großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen zwischen der Metropole Berlin und den Mittelzentren und Oberzentren mit Entlastungsfunktion (G 5.8) sind prioritär in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und Lücken zu schließen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV wie z.B. die vom Stellungnehmenden genannte Durchbindung der Kremmener Bahn, überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Die Untersetzung der Ziele der Mobilitätsstrategie oder die konkrete Festlegung von Maßnahmen - auch solche die sich aus I 2030 ergeben, sind ebenso wie konkrete Festlegungen zum Netz, dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Qualifizierungsbedarf, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Stadt Neuruppin - ID 275</p> <p>Mit dem Rückbau des SPNV in den ländlichen Gebieten hat sich die Bewirtschaftung durch Busse bewährt. Mit dem Projekt des PlusBus entwickelt sich eine Marke für eine wahrnehmbare Qualität (Studentakt, Mindestangebote am Wochenende, Vertaktung mit dem SPNV), die durch steigende Fahrgastzahlen ihren Erfolg findet. Die Vernetzung der Zentralen Orte untereinander ohne SPNV-Verbindung sollte aufgenommen werden. Die Fontanestadt schlägt vor, dass benachbarte Zentrale Orte, die nicht durch SPNV-Verbindung miteinander verbunden sind, durch eine leistungsfähige ÖPNV-Verbindung verbunden werden. Die Verbindungen sind in den Regionalplänen darzustellen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und erfolgen daher auch nicht in den Regionalplänen.	nein
<p>Stadt Neuruppin - ID 275</p> <p>Die Rolle des Radverkehrs sowie des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs sollten anerkannt und Standards im LEP HR als Ziel dargestellt werden. Der Radverkehr wird durch die Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes einen größeren und komfortableren Einzugsbereich erreichen. Damit steigert das Rad seine Attraktivität gegenüber dem täglichen Pendeln mit dem Auto. Entfernungen von bis zu 20 km rücken damit in konkurrenzfähige Position. Hierfür ist allerdings eine angemessene Infrastruktur vorzuhalten. Im Nationalen Radverkehrsplan hat der Bund die Länder aufgefordert, als aktiver Baulasträger sowie als Fördermittelgeber für investive und nichtinvestive Maßnahmen aufzutreten. Der Alltagsradverkehr ist - auch im Kontext der Stellungnahmen zur</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auch grundsätzliche Festlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nur möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsstrategie - als Grundsatz in die Landesplanung aufzunehmen. Die Fontanestadt schlägt folgende Formulierung zur Nachhaltigen Infrastrukturentwicklung vor: Zentrale Orte und Grundfunktionale Schwerpunkte sind mit einer leistungsfähigen Radverkehrsinfrastruktur zu verbinden. Haltepunkte des SPNV's und Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sind ebenfalls in die Radverkehrsinfrastruktur zu integrieren. Die Festlegung erfolgt durch die Regionalplanung.</p>		<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung, ebenso wie die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Auch hier sind konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Neuruppin - ID 275 Leider ist nicht nachvollziehbar, ob und mit welchem Inhalt eine Abwägung der Stellungnahme der Fontanestadt vom 14.12.2016 stattgefunden hat. Dies betrifft insbesondere unsere Forderungen nach einer Verbesserung der SPNV-Anbindung an Berlin und an die Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Oranienburg wurde richtiger Weise der Hauptstadtregion als Strukturraum zugeordnet. Die Beibehaltung des Sternmodells mit der Orientierung der Siedlungsschwerpunkte an den Strängen des schienengebundenen Nahverkehrs - Oranienburg befindet sich auf der Achse „A“ - ist sinnvoll und wird unterstützt.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die Stadt Oranienburg ist allerdings hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung starken räumlichen Einschränkungen unterlegen. Im Norden und Süden bestehen zunehmende bauliche Verbote oder Nutzungseinschränkungen durch den Trinkwasserschutz; die Entwicklungspotenziale der Gewerbeparks Süd und Nord sind überwiegend verbraucht. Im Osten der Kernstadt ist eine Entwicklung durch den Naturschutz beschränkt. Im Westen des Stadtgebietes blockiert das Bergrecht eine Entwicklung des Gewerbegebietes an der Veltener Straße. Diese Situation kann sich langfristig hemmend auf die weitere positive Entwicklung des Mittelzentrums und die Region - insbesondere den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten - auswirken.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Aufgrund starker Überschneidungen der Versorgungsfunktionen von Berlin und Brandenburger mittelzentraler Orte im Umland würde die Stadt Oranienburg es begrüßen, wenn ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept für die Randbereiche von Berlin erstellt würde, welches die brandenburgischen</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Der Wunsch ist inhaltlich nachvollziehbar und das Anliegen sachlich geboten, doch obliegt es den Städten und Gemeinden selbst, ggf. ein solches Konzept gemeinsam zu erstellen. Insoweit geht die Anregung an den Gestaltungsmöglichkeiten des LEP HR Entwurfes vorbei.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereiche ertüchtigen würden, ihrer Aufgabe zur Einzelhandelsversorgung ihrer Bevölkerung stärker gerecht zu werden. Dies würde auch die Verkehrsinfrastruktur im Randbereich zu Berlin entlasten.</p>			
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die Höhe der im ersten Entwurf unter Ziel 3.9 festgelegten maximalen Verkaufsfläche (2000 m²) für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte wurde von der Stadt Oranienburg kritisiert. Die maximale Verkaufsfläche wurde nun unter Ziel 2.12 auf 1500 m² reduziert. Dies wird begrüßt.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme der Stadt Oranienburg vom 09.12.2016 Einzelhandelsagglomerationen in nicht zentralen Lagen und Orten problematisiert. Die nun unter dem Ziel 2.14 zur Einzelhandelsagglomeration gewählte Formulierung, lässt darauf hoffen, dass der schleichenden Agglomeration mehrerer Märkte in nicht-zentralen Orten nicht mehr nur mit Mitteln der kommunalen Bauleitplanung begegnet werden muss. Dies hat sich nämlich in der Vergangenheit nicht bewährt. Notwendig wäre hier eine stärkere restriktive landesplanerische Steuerung. Ob dies durch die neue Formulierung gewährleistet wird, kann momentan noch nicht eingeschätzt werden. Das Problem mit der zu geringen Kontrolldichte für das reale Angebot nicht-nahversorgungsrelevanter Produkte bleibt jedoch bestehen.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die Stadt Oranienburg wurde in ihrer Funktion als Mittelzentrum korrekt dargestellt. Es wurden - aus heutiger Oranienburger Perspektive - ausreichende Wohnsiedlungsentwicklungsspielräume eingeräumt.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Der Grundsatz 4.1 mit dem die Kulturlandschaften gefördert werden sollen, wird seitens der Stadt Oranienburg begrüßt, da hier auch der Naturraum als Aspekt regionaler Identitätsbildung Berücksichtigung findet. Regionale Akteure im Bereich der Kulturlandschaften sollten stärker unterstützt werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die Regelung, dass Wochenendhausgebiete sich im Außenbereich zu Wohngebieten entwickeln können, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, wird begrüßt. Es bestehen derzeit allerdings m.E. offene Rechtsfragen bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung von Wochenendhausgebieten in den Innen- oder Außenbereich (gem. § 34 und 35 BauGB). Es wird auch darauf hingewiesen, dass derzeit durch die fragliche Genehmigungspraxis ein Größenwachstum der Wochenendhäuser in Splittersiedlungen und somit ein „schleichendes“ Umkippen in Wohngebiete bzw. eine Ortsteilbildung begünstigt wird. Hier besteht m.E. dringender Handlungsbedarf.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der raumordnerischen Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder andere baulich vorgeprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Die vorgetragenen Hinweise richten sich nicht an die übergeordnete Ebene der Raumordnungsplanung, sondern betreffen die bauplanungsrechtliche Einordnung der Umwandlung von Wochenendhäusern in Wohnhäuser.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Oranienburg - ID 281</p> <p>Die Stadt Oranienburg unterstützt die Forderung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen“ (AGFK). Die AGFK regt an, jenseits des „Gestaltungsraums Siedlung“ einen zusätzlichen Entwicklungsbonus von 5% des Wohnungsbestandes für Ortsteile einzuräumen, die innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind, wenn diese über spezielle Radverkehrsanlagen mit dem Schienenhaltepunkt verbunden sind und innerhalb von 60 Minuten Reisezeit bis Berlin liegen. Hinweise zur Berechnung des Entwicklungsspielraums zu dem unter 5.7 vorgesehenen Stichtag fehlen in der neuen Fassung des LEP HR. Es sind hierzu weitere Erläuterungen notwendig, um die Bewertung dieses Ziels realistisch einschätzen zu können. Es wird angeregt, einfache Bebauungspläne, welche nur eine Bebauung nach § 34 BauGB steuern, von der unter Ziel 5.7 vorgenommen Anrechnung auf den örtlichen Bedarf auszunehmen, da sonst der beabsichtigte Druck auf die Innenentwicklung konterkariert wird. Die vollzogene Rückkehr zur Maßeinheit „Hektar“ wird begrüßt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung (Z 5.5, 2.Entwurf LEP HR) ist beabsichtigt, den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Im Berliner Umland adressiert die Festlegung die Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für die nicht prädikatisierten Gemeinden bzw. Gemeindeteile im Berliner Umland würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf den Gestaltsraum Siedlung konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen des Berliner Umlandes. Der Eigenentwicklungsoption als Entwicklungsspielraum nicht prädikatisierter Gemeinden liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Unter Berücksichtigung durchschnittlicher Haushaltsgößen und Siedlungsdichten ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Dieser wird als Eigenentwicklungsoption festgelegt, die diesen Gemeindenneben einer unbegrenzten Innenentwicklung zur Verfügung steht. Die Begründung zum Plansatz Z 5.5 wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Planungen von Wohnsiedlungsflächen, die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		einer Innenentwicklung gemäß LEP HR entsprechen, werden ohnehin nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet, eine spezifische Ausnahme zu einfachen Bebauungsplänen erübrigt sich daher.	
<p>Stadt Oranienburg - ID 281</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Flugplatzes/Gewerbepark Süd stellt der LEP HR einen „Gestaltungsraum Siedlung“ dar (siehe Anlage, S. 3). Dies ist aus zwei Gründen zweifelhaft: 1. Der „Gestaltungsraum Siedlung“ kennzeichnet per Definition die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen. Das o.g. Areal wird seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts als Gewerbestandort entwickelt und entsprechend auch mit Bauleitplanung untersetzt. Hier ein Auszug aus dem seitdem 19.12.2015 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (siehe Anlage, S. 4). Eine gewerbliche Bebauung prägt heute bereits große Teile des im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ eingezeichneten Bereichs. 2. Im Süden des ehemaligen Flugplatzes befindet sich eine wirksame Trinkwasserschutzzone (siehe Anlage, S. 4). Diese Schutzzone soll lt. Schreiben des Landkreises Oberhavel vom 15.08.2016 erweitert werden (siehe Anlage, S. 4). Der LEP HR würde hier - auch unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfen des LEP HR - m.E. einen Normenverstoß vorbereiten. Aus diesen o.g. beiden Gründen entfallen im LEP HR knapp 500 Hektar des für Oranienburg angenommenen Gestaltungsraums Siedlung. Ich bitte Sie, dies im Rahmen der Abwägung für die Größe des Gestaltungsraums Siedlung sowie die unter Ziel 5.7 getroffenen Maßgaben zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die für eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund ihrer Lagegunst grundsätzlich geeignet sind. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist den Belangen des Trinkwasserschutzes wie auch anderen fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Dem Land Brandenburg kommt bei der Bestellung des Schienenverkehrs in Brandenburg eine wichtige Rolle zu. Grundsätzlich regt die Stadt Oranienburg an, dass das Land mit dem Landesentwicklungsplan aktiver in die Planung des Schienennetzes einwirkt und das langfristige Potenzial des stillgelegten Teilstücks der Kremmener Bahn einer großräumigen Ost-West-Schienenverbindung angemessen landesplanerisch berücksichtigt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Es sollten die Funktionen des Mittelzentrums in den Mittelbereichen beim Grundsatz G 9.3 stärker herausgestellt werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Die Funktionen des Mittelzentrums in den Mittelbereichen sind in den dazu einschlägigen Festlegungen des Kap. III beschrieben. Ein Anlass, diese im Plansatz G 9.3 stärker herauszustellen, ist insoweit nicht erkennbar. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.	
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die interkommunale Wassertouristische Initiative Nordbrandenburg (WIN) und der Regionale Wachstumskern werden im Text zum LEP HR unzureichend gewürdigt.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Die interkommunale Wassertouristische Initiative Nordbrandenburg (WIN) und der Regionale Wachstumskern existieren. Es ist aber kein Erfordernis erkennbar, für diese im LEP HR eine gesonderte raumordnungsrechtliche Ansprache zu erhalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Beim Thema „Gewässer“ werden auch - lt. Legende zum LEP HR - die aus dem Sanierungsbergbau entstehenden Seen berücksichtigt. Im Bereich der grundeigenen Abbaustätten Germendorf II G (g032) und I G (g035) westlich der Veltener Straße sind bergbaurechtliche Folgelandschaften mit großen Oberftächengewässern geplant. Im Nordbereich befindet sich bereits im Jahr 2015 eine bestehende ca. 3,5 ha große</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wasserfläche (siehe Anlage, S. 5). Ich bitte um Prüfung, inwiefern diese Bereiche bereits als Wasserfläche in den LEP HR integriert werden sollten.</p>		<p>Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die Havel im Innenstadtbereich wird bis zur Schlossbrücke/B 273 als Bundeswasserstraße dargestellt. Es wird daraufhingewiesen, dass die hohe Nutzungsintensität bereits heute Richtung Norden bis zum Schlosshafen, also über die bisherige Grenze B273 hinaus, anhält. Mit Fertigstellung der Friedenthaler Schleuse würde das Wasserstraßenkreuz Oranienburger Kanal, Ruppiner Kanal (mit Übergang zu den Ruppiner Gewässern) die neue Grenze der schiffbaren Bundeswasserstraße bilden. Die Stadt regt an, die Festlegung der Kategorie „Bundeswasserstraße“ in diesem Sinne zu überdenken. Zwischen sonstigen Wasserstraßen des Bundes (z.B. Oranienburger Kanal bis zur Schleuse Malz) und Landeswasserstraßen (z. B. Ruppiner Gewässer) wird im LEP HR nicht weiter differenziert. Dies erschließt sich von der</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Plansystematik nicht. Es wird angeregt auch die Landeswasserstraßen gesondert im Planwerk darzustellen.</p>		<p>enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	
<p>Stadt Oranienburg - ID 281 Die stillgelegte und überwiegend entwidmete Bahnstrecke Richtung Kremmen ist im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Oberhavel enthalten. Auszug aus dem kürzlich vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplan für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Oberhavel 2017-2021 (siehe Anlage, S. 6). Im LEP BB war die Schienentrasse noch im Plan. Im LEP HR (Stand 19.Juli 2016) fehlt die Schienenverbindung auch als topographisches Element in der Festlegungskarte (siehe Anlage, S. 7). Die Bahnstrecke ist im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (rechtswirksam seit 19.12 2015) als nachrichtlich übernommene Bahnfläche dargestellt. Es gibt einen Aufstellungsbeschluss der Stadt vom 2013 für einen Bebauungsplan mit der Option, die Bahnstrecke zu reaktivieren (Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0486/28/13 vom 25.02.2013).</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Art ihrer Darstellung zu modifizieren.			
Stadt Perleberg - ID 283	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.	nein
Da Mittelzentren in Funktionsteilung die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 gemeinsam erfüllen ist das Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge entsprechend in die Abbildung "Städte der zweiten Reihe" aufzunehmen.			
Stadt Perleberg - ID 283	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Eine Umbenennung auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erforderlich.	nein
Konsequenterweise ist die Erreichbarkeitsdefinition von 60 Fahrminuten in der Abbildung auf Seite 7 insoweit zu konkretisieren, als das eine Umbenennung in „Zentrale Orte der zweiten Reihe" erfolgt.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Perleberg - ID 283</p> <p>In der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR hat die Stadt Perleberg eine Übertragung der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte an die Regionalplanung abgelehnt. Im vorliegenden Entwurf fand dies keine Berücksichtigung. Daher möchte ich an dieser Stelle meine Forderung erneuern. Der Vorsorgestandort ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Perleberg auf einer Fläche von ca. 78 ha, wie auch im LEP BB, ausgewiesen. Der LEP HR fordert eine Mindestgröße von 100 ha. Für die Ausweisung von Vorsorgestandorten. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht. Die gewerblich industriellen Vorsorgestandorte wurden im LEP B-B als Grundsatz festgelegt. Die Sicherung der Standorte erfolgte bisher nicht auf Ebene der Raumordnung, sondern über die Bauleitplanung, die in der Stadt Perleberg offensichtlich über den Flächennutzungsplan erfolgte. Eine fehlende Festlegung im Landesentwicklungsplan bzw. im Regionalplan berührt bereits gesicherte Standorte nicht.</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Die Beschränkung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m² auf die Metropole Berlin und Oberzentren ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bei Leerstand großer Gebäude sollte eine Nutzungsänderung für einen solchen Zweck auch in Mittelzentren möglich sein.</p>	<p>III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Allein der Leerstand großer Gebäude macht keine Nutzungsänderung für einen solchen Zweck erforderlich. Insoweit ist die Sicherung der Zentrenstruktur in der Abwägung höher zu gewichten als das Anliegen, eine Form der Nachnutzung für leerstehende Gebäude zu finden. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten, ohne Sortimentsbeschränkung, wird nicht befürwortet. Hier sollte nur die Grundversorgung gesichert werden, um die Mittelzentren nicht zu schwächen.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m² Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch weiteren zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Stadt Perleberg - ID 283</p> <p>Der LEP HR nimmt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren nach dem „Zentrale-Orte-System“ wieder auf. Diese Entscheidung wird von uns begrüßt. Mit der Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums mit Wittenberge wurden wir berücksichtigt. Gemäß der Untersuchungen Punkt 2 der zweckdienlichen Untersuchung „Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner“, wird die „Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren“ in Perleberg und Wittenberge erreicht. Nach diesem Ranking sind Perleberg und Wittenberge jeweils als eigenständiges Mittelzentrum zu betrachten. Aufgrund des Ranking fordern wir, Perleberg und Wittenberge finanziell adäquat wie eigenständige Mittelzentren auszustatten.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Die im Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg) getroffenen grundsätzlichen Aussagen zur Kulturlandschaft und dem Schutz von Bau- und Bodendenkmalen werden von uns grundsätzlich begrüßt.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme.	nein
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung wird befürwortet.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Ich begrüße, dass Ausnahmen für Gewerbe- und Industrieflächen von der Bindung an bestehende Siedlungsflächen möglich sind.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf die Weiterentwicklung der historisch entstandenen Siedlungsachsen wird befürwortet.</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Gemäß G 5.8 sollen in den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind, wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen besondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden. Die Fahrzeit vom Wittenberger Bahnhof bis Berlin-Hauptbahnhof beträgt durch IC/ICE-Verbindung ca. 50 Minuten. Damit fällt das Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge in den Definitionsbereich des Grundsatzes G 5.8.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolitanraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Perleberg - ID 283 Der Grundsatz 5.8 ist konsequenterweise zu "Zentrale Orte der zweiten Reihe" umzubenennen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung adressiert bewusst "Städte der 2. Reihe" um deutlich zu machen, dass es gerade nicht um die Ansprache aller Gemeinden mit einer bestimmten verkehrlichen Lagegunst geht. Die Tatsache, dass die adressierten Städte auch Zentrale Orte sind, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr ist die Prädikatsierung ein Hinweis auf eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gute Funktionsausstattung und damit Eignung als Siedlungsschwerpunkt. Als "Marke" dürften "Zentrale Orte der 2. Reihe" weitaus weniger griffig sein, zumal den genannten Städten in ihrer Funktions als Zentrale Orte keine weitergehenden Funktionen aufgegeben werden. Eine Umbenennung ist daher nicht zweckmäßig.	
<p>Stadt Perleberg - ID 283</p> <p>Die Sicherung der Freiraumverbundkulisse in der Landesentwicklung ist grundsätzlich richtig und wichtig. Die Einbeziehung von Schutzgebieten, hochwertigen Waldflächen, Oberflächengewässern u.a. in den Freiraumverbund ist nachvollziehbar. Die Ausweisung von „Gebieten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" ist jedoch nicht eindeutig beschrieben. So gibt es insbesondere in den FFH-Gebieten auch größere Flächen, die nicht nur Pflege - sondern auch Wirtschaftsfunktionen haben (Land- und Forstwirtschaft). Bei den meisten FFH-Gebieten beträgt der Anteil der FFH-Lebensraumtypen nur einen geringen Teil des Gesamtgebietes. Welchen Einfluss hat die Ausweisung „Gebiet des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" auf die wirtschaftlich genutzten Flächen? Im Erläuterungsbericht wird mehrfach auf die Verbundfunktion des Freiraumverbundes hingewiesen. Im Raum Perleberg wurden im Wesentlichen nach nationalen Recht oder Natura 2000 geschützte Flächen sowie die Stepenitz (einschl. Nebenflüsse) in den Freiraumverbund einbezogen. Eine weitere Ausgestaltung des Verbundes sollte in nachfolgenden Planungen untersucht werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Mit der Bezeichnung "Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" wird das raumordnerische Kernkriterium zur Bildung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beschrieben, das auf verschiedenen fachlichen Datengrundlagen beruht. Deren Ausweisung und damit ggf. verbundene Einflüsse auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen sind nicht Gegenstand des LEP. Mit der landesplanerischen Festlegung solcher Flächen als Freiraumverbund ist ein Schutz vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme verbunden; in der Begründung zur Festlegung ist dargelegt, dass die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel dem Freiraumverbund nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung einer übergeordneten Verbundfunktion und Identifizierung von räumlichen Verbindungen wurden insbesondere verschiedene, in der Begründung und den Materialien zum Planentwurf dokumentierte Ergänzungskriterien herangezogen und Arrondierungsschritte zur Bildung der Gebietskulisse vorgenommen, soweit absehbar ohne räumliches Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungsanforderungen möglich. Damit ist der Festlegungszweck des Freiraumverbundes auf landesplanerischer Ebene erreicht. Eine räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes erfolgt in den Regionalplänen. Die fachliche Ausgestaltung obliegt	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Perleberg - ID 283	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	nicht der Raumordnungsplanung.	
<p>Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf hingewiesen, wird mit dem verfolgten Planungsansatz der verkehrlichen Erreichbarkeit der Zentralen Orte, den Erfordernissen des „Weiteren Metropolenraumes“ nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei einer Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte werden die Fahrwege für die Bevölkerung im „Weiteren Metropolenraum“ länger. Dementsprechend sind dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Der LEP HR stellt richtig fest, dass unterschiedlich strukturierte Räume in der Hauptstadtregion existieren, trifft aber keine Aussagen zum Umgang mit diesen Unterschieden. Wichtig ist dabei, dass bestehende Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht eindeutig hervor und sollte ergänzt werden. Gleiches gilt für vorhandene Haltepunkte und Anbindungen von Orten an das bestehende Schienennetz. Der LEP muss verbindliche Zielstellungen für die leistungsfähigen Verbindungen definieren. So ist für Perleberg die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Der LEP HR muss daher eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung nach Hamburg berücksichtigen.</p>		<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Die Übernahme von Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden im Bereich der Grundversorgung ist in der Kommunalverfassung Brandenburg nicht vorgesehen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Eine diesbezügliche Spezifik im Weiteren Metropolenraum, die andere Festlegungen erfordert ist nicht erkennbar und werden auch nicht vorgetragen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Perleberg - ID 283	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	nein

Stadt Premnitz - ID 286

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf des LEP HR trägt durch seine Festsetzungen nicht zur Stärkung des Ländlichen Raumes bei, sondern konzentriert sich lediglich auf die Entwicklung des Berliner Siedlungssterns sowie die von dort ausgehenden Hauptverkehrsachsen. Diese einseitige Schwerpunktsetzung führt dazu, die ländlichen Räume in Brandenburg zunehmend einer Entwicklung zu entziehen. Der LEP HR sollte doch eher Entwicklungsfreiräume schaffen, die es den Kommunen auch ermöglichen, flexibel auf neueste Bedarfe zu reagieren (der LEP HR ist ein langfristiger Plan).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Premnitz - ID 286 Entgegen dem 1. Entwurf zum LEP HR fehlen nun statistische Angaben und Prognosewerte insbesondere zur demographischen Entwicklung ohne entsprechende Erläuterung im 2. Entwurf.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Premnitz - ID 286 Global konzentriert sich die Bevölkerung aktuell sicherlich eher im städtischen Raum. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die sogenannte Landflucht ausschließlich darauf zurückzuführen</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind im Planentwurf Entwicklungsoptionen und Anforderungen für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist, dass die Bevölkerung keine Entwicklungschancen außerhalb der großen Städte sieht. Ein integriertes Verkehrssystem und damit eine nachhaltige Mobilität sind unabdingbare Voraussetzungen für die Wahl des Wohnmittelpunktes. Die Digitalisierung der Prozesse und die Verfügbarkeit von hochwertigen Infrastrukturen (flächendeckende Breitbandversorgung) würden nicht nur zu einer Stabilisierung des ländlichen Raumes führen, sondern sind grundlegende Voraussetzung für die Wohnortwahl.</p>		<p>ländliche Räume beschrieben. Die weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Stadt Premnitz - ID 286</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Weshalb die Bewertung des Weiteren Metropolenraumes unter Nichtanwendung von Grundzentren zu einer städtebaulichen und funktionalen Abkopplung der ländlichen Strukturen, die im Land Brandenburg sehr verbreitet sind, führen soll, erschließt sich nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehenden Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Premnitz - ID 286</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung ist nicht vorgegeben. Unbeantwortet bleibt auch die Problematik des Umgangs mit möglicherweise zukünftigen GSP's bis es zur Festsetzung im Regionalplan kommt. Hier bedarf es einer Regelung auf Landesebene.</p>		<p>Bereich der Grundversorgung. Die Festlegung erfolgt sowohl im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung einer Zeitschiene ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>Stadt Premnitz - ID 286 Städte und Gemeinden unter 10.000 EW können nicht als Regionalräte in die Regionalplanung Einfluss nehmen und somit auch keinen aktiven Beitrag bei der Festlegung der GSP leisten. Eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen muss unverzüglich erfolgen, so dass auch Städte unter 10.000 EW bewusst Einfluss nehmen können (der Ortsteil Premnitz erfüllt die Kriterien eines GSP).</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Premnitz - ID 286</p> <p>Im 1. Entwurf zum LEP HR wurden zu den Mittelzentren noch die Mittelbereiche benannt. Premnitz gehörte zum Mittelbereich des Mittelzentrums Rathenow. Die Zuordnung der Mittelbereiche ist mit der Begründung entfallen, dass die „angelaufenen Veränderungen der kommunalen Verwaltungsstrukturen ...zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungskongruente Zuordnung" erlaubt. Die Verpflechtungsbereiche sollen künftig bedarfsadäquat festgestellt werden. Wer diese Festlegung trifft und wann ist nicht definiert und wird dann auch nicht in Form eines Zieles oder Grundsatzes als Bestandteil des LEP HR erfolgen. Somit liegt hier eine weitere Abstufung für die Stadt Premnitz vor.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der begründete Verzicht auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche, der i.Ü. auch aus der kommunalen Familie eingefordert wurde, zu einer weiteren Abstufung für die Stadt Premnitz führen könnte.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Premnitz - ID 286</p> <p>Die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vordem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, sind aus der Betrachtung herauszunehmen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Premnitz - ID 286 Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollen vorrangig gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Auch wenn im Beteiligungsverfahren zum LEP HR nicht darauf eingegangen werden soll, da es sich bei der Verkehrsplanung um eine Fachplanung handelt, ist hier eine entscheidende Aussage anhand eines Beispiels zu tätigen. Der Entwurf des Landesnahverkehrsplanes 2018 enthält leider für die Verbindung Berlin-Rathenow, RE 4, keine Verkürzung der Taktzeiten trotz zu erwartender Erhöhung des Fahrgastaufkommens. Die Stadt Premnitz liegt an der Bahnstrecke RB 51: Rathenow (Mittelzentrum) - Brandenburg an der Havel (Oberzentrum) und stellt somit eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen Zentralen Orten dar. Somit wurden auf fachplanerischer Ebene Einschnitte in prioritären Verkehrsverbindungen vorgenommen, die dem Ziel des LEP bereits jetzt widersprechen. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die weiterführenden Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten (hier Rathenow - Brandenburg a.d.H.) zur Folge. Die Ziele des LEP HR gilt es, in den entsprechenden Fachplanungen tatsächlich fortzuschreiben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Stadt Premnitz - ID 286

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Änderung des Maßstabes der Festlegungskarte von 1:250.000 auf 1:300.000 führt nicht zu einer besseren Übersicht bzw. genaueren Darstellung der Festlegungen.	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die konsequente Anwendung bzw. schlüssige Auseinandersetzung mit den Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (beschlossen von der 41. MKRO am 9. März 2016) wird vermisst.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die konsequente Anwendung und schlüssige Auseinandersetzung mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland ist eine Leitlinie des Handelns der gemeinsamen Landesplanung, zumal diese beim Entstehen der Leitbilder intensiv mitgewirkt hat.</p>	nein
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Der 2. Entwurf zum LEP HR stellt eine Verbesserung zum 1. Entwurf dar, wenngleich noch viele Fragen offen bleiben. Die grundsätzliche Ausrichtung und die festgelegten Ziele und Grundsätze sind für die Stadt Prenzlau als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum vertretbar und mit den stadtentwicklungspolitischen Weichenstellungen der nächsten 10-15 Jahre vereinbar.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Der Einfluss des „Metropolenraums Szczecin“ als traditionelles Oberzentrums Prenzlaus sowie die Wechselbeziehungen zum Nachbarbundesland M-V werden wenig abgebildet.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Im Entwurf des LEP HR werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Stettin für den Osten der Hauptstadtregion ausgehen, benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen anerkannt.</p>	nein
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier werden die ermittelte Datenlage und die abgeleiteten Prognosen angezweifelt. Da sich schon die vorangegangenen Trends zum LEP B-B nicht einstellten, sollte hier stärker differenziert und der jeweils aktuelle Entwicklungstrend in den einzelnen Kommunen berücksichtigt werden. In verschiedenen Regionen wurden nicht unerhebliche Abweichungen zwischen Landesprognosen und den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen, insbesondere in der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschau, festgestellt. Die Vielzahl der Bevölkerungsprognosen lassen große Unsicherheiten bei der Einschätzung künftiger Bevölkerungsentwicklungen vermuten. Die Stadt Prenzlau fügt ihre aktuelle Stadtentwicklungsstrategie 2030 als Anlage zu dieser Stellungnahme bei, um der GL zu verdeutlichen, wie die vergangenen Entwicklungen verliefen und zukünftige Trends unterschiedlich eingeschätzt werden können.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die Stadt Prenzlau ist der Auffassung, dass ihre Entwicklung ebenso von der derzeit unwägbaren Flüchtlingsmigration und dem Zuzug aus dem Umland sowie Rückkehrern stark geprägt wird (s. LBV-Stadtberichte).</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Der LEP HR spiegelt nach wie vor ausnehmend die landesplanerische Sichtweise der letzten Dekaden wider, dabei findet der ländliche Raum in den Festlegungen des LEP HR relativ wenig Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen unserer Zeit, wie z.B. die Sicherung der Daseinsvorsorge oder die Bewältigung des demografischen Wandels werden kaum getroffen, wegweisende strategische Zielsetzungen sind nicht erkennbar. Mit dem vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR schöpft die Landesplanung ihre Möglichkeiten, auch für den ländlichen Raum (resp. den weiteren Metropolenraum) in Brandenburg zukunftsfähige Entwicklungen aufzuzeigen und zu befördern, immer noch nicht aus, wenngleich es gegenüber dem 1. Entwurf einige Verbesserungen gibt.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Zu neuen Themen wie z.B. „Energieleitung und unterirdische Raumordnung“ die durch das neue ROG angesprochen werden, wird nicht Stellung bezogen. Insgesamt bleibt der LEP HR hinter den Möglichkeiten einer zukunftsorientierten Raumordnung deutlich zurück. Manchmal ist es besser einen „alten Plan“ gänzlich zu hinterfragen und dann einen „neuen Plan“ aufzulegen, als an dem „alten Plan“ herum zu flickschustern. Eine konstruktive und landesweit tragfähigere Diskussion mit allen Beteiligten wäre dann allemal zustande gekommen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Im Zusammenhang mit vielen Themen der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Entwicklungen (u.a. auch „Zukunft der Arbeit in einer digitalen Welt“) erscheint das Denken in den dargestellten Strukturräumen raumordnerisch immer noch überholt und somit kontraproduktiv. Prenzlau hat aufgrund der Nähe zu Szczecin Entwicklungspotentiale, die im LEP HR nun besser berücksichtigt werden. Zudem muss das heutige Umzugsverhalten älterer Menschen stärker berücksichtigt werden, da hier gerade Wohnorte im ländlichen Raum mit guter Versorgungslage eine Aufwertung erfahren.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte wie Prenzlau, als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Stettin für den Nordosten der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Dieser Grundsatz zum Strukturwandel wirft mehr Fragen auf, als dass er landesplanerische Prämissen untermauert. Was sind „Räume mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel“? - doch nicht nur die Lausitz. Die nordwestliche Uckermark ist ebenso durch die „neue Energiepolitik“ mit all ihren Folgen und Auswirkungen (z. B. Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, langanhaltende Veränderung des Landschaftsbildes) geprägt. Wenn integrierte regionale Entwicklungskonzepte entstehen sollen, fragt sich mit welcher Bindungswirkung hier welche Institutionen handeln werden. Hier müssten schon auf Landesplanungsebene Wertschöpfungsketten für einzelne Regionen aufgezeigt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend festzulegen. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Dies geht aus der vorgesehenen Festlegung eindeutig hervor. Da der Strukturwandel in der Lausitz ein sehr prägnantes Beispiel ist, wurde er beispielhaft aufgeführt. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Auch das aufzeigen von Wertschöpfungsketten würde die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung, übersteigen.	nein
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Es ist kein landesplanerisch bedeutsamer Aussagegehalt erkennbar.</p>	III.2.2 Gewerbflächenentwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Die in der Begründung formulierten Einschränkungen (Bindung an mind. einen weiteren Verkehrsträger und Mindestgröße 100 ha) führen zu einer erheblichen Härte für die Uckermark und zeigen einmal mehr die nicht ausgewogene und undifferenzierte landesplanerische Herangehensweise auf. Wenn schon in unterschiedlichen Strukturräumen gedacht wird, müsste auch in diesen Strukturräumen mit angemessenen, unterschiedlichen Kriterien gearbeitet werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden.</p> <hr/> <p>Ein Verzicht auf das Kriterium "räumliche Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung" würde zu einer starken Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur führen. Die Anbindung über mehrere Verkehrsträger stellt eine der Besonderheiten dieser Standorte dar und trägt zu den Zielen des Klimaschutzes bei. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	ja
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Am Autobahndreieck Uckermark/Hohengüstow sollte ein Logistikstandort ermöglicht werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Anhaltspunkte dafür, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, definiert er diese nicht, sondern belässt den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	nein

Stadt Prenzlau - ID 287

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Um diesem Grundsatz überhaupt inhaltliche Bedeutung zu verleihen, ist der leistungsfähige Breitbandausbau mit mind. 50 Mbit/s für alle Teile der Hauptstadtregion innerhalb eines annehmbaren Zeitraumes zu fordern. Damit könnten gerade in den ländlichen Gebieten Standortnachteile ausgeglichen werden und z. B. im Bereich der Telemedizin Gesundheitsversorgungsdefizite ausgeglichen werden. Die Stadt Prenzlau würde hier sogar ein Ziel der Raumordnung vermuten, zumal die Länder Berlin und Brandenburg mit ihrer Innovationsstrategie werben und dem Bund sogar eine Gigabit-Versorgung bis 2025 abringen wollen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies betrifft auch Festlegungen zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Einzelhandel, sich zunehmend verändernder Rahmenbedingungen in der Stadtentwicklung sowie aktuellen Einzelhandelsplanungen im Stadtgebiet hat die Stadt Prenzlau ihr Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Der Beschluss der Eckpunkte des Einzelhandelskonzeptes Prenzlau 2016 als städtebauliches</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgte am 06.10.2016. Im Rahmen des Standortkonzeptes erfolgt die Festlegung und Begründung der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes werden folgende wesentliche städtebauliche Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklung in Prenzlau verfolgt: - Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Prenzlau - Schutz und Stärkung der Innenstadt - Sicherung und ggf. Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung Die Landesplanung (GL) wurde im Verfahren beteiligt und hat dem Prenzlauer Einzelhandelskonzept zugestimmt, daher ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau 2016 kongruent mit den jetzigen und zukünftigen landesplanerischen Zielen.</p>			
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dem Z 2.7 wird zugestimmt.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dem Z 2.8 wird zugestimmt.</p>	<p>III.2.8 Angemessene Dimensionierung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dem Z 2.9 wird zugestimmt.	III.2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
Stadt Prenzlau - ID 287			
Dem Z 2.10 wird zugestimmt.	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
Stadt Prenzlau - ID 287			
<p>Der angegebene Schwellenwert mit „nicht mehr als 25 %“ wird als nicht praktikabel für alle Landesteile gleichermaßen gesehen. Hier wird zudem ein Grundsatz mit einem Zahlenwert versehen, der zugleich somit der Abwägung zugänglich sein müsste. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit vermutet die Stadt, dass der Verordnungsgeber es letztlich einer späteren gerichtlichen Klärung überlassen will, wie dieser Grundsatz ausgelegt werden kann.</p>	III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die Auseinandersetzung mit einer strukturverträglichen Kaufkraftbindung für großflächige Einzelhandelsansiedlungen auf 25 % ist geeignet, das Spannungsfeld der Beziehung zwischen den existierenden Handelsformaten und den geringen Siedlungsgrößen und -dichten des Landes Brandenburg zu thematisieren, und auch die Dynamik der Entwicklung, den räumliche Bezugsmaßstab und Folgewirkungen von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen auf Nachbargemeinden zu reflektieren. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen. Das Versehen der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Grundsätzlich sind spezifische Verträglichkeitsgutachten im Einzelfall zu fordern und bei nachgewiesener Betroffenheit Zentraler Orte auch eine frühe, am Beginn des Planungsprozesses stattfindende, interkommunale Abstimmung und Bewältigung anzustreben.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Festlegung mit einem Zahlenwert, der der Abwägung zugänglich ist, macht deutlich, dass es der Verordnungsgeber keiner gerichtlichen Klärung überlassen will, wie dieser Grundsatz der Raumordnung ausgelegt werden soll, sondern der verantwortungsvollen Abwägung durch die planende Gemeinde.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Wie kann ein Grundsatz in einer Zielformulierung unberührt bleiben, wenn er schon einer Abwägung zugänglich ist. Besser wäre also „G.11 ist zu berücksichtigen.“, um deutlich zu machen, dass es sich um eine Klarstellung und nicht um ein Vorrangverhältnis handelt.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Dass es sich um kein Vorrangverhältnis handelt, wird schon durch die Kenntlichmachung der Festlegung 2.11 als "Grundsatz der Raumordnung" deutlich. Insoweit ist ein redaktioneller Änderungsbedarf nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dem Z 2.14 wird zugestimmt.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Im Bereich südlich der Berliner Straße in Prenzlau befindet sich eine Sandlagerstätte. Im Gebiet dort nördlich und südlich der B 109 in Richtung Berlin befinden sich Höffigkeitsgebiete für Steine / Erden, in denen das Vorhandensein von Sanden und Kiessanden in rohstoff-wirtschaftlich brauchbaren Mächtigkeiten und Qualitäten vermutet werden. Diese Vorkommen sollen der Rohstoffnutzung künftiger Generation dienen. Diese Vorkommen sind bekannt und z.T. erschlossen, daher wird eine Delegation in die Regionalplanung im Stadtgebiet Prenzlau vermutlich keine neuen Ausweisungen ergeben und ist obsolet.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die zentralörtliche Gliederung wird grundsätzlich mitgetragen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Nach den ableitbaren Definitionen wird es keinen grundfunktionalen Schwerpunkt im Stadtgebiet geben, da Prenzlau ein Mittelzentrum ist. Inwieweit Auswirkungen auf die Stadt durch Ausweisungen im Umland eintreten könnten, bleibt abzuwarten. Die bisherigen Arbeitsstände der Regionalen Planungsstelle lassen keine direkte Berührtheit der Stadt Prenzlau annehmen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Traditionell ist für die Stadt Prenzlau die Metropole Stettin das Oberzentrum, auf das sich die Entwicklung der Stadt orientiert. Daher hat die Stadt die stark „Potsdam-zentrierte Sichtweise“ des 1. Entwurfs kritisiert und gefordert, dass sich die Landesplanung darauf besinnt, die sehr unterschiedlichen Entwicklungsansätze im Land Brandenburg über die Achsen hinauszudenken. Das betrifft zum einen die Achse Berlin-Prenzlau-Stettin, aber natürlich auch die Achsen in Richtung Wittenberge-Wittstock-Hamburg oder Senftenberg - Dresden. Während der Erarbeitung dieser Stellungnahme erreichte die Stadt Prenzlau die Information, dass die Stadt Eberswalde im Zuge seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP HR anregt, Eberswalde als Oberzentrum für den Nordostraum des Landes Brandenburg festzusetzen. Daher ist es nunmehr unumgänglich, dass sich Prenzlau dazu positioniert, zumal mit einem solchen, unsererseits fachlich nicht begründbaren Ansinnen, das gesamte Gefüge der zentralörtlichen Gliederung im Nordosten Brandenburgs grundsätzlich berührt bzw. in Frage gestellt wird. Laut der uns vorliegenden Positionierung von Eberswalde zum LEP HR (Stand 12.03.2018) verweist Eberswalde darauf, welche Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs Oberzentren erfüllen. Es muss konstatiert werden, dass Eberswalde nicht anders als Prenzlau, Bernau oder Schwedt bereits jetzt zahlreiche dieser Einrichtungen und Dienstleistungen vorhält und teilweise auch selbst betreibt. Somit ist es seit Jahrzehnten gelebte Praxis, dass Städte wie Bernau, Eberswalde, Prenzlau oder Schwedt im Berliner Umland bzw. im weiteren Metropolenraum die Funktion eines Mittelzentrums mit teilweise oberzentralen Funktionen ausüben. Alle genannten</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der ggü. den Mittelzentren herausragenden Funktionsausstattung in diesen Oberzentren wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings der Städte ist aus raumordenrischer Sicht kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte verfügen über Ausstattungen an zentralen Funktionen, die weit über die Regelausstattung eines Mittelzentrums hinausgehen. Es ist aus Prenzlauer Sicht nicht erkennbar, was an diesem funktionierenden System durch eine Ausweisung von Eberswalde als Oberzentrum verbessert werden soll. Dass Eberswalde für eine Funktionszuweisung als Oberzentrum zur Verfügung steht, ist ja ehrenwert, jedoch fachlich nicht schlüssig. Mit der gleichen Begründung könnten theoretisch Bernau und, aufgrund der größeren Entfernung von Berlin, eher auch Prenzlau und Schwedt eine solche Ausweisung als Oberzentrum für sich reklamieren, damit die mit einem Oberzentrum verbundenen Entwicklungsimpulse noch besser in den weiteren Metropolenraum und die Peripherie getragen werden können. Für Prenzlau spräche außerdem der Umstand, dass hier durch eine erfolgreiche Wirtschafts- und Mittelstandsförderung inzwischen nicht weniger Industriearbeitsplätze zur Verfügung stehen als in Eberswalde. Gänzlich kritisch sieht die Stadt Prenzlau dieses Ansinnen von Eberswalde, wenn damit verbunden wäre, dass eine solche Ausweisung als Oberzentrum Konzentrations- und Vorrangwirkungen für Wirtschaftsansiedlungen in dieser Stadt und Restriktionen in den umliegenden Mittelzentren bedeuten würde. Sowohl der Nordosten Brandenburgs (und im Übrigen auch der Nordwesten) zeichnen sich seit 1990 durch ein funktionierendes polyzentrisches System von Mittelzentren (teilweise in Funktionsteilung, wie Wittenberge und Perleberg) aus, die, wie beschrieben, sogar in der Peripherie oberzentrale Funktionen ausüben. Hier nun Städte der aus Potsdamer Sicht (!!!) 2. Reihe wie Eberswalde (ggf. auch Neuruppin) herauszuheben, wäre nicht sachgerecht und fachlich nicht begründbar oder gar vermittelbar und vor allem schon gar nicht erforderlich. Wie in dieser Stellungnahme mehrfach beschrieben, erfüllt im Nordosten</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburgs die Stadt Stettin die Funktion eines Oberzentrums. Sie liegt von Berlin mit 126 km nur unwesentlich weiter weg als beispielsweise Cottbus von Berlin (106 km). Die benachbarten Mittelzentren Schwedt und Prenzlau, sicherlich auch Templin erfüllen ebenso wie Eberswalde und Bernau ihre Funktionen zur Abdeckung des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums. Eine willkürliche Heraushebung einer einzelnen Stadt wird seitens der Stadt Prenzlau abgelehnt.</p>			
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Es sind keine substanziellen Steuerungsansätze der Raumordnung formuliert worden. Eine Konkretisierung/Differenzierung würde aber der Diskussion auf nachfolgenden Ebenen dienlich sein und die ansonsten wenig aussagekräftigen Grundsätze zu den Kulturlandschaften qualifizieren. Die Neuaufnahme des G 4.3 erscheint zweckmäßig, wengleich per definitionem eine Eigenständigkeit des Lebens- und Wirtschaftsraumes in der heutigen Zeit wohl kaum noch realisierbar, wenn überhaupt erstrebenswert, sein wird.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Konsequenterweise wäre hier ein Raumordnungsansatz zu formulieren, der dem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gerecht wird. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen dürfte dann von</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, im Rahmen ihrer</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem landesplanerischen Ziel abgewichen werden (beachte u.a.: Bodenschutzklausel im BauGB, Vorrang der Innenentwicklung im Mustererlass BauGBÄnd 2017). Die jetzige Grundsatzdefinition wirkt anachronistisch und ist wenig geeignet, diesen wichtigen und allgemein anerkannten Aspekt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu stärken. In der Begründung wird der Kommune eine hohe Entscheidungskompetenz zugeordnet, ob und wie sich das immer durchträgt, wird somit an anderer Stelle zu klären sein.</p>		<p>kommunalen Planungen unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur, der Ausnutzung der Infrastrukturen und des Freiraumschutzes planerisch angemessene Nachverdichtungen zu erzielen. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Abwägungserfordernis Rechnung.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Ab wann ist eine neue Siedlungsfläche an eine vorhandene Siedlungsfläche angeschlossen? In der Begründung wird noch „in kompakter Form“ ergänzt und damit die Bestimmtheit dieses Zieles weiter offengelassen, denn was bedeutet „kompakt“. In anderen Fällen (Zielen/Grundsätzen des LEP HR) wird mit Erfahrungswerten und Verhältniszahlen argumentiert. Es bietet sich also durchaus an, auch bei diesem Ziel nachvollziehbarere Aussagen zu machen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Begründung zum Plansatz enthält bereits Begriffsdefinitionen zum Siedlungsanschluss. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird der Begriff Siedlungsgebiet noch weitergehend konkretisiert.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Möglicherweise wäre es zielführender, die infrastrukturelle Erschließung als ein Kriterium zu benennen, um damit sicherzustellen, dass die Umwandlung „siedlungsnah“ stattfindet. Der Folgekostenschätzer des MIL könnte Einsatz finden und in der Begründung genannt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. Auch die Zulässigkeit einer Umwandlung an andere Voraussetzungen wie z.B. nur die infrastrukturelle Erschließung zu binden, würde dem übergeordneten Ziel einer kompakten und nachhaltigen Siedlungsstruktur widersprechen. Der Folgekostenrechner des MIL ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Gemeinden, mögliche Folgekosten kommunaler Planungen abzuschätzen, ist aber als Bewertungskriterium für die Zulässigkeit einer Umwandlung nicht geeignet. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 In Abgrenzung zu Z 5.3 müsste der Begriff „weitere Siedlungsfläche“ definiert werden. Auch in den Gemeindeteilen von Prenzlau, z.B. Augustenfelde, gibt es „aus der Nutzung geratene Einrichtungen“, die sich mitunter im Bundesbesitz befinden (ehem. Bundessortenanstalt) und für die ohne komplizierte Bauleitplanungen sinnvolle Nachnutzungen gefunden werden müssen, um die in den letzten Jahren dort vorgenommenen Investitionen nicht im nachhinein als Fehlinvestition darzustellen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Plansatz 5.3 regelt ausschließlich die Frage der Zulässigkeit der Umwandlung von Wochenend- und Ferienhaussiedlungen sowie weiteren Siedlungsflächen in Wohnsiedlungsflächen. Die Definition des Begriffs Siedlungsfläche ergibt sich aus Plansatz 5.2. Plansatz 5.4 bezieht sich hingegen auf die Frage der Zulässigkeit der Erweiterung von Streu- oder Splittersiedlungen. Weder der Nutzungstatus der Einrichtung noch die Frage der Eigentümerschaft lassen eine Abweichung von der Festlegung zu. Die Begrifflichkeit ist in der Begründung zu 5.4 definiert. Weiterer Definitionsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Stadt Prenzlau - ID 287

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird zur Zeit fortgeschrieben. Nach bisherigen Erkenntnissen bestehen keine Konflikte zum LEP HR (2. Entwurf). Die Bilanz der Wohnsiedlungsentwicklung im FNP-Vorentwurf weist 11 ha geplante Wohnbaufläche und gemischte Baufläche mit rd. 109 Wohneinheiten aus. Gegenüber der „ursprünglichen Planung“ in den rechtskräftigen Teilflächennutzungsplänen (Stadt Prenzlau und Ortsteile) werden somit ca. 15,1 ha der damals ausgewiesenen Fläche zurückgenommen. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass sie damit ihre zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklungen in den nächsten 10-15 Jahren abdecken kann.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die Ausführungen des G 5.8 gelten nicht für Prenzlau, denn, wie beim Punkt Z 3.5 (Oberzentren) ausgeführt, ist Prenzlau keine Stadt der 2, 3. oder 4. Reihe.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl können Verflechtungen auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Prenzlau betrachtet sich als Stadt der 1. Reihe, bezogen auf sein traditionelles Oberzentrum Stettin!</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Die auf Anregung zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommene Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen wie z.B. das polnische Stettin für den Nordosten der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf trägt dem Hinweis damit bereits Rechnung.	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dem G 5.10 wird zugestimmt.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Es sollte zwischen den qualitativen und quantitativen Merkmalen der Freiräume in der Metropole, dem Umland und dem weiteren Metropolitanraum unterschieden werden. Hier können nicht die gleichen Restriktionen bei unterschiedlichem Nutzungsdruck angelegt werden. Die Entlastungs- und Freiraumfunktion des weiteren Metropolitanraumes für Berlin und das Umland in Brandenburg muss stärker berücksichtigt und entsprechend gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. In diesem Rahmen adressiert der Landesentwicklungsplan die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale Belange der Freiraumentwicklung. Die als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltete und länderübergreifend allgemeingültige Festlegung zur Freiraumentwicklung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass das Ziel, Freiraum zu schützen, in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen steht, wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen, und dass über deren Gewichtung untereinander regelmäßig unterschiedliche standortbezogene Rahmenbedingungen in den Strukturräumen, Regionen und örtlichen Zusammenhängen berücksichtigt werden müssen. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Diesen Abwägungsentscheidungen auf nachfolgenden Ebenen kann und soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung nach. Die Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung zur Freiraumentwicklung ist daher angemessen. Für weitere räumliche oder funktionale Differenzierungen stehen zudem die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Es bietet sich an, die kommunalen Ebenen der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne stärker zu konsultieren, damit Aussageschärfe und Schlüssigkeit der Freiraumverbundsystemplanung im LEP HR größer werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Konkret sind im Stadtgebiet Prenzlau für den Gemeindeteil Mühlhof (Ortsteil Güstow) sinnvolle Flächenarrondierungen für ca. 10 Baugrundstücke geplant, die offensichtlich / scheinbar im Freiraumverbund liegen. Es wird konkret nachgefragt, ob diese Bauflächenausweisung überhaupt raumbedeutsam wäre bzw. ggf. unter den Ausnahmetatbestand (Abs. 2 des Z 6.2) fallen würde und somit landesplanerisch trotz der Überlagerung im Freiraumverbund zulässig wäre und somit weiter beplant werden können. (siehe Anlage)</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die damit verbundene zeichnerische Unschärfe im Randbereich der Gebietskulisse erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Auch die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit oder Beeinträchtigungswirkung auf den</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird den Belangen kommunaler Bauleitpläne besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 eine Klarstellung. Im Ergebnis sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen in Mühlhof nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und es verbleibt im genannten Bereich kein Konflikt zur gemeindlichen Bauleitplanung.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Insgesamt ist die Rasterung sehr schematisch geraten und für nachfolgende Ebenen schwer nachvollziehbar. Die Stadt Prenzlau plädiert dafür, dass das Freiraumverbundsystem als shape-Datei zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die Einfügung des Abs. 2 wird sehr begrüßt.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die Formulierung „nachfragegerecht“ sollte gestrichen werden und durch „nachhaltig sowie zukunftsorientiert“ ersetzt werden. Es werden Aussagen zu Verkehrsvermeidung bzw. -minderung (Bezug: EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung) vermisst.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist. Dies wird auch in der Begründung zu Z 7.2 nochmal explizit aufgerufen. Eine Anpassung des Plansatzes ist daher diesbezüglich nicht erforderlich, zumal der verwandte Begriff einer "nachfrageorientierten" Entwicklung im Hinblick auf den nachhaltigen Einsatz vorhandener Mittel wichtig und richtig ist. Auch die Festschreibung einzelner Aspekte wie Verkehrsvermeidung- oder -minderung sind aufgrund des bereits verankerten Grundsatzes im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEPro weder notwendig noch zweckmäßig.	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Es besteht die Frage nach dem Eröffnungstag des BER und der Perspektive des Flughafens Tegel: Wird das Votum des entsprechenden Volksentscheides umgesetzt?</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Bestimmung des Eröffnungstages des BER liegt außerhalb der Kompetenz der Raumordnung. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287</p> <p>Da hier das Thema „Nachhaltigkeit“ hauptsächlich im Sinne von „Bündelung“ aufgegriffen wird, könnte eine Präzisierung der in der Begründung angeführten Problemlagen zu einer deutlicheren Aussagekraft führen. Zitat: „Durch die</p>	<p>III.7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zur räumlichen Bündelung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, Standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrstrassen berücksichtigen." Oft scheitern Bündelungsmöglichkeiten aber aus zeitlichen oder privatrechtlichen Gründen, hier wäre also eine sehr frühe Einbindung / Information durch den Vorhabenträger zu fordern, ansonsten läuft dieser Grundsatz ins Leere.</p>		<p>Instrumentierung der Festlegung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle entgegenstehender Belange diese Festlegung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Die Vorschriften zur Beteiligung für Vorhaben sind in den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Grundsätzlich liegt es jedoch außerhalb der kompetenziellen Grenzen eines Raumordnungsplanes Festlegungen gegenüber Vorhabenträgern zu treffen wann und in welchem Umfang eine Information/Beteiligung zu geplanten Vorhaben erfolgen muss.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dem G 8.1 wird zugestimmt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Hier könnte noch die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Konkretere Aussagen zur Sicherstellung der adäquaten Nutzung der produzierten Strommengen (u.a. Netzausbau, alternative Speicherformen, Sektorenkopplung) sind planerisch zu bewältigen und sollten im Sinne der postulierten Bündelungsabsichten gefordert werden</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Nutzung der Windenergie ist wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes, um die Ablösung fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien zu erreichen. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Die bundesrechtlich privilegierte Windenergienutzung wird durch die geplanten Festlegungen in den Regionalplänen gesteuert - die Windenergieanlagen könnten auch ohne die Festlegungen im Regionalplan im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens errichtet werden. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit für eine Deckelung von Windenergieanlagen in Bezug auf die Menge und Leistung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Die landesplanerische Durchsetzbarkeit dieses Grundsatzes erscheint unklar. Entweder sind die Aussagen schon an anderer Stelle genannt worden oder in dieser verkürzten Form zu abstrakt geraten, um eine Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen zu entfalten. Insofern ist hier eher von einer Alibifunktion auszugehen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Festlegung ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf der überörtlichen Ebene der Landesplanung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Dieser Grundsatz kann nur als Einleitung zum Ziel 8.5 interpretiert werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5).</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Hier sollten Mindeststandards für die zu erarbeitenden Hochwasserrisikomanagementpläne (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) benannt werden, damit eine Vereinheitlichung im Land begünstigt und eine bauleitplanerische Umsetzung in den Kommunen gesichert werden kann.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Ausgestaltung der Festlegungen (u.a. Darstellungsform und Vorgehensweise) regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg als landesweite Vorgabe. Konkretere Vorgaben im LEP HR sind aus der Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Mindeststandards für Risikomanagementpläne, die von der Fachplanung erarbeitet werden, können nicht durch die Raumordnung vorgegeben werden. Für die bauleitplanerische Umsetzung sind die Kommunen verantwortlich.</p>	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Neben den fossilen Energieträgern werden noch zusätzlich die einheimischen Bodenschätze aufgeführt, dann müsste der Grundsatz aber auch richtigerweise „Fossile Energieträger und einheimische Bodenschätze“ heißen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Begründung zum G 8.6 wurde im Sinne der Anregung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Es sollte aber von zeitlicher Begrenzung und Übergangsregelungen bei der Nutzung der fossilen Energieträger ausgegangen werden, wenn Klimaschutz Vorrang hat. Hier besteht eine grundsätzliche Schwäche in der Argumentation, die sich durch den LEP HR zieht. Prenzlau hat sich eindeutig gegen das Fracking positioniert und vermisst eine ebenso klare Position des Landes bzw. Aussagen im</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach der Nutzung der fossilen Energieträger im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer Energiestrategie. Die Klärung der Frage der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung im Land Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet keine konkreten Abbaumethoden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
LEP HR zu diesem Thema.		Es ist kein raumordnerischer Regelungsbedarf zum Fracking erkennbar.	
Stadt Prenzlau - ID 287 Die Stadt Prenzlau interpretiert diesen Grundsatz für sich als Aufforderung, eine noch aktivere Zusammenarbeit mit dem benachbarten polnischen Oberzentrum Szczecin und in der Euroregion POMERANIA, z.B. im INTERREGVA Programm „Südliche Ostsee“ zu betreiben. Bei diesen Kooperationsbemühungen wird dann folglich von einer vermehrten Unterstützung durch Land und Landkreis ausgegangen.	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Plangeber misst den grenzüberschreitenden Kooperationen ebenfalls große Bedeutung bei. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	nein
Stadt Prenzlau - ID 287 Damit wird der weitere Metropolitanraum in seiner Funktion als Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ausgegrenzt! Es spricht sicherlich nichts dagegen, verschiedene Arbeitsgruppen nach räumlichen oder thematischen Schwerpunkten im Land auszurichten. Explizit nur die Zusammenarbeit mit dem Berliner Umland im LEP HR zu verankern, setzt aber ein falsches Signal und wird seitens der Menschen, die im weiteren Metropolitanraum leben, als demütigend empfunden. Demgegenüber betrachtet sich Prenzlau, aus Norden bzw. Stettin kommend, quasi als Eingangstor zur Metropolitanregion Berlin-Brandenburg und wäre auch durchaus bereit, dies an seinen Ortseingangsschildern entsprechend zu dokumentieren.	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolitanraum handlungsleitend sein.	nein
Stadt Prenzlau - ID 287 Diese Zusammenarbeit ist schon gelebte Praxis in Prenzlau und den Umlandgemeinden. Über das Bund-Länder-Programm	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem	Kenntnisnahme der Situationsbeschreibung. Die Integration der im Ergebnis der Durchführung des Stadt-Umland-Wettbewerbes nicht	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Die im Ergebnis der Durchführung des Stadt-Umland-Wettbewerbes nicht ausgewählten Konzepte sind schwerlich in das Alltagsgeschäft der laufenden Verwaltung zu integrieren, hier fehlen entscheidende Impulse auf Landesebene.</p>	Umland	ausgewählten Konzepte in das Alltagsgeschäft der laufenden Verwaltung kann nicht mit Impulsen durch den LEP HR versehen werden.	
<p>Stadt Prenzlau - ID 287 Grundsätzlich wird seitens der Stadt Prenzlau gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form Anregungen aus dem vorhergehenden Beteiligungsverfahren aufgenommen wurden und welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es besteht seitens der Stadt Prenzlau die Erwartungshaltung, dass dies beim laufenden Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten die Sinnfälligkeit von Beteiligungsverfahren ins Leere läuft.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	nein
<p>Stadt Pritzwalk - ID 288</p> <p>Als erstes möchten wir uns bedanken, dass im 2. Entwurf auch Änderungen eingearbeitet wurden, welche eine bessere Entwicklung der hauptstadtfernen Regionen ermöglichen. Um dem wichtigsten Ziel für die ländlichen Räume näher zu kommen, bitten wir um entsprechende Berücksichtigung weiterer Anregungen im Beteiligungsverfahren. Hauptziel sollte es sein, aus der Ableitung des LEP-HR im ländlichen Raum gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen den Großstadtmetropolen und den ländlichen Räumen vorzuhalten. Unabhängig vom Wohnstandort sind gleichwertige Entwicklungschancen zu ermöglichen. Das betrifft insbesondere auch die Chancengleichheit bei der wirtschaftlichen Entwicklung, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, Siedlungsentwicklung, Schul- und Bildungseinrichtungen, Medizinischer Versorgung und der Digitalisierung in der die Breitbandversorgung, die eine immer größere Rolle spielt.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Die weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Die Frage der Schul- und Bildungseinrichtungen, der medizinischen Versorgung oder Breitbandversorgung sind keine Sachverhalte, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.	nein

Stadt Pritzwalk - ID 288

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die wirtschaftliche Entwicklung im vorhandenen Gewerbepark Prignitz (Falkenhagen/ Stadt Pritzwalk) sollte unabhängig seines Status' benannt werden. Außerdem sind die bereits vorhandenen Potenziale konsequent zu nutzen und Ansiedlungsvorhaben landesseitig vorrangig zu begleiten. Hier sollte aus der Sicht der Stadt Pritzwalk nicht im Vordergrund stehen, ob eine Region Mitglied in einem RWK ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Konkrete Vorhaben werden auf der überörtlichen Ebene der Raumordnungsplanung nicht benannt. Auch ist im LEP HR keine Festschreibung der gewerblichen Entwicklung auf die Regionalen Wachstumskerne vorgesehen, um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Pritzwalk - ID 288</p> <p>In unserer Region um Pritzwalk wird sehr viel Energie durch Windkraft und PV-Anlagen erzeugt - mehr als hier verbraucht werden kann. Im Gewerbepark Prignitz (Falkenhagen) wurde mit einem Pilotprojekt „Power to Gas“ begonnen, Stromüberschüsse mittels Elektrolyse in Wasserstoff umzuwandeln und in das Erdgasnetz einzuspeisen. Hier sollte im LEP ein Hinweis erfolgen, dass durch Ansiedlung im vorhandenen Gewerbepark „Prignitz“ von Wissenschaft- und Forschungseinrichtungen neue Speicherkapazitäten entwickelt werden können. Weiterhin sollte die Ansiedlung von Unternehmen unterstützt und gefördert werden, welche in ihrem Produktionsprozess hohe Energieverbräuche haben (kurze Trassen zwischen Energieerzeugung und Energieverbraucher). Hohe Energiepreise in wirtschaftlichen wie auch im privaten Bereich tragen nicht zur Ansiedlung zur Auslastung von Gewerbe- und Wohnbauflächen</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Förderung und Unterstützung von Unternehmensansiedlungen übersteigt die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung genauso wie die Vermarktung von Gewerbeflächen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei. Hier sind zeitnahe Lösungen durch die Landespolitik zu schaffen.</p>			
<p>Stadt Pritzwalk - ID 288 Nach der Aufhebung des Kreisneugliederungsgesetzes erstreckt sich das geteilte Mittelzentrum Pritzwalk -Wittstock/Dosse über zwei Landkreise und die Entfernung zwischen den beiden Kernstädten mit rund 29 km ist die größte Entfernung für Mittelzentren in Funktionsteilung im ganzen Land Brandenburg. Die Größe des Versorgungsbereiches für Pritzwalk mit den entsprechenden Umlandgemeinden sowie die räumliche Entfernung innerhalb des geteilten Mittelzentrums erschweren die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (gesundheitlichen Bereich, Kitas und Schulen). Auf Grundlagen der hohen Entfernungen werden hierfür zusätzliche Mittel benötigt, zum Herstellen entsprechender Infrastruktur und deren Unterhaltung (Straßen, Radwege usw.). Hier sollte im Einzelfall eine erneute Prüfung erfolgen, ob die Stadt Pritzwalk den Status eines Mittelzentrums erfüllt. Ist das nicht der Fall, sollte zu mindestens die Finanzausstattung der Stadt der gleichen entsprechen wie die einer Stadt mit dem Status Mittelzentrum.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
<p>Stadt Pritzwalk - ID 288 Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung ist ein wesentlicher Punkt, die Fachkräfteentwicklung und die Stärkung der Bildungseinrichtungen der Stadt Pritzwalk. Der Erhalt und die Weiterentwicklung aller Schulformen, auch der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten sind wichtig für die regionale und überregionale Entwicklung der Stadt Pritzwalk. Hier ist der Erhalt und die kontinuierliche Entwicklung der Außenstelle der Technischen Hochschule Brandenburg in Pritzwalk unbedingt erforderlich.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Frage des Erhalts und die kontinuierliche Entwicklung der Außenstelle der Technischen Hochschule Brandenburg in Pritzwalk ist kein Regelungsgegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der Länder Berlin und Brandenburg.	nein
<p>Stadt Pritzwalk - ID 288 Der weitere Ausbau der Bundesstraße B-189 von Pritzwalk über Heiligengrabe - Wittstock/Dosse bis nach Mirow in Mecklenburg-Vorpommern und weiter in Richtung Polen ist unbedingt erforderlich, um die Stadt in Ihrer Erreichbarkeit als Wohn-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort zu stärken. Insbesondere sollten hier auch die Ortsumgehung Kemnitz entsprechend berücksichtigt werden. Durch die Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit wird eine wesentliche Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Ortslagen erreicht. Die Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes des „Prignitzexpress“ - insbesondere auch eine engere Taktung (Arbeitsbeginn/ Arbeitsende) ist hierbei unbedingt erforderlich sowie deren Einbindung.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Der Fokus des Planwerkes liegt zwar weiterhin verstärkt auf der Hauptstadt Berlin und deren Umfeld, positiv zu bewerten ist aber die Überarbeitung im Bereich des ländlichen Raumes sowie deren Darstellung im Gesamtkontext zur Hauptstadtregion, sowie die Berücksichtigung der Beziehungen der Region zu Nachbarregionen / Metropolen.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Der Fokus der raumordnerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung liegt auf der Hauptstadt Berlin und dem Berliner Umland, während die Siedlungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum einen deutlich breiteren Spielraum zur planerischen Gestaltung der Siedlungsentwicklung erhalten.	nein
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Mit der Rechtskraft des LEP-HR wird der bereits in Kraft gesetzte Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aufgehoben. Im vorliegenden Entwurf (19.Dez.2017) des LEP-HR wurden bekannte Plansätze wieder aufgenommen und zum Teil ausführlicher erläutert aber auch zum Teil wesentlich geändert.</p>	I.4 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme.	nein
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Eine flächendeckende Informations- und Kommunikationsnutzung in allen Teilen der Hauptstadtregion als Grundsatz festzulegen, halte ich grundsätzlich für richtig. Die Wettbewerbsnachteile wegen unzureichender leistungsfähiger Kommunikationsstrukturen werden im ländlichen Raum noch verstärkt. Ob eine flächendeckende Versorgung durch privatwirtschaftliche Investitionen von Infrastruktur- und Telekommunikationsanbietern abgedeckt werden kann, ist nach den vorliegenden Erfahrungen der vergangenen Jahren fraglich. Glasfaseranbieter z. B. Telekom überbauen bewilligte Vectoring - DSL auf Kupferbasis, um die Nichtwirtschaftlichkeit einer Glasfaserstruktur zu begründen. Eine</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>staatliche Regelung in Verbindung mit Förderungen für den Ausbau von Informations- und Kommunikationsinfrastruktur wäre zweckdienlich.</p>		<p>entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Im Land Brandenburg benennt die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“ hierfür Ziele und beschreibt Handlungsfelder, die dem direkten Einfluss des Landes unterliegen. Um den weitergehenden Breitbandausbau, vor allem die Glasfasererschließung im Endkundenbereich, in Berlin voranzubringen, wurde seitens der Landesregierung Berlin hierfür ein Breitbandkompetenzteam eingerichtet.</p>	
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Zur analytischen Herleitung des zentralörtlichen Systems in Verbindung mit den Materialien Teil 2 (S. 90 - Indikatorenübersicht, Punktevergabe und erreichbare Punkte) ist die Tabelle 2 der Begründung bezüglich der Stadt Rathenow nicht korrekt. Hier ergibt sich eine höhere Gesamtpunktzahl für Rathenow, wenn die folgenden Änderungen und Ergänzungen zur Identifikation und Erreichbarkeit der Zentralen Orte für Rathenow berücksichtigt werden (siehe Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner - Indikatorenübersicht, Punktevergabe und erreichbare Punktzahl - Stadt Rathenow) - Themenfeld Erreichbarkeit: Hier stellt sich die Frage, ob sich die Erreichbarkeit nur auf Einwohner innerhalb des Landes Brandenburg beschränkt oder bei zentralen Orten an der Landesgrenze Brandenburgs auch die Einwohner der benachbarten Bundesländer bzw. Polens bei der Bewertung berücksichtigt werden, sollte dies nicht der Fall sein, werden die Einzugsbereiche der zentralen Orte an der Landesgrenze im Vergleich zu den zentralen Orten im Landesinneren Brandenburgs deutlich verkleinert und es kommt zu einer Verzerrung der Werte. - Themenfeld Netzknotenqualität: Netzknoten Straße, die Bundesstraßen 102 und 188 führen</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Es trifft zu, dass sich die Erreichbarkeit nur auf Einwohnende innerhalb des Landes Brandenburg beschränkt. Dies ist dem Territorialprinzip des Föderalismus geschuldet. Damit sind die Einzugsbereiche der Zentralen Orte an der Landesgrenze im Vergleich zu den Zentralen Orten im Landesinneren Brandenburgs ggf. kleiner. Die Anregung, durch die methodische Veränderung zu einer Punkterhöhung zu erlangen, erschließt sich nicht, da die Stellungnehmende für eine Prädikatisierung vorgesehen ist. Eine Korrektur ist auch in der Sache nicht notwendig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beide durch die Stadt Rathenow und kreuzen sich im Stadtgebiet, so dass hier die Bewertung der Anbindung über Bundesstraßenkreuz/ -einmündung fehlt (2 Punkte statt 1 Punkt).</p> <p>- Themenfeld Versorgungszentralität: Gesundheit I Anzahl Betten in Krankenhäusern je 1.000 der Bevölkerung 2014, hier ist das Kreiskrankenhaus in Rathenow nicht berücksichtigt und damit werden hier mögliche Punkte für Rathenow nicht erfasst. Die Gesamtbettenanzahl der Havellandkliniken Nauen-Rathenow liegt bei 542 Betten. - Themenfeld Versorgungszentralität: Vorhandene öffentliche Einrichtungen im Gemeindegebiet, hier fehlt die Bewertung der Berufs- und freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften 04/2017 (0,25 Punkte). Die Gesamtpunktzahl für die Stadt Rathenow liegt damit höher und nicht wie aktuell angegeben bei 21,41 Punkten sondern bei 22,91.</p>			
<p>Stadt Rathenow - ID 290</p> <p>Im oben genannten Kapitel wurde die Stadt Rathenow als Mittelzentrum und damit auch als zentraler Ort im Landesentwicklungsplan dargestellt. Rathenow soll Aufgaben der gehobenen Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung für den ländlichen Raum übernehmen. Zu begrüßen ist, dass im vorliegenden Werk die zugehörigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter des Mittelbereiches Rathenow nicht aufgeführt wurden, da die Stadt Rathenow einen wesentlichen größeren ländlichen Raum, auch über Ländergrenzen hinweg, abdeckt (Siehe Stellungnahme Dez. 2016).</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Rathenow - ID 290</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter dem Pkt. 5.8 sind Ober- und Mittelzentren im Grundsatz verankert, die die Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichen. In der Abbildung „Städte der 2. Reihe“ Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion und Synergien, wurde die Stadt Rathenow nicht erwähnt. Die Stadt Rathenow ist innerhalb von 54 Minuten zur geraden Stunde und innerhalb von 59 Minuten zur ungeraden Stunde mit dem Regionalzug vom Berliner Hauptbahnhof aus erreichbar und sollte somit als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum zu den Städten der 2. Reihe mit Wohnsiedlungsflächenentwicklung aufgenommen werden. Bereits in der Stellungnahme vom Dez. 2016 wiesen wir darauf hin, dass die Stadt Rathenow eine Entlastungsfunktion in Bezug auf Wohnsiedlungsflächen übernehmen kann. Die Stadt Rathenow verfügt über innerstädtische Brachflächen sowie über Baulücken in den einzelnen Siedlungsgebieten, die durch Marketingstrategien aktiviert werden können. Bereits jetzt ist die Stadt Rathenow bemüht innerstädtische Brachflächen und Baulücken zu entwickeln. Bereits in der Fortschreibung des INSEK der Stadt Rathenow wird die Chance der sogenannten „2. Reihen Effekt“ zur Hauptstadtmetropole Berlin herausgearbeitet. „Eingebettet in eine übergeordnete Werbestrategie („Cittaslow“-Ansatz, Familie & Beruf, kinderfreundlich, kleine feine Stadt inmitten der Natur dennoch in der Nähe zur Metropole) können als zusätzliche Zielgruppe auch Bewohner benachbarter, unter Wachstumsdruck stehenden Metropolen, v. a. Berlins angesprochen werden. Für einen Teil dieser Zielgruppe könnten auch Gemeinschaftsprojekte, wie die Errichtung einer Siedlung oder Baugruppen, Bauherrengemeinschaften oder Genossenschaftsneugründungen interessant werden, da sie damit ihr soziales Umfeld schon im Vorfeld kennenlernen und mitbeeinflussen können. Die</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Nachbarschaft als Basis der künftigen „Wahlfamilie“ wird aufgebaut.			
<p>Stadt Rathenow - ID 290</p> <p>In der Begründung zu Z 3.5 Mittelzentren wird ausführlich die Erreichbarkeit des Mittelzentrums erläutert. Innerhalb von 30 Minuten bzw. in Ausnahmefällen von 45 Minuten sollte das Mittelzentrum über die Straße erreichbar sein. Es ist nicht die Entfernung, die die Erreichbarkeit eines Mittelzentrum auszeichnet, sondern vielmehr die Vernetzung sowie die zeitliche Taktung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des öffentlichen Schienenverkehrs (SPNV). Der ÖPNV verkehrt teilweise nur zwei-bis viermal täglich (Schülerverkehr vormittags und nachmittags). Ein Abstellen seitens der Landesplanung zum Themenbereich öffentliche Personenförderung auf andere Gutachten oder Fachplanungen ist wenig zielführend. Hier könnten Lösungsansätze seitens der Landesplanung weiterhelfen, indem konkrete Vorgaben der Erreichbarkeit nicht nur von Entfernungen, sondern auch von zeitlichen Taktungen zum Mittelzentrum vorgegeben werden. Nur durch eine gute Vernetzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Aufgabe eines Mittelzentrums als Anker des ländlichen Raumes zu erfüllen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rathenow - ID 290</p> <p>Seitens der Stadt Rathenow wurde eine Petition zum aktuellen Entwurf des Landesnahverkehrsplanes 2018 gestellt. Der Landesnahverkehrsplan stellt eine Verschlechterung der Anbindung an die Landeshauptstadt Potsdam und weist keinerlei Verbesserungen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landesnahverkehrsplan ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Eintaktung der Regionalbahn nach Berlin auf. Diesbezüglich ist für das Mittelzentrum Rathenow und die angrenzenden ländlichen Regionen der Ausbau des SPNV-Angebotes eine Grundvoraussetzung, um zukünftig der wachsenden Pendlermobilität und der Standortqualität als Wohn- und Wirtschaftszentrum im ländlich geprägten Raum Rechnung zu tragen.</p>			
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Die Festlegungskarte zum LEP HR ist zu grob und aufgrund der schematischen Darstellung sind die Festlegungen für die einzelnen Regionen, hier speziell für das Mittelzentrum Rathenow nicht erkennbar. Zur Nachvollziehbarkeit bedarf es einer verbesserten Darstellung, die eine genaue Darstellung der einzelnen Zentren inkl. der entsprechenden Festlegungen ermöglicht. Freiraumverbunde in zentralen Orten, Landschaftsschutzgebiete, Gestaltungsbereiche für Siedlungen sind auch nach deutlicher Vergrößerung in der Festlegungskarte nicht erkennbar. Gleiches gilt für das Kartenmaterial und die darin enthaltenen Festlegungen im LEP HR und im dazugehörigen Umweltbericht.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf ist die Festlegungskarte dahingehend überarbeitet worden, dass die abstrakt funktionalen Festlegungen zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur und zum funktionalen Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette abgebildet wurden, da die grafische Überlagerung abstrakter Funktionszuweisungen mit topografisch konkreten Objekten bei einem Teil der Stellungnehmenden Verständnisschwierigkeiten auslöste. Die beiden Elemente der zeichnerischen Darstellung haben dieselbe Verbindlichkeit. Die Symbole für die Zentralen Orte wurden redundant in beiden Kartenbausteinen abgebildet, da diesen sowohl für die Siedlungssteuerung als auch für das funktionale Verkehrsnetz eine Bedeutung zukommt. Den benannten Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der darunter liegenden Signaturen des Freiraumverbundes wie auch der Siedlungstopografie wird durch eine stärkere Transparenz des Symbols abgeholfen.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Rathenow - ID 290 Grundsätzlich fraglich ist der Maßstab der Festlegungskarte von 1:3.000.000. Hier ist nur noch eine schemenhafte Darstellung möglich, die aber ein weiteres Erarbeiten von konkreten Planungen</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verkompliziert.		<p>Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu begrüßen ist, dass dem umfangreichen Planwerk zu einem späteren Zeitpunkt ein Abgleich der 1. und 2. Entwurfsfassung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beigelegt wurde. Das erleichterte die Durcharbeit des Planwerkes wesentlich. Für eventuelle nochmalige Beteiligungen der Behörden wäre es trotzdem ratsam, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten vorgenommenen Änderungen in dem Begründungstext einzupflegen und kurz zu erläutern oder einen Quervermerk im Begründungstext zu geben. Dieses würde die Prüfung der Unterlagen erheblich erleichtern.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Abgesehen von punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern „Wachsender Kern - schrumpfender Rand“ und „Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen“. Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für diese werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert, die eine geordnete und bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Der Entwurf des LEP HR lässt in seiner derzeitigen Fassung eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile nicht zu. Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion ist</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Bezeichnung des Landesentwicklungsplans orientiert sich an der Definition in § 1 Absatz1 des Landesentwicklungsprogramms 2007. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausweis einer falschen Schwerpunktsetzung, welche durch die weiteren Festlegungen zum Nachteil des ländlichen Raums verfestigt wird. Die Kommunen des ländlichen Raums verstehen sich regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion sondern sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen Regionen Brandenburgs. Daher sollte der neue Landesentwicklungsplan weiterhin als Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg bezeichnet werden.</p>		<p>Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum stellen zudem keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Im Planungsentwurf fehlen konkrete Prognosewerte für die demografische Entwicklung, mit der Folge, dass letztlich der Aufbau einer zielgerichteten Infrastruktur verhindert wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Es ist zu kritisieren, dass qualifizierte Aussagen zur Verkehrsplanung fehlen. Wie soll denn auf einer solchen Basis der ländliche Bereich weiter entwickelt werden? Auch der überarbeitete Entwurf ist damit für die Stadt Rheinsberg unbrauchbar, er bremst gerade auch im ländlichen Bereich eine dynamische Entwicklung aus. Die Landesregierung muss ihren erneuten Planungsentwurf deshalb vollständig überarbeiten.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291</p> <p>Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der 2. Planentwurf konkretisiert wichtige Grundsätze der Raumordnung. Hiernach werden durch den LEP HR ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt, die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Aufgaben werden gemäß dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen erfüllt.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291</p> <p>Um alle Regionen Brandenburgs gleichermaßen an positiven Entwicklungsimpulsen teilhaben zu lassen, ist es unvermeidlich, den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren zu stärken. Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt. Entscheidend ist, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, dass die betreffenden Kommunen vor Ort künftig stärker dabei unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Diese Kommunen sollen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die These, dass Gemeinden nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum erfüllen, würde voraussetzen, dass es eine Weiterentwicklung der Funktionsdefinition für Grundzentren nach der Gemeindegebietsreform 2003 gegeben hätte. Das Land Brandenburg hat vormalige Grundzentren auch in der Vergangenheit nicht finanziell bei der Ausübung von Funktionen als Grundzentrum unterstützt. Vielmehr waren es die nicht prädikatisierten Gemeinden, zu deren Lasten es in den Jahren 2000 -2006 zu einer Erhöhung des Bedarfsansatzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gekommen ist. Die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg obliegt dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen unterstützt werden. Eine Funktion als Grundzentrum sollte wieder eingeführt werden. Unabhängig davon, wie die tatsächliche Bezeichnung ist.</p>		<p>Landesgesetzgeber, nicht einem gemeinsamen Raumordnungsplan der Länder Berlin und Brandenburg. Insoweit geht die Anregung am kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung vorbei. In gleicher Weise kann die Anregung, bestimmte Kommunen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen zu unterstützen, nicht durch eine pauschale Deklaration im Rahmen eines Raumordnungsplanes geregelt werden.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Begrüßt wird die Steuerung der Grundversorgung außerhalb der zentralen Orte. Die Regionalplanung entscheidet über die Zuweisung von grundfunktionalen Schwerpunkten innerhalb von Städten, Gemeinden und Ämtern und setzt dabei räumliche Schwerpunkte. Die ländliche Entwicklung wird damit gesteuert.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Es ist festzustellen, dass für den Nordraum des Landes Brandenburgs eine eher bestandsorientierte Raumentwicklungsstruktur als landespolitische Zielstellung abgebildet wird, welche nicht die unterschiedlichen Stärken und Entwicklungspotentiale des Raumes reflektiert. Dies wird insbesondere in der fehlenden Darstellung von Oberzentren als Entwicklungsschwerpunkte deutlich.</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der herausragenden Funktionsausstattung in diesen Städten wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im Vergleichskorridor anderer ostdeutscher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings ist kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Die Eigenverantwortung der Kommune ist deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken. Um der kommunalen Ebene diesen Spielraum zu ermöglichen, wird der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Hierfür wird im 2. LEP HR Entwurf eine Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 EW vorgesehen (nicht Wohneinheiten). Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Kritisch wird die Ausnahmeregelung in der Bauflächenausweisung gesehen. Vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels wird es wieder eine ungünstigere Bevölkerungsentwicklung - insbesondere nach 2030 - geben. Hierfür muss die Landesplanung Sorge tragen, die Entwicklung auf die zentralen Orte zu lenken. Im Gegensatz zum LEP BB gesteht der LEP HR den nicht-zentralen Orten eine doppelt so hohe Entwicklungsoption zu - den GSP sogar eine vierfach so große Entwicklungsoption. Die Stadt Rheinsberg sieht das Ziel 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung unterlaufen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewährleisten. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann, die beabsichtigte Entwicklung in den prädikatisierten Schwerpunkten jedoch nicht konterkariert. Eine Ausnahmeregelung sieht der LEP HR hierzu ohnehin nicht vor, da im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung kein Bedarf erkennbar ist. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291</p> <p>Die getroffene Festlegung, dass Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des weiteren Metropolenraum, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen, greift zu sehr in die regionale Entscheidungskompetenz vor Ort ein. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesem Rahmen selbst zu treffen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Hierfür sollen die Städte planerische Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen schaffen. Um diese Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere Gründe eine Abweichung erlauben.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291</p> <p>Auf Unverständnis trifft die Herausnahme der überregionalen Straßenverbindungen von Neuruppin direkt nach Neustrelitz über Rheinsberg. Die Verbindung weist eine genauso hohe Verkehrsbelastung auf, wie andere überregionale Verbindungen im WMR. Sie dient der Vernetzung der aktuellen Mittelzentren Neuruppin und Neustrelitz. Außerdem trägt sie eine wichtige Bedeutung für den Tourismusverkehr von der BAB 24 ins Rheinsberger Seenland und in die Mecklenburger Seenplatte.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Neuruppin und Neustrelitz besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die Übertragung dieser Luftliniennetze kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Neuruppin über Gransee nach</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Neustrelitz stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit spielen dabei auch Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Umsetzungs der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft. Die Darstellung wurde dementsprechend angepasst.</p>	
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Es sollte die Rolle des Radverkehrs sowie des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs anerkannt und Standards im LEP HR als Ziel dargestellt werden. Der Radverkehr wird durch die Verbreitung von Pedelecs und E-Bikes einen größeren und komfortableren Einzugsbereich erreichen. Damit steigert das Rad seine Attraktivität gegenüber dem täglichen Pendeln mit dem Auto. Entfernungen von bis zu 20 km rücken damit in konkurrenzfähige Position. Hierfür ist allerdings eine angemessene Infrastruktur vorzuhalten. Im nationalen Radverkehrsplan hat der Bund die Länder aufgefordert, als aktiver Baulastträger sowie als Fördermittelgeber für investive und nichtinvestive Maßnahmen aufzutreten. Der Alltagsradverkehr ist - auch im Kontext der Stellungnahmen zur Mobilitätsstrategie - als Grundsatz in die Landesplanung aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Dies gilt auch für die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Auch hier sind konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Takttdichten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten oder die wie vom</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Bei der Durchbindung des Regionalexpress 54 und des ganzjährigen Verkehrs handelt es sich um eines der zentralen Vorhaben für die Stadt Rheinsberg und für die gesamte Region mit dem Ziel einer möglichst schnellen und umsteigefreien Bahnverbindung in die Berliner Innenstadt. Die Regionalisierungsmittel sind kontinuierlich vollständig für den ÖPNV zu verwenden; der Eigenanteil des Landes Brandenburg zur Finanzierung des ÖPNV zu erhöhen, da dem Zubringerverkehr zu den Zugangsstellen des SPNV eine hohe Bedeutung zukommt. Der Einsatz von PlusBus-Linien ist grundsätzlich zu begrüßen; in der Entwicklung und weiteren Verstetigung von Linien muss allerdings sichergestellt werden, dass diese Linien eine Ergänzung und Stärkung des SPNV bedeuten, keine Alternativen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Stellungnehmenden angeregte Festlegung von Standards, Aufgabe der Fachplanung.</p> <p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Rheinsberg - ID 291 Die konkrete Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Regionalpläne ist grundsätzlich richtig. Durch eine entsprechende Festlegung im neuen LEP sollte jedoch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wirksam unterbunden werden. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass gerade im touristischen geprägten Gebiet keine Windeignungsfläche ausgewiesen werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je WEA im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Daher entscheidet jede Planungsregion über die Anwendung eines Kriteriums, das touristisch geprägte Gebiete besonders berücksichtigt, selber.</p>	
<p>Stadt Schwarzheide - ID 303 Leider sind in dem o. g. Entwurf Aussagen zu Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben nicht mehr explizit aufgeführt und es wird nur noch allgemein auf diese Thematik eingegangen. Konkrete Hinweise sollen dann in den zu erarbeitenden Regionalplänen erfolgen. Mir erscheint es hierbei aber als sehr wichtig, da die Entwicklung eines Gewerbegebietes dieser Größenordnung (ca. 86 ha) Auswirkungen auf die ganze Wirtschaftsregion Lausitz hat, dass diese Aussagen somit bereits Niederschlag im Landesentwicklungsplan BB-HR finden sollten.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Im Übrigen verhindert eine fehlende Festlegung im Regionalplan keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.	
<p>Stadt Schwarzheide - ID 303</p> <p>Lauchhammer/Schwarzheide erfüllt die Forderung eines Mittelzentrums in Funktionsteilung und übernimmt somit die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge auch mit regionaler Bedeutung für den gesamten Mittelbereich (Ortrand/Ruhland). Prognostisch ergeben sich für die Gemeinden entlang der Hauptverkehrsachse A 13 auch zum sächsischen Umland - Hauptstadt Dresden - erhebliche Perspektiven in der künftigen Bevölkerungsentwicklung und Gewerbeansiedlung. Dem sollte ebenfalls Rechnung getragen werden und nicht nur bezogen auf die Berliner Umlandfunktionen im ländlich geprägten Raum.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Dem funktionsteiligen Mittelzentrum Lauchhammer/Schwarzheide werden mit dem LEP HR wie allen Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Mit der auf Anregung zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte im Verflechtungsbereich der Mittelzentren erfüllen diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Schwarzheide - ID 303</p> <p>Die Stadt Schwarzheide plant bereits seit einigen Jahren in Verbindung mit der 7. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Sicherung und Endgestaltung der gekippten Restlochböschungen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an den Restlöchern 28/29 in Schwarzheide-West" (zugehörig zum Abschlussbetriebsplan „RL und bergbauliche Anlagen im Raum Lauchhammer-Süd) eine aktive Nutzung des Südsees (RL 29) als Naherholungsgebiet mit einem breiten Angebot, angepasst an die Bedürfnisse der Erholungssuchenden vor Ort. Dies spiegelt sich in städtisch erarbeiteten Konzepten wider. Ebenfalls wurde im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 8 „Schul-, Bildungs- und Freizeitstandort" beschlossen und im Oktober 2015 dazu ein Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung und Änderung gefasst (s. Planausschnitt + Übersichtsplan - bereits in der 1. Stellungnahme zum LEP HR vom November 2016 übergeben). Dabei hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzheide explizit für eine Entwicklung ausgesprochen, welche auf folgende bauplanerische Zielsetzungen basiert: Naherholung, vielfältige Freizeitnutzungen, sportliche Aktivitäten, Lernen und Forschen (schwimmendes Klassenzimmer) (Anlagen wurden zur Erläuterung bereits in unserer 1. Stellungnahme zum Entwurf LEP HR im November 2016 übergeben), Naturbeobachtungen und naturnahes Camping. Auch in Bezug auf die Aufstellung zum Überarbeitungs- und Änderungsplan zum erwähnten Bebauungsplan Nr. 8 erhielt die Stadt bereits eine landesplanerische Stellungnahme der GL 4.12, in der zu den dargelegten Planungsabsicht keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Mit der Ausweisung der Freiraumverbundflächen eben an dieser Stelle läge damit ein erheblicher Konflikt zwischen der Landesplanung und der hoheitlich gemeindlichen Planungsabsicht vor! Um die städtischen Planungen und die des LEP HR in Kongruenz zu bringen erwarte ich, falls die von mir genannte Fläche tatsächlich dem Freiraumverbund zugeordnet sein sollten, als solche unbedingt herauszunehmen!</p>		<p>abschließend abzuwägen. Dabei wird überwiegenden, standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten sowie den Bauleitplänen besonderes Gewicht beigemessen. Bereits im Ergebnis der Abwägung aller Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR wurde im 2. Planentwurf der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis ist der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes einschließlich rechtskräftiger Änderungen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zur angezeigten Überarbeitung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme vor. Auch das beigefügte städtebauliche Konzept bzw. die genannten Nutzungsvorstellungen lassen keine darüber hinaus gehenden geplanten Nutzungen erkennen, die dem Freiraumverbund entgegenstehen. Sollte dies im hier betroffenen Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes künftig zweifelhaft sein, so erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Schwarzheide - ID 303	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	erkennbarer Konflikt.	
<p>Ein Schwerpunkt liegt im Bereich des Sonderlandeplatzes Schwarzheide/Schipkau, westlich A 13 (s. Planausschnitt - bereits übergeben). Dort wurde in vorangegangenen Planungen sowie über den Regionalen Wachstumskern - Wirtschaftsregion Westlausitz - die Maßnahme eines Vorsorgestandortes für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben angestrebt. Dem zu Folge muss dieses Gebiet aus dem Freiraumverbund ausgeschlossen werden, damit die Stadt Schwarzheide i.V.m. Schipkau auch in Zukunft gemeinsame Wirtschaftsfelder an diesem Standort weiterentwickeln können! Hierbei möchte ich nochmals ausdrücklich auf die hohe Bedeutung als industrieller Entwicklungsraum mit allen daraus resultierenden Umlandfunktionen für den Raum Schwarzheide hinweisen! Eine Gebietsentwicklung „State of the Art“ könnte zum einen den Standort Schwarzheide/Schipkau in eine noch stärkere Wettbewerbsposition um wichtige Ansiedlungen aus dem Industriebereich bringen und zum anderen würde dadurch die Lausitz als qualitativ hochwertige Industrieregion weiter an Bedeutung gewinnen. Um die städtischen Planungen und die des LEP HR in Kongruenz zu bringen erwarte ich, falls die von mir genannte Fläche tatsächlich dem Freiraumverbund zugeordnet sein sollten, als solche unbedingt herauszunehmen!</p>		<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden, soll nicht vorgegriffen werden. Im Ergebnis ist der Standort bereits im 2. Entwurf des LEP HR - im Ergebnis aller Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf - nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass kein Konflikt verbleibt.</p>	nein
Stadt Schwarzheide - ID 303			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im beigefügten Kartenmaterial (Umweltbericht sowie Festlegungskarte) lässt sich für den Betrachter auch leider nur sehr schwer erkennen, um welche explizit betroffenen Bereiche bzw. Flächen es sich dabei handelt. Somit besteht auch keine Möglichkeit einer flächenscharfen Zuordnung bei genauerer Untersuchung und ob die vorgesehenen städtisch zu entwickelnden Areale unmittelbar vom Freiraumverbund tangiert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Schwarzheide - ID 303</p> <p>Unter Z 6.2. (1) ist formuliert, dass raumbedeutende Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, regelmäßig ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen! Die festgelegten Freiraumverbundflächen fließen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ein und dabei soll eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen vorgenommen werden. Insbesondere bei Zielfestlegungen wie dem Freiraumverbund wäre eine Endabwägung notwendig, um potenziell auftretende Konflikte in den unterschiedlichen Planungsebenen zu bewältigen/auszugleichen. Da der Entwurf des LEP HR bereits diese Flächen in der Festlegungskarte definiert hat lässt es nunmehr vermuten, dass diese so auch in die zu erstellenden Regionalpläne aufgenommen werden. So wäre auf dieser Ebene wohl kaum noch die Möglichkeit, Bedenken aus kommunaler Sicht vorzubringen.</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abwägung erfolgte insbesondere durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse durch Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Zudem erfordert die mit der gewählten Schraffurdarstellung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes verbundene maßstabsbedingte Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung, die der landesplanerischen Ebene angemessen ist, regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Auch innerhalb der Gebietskulisse stellt die Festlegung keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Die im Ergebnis verbleibenden, notwendigerweise mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerung von Raumnutzungen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Das Erfordernis der Konkretisierung ergibt sich aus dem planungssystematisch unausweichlichen Maßstabssprung, berührt aber die Zielqualität des landesplanerischen Freiraumverbundes nicht. Im Falle ortskonkreter Gründe auf regionaler Ebene besteht dabei - unter anderem im Rahmen von Beteiligungsverfahren - ein Abwägungsspielraum im Rahmen der Beachtungspflicht des Z 6.2. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304 Das Planwerk geht auf die neuen Impulse und Anforderungen und das momentane Wachstum, ausgelöst von der Dynamik der Entwicklung Berlins und den daraus resultierenden Wirkungen auf den Metropolenraum, ein. Eine eigene Wachstumstendenz ohne Berlin ist im Brandenburger Raum nicht ableitbar. Deshalb ist es folgerichtig - wenn auch mit einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zur Berliner Entwicklung - diese Tendenz landesplanerisch zu berücksichtigen. Jedoch sind die durchaus positiven Entwicklungen aus den angrenzenden nationalen wie grenzüberschreitenden Metropolenregionen, wie die beispielsweise im Schwedter Raum wirksame Metropole Stettin, noch intensiver in die landesplanerischen Aussagen und Ziele sowie ihrer späteren fachplanerischen Umsetzung aufzunehmen. Eine einseitige funktionale Ausrichtung auf Berlin wäre durchaus anfälliger auf</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Im den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Stettin für den Osten der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungs- und Impulsschwankungen und dies nicht nur für die Rand- oder Grenzregionen Brandenburgs.</p>			
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304 Die Stadt Schwedt/Oder hat die langjährige erfolgreiche Herangehensweise des Landes mit einer klar ablesbaren hierarchischen Struktur der zentralörtlichen Gliederung eindeutig befürwortet. Das gesamtpolitische Ziel: „Stärken stärken“ war gemeinsame Regierungsabsicht und wurde in vielen Einzelentscheidungen nachvollziehbar umgesetzt. Im Zuge der aktuellen Planerarbeitung des LEP HR wird von diesem gefestigten landesplanerischen System abgegangen und es wird eine neue Diskussion über kleinteilige und engmaschige zentralörtliche Strukturen geführt. In diese Diskussion will sich die Stadt Schwedt/Oder ebenso einbringen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304 Die Stadt Schwedt/Oder schlägt vor, als Oberzentrum die übergeordneten Funktionen für den Bereich des Nordostens des Landes Brandenburg zu übernehmen. Vielfältige Fakten sprechen dafür, dass Schwedt/Oder diese überregionalen Aufgaben, als stärkster Ort der Uckermark mit grenzüberschreitender Wirkung, erfüllen kann. Die Wirtschaftskraft der Stadt Schwedt/Oder mit bedeutenden Schwerpunktbranchen und mehr als 3 Mrd. € Umsatz im Jahr 2017 (dies entspricht über 80 % des Umsatzes der gesamten Uckermark) ist ebenso bemerkenswert wie die überdurchschnittlich vorhandene kulturelle und soziale Infrastruktur mit den Uckermärkischen Bühnen und dem Asklepios Klinikum. Diese Strukturqualitäten liegen deutlich</p>	<p>III.3.5.1 Prädikatisierung Oberzentren</p>	<p>Mit der bereits erstmals in den frühen 1990er Jahren erfolgten Prädikatisierung der vier größten Städte des Landes Brandenburg als Oberzentren hat die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion mit einem eigenständigen Weg der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Region die seinerzeit einschlägige Mindestbevölkerungszahl für Oberzentren von 100.000 Personen bereits bei zwei von den vier Oberzentren signifikant unterschritten wurde. Neben der ggü. den Mittelzentren herausragenden Funktionsausstattung in diesen Oberzentren wurde auch der der Aspekt der Kreisfreiheit als signifikantes Distinktionskriterium benannt. Die Bevölkerungszahl der festgelegten Oberzentren liegt heute noch immer deutlich höher als 50.000 Personen und damit im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über den mittelzentralen Anforderungen und erfüllen heute schon oberzentrale Kriterien. Die Stadt Schwedt/Oder hat als große kreisangehörige Stadt die Erfahrungen und Strukturen einer kommunalen Selbstverwaltung, die über die mittelzentralen Grundstrukturen hinausgehen (u.a. untere Bauaufsichtsbehörde, Verkehrsbehörde, Ausländerbehörde). Diese Verwaltungskraft kann noch stärker in die Fläche wirken. Mit überregional wirkenden Einzelhandelsstrukturen wird ein bis ca. 100 km Umkreis grenzüberschreitend angesprochen. Schwedt/Oder ist mit vielen erfolgreichen Landesleistungsstützpunkten und einer ausgeprägten Breitensportkultur eine ausgewiesene Sportstadt mit entsprechender Infrastruktur (u.a. Freizeit- und Erlebnisbad AquariUM). Als Dienstleistungszentrum und mit einer eigenen Stadtparkasse sowie als Messestandort kann Schwedt/Oder auch oberzentrale Anforderungsprofile erfüllen. Potenziale für weitere funktionale Ergänzungen eines Oberzentrums sind vorhanden und können neu erschlossen werden. Selbstverständlich sind die Einwohnerzahlen der Stadt nicht vergleichbar mit denen der bisherigen Oberzentren, auch ist die Ausstattung mit Fach- und Hochschulen sowie Landes- bzw. Kreisverwaltungskapazitäten nicht vergleichbar. Diese Funktionen sind noch nicht in Schwedt/Oder mit entsprechender Wirksamkeit vorhanden. Die Stadt Schwedt/Oder sieht strukturell die Rahmenbedingungen als gegeben an, sich als zu entwickelndes Oberzentrum und überregionalen Schwerpunkt zu etablieren und somit neue Impulse für die Regionalentwicklung zu setzen. Ähnliche Strukturüberlegungen hat die Stadt Eberswalde unternommen. Auch hier sind - oftmals andere - Ausstattungsmerkmale mit oberzentralem Anspruch vorhanden. Die Stadt Schwedt/Oder könnte sich, ausgehend von den vorhandenen Stärken der beiden Städte, auch eine sofortige Deklaration als gemeinsames Oberzentrum vorstellen.</p>		<p>Vergleichskorridor anderer ostdeutscher Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass sich eine zusätzliche Prädikatisierung von Städten als Oberzentren aufgrund signifikanter Unterschiede in der Bevölkerungszahl und in der Funktionsausstattung ggü. anderen im Land Brandenburg vorgesehen Mittelzentren aufdrängen würde. Neben dem strategischen Anliegen bezüglich des Standortmarketings der Städte ist aus raumordenrischer Sicht kein Erfordernis erkennbar, die interessierten Städte aus der Gruppe der Mittelzentren heraus hoch zu stufen, zumal damit das gesamte zentralörtliche Gefüge Im Land Brandenburg in eine neuerliche Debatte über einschlägige Distinktionskriterien geraten würde, für die es aktuell keinen Anlass gibt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304</p> <p>Wenn es landesplanerische Absicht bleibt, grundfunktionale Schwerpunktorte durch die Regionalplanung festlegen zu lassen und gleichzeitig in dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich Schwedt/Oder ein neues Mittelzentrum Angermünde zu fixieren, werden die bisherigen zentralörtlichen Strukturen deutlich verändert. Die Stadt Eberswalde und die Stadt Schwedt/Oder werden in ihren zentralörtlichen Funktionen geschwächt. Dies sollte nicht Ziel einer Neuausweisung von landesplanerischen Strukturvorgaben sein. Die Stadt Schwedt/Oder sieht sich in ihren Belangen berührt. Die landesplanerisch beabsichtigte hierarchische Struktur ist in der Uckermark nicht (mehr) angemessen aufgebaut.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung der Stadt Angermünde als zusätzliches Mittelzentrum ist das Ergebnis der Modifikation der Identifizierungsmethodik Zentraler Orte im Ergebnis der 1. Auslegung. Die Prädikatisierung von zusätzlichen Städten und Gemeinden entsprach auch dem Wunsch zahlreicher kommunaler Akteure und eines großen kommunalen Spitzenverbandes. Angermünde liegt in einer Nähe zu zwei ebenfalls als Mittelzentren vorgesehenen Städten und wird künftig demzufolge Teile der Versorgung von deren bisherigen Mittelbereiche (künftig Verflechtungsbereiche) bedienen; eine Tragfähigkeitsgrenze sieht der 2. Entwurf des LEP HR nicht mehr vor. Durch die Festlegung der Stadt Angermünde als Mittelzentrum werden sich die mit diesem Erreichbarkeitskriterium ermittelten Bereiche nicht nur bis in die Verflechtungsbereiche, sondern z.T. bis in die Mittelzentren hinein überlagern. Die von zahlreichen Akteuren geforderte Festlegung zusätzlicher und damit konkurrierender neuer Mittelzentren beinhaltet das Risiko, Funktionsverluste einzelner Mittelzentren in Kauf zu nehmen, da zentralörtliche Funktionen somit auf die Fläche verteilt werden. Aufgabe der Landesplanung ist es, eine Abwägung zwischen den genannten Zielvorstellungen der engen Netzdichte und der Funktionsstärke vorzunehmen. Das Land Brandenburg hat sich für die Ausprägung eines - im Vergleich zur Einwohnerverteilung - sehr dichten Netzes von Mittelzentren entschieden. Dass sich damit für einzelne Mittelzentren nur eine begrenzte Tragfähigkeit zentralörtlicher Funktionen ergibt, ist im Ergebnis der Abwägung hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304</p> <p>Für die Berücksichtigung der Hinweise aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR bedanken wir uns. Insbesondere bezüglich der Herausnahme von Flächen aus dem Freiraumverbund im Bereich des Schwedter Hafens, des derzeitigen Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH sowie der Waldflächen die als künftige Erweiterungsflächen dienen (gewerblich-industrieller Vorsorgestandort). Oberste Priorität hat hierbei für die Stadt Schwedt/Oder, dass sich durch das bestehende Nebeneinander von Industrie und Freiraumverbund keine Einschränkungen für den Betrieb bzw. die Weiterentwicklung auf den Betriebsflächen oder für deren Erweiterung ergeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304</p> <p>Wir bitten um Klarstellung, dass die Ausnahme bezüglich des Eingriffs in den Freiraumverbund auch für überregionale linienhafte neue Infrastrukturmaßnahmen anzuwenden ist. Ausgangspunkt für diese Überlegungen ist die aus Schwedter Sicht notwendige neue Trassierung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung durch den Nationalpark Unteres Odertal. Dies ist bereits im Nationalparkgesetz als Maßnahme fixiert und darf nicht durch landesplanerische neue Einschränkungen erschwert oder gar verhindert werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Der Bezug der Festlegung auf Neuzerschneidungen durch Planungen und Maßnahmen für überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Für die genannte grenzübergreifende Straßenverbindung kann von der überregionalen Bedeutung und dem öffentlichen Interesse als Ausnahmebedingungen ausgegangen werden, zumal wenn sie bereits Eingang in fachrechtliche Schutzvorschriften gefunden hat.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304</p> <p>Es ist erforderlich, neben dem verkehrlichen Ausbau (Schiene, Wasser und Straße) im berlinorientierten Bereich auch die</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Über den im Kapitel II erläuterten Rahmenbedingungen und dem Ziel 7.1 - im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen -</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesplanerischen Lenkungs- und Steuerungsaufgaben im LEP HR auf die verkehrliche Verknüpfung des Brandenburger Raumes an die angrenzenden Metropolen noch deutlicher und strategisch intensiver wahr zu nehmen und als Ziel zu formulieren. Die derzeitige Formulierung beispielsweise siehe Pkt. 7.1 (2) ist hierbei zu unkonkret. Die Stadt Schwedt/Oder hat im Rahmen des RWK-Prozesses immer deutlich gemacht, dass eine neue, leistungsfähige und belastbare straßenseitige Verbindung außerhalb der Innenstadt in Richtung Stettin erforderlich ist. Landesplanerisch ist dies seit Jahren unwidersprochen bekannt und sollte sich daher in den aktuellen Aussagen des LEP HR auch deutlich wiederfinden.</p>		<p>hinaus, liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, -organisatorischen, -wirtschaftlichen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts oder Planungsebenen zu formulieren.</p>	
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304 Aufgrund der besonderen Lage der Stadt Schwedt/Oder in direkter Grenzlage zu Polen, ihrer eigenen zentralörtlichen Wirkung auf den gemeinsamen (grenzüberschreitenden) Raum, ihrer Wirtschaftskraft und als Siedlung- und Bevölkerungsschwerpunkt im Nordosten Brandenburgs ist eine deutlich bessere verkehrliche und landesplanerische Integration in die Ziele des LEP HR zu fordern. Eine klarere Aussage zur Einbindung des nordöstlichen Brandenburg und seines Zentrums in die Entwicklungsstrategien für die Straße, Schiene und Wasserstraße (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße/Oder) wird erwartet, um so die Entwicklungsimpulse aus beiden Metropolen entsprechend aufzunehmen und für den gemeinsamen Raum Uckermark-Barnim zu sichern. Das vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedete „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum“</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die besondere Lage der Stadt Schwedt/Oder wird an mehreren Stellen im LEP HR in graphischer und textlicher Weise gewürdigt. Mit seiner Lage zwischen Berlin und Stettin befindet sich Schwedt und sein Umland im Bereich des europäischen Entwicklungskorridors, der die Hauptstadtregion mit der größten Metropole in ihrer unmittelbaren Nähe - Stettin - und im Weiteren mit Skandinavien und dem Baltikum verbindet. Für Schwedt/Oder ist dahingehend insbesondere in sehr komplexer Beziehungen Kapitel II Rahmenbedingungen, Grundsatz 5.9, Ziel 7.1 und Grundsatz 9.1 mit den jeweiligen Begründungen relevant. Sowohl der LEP HR als auch des „Gemeinsamen Zukunftskonzepts für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030“ basieren u.a. auf strategischen Dokumenten der nationalen Ebenen und der EU. Auch ohne die jeweilige Erwähnung des Gemeinsamen Zukunftskonzepts sind die Plansätze des LEP HR unter Beachtung ihrer Maßstäblichkeit offen für die Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftskonzepts. Darüber hinaus liegt es nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>-Vision 2030 -(1. Dezember 2016) soll noch deutlicher als klare inhaltliche Zielstellung noch stärker in den LEP HR einfließen. Hier sieht die Stadt Nachholebedarf, in den strategischen Landesplanungsvorgaben klare Prioritäten für eine besondere Entwicklung des deutschen Grenzraumes als Teil dieses grenzüberschreitenden Verflechtungsraumes zu setzen.</p>		<p>im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304 Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist zu kurz gedacht, wichtige Impulse und Potenziale zeigen sich auch insbesondere im direkten Verflechtungsbereich von zwei Metropolenregionen. Dies trifft auf die Stadt Schwedt/Oder zu, die Verflechtungsräume Berlins und Stettins treffen hier aufeinander und überlagern sich. Die proklamierte Verknüpfung von Landesplanungsentscheidungen und verkehrlichen Kriterien sind nur aus Richtung der Metropole Berlin betrachtet worden. Die landesplanerische Betrachtung der Wirkung von benachbarten Metropolen (-räumen) ist in der erforderlichen Tiefe und in ihren Wechselwirkungen nicht untersucht worden. Die Stadt Schwedt/Oder sieht hier einen Verzicht auf vollständige Beachtung ihrer möglichen landesplanerischen Stellung im Raum. Ich bitte um Prüfung der Aussagen im Rahmen der LEP HR.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die besondere Position der Stadt Schwedt/Oder im Überlagerungsbereich der Metropolen Berlin und Stettin wird an mehreren Stellen im LEP HR in graphischer und textlicher Weise gewürdigt. Schwedt und sein Umland liegt im Bereich des europäischen Entwicklungskorridors, der die Hauptstadtregion mit der größten Metropole in ihrer unmittelbaren Nähe - Stettin - und im Weiteren mit Skandinavien und dem Baltikum verbindet. Für Schwedt/Oder ist dahingehend insbesondere in sehr komplexer Beziehungen Kapitel II Rahmenbedingungen, Grundsatz 5.9, Ziel 7.1 und Grundsatz 9.1 mit den jeweiligen Begründungen relevant. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischen Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden und damit auch für eine bessere Erreichbarkeit dieser Zentren aus Schwedt. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.	
<p>Stadt Schwedt/Oder - ID 304</p> <p>Die Stadt sieht ebenso ein entsprechendes Potenzial darin, die Verbesserung der eisenbahnseitigen Verbindung von und nach Berlin nicht in Eberswalde/Angermünde enden zu lassen. Mit durchaus einfachen Mitteln ist eine technische wie organisatorisch vertretbare Lösung für eine Takt- und Fahrzeitenverkürzung für die Stadt Schwedt/Oder umzusetzen. Schwedt/Oder sieht die Erforderlichkeit und die Möglichkeit, einen 30-Minuten-Takt (zumindest) zu den Hauptpendlerzeiten und eine Reisezeit von und nach Berlin in 60 Minuten als landesplanerische Vorgabe für den Standort Schwedt/Oder zu formulieren. In der Stellungnahme der Stadt Schwedt/Oder zum Entwurf des Landesnahverkehrsplanes ist diese Forderung ebenso erhoben worden. Diese nun erneut genannten Forderungen verdeutlichen die ernsthaften Bedenken der Stadt, verkehrsplanerisch in den unbeachteten Randbereich des Landes Brandenburg abgeschoben zu werden. Die landesplanerische Steuerungsabsicht des LEP HR für den viertstärksten Wirtschaftsstandort in Brandenburg neue verkehrsplanerische Ziele und Strategien auf der Landesplanungsebene strategisch vorzubereiten, wird vermisst. „Anbinden - statt abhängen“ soll als Ziel im LEP HR für den Standort Schwedt/Oder verankert werden. Die Stadt Schwedt/Oder fordert hier neue Aussagen für Schwedt/Oder. Die direkte Verknüpfung von eisenbahnseitigen Kriterien (Fahrzeiten/Erreichbarkeit/Zustand der Gleise/Fahr- und Reisegeschwindigkeiten/Takte) mit landesplanerischen Zielen und Aussagen zur Stadt- und Raumqualität stellt eine neue Qualität</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, zu Takt- und Fahrzeitenverkürzungen, wie vom Stellungnehmenden für die Stadt Schwedt/Oder angeregt, zu Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Rückkopplung von verkehrlichen und betrieblichen (Fach-) Planungen mit der räumlichen Landesplanungsebene dar. Aus diesem Grund bringt die Stadt Schwedt/Oder diese eigentlichen verkehrsplanerischen Fakten mit in die landesplanerische Diskussion zum LEP HR ein.</p>			
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Strategie „Sprung in die zweite Reihe“ muss die Kreisstadt Seelow bei der Entwicklung der Hauptstadtregion einbeziehen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die Prinzipskizze „Städte der 2. Reihe: Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen“ dient ausschließlich einer bildhaften schematischen Darstellung der Entwicklungsperspektive und der Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“. Die Veranschaulichung der Strategie enthält aufgrund ihres großen Abstraktionsgrads keine Legende. Eine Änderung der Maßstäblichkeit ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Strategie soll durch die Fachpolitiken und Planungsträger weiter untersetzt werden. Die im „Kapitel III.5 Siedlungsentwicklung“ enthaltene raumordnerische Festlegung zu den „Städten der 2. Reihe“ adressiert alle Zentralen Orte, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahn-Ring erreichbar sind. Aus den genannten Gründen ist daher eine abschließende namentliche Festlegung bzw. Darstellung weder erforderlich noch möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Auf Seite 5 sind folgende Darstellungen abgebildet: 1. Europäische Korridore: Hauptstadtregion in Position bringen und vernetzen 2. Starke Nachbarn: Verflechtungen über die Außengrenzen hinweg nutzen Dort ist zeichnerisch dargestellt, dass die Kreisstadt Seelow mit ihrer Infrastruktur, Bundesstraße 1 und RB 26 (Ostbahn) sich in einem europäischen Korridor (TENT-T-Korridor)</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Im Entwurf des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindet. Textlich werden Ausführungen dazu ab Seite 8 vorgenommen. Auf Seite 9 wird auf sich bildende verdichtende Siedlungsstrukturen entlang von Schienenverkehrsverbindungen hingewiesen. Diese Würdigung ist positiv hervorzuheben und bringt der Kreisstadt Seelow wichtige Entwicklungsimpulse als grenznaher Bereich zur Republik Polen. Diese Anerkennung muss sich auch in anderen Investitionsschlüsselprojekten, wie dem Ausbau der RB 26 (Ostbahn) und der Bundesstraße B 1 auswirken.</p>		<p>LEP werden die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen. Dabei handelt es sich sowohl um Schienen- als auch um Straßenverbindungen. Der Forderung nach Ergänzung und Darstellung von Autobahnen und Drehkreuzen liegt vermutlich ein Missverständnis zugrunde. Es handelt sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um Verbindungsbedarfe und nicht um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen etc.).</p>	
<p>Stadt Seelow - ID 307 Der Hinweis auf den Stadtumbau und die Städtebauförderung zur Entwicklung von attraktiven Wohn- und Lebensstandorten wird begrüßt. Die Kreisstadt Seelow ist sich dieser Möglichkeit bewusst und setzt die Städtebauförderung seit Jahren zur Entwicklung der Stadt erfolgreich ein. Als Instrument einer Innenentwicklung von Städten muss die Städtebauförderung beibehalten werden.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Definition des Begriffs öffentliche Daseinsvorsorge sollte auch im LEP HR konkretisiert werden. Dies hat Auswirkungen über Pflichtige und freiwillige Leistungen und entscheidet auch über die Attraktivität von Mittelzentren und ländlichen Räumen mit.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, die Definition des Begriffs öffentliche Daseinsvorsorge zu konkretisieren. Die Frage von pflichtigen und freiwilligen Leistungen ist Gegenstand des Kommunalrechts und nicht des Raumordnungsrechts.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Aufnahme der städtischen Entwicklung als wesentlichen Punkt der Entwicklung der Hauptstadtregion wird als wichtig empfunden. Das Schaffen von Wohnungsangeboten ist unweigerlich an</p>	<p>II.8 Städtische Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vielfältige Anforderungen gebunden. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) bildet eine gute Grundlage und sollte weiterhin bei Förderungen gefordert werden.			
Stadt Seelow - ID 307 Die Innenentwicklung ist der Außenentwicklung vorzuziehen. Dazu sind auch neue technische Möglichkeiten zur Bildung starker Innenstädte genutzt werden.	II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Die Weiterentwicklung von Verwaltungsstrukturen wird als positiv gewertet. Die OderlandRegion (Kreisstadt Seelow, Amt Neuhardenberg, Amt Seelow-Land) ist bereits Modellregion im Rahmen sich verändernder Verwaltungsstrukturen. Um Planungssicherheit zu haben sind Zeiträume für sich verändernde Strukturen erforderlich.	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Der Zuordnung der Kreisstadt Seelow zum weiteren Metropolraum (WMR) kann zugestimmt werden.	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Neue regionale Entwicklungskonzepte sind für den Strukturwandel wichtig. Diese müssen allerdings bei der Ansiedlungspolitik des Landes berücksichtigt werden. Bei Ansiedlungen darf es zu keinem Ungleichgewicht innerhalb des Landes kommen.	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Entwicklungsmöglichkeit des ländlichen Raumes muss auch Ziel bei der Gewerbeflächenentwicklung sein.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit werden auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Der Ausbau neuer Kommunikationstechnologien muss schneller erfolgen. Der LEP HR hat dazu unterstützend zu wirken und einen schnelleren Ausbau zu befördern. Hier sollte die gesamtgesellschaftliche Aufgabe mehr hervorgehoben werden, ggf. mit zeitlichen Forderungen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies betrifft auch zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards und zu Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	<p>nein</p>

Stadt Seelow - ID 307

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Schaffung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen für Mittelzentren sollten immer in regionalen Bezügen gesehen werden. Dies gilt es bei Entscheidungen der Raumplanung zu berücksichtigen. Hier sind Betrachtungen zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Grundfunktionalen Schwerpunkten differenziert durchzuführen.	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Prinzipiell kann der zentralörtlichen Gliederung seitens der Kreisstadt Seelow zugestimmt werden. Differenzierungen werden in den weiteren Punkten betrachtet. Die Regelung eines Verflechtungsraumes über die Erreichbarkeit von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße wird begrüßt.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Die Festlegung für die Kreisstadt Seelow als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum wird ausdrücklich begrüßt.	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
Stadt Seelow - ID 307 Zur Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5.000 Einwohner: Themenfeld Bevölkerung: Wenn Gemeinden über 5.000 Einwohner betrachtet werden, sollte die unterste Stufe ab 5.000 und mehr Einwohner beginnen, und nicht wie dargestellt ab 7.500 Personen. Die Kreisstadt Seelow fordert die Bewertung über 5.000	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Die Anregung, durch die methodische Veränderung zu einer Punkterhöhung zu erlangen, erschließt sich nicht, da die Stellungnehmende für eine Prädikatisierung vorgesehen ist. Eine Korrektur ist auch in der Sache nicht notwendig.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwohner mit mind. 1 Punkt. Themenfeld Versorgungszentralität: Das Krankenhaus Seelow besitzt 90 Betten. Dies ergibt ca. 16 Betten je 1.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt beträgt etwa 6,5 Betten je 1.000 Einwohner. Somit ergibt sich eine mind. 50%ige Mehrkapazität als im Landesdurchschnitt. Demzufolge ist eine Punktbewertung von 0,75 anzusetzen. Somit ergibt sich eine Punkterhöhung von 1,75 auf 20,08. Eine Korrektur ist notwendig.</p>			
Stadt Seelow - ID 307	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Es werden stets die letztverfügbaren Daten herangezogen. Auch im Ergebnis der für den festzusetzenden Planentwurf durchgeführten Überprüfung ergibt sich kein anderes Ergebnis.	nein
Stadt Seelow - ID 307	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Es kann kein methodisches Defizit darin erkannt werden, Gemeinden unter 5.000 Einwohnern nicht in die Potenzialermittlung für Mittelzentren einzubeziehen. Das ist keine Diskriminierung der ländlichen Gegend, da auch im ländlichen Raum eine ausreichende Netzdichte Zentraler Orte ausgeprägt werden kann, um in den angestrebten Erreichbarkeiten eine vollständige Raumabdeckung erreichen zu können. Auch wenige Einwohner auf einer größeren Fläche werden damit gleichwertig versorgt. Die Anregung, durch die methodische Veränderung weitere Gemeinden hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen, erschließt sich nicht, da die Stellungnehmende für eine Prädikatisierung vorgesehen ist. Eine Korrektur ist auch in der Sache nicht notwendig.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Seelow - ID 307 Der Zuordnung von Umlandgemeinden zum mittelzentralen Verflechtungsbereich Seelow über die Erreichbarkeit von 30 Minuten wird als eine gangbare Lösung zur Festsetzung des Verflechtungsbereiches seitens der Kreisstadt Seelow gewertet. Weiterhin ist die bisherige finanzielle Ausstattung der Mittelzentren zu gewährleisten. Nur so können die vielfältigen Aufgaben wahrgenommen werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	nein
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eng mit der Entwicklung von Mittelzentren verbunden. Mittelzentren als Anker im ländlichen Raum prägen eine ländliche Entwicklung mit. Der Auftrag an die Regionalplanung Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen wird begrüßt. Es darf aber zu keiner Umverteilung der finanziellen Mittel zu Lasten der Mittelzentren an Grundfunktionale Schwerpunkte kommen, da sonst die Aufgabenerfüllung von Mittelzentren gefährdet ist.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	nein
<p>Stadt Seelow - ID 307 Die Aufnahme von Kulturlandschaften in den LEP HR wird seitens der Kreisstadt Seelow begrüßt. Gerade die Aufnahme der Kulturlandschaft „Lebuser Land“ als grenzübergreifende Kulturlandschaft.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein

Stadt Seelow - ID 307

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung der ländlichen Räume kann nicht losgelöst von der Entwicklung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche im weiteren Metropolraum betrachtet werden. Soziale Indikatoren für gleichwertige Lebensbedingungen (Gesundheit, Bildung, Versorgung, Nahverkehr usw.) müssen sich auch in der Landesplanung widerspiegeln. Aus diesem Grund befürwortet die Kreisstadt Seelow die Berücksichtigung der ländlichen Räume im LEP HR. Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze sind zum Verbleib oder zur Wiederkehr junger Menschen in ihre Heimat unumgänglich. Die Wirkung von gut bezahlten Arbeitsplätzen wird bei der Energiewende jedoch überbewertet. Die vor Ort zu beobachtende Entwicklung spiegelt sich nur gering in den Wünschen des LEP HR wider. Hier gilt es den Mix aus Dienstleistung, Handwerk und Landwirtschaft zu erreichen und regionale Wirtschaftskreisläufe bis in die Hauptstadt hinein zu schaffen. Eine Handlungskonzeption der Wirtschaftsförderung Brandenburg für alle Regionen des Landes ist zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Forderung muss in den LEP HR aufgenommen werden. Anreize durch die LEADER-Förderung haben in der Region zu erfolgreichen Projekten geführt. Diese Anreize sind beizubehalten und über 2020 fortzuschreiben.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Dem Vorrang der Innenentwicklung zur Außenentwicklung stimmt die Kreisstadt Seelow zu. Seit Jahren ist dies das Bestreben der Stadt. Brachflächen, besonders Industriebrachen, in Innenbereichen sollten mithilfe von Förderungen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Seelow - ID 307 Der Entwicklungsmöglichkeit der Kreisstadt Seelow wird zugestimmt. Hierbei ist das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Seelow ein nützliches Mittel zur Stadtentwicklung.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Grundsätzlich unterstützt die Kreisstadt Seelow die Freiraumentwicklung. Jedoch sollte zwischen der durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft und der Natur ein entsprechendes Verhältnis gewahrt bleiben. Dies trifft speziell beim Hochwasserschutz zu. Ausführungen hierzu sind im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in Kap. III.8 des LEP HR ausführliche Regelungen getroffen. Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe aufgrund der Anregung sind nicht identifizierbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307 Der Schnittpunkt der europäischen Verkehrskorridore innerhalb der Hauptstadtregion ermöglicht der Kreisstadt Seelow viele positive Entwicklungen. Eine Einbindung in vorhandene Konzepte des Bundes und des Landes fanden bisher leider keine Berücksichtigung (Bundesverkehrswegeplan, Landesnahverkehrsplan). Mit der eindeutigen Darstellung im LEP HR ist dies nun zu ändern. Gerade im Hinblick auf die bisherige und zukünftige Verflechtung zur Republik Polen ist dies unumgänglich.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Der Gesamtauftrag zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes durch die Planungs- und relevanten Investitionsträger wird mit dem Plan selbst erteilt. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, einzelne Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Vernetzung zwischen den zentralen Orten und der Hauptstadt ist für die Kreisstadt Seelow wichtig. Über diese Infrastruktur werden die regionalen Potentiale besser genutzt. Dies bedeutet, dass die Infrastruktur (Straßenverbindung u.a. über Fürstenwalde zur A 12 oder Verbesserung B 1) verbessert wird, der ÖPNV auch über Kreisgrenzen hinweg zentrale Orte erreichbar macht und die Schieneninfrastruktur zur Hauptstadt entsprechend entwickelt wird. Die Ziele sind im LEP HR entsprechend den bereits festzustellenden Entwicklungen zu präzisieren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Seelow - ID 307</p> <p>Da die zu erwartende Kapazität des BER nach 2030 nicht ausreichen wird, ist die Nutzung von Umlandflugplätzen als Service- und Ergänzungsflugplätze als notwendig zu erachten. Ein Single-Standort BER wird aus Sicht der Kreisstadt Seelow abgelehnt. Die namentliche Aufnahme des Airport Neuhardenberg als Sonderlande- und später ggf. Verkehrslandeplatz ist vorzunehmen. Beschränkungen einer Abflugmasse lehnt die Kreisstadt Seelow ab.</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Seelow - ID 307	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	für Neuhardenberg. Die Freigabe von Bundesschnellstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
Bei der regenerativen Energiegewinnung (Biogas) kommt es zu einer erheblichen Verkehrsbelastung in der Kreisstadt Seelow und den Ortsteilen. Als notwendige Maßnahme ist aufzunehmen, dass bestehende Bundesschnellstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr saisonal frei gegeben werden.			
Stadt Seelow - ID 307	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, wie die vom Stellungnehmenden geforderten Festlegungen zur Ertüchtigung der Grenzübergänge zur Republik Polen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen	nein
Die verkehrstechnischen Verbindungen zwischen den Mittelzentren, Oberzentren, den Güterverkehrs- und Logistikzentren aber auch zu den jetzigen und zukünftigen Grenzübergängen zur Republik Polen sind so zu ertüchtigen, dass diese den aktuellen Verkehrsentwicklungen Rechnung tragen. Diese Ertüchtigung ist als Ziel im LEP HR aufzunehmen.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.	
<p>Stadt Seelow - ID 307 In den entsprechenden Planungen sind folgende Vorhaben aufzunehmen, und ebenfalls im LEP HR zu berücksichtigen: 1. Zweigleisiger Ausbau der RB 26 (Ostbahn) sowie die Elektrifizierung, 30/60 Minuten-Taktung 2. Bedarfsgerechter Ausbau der B 1 von Kostrzyn bis Berlin 3. Bedarfsgerechter Ausbau von Umfahrungen- und Zubringerstraße 4. Bedarfsgerechter Ausbau und Anbindung zu Bundesautobahnen A 10 und A 12 Da sich diese Forderungen in keiner der zitierten Planungen wiederfinden, muss dies im LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz (z.B. zum gewünschten zweigleisigen Ausbau der Ostbahn oder zum Ausbau von Bundesstraßen und Bundesautobahnen), dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. zur Elektrifizierung oder zu Taktfrequenzen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

Stadt Seelow - ID 307

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Windenergiestandorte sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit zwischen Klimazielen, der Siedlungsstruktur, dem Naturschutz und dem Empfinden der ansässigen Bevölkerung gegeben ist.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Regionalplanung ist die geeignete Planungsmaßstab, um innerhalb einer Region die jeweils für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Aspekte mit- und gegeneinander abzuwägen und einen unter Berücksichtigung der vom Einwender angesprochenen Aspekte ausgewogene Entscheidung zu treffen. Darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Anwohner, die Landschaft, die Siedlungsstruktur und den Naturschutz berücksichtigt.	nein
<p>Stadt Seelow - ID 307</p> <p>Der Hochwasserschutz hat für die Kulturlandschaft Oderbruch eine existenzielle Bedeutung. Dieser Fakt ist aufgrund der Besonderheit des Oderbruchs in den LEP HR aufzunehmen. Hier ist der Hochwasserschutz mit dem Naturschutz verträglich abzustimmen. Dies ist als Ziel im LEP HR zu erfassen.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich. Eine Abstimmung zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz erfolgt auf Ebene der Fachplanung.	nein
<p>Stadt Seelow - ID 307</p> <p>Die Oder-Partnerschaft wird von zentralen Orten, welche eine gewisse räumliche Distanz aufweisen, beiderseits der Oder gelebt. Auch diese Kooperationen müssen sich im LEP HR wiederfinden. Die Kreisstadt Seelow lebt seit Jahrzehnten die Partnerschaft mit Kostrzyn nad Odra. Die INTERREG-Förderung muss zur</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Plangeber misst den grenzüberschreitenden Kooperationen ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer, bestimmte Maßnahmen oder Akteure dafür festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung des grenznahen Raumes weitergeführt werden. Dieser Sachverhalt muss sich im LEP HR wiederfinden.</p>		<p>Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu erarbeiten. Die Landesregierung setzt sich für die Fortführung und Verbesserung der Förderbedingungen, auch Interreg, in den entsprechenden Verfahren und Gremien ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stadt Seelow - ID 307 Seit 2011 erfolgt die interkommunale Kooperation in der Oderlandregion. Diese besondere Bedeutung wird bereits durch mehrere Projekte realisiert. Aufzunehmen im LEP HR ist der Fakt, dass dieser erhebliche Zeitaufwand den zentralen Orten als Pflichtaufgabe übertragen wird.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Daher müssen die Kommunen prüfen, inwieweit die Etablierung von Kooperationen im eigenen Interesse ist. Von der Übertragung einer Pflichtaufgabe für die Zentralen Orte kann insoweit nicht die Rede sein.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Bei der Aufzählung der vorliegenden Plandokumente findet sich kein Bezug zu den rechtsverbindlichen Braunkohlen- und Sanierungsplänen.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufzählung beinhaltet die von Berlin und Brandenburg im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung aufgestellten Raumordnungspläne. Die Braunkohlen- und Sanierungspläne werden allein vom Land Brandenburg erlassen. Diese bleiben von der Aufstellung des LEP HR unberührt.</p>	nein
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 In der differenzierten Raumstruktur wird der Weitere Metropolenraum beschrieben. Dabei ist es unvorteilhaft von der „alten“ Industrie- und Bergbauregion in der Lausitz zu schreiben.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die historische Entwicklung der Industrie- und Bergbauregion reicht mehr als 100 Jahre zurück und kann auch hinsichtlich der momentan noch prägenden Wirtschaftsstruktur als "alt" bezeichnet werden.</p>	nein
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Der LEP HR erkennt den regionalen Strukturwandel vor allem in der Lausitz als eine besondere Herausforderung. Die bundesweit eingeleitete Energiewende unterstreicht dies.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Die Stadt Senftenberg begrüßt es, die kleinen und mittleren Städte sowie ländlichen Gebiete als attraktive Standorte für Ansiedlungen zu betrachten. Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Senftenberg - ID 308</p> <p>Im Entwurf des LEP HR wird die Region in nur drei Strukturräume gegliedert. Diese Unterteilung wird den tatsächlichen Gegebenheiten in der räumlichen Struktur nicht gerecht. Die größten Teile des Landes sind ländlich geprägt, diese Teilbereiche als Weiteren Metropolenraum zu bezeichnen, zeigt ein unreales Bild. Die Komplexität der Region sollte in weitere differenzierte Teilräume gegliedert werden. Vorschlag zur Regelung: Die Stadt Senftenberg befürwortet das vorgeschlagene System der Zentralen Orte aus Metropole, Ober- und Mittelzentrum als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge. Im weiteren Metropolenraum ist die Verknüpfung der Stadt Senftenberg mit der sächsischen Landeshauptstadt Dresden darzustellen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Die Stadt Senftenberg begrüßt den Ansatz des LEP HR in Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, neue zukunftsfähige Wirtschaftsfelder zu entwickeln. Diese müssen jedoch räumlich weiter gefasst und dürfen nicht auf das touristische Potenzial des Lausitzer Seenlandes begrenzt sein. Das Thema des besonders prägnanten Strukturwandels der Region in der Lausitz wird benannt. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Hier ist festzulegen, in wessen Verantwortung die Erarbeitung dieser Entwicklungskonzepte gelegt wird. Der Grundsatz G 2.1, in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel neue Wirtschaftsfelder zu erschließen und zu entwickeln, wird begrüßt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Visualisierung der Verknüpfungen erfolgt im Rahmenkapitel.</p> <p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie zum Beispiel Wirtschaftsverbände in Betracht. Das Spektrum der Wirtschaftsfelder wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Problematisch wird eingestuft, dass in der Begründung unter Grundsatz G 2.2 31 des Entwurfes bei Gewerbeflächenentwicklungen keine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung vorgesehen ist. Vorschlag zur Regelung: Anders als der Grundsatz G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung formuliert, sollte eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Die größten Wachstumschancen liegen insbesondere in räumlichen und sektoralen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorgesehen werden.		Schwerpunkten, wie z.B. in den Zentralen Orten oder in den Regionalen Wachstumskernen. Der Einsatz öffentlicher Mittel soll hierauf konzentriert werden (§2 LEPro 2007). Um die notwendige Flexibilität der Fachplanung bei der Schwerpunktsetzung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, werden diese nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Senftenberg - ID 308</p> <p>Ein landesweiter Ausbau des „schnellen Internets“ ist in den LEP HR als Grundsatz bzw. Ziel aufzunehmen. Ein leistungsfähiges Internet ist Voraussetzung für jede wirtschaftliche Entwicklung und damit für die Zukunftsfähigkeit des Mittelzentrums Senftenberg und seines Verflechtungsbereiches. Der Entwurf des LEP HR trifft zum Thema Ausbau des Internets keine Aussage.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Stadt Senftenberg - ID 308</p> <p>Die vom Entwurf des LEP HR getroffenen raumordnerischen Festlegungen werden hinsichtlich des Systems der Zentralen Orte sowie der Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf diese Zentralen Orte befürwortet. Die in den Kapiteln 4 Kulturlandschaften, 5 Siedlungsentwicklung, 6 Freiraumentwicklung und 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung formulierten Grundsätze und Ziele tragen den Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaft und der weiteren Qualifizierung des</p>	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum Senftenberg nicht im vollen Umfang Rechnung. Die Stadt Senftenberg ist ein selbstständiges Mittelzentrum mit Funktionen eines Oberzentrums. Sie erfüllt gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung Die Stadt Senftenberg ist daher als eigenständiges Mittelzentrum einzuordnen.</p> <p>Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Die Stadt Senftenberg erfüllt alle Bedingungen und Umlandfunktionen eines Mittelzentrums und in wesentlichen Bereichen sogar Aufgaben eines Oberzentrums. Senftenberg ist ein stabiles und wirtschaftlich wachsendes Mittelzentrum. In der Stadt Senftenberg konzentrieren sich gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Es sind Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport angesiedelt. In den letzten Jahren wurden neue Arbeitsplätze geschaffen und mehrere gewerbliche Firmenansiedlungen unterstützt. Firmen errichten gerade ihre Erweiterungsbauten. Die öffentliche Infrastruktur wurde weiter ausgebaut und stetig saniert. Nachfolgend sollen noch einmal einzelne Indikatoren der vier Themenbereiche formuliert werden, die die Stadt Senftenberg vorweisen kann und somit wichtige Funktionen eines Mittelzentrums erfüllt: a) Bevölkerung: Bei der Bevölkerungsentwicklung der Stadt ist tendenziell ein Zuzugs- bzw. Rückkehrerwille vorhanden. Seit drei Jahren wird mehr Zuzug als Wegzug verzeichnet, jedoch mehr Sterbefälle als Geburten.</p>		<p>wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Angaben Stadtgebiet einschließlich Ortsteile)</p> <p>Einwohnerentwicklung Stichtag 01.11.2017: 25.032, Einwohnerentwicklung Stichtag 01.11.2016: 25.123, Einwohnerentwicklung Stichtag 01.11.2015: 25.066, Einwohnerentwicklung Stichtag 01.11.2014: 25.117, Einwohnerentwicklung Stichtag 01.11.2013: 25.328. b) Arbeitsmarkt und Wirtschaft: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort in der Stadt Senftenberg mit Ortsteilen Statistik Stichtag 30.06.2017: 12.528, Statistik Stichtag 31.03.2017: 12.383, Statistik Stichtag 31.12.2016: 12.434, Statistik Stichtag 31.12.2015: 11.626, Statistik Stichtag 31.12.2014: 11.556. Gewerbebetriebe in der Stadt Senftenberg: 1.379. Die Arbeitslosenquote ist seit 2008 deutlich gesunken und beträgt mit Stand Dezember 2017 9,3 %. c) Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr: Die Stadt Senftenberg liegt im Lausitzer Seenland, im Süden Brandenburgs an der Landesgrenze zu Sachsen und verfügt über gute Verkehrsanbindungen. Die Autobahn A 13 Berlin-Dresden ist über die 10 km entfernte Anschlussstelle Klettwitz innerhalb von 10 min erreichbar. Weiterhin ist Senftenberg über die Bundesstraßen B 96 und B 169 regional gut angebunden. Mit der Bahn ist Senftenberg u.a. aus den Städten Cottbus, Berlin und Dresden zu erreichen. d) Versorgung und Ausstattung: Brandenburgisch Technische Universität Cottbus / Senftenberg, Krankenhaus „Klinikum Niederlausitz“, Medizinische Einrichtungsgesellschaft, Fach- und Allgemeinarztpraxen, Theater „Neue Bühne“ mit zwei Spielstätten, Gymnasium, zwei Oberschulen, zwei Sonderschulen, Musikschule, Volkshochschule, Erlebnisbad, Tierpark, Festung Senftenberg mit Schloss und Schlosspark, Museum, Stadthafen, Skihalle Snowtopolis, Kunsteisbahn, Niederlausitzhalle als Messe- und Veranstaltungsort, zahlreiche Sport- und Kulturvereine, flächendeckender gut organisierter Einzelhandel mit</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Händlern sowohl auch großflächigen Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von circa 50.000 m². Die Stadt Senftenberg erfüllt alle Kriterien eines Mittelzentrums und nimmt darüber hinaus Funktionen eines Oberzentrums wahr. Die im LEP HR vorgenommene Einstufung der Stadt Senftenberg als Mittelzentrum in Funktionsteilung ist nicht sachgerecht und von daher fehlerhaft. Vorschlag zur Regelung: Die Stadt Senftenberg ist als selbständiges Mittelzentrum in den LEP HR aufnehmen.</p>			
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Insbesondere die Mittelzentren im ländlichen Raum haben herausgehobene Bedeutung in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum und dauerhaft zu sichern.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Im Entwurf des LEP HR sind die Lausitzer und Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft als Landschaftsraum, die aufgrund der Aufgabe bergbaulicher Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen. Die Entwicklungsperspektiven für den Kulturraum dürfen nicht nur auf Kultur- und Naturdenkmäler sowie den Tourismus reduziert werden, sondern müssen auch Spielräume für industrielle und gewerbliche Entwicklungen sowie die Erweiterung des Siedlungsraumes zulassen. Es wird begrüßt, dass die Bedeutung der lokalen Aktionsgruppen und deren regionalen Entwicklungsstrategien, wie z.B. die LEADER-Aktionsgruppen, benannt werden. Die LAGen bieten derzeit die einzige Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum und stellen somit ein wichtiges Instrument zur Sicherung von</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>In der Begründung wird der Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft als Beispiel dargestellt. Die Entwicklungsperspektiven sollen gemäß dem Grundsatz G 4.2 auf lokaler und regionaler Ebene durch Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Somit liegt die Verantwortung des Umgangs und der Entwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume bei den lokalen Akteuren. Es ist nicht erkennbar, dass Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten durch den LEP HR eingeschränkt werden. Zudem wird eine Festlegung hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung in den aufgrund des Bergbaus von Strukturwandel betroffenen Räumen, soweit landesplanerisch erforderlich, im Kapitel III.2 getroffen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen dar. Vorschlag zur Regelung: Der Grundsatz G 4.1 kulturlandschaftliche Handlungsräume darf nicht, wie in der Begründung zu G 4.1 hinsichtlich der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft formuliert, auf die touristische Entwicklung begrenzt werden, sondern muss Optionen für neue wirtschaftliche Betätigungsfelder beinhalten. Es müssen Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aus Synergien mit der BTU Cottbus - Senftenberg, Eigenentwicklungen und Unternehmensansiedlungen auch in noch auszuweisenden zukünftigen Gewerbegebieten geschaffen und eröffnet werden.</p>			
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Da monofunktionale Planungen und Maßnahmen innerhalb des Freiraumverbundes den Festlegungen der Freiraumentwicklung widersprechen scheinen, erscheint der Handlungsspielraum zur Erstellung und Umsetzung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zumindest im Bereich des durch den Freiraumverbund gesicherten besonders hochwertigen ländlichen Raums als eingeschränkt. Vorschlag zur Regelung: Die Stadt Senftenberg regt an, die kulturlandschaftlichen Handlungskonzepte hinsichtlich in Verbindung mit dem Freiraumverbund (FRV) zu ergänzen und regionale Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV zu konkretisieren.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Das Ziel 6.2 Freiraumverbund schränkt die Möglichkeiten zum Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen nicht grundstätzlich ein. Solange vorgesehene kulturlandschaftliche Entwicklungen oder Nutzungen mit der Funktion des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind regionale Handlungsspielräume gegeben. Inwieweit hiermit im Einzelnen Aspekte der kulturlandschaftlichen Entwicklung umfasst sind, kann nicht auf landesplanerischer Ebene, sondern aufgrund regionaler Besonderheiten nur auf regionaler Ebene abschließend beurteilt werden. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sind die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes zu berücksichtigen. Infolge der bergbaulichen Vorbelastung ist ein Anschluss neuer Siedlungsflächen an</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandene Siedlungsgebiete in der Regel nicht immer möglich. Es grenzen Siedlungsflächen der Kernstadt Senftenberg und auch der Ortsteile, insbesondere Sedlitz, an die Seen (ehemalige Tagebaurestlöcher) und Kippenbereiche an (siehe Anlagen). Diese sind nur unter sehr hohen technischen und damit finanziellen Aufwendungen bebaubar. Unter wirtschaftlichen Bedingungen können die gekippten Böden nicht für eine Bebauung reaktiviert werden, so dass eine weitere Entwicklung des Mittelzentrums Senftenberg, ausgehend von seiner gewachsen Siedlungsstruktur nicht möglich ist. Entwicklungsoptionen auf gewachsenen Böden liegen in Senftenberg und seinen Ortsteilen in der Regel nicht in der planerischen Ideallage gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Die mit der Landesplanung abgestimmte Entwicklung neuer Entwicklungsvorhaben und schon getätigter Großinvestitionen darf nicht gehemmt und durch aufwendige Verfahren blockiert werden. Es muss eine Öffnungsklausel für die Zielabweichungsregelungen vorgesehen werden. In Senftenberg betrifft dies konkret Wohnstandorte (Sedlitzer Bucht im Ortsteil Sedlitz, das Wohngebiet zwischen Buchwalde, Schwarzer Elster, Senftenberger See und Kleinkoschen), das Gewerbegebiet Nordufer Sedlitzer See und touristische Projekte (Projektentwicklungen im südöstlichen Bereich des Großräschener Sees, Fähranleger Sedlitz, touristische Entwicklung nördlich des Ilsekanals, siehe Anlagen). Die Besonderheit der Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft grenzt den Ausnahmefall sowohl inhaltlich als auch räumlich sauber und eindeutig ab. Eine weitere Besonderheit der Bergbauregion im Wandel ist, dass Ortschaften, welche teilweise dem Tagebau weichen mussten, in der Folge zu stärken sind. Hier können nicht die gleichen Entwicklungsansätze wie für andere Regionen gelten. Vorschlag zur Regelung: Die Stadt Senftenberg schlägt vor, einen</p>		<p>genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die genannten Gebiete (Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete bzw. Sondergebiete der touristischen Nutzung) in der Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlandes sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sonderpunkt „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ einzuführen. Hier ist die Möglichkeit einzuräumen, dass die Stadt Senftenberg, die besonders vom Bergbaugeschehen in ihrer Entwicklungsoption eingeschränkt ist, an abgestimmten Standorten neue Wohngebiete, touristische Nutzungen und Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten schaffen kann. Die für das Mittelzentrum maßgeblichen Entwicklungsbereiche sind in den Anlagen 3-6 dargestellt. Für die Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlandes sind entsprechende Ausnahmetatbestände zu definieren, um eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungen zu garantieren. Dies gilt auch für andere Siedlungsformen, wie Gewerbegebiete oder Sondergebiete insbesondere der touristischen Nutzung.</p>			
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Die Beschränkung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, unter anderem durch den Freiraumschutz und die Minimierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen, unterbindet die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Mittelzentrums Senftenberg. Die Stadt Senftenberg ist wie in den Ausführungen zu Punkt 5 Siedlungsentwicklung dargestellt durch bergbauliche Inanspruchnahme von sehr großen Flächenbereichen, die direkt an die bebauten Bereiche der Kernstadt Senftenberg und seine Ortsteile angrenzen, geprägt. Verkippte und bergbaulich beanspruchte Siedlungs- und Landschaftsflächen schränken die Entwicklung und Ausdehnung stark ein. Die Abgrenzung der Freiraumverbände ist so zu gestalten, dass Entwicklungsoptionen für die Stadt Senftenberg nicht unmöglich gemacht werden. Der Zuschnitt der Freiverbände muss auf die Entwicklungsbereiche der Stadt Senftenberg abgestellt werden. Vorschlag zur Regelung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Bereits im Ergebnis der Abwägung einer inhaltsgleichen Anregung der Stadt sowie aller Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des LEP HR wurden im 2. Planentwurf die in der Anregung genannte Flächen nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Auch ein Abgleich mit den im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten Bauflächen zeigt keine wesentlichen Konflikte. Zudem werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist der Strukturwandel in der Lausitzer Seenlandschaft deutlich stärker auszugestalten. Die Festlegung des Freiraumverbundes muss auf die benannten Entwicklungsprojekte der Stadt Senftenberg abgestellt werden. Die notwendige Siedlungsentwicklung, gerade im Mittelzentrum Senftenberg darf nicht zusätzlich durch den gesamtäumlichen Freiraumverbund eingeschränkt werden.</p>		<p>wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Zusätzliche standortkonkrete Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein verbleibender Konflikt erkennbar.</p>	
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Vorausstellen möchte die Stadt Senftenberg vor allem folgenden wesentlichen Tatbestand, der für die weitere Siedlungsentwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile von Bedeutung ist: In einer Abstimmung am 16.04.2018 wurde durch das MLUL und das LfU Abteilung Naturschutz und Stabsstelle FFH - Gebiete der Stadt Senftenberg eindeutig signalisiert, die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide" vorzunehmen. Ausschlaggebendes Kriterium ist dabei das vorhandene Landschaftsbild. Die notwendige Siedlungsentwicklung darf nicht zusätzlich durch den gesamtäumlichen Freiraumverbund eingeschränkt werden. Ergebnis des Termins am 16.04.2018 ist, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide" am nördlichen Seeufer des Senftenberger Sees angepasst wird. Konkret soll die Grenze in südliche Richtung verschoben werden und zukünftig 50 Meter nördlich zur Wasserlinie des Senftenberger Sees liegen. Der Freiraumverbund ist am Nordufer des Senftenberger Sees zu reduzieren und an die zu erwartende Anpassung der neuen Grenzregelung des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide" anzupassen. Die Flächen außerhalb der 50</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische, auf die Sicherung einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse ausgerichtete. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen, so dass aus Änderung an deren Grenzen kein Aktualisierungsbedarf am Freiraumverbund resultiert. Vielmehr resultiert die Abgrenzung der Gebietskulisse im genannten Bereich nördlich des Senftenberger Sees vornehmlich aus dem Kernkriterium "Verbundsystem der Oberflächengewässer" mit der Schwarzen Elster als Bestandteil. Flächenscharfe Gegebenheiten wie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Meter Linie nördlich der Wasserlinie und die Flächen der Schwarzen Elster sind aus dem Freiraumverbund herauszulösen. Zur Dokumentation haben wir in der Anlage 5 im Lageplan der Siedlungsentwicklung Buchwalde die 50 Meter Grenzziehung markiert.</p>		<p>z.B. in Schutzgebietsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete entziehen sich einer zeichnerischen Darstellbarkeit im Maßstab des LEP und sind der Raumordnungsplanung auch zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die in der Anregung genannte Siedlungsentwicklung ist bisher weder im Flächennutzungsplan dargestellt noch durch verbindliche Bauleitplanungen untersetzt. Soweit die Gebietskulisse des Freiraumverbundes in ihrem Randbereich die genannten potenziellen Entwicklungsflächen überlagert oder dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Insoweit verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt.</p>	
<p>Stadt Senftenberg - ID 308 Auf die Hinweise in der Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde leider nicht eingegangen, an dieser Stelle wird dies nochmals unterstrichen: Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind eine schnelle Bahn-Direktanbindung von der Stadt Senftenberg an die sächsische Landeshauptstadt Dresden aufzunehmen. Die Verkehrsentwicklung stellt hinsichtlich der Verkehrsträger Straße und Schiene einseitig auf die Metropole Berlin ab. Die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung muss auch der besonderen Verflechtung der Stadt Senftenberg mit der sächsischen Landeshauptstadt Dresden Rechnung tragen. Im LEP HR ist die Schaffung einer schnellen und regelmäßigen (stündlichen) Direktverbindung mit der Bahn</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgelegt. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte einseitige Konzentration auf den Metropolraum Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Es wurden auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufzunehmen. Gleiches gilt für die Direktverbindung zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Vorschlag zur Regelung: Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind eine Direktverbindung mit der Bahn zwischen dem Mittelzentrum Senftenberg an die sächsische Landeshauptstadt Dresden mit einer stündlichen Anbindung zum Flughafen und weiter zum Hauptbahnhof Dresden (ca. 60 km), dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER) in den LEP HR aufzunehmen.</p>		<p>Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie auch die sonstige Festlegungen zur Bedienung des Schienennetzes sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Der Regionalplanung werden eine ganze Reihe von Aufgaben zugewiesen (Wind, vorbeugender Hochwasserschutz, Grundfunktionale Schwerpunkte, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, oberflächennahe Rohstoffe). Die personelle und materielle Ausstattung muss hier sicher angepasst werden, um diese Aufgaben sachgerecht und zeitnah erfüllen zu können.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Der Regionalplanung werden eine ganze Reihe von Aufgaben zugewiesen. Die personelle und materielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg ist dieser Aufgabenstellung bereits so angepasst worden, dass diese Aufgaben sachgerecht und zeitnah erfüllt werden können.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Wissenschaft und Forschung haben großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Der LEP HR trifft dazu nur wenige Aussagen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Es ist nicht der Anspruch, mit dem Planentwurf die für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden. Zudem können nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden.</p>	<p>nein</p>

Stadt Spremberg - ID 310

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zum Thema Tourismus als Wirtschaftsfaktor fehlen Aussagen.	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Im Rahmenkapitel werden für die Planerstellung relevante Rahmenbedingungen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg beschrieben. So soll nachvollziehbar werden, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung der Raumordnungsplanung ansetzt. Dabei wird auch das Thema Tourismus adressiert. Der Planentwurf vermag jedoch nicht, die für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können.	nein
<hr/>			
Stadt Spremberg - ID 310			
Leider enthält der neue Entwurf keine zweckdienliche Unterlage zur Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen.	II.10 Einzelhandel, Nahversorgung und starke Stadtzentren	Der 2. Entwurf wird durch keine neue zweckdienliche Unterlage zur Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen begleitet, da hierzu ggü. der Sachlage beim 1. Entwurf keine neuen Erkenntnisse hinzugetreten sind.	nein
<hr/>			
Stadt Spremberg - ID 310			
Der Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ erfährt in den einzelnen Kapiteln nicht die notwendige vertiefende Betrachtung und die Ableitung von raumordnerischen Maßnahmen, die gleichwertige Lebensbedingungen gewährleisten. Es wird überwiegend auf die Entwicklung des Berliner Umlandes eingegangen. Der Großteil des Landes Brandenburg ist jedoch ländlich geprägt. Diese Teilbereiche als weiteren Metropolitanraum zu betrachten, wird den tatsächlichen, sehr heterogenen Herausforderungen und Chancen der Regionen nicht gerecht. Für diese dünn besiedelten und strukturell benachteiligten Räume werden keine Strategien entwickelt. Spezifische Problemlagen	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
benötigen spezielle Lösungsansätze.		<p>wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die Erarbeitung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte sollten präzisere Festlegungen zu Verantwortlichkeiten und Zeiträumen getroffen werden. Der Grundsatz wird den anstehenden Strukturproblemen in der Lausitz nicht gerecht. Um den besonderen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz begegnen zu können, bedarf es einer klaren Positionierung der Landesplanung. Die Lausitz sollte als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ festgesetzt werden. Der LEP HR muss hier die entsprechenden raumordnerischen Signale setzen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Es ist aber nicht erkennbar, dass für die betroffenen Räume in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Dies gilt sowohl für die Lausitz, als auch für alle anderen vom Strukturwandel betroffenen Gebiete. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Einzelhandelsagglomerationen beschäftigen seit Jahren die Rechtsprechung. Der LEP HR geht von einer Agglomeration aus, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt. Es bestehen Bedenken, ob diese Definition einer gerichtlichen Überprüfung standhält.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Es geht darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren, für den es aus der Vollzugspraxis heraus einen erkennbaren Bedarf gibt. Inwieweit eine solche Eindeutigkeit einer gerichtlichen Überprüfung standhält, lässt sich stets erst im Ergebnis einer solchen Überprüfung feststellen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Die gutachterlichen Grundlagen zu Umfang und Qualität von sicherungswürdigen Lagerstätten datieren von 1997. Eine Aktualisierung ist für eine Festlegung von Gebieten zur langfristigen Lagerstättensicherung erforderlich.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen zum Umfang und zur Qualität von sicherungswürdigen Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	nein
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Das Raumordnungsgesetz trifft Aussagen zur Sicherung standortgebundener Rohstoffe. Dazu zählt auch der Rohstoff Kupfer. Der LEP beschränkt sich, ohne eine Begründung dieser Einschränkung, nur noch auf oberflächennahe Rohstoffe.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kupfer wird untertägig abgebaut und kommt landesweit einzigartig nur im Raum Spremberg vor. Auf Grund dieser Seltenheit besteht kein Regelungsbedarf für untertägige Rohstoffvorkommen in einem Raumordnungsplan des Landes Brandenburg. Die Raumverträglichkeit für einen geplanten Kupferabbau wird in einem Raumordnungsverfahren geprüft.</p>	nein
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Die Festlegung eines Zentrale Orte Systems wird begrüßt. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen wird befürwortet.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kentnismahme.</p>	nein
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Dieser neu aufgenommene Grundsatz für den ländlichen Raum wird ausdrücklich begrüßt. Es wäre jedoch zu prüfen, inwieweit hier eine Festsetzung als Ziel erfolgen kann.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Für darüber hinaus gehende, zielförmige</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin.</p>	
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Wie der Begründung dieses Ziels zu entnehmen ist, erfolgte die Formulierung vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels. Dieser ist im weiteren Metropolenraum nicht gegeben. Die sinkenden Bevölkerungszahlen führen zu einem Ansteigen des Wohnungsleerstandes. Über die Programme des Stadtumbaus werden erhebliche Anstrengungen unternommen, dass der Leerstand für die Wohnungsunternehmen nicht existenzbedrohend wird. Das Ziel 5.3 sollte sich auf die Metropole und das Berliner Umland beschränken.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, Wochenendhausgebiete oder weitere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung, die keinen Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete haben, regelmäßig nicht in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung von Wochenendhäusern von den Gemeinden nur geplant werden, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamträumlichen Planungen und Konzepte der Gemeinden integriert sind. Ein Bedarf kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Es obliegt der Planungshoheit der planenden Gemeinde, mit der Flächenumwandlung raum- und sozialverträglich umzugehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Ein Ausschluss der Ziele 5.3 und 5.4. kann nicht nachvollzogen werden. Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten wäre im Gestaltungsraum Siedlung nicht geregelt obwohl die Begründung zu Z.3 auf das Berliner Umland abstellt. Die</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen im diesem Bereich ist dann raumordnerisch nicht untersagt.		Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher neben den Festlegungen zum Siedlungsanschluss die Festlegungen zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die Festlegungen in den Berliner Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.	
Stadt Spremberg - ID 310 Die seit 2001 und 2002 rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 30, 35 und 37 setzen für Flächen am Stausee Wochenendhausgebiete fest. Alle drei Pläne liegen innerhalb des Freiraumverbundes und haben keine Würdigung erfahren.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Im Ergebnis sind die Geltungsbereiche der drei genannten Bebauungspläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	ja
Stadt Spremberg - ID 310			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Schutz des Freiraumverbundes wird im Rahmen des LEP HR eine besondere Bedeutung beigemessen. Dieser Schutz würde jedoch auch zu erheblichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. Auf Grund der Großmaßstäblichkeit sind die Auswirkungen auf die einzelne Kommune nicht klar erkennbar. Zu diesem Thema sollten ergänzende Unterlagen beigefügt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung gewinnen „Querverbindungen“ an Bedeutung. Diese sollten auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet und ausgewiesen werden. Neben Schienenverkehrswegen und Straßen sollten auch Radwege als wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Nahmobilität und den</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Tourismus Berücksichtigung finden.		ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Hinsichtlich sonstiger Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, ist es Aufgabe der Fachplanung diese festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	
Stadt Spremberg - ID 310			
Der Grundsatz 8.6 sollte keine weitere Abschwächung erfahren. Die Nutzung einheimischer Rohstoffe als Brückentechnologie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist nach jetzigem Kenntnisstand bis 2040/2050 unabdingbar.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme.	nein
Stadt Spremberg - ID 310			
Die Errichtung von PV-Freianlagen und die Nachfrage an geeigneten Flächen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es wird die Erforderlichkeit einer regionalen Flächensteuerung gesehen.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/ Hochwasser/ Energie	Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Spremberg - ID 310 Aus Sicht der Weiterentwicklung der Region zu einer künftigen länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen Entwicklungsfaktoren. Auch die Verbindungen in benachbarte europäische Räume sollten näher betrachtet werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <hr/> <p>Im Planentwurf wird die Einbindung der Hauptstadtregion in die benachbarten und europaweiten infrastrukturellen und funktionalen Rahmenbedingungen sowohl kartographisch als auch textlich dargelegt und erläutert (s. Kapitel II). Aus diesen Rahmenbedingungen folgen die konkreten Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion für alle belegenen Räume der Hauptstadtregion. Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, konkretisierende, auch grenzübergreifende Konzepte, Programme und Strategien, in denen wirtschaftliche, soziale, kulturelle und weitere sektorale Ziele und Maßnahmen enthalten sind, zu ersetzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Der bislang gültige Plan (LEP B-B) wies aus Sicht der Stadt Storkow (Mark) einige gravierende Mängel auf, die die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden dazu bewogen hatte, gegen den LEP B-B zu klagen. Wir haben unsere Auffassung gegenüber unterschiedlichen Festsetzungen des LEP B-B daher bereits mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Letztmalig mit dem Schreiben vom 12.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR. Insofern waren wir überrascht, auch im Entwurf des neuen LEP kommentarlos inhaltsgleiche Festlegungen wiederzufinden, so dass der Eindruck entsteht, dass seitens der Planersteller kaum eine Bereitschaft zur Kenntnisnahme dieser Argumente besteht. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die Einstellung der Stadt Storkow (Mark) gegenüber diesen Festsetzungen nicht dadurch ändert, dass sie in einem neuen</p>	<p>I.4 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Plandokument präsentiert werden.			
Stadt Storkow (Mark) - ID 313	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen soll der LEP HR einen Steuerungsansatz etablieren, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird eine quantitative unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. Die Eigenentwicklung der nicht prädikatisierten Gemeinden soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie diesen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne sind für den örtlichen Bedarf nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, ist daher angemessen. Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Entwicklungsdaten würden hingegen die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren.	nein
Auch der 2. Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht in ausreichendem Maße. Zwar offeriert der neue Entwurf mit dem sogenannten Siedlungsstern und dem Sprung in die zweite Reihe Strategien und Möglichkeiten einer Entwicklung über das Berliner Umland hinaus, im Konkreten werden diese Möglichkeiten allerdings wieder durch Einschränkungen auf Ober- und Mittelzentren unnötig eingeschränkt. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen bzw. Entwicklungschancen im sog. weiteren Metropolenraum (WMR) betrachtet der Planentwurf noch immer nicht mit der notwendigen Differenziertheit. Dies ist insbesondere nicht zu verstehen, da in den Rahmenbedingungen auf Seite 10 schon festgestellt wird, dass sich durch „die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung [sich] innerhalb der Hauptstadtregion teilräumlich sehr differenziert.“ Diese differenzierte Entwicklung lässt sich nicht nur für die gesamte Hauptstadtregion feststellen, sondern ebenfalls auf deren Teilräume wie dem WMR anwenden.	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Gemeinden und Regionen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen, die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen. Es wird daher angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR, noch stärker zu berücksichtigen. Mit der Darstellung des Siedlungssterns wurde ein richtiger Anfang gemacht, der allerdings noch nicht ausreichend Berücksichtigung in den Zielen des LEP HR findet.</p>		<p>nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Ebenso wie der 1. Entwurf hat auch der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt. Noch immer lässt er außer Acht, dass in Brandenburg auch Entwicklungsbedürfnisse und -potentiale bestehen, die nicht ausschließlich durch die Bundeshauptstadt Berlin bestimmt werden. Ebenfalls bedenklich ist, dass Brandenburg keine explizite Rolle bzw. Funktion zugewiesen wird. Es wird nur insgesamt die Hauptstadtregion und die besondere Rolle der Bundeshauptstadt Berlin erörtert. Das Land Brandenburg wird somit allein durch die Nicht-Erwähnung bzw. keiner expliziten Funktionszuweisung in den Grundsätzen als kein gleichwertiger Teil der Hauptstadtregion anerkannt. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Zwar lässt sich der große Einfluss von Berlin in vielen Teilräumen Brandenburgs nicht leugnen, dennoch werden die Auswirkungen der Metropole überbetont und endogenen</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Eine Einschränkung der Entwicklung der Brandenburger Gemeinden auf die Funktion als Arbeitskräfte-,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotentialen von Gemeinden und Teilräumen Brandenburgs nicht genug Raum gegeben. Dies betrifft z.B. regional andere Bedürfnisse, beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten, Kultur aber auch eigenständiger Siedlungsaktivitäten. Brandenburg sollte mehr Möglichkeiten verfolgen können als das Arbeitskräfte-, Freiraum- und Erholungsraumpotential der Bundeshauptstadt zu sein. Es wird daher angeregt, die Bedeutung einer eigenständigen Entwicklung in weiten Teilräumen Brandenburgs, noch stärker zu berücksichtigen. Mit der Darstellung des Siedlungssterns wurde ein richtiger Anfang gemacht, der allerdings noch nicht ausreichend Berücksichtigung in den Zielen des LEP HR findet.</p>		<p>Freiraum- und Erholungspotential für Berlin ist nicht zu erkennen. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Noch im Planentwurf 1 enthalten, findet sich die Einschränkung bzw. Kopplung der Gewerbeflächenentwicklung an die Siedlungsentwicklung nun nicht mehr direkt im Punkt wieder, wird aber in den Erläuterungen weiterhin ausgewiesen. Es ist nicht klar, weshalb es nur unter zu Hilfenahme der Plansätze G 5.1, Z 5.2, Z 5.4 und Z 6.2, das heißt unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll, eine Gewerbeflächenentwicklung zu begründen. Außerdem wird in den Rahmenbedingungen auf Seite 15 von „[...] keinerlei quantitative Begrenzung [...] für die Entwicklung von Gewerbegebieten gesprochen. Dies steht aber im Widerspruch zu der Begründung und den Hilfenahmen o.g. Plansätze. Soweit der Grundsatz G 2.2 formuliert ist, ist denn auch die Begründung dieser Festlegung noch zu knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	nein
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Es fehlen im Entwurf zum LEP HR entsprechende Mindestbandbreiten der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Zudem findet keine Differenzierung im Hinblick auf kritische Bereiche wie Gewerbegebiete statt. Hier</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann eine nicht ausreichende Breitbandversorgung mit unter gravierende Folgen haben. Auch im Plansatz Z 7.1 Absatz (3) finden sich keine konkreten Aussagen zu einem beabsichtigten Ausbau.</p>		<p>Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p>			
<p>Es stellt sich die Frage, wer den zentralen Versorgungsbereich für den konkreten Fall definiert. Es ist zu befürchten, dass die Deutungshoheit hier bei der GL liegen wird, was im Zweifel wiederum eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde bedeutet. Daher wäre es wünschenswert, wenn die für großflächigen Einzelhandel zulässigen zentralen Versorgungsbereiche entweder bereits heute durch die GL definiert und vorgelegt würden, damit die Gemeinde bereits jetzt dazu Stellung nehmen kann oder aber, dass zugesichert wird, dass den Gemeinden bei der Definition ihrer zentralen Versorgungsbereiche ein Mitspracherecht eingeräumt wird.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Es stellt sich insoweit auch nicht die Frage, wer den zentralen Versorgungsbereich für den konkreten Fall definiert. Die angesprochene "Deutungshoheit" liegt somit bei der planenden Gemeinde.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der 2. Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtreion nicht gerecht. Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 2.12 festlegt, macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden oder Ortsteile praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung, vor allem die nicht motorisierte, eine besonders hohe Bedeutung hat. Wenn die Regelung dazu führt, dass Einzelhandelsstandorte aufgrund planungsrechtlicher Einschränkungen nicht weiter erhalten werden können, z.B. weil keine Anpassung an wirtschaftlich tragbare Verkaufsflächen möglich ist, ist dies vor allem vor den Hintergrund einer alternden Bevölkerung und der Daseinsvorsorge im breiten Raum bedenklich. Mit der Festlegung von Plansatz Z 2.12 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B und dem 1. Entwurf LEP HR noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wurde der Plansatz 3.9 LEP HR I. Entwurf insoweit schon weiter eingeschränkt, als das ein Vorhaben</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Daneben ist auch auf die erweiterten Möglichkeiten in den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte hinzuweisen. Für eine weitere Öffnung der Regelung besteht kein Anlass.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit für weite Teilräume weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m² auf 2000 m² herabgesetzt wurde, erfolgt eine weitere Einschränkung. Nun im 2. Entwurf LEP HR erfolgt die nächste Flächeneinschränkung des Einzelhandels nunmehr auf 1500 m². Diese Entwicklung berücksichtigt keine der abgegebenen Stellungnahmen und ist vor dem Hintergrund der realen Einzelhandelsentwicklung schlicht unverständlich und berücksichtigt darüber hinaus keinerlei zukünftige Entwicklungsstrategien. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m² großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m² Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können/werden/sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 2500 m² auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nicht uneingeschränkt möglich. Gerade die Entwicklung in Storkow (Mark) zeigt, dass die Entwicklung bzw. Nachfrage der Händler besteht sich Richtung 2000/2500 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Dies würde durch die getroffene Zielsetzung des LEP HR überstiegen werden und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>generell keine bzw. unattraktive Entwicklung für die Händler bedeuten. Somit würden Vollsortimenter/Discounter sich lediglich auf die Zentralen-Orte fokussieren und ein Rückzug der Händler provoziert und die Nahversorgung im WMR gefährden. Ziel muss es aber weiterhin sein, die Nahversorgung zu sichern bzw. attraktiv zu gestalten. Ein Ansatzpunkt ist dies über die Regelung im Rahmen eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, zumindest in Teilen, den Städten und Gemeinden zu überlassen. Hierdurch würde der Handel klar strukturiert werden und einzelnen Handelsflächen ausgewiesen und genehmigt werden können. Solche großflächigen Handelsstrukturen sind zwar häufig kritisch zu analysieren, können allerdings am richtigen Standort die Innerstadt beleben und würde zudem den Städten und Gemeinden die Umsetzung des Leitbildes der „Stadt der kurzen Wege“ helfen. Auch hier wären wieder für Städte und Gemeinden die sich klar über ein Konzept positionieren Ausnahmeregelungen wünschenswert. Durch solche Konzepte könnte nachgewiesen werden, dass auch eine Ausweisung von großflächigen Handelsstrukturen keine negativen Auswirkungen für die Stadt/Region bedeuten (Hierzu ist zu sagen, dass die Stadt Storkow (Mark) ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept im Zuge des INSEK erstellt). Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 2.12 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 2500 m² ist abweichend von Z 2.6 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich, der in Ansprache mit der Gemeinde definiert wird, befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsfläche 2 500 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 Nummer 1.1 angeboten werden." Die Stadt Storkow erfüllt alle in der Begründung aufgeführten Forderungen, um als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu fungieren. Zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme des Plansatzes 2.12 bedarf es aber einer verbindlichen Stellungnahme.</p>			
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Soweit Kapitel 3 eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Storkow (Mark) grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormalig interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1S. 1i. V. m. § 1Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1Abs. 1ROG, entsprechend der in § 1Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als</p>		<p>Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]" Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 die Grundfunktionalen Schwerpunkte als Festlegung durch die Regionalplanung vorsieht. Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.5 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt. Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen</p>		<p>Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Eine andere für uns annehmbare Variante wäre hingegen, die Privilegien, die mit dem Status eines Zentralen Ortes verbunden sind, z.B. die Möglichkeit auf Entwicklung, zurückzunehmen, so dass alle Gemeinden diesbezüglich gleich gestellt sind.</p>		<p>kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Tatsächlich nimmt die Gemeinde Storkow aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Derzeit befinden sich auf dem Gemeindegebiet folgende Einrichtungen mit überörtlicher Wirkung: Sitz der Kommunalverwaltung, Oberschule und Primarstufe, Stationärer Einzelhandel, Jugend- und Altenbetreuung, Standort für Arbeitgeber (Bundeswehrkaserne, Gewerbegebiet Neu Boston), Kultureinrichtungen (u.a. Burg Storkow), Besucherzentrum Naturpark, Sparkasse/Bank, Post, ÖPNV Anbindung und Niedergelassene Ärzte / Zahnärzte.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Storkow in erheblichem Umfang über Einrichtungen verfügt, die Ende der 1990er für die regionalplanerische Identifizierung von Nahbereichszentren innerhalb der seinerzeit gültigen administrativen Gliederung erforderlich waren. Dem Sachverhalt, dass die Grundversorgung innerhalb der inzwischen weiter entwickelten administrativen Gliederung von allen Gemeinden abgesichert wird, trägt der Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung G 3.2 Rechnung: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden"</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Im Bezug zu Punkt G 3.2 „Grundversorgung“ sollte der erstrebenswerte Grundsatz, dass in allen Gemeinden die Grundversorgung abgesichert werden soll, die auch mit Zielen im Rahmen des LEP HR unteretzt werden. Hier reicht auch nicht der</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Es ist kein Erfordernis erkennbar, den Grundsatz der Raumordnung, dass in allen Gemeinden die Grundversorgung abgesichert werden soll, im Rahmen des LEP HR mit weiteren zielförmigen Festlegungen zu unteretzten. Der Aufgabenkatalog der Gemeinden hinsichtlich der von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verweis im nachfolgendem Punkt (Z 3.3), dass die durch Festlegung in den Regionalplänen im Rahmen der Grundfunktionalen Schwerpunkte geschehen soll. Gerade die Grundversorgung der Gemeinden unterliegt dem Schwerpunkt, dass dieser in allen Gemeinden gleichwertig sein muss. Hierbei wäre es für die Regionalplanung nützlich, wenn sich diese aus übergeordneten Zielen herableiten ließe, welche Standards im Bereich der Hauptstadtregion festgelegt sind und welche Grundversorgungselemente eine höhere Priorität besitzen als in anderen Teilen des Bundes.</p>		<p>diesen zu erbringenden Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ist klar beschrieben, weitere Aufgabenzuweisungen seitens der Landesplanung sind nicht erforderlich. Insofern erfolgt bewusst auch kein Verweis im nachfolgendem Punkt (Z 3.3). Jenseits der in allen Gemeinden abzusichernden Grundversorgung sollen auf Grundlage der genannten Festlegung in den Regionalplänen mit einem spezifischen Funktionsbündel ausgestattete Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden sollen, um dort ggf. zusätzliche Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten vorzusehen. Gerade mit der Festlegung zur Grundversorgung in allen Gemeinden wird das Anliegen betont, dass die Grundversorgung in allen Gemeinden gleichwertig sein soll. Insoweit besteht auch kein Erfordernis für die Regionalplanung, etwa Standards im Bereich der Daseinsvorsorge festzulegen und dabei Grundversorgungselemente zu definieren, die eine gar höhere Priorität als in anderen Teilen des Bundesgebietes besitzen sollen.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Es fehlt eine klare und konkrete Festlegung in Plansatz Z 3.3 zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten. Es ist im vorliegenden Entwurf nicht möglich, zweifelsfrei zu ermitteln, ob die Stadt Storkow die entsprechenden Kriterien erfüllt und dem entsprechend auch den Status „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ auf Dauer erhält.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand der Ziels Z 3.3 des Landesentwicklungsplans HR ist der Planungsauftrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften und als solches hinreichend bestimmt. Die räumliche Kulisse für die Festlegung sind Ortsteile und keine Gemeinden. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Die Entscheidung obliegt damit der kommunal verfassten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalen Planungsgemeinschaft.	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Ungeachtet der Problematik zu den Grundzentren ist es nicht hinnehmbar, dass bislang keine Aussage bezüglich einer konkreten Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt ist. Ebenso ist die in der Begründung zum Plansatz Z 3.3 abgegebene Aussage, dass „Andererseits die Regionalplanung darüber hinaus, indem sie zusätzliche erforderliche Ausstattungskriterien oder -merkmale festlegt“, nicht hingenommen werden. Hier besteht die große Gefahr einer nachträglichen Einflussnahme zu Lasten der Gemeinden. Eine Planungssicherheit ist so in keinem Fall gegeben. Ebenso fehlt die entsprechende Transparenz. Wir fordern deshalb vor in Kraft treten des LEP HR eine entsprechende Aussage der Regionalplanung und eine Klarstellung der Begründung zum Plansatz Z 3.3.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum eine Planungsunsicherheit oder eine Einflussnahme zu Lasten der Gemeinde bestehen soll. Die Möglichkeit, dass die - kommunal verfasste - Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an der Regionalplanung sind gesetzlich sichergestellt. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Da die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind, können die Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans festgelegt werden.	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Auch bezüglich der Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen besteht aus Sicht der Stadt Storkow (Mark) Anpassungsbedarf. Die Mittelbereiche umfassen laut Z3.6 LEP-HR jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte laut LEP HR auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr fraglich, wieso die Stadt Storkow (Mark) - immer noch - dem Mittelbereich Beeskow zugeordnet wurde. Zum einen bestehen traditionell starke raumfunktionale Zusammenhänge zwischen der Stadt Storkow (Mark) und Fürstenwalde. Zum anderen gibt es institutionalisierte Zusammenhänge zwischen Fürstenwalde und Storkow (Mark). Dies betrifft zum einen einen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Fürstenwalde und der Stadt Storkow (Mark) sowie anderen Ämtern und Gemeinden aus dem Jahr 2015. Des Weiteren haben die den Kooperationsvertrag unterzeichnenden Gemeinden zusammen mit Fürstenwalde im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs den</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Offenbar ist der Stellungnehmenden entgangen, dass mit dem 2. Entwurf des LEP HR auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet wird. Insoweit kann auch keine Zuordnung zum Mittelbereich von Fürstenwalde erfolgen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. All dies scheint bei der erneuten Zuordnung Storkows zum Mittelbereich Beeskow nicht berücksichtigt. Die Stadt Storkow (Mark) fordert insofern (im Einvernehmen mit dem Amt Scharmützelsee und der Stadt Fürstenwalde), dem Mittelbereich Fürstenwalde zugeordnet zu werden.</p>			
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Vorab ist in Frage zu stellen, warum der Punkt 4 Kulturlandschaften und ländliche Räume zusammengefasst wurden. Zum einen durch die Tatsache, dass Kulturlandschaften sowohl vom städtischen als auch vom ländlichen Raum geprägt werden. Allein nur weil dem Thema „Ländliche Räume“ nur einen Grundsatzpunkt zugeschrieben wird, ist die Zuweisung thematisch nicht korrekt. Zudem ist es fragwürdig, warum der ländliche Raum nur einen Grundsatzpunkt besitzt. Die Bedeutung des ländlichen Raumes für die gesamte Hauptstadtregion - so scheint es zumindest - wird nur im geringen Maße eingeschätzt. Gerade dieser ist aber für den Erhalt und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften aufgrund seines räumlichen Ausmaßes von immenser Bedeutung. Die Städte bilden zwar Ankerpunkte für die Region, jedoch ist der ländliche Raum aus mehrerer Hinsicht für Berlin und Brandenburg von Bedeutung. So ist, wie schon im Punkt G 4.3 beschrieben, die landschaftliche Vielfalt als auch die (Pflege) der regionale Kulturlandschaft vom ländlichen Raum abhängig. Gerade da der ländliche Raum durch teilweise starke Bevölkerungsverluste durch den Wegfall von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft geprägt ist, müssen hier auch Ziele benannt werden wie Arbeitsplätze bzw. der Wirtschaftsraum (wieder) belebt werden. Der Tourismus und die Erzeugung von regenerativen</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Für eine Änderung der Zuordnung der vorgesehenen Festlegung zu ländlichen Räumen besteht kein Erfordernis. Zum einen würde die Rechtswirkung davon nicht beeinflusst. Zum anderen ist die gewählte Verortung im Kapitel Kulturlandschaften angemessen, da es in beiden Themenfeldern nicht um zielförmige Festlegungen von Strukturräumen geht; diese erfolgen im Kapitel III.1 Hauptstadtregion unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen. Für darüber hinaus gehende zielförmige oder räumlich differenzierte Regelungen z.B. in Form einer letztabgewogenen Festlegung zu ländlichen Räumen liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Entwicklungsziele im Einzelnen festzulegen und umzusetzen obliegt nicht der Raumordnung, sondern den einschlägigen Fachpolitiken wie insbesondere dem einschlägigen Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung, auf das in der Begründung zum Plansatz Bezug genommen ist. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energien sind zwar Ansätze, diese reichen aber noch nicht aus, um Arbeitsplätze in diesem Raum zu sichern. Zumindest wie unter Punkt G 4.2 kulturlandschaftliche Handlungskonzepte erstellt werden sollen, ist zumindest ebenfalls dies für den ländlichen Raum von Seiten des Landesentwicklungsplanes zu fordern. Nur durch den Erhalt der Dorfstrukturen bzw. die Verringerung des Wegzuges aus dem ländlichen Raum ermöglicht den Erhalt der Kulturlandschaft.</p>		<p>Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Im Plansatz ist zu definieren in wie fern der Anschluss der neuen Siedlungsflächen zu verstehen ist. Wünschenswert wäre eine Aussage ob es sich hierbei um einen räumlichen und/ oder infrastrukturellen Anschluss handelt. Im Fall der Stadt Storkow bieten gerade die bestehenden räumlichen Strukturen zwischen Innenstadt und erweiterten Siedlungsflächen ein erhöhtes Potential an Siedlungsverdichtungen wie im Fall Wolfswinkel. Aktuell ist Wolfswinkel nur infrastrukturell an die Kernstadt angeschlossen. Würden solche Gebiete umgewandelt werden können, würden ebenfalls kurz- und langfristig Infrastrukturkosten gespart, da bereits diese bestehen und die Wohnnutzung dort entsprechend angenommen werden würde. Diese würden die Infrastrukturausgaben pro EW deutlich senken. Dies entspricht der allgemeinen Zielsetzung des LEP HR.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Begründung zum Plansatz enthält bereits Begriffsdefinitionen zum Siedlungsanschluss. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem räumlich zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Die konkrete Bewertung, ob das vorgetragene Vorhaben an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, erfolgt im konkreten Planverfahren.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Unser Vorschlag für den Plansatz Z 5.3 lautet wie folgt: „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind bzw. das Potential besitzen angeschlossen zu werden."</p>	<p>Siedlungsflächen</p>	<p>Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch die Zulässigkeit einer Umwandlung an das Potenzial für einen Siedlungsanschluss zu binden, würde dem übergeordneten Ziel einer kompakten und nachhaltigen Siedlungsstruktur widersprechen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Insgesamt ist die Beschränkung der Siedlungsentwicklung in Gemeinden ohne Zentrale-Orte-Status auf die Eigenentwicklung bedenklich. Prinzipiell ist der Bedarf einer Steuerung der Siedlungsentwicklung zwar nachvollziehbar, ein kategorischer Ausschluss von Gemeinden, vom Zuzug neuer Einwohner profitieren zu können, erscheint jedoch nicht gerecht und aus Sicht der einzelnen Gemeinden auch nicht sinnvoll. Für die Stadt Storkow z.B., die zwar nicht zum Berliner Umland zählt, die aber über die Autobahn gut an Berlin angebunden ist, eine ausreichende Größe hat und voraussichtlich auch von der Eröffnung des BER profitieren wird, scheint die Beschränkung der Siedlungsentwicklung eine ernsthafte Einschränkung ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu sein. Aus Sicht der Beschränkung der Siedlungsflächen bestehen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Frage der Herkunft von Bauwilligen, die Bauflächen in Anspruch nehmen, oder finanziellen Ausgleichs liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ganz generell vor allem zwei Probleme: Der Zuzug von neuen Bewohnern kann baurechtlich nicht gesteuert werden. Werden neue Wohnbauflächen ausgewiesen, können diese von Bauwilligen, egal welcher Herkunft, in Anspruch genommen werden. Es kann also sein, dass die neu ausgewiesenen Bauflächen vor allem von Auswärtigen „aufgebraucht“ werden und veränderungswillige Alteinwohner aufgrund der Beschränkung der Siedlungsentwicklung keine neuen Flächen in Anspruch nehmen können, weil die „Eigenentwicklungsration“ bereits ausgeschöpft ist. Dies bedeutet aus unserer Sicht eine ungebührliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen wird oft als Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde verwendet, z.B. wenn es um die Abgrenzung von Förderräumen oder die Verteilung von Fördermitteln z.B. an Unternehmen geht. Daher sollte die GL berücksichtigen, dass die Festlegungen im LEP HR auch Auswirkungen haben können, die das eigene Fachgebiet übersteigen. Insofern sollte sorgfältig überlegt werden, welche möglichen Einschränkungen Gemeinden und Unternehmen in der Zukunft mit der Begrenzung der natürlichen Entwicklung der Einwohnerzahlen auferlegt werden. Zumindest ist es nicht einzusehen, warum dieser Verzicht auf Entwicklung im Sinne der Internalisierung externer Effekte nicht kompensiert werden sollte. Aus diesem Grund wäre es vielleicht ratsam zu überlegen, ob der Gemeinde nicht für die Nichtinanspruchnahme von Siedlungsflächen und dem damit einhergehenden Verzicht auf den Zuzug neuer Einwohner ein finanzieller Ausgleich zukommen sollte, da Gemeinden mit steigender Einwohnerzahl nachgewiesenermaßen wirtschaftlich mehr profitieren als Gemeinden mit stagnierender oder sinkender Einwohnerzahl. Als Beispiel sei hier nur auf die bewährte Methode der „Pro-Kopf-Zuweisung“ verwiesen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die finanzielle Bestimmung des Wertes des Verzichts bzw. des Kompensationswertes könnte zum Beispiel auf das Modell der Eco-System Services zurückgegriffen werden, wenn gleichzeitig eine Monetarisierung der Services vorgenommen wird.</p> <p>Andererseits wäre es auch denkbar, den Wert eines neuen Einwohners zu ermitteln und diesen an zu kompensieren.</p>			
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.5 die Absätze (2) und (3) zu streichen. Sollte dies nicht möglich sein, sind folgende Anpassungen denkbar: - Die Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte muss erweitert werden. So zeigt z.B. das Beispiel von Schleswig-Holstein, dass eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. - Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit wird vorgeschlagen, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Vor dem Hintergrund der stabilen Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre ist für die Stadt Storkow (Mark) nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in dieser Größenordnung erfolgt. In Anbetracht der derzeitigen Rolle der Stadt Storkow als attraktiver Wohnstandort in der Region mit einer überaus guten Verkehrsanbindung an die Hauptstadt kann eine derartige Beschränkung nicht nachvollzogen werden. Schon heute übersteigt die Nachfrage nach Baugrundstücken das Angebot. Mit Inbetriebnahme des BER ist mit einer weiteren Verschärfung des Problems zu rechnen. Beleg dafür sind auch die zur Zeit stetigen Nachfragen nach Gewerbegrundstücken und die damit einhergehende Ansiedlung weiterer Arbeitskräfte in der Stadt und den Ortsteilen. Ziel kann es nicht sein, einen reziproken Pendlerverkehr zu provozieren. Das angestrebte Leitbild der Stadt der kurzen Wege würde hierdurch schwer umsetzbar.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p> <p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen primär darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. So heißt es „In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich" (Plansatz Z 5.6). Zwar wird nun mit Plansatz 5.7 die Möglichkeit eingeräumt, eine Entwicklung in den Grundfunktionalen Schwerpunkten als Wachstumsreserve einzuräumen, hierbei ist allerdings eine klare Aussage seitens des LEP HR zu treffen wer tatsächlich diese Funktion erfüllt. Zudem ist es nicht nachvollziehbar weshalb die Wachstumsbeschränkungen ausschließlich zu Lasten der Gemeinden erfolgen und Berlin, die Ober- und Mittelzentren keinerlei Restriktionen unterliegen. Auch hier sei nochmals auf die fehlende Ausweisung der Grundzentren verwiesen. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig bzw. erstrebenswert sein wird. Diese Annahmen und die daraus resultierenden Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Stadt Storkow (Mark) nicht bewahrheitet. So wird für den weiteren Metropolenraum ein Bevölkerungsrückgang zwischen 2007 und 2011 von minus 5,2% festgestellt. Im gleichen Zeitraum war die Abnahme der Bevölkerung in Storkow wesentlich geringer. Gegenüber 2012 sind in Storkow die Bevölkerungszahlen sogar kontinuierlich</p>		<p>Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>steigend. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der für den weiteren Metropolenraum prognostizierte Bevölkerungsrückgang bis 2030 um 13 % für Storkow bewahrheiten wird. Dem entgegen steht ein Bevölkerungswachstum in den Jahren 2012 bis 2016 von 2,5%. Dieser Trend hält auch heute noch an und es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Inbetriebnahme des BER eine gegenläufige Entwicklung vollzogen werden wird. Ohne Berücksichtigung des BER ist davon auszugehen, das bis 2028 mit einem EW Zuwachs von 700 EW zu rechnen ist (Verweis Anlage INSEK Stadt Storkow (Mark)). Die tatsächliche Entwicklung von Zu- und Abwanderung hängt von wesentlich mehr Faktoren ab, die nur schwer messbar sind. So ist gerade die Handlungsstärke bzw. -schwäche von Städten und Gemeinden durch Verwaltung und Politik abhängig und ist somit nur schwer zu ermitteln. Gerade aber deshalb, muss der LEP HR wesentlicher flexibler sein, um auf die teilweise stark konträre Entwicklung von Städten und Gemeinden reagieren zu können. Unter dem Gesichtspunkt, dass Städte die „gut“ arbeiten und vor allem nachweislich gegen die Bevölkerungsschrumpfung und somit eine bessere und kostengünstige Infrastruktur pro EW ermöglichen, muss die Möglichkeit gegeben werden, bspw. mehr Wohnbauflächen ausweisen zu können. Natürlich nur unter der Voraussetzung, dass nachweislich (bspw. durch die positive Bevölkerungsentwicklung) dies aufgezeigt werden kann. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von bis zu 1 ha/1000 EW für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>			
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ebenso sind Wohnsiedlungsflächen aus Satzungen nach § 34 Abs.4 BauGB nicht einzubeziehen. Entsprechende Änderungen wurden im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf bereits in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG</p>	<p>nein</p>
<p>Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden. Hier können sich z.B. Probleme ergeben, wenn auf Flächen zwar Baurecht liegt, der Eigentümer aber nicht Willens oder in der Lage ist, auch tatsächlich Baumaßnahmen durchzuführen. In diesen Fällen sind die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde sehr beschränkt. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn Bedarf nach Wohnbaufläche besteht, das theoretisch verfügbare, beschränkte Potential aber in der Praxis blockiert ist. Die Alternative wäre das Baurecht für bestimmte Flächen zurück zu nehmen. Der Aufwand und die rechtlichen Konsequenzen stehen allerdings in keinem Verhältnis, da der Gemeinde so Entschädigungsansprüche entstehen können, deren Finanzierung unseres Erachtens durch die GL nicht gedeckt ist. Falls die Akzeptanz der Rücknahme von Baurecht in der Praxis verbessert werden soll, könnte dafür von Seiten der GL ein Fonds eingerichtet werden. Insgesamt ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -HC2691/07.N, 11C 2715/07.N, 11C 38/08.N, 11C 259/08.N, 11C 1549/08.N -juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>		<p>einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Es liegt zudem nicht in der Kompetenz der GL, einen entsprechenden Fonds einzurichten.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.			
Stadt Storkow (Mark) - ID 313	III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise	Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich und planerisch nicht sinnvoll. Die Stadt Storkow erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.	nein
Als Problematisch und im Falle der Stadt Storkow (Mark) vollkommen unverständlich wird die Definition der „Strahlen“ des Siedlungssterns aufgefasst. Die Kritik betrifft nicht das Instrumentarium des Siedlungssterns als solches, sondern die darin dargestellten Entwicklungsschwerpunkte. Der Landkreis Oder Spree und besonders die Stadt Storkow werden zu wenig beachtet. Vor dem Hintergrund der Inbetriebnahme des BER, der hervorragenden Autobahnanbindung und dem Anschluss an den SPNV muss die Stadt Storkow in jedem Fall in den Einflussbereich selbigen aufgenommen werden. Alle Entwicklungstendenzen, seien es die Funktionen Gewerbe, Wohnen oder auch der Tourismus sind hiervon betroffen. Eine nicht Beachtung würde die natürliche, positive Entwicklung der Stadt negative beeinflussen. Vor dem Hintergrund des schon jetzt vorhandenen und gut ausgebauten Infrastrukturnetzes kann dies nicht Ziel der Landesregierung sein. Explizit vor dem Hintergrund des Statusverlustes als Grundzentrum fordern wir die Berücksichtigung der Stadt Storkow im Siedlungsstern.			
Stadt Storkow (Mark) - ID 313	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der im LEP HR Entwurf vorgesehenen Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt den Gemeinden ohnehin, im Rahmen ihrer	ja
Wie schon dar gelegt ist im vorgelegten Entwurf des LEP HR keine ausreichende Benennung im Plansatz Z 3.3 ersichtlich. Davon ausgehend, dass die Stadt Storkow als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu definieren ist, ist die Einschränkung „bis zu 2			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ha" nicht nachvollziehbar. Demnach ließt sich Plansatz Z 5.7 wie eine „kann-Klausei“. Es muss aus unserer Sicht klar definiert werden, falls dies so ist, wer die entsprechende Entscheidung zur Ausübung der Wachstumsreserve fällt. Aus diesem Grund lautet unser Vorschlag zur Festlegung des Plansatz Z 5.7 wie folgt: „Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zum örtlichen Bedarf der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von 2 ha/ 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“</p>		<p>Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. In der Begründung zu Plansatz G 5.7 erfolgt eine Klarstellung, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein gesonderter Bedarfsnachweis erforderlich ist.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Wie in Plansatz G 5.8 definiert, ist es nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenthaltepunkte entwickelt werden sollen. Die Stadt Storkow (Mark), die das Kriterium der Erreichbarkeit innerhalb von 60 Fahrminuten zur Berliner Ringbahn einhält und nach unserer Auffassung als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung fungiert, bedeutet dies einen Ausschlussgrund. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten. Das Kriterium des Ober- oder Mittelzentrums spielt für den Wohnungsstandort eine untergeordnete Rolle. Hierbei sollte die Entlastungsfunktion des Wohnungsdrucks in der Metropolenregion als Chance verstanden werden. Unser Vorschlag für den Plansatz G 5.8 lautet daher wie folgt: Der Plansatz G 5.8 wird zum Ziel Z 5.8</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten jedoch zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenthaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere Gründe eine Abweichung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und wie folgt formuliert: „In den Ober- und Mittelzentren und im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind (Städte der zweiten Reihe), sollen wachstumsbedingte Bedarfe an Wohnsiedlungsflächenbesondere Berücksichtigung finden. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden“.</p>		<p>erlauben. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die Instrumentierung der Festlegung als Ziel der Raumordnung würde unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifen.</p>	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Methodik erfolgte bereits im 2. Planentwurf in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund. Für weitergehende Betrachtungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen im Vergleich zu Vorgängerplanungen oder zu vorangegangenen Entwürfen von Raumordnungsplänen ist im Sinne der geforderten Normenklarheit in der Begründung kein Raum. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes, mit dem daher eine vollständige Auseinandersetzung durch die Stellungnehmenden erforderlich war. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.	
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313</p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Festlegungen trifft, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen in der Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Weder im Plansatz noch in der Begründung findet sich eine nähere Aussage, welche konkret auf die Entwicklung der Kommunikationsnetze eingeht. Eine Prüfung kann dem entsprechend derzeit nicht erfolgen.</p>	<p>III.7.1.3 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Die Inanspruchnahme von landesplanerisch relevantem Raum- oder Flächenbedarf durch Kommunikationsnetze wurde durch den Stellungnehmenden nicht begründet. Kenntnisnahme.</p>	nein
<p>Stadt Storkow (Mark) - ID 313 Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. In der Begründung wird zwar auf die Verkehrsverbindung mit dem angrenzenden Metropolenraum verwiesen, fraglich ist jedoch in welchem Ausmaß und mit welchen Qualitätsanforderungen dies geschehen soll. Hierzu finden sich keine konkreten Anhaltspunkte. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 gibt es entsprechende Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung, u.a. zur Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung eines leistungsfähigen, hierarchisch strukturierten Netzes von Verkehrswegen sowie entsprechenden Mobilitätsangeboten für Bevölkerung und Wirtschaft und zur Erschließung der Hauptstadtregion, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ergänzt werden diese durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten im LEP HR. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die keine zentralen Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>		<p>macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Strausberg - ID 314 Anregungen der Stadt Strausberg zum 1. Entwurf des LEP HR wurden aufgegriffen und eingearbeitet. Dafür möchten wir uns bedanken. Wir haben keine Bedenken und/oder weitere Anregungen zum 2. Entwurf des LEP HR.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Teltow - ID 316 Die Stadt Teltow hält die Stellungnahme vom 08.12.2016 zum 1. Entwurf zum LEP HR, bestätigt durch den Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Teltow (ausgefertigt am 08.02.2017, siehe Anlage), aufrecht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Stadt Templin - ID 317 Ungeachtet dieser Flächenbetrachtung wird der Entwurf des Landesentwicklungsplanes als politischer Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Templin bewertet.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Stadt Templin - ID 317 Der zweite Entwurf des LEP-HR wurde von den Gremien der Stadt Templin für die Belange der Wohnbaulandentwicklung der Stadt Templin als unzureichend betrachtet. Deshalb fordert die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin mehr Möglichkeiten zur Entwicklung. Die errechneten Baulandflächen für die nächsten 10 Jahre im Gemeindegebiet Templins dürften nicht genügen, wenn Templin den gewünschten Impuls erhält.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Templin - ID 317 Sollte sich in den nächsten 10 Jahren, wie schon andeutungsweise erkennbar, u. a. durch die Flexibilität der Wahl des Arbeitsortes Templin so entwickeln, wie wir es uns als Stadtverordnete</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der LEP HR sieht eine Festlegung der Stadt Templin als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum vor. In den Mittelzentren ist - als Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung - eine quantitativ</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wünschen, sollte einer Wohnbaulandentwicklung nicht durch restriktive Planungen Grenzen gesetzt werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin spricht sich gegen die entworfene Differenzierung und damit Reglementierung der Stadtentwicklung von Templin aus.</p>		<p>unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich.</p>	
<p>Stadt Templin - ID 317</p>			
<p>Der LEP HR drückt aus, dass der Focus der Landesplanung Berlin-Brandenburgs ausschließlich auf die Hauptstadtregion gerichtet wird. Eine Entwicklung in der Peripherie nicht stattfinden soll. Alle Gebiete außerhalb von Berlin und seinem Umland und der Achsen, über die Berlin schnell erreichbar ist (Ziff. G 5.8), sollen sich nach den Vorstellungen des Plans nur sehr eingeschränkt entwickeln können. Die hiervon betroffenen Gemeinden sollten dieses zentralistisch-urbane Denken nicht akzeptieren. Ziffer Z 5.6 bezeichnet Berlin und Umland pauschal als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung und unterwirft alle anderen Landesteile mit Ausnahme der Flächen in der Nähe eines Bahnhofs, von denen man in weniger als 60 Fahrminuten Berlin erreichen kann (G 5.8) zu Schlafstädten für Pendler. Tenor des Entwurfs des LEP-HR ist, dass der Wohnungsbau in und um Berlin erleichtert wird und in Gegenden wie Templin gebremst wird. Eine stichhaltige Begründung, warum die Bauentwicklung und damit auch dem Wunsch Wohnungssuchender statt nach Berlin, lieber nach Templin zu ziehen, entgegengearbeitet werden soll, ist nicht erkennbar. Dieses Denken bewertet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin als nicht geboten. Die Landflucht wird allgemein politisch beklagt. In der Stadt Templin entwickelt sich langsam eine positive Tendenz mit entsprechendem Zuzug und Rückkehr von jungen Familien.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin und das Berliner Umland bzw. für den Weiteren Metropolitanraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere in ihrer Entwicklung begrenzt. Eine einseitige Fokussierung auf Berlin und das Berliner Umland zu Lasten des Weiteren Metropolitanraumes ist durch diese differenzierte Ansprache nicht erkennbar. Der LEP HR Entwurf gewährleistet auch im Weiteren Metropolitanraum umfangreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. So werden im Weiteren Metropolitanraum Zentrale Orte festgelegt, die quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht. Wie in der Vorgängerplanung wurde die Stadt Templin im LEP HR-Entwurf als Mittelzentrum festgelegt. Sie wird daher in ihren Entwicklungsmöglichkeiten quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Templin - ID 317 Die Stadt Templin erhebt Einspruch gegen den Landesentwicklungsplan die Konzentration der Bevölkerung und Stadtentwicklung auf Berlin zu fokussieren. Das Kriterium „Erreichbarkeit von Berlin in weniger als 60 Fahrminuten“ degradiert die berlinfernen Landesteile zu Schlafstädten.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	nein
<p>Stadt Templin - ID 317 Neben der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.5 ff) sollte darüber hinaus die touristische Entwicklung und Nutzung in der Uckermark ausdrücklich festgeschrieben werden.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Für touristische Entwicklungsvorhaben gelten gleichermaßen auch die weiteren Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Ein spezifischer Regelungsbedarf zur Festschreibung der touristischen Entwicklung und Nutzung in der Uckermark ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Sollen Entwicklungspotentiale im Landesentwicklungsplan gesichert werden, sind hinreichende Untersuchungen dafür die Grundlage. Zielstellung muss hier sein, den ländlichen Raum als Wohnstandort</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>attraktiver zu machen. In den Rahmenbedingungen wird darauf verwiesen, dass als wesentliches Motiv der Erhalt und Ausbaus des Siedlungssterns fokussiert wird, um geostrategische Lagegunst der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu optimieren. Um den Siedlungsstern mit seinen Möglichkeiten nutzen zu können, sollte das Berliner Umland strahlenförmig erweitert werden. Zurzeit sind keine perspektivischen Entwicklungen in südlicher bzw. südöstlicher Richtung ersichtlich.</p>		<p>Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Das Thema Siedlungsstern findet in der Begründung zu Festlegung 5.6 ihren Niederschlag.</p>	
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Bei den Aussagen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, wird nur verallgemeinert, dass die Bevölkerungszahlen zurückgehen. Dem kann nicht so gefolgt werden, da gerade im Umlandbereich die Bevölkerungszahlen stetig steigen. Hier stellt sich die Frage, von welcher Grundlage die Entwicklungspotentiale abgeleitet werden. Die demografischen Annahmen der Bevölkerungsentwicklung, wie zunehmender Geburtenrückgang im weiteren Metropolenraum, wird mit der darauffolgenden Aussage von Abwanderung aus den Städten in den ländlichen Raum aufgrund ökonomischer Vorteile (Miete, Eigentumsbildung) nahezu dementiert. Diese Darstellung ist widersprüchlich. Die reale Bevölkerungsentwicklung wird nicht mehr berücksichtigt. Es wird einfach davon ausgegangen, dass eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung gegeben ist. Dem kann ich so nicht folgen. Gerade was die Stadt Trebbin betrifft, gibt es keine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, sondern gerade das Gegenteil ist der Fall. In Trebbin mit den Ortsteilen ist in den letzten Jahren ein stetiger Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die im 2. Entwurf aufgestellten Bevölkerungsprognosen zweifle ich deshalb ausdrücklich an.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Insgesamt muss ich hier feststellen, dass die Rahmenbedingungen keine statistischen Daten und Prognosen mehr einschließen. Mitunter verallgemeinerte und unbestimmte Aussagen ohne Quellenbezug können nicht die Grundlage für eine Planung über Jahre hinweg sein.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei der Darstellung der Rahmenbedingungen sehe ich es als bedenklich an, dass u. a. die Infrastruktur nicht mehr in einem Abschnitt zusammengefasst ist und die notwendige Weiterentwicklung nicht dargestellt wird. Hier werden zum Teil nur noch verallgemeinerte Aussagen getroffen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p> Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und gemäß Stellungnehmenden vorhandene planungsrechtliche Souveranitätsdefizite können nicht nachvollzogen werden. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Das Maß der realen Verflechtung wird hingegen über die Berechnung entsprechender Werte aus Pendler- und Wanderungsdaten abgebildet. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. </p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bei der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft muss neben der Ansiedlung von technologieorientiertem Gewerbe und Dienstleistern auch die Entwicklung von Wohnmöglichkeiten stärker fokussiert werden.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gemeinde Trebbin ist nach LEP HR Entwurf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich (Innenentwicklung unbegrenzt und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption), den von der Regionalplanung festzulegenden GRundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve eingeräumt. Damit wird der Anregung bereits ausreichend Rechnung getragen.	nein
Stadt Trebbin - ID 318 Grundsätzlich sehe ich zur gewerblichen Entwicklung keine wesentlichen Änderungen. Die Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung (Grundsatz G 2.2) erfolgt weiter über qualitative Vorgaben ohne zusätzliche Vorgaben standörtlicher Schwerpunkte, was ich begrüße.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Kenntnisnahme	nein
Stadt Trebbin - ID 318 Positiv bewerte ich die Aufnahme des neuen Regelgrundsatzes G 2.5 zur flächendeckenden Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsstruktur, wobei hier eine deutlichere Bezugnahme auf den ländlichen Raum und die hier auszugleichenden Versorgungsdefizite erfolgen sollte.	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	In allen Teilen der Hauptstadtregion soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Großflächige Einzelhandelseinrichtung sind nach wie vor nur an zentralen Orten zulässig. Die zulässige Verkaufsfläche außerhalb der zentralen Orte ist nun auf 1500 m² begrenzt. Der erste Entwurf sah hingegen 2000 m² vor. Die Herleitungskriterien unterscheiden sich nicht zum ersten Entwurf. Die Minimierung der Verkaufsstelle ist für mich nicht nachvollziehbar und findet auch keine Zustimmung. Diese Minimierung stellt sich entgegen der allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Erwartungen zur Barrierefreiheit, die mittlerweile erhebliche Flächen zusätzlich erfordern, ohne dass es zu einer nennenswerten Sortimentsausweitung kommen kann.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	nein
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Wenn die Möglichkeit von zusätzlichen 1000 m² gegeben ist, ist nicht nachvollziehbar, welche Kriterien daran gebunden sind.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Voraussetzung für die zusätzlichen bis zu 1000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentbegrenzung ist die Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan.</p>	nein

Stadt Trebbin - ID 318

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich fordere erneut die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Stadt Trebbin faktisch Versorgungsfunktionen eines Grundzentrums wahrnimmt. Apotheken, Schulen, Kitas, Ärztezentrum, 2 Bahnhöfe, Einzelhandel, Kultureinrichtungen werden schon seit je her von der Stadt vorgehalten und werden allumfänglich frequentiert. In vielen Bereichen besteht sogar Unterversorgung. Insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes ist eine standortnahe Versorgung zu erhalten und deren Ausbau anzustreben.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Damit wird der in der Einwendung angesprochene Idee einer standortnahen Versorgung entsprochen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p> <p>Durch die Regionalplanung werden die Grundfunktionalen Schwerpunkte und unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien festgelegt. Die Stadt Trebbin stellt einen grundfunktionalen Schwerpunkt dar, insbesondere durch das Vorhandensein von Kindertagesstätten, 2 Grundschulen, 2 Schülerhorten, 1 Oberschule, 1 Bibliothek, Zahnärzte, Praxen der Allgemeinmediziner, 1 Gesundheitszentrum u. a. mit Allgemeinmediziner, Chirurg, HNO-Arzt, Kinderarzt, Zahnärzten, Physiotherapeuten, mobile Altenpflege, Altenbetreuungseinrichtung, Betreuungseinrichtung für Schwerbehinderte, 5 Einzelhandelseinrichtungen, 2 Sporthallen, 1 Sportkomplex, Apotheken, Bankfilialen, Poststelle, Jugendclub, Bahnhöfe und Verwaltung. Schon auf Grund der Sicherung der Grundversorgung und auch der günstigen Anbindung zur Metropole Berlin besteht</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine vermehrte Nachfrage bei Ansiedlungen, Darin begründet sich hier auch der Bevölkerungszuwachs.			
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p> <p>Die Wohnsiedlungsentwicklungsflächen wurde gegenüber dem Entwurf nicht grundsätzlich überarbeitet. Dass die Innenverdichtung von Städten als Schwerpunkt gilt, ist als positiv anzusehen, ebenso wie die Entwicklungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Bei bereits verdichteten Gebieten ist die Entwicklung jedoch durch die Vorgabe Z 5.5 Abs. 2, massiv eingeschränkt und eine Rückentwicklung zum 1. Entwurf (Wohneinheiten als Grundlage). Hier fehlt mir die Darstellung der Vergleichbarkeit mit bisherigen Ansätzen. Auch hier würde das Zugrundelegen aktueller Entwicklungstrends und -prognosen eine Anpassung der Planungsstrategie rechtfertigen. Das Entgegenwirken von Zersiedelungen ist zwar positiv zu betrachten, jedoch gibt es bei ausgelasteten Innenbereichen kaum Entwicklungsmöglichkeiten, Hier sehe ich erhebliche Probleme mit der Einschränkung von Entwicklungsflächen mit dem Verweis auf mögliche Zersiedelung, welchem entgegengewirkt werden soll.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Argumente gegen den Wohneinheiten-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung der Wohneinheiten durch die Gemeinden, wiegen hier schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand von Wohneinheiten abzubilden. Daher ist im Ergebnis der Gesamtabwägung der Flächenansatz zu bevorzugen, der für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist, planerische Vorzüge bietet und zudem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rückt. Eine Erweiterung der vorgesehenen Eigenentwicklungsoption würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Absatz 2 zum Grundsatz G 6.1 hätte ich es begrüßt, wenn in den Unterlagen nähere Erläuterungen /Definitionen enthalten wären, was unter einer nachhaltigen ökologischen Produktion zu verstehen ist. Der Anbau von Sonderkulturen wie Spargel, Heidelbeeren etc. steigt stetig an. Damit einhergehend ist eine Veränderung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf die Biodiversität zu verzeichnen, die insofern eine Präzisierung dieser Parameter erforderlich machen. Hier sehe ich u. a. die Notwendigkeit, den in den letzten Jahren übermäßigen Anbau von Sonderkulturen entgegenzuwirken. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für andere Kulturen nicht mehr nutzbar, weil die Böden ausmergeln, auf Feldern Brunnen gebaut und die Felder beheizt werden. Hier sehe ich einen sehr hohen Bedarf, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, diese Entwicklung zu steuern.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die neu aufgenommene Regelung zur Bedeutung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte hat auf landesplanerischer Ebene vor allem Hinweiskarakter an die adressierten nachgeordneten Planungsebenen, denen die konkrete Umsetzung und Weiterentwicklung obliegt. Eine Weiterentwicklung von Raumnutzungen kann zu Veränderungen in Landschaftsbild, Biodiversität oder anderen Umweltschutzgütern führen. Es ist aber im Ergebnis der verfahrensbegleitend durchgeführten Umweltprüfung nicht erkennbar, dass von der Festlegung erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Deren Prüfung im Detail ist im Sinne der Abschichtung ggf. auf nachgeordneten Planungsebenen erforderlich. Regelungen und Maßnahmen zu landwirtschaftlichen Nutzungsformen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Nicht nachvollziehen kann ich, woraus sich die zum Teil erheblichen Reduzierungen der Flächenkulisse im „Freiraumverbund Z 6.2“ in der Festlegungskarte ergeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Die Dokumentation der Methodik</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erfolgte in detaillierterer Form als bisher – sowohl in der Begründung als auch in den Materialien zum Planentwurf einschließlich einer detaillierten Zusammenstellung von Datengrundlagen und -quellen sowie einer Erläuterungskarte zum Freiraumverbund.	
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes sollte auf der regionalen Ebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen.</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Die Aufstellung von Regionalplänen und somit auch die maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes liegt in Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Unabhängig davon wirkt der Freiraumverbund als Festlegung der hochstufigen Landesplanung.	nein
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Nach wie vor werden keine Aussagen im LEP HR zur Verkehrsentwicklung getroffen, um die Entwicklung der Stadt in zweiter Reihe und den sonstigen Gemeinden zu unterstützen. Nach wie vor, ist die geforderte Weiterentwicklung zu einem leistungsstarken Verkehrs- und Mobilitätssystem im 2. Entwurf offen. Die Inhalte der Mobilitätsstrategie 2030 sind nicht in den LEP HR übernommen worden. Mir fehlt nach wie vor eine umfassende Problemanalyse, in welcher nachfolgende Schwerpunkte herausgearbeitet werden müssen: - Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Potsdam - Erreichbarkeit des BER - Engpässe, Defizite im Verkehrsnetz - Entwicklung Pendlerströme - Bedarf an landesbedeutsame ÖPNV-Verbindungen abseits der Schiene. Bezüglich folgender Themen sollten die Ziele konkretisiert</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten und damit auch der Städte der 2. Reihe, zu nennen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen. So wurden für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe in der Mobilitätsstrategie bereits Ziele formuliert. Durch die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden: - Fluggastaufkommen - Modal Split - Erreichbarkeiten der zentralen Orte, der Metropole, der Landeshauptstadt, des Flughafens - Zugang zum Bahnverkehr. Es ist festzustellen, dass die Ausführungen zum ÖPNV / SBNV ausschließlich an der derzeitigen Nachfrage ausgerichtet sind. Eine zukunftsorientierte Planaussage unter Berücksichtigung von notwendigen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von ÖPNV / SBNV ist insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes dringend erforderlich.</p>		<p>vorgesehene Festlegung Z 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc. sowie die dazugehörigen Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Aufgrund der o.g. Aufgaben der Raumordnungsplanung ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Regelungen zum Modal Split, dem Fluggastaufkommen, dem Zugang zum Bahnverkehr sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p> <p>Es fehlen konkrete Aussagen zu wichtigen Klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Radwegebbaus. Des Weiteren sehe ich keinen Bezug auf raumbedeutsame Vorhaben der übergeordneten Fachplanungen und deren Auswirkung. Ich fordere deshalb die Aufnahme des Klimaschutzes als Ziel der Landesplanung.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegebau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung. Eine Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p> <p>Meiner Auffassung nach müssen Potentiale und Defizite bezüglich des Klimaschutzes aufgeführt und erkennbar sein, in welchem Umfang hier Handlungsbedarf besteht. Die Fragen, wie wird mit erneuerbarer Energie umgegangen, wie kann die erneuerbare Energie ausgebaut werden, wo liegen hier konkret die Schwerpunkte, müssen gestellt werden. Alleine nur auf die Windenergie einzugehen, ist nicht ausreichend. Hier fehlen Aussagen der Landesplanung zur künftigen Energiepolitik im Land Brandenburg.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) gehalten, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Im Planentwurf wird dies auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung konkretisiert. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern, Ökosysteme sollen als natürliche Kohlenstoffsenken erhalten und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entwickelt werden und es soll der raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten gesetzt werden. Die in der vorgetragenen Anregung geforderten Aussagen zur künftigen Energiepolitik werden von der Fachpolitik getroffen. So ist es im Land Brandenburg das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Energiestrategie des Landes Brandenburg beinhaltet Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen.</p>	
<p>Stadt Trebbin - ID 318 Regional aufgestellte Kooperationen sollten berücksichtigt und unterstützt werden, hier z. B. entlang von Verkehrsachsen oder inhaltlich z. B. Maßnahmen für den Klimaschutz und Fahrradverkehr. Konkret fehlt jede Aussage zu dem Ziel der Landesregierung, die ehemalige Vorhaltefläche für den Flughafen in Sperenberg zu einem innovativen Energiekomplex weiterzuentwickeln (Stichwort „Multienergiekraftwerk Sperenberg“). Die Landesregierung hat mittlerweile eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen, Die dort aufgezeigten Entwicklungsvarianten sollten im Landesentwicklungsplan berücksichtigt werden, damit das Projekt weiterverfolgt werden kann. Dies ist für die weiteren Planungsschritte der dazu gebildeten Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Anliegergemeinden Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin, Am Mellensee und Nuthe Urstromtal unbedingte Voraussetzung.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Die Annahme, dass regional aufgestellte Kooperationen berücksichtigt und unterstützt werden sollten, drängt sich hinsichtlich der Funktion eines Raumordnungsplanes nicht auf. Ein Raumordnungsplan ist kein geeigneter Ort für die Darstellung von Aktivitäten einer der beiden Landesregierungen, z.B. zum Umgang mit der ehemaligen Vorhaltefläche für den Flughafen in Sperenberg. Die in Rede stehenden Entwicklungsvarianten sind mit dem Landesentwicklungsplan abzugleichen, damit das Projekt weiterverfolgt werden kann. Dies ist für die weiteren Planungsschritte der dazu gebildeten Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Anliegergemeinden unbedingte Voraussetzung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Trebbin - ID 318</p> <p>Zunächst stellt sich mir die Frage, warum die Gliederung des 2. Entwurfes anders ausgeführt wurde und sich der Kartenmaßstab in Bezug auf die 1. Version geändert hat. Des Weiteren lassen sich die Gründe, die zu Planänderungen geführt haben, den Unterlagen nicht entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, wie mit den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR umgegangen wurde. Die vorgenommenen Änderungen sind nicht kenntlich gemacht. Ein Vergleich bzw. eine Nachvollziehbarkeit der Anpassung zum 1. Entwurf wird dadurch sehr erschwert. Insgesamt muss ich feststellen, dass der aktuelle Planentwurf sehr schwer lesbar ist, z. B. dadurch, dass die Begründung der Festlegungen in den einzelnen Kapiteln nicht mehr direkt zugeordnet wird. Quellenbezüge sind nur in wenigen Teilbereichen und unzureichend benannt. Um hier ordnungsgemäß die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu haben, hätte ich mir mehr Klarheit und Übersicht gewünscht. In Ihrem Schreiben vom 01. 02. 2018 wiesen Sie darauf hin, dass zum Entwurf des LEP BB und zur ersten abgegebenen Stellungnahme zum LEP HR keine Bezüge genommen werden sollen. Trotzdem möchte ich darauf verweisen, dass ich nach wie vor meine Stellungnahme zum 1. Entwurf aufrechterhalte. Da eine Abwägung meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR nicht dokumentiert ist, gehe ich davon aus, dass nunmehr beide Stellungnahmen in den Abwägungsprozess einfließen werden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Stadt Treuenbrietzen beobachtet mit Sorge die überregionale Planung. So soll im Föderalsystem und entsprechend auch in der Raumplanung das Subsidiaritätsprinzip gelten. Daraus folgt, dass auf Landesebene nur solche Koordinationsleistungen zu erbringen sind, die auf regionaler Ebene nicht genauso oder besser wahrgenommen werden können.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Der 2. Entwurf LEP HR regelt Einzelheiten im Maßstab 1:300.000, betrachtet Berlin und Brandenburg als Einheit und definiert diesen als „Metropolenraum“. Dieser „Metropolenraum“ soll sich in Berlin (BE), das Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolenraum unterteilen. Die Stadt Treuenbrietzen soll laut 2. Entwurf LEP HR zum Weiteren Metropolenraum gehören. Weiterhin wird die Stadt dem Mittelzentrum Bad Belzig zugeordnet. Die Stadt Treuenbrietzen begrüßt einerseits die unter Punkt 1.1 inklusive der dazugehörigen Begründung ausgewiesenen Strukturräume. Andererseits ist die Herangehensweise mit stichtagsbezogenen Kriterien für die Einstufung nicht zweckmäßig, da hier Potentiale vernachlässigt werden. So ist es zwingend notwendig, für die Landesplanung über den Zeithorizont eines Jahres hinauszuschauen. Die Entwicklung der Bevölkerung der Stadt Treuenbrietzen, gerade nach dem vorgenommenen Bewertungszeitraum (2011-2015) zur Untersuchung des Strukturraums ist von Bedeutung. Dabei wird deutlich, dass der starke</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Treuenbrietzen ist mit einer Gesamtpunktzahl von 0,5 Punkten nach wie vor dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuwachs junger Familien mit Kindern, in den darauffolgenden Jahren sich nicht an der dargestellten statistischen Landesprognose festmachen lässt. Damit wird aus unserer Sicht ein falsches Bild der Entwicklungssituation der Stadt Treuenbrietzen darstellt. Forderung: Die Einbeziehung der Bevölkerungszahlen des Zeitraumes 2016 - 2017 wird gefordert.</p>			
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit von Städten wie Treuenbrietzen stimmen wir dem Punkt G 2.1 ausdrücklich zu.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Angesichts der Herausforderungen wie Globalisierung, Digitalisierung der Gesellschaft, der Wertewandel und der Bevölkerungsentwicklung, sowie der Schnelllebigkeit unserer Gesellschaft, haben insbesondere Wissen und Innovationen eine besondere Bedeutung. Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit von Städten wie Treuenbrietzen stimmen wir dem Punkt G 2.5 ausdrücklich zu.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Nicht zutreffend und somit anzupassen ist Ziel 2.6. § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Besonders die Beschränkung des Sortimentes für die Verkaufsflächen von bis zu 1.500 m² (mit 75% Nahversorgungssortimenten) bzw. zusätzlich bis 1.000 m² Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung pro Vorhaben in Grundfunktionalen Schwerpunkten ist für eine nachhaltige und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen." Im Fall des Bestehenbleibens der hier vorgelegten Situation der zentralen Orte, muss die Stadt Treuenbrietzen das Ziel 2.6 energisch ablehnen. Besonders die Beschränkung des Sortimentes für die Verkaufsflächen von bis 1.500 m² und bis 1.000 m² ist für eine nachhaltige und vorausschauende Stadtentwicklung nicht zielführend.</p>		<p>vorausschauende Stadtentwicklung erforderlich, um das angesprochene Ziel von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG erreichen zu können. Eine ungesteuerte Ansiedlung von falsch dimensionierten Vorhaben an ungeeigneten Standorten kann erhebliche Störungen der Versorgungsstrukturen nach sich ziehen.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Zulässigkeit der angemessenen Entwicklung und Angebotsvielfalt von Einzelhandelsstandorten in der Stadt muss gegeben sein. Der Focus sollte hierbei immer auf die zentrale Innenstadtlage ausgerichtet sein. Dies führt gleichzeitig dazu, dass die „Landbevölkerung“ nicht noch mehr gezwungen wird, weite Wege zu den Vollsportimentern in den Mittel- und Oberzentren aufnehmen zu müssen. Dies würde u.a. auch den Grundsätzen und Forderungen zur CO₂ Minimierung widersprechen. Die Angebotspalette eines Anbieters im Einzelhandel in den Kleinstädten (Grundfunktionale Schwerpunkte) darf nicht noch zusätzlich über Einschränkungen durch überregionale Festsetzungen behindert werden. Indiz für eine zentrale Stellung der Stadt Treuenbrietzen - auch in dieser Frage - ist unter anderem auch die örtliche Kaufkraft, die es gilt möglichst vor Ort abzuschöpfen. (siehe Anlage, S. 7)</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen sollen dazu führen, dass die „Landbevölkerung“ nicht gezwungen wird, weite Wege zu den Vollsportimentern in den Mittel- und Oberzentren aufnehmen zu müssen. Dies entspricht u.a. auch den Grundsätzen und Forderungen zur CO₂ Minimierung. Die vorgesehene Angebotspalette eines Anbieters im Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkten ist dazu passend. Darüber kann es gelingen, einen Teil der örtlichen Kaufkraft auch vor Ort zu binden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nicht zutreffend und somit anzupassen ist Ziel 2.6. § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.“ Im Fall des Bestehenbleibens der hier vorgelegten Situation der zentralen Orte, muss die Stadt Treuenbrietzen das Ziel 2.12 energisch ablehnen. Besonders die Beschränkung des Sortimentes für die Verkaufsflächen von bis 1.500 m² und bis 1.000 m² ist für eine nachhaltige und vorausschauende Stadtentwicklung nicht zielführend.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Insoweit ist kein Widerspruch zu der zitierten Festlegung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Nicht zutreffend und somit anzupassen ist Ziel 2.6. § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG: „Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Belange, die der städtebaulichen Integration großflächiger Einzelhandelsvorhaben innerhalb Zentrale Orte entgegen stehen würden, wurden nicht vorgetragen - zumal die Stellungnehmende als nicht prädikatisierte Gemeinde von der vorgesehenen Festlegung ohnehin nicht betroffen wäre.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gilt auch in dünn besiedelten Regionen." Im Fall des Bestehenbleibens der hier vorgelegten Situation der zentralen Orte, muss die Stadt Treuenbrietzen das Ziel 2.13 energisch ablehnen. Besonders die Beschränkung des Sortimentes für die Verkaufsflächen von bis 1.500 m² und bis 1.000 m² ist für eine nachhaltige und vorausschauende Stadtentwicklung nicht zielführend.</p>			
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Dem vorerst ungeachtet lehnt die Stadt Treuenbrietzen eine derartige Raumabstraktion ab! Stark zu bemängeln ist, das Beschränken auf die Festlegung von Metropolen, Oberzentrum, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung. Hier wird aus Sicht der Stadt Treuenbrietzen zu stark generalisiert, sprich es fehlen weitere Festlegungskategorien beziehungsweise weitere Funktionsteilungsbezüge.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Treuenbrietzen eine Raumabstraktion ablehnt. Die Beschränkung auf die Festlegung von Metropolen, Oberzentrum, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung wird im Planentwurf umfangreich begründet. Der Vorwurf einer zu starken Generalisierung ist nicht nachvollziehbar, das Fehlen weiterer Festlegungskategorien beziehungsweise weiterer Funktionsteilungsbezüge ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Auszug aus dem 2. Entwurf: LEP HR: „... Mit dem LEP HR wird der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Z 3.3 ... Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festzulegen...“ Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Havelland-Fläming: „L 2.3 Räumliche Funktionsschwerpunkte im LEP B-B*“ Hier ist ein inhaltlicher Widerspruch zwischen dem LEP HR und dem Regionalplan Havelland Fläming zur erkennen. Forderung: Der Widerspruch ist aufzulösen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte im Regionalplan Havelland-Fläming sind nicht identisch mit den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans HR in den Regionalplänen festzulegen sind. Die regionalplanerischen Festlegung im Regionalplan-Havelland-Fläming 2020 basieren auf dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, der keine Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten enthält. Sobald der Landesentwicklungsplan HR in Kraft getreten ist, sind die Festlegungen des Regionalplans an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans HR anzupassen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319</p> <p>Forderung: Die Städte Treuenbrietzen und Bad Belzig werden als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen. (siehe Anlage, S. 9)</p> <p>Alternative Forderung: Die Stadt Treuenbrietzen wird als Mittelzentrum ausgewiesen. (siehe Anlage, S. 10)</p> <p>Begründung: Die Stadt Treuenbrietzen zählt zu den Städten, deren Funktion durch das Vorhandensein von Bildungseinrichtungen wie einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, einer Grundschule und mehreren KITA-Einrichtungen die grundfunktionalen Schwerpunkte übersteigt. Darüber hinaus besteht seit Jahren ein überregionales Fachkrankenhaus mit 382 Betten, eine Rettungswache, Freizeit- und Kultureinrichtungen wie beispielsweise Freibäder, Kino, zahlreiche Dorfgemeinschaftshäuser und Gastronomie u.v.m.. Diese Angebote reichen weit über eine einfache Grundversorgung hinaus, was auch durch die auf hohem Niveau befindliche Arbeitsplatzzentralität zum Ausdruck kommt. (siehe Anlage, S. 11)</p> <p>Treuenbrietzen liegt südlich im Landkreis Potsdam-Mittelmark, am Nordrand des Fläming. Die Stadt grenzt im Osten an den Landkreis Teltow-Fläming und im Süden an das Bundesland Sachsen-Anhalt. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist die Stadt Treuenbrietzen als Funktionsschwerpunkt in der Grundversorgung ausgewiesen. Der LEP HR ordnet Treuenbrietzen dem Mittelbereich um das Mittelzentrum Bad Belzig zu. Die Stadt hat 7.589 Einwohner (stand 04.04.2018) auf einer Fläche von ca. 212 km² und ist somit in den Top 100 der größten Städte in der BRD, an der Fläche bemessen. Das Stadtgebiet umfasst 11 Ortsteile und 6 Gemeindeteile die durch ca. 160 km kommunale Straße miteinander verbunden sind. Sie ist Mitglied mehrerer Arbeitsgemeinschaften u.a. der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Treuenbrietzen), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Bad Belzig) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>historischen Stadtkernen" und der Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Kommunen" des Landes Brandenburg. Die Regionalbahn 33 verbindet die Stadt in ca. 45 min. mit Berlin und in 20 min. mit den Städten Jüterbog und Beelitz. Des Weiteren kreuzen sich in Treuenbrietzen die Bundesstraßen 2 und 102. Ein Zugang zur Bundesautobahn 9 befindet sich in 9 km an der Anschlussstelle Brück/Treuenbrietzen, ein weiterer in 12 km an der Anschlussstelle Niemeck/Treuenbrietzen. Treuenbrietzen als Mittelbereichsstandort: Treuenbrietzen hat alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben als Mittelbereichsstandort. Durch das Vorhandensein der entsprechenden Daseinsversorgung, der topografischen wie infrastrukturellen Lage der Stadt, werden die Kriterien der Übernahme in diese Funktion erfüllt. Es bedarf einer entsprechenden Ausweisung im LEP HR. Alternativ Treuenbrietzen als geteilter Mittelbereichsstandort in Aufgabenteilung mit der Stadt Bad Belzig: Treuenbrietzen hat alle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben als Mittelbereichsstandort. Durch das Vorhandensein der entsprechenden Daseinsversorgung, der topografischen wie infrastrukturellen Lage der Stadt werden die Kriterien der Übernahme in diese Funktion erfüllt. Es bedarf einer entsprechenden Ausweisung im LEP HR.</p>			
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Stadt Treuenbrietzen steht vor den größten Herausforderungen seit der Gemeindeneugliederung im Jahr 2003. Der LEP HR gesteht der Stadt dabei kaum Entwicklungsspielraum zu. Treuenbrietzen zählt zu den Städten, deren Funktion durch das Vorhandensein von Bildungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, medizinischer Versorgung, Gastronomie u.v.m. weit über einen einfachen grundfunktionalem Schwerpunkt hinaus reicht. Als</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die in der Methode abgeleiteten Punktwerte lassen sich nachvollziehen, wie auch das Beteiligungsverfahren zeigt. Gründe, die Methodik anzuzweifeln, werden nicht dargelegt. Dass aus Sicht der Stellungnehmenden die Kriterien „Bevölkerung“, „Arbeitsmarkt und Wirtschaft“, „Lage, Erreichbarkeit und Verkehr“ und „Versorgung und Ausstattung“ wichtig sind, jedoch besonders in dünn besiedelten Bereichen die Grundversorgungsaufgaben riesig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Methoden zur Ermittlung von Mittel- und Oberzentren wurde ein Rankingsystem gewählt, dass sich nach sechs Themenfeldern gliedert. Die in der Methode abgeleiteten Punktwerte lassen sich aus unsere Sicht nicht nachvollziehen. Daher ist eine Stellungnahme dazu nur schwer möglich. Wir zweifeln diese Methodik an. Aus Sicht der Stadt Treuenbrietzen sind die Kriterien „Bevölkerung“, „Arbeitsmarkt und Wirtschaft“, „Lage, Erreichbarkeit und Verkehr“ und „Versorgung und Ausstattung“ zwar wichtig, jedoch besonders in dünn besiedelten Bereichen sind hierdurch die Grundversorgungsbereichsaufgaben riesig.</p>		<p>sind (die i.Ü. hier nicht in Rede stehen), erklärt nicht, dass hinsichtlich der Mittelzentren etwas falsch gewichtet wurde.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Des Weiteren halten wir die Herangehensweise mit einem Stichtagverfahren für nicht zweckmäßig. So wurde beispielsweise bei der Punktevergabe zum Themenfeld Bevölkerung das Jahr 2015 herangezogen. Die Stadt Treuenbrietzen hat zum Stand 04.04.2018 7.589 Einwohner und würde demnach hier einen weiteren entscheidenden Wertungs-Punkt erzielen. Schon an diesem einfachen Beispiel ist zu erkennen, dass ein derartiges Zahlenspiel nur Momentaufnahmen der Situation sind. Zum derzeitigen Stand zeigt sich, dass Prognosen aus den Jahren 2010 bis 2015 nicht die Wirklichkeit widerspiegeln. Eine Korrektur ist hier zwingend erforderlich.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Für einen landesweiten Vergleich der Daten lässt sich das Aufrufen der Daten zu einem Stichtag (hier letztverfügbare amtliche Daten des AfS) nicht vermeiden. So wurden bei der Punktevergabe zum Themenfeld Bevölkerung Daten aus dem Jahr 2015 herangezogen. Dass die Stadt Treuenbrietzen zum Stand 04.04.2018 in ihrem Bevölkerungsregister 7.589 Einwohner zählte, steht hierzu nicht im Widerspruch. Treuenbrietzen kann aber damit keinen weiteren Wertungs-Punkt erzielen, da allein die stichtagsbezogenen Daten der amtlichen Statistik (für den Entwurf von 2016) maßgeblich sind. Schon an diesem Beispiel ist zu erkennen, dass ein Zahlenwerk nur eine Momentaufnahme der Situation abbilden kann. Genau das ist aber auch erforderlich, um seriös zu vergleichen. Inwieweit die Prognosen aus den Jahren 2010 bis 2015, die ebenfalls auf den amtlichen Zahlen basieren, aus Sicht der Stellungnehmenden stimmig sind, steht hier nicht in Rede. Eine Fortschreibung der Bevölkerungsvorausschätzung - auf Basis der landesweit einheitlichen amtlichen Daten von 2016 - ist für Ende 2018 vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Zuordnung der Stadt Treuenbrietzen zum Mittelzentrum Bad Belzig ermöglicht es den Einwohnern der Stadt Treuenbrietzen nicht, im ausreichenden Maß durch den zentralen Ort bedient zu werden. Ein massives Problem ist hier die Erreichbarkeit des derzeit Zentralen Ortes mit nur einem öffentlichen ÖPNV Angebot. Es fehlt hier klar die Angebotseröffnung des SPNV, welche zwingend aufzubauen ist. (siehe Anlage, S. 8)</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Zuordnung der Stadt Treuenbrietzen zum Mittelzentrum Bad Belzig ist im Planentwurf nicht vorgesehen. Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	nein
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Eine Berücksichtigung der zu versorgenden Gesamtfläche als weiteres Kriterium wurde durch den 2. Entwurf des LEP HR erneut nicht vollzogen. So steht die Stadt Treuenbrietzen in keiner Verbindung zu ihrem zugeordneten Mittelzentrum Bad Belzig. Daher wäre ein Mittelzentrum in Funktionsteilung für die Stadt Treuenbrietzen und Bad Belzig, die weitaus bessere Lösung.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Frage der zu versorgenden Gesamtfläche wurde im 2. Entwurf des LEP HR sehr wohl herangezogen, wie sich der zweckdienlichen Unterlage anhand der dort dargestellten Erreichbarkeitsräume entnehmen lässt. Der Hinweis, dass zu Bad Belzig keine Verbindung besteht, kann als Begründung für den Bedarf einer Etablierung eines funktionsteiligen Mittelzentrums gerade mit dieser Stadt nicht nachvollzogen werden.</p>	nein
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 In Art. 28 Abs. 2 GG ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Begriffsbestimmung "Siedlungsgebiete" in der Begründung zu Plansatz 5.2 bezieht sich nicht auf "Ortsteile", sondern auf "Ortslagen", auch in Städten und ihren Ortsteilen. Sie umfassen hochbaulich</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regeln. Deshalb ist im Baugesetzbuch § 1 Abs. 3 festgelegt, dass die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind. Im Ziel 5.2 Absatz 2 wird festgesetzt, Siedlungsflächen sind hochbaulich geprägte, zusammenhängende bebaute Ortslagen. Sollte die Definition der Ortslage die Städte mit ihren Ortsteilen beinhalten, (Bsp. Stadt Treuenbrietzen mit 11 Ortsteile und weiteren Gemeindeteilen) so kann der Zielfestsetzung gefolgt werden. Sollten hier tatsächlich nur Ortsteile festgesetzt werden, so trifft dies nicht für die Städte zu, die nicht die Wahl des Ämtermodells vorgenommen haben, sondern das Stadtmodell (gleichzeitig als Sitz der Verwaltung) im Zuge der Amtsreform gewählt haben. Forderung: Hier ist nachzubessern. Die im Entwurf genannte planerische Definition des Begriffes „Ortsteil“ muss mit der Definition des Begriffes „Ortsteil“ gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg abgestimmt werden. Zusätzlich sind die Kernorte von Städten, die Ortsteile besitzen, grundsätzlich mindestens als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auszuweisen.</p>		<p>geprägte, zusammenhängend bebaute Gebiete, die im Gegensatz zu "Ortsteilen" jedoch keine Verwaltungseinheiten darstellen. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt durch die Regionalplanung nach den in der Festlegung 3.3 genannten Kriterien.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Für die Stadt Treuenbrietzen bedeutet die wertvolle Kulturlandschaft ein großes Potential. Durch die langjährig realisierte und weiterhin zielgerichtete Vorbereitung mit Ausrichtung der Stadt zu einem naturnahen Wohnort in der Nähe der Metropole Berlin, wurde eine behutsame Wohnsiedlung, insbesondere ab dem Jahr 2016 erzielt. Die hochwertige Naturlandschaft, ergänzt durch das vielfältige Kulturangebot, gemeinsam mit der Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes durch ortsansässige Firmen wie z. B. das Johanniter Krankenhaus im Fläming mit fast 700 Beschäftigten, der Mettec-Holding GmbH mit fast 400 Beschäftigten im</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>produzierenden Bereich - um nur die zwei größten Arbeitgeber des Ortes aufzuführen - finden ihre Auswirkungen in der jetzigen, erheblich gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum,-Kita,- und Schulangeboten. Die seit Jahren positive Arbeitsplatzentwicklung macht deutlich, dass der zentrale Ort Treuenbrietzen einen erhöhten Bedarf an Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. (siehe Anlage, S. 12) Dieser Bedarf kann nur durch eine hinreichende Bauleitplanung gedeckt werden. Die Nutzungsräume der Innenbereiche nach § 34 BauGB ermöglichen, nach neusten Erhebungen der Stadt, kaum noch Freiraum für Ansiedlungen. Dem kann auch mit der im LEP HR festgesetzten Bedarfszuweisung an Entwicklungsflächen von 1 ha/1000 EW nicht abgeholfen werden.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Diese Festsetzung der Ziele 5.5 und 5.6 mit der nahezu ausschließlichen Zuweisung der Wohnflächenentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren ist unrealistisch. Es entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung und Nachfrage in den Kleinstädten wie Treuenbrietzen, den ursprünglichen „Grundzentren“. Gleichzeitig führt diese Festsetzung zu einem erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden. Der Planentwurf verdeutlicht nicht, warum die Entwicklung nur 1 ha / 1000 EW betragen soll und warum der fiktive Zeitraum von zehn Jahren gewählt wurde. Die Bindung an einen derart langen Zeitraum bietet keine Spielräume für nicht planmäßige städtebauliche Entwicklungen und schließt eine Bedarfsnachbesserung aus. Die Folge für die Städte außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes ist eine gezielte Abwanderung der Bevölkerungsschichten in den Metropolen Raum. Die Gemeinden werden somit einen stetigen Verlust an Einwohner und stabiler Infrastruktur hinnehmen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption wurden bundesweite Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden zugrundegelegt. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen. Durch den Verlust von Einwohnern gehen Einnahmeverluste (z.B. Lohn-Gewerbsteuer) der Gemeinden einher. Die Unterhaltungsaufwendungen der vorgehaltenen Infrastruktur an Schulen, Kitas und technischer Infrastruktur sind nicht mehr aus eigenem Aufkommen zu erbringen. Die seit Jahren anhaltende haushälterische Notsituation, von der auch die Stadt Treuenbrietzen seit 1996 durchgängig betroffen ist, wird zur Daueraufgabe der Sicherungsfonds des Landes Brandenburg gehören. Den finanzschwachen Gemeinden wird somit die letzte verbleibende Basis der Stadtentwicklung, die gesunde und angemessene Entwicklung als Wohnstandort, entzogen. Die derzeitige Situation in Treuenbrietzen stellt sich wie folgt dar: Bereits im Jahr 2016 war für die Stadt Treuenbrietzen erkennbar, dass die städtischen Rahmenbedingungen des Vorhandenseins von hochwertigen Einrichtungen wie Kitas und Schulen sowie Kultur- und Freizeitangeboten die Einwohnerzahlen steigen lässt. Die Nachfrage nach qualifiziertem Bauland für den Neubau steigt derart an, dass die Gebiete des Innenbereichs nach § 34 BauGB der Stadt Treuenbrietzen bereits nachweislich über 95% ausgeschöpft sind. Ab Anfang des Jahres 2018 wurden bereits weitere Gebiete zur Wohnbaulandentwicklung in die Verfahren geschickt und stehen zeitnah zur Ansiedlung zur Verfügung. Mit der im LEP HR ausgewiesenen Flächenentwicklung ist bereits, (Ziel 5.5) begründet durch die jetzige tatsächliche Flächenentwicklung in der Stadt Treuenbrietzen das Flächenpotential bis zum Jahr 2020 ausgeschöpft. Forderung: Die Stadt Treuenbrietzen fordert für eine stabile Entwicklung und nachhaltige Stärkung der Kulturlandschaft und einer angemessenen Bevölkerungsentwicklung sowie die Stärkung der Funktionsfähigkeit der Stadt, eine Erhöhung der Bedarfszuweisung an Baulandentwicklungsflächen von 1 ha / 1000</p>		<p>als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Im Ergebnis der Abwägung werden in der Begründung weitere Erläuterungen zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>EW auf mindestens 2 ha / 1000 EW. Der derzeit erkennbare Bedarf an Baulandnachfragen und Baulandentwicklung (Wohnsiedlungsfläche gem. Z. 5.5) begründet diese Forderung. Eine Festsetzung dieser auf 10 Jahre, wird abgelehnt. Gleichzeitig muss der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit erlaubt sein, eine angemessene Anpassung des Flächennutzungsplanes und der qualifizierten Bauleitplanung vorzunehmen. Mit dem Regelungsgebot des LEP HR sehen wir einen erheblichen Eingriff in die Kommunale Planungshoheit. Der planerische Ansatz der rückwirkenden Festsetzung Z 5.5 Absatz 2 wird zurückgewiesen und als unrechtmäßiges Ziel dargestellt. Der Stadt muss ein angemessener Zeitraum der Steuerung der zukünftigen Planung ermöglicht werden. Eine Möglichkeit zur Nachbesserung der Planung an den tatsächlich kommunal eingeschätzten Bedarf ist erforderlich.</p>			
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Forderung: Die Anrechnung von derzeit in Flächennutzungsplänen bzw. in Bauleitplänen bestehende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Forderung: Zurücknahme der Freiraumverbundflächenfestsetzungen in den städtischen Entwicklungsbereichen. Hierzu zählen auch die Entwicklungsflächen von bis zu 20 ha derzeit unbebauter Fläche.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Aus der Anregung der Stadt Treuenbrietzen ist nicht standortkonkret erkennbar, welche Entwicklungsbereiche gemeint sind und für welche ein Konflikt mit der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gesehen wird. Zur Abwägung wurden daher die von der Stadt bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung angezeigten Planungsabsichten herangezogen. Bis auf wenige Ausnahmen beziehen sie sich auf Standorte außerhalb der Gebietskulisse des vorgesehenen Freiraumverbundes. Soweit die Planungen aus Darstellungen im Flächennutzungsplan entwickelt werden, gilt, dass mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Flächennutzungsplänen bleibt unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Die gegenüber dem Flächennutzungsplan vorgesehene Erweiterung mittels des angezeigten Bebauungsplanes Nr. 2018-22 "Jahnstraße-Hagematen II" wird von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes voraussichtlich nur im Randbereich berührt. Hier erfordert die auf der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR beruhende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB gelten unberührt von der Festlegung des Freiraumverbundes. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB und damit insoweit auf die angezeigte Änderungsabsicht zur Innenbereichssatzung der Stadt zu. Eine weitere ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz. Insoweit verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein erkennbarer Konflikt.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Darstellung der Einzel- und Gesamtkarten des Freiraumverbundes sind im vorliegenden Maßstab nicht lesbar. Eine Ableitung der übergeordneten Planung mit den kommunalen städtebaulichen Zielen ist somit nicht, bzw. nicht immer eindeutig möglich. Eine Bewertung der Ziele ist somit aus dieser Sicht ausgeschlossen. Unter Betrachtung der Ausweisung neuer Entwicklungsflächen der Stadt Treuenbrietzen und ihrer Ortsteile, ist eine detaillierte Abstimmung auf der örtlichen Ebene unterhalb des LEP HR schlicht unmöglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Freiraumentwicklung kann, so diese eng in die Entwicklungsstrategien der Städte eingebunden werden, eine Chance für die Stadt Treuenbrietzen sein. Leider ist jedoch in den vergangenen Jahren zu erkennen, dass die Inanspruchnahme der Freiräume für die Umnutzung in Entwicklungsflächen für Bauland oder sonstige Infrastruktur, wie Bau von Radwegen oder sonstigen technischen Erschließungseinrichtungen zu erheblichen Widerständen in der Behördenabstimmung führt. Folge der Abstimmung sind oftmals hohe finanzielle Leistungen der Kommunen im Zuge der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie weitere naturschutzrechtlicher „zweifelhafter“ Forderungen. Durch die Vereinfachung von Verfahren im Zuge der Bauleitplanung können hier Erfolge für eine gesunde und angemessene Wohnungs- und Freizeitpolitik erzielt werden. Forderung: Vereinfachung der Regelungen und Anforderungen der Ausgleichs- und Ersatzverfahren in den Bauplanungsverfahren der Gemeinden. Aktive stimmberechtigte Einbindung der Gemeinden in Schutzgebietsausweisungen (u.a. Festsetzungen der Gebiete der Natura 2000 sowie der Ausweisung der FFH Gebiete) auf dem Territorium des Gemeindegebietes.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Verfahrensregelungen nach anderweitigen Rechtsvorschriften wie dem BauGB oder Naturschutzgesetzen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319</p> <p>Besonders bei der Betrachtung des überregionalen Verkehrsnetzes muss der Stadt Treuenbrietzen eine übergeordnete Rolle zugeteilt werden. Durch die Stadt Treuenbrietzen führen die großräumigen und überregionalen Bundesstraßen 2 und 102. Besondere Bedeutung hat hier die Bundesstraße 2 die mit ca. 845 km die längste und eine der ältesten Bundesstraßen Deutschland ist. Sie durchquert Deutschland in Nord-Süd-Richtung von der deutsch-polnischen Grenze bei Gartz (Oder) bis zur deutsch-österreichischen Grenze bei Mittenwald. (siehe Anlage, S. 16) Die B 102 stellt eine weitere verkehrstechnisch wichtige Handels,- und Versorgungssachse zwischen der Lausitz und der Prignitz dar. Diese Situation ist nur in der Stadt Treuenbrietzen anzutreffen. Die jetzt ausgewiesenen Mittelzentren Jüterbog und Bad Belzig hingegen können diesen strategischen Vorteil nicht bieten. Die B 102 ist zudem der direkte Zubringer zur Autobahn A9 (Anschlussstelle Brück 9 km) und der A 13 (50 km). Diese wichtige Verkehrsachse ermöglicht eine zeitnahe Erreichbarkeit des Metropolenraums. (siehe Anlage, S. 17) Im Rahmen der SPNV ist die Anbindung der Stadt Treuenbrietzen mit der Bahn RB 33 über zwei Bahnhöfe (Treuenbrietzen Stadt und Treuenbrietzen Süd) versorgt. Ziel muss es sein, eine direkte Anbindung an das überregionale Bahnnetz zu erhalten. Mit dem Anschluss an den Bahnhof in Jüterbog ist die Strecke Berlin-Leipzig gut erreichbar. Die Anbindung Jüterbog Wannsee muss durch die Schaffung einer direkten Anbindung an das S-Bahnnetz, insbesondere an den A-Bereich Ringbahn der Metropole Berlin realisiert werden. Weiterhin wird seitens der Stadt Treuenbrietzen die unzureichende Bedienung der Strecke bemängelt, so ist es zwingend erforderlich,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Da Treuenbrietzen kein Zentraler Ort ist, wurden entsprechend auch keine großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarfe, festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie die angeregte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Abfahrtszeiten zu erweitern. Den Bürgerinnen unserer Stadt ist es nicht möglich, auf den Pendlerverkehr der Bahn hinreichend zurück zu greifen. Dies gilt besonders bei der Nutzung der Strecke für die Erreichbarkeit der Metropole Berlin, für Berufspendler und zur Wahrnehmung von Angeboten der Kultur und Freizeit bzw. des sonstigen Bedarfs. Forderung: Durch die Verlängerung des Angebotes in Bezug auf die Hinzunahme weiterer Takte, ist die Erreichbarkeit für einen überschaubaren Zeitraum gesichert.</p> <p>Vorschlag: Derzeitiger Stand: Letzte Möglichkeit der Inanspruchnahme der RB33 von Berlin - Wannsee (Abfahrt 20:12 Uhr) nach Treuenbrietzen (Ankunft: 20:58 Uhr) Forderung: Einführung weitere Takte von Berlin Wannsee: 21:12 Uhr + 22:12 Uhr + 23:12 Uhr. Bahnanschluss Treuenbrietzen an den S-Bahnring der Metropole Berlin: Treuenbrietzen verfügt über eine gut ausgebaute Bahnstrecke zwischen Berlin Wannsee und Jüterbog. Die Verbindung zum Anschluss an den A-Bereich Berlin wird gefordert. Nur so besteht die Möglichkeit, dass die Bevölkerung von Treuenbrietzen die vorgehaltene Infrastruktur der Metropole Berlin hinreichend und angemessen wahrnehmen kann. Der derzeitige Anschluss an Berlin Wannsee ist hier nicht vertretbar.</p> <p>Takterweiterung der Strecke der RB 33 nach Treuenbrietzen: Treuenbrietzen verfügt über ein zu geringes Angebot der Inanspruchnahme der Bahn als Alternative zum PKW beziehungsweise des ohnehin stark eingeschränkten SPNV. Treuenbrietzen fordert die Erweiterung der Abfahrtszeiten zu folgenden Fahrzeiten. Vorschlag: Derzeitiger Stand: Letzte Möglichkeit der Inanspruchnahme der RB33 von Berlin - Wannsee (Abfahrt 20:12 Uhr) nach Treuenbrietzen (Ankunft: 20:58 Uhr) Forderung: Einführung weitere Takte von Berlin Wannsee: 21:12 Uhr + 22:12 Uhr + 23:12 Uhr. Treuenbrietzen ohne alternativen Bahnanschluss an das jetzt ausgewiesene Mittelzentrum Bad Belzig:</p>		<p>Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Treuenbrietzen-Bad Belzig, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen und Taktungen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Taktverdichtung des RB 33, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Treuenbrietzen strebt den Status des Mittelzentrums / alternativ Mittelzentrum mit Teilfunktion mit der Stadt Bad Belzig an. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erreichbarkeit der Stadt Bad Belzig nicht hinreichend gegeben. Bedingung für die Erreichbarkeit sind - wie im LEP HR dargelegt - immer mindestens zwei öffentliche hinreichend ausgeprägte Angebote für die Zubringer in die Mittelzentren. Der ÖPNV erfüllt nur sehr stark eingeschränkt den erforderlichen Bedarf und wird durch seine Inflexibilität nicht oder nur unzureichend angenommen. Der SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist zwischen der Stadt Treuenbrietzen und dem jetzigen Mittelzentrum der Stadt Bad Belzig nicht vorhanden. Treuenbrietzen fordert die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Treuenbrietzen-Bad Belzig. Treuenbrietzen fordert die Ortsumgehung der B 2 als Maßnahme des LEP HR und die Aufnahme des Vorschlages in den Bundesverkehrswegeplan. In Treuenbrietzen treffen die beiden wichtigen Bundesstraße B 2 und B 102 zusammen. Die B 2 führt direkt durch die aufwendig, mit Mitteln der Städtebauförderung (Stand 2018 mit rund 30 Mio €) sanierte historische Innenstadt. Durch die starken Verkehrsbewegungen wird eine Trennwirkung erzielt. Dadurch leidet die Innenstadt als Wohnstandort und die Einzelhandelsentwicklung. Eine dringende Abhilfe schafft hier die Ortsumgehung um die Zentralstadt.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Stadt Treuenbrietzen verfügt über ein Klimaschutzkonzept, welches sich in der stetigen Umsetzung befindet. Die Konzeptinhalte werden durch die Festsetzungen des LEP HR nur mittelbar berührt.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Treuenbrietzen - ID 319 Die Stadt Treuenbrietzen begrüßt die Festsetzungen der interkommunalen und regionalen Kooperation. Sie verweist nochmals auf die Stellung der Stadt als zukünftiges Mittelzentrum/alternativ-Mittelzentrum mit Teilfunktion mit Bad Belzig. Die Aufgabenwahrnehmung in dieser Funktion soll sodann auch weiterführend im Rahmen der interkommunalen und regionalen Kooperation erfolgen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Stadt</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Uebigau-Wahrenbrück, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte umgesetzt werden sollen.</p>		<p>Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Die Gemeinde verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan mit 4 Gewerbegebieten. In den Gewerbegebieten stehen nur noch geringe Entwicklungsflächen zur Verfügung. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 388 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft, Touristik, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus den Bereichen Metall-, Kunststoff-, Baustoff-, Möbel-, Elektroanlagen- und Bahndienstleistungen und Landwirtschaft mit insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmern arbeiten im Gemeindegebiet. Nicht auszuschließen ist, dass kurzfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen, vor allem für den Bereich Elektroanlagen, besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zielführend.			
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321</p> <p>Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m² und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m² Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m² im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m² ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsorte ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m² und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Der Sachverhalt ist eindeutig bestimmbar und daher für eine Instrumentierung als Ziel der Raumordnung geeignet. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Die Gemeinde Uebigau-Wahrenbrück besteht aus den Ortsteilen Uebigau, Wahrenbrück, Bahnsdorf, Beiersdorf, Beutersitz, Börnsdorf, Bönitz, Domsdorf, Drasdo, Kauxdorf, Langennaundorf, Marxdorf, München, Neudeck, Prestewitz, Rothstein, Saxdorf, Wiederau, Wildgrube, Winkel und Zinsdorf. Das zugehörige Mittelzentrum ist Herzberg und liegt ca. 12 km von Uebigau entfernt. Das Mittelzentrum in Funktionsteilung Bad</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den regionalen Planungsgemeinschaften</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Liebenwerda befindet sich in ca. 5 km Entfernung von Wahrenbrück. Nach der derzeitigen Versorgungssituation übernehmen die Ortsteile Uebigau und Wahrenbrück gemeinsam die Grundversorgung im Gemeindegebiet. In der Gemeinde Uebigau-Wahrenbrück sind für die medizinische Versorgung zwei Allgemeinärzte, zwei Zahnärzte, zwei Physiotherapien und eine Apotheke im OT Uebigau und ein Allgemeinarzt, eine Physiotherapie und ein Pflegeheim im OT Wahrenbrück ansässig. In beiden Ortsteilen gibt es eine Grundschule, einen Kindergarten, eine Turnhalle, Sport-/Spielplätze und eine Feuerwehr. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzutretenden Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Uebigau-Wahrenbrück, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl</p>		<p>im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetrage, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormalig gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormalig interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>		<p>Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Durch den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren besteht im Katastrophenfall keine neue Situation, in der die Entfernung zum Mittelzentrum relevant wäre. Weder eine Nahversorgung noch die ärztliche Versorgung obliegt den Mittelzentren. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321</p> <p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch der Regionalpläne vorab bestimmt werden (kann). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Mitwirkungsrechte der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Gemeinden bei der Erarbeitung der Regioanalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	nein
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 6.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>		<p>Nutzungsinteressen.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch - wie in der Vorgängerplanung - einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Uebigau-Wahrenbrück nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>		<p>Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321</p> <p>Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist, dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321</p> <p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Stadt Uebigau-Wahrenbrück zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft, vor allem Hochwasserschutz und Naturschutz - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht.</p>		<p>örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungsintention inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Im 2. Planentwurf wurden HQ-Kulissen nicht mehr als Kriterium des Freiraumverbundes verwendet. Damit wurde im Ergebnis der Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum 1. Planentwurf dem Umstand Rechnung getragen, dass die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und die des ökologischen Freiraumverbundes durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet sind. Teilflächen der HQ-Kulissen, die aufgrund anderer Kriterien als hochwertige Freiräume identifiziert wurden, können weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein. Hier überwiegen teilträumlich die Belange des Freiraumschutzes, so</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dass eventuelle Einschränkungen fachrechtlicher Genehmigungsmöglichkeiten für Vorhaben hinzunehmen sind.	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hin.	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321</p> <p>Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.	
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Der Klimaschutz hat in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 321 Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird. In der Begründung auf Seite 118 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden“. Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbrieftete Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden. Wir fordern dazu das Ziel 8.2 wie folgt zu ergänzen: „Die Gemeinden haben im Rahmen</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren: dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche Veränderung erfolgen."</p>		<p>gesetzlich garantiert. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Bauleitplanung kann die Regionalplanung aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, konkretisieren. Die Grenzen für die kommunale Planungshoheit ergeben sind dabei aus dem bundesrechtlichen Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt.</p>	
<p>Stadt Velten - ID 322 Die erfolgreiche Standortpolitik der Landesregierung ist mit Hilfe der Stärkung der Regionalen Wachstumskerne fortzuführen. Nutzungskonflikten ist bei der Ausweisung von Gewerbegebieten dabei frühzeitig entgegenzuwirken. Gemäß G 2.2 ist „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen [ist] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ Nutzungskonflikte werden hierbei insbesondere bei der Neuausweisung von Flächen gesehen, die durch Festsetzungen von Wasserschutzgebieten betroffen sind. Ebenfalls sind bei einer weiteren Nachfrage an Gewerbeflächen Konflikte mit dem Schutzgut Wald und Landwirtschaft absehbar. Für die Stadt Velten betrifft dies kurz- bis mittelfristig die potentiellen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Fachplanerische Vorgaben oder Restriktionen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterungsflächen des Businesspark I und II sowie den geplanten Businesspark III. Mittel- bis langfristig sind aber auch darüber hinausgehende Konflikte zu erwarten.</p>			
<p>Stadt Velten - ID 322 Grundsätzlich ist die beabsichtigte Herangehensweise, die Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen zu begrüßen. Die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte im Land Brandenburg ist in den Regionalplänen als Ziel der Raumordnung zwingend festzulegen. Ein Abstellen lediglich auf die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden erscheint dabei zu kurz gefasst. Sollten der Stadt Velten keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen werden, ist die Ausweisung als Grundfunktionaler Schwerpunkt unerlässlich. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die angesprochene Formulierung in der Festlegung soll sicherstellen, dass in Achsengemeinden (die im Landesentwicklungsplan konkret benannt werden) grundfunktionale Schwerpunkte in dem jeweiligen Ortsteil festgelegt werden, der sich im Gestaltungsraum Siedlung befindet. Damit ist nicht festgelegt, dass jede Achsengemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt erhält. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Velten - ID 322 Die Stadt Velten sollte als Mittelzentrum in Funktionsteilung - hier mit Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen - ausgewiesen werden. Begründung: Der Stadt Velten wurden keine mittelzentralen Funktionen zugewiesen. Hier wird ein Widerspruch zu der Ausweisung der Stadt Velten als Bestandteil des Regionalen Wachstumskerns Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) gesehen. Die zentralen Ziele zur Ausweisung der RWKs sind die Verbesserung der wirtschaftlichen Dynamik und die Stärkung der</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte in den Wachstumskernen als Motoren der Entwicklung im Land. Aufgrund der Nichtzuweisung von mittelzentralen Funktionen werden hier die Bedenken geäußert, dass der Stadt Velten dadurch Hemmnisse in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung entstehen. Mit Hilfe der Ausweisung als Bestandteil des RWK O-H-V konnte die Wirtschaftskraft der Stadt Velten bereits ganz im Sinne der landespolitischen Zielsetzung gestärkt werden. Eine erfolgreiche Fortsetzung dieser Entwicklung bedingt aber auch die Zuweisung von mittelzentralen Funktionen für die Stadt Velten. Als nur ein Beispiel ist die Nutzung von KMU-Mitteln zu nennen.</p>		<p>Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt.</p>	
<p>Stadt Velten - ID 322 Unter Z 3.6 - Mittelzentren, erfolgt im Entwurf eine analytische Herleitung des zentralörtlichen Systems und dabei insbesondere um die Analyse der Funktionsstärke der Gemeinden >5000 Einwohner. Die Ergebnisse für die Stadt Velten erscheinen dabei fehlerhaft und sind zwingend zu überprüfen. Unter Themenkomplex I - Raumabdeckung/Lage/Anbindung und darin Themenfeld Lage-Distanz-Parameter ist das Ergebnis von 0 für die Stadt Velten nicht nachvollziehbar. Unter Themenkomplex II - Raumgewicht/Zentralität sind die Punkte Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität sowie Versorgungszentralität zu überprüfen. Insbesondere die im Themenfeld Beschäftigung/Arbeitsmarktzentralität aufgeführten Parameter sind nicht schlüssig. Im Hinblick auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist nicht allein von absoluten Zahlen auszugehen, was wiederum ein verzerrtes Bild der Wirtschaftskraft darstellt. Die Stadt Velten hat mit Stand Juni 2015 gemäß Standortentwicklungskonzept des RWK O-H-V 4.583 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, was einer</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Daten stammen aus amtlichen Quellen und sind im Rahmen der letzten verfügbaren Daten in den Planentwurf eingeflossen. Eine Datenaktualisierung erfolgte auch für den finalen Planentwurf, brachte aber auch kein anderes Ergebnis.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplatzquote von 39 % entspricht. Im Vergleich der drei RWK O-H-V Kommunen ist diese ausgeglichen (Oranienburg 39 % und Hennigsdorf 41%). Darüber hinaus ist Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort im Vergleich der drei Kommunen bei der Stadt Velten deutlich positiv (Oranienburg 40,5 %, Hennigsdorf 37,6% und Velten 42,2%). Der Pendlersaldo der Stadt Velten ist dabei nahezu ausgeglichen. Die Werte belegen die insgesamt sehr stabile Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur und die für Berliner Umlandkommunen vergleichsweise sehr hohe Bedeutung der Stadt Velten als Arbeits- und Unternehmensstandort. Diesem Umstand, welcher über die Standortpolitik der Landesregierung im Hinblick auf die Stärkung der Regionalen Wachstumskerne festgeschrieben ist, wird die Analyse nicht gerecht. Im Themenfeld Versorgungszentralität ist das Ergebnis von 0,33 Punkten für die Stadt Velten nicht nachvollziehbar. Dabei gehen die Annahmen und daraus resultierenden Wertungen bezüglich Bildung, Einzelhandel und Öffentliche Einrichtungen, hier: Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, fehl. Unter der Annahme einer Korrektur der fehlerbehafteten Erfassung wird die Stadt Velten die erforderliche Mindestpunktzahl i.H. von 1/3 der Gesamtpunkte erreichen und bei den weitergehenden Überlegungen differenziert zu berücksichtigen sein. Hier bitte ich um Überprüfung sowie Klarstellung.</p>			
<p>Stadt Velten - ID 322 Die geplante Anbindung der Stadt Velten an die Autobahn A10 über die L20 ist zu beachten. Begründung: Die Maßnahme „L 20 Ortsumfahrung Bötzow/Marwitz/Velten" ist im Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes 2010 enthalten. Die Anbindung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der genannte Standort ist nicht erkennbar bzw. höchstens im Bereich der maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Festlegung im LEP HR von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Im Übrigen unterfallen überregional bedeutsame</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Stadt Velten an die Autobahn A10 über die L20 ist durch das Land Brandenburg zu prüfen. Ein Teilstück der geplanten Ortsumgehung der L20 wurde als Autobahnzubringer zur Anschlussstelle Hennigsdorf/Velten realisiert. Die Wiederanbindung Veltens an die A10 ist notwendig, um die Situation für den Pendlerverkehr und die Voraussetzungen für zusätzliche Unternehmensansiedlungen weiter zu verbessern. Diese Maßnahme ist weiterhin Bestandteil des RWKs O-H-V. Die Trasse würde den festgelegten Freiraumverbund zerschneiden. Es ist jedoch in Bezug auf die o.g. Punkte zu sichern, dass der Freiraumverbund für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden kann.</p>		<p>Straßenbauvorhaben, zu denen solche aus dem Landesstraßenbedarfsplan gehören, aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Dies ist in der Begründung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung von Ausnahmefällen erläutert.</p>	
<p>Stadt Velten - ID 322</p> <p>Das S-Bahnnetz hat eine besondere Bedeutung für den Nahverkehr im engeren Verflechtungsraum der Hauptstadtregion und muss somit im Hinblick auf zukunftsorientierte und nachhaltige Infrastrukturangebote ausgebaut werden. Im Ergebnis der Klassifizierung der Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden, hier Achse M - Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer, wurde die Stadt Velten dem Gestaltungsraum Siedlung und als geeigneter Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland zugeordnet. Dies ist bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung entsprechend zu berücksichtigen. Untersuchungen zur S-Bahnverlängerung Hennigsdorf-Velten sind zu beachten. In der Stadt Velten steht die Verlängerung der S-Bahn von Hennigsdorf nach Velten seit Jahren im Mittelpunkt der stadtentwicklungspolitischen Zielstellung. Daraus werden wichtige Impulse für die Stadt- und Wirtschaftsentwicklung erwartet. Bereits in dem ersten integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) aus dem Jahr 2007, wurde die Herstellung der S-Bahnverlängerung</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu (zeitlichen Prioritäten), sind Aufgabe der Fachplanung und erfolgen u.a. im Rahmen des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien sowie des STEP Verkehrs.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hennigsdorf-Velten zusammen mit der Aufwertung Bahnhof und des Bahnhofsumfelds als „Schlüsselmaßnahme 1“ benannt. Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist abgeschlossen, das Bahnhofsgebäude saniert und der Umbau der Bahnanlagen, inklusive Vorhalteflächen für einen S-Bahnanschluss, in konkreter Umsetzung. Eine Fertigstellung ist für Herbst 2018 geplant. Der S-Bahnanschluss bleibt für die Stadt Velten weiterhin oberste Zielstellung. Aus diesem Grund ist die Maßnahme bei der Fortschreibung des INSEK 2016 weiterhin als Schlüsselmaßnahme angeführt. Die Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des RWK O-H-V benennt die „Wiederherstellung des S-Bahn-Anschlusses Velten (inkl. Haltepunkt Hennigsdorf Nord/Hohenschöpping)“ ebenfalls als ein Schlüsselprojekt im Handlungsfeld Verkehr- und Wirtschaftsinfrastruktur. Gemäß dem landesplanerischen Leitbild „Stärken stärken“, ist es für den RWK O-H-V von herausragender Bedeutung optimal an das Nahverkehrsnetz der Bundeshauptstadt angeschlossen zu sein. Bereits heute hat die Stadt Velten ein fast ausgeglichenes Pendlersaldo. Für die ansässigen, auch namhaften, Unternehmen gewinnt das Thema Erreichbarkeit aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend an Bedeutung. Die Wiederherstellung des S-Bahnanschlusses Velten wäre in diesem Sinne eine aktive Wirtschaftsförderung und ein praktisches Beispiel zur Förderung der Elektromobilität. Zudem würden durch die Verbesserung der Pendlerbeziehungen zwischen dem Wachstumskern und Berlin Arbeitskräfte- und Arbeitsplatzpotenziale besser erschlossen. Der S-Bahn-Anschluss stärkt damit die Stadt Velten als Wohnstandort, als auch den überregional bedeutsamen Museumsstandort mit dem Ofen- und Keramikmuseum sowie dem Hedwig-Bollhagen-Museum als touristisches Ausflugsziel. Die Wirtschaftlichkeit der S-Bahnverlängerung Hennigsdorf-Velten</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde gemäß Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) sowie durch die Fahrplantechnische Feinuntersuchung zur Unterersetzung des Infrastrukturkonzeptes und zur Absicherung der verkehrlichen Basisdaten in Vorbereitung der NKU durch die Stadt Velten belegt. Im Vergleich zur diskutierten Regionalbahn-Durchbindung des Regional-Express 6, ist die Planung und Umsetzung der Wiederherstellung des S-Bahnanschlusses Velten nicht nur kostengünstig, sondern auch relativ kurzfristig realisierbar.</p>			
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Bei der Festlegung der zentralörtlichen Gliederung sind vormalige „Grundzentren“ nicht benannt. Funktionsstarke Ortsteile sind aus Sicht der Stadt Vetschau mit dem Begriff „Grundzentrum“ und somit als eine Entwicklungsstufe gleich zu setzen. Aus Sicht der Stadt Vetschau/Spreewald ist es geboten, die Grundzentren wieder einzuführen und die Stadt Vetschau/Spreewald als ein Solches festzusetzen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Bei der Festlegung der zentralörtlichen Gliederung sind „Grundzentren“ wie bereits in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 nicht benannt. Funktionsstarke Ortsteile können nicht „Grundzentrum“ sein und somit auch nicht als Stufe im Zentrale Orte System benannt und die Stadt Vetschau nicht als solches festgesetzt kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Sofern grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, sind diese besser gleich im Landesentwicklungsplan festzuschreiben. Eine Festlegung durch die Regionalplanung führt zu keinem kurzfristigen Ergebnis.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Für diese Funktionszuweisung sind die lokalen Versorgungsbeziehungen in Vetschau vorhanden, aber nur Gemeindeteile als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festzulegen, ist nicht vorstellbar. Die politischen Gremien betrachten in ihren Entscheidungen gesamtstädtische Ziele. Eine geplante Ausgrenzung einzelner Ortsteile vorzunehmen, ist schwer zu vermitteln.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Regelungsgegenstand ist ein Planungsauftrag an die Regionalplanung. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einzelner Ortsteile eine Ausgrenzung einzelner anderer Ortsteile liegen soll. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionaler Schwerpunkt zu prädikatisieren.</p>	
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Auf Grundlage der Erreichbarkeitsanforderungen wurde die Bestimmung der als Mittelzentrum am besten geeigneten Gemeinde (vgl. § 3 Absatz 2 LEPro) anhand eines durch themenübergreifende Indikatoren gestützten Analyseansatzes betrieben, der die Gemeinden in einem landesweiten Ranking vergleicht. In dem Vergleich zur Auswahl der am besten geeigneten Gemeinde wurden nur Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 5 000 Personen als unterster Tragfähigkeitsschwelle für einen potenziellen Zentralen Ort selbst einbezogen. Hierbei blieb die Stadt Vetschau/Spreewald, trotz Einwohnerstand von > 5.000 EW (Kernstadt) und direkter Bahnverbindung in Richtungen Berlin-Görlitz sowie Anschluss an die Autobahn A 13/A 15 unberücksichtigt.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Daten stammen aus amtlichen Quellen und sind im Rahmen der letzten verfügbaren Standes (2015) in den beteiligten Planentwurf eingeflossen. Hierbei wurde auch die Stadt Vetschau/Spreewald berücksichtigt. Zu finden im Materialband zwischen Velten und Wandlitz. Sie erreichte allerdings nicht die erforderliche Punktzahl.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Die Städte Luckau, Lübbenau/Spreewald, Calau und Vetschau/Spreewald erarbeiten derzeit im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ein „Regionales Entwicklungskonzept</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaften". Dieses Konzept dient einem gemeinsamen Leitbild. Auf dessen Grundlage wird sich die Bergbaufolgelandschaft im Bereich der ehemaligen Braunkohlentagebaue Schlabendorf-Nord, Schlabendorf-Süd, Seese-Ost und Seese-West mit Anbindung an den Spreewald und der Städte Luckau, Lübbenau/Spreewald, Calau und Vetschau/Spreewald weiterentwickeln. Touristische Entwicklungen am Kahnsdorfer- und Bischdorfer See, z.B. durch Radwegeverbindungen oder Feriendörfer an der Slawenburg, sollen zukünftig ermöglicht werden.</p>			
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Dem Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei der Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen stimmt auch Vetschau/Spreewald zu. Aus städtischen Grundstücksverkäufen in den letzten Jahren können jedoch die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ha in Grundfunktionalen Schwerpunkten so nicht bestätigt werden (= 400 qm Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus). Bauwillige fragen Baugrundstücke in Größenordnungen ab 500 qm, durchschnittlich eher bis 700 qm nach. Im Sinne einer ortstypischen Bebauung mit Einfamilienhaus und Wohngartennutzung wäre eine durchschnittliche Baudichte von 15 WE/ha im ländlichen Raum angemessener.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.	
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Bei der Entwicklung von touristischen Einrichtungen sollte auf die örtliche Situation Rücksicht genommen werden.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine besondere Berücksichtigung der Entwicklung touristischer Einrichtungen erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Einrichtungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.	nein
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, die Vernetzung aller Strukturräume, hier durch einen zweigleisiger Ausbau der Strecke Berlin-Görlitz mit den Haltepunkten in Vetschau und Raddusch ist zu berücksichtigen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz (wie zum Beispiel zum geforderten zweigleisigen Ausbau der Strecke Berlin-Görlitz), dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	
<p>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 323 Die Kleinstadt Vetschau/Spreewald hält sich in ihrer Strategie der Stadtentwicklung an ein beschlossenes integriertes Stadtentwicklungskonzept und orientiert sich u.a. auch auf die Zusammenarbeit mit den umliegenden Nachbarstädten wie z.B. Lübbenau, Calau und Luckau. Mit den Möglichkeiten des Stadtumbaus, können städtebauliche Missstände und Defizite minimiert werden. Schwerpunkte in der Entwicklung sieht Vetschau in der Sicherung und Stärkung der Stadt als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsstandort.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Werder (Havel) - ID 326 Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) wird die Ablösung des derzeit geltenden Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angestrebt. Der Entwurf des LEP HR (Entwurf) übernimmt dabei die wesentlichen Strukturen des LEP B-B. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich seit der Aufstellung des LEP B-B eine erhebliche Dynamik in der Entwicklung ergeben hat. Das so genannte Berliner Umland hat einen deutlichen Siedlungsdruck erfahren und damit gleichzeitig ein erhebliches Erfordernis nach weiterer Infrastruktur und insbesondere nach sozialer Infrastruktur zu verzeichnen. Diese Veränderungen werden zwar im aktuellen Entwurf benannt, dennoch wird aber im Wesentlichen unverändert auf die bereits bestehenden Festlegungen und Instrumente des LEP B-B zurückgegriffen.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die grundlegenden Ansätze der Vorgängerplanung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland haben sich grundsätzlich bewährt. Vor dem Hintergrund der Wachstumsdynamik wurden sie auf dieser Basis weiterentwickelt und werden damit den Anforderungen gerecht (z.B. Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um neue Achsen und einer Achsenverlängerung, Verdoppelung der Eigenentwicklungsoption, Schaffung von Wachstumsreserven in Grundfunktionalen Schwerpunkten).</p>	nein
<p>Stadt Werder (Havel) - ID 326 Die Stadt Werder (Havel) wird gemeinsam mit der Stadt Beelitz weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung geführt (Z 3.6 Mittelzentren Absatz 1 und Absatz 2). Die Zusammenarbeit in der Region hat sich bewährt und soll weiter intensiviert werden. Dies wird mit diesem Entwurf und der entsprechenden Festlegung weiterhin unterstützt und wird daher begrüßt.</p>	<p>III.3.6.2 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p>Stadt Werder (Havel) - ID 326 Die Ortsteile der Stadt Werder (Havel) Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin, Töplitz sind nicht als Gestaltungsraum Siedlung ausgewiesen. Sie unterliegen somit wie</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR einen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits schon im Vorgängerplan einer erheblichen Einschränkung in der weiteren Entwicklung auf den örtlichen Bedarf. Dieser wird unter Z 5.5 Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung Absatz 2 „...mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt." Hier setzt dann bereits die wesentliche Kritik der Stadt Werder (Havel) an. Die Beschränkung der Ortsteile, die nicht als Gestaltungsraum Siedlung festgelegt wurden, war im Vorgängerplan gleichlautend und bereits nach kurzer Zeit waren die Entwicklungspotentiale aufgebraucht. Es erklärt sich auch nicht im Entwurf, wie dieses Maß an Entwicklungspotential über das ganze Land Brandenburg hinweg, eine sinnvolle Festlegung sein kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Betrachtung von Berlinnahe und -fernem Raum. Unter Berücksichtigung des erheblich gewachsenen Entwicklungsdruckes scheint eine gleichlautende Beschränkung im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion als äußerst entwicklungshemmend. Zudem wird hier die Sorge gesehen, dass ohne eine Anpassung des Entwicklungspotentials in den genannten Ortsteilen ein deutliches Auseinanderdriften der Stadt Werder (Havel) und seiner Ortsteile nicht mehr zu vermeiden ist.</p>		<p>Steuerungsansatz, der den Gemeinden insgesamt ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Den Gemeinden im Berliner Umland, die Anteil am Gestaltungsraum Siedlung ("Achsendgemeinden") haben, wird innerhalb des Gestaltungsraumes eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. Allen Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung an zusätzlichem Wohnraum abzusichern. Daher ist eine Differenzierung der Eigenentwicklungsoption, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen (bei Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung).</p>	
<p>Stadt Werder (Havel) - ID 326 So ist dann festzustellen, dass es derzeit ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Festlegungskarte für die Stadt Werder (Havel) gibt. Die Kernstadt Werder (Havel) und der Ortsteil Gindow werden als Gestaltungsraum Siedlung und somit als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ausgewiesen (Z 5.6 Absatz 1). Der Gestaltungsraum Siedlung wird jedoch durch weitere</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fachplanungen in einem nicht unerheblichen Maß wieder eingeschränkt (Landschaftsschutzgebiet, Trinkwasserschutzzone, Landwirtschaftsflächen, Hochwasserschutz usw.). Diese Fachplanungen werden separat beispielsweise in der Regionalen Planungsgemeinschaft erarbeitet, sind teilweise nicht abgeschlossen und sollen später in den Regionalplänen dargestellt werden. So ist die tatsächlich vorhandene Entwicklungsmöglichkeit allerdings nur sehr schwer abzuschätzen.</p>		<p>exemplarisch genannten fachplanerischen Regelungen werden nicht von der Regionalen Planungsgemeinschaft erarbeitet, sondern auf Ebene der Fachplanungen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung des Gestaltungsraumes Siedlung bleibt insbesondere der Planungshoheit der Kommunen überlassen.</p>	
<p>Stadt Werneuchen - ID 327 Andere Planungen des Landes Brandenburg aber auch gemeinsame Fachplanungen der Länder Berlin und Brandenburg müssen nun auf die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung Bezug nehmen, zeitnah angepasst werden und der künftigen Entwicklung der Stadt Werneuchen Rechnung tragen. Entsprechende Planungsgespräche und Abstimmungsrunden sind in Interesse der Stadt Werneuchen zu führen.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Werneuchen - ID 327 Mit unserer Stellungnahme vom 13.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR hat die Stadt Werneuchen die geplanten Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung kritisiert und sich gegen die Darstellung im Achsenzwischenraum ohne Gestaltungsraum Siedlung ausgesprochen. Der 1. Entwurf zum LEP HR wurde von der Stadt Werneuchen als unzulässiger strikter Eingriff in die kommunale Planungshoheit abgelehnt. Im 2. Entwurf zum LEP HR sieht die Stadt Werneuchen die vorgenannten Einwände berücksichtigt. Es wurde sowohl der Gestaltungsraum Siedlung in der Region um Werneuchen ausgewiesen als auch eine Erhöhung der</p>	<p>VII.1 Explizite Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsoption für Wohnsiedlungsflächen im neuen Entwurf vorgesehen. Damit wurde im neuen Entwurf den Forderungen der Stadt Werneuchen aus der Stellungnahme vom 13.12.2016 in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Stadt Werneuchen erhebt gegen den 2. Entwurf zum LEP HR keine Einwendungen.</p>			
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die zukünftige strategische Ausrichtung der Landesplanung muss darauf zielen, den „Weiteren Metropolenraum“ und so auch die Prignitz als Wirtschafts- und Wohnstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken. Die Stadt Wittenberge nimmt in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer Größe, Bedeutung für die Region und insbesondere der Lage im Raum eine Gelenk- und Verbindungsfunktion wahr. Dieser Aspekt sollte bei der Zuordnung der landesplanerischer Funktionen und Entwicklungsmöglichkeiten durch die Landesregierung berücksichtigt werden.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Planentwurf diesen Anspruch.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die geforderte Mindestgröße von 100 ha für „Großflächig gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte“ sollte deutlich reduziert werden, weil hierdurch ggf. geeignete, aber von der Flächengröße kleinere Standorte ausgeschlossen werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.	
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die Beschränkung bei der Zulässigkeit der Ansiedlung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m² auf die Metropole und die Oberzentren ist nicht nachvollziehbar. Die Ansiedlung solcher Unternehmen soll auch außerhalb von Metropole und Oberzentren zulässig sein, weil sie eine Entwicklungschance auch für Mittelzentren in peripheren Lagen darstellen können, ohne die Entwicklungen in Metropolen sowie Oberzentren einzuschränken. Es ist allerdings erforderlich integrierte Standorte für eine Ansiedlung zu wählen, um innerstädtische Einzelhandelslagen nicht zu gefährden.</p>	III.2.9 Hersteller-Direktverkaufszentren	Ein regional ausgewogenes Vorhandensein von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zur Absicherung der Versorgungssituation im Einzelhandel nicht erforderlich. Die als potenzielle Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren als raumverträglich bewertete Metropole Berlin wie auch die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen entsprechender Vorhaben auf die kommunale wie auch auf die regionale Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Ansiedlung solcher Unternehmen außerhalb von Metropole und Oberzentren ist nicht zulässig, weil sie eine vermeintliche "Entwicklungschance" z.B. für Mittelzentren in peripheren Lagen nur darstellt, wenn sie zu Lasten des Einzelhandelsumsatzes in anderen Zentralen Orten geht. Die vorhandene Kaufkraft kann nur einmal umgesetzt werden.	nein
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll laut des 2. Entwurfs des LEP HR auch außerhalb Zentraler Orte zulässig sein (abweichend von Z 2.6.). Um dem Konzentrationsgebot - wie in Z 2.6. ausgeführt - gerecht zu werden, darf aus Sicht der Stadt Wittenberge nur eine Erweiterung von vorhandenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte stattgegeben und keine Neuerrichtung zugelassen werden. Auf bestehende</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m ² und bis zu 1500 m ² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m ² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen im Umfeld der Zentralen Orte hat sich der mittelzentrale Einzelhandel eingestellt. Vergrößerungen der Verkaufsfläche im Nahversorgungssegment sind unter anderem die Folge von einer veränderten Warenpräsentation, der technischen Anpassung der Verkaufseinrichtungen an die Bedürfnisse der Käuferklientel (Demografie - Barrierefreiheit) und die Veränderung des Warensortiments (u.a. Backwaren). Diese Entwicklung ist nachvollziehbar da zeitgemäß und sollte daher bei bestehenden Einrichtungen ermöglicht werden. Die Option der Neuerrichtung von entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten würde voraussichtlich dazu führen, dass beispielsweise auch in Umlandgemeinden von Zentralen Orten entsprechende Einzelhandelseinrichtungen angesiedelt werden könnten, die wiederum den Einzelhandelsbesatz im benachbarten Zentralen Ort infolge des Kaufräftabzugs gefährden. Der Versuch, auch nachversorgungsrelevante Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Orten sinnvoll über ein Einzelhandelskonzept zu steuern und somit einen „Wildwuchs“ insbesondere in Randlagen bzw. nicht integrierten Lagen zu vermeiden, würde mit der vorgesehenen Öffnung konterkariert.</p>		<p>sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Insoweit besteht im Ergebnis der Abwägung kein Anlass, die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentrale Orte generell auszuschließen.</p>	
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die Städte Perleberg und Wittenberge haben den Status eines Mittelzentrums in Funktionsteilung. Nach dem landesweit erstellten Ranking der Städte und Gemeinden über 5000 Einwohner erhalten die Städte Wittenberge 24,4 Punkte, Pritzwalk 20,9 Punkte und Perleberg 18,8 Punkte und erfüllen damit, die von Ihnen festgelegte Minimalforderung zu Mittelzentren deutlich. Sie erreichen zudem jeweils mehr Punkte als die ausgewiesenen Mittelzentren, wie z.B. Kyritz (12,9 Punkte), Angermünde (18,75), Lübben (18,49),</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Finsterwalde (18,41). Nach diesem Ranking sind die Städte Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk ebenfalls jeweils als eigenständiges Mittelzentrum zu betrachten, da sie in ihrer Wertigkeit den eigenständigen Mittelzentren in Nichts nachstehen. Bei der Beibehaltung des Status der Mittelzentren in Funktionsteilung sind diese jeweils finanziell adäquat wie eigenständige Mittelzentren auszustatten.</p>		<p>wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Leider wurde bei dem Ranking im Themenfeld „Erreichbarkeit“ keine Erfassung des Einzugsgebietes über die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Wittenberge würde diesbezüglich eine noch höhere Punktzahl im Ranking erhalten. Der LEP HR erhebt den Anspruch Metropolregion-übergreifend zu denken und vernachlässigt im kleinen Maßstab den Einzugsbereich nach Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Es trifft zu, dass beim Ranking im Themenfeld „Erreichbarkeit“ keine Erfassung des Einzugsgebietes über die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen wurde, auch wenn Wittenberge diesbezüglich möglicherweise eine noch höhere Punktzahl im Ranking erhalten würde. Das Territorialprinzip ist eines der Wesensbestandteile des Föderalismus, daher können versorgungsgräumliche Beziehungen im eigenen Kompetenzbereich analysiert und gestaltet werden. Insofern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben den kommerziellen Einrichtungen werden speziell in Wittenberge auch die kulturellen (Kultur- und Festspielhaus) und technischen Einrichtungen (Bahnhof) von Bewohnern der Nachbargemeinden der drei angrenzenden Bundesländer genutzt. Die Stadt Wittenberge fordert die Landesregierung auf, diesen Aspekt in den LEP HR aufzunehmen.</p>		<p>vernachlässigt der Planentwurf keine Verflechtungsbeziehungen nach Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, er kann sie aber nicht abbilden.</p>	
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland. Durch die Strategie des „Sprungs in die zweite Reihe“ soll die Wachstumsdynamik über das Berliner Umland hinaus in die Fläche getragen werden. Unter dem Gesichtspunkt der Fahrzeit von bis zu 60 Minuten ergibt sich für Wittenberge ein maßgeblicher Schwerpunkt. Die Stadt Wittenberge verfügt als Mittelzentrum übergehobene Funktionen der Daseinsvorsorge und ist als etablierter Regionaler Wachstumskern einer der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftszentren in Nordwestbrandenburg. Die Fahrzeit von Wittenberge bis Berlin Hauptbahnhof beträgt durch IC / ICE-Verbindungen ca. 50 Minuten. Demzufolge ist die Stadt Wittenberge in die Abbildung auf der Seite 7 des Planwerkes aufzunehmen. Auf Grund der geografischen Lage von Wittenberge nimmt die Stadt eine Entlastungsfunktion für die Metropolen Hamburg und Berlin, sowie für das Berliner Umland wahr. Von der Landesregierung wird insbesondere für die Arbeits- und Wohnstandortsentwicklung besondere Unterstützung erwartet, um wichtige Entwicklungsimpulse zu generieren.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt. Förderung und finanzielle Unterstützung für die Arbeitsmarkt- und Wohnstandortsentwicklung liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Sie sind Aufgabe der Fachpolitiken.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Wittenberge - ID 330</p> <p>Die unter Z 6.2 festgesetzten Ausnahmen müssen aus Sicht der Stadt Wittenberge um den Fall - für die „Erweiterung von vorhanden Gewerbe- und Industriegebieten" unbedingt ergänzt werden. Die Stadt Wittenberge liegt in der Elbtalaue und ist umgeben von mehreren Schutzgebieten mit großer Bedeutung. Eine wirtschaftliche Weiterentwicklung bestehender Gebiete muss trotzdem sensibel möglich sein.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf die Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten, soweit es sich um örtliche oder regionale Vorhaben handelt, treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solche Vorhaben von überregionaler Bedeutung sind oder inwieweit sie dem Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegenstehen, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung und standortkonkret vorgetragenen verfestigten Planungsabsichten, erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer Regionen wird dadurch ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die Stadt Wittenberge begrüßt die Hervorhebung der zentralen Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier TEN-T Korridore. Allerdings vermischen wir die sich daraus aus unserer Sicht automatisch ableitenden Aussagen zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe sowie die weitere Stärkung des sich in diesem Korridor befindlichen wichtigen Umschlagknotens ElbePort im Industriegebiet Süd in Wittenberge. Dieser ist auch vor dem Hintergrund des seitens des LEP HR formulierten strategischen Ziels zur Schaffung von leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße als etablierter Standorte mit Entwicklungspotential hervorzuheben.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Die Anforderungen an das Kernnetz und die Gestaltung der Korridore sind in den EU VO 1315/2016 und 1316/2016 definiert. Dieses Strategie ermöglicht es den Planungs- und Investitionsträgern, ihre Pläne und Investitionen entsprechend der funktionalen Bedeutung der jeweiligen Elemente zu entsprechend ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten priorisieren. Es ist nicht Aufgabe des Landesentwicklungsplanes wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben im Vorgriff auf tatsächliche Bedarfe oder sich entwickelnde Potenziale quantitativ oder in einer zeitlichen Abfolge festzulegen. Der Landesentwicklungsplan ersetzt auch nicht die auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze gerichteten Pläne, Konzepte und Strategien der Fachplanungsträger des Bundes und des Landes, der Regionalplanung und der Kommunalen Bauleitplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Der LEP HR verfolgt bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung richtiger Weise einen umweltorientierten Ansatz. Hierzu gehört einerseits das eindeutige Bekenntnis, das vorhandene schienengebundene Netz und die bestehenden Haltepunkte, insbesondere auch die Fernverkehrshalte, zu erhalten und weiter zu qualifizieren. Andererseits ist der Ausbau des Schieneninfrastrukturnetzes auch im weiteren Metropolraum zur Erreichung der strategischen Entwicklungsziele zwingend</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlich. Die Stadt Wittenberge fordert daher die Weiterführung des Regionalverkehrs Wittenberge-Ludwigslust im Stundentakt, um den ländlichen Raum im Nordwesten Brandenburgs weiter zu stärken und die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Wittenberges sowie die Verbindung in die Nachbarregion zu verbessern.</p>			
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Im Zusammenhang mit der Absicht der Landesregierung, die Bezüge von brandenburgischen Teilräumen zu benachbarten Metropolregionen durch den Ausbau leistungsfähiger Schieneninfrastruktur zu verbessern, unterstützt die Stadt Wittenberge die Forderung des Landkreises Prignitz, eine stündliche Regionalverbindung zwischen Hamburg und Wittenberge einzurichten. Die seitens des Landkreises Prignitz diesbezüglich vorgeschlagenen Optionen: 1. Freigabe des Fernverkehrs Wittenberge-Hamburg mit Regionaltickets des VBB Tarif und 2. die Einrichtung einer neuen Verbindung Wittenberge-Ludwigslust-Hamburg bewertet die Stadt Wittenberge als praktikable, weil teilweise in Brandenburg bereits erprobte Lösungen und unterstützt diese daher vollumfänglich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Tarifgestaltung, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Die Stadt Wittenberge lehnt die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch die Regionalplanung ab. Der vorbeugende Hochwasserschutz kann nicht beliebig in der Region platziert werden, sondern ist abhängig von den topographischen Verhältnissen. Zudem ist der Hochwasserschutz länderübergreifend zu betrachten. Die Bestimmung von Gebieten</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für den vorbeugenden Hochwasserschutz hat durch das LfU zu erfolgen und ist ggf. in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p>		<p>Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Sie übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung trifft ihre Festlegungen auf Basis der von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Daten, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. In diesen Daten spiegeln sich auch immer die topografischen Verhältnisse wieder. Die Ausgestaltung der zu treffenden Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung in Brandenburg. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.</p>	
<p>Stadt Wittenberge - ID 330 Bereits in der Stellungnahme vom 19.10.2016 zum o.g. Betreff hat die untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die in den Gefahrenkarten für das Teileinzugsgebiet der Elbe im Landkreis Prignitz dargestellten Überschwemmungsflächen (Seite 122 des LEP), die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen sind beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>100 Jahren (HQ 100) überschwemmt werden, wahrscheinlich nicht in dieser Ausdehnung als Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG i. V. m. §100 BbgWG festgesetzt werden. Die in den Gefahrenkarten dargestellten Überflutungsflächen wurden im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt, was in Teilbereichen deutlich zu große Gebiete ergibt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) arbeitet an einer Lösung dieses Problems. Spätestens mit der Anpassung der Hochwasserschutzanlage an das neue Bemessungshochwasser stellt sich ein deutlich kleineres Gebiet dar. Für die Stadt Wittenberge haben die Festsetzungen bzw. Darstellungen in dem LEP HR-Entwurf große Auswirkungen insbesondere auf die Ansiedlung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben, aber auch für die weitere Etablierung als Wohnstandort zwischen den Metropolen. Durch die Darstellung in Abbildung 10 werden mögliche Interessenten den Standort Wittenberge negativ bewerten. Eine weitergehende und für Laien nachvollziehbare Erläuterung der getroffenen Aussagen zum Hochwasserrisikomanagement ist im LEP HR nicht zu finden und durch die lokalen Fachleute des Landkreises und der Kommune kaum zu leisten bzw. oftmals zu spät. Es zählen bei der Erstauswahl von Standorten für gewerbliche Investitionen und Wohnortentscheidungen u.a. auch die Informationen, die in den landesweiten, regionalen und kommunalen Entwicklungsstrategien publiziert werden. Der Landesentwicklungsplan hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung und wird bei Ansiedlungsvorhaben durch Dritte geprüft. Eine kartographische Darstellung, wie sie auf der S. 122 (Abbildung 10) im LEP HR publiziert ist, sorgt ohne weitergehende Erläuterungen der Begrifflichkeiten für Irritationen bei dem oben erwähnten Kreis an Interessierten, aber auch bei den ortsansässigen Unternehmen und Einwohnern der Stadt. Das gesamte Stadtgebiet ist als</p>		<p>Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotenzialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt dagegen die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz ebenso wie die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Auch die Aufklärung über das Zustandekommen der fachrechtlich festgelegten bzw. festzulegenden Überschwemmungsgebiete obliegt der Fachplanung. Der LEP HR enthält keine Festlegungen für "Überflutungsflächen" bzw. Risikogebieten", die negative Auswirkungen für die Entwicklung der Stadt Wittenberge erzeugen könnten. Die Abbildung 10 „Vorbeugender Hochwasserschutz: Überflutungsflächen nach Szenario HQ 100 und HQextrem sowie Flutungspolder“ hat als Erläuterungskarte in der Begründung zum Ziel 8.5 informellen Charakter, dient der Anschauung und basiert auf den jeweils neuesten von der Fachplanung zur Verfügung gestellten Daten. Die Begründung zur Festlegung wird überarbeitet und die aktuellsten Daten der Fachplanung übernommen. Weitere Erläuterungen, z.B. zum Hochwasserrisikomanagement, sind aus der Sicht des Plangebers nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überflutungsfläche und somit als Risikogebiet dargestellt. Ein Szenario, das angesichts der für die Prognose gewählten strittigen Rahmenbedingungen in dieser Form nicht ohne ausführliche Erklärung dargestellt werden sollte. Wir erwarten daher, dass vorerst auf die irritierende Abbildung 10, Seite 122 im LEP HR verzichtet wird bis das LfU die Methodik zur Ermittlung der Überflutungsflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen überprüft und die Ergebnisse aktualisiert hat. Alternativ dazu wäre eine ausführliche und auch für Laien verständliche Erläuterung zur Ermittlungsmethodik der Überflutungsflächen bei HQ100 nach derzeitigem Stand erforderlich.</p>		erforderlich.	
<p>Stadt Wittstock/Dosse - ID 331 Die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse bilden ein Mittelzentrum in Funktionsteilung. Beide Städte erreichen im Punkteranking zur Grundlage der Ableitung zur Ausweisung als Mittel- und Oberzentrum die Minimalanforderungen für Mittelzentren deutlich (vgl. Analyse zur Identifizierung und Erreichbarkeiten von Zentralen Orten, Materialien zum LEP HR: Teil 2 - Zentrale Orte). Zudem wird für beide Städte einzeln jeweils eine höhere Punktzahl erreicht als bei bestehenden (z.B. Kyritz) oder sogar neu ausgewiesenen Mittelzentren (z.B. Angermünde). Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Kernstädte des Mittelbereichs Pritzwalk-Wittstock/ Dosse mit rund 25 km die weiteste Entfernung für Mittelzentren in Funktionsteilung im gesamten Land Brandenburg aufweisen und sich das Gebiet des Mittelzentrums über zwei Landkreise erstreckt. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird hierdurch erheblich erschwert. Ebenso kann die Aufrechterhaltung und Unterhaltung der</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die deutlich gesunkenen Zuweisungen in der Vergangenheit nicht dauerhaft gedeckt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein Festhalten der Einordnung von Pritzwalk und Wittstock/Dosse als ein Mittelzentrum in Funktionsteilung nicht nachvollziehbar, zumal vor dem Hintergrund der Neuausweisung von Mittelzentren (z.B. Angermünde). Die Stadt Wittstock/Dosse fordert daher die Betrachtung, Bewertung und Einstufung als jeweils eigenständiges Mittelzentrum für die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse und eine Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs in voller Höhe für jeweils beide Städte.</p>		<p>Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p>Stadt Wittstock/Dosse - ID 331 Sowohl die weitere Ausweisung von Wohn- als auch Gewerbeflächen sollte an Standorten im weiteren Metropolenraum nicht zu restriktiv gefasst werden. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte) ausgerichtet werden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Bevölkerungswachstum soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Diesem Ansatz wird durch die Bemessung der Eigenentwicklungsoption am Bevölkerungsstand der Gemeinde Rechnung getragen, Kriterien wie z.B. die Arbeitsplatzdichte sind hierfür nicht geeignet. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen. Die Ausweisung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p>Stadt Wittstock/Dosse - ID 331 Zur Sicherung der mittelzentralen Funktionen einerseits und der Wahrnehmung der wichtigen Scharnierfunktion als Verkehrsknotenpunkt zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg sowie den Seehäfen an Nord- und Ostsee andererseits ist der Erhalt und weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unabdingbar. Die Stadt Wittstock/Dosse fordert daher den weiteren Ausbau der Bundesstraße 189n von der Anschlussstelle Wittstock/Dosse bis nach Mirow in Mecklenburg-Vorpommern konsequent zu verfolgen. Dieser Lückenschluss trägt dazu bei, die gesamte Region als Wirtschafts- und Arbeitsstandort und dessen Erreichbarkeit weiter zu fördern. Im Weiteren sind die Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität durch Berücksichtigung von Ortsumgehungen zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgestellt werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN). Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. Bereits im LEPro §7 (3) ist eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und in der Begründung zu Z 7.2. im 2. Entwurfs des LEP HR auch noch mal entsprechend aufgerufen. Die Festschreibung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Ein weiterer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Wittstock/Dosse - ID 331	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Maßnahmen z.B. zur Lärm- oder Schadstoffimmissionenminderung oder Erhöhung der Verkerssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung.	
Im Zusammenhang mit der im LEP HR formulierten Feststellung der großen Bedeutung der Anbindung der Zentren mit mittelzentralen Funktionen an den Schienenverkehr fordert die Stadt Wittstock/Dosse die Einführung eines Halbstundentakts auf der Strecke des RE 6 sowie dessen Durchbindung nach Berlin. Zusätzlich ist den Herausforderungen im ländlich geprägten, weiteren Metropolenraum durch die Förderung innovativer Mobilitätsansätze und durch konsequenten Ausbau des Breitbandnetzes Rechnung zu tragen.		Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, wie eine Förderung innovativer Mobilitätsansätze etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Entsprechend G 2.5 soll in allen Teilen der Hauptstadtregion flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Eine zusätzliche Hervorhebung der Notwendigkeit des Ausbaus der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur speziell im ländlichen Raum ist daher nicht erforderlich.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Wittstock/Dosse - ID 331 Die Stadt Wittstock/Dosse hält an ihren Positionen und Anregungen aus der Stellungnahme vom 07.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP-HR fest, da diese aus unserer Sicht auch im zweiten Entwurf nicht umfassend Berücksichtigung gefunden haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Wriezen - ID 333 Die Stadt Wriezen übt bereits neben den „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ auch teilweise Funktionen eines Mittelzentrums aus. Seitens der Stadt Wriezen besteht daher die Bereitschaft Bestandteil eines Mittelzentrums in Funktionsteilung zu werden. Im Kartenausschnitt wird anhand der räumlichen Verteilung deutlich, dass ein weiterer Ort mit Funktion eines Mittelzentrums zwischen</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde)</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bad Freienwalde und Seelow angebracht wäre, um diesen Verflechtungsbereich angemessen abzudecken. Einrichtungen der Stadt Wriezen werden dahingehend bereits von den Nachbargemeinden anerkanntermaßen genutzt. Folgende Merkmale sind dabei von besonderer Bedeutung:</p> <p>Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johannitergymnasium mit Grundschule, Stephanus GmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.) - Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte u.a.), Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise- und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank) Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus des CVJM mit mobilem Freizeitangebot im „Blauen Bus“, Skaterpark, vereinsbewirtschaftete Kegelbahn), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen, Kegelverein in der Verbands- und Kreisliga, Moto-Cross-Strecke und Motor-Sport-Club als Veranstalter von Moto-Cross-Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene und Teilnehmern sogar aus dem europäischen</p>		<p>vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausland, Sportstadion „Am Bockberg“ mit Rasen - sowie geplantem Kunstrasenplatz), Feuerwehrstandort (Stützpunkfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn, Buslinien, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, Rad- und Wanderwege) und Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit aus Sicht der Stadt Wriezen sinnvoll und gerechtfertigt und trägt den sich bereits abzeichnenden Entwicklungen der Bevölkerungsentwicklung unserer Region und Stadt Rechnung. Daher regt die Stadt Wriezen an, das Mittelzentrum Bad Freienwalde gemeinsam mit Wriezen zu einem Mittelzentrum in Funktionsteilung zu wandeln um die Anforderungen der gehobenen Daseinsvorsorge flexibler und stärker im Verflechtungsraum abzudecken.</p>			
<p>Stadt Zehdenick - ID 336 Allein die Aufzählung der Gemeinden, die dem „Weiteren Metropolenraum (WMR) zugerechnet werden, wird dem Anspruch der landesplanerischen Steuerung durch den LEP HR nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zwar hat die Begründung zu Z 7.2 Konkretisierung erfahren, nicht aber die Zielformulierung selbst. Dies führt zu Rechtsunklarheit. Die Zielgrößen für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sollten in die Zielformulierung übernommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die aufgeführten Zielwerte hinsichtlich der Erreichbarkeit über die Straße werden dabei schon jetzt zu fast 100% erfüllt. Diese Vorgaben sind jedoch nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Zehdenick - ID 336 Die Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsplans (Kapitel III - Textliche Festsetzungen) stehen nicht in Widerspruch zu den Zielen der räumlichen Entwicklung der Stadt Zehdenick. Widersprüche zum seit dem 08.06.2010 wirksamen Flächennutzungsplan sind nicht erkennbar. Gleichwohl werden zur Wahrung kommunaler Entwicklungsziele und Handlungsspielräume folgende Anregungen und Hinweise gegeben, die sich zum Teil auf meine Stellungnahme vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR beziehen: Anregung zu Z 1.1 Strukturräume</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Hauptstadtregion Der Anregung vom 15.12.2016 wurde nicht gefolgt. Sie bleibt bestehen. Allein die Aufzählung der Gemeinden, die dem „Weiteren Metropolenraum (WMR) zugerechnet werden, wird dem Anspruch der landesplanerischen Steuerung durch den LEP HR nicht gerecht. Anregung zu G 2.2: Gewerbeflächenentwicklung Der Anregung vom 15.12.2016 wurde nicht gefolgt. Sie bleibt bestehen. Anregung zu Z 2.12: Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte Der Anregung vom 15.12.2016 (seinerzeit zu Z 3.9) wurde nicht gefolgt. Sie bleibt mit Verweis auf die Anregung zu Z 3.3 bestehen. Anregung zu Z 3.3: Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung Der Anregung vom 15.12.2016 (seinerzeit zu Z 3.7) wurde nicht gefolgt. Sie bleibt bestehen. Anregung zu Z 5.5: Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung Der Anregung vom 15.12.2016 (seinerzeit zu Z 5.7) wurde nicht gefolgt. Sie bleibt bestehen. Anregung zu Z 7.2: Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion Der Anregung vom 15.12.2016 wurde teilweise gefolgt. Zwar hat die Begründung zu Z 7.2 Konkretisierung erfahren, nicht aber die Zielformulierung selbst. Dies führt zu Rechtsunklarheit. Die Zielgrößen für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sollten in die Zielformulierung übernommen werden.</p>		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Stadt Zossen - ID 338 Ich freue mich sehr über das Ergebnis der letzten Beteiligungsrunde. Der nun vorliegende 2. Entwurf gibt der Stadt Zossen auch für ihre Ortsteile dringend notwendige Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung. Mit der weiteren Ausweisung der Stadt Zossen als Mittelzentrum und den möglichen Siedlungserweiterungen eröffnen sich für die Stadt optimale</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten. Diese werden weiterhin optimiert durch die wichtige Bedeutung die den Verkehrsachsen Bahntrasse Berlin-Dresden, B96 und B246 zugewiesen wurden und werden.</p>			
<p>Stadt Zossen - ID 338 Vielen Dank für die erneute Beteiligung. Ich freue mich sehr über das Ergebnis der letzten Beteiligungsrunde. Der nun vorliegende 2. Entwurf gibt der Stadt Zossen auch für ihre Ortsteile dringend notwendige Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung. Mit der weiteren Ausweisung der Stadt Zossen als Mittelzentrum und den möglichen Siedlungserweiterungen eröffnen sich für die Stadt optimale Entwicklungsmöglichkeiten. Diese werden weiterhin optimiert durch die wichtige Bedeutung die den Verkehrsachsen Bahntrasse Berlin-Dresden, B96 und B246 zugewiesen wurden und werden.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Stadt Zossen - ID 338 Zum nun vorliegenden 2. Entwurf des LEP HR sind seitens der Stadt Zossen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise erforderlich.</p>	<p>VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen, die für die Erstellung des LEP HR Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen wurden bzgl. des Referentenentwurfs des MIK zum erneuten Start</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Wie sich herausgestellt hat, wurde der in Rede stehende Gesetzentwurf des MIK nicht weiter verfolgt. Der LEP HR wurde aber ohnehin so konzipiert, dass er unabhängig von diesbezüglichen Überlegungen aufgestellt werden konnte. Er ist daher auch mit den aktuellen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg kompatibel.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines Gesetzgebungsverfahrens zur Entwicklung der gemeindlichen Ebene. Es wird damit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da die Landesregierung beabsichtigt im Verlauf 2018 den entsprechenden Gesetzgebungsentwurf im Landtag einzubringen. Die Auswirkungen, die mit dieser Reform verbunden sind, sollten bei der Erstellung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>			
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Der LEP HR hebt einseitig, gemäß dem formulierten Leitsatz „Stärken stärken“ auf die Metropole Berlin als Kern der Hauptstadtregion sowie das Berliner Umland ab und lässt hinter dieser Dominanz nur unzureichend und unverbindlich „indirekte“ Wirkungen nach dem Prinzip Hoffnung für den überwiegend großen Brandenburger Raum zu, der mit dem Begriff „Weiterer Metropolitanraum“ beschrieben wird, mit Ausnahme den darin festgestellten Mittelzentren sowie den vier Oberzentren. Spezifische, planerische Konzepte aufgrund des besonderen strukturellen Handlungsbedarfs werden nachfolgend nicht entwickelt und insofern vermisst. Kritisch ist anzumerken, dass die Gestaltungsverpflichtung des Landes zur Etablierung einer leistungsfähigen zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren seine Grenzen erreicht, mit der enttäuschenden Entlassung aus der Verantwortung bzgl. der planerischen Strukturierung einer gesicherten Grundversorgung im ländlichen Raum. Hier wird entlastend lediglich auf die nachgeordnete Delegation der Feststellung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ an die Regionalplanung verwiesen. Auch wenn im LEP HR, im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen zentralörtlichen System (Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum, Oberzentren, Mittelzentren), keine</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolitanraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolitanraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden vorgehalten werden. In der Begründung zu Z 3.1 sind die Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann auch nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Finanzierungsregelungen unmittelbar enthalten sind, so ist doch erkennbar, dass sich mit der Delegation der Zuständigkeit an die Regionalplanung das Land Brandenburg, unterhalb der Ebene der Mittelzentren, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Verantwortung zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse landesweit befreit. Es wird beanstandet, dass damit erkennbar beabsichtigt ist, die fördernden Regelungen im künftigen FAG Bbg weiterhin einseitig an die Adresse der im LEP HR konkret bezeichneten vier Oberzentren und Mittelzentren, auszurichten. Es wird im LEP HR verzichtet auf die Darlegung der weiteren Eröffnung von regionalen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des Stellenwertes und des Engagements der regionalen Akteure sowie zur Stabilisierung der Dörfer. Der Plan fixiert sich im Übermaß, einseitig auf den aufrechtzuerhaltenden Bestand des zentralörtlichen Systems und vernachlässigt wesentlich die Darlegung von landesplanerischen Antworten zur verlässlichen Ausübung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch landesplanerische Maßnahmen auf der Ebene der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird im LEP HR nicht näher definiert. Der Beitrag des Landes zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist nicht erkennbar. Vergleichbar feiner strukturierte Strukturen im ländlichen Raum, nach deren Aufgaben und Funktionen, die es bewährter Weise bereits gab, z.B. mittels Grundzentren, Kleinzentren, und Orten mit ländlicher Versorgungsfunktion, fallen dem Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes des LEP HR aus anzunehmend dominierenden, finanziellen Sparansätzen zum Opfer. Das Übermaß des zentralistischen Planansatzes bzgl. der zugestandenen planerischen Entwicklungsspielräume unterhalb der</p>		<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Es ist die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Auch gehen die geforderten Festlegungen von konkreten Maßnahmen zur Stabilisierung der Dörfer oder zur Stärkung des Stellenwertes regionaler Akteure über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinaus und machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebene der Mittelzentren verstärkt die unterschiedliche Entwicklung im Gesamtraum und beschleunigt daher weiter u.a. Landflucht, infolge einseitiger wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Anreize durch den LEP HR. Die aktuellen Fehlentwicklungen werden vermeidbar beschleunigt durch die resultierenden Wirkungen überhitzter Grundstückspreise sowie dem unverhältnismäßigen Anstieg der Aufwendungen für Mietwohnungen in der Metropole Berlin sowie im Berliner Umland. Im Ergebnis kann sich zunehmend nur ein privilegierter Bevölkerungsteil das Leben in der Metropole und künftig im Berliner Umland noch leisten. Hingegen wird ein Teil der Einwohner aus dem Weiteren Metropolenraum zum umweltunverträglichen, täglichen Pendeln mit dem Pkw veranlasst, weil die vorhandene, öffentliche Infrastruktur (SPNV, ÖPNV, Breitbandnetz, Mobilfunk) den Mindestansprüchen mit großem Zeitabstand hinterherläuft. Vorhandene Kapazitäten im Weiteren Metropolenraum, wie z.B. kommunale Mietwohnungen (u.a. belastet mit z.T. noch immer hohen DDR-Altschulden) sowie Kita's, Schulen u.a.m. werden so landesplanerisch gesteuert zunächst der Mangelauslastung und fortfolgend dem Leerstand beschleunigt zugeführt, andererseits zugleich im Berliner Umland neu errichtet. Die Gemeinden sind in der Folge mit ungetilgten Altschulden und Krediten sowie zusätzlich mit vermeidbaren Bilanzverlusten aus dem doppischen Werteverfall des Anlagevermögens konfrontiert. Förderprogramme richten sich einseitig auf die Errichtung und den Neubau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Metropole, im Berliner Umland und in den Mittelzentren aus. Betreffs erforderlicher, struktureller Ausgleiche, wie z.B. für den Umbau, Rückbau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Weiteren Metropolenraum, werden die „zentrumlosen“ ländlichen Gemeinden jedoch aus „... finanziellen Gründen ...“ vom Land</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg weitgehend allein gelassen. So fällt es schwer Einsicht in die im LEP FIR proklamierte Entwicklung einer „... dauerhaften Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit...“ aller Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion gewinnen zu können.</p>			
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Der LEP HR vermittelt den Eindruck, dass der Weitere Metropolenraum insgesamt einseitig defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung/Wahl des Begriffs „Metropole“ in der Definition für diesen Raum stellt schon daher einen großen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist dieser Raumbegriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. Handlungs- und Steueransätze, die geeignet sind Entwicklungshemmnisse abzubauen und zugleich die besonderen Potentiale der Räume zu nutzen, sind für den Weiteren Metropolenraum im LEP HR zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, also auch für den Weiteren Metropolenraum. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orten und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Mit Hilfe</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen, den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Kiistriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin >90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus würde es auch die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit), als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km²). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>		<p>Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, oder zur Steuerung von Antennenstandorten zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die praktische Steuerung des Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (<=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch die Formulierung von Grundsätzen der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden sich auf Grund des „Muss“-Kriterienkataloges (Z3.3/Seite 60) in einer Vielzahl von Fällen nicht in Orten mit Grundfunktionalen Schwerpunkten wiederfinden. Obwohl sie „überwiegend“ Ihre Funktion so ausüben, genießen sie nicht den Focus der Landesplanung.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Stärkung der Grundversorgung in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung und hat daher auch im Plansatz G 3.2 des 2. Entwurfes des LEP HR die folgende Ausprägung gefunden: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden". Die Festlegung von Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR daher - anders als vorgetragen - nicht auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Die bis zum Jahr 2009 in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden im Plandokument nicht adressiert. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden auch in Ortsteilen außerhalb Grundfunktionaler Schwerpunkten anzutreffen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diesem zentralistischen Ansatz wird kritisch begegnet, weil er einen realen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt! Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport, ...) auch gelebt. Die regionalplanerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist dringend erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll die Grundfunktionalen Schwerpunkte, vergleichbar mit den ehemaligen Grundzentren, nach raumordnerischen Merkmalen konkret festzustellen sowie darüber hinaus die feingliedrigen Strukturen auch unterhalb dieser Ebene (z.B. Kleinzentren, ländliche Orte mit Versorgungsfunktion) entsprechend zu ermitteln und festzustellen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sind räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>sein. Als Teil der Grundversorgung stehen auch diese im Fokus der Landesplanung. Ein zentralistischer Ansatz ist insoweit nicht erkennbar und stellt insoweit auch keinen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen dar. Es ist erforderlich, neben der Grundversorgung auch die gemeindeübergreifende Erfüllung von Aufgaben zu thematisieren. Das passiert mit den Zentralen Orten. Die regionalplanerische Auseinandersetzung mit den Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich und im Planentwurf vorgegeben.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Einführung von Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt, deren nachgeordnete Auswahl/Festlegung durch die Regionalplanung jedoch in Frage gestellt. Hier sollte das Land seiner Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen auch durch die Auswahl und Feststellung im LEP HR entsprechen und diese Aufgabe nicht delegieren! Das Land steht in der Pflicht gleichbehandelnd gegenüber allen anderen Orten der zentralörtlichen Gliederung die landesplanerische Verantwortung einzulösen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Mit der Reform der gemeindlichen Ebene verfolgt die Landesregierung den Ansatz der Zentralisierung und Verschmelzung der Hauptverwaltungen, d.h. sowohl die Zentralisierung der Kommunalverwaltung in der Regel in den Mittelzentren, als auch die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Hauptverwaltungsstandorte im ländlichen Raum, die bisher überwiegend an den ehemaligen Grundzentren angebunden waren. Gemäß dem „Muss-“ Katalog der Kriterien für die Definition der Standorte der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird das Kriterium „Kommunalverwaltung“ an einem solchen Standort eingefordert. Auf Grund der widersprüchlichen Reformausrichtung der Landesregierung wird gefordert dieses Kriterium aus dem „Muss“-Katalog für die Definition/Anerkennung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zu streichen!!!</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte darf nur außerhalb von zentralen Orten erfolgen, daher ist der Verweis auf die vermeintliche Konzentration der Kommunalverwaltung in den Mittelzentren nicht relevant. Der Sitz der Gemeindeverwaltung geht mit dem in der Begründung formulierten Anspruch, dass es sich im Regelfall um die Hauptorte einer Region handeln soll, konform. Es besteht die Flexibilität, dass einzelne Versorgungsfunktionen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verortet sein können. Daher ist eine Streichung des Kriterium "Sitz der Kommunalverwaltung" aus Sicht des Plangebers nicht angezeigt.	nein
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Feststellung des Mittelzentrums Seelow mit dem entsprechenden Mittelbereich in dem sich auch die Gemeinde befindet wird begrüßt, jedoch zusätzlich und vorbehaltlich der Darlegungen unter III. zur feineren Untersetzung der Struktur mittels Grundfunktionale Schwerpunkte und ergänzend durch Kleinzentren und Orte mit ländlicher Versorgungsfunktion. Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten insbesondere in den Mittelbereichen wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orte mit Grundversorgungsfunktion innerhalb der Mittelbereiche. Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen der Mittelbereiche teilweise nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Die Gemeinde unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>		<p>Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Der LEP HR legt nicht nachvollziehbar dar, wie die großen ländlichen Räume, dargestellt auf einer Karte von 1:300.000, ihre Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume dauerhaft in der Lage sein sollen zu sichern. Von einer aktiven Stadtentwicklung kann ggf. noch die Rede sein. Von einer aktiven Dorfentwicklung jedoch kaum, da z.B. im Oderbruch nur ein Mittelzentrum, die Stadt Bad Freienwalde am äußersten Nördlichen Rand des Oderbruchs sowie die Stadt Seelow auf der Höhe eine Mittelbereichsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Auch im Oderbruch übernehmen die Mittelzentren als Anker im Raum Aufgaben bei der Sicherung übergemeindlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Darüber hinaus wird die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie den Orten mit besonderer Versorgungsfunktion,</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte,</p>	<p>Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Es ist in diesem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im ländlichen Raum eingefordert! Sowohl aus demographischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen sollte die Dorfgemeinschaft mit angemessenen, kurzen Wegen unterstützt und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben werden. In dem Entwurf wird eine geschrumpfte Perspektive bzgl. des Entwicklungsspielraums per Definition dem ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der erwartungsvollen Bezeichnung Weiterer "Metropolen-" raum nicht erschließt. Die planerischen Entwicklungsansätze werden im LEP HR nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System, d.h. auf die Metropole Berlin, sowie auf die vier Oberzentren und die Mittelzentren im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum reflektiert. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ nicht aufgeklärt sondern ggf. verwischt, wodurch der unterschiedliche Entwicklungsbedarf raumspezifisch nicht hinreichend aufgeklärt wird. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beschränkt sich auf den passiven Nachvollzug der Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung sieht anders aus und sollte die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums nutzen. Die Landesplanerische Begleitung der zugebilligten Entwicklungspotentiale beschränkt sich im LEP HR überwiegend auf das sternförmige S-Bahn- und Autobahn-Netz sowie auf Orte, die überwiegend durch Städte dominiert werden (Oberzentren und Mittelzentren). Es wurde versäumt die Instrumente der Entwicklungsplanung ebenso zur Nutzung der vorteilhaften</p>	<p>Daseinsvorsorge</p>	<p>Zusammenhang zweckmäßig, die Dorfgemeinschaften aus demografischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu unterstützen und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben. Im Entwurf des LEP HR werden auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet. Inwieweit sich die Stellungnehmende mit dem Begriff des Weiteren Metropolenraumes identifiziert, muss sie selbst einschätzen. Die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Siedlungsentwicklung sollen mit dem LEP HR auf alle Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs, schwerpunktmäßig aber den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland und auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum räumlich konzentriert werden. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ subsumiert, was der Ausprägung unterschiedlicher raumspezifischer Entwicklungsbedarfe nicht entgegen steht. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann somit im Flächenland Brandenburg ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erfolgt auch unter Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung liegt in der die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums. Die landesplanerische Steuerung der Entwicklung im Land Brandenburg konzentriert sich vorrangig auf das sternförmige S-Bahn- und Regionalbahn-Netz im Berliner Umland sowie auf Zentrale Orte (Oberzentren und Mittelzentren) im Weiteren Metropolenraum. Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. auch über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus bis nach Seelow, nicht aber entlang der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standortfaktoren im ländlichen Raum hinzuzuziehen. Im vorliegenden Fall ist im LEP HR nicht hinreichend berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus, sowie entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), innerhalb des Europäischen Korridors (Osteuropa/Asien). In den Netzansichten werden plakativ die „indirekten“ Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird komplett verzichtet und ebenso auf die Darstellung der Entwicklungsausgleiche für verkehrlichen Mehrbelastungen. Welche wirtschaftlichen Direktvorteile für die „zentrumlosen“ Gemeinden im Weiteren Metropolenraum daraus real resultieren sollen, wenn das Prinzip „Stärken stärken“ dominiert wird im LEP HR nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>		<p>überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), da zusätzliche Verkehre möglichst über den SPNV abgewickelt werden sollen. In den Netzansichten werden auch die Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird hingewiesen, Entwicklungsausgleiche für verkehrliche Mehrbelastungen lassen sich hingegen nicht im Rahmen raumordnerischer Festlegungen entwickeln. Es ist mit dem Planentwurf generell nicht intendiert, wirtschaftliche Direktvorteile für die nichtprädikatisierten wie auch für die prädikatisierten Gemeinden im Weiteren Metropolenraum zu generieren. Ein solcher Gestaltungsanspruch liegt jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume wird grundsätzlich begrüßt. Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten für Leitungs- und Funknetze werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Landesplanerische Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft sind nicht Gegenstand der Landesplanung, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen. Es mangelt an der Beschreibung der Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung der Akteure zuzuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Beschreibung des Ländlichen Raums hinsichtlich dessen erklärter Sicherung, Entwicklung, des eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraums, die spezifische Siedlungsstruktur und das kulturelle Erbe wird begrüßt.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im Weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss/Rekultivierung von bedarfslosen Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von >25-30% voraussetzen.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Frage der Förderung des Rückbaus von Wohnungen oder der Rekultivierung bedarfsloser Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Da die Hauptstadt Berlin in der Planung über drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENT-T Korridore) mit allen europäischen Wachstumsmärkten innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreichbar sein soll, werden auch die Räume in und um Berlin im attraktiven Transitverkehr zu einseitigen Lastenregionen für den zu erwartenden Verkehrs- und Warenstrom degradiert bzw. absinken. Ein praktisches Beispiel hierfür ist die für 2025 beabsichtigte Erneuerung der Oderbrücke (B1) am Grenzübergang Küstrin-Kietz / Kostrzyn (Polen), die mit einer künftigen Tragfähigkeit für ca. 50t hergestellt werden soll (alt: nur 7,5t). Auf deutscher Seite sind die im LEP HR als perspektivische Ansiedlungen „Logistikstandorte“ zum „Umsatteln“ des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene absehbar nicht erkennbar. Vielmehr ist auch künftig von einer bevorzugten überproportionalen Steigerung der Leistungen des Warenverkehrs auf der Straße auszugehen, wodurch wiederum unmittelbar die</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Herstellung der Kausalität zwischen der Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore, den aktuellen und künftigen Verkehrsbedarfen und einer zwangsläufigen Verschlechterung der Lebensqualität in und um Berlin durch den Stellungnehmenden ist unverständlich. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle funktional relevanten infrastrukturellen Netzbestandteile. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten; dazu gehört auch die Ertüchtigung infrastruktureller Elemente durch die zuständigen fachlichen Investitionsträger. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeiten der Orte im Zentralen Ortesystem aus dem ländlichen Raum heraus sowie untereinander von Anfang an die versprochenen Versorgungsfunktionen bzgl. ihrer eingeschränkteren Erreichbarkeit nicht einlösen werden können und somit neben dem Anliegerfrust entlang der übergeordneten Verkehrsachsen (B1, B1 12, L33) noch der Nachteil der eingeschränkten Erreichbarkeit mittels Pkw bzw. mittels des bereits ausgedünnten ÖPNV's auf dem Straßenweg hinzukommt.</p>		<p>verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlkp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen für die zuständigen Ressorts oder die Aufnahme von Verkehrsinfrastrukturabschnitten in Strukturen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Der Schienenweg ist aktuell trotz einiger Fortschritte, in Folge jahrzehntelanger Unterhaltungsvernachlässigung im aktuellen Schlechtzustand (siehe Ostbahn - regelmäßiger Schienenersatzverkehr infolge massiver Mängel an Tunnel- und Brückenbauwerken, kein vorhandener zweigleisiger Ausbau, keine umweltfreundliche Elektrifizierung) nicht vorbereitet auf die verkehrlichen Anforderungen der Flächenanbindung an die zentralen Orte. Darüber hinaus steht der bestellte Bahnverkehr regelmäßig aufgrund betriebswirtschaftlicher Umstände vor dem Problemen zu den unterschiedlichen Tageszeiten die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf (z.B.Fahrradmitnahme, Sitzplätze), zu konkreten Maßnahmen ,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlichen Kapazitäten nicht gleichermaßen zuverlässig und flexibel zur Verfügung stellen zu können. So sind schon heute in den Spitzenzeiten die Züge auf der Ostbahn überfüllt bevor sie das Berliner Umland überhaupt erreichen. Die Mitnahme von touristischen Ausstattungen, wie z.B. eines Fahrrades ist i.d.R. nicht oder kaum möglich. Die Sitzplätze sind z.T. ausgeschöpft und ältere Menschen werden dadurch benachteiligt. Die Takte sind im Einzelfall so ausgedünnt, dass der Halt an den heimatlichen Bahnstationen nicht erfolgt und somit die Erreichbarkeit auf der letzten Strecke nicht gesichert ist. Die Sicherstellung eines flexiblen Bedarfshaltes an solchen Bahnstationen wird regelmäßig abgelehnt. Vor diesem Hintergrund erfüllen die Verbindungen per Schiene nicht ansatzweise in der hierfür erforderlichen Qualität den im LEP HR formulierten Anspruch an die Verknüpfung mit den Zentren bzgl. der Ausübung der Daseinsfunktion im ländlich geprägten, weiträumigen Flächenumgriff.</p>		<p>Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Ein Ziel sollte auch sein im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen flächendeckend zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport-und Freizeiteinrichtung, etc. pp.) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen sowie Finanzierungen von Förderungen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht nur auf die Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung fokussiert werden. Es wird die Hinzufügung der ergänzenden Zuständigkeiten und Aufgaben bzgl. der Regionalplanung angeregt insbesondere bei der der Zusammenfassung der Entwicklungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Regionalplanung werden weitere regionalplanerische Festlegungen nicht ausgeschlossen. Der LEP beinhaltet weitere Aufträge wie z.B. die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Festlegungen zum Hochwasserschutz, zu großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten und zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Im Rahmen der Kompetenzen der Regionalplanung sind weitere Festlegungen möglich. Vorgaben für Festlegungen in Regionalplänen werden in der Richtlinie für die Regionalplanung getroffen.</p>	nein
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen, Grabensysteme, ...) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	nein
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die Gemeinde spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg -Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>		<p>geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Alt Tucheband - ID 339 Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Gemeinden der Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341</p> <p>Kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes ohne die Einbeziehung einer Bevölkerungsprognose für die einzelnen Teilräume aufgestellt wurde.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Das Amt Altdöbern befindet sich im weiteren Metropolenraum in der ehemaligen Industrie- und Bergbauregion der Lausitz. Durch den massiven Strukturwandel der letzten Jahrzehnte, durch die zumeist unfreiwillige Umsiedlung von Bevölkerung, durch die massive Reduzierung des Braunkohleabbaus und der damit verbundenen Schließung vieler Tagebaue sowie dem abrupten Wegfall vieler Arbeitsplätze war eine homogene Entwicklung der Gemeinden in unserem Amtsgebiet nicht gegeben. Seit der politischen Wende 1989 arbeiten unsere Gemeinden daran, sich unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zu stabilisieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Dies ist ein, im Sinne der Gleichbehandlung bei der Entwicklung der Lebensqualität in Stadt und Land, schwerer und spannender Prozess, der der uneingeschränkten Unterstützung und des besonderen Augenmerks der Landesentwicklungsplanung bedarf. Der vorliegende 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bildet die tatsächlichen Gegebenheiten und notwendigen</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen in §1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, welche verdeutlichen, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsbedingungen für die Gemeinden des Amtes Altdöbern nicht zufriedenstellend ab. Für Flächen und Ortslagen an den entstehenden Bergbaufolgeseen muss der möglichen touristischen Entwicklung und der dafür notwendigen Infrastruktur der erforderliche Entwicklungsspielraum gegeben werden. Einerseits wird darauf verwiesen, „dass alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion die Chance haben, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsorientiert zu entwickeln“, andererseits wird für unsere Gemeinden die nachfrageorientierte Baulandentwicklung und die Ansiedlung von wettbewerbsfähigen Einzelhandelsversorgungseinrichtungen eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen widersprechen einer kommunal selbstbestimmten Entwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit über das notwendige Maß ein.</p>		<p>gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Auf der Grundlage noch zu erarbeitender regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden im nachhaltigen Sinne, als Voraussetzung einer Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen Räume, landesplanerisch möglich sein. Festlegung: Auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes müssen auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten landes- und regionalplanerisch eingeräumt werden können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen und so auch eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume voranzutreiben. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen.</p>	nein
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Gemäß dem Raumordnungsgrundsatz, die Entwicklung im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu gestalten, ist in Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit der Innenentwicklung für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, mit einem ausgewogenen Maß in puncto Immissionsschutz, zu ermöglichen. Festlegung: In gewachsenen, ehemals gewerblich geprägten Ortsbereichen, darf die Aufgabe</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die Landesplanung steht dem Anliegen nicht grundsätzlich entgegen. Alles weitere wird im Bauplanungsrecht geregelt und ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Gewerbenutzung und ggf. zwischenzeitliche Wohnnutzung nicht zu einem Ausschluss der gewerblichen Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben, mit der Begründung, der veränderten tatsächlichen überwiegender Nutzungsart, führen. Die Möglichkeit der Ansiedlung und Festigung von klein- und mittelständischen Betrieben im ländlichen Raum, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortfaktors, ist durch die Landesplanung zu unterstützen.</p>			
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datensätze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen und sollte somit ein beachtenspflichtiges Ziel für die Raumordnung darstellen. Besonders im ländlichen Raum ist diese Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine Chancengleichheit zwischen Stadt und Land. Forderung: eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Breitbandversorgung - speziell im ländlichen Raum - ist als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Mit der Festlegung der Begrenzung der Verkaufsflächen für Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Nahversorgung wird die Ausübung des Planungsrechtes der Kommune eingeschränkt und</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs-</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die nachfrageorientierte Fortentwicklung des Einzelhandels im ländlichen Raum in unzulässiger Weise begrenzt. Gerade der Nahversorgung kommt im ländlichen Raum, in dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung einen hohen Altersdurchschnitt besitzt bzw. unmotorisiert ist, eine große Bedeutung zu. Leider ist die Nachfrage von Einzelhandelsversorgern zum Betrieb entsprechender Geschäfte derzeit schon eher gering. Aus diesem Grunde sollte in Ortslagen, in denen größere Einzelhandelsversorger aufgrund der günstigen Lage durch ein vorhandenes Einzugsgebiet, ein Interesse am Betrieb oder Weiterbetrieb einer vorhandenen Einzelhandelseinrichtung haben, auch aus planungsrechtlicher Sicht nicht an einer festgeschriebenen 800m² Verkaufsflächengrenze scheitern. (SB Lebensmittelketten planen derzeit mit ca. 2000 m² Verkaufsfläche) Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und die gesundheits- und technischen Anforderungen, verschlechtert diese abschließende Beschränkung der m² die Wettbewerbsbedingungen für den ländlichen Raum und drückt sich in einer finanziellen Schlechterstellung der Bevölkerung aus. Diese Benachteiligung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und kommunalen Selbstverwaltung. Festlegung: Den Erfordernissen einer nachfrageorientierten Nahversorgung ist auch außerhalb festgesetzter zentraler Orte durch landesplanerische Festsetzungen zu entsprechen.</p>	<p>sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Wir fordern die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen. Auch unterhalb der Mittelzentren.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem System Zentraler Orte wird die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen ermöglicht. Unterhalb der Mittelzentren wird die Absicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Auf der Grundlage des derzeitigen Regionalplanungsgesetzes sind gerade die Ämter und Gemeinden, in denen die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Rolle spielt, nicht in der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten und können diesen Prozess nicht aktiv mit begleiten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Im Übrigen steht es jeder Gemeinde frei, an der Erarbeitung der Regionalpläne mitzuwirken, um im Beteiligungsverfahren örtliche Belange einzubringen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Zum festgeschriebenen Ziel, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden, durch die Regionalplanung erfolgen soll, kann durch unsere Gemeinden nicht so ohne Weiteres getragen werden. Grundzentren entsprechen nach dem Raumordnungsgesetz Grundfunktionalen Schwerpunkten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan diese nicht konkret ausweist. Eine entsprechende Ausweisung bedeutet Planungssicherheit (auch und besonders für Wirtschaft und Gewerbe), welche für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Regionalplanung benötigt Jahre um diese Festsetzung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Für diese Prädikatisierung werden der Regionalplanung im Landesentwicklungsplan Kriterien vorgegeben. Es ist nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtskräftig in einem Regionalplan abzubilden. In dieser Zeit besteht selbst für die Ortsteile, welche zur Zeit die entsprechend aufgeführte Grundausrüstung besitzen, Unsicherheit. Ganz zu schweigen von weiteren Entwicklungschancen. Mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes bleibt es der Regionalplanung überlassen, ob bzw. welche Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Mit dieser Festlegung ergeben sich mehrere Probleme für unsere Region: Die Ausweisung und Entscheidung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt über die Regionalplanung im Rahmen des integrierten Regionalplanes oder über einen Teilregionalplan. Das bedeutet: Es vergehen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes noch Jahre, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und damit auch bis zur rechtssicheren Ausweisung der grundfunktionalen Aufgaben. Wir fordern die Ausweisung von Grundzentren im zentrale Orte System oder eine adäquate landesplanerisch verbindliche Festlegung, mit der den Ämter und Gemeinden, unter Einbeziehung ihrer Interessen, eine zeitnahe, rechtssichere Festlegung zum Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit die Voraussetzung für entsprechende Entwicklungschancen gegeben wird.</p>		<p>weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Eine Vielzahl von Regelungen wird durch die Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben. Dabei ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keinerlei zeitliche Festlegung zur Umsetzung mehr vorgeschrieben. Da u.a. die Ausweisung von</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Diese zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionalen Schwerpunkten eine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen bedeutet ist diese Vorgehensweise ohne eine Fristsetzung oder grundsätzliche Festlegungen zur Verfahrensweise nicht akzeptabel.</p>		<p>erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Aus der engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum Amt Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg und dem überörtlichen integrierten Entwicklungskonzept - der Gemeinden wird die enge funktionale Teilung der Gemeinden Welzow und Neupetershain bereits gelebt und festgeschrieben. Daher empfehlen wir für Gemeinden/Orte, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, auch die Ausweisung als/in Funktionsteilungen zu ermöglichen. Hinweis: Ausweisung Gemeinde Neupetershain als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Funktionsteilung mit der Stadt Welzow ermöglichen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden. Adressiert werden dabei Ortsteile. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Im Raumordnungsgesetz wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugemessen. Mit den Festsetzungen im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lediglich darauf verwiesen, damit verantwortungsvoll umzugehen. Ländliche Räume sind eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume aus sich heraus, denen keine weiteren Aufgaben zuerkannt werden. Auf eine Entwicklung oder Stärkung wird im Landesentwicklungsplan kein Wert gelegt. Damit können sich unsere Gemeinden nicht zufrieden geben. Der Ländliche Raum ist Versorgungs- und erweiterter Lebensraum der Metropolenregion. Hier leben Menschen, die seit vielen Generationen oder durch Zuzug aus persönlichem Wunsch diese Region lieben und schätzen gelernt haben. Mit einer ernsthaften Einbeziehung des ländlichen Raumes (mit seinen Stärken und Schwächen und deren expliziter Berücksichtigung) in die ganzheitliche Landesentwicklung kann der engere Metropolenraum entlastet und stabilisiert werden, zum Beispiel bei der Wohnraumbereitstellung. Für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume, in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ist es notwendig, Möglichkeiten zur endogenen Entwicklung noch umfangreicher zu unterstützen bzw. festzuschreiben, so dass sie ihre umfangreichen Funktionen für große Teile der Bevölkerung weiterhin erfüllen können. Forderung; konkrete Festlegungen für die Stabilisierung und Festigung der ländlichen Räume als Versorgungs- und Lebensraum der umliegenden Metropolenregionen. Hinweis: Für die erforderliche und gewünschte integrierte ländliche Entwicklung, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt, sind praktikable Antrags- und Umsetzungsverfahren zu gewährleisten, sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.</p>		<p>Raumordnungsplanung. Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur wird durch unsere Gemeinden grundsätzlich getragen. Forderung: es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass eine Innenentwicklungsfläche auch über die Festsetzungen des § 13 a BauGB hinaus möglich sein kann, wenn sie den grundsätzlichen Zielen der Innenentwicklung nicht widerspricht. Es ist auf die konkrete örtliche Bebauung und die gegebene Erschließung im Einzelfall abzustellen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht die Möglichkeit einer unbegrenzten Innenentwicklung in allen Gemeinden vor, soweit sie der Definition in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 nicht widerspricht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341</p> <p>Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion als zentrales Anliegen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu Zeiten des aktiven Bergbaugeschehens in diesen Landschaftsräumen, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur durch großflächige Eingriffe künstlich zerstört wurde. Ortsteile und Ortslagen wurden aus dem direkten Umfeld des Tagebaugeschehens devastiert und umgesiedelt. Die Entwicklung an den nun neu entstehenden Bergbaufolgeseen ist daher landesplanerisch unter besonderen Gesichtspunkten zu sehen. Die Entwicklung von touristisch relevanten Schwerpunkten mit kleineren, tragbaren Siedlungsstrukturen, ist auch außerhalb der Ortslagen zu ermöglichen. Forderung: Im Zuge der nunmehr gewollten Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen in den Bergbaufolgelandschaften (in Anlehnung an die vorbergbauliche Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte) sind die besonderen</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Entwicklung touristisch relevanter Schwerpunkte erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben für die genannten entwicklungen würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die genannten Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungsbedarfe zu berücksichtigen.		Siedlungsgebiete im Planungsraum.	
Gemeinde Altdöbern - ID 341			
Für kleinere Entwicklungsoptionen in ländlich geprägten Gemeinden sollte nicht unbedingt das Maß der Raumbedeutsamkeit angesetzt werden. Dabei stellt sich eher die Frage, ob der Eingriff der Regionalplanung in die kommunale Selbstverwaltung überhaupt gerechtfertigt ist.	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung ist im Rahmen der Innenentwicklung der Gemeinden (quantitativ unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) möglich. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Das Maß der Raumbedeutsamkeit kommt hierbei nicht zum Tragen. Auch ist diesbezüglich ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gerechtfertigt und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten aller Gemeinden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich, nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes, aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne die Berücksichtigung von Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen. Der Grundgedanke, dass Siedlungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sind, wird grundsätzlich mitgetragen. Dennoch sollte jeder Gemeinde in Bezug auf die durch sie bereits auszufüllenden zentralen Funktionen, ein entsprechender Spielraum bei der Entwicklung und Ausweisung von Bauland gegeben werden, insbesondere, bei nachweislicher Nachfrage (Siedlungsdruck), auch außerhalb des zentralen Orte Systems. Dem Strukturwandel ist damit bei Bedarf Rechnung zu tragen. Die festgesetzten Entwicklungspotentiale (1 ha/1000 EW) ist als neue Gesamtgröße, (ohne Anrechnung der Innenbereichsflächen) anzusetzen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Anregung, hierfür ein Entwicklungspotenzial in Höhe von 1 ha / 1000 EW - ohne Anrechnung von Innenbereichsflächen - anzusetzen, trägt der LEP HR-Entwurf bereits Rechnung.</p>	nein
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Die Anrechnung der nicht realisierten Wohneinheiten aus bestehenden B-Plänen ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht für zukünftige Ausweisungen angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Die Öffnung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für „grundfunktionale Schwerpunkte“ ist zu begrüßen, jedoch nur mit Verweis auf die aufgeführten Forderungen unter Z 3.3. für unsere Gemeinden akzeptabel. Forderung: Weiterhin sind Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft und ausreichend vorhandener infrastruktureller Anbindung, mit dem Potential zur überregionalen touristischen Entwicklung, als mögliche weitere Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächen vorzusehen.</p>	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge soll mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP einhergehen, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Für Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem eine zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten, am besten geeigneten Ortsteile ermöglicht wird.	nein
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festsetzung des Freiraumverbundes als abschließendes Ziel ist in der gegenwärtigen groben, maßstäblichen Ausweisung durch unsere Gemeinden nicht tragbar und wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Forderung: Flurstückkonkrete Abgrenzung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Trotz direkter Lage der Ortslagen im Freiraumverbund muss eine, durch die in Abschnitt 5 definierte, Siedlungsentwicklung möglich sein. Dies ist momentan ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt. In unseren kleineren Ortslagen wird es sich, bereits aus den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten heraus, in den meisten Fällen nicht um derartige raumbedeutsame Maßnahmen handeln. Forderung: Ausweisung eines möglichen Entwicklungskorridors für bestehende Ortslagen bzw. an touristisch wichtigen Entwicklungsgebieten an den neu entstehenden Seen - ggf. auch durch die Regionalplanung.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Sinne der Steuerungsintention des Freiraumverbundes ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige bereits bebaute Gebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Sie unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels "Entwicklungskorridoren" widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt für die betroffenen Siedlungsgebiete aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zusätzlich wird durch die Ausnahmeregelung in Z 6.2</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Absatz 2 die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Diese Ausnahmeregelung gilt für die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturf lächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten. Vorgesehene Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wie z.B. das Gebot zum Siedlungsanschluss sollen aus Gründen einer nachhaltigen Raumentwicklung jedoch davon unberührt gelten. Bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341</p> <p>Mit dem Verweis auf die Fachplanungen wird dem integrierten Ansatz der Ausweisung der Hauptverkehrsverbindungswege nicht ausreichend entsprochen. Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der zentralen Orte. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden, ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen. Forderung: Ausweisung der überregional und regional wichtigen Verkehrsanbindungen als Planungssicherheit für die Erreichbarkeit und Entwicklung der Region.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341</p> <p>Die Aussage zu einem raumverträglichen Ausbau der Energieübertragungs- und Verteilernetze sowie der Energiespeicherkapazität für Strom und Gas reichen unserer Meinung nach nicht aus. Forderung: Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen mindestens anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Durch die Landesplanungen sollten grundsätzliche Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgeschrieben werden. Zum Beispiel die 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen). Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einem Mindestabstand von 2.000 m.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Fachplanung. Durch die Raumordnungsplanung werden keine Vorgaben für die Kostentragung des Netzausbaues festgelegt.</p> <hr/> <p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Die Abstände der Gebiete für die Windenergienutzung liegen dabei über denen, die immissionsschutzrechtlich für die einzelnen Anlagen erforderlich sind. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Altdöbern - ID 341 Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung, größere Wichtigkeit zukommen, da die</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Konflikte vor Ort ausgetragen werden. Wald sollte vor der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.		Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist.	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Bedenken zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Form, können und werden die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee dem 2 Entwurf des LEP HR nicht zustimmen. Zusammenfassend haben die Gemeinden festgestellt, der LEP HR stellt einen erheblichen Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden dar, was so nicht hinzunehmen ist. Das Land Brandenburg stört mit den Festsetzungen im LEP HR erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Gemeinden die "Gleichmacherei" durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Man macht sich nicht die Mühe die Regionen differenziert zu betrachten, oder beispielsweise bei den Gemeinden konkrete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung abzufragen. Diese Vorgehensweise und das zur Beurteilung vorgelegte Dokument schafft keine Vertrauensbasis in die</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesplanung.		auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee gehören dem weiteren Metropolenraum im Rahmen des beachtenspflichtigen Zieles Z 1.1 an. Bei der weiteren Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen wurden im analytischen Vergleich der einbezogenen Gemeinden Punktbewertungen in den drei Themenblöcken: -Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, -Arbeitsmarkt, Pendlerverflechtung und -Wanderungsverflechtung Lage, Distanz, Anbindung vorgenommen. Es konnte eine maximale Punktzahl von 13 Punkten erreicht werden. Bei einer erreichten Punkteanzahl von 6 bis 13 Punkten wurden die Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet. Diese Punkteanzahl wurde von keiner Gemeinde des Amtes Scharmützelsee erreicht. Folgende Punkte haben die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erreicht: Bad Saarow: 4,0 Wendisch Rietz: 3,0 Reichenwalde: 0,5 Langewahl: 2,5 Diensdorf-Radlow: 1,0. Die zur Beurteilung herangezogenen Bevölkerungsentwicklungswerte, die Siedlungsdichte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ect. basieren wieder auf Statistiken und Prognosen aus dem Zeitraum 2011 bis 2015. Die</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Für die Untersuchung relevant sind dabei die Daten der amtlichen Statistik, die hierfür verwendet wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Scharmützel im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Nutzung falscher bzw. nicht aktueller Zahlen beruht wahrscheinlich auf der Tatsache, dass es sich bei den angeführten gemeindlichen Daten um Daten aus dem eigenen kommunalen Melderegistern handelt. Zwischen diesen und den zu verwendenden Daten aus der amtlichen Statistik gibt es eine Diskrepanz, die in den unterschiedlichen Methoden und Datenquellen begründet ist.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verfasser dieses Entwurfes haben sich wieder nicht die Mühe gemacht, bei den Gemeinden aktuelle Zahlen zu hinterfragen, die man dem Land hätte zur Verfügung stellen können. Um an einem Beispiel deutlich zu machen wie das Ergebnis verfälscht ist, hier die Bevölkerungsentwicklung der Einwohnerstärksten Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11,3% der Einwohner. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 6,7 % der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11% der Einwohner. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 3% der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee zweifeln daher an, dass die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen auf einer fundierten Basis erarbeitet wurde. In einem Landesentwicklungsplan 2017 mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2015 Analysen von Funktionsstärken der Gemeinden durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch so nicht akzeptiert.</p>			
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben Bedenken, dass sich derzeit nicht alle Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Versorgungsbereichen befinden, oder auch nicht immer in diesen Bereichen errichtet werden können. Mit dieser Festsetzung nimmt man den Gemeinden die Chance, im Rahmen der genehmigten und rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne, in neu zu</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschließenden Bebauungsbereichen die entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Das entspricht nicht dem Grundsatz der Sicherung der Nahversorgung der Orte. Auch hier die „Gleichmacherei“ aller Gemeinden durch die Landesplanung. Da ja offensichtlich der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt, ist es auch nicht sehr verwunderlich, dass für Orte mit einem touristischen Schwerpunkt gleiche Maßstäbe angesetzt werden, wie in allen anderen Gemeinden. Gerade in Orten wie Bad Saarow und Wendisch Rietz mit ihren vielen Ferienwohnungen als Selbstversorger, ist die Nahversorgung ein wesentliches Kriterium für die Auswahl als Ferienort. Die Festsetzung des Standortes für Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentralen Versorgungsbereich ist daher nicht nachvollziehbar. Orte wie Wendisch Rietz und Bad Saarow haben aufgrund ihrer örtlichen Lage um den Scharmützelsee nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern mehrere Entwicklungsbereiche, die Einzelhandelseinrichtungen als Folgeeinrichtungen ansiedeln könnten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern, dass die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 Quadratmeter nicht nur an Standorten in Zentralen Versorgungsbereichen möglich ist, sondern die Standorte für die Einzelhandelseinrichtungen entsprechend des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden zu erweitern oder anzusiedeln sind. Die Festsetzung ..."und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet" ist ersatzlos zu streichen.</p>		<p>Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit nochmals ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte ist im Rahmen der Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung auch regelbar.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte bilden innerhalb der Gemeinden räumliche Funktionsschwerpunkte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, haben aber anders als Zentrale Orte keinen übergemeindlich ausgerichteten Versorgungsauftrag. Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung wieder aufzunehmen wären. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte steht daher als geeignete Möglichkeit zur Funktionsbündelung zur Verfügung, ohne dass die Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung erforderlich wäre.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter Punkt 2 im LEP HR, Wirtschaftliche Entwicklung, finden sich die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt und die Kur- und Erholungsorte keinen Stellenwert einnehmen. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Wenn man sich die Übernachtungszahlen der letzten 13 Jahre in den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz betrachtet, kann man erkennen, wie sich die Scharmützelseeregion als touristischer Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Diese Übernachtungszahlen sind jedoch nur die Erfassung der touristischen Anbieter ab 10 Betten. Da die Gemeinden noch eine Vielzahl Kleinvermieter haben, liegt die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen noch weitaus höher, als die Statistik es erfasst. Diese Zahlen kann man im Land Brandenburg nicht ignorieren, wenn man von wirtschaftlicher Entwicklung im LEP HR spricht. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung verwiesen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen des Landes Brandenburg im LEP HR unter</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Benennung oder kartografische Darstellung von Tourismusregionen, die in der Laufzeit eines Landesentwicklungsplanes durchaus Veränderungen unterliegen können, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese Regionen zumindest im LEP HR benannt werden.</p>			
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Bereits mit Stellungnahme zum LEP HR Entwurf 2016 der Gemeinden des Amtes Scharmützelsee wurde anhand der festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren belegt, dass die Gemeinde Bad Saarow durch bestehende Strukturen und Einrichtungen, die Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow und auch Wendisch Rietz, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Es ist in diesem Zuge auch aktuell zu prüfen, ob nicht weitere Orte wie z.B. die Gemeinde Wendisch Rietz als Grundzentrum in die zentralörtliche Gliederung aufzunehmen sind. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist der finanzielle</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sonderbedarf eines Kur-und Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, durch eine bessere Finanzausstattung abzusichern.</p>		<p>flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist ein etwaiger finanzieller Sonderbedarf eines Kur-und Erholungsortes und die daraus ggf. resultierenden finanziellen Mehrbelastungen nicht abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden doch nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	Regionalplanung	<p>erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Diese kann auch durch die Mittelzentren nicht beschränkt werden. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Grundsätzlich ist diese Möglichkeit der Wandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen positiv zu werten, aber betrachtet man diese Gebiete in der bestehenden örtlichen Lage und betrachtet man die bestehende Erschließungssituation dieser Gebiete, so ist dieses Angebot an die Gemeinden „Augenwischerei“. Diese Gebiete befinden sich zum größten Teil in Außenbereichslagen die nicht an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen sind. Gerade weil sie dem Erholungscharakter dienen, liegen sie im Außenbereich. Was aber vorwiegend gegen eine Umwandlung dieser Gebiete spricht, ist die vorhandene öffentliche Erschließung. Neben der Ver.- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität und Gasversorgung sind auch die Wege innerhalb solcher Siedlungen nicht für den Brand- und Katastrophenschutz befahrbar. Der Brandschutz aufgrund der geringen Abstände unter den Gebäuden ist ebenfalls nicht gewährleistet. Welche</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungen soll raumordnerisch nicht unterbunden werden, wenn ein Wochenendhausgebiet an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Die Anforderungen an die Erschließung der Gebiete sind bauplanungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner ergänzenden Festlegung durch die Raumordnungsplanung.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde soll also diese Probleme im Zuge der Umwandlung lösen. Hier werden Erwartungshaltungen bei den Eigentümern solcher Siedlungen geweckt, die die Gemeinden nicht erfüllen können. Letztendlich wird hier zwar den Gemeinden eine weitere Möglichkeit der Wohnflächenentwicklung suggeriert, aber der „Schwarze Peter“ liegt dann bei den Gemeinden, wenn sie die Erwartungshaltungen der Betroffenen nicht erfüllen können. Das Amt Scharmützelsee fordert daher, dass für die Festlegung Z 5.3 der folgende Satz als Ergänzung aufzunehmen ist. Die Umwandlung ist unter der Voraussetzung möglich, wenn die ausreichende Erschließung bereits vor der Umwandlung des Gebietes gesichert ist.</p>			
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Grundsätzlich ist aus Sicht der Gemeinden diese „Gleichmacherei“ durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Wenn man sich differenziert mit den Regionen im Land Brandenburg beschäftigen würde, stellt sich doch recht schnell dar, wo ein Ansiedlungsbegehren besteht. Wir in der Scharmützelseeregion haben aufgrund unserer guten Infrastruktur, Medizinischen Versorgung, Schule, Kindertagesstätten, Sport- und Freizeitangebote, Kulturangebote, Einzelhandelseinrichtungen, gute Verkehrsanbindungen, eine landschaftlich reizvolle Umgebung u.v.m. eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen und damit das Ansiedlungsbegehren. Warum versucht das Land Brandenburg solche Regionen auszubremsen, anstelle sie zu unterstützen. Es wird immer Regionen geben die schneller vorankommen und interessanter sind als andere Regionen. Deshalb muss man diese Entwicklungspotentiale für sich als Land erkennen, fördern und nutzen. Was aus unserer Sicht auch bedenkenswert ist, dass man den</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Erfordernis von Ausnahmenvorschriften ist daher nicht erkennbar, zumal weitere Entwicklungsmöglichkeiten der landesplanerisch gewünschten	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitraum der Planung für 10 Jahre festschreiben will. Hier sollte man über einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nachdenken, um auch Raum für unerwartete Entwicklungen zu lassen. Zumindest aber sollte man die Möglichkeit haben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren und Beispielsweise Ausnahmevorschriften des Ermessens zulassen. Das Amt Scharmützelsee schlägt vor, den Zeitraum der Planung auf 7 Jahre zu reduzieren, um Raum für unerwartete Entwicklungen zuzulassen. Es sollten Ausnahmevorschriften des Ermessens für solche Entwicklungen festgelegt werden.</p>		<p>Konzentration in den Schwerpunkten entgegenstehen würden. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Z. 5.5 Absatz 2 regelt die Anrechnung noch nicht realisierter, aber vor dem 15.05.2009 in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzter Wohnsiedlungsflächen, werden auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde angerechnet. Diese Festsetzung stellt einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Mit der Genehmigung und der Rechtskraft der Flächennutzungspläne ist der Planungswille der Gemeinde vor dem 15.05.2009 dokumentiert. Eine Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und sonstigen Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Das Land sollte nicht vergessen, dass die Flächennutzungspläne durch das Land, mit Beteiligung und positiver Stellungnahme der Landesplanungsebene, genehmigt wurden. Für rechtskräftige Bebauungspläne die vor dem 15.05.2009 genehmigt wurden gilt aus Sicht der Gemeinden der gleiche Vertrauensschutz. Wenn diese Bebauungspläne aus von der</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Der Vertrauensschutz für rechtskräftige Bebauungspläne bleibt hiervon unberührt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, bisher nicht erschlossen und bebaut wurden, kann man der Gemeinde dieses nicht anlasten. Diese Bebauungspläne sind im Eigentum Dritter (Privateigentum). Für die Eigentümer besteht keine Baupflicht und ist auch durch die Gemeinde rechtlich nicht durchsetzbar. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, das der im Absatz 2, 2. Satz ersatzlos gestrichen wird, oder im letzten Satz, letzter Teil zwischen den Worten Bedarf und angerechnet das Wort nicht eingefügt wird. Der Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung ist zusätzlich zu den bereits im Flächennutzungsplan genehmigten Wohnbauflächen anzurechnen.</p>			
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Was bedeutet überhaupt Wachstumsreserve für diese Gemeinden und auch die schwammige Formulierung von bis zu 2 ha. Entscheidet hier wieder die Landesplanung nach ihren Maßstäben und die betreffenden Gemeinden hängen am „Tropf des Landes. Eine klare Formulierung wie Wachstumszuschlag und klare festgelegt 2 ha würden für diese Festlegung im Punkt Z 5.7 mehr Vertrauen bei den betreffenden Gemeinden schaffen. Die Formulierung der Wachstumsreserve ist eindeutig in Wachstumszuschlag um zu benennen. Der Umfang des</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt jedoch der Gemeinde ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Im Ergebnis der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wachstumzuschlags ist eindeutig mit 2 ha festzusetzen.</p>		<p>Abwägung der vorgetragenen Anregung wird in der Begründung klargestellt, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein spezieller Bedarfsnachweis, der über eine bedarfsgerechte Planung hinausgeht, erforderlich ist.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Bereits zum 1. Entwurf LEP HR haben wir unsere Bedenken geäußert, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Kartenmaterial nicht prüfbar ist. Aufgrund des zu großen Maßstabes und der unkonkreten Schraffierung kann der im LEP HR festgesetzte Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden. Das überarbeitete Kartenmaterial ist den Gemeinden in einem nachprüfbaren Maßstab erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343</p> <p>Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im 2. Entwurf LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen soll eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt werden, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und den Gemeinden entsprechend ihrer Funktion innerhalb des Zentralörtlichen Systems ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsansätze eine aus den Grundsätzen des ROG abgeleitete nachhaltige Raumentwicklung und stellen insoweit keine unverhältnismäßige Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Planungshoheit dar. Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Als Ausgabemaßstab für die Festlegungskarte des LEP HR Entwurfs wurde der Maßstab 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN A</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>0-Format ausgegeben werden kann. Auch die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Bad Saarow - ID 343 Eine Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden zum 1. Entwurf ist nicht erfolgt. Das ist für die Gemeinden nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat man den 2. Entwurf völlig neu erarbeitet und andere Herangehensweisen für die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes genutzt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Bezeichnung ist zumindest unglücklich, da suggeriert wird, dass der Plan nicht für das ganze Land Brandenburg gilt sondern nur für die Hauptstadtregion - also Berlin + Speckgürtel. So wird die Bezeichnung hier verstanden. Möglicherweise wird dadurch auch die Betroffenheit nicht erkannt. Aber die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ignoriert, dass es außer der Hauptstadt und dem sogenannten Speckgürtel noch das Land im Land Brandenburg gibt. Die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ist leider auch Programm, das Ignorieren des verbleibenden Landes im Land Brandenburg zieht sich wie ein roter Faden durch den Plan, wie untenstehend weiter aufgezeigt wird. Besorgniserregend ist die zu vermerkende Zunahme an Ignoranz: Nachdem die Landesentwicklungsplanung mit Berlin zusammengeführt wurde, nannte man den ersten gemeinsamen Landesentwicklungsplan noch „Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg“. Der zweite (derzeit gültige) Landesentwicklungsplan heißt „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Nun heißt er „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die Veränderung der Bezeichnung zeigt überdeutlich die veränderte</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Dieser spiegelt die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen wieder, die prägend für die Region sind und zunehmend enger werden. Ganz Brandenburg profitiert mit seiner eigenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung von der großen Ausstrahlung und der Internationalität Berlins in seiner Mitte. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und diesen mit Leben zu füllen, ist dabei nicht nur Aufgabe der Landesplanung, sondern aller in der Region. Unabhängig davon gibt es natürlich auch wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin etc. ausgehen. Diese werden auch entsprechend benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf anerkannt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunktsetzung zugunsten der Großstadt Berlin und des Speckgürtels sowie zuungunsten des verbleibenden Landes Brandenburg. Die Begrifflichkeit „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist zwar bereits im LEPro 2007 angelegt, aber aufgrund der mangelhaften Ausgestaltung im Sinne des LEPro 2007 ist diese noch nicht positiv im Selbstverständnis der Region angekommen! Die Bezeichnung sollte so geändert werden, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass dieser Landesentwicklungsplan auch für das gesamte Land Brandenburg gelten soll.</p>			
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Textteil Seite 9: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage zu sichern, ...“ Hier wird (wie an vielen Textstellen) einmal mehr deutlich, als was der ländliche Raum (laut Text Kategorie innerhalb des Weiteren Metropolenraumes) gesehen wird. Nämlich nur der Urbanen Nachfrage, also den Städten dienend. Außerdem ist er darin nur interessant hinsichtlich agrarischer und touristischer Dienstleistungsangebote. Damit wird die Funktion des ländlichen Raumes völlig verkannt und offenbar nur durch die Brille des Großstädtlers betrachtet! Der Satz lautet weiter: „... aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Nur als Wohnstandort? Das fördert Schlafdörfer und die damit verbundene Zunahme von Pendlerbewegungen mit allen Problemen. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Die ländlichen Räume haben mehr als nur agrarische und touristische Kompetenzen und dienen zu mehr als nur der urbanen Nachfrage von Stadtflüchtlingen. Das agrarische Potenzial ist jedoch eine besondere Qualität der ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein besonderes Aushängeschild für das Land Brandenburg. Diese Potenziale werden in diesem Abschnitt daher besonders hervorgehoben. Ergänzend wird die ländliche Entwicklung in Kapitel "Rahmenbedingungen" in einem eigenen Abschnitt dargestellt, in dem die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben wird. Die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Zudem sieht der Planentwurf einen eigenen raumordnerischen Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume vor; dieser hat zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Aber auch die weiteren Festlegungen wie z.B. zur zentralörtlichen Gliederung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder auch zur Ermöglichung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden beziehen sich auf die ländlichen Räume. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. So gilt es auch in ländlichen Räumen, die teilräumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln, die Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und damit auch die Aufrechterhaltung und Tragfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu sichern. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Inwiefern der Siedlungsstern Verkehrs- und CO2-reduzierend sein soll, erschließt sich angesichts der dadurch wachsenden Pendlerzahlen nicht. Mit der Konzentration auf den Siedlungsstern wird der ländliche Raum (hier wohl als Achsenzwischenräume bezeichnet) stattdessen in unzulässiger Weise geschwächt, hat schließlich nur noch Bedeutung als grüne Lunge für die Städte. Die Achsenzwischenräume sind durch geeignete Festlegungen eigenständig und angemessen zu entwickeln.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO2-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt. Im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen sind auch innerhalb dieser Räume Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen möglich. Die Achsenzwischenräume übernehmen aber aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung vor allem auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Textteil Seite 10 heißt es: „Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion ... In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen.“ Diese Chancen werden jedoch nicht weiter untersucht und im Rahmen von geeigneten Festlegungen gelenkt und entwickelt. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilträumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen. Im Ergebnis der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird zudem die Darstellung zum Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende umformuliert. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Textteil Seite 11: „Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.“ Die ländlichen Regionen stellen sich viel differenzierter dar, eine solche verallgemeinernde Formulierung wie im ersten Satz wird dem nicht gerecht. Der zweite Satz lässt erwarten, dass der LEP HR darauf reagiert, was aber nicht stattfindet. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Textteil Seite 11: „Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen.“ Bei der großen Bedeutung des Themas wären dringend Festlegungen im LEP HR erforderlich. Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Wegen der großen Bedeutung des Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen werden zur Festlegung 2.5 Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	ja
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Textteil Seite 14: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren.“ Der LEP HR entzieht sich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz zentraler Orte festzulegen. Außerdem wird die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt. Die Grundzentren sind als unterste Stufe der zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der LEP HR entzieht nicht ich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz Zentraler Orte festzulegen, da dem LEP HR eine solche Aufgabe nicht gestellt ist. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird nicht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten handelt es sich um eine Kategorien außerhalb des Systems Zentraler Orte. Es besteht kein Anlass, im Land Brandenburg Grundzentren als Zentrale Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes als unterste Stufe der Zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Textteil Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert.“ Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz zentraler Orte zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich dann nämlich nicht mehr in zumutbarer Erreichbarkeit. Zumal der öffentliche Personennahverkehr auf dem Land kaum noch vorhanden ist. Die Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren wird gefordert.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz Zentraler Orte nicht zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich in zumutbarer Erreichbarkeit. Für eine Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren im Sinne der Funktionszuweisung des Landesentwicklungsprogrammes besteht kein Ansatzpunkt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die ländliche Entwicklung ist durch geeignete Festlegungen zu befördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnungsplanung.	
Gemeinde Beetzsee - ID 345			
<p>Die Festlegungen für die Gewerbeentwicklung beschränken sich auf die völlige Freigabe bzw. den Verweis an die Regionalplanung. Das steht im starken Widerspruch zu der sehr restriktiven Festlegung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zumal sich Gewerbeansiedlungen erheblich auf Verkehr und Umwelt auswirken. Die Festlegungen für die Wohnsiedlungsflächen zielen auf eine Knebelung der ländlichen Räume ab. Sie wirken sich auch unterschiedlich aus, der Spielraum für die Eigenentwicklung ist nicht für alle Kommunen gleich und daher nicht angemessen. Dies kann keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Gefordert wird eine detaillierte, vergleichende Überprüfung der Auswirkungen der Festlegungen und entsprechende Änderungen. Auch die Gewerbeentwicklung muss angemessen gesteuert werden.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung vor. Bei der Planung neuer Flächen sind auch die qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Flächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Regionalplanung soll ausschließlich den Auftrag erhalten, Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben festzulegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es hingegen, die Siedlungsentwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken und damit die vorhandenen Potenziale zu bündeln. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden, sie stellen daher gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eben nicht durch das Modell des Siedlungssterns umsetzbar. Zu schaffen ist dies nur, indem auch in der Fläche Zentren - nämlich Grundzentren - festgelegt werden, die die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Entfernung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Wiedereinführung von Grundzentren in für alle Bevölkerungsgruppen zumutbarer Erreichbarkeit wird gefordert.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden.</p> <p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll nicht durch das Modell des Siedlungssterns umgesetzt werden. Eine Festlegung von Grundzentren ist keine Voraussetzung für die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Textteil Seite 4: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das ist zu begrüßen. Es wird aber im LEP HR nicht gemacht. Siehe Freiraumverbund. Hier wird versucht, zeichnerisch etwas zu regeln, was in dem groben Maßstab nicht zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist nicht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift nicht und ist daher als überflüssig zu streichen. Dagegen besteht anderer Regelungsbedarf und -Verpflichtung (siehe ROG) auf der Planungsebene LEP, aber es wird nichts geregelt. Das betrifft z.B. Grundzentren und Verkehrsachsen. Die Grundzentren und die Verkehrsachsen sind zeichnerisch festzulegen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>„Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das wird im LEP HR gemacht, reicht aber vielen Stellungnehmenden nicht. Beim Freiraumverbund wird das zeichnerisch geregelt, was in dem Maßstab zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist maßstabsgerecht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift und ist daher auch nicht als überflüssig zu streichen. Ein Regelungsbedarf und oder gar Regelungsverpflichtung, z.B. für Grundzentren oder Verkehrsachsen, besteht nicht und drängt sich auch nicht auf.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Unter dem 3. Anstrich werden alle Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollten mit ihrem korrekten Namen aufgeführt werden. Der Weitere Metropolenraum (WMR) wird durch diese Festlegung sehr undifferenziert betrachtet. Dies wird in der Begründung deutlich (S. 40), wonach „in diesem Raum mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist“. Nur zwischen den drei gebildeten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum erfordern „die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume ... einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“. Dabei wird ignoriert, dass es im sogenannten Weiteren Metropolenraum ganz unterschiedliche Räume, Strukturen, Verflechtungen auch mit starker Bevölkerungszunahme und eigener Entwicklungsdynamik gibt. Der Weitere Metropolenraum ist teilräumlich differenziert darzustellen, die Stärken sind aufzuzeigen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann die vom Stellungnehmenden geforderte Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend der Anregung sind die Namen der Gemeinden noch mal überprüft und bei Bedarf korrigiert worden.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Positiv für kleine Kommunen ist, dass keine unmittelbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblichen Bauflächen getroffen werden. Das bietet wenigstens die Chance, Gewerbe dort anzusiedeln, wo die Menschen sind -also wohnortnah. In der Regel ist das ja leider umgekehrt: Die Menschen müssen</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dahin fahren, wo das Gewerbe ist und die Arbeitsplätze angeboten werden. Und das sind immer weitere Wege. Entwicklungsimpulse in die äußeren Räume fehlen, um den Verkehr zu reduzieren.</p> <p>Leider wird die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Land nicht als aktive Zielstrategie verstanden, die der Verkehrsvermeidung, der Vermeidung weiterer Pendlerprobleme, der Schaffung von „CO2reduzierenden Siedlungsstrukturen“, der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohnstandort usw., jedenfalls der „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen“ i.S.d. § 1 Absätze 2 und 3 ROG, dient. Das Modell „Siedlungsstern“ bewältigt die Probleme nicht, sondern verschärft sie! Statt dessen wird dem ländlichen Raum nur die Aufgabe zugestanden, „spezifische agrarische und touristische Kompetenzen als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage“ zu sichern. Attraktiv soll der ländlichen Raum nur als Wohnstandort gemacht werden. Aber wie soll das gehen ohne attraktive Arbeitsplätze? Die Dörfer sollten sich nicht weiter zu Schlafsiedlungen entwickeln. Durch die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die ausdrücklich berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird die Freiheit zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wieder erheblich eingeschränkt. Im LEP HR sollten konkrete Planungsaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum (dazu gehört u.a. auch das mit der Landwirtschaft verbundene Gewerbe) getroffen werden.</p>		<p>ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Eine vorrangige Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung durch die Raumordnungsplanung auf bestimmte Räume ist jedoch weder zweckmäßig noch regelungsbedürftig. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Die flächendeckende Versorgung z.B. mit schnellem Internet hat eine weitaus größere Priorität auf dem Land als es die Formulierung in diesem Grundsatz ausdrückt. Daher sollten</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>detailliertere Festlegungen zum Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur getroffen werden.</p>		<p>wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung Z 2.6 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte, greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Vielzahl dyslozierter Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Vielzahl überdimensionierter und damit für benachbarte Zentren problematischer Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung Z 2.10 Umgang mit Bestandssituationen greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen	Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben an dyslozierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung Z 2.12 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zu städtebaulich nicht integrierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Zielfestlegung greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein, in dem konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gemacht werden (siehe Begründung S. 56). Die Festlegung kann nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Vielzahl agglomerierender Vorhabenplanungen unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Es wird hiermit erneut gefordert, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird unbegründet zum</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte, geht an dem Sachverhalt vorbei. Während durch die Regionalplanung Ende der 1990er Jahre Gemeinden als Grundzentren mit einem übergemeindlichen Versorgungsbereich festgelegt worden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt.</p>		<p>sind, werden nun funktionsstarke Ortsteile für die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird insoweit weder unbegründet, noch überhaupt zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Vielmehr sind Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte und sollen auch keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich zugeordnet bekommen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Obwohl in der Begründung (s. 58) richtig erkannt wird: „...Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich" wird nicht begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren als erforderliche raumordnerische Kategorie fehlen und sind entsprechend den Vorgaben des ROG festzulegen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Gerade vor dem Hintergrund der systematischen Einordnung der Funktion von Nahbereichszentren wird begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren fehlen daher nicht und diesbezügliche Vorgaben des ROG existieren nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Festlegungen der Regionalplanung nur zielführend wären, wenn die Mitentscheidungsmöglichkeiten der kleineren Kommunen in der Regionalplanung gegeben wären. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vertreten. Diese Kommunen können ihre Ansprüche daher bisher nicht unmittelbar geltend machen. Auch im LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist im Zuge der Aufstellung des LEP HR auch die Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und in der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionalversammlung sicherzustellen.		Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans ist gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.	
Gemeinde Beetzsee - ID 345			
Der Verweis einer so bedeutenden und weitreichenden Festlegung an die Regionalplanung ist abzulehnen. Diese Festlegung ist eine durch das ROG vorgegebene Aufgabe der Landesplanung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung sich hier der Verantwortung entzieht, andererseits mit detaillierten Zielfestlegungen übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift (z.B. mit den Zielfestlegungen zum Einzelhandel und zu den Wohnsiedlungsflächen). Die Festlegung muss bereits im LEP HR erfolgen.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Regionalplanung Teil der staatlichen Landesplanung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung enthält das Raumordnungsgesetz nicht. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Auch das raumordnerische Steuerungssystem zum Einzelhande und zu den Wohnsiedlungsflächen stellt keinen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar: Der raumordnerische Planungsansatz zu Steuerung des Einzelhandels gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Frage ist, wann kommen die Grundfunktionalen Schwerpunkte? Für die hiesige Region trat erst 2015 der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in Kraft. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Funktionsschwerpunkte für die Grundversorgung als Grundsatz festgelegt. Diese entsprechen aber nicht der Festlegung im LEP HR. Der Regionalplan müsste nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, um Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festzulegen. Das würde noch Jahre dauern. Der Zeitraum wäre zu lang, weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte andere Festlegungen des LEP HR geknüpft sind (z.B. zu den Wohnsiedlungsflächen), die bis dahin keine Wirksamkeit entfalten können. Die Festlegung muss daher bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die jetzt geänderte Formulierung, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte „die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“ festzulegen sind, lässt erwarten, dass die Anzahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte sehr gering gehalten wird. Noch geringer, als es die Formulierungen des 1. Entwurfes beinhalteten. Dort hieß es noch (S. 52): „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.“ Was sind „geeignete“ Gemeinden, was sind „funktionsstarke“ Ortsteile? Laut Begründung (S. 60) sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel „die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) einer Region“. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Regionalplanung von den im LEP HR genannten Kriterien abweichen. Weiter heißt es: „Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, die beabsichtigte Konzentration auf die besonders</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden." Nach den Formulierungen im 2. Entwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb eines Amtes kein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird. Dies ist abzulehnen. Die Kommunen eines Amtes, hier des Amtes Beetzsee, unterhalten untereinander eigene Verflechtungsbeziehungen, die die Sicherstellung der Festlegung mindestens eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Amtsgebiet erfordern. Die Sicherstellung der Grundversorgung könnte ansonsten im Amtsgebiet nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher klarzustellen, dass mindestens ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festzulegen ist. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming nur die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Sitzes der Kommunalverwaltung. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Das Pflichtkriterium „Sitz der Kommunalverwaltung" ist mindestens zu streichen. Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten aber statt der Pflichtkriterien nur Richtkriterien festgelegt werden, die ein Abweichen entsprechend den kleinräumigen Gegebenheiten ausdrücklich zulassen. Gegen die Formulierungen in dieser Festlegung spricht zudem, dass in Zukunft mit Kooperationen von Verwaltungen zu rechnen ist und dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern bzw. Gemeinden nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes muss auch über mehrere Orte im Verbund zulässig sein, und zwar auch grenzübergreifend, dem Beispiel der</p>		<p>geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Mittelzentren mit Funktionsteilung folgend.			
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Statt nur eines Ortsteiles muss es daher möglich sein, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da es der Gemeinde überlassen bleiben muss, wo sie innerhalb ihres Gebietes Funktionen bündelt oder wie sie diese in ihrem Gebiet sinnvoll verteilt. Diese Entscheidungen können nicht allein aus raumordnerischen oder regionalplanerischen Erwägungen getroffen werden. Ein überörtliches Interesse an der Festlegung eines bestimmten Ortsteils einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist nicht erkennbar. Es wurde keine Begründung gegeben, weshalb der raumordnerische Durchgriff auf die kommunale Planungshoheit in dem Maße erforderlich ist. Der 2. Entwurf betrachtet das Thema Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit kann die Festlegung unabhängig von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur umgesetzt werden. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein Grundfunktionaler Schwerpunkt in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann. Die Sicherung der überörtlich wirkenden Daseinsvorsorge in Teilbereichen von Gemeinden ist der kommunal verfassten Regionalplanung sachgerecht zugeordnet. Die Festlegung schließt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte innerhalb eines Amtes nicht grundsätzlich aus. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Sie beinhaltet keinen Handlungsauftrag an die Kommunen, sondern eine Besserstellung einzelner Ortsteile in Bezug auf die Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsentwicklung. Es ist nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>völlig losgelöst von den im Land Brandenburg bestehenden Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und den Plänen der Landesregierung für eine Verwaltungsreform. Beim Lesen des Textes entsteht der Eindruck, dass es derzeit ein einheitliches Verwaltungsmodell, nämlich die Einheitsgemeinde gibt. Die Existenz von Ämtern als Verwaltungsmodell wird im 2. Entwurf völlig ignoriert. Die Pläne der Landesregierung, Verbandsgemeinden und die Mitverwaltung als Verwaltungsmodelle einzuführen, müssen in der Landesentwicklungsplanung Berücksichtigung finden, da sie insbesondere mit dem Thema Grundfunktionale Schwerpunkte in Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass künftig flächenmäßig größere Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene entstehen werden, so dass sich die Frage der (berechtigten) Existenz von mehr als einem Grundfunktionalem Schwerpunkt innerhalb einer kommunalen Verwaltungseinheit zwangsläufig stellen wird. Der 2. Entwurf muss das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen. Die bereits jetzt bestehenden Unterschiede zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>		<p>worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Wenn es heißt, es soll alles so bleiben wie es ist bzw. es soll sich wieder so entwickeln wie es einmal war, dann werden Tatsachen verkannt. Die ländlichen Räume befinden sich in einem stetigen Veränderungsprozess, die Dörfer entwickeln sich weitgehend zu Schlafdörfern und die strukturprägenden Bauernhöfe mit einzelbäuerlicher Landwirtschaft existieren fast nur noch museumshaft. Mit der veränderten Nutzung wandelt sich auch die</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist dabei nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insofern ist nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsstruktur der Dörfer, sie werden städtischen Wohn- und Mischgebieten immer ähnlicher. Die Landschaft hat sich auch verändert: Agrar- und Forstbetriebe passen die Nutzflächen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Bewirtschaftung an. Der Grundsatz läuft angesichts der insgesamt durch den LEP HR verfolgten Ziele ins Leere. Die ländlichen Räume werden nicht gestärkt, sondern geschwächt. Wenn tatsächlich eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes beabsichtigt ist - und in der Begründung auf Seite 79 werden viele richtige Ansatzpunkte genannt - müsste dies durch geeignete, differenzierte Festlegungen gesichert werden. Auf Grundlage einer realistischen Analyse muss der LEP HR Festlegungen für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume treffen.</p>		<p>inwieweit die Festlegung zur Schwächung ländlicher Räume führen könnte. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Textteil Seite 11: „Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln.“ Die floskelhafte Behauptung wird nicht weiter belegt. Wenn die ländlichen Regionen überhaupt Chancen haben, so werden diese durch die Festlegungen des LEP HR eher zu Nichte gemacht. Die Dörfer sollen sich maximal zu Schlaforten für Pendler weiterentwickeln. Weiche Standortfaktoren sollen nicht entwickelt werden, weil diese nur in zentralen Orten zulässig sind. Hochwertige Arbeitsplätze sollen an die Städte gebunden werden. Die Verkehrsanbindungen auf dem Land werden vernachlässigt. Dagegen werden Restriktionen (z.B. Freiraumschutz) erdrückend verstärkt. Die ländlichen Räume haben so keine Chance, im Wettbewerb mit den Städten zu bestehen. Die raumordnerisch gebotene Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht gefördert. Die Chancen des</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Mit der Festlegung G 4.3 werden Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben, soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln. Dem entgegenstehende Festlegungen sind abzumildern oder zu streichen.</p>		<p>Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, welche Festlegungen der Entwicklung ländlicher Räume vermeintlich entgegenstehen. Soweit damit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund gemeint sind, sind diese zwar teilträumlich mit Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen verbunden; diese gehören allerdings zum jeweiligen Regelungszweck der Festlegungen und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Zudem wird im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs (z.B. zur Eigenentwicklung der Gemeinden), durch die Festlegung von Ausnahmen und die erfolgte Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder ganzen Teilräumen ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Zu dem Grundsatz an sich soll nichts eingewendet werden, aber die Aussagen in der Begründung lassen erkennen, dass zu weit in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Es wird ausführlich und detailliert über Siedlungsdichten referiert und wie die Kommunen diese gestalten sollten. Insbesondere sollten</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung ... bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden" (S. 82), dann werden Orientierungswerte für Baudichten genannt, die für nicht zentrale Orte 20 WE/ha und für Grundfunktionale Schwerpunkte 25 WE/ha vorgeben. Diese Orientierungswerte sind für Orte in kleinen Gemeinden wie der Gemeinde Beetzsee nicht anwendbar und können nicht für Berechnungen im Rahmen des örtlichen Bedarfes herangezogen werden. Im ortsüblichen Gefüge von Grundstücksgröße und Maß der Bebauung ergeben sich wesentlich niedrigere Werte.</p>		<p>verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Um die Entwicklung solcher Flächen zu ermöglichen, müssen in die Festlegung weitergehende Ausnahmen auch für den Tourismus aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für Planungen wasserbezogener touristischer Infrastruktur abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Infrastruktur sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Kleine Gemeinden haben auf Jahre nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Entwicklungsspielraum bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Für die betroffenen Gemeinden stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gegenüber dem LEP B-B stellt diese Festlegung für viele kleine Gemeinden eine erhebliche Einschränkung dar, die größtenteils nicht - wie in der Begründung auf S. 87 unten aber behauptet wird - durch den um 0,5 ha / 1000 EW höheren Wert kompensiert wird. Die Festlegung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden vor 2003, die jetzt Ortsteile eines Mittel- oder Oberzentrums sind und bereits von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5 profitieren, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Kleine Gemeinden sind dadurch gegenüber ehemals selbstständigen Ortsteilen von Mittel- oder Oberzentren erheblich benachteiligt, weil bei ersteren die Anrechnungspflicht greift, bei letzteren dagegen nicht. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG, wonach auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken ist. Neben der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 3 des Z 5.5 stellt die Festlegung eine zusätzliche Ungleichbehandlung von kleinen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Mittel- oder Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und dem Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland) dar, da die Festlegung</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier nicht vorgesehen ist und auch nicht greifen würde, weil den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowieso eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zugestanden wird. Dieser übermäßige Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht mit dem Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu rechtfertigen. Auch für zukünftige Grundfunktionale Schwerpunkte, denen als weitere Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.7 eine Wachstumsreserve von zusätzlichen 2 ha / 1000 EW zugebilligt wird, gilt diese Festlegung und führt zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber den anderen Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6. sowie gegenüber anderen Grundfunktionalen Schwerpunkten in einer als Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Gemeinde.</p>			
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die konkreten Auswirkungen der sehr pauschalen Festlegung sind auf jeden Ort zu betrachten. Dabei wird deutlich, dass die Festlegung zu ungleichen Entwicklungen in vergleichbaren Orten führen wird. Für Orte, die zu einer großen Gemeinde mit dem Status eines Mittel- oder Oberzentrums gehören, gilt die Festlegung nach Z 5.5 nicht. Dagegen müssen Orte, die wie diejenigen in der Gemeinde Beetzsee zu einer kleinen Gemeinde ohne zentralörtlichen Status gehören, die Festlegung nach Z 5.5 einhalten. Die Gemeinde Beetzsee wird somit durch die Festlegungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und gegenüber anderen Gemeinden benachteiligt. Deshalb wird gefordert, dass die Gemeinde Beetzsee so gestellt wird, wie ehemalige Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wurden.		der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen.	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Wie ist die Formulierung „Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind“ gemeint? Wenn eine Gemeinde im Weiteren Metropolenraum als Mittelzentrum festgelegt ist, sind alle Ortsteile dieser Gemeinde gleichzeitig auch Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und profitieren dann von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Das bedeutet, dass auch ehemals selbständige Gemeinden, die 2003 in ein jetziges Mittelzentrum oder ein Oberzentrum eingemeindet wurden, als deren Ortsteil nicht an Absatz 2 des Z 5.5 gebunden sind. Dem gegenüber werden die Ortsteile kleinerer Gemeinden, die nach 2003 selbstständig geblieben sind oder die jetzt keine Zentrumsfunktion haben, wie die Gemeinde Beetzsee, erheblich benachteiligt, weil diese sich nur im Rahmen des Absatzes 2 des Z 5.5 entwickeln dürfen. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG. Den Ortsteilen der Gemeinde Beetzsee müssen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zustehen wie vergleichbaren Ortsteilen größerer Gemeinden, unabhängig davon, ob vergleichbare Ortsteile größerer Gemeinden zu einem Mittelzentrum bzw. Oberzentrum gehören oder nicht.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich auf Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Hierzu erfolgt eine Klarstellung in der Begründung. Soweit der LEP HR Entwurf hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene privilegiert, ist eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile nicht möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung müssen sich an der Raumbedeutsamkeit messen. Die Raumbedeutsamkeit derartig kleiner Entwicklungsflächen wird jedoch angezweifelt. Warum ein so weit gehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist, erschließt sich nicht. Eine Festlegung, die zu derartig kleinteiligen Vorgaben führt, kann ausweislich der eigenen Aussagen im Textteil auf Seite 4 „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit ..." sowie auf Seite 104: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen)" nicht beabsichtigt sein und schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in unzulässiger Weise ein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Das Umschwenken von den Wohneinheiten wieder auf die Fläche wie im LEP B-B und die Verdopplung auf 1 ha/1000 EW wird begrüßt. Dennoch bedeutet die Regelung für kleine Gemeinden wie die Gemeinde Beetzsee einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Auswirkungen dieser sehr pauschalen Festlegung sind konkret zu betrachten. Einer kleinen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde wie Beetzsee mit 2.553 Einwohnern (Bevölkerungsstand 31.12.2016, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) stehen nach Z 5.5 nur 2,55 ha Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Bei den ortsüblichen Grundstücksgrößen in der Gemeinde Beetzsee könnten darauf etwa 25 Wohneinheiten entstehen.</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Der Wohnungsbestand der Gemeinde Beetzsee ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 27,7 Prozent gewachsen. In den anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee ist hingegen ein geringeres Wachstum zu verzeichnen: -Beetzsee + 27,7 % -Plavelsee +13,8% -Beetzseeheide + 8,4 % -Päwesin + 6,7 % -Roskow + 4,3 % Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden. Wie nachzulesen ist, wurden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen, noch kleinere Elemente seien maßstabsbedingt nicht darstellbar. Diese Aussage wurde zwar explizit für Darstellungen in der Festlegungskarte getroffen, aber sie sollte auch auf alle Festlegungen angewendet werden. Der Landesentwicklungsplan ist ein übergeordneter Plan und sollte sich auf grobe, rahmengebende Festlegungen beschränken. Alle feineren Festlegungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben. Jedenfalls kann raumordnerisch nicht begründet werden, warum die Gemeinde Beetzsee nur exakt 2,55 ha Wohnsiedlungsflächen entwickeln darf. Um auch kleinen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 2 ha liegen darf. Das zugestandene Wohnsiedlungsflächenpotential ist so klein, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur wenige Baugebiete entwickelt werden könnten. Dem geringen Wohnsiedlungsflächenpotential stehen aber regelmäßig keine verfügbaren Flächen mit entsprechender Größe gegenüber. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist so kaum möglich. Wenn trotzdem Baurecht im Rahmen der Festlegung geschaffen werden soll, ist dies nur durch städtebaulich eigentlich unerwünschte, kleinteilige Handtuchplanungen möglich. Deshalb ist mehr Flexibilität erforderlich, nicht so starre Flächenvorgaben. Manchmal sind nur etwas größere Flächen für eine Überplanung verfügbar, die aber raumordnerisch betrachtet immer noch sehr klein sind. Die Festlegung muss flexibler gestaltet werden, auch Ausnahmen für außergewöhnliche Entwicklungen und Bedarfe sollten vorgesehen werden.</p>		<p>Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass eine Festlegung im LEP HR verzichtbar ist. Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planflächen mit weniger als 20 ha. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Da nach dem 2. Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor 2009 auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Beetzsee durch die Anrechnung der bisher nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen in Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Bebauungsplänen das verfügbare Eigenentwicklungspotenzial von 2,55 ha auf ca. 1,77 ha. Die Anrechnung von noch nicht erschlossen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen bis 2009 wird abgelehnt. Um eine Anrechnung zu vermeiden, müssten diese entweder</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgehoben oder geändert oder beschleunigt umgesetzt werden. Beides stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. In der Gemeinde Beetzsee wären ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie mehrere Bebauungspläne von dieser Festlegung betroffen: - Vorhaben- und Erschließungsplan „Radewege Nord“ in Radewege, 1. Änderung (erschlossen, 2 Grundstücke unbebaut): ca. 0,07 ha, - Bebauungsplan Nr. 9 „Hohenferchesarer Straße“ in Brielow (erschlossen, teilweise unbebaut): ca. 0,39 ha, - Bebauungsplan Nr. 5 „Hohenferchesarer Weg“ in Brielow (erschlossen, wenige Grundstücke unbebaut): ca. 0,6 ha, - Bebauungsplan „Wohngebiet Brielow Süd“ in Brielow (erschlossen, 2 Grundstücke unbebaut): ca. 0,32 ha, - Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnpark am Seehof“, 1. Änderung in Brielow (erschlossen, wenige Grundstücke unbebaut): ca. 0,39 ha. Vorhaben- und Erschließungspläne und Bebauungspläne können nicht ohne weiteres aufgehoben oder geändert werden. Die Gemeinde setzt sich damit möglicherweise Entschädigungsansprüchen aus. Außerdem sind die Kosten für die Verfahren nicht unerheblich und können die finanziellen Möglichkeiten kleiner Gemeinden weit übersteigen. Eine beschleunigte Umsetzung ist regelmäßig auch nicht möglich, da die Gemeinde eine Bauverpflichtung aussprechen und ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken durchführen müsste. Ist das Gebiet noch nicht erschlossen, liegt das in der Regel in erster Linie an einer fehlenden Bodenordnung und in zweiter Linie an einem fehlenden Erschließungsträger. Die Gemeinde müsste beides selbst durchführen, dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Bestehende Baurechte dürfen daher von den Festlegungen des LEP HR nicht berührt werden. Sofern diese Festlegung aufrecht erhalten wird, sind den Gemeinden alle</p>		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Der 2. Satz in Absatz 2 des Ziels 5.5 ist zu streichen. Die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, reduziert die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in kleinen Gemeinden ganz erheblich und zum Teil sogar auf Null.</p>			
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Kenntnis über die jeweiligen Entwicklungspotenziale der Gemeinden ist für die Anpassung der Bauleitpläne an das Ziel Z 5.5 erforderlich. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegung, wie dies zu erfolgen hat, sondern benennt hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen und Instrumente. Der LEP HR verzichtet auf eine Anrechnung von Flächen im unbeplanten Innenbereich sowie von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Aus dieser Festlegung resultieren erhöhte Darlegungsanforderungen und Nachweispflichten, wie auf S. 88 der Begründung nachzulesen ist: „Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen.“ Entgegen der anschließenden Aussage, dass diese Verpflichtung für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen darstelle, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehören würde, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen, bedeuten diese Erfassungen erhöhte Anforderungen an die Gemeinden, da diese in der Regel keine Leerstands-, Baulücken- und Brachflächenkataster führen und diese nun einführen müssten. Der Aufwand dafür steht für kleine Gemeinden in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Nutzen. Bisher sind die Gemeinden nicht zur kontinuierlichen Erfassung der Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verpflichtet, Flächen im Innenbereich bestehen regelmäßig nicht mehr. Aufgrund des großen Nachfragedrucks wird inzwischen jede Baulücke, jedes unbewohnte Gehöft wieder genutzt. Deshalb dürfen auch Potentiale in Flächen, die durch Satzungen nach § 34 BauGB entwicklungsfähig sind, nicht auf das Wohnsiedlungsflächenpotential angerechnet werden. Es handelt sich ohnehin nur um kleinere Flächen, die nicht raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Satzung zum Innenbereich gemacht, damit hat die Gemeinde eine bessere Möglichkeit, ihre Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren. Die Flächen sind regelmäßig bereits erschlossen, so dass Aufwendungen dafür nicht entstehen. Daher sollte in der Begründung auf Seite 88 im vorletzten Absatz der 2. Anstrich wie folgt formuliert werden: Flächen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie im Bereich von rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB."</p>			

Gemeinde Beetzsee - ID 345

Es ist nicht nachzuvollziehen und erschließt sich auch nicht aus der Begründung, warum innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 dort nicht gelten sollen. Hier handelt es sich um generalisierenden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes vor Zersiedlung. Warum wird das in Berlin und im Berliner Umland zugelassen und im weiteren Metropolenraum nicht? Gerade in Berlin und im Berliner Umland sollte der Erhalt von Freiräumen und Kaltluftschneisen eine besondere Bedeutung haben. Damit werden die berlinfernen Räume benachteiligt, der Aspekt der Gleichbehandlung nach ROG wird nicht gewahrt. Die Festlegung ist zu streichen.

III.5.6.1.1
Schwerpunkt
Gestaltungsraum
Siedlung in Berlin und
im Berliner Umland

Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die genannten Festlegungen in den Berliner

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die uneingeschränkte Freigabe der Siedlungsentwicklung für die Oberzentren und die Mittelzentren in Absatz 3 kommt ohne weitere Anreize nicht zum Tragen, da diese Städte ihre Möglichkeiten aufgrund von divergierenden Interessenlagen bisher nicht ausgenutzt haben und auch nicht ausnutzen werden. Gerade daraus resultiert erhöhter Siedlungsdruck auf die umliegenden Gemeinden. Die Siedlungsentwicklung sollte daher auch in den Schwerpunkten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen begrenzt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der Festlegung III.5.6.2 ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Festlegung ist zunächst völlig wirkungslos, da Grundfunktionale Schwerpunkte nach Festlegung Z 3.3 in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Die Regionalpläne müssen dementsprechend erst geändert werden, damit die Festlegung des LEP HR Wirkung entfalten kann. Das kann noch Jahre dauern. Weil an die Festlegung der Grundfunktionalen</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte auch die Festlegung des Z 5.7 geknüpft ist, wird gefordert, die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits im LEP HR festzulegen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung die Funktionsverteilung in ihrem Verantwortungsbereich selbst festlegen können. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dass die Gemeinden, die Grundfunktionale Schwerpunkte sind, auch selbst entscheiden, wie sie die zugebilligte Wachstumsreserve dann innerhalb der Gemeinde verteilen. Deshalb wird gefordert, nicht Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, sondern die Gemeinden. Demensprechend muss auch die anzusetzende Bevölkerungszahl nicht auf den Ortsteil (siehe Begründung S. 93), sondern auf die Gemeinde bemessen werden. Auch eine Verteilung oder Bündelung im Rahmen einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden muss zugelassen werden. Das würde mehr Flexibilität für die Gemeinden bedeuten, gesamtträumlich würde das Ziel des LEP HR dennoch eingehalten werden.</p>		<p>werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Mit der vorgesehenen Festlegung sollen die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden. Damit soll eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Sowohl eine Verteilung der Wachstumsreserve im gesamten Gemeindegebiet als auch zwischen mehreren Gemeinden würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Die intendierte Bündelungswirkung innerhalb der Gemeinde könnte durch eine Festlegung von GSP auf der Gemeindeebene nicht erzielt werden, da aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 die vormalig als Grundzentren festgelegten Gemeinden regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert haben. Für eine Festlegung von GSP auf Gemeindeebene bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Entwicklung von Konversionsflächen sollte auch für touristische Gewerbe ermöglicht werden. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Hier bestehen auch noch Konversionsflächen mit entsprechendem Entwicklungspotential, zum Beispiel Flächen von ehemaligen Gärtnereien und Ziegeleien nordöstlich von Brielow am Beetzsee. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmeregelungen auf Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten.		zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.	
Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Festlegungen G 6.1 Abs. 1 und Abs. 2 sind überflüssig, weil die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches erweitert wurde und damit für die Festlegungsinhalte bereits gesetzliche Regelungen bestehen.	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	nein
Gemeinde Beetzsee - ID 345 Nach der Begründung wurden bereits bebaute Gebiete „unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.“ Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Z 6.2 nicht für unbebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB gilt. Auch für bebaute Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB sollte Z 6.2 nicht gelten, damit diese durch Bauleitplanung gesichert werden können. Vorhandene Wochenendhausgebiete im Außenbereich stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Die Nutzungen genießen zwar Bestandsschutz, aber Instandsetzungen,	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Ob die bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Realität noch unbebaut sind, spielt hierbei keine Rolle. Sofern für Wochenendhausgebiete konkrete Planungsabsichten zur Sicherung und Entwicklung in Form von Darstellungen in den FNP vorlagen, wurden diese Gebiete bei der	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ersatzneubauten und Erweiterungen sind regelmäßig unzulässig. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete bestehen und weiterbestehen werden. Die Eigentümer zeigen nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt ihrer Grundstücke und es besteht eine Nachfrage nach Wochenendhäusern - auch aus dem Berliner Raum. Deshalb muss es möglich sein, die bestehenden Wochenendhausgebiete durch Bauleitplanung zu sichern. Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>		<p>Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Obwohl es sich hier um Sondernutzungen für die Erholung handelt, die als Objektkategorie zu den Freiraumnutzungen zählen, ist hier den kommunalen Planungsabsichten höheres Gewicht beizumessen als dem Freiraumschutz. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung, insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen unberührt bleibt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Dies auch deswegen, weil allein aufgrund der Bestandsnutzung ohne planerische Entwicklungsabsicht der Kommune kein Anlass vorliegt, den Schutz des Freiraumverbundes von hochwertigen Freiräumen zu suspendieren. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Denn es ist im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Der Freiraumverbund darf vorhandene und potentiell geeignete Siedlungsflächen nicht überdecken. Regelmäßig sind diese keine besonders hochwertigen Freiräume, sondern anthropogen vorgeprägte Flächen oder Intensiväcker. Diese Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Auch die aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen z.B. hinsichtlich der genannten potenziell geeigneten Siedlungsflächen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten und für eine Entwicklung erforderlichen und vorgesehenen Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Die Abgrenzung des Freiraumverbundes kann in einem so groben Maßstab (M 1:300.000) nicht verbindlich geregelt werden. Das zeigt auch die bisherige Vollzugspraxis des Freiraumverbundes: Da die sehr grobe Schraffur im LEB B-B keine eindeutige Abgrenzung des Freiraumverbundes erlaubt, wurden und werden andere, interne und genauere Abgrenzungsdaten für die Beurteilung von Planungen auf kommunaler Ebene herangezogen. Diese stehen weder frei zur Verfügung, noch haben sie Verbindlichkeitscharakter. Diese Praxis ist sehr zu kritisieren. Der eher lapidare Satz auf Seite 128: „Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren Bindungswirkungen erfasst“ zeigt das Problem. Es sollte eine Festlegung zum Umgang mit der Abgrenzung im unscharfen Randbereich aufgenommen werden. Den Kommunen sollte zugestanden werden, den Freiraumverbund in diesem unscharfen Randbereichen im Rahmen der Abwägung zu präzisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p> <hr/> <p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen der Kommunen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Für Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot des Z 6.2 Abs. 1 sind nun in Abs. 2 zwingende Voraussetzungen formuliert worden, die vor allem in einer stärkeren Nachweispflicht seitens der</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planenden Kommune münden. Diese Festlegung greift unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein und sollte überarbeitet werden.</p>		<p>geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es wird eine redaktionelle Anpassung der Begründung vorgenommen, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Ausnahmen nach Absatz 2 sollten erweitert werden, so dass die Entwicklung von Flächen für touristische Gewerbe, insbesondere für den wasserbezogenen Tourismus möglich ist. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Bei der Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen sollte vor Wohnsiedlungsflächen das Wort „raumbedeutsame“ eingefügt werden und zusätzlich eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass es sich um Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung, die mit den auf Seite 104 aufgezählten Vorhaben vergleichbar ist, handeln muss.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft und insbesondere der Wassertourismus ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Eine textliche Ergänzung erübrigt sich. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angemessenheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Gleichermaßen sollte eine ordentliche Abwägung bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen und nicht nur „eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung“ (S. 103).</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung auf Ebene des hochstufigen Landesentwicklungsplanes, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte. Der Freiraumverbund wirkt damit in seiner Gesamtheit als länderübergreifendes, raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>In der Begründung auf Seite 110 sind die anzustrebenden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aufgeführt. Dort heißt es: „Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.“ Hier fehlen Aussagen zur anzustrebenden Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Das grundsätzliche Problem wird zwar erkannt (Begründung S. 110): „Hinsichtlich der Zielgrößen ... zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen ..., dass eine Realisierbarkeit ..., insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.“ Aber es wird versäumt, zur Lösung des Problems entsprechend den Vorgaben des ROG Festlegungen zu treffen. Das ROG gibt der Landesplanung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 nämlich vor: „...insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>dienen, steht der Regionalplanung ausschließlich im Randbereich der Gebietskulisse zur Maßstabsanpassung zu. Denn die Regionalplanung wird lediglich mit einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beauftragt. Diese ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt.</p> <p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken." Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>			
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Es fehlen Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den anderen Orten. Die Sicherung und Entwicklung der nachfragegerechten Erreichbarkeit der Zentralen Orte muss von jedem Ort aus gewährleistet werden. Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Orten und den Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Zentralen Orten müssen ergänzt werden. Außerdem ist auch differenziert auf den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) und auch auf die Radwegeinfrastruktur einzugehen. Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs oder der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen würde die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Die Festlegung ist nicht erforderlich, da es bereits umfangreiche und ausreichende gesetzliche Regelungen gibt. Die Festlegung bedeutet einen weiteren unbegründeten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und führt zur unnötigen und kostenverursachenden Überreglementierung. Bei gesetzlichen Änderungen entsteht nachfolgender Änderungsbedarf bei den Regionalplänen. Nach der Begründung auf Seite 121 erfolgt „In den Regionalplänen im Land Brandenburg die Festlegung</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem," Damit soll über die Gebietskulisse der HQ100-Gebiete hinausgegangen werden. Die Festlegung dieser Gebiete kann nicht durch unkritische Übernahme von Daten erfolgen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter genauer Analyse der örtlichen Situation. Dies kann nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit geleistet werden. Die Festlegung ist daher zu streichen.</p>		<p>Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Planungsauftrag an die Regionalplanung einen unbegründeten oder unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen sollte. Die Kommunen werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne beteiligt. Die fachrechtliche Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete und die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Hiermit werden die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Für die Flächen südlich an die Ortslage Brielow angrenzend bestehen Entwicklungsabsichten, die bestehenden Erschließungsanlagen in der Straße Spennenbusch können für eine einzelilige Wohnbebauung genutzt werden. Hierzu hat die Gemeindevertretung ein Grundsatzbeschluss gefasst. Die Fläche am Spennenbusch ist eine der wenigen potentiell geeigneten Entwicklungsflächen in einem gegebenenfalls zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkt. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Diese Fläche sollte auch als Siedlungsfläche dargestellt werden.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345</p> <p>Bei den Darstellungen der Siedlungsflächen fehlen: - die vorhandene Wohnbebauung im Wohngebiet Brielow Süd in Brielow Ausbau, - das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Brielow Süd“ in Brielow Ausbau, - das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Brielow Süd“ 4. Änderung in Brielow Ausbau, - das Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Brielow Süd“ 5. Änderung in Brielow Ausbau, - die vorhandene Wohn- und Wochenendhausbebauung am Beetzsee östlich von Brielow, - die vorhandene Gärtnerei, die Marina am Beetzsee und das Hotel „Beetzseeterrassen“ am Beetzsee östlich von Brielow, - das Bebauungsplangebiet „Wasserwanderrastplatz Brielow am Beetzsee“ (im Verfahren) am Beetzsee östlich von Brielow, - das Gebiet der Ergänzungssatzung „Plauer Straße“ in Brielow, - die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Beetzsee dargestellte Wohnbaufläche am Kastanienweg in Brielow. Die fehlenden Siedlungsflächen sind zu ergänzen.</p>	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Bei den Darstellungen der Verkehrsflächen fehlt die Straßenverbindung von Brielow nach Radewege. Diese ist zu ergänzen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzsee - ID 345 Für die Gemeinde Beetzsee wurde mit Datum vom 08.12.2016 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde, wie die Inhalte abgewogen wurden, wurde bisher nicht mitgeteilt. Deshalb kann hier nicht darauf</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>antwortend und ggf. weiter ausführend eingegangen werden. Die Stellungnahme der Gemeinde Beetzsee vom 08.12.2016 wird außerdem aus dem o.g. Grund aufrecht erhalten. Das Abwägungsprotokoll zu der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird hiermit dennoch erbeten. Da weder im Anschreiben vom 01.02.2018, noch im 2. Entwurf des LEP HR auf Einschränkungen für Stellungnahmen hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem 2. Entwurf des LEP HR um einen unabhängigen, neuen Entwurf handelt und Stellungnahmen zu allen Belangen uneingeschränkt zulässig sind. Daher wird auch nicht auf die Änderungen zwischen dem 1. und dem 2. Entwurf eingegangen.</p>		<p>vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Die Bezeichnung LEP HR ist zumindest unglücklich, da suggeriert wird, dass der Plan nicht für das ganze Land Brandenburg gilt sondern nur für die Hauptstadtregion - also Berlin + Speckgürtel. So wird die Bezeichnung hier verstanden. Möglicherweise wird dadurch auch die Betroffenheit nicht erkannt. Aber die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ignoriert, dass es außer der Hauptstadt und dem sogenannten Speckgürtel noch das Land im Land Brandenburg gibt. Die Bezeichnung „Hauptstadtregion“ ist leider auch Programm, das Ignorieren des verbleibenden Landes im Land Brandenburg zieht sich wie ein roter Faden durch den Plan, wie untenstehend weiter aufgezeigt wird. Besorgniserregend ist die zu vermerkende Zunahme an Ignoranz: Nachdem die Landesentwicklungsplanung mit Berlin zusammengeführt wurde, nannte man den ersten gemeinsamen Landesentwicklungsplan noch „Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg“. Der zweite (derzeit gültige) Landesentwicklungsplan heißt „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Nun heißt er „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“. Die Veränderung der Bezeichnung zeigt überdeutlich die veränderte Schwerpunktsetzung zugunsten der Großstadt Berlin und des Speckgürtels sowie zuungunsten des verbleibenden Landes Brandenburg. Die Begrifflichkeit „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist zwar bereits im LEPro 2007 angelegt, aber aufgrund der mangelhaften Ausgestaltung im Sinne des LEPro 2007 ist diese noch nicht positiv im Selbstverständnis der Region</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Dieser spiegelt die geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen wieder, die prägend für die Region sind und zunehmend enger werden. Ganz Brandenburg profitiert mit seiner eigenen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung von der großen Ausstrahlung und der Internationalität Berlins in seiner Mitte. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend und lässt nicht auf eine vom Stellungnehmenden vorgebrachte Benachteiligung einiger Landesteile schließen. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und diesen mit Leben zu füllen, ist dabei nicht nur Aufgabe der Landesplanung, sondern aller in der Region. Unabhängig davon gibt es natürlich auch wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig, Dresden, Stettin etc. ausgehen. Diese werden auch entsprechend benannt und der raumordnerische Handlungsbedarf anerkannt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angekommen! Die Bezeichnung sollte so geändert werden, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass dieser Landesentwicklungsplan auch für das gesamte Land Brandenburg gelten soll.</p>			
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Inwiefern der Siedlungsstern Verkehrs- und CO2-reduzierend sein soll, erschließt sich angesichts der dadurch wachsenden Pendlerzahlen nicht. Mit der Konzentration auf den Siedlungsstern wird der ländliche Raum (hier wohl als Achsenzwischenräume bezeichnet) stattdessen in unzulässiger Weise geschwächt, hat schließlich nur noch Bedeutung als grüne Lunge für die Städte. Die Achsenzwischenräume sind durch geeignete Festlegungen eigenständig und angemessen zu entwickeln.</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Der Gestaltungsraum Siedlung bietet entlang der leistungsfähigen SPNV-Achsen die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen und damit auch zur Vermeidung von Individualverkehr und vermeidbarer CO2-Belastungen beizutragen. In den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb des Gestaltungsraumes wird die Eigenentwicklung festgelegt. Im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen sind auch innerhalb dieser Räume Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen möglich. Die Achsenzwischenräume übernehmen aber aufgrund ihrer räumlichen Vorprägung auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen.	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 9: „Es gilt auch weiterhin, spezifische agrarische und touristische Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote für die urbane Nachfrage zu sichern, ...“ Hier wird (wie an vielen Textstellen) einmal mehr deutlich, als was der ländliche Raum (laut Text Kategorie innerhalb des Weiteren Metropolenraumes) gesehen wird. Nämlich nur der Urbanen Nachfrage, also den Städten dienend. Außerdem ist er darin nur interessant hinsichtlich agrarischer und touristischer Dienstleistungsangebote. Damit wird die Funktion des ländlichen Raumes völlig verkannt und offenbar nur durch die Brille des</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Die ländlichen Räume haben mehr als nur agrarische und touristische Kompetenzen und dienen zu mehr als nur der urbanen Nachfrage von Stadtflüchtlingen. Das agrarische Potenzial ist jedoch eine besondere Qualität der ländlichen Räume und ihr touristisches Potenzial ein besonderes Aushängeschild für das Land Brandenburg. Diese Potenziale werden in diesem Abschnitt daher besonders hervorgehoben. Ergänzend wird die ländliche Entwicklung in Kapitel "Rahmenbedingungen" in einem eigenen Abschnitt dargestellt, in dem die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben wird. Die ländliche Entwicklungspolitik und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großstädtlers betrachtet! Der Satz lautet weiter: „... aber gleichzeitig auch den ländlichen Raum als Wohnstandort attraktiv zu machen.“ Nur als Wohnstandort? Das fördert Schlafdörfer und die damit verbundene Zunahme von Pendlerbewegungen mit allen Problemen. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>		<p>die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz werden skizziert. Zudem sieht der Planentwurf einen eigenen raumordnerischen Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume vor; dieser hat zum Inhalt, die ländlichen Räume als einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu entwickeln. Aber auch die weiteren Festlegungen wie z.B. zur zentralörtlichen Gliederung, zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern oder auch zur Ermöglichung der künftigen Siedlungsentwicklung in allen Gemeinden beziehen sich auf die ländlichen Räume. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. So gilt es auch in ländlichen Räumen, die teilräumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln, die Entwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und damit auch die Aufrechterhaltung und Tragfähigkeit vorhandener Infrastrukturen zu sichern. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 11: „Der demografische Wandel prägt sich sowohl als Bevölkerungsrückgang in vielen ländlichen Regionen als auch als Bevölkerungswachstum im Verdichtungsraum aus. Dies macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.“ Die ländlichen Regionen stellen sich viel differenzierter dar, eine solche verallgemeinernde Formulierung wie im ersten Satz wird dem nicht gerecht. Der zweite Satz lässt erwarten, dass der LEP HR darauf</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>reagiert, was aber nicht stattfindet. Der ländliche Raum ist differenziert zu betrachten. Die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>		<p>erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Im Textteil Seite 10 heißt es: „Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung profitieren bis heute häufig von ihrer Lage im Umland der größeren Städte innerhalb der Hauptstadtregion ... In anderen Gemeinden ist der heute wahrnehmbare Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende bedingt. Andere ländliche Gemeinden profitieren von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumbildung bedingt ist. Hierin liegen Chancen." Diese Chancen werden jedoch nicht weiter untersucht und im Rahmen von geeigneten Festlegungen gelenkt und</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Das Kapitel „II. Rahmenbedingungen“ gibt bewusst nur einen kurzen Überblick über die thematischen Schwerpunkte. Die Rahmenbedingungen werden somit nur skizziert, wobei auf eine teilräumlich ausgewogene Beschreibung geachtet wurde. Die Vielfalt der ländlichen Räume ist durch die Bedeutung der Landwirtschaft, zugleich aber auch durch den Handel, das Gastgewerbe oder das Grundstücks- und Wohnungswesen gekennzeichnet. Eine differenziertere Darstellung der Entwicklung der ländlichen Räume erfolgt im nachfolgenden Abschnitt des Rahmenkapitels zur "ländlichen Entwicklung". Darin wird die Heterogenität der ländlichen Räume hervorgehoben, skizziert wird auch die ländliche Entwicklungspolitik und die Handlungserfordernisse wie</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entwickelt. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilträumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>		<p>beispielsweise eine gute Erreichbarkeit der Städte über das öffentliche Verkehrsnetz. Die ländlichen Räume werden im LEP HR nicht abgegrenzt, denn für eine eigene raumordnerische Gebietskulisse der ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Daher sind keine spezifischen Festlegungen für die ländlichen Räume vorgesehen. Sie sind Bestandteil der Strukturräume der Hauptstadtregion. Für diese werden, soweit ein differenzierter Regelungsbedarf erkennbar ist, raumstrukturspezifische Festlegungen z.B. zur Siedlungsentwicklung getroffen. Im Ergebnis der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird zudem die Darstellung zum Bevölkerungszuwachs durch Standorte von Einrichtungen der Altenpflege oder von Heimen für Schutzsuchende umformuliert. Eine Reduktion der Gründe für ein Bevölkerungswachstum in den Gemeinden auf Einrichtungen der Altenpflege oder auf Heime für Schutzsuchende ist aber keineswegs der Fall. Der durch die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Einrichtungen sprunghafte Bevölkerungsanstieg spielt insbesondere bei kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen des Berliner Raumes und des Weiteren Metropolenraums eine Rolle.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 14: „Bezüglich der Grundversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung auf, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Hier soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Wohnen und Angeboten der Daseinsvorsorge unterhalb der Ebene der Mittelzentren stattfinden. Als</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Der LEP HR entzieht nicht ich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz Zentraler Orte festzulegen, da dem LEP HR eine solche Aufgabe nicht gestellt ist. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird nicht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Bei den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegte Ortsteile werden einen wichtigen Beitrag zu leisten haben, die dörfliche Ebene zu stabilisieren." Der LEP HR entzieht sich der Aufgabe, ein bis in die unterste Ebene durchgreifendes System und dichtes Netz zentraler Orte festzulegen. Außerdem wird die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt. Die Grundzentren sind als unterste Stufe der zentralen Orte wieder einzuführen.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten handelt es sich um eine Kategorien außerhalb des Systems Zentraler Orte. Es besteht kein Anlass, im Land Brandenburg Grundzentren als Zentrale Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes als unterste Stufe der Zentralen Orte wieder einzuführen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 11: „Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen. Dieser kann auch einen Beitrag dazu leisten, Folgen des demografischen Wandels hinsichtlich der Ausstattung mit stationären Infrastrukturen auszugleichen." Bei der großen Bedeutung des Themas wären dringend Festlegungen im LEP HR erforderlich. Der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen ist durch geeignete Festlegungen zu sichern.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Wegen der großen Bedeutung des Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen werden zur Festlegung 2.5 Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert." Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz zentraler Orte zu grobmaschig, um den</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Durch Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren ist das Netz Zentraler Orte nicht zu grobmaschig, um den Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich in zumutbarer Erreichbarkeit. Für eine Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren im Sinne der Funktionszuweisung des Landesentwicklungsprogrammes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum tatsächlich zu erschließen. Die übergemeindlichen Versorgungsangebote befinden sich dann nämlich nicht mehr in zumutbarer Erreichbarkeit. Zumal der öffentliche Personennahverkehr auf dem Land kaum noch vorhanden ist. Die Wiedereinführung eines engmaschigen Netzes von Grundzentren wird gefordert.</p>		<p>besteht kein Ansatzpunkt.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die ländliche Entwicklung ist durch geeignete Festlegungen zu befördern.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Festlegungen für die Gewerbeentwicklung beschränken sich auf die völlige Freigabe bzw. den Verweis an die Regionalplanung. Das steht im starken Widerspruch zu der sehr restriktiven Festlegung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zumal sich Gewerbeansiedlungen erheblich auf Verkehr und Umwelt auswirken.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht auch Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung vor. Bei der Planung neuer Flächen sind auch die qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Flächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen für die Wohnsiedlungsflächen zielen auf eine Knebelung der ländlichen Räume ab. Sie wirken sich auch unterschiedlich aus, der Spielraum für die Eigenentwicklung ist nicht für alle Kommunen gleich und daher nicht angemessen. Dies kann keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein. Gefordert wird eine detaillierte, vergleichende Überprüfung der Auswirkungen der Festlegungen und entsprechende Änderungen. Auch die Gewerbeentwicklung muss angemessen gesteuert werden.</p>		<p>Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Regionalplanung soll ausschließlich den Auftrag erhalten, Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben festzulegen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es hingegen, die Siedlungsentwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken und damit die vorhandenen Potenziale zu bündeln. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden, sie stellen daher gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. Den anderen Gemeinden im Weiteren Metropolenraum wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen unbegrenzter Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Textteil Seite 4: „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das ist zu begrüßen. Es wird aber im LEP HR nicht gemacht. Siehe Freiraumverbund. Hier wird</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>„Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss.“ Das wird im LEP HR gemacht, reicht aber vielen Stellungnehmenden nicht. Beim Freiraumverbund wird das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>versucht, zeichnerisch etwas zu regeln, was in dem groben Maßstab nicht zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist nicht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift nicht und ist daher als überflüssig zu streichen. Dagegen besteht anderer Regelungsbedarf und -Verpflichtung (siehe ROG) auf der Planungsebene LEP, aber es wird nichts geregelt. Das betrifft z.B. Grundzentren und Verkehrsachsen. Die Grundzentren und die Verkehrsachsen sind zeichnerisch festzulegen.</p>		<p>zeichnerisch geregelt, was in dem Maßstab zeichnerisch geregelt werden kann. Die Abgrenzung ist maßstabgerecht erkennbar. Die zeichnerische Festlegung des Freiraumverbundes greift und ist daher auch nicht als überflüssig zu streichen. Ein Regelungsbedarf und oder gar Regelungsverpflichtung, z.B. für Grundzentren oder Verkehrsachsen, besteht nicht und drängt sich auch nicht auf.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eben nicht durch das Modell des Siedlungssterns umsetzbar. Zu schaffen ist dies nur, indem auch in der Fläche Zentren - nämlich Grundzentren - festgelegt werden, die die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Entfernung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Wiedereinführung von Grundzentren in für alle Bevölkerungsgruppen zumutbarer Erreichbarkeit wird gefordert.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die vom Raumordnungsgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll nicht durch das Modell des Siedlungssterns umgesetzt werden. Eine Festlegung von Grundzentren ist keine Voraussetzung für die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Unter dem 3. Anstrich werden alle Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollten mit ihrem korrekten Namen aufgeführt werden. Der Weitere Metropolenraum (WMR) wird durch diese Festlegung sehr undifferenziert betrachtet. Dies wird in der Begründung deutlich (S. 40), wonach „in diesem Raum mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist“. Nur zwischen den drei gebildeten Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum erfordern „die unterschiedliche Struktur und</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann die vom Stellungnehmenden geforderte Annäherung an die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der Räume ... einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz". Dabei wird ignoriert, dass es im sogenannten Weiteren Metropolenraum ganz unterschiedliche Räume, Strukturen, Verflechtungen auch mit starker Bevölkerungszunahme und eigener Entwicklungsdynamik gibt. Der Weitere Metropolenraum ist teilräumlich differenziert darzustellen, die Stärken sind aufzuzeigen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln.</p>		<p>funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Entsprechend der Anregung sind die Namen der Gemeinden noch mal überprüft und bei Bedarf korrigiert worden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Positiv für kleine Kommunen ist, dass keine unmittelbaren Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblichen Bauflächen getroffen werden. Das bietet wenigstens die Chance, Gewerbe dort anzusiedeln, wo die Menschen sind - also wohnortnah. In der Regel ist das ja leider umgekehrt: Die Menschen müssen dahin fahren, wo das Gewerbe ist und die Arbeitsplätze angeboten werden. Und das sind immer weitere Wege. Entwicklungsimpulse in die äußeren Räume fehlen, um den Verkehr zu reduzieren. Leider wird die Entwicklung von Gewerbeflächen auf dem Land nicht als aktive Zielstrategie verstanden, die der Verkehrsvermeidung, der Vermeidung weiterer Pendlerprobleme, der Schaffung von „CO2reduzierenden Siedlungsstrukturen" (s. Seite 9), der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes als Wohnstandort usw., jedenfalls der „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen" i.S.d. § 1 Absätze 2 und 3 ROG, dient. Das Modell „Siedlungsstern" bewältigt die</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht. Eine vorrangige Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung durch die Raumordnungsplanung auf bestimmte Räume ist jedoch weder zweckmäßig noch regelungsbedürftig. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprechen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Probleme nicht, sondern verschärft sie! Statt dessen wird dem ländlichen Raum nur die Aufgabe zugestanden, „spezifische agrarische und touristische Kompetenzen als Dienstleistungsangebote für die Urbane Nachfrage“ zu sichern (s. Seite 9). Attraktiv soll der ländlichen Raum nur als Wohnstandort gemacht werden. Aber wie soll das gehen ohne attraktive Arbeitsplätze? Die Dörfer sollten sich nicht weiter zu Schlafsiedlungen entwickeln. Durch die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die ausdrücklich berücksichtigt bzw. beachtet werden müssen, wird die Freiheit zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wieder erheblich eingeschränkt. Im LEP HR sollten konkrete Planungsaussagen zur Entwicklung von Gewerbe im ländlichen Raum (dazu gehört u.a. auch das mit der Landwirtschaft verbundene Gewerbe) getroffen werden.</p>		<p>das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die flächendeckende Versorgung z.B. mit schnellem Internet hat eine weitaus größere Priorität auf dem Land als es die Formulierung in diesem Grundsatz ausdrückt. Daher sollten detailliertere Festlegungen zum Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur getroffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung Z.2.6 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Vielzahl dyslozierter Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung Z.2.7 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.7 Schutz benachbarter Zentren</p>	<p>Die Vielzahl überdimensionierter und damit für benachbarte Zentren problematischer Vorhabenplanungen zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den nicht prädikatisierten Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung Z.2.10 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben an dyslozierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung Z.2.12 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung Z.2.13 greift zu weitreichend in die in die kommunale Planungshoheit ein. Diese Festlegung sollte nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zu städtebaulich nicht integrierten Standorten zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Zielfestlegung greift zu weitreichend in die kommunale Planungshoheit ein, in dem konkrete Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gemacht werden (siehe Begründung S. 56). Die Festlegung kann nur als Grundsatz formuliert werden.</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Vielzahl agglomerierender Vorhabenplanungen unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Es wird hiermit erneut gefordert, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird unbegründet zum Grundfunktionalen Schwerpunkt abgeschwächt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, Grundzentren festzulegen statt Grundfunktionaler Schwerpunkte, geht an dem Sachverhalt vorbei. Während durch die Regionalplanung Ende der 1990er Jahre Gemeinden als Grundzentren mit einem übergemeindlichen Versorgungsbereich festgelegt worden sind, werden nun funktionsstarke Ortsteile für die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert. Die Kategorie des Grundzentrums, wie sie auch die Entschließung der Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 vorsieht, wird insoweit weder unbegründet, noch überhaupt zum Grundfunktionalen Schwerpunkt "abgeschwächt". Vielmehr sind Grundfunktionale Schwerpunkte keine Zentralen Orte und sollen auch keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich zugeordnet bekommen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Obwohl in der Begründung (s. 58) richtig erkannt wird: „...Auf der untersten Hierarchiestufe sind dies üblicherweise die Grundzentren mit einem zugehörigen Nahbereich" wird nicht begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren als erforderliche raumordnerische Kategorie fehlen und sind entsprechend den Vorgaben des ROG festzulegen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Gerade vor dem Hintergrund der systematischen Einordnung der Funktion von Nahbereichszentren wird begründet, warum auf die Festlegung von Grundzentren verzichtet wird. Die Grundzentren fehlen daher nicht und diesbezügliche Vorgaben des ROG existieren nicht.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Frage ist, wann kommen die Grundfunktionalen Schwerpunkte? Für die hiesige Region trat erst 2015 der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in Kraft. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Funktionsschwerpunkte für die Grundversorgung als Grundsatz festgelegt. Diese entsprechen aber nicht der Festlegung im LEP HR. Der Regionalplan müsste nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, um Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festzulegen. Das würde noch Jahre dauern. Der Zeitraum wäre zu lang, weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte andere Festlegungen des LEP HR geknüpft sind (z.B. zu den Wohnsiedlungsflächen), die bis dahin keine Wirksamkeit entfalten können. Die Festlegung muss daher bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Der Verweis einer so bedeutenden und weitreichenden Festlegung an die Regionalplanung ist abzulehnen. Diese Festlegung ist eine durch das ROG vorgegebene Aufgabe der Landesplanung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Landesplanung sich hier der Verantwortung entzieht, andererseits mit detaillierten Zielfestlegungen übermäßig in die kommunale Planungshoheit eingreift (z.B. mit den Zielfestlegungen zum Einzelhandel und zu den Wohnsiedlungsflächen). Die Festlegung muss bereits im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gemäß Raumordnungsgesetz ist die Regionalplanung Teil der staatlichen Landesplanung. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Eine Verpflichtung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung enthält das Raumordnungsgesetz nicht. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin der behauptete Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Auch das raumordnerische Steuerungssystem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zum Einzelhande und zu den Wohnsiedlungsflächen stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar: Der raumordnerische Planungsansatz zu Steuerung des Einzelhandels gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als das Interesse einzelner Gemeinden für unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine auf Grundlage der Einwohnerzahl einheitlich festgelegte Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Festlegungen der Regionalplanung nur zielführend wären, wenn die Mitentscheidungsmöglichkeiten der kleineren Kommunen in der Regionalplanung gegeben wären. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nicht vertreten. Diese Kommunen können ihre Ansprüche daher bisher nicht unmittelbar geltend machen. Auch im LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist im Zuge der Aufstellung des LEP HR auch die Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und in der Regionalversammlung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans sind gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Die jetzt geänderte Formulierung, dass als Grundfunktionale Schwerpunkte „die funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“ festzulegen sind, lässt erwarten, dass die Anzahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte sehr gering gehalten wird. Noch geringer, als es die Formulierungen des 1. Entwurfes beinhalteten. Dort hieß es noch (S. 52): „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes.“ Was sind „geeignete“ Gemeinden, was sind „funktionsstarke“ Ortsteile? Laut Begründung (S. 60) sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel „die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) einer Region“. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Regionalplanung von den im LEP HR genannten Kriterien abweichen. Weiter heißt es: „Im Ergebnis werden nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Innerhalb einer Gemeinde darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden.“ Nach den Formulierungen im 2. Entwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb eines Amtes kein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird. Dies ist abzulehnen. Die Kommunen eines Amtes, hier des Amtes Beetzsee, unterhalten untereinander eigene Verflechtungsbeziehungen, die die Sicherstellung der Festlegung mindestens eines Grundfunktionalen Schwerpunktes im Amtsgebiet erfordern. Die Sicherstellung der Grundversorgung könnte ansonsten im Amtsgebiet nicht ausreichend gewährleistet werden. Es ist daher klarzustellen, dass mindestens ein Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet und sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sind nicht identisch mit den zukünftig festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, die beabsichtigte Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festzulegen ist. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Sitzes der Kommunalverwaltung. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Das Pflichtkriterium „Sitz der Kommunalverwaltung“ ist mindestens zu streichen. Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten aber statt der Pflichtkriterien nur Richtkriterien festgelegt werden, die ein Abweichen entsprechend den kleinräumigen Gegebenheiten ausdrücklich zulassen. Gegen die Formulierungen in dieser Festlegung spricht zudem, dass in Zukunft mit Kooperationen von Verwaltungen zu rechnen ist und dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern bzw. Gemeinden nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes muss auch über mehrere Orte im Verbund zulässig sein, und zwar auch grenzübergreifend, dem Beispiel der Mittelzentren mit Funktionsteilung folgend. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Statt nur eines Ortsteiles muss es daher möglich sein, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Die Festlegung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da es der Gemeinde überlassen bleiben muss, wo sie innerhalb ihres Gebietes Funktionen bündelt oder wie sie diese in ihrem Gebiet sinnvoll verteilt. Diese Entscheidungen können nicht allein aus raumordnerischen oder regionalplanerischen Erwägungen getroffen werden. Ein überörtliches Interesse an der Festlegung eines bestimmten Ortsteils einer Gemeinde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ist nicht erkennbar. Es wurde keine Begründung gegeben, weshalb der raumordnerische Durchgriff auf die kommunale Planungshoheit in dem Maße erforderlich ist. Der 2. Entwurf betrachtet das Thema Grundfunktionale Schwerpunkte völlig losgelöst von den im Land Brandenburg bestehenden Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und den Plänen der Landesregierung für eine Verwaltungsreform. Beim Lesen des Textes entsteht der Eindruck, dass es derzeit ein einheitliches Verwaltungsmodell, nämlich die Einheitsgemeinde gibt. Die Existenz von Ämtern als Verwaltungsmodell wird im 2. Entwurf völlig ignoriert. Die Pläne der Landesregierung, Verbandsgemeinden und die Mitverwaltung als Verwaltungsmodelle einzuführen, müssen in der Landesentwicklungsplanung Berücksichtigung finden, da sie insbesondere mit dem Thema Grundfunktionale Schwerpunkte in Zusammenhang stehen. Es ist zu erwarten, dass künftig flächenmäßig größere Verwaltungseinheiten auf kommunaler Ebene entstehen werden, so</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass sich die Frage der (berechtigten) Existenz von mehr als einem Grundfunktionalem Schwerpunkt innerhalb einer kommunalen Verwaltungseinheit zwangsläufig stellen wird. Der 2. Entwurf muss das Thema Verwaltungsreform aufgreifen und Aussagen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten bzw. Grundzentren in sich verändernden Verwaltungsstrukturen treffen. Die bereits jetzt bestehenden Unterschiede zwischen amtsfreien Gemeinden und Ämtern müssen ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>			
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Wenn das heißt, es soll alles so bleiben wie es ist bzw. es soll sich wieder so entwickeln wie es einmal war, dann werden Tatsachen verkannt. Die ländlichen Räume befinden sich in einem stetigen Veränderungsprozess, die Dörfer entwickeln sich weitgehend zu Schlafdörfern und die strukturprägenden Bauernhöfe mit einzelbäuerlicher Landwirtschaft existieren fast nur noch museumshaft. Mit der veränderten Nutzung wandelt sich auch die Siedlungsstruktur der Dörfer, sie werden städtischen Wohn- und Mischgebieten immer ähnlicher. Die Landschaft hat sich auch verändert: Agrar- und Forstbetriebe passen die Nutzflächen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Bewirtschaftung an. Der Grundsatz läuft angesichts der insgesamt durch den LEP HR verfolgten Ziele ins Leere. Die ländlichen Räume werden nicht gestärkt, sondern geschwächt. Wenn tatsächlich eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes beabsichtigt ist - und in der Begründung auf Seite 79 werden viele richtige Ansatzpunkte genannt - müsste dies durch geeignete, differenzierte Festlegungen gesichert werden. Auf Grundlage einer realistischen Analyse muss der LEP HR Festlegungen für die zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume treffen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Sowohl in der Festlegung als auch in der zugehörigen Begründung ist dabei nicht nur auf Bestandssicherung, sondern ausdrücklich auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit die Festlegung zur Schwächung ländlicher Räume führen könnte. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Textteil Seite 11: „Alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion haben die Chance, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln.“ Die floskelhafte Behauptung wird nicht weiter belegt. Wenn die ländlichen Regionen überhaupt Chancen haben, so werden diese durch die Festlegungen des LEP HR eher zu Nichte gemacht. Die Dörfer sollen sich maximal zu Schlaforten für Pendler weiterentwickeln. Weiche Standortfaktoren sollen nicht entwickelt werden, weil diese nur in zentralen Orten zulässig sind. Hochwertige Arbeitsplätze sollen an die Städte gebunden werden. Die Verkehrsanbindungen auf dem Land werden vernachlässigt. Dagegen werden Restriktionen (z.B. Freiraumschutz) erdrückend verstärkt. Die ländlichen Räume haben so keine Chance, im Wettbewerb mit den Städten zu bestehen. Die raumordnerisch gebotene Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht gefördert. Die Chancen des ländlichen Raumes sind teilräumlich differenziert darzustellen und durch geeignete Festlegungen zu entwickeln. Dem entgegenstehende Festlegungen sind abzumildern oder zu streichen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Im Kapitel III.1 Hauptstadtregion erfolgt unter Verwendung raumordnerisch begründeter und für die Hauptstadtregion spezifizierter Kriterien und Abgrenzungen eine zielförmige Festlegung von Strukturräumen als raumordnerische Steuerung, soweit dies auf landesplanerischer Ebene geboten ist. Mit der Festlegung G 4.3 werden Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben, soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene weiterer Regelungsbedarf identifiziert werden, kann dies im Rahmen der Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen. Dazu können z.B. monofunktionale Festlegungen im Freiraum zu landwirtschaftlichen Flächen oder Gebieten für den Tourismus gehören. Näheres hierzu zu regeln ist einer neuen Richtlinie vorbehalten. Es ist nicht im Einzelnen dargelegt, welche Festlegungen der Entwicklung ländlicher Räume vermeintlich entgegenstehen. Soweit damit Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumverbund gemeint sind, sind diese zwar teilräumlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen verbunden; diese gehören allerdings zum jeweiligen Regelungszweck der Festlegungen und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Zudem wird im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs (z.B. zur Eigenentwicklung der Gemeinden), durch die Festlegung von Ausnahmen und die erfolgte Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden oder ganzen Teilräumen ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Zu dem Grundsatz an sich soll nichts eingewendet werden, aber die Aussagen in der Begründung lassen erkennen, dass zu weit in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Es wird ausführlich und detailliert über Siedlungsdichten referiert und wie die Kommunen diese gestalten sollten. Insbesondere sollten „zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung ... bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (Definition im Sinne von Z 5.5 und Z 5.6) bezogen auf das Bruttowohnbauland folgende durchschnittliche Orientierungswerte für Baudichten angestrebt werden" (S. 82), dann werden Orientierungswerte für Baudichten genannt, die für nicht zentrale Orte 20 WE/ha und für Grundfunktionale Schwerpunkte 25 WE/ha vorgeben. Diese Orientierungswerte sind für Orte in kleinen Gemeinden wie der Gemeinde Beetzseeheide nicht anwendbar und können nicht für Berechnungen im Rahmen des örtlichen Bedarfes herangezogen werden. Im ortsüblichen Gefüge von Grundstücksgröße und Maß der Bebauung ergeben sich wesentlich niedrigere Werte.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen kommunalen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit sollen die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungen angemessene Baudichten festzulegen.	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Unteren-Havel-Wasserstraße und der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Um die Entwicklung solcher Flächen zu ermöglichen, müssen in die Festlegung weitergehende Ausnahmen auch für den Tourismus aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme für Planungen wasserbezogener touristischer Infrastruktur abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für touristische Infrastruktur sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Wie ist die Formulierung „Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind“ gemeint? Wenn eine Gemeinde im Weiteren Metropolenraum als Mittelzentrum festgelegt ist, sind alle Ortsteile dieser Gemeinde gleichzeitig auch Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und profitieren dann von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Das bedeutet, dass auch ehemals selbständige Gemeinden, die 2003 in ein jetziges Mittelzentrum oder ein</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Adressierung der Festlegung an Gemeindeteile bezieht sich auf Gemeindeteile von Achsengemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Hierzu erfolgt eine Klarstellung in der Begründung. Soweit der LEP HR Entwurf hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung Zentrale Orte auf der Gemeindeebene privilegiert, ist eine Restriktion bestimmter Gemeindeteile nicht möglich. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oberzentrum eingemeindet wurden, als deren Ortsteil nicht an Absatz 2 des Z 5.5 gebunden sind. Den gegenüber werden die Ortsteile kleinerer Gemeinden, die nach 2003 selbstständig geblieben sind oder die jetzt keine Zentrumsfunktion haben - wie die Gemeinde Beetzseeheide - erheblich benachteiligt, weil diese sich nur im Rahmen des Absatzes 2 des Z 5.5 entwickeln dürfen. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG. Den Ortsteilen der Gemeinde Beetzseeheide müssen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zustehen wie vergleichbaren Ortsteilen größerer Gemeinden, unabhängig davon, ob vergleichbare Ortsteile größerer Gemeinden zu einem Mittelzentrum bzw. Oberzentrum gehören oder nicht.</p>		<p>Eigenentwicklung nicht prädikatisierter Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die konkreten Auswirkungen der sehr pauschalen Festlegung sind auf jeden Ort zu betrachten. Dabei wird deutlich, dass die Festlegung zu ungleichen Entwicklungen in vergleichbaren Orten führen wird. Für Orte, die zu einer großen Gemeinde mit dem Status eines Mittel- oder Oberzentrums gehören, gilt die Festlegung nach Z 5.5 nicht. Dagegen müssen Orte, die wie diejenigen in der Gemeinde Beetzseeheide zu einer kleinen Gemeinde ohne zentralörtlichen Status gehören, die Festlegung nach Z 5.5 einhalten. Die Gemeinde Beetzseeheide wird somit durch die Festlegungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und gegenüber anderen Gemeinden benachteiligt. Deshalb wird gefordert, dass die Gemeinde Beetzseeheide so gestellt wird, wie ehemalige Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen.	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung müssen sich an der Raumbedeutsamkeit messen. Die Raumbedeutsamkeit derartig kleiner Entwicklungsflächen wird jedoch angezweifelt. Warum ein so weit gehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit erforderlich ist, erschließt sich nicht. Eine Festlegung, die zu derartig kleinteiligen Vorgaben führt, kann ausweislich der eigenen Aussagen im Textteil auf Seite 4 „Geregelt wird, was im Maßstab 1:300.000 geregelt werden kann und muss. Die Landesplanung greift ordnend ein, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert, stellt den Rahmen für die Entwicklung bereit ...“ sowie auf Seite 104: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die den Freiraumverbund beeinträchtigen, sind zum Beispiel: Freizeitgroßvorhaben, großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen, gewerbliche Anlagen zur Tierhaltung, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen)“ nicht beabsichtigt sein und schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in unzulässiger Weise ein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>Kleine Gemeinden haben auf Jahre nur einen eingeschränkten bzw. gar keinen Entwicklungsspielraum bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Für die betroffenen Gemeinden stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum werden durch den LEP HR Entwurf Zentrale Orte privilegiert, um eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf standörtlich geeignete Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunale Planungshoheit dar. Gegenüber dem LEP B-B stellt diese Festlegung für viele kleine Gemeinden eine erhebliche Einschränkung dar, die größtenteils nicht - wie in der Begründung auf S. 87 unten aber behauptet wird - durch den um 0,5 ha / 1000 EW höheren Wert kompensiert wird. Die Festlegung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden vor 2003, die jetzt Ortsteile eines Mittel- oder Oberzentrums sind und bereits von der Festlegung nach Absatz 3 des Z 5.5 profitieren, wonach in Mittelzentren „eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich“ ist. Kleine Gemeinden sind dadurch gegenüber ehemals selbstständigen Ortsteilen von Mittel- oder Oberzentren erheblich benachteiligt, weil bei ersteren die Anrechnungspflicht greift, bei letzteren dagegen nicht. Die Festlegungen führen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Orten im ländlichen Raum. Dies widerspricht den Vorgaben des ROG, wonach auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken ist. Neben der Beschränkung auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 3 des Z 5.5 stellt die Festlegung eine zusätzliche Ungleichbehandlung von kleinen Gemeinden gegenüber den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6 (Mittel- oder Oberzentren im Weiteren Metropolenraum und dem Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland) dar, da die Festlegung hier nicht vorgesehen ist und auch nicht greifen würde, weil den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowieso eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zugestanden wird. Dieser übermäßige Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht mit dem Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte zu rechtfertigen. Auch für zukünftige Grundfunktionale</p>		<p>zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine Gleichstellung der nicht prädikatisierten Gemeinden mit ehemaligen Gemeinden, die 2003 in ein zukünftiges Mittel- bzw. Oberzentrum eingemeindet wurden, würde diesem Steuerungsansatz entgegenstehen. Infolge einer ubiquitär unbegrenzten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in allen Gemeinden würden die Tragfähigkeit von wichtigen ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet bzw. neue Ausbaubedarfe generiert. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen Gemeinden eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, überwiegt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte, denen als weitere Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.7 eine Wachstumsreserve von zusätzlichen 2 ha/ 1000 EW zugebilligt wird, gilt diese Festlegung und führt zu einer erheblichen Benachteiligung gegenüber den anderen Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nach Z 5.6. sowie gegenüber anderen Grundfunktionalen Schwerpunkten in einer als Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Gemeinde.</p>			
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Der Wohnungsbestand der Gemeinde Beetzseeheide ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 8,4 Prozent gewachsen. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten ganz überwiegend ein zum Teil deutlich höheres Wachstum verzeichnen: Beetzsee + 27,7%, Havelsee +13,8% ,Beetzseeheide + 8,4%, Päwesin + 6,7%, Roskow + 4,3%. Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil deutlich höher ist, lässt den Schluss zu, dass auch für Beetzseeheide ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden. Wie im Textteil auf Seite 128 nachzulesen ist, wurden nur Flächen ab einer Größe von 20 ha aufgenommen, noch kleinere Elemente seien maßstabsbedingt nicht darstellbar. Diese Aussage wurde zwar explizit für Darstellungen in der Festlegungskarte getroffen, aber</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar. Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie sollte auch auf alle Festlegungen angewendet werden. Der Landesentwicklungsplan ist ein übergeordneter Plan und sollte sich auf grobe, rahmengebende Festlegungen beschränken. Alle feineren Festlegungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben. Jedenfalls kann raumordnerisch nicht begründet werden, warum die Gemeinde Beetzseeheide nur exakt 0,7 ha Wohnsiedlungsflächen entwickeln darf. Um auch solchen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 2 ha liegen darf. Das zugestandene Wohnsiedlungsflächenpotential ist so klein, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur ein Baugebiet entwickelt werden kann. Dem geringen Wohnsiedlungsflächenpotential steht aber regelmäßig keine verfügbare Fläche mit entsprechender Größe gegenüber. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist so kaum möglich. Wenn trotzdem Baurecht im Rahmen der Festlegung geschaffen werden soll, ist dies nur durch städtebaulich eigentlich unerwünschte, kleinteilige Handtuchplanungen möglich. Deshalb ist mehr Flexibilität erforderlich, nicht so starre Flächenvorgaben. Manchmal sind nur etwas größere Flächen für eine Überplanung verfügbar, die aber raumordnerisch betrachtet immer noch sehr klein sind. Die Festlegung muss flexibler gestaltet werden, auch Ausnahmen für außergewöhnliche Entwicklungen und Bedarfe sollten vorgesehen werden.</p>		<p>Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass eine Festlegung im LEP HR verzichtbar ist. Bauleitpläne sind nach § 1 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planflächen mit weniger als 20 ha. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Das Umschwenken von den Wohneinheiten wieder auf die Fläche wie im LEP B-B und die Verdopplung auf 1 ha/1000 EW wird begrüßt. Dennoch bedeutet die Regelung für kleine</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden wie die Gemeinde Beetzseeheide einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die Auswirkungen dieser sehr pauschalen Festlegung sind konkret zu betrachten. Einer kleinen Gemeinde wie Beetzseeheide mit 699 Einwohnern (Bevölkerungsstand 31.12.2016, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) stehen nach Z 5.5 nur 0,7 ha Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung. Bei den ortsüblichen Grundstücksgrößen in der Gemeinde Beetzseeheide können darauf etwa 7 Wohneinheiten entstehen.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Es sollte möglich sein, dass das nach Z 5.5 mögliche Wohnsiedlungsflächenpotential flexibel sowohl innerhalb einer Gemeinde, als auch zwischen mehreren Gemeinden aufgeteilt werden kann. Gesamträumlich könnte die Festlegung eingehalten werden, würde aber den beteiligten Gemeinden mehr Spielraum für eigene Entscheidungen geben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden adressiert die nicht prädikatisierten Gemeinden, gleichzeitig soll die Wohnsiedlungsentwicklung durch unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten auf die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (u.a. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) konzentriert werden. Eine Aufteilung der Eigenentwicklungsoption innerhalb einer Gemeinde ist möglich und kann von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden werden. Eine beliebige Aufteilung der Eigenentwicklungsoption auf mehrere Gemeinden würde jedoch dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und an weniger geeigneten Standorten zu begrenzen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Beetzseeheide - ID 346

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus dieser Festlegung resultieren erhöhte Darlegungsanforderungen und Nachweispflichten, wie auf S. 88 der Begründung nachzulesen ist: „Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sollen die Gemeinden die in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil mögliche Eigenentwicklung nach Absatz 2, den Umfang der neu geplanten und der bereits in den oben genannten Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen in geeigneter Form darlegen.“ Entgegen der anschließenden Aussage, dass diese Verpflichtung für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen darstelle, da es ohnehin zu den grundlegenden Aufgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung gehören würde, kontinuierlich die Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen, bedeuten diese Erfassungen erhöhte Anforderungen an die Gemeinden, da diese in der Regel keine Leerstands-, Baulücken- und Brachflächenkataster führen und diese nun einführen müssten. Der Aufwand dafür steht für kleine Gemeinden in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Nutzen. Bisher sind die Gemeinden nicht zur kontinuierlichen Erfassung der Baulandpotenziale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich verpflichtet. Flächen im Innenbereich bestehen regelmäßig nicht mehr. Aufgrund des großen Nachfragedrucks wird inzwischen jede Baulücke, jedes unbewohnte Gehöft wieder genutzt. Deshalb dürfen auch Potentiale in Flächen, die durch Satzungen nach § 34 BauGB entwicklungsfähig sind, nicht auf das Wohnsiedlungsflächenpotential angerechnet werden. Es handelt sich ohnehin nur um kleinere Flächen, die nicht raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Satzung zum Innenbereich gemacht, damit hat die Gemeinde eine bessere Möglichkeit, ihre Innenentwicklungspotentiale zu aktivieren. Die Flächen sind regelmäßig bereits erschlossen, so dass Aufwendungen dafür</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Kenntnis über die jeweiligen Entwicklungspotenziale der Gemeinden ist für die Anpassung der Bauleitpläne an das Ziel Z 5.5 erforderlich. Der LEP HR trifft jedoch keine Festlegung, wie dies zu erfolgen hat, sondern benennt hierzu lediglich mögliche Verfahrensweisen und Instrumente. Der LEP HR verzichtet auf eine Anrechnung von Flächen im unbeplanten Innenbereich sowie von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 wird eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht entstehen. Daher sollte in der Begründung auf Seite 88 im vorletzten Absatz der 2. Anstrich wie folgt formuliert werden: Flächen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sowie im Bereich von rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB."</p>			
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Nach dem 2. Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vor 2009 auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Beetzseeheide durch die Anrechnung der bisher nicht realisierten Wohnsiedlungsflächen in drei Bebauungsplänen das verfügbare Eigenentwicklungspotenzial auf Null. Die Anrechnung von noch nicht erschlossen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen in Bauleitplänen bis 2009 wird abgelehnt. Um eine Anrechnung zu vermeiden, müssten diese entweder aufgehoben oder geändert oder beschleunigt umgesetzt werden. Beides stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. In der Gemeinde Beetzseeheide wären drei Bebauungspläne von dieser Festlegung betroffen: Bebauungsplan „Wohnbebauung An der Landstraße“ in Görtz (erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ in Ketzür (erschlossen, teilweise unbebaut), Bebauungsplan Nr. 1 „Seemaaten I“ in Butzow (teilweise erschlossen, teilweise unbebaut). Bebauungspläne können nicht ohne weiteres aufgehoben oder geändert werden. Die Gemeinde setzt sich damit möglicherweise Entschädigungsansprüchen aus. Außerdem sind die Kosten für die Verfahren nicht unerheblich und können die finanziellen Möglichkeiten kleiner Gemeinden weit</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übersteigen. Eine beschleunigte Umsetzung ist regelmäßig auch nicht möglich, da die Gemeinde eine Bauverpflichtung aussprechen und ein entsprechendes Verfahren mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken durchführen müsste. Ist das Gebiet noch nicht erschlossen, liegt das in der Regel in erster Linie an einer fehlenden Bodenordnung und in zweiter Linie an einem fehlenden Erschließungsträger. Die Gemeinde müsste beides selbst durchführen, dies ist nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Bestehende Baurechte dürfen daher von den Festlegungen des LEP HR nicht berührt werden. Sofern diese Festlegung aufrecht erhalten wird, sind den Gemeinden alle finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Der 2. Satz in Absatz 2 des Ziels 5.5 ist zu streichen. Die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den örtlichen Bedarf, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, reduziert die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen in kleinen Gemeinden ganz erheblich und zum Teil sogar auf Null.</p>		<p>gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Es ist nicht nachzuvollziehen und erschließt sich auch nicht aus der Begründung, warum innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 dort nicht gelten sollen. Hier handelt es sich um generalisierenden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes vor Zersiedlung. Warum wird das in Berlin und im Berliner Umland zugelassen und im weiteren Metropolenraum nicht? Gerade in Berlin und im Berliner Umland sollte der Erhalt von Freiräumen und Kaltluftschneisen eine besondere Bedeutung haben. Damit werden die berlinfernen Räume benachteiligt, der Aspekt der</p>	<p>III.5.6.1.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien durch eine gute SPNV-Erschließung und einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet. In diesem wird eine weitere Verdichtung angestrebt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung kommen daher die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung wird auch durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gleichbehandlung nach ROG wird nicht gewahrt. Die Festlegung ist zu streichen.</p>		<p>Festlegung zur Innenentwicklung und Funktionsmischung Rechnung getragen, die auch innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gilt. Allerdings gelten die genannten Festlegungen in den Berliner Umland-Gemeinden bzw. -Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die uneingeschränkte Freigabe der Siedlungsentwicklung für die Oberzentren und die Mittelzentren in Absatz 3 kommt ohne weitere Anreize nicht zum Tragen, da diese Städte ihre Möglichkeiten aufgrund von divergierenden Interessenlagen bisher nicht ausgenutzt haben und auch nicht ausnutzen werden. Gerade daraus resultiert erhöhter Siedlungsdruck auf die umliegenden Gemeinden. Die Siedlungsentwicklung sollte daher auch in den Schwerpunkten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen begrenzt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der Festlegung III.5.6.2 ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben bei ihren Entwicklungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Diese Festlegung ist zunächst völlig wirkungslos, da Grundfunktionale Schwerpunkte nach Festlegung Z 3.3 in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Die Regionalpläne</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte kann aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen und aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen dementsprechend erst geändert werden, damit die Festlegung des LEP HR Wirkung entfalten kann. Das kann noch Jahre dauern. Weil an die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auch die Festlegung des Z 5.7 geknüpft ist, wird gefordert, die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits im LEP HR festzulegen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung die Funktionsverteilung in ihrem Verantwortungsbereich selbst festlegen können. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dass die Gemeinden, die Grundfunktionale Schwerpunkte sind, auch selbst entscheiden, wie sie die zugebilligte Wachstumsreserve dann innerhalb der Gemeinde verteilen. Deshalb wird gefordert, nicht Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, sondern die Gemeinden. Demensprechend muss auch die anzusetzende Bevölkerungszahl nicht auf den Ortsteil (siehe Begründung S. 93), sondern auf die Gemeinde bemessen werden. Auch eine Verteilung oder Bündelung im Rahmen einer Kooperation zwischen mehreren Gemeinden muss zugelassen werden. Das würde mehr Flexibilität für die Gemeinden bedeuten, gesamtträumlich würde das Ziel des LEP HR dennoch eingehalten werden.</p>		<p>die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen. Mit der vorgesehenen Festlegung sollen die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Wohnsiedlungsentwicklung gestärkt werden. Damit soll eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung auch außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Sowohl eine Verteilung der Wachstumsreserve im gesamten Gemeindegebiet als auch zwischen mehreren Gemeinden würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Die intendierte Bündelungswirkung innerhalb der Gemeinde könnte durch eine Festlegung von GSP auf der Gemeindeebene nicht erzielt werden, da aufgrund der Gemeindegebietsreform bis 2003 die vormalig als Grundzentren festgelegten Gemeinden regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert haben. Für eine Festlegung von GSP auf Gemeindeebene bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Entwicklung von Konversionsflächen sollte auch für touristische Gewerbe ermöglicht werden. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Hier bestehen auch noch Konversionsflächen mit entsprechendem</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen für touristisches Gewerbe ist grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Festlegungen oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ausnahmeregelungen auf Konversionsflächen z.B. zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotential, z. B. in Bereich „Altes Dorf“ südlich von Ketzür. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten.</p>		<p>kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Festlegungen G 6.1 Abs. 1 und Abs. 2 sind überflüssig, weil die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches erweitert wurde und damit für die Festlegungsinhalte bereits gesetzliche Regelungen bestehen.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Nach der Begründung Seite 102 wurden bereits bebaute Gebiete „unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB unberührt; in bestehende Baurechte greift der LEP HR nicht ein.“ Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Z 6.2 nicht für unbebaute Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und rechtskräftigen oder zulässigen Satzungen nach § 34 BauGB gilt. Auch für bebaute Gebiete im Außenbereich nach § 35 BauGB sollte Z 6.2 nicht gelten, damit diese durch Bauleitplanung gesichert werden können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Ob die bauleitplanerisch gesicherten Flächen in der Realität noch unbebaut</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorhandene Wochenendhausgebiete im Außenbereich stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Die Nutzungen genießen zwar Bestandsschutz, aber Instandsetzungen, Ersatzneubauten und Erweiterungen sind regelmäßig unzulässig. Es ist eine Tatsache, dass diese Gebiete bestehen und weiterbestehen werden. Die Eigentümer zeigen nach wie vor ein großes Interesse am Erhalt ihrer Grundstücke und es besteht eine Nachfrage nach Wochenendhäusern - auch aus dem Berliner Raum. Deshalb muss es möglich sein, die bestehenden Wochenendhausgebiete durch Bauleitplanung zu sichern.</p>		<p>sind, spielt hierbei keine Rolle. Sofern für Wochenendhausgebiete konkrete Planungsabsichten zur Sicherung und Entwicklung in Form von Darstellungen in den FNP vorlagen, wurden diese Gebiete bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Obwohl es sich hier um Sondernutzungen für die Erholung handelt, die als Objektkategorie zu den Freiraumnutzungen zählen, ist hier den kommunalen Planungsabsichten höheres Gewicht beizumessen als dem Freiraumschutz. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung, insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Entwickelbarkeit von verbindlichen Bauleitplänen aus diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen unberührt bleibt. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Dies auch deswegen, weil allein aufgrund der Bestandsnutzung ohne planerische Entwicklungsabsicht der Kommune kein Anlass vorliegt, den Schutz des Freiraumverbundes von hochwertigen Freiräumen zu suspendieren. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Denn es ist im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Der Freiraumverbund darf vorhandene und potentiell geeignete Siedlungsflächen nicht überdecken. Regelmäßig sind diese keine besonders hochwertigen Freiräume, sondern anthropogen vorgeprägte Flächen oder Intensiväcker. Diese Flächen sind aus dem Freiraumverbund herauszunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Auch die aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen z.B. hinsichtlich der genannten potenziell geeigneten Siedlungsflächen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten und für eine Entwicklung erforderlichen und vorgesehenen Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Soweit vorhandenen Wochenendhausgebiete am Sauberg und am Katharinengraben (südlich von Mötzow, am Beetzsee) sowie das Bebauungsplangebiet „Bildungs- und Erholungsstätte Haus am See“ in Mötzow (im Verfahren) im Freiraumverbund liegen, was in der Karte nicht eindeutig erkennbar ist, müssen diese aus dem Freiraumverbund herausgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die genannten Siedlungsgebiete sind aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt und sind aufgrund ihrer Lage im Umfeld hochwertiger Freiräume von der zeichnerischen Festlegung des Freiraumverbundes bzw. seinem Randbereich überlagert. Hier führt der vorgesehene Freiraumverbund teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Zudem besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe in der Abgrenzung der Gebietskulisse, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Des weiteren wird in der Abwägung besonderes Gewicht den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Sollte dies für die genannten Wochenendhausgebiete bzw. den Bebauungsplan "Bildungs- und Erholungsstätte Haus am See" zutreffen, werden die Gebiete im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht den Gemeindeteil Mötzow der Gemeinde Beetzseeheide teilweise - soweit das überhaupt erkennbar ist. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Bereichen eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert. So wird z.B. nicht beachtet, dass im Gemeindeteil Mötzow bereits eine Jugend- und Familienfreizeiteinrichtung (Bebauungsplan „Bildungs- und Erholungsstätte Haus am See“, im Verfahren) und mehrere Wochenendhausgebiete existieren, die jetzt als Freiraum dargestellt werden. Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Wochenendhausgebiete als Objektkategorie, die zu den Freiraumnutzungen zählen, wurden nur dann einbezogen, wenn sie an vorhandene Siedlungsflächen angrenzen; in diesen Fällen überwiegt der im Planentwurf mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.3 berücksichtigte Belang einer flächensparenden Umwandlung in Dauerwohn- und damit Siedlungsflächen dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes. Die Ortslage von Mötzow ist aufgrund des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellungsgrenzwertes nicht in der topografischen Grundlage der Festlegungskarte dargestellt, liegt aber nicht bzw. nur im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, wo aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe besteht, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Soweit die genannten Wochenendhausgebiete aufgrund ihrer Lage im Umfeld hochwertiger Freiräume, hier insbesondere hochwertiger Wälder, von der zeichnerischen Festlegung des Freiraumverbundes bzw. seinem Randbereich überlagert sind, führt der vorgesehene Freiraumverbund im Sinne der erforderlichen Verbundbildung hochwertiger Freiräume hier zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Des weiteren wird in der Abwägung besonderes Gewicht den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Sollte dies für die genannten Wochenendhausgebiete bzw. den Bebauungsplan "Bildungs- und Erholungsstätte Haus am See" zutreffen, werden die Gebiete im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Abgrenzung des Freiraumverbundes kann in einem so groben Maßstab (M 1:300.000) nicht verbindlich geregelt werden. Das zeigt auch die bisherige Vollzugspraxis des Freiraumverbundes: Da die sehr grobe Schraffur im LEB B-B keine eindeutige Abgrenzung des Freiraumverbundes erlaubt, wurden und werden andere, interne und genauere Abgrenzungsdaten für die Beurteilung von Planungen auf kommunaler Ebene herangezogen. Diese stehen weder frei zur Verfügung, noch haben sie Verbindlichkeitscharakter. Diese Praxis ist sehr zu kritisieren. Der eher lapidare Satz auf Seite 128: „Im Zweifel werden Planungen oder Maßnahmen in den Randbereichen dieser zeichnerischen Festlegungen nicht von ihren</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bindungswirkungen erfasst" zeigt das Problem. Es sollte eine Festlegung zum Umgang mit der Abgrenzung im unscharfen Randbereich aufgenommen werden. Den Kommunen sollte zugestanden werden, den Freiraumverbund in diesem unscharfen Randbereichen im Rahmen der Abwägung zu präzisieren.</p>		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen der Kommunen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Anpassbarkeit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Für Ausnahmen vom Beeinträchtungsverbot des Z 6.2 Abs. 1 sind nun zwingende Voraussetzungen formuliert worden, die vor allem in einer stärkeren Nachweispflicht seitens der planenden Kommune münden. Diese Festlegung greift unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit ein und sollte überarbeitet werden.</p>	<p>III.6.2.2.1 Ausnahmebedingungen Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Worauf sich die Annahme einer gestiegenen Nachweispflicht gründet, ist nicht erkennbar; denn es wurden keine Änderungen an den Ausnahmebedingungen vorgenommen. Auch gegenüber der geltenden Regelung im LEP B-B sind keine Änderungen erkennbar, die eine höhere Nachweispflicht begründen könnten. Es wird eine redaktionelle Anpassung der Begründung vorgenommen, indem statt des möglicherweise missverständlichen Begriffs „zwingend“ der Begriff „abschließend“ verwendet wird.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Ausnahmen nach Absatz 2 sollten erweitert werden, so dass die Entwicklung von Flächen für touristische Gewerbe, insbesondere für den wasserbezogenen Tourismus möglich ist. Der Wassertourismus stellt einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Entlang der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße besteht ein großer Bedarf am Ausbau einer wasserbezogenen touristischen Infrastruktur. Die Flächen liegen immer am Wasser und daher meistens abseits von vorhandenen Siedlungsgebieten. Bei der</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf touristische Vorhaben</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahme für Wohnsiedlungsflächen sollte vor Wohnsiedlungsflächen das Wort „raumbedeutsame“ eingefügt werden und zusätzlich eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass es sich um Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung, die mit den auf Seite 104 aufgezählten Vorhaben vergleichbar ist, handeln muss.</p>		<p>treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft und insbesondere der Wassertourismus ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Dazu gehört aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR eine Einzelfallprüfung jedes Vorhabens hinsichtlich seiner Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten. Der Bezug der Festlegung auf raumbedeutsame Inanspruchnahmen ist aus dem Wortlaut des Plansatzes eindeutig ersichtlich. Eine textliche Ergänzung erübrigt sich. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Gleichermaßen sollte eine ordentliche Abwägung bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in den Regionalplänen erfolgen und nicht nur „eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung“ (S. 103).</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen unabhängig von Nutzungsarten vorgegriffen werden kann.</p> <hr/> <p>Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung auf Ebene des hochstufigen Landesentwicklungsplanes, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte. Der Freiraumverbund wirkt damit in seiner Gesamtheit als länderübergreifendes, raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, steht der Regionalplanung ausschließlich im Randbereich der Gebietskulisse zur Maßstabsanpassung zu. Denn die Regionalplanung wird lediglich mit einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beauftragt. Diese ist als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Es fehlen Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den anderen Orten. Die Sicherung und Entwicklung der nachfragegerechten Erreichbarkeit der Zentralen Orte muss von jedem Ort aus gewährleistet werden. Festlegungen zu den Verkehrsverbindungen zwischen den Orten und den Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten und den Zentralen Orten</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen ergänzt werden. Außerdem ist auch differenziert auf den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (Bus und Bahn) und auch auf die Radwegeinfrastruktur einzugehen. Der ländliche Raum, der nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>		<p>und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Auch die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs oder der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen würde die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p> <p>In der Begründung auf Seite 110 sind die anzustrebenden Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aufgeführt. Dort heißt es: „Aus den Qualitätsansprüchen an die Erreichbarkeit leiten sich Anforderungen an das Straßenverkehrsnetz wie z.B. Ausbaustandards etc. ab, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden.“ Hier fehlen Aussagen zur anzustrebenden Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Das grundsätzliche Problem wird zwar erkannt (Begründung S. 110): „Hinsichtlich der Zielgrößen ... zu den anzustrebenden Erreichbarkeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigen Untersuchungen ..., dass eine Realisierbarkeit..., insbesondere in ländlich-peripheren Regionen Ostdeutschlands, vor dem Hintergrund der Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen auch längerfristig nicht erreichbar sein dürfte.“ Aber es wird versäumt, zur Lösung des Problems entsprechend den Vorgaben des ROG Festlegungen zu treffen. Das ROG gibt der Landesplanung in § 2 Absatz 2 Nr. 3 nämlich vor: „...insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken.“ Der ländliche Raum, der nicht mit dem</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf Ortsteilebene haben die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (z.B. der Erhalt und die Verbesserung von Busverbindungen), der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen aufzuwerten. Dies betrifft vor allem die Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes und die Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.</p>			
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Festlegung ist nicht erforderlich, da es bereits umfangreiche und ausreichende gesetzliche Regelungen gibt. Die Festlegung bedeutet einen weiteren unbegründeten Eingriff in die kommunale Planungshoheit und führt zur unnötigen und kostenverursachenden Überreglementierung. Bei gesetzlichen Änderungen entsteht nachfolgender Änderungsbedarf bei den Regionalplänen. Nach der Begründung auf Seite 121 erfolgt „In den Regionalplänen im Land Brandenburg die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse HQextrem.“ Damit soll über die Gebietskulisse der HQ100-Gebiete hinausgegangen werden. Die Festlegung dieser Gebiete kann nicht durch unkritische Übernahme von Daten erfolgen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter genauer Analyse der örtlichen Situation. Dies kann nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit geleistet werden. Die Festlegung ist daher zu streichen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse raumordnerische Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Planungsauftrag an die Regionalplanung einen unbegründeten oder unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen sollte. Die Kommunen werden bei der Erarbeitung der Regionalpläne beteiligt. Die fachrechtliche Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete und die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Risikomanagementpläne der Fachplanung. Die Umsetzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Festlegung ist zu streichen.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in der Bauleitplanung ist allein Angelegenheit der Kommunen.</p> <hr/> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bei den Darstellungen der Verkehrsflächen fehlt die Straßenanbindung von Ketzür an die Landesstraße L 911 und ist zu ergänzen.	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.	nein
Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Bei den Darstellungen der Siedlungsflächen fehlen: der bewohnte Gemeindeteil Mötzow, das Wochenendhausgebiet am Sauberg (südlich von Mötzow, am Beetzsee), das Wochenendhausgebiet am Katharinengraben (südlich von Mötzow, am Beetzsee), das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Am Mühlenfeld I“ in Ketzür, das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Seemaaten I“ in Butzow, das Bebauungsplangebiet Nr. 2 "Wohnbebauung an der Landstraße" in Görtz, das Bebauungsplangebiet „Bildungs- und	VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab	Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsstätte Haus am See" in Mötzow (im Verfahren). Die fehlenden Siedlungsflächen sind zu ergänzen.</p>		<p>Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	
<p>Gemeinde Beetzseeheide - ID 346 Für die Gemeinde Beetzseeheide wurde mit Datum vom 08.12.2016 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR abgegeben. Wie mit dieser Stellungnahme umgegangen wurde, wie die Inhalte abgewogen wurden, wurde bisher nicht mitgeteilt. Deshalb kann hier nicht darauf antwortend und ggf. weiter ausführend eingegangen werden. Die Stellungnahme der Gemeinde Beetzseeheide vom 08.12.2016 wird außerdem aus dem o.g. Grund aufrecht erhalten. Das Abwägungsprotokoll zu der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR wird hiermit dennoch erbeten. Da weder im Anschreiben vom 01.02.2018, noch im 2. Entwurf des LEP HR auf Einschränkungen für Stellungnahmen hingewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem 2. Entwurf des LEP HR um einen unabhängigen, neuen Entwurf handelt und Stellungnahmen zu allen Belangen uneingeschränkt zulässig sind.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daher wird auch nicht auf die Änderungen zwischen dem 1. und dem 2. Entwurf eingegangen.</p>		<p>gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Durch die Festlegungen wird die Planungshoheit der Gemeinden gebrochen und deren Entwicklung unzulässig eingeschränkt. Dabei ist nach Verfassung des Landes Brandenburg „das Recht auf eine freie Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative“ garantiert. (Artikel 42)</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein derartig maßgebliches Planungsinstrument des Landes Brandenburg nicht durch den Landtag beschlossen werden soll. Hieraus ergibt sich die erste Forderung. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg soll durch die jeweiligen Gremien und den Landtag selbst beschlossen werden, um eine rechtliche Legitimation zu erlangen. Andernfalls ist im Weiteren die Frage zu stellen, auf welcher Grundlage dieser Plan</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, zu denen die Abwägung erfolgt, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages mit Gesetzeskraft geregelt. Auch die Bindungswirkungen der Raumordnungspläne im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung sind durch den Bundesgesetzgeber klar geregelt. Im Übrigen regelt der LEP HR das, was die Plangeber im Landesentwicklungsplan für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>künftig bei kommunalen Bauleitplanungen als höherrangiges Planungsinstrument berücksichtigt werden muss. Der vorliegende Landesentwicklungsplan greift in bereits bestehende bestandskräftige kommunale Bauleitplanungen ein, ohne hierfür eine Legitimation zu haben. Insoweit ist es nun auch nachvollziehbar, dass wesentliche Änderungen auf die Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften herunterdelegiert werden sollen. Hier ist ein legitimes Gremium vorhanden. Der Landesentwicklungsplan gibt für diese Punkte sehr konkret und umfangreiche Bedingungen vor, die dann auf der Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften umzusetzen sind. Mit einem Beschluss im Wirkungsbereich des Landtages könnten diese Punkte auch selbst auf Landesebene beschlossen werden.</p>		<p>regelungsnotwendig halten. Weitere für die Regionalplanung geeignete Regelungsgegenstände, sind für diese Planungsebene vorgesehen.</p>	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht mehr allein an die zentralen Orte gekoppelt wird. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die Kopplung von verschiedenen Funktionen, hier Arbeit, Wohnen, Erholung und Freizeit, auf gemeinsame Standorte ermöglicht werden soll. Die Möglichkeit, hiermit Ressourcen und Energie zu sparen, ist nachvollziehbar. Auch auf der Ebene der Arbeitskräfte eröffnet dies Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung und kann nur im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein. Die im Grundsatz G 2.2. ausgeführten Bedingungen und deren Verknüpfung mit den Grundsätzen G 5.1., Z 5.2., G 5.4. und Z 6.2. sind nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsflächen ist begründet. Auch das Anschlussgebot an die Siedlungsflächen selbst ist begründet, soweit hier nicht Ausnahmen, insbesondere aus Gründen des</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Immissionsschutzes, zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Sonderregelung für Konversionsflächen und großflächige gewerbliche industrielle Versorgungsstandorte hingewiesen.</p>			
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Zu Punkt Z 2.3. steht grundsätzlich die Fragestellung, warum dieser Punkt nicht in eigener Entscheidungshoheit durch den Landtag selbst beschlossen werden kann. Die vorliegende Konkretisierung durch die Regionalplanung ist insoweit nur schlüssig, soweit der Landtag hier nicht selbst Entscheidungsträger ist. Allerdings sind die Standortkriterien bereits so konkret vorgegeben, dass diese sich auf die Einzelstandorte heute herunterbrechen lassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Stellungnahme verkennt, dass es sich bei dem LEP HR um eine Rechtsverordnung handelt, die nicht vom Landtag in Brandenburg beschlossen werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Es ist nicht nachvollziehbar, wie unter dem Grundsatz der Flächeneinsparung und der gewünschten deutlichen Reduzierung eines Flächenverbrauches großflächige gewerbliche Versorgungsstandorte nur mit einer Fläche von größer 100 ha ausgewiesen werden sollen. Vergleichbare Standorte können auch in der Fläche bei einer Flächengröße von mindestens 50 ha die gleichen Zielsetzungen erfüllen. Ein vergleichbarer Standort ist beispielsweise das Objekt der Gewerbeförderung in Freudenberg.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Voraussetzung für die Entwicklung von Gewerbestandorten, aber auch von Siedlungsflächen, ist die unter Punkt G 2.5. benannte Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Darlegungen sind grundsätzlich zu befürworten. Allerdings sind die privaten Betreiber aktuell nicht verpflichtet, die gleichen Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen, wie dies über den Rahmen der staatlichen Förderung gefordert ist. Aus Sicht der Gemeinden ist hier eine Gleichstellung sicherzustellen. Die Kriterien einer öffentlichen oder einer privaten Erschließung müssen gleichgeschaltet werden. Die Umsetzung duldet keinen Aufschub und ist flächenendeckend zu sichern.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Es würde aber die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards bzw. Leistungsstandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 In den Gemeinden werden in unterschiedlicher Qualität oberflächennahe Rohstoffe gewonnen. Die Genehmigungsverfahren richten sich in der Regel nach Bergrecht. Die Flächen wurden zurückliegend über die regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen und begründet. Aus Sicht der Gemeinden ist zu fordern, dass die Standorte nur dort aufgeschlossen werden, wo sie auch wirtschaftlich betrieben werden können. In der Regel werden hierzu landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Soweit der Betrieb nicht wirtschaftlich ist oder aufgegeben wird, ist</p>	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit den Festlegungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdiger Flächen auf konfliktarmen Standorten an. Eine Abbaupflichtung ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus ist auch ein Abbau auf weiteren Flächen möglich. Über die Wirtschaftlichkeit des Abbaus entscheiden ist nicht Angelegenheit der Regionalplanung, sondern von Unternehmen. Die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen ist erst auf Ebene der Abbaugenehmigung zu regeln.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sicherzustellen, dass die Abbaugelände ordnungsgemäß gesichert, geschlossen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.			
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Zum „Zentrale Orte-System“: Es besteht eine langjährige Forderung auf der Ebene der Kommunen, dass eine weitere Stufe unterhalb der Mittelzentrum eingeführt wird. Dies ist auch in diesem Entwurf nicht erfolgt.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Abweichend von der Forderung nach Grundzentren sollen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden. Auch diese sollen künftig nur über die regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Auch hierfür sind die Kriterien bereits konkret benannt. Für alle Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe wäre dies nur in Falkenberg abzusichern. Die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkorten sollte dann aber auch bei Funktionsübernahme mit den entsprechenden finanziellen Mitteln abgesichert werden.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	nein
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ernennung zu Mittelzentren muss überprüft werden auf Realitätsgehalt. Aufgrund von Kreisgrenzen dürfen keine Pflichtzuordnungen der kleinen Gemeinden zu ernannten Mittelzentren erfolgen, wenn in der Realität die Bürger tatsächlich andere Städte zur Versorgung nutzen.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Insoweit sind keine dem Planentwurf entgegen stehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Zum Schwerpunkt „Siedlungsentwicklung“: Die Funktionsmischung für die Entwicklung der Siedlungsflächen wird befürwortet. Grundsätzlich muss diese Nutzungsmischung für alle Siedlungsflächen möglich sein. Dies betrifft auch die Ausweisung großflächiger Gewerbeentwicklungen außerhalb der heutigen Ortslagen. Die Nutzungsmischung wird für alle Gemeinden als zweckmäßiges Mittel und Mittel zur Ressourcenreduzierung angesehen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbeflächenentwicklungen auch ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen stünden der Regelungsintention entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen würde. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Im Punkt Z 5.5. wird der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung „Wohnen“ dargestellt. Hierzu erfolgt eine Abgrenzung zum Punkt 5.6. Hier wird neben der Innenentwicklung die Entwicklung neuer Siedlungsflächen für Wohnbauflächen ausschließlich an die Bevölkerungszahl gekoppelt. Die Verdopplung der Siedlungsflächen je 1.000 Einwohner von bisher 0,5 auf 1,0 ha stellt weiterhin einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Bindung an der Eigenentwicklungsoption an die Bevölkerungszahl ist daher angemessen. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist bezüglich der Begrenzung der Eigenentwicklung in nicht prädikatisierten Gemeinden zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 So wird insbesondere eine Stichtagsregelung zur Anrechnung von im B-Plan bzw. im F-Plan ausgewiesenen Flächen aufgenommen. Demnach dürfen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan/B-Plan nach dem 15.05.2009 weiterhin unberücksichtigt bleiben. Alle Ausweisungen vor diesem Datum werden auf die Entwicklungsflächen angerechnet. Für die Gemeinden stellt dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Es fehlt an der Aktivlegitimation. Der Eingriff in bestandskräftige Flächennutzungspläne/ Bebauungspläne ist unzulässig. Beispiele: Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg rechnerisch Einwohner 600,</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsflächen 6.000 m², ausgewiesene Fläche Beiersdorf 5,5 ha Freudenberg 1,9 ha; Gemeinde Heckelberg-Brunow ca. 8.000 m² und im Bestand 4,6 ha; Gemeinde Höhenland ca. 7.8 ha.</p>		<p>Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Die in diversen ländlichen Kommunen vorhandenen Konversionsflächen dürfen mit ihren Folgekosten nicht vollständig den ländlichen Gemeinden aufgebürdet werden. Sofern Land und Bund nicht bereit sind, für die Kosten aufzukommen, sollten für etwaige potente Investoren Sonderregelungen für das Bauen und zur Entwicklung im Außenbereich gefunden werden.</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Festlegungen zur Übernahme von Folgekosten für Konversionsflächen überschreiten den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung, Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken. Sonderregelungen zum Bauen und die Entwicklung von Konversionsflächen im Außenbereich würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Beispielsweise würde die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Die Nachnutzung von Konversionsflächen in der vorliegenden Darstellung wird ausdrücklich begrüßt. Konversionsflächen sind in der Regel aber nicht an Siedlungsflächen gebunden und</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können somit die Anschlusskriterien nicht erfüllen. Die Entwicklung von Konversionsflächen muss auch außerhalb der genannten Kriterien ermöglicht werden. Hierzu sind neue Erschließungsstraßen notwendig. Entwicklung des Standortes Gewerbeförderung Freudenberg: Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des ehemaligen Konversionsstandortes in Freudenberg. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Gewerbeförderung Freudenberg AG. Die Gesamtfläche beträgt 52 ha. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Freudenberg und Heckeberg. Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow. Die Eigentümerin beabsichtigt im Rahmen einer besonderen Entwicklungskonzeption für Chinesische Unternehmen und ihre internationalen Partner berlinnah einen Standort zur Ansiedlung der Unternehmen zu entwickeln. Hierbei sollen ortsnah die Funktionen Arbeit, (mit Forschung und Entwicklung) Wohnen und Erholen auf engstem Raum miteinander verbunden werden. Die Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes Brandenburg und das Wirtschaftsministerium sind vorab einbezogen. Insoweit wird auf den Stand der Aktenlage und das besondere Entwicklungskonzept verwiesen. Beide Gemeinden haben beschlossen den Standort zu entwickeln. Der Beschluss der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erfolgte am 12.04.2018 und in Heckelberg-Brunow am 02.05.2018. Dies wird im Rahmen der Beteiligung zum LEP HR als besonderes Entwicklungsgebiet angezeigt und ist zu berücksichtigen.</p>		<p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Der ÖPNV ist zu gewährleisten, auch um Energie zu sparen. Die Kommunen der Entwicklungsachsen mit S-Bahn- und Regionalbahn-Anschlüssen müssen verpflichtet werden,</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie entsprechender Schnittstellen wie P und R Anlagen überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ausreichend Park and Ride-Plätze zur Verfügung zu stellen.	Infrastrukturentwicklung	Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347			
Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch Solaranlagen muss gestoppt werden, solange noch freie Dächer vorhanden sind.	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Der Bau von Solaranlagen ist bauplanungsrechtlich geregelt. Die Landesplanung kann nichts Abweichendes vom Bundesrecht regeln. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	nein
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347			
Es ist nicht erkennbar, wie mit den bisherigen Einwendungen und Hinweisen der Gemeinden umgegangen wurde. In Gänze lassen sich jedenfalls die wesentlichen Hinweise aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht widerspiegeln.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes)	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.	
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erhält ihre bisherige Stellungnahme zum 1. Entwurf aufrecht. Der vorliegende Landesentwicklungsplan ist der 2. Entwurf. Die Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe haben bereits eine Stellungnahme zum 1. Entwurf abgegeben: Die Gemeinde Höhenland am 23.11.2016, die Gemeinde Heckelberg-Brunow am 01.12.2016, die Gemeinde Falkenberg am 21.11.2016 und die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 12.12.2016. Stellungnahmen der Gemeinde behalten weiterhin Bestandskraft. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes hat wesentliche Änderungen im Vergleich zum LEB-BB. Diese betreffen für die Gemeinden insbesondere in die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 347 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Landesentwicklungsplan grundsätzlich für jedermann einsehbar ist und ausdrücklich auch Hinweise der Bürger oder der Gewerbetreibenden gewünscht sind. Insbesondere die Form des vorliegenden Landesentwicklungsplanes ist dafür nicht geeignet. Dem bisher ungeschulten Bürger ist es nicht möglich, mit einfachen Mitteln die tatsächliche Tragweite der Festsetzungen zu erkennen. Diese sind von der Begründung getrennt und damit ist ein ständiges Umblättern notwendig. Nur als Gesamtbild lässt sich der Landesentwicklungsplan selbst verstehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Auch mit dem 2. Entwurf des LEP HR werden aus Sicht der Gemeinde Bensdorf keine notwendigen Planansätze dargelegt, die dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können. Insbesondere wird dem Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) widersprochen, in welchem die zu erfüllenden raumordnerischen Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen zu erfüllen sind. Im 2. Entwurf ist erneut eine unverhältnismäßig starke Benachteiligung des Strukturraumes „Weiterer Metropolraum (WMR)“ erkennbar. Die Gemeinde Bensdorf wurde gemäß Ziel 1.1 innerhalb dieses Strukturraumes eingeordnet. Insbesondere in strukturschwachen Räumen sollten die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden, um Schwächen abzubauen und die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung zu unterstützen. Stattdessen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Mit diesem Abschnitt der Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, ein Raumverständnis für die gemeinsame Metropolregion als Hauptstadtregion und den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg zu schaffen und sowohl die Entwicklungsperspektiven des Gesamttraumes als auch der Teilräume nach innen und nach außen bildhaft zu skizzieren. Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam, wie die Grundsätze des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kumulieren zusätzliche Verbote bzw. zusätzliche raumordnerische Einschränkungen mit bereits bestehenden Einschränkungen (u.a. Naturschutzgebiete) und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007, in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Der 2. Entwurf des LEP HR orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im „WMR“ die Interessen der Gemeinden nicht gleichrangig. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotentiale findet nicht statt, sie werden teilweise sogar erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Verpflichtung aus § I Satz 1 ROG, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen sind, hat sich der 2. Entwurf des LEP HR nicht gestellt. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, „GFS“ als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung mit anzuerkennen.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine "nicht gleichrangige Behandlung des Weiteren Metropolitanraumes" ist nicht zu erkennen. Durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Diese sollen von der kommunal</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg festgelegt werden, die geeignet ist, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren.	
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348</p> <p>Innerhalb der Begründung zum Ziel 1.1 wird erwähnt, dass die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kein homogener Raum ist. Es wird eine raum- und siedlungsstrukturelle Heterogenität beschrieben, welche unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe erfordert. Daraus resultierend wurden drei verschiedene Strukturraum-Gebietstypen definiert. Die Gemeinde Bensdorf wurde innerhalb der Kategorie „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ eingeordnet. Eine grundsätzliche Unterteilung in verschiedene Gebietstypen ist sinnvoll und entspricht der bereits erwähnten Heterogenität der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Allerdings wird es als äußerst kritisch erachtet, dass die Entwicklungstrends der gesamten Hauptstadtregion in lediglich drei unterschiedliche Kategorien unterteilt wurden. Für die Gemeinde Bensdorf bedeutet diese Grobeinteilung die Zuweisung in einen Strukturraum, der laut Begründungstext eher durch eine Bevölkerungsabnahme geprägt ist. Dies entspricht nicht den realen Gegebenheiten innerhalb der Gemeinde und limitiert somit den benötigten Spielraum für eine angemessene Siedlungsentwicklung. In Bensdorf gibt es eine kontinuierliche Nachfrage nach Wohnraum. Zusätzlich lässt der aktuelle Trend sogar erahnen, dass diese Nachfrage fortlaufend steigt. Eine präzisere Unterteilung der Strukturräume würde den unterschiedlichen Entwicklungstrends der Hauptstadtregion wohlmöglich eher entsprechen, als die bisherige Grobeinteilung.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So geht es – wie in der Begründung dargelegt – im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schließlich sollen laut Begründungstext die räumlichen Entwicklungsbedingungen und -trends durch angemessene raumordnerische Planungen und Steuerungselemente unterstützt werden. Die Einteilung in nur drei verschiedene Strukturräume wird diesem Anspruch, zumindest am Beispiel der Gemeinde Bensdorf, nicht gerecht. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, die Strukturräume der Hauptstadtregion präziser zu unterteilen und Bensdorf entsprechend der tatsächlichen Situation besser einzuordnen (siehe Bevölkerungszuwachs).</p>		<p>für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Ein „GFS“ soll die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mithilfe von Einrichtungen des täglichen Bedarfes bereitstellen. Sie sind die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. größte Gemeinde eines Amtes. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung soll eine ausgewogene räumliche Verteilung von „GFS“ in den Regionen angestrebt werden. Die Entscheidung darüber, welche Orte als solches definiert werden und welche nicht, obliegt der Regionalplanung. Die Unklarheit über die Zuweisung von „GFS“ stellt für die Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden eine unbefriedigende Handlungsgrundlage</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dar. Darüber hinaus kann die Regionalplanung innerhalb ihrer Entscheidungsmacht vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen, sodass die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Ausweisung eines „GFS“ noch unvorhersehbarer wird. Die „GFS“ sollten dementsprechend innerhalb des LEP HR pro Amt bzw. amtsfreier Gemeinde festgelegt und nicht der Regionalplanung übertragen werden. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, die „GFS“ pro Amt oder amtsfreie Gemeinde im LEP HR zu integrieren und nicht der Regionalplanung die Festlegung zu überlassen.</p>		<p>für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Festlegung von Fristen ist daher nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Im Hinblick auf die verschiedenen Entwicklungspotentiale einzelner Gemeinden eines Amtes wird es außerdem als sinnvoll erachtet, eine Verschiebung bzw. einen Austausch von jeweiligen Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen, um eine (innerhalb des Amtsgebietes) homogene Bevölkerungsentwicklung realisieren zu können. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, einen Austausch von Entwicklungspotentialen zwischen den Gemeinden eines Amtes zu ermöglichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Adressaten der vorgesehenen Festlegung sind die Gemeinden, die als Träger der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden können. Für eine Verschiebung der Eigenentwicklungsoption zwischen Gemeinden eines Amtes besteht jedoch kein Regelungsbedarf. Von einer entsprechenden Festlegung in der Vorgängerplanung wurde wurde in der Planungspraxis kein Gebrauch gemacht, sodass auf eine Festlegung im LEP HR, der die Ämter insgesamt nicht mehr adressiert, verzichtet wurde.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Im Ergebnis dieser Grundsätze wurde ein Eigenentwicklungspotential von 1 ha /1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Begründet wird diese verhältnismäßig geringe Entwicklungsoption (verglichen mit</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ober- und Mittelzentren) u.a. mit dem demografischen Wandel im „WMR“ und einem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang. Somit findet an dieser Stelle die bereits erwähnte Limitierung der Siedlungsentwicklung statt, welche dem tatsächlichen Bedarf der Gemeinde Bensdorf entgegensteht und somit eindeutig den oben zitierten Grundsätzen widerspricht. In Bensdorf besteht eine kontinuierliche und tendenziell steigende Nachfrage nach Wohnraum bzw. Wohngrundstücken. Grund hierfür dürfte nicht zuletzt der knapper werdende Grundstücksmarkt in und um Berlin sein. Die Gemeinde hat somit einen hohen Bedarf an der Entwicklung weiterer Wohnflächen, wird allerdings durch die Vorgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ihrer Planungshoheit stark geschwächt. Um den oben zitierten Grundsätzen des LEP HR gerecht zu werden und somit eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen zu gewährleisten, wird eine bessere Entwicklungsoption benötigt. Die Festlegung der Eigenentwicklung auf 1 ha /1000 Einwohner reicht am Beispiel Bensdorf nicht aus, um der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinde Rechnung zu tragen. Eine Erhöhung dieser Entwicklungsoption auf mindestens 2 ha / 1000 Einwohner wäre notwendig, um angemessen handeln zu können. Zwar wäre immer noch ein schwächender Eingriff in die kommunale Planungshoheit gegeben, allerdings hätte dieser nicht einen derart starken Einfluss. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, das Eigenentwicklungspotential auf mind. 2 ha / 1000 Einwohner zu erhöhen.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Eine Einschränkung der Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das festgelegte Zeitfenster der Eigenentwicklungsoption von 10 Jahren wird ebenfalls als bedenklich erachtet, da dieser lange Zeitraum eine Reaktion auf unerwartete Bevölkerungsentwicklungen erschwert (z.B. Errichtung von Flüchtlingsunterkünften). Hier wird ein verkürzter Zeitraum von höchstens 5 Jahren als notwendig erachtet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, auf unerwartete Entwicklungen spontaner reagieren zu können. Zumindest sollte nach spätestens 5 Jahren eine Überprüfung der Sachlage erfolgen. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, den Entwicklungszeitraum auf 5 Jahre zu verkürzen bzw. eine Überprüfung nach 5 Jahren zu veranlassen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	nein
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Dem Eigenentwicklungspotential sollten keine Flächen angerechnet werden, die vor dem 15. Mai 2009 in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgelegt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind. Diese Regelung blockiert die tatsächlich notwendige Entwicklung in der Realität und stellt somit einen massiv negativen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune dar. Die Gemeinde Bensdorf fordert daher, keine Siedlungsflächen aus Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 mit anzurechnen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348 Im Resultat wird die Gemeinde Bensdorf nicht als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im „WMR“ anerkannt. Die etwas simple Festlegung, dass nur Ober- und Mittelzentren die Möglichkeit einer erweiterten Siedlungsentwicklung bekommen, vernachlässigt die infrastrukturellen Besonderheiten einzelner Gemeinden. Eine Entwicklungskonzeption sollte demnach nicht ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren festgesetzt werden, sondern auch weitere Knotenpunkte einer infrastrukturellen Entwicklungsachse wie dem Schienenverkehr, z.B. per Ausnahmeregelung, zulassen. Weitergehend sollte die Anerkennung von „GFS“ als Entwicklungsschwerpunkte erfolgen, schließlich stellen diese Zentren entsprechend der zentralörtlichen Gliederung den wichtigsten Knotenpunkt einer Region dar.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und andererseits allen Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der vorgesehenen Festlegung werden im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte bestimmt. Die künftige Wohnsiedlungsentwicklung soll so im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und damit in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Gemeinde Wusterwitz wird im LEP HR nicht als Zentraler Ort festgelegt (vgl. III.3.6). In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) wird eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage vorgesehen. Die Festlegung der GSP erfolgt durch die Regionalplanung. Eine weitergehende Privilegierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch quantitativ unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten oder die Einbeziehung aller Knotenpunkte mit gutem SPNV-Anschluss ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bensdorf - ID 348</p> <p>Mit Schreiben vom 04.01.2017 wurde durch die Gemeinde Bensdorf eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR eingereicht (siehe Anlage 1). Zu dieser Stellungnahme erfolgte keine Mitteilung, in welcher Form die Anregungen bzw. Bedenken in dem 2. Entwurf Berücksichtigung finden. Für die Gemeinde Bensdorf wird das Fehlen einer Synopse zwischen den beiden Entwürfen als unbefriedigend empfunden. Nur durch aufwendiges Parallelesen wurde erkennbar, welche Änderungen vorgenommen wurden bzw. dass einzelne Festlegungen im 2. Entwurf anderen Gliederungspunkten zugeordnet wurden. Die Aussagen der Gemeinde Bensdorf in der o.g. Stellungnahme zum 1. Entwurf werden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berge - ID 349</p> <p>Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunktort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>		<p>Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	
<p>Gemeinde Berge - ID 349 In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunkorte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die Grundfunktionalen Schwerpunkorte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung“ heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkorte in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss...“ entgegen. Die Festlegung, dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale</p>		<p>Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>			
<p>Gemeinde Berge - ID 349 Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte, die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berge - ID 349</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen</p>	<p>nein</p>
<p>Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußelter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>		<p>stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>			
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p>			
<p>Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolenraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p> <p>Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das Landesverfassungsgericht beseitigt werden.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p> <p>Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtigung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p> <p>Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p> <p>Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.. Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwander erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>		<p>von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen-und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>am Ortsrand" aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.</p>		<p>Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede-Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.</p>	ja
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Nicht nur, dass der Z 3.3 E-LEP HR 2018 meiner Anregung nicht nachgekommen ist, dass das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 Z 3.3 E-LEP HR 2016 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen, nicht nachgekommen ist. Im Gegenteil, nunmehr wurde die Ausnahmeregelung vollständig aus dem E-LEP HR 2018 gestrichen. Es gibt daher</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine Einzelfall- bzw. Atypik-Berücksichtigung mehr. Dies ist unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.		u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p> <p>Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009 überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.</p>			
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorfentwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p> <p>Soweit die Begründung zu Z 5.5 weiterhin daran festhält, dass die Ermittlung der Festlegungen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung an der Prämisse festgemacht wird, dass im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher ein rückläufiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist, ist dies zu undifferenziert. Ich habe bereits mit meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwächsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	nein
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.</p>	ja
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.</p>	
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>			
<p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 351 Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19. Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus (dazu Weiteres nachfolgend).</p>			
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus</p>	<p>nein</p>
<p>Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Die Gemeinde Bersteland ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolitanraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst -über einen Kamm geschoren -wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben „Agrargenossenschaft Freiwalde/Schönwalde“ und „WARIS GmbH“, Autohäuser, Bäckerei und Pensionen muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	nein
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.		raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m² Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m² Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m² aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	nein
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Abgesehen davon können die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Schönwalde ist Berlin in 36 Minuten bis 1:02 Minuten zu erreichen (s. Anlage). Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhangs ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr von mit sehr schnellen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen, Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an -zukünftig noch mehr, nachdem mit den neuerrichteten Außenanlagen der Freizeit-und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts-und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>		<p>Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein-und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Die Gemeinde Bersteland ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund-und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, erkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreeewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Ortsteilenauf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR wird begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>		<p>konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angezeigt ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein -fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar -es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabsebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen -ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>			
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Bersteland - ID 352	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	<p>öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	nein
<p>Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>		<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingangsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Soweit der Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Bersteland - ID 352</p> <p>Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Bersteland, mit Beschluss Nr. -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen, die für die Erstellung des LEP HR Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen wurden bzgl. des Referentenentwurfs des MIK zum erneuten Start eines Gesetzgebungsverfahrens zur Entwicklung der gemeindlichen Ebene. Es wird damit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da die Landesregierung beabsichtigt im Verlauf 2018 den entsprechenden Gesetzgebungsentwurf im Landtag einzubringen. Die Auswirkungen, die mit dieser Reform verbunden sind, sollten bei der Erstellung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Wie sich herausgestellt hat, wurde der in Rede stehende Gesetzentwurf des MIK nicht weiter verfolgt. Der LEP HR wurde aber ohnehin so konzipiert, dass er unabhängig von diesbezüglichen Überlegungen aufgestellt werden konnte. Er ist daher auch mit den aktuellen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg kompatibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Der LEP HR hebt einseitig, gemäß dem formulierten Leitsatz „Stärken stärken“ auf die Metropole Berlin als Kern der Hauptstadtregion sowie das Berliner Umland ab und lässt hinter dieser Dominanz nur unzureichend und unverbindlich „indirekte“ Wirkungen nach dem Prinzip Hoffnung für den überwiegend großen Brandenburger Raum zu, der mit dem Begriff „Weiterer Metropolenraum“ beschrieben wird, mit Ausnahme den darin festgestellten Mittelzentren sowie den vier Oberzentren. Spezifische, planerische Konzepte aufgrund des besonderen strukturellen Handlungsbedarfs werden nachfolgend nicht entwickelt und insofern vermisst. Kritisch ist anzumerken, dass die Gestaltungsverpflichtung des Landes zur Etablierung einer leistungsfähigen zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren seine Grenzen erreicht, mit der</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolenraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden vorgehalten werden. In der Begründung zu Z 3.1 sind die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>enttäuschenden Entlassung aus der Verantwortung bzgl. der planerischen Strukturierung einer gesicherten Grundversorgung im ländlichen Raum. Hier wird entlastend lediglich auf die nachgeordnete Delegation der Feststellung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ an die Regionalplanung verwiesen. Auch wenn im LEP HR, im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen zentralörtlichen System (Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum, Oberzentren, Mittelzentren), keine Finanzierungsregelungen unmittelbar enthalten sind, so ist doch erkennbar, dass sich mit der Delegation der Zuständigkeit an die Regionalplanung das Land Brandenburg, unterhalb der Ebene der Mittelzentren, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Verantwortung zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse landesweit befreit. Es wird beanstandet, dass damit erkennbar beabsichtigt ist, die fördernden Regelungen im künftigen FAG Bbg weiterhin einseitig an die Adresse der im LEP HR konkret bezeichneten vier Oberzentren und Mittelzentren, auszurichten. Es wird im LEP FIR verzichtet auf die Darlegung der weiteren Eröffnung von regionalen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des Stellenwertes und des Engagements der regionalen Akteure sowie zur Stabilisierung der Dörfer. Der Plan fixiert sich im Übermaß, einseitig auf den aufrechtzuerhaltenden Bestand des zentralörtlichen Systems und vernachlässigt wesentlich die Darlegung von landesplanerischen Antworten zur verlässlichen Ausübung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch landesplanerische Maßnahmen auf der Ebene der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird im LEP HR nicht näher definiert. Der Beitrag des Landes zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist nicht</p>		<p>Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann auch nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Es ist die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Auch gehen die geforderten Festlegungen von konkreten Maßnahmen zur Stabilisierung der Dörfer oder zur Stärkung des Stellenwertes regionaler Akteure über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinaus und machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erkennbar. Vergleichbar feiner strukturierte Strukturen im ländlichen Raum, nach deren Aufgaben und Funktionen, die es bewährter Weise bereits gab, z.B. mittels Grundzentren, Kleinzentren, und Orten mit ländlicher Versorgungsfunktion, fallen dem Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes des LEP HR aus anzunehmend dominierenden, finanziellen Sparansätzen zum Opfer. Das Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes bzgl. der zugestandenen planerischen Entwicklungsspielräume unterhalb der Ebene der Mittelzentren verstärkt die unterschiedliche Entwicklung im Gesamtraum und beschleunigt daher weiter u.a. Landflucht, infolge einseitiger wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Anreize durch den LEP HR. Die aktuellen Fehlentwicklungen werden vermeidbar beschleunigt durch die resultierenden Wirkungen überhitzter Grundstückspreise sowie dem unverhältnismäßigen Anstieg der Aufwendungen für Mietwohnungen in der Metropole Berlin sowie im Berliner Umland. Im Ergebnis kann sich zunehmend nur ein privilegierter Bevölkerungsteil das Leben in der Metropole und künftig im Berliner Umland noch leisten. Hingegen wird ein Teil der Einwohner aus dem Weiteren Metropolenraum zum umweltunverträglichen, täglichen Pendeln mit dem Pkw veranlasst, weil die vorhandene, öffentliche Infrastruktur (SPNV, ÖPNV, Breitbandnetz, Mobilfunk) den Mindestansprüchen mit großem Zeitabstand hinterherläuft. Vorhandene Kapazitäten im Weiteren Metropolenraum, wie z.B. kommunale Mietwohnungen (u.a. belastet mit z.T. noch immer hohen DDR-Altschulden) sowie Kitas, Schulen u.a.m. werden so landesplanerisch gesteuert zunächst der Mangelauslastung und fortfolgend dem Leerstand beschleunigt zugeführt, andererseits zugleich im Berliner Umland neu errichtet. Die Gemeinden sind in der Folge mit ungetilgten Altschulden und Krediten sowie zusätzlich mit vermeidbaren Bilanzverlusten aus</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem doppelten Werteverfall des Anlagevermögens konfrontiert. Förderprogramme richten sich einseitig auf die Errichtung und den Neubau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Metropole, im Berliner Umland und in den Mittelzentren aus. Betreffs erforderlicher, struktureller Ausgleiche, wie z.B. für den Umbau, Rückbau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Weiteren Metropolitanraum, werden die „zentrumlosen“ ländlichen Gemeinden jedoch aus „... finanziellen Gründen ...“ vom Land Brandenburg weitgehend allein gelassen. So fällt es schwer Einsicht in die im LEP HR proklamierte Entwicklung einer „... dauerhaften Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit ...“ aller Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion gewinnen zu können.</p>			
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Der LEP HR vermittelt den Eindruck, dass der Weitere Metropolitanraum insgesamt einseitig defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung/Wahl des Begriffs „Metropole“ in der Definition für diesen Raum stellt schon daher einen großen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist dieser Raumbegriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. Handlungs- und Steuerungsansätze, die geeignet sind Entwicklungshemmnisse abzubauen und zugleich die besonderen Potentiale der Räume zu nutzen, sind für den Weiteren Metropolitanraum im LEP HR zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, also auch für den Weiteren Metropolitanraum. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolitanraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen, den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin >90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit), als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km²). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>		<p>entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Es würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, oder zur Steuerung von Antennenstandorten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (<=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch die Formulierung von Grundsätzen der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend- u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend- u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Stärkung der Grundversorgung in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung und hat daher auch im Plansatz G 3.2 des 2. Entwurfes des LEP HR die folgende Ausprägung gefunden: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden". Die Festlegung von Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR daher - anders als vorgetragen - nicht auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Die bis zum Jahr 2009 in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren und Kleinzentren im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden sich auf Grund des „Muss“-Kriterienkataloges (Z3.3/Seite 60) in einer Vielzahl von Fällen nicht in Orten mit Grundfunktionalen Schwerpunkten wiederfinden. Obwohl sie „überwiegend“ Ihre Funktion so ausüben, genießen sie nicht den Focus der Landesplanung. Diesem zentralistischen Ansatz wird kritisch begegnet, weil er einen realen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt! Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport, ...) auch gelebt. Die regionalplanerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist dringend erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll die Grundfunktionalen Schwerpunkte, vergleichbar mit den ehemaligen Grundzentren, nach raumordnerischen Merkmalen konkret festzustellen sowie darüber hinaus die feingliedrigen Strukturen auch unterhalb dieser Ebene (z.B. Kleinzentren, ländliche Orte mit Versorgungsfunktion) entsprechend zu ermitteln und festzustellen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sind räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>ländlichen Raum werden im Plandokument selbst nicht adressiert. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden auch in Ortsteilen außerhalb Grundfunktionaler Schwerpunkten anzutreffen sein. Als Teil der Grundversorgung stehen auch diese im Fokus der Landesplanung. Ein "zentralistischer Ansatz" ist insoweit nicht erkennbar. Die Planung insoweit auch keinen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen dar. Es ist erforderlich, neben der Grundversorgung auch die gemeindeübergreifende Erfüllung von Aufgaben zu thematisieren. Das passiert mit den Zentralen Orten. Die regionalplanerische Auseinandersetzung mit den Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich und im Planentwurf vorgegeben.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Einführung von Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt, deren nachgeordnete Auswahl/Festlegung durch die Regionalplanung jedoch in Frage gestellt. Hier sollte das Land seiner Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen auch durch die Auswahl und Feststellung im LEP FIR entsprechen und diese Aufgabe nicht delegieren! Das Land</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
steht in der Pflicht gleichbehandelnd gegenüber allen anderen Orten der zentralörtlichen Gliederung die landesplanerische Verantwortung einzulösen.		Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354</p> <p>Mit der Reform der gemeindlichen Ebene verfolgt die Landesregierung den Ansatz der Zentralisierung und Verschmelzung der Hauptverwaltungen, d.h. sowohl die Zentralisierung der Kommunalverwaltung in der Regel in den Mittelzentren, als auch die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Hauptverwaltungsstandorte im ländlichen Raum, die bisher überwiegend an den ehemaligen Grundzentren angebunden waren. Gemäß dem „Muss“-Katalog der Kriterien (Z3.3 Seite 60) für die Definition der Standorte der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird das Kriterium „Kommunalverwaltung“ an einem solchen Standort eingefordert. Auf Grund der widersprüchlichen Reformausrichtung der Landesregierung wird gefordert dieses Kriterium aus dem „Muss“-Katalog für die Definition/Anerkennung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zu streichen!!!</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte darf nur außerhalb von zentralen Orten erfolgen, daher ist der Verweis auf die vermeintliche Konzentration der Kommunalverwaltung in den Mittelzentren nicht relevant. Der Sitz der Gemeindeverwaltung geht mit dem in der Begründung formulierten Anspruch, dass es sich im Regelfall um die Hauptorte einer Region handeln soll, konform. Es besteht die Flexibilität, dass einzelne Versorgungsfunktionen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verortet sein können. Daher ist eine Streichung des Kriterium "Sitz der Kommunalverwaltung" aus Sicht des Plangebers nicht angezeigt.	nein

Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Feststellung des Mittelzentrums Seelow mit dem entsprechenden Mittelbereich in dem sich auch die Gemeinde befindet wird begrüßt, jedoch zusätzlich und vorbehaltlich der Darlegungen unter III. zur feineren Untersetzung der Struktur mittels Grundfunktionale Schwerpunkte und ergänzend durch Kleinzentren und Orte mit ländlicher Versorgungsfunktion. Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten insbesondere in den Mittelbereichen wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion innerhalb der Mittelbereiche. Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen der Mittelbereiche teilweise nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Die Gemeinde unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Darüber hinaus wird die Ergänzung einer untersetzten feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie den Orten mit besonderer Versorgungsfunktion, im ländlichen Raum eingefordert! Sowohl aus demographischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen sollte die Dorfgemeinschaft mit angemessenen, kurzen Wegen unterstützt und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe,</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer untersetzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig, die Dorfgemeinschaften aus demografischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu unterstützen und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben werden. In dem Entwurf wird eine geschrumpfte Perspektive bzgl. des Entwicklungsspielraums per Definition dem ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der erwartungsvollen Bezeichnung Weiterer "Metropolen-" räum nicht erschließt. Die planerischen Entwicklungsansätze werden im LEP HR nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System, d.h. auf die Metropole Berlin, sowie auf die vier Oberzentren und die Mittelzentren im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum reflektiert. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ nicht aufgeklärt, sondern ggf. verwischt, wodurch der unterschiedliche Entwicklungsbedarf raumspezifisch nicht hinreichend aufgeklärt wird. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beschränkt sich auf den passiven Nachvollzug der Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung sieht anders aus und sollte die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums nutzen. Die Landesplanerische Begleitung der zugebilligten Entwicklungspotentiale beschränkt sich im LEP HR überwiegend auf das sternförmige S-Bahn- und Autobahn-Netz sowie auf Orte, die überwiegend durch Städte dominiert werden (Oberzentren und Mittelzentren). Es wurde versäumt die Instrumente der Entwicklungsplanung ebenso zur Nutzung der vorteilhaften Standortfaktoren im ländlichen Raum hinzuzuziehen. Im vorliegenden Fall ist im LEP HR nicht hinreichend berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus, sowie entlang der</p>		<p>Brachlage preisgegeben. Im Entwurf des LEP HR werden auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet. Inwieweit sich die Stellungnehmende mit dem Begriff des Weiteren Metropolenraumes identifiziert, muss sie selbst einschätzen. Die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Siedlungsentwicklung sollen mit dem LEP HR auf alle Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs, schwerpunktmäßig aber den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland und auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum räumlich konzentriert werden. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ subsummiert, was der Ausprägung unterschiedlicher raumspezifischer Entwicklungsbedarfe nicht entgegen steht. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erfolgt auch unter Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung liegt in der die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums. Die landesplanerische Steuerung der Entwicklung konzentriert sich im LEP HR-Entwurf vorrangig auf das sternförmige S-Bahn- und Regionalbahn-Netz sowie auf Zentrale Orte (Oberzentren und Mittelzentren) im Weiteren Metropolenraum. Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. auch über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus bis nach Seelow, nicht aber entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), da zusätzliche Verkehre möglichst über den SPNV abgewickelt werden sollen. In den Netzansichten werden auch die Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), innerhalb des Europäischen Korridors (Osteuropa/Asien). In den Netzansichten werden plakativ die „indirekten“ Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird komplett verzichtet und ebenso auf die Darstellung der Entwicklungsausgleiche für verkehrlichen Mehrbelastungen. Welche wirtschaftlichen Direktvorteile für die „zentrumlosen“ Gemeinden im Weiteren Metropolenraum daraus real resultieren sollen, wenn das Prinzip „Stärken stärken“ dominiert wird im LEP HR nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>		<p>Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird hingewiesen, Entwicklungsausgleiche für verkehrliche Mehrbelastungen lassen sich hingegen nicht im Rahmen raumordnerischer Festlegungen entwickeln. Es ist mit dem Planentwurf generell nicht intendiert, wirtschaftliche Direktvorteile für die nichtprädikatisierten wie auch für die prädikatisierten Gemeinden im Weiteren Metropolenraum zu generieren. Ein solcher Gestaltungsanspruch liegt jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Der LEP HR legt nicht nachvollziehbar dar, wie die großen ländlichen Räume, dargestellt auf einer Karte von 1:300.000, ihre Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume dauerhaft in der Lage sein sollen zu sichern. Von einer aktiven Stadtentwicklung kann ggf. noch die Rede sein. Von einer aktiven Dorfentwicklung jedoch kaum, da z.B. im Oderbruch nur ein Mittelzentrum, die Stadt Bad Freienwalde am äußersten Nördlichen Rand des Oderbruchs sowie die Stadt Seelow auf der Höhe eine Mittelbereichsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Auch im Oderbruch übernehmen die Mittelzentren als Anker im Raum Aufgaben bei der Sicherung übergemeindlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume wird grundsätzlich begrüßt. Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten für Leitungs- und Funknetze werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Landesplanerische Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen.		Kulturlandschaft sind nicht Gegenstand der Landesplanung, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354</p> <p>Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexheit als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen. Es mangelt an der Beschreibung der Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung der Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschreibung des Ländlichen Raums (G4.3 / Seite 28, 79) hinsichtlich dessen erklärter Sicherung, Entwicklung, des eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraums, der spezifischen Siedlungsstruktur und des kulturellen Erbes wird begrüßt. Der Tourismus ist in seiner zunehmenden Bedeutung für den ländlichen Raum, auf Grund der vielen Verknüpfungsstellen bzgl. der intensiven und erlebnisreichen Begegnung zwischen Einwohnern und Gästen im Kulturraum Oderbruch unzureichend beachtet worden. Die touristische Raumbedeutung des Oderbruchs bedarf auch künftig der Förderaufmerksamkeit. Touristische Handlungskonzepte sollen den ländlichen Raum additiv in seiner Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ergänzen und sichern helfen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im Weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch auch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss/Rekultivierung von bedarfslosen Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von >25-30%</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Förderung des Rückbaus von Wohnungen oder der Rekultivierung bedarfsloser Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Die Steuerungsansätze des LEP HR ermöglichen auch eine Wohnsiedlungsentwicklung, die ein Arbeiten in der Bundeshauptstadt und ein Wohnen auf dem Lande auch im Weiteren Metropolenraum ermöglicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraussetzen. Die Wohnsiedlungsentwicklung sollte das Arbeiten in der Bundeshauptstadt und das Leben auf dem Land, d.h. nicht nur im Berliner Umland, im S-Bahn Einzugsbereich, sondern auch weiterführend im Weiteren Metropolenraum, insbesondere im Einzugsbereich der Regionalbahn sowie des übergeordneten Straßennetzes B1/B112/L33, als realistische Alternative, insbesondere unter den Umständen explodierender Mieten und Grundstückspreise in der Metropole und im Berliner Umland, ermöglichen.</p>			
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Da die Hauptstadt Berlin in der Planung über drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENTT Korridore) mit allen europäischen Wachstumsmärkten innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreichbar sein soll, werden auch die Räume in und um Berlin im attraktiven Transitverkehr zu einseitigen Lastenregionen für den zu erwartenden Verkehrs- und Warenstrom degradiert bzw. absinken. Ein praktisches Beispiel hierfür ist die für 2025 beabsichtigte Erneuerung der Oderbrücke (B1) am Grenzübergang Küstrin-Kietz / Kostrzyn (Polen), die mit einer künftigen Tragfähigkeit für ca. 50t hergestellt werden soll (alt: nur 7,5t). Auf deutscher Seite sind die im LEP HR als perspektivische Ansiedlungen „Logistikstandorte“ zum „Umsatteln“ des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene absehbar nicht erkennbar. Der Grundsatz der „Schwerlast- und Güterverkehr gehört zuerst auf die Schiene“ ist als Ziel im LEP HR zu formulieren. Hierzu bedarf es auch der erforderlichen Umstell- bzw. Logistikeinrichtungen sowie der hinreichenden Ertüchtigung des Schienennetzes. Erwartungsgemäß ist auch künftig von einer bevorzugten überproportionalen Steigerung der Leistungen des</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Herstellung der Kausalität zwischen der Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore, den aktuellen und künftigen Verkehrsbedarfen und einer zwangsläufigen Verschlechterung der Lebensqualität in und um Berlin durch den Stellungnehmenden ist unverständlich. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle funktional relevanten infrastrukturellen Netzbestandteile. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten; dazu gehört auch die Ertüchtigung infrastruktureller Elemente durch die zuständigen fachlichen Investitionsträger. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Warenverkehrs auf der Straße auszugehen, wodurch wiederum unmittelbar die Erreichbarkeiten der Orte im Zentralen Ortesystem aus dem ländlichen Raum heraus sowie untereinander von Anfang an die versprochenen Versorgungsfunktionen bzgl. ihrer eingeschränkteren Erreichbarkeit nicht einlösen werden können und somit neben dem Anliegerfrust entlang der übergeordneten Verkehrsachsen (B1, B112, L33) noch der Nachteil der eingeschränkten Erreichbarkeit mittels Pkw bzw. mittels des bereits ausgedünnten ÖPNV's auf dem Straßenweg hinzukommt.</p>		<p>Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu; einen wirtschaftlichen und technischen Vorrang durch einen räumlichen Plan zu formulieren, ist rechtlich und praktisch nicht umsetzbar.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen für die zuständigen Ressorts oder die Aufnahme von Verkehrsinfrastrukturabschnitten in Strukturen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Der Schienenweg ist aktuell trotz einiger Fortschritte, in Folge jahrzehntelanger Unterhaltungsvernachlässigung im aktuellen Schlechtzustand (siehe Ostbahn - regelmäßiger Schienenersatzverkehr infolge massiver Mängel an Tunnel- und Brückenbauwerken, kein vorhandener zweigleisiger Ausbau, keine umweltfreundliche Elektrifizierung) nicht vorbereitet auf die verkehrlichen Anforderungen der Flächenanbindung an die zentralen Orte. Darüber hinaus steht der bestellte Bahnverkehr regelmäßig aufgrund betriebswirtschaftlicher Umstände vor</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Problemen zu den unterschiedlichen Tageszeiten die erforderlichen Kapazitäten nicht gleichermaßen zuverlässig und flexibel zur Verfügung stellen zu können. So sind schon heute in den Spitzenzeiten die Züge auf der Ostbahn überfüllt bevor sie das Berliner Umland überhaupt erreichen. Die Mitnahme von touristischen Ausstattungen, wie z.B. eines Fahrrades ist i.d.R. nicht oder kaum möglich. Die Sitzplätze sind z.T. ausgeschöpft und ältere Menschen werden dadurch benachteiligt. Die Takte sind im Einzelfall so ausgedünnt, dass der Halt an den heimatlichen Bahnstationen nicht erfolgt und somit die Erreichbarkeit auf der letzten Strecke nicht gesichert ist. Die Sicherstellung eines flexiblen Bedarfshaltes an solchen Bahnstationen wird regelmäßig abgelehnt. Der Bedarfshalt muss an allen Bahnstationen gesichert sein und die Taktung verringert werden. Vor diesem Hintergrund erfüllen aktuell die Verbindungen per Schiene nicht ansatzweise, in der hierfür erforderlichen Qualität, den im LEP FIR formulierten Anspruch an die Verknüpfung mit den Zentren bzgl. der Ausübung der Daseinsfunktion im ländlich geprägten, weiträumigen Flächenumgriff.</p>		<p>Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Ein Ziel sollte auch sein im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen flächendeckend zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp.) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen sowie Finanzierungen von Förderungen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht nur auf die Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung fokussiert werden. Es wird die Hinzufügung der ergänzenden Zuständigkeiten und Aufgaben bzgl. der Regionalplanung angeregt insbesondere bei der der Zusammenfassung der Entwicklungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Regionalplanung werden weitere regionalplanerische Festlegungen nicht ausgeschlossen. Der LEP beinhaltet weitere Aufträge wie z.B. die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Festlegungen zum Hochwasserschutz, zu großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten und zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Im Rahmen der Kompetenzen der Regionalplanung sind weitere Festlegungen möglich. Vorgaben für Festlegungen in Regionalplänen werden in der Richtlinie für die Regionalplanung getroffen.</p>	nein
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen, Grabensysteme, ...) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	nein
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die Gemeinde spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Berlin-Lichtenberg-Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>		<p>konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 354 Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Gemeinden der Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Es bleibt auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz: In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Sinn hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 (Seite 42) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Festlegungen in Bezug auf benachbarte Gemeinden (Anregung: Bad Freienwalde und Wriezen als Mittelzentrum in Funktionsteilung): Abschließend wird angeregt, im Hinblick auf Bad Freienwalde und Wriezen zu prüfen, ob diese als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden können. Die Stadt Wriezen hat diverse Funktionen eines Mittelzentrums. Hier seien nur einige genannt: Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johannitergymnasium mit Grundschule, Stephanus gGmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.), Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte), Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise-</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank), Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus CVJM, Blauer Bus, Skater park usw.), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen), Feuerwehrstandort (Stützpunktfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn-, Bus-, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen-, Rad- und Wanderwege), Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Wriezen übernimmt damit wichtige Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich und ist für die Daseinsvorsorge von regionaler Bedeutung. Vorschlag: Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit unabdingbar und gerechtfertigt.</p>			
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.</p>		<p>Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.</p>	
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>§ 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs. Insofern kann der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten, nicht nachvollzogen werden. Der Ordnungsgeber ist gehalten, nur solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als „Z“ auszugestalten, wenn ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweist. Es ist denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt. So liegt es hier nicht: Die Planaussage ist als Ziel gekennzeichnet, weil diese Planaussage räumlich (durch explizite Adressierung der angesprochenen Gemeinden oder Ortsteile) und sachlich (durch die Nennung der Bezugsgröße amtliche Bevölkerungszahl und der darauf basierenden Entwicklungsmöglichkeiten) bestimmt ist. Keiner Stellungnehmenden meldete im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel daran an, den Regelungsadressaten oder die Dimensionierung nachvollziehen zu können. Insofern bestehen an der Bestimmtheit der Festlegung und der zutreffenden Instrumentierung als Ziel der Raumordnung keine Zweifel.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5. 5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355</p> <p>Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.</p>			
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Die zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	Bestimmtheitsgebot)	<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Bliesdorf - ID 355 Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in HQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgetragene Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP H-R befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemarkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Ein prognostizierter Rückgang der Geburtenrate ist für die Gemeinde Borkheide nicht feststellbar. Im Gegenteil ist festzustellen, dass auf Grund der Geburtenzahlen (225 Kinder von 2005 bis 2017) bereits jetzt ein großer Bedarf an Kita- und Schulplätzen besteht. Auch der Mangel an jungen Arbeitskräften kann nicht bestätigt werden. Auf Grund der Standortfaktoren ist die Gemeinde besonders für junge Familien interessant. Aus der Tabelle „Altersstruktur“ ist ersichtlich, dass 24 % der Bevölkerung der Gemeinde unter 35 Jahren alt sind. Es ist ein eindeutiges Interesse von jungen Familien, die Borkheide als Wohnort auszuwählen, abzuleiten. Bei Betrachtung der generellen Bevölkerungsentwicklung und der Wohnraumknappheit in den Beschäftigungszentren ist darauf zu schließen, dass sich dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter erhöht. Das Interesse junger Familien an Borkheide als Wohnstandort wirkt sich auch auf die Entwicklung der benötigten Kita-Plätze als auch der Schülerzahlen in der Grundschule aus. Genauere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Stellungnahme zum Ziel 3.1 des Landesentwicklungsplans. Auszug aus dem zweiten</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielsweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Für die Gemeinde Borkheide ist es aus den Bevölkerungsdaten nachweisbar, dass ein positives Saldo aus den Fortzügen nach Berlin und in das Berliner Umland und den Zuzügen aus diesen Strukturräumen besteht. Dieser Trend ist nachvollziehbar, da eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung besteht (Anschluss an die Bundesautobahn A9, eine Haltestelle des Regionalexpresses RE7). Der positive Saldo besteht seit 2013. Hier ist auch keine Trendwende prognostizierbar, da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nicht gedeckt werden kann. Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP MR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinde Borkheide gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	II.12 Raumordnung und Fachpolitiken	Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.	nein
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele, wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen,</p>	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
können nicht belegt werden.		eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentariums zu ermitteln.	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>In der Begründung zu 1.1 werden die Indikatoren benannt, die eine Einstufung für das Berliner Umland bewirken. Als Kriterien werden unter anderem die Erreichbarkeit von Berlin und Potsdam (Luftlinie), Pendlerbewegungen, Wanderungssaldo sowie die siedlungsstrukturelle Entwicklungsfunktion (hauptsächlich bei zentralörtlicher Funktion) und die Erreichbarkeit des S-Bahn-Rings von Berlin bzw. des Hauptbahnhofes Potsdam angeführt. Die Gemeinde Borkheide weist viele dieser Indikatoren auf und ist dennoch nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Entgegen der Prognosen des Amtes für Statistik ist der Bevölkerungsrückgang nicht eingetreten. Es ist eine Stabilisierung und ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da bezahlbarer Wohnraum innerhalb von Berlin und Potsdam nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist und die verkehrstechnische Anbindung von Borkheide für Pendler sehr günstig ist. Das Interesse an der Gemeinde Borkheide spiegelt sich auch in der Bautätigkeit wieder. Seit 2003 wurden im Gemeindegebiet Borkheide 159 Baugenehmigungen für den Neubau von Ein- oder Zweifamilienhäusern erteilt. Abgelehnt bzw. von den Antragstellern zurückgezogen wurden hingegen nur 23 Anträge im selben Zeitraum. Zusätzlich wurden 49 Anträge auf Umnutzung von Wochenendhäusern und Erweiterung von vorhandenen Wohngebäuden um weiteren Wohnraum genehmigt. Eine detaillierte Aufstellung ist der Anlage „Bauanträge 2003-2017“ zu entnehmen. Die Gemeinde Borkheide weist ein positives Wanderungssaldo gegenüber Berlin und dem Berliner</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilträumlicher Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die angeführte Studie	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umland auf (siehe Seite 3 der Stellungnahme). Ebenfalls besteht eine positive Bevölkerungsentwicklung. Die Erreichbarkeit Berlins ist vom Bahnhof der Gemeinde Borkheide innerhalb von 29 Minuten (Wannsee) sichergestellt, der Hauptbahnhof Berlin ist innerhalb von 47 Minuten zu erreichen. Der Hauptbahnhof in Potsdam kann in 40 Minuten (über den Bahnhof Potsdam-Rehbrücke) erreicht werden. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Wie bereits durch die Geburtenstatistik dargelegt wurde, ist auch Borkheide ein Ziel für junge Familien. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch den Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Borkheide ist bereits jetzt ein attraktiver Wohnstandort für Pendler und übernimmt damit Entlastungsfunktionen. Die Landesentwicklungsplanung muss die Gemeinde Borkheide mit ihrer Funktion anerkennen und entsprechend in der Entwicklung fördern und nicht behindern. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam) ergeben. Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter</p>		<p>geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Ausdrücklich wird im LEP HR - Entwurf durch den Grundsatz 5.8 die Wohnsiedlungsentwicklung von Städten in der zweiten Reihe (Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums mit SPNV-Zeitaufwand bis 60 min) unterstützt, damit sie an der Wachstumodynamik in Berlin und Umland teilhaben und diese raumverträglich bündeln. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gemeinden ist dabei nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Von Borkheide werden dabei 3,5 Punkte erzielt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Weiterhin weist die Gemeinde Borkheide zentralörtliche Funktionen auf, ist allerdings nicht als Zentraler Ort klassifiziert. Die zentralörtlichen Funktionen werden in der Stellungnahme zum Ziel 3.1 des LEP HR dargestellt. Im Rahmen der Pendlerbewegungen ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass der Großteil der Lehrkräfte der Hans-Gerade-Grundschule nach Borkheide pendelt. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendeins ermittelt werden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Borkheide ist auf Grund ihrer verkehrstechnischen Lage sowie dem vorhandenen Wohninteresse für Berlin und das bisherige Umland in den Strukturraum „Berliner Umland“ aufzunehmen.</p>			
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Gemeinde Borkheide gehört. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolitanraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt. Die Zuordnung der Gemeinde Borkheide zum Mittelzentrum Bad Belzig erfolgt aus der Gesamtbetrachtung des Amtsgebietes Brück, die verkehrstechnisch günstigere Lage des</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Mittelzentrums in Funktionsteilung Beelitz wird nicht betrachtet.		anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, weswegen die Gemeinde Borkheide weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen. Weiterhin ist auf Ebene der Landesplanung sicherzustellen, dass nicht großflächige Einrichtungen bei Bedarf in die Großflächigkeit erweitert werden können.</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m ² auf 1500 m ² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.	nein
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m² Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m ² auf 1500 m ² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m ² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m² nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m², oft bis zu 1.500 m². Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da eine Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale</p>		<p>großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert. Für die Gemeinde Borkheide besteht derzeit durch die Filialen von Netto und EDEKA ein ausreichendes Grundversorgungsangebot. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch die Gemeinde Borkwalde über diese Einrichtungen versorgt wird. Die jetzige noch gesicherte Versorgung wird allerdings spätestens bei der reinen Innenentwicklung der Gemeinde Borkheide in Frage gestellt. Eine weitere Einzelhandelseinrichtung unterhalb der Großflächigkeit wird in der Gemeinde nicht anzusiedeln sein. Sofern auch die Gemeinde Borkwalde alle Innenentwicklungspotenziale erschließt, ist eine Grundversorgung ohne großflächige Einrichtungen nicht mehr sicherzustellen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentralen Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>		<p>verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinausgehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500 m² reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt Borkheide vor weitere Probleme. Da innerhalb des Amtsgebietes nur ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden kann, ist davon auszugehen, dass dieser der Stadt Brück zuzuordnen ist. Für Borkheide wäre dann nur die Festsetzung eines Nahversorgungsbereiches möglich und die Ansiedlung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung ausgeschlossen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m² in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m² Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Durch die Änderung des zugrundeliegenden Systems der zentralen Orte sind die Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg neu zu bewerten. Städte und Gemeinden, die zentralörtliche Funktionen wahrnehmen, sind als solche auf Ebene der Landesplanung auszuweisen. Die Gemeinde Borkheide erfüllt beispielweise folgende über die Grundversorgung hinausgehende Aufgaben, die eine Einstufung als Grundzentrum (siehe Empfehlung der MKRO) rechtfertigen. Der Schulstandort ist, deutlich erkennbar, auf Dauer gesichert und muss zur Bedarfsdeckung erweitert werden. Der Schulbezirk erstreckt sich nur auf die Gemeinde Borkheide, die Gemeinde Borkwalde, den Ortsteil Alt Bork der Gemeinde Linthe sowie den Ortsteil Neuendorf der Stadt Brück (mit Wahlmöglichkeit). Die Schule wird als verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geführt. Bei den Prognosen ist zu beachten, dass die Kapazitätsgrenze der Kindertagesstätte bei 100 Kindern liegt. Zur Sicherung des Bedarfes ist ein Neubau notwendig. Beispiele für die Bereitstellung von Sport- und Freizeiteinrichtungen: Durch den BSV 90 e.V. wird der kommunale Sportplatz verwaltet. Durch den Verein werden regelmäßige Sportveranstaltungen organisiert. Im kommunalen Waldbad (betreut durch den Naturbad Borkheide e.V.) finden neben dem regulären Badebetrieb auch Kulturveranstaltungen statt. Derzeit wird ein Mehrgenerationenspielplatz am Gemeindehaus errichtet. Das Familienzentrum bietet neben Kursen für die Familienbildung auch Tanz- und Sportkurse an. In Bokheide sind Ärzte folgender Fachrichtungen angesiedelt: Allgemeinmedizin, Zahnarzt, Logopädie und Physiotherapie. Durch die vorhandenen Lebensmitteldiscounter (Netto und EDEKA) wird die Versorgung für Borkheide und Borkwalde wahrgenommen. Unter anderem sind folgende Dienstleistungsangebote vorhanden: Gemeindehaus als Standort des mobilen Bürgerservice der Amtsverwaltung Brück, eine Postfiliale sowie ein Geldautomat der Sparkasse. Neben dem BSV 90 e.V. und dem Naturbad Borkheide e.V. sind unter anderem folgende weitere Vereine in Borkheide tätig: Verein zur Förderung der Grundschule Borkheide e.V., DLRG Ortsgruppe Borkheide e.V. Die Couragierten, dfb Basisgruppe Borkheide / Borkwalde, Bürgerinitiative Borkheide/Borkwalde „Im Gegenwind“. Verkehrsverknüpfung: Durch die Haltestelle des RE7 in Borkheide ist das Mittelzentrum Bad BeLzig zu erreichen. Zusätzlich sind über die Gemeinde Borkheide (durch ÖPNV sowie SPNV) die weiterführenden Schulen in Brück, Beelitz, Michendorf, Wilhelmshorst und Potsdam zu erreichen. Arbeitsmarktschwerpunkt: Borkheide verfügt über ein Gewerbegebiet und einen hohen Anteil an aktivem Gewerbe im</p>		<p>nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dienstleistungssektor. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Borkheide ist auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>			
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt wird und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum" Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und aus der Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Die Stadt Brück, die Gemeinde Borkheide sowie die Gemeinde Borkwalde nehmen Entlastungsfunktionen für Berlin und das Umland wahr, die Gemeinde Golzow ist demgegenüber auf das Oberzentrum Brandenburg sowie das Mittelzentrum Bad</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beizig ausgerichtet, dennoch sind die Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gleichwertig als Grundfunktionale Schwerpunkte anzusehen. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>		<p>anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	<p>III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole</p>	<p>Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha / 1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig einzuschätzen, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Diese Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielsweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in der Gemeinde Borkheide, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Umland sind stark ansteigende Grundstückspreise verbunden. Für die Ortslage Borkheide ist beispielweise ein Anstieg von 120 % im Vergleich zum Jahr 2010 festzustellen. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht steuer- und entwickelbar. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>		<p>prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen,</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen. Borkheide ist durch seine verkehrstechnische Erschließung (hier die Haltestelle des RE 7 sowie die Anbindung an die Autobahn A9) als „Stadt zweiter Reihe“ zu werten. Die Erreichbarkeit von Berlin und Potsdam durch SPNV wurden bereits in der Stellungnahme zu Ziel 1.1 dargelegt. Mit dem PKW kann das Stadtzentrum von Potsdam innerhalb von 35 Minuten erreicht werden. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen.</p>		<p>bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Es ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, das (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bildung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs nicht ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Ortskonkrete Belange im Gemeindegebiet Borkheide werden nicht vorgetragen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Eine Betroffenheit der Gemeinde durch den Freiraumverbund ist aus der Festlegungskarte nicht ersichtlich, kann aber auf Grund des verwendeten Maßstabes und der fehlenden Festsetzung von Abständen zwischen Ortslagen und Freiraumverbund für den westlichen Gemeindeteil nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Betroffenheit des Gemeindegebiets von Borkheide ist aus der Festlegungskarte des Planentwurfes ersichtlich. Wie in der Anregung zutreffend eingeschätzt, ist das Gemeindegebiet nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert; marginale Berührungen liegen im südlichen und südwestlichen Bereich vor. Soweit dies im Einzelfall aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit bereits bebauter Gebiete mittels der in der Anregung erwähnten Abständen zwischen Ortslagen und Freiraumverbund widerspräche dem Festlegungszweck der Sicherung eines länderweiten, nach</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einheitlichen Kriterien abgegrenzten Verbundes hochwertiger Freiräume, der teilräumlich Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums erfordert.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356</p> <p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Es fehlt an verbindlichen Maßnahmen für den Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen zur Verbesserung des Immissionsschutzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutzes sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>			
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Den Festlegungen des LEP entsprechend, besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkheide - ID 356 Die Stellungnahme der Gemeinde Borkheide vom 13. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion fanden. Hierzu hätte</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Seiten des Plangebers ein Abwägungsergebnis mitgeteilt werden müssen..</p>		<p>LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Ein prognostizierter Rückgang der Geburtenrate ist für die Gemeinden des Amtes Brück nicht feststellbar. Im Gegenteil ist festzustellen, dass auf Grund der Geburtenzahlen (211 von 2005 bis 2017) ein großer Bedarf an Kita- und Schulplätzen besteht. Borkwalde gehört zu Schulbezirk der Grundschule in Borkheide. Der Bedarf an Schulplätzen kann von der Hans-Gerade-Grundschule nicht auf Dauer gedeckt werden. Auch der Mangel an jungen Arbeitskräften kann nicht bestätigt werden. Auf Grund der Standortfaktoren ist Borkwalde besonders für junge Familien interessant. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele, wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen, können nicht belegt werden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>In der Begründung zu 1.1 werden die Indikatoren benannt, die eine Einstufung in das Berliner Umland bewirken. Als Kriterien werden unter anderem die Erreichbarkeit von Berlin und Potsdam (Luftlinie), Pendlerbewegungen, Wanderungssaldo sowie die siedlungsstrukturelle Entwicklungsfunktion (hauptsächlich bei zentralörtlicher Funktion) und die Erreichbarkeit des S-Bahn-Rings von Berlin bzw. des Hauptbahnhofes Potsdam angeführt. Die Gemeinde Borkwalde weist viele dieser Indikatoren auf und ist dennoch nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Festzustellen ist, dass der Wanderungssaldo gegenüber Berlin und dem Umland in der Auswertung nicht korrekt berücksichtigt wurde. Dies schon allein aus dem Hintergrund, dass Borkwalde eine um 87 % (vgl. zweckdienliche Unterlagen zum LEP, Strukturräume) über dem Landesmittel liegende Wanderungsintensität gegenüber Berlin</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Potsdam aufweist. Dieser Faktor muss stärker in die Berechnung einfließen. Entgegen der Prognosen des Amtes für Statistik ist der Bevölkerungsrückgang nicht eingetreten. Es ist eine Stabilisierung und ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da bezahlbarer Wohnraum innerhalb von Berlin und Potsdam nicht in ausreichendem Maße vorhanden und die verkehrstechnische Anbindung von Borkwalde wie bereits beschrieben für Pendler sehr günstig ist. Das Interesse an Borkwalde spiegelt sich auch in der Bautätigkeit wieder. In der Zeit von 2003 bis 2017 wurden 103 Wohnneubauten genehmigt, dabei handelt es sich hauptsächlich um Einfamilienhäuser aber auch um Zwei- und Mehrfamilienhäuser. Die Nutzungsart wurde für weitere 21 Objekte (u.a. Wochenendhäuser) zur Nutzung als Wohngebäude geändert. Im Besonderen ist der anliegenden Statistik zu erkennen, dass seit 2015 eine Zunahme des Bauinteresses besteht. Dies ist auch auf die neuen Eigentümer und die verbesserte Vermarktung der Grundstücke im Plangebiet des Bebauungsplans zurückzuführen. Die Gemeinde Borkwalde weist ein positives Wanderungssaldo gegenüber Berlin und dem Berliner Umland auf (siehe Seite 3 der Stellungnahme). Ebenfalls besteht eine positive Bevölkerungsentwicklung. Die Erreichbarkeit Berlins ist vom Bahnhof der Gemeinde Borkheide innerhalb von 29 Minuten (Wannsee) sichergestellt, der Hauptbahnhof Berlin ist innerhalb von 47 Minuten zu erreichen. Der Hauptbahnhof in Potsdam kann in 40 Minuten (über den Bahnhof Potsdam-Rehbrücke) erreicht werden. Mit dem PKW ist Potsdam Hauptbahnhof in 34 Minuten und der Alexanderplatz in Berlin in 70 Minuten zu erreichen. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die</p>		<p>Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilträumlicher Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die angeführte Studie geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Ausdrücklich wird im LEP HR - Entwurf durch den Grundsatz 5.8 die Wohnsiedlungsentwicklung von Städten in der zweiten Reihe (Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums mit SPNV-Zeitaufwand bis 60 min) unterstützt, damit sie an der Wachstumsdynamik in Berlin und Umland teilhaben und diese</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Wie bereits durch die Geburtenstatistik dargelegt wurde, ist auch Borkwalde ein Ziel für junge Familien. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Borkwalde ist bereits jetzt ein attraktiver Wohnstandort für Pendler und übernimmt damit Entlastungsfunktionen. Die Landesentwicklungsplanung muss die Gemeinde mit ihrer Funktion anerkennen und entsprechend in der Entwicklung fördern und nicht behindern. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam) ergeben. Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendeins ermittelt werden.</p>		<p>raumverträglich bündeln. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gemeinden ist dabei nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Von Borkwalde werden dabei 3,5 Punkte erzielt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Borkwalde ist auf Grund ihrer verkehrstechnischen Lage sowie dem vorhandenen Wohninteresse für Berlin und das bisherige Umland in den Strukturraum „Berliner Umland“ aufzunehmen.</p>			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Gemeinde Borkwalde gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt. Die Zuordnung der Gemeinde Borkwalde zum Mittelzentrum Bad Belzig erfolgt aus der Gesamtbetrachtung des Amtsgebietes Brück, die verkehrstechnisch günstigere Lage des Mittelzentrums in Funktionsteilung Werder (Havel) wird nicht betrachtet.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, weswegen die Gemeinde Borkwalde weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet wird.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.		Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m² Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m² nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m², oft bis zu 1.500 m². Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m ² auf 1500 m ² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m ² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert. Die Versorgung der Gemeinde Borkwalde kann derzeit über die Einzelhandelseinrichtungen in Borkheide erfolgen. Durch das steigende Bauinteresse im Gebiet des Bebauungsplanes „Borkwalde-Ortszentrum“ steht die Versorgungssicherheit zukünftig in Frage. Versuche Einzelhandelseinrichtungen (nicht großflächig) innerhalb der Gemeinde Borkwalde anzusiedeln sind bisher aus wirtschaftlichen Überlegungen gescheitert. Bei der Deckung des zukünftigen Bedarfes muss davon ausgegangen werden, dass die Versorgung nur durch eine großflächige Einrichtung sicherzustellen ist. Ohne die Ansiedelung einer</p>		<p>Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächigen Einzelhandelseinrichtung entstehen unerwünschte Verkehrsströme in Umlandgemeinden, die entsprechende Einrichtungen aufweisen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentralen Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahem Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500 m² reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt die Gemeinde Borkwalde vor weitere Probleme. Es stellt sich</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundsätzlich die Frage, ob im Amtsbereich Brück für jede rechtlich selbstständige Gemeinde ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden darf oder ob dieser der Stadt Brück zuzuordnen ist und in der Gemeinde nur ein Nahversorgungsbereich bestehen kann. In dem Zweiten Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Borkwalde ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf Versorgungsengpässe (siehe Stellungnahme Z 2.6) und die zusätzlichen Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht Ziel der Landesplanung sein.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m² in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m² Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der</p>		<p>Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen. Aufgabe eines Grundzentrums ist unter anderem die Verkehrsverknüpfung mit den Mittelzentren. Für Borkwalde wird diese Aufgabe derzeit von keiner Gemeinde wahrgenommen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p> <p>Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Sofern Borkwalde nicht dem Berliner Umland zugeordnet wird (siehe Stellungnahme zu Z 1.1), ist die Gemeinde auf Grund ihrer Siedlungsfunktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt auszuweisen.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	nein
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum" Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Borkwalde hat sich zum Siedlungsschwerpunkt entwickelt, hierbei ist jedoch zu beachten, dass sie keine reine „Schlafstadt" für Berlin darstellt. In der Gemeinde sind im Durchschnitt 102 aktive Gewerbe gemeldet, von denen mehr als 50 % Dienstleistungen ausführen. Dienstleister sind in der Regel bezogen auf ihren Wohn- und Arbeitsort flexibel. Tendenziell ist eine Verlagerung zu den Dienstleistungen festzustellen, sodass die Ausbildung von Arbeitsmarktschwerpunkten abnimmt. Dieses ist in der Landesplanung zu berücksichtigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger</p>		<p>Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten". Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Strukturen durch Grundzentren entziehen.			
Gemeinde Borkwalde - ID 357			
<p>Je Verwaltungseinheit darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Die Gemeinde Borkwalde nimmt neben der Stadt Brück und der Gemeinde Borkheide Entlastungsfunktionen für Berlin und das Umland wahr, die Gemeinde Golzow ist demgegenüber auf das Oberzentrum Brandenburg sowie das Mittelzentrum Bad Belzig ausgerichtet, dennoch sind die Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gleichwertig als Grundfunktionale Schwerpunkte anzusehen. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
Gemeinde Borkwalde - ID 357			
<p>Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	<p>III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole</p>	<p>Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Der Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ wurde 1992 aufgestellt und 1996 und 2000 geändert. Die jetzt gültige Fassung hat am 14. April 2000 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wurde in Zusammenarbeit mit einem Erschließungsträger erstellt, die Erschließung konnte jedoch nie vollständig erfolgen, da der Träger insolvent wurde. Durch die fehlende Erschließung und die Bindung der Baugrundstücke in der Insolvenzmasse standen die Baugrundstücke für eine Siedlungsentwicklung langfristig nicht zur Verfügung. Eine entsprechende Steuerung der Siedlungsentwicklung war für die Gemeinde nur noch durch Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen im weiteren Gemeindegebiet möglich. Mittlerweile werden die Grundstücke durch neue Träger verwaltet und vermarktet und finden entsprechenden Absatz. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum die Anrechnung der Flächen nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in der Gemeinde Borkwalde, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind stark ansteigende Grundstückspreise (167 % in der Ortslage, 23 % im Gebiet des B-Plans) verbunden. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen werden</p>		<p>in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukünftig ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar. Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen.</p>		<p>berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs nicht ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Allerdings ist es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt damit teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Ortskonkrete Belange im Gemeindegebiet Borkwalde werden nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorgetragen.			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Es ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtäumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bildung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Der Darstellung in der Festlegungskarte ist zu entnehmen, dass Borkwalde nicht durch den Freiraumverbund eingeschränkt wird. Für die weiteren Gemeinden des Amtes Brück ist dies nicht ohne weiteres ermittelbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme. Anregungen und Bedenken anderer Gemeinden des Amtes Brück werden, soweit sie vorgetragen wurden, an anderer Stelle geprüft. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357</p> <p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Eine Berücksichtigung von Kreisstraßen fehlt vollständig. Da diese jedoch ebenfalls für die Verkehrserschließung (unter anderem auch für Schwerlastverkehr) verwendet werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>hin.</p> <p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen. Die Entwicklung eines tragfähigen Netzes der Kreisstraßen ist ebenfalls darzustellen.</p>		<p>von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Borkwalde - ID 357

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es fehlt auch an verbindlichen Maßnahmen für den Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen zur Verbesserung des Immissionsschutzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutzes sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Gemeinde Borkwalde - ID 357 Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist,</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion fanden.</p>		<p>strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	III.2.2 Gewerbflächenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Dieses Ziel ist realitätsffemd. Nach geltender Rechtsauffassung gelten Einzelhandelseinrichtungen dann als großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen	Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den nicht Zentralen Orten zur Absicherung der Grundversorgung. Kein Discounter baut Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Zentrale Orte gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>		<p>hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Z 2.10. ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächige Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Breddin - ID 358

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.	III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m ² und bis zu 1500 m ² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m ² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
Gemeinde Breddin - ID 358			
Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb sollte auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf Zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsse, wird nicht erläutert.	nein
Gemeinde Breddin - ID 358			
Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.	nein
Gemeinde Breddin - ID 358			
Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel	III.3.2 Grundversorgung	Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>		<p>kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist den angeregten Wünschen bereits Rechnung getragen worden.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des LEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breddin - ID 358</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Da die Gemeinde Breddin eine nach wie vor zunehmende Pendlerfunktion erfüllt, ist eine Festlegung auf 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als Entwicklungsachse muss konsequent für alle in Frage kommenden Orte gleichermaßen Beachtung finden. Die Gemeinde Breddin verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Breddin ist Berlin stündlich innerhalb von weniger als 60 Fahrminuten erreichbar. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenhaltepunktes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
	Bestimmtheitsgebot)	<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Gleiches gilt für großräumige überregionale Straßenverbindungen. Eine Verbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark sollte deutlicher definiert werden. Die Abstimmung mit dem Land</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Festschreibung der Trasse der A 14 sind</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sachsen Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur A14 sollte festgeschrieben werden.</p>		<p>nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Breddin - ID 358 Die Gemeinde Breddin befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt hat. Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 19. Juli 2016 hat die Gemeinde Breddin bereits am 14.12.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Leider wurde zum dafür durchgeführten Abwägungsvorgang keine Information übermittelt. Das sollte</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch für die Stellungnahmen zum zweiten Entwurf unbedingt erfolgen.		würdigen war.	
<p>Gemeinde Breese - ID 359</p> <p>Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des neuen Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, gleichwertige Lebensbedingungen im Urbanen und ländlichen Raum zu schaffen, müssen konkrete Planungen im LEP HR untersetzt sein, um eine moderne Infrastruktur, zukunftsträchtige Arbeitsplätze und ein attraktives Wohnumfeld in der Region zu schaffen.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann künftig die Grundlage für eine planmäßige Entwicklung der ländlichen Räume in der weiteren Metropolregion bilden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	nein
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Es wird gefordert, diese zentraler) Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Insofern läuft die Anregung, diese nicht-zentralen Orte als "Grundzentrum" in die falsche Richtung. Die Begriffsdifferenzierung ist erforderlich, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.</p>	nein
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 regelt das Zentrale-Orte-System für das Land Brandenburg abschließend mit den Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum. Für die Festlegung von Nahversorgungszentren bleibt daher kein Raum.</p>	nein

Gemeinde Breese - ID 359

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden. Diese Orte der Grundversorgung sind von herausragender Bedeutung für die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum, besonders für junge Familien. Sie sind die Grundlage der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als brandenburgweit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Die Erreichbarkeit innerhalb 20 min mit PKW und 30 min mit ÖPNV sollte dabei ein Kriterium sein.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kann. Der Landesentwicklungsplan fordert in der Begründung zur Festlegung, dass Grundfunktionale Schwerpunkte eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben sollen. Mit diesen Vorgaben wird der raumordnerische Anspruch an eine gute Erreichbarkeit ausreichend definiert. Da den Grundfunktionalen Schwerpunkten kein Einzugsbereich zugewiesen wird können auch keine Erreichbarkeitszeiten als Kriterium festgelegt werden.</p>	
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Die Regelung in den Pkt. Z 5.5 und 5.7, worin der maximale Umfang des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen für Gemeinden und „grundfunktionale Schwerpunkte“ in Abhängigkeit der EW-zahl festgesetzt ist, greift direkt in das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zur Flächennutzungsplanung ein. Dies behindert eine Entwicklung der Orte im ländlichen Raum und wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Bindung der Festlegung zur Eigenentwicklung an die Einwohnerzahl ist geeignet, da von ihr der örtliche Bedarf unmittelbar abgeleitet werden kann. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der Städte gesetzt. Um die Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Entwicklung geeigneter Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden, die diesen Grundsatz als Abwägungsdirektive in ihre Planungen einstellen sollen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breese - ID 359</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bildet seit Jahrhunderten einen der wichtigsten Erwerbszweige der Region. In zunehmendem Maße muss sie sich konkurrierenden Freiraumnutzungen stellen. Schnell steigende Bodenpreise verschärfen die Situation und bedrohen die Lebensgrundlage der Landwirte. Hier wird der Pkt. G 6.1(2) des Entwurfes ausdrücklich unterstützt, einer nachhaltigen ökologischen landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass für die Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im 1-h-Takt im Regionalverkehr (RE und RB) als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebracht, sind u.a. aufgrund eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll noch zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt, Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Breese - ID 359</p> <p>Eine ganztägige stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden. Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet. Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung. Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Taktung wie die vom Stellungnehmenden u.a. geforderte stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zum Zustand und der Unterhaltung des Landesstraßennetzes, sowie die Abstufung von Straßen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Breese - ID 359

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten Jahrhunderthochwassern eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen kritisch geprüft werden unter Berücksichtigung der Vielzahl der fertig gewordenen neuen Hochwasserschutzanlagen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Gemeinde Breese - ID 359 Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte nicht in der Regionalplanung erfolgen, sondern durch das LfU als Fachbehörde festgesetzt und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Regionalplanung sollte nur darauf verweisen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breydin - ID 360</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolenraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018 gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört,</p>		<p>Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkte. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Weiteren Metropolenraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>		<p>Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder)</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfänglichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt</p>		<p>hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>		<p>Prozess involviert wird.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>		<p>steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360</p> <p>Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>			
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunktortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>			
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Breydin - ID 360</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Breydin - ID 360 Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p> <p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363</p> <p>Im Ergebnis verfestigt sich die Annahme, dass die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen immer mehr von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt werden. Mit dieser Planung wird darüber hinaus Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgegeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug, vor allem jüngerer Menschen, der Weg bereitet. Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein. Die vorliegende Planung lässt realistische Perspektiven für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt das fehlende Konzept der Landesplanung hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen im gesamten Land auf.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.</p>	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Die Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd gehören laut 2. Entwurf des LEP HR zum weiteren Metropolenraum (WMR). Aussagen zum bestehenden regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt finden hier keine Berücksichtigung. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen und Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt. Der Festlegung, geeignete Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Hier sehen wir die Landesentwicklungsplanung in die Pflicht genommen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Der Entwurf für den LEP HR sieht für die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung eine Festlegung als Grundsatz vor. Demnach ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich, also auch im weiteren Metropolenraum und in Regionalen Wachstumskernen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Die Gemeinden werden im Rahmen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung beteiligt. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow-Finkenheerd die wünschenswerte Nah- und Grundversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Die Festlegung orientiert nicht auf bestehende, sondern auf denkbare künftige Ansiedlungsvorhaben. Je nach Größe und Sortiment könnten künftige Ansiedlungsvorhaben den benannten Abstimmungs- und Prüfbedarf mit sich bringen. Die Einschätzung zum Status quo wird zur Kenntnis genommen.	nein
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Der Festlegung, Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt-	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Nach wie vor halten wir an der Verflechtung zum Oberzentrum Frankfurt (Oder) als auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt fest. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier weiterhin etliche Lücken erkennen, gleichwohl auch für die Nutzung der Möglichkeiten in die Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.2 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Der von der Regionalplanung festgelegte „Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd“ ist die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde sowie dem überwiegenden Vorhandensein der im LEP HR Punkt Z 3.3 genannten Ausstattungen Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.3 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.2 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken. Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Diese Festlegung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans HR und des Regionalplans. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist mit der Ausweisung nicht verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	ja
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt. Durch die weitaus naturbelassene Landschaft</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen. Aufgrund der Nähe zur Hauptstadtregion sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume wieder mehr Augenmerk schenken und weiter unterstützen. Die verfolgte Entwicklung der Hauptstadtregion durch noch mehr Ansiedlung von Arbeitskräften lässt dafür wenig Spielraum.</p>		<p>einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Entsprechend groß sind die Spielräume für eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsräumen, z.B. zugunsten des Erhalt historischer geprägter Strukturen in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene.</p>	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Eine Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum wird es weiterhin geben. Jedoch sollte durch die Landesentwicklung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaften, die äußerst wichtig für die Bevölkerung der Hauptstadtregion und des Berliner Umlandes ist, nicht vollständig dem Selbstlauf überlassen werden kann, sondern auch ein Stück von Menschenhand begleitet und betreut werden muss. Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, um damit den dörflichen Charakter wieder aufzugreifen. Damit soll das Leben auf dem Lande einhergehend mit attraktiven Wohnlagen eine lohnenswerte Alternative zu den städtischen Wohnlagen bieten.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Soweit sich Kommunen als lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz der Festlegung in bester Weise.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ im Osten Brandenburgs. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage gute Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert. Die im Punkt 5 beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2 und 5.3 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen (Z 5.4) an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Der gewährte Zuwachs im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten. Aber mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als eingeschränkt zu bewerten. Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine Ausweitung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig neben der Innenentwicklung eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein Es ist anzunehmen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nicht nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren.</p>		<p>Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung auszuweiten.</p>	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Die Gleichschaltung der Strecke RE 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt – Beeskow - Königs-Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den RE 1 als unzureichend zu</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung, in diesem Falle des RE1. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus. Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des RE 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken. Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Unter Bezugnahme auf obige Aussagen zur schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport-Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird. Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben. Darüber hinaus sollte das Bürgervotum zum Erhalt des Flughafens Tegel in der Landesplanung Niederschlag finden.</p>		<p>dem MIV ist gewährleistet. Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die planerisch gesicherten Flächen ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, zu bewältigen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen Brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten. Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein,</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf Berlin oder das Berliner Umland ist nicht gegeben. Der LEP HR trifft jedoch keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. das vom Stellungnehmenden angesprochene Grüne Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen. Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften. Zu den oben genannten Straßen (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen. Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat. Die B 112 als HAUPTerschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür. Die schlechte verkehrliche Situation stellt im Übrigen auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>		<p>Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für die Thematik der Abstufung von Landesstraßen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Verfahren, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge so zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme sollte im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 363 An den Inhalten der Stellungnahme des Amtes Brieskow-Finkenheerd für die amtsangehörigen Gemeinden vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR wird nach wie vor festgehalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Abgesehen von punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolitanraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Britz - ID 364</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, dass mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Britz - ID 364</p> <p>Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Britz kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Britz - ID 364

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächen- vorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>		<p>für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>		<p>geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>		<p>Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Britz - ID 364</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ zugesprochen bekommen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.</p>		<p>Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte beschränkt werden.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von auf die Innenentwicklung Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Britz - ID 364

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Auch in Britz befinden sich namentlich Einrichtungen der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Britz zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>			
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Britz fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunkttorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Britz augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden' Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Britz - ID 364</p>			
<p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum „zu begrenzen“ ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz'. ES ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteres Einschränken erfolgen.		<p>wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Britz - ID 364 Die Gemeinde Britz liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verkehrlichen Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verkehrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich,</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Britz liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingung definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischen Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>		<p>Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes ohne die Einbeziehung einer Bevölkerungsprognose für die einzelnen Teilräume aufgestellt wurde.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Das Amt Altdöbern befindet sich im weiteren Metropolenraum in der ehemaligen Industrie- und Bergbauregion der Lausitz. Durch den massiven Strukturwandel der letzten Jahrzehnte, durch die zumeist unfreiwillige Umsiedlung von Bevölkerung, durch die massive Reduzierung des Braunkohleabbaus und der damit verbundenen Schließung vieler Tagebaue sowie dem abrupten Wegfall vieler Arbeitsplätze war eine homogene Entwicklung der Gemeinden in unserem Amtsgebiet nicht gegeben. Seit der politischen Wende 1989 arbeiten unsere Gemeinden daran, sich unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zu stabilisieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Dies ist ein, im Sinne der Gleichbehandlung bei der Entwicklung der</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absätze 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensqualität in Stadt und Land, schwerer und spannender Prozess, der der uneingeschränkten Unterstützung und des besonderen Augenmerks der Landesentwicklungsplanung bedarf. Der vorliegende 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bildet die tatsächlichen Gegebenheiten und notwendigen Entwicklungsbedingungen für die Gemeinden des Amtes Altdöbern nicht zufriedenstellend ab. Für Flächen und Ortslagen an den entstehenden Bergbaufolgeseeen muss der möglichen touristischen Entwicklung und der dafür notwendigen Infrastruktur der erforderliche Entwicklungsspielraum gegeben werden. Einerseits wird darauf verwiesen, „dass alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion die Chance haben, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsorientiert zu entwickeln“, andererseits wird für unsere Gemeinden die nachfrageorientierte Baulandentwicklung und die Ansiedlung von wettbewerbsfähigen Einzelhandelsversorgungseinrichtungen eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen widersprechen einer kommunal selbstbestimmten Entwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit über das notwendige Maß ein.</p>		<p>räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Auf der Grundlage noch zu erarbeitender regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden im nachhaltigen Sinne, als Voraussetzung einer Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen Räume, landesplanerisch möglich sein. Festlegung: Auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes müssen auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten landes- und regionalplanerisch eingeräumt werden können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p> <hr/> <p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen und so auch eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume voranzutreiben. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Gemäß dem Raumordnungsgrundsatz, die Entwicklung im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu gestalten, ist in Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit der</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innenentwicklung für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, mit einem ausgewogenen Maß in puncto Immissionsschutz, zu ermöglichen. Festlegung: In gewachsenen, ehemals gewerblich geprägten Ortsbereichen, darf die Aufgabe von Gewerbenutzung und ggf. zwischenzeitliche Wohnnutzung nicht zu einem Ausschluss der gewerblichen Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben, mit der Begründung, der veränderten tatsächlichen überwiegenden Nutzungsart, führen. Die Möglichkeit der Ansiedlung und Festigung von klein- und mittelständischen Betrieben im ländlichen Raum, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortfaktors, ist durch die Landesplanung zu unterstützen.</p>		<p>Landesplanung steht dem Anliegen nicht grundsätzlich entgegen. Alles weitere wird im Bauplanungsrecht geregelt und ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datensätze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen und sollte somit ein beachtenspflichtiges Ziel für die Raumordnung darstellen. Besonders im ländlichen Raum ist diese Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine Chancengleichheit zwischen Stadt und Land. Forderung: eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Breitbandversorgung - speziell im ländlichen Raum - ist als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Mit der Festlegung der Begrenzung der Verkaufsflächen für Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Nahversorgung wird die Ausübung des Planungsrechtes der Kommune eingeschränkt und die nachfrageorientierte Fortentwicklung des Einzelhandels im ländlichen Raum in unzulässiger Weise begrenzt. Gerade der Nahversorgung kommt im ländlichen Raum, in dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung einen hohen Altersdurchschnitt besitzt bzw. unmotorisiert ist, eine große Bedeutung zu. Leider ist die Nachfrage von Einzelhandelsversorgern zum Betrieb entsprechender Geschäfte derzeit schon eher gering. Aus diesem Grunde sollte in Ortslagen, in denen größere Einzelhandelsversorger aufgrund der günstigen Lage durch ein vorhandenes Einzugsgebiet, ein Interesse am Betrieb oder Weiterbetrieb einer vorhandenen Einzelhandelseinrichtung haben, auch aus planungsrechtlicher Sicht nicht an einer festgeschriebenen 800m² Verkaufsflächengrenze scheitern. (SB Lebensmittelketten planen derzeit mit ca. 2000 m² Verkaufsfläche) Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und die gesundheits- und technischen Anforderungen, verschlechtert diese abschließende Beschränkung der m² die Wettbewerbsbedingungen für den ländlichen Raum und drückt sich in einer finanziellen Schlechterstellung der Bevölkerung aus. Diese Benachteiligung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und kommunalen</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstverwaltung. Festlegung: Den Erfordernissen einer nachfrageorientierten Nahversorgung ist auch außerhalb festgesetzter zentraler Orte durch landesplanerische Festsetzungen zu entsprechen.</p>			
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p>			
<p>Wir fordern die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen. Auch unterhalb der Mittelzentren.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem System Zentraler Orte wird die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen ermöglicht. Unterhalb der Mittelzentren wird die Absicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p>			
<p>Zum festgeschriebenen Ziel, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden, durch die Regionalplanung erfolgen soll, kann durch unsere Gemeinden nicht so ohne Weiteres getragen werden. Grundzentren entsprechen nach dem Raumordnungsgesetz Grundfunktionalen Schwerpunkten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan diese nicht konkret ausweist. Eine entsprechende Ausweisung bedeutet Planungssicherheit (auch und besonders für Wirtschaft und Gewerbe), welche für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Regionalplanung benötigt Jahre um diese Festsetzung rechtskräftig in einem Regionalplan abzubilden. In dieser Zeit besteht selbst für die Ortsteile, welche zur Zeit die entsprechend aufgeführte Grundausstattung besitzen, Unsicherheit. Ganz zu</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Für diese Prädikatisierung werden der Regionalplanung im Landesentwicklungsplan Kriterien vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schweigen von weiteren Entwicklungschancen. Mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes bleibt es der Regionalplanung überlassen, ob bzw. welche Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Mit dieser Festlegung ergeben sich mehrere Probleme für unsere Region: Die Ausweisung und Entscheidung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt über die Regionalplanung im Rahmen des integrierten Regionalplanes oder über einen Teilregionalplan. Das bedeutet: Es vergehen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes noch Jahre, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und damit auch bis zur rechtssicheren Ausweisung der grundfunktionalen Aufgaben. Wir fordern die Ausweisung von Grundzentren im zentrale Orte System oder eine adäquate landesplanerisch verbindliche Festlegung, mit der den Ämter und Gemeinden, unter Einbeziehung ihrer Interessen, eine zeitnahe, rechtssichere Festlegung zum Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit die Voraussetzung für entsprechende Entwicklungschancen gegeben wird.</p>		<p>sollte. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Eine Vielzahl von Regelungen wird durch die Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben. Dabei ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keinerlei zeitliche Festlegung zur Umsetzung mehr vorgeschrieben. Da u.a. die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkten eine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen bedeutet ist diese Vorgehensweise ohne eine Fristsetzung oder grundsätzliche Festlegungen zur Verfahrensweise</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Diese zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht akzeptabel.		Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Auf der Grundlage des derzeitigen Regionalplanungsgesetzes sind gerade die Ämter und Gemeinden, in denen die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Rolle spielt, nicht in der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten und können diesen Prozess nicht aktiv mit begleiten</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Im Übrigen steht es jeder Gemeinde frei, an der Erarbeitung der Regionalpläne mitzuwirken, um im Beteiligungsverfahren örtliche Belange einzubringen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.	nein
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Aus der engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum Amt Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremburg und dem überörtlichen integrierten Entwicklungskonzept - der Gemeinden wird die enge</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>funktionale Teilung der Gemeinden Welzow und Neupetershain bereits gelebt und festgeschrieben. Daher empfehlen wir für Gemeinden/Orte, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, auch die Ausweisung als/in Funktionsteilungen zu ermöglichen. Hinweis: Ausweisung Gemeinde Neupetershain als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Funktionsteilung mit der Stadt Welzow ermöglichen.</p>		<p>von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden. Adressiert werden dabei Ortsteile. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Im Raumordnungsgesetz wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugemessen. Mit den Festsetzungen im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird lediglich darauf verwiesen, damit verantwortungsvoll umzugehen. Ländliche Räume sind eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume aus sich heraus, denen keine weiteren Aufgaben zuerkannt werden. Auf eine Entwicklung oder Stärkung wird im Landesentwicklungsplan kein Wert gelegt. Damit können sich unsere Gemeinden nicht zufrieden geben. Der Ländliche Raum ist Versorgungs- und erweiterter Lebensraum der Metropolregion. Hier leben Menschen, die seit vielen Generationen oder durch Zuzug aus persönlichem Wunsch diese Region lieben und schätzen gelernt haben. Mit einer ernsthaften Einbeziehung des ländlichen Raumes (mit seinen Stärken und Schwächen und deren expliziter Berücksichtigung) in die ganzheitliche Landesentwicklung kann der engere Metropolraum entlastet und stabilisiert werden, zum Beispiel bei der Wohnraumbereitstellung. Für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume, in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ist es notwendig, Möglichkeiten zur endogenen Entwicklung noch umfangreicher zu unterstützen bzw. festzuschreiben, so dass sie ihre umfangreichen</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen für große Teile der Bevölkerung weiterhin erfüllen können. Forderung; konkrete Festlegungen für die Stabilisierung und Festigung der ländlichen Räume als Versorgungs- und Lebensraum der umliegenden Metropolenregionen. Hinweis: Für die erforderliche und gewünschte integrierte ländliche Entwicklung, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt, sind praktikable Antrags- und Umsetzungsverfahren zu gewährleisten, sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.</p>			
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht die Möglichkeit einer unbegrenzten Innenentwicklung in allen Gemeinden vor, soweit sie der Definition in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 nicht widerspricht.</p>	<p>nein</p>
<p>Der Ansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur wird durch unsere Gemeinden grundsätzlich getragen. Forderung: es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass eine Innenentwicklungsfläche auch über die Festsetzungen des § 13 a BauGB hinaus möglich sein kann, wenn sie den grundsätzlichen Zielen der Innenentwicklung nicht widerspricht. Es ist auf die konkrete örtliche Bebauung und die gegebene Erschließung im Einzelfall abzustellen.</p>			
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache</p>	<p>nein</p>
<p>Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion als zentrales Anliegen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu Zeiten des aktiven Bergbaugeschehens in diesen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landschaftsräumen, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur durch großflächige Eingriffe künstlich zerstört wurde. Ortsteile und Ortslagen wurden aus dem direkten Umfeld des Tagebaugeschehens devastiert und umgesiedelt. Die Entwicklung an den nun neu entstehenden Bergbaufolgeseen ist daher landesplanerisch unter besonderen Gesichtspunkten zu sehen. Die Entwicklung von touristisch relevanten Schwerpunkten mit kleineren, tragbaren Siedlungsstrukturen, ist auch außerhalb der Ortslagen zu ermöglichen. Forderung: Im Zuge der nunmehr gewollten Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen in den Bergbaufolgelandschaften (in Anlehnung an die vorbergbauliche Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte) sind die besonderen Entwicklungsbedarfe zu berücksichtigen.</p>		<p>von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Entwicklung touristisch relevanter Schwerpunkte erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben für die genannten entwicklungen würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die genannten Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Für kleinere Entwicklungsoptionen in ländlich geprägten Gemeinden sollte nicht unbedingt das Maß der Raumbedeutsamkeit angesetzt werden. Dabei stellt sich eher die Frage, ob der Eingriff der Regionalplanung in die kommunale Selbstverwaltung überhaupt gerechtfertigt ist.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden ist diesbezüglich gerechtfertigt und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich, nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes, aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne die Berücksichtigung von Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen. Der Grundgedanke, dass Siedlungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sind, wird grundsätzlich mitgetragen. Dennoch sollte jeder Gemeinde in Bezug auf die durch sie bereits auszufüllenden zentralen Funktionen, ein entsprechender Spielraum bei der Entwicklung und Ausweisung von Bauland gegeben werden, insbesondere, bei nachweislicher Nachfrage (Siedlungsdruck), auch außerhalb des zentralen Orte Systems. Dem Strukturwandel ist damit bei Bedarf Rechnung zu tragen. Die festgesetzten Entwicklungspotentiale (1 ha/1000 EW) ist als neue Gesamtgröße, (ohne Anrechnung der Innenbereichsflächen) anzusetzen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Anregung, hierfür ein Entwicklungspotenzial in Höhe von 1 ha / 1000 EW - ohne Anrechnung von Innenbereichsflächen - anzusetzen, trägt der LEP HR-Entwurf bereits Rechnung.	nein
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Die Anrechnung der nicht realisierten Wohneinheiten aus bestehenden B-Plänen ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht für zukünftige Ausweisungen angerechnet werden.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Die Öffnung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für „grundfunktionale Schwerpunkte“ ist zu begrüßen, jedoch nur mit Verweis auf die aufgeführten Forderungen unter Z 3.3. für unsere Gemeinden akzeptabel. Forderung: Weiterhin sind Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft und ausreichend vorhandener infrastruktureller Anbindung, mit dem Potential zur überregionalen touristischen Entwicklung, als mögliche weitere Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächen vorzusehen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge soll mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP einhergehen, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Für Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamttraum begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem eine zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten, am besten geeigneten Ortsteile ermöglicht wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Die Festsetzung des Freiraumverbundes als abschließendes Ziel ist in der gegenwärtigen groben, maßstäblichen Ausweisung durch unsere Gemeinden nicht tragbar und wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Forderung: Flurstückkonkrete Abgrenzung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365 Trotz direkter Lage der Ortslagen im Freiraumverbund muss eine, durch die in Abschnitt 5 definierte, Siedlungsentwicklung möglich sein. Dies ist momentan ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt. In unseren kleineren Ortslagen wird es sich, bereits aus den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten heraus, in den meisten Fällen nicht um derartige raumbedeutsame Maßnahmen handeln. Forderung: Ausweisung eines möglichen Entwicklungskorridors für bestehende Ortslagen bzw. an touristisch wichtigen Entwicklungsgebieten an den neu entstehenden Seen - ggf. auch durch die Regionalplanung.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Sinne der Steuerungsintention des Freiraumverbundes ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige bereits bebaute Gebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Sie unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels "Entwicklungskorridoren" widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt für die betroffenen Siedlungsgebiete aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zusätzlich wird durch die Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Diese Ausnahmeregelung gilt für die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturflächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten. Vorgesehene Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wie z.B. das Gebot zum Siedlungsanschluss sollen aus Gründen einer nachhaltigen Raumentwicklung jedoch davon unberührt gelten. Bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Mit dem Verweis auf die Fachplanungen wird dem integrierten Ansatz der Ausweisung der Hauptverkehrsverbindungswege nicht ausreichend entsprochen. Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der zentralen Orte. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden, ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen. Forderung: Ausweisung der überregional und regional wichtigen Verkehrsanbindungen als Planungssicherheit für die Erreichbarkeit und Entwicklung der Region.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Die Aussage zu einem raumverträglichen Ausbau der Energieübertragungs- und Verteilernetze sowie der Energiespeicherkapazität für Strom und Gas reichen unserer Meinung nach nicht aus. Forderung: Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen mindestens anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Durch die Raumordnungsplanung werden keine Vorgaben für die Kostentragung des Netzausbaues festgelegt.	
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung, größere Wichtigkeit zukommen, da die Konflikte vor Ort ausgetragen werden. Wald sollte vor der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Bronkow - ID 365</p> <p>Durch die Landesplanungen sollten grundsätzliche Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgeschrieben werden. Zum Beispiel die 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen). Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einem Mindestabstand von 2.000 m.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So werden Konflikte rund</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Die Abstände der Gebiete für die Windenergienutzung liegen dabei über denen, die immissionsschutzrechtlich für die einzelnen Anlagen erforderlich sind. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 371 Wie schon in der 1. Stellungnahme zum LEP HR formuliert, sieht die Gemeinde den Grundsatz G 2.5 als zielführend an, dieser muss jedoch nun als Landesziel untersetzt werden, ein Grundsatz allein ist in der Netzinfrastruktur nicht ausreichend. Die Zielformulierung muss Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten. Gleiches gilt für den Mobilfunkausbau im ländlichen Raum, die Vergangenheit zeigt, dass durch privatwirtschaftlichen Ausbau ländliche Regionen (Gemeindeteile, ganze Ortschaften) nicht versorgt werden können. Da gerade im ländlichen Raum erhöhte Mobilitätsdefizite (Entfernungen zu Mittelzentren, abnehmender ÖPNV) vorherrschen, muss hier insbesondere die Mobilfunk- und Dateninfrastruktur diesen Nachteil ausgleichen. Auch für dieses schon seit nunmehr zwei Jahrzehnten anhaltende Problem muss im 21. Jhd. eine Lösung herbeigeführt werden. Dies muss aber so</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geregelt werden, dass es bei den turnusmäßigen Aufwendungen bei der Instandhaltung oder Investition von technischen Infrastrukturen nicht zu exorbitanten Aufwendungen für ländliche Gemeinden und dessen Bürgern kommt. Es gilt aus den Erfahrungen beim Trink- und Abwasserausbau zu lernen, notfalls gilt es auch hier durch Landesmittel eine preisstabile Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, um die erhöhten Aufwendungen die im ländlichen Raum zweifelsfrei bestehen zu kompensieren.</p>		<p>Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies gilt auch für Festlegungen zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	
<p>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 371 Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten, da sie vor allem im ländlichen Raum eine Grundversorgung sicherstellen und somit einer notwendigen erhöhten Mobilität entgegenwirken. Um dieser wiedereingeführten Festsetzung eine Zukunftsfähigkeit zu garantieren, sehen wir es als notwendig an, die genannten 800qm Verkaufsfläche von Einzelhandelseinrichtungen großzügiger auszugestalten, um bei Sanierungen und Modernisierungen mit der Zeit zu gehen. Der Flächenbedarf im Vollsortiment und z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit bedingen größerer Dimensionen. Sollte dies nicht geschehen, so kann es passieren, dass</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang (bis 1500 m² Verkaufsfläche) mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m² Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gerade die Versorger im ländlichen Raum (in u.a. Grundfunktionalen Schwerpunkten) auf eine Modernisierung verzichten und abwandern, dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.</p>		<p>dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch mit weiterem zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 371 Sehr problematisch sieht die Gemeinde eine Formulierung im Ziel Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Zitat S. 58: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“. Genau dies führte in der Vergangenheit dazu, dass es im Amtsgebiet „Weiße Flecken“ im Zentralen Orte System gibt, da es im Ergebnis der Abwägung, durch die Regionalplanung, zu erhöhten Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger kam.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es erschließt sich nicht, weshalb die Formulierung: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“ problematisch sein sollte, da diese Erläuterung Debatten darüber vermeiden soll, ob das Vorhandensein einzelner Einrichtungen zur Reklamation einer zentralörtlichen Prädikatisierung berechtigt. Das Entstehen erhöhter Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger lässt sich durch das Zentrale Orte System nicht erklären.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 371 Wir wünschen uns mit der Erarbeitung der nun vorgesehen Grundfunktionalen Schwerpunkte ein Mitspracherecht bei deren Ausweisung. Dies sollte nicht ausschließlich in die Verantwortlichkeit der Regionalplanung geschoben werden, vielmehr haben die Verwaltungen vor Ort Kenntnisse und ein konkretes Gespür dafür welche Gemeindeteile eine solche Funktion als Grundfunktionalen Schwerpunkt darstellen. Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen sehen wir klar im Einzugsgebiet des Grundfunktionalen Schwerpunkt Straupitz.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 371	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)	nein
Ein weiteres Paradoxon stellt der ÖPNV zwischen Mittelzentren und Umland (ländlicher Raum) dar, um die Erreichbarkeit, Anknüpfung und Mobilität zwischen ländlichem Raum und Mittelzentrum zu gewährleisten ist es nötig die notwendige Mobilität vom entferntesten Punkt bis zum Mittelzentrum ganz besonders durch hohe Taktungen zu fördern, doch genau das Gegenteil wird praktiziert. Der eh schon hohe Mobilitätsaufwand im ländlichen Raum wird durch eine Abnahme des ÖPNV Angebotes noch verstärkt.		Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 372			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Gemeinde Carmzow-Wallmow hat keine Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des LEP HR.	VII.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
Gemeinde Casekow - ID 373 Die amtsangehörige Gemeinde Casekow lehnt den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ab, da nicht im ausreichendem Maße die Anregungen und Bedenken der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt wurden.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
Gemeinde Chorin - ID 374 Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.	II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa	In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist nicht erkennbar.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, das mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Chorin kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in §2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die</p>	<p>II.11 Flächeninanspruch- nahme, Flächen- vorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>		<p>für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>		<p>geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>		<p>Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status "Grundfunktionaler Schwerpunkt" zugesprochen bekommen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.			
Gemeinde Chorin - ID 374			
<p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	nein

Gemeinde Chorin - ID 374

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in Chorin befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Chorin zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>			
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Chorin fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunkttorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p> <p>Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Chorin augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374</p>			
<p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteres Einschränken erfolgen.		<p>wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Chorin - ID 374 Die Gemeinde Chorin liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichten Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrlichte Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich,</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Chorin liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingung definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>		<p>grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Der 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 muss nach Ansicht der Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Süden Brandenburgs hinein.			
Gemeinde Crinitz - ID 375			
<p>Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land (2000-2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft und hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergheider See“ in Kraft getreten um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit gesonderte raumordereische Entwicklungsmöglichkeiten begründen könnten. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem u.a. kompakte Siedlungsstrukturen entwickelt und dadurch Zersiedelung und neue Verkehre vermieden sowie Freiraumfunktionen erhalten werden. Durch die Konzentration neuer Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte soll die künftige Siedlungsentwicklung im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Allen nicht prädikatisierten Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seitdem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>		<p>unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nachdem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im 2. Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Die raumordnerischen Festlegungen können zu den gemeindlichen</p>		<p>kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen ist eine passgenaue räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar.</p>		<p>Hintergrund nicht erkennbar, ebensowenig wie eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolens auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird auch im Rahmenkapitel benannt und anerkannt und kann einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden. Die Festlegung erfüllt darüber hinaus nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Dies gilt auch hinsichtlich der Anregung, Gewerbesiedlungen entlang der genannten Verkehrstrassen zu ermöglichen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Plansatz Z 5.6 sind sind, ist nach Plansatz Z 5.5 im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte erhalten eine Wachstumsreserve zur Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vo/sorgestandorte, während im Ziel selbst</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort" in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nachgekommen werden.		<p>Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375</p> <p>Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich die Situation in kritischer Konkurrenz mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Der Baumarkt ist nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht nicht strukturverträglich, aber bestandsgeschützt. Daher bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich neu ansiedeln wollen, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Beispiel nicht gelungener interkommunaler Abstimmung hinzunehmen. Gerade daher muss eine Entwicklung, die ohne Abstimmung mit dem Mittelzentrum geschieht, durch die Landesplanung gesteuert werden.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>			
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Z 2.10 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Es obliegt der Belegenheitsgemeinde, dem Betreiber des Baumarkts zu vermitteln, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht quantitativ und qualitativ</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weiterentwickeln können. Inwieweit daraus ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wahrscheinlich wäre, bleibt offen. Die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, wird nicht erschwert, da es hierzu regelmäßig keiner Bauleitplanung bedarf.	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375</p> <p>Begrüßt wird insoweit die weitere Ausnahmeregelung des Z 2.12 - LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 2.12 - im Verhältnis zu Z 2.6 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 2.6 verwehrt, nach Z 2.12 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 2.12 als lex specialis Z 2.6 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m2 als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m2 vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m2 hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiellrechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 2.12 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu-</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben. Z 2.12 geht als lex specialis über Z 2.6, sobald es zu einer Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte gekommen ist. Ein Bedarf für eine Übergangsregelung besteht nicht, da allen Gemeinden auch vor der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte begrenzte Ansiedlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch großflächige Vorhaben eingeräumt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.3 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz-Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>			
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>		<p>Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilenauf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt.</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Auf die Bedeutung des Tourismus ist in den Rahmenbedingungen Kap. II sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amts Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten (dazu später mehr).</p>		<p>in den Kapiteln III.4 und III.9 in Festlegungen und Begründungen Bezug genommen. Die Erarbeitung und Umsetzung diesbezüglicher Strategien ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der jeweiligen Fachplanung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen erforderlich sein könnten. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, denen die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete wird in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt. Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht. Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit eine Einführung einer besonderen Entwicklungsoption begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem neue Siedlungsflächen auf die Zentrale Orte zu konzentrieren sind und in den nicht prädikatisierten Gemeinden eine Eigenentwicklung ermöglicht wird.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.5 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in Nicht-Zentralen Orten über die Eigenentwicklung hinaus, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen - z.B. auch entlang von Autobahnen oder Bahnlinien - würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden, ausrichten.</p>		<p>durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, auch in Nicht-Zentralen Orten eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Dabei wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist hier zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>nein</p>
<p>Gerade im Zusammenhang mit dem immer knapper werdenden Wohnraum in Berlin und dem Berliner Umland verzeichnet das Amt Kleine Elster bereits jetzt die Tendenz, dass immer mehr Berliner im Amtsgebiet Grundstücke erwerben. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren zunehmend verstärken zumal die Grundstückspreise in Berlin und dem Berliner Umland immer weiter explodieren und gerade Grundstücke im Amt Kleine Elster im Zusammenhang mit der Entwicklung am Bergheider See und der Anbindung an die Autobahn A13, sehr lukrativ sind. Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von 1ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener. Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf 1 ha I1000 E festgesetzt und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens 2ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einem Umfang von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert das Streichen des Z 5.5 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung von festgesetzten, aber noch nicht erschlossenen oder unbebauten Wohnsiedlungsflächen im Bereich von Flächennutzungsplänen und rechtsverbindlicher Bebauungspläne die vor dem 31.05.2009 aufgestellt wurden, auf die Entwicklungsoption vorsieht. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Soweit also für solche Wohnsiedlungsflächen bereits Erschließungsanlagen hergestellt wurden, gelten sie als erschlossen und werden damit nicht angerechnet. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, die vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt waren verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375</p> <p>Die Regelung nach Z 5.7 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamttraums. Durch den differenzierten Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland bzw. im Weiteren Metropolitanraum werden die gegenläufigen Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums berücksichtigt. Die Entwicklungsoption für die Eigenentwicklung und die zusätzliche Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine zwischen den Strukturräumen differenzierte Festlegung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten der GSP würden der Planungsintention einer Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung in den privilegierten Schwerpunkten entgegenstehen. Eine Übergangsregelung zu GSP ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagengleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller zum 1. Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wurde auf dieser Grundlage modifiziert, auf Kernkriterien fokussiert und in der räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Crinitz - ID 375 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Crinitz - ID 375	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	nein
Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben).		Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zur Umsetzung des Planungsauftrages können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.	
Gemeinde Crinitz - ID 375	III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete	Kenntnisnahme	nein
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.			
Gemeinde Crinitz - ID 375	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation	nein
Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 In unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR wurde von uns die von der Regionalplanung getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ abgelehnt. Wir forderten diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, Grundfunktionalen Schwerpunkte in das System der Zentralen Orte aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, da es sich bei diesen nicht um Zentrale Orte im Sinn der Definition des Landesentwicklungsprogrammes handelt und insofern auch eine Titulierung als „Grundzentrum“ nicht in Frage kommt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Im Gegensatz zum ersten Entwurf erfolgt nunmehr die Begriffsdefinition der „funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“, welche durch die Regionalplanung zu bestimmen sind. Die Kriterien sind unter Z 3.3 im zweiten Entwurf definiert und könnten zur Benennung der Grundzentren im LEP HR angewandt</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Das ist nicht geschehen und ist auch nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wird die Festlegung auf regionaler Ebene abgelehnt. Für die Festlegung der Grundzentren gibt es auf Landesebene einheitliche Kriterien, die anzuwenden sind. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, warum nicht auch im Land Brandenburg.</p>		<p>Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Für das Amt Lenzen-Elbtalaue nimmt die zentral örtlich gelegene Stadt Lenzen (Elbe) für den Raum schon grundsätzlich einen grundfunktionalen Schwerpunkt ein. Durch die Vor-Ort vorhandenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Einzelhandels wird diese Funktion manifestiert. Daneben ist die Belegenheit im sogenannten „Vierländereck“, also vor allem den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gleichfalls eine entsprechende Bedeutung beizumessen, da in den angrenzenden Regionen vor allem die Funktionen der medizinischen Versorgung nicht abgebildet werden können. Auch durch ein neben weiteren Vor-Ort praktizierenden Allgemeinmediziner eröffnetes Hausarztzentrum, ist ein weitere grundlegender Bestandteil der medizinischen Versorgung eingerichtet worden. Die durch die</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>ennntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen im Rahmen eines regiebetriebsgeführten Elbfähren Lütkenwisch-Schnackenburg und Lenzen-Pevestorf, dienen dabei im Wege der Daseinsvorsorge allein der Erhaltung der unerheblichen Maße frequentiert werden und somit die aufgestellte Auffassung auch belegen.</p>			
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Unsererseits wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. In den Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalau sind daher die Ortslagen von Lenzen, Lanz, Boberow, Cumlosen, Wentorf, Mödlich, Wootz und Rosensdorf in der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt und nicht Teil des Freiraumverbundes. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Soweit Ortslagen im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde des Amtes als Bauflächen dargestellt sind, wurden sie daher nicht Teil der Gebietskulisse. Damit sind weitere überwiegende Bereiche der bebauten Gebiete im Amtsbereich nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt, so unter anderem in den Ortslagen Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Kietz und Klein Wootz. Die Betroffenheit bebauter Gebiete beschränkt sich damit noch auf wenige Teilbereiche, in denen die kommunale Bauleitplanung keine</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauflächen, sondern Freiraumnutzungen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft) vorsieht. Eine pauschale Freistellung von den übergeordneten Zielen des Freiraumschutzes ist hier planerisch nicht begründet. Allerdings bewirkt der Freiraumverbund auch hier keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dies eröffnet für weitere Teile der Ortslagen wie z.B. Gaarz und Gandow ggf. zusätzliche Entwicklungsspielräume. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Dennoch können bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen dann im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies kann in der Gemeinde aufgrund der Lage im hochwertigen großräumigen Freiraumsystem der Elbtalaue auf Teilflächen der Ortslagen zutreffen. Es ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Zu unterstreichen ist auch für den zweiten Entwurf LEP HR, dass gemäß den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg besteht. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu Lückenschlüssen, konkreten Maßnahmen, Abstufungen von Straßen, der Finanzierung etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376</p> <p>Die Thematik „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ist für unser Amt Lenzen-Elbtalau von besonderer Bedeutung. Hier sollten die Hinweise der Stellungnahme des Landkreises Prignitz unbedingt Beachtung finden. Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist abhängig von den topografischen Verhältnissen und ist länderübergreifend zu betrachten. Diese Bestimmung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollte durch das LfU erfolgen und ist ggf. nachrichtlich in die Regionalplanungen mit aufzunehmen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Im Rahmen der zweiten Beteiligung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) unterstützen wir die Stellungnahme des Landkreises Prignitz, Landrat Torsten Uhe, vom 06. April 2018 und schließen uns dieser an.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.	nein
<p>Gemeinde Cumlosen - ID 376 Abschließend wird unsererseits eingeschätzt, dass bei Beachtung unserer Hinweise im LEP HR durchaus die Voraussetzungen gegeben sein können, unsere Stadt und Dörfer lebenswerter zu entwickeln.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung der planerischen Anforderungen für die Metropole Berlin, das Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum. Auch die kleinen Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.	nein
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert</p>	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Mit der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vieles in dem vorliegendem Entwurf auf den Interessen Berlins. Die Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf einen Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>	<p>Hauptstadtregion</p>	<p>Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken das inhaltlich vieles nur auf den Interessen Berlins beruht kann nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>		<p>Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h. auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden, besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturräumlich zum Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im 2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt" worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma", in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung" zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtflüchter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des</p>		<p>betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>			
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April 2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>		<p>Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Angeht die Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km² ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km² belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private</p>		<p>auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energiewald Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.	
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.	nein
<p>Gemeinde Dabergotz - ID 377 Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass im Vergleich zum 1. Entwurf der 2. Entwurf den ländlichen Raum und den weiteren Metropolenraum zumindest verbal-argumentativ ausführlicher beschreibt, sowohl unter II. Rahmenbedingungen als auch unter III 4. Kulturlandschaften und ländliche Räume.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Neu im 2. Entwurf ist die Ermöglichung der flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Besonders im ländlichen Raum ist eine hochwertige Internetversorgung unabdingbares Attraktivitäts- und Qualitätskriterium, von der Bewältigung des normalen Alltags, über die Entwicklung der medizinischen Versorgung, bis hin zur Ansiedlung und zum Erhalt der Wirtschaft in der Region, sodass der Grundsatz natürlich befürwortet wird. Die inhaltlichen Ausführungen diesbezüglich sind im 2. Entwurf allerdings sehr kurz gekommen und bedürfen der Konkretisierung.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 2. Entwurf des LEP-HR werden weiterhin unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Das Normenkontrollverfahren des Amtes Dahme/Mark einschließlich vieler weiterer Brandenburger Gemeinden gegen den LEP B-B ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird gefordert das zentralörtliche Konzept weiterhin auf dreistufiger Basis (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) umzusetzen. Zumal sich der LEP HR argumentativ auf das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller stützt und dieses hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 wird diesbezüglich aufrechterhalten: Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind, a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vordem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung, aa) Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht, bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich:</p>		<p>2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>		<p>Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379</p> <p>Alternativ liegt der Fokus auf den grundfunktionalen Schwerpunkten. Diese sollen weiterhin im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Auswirkungen dessen sind weiterhin nicht dargelegt, bspw. in welchem zeitlichen Rahmen die Regionalpläne diese ausweisen werden. Die Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen kann somit kurzfristig nicht erfolgen. Die genannten Kriterien der grundfunktionalen Schwerpunkte erfüllt Dahme/Mark über das Maß hinaus. Diesbezüglich sind Hohenseefeld und Werbig (Gemeinde Niederer Fläming) als grundfunktionale Schwerpunkte in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten können erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine Fristenregelung ist daher nicht erforderlich. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Zumindest sollten auch mehrere grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde, ggf. auch in Funktionsteilung, festgelegt werden dürfen, da sich bspw. Werbig und Hohenseefeld in ihren Funktionen ergänzen (Kita, Grundschule und Verwaltungssitz in Werbig/Lichterfelde; Einzelhandel, Bank, Kita, Zahnarzt in Hohenseefeld). Andernfalls sollten hier Ausnahmen gebilligt werden, wenn die genannten Kriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes nicht in Gänze erfüllt werden ("Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.").</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte darstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Aus der Herleitung der Mittelzentren ergibt sich im Süden Brandenburgs Luckau als neues Mittelzentrum. Unser Anliegen ist es, Dahme als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem neuen Mittelzentrum Luckau festzusetzen. Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow, Dahmetal und Niederer Fläming verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur weit über die</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die benachbarten Ortsteile/Gemeinden: Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Heideblick, Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), Stadt Schönwalde, Uckro, Falkenberg (Stadt Luckau). Die Funktionen der Stadt Dahme/Mark ergänzen sich über die Kreisgrenzen hinweg mit den Funktionen der Stadt Luckau und erfüllen gemeinsam die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Als Funktionsbeispiele der Stadt Dahme/Mark seien hier genannt: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 241 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 192 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie drei Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort gegenüber dem Mittelzentrum Jüterbog (150-250) punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls relativ gering ist das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss, aber immerhin unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohnern. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch</p>		<p>des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zum Mittelzentrum Jüterbog (11,7 %) 2014 gegenüber 2005 mit 25,2 % deutlich positiv entwickelt (LBV 2016). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern vier Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m² und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m² und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kinocafe, Museum, Bibliothek, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Kegelbahn, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Dahme/Mark gilt durch die direkte Lage an der B 102 als regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt für ÖPNV und MIV. Der Anschluss an den SPNV besteht vom Mittelzentrum Luckau und Dahme in je gleicher Entfernung zum Bahnhof Luckau/Uckro. In diesem Zusammenhang ist die Tabelle 2 „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ (S. 67 ff. der Begründung) und deren Herleitungskriterien für Dahme/Mark</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit deutlich mehr Punkten im Ergebnis zu überarbeiten und Dahme/Mark als Mittelzentrum in Funktionsteilung im zentrenarmen ländlichen Raum im Süden von Brandenburg festzusetzen. Ebenfalls zur langfristigen Sicherung der genannten Angebote und Attraktivitätserhaltung bedarf dies für Dahme/Mark der planerischen Würdigung, zumindest als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Luckau.</p>			
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Als Grundsatz 4.3 sind die ländlichen Räume in den 2. Entwurf integriert worden, allerdings erschließt sich deren Steuerungswirkung/Auswirkungen nicht. Gleichfalls steht die Sinnhaftigkeit und Konsequenz aus den integrierten LEADER-Gebietskulissen in Frage.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Der Hinweis bezüglich der LEADER-Gebietskulisse ist berechtigt. Deren Abbildung diene zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumordnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Positiv hingegen ist die teilweise Wiederaufnahme des Freiraumverbundes im nördlichen Stadtgebiet Dahme (blau markierte Fläche 3 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Erschreckend auffallende Änderungen sind der weiterhin fehlende Freiraumverbund südlich der B 102 im Bereich der Gemeinde Niederer Fläming (blau markierte Fläche 1 (siehe Anhang)) sowie die dortige weitere Reduzierung des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund stellt im Niederen Fläming (hier bezogen auf die Landschaft „Niederer Fläming“, nicht auf die Gemeinde „Niederer Fläming“) eines der wenigen Ausschlusskriterien für Windenergie dar. Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark tragen mit den im Regionalplan Havelland-Fläming großzügig ausgewiesenen Windeignungsgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zum Klimawandel und zur Energiewende. Die Reduzierungen sind zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß den Festlegungen im LEP B-B zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aber nur kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet von Niederer Fläming nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Verhinderung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ist Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderungen ist die Reduzierung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Ihlow (blau markierte Fläche 2 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, einschließlich einer evtl. grenzübergreifenden Verbundwirkung, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südlichen Gemeindegebiet von Ihlow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Weiterhin textlich unbeachtet bleiben Verkehrsverbindungen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Hier ist die großräumige und überregionale Straßenverbindung Jüterbog-Lübben (B 102-B 87) aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Darstellung der B 102 - B87 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Ferner ist es unabdingbar den ÖPNV im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten und attraktiv zu gestalten und zu stärken, hier ist vorrangig die Stärkung der ÖPNV-Linie entlang der B 102 zwischen Jüterbog-Luckau aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie z.B. die hier geforderte Stärkung der ÖPNV Linie zwischen Jüterbog-Luckau), Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379 Zum Thema Klimawandel, Erneuerbare Energien und CO2-Einsparungen/-Reduktion fehlen überhaupt Ausführungen zu entscheidenden klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie des Radwegeausbaus und somit die CO2-Reduzierung aufgrund</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verminderten MIV.		vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegebau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Dahmetal - ID 379</p> <p>Deutlich negativ anzuführen ist, dass vorgenommene Änderungen am Planwerk nicht ersichtlich sind. Auch stehen dem Planwerk ergänzende Unterlagen (Materialien und weitere Informationen) zwar online als Download zur Verfügung, insbesondere darstellende Karten sind jedoch nur als Bilder verlinkt ohne die Möglichkeit zu haben die Karten in vollem Umfang und Detail in der Ansicht zu vergrößern.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p>			
<p>Aufgrund der Vielzahl von Bedenken zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Form, können und werden die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee dem 2 Entwurf des LEP HR nicht zustimmen. Zusammenfassend haben die Gemeinden festgestellt, der LEP HR stellt einen erheblichen Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden dar, was so nicht hinzunehmen ist. Das Land Brandenburg stört mit den Festsetzungen im LEP HR erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Gemeinden die "Gleichmacherei" durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Man macht sich nicht die Mühe die Regionen differenziert zu betrachten, oder beispielsweise bei den Gemeinden konkrete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung abzufragen. Diese Vorgehensweise und das zur Beurteilung vorgelegte Dokument schafft keine Vertrauensbasis in die Landesplanung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee gehören dem weiteren Metropolenraum im Rahmen des beachtenspflichtigen Zieles Z 1.1 an. Bei der weiteren Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen wurden im analytischen Vergleich der einbezogenen Gemeinden Punktebewertungen in den drei Themenblöcken: -Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, -Arbeitsmarkt, Pendlerverflechtung und -Wanderungsverflechtung Lage, Distanz, Anbindung vorgenommen. Es konnte eine maximale Punktzahl von 13 Punkten erreicht werden. Bei einer erreichten Punkteanzahl von 6 bis 13 Punkten wurden die Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet. Diese Punkteanzahl wurde von keiner Gemeinde des Amtes Scharmützelsee erreicht. Folgende Punkte haben die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erreicht: Bad Saarow: 4,0 Wendisch Rietz: 3,0 Reichenwalde: 0,5 Langewahl: 2,5 Diensdorf-Radlow: 1,0. Die zur Beurteilung herangezogenen Bevölkerungsentwicklungswerte, die Siedlungsdichte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ect. basieren wieder auf Statistiken und Prognosen aus dem Zeitraum 2011 bis 2015. Die Verfasser dieses Entwurfes haben sich wieder nicht die Mühe gemacht, bei den Gemeinden aktuelle Zahlen zu hinterfragen, die man dem Land hätte zur Verfügung stellen können. Um an einem Beispiel deutlich zu machen wie das Ergebnis verfälscht ist, hier die Bevölkerungsentwicklung der Einwohnerstärksten Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Für die Untersuchung relevant sind dabei die Daten der amtlichen Statistik, die hierfür verwendet wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Scharmützel im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Nutzung falscher bzw. nicht aktueller Zahlen beruht wahrscheinlich auf der Tatsache, dass es sich bei den angeführten gemeindlichen Daten um Daten aus dem eigenen kommunalen Melderegistern handelt. Zwischen diesen und den zu verwendenden Daten aus der amtlichen Statistik gibt es eine Diskrepanz, die in den unterschiedlichen Methoden und Datenquellen begründet ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren, eine Steigerung um ca. 11,3% der Einwohner. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 6,7 % der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11% der Einwohner. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 3% der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee zweifeln daher an, dass die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen auf einer fundierten Basis erarbeitet wurde. In einem Landesentwicklungsplan 2017 mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2015 Analysen von Funktionsstärken der Gemeinden durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch so nicht akzeptiert.</p>			
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben Bedenken, dass sich derzeit nicht alle Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Versorgungsbereichen befinden, oder auch nicht immer in diesen Bereichen errichtet werden können. Mit dieser Festsetzung nimmt man den Gemeinden die Chance, im Rahmen der genehmigten und rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne, in neu zu erschließenden Bebauungsbereichen die entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Das entspricht nicht dem Grundsatz der Sicherung der Nahversorgung der Orte. Auch hier die „Gleichmacherei“ aller Gemeinden durch die Landesplanung. Da ja offensichtlich der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt, ist es auch nicht sehr verwunderlich, dass für Orte mit einem touristischen Schwerpunkt gleiche</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstäbe angesetzt werden, wie in allen anderen Gemeinden. Gerade in Orten wie Bad Saarow und Wendisch Rietz mit ihren vielen Ferienwohnungen als Selbstversorger, ist die Nahversorgung ein wesentliches Kriterium für die Auswahl als Ferienort. Die Festsetzung des Standortes für Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentralen Versorgungsbereich ist daher nicht nachvollziehbar. Orte wie Wendisch Rietz und Bad Saarow haben aufgrund ihrer örtlichen Lage um den Scharmützelsee nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern mehrere Entwicklungsbereiche, die Einzelhandelseinrichtungen als Folgeeinrichtungen ansiedeln könnten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern, dass die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 Quadratmeter nicht nur an Standorten in Zentralen Versorgungsbereichen möglich ist, sondern die Standorte für die Einzelhandelseinrichtungen entsprechend des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden zu erweitern oder anzusiedeln sind. Die Festsetzung ..."und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet" ist ersatzlos zu streichen.</p>		<p>Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit nochmals ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte ist im Rahmen der Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung auch regelbar.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte bilden innerhalb der Gemeinden räumliche Funktionsschwerpunkte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, haben aber anders als Zentrale Orte keinen übergemeindlich ausgerichteten Versorgungsauftrag. Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung wieder aufzunehmen wären. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte steht daher als geeignete Möglichkeit zur Funktionsbündelung zur Verfügung, ohne dass die Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung erforderlich wäre.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Unter Punkt 2 im LEP HR, Wirtschaftliche Entwicklung, finden sich die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt und die Kur- und Erholungsorte keinen Stellenwert einnehmen. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Wenn man sich die Übernachtungszahlen der letzten 13 Jahre in den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz betrachtet, kann man erkennen, wie sich die Scharmützelsee-Region als touristischer Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Diese Übernachtungszahlen sind jedoch nur die Erfassung der touristischen Anbieter ab 10 Betten. Da die Gemeinden noch eine Vielzahl Kleinvermieter haben, liegt die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen noch weitaus höher, als die Statistik es erfasst. Diese Zahlen kann man im Land Brandenburg nicht ignorieren, wenn man von wirtschaftlicher Entwicklung im LEP HR spricht. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehrfachen Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung verwiesen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen des Landes Brandenburg im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese Regionen zumindest im LEP HR benannt werden.</p>		<p>Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Benennung oder kartografische Darstellung von Tourismusregionen, die in der Laufzeit eines Landesentwicklungsplanes durchaus Veränderungen unterliegen können, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Bereits mit Stellungnahme zum LEP HR Entwurf 2016 der Gemeinden des Amtes Scharmützelsee wurde anhand der festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren belegt, dass die</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Bad Saarow durch bestehende Strukturen und Einrichtungen, die Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow und auch Wendisch Rietz, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Es ist in diesem Zuge auch aktuell zu prüfen, ob nicht weitere Orte wie z.B. die Gemeinde Wendisch Rietz als Grundzentrum in die zentralörtliche Gliederung aufzunehmen sind. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kur-und Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, durch eine bessere Finanzausstattung abzusichern.</p>	<p>zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist ein etwaiger finanzieller Sonderbedarf eines Kur- und Erholungsortes und die daraus ggf. resultierenden finanziellen Mehrbelastungen nicht abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden doch nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Diese kann auch durch die Mittelzentren nicht beschränkt werden. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Grundsätzlich ist diese Möglichkeit der Wandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen positiv zu werten, aber betrachtet man diese Gebiete in der bestehenden örtlichen Lage und betrachtet man die bestehende Erschließungssituation dieser Gebiete, so ist dieses Angebot an die Gemeinden „Augenwischerei“. Diese Gebiete befinden sich zum größten Teil in Außenbereichslagen die nicht an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen sind. Gerade weil sie dem Erholungscharakter dienen, liegen sie im Außenbereich. Was aber vorwiegend gegen eine Umwandlung dieser Gebiete spricht, ist die vorhandene öffentliche Erschließung. Neben der Ver.- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität und Gasversorgung sind auch die Wege innerhalb solcher Siedlungen nicht für den Brand- und Katastrophenschutz befahrbar. Der Brandschutz aufgrund der geringen Abstände unter den Gebäuden ist ebenfalls nicht gewährleistet. Welche Gemeinde soll also diese Probleme im Zuge der Umwandlung lösen. Hier werden Erwartungshaltungen bei den Eigentümern solcher Siedlungen geweckt, die die Gemeinden nicht erfüllen können. Letztendlich wird hier zwar den Gemeinden eine weitere Möglichkeit der Wohnflächenentwicklung suggeriert, aber der „Schwarze Peter“ liegt dann bei den Gemeinden, wenn sie die Erwartungshaltungen der Betroffenen nicht erfüllen können. Das Amt Scharmützelsee fordert daher, dass für die Festlegung Z 5.3 der folgende Satz als Ergänzung aufzunehmen ist. Die</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>liegen soll. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p> <p>Die Anforderungen an die Erschließung sind bauplanungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festlegung durch die Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umwandlung ist unter der Voraussetzung möglich, wenn die ausreichende Erschließung bereits vor der Umwandlung des Gebietes gesichert ist.</p>			
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Grundsätzlich ist aus Sicht der Gemeinden diese „Gleichmacherei“ durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Wenn man sich differenziert mit den Regionen im Land Brandenburg beschäftigen würde, stellt sich doch recht schnell dar, wo ein Ansiedlungsbegehren besteht. Wir in der Scharmützelseeregion haben aufgrund unserer guten Infrastruktur, Medizinischen Versorgung, Schule, Kindertagesstätten, Sport- und Freizeitangebote, Kulturangebote, Einzelhandelseinrichtungen, gute Verkehrsanbindungen, eine landschaftlich reizvolle Umgebung u.v.m. eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen und damit das Ansiedlungsbegehren. Warum versucht das Land Brandenburg solche Regionen auszubremsen, anstelle sie zu unterstützen. Es wird immer Regionen geben die schneller vorankommen und interessanter sind als andere Regionen. Deshalb muss man diese Entwicklungspotentiale für sich als Land erkennen, fördern und nutzen. Was aus unserer Sicht auch bedenkenswert ist, dass man den Zeitraum der Planung für 10 Jahre festschreiben will. Hier sollte man über einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nachdenken, um auch Raum für unerwartete Entwicklungen zu lassen. Zumindest aber sollte man die Möglichkeit haben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren und beispielsweise Ausnahmenvorschriften des Ermessens zulassen. Das Amt Scharmützelsee schlägt vor, den Zeitraum der Planung auf 7 Jahre zu reduzieren, um Raum für unerwartete Entwicklungen zuzulassen. Es sollten Ausnahmenvorschriften des Ermessens für solche Entwicklungen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Erfordernis von Ausnahmenvorschriften ist daher nicht erkennbar, zumal weitere Entwicklungsmöglichkeiten der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Schwerpunkten entgegenstehen würden. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
festgelegt werden.			
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Z. 5.5 Absatz 2 regelt die Anrechnung noch nicht realisierter, aber vor dem 15.05.2009 in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzter Wohnsiedlungsflächen, werden auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde angerechnet. Diese Festsetzung stellt einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Mit der Genehmigung und der Rechtskraft der Flächennutzungspläne ist der Planungswille der Gemeinde vor dem 15.05.2009 dokumentiert. Eine Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und sonstigen Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Das Land sollte nicht vergessen, dass die Flächennutzungspläne durch das Land, mit Beteiligung und positiver Stellungnahme der Landesplanungsebene, genehmigt wurden. Für rechtskräftige Bebauungspläne die vor dem 15.05.2009 genehmigt wurden gilt aus Sicht der Gemeinden der gleiche Vertrauensschutz. Wenn diese Bebauungspläne aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, bisher nicht erschlossen und bebaut wurden, kann man der Gemeinde dieses nicht anlasten. Diese Bebauungspläne sind im Eigentum Dritter (Privateigentum). Für die Eigentümer besteht keine Baupflicht und ist auch durch die Gemeinde rechtlich nicht durchsetzbar. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass der im Absatz 2, 2. Satz ersatzlos gestrichen wird, oder im letzten Satz, letzter Teil zwischen den Worten Bedarf und angerechnet das Wort nicht eingefügt wird. Der Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung ist zusätzlich zu den</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Der Vertrauensschutz für rechtskräftige Bebauungspläne bleibt hiervon unberührt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bereits im Flächennutzungsplan genehmigten Wohnbauflächen anzurechnen.			
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p> <p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Was bedeutet überhaupt Wachstumsreserve für diese Gemeinden und auch die schwammige Formulierung von bis zu 2 ha. Entscheidet hier wieder die Landesplanung nach ihren Maßstäben und die betreffenden Gemeinden hängen am „Tropf des Landes. Eine klare Formulierung wie Wachstumszuschlag und klare festgelegt 2 ha würden für diese Festlegung im Punkt Z 5.7 mehr Vertrauen bei den betreffenden Gemeinden schaffen. Die Formulierung der Wachstumsreserve ist eindeutig in Wachstumszuschlag um zu benennen. Der Umfang des Wachstumszuschlags ist eindeutig mit 2 ha festzusetzen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt jedoch der Gemeinde ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird in der Begründung klargestellt, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein spezieller Bedarfsnachweis, der über eine bedarfsgerechte Planung hinausgeht, erforderlich ist.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ausgliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ ausgliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereits zum 1. Entwurf LEP HR haben wir unsere Bedenken geäußert, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Kartenmaterial nicht prüfbar ist. Aufgrund des zu großen Maßstabes und der unkonkreten Schraffierung kann der im LEP HR festgesetzte Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden. Das überarbeitete Kartenmaterial ist den Gemeinden in einem nachprüfbareren Maßstab erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden zum 1. Entwurf ist nicht erfolgt. Das ist für die Gemeinden nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat man den 2. Entwurf völlig neu erarbeitet und andere Herangehensweisen für die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes genutzt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 380 Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im 2. Entwurf LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen soll eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt werden, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und den Gemeinden entsprechend ihrer Funktion innerhalb des Zentralörtlichen Systems ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Neuzerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsansätze eine aus den Grundsätzen des ROG abgeleitete nachhaltige Raumentwicklung und stellen insoweit keine unverhältnismäßige Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Planungshoheit dar. Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Als Ausgabemaßstab für die Festlegungskarte des LEP HR Entwurfs wurde der Maßstab 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN A 0-Format ausgegeben werden kann. Auch die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO₂-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO₂-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Drachhausen ergibt sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Drachhausen befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefere Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Drachhausen ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Drachhausen liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Drachhausen regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsverbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu</p>		<p>strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.			
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Drachhausen regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Stadt Peitz kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
finanzieren ist.		<p>gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>		<p>hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Bezogen auf die Gemeinde Drachhausen und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung (I.N.A.),</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Drachhausen bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Drachhausen profitiert von ihrer Lage zu Cottbus. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Drachhausen nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Drachhausen muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Auch der Gemeinde Drachhausen mit 802 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss ein angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p> <p>Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedenken haben wir zudem gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und der Innenbereichssatzung. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Drachhausen gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.			
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die Gemeinde Drachhausen begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Drachhausen - ID 383	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Inbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
Gemeinde Drachhausen - ID 383	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR</p>	nein
<p>Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die Gemeinde Drachhausen befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>		<p>und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit im ÖPNV und in allen Lebensbereichen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Es ist ein qualitäts- und quantitátsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitátsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>		<p>werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO₂-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee im Umgebungsbereich der Gemeinde Drachhausen. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet für unserer Region ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden</p>		<p>beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Drachhausen befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	nein
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383</p> <p>Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlich-inhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>		<p>für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Drachhausen - ID 383 Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt, selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Die Gemeinde Drahnsdorf ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolitanraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb „Agrargenossenschaft Drahnsdorf“, Gaststätten und Pensionen, dem Gartenbaubetrieb und den weiteren gewerblichen Betrieben muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen und gewerblichen Flächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Die Tragweite des Ziels ist 2.3 undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m² Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m² Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m² aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Drahnsdorf ist Berlin in ca. 1:00 Stunde zu erreichen. Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR).</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>			
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Die Gemeinde Schönwald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund-und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Dieser Planungsauftrag an die Regionalplanung ist Gegenstand der Festlegung, die damit hinreichend bestimmt ist. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Als Bezugskulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden zukünftig funktionsstarke Ortsteile von geeigneten Gemeinden festgelegt, der Bezug zur Ortslage der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Gemeinden ist im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplan in der Festlegung entfallen, die hinreichend bestimmt ist. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte zu prädikatisieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384</p> <p>Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Drahnisdorf - ID 384

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384 Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung des LEP HR sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar - es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen,</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Unproblematisch wäre es, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Drahnsdorf - ID 384	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)	<p>empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p> <p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>		<p>Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384 Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsanbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnisdorf - ID 384 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384 Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen. Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingangsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Soweit der Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drahnsdorf - ID 384</p> <p>Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Drahnsdorf, mit Beschluss Nr. 02-2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.)</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.			
Gemeinde Dreetz - ID 385			
Die vielfach als Grundlage für die weitere Entwicklung dienenden Hochrechnungen der Bevölkerungsentwicklung des weiteren Metropolenraumes müssen dringend einer Korrektur unterzogen werden. Die prognostizierten Einwohnerzahlen erweisen sich oftmals als nicht zutreffend. Die vorausgerechneten Einwohnerverluste bleiben aus. Teilweise hat sich der Trend schon umgekehrt. Die Gemeinde Dreetz hat demnach bezogen auf das Jahr 2015 eine nahezu gleichbleibende Einwohnerzahl.	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Unterteilung in drei sich vernetzende Strukturräume bildet nicht die Realität ab. Neben Berlin und dem Berliner Umland wird der restliche Bereich ohne Differenzierung als Weiterer Metropolenraum zusammengefasst. Hierbei bleiben infrastrukturelle Anbindungen an den Metropolenraum unberücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Auch der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum müssen möglichst wenig eingeschränkt werden. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die strukturellen Besonderheiten der regionalen Ebene zu berücksichtigen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	III.2.2 Gewerbflächenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Dieses Ziel ist realitätsfremd. Nach geltender Rechtsauffassung sind Einzelhandelseinrichtungen dann großflächig, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern überschreiten. Zurzeit liegen die Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen häufig deutlich über 1.000 Quadratmeter, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen	Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht nur in Zentralen Orten erforderlich sondern auch in den Grundzentren. Deshalb ist die Ausweisung von Grundzentren notwendig, die neben anderen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung auch den großflächigen Einzelhandel absichern. Kein Discounter baut heute Verkaufsflächen von weniger als 800 Quadratmetern, Vollsortimenter liegen deutlich darüber. Eine Beschränkung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Mittel- und Oberzentren gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>		<p>Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Z 2.10. ist realitätsfremd und gefährdet die Grundversorgung in großen Teilen des weiteren Metropolenraumes, weil die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dort oftmals die einzigen Grundversorger sind.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 2.10. ist weder realitätsfremd noch gefährdet sie die Grundversorgung in großen Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Auch künftig können großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unter Beachtung der vorgesehenen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen dazu beitragen, die Grundversorgung abzusichern. Ein Erfordernis, Fehlallokationen aus den 1990er Jahren für alle Ewigkeiten zu fixieren, ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Einschränkung auf Standorte innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches ist nicht zielführend. Das gilt ebenfalls für die Beschränkung auf 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche. Hier müssen begründete Ausnahmen möglich sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein Zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche Zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt. Übergemeindliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge für grundfunktionale Funktionen sind aber auch außerhalb der oben genannten zentralen Orte vorhanden und auch zukünftig regional bedeutsam. Deshalb muss auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Worauf sich die These stützt, dass im zweiten Entwurf die Konzentrationswirkung für neue infrastrukturelle Maßnahmen überwiegend auf Zentrale Orte (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) beschränkt bleibt, wird nicht dargelegt. Der Planentwurf trifft keine Festlegungen für neue infrastrukturelle Maßnahmen. Soweit übergemeindlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch außerhalb der Zentralen Orte vorhanden sind, ordnet der Planentwurf deren Abwicklung nicht an. Weshalb auf die Wiedereinführung von Grundzentren zurückgegriffen werden müsse, wird nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum ist um die Stufe Grundzentrum zu erweitern. In vielen Orten des Erweiterten Metropolenraumes werden nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten. Die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums wird der Praxis nicht gerecht.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Anregung, die zentralörtliche Gliederung um die Stufe Grundzentrum zu erweitern, kann nicht mit der These begründet werden, dass in vielen Orten nicht nur grundzentrale sondern auch mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Der Planentwurf bietet eine räumliche Orientierung für Standortentscheidungen in der Zukunft, trifft aber keine Anordnung zur Schließung von bestehenden Einrichtungen. Weshalb die Nichtfestlegung der Hierarchiestufe eines ausgewiesenen Grundzentrums der Praxis nicht gerecht werden soll, wird nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Zum Grundsatz 3.2 muss geklärt werden, dass nicht nur Gemeinden sondern auch andere Verwaltungsstrukturen zum Beispiel amtsangehörige Gemeinden unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen innerhalb der Amtsstruktur als mögliche Grundversorger in Frage kommen.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Der Grundsatz 3.2 ist im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des LEP HR - auch auf Hinweis des einschlägigen kommunalen Spitzenverbandes - im 2. Entwurf des LEP HR dahingehend präzisiert worden, dass nur die Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung durch die Raumordnungsplanung adressierbar sind. Auf die Möglichkeit, sich bei der Erbringung der kommunalen Leistungen zum Beispiel auch eines Amtes als Verwaltungsdienstleister zu bedienen, wird im Text der Begründung in einer bewusst diskriminierungsfreien Form hingewiesen ("Gemeinden im Land Brandenburg entwickeln auf Grundlage der Beschlüsse des Landtages Brandenburg geeignete Verwaltungsstrukturen zur Absicherung der Grundversorgung im Gesamtgebiet des Landes"). Insoweit ist dem angeregten Anliegen bereits Rechnung getragen worden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Grundfunktionale Schwerpunkte müssten näher beschrieben werden und die Gemeinden oder amtsangehörigen Gemeinden, die grundfunktionale Aufgabenschwerpunkte bedienen, muss demnach im Entwurf des LEP HR der Status eines Grundzentrums zugewiesen werden. Die Zuweisung von Grundzentren kann aber nicht durch die Regionalplanung erfolgen sondern ist durch die Landesplanung im vorliegenden Entwurf zu ergänzen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Gemeinde Dreetz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) und hat damit einen sehr starken Bezug zur Stadt Neustadt (Dosse). Die Stadt Neustadt (Dosse) erfüllt mehrere gehobene mittelzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, die eine Einstufung als Mittelzentrum rechtfertigt. 1. Bildungsfunktion Dazu zählt insbesondere die Prinz-von-Homburg-Schule. Hier ist das Lernen vom</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten oder Gemeinden vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundschulbereich bis zum Abitur (13. Klasse) möglich. In die Gesamtschule ist außerdem ein Förderschulenteil integriert. Eine solche Gesamtschule ist einmalig in Brandenburg. Deutschlandweit einzigartig wird hier in den Spezialklassen Reitsport das Unterrichtsfach Reiten angeboten. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an Schülerinnen und Schüler aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Schule sondern auch an Jugendliche aus anderen Landkreisen des Landes Brandenburg, dem gesamten Bundesgebiet und weltweit. Für die Reitschüler werden Internatsplätze angeboten. Insgesamt besuchen ca. 750 Schülerinnen und Schüler den Schulcampus. Die Schule ist als Bildungseinrichtung mit besonderer Prägung anerkannt. Mit dem Graf Lehndorff-Institut ist eine weitere Bildungsinstitution in Neustadt (Dosse) ansässig. Hierbei handelt es sich um ein Institut für Pferdewissenschaften, das gemeinsam von der Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien betrieben wird. Die Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Zucht/Reproduktion, Haltung, Training, Tierschutz und Gesundheit. Durch die Verbindung von Ressourcen beider Partnerinstitutionen stellt das Institut eine deutschlandweit einmalige Einrichtung für angewandte wissenschaftliche Untersuchungen bei Pferden dar. Neben der Forschung beteiligt sich das Lehndorff-Institut an der Umsetzung neuer Verfahren in der Zuchtpraxis.</p> <p>2. Wirtschaftsfunktion Der Bahnhof Neustadt (Dosse) bildet gemeinsam mit dem angrenzenden Busbahnhof den wichtigsten Verkehrsknotenpunkt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Von hier aus pendeln täglich ca. 1.000 Personen in die Hauptstadtregion und die benachbarten Landkreise. Rund um den Bahnhofsbereich befinden sich derzeit bereits ca. 270 öffentliche Parkplätze. Für weitere 82 Parkplätze läuft ein Planungsverfahren. Für Berufspendler stehen demnächst E-Bike-Garagen zur Verfügung.</p>		<p>des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden und müssten zu Lasten anderer Mittelbereiche konstruiert werden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorreiter im Bereich des Pferdesportes ist das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt. Es blickt auf eine rund 230-jährige Tradition in der Pferdezucht zurück und gehört zu den wenigen Standorten, die neben dem traditionellen Landgestüt mit Hengsthaltung auch ein Hauptgestüt für die Zucht beherbergt. Das als Stiftung geführte Gestüt widmet sich neben den hippologischen Dienstleistungen vor allem der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung ist einer der größten Arbeitgeber und der wichtigste Ausbildungsbetrieb für den Pferdesektor in Brandenburg und Berlin. Derzeit erhalten 19 Auszubildende eine Ausbildung zum Pferdewirt. Rund 70 Mitarbeiter pflegen die Gestütstradition "zum Besten des Landes". Mit der Durchführung und Förderung von Veranstaltungen leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung. Neustadt (Dosse) ist Sitz der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V.. Der Verband ist eine Züchtervereinigung zur Förderung der Pferdezucht. Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Sportverbänden die Pferdezucht über alle Rassen hinweg zu fördern. Das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung bilden die Basis hierfür. Die erfolgreiche Verbandsarbeit zeigt sich auch darin, dass die dem Verband angehörigen Jungzüchter schon bei mehreren nationalen Wettbewerben aber auch bei Europa- und Weltmeisterschaften vordere Plätze belegt haben. Die Hüffermann Transportsysteme GmbH ist ein hochspezialisierter Hersteller von Lkw-Anhängern für Wechselbehälter und Abrollcontainer, Lkw-und Sonderaufbauten, Entsorgungsfahrzeuge sowie Ladesicherungssysteme. Im Fokus steht die Anhängerfertigung und Montage von Nutzfahrzeugaufbauten. Parallel dazu erfolgt eine permanente technische Weiterentwicklung aller Systeme auch in Zusammenarbeit mit der Hochschulforschung.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Prinz-von-Homburg-Schule besteht eine Kooperationsvereinbarung zur praxisorientierten Gestaltung der schulischen Ausbildung. Die Firma Hüffermann beschäftigt 220 Beschäftigte und bildet 34 Auszubildende aus. Es bestehen viele internationale Kontakte und Geschäftsbeziehungen. In Japan und Italien ist Hüffermann Marktführer für Anhänger für den Abrollbehältertransport. 3. Dienstleistungsfunktion Neustadt (Dosse) ist Sitz der Amtsverwaltung mit einem Betriebshof. Von hier aus werden sechs Gemeinden einschließlich der Stadt Neustadt (Dosse) mit 7650 Einwohnern auf einer Fläche von 265 Quadratkilometern verwaltet. In Neustadt (Dosse) befindet sich der Sitz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“. Die Fläche des Verbandsgebietes beträgt 616 Quadratkilometer. Einschließlich der Stadt Kyritz, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie von Teilen der Gemeinde Gumtow werden amtsübergreifend 22800 Einwohner versorgt. In Neustadt (Dosse) ist der Wasser- und Bodenverband Bosse-Jäglitz ansässig. Durch den Dienstleister werden rund 2000 Kilometer Wasserläufe unterhalten. Das Verbandsgebiet erstreckt sich entlang der Einzugsgebiete von Dosse und Jäglitz von Meyenburg im Norden bis nach Großderschau im Süden auf einer Fläche von 1500 Quadratkilometern. Neustadt (Dosse) ist Standort der Oberförsterei Neustadt des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Die Oberförsterei Neustadt erstreckt sich in Nord-Süd-Ausdehnung auf 65 km und in Ost-West-Ausdehnung auf 37 km. Sie verteilt sich auf 85 Gemarkungen. Insgesamt umfasst die Fläche 1.241 Quadratkilometer. Die Waldfläche im gesamten Territorium der Oberförsterei Neustadt beträgt fast 39.000 Hektar, das entspricht einer Bewaldung von rund 31 Prozent. Mit einer Nebenstelle des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist eine weitere Behörde in Neustadt (Dosse) ansässig. Neben den Behörden haben hier zwei Banken ihren Sitz.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein Postdienstleister und ein überregionaler Zustellstützpunkt der Deutschen Post sind ebenfalls vorhanden. 4. Einzelhandel Vier großflächige Einzelhandelseinrichtungen - darunter ein Vollsortimenter - von denen 2016 und 2017 zwei neu errichtet wurden, übernehmen grundfunktionale Versorgungsfunktionen. Für eine weitere bestehende großflächige Einzelhandelseinrichtung ist ein Neubau beantragt. Die gesamte Verkaufsfläche der vier großflächigen Einzelhandelseinrichtungen beträgt ca. 4.200 Quadratmeter. Neben dem großflächigen Einzelhandel existieren weitere kleinere Einzelhandelseinrichtungen. 5. Soziale Funktion, Gesundheit In Neustadt (Dosse) haben sich 2 Fachärzte niedergelassen, ein Internist und ein HNO-Facharzt. Die Facharztpraxen gewährleisten die Versorgung der Patienten weit über die Kreisgrenzen hinaus. Mehrere Hausärzte, 2 Zahnarztpraxen sowie ein Dentallabor ergänzen das Angebot. Eine moderne Apotheke ist ebenfalls vorhanden. In Dreetz praktizieren ein Hausarzt sowie ein Zahnarzt. Die KMG Kliniken AG betreibt in Neustadt (Dosse) das Seniorenheim Dosseblick für die Betreuung von 96 pflegebedürftigen Menschen Zur Verbesserung der Pflegebedingungen ist für das kommende Jahr eine Erweiterung vorgesehen. Neustadt (Dosse) verfügt über zwei Kitas, in denen fast 200 Kinder betreut werden. In der Kita der Gemeinde Dreetz werden 36 Kinder betreut. Das Diakonische Werk Ostprignitz-Ruppin e.V. betreibt in Neustadt (Dosse) und in Dreetz eine Diakonie-Station für die Tages- und die ambulante Pflege. Neustadt (Dosse) ist Standort einer Rettungswache sowie einer Stützpunktfeuerwehr. 6. Kulturfunktion Die Graf-von-Lindenau-Halle zählt zu den modernsten und attraktivsten Reithallen in Deutschland. Dadurch bestehen ideale Möglichkeiten zur Ausrichtung hippologischer Events sowie nationaler und internationaler Reitsportveranstaltungen.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tausende Besucher zwischen Hamburg und Berlin wissen dies jährlich zu schätzen. Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Internationale CSI Turnier, bei dem 800 Starter aus 25 Nationen teilnehmen. Die Halle ist so ausgestattet, dass auch andere Veranstaltungen wie Ausstellungen oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Zu den bekanntesten Kulturadressen im Kreis zählt Olafs Werkstatt. Sie ist eine inzwischen nicht nur für Insider begehrte Adresse der Kleinkunst. Das Veranstaltungshaus bietet einen breit gefächerten Kulturveranstaltungs-kalender. Die oftmals ausverkauften Veranstaltungen finden mehrmals in der Woche statt. Die Angebotspalette beinhaltet Musik- und Comedy-Veranstaltungen. 7. Sportfunktion Bereits seit den 1970er Jahren verbindet man im Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit der benachbarten Gemeinde Dreetz nicht nur den wunderschönen Naturpark im Westhavelland, sondern auch der Motorsport. Dreetz avancierte zu einem bekannten Austragungsort zahlreicher Rennveranstaltungen. Was im Jahre 1977 am Dreetzer See mit Geländesportwettkämpfen auf Serienmaschinen begann, hat sich zu einer festen Größe im modernen Motorsport entwickelt. Dank zahlreicher Initiativen und dem starken Einsatz der Dreetzer Gemeinde hat sich ein überregional bekannter Motorsportclub entwickelt. Die Motocross-Bahn ist die einzige im Land Brandenburg mit emissionsschutzrechtlicher Genehmigung. Sie ist Austragungsort nationaler und internationaler Motocross-Veranstaltungen. Der Sportverein „Schwarz-Rot“ Neustadt (Dosse) e. V. zählt 275 Mitglieder und engagiert sich in verschiedenen Disziplinen insbesondere dafür, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen. Dazu ist der Verein Partner von Kitas und Schulen, die im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots verstärkt sportliche Aktivitäten fördern. In den Sparten Fußball und Tischtennis gibt es keine Nachwuchssorgen und die Kegler und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Volleyballer bleiben optimistisch für ein wiederbelebendes Interesse an diesen Gesellschaftssportarten. Der Verein ist mit fünf Abteilungen (Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Sportgymnastik) der größte Verein im Amtsbereich Neustadt (Dosse) und zählt zu den 5 größten des Landkreises OPR. Der Reit- und Fahrverein Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) ist unter dem Dach der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. organisiert. Neben der Förderung des Leistungssports in allen Disziplinen hat sich der Verein auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ verschrieben. Im Bereich Freizeit und Sport bietet Neustadt (Dosse) vielfältige Möglichkeiten. Es gibt einen großen Sportkomplex, der 2018 grundhaft saniert wird, eine Sporthalle, ein Freibad, das 2018 ebenfalls saniert wird, eine moderne Schießanlage sowie die volle Bandbreite an Möglichkeiten für den Reitsport. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Neustadt (Dosse) im Jahr 2017 als „Sportlichste Stadt/Gemeinde“ im Land Brandenburg ausgezeichnet wurde. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfältigkeit an vorhandenen Voraussetzungen und funktionalen Rahmenbedingungen ist klar ersichtlich, dass Neustadt (Dosse) mittelzentrale Funktionen ausübt. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Stadt Neustadt (Dosse) als Mittelzentrum einzustufen ist. Bei der Analyse der Funktionsstärke von Gemeinden über 5000 Einwohner findet keine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neustadt (Dosse) Berücksichtigung. Das Amt Neustadt (Dosse) hat eine deutlich größere Einwohnerzahl als viele andere Gemeinden, die in die Betrachtung einbezogen wurden. Hierin liegt eine Benachteiligung von Ämtern im Vergleich zu Verwaltungen, die als Gemeinde organisiert sind.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Der örtliche Bedarf für die Wohnsiedlungsentwicklung soll mit einem Umfang von 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt werden. Die Gemeinde Dreetz plant derzeit die Entwicklung neuer Bauflächen, da die vorhandenen Bebauungsflächen nahezu ausgeschöpft sind aber dennoch eine zunehmende Nachfrage nach Baulandflächen zu verzeichnen ist. Hierbei stellen der Naturpark und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Westhavelland bereits erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. Deshalb ist eine Festlegung auf 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die nicht prädikatisierten Gemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die in Absatz 2 formulierte angedeutete Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind stellt einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar, da eine Baupflicht rechtlich nicht darstellbar ist. Sie darf keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Im Grundsatz 5.8 werden nur Ober- und Mittelzentren angesprochen. Die Erreichbarkeit von weniger als 60 Fahrminuten bis zur Metropole Berlin wird als einziges Kriterium festgeschrieben. Es gibt aber noch mehrere andere Orte, die ebenfalls dieses Kriterium erfüllen aber nicht Ober- oder Mittelzentrum sind. Die Schiene als Entwicklungssachse muss konsequent für alle Orte mit überregionalen grundzentralen Funktionen (Grundzentren) gleichermaßen Beachtung finden. Die Stadt Neustadt (Dosse) verfügt über einen Regionalbahnanschluss. Von Neustadt (Dosse) ist Berlin-Spandau stündlich innerhalb von 40 Fahrminuten erreichbar. Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin stellt das ein Alleinstellungsmerkmal dar. Diese Möglichkeit wird auch von Einwohnern der Gemeinde Dreetz in Anspruch genommen. Aufgrund der günstigen Bedingungen nimmt die Anzahl der Pendler weiter zu. Dadurch steigt auch die Nachfrage nach möglichen Siedlungsflächen. Die relativ günstigeren Grundstücks- und Immobilienpreise im Gegensatz zum Metropolenraum führen</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Die angesprochene Gemeinde auf der radialen SPNV-Achse hat keine zentralörtliche Funktion und erfüllt damit diese Kriterien nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage im Umfeld des Schienenhaltepunktes. Das hat auch Auswirkungen in die Nachbargemeinden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden sollen.</p>			
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund ist in ihrer Darstellung unklar, da die Abgrenzung der Freiraumflächen nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385</p> <p>Auch hier werden wieder nur die Zentralen Orte miteinander verzahnt. Verbindungen zwischen nicht Zentralen Orten finden keinen Ansatz. Auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden. Das trifft insbesondere auf großräumige überregionale Straßenverbindungen zu. Eine Verbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark sollte deutlicher definiert werden. Die Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur A 14 sollte festgeschrieben werden. Radverkehrsanlagen stehen nur im beschränkten Umfang zur Verfügung. Das wird den aktuellen Anforderungen nicht gerecht. Um durchgängige Radverkehrsanlagen, die auch dem Tourismus förderlich sind, zu schaffen, besteht insbesondere neben den Landesstraßen noch erheblicher Handlungsbedarf. Die Verbindungen von Neustadt (Dosse) nach Dreetz sowie von Neustadt (Dosse) in Richtung Neuendorf, Zemitz, Stüdenitz, Breddin und im weiteren Verlauf bis nach Sachsen-Anhalt haben hier oberste Priorität. Auch diese Infrastrukturverbindungen zwischen nicht Zentralen Orten müssen gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Festschreibung der Trasse der A 14 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Dreetz - ID 385 Die Gemeinde Dreetz befürwortet sehr, dass die Länder Berlin und Brandenburg eine neue angepasste, richtungweisende gemeinsame Planung für die zukünftige Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Region vorgelegt haben.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Drehnow ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die Gemeinde Drehnow befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
finanzielle Ausstattung erforderlich.		erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386</p> <p>Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefere Betrachtung wichtig.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolitanraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolitanraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Drehnow ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Drehnow liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Drehnow regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten</p>		<p>und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386</p> <p>Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Drehnow regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Stadt Peitz kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>		<p>verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>		<p>– aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Bezogen auf die Gemeinde Drehnow und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Drehnow bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungsplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Drehnow - ID 386

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Drehnow profitiert von ihrer Lage zu Cottbus. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Drehnow nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Drehnow muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Auch die Gemeinde Drehnow mit 523 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss ein eine angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p> <p>Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Drehnow gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die Gemeinde Drehnow begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386</p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Drehnow - ID 386

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die Gemeinde Drehnow befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es ist ein qualitäts- und quantitátgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit im ÖPNV und in allen Lebensbereichen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>		<p>gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die Gemeinde Drehnow gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekten der Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.	nein
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO₂-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee in der Umgebung der Gemeinde Drehnow. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet für unser Amt ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die</p>		<p>Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Drehnow befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlich-inhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTEREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>			
<p>Gemeinde Drehnow - ID 386 Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten, den weiteren Metropolenraum (WMR) zu unterteilen in WMR - nah; für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins WMR - fern; für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.	nein
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 "Dabei sollen die Potentiale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden." Diese Aussage muss näher definiert werden! Die Bundesstraße 11st für den Transitverkehr nicht ausreichend ausgebaut.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Transeuropäischen Korridore sind das Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotentiale. Diese Potentiale sollen bei der (Weiter)Entwicklung von Logistikstandorten berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung und Umsetzung kann vielfältig sein und ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, weswegen es keiner konkretisierenden Erläuterungen bedarf.	nein
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 2. Entwurf zum LEP HR - Zu 3.6 Mittelzentren (Seite 63. 5. Absatz) wurde aufgrund der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf (zu 3.5 Mittelzentren S. 42) folgender Satz gestrichen: „Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist die Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können.“ Diese Streichung wird begrüßt, weil nunmehr keine Mindestbevölkerungszahlen für die Ausweisung eines Mittelzentrums gelten. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden. Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und von den Umlandgemeinden anerkannt.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Der beschriebene Verzicht auf Mindestbevölkerungszahlen in den Mittelbereichen für die Festlegung eines Mittelzentrums trifft zu. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.	nein
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Die Einordnung des Oderbruches und des Lebusener Landes als kulturlandschaftlicher Handlungsraum, wird befürwortet.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme.	nein
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Im 2. Entwurf wurde der Grundsatz 4.2 (Seite 27) teilweise umgeschrieben. „Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungssätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen.“ Bislang ist dieses Ziel verfehlt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Der Handlungsauftrag richtet sich an verschiedene lokale und regionale Akteure, nicht ausschließlich an die Träger der Regionalplanung. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren. Die räumliche Steuerung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichend mit lokalen und regionalen Akteuren besetzt. Die in der Vergangenheit festgelegten Gebietskulissen für Windkraft in unseren Gemeinden sind überdimensioniert und widersprechen dem Grundgedanken einer Kulturlandschaft. Die Gemeinden fordern keinen weiteren Zubau von Windkraftanlagen in ihren Gemarkungen.</p>		<p>der Windenergienutzung erfolgt nicht im LEP HR, sondern im Land Brandenburg in der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Die Festlegungen in Z 5.5 bis 5.7 widersprechen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung einer Gemeinde. Daher wird die Siedlungsflächensteuerung, insbesondere die Vorgaben wie im LEP HR benannt, abgelehnt. Vielmehr sollten die Entwicklungskonzepte der einzelnen Gemeinden die Grundlage für eine Siedlungsflächenentwicklung bilden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegungen Z 5.5 bis Z 5.7 sehen die Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion vor. So ist es den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, gemäß Festlegung Z 5.5 möglich, sich im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Eigenentwicklung fortzuentwickeln, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist nach Plansatz 5.6 dagegen eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich. In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Plansatz 5.7) ist zusätzlich zur Eigenentwicklung eine Entwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve möglich. Mit diesem Steuerungsansatz soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimiert werden. Zudem soll die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten, neue Ausbaubedarfe und zusätzlicher Individualverkehr möglichst vermieden werden. Die Zugrundelegung von Entwicklungskonzepten einzelner Gemeinden würde diesem überörtlichen Interesse entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bezüglich der Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist zulässig, da das Gemeinwohl hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einzelner Gemeinden für erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Z 5.5 Abs. 2 legt fest, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren ein Zuwachs von 1ha/ 1000 EW (Stichtag 31.12.18, amtl. Statistik) als planerischer Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung), neben der Innenentwicklung möglich ist. Auch durch diese in Z 5.5 neu aufgenommene Regelung wird die Gemeinde in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Fokus muss der örtliche Bedarf als Hauptkriterium für künftige zusätzliche Entwicklungen einer Gemeinde stehen, ohne limitierte Vorgaben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - nach dem LEP HR Entwurf keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen der Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs an Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ist nicht unlimitiert, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf), d.h. dass bei der Herleitung keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Wachstum in diese Gemeinden zu lenken, würde dem Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte entgegen stehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse der Gemeinde an Entwicklungsmöglichkeiten ohne limitierte Vorgaben.</p>	
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Die bestehende Konzentration von Windeignungsgebieten, Fotovoltaikanlagen, Massentierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sowie der damit verbundenen Erzeugung von Rohstoffen in unserer Gemeinde im WMR führt zu einem massiven Ungleichgewicht im Freiraumverbund. Der Freiraumverbund, als räumliches Verbundsystem, ermöglicht nicht mehr die Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen. Es besteht der Trend zur Monofunktionalität.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass die Anregung sich auf den Freiraum im Allgemeinen bezieht, da der Freiraumverbund nur einen geringen Teil des Gemeindegebiets einnimmt und die genannten Nutzungen innerhalb des Freiraumverbundes regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Hinsichtlich der Freiraumentwicklung im Sinne einer großräumigen Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der regionalen oder örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Es trifft zu, dass dabei sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle Freiraumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten und gelöst werden müssen. Mit der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene werden der kommunalen bzw. Fachplanungsebene ausreichende Spielräume hierfür eingeräumt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wertschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Da der Freiraumverbund nicht dargestellt und nicht näher definiert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass ihre ländliche Gemarkung zum Freiraumverbund zählt. Andernfalls bitten wir um Aufklärung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist in der Festlegungskarte des Planentwurfes zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet Falkenhagen (Mark) wird nur teilträumlich vom Freiraumverbund durchzogen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388</p> <p>Als überregionale Verkehrsverbindungen zwischen Berlin und unserer Region gelten die Ostbahn und die Bundesstraße 1. Sie sind die wichtigsten Verkehrsachsen zur Metropole für Pendler und Gewerbetreibende. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu Polen und Osteuropa verlangt, dass diesen Verkehrsachsen, sowohl im Bundesverkehrswegeplan und in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg 2030 mehr Beachtung zukommt. Mehrfach haben wir Gelegenheiten genutzt, das einzufordern. Scheinbar wurden diesbezügliche Anhörungen ignoriert. Die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion, insbesondere die Erreichbarkeit in Richtung Osteuropa bzw. ins Baltikum nur über Frankfurt (Oder) zu sehen, ist völlig falsch. Wie schon zuvor erwähnt, zeigt sich in der Praxis, dass die polnische Seite die Ostbahn und die Bundesstraße 1 ebenso als transnationale Verkehrsachse für den Güterverkehr betrachtet, wenn nicht sogar der Autobahn vorzieht. Dies wird durch den polnischen Brückenbauplan in Kietz-Küstrin bestätigt. Daher fordern wir für die BI verkehrlenkende und bauliche Maßnahmen. Die jetzt durch die DB beginnenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke im Seelower Raum werden abgelehnt, weil sie nicht bedarfsgerecht sind. Wir fordern einen zweigleisigen Streckenverlauf, folglich müssen die Brückensanierungen dem entsprechen. Die noch bestehenden Haltepunkte der Ostbahn von Berlin bis zur polnischen Grenze sind zu erhalten. Sie sind für die hier lebende Bevölkerung im WMR</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Den grenzübergreifenden Verflechtungen der Hauptstadtregion in Richtung Osten (Polen, Baltikum, Osteuropa, Asien) widmen die Bundesländer Brandenburg und Berlin, die Bundesebene und insbesondere die Europäische Union große Aufmerksamkeit. Der im zweiten Planentwurf neu eingeführte Plansatz III.7.1.2. trägt im Ergebnis begründeter Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren somit bereits Rechnung. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Hierzu gehören somit - wie auch in der Plankarte dargestellt - nicht nur, wie vom Stellungnehmenden behauptet, einzelne Orte oder Grenzübergangsstellen. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrlenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverzichtbar. Auch für die beschriebene Entlastungsfunktion, welche unseren Strukturraum für die Metropole bzgl. der Erholungsfunktion darstellt, müssen die Haltepunkte bestehen bleiben.</p>			
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Das Güterzentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 und 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seite geplant wird, um den Gütergrenzverkehr zeitsparend ab 2025 über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. In der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg wird bereits jetzt eingeschätzt, dass der Grenzverkehr überproportional zugenommen hat und weiter zunimmt. Daher müssen zeitnah verkehrslenkende Planungen für die B1 entwickelt werden, um die Belastungen für die anliegenden Orte verträglich zu gestalten. Eine unterschiedliche Höhe für Mautgebühren zwischen Autobahn und Bundesstraße sollte in Betracht gezogen werden, um den Gütergrenzverkehr auf die Autobahnen zu lenken. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, wird aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Doch schon hier mangelt es an weitsichtigen Planungen für den Ausbau der Ostbahn und der A 12. Wir fordern, dass die derzeit laufenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke für einen zweigleisigen Streckenausbau geeignet sind. Die A 12 ist auf 6 Spuren zu erweitern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Streckenausbaus von Bahnstrecken und Autobahnen überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 In unserer Gemeinde und Umgebung ist das Ziel zur Steigerung erneuerbarer Energien durch Errichtung von Windkraft-, Fotovoltaik- u. Biogasanlagen als Beitrag für den Klimaschutz übererfüllt. Ein weiterer Zubau wird abgelehnt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum (WMR) muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb zuvor die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Wir gehören zur Modellregion Oderland und planen mit der Stadt Seelow (Mittelzentrum) und den Gemeinden des Amtes Neuhardenberg einen freiwilligen Verwaltungszusammenschluss. Derzeit fehlt noch die gesetzliche Grundlage.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Dem Amt wurden keine Druckexemplare (Planungsunterlagen) überreicht. Erst nach Aufforderung wurden die Unterlagen auf einer CD-ROM übergeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf müssen erneut in der Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgeführt werden, es sei denn, sie wurden bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes berücksichtigt. Durch die Gemeinden des Amtes Seelow-Land wird diese Verfahrensweise sehr kritisiert. Auf mögliche Abwägungsdefizite kann durch die Gemeinden nicht rechtzeitig reagiert werden. Die wechselnde Gliederung zwischen dem 1. und 2. Entwurf, erschwert den Überblick zu behalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 388 Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GLPA) wurde dem Amt keine Abwägung der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf mitgeteilt (Abwägungsausfall).</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Ein Abwägungsausfall ist daher nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar. Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Windund Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>			
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391 Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen werden heute immer größer, schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern,</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>			
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391 Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattungen. Das System zur Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundenen Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.		Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	ja

Gemeinde Fichtwald - ID 391

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Es ist auch nicht erkennbar und wurde von dort aus auch nicht vorgetragen, dass die Stadt Herzberg durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Funktionen eines Mittelzentrums zu entfalten. Insoweit ist auch kein Bedarf für eine Funktionsteilung erkennbar. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391 Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>		<p>amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung , dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.</p>	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391 Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolenraum deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.		Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden und Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391</p> <p>Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Fichtwald - ID 391 Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese</p>		<p>jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrt. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen. Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gefördert und unterstützt.			
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392</p> <p>Durch die dargestellte aus hiesiger Sicht sehr starke Regelungsdichte und durch die Formulierung vieler (harter) Ziele (Ziele und nicht nur Grundsätze) wird unverhältnismäßig stark in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR eingegriffen bzw. diese teilweise vollumfänglich „ausgehebelt“. (Hinweis: Eingriff in die Planungshoheit nach Art 28 GG - ART 97 LANDESVERFASSUNG BRANDENBURG - Art 28 Abs. 2 S. 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353)). Aus hiesiger Sicht ist nicht ausreichend dargestellt, dass eine rechtskonforme Güterabwägung diese starken Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR rechtfertigt.</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392</p> <p>Die Planung beruht aus hiesiger Sicht auf fehlenden abschließend verlässlichen Statistikzahlenmaterial für die derzeitige und zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Diese Zahlen sind aber notwendig, um eine derartig bedeutende Raumplanung zu erarbeiten. Das Amt für Statistik-Berlin-Brandenburg hatte bereits 2017 in Schreiben inhaltlich formuliert, dass die (letzten) Prognosen von der Realität „teilweise überholt“ sind und auch nicht mehr verwendet werden können. So hieß es u.a. (Quelle: Schreiben Städte-/Gemeindebund aus Mai 2017): „(...) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der letzten Prognose schon jetzt, nach zwei Jahren, von der Realität teilweise überholt worden sind. Abweichungen der Prognoseergebnisse von den tatsächlichen Zahlen betreffen das gesamte Land Brandenburg. Dies liegt vor allem auch an dem zum Zeitpunkt der Prognoserechnung von keinem vorhersehbaren Zustrom von Schutzsuchenden im Jahr 2015, in geringem Maße an der noch stärkeren Wohnsuburbanisierung Berlins und einer etwas höheren Geburtenzahl. Die Aktualisierung der Rechnung wird grundlegend als notwendig erachtet. (...)“. Diesseits wird gefordert, dass dem LEP HR eine (neu) zu erstellende sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende Variante der Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde gelegt wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Der ländliche Bereich liegt bereits seit Jahren hinter den Fördermöglichkeiten und Förderhöhen von Städten bzw. von Mittelzentren aufwärts zurück. Dies kann in Zukunft so nicht mehr getragen werden. Der ländliche Bereich im WMR (ohne Mittelbereichsstädte) benötigt zukünftig dringend mehr Fördermöglichkeiten (-programme) und höhere Fördersummen. Auch diese Forderung sollte im vorliegenden Planwerk ausreichend beachtet und eingearbeitet werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen ist kein Sachverhalt, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält aus hiesiger Sicht keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Aussagen/Festlegungen etc., um eine angemessene langfristige und nachhaltige, stabile Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur auch in den berlinfernen Gemeinden (WMR), wie der Uckermark, zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Entwurf wird nicht der Aufgabe gerecht, insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in ländlichen, strukturschwachen,</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der LEP HR sichert auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum außerhalb der Zentralen Orte Entwicklungsmöglichkeiten, die einer nachhaltigen gesamträumlichen Entwicklung angemessen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>metropolfernen Räumen zu verbessern. Der Entwurf ist zu stark auf die Entwicklung der Metropolen, einschl. der Mittelzentren (Städte) ausgerichtet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da insbesondere der Norden des Landes Brandenburg kein Oberzentrum aufweist. (Ungleichgewicht) und die zentralen Orte durch die ländlichen Räume und deren Entwicklung gestärkt werden, diese ländlichen Räume sich nach dem Entwurf aber nicht ausreichend „entwickeln können“. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>			
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Des Weiteren ist das Planwerk grundsätzlich zu träge und gibt der Gemeinde Flieth-Stegelitz und insbesondere den metropolfernen Gemeinden zu wenig „Luft“ sich angemessen individuell zu entwickeln und insbesondere auch auf unvorhergesehene Sachverhalte einzugehen. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Raumordnungsplan bildet für einen mittelfristigen Planungszeitraum den Rahmen für die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Es bietet den Gemeinden, auch den metropolfernen Gemeinden, ausreichende Möglichkeiten, sich angemessen zu entwickeln. Der vorgelegte Planentwurf ist dabei ausreichend flexibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenbereich und die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumflächen sollten entkoppelt werden. Die diesbezügliche Regelung ist zu unbestimmt/unklar und zu ändern.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine Entkopplung der Regelungen, d.h. ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Im LEP HR ist ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in Verantwortung des Landes Brandenburg/Berlin zu benennen, auch für einzelne Gehöfte und einzelne Grundstücken (Ziel: für jeden Haushalt!). Insofern ist die „Aussage“ im Entwurf zu unbestimmt und „verpflichtender“ zu verfassen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Im 2. Entwurf sind keine grundfunktionalen Schwerpunkorte zur Absicherung dargestellt. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Instruments der zentralen Orte mit den Stufen „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ mit einer entsprechenden Finanzausstattung (wieder) gefordert. Diese Form erscheint geeigneter die an die Gemeinden gestellten Aufgaben etc. in Zukunft zu erfüllen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Alternativ zur Wiedereinführung der Grundzentren hierzu gelten für den von Ihnen gewählten Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunktorte folgende Ausführungen: Im Bereich des Amtes Gerswalde sind hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf zu benennen bzw. deren Benennung zu ermöglichen, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.	nein
Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten ist und gar nicht am vorgesehen Abstimmungsprozess in der Regionalversammlung direkt teilnehmen kann (Systemfehler). Dies stellt aus hiesiger Sicht ein Demokratiedefizit dar.		Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Ein Demokratiedefizit ist nicht zu erkennen: Die Regionalversammlung als Entscheidungsorgan setzt sich aus demokratisch legitmierten Vertretern von Kommunen und Landkreisen und damit der gesamten Region zusammen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.	
Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Der Landesentwicklungsplan HR sieht eine solche Regelung nicht vor.	nein
Sofern eine Regelung vorliegt, welche einen Ort in unmittelbarer Nähe eines Mittelzentrums (Stadt gemeint) per se nicht als Grundfunktionalen Schwerpunktort ausweisen lässt, ist diese Regelung zu streichen, zumindest aber angemessen derart aufzuweichen, dass eine Einzelfallprüfung ermöglicht wird.			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392</p> <p>Ist eine Prädikatisierung durch die Landesplanung nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die inhaltliche Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können. Die festgelegten Ausstattungskriterien sind „aufzuweichen und als Soll-Regelung (und nicht als Muss-Regelung) aufzunehmen. Im Übrigen sollte bereits an dieser Stelle klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der v.g. Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet bzw. die Schulentwicklungsplanung dies vorsieht. Es ist zu ermöglichen, dass im Bereich des Amtes Gerswalde 2 Orte als Grundfunktionale Schwerpunkorte, nämlich Milmersdorf und Gerswalde „ausgewiesen“ werden können. Dies hat u.a. historische, aber auch funktionale sachliche Hintergründe. Starre Regelungen sind hier nicht sachgerecht.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkt zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkt verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Hier muss es auf den Einzelfall ankommen. Mithin kann diese Regelung nicht als Z (Ziel) formuliert werden. Um angemessene Betriebserweiterungen für Landwirtschaftsbetriebe und für das Touristische Gewerbe und für Gewerbebetrieb (u.a. Holzindustrie - hier: Robeta Holz OHG Milmersdorf) zu ermöglichen ist eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen und/oder als Grundsatz aufgenommen werden. Zumindest ist die Ausnahmeregelung des 1. Entwurfs wieder aufzunehmen, sodass weitere Wohneinheiten bei nachgewiesenem Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden kann.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung bzw. die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch in der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben. Grundsätzlich werden für die Eigenentwicklung mindestens 2 ha/1.000 Einwohner, unabhängig ob Grundzentrum/Grundfunktionaler Schwerpunktort etc., zur Wohnflächeneigenentwicklung gefordert.</p>		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Es ist die Regelung der Anrechnung der B-Pläne alt (vor 15. Mai 2009) zu streichen. Eine Anrechnung sollte generell nicht erfolgen. Eine überzeugende Begründung zur Anrechnung ist nicht vorgetragen worden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Anrechnung wird in der Begründung näher erläutert.</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Zur Vermeidung von nachteiligen Entwicklungsmöglichkeiten der metropolfernen Kommunen ist auf diese Regelung zu verzichten (Streichung) oder es ist klarstellend aufzunehmen, dass eine solche mögliche Benachteiligung des WMR nicht erfolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können aber auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Im Übrigen wird angeregt, ein eigens Kapitel „Landwirtschaft“ aufzunehmen, welches zumindest als Grundsatz (G) formuliert wird, um landwirtschaftliche Flächen „besser zu schützen“ und einem Verlust entgegenzuwirken. Hier wäre ergänzend auch ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung sachgerecht, wonach z.B. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine angemessene Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden und bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Aufgrund der weiteren Entwicklung des Landes Brandenburg zu einer Tourismusregion und aufgrund der Transitfunktion (Gefahrenabwehr) wird ein klares Bekenntnis des Landes Brandenburg zum Bau von landeseigenen Radwegen parallel der Landesstraßen, auch in metropolfernen Regionen, wie die Uckermark, gefordert.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze entfalten gar keine Steuerungswirkung bzw. sind inhaltlich zu unbestimmt. Der Verkehr, auch Radwege, ist ein grundlegendes Thema der Raumordnung. Es ist durch dieses Planwerk sicherzustellen, dass die verkehrliche</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (WMR) in Zukunft durch das Land Brandenburg weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. allgemeine Aussagen sind entsprechend inhaltlich zu ergänzen.</p>		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten , die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Die gewählte Form der Beteiligung der Planunterlagen per Download im Internet bzw. auf Nachfrage auch auf einer CD-Rom erscheint nicht geeignet, dieses bedeutende Thema durch die beteiligten Akteure bzw. die Öffentlichkeit abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Gemeindebereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte u.a. eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. diverse Regionalkonferenzen) gewählt werden müssen.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 392 Die Gemeinde hatte bereits zu dem 1. Entwurf des LEP eine (kritische) Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird moniert (beanstandet), dass hierzu kein Abwägungsmaterial schriftlich mitgeteilt wurde. Diese fehlende Mitteilung hat die Arbeit zum 2. Entwurf unverhältnismäßig erschwert bzw. teilweise im vorgegeben Zeitrahmen unmöglich gemacht.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Frauendorf - ID 393 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte gestärkt werden. Auch für die nicht prädikatisierten Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Frauendorf fordert, die Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen, damit sich selbige mit Ihren begrenzten Ressourcen auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.</p>		<p>Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Festlegungen zur "Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen" übersteigen jedoch die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Frauendorf - ID 393 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf fordert die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, vor allem dem Erhalt bzw. die Neuansiedlung von Allgemein- und Fachärzten. Damit soll die medizinische Versorgung, insbesondere der älter werdenden Bevölkerung, im ländlichen Raum sichergestellt werden.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Da die Festlegungen im LEP langfristig angelegt sind, skizzieren die Festlegungen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen im Land Brandenburg differenziert. Alle Regionen haben eine begründbare Entwicklungschance, die daher auch nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement behindert wird. Durch die vorgesehene räumliche Konzentration der künftigen Bevölkerungsentwicklung im Ballungsraum Berlin, aber auch in einer Vielzahl von Klein- und Mittelstädten im Land Brandenburg lassen sich soziale Probleme vermeiden. Damit kann der ländliche Raum nachhaltig entwickelt und gestärkt werden. Erforderlich ist dazu die Sicherung und der Ausbau der Infrastruktur, aber auch die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur. Diese wird von den zuständigen Trägern der Fachplanung mit großer Gewissenhaftigkeit vorangetrieben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Frauendorf - ID 393</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf fordert mehr Entscheidungsbefugnisse, vor allem bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbestandorten. Obwohl die maximal auszuweisende Fläche auf 1 ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren erweitert wurde und diese Größe damit eine Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf des LEP darstellt, fordern wir in begründeten und belegbaren Fällen Erweiterungsoptionen bzw. Öffnungsklauseln in den LEP's einzuarbeiten. Besonders kritisch ist dabei anzumerken, dass sich die Ausweisung von Bauland bei Gemeinden unter 1000 Einwohner und damit genehmigungsfähig maximal erschließbaren Baulandflächen von unter 1 ha, als absolut unwirtschaftlich darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Frauendorf - ID 393</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf fordert finanzielle und genehmigungstechnische Unterstützung bei der Errichtung straßenbegleitender Radwege, insbesondere an Kreis- und Landesstraßen, um den deutlichen Trend der Nutzung des Rades im Rahmen gesundheits- und umweltstrategischer Aspekte mit der notwendigen Sicherheit für Radfahrer gerecht zu werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung des Radverkehrs, noch dessen konkrete Planung und Organisation. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397</p> <p>Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Die sodann festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2007)" sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>		<p>Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.6 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.8). Es ist gesamtäumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen</p>		<p>gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug der gewählten Methodik bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Der Status der Gemeinde als amtsfrei oder amtsangehörig spielte im Rahmen der gewählten Methodik entgegen der Einschätzung der Stellungnehmenden keine Rolle. Die innergemeindliche Ebene der Ortsteile ist in diesem Rahmen schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht adressierbar. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Anders als vorgetragen, soll das Amtsgebiet weder dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören, noch einem anderen Mittelbereich, da der LEP HR keine Festlegung von Mittelbereichen vorsieht. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.2 und Z 3.3). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungs-technisch bereits jetzt als Kontingenz für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Eine Differenzierung bzw. die Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Im 2. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden. Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben. Nach G 3.2 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarfs) in allen Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>			
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren, weil sie keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag besitzen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig und stünde außerdem der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen. Dass die vorgesehenen Privilegien für Grundfunktionale Schwerpunkte erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne – die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten – greifen, ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, denn bis dahin können die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.6).</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Eine Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg kann insoweit nicht erfolgen.</p>	nein
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Es sollten im LEP HR die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Z 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln, demnach auch keinen Vorrang gegenüber fachrechtlich geschützten Gebieten festlegen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>			
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“, müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse E) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 92 - Achse E). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Gemeinden östlich von Strausberg entlang der Bahnverbindung Berlin-Küstrin erfüllen diese Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Zudem würde eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung entlang der gesamten Bahntrasse dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Im 2. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu steilen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache nur durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Waldsiewersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfangreich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Waldsiewersdorf befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung ganz überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.	
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzau teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfanglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Garzau befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, auch hinsichtlich des örtlichen Bedarfs, liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte ist der Ortsteil dargestellt. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzin teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfanglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Garzin befindet sich teilweise innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht ausreichend zum Tragen.		erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.	
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Ortslagen von Buckow befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung weit überwiegend- abgesehen von den ufernahen Lagen Buchenfried und Fischerkehle - außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.	
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397</p> <p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Bollersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfangreich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Bollersdorf befindet sich nur mit ihrem Teil Bollersdorfer Höhe innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet wurden dabei nicht als Kriterien herangezogen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 397 Wir bitten um Berücksichtigung der vorangegangenen Bedenken und Anregungen, mithin um Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (WMR), die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends ... geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder in der Begründung zum Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass dieser WMR 90 % der Fläche des Landes Brandenburg umfasst in dem, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt. Der Entwurf des LEP HR geht über eine Analyse des Ist-Zustandes nicht hinaus . Eine wirkliche Entwicklungsstrategie für den Gesamttraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Der Entwurf trifft dabei Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 „Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern" und „Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen ... für die ländliche Bevölkerung steh(t)en." heißt es in Kapitel II. Es ist also konsequent, im Gesamtraum wirtschaftliche Entwicklung durch Ausweisung gewerblicher Flächen grundsätzlich zuzulassen. Dies ist auch ein Beitrag, die Probleme wachsender Pendlerströme nicht zu befördern und ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung im WMR.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erstmals ist der Grundsatz G 2.5 in den Entwurf des LEP aufgenommen worden. Den Ausführungen in der Begründung ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings muss die flächendeckende Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als bedeutender Standortfaktor beschleunigt werden. Die Politik lässt hier Strategie und Innovation vermissen. Bessere staatliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Breitbandversorgung können nicht, sondern müssen für die Erreichung dieses Ziels geschaffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bereits Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird ebenfalls in der Begründung ergänzt.</p>	ja
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Für den Amtsbereich Meyenburg ist es die Stadt Meyenburg, die alle erforderlichen Ausstattungskriterien erfüllt und die grundzentralen Funktionen für ihr Umland wahrnimmt. Sie ist deshalb als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Meyenburg wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398</p> <p>Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von Grundzentren oder Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und konzentriert werden. ...Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren.“ Dem kann man überwiegend zustimmen. Die Konsequenz aus der Anerkennung dieser wichtigen Funktionswahrnehmung wäre jedoch, Grundzentren bzw. grundfunktionale Schwerpunkte auch im LEP HR, so wie in anderen Bundesländern auch, festzulegen. Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht zu leisten. Es ist unbestritten, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundzentren bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Die Gemeinden des Amtes Meyenburg unterstützen die Forderung, Pritzwalk und Wittstock als jeweils eigenständige Mittelzentren festzulegen. Auch aus der zweckdienlichen Unterlage zu den zentralen Orten sind keine besonderen Gründe ersichtlich, warum Wittstock und Pritzwalk, trotz höherer Punktzahl im Ranking als andere ungeteilte MZ, nicht als vollwertige MZ festgelegt wurden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, größere Sport- und Freizeiteinrichtungen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Facharztpraxen oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Aufmerksamkeit findet. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies erkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Es wird auch ignoriert, dass sich im ländlichen Raum der ÖPNV auf den Schülerverkehr reduziert. Gibt es keine Schüler findet auch kein ÖPNV statt. Das bedeutet, dass z. B. für den Amtsbereich Meyenburg die Stadt Wittstock, als MZ in Funktionsteilung, über den ÖPNV überhaupt nicht zu erreichen ist.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Die Zielstellung, dass die zentralen Orte aus dem Verflechtungsbereich über den MIV regelmäßig in 30 Minuten erreicht werden sollen, kann nicht eingehalten werden, da die Entfernung zwischen Wittstock und Pritzwalk schon 30 km beträgt. Das heißt, alle Einwohner der Ortslagen östlich von Wittstock bzw. westlich von Pritzwalk brauchen wesentlich länger als 30 Minuten über die Straße, wenn sie die Mittelzentralen Einrichtungen der entfernteren Hälfte des MZ in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung können die beiden Städte ihre zugewiesene Funktion für große Teile des Mittelbereichs regelmäßig nicht erfüllen. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Mittelzentren ihre überörtliche Funktion für ihre Mittelbereiche erfüllen können und in zumutbarer Entfernung, wenigstens über die Straße, zu erreichen sind.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.	nein
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Es ist positiv zu vermerken, dass erstmals die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Grundsatz der Landesplanung in den LEP HR aufgenommen wurde. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht auf der Ebene der Mittelzentren enden. Die in der Begründung enthaltenen Aussagen. „Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor" und „Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen... ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich... Hochwertige und gut bezahlte</p>	III.4.3 Ländliche Räume	In der Begründung zum Plansatz wird ausdrücklich die heterogene und kleinteilige Struktur der ländlichen Räume und ihre Prägung durch überwiegend kleine Dörfer ebenso wie größere Städte erläutert. Eine Einengung des Plansatzes auf Mittelzentren ist damit ausdrücklich nicht gegeben. Um jedoch angesichts von Herausforderungen wie des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung langfristig Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es gilt die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ländlicher Räume" müssen auch für die übrigen Gemeinden gelten und Eingang in nachfolgende Fachplanungen finden. Dies nützt auch den übrigen Strukturräumen der Hauptstadtregion.</p>		<p>Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen.</p>	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Den nicht zentralen Orten wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den nicht zentralen Orten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.5 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Streichung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger bzw. nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398</p> <p>Den zukünftigen Grundzentralen Schwerpunkten bzw. Grundzentren wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den Grundzentren/ Grundzentralen Schwerpunkorten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.7 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der vorgesehenen Festlegung zur Wachstumsreserve soll den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weiterer Zersiedlung beitragen. Durch eine Streichung des Ziels Z 5.7 würde diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit hingegen entfallen.	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398</p> <p>Es ist bedauerlich, dass das Thema „Güterverkehr“ im LEP HR fast keine Rolle spielt. Obwohl unter Kapitel II auf die zentrale Lage der Hauptstadtregion innerhalb Europas und damit als Deutschlands führendem Logistikstandort hingewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass durch die zunehmenden Güterverkehre die Belastung des gesamten Straßennetzes weiter zunimmt und hohe Investitionskosten für Instandhaltung und Ausbau der Trassen zur Folge hat. Dies ist verbunden mit weiterer Inanspruchnahme des Freiraumes, steigender CO₂ und Feinstaubbelastung und geht zu Lasten der Lebensqualität. Ziele oder Grundsätze zur Bewältigung der Anforderungen durch den steigenden Güterverkehr sind im Entwurf des LEP HR leider nicht formuliert.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR sind die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN T) im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Grundsatz 2.4 und im Ziel 7.1 verankert. Die Strategie der Europäischen Union zu den Transeuropäischen Netzen umfasst gem. VO (EU) Nr. 1315/2013 im Verkehrsbereich sowohl den Personen- als auch Gütertransport und wurde gerade auf steigende Transportbedarfe ausgerichtet. Sie enthält u.a. in Artikel 4 und 5 Ziele und Kriterien zur Schonung der Ressourcen, der Reduzierung von Emissionen, wie Treibhausgasen, und dem effizienten Energie- und Kraftstoffeinsatz, denen sich Planungsebenen und Umsetzungskonzepte, auch zu ihrer Förderfähigkeit auf EU-Ebene, unterordnen müssen. Für ihre Umsetzung können und sollen somit die Planungs- und Fördertatbeständen auf EU-, Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Daraus entsteht kein Anspruchstitel auf Förderfähigkeit im Einzelnen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe eines räumlichen Planentwurfes, die fachspezifischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Aufgaben und Methoden der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialressorts zu bestimmen.	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 In der Festlegungskarte (Verkehrsnetz) endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Die B 103 soll deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die von der Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist in diesem Rahmen methodisch nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Einer konkreten Trassenplanung zur B 103 durch die Fachplanung steht dies nicht entgegen.	nein
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ab Pritzwalk nicht als überregionale Trasse im LEP-Entwurf enthalten Aber gerade für den Güterverkehr kann sie eine wichtige Entlastungsfunktion Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg übernehmen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar. Da die Verbindung Richtung Plau Güstrow keine großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungsfunktionen hat, kann der Anregung nicht gefolgt werden, zumal rechtlich wirksame Festlegungen ohnehin nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden können.</p>	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398 Unter Z 7.2 wird formuliert, dass großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Wenn in den MZ die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen, dann muss auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen von den Bevölkerungsgruppen, für die sie vorgehalten werden, in Anspruch genommen werden können. Das heißt, es ist auch die zumutbare Erreichbarkeit der MZ aus Ihrem Mittelbereich zu sichern und weiter zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls als Ziel der Landesplanung in den LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Daher werden bereits im LEPro § 7 zur Einbindung bzw. Erreichbarkeit von Zentralen Orten Festlegungen getroffen. So soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Zudem soll die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Gerdshagen - ID 398</p> <p>Trotz der in der Begründung beschriebenen globalen Bedeutung der Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien und der ausführlichen Beschreibung der Folgen des Klimawandels, ist unter Z 8.2 kein Ziel der Landesplanung, sondern lediglich die Arbeitsaufgabe für die Regionalplanung formuliert. Gerade die Nutzung der Windenergie ist für die ländlichen Räume von großer Bedeutung, da diese die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele in Brandenburg tragen. Das bedeutet u.a. erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Belastungen der Bevölkerung durch Schall und Schatten und nicht zuletzt hohe Stromkosten, ohne dass es zu erwähnenswerten innovativen und positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kommt. Die Landesregierung ist eine Antwort, wie die Gemeinden im ländlichen Raum an der Wertschöpfung durch Investitionen in erneuerbare Energien teilhaben können, bisher schuldig geblieben.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, da die Vorgaben für die Adressaten verbindlich sind und nicht durch Abwägung überwunden werden können. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Gesundheit für die Bevölkerung berücksichtigt. Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumplanung.	nein
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die dargestellte aus hiesiger Sicht sehr starke Regelungsdichte und durch die Formulierung vieler (harter) Ziele (Ziele und nicht nur Grundsätze) unverhältnismäßig stark in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR eingegriffen bzw. diese teilweise vollumfänglich „ausgehebelt“. (Hinweis: Eingriff in die Planungshoheit nach Art 28 GG ART 97 Landesverfassung Brandenburg Art 28 Abs. 2 S. 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353)). Aus hiesiger Sicht ist nicht ausreichend dargestellt, dass eine rechtskonforme Güterabwägung diese starken Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR rechtfertigt.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Planung beruht aus hiesiger Sicht auf fehlenden abschließend verlässlichen Statistikzahlenmaterial für die derzeitige und zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Diese Zahlen sind aber notwendig, um eine derartig bedeutende Raumplanung zu erarbeiten. Das Amt für Statistik-Berlin-Brandenburg hatte bereits 2017 in Schreiben inhaltlich formuliert, dass die (letzten) Prognosen von der Realität „teilweise überholt“ sind und auch nicht mehr verwendet werden können. So hieß es u.a. (Quelle: Schreiben Städte-/Gemeindebund aus Mai 2017): „ (...) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der letzten Prognose schon jetzt, nach zwei Jahren, von der Realität teilweise überholt worden sind. Abweichungen der Prognoseergebnisse von den tatsächlichen Zahlen betreffen das gesamte Land Brandenburg. Dies liegt vor allem auch an dem zum Zeitpunkt der Prognoserechnung von keinem vorhersehbaren Zustrom von Schutzsuchenden im Jahr 2015, in geringem Maße an der noch stärkeren Wohnsuburbanisierung Berlins und einer etwas höheren Geburtenzahl. Die Aktualisierung der Rechnung wird grundlegend als notwendig erachtet. (...)“ Diesseits wird gefordert, dass dem LEP HR eine (neu) zu erstellende sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende Variante der Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde gelegt wird.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Der ländliche Bereich liegt bereits seit Jahren hinter den Fördermöglichkeiten und Förderhöhen von Städten bzw. von Mittelzentren aufwärts zurück. Dies kann in Zukunft so nicht mehr getragen werden. Der ländliche Bereich im WMR (ohne Mittelbereichsstädte) benötigt zukünftig dringend mehr Fördermöglichkeiten (-programme) und höhere Fördersummen. Auch diese Forderung sollte im vorliegenden Planwerk ausreichend beachtet und eingearbeitet werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p> <p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen ist kein Sachverhalt, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.</p>	nein
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält aus hiesiger Sicht keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Aussagen/Festlegungen etc., um eine angemessene langfristige und nachhaltige, stabile Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur auch in den berlinfernen Gemeinden (WMR), wie der Uckermark, zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Entwurf wird nicht der Aufgabe gerecht, insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in ländlichen, strukturschwachen, metropolfernen Räumen zu verbessern. Der Entwurf ist zu stark auf die Entwicklung der Metropolen, einschl. der Mittelzentren (Städte) ausgerichtet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da insbesondere der</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der LEP HR sichert auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum außerhalb der Zentralen Orte Entwicklungsmöglichkeiten, die einer nachhaltigen gesamträumlichen Entwicklung angemessen sind.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Norden des Landes Brandenburg kein Oberzentrum aufweist (Ungleichgewicht) und die zentralen Orte durch die ländlichen Räume und deren Entwicklung gestärkt werden, diese ländlichen Räume sich nach dem Entwurf aber nicht ausreichend „entwickeln können“. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>			
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Des Weiteren ist das Planwerk grundsätzlich zu träge und gibt der Gemeinde Gerswalde und insbesondere den metropolfernen Gemeinden zu wenig „Luft“ sich angemessen individuell zu entwickeln und insbesondere auch auf unvorhergesehene Sachverhalte einzugehen. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Raumordnungsplan bildet für einen mittelfristigen Planungszeitraum den Rahmen für die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Es bietet den Gemeinden, auch den metropolfernen Gemeinden, ausreichende Möglichkeiten, sich angemessen zu entwickeln. Der vorgelegte Planentwurf ist dabei ausreichend flexibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenbereich und die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumflächen sollten entkoppelt werden. Die diesbezügliche Regelung ist zu unbestimmt/unklar und zu ändern.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine Entkopplung der Regelungen, d.h. ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p> <p>Im LEP HR ist ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in Verantwortung des Landes Brandenburg/Berlin zu benennen, auch für einzelne Gehöfte und einzelne Grundstücken (Ziel: für jeden Haushalt!). Insofern ist die „Aussage“ im Entwurf zu unbestimmt und „verpflichtender“ zu verfassen.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p> <p>Im 2. Entwurf sind keine grundfunktionalen Schwerpunkorte zur Absicherung dargestellt. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Instruments der zentralen Orte mit den Stufen „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ mit einer entsprechenden Finanzausstattung (wieder) gefordert. Diese Form erscheint geeigneter die an die Gemeinden gestellten Aufgaben etc. in Zukunft zu erfüllen.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen</p> <p>Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des</p> <p>Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p> <p>Sofern eine Regelung vorliegt, welche einen Ort in unmittelbarer Nähe eines Mittelzentrums (Stadt gemeint) per se nicht als Grundfunktionalen Schwerpunktort ausweisen lässt, ist diese Regelung zu streichen, zumindest aber angemessen derart aufzuweichen, dass eine Einzelfallprüfung ermöglicht wird.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan HR sieht eine solche Regelung nicht vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p> <p>Alternativ zur Wiedereinführung der Grundzentren gelten für den von Ihnen gewählten Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunktorte folgende Ausführungen: Im Bereich des Amtes Gerswalde sind hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf zu benennen bzw. deren Benennung zu ermöglichen, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten ist und gar nicht am vorgesehen Abstimmungsprozess in der Regionalversammlung direkt teilnehmen kann (Systemfehler). Dies stellt aus hiesiger Sicht ein Demokratiedefizit dar.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Ein Demokratiedefizit ist nicht zu erkennen: Die Regionalversammlung als Entscheidungsorgan setzt sich aus demokratisch legitmierten Vertretern von Kommunen und Landkreisen und damit der gesamten Region zusammen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399</p> <p>Ist eine Prädikatisierung durch die Landesplanung nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die inhaltliche Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können. Die festgelegten Ausstattungskriterien sind „aufzuweichen“ und als Soll-Regelung (und nicht als Muss-Regelung) aufzunehmen. Im Übrigen sollte bereits an dieser Stelle klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der v.g. Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet bzw. die Schulentwicklungsplanung dies vorsieht. Es ist zu ermöglichen, dass im Bereich des Amtes Gerswalde 2 Orte als Grundfunktionale Schwerpunkorte, nämlich Milmersdorf und Gerswalde „ausgewiesen“ werden können. Dies hat u.a. historische, aber auch funktionale sachliche Hintergründe. Starre Regelungen sind hier nicht sachgerecht.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkt zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkt verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Hier muss es auf den Einzelfall ankommen. Mithin kann diese Regelung nicht als Z (Ziel) formuliert werden. Um angemessene Betriebserweiterungen für Landwirtschaftsbetriebe und für das Touristische Gewerbe und für Gewerbebetrieb (u.a. Holzindustrie - hier: Robeta Holz OHG Milmersdorf) zu ermöglichen ist eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen und/oder als Grundsatz aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Zumindest ist die Ausnahmeregelung des 1. Entwurfs wieder aufzunehmen, sodass weitere Wohneinheiten bei nachgewiesenen Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden kann.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch in der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben. Grundsätzlich werden für die Eigenentwicklung mindestens 2 ha/1.000 Einwohner, unabhängig ob Grundzentrum/Grundfunktionaler Schwerpunktort etc., zur Wohnflächeneigenentwicklung gefordert.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Es ist die Regelung der Anrechnung der B-Pläne alt (vor 15. Mai 2009) zu streichen. Eine Anrechnung sollte generell nicht erfolgen. Eine überzeugende Begründung zur Anrechnung ist nicht vorgetragen worden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Anrechnung wird in der Begründung näher erläutert.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Zur Vermeidung von nachteiligen Entwicklungsmöglichkeiten der metropolfernen Kommunen ist auf diese Regelung zu verzichten (Streichung) oder es ist klarstellend aufzunehmen, dass eine solche mögliche Benachteiligung des WMR nicht erfolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können aber auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Im Übrigen wird angeregt, ein eigens Kapitel „Landwirtschaft“ aufzunehmen, welches zumindest als Grundsatz (G) formuliert wird, um landwirtschaftliche Flächen „besser zu schützen“ und einem Verlust entgegenzuwirken. Hier wäre ergänzend auch ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung sachgerecht, wonach z.B. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze entfalten gar keine Steuerungswirkung bzw. sind inhaltlich zu unbestimmt. Der Verkehr, auch Radwege, ist ein grundlegendes Thema der Raumordnung. Es ist durch dieses Planwerk sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (WMR) in Zukunft durch das Land Brandenburg weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemeine Aussagen sind entsprechend inhaltlich zu ergänzen. Eine angemessene Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden und bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum). Aufgrund der weiteren Entwicklung des Landes Brandenburg zu einer Tourismusregion und aufgrund der Transitfunktion (Gefahrenabwehr) wird ein klares Bekenntnis des Landes Brandenburg zum Bau von landeseigenen Radwegen parallel der Landesstraßen, auch in metropolfernen Regionen, wie die Uckermark, gefordert.</p>		<p>den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten , die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Die Gemeinde hatte bereits zu dem 1. Entwurf des LEP eine (kritische)Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird moniert (beanstandet), dass hierzu kein Abwägungsmaterial schriftlich mitgeteilt wurde. Diese fehlende Mitteilung hat die Arbeit zum 2. Entwurf unverhältnismäßig erschwert bzw. teilweise im vorgegeben Zeitrahmen unmöglich gemacht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gerswalde - ID 399 Die gewählte Form der Beteiligung der Planunterlagen per Download im Internet bzw. auf Nachfrage auch auf einer CD-Rom erscheint nicht geeignet, dieses bedeutende Thema durch die beteiligten Akteure bzw. die Öffentlichkeit abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Gemeindebereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinderlich. Hier hätte u.a. eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. diverse Regionalkonferenzen) gewählt werden müssen.</p>			
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin. Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im. äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen. Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise. Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindern die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1.200 m² gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altengerechter Ausstattung ist, der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen. Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächlich zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Erforderlich ist aber eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren. Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind. Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung" wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt" und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbundes als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt" wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolitanraum nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6. Absatz, letzter Satz" Rechnung getragen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>		<p>Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Der örtliche Bedarf ist mit einem Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde. Die Anrechnung von festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und muss gestrichen werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400</p>			
<p>Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren innerhalb von 60 Fahrminuten tritt nicht nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüber hinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall. Der Ortsteil Schönholz der Gemeinde Gollenberg liegt vollständig im Freiraumverbund. Bereits in der Vergangenheit war die Abgrenzung hier von Innen- und Außenbereich für konkrete Bauvorhaben zweifelhaft. Bei den jetzigen formulierten Zielen der Raumordnung wäre auch im Dorfbereich von Schönholz ein Verstoß gegen das Ziel Freiraumverbund. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Eine Vorfestlegung hierzu erfolgt durch die Festlegungen des LEP HR nicht - weder zum Freiraumverbund noch zur Eigenentwicklung der Gemeinden. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Schönholz der Gemeinde Gollenberg stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Schönholz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage liegt allerdings entgegen der Einschätzung in der Anregung außerhalb des - bzw. maximal angrenzend an den - Freiraumverbund, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Zudem besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400</p> <p>Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdehne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgr die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienen den Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Die Ausweisung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist für die Gemeinde in den Ortsteilen Schönholz-Neuwerder gemäß der Legende der Festlegungskarte nicht erfolgt. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, ob die Siedlungsbereiche mit dem</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund kollidieren. Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerisch.cn Freiraumverbundes in den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter www.rhinow.de abrufbar.</p>		<p>insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Begründung eine weitere Klarstellung.	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400</p> <p>Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Eine differenzierte Stellungnahme aufgrund der unzureichenden Darstellung aber auch nicht möglich. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegen stehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Gollenberg - ID 400 Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neune Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen, die für die Erstellung des LEP HR Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen wurden bzgl. des Referentenentwurfs des MIK zum erneuten Start eines Gesetzgebungsverfahrens zur Entwicklung der gemeindlichen Ebene. Es wird damit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da die Landesregierung beabsichtigt im Verlauf 2018 den entsprechenden Gesetzgebungsentwurf im Landtag einzubringen. Die Auswirkungen, die mit dieser Reform verbunden sind, sollten bei der Erstellung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Wie sich herausgestellt hat, wurde der in Rede stehende Gesetzentwurf des MIK nicht weiter verfolgt. Der LEP HR wurde aber ohnehin so konzipiert, dass er unabhängig von diesbezüglichen Überlegungen aufgestellt werden konnte. Er ist daher auch mit den aktuellen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg kompatibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Der LEP HR hebt einseitig, gemäß dem formulierten Leitsatz „Stärken stärken“ auf die Metropole Berlin als Kern der Hauptstadtregion sowie das Berliner Umland ab und lässt hinter dieser Dominanz nur unzureichend und unverbindlich „indirekte“ Wirkungen nach dem Prinzip Hoffnung für den überwiegend großen Brandenburger Raum zu, der mit dem Begriff „Weiterer Metropolenraum“ beschrieben wird, mit Ausnahme den darin festgestellten Mittelzentren sowie den vier Oberzentren. Spezifische, planerische Konzepte aufgrund des besonderen strukturellen Handlungsbedarfs werden nachfolgend nicht entwickelt und insofern vermisst. Kritisch ist anzumerken, dass die Gestaltungsverpflichtung des Landes zur Etablierung einer leistungsfähigen zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren seine Grenzen erreicht, mit der</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolenraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden vorgehalten werden. In der Begründung zu Z 3.1 sind die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>enttäuschenden Entlassung aus der Verantwortung bzgl. der planerischen Strukturierung einer gesicherten Grundversorgung im ländlichen Raum. Hier wird entlastend lediglich auf die nachgeordnete Delegation der Feststellung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ an die Regionalplanung verwiesen. Auch wenn im LEP HR, im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen zentralörtlichen System (Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum, Oberzentren, Mittelzentren), keine Finanzierungsregelungen unmittelbar enthalten sind, so ist doch erkennbar, dass sich mit der Delegation der Zuständigkeit an die Regionalplanung das Land Brandenburg, unterhalb der Ebene der Mittelzentren, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Verantwortung zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse landesweit befreit. Es wird beanstandet, dass damit erkennbar beabsichtigt ist, die fördernden Regelungen im künftigen FAG Bbg weiterhin einseitig an die Adresse der im LEP HR konkret bezeichneten vier Oberzentren und Mittelzentren, auszurichten. Es wird im LEP HR verzichtet auf die Darlegung der weiteren Eröffnung von regionalen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des Stellenwertes und des Engagements der regionalen Akteure sowie zur Stabilisierung der Dörfer. Der Plan fixiert sich im Übermaß, einseitig auf den aufrechtzuerhaltenden Bestand des zentralörtlichen Systems und vernachlässigt wesentlich die Darlegung von landesplanerischen Antworten zur verlässlichen Ausübung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch landesplanerische Maßnahmen auf der Ebene der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird im LEP HR nicht näher definiert. Der Beitrag des Landes zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist nicht</p>		<p>Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann auch nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Es ist die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Auch gehen die geforderten Festlegungen von konkreten Maßnahmen zur Stabilisierung der Dörfer oder zur Stärkung des Stellenwertes regionaler Akteure über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinaus und machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erkennbar. Vergleichbar feiner strukturierte Strukturen im ländlichen Raum, nach deren Aufgaben und Funktionen, die es bewährter Weise bereits gab, z.B. mittels Grundzentren, Kleinzentren, und Orten mit ländlicher Versorgungsfunktion, fallen dem Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes des LEP HR aus anzunehmend dominierenden, finanziellen Sparansätzen zum Opfer. Das Übermaß des zentralistischen Planansatzes bzgl. der zugestandenen planerischen Entwicklungsspielräume unterhalb der Ebene der Mittelzentren verstärkt die unterschiedliche Entwicklung im Gesamtraum und beschleunigt daher weiter u.a. Landflucht, infolge einseitiger wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Anreize durch den LEP HR. Die aktuellen Fehlentwicklungen werden vermeidbar beschleunigt durch die resultierenden Wirkungen überhitzter Grundstückspreise sowie dem unverhältnismäßigen Anstieg der Aufwendungen für Mietwohnungen in der Metropole Berlin sowie im Berliner Umland. Im Ergebnis kann sich zunehmend nur ein privilegierter Bevölkerungsteil das Leben in der Metropole und künftig im Berliner Umland noch leisten. Hingegen wird ein Teil der Einwohner aus dem Weiteren Metropolenraum zum umweltunverträglichen, täglichen Pendeln mit dem Pkw veranlasst, weil die vorhandene, öffentliche Infrastruktur (SPNV, ÖPNV, Breitbandnetz, Mobilfunk) den Mindestansprüchen mit großem Zeitabstand hinterherläuft. Vorhandene Kapazitäten im Weiteren Metropolenraum, wie z.B. kommunale Mietwohnungen (u.a. belastet mit z.T. noch immer hohen DDR-Altschulden) sowie Kitas, Schulen u.a.m. werden so landesplanerisch gesteuert zunächst der Mangelauslastung und fortfolgend dem Leerstand beschleunigt zugeführt, andererseits zugleich im Berliner Umland neu errichtet. Die Gemeinden sind in der Folge mit ungetilgten Altschulden und Krediten sowie zusätzlich mit vermeidbaren Bilanzverlusten aus</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem doppelten Werteverfall des Anlagevermögens konfrontiert. Förderprogramme richten sich einseitig auf die Errichtung und den Neubau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Metropole, im Berliner Umland und in den Mittelzentren aus. Betreffs erforderlicher, struktureller Ausgleiche, wie z.B. für den Umbau, Rückbau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Weiteren Metropolitanraum, werden die „zentrumlosen“ ländlichen Gemeinden jedoch aus „... finanziellen Gründen ...“ vom Land Brandenburg weitgehend allein gelassen. So fällt es schwer Einsicht in die im LEP FIR proklamierte Entwicklung einer „...dauerhaften Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit...“ aller Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion gewinnen zu können.</p>			
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Der LEP HR vermittelt den Eindruck, dass der Weitere Metropolitanraum insgesamt einseitig defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung/Wahl des Begriffs „Metropole“ in der Definition für diesen Raum stellt schon daher einen großen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist dieser Raumbegriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. Handlungs- und Steuerungsansätze, die geeignet sind Entwicklungshemmnisse abzubauen und zugleich die besonderen Potentiale der Räume zu nutzen, sind für den Weiteren Metropolitanraum im LEP HR zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, also auch für den Weiteren Metropolitanraum. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolitanraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen, den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin >90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit), als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km²). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>		<p>entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Es würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, oder zur Steuerung von Antennenstandorten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (<=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch die Formulierung von Grundsätzen der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p> <p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend- u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Stärkung der Grundversorgung in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung und hat daher auch im Plansatz G 3.2 des 2. Entwurfes des LEP HR die folgende Ausprägung gefunden: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden". Die Festlegung von Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR daher - anders als vorgetragen - nicht auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Die bis zum Jahr 2009 in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren und Kleinzentren im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden sich auf Grund des „Muss“-Kriterienkataloges (Z3.3/Seite 60) in einer Vielzahl von Fällen nicht in Orten mit Grundfunktionalen Schwerpunkten wiederfinden. Obwohl sie „überwiegend“ Ihre Funktion so ausüben, genießen sie nicht den Focus der Landesplanung. Diesem zentralistischen Ansatz wird kritisch begegnet, weil er einen realen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt! Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport, ...) auch gelebt. Die regionalplanerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist dringend erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll die Grundfunktionalen Schwerpunkte, vergleichbar mit den ehemaligen Grundzentren, nach raumordnerischen Merkmalen konkret festzustellen sowie darüber hinaus die feingliedrigen Strukturen auch unterhalb dieser Ebene (z.B. Kleinzentren, ländliche Orte mit Versorgungsfunktion) entsprechend zu ermitteln und festzustellen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sind räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>ländlichen Raum werden im Plandokument selbst nicht adressiert. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden auch in Ortsteilen außerhalb Grundfunktionaler Schwerpunkten anzutreffen sein. Als Teil der Grundversorgung stehen auch diese im Fokus der Landesplanung. Ein "zentralistischer Ansatz" ist insoweit nicht erkennbar. Die Planung stellt insoweit auch keinen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen dar. Es ist erforderlich, neben der Grundversorgung auch die gemeindeübergreifende Erfüllung von Aufgaben zu thematisieren. Das passiert mit den Zentralen Orten. Die regionalplanerische Auseinandersetzung mit den Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich und im Planentwurf vorgegeben.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Einführung von Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt, deren nachgeordnete Auswahl/Festlegung durch die Regionalplanung jedoch in Frage gestellt. Hier sollte das Land seiner Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen auch durch die Auswahl und Feststellung im LEP HR entsprechen und diese Aufgabe nicht delegieren! Das Land</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
steht in der Pflicht gleichbehandelnd gegenüber allen anderen Orten der zentralörtlichen Gliederung die landesplanerische Verantwortung einzulösen.		Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402</p> <p>Mit der Reform der gemeindlichen Ebene verfolgt die Landeregierung den Ansatz der Zentralisierung und Verschmelzung der Hauptverwaltungen, d.h. sowohl die Zentralisierung der Kommunalverwaltung in der Regel in den Mittelzentren, als auch die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Hauptverwaltungsstandorte im ländlichen Raum, die bisher überwiegend an den ehemaligen Grundzentren angebunden waren. Gemäß dem „Muss-“, Katalog der Kriterien (Z3.3 Seite 60) für die Definition der Standorte der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird das Kriterium „Kommunalverwaltung“ an einem solchen Standort eingefordert. Auf Grund der widersprüchlichen Reformausrichtung der Landesregierung wird gefordert dieses Kriterium aus dem „Muss“-Katalog für die Definition/Anerkennung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zu streichen!!!</p>	III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte darf nur außerhalb von zentralen Orten erfolgen, daher ist der Verweis auf die vermeintliche Konzentration der Kommunalverwaltung in den Mittelzentren nicht relevant. Der Sitz der Gemeindeverwaltung geht mit dem in der Begründung formulierten Anspruch, dass es sich im Regelfall um die Hauptorte einer Region handeln soll, konform. Es besteht die Flexibilität, dass einzelne Versorgungsfunktionen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verortet sein können. Daher ist eine Streichung des Kriterium "Sitz der Kommunalverwaltung" aus Sicht des Plangebers nicht angezeigt.	nein

Gemeinde Golzow - ID 402

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Feststellung des Mittelzentrums Seelow mit dem entsprechenden Mittelbereich in dem sich auch die Gemeinde befindet wird begrüßt, jedoch zusätzlich und vorbehaltlich der Darlegungen unter III. zur feineren Untersetzung der Struktur mittels Grundfunktionale Schwerpunkte und ergänzend durch Kleinzentren und Orte mit ländlicher Versorgungsfunktion. Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten insbesondere in den Mittelbereichen wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion innerhalb der Mittelbereiche. Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen der Mittelbereiche teilweise nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Die Gemeinde unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Darüber hinaus wird die Ergänzung einer untersetzten feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie den Orten mit besonderer Versorgungsfunktion, im ländlichen Raum eingefordert! Sowohl aus demographischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen sollte die Dorfgemeinschaft mit angemessenen, kurzen Wegen unterstützt und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe,</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer untersetzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig, die Dorfgemeinschaften aus demografischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu unterstützen und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben werden. In dem Entwurf wird eine geschrumpfte Perspektive bzgl. des Entwicklungsspielraums per Definition dem ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der erwartungsvollen Bezeichnung Weiterer "Metropolen-" räum nicht erschließt. Die planerischen Entwicklungsansätze werden im LEP HR nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System, d.h. auf die Metropole Berlin, sowie auf die vier Oberzentren und die Mittelzentren im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum reflektiert. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ nicht aufgeklärt sondern ggf. verwischt, wodurch der unterschiedliche Entwicklungsbedarf raumspezifisch nicht hinreichend aufgeklärt wird. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beschränkt sich auf den passiven Nachvollzug der Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung sieht anders aus und sollte die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums nutzen. Die Landesplanerische Begleitung der zugebilligten Entwicklungspotentiale beschränkt sich im LEP HR überwiegend auf das sternförmige S-Bahn- und Autobahn-Netz sowie auf Orte, die überwiegend durch Städte dominiert werden (Oberzentren und Mittelzentren). Es wurde versäumt die Instrumente der Entwicklungsplanung ebenso zur Nutzung der vorteilhaften Standortfaktoren im ländlichen Raum hinzuzuziehen. Im vorliegenden Fall ist im LEP HR nicht hinreichend berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus, sowie entlang der</p>		<p>Brachlage preisgegeben. Im Entwurf des LEP HR werden auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet. Inwieweit sich die Stellungnehmende mit dem Begriff des Weiteren Metropolenraumes identifiziert, muss sie selbst einschätzen. Die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Siedlungsentwicklung sollen mit dem LEP HR auf alle Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs, schwerpunktmäßig aber den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland und auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum räumlich konzentriert werden. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ subsummiert, was der Ausprägung unterschiedlicher raumspezifischer Entwicklungsbedarfe nicht entgegen steht. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erfolgt auch unter Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung liegt in der die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums. Die landesplanerische Steuerung der Entwicklung konzentriert sich im LEP HR-Entwurf vorrangig auf das sternförmige S-Bahn- und Regionalbahn-Netz sowie auf Zentrale Orte (Oberzentren und Mittelzentren) im Weiteren Metropolenraum. Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. auch über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus bis nach Seelow, nicht aber entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), da zusätzliche Verkehre möglichst über den SPNV abgewickelt werden sollen. In den Netzansichten werden auch die Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), innerhalb des Europäischen Korridors (Osteuropa/Asien). In den Netzansichten werden plakativ die „indirekten“ Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird komplett verzichtet und ebenso auf die Darstellung der Entwicklungsausgleiche für verkehrlichen Mehrbelastungen. Welche wirtschaftlichen Direktvorteile für die „zentrumlosen“ Gemeinden im Weiteren Metropolenraum daraus real resultieren sollen, wenn das Prinzip „Stärken stärken“ dominiert wird im LEP HR nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>		<p>Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird hingewiesen. Entwicklungsausgleiche für verkehrliche Mehrbelastungen lassen sich hingegen nicht im Rahmen raumordnerischer Festlegungen entwickeln. Es ist mit dem Planentwurf generell nicht intendiert, wirtschaftliche Direktvorteile für die nichtprädikatisierten wie auch für die prädikatisierten Gemeinden im Weiteren Metropolenraum zu generieren. Ein solcher Gestaltungsanspruch liegt jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Der LEP HR legt nicht nachvollziehbar dar, wie die großen ländlichen Räume, dargestellt auf einer Karte von 1:300.000, ihre Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume dauerhaft in der Lage sein sollen zu sichern. Von einer aktiven Stadtentwicklung kann ggf. noch die Rede sein. Von einer aktiven Dorfentwicklung jedoch kaum, da z.B. im Oderbruch nur ein Mittelzentrum, die Stadt Bad Freienwalde am äußersten Nördlichen Rand des Oderbruchs sowie die Stadt Seelow auf der Höhe eine Mittelbereichsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Auch im Oderbruch übernehmen die Mittelzentren als Anker im Raum Aufgaben bei der Sicherung übergemeindlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume wird grundsätzlich begrüßt. Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten für Leitungs- und Funknetze werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Landesplanerische Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen.</p>		<p>Kulturlandschaft sind nicht Gegenstand der Landesplanung, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexheit als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen. Es mangelt an der Beschreibung der Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung der Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschreibung des Ländlichen Raums (G4.3 / Seite 28, 79) hinsichtlich dessen erklärter Sicherung, Entwicklung, des eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraums, der spezifischen Siedlungsstruktur und des kulturellen Erbes wird begrüßt. Der Tourismus ist in seiner zunehmenden Bedeutung für den ländlichen Raum, auf Grund der vielen Verknüpfungsstellen bzgl. der intensiven und erlebnisreichen Begegnung zwischen Einwohnern und Gästen im Kulturraum Oderbruch unzureichend beachtet worden. Die touristische Raumbedeutung des Oderbruchs bedarf auch künftig der Förderaufmerksamkeit. Touristische Handlungskonzepte sollen den ländlichen Raum additiv in seiner Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ergänzen und sichern helfen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im Weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefordert werden, hier jedoch auch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss/Rekultivierung von bedarfslosen Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von >25-30%</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Förderung des Rückbaus von Wohnungen oder der Rekultivierung bedarfsloser Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Die Steuerungsansätze des LEP HR ermöglichen auch eine Wohnsiedlungsentwicklung, die ein Arbeiten in der Bundeshauptstadt und ein Wohnen auf dem Lande auch im Weiteren Metropolenraum ermöglicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>voraussetzen. Die Wohnsiedlungsentwicklung sollte das Arbeiten in der Bundeshauptstadt und das Leben auf dem Land, d.h. nicht nur im Berliner Umland, im S-Bahn Einzugsbereich, sondern auch weiterführend im Weiteren Metropolenraum, insbesondere im Einzugsbereich der Regionalbahn sowie des übergeordneten Straßennetzes B1/B112/L33, als realistische Alternative, insbesondere unter den Umständen explodierender Mieten und Grundstückspreise in der Metropole und im Berliner Umland, ermöglichen.</p>			
<p>Gemeinde Golzow - ID 402</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Kausalität zwischen der Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore, den aktuellen und künftigen Verkehrsbedarfen und einer zwangsläufigen Verschlechterung der Lebensqualität in und um Berlin ist unverständlich. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle funktional relevanten infrastrukturellen Netzbestandteile. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten; dazu gehört auch die Ertüchtigung infrastruktureller Elemente durch die zuständigen fachlichen Investitionsträger. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem</p>	<p>nein</p>
<p>Da die Hauptstadt Berlin in der Planung über drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENTT Korridore) mit allen europäischen Wachstumsmärkten innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreichbar sein soll, werden auch die Räume in und um Berlin im attraktiven Transitverkehr zu einseitigen Lastenregionen für den zu erwartenden Verkehrs- und Warenstrom degradiert bzw. absinken. Ein praktisches Beispiel hierfür ist die für 2025 beabsichtigte Erneuerung der Oderbrücke (B1) am Grenzübergang Küstrin-Kietz / Kostrzyn (Polen), die mit einer künftigen Tragfähigkeit für ca. 50t hergestellt werden soll (alt: nur 7,5t). Auf deutscher Seite sind die im LEP HR als perspektivische Ansiedlungen „Logistikstandorte“ zum „Umsatteln“ des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene absehbar nicht erkennbar. Der Grundsatz der „Schwerlast- und Güterverkehr gehört zuerst auf die Schiene“ ist als Ziel im LEP HR zu formulieren. Hierzu bedarf es auch der erforderlichen Umstell- bzw. Logistikeinrichtungen sowie der hinreichenden Ertüchtigung des Schienennetzes. Erwartungsgemäß ist auch künftig von einer bevorzugten überproportionalen Steigerung der Leistungen des</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Warenverkehrs auf der Straße auszugehen, wodurch wiederum unmittelbar die Erreichbarkeiten der Orte im Zentralen Ortesystem aus dem ländlichen Raum heraus sowie untereinander von Anfang an die versprochenen Versorgungsfunktionen bzgl. ihrer eingeschränkteren Erreichbarkeit nicht einlösen werden können und somit neben dem Anliegerfrust entlang der übergeordneten Verkehrsachsen (B1, B112, L33) noch der Nachteil der eingeschränkten Erreichbarkeit mittels Pkw bzw. mittels des bereits ausgedünnten ÖPNV's auf dem Straßenweg hinzukommt.</p>		<p>Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu; einen wirtschaftlichen und technischen Vorrang durch einen räumlichen Plan zu formulieren, ist rechtlich und praktisch nicht umsetzbar.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlkp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen für die zuständigen Ressorts oder die Aufnahme von Verkehrsinfrastrukturabschnitten in Strukturen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu formulieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Der Schienenweg ist aktuell trotz einiger Fortschritte, in Folge jahrzehntelanger Unterhaltungsvernachlässigung im aktuellen Schlechtzustand (siehe Ostbahn - regelmäßiger Schienenersatzverkehr infolge massiver Mängel an Tunnel- und Brückenbauwerken, kein vorhandener zweigleisiger Ausbau, keine umweltfreundliche Elektrifizierung) nicht vorbereitet auf die verkehrlichen Anforderungen der Flächenanbindung an die zentralen Orte. Darüber hinaus steht der bestellte Bahnverkehr regelmäßig aufgrund betriebswirtschaftlicher Umstände vor</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Problemen zu den unterschiedlichen Tageszeiten die erforderlichen Kapazitäten nicht gleichermaßen zuverlässig und flexibel zur Verfügung stellen zu können. So sind schon heute in den Spitzenzeiten die Züge auf der Ostbahn überfüllt bevor sie das Berliner Umland überhaupt erreichen. Die Mitnahme von touristischen Ausstattungen, wie z.B. eines Fahrrades ist i.d.R. nicht oder kaum möglich. Die Sitzplätze sind z.T. ausgeschöpft und ältere Menschen werden dadurch benachteiligt. Die Takte sind im Einzelfall so ausgedünnt, dass der Halt an den heimatlichen Bahnstationen nicht erfolgt und somit die Erreichbarkeit auf der letzten Strecke nicht gesichert ist. Die Sicherstellung eines flexiblen Bedarfshaltes an solchen Bahnstationen wird regelmäßig abgelehnt. Der Bedarfshalt muss an allen Bahnstationen gesichert sein und die Taktung verringert werden. Vor diesem Hintergrund erfüllen aktuell die Verbindungen per Schiene nicht ansatzweise, in der hierfür erforderlichen Qualität, den im LEP HR formulierten Anspruch an die Verknüpfung mit den Zentren bzgl. der Ausübung der Daseinsfunktion im ländlich geprägten, weiträumigen Flächenumgriff.</p>		<p>Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Ein Ziel sollte auch sein im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen flächendeckend zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp.) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen sowie Finanzierungen von Förderungen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht nur auf die Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung fokussiert werden. Es wird die Hinzufügung der ergänzenden Zuständigkeiten und Aufgaben bzgl. der Regionalplanung angeregt insbesondere bei der der Zusammenfassung der Entwicklungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Regionalplanung werden weitere regionalplanerische Festlegungen nicht ausgeschlossen. Der LEP beinhaltet weitere Aufträge wie z.B. die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Festlegungen zum Hochwasserschutz, zu großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten und zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Im Rahmen der Kompetenzen der Regionalplanung sind weitere Festlegungen möglich. Vorgaben für Festlegungen in Regionalplänen werden in der Richtlinie für die Regionalplanung getroffen.</p>	nein
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen, Grabensysteme, ...) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	nein
<p>Gemeinde Golzow - ID 402 Die Gemeinde spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Berlin-Lichtenberg-Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.		konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Golzow - ID 402 Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Gemeinden der Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich das Amt Lebus.	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.	nein
Gemeinde Golzow - ID 403 Ein prognostizierter Rückgang der Geburtenrate ist für die Gemeinden Golzow nicht feststellbar. Die Geburtenrate ist in den letzten Jahren konstant geblieben. Zwar besteht ein negativer Saldo gegenüber den Sterbefällen, dennoch ist für Golzow ein	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>generelles Wachstum festzustellen. Auch der Mangel an jungen Arbeitskräften kann nicht bestätigt werden. Die Gemeinde Golzow ist auf Grund ihrer Standortfaktoren (Kita, Schule, Ärzte, Apotheke, Freibad) als Wohnort für junge Familien interessant. Aus der Tabelle „Altersstruktur“ ist ersichtlich, dass ca. 28 % der Bevölkerung der Gemeinde unter 35 Jahren alt ist. Bei Betrachtung der generellen Bevölkerungsentwicklung und der Wohnraumknappheit in den Beschäftigungszentren ist darauf zu schließen, dass sich dieser Anteil in den nächsten Jahren weiter erhöht. Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein „Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Für das Amt Brück ist es aus den Bevölkerungsdaten nachweisbar, dass ein positives Saldo aus den Fortzügen nach Berlin und in das Berliner Umland und den Zuzügen aus diesen Strukturräumen besteht. Diese Ausstrahlwirkung bezieht sich nur indirekt auf die Gemeinde Golzow, da eine Verbindung nach Berlin lediglich über die Autobahn A2 (acht Kilometer vom Ortsmittelpunkt entfernt) besteht. Allerdings besteht eine sehr günstige Verkehrsverbindung nach Bad Belzig und Brandenburg, daher ist Gemeinde Golzow ein guter Beweis für die Verallgemeinerungen im Entwurf des LEP HR. Golzow weist einen ausgeglichenen Saldo der Zu- und Fortzüge gegenüber Berlin und dem Umland aus, dennoch ist der</p>		<p>textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durchschnittliche Wanderungssaldo positiv. Wäre Golzow, wie vom LEP unterstellt, auf Berlin ausgerichtet, wäre kein Wachstum der Gemeinde möglich. Da Golzow jedoch verkehrsgünstig zwischen dem Mittelzentrum Bad Belzig und dem Oberzentrum Brandenburg an der B102 liegt, entlastet die Gemeinde beide Zentren. Diese Funktion wird vom Plangeber nicht betrachtet. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>erschaffen. Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Grundsätzlich ist das Pendlerverhalten für die Gemeinde Golzow gegenüber Brandenburg und Bad Belzig zu prüfen, eine Begutachtung dessen gegenüber Berlin ist wenig sinnvoll. Hierbei ist auch eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu beachten, diese belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Wie bereits durch die Geburtenstatistik dargelegt wurde, ist auch Golzow ein Ziel für junge Familien. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Dies ist nicht abschließend auf Berlin oder beispielsweise Potsdam begrenzt, auch andere Städte - hier sei Brandenburg genannt - weisen solche Verdrängungseffekte auf. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Brandenburg liegt ca. 16 km und Bad Belzig ca. 18 km von der Ortsmitte von Golzow entfernt. Die Landesentwicklungsplanung muss die Funktionen der Gemeinde Golzow für die angrenzenden Zentren anerkennen und entsprechend in der Entwicklung fördern und nicht behindern. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Auch bleibt es unverständlich, warum lediglich Berlin und Potsdam als Zentren für die Anwendung des Lage-Distanz-Parameters in Betracht gezogen werden. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendeins ermittelt werden.</p>		<p>sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Ohne den Anspruch eine Doppelmetropole zu begründen wird Potsdam als Landeshauptstadt und größte, zudem administrativ direkt an Berlin angrenzende Stadt Brandenburgs als zweiter Kern der Verflechtung und höchsten Zentralität definiert. Demgemäß sind auch die Verflechtungsdaten sowie die Lage-Distanz-Ermittlung als Bezugswerte auf beide Städte berechnet. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilträumlicher Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die angeführte Studie geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Golzow ist mit ihrer Entlastungsfunktion gegenüber Brandenburg und Bad Belzig anzuerkennen und es müssen der Gemeinde entsprechende Entwicklungsoptionen zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolenraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolenraum zu dem auch</p>	<p>III.1.1.3 Strukturräum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Gemeinde Golzow gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolenraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das Land Brandenburg entwickeln zu können.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiter berücksichtigt.		Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen. Auch muss eine bedarfsgerechte Anpassung bei Bestandseinrichtungen unter der Großflächigkeit zulässig sein. Hierbei darf eine Vergrößerung in den Bereich der Großflächigkeit nicht schädlich für das Vorhaben sein.</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m ² auf 1500 m ² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.	nein
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m² Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen</p>	III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m ² auf 1500 m ² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m ² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m² nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m², oft bis zu 1.500 m². Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung.</p>		<p>großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m2 und 1.500 m2 festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>			
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500 m² reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist. Die Einschränkung auf Zentrale Versorgungsbereiche stellt Golzow vor weitere Probleme. Es ist davon auszugehen, dass im Amtsbereich</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brück nur ein Zentraler Versorgungsbereich festgelegt werden darf. Dieser ist vermutlich der Stadt Brück zuzuordnen und für Golzow kann dann nur ein Nahversorgungsbereich bestehen. In diesem Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Golzow ausgeschlossen. Dies kann auch im Hinblick auf entstehende zusätzliche Verkehrsströme durch motorisierten Individualverkehr nicht von der Landesentwicklungsplanung gewollt sein.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m² in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m² Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der</p>		<p>Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p> <p>Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Die Gemeinde Golzow weist zentralörtliche Funktionen auf. Diese werden vom Plangeber nicht berücksichtigt. In der folgenden Aufstellung erfolgt eine beispielhafte Darstellung der zentralörtlichen Funktionen. Wie zu erkennen ist, war für den Jahrgang 2006/07 und die Folgejahre zu befürchten, dass der Schulstandort aufzugeben ist. Durch die positive Bevölkerungsentwicklung wurde dies jedoch abgewendet und ab dem Jahrgang 2020/21 wird die Kapazitätsgrenze der Grundschule erreicht. Die Gemeinde nimmt dementsprechende Investitionen vor (bspw. Barrierefreiheit durch Fahrstuhl), um den Schulstandort dauerhaft zu sichern. Der Schulbezirk umfasst die Gemeinde Golzow, die Gemeinde Planebruch sowie die Ortsteile Krahe und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin. Die Kindertagesstätte wird ab 2019 ebenfalls an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. In Golzow ist ebenfalls eine Tagesmutter tätig. Die Gemeinde Golzow verfügt über ein Ärztehaus mit niedergelassenen Allgemeinmedizinern sowie über eine Zahnarztpraxis. Eine Apotheke ist im Ort vorhanden. Die Gemeinde verfügt neben einem kommunalen Sportplatz auch über ein kommunales Freibad. Es ist ein Lebensmitteldiscounter (NP) vorhanden, daneben besteht ein privater Einzelhändler. In der Gemeinde sind zwei Bäcker und ein Fleischer sowie ein Bäcker und ein Fleischer im Lebensmitteldiscounter angesiedelt. Die Kita dient der Amtsverwaltung als Standort für den mobilen Bürgerservice. In</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinde ist eine Filiale der Brandenburger Bank vorhanden. Die gemeldeten Gewerbe in Golzow verteilen sich gleichmäßig auf Handel, Handwerk und Dienstleistungen. Auch Pendlerbewegungen sind im Rahmen der Arbeitskraft in der Gemeinde zu berücksichtigen. Als Beispiel dient eine Aufstellung der Lehrkräfte der Grundschule mit den Wohnorten der Lehrer. Hierbei ist wieder festzustellen, dass durch die B102 ideale Pendlerbedingungen bestehen. Die Gemeinde Golzow bietet die Möglichkeit das Mittelzentrum Bad Belzig sowie das Oberzentrum Brandenburg durch ÖPNV zu erreichen. Ebenfalls sind Werder (Havel) und Potsdam durch den ÖPNV erreichbar.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Golzow ist auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen. Die Gemeinde Golzow ist auf Grund ihrer finanziellen Situation nur durch Anerkennung der Landesplanung in der Lage, die zentralörtlichen Funktionen weiter im notwendigen Maße auszuüben.</p>		<p>im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Die Gemeinde Golzow ist mindestens als Grundfunktionaler Schwerpunkt durch den Plangeber darzustellen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in den Regionalplänen erfolgen sollte. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
Gemeinde Golzow - ID 403			
<p>Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum" Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>Neufestlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten". Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Es darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Die Stadt Brück, die Gemeinde Borkheide sowie die Gemeinde Borkwalde nehmen Entlastungsfunktionen für Berlin und das Umland wahr, die Gemeinde Golzow ist demgegenüber auf das Oberzentrum Brandenburg sowie das Mittelzentrum Bad Belzig ausgerichtet, dennoch sind die Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gleichwertig als Grundfunktionale</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte anzusehen. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>		<p>ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>	<p>III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole</p>	<p>Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland stellen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten. Ausnahmen für bestimmte Ortsrandlagen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen. Der Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen kann durch die Gemeinde Gülzow nicht entsprechend erfolgen, sodass der Bedarf an Wohnraum nicht vollständig gedeckt werden kann. Die Gemeinde entwickelte sich hauptsächlich entlang der B102, an dieser Ortsdurchfahrt sind keine Bauflächen mehr vorhanden. Zur Erschließung neuer Wohngebietsflächen muss die Gemeinde daher auf Flächen an kommunalen Straßen in Gemeinderandlage zurückgreifen. Hierbei ist es zwar beabsichtigt an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, jedoch lässt sich dies nicht in jedem Fall realisieren, da hier vorhanden historische Strukturen zu berücksichtigen sind. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Durch den Plangeber muss sichergestellt werden, dass auch Ortsrandlagen mit (noch festzulegendem) Abstand zum letzten Siedlungsgebiet erschlossen werden können.</p>		<p>würden jedoch dem Anliegen, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Zersiedelungen zum Schutz der Freiraumfunktionen zu vermeiden, entgegenstehen. Im Sinne des Gemeinwohls ist das übergeordnete Anliegen einer nachhaltigen Flächenentwicklung und des Freiraumschutzes höher zu gewichten als einzelne Interessen, neue Siedlungsflächen außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen zu entwickeln.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>		<p>Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Als Beispiel sei hier der Bebauungsplan „Kirchfeld“ angeführt. Der B-Plan ist seit 1993 rechtskräftig und beinhaltet unter anderem die Festsetzung eines Dorfgebietes. Die Zentralisierung im Agrarbereich führt dazu, dass Golzow sich als Wohnstandort etabliert hat, die Ansiedlung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben kann nicht mehr erreicht werden. Gleichzeitig sind in untergeordnetem Maße auch Wohnbauflächen im Plangebiet zulässig. Die Gemeinde ist finanziell nicht in der Lage (z.B. durch Investitionen im Bereich der Grundschule) den B-Plan anzupassen. Die potenziellen Bauflächen würden der</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde von ihrer Entwicklungsmöglichkeit abgezogen, obwohl sie durch 25 Jahre alte Festsetzungen blockiert werden. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Allerdings besteht ein steigendes Interesse an vollerschlossenen Baugrundstücken in der Gemeinde, dies kann bereits durch die Entwicklung der Bodenrichtwerte bewiesen werden. Mit dem steigenden Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland sind ansteigende Grundstückspreise (für die Ortslage Golzow 25 % seit 2010) verbunden. Die bereits bebaubaren Grundstücke in Privathand entwickeln sich hierdurch zu Spekulationsobjekten, sodass aus wirtschaftlichen Interessen der Privateigentümer eine Realisierung durch Wohnbebauung nicht kurzfristig sicherzustellen ist. Diese blockierten Bauflächen würden ebenfalls von der zusätzlichen Entwicklungsoption abgezogen werden, sind aber für die Kommune nicht Steuer- und entwickelbar.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>		<p>damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Für Gemeinden mit Entlastungsfunktion für Oberzentren - hier die Gemeinde Golzow für Brandenburg - ist eine ähnliche Formulierung in den LEP HR aufzunehmen.</p>	III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch das Anliegen, eine entsprechende Festlegung für Gemeinden im Umland von Oberzentren in den LEP HR aufzunehmen.	nein
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Es ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>		<p>entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs nicht ableitbar ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslagen der Gemeinde Golzow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Grüneiche und Lucksfleiß aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Grüneiche liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die Ortslage Lucksfleiß befindet sich im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Golzow wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ermöglichen.		den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.	
Gemeinde Golzow - ID 403 Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Golzow - ID 403</p> <p>Die Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion fanden.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Göritz - ID 405 Dieser „Landesentwicklungsplan“ ist in seinen speziellen Entwicklungssparten ein Verhinderungsplan. Eine Weiterentwicklung soll nur in einem engen Radius um die Metropolen Berlin und Potsdam stattfinden. Die komplette ländliche Region soll als Ausgleichfläche - Kompensation für den angrenzenden Berliner Raum dienen.</p>	<p>II.1 Landesentwicklung und Raumordnungsplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan ist ein Raumordnungsplan. Eine Weiterentwicklung soll im Gesamtraum der Länder Berlin und Brandenburg und nicht nur in einem engen Radius um die Metropolen Berlin und Potsdam stattfinden. Die ländliche Region soll nicht als Ausgleichsfläche oder als Kompensation für den Berliner Raum dienen. Der Planentwurf enthält keine solchen Funktionszuweisungen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Göritz - ID 405 Angesichts des Ungleichgewichts von Wachstum und Schrumpfung und der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung sind gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen anzustreben und aufzuzeigen, diese sind im vorliegenden Entwicklungsplan nicht erkennbar.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Göritz - ID 405 Bedingt der heutigen schnelllebigen Zeit fehlt eine Anpassung (ggf. auf Gesetzesebene) der Aufgaben ehrenamtlich Tätiger, der Feuerwehren, kommunaler Gremien, Ämter und Angestellten von Kommunen an die im ländlichen Raum gestellten und im umfangreichen Maß anfallenden Tätigkeiten.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Es erschließt sich nicht, in welcher Form eine Anpassung der Aufgaben ehrenamtlich Tätiger, der Feuerwehren, kommunaler Gremien, Ämter und Angestellten von Kommunen an die im ländlichen Raum gestellten und im umfangreichen Maß anfallenden Tätigkeiten in einem Landesentwicklungsplan erfolgen sollte und wo die dafür erforderlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der Raumordnungsplanung liegen sollten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Göritz - ID 405</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Entwicklungsplan ist keine Unterstützung finanzschwacher oder überlasteter Kommunen für Digitalisierung und Weiterbildung von Schule, Kita und Infrastruktur, Feuerwehr und Wohnen im Alter vorzufinden, um gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu entwickeln.	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<hr/> Gemeinde Göritz - ID 405			
Für den Amtsbereich Brüssow ist kein Grundzentrum ausgewiesen.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.	nein
<hr/> Gemeinde Göritz - ID 405			
Für die Entwicklung gleicher Lebensverhältnisse ist die Ausweisung von Wohnflächen und Gewerbeflächen zusätzlich zur Lückenbebauung in der ländlichen Region erforderlich und	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die Planungshoheit der Gemeinden nicht zu beschneiden.		<p>Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ausweisung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p>Gemeinde Göritz - ID 405 Die Lebensqualität im ländlichen Raum - hier speziell im nördlichen Bereich der Uckermark wird durch die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen im Vergleich zur Lebensqualität in der Stadt stark eingeschränkt, umso mehr, wenn Entscheidungen kommunaler Gremien keine Beachtung finden und von verantwortlichen Ministerien ersetzt werden.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass die Gemeinden ihre Argumente bei der Aufstellung des Regionalplans einbringen können. Im Zuge der Regionalplanaufstellung werden Entscheidungen kommunaler Gremien nicht durch Ministerien ersetzt. Für die Kommunen gilt die bundrechtliche Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Entscheidungen kommunaler Gremien dürfen dieser Pflicht nicht zuwider laufen.</p>	
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409</p> <p>Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der 2. Entwurf Änderungen beinhaltet, die positiv zu bewerten sind, wie die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind oder der Aufnahme der Stadt Angermünde als Mittelzentrum. Jedoch sind diese Festlegungen nicht ausreichend, um dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht zu werden. Ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sollen gesichert und Ressourcen müssen nachhaltig geschützt werden. Diese Schwerpunkte werden im 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend bearbeitet. Die Uckermark stellt eine Region dar, in der die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Region). Aus diesem Grund sollen für die Zukunft die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Mit dem LEP HR werden ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltig gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Schwerpunkte sind im 2. Entwurf des LEP HR umfänglich enthalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409 Aus Sicht der Gemeindevertretung Gramzow ist der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht geeignet, in der Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden sogar teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden notwendige Impulse nicht gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und dem Berliner Umland und behandelt im weiten Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht. Kommunen im weiten Metropolenraum werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu stark beschnitten.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409 Forderung: Einrichtung eines zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbits/s in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR bekennt sich zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Festlegungen sind jedoch zu allgemein. Nach Auffassung der Gemeindevertretung Gramzow soll ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409 Forderung: Ausweisung der Gemeinde Gramzow als Grundzentrum im LEP HR. Die Gemeinde Gramzow stellt keinen Zentralen Ort im 2. Entwurf des LEP HR dar, das Amt Gramzow ist dem Mittelzentrum Prenzlau zugeordnet. Neben dem Mittelzentrum Prenzlau erfüllt auch die Gemeinde Gramzow zentralörtliche Funktionen. In Gramzow sind Einrichtungen des Gesundheitsbereiches, Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport, Dienstleistungseinrichtungen, Behörden, ein Schul- und Kitaangebot, Banken und Einzelhandelseinrichtungen zu finden. Aufgrund dieser Einrichtungen stellt Gramzow auch einen wichtigen Arbeitsmarktstandort dar. Somit wird übergemeindlich die Funktion der Daseinsvorsorge für den Bereich um Gramzow erfüllt. Die vorhandene Ausstattung muss zukünftig gesichert werden. Die Gemeinde Gramzow soll im LEP HR als Grundzentrum Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert und räumlich konzentriert werden. Einen direkten Auftrag an die Kommunen zur Sicherung der Einrichtungen wird durch die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts in den Regionalplänen nicht erteilt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409 Forderung: Erhöhung der Siedlungsentwicklungsfläche im weiten Metropolenraum, über 1 ha / 1000 Einwohner. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum. Im 2. Entwurf wird festgelegt, dass der örtliche Bedarf bis zu 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen beträgt.</p> <p>Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet eine massive Begrenzung für die Entwicklung der Gemeinde. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher zukünftig möglich sein. Die Gemeinde möchte in ihrem Vorhaben unterstützt werden, die Attraktivität des Standortes zu erhalten und zu verbessern. Es wird eine Erhöhung der Entwicklungsoption in der Fläche gefordert. Im 2. Entwurf des LEP HR findet sich Folgendes: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Bei genauerer in Augenscheinnahme des Entwurfes lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im weiten Metropolenraum nur kleinteilig und nicht flächendeckend sein werden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen / Zielen der Gemeindevertretung Gramzow.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gramzow - ID 409</p> <p>Forderung: Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR. Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im weiten Metropolenraum dar. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche in der Uckermark beträgt laut</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Agrarbericht Brandenburg 62,7 %. Im Landkreis ist die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen der wichtigste und oft der einzige Arbeitgeber. Landwirtschaftliche Unternehmen sind Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Zeit von 1995 bis 2014 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. Dies entspricht einem relativ starken Verlust. Der Flächendruck wird sich in Zukunft verstärken, insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Umstand erfordert Festlegungen im LEP HR wie der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesteuert wird bzw. durch wen. Wie der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert auch die Gemeindevertretung Gramzow, vertreten durch das Amt Gramzow, die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR.</p>		<p>der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Insofern sind keine erweiterten Regelungen im Plan zur Landwirtschaft angemessen, so dass auch kein Bedarf für ein eigenes Kapitel "Landwirtschaft" erkennbar ist.</p>	
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) mit der Verfassung der Landes Brandenburg in Einklang zu bringen ist. Letztendlich wird damit ein Königsrecht des Landes Brandenburg, seine eigene Entwicklung durch parlamentarische unmittelbare Einflussnahme und Kontrolle wirksam zu gestalten, ausgehebelt.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben im Jahr 1995 beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt, der von den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Dabei erfolgte keine Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL, da die Rechtssetzungsbefugnis weiterhin bei den beiden Landesregierungen für ihr Landesgebiet verblieben ist. Auch die parlamentarische Kontrolle liegt unverändert bei den beiden Landesparlamenten. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums unverzichtbar.	
Gemeinde Gröden - ID 411			
<p>Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Gemeinde Gröden in ihren Rechten nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unverhältnismäßig eingeschränkt. Artikel 28 erlaubt dem Land Brandenburg eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 -2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Das tut sie mit dem 2. Entwurf LEP HR für die Gemeinde Gröden nicht. Die Vernetzung mit den europäischen Verkehrskorridoren wird keine Beachtung geschenkt. Auch das Entwicklungspotential der „2.Reihe“ bleibt gänzlich unbeachtet.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Mit der vorgesehenen Festlegung der transeuropäischen Verkehrskorridore ist beabsichtigt,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze voranzutreiben. Die Lagedarstellung dieser Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen räumlich so auszurichten, dass auch die umgebenden Regionen von Zentren oder wichtigen Trassen funktional einbezogen werden können. Die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe basiert auf der Strategie, die Chancen der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland für Zentrale Orte, die weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, für die Entwicklung dieser Städte zu nutzen. Zentrale Orte sind für diese Entwicklung geeignet, da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten, von Versorgungsgelegenheiten sowie auf die überregionale Verkehrsverknüpfung angelegt ist. Nicht prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Funktionen nicht.</p>	
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Die Entwicklung wird zutreffend im Schaubild auf Seite 5 des LEP HR „starke Nachbarn, Verflechtungen über die Landesgrenzen hinweg“ skizziert. Mit der Grenznähe der Gemeinde Gröden zum Freistaat Sachsen bietet sich eigenes Entwicklungspotential an. Die Pendler-Beziehungen, welche im Rahmen von Untersuchungen des Landkreises Elbe-Elster und Studien der LAG Elbe-Elster erfolgten, belegen dies. Der überwiegende Schwerpunkt der Verkehrsbeziehungen liegt derzeit im Motorisierenden Individualverkehr (MIV).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gröden - ID 411</p> <p>Ein Grundsatz des LEP HR lautet: Stärken stärken. Dieser Ansatz bedeutet im Umkehrschluss, Schwächen schwächen, was dem Gebot der gleichwertigen Entwicklung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes entgegensteht. Der vorgelegte Entwurf verletzt dieses Prinzip insbesondere im Süden Brandenburgs. Es gibt Lösungsansätze, welche diesen Verstoß beseitigen und darüber hinaus Entwicklungspotentiale erschließen und bereits existierende Ansätze verstärken würden! Wir schlagen daher vor, Landesentwicklung nach dem Motto: „Stärke für alle“ als Grundsatz zu wählen. Der Schraden mit den amtsangehörige Gemeinden Großthiemig, Hirschfeld, Gröden und Merzdorf hat zur Metropolregion Dresden mit einer maximalen Pendlerzeit von 60 Minuten sowohl auf der Schiene von Elsterwerda als auch Ortrand insbesondere auch über die Autobahn einen eigenen Entwicklungsschwerpunkt entsprechende den Grundsätzen des LEP HR für die Landesgrenze zu Sachsen, „dort wo Preußen Sachsen küsst“. Die Region Schraden (das „Sächsische Brandenburg“) hat auch deshalb ein eigenes Gewicht, weil als Dresdens schönster Vorgarten die Potentiale der Einwohnerbindung und des Einwohnerzuwachses ausbaubar sind. Insoweit treffen die Darstellungen für Berlin und sein Umland auch für den Schraden zu, allerdings im Hinblick auf die Metropole Dresden! Der LEP HR bleibt insoweit hinter seinem Anspruch, eine Entwicklung von Potentialen wie die Region des Sächsischen Brandenburg zu befördern, weit zurück.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist auch für den Süden Brandenburgs nicht zu erkennen. In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mag die Änderung der Landesentwicklungsplanung in vielen Punkten einen Paradigmenwechsel andeuten, bleibt sie doch hinter den Notwendigkeiten einer progressiven Entwicklung, insbesondere für den Bereich des Schradenlandes mit seinen amtsangehörigen Gemeinden, weit zurück. Zwar lässt der LEP HR 2. Fassung erkennen, dass man nunmehr auch der Grenzregion zu Sachsen einen höheren Stellenwert beimisst. Dennoch lässt der Entwurf das Potential der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden letztendlich ungenutzt. Dies liegt vor allem daran, dass eine Evaluierung des LEP BB nicht erfolgte und eine eingehende Analyse nicht vorgenommen wurde.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Grenzregion zu Sachsen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurde in den 2. Entwurf des LEP HR u.a. ein Grundsatz zur Siedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, der sich auch auf Dresden bezieht, aufgenommen. Das Potenzial der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden wird allerdings - auch in Abstimmung mit der Raumordnungsplanung des Nachbarbundeslandes - nicht darin gesehen, im Land Brandenburg eine ubiquitäre Siedlungsentwicklung zuzulassen, um damit eine Suburbansierung Dresdens voranzutreiben. Die erfolgte Evaluierung des LEP B-B und vorgenommenen eingehenden Analysen führten in dieser Hinsicht zu keinem Paradigmenwechsel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Gröden darf nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinde Gröden lehnt eine analoge Anwendung von Gewerbeflächenentwicklungen unter Bezugnahme auf die Kriterien Siedlungs- und Freiraumentwicklung ab. Insbesondere für die Ansiedlung von Mittelständischen Unternehmen ist ein gewerblicher Standort im Schraden und insbesondere in der Gemeinde Gröden aufgrund der Nähe zur Metropolregion Dresden lukrativ. Es bedarf eigener Flächenentwicklungsmöglichkeiten, um den sich abzeichnenden Bedarf abdecken zu können. Die Entwicklung bestehender Unternehmen würde anderenfalls nicht nur behindert, sondern nahezu ausgeschlossen. Daher ist das Ziel, ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot in Wohnortnähe zur Verminderung von Treibhausgasen anzubieten, nur durch geeignete Flächenausweisungen in der Gemeinde Gröden umsetzbar.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	
<p>Gemeinde Gröden - ID 411</p> <p>Auch ist die Ausweisung von Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in der Gemeinde Gröden notwendig. Der LEP HR formuliert zutreffend, dass aufgrund einer generellen Zunahme der Lebenszeit insbesondere ältere Menschen ohne PKW (nicht automobiler Konsumentengruppe) die Waren des täglichen Bedarfs fußläufig erreichen muss. Gleichzeitig schränkt er aber die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen außerhalb der Ober- bzw. Mittelzentren erheblich ein. Die Gemeinde Gröden fordert die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen auch in ihrer Gemeinde und dies ohne Einschränkung der Verkaufsfläche als auch des Sortimentes.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen.</p> <p>Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	nein
<p>Gemeinde Gröden - ID 411</p> <p>Die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung der eher ländlich geprägten Regionen ist nicht zu befürworten. Vielmehr bedarf es der Ausweisung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder (so auch die Empfehlung der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein Element zur räumlichen Bündelung zusätzlicher Entwicklungen in eher ländlich geprägten Regionen. Ein Bezug zur Festlegung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in anderen Raumordnungsplänen besteht bei diesem</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ministerkonferenz). Eine Kooperation von Grundzentren muss ebenso möglich sein (wie auch bei den Mittelzentren).		Planelement nicht. Die Möglichkeit einer Kooperation von Grundzentren ist nicht angezeigt, da in der Planung keine Grundzentren vorgesehen sind.	
Gemeinde Gröden - ID 411			
Ländliche Entwicklung besteht nicht nur im Bewahren und Erhalten. Es wird gefordert, eine Ausweisung von Entwicklungspotential der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Gröden (sogenannte Eigenentwicklung) auf 3 ha/ 1000 Einwohner (statt 1ha/ 1000 Einwohner) festzulegen. Die Eigenheimstatistik des Landkreises Elbe-Elster und auch die Bautätigkeit im Gemeindegebiet weisen diesen Bedarf nach. Auf die erste Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Bauland ist ungebrochen. Dies ist auf den günstigen Baulandpreis in Verbindung mit der Metropolregion Dresden zurückzuführen. Die Marketingkampagne „Sächsisches Brandenburg“ zeigt erste Wirkung.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
Gemeinde Gröden - ID 411			
Eine Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den o.g. Wert von 3 ha/ 1000 Einwohner wird auch aus diesem Grund abgelehnt. Hinzu kommt, das Flächen, welche Anfang der 90iger Jahre ausgewiesen wurden (also vor dem 15. Mai 2009), oft nicht verfügbar für die Gemeinden sind, da die privaten Eigentümer nicht verkaufen wollen. Die Gemeinden benötigen aber für ihre Entwicklung verfügbares Bauland. Auch sind vermehrt Rückkehrer (junge Familien) aus den gebrauchten Bundesländern zu verzeichnen.	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Die (wieder) Ausweisung von Grundzentren (im Entwurf als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ansatzweise erkennbar) muss eine entsprechende Wachstumsreserve von 6 ha/ 1000 Einwohner beinhalten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Letztlich handelt es sich für die Gemeinde Gröden um eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in der zweiten Reihe, da es nur ca. 55 Fahrminuten bis in die Metropolregion Dresden bedarf.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien gemäß der Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Die angesprochene Gemeinde liegt weder auf der radialen Achse nach Berlin noch hat die Gemeinde zentralörtliche Funktion. Sie erfüllt daher die Kriterien der Städte der 2. Reihe nicht.</p>	nein
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Eine Ausweisung des Freiraumverbundes über die bestehenden FFH-bzw. anderer Schutzgebiete hinaus nach dem Naturschutzrecht wird abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf mit dem Freiraumverbund vorgesehen sind.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Zum Freiraumverbund fordert die Gemeinde Gröden die Vorlage einer grundstücksgenaue Abgrenzung. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, welche Siedlungsflächen bzw. siedlungsnahe Flächen konkret betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Entwicklungsimpulse müssen auch an den Entwicklungsachsen zu den angrenzenden Metropolen eröffnet werden. Die Lage an dem Transeuropäischen Kernnetzkorridor (TENT-T Korridor) Richtung Süden (Balkan/naher Osten) muss in den Fokus für die Entwicklung des Schradens gerückt werden. Es wird vorgeschlagen, die bedarfsgerechte Verkehrsanbindung insbesondere für den Schraden als Zubringer zur DB AG als auch über die BAB 13 in den LEP HR aufzunehmen. Gleichzeitig ist eine Anbindung durch eine Schnellbuslinie mittels Vernetzung der ÖPNV Region Schraden/Ortrand/Region Dresden zu installieren.</p>	III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore	Mit der vorgesehenen Festlegung wird die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) vorangetrieben. Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und in angrenzenden Regionen können aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger können ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten. Es liegt aber nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts, hier auf Bundesebene, zu formulieren. In der Begründung wird die Einbeziehung aller Regionen in die Strategie ergänzend dargelegt.	ja
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Die Festsetzung von Flutungspoldern oder Überschwemmungsflächen muss einhergehen mit klaren Festlegungen zu Ausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen des Schradens. Die Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot dieser Unternehmen ist ein abwägungsrelevantes Kriterium. Wir fordern die Aufnahme in den LEP HR.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Ausgleichszahlungen vorzunehmen oder die Bedeutung des Arbeitsplatzangebotes zu eruieren, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Die Formulierung einer Zusammenarbeit von Zentralen Orten mit dem Umland im LEP HR wird abgelehnt. Dies ist bereits Bestandteil des Kommunalrechts und damit von jeher Bestandteil der täglichen Arbeit in den Kommunen. Der Grundsatz 9.3. ist zu streichen. Im Übrigen trägt die Fokussierung allein auf die Mittelzentren und deren Umland dem breiten Spektrum interkommunaler Zusammenarbeit keine Rechnung.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Gröden - ID 411 Mit Unverständnis ist festzuhalten, dass auf bisherige Hinweise und Einwendungen der Gemeinde Gröden als auch durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schradenland keine Reaktion erfolgte. Zudem liegt kein Abwägungstext der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ersten Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 vor, was rechtsstaatlichen Grundsätzen jedenfalls nur eingeschränkt genügt.</p>		<p>Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Im Ergebnis verfestigt sich die Annahme, dass die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen immer mehr von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt werden. Mit dieser Planung wird darüber hinaus Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug, vor allem jüngerer Menschen, der Weg bereitet. Einzige wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein. Die vorliegende Planung lässt realistische Perspektiven für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt das</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fehlende Konzept der Landesplanung hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen im gesamten Land auf.</p>		<p>Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungs-flächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken.</p>	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Die Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd gehören laut 2. Entwurf des LEP HR zum weiteren Metropolenraum (WMR). Aussagen zum bestehenden regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt finden hier keine Berücksichtigung. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen und Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt. Der Festlegung, geeignete Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Hier sehen wir die Landesentwicklungsplanung in die Pflicht genommen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Der Entwurf für den LEP HR sieht für die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung eine Festlegung als Grundsatz vor. Demnach ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich, also auch im weiteren Metropolenraum und in Regionalen Wachstumskernen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Der räumliche Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen ist eines der Kriterien, die bei der Standortauswahl und -prüfung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten insbesondere heranzuziehen sind. Eine Ansiedlung in den derzeitigen Regionalen Wachstumskernen kann Synergien bieten, sollte aber nicht zu einer ausschließlichen räumlichen Fokussierung auf diese führen, da das Ziel der Festlegung die Schaffung einer Flächenreserve ist, die nicht ausschließlich auf die RWK bezogen sein soll. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow-Finkenheerd die wünschenswerte Nah- und Grundversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	III.2.7 Schutz benachbarter Zentren	Die Festlegung orientiert nicht auf bestehende, sondern auf denkbare künftige Ansiedlungsvorhaben. Je nach Größe und Sortiment könnten künftige Ansiedlungsvorhaben den benannten Abstimmungs- und Prüfbedarf mit sich bringen. Die Einschätzung zum Status quo wird zur Kenntnis genommen.	nein
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Der Festlegung, Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)	Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen, an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest. Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Nach wie vor halten wir an der Verflechtung zum Oberzentrum Frankfurt (Oder) als auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt fest. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier weiterhin etliche Lücken erkennen, gleichwohl auch für die Nutzung der Möglichkeiten in die Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole. Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.2 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.			
Gemeinde Groß Lindow - ID 413			
Der von der Regionalplanung festgelegte „Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd" ist die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde sowie dem überwiegenden Vorhandensein der im LEP HR Punkt Z 3.3 genannten Ausstattungen Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.3 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.2 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken. Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Diese Festlegung erfolgt erst nach Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans HR und des Regionalplans. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist mit der Ausweisung nicht verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.	ja
Gemeinde Groß Lindow - ID 413			
Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung" angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder", dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzschnower Schweiz und	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume konzeptionell zu umreißen und seine Handhabung auf regionaler Ebene inhaltlich vorzubereiten. Der zugrunde liegende, weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Ebenso enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steile Wand" geprägt. Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft" in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen. Aufgrund der Nähe zur Hauptstadtregion sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun den Willen und das Denken des Erhalts dieser kulturhistorischen Handlungsräume wieder mehr Augenmerk schenken und weiter unterstützen. Die verfolgte Entwicklung der Hauptstadtregion durch noch mehr Ansiedlung von Arbeitskräften lässt dafür wenig Spielraum.</p>		<p>Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Entsprechend groß sind die Spielräume für eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsräumen, z.B. zugunsten des Erhalt historischer geprägter Strukturen in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen auf regionaler Ebene.</p>	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Eine Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum wird es weiterhin geben. Jedoch sollte durch die Landesentwicklung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaften, die äußerst wichtig für die Bevölkerung der Hauptstadtregion und des Berliner Umlandes ist, nicht vollständig dem Selbstlauf überlassen werden kann, sondern auch ein Stück von Menschenhand begleitet und betreut werden muss. Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, um damit den dörflichen Charakter wieder aufzugreifen. Damit soll das Leben auf dem Lande einhergehend mit attraktiven Wohnlagen eine lohnenswerte Alternative zu den städtischen</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Soweit sich Kommunen als lokale Akteure in die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte einbringen, entspricht dies dem Planungsansatz der Festlegung in bester Weise.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wohnlagen bieten.			
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413</p> <p>Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ im Osten Brandenburgs. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage gute Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert. Die im Punkt 5 beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2 und 5.3 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen (Z 5.4) an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413</p> <p>Der gewährte Zuwachs im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten. Aber mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als eingeschränkt zu bewerten. Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine Ausweitung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig neben der Innenentwicklung eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein Es ist anzunehmen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nicht nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren.</p>		<p>ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung auszuweiten.</p>	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Die Gleichschaltung der Strecke RE 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt – Beeskow - Königs-Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung, in diesem Falle des RE1. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsverbindung über den RE 1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus. Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des RE 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken. Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Unter Bezugnahme auf obige Aussagen zur schlechten verkehrlichen Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport-Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird. Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben. Darüber hinaus sollte das Bürgervotum zum Erhalt des Flughafens Tegel in der Landesplanung Niederschlag finden.</p>		<p>angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die planerisch gesicherten Flächen ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, zu bewältigen. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, wie auch im Berliner Volksentscheid gefordert, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest (Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung der Länder Brandenburg und Berlin am 6. November 2017). Mit Beschluss vom 14. Juni 2018 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Volksentscheid „Berlin braucht Tegel“ vom Senat nicht umsetzbar ist (Drs.18/1122 und 18/0968).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen Brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten. Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein,</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf Berlin oder das Berliner Umland ist nicht gegeben. Der LEP HR trifft jedoch keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie z.B. das vom Stellungnehmenden angesprochene Grüne Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen. Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften. Zu den oben genannten Straßen (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen. Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat. Die B 112 als HAUPTerschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür. Die schlechte verkehrliche Situation stellt im Übrigen auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>		<p>Raumordnungsplan vorgenommen. Dies gilt auch für die Thematik der Abstufung von Landesstraßen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Verfahren, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge so zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme sollte im LEP HR dargestellt werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Groß Lindow - ID 413 An den Inhalten der Stellungnahme des Amtes Brieskow-Finkenheerd für die amtsangehörigen Gemeinden vom 15.12.2016 zum 1. Entwurf des LEP HR wird nach wie vor festgehalten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit, auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin. Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen, Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise, Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>		<p>Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindert die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1.200 m² gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altengerechter Ausstattung ist der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Erforderlich ist aber eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren. Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind. Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.		und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415</p> <p>Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung" wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt" und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbund.es als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt" wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolenraum nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6.Absatz, letzter Satz" Rechnung getragen.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmn der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Der örtliche Bedarf ist mit einem Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde. Die Anrechnung von festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
muss gestrichen werden.		<p>Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
Gemeinde Großderschau - ID 415			
<p>Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren, innerhalb von 60 Fahrminuten, tritt nicht nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüber hinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall. In der Gemeinde Großderschau ist der Ortsteil Rübehorst vollständig Teil des Freiraumverbundes. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großderschau ist nicht berücksichtigt. Den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Folge ist dies auch im weiteren Verfahren nicht zu erwarten. Die Planung ist durch die Verschiebung der Festlegung mit völlig unklaren Voraussetzungen und Maßstäben unzulässig.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Eine Vorfestlegung hierzu erfolgt durch die Festlegungen des LEP HR nicht - weder zum Freiraumverbund noch zur Eigenentwicklung der Gemeinden. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Rübehorst der Gemeinde Großderschau stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Rübehorst aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage liegt allerdings entgegen der Einschätzung in der Anregung außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdöhne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgr die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415</p> <p>Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der: Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegenstehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Die Ausweisung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist für die Gemeinde im Ortsteil Rübehorst gemäß der Legende der Festlegungskarte nicht erfolgt. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, ob die Siedlungsbereiche mit dem Freiraumverbund kollidieren. Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen, und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter www.rhinow.de abrufbar.</p>		<p>detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Großderschau - ID 415 Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neue Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	
<p>Gemeinde Großmehlen - ID 416 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) in sehr unterschiedlicher Weise. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es aber sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung/-erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen fordert, die Entbürokratisierung des zu</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte gestärkt werden. Auch für die nicht prädikatisierten Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen, damit sich diese mit Ihren begrenzten Ressourcen auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.</p>		<p>erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Festlegungen zur "Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen" übersteigen jedoch die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Großmehlen - ID 416 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) in sehr unterschiedlicher Weise. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es aber sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung/-erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen fordert die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, vor allem dem Erhalt bzw. die Neuansiedlung von Allgemein- und Fachärzten. Damit soll die medizinische Versorgung, insbesondere der älter werdenden Bevölkerung, im ländlichen Raum sichergestellt werden.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Da die Festlegungen im LEP langfristig angelegt sind, skizzieren diese die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen im Land Brandenburg differenziert. Alle Regionen haben eine begründbare Entwicklungschance, die daher auch nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement behindert wird. Durch die vorgesehene räumliche Konzentration der künftigen Bevölkerungsentwicklung im Ballungsraum Berlin, aber auch in einer Vielzahl von Klein- und Mittelstädten im Land Brandenburg lassen sich soziale Probleme vermeiden. Damit kann der ländliche Raum nachhaltig entwickelt und gestärkt werden. Erforderlich ist dazu die Sicherung und der Ausbau der Infrastruktur, aber auch die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur. Diese wird von den zuständigen Trägern der Fachplanung mit großer Gewissenhaftigkeit vorangetrieben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großmehlen - ID 416</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) in sehr unterschiedlicher Weise. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es aber sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung/-erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen fordert mehr Entscheidungsbefugnisse, vor allem bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbestandorten. Obwohl die maximal auszuweisende Fläche auf 1ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren erweitert wurde und diese Größe damit eine Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf des LEP darstellt, fordern wir bedarfsgerecht Bauland ausweisen zu können, da die Gemeinde Großmehlen im direkten Einzugsbereich der sich zurzeit stark erweiternden Landeshauptstadt Dresden befindet.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großmehlen - ID 416</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) in sehr unterschiedlicher Weise. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es aber sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung/-erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen fordert finanzielle und genehmigungstechnische Unterstützung bei der Errichtung straßenbegleitender Radwege, insbesondere an Kreis- und Landesstraßen, um den deutlichen Trend der Nutzung des Rades im Rahmen gesundheits- und umweltstrategischer Aspekte mit der notwendigen Sicherheit für Radfahrer gerecht zu werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung des Radverkehrs, noch dessen konkrete Planung und Organisation. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417</p> <p>Im Übrigen bestehen erhebliche Zweifel, ob die Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) mit der Verfassung der Landes Brandenburg in Einklang zu bringen ist. Letztendlich wird</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben im Jahr 1995 beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt, der von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damit ein Königsrecht des Landes Brandenburg, seine eigene Entwicklung durch parlamentarische unmittelbare Einflussnahme und Kontrolle wirksam zu gestalten, ausgehebelt.		den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Dabei erfolgte keine Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL, da die Rechtssetzungsbefugnis weiterhin bei den beiden Landesregierungen für ihr Landesgebiet verblieben ist. Auch die parlamentarische Kontrolle liegt unverändert bei den beiden Landesparlamenten. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums unverzichtbar.	
Gemeinde Großthiemig - ID 417 Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Gemeinde Großthiemig in ihren Rechten nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unverhältnismäßig eingeschränkt. Artikel 28 erlaubt dem Land Brandenburg eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76,2 BvR 598/76,2 BvR 599/76,2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Das tut sie mit dem 2. Entwurf LEP HR für die Gemeinde Großthiemig nicht. Die Vernetzung mit den europäischen Verkehrskorridoren wird keine Beachtung geschenkt. Auch das Entwicklungspotential der „2. Reihe“ bleibt gänzlich unbeachtet.	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Mit der vorgesehen Festlegung der transeuropäischen Verkehrskorridore ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze voranzutreiben. Die Lagedarstellung dieser Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen räumlich so auszurichten, dass auch die umgebenden Regionen von Zentren oder wichtigen Trassen funktional einbezogen werden können. Die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe basiert auf der Strategie, die Chancen der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland für Zentrale Orte, die weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, für die Entwicklung dieser Städte zu nutzen. Zentrale Orte sind für diese Entwicklung geeignet, da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten, von Versorgungsgelegenheiten sowie auf die überregionale Verkehrsverknüpfung angelegt ist. Nicht prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Funktionen nicht.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die Entwicklung wird zutreffend im Schaubild auf Seite 5 des LEP HR „starke Nachbarn, Verflechtungen über die Landesgrenzen hinweg“ skizziert. Mit der Grenznähe der Gemeinde Großthiemig zum Freistaat Sachsen bietet sich eigenes Entwicklungspotential an. Die Pendler-Beziehungen, welche im Rahmen von Untersuchungen des Landkreises Elbe-Elster und Studien der LAG Elbe-Elster erfolgten, belegen dies. Der überwiegende Schwerpunkt der Verkehrsbeziehungen liegt derzeit im Motorisierenden Individualverkehr (MIV).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Ein Grundsatz des LEP HR lautet: Stärken stärken. Dieser Ansatz bedeutet im Umkehrschluss, Schwächen schwächen, was dem Gebot der gleichwertigen Entwicklung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes entgegensteht. Der vorgelegte Entwurf verletzt dieses Prinzip insbesondere im Süden Brandenburgs. Es gibt Lösungsansätze, welche diesen Verstoß beseitigen und darüber hinaus Entwicklungspotentiale erschließen und bereits existierende Ansätze verstärken würden! Wir schlagen daher vor, Landesentwicklung nach dem Motto: „Stärke für alle“ als Grundsatz zu wählen. Der Schraden mit den amtsangehörige Gemeinden Großthiemig, Hirschfeld, Groden und Merzdorf hat zur Metropolregion Dresden mit einer maximalen Pendlerzeit von 60 Minuten sowohl auf der Schiene von Elsterwerda als auch Ortrand insbesondere auch über die Autobahn einen eigenen Entwicklungsschwerpunkt entsprechende den Grundsätzen des LEP HR für die Landesgrenze zu Sachsen, „dort wo Preußen Sachsen küsst“. Die Region Schraden (das</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist auch für den Süden Brandenburgs nicht zu erkennen. In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Sächsische Brandenburg“) hat auch deshalb ein eigenes Gewicht, weil als Dresdens schönster Vorgarten die Potentiale der Einwohnerbindung und des Einwohnerzuwachses ausbaubar sind. Insoweit treffen die Darstellungen für Berlin und sein Umland auch für den Schraden zu, allerdings im Hinblick auf die Metropole Dresden! Der LEP HR bleibt insoweit hinter seinem Anspruch, eine Entwicklung von Potentialen wie die Region des Sächsischen Brandenburg zu befördern, weit zurück.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt.</p>	
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Mag die Änderung der Landesentwicklungsplanung in vielen Punkten einen Paradigmenwechsel andeuten, bleibt sie doch hinter den Notwendigkeiten einer progressiven Entwicklung, insbesondere für den Bereich des Schradenlandes mit seinen amtsangehörigen Gemeinden, weit zurück. Zwar lässt der LEP HR 2. Fassung erkennen, dass man nunmehr auch der Grenzregion zu Sachsen einen höheren Stellenwert beimisst. Dennoch lässt der Entwurf das Potential der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden letztendlich ungenutzt. Dies liegt vor allem daran, dass eine Evaluierung des LEP BB nicht erfolgte und eine eingehende Analyse nicht vorgenommen wurde.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Grenzregion zu Sachsen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurde in den 2. Entwurf des LEP HR u.a. ein Grundsatz zur Siedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, der sich auch auf Dresden bezieht, aufgenommen. Das Potenzial der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden wird allerdings - auch in Abstimmung mit der Raumordnungsplanung des Nachbarbundeslandes - nicht darin gesehen, im Land Brandenburg eine ubiquitäre Siedlungsentwicklung zuzulassen, um damit eine Suburbansierung Dresdens voranzutreiben. Die erfolgte Evaluierung des LEP B-B und vorgenommenen eingehenden Analysen führten in dieser Hinsicht zu keinem Paradigmenwechsel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Großthiemig darf nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinde Großthiemig lehnt eine analoge Anwendung von Gewerbeflächenentwicklungen unter Bezugnahme auf die Kriterien Siedlungs- und Freiraumentwicklung ab. Insbesondere für die</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen ist ein gewerblicher Standort im Schraden und insbesondere in der Gemeinde Großthiemig aufgrund der Nähe zur Metropolregion Dresden lukrativ. Es bedarf eigener Flächenentwicklungsmöglichkeiten, um den sich abzeichnenden Bedarf abdecken zu können. Die Entwicklung bestehender Unternehmen würde anderenfalls nicht nur behindert, sondern nahezu ausgeschlossen. Daher ist das Ziel, ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot in Wohnortnähe zur Verminderung von Treibhausgasen anzubieten, nur durch geeignete Flächenausweisungen in der Gemeinde Großthiemig umsetzbar.</p>		<p>gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Auch ist die Ausweisung von Einzelhandelseinrichtungen mit Zentren relevanten Sortimenten in der Gemeinde Großthiemig notwendig. Der LEP HR formuliert zutreffend, dass aufgrund einer generellen Zunahme der Lebenszeit insbesondere ältere Menschen ohne PKW (nicht automobiler Konsumentengruppe) die Waren des täglichen Bedarfs fußläufig erreichen muss. Gleichzeitig schränkt er aber die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen außerhalb der Ober- bzw. Mittelzentren erheblich ein. Die Gemeinde Großthiemig fordert die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen auch in ihrer Gemeinde und dies ohne Einschränkung der Verkaufsfläche als auch des Sortimentes.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.	
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung der eher ländlich geprägten Regionen ist nicht zu befürworten. Vielmehr bedarf es der Ausweisung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder (so auch die Empfehlung der Ministerkonferenz). Eine Kooperation von Grundzentren muss ebenso möglich sein (wie auch bei den Mittelzentren).</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Die vorgesehene Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein Element zur räumlichen Bündelung zusätzlicher Entwicklungen auch in eher ländlich geprägten Regionen. Ein Bezug zur Festlegung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in anderen Raumordnungsplänen besteht bei diesem Planelement nicht. Die Möglichkeit einer Kooperation von Grundzentren ist nicht angezeigt, da in der Planung keine Grundzentren vorgesehen sind.	nein
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Ländliche Entwicklung besteht nicht nur im Bewahren und Erhalten. Es wird gefordert, eine Ausweisung von Entwicklungspotential der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Großthiemig (sogenannte Eigenentwicklung) auf 3 ha/ 1000 Einwohner (statt 1 ha/ 1000 Einwohner) festzulegen. Die Eigenheimstatistik des Landkreises Elbe-Elster und auch die Bautätigkeit im Gemeindegebiet weisen diesen Bedarf nach. Auf die erste Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Bauland ist ungebrochen. Dies ist auf den günstigen Baulandpreis in Verbindung mit der Metropolregion Dresden zurückzuführen. Die Marketingkampagne „Sächsisches Brandenburg“ zeigt erste Wirkung.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Eine Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den o.g. Wert von 3 ha/ 1000 Einwohner wird auch aus diesem Grund abgelehnt. Hinzu kommt, das Flächen, welche Anfang der 90iger Jahre ausgewiesen wurden (also vor dem 15. Mai 2009), oft nicht verfügbar für die Gemeinden sind, da die privaten Eigentümer nicht verkaufen wollen. Die Gemeinden benötigen aber für ihre Entwicklung verfügbares Bauland. Auch sind vermehrt Rückkehrer (junge Familien) aus den gebrauchten Bundesländern zu verzeichnen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die (wieder) Ausweisung von Grundzentren (im Entwurf als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ansatzweise erkennbar) muss eine entsprechende Wachstumsreserve von 6 ha/ 1000 Einwohner beinhalten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Letztlich handelt es sich für die Gemeinde Großthiemig um eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in der zweiten Reihe, da es nur ca. 45 Fahrminuten bis in die Metropolregion Dresden bedarf.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien gemäß der Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Die angesprochene Gemeinde liegt weder auf der radialen Achse nach Berlin noch hat die Gemeinde zentralörtliche Funktion. Sie erfüllt daher die Kriterien der Städte der 2. Reihe nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Eine Ausweisung des Freiraumverbundes über die bestehenden FFH- bzw anderer Schutzgebiete hinaus nach dem Naturschutzrecht wird abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Zum Freiraumverbund fordert die Gemeinde Großthiemig die Vorlage einer grundstücksgenaue Abgrenzung. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, welche Siedlungsflächen bzw. siedlungsnahen Flächen konkret betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf mit dem Freiraumverbund vorgesehen sind.</p> <p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Großthiemig - ID 417	III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore	und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein
Entwicklungsimpulse müssen auch an den Entwicklungsachsen zu den angrenzenden Metropolen eröffnet werden. Die Lage an dem Transeuropäischen Kernnetzkorridor (TENT-T Korridor) Richtung Süden (Balkan/naher Osten) muss in den Fokus für die Entwicklung des Schradens gerückt werden. Es wird vorgeschlagen, die bedarfsgerechte Verkehrsanbindung insbesondere für den Schraden als Zubringer zur DB AG als auch über die BAB 13 in den LEP HR aufzunehmen. Gleichzeitig ist eine Anbindung durch eine Schnellbuslinie mittels Vernetzung der ÖPNV Region Schraden/Ortrand/Region Dresden zu installieren.		Mit der vorgesehen Festlegung wird die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) vorangetrieben. Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und in angrenzenden Regionen können aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger können ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten. Es liegt aber nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts, hier auf Bundesebene, zu formulieren. In der Begründung wird die Einbeziehung aller Regionen in die Strategie ergänzend dargelegt.	
Gemeinde Großthiemig - ID 417	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt in den jeweiligen Regionalplänen.	nein
Die Gemeinde Großthiemig unterstützt die Ausweisung eines Windeignungsgebietes nord/nordwestlich der Ortslage Großthiemig oberhalb der Pulsnitz. Eine ganze Reihe von			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Voruntersuchungen belegen die Möglichkeit der Ausweisung für ca. 7 WEA. Die Anbindung an die überörtliche Stromtrasse ist optimal und minimiert den möglichen Netzausbau.</p>			
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die Festsetzung von Flutungspoldern oder Überschwemmungsflächen muss einhergehen mit klaren Festlegungen zu Ausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen des Schradens. Die Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot dieser Unternehmen ist ein abwägungsrelevantes Kriterium. Wir fordern die Aufnahme in den LEP HR.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Ausgleichszahlungen vorzunehmen oder die Bedeutung des Arbeitsplatzangebotes zu eruieren, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Die Formulierung einer Zusammenarbeit von Zentralen Orten mit dem Umland im LEP HR wird abgelehnt. Dies ist bereits Bestandteil des Kommunalrechts und damit von jeher Bestandteil der täglichen Arbeit in den Kommunen. Der Grundsatz 9.3. ist zu streichen. Im Übrigen trägt die Fokussierung allein auf die Mittelzentren und deren Umland dem breiten Spektrum interkommunaler Zusammenarbeit keine Rechnung.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Großthiemig - ID 417 Mit Unverständnis ist festzuhalten, dass auf bisherige Hinweise und Einwendungen der Gemeinde Großthiemig als auch durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schradenland keine Reaktion erfolgte. Zudem liegt kein Abwägungstext der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur ersten Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 vor, was rechtsstaatlichen Grundsätzen jedenfalls nur eingeschränkt genügt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Die Stadt Gransee ist weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Ziel 3.3 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Außer der Stadt Gransee haben die Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. G 3.2 Grundversorgung weist zwar grundsätzlich auf die Pflicht der Gemeinden hin, die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zu sichern und bezieht sich dabei auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden. Die Wohnbaulandentwicklung der Gemeinden wird hiervon jedoch abgekoppelt betrachtet und ausschließlich nach dem Grad der Zentralität festgelegt. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung für Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z 5.5). Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen im Amtsgebiet, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befinden sich im Ortsteil Menz in der Gemeinde Stechlin im Gegensatz zu den anderen Gemeinden und auch Ortsteilen der Gemeinde Stechlin eine Kita, eine Grundschule mit Hort, eine Anbindung an den ÖPNV, eine Arztpraxis, die Stützpunktwache Menz der Feuerwehr, ein Jugendzimmer, sowie darüber hinaus die Naturparkverwaltung mit dem Naturparkhaus, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung konzentriert, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität, aber auch in touristischer Hinsicht eine</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR sieht für die Gemeinde Gransee eine Festlegung als Mittelzentrum vor. Es trifft zu, dass Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion weitergehende Möglichkeiten für die Wohnbaulandentwicklung eingeräumt werden als Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Das entspricht der Intention des Plangebers. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die Wiedereinführung von Grundzentren ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen die großflächigen Gemeindestrukturen, die im Zuge der umfassenden Gemeindegebietsreform bis 2003 schon entstanden sind bzw. im Zuge der Gebietsreform, die während der Erarbeitung des LEP HR angestoßen worden ist, noch entstehen werden. Deshalb kommt die Festlegung von Gemeinden im Amt Gransee als Grundzentren im LEP HR nicht in Betracht. Es trifft nicht zu, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ausschließlich an eine zentralörtliche Funktion geknüpft wird. Privilegien werden auch Ortsteilen eingeräumt, die von der Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewählt und festgelegt werden sollen. Grundfunktionale Schwerpunkte besitzen keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag. Sie dienen der innergemeindlichen Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Damit wird dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung getragen, die Angebote der Grundversorgung dafür an besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Das trägt zu leistungsfähigen Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden bei. Ortsteilen eine zentralörtliche Funktion zuzuweisen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche Attraktivität verleiht. Die Einrichtungen in Menz werden nicht nur von den Einwohnern der Gemeinde Stechlin, sondern auch von den umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen. Aufgrund unserer eigenen Erhebungen zu den Einwohnerzahlen sowie der daraus resultierenden eigenen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die einen weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend zeigen, ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird (vgl. nachfolgende Tabellen). Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen und weiteren Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes durch die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen. Zudem ergibt sich aus unseren Untersuchungen, dass im Amtsbereich Zuwanderungsgewinne vor allem durch Familien zu verzeichnen sind bzw. die Zahl der Mehrgelburtun zunimmt. Das bedeutet, dass die zurückliegenden Infrastrukturinvestitionen unter Berücksichtigung eines konzentrierten zweiten Standortens im Amtsbereich richtig sind. Im gesamten Amtsbereich zeigt sich ebenfalls eine Zunahme der Bevölkerungszahlen, teilweise weichen diese von den bisherigen Landesprognosen ab. Daher muss sich das Amt Gransee und Gemeinden, aufgrund der vorliegenden Zahlen und der auch durch den Landesentwicklungsplan angesprochenen sozialpolitischen Veränderungen in der Metropole Berlin und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Hauptstadtregion, auf diese Entwicklungen vorbereiten. Hinzu kommt die Bedeutung des Amtes, insbesondere der Stadt Gransee als sogenannte „Stadt der</p>		<p>widersprüche den gesetzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms von 2007, das explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen adressiert. Eine Festlegung von Ortsteilen, wie Menz in der Gemeinde Stechlin, im LEP HR kommt daher nicht in Betracht und wäre außerdem weder zweckmäßig noch maßstabsgerecht.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweiten Reihe" mit einer verkehrsgünstigen Anbindung durch den ÖPNV und den MIV. Es ist jedoch wichtig nicht nur im zentralen Ort Gransee zu reagieren, sondern maßvoll auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden partizipieren zu lassen, auch um außerhalb des zentralen Ortes Gransee handlungsfähig zu bleiben.</p>			
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 Der Entwurf des LEP HR verweist auf die Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene. Dies kann aus planerischen Gesichtspunkten nachvollzogen werden, ist jedoch angesichts einer möglichen bevorstehenden Bevölkerungsentwicklung und dem daraus resultierenden Druck auf die betroffenen Gemeinden nicht realistisch, da die regionalen Planungsgemeinschaften aufgrund ihrer personellen Struktur und der Beschäftigung mit bereits im Verfahren befindlichen Plänen nicht in der Lage sind, die Forderung kurzfristig umzusetzen. Daher wird angeregt, bereits auf Landesebene die grundfunktionalen Schwerpunkte einzuführen und festzulegen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden ist in der Begründung auf Seite 67 zu hinterfragen. Die Herleitung der Punktevergabe wird in den zusätzlichen Materialien</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erläutert. Die Betrachtungsweise findet gemeindeweise statt. Es wird angeregt, das Amt Gransee und Gemeinden zu betrachten, da - bis auf den Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin - nahezu alle Funktionen der Daseinsvorsorge der amtsangehörigen Gemeinden in der Stadt Gransee angesiedelt sind. So wäre beispielsweise beim Themenfeld Bevölkerung „1“ Punkt anstatt „0“ Punkte zu vergeben.</p>		<p>Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. So ist auch nur die Stadt Gransee, nicht aber das Amt Gransee und Gemeinden als Zentraler Ort vorgesehen.</p>	
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 In G 4.1 werden Ansatzpunkte für eine Identifizierung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene insbesondere in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften gesehen. Ausschließlich in der Begründung wird erläutert, dass es angestrebt wird, die historische Bausubstanz vor allem in den Städten mit historischen Stadtkernen und Dörfern mit historischen Dorfkernen zu erhalten und kreative Um- und Nachnutzungen zu ermöglichen. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft Städte mit historischen Stadtkernen des Landes Brandenburg, als auch die Arbeitsgemeinschaft historische Dorfkerne im Land Brandenburg, in denen die Stadt Gransee bzw. der Ortsteil Buberow der Stadt Gransee entsprechend vertreten sind, leisten hinsichtlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes Pionierarbeit und das mit wachsendem Erfolg. Es sollte daher selbstverständlich sein, die 31 Städte sowie die 13 Dörfer, wie z.B. im Z 1.1 namentlich zu benennen, auch wenn hier „nur“ eine Zuordnung zu einem Grundsatz erfolgt. Diese Städte und Dörfer zeigen beispielhaft aber ohne Zweifel nicht beliebig, welche Bau- und Siedlungskultur das Land Brandenburg hervorgebracht hat und wie diese geschützt werden kann.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die Bedeutung der Städte mit historischen Stadtkernen als Ankerpunkte für die Kulturlandschaft ist unbestritten und wird in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich benannt. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen greift dies auf, sie stellt aber lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen sowie die konkrete Benennung einzelner Orte und Ankerpunkte oder auch die Einordnung des ländlichen Raumes in seiner Bedeutung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume möglich sind. Für eine Änderung der Karte oder die namentliche Auflistung der Städte besteht daher keine Notwendigkeit auf landesplanerischer Ebene.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Grundsätzlich wird die Erhöhung des Örtlichen Bedarfs von 0,5 ha/1.000 Einwohnern auf 1,0 ha/1.000 Einwohner begrüßt. Dennoch sollte bezüglich des festgelegten örtlichen Bedarfs (Z 5.5) eine größere Flexibilität im Landesentwicklungsplan ermöglicht werden, so dass bei nachgewiesenem Bedarf bereits vor 2029 eine Erweiterung von Wohnbauflächen auch in den Gemeinden ohne zentrale Orte-Funktion möglich ist. Daher sollte der örtliche Bedarf auf 2,0 ha/1.000 Einwohner erhöht werden, so dass alle amtsangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommenden 10 Jahre in der Lage sind, bauleitplanerische Vorbereitungen treffen zu können.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Mit der Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterhin ist anzuführen, dass im Gegensatz zum bestehenden LEP BB mit rechtskräftigen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen anders umgegangen wird. Beschreibt das Ziel 4.5 (LEP B-B) noch die Entwicklung von Siedlungsflächen in Nicht-zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption, wobei als Nachverdichtungspotenziale im Rahmen der Innenentwicklung zulässige Wohnnutzungen im Bereich verbindlicher Bauleitpläne (Stand 31.12.2009) angerechnet werden, so werden mit dem LEP HR im Z 5.5 Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15.Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies stellt eine Verschlechterung der bisherigen Situation dar. Das bedeutet, dass verbindliche Bauleitplanungen aus den 1990er bzw. 2000er Jahren, auf deren Fläche die Gemeinde keinen Zugriff hat, weil sie sich im Privateigentum befinden, eine Entwicklung gemeindeeigener Flächen behindern. Derzeit werden auch im ländlichen Raum sehr hohe Immobilienpreise erzielt. Dies fördert Spekulationen mit Grundstücken und führt dazu, dass Grundstücke in Erwartung noch höherer Gewinne am freien Markt nicht zur Verfügung stehen. Im Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin befindet sich der 2005 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1a „Wohngebiet Menz-West“. Da sich die Flächen im Privateigentum befinden und teilweise einem Insolvenzverfahren unterliegen, hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Entwicklung dieses Baulandes und wird durch die neue Regelung im LEP HR benachteiligt. Die bisherigen Eigentümer sind nicht bestrebt, eine Veräußerung der Grundstücke voranzutreiben. Dies ist bei der o.g. Regelung im LEP HR Entwurf nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Auf die Ausführungen zur textlichen Festlegung 3 wird verwiesen. Durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße B 96, den Ausbau der Bahnstrecke auf eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und perspektivisch ggf. durch eine Taktverkürzung des Regionalexpresses RE 5 erlangt die Stadt Gransee höhere Attraktivität. Im Grundsatz 5.8 sollten alle Städte, die sich in der sogenannten „zweiten Reihe“ befinden, namentlich genannt werden, so wie dies im Ziel Z 3.6 alle Mittelzentren bzw. im Ziel Z 1.1 alle Gemeinden des Berliner Umlandes und des weiteren Metropolenraums erfolgt ist.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Als Städte der 2. Reihe werden alle Zentralen Orte definiert, die durch den SPNV in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin erreichbar sind. Damit ist eine namentliche Nennung verzichtbar und es bleibt eine höhere Flexibilität bestehen. Eine zusätzliche landesplanerische Privilegierung der Städte ist mit der Festlegung nicht verbunden, vielmehr wird für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der Städte gesetzt.</p>	nein
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich der Ortsteil Buchholz der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Burow der Gemeinde Großwoltersdorf befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und sind von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf auf 20 Hektar gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Darin ist der Ortsteil Kraatz der Stadt Gransee aufgrund des Darstellungsgrenzwertes nicht dargestellt. Er befindet sich aber entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt und wird klarstellend weiter ergänzt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Dollgow der Gemeinde Stechlin komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Dollgow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt" reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Ortsteil Gramzow der Stadt Gransee befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Eine Einschränkung der Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte konnte der Ortsteil aus Gründen des kartografischen Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht dargestellt werden. Im Übrigen wurden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Damit wurde den kommunalen Entwicklungsabsichten besonderes Gewicht in der Abwägung zum Freiraumverbund beigemessen und eine unverhältnismäßige Einschränkung vermieden. Dies ist in der Begründung dargestellt, wird aber noch klarstellend ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Baumgarten nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418</p> <p>Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Altglobsow der Gemeinde Großwoltersdorf komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Altglobsow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 418 Die Maßstäblichkeit des Landesentwicklungsplanes sollte hinsichtlich der Festlegung des Freiraumverbundsystems bei der Prüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Hierzu fehlt eine klarstellende Aussage in der Begründung. Die Ausführung: „Im Beteiligungsverfahren eingegangene standortkonkrete Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurden nach einzelfallbezogener Abwägung berücksichtigt“ reicht hierfür nicht aus und schließt eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verhältnismäßigkeit nicht ein. Der Spielraum beschränkt sich dabei auf Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB sowie bestehende Baurechte, schließt jedoch explizit die Entwicklung anhand des örtlichen Bedarfs nach Z 5.5 aus. Im Konkreten befindet sich der Ortsteil Rauschendorf der Gemeinde Sonnenberg komplett innerhalb des Freiraumverbundes und ist von einer Entwicklung über den Innenbereich hinaus von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzliche örtliche Bedarf kann hier nicht umgesetzt werden. Auf die teilweise gegensätzlichen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wird verwiesen.</p>		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit ist der Ortsteil Rauschendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Zudem befindet sich die Ortslage teilweise in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Die Gemeinde Grünewald einschließlich dem GT Sella mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs unmittelbar angrenzend an das Bundesland Sachsen ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Gemeinde Grünewald würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden. Für die kleinen ländlichen Gemeinden wie Grünewald/ Sella ist dies unverzichtbar.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionalplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken und die Praxis der Bebauung von Wohngrundstücken spiegelt eine Grundstücksgröße von mind. 800 m2 wieder. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Gemeinde Grünewald mit dem GT Sella spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Grünewald beträgt 154 km, zwischen Dresden und Grünewald liegen 50 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeindeteile Grünewald und Sella umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p> <hr/> <p>Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Ohnehin sind die genannten Klarstellungs- und Abrundungssatzungen der Gemeindeteile Grünewald und Sella in ihrem Geltungsbereich nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert bzw. nur kleinteilig vom Randbereich berührt, in dem aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe besteht, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	ja
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland mit dem nächst gelegener Bahnhof für Grünewald/ Sella befindet sich als wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Grünewald - ID 419 Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Grünow - ID 420 Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der 2. Entwurf Änderungen beinhaltet, die positiv zu bewerten sind, wie die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind oder der Aufnahme der Stadt Angermünde als Mittelzentrum. Jedoch sind diese Festlegungen nicht ausreichend, um dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht zu werden. Ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sollen gesichert und Ressourcen müssen nachhaltig geschützt werden. Diese Schwerpunkte werden im 2. Entwurf des LEP HR nicht ausreichend bearbeitet. Die Uckermark stellt eine Region dar, in der die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Mit dem LEP HR werden ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse, eine nachhaltige gesicherte Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Schwerpunkte sind im 2. Entwurf des LEP HR umfänglich enthalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Region). Aus diesem Grund sollen für die Zukunft die Entwicklungsvoraussetzungen verbessert werden.</p>			
<p>Gemeinde Grünow - ID 420 Aus Sicht der Gemeindevertretung Grünow ist der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht geeignet, in der Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden sogar teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden notwendige Impulse nicht gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und dem Berliner Umland und behandelt im weiten Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht. Kommunen im weiten Metropolenraum werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu stark beschnitten.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Grünow - ID 420 Forderung: Einrichtung eines zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbits/s in der gesamten Hauptstadtregion. Der 2. Entwurf des LEP HR bekennt sich zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Festlegungen sind jedoch zu allgemein. Nach Auffassung der Gemeindevertretung Grünow soll ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 Mbits/s als Bestandteil der</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt werden.		Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	
Gemeinde Grünow - ID 420			
<p>Forderung: Erhöhung der Siedlungsentwicklungsfläche im weiten Metropolenraum, über 1 ha / 1000 Einwohner. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Im 2. Entwurf wird festgelegt, dass der örtliche Bedarf bis zu 1 ha / 1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen beträgt.</p> <p>Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Dies bedeutet eine massive Begrenzung für die Entwicklung der Gemeinde. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher zukünftig möglich sein. Die Gemeinde möchte in ihrem Vorhaben unterstützt werden, die Attraktivität des Standortes zu erhalten und zu verbessern. Es wird eine Erhöhung der Entwicklungsoption in der Fläche gefordert. Im 2. Entwurf des LEP HR findet sich Folgendes: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. Bei genauerer in Augenscheinnahme des Entwurfes lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im weiten Metropolenraum nur kleinteilig und nicht flächendeckend sein werden. Dies entspricht nicht den Vorstellungen / Zielen der Gemeindevertretung Grünow. Aus der</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diskussion der Gemeindevertretung wurde deutlich, dass der ländliche Raum (weiter Metropolenraum) im Bereich Daseinsvorsorge - sozialer Wohnraum, Kitas / Schulen, ärztliche Abdeckung des Bedarfes Rückläufe hinnehmen muss. Die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes und die Entwicklung im Bereich Siedlungsentwicklung müssen ermöglicht werden. Hierzu sollen mit dem LEP HR die Voraussetzungen geschaffen werden.</p>			
<p>Gemeinde Grünow - ID 420 Forderung: Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR. Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im weiten Metropolenraum dar. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche in der Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg 62,7 %. Im Landkreis ist die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen der wichtigste und oft der einzige Arbeitgeber. Landwirtschaftliche Unternehmen sind Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar. Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Potsdam hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Zeit von 1995 bis 2014 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert. Dies entspricht einem relativ starken Verlust. Der Flächendruck wird sich in Zukunft verstärken, insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Umstand erfordert Festlegungen im LEP HR wie der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen gesteuert wird bzw. durch wen. Wie der Kreistag des Landkreises Uckermark, fordert auch die Gemeindevertretung Grünow, vertreten durch das Amt Gramzow,</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Insofern sind keine erweiterten Regelungen im Plan zur Landwirtschaft angemessen, so dass auch kein Bedarf für ein eigenes Kapitel "Landwirtschaft" erkennbar ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR.</p>			
<p>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 423 Die Beschränkung in Z 3.3 auf nur einen Grundfunktionalen Schwerpunktort" in einer Gemeinde ist eine sachlich nicht begründete Einschränkung der Entwicklungen im berlinfernen Raum. Dabei ist von der Landesplanung nicht berücksichtigt, dass es neben der Körperschaft Gemeinde noch das Amt gibt. Gerade in einem Amt haben sich in den letzten Jahren Gemeinden zu einem Ort mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen entwickelt. Weiterhin wird im Entwurf des LEP HR nicht die beabsichtigte Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg berücksichtigt. Nach dem Vorstellungen der Landesregierung sollen sich Gemeinden zukünftig auch zu einer Verbandsgemeinde zusammenschließen können. Diese Verwaltungseinheit kann auch Gemeinden mehrerer bisher eigenständiger Gemeinden bzw. Ämter umfassen. Dadurch ist es möglich, dass dann zwei Grundfunktionale Schwerpunktorte zukünftig einer Verbandsgemeinde angehören. Dies würde dann aber der Festlegung, dass nur ein Grundfunktionaler Schwerpunktort innerhalb einer Gemeinde festgelegt werden darf widersprechen. Somit ist diese Einschränkung zu streichen. Der LEP HR sollte unbedingt auch die im aktuellen Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vorgesehenen Regelungen berücksichtigen. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Landtag Brandenburg beraten und verabschiedet werden. Die vorgenannten Hinweise zur Einbeziehung von Verbandsgemeinden und Ämtern in die Festlegungen des LEP HR sind dabei unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein GSP pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Aufgrund der im Planungsprozess angestoßenen Gemeindegebietsreform werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Bezug zu den im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird die Festlegung von den angesprochenen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur unabhängig gemacht und der Konzentrationsgedanke unterstützt. Da diese Änderungen derzeit nicht bekannt sind, muss bis zu einer Plananpassung hingenommen werden, dass ggf. in Ausnahmefällen mehr als ein GSP in einer neu gebildeten Verwaltungseinheit liegen kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 423</p> <p>In der Begründung ist mehrfach auf das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verwiesen. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 wird insbesondere auf die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen hingewiesen und festgelegt, dass zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen müssen die Kriterien für Grundzentren (oder auch neu „Grundfunktionale Schwerpunkorte“) mit dem LEP HR wesentlich flexibler gestaltet werden. Es darf keine Aufzählung von festen Kriterien geben, die alle ausnahmslos erfüllt werden müssen. Für die Ausweisung von Mittelzentren werden die Kriterien auch nicht derart festgelegt, dass jedes Mittelzentrum die gleichen Kriterien erfüllen muss. Bei den bestehenden und neu geplanten Mittelzentren bestehen erhebliche Unterschiede in den einzelnen Ausstattungskriterien. Dies wird durch das unterschiedliche Ranking der Städte und Gemeinden über 5.000 Einwohner im Pkt. 2 der Zweckdienlichen Unterlage ausgewiesen. Umso unverständlicher ist es, wenn für die Grundfunktionalen Schwerpunkorte zwingende Ausstattungen vorgeschrieben werden. In den Ausführungen zu Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung für die Raumordnung“ heißt es, dass sie in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region sind. Fortführend wird dann aber festgelegt: „Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, dies unterscheidet sie z.B. von den angesprochenen Mittelzentren. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten indirekt zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zur Ermittlung der raumordnerisch besonders günstigen Standorte gibt der Landesentwicklungsplan der Regionalplanung einen Kriterienkatalog vor. Ein Widerspruch zu der Aussage, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regel die am besten ausgestatteten Ortsteile sind, ist nicht erkennbar. Von diesen Kriterien darf nur hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale abgewichen werden, um die besondere raumordnerische Eignung sicherzustellen. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen." In den unterschiedlichen Aussagen in diesen beiden Sätzen besteht bereits ein erheblicher Widerspruch. Wenn Grundfunktionale Schwerpunkort in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Hauptorte (einer Gemeinde ? eines Amtes? eines Landkreises?) sein sollen deutet dies auf eine mögliche flexible Anwendung eines Kriterienkataloges hin. Dem steht die weitere Festlegung „...muss...“ entgegen. Die Festlegung, dass in begründeten Ausnahmefällen die Regionale Planungsgemeinschaft in einzelnen Punkten vom vorgegebenen Kriterienkatalog abweichen kann ist zu einschränkend. Ebenso verhält es sich mit der Festlegung, dass die Regionalplanung zusätzliche Ausstattungskriterien festlegt.</p>			
<p>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 423 Die weitere Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen ist für die Kommunen nicht zu restriktiv zu fassen, da ansonsten vorhandene Potentiale nicht weiter auf- und ausgebaut werden können. Vielmehr sollten sich die Entwicklungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Potentialen orientieren und durch Kriterien (z.B. Arbeitsplatzdichte, Zuzug von „Heimkehrern“) ausgerichtet werden. Insbesondere auch zur Gewinnung weiterer Fachkräfte ist die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Städten und Gemeinden des berlinfernen Raumes erforderlich. Die vorgesehene Einschränkungen im LEP HR begrenzen diese Entwicklungsmöglichkeiten zu stark und sind unverhältnismäßig. Gemäß Landesverfassung ist für eine gleichwertige Entwicklung aller Landesteile zu sorgen. Fachkräfte,</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die aus anderen Regionen in unsere Dörfer und Städte ziehen wollen und ein Eigenheim errichten wollen orientieren sich bei der Suche nach dem geeigneten Standort nicht an Festlegung eines Landesentwicklungsplanes. Der persönliche, familiäre Entwicklungsplan weicht überwiegend davon ab. Diese Entwicklungen sind durch die Landesplanung für alle Landesteile ausreichend zu berücksichtigen und zu gewährleisten.</p>		<p>durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	
<p>Gemeinde Gölitz-Reetz - ID 423 Die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Putlitz fordern den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Im Landesentwicklungsplan sind hierzu konkrete Festlegungen zu treffen. Die Minderung der Lärmimmissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Wohn- und Lebensqualität kann nur durch den konsequenten Ausbau der Ortsdurchfahrten erreicht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz bereits verankert. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verkehrssicherheit sind Aufgabe der Fachplanung. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Auf Seite 11, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanziellen Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“. Die öffentliche Daseinsvorsorge sollte im vorliegenden LEP HR konkretisiert werden, um daraus die</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die Frage der Gewährleistung einer finanziellen Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen im Land Brandenburg sind kein Gegenstand der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, da sie außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Der kommunale Finanzausgleich wird vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg organisiert. Präjudizierungen hierzu haben zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pflichtigen und freiwilligen Aufgaben für die Kommunen abzuleiten. Die Kommunen müssen so finanziell ausgestattet werden, dass die Aufgaben erfüllt werden können.</p>			
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, indem neue Grundzentren entwickelt werden. Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden. Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Grundversorgungsbereiche werden im 2. Entwurf des LEP HR gar nicht dargestellt (ggf. bezieht sich die Stellungnahme auf den 1. Entwurf). Durch die Verwaltungsstrukturreform werden ggf. neue Verwaltungsbereiche entstehen. Die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung stehen mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert in der föderativen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt. Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die laufende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg und verzichtet daher - anders als die Vorgängerplanung - auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche. Nicht nachvollziehbar und durch nichts belegt ist die vorgetragene These, dass der LEP HR den Eindruck erwecke, nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der andere Teilräume des Landes Brandenburg stagnieren nicht und verfügen über adäquate Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	nein
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Es werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden, hervorgehoben. Der LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Bereits im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine entsprechende Ergänzung der Begründung vorgenommen. Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus dem erneuten Hinweis nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Entwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Sie begründet keine unmittelbaren finanziellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorteile und Fördermittelvergaben. Formen und Umfang einer Finanzierung bzw. einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Die Aussage im LEP HR, dass die ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebensraum- und Wirtschaftsraum bilden, bedarf einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum von hochwertigen und gut bezahlten Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Gewerbe, Dienstleistung, Tourismus sowie Landwirtschaft. Im LEP HR sollte die Förderung der regionalen Wirtschaft in den ländlichen Gebieten durch eine Handlungskonzeption der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg mit aufgenommen werden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Bedeutung der LEADER Förderung hingewiesen. Diese ist für den ländlichen Raum ein weiterhin wichtiger Schwerpunkt, der für die nächsten Jahre fortgesetzt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der AG historische Dorfkerne vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hinzuweisen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 30. „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die Kommunale Selbstverwaltung vorsieht. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit / Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP FHR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsentwicklung. Die Gemeinden und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Keine Zustimmung findet die Aussage, dass „Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet“.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Im LEP HR ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin-Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland des Landkreises Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20.Juni 2012 vor. Die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neuhardenberg bemisst der Entwicklung des Flugplatzes, als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, einer hohen Priorität zu. Der Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Flerr Uwe Flädicke, als Betreiber des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR.</p> <p>„Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben um die Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist es aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generationen europaweit oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachtflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist</p>		<p>gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Im Übrigen: Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden." „Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre), nahezu komplett ausgeschlossen. Das Festlegen auf den „Singlestandort BER“ (ab S. 54) und auch die Begründung dazu (nun an anderer Stelle ab S. 111) ist 1:1 im 2. Entwurf übernommen worden. Aus unserer Sicht können wir mit unserer</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(einzig im Land Brandenburg neben Berlin-Schönefeld verbliebenen 2.400 m Landebahn) und der 24h-Genehmigung besonders für Geschäftsflieger, aber auch Wartungsbetriebe, eine gute Ergänzung für die Wettbewerbsfähigkeit in der Hauptstadtregion sein. Potentielle Kunden drohen andernfalls mit Abwanderung nach Babimost/Polen oder Leipzig, Rostock-Laage oder Hannover sowie Prag."</p>			
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424</p> <p>Über die vorhandene Infrastruktur in der Oderlandregion sind Erreichbarkeiten zu anderen ländlichen Räumen gegeben. Aufgrund der steigenden Verflechtung innerhalb der Hauptstadtregion als auch mit der Republik Polen wird die vorhandene Infrastruktur noch stärker beansprucht. Dies bedeutet, dass die Infrastruktur (Straßenverbindung u.a. über Fürstenwalde zur A 12 oder Verbesserung B 1) verbessert werden muss, der ÖPNV auch über Kreisgrenzen hinweg zentrale Orte erreichbar macht und die Schieneninfrastruktur zur Hauptstadt entsprechend entwickelt wird. Die Ziele sind im LEP HR entsprechend den bereits festzustellenden Entwicklungen zu präzisieren. In den entsprechenden Planungen sind folgende Vorhaben aufzunehmen, und ebenfalls im LEP HR zu berücksichtigen: - Zweigleisiger Ausbau der RB 26 (Ostbahn) sowie die Elektrifizierung, 30/60 Minuten-Taktung - Bedarfsgerechter Ausbau der B 1 von Kostrzyn bis Berlin - Bedarfsgerechter Ausbau von Umfahrungen- und Zubringerstraßen - Bedarfsgerechter Ausbau und Anbindung zu Bundesautobahnen A 10 und A 12 Da sich diese Forderungen in keinem der zitierten Planungen wiederfinden, muss dies im LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie der vom Stellungnehmenden u.a. geforderte zweigleisige Ausbau der RB 26 der Ausbau der B1 etc., zu konkreten Maßnahmen, Taktungen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424</p> <p>Windenergiestandorte sind so zu wählen, dass vorrangig die Belange der gesundheitlichen Daseinsvorsorge gegenüber der Bevölkerung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, nachgekommen wird. Gleichfalls sind die Belange von Landschaft, Tourismus, Schutz</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Regionalplanung ist die geeignete Planungsmaßstab, um innerhalb einer Region die jeweils für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Aspekte mit- und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zerrissene gestörte Landschaftsbilder sind für die Entwicklung der Tourismusbranche nicht förderlich.</p>		<p>gegeneinander abzuwägen und einen unter Berücksichtigung der vom Einwender angesprochenen Aspekte ausgewogene Entscheidung zu treffen. Darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Kulturlandschaft und den Tourismus berücksichtigt. Die von der Regionalplanung gewählten Abstände zwischen den Gebieten für die Windenergienutzung und Siedlungen gehen über den immissionsschutzrechtlich gebotenen hinaus und treffen damit vorsorgende Maßnahmen für die menschliche Gesundheit.</p>	
<p>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 424 Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie ein gezieltes Hochwassermanagement sind für das Oderbruch von großer existenzieller Bedeutung. Diese sind im LEP HR weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen bzw. ein Hochwassermanagement vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425 Die Gemeinde Guteborn mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs (ca. 10 km bis zur Grenze zum Bundesland Sachsen) ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Gemeinde Guteborn würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425 Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden. Für die kleinen ländlichen Gemeinden wie Guteborn ist dies unverzichtbar.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.</p> <p>Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionalplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425 Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken und die Praxis der Bebauung von Wohngrundstücken spiegelt eine Grundstücksgröße von mind. 800 m² wieder. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.	
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425</p> <p>Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Gemeinde Guteborn spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Guteborn beträgt 148 km, zwischen Dresden und Guteborn liegen 56 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum durch Zuwanderung soll auf diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425 Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Flächennutzungsplan der Gemeinde Guteborn umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind im Flächennutzungsplan Guteborn dargestellte Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass von der Festlegung keine Einschränkungen kommunaler Planung ausgehen. Zudem befinden sich die Ortslagen vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile von Ortslagen, die vom Freiraumverbund überlagert sind, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425</p> <p>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Guteborn umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Ohnehin ist die genannte Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Guteborn in ihrem Geltungsbereich nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	ja
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425</p> <p>Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland mit dem nächst gelegener Bahnhof für Guteborn befindet sich als wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Guteborn - ID 425 Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p> <p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (WMR), die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends ... geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder in der Begründung zum Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass dieser WMR 90 % der Fläche des Landes Brandenburg umfasst in dem, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt. Der Entwurf des LEP HR geht über eine Analyse des Ist-Zustandes nicht hinaus . Eine wirkliche Entwicklungsstrategie für den Gesamttraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Der Entwurf trifft dabei Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 „Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern" und „Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen ... für die ländliche Bevölkerung steh(t)en." heißt es in Kapitel II. Es ist also konsequent, im Gesamtraum wirtschaftliche Entwicklung durch Ausweisung gewerblicher Flächen grundsätzlich zuzulassen. Dies ist auch ein Beitrag, die Probleme wachsender Pendlerströme nicht zu befördern und ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung im WMR.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erstmals ist der Grundsatz G 2.5 in den Entwurf des LEP aufgenommen worden. Den Ausführungen in der Begründung ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings muss die flächendeckende Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als bedeutender Standortfaktor beschleunigt werden. Die Politik lässt hier Strategie und Innovation vermissen. Bessere staatliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Breitbandversorgung können nicht, sondern müssen für die Erreichung dieses Ziels geschaffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bereits Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird ebenfalls in der Begründung ergänzt.</p>	ja
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Für den Amtsbereich Meyenburg ist es die Stadt Meyenburg, die alle erforderlichen Ausstattungskriterien erfüllt und die grundzentralen Funktionen für ihr Umland wahrnimmt. Sie ist deshalb als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Meyenburg wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427</p> <p>Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von Grundzentren oder Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und konzentriert werden. ...Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren.“ Dem kann man überwiegend zustimmen. Die Konsequenz aus der Anerkennung dieser wichtigen Funktionswahrnehmung wäre jedoch, Grundzentren bzw. grundfunktionale Schwerpunkte auch im LEP HR, so wie in anderen Bundesländern auch, festzulegen. Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht zu leisten. Es ist unbestritten, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundzentren bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Die Gemeinden des Amtes Meyenburg unterstützen die Forderung, Pritzwalk und Wittstock als jeweils eigenständige Mittelzentren festzulegen. Auch aus der zweckdienlichen Unterlage zu den zentralen Orten sind keine besonderen Gründe ersichtlich, warum Wittstock und Pritzwalk, trotz höherer Punktzahl im Ranking als andere ungeteilte MZ, nicht als vollwertige MZ festgelegt wurden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427			
<p>Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, größere Sport- und Freizeiteinrichtungen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Facharztpraxen oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Aufmerksamkeit findet. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies erkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Es wird auch ignoriert, dass sich im ländlichen Raum der ÖPNV auf den Schülerverkehr reduziert. Gibt es keine Schüler findet auch kein ÖPNV statt. Das bedeutet, dass z. B. für den Amtsbereich Meyenburg die Stadt Wittstock, als MZ in Funktionsteilung, über den ÖPNV überhaupt nicht zu erreichen ist.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Die Zielstellung, dass die zentralen Orte aus dem Verflechtungsbereich über den MIV regelmäßig in 30 Minuten erreicht werden sollen, kann nicht eingehalten werden, da die Entfernung zwischen Wittstock und Pritzwalk schon 30 km beträgt. Das heißt, alle Einwohner der Ortslagen östlich von Wittstock bzw. westlich von Pritzwalk brauchen wesentlich länger als 30 Minuten über die Straße, wenn sie die Mittelzentralen Einrichtungen der entfernteren Hälfte des MZ in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung können die beiden Städte ihre zugewiesene Funktion für große Teile des Mittelbereichs regelmäßig nicht erfüllen. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Mittelzentren ihre überörtliche Funktion für ihre Mittelbereiche erfüllen können und in zumutbarer Entfernung, wenigstens über die Straße, zu erreichen sind.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Es ist positiv zu vermerken, dass erstmals die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Grundsatz der Landesplanung in den LEP HR aufgenommen wurde. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht auf der Ebene der Mittelzentren enden. Die in der Begründung enthaltenen Aussagen. „Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor" und „Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen... ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich... Hochwertige und gut bezahlte</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz wird ausdrücklich die heterogene und kleinteilige Struktur der ländlichen Räume und ihre Prägung durch überwiegend kleine Dörfer ebenso wie größere Städte erläutert. Eine Einengung des Plansatzes auf Mittelzentren ist damit ausdrücklich nicht gegeben. Um jedoch angesichts von Herausforderungen wie des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung langfristig Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es gilt die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ländlicher Räume" müssen auch für die übrigen Gemeinden gelten und Eingang in nachfolgende Fachplanungen finden. Dies nützt auch den übrigen Strukturräumen der Hauptstadtregion.</p>		<p>Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen.</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Den nicht zentralen Orten wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den nicht zentralen Orten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.5 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Streichung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger bzw. nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427</p> <p>Den zukünftigen Grundzentralen Schwerpunkten bzw. Grundzentren wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den Grundzentren/ Grundzentralen Schwerpunkorten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.7 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der vorgesehenen Festlegung zur Wachstumsreserve soll den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weiterer Zersiedlung beitragen. Durch eine Streichung des Ziels Z 5.7 würde diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit hingegen entfallen.	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427</p> <p>Es ist bedauerlich, dass das Thema „Güterverkehr“ im LEP HR fast keine Rolle spielt. Obwohl unter Kapitel II auf die zentrale Lage der Hauptstadtregion innerhalb Europas und damit als Deutschlands führendem Logistikstandort hingewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass durch die zunehmenden Güterverkehre die Belastung des gesamten Straßennetzes weiter zunimmt und hohe Investitionskosten für Instandhaltung und Ausbau der Trassen zur Folge hat. Dies ist verbunden mit weiterer Inanspruchnahme des Freiraumes, steigender CO₂ und Feinstaubbelastung und geht zu Lasten der Lebensqualität. Ziele oder Grundsätze zur Bewältigung der Anforderungen durch den steigenden Güterverkehr sind im Entwurf des LEP HR leider nicht formuliert.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR sind die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN T) im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Grundsatz 2.4 und im Ziel 7.1 verankert. Die Strategie der Europäischen Union zu den Transeuropäischen Netzen umfasst gem. VO (EU) Nr. 1315/2013 im Verkehrsbereich sowohl den Personen- als auch Gütertransport und wurde gerade auf steigende Transportbedarfe ausgerichtet. Sie enthält u.a. in Artikel 4 und 5 Ziele und Kriterien zur Schonung der Ressourcen, der Reduzierung von Emissionen, wie Treibhausgasen, und dem effizienten Energie- und Kraftstoffeinsatz, denen sich Planungsebenen und Umsetzungskonzepte, auch zu ihrer Förderfähigkeit auf EU-Ebene, unterordnen müssen. Für ihre Umsetzung können und sollen somit die Planungs- und Fördertatbeständen auf EU-, Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Daraus entsteht kein Anspruchstitel auf Förderfähigkeit im Einzelnen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe eines räumlichen Planentwurfes, die fachspezifischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Aufgaben und Methoden der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialressorts zu bestimmen.	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ab Pritzwalk nicht als überregionale Trasse im LEP-Entwurf enthalten. Aber gerade für den Güterverkehr kann sie eine wichtige Entlastungsfunktion Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg übernehmen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar. Da die Verbindung Richtung Plau Güstrow keine großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungsfunktionen hat, kann der Anregung nicht gefolgt werden, zumal rechtlich wirksame Festlegungen ohnehin nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden können.	nein
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Unter Z 7.2 wird formuliert, dass großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Wenn in den MZ die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Daher werden bereits im LEPro § 7 zur Einbindung bzw. Erreichbarkeit von Zentralen Orten Festlegungen getroffen. So soll ein leistungsfähiges,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden sollen, dann muss auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen von den Bevölkerungsgruppen, für die sie vorgehalten werden, in Anspruch genommen werden können. Das heißt, es ist auch die zumutbare Erreichbarkeit der MZ aus Ihrem Mittelbereich zu sichern und weiter zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls als Ziel der Landesplanung in den LEP HR aufzunehmen.</p>		<p>hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Zudem soll die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 In der Festlegungskarte (Verkehrsnetz) endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Die B 103 soll deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP HR aufgenommen werden.</p>		<p>Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die von der Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist in diesem Rahmen methodisch nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Einer konkreten Trassenplanung zur B 103 durch die Fachplanung steht dies nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 427 Trotz der in der Begründung beschriebenen globalen Bedeutung der Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien und der ausführlichen Beschreibung der Folgen des Klimawandels, ist unter Z 8.2 kein Ziel der Landesplanung, sondern lediglich die Arbeitsaufgabe für die Regionalplanung formuliert. Gerade die Nutzung der Windenergie ist für die ländlichen Räume von großer Bedeutung, da diese die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele in Brandenburg tragen. Das bedeutet u.a. erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Belastungen der Bevölkerung durch Schall und Schatten und nicht zuletzt hohe Stromkosten, ohne dass es zu erwähnenswerten innovativen und positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kommt. Die Landesregierung ist eine Antwort, wie die Gemeinden im ländlichen Raum an der Wertschöpfung durch Investitionen in erneuerbare Energien teilhaben können, bisher schuldig geblieben.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, da die Vorgaben für die Adressaten verbindlich sind und nicht durch Abwägung überwunden werden können. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Gesundheit für die Bevölkerung berücksichtigt. Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin. Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen. Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise. Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p> <p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindern die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit Gütern und Dienstleistungen, des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1.200 m² gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altengerechter Ausstattung ist der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>Zentraler Orte</p>	<p>wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungszwecken und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Erforderlich ist aber eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren. Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	nein
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind, Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung des Einzelhandels. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung" wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt" und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbundes als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt" wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolenraum nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6. Absatz, letzter Satz" Rechnung getragen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmn der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428</p> <p>Der örtliche Bedarf ist mit einem. Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde, Die Anrechnung von festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und muss gestrichen werden.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428</p> <p>Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren innerhalb von 60 Fahrminuten tritt nicht, nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüber hinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428</p> <p>Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall. In der Gemeinde Havelaue betrifft dies den Ortsteil Parey und den bewohnten Gemeindeteil Prietzen. In Prietzen ist der in den nächsten Jahren zu erwartende Ausbau des dortigen Gestütbetriebes zu erwarten, der durch diese Festlegung vermutlich verhindert wird. In Parey sind selbst die innerörtlichen Möglichkeiten nicht mehr abschätzbar. Gleiches trifft für den Ortsteil Strodehne zu. Auch hier sind die Grenzen der Verletzung des Zieles Freiraumverbund nicht erkennbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p> <p>Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Eine Vorfestlegung hierzu erfolgt durch die Festlegungen des LEP HR nicht - weder zum Freiraumverbund noch zur Eigenentwicklung der Gemeinden. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Parey und Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die Ortslage Prietzen wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Parey liegt - teilweise im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf - außerhalb des Freiraumverbundes, so dass kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist. Bebaute Bereiche in der Havelaue sind aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan als Bauflächen ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse, aufgrund ihrer</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kleinräumigkeit und Lage innerhalb hochwertiger Freiraumstrukturen lediglich nicht zeichnerisch ausgegrenzt. Auch für Parey ist damit kein Konflikt erkennbar. Strohdehne hingegen ist aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>		<p>Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Es trifft zu, dass Prietzen aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist. Die Ortslage Prietzen wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdöhne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgr die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegen stehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.		vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.	
Gemeinde Havelaue - ID 428 Die Ausweisung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist für die Gemeinde in den Ortsteilen Parey und Wolsier/GT Prietzen gemäß der Legende der Festlegungskarte nicht erfolgt. Deshalb	III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann nicht nachvollzogen werden, ob die Siedlungsbereiche mit dem Freiraumverbund kollidieren. Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter www.rhinow.de abrufbar.</p>	<p>(Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Havelaue - ID 428 Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden, des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neue Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein derartig maßgebliches Planungsinstrument des Landes Brandenburg nicht durch den Landtag beschlossen werden soll. Hieraus ergibt sich die erste Forderung. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg soll</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, zu denen die Abwägung erfolgt, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages mit Gesetzeskraft geregelt. Auch die Bindungswirkungen der Raumordnungspläne im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die jeweiligen Gremien und den Landtag selbst beschlossen werden, um eine rechtliche Legitimation zu erlangen. Andernfalls ist im Weiteren die Frage zu stellen, auf welcher Grundlage dieser Plan künftig bei kommunalen Bauleitplanungen als höherrangiges Planungsinstrument berücksichtigt werden muss. Der vorliegende Landesentwicklungsplan greift in bereits bestehende bestandskräftige kommunale Bauleitplanungen ein, ohne hierfür eine Legitimation zu haben. Insoweit ist es nun auch nachvollziehbar, dass wesentliche Änderungen auf die Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften herunterdelegiert werden sollen. Hier ist ein legitimes Gremium vorhanden. Der Landesentwicklungsplan gibt für diese Punkte sehr konkret und umfangreiche Bedingungen vor, die dann auf der Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften umzusetzen sind. Mit einem Beschluss im Wirkungsbereich des Landtages könnten diese Punkte auch selbst auf Landesebene beschlossen werden.</p>		<p>Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung sind durch den Bundesgesetzgeber klar geregelt. Im Übrigen regelt der LEP HR das, was die Plangeber im Landesentwicklungsplan für regelungsnotwendig halten. Weitere, für die Regionalplanung geeignete Regelungsgegenstände sind für diese Planungsebene vorgesehen.</p>	
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht mehr allein an die zentralen Orte gekoppelt wird. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die Kopplung von verschiedenen Funktionen, hier Arbeit, Wohnen, Erholung und Freizeit, auf gemeinsame Standorte ermöglicht werden soll. Die Möglichkeit, hiermit Ressourcen und Energie zu sparen, ist nachvollziehbar. Auch auf der Ebene der Arbeitskräfte eröffnet dies Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung und kann nur im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein. Die im Grundsatz G 2.2. ausgeführten Bedingungen und deren Verknüpfung mit den Grundsätzen G 5.1., Z 5.2., G 5.4. und Z 6.2. sind nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Nachverdichtung</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>innerhalb der Siedlungsflächen ist begründet. Auch das Anschlussgebot an die Siedlungsflächen selbst ist begründet, soweit hier nicht Ausnahmen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Sonderregelung für Konversionsflächen und großflächige gewerbliche industrielle Versorgungsstandorte hingewiesen.</p>			
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Es ist nicht nachvollziehbar, wie unter dem Grundsatz der Flächeneinsparung und der gewünschten deutlichen Reduzierung eines Flächenverbrauches großflächige gewerbliche Versorgungsstandorte nur mit einer Fläche von größer 100 ha ausgewiesen werden sollen. Vergleichbare Standorte können auch in der Fläche bei einer Flächengröße von mindestens 50 ha die gleichen Zielsetzungen erfüllen. Ein vergleichbarer Standort ist beispielsweise das Objekt der Gewerbeförderung in Freudenberg.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumannsprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	ja
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu Punkt Z 2.3. steht grundsätzlich die Fragestellung, warum dieser Punkt nicht in eigener Entscheidungshoheit durch den Landtag selbst beschlossen werden kann. Die vorliegende Konkretisierung durch die Regionalplanung ist insoweit nur schlüssig, soweit der Landtag hier nicht selbst Entscheidungsträger ist. Allerdings sind die Standortkriterien bereits so konkret vorgegeben, dass diese sich auf die Einzelstandorte heute herunterbrechen lassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Stellungnahme verkennt, dass es sich bei dem LEP HR um eine Rechtsverordnung handelt, die nicht vom Landtag in Brandenburg beschlossen werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Voraussetzung für die Entwicklung von Gewerbestandorten, aber auch von Siedlungsflächen, ist die unter Punkt G 2.5. benannte Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Darlegungen sind grundsätzlich zu befürworten. Allerdings sind die privaten Betreiber aktuell nicht verpflichtet, die gleichen Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen, wie dies über den Rahmen der staatlichen Förderung gefordert ist. Aus Sicht der Gemeinden ist hier eine Gleichstellung sicherzustellen. Die Kriterien einer öffentlichen oder einer privaten Erschließung müssen gleichgeschaltet werden. Die Umsetzung duldet keinen Aufschub und ist flächenendeckend zu sichern.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Es würde aber die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards bzw. Leistungsstandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 In den Gemeinden werden in unterschiedlicher Qualität oberflächennahe Rohstoffe gewonnen. Die Genehmigungsverfahren richten sich in der Regel nach Bergrecht. Die Flächen wurden zurückliegend über die regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen und begründet. Aus Sicht der Gemeinden ist zu</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit den Festlegungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdiger Flächen auf konfliktarmen Standorten an. Eine Abbaupflichtung ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus ist auch ein Abbau auf weiteren Flächen möglich. Über die Wirtschaftlichkeit des Abbaus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fordern, dass die Standorte nur dort aufgeschlossen werden, wo sie auch wirtschaftlich betrieben werden können. In der Regel werden hierzu landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Soweit der Betrieb nicht wirtschaftlich ist oder aufgegeben wird, ist sicherzustellen, dass die Abbaugebiete ordnungsgemäß gesichert, geschlossen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.		entschieden ist nicht Angelegenheit der Regionalplanung, sondern von Unternehmen. Die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen ist erst auf Ebene der Abbaugenehmigung zu regeln.	
Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Zum „Zentrale Orte-System“: Es besteht eine langjährige Forderung auf der Ebene der Kommunen, dass eine weitere Stufe unterhalb der Mittelzentrum eingeführt wird. Dies ist auch in diesem Entwurf nicht erfolgt.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Abweichend von der Forderung nach Grundzentren sollen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden. Auch diese sollen künftig nur über die regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Auch hierfür sind die Kriterien bereits konkret benannt. Für alle Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe wäre dies nur in Falkenberg abzusichern. Die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkorten sollte dann aber auch bei Funktionsübernahme mit den entsprechenden finanziellen Mitteln abgesichert werden.	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Die Gemeinde Heckelberg-Brunow fordert die Prüfung, ob die Kriterien für grundfunktionale Schwerpunkorte im Ortsteil Heckeiberg zutreffen und wenn ja, den Ortsteil dann auch so einzustufen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Zum Schwerpunkt „Siedlungsentwicklung“: Die Funktionsmischung für die Entwicklung der Siedlungsflächen wird befürwortet. Grundsätzlich muss diese Nutzungsmischung für alle Siedlungsflächen möglich sein. Dies betrifft auch die Ausweisung großflächiger Gewerbeentwicklungen außerhalb der heutigen Ortslagen. Die Nutzungsmischung wird für alle Gemeinden als zweckmäßiges Mittel und Mittel zur Ressourcenreduzierung angesehen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbeflächenentwicklungen auch ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen stünden der Regelungsintention entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen würde. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Im Punkt Z 5.5. wird der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung „Wohnen“ dargestellt. Hierzu erfolgt eine Abgrenzung zum Punkt 5.6. Hier wird neben der Innenentwicklung die Entwicklung neuer Siedlungsflächen für Wohnbauflächen ausschließlich an die Bevölkerungszahl gekoppelt. Die Verdopplung der Siedlungsflächen je 1.000 Einwohner von bisher 0,5 auf 1,0 ha stellt weiterhin einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Bindung an der Eigenentwicklungsoption an die Bevölkerungszahl ist daher angemessen. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist bezüglich der Begrenzung der Eigenentwicklung in nicht prädikatisierten Gemeinden zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 So wird insbesondere eine Stichtagsregelung zur Anrechnung von im B-Plan bzw. im F-Plan ausgewiesenen Flächen aufgenommen. Demnach dürfen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan/B-Plan nach dem 15.05.2009 weiterhin unberücksichtigt bleiben. Alle Ausweisungen vor diesem Datum werden auf die Entwicklungsflächen angerechnet. Für die Gemeinden stellt dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Es fehlt an der Aktivlegitimation. Der Eingriff in bestandskräftige Flächennutzungspläne/</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungspläne ist unzulässig. Beispiele: Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg rechnerisch Einwohner 600, Entwicklungsflächen 6.000 m2, ausgewiesene Fläche Beiersdorf 5,5 ha Freudenberg 1,9 ha; Gemeinde Heckelberg-Brunow ca. 8.000 m2 und im Bestand 4,6 ha; Gemeinde Höhenland ca. 7.8 ha.</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Die Nachnutzung von Konversionsflächen in der vorliegenden Darstellung wird ausdrücklich begrüßt. Konversionsflächen sind in der Regel aber nicht an Siedlungsflächen gebunden und können somit die Anschlusskriterien nicht erfüllen. Die Entwicklung von Konversionsflächen muss auch außerhalb der genannten Kriterien ermöglicht werden. Hierzu sind neue Erschließungsstraßen notwendig. Entwicklung des Standortes Gewerbeförderung Freudenberg: Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des ehemaligen Konversionsstandortes in Freudenberg. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Gewerbeförderung Freudenberg AG. Die Gesamtfläche beträgt 52 ha. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Freudenberg und Heckeiberg. Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow. Die Eigentümerin beabsichtigt im Rahmen einer besonderen Entwicklungskonzeption für Chinesische Unternehmen und ihre internationalen Partner berlinnah einen Standort zur Ansiedlung der Unternehmen zu entwickeln. Hierbei</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollen ortsnah die Funktionen Arbeit, (mit Forschung und Entwicklung) Wohnen und Erholen auf engstem Raum miteinander verbunden werden. Die Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes Brandenburg und das Wirtschaftsministerium sind vorab einbezogen. Insoweit wird auf den Stand der Aktenlage und das besondere Entwicklungskonzept verwiesen. Beide Gemeinden haben beschlossen den Standort zu entwickeln. Der Beschluss der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg erfolgte am 12.04.2018 und in Heckelberg-Brunow am 02.05.2018. Dies wird im Rahmen der Beteiligung zum LEP HR als besonderes Entwicklungsgebiet angezeigt und ist zu berücksichtigen.</p>			
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Die Gemeinde Heckelberg-Brunow erhält ihre bisherige Stellungnahme zum 1. Entwurf aufrecht. Der vorliegende Landesentwicklungsplan ist der 2. Entwurf. Die Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe haben bereits eine Stellungnahme zum 1. Entwurf abgegeben: Die Gemeinde Höhenland am 23.11.2016, die Gemeinde Heckelberg-Brunow am 01.12.2016, die Gemeinde Falkenberg am 21.11.2016 und die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 12.12.2016. Stellungnahmen der Gemeinde behalten weiterhin Bestandskraft. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes hat wesentliche Änderungen im Vergleich zum LEB-BB. Diese betreffen für die Gemeinden insbesondere in die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.	
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430</p> <p>Es ist auch im Weiteren nicht erkennbar, wie mit den bisherigen Einwendungen und Hinweisen der Gemeinden umgegangen wurde. In Gänze lassen sich jedenfalls die wesentlichen Hinweise aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht widerspiegeln.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 430 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Landesentwicklungsplan grundsätzlich für jedermann einsehbar ist und ausdrücklich auch Hinweise der Bürger oder der Gewerbetreibenden gewünscht sind. Insbesondere die Form des vorliegenden Landesentwicklungsplanes ist dafür nicht geeignet. Dem bisher ungeschulten Bürger ist es nicht möglich, mit einfachen Mitteln die tatsächliche Tragweite der Festsetzungen zu erkennen. Diese sind von der Begründung getrennt und damit ist ein ständiges Umblättern notwendig. Nur als Gesamtbild lässt sich der Landesentwicklungsplan selbst verstehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Situation als andere Regionen auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431 Soweit der 2. Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolitanraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber in Regionen wie z.B. in dem südlichen Landkreis Elbe-Elster nicht der Fall. Dieser orientiert sich vielmehr an den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolitanraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Heide land - ID 431 In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neu Wirtschaftsfelder erschlossen werden. Hierzu sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Der Grundsatz G 2.1 des LEP HR, den jeweiligen Strukturwandel betroffenen Raum so zu entwickeln, dass eine nachhaltige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Die Gemeinde Heide land, welche zur Lausitz gehört, vermisst jedoch Regelungen wie diese Entwicklungskonzepte ortsnahe umgesetzt werden sollen.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Da die Bindungswirkung, Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p>Gemeinde Heide land - ID 431 Die Gemeinde Heide land einschließlich der Ortsteile Eichholz, Dröbzig und Fischwasser sowie der Wohnplätze Forsthaus Weberteich, Eichholz Siedlung, Lugk Siedlung und Siedlung Zschiepelmühle verfügen über einen gültigen Flächennutzungsplan. In diesem sind, ausgenommen von</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Die vorgesehenen Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Festlegung Z 5.5) beziehen sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mischbauflächen, keine weiteren gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. Im Gemeindegebiet befinden sich große Bereiche, die für Naturschutz und Freiraumverbund festgesetzt sind. Nach der nationalen Wende sind im Gemeindegebiet 31 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Maschinenbau und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass mittelfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Die Gemeinde fordert, dass eine Vermengung von Flächen für Gewerbe und Wohnen (Mischgebiet) nicht erfolgt, das heißt, dass Gewerbeflächen nicht auf die Siedlungsentwicklungsflächen angerechnet werden.</p>			
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Großflächiger Einzelhandel i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO ist nur in Zentralen Orten zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Gemeinde hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Gegenüber den Festlegungen des LEP B-B (vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500m² und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) und gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR (2.000m² Verkaufsfläche und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung) werden im 2. Entwurf des LEP HR (1.500m² im zentralen Versorgungsbereich = Marktplatz und 75% der Verkaufsfläche für Sortimente der Nahversorgung)</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhebliche Einschränkungen vorgenommen. Die in den Hauptorten zulässige Verkaufsfläche bis zu 2.500m² ist ohne gültigen Regionalplan nicht umzusetzen. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3) in Identität zu bringen ist. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist. Die Gemeinde fordert eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500m² und überwiegend Sortimente der Nahversorgung wie im LEP B-B.</p>		<p>Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt.. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor. Mit der getroffenen Regelung ist die Ansiedlung eines Vollversorgers dort möglich, wo eine entsprechende Nachfrage gegeben ist und/oder die Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erfolgt ist. Der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.3). Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nach Tabelle 1 Nr. 1.2 sind nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment nach Tabelle 1 Nr. 2 sind sie auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente 10% nicht überschreitet. Betriebe mit zentrenrelevantem Sortiment für die Nahversorgung nach Tabelle 1 Nr. 1.1 sind auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig. Vorhandene Betriebe außerhalb zentraler Versorgungsbereiche können verändert werden, wenn hierdurch die Verkaufsfläche insgesamt, also auch für die nahversorgungsrelevanten Sortimente und sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten nicht erhöht wird. Direktverkauf wird ausgeschlossen. Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt.</p>	<p>III.2.13.1 Einordnung innerhalb Zentraler Orte mit zentrenrelevantem Sortiment</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich</p>	<p>III.2.14 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Gleichwohl ist diese Konstellation planungsrechtlich eben kein Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Heide land - ID 431 Für die Gemeinde Heide land ist der Amtssitz die Gemeinde Schönborn. Der Amtssitz liegt ca. 8,0 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Heide land ist Finsterwalde und liegt ca. 6,0 km entfernt. In der Gemeinde befinden sich eine Kindertagesstätte (15 Kinder) im OT Dröbzig sowie Feuerwehren in allen Ortsteilen. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Soweit Kapitel 3 eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP ordnet keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird – anders als die Stellungnehmende es darstellt - im 2. Entwurf des LEP HR den Gemeinden zuordnet. Als Grundfunktionale Schwerpunkte sollen von der Regionalplanung geeignete Ortsteile mit einer bestimmten Funktionsausstattung festgelegt werden. Der LEP ordnet diese nicht selbst an, sondern überträgt die Aufgabe der Identifizierung und Festlegung den Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg. Es ist auch nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen, warum diese Aufgabe nicht durch die konkretisierende Ebene der Raumordnungsplanung maßstabsgerecht vorgenommen werden sollte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Heideland, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Das bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Die Gemeinde fordert zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>		<p>Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431 Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.3 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" vorsieht: Schließlich „sollten" ausweislich der Begründung des 2. Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann die Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erreicht werden können. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.		Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.)	nein
Gemeinde Heideland - ID 431 Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Kennnisnahme.	nein
Gemeinde Heideland - ID 431			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Die Gemeinde fordert, dass die Voraussetzung zur Umwandlung vorhandener Wochenendhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein muss und, dass der Verweis im Planansatz 5.3 ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten oder anderen baulich vorgeprägten Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss in Wohnsiedlungsflächen zu vermeiden. Eine Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie vorhandene, kompakte Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind daher nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzungsinteressen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431 Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen (Forsthaus Weberteich, Eichholz Siedlung und Siedlung Zschiepelmühle) historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer Zersiedlung der Landschaft, einer Freirauminanspruchnahme oder Eingriffen in den Naturhaushalt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wird eine Ausnahmeregelung gefordert.</p>		<p>entgegen zu wirken. Die Verdichtung von Streusiedlungen steht der Festlegung nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431 Ländliche Räume sollen einen attraktiven und eigenständigen Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das regionale kulturlandschaftlich ausgeprägte kulturelle Erbe und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten, Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dagegen dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu begrenzen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Den Gemeinden im weiteren Metropolenraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 1 ha /1.000 Einwohner" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den Zentralen Orten abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele, die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen. Die eingeschränkten Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung im ländlichen Raum, wozu auch die Gemeinde gehört sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies die Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben (vgl. Einwohnerentwicklung der Gemeinde gemäß der Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP HR). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Heideland nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heideland - ID 431 Die Tatsache, dass nicht realisierte Wohn- und Mischbauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplan vor Mai 2009 auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, stehen aber aus tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung nicht bzw. bei Mischbauflächen nur zu 50% zur Verfügung. Die Gemeinde fordert die Festlegung von Grundzentren. Mit der Ausweisung von Grundzentren ist in Kommunen des ländlichen Raums ebenfalls</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wandernsgewinnen möglich. Andernfalls ist die Formulierung im Ziel 5.5 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohnsiedlungsflächen, die vor dem 15.05.2009 im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen sind, ersatzlos zu streichen.</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431 Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Hauptverkehrsachsen sind nicht nur die Schienen, sondern auch die Bundesstraßen, Landesstraßen und Autobahnen. Anzumerken ist, dass Wohnen im Umfeld von Bahnanlagen nicht unbedingt von Vorteil ist. Auch hier werden von der Gemeinde neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltestellen in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Die Ausrichtung an Bundesstraßen, Landesstraßen bzw. Autobahnen würde dieser Planungsintention entgegenstehen. Der LEP HR Entwurf sieht in Kapitel III.7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung vor. Darüber hinausgehende standortkonkrete Ansätze zur Verkehrsentwicklung (z.B. Mitfahrparkplätze, P+R) liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der überörtlichen Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431</p> <p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Heidefeld zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz nicht gerecht.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende – Vorgaben macht und auch nicht machen kann. Die vorgesehene Regelung geht in ihrer Steuerungszwecksetzung inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene; zur Klarstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Zwar obliegt der bauleitplanerischen Abwägung aufgrund der Gewichtungsvorgabe eine besondere Prüf- und Begründungspflicht, jedoch ohne dass der Entscheidung über die konkrete räumliche Zuordnung der Nutzungen vorgegriffen wird. Abwägungsermessen und Planungshoheit der Kommunen werden damit nicht unangemessen eingeschränkt.</p>	ja
<p>Gemeinde Heidefeld - ID 431</p> <p>Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>		<p>Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu wurden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideiland - ID 431 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können. Die Gemeinde fordert die Übergabe digitaler Daten, damit eine Überlagerung des ausgewiesenen Freiraumverbundes mit vorhandenen Siedlungsflächen und gültigen Planungen abgeglichen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

Gemeinde Heideiland - ID 431

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Die Gemeinde fordert in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie eine intelligente Verknüpfung von Infrastrukturen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heideland - ID 431 Desweiteren besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Weder in der Festlegung 8.4 noch im Freiraumverbund (Festlegung 6.2) werden Überschwemmungsgebiete (HQ100) festgelegt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bleibt bestehen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung können nicht in bundesgesetzliche Regelungen eingreifen oder diese modifizieren.</p>	nein
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Heinersbrück ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Touristen genutzt wird.			
Gemeinde Heinersbrück - ID 432			
Die Gemeinde Heinersbrück befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung (zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.	II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum	Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.	nein
Gemeinde Heinersbrück - ID 432			
Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben	II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen	Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>		<p>Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Heinersbrück ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Heinersbrück liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Heinersbrück regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was</p>		<p>Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgetandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>			
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Heinersbrück regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Stadt Peitz kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>		<p>vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum.. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>		<p>Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Bezogen auf die Gemeinde Heinersbrück und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturlandschaftsausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Gemeinde Heinersbrück umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>		Notwendigkeit.	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Heinersbrück bemängelt. Die Nichterwähnung</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>			
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die Gemeinde Heinersbrück profitiert von ihrer Lage zu Cottbus. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Heinersbrück nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Heinersbrück muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Auch für die Gemeinde Heinersbrück mit 580 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) muss eine angemessene Entwicklungsoption eingeräumt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Treffericherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Heinersbrück gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die Gemeinde Heinersbrück begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Kenntnisnahme.	nein
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die Gemeinde Heinersbrück befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>			
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit im ÖPNV und allen Lebensbereichen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es ist ein qualitäts- und quantitátsgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekten der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.		Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die Gemeinde Heinersbrück mit ihrem Ortsteil Grötsch gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432</p> <p>Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432</p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO₂-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee im Umgebungsbereich der Gemeinde Heinersbrück. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet für unseren Raum ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Heinersbrück befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Heinersbrück - ID 432

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlich-inhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B. dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Heinersbrück - ID 432 Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	Umland	<p>die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433 Die Gemeinde Hermsdorf einschließlich dem GT Lipsa sowie dem OT Jannowitz mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs unmittelbar an der Grenze zum Bundesland Sachsen ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)	<p>Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Gemeinde Hermsdorf würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.</p>	nein

Gemeinde Hermsdorf - ID 433

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden. Für die kleinen ländlichen Gemeinden wie Hermsdorf/ Lipsa/ Jannowitz ist dies unverzichtbar.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionalplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433 Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken und die Praxis der Bebauung von Wohngrundstücken spiegelt eine Grundstücksgröße von mind. 800 m² wieder. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433 Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Gemeinde Hermsdorf mit dem GT Lipsa und dem OT Jannowitz spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Hermsdorf beträgt 149 km, zwischen Dresden und Hermsdorf liegen 54 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433</p> <p>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeindeteile Hermsdorf, Lipsa und Jannowitz umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus, lässt aber alle Entwicklungsmöglichkeiten bereits bebauter Gebiete nach § 34 BauGB unberührt. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Ohnehin sind die genannten Klarstellungs- und Abrundungssatzungen der Gemeindeteile Hermsdorf, Lipsa und Jannowitz in ihrem Geltungsbereich nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert bzw. nur kleinteilig vom Randbereich berührt, in dem aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe besteht, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszuliegen ist. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	ja
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433</p> <p>Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland mit dem nächst gelegener Bahnhof befindet sich als wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Hermsdorf - ID 433 Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Hirschfeld - ID 435	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	<p>geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p> <p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben im Jahr 1995 beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt, der von den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Dabei erfolgte keine Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL, da die Rechtssetzungsbefugnis weiterhin bei den beiden Landesregierungen für ihr Landesgebiet verblieben ist. Auch die parlamentarische Kontrolle liegt unverändert bei den beiden Landesparlamenten. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar.</p>	nein
Gemeinde Hirschfeld - ID 435			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Gemeinde Hirschfeld in ihren Rechten nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unverhältnismäßig eingeschränkt. Artikel 28 erlaubt dem Land Brandenburg eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980-2 BvR 584/76,2 BvR 598/76,2 BvR 599/76,2 BvR 604/76-, BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Das tut sie mit dem 2.Entwurf LEP HR für die Gemeinde Hirschfeld nicht. Die Vernetzung mit den europäischen Verkehrskorridoren wird keine Beachtung geschenkt. Auch das Entwicklungspotential der „2. Reihe“ bleibt gänzlich unbeachtet.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Mit der vorgesehen Festlegung der transeuropäischen Verkehrskorridore ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze voranzutreiben. Die Lagedarstellung dieser Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen räumlich so</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auszurichten, dass auch die umgebenden Regionen von Zentren oder wichtigen Trassen funktional einbezogen werden können. Die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe basiert auf der Strategie, die Chancen der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland für Zentrale Orte, die weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, für die Entwicklung dieser Städte zu nutzen. Zentrale Orte sind für diese Entwicklung geeignet, da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten, von Versorgungsgelegenheiten sowie auf die überregionale Verkehrsverknüpfung angelegt ist. Nicht prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Funktionen nicht.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die Entwicklung wird zutreffend im Schaubild auf Seite 5 des LEP HR „starke Nachbarn, Verflechtungen über die Landesgrenzen hinweg“ skizziert. Mit der Grenznähe der Gemeinde Hirschfeld zum Freistaat Sachsen bietet sich eigenes Entwicklungspotential an. Die Pendler-Beziehungen, welche im Rahmen von Untersuchungen des Landkreises Elbe-Elster und Studien der LAG Elbe-Elster erfolgten, belegen dies. Der überwiegende Schwerpunkt der Verkehrsbeziehungen liegt derzeit im Motorisierenden Individualverkehr (MIV).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Ein Grundsatz des LEP HR lautet: Stärken stärken. Dieser Ansatz bedeutet im Umkehrschluss, Schwächen schwächen, was dem Gebot der gleichwertigen Entwicklung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes entgegensteht. Der vorgelegte</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf verletzt dieses Prinzip insbesondere im Süden Brandenburgs. Es gibt Lösungsansätze, welche diesen Verstoß beseitigen und darüber hinaus Entwicklungspotentiale erschließen und bereits existierende Ansätze verstärken würden! Wir schlagen daher vor, Landesentwicklung nach dem Motto: „Stärke für alle“ als Grundsatz zu wählen. Der Schraden mit den amtsangehörige Gemeinden Großthiemig, Hirschfeld, Groden und Hirschfeld hat zur Metropolregion Dresden mit einer maximalen Pendlerzeit von 60 Minuten sowohl auf der Schiene von Elsterwerda als auch Ortrand insbesondere auch über die Autobahn einen eigenen Entwicklungsschwerpunkt entsprechende den Grundsätzen des LEP HR für die Landesgrenze zu Sachsen, „dort wo Preußen Sachsen küsst“. Die Region Schraden (das „Sächsisches Brandenburg“) hat auch deshalb ein eigenes Gewicht, weil als Dresdens schönster Vorgarten die Potentiale der Einwohnerbindung und des Einwohnerzuwachses ausbaubar sind. Insoweit treffen die Darstellungen für Berlin und sein Umland auch für den Schraden zu, allerdings im Hinblick auf die Metropole Dresden! Der LEP HR bleibt insoweit hinter seinem Anspruch, eine Entwicklung von Potentialen wie die Region des Sächsischen Brandenburg zu befördern, weit zurück.</p>		<p>großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist auch für den Süden Brandenburgs nicht zu erkennen. In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolitanraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Mag die Änderung der Landesentwicklungsplanung in vielen Punkten einen Paradigmenwechsel andeuten, bleibt sie doch hinter den Notwendigkeiten einer progressiven Entwicklung, insbesondere für den Bereich des Schradenlandes mit seinen amtsangehörigen Gemeinden, weit zurück. Zwar lässt der LEP HR 2. Fassung erkennen, dass man nunmehr auch der Grenzregion zu Sachsen einen höheren Stellenwert beimisst. Dennoch lässt der Entwurf das</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Grenzregion zu Sachsen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurde in den 2. Entwurf des LEP HR u.a. ein Grundsatz zur Siedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, der sich auch auf Dresden bezieht, aufgenommen. Das Potenzial der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden wird allerdings - auch in Abstimmung mit der Raumordnungsplanung des Nachbarbundeslandes - nicht darin gesehen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potential der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden letztendlich ungenutzt. Dies liegt vor allem daran, dass eine Evaluierung des LEP BB nicht erfolgte und eine eingehende Analyse nicht vorgenommen wurde.</p>		<p>im Land Brandenburg eine ubiquitäre Siedlungsentwicklung zuzulassen, um damit eine Suburbansierung Dresdens voranzutreiben. Die erfolgte Evaluierung des LEP B-B und vorgenommenen eingehenden Analysen führten in dieser Hinsicht zu keinem Paradigmenwechsel.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Hirschfeld darf nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinde Hirschfeld lehnt eine analoge Anwendung von Gewerbeflächenentwicklungen unter Bezugnahme auf die Kriterien Siedlungs- und Freiraumentwicklung ab. Insbesondere für die Ansiedlung von Mittelständischen Unternehmen ist ein gewerblicher Standort im Schraden und insbesondere in der Gemeinde Hirschfeld aufgrund der Nähe zur Metropolregion Dresden lukrativ. Es bedarf eigener Flächenentwicklungsmöglichkeiten, um den sich abzeichnenden Bedarf abdecken zu können. Die Entwicklung bestehender Unternehmen würde anderenfalls nicht nur behindert, sondern nahezu ausgeschlossen. Daher ist das Ziel, ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot in Wohnortnähe zur Verminderung von Treibhausgasen anzubieten, nur durch geeignete Flächenausweisungen in der Gemeinde Hirschfeld umsetzbar.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Hirschfeld - ID 435

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch ist die Ausweisung von Einzelhandelseinrichtungen mit Zentren relevanten Sortimenten in der Gemeinde Hirschfeld notwendig. Der LEP HR formuliert zutreffend, dass aufgrund einer generellen Zunahme der Lebenszeit insbesondere ältere Menschen ohne PKW (nicht automobiler Konsumentengruppe) die Waren des täglichen Bedarfs fußläufig erreichen muss. Gleichzeitig schränkt er aber die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen außerhalb der Ober- bzw. Mittelzentren erheblich ein. Die Gemeinde Hirschfeld fordert die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen auch in ihrer Gemeinde und dies ohne Einschränkung der Verkaufsfläche als auch des Sortimentes.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung der eher ländlich geprägten Regionen ist nicht zu befürworten. Vielmehr bedarf es der Ausweisung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder (so auch die Empfehlung der Ministerkonferenz). Eine Kooperation von Grundzentren muss ebenso möglich sein (wie auch bei den Mittelzentren).</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein Element zur räumlichen Bündelung zusätzlicher Entwicklungen auch in eher ländlich geprägten Regionen. Ein Bezug zur Festlegung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in anderen Raumordnungsplänen besteht bei diesem Planelement nicht. Die Möglichkeit einer Kooperation von Grundzentren ist nicht angezeigt, da in der Planung keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435</p> <p>Ländliche Entwicklung besteht nicht nur im Bewahren und Erhalten. Es wird gefordert, eine Ausweisung von Entwicklungspotential der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Hirschfeld (sogenannte Eigenentwicklung) auf 3 ha/ 1000 Einwohner (statt 1 ha/ 1000 Einwohner) festzulegen. Die Eigenheimstatistik des Landkreises Elbe-Elster und auch die Bautätigkeit im Gemeindegebiet weisen diesen Bedarf nach. Auf die erste Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Bauland ist ungebrochen. Dies ist auf den günstigen Baulandpreis in Verbindung mit der Metropolregion Dresden zurückzuführen. Die Marketingkampagne „Sächsisches Brandenburg“ zeigt erste Wirkung.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435</p> <p>Eine Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den o.g. Wert von 3 ha/1000 Einwohner wird auch aus diesem Grund abgelehnt. Hinzu kommt, dass Flächen, welche Anfang der 90iger Jahre ausgewiesen wurden (also vor dem 15. Mai 2009), oft nicht verfügbar für die Gemeinden sind, da die privaten Eigentümer nicht verkaufen wollen. Die Gemeinden benötigen aber für ihre Entwicklung verfügbares Bauland. Auch sind vermehrt Rückkehrer (junge Familien) aus den gebrauchten Bundesländern zu verzeichnen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die (wieder) Ausweisung von Grundzentren (im Entwurf als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ansatzweise erkennbar) muss eine entsprechende Wachstumsreserve von 6 ha/ 1000 Einwohner beinhalten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung Z 5.7 wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Letztlich handelt es sich für die Gemeinde Hirschfeld um eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in der zweiten Reihe, da es nur ca. 50 Fahrminuten bis in die Metropolregion Dresden bedarf.	III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien gemäß der Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Die angesprochene Gemeinde liegt weder auf der radialen Achse nach Berlin noch hat die Gemeinde zentralörtliche Funktion. Sie erfüllt daher die Kriterien der Städte der 2. Reihe nicht.	nein
Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Eine Ausweisung des Freiraumverbundes über die bestehenden FFH-bzw. anderer Schutzgebiete hinaus nach dem Naturschutzrecht wird abgelehnt.	III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes	Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf mit dem Freiraumverbund vorgesehen sind.	nein

Gemeinde Hirschfeld - ID 435

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zum Freiraumverbund fordert die Gemeinde Hirschfeld die Vorlage einer grundstücksgenaue Abgrenzung. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, welche Siedlungsflächen bzw. siedlungsnahe Flächen konkret betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Entwicklungsimpulse müssen auch an den Entwicklungsachsen zu den angrenzenden Metropolen eröffnet werden. Die Lage am Transeuropäischen Kernnetzkorridor (TENT-T Korridor) Richtung Süden (Balkan/naher Osten) muss in den Fokus für die Entwicklung des Schradens gerückt werden. Es wird</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung wird die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) vorangetrieben. Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgeschlagen, die bedarfsgerechte Verkehrsanbindung insbesondere für den Schraden als Zubringer zur DB AG als auch über die BAB 13 in den LEP HR aufzunehmen. Gleichzeitig ist eine Anbindung durch eine Schnellbuslinie mittels Vernetzung der ÖPNV Region Schraden/Ortrand/Region Dresden zu installieren.</p>		<p>Berlin-Brandenburg und in angrenzenden Regionen können aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger können ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten. Es liegt aber nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts, hier auf Bundesebene, zu formulieren. In der Begründung wird die Einbeziehung aller Regionen in die Strategie ergänzend dargelegt.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die Festsetzung von Flutungspoldern oder Überschwemmungsflächen muss einhergehen mit klaren Festlegungen zu Ausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen des Schradens. Die Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot dieser Unternehmen ist ein abwägungsrelevantes Kriterium. Wir fordern die Aufnahme in den LEP HR.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Ausgleichszahlungen vorzunehmen oder die Bedeutung des Arbeitsplatzangebotes zu eruieren, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Die Formulierung einer Zusammenarbeit von Zentralen Orten mit dem Umland im LEP HR wird abgelehnt. Dies ist bereits Bestandteil des Kommunalrechts und damit von jeher Bestandteil der täglichen Arbeit in den Kommunen. Der Grundsatz 9.3. ist zu streichen. Im Übrigen trägt die Fokussierung allein auf die Mittelzentren und deren Umland dem breiten Spektrum interkommunaler Zusammenarbeit keine Rechnung.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Hirschfeld - ID 435 Mit Unverständnis ist festzuhalten, dass auf bisherige Hinweise und Einwendungen der Gemeinde Hirschfeld als auch durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schradenland keine Reaktion erfolgte. Zudem liegt kein Abwägungstext der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur ersten Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 vor, was rechtsstaatlichen Grundsätzen jedenfalls nur eingeschränkt genügt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Die Gemeinde Hohenbocka mit ihrer Lage im äußersten Süden Brandenburgs (ca. 7 km bis zum Bundesland Sachsen) ist dem Weiteren Metropolraum zugeordnet und wird im LEP nur untergeordnet dargestellt.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)	Die vom Stellungnehmenden vorgebrachten Bedenken, die Gemeinde Hohenbocka würde nur untergeordnet dargestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, da alle Städte und Gemeinden im Text namentlich genannt und auch in der Plankarte sowohl mit ihrem Namen als auch mit ihrem Gebietsumgriff dargestellt werden.	nein
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Die Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen sollte im LEP erfolgen. Grundzentren in ihrer Funktion als zentrale Ankerpunkte für den ländlichen Raum sind unverzichtbar. Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten sollte als Grundzentrum eingestuft werden. Für die kleinen ländlichen Gemeinden wie Hohenbocka ist dies unverzichtbar.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Eine Festlegung von Grundzentren mit den zu erfüllenden Funktionen erfolgte noch nie im LEP, sondern in den Regionalplänen. Seit dem Jahr 2009 ist eine solche Festlegung durch die Regionaplanung aber nicht mehr vorgesehen. Grundzentren sind wie seit 2009 gezeigt, verzichtbar. Der Ortsteil Ruhland als Verwaltungssitz des Amtes Ruhland mit zentralen Einrichtungen der Grundversorgung wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Bank, Arztpraxen, Apotheke und Supermärkten wird durch die Regionalplanung hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geprüft werden.	nein
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Die Orientierungswerte für Baudichten mit 25 WE/ ha sind in ländlichen Bereiche nicht realistisch. Die Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken und die Praxis der Bebauung von Wohngrundstücken spiegelt eine Grundstücksgröße von</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Durch die vorgesehene Festlegung soll der Innenentwicklung bei allen Planungen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mind. 800 m² wieder. Hier sollte die Baudichte auf 12 WE/ ha verändert werden.</p>		<p>werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt sowie eine Nutzung der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur ermöglicht werden. Bei den in der Begründung enthaltenen Orientierungswerten für Baudichten handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden zur Orientierung herangezogen werden sollen. Um einerseits die Bindungswirkung der Werte klarzustellen und andererseits den Beitrag erhöhter Baudichten zum Flächensparen hervorzuheben, ist es angemessen, die Werte als empfohlene Baudichten zu kennzeichnen. Für die Anwendung der Werte werden zusätzliche Bedingungen genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika). Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen angemessene Baudichten festzulegen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird eine Klarstellung zur Bindungswirkung der Baudichten in der Begründung vorgenommen, indem sie als Empfehlungen formuliert werden.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Der Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen ist für die Gemeinde Hohenbocka spürbar. Die Entfernung zwischen Berlin und Hohenbocka beträgt 155 km, zwischen Dresden und Hohenbocka liegen 54 km. Seit einigen Jahren bestehen Nachfragen zu Wohngrundstücken aus dem benachbarten sächsischen Raum aus Richtung Dresden, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, wie z.B. Dresden und Leipzig für den Süden der Hauptstadtregion hieraus erwachsende Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung. In der Festlegung werden Zentrale Orte adressiert, die aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge geeignet sind, Entwicklungsimpulse aufzugreifen und Wachstum aufzunehmen. Damit kann die Entwicklung in diesen Städten zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Nicht-Zentrale Orte entlang der radialen Achsen erfüllen diese Kriterien nicht. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vom LEP HR im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenbocka umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung zu Z 6.2 bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind im Flächennutzungsplan Hohenbocka dargestellte Bauflächen nicht Teil der Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes, so dass von der Festlegung keine Einschränkungen kommunaler Planung ausgehen. Zudem befinden sich die Ortslagen fast vollständig außerhalb, nur vereinzelt in Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hier besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile von Ortslagen, die vom Freiraumverbund überlagert sind, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die bestehende kommunale Planung: Vorhabenbezogener B-Plan Kirchbauland Siegeshöhe Hohenbocka umgesetzt werden kann (sofern noch nicht vollständig erfolgt) und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kollidiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Der Geltungsbereich des genannten Vorhabenbezogenen B-Planes Kirchbauland Siegeshöhe Hohenbocka befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit liegt keine Einschränkung kommunaler Planung bzw. kein Konflikt aufgrund der Festlegung vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Bei den Schienenverkehrsverbindungen im Personenverkehr ist die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden als wichtiger Teilbestandteil aufzunehmen. Die Stadt Ruhland mit dem nächst gelegener Bahnhof für Hohenbocka befindet sich als</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wichtiger (derzeit im Ausbau befindlicher) Schienenknotenpunkt innerhalb dieser Trasse.</p>		<p>Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Sie beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten, jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbocka - ID 436 Die Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hat einen Maßstab von 1:300.000. Auf der Basis dieser Kartengrundlage ist es nicht möglich, die Festlegungen und Aussagen des LEP HR hinreichend genau für die kommunalen Planungen abzuleiten und zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Vergleichbare Vorgängerplanungen in Berlin-Brandenburg variierten hinsichtlich des Maßstabes zwischen 1:300.000 (LEP GR) und 1:250.000 (LEP B-B), in anderen Bundesländern reicht der Maßstab sogar bis auf 1:500.000. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Im Ergebnis der Überarbeitung ggü. dem 1. Entwurf wurde für die zeichnerische Darstellung die Darstellungsgrenze für topografische Elemente reduziert und damit die dargestellten topografischen Elemente</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausgeweitet. Als Ausgabemaßstab wurde 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN-Format ausgegeben werden kann. Jenseits der gelegentlich geäußerten, aber inhaltlich nicht näher begründeten grundlegend abweichenden Anregung, im LEP bereits Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 zu treffen, wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht, die einer Ausprägung der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 entgegenstehen würden. Vorteile einer Darstellung im Maßstab 1:250.000 sind nicht erkennbar, da für eine solche Darstellung dasselbe Grundlagenmaterial genutzt wird. Auf eine ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung im Planmaßstab weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>			
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen werden heute immer größer, schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern, ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>			
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattung. Das System zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.</p>		<p>Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundenen Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437</p> <p>Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Es ist auch nicht erkennbar und wurde von dort aus auch nicht vorgetragen, dass die Stadt Herzberg durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Funktionen eines Mittelzentrums zu entfalten. Insoweit ist auch kein Bedarf für eine Funktionsteilung erkennbar. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		absurdum geführt.	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>	III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte	Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung, dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.	nein
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolenraum</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.</p>		<p>auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>		<p>Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437</p>			
<p>Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden und Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hohenbucko - ID 437 Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.	
Gemeinde Hohenbucko - ID 437			
<p>Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrsstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrt. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen. Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben</p>		<p>sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region gefördert und unterstützt.</p>			
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, das mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Hohenfinow kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>		<p>differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.	nein
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>		<p>gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	

Gemeinde Hohenfinow - ID 438

Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.

III.2.5
Informations- und
Kommunikations-
infrastruktur

Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status "Grundfunktionaler Schwerpunkt" zugesprochen bekommen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.			
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.	nein

Gemeinde Hohenfinow - ID 438

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Gemeinde Hohenfinow befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>		<p>raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Hohenfinow zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfahren.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Hohenfinow - ID 438

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Hohenfinow fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunktorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietsskizze, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbundes, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Hohenfinow augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch</p>	III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes	Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438</p> <p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteres Einschränken erfolgen.		<p>wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Hohenfinow - ID 438 Die Gemeinde Hohenfinow liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichen Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich,</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Hohenfinow liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingungen definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>		<p>grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein derartig maßgebliches Planungsinstrument des Landes Brandenburg nicht durch den Landtag beschlossen werden soll. Hieraus ergibt sich die erste Forderung. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg soll durch die jeweiligen Gremien und den Landtag selbst beschlossen werden, um eine rechtliche Legitimation zu erlangen. Andernfalls ist im Weiteren die Frage zu stellen, auf welcher Grundlage dieser Plan künftig bei kommunalen Bauleitplanungen als höherrangiges Planungsinstrument berücksichtigt werden muss. Der vorliegende Landesentwicklungsplan greift in bereits bestehende bestandskräftige kommunale Bauleitplanungen ein, ohne hierfür eine Legitimation zu haben. Insoweit ist es nun auch nachvollziehbar, dass wesentliche Änderungen auf die Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften herunterdelegiert werden sollen. Hier ist ein legitimes Gremium vorhanden. Der Landesentwicklungsplan gibt für diese Punkte sehr konkret und umfangreiche Bedingungen vor, die dann auf der Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften umzusetzen sind. Mit einem Beschluss im Wirkungsbereich des Landtages könnten diese Punkte auch selbst auf Landesebene beschlossen werden. Dazu wird im Einzelnen nachfolgend ausgeführt.</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, zu denen die Abwägung erfolgt, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages mit Gesetzeskraft geregelt. Auch die Bindungswirkungen der Raumordnungspläne im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung sind durch den Bundesgesetzgeber klar geregelt. Im Übrigen regelt der LEP HR das, was die Plangeber im Landesentwicklungsplan für regelungsnotwendig halten. Weitere für die Regionalplanung geeignete Regelungsgegenstände, sind für diese Planungsebene vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht mehr allein an die zentralen Orte gekoppelt wird. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die Kopplung von verschiedenen Funktionen, hier Arbeit, Wohnen, Erholung und Freizeit, auf gemeinsame Standorte ermöglicht werden soll. Die Möglichkeit, hiermit Ressourcen und Energie zu sparen, ist nachvollziehbar. Auch auf der Ebene der Arbeitskräfte eröffnet dies Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung und kann nur im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein. Die im Grundsatz G 2.2. ausgeführten Bedingungen und deren Verknüpfung mit den Grundsätzen G 5.1., Z 5.2., G 5.4. und Z 6.2. sind nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsflächen ist begründet. Auch das Anschlussgebot an die Siedlungsflächen selbst ist begründet, soweit hier nicht Ausnahmen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Sonderregelung für Konversionsflächen und großflächige gewerbliche industrielle Versorgungsstandorte hingewiesen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie unter dem Grundsatz der Flächeneinsparung und der gewünschten deutlichen Reduzierung eines Flächenverbrauches großflächige gewerbliche Versorgungsstandorte nur mit einer Fläche von größer 100 ha ausgewiesen werden sollen. Vergleichbare Standorte können auch in der Fläche bei einer Flächengröße von mindestens 50 ha</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden sollen und dafür von</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die gleichen Zielsetzungen erfüllen. Ein vergleichbarer Standort ist beispielsweise das Objekt der Gewerbeförderung in Freudenberg.</p>		<p>kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Die Festlegung soll sich auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren. Im Ergebnis der Abwägung wird der Text der Begründung dahingehend geändert, in den Kriterien keine Mindestgröße für die Standorte vorzugeben. Die Regionalplanung erhält damit größere Spielräume zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Eine Größe von 100 ha wird nur noch als Orientierungswert empfohlen. Eine quantitative Dimensionierung in diesem Umfang erscheint für die Raumansprüche von gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung nachfragegerecht.</p>	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Zu Punkt Z 2.3. steht grundsätzlich die Fragestellung, warum dieser Punkt nicht in eigener Entscheidungshoheit durch den Landtag selbst beschlossen werden kann. Die vorliegende Konkretisierung durch die Regionalplanung ist insoweit nur schlüssig, soweit der Landtag hier nicht selbst Entscheidungsträger ist. Allerdings sind die Standortkriterien bereits so konkret vorgegeben, dass diese sich auf die Einzel stand orte heute herunterbrechen lassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die Stellungnahme verkennt, dass es sich bei dem LEP HR um eine Rechtsverordnung handelt, die nicht vom Landtag in Brandenburg beschlossen werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Voraussetzung für die Entwicklung von Gewerbestandorten, aber auch von Siedlungsflächen, ist die unter Punkt G 2.5. benannte Informations- und Kommunikationsstruktur. Die Darlegungen sind grundsätzlich zu befürworten. Allerdings sind die privaten Betreiber aktuell nicht verpflichtet, die gleichen</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Es würde aber die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen, wie dies über den Rahmen der staatlichen Förderung gefordert ist. Aus Sicht der Gemeinden ist hier eine Gleichstellung sicherzustellen. Die Kriterien einer öffentlichen oder einer privaten Erschließung müssen gleichgeschaltet werden. Die Umsetzung duldet keinen Aufschub und ist flächenendeckend zu sichern.</p>		<p>Ausbaustandards bzw. Leistungsstandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 In den Gemeinden werden in unterschiedlicher Qualität oberflächennahe Rohstoffe gewonnen. Die Genehmigungsverfahren richten sich in der Regel nach Bergrecht. Die Flächen wurden zurückliegend über die regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen und begründet. Aus Sicht der Gemeinden ist zu fordern, dass die Standorte nur dort aufgeschlossen werden, wo sie auch wirtschaftlich betrieben werden können. In der Regel werden hierzu landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Soweit der Betrieb nicht wirtschaftlich ist oder aufgegeben wird, ist sicherzustellen, dass die Abbaugebiete ordnungsgemäß gesichert, geschlossen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>III.2.15 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit den Festlegungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdiger Flächen auf konfliktarmen Standorten an. Eine Abbaupflichtung ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus ist auch ein Abbau auf weiteren Flächen möglich. Über die Wirtschaftlichkeit des Abbaus entscheiden ist nicht Angelegenheit der Regionalplanung, sondern von Unternehmen. Die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen ist erst auf Ebene der Abbaugenehmigung zu regeln.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Zum „Zentrale Orte-System“: Es besteht eine langjährige Forderung auf der Ebene der Kommunen, dass eine weitere Stufe unterhalb der Mittelzentrum eingeführt wird. Dies ist auch in diesem Entwurf nicht erfolgt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Abweichend von der Forderung nach Grundzentren sollen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden. Auch diese sollen künftig nur über die regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Auch hierfür sind die Kriterien bereits konkret benannt. Für alle Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe wäre dies nur in Falkenberg abzusichern. Die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkorten sollte dann aber auch bei Funktionsübernahme mit den entsprechenden finanziellen Mitteln abgesichert werden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Die Gemeinde Höhenland lehnt eine zwangsweise Zuordnung zu Mittelbereichen/-zentren ab und befürwortet die Aufhebung der Mittelbereiche.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Zum Schwerpunkt „Siedlungsentwicklung“: Die Funktionsmischung für die Entwicklung der Siedlungsflächen wird befürwortet. Grundsätzlich muss diese Nutzungsmischung für alle Siedlungsflächen möglich sein. Dies betrifft auch die Ausweisung großflächiger Gewerbeentwicklungen außerhalb der heutigen Ortslagen. Die Nutzungsmischung wird für alle Gemeinden als zweckmäßiges Mittel und Mittel zur</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ressourcenreduzierung angesehen.		Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Soweit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme gegeben ist, ist die Ausweisung von Gewerbeflächenentwicklungen auch ohne Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete möglich. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen stünden der Regelungsintention entgegen, da die Inanspruchnahme von Freiraum durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen würde. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist in solchen Fällen höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439</p> <p>Im Punkt Z 5.5. wird der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung „Wohnen“ dargestellt. Hierzu erfolgt eine Abgrenzung zum Punkt 5.6. Hier wird neben der Innenentwicklung die Entwicklung neuer Siedlungsflächen für Wohnbauflächen ausschließlich an die Bevölkerungszahl gekoppelt. Die Verdopplung der Siedlungsflächen je 1.000 Einwohner von bisher 0,5 auf 1,0 ha stellt weiterhin einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Bevölkerungswachstum soll in diese Gemeinden nicht gelenkt werden. Eine Bindung an der Eigenentwicklungsoption an die Bevölkerungszahl ist daher angemessen. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist bezüglich der Begrenzung der Eigenentwicklung in nicht prädikatisierten Gemeinden zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439</p> <p>So wird insbesondere eine Stichtagsregelung zur Anrechnung von im B-Plan bzw. im F-Plan ausgewiesenen Flächen aufgenommen. Demnach dürfen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan/B-Plan nach dem 15.05.2009 weiterhin unberücksichtigt bleiben. Alle Ausweisungen vor diesem Datum werden auf die Entwicklungsflächen angerechnet. Für die Gemeinden stellt dies einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Es fehlt an der Aktivlegitimation. Der Eingriff in bestandskräftige Flächennutzungspläne/ Bebauungspläne ist unzulässig. Beispiele: Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg rechnerisch Einwohner 600, Entwicklungsflächen 6.000 m², ausgewiesene Fläche Beiersdorf 5,5 ha Freudenberg 1,9 ha; Gemeinde Heckelberg-Brunow ca. 8.000 m² und im Bestand 4,6 ha; Gemeinde Höhenland 7.8 ha.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, hier schwerer wiegt als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439</p> <p>Die Nachnutzung von Konversionsflächen in der vorliegenden Darstellung wird ausdrücklich begrüßt. Konversionsflächen sind in der Regel aber nicht an Siedlungsflächen gebunden und können somit die Anschlusskriterien nicht erfüllen. Die Entwicklung von Konversionsflächen muss auch außerhalb der</p>	<p>III.5.10 Nachnutzung Konversionsflächen</p>	<p>Ausnahmeregelungen für Konversionsflächen zum Siedlungsanschluss würden der Intention des Plans, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, entgegenstehen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ohne Siedlungsanschluss würde zu einer Zersiedlung führen, der zusätzlich entstehende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genannten Kriterien ermöglicht werden. Hierzu sind neue Erschließungsstraßen notwendig.</p>		<p>Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Die Nachnutzung von Konversionsflächen ist dabei nicht anders zu gewichten als die Entwicklung anderer Siedlungsflächen im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Landesentwicklungsplan grundsätzlich für jedermann einsehbar ist und ausdrücklich auch Hinweise der Bürger oder der Gewerbetreibenden gewünscht sind. Insbesondere die Form des vorliegenden Landesentwicklungsplanes ist dafür nicht geeignet. Dem bisher ungeschulten Bürger ist es nicht möglich, mit einfachen Mitteln die tatsächliche Tragweite der Festsetzungen zu erkennen. Diese sind von der Begründung getrennt und damit ist ein ständiges Umblättern notwendig. Nur als Gesamtbild lässt sich der Landesentwicklungsplan selbst verstehen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Es ist auch im Weiteren nicht erkennbar, wie mit den bisherigen Einwendungen und Hinweisen der Gemeinden umgegangen wurde. In Gänze lassen sich jedenfalls die wesentlichen Hinweise aus den vorliegenden Stellungnahmen nicht widerspiegeln.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Gemeinde Höhenland - ID 439 Die Gemeinde Höhenland erhält ihre bisherige Stellungnahme zum 1. Entwurf aufrecht. Der vorliegende Landesentwicklungsplan ist der 2. Entwurf. Die Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe haben bereits eine Stellungnahme zum 1. Entwurf abgegeben: Die Gemeinde Höhenland am 23.11.2016, die Gemeinde Heckelberg-Brunow am 01.12.2016, die Gemeinde Falkenberg am 21.11.2016 und die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg am 12.12.2016. Stellungnahmen der Gemeinde behalten weiterhin Bestandskraft. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes hat wesentliche Änderungen im Vergleich zum LEB-BB. Diese betreffen für die Gemeinden insbesondere in die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow - ID 441 Mit Beschluss vom 11. April 2018 fordert die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow, dass die Planungshoheit der Gemeinde zur weiteren Entwicklung der Dörfer im ländlichen Raum weiter gewährleistet werden muss, insbesondere durch die eigenverantwortliche Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung, zur Ausweisung von Windfeldern und von Flächen zur landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass im Vergleich zum 1. Entwurf der 2. Entwurf den ländlichen Raum und den weiteren Metropolenraum zumindest verbal-argumentativ ausführlicher beschreibt, sowohl unter II. Rahmenbedingungen als auch unter III 4. Kulturlandschaften und ländliche Räume.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Neu im 2. Entwurf ist die Ermöglichung der flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Besonders im ländlichen Raum ist eine hochwertige Internetversorgung unabdingbares Attraktivitäts- und Qualitätskriterium, von der Bewältigung des normalen Alltags, über die Entwicklung der medizinischen Versorgung, bis hin zur Ansiedlung und zum Erhalt der Wirtschaft in der Region, sodass der Grundsatz natürlich befürwortet wird. Die inhaltlichen Ausführungen diesbezüglich sind im 2. Entwurf allerdings sehr kurz gekommen und bedürfen der Konkretisierung.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Im 2. Entwurf des LEP-HR werden weiterhin unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Das Normenkontrollverfahren des Amtes Dahme/Mark einschließlich</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher	Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vieler weiterer Brandenburger Gemeinden gegen den LEP B-B ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird gefordert das zentralörtliche Konzept weiterhin auf dreistufiger Basis (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) umzusetzen. Zumal sich der LEP HR argumentativ auf das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller stützt und dieses hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 wird diesbezüglich aufrechterhalten: Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind, a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der</p>	<p>Gliederung</p>	<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung, aa) Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht, bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu</p>		<p>der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>		<p>überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen Grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe Grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442</p> <p>Alternativ liegt der Fokus auf den grundfunktionalen Schwerpunkten. Diese sollen weiterhin im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Auswirkungen dessen sind weiterhin nicht dargelegt, bspw. in welchem zeitlichen Rahmen die Regionalpläne diese ausweisen werden. Die Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen kann somit kurzfristig nicht erfolgen. Die genannten Kriterien der grundfunktionalen Schwerpunkte erfüllt Dahme/Mark über das Maß hinaus. Diesbezüglich sind Hohenseefeld und Werbig (Gemeinde Niederer Fläming) als grundfunktionale Schwerpunkte in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten können erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine Fristenregelung ist daher nicht erforderlich. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442</p> <p>Zumindest sollten auch mehrere grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde, ggf. auch in Funktionsteilung, festgelegt werden dürfen, da sich bspw. Werbig und Hohenseefeld in ihren Funktionen ergänzen (Kita, Grundschule und Verwaltungssitz in Werbig/Lichterfelde; Einzelhandel, Bank, Kita, Zahnarzt in Hohenseefeld). Andernfalls sollten hier Ausnahmen gebilligt werden, wenn die genannten Kriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes nicht in Gänze erfüllt werden ("Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.").</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte darstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442</p> <p>Aus der Herleitung der Mittelzentren ergibt sich im Süden Brandenburgs Luckau als neues Mittelzentrum. Unser Anliegen ist es, Dahme als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem neuen Mittelzentrum Luckau festzusetzen. Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow, Dahmetal und Niederer Fläming verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur weit über die</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die benachbarten Ortsteile/Gemeinden: Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Heideblick, Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), Stadt Schönwalde, Uckro, Falkenberg (Stadt Luckau). Die Funktionen der Stadt Dahme/Mark ergänzen sich über die Kreisgrenzen hinweg mit den Funktionen der Stadt Luckau und erfüllen gemeinsam die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Als Funktionsbeispiele der Stadt Dahme/Mark seien hier genannt: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 241 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 192 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie drei Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort gegenüber dem Mittelzentrum Jüterbog (150-250) punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls relativ gering ist das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss, aber immerhin unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohnern. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch</p>		<p>des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zum Mittelzentrum Jüterbog (11,7 %) 2014 gegenüber 2005 mit 25,2 % deutlich positiv entwickelt (LBV 2016). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern vier Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m² und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m² und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kinocafe, Museum, Bibliothek, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Kegelbahn, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Dahme/Mark gilt durch die direkte Lage an der B 102 als regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt für ÖPNV und MIV. Der Anschluss an den SPNV besteht vom Mittelzentrum Luckau und Dahme in je gleicher Entfernung zum Bahnhof Luckau/Uckro. In diesem Zusammenhang ist die Tabelle 2 „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ (S. 67 ff. der Begründung) und deren Herleitungskriterien für Dahme/Mark</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit deutlich mehr Punkten im Ergebnis zu überarbeiten und Dahme/Mark als Mittelzentrum in Funktionsteilung im zentrenarmen ländlichen Raum im Süden von Brandenburg festzusetzen. Ebenfalls zur langfristigen Sicherung der genannten Angebote und Attraktivitätserhaltung bedarf dies für Dahme/Mark der planerischen Würdigung, zumindest als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Luckau.</p>			
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Als Grundsatz 4.3 sind die ländlichen Räume in den 2. Entwurf integriert worden, allerdings erschließt sich deren Steuerungswirkung/Auswirkungen nicht. Gleichfalls steht die Sinnhaftigkeit und Konsequenz aus den integrierten LEADER-Gebietskulissen in Frage.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Der Hinweis bezüglich der LEADER-Gebietskulisse ist berechtigt. Deren Abbildung diene zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumrodnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442</p> <p>Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Erschreckend auffallende Änderungen sind der weiterhin fehlende Freiraumverbund südlich der B 102 im Bereich der Gemeinde Niederer Fläming (blau markierte Fläche 1 (siehe Anhang)) sowie die dortige weitere Reduzierung des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund stellt im Niederen Fläming (hier bezogen auf die Landschaft „Niederer Fläming“, nicht auf die Gemeinde „Niederer Fläming“) eines der wenigen Ausschlusskriterien für Windenergie dar. Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark tragen mit den im Regionalplan Havelland-Fläming großzügig ausgewiesenen Windeignungsgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zum Klimawandel und zur Energiewende. Die Reduzierungen sind zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß den Festlegungen im LEP B-B zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich aber nur kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet von Niederer Fläming nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Verhinderung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ist Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderungen ist die Reduzierung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Ihlow (blau markierte Fläche 2 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, einschließlich einer evtl. grenzübergreifenden Verbundwirkung, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südlichen Gemeindegebiet von Ihlow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Positiv hingegen ist die teilweise Wiederaufnahme des Freiraumverbundes im nördlichen Stadtgebiet Dahme (blau markierte Fläche 3 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Weiterhin textlich unbeachtet bleiben Verkehrsverbindungen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Hier ist die großräumige und überregionale Straßenverbindung Jüterbog-Lübben (B 102-B 87) aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Darstellung der B 102 - B87 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Ferner ist es unabdingbar den ÖPNV im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten und attraktiv zu gestalten und zu stärken, hier ist vorrangig die Stärkung der ÖPNV-Linie entlang der B 102 zwischen Jüterbog-Luckau aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie z.B. die hier geforderte Stärkung der ÖPNV Linie zwischen Jüterbog-Luckau), Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442 Zum Thema Klimawandel, Erneuerbare Energien und CO2-Einsparungen/-Reduktion fehlen überhaupt Ausführungen zu entscheidenden klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie des Radwegeausbaus und somit die CO2-Reduzierung aufgrund</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verminderten MIV.		Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegebau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p>Gemeinde Ihlow - ID 442</p> <p>Deutlich negativ anzuführen ist, dass vorgenommene Änderungen am Planwerk nicht ersichtlich sind. Auch stehen dem Planwerk ergänzende Unterlagen (Materialien und weitere Informationen) zwar online als Download zur Verfügung, insbesondere darstellende Karten sind jedoch nur als Bilder verlinkt ohne die Möglichkeit zu haben die Karten in vollem Umfang und Detail in der Ansicht zu vergrößern.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO2-reduzierenden Siedlungsstruktur wird unterstützt. Vor allem, da der stetig zunehmende Verkehr nicht nur die Umwelt belastet, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen, einschränkt.</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Aus den Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde Jänschwalde ergeben sich in den nächsten Jahren eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Besonders wichtig ist hier auch eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass sich die stellungnehmende Gemeinde der Aufgabe stellen will, eine leistungsfähige Infrastruktur vorzuhalten und interessierte Unternehmen bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die Gemeinde Jänschwalde befindet sich in der südöstlichen Randlage des Weiteren Metropolenraumes und wird in ihrer eigenen Entwicklung somit nur untergeordnet im Landesentwicklungsplan dargestellt. Die Betrachtung der bereits vorhandenen Wirtschaftskompetenzen und deren weitere Entwicklung</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung eines Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit der Festlegung G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Dabei sind die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts zu beachten. Betrachtung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(zukünftige Schwerpunktsetzung) werden auch im 2. Entwurf zum LEP HR nur oberflächlich oder gar nicht ausgeführt. Eine Einbeziehung der geplanten strukturellen Entwicklungen - hier gerade durch den gewollten Strukturwandel der Braunkohleregion bedingt - wäre aber für die Gestaltung der Zukunftsziele und der Einbindung in den gesamten Metropolenraum zwingend erforderlich.</p>		<p>Wirtschaftskompetenzen und die Festlegung zukünftiger Schwerpunktsetzungen sind ebenso wie die Festlegung von konkreten Maßnahmen Aufgaben der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte. Es wird eine Vielzahl von weiterführenden raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. So ist die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Ausweisung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, ist eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Woraus der Eindruck entstehen kann, dass sich die Landesplanung nur auf die Strukturräume Berlin und Berliner Umland sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen Weiteren Metropolenraum der Regionalplanung überlassen möchte, erschließt sich nicht. Es werden weiterführende raumordnerischen Planungen auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, die auf dieser Planungsebene in geeigneterer Weise gesteuert werden können. So ist die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Standorten, die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe, die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte, der Flächen für die Windenergienutzung und der Hochwasserschutzgebiete Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaften. Um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können, haben sie eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hier der Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>		<p>Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Unabhängig davon stellen Ländliche Räume und der Weitere Metropolitanraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Mit dem Planentwurf entsteht insgesamt der Eindruck, dass mit der betonten Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Hauptstadtregion als Metropolenraum glaubhaft gemacht werden soll, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen oder Planungsformalien die peripher zur Metropole meist eher ländlich geprägt gelegenen Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte und Förderinstrumente und Fördermaßnahmen erforderlich wären. Grundsätzlich werden in den Festlegungen des LEP HR die peripheren Bereiche noch unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Der LEP HR trifft allerdings keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Wie in der Begründung erwähnt wird, ist besonders die Lausitz vom Strukturwandel betroffen. Gerade der Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze im Bergbau und in den Kraftwerken muss kompensiert werden. Dazu bedarf es jeglicher Unterstützung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine gesonderte Darstellung von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf als Ziel in den LEP HR aufzunehmen. In diesen Räumen sollte dann die weitere Entwicklung und Inwertsetzung bestimmter Regionen, wie der Bergbaufolgelandschaften, näher definiert werden. Aus Sicht der Gemeinde Jänschwalde ist die lediglich als Grundsatz formulierte Festlegung nicht in ausreichendem Maß geeignet, den bestehenden und zukünftig zunehmenden Herausforderungen in der Lausitz angemessen begegnen zu können. Es ist erforderlich, dass sich die Landesplanung, neben der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte, auch für deren Umsetzung stark macht. Hierbei ist neben einer Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen durch Bergbau- und Bergbaufolgelandschaften auch auf die Randlage im Planungsraum des LEP HR, die durch die Grenzlage zu Sachsen und zur Republik Polen bestimmt ist, ein angemessenes Gewicht zu legen. Um den speziellen Herausforderungen des Strukturwandels in der Lausitz angemessen zu entsprechen, bedarf es hier einer klaren Positionierung der Landesplanung. Nur damit kann die Landesregierung für die Wirtschaftsregion Lausitz, in deren Bereich die Gemeinde Jänschwalde liegt, glaubwürdig gegenüber dem Bund und der Europäischen Region auftreten und die dringend benötigten Förderungen einfordern. Die Gemeinde Jänschwalde regt deshalb als landesplanerische Unterstützung des Strukturwandels an, die</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Strukturwandel in der Lausitz ist ein sehr prägnantes Beispiel, weswegen dies auch in der Begründung entsprechend herausgearbeitet wurde. Da ein Strukturwandel jedoch nicht vollständig prognostizierbar und laufenden Veränderungen unterworfen ist, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan abschließend räumlich festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass für die Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz eine gesonderte Ansprache und eigenständige raumbezogene Festlegungen erforderlich sind und diese als "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" auszuweisen sind. Mit der vorgesehenen Festlegung G 2.1 soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels z.B. für Bergbaufolgelandschaften, kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber generelle Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Festlegung von Förderschwerpunkten, konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Es würde auch die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, einen Industrie- und strukturpolitischen Rahmen zu setzen. Der Anregung die Festlegung als Ziel der Raumordnung zu instrumentieren kann nicht gefolgt werden, da ein Ziel der Raumordnung entsprechend §3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Räume in der Lausitz als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ kartographisch und mit textlichen Vorgaben festzulegen. Zur Vereinheitlichung der landesplanerischen Vorgaben einer zwischen den Ländern Sachsen und Brandenburg gemeinsam zu betrachteten Lausitz soll der LEP HR um folgendes Ziel ergänzt werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen bei der Bewältigung der Folgekosten finanziell nicht alleine gelassen werden. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem eine Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsverbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige</p>		<p>abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen, ist. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Als „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“ werden Gebiete im Weiteren Metropolenraum festgelegt, die von einem starken Strukturwandel geprägt sind. Hierzu zählen insbesondere Grenzgebiete, Gebiete des Braunkohlenabbaus und der Bergbaufolgelandschaften. Die „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sind vorrangig so zu fördern und zu entwickeln, dass sie eigenständig ihre Entwicklungschancen nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Eine Stärkung oder Entwicklung von „metropolenfernen“ Potentialen, z.B. im direkten Umfeld der BTU Cottbus-Senftenberg, wird im vorliegenden Entwurf zum LEP HR kaum erkennbar definiert. Hier werden Betrachtungen zur Formierung neuer berlinferner Cluster zur Herausbildung von universitätsgeprägten Neugründungen überhaupt nicht betrachtet. Aus Sicht der Weiterentwicklung einer länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen und die Bundesländergrenzen übergreifenden Entwicklungsfaktoren gänzlich oder sind in den vorliegenden länderübergreifenden Betrachtungen ungenügend betrachtet. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Betrachtung der benachbarten europäischen Entwicklungsräume (hier: Spree-Neiße-Bober). Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Es wird begrüßt, dass im LEP HR die besondere Herausforderung im Umgang mit dem Strukturwandel erkannt wird. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Gemeinden aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Förderung strukturschwacher und besonders stark dem Strukturwandel unterliegender Teilräume zu stärken.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Aussagen zu Fördermöglichkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen, liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Mit dem bevorstehenden Strukturwandel ist die künftige Entwicklung des gewerblich-industriellen Standortes Kraftwerk Jänschwalde von beachtlicher Bedeutung. Vor allem die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung und Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Festlegungen bezüglich des Strukturwandels im LEP HR werden in G 2.1 getroffen. Der Rückbau einzelner baulicher Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans bzw. der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Konversionsflächen werden in G 5.10 getroffen. Die Festlegung einer solchen Fläche als gewerblich-industrieller</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist eine Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Erlöschen der Betriebserlaubnis für den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde der Rückbau baulicher Anlagen nicht geregelt ist. Eine Nachnutzung des Standortes ist daher konsequent, bevor neue gewerblich-industrielle Standorte ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die gewerblich-industrielle Entwicklung Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz, da der Standort für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe eine zunehmende Bedeutung erlangen wird.</p>		<p>Vorsorgestandort ist nicht ausgeschlossen, solange diese den in der Begründung vorgegebenen Kriterien entspricht und andere Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es soll flächendeckend die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. Dies ist insbesondere in den ländlichen Räumen zu unterstützen, da immer mehr Arbeitsplätze von einer leistungsfähigen digitalen Verbindung abhängen. So können neue Märkte, neue Berufe und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine wichtige Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung ist der Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen, insbesondere um regionale Benachteiligungen abzubauen. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung zur Erlangung einer flächendeckenden Versorgung ist die Unterstützung durch staatliche Rahmenbedingungen (Förderprogramme) notwendig.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Jänschwalde - ID 446

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelsbetriebe sind dann großflächig im Sinne der BauNVO, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Diese Beschränkung sollte aus heutiger Sicht geprüft werden. Der moderne Einzelhandel wird geprägt durch großzügigere Warenpräsentation, verbesserte Kundenführung und Optimierung interner Logistikabläufe. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind nur auf einer größeren Verkaufsfläche möglich. Hinzu kommen aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke), was weitere Flächen erfordert.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Raumordnungsplanung in den deutschen Bundesländern nutzt die im Rahmen des Bauplanungsrechts entwickelte Definition der Großflächigkeit von Einzelhandelsvorhaben. Da es sich hierbei um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Bauplanungsrecht handelt, steht die Frage einer Neudefinition im Rahmen des Raumordnungsrechts nicht auf der Agenda. Die Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion erkennt aber an, dass es auch zur Sicherung der Nahversorgung zweckmäßig sein kann, Vorhaben im Bereich der Großflächigkeit zu entwickeln. Sie schafft hierfür einen quantitativen und qualitativen Rahmen. Insoweit geht die Anregung hinsichtlich der Frage der Definition der Großflächigkeit an der Frage der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der raumordnerischen Regelung vorbei.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Brandenburg hat als einziges Bundesland nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Mit dem Wegfall des Status verloren die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem sie Schulen, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorhalten müssen. Die Gemeinde Jänschwalde regt aus diesem Grund die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ist aus Sicht der Gemeinde Jänschwalde kein sinnvolles Instrument. Es ist zudem nicht erkennbar, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist, welche Zuschüsse es für diese geben soll und ob es zusätzliches Geld ist oder aus den allgemeinen Zuweisungen zu finanzieren ist.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden. Die Kommunalverfassung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Nicht zutreffend ist die Behauptung, das mit dem Wegfall des Status die kleinen Städte Zuweisungen aus dem Landesetat verloren haben. Die Änderung des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Berücksichtigung von Nahbereichszentren im Bedarfsansatz erfolgte zum 1.1.2007, der Wegfall des Status als Nahbereichszentrum erst mit Inkrafttreten des LEP B-B im Mai 2009. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Der demografische Wandel macht eine differenzierte Diskussion um die Organisation und Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich.</p>	III.3.2 Grundversorgung	Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Dem Wunsch nach einer Regelung finanzieller Besserstellungen einzelner Gemeinden kann mit dem Planentwurf nicht nachgekommen werden, da finanzielle Zuweisungen des horizontalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg kein Gegenstand eines exekutiven gemeinsamen Raumordnungsplanes sein können. Finanzielle Zuweisungen werden im Rahmen des Budgetrechts vom jeweiligen Landesgesetzgeber über die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) getroffen. Die Überprüfungszyklen dieser gesetzlichen Regelungen weichen zudem von der Laufzeit eines Raumordnungsplanes ab.	nein
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die weiterführende raumordnerische Planung wird hier auf die Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür eine gesicherte personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich ist, um diese komplexen Aufgaben auch erfüllen zu können. Die "Grundfunktionale Schwerpunkte" als eine Art Grundzentrum werden im neuen LEP HR im Gegensatz zu den Mittelzentren nicht benannt. Stattdessen sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften die unterste Ebene der Grundversorgung selbst festlegen.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Grundversorgung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Regelungen für die finanzielle und personelle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften können nicht im Landesentwicklungsplan getroffen werden.	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Bezogen auf die Gemeinde Jänschwalde und die im LEP HR genannten Handlungsräume mit spezifischem Handlungsbedarf ist davon auszugehen, dass die regional bestehende Kulturlandschaft künftig nicht ausreichend repräsentiert wird. Demnach erscheint es sinnvoll, einen separaten Handlungsraum zu bilden, der zum einen der regionalen, ländlichen Kulturlandschaft, die oftmals vom sorbischen/wendischen Brauchtum geprägt ist, und zum anderen dem starken Nutzungswandel in der Region, aber auch dem erhöhten Sanierungs- und Gestaltungsbedarf nach der bergbaulichen Nutzung ausreichend Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss auch die sich stetig verfestigende grenzübergreifende Struktur eine Rolle spielen. In der Begründung wird auf Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, hingewiesen. Für diese sollen bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte als Grundlage für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume unter Einbeziehung erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen. Ein solches Konzept ist die Internationale Naturausstellung (I.N.A.), die auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Lieberoser Heide durchgeführt werden soll. Um eine einheitliche Entwicklung dieses Gebietes sicherzustellen, wurde nach vielen Jahren der</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Der landesplanerische Steuerungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen gründet auf der Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte auf übergeordneter Ebene. Er beschränkt sich daher auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Die exakte Zuordnung von Gebieten und Orten zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die eventuelle Berücksichtigung von Entwicklungsvorhaben wie der I.N.A. ist daher nicht auf landesplanerischer Ebene angemessen vorzunehmen. Die Karte zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen stellt lediglich fachlich hergeleitete Vorschläge als Anregungen für die regionale Diskussion zur Verfügung, in deren Ergebnis andere Abgrenzungen und Bezeichnungen möglich sind. Für eine Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gespräche im Oktober 2017 die gemeinsame Gründung der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH beschlossen. Deren Aufgabe besteht darin, einen sanften Naturtourismus mit der Unterstützung der Stiftung Naturlandschaften, in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße, den Ämtern Peitz und Lieberose/Oberspreewald und der Gemeinde Schenkendöbern zu entwickeln. Die I.N.A., die in diesem Gebiet stattfinden soll, steht für die Entwicklung von Biodiversität bei gleichzeitiger Wertschöpfung. Deshalb wurden einige Projekte entwickelt, die die Förderung der biologischen Vielfalt beinhalten und gleichzeitig impulsgebende Bestandteile einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und ökonomischen Regionalentwicklung vorsehen. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen. Die Gemeinde Jänschwalde umgeben weiterhin größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>			
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die Erarbeitung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten wird unter Berücksichtigung der Vorschläge in dem 2. Entwurf des LEP HR begrüßt, jedoch wird die praktische Umsetzung die regionalen Handlungsakteure und vor enorme Herausforderungen stellen. Die bestehende personelle und finanzielle Ausstattung im Kulturbereich in den Gebietskörperschaften ermöglicht keine</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Insbesondere bei den kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten, aber auch durch die Festlegung G 4.3 sowie im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR sind Belange</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umsetzung dieser Leitbilder oder Handlungskonzepte. Die Steuerung und kontinuierliche Weiterentwicklung kann jedoch nicht aus dem ehrenamtlichen Bereich heraus erfolgen. Insgesamt ist auch hier festzustellen, dass gerade der ländliche Raum in der Landesentwicklungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurde und der Fokus nach wie vor auf Berlin und dem Berliner Umland liegt. Auch der Strukturwandel in der Lausitz mit dem Ende der Braunkohleverstromung findet nicht die gebührende Berücksichtigung. Eine stärkere Verknüpfung von Kultur und Bildung im ländlichen Raum sollte angestrebt werden. Die Kommunikation zwischen Kultur und Bildung muss insoweit zukünftig umfangreicher unterstützt werden. Vorhandene Kooperationen sollten ausgebaut werden.</p>		<p>mit besonderer Bedeutung für die ländlichen Räume berücksichtigt. Auf Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaften und den Strukturwandel in der Lausitz wird mit den Festlegung G 4. 1 und G 2.1 einschließlich zugehöriger Begründungen eingegangen. Auf den Ausbau von Kooperationen auf regionaler Ebene wird mit den Festlegungen des Kap. 9 hingewirkt. Deren konkrete Ausgestaltung sowie Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es wird begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen Anerkennung finden. Die LAG sind die Menschen, die in den Dörfern leben und die durch ihren Zusammenschluss in der LAG das Ziel verfolgen, das qualitative und wirtschaftliche Dorfleben zu verbessern. Jedoch taucht im LEP HR der Begriff „Dorf“ nicht auf. Aber gerade für die Einwicklung des ländlichen Raumes ist die Bezeichnung „Dorf“ von identitätsstiftendem Charakter. Dies wird aus Sicht der Gemeinde Jänschwalde bemängelt. Die Nichterwähnung der Dörfer im LEP HR widerspricht auch dem seit zehn Jahren durch den Bund und das Land Brandenburg ausgelobten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Wer soll sich zukünftig daran beteiligen, wenn es aus Sicht der LEP HR das „Dorf“ in Brandenburg eigentlich nicht mehr gibt?</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Auf die Bedeutung der Dörfer sowohl für die räumliche also auch wirtschaftliche und kulturlandschaftliche Prägung der Hauptstadtregion wird im Planentwurf in den Kap. II Ländliche Entwicklung sowie den Festlegungen und Begründungen des Kap. III.4 eingegangen, auch unter expliziter Erwähnung der Dörfer. Weitere, über den raumordnungplanerischen Rahmen hinausgehende Regelungen z.B. zu identitätsfördernden oder wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien obliegen insbesondere der integrierten ländlichen Entwicklung, auf die in der Begründung verwiesen ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die Gemeinde Jänschwalde profitiert von ihrer Lage zu Cottbus und Guben. Sie profitiert von einer Zuwanderung, die durch das Interesse an einem Leben und Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen und der Eigentumsbildung bedingt ist. Familien mit Kindern suchen preisgünstigen Wohnraum oder möchten ihren Traum vom eigenen Haus verwirklichen. Sie ziehen die Beschaulichkeit und dörfliche Gemeinschaft im ländlichen Raum der städtischen Hektik vor. Aus diesem Grund haben wir gegen die Festlegung erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung der Gemeinde Jänschwalde nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu erweitern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Zuwachs von 1 ha/ 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Erweiterte</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift. Die Gemeinde Jänschwalde muss einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung haben. Die Wohnsiedlungsentwicklung für die Aufnahme des Bevölkerungswachstums darf nicht nur auf besonders geeignete Räume gelenkt sein. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung auf Statistiken/ Prognosen von 2015 beruht. Wir gehen davon aus, dass die erfassten Daten veraltet sind. Hier sollte die aktuelle Situation dargestellt werden.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Bevölkerungsvorausberechnungen wurden vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten (amtliche Statistik, Melderegister) und der Treffsicherheit der Prognostik zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption nicht zugrunde gelegt. Die Herleitung erfolgte auf Grundlage bundesweiter Erfahrungswerte zum Umfang des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen der Gemeinden. In die Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen aufgenommen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Dies gilt auch für eine Integration von Potenzialen an anderer Stelle. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einer Innenentwicklung nach LEP HR entspricht, sind diese nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. In der Begründung zu Plansatz Z</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		5.5 erfolgen klarstellende Erläuterungen.	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>In die Berechnung dieses Entwicklungsspielraumes dürfen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, nicht einbezogen werden, d. h. sie dürfen auf den örtlichen Bedarf nicht angerechnet werden. Die Gemeinde Jänschwalde gibt zu bedenken, dass eine „Baupflicht“ der Eigentümer nicht zulässig ist. Aus diesem Grund sind bisher noch nicht alle Bauleitpläne umgesetzt worden, Altbedarfe konnten noch nicht realisiert werden. Eine Aufhebung von Bauleitplänen, deren Wohnsiedlungsflächen bisher noch nicht erschlossen oder bebaut werden konnten, kann hier möglicherweise Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die Gemeinde Jänschwalde begrüßt es sehr, dass eine nachhaltige Freiraumentwicklung auch die Minimierung der Inanspruchnahme u. a. von landwirtschaftlichen Flächen umfasst (Nachhaltigkeitsstrategie) und grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dazu gehört auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte dabei überwiegend auf der Grundlage bestimmter Produktionsmethoden, die eine umweltschonende Produktion sowie artgerechte Haltung von Tieren (ohne Massentierhaltung) ermöglichen, erfolgen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Sie beruht in Umsetzung der einschlägigen Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 auf länderweit einheitlichen Kriterien und Abwägungsschritten sowie auf der einzelfallbezogenen Abwägung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aller zum Planentwurf eingegangenen Anregungen, insbesondere ortskonkreter Hinweise der Kommunen. Die hierfür hauptsächlich relevante zeichnerisch festgelegte Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem 1. wie dem 2. Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, alternativen Mobilitätsangeboten, Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p> <p>Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Die Identifizierung und Festlegung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die als raumordnerische Kategorie festgelegten Zentralen Orte. Diese haben aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Es ist ebenso Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion wie den Regionalen Wachstumskernen ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die Gemeinde Jänschwalde befürwortet die Festschreibung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz. Die gezielte Entwicklung dieses bestehenden Verkehrslandeplatzes wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung die ÖPNV-Unternehmen einer Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch die Gemeinde Jänschwalde mit ihren vier Ortsteilen gehört, ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Festlegungen zur Barrierefreiheit sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Auch ist ein qualitäts- und quantitativgerechter Ausbau der Schienenverbindungen von großer Bedeutung. Hierzu zählen bspw. eine doppelgleisige Bahnverbindung mit ICE-Anbindung Berlin-Cottbus-Dresden, die ICE-Anbindung Cottbus-Leipzig und die Bahnanbindung Cottbus zum entstehenden Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Jänschwalde - ID 446

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich kommen Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV im Entwurf zum LEP HR zu kurz. Nur im Zusammenhang mit dem Einzelhandel und allgemein der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie jetzt auch unter dem Aspekt der Breitbandversorgung wird diese große Aufgabe der näheren Zukunft erwähnt. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR die Aufgabe der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV stärker zu beachten und zu präzisieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zur Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und insbesondere im ÖPNV sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR dem öffentlichen Verkehrsangebot auch in ländlichen Räumen und nicht nur in „Räumen mit verdichteter Siedlungsstruktur“, insbesondere unter dem Aspekte der Teilhabesicherung eine höhere Bedeutung einzuräumen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Eine einseitige Ausrichtung auf "Räume mit verdichteten Siedlungsstrukturen" ist nicht gegeben. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Jänschwalde - ID 446

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sicherlich kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, welche zukünftigen verkehrlichen Herausforderungen für Pendler sich im Amt Peitz zu den Verkehrsknoten der Bahn oder zur BAB ableiten lassen und welche zukünftigen industriellen Entwicklungsräume sich daraus ergeben werden. Doch darf diese Einschätzung in einem strategischen Konzept wie dem LEP HR nicht unberücksichtigt bleiben. Es sollten die Voraussetzungen einer möglichen zukünftigen präzisierten Betrachtung nicht bereits schon jetzt ausgeschlossen werden. Vielmehr ist eine derartige Betrachtung erneut anzuregen, weil gerade schon gegenwärtig auf der Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite die dargestellten Pendler aus Südbrandenburg auf jede geeignete Maßnahme zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen (Zweispurigkeit, Elektrifizierung) in diesem Dokument angewiesen sind. Hierzu zählt auch eine aufgewertete schienenerverkehrliche Anbindung, um den gewerblichen Transport in den Metropolenraum zukünftig zu verbessern. Besonders wichtig ist hier auch die gute Erreichbarkeit der Gemeinden im ländlichen Raum über das öffentliche Verkehrsnetz, das nicht nur von Berufspendlern, sondern auch von Touristen genutzt wird. Vor allem wird der weitere Ausbau einer verkehrs- und CO₂-reduzierten Siedlungsstruktur unterstützt. Der stetig zunehmende Verkehr belastet nicht nur die Umwelt, sondern schränkt auch die Lebensqualität der Menschen ein, die an den hochbelasteten Verkehrsadern wohnen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz und die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit ggf. einhergehende notwendige Prognosen z.B. zur Pendlerentwicklung oder Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist z.B. gemäß</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>§ 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist und die u.a. auch Aspekte einer verringerten Verkehrsbelastung durch die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger und eine Minderung der Steigerung des Verkehrsaufkommens, beinhaltet. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss so gestaltet werden, dass der Schutz land- und forstwirtschaftlich wertvoller Flächen weiterhin gegeben ist und die Weiterleitung dieser erzeugten Energien auch gesichert werden kann. Zur vollständigen Nutzung der Potenziale sind vor allem Speichermedien von entscheidender Bedeutung. Auf deren Erforschung und Weiterentwicklung ist verstärktes Augenmerk zu richten.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Laut Festlegung 6.1 (2) soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Festlegungen zur Energiespeichermedien oder auch zu deren Erforschung und Weiterentwicklung zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan-änderung
<p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperioden. Dieser Aspekt wird im Grundsatz stark vernachlässigt. Infolge abnehmender Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u. a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen mit einhergehender Verkleinerung der Ackerschläge, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das CO₂-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen. Hinweisen möchten wir in diesen Zusammenhang auf den massiven Wasserrückgang der Gewässer Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Göhlensee, die in bzw. im unmittelbaren Umgebungsbereich der Gemeinde Jänschwalde liegen. Allein beim Großsee, der ein bedeutendes Erholungsgebiet im Amt Peitz ist, wuchs der Strand in den letzten Jahren beachtlich an, sodass ein gefahrloses Baden gerade für Kleinkinder höchst gefährlich geworden ist. Der seichte Strand fällt hier bereits nach einigen Metern in die Tiefe von zwei bis drei Meter ab. Der Pastlingsee bei Drewitz ist bereits trocken gefallen und wird nun durch die LEAG künstlich mit Wasser versorgt. Der Pinnower See ist im westlichen Teil verlandet und der Kleinsee wächst immer weiter zu. Es müssen die Ursachen erforscht werden, um dem stetigen Absinken der Wasserstände bei diesen Naturseen entgegenzuwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn drei neue Tagebauseen im Raum des Tagebaus Jänschwalde entstehen werden, die natürlichen Seen</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. In der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR werden sowohl Auswirkungen des Klimawandels, beispielsweise auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre), als auch Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel der Erhalt von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen oder auch die Ausstattung mit Grünflächen zum Schutz vor Hitzefolgen, genannt. Konkrete Festlegungen, wie zum Beispiel zur Anlage von Windschutzstreifen, Verkleinerung der Ackerschläge oder Erhaltung des Bodenhumusgehaltes zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung bzw. des Fachrechts. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan. Gleichwohl werden sie in der Topografie abgebildet. Unterstützungen in finanzieller Form und die Förderung von Forschungsvorhaben liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aber dem Rückgang preisgegeben werden. Das höhere Niederschlagsaufkommen in den Wintermonaten muss in der Landschaft verbleiben. Dazu bedarf es Speichermöglichkeiten, die bei schwankenden Niederschlagsmengen einen gleichmäßigen Abfluss gewährleisten können. Hier sollten alle Möglichkeiten der Speicherung wie z. B. die Tagebaunachfolgegewässer genutzt werden. Für unser Gebiet wird nach Beendigung der Braunkohlenförderung im Tagebau Jänschwalde das Drei-Seen-Konzept von Bedeutung sein. Die Anpassung der Bergbaufolgelandschaft trägt der hydrologischen Situation Rechnung. Sie ist notwendig, um die vorbergbauliche Hauptwasserscheide wiederherzustellen. Diese ist wichtig für die Entwicklung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes nach dem Bergbau. Eine Verschiebung der Wasserscheide hätte zur Folge, dass das Gebiet westlich des Tagebaues dauerhaft entwässert werden müsste. Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden. Erschwerend für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Das Bekenntnis zur weiteren Nutzung einheimischer Energieträger wird begrüßt. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle ist nach wie vor sehr hoch. Insbesondere in der Lausitz sind viele Arbeitsplätze und Strukturen davon abhängig. Aber eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist auch ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor. Das Zusammenwirken von erneuerbaren und konventionellen Energieerzeugern kann den Übergang zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien so lange gewährleisten bis entsprechende Speichermedien in ausreichendem Maße zu Verfügung stehen. Die Gemeinde Jänschwalde befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Thema Strukturwandel wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeitet auf gesamtgesellschaftlicher Ebene Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung im Rahmen eines strukturellen Wandels.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Bezüglich einer avisierten Zusammenlegung der derzeit drei deutsch-polnischen INTERREG-Programmräume (Mecklenburg/Brandenburg-Zachodniopomorskie, Brandenburg-Lubuskie und Sachsen-Dolnoslaskie) zu einem einzigen</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die Festlegung der Interreg-Programmräume liegt nicht in der Kompetenz der Landesplanung, sondern ist Gegenstand rechtsetzender Akte auf europäischer Ebene durch die Mitgliedstaaten. Der Plangeber misst jedoch der Prüfung möglicher Auswirkungen, z.B.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>INTERREG-(Groß-) Programm Polen-Deutschland werden folgende Bedenken geäußert: Durch eine derart großdimensionierte INTERREG-Region werden noch stärkere zeitliche Verzögerungen in der Programmierung und Programmumsetzung befürchtet. Weitere zeitliche Verzögerungen werden bei der Findung einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde sowie der Festlegung gemeinsamer Prüfrichtlinien gesehen. Aufgrund der räumlichen Differenziertheit und der großen Distanzen wird eine sachgerechte fachlichinhaltliche Bewertung von Anträgen kaum als zu bewerkstelligen erachtet. Dem Argument der weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel steht der erhöhte Kostenrahmen aufgrund verstärkter Reisetätigkeiten aller involvierten Akteure für eine angemessene Beurteilung der Projekte gegenüber. Hier sollten insbesondere die bestehenden Strukturen in den INTERREG-Programmräumen weiter Bestand haben. Gerade in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist es notwendig, dass die handelnden Partner ihre besondere Ortskenntnis und die erprobte Zusammenarbeit der regionalen Verwaltungsstrukturen weiter vertiefen können. Nur so können für die Region maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.</p>		<p>dass Handlungs- und Entwicklungsoptionen sich für einige Regionen für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit verschlechtern könnten, hohe Aufmerksamkeit bei. Sie setzt sich entsprechend bei der Gestaltung von Programmräumen ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Jänschwalde - ID 446 Die interkommunale Kooperation sollte sich auf die gemeinsame Aufgabenerledigung im Verwaltungshandeln beziehen. Dies kann die Kommunen finanziell entlasten und dem Fachkräftemangel insbesondere in den Verwaltungen entgegenwirken. Überdies ist in diesem Punkt mehr Zurückhaltung vom Land gewünscht. Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit ihrem Umland sollte der Hoheit der Gemeinden überlassen werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzsig - ID 448 Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Die Gemeinde Kasel-Golzig ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 €</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je 1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben, den Gaststätten und Pensionen sowie den Bau- und Handwerksbetrieben muss eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen und Gewerbeflächen (auch die vor 2009 genehmigten Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>			
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>		<p>die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p> <p>Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um-oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kassel-Golzsig - ID 448 Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen werden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m² Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m² Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m² aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.</p>	nein
<p>Gemeinde Kassel-Golzsig - ID 448 Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 (Anschlussstelle Freiwalde) mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhanges ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p> <p>Die Gemeinde Kasel-Golzig ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin -Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angezeigt ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	nein
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p> <p>Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein -fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar - es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hin.	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p> <p>Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen -ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen. Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingungsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 448 Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Kasel-Golzig, mit Beschluss Nr. -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Die Bevölkerungszahlen und -entwicklungen, die der Landesentwicklungsplan zugrunde legt, sind überholt und veraltet. Sie stellen keine geeignete Grundlage für die Planung dar. Die Prognosen über die weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der Verkehrsströme beruhen damit auf fehlerhaften Annahmen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Der LEP HR kreist doch in seinem 2. Entwurf um die Metropole Berlin. Kreisbewegungen haben den Nachteil, dass durch die Fliehkräfte alles im äußeren Bereich leicht über den Rand rutscht. Das ist leider hinsichtlich des weiteren Metropolenraumes und hinsichtlich der Aussagen zur ländlichen Entwicklung festzustellen. Die Sicherung der ländlichen Entwicklung dadurch, dass in ländlichen Räumen die Funktionen des Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraums dauerhaft gesichert werden, ist nicht festzustellen. Außerhalb der Mittelzentren ist ländlicher Raum in erster Linie Freiraumverbund und Frischluftschneise. Kaltluftkorridor für die erhitzte Metropole zu sein, ist keine ländliche Entwicklung. Die Vielzahl von Lebensmodellen, die beschworen wird finden sich in den Festlegungen des LEP nicht wieder.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen (z.B. zur Siedlungsentwicklung) und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. Dabei wird ausdrücklich auch auf die Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume abgehoben. Auch außerhalb der Mittelzentren ist eine verfassungsmäßig verankerte Entwicklung der Gemeinden möglich. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Beschränkung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf Standorte auf einem zentralen Versorgungsbereich verhindert die im Landesentwicklungsprogramm § 5 Abs. 4 geforderte Verbrauchernahversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte müssen auch dann in Gemeinden zulässig sein, wenn diese kein zentraler Versorgungsbereich und kein grundfunktionaler Schwerpunkt sind. Ein Standardsupermarkt wird unter 1.200 m² gar nicht mehr geplant, bei behinderten- oder altengerechter Ausstattung ist der Flächenbedarf sogar größer. Diese Grundversorgung muss auch außerhalb von Mittelzentren und zentralen Versorgungsbereichen ohne Einschränkung zulässig sein.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche für Einzelhandelsvorhaben außerhalb Zentraler Orte, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird sichergestellt, wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten einschließlich der Qualitätserhöhungen bei der Warendarbietung zu sichern und gleichwohl eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Erforderlich ist aber eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen, geht an der Wirklichkeit vorbei.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist nicht vorgesehen, Nahversorgungsaufgaben nur in den Mittelzentren zu sehen; insofern geht der Planentwurf auch nicht an der Wirklichkeit vorbei. Vielmehr wird die Absicherung der Nahversorgung allen Gemeinden aufgegeben. Weshalb zur Sicherung der Nahversorgung eine Gliederungsebene unterhalb der Mittelzentren erforderlich sein sollte, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht.</p>	nein
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Das Ziel legt nicht fest, dass grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde zu bilden sind. Zeitpunkt und Umfang der Umsetzung dieses Ziels sind offen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. In der Begründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es in Folge dessen Gemeinden geben wird, in denen kein GSP ausgewiesen werden kann. Eine weitergehende Öffnung des Kriterienkatalogs erfolgt nicht, da die Privilegien der GSP bewusst auf besonders raumordnerisch geeignete Standorte beschränkt werden sollen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Daseinsvorsorge belässt auch den anderen, nicht privilegierten Ortsteilen angemessene Entwicklungsspielräume, geht aber einher mit</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungspräferenzen für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung des Einzelhandels. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen in die Mittelzentren zu verlegen, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, ist ein Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan § 4 Absatz 1 - Dörfer als wichtige Elemente der Kulturlandschaft können sich nur entwickeln, wenn ihnen eine eigene Entwicklung zugestanden wird. Dies erfordert auch die Ausweisung von Siedlungsflächen, da Altbestand oder Wohnhäuser in Privatbesitz nicht in jedem Fall zeitnah für eine Nachnutzung als Wohnung zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung steht dem Plansatz G 4.1 nicht entgegen. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449</p> <p>Unter Punkt 3.2 „Konkrete räumliche Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung" wird darauf verwiesen, dass sich „eine Überlagerung der Raumordnungsgebiete Gestaltungsraum Siedlung und Freiraumverbund ausschließt" und das der „Gestaltungsraum Siedlung bei der Abwägung des Freiraumverbundes als besonders gewichtiger Belang der Raumordnung berücksichtigt" wird. Eine analoge Gewichtung und Berücksichtigung fordern wir auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf der Gemeinden, trotz des unter Zu Z 6.2 benannten Ausnahmetatbestandes für Wohnsiedlungsflächen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Damit wird dann auch dem Ziel der Raumordnung für den weiteren Metropolenraum nach „Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf/Eigenentwicklung, S 86, 6.Absatz , letzter Satz" Rechnung getragen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>begrenzen.</p> <p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Soweit diese Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist, sieht Plansatz Z 6.2 eine Ausnahme vor. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449</p> <p>Der örtliche Bedarf muss nach oben angepasst werden und berücksichtigen, dass Baugrundstücke im ländlichen Bereich deutlich größer sind als im städtischen Umland. Tatsächlich wird auf den Siedlungsflächen dadurch nicht mehr Fläche versiegelt, als im städtischen Umland, sondern in der Regel eine mosaikartige abwechslungsreiche Gestaltung ermöglicht, die im Vergleich etwa zur Landwirtschaftsfläche deutlich mehr Potential für Pflanzen, Insekten und Tiere darstellt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmn der Innenentwicklung (unbegrenzt) und im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Eine Anpassung der Eigenentwicklungsoption nach oben würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449</p> <p>Der örtliche Bedarf ist mit einem Hektar je 1.000 Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren zu gering veranschlagt. Mit der Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf, liegt die Entwicklungsmöglichkeit an vielen Stellen bei Null. Für den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick sind im Flächennutzungsplan Wohngebietsflächen ausgewiesen, die sich im privaten Besitz befinden. Tatsächlich können diese nicht genutzt werden. Das im Ziel 5.5 in Absatz 2 verhindert damit faktisch jede Eigenentwicklung in der Gemeinde. Die Anrechnung von festgesetzten Planungen vor dem 15. Mai 2009 ist unzulässig und muss gestrichen werden.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Festlegung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449</p> <p>Die hier zugrunde gelegte Erreichbarkeit zu Ober- und Mittelzentren innerhalb von 60 Fahrminuten tritt nicht nur für Städte der zweiten Reihe zu, sondern für etliche Orte, auch im weiteren Metropolraum. Darüber hinaus kann für noch mehr Orte mit einem kombinierten Verkehr von Schiene und z. B. Elektromobilität eine leichte Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren dargestellt werden, die zukunftsfähig wäre. Diese Entwicklung ist im LEP HR außer Acht gelassen. Auch für diese Orte muss eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Ziele 5.5 hinaus möglich sein.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten sowie Versorgungsgelegenheiten angelegt ist, sind Zentrale Orte für diese Entwicklung besonders geeignet. Sie erfüllen gleichzeitig die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge und haben insbesondere auch eine über- bzw. regionale Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung. Damit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, nicht nur die Bevölkerungsentwicklung zu stabilisieren und so auch die Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung dieser Städte zu befördern. Nicht als Zentrale Orte prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Kriterien nicht. Mit der Festlegung Z 5.5 soll den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Dies gilt auch für entsprechende Gemeinden, die von Berlin innerhalb 60 Minuten per SPNV erreichbar sind. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449</p> <p>Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p> <p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich des Ortsteils Kietz der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stadt Rhinow stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Kietz aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt ist und aufgrund seiner Lage innerhalb hochwertiger Freiräume von der zeichnerisch darstellbaren Gebietskulisse des Freiraumverbundes überlagert ist; seine überwiegend im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Teile wurden aber - wie in der Begründung dargestellt - nicht Teil der Gebietskulisse. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Nach wie vor befinden sich gemäß der Festlegungskarte bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund. Dazu zählt die Ortslage Prietzen, teilweise Strodehne der Gemeinde Havelaue. Die bereits bebauten und der Eigenentwicklung dienenden Flächen der Ortslage, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, müssen als</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt in Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dient der Sicherung hochwertiger Freiräume insbesondere in einem übergreifenden räumlichen Verbund. Dies erfordert die Einbeziehung von hochwertigen, nicht bereits fachrechtlich geschützten Gebieten. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Wie sich im Rahmen der Abwägung und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 gezeigt hat, verweist die Regionalplanung auf die Ausweisung des Freiraumverbunds des hochstufigen Landesentwicklungsplans, auch wenn dieser durch Ortslagen hindurch bzw. über diese hinweg geht.(Abwägungsprotokoll - Siehe Anlage)</p>		<p>Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der Darstellungsgrenzwert wurde im Ergebnis der Abwägung zum 1. Planentwurf bereits von 40 auf 20 Hektar im 2. Planentwurf gesenkt. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Soweit Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Hinsichtlich der genannten Ortslagen der Gemeinde Havelaue stellt sich die Situation wie folgt unterschiedlich dar. Die Ortslage Prietzen wird teilweise vom Randbereich des zeichnerischen Freiraumverbundes berührt; aufgrund ihrer Darstellung als Bauflächen im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Siedlungsbereiche aber nicht Teil der Gebietskulisse. Darüber hinaus besteht im Randbereich der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Insoweit ist auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt erkennbar. Dagegen ist Strohdehne aufgrund des abgesenkten Darstellungsgrenzwertes im 2. Planentwurf bereits dargestellt und damit ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit Flächen in deren Randbereich gemeint sind, besteht hier aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Der Bereich Gahlbergs Mühle ist aufgrund ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit ist auch für Strohdehne ein Konflikt nicht erkennbar. Zudem erfolgt die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Darüber hinaus sichert die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen die der Gemeinde zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Da die Gebietskulisse des Freiraumverbundes durch eine maßstabgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Regionalpläne übertragen werden soll, bedarf es bereits bei der Erstellung des Landesentwicklungsplanes LEP-HR einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes gegenüber der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn das aufgrund des Maßstabes der Festlegungskarte des LEP nicht möglich ist, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Die Flächenplanung der Gemeinde liegt Ihnen vor. Der Flächennutzungsplan ist auch unter www.rhinow.de abrufbar.</p>	<p>(Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabsebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Die fehlende Konkretisierung des Freiraumverbundes verstößt gegen die kommunale Selbstverwaltung. In der Stellungnahme von Dr. Dinkelberg vom 18. April 2018, E-Mail 13:03 Uhr, auf die Bitte um Bereitstellung ergänzenden Kartenmaterials, ist ausgeführt, dass die „räumliche Eindeutigkeit der Darstellung vollständig gegeben ist“. Das ist nicht zutreffend. Es ist für die Gemeinden, nicht erkennbar, welche kommunale Planung künftig diesem Ziel widerspricht. Dass eine genauere Festlegung, wie in der genannten Stellungnahme von Dr. Dinkelberg festgehalten ist, dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie entgegenstehen würde, ist nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist richtig. Es geht auch nicht um eine parzellenscharfe Festlegung, sondern um eine Erkennbarkeit der Betroffenheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 449 Das Ziel 6.2 muss auch eingeschränkt werden hinsichtlich der linienhaften Infrastruktur. Ein Radweg zwischen den Gemeinden des Amtes Rhinow hätte, wenn er nicht durch Anbindung an andere Radwege als überregional bedeutsam eingestuft würde, keine Chance auf Verwirklichung, weil er dem Ziel Freiraumverbund in der jetzigen Form entgegen stehen würde. Dies widerspricht der Möglichkeit, den Tourismus und neue Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu etablieren. Der LEP HR beantwortet nicht die Frage, warum die Eigenentwicklung für kleine Gemeinden raumbedeutend sein soll. In den genannten Grenzen ist sie es auf gar keinen Fall.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche Radwege oder touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu, da ihnen nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solchen Vorhaben der Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegensteht, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die vorgesehene Ausnahmeregelung gewährleistet, dass die im Planentwurf vorgesehenen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen der Gemeinden umgesetzt werden können. Die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit oder Beeinträchtigungswirkung auf den Freiraumverbund erfolgt bei deren Bewertung hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung, der nicht durch quantitative Vorfestlegungen oder die pauschale Ausnahme für bestimmte Nutzungen vorgegriffen werden kann.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Der weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt - selbst dann nicht, wenn, wie bei einigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald, sehr gute Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund der Lagegunst bestehen. Dass für die Gemeinden im Amt Unterspreewald dieselben Entwicklungsmaßstäbe angelegt werden wie für Gemeinden am äußersten, strukturschwachen Rand des Landes Brandenburg, ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Nach dem 2. Entwurf des LEP HR wird davon ausgegangen, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum 2. Entwurf des LEP HR sind im Bereich des Amtes Unterspreewald keine „Wohnungsabgänge aufgrund von Rückbau, Sanierung oder Umnutzung“ festzustellen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW).</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist - ebenso wie die anderen Gemeinden des Amtes Unterspreewald - nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen versteuerbaren Umsatz von 533.925 € erwirtschaften. Die Pro-Kopf-Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW und übersteigt damit den Wert des Mittelzentrums Lübben von 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und mehr) Beschäftigten je</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1.000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln.</p>		<p>Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung,</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	<p>ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p> <p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Den vorhandenen Handwerksbetrieben MAB GmbH, G&R GmbH, Dachdeckerei Schulz GmbH sowie den Pensionen und dem Hotel müssen Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden. Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauerweiterungsflächen und Gewerblichen Flächen (auch die vor 2009 genehmigten</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	<p>Neue Siedlungsflächen können entwickelt werden, soweit die Planungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Pläne) müssen auch weiterhin entwickelt werden können.			
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort" in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung von gewerblich-industriellen Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Es sollte innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 2.10 LEP HR nicht möglich, da durch den Um-oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 2.10 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es muss eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Festlegung dem Anliegen widersprechen sollte, den Standort großflächiger Einzelhändler innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) zu verlagern. Die Festlegung Z 2.10 steht dem nicht entgegen, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts die qualitative Aufwertung im Rahmen des für den Grundfunktionalen Schwerpunkt vorgesehenen qualitativen und quantitativen Rahmens möglich ist. Insofern hindert Z 2.10 LEP HR keinen Umzug oder keine Modernisierung innerhalb des Nicht-Zentralen Ortes, da hier die Regelungen für den Grundfunktionalen Schwerpunkt greifen. Die Grundversorgung im ländlichen Raum ist im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen ohnehin möglich. Auch eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau sind in den GSP grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 Quadratmetern zugelassen</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Vor dem Hintergrund der außerhalb Zentraler Orte unter Beachtung der Integration in einen zentralen Versorgungsbereich ohnehin möglichen großflächigen Einzelhandelsansiedlungen bis 1500 m² Verkaufsfläche ist kein Anlass erkennbar, die in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.		Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen 1000 m ² Verkaufsfläche pro Vorhaben ohne Sortimentsbegrenzung nochmals um 500 m ² aufzustocken. Gründe hierfür werden nicht benannt und drängen sich auch nicht auf.	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Es wird vorgeschlagen, wieder die Klein- und Grundzentren einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, wieder Klein- und Grundzentren einzurichten, kann vor dem Hintergrund nicht Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Grundversorgung durch die Gemeinden gewährleistet wird. Für zusätzliche Nahbereichszentren ist insoweit keine Funktion vorgesehen. Da das Netz der Mittelzentren im Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich bezogen auf die Bevölkerungsdichte sehr engmaschig ist, kann damit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Der Anregung, einzelne Gemeinden oder Ortsteile als Nahbereichszentren festzulegen, kann nicht gefolgt werden, zumal die angesprochenen "Kriterien für ein Grundzentrum" schon dadurch nicht erfüllt sein können, dass es solche Kriterien in der aktuellen Planung gar nicht gibt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Abgesehen davon können die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht auf eine viel zu pauschale Grundanalyse gestützt. Die Frage, wieviel Geld in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald in den letzten Jahren in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert wurde, ist für die Identifizierung übergemeindlich wirkender Funktionen nicht</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin. Vom Bahnhof Brand ist Berlin in 30 Minuten bis 1:00 Stunde zu erreichen (s. Anlage). Zudem verläuft mitten durch das Amtsgebiet die Autobahn A 13 (Anschlussstelle Staakow) mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Der Unterspreewald als ein besonderer Teil des Spreewalds, erfreut sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Dies liegt auch daran, weil der Oberspreewald in der Hauptsaison stark ausgelastet und überstrapaziert ist. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an-zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit-und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts-und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit.</p>		<p>einschlägig. Auch die Tatsache, dass Straßen gebaut und maßgeblich saniert wurden, dass das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand ist, ändert an der Frage eines übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhangs ebenso wenig, wie das Argument, dass die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet wurden. Auch die gute bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor mit sehr schnellen Verbindungen nach Berlin und die durch das Amtsgebiet verlaufende Autobahn A 13 mit schnellem Anschluss an die Metropole Berlin und Dresden der Landeshauptstadt von Sachsen tragen zu dieser Fragestellung nicht bei, wie auch nicht die touristische Bedeutung oder das spürbare Entwicklungsinteresse. Die Situation im Amt Unterspreewald ist bezüglich zentralörtlicher Funktionsüberhänge vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der 2. Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen gerecht. Er hat auch die nötige Differenziertheit. Belange, die zu einer anderen Einschätzung führen würden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund-und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte" bezeichneten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.3 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Welche Gemeinden sind geeignet? Ist für das Amt Unterspreewald die Hoffnung berechtigt, dass z.B. insb. Golßen, sowie auch die Ortsteile Schönwalde und Neu Lübbenau, als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden? Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen. Die Einordnungen, die im 2. Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar: Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt</p>		<p>die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilenauf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs-oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Ebenso wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Dies führt am Bedarf vorbei. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Schönwald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies trifft auch auf alle nicht prädikatisierten Gemeinden außerhalb der Metropole Berlin bzw. des Berliner Umlandes, d.h. im Weiteren Metropolenraum zu. Zudem wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum quantitativ nicht begrenzt. Eine Fokussierung der Entwicklungsmöglichkeiten auf Berlin und das Berliner Umland ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Den Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, d.h. auch den Gemeinden des Amtes Unterspreewald, wird durch die Festlegung die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten würden der Planintention, die Siedlungsentwicklung auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu sichern sowie die Freirauminanspruchnahme zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt daher schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Entwicklungen dieser Gemeinden über den örtlichen Bedarf hinaus würden dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden ausrichten.</p>		<p>konzentrieren, entgegenstehen. Die Frage der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum überschreitet die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung berücksichtigt die besonderen siedlungsstrukturellen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland, sodass eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Gestaltungsraum nicht angemessen ist. Die Aufnahme weiterer Gemeinden durch Verlängerung bereits bestehender Achsen, z.B. entlang der A 13, würde auch den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes und damit dem Entwicklungsziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren lässt eine unerwartete und spontane Entwicklung der Gemeinde nicht zu. Die Gemeinde schlägt vor den Zeitraum auf 5 oder 7 Jahre festzusetzen um die Möglichkeit zu haben auf Entwicklungen spontan zu reagieren.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Die Zieländerungen hinsichtlich der Entwicklungsoptionen sind gegenüber dem 1. Entwurf im Ergebnis kaum günstiger und auch haushälterisch äußerst problematisch. Ausgerechnet in Zeiten, in denen gerade im Amt Unterspreewald das Wachstum anzieht und die Nachfrage nach Wohnraum steigt, sollen vor dem 15. Mai 2009 in Kraft getretene Bebauungspläne auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden. Soll dies nicht geschehen, ist die Gemeinde zur Einhaltung der Ziele gezwungen, den B-Plan aufzuheben, wenn sie angesichts der steigenden Nachfrage noch andere Gebiete entwickeln möchte. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde nicht nur zwecks Zielanpassung Baurecht verlöre, sondern zugleich die Kosten für die nicht erwünschte Planungsaufgabe tragen müsste. Parallel wäre der Flächennutzungsplan zu ändern. Wer soll die Kosten hierfür tragen? Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der eingeschränkten Bestimmungen des LEP-HR können zukünftige Bebauungspläne nicht mehr bedarfsgerecht, sondern nur nach den zeichnerischen Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplans aufgestellt werden. B-Planaufhebung und FNP-Änderung müssten - aufgrund der Änderung der Grundzüge der Planung, - im Regelverfahren durchgeführt werden - also mit Umweltprüfung. Nach Änderung der Anlage 1 zum BauGB im Jahr 2017 wird der Aufwand allein für den Umweltbericht selbst dann noch vergleichsweise hoch sein, wenn Ziel der Planung nur die Aufhebung von Baurecht wäre (denn der Umweltbericht muss vollständig sein - fehlen wesentliche Teile, dann handelt es sich um einen beachtlichen Fehler nach § 214</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Die Festlegung sieht bereits vor, dass Wohnsiedlungsflächen, die bereits erschlossen sind, nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind. In der Begründung wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen auch als erschlossen gelten, wenn für die Erschließung bereits finanzielle Aufwendungen getätigt wurden.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BauGB). Je nach Größe des Plangebiets könnten schätzungsweise pro B-Planaufhebung und FNP-Änderung Planungskosten in Höhe von rund 20.000 € entstehen. Wenn das Ergebnis dabei die Aufgabe von Planungsrecht ist, ist das politisch kaum vertretbar - es wäre erst recht nicht verhältnismäßig, zumal es den Entwicklungspotenzialen des Amtes Unterspreewald in keiner Weise gerecht wird. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne, kann auch deshalb nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung bislang nicht realisiert wurden, wurden bereits vielfach Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen. Im Amt Unterspreewald werden die Chancen für ältere (vor Mai 2009 in Kraft getretene) B-Pläne auch dadurch deutlich, dass im Einzelfall gesteigertes Interesse an einer Umplanung zugunsten der Wohnnutzung besteht. Doch wird jetzt mit der Umplanung begonnen, ist nicht einmal sicher, dass die Änderung noch vor Inkrafttreten des LEP HR gelingt. Dem LEP HR fehlen Übergangsregelungen, wie mit solchen rechtzeitig angestoßenen Planänderungen umgegangen werden soll. Diese auf die zusätzliche Entwicklungsoption anrechnen zu müssen - obwohl noch unter der Ägide des LEP-B-B angestoßen - kann nicht sinnvoll sein und wird abgelehnt. Der 2. Entwurf des LEP HR lässt hierzu jedoch die erforderliche Präzision und Bestimmtheit vermissen. Hier zeigt sich einmal mehr, wie problematisch es ist, dass der WMR einfach und völlig undifferenziert über einen Kamm geschoren wird. Es</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden weder Nähe zur Hauptstadt, noch Anbindung und Entwicklungspotenziale berücksichtigt.</p>			
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Unproblematisch wäre es nur, wenn die neue Schutzgebietskulisse des Freiraumverbundes nach LEP-B-B komplett umfassen würde. Leider ist die Darstellungstechnik des 2. Entwurfs zum LEP HR gegenüber der des LEP B-B so abweichend (beispielsweise werden zur Orientierung ganz andere Orte in der Karte dargestellt), dass auf der Maßstabebene eine Überprüfung kaum möglich ist. Mindestens südlich von Waldow würden Freiraumverbundraumflächen verloren gehen (ausgerechnet im Bereich eines bestehenden Windparks, für den bereits mal eine Ausdehnung in östlicher Richtung über die Autobahn hinweg vorgesehen war).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Südlich von Waldow beruht die Rücknahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf einer unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen beruhenden methodischen Weiterentwicklung unter Bildung raumordnerischer Kriterien, Fokussierung auf Kernkriterien und auf der erforderlichen Konzentration der Gebietskulisse auf wesentliche Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchen Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451</p> <p>Gegenüber des Freiraumverbunds des LEP-B-B wird es eine veränderte Gebietskulisse geben. Das ist für all jene Gemeinden nicht unproblematisch, die sachliche Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie aufgestellt haben (so amtsweit für das Amt Unterspreewald einschließlich des Gebietes des ehemaligen Amtes Golßener Land geschehen) und sich bislang hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung auch auf die Kulisse des bisherigen Freiraumverbunds berufen konnte. Die Planung wird latent in Frage gestellt, wenn sich die Freiraumverbundkulisse (bislang stets eine harte Tabuzone) nun in der Ausprägung verändert. Auch dies kann einen sehr erheblichen und kostenintensiven Planungsaufwand nach sich ziehen - ausgerechnet bei den Ämtern und Gemeinden, die eine vorbildliche und vorsorgliche Windkraftplanung betrieben haben. Es bedarf daher dringend einer Nachjustierung. Es ist völlig absurd und unverantwortlich, Freiraumverbundflächen aus dem LEP B-B aufzugeben, die mit sehr viel planerischem Aufwand und erheblichen Planungskosten vor Eingriffen zur Windkraftanlagen erfolgreich geschützt worden sind. Solche auf diese Weise kraft einer Planung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschützte Freiraumflächen müssen weiter Teil der Freiraumgebietskulisse bleiben. Anderenfalls stellt sich auch hier die Frage der Kostenübernahme im Falle des Erfordernisses zur Änderung der sachlichen Teilflächennutzungspläne (die Kosten hierfür dürften im Amt Unterspreewald nach nur grober Schätzung bei 70.000 € und mehr liegen).</p>	<p>III.6.2.3 Verhältnis zur Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit)</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe der Trägers von Planungen nachfolgender Ebene zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für ihre Planungen ergibt. Dargestellte Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die bei Inkrafttreten des LEP HR wirksam waren, werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies aus Gründen des kartografisch bedingten Darstellungsgrenzwertes erst ab 20 Hektar Größe der Pläne und Flächen darstellbar. Dies ist in der Begründung erläutert; es erfolgt eine weitere Klarstellung. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Regelungen zur Finanzierung von Planungen und Maßnahmen der Planadressaten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz 7.2 ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Problematisch ist jedoch die Veränderung der Freiraumverbundkulisse. Diese muss zwingend auch vor dem Hintergrund der schwierigen Implikationen bei der Steuerung der Windenergie erfolgen. Es drängt sich aber nicht der Eindruck auf, dass dies so nicht geschehen sei.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Erarbeitung der Kulisse des Freiraumverbundes wurden die in rechtswirksamen Regionalplänen bzw. in den aktuellen Entwürfen festgelegten Windeingangsgebiete berücksichtigt. Die Überprüfung des Freiraumverbundes war unter anderem wegen der Änderungen der Fachdaten erforderlich. Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Die Planungshoheit der Gemeinde Schönwald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>		<p>die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 451 Aus den vorgenannten Einwendungen und Fragen hat die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, mit Beschluss Nr. 11 -2018, dem 2. Entwurf des LEP HR in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, die ergangenen Hinweise und Belange im nächsten (3.) Entwurf des LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kremitzaue - ID 452 Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar. Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>		<p>die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen werden heute immer größer, schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern, ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>			
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452 Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattungen. Das System zur Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundenen Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	ja
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.</p>		<p>Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Es ist auch nicht erkennbar und wurde von dort aus auch nicht vorgetragen, dass die Stadt Herzberg durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Funktionen eines Mittelzentrums zu entfalten. Insoweit ist auch kein Bedarf für eine Funktionsteilung erkennbar. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt.</p>	
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452 Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung, dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>		<p>wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.</p>	
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452 Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolraum deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>		<p>Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden und Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452 Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Kremitzau - ID 452</p> <p>Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen</p>		<p>insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrt. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen. Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region gefördert und unterstützt.</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu erwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppen fordert, die Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen, damit sich selbige mit Ihren begrenzten Ressourcen auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte gestärkt werden. Auch für die nicht prädikatisierten Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Festlegungen zur "Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen" übersteigen jedoch die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kroppen - ID 453 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Da die Festlegungen im LEP langfristig angelegt sind, skizzieren diese die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen im Land Brandenburg differenziert. Alle Regionen haben eine begründbare Entwicklungschance, die daher auch nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement behindert wird. Durch die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu erwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppen fordert die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, vor allem dem Erhalt bzw. die Neuansiedlung von Allgemein- und Fachärzten. Damit soll die medizinische Versorgung, insbesondere der älter werdenden Bevölkerung, im ländlichen Raum sichergestellt werden.</p>		<p>räumliche Konzentration der künftigen Bevölkerungsentwicklung im Ballungsraum Berlin, aber auch in einer Vielzahl von Klein- und Mittelstädten im Land Brandenburg lassen sich soziale Probleme vermeiden. Damit kann der ländliche Raum nachhaltig entwickelt und gestärkt werden. Erforderlich ist dazu die Sicherung und der Ausbau der Infrastruktur, aber auch die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur. Diese wird von den zuständigen Trägern der Fachplanung mit großer Gewissenhaftigkeit vorangetrieben.</p>	
<p>Gemeinde Kröppen - ID 453 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu erwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auch überwiegen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppen fordert mehr Entscheidungsbefugnisse, vor allem bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbestandorten. Obwohl die maximal auszuweisende Fläche auf 1ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren erweitert wurde und diese Größe damit eine Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf des LEP darstellt, fordern wir in begründeten und belegbaren Fällen Erweiterungsoptionen bzw. Öffnungsklauseln in den LEP einzuarbeiten. Besonders kritisch ist dabei anzumerken, dass sich die Ausweisung von Bauland bei Gemeinden unter 1000 Einwohner und damit genehmigungsfähig maximal erschließbaren Baulandflächen von unter 1ha, als absolut unwirtschaftlich darstellt.</p>		<p>hier die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf eine Ausnahmeregelung oder Öffnungsklauseln in der Festlegung zu verzichten, da ansonsten eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird.</p>	

Gemeinde Kroppen - ID 453

Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverstänlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu erwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits

III.7.5
Weitere Anregungen
zum Themenfeld
Verkehrs- und
Infrastrukturentwicklung

Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung des Radverkehrs, noch dessen konkrete Planung und Organisation. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppen fordert finanzielle und genehmigungstechnische Unterstützung bei der Errichtung straßenbegleitender Radwege, insbesondere an Kreis- und Landesstraßen, um den deutlichen Trend der Nutzung des Rades im Rahmen gesundheits- und umweltstrategischer Aspekte mit der notwendigen Sicherheit für Radfahrer gerecht zu werden.</p>			
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (WMR), die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends ... geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder in der Begründung zum Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass dieser WMR 90 % der Fläche des Landes Brandenburg umfasst in dem,</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Der Entwurf trifft dabei Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt. Der Entwurf des LEP HR geht über eine Analyse des Ist-Zustandes nicht hinaus . Eine wirkliche Entwicklungsstrategie für den Gesamttraum ist nicht zu erkennen.</p>		<p>Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 „Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern“ und „Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen ... für die ländliche Bevölkerung steh(t)en.“ heißt es in Kapitel II. Es ist also konsequent, im Gesamttraum wirtschaftliche Entwicklung durch Ausweisung gewerblicher Flächen grundsätzlich zuzulassen. Dies ist auch ein Beitrag, die Probleme wachsender Pendlerströme nicht zu befördern und ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung im WMR.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Erstmals ist der Grundsatz G 2.5 in den Entwurf des LEP aufgenommen worden. Den Ausführungen in der Begründung ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings muss die flächendeckende Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als bedeutender Standortfaktor beschleunigt werden. Die Politik lässt hier Strategie und Innovation vermissen. Bessere staatliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Breitbandversorgung können nicht, sondern müssen für die Erreichung dieses Ziels geschaffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bereits Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird ebenfalls in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von Grundzentren oder Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und konzentriert werden. ...Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren." Dem kann man überwiegend zustimmen. Die Konsequenz aus der Anerkennung dieser wichtigen Funktionswahrnehmung wäre jedoch, Grundzentren bzw. grundfunktionale Schwerpunkte auch im LEP HR, so wie in anderen Bundesländern auch, festzulegen. Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht zu leisten. Es ist unbestritten, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundzentren bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Für den Amtsbereich Meyenburg ist es die Stadt Meyenburg, die alle erforderlichen Ausstattungskriterien erfüllt und die grundzentralen Funktionen für ihr Umland wahrnimmt. Sie ist</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Meyenburg wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deshalb als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>Regionalplanung</p>	<p>1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein.</p>	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Die Gemeinden des Amtes Meyenburg unterstützen die Forderung, Pritzwalk und Wittstock als jeweils eigenständige Mittelzentren festzulegen. Auch aus der zweckdienlichen Unterlage zu den zentralen Orten sind keine besonderen Gründe ersichtlich, warum Wittstock und Pritzwalk, trotz höherer Punktzahl im Ranking als andere ungeteilte MZ, nicht als vollwertige MZ festgelegt wurden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu heraus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p> <p>Die Zielstellung, dass die zentralen Orte aus dem Verflechtungsbereich über den MIV regelmäßig in 30 Minuten erreicht werden sollen, kann nicht eingehalten werden, da die Entfernung zwischen Wittstock und Pritzwalk schon 30 km beträgt. Das heißt, alle Einwohner der Ortschaften östlich von Wittstock bzw. westlich von Pritzwalk brauchen wesentlich länger als 30 Minuten über die Straße, wenn sie die Mittelzentren Einrichtungen der entfernteren Hälfte des MZ in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung können die beiden Städte ihre zugewiesene Funktion für große Teile des Mittelbereichs regelmäßig nicht erfüllen. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Mittelzentren ihre überörtliche Funktion für ihre Mittelbereiche erfüllen können und in zumutbarer Entfernung, wenigstens über die Straße, zu erreichen sind.</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.	nein
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p> <p>Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich,</p>	III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>größere Sport- und Freizeiteinrichtungen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Facharztpraxen oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Aufmerksamkeit findet. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies erkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Es wird auch ignoriert, dass sich im ländlichen Raum der ÖPNV auf den Schülerverkehr reduziert. Gibt es keine Schüler findet auch kein ÖPNV statt. Das bedeutet, dass z. B. für den Amtsbereich Meyenburg die Stadt Wittstock, als MZ in Funktionsteilung, über den ÖPNV überhaupt nicht zu erreichen ist.</p>			
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Es ist positiv zu vermerken, dass erstmals die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Grundsatz der Landesplanung in den LEP HR aufgenommen wurde. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht auf der Ebene der Mittelzentren enden. Die in der Begründung enthaltenen Aussagen. „Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor“ und „Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen... ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich... Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz wird ausdrücklich die heterogene und kleinteilige Struktur der ländlichen Räume und ihre Prägung durch überwiegend kleine Dörfer ebenso wie größere Städte erläutert. Eine Einengung des Plansatzes auf Mittelzentren ist damit ausdrücklich nicht gegeben. Um jedoch angesichts von Herausforderungen wie des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung langfristig Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es gilt die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ländlicher Räume" müssen auch für die übrigen Gemeinden gelten und Eingang in nachfolgende Fachplanungen finden. Dies nützt auch den übrigen Strukturräumen der Hauptstadtregion.</p>		<p>Planungsraumes ermöglicht werden. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen.</p>	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p>			
<p>Den nicht zentralen Orten wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den nicht zentralen Orten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.5 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Streichung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger bzw. nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p> <p>Den zukünftigen Grundzentralen Schwerpunkten bzw. Grundzentren wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den Grundzentren/ Grundzentralen Schwerpunkorten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.7 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der vorgesehenen Festlegung zur Wachstumsreserve soll den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Durch eine Streichung des Ziels Z 5.7</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würde diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit hingegen entfallen.	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p> <p>Es ist bedauerlich, dass das Thema „Güterverkehr“ im LEP HR fast keine Rolle spielt. Obwohl unter Kapitel II auf die zentrale Lage der Hauptstadtregion innerhalb Europas und damit als Deutschlands führendem Logistikstandort hingewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass durch die zunehmenden Güterverkehre die Belastung des gesamten Straßennetzes weiter zunimmt und hohe Investitionskosten für Instandhaltung und Ausbau der Trassen zur Folge hat. Dies ist verbunden mit weiterer Inanspruchnahme des Freiraumes, steigender CO2 und Feinstaubbelastung und geht zu Lasten der Lebensqualität. Ziele oder Grundsätze zur Bewältigung der Anforderungen durch den steigenden Güterverkehr sind im Entwurf des LEP HR leider nicht formuliert.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR sind die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN T) im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Grundsatz 2.4 und im Ziel 7.1 verankert. Die Strategie der Europäischen Union zu den Transeuropäischen Netzen umfasst gem. VO (EU) Nr. 1315/2013 im Verkehrsbereich sowohl den Personen- als auch Gütertransport und wurde gerade auf steigende Transportbedarfe ausgerichtet. Sie enthält u.a. in Artikel 4 und 5 Ziele und Kriterien zur Schonung der Ressourcen, der Reduzierung von Emissionen, wie Treibhausgasen, und dem effizienten Energie- und Kraftstoffeinsatz, denen sich Planungsebenen und Umsetzungskonzepte, auch zu ihrer Förderfähigkeit auf EU-Ebene, unterordnen müssen. Für ihre Umsetzung können und sollen somit die Planungs- und Fördertatbeständen auf EU-, Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Daraus entsteht kein Anspruchstitel auf Förderfähigkeit im Einzelnen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe eines räumlichen Planentwurfes, die fachspezifischen Aufgaben und Methoden der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialressorts</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zu bestimmen.	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454</p> <p>Unter Z 7.2 wird formuliert, dass großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Wenn in den MZ die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen, dann muss auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen von den Bevölkerungsgruppen, für die sie vorgehalten werden, in Anspruch genommen werden können. Das heißt, es ist auch die zumutbare Erreichbarkeit der MZ aus Ihrem Mittelbereich zu sichern und weiter zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls als Ziel der Landesplanung in den LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Daher werden bereits im LEPro § 7 zur Einbindung bzw. Erreichbarkeit von Zentralen Orten Festlegungen getroffen. So soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Zudem soll die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ab Pritzwalk nicht als überregionale Trasse im LEP-Entwurf enthalten. Aber gerade für den Güterverkehr kann sie eine wichtige Entlastungsfunktion Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg übernehmen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>erkennen.</p> <p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar. Da die Verbindung Richtung Plau Güstrow keine großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungsfunktionen hat, kann der Anregung nicht gefolgt werden, zumal rechtlich wirksame Festlegungen ohnehin nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden können.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 In der Festlegungskarte (Verkehrsnetz) endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Die B 103 soll deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP HR aufgenommen werden.</p>		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die von der Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist in diesem Rahmen methodisch nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Einer konkreten Trassenplanung zur B 103 durch die Fachplanung steht dies nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Kümmernitztal - ID 454 Trotz der in der Begründung beschriebenen globalen Bedeutung der Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien und der ausführlichen Beschreibung der Folgen des Klimawandels, ist unter Z 8.2 kein Ziel der Landesplanung, sondern lediglich die Arbeitsaufgabe für die Regionalplanung formuliert. Gerade die Nutzung der Windenergie ist für die ländlichen Räume von großer Bedeutung, da diese die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele in Brandenburg tragen. Das bedeutet u.a. erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Belastungen der Bevölkerung durch Schall und Schatten und nicht zuletzt hohe Stromkosten, ohne dass es zu erwähnenswerten innovativen und positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kommt. Die Landesregierung ist eine Antwort, wie die Gemeinden im ländlichen Raum an der Wertschöpfung durch Investitionen in erneuerbare Energien teilhaben können, bisher schuldig geblieben.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, da die Vorgaben für die Adressaten verbindlich sind und nicht durch Abwägung überwunden werden können. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Gesundheit für die Bevölkerung berücksichtigt. Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Rechtsgrundlagen und Datengrundlagen, die für die Erstellung des LEP HR Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen,</p>	<p>I.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Wie sich herausgestellt hat, wurde der in Rede stehende Gesetzentwurf des MIK nicht weiter verfolgt. Der LEP HR wurde aber ohnehin so konzipiert, dass er unabhängig von diesbezüglichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen wurden bzgl. des Referentenentwurfs des MIK zum erneuten Start eines Gesetzgebungsverfahrens zur Entwicklung der gemeindlichen Ebene. Es wird damit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da die Landesregierung beabsichtigt im Verlauf 2018 den entsprechenden Gesetzgebungsentwurf im Landtag einzubringen. Die Auswirkungen, die mit dieser Reform verbunden sind, sollten bei der Erstellung des LEP HR Berücksichtigung finden.</p>		<p>Überlegungen aufgestellt werden konnte. Er ist daher auch mit den aktuellen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg kompatibel.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Der LEP HR hebt einseitig, gemäß dem formulierten Leitsatz „Stärken stärken“ auf die Metropole Berlin als Kern der Hauptstadtregion sowie das Berliner Umland ab und lässt hinter dieser Dominanz nur unzureichend und unverbindlich „indirekte“ Wirkungen nach dem Prinzip Hoffnung für den überwiegend großen Brandenburger Raum zu, der mit dem Begriff „Weiterer Metropolenraum“ beschrieben wird, mit Ausnahme den darin festgestellten Mittelzentren sowie den vier Oberzentren. Spezifische, planerische Konzepte aufgrund des besonderen strukturellen Handlungsbedarfs werden nachfolgend nicht entwickelt und insofern vermisst. Kritisch ist anzumerken, dass die Gestaltungsverpflichtung des Landes zur Etablierung einer leistungsfähigen zentralörtlichen Ebene unterhalb der Mittelzentren seine Grenzen erreicht, mit der enttäuschenden Entlassung aus der Verantwortung bzgl. der planerischen Strukturierung einer gesicherten Grundversorgung im ländlichen Raum. Hier wird entlastend lediglich auf die nachgeordnete Delegation der Feststellung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ an die Regionalplanung verwiesen. Auch wenn im LEP HR, im Zusammenhang mit dem darin beschriebenen</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Der Plan fokussiert nicht auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Auch im Weiteren Metropolenraum werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die nicht auf eine Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt insofern eine gebührende Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort belegenen Kommunen umfangreichere Entwicklungsmöglichkeiten. Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Bereich der Nahversorgung sollen in allen Gemeinden vorgehalten werden. In der Begründung zu Z 3.1 sind die Gründe des Verzichts auf die Festlegung von Nahbereichszentren erläutert worden. Der Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren steht nicht im Widerspruch zu einer flächendeckend gleichwertigen Grundversorgung, da die Grundversorgung von den Gemeinden abzusichern ist. Ein Erfordernis für die Festlegung von Grundzentren kann auch nicht damit begründet werden, dass ansonsten keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralörtlichen System (Metropole, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum, Oberzentren, Mittelzentren), keine Finanzierungsregelungen unmittelbar enthalten sind, so ist doch erkennbar, dass sich mit der Delegation der Zuständigkeit an die Regionalplanung des Land Brandenburg, unterhalb der Ebene der Mittelzentren, aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Verantwortung zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse landesweit befreit. Es wird beanstandet, dass damit erkennbar beabsichtigt ist, die fördernden Regelungen im künftigen FAG Bbg weiterhin einseitig an die Adresse der im LEP HR konkret bezeichneten vier Oberzentren und Mittelzentren, auszurichten. Es wird im LEP HR verzichtet auf die Darlegung der weiteren Eröffnung von regionalen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Stärkung des Stellenwertes und des Engagements der regionalen Akteure sowie zur Stabilisierung der Dörfer. Der Plan fixiert sich im Übermaß, einseitig auf den aufrechtzuerhaltenden Bestand des zentralörtlichen Systems und vernachlässigt wesentlich die Darlegung von landesplanerischen Antworten zur verlässlichen Ausübung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Die Befähigung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe durch landesplanerische Maßnahmen auf der Ebene der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird im LEP HR nicht näher definiert. Der Beitrag des Landes zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte ist nicht erkennbar. Vergleichbar feiner strukturierte Strukturen im ländlichen Raum, nach deren Aufgaben und Funktionen, die es bewährter Weise bereits gab, z.B. mittels Grundzentren, Kleinzentren, und Orten mit ländlicher Versorgungsfunktion, fallen dem Übermaß des zentralistischen Planungsansatzes des LEP HR aus anzunehmend dominierenden, finanziellen Sparansätzen zum</p>		<p>finanziellen Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg ausgereicht werden würden. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Es ist die Intention des Planentwurfs die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung in allen Gemeinden und somit auch in den Dörfern zu erhalten. Auch durch die vorgesehene Festlegung von GSP soll eine Ergänzung des bereits engen Netzes von Schwerpunkten für die Wohnsiedlungsentwicklung im ländlichen Raum durch weitere Siedlungsschwerpunkte erfolgen. Die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg ist geeignet, die entsprechenden Schwerpunkte sachgerecht zu identifizieren und festzulegen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Auch gehen die geforderten Festlegungen von konkreten Maßnahmen zur Stabilisierung der Dörfer oder zur Stärkung des Stellenwertes regionaler Akteure über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinaus und machen deutlich, dass eine Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Opfer. Das Übermaß des zentralistischen Planansatzes bzgl. der zugestandenen planerischen Entwicklungsspielräume unterhalb der Ebene der Mittelzentren verstärkt die unterschiedliche Entwicklung im Gesamtraum und beschleunigt daher weiter u.a. Landflucht, infolge einseitiger wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Anreize durch den LEP HR. Die aktuellen Fehlentwicklungen werden vermeidbar beschleunigt durch die resultierenden Wirkungen überhitzter Grundstückspreise sowie dem unverhältnismäßigen Anstieg der Aufwendungen für Mietwohnungen in der Metropole Berlin sowie im Berliner Umland. Im Ergebnis kann sich zunehmend nur ein privilegierter Bevölkerungsteil das Leben in der Metropole und künftig im Berliner Umland noch leisten. Hingegen wird ein Teil der Einwohner aus dem Weiteren Metropolenraum zum umweltunverträglichen, täglichen Pendeln mit dem Pkw veranlasst, weil die vorhandene, öffentliche Infrastruktur (SPNV, ÖPNV, Breitbandnetz, Mobilfunk) den Mindestansprüchen mit großem Zeitabstand hinterherläuft. Vorhandene Kapazitäten im Weiteren Metropolenraum, wie z.B. kommunale Mietwohnungen (u.a. belastet mit z.T. noch immer hohen DDR-Altschulden) sowie Kitas, Schulen u.a.m. werden so landesplanerisch gesteuert zunächst der Mangelauslastung und fortfolgend dem Leerstand beschleunigt zugeführt, andererseits zugleich im Berliner Umland neu errichtet. Die Gemeinden sind in der Folge mit ungetilgten Altschulden und Krediten sowie zusätzlich mit vermeidbaren Bilanzverlusten aus dem doppelten Werteverfall des Anlagevermögens konfrontiert. Förderprogramme richten sich einseitig auf die Errichtung und den Neubau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Metropole, im Berliner Umland und in den Mittelzentren aus. Betreffs erforderlicher, struktureller Ausgleiche, wie z.B. für den Umbau, Rückbau kommunaler Daseinsvorsorgeeinrichtungen im Weiteren</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum, werden die „zentrumlosen“ ländlichen Gemeinden jedoch aus „... finanziellen Gründen ...“ vom Land Brandenburg weitgehend allein gelassen. So fällt es schwer Einsicht in die im LEP HR proklamierte Entwicklung einer „... dauerhaften Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit ...“ aller Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion gewinnen zu können.</p>			
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Der LEP HR vermittelt den Eindruck, dass der Weitere Metropolenraum insgesamt einseitig defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung/Wahl des Begriffs „Metropole“ in der Definition für diesen Raum stellt schon daher einen großen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist dieser Raumbegriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. Handlungs- und Steuerungsansätze, die geeignet sind Entwicklungshemmnisse abzubauen und zugleich die besonderen Potentiale der Räume zu nutzen, sind für den Weiteren Metropolenraum im LEP HR zu formulieren.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, also auch für den Weiteren Metropolenraum. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen, den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen werden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurden von den Stellungnehmenden keine konkreten Vorschläge zur Umbenennung vorgebracht und begründet, so dass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Es würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen,</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin >90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit), als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km²). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>		<p>Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, oder zur Steuerung von Antennenstandorten, zu treffen.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (<=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung</p>	<p>Ein Aspekt der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist neben einer Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben auch eine strukturverträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Ergänzend soll zur Beurteilung der Strukturverträglichkeit der angemessenen Dimensionierung auch die relative Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Einschätzung zur Einordnung des Vorhabens in die Handelsstruktur des Bezugsraumes beurteilen zu können und die Vielfalt der Anbieterstruktur zu sichern. Die vorgetragenen Bedenken zur vorgesehenen Festlegung stellen die Zweckmäßigkeit einer solchen Orientierungshilfe zur Beurteilung von Vorhaben nicht in Frage. Entgegenstehende Belange hinsichtlich der Erforderlichkeit wurden nicht geltend gemacht. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und damit angemessen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch die Formulierung von Grundsätzen der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Vielzahl von Vorhabenplanungen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung von Vorhaben außerhalb Zentraler Orte zeigt das Erfordernis, diesen raumstrukturell problematischen Vorhaben eindeutig entgegen treten zu müssen. Daher ist eine letztabgewogene Festlegung erforderlich, um die Versorgungsstruktur sichern zu können. Es kann den Gemeinden nicht überlassen werden, das Ziel der Sicherung zentralörtlicher Versorgungsstrukturen im Wege der Abwägung zu unterlaufen. Diese Festlegung kann daher aus guten Gründen nicht als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichszentren ist von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung der Orte mit Grundversorgungseinrichtungen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, d.h. aber auch ehemalige Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden nicht erkennbar im Plandokument ausgewiesen. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend- u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden sich auf Grund des „Muss“-Kriterienkataloges (Z3.3/Seite 60) in einer Vielzahl von Fällen nicht in Orten mit Grundfunktionalen Schwerpunkten wiederfinden. Obwohl sie „überwiegend“ Ihre Funktion so ausüben, genießen sie nicht den Focus der Landesplanung.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die Stärkung der Grundversorgung in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung und hat daher auch im Plansatz G 3.2 des 2. Entwurfes des LEP HR die folgende Ausprägung gefunden: "Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden". Die Festlegung von Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen außerhalb der Zentralen Orte beschränkt sich im LEP HR daher - anders als vorgetragen - nicht auf die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“. Die bis zum Jahr 2009 in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum werden im Plandokument selbst nicht adressiert. Die dargelegten Grundversorgungseinrichtungen (Sitz Kommunalverwaltung, Kita, Grundschule, Jugend-u. Altenbetreuung, allgemeinmedizinische Versorgung, Apotheke, stationärer Einzelhandel, Bank/Sparkasse, ÖPNV-Anbindung) werden auch in Ortsteilen außerhalb Grundfunktionaler Schwerpunkten anzutreffen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diesem zentralistischen Ansatz wird kritisch begegnet, weil er einen realen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt! Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport, ...) auch gelebt. Die regionalplanerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist dringend erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll die Grundfunktionalen Schwerpunkte, vergleichbar mit den ehemaligen Grundzentren, nach raumordnerischen Merkmalen konkret festzustellen sowie darüber hinaus die feingliedrigen Strukturen auch unterhalb dieser Ebene (z.B. Kleinzentren, ländliche Orte mit Versorgungsfunktion) entsprechend zu ermitteln und festzustellen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge sind räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>sein. Als Teil der Grundversorgung stehen auch diese im Fokus der Landesplanung. Ein "zentralistischer Ansatz" ist insoweit nicht erkennbar. Die Planung stellt insoweit auch keinen Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen dar. Es ist erforderlich, neben der Grundversorgung auch die gemeindeübergreifende Erfüllung von Aufgaben zu thematisieren. Das passiert mit den Zentralen Orten. Die regionalplanerische Auseinandersetzung mit den Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich und im Planentwurf vorgegeben.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Einführung von Grundfunktionalen Schwerpunkte wird begrüßt, deren nachgeordnete Auswahl/Festlegung durch die Regionalplanung jedoch in Frage gestellt. Hier sollte das Land seiner Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen auch durch die Auswahl und Feststellung im LEP HR entsprechen und diese Aufgabe nicht delegieren! Das Land steht in der Pflicht gleichbehandelnd gegenüber allen anderen Orten der zentralörtlichen Gliederung die landesplanerische Verantwortung einzulösen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455</p> <p>Mit der Reform der gemeindlichen Ebene verfolgt die Landeregierung den Ansatz der Zentralisierung und Verschmelzung der Hauptverwaltungen, d.h. sowohl die Zentralisierung der Kommunalverwaltung in der Regel in den Mittelzentren, als auch die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl der Hauptverwaltungsstandorte im ländlichen Raum, die bisher überwiegend an den ehemaligen Grundzentren angebunden waren. Gemäß dem „Muss“- Katalog der Kriterien (Z3.3 Seite 60) für die Definition der Standorte der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird das Kriterium „Kommunalverwaltung“ an einem solchen Standort eingefordert. Auf Grund der widersprüchlichen Reformausrichtung der Landesregierung wird gefordert dieses Kriterium aus dem „Muss“-Katalog für die Definition/Anerkennung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zu streichen!!!</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte darf nur außerhalb von zentralen Orten erfolgen, daher ist der Verweis auf die vermeintliche Konzentration der Kommunalverwaltung in den Mittelzentren nicht relevant. Der Sitz der Gemeindeverwaltung geht mit dem in der Begründung formulierten Anspruch, dass es sich im Regelfall um die Hauptorte einer Region handeln soll, konform. Es besteht die Flexibilität, dass einzelne Versorgungsfunktionen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte verortet sein können. Daher ist eine Streichung des Kriterium "Sitz der Kommunalverwaltung" aus Sicht des Plangebers nicht angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455</p> <p>Die Feststellung des Mittelzentrums Seelow mit dem entsprechenden Mittelbereich in dem sich auch die Gemeinde befindet wird begrüßt, jedoch zusätzlich und vorbehaltlich der Darlegungen unter III. zur feineren Untersetzung der Struktur mittels Grundfunktionale Schwerpunkte und ergänzend durch Kleinzentren und Orte mit ländlicher Versorgungsfunktion. Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten insbesondere in den</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereichen wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion innerhalb der Mittelbereiche. Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen der Mittelbereiche teilweise nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Die Gemeinde unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>		<p>nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Der LEP HR legt nicht nachvollziehbar dar, wie die großen ländlichen Räume, dargestellt auf einer Karte von 1:300.000, ihre Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume dauerhaft in der Lage sein sollen zu sichern. Von einer aktiven Stadtentwicklung kann ggf. noch die Rede sein. Von einer aktiven Dorfentwicklung jedoch kaum, da z.B. im Oderbruch nur ein Mittelzentrum, die Stadt Bad Freienwalde am äußersten Nördlichen Rand des Oderbruchs sowie die Stadt Seelow auf der Höhe eine Mittelbereichsfunktion wahrnehmen.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Der 2. Entwurf des LEP HR zeigt im Rahmen des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung, wie sich ländliche Räume mit ihren Funktionen als Wirtschafts- und Sozialräume entwickeln sollen. Diese raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen sind von den Kommunen im Rahmen einer aktiven Stadtentwicklung wie auch einer aktiven Dorfentwicklung mit Leben zu füllen. Auch im Oderbruch übernehmen die Mittelzentren als Anker im Raum Aufgaben bei der Sicherung übergemeindlicher Funktionen der Daseinsvorsorge. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darüber hinaus wird die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur, vergleichbar mit den ehemaligen Kleinzentren sowie den Orten mit besonderer Versorgungsfunktion, im ländlichen Raum eingefordert! Sowohl aus demographischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen sollte die Dorfgemeinschaft mit angemessenen, kurzen Wegen unterstützt und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben werden. In dem Entwurf wird eine geschrumpfte Perspektive bzgl. des Entwicklungsspielraums per Definition dem ländlichen Raum zugeordnet, der sich in der erwartungsvollen Bezeichnung Weiterer "Metropolen-" räum nicht erschließt. Die planerischen Entwicklungsansätze werden im LEP HR nahezu ausschließlich auf das zentralörtliche System, d.h. auf die Metropole Berlin, sowie auf die vier Oberzentren und die Mittelzentren im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum reflektiert. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ nicht aufgeklärt sondern ggf. verwischt, wodurch der unterschiedliche Entwicklungsbedarf raumspezifisch nicht hinreichend aufgeklärt wird. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg nicht ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beschränkt sich auf den passiven Nachvollzug der Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung sieht anders aus und sollte die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums nutzen. Die Landesplanerische Begleitung der zugebilligten Entwicklungspotentiale beschränkt sich im LEP HR überwiegend auf das sternförmige S-Bahn- und Autobahn-Netz sowie auf Orte,</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Es steht den planenden Gemeinden im ländlichen Raum frei, die Ergänzung einer unteretzten feingliedrigeren Struktur auf der Ebene der kommunalen Planung vorzunehmen. Es ist in diesem Zusammenhang zweckmäßig, die Dorfgemeinschaften aus demografischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen zu unterstützen und die vorhandenen Potentiale (Kulturraum, Umwelt/Naturnähe, Siedlungsraum) nicht einer Brachlage preisgegeben. Im Entwurf des LEP HR werden auch dem ländlichen Raum angemessene Entwicklungsspielräume zugeordnet. Inwieweit sich die Stellungnehmende mit dem Begriff des Weiteren Metropolenraumes identifiziert, muss sie selbst einschätzen. Die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Siedlungsentwicklung sollen mit dem LEP HR auf alle Gemeinden im Rahmen des örtlichen Bedarfs, schwerpunktmäßig aber den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und dem Berliner Umland und auf die Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum räumlich konzentriert werden. Die differenzierte Raumstruktur wird durch den Begriff „Weiterer Metropolenraum“ subsummiert, was der Ausprägung unterschiedlicher raumspezifischer Entwicklungsbedarfe nicht entgegen steht. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Entwicklung gleichwertiger Wirtschafts- und Arbeits- und Lebensbedingungen kann so im Flächenland Brandenburg ausgewogen eingelöst werden. Die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit erfolgt auch unter Anerkennung der Entwicklung in den weiter zu verdichtenden Räumen. Eine aktive Gestaltung der Landesentwicklung liegt in der die Balance der Raumentwicklung unter Beachtung der spezifischen Potentiale des Raums. Die landesplanerische Steuerung der Entwicklung konzentriert sich im LEP HR-Entwurf vorrangig auf das sternförmige S-Bahn- und Regionalbahn-Netz sowie auf Zentrale Orte (Oberzentren und Mittelzentren) im Weiteren Metropolenraum. Der LEP HR-Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die überwiegend durch Städte dominiert werden (Oberzentren und Mittelzentren). Es wurde versäumt die Instrumente der Entwicklungsplanung ebenso zur Nutzung der vorteilhaften Standortfaktoren im ländlichen Raum hinzuzuziehen. Im vorliegenden Fall ist im LEP HR nicht hinreichend berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus, sowie entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), innerhalb des Europäischen Korridors (Osteuropa/Asien). In den Netzansichten werden plakativ die „indirekten“ Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird komplett verzichtet und ebenso auf die Darstellung der Entwicklungsausgleiche für verkehrlichen Mehrbelastungen. Welche wirtschaftlichen Direktvorteile für die „zentrumlosen“ Gemeinden im Weiteren Metropolenraum daraus real resultieren sollen, wenn das Prinzip „Stärken stärken“ dominiert wird im LEP HR nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>		<p>berücksichtigt die Entwicklung der spezifischen Potentiale entlang der Ostbahn, d.h. auch über das sternförmige S-Bahn Netz hinaus bis nach Seelow, nicht aber entlang der überregionalen Verkehrsachse der Bundesstraße B1 (Berlin-Kostrzyn), da zusätzliche Verkehre möglichst über den SPNV abgewickelt werden sollen. In den Netzansichten werden auch die Vorteile der Metropolenanbindung für den Weiteren Metropolenraum dargelegt. Auf die Erforderlichkeit der Reduzierung und Minderung der resultierenden Verkehrsbelastungen wird hingewiesen, Entwicklungsausgleiche für verkehrliche Mehrbelastungen lassen sich hingegen nicht im Rahmen raumordnerischer Festlegungen entwickeln. Es ist mit dem Planentwurf generell nicht intendiert, wirtschaftliche Direktvorteile für die nichtprädikatisierten wie auch für die prädikatisierten Gemeinden im Weiteren Metropolenraum zu generieren. Ein solcher Gestaltungsanspruch liegt jenseits des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume wird grundsätzlich begrüßt. Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Gegebene Entwicklungsmöglichkeiten für Leitungs- und Funknetze werden durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Landesplanerische Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft sind nicht Gegenstand der Landesplanung, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen. Es mangelt an der Beschreibung der Instrumente für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung der Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich. Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Beschreibung des Ländlichen Raums (G4.3 / Seite 28, 79) hinsichtlich dessen erklärter Sicherung, Entwicklung, des eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraums, der spezifischen Siedlungsstruktur und des kulturellen Erbes wird begrüßt. Der</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tourismus ist in seiner zunehmenden Bedeutung für den ländlichen Raum, auf Grund der vielen Verknüpfungsstellen bzgl. der intensiven und erlebnisreichen Begegnung zwischen Einwohnern und Gästen im Kulturräum Oderbruch unzureichend beachtet worden. Die touristische Raumbedeutung des Oderbruchs bedarf auch künftig der Förderaufmerksamkeit. Touristische Handlungskonzepte sollen den ländlichen Raum additiv in seiner Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ergänzen und sichern helfen.</p>		<p>der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im Weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch auch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss/Rekultivierung von bedarfslosen Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von >25-30% voraussetzen. Die Wohnsiedlungsentwicklung sollte das Arbeiten in der Bundeshauptstadt und das Leben auf dem Land, d.h. nicht nur im Berliner Umland, im S-Bahn Einzugsbereich, sondern auch weiterführend im Weiteren Metropolenraum, insbesondere im</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Förderung des Rückbaus von Wohnungen oder der Rekultivierung bedarfsloser Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Die Steuerungsansätze des LEP HR ermöglichen auch eine Wohnsiedlungsentwicklung, die ein Arbeiten in der Bundeshauptstadt und ein Wohnen auf dem Lande auch im Weiteren Metropolenraum ermöglicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzugsbereich der Regionalbahn sowie des übergeordneten Straßennetzes B1/B112/L33, als realistische Alternative, insbesondere unter den Umständen explodierender Mieten und Grundstückspreise in der Metropole und im Berliner Umland, ermöglichen.</p>			
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Die Herstellung der Kausalität zwischen der Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore, den aktuellen und künftigen Verkehrsbedarfen und einer zwangsläufigen Verschlechterung der Lebensqualität in und um Berlin durch den Stellungnehmenden ist unverständlich. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle funktional relevanten infrastrukturellen Netzbestandteile. Die Lagerdarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten; dazu gehört auch die Ertüchtigung infrastruktureller Elemente durch die zuständigen fachlichen Investitionsträger. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu; einen wirtschaftlichen und technischen Vorrang durch einen räumlichen Plan zu formulieren, ist rechtlich und praktisch nicht</p>	<p>nein</p>
<p>Da die Hauptstadt Berlin in der Planung über drei Transeuropäische Kernnetzkorridore (TENTT Korridore) mit allen europäischen Wachstumsmärkten innerhalb einer LKW-Tagesfahrt erreichbar sein soll, werden auch die Räume in und um Berlin im attraktiven Transitverkehr zu einseitigen Lastenregionen für den zu erwartenden Verkehrs- und Warenstrom degradiert bzw. absinken. Ein praktisches Beispiel hierfür ist die für 2025 beabsichtigte Erneuerung der Oderbrücke (B1) am Grenzübergang Küstrin-Kietz / Kostrzyn (Polen), die mit einer künftigen Tragfähigkeit für ca. 50t hergestellt werden soll (alt: nur 7,5t). Auf deutscher Seite sind die im LEP E1R als perspektivische Ansiedlungen „Logistikstandorte“ zum „Umsatteln“ des LKW-Verkehrs von der Straße auf die Schiene absehbar nicht erkennbar. Der Grundsatz der „Schwerlast- und Güterverkehr gehört zuerst auf die Schiene“ ist als Ziel im LEP HR zu formulieren. Hierzu bedarf es auch der erforderlichen Umstell- bzw. Logistikeinrichtungen sowie der hinreichenden Ertüchtigung des Schienennetzes. Erwartungsgemäß ist auch künftig von einer bevorzugten überproportionalen Steigerung der Leistungen des Warenverkehrs auf der Straße auszugehen, wodurch wiederum unmittelbar die Erreichbarkeiten der Orte im Zentralen Ortesystem aus dem ländlichen Raum heraus sowie untereinander von Anfang an die versprochenen Versorgungsfunktionen bzgl. ihrer</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeschränkter Erreichbarkeit nicht einlösen werden können und somit neben dem Anliegerfrust entlang der übergeordneten Verkehrsachsen (B1, B112, L33) noch der Nachteil der eingeschränkten Erreichbarkeit mittels Pkw bzw. mittels des bereits ausgedünnten ÖPNV's auf dem Straßenweg hinzukommt.</p>		umsetzbar.	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlkp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen	Es liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsbaulichen Einzelmaßnahmen für die zuständigen Ressorts oder die Aufnahme von Verkehrsinfrastrukturabschnitten in Strukturen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu formulieren.	nein
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Der Schienenweg ist aktuell trotz einiger Fortschritte, in Folge jahrzehntelanger Unterhaltungsvernachlässigung im aktuellen Schlechtzustand (siehe Ostbahn - regelmäßiger Schienenersatzverkehr infolge massiver Mängel an Tunnel- und Brückenbauwerken, kein vorhandener zweigleisiger Ausbau, keine umweltfreundliche Elektrifizierung) nicht vorbereitet auf die verkehrlichen Anforderungen der Flächenanbindung an die zentralen Orte. Darüber hinaus steht der bestellte Bahnverkehr regelmäßig aufgrund betriebswirtschaftlicher Umstände vor dem Problemen zu den unterschiedlichen Tageszeiten die erforderlichen Kapazitäten nicht gleichermaßen zuverlässig und flexibel zur Verfügung stellen zu können. So sind schon heute in den Spitzenzeiten die Züge auf der Ostbahn überfüllt bevor sie</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Berliner Umland überhaupt erreichen. Die Mitnahme von touristischen Ausstattungen, wie z.B. eines Fahrrades ist i.d.R. nicht oder kaum möglich. Die Sitzplätze sind z.T. ausgeschöpft und ältere Menschen werden dadurch benachteiligt. Die Takte sind im Einzelfall so ausgedünnt, dass der Halt an den heimatlichen Bahnstationen nicht erfolgt und somit die Erreichbarkeit auf der letzten Strecke nicht gesichert ist. Die Sicherstellung eines flexiblen Bedarfshaltes an solchen Bahnstationen wird regelmäßig abgelehnt. Der Bedarfshalt muss an allen Bahnstationen gesichert sein und die Taktung verringert werden. Vor diesem Hintergrund erfüllen aktuell die Verbindungen per Schiene nicht ansatzweise, in der hierfür erforderlichen Qualität, den im LEP HR formulierten Anspruch an die Verknüpfung mit den Zentren bzgl. der Ausübung der Daseinsfunktion im ländlich geprägten, weiträumigen Flächenumgriff.</p>			
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Ein Ziel sollte auch sein im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen flächendeckend zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp.) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich der Elektromobilität zu treffen sowie Finanzierungen von Förderungen zu unterstützen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht nur auf die Ausweisung der Gebiete für Windenergienutzung fokussiert werden. Es wird die Hinzufügung der ergänzenden Zuständigkeiten und Aufgaben bzgl. der Regionalplanung angeregt insbesondere bei der der Zusammenfassung der Entwicklungsschwerpunkte im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Durch den Planungsauftrag für die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung an die Regionalplanung werden weitere regionalplanerische Festlegungen nicht ausgeschlossen. Der LEP beinhaltet weitere Aufträge wie z.B. die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Festlegungen zum Hochwasserschutz, zu großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten und zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Im Rahmen der Kompetenzen der Regionalplanung sind weitere Festlegungen möglich. Vorgaben für Festlegungen in Regionalplänen werden in der Richtlinie für die Regionalplanung getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen, Grabensysteme, ...) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455 Die Gemeinde spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg-Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Plangeber misst der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ebenfalls große Bedeutung bei. Dennoch können durch einen Landesentwicklungsplan keine bestimmten Formen, Räume, die Dauer oder Akteure für die grenz-, ebenen- und fachübergreifende Kooperation festgelegt werden. Diese sind den konkreten kurz- und mittelfristigen Erfordernissen in den jeweiligen geeigneten Räumen zu entwickeln und anzupassen. Neue Möglichkeiten strategischer Kooperation zeigen beispielsweise sowohl</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.		das "Gemeinsame Zukunftskonzept im deutsch-polinischen Verflechtungsraum 2030" als auch die "Scandria*Allianz" für den von Skandinavien über Ostdeutschland und entlang des deutsch-polnischen Verflechtungsraumes bis zur Adria verlaufenden Entwicklungs- und TEN-T Korridor auf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
<p>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 455</p> <p>Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Gemeinden der Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich das Amt Lebus.</p>	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus.	nein
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Bedenken zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der vorliegenden Form, können und werden die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee dem 2 Entwurf des LEP HR nicht zustimmen. Zusammenfassend haben die Gemeinden festgestellt, der LEP HR stellt einen erheblichen Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden dar,</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>was so nicht hinzunehmen ist. Das Land Brandenburg stört mit den Festsetzungen im LEP HR erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Grundsätzlich ist aus der Sicht der Gemeinden die "Gleichmacherei" durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Man macht sich nicht die Mühe die Regionen differenziert zu betrachten, oder beispielsweise bei den Gemeinden konkrete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung abzufragen. Diese Vorgehensweise und das zur Beurteilung vorgelegte Dokument schafft keine Vertrauensbasis in die Landesplanung.</p>		<p>Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee gehören dem weiteren Metropolenraum im Rahmen des beachtenspflichtigen Zieles Z 1.1 an. Bei der weiteren Prüfung der Zuordnung der Brandenburger Gemeinden zu den Strukturräumen wurden im analytischen Vergleich der einbezogenen Gemeinden Punktebewertungen in den drei Themenblöcken: -Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, -Arbeitsmarkt, Pendlerverflechtung und -Wanderungsverflechtung Lage, Distanz, Anbindung vorgenommen. Es konnte eine maximale Punktzahl von 13 Punkten erreicht werden. Bei einer erreichten</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Für die Untersuchung relevant sind dabei die Daten der amtlichen Statistik, die hierfür verwendet wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Scharmützel im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Punkteanzahl von 6 bis 13 Punkten wurden die Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet. Diese Punkteanzahl wurde von keiner Gemeinde des Amtes Scharmützelsee erreicht. Folgende Punkte haben die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erreicht: Bad Saarow: 4,0 Wendisch Rietz: 3,0 Reichenwalde: 0,5 Langewahl: 2,5 Diensdorf-Radow: 1,0. Die zur Beurteilung herangezogenen Bevölkerungsentwicklungswerte, die Siedlungsdichte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ect. basieren wieder auf Statistiken und Prognosen aus dem Zeitraum 2011 bis 2015. Die Verfasser dieses Entwurfes haben sich wieder nicht die Mühe gemacht, bei den Gemeinden aktuelle Zahlen zu hinterfragen, die man dem Land hätte zur Verfügung stellen können. Um an einem Beispiel deutlich zu machen wie das Ergebnis verfälscht ist, hier die Bevölkerungsentwicklung der Einwohnerstärksten Gemeinden im Amt Scharmützelsee. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11,3% der Einwohner. Die Gemeinde Bad Saarow verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 6,7 % der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2015, also innerhalb von 5 Jahren, eine Steigerung um ca. 11% der Einwohner. Die Gemeinde Wendisch Rietz verzeichnete in den Jahren 2015 bis 2017, also innerhalb von 3 Jahren, eine Steigerung um ca. 3% der Einwohner. Tendenz weiter steigend. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee zweifeln daher an, dass die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen auf einer fundierten Basis erarbeitet wurde. In einem Landesentwicklungsplan 2017 mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2015 Analysen von Funktionsstärken der Gemeinden durchzuführen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch so nicht akzeptiert.</p>		<p>vom Stellungnehmenden vorgebrachte Nutzung falscher bzw. nicht aktueller Zahlen beruht wahrscheinlich auf der Tatsache, dass es sich bei den angeführten gemeindlichen Daten um Daten aus dem eigenen kommunalen Melderegistern handelt. Zwischen diesen und den zu verwendenden Daten aus der amtlichen Statistik gibt es eine Diskrepanz, die in den unterschiedlichen Methoden und Datenquellen begründet ist.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p> <p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben Bedenken, dass sich derzeit nicht alle Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Versorgungsbereichen befinden, oder auch nicht immer in diesen Bereichen errichtet werden können. Mit dieser Festsetzung nimmt man den Gemeinden die Chance, im Rahmen der genehmigten und rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne, in neu zu erschließenden Bebauungsbereichen die entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Das entspricht nicht dem Grundsatz der Sicherung der Nahversorgung der Orte. Auch hier die „Gleichmacherei“ aller Gemeinden durch die Landesplanung. Da ja offensichtlich der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt, ist es auch nicht sehr verwunderlich, dass für Orte mit einem touristischen Schwerpunkt gleiche Maßstäbe angesetzt werden, wie in allen anderen Gemeinden. Gerade in Orten wie Bad Saarow und Wendisch Rietz mit ihren vielen Ferienwohnungen als Selbstversorger, ist die Nahversorgung ein wesentliches Kriterium für die Auswahl als Ferienort. Die Festsetzung des Standortes für Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentralen Versorgungsbereich ist daher nicht nachvollziehbar. Orte wie Wendisch Rietz und Bad Saarow haben aufgrund ihrer örtlichen Lage um den Scharmützelsee nicht nur einen zentralen Versorgungsbereich, sondern mehrere Entwicklungsbereiche, die Einzelhandelseinrichtungen als Folgeeinrichtungen ansiedeln könnten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern, dass die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis 1.500 Quadratmeter nicht nur an Standorten in Zentralen Versorgungsbereichen möglich ist, sondern die Standorte für die Einzelhandelseinrichtungen entsprechend des</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsbedarfs der Gemeinden zu erweitern oder anzusiedeln sind. Die Festsetzung ..."und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet" ist ersatzlos zu streichen.</p>		<p>Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit nochmals ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte ist im Rahmen der Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung auch regelbar.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte bilden innerhalb der Gemeinden räumliche Funktionsschwerpunkte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, haben aber anders als Zentrale Orte keinen übergemeindlich ausgerichteten Versorgungsauftrag. Es ist insoweit nicht erkennbar, weshalb Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung wieder aufzunehmen wären. Die Erweiterungsmöglichkeit großflächiger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelseinrichtungen für Grundfunktionale Schwerpunkte steht daher als geeignete Möglichkeit zur Funktionsbündelung zur Verfügung, ohne dass die Aufnahme der Grundzentren in die zentralörtliche Gliederung erforderlich wäre.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Unter Punkt 2 im LEP HR, Wirtschaftliche Entwicklung, finden sich die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist schon mehr als verwunderlich, dass der Tourismus im Land Brandenburg keine wirtschaftliche Rolle spielt und die Kur- und Erholungsorte keinen Stellenwert einnehmen. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Wenn man sich die Übernachtungszahlen der letzten 13 Jahre in den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz betrachtet, kann man erkennen, wie sich die Scharmützelsee-Region als touristischer Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Diese Übernachtungszahlen sind jedoch nur die Erfassung der touristischen Anbieter ab 10 Betten. Da die Gemeinden noch eine Vielzahl Kleinvermieter haben, liegt die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungen noch weitaus höher, als die Statistik es erfasst. Diese Zahlen kann man im Land Brandenburg nicht ignorieren, wenn man von wirtschaftlicher Entwicklung im LEP HR spricht. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Nutzungen sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Festlegungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Hinsichtlich der Tourismuswirtschaft ist kein konkreter raumordnerischer Interventionsbedarf dargelegt worden. Es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Benennung oder kartografische Darstellung von Tourismusregionen, die in der Laufzeit eines Landesentwicklungsplanes durchaus Veränderungen unterliegen können, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehrfachen Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung verwiesen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen des Landes Brandenburg im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese Regionen zumindest im LEP HR benannt werden.</p>			
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee bekräftigen hiermit ihre Forderung, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind.</p>			
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu</p>	<p>nein</p>
<p>Bereits mit Stellungnahme zum LEP HR Entwurf 2016 der Gemeinden des Amtes Scharmützelsee wurde anhand der festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren belegt, dass die Gemeinde Bad Saarow durch bestehende Strukturen und Einrichtungen, die Anforderungen an ein Mittelzentrum erfüllt. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow und auch Wendisch Rietz, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gliederung erhalten. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, dass in die zentralörtliche Gliederung die Grundzentren als Funktionsschwerpunkt wieder aufzunehmen sind. Es ist in diesem Zuge auch aktuell zu prüfen, ob nicht weitere Orte wie z.B. die Gemeinde Wendisch Rietz als Grundzentrum in die zentralörtliche Gliederung aufzunehmen sind. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kur- und Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, durch eine bessere Finanzausstattung abzusichern.</p>		<p>versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 trifft hierzu in § 3 Abs. 2 die folgende Festlegung: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 54 Ämter und 146 amtsfreie Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormaligen gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für einen einheitlichen Systemansatz zur Festlegung von übergemeindlich wirkenden Nahbereichszentren im Sinne der Definition des Landesentwicklungsprogrammes 2007 blieb daher regelmäßig kein Raum. Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Entgegenstehende Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Mit der Neufestlegung des Zentrale-Orte-Systems ist ein etwaiger finanzieller Sonderbedarf eines Kur- und Erholungsortes und die daraus ggf. resultierenden finanziellen Mehrbelastungen nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		abzusichern.	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden doch nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Diese kann auch durch die Mittelzentren nicht beschränkt werden. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan vor dem Hintergrund des Konzentrationsgedankes die Entwicklung in den Mittelzentren. Die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Grundsätzlich ist diese Möglichkeit der Wandlung von Wochenend-oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen positiv zu werten, aber betrachtet man diese Gebiete in der bestehenden örtlichen Lage und betrachtet man die bestehende Erschließungssituation dieser Gebiete, so ist dieses Angebot an die Gemeinden „Augenwischerei“. Diese Gebiete befinden sich zum größten Teil in Außenbereichslagen die nicht an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen sind. Gerade weil sie dem Erholungscharakter dienen, liegen sie im Außenbereich. Was aber</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Anforderungen an die Erschließung sind bauplanungsrechtlich geregelt und bedürfen daher keiner Festlegung durch die Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorwiegend gegen eine Umwandlung dieser Gebiete spricht, ist die vorhandene öffentliche Erschließung. Neben der Ver.-und Entsorgung mit Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität und Gasversorgung sind auch die Wege innerhalb solcher Siedlungen nicht für den Brand-und Katastrophenschutz befahrbar. Der Brandschutz aufgrund der geringen Abstände unter den Gebäuden ist ebenfalls nicht gewährleistet. Welche Gemeinde soll also diese Probleme im Zuge der Umwandlung lösen. Hier werden Erwartungshaltungen bei den Eigentümern solcher Siedlungen geweckt, die die Gemeinden nicht erfüllen können. Letztendlich wird hier zwar den Gemeinden eine weitere Möglichkeit der Wohnflächenentwicklung suggeriert, aber der „Schwarze Peter“ liegt dann bei den Gemeinden, wenn sie die Erwartungshaltungen der Betroffenen nicht erfüllen können. Das Amt Scharmützelsee fordert daher, dass für die Festlegung Z 5.3 der folgende Satz als Ergänzung aufzunehmen ist. Die Umwandlung ist unter der Voraussetzung möglich, wenn die ausreichende Erschließung bereits vor der Umwandlung des Gebietes gesichert ist.</p>			
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Grundsätzlich ist aus Sicht der Gemeinden diese „Gleichmacherei“ durch die Landesplanung im Land Brandenburg nicht nachvollziehbar. Wenn man sich differenziert mit den Regionen im Land Brandenburg beschäftigen würde, stellt sich doch recht schnell dar, wo ein Ansiedlungsbegehren besteht. Wir in der Scharmützelseeregion haben aufgrund unserer guten Infrastruktur, Medizinischen Versorgung, Schule, Kindertagesstätten, Sport-und Freizeitangebote, Kulturangebote, Einzelhandelseinrichtungen, gute Verkehrsanbindungen, eine landschaftlich reizvolle Umgebung u.v.m.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen und damit das Ansiedlungsbegehren. Warum versucht das Land Brandenburg solche Regionen auszubremsen, anstelle sie zu unterstützen. Es wird immer Regionen geben die schneller vorankommen und interessanter sind als andere Regionen. Deshalb muss man diese Entwicklungspotentiale für sich als Land erkennen, fördern und nutzen. Was aus unserer Sicht auch bedenkenswert ist, dass man den Zeitraum der Planung für 10 Jahre festschreiben will. Hier sollte man über einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren nachdenken, um auch Raum für unerwartete Entwicklungen zu lassen. Zumindest aber sollte man die Möglichkeit haben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren und Beispielsweise Ausnahmegesetzen des Ermessens zulassen. Das Amt Scharmützelsee schlägt vor, den Zeitraum der Planung auf 7 Jahre zu reduzieren, um Raum für unerwartete Entwicklungen zuzulassen. Es sollten Ausnahmegesetzen des Ermessens für solche Entwicklungen festgelegt werden.</p>		<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Ein Erfordernis von Ausnahmegesetzen ist daher nicht erkennbar, zumal weitere Entwicklungsmöglichkeiten der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Schwerpunkten entgegenstehen würden. Den zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmegesetzung in der Festlegung zu streichen, da damit eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wurde daher gefolgt. Sie wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Z. 5.5 Absatz 2 regelt die Anrechnung noch nicht realisierter, aber vor dem 15.05.2009 in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzter Wohnsiedlungsflächen, werden auf den örtlichen Bedarf der Gemeinde angerechnet. Diese Festsetzung stellt einen erheblichen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Mit der Genehmigung und der Rechtskraft der Flächennutzungspläne ist der Planungswille der Gemeinde vor dem 15.05.2009 dokumentiert. Eine Einschränkung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohn- und sonstigen Flächen ist ein erheblicher Eingriff in die rechtsverbindliche Bauleitplanung und somit in die Planungshoheit der Gemeinden. Das</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Der Vertrauensschutz für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Das Land sollte nicht vergessen, dass die Flächennutzungspläne durch das Land, mit Beteiligung und positiver Stellungnahme der Landesplanungsebene, genehmigt wurden. Für rechtskräftige Bebauungspläne die vor dem 15.05.2009 genehmigt wurden gilt aus Sicht der Gemeinden der gleiche Vertrauensschutz. Wenn diese Bebauungspläne aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen, bisher nicht erschlossen und bebaut wurden, kann man der Gemeinde dieses nicht anlasten. Diese Bebauungspläne sind im Eigentum Dritter (Privateigentum). Für die Eigentümer besteht keine Baupflicht und ist auch durch die Gemeinde rechtlich nicht durchsetzbar. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, das der im Absatz 2, 2. Satz ersatzlos gestrichen wird, oder im letzten Satz, letzter Teil zwischen den Worten Bedarf und angerechnet das Wort nicht eingefügt wird. Der Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung ist zusätzlich zu den bereits im Flächennutzungsplan genehmigten Wohnbauflächen anzurechnen.</p>		<p>rechtskräftige Bebauungspläne bleibt hiervon unberührt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalplanung dient aus Sicht der Gemeinden nur zur Beruhigung der betroffenen Gemeinden. Als Grundfunktionaler Schwerpunkt in den Regionalplänen haben die in Frage kommenden Gemeinden gegenüber Mittelzentren keine Abwehrrechte. Die Mittelzentren werden weiterhin Einfluss auf die Entwicklung der jeweiligen Kommune nehmen, wenn es nicht in ihrem Interesse ist. Das ist dann wieder eine erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. Was bedeutet überhaupt Wachstumsreserve für diese Gemeinden und auch die schwammige Formulierung von bis zu</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Der Begriff „Wachstumsreserve“ berücksichtigt, dass den GSP</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2 ha. Entscheidet hier wieder die Landesplanung nach ihren Maßstäben und die betreffenden Gemeinden hängen am „Tropf des Landes. Eine klare Formulierung wie Wachstumszuschlag und klare festgelegt 2 ha würden für diese Festlegung im Punkt Z 5.7 mehr Vertrauen bei den betreffenden Gemeinden schaffen. Die Formulierung der Wachstumsreserve ist eindeutig in Wachstumszuschlag um zu benennen. Der Umfang des Wachstumszuschlags ist eindeutig mit 2 ha festzusetzen.</p>		<p>zusätzliche Entwicklungspotenziale über die Eigenentwicklung hinaus zur Verfügung stehen, um Wachstum aufzunehmen. Die vorgesehene Festlegung ermöglicht allen durch die Regionalplanung festzulegenden GSP die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve, ohne weiteren Bedarfsnachweis. Es obliegt jedoch der Gemeinde ohnehin, im Rahmen ihrer Planungshoheit neue Siedlungsflächen in angemessenem Umfang und bedarfsgerecht zu planen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung wird in der Begründung klargestellt, dass für die Inanspruchnahme der Wachstumsreserve kein spezieller Bedarfsnachweis, der über eine bedarfsgerechte Planung hinausgeht, erforderlich ist.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen" ausgliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschlitz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassenen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>		<p>Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee erwarten, dass die bereits aus den Landschaftsschutzgebiet „Scharmützelseegebiet“ ausgegliederten Entwicklungsflächen nicht durch den Freiraumverbund zusätzlich beeinträchtigt werden. Die bereits ausgegliederten Flächen sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dokumentiert. Eine zusätzliche Einschränkung der Gemeinden für die Entwicklungsflächen über das Maß der Landschaftsschutzgebiete hinaus, durch den Freiraumverbund, wird nicht akzeptiert und stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Das Land Brandenburg stört mit diesen Festsetzungen erheblich den Vertrauensschutz der Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee fordern daher, die Erarbeitung von konkreten Kartenmaterial, dass nachweislich die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Entwicklungsbereiche der Gemeinden, durch den Freiraumverbund nicht überplant und somit beeinträchtigt werden. Der Freiraumverbund hat die bereits mit</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Dies ist in der Begründung bereits erläutert, wird aber noch klarstellend ergänzt. Insoweit sind die genannten Entwicklungsflächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Übrigen weist die Gebietskulisse des Freiraumverbundes einen für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab auf, der von größerem Abstraktionsgrad als die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gekennzeichnet ist. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entlassen Entwicklungsflächen zu akzeptieren und freizuhalten.</p>		<p>der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die daraus resultierende Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes im LEP HR erfordert daher regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Im Ergebnis verbleibt auf landesplanerischer Ebene kein Konflikt mit den gemeindlichen Entwicklungsplanungen.</p>	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456 Bereits zum 1. Entwurf LEP HR haben wir unsere Bedenken geäußert, dass das den Gemeinden zur Verfügung gestellte Kartenmaterial nicht prüfbar ist. Aufgrund des zu großen Maßstabes und der unkonkreten Schraffierung kann der im LEP HR festgesetzte Freiraumverbund nicht nachvollzogen werden. Das überarbeitete Kartenmaterial ist den Gemeinden in einem nachprüfbareren Maßstab erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p> <p>Eine Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden zum 1. Entwurf ist nicht erfolgt. Das ist für die Gemeinden nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat man den 2. Entwurf völlig neu erarbeitet und andere Herangehensweisen für die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes genutzt.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Langewahl - ID 456</p> <p>Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im 2. Entwurf LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Mit den im LEP HR vorgesehenen Festlegungen soll eine geordnete gesamträumliche Entwicklung innerhalb der Hauptstadtregion sicher gestellt werden, die der Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung angemessen ist und den Gemeinden entsprechend ihrer Funktion innerhalb des Zentralörtlichen Systems ausreichende Entwicklungsspielräume bietet. Der Planentwurf folgt dabei einem konsequenten Steuerungsansatz, der in der Summe zu einer räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung, der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung führt, der Zersiedlung der Landschaft und einer Neuerschneidung unbelasteter Räume entgegenwirkt und eine Minimierung des Energie- und Flächenverbrauchs unterstützt. Insgesamt ermöglichen die vorgesehenen raumordnerischen Steuerungsansätze eine aus den Grundsätzen des ROG abgeleitete nachhaltige Raumentwicklung und stellen insoweit keine unverhältnismäßige Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Planungshoheit dar. Das Raumordnungsrecht auf Bundes- wie auch auf Landesebene enthält keine Vorgaben für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung eines Landesraumordnungsplanes. Entscheidend für die Lesbarkeit und das Verständnis der zeichnerischen Darstellung ist die Auswahl der dargestellten topografischen Elemente und die Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung bestimmter Plansignaturen. Als Ausgabemaßstab für die Festlegungskarte des LEP HR Entwurfs wurde der Maßstab 1:300.000 gewählt, da auf dieser Grundlage ein zweckmäßiger Kompromiss zwischen den Aspekten der Handhabbarkeit und der Lesbarkeit der Festlegungen gesichert ist und die Karte zudem auch auf handelsüblichen Plottern im DIN A 0-Format ausgegeben werden kann. Auch die Gebietskulisse des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Vorlage ergänzenden oder konkreteren Kartenmaterials ist daher weder sachlich noch rechtlich erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 In unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR wurde von uns die von der Regionalplanung getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ abgelehnt. Wir forderten diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, Grundfunktionalen Schwerpunkte in das System der Zentralen Orte aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, da es sich bei diesen nicht um Zentrale Orte im Sinn der Definition des Landesentwicklungsprogrammes handelt und insofern auch eine Titulierung als „Grundzentrum“ auch nicht in Frage kommt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lanz - ID 457</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Gegensatz zum ersten Entwurf erfolgt nunmehr die Begriffsdefinition der „funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden“, welche durch die Regionalplanung zu bestimmen sind. Die Kriterien sind unter Z 3.3 im zweiten Entwurf definiert und könnten zur Benennung der Grundzentren im LEP HR angewandt werden. Das ist nicht geschehen und ist auch nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wird die Festlegung auf regionaler Ebene abgelehnt. Für die Festlegung der Grundzentren gibt es auf Landesebene einheitliche Kriterien, die anzuwenden sind. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, warum nicht auch im Land Brandenburg.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Für das Amt Lenzen-Elbtalau nimmt die zentral örtlich gelegene Stadt Lenzen (Elbe) für den Raum schon grundsätzlich einen grundfunktionalen Schwerpunkt ein. Durch die Vor-Ort vorhandenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Einzelhandels wird diese Funktion manifestiert. Daneben ist die Belegenheit im sogenannten „Vierländereck“, also vor allem den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gleichfalls eine entsprechende Bedeutung beizumessen, da in den</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>entnismahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angrenzenden Regionen vor allem die Funktionen der medizinischen Versorgung nicht abgebildet werden können. Auch durch ein neben weiteren Vor-Ort praktizierenden Allgemeinmediziner eröffnetes Hausarztzentrum, ist ein weitere grundlegender Bestandteil der medizinischen Versorgung eingerichtet worden. Die durch die Kommunen im Rahmen eines regiebetriebsgeführten Elbfähren Lütkenwisch-Schnackenburg und Lenzen-Pevestorf, dienen dabei im Wege der Daseinsvorsorge allein der Erhaltung der unerheblichen Maße frequentiert werden und somit die aufgestellte Auffassung auch belegen.</p>			
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Unsererseits wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein

Gemeinde Lanz - ID 457

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
Gemeinde Lanz - ID 457 Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. In den Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalau sind daher die Ortslagen von Lenzen, Lanz, Boberow, Cumlosen, Wentorf, Mödlich, Wootz und Rosensdorf in der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt und nicht Teil des Freiraumverbundes. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Soweit Ortslagen im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde des Amtes als Bauflächen dargestellt sind, wurden sie daher nicht Teil der	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse. Damit sind weitere überwiegende Bereiche der bebauten Gebiete im Amtsbereich nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt, so unter anderem in den Ortslagen Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Kietz und Klein Wootz. Die Betroffenheit bebauter Gebiete beschränkt sich damit noch auf wenige Teilbereiche, in denen die kommunale Bauleitplanung keine Bauflächen, sondern Freiraumnutzungen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft) vorsieht. Eine pauschale Freistellung von den übergeordneten Zielen des Freiraumschutzes ist hier planerisch nicht begründet. Allerdings bewirkt der Freiraumverbund auch hier keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dies eröffnet für weitere Teile der Ortslagen wie z.B. Gaarz und Gandow ggf. zusätzliche Entwicklungsspielräume. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Dennoch können bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und unterliegen dann im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies kann in der Gemeinde aufgrund der Lage im hochwertigen großräumigen Freiraumsystem der Elbtalaue auf Teilflächen der Ortslagen zutreffen. Es ist Regelungszweck der Festlegung und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Zu unterstreichen ist auch für den zweiten Entwurf LEP HR, dass gemäß den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg besteht. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu Lückenschlüssen, konkreten Maßnahmen, Abstufungen von Straßen, der Finanzierung etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelausstattung der Baulastträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Die Thematik „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ist für unser Amts Lenzen-Elbtalau von besonderer Bedeutung. Hier sollten die Hinweise der Stellungnahme des Landkreises Prignitz unbedingt Beachtung finden. Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist abhängig von den topografischen Verhältnissen und ist länderübergreifend zu betrachten. Diese Bestimmung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollte durch das LfU erfolgen und ist ggf. nachrichtlich in die Regionalplanungen mit aufzunehmen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Ausgestaltung der Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Im Rahmen der zweiten Beteiligung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) unterstützen wir die Stellungnahme des Landkreises Prignitz, Landrat Torsten Uhe, vom 06. April 2018 und schließen uns dieser an.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.	nein
<p>Gemeinde Lanz - ID 457 Abschließend wird unsererseits eingeschätzt, dass bei Beachtung unserer Hinweise im LEP HR durchaus die Voraussetzungen gegeben sein können, unsere Stadt und Dörfer lebenswerter zu entwickeln.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Lawitz - ID 458 Folgendes Ziel muss ergänzt werden: Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Denn eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im 2. Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.2 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>		<p>Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist in mehreren Punkten überarbeitungsbedürftig, da er die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung nicht nur hemmt, sondern</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese auch verhindert. Somit ist der vorliegende Entwurf verfassungswidrig und bedarf vor dessen Inkraftsetzung einer eingehenden Überarbeitung.</p>		<p>Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Die im LEP-HR dargestellten Verdichtungsansätze für die Metropole selbst und den direkt anschließenden Raum werden zu weiteren Spekulationen im Wohnungsbereich führen. Dies macht es für junge Familien besonders attraktiv und lohnenswert, den ländlichen Raum vorzuziehen. So sind dies aber gerade für die Unternehmen die wichtigsten und wertvollsten Mitarbeiter, da diese</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geprägt sind von Beständigkeit und Sicherheit und daher auch Firmen länger erhalten bleiben. Der LEP-HR betrachtet diese neue Strömung nur als Randtendenz und sieht nicht sich ergebende Chancen für den ländlichen Raum und die damit verbundenen Möglichkeiten einer nachhaltigen und verfassungskonformen Entwicklung. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf geboten.</p>		<p>Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Hier gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken um diese als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Es ist dazu anzumerken, dass bereits jetzt eine Trendwende hin zur Telearbeit einsetzt. Dieser wird sich in Zukunft weiter verstärken. Der vorliegende LEP-HR betrachtet dies bei der Entwicklung der Verkehrsströme nur am Rande und macht dies nicht zum Thema einer zentralen Betrachtung. Sorgt doch gerade die Telearbeit für eine signifikante Abnahme von Verkehrsströmen nicht nur im Straßen-, sondern auch im SPNV-Bereich. Hier liegen herausragende Chancen für eine umweltgerechte Entwicklung, die sich durchweg auch auf die wirtschaftlichen Belange der berlinfernen Gemeinden positiv auswirkt. Eine Verstärkung dieses Trends wird</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den nächsten Jahren schon allein durch fehlende Kita-Plätze und fehlenden bezahlbaren Wohnraum im berlinnahen Raum erfahren. Zusätzlich ist die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage im Metropolenraum Grund für viele Familien mit Kindern, den ländlichen Raum zu bevorzugen. Der einsetzende Mangel an Fachkräften wird zahlreiche Firmen letztlich dazu zwingen, diesen Trend mit zu unterstützen, denn gerade im geistigen Bereich stellt Telearbeit eine lohnenswerte Alternative dar. Dieser Entwicklungsmöglichkeit muss im LEP-HR auch in besonderer Weise Rechnung getragen werden und dies vor allem im Bereich der Breitbandentwicklung. Eine valide Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen im ländlichen Raum kann nicht allein den Regularien des Marktes und eventuellen ergänzenden Förderungsmöglichkeiten überlassen werden. Die Handlungsweise ist bereits in den letzten Jahren gescheitert und hat uns im internationalen Vergleich weit zurückgeworfen. Hier könnten, im Rahmen des LEP-HR, Steuerungsinstrumente genutzt werden, so zum Beispiel die Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks zwangsweise vorgeben. Diese zwangsweise Auferlegung derartiger Erschließungsvorgaben ist gegenüber den Kommunen ebenfalls erfolgt.</p>		<p>kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Festlegungen zur Mitverlegung großvolumiger Datenleitungen bzw. Leerrohrsysteme bei der Erschließung von Wind- und Solarparks haben keine raumordnerische Relevanz und sind daher kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Bei der Festlegung der maximalen Größe von Verkaufseinrichtungen unterhalb von Mittelzentren wurde zwar im Gegensatz zum ersten Entwurf bereits eine größere Verkaufsfläche als Grundlage vorgegeben, jedoch hängt diese der allgemeinen Entwicklung erheblich hinterher. Verkaufseinrichtungen werden heute immer größer, schon allein aufgrund der</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit. Zusätzlich versuchen die Händler auch, alle Produkte leichter zugänglich zu machen und dies auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Im Umkehrschluss heißt dies, die Regale werden flacher, um die Auslage für jedermann erreichbar zu machen. Ein durchaus begrüßenswerter Prozess in einer liberalen Gesellschaft. Und genau dies muss bei der Erstellung des LEP-HR berücksichtigt werden, denn erschwerend kommt hinzu, dass Gänge breiter gestaltet werden müssen, um den Begegnungsverkehr gerade für in der Bewegung eingeschränkte Menschen zu ermöglichen. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil für eine gelebte soziale Teilhabe. Dadurch werden allerdings die Nettoverkaufsflächen geringer, da für die Verkehrsflächen innerhalb der Märkte zusätzlicher Platz benötigt wird. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Produktpaletten einzelner Hersteller immer vielfältiger werden, ebenso wie die Ansprüche der Kunden. Allein vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl an Veganern und Vegetariern, ebenso wie die ständig steigenden Zahlen der unter Unverträglichkeiten leidenden Teile der Bevölkerung, ist eine produktreiche Warenpalette wesentlicher Bestandteil der Grundlebensqualität. Außerdem werden die Händler teilweise gezwungen, ganze Produktpaletten abzunehmen und nicht nur einzelne Produkte des Sortimentes. Daher ist auch ein wesentlicher Mehrbedarf für Verkaufsflächen erforderlich. Eine Beschränkung der Einkaufsflächen führt unweigerlich zur Vermeidung von Ansiedlungen des Einzelhandels. Dies führt dann im Umkehrschluss zu einer Unterversorgung, die schon als Diskriminierung bezeichnet werden kann, daher kann zweifelsohne von völlig verfehlten Planansätzen ausgegangen werden.</p>		<p>quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460</p> <p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantierte gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile wird mit dem LEP-HR ausgehebelt. Die überverhältnismäßig hohe Konzentration von Mittelzentren um die Metropole und die damit verbundenen Vorteile in der Entwicklung von Verkaufs- und Siedlungsstrukturen bevorteilen diese Region unverhältnismäßig hoch. Die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben von dem relativ weit entfernten Ober- und Mittelzentrum und erst recht von der großen Entfernung zur Metropole keinerlei Entwicklungsimpulse. Erschwerend hinzu kommt, dass den Kommunen trotz der Wahrnehmung zentraler Aufgaben keinerlei finanzieller Ausgleich gewährt wird. Dabei handelt es sich gerade bei den berlinfernen Gemeinden nicht um abundante Gemeinden im Gegensatz zu den berlinnahen Gemeinden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden, die gerade in großer Entfernung zur Metropole liegen, würde dem verfassungsrechtlichen Anspruch gerechter werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die in der Brandenburger Landesverfassung garantiert die gleichmäßige Entwicklung aller Landesteile. Diese bildet selbstverständlich auch die Grundlage für den LEP HR. Die relativ hohe Zahl von Mittelzentren im Berliner Umland erklärt sich aus der dort vorhandenen Siedlungs- und Einwohnerdichte und der damit verbundenen Dichte funktionaler Ausstattungen. Das System zur Siedlungssteuerung im Berliner Umland ist unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung, die Möglichkeiten zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels korrespondieren mit der Einwohnerdichte und der vorhandenen Kaufkraft. Unverhältnismäßige damit verbundenen Vorteile sind nicht erkennbar. Auch die im weiteren Brandenburger Raum liegenden Kommunen haben adäquate Entwicklungsmöglichkeiten. Den Kommunen, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben wahrnehmen, wird innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs momentan ein pauschalierter Mehrbelastungsausgleich zuteil. Die Ausgestaltung des Finanzausgleichssystem im Land Brandenburg obliegt dem Landesgesetzgeber, nicht dem Raumordnungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460</p> <p>Generell sollten die sogenannten grundfunktionalen Schwerpunkte, also die Grundzentren, auch mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgestattet werden. Diese übernehmen für andere Orte im Raum zusätzliche Aufgaben, die gerade im Bereich der örtlichen Infrastruktur einen nicht unerheblichen Finanzbedarf nach sich ziehen. Durch die im LEP-HR vorgegebene Konzentration bestimmter Aufgaben an diese Orte ist der Investitionsbedarf auch</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unausweichlich. Da die Festschreibung dieser Vorgabe im LEPHR erfolgt, muss auch der angemessene finanzielle Ausgleich mit in dieser Planung festgeschrieben werden.</p>		<p>Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, indirekt gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der GSP verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Die ausgewiesenen Mittelzentren im ländlichen Raum sind von zahlreichen Entwicklungshemmnissen betroffen. So ist die Stadt Herzberg/Elster allein durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster und der damit verbundenen Einschränkungen für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung als Mittelzentrum überhaupt nicht in der Lage, eine regionale Strahlungswirkung zu entfalten. Hier ist ein gekoppelter Mittelbereich mit der Stadt Schlieben anzustreben. Die räumliche Nähe und die Verflechtungen der beiden Städte bei der Versorgung und die Lage an der Bundesstraße 87 mit räumlich günstigeren Verhältnissen der Stadt Schlieben machen diesen Schritt unausweichlich, zumal die Stadt Schlieben bei einer Betrachtung des gesamten Amtes auf eine ähnliche Größe wie die Stadt</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Schlieben und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Herzberg) vorgetragen wird. Es ist auch nicht erkennbar und wurde von dort aus auch nicht vorgetragen, dass die Stadt Herzberg durch die Lage im Überflutungsgebiet der Schwarzen Elster nicht in der Lage wäre, die erforderlichen Funktionen eines Mittelzentrums zu entfalten. Insoweit ist auch kein Bedarf für eine Funktionsteilung erkennbar. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Herzberg/Elster kommt. Folglich kann hier nur eine Verknüpfung beider Städte zu einem Mittelzentrum zu einer gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung führen.</p>		<p>Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegeben Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ad absurdum geführt.irkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Bei der Betrachtung der Gemeinden im Wirkungsbereich des Umfeldes wurden Ämterstrukturen überhaupt nicht mitbetrachtet, obwohl diese in der Gesamtheit ihrer zugehörigen Gemeinden die gleiche Wirkung im Entwicklungsraum entfalten, wie vergleichbare Flächengemeinden gleicher Größe. Daher hat ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Damit wird das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile außer Acht gelassen.</p>	<p>III.3.6.3 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Die Ermittlung der Werte zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden findet gemeindeweise statt. Der Anregung, stattdessen Ämter zu betrachten, kann nicht gefolgt werden, da nur Gemeinden Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind und Ämter kein Adressat raumordnerischer Adressierungen sind. Das Beispiel der amtsangehörigen Stadt Gransee steht gegen die Behauptung , dass ein Amt überhaupt gar nicht erst die Chance hat, mit einer ihrer amtsangehörigen Gemeinde den Status eines Mittelzentrums zu erlangen, obwohl diese die gleichen Funktionen im Entwicklungsraum wahrnehmen. Insoweit wird auch in diesem Kontext das verfassungsmäßige Ziel der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht außer Acht gelassen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Insgesamt stellt der gesamt LEP-HR auf eine Verdichtung der Siedlungsräume ab. Vorrangig soll dies in der Metropole selbst und auch im berlinnahen Raum geschehen. Die von den Ballungsräumen ausgehenden Gefahren durch Erwärmung aufgrund der fehlenden Nachabkühlungen und die damit einhergehenden klimatischen Probleme sind hinlänglich bekannt und werden im LEP-HR auch eingeräumt. Mit einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume ist ein eklatanter Anstieg der Erwärmung und der damit einhergehenden Probleme zu erwarten, zumal diese Siedlungsverdichtung lediglich spekulative Auswirkungen haben wird. Dies ist bereits jetzt im Metropolenraum deutlich erkennbar. Der LEP-HR versäumt es vollständig, sich dieser negativen Entwicklung anzunehmen. Eine Entlastung bringende Möglichkeit wäre die bereits zuvor genannte schneesternähnliche Entwicklung anstelle der sternähnlichen Entwicklung. Hier sollten für gerade im ländlichen Raum befindliche Gemeinden zusätzliche Erschließungsanreize geschaffen werden und die Umnutzung oder Wiedererschließung verwaister ehemals landwirtschaftlicher Grundstücke vereinfacht und gefördert werden. Durch konkrete Planvorgaben könnte hier der Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche erheblich beschleunigt werden.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen zu Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinden, ihre kommunalen Planungen in diesem Rahmen an den Anforderungen des Klimawandels auszurichten. Ein Versäumnis des LEP HR ist nicht erkennbar. Ein "Umbau der ländlichen Gemeinden in leistungsfähige Siedlungsbereiche" würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte als geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Zudem würden die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährdet, neue Ausbaubedarfe generiert sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlicher Individualverkehr erzeugt. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, in allen ländlichen Gemeinden eine unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung zuzulassen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ansatz der schneesternähnlichen Entwicklung betrifft auch die Streu- und Splittersiedlungen. Oft handelt es sich dabei um ehemals landwirtschaftlich genutzte Höfe, die über eine Vielzahl an Gebäuden und großzügige Freiräume zwischen den einzelnen Gehöften verfügen, die allerdings für eine landwirtschaftliche Nutzung zu klein sind. Die Versorgung dieser Grundstücke war und ist bereits jetzt ein kommunales Problem und wird es auch in der Zukunft bleiben, auch wenn der LEP-HR mit seinen Vorgaben eine Aufgabe der Siedlungsstruktur beschleunigen möchte. Diese Siedlungsform gehört allerdings traditionell zu unserer Region und muss erhalten werden. Hier sollte der LEP-HR eher auf Verdichtungsregelungen zurückgreifen, um die weitere Ausdehnung nach außen oder das Neuentstehen derartiger Siedlungskomplexe zu verhindern. Vorhandene und historisch gewachsene Splittersiedlungen sollten durch Wohnbebauungen ergänz- und somit weiterentwickelbar sein. Damit würde eine wirtschaftliche Unterhaltung der nunmehr bereits durchgeführten Erschließungen für die Kommunen möglich gemacht werden. Weiterhin würden Siedlungsräume entstehen, die sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen und geschichtliche Werte in sich erhalten.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Ausnahmen für Erweiterungen würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Dies betrifft auch historisch gewachsene Siedlungsstrukturen, deren Erweiterung auch Gründe des Denkmal- oder Kulturlandschaftsschutzes widersprechen können. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes jedoch nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Bei der Wechselwirkung der Metropole zum Land Brandenburg wird nur die sternförmige Auswirkung Berlins selbst betrachtet. Die Auswirkungen anderer großer Oberzentren und die damit verbundenen Querachsenentwicklungen wurden gar nicht betrachtet. Hier ist die Planung dringend zu überarbeiten. Eine schneesternähnliche Planung stellt die Auswirkungen und Flächenbeziehungen großer Städte wie Leipzig, Dresden,</p>	<p>III.5.9 Wohnsiedlungs- entwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen</p>	<p>Mit der im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Planentwurf in den 2. Entwurf aufgenommenen Festlegung G 5.9 wird dem vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung sieht vor, dass Ober- und Mittelzentren im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, z.B. Dresden und Leipzig für den Süden oder die Metropole Hamburg für den Nordwesten der Hauptstadtregion hieraus erwachsenden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Magdeburg, Hamburg und Cottbus besser dar. Gerade hier im südlichen Brandenburg sind die Wechselbeziehungen zwischen dem westlichen Polen und Leipzig besonders stark spürbar. Die Bundesstraße 87 stellt dabei eine Schlüsselverbindung dar, die in Verbindung mit den Bundesautobahnen 13 und 15 große Entwicklungschancen beinhaltet. Dafür müssen gerade die Entwicklungsräume um die B87 besonders gestärkt und zusätzlich gefördert werden. Mit dem vorhandenen und weiter steigendem Transitverkehr gehen nicht nur Belastungen einher, die durch den Ausbau der B87 gemildert werden müssen, es gehen auch Entwicklungschancen einher, die ergriffen werden müssen.</p>		<p>Entwicklungsimpulse in ihre Planungen für die Wohnsiedlungsentwicklung einbeziehen. Der LEP HR-Entwurf bietet hierfür ausreichende Möglichkeiten der räumlichen Entwicklung.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Die Definition des Freiraumverbundes ist nicht nachvollziehbar. So ist zum Beispiel die Rochauer Heide mit einer zusammenhängenden Waldfläche von ca. 20.000 ha nur mit einem minimalen Teil im Freiflächenverbund berücksichtigt, obwohl gerade diese regionaltypische Waldlandschaft besonderen Schutzes bedarf. Allein schon das Vorhandensein des Auerhuhnes sollte hier einen großflächigeren Freiraumverbund vorgeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Soweit Kriterien für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wesentlichen Teilflächen erforderlich. Waldflächen und das Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes konnten aufgrund ihrer Flächenausdehnung und uneinheitlichen Wertigkeit nicht als Kriterien herangezogen werden. Im Ergebnis ist die Rochauer Heide nur teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Sollte auf regionaler Ebene ein besonderes Erfordernis zum Freiraumschutz vorliegen, kann hierüber im Rahmen der Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes bzw. dessen Ergänzung auf Ebene der Regionalplanung entschieden werden. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Weitere Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Lebusa - ID 460 Mit der Konzentration der Planung auf den SPNV wird der gleichmäßigen Entwicklung aller Landesteile nicht Rechnung getragen, da nur schmale Korridore von ihrer Lage bevorteilt werden sollen. Durch die Konzentration der Siedlungsstrukturen entlang der Bahnlinien entstehen neue Probleme. Durch Lärmschutz und Siedlungsnähe wird der weitere Ausbau des Schienennetzes für die Zukunft gehemmt, wenn nicht gar verhindert. Zusätzlich ist gerade im berlinfernen Raum die Straßenverbindung unersetzlich und wird noch über Jahrzehnte nicht durch die Bahn ersetzt bzw. durch anderen ÖPNV wesentlich verringert werden können. Erfahrungswerte zeigen zusätzlich, dass eine Vielzahl der Pendler ihre Wohnorte zwischen den Netzsträngen wählen, um in der Kombination aus Straße und verschiedenen Schienensträngen unabhängiger zu sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bahndienstleister jetzt schon nicht in der Lage sind, die erforderlichen Waggonkapazitäten bereitzustellen. Die Ursachen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Den Festlegungen des ROG §2 Abs. 2 und 3 zu nachhaltigen Mobilität, zur Bewahrung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen, zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Ausrichtung der Infrastruktur auf die Zentralen Orte wird durch die vorgesehenen Festlegung entsprechend Rechnung getragen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion sollen nachhaltig gesichert werden, indem die für die Erreichbarkeit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind völlig veraltete Verkehrsprognosen. Dies räumte die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg selbst in einem am 22.03.2018 ausgestrahlten Fernsehinterview ein. Die vordergründige Betrachtung des Schienennetzes und nur jeweils eines Bezugsbahnhofes für die Vorgabe der zukünftigen Siedlungsstrukturen durch den LEPHR ist ungeeignet. Gerade im ländlichen Raum ist das Auto ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Schiene wird den automobilgebundenen Personenverkehr und auch den Güterverkehr nicht vollumfänglich ersetzen können. Allein die lebensnotwendige Land- und Forstwirtschaft wird immer auf einer derartig autonomen Art der Fortbewegung angewiesen sein. Daher werden auch Straßen und deren Ausbau und Unterhaltung weiterhin von elementarer Bedeutung sein. Dies spiegelt sich auch in der Zunahme des straßengebundenen Güterverkehrs wider. Mit der weiteren Erschließung der östlichen und nördlichen Marktstrukturen räumt der LEP-HR selbst auch die Wichtigkeit überregionaler Verkehrsstrassen ein. Bei der Betrachtung der Nutzung durch im Wirkungsbereich lebende Menschen wird daher auch bewusst der „verkehrsruhige“ Zeitraum für die Bemessung von Fahrstrecken mit dem PKW herangezogen. Allein diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass hier die Problematik des weiteren Straßenausbaus im ländlichen Bereich außerhalb der Verkehrshauptachsen als nicht erforderlich betrachtet werden soll, obwohl dies besonders wichtig ist. Wie bereits zuvor schon ausgeführt, suchen Pendler bewusst Wohnstandorte, die nicht nur auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, sondern flexible Lösungen ermöglichen. Oft müssen Pendler spontan, aufgrund von Zugverspätungen, der Wetterlage, Anschlussmöglichkeiten oder wechselnde Arbeitsorte reagieren und auf andere Verkehrsmittel zurückgreifen. In Anbetracht dessen, dass kaum jemand einen</p>		<p>Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnort direkt an der Autobahnauffahrt oder einem Bahnhof bevorzugen würde, werden Grundstücke im ländlichen Raum mit einer guten Verkehrsanbindung für verschiedenste Verkehrsmittel immer begehrter. Durch den zunehmenden Trend zur Telearbeit wird das noch zusätzlichen Bedarf entstehen lassen. Auch beim Güterverkehr kann nicht die Schiene als alleinig zu entwickelndes Transportmittel betrachtet werden. Der LEP-HR selbst stellt auf einen weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Wirtschaftswachstums nach Polen ab und gibt vor, gerade den westpolnischen Wirtschaftsraum mit zu erschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe, den immer kürzer werdenden Zeitvorgaben für An- und Auslieferungen von Rohstoffen und Produkten sowie zahlreichen Streckenstilllegungen durch die Bahn selbst, ist der Ausbau des Straßennetzes von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung. Hier ist es für die Zukunft von elementarer Bedeutung, ein auch außerhalb der Hauptverkehrsachsen leistungsfähiges Straßennetz zu entwickeln. Nur dieses ist in der Lage, im Störungs- und Überlastungsfall die notwendige Flexibilität zu garantieren, die für eine Zeitersparnis zwingend erforderlich ist. Des Weiteren werden durch ein derartiges Straßennetz die Entwicklungen im Dienstleistungsbereich für diese Region gefördert und unterstützt.</p>			
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des neuen Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen,</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Die in § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG 2009) formulierte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen (nicht gleichen) Lebensverhältnissen in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, gleichwertige Lebensbedingungen im Urbanen und ländlichen Raum zu schaffen, müssen konkrete Planungen im LEP HR untersetzt sein, um eine moderne Infrastruktur, zukunftsträchtige Arbeitsplätze und ein attraktives Wohnumfeld in der Region zu schaffen.</p>		<p>Teilräumen führt, bildet das oberste Handlungsziel der Raumentwicklung in Deutschland. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Die vorgenannten Leitvorstellungen und Grundsätze führen im Landesentwicklungsplan zu einer Abgrenzung von den drei Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer sehr dynamischen Entwicklung in den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland, die u.a. gekennzeichnet ist durch weiter zunehmende Verflechtungsbeziehungen, eine voranschreitende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und auch zunehmende Raumnutzungskonflikte, ergibt sich ein vor allem im Hinblick auf die Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf. Der 2. Entwurf des LEP HR ermöglicht eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung und eröffnet zur Entlastung des wachsenden Kerns der Hauptstadtregion eine Strategie des „Sprung in die 2. Reihe“, mit der weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die „Städte der 2. Reihe“ im Weiteren Metropolenraum geschaffen werden sollen. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann künftig die Grundlage für eine planmäßige Entwicklung der ländlichen Räume in der weiteren Metropolregion bilden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Es wird gefordert, diese zentraler)</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Insofern läuft die Anregung, diese nicht-zentralen Orte als "Grundzentrum" in die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.	Gliederung	falsche Richtung. Die Begriffsdifferenzierung ist erforderlich, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen.	
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461</p> <p>Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 regelt das Zentrale-Orte-System für das Land Brandenburg abschließend mit den Stufen Metropole, Ober- und Mittelzentrum. Für die Festlegung von Nahversorgungszentren bleibt daher kein Raum.	nein
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461</p> <p>Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden. Diese Orte der Grundversorgung sind von herausragender Bedeutung für die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum, besonders für junge Familien. Sie sind die Grundlage der Daseinsvorsorge.</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig.</p>	
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als brandenburgweit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Die Erreichbarkeit innerhalb 20 min mit PKW und 30 min mit ÖPNV sollte dabei ein Kriterium sein.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann. Der Landesentwicklungsplan fordert in der Begründung zur Festlegung, dass Grundfunktionale Schwerpunkte eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr haben sollen. Mit diesen Vorgaben wird der raumordnerische Anspruch an eine gute Erreichbarkeit ausreichend definiert. Da den Grundfunktionalen Schwerpunkten kein Einzugsbereich zugewiesen wird können auch keine Erreichbarkeitszeiten als Kriterium festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Die Regelung in den Pkt. Z 5.5 und 5.7, worin der maximale Umfang des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen für Gemeinden und „grundfunktionale Schwerpunkte“ in Abhängigkeit der EW-zahl</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgesetzt ist, greift direkt in das grundlegende Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zur Flächennutzungsplanung ein. Dies behindert eine Entwicklung der Orte im ländlichen Raum und wird abgelehnt.</p>		<p>Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Bindung der Festlegung zur Eigenentwicklung an die Einwohnerzahl ist geeignet, da von ihr der örtliche Bedarf unmittelbar abgeleitet werden kann. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Eigenentwicklung hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 461 Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, die Chancen des Wachstums für die Stabilisierung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>		<p>dieser Städte zu nutzen. Die Strategie der Städte der 2. Reihe ist darauf ausgerichtet, die Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland auch in den Weiteren Metropolenraum zu lenken und somit zusätzliche Chancen für die Entwicklung und Stabilisierung dieser Städte zu eröffnen. Für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der Städte gesetzt. Um die Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrsanbindung nach Berlin und die Infrastruktur nachhaltig zu gestalten, sollen diese Wohnsiedlungsflächen möglichst im Umfeld der Schienenhaltepunkte ausgewiesen werden. Die Entwicklung geeigneter Flächen obliegt der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden, die diesen Grundsatz als Abwägungsdirektive in ihre Planungen einstellen sollen.</p>	
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bildet seit Jahrhunderten einen der wichtigsten Erwerbszweige der Region. In zunehmendem Maße muss sie sich konkurrierenden Freiraumnutzungen stellen. Schnell steigende Bodenpreise verschärfen die Situation und bedrohen die Lebensgrundlage der Landwirte. Hier wird der Pkt. G 6.1(2) des Entwurfes ausdrücklich unterstützt, einer nachhaltigen ökologischen landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Hier soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolenraum absichert. Es wird gefordert, dass für die Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im 1-h-Takt im Regionalverkehr (RE und RB) als Standard gewährleistet wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein.		<p>vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind u.a. aufgrund eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich.	
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461</p> <p>Eine ganztägige stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden. Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet. Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung. Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden. Diese sollen im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Taktung wie die vom Stellungnehmenden u.a. geforderte stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind ebenfalls Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zum Zustand und der Unterhaltung des Landesstraßennetzes, sowie die Abstufung von Straßen sind kein</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.			
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt, Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461 Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten Jahrhunderthochwassern eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen kritisch geprüft werden unter Berücksichtigung der Vielzahl der fertig gewordenen neuen Hochwasserschutzanlagen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse und berücksichtigt die aktuellsten verfügbaren Daten. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Legde/Quitze - ID 461</p> <p>Die Festlegung von Gebieten des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollte nicht in der Regionalplanung erfolgen, sondern durch das LfU als Fachbehörde festgesetzt und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Regionalplanung sollte nur darauf verweisen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen.</p>	nein
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463</p> <p>In unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des LEP HR wurde von uns die von der Regionalplanung getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ abgelehnt. Wir forderten diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ in das „System der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Anregung, Grundfunktionalen Schwerpunkte in das System der Zentralen Orte aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, da es sich bei diesen nicht um Zentrale Orte im Sinn der Definition des Landesentwicklungsprogrammes handelt und insofern auch eine</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zentralen Orte" als „Grundzentrum" dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen.		Titulierung als „Grundzentrum" auch nicht in Frage kommt.	
Gemeinde Lenzerwische - ID 463			
<p>Im Gegensatz zum ersten Entwurf erfolgt nunmehr die Begriffsdefinition der „funktionsstarken Ortsteile von geeigneten Gemeinden", welche durch die Regionalplanung zu bestimmen sind. Die Kriterien sind unter Z 3.3 im zweiten Entwurf definiert und könnten zur Benennung der Grundzentren im LEP HR angewandt werden. Das ist nicht geschehen und ist auch nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wird die Festlegung auf regionaler Ebene abgelehnt. Für die Festlegung der Grundzentren gibt es auf Landesebene einheitliche Kriterien, die anzuwenden sind. Bundesweit sind und werden Grundzentren ausgewiesen, warum nicht auch im Land Brandenburg.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	<p>nein</p>
Gemeinde Lenzerwische - ID 463			
<p>Für das Amt Lenzen-Elbtalaue nimmt die zentral örtlich gelegene Stadt Lenzen (Elbe) für den Raum schon grundsätzlich einen grundfunktionalen Schwerpunkt ein. Durch die Vor-Ort vorhandenen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Einzelhandels wird diese Funktion manifestiert. Daneben ist die Belegenheit im sogenannten „Vierländereck“, also vor allem den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gleichfalls eine entsprechende Bedeutung beizumessen, da in den angrenzenden Regionen vor allem die Funktionen der medizinischen Versorgung nicht abgebildet werden können. Auch durch ein neben weiteren Vor-Ort praktizierenden Allgemeinmedizinern eröffnetes Hausarztzentrum, ist ein weitere grundlegender Bestandteil der medizinischen Versorgung eingerichtet worden. Die durch die Kommunen im Rahmen eines regiebetriebsgeführten Elbfähren Lütkenwisch-Schnackenburg und Lenzen-Pevestorf, dienen dabei im Wege der Daseinsvorsorge allein der Erhaltung der unerheblichen Maße frequentiert werden und somit die aufgestellte Auffassung auch belegen.</p>		<p>Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Unsererseits wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.	III.5.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.	III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt, in die solche Arten von Flächen Eingang fanden, die vom Festlegungszweck nicht erfasst werden sollen. In den Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalau sind daher die Ortslagen von Lenzen, Lanz, Boberow, Cumlosen, Wentorf, Mödlich, Wootz und Rosensdorf in der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt und nicht Teil des Freiraumverbundes. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Soweit Ortslagen im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde des Amtes als Bauflächen dargestellt sind, wurden sie daher nicht Teil der Gebietskulisse. Damit sind weitere überwiegende Bereiche der bebauten Gebiete im Amtsbereich nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt, so unter anderem in den Ortslagen Gaarz, Baarz, Besandten, Unbesandten, Kietz und Klein Wootz. Die Betroffenheit bebauter Gebiete beschränkt sich damit noch auf wenige Teilbereiche, in denen die kommunale Bauleitplanung keine Bauflächen, sondern Freiraumnutzungen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft) vorsieht. Eine pauschale Freistellung von den übergeordneten Zielen des Freiraumschutzes ist hier planerisch nicht begründet. Allerdings bewirkt der Freiraumverbund auch hier keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB. Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dies eröffnet für weitere Teile der Ortslagen wie z.B. Gaarz und Gandow ggf. zusätzliche Entwicklungsspielräume. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Dennoch können bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes sein und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unterliegen dann im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies kann in der Gemeinde aufgrund der Lage im hochwertigen großräumigen Freiraumsystem der Elbtalaue auf Teilflächen der Ortslagen zutreffen. Es ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Zu unterstreichen ist auch für den zweiten Entwurf LEP HR, dass gemäß den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg besteht. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig,</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Die Thematik „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ist für unser Amt Lenzen-Elbtalau von besonderer Bedeutung. Hier sollten die Hinweise der Stellungnahme des Landkreises Prignitz unbedingt Beachtung finden. Die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist abhängig von den topografischen Verhältnissen und ist länderübergreifend zu betrachten. Diese Bestimmung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollte durch das LfU erfolgen und ist ggf. nachrichtlich in die Regionalplanungen mit aufzunehmen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung sieht vor, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist im Gegensatz zur Fachplanung für die raumordnerischen Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zuständig und auch vom Maßstab her die geeignete Planungsebene. Die Regionalplanung übernimmt dabei auf der überörtlichen Ebene eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum zu einer gesamtäumlichen Planung zusammenfügt und damit auf die Minimierung von Schadenspotentialen hinwirkt. Die Regionalplanung nutzt dafür Grundlagen aus der Fachplanung, wie zum Beispiel die Gebietskulisse aus den Gefahren- und Risikokarten. Die Ausgestaltung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegungen regelt eine Richtlinie für die Regionalplanung. Der Fachplanung obliegt es dagegen u.a., in Ausführung des Fachrechts die HQ100-Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, Gefahren- und Risikokarten und Risikomanagementpläne zu erarbeiten sowie Ge- und Verbote gemäß Wasserhaushaltsgesetz ordnungsrechtlich umzusetzen. Auch erfolgt durch die Fachplanung eine länderübergreifende Koordination der wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen.	
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Abschließend wird unsererseits eingeschätzt, dass bei Beachtung unserer Hinweise im LEP HR durchaus die Voraussetzungen gegeben sein können, unsere Stadt und Dörfer lebenswerter zu entwickeln.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Lenzerwische - ID 463 Im Rahmen der zweiten Beteiligung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) unterstützen wir die Stellungnahme des Landkreises Prignitz, Landrat Torsten Uhe, vom 06. April 2018 und schließen uns dieser an.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.	nein
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Der 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 muss nach Ansicht der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven</p>	II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven	Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei,	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>		<p>gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land (2000-2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit gesonderte raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten begründen könnten. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem u.a. kompakte Siedlungsstrukturen entwickelt und dadurch Zersiedelung und neue Verkehre vermieden sowie Freiraumfunktionen erhalten werden. Durch die Konzentration neuer Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte soll die künftige Siedlungsentwicklung im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft und hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergheider See“ in Kraft getreten um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbarnegiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>		<p>der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Allen nicht prädikatisierten Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464</p> <p>Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen ist eine passgenaue räumliche Steuerung eine unabdingbare</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im 2. Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Die raumordnerischen Festlegungen können zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet</p>		<p>Voraussetzung. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, ebensownig wie eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar.</p>		<p>benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird auch im Rahmenkapitel benannt und anerkannt und kann einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden. Die Festlegung erfüllt darüber hinaus nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Dies gilt auch hinsichtlich der Anregung, Gewerbesiedlungen entlang der genannten Verkehrstrassen zu ermöglichen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Plansatz Z 5.6 sind sind, ist nach Plansatz Z 5.5 im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte erhalten eine Wachstumsreserve zur Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464</p> <p>Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich die Situation in kritischer Konkurrenz mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Der Baumarkt ist nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht nicht strukturverträglich, aber bestandsgeschützt. Daher bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich neu ansiedeln wollen, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Beispiel nicht gelungener interkommunaler Abstimmung hinzunehmen. Gerade daher muss eine Entwicklung, die ohne Abstimmung mit dem Mittelzentrum geschieht, durch die Landesplanung gesteuert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464</p> <p>Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Z 2.10 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert.</p>		<p>Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Es obliegt der Belegenheitsgemeinde, dem Betreiber des Baumarkts zu vermitteln, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht quantitativ und qualitativ weiterentwickeln können. Inwieweit daraus ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wahrscheinlich wäre, bleibt offen. Die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, wird nicht erschwert, da es hierzu regelmäßig keiner Bauleitplanung bedarf.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 2.12 - LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 2.12 - im Verhältnis zu Z 2.6 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 2.6 verwehrt, nach Z 2.12 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 2.12 als lex specialis Z 2.6 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m² als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m² vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1,000 m² hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiellrechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 2.12 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.3 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz-Spreewald eine gleichwertige</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben. Z 2.12 geht als lex specialis über Z 2.6, sobald es zu einer Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte gekommen ist. Ein Bedarf für eine Übergangsregelung besteht nicht, da allen Gemeinden auch vor der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte begrenzte Ansiedlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch großflächige Vorhaben eingeräumt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>			
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>		<p>Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Auf die Bedeutung des Tourismus ist in den Rahmenbedingungen Kap. II sowie in den Kapiteln III.4 und III.9 in Festlegungen und Begründungen Bezug genommen. Die Erarbeitung und Umsetzung diesbezüglicher Strategien ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der jeweiligen Fachplanung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten (dazu später mehr).</p>		<p>Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen erforderlich sein könnten. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, denen die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>			
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt. Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht. Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamttraum und damit eine Einführung einer besonderen Entwicklungsoption begründen könnte. Auch im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees.</p>		<p>Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem neue Siedlungsflächen auf die Zentrale Orte zu konzentrieren sind und in den nicht prädikatisierten Gemeinden eine Eigenentwicklung ermöglicht wird.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, das bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.5 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in Nicht-Zentralen Orten über die Eigenentwicklung hinaus, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen - z.B. auch entlang von Autobahnen oder Bahnlinien - würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, auch in Nicht-Zentralen Orten eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden, ausrichten.</p>			
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Umfang von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Gerade im Zusammenhang mit dem immer knapper werdenden Wohnraum in Berlin und dem Berliner Umland verzeichnet das Amt Kleine Elster bereits jetzt die Tendenz, dass immer mehr Berliner im Amtsgebiet Grundstücke erwerben. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren zunehmend verstärken zumal die Grundstückspreise in Berlin und dem Berliner Umland immer weiter explodieren und gerade Grundstücke im Amt Kleine Elster im Zusammenhang mit der Entwicklung am Bergheider See und der Anbindung an die Autobahn A13, sehr lukrativ sind. Das</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Dabei wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotential für die Gemeinden von 1ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener. Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf 1 ha / 1000 E festgesetzt und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens 2ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.</p>		<p>dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist hier zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464</p> <p>Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert das Streichen des Z 5.5 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung von festgesetzten, aber noch nicht erschlossenen oder unbebauten Wohnsiedlungsflächen im Bereich von Flächennutzungsplänen und rechtsverbindlicher Bebauungspläne die vor dem 31.05.2009 aufgestellt wurden, auf die Entwicklungsoption vorsieht. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Soweit also für solche Wohnsiedlungsflächen bereits Erschließungsanlagen hergestellt wurden, gelten sie als erschlossen und werden damit nicht angerechnet. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen , die vordem 15.Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt waren verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	nein

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regelung nach Z 5.7 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolenraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamttraums. Durch den differenzierten Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland bzw. im Weiteren Metropolenraum werden die gegenläufigen Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums berücksichtigt. Die Entwicklungsoption für die Eigenentwicklung und die zusätzliche Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine zwischen den Strukturräumen differenzierte Festlegung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten der GSP würden der Planungsintention einer Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung in den privilegierten Schwerpunkten entgegenstehen. Eine Übergangsregelung zu GSP ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP B-B nichtmehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller zum 1. Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wurde auf dieser Grundlage modifiziert, auf Kernkriterien fokussiert und in der räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verödung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben).</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zur Umsetzung des Planungsauftrages können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 464 Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, dass mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p> <p>Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und , "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Liepe kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfes auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>		<p>Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolitanraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolitanraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	nein
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>		<p>eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status "Grundfunktionaler Schwerpunkt" zugesprochen bekommen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p> <p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p> <p>Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Gemeinde Liepe befinden sich</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>		<p>Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Liepe zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
merkliche Verbesserung erfahren.			
Gemeinde Liepe - ID 466			
Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.	nein
Gemeinde Liepe - ID 466			
Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Die Gemeinde Liepe fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>		<p>von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunktorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt,</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbundes, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Liepe augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszweckes der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Liepe - ID 466</p> <p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein weiteres Einschränken erfolgen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Liepe - ID 466 Die Gemeinde Liepe liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichten Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrlichte Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Liepe liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingungen definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>		<p>und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	
<hr/>			
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten, den weiteren Metropolenraum (WMR) zu unterteilen in WMR - nah; für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins WMR - fern; für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 "Dabei sollen die Potentiale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden." Diese Aussage muss näher definiert werden! Die Bundesstraße 1 ist für den Transitverkehr nicht ausreichend ausgebaut.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Transeuropäischen Korridore sind das Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotentiale. Diese Potentiale sollen bei der (Weiter)Entwicklung von Logistikstandorten berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung und Umsetzung kann vielfältig sein und ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, weswegen es keiner konkretisierenden Erläuterungen bedarf.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Im 2. Entwurf zum LEP HR - Zu 3.6 Mittelzentren (Seite 63. 5. Absatz) wurde aufgrund der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf (zu 3.5 Mittelzentren S. 42) folgender Satz gestrichen: „Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist die Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können.“ Diese Streichung wird begrüßt, weil nunmehr keine Mindestbevölkerungszahlen für die Ausweisung eines Mittelzentrums gelten. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden. Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und von den Umlandgemeinden anerkannt.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Der beschriebene Verzicht auf Mindestbevölkerungszahlen in den Mittelbereichen für die Festlegung eines Mittelzentrums trifft zu. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Die Einordnung des Oderbruches und des Lebusener Landes als kulturlandschaftlicher Handlungsraum, wird befürwortet.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Im 2. Entwurf wurde der Grundsatz 4.2 (Seite 27) teilweise umgeschrieben. „Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungssätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der Handlungsauftrag richtet sich an verschiedene lokale und regionale Akteure, nicht ausschließlich an die Träger der Regionalplanung. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Allerdings verfügen die Träger der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen." Bislang ist dieses Ziel verfehlt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht ausreichend mit lokalen und regionalen Akteuren besetzt. Die in der Vergangenheit festgelegten Gebietskulissen für Windkraft in unseren Gemeinden sind überdimensioniert und widersprechen dem Grundgedanken einer Kulturlandschaft. Die Gemeinden fordern keinen weiteren Zubau von Windkraftanlagen in ihren Gemarkungen.</p>		<p>Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt nicht im LEP HR, sondern im Land Brandenburg in der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Die Festlegungen in Z 5.5 bis 5.7 widersprechen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung einer Gemeinde. Daher wird die Siedlungsflächensteuerung, insbesondere die Vorgaben wie im LEP HR benannt, abgelehnt. Vielmehr sollten die Entwicklungskonzepte der einzelnen Gemeinden die Grundlage für eine Siedlungsflächenentwicklung bilden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegungen Z 5.5 bis Z 5.7 sehen die Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion vor. So ist es den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, gemäß Festlegung Z 5.5 möglich, sich im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Eigenentwicklung fortzuentwickeln, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist nach Plansatz 5.6 dagegen eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich. In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Plansatz 5.7) ist zusätzlich zur Eigenentwicklung eine Entwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve möglich. Mit diesem Steuerungsansatz soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimiert werden. Zudem soll die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten, neue Ausbaubedarfe und zusätzlicher Individualverkehr möglichst</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vermieden werden. Die Zugrundelegung von Entwicklungskonzepten einzelner Gemeinden würde diesem überörtlichen Interesse entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bezüglich der Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist zulässig, da das Gemeinwohl hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einzelner Gemeinden für erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Z 5.5 Abs. 2 legt fest, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren ein Zuwachs von 1ha/ 1000 EW (Stichtag 31.12.18, aml. Statistik) als planerischer Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung), neben der Innenentwicklung möglich ist. Auch durch diese in Z 5.5 neu aufgenommene Regelung wird die Gemeinde in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Fokus muss der örtliche Bedarf als Hauptkriterium für künftige zusätzliche Entwicklungen einer Gemeinde stehen, ohne limitierte Vorgaben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - nach dem LEP HR Entwurf keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen der Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs an Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ist nicht unlimitiert, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf), d.h. dass bei der Herleitung keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Wachstum in diese Gemeinden zu lenken, würde dem Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte entgegen stehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse der Gemeinde an Entwicklungsmöglichkeiten ohne limitierte Vorgaben.</p>	
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Die bestehende Konzentration von Windeignungsgebieten, Fotovoltaikanlagen, Massentierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sowie der damit verbundenen Erzeugung von Rohstoffen in unserer Gemeinde im WMR führt zu einem massiven Ungleichgewicht im Freiraumverbund. Der Freiraumverbund, als räumliches Verbundsystem, ermöglicht nicht mehr die Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen. Es besteht der Trend zur Monofunktionalität.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass die Anregung sich auf den Freiraum im Allgemeinen bezieht, da der Freiraumverbund nur einen geringen Teil des Gemeindegebiets einnimmt und die genannten Nutzungen innerhalb des Freiraumverbundes regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Hinsichtlich der Freiraumentwicklung im Sinne einer großräumigen Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der regionalen oder örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Es trifft zu, dass dabei sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle Freiraumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten und gelöst werden müssen. Mit der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene werden der kommunalen bzw. Fachplanungsebene ausreichende Spielräume hierfür eingeräumt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467</p> <p>In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wertschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Da der Freiraumverbund nicht dargestellt und nicht näher definiert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass ihre ländliche Gemarkung zum Freiraumverbund zählt. Andernfalls bitten wir um Aufklärung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist in der Festlegungskarte des Planentwurfes zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet Lietzen wird nur teilräumlich vom Freiraumverbund durchzogen.</p>	nein
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Als überregionale Verkehrsverbindungen zwischen Berlin und unserer Region gelten die Ostbahn und die Bundesstraße 1. Sie sind die wichtigsten Verkehrsachsen zur Metropole für Pendler und Gewerbetreibende. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu Polen und Osteuropa verlangt, dass diesen Verkehrsachsen, sowohl im Bundesverkehrswegeplan und in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg 2030 mehr Beachtung zukommt. Mehrfach haben wir Gelegenheiten genutzt, das einzufordern. Scheinbar wurden diesbezügliche Anhörungen ignoriert. Die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion, insbesondere die Erreichbarkeit in Richtung Osteuropa bzw. ins Baltikum nur über Frankfurt (Oder) zu sehen, ist völlig falsch. Wie schon zuvor erwähnt, zeigt sich in der Praxis, dass die polnische Seite die Ostbahn und die Bundesstraße 1 ebenso als transnationale Verkehrsachse für den Güterverkehr betrachtet, wenn nicht sogar der Autobahn vor zieht. Dies wird durch den polnischen Brückenbauplan in Kietz-Küstrin bestätigt. Daher fordern wir für die B1 verkehrslenkende und bauliche Maßnahmen. Die jetzt durch die DB beginnenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke im Seelower Raum werden abgelehnt, weil sie nicht bedarfsgerecht sind. Wir fordern einen zweigleisigen Streckenverlauf, folglich müssen</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Den grenzübergreifenden Verflechtungen der Hauptstadtregion in Richtung Osten (Polen, Baltikum, Osteuropa, Asien) widmen die Bundesländer Brandenburg und Berlin, die Bundesebene und insbesondere die Europäische Union große Aufmerksamkeit. Der im zweiten Planentwurf neu eingeführte Plansatz III.7.1.2. trägt im Ergebnis begründeter Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren somit bereits Rechnung. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Hierzu gehören somit - wie auch in der Plankarte dargestellt - nicht nur, wie vom Stellungnehmenden behauptet, einzelne Orte oder Grenzübergangsstellen. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Brückensanierungen dem entsprechen. Die noch bestehenden Haltepunkte der Ostbahn von Berlin bis zur polnischen Grenze sind zu erhalten. Sie sind für die hier lebende Bevölkerung im WMR unverzichtbar. Auch für die beschriebene Entlastungsfunktion, welche unseren Strukturraum für die Metropole bzgl. der Erholungsfunktion darstellt, müssen die Haltepunkte bestehen bleiben.</p>		<p>Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Das Güterzentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 und 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seite geplant wird, um den Gütergrenzverkehr zeitsparend ab 2025 über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. In der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg wird bereits jetzt eingeschätzt, dass der Grenzverkehr überproportional zugenommen hat und weiter zunimmt. Daher müssen zeitnah verkehrslenkende Planungen für die B1 entwickelt werden, um die Belastungen für die anliegenden Orte verträglich zu gestalten. Eine unterschiedliche Höhe für Mautgebühren zwischen Autobahn und Bundesstraße sollte in Betracht gezogen werden, um den Gütergrenzverkehr auf die Autobahnen zu lenken. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, wird aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Doch schon hier mangelt es an weitsichtigen Planungen für den Ausbau der Ostbahn und der A 12. Wir fordern, dass die derzeit laufenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke für einen zweigleisigen Streckenausbau</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Streckenausbaus von Bahnstrecken und Autobahnen überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
geeignet sind. Die A 12 ist auf 6 Spuren zu erweitern.			
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467</p> <p>In unserer Gemeinde und Umgebung ist das Ziel zur Steigerung erneuerbarer Energien durch Errichtung von Windkraft-, Fotovoltaik- u. Biogasanlagen als Beitrag für den Klimaschutz übererfüllt. Ein weiterer Zubau wird abgelehnt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467</p> <p>Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolitanraum (WMR) muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb zuvor die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467</p> <p>Wir gehören zur Modellregion Oderland und planen mit der Stadt Seelow (Mittelzentrum) und den Gemeinden des Amtes Neuhardenberg einen freiwilligen Verwaltungszusammenschluss. Derzeit fehlt noch die gesetzliche Grundlage.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GLPA) wurde dem Amt keine Abwägung der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf mitgeteilt (Abwägungsausfall).</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Ein Abwägungsausfall ist daher nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lietzen - ID 467 Dem Amt wurden keine Druckexemplare (Planungsunterlagen) überreicht. Erst nach Aufforderung wurden die Unterlagen auf einer CD-ROM übergeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf müssen erneut in der Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgeführt werden, es sei denn, sie wurden bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes berücksichtigt. Durch die Gemeinden des Amtes</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seelow-Land wird diese Verfahrensweise sehr kritisiert. Auf mögliche Abwägungsdefizite kann durch die Gemeinden nicht rechtzeitig reagiert werden. Die wechselnde Gliederung zwischen dem 1. und 2. Entwurf, erschwert den Überblick zu behalten.</p>			
<p>Gemeinde Lindenau - ID 468 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau fordert, die Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen, damit sich selbige mit Ihren begrenzten Ressourcen auf ihre eigentliche Arbeit konzentrieren können.</p>	<p>III.2.16 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte gestärkt werden. Auch für die nicht prädikatisierten Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Festlegungen zur "Entbürokratisierung des zu starken Reglements, vor allem für klein- und mittelständische Unternehmen" übersteigen jedoch die Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lindenau - ID 468</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau fordert die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, vor allem dem Erhalt bzw. die Neuansiedlung von Allgemein- und Fachärzten. Damit soll die medizinische Versorgung, insbesondere der älter werdenden Bevölkerung, im ländlichen Raum sichergestellt werden.</p>	<p>III.3.7 Weitere Anregungen zu Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge</p>	<p>Da die Festlegungen im LEP langfristig angelegt sind, skizzieren diese die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen im Land Brandenburg differenziert. Alle Regionen haben eine begründbare Entwicklungschance, die daher auch nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement behindert wird. Durch die vorgesehene räumliche Konzentration der künftigen Bevölkerungsentwicklung im Ballungsraum Berlin, aber auch in einer Vielzahl von Klein- und Mittelstädten im Land Brandenburg lassen sich soziale Probleme vermeiden. Damit kann der ländliche Raum nachhaltig entwickelt und gestärkt werden. Erforderlich ist dazu die Sicherung und der Ausbau der Infrastruktur, aber auch die Verbesserung der medizinischen Infrastruktur. Diese wird von den zuständigen Trägern der Fachplanung mit großer Gewissenhaftigkeit vorangetrieben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindenau - ID 468</p> <p>Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau fordert mehr Entscheidungsbefugnisse, vor allem bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbestandorten. Obwohl die maximal auszuweisende Fläche auf 1ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren erweitert wurde und diese Größe damit eine Verbesserung gegenüber dem 1. Entwurf des LEP darstellt, fordern wir in begründeten und belegbaren Fällen Erweiterungsoptionen bzw. Öffnungsklauseln in den LEP einzuarbeiten. Besonders kritisch ist dabei anzumerken, dass sich die Ausweisung von Bauland bei Gemeinden unter 1000 Einwohner und damit genehmigungsfähig maximal erschließbaren Baulandflächen von unter 1ha, als absolut unwirtschaftlich darstellt.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten der Eigenentwicklungsgemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auch überwiegen hier die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf eine Ausnahmeregelung oder Öffnungsklauseln in der Festlegung zu verzichten, da ansonsten eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird.</p>	
<p>Gemeinde Lindenau - ID 468 Da die Festlegung im LEP sehr langfristig und weitgehend wirkt, zementieren sie nachhaltig die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen in unserem Bundesland Brandenburg (Berlin nah/Berlin fern) unverständlich differenziert. Werte</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung des Radverkehrs, noch dessen konkrete Planung und Organisation. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsplaner, oberstes Ziel sollte es deshalb sein, allen Regionen die eine begründbare Entwicklungschance haben, selbige nicht durch unangemessenes und überzogenes Reglement zu verwehren. Durch die Konzentration der Bevölkerung in den Ballungszentren, in denen sich erhebliche, kaum reversible soziale Probleme entwickeln, die es in unseren Gemeinden, Dörfern und kleinen Städten nicht gibt, muss der ländliche Raum zukünftig nachhaltiger entwickelt und gestärkt werden. Bis auf die bereits mehrfach zugesagte Breitband- und Telefonanbindung-/erschließung geht es dabei nicht zwingend um den unangemessenen Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur, sondern konkret um folgende Aspekte: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenuh fordert finanzielle und genehmigungstechnische Unterstützung bei der Errichtung straßenbegleitender Radwege, insbesondere an Kreis- und Landesstraßen, um den deutlichen Trend der Nutzung des Rades im Rahmen gesundheits- und umweltstrategischer Aspekte mit der notwendigen Sicherheit für Radfahrer gerecht zu werden.</p>			
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten, den weiteren Metropolenraum (WMR) zu unterteilen in WMR - nah; für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins WMR - fern; für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 "Dabei sollen die Potentiale, die sich durch die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, berücksichtigt werden." Diese Aussage muss näher definiert werden! Die Bundesstraße 11st für den Transitverkehr nicht ausreichend ausgebaut.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p> <hr/> <p>Die Transeuropäischen Korridore sind das Rückgrat europäischer Raumentwicklungskorridore. In ihnen konzentrieren oder entwickeln sich Verflechtungen und raumbezogene wirtschaftsräumliche und infrastrukturelle Wertschöpfungspotentiale. Diese Potentiale sollen bei der (Weiter)Entwicklung von Logistikstandorten berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung und Umsetzung kann vielfältig sein und ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, weswegen es keiner konkretisierenden Erläuterungen bedarf.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Im 2. Entwurf zum LEP HR - Zu 3.6 Mittelzentren (Seite 63. 5. Absatz) wurde aufgrund der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf (zu 3.5 Mittelzentren S. 42) folgender Satz gestrichen: „Für die im weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist die Bevölkerungszahl von mindestens 25 000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können." Diese Streichung wird begrüßt, weil nunmehr keine Mindestbevölkerungszahlen für die Ausweisung eines Mittelzentrums gelten. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden. Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und von den Umlandgemeinden anerkannt.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Der beschriebene Verzicht auf Mindestbevölkerungszahlen in den Mittelbereichen für die Festlegung eines Mittelzentrums trifft zu. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Die Einordnung des Oderbruches und des Lebusener Landes als kulturlandschaftlicher Handlungsraum, wird befürwortet.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Im 2. Entwurf wurde der Grundsatz 4.2 (Seite 27) teilweise umgeschrieben. „Zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sollen die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure durch Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungssätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Leitbilder, Strategien sowie Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeiten und zu deren Umsetzung beitragen.“ Bislang ist dieses Ziel verfehlt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht ausreichend mit lokalen und regionalen Akteuren besetzt. Die in der Vergangenheit festgelegten Gebietskulissen für Windkraft in unseren Gemeinden sind überdimensioniert und widersprechen dem Grundgedanken einer Kulturlandschaft. Die Gemeinden fordern keinen weiteren Zubau von Windkraftanlagen in ihren Gemarkungen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der Handlungsauftrag richtet sich an verschiedene lokale und regionale Akteure, nicht ausschließlich an die Träger der Regionalplanung. Denn die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte gehört nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben der Regionalplanung. Allerdings verfügen die Träger der Regionalplanung über fachliche und organisatorische Ressourcen, die sie neben den Kommunen sowie informellen regionalen Akteuren als Adressaten der Festlegung qualifizieren. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt nicht im LEP HR, sondern im Land Brandenburg in der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Die Festlegungen in Z 5.5 bis 5.7 widersprechen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung einer Gemeinde. Daher wird die Siedlungsflächensteuerung, insbesondere die Vorgaben wie im LEP HR benannt, abgelehnt. Vielmehr sollten die Entwicklungskonzepte der einzelnen Gemeinden die Grundlage für eine Siedlungsflächenentwicklung bilden.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegungen Z 5.5 bis Z 5.7 sehen die Steuerung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion vor. So ist es den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, gemäß Festlegung Z 5.5 möglich, sich im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Eigenentwicklung fortzuentwickeln,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist nach Plansatz 5.6 dagegen eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich. In den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (Plansatz 5.7) ist zusätzlich zur Eigenentwicklung eine Entwicklung im Rahmen einer Wachstumsreserve möglich. Mit diesem Steuerungsansatz soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimiert werden. Zudem soll die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten, neue Ausbaubedarfe und zusätzlicher Individualverkehr möglichst vermieden werden. Die Zugrundelegung von Entwicklungskonzepten einzelner Gemeinden würde diesem überörtlichen Interesse entgegenstehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bezüglich der Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist zulässig, da das Gemeinwohl hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einzelner Gemeinden für erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Z 5.5 Abs. 2 legt fest, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren ein Zuwachs von 1ha/ 1000 EW (Stichtag 31.12.18, aml. Statistik) als planerischer Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung), neben der Innenentwicklung möglich ist. Auch durch diese in Z 5.5 neu aufgenommene Regelung wird die Gemeinde in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Im Fokus muss der örtliche Bedarf als Hauptkriterium für künftige</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die - wie die stellungnehmende Gemeinde - nach dem LEP HR Entwurf keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen der Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs an Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ist nicht unlimitiert, sondern ergibt sich ausschließlich aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zusätzliche Entwicklungen einer Gemeinde stehen, ohne limitierte Vorgaben.		dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf), d.h. dass bei der Herleitung keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Wachstum in diese Gemeinden zu lenken, würde dem Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte entgegen stehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse der Gemeinde an Entwicklungsmöglichkeiten ohne limitierte Vorgaben.	
Gemeinde Lindendorf - ID 469 Die bestehende Konzentration von Windeignungsgebieten, Fotovoltaikanlagen, Massentierhaltungsanlagen und Biogasanlagen sowie der damit verbundenen Erzeugung von Rohstoffen in unserer Gemeinde im WMR führt zu einem massiven Ungleichgewicht im Freiraumverbund. Der Freiraumverbund, als räumliches Verbundsystem, ermöglicht nicht mehr die Sicherung und	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Es ist anzunehmen, dass die Anregung sich auf den Freiraum im Allgemeinen bezieht, da der Freiraumverbund nur einen geringen Teil des Gemeindegebiets einnimmt und die genannten Nutzungen innerhalb des Freiraumverbundes regelmäßig nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Hinsichtlich der Freiraumentwicklung im Sinne einer großräumigen Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen. Es besteht der Trend zur Monofunktionalität.</p>		<p>Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der regionalen oder örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen. Es trifft zu, dass dabei sowohl im Bestand wie auch in der räumlichen Planung nicht alle Freiraumnutzungen im Sinne der Multifunktionalität vereinbar sind, sondern Raumnutzungskonflikte auftreten und gelöst werden müssen. Mit der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene werden der kommunalen bzw. Fachplanungsebene ausreichende Spielräume hierfür eingeräumt.</p>	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wertschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung, z.B. als Umwandlungsverbot, würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene zudem keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, bei Bedarf aufgrund regionaler Besonderheiten Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft zu treffen und dabei methodisch auf relevante Aspekte wie z.B. den Klimaschutz oder das unterschiedliche Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung in den Strukturräumen zu reagieren. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich; sie zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Da der Freiraumverbund nicht dargestellt und nicht näher definiert wird, geht die Gemeinde davon aus, dass ihre ländliche Gemarkung zum Freiraumverbund zählt. Andernfalls bitten wir um Aufklärung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist in der Festlegungskarte des Planentwurfes zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet Lindendorf wird nur teilräumlich vom Freiraumverbund durchzogen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Als überregionale Verkehrsverbindungen zwischen Berlin und unserer Region gelten die Ostbahn und die Bundesstraße 1. Sie sind die wichtigsten Verkehrsachsen zur Metropole für Pendler und Gewerbetreibende. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung zu Polen und Osteuropa verlangt, dass diesen Verkehrsachsen, sowohl im Bundesverkehrswegeplan und in der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg 2030 mehr Beachtung zukommt. Mehrfach haben wir Gelegenheiten genutzt, das einzufordern. Scheinbar wurden diesbezügliche Anhörungen ignoriert. Die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion, insbesondere die Erreichbarkeit in</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Den grenzübergreifenden Verflechtungen der Hauptstadtregion in Richtung Osten (Polen, Baltikum, Osteuropa, Asien) widmen die Bundesländer Brandenburg und Berlin, die Bundesebene und insbesondere die Europäische Union große Aufmerksamkeit. Der im zweiten Planentwurf neu eingeführte Plansatz III.7.1.2. trägt im Ergebnis begründeter Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren somit bereits Rechnung. Die Strategie der Transeuropäischen Netze, die im Planentwurf die Einbindung der Hauptstadtregion in das Europäische Transportsystem auch in Richtung Osten aufnimmt, ist im Verkehrsbereich multimodal</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Richtung Osteuropa bzw. ins Baltikum nur über Frankfurt (Oder) zu sehen, ist völlig falsch. Wie schon zuvor erwähnt, zeigt sich in der Praxis, dass die polnische Seite die Ostbahn und die Bundesstraße 1 ebenso als transnationale Verkehrsachse für den Güterverkehr betrachtet, wenn nicht sogar der Autobahn vor zieht. Dies wird durch den polnischen Brückenbauplan in Kietz-Küstrin bestätigt. Daher fordern wir für die B1 verkehrslenkende und bauliche Maßnahmen. Die jetzt durch die DB beginnenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke im Seelower Raum werden abgelehnt, weil sie nicht bedarfsgerecht sind. Wir fordern einen zweigleisigen Streckenverlauf, folglich müssen die Brückensanierungen dem entsprechen. Die noch bestehenden Haltepunkte der Ostbahn von Berlin bis zur polnischen Grenze sind zu erhalten. Sie sind für die hier lebende Bevölkerung im WMR unverzichtbar. Auch für die beschriebene Entlastungsfunktion, welche unseren Strukturraum für die Metropole bzgl. der Erholungsfunktion darstellt, müssen die Haltepunkte bestehen bleiben.</p>		<p>ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Hierzu gehören somit - wie auch in der Plankarte dargestellt - nicht nur, wie vom Stellungnehmenden behauptet, einzelne Orte oder Grenzübergangsstellen. Darüber hinaus liegt es nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen, verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren.</p>	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Das Güterzentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 und 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seite geplant wird, um den Gütergrenzverkehr zeitsparend ab 2025 über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. In der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg wird bereits jetzt eingeschätzt, dass der Grenzverkehr überproportional zugenommen hat und weiter zunimmt. Daher müssen zeitnah verkehrslenkende Planungen für</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Streckenausbaus von Bahnstrecken und Autobahnen überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die B1 entwickelt werden, um die Belastungen für die anliegenden Orte verträglich zu gestalten. Eine unterschiedliche Höhe für Mautgebühren zwischen Autobahn und Bundesstraße sollte in Betracht gezogen werden, um den Gütergrenzverkehr auf die Autobahnen zu lenken. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, wird aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Doch schon hier mangelt es an weitsichtigen Planungen für den Ausbau der Ostbahn und der A 12. Wir fordern, dass die derzeit laufenden Brückensanierungen auf der Ostbahnstrecke für einen zweigleisigen Streckenausbau geeignet sind. Die A 12 ist auf 6 Spuren zu erweitern.</p>			
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 In unserer Gemeinde und Umgebung ist das Ziel zur Steigerung erneuerbarer Energien durch Errichtung von Windkraft-, Fotovoltaik- u. Biogasanlagen als Beitrag für den Klimaschutz übererfüllt. Ein weiterer Zubau wird abgelehnt.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten Vorgaben, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken und die erneuerbaren Energien auszubauen. Konkrete Ausbauziele hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum (WMR) muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb zuvor die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>		<p>und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Wir gehören zur Modellregion Oderland und planen mit der Stadt Seelow (Mittelzentrum) und den Gemeinden des Amtes Neuhardenberg einen freiwilligen Verwaltungszusammenschluss. Derzeit fehlt noch die gesetzliche Grundlage.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GLPA) wurde dem Amt keine Abwägung der abgegebenen Stellungnahme zum 1. Entwurf mitgeteilt (Abwägungsausfall).</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ggf. entgegenstehende Belange. Ein Abwägungsausfall ist daher nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Lindendorf - ID 469 Dem Amt wurden keine Druckexemplare (Planungsunterlagen) überreicht. Erst nach Aufforderung wurden die Unterlagen auf einer CD-ROM übergeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf müssen erneut in der Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgeführt werden, es sei denn, sie wurden bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes berücksichtigt. Durch die Gemeinden des Amtes Seelow-Land wird diese Verfahrensweise sehr kritisiert. Auf mögliche Abwägungsdefizite kann durch die Gemeinden nicht rechtzeitig reagiert werden. Die wechselnde Gliederung zwischen dem 1. und 2. Entwurf, erschwert den Überblick zu behalten.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Aus der Tabelle „Altersstruktur“ ist ersichtlich, dass 33 % der Einwohner der Gemeinde unter 35 Jahre alt sind. Die Darstellung des LEP HR, dass nur wenige junge Menschen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen ist nicht nachvollziehbar. Auszug aus dem zweiten Entwurf LEP HR: „Insgesamt haben sich die Bevölkerungsgewichte im Gesamttraum Berlin-Brandenburg seit Jahren zu Gunsten des Kerns der Hauptstadtregion (Berlin und Berliner Umland) verschoben. In den nächsten Jahren wird es daher darauf ankommen, dass möglichst große Ausstrahlungseffekte in allen Teilräumen spürbar werden.“ Diese Aussage ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da innerhalb Berlins und des Berliner Umlands (hier beispielweise Potsdam) bereits eine Knappheit an bezahlbaren Wohnungen herrscht und daher bereits ein</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Ausstrahlungseffekt“ auf Kommunen im Weiteren Metropolenraum besteht. Für das Amt Brück und die Gemeinde Linthe ist es aus den Bevölkerungsdaten nachweisbar, dass ein positives Saldo aus den Fortzügen nach Berlin und in das Berliner Umland und den Zuzügen aus diesen Strukturräumen besteht. Dieser Trend ist für Linthe nachvollziehbar, da eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung besteht (zwei Anschlüsse an die Bundesautobahn A9, Nähe zu Haltestellen des Regionalexpresses RE7 in Brück und Borkheide). Hier ist auch keine Trendwende prognostizierbar, da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nicht gedeckt werden kann. Auch politische Entscheidungen (z.B. „Mietpreisbremse“) haben bisher keine Auswirkungen auf den Mangel an Wohnraum bewirkt. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die dem LEP HR zu Grunde liegenden Statistiken sind neu zu erstellen. Hierbei sind im Besonderen die Daten der Meldeämter von Kommunen am Rande des Berliner Umlandes neu zu bewerten, da sich eindeutige Entwicklungstrends abzeichnen, die der Darstellung im LEP HR widersprechen. Auf Grund dieser Abweichungen werden im LEP HR falsche Schlüsse für die Gemeinden des Amtes Brück gezogen, die die Potenziale der Gemeinden unterdrücken.</p>		<p>Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Trennung von Landesentwicklungsplanung und Verkehrsplanungen, hier die Mobilitätsstrategie 2030 sowie der Landesnahverkehrsplan, schließen eine wirksame, bedarfsgerechte Entwicklung des Landes Brandenburg aus. Im Entwurf des</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesnahverkehrsplans (Stand 20. Oktober 2017) wird Bezug auf den (voraussichtlich) in 2019 in Kraft tretenden LEP genommen. Wohingegen der Landesentwicklungsplan lediglich angibt, dass er von allen Ressorts der Landesregierungen getragen wird. Der LEP HR muss bindende Vorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) enthalten, um das landesweit vorgesehene Ziel der Verringerung der Verkehrsströme zu erreichen.</p>		<p>Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Im Gesamtüberblick fehlt es der Landesentwicklungsplanung an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Weder wurde im Planansatz dargelegt, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) aus Sicht der Landesplanung positive Entwicklungsimpulse vorhanden sind oder ob die Einschränkungen durch den LEP B-B - wie zu vermuten ist - zu weiteren negativen Entwicklungen führten. Die in der Planung dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen können nicht belegt werden.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Landesentwicklungsplanung fehlt es nicht an einem Analyseteil, der eine Einschätzung der Wirksamkeit der landesplanerischen Vorgaben ermöglicht. Vor Erarbeitung des Entwurfes des LEP HR wurde evaluiert, ob durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) positive Entwicklungsimpulse vorhanden waren oder ob die Festlegungen des LEP B-B zu negativen Entwicklungen führten. Die im LEP HR dargelegten Ziele wie die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Schaffung gleichmäßiger sowie tragfähiger Versorgungsstrukturen werden zu gegebener Zeit ebenfalls evaluiert werden, um den Bedarf für eine eventuelle Fortentwicklung des raumordenrischen Instrumentarium zu ermitteln.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Linthe weist eine insgesamt positive Bevölkerungsentwicklung auf. Diese wird auch durch den Wanderungssaldo gegenüber Berlin und dem Umland getragen. Hierbei ist zu beachten, dass Linthe mit seinen Ortsteilen günstige Verkehrsanbindungen nach Berlin und Potsdam bietet (Anschluss an die Autobahn A9, Erreichbarkeit der Bahnhöfe in Brück und Borkheide). Linthe bietet sich dementsprechend für Berufspendler als Wohnort an. Eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist in diesem Fall beachtenswert, da sie belegt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz seit 2000 zunimmt. Diese Studie gibt Aufschluss über die Gründe für die Verlängerung der Pendlerstrecken, beispielsweise werden junge Familien angeführt, die sich aktiv für Wohnorte außerhalb der Beschäftigungszentren entscheiden. Wie bereits durch die Geburtenstatistik dargelegt wurde, ist auch die Gemeinde Linthe ein Ziel für junge Familien. Weitergehend wird auch der Anstieg der Mieten (besonders in den Großstädten) thematisiert, durch die Menschen in den angrenzenden Raum verdrängt werden. Insgesamt lässt sich ein gradueller Anstieg der Pendlerdistanzen feststellen. Im Besonderen ist die Gruppe der Menschen, die weiter als 20 km pendeln, angestiegen. Potsdam kann innerhalb von 35 Minuten (50 km) und Berlin innerhalb von 40 Minuten (60 km) durch MIV erreicht werden. Diese Studie zeigt auch Probleme des „Lage-Distanz-Parameters“, der als wichtige Grundlage für die Einstufung einer Gemeinde zu einem Strukturraum dient, auf. Aus dem LEP sowie den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie sich die Distanzen (25 km bis zum S-Bahn-Ring Berlin, 15 km bis zum HBF Potsdam ergeben). Offensichtlich nehmen mehr Menschen längere Pendlerdistanzen in Kauf, dies wird durch den „Lage-Distanz-Parameter“ nicht berücksichtigt. Der Parameter muss der tatsächlichen Entwicklung angepasst und die darauf</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der Analytik zu den Strukturräumen aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Ohne den Anspruch eine Doppelmetropole zu begründen wird Potsdam als Landeshauptstadt und größte, zudem administrativ direkt an Berlin angrenzende Stadt Brandenburgs als zweiter Kern der Verflechtung und höchsten Zentralität definiert. Demgemäß sind auch die Verflechtungsdaten sowie die Lage-Distanz-Ermittlung als Bezugswerte auf beide Städte berechnet. Sämtliche Gemeinden des Amtes Brück weisen Luftliniendistanzen von mindestens 49 km zu Berlin Alexanderplatz bzw. von über 20 km ggü. Potsdam auf. Somit sind erhebliche Pendeldistanzen gegeben. In den vergangenen Jahren stagniert in teilräumlicher Auflösung die Entwicklung der Pendlerdistanzen insgesamt in Brandenburg (vgl. BBSR-Analysen Kompakt, Verkehrsbild Deutschland 2015; in Ergänzung zur zitierten Quelle der BE), was wesentlich auch mit der Verbesserung der Erwerbssituation im Weiteren Metropolenraum zusammenhängt. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>basierenden Berechnungen aktualisiert werden. Linthe dient allerdings nicht nur Berufspendlern als Wohnort. Durch die Gewerbegebiete im Ortsteil Linthe und Alt Bork ist die Gemeinde auch als Arbeitsmarktschwerpunkt etabliert. Zusätzlich sind in der Gemeinde viele weitere Gewerbe (hauptsächlich im Dienstleistungssektor) vorhanden. Die Herkunft und Bedeutung des „Lage-Distanz-Parameters“ ist in der Begründung zum LEP detailliert zu erläutern. Es erscheint jedoch notwendig, diesen Parameter durch einen anderen zu ersetzen. Im Hinblick auf die längeren Pendlerstrecken scheint ein Zeit-Parameter sinnvoller (Erreichbarkeit Berlins und Potsdams in Minuten). Hierbei können die Daten der zitierten Studie als Grundlage dienen und eine durchschnittliche Dauer des Pendelns ermittelt werden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Gemeinde Linthe ist auf Grund ihrer verkehrstechnischen Lage sowie dem vorhandenen Wohninteresse für Berlin und das bisherige Umland in den Strukturraum „Berliner Umland“ aufzunehmen.</p>		<p>angeführte Studie geht zudem davon aus, dass in den Räumen, die in der Vergangenheit meist überdurchschnittliche Pendeldistanzen von mehr als 30 km aufwiesen, eine weitere Zunahme der Pendeldistanzen offensichtlich an ihre Grenzen stößt. Es besteht dabei gemäß dieser Trendfeststellung ein Nebeneinander von Zunahme und Abnahme der Pendeldistanzen. Dies ist raumwissenschaftlich grundsätzlich zu begrüßen, da damit diesbezügliche Verkehrsaufwendungen mit durchaus beträchtlichen infrastrukturellen und sonstigen Wirkungen nicht mehr zunehmen. Vorhandene Wohninteressen wären weder ein sinnvolles, noch objektives Kriterium, zumal eine passgenaue räumliche Steuerung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, um im gesamten Planungsraum langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Im Grundsatz wird die Ausrichtung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) auf Berlin und ein stark vereinfacht dargestelltes Berliner Umland dem Bundesland Brandenburg nicht gerecht. Sämtliche sich aus dem LEP HR ergebenden Einschränkungen beziehen sich auf den Weiteren Metropolitanraum (WMR), die vom Plangeber gewünschten tragfähigen Siedlungsstrukturen sind dadurch im WMR nicht zu erreichen. Der zweite Entwurf des LEP HR teilt die Bundesländer Berlin und Brandenburg in drei verschiedene Strukturräume; Berlin, das Berliner Umland sowie den Weiteren Metropolitanraum zu dem auch die Gemeinde Linthe gehört. Bereits mit der Bezeichnung „Weiterer Metropolitanraum“ unterstellt die Planung, dass zwangsläufig alle Gemeinden im Bundesland Brandenburg auf die Bundeshauptstadt Berlin ausgerichtet sind. Dies ist wegen der Lage und bisherigen Entwicklung nicht in jedem Fall zutreffend. Zwar wird auch dargestellt, dass Ausrichtungen auf benachbarte „Metropolen“ wie Hamburg, Leipzig oder Stettin (vgl. LEP HR S. 8) zu berücksichtigen seien, diese haben jedoch in der Planung keine Auswirkungen für Gemeinden im WMR. Auch werden die Entlastungsfunktionen für Ober- und Mittelzentren innerhalb des WMR nicht berücksichtigt. Im LEP wird zwar festgestellt, dass Berlin und Brandenburg nicht homogen zu betrachten sind, gleichzeitig stellt er jedoch 90 % des Bundeslandes Brandenburg als gleich zu betrachtend durch die Einstufung als WMR dar. Hierbei werden historische Entwicklungen und Funktionen der Gemeinden und Städte unberücksichtigt gelassen. Eine differenzierte Darstellung des betroffenen Raumes ist im Rahmen der Landesentwicklungsplanung allerdings zwingende Grundlage, um das</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land Brandenburg entwickeln zu können. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der WMR ist weiter zu unterteilen. Hierbei ist im Besonderen auf die tatsächliche Ausrichtung der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Die grundsätzliche Darstellung, dass alle Gemeinden und Städte innerhalb des Bundeslandes Brandenburg auf Berlin ausgerichtet sind, ist differenzierter zu betrachten. Die Gemeinden müssen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, wenn sie Berlin bzw. das Berliner Umland entlasten oder auch wenn sie Entlastungsfunktionen für die Ober- und Mittelzentren aufweisen.</p>		<p>die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen, ist auch im Weiteren Metropolenraum die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung und aus überörtlichem Interesse geboten. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Nichtsdesto trotz ist dem Plangeber natürlich bewusst, dass es in einigen Landesteilen Brandenburgs auch eine Ausrichtung auf benachbarte Metropolen gibt. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen dieser Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 Absatz(4) LEPro 2007 die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Im Rahmen des LEP HR wird das Amtsgebiet Brück als eine Einheit bewertet. Auf dieser Ebene soll die Grundversorgung sichergestellt werden, zusätzlich werden alle (selbstständigen) Gemeinden des Amtes einem Mittelzentrum (Bad Belzig) und einem Strukturraum zugeordnet. In den statistischen Auswertungen zum Gestaltungsraum Siedlung und der Zuordnung zum Berliner Umland wird das Amt jedoch nicht als Gesamteinheit betrachtet, sondern jede Gemeinde einzeln. Durch diesen Bewertungsmaßstab werden die Mindesteinwohnerzahlen der Berechnungsgrundlage nicht erreicht und die Gemeinden werden daher von der Landesplanung nicht weiter berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Bei der Abgrenzung der Strukturräume findet das vom Stellungnehmenden aufgerufene Kriterium der Mindesteinwohnerzahl keine Anwendung. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter, die alle untersucht wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis jedoch keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Denkbar ist auch eine Aufweitung des Begriffes durch Trennung in eine „Netto-Verkaufsfläche“ und eine „Brutto-Verkaufsfläche“ um im Besonderen die Barrierefreiheit (bspw. breite Gänge) der Einzelhandelseinrichtungen nicht zu Lasten der Verkaufsfläche anzurechnen.</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Die Methodik zur Ermittlung der einschlägigen Verkaufsfläche folgt in beiden Bundesländern dem anerkannten Stand der Technik. Sie ist seit Jahren kommuniziert und in der Anwendung auch nicht umstritten. Insoweit bestehen keine Zweifel hinsichtlich dessen, was Brutto- und was Netto-Verkaufsflächen sind. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich in ihrer</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Dem Ziel 2.6 des LEP HR entsprechend sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zulässig. In der Begründung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) verwiesen, nachdem jeder Einzelhandelsbetrieb ab 800 m² Verkaufsfläche als großflächig einzustufen ist. In der Begründung wird festgestellt, dass sich der Einzelhandel auf großflächige Formen konzentriert. In Anbetracht des Zieles 2.6 bedeutet dies, dass die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten ausgeschlossen wird. Auf Grund der Interessen der Betreiberinnen und Betreiber sind Einrichtungen mit Verkaufsflächen unter 800 m² nicht mehr zu realisieren. Eine moderne Einzelhandelseinrichtung benötigt weit mehr als 800 m², oft bis zu 1.500 m². Auf dieser Fläche muss durch die Betreiberinnen und Betreiber ein ihrem Konzept entsprechendes Sortiment angeboten werden und gleichzeitig die Präsentation dessen durch niedrige Regale und breite Gänge verbessert werden. Dies ist allerdings nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse, sondern dient ebenso den Kundinnen und Kunden. Diese sind an ein breites Sortiment gewöhnt und stellen dieses bereits als Anforderung an eine Einzelhandelseinrichtung. Zusätzlich wird durch die niedrigeren Regale und breiten Gänge eine Barrierefreiheit sichergestellt, die auch im Hinblick auf den prognostizierten demografischen Wandel nicht unbeachtet gelassen werden darf. Die vom LEP HR dargestellte mögliche Ansiedlung von nicht großflächigen Einrichtungen ist</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>praktischen Anwendung ebenfalls auf die Nettoverkaufsflächen, so dass es keinen Anlass gibt, in dieser Hinsicht Modifikationen in der Adressierung vorzunehmen.</p> <p>Die angesprochene Umgestaltung von Einzelhandelseinrichtungen hat dazu geführt, die Begrenzung der Verkaufsflächen für Nahversorger außerhalb Zentraler Orte von 800 m² auf 1500 m² anzuheben. Eine flächendeckende Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels ist wünschenswert und kann in der Regel mit Vorhaben unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) erfolgen. Die Entwicklung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unterliegt regelmäßig nicht der raumordnerischen Steuerung. Bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen im Zuge der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu prüfen. Aus raumstrukturellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es sinnvoll, die über die Nahversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und den dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, wurden nicht vorgetragen. Offenbar werden die Risiken, welche sich aus einer ubiquitären Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf die Versorgungsstruktur insgesamt ergeben können, nicht gesehen. Ein Erfordernis für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf. Das raumordnerische Steuerungssystem stellt keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus wirtschaftlicher Sicht nicht realisier- und steuerbar. Zusätzlich stehen die Ansprüche an das Sortiment durch Kundinnen und Kunden einer erfolgreichen Ansiedlung entgegen. Lediglich bereits vorhandene nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die nicht zu den Marktführern gehören, können aus der historischen Entwicklung am Markt Bestand haben. Die Landesplanung gibt zu bedenken, dass eine Steuerungsmöglichkeit für Einzelhandelseinrichtungen nicht besteht. Da diese Steuerungsmöglichkeit bereits auf Ebene der Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht besteht, kann sie auf kommunaler Ebene (hier besonders im WMR) ebenfalls nicht vorhanden sein. Die Ansiedlung von neuen Einzelhandelseinrichtungen wird damit verhindert, dieses führt im weiteren Verlauf zu einer Gefährdung der Versorgung. Durch eine mangelhafte Versorgung wird die Region destabilisiert und eine tragfähige Siedlungsstruktur sowie Entlastungspotenziale für Berlin und das Berliner Umland werden verhindert.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen ist aufzuheben. Auch in nicht Zentrale Orten müssen großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne erschwerte Bedingungen angesiedelt werden können. Es ist ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festzulegen, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>		<p>gewährleistet ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, ökologisch sinnvolles und siedlungsstrukturell ausgewogenes Ansiedlungskonzept für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Bereich des Einzelhandels. Der Bezug auf die Großflächigkeit der Einzelhandelseinrichtungen muss nicht aufgehoben werden. Auch in Nicht-Zentralen Orten können großflächige Einzelhandelseinrichtungen ohne "erschwerte" Bedingungen angesiedelt werden. Es wird ein sinnvoller Flächenrahmen zwischen 800 m² und 1.500 m² festgelegt, dabei sind die Ansprüche der Betreiberinnen und Betreiber sowie der Kundinnen und Kunden zu berücksichtigen.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Auch im Rahmen von Bestandseinrichtungen im Sinne des Z 2.10 darf die Vergrößerung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Bereits am Markt etablierte Einrichtungen benötigen Entwicklungsmöglichkeiten, um im Rahmen des modernen</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandels auf Kundenwünsche und Betreiberkonzepte zu reagieren. Hierbei ist es logischerweise auszuschließen, dass Einrichtungen im Sinne des Z. 2.9 entstehen. Für die Gemeinde Linthe stellt das Ziel 2.10 den bisherigen Standort des Vollsortimenters „Kaufland“ in Frage. Durch die Einschränkung besteht hier keine Möglichkeit für den Betreiber den bisherigen Standort (Hallen mit Alter von ca. 40 Jahren) zu modernisieren und den Kundenvorstellungen anzupassen. Sollte der Betreiber daraufhin entscheiden, den Standort aufzugeben, würde nicht nur ein großer Arbeitgeber die Gemeinde verlassen, sondern auch die Versorgung in den angrenzenden Gemeinde in Frage gestellt. Da der Standort bereits seit über 20 Jahren für Einzelhandel genutzt wird (massa, fritz, familia, Kaufland) hat sich die Versorgungsstruktur dementsprechend angepasst. Die Zentren Beelitz und Bad Belzig sowie die Stadt Treuenbrietzen können den Verlust nicht durch ihre Einzelhandelseinrichtungen decken. Bei einer Betriebsaufgabe besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit eine Neuansiedlung zu forcieren. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Ähnlich der zusätzlichen Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung in Kommunen ist für großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Bestand) eine Möglichkeit der Vergrößerung für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen.</p>		<p>dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Bindung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Versorgungsbereiche behindert die Ansiedlung von wirtschaftlich tragfähigen Versorgungseinrichtungen. Während es entsprechend Z. 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht Zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Entscheidend ist, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dient und der Standort in einem städtischen Kernbereich (im Sinne von G 4.8 LEP B-B) oder einem wohngebietsnahe Versorgungsbereich liegt, ist diese Möglichkeit durch Z 2.12 LEP HR durch Konzentration auf einen Zentralen Versorgungsbereich deutlich eingeschränkt. Zusätzlich wird die maximal zulässige Verkaufsfläche von 2.500 m² auf 1.500 m² reduziert. Wie bereits in der Stellungnahme zu Z 2.6 dargelegt, sind die wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Kunden nicht mit Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen unter der Großflächigkeit vereinbar. Auch kann durch den LEP HR nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: In Verbindung mit der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen (siehe Stellungnahme zu Z 2.6) sollte eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Verkaufsflächenerweiterung bis 2.500 m² in nicht Zentralen Orten möglich sein. Hierbei können die Bedingungen „Zentraler Versorgungsbereich“ sowie die „Nahversorgung“ beibehalten werden. Sofern einer Änderung des Z 2.6 nicht wie oben gefordert erfolgt, sind die Anforderungen des Z 2.12 an den Bedarf der Bevölkerung anzupassen und die Beschränkungen für großflächige Einrichtungen bis 1.500 m² Verkaufsfläche aufzuheben.</p>		<p>Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Hierbei ist das Wort „zentral“ nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen. Auch wenn insbesondere größere Gemeinden das Erfordernis der Identifizierung regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte umsetzen und zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte insbesondere auch für den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten definieren, ist eine solche konzeptionelle Festlegung keine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Festlegung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des BVerwG räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Ein zentraler Versorgungsbereich setzt eine integrierte Lage voraus. Tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche lassen sich regelmäßig bei hinreichend eindeutigen örtlichen Verhältnissen feststellen. Insoweit hat die planende Kommune hier qualifizierte Beurteilungsmöglichkeiten. Planerische Festlegungen zentraler Versorgungsbereiche sind unter zwei Aspekten von besonderer praktischer Relevanz: Zum einen können durch planerische Festlegungen bereits bestehende tatsächliche zentrale Versorgungsbereiche präzisiert werden, namentlich hinsichtlich ihrer exakten räumlichen Abgrenzung sowie hinsichtlich ihrer konkreten Versorgungsfunktion. Zum anderen bedarf es planerischer Festlegungen insbesondere dann, wenn es — etwa gestützt auf § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB — um die erstmalige oder weitere Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht. So kann nach § 9 Abs. 2 a BauGB ein einfacher Bebauungsplan im nicht beplanten Innenbereich auch zum Schutz erst noch zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche erlassen werden. Sonstige Bebauungspläne zur</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können gleichfalls zulässigerweise darauf abzielen, zentrale Versorgungsbereiche zu entwickeln bzw. in ihrer Attraktivität zu steigern. Was der Entwicklung solcher Versorgungsbereiche dient, lässt sich den vorhandenen Gegebenheiten jedoch regelmäßig nicht entnehmen, weil es insoweit um planerische Zielvorstellungen geht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung von zahlreichen städtebaulich nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es der Instrumentierung der Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Durch den LEP HR kann nicht geklärt werden, wie die Ansiedlung der „alternativen, bürgerschaftlich-gemeinwohlorientierter“ Märkte in einem wirtschaftlich verträglichen Rahmen zu realisieren ist, zumal diese regelmäßig unterhalb der Großflächigkeit bleiben. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Die bereits im LEP B-B vollzogene Abkehr vom System der Zentralen Orte mit der Einteilung in Grund-, Mittel- und Oberzentren wird durch den zweiten Entwurf des LEP HR aufrecht erhalten und stellt weiterhin einen unzulässigen Rückzug aus der Grundversorgung dar. Diese Abkehr ist bundesweit einmalig und für das Flächenland Brandenburg nicht nachvollziehbar. Zwar stellt sich die gemeinsame Planung zweier Bundesländer ebenfalls als einmalig in Deutschland dar, dennoch liegen vergleichbare Gegebenheiten in anderen Bundesländern vor. Der Landesentwicklungsplan Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft München als Oberzentrum ein. München ist wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropole anzusehen, einen gesonderten Status bedarf es für diese jedoch nicht. Im LEP Niedersachsen wird auf den Verflechtungsraum mit Bremen als besonderes Standortmerkmal hingewiesen, dennoch erfolgt eine Einteilung innerhalb des Bundeslandes über das bewährte System. Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Hierbei sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 das System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentrum empfohlen haben. In der Begründung zum Z 3.1 des LEP HR wird ausgeführt, dass die Grundzentren regelmäßig die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Systems darstellen und der Grundversorgung dienen. Eine schlüssige Begründung für die Abweichung von diesem System legt der LEP HR nicht vor. Ebenfalls ist die Herkunft der Ebene „Metropole“ nicht begründet. Die im Ziel 3.3 angebotenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ können die Grundzentren nicht ersetzen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Landesplanung einen Bedarf für eine vierte (rechtlich abgeschwächte) Ebene im Entwicklungssystem für notwendig erachtet, wenn der Planansatz davon ausgeht, dass Mittelzentren als niedrigste Ebene ausreichende Versorgungsfunktionen erfüllen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesentwicklungsplanung ist dem bundesweit verwendeten System der Zentralen Orten anzupassen und auf Grund-, Mittel- und Oberzentren auszurichten.</p>		<p>Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern nutzt das gängige System der Grund-, Mittel- und Oberzentren und stuft - entgegen der Behauptung der Stellungnehmenden - die Städte München, Nürnberg und Augsburg als Metropolen ein. München, Nürnberg und Augsburg sind wie Berlin als kulturelle, soziale und wirtschaftliche Metropolen der jeweiligen Regionen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>anzusehen - eines gesonderten Status bedarf es offenbar auch im Freistaat Bayern. Die Darstellung der zentralörtlichen Systems in Niedersachsen wird bestätigt; Analogien zur Hauptstadtregion drängen sich aber nicht auf, da die Verwaltungsgliederung in Niedersachsen anders ist als die im Land Brandenburg. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Als Metropolen können im Einzelfall Oberzentren, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat, bestimmt werden. Insoweit gibt</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>es hier - anders als von der Stellungnehmenden behauptet - eine Herkunft der Ebene „Metropole“. Davon abgesehen wurde Berlin bereits in der Vorgängerplanung im Jahr 2009 als Metropole prädikatisiert, ohne dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel an der vorgesehenen Einstufung vorgetragen worden wären. Insoweit erschließt sich der nun vorgetragene Anwurf nicht. Die vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollen - anders als die Stellungnehmende vorträgt - die Grundzentren nicht ersetzen, da diese keine Zentralen Orte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sein sollen und Grundzentren seit dem Jahr 2009 ohnehin nicht mehr existieren. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Schaffung Grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu begrüßen, jedoch kann sie nicht die Grundzentren ersetzen. Weiterhin sind die Schwerpunkte für Kommunen des WMR mit starken Unwägbarkeiten verbunden. Durch die Auslagerung in die Regionalplanung ist zeitlich nicht abschätzbar, wann der Status als Schwerpunkt für eine Gemeinde bestimmt ist und dadurch auch, ab wann die zusätzlichen landesplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten (Einzelhandelseinrichtungen Z 2.12 und Wohnsiedlungsflächen Z 5.7) in Anspruch genommen werden</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Die in der Begründung zu Z 3.3 benannten Anforderungen an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt decken sich mit der Erläuterung der Grundzentren aus dem Beschluss der MKRO. Auszug aus der Begründung zu Z 3.3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte) in einer Region. Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine Anbindung an den ÖPNV umfassen.“ Es ist offensichtlich, dass die Landesplanung eine vierte Stufe neben den festgesetzten (Mittel-, Oberzentrum, Metropole) für notwendig erachtet. Allerdings soll hier das Grundfunktionale Zentrum das Grundzentrum ersetzen. Hierdurch entsteht Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion auch ein rechtlicher Nachteil, da der Status „Grundzentrum“ Abwehrrechte nach dem ROG mit sich bringt. Diese sind dem Grundfunktionalen Zentrum nicht eigen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Landesplanung darf sich nicht durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte aus der Verantwortung der Grundversorgung und Schaffung tragfähiger Strukturen durch Grundzentren entziehen.</p>		<p>Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Das mit dem Landesentwicklungsplan B-B von 2009 eingeführte System der dreistufigen Zentrale-Orte-Gliederung (Metropole, Oberzentrum,</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Mittelzentrum) wird im Landesentwicklungsplan HR beibehalten. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. MKRO-Beschlüsse sind unverbindliche Empfehlungen. Die gesetzlich geschützte Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbargemeinde bleibt vom Landesentwicklungsplan unberührt.	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Zum anderen darf je Verwaltungseinheit nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen werden (vgl. Begründung zu Z 3.3). Dies widerspricht jedoch der Entwicklung der Gemeinden und deren Ausrichtung. Weiterhin müssen auch mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte - besonders im Hinblick auf die zusätzliche Wohnflächenentwicklung - innerhalb eines Verwaltungsgebietes möglich sein, um den entsprechenden Funktionen der Gemeinde gerecht zu werden.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden, daher ist nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt pro Gemeinde zulässig. Allen anderen Ortsteilen stehen die Möglichkeiten der Eigenentwicklung nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan zu, die eine ausreichende Entwicklung ermöglichen. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Berlin ist dementsprechend als Oberzentrum auszuweisen, da vergleichbare Metropolen in der Bundesrepublik ebenfalls keine Sonderebene darstellen. Sofern die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht von der Ebene der Metropole</p>	<p>III.3.4.1 Prädikatisierung Metropole</p>	<p>Berlin ist schon in der Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 als Metropole festgesetzt worden. Vergleichbare Metropolen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilen ebenfalls eine Sonderebene dar. Daher hat auch die Entschließung der MKRO aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abrückt, ist das Grundzentrum als vierte Ebene darzustellen und bereits im LEP festzulegen.</p>		<p>dem Jahr 2016 diesen Sachverhalt explizit thematisiert. Die vermeintlich logische Verknüpfung zwischen einem Nichtabrücken von der Ebene der Metropole und dem Erfordernis, Grundzentren als vierte Ebene im LEP festzulegen, erschließt sich nicht.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Es ist die Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig anzuführen. Im Besonderen können die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden Linthe das Mittelzentrum in der Regel nur durch motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichen. Dies kann im Sinne einer „CO2-reduzierten Siedlungsentwicklung“ nicht gewünscht sein.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. In soweit ist der Hinweis auf die " Zuweisung der Gemeinden des Amtes Brück zum Mittelzentrum Bad Belzig" nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Der Anschluss von Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist insoweit nachvollziehbar, dass dies zur Erfüllung des Ziels 5.4 (Vermeidung Splittersiedlungen) erforderlich ist. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass auch Siedlungsflächen in Randlage der Kommunen bei Bedarf neu erschlossen werden können. Auf Grund der Entstehungsgeschichte vieler Brandenburger Kommunen und die Entwicklung um Hauptverkehrsachsen sind direkte Anschlüsse an vorhandene Siedlungsgebiete oft, trotz vorhandener Nachfrage, nicht möglich. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Hauptverkehrsachsen Landes- oder Bundesstraßen sind und die Ortsdurchfahrten einen Siedlungsanschluss begrenzen. Hier besteht dann nur die Möglichkeit in Randbereichen neue Siedlungsflächen zu erschließen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, soll dafür Sorge getragen werden, dass kompakte Siedlungsstrukturen entstehen, um vorrangig vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen zu nutzen bzw. diese nur behutsam zu erweitern. Eine Zersiedelung und Zerschneidung sowie die Neubildung von Siedlungen sollen vermieden und möglichst wenig Freiraum für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen werden. Die Festlegung ist auch bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen in Randbereichen von Gemeinden zu beachten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Abkehr von der im ersten Entwurf verwendeten Berechnungsgrundlage „Wohneinheiten“ ist zu begrüßen. Ebenfalls ist die Veränderung des Umfangs der Eigenentwicklung von 0,5 ha / 1.000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren (LEP B-B) auf 1,0 ha /1.000 Einwohner in diesem Zeitraum (LEP HR) als positives Signal der Landesplanung zu werten. Hier versucht die Landesplanung der Wohnraumknappheit in Berlin und dem Berliner Umland durch sinnvolle Erweiterung der Gemeinden im WMR entgegenzuwirken. Allerdings ist der Zeitraum von 10 Jahren weiterhin als zu langfristig, um auf den Wohnraumbedarf reagieren zu können, eingeschätzt. Weiterhin ist der Zeitrahmen von 10 Jahren zu verringern, um dem voraussichtlich weiter anhaltenden Siedlungsdruck gerecht werden zu können. Sofern dies nicht vorgesehen wird, ist eine Zusatzoption für Gemeinden, die ihr zusätzliches Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, vorzuhalten.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Die Festlegung einer Zusatzoption für nicht prädikatisierte Gemeinden, die ihr Entwicklungspotenzial ausgeschöpft haben, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Festsetzung Z 5.5 Abs. 2 war im LEP B-B noch nicht enthalten und stellt eine unverhältnismäßige Belastung, besonders für finanzschwache Kommunen, dar. Bebauungspläne, die</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielweise zwischen 1990 und 2000 aufgestellt wurden, sind auf Grund ihrer Festlegungen teilweise nicht umsetzbar. Finanzielle Mittel für eine Änderung der Planinhalte stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Durch den Plangeber wird nicht hinreichend begründet, warum diese Festlegung nach Evaluierung des LEP B-B neu in den LEP HR aufgenommen wurde. Es wird der Siedlungsdruck aus Berlin und dem Umland außer Acht gelassen. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Die Anrechnung der nicht realisierten Bauflächen, die vor Inkrafttreten des LEP B-B ausgewiesen wurden, ist aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen.</p>		<p>in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. In der Begründung werden hierzu klarstellende Erläuterungen ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 In Fortführung der der Änderung zu Z 3.1 LEP HR sind Grundzentren als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung festzulegen.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe zu III.3.6). Unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Der Grundsatz beschränkt sich auf Ober- und Mittelzentren an den Schienenstrecken. Weitere Gemeinden, die ebenfalls zentralörtliche Funktionen aufweisen und unter der Maximalfahrtdauer liegen, werden nicht berücksichtigt. Hier verkennt der Plangeber die Funktion des Siedlungssterns und die gewachsene Struktur. Weiterhin sind auch Gemeinden, von denen Berlin von 60 Fahrminuten mit MIV erreicht werden kann, nicht betrachtet worden. Hier wird pauschal auf die Vermeidung zusätzlicher Verkehrsströme verwiesen, diese existieren allerdings bereits, daher müssen diese Gemeinden planerisch berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von innerstädtischen Verkehrsströmen sind sinnvolle Verkehrsplanungen (z. B. Parkmöglichkeiten am Rande Berlins mit Übergang zum ÖPNV) aufzustellen.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Alle Brandenburger Kommunen, aus denen Berlin innerhalb von 60 Minuten erreichbar ist (unabhängig von Verkehrsart), sind für die Wohnsiedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen. Von der Gemeinde Linthe ist Berlin innerhalb von 60 Fahrminuten (MIV) zu erreichen und ist dementsprechend in die Kategorie „Städte in zweiter Reihe“ aufzunehmen.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungsentwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien der Strategie der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfüllen diese Kriterien nicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Strategie ist eine gute SPNV-Erreichbarkeit dieser Städte. Dies wird durch die Bezugnahme auf eine Fahrzeit von maximal 60 Fahrminuten in der Festlegung berücksichtigt. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, nach der der Nutzung des SPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der Vorrang gegeben wird. Ein Verzicht an der Ausrichtung am SPNV würde dieser Planungsintention entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Es sind nicht alle bewohnten Ortsgebiete in der Darstellung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auszuschließen, dass sich bewohnte Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes befinden.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Auf der Ebene der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Bereits bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, wurden unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage von 20 Hektar nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Hierfür wurde eine für die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kartendarstellung sind alle Siedlungsflächen darzustellen. Als Grundsatz bzw. als Ziel ist festzuhalten, dass sich bebaute Ortslagen außerhalb des Freiraumverbundes befinden, da dies auf Grund des Kartenmaßstabs ableitbar ist.</p>		<p>Maßstäblichkeit des LEP HR geeignete Siedlungstopografie erstellt. Eine Darstellung aller Siedlungsflächen ist auf dieser Maßstabs- und räumlichen Planungsebene weder möglich noch erforderlich oder angemessen. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit anderen raumbedeutsamen Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Damit sind die bebauten Gebiete ganz überwiegend nicht von den Einschränkungen des Freiraumverbundes berührt. Soweit kleinräumige Überlagerungen bebauter Gebiete mit dem Freiraumverbund vorliegen, beruht dies darauf, dass es im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume erforderlich ist, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. In diesen Fällen bewirkt die Festlegung aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten, denn für bereits bebaute Gebiete gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eine ergänzende Klarstellung erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. Im Übrigen erfordert die der landesplanerischen Ebene angemessene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung im LEP HR regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Hinsichtlich der im Kartenausschnitt bezeichneten Ortslage Deutsch Bork der Gemeinde Linthe stellt sich die Situation wie folgt dar. Es trifft zu, dass Deutsch Bork aufgrund des Darstellungsgrenzwertes von 20 ha nicht in der topografischen Grundlage des Planentwurfs dargestellt sind. Die Ortslage liegt allerdings vollständig außerhalb des Freiraumverbundes, so dass hier kein Konflikt aufgrund der Festlegung erkennbar ist.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Zusätzlich ist zu bemerken, dass der Freiraumverbund für Berlin ebenfalls nicht vollständig berücksichtigt wurde. Die vorhandenen Freiflächen und Parks innerhalb von Berlin sind als Freiraumverbund zu sichern, um eine sinnvolle Stadtentwicklung zu ermöglichen. Sofern dies auf Ebene der Planzeichnung nicht möglich ist, sind die Freiflächen textlich zu sichern. Als Beispiel sei hier das „Tempelhofer Feld“ angeführt, dass (auch durch</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Abwägung zur Bidlung der Gebietskulisse einbezogen. Darüber hinaus werden für den Strukturraum Berlin die städtische Freiraumentwicklung und der Freiraumverbund im Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin dargestellt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bürgerentscheid) einer Siedlungsbebauung nicht zur Verfügung steht.</p>		<p>Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bestehen Spielräume zur Binnendifferenzierung und zum fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen sind Festlegungen auf regionaler Ebene, informelle Konzepte oder örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Gegen die Festsetzung des Freiraumverbundes wird Widerspruch erhoben. Durch den Maßstab ist die Grenze des Freiraumverbundes nicht feststellbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Im Ziel 7.2 wird die fehlende Verknüpfung zu den Verkehrsplanungen auf Landesebene (Mobilitätsstrategie 2030, Landesnahverkehrsplan) deutlich. Die Angabe der Zeitfaktoren zur Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren ist nicht ausreichend, um die Einstufung von Bundes- und Landesstraßen als „großräumige und überregionale Straßenverbindungen“ festzustellen. Einen Rückschluss auf die Berücksichtigung der Straßenplanungen ist nicht möglich. Für Kommunen, die auf die Verbindungen von Bundes- und Landesstraßen angewiesen sind, ist kein Anspruch auf bedarfsgerechten Ausbau aus der Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Die innerhalb der Festlegungskarte dargestellten Straßen- und Schienenverbindungen sind als nicht ausreichend einzuschätzen, um die benannten Erreichbarkeiten Zentraler Orte sicherzustellen. Unklar ist es ebenfalls, warum die Erreichbarkeit eines Mittel- und Oberzentrums in Minuten (sowohl mit PKW, als auch mit ÖPNV) bemessen wird, wohingegen bei der Zuordnung zu den Strukturräumen ein Distanzparameter in Kilometern als Grundlage verwendet wird. Innerhalb des LEP sollten alle auf Distanz basierenden Berechnungen mit Zeit in Minuten bemessen werden, dies ist allein schon auf Grund der Größe des Bundeslandes Brandenburg sinnvoll.</p> <p>Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Landesentwicklungsplan ist mit den Verkehrsplanungen des Landes Brandenburg zu kombinieren, um eine sinnvolle Entwicklung eines tragfähigen Verkehrsnetzes zu ermöglichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Planungsprozesse von Landesentwicklungsplänen und Fachplänen werden grundsätzlich nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Fachplanung und für fachliche Strategien, wie die Mobilitätsstrategie. Widersprüche sind bezogen auf den LEP HR nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ein Indikator ist dabei der Lage-Distanz-Parameter. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre hierfür kein objektiver Indikator, da diese je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist.</p>	
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Neben der Entwicklung des ÖPNV / SPNV durch Bindung der landesweiten Verkehrsplanung sind im LEP HR auch Festlegungen zur Entwicklung des Radwegenetzes innerhalb des Landes Brandenburg notwendig. Es sind mindestens die Straßen des Grundnetzes (vgl. Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030) mit straßenbegleitenden Radwegen auszustatten, hierdurch können Verkehrsströme durch MIV gesenkt werden und gleichzeitig die touristische Attraktivität der Regionen gestärkt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Linthe - ID 471

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es fehlt es auch an verbindlichen Maßnahmen für den Straßenbulasträger der Bundesautobahnen zur Verbesserung des Immissionsschutzes. Die Ortslagen der Gemeinde Linthe (OT Linthe sowie OT Alt Bork) befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A9, die in die Kategorie der „großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen“ einzustufen ist. Hier fehlt es im LEP an Schutzmaßnahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen zum Immissionsschutzes sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p>Gemeinde Linthe - ID 471</p> <p>Entsprechend den Festlegungen des LEP besteht für alle Brandenburger Kommunen eine generelle Ausrichtung auf Berlin und damit auch eine Verflechtung mit dem Strukturraum der Metropole. Durch den Grundsatz 9.2 wird allerdings verdeutlicht, dass lediglich die Verbindung zwischen Berlin und dem Berliner Umland Entwicklungsschwerpunkt für den Plangeber ist. Der WMR wird weder im Grundsatz noch in der Begründung dazu thematisiert. Durch die explizite Darstellung dieser Verbindung stellt der Plangeber im Umkehrschluss dar, dass eine Verflechtung zwischen Berlin sowie dem Berliner Umland mit dem WMR nicht vorhanden bzw. nicht entwicklungswürdig ist. Hier wird der Plangeber wieder seiner Aufgabe der Steuerung der Entwicklung von erhaltenswerten und tragfähigen Strukturen innerhalb Brandenburgs nicht gerecht. Vorschlag/Forderung/Ergänzung: Der Grundsatz ist zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass auch die Verflechtung des WMR mit Berlin weiter auszubauen ist. Auch an dieser Stelle ist der „Siedlungsstern“ in seiner Gesamtheit zu betrachten.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zunehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolenraum handlungsleitend sein. Dieser Kooperationsgrundsatz negiert nicht die faktischen Verflechtungen in der gesamten Hauptstadtregion (einschließlich des gesamten Siedlungssterns).</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Der Gemeindeteil Deutsch Bork der Gemeinde Linthe wird in der Festlegungskarte nicht dargestellt.</p>	<p>VI. Festlegungskarte - Grundlagenkarte, Maßstab</p>	<p>Für die Lesbarkeit und das Verständnis der Karte ist eine Auswahl der darzustellenden topografischen Elemente und eine Entscheidung für die Über-/ bzw. Unterlagerung der zeichnerischen Signaturen und Beschriftungen zu treffen. Dabei sind rein topografische Informationen, die der Planträger vom Bundesamt für Kartografie und Geodäsie übernimmt und die Flächennutzungen erst ab einer Größenordnung von 40 Hektar beinhalten um topografischen Informationen aus dem Digitalen Landschaftsmodell des LBG Brandenburg um Flächen ab 20 ha ergänzt worden, d.h. kleinere Ortsteile, Wohnplätze und Einzelobjekte werden weiterhin nicht abgebildet. Auf der konkretisierenden Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 können zusätzliche topografische Elemente maßstabgerecht dargestellt werden. Die topografischen Geometrien enthalten ausschließlich Bestandsnutzungen bestimmter ATKIS-Objektarten, hingegen aber keine Planungen oder Entwicklungsabsichten, wie z.B. für neue Wohn- oder Gewerbegebiete, künftige Straßen- oder Bahntrassen oder künftige Gewässerflächen. Die topografischen Informationen treten in ihrer grafischen Ausprägung regelmäßig hinter den Festlegungssignaturen zurück. Es sind keine Belange erkennbar, die es erforderlich machen würden, die topografischen Elemente oder die Art ihrer Darstellung zu modifizieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Linthe - ID 471 Die Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 wird aufrechterhalten und zum Bestandteil dieser Stellungnahme, da nicht vollständig nachvollziehbar ist, welche Bestandteile Berücksichtigung im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
fanden.		<p>vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden. Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes ohne die Einbeziehung einer Bevölkerungsprognose für die einzelnen Teilräume aufgestellt wurde.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen..</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Das Amt Altdöbern befindet sich im weiteren Metropolenraum in der ehemaligen Industrie- und Bergbauregion der Lausitz. Durch den massiven Strukturwandel der letzten Jahrzehnte, durch die zumeist unfreiwillige Umsiedlung von Bevölkerung, durch die massive Reduzierung des Braunkohleabbaus und der damit verbundenen Schließung vieler Tagebaue sowie dem abrupten Wegfall vieler Arbeitsplätze war eine homogene Entwicklung der Gemeinden in unserem Amtsgebiet nicht gegeben. Seit der politischen Wende 1989 arbeiten unsere Gemeinden daran, sich unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zu stabilisieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Dies ist ein, im Sinne der Gleichbehandlung bei der Entwicklung der Lebensqualität in Stadt und Land, schwerer und spannender Prozess, der der uneingeschränkten Unterstützung und des besonderen Augenmerks der Landesentwicklungsplanung bedarf. Der vorliegende 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bildet die</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absätze 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlichen Gegebenheiten und notwendigen Entwicklungsbedingungen für die Gemeinden des Amtes Altdöbern nicht zufriedenstellend ab. Für Flächen und Ortslagen an den entstehenden Bergbaufolgesee muss der möglichen touristischen Entwicklung und der dafür notwendigen Infrastruktur der erforderliche Entwicklungsspielraum gegeben werden. Einerseits wird darauf verwiesen, „dass alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion die Chance haben, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsorientiert zu entwickeln“, andererseits wird für unsere Gemeinden die nachfrageorientierte Baulandentwicklung und die Ansiedlung von wettbewerbsfähigen Einzelhandelsversorgungseinrichtungen eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen widersprechen einer kommunal selbstbestimmten Entwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit über das notwendige Maß ein.</p>		<p>Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Auf der Grundlage noch zu erarbeitender regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden im nachhaltigen Sinne, als Voraussetzung einer Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen Räume, landesplanerisch möglich sein. Festlegung: Auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes müssen auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten landes- und regionalplanerisch eingeräumt werden können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen und so auch eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume voranzutreiben. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Gemäß dem Raumordnungsgrundsatz, die Entwicklung im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu gestalten, ist in Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit der Innenentwicklung für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, mit einem ausgewogenen Maß in puncto Immissionsschutz, zu ermöglichen. Festlegung: In gewachsenen,</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die Landesplanung steht dem Anliegen nicht grundsätzlich entgegen. Alles weitere wird im Bauplanungsrecht geregelt und ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ehemalig gewerblich geprägten Ortsbereichen, darf die Aufgabe von Gewerbenutzung und ggf. zwischenzeitliche Wohnnutzung nicht zu einem Ausschluss der gewerblichen Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben, mit der Begründung, der veränderten tatsächlichen überwiegenden Nutzungsart, führen. Die Möglichkeit der Ansiedlung und Festigung von klein- und mittelständischen Betrieben im ländlichen Raum, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortfaktors, ist durch die Landesplanung zu unterstützen.</p>			
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datensätze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen und sollte somit ein beachtenspflichtiges Ziel für die Raumordnung darstellen. Besonders im ländlichen Raum ist diese Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine Chancengleichheit zwischen Stadt und Land. Forderung: eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Breitbandversorgung - speziell im ländlichen Raum - ist als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft.	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472</p> <p>Mit der Festlegung der Begrenzung der Verkaufsflächen für Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Nahversorgung wird die Ausübung des Planungsrechtes der Kommune eingeschränkt und die nachfrageorientierte Fortentwicklung des Einzelhandels im ländlichen Raum in unzulässiger Weise begrenzt. Gerade der Nahversorgung kommt im ländlichen Raum, in dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung einen hohen Altersdurchschnitt besitzt bzw. unmotorisiert ist, eine große Bedeutung zu. Leider ist die Nachfrage von Einzelhandelsversorgern zum Betrieb entsprechender Geschäfte derzeit schon eher gering. Aus diesem Grunde sollte in Ortslagen, in denen größere Einzelhandelsversorger aufgrund der günstigen Lage durch ein vorhandenes Einzugsgebiet, ein Interesse am Betrieb oder Weiterbetrieb einer vorhandenen Einzelhandelseinrichtung haben, auch aus planungsrechtlicher Sicht nicht an einer festgeschriebenen 800m² Verkaufsflächengrenze scheitern. (SB Lebensmittelketten planen derzeit mit ca. 2000 m² Verkaufsfläche) Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und die gesundheits- und technischen Anforderungen, verschlechtert diese abschließende Beschränkung der m² die Wettbewerbsbedingungen für den ländlichen Raum und drückt sich in einer finanziellen Schlechterstellung der Bevölkerung aus. Diese Benachteiligung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und kommunalen Selbstverwaltung. Festlegung: Den Erfordernissen einer nachfrageorientierten Nahversorgung ist auch außerhalb festgesetzter zentraler Orte durch landesplanerische Festsetzungen zu</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechen.			
Gemeinde Luckaitztal - ID 472			
Wir fordern die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen. Auch unterhalb der Mittelzentren.	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit dem System Zentraler Orte wird die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen ermöglicht. Unterhalb der Mittelzentren wird die Absicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen.	nein
Gemeinde Luckaitztal - ID 472			
Zum festgeschriebenen Ziel, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden, durch die Regionalplanung erfolgen soll, kann durch unsere Gemeinden nicht so ohne Weiteres getragen werden. Grundzentren entsprechen nach dem Raumordnungsgesetz Grundfunktionalen Schwerpunkten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan diese nicht konkret ausweist. Eine entsprechende Ausweisung bedeutet Planungssicherheit (auch und besonders für Wirtschaft und Gewerbe), welche für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Regionalplanung benötigt Jahre um diese Festsetzung rechtskräftig in einem Regionalplan abzubilden. In dieser Zeit besteht selbst für die Ortsteile, welche zur Zeit die entsprechend aufgeführte Grundausstattung besitzen, Unsicherheit. Ganz zu schweigen von weiteren Entwicklungschancen. Mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes bleibt es der Regionalplanung überlassen, ob bzw. welche Kriterien für die Ausweisung der	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Für diese Prädikatisierung werden der Regionalplanung im Landesentwicklungsplan Kriterien vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Mit dieser Festlegung ergeben sich mehrere Probleme für unsere Region: Die Ausweisung und Entscheidung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt über die Regionalplanung im Rahmen des integrierten Regionalplanes oder über einen Teilregionalplan. Das bedeutet: Es vergehen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes noch Jahre, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und damit auch bis zur rechtssicheren Ausweisung der grundfunktionalen Aufgaben. Wir fordern die Ausweisung von Grundzentren im zentrale Orte System oder eine adäquate landesplanerisch verbindliche Festlegung, mit der den Ämter und Gemeinden, unter Einbeziehung ihrer Interessen, eine zeitnahe, rechtssichere Festlegung zum Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit die Voraussetzung für entsprechende Entwicklungschancen gegeben wird.</p>		<p>erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Eine Vielzahl von Regelungen wird durch die Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben. Dabei ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keinerlei zeitliche Festlegung zur Umsetzung mehr vorgeschrieben. Da u.a. die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkten eine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen bedeutet ist diese Vorgehensweise ohne eine Fristsetzung oder grundsätzliche Festlegungen zur Verfahrensweise nicht akzeptabel.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Diese zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Auf der Grundlage des derzeitigen Regionalplanungsgesetzes sind gerade die Ämter und Gemeinden, in denen die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Rolle spielt, nicht in der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten und können diesen Prozess nicht aktiv mit begleiten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.</p> <hr/> <p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Im Übrigen steht es jeder Gemeinde frei, an der Erarbeitung der Regionalpläne mitzuwirken, um im Beteiligungsverfahren örtliche Belange einzubringen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Aus der engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum Amt Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg und dem überörtlichen integrierten Entwicklungskonzept - der Gemeinden wird die enge funktionale Teilung der Gemeinden Welzow und Neupetershain bereits gelebt und festgeschrieben. Daher empfehlen wir für Gemeinden/Orte, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden. Adressiert werden dabei Ortsteile. Eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befinden, auch die Ausweisung als/in Funktionsteilungen zu ermöglichen. Hinweis: Ausweisung Gemeinde Neupetershain als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Funktionsteilung mit der Stadt Welzow ermöglichen.</p>		<p>Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Im Raumordnungsgesetz wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugemessen. Mit den Festsetzungen im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird lediglich darauf verwiesen, damit verantwortungsvoll umzugehen. Ländliche Räume sind eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume aus sich heraus, denen keine weiteren Aufgaben zuerkannt werden. Auf eine Entwicklung oder Stärkung wird im Landesentwicklungsplan kein Wert gelegt. Damit können sich unsere Gemeinden nicht zufrieden geben. Der Ländliche Raum ist Versorgungs- und erweiterter Lebensraum der Metropolenregion. Hier leben Menschen, die seit vielen Generationen oder durch Zuzug aus persönlichem Wunsch diese Region lieben und schätzen gelernt haben. Mit einer ernsthaften Einbeziehung des ländlichen Raumes (mit seinen Stärken und Schwächen und deren expliziter Berücksichtigung) in die ganzheitliche Landesentwicklung kann der engere Metropolenraum entlastet und stabilisiert werden, zum Beispiel bei der Wohnraumbereitstellung. Für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume, in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ist es notwendig, Möglichkeiten zur endogenen Entwicklung noch umfangreicher zu unterstützen bzw. festzuschreiben, so dass sie ihre umfangreichen Funktionen für große Teile der Bevölkerung weiterhin erfüllen können. Forderung; konkrete Festlegungen für die Stabilisierung und Festigung der ländlichen Räume als</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungs- und Lebensraum der umliegenden Metropolenregionen. Hinweis: Für die erforderliche und gewünschte integrierte ländliche Entwicklung, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt, sind praktikable Antrags- und Umsetzungsverfahren zu gewährleisten, sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.</p>			
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Der Ansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur wird durch unsere Gemeinden grundsätzlich getragen. Forderung: es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass eine Innenentwicklungsfläche auch über die Festsetzungen des § 13 a BauGB hinaus möglich sein kann, wenn sie den grundsätzlichen Zielen der Innenentwicklung nicht widerspricht. Es ist auf die konkrete örtliche Bebauung und die gegebene Erschließung im Einzelfall abzustellen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht die Möglichkeit einer unbegrenzten Innenentwicklung in allen Gemeinden vor, soweit sie der Definition in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 nicht widerspricht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion als zentrales Anliegen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu Zeiten des aktiven Bergbaugeschehens in diesen Landschaftsräumen, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur durch großflächige Eingriffe künstlich zerstört wurde. Ortsteile und Ortslagen wurden aus dem direkten Umfeld des</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Entwicklung touristisch relevanter</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tagebaugeschehens devastiert und umgesiedelt. Die Entwicklung an den nun neu entstehenden Bergbaufolgesiedlungen ist daher landesplanerisch unter besonderen Gesichtspunkten zu sehen. Die Entwicklung von touristisch relevanten Schwerpunkten mit kleineren, tragbaren Siedlungsstrukturen, ist auch außerhalb der Ortslagen zu ermöglichen. Forderung: Im Zuge der nunmehr gewollten Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen in den Bergbaufolgelandschaften (in Anlehnung an die vorbergbauliche Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte) sind die besonderen Entwicklungsbedarfe zu berücksichtigen.</p>		<p>Schwerpunkte erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben für die genannten entwicklungen würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die genannten Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Für kleinere Entwicklungsoptionen in ländlich geprägten Gemeinden sollte nicht unbedingt das Maß der Raumbedeutsamkeit angesetzt werden. Dabei stellt sich eher die Frage, ob der Eingriff der Regionalplanung in die kommunale Selbstverwaltung überhaupt gerechtfertigt ist.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich gerechtfertigt und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich, nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes, aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne die Berücksichtigung von Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen. Der Grundgedanke, dass Siedlungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sind, wird grundsätzlich mitgetragen. Dennoch sollte jeder Gemeinde in Bezug auf die durch sie bereits auszufüllenden zentralen Funktionen, ein entsprechender Spielraum bei der Entwicklung und Ausweisung von Bauland gegeben werden, insbesondere, bei nachweislicher Nachfrage (Siedlungsdruck), auch außerhalb des zentralen Orte Systems. Dem Strukturwandel ist damit bei Bedarf Rechnung zu tragen. Die festgesetzten Entwicklungspotentiale (1 ha/1000 EW) ist als neue Gesamtgröße, (ohne Anrechnung der Innenbereichsflächen) anzusetzen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Anregung, hierfür ein Entwicklungspotenzial in Höhe von 1 ha / 1000 EW - ohne Anrechnung von Innenbereichsflächen - anzusetzen, trägt der LEP HR-Entwurf bereits Rechnung.	nein
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Die Anrechnung der nicht realisierten Wohneinheiten aus bestehenden B-Plänen ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht für zukünftige Ausweisungen angerechnet werden.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Die Öffnung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für „grundfunktionale Schwerpunkte“ ist zu begrüßen, jedoch nur mit Verweis auf die aufgeführten Forderungen unter Z 3.3. für unsere Gemeinden akzeptabel. Forderung: Weiterhin sind Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft und ausreichend vorhandener infrastruktureller Anbindung, mit dem Potential zur überregionalen touristischen Entwicklung, als mögliche weitere Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächen vorzusehen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge soll mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP einhergehen, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Für Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem eine zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten, am besten geeigneten Ortsteile ermöglicht wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472</p> <p>Die Festsetzung des Freiraumverbundes als abschließendes Ziel ist in der gegenwärtigen groben, maßstäblichen Ausweisung durch unsere Gemeinden nicht tragbar und wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Forderung: Flurstückkonkrete Abgrenzung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit dem vorgesehenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Trotz direkter Lage der Ortslagen im Freiraumverbund muss eine, durch die in Abschnitt 5 definierte, Siedlungsentwicklung möglich sein. Dies ist momentan ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt. In unseren kleineren Ortslagen wird es sich, bereits aus den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten heraus, in den meisten Fällen nicht um derartige raumbedeutsame Maßnahmen handeln. Forderung: Ausweisung eines möglichen Entwicklungskorridors für bestehende Ortslagen bzw. an touristisch wichtigen Entwicklungsgebieten an den neu entstehenden Seen - ggf. auch durch die Regionalplanung.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Sinne der Steuerungsintention des Freiraumverbundes ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige bereits bebaute Gebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Sie unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels "Entwicklungskorridoren" widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt für die betroffenen Siedlungsgebiete aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zusätzlich wird durch die Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Diese Ausnahmeregelung gilt für die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturf lächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten. Vorgesehene Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wie z.B. das Gebot zum Siedlungsanschluss sollen aus Gründen einer nachhaltigen Raumentwicklung jedoch davon unberührt gelten. Bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472</p> <p>Mit dem Verweis auf die Fachplanungen wird dem integrierten Ansatz der Ausweisung der Hauptverkehrsverbindungswege nicht ausreichend entsprochen. Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der zentralen Orte. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden, ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen. Forderung: Ausweisung der überregional und regional wichtigen Verkehrsanbindungen als Planungssicherheit für die Erreichbarkeit und Entwicklung der Region.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472</p> <p>Die Aussage zu einem raumverträglichen Ausbau der Energieübertragungs- und Verteilernetze sowie der Energiespeicherkapazität für Strom und Gas reichen unserer Meinung nach nicht aus. Forderung: Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen mindestens anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Durch die Raumordnungsplanung werden keine Vorgaben für die Kostentragung des Netzausbaues festgelegt.	
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung, größere Wichtigkeit zukommen, da die Konflikte vor Ort ausgetragen werden. Wald sollte vor der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist.	nein
<p>Gemeinde Luckaitztal - ID 472 Durch die Landesplanungen sollten grundsätzliche Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgeschrieben werden. Zum Beispiel die 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen). Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einem Mindestabstand von 2.000 m.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So werden Konflikte rund	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Die Abstände der Gebiete für die Windenergienutzung liegen dabei über denen, die immissionsschutzrechtlich für die einzelnen Anlagen erforderlich sind. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolitanraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, das mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in §2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfs auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächen- vorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>		<p>für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>		<p>verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473</p> <p>Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.</p>	III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur	Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg</p>	III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung	Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status "Grundfunktionaler Schwerpunkt" zugesprochen bekommen.</p>		<p>Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	nein
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>		<p>Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, in allen Gemeinden eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>		<p>einzu beziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunkorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Lunow-Stolzenhagen augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen Überhaupt kein weiteres Einschränken erfolgen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 473</p> <p>Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichten Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrlichte Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingungen definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum (WMR), die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends ... geprägt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder in der Begründung zum Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass dieser WMR 90 % der Fläche des Landes Brandenburg umfasst in dem, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt. Der Entwurf des LEP HR geht über eine Analyse des Ist-Zustandes nicht hinaus . Eine wirkliche Entwicklungsstrategie für den Gesamttraum ist nicht zu erkennen.</p>		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgabe. Der Entwurf trifft dabei Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>„Die ländlichen Räume sind in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur-, Erholungs- und Sozialraum dauerhaft zu sichern“ und „Dazu ist eine ländliche Entwicklungsplanung zu betreiben, in deren Mittelpunkt die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen ... für die ländliche Bevölkerung steh(t)en.“ heißt es in Kapitel II. Es ist also konsequent, im Gesamttraum wirtschaftliche Entwicklung durch Ausweisung gewerblicher Flächen grundsätzlich zuzulassen. Dies ist auch ein Beitrag, die Probleme wachsender Pendlerströme nicht zu befördern und ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung im WMR.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Erstmals ist der Grundsatz G 2.5 in den Entwurf des LEP aufgenommen worden. Den Ausführungen in der Begründung ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings muss die flächendeckende Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationsinfrastruktur als bedeutender Standortfaktor beschleunigt werden. Die Politik lässt hier Strategie und Innovation vermissen. Bessere staatliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der Breitbandversorgung können nicht, sondern müssen für die Erreichung dieses Ziels geschaffen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Das Land Brandenburg arbeitet zum Zeitpunkt der Planaufstellung an einer „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“. Die Digitalisierung der Gesellschaft ist ein stetiger und dynamischer Prozess, der zunehmend mehr Lebensbereiche betrifft. Deshalb hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg für dieses Querschnittsthema die Koordination übernommen. Durch Informationsaustausch mit allen relevanten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den Fachressorts soll eine interdisziplinäre Digitalisierungsstrategie aufgebaut werden, die mittel- und langfristige Zielsetzungen vornimmt und diese priorisierend ordnen soll. Sie soll im Dialog mit gesellschaftlichen Akteuren, Experten und Vertretern der Politik erarbeitet werden. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel bereits Einfluss auf die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird ebenfalls in der Begründung ergänzt.	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Auch im 2. Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von Grundzentren oder Grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und konzentriert werden. ...Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind von den anderen Ortsteilen und benachbarten Gemeinden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere zu den Mittelzentren.“ Dem kann man überwiegend zustimmen. Die Konsequenz aus der Anerkennung dieser wichtigen Funktionswahrnehmung wäre jedoch, Grundzentren bzw. grundfunktionale Schwerpunkte auch im LEP HR, so wie in anderen Bundesländern auch, festzulegen. Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht zu leisten. Es ist</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, an raumordnerisch besonders günstigen Standorten zu sichern und räumlich zu konzentrieren. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unbestritten, dass es Gemeinden oder Gemeindegemeinschaften gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundzentren bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Für den Amtsbereich Meyenburg ist es die Stadt Meyenburg, die alle erforderlichen Ausstattungskriterien erfüllt und die grundzentralen Funktionen für ihr Umland wahrnimmt. Sie ist deshalb als Grundzentrum im LEP HR auszuweisen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Der Stadt Meyenburg wurde die Funktion eines Grundzentrums Ende der 1990er Jahre in ihrem damaligen territorialen Umgriff für ihre damaligen Nachbargemeinden zugewiesen. Die Gemeinden des vormaligen Nahbereiches bestehen in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit können auch keine Kriterien zur Festlegung als „Grundzentrum“, die ohnehin nicht auf der Agenda steht, erfüllt sein.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Die Gemeinden des Amtes Meyenburg unterstützen die Forderung, Pritzwalk und Wittstock als jeweils eigenständige Mittelzentren festzulegen. Auch aus der zweckdienlichen Unterlage zu den zentralen Orten sind keine besonderen Gründe ersichtlich, warum Wittstock und Pritzwalk, trotz höherer Punktzahl im Ranking als andere ungeteilte MZ, nicht als vollwertige MZ festgelegt wurden.</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren im Land Brandenburg adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren. Es entspricht dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung von den adressierten Städten und Gemeinden gemeinschaftlich erfüllt werden. Die gemeinsame Funktionswahrnehmung ist kein Zeichen defizitärer Ausstattung oder Funktionsschwäche, sondern spiegelt die Tatsache</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wider, dass die historische Entwicklung und die Lagesituation von zwei Städten oder Gemeinden in einem Raum es zweckmäßig erscheinen lässt, die zur Versorgung des Einzugsbereiches erforderlichen Infrastrukturaufwendung zu bündeln und im Zuge struktureller Anpassungsprozesse erforderliche Weiterentwicklungen ganzheitlich, d.h. über die beiden Standortgemeinden zusammen zu betrachten. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es sind daher keine Gründe erkennbar, die über Jahre bewährte Aufgabenteilungen von als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam festgelegten Städten und Gemeinden in Frage zu stellen, wenn sich keine Veränderungen in der Siedlungs- und Versorgungsstruktur oder etwa eigenständig identifizierbare Verflechtungsbereiche neu herausgebildet haben. Das Anliegen zur Festlegung eigenständiger Mittelzentren wird vorrangig mit dem strategischen Begehren begründet, höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg erhalten zu wollen – einem Sachverhalt, der außerhalb des raumordnerischen Steuerungsansatzes verortet ist.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Zu kritisieren ist ebenfalls, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, größere Sport- und Freizeiteinrichtungen, großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Facharztpraxen oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich mit dem öffentlichen Personennahverkehr</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>keine Aufmerksamkeit findet. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies erkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Es wird auch ignoriert, dass sich im ländlichen Raum der ÖPNV auf den Schülerverkehr reduziert. Gibt es keine Schüler findet auch kein ÖPNV statt. Das bedeutet, dass z. B. für den Amtsbereich Meyenburg die Stadt Wittstock, als MZ in Funktionsteilung, über den ÖPNV überhaupt nicht zu erreichen ist.</p>			
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Die Zielstellung, dass die zentralen Orte aus dem Verflechtungsbereich über den MIV regelmäßig in 30 Minuten erreicht werden sollen, kann nicht eingehalten werden, da die Entfernung zwischen Wittstock und Pritzwalk schon 30 km beträgt. Das heißt, alle Einwohner der Ortslagen östlich von Wittstock bzw. westlich von Pritzwalk brauchen wesentlich länger als 30 Minuten über die Straße, wenn sie die Mittelzentralen Einrichtungen der entfernteren Hälfte des MZ in Anspruch nehmen wollen. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung können die beiden Städte ihre zugewiesene Funktion für große Teile des Mittelbereichs regelmäßig nicht erfüllen. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Mittelzentren ihre überörtliche Funktion für ihre Mittelbereiche erfüllen können und in zumutbarer Entfernung, wenigstens über die Straße, zu erreichen sind.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Begründungstextes ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen gegenüber dem Träger des ÖPNV (im Land Brandenburg sind dies die Landkreise) zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Es ist positiv zu vermerken, dass erstmals die Notwendigkeit der Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Grundsatz der Landesplanung in den LEP HR aufgenommen wurde. Allerdings darf dieser Grundsatz nicht auf der Ebene der Mittelzentren enden. Die in der Begründung enthaltenen Aussagen. „Ländliche Siedlungsstruktur, kulturelles Erbe und landschaftliche Vielfalt schaffen für die in ländlichen Räumen lebenden Menschen Identität und sind daher ein nicht zu unterschätzender Haltefaktor“ und „Neben der Sicherung von traditionellen Erwerbsquellen... ist deren Ergänzung durch nachhaltige, neue Entwicklungsoptionen erforderlich... Hochwertige und gut bezahlte Arbeitsplätze bieten jungen Menschen die Chance, in ihrer Heimat zu bleiben und sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ländlicher Räume“ müssen auch für die übrigen Gemeinden gelten und Eingang in nachfolgende Fachplanungen finden. Dies nützt auch den übrigen Strukturräumen der Hauptstadtregion.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>In der Begründung zum Plansatz wird ausdrücklich die heterogene und kleinteilige Struktur der ländlichen Räume und ihre Prägung durch überwiegend kleine Dörfer ebenso wie größere Städte erläutert. Eine Einengung des Plansatzes auf Mittelzentren ist damit ausdrücklich nicht gegeben. Um jedoch angesichts von Herausforderungen wie des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung langfristig Entwicklungsmöglichkeiten in den ländlichen Räumen zu bewahren bzw. zu schaffen, ist die räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Es gilt die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Kooperation und Funktionszuordnung der gemeindlichen Selbstverwaltung im Rahmen von ihr zu gestaltender Kooperationen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Den nicht zentralen Orten wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den nicht zentralen Orten das gleiche</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine Streichung der Festlegung zur Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.5 ist deshalb zu streichen.</p>		<p>räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger bzw. nicht zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Den zukünftigen Grundzentralen Schwerpunkten bzw. Grundzentren wird nur eine eingeschränkte Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Die Grenzen für den örtlichen Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinden extrem ein, ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die realen Bedingungen vor Ort. Durch das Ziel Z 5.5 wird in die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden unzulässig eingegriffen. Die Landesplanung kann den Grundzentren/ Grundzentralen Schwerpunkorten das gleiche verantwortungsvolle Handeln unterstellen wie den zentralen Orten. Den meisten kleinen Gemeinden sind ohnehin wegen der geringen finanziellen Spielräume Grenzen gesetzt. Das Ziel Z 5.7 ist deshalb zu streichen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Mit der vorgesehenen Festlegung zur Wachstumsreserve soll den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Durch eine Streichung des Ziels Z 5.7 würde diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit hingegen entfallen.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Es ist bedauerlich, dass das Thema „Güterverkehr“ im LEP HR fast keine Rolle spielt. Obwohl unter Kapitel II auf die zentrale Lage der Hauptstadtregion innerhalb Europas und damit als Deutschlands führendem Logistikstandort hingewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass durch die zunehmenden Güterverkehre die Belastung des gesamten Straßennetzes weiter zunimmt und hohe Investitionskosten für Instandhaltung und Ausbau der Trassen zur Folge hat. Dies ist verbunden mit weiterer Inanspruchnahme des Freiraumes, steigender CO2 und Feinstaubbelastung und geht zu Lasten der Lebensqualität. Ziele oder Grundsätze zur Bewältigung der Anforderungen durch den steigenden</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Im Entwurf des LEP HR sind die Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN T) im Kapitel II - Rahmenbedingungen, im Grundsatz 2.4 und im Ziel 7.1 verankert. Die Strategie der Europäischen Union zu den Transeuropäischen Netzen umfasst gem. VO (EU) Nr. 1315/2013 im Verkehrsbereich sowohl den Personen- als auch Gütertransport und wurde gerade auf steigende Transportbedarfe ausgerichtet. Sie enthält u.a. in Artikel 4 und 5 Ziele und Kriterien zur Schonung der Ressourcen, der Reduzierung von Emissionen, wie Treibhausgasen, und dem effizienten Energie- und Kraftstoffeinsatz, denen sich Planungsebenen und Umsetzungskonzepte, auch zu ihrer Förderfähigkeit auf EU-Ebene, unterordnen müssen. Für ihre</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Güterverkehr sind im Entwurf des LEP HR leider nicht formuliert.		Umsetzung können und sollen somit die Planungs- und Fördertatbeständen auf EU-, Bundes- und Landesebene genutzt werden. Die Strategie der Transnationalen Netze ist im Verkehrsbereich multimodal ausgerichtet und umfasst alle Netzbestandteile, sofern sie der angestrebten Bedeutsamkeit in diesem hierarchisch geordneten System funktional entsprechen. Der Schiene als leistungsfähigem und umweltgerechtem Transportmedium kommt dabei in allen Konzepten und Fachplänen der Hauptstadtregion auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. Die Lagedarstellung und die Inhalte dieser Strategie ermöglicht es allen im Raum verantwortlich tätigen Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran auszurichten. Daraus entsteht kein Anspruchstitel auf Förderfähigkeit im Einzelnen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe eines räumlichen Planentwurfes, die fachspezifischen Aufgaben und Methoden der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialressorts zu bestimmen.	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474</p> <p>Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ab Pritzwalk nicht als überregionale Trasse im LEP-Entwurf enthalten. Aber gerade für den Güterverkehr kann sie eine wichtige Entlastungsfunktion Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg übernehmen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar. Da die Verbindung Richtung Plau Güstrow keine großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungsfunktionen hat, kann der Anregung nicht gefolgt werden, zumal rechtlich wirksame Festlegungen ohnehin nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden können.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 In der Festlegungskarte (Verkehrsnetz) endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Die B 103 soll deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die von der Stellungnehmenden angeregte Ergänzung ist in diesem Rahmen methodisch nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Einer konkreten Trassenplanung zur B 103 durch die Fachplanung steht dies nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Unter Z 7.2 wird formuliert, dass großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Wenn in den MZ die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen, dann muss auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen von den Bevölkerungsgruppen, für die sie</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Daher werden bereits im LEPro § 7 zur Einbindung bzw. Erreichbarkeit von Zentralen Orten Festlegungen getroffen. So soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgehalten werden, in Anspruch genommen werden können. Das heißt, es ist auch die zumutbare Erreichbarkeit der MZ aus Ihrem Mittelbereich zu sichern und weiter zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls als Ziel der Landesplanung in den LEP HR aufzunehmen.</p>		<p>Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. Zudem soll die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte ausgehend von den Wohnstandorten sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insofern keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Diese Vorgaben sind nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung festzulegen, da es keine Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um normativ gesetzte Erreichbarkeitszeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Ausgestaltung des ÖPNV obliegt den zuständigen Trägern des ÖPNV unter Beachtung der Nachfragesituation und der Tragfähigkeiten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Marienfließ - ID 474 Trotz der in der Begründung beschriebenen globalen Bedeutung der Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien und der ausführlichen Beschreibung der Folgen des Klimawandels, ist unter Z 8.2 kein Ziel der Landesplanung, sondern lediglich die Arbeitsaufgabe für die Regionalplanung formuliert. Gerade die Nutzung der Windenergie ist für die ländlichen Räume von</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, da die Vorgaben für die Adressaten verbindlich sind und nicht durch Abwägung überwunden werden können. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großer Bedeutung, da diese die Hauptlast bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele in Brandenburg tragen. Das bedeutet u.a. erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Belastungen der Bevölkerung durch Schall und Schatten und nicht zuletzt hohe Stromkosten, ohne dass es zu erwähnenswerten innovativen und positiven Effekten für den Arbeitsmarkt kommt. Die Landesregierung ist eine Antwort, wie die Gemeinden im ländlichen Raum an der Wertschöpfung durch Investitionen in erneuerbare Energien teilhaben können, bisher schuldig geblieben.</p>		<p>Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden etwaige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Gesundheit für die Bevölkerung berücksichtigt. Die Frage einer Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergie liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumplanung.</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolenraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauf Flächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018 gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört,</p>		<p>Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkte. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Weiteren Metropolenraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturräumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolenraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>		<p>Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder)</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfänglichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt</p>		<p>hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>		<p>Prozess involviert wird.</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475</p> <p>Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475</p> <p>Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist. Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>			
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475</p> <p>Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunkortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Marienwerder - ID 475

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu konkretisieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Angepasstheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Marienwerder - ID 475 Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p> <p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Marienwerder - ID 475

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgermerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR 2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>		<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolitanraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolitanraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesverfassungsgericht beseitigt werden.			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.. Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig.</p> <p>Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwander erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>		<p>Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen- und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen am Ortsrand“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung</p>		<p>durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede-Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.	ja
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Nicht nur, dass der Z 3.3 E-LEP HR 2018 meiner Anregung nicht nachgekommen ist, dass das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 Z 3.3 E-LEP HR 2016 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen, nicht nachgekommen</p>	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist. Im Gegenteil, nunmehr wurde die Ausnahmeregelung vollständig aus dem E-LEP HR 2018 gestrichen. Es gibt daher keine Einzelfall- bzw. Atypik-Berücksichtigung mehr. Dies ist unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.</p>		<p>entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Soweit die Begründung zu Z 5.5 weiterhin daran festhält, dass die Ermittlung der Festlegungen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung an der Prämisse festgemacht wird, dass im Weiteren Metropolenraum aufgrund des demografischen Wandels häufig eher ein rückläufiges Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist, ist dies zu undifferenziert. Ich habe bereits mit meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwachsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009 überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorfentwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.	nein
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wird.			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	nein
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
an diese grenzen.		erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.	
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476</p> <p>Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen</p>	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>			
<p>Gemeinde Mark Landin - ID 476 Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolitanraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19. Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Da der Landesentwicklungsplan auch für die kleinste Gemeinde die übergeordneten Ziele und Grundsätze festlegt und jegliche Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung anzupassen ist, ist es wichtig, dass der Landesentwicklungsplan nicht nur Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin und die Hauptstadtregion legt, sondern auch dem ländlichen Raum gerecht wird.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Eine einseitige Konzentration des Planentwurfes auf die Metropole ist nicht erkennbar. Vielmehr steht die Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insgesamt, d.h. der Gesamttraum beider Länder im Mittelpunkt des Planes. Dabei erfolgt eine sensible und differenzierte Abstimmung der planerischen Anforderungen für die Metropole Berlin, das Berliner Umland und Weiterem Metropolenraum. Auch die kleinen Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Entwicklungspotenziale in angemessener Form zu aktivieren.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg teilt das Land in nur drei Zonen, nämlich in Berlin, das Berliner Umland und den ganzen Rest. Inhaltlich basiert vieles in dem vorliegenden Entwurf auf den Interessen Berlins. Die</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potenziale der Gemeinden und des ländlichen Raumes wurden nicht erkannt und werden mit dem Plan nicht ausgeschöpft. Die Annahme, dass außerhalb des Speckgürtels Berlins alles schrumpft und daher die Entwicklung der ländlichen Räume auf ein Minimum heruntergefahren werden muss, ist längst überholt. Die Entwicklung von Brandenburg stellt sich heute viel differenzierter dar.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Mit Hilfe von empirischen Methoden kann eine Annäherung an die funktionale und qualitative Vielfalt von räumlichen Strukturen nicht erfolgen. Den Anregungen hinsichtlich der zu verallgemeinernden Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wird aber durch eine entsprechende sprachliche Ergänzung, Rechnung getragen. Die Bedenken, dass inhaltlich Vieles auf den Interessen Berlins beruhen würde, sind nicht nachvollziehbar.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und Wildberg. In Konsequenz der Fortführung einer Zentrenhierarchie, ausgehend von der Metropole Berlin über die oberzentrale, mittelzentrale und grundzentrale, raumordnerische Planungsebene und im Sinne einer bis auf Brandenburg, bundesweit vorhandenen, einheitlichen Begriffswahl in der Raumordnung, wird angeregt an der Stelle der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Wiedereinführung der Grundzentren ist keine Alternative zur Neufestlegung von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formulierung „grundfunktionaler Schwerpunkt“ die entsprechende Verwendung des bisher üblichen Begriffs „Grundzentrum“ im LEP HR zu verwenden.</p>		<p>„Grundfunktionalen Schwerpunkten“. Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Auch ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum wie Neuruppin können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit den Festlegungen zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, d.h. auf die Zentralen Orte zu lenken und damit auch Stabilisierungseffekte zu erzielen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, soll ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht werden, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit sollen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenem Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden. Statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedenen Aspekten der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung zu berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>		<p>Zudem sollen die Tragfähigkeit von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge erhalten und neue Ausbaubedarfe sowie zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum, die im LEP HR Entwurf (Kap. II, Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“) als Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze beschrieben werden, besteht ohne Zweifel eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den kommunalen Melderegistern, da unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber auch beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Bevölkerungsvorausschätzungen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Eigenentwicklungsanspruchs der Gemeinden ein mögliches Bewertungskriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen bezüglich geeigneter Einwohnerdaten und der Treffsicherheit der Prognostik wurden zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption daher keine Bevölkerungsvorausschätzungen zugrunde gelegt. Der Herleitung der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Mit dem Ansatz wird so auch in Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerungszahl ein zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren (Eigenentwicklungsoption). Im Ergebnis der Abwägung ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen festzulegen.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung tragen die Gemeinden grundsätzlich mit. Allerdings muss den Gemeinden auch zugestanden werden, dass wenn alle Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgebraucht sind, auch an den Siedlungsbestand neue Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen. Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind entgegen der Aussage des 2. Entwurfes des LEP HR in vielen Fällen nämlich nicht ausreichend. Gerade die Ortsteile Kränzlin und Werder der Gemeinde Märkisch Linden, die Gemeinde Walsleben, die Gemeinde Dabergotz und auch der Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal, die derzeit stark nachgefragt sind, sind an ihre Grenzen gestoßen, so dass derzeit verschiedene bauleitplanerische Arbeiten angelaufen sind, um der Nachfrage gerecht zu werden. Zur Zeit werden sogar Orte angefragt, die nur wenig Infrastruktur besitzen und weder eine Kindertagesstätte noch eine ärztliche Versorgung oder ein kulturelles Angebot vorweisen können. Es sollte den</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden.</p>		<p>Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben des Amtes Temnitz gehören laut dem 2. Entwurf des LEP HR strukturräumlich zum Weiteren Metropolenraum (WMR) mit der Option funktionsstarke Ortsteile geeigneter Gemeinden als Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung festlegen lassen zu können. Die angrenzende Fontanestadt Neuruppin wird im 2. Entwurf zum LEP HR als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.309 Einwohner (März 2018) mit Hauptwohnsitz und weitere 190 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 812 (806 im Oktober 2016) Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 622 (601 im Oktober 2016) Einwohnern</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Die Eigenentwicklung nicht zu begrenzen, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen unbegrenzt zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 626 (599 im Oktober 2016) Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. Das Gemeindeleben wird unterhalten durch Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen, Heimat- und Kulturvereinen sowie Fördervereinen von Schulen und Tourismus. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L 18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse-Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz, besonders in den arbeitsnahen Wohnorten wie Werder, Kränzlin und Dabergotz, die gemäß LEP HR keine funktionsstarken Ortsteile sind, die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren. Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Das Amt Temnitz hatte bereits mit Beginn der Evaluierung zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die Bundesautobahn BAB 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichen Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden.</p>			
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung, bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ hat sich nach wie vor eine verstärkte</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Falle	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Aber auch immer mehr Menschen aus Großstädten und Ballungsräumen suchen nach dem eigenem „Grün mit Haus“ im ländlichen Raum. Die Landesplanung unterliegt einem Irrglauben, wenn angenommen wird, dass alle Stadtflüchter aus Berlin in den direkten Speckgürtel um Berlin herum ziehen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz erfahren zunehmend Zuzug aus Berlin und dem Umland. Die pauschale Festlegung, dass den Gemeinden einen Zuwachs von 1 ha/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner für einen Zeitraum von zehn Jahren als planerischen Angebotszuwachs für die Deckung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung) zugestanden wird, wird der Entwicklung der Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerecht. Die Nachfrage nach Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden ist nachweisbar viel höher. Die Festlegung sollte daher differenzierter und bedarfsgerecht sein. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vor gelassen.</p>		<p>unerwarteter Entwicklungen besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP fortzuschreiben.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Grundsätzlich begrüßen die Gemeinden, dass die Entwicklungspotenziale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nun nicht mehr prozentual zum Wohnungsbestand angegeben werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region auch die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, die sogenannten Unzerschnittenen Räume aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Im Landschaftsrahmenplan - 1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Stand April 2009, werden sieben unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Die in der Anregung zusätzlich vorgeschlagenen Kriterien (Landschaftsrahmenpläne, Unzerschnittene Verkehrsarme Räume) wurden auf eine mögliche Verwendung zur Herleitung des Freiraumverbundes überprüft, erwiesen sich aber aufgrund verschiedener Aspekte wie Hochwertigkeit der Flächen, räumliche Ausdehnung, fachliche Belastbarkeit oder Relevanz auf landesplanerischer Ebene als nicht geeignet. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken gründen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese gegebenenfalls verwendet werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Aufgrund dessen wird angeregt, die unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windenergieanlagen, muss der Freiraumentwicklung und der menschlichen Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere in unserem ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei werden vorsorgend etwaige Auswirkungen auf die Landschaft und die menschliche Gesundheit berücksichtigt (die anlagenbezogen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen erneut geprüft werden). Das schließt den Ausgleich zwischen Teilräumen unterschiedlicher Prägung ein (z.B. Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum). Die Verteilung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Hier könnte die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und Gesundheitsschutzes für die Regionalplanung aufgenommen werden. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Und damit ist nicht gemeint, die volle Verantwortung mit der pauschalen Festlegung Z 8.2 im LEP HR an die Regionalplanung abzugeben. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fodern, dass die 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe im Sinne des Freiraum- und insbesondere des Gesundheitsschutzes des Menschen für die Regionalplanung aufgenommen wird.</p>		<p>Gebiete für die Windenergienutzung hängt von den regionalen Gegebenheiten ab. Die Kompetenz zur Festlegung von entsprechenden Gebieten durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 8 ROG. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Länder dazu, die Vorgaben für die Regionalplanung nachzubessern. Wälder, die komplexe Ökosysteme, Lebensräume für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung dient der Steuerung der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung. Auch ohne den Planungsauftrag bestünde diese Privilegierung und damit die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich fort. Gerade die Festlegung der Gebiete für die Windenergie in den Regionalplänen soll die Windenergienutzung auf konfliktarme Räume lenken. In Brandenburg werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Das schließt den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Aspekten und den Interessen der Anwohner sowie dem Freiraumschutz unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten ein. Die Nutzung der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholung und Naturerfahrung sind, sollen nach den Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit dem 2. Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017, für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten. Damit werden intakte Ökosysteme, die bereits jetzt dem Klimaschutz dienen, unwiederbringlich zerstört. Der LEP HR spricht von Klimaschutz und Klimawandel, ist es dann nicht auch Aufgabe der Länder die Wälder zu schützen? Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen und widerspricht den Zielen des Klimaschutzes gemäß LEP HR. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km² ist mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von insgesamt 7,01 km² belastet. Das sind rund 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Mit dem in Aufstellung befindlichem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2017 werden weitere zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es gibt bereits jetzt schon Ortslagen, die von Windenergieanlagen umzingelt sind und keinen freien Blick mehr in die Landschaft und dessen Freiraum ermöglichen. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine</p>		<p>Windenergie und der Photovoltaik ist für den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger zugunsten des Klimaschutzes erforderlich. Über die Gebiete für die Photovoltaik entscheiden die Gemeinden. Die Nutzung der Windenergie ist daher wichtiger Baustein sowohl der Brandenburger Energiestrategie als auch der des Bundes. Über diese energiepolitische Ziele, damit im Zusammenhang stehende Forderungen wie die Entwicklung von Speichertechnologien oder den Netzausbau entscheidet nicht die Raumordnungsplanung, sondern die Fachplanung. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen je Anlage im Durchschnitt nur rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rund 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz haben damit ihren Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet und fordern dies bei landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Festlegungen zu berücksichtigen. Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieland Brandenburg“ setzen. Die Gemeinden des Amtes Temnitz fordern daher im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen sind.</p>			
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Es wird um ein Abwägungsprotokoll gebeten.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die von den Stellungnehmenden vorgetragenen Anregungen und Bedenken und die diesbezüglichen Abwägungen zum 1. und zum 2. Entwurf werden nach der Festsetzung der Rechtsverordnungen zum LEP HR über das Internet veröffentlicht und stehen dann zur Prüfung zur Verfügung. Eine postalische Übersendung der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken an einzelne Stellungnehmende wäre weder zeitgemäß noch transparent, da im Zuge der Abwägung das Meinungsspektrum in der Gesamtschau zu würdigen war.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Grundsätzlich wird seitens der amtsangehörigen Gemeinden gerügt, dass es keinen Abwägungsbericht zum 1. Entwurf des LEP HR gibt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob bzw. in</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welcher Form die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.12.2016 aufgenommen bzw. welche Anregungen aus welchen Gründen nicht aufgenommen wurden. Es wird erwartet, dass dies im jetzigen Beteiligungsverfahren beachtet wird, da ansonsten der Sinn eines Beteiligungsverfahrens absolut ins Leere läuft. Es entsteht der Eindruck, dass die beteiligten Gemeinden auf Landesebene kein Gehör finden.</p>		<p>der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Märkisch Linden - ID 478 Mit dem Schreiben vom 01.02.2018 weisen Sie darauf hin, dass von Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP HR oder zur Anwendung des aktuell gültigen LEP B-B abzusehen sei, da diese kein Gegenstand der aktuellen Beteiligung sind. Dies ist durchaus nachvollziehbar, dennoch wird sich diese Stellungnahme inhaltlich an der bereits vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2016 anlehnen, da sich wesentliche Inhalte auch im 2. Entwurf des LEP HR für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben nicht geändert bzw. verbessert haben.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480</p>			
<p>Auf Seite 11, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanzieller Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“. Die öffentliche Daseinsvorsorge sollte im vorliegenden LEP HR konkretisiert werden, um daraus die Pflichtigen und freiwilligen Aufgaben für die Kommunen abzuleiten. Die Kommunen müssen so finanziell ausgestattet werden, dass die Aufgaben erfüllt werden können.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die Frage der Gewährleistung einer finanziellen Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen im Land Brandenburg sind kein Gegenstand der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, da sie außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Der kommunale Finanzausgleich wird vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg organisiert. Präjudizierungen hierzu haben zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480</p>			
<p>Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, indem neue Grundzentren entwickelt werden. Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Grundversorgungsbereiche werden im 2. Entwurf des LEP HR gar nicht dargestellt (ggf. bezieht sich die Stellungnahme auf den 1. Entwurf). Durch die Verwaltungsstrukturreform werden ggf. neue Verwaltungsbereiche entstehen. Die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung stehen mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden. Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>		<p>Raumentwicklung in Deutschland in Einklang. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert in der föderativen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Es ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt. Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die laufende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg und verzichtet daher - anders als die Vorgängerplanung - auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche. Nicht nachvollziehbar und durch nichts belegt ist die vorgetragene These, dass der LEP HR den Eindruck erwecke, nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der andere Teilräume des Landes Brandenburg stagnieren nicht und verfügen über adäquate Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erkennb	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Es werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden, hervorgehoben. Der LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Bereits im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine entsprechende Ergänzung der Begründung vorgenommen. Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus dem erneuten Hinweis nicht.	nein
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Entwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Sie begründet keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Formen und Umfang einer Finanzierung bzw. einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.	nein
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Die Aussage im LEP HR, dass die ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebensraum- und Wirtschaftsraum bilden, bedarf einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum von hochwertigen und gut bezahlten Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Gewerbe, Dienstleistung, Tourismus sowie</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landwirtschaft. Im LEP HR sollte die Förderung der regionalen Wirtschaft in den ländlichen Gebieten durch eine Handlungskonzeption der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg mit aufgenommen werden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Bedeutung der LEADER Förderung hingewiesen. Diese ist für den ländlichen Raum ein weiterhin wichtiger Schwerpunkt, der für die nächsten Jahre fortgesetzt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der AG historische Dorfkerne vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hinzuweisen.</p>		<p>qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 30. „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die Kommunale Selbstverwaltung vorsieht. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit / Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsentwicklung. Die Gemeinden und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>		<p>Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Keine Zustimmung findet die Aussage, dass „Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet“.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480</p> <p>Im LEP HR ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin-Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland des Landkreises Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20.Juni 2012 vor. Die Gemeinde Neuhardenberg bemisst der Entwicklung des Flugplatzes, als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, einer hohen Priorität zu. Der Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR. „Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben um die Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist es aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generationen europaweit oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachtflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend),</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Paris (Charles de Gaulle +2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen +3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Im Übrigen: Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden." „Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre), nahezu komplett ausgeschlossen. Das Festlegen auf den „Singlestandort BER" (ab S. 54) und auch die Begründung dazu (nun an anderer Stelle ab S. 111) ist 1:1 im 2. Entwurf übernommen worden. Aus unserer Sicht können wir mit unserer (einzig im Land Brandenburg neben Berlin-Schönefeld verbliebenen 2.400 m Landebahn) und der 24h-Genehmigung besonders für Geschäftsflieger, aber auch Wartungsbetriebe, eine gute Ergänzung für die Wettbewerbsfähigkeit in der Hauptstadtregion sein. Potentielle Kunden drohen andernfalls mit Abwanderung nach Babimost/Polen oder Leipzig, Rostock-Laage oder Hannover sowie Prag."</p>			
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz.</p>		<p>LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Über die vorhandene Infrastruktur in der Oderlandregion sind Erreichbarkeiten zu anderen ländlichen Räumen gegeben. Aufgrund der steigenden Verflechtung innerhalb der Hauptstadtregion als auch mit der Republik Polen wird die vorhandene Infrastruktur noch stärker beansprucht. Dies bedeutet, dass die Infrastruktur (Straßenverbindung u.a. über Fürstenwalde zur A 12 oder Verbesserung B 1) verbessert werden muss, der ÖPNV auch über Kreisgrenzen hinweg zentrale Orte erreichbar macht und die Schieneninfrastruktur zur Hauptstadt entsprechend entwickelt wird. Die Ziele sind im LEP HR entsprechend den bereits festzustellenden Entwicklungen zu präzisieren. In den entsprechenden Planungen sind folgende Vorhaben aufzunehmen, und ebenfalls im LEP HR zu</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigen: - Zweigleisiger Ausbau der RB 26 (Ostbahn) sowie die Elektrifizierung, 30/60 Minuten-Taktung - Bedarfsgerechter Ausbau der B 1 von Kostrzyn bis Berlin - Bedarfsgerechter Ausbau von Umfahrungs- und Zubringerstraßen - Bedarfsgerechter Ausbau und Anbindung zu Bundesautobahnen A 10 und A 12 Da sich diese Forderungen in keinem der zitierten Planungen wiederfinden, muss dies im LEP HR aufgenommen werden.</p>		<p>vom Stellungnehmenden u.a. geforderte zweigleisige Ausbau der RB 26 der Ausbau der B1 etc., zu konkreten Maßnahmen, Taktungen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Windenergiestandorte sind so zu wählen, dass vorrangig die Belange der gesundheitlichen Daseinsvorsorge gegenüber der Bevölkerung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, nachgekommen wird. Gleichfalls sind die Belange von Landschaft, Tourismus, Schutz von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zerrissene gestörte Landschaftsbilder sind für die Entwicklung der Tourismusbranche nicht förderlich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Regionalplanung ist die geeignete Planungsmaßstab, um innerhalb einer Region die jeweils für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Aspekte mit- und gegeneinander abzuwägen und einen unter Berücksichtigung der vom Einwender angesprochenen Aspekte ausgewogene Entscheidung zu treffen. Darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Kulturlandschaft und den Tourismus berücksichtigt. Die von der Regionalplanung gewählten Abstände zwischen den Gebieten für die Windenergienutzung und Siedlungen gehen über den immissionsschutzrechtlich gebotenen hinaus und treffen damit vorsorgende Maßnahmen für die menschliche Gesundheit.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Märkische Höhe - ID 480 Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie ein gezieltes Hochwassermanagement sind für das Oderbruch von großer existenzieller Bedeutung. Diese sind im LEP HR weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen bzw. ein Hochwassermanagement vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Der 2. Entwurf des LEP HR vom 19.12.2017 muss nach Ansicht der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) grundlegend überarbeitet werden. Vorbemerkung: Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen diese differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes besteht nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>			
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land (2000-2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft und hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell ist die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergheider See“ in Kraft getreten um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für</p>	<p>II.4 Differenzierte Raumstruktur und CO2-reduzierende Siedlungsstrukturen</p>	<p>Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit eine gesonderte raumordnerische Steuerung der Entwicklungsmöglichkeiten begründen könnten. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem u.a. kompakte Siedlungsstrukturen entwickelt und dadurch Zersiedelung und neue Verkehre vermieden sowie Freiraumfunktionen erhalten werden. Durch die räumliche Konzentration neuer Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte soll die künftige Siedlungsentwicklung im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Allen nicht prädikatisierten Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>		<p>Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem 2. Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im 2. Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen ist eine passgenaue räumliche Steuerung eine unabdingbare Voraussetzung. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung der Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf eingeräumt. Eine Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht. Die raumordnerischen Festlegungen können zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster(Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar.</p>		<p>und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen somit auskömmliche Potenziale für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Die Gefahr einer Schwächung oder Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, ebensowenig wie eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird auch im Rahmenkapitel benannt und anerkannt und kann einen ersten Ansatz für ein in Teilen verändertes Raumverständnis und Zugehörigkeitsgefühl bieten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Dies gilt auch hinsichtlich der Anregung, Gewerbesiedlungen entlang der genannten Verkehrstrassen zu ermöglichen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Plansatz Z 5.6 sind sind, ist nach Plansatz Z 5.5 im Rahmen ihrer Eigenentwicklung ein planerischer Angebotszuwachs möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Von der Regionalplanung festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte erhalten eine Wachstumsreserve zur Entwicklung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Der Begriff „bedarfsgerecht“ ist in dieser der Abwägung zugänglichen Festlegung nicht abschließend definiert, weil dadurch die erforderliche Flexibilität für unterschiedliche und sich ggf. auch ändernde Standortanforderungen für Gewerbeflächen ermöglicht wird. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen oder durch die Fachplanung vorgenommen werden. Die Festlegung erfüllt darüber hinaus nicht die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der räumlichen und textlichen Bestimmtheit. Aus diesen Gründen ist die Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung angemessen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert die Entwicklung gewerblich-industrieller Großvorhaben nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	nein
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht</p>	<p>III.2.6 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich die Situation in kritischer Konkurrenz mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Der Baumarkt ist nach dem Grundtenor der Z 2.6-2.10 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht nicht strukturverträglich, aber bestandsgeschützt. Daher bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich neu ansiedeln wollen, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Beispiel nicht gelungener</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unzulässig sein soll. Immerhin bietet Z 2.10 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>		<p>interkommunaler Abstimmung hinzunehmen. Gerade daher muss eine Entwicklung, die ohne Abstimmung mit dem Mittelzentrum geschieht, durch die Landesplanung gesteuert werden.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Z 2.10 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert.</p>	<p>III.2.10 Umgang mit Bestandssituationen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber eine Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen wollen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist es in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstige Standorte gekennzeichnet, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Es obliegt der Belegenheitsgemeinde, dem Betreiber des Baumarkts zu vermitteln, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht quantitativ und qualitativ weiterentwickeln kann. Inwieweit daraus ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wahrscheinlich wäre, bleibt offen. Die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, wird nicht erschwert, da es hierzu regelmäßig keiner Bauleitplanung bedarf.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 2.12 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 2.12 im Verhältnis zu Z 2.6 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 2.6 verwehrt, nach Z 2.12 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 2.12 als lex specialis Z 2.6 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m² als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m² vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die vorgesehenen Festlegungen adressieren einzelne Vorhaben. Es ist in diesem Zusammenhang weder zulässig, in der Gemeinde bereits vorhandene Vorhaben in die Beurteilung einzubeziehen, noch die Entwicklung weiterer Vorhaben für die Zukunft auszuschließen. Die raumordnerische Beurteilung darf keine Bedarfsprüfung und keinen Konkurrentenschutz zum Gegenstand haben. Z 2.12 geht als lex specialis über Z 2.6, sobald es zu einer Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte gekommen ist. Ein Bedarf für eine Übergangsregelung besteht nicht, da allen Gemeinden auch vor der Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte begrenzte Ansiedlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung auch durch großflächige Vorhaben eingeräumt werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m² hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiellrechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 2.12 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.3 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz-Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>			
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.3 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster</p>		<p>Regionalpläne die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Die Forderung nach einer Übergangs-/Ausnahmeregelung, die den Kommunen ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zum Inkrafttreten eines Regionalplan einräumt, verkennt, dass es einer Kommune nicht zusteht, raumordnerische Festlegungen zu treffen. Auch eine Übergangsregelung im Landesentwicklungsplan HR, die vorübergehend an Stelle eines Regionalplans greift, kommt nicht in Betracht: Die Ansprache von Ortsteilen auf der Ebene des Landesentwicklungsplans wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig und würde Entscheidungen der Regionalplanung unangemessen präjudizieren.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p> <p>Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481</p> <p>Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt.</p> <p>Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amts Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten (dazu später mehr).</p>	<p>III.4.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Auf die Bedeutung des Tourismus ist in den Rahmenbedingungen Kap. II sowie in den Kapiteln III.4 und III.9 in Festlegungen und Begründungen Bezug genommen. Die Erarbeitung und Umsetzung diesbezüglicher Strategien ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern der jeweiligen Fachplanung. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen erforderlich sein könnten. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, denen die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481</p> <p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete wird in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist auch Z 5.3 von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für Planungen von Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Die genannten Sondergebiete sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Möglichkeit der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.5 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin-Cottbus sowie Berlin-Dresden, ausrichten.</p>		<p>Siedlungsentwicklung in Nicht-Zentralen Orten über die Eigenentwicklung hinaus, würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen - z.B. auch entlang von Autobahnen oder Bahnlinien - würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, auch in Nicht-Zentralen Orten eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt. Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees.</p>		<p>konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden bzw. neue Ausbaubedarfe generieren. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgeht. Für das Lausitzer Seenland als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum und damit eine Einführung einer besonderen Entwicklungsoption begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Region sollen die Steuerungsansätze zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem neue Siedlungsflächen auf die Zentrale Orte zu konzentrieren sind und in den nicht prädikatisierten Gemeinden eine Eigenentwicklung ermöglicht wird.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einem Umfang von 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481</p> <p>Gerade im Zusammenhang mit dem immer knapper werdenden Wohnraum in Berlin und dem Berliner Umland verzeichnet das Amt Kleine Elster bereits jetzt die Tendenz, dass immer mehr Berliner im Amtsgebiet Grundstücke erwerben. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren zunehmend verstärken zumal die Grundstückspreise in Berlin und dem Berliner Umland immer weiter explodieren und gerade Grundstücke im Amt Kleine Elster im Zusammenhang mit der Entwicklung am Bergheider See und der Anbindung an die Autobahn A13, sehr lukrativ sind. Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von 1ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener. Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) sowie im Rahmen der Eigenentwicklungsoption erfolgen. Dabei wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist hier zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf 1 ha / 1000 E festgesetzt und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens 2ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.</p>		<p>mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert das Streichen des Z 5.5 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung von festgesetzten, aber noch nicht erschlossenen oder unbebauten Wohnsiedlungsflächen im Bereich von Flächennutzungsplänen und rechtsverbindlicher Bebauungspläne die vor dem 31.05.2009 aufgestellt wurden, auf die Entwicklungsoption vorsieht. Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Soweit also für solche Wohnsiedlungsflächen bereits Erschließungsanlagen hergestellt wurden, gelten sie als erschlossen und werden damit nicht angerechnet. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEPHR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht erschlossenen oder bebauten Wohnsiedlungsflächen die in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, die vor dem 15.Mai 2009 dargestellt oder festgesetzt waren verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Die Regelung nach Z 5.7 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten. Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolenraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche Festlegungen für die Entwicklung des Gesamttraums. Durch den differenzierten Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland bzw. im Weiteren Metropolenraum werden die gegenläufigen Entwicklungstendenzen innerhalb des gemeinsamen Planungsraums berücksichtigt. Die Entwicklungsoption für die Eigenentwicklung und die zusätzliche Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass einerseits der örtliche Bedarf der Gemeinden flächendeckend bedient werden kann, andererseits die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine zwischen den Strukturräumen differenzierte Festlegung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen. Mit der Wachstumsreserve sollen den GSP Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten der GSP würden der Planungsintention einer Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung in den privilegierten Schwerpunkten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>entgegenstehen. Eine Übergangsregelung zu GSP ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP B-B nichtmehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohnedie über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung im Ergebnis der Abwägung aller zum 1. Planentwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wurde auf dieser Grundlage modifiziert, auf Kernkriterien fokussiert und in der räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Vielmehr ist der raumordnerische Festlegungszweck einer übergeordneten und verbundbildenden Gebietskulisse für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen ausschlaggebend. Die hierzu verwendete Methodik ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verödung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Bereits im LEPro § 7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Wenn mit den "zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen" die GSP gemeint sind: Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Bis zur Umsetzung des Planungsauftrages können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden.	nein
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasser-schutzgebiete	Kenntnisnahme	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 481</p> <p>Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p> <p>Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende 2. Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zwar einige wesentliche Parameter im Nachgang und in der Auswertung des ersten</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Zuordnung der Gemeinden zum Berliner Umland bzw. zum Weiteren Metropolenraum ist überprüft worden. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung von Grundzentren wurden umfangreich dargelegt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beteiligungsverfahrens zutreffend neu ausweist. Indes verbleiben noch, insbesondere in den Bereichen des Zentrale-Orte-Systems, der Zuordnung zu den Strukturräumen und der Siedlungsentwicklung Kriterien, die die Besonderheiten der ländlichen Räume nicht in ausreichendem Maß würdigen, Potentiale nicht fördernd aufgreifen und entsprechende Steuerungen vermissen lassen. Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist ebenso zu überprüfen, wie die fehlende Implementierung und Konkretisierung von Grundzentren sowie die Differenzierung von Zielen und Grundsätzen im Allgemeinen.</p>			
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim und damit einhergehend die dazu gehörenden Kommunen liegen teilweise in dem durch den LEP HR skizzierten Radius - sowohl sachlicher als auch maßstabsmäßiger Natur. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten zur Metropole gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht. Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Hauptstadt Berlin. Die Zuordnung der Gemeinde Rüdnitz zum Weiteren Metropolenraum beispielsweise zeugt von willkürlichen, nicht sachgerechten Festlegungen. Die Kriterien in den Entwürfen des LEPHR betreffend den Radius von 25 km um den S-Bahn-Ring bzw. 30 km um das Zentrum von Berlin (respektive 15 km um das Zentrum von Potsdam) als Berliner Umland (BU) ist nachvollziehbar, da dies für die Pendlerbewegungen als realistisch anzusehen ist. Voraussetzung für die harmonische Entwicklung dieses Bereiches ist die</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik, die sowohl in der Begründung, als auch ausführlich in der zum 2. Entwurf veröffentlichten Zweckdienlichen Unterlage erläutert wird, wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Die Daten werden für Gemeinden erhoben, die auch den regionalstatistischen Raumbezug bilden. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden wurden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt und waren somit nachvollziehbar. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten erneut eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ und Stadt</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine gute Straßenverkehrsanbindung. Die amtsangehörige Gemeinde Rüdnitz erfüllt beide Bedingungen. Auch historisch ist die Gemeinde Rüdnitz seit Beginn des 20. Jahrhunderts (konkret seit Schaffung des Haltepunktes Rüdnitz an der Stettiner Bahn) ein überwiegend von berlinbezogenen Pendlern bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Mit wenigen Ausnahmen gehen die Einwohner von Rüdnitz ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes (hauptsächlich in Berlin) nach. Insofern erfüllt die Gemeinde auch strukturell alle Kriterien zur Zuordnung zum Berliner Umland. Organisatorisch und tariflich ist Rüdnitz im ÖPNV sogar dem VBB-Tarifbereich C zugeordnet, was für eine Zuordnung zum Umland spricht. Genauso gehört Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321 und telefonisch mit Vorwahl 03338) zu Bernau (b. Berlin). Im Jahr 2015 wurde Rüdnitz im Rahmen einer Erhebung zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einbezogen. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Daraus lässt sich die Zuordnung von Rüdnitz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zum Bereich des Berliner Umlands schlussfolgern. Der aktuell vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine Herleitung der Einstufung von Gemeinden in die vorgegebenen Strukturräume. Die Zuordnung ist folglich willkürlich. Die Gemeinden des Amtes weisen insgesamt eine gute Entwicklung, auch im Bereich der</p>		<p>Biesenthal weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Als einzige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim kommt lediglich Rüdnitz mit 5,5 Punkten zwar relativ nahe an die erforderliche Gesamtpunktzahl heran, erreicht diese aber nicht. Biesenthal und Sydower Fließ punkten bei der Bevölkerungsentwicklung, Rüdnitz bei der Siedlungsdichte sowie zusammen mit Breydin bei der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, Biesenthal, Marienwerder und Sydower Fließ wiederum bei der Baufertigstellungsquote. Fast sämtliche Verflechtungsdaten der Gemeinden liegen jedoch unterhalb der punkterelevanten Schwellwerte, nur Rüdnitz weist bei Pendler- und Wanderungsintensität, nicht aber bei den Volumina, markante Werte auf. Beim Lage-Distanz-Parameter erhalten vier der amtsangehörigen Gemeinden Punkte, davon allerdings lediglich Rüdnitz zwei von drei möglichen Punkte. Bei der besonderen SPNV-Anbindungsqualität erfüllt keine der Gemeinden das erforderliche Kriterium von höchstens 25 km zum Berliner S-Bahnring. Die Zugehörigkeit zu VBB-Tarifen oder die postalische Zuordnung einer Gemeinde, die anderen Kriterien folgt, ist kein raumordnerisch relevantes und objektiv vergleichbares bzw. nachvollziehbares Kriterium. Auch die Einbeziehung der Gemeinden in die erweiterten Abgrenzungskulissen des KNF kann für die analytisch hergeleitete strukturräumliche Abgrenzung kein Kriterium sein. Seit 2011 ist in den meisten Gemeinden keine nennenswert positive Bevölkerungsentwicklung festzustellen, nur Biesenthal verzeichnete einen kleinen Zuwachs von knapp 170 Personen, Sydower Fließ einen solchen von 80. Die neue Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung des LBV geht für das Amt Biesenthal-Barnim bis 2030 weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung und der Zuzugstendenzen, auf. In drei Gemeinden, der Stadt Biesenthal, der Gemeinde Rüdnitz sowie der Gemeinde Melchow, stehen derzeit Planungen zum Beispiel im Bereich der Kindertagesstätten an, um den bereits bestehenden sowie den zu erwartenden erhöhten Bedarf an Plätzen sicherzustellen. Die Stadt Biesenthal kann nach derzeitigem Stand die Aufnahme sämtlicher angemeldeter Kinder wohl nur noch bis Oktober 2018 gewährleisten. Die steigenden Bedarfe von insgesamt mindestens 130 Plätzen für die nächsten Jahre basieren im Wesentlichen auf dem erheblichen Zuzug, der sich in den amtsangehörigen Gemeinden abzeichnet. Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung verlief deutlich positiver, als in der Landesprognose angenommen. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie bereits in der letzten Stellungnahme - auf die ich vollumfänglich Bezug nehme - dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist.</p>			
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Die Zuordnung amtsangehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ ist nicht sachgerecht und entspricht teilweise nicht den im LEP HR selbst genannten Zuweisungskriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist. Bereits die Aussage in der</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung zu Z 1.1 (Seite 40 des 2. Entwurfs des LEP HR), Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren ordnenden Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Zugegebenermaßen läge der Fokus diesbezüglich zwar nicht auf dem ordnenden Charakter (Ordnungsraum), indes offensichtlich bei dem stärkenden und entwickelnden Aspekt des Raums. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolitanraum nicht derart und gleichrangig mit entwicklungsplanerischem Maßstab zu betrachten, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es – wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)). Aufgrund der Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden. Sie entsprechen damit der Zweckbestimmung der Umlandabgrenzung. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe geeigneter Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim ergab. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt und die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie beispielsweise Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. So sollen entsprechend §1 (4) LEPro die Voraussetzungen für grenzübergreifende Kooperationen verbessert werden. Des Weiteren sollen mit der Festlegung G 5.9 bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Weiteren Metropolitanraums auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen einbezogen werden. Ergänzt wird dies durch Festlegungen zu den Vernetzungen der Hauptstadtregion in Europa (Z 7.1.). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p>			
<p>Im 2. Entwurf des LEP HR verbleibt es bedauerlicherweise bei dem nicht nachvollziehbaren Grundsatz zur Aufteilung der strukturnäumlichen Bereiche der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin, Berliner Umland und Weiteren Metropolitanraum. Zwar formuliert die GL den letztgenannten Strukturraum nunmehr nicht durch Ausklammerung/Differenzierung vom Berliner Umland, sondern durch einzelne Benennung der jeweiligen Gemeinden in Z 1.1., so auch den amtsangehörigen Gemeinden. Gleichwohl geht damit eine landesplanerische Aufwertung nach diesseitiger Auffassung nicht einher.</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) – das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert und entsprechende Handlungs- und Steuerungsansätze in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es - wie in der Begründung dargelegt - im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Dies geschieht durch entsprechende Festlegungen wie die Konzentration des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten (III 2.6) sowie die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung der Schwerpunkte für die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen (III 5.6 (2),(3)).	
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p> <p>Die Anzahl der ausgewiesenen Mittelzentren hat sich zwar erhöht. Nach wie vor sollen indes übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obschon sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission in ihrem Positionspapier für zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach (auch hiesig) geforderte und diskutierte Grundzentrum in dem 2. Entwurf des LEP HR nicht (wieder) eingeführt worden. Eine Begründung oder sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand nicht statt. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden und wiederholte sich in den umfangreichen und zahlreichen Beteiligungen im Rahmen des 1. Entwurfs zum LEP HR. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Nach wie vor sollen übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote vorrangig in den Mittel- und Oberzentren konzentriert werden. Obwohl sich neben den vielen Beteiligten zum 1. Entwurf des LEP HR auch die Enquete-Kommission 6/1 des Brandenburger Landtages in ihrem Positionspapier für Zentrale Orte auch unterhalb der Mittelzentren aussprach, ist das vielfach geforderte und diskutierte Grundzentrum nicht wieder eingeführt worden. Eine Begründung hierzu oder eine sachbezogene Auseinandersetzung hierzu fand vielfältig statt. Die Städte und Gemeinden übernehmen die Daseinsvorsorge für ihre Einwohner. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist der Wegfall der Grund-/ Nahbereichszentren von einzelnen Gemeinden nicht mit fundierten oder wesentlichen Gründen angegriffen worden. Das Hauptargument war stets der Wunsch nach umfangreicheren finanziellen Zuweisungen, die jedoch gar kein Gegenstand des LEP sind, sondern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg abgearbeitet werden müssen. Gleiches wiederholte sich in den Positionierungen zum 1. Entwurf zum LEP HR. Nach wie vor gibt es stichhaltige Begründungen der Landesregierung Brandenburg, die vormalige überkommene Gliederung der nahbereichszentren für das Land Brandenburg im Jahr 2009 aufgegeben zu haben. Die Raumentwicklung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan HR entwickelt und geordnet werden soll, dient unter anderem dazu, die Daseinsvorsorge etc. zu sichern und zu entwickeln. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte-System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt und derzeit aufgrund des zunehmenden Bedarfs erweitert wird. Auf die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim vom 12. Dezember 2016 wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>		<p>Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln. Die von den Gemeinden übernommenen Leistungen der Grundversorgung werden von der Landesplanung anerkannt, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Ein Zentraler Ort bringt hingegen Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Aufgaben der Grundversorgung orientieren hingegen regelmäßig auf das eigene Gemeindegebiet. Sollten sich Gemeinden innerhalb eines Amtes dafür entscheiden, bestimmte Leistungsangebote in einer oder mehreren Gemeinden räumlich zu konzentrieren, so ist dies zu begrüßen. Die Entscheidung ist eine autonome Entscheidung der Gemeinden, zieht aber kein Erfordernis nach sich, dass die Landesplanung in diesen Prozess involviert wird.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p> <p>Im Übrigen darf es seitens der zuständigen Länder Berlin und Brandenburg nicht hingenommen werden, dass durch die Verlagerung der Definition von grundfunktionalen Schwerpunkorten auf die Regionalplanung weitere Jahre ins Land gehen, ohne eine entsprechende Regelung und damit einhergehende entwicklungsplanerische Wirkung. Bereits der für die Landkreise Barnim und Uckermark erarbeitete sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ belegen den jahrelangen Stillstand im raumordnerischen Bereich.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung integrierter Regionalpläne zulassen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzen. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	nein
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p> <p>Im Übrigen gehört auch die Festlegung und Sicherung der nunmehr definierten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zu den Aufgaben der Landes - und nicht der Regionalplanung. Dies ergibt sich bereits aus dem raumordnerischen Charakter eines Landesentwicklungsplans, dem es gelingen muss, auf dieser Ebene tiefgreifende Fehlentwicklungen möglichst von Beginn an zu vermeiden bzw. entsprechend frühzeitig und mit dem Blick auf der raumplanerischen Ebene entgegenzusteuern. Auch der 2. Entwurf des LEP HR lässt die vielfach kommunizierten Probleme im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg außer Acht bzw. verlagert dies auf die Regionalplanung. Eine zukunftsfähige Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, geht damit nicht einher. Letztlich genügt es den Anforderungen an eine gemeinsame</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen System Zentraler Orte wird eine einheitliche und seit 10 Jahren eingeführte Zentrenstruktur gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesplanung und die erforderliche Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zugleich eine adäquate Finanzausstattung der zentralen Orte im grundfunktionalen Bereich sicherzustellen. Dabei gilt es, nicht nur Verbote zu setzen, sondern eben in der engen Definition des „Landesentwicklungsplans“ Potentiale zu fördern, Impulse zu setzen und zu fördern. Im Übrigen betrifft dies nicht nur die mit dem Zentrale-Orte-System und der Zuweisung als Grundzentrum respektive finanzieller Ausstattung einhergehende Stärkung von überörtliche wirkenden Kommunen, sondern auch der allgemeinen Siedlungsentwicklung.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die geforderte Stärkung von Potentialen für die Siedlungsentwicklung in besonders geeigneten Ortsteilen wird durch die Grundfunktionalen Schwerpunkte bereits aufgegriffen, da diese erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung bieten.</p>	

Gemeinde Melchow - ID 482

Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde, die sich im Weiteren Metropolenraum befindet und nicht als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, keinerlei Planungsspielraum. Darauf folgt ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Gemeinde. Die Festlegung von inneren Entwicklungsoptionen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung aushöhlen und ist demzufolge nicht hinnehmbar. Würde diese Einschränkung auf der Ebene der „Grundsätze“ (G) erfolgen, wäre dies insbesondere aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Rüdnitz gerade noch vertretbar, da

III.5.5.1
Örtlicher Bedarf /
Eigenentwicklung
außerhalb der
Schwerpunkte

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dies soll durch die Eigenentwicklungsoption zusätzlich zur unbegrenzten Innenentwicklung erfolgen. Eine weniger restriktive Festlegung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte

nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entscheidungsspielräume bei der Kommune verblieben. Die Gemeinde Rüdnitz hat im Frühjahr 2018 ihren Flächennutzungsplan geändert. Diese Änderung ist ordnungsgemäß als Satzung in Kraft getreten. Die Erstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaufläche von ca. 6 ha für einen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (Siedlungsbrachfläche) befindet sich gegenwärtig in der öffentlichen Auslegung. Die betroffene Fläche stellt bereits seit Beginn der 1990er Jahre eine Reservefläche für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde dar. Die nunmehr bekannten Parameter würden dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP B-B noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 der Fassung vom 19.07.2017 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum. Sogar diese Festlegung ist in der aktuell zur Beteiligung gestellten Fassung des LEP HR vom 19. Dezember 2017 gestrichen. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ist schon per Gesetz nur dann und ausnahmsweise zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit (gesamtstaatliche Interessen) dies im Einzelfall rechtfertigen. Mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan HR in Rechte mit Verfassungsrang einzugreifen, ist nicht zulässig. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte aus Art. 97 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wäre allenfalls gegeben, soweit es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überörtlicher Bedeutung handeln würde, was für innerörtliche Planungen gerade nicht der Fall ist.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung weniger zu begrenzen. Auch ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Insbesondere die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz ist nicht willens, die unbegründete Verletzung ihrer Selbstverwaltungsrechte hinzunehmen und behält sich das Recht vor, bei Inkrafttreten der vorgenannten Festsetzungen den Rechtsweg zu beschreiten.</p>			
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p>			
<p>Weiterhin sind die Entwicklungspotentiale des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen nach Kritik vieler Kommunen nunmehr nicht prozentual zum Wohnungsbestand angegeben, sondern als Umrechnungskoeffizient bezogen auf die Einwohner. Die Beschränkung aller verbleibenden Gemeinden (also jener Gemeinden, die weder grundfunktionale Schwerpunkte sind, noch eine zentralörtliche Funktion zugewiesen haben) auf den „örtlichen Bedarf“ soll durch Z 5.5 Abs. 2 mit einer Beschränkung der Innenentwicklung auf max. 1ha / 1000 Einwohner erfolgen. Bisher war der örtliche Bedarf für die Innenentwicklung einer Gemeinde der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich. So sehr das Ansinnen, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, seitens der amtsangehörigen Gemeinden unterstützt wird, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Dörfern alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem gegenwärtigen Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden sieht eine unbegrenzte Innenentwicklung sowie eine Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 ha / 1000 Einwohner/Einwohnerinnen vor. Das heißt, dass die Innenentwicklung nicht beschränkt wird. Durch eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten im Plansatz und in der Begründung erfolgt eine Klarstellung der Festlegung.</p>	<p>ja</p>
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Welchen Sinn ein Bezug auf FNP und B-Pläne vor dem 15. Mai 2009 haben soll, erschließt sich nicht. Damit würden sogar alle Planungen, die im Rahmen des bisherigen Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) als zielangepasst gegolten haben, ad absurdum geführt. Damit hätte die Gemeinde nicht nur alle Entwicklungsmöglichkeiten verloren, sondern bliebe im Zweifelsfall sogar auf den bisher angefallenen Planungskosten sitzen. Diese Mittel aufzuwenden, bedeutete in den Planungsjahren immerhin einen Verzicht auf andere freiwillige Leistungen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Der Stichtag 15. Mai 2009 bezieht sich auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B). Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind demnach bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu. Sind Bauleitpläne an geänderte Ziele der Raumordnung anzupassen, sehen weder das BauGB noch das ROG einen allgemeinen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger der Raumordnungsplanung auf Ersatz der Planungskosten oder für etwaige Entschädigungszahlungen an Dritte (§§ 39 ff. BauGB) vor. Nach der Stichtagsregelung des LEP HR Entwurfs für die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen (15. Mai 2009) dürfte in der Regel § 42 Abs. 3 BauGB (Ablauf der 7-Jahresfrist) greifen. Nach Ablauf dieser Frist können bis dahin nicht ausgeübte Nutzungen grundsätzlich entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregung erfolgt eine nähere Erläuterung zur Stichtagsregelung in der Begründung.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusätzliche Wachstumsreserven von 2 ha pro 1.000 Einwohner bleiben für die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP) noch zu definierenden Ortsteile für zehn Jahre erhalten. Die bisherige Ausgestaltung der „zusätzlichen Entwicklungsoption“ mit einer Flächenfestlegung (1 ha) je 1000 Einwohner erscheint zur Verhinderung einer Landschaftszersiedelung dem Grunde nach gerechtfertigt. In dieser Option ist ausdrücklich nicht die Innenentwicklung eingeschränkt und verbleibt planungsrechtlich bei der Gemeinde. Diese „zusätzliche Entwicklungsoption“ soll künftig nur noch für Gemeinden mit „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ gelten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Festlegung der Eigenentwicklung beabsichtigt ist, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Eigenentwicklung kann im Rahmen der Innenentwicklung (unbegrenzt) und der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW) realisiert werden. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Für die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) soll zusätzlich eine Wachstumsreserve im Umfang von 2 ha / 1000 EW ermöglicht werden. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Hinweise erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeiten in Plansatz Z 5.5 und Z 5.7.</p>	ja
<p>Gemeinde Melchow - ID 482</p> <p>Durch die bereits fortgeschrittene Realisierung vorhandener Innenentwicklungsmöglichkeiten in vielen Kommunen, so auch den amtsangehörigen Gemeinden, lässt eine neuerliche Beschränkung der insgesamt zulässigen Flächenentwicklung als kritisch zu sehen. Für einzelne Ortsteile soll entsprechend Z 5.7 nach deren Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunktort eine zusätzliche Wachstumsreserve gelten. Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Änderung des Regionalplans erforderlichen Zeiträume (vgl. die vorangegangenen Ausführungen zu Punkt II.) scheint diese Regelung nicht abschließend geeignet, die aktuell</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Regelung zu Grundfunktionalen Schwerpunkten kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anstehenden Entwicklungen aufzugreifen. Exemplarisch zeichnet die Stadt Biesenthal, deren Potenziale nach dem derzeit geltenden LEP weitestgehend erschöpft sind, der Zuzugsdruck sich indes stets weiter ausdehnt. Diese Gemeinde, die ohne Weiteres die Voraussetzungen eines Grundzentrums respektive grundfunktionalen Schwerpunkortes erfüllt, ist damit über Jahre hinweg gehindert, sich weiter nachhaltig und zur Stärkung als überfunktionaler Ort zu entwickeln, obschon Planungsabsichten vorhanden sind. Für eine Landesentwicklungsplanung bzw. die damit einhergehende Pflicht seitens der Länder Berlin und Brandenburg nach dem Raumordnungsgesetz kann dieser Zustand bzw. die daraus resultierende Situation nicht akzeptiert werden. Erst Recht nicht aus Sicht der betroffenen Kommunen, wie den amtsangehörigen Gemeinden.</p>			
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Es bleibt in dem neuen Entwurf bei einem die Gemeindeentwicklung teilweise hemmenden Freiraumschutz, wobei selbstredend für das Amtsgebiet eine Reduzierung des dargestellten Freiraumverbunds in den Festlegungskarten festzustellen ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet der Stadt Biesenthal sowie Flächen der Gemeinden Rüdnitz und Melchow. Insoweit wird der räumlich konkretisierte Bezug auf die einzelnen Gebiete des Landesentwicklungsplans mit seinen Wechselwirkungen ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Eine nachvollziehbare Festlegungskarte in einem zureichenden Maßstab ist als Grundlage für Steuerungsansätze unerlässlich und damit öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist weiter zu</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
konkretisieren.	Bestimmtheitsgebot)	<p>Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Der Regionalplanung ist es vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Die restriktive Handhabung von sinnvollen und/oder erforderlichen Entwicklungen in Freiräumen ohne Prüfung für den Einzelfall führt zu einer nicht akzeptablen Steuerung im ländlichen Bereich, mithin außerhalb des Stadtgebiets Berlin. So sollte es trotz des wichtigen Schutzgedankens für den Naturraum Möglichkeiten</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geben, touristisch oder landwirtschaftlich geprägte Standorte oder Projekte im Freiraumverbund realisierbar werden zu lassen, sofern natürlich entsprechende Parameter den wichtigen Schutzgütern Sicherheit bieten. Insbesondere zeitgemäße Erweiterungen sollten ausreichend Berücksichtigung finden, um die Entwicklung der daran auch partizipierenden Gemeinden nicht zu behindern. Auch in den amtsangehörigen Gemeinden sind Schwerpunkte im Tourismus und der Landwirtschaft zu finden, weshalb ein gesunder Ausgleich zwischen Freiraumschutz und Stärkung der vorgenannten Bereiche möglich und ausdrücklich wirtschaftliche Dynamik zugelassen werden muss. Insoweit obliegt es der GL, entsprechende Kriterien hierfür zu setzen.</p>		<p>durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nicht einzelne Kriterien, sondern nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Entgegen der Annahme des Einwenders erfordern der maßstabsbedingte Abstraktionsgrad der landesplanerischen Festlegung und die damit verbundene Unschärfe der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen bei der Bewertung potenziell beeinträchtigender Vorhaben hinsichtlich ihrer Angemessenheit an Ziele der Raumordnung - einschließlich einer im Zweifel zugunsten des Vorhabens zu fällenden Entscheidung. Dies ist auch für die genannten Projekte für touristische oder landwirtschaftliche Nutzungen der Fall. Pauschale Vorfestlegungen im Landesentwicklungsplan zugunsten dieser Wirtschaftszweige besteht kein raumordnerischer Interventionsbedarf über die bereits vorgesehenen Festlegungen des LEP HR hinaus. So ist aufgrund der besonderen Erfordernisse zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Planentwurf eine Gewichtungsvorgabe zugunsten landwirtschaftlicher Bodennutzungen getroffen. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Die Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund dienen dazu, seine restriktive Steuerungswirkung für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft nicht regelmäßig auf touristische Vorhaben zu, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Die einzelnen Gemeinden sowie das Amt Biesenthal-Barnim nehmen ausdrücklich und grundsätzlich befürwortend zur Kenntnis, dass verschiedene Inhalte und Festlegungen im Vergleich zum ersten Entwurf geändert sind. Darunter fallen insbesondere einige Ansätze des ersten Entwurfs, die wohlgeemerkt seitens der amtsangehörigen Gemeinden hinterfragt, fundiert kritisiert und</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>folglich zur erneuten Prüfung gestellt wurden. Dessen ungeachtet sind nach wie vor einzelne, für die kommunale Ebene überaus wesentliche Steuerungsansätze im vorliegenden Entwurf einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie entsprechend zu überarbeiten respektive neu zu formulieren.</p>			
<p>Gemeinde Melchow - ID 482 Die erneuten Hinweise der beteiligten Gemeinden und des Amtes Biesenthal-Barnim sind mit Blick auf die erste Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 daher in einem weiteren Entwurf des LEP HR zu beachten und entsprechend neu/ergänzend zu formulieren.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Merzdorf - ID 483

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) mit der Verfassung der Landes Brandenburg in Einklang zu bringen ist. Letztendlich wird damit ein Königsrecht des Landes Brandenburg, seine eigene Entwicklung durch parlamentarische unmittelbare Einflussnahme und Kontrolle wirksam zu gestalten, ausgehebelt.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben im Jahr 1995 beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt, der von den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Dabei erfolgte keine Übertragung der Kompetenz zur Landesentwicklungsplanung an die GL, da die Rechtssetzungsbefugnis weiterhin bei den beiden Landesregierungen für ihr Landesgebiet verblieben ist. Auch die parlamentarische Kontrolle liegt unverändert bei den beiden Landesparlamenten. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Ohne Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Gemeinde Merzdorf in ihren Rechten nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unverhältnismäßig eingeschränkt. Artikel 28 erlaubt dem Land Brandenburg eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur dann, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353). Die Eingriffe in die gemeindliche Planungshoheit durch die Landesplanung müssen sich als verhältnismäßig erweisen. Das tut sie mit dem 2. Entwurf LEP HR für die Gemeinde Merzdorf nicht. Die Vernetzung mit den europäischen Verkehrskorridoren wird keine Beachtung geschenkt. Auch das Entwicklungspotential der „2. Reihe“ bleibt gänzlich unbeachtet.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Mit der vorgesehen Festlegung der transeuropäischen Verkehrskorridore ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze voranzutreiben. Die Lagedarstellung dieser Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen räumlich so auszurichten, dass auch die umgebenden Regionen von Zentren oder wichtigen Trassen funktional einbezogen werden können. Die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe basiert auf der Strategie, die Chancen der Wachstumsdynamik in Berlin und im Berliner Umland für Zentrale Orte, die weniger als 60 Minuten Fahrzeit von Berlin entfernt liegen, für die Entwicklung dieser Städte zu nutzen. Zentrale Orte sind für diese Entwicklung geeignet, da das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatz- und Dienstleistungsangeboten, von Versorgungsgelegenheiten sowie auf die überregionale Verkehrsverknüpfung angelegt ist. Nicht prädikatisierte Gemeinden erfüllen diese Funktionen nicht.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die Entwicklung wird zutreffend im Schaubild auf Seite 5 des LEP HR „starke Nachbarn, Verflechtungen über die Landesgrenzen hinweg“ skizziert. Mit der Grenznähe der Gemeinde Merzdorf zum Freistaat Sachsen bietet sich eigenes Entwicklungspotential an. Die Pendler-Beziehungen, welche im Rahmen von Untersuchungen des Landkreises Elbe-Elster und Studien der LAG Elbe-Elster erfolgten, belegen dies. Der überwiegende Schwerpunkt der Verkehrsbeziehungen liegt derzeit im Motorisierenden Individualverkehr (MIV).</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungs- perspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Ein Grundsatz des LEP HR lautet: Stärken stärken. Dieser Ansatz bedeutet im Umkehrschluss, Schwächen schwächen, was dem Gebot der gleichwertigen Entwicklung nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes entgegensteht. Der vorgelegte Entwurf verletzt dieses Prinzip insbesondere im Süden Brandenburgs. Es gibt Lösungsansätze, welche diesen Verstoß beseitigen und darüber hinaus Entwicklungspotentiale erschließen und bereits existierende Ansätze verstärken würden! Wir schlagen daher vor, Landesentwicklung nach dem Motto: „Stärke für alle“ als Grundsatz zu wählen. Der Schraden mit den amtsangehörige Gemeinden Großthiemig, Hirschfeld, Groden und Merzdorf hat zur Metropolregion Dresden mit einer maximalen Pendlerzeit von 60 Minuten sowohl auf der Schiene von Elsterwerda als auch Ortrand insbesondere auch über die Autobahn einen eigenen Entwicklungsschwerpunkt entsprechende den Grundsätzen des LEP HR für die Landesgrenze zu Sachsen, „dort wo Preußen Sachsen küsst“. Die Region Schraden (das</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist auch für den Süden Brandenburgs nicht zu erkennen. In den Rahmenbedingungen werden die wichtigen Entwicklungsimpulse, die von der Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen wie Leipzig und Dresden für den Süden der Hauptstadtregion ausgehen, benannt. Des Weiteren wird mit der Festlegung G 5.9 eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Sächsisches Brandenburg“) hat auch deshalb ein eigenes Gewicht, weil als Dresdens schönster Vorgarten die Potentiale der Einwohnerbindung und des Einwohnerzuwachses ausbaubar sind. Insoweit treffen die Darstellungen für Berlin und sein Umland auch für den Schraden zu, allerdings im Hinblick auf die Metropole Dresden! Der LEP HR bleibt insoweit hinter seinem Anspruch, eine Entwicklung von Potentialen wie die Region des Sächsischen Brandenburg zu befördern, weit zurück.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraums, die auch Entwicklungsimpulse aus den benachbarten Metropolen mit einbezieht, ermöglicht. Der raumordnerische Handlungsbedarf aufgrund der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit den benachbarten Metropolen wird anerkannt.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Mag die Änderung der Landesentwicklungsplanung in vielen Punkten einen Paradigmenwechsel andeuten, bleibt sie doch hinter den Notwendigkeiten einer progressiven Entwicklung, insbesondere für den Bereich des Schradenland mit seinen amtsangehörigen Gemeinden, weit zurück. Zwar lässt der LEP HR 2. Fassung erkennen, dass man nunmehr auch der Grenzregion zu Sachsen einen höheren Stellenwert beimisst. Dennoch lässt der Entwurf das Potential der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden letztendlich ungenutzt. Dies liegt vor allem daran, dass eine Evaluierung des LEP BB nicht erfolgte und eine eingehende Analyse nicht vorgenommen wurde.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der Grenzregion zu Sachsen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurde in den 2. Entwurf des LEP HR u.a. ein Grundsatz zur Siedlungsentwicklung im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen, der sich auch auf Dresden bezieht, aufgenommen. Das Potenzial der Vernetzung mit der angrenzenden Metropolregion Dresden wird allerdings - auch in Abstimmung mit der Raumordnungsplanung des Nachbarbundeslandes - nicht darin gesehen, im Land Brandenburg eine ubiquitäre Siedlungsentwicklung zuzulassen, um damit eine Suburbansierung Dresdens voranzutreiben. Die erfolgte Evaluierung des LEP B-B und vorgenommenen eingehenden Analysen führten in dieser Hinsicht zu keinem Paradigmenwechsel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Merzdorf darf nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinde Merzdorf lehnt eine analoge Anwendung von Gewerbeflächenentwicklungen unter Bezugnahme auf die Kriterien Siedlungs- und Freiraumentwicklung ab. Insbesondere für Logistikunternehmen ist</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein gewerblicher Standort im Schraden und insbesondere in der Gemeinde Merzdorf aufgrund der Nähe zur Metropolregion Dresden lukrativ. Es bedarf eigener Flächenentwicklungsmöglichkeiten, um den sich abzeichnenden Bedarf abdecken zu können. Die Entwicklung bestehender Unternehmen würde anderenfalls nicht nur behindert, sondern nahezu ausgeschlossen. Daher ist das Ziel, ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot in Wohnortnähe zur Verminderung von Treibhausgasen anzubieten, nur durch geeignete Flächenausweisungen in der Gemeinde Merzdorf umsetzbar.</p>		<p>gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung der eher ländlich geprägten Regionen ist nicht zu befürworten. Vielmehr bedarf es der Ausweisung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder (so auch die Empfehlung der Ministerkonferenz). Eine Kooperation von Grundzentren muss ebenso möglich sein (wie auch bei den Mittelzentren).</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein Element zur räumlichen Bündelung zusätzlicher Entwicklungen in eher ländlich geprägten Regionen. Ein Bezug zur Festlegung von Grundzentren im Sinne der Stufenfolge der Zentralen Orte in anderen Raumordnungsplänen besteht bei diesem Planelement nicht. Die Möglichkeit einer Kooperation von Grundzentren ist nicht angezeigt, da in der Planung keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Ländliche Entwicklung besteht nicht nur im Bewahren und Erhalten. Es wird gefordert, eine Ausweisung von Entwicklungspotential der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Merzdorf (sogenannte Eigenentwicklung) auf 3 ha/ 1000 Einwohner (statt 1 ha/ 1000 Einwohner) festzulegen. Die Eigenheimstatistik des Landkreises Elbe-Elster und auch die Bautätigkeit im Gemeindegebiet weisen diesen Bedarf nach. Auf die erste Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 wird verwiesen. Die Nachfrage nach Bauland ist ungebrochen. Dies ist auf den günstigen Baulandpreis in Verbindung mit der Metropolregion Dresden zurückzuführen. Die Marketingkampagne „Sächsisches Brandenburg“ zeigt erste Wirkung.</p>		<p>zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Eine Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf den o.g. Wert von 3 ha/ 1000 Einwohner wird auch aus diesem Grund abgelehnt. Hinzu kommt, das Flächen, welche Anfang der 90iger Jahre ausgewiesen wurden (also vor dem 15. Mai 2009), oft nicht verfügbar für die Gemeinden sind, da die privaten Eigentümer nicht verkaufen wollen. Die Gemeinden benötigen aber für ihre Entwicklung verfügbares Bauland. Auch sind vermehrt Rückkehrer (junge Familien) aus den gebrauchten Bundesländern zu verzeichnen.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die (wieder) Ausweisung von Grundzentren (im Entwurf Grundfunktionaler Schwerpunkt genannt) muss eine entsprechende Wachstumsreserve von 6 ha/ 1000 Einwohner beinhalten.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p> <p>Der LEP HR sieht keine Festlegung von Grundzentren vor (siehe III.3.6). Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, durch eine Wachstumsreserve für Wohnen zu stärken. Den GSP soll mit der Wachstumsreserve eine Entwicklung ermöglicht werden, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung und Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Eine darüber hinausgehende Entwicklungsmöglichkeit würde dem Anliegen der Konzentration von Wohnsiedlungsstandorten entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	nein
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Letztlich handelt es sich für die Gemeinde Merzdorf um eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung in der zweiten Reihe, da es nur ca. 60 Fahrminuten bis in die Metropolregion Dresden bedarf.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs-entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien gemäß der Definition der Städte der 2. Reihe erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Standorte geeignet sind, Wachstum aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastruktur beitragen. Die angesprochene Gemeinde liegt weder auf der radialen Achse nach Berlin noch hat die Gemeinde zentralörtliche Funktion. Sie erfüllt daher die Kriterien der Städte der 2. Reihe nicht.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Eine Ausweisung des Freiraumverbundes über die bestehenden FFH-bzw. anderer Schutzgebiete hinaus nach dem Naturschutzrecht wird abgelehnt.</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf mit dem Freiraumverbund vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Zum Freiraumverbund fordert die Gemeinde Merzdorf die Vorlage eine grundstücksgenauen Abgrenzung. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, welche Siedlungsflächen bzw. siedlungsnahe Flächen konkret betroffen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Entwicklungsimpulse müssen auch an den Entwicklungsachsen zu den angrenzenden Metropolen eröffnet werden. Die Lage an dem Transeuropäischen Kernnetzkorridor (TENT-T Korridor) Richtung Süden (Balkan/naher Osten) muss in den Fokus für die Entwicklung des Schradens gerückt werden. Es wird vorgeschlagen, die bedarfsgerechte Verkehrsanbindung insbesondere für den Schraden als Zubringer zur DB AG als auch über die BAB 13 in den LEP HR aufzunehmen. Gleichzeitig ist eine Anbindung durch eine Schnellbuslinie mittels Vernetzung der ÖPNV Region Schraden/Ortrand/Region Dresden zu installieren.</p>	<p>III.7.1.1 Transeuropäische Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung wird die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) vorangetrieben. Wachstumsimpulse in allen Regionen Europas und damit auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und in angrenzenden Regionen können aktiviert werden. Planungs- und Investitionsträger können ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten. Es liegt aber nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Einzelvorgaben zu verkehrslenkenden, verkehrsorganisatorischen,</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		verkehrswirtschaftlichen oder baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts, hier auf Bundesebene, zu formulieren. In der Begründung wird die Einbeziehung aller Regionen in die Strategie ergänzend dargelegt.	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die Festsetzung von Flutungspoldern muss einhergehen mit klaren Festlegungen zu Ausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen des Schradens. Die Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot dieser Unternehmen ist ein abwägungsrelevantes Kriterium. Wir fordern die Aufnahme in den LEP HR.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Ausgleichszahlungen vorzunehmen oder die Bedeutung des Arbeitsplatzangebotes zu eruieren, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	nein
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Die Formulierung einer Zusammenarbeit von Zentralen Orten mit dem Umland im LEP HR wird abgelehnt. Dies ist bereits Bestandteil des Kommunalrechts und damit von jeher Bestandteil der täglichen Arbeit in den Kommunen. Der Grundsatz 9.3. ist zu streichen. Im Übrigen trägt die Fokussierung allein auf die Mittelzentren und deren Umland dem breiten Spektrum interkommunaler Zusammenarbeit keine Rechnung.</p>	III.9.3 Zusammenarbeit Zentraler Orte mit Gemeinden in ihrem Umland	Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Anregung kommunaler Akteure zu einer interkommunalen Kooperation insbesondere in den Stadt-Umland-Bereichen Zentraler Orte beabsichtigt. Ausgestaltet wird die interkommunale Kooperation von den Städten und Gemeinden selbst, so dass der Landesentwicklungsplan hierzu weder auf bereits praktizierte Kooperationen noch auf weitere Vertiefungsmöglichkeiten der interkommunalen Kooperation eingehen kann. Die Kooperation zwischen Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Umland drängt sich vor dem Hintergrund der übergemeindlich angelegten Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte auf, schließt aber vor dem Hintergrund der Instrumentierung als Abwägungsdirektive auch andere Kooperationskulissen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Begründung von neuen Kooperationen vor dem Hintergrund sich verändernder Verwaltungsstrukturen sind durchaus denkbar und werden durch die vorgesehene Festlegung auch nicht beschränkt. Die Instrumentierung der vorgesehenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erlaubt den Städten und Gemeinden einen adäquaten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung eventueller Kooperationen. Eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist insoweit nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Merzdorf - ID 483 Mit Unverständnis ist festzuhalten, dass auf bisherige Hinweise und Einwendungen der Gemeinde Merzdorf als auch durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schradenland keine Reaktion erfolgte. Zudem liegt kein Abwägungstext der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur ersten Stellungnahme vom 15. Dez. 2016 vor, was rechtsstaatlichen Grundsätzen jedenfalls nur eingeschränkt genügt.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mescherin - ID 484 Die amtsangehörige Gemeinde Mescherin gibt zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine weitere Stellungnahme ab. Sie schließt sich der Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 14. März 2018 an.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Durch die dargestellte aus hiesiger Sicht sehr starke Regelungsdichte und durch die Formulierung vieler (harter) Ziele (Ziele und nicht nur Grundsätze) wird unverhältnismäßig stark in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR eingegriffen bzw. diese teilweise vollumfänglich „ausgehebelt“. (Hinweis: Eingriff in die Planungshoheit nach Art 28 GG ART 97 LANDESVERFASSUNG BRANDEBURG - Art 28 Abs.- 2 S. 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353)). Aus hiesiger Sicht ist nicht ausreichend dargestellt, dass eine rechtskonforme Güterabwägung diese starken Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR rechtfertigt.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486</p> <p>Die Planung beruht aus hiesiger Sicht auf fehlenden abschließend verlässlichen Statistikzahlenmaterial für die derzeitige und zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Diese Zahlen sind aber notwendig, um eine derartig bedeutende Raumplanung zu erarbeiten. Das Amt für Statistik-Berlin-Brandenburg hatte bereits 2017 in Schreiben inhaltlich formuliert, dass die (letzten) Prognosen von der Realität „teilweise überholt“ sind und auch nicht mehr verwendet werden können. So hieß es u.a. (Quelle: Schreiben Städte-/Gemeindebund aus Mai 2017): „ (...) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der letzten Prognose schon jetzt, nach zwei Jahren, von der Realität teilweise überholt worden sind. Abweichungen der Prognoseergebnisse von den tatsächlichen Zahlen betreffen das gesamte Land Brandenburg. Dies liegt vor allem auch an dem zum Zeitpunkt der Prognoserechnung von keinem vorhersehbaren Zustrom von Schutzsuchenden im Jahr 2015, in geringem Maße an der noch stärkeren Wohnsuburbanisierung Berlins und einer etwas höheren Geburtenzahl. Die Aktualisierung der Rechnung wird grundlegend als notwendig erachtet. (...)“ Diesseits wird gefordert, dass dem LEP HR eine (neu) zu erstellende sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende Variante der Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde gelegt wird.</p>	II.5 Demographische Rahmenbedingungen	Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Der ländliche Bereich liegt bereits seit Jahren hinter den Fördermöglichkeiten und Förderhöhen von Städten bzw. von Mittelzentren aufwärts zurück. Dies kann in Zukunft so nicht mehr getragen werden. Der ländliche Bereich im WMR (ohne Mittelbereichsstädte) benötigt zukünftig dringend mehr Fördermöglichkeiten (-programme) und höhere Fördersummen. Auch diese Forderung sollte im vorliegenden Planwerk ausreichend beachtet und eingearbeitet werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen ist kein Sachverhalt, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Des Weiteren ist das Planwerk grundsätzlich zu träge und gibt der Gemeinde Milmersdorf und insbesondere den metropolfernen Gemeinden zu wenig „Luft“ sich angemessen individuell zu entwickeln und insbesondere auch auf unvorhergesehene Sachverhalte einzugehen. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Raumordnungsplan bildet für einen mittelfristigen Planungszeitraum den Rahmen für die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Es bietet den Gemeinden, auch den metropolfernen Gemeinden, ausreichende Möglichkeiten, sich angemessen zu entwickeln. Der vorgelegte Planentwurf ist dabei ausreichend flexibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält aus hiesiger Sicht keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Aussagen/Festlegungen etc., um eine angemessene langfristige und nachhaltige, stabile Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur auch in den berlinfernen Gemeinden (WMR), wie der Uckermark, zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Entwurf wird nicht der Aufgabe gerecht, insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in ländlichen, strukturschwachen, metropolfernen Räumen zu verbessern. Der Entwurf ist zu stark auf die Entwicklung der Metropolen, einschl. der Mittelzentren (Städte) ausgerichtet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da insbesondere der Norden des Landes Brandenburg kein Oberzentrum aufweist (Ungleichgewicht) und die zentralen Orte durch die ländlichen Räume und deren Entwicklung gestärkt werden, diese ländlichen Räume sich nach dem Entwurf aber nicht ausreichend „entwickeln können“. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der LEP HR sichert auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum außerhalb der Zentralen Orte Entwicklungsmöglichkeiten, die einer nachhaltigen gesamträumlichen Entwicklung angemessen sind.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Milmersdorf - ID 486

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenbereich und die Entwicklung der Siedlungs- und Freiräumflächen sollten entkoppelt werden. Die diesbezügliche Regelung ist zu unbestimmt/unklar und zu ändern.	III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung	Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine Entkopplung der Regelungen, d.h. ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.	nein
Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Im LEP HR ist ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in Verantwortung des Landes Brandenburg/Berlin zu benennen, auch für einzelne Gehöfte und einzelne Grundstücken (Ziel: für jeden Haushalt!). Insofern ist die „Aussage“ im Entwurf zu unbestimmt und „verpflichtender“ zu verfassen.	III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486</p> <p>Im 2. Entwurf sind keine grundfunktionalen Schwerpunkttorte zur Absicherung dargestellt. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Instruments der zentralen Orte mit den Stufen „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ mit einer entsprechenden Finanzausstattung (wieder) gefordert. Diese Form erscheint geeigneter die an die Gemeinden gestellten Aufgaben etc. in Zukunft zu erfüllen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Milmersdorf - ID 486

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Alternativ zur Wiedereinführung der Grundzentren gelten für den von Ihnen gewählten Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunktorte folgende Ausführungen: Im Bereich des Amtes Gerswalde sind hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf zu benennen bzw. deren Benennung zu ermöglichen, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Sofern eine Regelung vorliegt, welche einen Ort in unmittelbarer Nähe eines Mittelzentrums (Stadt gemeint) per se nicht als Grundfunktionalen Schwerpunktort ausweisen lässt, ist diese Regelung zu streichen, zumindest aber angemessen derart aufzuweichen, dass eine Einzelfallprüfung ermöglicht wird.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan HR sieht eine solche Regelung nicht vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten ist und gar nicht am vorgesehen Abstimmungsprozess in der</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalversammlung direkt teilnehmen kann (Systemfehler). Dies stellt aus hiesiger Sicht ein Demokratiedefizit dar.</p>		<p>Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Ein Demokratiedefizit ist nicht zu erkennen: Die Regionalversammlung als Entscheidungsorgan setzt sich aus demokratisch legitmierten Vertretern von Kommunen und Landkreisen und damit der gesamten Region zusammen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Ist eine Prädikatisierung durch die Landesplanung nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die inhaltliche Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können. Die festgelegten Ausstattungskriterien sind „aufzuweichen“ und als Soll-Regelung (und nicht als Muss-Regelung) aufzunehmen. Im Übrigen sollte bereits an dieser Stelle klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der v.g. Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet bzw. die Schulentwicklungsplanung dies vorsieht. Es ist zu ermöglichen, dass im Bereich des Amtes Gerswalde 2 Orte als Grundfunktionale Schwerpunkorte, nämlich Milmersdorf und Gerswalde „ausgewiesen“ werden können. Dies hat u.a. historische, aber auch funktionale sachliche Hintergründe. Starre Regelungen sind hier nicht sachgerecht.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkt zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkt verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Hier muss es auf den Einzelfall ankommen. Mithin kann diese Regelung nicht als Z (Ziel) formuliert werden. Um angemessene Betriebserweiterungen für Landwirtschaftsbetriebe und für das Touristische Gewerbe und für Gewerbebetrieb (u.a. Holzindustrie - hier: Robeta Holz OHG Milmersdorf) zu ermöglichen ist eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen und/oder als Grundsatz aufgenommen werden. Zumindest ist die Ausnahmeregelung des 1. Entwurfs wieder aufzunehmen, sodass weitere Wohneinheiten bei nachgewiesenem Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden kann.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung bzw. die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch in der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben. Grundsätzlich werden für die Eigenentwicklung mindestens 2 ha/1.000 Einwohner, unabhängig ob Grundzentrum/Grundfunktionaler Schwerpunktort etc., zur Wohnflächeneigenentwicklung gefordert.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Es ist die Regelung der Anrechnung der B-Pläne alt (vor 15. Mai 2009) zu streichen. Eine Anrechnung sollte generell nicht erfolgen. Eine überzeugende Begründung zur Anrechnung ist nicht vorgetragen worden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Anrechnung wird in der Begründung näher erläutert.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Zur Vermeidung von nachteiligen Entwicklungsmöglichkeiten der metropolfernen Kommunen ist auf diese Regelung zu verzichten (Streichung) oder es ist klarstellend aufzunehmen, dass eine solche mögliche Benachteiligung des WMR nicht erfolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können aber auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Im Übrigen wird angeregt, ein eigens Kapitel „Landwirtschaft“ aufzunehmen, welches zumindest als Grundsatz (G) formuliert wird, um landwirtschaftliche Flächen „besser zu schützen“ und einem Verlust entgegenzuwirken. Hier wäre ergänzend auch ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung sachgerecht, wonach z.B. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Eine angemessene Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden und bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolerne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Aufgrund der weiteren Entwicklung des Landes Brandenburg zu einer Tourismusregion und aufgrund der Transitfunktion (Gefahrenabwehr) wird ein klares Bekenntnis des Landes</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg zum Bau von landeseigenen Radwegen parallel der Landesstraßen, auch in metropolfernen Regionen, wie die Uckermark, gefordert.</p>			
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze entfalten gar keine Steuerungswirkung bzw. sind inhaltlich zu unbestimmt. Der Verkehr, auch Radwege, ist ein grundlegendes Thema der Raumordnung. Es ist durch dieses Planwerk sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (WMR) in Zukunft durch das Land Brandenburg weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. allgemeine Aussagen sind entsprechend inhaltlich zu ergänzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen aus dem LEPro. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486 Die gewählte Form der Beteiligung der Planunterlagen per Download im Internet bzw. auf Nachfrage auch auf einer CD-Rom erscheint nicht geeignet, dieses bedeutende Thema durch die beteiligten Akteure bzw. die Öffentlichkeit abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Gemeindebereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte u.a. eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. diverse Regionalkonferenzen) gewählt</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden müssen.			
<p>Gemeinde Milmersdorf - ID 486</p> <p>Die Gemeinde hatte bereits zu dem 1. Entwurf des LEP eine (kritische) Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird moniert (beanstandet), dass hierzu kein Abwägungsmaterial schriftlich mitgeteilt wurde. Diese fehlende Mitteilung hat die Arbeit zum 2. Entwurf unverhältnismäßig erschwert bzw. teilweise im vorgegeben Zeitrahmen unmöglich gemacht.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487</p> <p>Durch die dargestellte aus hiesiger Sicht sehr starke Regelungsdichte und durch die Formulierung vieler (harter) Ziele (Ziele und nicht nur Grundsätze) wird unverhältnismäßig stark in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR eingegriffen bzw. diese teilweise vollumfänglich „ausgehebelt“. (Hinweis: Eingriff in die Planungshoheit nach Art 28 GG ART 97</p>	I.6 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LANDESVERFASSUNG BRANDEBURG - Art 28 Abs. 2 S. 1 GG erlaubt dem Staat eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit einzelner Gemeinden nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 - 2 BvR 584/76, 2 BvR 598/76, 2 BvR 599/76, 2 BvR 604/76 -, BVerfGE 56, 298-353)). Aus hiesiger Sicht ist nicht ausreichend dargestellt, dass eine rechtskonforme Güterabwägung diese starken Eingriffe in die Planungshoheit der Gemeinde/n im WMR rechtfertigt.</p>		<p>überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Die Planung beruht aus hiesiger Sicht auf fehlenden abschließend verlässlichen Statistikzahlenmaterial für die derzeitige und zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Diese Zahlen sind aber notwendig, um eine derartig bedeutende Raumplanung zu erarbeiten. Das Amt für Statistik-Berlin-Brandenburg hatte bereits 2017 in Schreiben inhaltlich formuliert, dass die (letzten) Prognosen von der Realität „teilweise überholt“ sind und auch nicht mehr verwendet werden können. So hieß es u.a. (Quelle: Schreiben</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte-/Gemeindebund aus Mai 2017): „(...) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Ergebnisse der letzten Prognose schon jetzt, nach zwei Jahren, von der Realität teilweise überholt worden sind. Abweichungen der Prognoseergebnisse von den tatsächlichen Zahlen betreffen das gesamte Land Brandenburg. Dies liegt vor allem auch an dem zum Zeitpunkt der Prognoserechnung von keinem vorhersehbaren Zustrom von Schutzsuchenden im Jahr 2015, in geringem Maße an der noch stärkeren Wohnsuburbanisierung Berlins und einer etwas höheren Geburtenzahl. Die Aktualisierung der Rechnung wird grundlegend als notwendig erachtet. (...)"</p> <p>Diesseits wird gefordert, dass dem LEP HR eine (neu) zu erstellende sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierende Variante der Bevölkerungsvorausberechnung zu Grunde gelegt wird.</p>		<p>kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Der ländliche Bereich liegt bereits seit Jahren hinter den Fördermöglichkeiten und Förderhöhen von Städten bzw. von Mittelzentren aufwärts zurück. Dies kann in Zukunft so nicht mehr getragen werden. Der ländliche Bereich im WMR (ohne Mittelbereichsstädte) benötigt zukünftig dringend mehr Fördermöglichkeiten (-programme) und höhere Fördersummen. Auch diese Forderung sollte im vorliegenden Planwerk ausreichend beachtet und eingearbeitet werden.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Der LEP ist kein geeigneter Ort für die Fixierung von Förderprogrammen und -möglichkeiten für den ländlichen Raum. Auch die Frage der Finanzausstattung der Kommunen ist kein Sachverhalt, für deren Klärung der LEP HR ein geeigneter Ort wäre.</p>	nein
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg enthält aus hiesiger Sicht keine ausreichenden bzw. keine geeigneten Aussagen/Festlegungen etc., um eine angemessene langfristige und nachhaltige, stabile Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur auch in den berlinfernen Gemeinden (WMR), wie der Uckermark, zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Entwurf wird nicht der Aufgabe gerecht, insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in ländlichen, strukturschwachen, metropolfernen Räumen zu verbessern. Der Entwurf ist zu stark auf die Entwicklung der Metropolen, einschl. der Mittelzentren (Städte) ausgerichtet. Dies erscheint nicht sachgerecht, da insbesondere der Norden des Landes Brandenburg kein Oberzentrum aufweist (Ungleichgewicht) und die zentralen Orte durch die ländlichen Räume und deren Entwicklung gestärkt werden, diese ländlichen Räume sich nach dem Entwurf aber nicht ausreichend „entwickeln können“. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Der LEP HR sichert auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum außerhalb der Zentralen Orte Entwicklungsmöglichkeiten, die einer nachhaltigen gesamtträumlichen Entwicklung angemessen sind.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Des Weiteren ist das Planwerk grundsätzlich zu träge und gibt der Gemeinde Mittenwalde und insbesondere den metropolfernen Gemeinden zu wenig „Luft“ sich angemessen individuell zu entwickeln und insbesondere auch auf unvorhergesehene Sachverhalte einzugehen. Der vorgelegte Plan ist diesbezüglich zu ändern bzw. nachzubessern.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Ein Raumordnungsplan bildet für einen mittelfristigen Planungszeitraum den Rahmen für die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Es bietet den Gemeinden, auch den metropolfernen Gemeinden, ausreichende Möglichkeiten, sich angemessen zu entwickeln. Der vorgelegte Planentwurf ist dabei ausreichend flexibel.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenbereich und die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumflächen sollten entkoppelt werden. Die diesbezügliche Regelung ist zu unbestimmt/unklar und zu ändern.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtreion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Durch eine Entkopplung der Regelungen, d.h. ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Im LEP HR ist ein zukunftsfähiger Breitbandausbau von mehr als 50 mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in Verantwortung des Landes Brandenburg/Berlin zu benennen, auch für einzelne Gehöfte und einzelne Grundstücken (Ziel: für jeden Haushalt!). Insofern ist die „Aussage“ im Entwurf zu unbestimmt und „verpflichtender“ zu verfassen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	nein
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Im 2. Entwurf sind keine grundfunktionalen Schwerpunkorte zur Absicherung dargestellt. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Instruments der zentralen Orte mit den Stufen „Grundzentrum“, „Mittelzentrum“, „Oberzentrum“ mit einer entsprechenden Finanzausstattung (wieder) gefordert. Diese Form erscheint geeigneter die an die Gemeinden gestellten Aufgaben etc. in Zukunft zu erfüllen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im LEP HR sind „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Planelemente außerhalb des Zentrale-Orte-Systems vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Sofern eine Regelung vorliegt, welche einen Ort in unmittelbarer Nähe eines Mittelzentrums (Stadt gemeint) per se nicht als Grundfunktionalen Schwerpunktort ausweisen lässt, ist diese Regelung zu streichen, zumindest aber angemessen derart aufzuweichen, dass eine Einzelfallprüfung ermöglicht wird.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan HR sieht eine solche Regelung nicht vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Alternativ zur Wiedereinführung der Grundzentren gelten für den von Ihnen gewählten Ansatz der Grundfunktionalen Schwerpunktorte folgende Ausführungen: Im Bereich des Amtes Gerswalde sind hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf zu benennen bzw. deren Benennung zu ermöglichen, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.			
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit nicht in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten ist und gar nicht am vorgesehen Abstimmungsprozess in der Regionalversammlung direkt teilnehmen kann (Systemfehler). Dies stellt aus hiesiger Sicht ein Demokratiedefizit dar.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Ein Demokratiedefizit ist nicht zu erkennen: Die Regionalversammlung als Entscheidungsorgan setzt sich aus demokratisch legitmierten Vertretern von Kommunen und Landkreisen und damit der gesamten Region zusammen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	nein
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487</p> <p>Ist eine Prädikatisierung durch die Landesplanung nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die inhaltliche Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können. Die festgelegten Ausstattungskriterien sind „aufzuweichen“ und als Soll-Regelung (und nicht als Muss-Regelung) aufzunehmen. Im Übrigen sollte bereits an dieser Stelle klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der v.g. Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als Grundfunktionalen Schwerpunkt zu prädikatisieren. Eine weitergehende Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die</p>	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet bzw. die Schulentwicklungsplanung dies vorsieht. Es ist zu ermöglichen, dass im Bereich des Amtes Gerswalde 2 Orte als Grundfunktionale Schwerpunktorde, nämlich Milmersdorf und Gerswalde „ausgewiesen“ werden können. Dies hat u.a. historische, aber auch funktionale sachliche Hintergründe. Starre Regelungen sind hier nicht sachgerecht.</p>		<p>Möglichkeit, dass die Regionalplanung ergänzende Kriterien anwendet, stellt sicher, dass auch bei vergleichbar raumordnerisch günstigen Standorten die ausgewogene Verteilung in der Region erreicht werden kann. Innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch planerische Anreize (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) indirekt die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Es ist damit kein Gebot zur aktiven Konzentration oder etwa ein Verbot der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkt verbunden. Diesbezüglich werden zur Klarstellung sowohl die Festlegung als auch die Begründung redaktionell überarbeitet.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Hier muss es auf den Einzelfall ankommen. Mithin kann diese Regelung nicht als Z (Ziel) formuliert werden. Um angemessene Betriebserweiterungen für Landwirtschaftsbetriebe und für das Touristische Gewerbe und für Gewerbebetrieb (u.a. Holzindustrie - hier: Robeta Holz OHG Milmersdorf) zu ermöglichen ist eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen und/oder als Grundsatz aufgenommen werden. Zumindest ist die Ausnahmeregelung des 1. Entwurfs wieder aufzunehmen, sodass weitere Wohneinheiten bei nachgewiesenem Bedarf oder aufgrund einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden kann.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung bzw. die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Erweiterungen in den Bereichen Landwirtschaft oder Tourismus würden dieser Planungsintention</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch in der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolitanraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben. Grundsätzlich werden für die Eigenentwicklung mindestens 2 ha/1.000 Einwohner, unabhängig ob Grundzentrum/Grundfunktionaler Schwerpunktort etc., zur Wohnflächeneigenentwicklung gefordert.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen.</p> <p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Eigenentwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner ist aus dem örtlichen Bedarf nicht herleitbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Es ist die Regelung der Anrechnung der B-Pläne alt (vor 15. Mai 2009) zu streichen. Eine Anrechnung sollte generell nicht erfolgen. Eine überzeugende Begründung zur Ausrechnung ist nicht vorgetragen worden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden. Die Anrechnung wird in der Begründung näher erläutert.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Zur Vermeidung von nachteiligen Entwicklungsmöglichkeiten der metropolfernen Kommunen ist auf diese Regelung zu verzichten (Streichung) oder es ist klarstellend aufzunehmen, dass eine solche mögliche Benachteiligung des WMR nicht erfolgt.</p>	<p>III.5.8 Wohnsiedlungs- entwicklung in Städten der zweiten Reihe</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu nutzen. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte erfolgt im LEP HR-Entwurf selbst keine weitere Privilegierung. Eine Benachteiligung der Städte, die nicht in der 2. Reihe liegen, ist daher nicht erkennbar. Verflechtungen können aber auch zwischen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum und angrenzenden Metropolen in Nachbarländern und -staaten bestehen. Auch diese Städte können ihre Entwicklungschancen, die sich aus</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der nachbarschaftlichen Lage ergeben, nutzen. Hierzu wurde in den 2. Entwurf des LEP HR eine eigene Festlegung aufgenommen, die diesem Anliegen Rechnung trägt (G 5.9).</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Im Übrigen wird angeregt, ein eigens Kapitel „Landwirtschaft“ aufzunehmen, welches zumindest als Grundsatz (G) formuliert wird, um landwirtschaftliche Flächen „besser zu schützen“ und einem Verlust entgegenzuwirken. Hier wäre ergänzend auch ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung sachgerecht, wonach z.B. Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestimmt werden können.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR enthält mehrere Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geschützt sind. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Durch die Festlegung G 6.1 Absatz 2 wird zusätzlich die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur überörtlichen Ordnung der Raumnutzungen und zur Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen begründbar ist. Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, auf Grund spezieller, regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abweichen und monofunktionale Festlegungen treffen. Dieses ist möglich, sofern dafür ein Bedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Welche Methoden und Instrumente anzuwenden sind, regelt eine Richtlinie zur Regionalplanung in Brandenburg.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Eine angemessene Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden und bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe identifiziert und festgelegt werden. Diese sind im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487</p> <p>Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze entfalten gar keine Steuerungswirkung bzw. sind inhaltlich zu unbestimmt. Der Verkehr, auch Radwege, ist ein grundlegendes Thema der Raumordnung. Es ist durch dieses Planwerk sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (WMR) in Zukunft durch das Land Brandenburg weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. allgemeine Aussagen sind entsprechend inhaltlich zu ergänzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Durch die vorgesehene Ordnung und Steuerung, die in allen Teilräumen auch entsprechende Potenziale für eine Entwicklung zur Verfügung stellt, erfüllt der vorliegende Plan-Entwurf diese Aufgabe. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Zu nennen sind hier insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten , die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Entwickelt sind diese Festlegungen aus dem LEPro. Ein darüber hinausgehender raumorderischer Steuerungsbedarf ist nicht zu erkennen. Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßnahmen, der Finanzierung, Haltepunkten etc. sowie zu (zeitlichen) Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung und werden daher nicht im Raumordnungsplan vorgenommen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch die Stärkung des Radverkehrs umfasst. So ist bereits im LEPro §7 (3) die Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie die Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote und die Schaffung von guten Voraussetzungen für die Mobilität im Nahbereich als Grundsatz verankert. Dieser umfasst explizit den Radverkehr. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist auch hier nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Aufgrund der weiteren Entwicklung des Landes Brandenburg zu einer Tourismusregion und aufgrund der Transitfunktion (Gefahrenabwehr) wird ein klares Bekenntnis des Landes Brandenburg zum Bau von landeseigenen Radwegen parallel der Landesstraßen, auch in metropolfernen Regionen, wie die Uckermark, gefordert.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Die gewählte Form der Beteiligung der Planunterlagen per Download im Internet bzw. auf Nachfrage auch auf einer CD-Rom erscheint nicht geeignet, dieses bedeutende Thema durch die beteiligten Akteure bzw. die Öffentlichkeit abschließend zu</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Gemeindebereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte u.a. eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. diverse Regionalkonferenzen) gewählt werden müssen.</p>			
<p>Gemeinde Mittenwalde - ID 487 Die Gemeinde hatte bereits zu dem 1. Entwurf des LEP eine (kritische) Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wird moniert (beanstandet), dass hierzu kein Abwägungsmaterial schriftlich mitgeteilt wurde. Diese fehlende Mitteilung hat die Arbeit zum 2. Entwurf unverhältnismäßig erschwert bzw. teilweise im vorgegeben Zeitrahmen unmöglich gemacht.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenfließ - ID 490</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Weiterhin fordert die Gemeinde die Wiedereinführung der „Grundzentren“. Im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt wäre eine Wiedereinführung des Grundzentrums für die Stadt Niemeck eine herausragende Stärkung. Die Stadt Niemeck hält für viele Orte verschiedene Grundfunktionen vor (Schule, Kita, Ärzte, Apotheke, Freibad, Verwaltung). Das muss sich auch in der Finanzausstattung der Stadt widerspiegeln.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Es ist kein Grund erkennbar, weshalb im Gegensatz zum Grundfunktionalen Schwerpunkt eine Wiedereinführung des Grundzentrums eine herausragende Stärkung einer Kommune bedeuten würde. Eine Berücksichtigung zentralörtlich prädikatisierten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, wie die Praxis in den Jahren 2000-2006 im Land Brandenburg gezeigt hat, zugleich macht auch die erfolgte Beendigung einer solchen Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 deutlich, dass es zwischen beiden Sachverhalten keine Konnexität gibt, da die Nahbereichszentren erst im Jahr 2009 entfallen sind. Die Frage der Finanzierung kommunaler Aufgaben im Land Brandenburg ist kein Gegenstand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie obliegt dem Landesgesetzgeber im Land Brandenburg und wird von diesem im Rahmen eigenständiger Rechtssetzungsverfahren abgearbeitet. Eine Präjudizierung hierzu hat zu unterbleiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Mühlenfließ - ID 490 Gemäß Z 5.7 soll nur noch die Stadt Niemeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt zusätzlich Flächen über den Eigenbedarf hinaus ausweisen und entwickeln dürfen. Bei der Gemeinde wird eine Entwicklung von 1 ha/1000 EW in den nächsten 10 Jahren als ausreichend angesehen. Diese Vorgaben und Beschränkungen lassen sich nicht anhand eines sehr schematisch und starr angewandten Kriterienkatalogs für die gesamte Region bestimmen und wird durch die Gemeinde abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung auf der überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. So wird allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Daher ist eine Differenzierung, die sich ausschließlich auf die Bevölkerungszahl bezieht, angemessen. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Eine Erhöhung oder Differenzierung der Eigenentwicklungsoption würde der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die privilegierten räumlichen Schwerpunkte zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung in allen Gemeinden außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu beschränken, wiegt hier schwerer als das Interesse an Entwicklungsmöglichkeiten, die über die Eigenentwicklung hinausgehen.</p>	
<p>Gemeinde Mühlenfließ - ID 490 Beschränkungen, etwa bei der Festlegung künftiger Wohnbauflächen durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ wird als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungs- und Selbstverwaltungshoheit von der Gemeinden abgelehnt.</p>	<p>III.5.11 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR sieht keine Festlegung für die Ausweisung von "Vorzugsräumen Siedlung" vor.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Zum Punkt I. werden wir keine Stellungnahme abgeben, da dies eine genauere rechtliche Prüfung voraussetzen würde, die wir nicht in Auftrag gegeben haben.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Wir begrüßen den unter Punkt II (Rahmenbedingungen) gewählten Ansatz, unser Land Brandenburg, inklusive der Stadt Berlin, als einen ganzheitlichen, aber auch sehr vielfältigen Raum zu betrachten, in dem Menschen unterschiedlichster Interessenlage ihr Leben gestalten können.</p>	<p>II.2 Hauptstadtregion: Entwicklungsperspektiven</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Zur direkten Hauptstadtregion werden wir keine Position beziehen, da wir mit dortigen Problemen nur wenig vertraut sind.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Kennntnisnahme. Gemäß § 1 (1) des Landesentwicklungsprogramms 2007 umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg Berlin und ganz Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Bei der demografischen Entwicklung würden wir, bezogen auf unsere Gemeinde Münchehofe, nicht nur das Interesse an einem Leben und (kreativem) Arbeiten im ländlichen Raum und ökonomischen Vorteilen bei Mietpreisen oder der Eigentumsbildung, als Grund für eine Bevölkerungsstabilisierung sehen, sondern durchaus auch die Möglichkeit in einer sauberen Umwelt zu leben und Kinder großzuziehen. Darüber hinaus sind soziale Strukturen im ländlichen Raum auch teilweise noch anders „gestrickt“ als in Urbanen Metropolen.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Unter dem Punkt „Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sehen wir außer den angeführten Punkten, durchaus auch die Möglichkeit der Menschen einfacher und vor allem direkter an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben. Entscheidungsgremien sind vor Ort und bieten unmittelbares Gehör. Die Entscheidungen sind relativ schnell und direkt für jeden Einwohner spürbar und in vielen Fällen nachvollziehbar.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Umsetzbar sind die Ziele nur mit starken Städten und Gemeinden die eine effiziente Daseinsvorsorge anbieten können. Die Stärke beziehen die Städte und Gemeinden zu einem großen Teil aus dem ehrenamtlichen Engagement der Einwohner sowie einer effizienten Verwaltung. Leider bietet auch dieser Entwurf eines LEP, nach unserer Auffassung, noch keine Gewähr für eine langfristige positive Entwicklung unserer Gemeinde.</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 In Bezug auf die ländliche Entwicklung, sehen wir als weiteren Schwerpunkt die zum Teil noch sehr schwierigen Möglichkeiten der gleichen Bildungschance. Für Kinder und Jugendliche ist es oft mit großen Schwierigkeiten verbunden an die gewünschten Bildungseinrichtungen zu gelangen, womit nicht nur Fahrwege gemeint sind sondern auch die Qualität der Grundausbildung von der 1.Klasse bis zum Abitur.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet hierfür einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge (z.B. Bildungseinrichtungen) durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Positiv sehen wir die Ausrichtung des LEP in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum. Eine willkürliche Ansiedlung von Industrie, großen Einzelhandelszentren und Logistikstandorten kann gerade im ländlichen Raum die Entwicklung verhindern oder zu mindestens erschweren. Die Aussage „geeignete Standorte festlegen.“ sollte als klare Definition an die Regionalpläne weitergegeben werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kennntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region und mit großem Flächenbedarf vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Durch die in der Begründung aufgeführten, landesweit einheitlichen Kriterien wird die Eignung der Standorte sichergestellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Sehr unterstützen wir die Identifizierung von „Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen“. Hier sehen wir teilweise akuten Handlungsbedarf bei der Beseitigung von Altlasten (wie den sogenannten Bürgermeistermüllkippen, aber auch den Bohrschlammgruben aus DDR-Zeiten). Die Landkreise und die Gemeinden sind mit der Bewältigung dieser Aufgaben in vielen Fällen überfordert.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Die Festschreibung von 1 ha / 1000 Einwohner auf 10 Jahre würde für unsere Gemeinde bedeuten, dass bei fast 500 Einwohnern in den nächsten 10 Jahren 5000 m² für die Wohnflächenentwicklung zur Verfügung stehen. Eine mögliche Entwicklung von 500 m² pro Jahr, für 3 Dörfer in denen in der</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regel Wohngrundstücke 1000 m² und mehr haben, ist aus unserer Sicht nicht unter dem Begriff Entwicklung zu sehen, sondern eher als Wegschrumpfen. Wir sehen unsere Entwicklung eher in einer sanften und an den vorhandenen Strukturen angepassten Ausweisung von Flächen. Das Festhalten an Flächen Zahlen ist aus unserer Sicht kontraproduktiv, da eine differenzierte Entwicklung der Dörfer so negiert wird. Orte mit einem Bevölkerungsrückgang werden in den seltensten Fällen neue Wohnflächen ausweisen, jedoch Orte die aus den unterschiedlichsten Gründen eine positive Entwicklung verzeichnen, werden ausgebremst. Den Bedarf an Siedlungsflächen (in m²) ausschließlich an den vorhandenen Einwohnerzahlen fest zu machen, ist aus unserer Sicht falsch und negiert die Möglichkeit der Zuwanderung. So ist für interessierte „Neubürger“ die Wohnraumbeschaffung im ländlichen Raum (zum Beispiel in unserer Gemeinde) schon jetzt ein immenses Problem. Lösungsansätze wären eine Verdichtung des vorhandenen Siedlungsraumes, zum Beispiel die Vereinfachung des Bauens in zweiter Reihe (jungen Familien würde dies entgegenkommen) und in der direkten Anbindung an vorhandene Strukturen (Straßen auf denen der Bus sowieso fährt und an denen die wichtigsten Medien anliegen).</p>		<p>betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Der Bezug der Eigenentwicklungsoption an die Bevölkerungszahl ist daher angemessen. Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsoption würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Wir nehmen Bezug auf unseren Punkt 3 zur Frage der Konversionsflächen. Eine Förderung und Entwicklung von Freiraumverbänden wird von uns befürwortet, dass sich unsere Fauna und Flora nicht an von Menschen geschaffene Grenzen orientiert. Eine enge Zusammenarbeit mit den Biosphärenreservaten und den Naturparkverwaltung ist hier eine wichtige Voraussetzung.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Die klare Aussage zur Förderung und Entwicklung der Landwirtschaft, vor allem der ökologischen Produktion, fehlt nach unserer Auffassung. Bestrebungen die Landwirtschaft weiter zu industrialisieren sollten eingeschränkt werden. Das große Ställe oder Verarbeitungsanlagen im Außenbereich genehmigungsfähig sind, aber ein Weidezaun schon Probleme macht, ist nicht nachvollziehbar und sollte überdacht werden. Die Rahmenbedingungen dafür könnte der LEP liefern.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Dem kommt der Plan mit den in G 6.1 und insbesondere dessen Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen nach, soweit auf landesplanerischer Ebene angemessen und erforderlich. Regelungen oder Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, Betriebsstrukturen sowie zur Vorhabengenehmigungen nach bau- oder fachrechtlichen Vorschriften sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 In unserer Stellungnahme vom 24.11.2016 erläutern wir: Der LEP zeigt richtiger Weise die Schwerpunkte bei der Reduzierung fossiler Energieträger auf. Er sollte, nach unserer Auffassung, jedoch auch die Möglichkeiten der Energieeinsparung (vor allem der fossiler Energieträger) aufzeigen. und Mehr Öl- und Gasförderung trägt nicht zum verminderten Gebrauch fossiler Energieträger bei. Die Gesamtreduzierung im Verbrauch dieser Energieträger trägt entschiedener zu mehr Minderung der Abhängig bei, als ein mehr an Förderung an anderer Stelle. Das Zukunftspotential für unser Land liegt eher in der Entwicklung von Alternativen und Einsparmöglichkeiten. Dies führt zu positiven und vor allem nachhaltigen Effekten auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Daher ist die Aussage, dass es um eine Minimierung der Nutzungsbedingungen geht, nicht ausreichend genug. Brandenburg steht wie kaum ein anderes Bundesland für regenerative Energien, daher sollte es bei der Gewinnung von Bodenschätzen und fossilen Energieträgern auch um den gesamtgesellschaftlichen Nutzen</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Frage nach der zukünftigen Struktur der Energiegewinnung des Landes Brandenburg obliegt nicht der raumordnerischen Steuerung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die erneuerbaren Energien eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung gewährleisten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehen.</p> <hr/> <p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Bezüglich der Infrastruktur verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.11.2016. Sehen aber durchaus eine positive Entwicklung im 2. Entwurf des LEP.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Münchehofe - ID 492 Wir finden es bedauerlich, dass der Satz: „Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen" noch immer im LEP zu finden ist. Wir bitten daher den Punkt 8 unserer Stellungnahme vom 24.11.2016</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu beachten, da sich hier wenig im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP geändert hat.</p>		<p>LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Neißemünde - ID 494 Folgendes Ziel muss ergänzt werden: Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Denn eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im 2. Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.2 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>		<p>der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes ohne die Einbeziehung einer Bevölkerungsprognose für die einzelnen Teilräume aufgestellt wurde.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilträumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Das Amt Altdöbern befindet sich im weiteren Metropolitanraum in der ehemaligen Industrie- und Bergbauregion der Lausitz. Durch den massiven Strukturwandel der letzten Jahrzehnte, durch die zumeist unfreiwillige Umsiedlung von Bevölkerung, durch die massive Reduzierung des Braunkohleabbaus und der damit verbundenen Schließung vieler Tagebaue sowie dem abrupten Wegfall vieler Arbeitsplätze war eine homogene Entwicklung der Gemeinden in unserem Amtsgebiet nicht gegeben. Seit der politischen Wende 1989 arbeiten unsere Gemeinden daran, sich unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zu stabilisieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Dies ist ein, im Sinne der Gleichbehandlung bei der Entwicklung der Lebensqualität in Stadt und Land, schwerer und spannender Prozess, der der uneingeschränkten Unterstützung und des besonderen Augenmerks der Landesentwicklungsplanung bedarf. Der vorliegende 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bildet die tatsächlichen Gegebenheiten und notwendigen Entwicklungsbedingungen für die Gemeinden des Amtes Altdöbern nicht zufriedenstellend ab. Für Flächen und Ortslagen an den entstehenden Bergbaufolgeseen muss der möglichen touristischen Entwicklung und der dafür notwendigen Infrastruktur der erforderliche Entwicklungsspielraum gegeben werden. Einerseits wird darauf verwiesen, „dass alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion die Chance haben, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsorientiert zu entwickeln“, andererseits wird für unsere Gemeinden die nachfrageorientierte Baulandentwicklung und die Ansiedlung von wettbewerbsfähigen</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absätze 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolitanraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelsversorgungseinrichtungen eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen widersprechen einer kommunal selbstbestimmten Entwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit über das notwendige Maß ein.</p>		<p>oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Auf der Grundlage noch zu erarbeitender regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden im nachhaltigen Sinne, als Voraussetzung einer Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen Räume, landesplanerisch möglich sein. Festlegung: Auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes müssen auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten landes- und regionalplanerisch eingeräumt werden können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit dieser vorgesehenen Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen und so auch eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume voranzutreiben. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden im Rahmen eines Konzeptes zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Gemäß dem Raumordnungsgrundsatz, die Entwicklung im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu gestalten, ist in Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit der Innenentwicklung für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, mit einem ausgewogenen Maß in puncto Immissionsschutz, zu ermöglichen. Festlegung: In gewachsenen, ehemals gewerblich geprägten Ortsbereichen, darf die Aufgabe von Gewerbenutzung und ggf. zwischenzeitliche Wohnnutzung nicht zu einem Ausschluss der gewerblichen Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben, mit der Begründung, der veränderten tatsächlichen überwiegenden Nutzungsart, führen. Die Möglichkeit der Ansiedlung und Festigung von klein- und mittelständischen Betrieben im ländlichen Raum, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortfaktors, ist durch die Landesplanung zu unterstützen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die Landesplanung steht dem Anliegen nicht grundsätzlich entgegen. Alles weitere wird im Bauplanungsrecht geregelt und ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Neu-Seeland - ID 501

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datensätze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen und sollte somit ein beachtenspflichtiges Ziel für die Raumordnung darstellen. Besonders im ländlichen Raum ist diese Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine Chancengleichheit zwischen Stadt und Land. Forderung: eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Breitbandversorgung - speziell im ländlichen Raum - ist als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Mit der Festlegung der Begrenzung der Verkaufsflächen für Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Nahversorgung wird die Ausübung des Planungsrechtes der Kommune eingeschränkt und die nachfrageorientierte Fortentwicklung des Einzelhandels im ländlichen Raum in unzulässiger Weise begrenzt. Gerade der Nahversorgung kommt im ländlichen Raum, in dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung einen hohen Altersdurchschnitt besitzt bzw.</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500 m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unmotorisiert ist, eine große Bedeutung zu. Leider ist die Nachfrage von Einzelhandelsversorgern zum Betrieb entsprechender Geschäfte derzeit schon eher gering. Aus diesem Grunde sollte in Ortslagen, in denen größere Einzelhandelsversorger aufgrund der günstigen Lage durch ein vorhandenes Einzugsgebiet, ein Interesse am Betrieb oder Weiterbetrieb einer vorhandenen Einzelhandelseinrichtung haben, auch aus planungsrechtlicher Sicht nicht an einer festgeschriebenen 800m² Verkaufsflächengrenze scheitern. (SB Lebensmittelketten planen derzeit mit ca. 2000 m² Verkaufsfläche) Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und die gesundheits- und technischen Anforderungen, verschlechtert diese abschließende Beschränkung der m² die Wettbewerbsbedingungen für den ländlichen Raum und drückt sich in einer finanziellen Schlechterstellung der Bevölkerung aus. Diese Benachteiligung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und kommunalen Selbstverwaltung. Festlegung: Den Erfordernissen einer nachfrageorientierten Nahversorgung ist auch außerhalb festgesetzter zentraler Orte durch landesplanerische Festsetzungen zu entsprechen.</p>		<p>Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Wir fordern die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen. Auch unterhalb der Mittelzentren.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem System Zentraler Orte wird die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen ermöglicht. Unterhalb der Mittelzentren wird die Absicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Zum festgeschriebenen Ziel, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden, durch die Regionalplanung erfolgen soll, kann durch unsere Gemeinden nicht so ohne Weiteres getragen werden. Grundzentren entsprechen nach dem Raumordnungsgesetz Grundfunktionalen Schwerpunkten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan diese nicht konkret ausweist. Eine entsprechende Ausweisung bedeutet Planungssicherheit (auch und besonders für Wirtschaft und Gewerbe), welche für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Regionalplanung benötigt Jahre um diese Festsetzung rechtskräftig in einem Regionalplan abzubilden. In dieser Zeit besteht selbst für die Ortsteile, welche zur Zeit die entsprechend aufgeführte Grundausrüstung besitzen, Unsicherheit. Ganz zu schweigen von weiteren Entwicklungschancen. Mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes bleibt es der Regionalplanung überlassen, ob bzw. welche Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Mit dieser Festlegung ergeben sich mehrere Probleme für unsere Region: Die Ausweisung und Entscheidung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt über die Regionalplanung im Rahmen des integrierten Regionalplanes oder über einen Teilregionalplan. Das bedeutet: Es vergehen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes noch Jahre, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und damit auch bis zur rechtssicheren Ausweisung der grundfunktionalen Aufgaben. Wir fordern die Ausweisung von Grundzentren im zentrale Orte System oder eine adäquate landesplanerisch verbindliche Festlegung, mit</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Für diese Prädikatisierung werden der Regionalplanung im Landesentwicklungsplan Kriterien vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der den Ämter und Gemeinden, unter Einbeziehung ihrer Interessen, eine zeitnahe, rechtssichere Festlegung zum Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit die Voraussetzung für entsprechende Entwicklungschancen gegeben wird.</p>		<p>gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Auf der Grundlage des derzeitigen Regionalplanungsgesetzes sind gerade die Ämter und Gemeinden, in denen die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Rolle spielt, nicht in der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten und können diesen Prozess nicht aktiv mit begleiten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Im Übrigen steht es jeder Gemeinde frei, an der Erarbeitung der Regionalpläne mitzuwirken, um im Beteiligungsverfahren örtliche Belange einzubringen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Eine Vielzahl von Regelungen wird durch die Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben. Dabei ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keinerlei zeitliche Festlegung zur Umsetzung mehr vorgeschrieben. Da u.a. die Ausweisung von</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Diese zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundfunktionalen Schwerpunkten eine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen bedeutet ist diese Vorgehensweise ohne eine Fristsetzung oder grundsätzliche Festlegungen zur Verfahrensweise nicht akzeptabel.</p>		<p>erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Aus der engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum Amt Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg und dem überörtlichen integrierten Entwicklungskonzept - der Gemeinden wird die enge funktionale Teilung der Gemeinden Welzow und Neupetershain bereits gelebt und festgeschrieben. Daher empfehlen wir für Gemeinden/Orte, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, auch die Ausweisung als/in Funktionsteilungen zu ermöglichen. Hinweis: Ausweisung Gemeinde Neupetershain als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Funktionsteilung mit der Stadt Welzow ermöglichen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden. Adressiert werden dabei Ortsteile. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Im Raumordnungsgesetz wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugemessen. Mit den Festsetzungen im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lediglich darauf verwiesen, damit verantwortungsvoll umzugehen. Ländliche Räume sind eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume aus sich heraus, denen keine weiteren Aufgaben zuerkannt werden. Auf eine Entwicklung oder Stärkung wird im Landesentwicklungsplan kein Wert gelegt. Damit können sich unsere Gemeinden nicht zufrieden geben. Der Ländliche Raum ist Versorgungs- und erweiterter Lebensraum der Metropolenregion. Hier leben Menschen, die seit vielen Generationen oder durch Zuzug aus persönlichem Wunsch diese Region lieben und schätzen gelernt haben. Mit einer ernsthaften Einbeziehung des ländlichen Raumes (mit seinen Stärken und Schwächen und deren expliziter Berücksichtigung) in die ganzheitliche Landesentwicklung kann der engere Metropolenraum entlastet und stabilisiert werden, zum Beispiel bei der Wohnraumbereitstellung. Für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume, in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ist es notwendig, Möglichkeiten zur endogenen Entwicklung noch umfangreicher zu unterstützen bzw. festzuschreiben, so dass sie ihre umfangreichen Funktionen für große Teile der Bevölkerung weiterhin erfüllen können. Forderung; konkrete Festlegungen für die Stabilisierung und Festigung der ländlichen Räume als Versorgungs- und Lebensraum der umliegenden Metropolenregionen. Hinweis: Für die erforderliche und gewünschte integrierte ländliche Entwicklung, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt, sind praktikable Antrags- und Umsetzungsverfahren zu gewährleisten, sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.</p>		<p>Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur wird durch unsere Gemeinden grundsätzlich getragen. Forderung: es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass eine Innenentwicklungsfläche auch über die Festsetzungen des § 13 a BauGB hinaus möglich sein kann, wenn sie den grundsätzlichen Zielen der Innenentwicklung nicht widerspricht. Es ist auf die konkrete örtliche Bebauung und die gegebene Erschließung im Einzelfall abzustellen.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht die Möglichkeit einer unbegrenzten Innenentwicklung in allen Gemeinden vor, soweit sie der Definition in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 nicht widerspricht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion als zentrales Anliegen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu Zeiten des aktiven Bergbaugeschehens in diesen Landschaftsräumen, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur durch großflächige Eingriffe künstlich zerstört wurde. Ortsteile und Ortslagen wurden aus dem direkten Umfeld des Tagebaugeschehens devastiert und umgesiedelt. Die Entwicklung an den nun neu entstehenden Bergbaufolgeseen ist daher landesplanerisch unter besonderen Gesichtspunkten zu sehen. Die Entwicklung von touristisch relevanten Schwerpunkten mit kleineren, tragbaren Siedlungsstrukturen, ist auch außerhalb der Ortslagen zu ermöglichen. Forderung: Im Zuge der nunmehr gewollten Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen in den Bergbaufolgelandschaften (in Anlehnung an die vorbergbauliche Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte) sind die besonderen</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Entwicklung touristisch relevanter Schwerpunkte erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben für die genannten entwicklungen würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die genannten Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungsbedarfe zu berücksichtigen.		Siedlungsgebiete im Planungsraum.	
<hr/>			
Gemeinde Neu-Seeland - ID 501			
Für kleinere Entwicklungsoptionen in ländlich geprägten Gemeinden sollte nicht unbedingt das Maß der Raumbedeutsamkeit angesetzt werden. Dabei stellt sich eher die Frage, ob der Eingriff der Regionalplanung in die kommunale Selbstverwaltung überhaupt gerechtfertigt ist.	III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich gerechtfertigt und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<hr/>			
Gemeinde Neu-Seeland - ID 501			
Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich, nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes, aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne die Berücksichtigung von Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen. Der	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundgedanke, dass Siedlungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sind, wird grundsätzlich mitgetragen. Dennoch sollte jeder Gemeinde in Bezug auf die durch sie bereits auszufüllenden zentralen Funktionen, ein entsprechender Spielraum bei der Entwicklung und Ausweisung von Bauland gegeben werden, insbesondere, bei nachweislicher Nachfrage (Siedlungsdruck), auch außerhalb des zentralen Orte Systems. Dem Strukturwandel ist damit bei Bedarf Rechnung zu tragen. Die festgesetzten Entwicklungspotentiale (1 ha/1000 EW) ist als neue Gesamtgröße, (ohne Anrechnung der Innenbereichsflächen) anzusetzen.</p>		<p>Wohnraum zu decken. Der Anregung, hierfür ein Entwicklungspotenzial in Höhe von 1 ha / 1000 EW - ohne Anrechnung von Innenbereichsflächen - anzusetzen, trägt der LEP HR-Entwurf bereits Rechnung.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Die Anrechnung der nicht realisierten Wohneinheiten aus bestehenden B-Plänen ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht für zukünftige Ausweisungen angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Öffnung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für „grundfunktionale Schwerpunkte“ ist zu begrüßen, jedoch nur mit Verweis auf die aufgeführten Forderungen unter Z 3.3. für unsere Gemeinden akzeptabel. Forderung: Weiterhin sind Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft und ausreichend vorhandener infrastruktureller Anbindung, mit dem Potential zur überregionalen touristischen Entwicklung, als mögliche weitere Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächen vorzusehen.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge soll mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP einhergehen, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Für Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem eine zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten, am besten geeigneten Ortsteile ermöglicht wird.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Die Festsetzung des Freiraumverbundes als abschließendes Ziel ist in der gegenwärtigen groben, maßstäblichen Ausweisung durch unsere Gemeinden nicht tragbar und wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Forderung: Flurstückkonkrete Abgrenzung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Trotz direkter Lage der Ortslagen im Freiraumverbund muss eine, durch die in Abschnitt 5 definierte, Siedlungsentwicklung möglich sein. Dies ist momentan ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt. In unseren kleineren Ortslagen wird es sich, bereits aus den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten heraus, in den meisten Fällen nicht um derartige raumbedeutsame Maßnahmen handeln. Forderung: Ausweisung eines möglichen Entwicklungskorridors für bestehende Ortslagen bzw. an touristisch wichtigen Entwicklungsgebieten an den neu entstehenden Seen - ggf. auch durch die Regionalplanung.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Sinne der Steuerungsintention des Freiraumverbundes ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige bereits bebaute Gebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Sie unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels "Entwicklungskorridoren" widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt für die betroffenen Siedlungsgebiete aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zusätzlich wird durch die Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Diese Ausnahmeregelung gilt für die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturflächen - einerseits</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten. Vorgesehene Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wie z.B. das Gebot zum Siedlungsanschluss sollen aus Gründen einer nachhaltigen Raumentwicklung jedoch davon unberührt gelten. Bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.</p>	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501 Mit dem Verweis auf die Fachplanungen wird dem integrierten Ansatz der Ausweisung der Hauptverkehrsverbindungswege nicht ausreichend entsprochen. Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte bzw. der zentralen Orte. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden, ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen. Forderung: Ausweisung der überregional und regional wichtigen Verkehrsanbindungen als Planungssicherheit für die Erreichbarkeit und Entwicklung der Region.		und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Die Aussage zu einem raumverträglichen Ausbau der Energieübertragungs- und Verteilernetze sowie der Energiespeicherkapazität für Strom und Gas reichen unserer Meinung nach nicht aus. Forderung: Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen mindestens anteilig zu tragen ist.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstreife sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Durch die Raumordnungsplanung werden keine Vorgaben für die Kostentragung des Netzausbaues festgelegt.	nein
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung, größere Wichtigkeit zukommen, da die Konflikte vor Ort ausgetragen werden. Wald sollte vor der</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.		Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist.	
<p>Gemeinde Neu-Seeland - ID 501</p> <p>Durch die Landesplanungen sollten grundsätzliche Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgeschrieben werden. Zum Beispiel die 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen). Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einem Mindestabstand von 2.000 m.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Die Abstände der Gebiete für die Windenergienutzung liegen dabei über denen, die immissionsschutzrechtlich für die einzelnen Anlagen erforderlich sind. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.	
<p>Gemeinde Neu Zauche - ID 496</p> <p>Wie schon in der 1. Stellungnahme zum LEP HR formuliert, sieht die Gemeinde den Grundsatz G 2.5 als zielführend an, dieser muss jedoch nun als Landesziel untersetzt werden, ein Grundsatz allein ist in der Netzinfrastruktur nicht ausreichend. Die Zielformulierung muss Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten. Gleiches gilt für den Mobilfunkausbau im ländlichen Raum, die Vergangenheit zeigt, dass durch privatwirtschaftlichen Ausbau ländliche Regionen (Gemeindeteile, ganze Ortschaften) nicht versorgt werden können. Da gerade im ländlichen Raum erhöhte Mobilitätsdefizite (Entfernungen zu Mittelzentren, abnehmender ÖPNV) vorherrschen, muss hier insbesondere die Mobilfunk- und Dateninfrastruktur diesen Nachteil ausgleichen. Auch für dieses schon seit nunmehr zwei Jahrzehnten anhaltende Problem muss im 21. Jhd. eine Lösung herbeigeführt werden. Dies muss aber so geregelt werden, dass es bei den turnusmäßigen Aufwendungen bei der Instandhaltung oder Investition von technischen Infrastrukturen nicht zu exorbitanten Aufwendungen für ländliche Gemeinden und dessen Bürgern kommt. Es gilt aus den Erfahrungen beim Trink- und Abwasserausbau zu lernen, notfalls gilt es auch hier durch Landesmittel eine preisstabile Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, um die erhöhten Aufwendungen die im ländlichen Raum zweifelsfrei bestehen zu kompensieren.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. So soll in allen Teilen der Hauptstadtregion die Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht werden. In der Begründung wird explizit betont, dass die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze auch eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft ist und sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste daher nicht nur auf verdichtete Räume beschränken darf, sondern vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigt werden muss. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Für eine ausreichende und angemessene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur hat nach Artikel 87f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Dazu gehören entsprechende gesetzliche Regelungen (u. a. das Telekommunikationsgesetz), die eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten und den Rahmen für einen gemeinwohlorientierten Wettbewerb der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter setzen. Die Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel ergänzend Einfluss auf die</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aktivitäten der Privatwirtschaft. Der Hinweis hierauf wird in der Begründung ergänzt. Weitergehende verbindliche Festlegungen sind der Landesplanung im Geltungsbereich entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen verwehrt. Dies gilt auch für Festlegungen zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten.</p>	
<p>Gemeinde Neu Zauche - ID 496 Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten, da sie vor allem im ländlichen Raum eine Grundversorgung sicherstellen und somit einer notwendigen erhöhten Mobilität entgegenwirken. Um dieser wiedereingeführten Festsetzung eine Zukunftsfähigkeit zu garantieren, sehen wir es als notwendig an, die genannten 800qm Verkaufsfläche von Einzelhandelseinrichtungen großzügiger auszugestalten, um bei Sanierungen und Modernisierungen mit der Zeit zu gehen. Der Flächenbedarf im Vollsortiment und z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit bedingen größerer Dimensionen. Sollte dies nicht geschehen, so kann es passieren, dass gerade die Versorger im ländlichen Raum (in u.a. Grundfunktionalen Schwerpunkten) auf eine Modernisierung verzichten und abwandern, dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.</p>	<p>III.2.12.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem quantitativem Umfang (bis 1500 m² Verkaufsfläche) mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In Grundfunktionalen Schwerpunkten wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit von weiteren zentrenrelevanten Sortimenten ergänzt. Die beabsichtigte Regelung ist nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1000 m² Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikatisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch mit weiterem zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, ist die vorgesehene Dimension angemessen. Belange, die den beabsichtigten Steuerungsintentionen und dazu erforderlichen Regelungen entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neu Zauche - ID 496 Sehr problematisch sieht die Gemeinde eine Formulierung im Ziel Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung. Zitat S. 58: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“. Genau dies führte in der Vergangenheit dazu, dass es im Amtsgebiet „Weiße Flecken“ im Zentralen Orte System gibt, da es im Ergebnis der Abwägung, durch die Regionalplanung, zu erhöhten Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger kam.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es erschließt sich nicht, weshalb die Formulierung: „Allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen führt aber nicht zu einem Anspruch von Städten oder Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort“ problematisch sein sollte, da diese Erläuterung Debatten darüber vermeiden soll, ob das Vorhandensein einzelner Einrichtungen zur Reklamation einer zentralörtlichen Prädikatisierung berechtigt. Das Entstehen erhöhter Wege- und Zeitaufwendungen für die Bürger lässt sich durch das Zentrale Orte System nicht erklären.</p>	nein
<p>Gemeinde Neu Zauche - ID 496 Wir wünschen uns mit der Erarbeitung der nun vorgesehen Grundfunktionalen Schwerpunkte ein Mitspracherecht bei deren Ausweisung. Dies sollte nicht ausschließlich in die Verantwortlichkeit der Regionalplanung geschoben werden, vielmehr haben die Verwaltungen vor Ort Kenntnisse und ein konkretes Gespür dafür welche Gemeindeteile eine solche Funktion als Grundfunktionalen Schwerpunkt darstellen. Die Gemeinde Neu Zauche sehen wir klar im Einzugsgebiet des Grundfunktionalen Schwerpunkt Straupitz.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Die Beteiligung der Gemeinden im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans ist gesetzlich garantiert, um deren Interessen bei der Abwägung berücksichtigen zu können.</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neu Zauche - ID 496 Ein weiteres Paradoxon stellt der ÖPNV zwischen Mittelzentren und Umland (ländlicher Raum) dar, um die Erreichbarkeit, Anknüpfung und Mobilität zwischen ländlichem Raum und Mittelzentrum zu gewährleisten ist es nötig die notwendige Mobilität vom entferntesten Punkt bis zum Mittelzentrum ganz besonders durch hohe Taktungen zu fördern, doch genau das Gegenteil wird praktiziert. Der eh schon hohe Mobilitätsaufwand im ländlichen Raum wird durch eine Abnahme des ÖPNV Angebotes noch verstärkt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) basieren. Diese beinhaltet auch Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie. Darüber hinaus ist bereits im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß § 2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten. In ländlichen Räumen soll eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Auf Seite 11, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanziellen Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es</p>	<p>II.6 Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p>	<p>Die Frage der Gewährleistung einer finanziellen Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen im Land Brandenburg sind kein Gegenstand der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, da sie außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Der kommunale Finanzausgleich wird vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg organisiert. Präjudizierungen hierzu haben zu</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“. Die öffentliche Daseinsvorsorge sollte im vorliegenden LEP HR konkretisiert werden, um daraus die Pflichtigen und freiwilligen Aufgaben für die Kommunen abzuleiten. Die Kommunen müssen so finanziell ausgestattet werden, dass die Aufgaben erfüllt werden können.</p>		<p>unterbleiben.</p>	
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Es ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturereform in Brandenburg nicht berücksichtigt. Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf berücksichtigt die laufende Verwaltungsstrukturereform im Land Brandenburg und verzichtet daher - anders als die Vorgängerplanung - auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche. Nicht nachvollziehbar und durch nichts belegt ist die vorgetragene These, dass der LEP HR den Eindruck erwecke, nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der andere Teilräumes des Landes Brandenburg stagnieren nicht und verfügen über adäquate Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturereform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, indem neue Grundzentren entwickelt werden. Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Grundversorgungsbereiche werden im 2. Entwurf des LEP HR gar nicht dargestellt (ggf. bezieht sich die Stellungnahme auf den 1. Entwurf). Durch die Verwaltungsstrukturereform werden ggf. neue Verwaltungsbereiche entstehen. Die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung stehen mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert in der föderativen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden. Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit dem in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>			
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Dies soll dem Wunsch der Gemeinden nach vollständiger Freiwilligkeit bei der Neustrukturierung von Verwaltungsstrukturen Rechnung tragen. Die nicht mehr vorgesehene raumordnerische Festlegung steht Kooperationen von Gemeinden innerhalb der Mittelbereichsstrukturen aus der Vorgängerplanung oder auch darüber hinausgehend nicht entgegen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange sind insoweit nicht erkennbar.</p>	nein
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Es werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden, hervorgehoben. Der LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Bereits im Ergebnis der Abwägung zum 1. Entwurf des LEP HR wurde eine entsprechende Ergänzung der Begründung vorgenommen. Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich aus dem erneuten Hinweis nicht.</p>	nein
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Entwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die methodische und verfahrensbezogene Handhabung des in der Festlegung beschriebenen Ansatzes der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume auf regionaler Ebene vorzubereiten. Sie begründet keine unmittelbaren finanziellen</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorteile und Fördermittelvergaben. Formen und Umfang einer Finanzierung bzw. einer landespolitischen Unterstützung von Akteuren und Akteurinnen bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Die Aussage im LEP HR, dass die ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebensraum- und Wirtschaftsraum bilden, bedarf einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum von hochwertigen und gut bezahlten Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Gewerbe, Dienstleistung, Tourismus sowie Landwirtschaft. Im LEP HR sollte die Förderung der regionalen Wirtschaft in den ländlichen Gebieten durch eine Handlungskonzeption der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg mit aufgenommen werden. Im vorliegenden Entwurf wird auf die Bedeutung der LEADER Förderung hingewiesen. Diese ist für den ländlichen Raum ein weiterhin wichtiger Schwerpunkt, der für die nächsten Jahre fortgesetzt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der AG historische Dorfkerne vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hinzuweisen.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Insbesondere auf die Chancen zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und für regionale Wirtschaftskreisläufe ist in der Begründung Bezug genommen. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Darauf weist auch das breite Spektrum der vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der gewünschten Funktionsbestimmungen, Steuerungsansätze und Instrumente hin. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken wie z.B. der Wirtschaftsförderung, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Neuhardenberg - ID 498

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohnern für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die Kommunale Selbstverwaltung vorsieht. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit / Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsentwicklung. Die Gemeinden und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Keine Zustimmung findet die Aussage, dass „Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet“.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Im LEP HR ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin-Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland des Landkreises Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20.Juni 2012 vor. Die</p>	<p>III.7.3.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Der Anregung eine "Öffnungsklausel" für den Standort Neuhardenberg aufzunehmen, kann daher nicht gefolgt werden. Sofern an Flugplätzen im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neuhardenberg bemisst der Entwicklung des Flugplatzes, als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, einer hohen Priorität zu. Der Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandeplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR.</p> <p>„Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben um die Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist es aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generationen europaweit oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachtflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist</p>		<p>gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Dies gilt auch für den Standort Neuhardenberg.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle +2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen +3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit. Sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Im Übrigen: Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke setzt sich für mehr Nachruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden ein. "Wir wollen den Menschen mehr Nachruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden." „Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) hat erneut, obwohl erwiesen, die Notwendigkeit von Service- und Ergänzungsleistungen anderer Flugplätze in Brandenburg neben dem BER und jegliche anderweitige Entwicklung (Geschäftsfliegerei, gewerbliche Verkehre), nahezu komplett ausgeschlossen. Das Festlegen auf den „Singlestandort BER“ (ab S. 54) und auch die Begründung dazu (nun an anderer Stelle ab S. 111) ist 1:1 im 2. Entwurf übernommen worden. Aus unserer Sicht können wir mit unserer</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(einzig im Land Brandenburg neben Berlin-Schönefeld verbliebenen 2.400 m Landebahn) und der 24h-Genehmigung besonders für Geschäftsflieger, aber auch Wartungsbetriebe, eine gute Ergänzung für die Wettbewerbsfähigkeit in der Hauptstadtregion sein. Potentielle Kunden drohen andernfalls mit Abwanderung nach Babimost/Polen oder Leipzig, Rostock-Laage oder Hannover sowie Prag."</p>			
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen >14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten >14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Da bislang kein Anlass erkennbar ist, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neuhausen - ID 498</p> <p>Über die vorhandene Infrastruktur in der Oderlandregion sind Erreichbarkeiten zu anderen ländlichen Räumen gegeben. Aufgrund der steigenden Verflechtung innerhalb der Hauptstadtregion als auch mit der Republik Polen wird die vorhandene Infrastruktur noch stärker beansprucht. Dies bedeutet, dass die Infrastruktur (Straßenverbindung u.a. über Fürstenwalde zur A 12 oder Verbesserung B 1) verbessert werden muss, der ÖPNV auch über Kreisgrenzen hinweg zentrale Orte erreichbar macht und die Schieneninfrastruktur zur Hauptstadt entsprechend entwickelt wird. Die Ziele sind im LEP HR entsprechend den bereits festzustellenden Entwicklungen zu präzisieren. In den entsprechenden Planungen sind folgende Vorhaben aufzunehmen, und ebenfalls im LEP HR zu berücksichtigen: - Zweigleisiger Ausbau der RB 26 (Ostbahn) sowie die Elektrifizierung, 30/60 Minuten-Taktung - Bedarfsgerechter Ausbau der B 1 von Kostrzyn bis Berlin - Bedarfsgerechter Ausbau von Umfahrungs- und Zubringerstraßen - Bedarfsgerechter Ausbau und Anbindung zu Bundesautobahnen A 10 und A 12 Da sich diese Forderungen in keinem der zitierten Planungen wiederfinden, muss dies im LEP HR aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt. Konkrete Festlegungen zum Netz, wie der vom Stellungnehmenden u.a. geforderte zweigleisige Ausbau der RB 26 der Ausbau der B1 etc., zu konkreten Maßnahmen, Taktungen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neuhausen - ID 498</p> <p>Windenergiestandorte sind so zu wählen, dass vorrangig die Belange der gesundheitlichen Daseinsvorsorge gegenüber der Bevölkerung, wie sie im Grundgesetz verankert ist, nachgekommen wird. Gleichfalls sind die Belange von Landschaft, Tourismus, Schutz</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Regionalplanung ist die geeignete Planungsmaßstab, um innerhalb einer Region die jeweils für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Aspekte mit- und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Zerrissene gestörte Landschaftsbilder sind für die Entwicklung der Tourismusbranche nicht förderlich.</p>		<p>gegeneinander abzuwägen und einen unter Berücksichtigung der vom Einwender angesprochenen Aspekte ausgewogene Entscheidung zu treffen. Darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Dabei werden etwaige Auswirkungen auf die Landschaft, die Kulturlandschaft und den Tourismus berücksichtigt. Die von der Regionalplanung gewählten Abstände zwischen den Gebieten für die Windenergienutzung und Siedlungen gehen über den immissionsschutzrechtlich gebotenen hinaus und treffen damit vorsorgende Maßnahmen für die menschliche Gesundheit.</p>	
<p>Gemeinde Neuhardenberg - ID 498 Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie ein gezieltes Hochwassermanagement sind für das Oderbruch von großer existenzieller Bedeutung. Diese sind im LEP HR weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinsichtlich des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Festlegungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen bzw. ein Hochwassermanagement vorzunehmen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz: In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Sinn hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolitanraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Es bleibt auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende)</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Festlegungen in Bezug auf benachbarte Gemeinden (Anregung: Bad Freienwalde und Wriezen als Mittelzentrum in Funktionsteilung): Abschließend wird angeregt, im Hinblick auf Bad Freienwalde und Wriezen zu prüfen, ob diese als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden können. Die Stadt Wriezen hat diverse Funktionen eines Mittelzentrums. Hier seien nur einige genannt: Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johannitergymnasium mit Grundschule, Stephanus gGmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.), Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte), Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise-</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank), Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus CVJM, Blauer Bus, Skater park usw.), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen), Feuerwehrstandort (Stützpunktfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn-, Bus-, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen-, Rad- und Wanderwege), Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Wriezen übernimmt damit wichtige Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich und ist für die Daseinsvorsorge von regionaler Bedeutung. Vorschlag: Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit unabdingbar und gerechtfertigt.</p>			
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.</p>		<p>Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.</p>	
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>§ 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs. Insofern kann der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten, nicht nachvollzogen werden. Der Ordnungsgeber ist gehalten, nur solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als „Z“ auszugestalten, wenn ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweist. Es ist denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt. So liegt es hier nicht: Die Planaussage ist als Ziel gekennzeichnet, weil diese Planaussage räumlich (durch explizite Adressierung der angesprochenen Gemeinden oder Ortsteile) und sachlich (durch die Nennung der Bezugsgröße amtliche Bevölkerungszahl und der darauf basierenden Entwicklungsmöglichkeiten) bestimmt ist. Keiner der Stellungnehmenden meldete im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel daran an, den Regelungsadressaten oder die Dimensionierung nachvollziehen zu können. Insofern bestehen an der Bestimmtheit der Festlegung und der zutreffenden Instrumentierung als Ziel der Raumordnung keine Zweifel.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5. 5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499</p> <p>Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.</p>			
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Die zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	Bestimmtheitsgebot)	<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Neulewin - ID 499 Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in HQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgetragene Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP H-R befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemerkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Kritisch zu betrachten ist die Tatsache, dass der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes ohne die Einbeziehung einer Bevölkerungsprognose für die einzelnen Teilräume aufgestellt wurde.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Das Amt Altdöbern befindet sich im weiteren Metropolenraum in der ehemaligen Industrie- und Bergbauregion der Lausitz. Durch den massiven Strukturwandel der letzten Jahrzehnte, durch die zumeist unfreiwillige Umsiedlung von Bevölkerung, durch die massive Reduzierung des Braunkohleabbaus und der damit verbundenen Schließung vieler Tagebaue sowie dem abrupten Wegfall vieler Arbeitsplätze war eine homogene Entwicklung der Gemeinden in unserem Amtsgebiet nicht gegeben. Seit der politischen Wende 1989 arbeiten unsere Gemeinden daran, sich unter Beachtung der</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Neben den Festlegungen in § 1 Absätze 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>veränderten Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zu stabilisieren und zukunftsorientiert aufzustellen. Dies ist ein, im Sinne der Gleichbehandlung bei der Entwicklung der Lebensqualität in Stadt und Land, schwerer und spannender Prozess, der der uneingeschränkten Unterstützung und des besonderen Augenmerks der Landesentwicklungsplanung bedarf. Der vorliegende 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bildet die tatsächlichen Gegebenheiten und notwendigen Entwicklungsbedingungen für die Gemeinden des Amtes Altdöbern nicht zufriedenstellend ab. Für Flächen und Ortslagen an den entstehenden Bergbaufolgeseeen muss der möglichen touristischen Entwicklung und der dafür notwendigen Infrastruktur der erforderliche Entwicklungsspielraum gegeben werden. Einerseits wird darauf verwiesen, „dass alle Regionen und Teilräume der Hauptstadtregion die Chance haben, sich dauerhaft Wettbewerbs- und zukunftsorientiert zu entwickeln“, andererseits wird für unsere Gemeinden die nachfrageorientierte Baulandentwicklung und die Ansiedlung von wettbewerbsfähigen Einzelhandelsversorgungseinrichtungen eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht. Diese Einschränkungen widersprechen einer kommunal selbstbestimmten Entwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit über das notwendige Maß ein.</p>		<p>Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Steuerung der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in der Hauptstadtregion ist aus überörtlichem Interesse geboten. Durch die vorgesehenen Festlegungen werden in den jeweiligen Strukturräumen passgenaue Möglichkeiten geschaffen, um in der gesamten Hauptstadtregion auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten zu bewahren bzw. zu schaffen. Wenn, wie gefordert, Gemeinden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden würden, könnte dies zu einer Schwächung des landesplanerischen Steuerungsregimes für die Siedlungsentwicklung oder für die Zentralen Orte führen und würde dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Teilräume zuwiderlaufen. Die Tourismuswirtschaft ist für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Erweiterte Ausnahmeregelungen durch Öffnungsklauseln hinsichtlich des Siedlungsanschlusses oder im Freiraumverbund für Tourismusvorhaben stünden der Regelungsintention des Planes entgegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum für solche Siedlungszwecke würde durch die Bauflächen selbst und durch zusätzliche Erschließungswege</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Auf der Grundlage noch zu erarbeitender regionaler Entwicklungskonzepte müssen die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden im nachhaltigen Sinne, als Voraussetzung einer Stabilisierung und Entwicklung der ländlichen Räume, landesplanerisch möglich sein. Festlegung: Auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes müssen auch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten landes- und regionalplanerisch eingeräumt werden können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Das Gemeinwohl ist hier höher zu gewichten als einzelne Nutzerinteressen zur Entwicklung siedlungsstrukturell nicht angebundener Vorhaben.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Neupetershain - ID 500

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemäß dem Raumordnungsgrundsatz, die Entwicklung im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnaher Infrastruktur zu gestalten, ist in Gemeinden im ländlichen Raum die Möglichkeit der Innenentwicklung für kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, mit einem ausgewogenen Maß in puncto Immissionsschutz, zu ermöglichen. Festlegung: In gewachsenen, ehemals gewerblich geprägten Ortsbereichen, darf die Aufgabe von Gewerbenutzung und ggf. zwischenzeitliche Wohnnutzung nicht zu einem Ausschluss der gewerblichen Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben, mit der Begründung, der veränderten tatsächlichen überwiegenden Nutzungsart, führen. Die Möglichkeit der Ansiedlung und Festigung von klein- und mittelständischen Betrieben im ländlichen Raum, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortfaktors, ist durch die Landesplanung zu unterstützen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird die Gewerbeflächenentwicklung standörtlich quantitativ nicht begrenzt sondern qualitativ gesteuert. So ist unter Beachtung qualitativer Festlegungen, eine gewerbliche Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Die Landesplanung steht dem Anliegen nicht grundsätzlich entgegen. Alles weitere wird im Bauplanungsrecht geregelt und ist nicht Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datensätze gilt als Grundvoraussetzung für die Teilhabe von Wirtschaft und Bevölkerung an der Wissens- und Informationsgesellschaft wie auch als Voraussetzung für die Anpassung anderer Infrastrukturleistungen an geänderte Rahmenbedingungen und sollte somit ein beachtenspflichtiges Ziel für die Raumordnung darstellen. Besonders im ländlichen Raum ist diese Umsetzung eine wesentliche Voraussetzung für eine Chancengleichheit zwischen Stadt und Land. Forderung: eine an den aktuellen Stand der Technik angepasste Breitbandversorgung - speziell im ländlichen Raum - ist als Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikations- infrastruktur</p>	<p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor, ersetzt diese jedoch nicht. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen. Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Mit der Festlegung der Begrenzung der Verkaufsflächen für Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Nahversorgung wird die Ausübung des Planungsrechtes der Kommune eingeschränkt und die nachfrageorientierte Fortentwicklung des Einzelhandels im ländlichen Raum in unzulässiger Weise begrenzt. Gerade der Nahversorgung kommt im ländlichen Raum, in dem ein erheblicher Teil der Bevölkerung einen hohen Altersdurchschnitt besitzt bzw. unmotorisiert ist, eine große Bedeutung zu. Leider ist die Nachfrage von Einzelhandelsversorgern zum Betrieb entsprechender Geschäfte derzeit schon eher gering. Aus diesem Grunde sollte in Ortslagen, in denen größere Einzelhandelsversorger aufgrund der günstigen Lage durch ein vorhandenes Einzugsgebiet, ein Interesse am Betrieb oder Weiterbetrieb einer vorhandenen Einzelhandelseinrichtung haben, auch aus planungsrechtlicher Sicht nicht an einer festgeschriebenen 800m² Verkaufsflächengrenze scheitern. (SB Lebensmittelketten planen derzeit mit ca. 2000 m² Verkaufsfläche) Auch im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und die gesundheits- und technischen Anforderungen, verschlechtert diese abschließende</p>	<p>III.2.12.1 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung regelmäßig kleinflächige, im Einzelfall aber auch großflächige Einzelhandelsvorhaben ab 800 m² und bis zu 1500m² Verkaufsfläche geeignet sind, um den wachsenden Bedarf nach qualitativ differenzierten Nahversorgungsangeboten zu sichern. Mit der quantitativen Begrenzung auf max. 1500 m² Verkaufsfläche, deren Erfordernis sich im Ergebnis der Auslegung zum 1. Entwurf des LEP HR gezeigt hat, wird zugleich sichergestellt, eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten auszuschließen. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden kann es im Einzelfall verträglich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation ggf. auch größer zu dimensionieren, ohne dass dies zu einer Störung der Versorgungsfunktionen in benachbarten Gemeinden führt. Hierzu sieht der Steuerungsansatz adäquate Spielräume vor.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschränkung der m2 die Wettbewerbsbedingungen für den ländlichen Raum und drückt sich in einer finanziellen Schlechterstellung der Bevölkerung aus. Diese Benachteiligung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und kommunalen Selbstverwaltung. Festlegung: Den Erfordernissen einer nachfrageorientierten Nahversorgung ist auch außerhalb festgesetzter zentraler Orte durch landesplanerische Festsetzungen zu entsprechen.</p>			
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Wir fordern die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen. Auch unterhalb der Mittelzentren.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem System Zentraler Orte wird die Schaffung verlässlicher Grund- und Planungsstrukturen ermöglicht. Unterhalb der Mittelzentren wird die Absicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Eine Vielzahl von Regelungen wird durch die Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben. Dabei ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keinerlei zeitliche Festlegung zur Umsetzung mehr vorgeschrieben. Da u.a. die Ausweisung von grundfunktionalen Schwerpunkten eine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen bedeutet ist diese Vorgehensweise ohne eine Fristsetzung oder grundsätzliche Festlegungen zur Verfahrensweise nicht akzeptabel.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die vorgesehenen Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben erweiterte Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel zum Gegenstand. Diese zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten greifen erst, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Es ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll. Daher ist eine Fristenregelung nicht erforderlich.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Auf der Grundlage des derzeitigen Regionalplanungsgesetzes sind gerade die Ämter und Gemeinden, in denen die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Rolle spielt, nicht in der Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten und können diesen Prozess nicht aktiv mit begleiten</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. (Das Gesetz befindet sich derzeit in diesem Punkt in der Überarbeitung, um entsprechend eines Auftrags des Landtages die bessere Vertretung kleinerer Gemeinden in der Regionalversammlung zu regeln.) Im Übrigen steht es jeder Gemeinde frei, an der Erarbeitung der Regionalpläne mitzuwirken, um im Beteiligungsverfahren örtliche Belange einzubringen. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Zum festgeschriebenen Ziel, dass die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in funktionsstarken Ortsteilen von geeigneten Gemeinden, durch die Regionalplanung erfolgen soll, kann durch unsere Gemeinden nicht so ohne Weiteres getragen werden. Grundzentren entsprechen nach dem Raumordnungsgesetz Grundfunktionalen Schwerpunkten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan diese nicht</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkret ausweist. Eine entsprechende Ausweisung bedeutet Planungssicherheit (auch und besonders für Wirtschaft und Gewerbe), welche für eine nachhaltige kommunale und regionale Entwicklung nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Regionalplanung benötigt Jahre um diese Festsetzung rechtskräftig in einem Regionalplan abzubilden. In dieser Zeit besteht selbst für die Ortsteile, welche zur Zeit die entsprechend aufgeführte Grundausrüstung besitzen, Unsicherheit. Ganz zu schweigen von weiteren Entwicklungschancen. Mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes bleibt es der Regionalplanung überlassen, ob bzw. welche Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Mit dieser Festlegung ergeben sich mehrere Probleme für unsere Region: Die Ausweisung und Entscheidung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt über die Regionalplanung im Rahmen des integrierten Regionalplanes oder über einen Teilregionalplan. Das bedeutet: Es vergehen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes noch Jahre, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und damit auch bis zur rechtssicheren Ausweisung der grundfunktionalen Aufgaben. Wir fordern die Ausweisung von Grundzentren im zentrale Orte System oder eine adäquate landesplanerisch verbindliche Festlegung, mit der den Ämter und Gemeinden, unter Einbeziehung ihrer Interessen, eine zeitnahe, rechtssichere Festlegung zum Grundfunktionalen Schwerpunkt und damit die Voraussetzung für entsprechende Entwicklungschancen gegeben wird.</p>		<p>Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Für diese Prädikatisierung werden der Regionalplanung im Landesentwicklungsplan Kriterien vorgegeben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne sind gesetzlich garantiert. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes Berlin-Brandenburg entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Aus der engen Zusammenarbeit im Kooperationsraum Amt Altdöbern-Drebkau-Welzow-Spremberg und dem überörtlichen integrierten Entwicklungskonzept - der Gemeinden wird die enge funktionale Teilung der Gemeinden Welzow und Neupetershain bereits gelebt und festgeschrieben. Daher empfehlen wir für Gemeinden/Orte, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, auch die Ausweisung als/in Funktionsteilungen zu ermöglichen. Hinweis: Ausweisung Gemeinde Neupetershain als Grundfunktionaler Schwerpunkt in Funktionsteilung mit der Stadt Welzow ermöglichen.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der GSP (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf besonders raumordnerisch günstige Standorte beschränkt werden. Adressiert werden dabei Ortsteile. Eine Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Funktionsteilung wäre nicht geeignet, diese Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Im Raumordnungsgesetz wird den ländlichen Räumen eine wichtige Bedeutung zugemessen. Mit den Festsetzungen im vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird lediglich darauf verwiesen, damit verantwortungsvoll umzugehen. Ländliche Räume sind eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume aus sich heraus, denen keine weiteren Aufgaben zuerkannt werden. Auf eine Entwicklung oder Stärkung wird im Landesentwicklungsplan kein Wert gelegt. Damit können sich unsere Gemeinden nicht zufrieden geben. Der Ländliche Raum ist Versorgungs- und erweiterter Lebensraum der Metropolenregion. Hier leben Menschen, die seit vielen Generationen oder durch Zuzug aus persönlichem Wunsch diese Region lieben und schätzen gelernt haben. Mit einer ernsthaften Einbeziehung des ländlichen Raumes (mit seinen Stärken und Schwächen und deren expliziter Berücksichtigung) in die ganzheitliche Landesentwicklung kann</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der engere Metropolenraum entlastet und stabilisiert werden, zum Beispiel bei der Wohnraumbereitstellung. Für die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume, in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum ist es notwendig, Möglichkeiten zur endogenen Entwicklung noch umfangreicher zu unterstützen bzw. festzuschreiben, so dass sie ihre umfangreichen Funktionen für große Teile der Bevölkerung weiterhin erfüllen können. Forderung; konkrete Festlegungen für die Stabilisierung und Festigung der ländlichen Räume als Versorgungs- und Lebensraum der umliegenden Metropolenregionen. Hinweis: Für die erforderliche und gewünschte integrierte ländliche Entwicklung, wie sie auch bundesweit zunehmend in den Fokus gelangt, sind praktikable Antrags- und Umsetzungsverfahren zu gewährleisten, sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht.</p>			
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Der Ansatz der Konzentration der Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur wird durch unsere Gemeinden grundsätzlich getragen. Forderung: es muss die Möglichkeit gegeben werden, dass eine Innenentwicklungsfläche auch über die Festsetzungen des § 13 a BauGB hinaus möglich sein kann, wenn sie den grundsätzlichen Zielen der Innenentwicklung nicht widerspricht. Es ist auf die konkrete örtliche Bebauung und die gegebene Erschließung im Einzelfall abzustellen.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Der LEP HR Entwurf sieht die Möglichkeit einer unbegrenzten Innenentwicklung in allen Gemeinden vor, soweit sie der Definition in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 nicht widerspricht.	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500</p> <p>Wir begrüßen die ausdrückliche Erwähnung der Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion als zentrales Anliegen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zu Zeiten des aktiven Bergbaugeschehens in diesen Landschaftsräumen, die historisch gewachsene Siedlungsstruktur durch großflächige Eingriffe künstlich zerstört wurde. Ortsteile und Ortslagen wurden aus dem direkten Umfeld des Tagebaugeschehens devastiert und umgesiedelt. Die Entwicklung an den nun neu entstehenden Bergbaufolgeseeen ist daher landesplanerisch unter besonderen Gesichtspunkten zu sehen. Die Entwicklung von touristisch relevanten Schwerpunkten mit kleineren, tragbaren Siedlungsstrukturen, ist auch außerhalb der Ortslagen zu ermöglichen. Forderung: Im Zuge der nunmehr gewollten Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen in den Bergbaufolgelandschaften (in Anlehnung an die vorbergbauliche Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte) sind die besonderen Entwicklungsbedarfe zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Es ist daher keine Besonderheit erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Es ist auch kein Anlass erkennbar, der eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache für die Entwicklung touristisch relevanter Schwerpunkte erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben für die genannten entwicklungen würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Gebiete für die genannten Entwicklungen sind daher nicht anders zu gewichten als andere Siedlungsgebiete im Planungsraum.</p>	nein
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500</p> <p>Für kleinere Entwicklungsoptionen in ländlich geprägten Gemeinden sollte nicht unbedingt das Maß der Raumbedeutsamkeit angesetzt werden. Dabei stellt sich eher die Frage, ob der Eingriff der Regionalplanung in die kommunale Selbstverwaltung überhaupt gerechtfertigt ist.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete,</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich gerechtfertigt und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich, nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes, aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ohne die Berücksichtigung von Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen. Der Grundgedanke, dass Siedlungen räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten sind, wird grundsätzlich mitgetragen. Dennoch sollte jeder Gemeinde in Bezug auf die durch sie bereits auszufüllenden zentralen Funktionen, ein entsprechender Spielraum bei der Entwicklung und Ausweisung von Bauland gegeben werden, insbesondere, bei nachweislicher Nachfrage (Siedlungsdruck), auch außerhalb des zentralen Orte Systems. Dem Strukturwandel ist damit bei Bedarf Rechnung zu tragen. Die festgesetzten Entwicklungspotentiale (1 ha/1000 EW) ist als neue Gesamtgröße, (ohne Anrechnung der Innenbereichsflächen)</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Anregung, hierfür ein Entwicklungspotenzial in Höhe von 1 ha / 1000 EW - ohne Anrechnung von Innenbereichsflächen - anzusetzen, trägt der LEP HR-Entwurf bereits Rechnung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
anzusetzen.			
Gemeinde Neupetershain - ID 500			
Die Anrechnung der nicht realisierten Wohneinheiten aus bestehenden B-Plänen ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht für zukünftige Ausweisungen angerechnet werden.	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.	nein
Gemeinde Neupetershain - ID 500			
Die Öffnung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung für „grundfunktionale Schwerpunkte“ ist zu begrüßen, jedoch nur mit Verweis auf die aufgeführten Forderungen unter Z 3.3. für unsere Gemeinden akzeptabel. Forderung: Weiterhin sind Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in der Bergbaufolgelandschaft und ausreichend vorhandener infrastruktureller Anbindung, mit dem Potential zur überregionalen touristischen Entwicklung, als mögliche weitere Schwerpunkte für Wohnsiedlungsflächen vorzusehen.	III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert sind, zusätzlich durch eine Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Entscheidung für eine Standortbündelung im Bereich der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge soll mit Entwicklungspräferenzen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP einhergehen, denen daher mit der Wachstumsreserve eine zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden soll. Für Ortslagen mit unmittelbarer Lage an neu entstehenden Seen in	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Bergbaufolgelandschaft als neu zu strukturierende Region ist im Hinblick auf die Wohnsiedlungsentwicklung keine Besonderheit erkennbar, die eine Unterscheidung vom Gesamtraum begründen könnte. Auch im Rahmen der Neustrukturierung der Bergbaufolgelandschaft sollen die Steuerungsansätze des LEP HR zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung führen, indem eine zusätzliche Wachstumsreserve nur den als GSP festgelegten, am besten geeigneten Ortsteile ermöglicht wird.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Die Festsetzung des Freiraumverbundes als abschließendes Ziel ist in der gegenwärtigen groben, maßstäblichen Ausweisung durch unsere Gemeinden nicht tragbar und wird als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet. Forderung: Flurstückkonkrete Abgrenzung des Freiraumverbundes.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihrer Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Parzellenscharfe Festlegungen sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die mit dem vorgesehenen Freiraumverbund verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, resultieren aus dem Regelungszweck der Festlegung und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten sowie Anregungen und Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. der Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Trotz direkter Lage der Ortslagen im Freiraumverbund muss eine, durch die in Abschnitt 5 definierte, Siedlungsentwicklung möglich sein. Dies ist momentan ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt. In unseren kleineren Ortslagen wird es sich, bereits aus den Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten heraus, in den meisten Fällen nicht um derartige raumbedeutsame Maßnahmen handeln.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Im Sinne der Steuerungsintention des Freiraumverbundes ist es teilräumlich erforderlich, dass kleinräumige bereits bebaute Gebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Sie unterliegen im Sinne der planerisch gewollten Verbundbildung hochwertiger Freiräume gewissen Einschränkungen für die Entwicklung zusätzlicher Nutzungen zulasten des Freiraums. Dies entspricht raumordnerischen</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forderung: Ausweisung eines möglichen Entwicklungskorridors für bestehende Ortslagen bzw. an touristisch wichtigen Entwicklungsgebieten an den neu entstehenden Seen - ggf. auch durch die Regionalplanung.</p>		<p>Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Eine pauschale Erweiterungsmöglichkeit mittels "Entwicklungskorridoren" widerspräche somit in diesen Fällen dem Festlegungszweck. Die Festlegung stellt für die betroffenen Siedlungsgebiete aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Absatz 6 BauGB. Dies wird in der Begründung zum Plansatz Z 6.2 klarstellend ergänzt. Zusätzlich wird durch die Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Diese Ausnahmeregelung gilt für die im Kap. 5 des LEP HR vorgesehenen Wohnsiedlungsentwicklungen einschließlich damit verbundener Infrastrukturf lächen - einerseits für den örtlichen Bedarf im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Rechts auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, andererseits für die landesplanerisch gewollte Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen in den Zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten. Vorgesehene Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wie z.B. das Gebot zum Siedlungsanschluss sollen aus Gründen einer nachhaltigen Raumentwicklung jedoch davon unberührt gelten. Bei sonstigen Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, überwiegt regelmäßig der Belang des Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen können nicht losgelöst von</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeinde Neupetershain - ID 500	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden und müssen zudem höherrangiges Recht beachten, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat.</p> <p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein

Gemeinde Neupetershain - ID 500

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aussage zu einem raumverträglichen Ausbau der Energieübertragungs- und Verteilernetze sowie der Energiespeicherkapazität für Strom und Gas reichen unserer Meinung nach nicht aus. Forderung: Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen mindestens anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilstetze sowie von Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Um die Energienetze für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, sollen sie laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren werden mit Hilfe von Planungsverfahren, die im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt sind, beschleunigt. Die erforderliche Trassenplanung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Durch die Raumordnungsplanung werden keine Vorgaben für die Kostentragung des Netzausbaues festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500 Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung, größere Wichtigkeit zukommen, da die Konflikte vor Ort ausgetragen werden. Wald sollte vor der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich garantiert. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Neupetershain - ID 500</p> <p>Durch die Landesplanungen sollten grundsätzliche Festlegungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgeschrieben werden. Zum Beispiel die 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen). Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einem Mindestabstand von 2.000 m.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan erfolgt keine Festlegung von Windeignungsgebieten. Dieses ist in Brandenburg Aufgabe der Regionalplanung. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. So werden Konflikte rund um die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung thematisiert und in einem Gesamtkonzept großräumig austariert. Dabei wird Vorsorge für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen. Die Abstände der Gebiete für die Windenergienutzung liegen dabei über denen, die immissionsschutzrechtlich für die einzelnen Anlagen erforderlich sind. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung fest, sie kann jedoch keine auf einzelne Anlagen und Standorte bezogene Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502</p> <p>Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz: In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Simi hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Es bleibt auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 (Seite 42) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Festlegungen in Bezug auf benachbarte Gemeinden (Anregung: Bad Freienwalde und Wriezen als Mittelzentrum in Funktionsteilung): Abschließend wird angeregt, im Hinblick auf Bad Freienwalde und Wriezen zu prüfen, ob diese als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen werden können Die Stadt Wriezen hat diverse Funktionen eines Mittelzentrums. Hier seien nur einige genannt: Verwaltungsstandort (Verwaltungen mit Einzugsbereich für rund 14.000 Einwohner), Bildungsstandort (3 Kindertagesstätten, 3 Kindertagespflegestätten, Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, Evangelisches Johanniterymnasium mit Grandschule, Stephanus gGmbH Produktionsschule MOL, Bibliothek), Medizinische Fachversorgung (Zahnärzte, Allgemeinmediziner, Orthopädie, Radiologie, Pädiatrie, Gynäkologie, Internist, Unfallchirurgie, Kinderarzt, Physiotherapien usw.), Medizinisches Versorgungszentrum (Krankenhaus MOL mit dem Darmzentrum MOL und dem Endoprotetikzentrum MOL, Rettungsstelle und Hubschrauberlandeplatz), Justizvollzugsanstalt (JVA) Wriezen als zentrale Justizvollzugsanstalt für Jugendliche im Land Brandenburg, Einzelhandelsstandort (Filialen der Handelsketten Aldi, Edeka, Lidl, Netto, Rewe, 2 Baufachmärkte) -Dienstleistungsstandort (diverse Dienstleister wie Ingenieur-, Reise- und Designbüros, Wohnungsbaugesellschaft mit überregionaler</p>	<p>III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Städte oder Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese als Mittelzentren in Funktionsteilung in vorgesehene Mittelzentren einzubinden, zumal dieser Wunsch stets allein von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten und Gemeinden (hier Wriezen und Umlandgemeinden), nicht aber von der für die Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Bad Freienwalde) vorgetragen wird. Nicht alle dieses reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit einer zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte und der damit verbundenen Ausdehnung privilegierter Ansiedlungsstandorte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Übernahme von Dienstleistungen, Friseure usw.), Bankenstandort (Filialen der Sparkasse MOL und der Volks- und Raiffeisenbank), Jugend- und Freizeitstandort (Freizeithaus CVJM, Blauer Bus, Skater park usw.), Sportstandort (Sportstätten von überregionaler Bedeutung wie den Dr. Koyenuma Beachvolleyballpark des TKC Wriezen), Feuerwehrstandort (Stützpunktfeuerwehr mit Ortswehren), Erholungsstandort (Waldbad als Naturbad mit Bademeister und kostenlosem Eintritt, Wildgehege zur Erholung und überregionalen Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere, Storchenmuseum usw.), Verkehrsknotenpunkt (Anbindung Regionalbahn-, Bus-, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen-, Rad- und Wanderwege), Gewerbestandort (regional, national und international tätige Gewerbeunternehmen, zwei davon mit dem Zukunftspreis des Landes Brandenburg ausgezeichnet). Wriezen übernimmt damit wichtige Versorgungsfunktionen für den gemeinsamen Verflechtungsbereich und ist für die Daseinsvorsorge von regionaler Bedeutung. Vorschlag: Die Einstufung der Stadt Wriezen gemäß Z 3.6 des 2. Entwurfs des LEP HR als Mittelzentrum im neuen Landesentwicklungsplan in Funktionsteilung mit Bad Freienwalde ist damit unabdingbar und gerechtfertigt.</p>			
Gemeinde Neutrebbin - ID 502	III.5.1.1 Innenentwicklung	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung, Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der</p>	nein
<p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.</p>		<p>Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.</p>	
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Über die Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs. Insofern kann der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten, nicht nachvollzogen werden. Der Verordnungsgeber ist gehalten, nur solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als „Z“ auszugestalten, wenn ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweist. Es ist denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt. So liegt es hier nicht: Die Planaussage ist als Ziel gekennzeichnet, weil diese Planaussage räumlich (durch explizite Adressierung der angesprochenen Gemeinden oder Ortsteile) und sachlich (durch die Nennung der Bezugsgröße amtliche Bevölkerungszahl und der darauf basierenden Entwicklungsmöglichkeiten) bestimmt ist. Keiner der Stellungnehmenden meldete im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Zweifel daran an, den Regelungsadressaten oder die Dimensionierung nachvollziehen zu können. Insoweit bestehen an der Bestimmtheit der Festlegung und der zutreffenden Instrumentierung als Ziel der Raumordnung keine Zweifel.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5. 5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Gegenüber den Festlegungen der Vorgängerplanung wurde die Eigenentwicklungsoption nicht weiter eingeschränkt, sondern verdoppelt. Noch höhere Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden würden den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502</p> <p>Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. hi diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.</p>			
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Die zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur,</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	Bestimmtheitsgebot)	<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Neutrebbin - ID 502 Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in HQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgetragenen Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP H-R befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemerkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Neuzelle - ID 503 Folgendes Ziel muss ergänzt werden: Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Denn eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im 2. Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgelegt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene haben die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen möglich, soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.2 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern." ergänzt werden.</p>			
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass im Vergleich zum 1. Entwurf der 2. Entwurf den ländlichen Raum und den weiteren Metropolenraum zumindest verbal-argumentativ ausführlicher beschreibt, sowohl unter II. Rahmenbedingungen als auch unter III 4. Kulturlandschaften und ländliche Räume.</p>	II.9 Ländliche Entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neu im 2. Entwurf ist die Ermöglichung der flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. Besonders im ländlichen Raum ist eine hochwertige Internetversorgung unabdingbares Attraktivitäts- und Qualitätskriterium, von der Bewältigung des normalen Alltags, über die Entwicklung der medizinischen Versorgung, bis hin zur Ansiedlung und zum Erhalt der Wirtschaft in der Region, sodass der Grundsatz natürlich befürwortet wird. Die inhaltlichen Ausführungen diesbezüglich sind im 2. Entwurf allerdings sehr kurz gekommen und bedürfen der Konkretisierung.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll der Bedeutung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse und für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung getragen und die Notwendigkeit einer flächendeckenden Nutzung derselben betont werden. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. So würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, weitere zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Im 2. Entwurf des LEP-HR werden weiterhin unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Das Normenkontrollverfahren des Amtes Dahme/Mark einschließlich vieler weiterer Brandenburger Gemeinden gegen den LEP B-B ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird gefordert das zentralörtliche Konzept weiterhin auf dreistufiger Basis (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) umzusetzen. Zumal sich der LEP HR argumentativ auf das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller stützt und dieses hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Unsere Stellungnahme vom 13.12.2016 wird diesbezüglich aufrechterhalten: Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Verwaltungsstrukturreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen (amtsfreie Gemeinde oder Ämter) zu nutzen. Im Ergebnis entstanden die 200 Hauptverwaltungsbereiche, aktuell 146 amtsfreie Gemeinden und 54 Ämter. Vor diesem Hintergrund haben die vormaligen regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren im Zuge der Verwaltungsstrukturreform verwaltungstechnisch regelmäßig einen vormals gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Im Jahr 2009 entfielen mit dem Inkrafttreten des LEP B-B die Ende der 1990er Jahre auf Grundlage eines anderen administrativen Bezugssystems</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Mark grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind, a)</p> <p>Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vordem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung, aa)</p> <p>Schließlich unterliegt der Plangeber einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen</p>		<p>regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren, da der gesetzlich normierte übergemeindliche Verflechtungsbereich regelmäßig nicht mehr darstellbar war. Die vormals interkommunalen Verflechtungsbeziehungen haben sich insoweit bereits vor 15 Jahren regelmäßig in intrakommunale Beziehungen gewandelt. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Stellungnehmende nicht eingegangen, so dass der Blick auf die systematische Herleitung des Zentrale-Orte-Systems verstellt bleibt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Dieses kann je nach landesgesetzlicher Vorgabe eine übergemeindliche oder eine überörtliche Beziehung abbilden. In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist der Systemansatz auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes 2007 auf übergemeindliche Versorgungsbeziehungen ausgerichtet. Aufgrund des Ableitungsgebotes für Landesentwicklungspläne ist dieser Ansatz gesetzt. Tatsächlich nehmen die Gemeinden Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht zugewiesen worden sind. Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine bereits verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabe aller Gemeinden und setzt keine Aufgabenzuweisung durch die Landesplanung voraus. Sie findet zur Klarstellung gleichwohl ihre Bestätigung in G 3.2 des Planentwurfes. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einem Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Die Raumordnungsplanung soll und will in diese Konstellation nicht intervenieren. Die Raumordnungsplanung selbst hat bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge keinen Versorgungsauftrag. Insoweit ist auch das Bild vom "Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht, bb) Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>		<p>Grundversorgung" unzutreffend. Der Plangeber in der Hauptstadtregion stellt sich seiner Planungspflicht: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der Vielfalt der verwaltungsstrukturellen Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den deutschen Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben und die von den Ländern Berlin und Brandenburg mitentwickelt und beschlossen worden sind, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch über die Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Insoweit liegt im Planungshandeln in der Hauptstadtregion kein Widerspruch zu der genannten Entschließung oder den Leitbildern vor, da die föderale Auslegung und länderspezifische Umsetzung der Empfehlungen ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der angesprochenen Fachministerkonferenz ist. Hierzu sei erwähnt, dass auch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 9. März 2016 ein System der Zentralen Orte mit drei Stufen empfohlen hat, dabei aber bereits die Möglichkeit einer Differenzierung dieser Stufen in den Raumordnungsplänen der Länder thematisiert. Planungsaufträge an die Regionalplanung werden zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe hierzu kann der LEP wegen der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eigenverantwortlichkeit der Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg aber nicht treffen. Erst wenn der LEP HR in Kraft tritt, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften eine Grundlage, in Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Die Aufgabe grundfunktionaler Schwerpunkte ist es nicht, eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen zu erreichen, sondern die Grundlage für die Entwicklung zusätzlicher Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Es ist kein Bedarf für eine vierte Ebene im System Zentraler Orte erkennbar, da Mittelzentren als niedrigste Ebene die übergemeindlich wirkenden Versorgungsfunktionen erfüllen. Die Absicherung der Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Es besteht daher kein Erfordernis, die Landesentwicklungsplanung auf Grund-, Mittel- und Oberzentren neu auszurichten. Es wurden auch keine entgegenstehenden Belange vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer anderen Bewertung führen würden.</p>	
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Alternativ liegt der Fokus auf den grundfunktionalen Schwerpunkten. Diese sollen weiterhin im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Auswirkungen dessen sind weiterhin nicht dargelegt, bspw. in welchem zeitlichen Rahmen die Regionalpläne diese ausweisen werden. Die Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen kann somit kurzfristig nicht erfolgen. Die genannten Kriterien der grundfunktionalen Schwerpunkte erfüllt Dahme/Mark über das Maß hinaus. Diesbezüglich sind Hohenseefeld und Werbig (Gemeinde Niederer Fläming) als grundfunktionale Schwerpunkte in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung des entsprechenden Ortsteils durch die Regionalplanung voraussetzt. Die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten können erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verfügung stehen, genutzt werden können. Eine Fristenregelung ist daher nicht erforderlich. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Zielfestlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil daran Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte (Z 2.12 (2)) und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau (Z 5.7) geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung in den Regionalplänen erreichbar.</p>	
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Zumindest sollten auch mehrere grundfunktionale Schwerpunkte je Gemeinde, ggf. auch in Funktionsteilung, festgelegt werden dürfen, da sich bspw. Werbig und Hohenseefeld in ihren Funktionen ergänzen (Kita, Grundschule und Verwaltungssitz in Werbig/Lichterfelde; Einzelhandel, Bank, Kita, Zahnarzt in Hohenseefeld). Andernfalls sollten hier Ausnahmen gebilligt werden, wenn die genannten Kriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes nicht in Gänze erfüllt werden ("Die Ausstattung der Grundversorgung muss den Sitz der Kommunalverwaltung, eine Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Apotheke, stationären Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Sortiment, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und eine</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) sollen bewusst auf raumordnerisch besonders günstige Standorte konzentriert werden. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anbindung an den ÖPNV umfassen.").		Schwerpunkt adressiert. Daher wird daran festgehalten, dass die Ortsteile die räumliche Kulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte darstellen.	
Gemeinde Niederer Fläming - ID 504	III.3.6.1 Prädikatisierung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	<p>Es sind keine Gründe erkennbar, weitere Gemeinden als Mittelzentren festzulegen oder diese in Mittelzentren in Funktionsteilung einzubinden, zumal dieser Wunsch stets nur von bisher nicht für eine Prädikatisierung vorgesehenen Städten (hier Dahme/ Mark) nicht aber von der zur Prädikatisierung vorgesehenen Stadt (hier Luckau) vorgetragen wird. Die Tatsache, nicht alle dies reklamierenden Städte und Gemeinden als Zentrale Orte zu prädikatisieren, stellt die dort vorhandenen Ausstattungen und Einrichtungen nicht in Frage. Schon jetzt liegt der Anteil des Gebietes des Weiteren Metropolenraumes, der durch Zentrale Orte abgedeckt wird bei etwa einem Viertel. Die Versorgung des Raumes kann innerhalb der angegebenen Erreichbarkeitswerte mit den vorgesehenen Zentralen Orten vollständig abgedeckt werden. Mit der zusätzlichen Prädikatisierung weiterer Städte und Gemeinden als Zentrale Orte würde die dem Zentrale Orte System zu Grunde liegende Idee der räumlichen Funktionsbündelung übergemeindlich wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge ab absurdum geführt. Die vorgesehenen Versorgungsschwerpunkte hätten dann nämlich keine ausreichend großen übergemeindlich geprägten Versorgungsbereiche, für die mittelzentrale Funktionen vorgehalten werden. Auf die besonderen Herausforderungen kreis- und sogar regionsübergreifender Versorgungsbereiche und der diesbezüglich nicht erfolgten befürwortenden Positionierung der entsprechenden Institutionen aus dem Nachbarkreis und der Nachbarregion wie auch aus dem momentan</p>	nein
<p>Aus der Herleitung der Mittelzentren ergibt sich im Süden Brandenburgs Luckau als neues Mittelzentrum. Unser Anliegen ist es, Dahme als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit dem neuen Mittelzentrum Luckau festzusetzen. Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow, Dahmetal und Niederer Fläming verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur weit über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die benachbarten Ortsteile/Gemeinden: Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Heideblick, Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), Stadt Schönwalde, Uckro, Falkenberg (Stadt Luckau). Die Funktionen der Stadt Dahme/Mark ergänzen sich über die Kreisgrenzen hinweg mit den Funktionen der Stadt Luckau und erfüllen gemeinsam die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Als Funktionsbeispiele der Stadt Dahme/Mark seien hier genannt: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 241 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisteten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 192 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Dahmetal, Ihlow, Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie</p>			

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie drei Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort gegenüber dem Mittelzentrum Jüterbog (150-250) punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden ebenfalls relativ gering ist das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss, aber immerhin unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohnern. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zum Mittelzentrum Jüterbog (11,7 %) 2014 gegenüber 2005 mit 25,2 % deutlich positiv entwickelt (LBV 2016). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern vier Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m² und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m² und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen</p>		<p>noch einschlägigen Mittelbereich sei nur ergänzend hingewiesen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kinocafe, Museum, Bibliothek, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Kegelbahn, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Dahme/Mark gilt durch die direkte Lage an der B 102 als regionaler Verkehrsverknüpfungspunkt für ÖPNV und MIV. Der Anschluss an den SPNV besteht vom Mittelzentrum Luckau und Dahme in je gleicher Entfernung zum Bahnhof Luckau/Uckro. In diesem Zusammenhang ist die Tabelle 2 „Vergleichende Analyse zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ (S. 67 ff. der Begründung) und deren Herleitungskriterien für Dahme/Mark mit deutlich mehr Punkten im Ergebnis zu überarbeiten und Dahme/Mark als Mittelzentrum in Funktionsteilung im zentrenarmen ländlichen Raum im Süden von Brandenburg festzusetzen. Ebenfalls zur langfristigen Sicherung der genannten Angebote und Attraktivitätserhaltung bedarf dies für Dahme/Mark der planerischen Würdigung, zumindest als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Luckau.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus	ja
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Als Grundsatz 4.3 sind die ländlichen Räume in den 2. Entwurf integriert worden, allerdings erschließt sich deren Steuerungswirkung/Auswirkungen nicht. Gleichfalls steht die Sinnhaftigkeit und Konsequenz aus den integrierten LEADER-Gebietskulissen in Frage.</p>	III.4.3 Ländliche Räume	Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit der Festlegung Entwicklungsoptionen und Anforderungen für ländliche Räume beschrieben. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Darüber hinaus	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gehende Wünsche nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigen im Allgemeinen die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Der Hinweis bezüglich der LEADER-Gebietskulisse ist berechtigt. Deren Abbildung diente zur Illustration des im 2. Entwurf des LEP HR neu eingefügten Plansatzes G 4.3 hinsichtlich der räumlichen Verteilung ländlicher Räume in der gesamten Hauptstadtregion, ist aber im Weiteren für die Planbegründung verzichtbar. Zudem zeigen andere eingegangene Anregungen, dass sie hinsichtlich einer vermeintlichen raumrodnerischen Gebietsabgrenzung missverständlich ist. Die Abbildung 7 Fördergebietskulisse ländlicher Raum 2014 bis 2020 entfällt daher.</p>	
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Erschreckend auffallende Änderungen sind der weiterhin fehlende Freiraumverbund südlich der B 102 im Bereich der Gemeinde Niederer Fläming (blau markierte Fläche 1 (Anhang 1)) sowie die dortige weitere Reduzierung des Freiraumverbundes. Der Freiraumverbund stellt im Niederen Fläming (hier bezogen auf die Landschaft „Niederer Fläming“, nicht auf die Gemeinde „Niederer Fläming“) eines der wenigen Ausschlusskriterien für Windenergie dar. Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark tragen mit den im Regionalplan Havelland-Fläming großzügig ausgewiesenen Windeignungsgebieten bereits einen sehr großen Beitrag zum Klimawandel und zur Energiewende. Die Reduzierungen sind zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Festlegungen im LEP B-B zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>		<p>Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Dies ist im genannten Bereich aber nur kleinräumig der Fall. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur wurden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet von Niederer Fläming nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Regelungsziel der Festlegung ist es, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund zu sichern. Die Verhinderung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung ist Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>	
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Der Abschnitt Freiraumentwicklung lässt eventuell vorgenommene Änderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes leider unbegründet. Eine erschreckend auffallende Änderungen ist die Reduzierung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Ihlow (blau markierte Fläche 2 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan bzw. dem 1. Entwurf des LEP HR beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Eine gebietskonkrete Begründungspflicht für die Abweichungen besteht insoweit nicht. Zudem wurden alle zum Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken – insbesondere die ortskonkreten – im Einzelnen geprüft und abgewogen. Soweit Kriterien und methodische Voraussetzungen für die Kulissenbildung des Freiraumverbundes vorlagen, wurden sie berücksichtigt. Zur Bildung eines länderübergreifenden Verbundes ist eine Konzentration der Gebietskulisse auf die wesentlichen Teilflächen erforderlich. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene des LEP HR abschließend abzuwägen. Daher erfolgte im Einzelfall eine Prüfung von Flächen hinsichtlich ihrer Größe, ihres räumlichen Zusammenhanges bzw. Abstandes zum Verbund, einschließlich einer evtl. grenzübergreifenden Verbundwirkung, ihrer Bedeutung für die multifunktionale Qualität oder einen funktionalen Zusammenhang, sowie von zu erwartenden oder nicht auszuschließenden räumlichen Nutzungskonflikten. Im Ergebnis ist der genannte Bereich im südlichen Gemeindegebiet von Ihlow nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Positiv hingegen ist die teilweise Wiederaufnahme des Freiraumverbundes im nördlichen Stadtgebiet Dahme (blau markierte Fläche 3 (siehe Anhang)).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Weiterhin textlich unbeachtet bleiben Verkehrsverbindungen zur Erschließung des ländlichen Raumes. Hier ist die großräumige und überregionale Straßenverbindung Jüterbog-Lübben (B 102-B 87) aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen von oder zu Trassen, wie die vom Stellungnehmenden angeregte Darstellung der B 102 - B87 sind nicht erforderlich, da es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um konkrete Trassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen) handelt. Die Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Um dies auch kartographisch zu verdeutlichen, wurde eine nicht topographiegebundene, schematische Darstellungsform gewählt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Ferner ist es unabdingbar den ÖPNV im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten und attraktiv zu gestalten und zu stärken, hier ist vorrangig die Stärkung der ÖPNV-Linie entlang der B 102 zwischen Jüterbog-Luckau aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben den Festlegungen im LEPro §7 (2) ist kein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf zum ÖPNV zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zum Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen (wie z.B. die hier geforderte Stärkung der ÖPNV Linie zwischen Jüterbog-Luckau),</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrageorientiert zu gestalten und es soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als übrigen Aufgabenträgern.	
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Zum Thema Klimawandel, Erneuerbare Energien und CO2-Einsparungen/-Reduktion fehlen überhaupt Ausführungen zu entscheidenden klimaschutz- und energierelevanten Themen wie Elektromobilität, Stärkung des ÖPNV sowie des Radwegeausbaus und somit die CO2-Reduzierung aufgrund verminderten MIV.</p>	III.8.1 Vermeidung Treibhausgase	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Raumkonkrete Festlegungen zur Elektromobilität zu treffen bzw. den Öffentlichen Personennahverkehr oder Radwegbau auszubauen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p>Gemeinde Niederer Fläming - ID 504 Deutlich negativ anzuführen ist, dass vorgenommene Änderungen am Planwerk nicht ersichtlich sind. Auch stehen dem Planwerk ergänzende Unterlagen (Materialien und weitere Informationen) zwar online als Download zur Verfügung, insbesondere darstellende Karten sind jedoch nur als Bilder verlinkt ohne die Möglichkeit zu haben die Karten in vollem Umfang und Detail in der Ansicht zu vergrößern.</p>	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der 2. Entwurf des LEP HR wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung ggü. dem 1. Entwurf in rd. 60 % des Textes und in zahlreichen Elementen der Karte modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auf der Internet-Site der GL stand während des Zeitraumes der Auslegung eine Änderungsdokumentation des Textes zur Verfügung. Diese war aber bewusst kein Teil der Beteiligungsmaterialien, sondern stellte nur eine Arbeitshilfe dar. Diese	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Dokumentation wurde von einem Teil der Stellungnehmenden dort eigenständig abgerufen, bei der GL angefragt und bei Bedarf auch versandt. Das Material wurde auch im Rahmen von Stellungnahmen als hilfreich bewertet. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre ohnehin nicht herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens die Karte grundlegend (u.a. zum Maßstab, zum Gebietsstand, zur Topografie und hinsichtlich der eigenständigen Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes) überarbeitet wurde. Auch zur Karte waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich mit dem 2. Entwurf umfassend auseinander zu setzen, nicht nur mit Änderungen ggü. dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe wäre insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen ggü. dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**Stellungnehmende - Anregung/Bedenken****Sachpunkt****Abwägung****Plan-
änderung**

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, dass mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolenraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Niederfinow kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, Stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Niederfinow - ID 505

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfs auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbände</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>		<p>für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>		<p>geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>		<p>Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibungen eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status ",Grundfunktionaler Schwerpunkt" zugesprochen bekommen.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.			
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>	III.5.1.1 Innenentwicklung	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.	nein

Gemeinde Niederfinow - ID 505

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Gemeinde Niederfinow befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Niederfinow zum ersten Beteiligungsverfahren</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>			
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Niederfinow fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Niederfinow - ID 505

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, in allen Gemeinden eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunktorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbundes, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Niederfinow augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch</p>	III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes	Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505</p> <p>Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteres Einschränken erfolgen.		<p>wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	
<p>Gemeinde Niederfinow - ID 505 Die Gemeinde Niederfinow liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichen Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich,</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingungen definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünder über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>		<p>grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen. Die sodann festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507</p> <p>Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamtäumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.6 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug der gewählten Methodik bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Der Status der Gemeinde als amtsfrei oder amtsangehörig spielte im Rahmen der gewählten Methodik entgegen der Einschätzung der Stellungnehmenden keine Rolle. Die innergemeindliche Ebene der Ortsteile ist in diesem Rahmen schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht adressierbar. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.8). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.2 und Z 3.3). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>		<p>Rehfelde und Oberbarnim weiterhin dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Anders als vorgetragen, soll das Amtsgebiet weder dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören, noch einem anderen Mittelbereich, da der LEP HR keine Festlegung von Mittelbereichen vorsieht. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren muss wegen des parallel laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Verwaltungen im Land Brandenburg verzichtet werden. Dem vom Landesgesetzgeber im Land Brandenburg vorgesehenen Prinzip der vollständigen Freiwilligkeit sollen keine räumlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Neuformierung durch die Bindung der Gemeinden an bestehende verwaltungskongruente Mittelbereichsstrukturen aufgegeben werden. Insoweit ist - auch unter Inkaufnahme von Implementationsdefiziten der Bindungswirkung einzelner raumordnerischer Festlegungen - zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung von sinnvollen und von allen Akteuren akzeptierten Mittelbereichen möglich.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Eine Differenzierung bzw. die Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungsstechnisch bereits jetzt als Kontingenz für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>		<p>ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Im 2. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden. Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben. Nach G 3.2 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) in allen Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig.</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht in der räumlich konkreteren Maßstabebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren, weil sie keinen zentralörtlichen, d.h. übergemeindlichen, Versorgungsauftrag besitzen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>		<p>für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen wäre im Landesentwicklungsplan nicht zweckmäßig und stünde außerdem der gesetzlichen Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen. Dass die vorgesehenen Privilegien für Grundfunktionale Schwerpunkte erst nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne – die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten – greifen, ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, denn bis dahin können die Entwicklungsmöglichkeiten, die in allen Gemeindeteilen zustehen, genutzt werden.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.6).</p>	<p>III.3.6.5 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Im Ergebnis der 1. Auslegung ist u.a. wegen der Hinweise auf die laufenden, nicht mittelbereichskongruenten Reorganisationsprozesse der Verwaltungsstrukturen im bisherigen Mittelbereich Seelow für das gesamte Land Brandenburg keine Festlegung von verwaltungskongruenten Mittelbereichen mehr vorgesehen. Eine Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Strausberg kann insoweit nicht erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507</p> <p>Es sollten im LEP HR die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. Z 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Aufgaben und Bindungswirkungen der Raumordnung u.a. gegenüber der Fachplanung sind Gegenstand des Bundesrechts. Der LEP HR kann dazu folglich nichts Abweichendes regeln, demnach auch keinen Vorrang gegenüber fachrechtlich geschützten Gebieten festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507</p> <p>Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes“, müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse E) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen</p>	<p>III.5.6.1.2 Abgrenzung Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime raumplanerisch nicht zweckmäßig und auch nicht möglich. Gemeinden östlich von Strausberg entlang der Bahnverbindung Berlin-Küstrin erfüllen diese Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Zudem würde eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 92 - Achse E). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>		<p>quantitativ uneingeschränkte Entwicklung entlang der gesamten Bahntrasse dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Im 2. Entwurf zum LEP HR soll eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu steilen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache nur durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist daher hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Waldsieversdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Waldsieversdorf befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung ganz überwiegend außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslagen zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslagen von Buckow befinden sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung weit überwiegend- abgesehen von den ufernahen Lagen Buchenfried und Fischerkehle - außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>		<p>beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der teilweise vom Freiraumverbund überlagerten Ortslagen bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzin teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Garzin befindet sich teilweise innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage innerhalb des Freiraumverbundes bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Bollersdorf teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Die Ortslage von Bollersdorf befindet sich nur mit ihrem Teil Bollersdorfer Höhe innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, da hier für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevante Kriterien aus Fachgrundlagen vorliegen. Naturpark und Landschaftsschutzgebiet wurden dabei nicht als Kriterien herangezogen. Soweit dies aufgrund der maßstabsbedingten Abstraktion der zeichnerischen Festlegung im LEP HR für Randbereiche der Ortslage zweifelhaft sein sollte, erfordert die Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. In der Regionalplanung soll zudem eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Für eventuelle bauleitplanerisch nicht gesicherte Teile der Ortslage bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und 35 Absatz 6 BauGB unberührt. Dies ist in der Begründung erläutert, wird aber klarstellend ergänzt. Darüber hinaus gilt zur Verwirklichung des örtlichen Bedarfs ggf. die Ausnahmeregelung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 Absatz 2. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in dem Ortsteil Garzau teilweise regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslage ist umfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden ein. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 2. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise</p>	<p>Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p> <p>Der Ortsteil Garzau befindet sich entgegen der Einschätzung in der Einwendung vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, auch hinsichtlich des örtlichen Bedarfs, liegt insoweit nicht vor. In der Siedlungstopografie der Festlegungskarte ist der Ortsteil dargestellt. Restriktionen aufgrund fachrechtlicher Schutzausweisungen wie z.B. des genannten Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes können durch die Landesplanung nicht relativiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberbarnim - ID 507 Wir bitten um Berücksichtigung der vorangegangenen Bedenken und Anregungen, mithin um Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR.</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.12.2018 zum 1. Entwurf des LEP HR beschrieben, ist auch mit dem 2. Entwurf des LEP HR keinerlei Entlastung für die ländlichen Räume im Land Brandenburg zu erwarten. Der 2. Entwurf des LEP HR würde bei der Umsetzung die besondere Situation und die Probleme der strukturschwachen, ländlichen Räume weiter verstärken und die</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes "Entlastung für den ländlichen Raum zu schaffen", sondern entsprechend der im ROG §1 (2) formulierte Leitvorstellung eine nachhaltigen Raumentwicklung zu ermöglichen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften,</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunale Planungshoheit erheblich einschränken. Die Ausrichtung des LEP HR bleibt auch im 2.Entwurf bei der Prämisse „Stärken stärken“ und legt weiter einen deutlichen Fokus auf Berlin und das Berliner Umland. Im „Speckgürtel“ werden Wachstum und Entwicklung definiert, von denen ländliche Räume, meist als „Freiraumverbünde“ definiert, systematisch ausgeschlossen werden. Die sehr grobe Einordnung der ländlichen Räume als „weiterer Metropolenraum“ ist undifferenziert und nicht ausreichend für Brandenburg. Auch sieht der LEP HR im 2.Entwurf keinerlei Steuerungsinstrumente vor, die eine Entwicklung der ländlichen Räume zum Ziel haben oder aber wenigstens die Bevorteilung des „Speckgürtels“ ausgleichen. Es ist auch im 2.Entwurf des LEP HR keinerlei Bewusstsein für den besonderen Handlungsbedarf der ländlichen Räume unseres Bundeslandes und damit der Ausgleichsverpflichtung des Landes zu erkennen.</p>		<p>großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dieses Handlungsziel sowie die unmittelbar wirkenden Grundsätze des ROG 2009 bilden gemeinsam wie die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2007 in ihrer Gesamtheit die Leit- und Entwicklungsvorstellungen und die wesentliche Grundlage für den Landesentwicklungsplan. So werden Strukturräume definiert, um eine passgenaue räumliche Ansprache bzw. die Zuordnung differenzierter Steuerungsansätze zu ermöglichen. Dadurch wird auch eine geordnete und bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion ermöglicht. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oderv der kommunalen Planungshoheit ist nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Unabhängig davon stellen die ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum auch keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Bei allen Betrachtungen des LEP HR sind aktuelle Gegebenheiten nicht berücksichtigt. So ist der Demografische Wandel nicht in der Dimension zu verzeichnen, wie es die Bevölkerungsvorausschätzung bis 2030 des LBV annimmt. Weiterhin werden globale Entwicklungen und Migrationsbewegungen, deren Umfang in keiner Weise abzuschätzen ist, nicht berücksichtigt.</p>	<p>II.5 Demographische Rahmenbedingungen</p>	<p>Die in dem Abschnitt „Demografische Rahmenbedingungen“ beschriebene Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsverteilung im Raum beschreibt die Ausgangssituation für die teilräumlich differenzierten Steuerungsansätze der textlichen Festlegungen zum LEP HR. Hinsichtlich der Bevölkerungsdaten ist eine Diskrepanz zwischen den Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik und der in den Kommunen vorhandenen Daten der Einwohnerzahlen aus den eigenen kommunalen Melderegistern festzustellen. Diese Differenz setzt sich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durch die Bevölkerungsprognose und die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung fort, da diese auf der Bevölkerungsfortschreibung der Daten aus der amtlichen Statistik basieren. Einheitliche Angaben zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen kann es in einer Kommune also nicht geben, so lange unterschiedliche Datenquellen, Fortschreibungsmethoden und Einwohnerbegriffe nebeneinander bestehen. Unterschiedliche Methoden und Datenquellen führen zwangsläufig zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen. Der im Jahr 2011 durchgeführte Zensus hat eine neue Basis für die amtliche Fortschreibung geschaffen. Da aber beim Zensus 2011 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Anpassung des Melderegisters nicht möglich war, weichen nach dieser Neujustierung kommunale Zahlen und amtliche Zahlen weiterhin voneinander ab. Im Planentwurf wurden ausschließlich die amtlichen Bevölkerungsdaten verwendet, da nur diese zweckmäßig validiert sind und sich auch nur diese im Zugriff des Plangebers befinden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Frage der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen durch die Landesplanung wurde im 2. Entwurf des LEP HR auf eine konkrete Darstellung der Bevölkerungssituation und von Daten aus den Bevölkerungsvorausschätzungen verzichtet. Aus diesen Gründen wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auch nicht als Kriterium für die Zuordnung der Gemeinden zu den Strukturräumen, für die Ermittlung zentralörtlicher Funktionen oder die Herleitung der Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung herangezogen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508</p> <p>Auch der 2. Entwurf des LEP HR konzentriert sich maßgeblich auf die Entwicklung der Metropole Berlin und vernachlässigt die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Räume unseres Bundeslandes. Darüber hinaus verhindert der 2. Entwurf des LEP HR bei Umsetzung jegliche Entwicklung der ländlichen Räume, insbesondere bei Räumen die als „Freiraumverbund“ definiert werden. Der Ausgleichsfunktion und -pflicht des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen in unserem Bundesland wird mit dem 2. Entwurf LEP HR bei Umsetzung in keinsten Weise Rechnung getragen. Aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee besteht hier unbedingt Handlungsbedarf. Es ist ein krasser Widerspruch, dass sich die ländlichen Räume, insbesondere Freiraumverbände, zu Gunsten der Metropole und des „Speckgürtels“ nicht entwickeln dürfen, gleichzeitig aber als Zufluchtsort für „Stadtflüchtlinge“ dienen. Aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee kann ein Landesentwicklungsplan nur zielführend entwickelt werden, wenn er das gesamte Land Brandenburg im Fokus hat. Dies bedeutet nicht, dass die Entwicklung der Metropole Berlin unberücksichtigt bleiben kann. Aus Sicht der Gemeindevertretung ist es geboten, die Arbeit der Enquete Kommission „Zukunft der ländlichen Regionen“ und notwendige Strategien der Landesregierung, zur Entwicklung der ländlichen Räume in einem Landesentwicklungsplan zu bündeln, der dem gesamten Land gerecht wird. Die ländlichen Räume prägen das Land Brandenburg und sind dessen Aushängeschild. Dies lässt sich in den Tourismusstrategien und teils auch im Bereich des Landesmarketings deutlich ablesen. Unser Bundesland besteht aus einer Vielzahl von lebens- und liebenswerten Regionen, Regionen die es ausmachen und für die dieses Land bekannt und beliebt ist.</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen anzustreben. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Grundlage dafür ist eine kompakte Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung ermöglicht. Der LEP HR zeichnet einen strukturellen räumlichen Rahmen vor, der die Erschließung des Raumes durch ein engmaschiges Netz Zentraler Orte innerhalb zumutbarer Erreichbarkeiten für übergemeindlich wirkende Versorgungsangebote absichert. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bereitstellung von Leistungsangeboten der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten und Programmen. Soweit im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung und auf Ebene der Landesplanung erforderlich und möglich, sind mit den Festlegungen des LEP HR Entwicklungsoptionen und Anforderungen auch für ländliche Räume beschrieben. So werden in allen Gemeinden im ländlichen Raum entsprechend ihrer jeweiligen Funktionszuordnung angemessene Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. In ländlichen Räumen, die teilräumlich innerhalb aller festgelegten Strukturräume vorliegen, gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte und Grundfunktionalen Schwerpunkte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Planungsraumes ermöglicht werden. Für räumlich oder qualitativ weiter differenzierte Festlegungen für die ländlichen Räume liegt keine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Regionen gilt es gleichberechtigt zu entwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen diese Entwicklung selbstbestimmt ermöglicht.</p>		<p>ausreichende Bestimmbarkeit der räumlichen und sachlichen Abgrenzung und des Regelungszwecks vor. Dazu sind die räumlichen und funktionalen Prägungen der ländlichen Räume regional zu unterschiedlich. Deren weitere Anwendung und Ausgestaltung ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung.</p>	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Für die Gemeinde Oberuckersee und mutmaßlich auch für den gesamten ländlichen Raum Brandenburgs ist der Erhalt der sozialen Infrastruktur ein maßgeblicher Punkt der politischen Arbeit. Hierzu lässt sich aus den Ausführungen des LEP HR nur mutmaßen. Für den Erhalt und die weitere Förderung der gemeindlichen Kleinen Grundschule fehlt jeglicher Handlungsansatz. In Bezug zu dieser Thematik hat auch der Punkt Infrastruktur eine enorme Bedeutung für die Gemeinde Oberuckersee.</p>	<p>II.12 Raumordnung und Fachpolitiken</p>	<p>Die im Eingangskapitel vorgesehene Beschreibung der Wirkmechanismen und der kompetenziellen Gestaltungsansätze wie auch der Grenzen der Raumordnungsplanung ist erforderlich, um eine rechtlich-systematisch zutreffende Einordnung des Landesraumordnungsplanes zu ermöglichen. Während ein Raumordnungsplan überörtliche und insbesondere überfachliche Festlegungen trifft, obliegt es den Fachplanungen in den beiden Bundesländern, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die konkreten Maßnahmen auszugestalten. Die angeregte Forderung einer Allzuständigkeit eines Raumordnungsplanes würde den Blick auf die institutionellen, rechtlichen, finanziellen Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen Fachplanungen verstellen und auch dem Erfordernis der parlamentarischen Kontrolle bei der Ausgestaltung von Planungen und Finanzierungen keine ausreichende Beachtung verschaffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Niemand kann räumliche Schwerpunkte der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes vorhersehen. Mit dem LEP HR würden aber Fakten geschaffen, die eine wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum verhindern würden. Dies gilt es</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Gesamtverantwortung zu verhindern. Für die wirtschaftliche Entwicklung lässt sich seit der Industrialisierung historisch belegen, dass diese stets dort stattfindet und stattfand, wo entsprechende Ressourcen zu Verfügung stehen und standen. Im Ausbau der erneuerbaren Energien und sogar entsprechender Speicherung ist die Uckermark Vorreiter. Es ist ein Überangebot vorhanden, welches es verantwortlich zu nutzen gilt, zumindest aber ist dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich mögliche Entwicklungen nicht weiter erschwert bzw. gar verhindert werden.</p>		<p>quantitativ nicht zu begrenzen. Damit wird auch Gemeinden im ländlichen Raum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Gewerbeflächen ermöglicht.</p>	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Der 2. Entwurf LEP HR macht unter vorgenannter Überschrift die Aussage „...Alle Kommunen haben einen angemessenen Spielraum für Eigenentwicklung, wird die Wohnsiedlungsentwicklung ... auf besonders geeignete Räume gelenkt“. Mit den unter Punkt 3. aufgezeigten Auswirkungen des LEP HR stellen sich der Gemeindevertretung Oberuckersee folgende Fragen: An welcher Stelle soll der Spielraum für die Eigenentwicklung aus Sicht des LEP HR hier liegen? Was macht die Gemeinde Oberuckersee nach den Ausführungen des LEP HR zu einem ungeeigneten Raum für Wohnsiedlungsentwicklung? An dieser Stelle wird auf die in der Stellungnahme zum 1.Entwurf des LEP HR getätigten Ausführungen zur direkten Anbindung an die Bahnstrecke Berlin-Stralsund und die direkte Anbindung an die Autobahnen A20 und A11 verwiesen. Aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee leitet sich hieraus eine Bedeutung für den steigenden Siedlungsdruck der Metropole Berlin ab. Derlei Entwicklungspotenziale bleiben gänzlich unberücksichtigt. Die Ausführungen des 2.Entwurfs des LEP HR schränken die</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den zentralörtlich nicht prädikatisierten Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken (Eigenentwicklung). Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der Gemeinden zusammen. Die Eigenentwicklung wird im Rahmen der Innenentwicklung und durch die Eigenentwicklungsoption (1ha / 1000 EW) ermöglicht. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kommunale Selbstverwaltung erheblich ein.		durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508</p> <p>Mit dem Festschreiben der Siedlungsentwicklung auf 1ha/1000 EW für die nächsten 10 Jahre im 2.Entwurf des LEP HR würde dies für die Gemeinde Oberuckersee bedeuten, dass eine Entwicklung in diesem Bereich für den Zeitraum von 10 Jahren auf knapp 0,02% der Gemeindefläche festgeschrieben wird. Dies steht den derzeitigen Entwicklungen in unserem Bundesland, den ländlichen Räumen und der wachsenden Nachfrage diametral entgegen.</p>	III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	nein
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508</p> <p>Die Grundlage des LEP HR ist auch im 2.Entwurf der Festlegungsplan im Maßstab 1:300.000. Dieser Festlegungsplan stuft das Gemeindegebiet vollständig als Freiraumverbund, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Entwicklung dieser, ein. Dieser Zustand ist nicht vertretbar.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund, ortskonkrete Hinweise	Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Die Aussage in der Anregung, das Gemeindegebiet sei vollständig als Freiraumverbund eingestuft, trifft nicht zu. Dies ist aus der Festlegungskarte zweifelsfrei ersichtlich. Zudem wurden bereits	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bebaute Gebiete, die vom Festlegungszweck des Freiraumverbundes nicht erfasst werden sollen, maßstabsgerecht und unter Anwendung des Darstellungsgrenzwertes der topografischen Kartengrundlage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis sind im Gemeindegebiet die Ortslagen von Blankenburg, Melzow, Potzlow, Seehausen, Strehlow und Warnitz als Siedlungsflächen dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Solche standortkonkreten Belange werden hier nicht vorgebracht. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten liegt damit nicht vor.</p>	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Im LEP HR soll geregelt werden, dass nahezu alle wirtschaftlichen Entwicklungen für Freiraumverbände ausgeschlossen sind. Die Grundlage des LEP HR ist der Festlegungsplan, der das Gemeindegebiet Oberuckersee ausschließlich als Freiraumverbund ausweist. Entwicklungen im wichtigsten Wirtschaftsfaktor der</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Entgegen der Einschätzung in der Anregung umfasst die Gebietskulisse des Freiraumverbundes nur Teile des Gemeindegebiets Oberuckersee. Fast alle Ortslagen liegen außerhalb des Freiraumverbundes und unterliegen keinerlei dadurch verursachten Einschränkungen. Soweit der vorgesehene Freiraumverbund übrige</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Uckermark, den Tourismus, stellt dies vor erhebliche Einschränkungen. Wird der LEP HR in den Ausführungen des 2. Entwurfs rechtskräftig, sind vorgesehene Entwicklungen unmöglich und Unternehmertum sowie die daraus resultierende wirtschaftliche Entwicklung werden verhindert.</p>		<p>Gemeindegebiete überlagert, führt er teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Denn im Sinne der Verbundbildung hochwertiger Freiräume ist es teilträumlich erforderlich, dass kleinräumige Siedlungsgebiete, die von hochwertigen Freiräumen umgeben sind, vom Freiraumverbund überlagert werden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Die Festlegung stellt aber keine vollständige Unterbindung von Entwicklungsmöglichkeiten dar. Denn sie schließt zwar raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuerschneidungen des Freiraums aus. Dagegen gelten für bereits bebaute Gebiete davon unberührt alle Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB. Dies trifft entsprechend auf Satzungen nach §§ 34 und 35 Absatz 6 BauGB zu. Eine ergänzende Klarstellung dazu erfolgt in der Begründung zum Plansatz Z 6.2. In bestehende Baurechte greift der LEP nicht ein. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist des Weiteren eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Mit dem gegenüber dem 1. Entwurf des LEP HR bereits von 40 auf 20 ha abgesenkten kartografischen Darstellungsgrenzwert wurden für die Maßstabebene der Landesplanung in angemessenem Umfang bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt. Des Weiteren werden bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, unbeachtlich der Einschränkung, dass dies in der zeichnerischen Festlegung nur oberhalb des Grenzwertes von 20 ha darstellbar ist. Hierzu erfolgt in der Begründung eine weitere</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Klarstellung. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes berücksichtigt. In der Begründung sind die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einschließlich zugehöriger Infrastrukturflächen sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer Regionen wird dadurch ausgeschlossen. In Randbereichen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes besteht aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung eine zeichnerische Unschärfe, die im Einzelfall zugunsten etwaig berührter Planungsträger auszulegen ist. Zudem hat die Regionalplanung die Aufgabe, bei der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Ebene eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes in den Regionalplänen vorzunehmen. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die infrastrukturelle Situation der Gemeinde Oberuckersee erlaubt in Verbindung mit der Breitbandinitiative und dem Überangebot an Energie aus erneuerbaren Energiequellen, weitere wirtschaftliche Entwicklungen, die derzeit jedoch noch nicht einschätzbar sind. Mit der Einordnung des Gemeindegebietes als Freiraumverbund im 2. Entwurf des LEP HR ist eine derartige, grundsätzliche mögliche Entwicklung obsolet. Auch hierin wird eine erhebliche Einschränkung der Kommunalen Selbstverwaltung erkannt. Weiterhin gibt es Planungen, z.B. für Hochspannungstrassen, die im Rahmen des Überangebotes von Energie aus erneuerbaren Quellen, Strom zu Industriestandorten in der Bundesrepublik bringen sollen. Durch die Grundsätze, die der LEP HR für Freiraumverbände hierfür vorsieht, werden derlei Maßnahmen ad absurdum.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Entgegen der Einschätzung in der Anregung umfasst die Gebietskulisse des Freiraumverbundes nur Teile des Gemeindegebiets Oberuckersee. Fast alle Ortslagen liegen außerhalb des Freiraumverbundes und unterliegen keinerlei dadurch verursachten Einschränkungen. Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Auf örtliche oder regionale Vorhaben, insbesondere wenn sie noch nicht verfestigt und in das Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Denn ihnen ist nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Ob solche Vorhaben von überregionaler Bedeutung sind oder inwieweit sie dem Freiraumverbund wegen Beeinträchtigung entgegenstehen, kann im Einzelnen nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Es ist aufgrund des rahmensetzenden Charakters des LEP HR jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs und bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung und standortkonkret vorgetragenen verfestigten Planungsabsichten, erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Planungshoheit sowie</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder ganzer Regionen wird dadurch ausgeschlossen.	
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508</p> <p>Der LEP HR führt aus, dass für das Gemeindegebiet aufgrund der strukturellen Einordnung lediglich der Erhalt der vorhandenen Infrastruktur vorgesehen ist. Das ist nicht hinnehmbar! Investitionsmaßnahmen an vorhandenen Straßen sind in der Regel schwer in bestehenden Förderinstrumenten unterzubringen. Im Umkehrschluss würde dies für die Gemeinde bedeuten, dass derlei Maßnahmen vollständig aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren sind. In Verbindung mit den Einschnitten in die Entwicklungspotenziale die in den vorherigen Punkten beschrieben werden, wäre dies ein unhaltbarer Zustand.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe festgelegt werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Daraus kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden, dass es seitens der dafür zuständigen Fachplanung keinerlei darüber hinausgehende Investitionsmaßnahmen mehr gibt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird allerdings auch ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch § 2 des ROG zu entsprechen. Die Festlegung und Umsetzung dieser sowie auch von darüber hinausgehenden konkreten Maßnahmen einschließlich der hierfür notwendigen Investitionsentscheidungen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oberuckersee - ID 508</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat die Stellungnahme zum 2.Entwurf LEP HR vom 14.03.2018 beschlossen. Diese Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor und ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Die Gemeinde Oberuckersee unterstützt die</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme eines Dritten wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken erfolgt im Rahmen der Abwägung der dortigen Stellungnahme, da keine zusätzlichen Belange vorgetragen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausführungen dieser Stellungnahme explizit und vollumfänglich und fordert die Berücksichtigung aller Forderungen im LEP HR.		wurden.	
<hr/>			
Gemeinde Oberuckersee - ID 508 Nach der Befassung seitens der Gemeindevertretung Oberuckersee mit dem 2. Entwurf des LEP HR wird die Berücksichtigung der Stellungnahme zum 1. Entwurf und vermutlich weiterer Stellungnahmen in Einzelteilen wohlwollend zur Kenntnis genommen. Trotz der teilweisen Nachbesserungen im 2. Entwurf enthält dieser aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee weitere wesentliche Bestandteile, die zur Benachteiligung des Gemeindegebietes führen und unbedingt im weiteren Verfahren abzustellen sind. Im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung am 25.04.2018 wurde diese Stellungnahme erarbeitet und einstimmig beschlossen.	VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.	nein
<hr/>			
Gemeinde Oderaue - ID 509 Lediglich zwei Strukturräume für das Land Brandenburg greifen zu kurz: In Z. 1. 1. des 2. Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg erneut in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer	III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume weiterhin greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden Kommunen nicht um solche in klassischen ländlichen Gebieten, die man mit dem WMR im Sinn hatte. Vorschlag: Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Mit Hilfe dieser Indikatoren lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Es bleibt auffällig, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden fast ausschließlich die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nur ganz vereinzelt betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Daten werden für Gemeinden erhoben und können auch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Bamim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Vorschlag: Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>nur in dieser Form abgebildet werden. Den regionalstatistischen Raumbezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde konnten der zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR entnommen werden, die im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt wurden. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarf kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab, sodass die Gemeinden Rehfelde und Prötzel weiterhin dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig: In Punkt G 2. 2 finden sich weiterhin Einschränkungen zum Nachteil der Gemeinden. Vorschlag: Der unter G 2.2 ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes, die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden: Zunächst ist festzustellen, dass die auf Seite 81, letzter Absatz, ersichtlichen Ausführungen zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die dort ersichtliche Formulierung, wonach „Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung“ zu führen seien, stellt sich als unbestimmt und damit in höchstem Maße als auslegungsbedürftig dar. Was genau damit gemeint ist, geht aus dem 2. Entwurf nicht hervor. Die auf Seite 83, mittlerer Absatz, ersichtlichen Ausführungen enthalten gleichfalls unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier besteht die ganz konkrete Befürchtung, dass im Rahmen der Anwendung des LEP HR für alle Beteiligten Zweifelsfälle auftreten, die von vornherein vermieden werden können.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorte. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Erneuert werden muss der Hinweis, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die in der vorgetragenen Anregung zitierten Ausführungen aus der Begründung des Plansatzes 5.1 stellen keine unbestimmten Anforderungen dar, die zu einer massiven Belastung kommunaler Verwaltungen führen. Die Kenntnis von Innenentwicklungspotenzialen in den Kommunen ist Voraussetzung zur Umsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, wie sie auch im BauGB gefordert wird (Maßnahmen der Innenentwicklung, Bodenschutzklausel, Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung). Die Kenntnis über Innenentwicklungspotenziale und Führung in einem Flächenkataster in den Kommunen sind nicht verpflichtend, sie können aber ein wichtiger Schritt hin zur Flächenaktivierung sein. Die Bindungswirkung des Plansatzes ergibt sich aus der Instrumentierung als Grundsatz der Raumordnung und bedarf keiner weitergehenden Auslegung.</p> <p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage weiterhin als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP HR von großer Bedeutung. Vorschlag: Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>		<p>zu decken. Eine Instrumentierung der Festlegung als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung würde der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und damit die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge zu erhalten sowie die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Damit ist die Festlegung sowohl sachlich und durch den räumlichen Bezug auf die Gemeindeebene auch räumlich bestimmbar. Das Anliegen nicht prädikatisierter Gemeinden, durch Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung über den örtlichen Bedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss daher vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Der neuerliche Verweis in Z 5. 5 des 2. Entwurfs, den Gemeinden auf Grundlage einer Art Berechnung über Wohneinheiten eine weitere Entwicklung im Umfang von 1 ha je 1.000 Einwohnern zu ermöglichen, stellt im Nachgang zum 1. Entwurf eine weitere Verschärfung des ohnehin schon schwerwiegenden Eingriffs in die gemeindliche Planungshoheit dar. Ausweislich der auf Seite 87, mittig, ersichtlichen Berechnung werden die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten damit noch weiter eingeschränkt. Z 5.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>5 sollte gänzlich überarbeitet werden, so dass den Gemeinden im ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</p>		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zur Herleitung der Eigenentwicklungsoption erfolgen in der Begründung zum Plansatz weitere Ausführungen.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509</p> <p>Unklarheiten entstehen bestehen weiterhin durch die Formulierungen auf Seite 88, Absätze 3 bis 5. In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Es ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken in Gestalt von Hausgärten nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden.</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung zu Plansatz Z 5.5 erfolgt eine Klarstellung, dass Wohnsiedlungsflächen innerhalb bestehender Siedlungsgebiete (d.h. auch Baulücken) nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen sind.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Die zu den Festlegungen Freiraumentwicklung/Freiraumverbund zugehörige Tabelle (Seite 101) wurde überarbeitet und ergänzt. Jedoch finden sich dort so viele gesetzlich nicht näher definierte Bezeichnungen für die bei Freiraumverbund berücksichtigten Flächen, dass eine genaue örtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Vorschlag: Bitte benennen Sie die Rechtsgrundlagen derjenigen Flächen, die im Freiraumverbund Berücksichtigung finden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruhen auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und sind in der Begründung sowie in den Materialien zum Planentwurf ausführlich dargestellt – einschließlich einer Erläuterungskarte, die die Herleitung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien räumlich differenziert darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar: In Bezug auf die Festlegungen des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes noch immer nicht zu ermitteln, wo nun genau der Freiraumverbund Wirkung entfaltet. Konsequenzen für die Gemeinden sind daher noch immer nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme ist nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p>Gemeinde Oderaue - ID 509 Der nunmehr ersichtliche 2. Entwurf lässt in Teilen offen, ob und inwiefern die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen Berücksichtigung gefunden haben. Etwaige Abwägungen sind nicht ersichtlich. So wurden zwar einige Änderungen vorgenommen (z. B. keine Belastung der Siedlungsentwicklung durch „alte“ Bebauungspläne, keine Wiederholung der Bauverbote in HQ-100-Gebieten, inhaltliche Ergänzungen beim Freiraumverbund usw.). Einige der vorgetragenen Anmerkungen sind aber weder benannt, noch ist eine inhaltliche Auseinandersetzung ersichtlich. Die zum Amt Barnim-Oderbruch gehörenden Gemeinden haben sich daher erneut mit dem in Rede stehenden 2. Entwurf des LEP HR befasst und hierzu einzelne Punkte herausgearbeitet, die einer näheren Betrachtung und Veränderung bedürfen. Da die</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berücksichtigung der vorhergehenden Punkte teilweise nicht zu erkennen ist, läuft die Stellungnahme zum 2. Entwurf zwangsläufig darauf hinaus, die im Rahmen der ersten Entwurfsfassung angemerkten Punkte wiederum zu wiederholen.</p>		<p>Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern "Wachsender Kern - schrumpfender Rand" und "Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen". Somit wurde nicht zu den dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, werden im Planentwurf die drei Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum festgelegt. Für die Strukturräume werden räumlich differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine vom Stellungnehmenden vermutete Benachteiligung des Weiteren Metropolitanraumes ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Es ist anzumerken, dass mit dem Planentwurf insgesamt der Eindruck entsteht, dass mit der Einbeziehung des gesamten Landes Brandenburg in die Kategorie Hauptstadtregion als Metropolitanraum suggeriert wird, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen die peripher zur Metropole liegenden überwiegend ländlich geprägten Gebiete versorgt werden könnten, ohne dass dafür gezielte oder</p>	<p>II.3 Berlin und ganz Brandenburg als Hauptstadtregion in Europa</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Eine Verknüpfung mit förderpolitischen Aussagen ist damit nicht verbunden, zumal es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung liegt, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fördermaßnahmen erforderlich wären. Weiterhin entsteht der Eindruck, dass sich die Landesplanung auf die Strukturräume Berlin (BE) und Berliner Umland (BU) sowie die großräumigen Entwicklungskorridore und deren, mit Infrastrukturausstattung konzentriert und den problematischen weiteren Metropolenraum eher negativen Perspektiven in allen Bereichen, der örtlichen Regionalplanung überlassen möchte.</p>		<p>vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern bzw. finanzielle Unterstützung auszuschließen. Neben den Festlegungen in § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die räumlich differenzierten Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR für die festgelegten Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse und eine geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung in allen Landesteilen zu ermöglichen. Insbesondere im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraumes oder ein "Überlassen der Planung für die Regionalplanung" ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Eine überragende Bedeutung für die Gemeinde Parsteinsee kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. In Ableitung und Konkretisierung der in § 1 Absatz 2 ROG 2009 formulierten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, sowie der in § 2 ROG formulierten Grundsätze werden im Planentwurf zum Teil räumlich</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches zurückbleiben befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der vorliegende Entwurf beurteilt wird. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.</p>		<p>differenzierte Steuerungs- und Handlungsansätze formuliert. Diese ermöglichen eine geordnete bedarfsgerechte Entwicklung in der gesamten Hauptstadtregion. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, die einen wirtschaftlichen Aufschwung verhindern würde, ist nicht zu erkennen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bedarf einer soliden und umfassenden Überarbeitung. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind zu würdigen. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen. Die Entwicklung der Gemeinden wird eher verhindert als befördert.</p>	<p>II.7 Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum</p>	<p>Eine Fokussierung des Planentwurfs auf die Interessen Berlins und des Berliner Umlands ist nicht zu erkennen. Neben den Festlegungen des § 1 Absatz 2 und 4 LEPro 2007, nach denen alle Teilräume der Hauptstadtregion entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen, tragen die Steuerungsansätze des 2. Entwurfs des LEP HR auf Ebene der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Landesplanung dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu ermöglichen. So ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung - unter Beachtung qualitativer Kriterien - wünschenswert und möglich. Auch die anderen Festlegungen ermöglichen durch die z.T. räumlich differenzierten Steuerungs- und Handlungsansätze eine passgenaue Ansprache und dadurch eine</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		geordnete, bedarfsgerechte Entwicklung aller Teile der Hauptstadtregion. Eine unzulässige oder einseitige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im Weiteren Metropolenraum ist nicht zu erkennen.	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>Ich gebe zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein kurzlebiges Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.</p>	<p>II.11 Flächeninanspruchnahme, Flächenvorsorge und Freiraumverbünde</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen raumordnerischen Entwicklungs- und Steuerungsansätze einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen einer anhaltenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung der Landschaft entgegen wirken. Auch im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte als räumliche Schwerpunkte für die Daseinsvorsorge, Wohnsiedlungsflächenentwicklung und Verkehrserschließung zu lenken. Die Zentralen Orte sollen im Weiteren Metropolenraum als „Anker im Raum“ einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge bilden und stellen gemeinsam mit den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten die Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung dar. In den anderen Gemeinden des Weiteren Metropolenraums wird die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung sichergestellt, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Eine Einschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden ist damit nicht gegeben. Jedoch würden Entwicklungen dieser Gemeinden über die Eigenentwicklung hinaus dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des Planentwurfs entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und einen neuen Ausbaubedarf generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als der Verzicht auf jegliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in diesen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.</p>	<p>II.13 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen</p>	<p>Auch der zweite Entwurf des LEP HR konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes und aus dem Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg. Das Anstreben ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse, die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge und die Unterstützung eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums und der Innovation sind zentrale Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Zu diesem Zwecke werden Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt. Diese Planungsgrundsätze sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen umzusetzen. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem sogenannten weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch zu sehen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.</p>		<p>nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen bleiben in dieser Hinsicht unkonkret.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass nahezu die komplette Fläche der Gemarkung einem naturschutzrechtlichen status unterliegt - u.a. Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Einschränkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Gelegentlich ergibt sich die seltsam anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann. Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung zwar qualitativ zu steuern (Nutzung von Nachverdichtungspotentialen, Siedlungsanschluss, keine Inanspruchnahme des Freiraumverbundes), diese aber standörtlich quantitativ nicht zu begrenzen. Damit soll grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Ohne eine qualitative Steuerung würde dem raumordnerischen Grundsatz im ROG und der Intention des Planes die Gewerbeflächenentwicklung auf geeignete Standorte mit entsprechender Infrastruktur zu lenken und so u.a. die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht entsprochen. Das Interesse des Gemeinwohls an einer räumlich geordneten Entwicklung von Gewerbeflächen ist hier höher zu gewichten, als das Interesse einzelner Gemeinden an der Entwicklung räumlich ungeeigneter Gewerbeflächenstandorten. Durch die Regelung wird</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) Rechnung getragen. Fachplanerische Regelungen oder Restriktionen liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen.</p>	<p>III.2.5 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur</p>	<p>Die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist im Rechtsrahmen des Grundgesetzes eine Aufgabe der privatwirtschaftlich organisierten Anbieter von Kommunikationsinfrastruktur. Bund und Länder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel Einfluss auf die Aktivitäten der Privatwirtschaft. Darüber hinaus würde es die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung übersteigen, zielförmige Festlegungen u.a. zum konkreten Ausbau bzw. zu Ausbaustandards, zur Weiterentwicklung und Priorisierung/Zeithorizonten, zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>Die Sicherung und Würdigung dieses Elements wird ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen die und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Gegenstand des Planungsauftrages an die Regionalplanung sind keine Grundzentren, sondern Grundfunktionale Schwerpunkte. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnahmen gehört neben der Stadt Oderberg zweifellos auch die Gemeinde Britz, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllen und wegweisende Funktionen über Gemeindegrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss. Auch Britz muss als direkter südlicher Nachbar von Chorin den Status „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ zugesprochen bekommen.</p>		<p>werden im Landesentwicklungsplan für die Regionalplanung nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Der Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht die gesetzliche Vorgabe des gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu stärken. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Einzelne Versorgungsfunktionen können ggf. real auch woanders verortet sein - daraus resultiert aber nicht das Erfordernis, mehrere Ortsteile als GSP zu prädikatisieren. Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan in der Begründung zur Zielfestlegung raumordnerische Kriterien, von</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen.	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Die Gemeinde bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer Soll-anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen benennt der Landesentwicklungsplan raumordnerische Kriterien, von denen nur hinsichtlich einzelner Versorgungsfunktionen abgewichen werden kann, um die Konzentration auf die besonders geeigneten Ortsteile sicherzustellen. Die Forderung nach einer weitergehenden Flexibilisierung entspricht nicht der Intention des Plangebers, weil dies dem Konzentrationsansatz widerspräche. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzen keine Grundzentren, ihnen ist kein übergemeindlicher Versorgungsbereich zugeordnet, sie füllen keine Lücken im Bereich der Grundversorgung (weil diese in allen Gemeinden abzusichern ist) und haben keinen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden. Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes auch durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder Rechnung zu tragen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der vor allem in stark verdichteten Räumen und Innenstädten zu Überwärmung und bioklimatischen Hitzebelastungen führen kann, sieht der LEP HR Entwurf eine Festlegung vor, bei allen Planungen einen Ausgleich zwischen dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe im Regelfall Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut. Die Innenentwicklung stellt zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen dar, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ selbst in ländlichen Gemeinden nur bedingt geeignet. Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.</p>		<p>Vorrang der Innenentwicklung und einer klimaangepassten Siedlungsdichte mit kleinräumigen stadtklimatisch wirksamen Freiräumen anzustreben. Die Festlegung adressiert vor allem die Gemeinden, die ihre kommunalen Planungen im Rahmen ihrer Planungshoheit an den Anforderungen des Klimawandels ausrichten sollen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade in der Gemeinde Parsteinsee befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Begründung zu dem Plansatz enthält bereits Definitionen zu den Begriffen Streu- und Splittersiedlung sowie zu dem Begriff der Erweiterung. Ausnahmen für Erweiterungen in bestimmten Branchen bzw. bestimmten Betriebserweiterungen würden der Planungsintention entgegenstehen. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5 4.</p>		<p>nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Die raumordnerische Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es zum Ziel erklärt werden, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und unseren Einwohnern in allen Teilräumen Gelegenheit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu geben. Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme der Gemeinde Parsteinsee zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen sind und zu Nachbesserungen führten. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, eine merkliche Verbesserung erfuhren.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde, aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit wird der Eigenentwicklung auch der nicht prädikatisierten Gemeinden im ländlichen Raum Rechnung getragen. Weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dem</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.</p>		<p>raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, in allen Gemeinden eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus zu ermöglichen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Als entscheidend sehe ich an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. Die Gemeinde Parsteinsee fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Ermöglichung von Ausnahmen von einer Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, auf die</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem umfange von bis zu 1 ha/1 000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ausnahmeregelung in der Festlegung zu verzichten, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Vollständig abgelehnt wird die Maßgabe, das Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Diese Maßgabe ist</p>	<p>III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen vorrangig auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. In die Berechnung des Spielraums für die Eigenentwicklung sind</p>			<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht praktikabel und deren Umsetzung kann nur indirekt von der Gemeinde beeinflusst werden, da oftmals Bauträger in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen ihre Investitionsentscheidungen treffen. Das Datum scheint willkürlich gewählt und die Auswirkungen umfassen eher einen geringeren Umfang. Insoweit hat keine Anrechnung von o.a. dargestellten oder festgesetzten Flächen zu erfolgen. Eine Einschränkung hier ist entbehrlich.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 (Datum des Inkrafttretens des LEP B-B) dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet. Das überörtliche Interesse, den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen nicht prädikatisierter Gemeinden vorrangig auch über vorhandene Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen zu decken und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für neue Wohnsiedlungen zu vermeiden, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Zwar wird die Verdoppelung der Entwicklungsmöglichkeiten der grundfunktionalen Schwerpunktorte gegenüber der normalen Eigenentwicklung/örtlicher Bedarf ausdrücklich begrüßt, aber auch hier gilt, analog wie unter Z 5.5 dargestellt: Als nicht akzeptabel erweist sich, dass der örtliche Bedarf mit einem Umfange von bis zu 2 ha/1000 Einwohner für einen Zeitraum von 10 Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt wird. Diese Grenze ist ein Hemmschuh für die gemeindliche Entwicklung und sollte im Bedarfsfall von 10 Jahren auf 7 Jahre verkürzt werden.</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freiraum- inanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Die Regelung zielt darauf ab, den bestehenden Freiraum im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten. Um diese Zielsetzung auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, dass den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die Vorgabe im G 6.1 (2), der "landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen" ist nicht ausreichend, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Plan wird seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nachkommen, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Dort sind konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für Parsteinsee augenscheinlich auf einen Wert von ca 70 % schätzen lässt. Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftliche Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es - wenn in dieser Richtung schon keine positiven der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass Impulse erfolgen - die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden. Es wird daher dringend angeregt, den Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren. Nur so kann erreicht Werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können,</p>	<p>III.6.2.1.1 Zielfestlegung Sicherung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Dieser Auftrag ist in erster Linie an die gemeinsame Landesplanung gerichtet. Denn die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbunds kann nur im gemeinsamen Landesentwicklungsplan</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist. Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.</p>		<p>erfolgen, während nachfolgenden Planungsebenen die Kompetenz für eine länderübergreifende Festlegung des Freiraumverbunds nicht zu steht. Mit der Festlegung wird insofern nachgeordneten Planungsebenen nicht unzulässig vorgegriffen. Zur Erreichung des Regelungszweckes - dem wirksamen Schutz des Verbundes vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme - ist die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung erforderlich, weil nur hiermit nach der gesetzlichen Definition in § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ROG positive Funktions- oder Nutzungszuweisungen und damit verbunden der Ausschluss anderer Nutzungen oder Funktionen verbindlich regelbar sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen des Freiraumverbunds nicht vereinbar sind. Mit einem Grundsatz der Raumordnung könnte dieser übergreifende Freiraumschutz nicht erreicht werden, da er in regionalen und örtlichen Planungsprozessen in der Abwägung überwunden werden könnte. Die notwendigerweise mit der Festlegung verbundenen teilräumlichen Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden, sind zur Erreichung des Regelungszwecks der Festlegung erforderlich und entsprechen raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Bei der nach den Grundsätzen der Raumordnung des ROG anzustrebenden Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen ist ökologische Aspekt einer von mehreren – wie soziale und wirtschaftliche Ansprüche –, die untereinander abzuwägen sind, und kann nicht einzeln betrachtet werden. Ebenso wenig wird er im Ergebnis der Abwägung in allen Teilräumen von gleichem Gewicht sein können, schon weil hierfür standörtliche und naturräumliche Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen, die sich der raumordnerischen Steuerung entziehen. Für die Einbeziehung von hochwertigen Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesamträumlich einheitliche, naturraumbezogene Kriterien. Auch kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolenraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1:300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar. Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer</p>	<p>III.6.2.1.1.3 Gebietskulisse Freiraumverbund, allgemeine Hinweise (Signatur, Bestimmtheitsgebot)</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.</p>		<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Dagegen würde die Vorlage detaillierterer Karten oder auch digitaler Daten eine der Landesplanung unangemessene Maßstabsschärfe in der Betrachtung ermöglichen und zu Fehlbewertungen führen. Vielmehr ist es der Regionalplanung vorbehalten, eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung vorzunehmen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gegenstand der Auslegung des 2. Entwurfes des LEP HR waren nicht die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf in Text und Karte, sondern der 2. Entwurf als Ganzes. Dieser wurde im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur 1. Auslegung gegenüber dem 1. Entwurf deutlich modifiziert. Daher war für die Stellungnehmenden eine vollständige Auseinandersetzung mit dem 2. Entwurf notwendig. Auch zum Entwurf der Festlegungskarte einschließlich der Gebietskulisse des Freiraumberbundes waren die Stellungnehmenden aufgefordert, sich im Rahmen des 2. Entwurfes umfassend auseinander zu setzen, nicht etwa nur allein mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf. Ein Vergleich beider Kartenentwürfe war insoweit weder erforderlich, noch zweckmäßig. Eine Änderungsfassung der zeichnerischen Darstellung wäre auch nicht mit angemessenem Aufwand und hinreichender Lesbarkeit herstellbar gewesen, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf die Karte grundlegend überarbeitet wurde.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512</p> <p>Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum "zu begrenzen" ist.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Insbesondere in der Sicherung der für Natur und Landschaft hochwertigen Teilräume findet die vorgesehene Festlegung ihre Begründung. Die Landesplanung ist in diesem Sinne gehalten, Festlegungen zur Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Die Festlegung des Freiraumverbundes steht im Einklang mit den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, und dient dazu, den Konkretisierungsauftrag aus den bereits bestehenden Grundsätzen zum Freiraumschutz in § 6 LEPro 2007 umzusetzen, indem zu diesem Zweck ein großräumiges übergreifendes Freiraumverbundsystem geschaffen wird. Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Eine pauschale Behinderung regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben wird dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit zu deren Umsetzung in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.</p>	
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes darf aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt kein weiteres Einschränken erfolgen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht, sowie entsprechend der Planintention des LEP HR für die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht zu erwarten. Für baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes vereinbar sind. In der Begründung zu Z 6.2 sind diese Sachverhalte ausgeführt. Soweit über die Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch zu entscheiden ist, kann dies nur einzelfallbezogen erfolgen und nicht pauschal im Rahmen der Landesentwicklung geregelt werden. Auf touristische Vorhaben treffen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im LEP HR nicht zu. Die Tourismuswirtschaft ist zwar für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg eine wichtige Wertschöpfungsquelle. Touristische Aktivitäten sind aus raumordnerischer Sicht aber regelmäßig der Siedlungsnutzung oder auch der Freiraumnutzung zuzuordnen und haben ggf. auch verkehrliche Folgewirkungen. Sie folgen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Beurteilung den dazu jeweils einschlägigen Regelungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf den jeweiligen Planungsebenen ggf. auftretende Raumnutzungskonflikte zu lösen. Ein solcher raumordnerischer Interventionsbedarf ist hinsichtlich der Tourismuswirtschaft nicht dargelegt worden und es ist auch nicht erkennbar, dass gesonderte Festlegungen für die Standortsicherung von Nutzungen der Tourismuswirtschaft erforderlich sein könnten. Vorhaben der Tourismuswirtschaft ist daher nicht regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind. Nicht zuletzt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolenraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Parsteinsee - ID 512 Die Gemeinde Parsteinsee liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verherrlichten Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verherrlichte Vernetzung sollte in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow-Stettin benannt werden, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen "zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen." (Beschluss "Europa gestalten Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken." Drucksache 5/8593-8, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich. Als konkrete Maßnahme ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt auf der RE 3 zwischen Angermünde über Eberswalde nach Berlin umzusetzen. Weiterhin ist eine Direktverbindung der Regionalbahn 24 von Eberswalde zum künftigen Flughafen BER dringend erforderlich.</p>	<p>III.7.1.2 Verflechtungen mit Polen</p>	<p>Die Gemeinde Parsteinsee liegt in dem im LEP HR in den Rahmenbedingung definierten internationalen Entwicklungskorridor, der die Hauptstadtregion über Stettin mit dem Baltikum bzw. mit Skandinavien verbindet. Daraus ergibt sich über das Mittelzentrum Eberswalde ein vergleichsweise schneller Zugang zu die Hauptstadtregion und Stettin verbindende Verkehrsinfrastrukturen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der räumlichen Planung, Vorgaben zu verkehrsorganisatorischen oder -baulichen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der räumlichen Ziele für die zuständigen Ressorts zu formulieren. Mit der im Rahmen des 3. Deutsch-Polnischer Bahngipfels am 11. Juni 2018 in Potsdam zwischen dem BMVI, Brandenburg, Berlin und der Deutschen Bahn geschlossenen gemeinsamen Absichtserklärung für den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Strecke Angermünde Grenze Deutschland/Polen der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Berlin-Stettin (Szczecin) ist ein wichtiger Schritt für eine deutlich verbesserte grenzüberschreitende Zugverbindung zwischen der Hauptstadtregion und der Metropole Stettin erreicht worden.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Die im E-LEP HR 2018 fortbestehenden Einschränkungen der Siedlungsentwicklung verletzen weiterhin die kommunale Planungshoheit. Ich halte insoweit an meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 fest. Der E-LEP HR 2018 behauptet weiterhin</p>	<p>I.6 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pauschal, eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit sei durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nicht gegeben. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss aber nachweisen, dass ein bestimmter geäußelter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist. Soweit der E-LEP HR 2018 die Auffassung vertritt den Gemeinden verbleibe substanzieller Planungsspielraum, weil sie ja noch „über den genauen Standort“ der Wohnflächenausweisung entscheiden könnten, stellt dies nichts weiter als eine Leugnung der kommunalen Planungshoheit dar. Daneben müssen mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigt und abgewogen werden. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien für die Siedlungsentwicklung anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Zusammenfassend bin ich daher weiterhin der Auffassung, dass der zweite Entwurf zum LEP HR 2018 in wesentlichen Teilen rechtswidrig ist und der Überarbeitung bedarf.</p>		<p>Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Positiv hervorzuheben ist, dass die einleitenden Rahmenbedingungen zum E-LEP HR 2018 (Seite 4 f.) nunmehr „allen Teilen Brandenburgs“ und nicht lediglich der Hauptstadt Berlin Entwicklungsperspektiven bieten möchten. Richtigerweise enthält der E-LEP HR 2018 nunmehr auch Festlegungen in Kapitel III.4 zum ländlichen Raum. Im neuen E-LEP HR 2018 wurde nunmehr der</p>	<p>II.9 Ländliche Entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schützenswerte ländliche Raum mit seinen Bedürfnissen erkannt und geregelt. Eine Verknüpfung der Festlegungen im E-LEP HR 2018 mit Bundes- oder Landesförderprogrammen wie ILEK und LEADER wurde hergestellt. Auch wurde erkannt, dass die flächendeckende Nutzung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für den notwendigen Strukturwandel im ländlichen Raum zwingend ist (G 2.5). Gut ist ebenfalls, dass der E-LEP HR 2018 nunmehr stärker die Nachbarschaft über die Außengrenzen hinweg nach Polen berücksichtigen möchte. Bedauerlicherweise spiegeln sich diese neuerlichen Erkenntnisse weiterhin nicht in der so dringend für den ländlichen Raum und die grenznahen Gemeinden notwendigen Entwicklung der grundzentralen Versorgung und der Wohnsiedlungsentwicklung wieder. Die im E-LEP HR 2018 genannte Attraktivität des Weiteren Metropolraums für industrielle Produktions- und Logistikunternehmen sowie die Sicherung touristischer Kompetenzen des ländlichen Raumes als Dienstleistungsangebote, verkommen zu bloßen Programmsätzen, wenn der damit einhergehende Wohnraumbedarf für Arbeitnehmer und ihre Familien nicht durch entsprechende Festlegungen mitgeregelt wird.</p>			
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Eine Überarbeitung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen fand mit dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht statt. Bereits mit meiner Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich angemerkt, dass die Festlegungen zu den Strukturräumen der Hauptstadtregion zu undifferenziert sind. Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der</p>	<p>III.1.1.4 Methodik und weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen einen unterschiedlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf aufweisen und die innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden können. Grundlage zur</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Dabei müssen sich zwangsweise mehr als drei Strukturräume innerhalb der Hauptstadt Berlin-Brandenburg herauskristallisieren. Es ist falsch, für den gesamten Weiteren Metropolenraum - der immerhin 90% der Fläche Brandenburgs ausmacht - weiterhin davon auszugehen, dass es überall zu einer weiteren Abnahme der Bevölkerung kommen werde und, dass es innerhalb dieses Raumes keine strukturellen Differenzierungskriterien gebe.</p>		<p>Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik, die zur Abgrenzung der drei Strukturräume geführt haben. Aufgrund der Anregungen wurde die Methodik zur Abgrenzung der Strukturräume erneut überprüft. Die Auswahl der Kriterien orientiert sich an den raumordnerisch relevanten Faktoren in den Themenfeldern Verflechtung, Bevölkerung, Dichte und Entwicklungsdynamik, die gleichmäßig gewichtet wurden, ergänzt durch planerisch-normative Kriterien. Die gewählte Methode, die Strukturräume mit Hilfe dieser geeigneten Indikatoren der Regionalstatistik abzugrenzen, wird daher beibehalten. Es wurde anhand der letztverfügbaren Daten eine Überprüfung durchgeführt, die für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse im Ergebnis keine Veränderungen bei der Abgrenzung der Strukturräume ergab. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind, was in der Begründung auch entsprechend dargelegt wurde. Die funktionale und qualitative Vielfalt ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Eine Differenzierung des Weiteren Metropolenraums mit der Einführung weiterer Strukturräume wäre nur dann sinnvoll, wenn ein zusätzlicher Bedarf an spezifischen raumordnerischen Festlegungen innerhalb eines abgrenzbaren Raumes festgestellt werden könnte. Dies ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Die Bedingungen für die grundzentrale Versorgung des ländlichen Raumes haben sich durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert. Es fehlen darüber hinaus weiterhin die Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im</p>	<p>III.3.2 Grundversorgung</p>	<p>Die These, dass sich die Bedingungen für die Grundversorgung des ländlichen Raumes durch die Festlegungen im E-LEP HR 2018 im Verhältnis zum E-LEP HR 2016 für die brandenburgischen Kommunen verschlechtert hätten, wird weder erläutert noch belegt. Welche Anreize zur Sicherstellung der Grundversorgung durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum. Ich verweise nochmals auf die mit Urteil vom 16.06.2014 ergangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10), wonach die Grundversorgung nicht in jeder Gemeinde erbracht werden muss, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten und müsste notfalls durch das Landesverfassungsgericht beseitigt werden.</p>		<p>sich die Stellungnehmende erhofft und wie diese in einem Landesentwicklungsplan vergegenständlicht werden sollten, wird ebenfalls nicht dargelegt. Der Plangeber adressiert auch im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf des LEP HR bewusst die Gemeinden als Träger der kommunalverfassungsrechtlich abgesicherten Allgemeinzuständigkeit. Die dargelegte Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Mit der Festlegung in Z 3.3 E-LEP HR 2018 wird das hinreichende Netz einer grundzentralen Versorgung nicht mehr gewährleistet, da nunmehr Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht mehr gemeinde- bzw. amtsbezogen festgelegt werden, sondern die „am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte)“ einer ganzen Region sein sollen. Dies führt zu einem eher dünnen Netz Grundfunktionaler Schwerpunkte. Hier ist mit Umsetzungsschwierigkeiten in der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im E-LEP HR 2018 Berücksichtigung finden. Die Festlegung von Grundzentren im E-LEP HR 2018 ist weiterhin nicht vorgesehen. Es wird durch den E-LEP HR 2018 auch nicht gewährleistet, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt.</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar, die aber eine Prädikatisierung der entsprechenden Ortsteile durch die Regionalplanung voraussetzen. Es trifft zu, dass die zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten erst greifen, wenn die entsprechenden Festlegungen im Regionalplan rechtswirksam werden. Das ist aus der Sicht des Plangebers vertretbar, weil bis bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zur Verfügung stehen, genutzt werden können. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung nicht in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan nunmehr Ortsteile als geeignete Bezugskulisse für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene auf der Ebene der staatlichen Landesplanung wäre schon aus Maßstabsgründen nicht zweckmäßig. Vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte sind parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans HR möglich. Die Entscheidung darüber treffen die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung, eine Regelung im Landesentwicklungsplan ist dazu nicht erforderlich. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindliche Ebene.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Bereits mit Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich darauf hingewiesen und ausführlich nachgewiesen, dass sich innerhalb des Amtsgebietes zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert haben. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulich-räumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow und Passow. Die Gemeinden Pinnow und Passow möchten künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde</p>	<p>III.3.3.1 Prädikatisierung Grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.. Adressiert werden nunmehr Ortsteile, keine Gemeinden. Die Festlegung schließt nicht aus, dass in einem Amt mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte ausgewiesen werden können, sofern die Kriterien erfüllt und eine ausgewogene Verteilung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Region erreicht wird.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen, insbesondere für jüngere Familien, bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben, welche ich mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen habe und auf welche ich mich hiermit nochmals beziehe. Weiterführende Planungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu einem Leitbild der Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge, die aktuell durch LEADER gefördert werden, kommen uneingeschränkt zu der Grundaussage, dass die Gemeinden Pinnow und Passow die oben angesprochene Versorgungsfunktion der Bevölkerung übernehmen und dafür auch die erforderlichen Potenziale (Flächen, Infrastruktur usw.) vorgehalten werden können.</p>			
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Z 3.3 E-LEP HR 2018 legt jedoch nunmehr einen festen Kriterienkatalog gegenüber der Regionalplanung fest, von welchem diese nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen kann. Allerdings hat der E-LEP HR 2018 nicht meine Kritik an der fehlenden Festlegung qualitativer Kriterien aufgenommen und beharrt weiterhin auf quantitativen Kriterien. Der Kriterienkatalog zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten spiegelt dabei nicht die örtlichen Gegebenheiten im Amt Oder-Welse wieder.</p>	<p>III.3.3.2 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Kriterienkatalog sichert nach Einschätzung des Plangebers die Auswahl besonders raumordnerisch günstiger Standorte für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung und bildet vor diesem Hintergrund einen qualitativen Anspruch an die Standorte ab. Der Einwender erläutert nicht, in wie fern der Kriterienkatalog nicht die örtlichen Gegebenheiten des Amtes Oder-Welse widerspiegelt. Die benannten Kriterien wurden so gewählt, dass sie für das gesamte Land Brandenburg die Auswahl raumordnerisch günstiger Standorte in den Regionalplänen sicherstellen.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Bei der Überarbeitung des LEP HR fand der ländliche Raum eine größere Berücksichtigung, so dass § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG stärker nachgekommen wird. Die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder führt zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Die vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte wurden mehr in den Fokus gerückt. Unklar bleibt in der Festlegung und Begründung zu G 4.3 E-LEP HR 2018, wie genau die Sicherung und Weiterentwicklung der ländlichen Räume stattfinden soll. Die dringend erforderlichen Anreize für die Kommunen werden nicht geschaffen, spielen sich beispielsweise in den Festlegungen zur grundzentralen Versorgung und zur Siedlungsentwicklung nicht wieder. Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festlegungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Mit der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum muss zwingend die Stärkung des Weiteren Metropolraums als attraktivem Wohn- und Arbeitsort einhergehen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Neben der Berücksichtigung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark) und der LEADER-Förderung, haben auch die RES (Regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark) Abwägungsrelevanz.</p>	<p>III.4.3 Ländliche Räume</p>	<p>Der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels oder der demografischen Entwicklung übersteigt die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung . Ebenso ist es nicht möglich, über die Raumordnungsplanung der beiden Landesregierungen eine Auflösung des sich weltweit zuspitzenden Zentrum-Peripherie-Gefälles, welches ein Abbild marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsprozesse ist, herbei zu führen. Im Einzelnen obliegt die Ausbildung einer regional angemessenen Funktionszuordnung und Abwägung der gemeindlichen Selbstverwaltung. Insbesondere die Absicherung der Funktionen der Grundversorgung obliegt nach Plansatz 3.2 allen Gemeinden. Auch ist in allen Gemeinden die verfassungsrechtlich verankerte Eigenentwicklung möglich, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen zu decken. Der erwünschte Abbau von Strukturschwächen oder Infrastrukturdefiziten ist Gegenstand der einschlägigen Fachpolitiken, nicht aber der überfachlich angelegten Raumordnungsplanung. Auch Formen und Umfang einer landespolitischen Unterstützung bei der Umsetzung der Festlegung sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass der E-LEP HR 2018 aus Gründen des Flächen- und Bodenschutzes dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung tragen will. Auch sind der Konzentrations- und Bündelungsgedanke der Landesplanung beachtenswert. Die Landesplanung ignoriert dabei jedoch, dass sie auch - wenn nicht gar dringender - den Anforderungen des ländlichen Raumes an die Wohnsiedlungsentwicklung und an eine Gegensteuerung zum Aussterben ländlicher Gemeinden gerecht werden muss. Dies wird sie nicht ansatzweise. Hier liegt ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>III.5.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen zum Gebot der vorrangigen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Anforderungen des ländlichen Raums wird darauf verwiesen, dass der LEP HR Entwurf auch im ländlichen Raum eine Festlegung Zentraler Orte vorsieht, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich ist. Für die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird neben der unbegrenzten Innenentwicklung eine Eigenentwicklungsoption festgelegt, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung dieser Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzelner Gemeinden. Ein Abwägungsausfall ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

Gemeinde Passow - ID 513

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen in Z 5.5 und Z 5.7 E-LEP HR 2018 entsprechen nicht den Entwicklungsanforderungen an den ländlichen Raum und sind aus mehreren Gründen grob rechtswidrig: Die Begründung zu Z 5.5 E-LEP HR 2018 behauptet pauschal, mit dem Eigenentwicklungsansatz seien keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die kommunale Planungshoheit verbunden. Diese Ausführungen genügen nicht den Anforderungen an die Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 79, 127 ff.), welche erhöhte Anforderungen an die Begründung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung stellt.</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Rastede-Entscheidung ist hier nicht einschlägig. Sie betraf die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Verlagerung bisher gemeindlicher Aufgaben der Abfallbeseitigung auf den Landkreis. Darum geht es bei der Landesplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung aber nicht. Die Bindungswirkungen des LEP HR belassen den Gemeinden ihre Zuständigkeit für die kommunale Bauleitplanung. Diese unterliegt aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 4 BauGB der Beachtung der Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf die Frage eines Eingriffs in die Planungshoheit erfolgen in der Begründung zu Plansatz Z 5.5 weitergehende Ausführungen zur Herleitung der Festlegung des örtlichen Bedarfs.</p>	ja
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Es gibt keinen berechtigten Grund, den örtlichen Bedarf einer Gemeinde ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d.h., dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, zu ermitteln. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse einen deutlich positiven Pendlersaldo auf. Auch gibt es keinen rechtfertigenden Grund - er wird in der Begründung auch nicht vorgetragen - bei der Festlegung des Rahmens der gemeindlichen Fortentwicklung lediglich die Erweiterung bereits ortsansässiger Betriebe zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine weniger restriktive Festlegung auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte</p>	nein

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzungen in Pinnow entlang der Bahngleise, allein schon mit der vorgesehenen Errichtung eines zweiten Anschlussgleises, ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung werden derzeit die Bebauungspläne Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“, und Nr. 10 „Wohnen am Ortsrand“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Es stellt eine ausschließliche Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit dar, die infolge der Siedlungsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur zu ermitteln und bereitzustellen. Die Landesplanung kann eine solche vage gehaltene Folgenprognose nicht als Rechtfertigung ihres Eingriffs durch Beschränkung der Siedlungsentwicklung heranziehen. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt,</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden, neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einzelner Gemeinden, die Möglichkeiten zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung weniger zu begrenzen.</p>	

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis.</p>			
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p>	<p>III.5.5.1 Örtlicher Bedarf / Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Der Bedarf für eine Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die im Rahmen der Eigenentwicklung und der Wachstumsreserve mögliche Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht erkennbar. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten würden der landesplanerisch gewünschten Konzentration in den Zentralen Orten als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum entgegenstehen. Die zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen, die Ausnahmeregelung in der Festlegung zu streichen, da u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen hier schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die im LEP HR-Entwurf vorgesehene Eigenentwicklung der Gemeinden ist so bemessen, dass sie den örtlichen Bedarf befriedigen kann. Wanderungsgewinne auf der Basis</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>meiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 ausführlich vorgetragen und nachgewiesen, dass für das Amt Oder-Welse einige besondere Aspekte bei der Bevölkerungsentwicklung und den Einwohnerzuwächsen gelten, die berücksichtigt werden müssen. Der Amtsbereich Oder-Welse stellt eine Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum dar, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Die bereits für das Amtsgebiet bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern.</p>		<p>von Bevölkerungsprognosen sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Es ist nahezu lächerlich, zur Rechtfertigung der Entwicklungsbeschränkungen, die "Erfahrungen" mit In der Vorgängerplanung des LEP HR, dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) heranzuziehen (Seite 87 der Begründung zu den textlichen Festlegungen im E-LEP HR 2018). Der LEP B-B 2009 wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2014 für unwirksam erklärt. Erst 2015 wurde der LEP B-B 2009 überarbeitet und rückwirkend in Kraft gesetzt. Dessen Rechtmäßigkeit wurde erst 2016 durch das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Bis dahin bestand aufgrund der Rechtswidrigkeit und drohenden Unwirksamkeit des LEP B-B hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in Brandenburg weitgehender</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP B-B gilt seit seinem Inkrafttreten am 15.Mai 2009 und seine rückwirkende Inkraftsetzung zum 15.Mai 2009 fortlaufend. Er war gemäß Landesplanungsvertrag nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen. Auf das Ergebnis der Evaluierung, das auf der homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht wurde, wurde bei der Erarbeitung des LEP HR Bezug genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsstillstand. Welche "Erfahrungen" soll daher der LEP B-B 2009 ermöglichen? Die im LEP B-B geregelte Entwicklungsoption in Höhe von 0,5 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner kam bislang nicht richtig zur Anwendung. Die unsichere Rechtslage hat die Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption durch kommunale Planungen von Wohnsiedlungsflächen verhindert. Nunmehr im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B auf diese Auswertung zurückzugreifen ist nutzlos. Die Aussage, dass sich der im Vorgängerplan LEP B-B festgelegte Flächenansatz und Entwicklungsspielraum grundsätzlich bewährt hat, verbietet sich daher. Die Auswertung zur Überprüfung des LEP B-B nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesplanungsvertrages liegt dem zweiten Entwurf zum LEP HR nicht bei. Wir empfehlen diese Unterlage im Sinne der Transparenz zur Überprüfung nachzureichen.</p>			
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt, sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Erforderlich sind Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Mit der Begrenzung der Eigenentwicklung soll die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich konzentriert und die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden. Hier ist das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen, Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in unbegrenztem Umfang zu entwickeln. Die Entwicklung von Angeboten für verschiedene Wohnformen obliegt in dem von der Landesplanung festgelegten Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung.</p>			
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Es ist absolut intransparent, wie der Flächenbedarf von 1ha/1.000 Einwohner ermittelt wurde. Es wird an keiner Stelle des E-LEP HR 2018 deutlich, woraus sich der rechnerische Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner pro Jahr ergibt. Auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt, möchte der E-LEP HR 2018 lediglich 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden. Hieraus ergebe sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren! Eine derartige nicht nachvollziehbare Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit ist nicht akzeptabel!</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischenr Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Dies würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.	
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Herleitung der Flächen und Zahlen zu Ziel 5.5 weder nachvollziehbar, noch in der Sache fachlich begründet erscheinen. Grundsätzlich müssen die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ geregelt werden. Es muss vielmehr die Aufmerksamkeit auf die städtebauliche Qualität, anhand einer schlüssigen Konzeption die den Blick auf die besondere Charakteristik der Gemeinden innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches richtet. Zu diesem Zweck werden aktuell Dorferwicklungskonzepte erarbeitet, die auf aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse aufbauen. Aus diesen Gründen fordere ich, Entwicklungen der kommunalen Ebene auf Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach dem E-LEP HR 2018, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu schaffen und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende</p>	<p>III.5.5.2.1 Festlegung Umfang für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Eigenentwicklungsoption liegen bundesweite Erfahrungswerte zugrunde, wonach als örtlicher Bedarf 0,2 bis 0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr anzunehmen sind. Bei einer durchschnittlichen Haushaltgröße von rund zwei Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Wohneinheit ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 1 bis 1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner EW und Jahr, sodass für einen Zeitraum von zehn Jahren 10 bis 15 Wohneinheiten als örtlicher Bedarf angenommen werden können. Im Ergebnis ergibt sich für den örtlichen Bedarf einer Gemeinde bei einer angenommenen Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar ein Flächenbedarf von rund einem Hektar pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen in 10 Jahren. Wanderungsgewinne sind dafür nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden kein Wachstum gelenkt werden soll. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete, lagegünstige Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu</p>	<p>ja</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - geschaffen. Die Nachverdichtungspotentiale im Amtsgebiet sind zudem weitestgehend ausgeschöpft.		minimieren, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung wird die Begründung um weitere Ausführungen zur Herleitung des Umfangs für die Eigenentwicklungsoption ergänzt.	
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohnbauflächen (Planungen vor 2009) wird widersprochen. Dies hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte/ aufeinander abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Gemeinden, zugunsten einer pauschalen landesplanerischen Vorgabe verhindert wird.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Die vorgesehene Festlegung zur Eigenentwicklung geht davon aus, dass der örtliche Bedarf der Gemeinden neben ungenutzten Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich auch über Planungsreserven in rechtskräftigen Bauleitplänen gedeckt wird. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, sind bereits an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst und werden daher nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Für entsprechende Flächen, die vor dem 15. Mai 2009 bauplanungsrechtlich festgesetzt wurden, trifft dies dagegen nicht zu.	nein
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Es muss im Wortlaut der textlichen Festlegungen klargestellt werden, dass die Innenentwicklung im Sinne von G 5.1 nicht auf den örtlichen Bedarf im Sinne des Z 5.5 E-LEP HR 2018 angerechnet wird.</p>	III.5.5.2.2 Anrechnung Wohnsiedlungsflächen auf örtlichen Bedarf	Zur Festlegung, dass die Innenentwicklung nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet wird, erfolgt eine Klarstellung in der Begründung zu Plansatz Z 5.5.	ja

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Weiterhin ist der E-LEP HR 2018 nicht meiner Forderung nachgekommen, zum Schutz der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinden, auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festzulegen. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, eine räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum als standörtlich geeignete Schwerpunkte zu erreichen. Die künftige Siedlungsentwicklung soll im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge erfolgen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf der Landesplanung zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung, z.B. durch Festlegung räumlich definierter Siedlungsbereiche innerhalb der Zentralen Orte ist hinsichtlich der Siedlungsstruktur und Entwicklungsdynamik nicht erkennbar. Die Kommunen haben jedoch bei ihren Planungen auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Konkretisierende Festlegungen durch die Regionalplanung sind möglich, soweit sie den Festlegungen der Landesplanung nicht entgegen stehen.</p>	<p>nein</p>
<p>Gemeinde Passow - ID 513</p> <p>Als Grundfunktionale Schwerpunkte hätten die Gemeinden Pinnow und Passow keine deutlich besseren Entwicklungsoptionen. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche für Pinnow. Bei der derzeit geplanten Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften</p>	<p>III.5.7 Wachstumsreserve für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Wachstumsreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Der Bezug der Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkt trägt dem Steuerungsansatz Rechnung, den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), entsteht allein in der Gemeinde Pinnow ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. Hinsichtlich des Entwicklungsbedarfs der Gemeinden Passow und Berkholz-Meyenburg wird auf die ausführlichen Erläuterungen mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 verwiesen. Auch bei den gemäß Z 3.3 durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur im Rahmen einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner in 10 Jahren möglich. Es wird in keinster Weise begründet, warum sich der Ansatz für die Wachstumsreserve auf den Bevölkerungsstand des jeweiligen als Grundfunktionalen Schwerpunkt festgelegten Ortsteils zu dem angegebenen Stichtag beziehen muss und hier auf einmal nicht der Bevölkerungsstand der Gemeinde gelten soll. Dies ist nicht nachvollziehbar, intransparent, nicht begründet und daher rechtswidrig.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten neben der Sicherung und räumlichen Konzentration der Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, Entwicklungspräferenzen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung zuzuordnen. Aus diesem Grunde kann sich die Wachstumsreserve nur auf den Bevölkerungsstand in dem jeweiligen privilegierten Ortsteil, der als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen wird, beziehen.</p>	
<p>Gemeinde Passow - ID 513 Mit Stellungnahmen vom 13. Dezember 2016 im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2016 (nachfolgend E-LEP HR 2016) habe ich bereits ausführlich zum LEP HR Stellung genommen. Eine Abwägungsentscheidung zu meiner Stellungnahme liegt mir nicht vor. Mit der Stellungnahme zum E-LEP HR 2016 hatte ich insbesondere folgendes kritisiert: 1) Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die</p>	<p>VII.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Abwägung der zum 1. wie auch zum 2. Entwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach der Befassung der Fachausschüsse der beiden Landesparlamente final. Der Landesplanungsvertrag zeichnet das Verhältnis zwischen den Landesregierungen als Planungsträger und den Landesparlamenten und der darauf aufbauenden Kommunikation mit Dritten eindeutig vor. Eine Veröffentlichung von vorläufigen Abwägungen zu den</p>	<p>nein</p>

Dokumentation der Abwägung der zum 2. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchen das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. 2) Eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess zum LEP HR ist zwingend notwendig. 3) Als Hemmnis für die kommunale Planung sind langwierige Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, um auf kommunaler Ebene den derzeit vorherrschenden planerischen Stillstand zu vermeiden. Damit geht einher, dass keine Verschiebung der Lösung erkannter Konflikte durch Festlegungsermächtigung auf die Ebene der Regionalplanung stattfinden darf, soweit eine Regelung auf Landesplanungsebene möglich und geboten ist. 4) Das gewählte Stufensystem der Zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 E-LEP HR 2016 ist zu überdenken. Dies betrifft insbesondere die ermittelten Kriterien zur Bestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte. 5) Es ist von Beschränkungen der Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Z 5.7 Abs. 2 E-LEP HR 2016 insgesamt Abstand zu nehmen. Am 19. Dezember 2017 haben die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend E-LEP HR 2018) und des zugehörigen Umweltberichtes gebilligt. Wir halten daher weiterhin in dem durch den E-LEP HR 2018 nicht berücksichtigten und umgesetzten Umfang an den Inhalten unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2016 zum E-LEP HR 2016 vollumfänglich fest.</p>		<p>Anregungen und Bedenken aus der 1. Auslegung durch die Landesregierungen während des laufenden Beteiligungsverfahrens war vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Ablaufes weder möglich noch erforderlich. Sie hätte zudem die vom Gesetzgeber vorgesehene Rolle der Parlamente diskreditiert - zumal die herausgehobene Rolle der Parlamente im Planungsprozess mit Vehemenz betont wird. Gegenstand der 2. Auslegung war nicht eine Auseinandersetzung mit der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf, sondern die Prüfung des 2. Entwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange. Der 1. Entwurf des LEP HR 2016 wurde aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Ergebnis der Abwägung inhaltlich fortentwickelt und z.T. auch strukturell neu gruppiert. Insoweit lässt sich eine zum 1. Entwurf vorgetragene Stellungnahme nicht unmittelbar auf den 2. Entwurf des LEP HR 2017 projizieren. In der Ansprache der Öffentlichen Stellen wie auch der Öffentlichkeit wurde daher explizit darum gebeten, die nun vorgesehenen Regelungen des 2. Planentwurfes auf ggf. entgegenstehende Belange zu prüfen und Erkenntnisse entsprechend klar adressiert zu übermitteln. Dieser Aufgabe wollte sich ein Teil der Stellungnehmenden offenbar nicht unterziehen. Die zum 1. Entwurf vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bereits geprüft und abgewogen worden. Die Anregungen und Bedenken wurden nun wunschgemäß hinsichtlich ihrer für den 2. Entwurf noch gegebenen Relevanz gesichtet und ein weiteres Mal hinsichtlich der seinerzeit vorgenommenen vorläufigen Abwägung überprüft. Im Ergebnis der Gesamtabwägung lassen sich keine neu zu gewichtenden Belange erkennen, die zum Erfordernis einer Veränderung des Abwägungsergebnisses führen würden.</p>	